Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

APR 1

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben von der
Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

Heft 1 Januar 1913 Jahrg. 15

Inhalt:

Die militärische Sicherung der deutschen Kolonien. Von Generalleutnant z. D. v. Keller-München . . . . Seite 1

Zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens über die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorial-Afrika. Von Wirkl. Geh. Legationsrat B. v. König . . . . . Seite 10

Die Brücke über den Sanaga-Südarm im Zuge der Kameruner Mittellandbahn. Von Geh. Oberbaur. Baltzer-Berlin Seite 22

Flugwesen und Automobil in den deutschen Kolonien. Von Ingenieur G. Goldberg-Groß-Lichterfelde-Berlin. Seite 27

Frankreich im Norden des Tschadsees. Von Oberstleutnant z. D. Hübner-Riesa . . . . . Seite 32

Aus den Erlebnissen eines englischen Offiziers in dem Kriege gegen Haider Ali und die Franzosen in Indien (1780—1784). Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi-Königsberg. Seite 38

Erwerbsgesellschaften in den Kolonien . . . . . Seite 48

Zeitschrift für Kolonialrecht . . . . . Seite 49

Alleinige Anzeigen-Annahme:
Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Jährlich 12 Hefte Preis für das Jahr M. 12.—

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft

Alleinvertrieb der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin SW 11

Digitized by Google

R. SCHERING

.. BERLIN N 4 ..
Chaussee-Strasse 24

Drogen, Chemikalien, Fabrik pharmaz. Präparate

Arzneimittel, Verbandstoffe,
Tabletten usw. in handlicher, sachgemässer Form zu Ausrüstungen
für die Tropen

Photogr. Papiere, Trockenplatten sowie chem. reine Chemikalien für photogr. Zwecke

Bernhard Hadra

Medizinisch - pharmazeutische Fabrik und Export, Tropen-Versand-Abteilung

Berlin C 2
Spandauer Strasse 77.

Billigste Bezugsquelle

aller

Medikamente für die Tropen.

Chirurg. Instrumente, Krankenpflege-Artikel,
fertige Tropen - Apotheken
und medizinische Tropen-Ausrüstungen
zu billigsten Preisen in tadelloser Ausführung.

Komprimierte Verbandstoffe. Malariamittel. Dysenteriemittel.

Spezial-Preisliste sämtlicher für die Tropen erforderlicher Medikamente gratis zu Diensten.

Ständige Ausstellung medizin. Tropen-Ausrüstungen.

Die Bankverbindung für Kamerun u. Togo

ist die

Deutsch-Westafrikanische Bank

Hauptsitz: **Berlin W 8,** Behrenstrasse 38/39.

Niederlassungen in **Lome** u. **Duala.** Vertretung in Hamburg: **Dresdner Bank.**

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Herausgegeben
von der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W35
Verantwortlicher Schriftleiter Hubert Henoch

15. Jahrgang * 1913

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35

Digitized by Google

JV5
.K6
1913

Inhalts-Verzeichnis.

Veröffentlichte Artikel.

Allgemeines.

Der Alkohol in Deutsch-Afrika, Dr. Warnack 272.
Die Aufgaben des kolonialen Maschinenbaues, Ingenieur Goldberg 156.
Aus der katholischen Mission, Pater Schwager 111.
Botschafter a. D. v. Holleben † 49.
Deutschlands kolonial-landwirtschaftliche Maschinenindustrie, Ing. Goldberg 326.
Ein Eisenbahnbauprogramm für unsere afrikanischen Kolonien, Oberleutnant Kolbe 257.
Zur Entwicklung deutscher Seeschiffahrt, insbesondere der Hamburg-Amerika Linie, H. Henoch 334.
Erwerbsgesellschaften in den Kolonien 48.
Flugwesen und Automobil in den deutschen Kolonien, Ingenieur G. Goldberg 27.
Zur Frauenfrage in den deutschen Kolonien, Regierungsarzt Dr. Külz 61.
Zum Kapitel „Trockenfarmen", H. Hartert 455.
Die Krisis auf dem Kautschukweltmarkt, Privatdozent Dr. Zadow 532.
Koloniale Schiffahrtsprobleme, Ingenieur Goldberg 376.
Die kolonialwirtschaftliche Ausstellung in Straßburg, Prof. Dr. Golf 389.
Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, L. Hogrefe 121.
Die Literatur über deutsche Kolonialsprachen im Jahre 1912, Dr. Dempwolff 205, 251.
Die militärische Sicherung der deutschen Kolonien, Generalleutnant z. D. v. Keller 1, 68, 144.
Die Möglichkeit einer deutsch-innerafrikanischen Luftflotten-Station, Oberst z. D. v. Dewitz 247.
Mutterland und Kolonie, Carl Schlettwein 397.
Neue Forschungen über Groß-Friedrichsburg, Chr. Voigt 289, 355.
Die neue Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung für unsere afrikanischen Schutzgebiete, Geh. Oberbaurat Baltzer 385.
Noch einmal über die Alkoholfrage in den Kolonien, Dr. Warnack 372.
Oeffentliche Arbeiten und Bauten in unseren Schutzgebieten während des letzten Berichtsjahres, Ingenieur Goldberg 448.
Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika, Dr. Hermann 513.
Ueber die Bedeutung der Tuberkulose bei den Naturvölkern, Prof. Ziemann 546.
Unsere Eingeborenen, Hauptmann a. D. Leue 362.
Vertreter der Kolonien im Reichstage, Regierungsrat Zache 50.
Die Wirtschaftlichkeit unserer kolonialen Eisenbahnen, H. Henoch 458.

Togo.

Fischverwertung und Fleischversorgung an der Westküste Afrikas, Prof. Dr. Ziemann 113.
Wirtschaftliche Grundlagen und Aussichten der Togokolonie, Direktor Hupfeld 161, 236.

Kamerun.

Zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens über die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorial-Afrika, Wirkl. Geh. Legationsrat v. König 10.
Die Brücke über den Sanaga-Südarm im Zuge der Kameruner Mittellandbahn, Geh. Oberbaurat Baltzer 22.
Flußschiffahrt in Kamerun, Major a. D. Haering 429.
Die Pangwe, Hauptmann Dr. Weiß 421.

Deutsch-Südwestafrika.

Auftakte zum südwestafrikanischen Landesrat, R. Kindt 212.
Die Bedeutung der Windturbine für Deutsch-Südwestafrika, Ingenieur Goldberg 229.
Deutsch-Südwestafrika im Lichte der Statistik, H. Henoch 233.
Deutsch-Südwestafrikas Entwicklungsmöglichkeiten, Geh. Oberregierungsrat Dr. Meyer-Gerhard 209.
Evangelisch-kirchliches Leben in Südwestafrika, Pastor Liz. Anz 222.
Die katholische Mission in Deutsch-Südwestafrika, Dr. Pietsch 225.
Die Kosten ständiger und periodischer Bewässerung in Deutsch-Südwest und anderswo, Farmer Gessert 219.
Schafzucht und Wollproduktion in Südwest- und Ostafrika, Prof. Dr. Golf 75.
Die Straußenzucht und ihre Aussichten in Südwestafrika, Carl Schlettwein 316.

Digitized by Google

Taschenbuch für Südwestafrika 1914 (Buchbesprechung) 512.
Trockenfarmerei und Masseneinwanderung in Deutsch-Südwest, Farmer Gessert 107.

Deutsch-Ostafrika.

Aus dem ostafrikanischen Gouvernementsrat, Dr. Karstedt 435.
Beiträge zur Inderfrage in Deutsch-Ostafrika, Dr. Karstedt 337.
Ein englisches Urteil über die deutsch-ostafrikanischen Regierungsschulen, Schulinspektor a. D. Blank 170.
Die evangelische Mission in Deutsch-Ostafrika, Geh. Konsistorialrat Mirbt 108.
Gegenwärtiges und Zukünftiges vom Tanganyikasee, Dr. Karstedt 487.
Ueber den Kiwu-See und die angrenzenden Gebiete, Dr. Hennings 283.
Zur wirtschaftlichen Krisis am Kilimandscharo, Dr. E. Th. Förster 417.

Kiautschou.

Die Stadtanlage von Tsingtau, Marinebaurat Bökemann 465.
Sunjatsens Pläne für die zukünftige Gestaltung des chinesischen Eisenbahnnetzes, Hauptmann Kolshorn 321.
Unsere Eisenbahninteressen in Schantung, Amtsgerichtsrat Dr. Beyme 174.
Ueber Wirtschaft und Verkehr in der Provinz Schantung, Marinebaurat Bökemann 87, 126.

Englische Kolonien.

Aus den Erlebnissen eines englischen Offiziers in dem Kriege gegen Haider Ali und die Franzosen in Indien (1780—1784), Oberregierungsrat Dr. Jacobi 38.
Die Ansiedlungsversuche mit betriebsfertigen Farmen in Kanada, Dr. Hänsch 379.
Die Goldausbeute des Witwaterrandes, Dr. Kleinkemm 196.
Der Handel der südafrikanischen Union, Kl. 463.
Die indische Einwanderung in Britisch-Südafrika, Prosper Müllendorff 446.
Rhodesia, Prof. Dr. Giese 198.
Ueber England und die englischen Kolonien, Dr. Hennings 99.
Die wirtschaftliche und verkehrsgeographische Bedeutung der südafrikanischen Kohle, Dr. H. Kleinkemm-Johannesburg 570.

Französische Kolonien.

Frankreich im Norden des Tschadsees, Oberstleutnant z. D. Hübner 32.
Zur Geschichte der französischen Kolonien in Nordafrika, W. Roß 200.
Madagaskars neuere Entwicklung, Dr. v. Ollech 438.
Die Sahara, die Schwierigkeiten einer Transsaharabahn und der Plan einer französischen Transafrikabahn, Oberstleutnant z. D. Hübner 498.
Die Wallisinseln, H. Henoch 509.

Verschiedenes.

Amerikanische Kolonialpolitik, Louis Viereck 182, 285, 297, 404, 556.
Das heutige portugiesische Kolonialreich, Konsul Singelmann 332.
Italienische Kolonien, Oberregierungsrat Dr. Jacobi 402.
Von der italienischen Kolonialpolitik, Oberregierungsrat Dr. Jacobi 153.
Wirtschaftliches aus dem spanischen und portugiesischen Kolonialbesitze, Konsul Singelmann 191.

Verfasser.

Anz, Pastor Liz. 222.
Balzer, F., Geh. Oberbaurat 27, 385.
Behme, Dr., Amtsgerichtsrat 174.
Blank, Kaiserlicher Schulinspektor a. D. 170.
Bökemann, Marinebaurat 87, 126, 465.
Dempwolff, Otto, Dr., Oberstabsarzt a. D. 205, 251.
Dewitz, v., Oberst z. D. 247.
Förster, E. Th., Dr., Pflanzer aus Deutsch-Ostafrika 417.
Gessert, Ferdinand, Farmer, Sandverhar in Deutsch-Südwestafrika 107, 219.
Giese, Friedr., Prof. Dr., Posen 198.
Golf, A., Prof. Dr., Leipzig 75, 389.
Goldberg, G., Ingenieur, Lichterfelde-Berlin 27, 156, 229, 326, 376, 448.
Hänsch, Felix, Dr., Leipzig 379.
Haering, Major a. D., Charlottenburg 429.
Hartert, H., Marburg a. L. 455.
Hennings, C. R., Dr., London 99, 283.
Henoch, Hubert, Schriftleiter, Berlin-Steglitz 233, 334, 458, 509, 512.
Hermann, R., Dr., Weilheim 513.
Hogrefe, L. 121.
Hübner, Oberstl. z. D., Riesai. S. 32, 498.
Hupfeld, Fr., Direktor 161, 236.
Jacobi, Oberregierungsrat, Dr., Arnsberg 38, 153, 402.

Digitized by Google

279077

Karstedt, Dr., Bezirksamtmann a. D., Berlin-Steglitz 337, 435, 487.
Keller, v., Generalleutnant z. D. 1, 68, 144.
Kindt, Rudolf, Chefredakteur, Windhuk 212.
Kleinkemm, H., Dr., Johannesburg (Südafrika) 196, 463, 570.
Kolbe, Franz, Oberleutnant a. D., Schöneberg-Berlin 257.
Kolshorn, Hauptmann, Berlin 321.
König, B. v., Wirkl. Geh. Legationsrat z. D., Berlin-Schlachtensee 10.
Külz, L., Regierungsarzt, Dr. 61.
Leue, A., Hauptmann a. D. 362.
Meyer-Gerhard, Geheimer Ober-Reg.-Rat, Vortragender Rat im Reichskolonialamt 209.
Mirbt, Karl, Geh. Konsistorialrat, Göttingen 108.
Müllendorff, Redakteur, Köln 446.
Ollech, v., Dr., Berlin-Steglitz 438.
Pietsch, J., Dr. 225.
Roß, W. 200.
Schlettwein, Carl, Farmer, Warmbad-Nord (Deutsch-Südwestafrika) 316, 397.
Schwager, Friedrich, Pater 111.
Singelmann, Konsul, Braunschweig 191, 332.
Viereck, Louis, Berlin-Friedenau 182, 285, 297, 404.
Voigt, Christoph, Berlin 289, 355.
Warnack, Dr., Berlin 272.
Weiß, Hauptmann, Dr., Berlin 421.
Zache, Hans, Kaiserl. Reg.-Rat u. Bezirkshauptmann a. D., Hamburg 50.
Zadow, Dr., Greifswald 532.
Ziemann, H., Prof., Generaloberarzt a. D., Berlin 113, 546.

Abbildungen.

Arbeiten mit der Walze (Kiautschou) 93.
Befestigte Furt bei Tsingtau 134.
Brautsänfte in Schantung 136.
Brücke über den Sanaga-Südarm 24, 25.
Chinesische Dschunke 127.
Chinesische Mauer 133.
Chinesischer Pflug 92.
Chinesische Sämaschine 92.
Chinesischer Sampan 128.
Chinesische Sänfte 136.
Dorotheenschanze (nach W. Bosman) 295.
Egge der Chinesen 92.
Eine mit Platten befestigte Straße 132.
Eingeborenenkähne auf einem Nebenfluß des Kampo in Neukamerun 424.
Einradkarre für Personen in Kiautschou 137.
Enthülsen und Sortieren von Erdnüssen 95.
Eselmühle für Getreide in China 93.
Fang-Frauen mit Benenholz von den Pflanzungen zurückkehrend 428.
Fang-Jünglinge aus Neukamerun 422.
Fang-Mädchen aus Alen 425.
Fischfang der Eingeborenen 430.
Fort Groß-Friedrichsburg (nach Barbot) 291.
Fort Groß-Friedrichsburg (n. Barbot) 293.
Fort Groß-Friedrichsburg (nach W. Bosman) 294.
Groß-Friedrichsburg (aus Groeben „Guineische Schiffahrt") 357.
Hof einer Herberge bei Tsingtau 140.
Karre mit Reisegepäck (China) 137.
Karren fahren neben einer beschädigten Brücke durch das Flußbett 134.
Karren unter Segel (Kiautschou) 138.
Lastkarren der Chinesen 138, 139.
Lebensmittelverkauf an der Tientsin-Pukow-Bahn 141.
Mann aus Bebai 423.
Pangwe-Dorf aus Spanisch-Guinea 429.
Petroleumtins als Gebrauchsgefäße 98.
Ponyreiter 137.
Posten der Bahnschutzwache 141.
Reisekarren in China 135.
Schluchtenbildung im aufgeschwemmten Boden 469.
Schmiede in Bebai. Gewonnenes Eisen nach Abbruch des Schmelzofens 431.
Senkkasten eines Strompfeilers 142.
Sitz des Mafu 135.
Straßenbild aus einer kleinen chinesischen Stadt 477.
Strohbortenballen 97.
Strohbortenflechten in Kiautschou 97.
Terrassenacker im Gebirge 91.
Türstück eines Wohnhauses in Olanga (Südkamerun) 426.
Versammlungshaus eines Neukameruner Ntum-Dorfes 427.
Zementtransport 138.

Karten- und Kartenskizzen.

Afrikanische Ueberlandbahnen 501.
Frankreich im Norden des Tschadsees 34.
Garnisonkarte von Kamerun 147.
Garnisonkarte von Deutsch-Ostafrika 148.
Garnisonkarte v. Deutsch-Südwestafrika 72.
Kamerun mit den Neu-Erwerbungen 8.
Lageplan von Tsingtau 467.
Stadtanlage von Tsingtau 473.
Skizze von Schantung 90.
Uebersichtskarte über den Tanganyika 489.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 1 | Januar 1913 | 15. Jahrgang

Die militärische Sicherung der deutschen Kolonien.

Von Generalleutnant z. D. v. Keller-München.

I.

Tätigkeit des Mutterlandes.

Die Sicherheit der Kolonien stützt sich einerseits auf die eigene Kraft der Kolonien, anderseits auf die Hilfe, die das Mutterland bringen kann.

Daraus ergibt sich die Forderung, daß jede Kolonie mit eigener Kraft ihren Besitzstand, oder doch mindestens ihre Landungspunkte so lange zu behaupten vermöge, bis die Hilfe des Mutterlandes eingreifen kann. Dies bildet den Maßstab für die innere Verteidigungskraft jeder Kolonie.

Die Hilfe des Mutterlandes kann gebracht werden entweder ausschließlich durch die Kriegsmarine mit oder ohne Beigabe von Marineinfanterie, oder durch eine eigens gebildete Expeditionstruppe, die — mit oder ohne Schutz von Kriegsschiffen — auf Transportschiffen herangebracht wird.

Auf den Schutz der Kriegsmarine sind unsere weitentlegenen Inselgebiete im Stillen Ozean angewiesen, die weniger einer der Zahl nach starken, als einer baldigen Unterstützung bedürfen.

Dagegen werden unsere größeren, stärker bevölkerten Landgebiete — Kiautschou, Neuguinea, Kaiser-Wilhelms-Land und insbesondere unsere afrikanischen Kolonien sich schwereren Gefährdungen gegenüber nicht ohne Unterstützung durch mutterländische Kräfte behaupten können.

Erscheint dieser allgemeinen Betrachtung nach die Organisierung und Bereithaltung eines Expeditionskorps für die Kolonien als ein wesentliches Erfordernis ihrer Sicherheit, so erfährt dieses Ergebnis in der Praxis sofort eine sehr erhebliche Einschränkung durch den Umstand, daß die Aussendung des Expeditionskorps von der Freiheit des Seeweges abhängig ist. Es scheiden also aus den Verwendungsfällen des Expeditionskorps von vornherein aus:

Angriffe europäischer mit Deutschland in Krieg befindlicher Mächte über See oder von ihren angrenzenden Kolonien aus, und Aufstände, welche durch einen europäischen Krieg — d. h. durch die dadurch hervorgerufene Unterbindung des Seeverkehrs mit dem Mutterlande — entfesselt werden.

In beiden Fällen wird über das schließliche Schicksal der Kolonien auf dem europäischen Kriegsschauplatze entschieden werden, in beiden Fällen aber sind die Kolonien zur Abwehr schwerer Schädigungen und zur Wahrung der vaterländischen Waffenehre ausschließlich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Digitized by Google

Es bleiben also als Verwendungsfälle für ein Expeditionskorps, und zwar wieder nur unter der Voraussetzung der Freiheit des Seeweges, Vergeltungs- oder Eroberungsunternehmungen nach überseeischen Ländern (z. B. ostasiatische Expedition 1900) und Aufstände von Eingeborenen, zu deren Unterdrückung die eigenen Kräfte der Kolonie nicht ausreichen. Unternehmungen ersterer Art dürfen aus gegenwärtiger Betrachtung ausscheiden. Sie sind überdies nach Art, Kräfteaufwand, politischen Verhältnissen usw. zu schwer im Voraus zu bestimmen, um darauf eine stehende Organisation gründen zu können; eine solche würde schließlich doch nie auf den Wirklichkeitsfall passen. Sorgfältige planmäßige Ermittlungen und Vorarbeiten werden dem Zwecke genügen.

Von den Unternehmungen zur Unterdrückung von Eingeborenenaufständen scheiden wieder jene kleineren aus, welche durch die Marine allein unterdrückt werden können (Samoa 1909, Ponape 1910). Sie bedürfen keiner Sonderorganisation.

Bei den übrigen Expeditionen dieser Art kann es von hoher, mitunter entscheidender Bedeutung sein, daß man nicht unvorbereitet an sie herantrete. Die Raschheit des Eingreifens, welche bestimmend ist für die Zeitdauer, auf welche die Kolonie auf die eigene Kraft angewiesen bleibt, ist von verschiedenen Umständen abhängig. Vor allem von der Schnelligkeit, mit welcher der Ruf nach Hilfe in das Mutterland gelangt, dann von dem Zeitbedarf, welchen die Zusammenstellung, Ausrüstung und Einschiffung des Expeditionskorps erfordert; ferner von der Dauer des Seetransports, der Schnelligkeit der Ausschiffung und endlich von der zur Erreichung des Verwendungsortes erforderlichen Zeit.

Unter diesen Faktoren spielt die Vorbereitung der Organisation, Ausrüstung und Einschiffung des Expeditionskorps, d. h. also die vorbereitende Tätigkeit des Mutterlandes gewiß eine bedeutende Rolle. Wir haben 1900 am ostasiatischen Expeditionskorps, 1904—06 beim Aufstand in Südwestafrika, wohl zu Genüge Erfahrungen darüber gemacht, welche ungeheuren, Zeit und Geld verschlingenden Reibungen entstehen, und noch größer wären die Verlegenheiten geworden, wenn der ostafrikanische Aufstand nicht von der Schutztruppe niedergeschlagen worden wäre, sondern stärkere Aufwendungen erfordert hätte, als die (einem Fehlschlag ziemlich nahekommende) Hinsendung von ein paar Kompagnien Marine-Infanterie. Darum hat sich damals ein allgemeiner Ruf erhoben nach einer Sonderorganisation im Mutterlande, die man, je nach Bescheidenheit, Kolonialtruppe, Expeditionskorps oder gar Kolonialarmee nannte.

Und doch muß dabei im Auge behalten werden, daß es nicht eigentlich der Mangel an einer bereits organisierten Truppe war, der die Schwierigkeiten schuf. Hätte eine solche schon früher bestanden, wer weiß, ob sie 1900 ohne weiteres für die ostasiatische Expedition brauchbar gewesen wäre. Und das ostasiatische Expeditionskorps wäre, so wie es tatsächlich organisiert wurde, für den südwestafrikanischen Kriegsschauplatz sehr wenig, für den ostafrikanischen gar

Digitized by Google

westafrikanischen Kriegsschauplatz sehr wenig, für den ostafrikanischen gar nicht verwendbar gewesen. Es war vielmehr der Mangel an jeder Vorbereitung selbst in den fundamentalen Fragen. Die Truppe hätte sich schaffen lassen in der Zeit, die unvermeidlich aufzuwenden war zur Zusammenbringung und Einrichtung der Transportschiffe, aber ihre Ausstattung mit Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, mit Verpflegungs-, Sanitäts-, Munitionsanstalten, die zweckmäßigste Art der Verladung in die Schiffe und die Entladung war so wenig vorbereitet und vorbedacht, daß sie nur mit großem Zeitaufwande und mancherlei Fehlgriffen vor sich ging. Eine Besserung in diesem Sinne ist möglich und notwendig. Sie liegt im gründlichen Vorstudium aller in Betracht kommenden Verhältnisse, der Niederlegung der Ergebnisse in besonderen Denkschriften, in der Aufstellung einer Art von Mobilmachungsplan und in der vorsorglichen Bereitlegung jener Gegenstände, deren rechtzeitige Beschaffung im Bedarfsfalle unmöglich sein sollte. —

Nicht minder bedeutend ist die Vorbereitung in der Kolonie zur Herbeirufung und zum Empfang der heimatlichen Verstärkung, im wesentlichen also die telegraphischen Verbindungen innerhalb der Kolonie und der Kolonie mit dem Mutterlande, sowie der Stand der Ausschiffungsanstalten und der Verkehrsmittel vom Landungs- zum Verwendungsorte. Nach dem jetzigen Stande der telegraphischen Verbindungen ist eine rasche Meldung ausbrechender Aufstände noch keineswegs genügend gewährleistet. Nur in Südwestafrika stehen sämtliche Bezirks- und selbständigen Distriktsämter mit dem Gouvernement in telegraphischer Verbindung, in Togo ist dies fast durchweg, in Ostafrika größtenteils der Fall, immerhin aber noch nicht bei acht Stationen des Westens und Südens. Sehr zurückgeblieben ist das Telegraphennetz in Kamerun, es reicht nicht weiter als bis Dschang und Jaunde, der ganze mittlere Teil, ganz Adamaua und die Tsadseeländer werden nicht davon berührt. Bei Ostafrika kann es, bei Kamerun wird es sehr lange dauern, bis der Ausbruch eines Aufstandes dem Gouverneur gemeldet ist. Am schlimmsten ist es in Neuguinea, hier fehlt es nicht nur an Ueberlandverbindungen in den größeren Landkompleren, sondern auch an jeder Kabelverbindung zwischen den einzelnen Inselgruppen. Hier ist die Nachrichtenübermittlung auf den Schiffsverkehr angewiesen, so daß es vom 18. Oktober 1910 — der Ermordung des Bezirksamtmanns Böder auf Ponape — bis zum 8. Januar 1911 dauerte, bis das von der ostasiatischen Station herbeigerufene Geschwader eintreffen konnte.

Auch die Landungshäfen in den Kolonien sind nicht auf Ausschiffung größerer Truppensendungen eingerichtet. Sie genügen eben dem Bedürfnisse des Handels. Eigentliche Häfen, in welchen große Schiffe an Dämmen anlegen und mit festen Krahnen ausladen können, bestehen zurzeit noch nirgends als in Tsingtau und im Simpsonhafen (Neuguinea); in Duala wird in Zusammenhang mit den dortigen Ausgangsbahnhöfen in bemessener Zeit ein Hafendamm entstehen; sonst muß überall auf der Reede geankert, Mannschaften.

Digitized by Google

Pferde und Ladung müssen auf Leichterboote umgeladen werden. Für den Transport ins Innere des Landes bestehen Eisenbahnen in Togo und Südwestafrika zur Genüge, in Ostafrika nur im nördlichen und mittleren Teil, der Süden ermangelt solcher ganz. Am schlimmsten steht es damit in Kamerun; die einzige zurzeit landeinwärtsgehende Bahn endigt bereits am Manengubagebirge, die im Bau befindliche Mittellandbahn wird die Stationen Edea und Jaunde mit dem Hafen Duala verbinden, weiteres Vordringen ist auf Fußwege — oft schlimmster Art — verwiesen. Der Niger-Benuëweg nach Garua, durch die Niger-Akte dem Handelsverkehr geöffnet, ist für Kriegstransporte nicht benützbar. So ist innerhalb jeder Kolonie durch die Verkehrsverhältnisse eine Gliederung geschaffen, in Gebiete, welche von europäischer Hilfe frühzeitiger oder erst nach langer Zeit, mit geringeren oder mit größeren Schwierigkeiten erreicht werden können. Je später erst auf das Eintreffen eines Expeditionskorps gerechnet werden kann, desto notwendiger ist das Aufstandsgebiet auf die eigenen, sowie auf das Einschreiten der Kräfte, die dorthin aus den übrigen Teilen der Kolonie herangezogen werden können, angewiesen.

Dies gibt eine allgemeine Richtschnur für die örtliche Verteilung der Stationsbesatzungen. Einer Eisenbahn oder einer mit zahlreicheren Dampfschiffen befahrenen Seestrecke entlang können die Besatzungen weiter auseinanderliegen als in verkehrsarmen Gebieten.

Nun ist aber Herankommen und Verwendung eines Expeditionskorps noch wesentlich beeinflußt durch das Klima. In unseren tropischen Kolonien können europäische Truppen ohne die Gefahr allzuschnellen Aufbrauchs kriegerisch nur verwendet werden:

a) wenn die Mannschaften sehr sorgfältig ausgewählt sind,
b) wenn sie kein Gepäck tragen, d. h., wenn ihnen reichliche, wohlorganisierte Trägerkolonnen beigegeben werden können,
c) wenn sie nur kleine Tagesmärsche zu machen haben,
d) wenn sie von einem gut eingerichteten Sanitätsdienst begleitet und
e) wenn die Operationslinien auf das Sorgfältigste eingerichtet sind und
f) auf diesen ein ununterbrochener Nachschub stattfindet.

Andernfalls werden die europäischen Truppen in Bälde versagen oder ungeheure Verluste erleiden.

Mustergiltig waren in diesen Beziehungen der Dahomeyfeldzug Wolseleys und der Sudanfeldzug Kitscheners angelegt.

Die Verwendung europäischer Truppen in geschlossenen Verbänden setzt eine Eisenbahnverbindung mit der Küste als unerläßliche Vorbedingung voraus. Weiße Trupen werden sich in erster Linie und am ergiebigsten nützlich erweisen in der Besetzung von Stationen, aus denen sie die schwarzen Besatzungen für mobile Verwendung frei machen. Aber auch diese Verwendung ist auf längere Dauer nur möglich in hochgelegenen malariafreien Standorten; im tropischen Flachlande wird sie nur eine zeitlich vorübergehende sein. Außerdem werden in kleinerem Umfang weiße Truppen heranzuziehen sein

Digitized by Google

zur Verstärkung schwarzer, mit Maschinengewehren und Geschützen, sowie zur Verstärkung ihrer weißen Chargen.

Zur Vorbereitung solcher Expeditionen bedarf es — abgesehen von der Marineinfanterie, welche die natürliche erste Quelle des Mannschaftsbedarfes bildet — einer besonderen Friedensorganisation nicht. Im Mutterlande genügt eine fortgesetzte gesundheitliche Auslese in der Marineinfanterie und das Vorgemerkthalten von Leuten aus anderen Truppenteilen, sowie die Bereitstellung bemessener Vorräte an Tropenkleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, ferner die Vorbereitung für die bedarfsgemäße Zusammenstellung der ärztlichen, truppenhygienischen und technischen Ausstattungen. Besondere Bereitstellungen in dieser Hinsicht werden, — da die Auffrischung im Mutterlande schwierig — auf die Gegenstände zu beschränken sein, welche nicht sofort im Handel erhältlich sind, hinsichtlich der übrigen genügt die fortgesetzte Verfolgung der Neuerungen und die Vormerkung der Bezugsquellen. Ein kleiner Mobilmachungsplan für die Aufstellung einiger Kompagnien würde alljährlich zu bearbeiten und bei den dabei beteiligten Stellen niederzulegen sein.

Auch in den Kolonien sind, außer der Fürsorge für die eigenen Verteidigungskräfte gewisse Vorbereitungen zum Empfange mutterländischer Verstärkungen nötig. Dazu zählt die Prüfung der vorhandenen Landungsplätze auf ihre Brauchbarkeit für Ausschiffung von Truppen, die Bearbeitung der Einrichtung der Etappen auf den Verbindungslinien nach den verschiedenen Stationen, die an den Eisenbahnen und Telegraphen für den Kriegsgebrauch erforderlichen Vorkehrungen, die Organisation von Trägerkolonnen, die Befestigung und Wohnhafterhaltung der Stationen und Etappenplätze, die Bereithaltung von Vorräten an Lebensmitteln, Waffen, Munition, ärztlicher Ausrüstung, an Kohlen für die Eisenbahnen und Dampfschiffe, Auswahl von Dolmetschern und Dienern. Auch hier bedarf es der wirklichen Bereithaltung nur hinsichtlich jener Dinge, welche nicht in der Kolonie selbst innerhalb der zur Heranführung des Expeditionskorps nötigen Zeit beigeschafft oder von letzterem selbst mitgebracht werden können.

Eine besondere Förderung der Tätigkeit einer weißen Expeditionstruppe bestände in der Bereithaltung eines weißen Stammverbandes in jeder Kolonie, aus welchem jeder Expeditionskompagnie einige landeskundige Dienstgrade beigegeben werden könnten. Da diese Art von Vorbereitung — in erweitertem Umfange — bei den eigenen Verteidigungseinrichtungen der Tropengebiete wieder auftritt, wird sie dort zur Erörterung kommen.

Für Bekämpfung eines Aufstandes in einer Tropenkolonie kann auch die Entsendung schwarzer Truppen aus anderen Tropenkolonien in Frage kommen. Es hätte dies den Vorteil, daß die herangezogenen Verstärkungen landfremd, d. h. von besonderer Verläßlichkeit und daß sie akklimatisiert sind. Aber diesem Hilfsmittel sind sehr enge Grenzen gezogen. In erster Linie ist, da der Landweg überhaupt ausgeschlossen, die Freiheit des Seeweges auch hier Voraussetzung. Dann kann weder Kamerun noch Ostafrika aus seiner auf den

Digitized by Google

eigenen Bedarf knappest bemessenen Schutztruppe überhaupt viel entbehren, namentlich aber nicht auf so lange Zeit, als eine Unterstützung zwischen Kamerun und Ostafrika für Heranschaffung, Einschiffung, Seetransport und Erreichung des Verwendungsortes der Verstärkung erfordert. So wird also unter den jetzigen Verhältnissen mit einiger Wahrscheinlichkeit nur an die Entsendung von einer, höchstens zwei Kompagnien nach Togo oder dem nördlichen Südwestafrika gedacht werden können, und auch da müßte die Organisation der Schutztruppe darauf eingerichtet sein, solche Abgaben durch sofortige Neubildungen zu ersetzen. Die Entsendung von Kompagnien aus Kamerun nach Ostafrika und umgekehrt beschränkt durch die größeren Entfernungen die entbehrliche Zahl und den Nachschub von Ersatz. Wenn man also daran gehen will, bei Aufständen der einen Kolonie Verstärkungen an schwarzen Truppen aus der anderen heranzuziehen, so muß die Friedensorganisation sowohl in Kamerun als in Ostafrika eine Bereitschaftstruppe vorsehen für Expeditionen über See, und auf deren sofortige Wiederergänzung sowie auf die Sicherstellung von Nachschub Bedacht nehmen.

Als nicht tropische Kolonie, in welcher die Verwendung weißer Streitkräfte möglich ist, kommt nur Südwestafrika in Betracht und auch hier mit Ausnahme des nördlichen Teiles, der noch gar nicht eigentlich unterworfen ist. Würde eine Expedition einmal im Ambolande notwendig werden, so müßte die Verwendung schwarzer Truppen in Aussicht genommen werden, es sei denn, daß die für europäische Truppen in den Tropen nötigen Vorkehrungen dort getroffen sein würden. Der Entfernung nach käme für Abgabe einer schwarzen Expeditionstruppe in erster Linie Kamerun, in zweiter Ostafrika in Betracht. Die hierfür gegebenen Voraussetzungen sind in Vorstehendem besprochen.

Der mittlere und südliche Teil von Südwestafrika gestattet die Verwendung weißer Truppen und ist der Schauplatz solcher bereits in großem Umfang gewesen. Die Wahrscheinlichkeit, eines Expeditionskorps von der Stärke des 1904—06 aufgebotenen wiederum gegen einen inneren Aufstand zu bedürfen, ist seitdem erheblich kleiner geworden. Die Eingeborenenbevölkerung ist durch den Krieg (vom wirtschaftlichen Standpunkte: leider!) stark reduziert und außerdem in ein verschärftes Unterordnungsverhältnis gebracht, dagegen ist eine stärkere Schutztruppe, als vordem, im Lande. Die Vermehrung der Ansiedler ist geeignet, der Schutztruppe ansehnliche Verstärkung aus dem Lande selbst zuzuführen. Die Ausdehnung der Eisenbahnen und Telegraphen ermöglicht, Verstärkungen rasch nach dem Aufstandsgebiete zu bringen. Die Wahrscheinlichkeit eines Aufstandes in Südwestafrika von solcher Heftigkeit, daß dadurch die Heranziehung eines Expeditionskorps aus dem Mutterlande notwendig würde, ist heutzutage geringer geworden. Jedenfalls ist heute die Stärke der lokalen Verteidigung so groß, daß eine Krisis, wie sie 1904 eintrat, nicht zu besorgen ist und eine etwa doch notwendig werdende Verstärkung aus der Heimat ohne störende Hast aufgestellt und abgesendet werden kann. Es würde für diesen

Digitized by Google

Zweck eine Friedensorganisation in der Heimat gar nicht, eine Vorbereitung nur in der Art eines Mobilmachungsplanes nötig sein.

Dagegen könnte Südwestafrika durch eine Invasion aus der Kapkolonie bedroht werden — ein Fall, der zwar nicht wahrscheinlich, immerhin aber möglich genug ist, um nicht ignoriert werden zu dürfen. Es wäre dies überdies auch der ernsteste Fall, denn es würde damit zu rechnen sein, daß der Angriff von sehr überlegenen, wohl bewaffneten und ausgestatteten, und wohl auch durch reguläre Truppen gestützten Kräften erfolgte und gleichzeitig auch einer Unterstützung aus Deutschland der Seeweg verschlossen sein würde. Also der größten Gefahr gegenüber wäre die Kolonie allein auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Die voranstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß die militärische Sicherung unserer Kolonien außer der Flotte und der Marineinfanterie weiterer, besonderer Organisationen im Mutterlande im Frieden nicht bedarf, sondern daß es genügt, wenn die erforderlichen Verstärkungsmaßnahmen mit Sorgfalt vorbereitet sind. Der Schwerpunkt liegt in der Ausgestaltung der inneren Schutzkräfte jeder Kolonie, die darum einer eingehenderen Betrachtung unterzogen werden soll. —

Diese Ausgestaltung wird eine verschiedene sein für Südwestafrika mit seiner weißen Schutztruppe und für die mit schwarzen Truppen ausgestatteten Kolonien. (Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

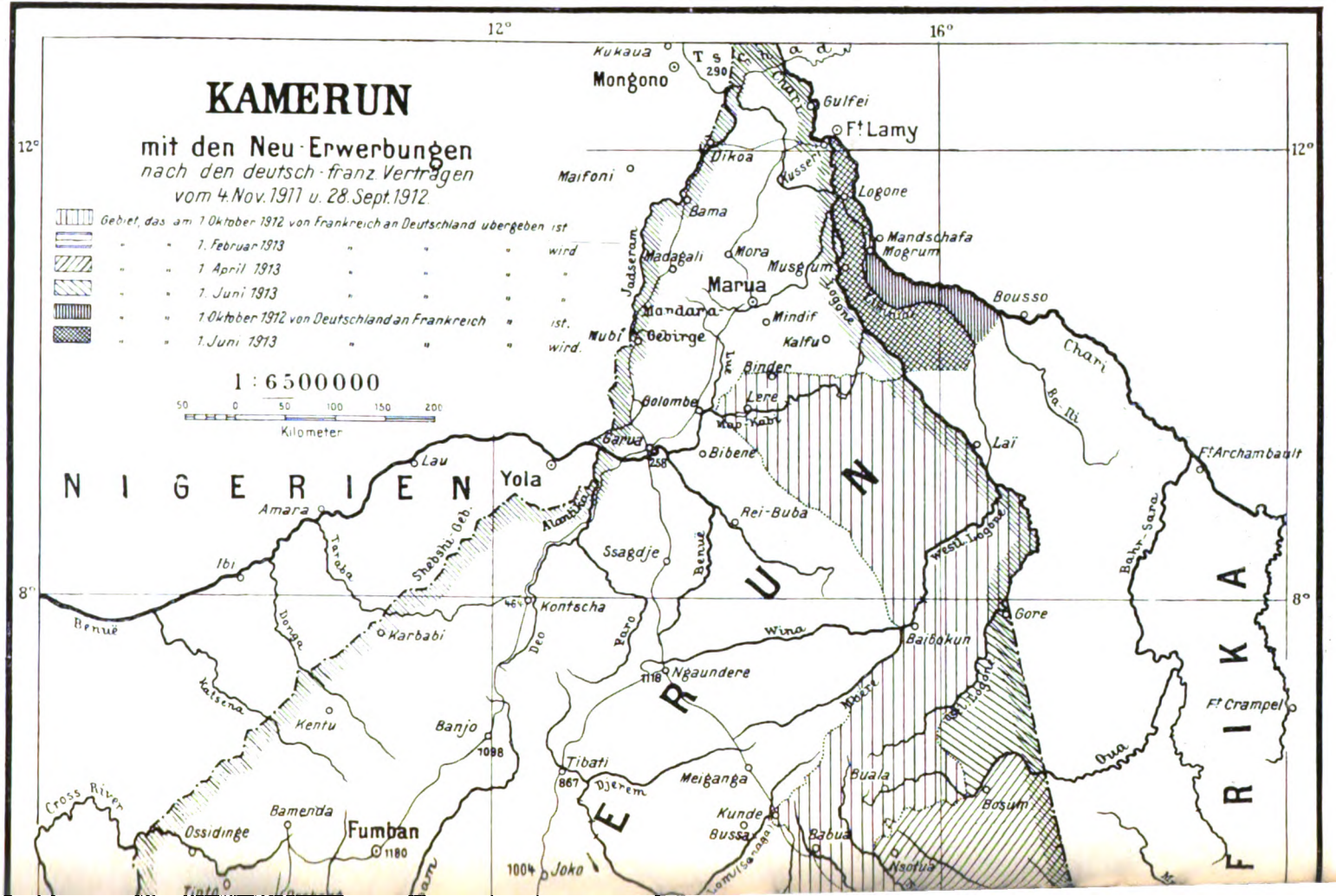

Digitized by Google

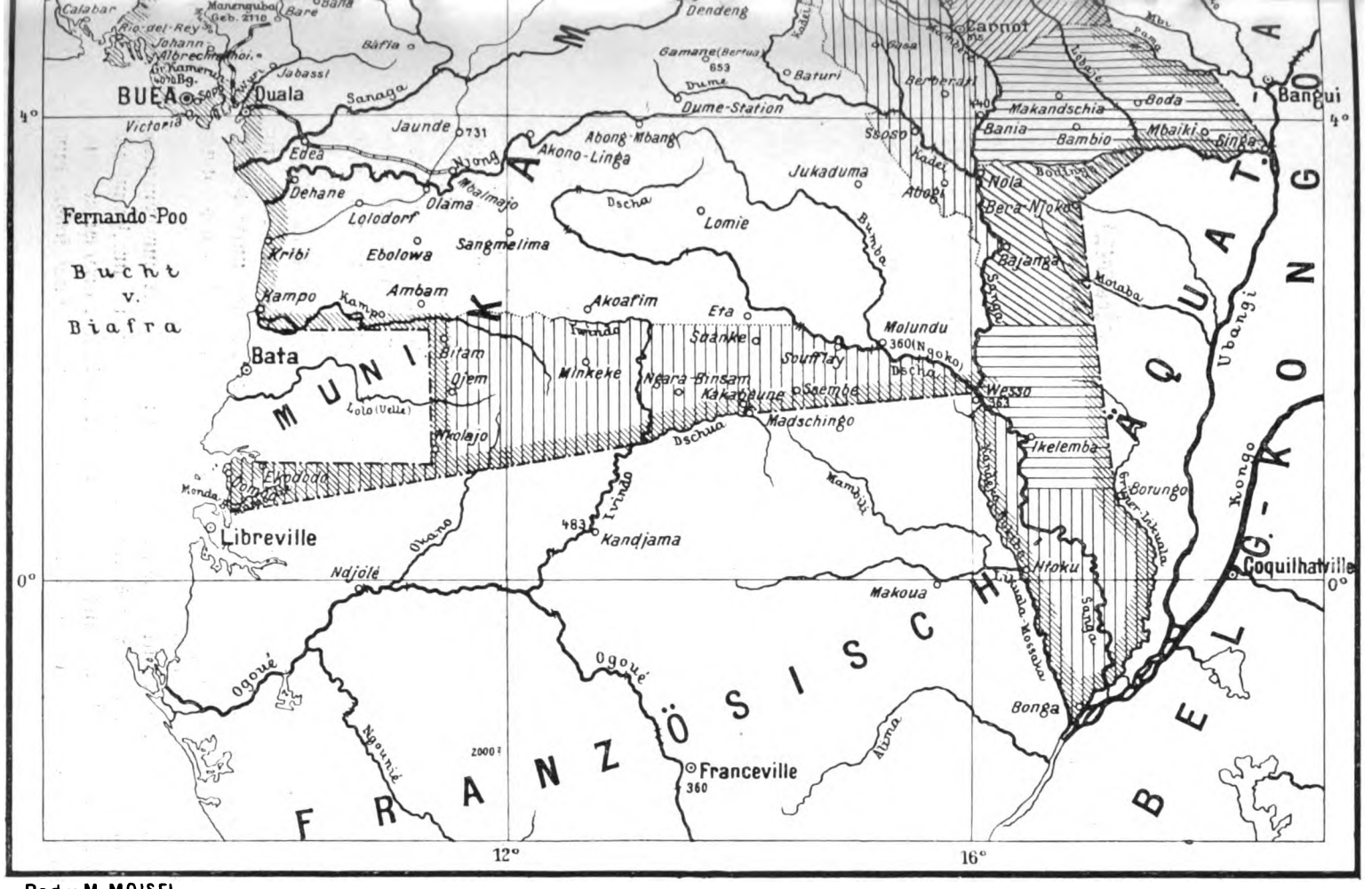

Red.v M MOISEL.

Digitized by Google

Zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens über die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorial-Afrika.

Von Wirkl. Geh. Legationsrat B. v. König.

(Hierzu eine Kartenskizze auf Seite 8 und 9.)

Zur Vorbereitung der möglichst baldigen Ausführung des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911 (ratifiziert am 12. März 1912) über die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorialafrika haben bekanntlich in Bern vom 15. Juni bis Mitte Juli 1912 kommissarische Beratungen stattgefunden.

Die Verhandlungen führten zu der im amtlichen „Deutschen Kolonialblatt" (1912 Seite 890 ff.) abgedruckten Ausführungserklärung der beiderseitigen Regierungen vom 28. September 1912. Die Erklärung zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste in 37 Artikeln die Grenzvermessung, der zweite in 20 Artikeln die Uebergabe der auszutauschenden Gebiete, der dritte in 50 Artikeln das Konzessionswesen behandelt.

Der erste Abschnitt — Grenzvermessung — enthält auch wichtige Ergänzungen des Hauptabkommens (4. November 1911) mit Beziehung auf die Grenzführung. Unter Hinweis auf die beigefügte Karte ist in dieser Hinsicht folgendes bemerkenswert.

Die das spanische Rio-Muni-Gebiet umfassende Südgrenze soll am Ostufer der Mondabai von einem Punkte ausgehen, der acht Kilometer südlich des Breitengrades des Kap Akanda liegt. Im Falle, daß die Mündung des Massoliéflusses südlich von diesem Punkte gelegen sein sollte, soll die Grenze von dem Talweg dieser Mündung ausgehen. Wir erlangen hierdurch einen Anteil an der Mondabucht, was in dem Hauptabkommen noch offen gelassen war (an einer noch zu bestimmenden Stelle).

Näher festgesetzt ist jetzt auch die Grenzführung an der Südostecke von Spanisch-Guinea. Nach Artikel 10 der Erklärung wird für Deutschland dort ein Gebietsstreifen sichergestellt, der unter Berücksichtigung der Bodengestaltung für den Bau einer Straße und einer Eisenbahn hinreicht.

Wichtig ist ferner Artikel 16, welcher bestimmt: „Der Spielraum von sechs bis zwölf Kilometern, der den Grenzkommissaren gelassen ist, um Frankreich einen Zugang zum Sanga südlich von Quesso und Deutschland einen Zugang zum Kongo an der Mündung des Likuala-Mossaka sowie zum

Digitized by Google

Ubangi an der Mündung des Lobaje zu gewähren, soll in dem Sinne angewandt werden, daß die interessierte Macht das Fahrwasser der Ströme unter den günstigsten Bedingungen ausnutzen kann. Wenn jedoch die schroffe Durchführung dieses Grundsatzes auf eine schwere Behinderung der Schiffahrt der anderen Macht hinauslaufen würde, so sollen die Kommissare bemüht sein, eine derartige Wirkung tunlichst zu vermeiden und die ihnen zweckmäßig erscheinenden Abhilfen angeben."

Ueber das Eigentumsrecht an den gegenüber dem deutschen Ufer des Kongo und Ubangi liegenden Inseln ist es hiernach zu einer Einigung noch nicht gekommen; schon jetzt aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Deutschland unter allen Umständen auch im Falle einer etwaigen Veränderung der Flußbetten längs der Flußufer ein Recht auf den Zugang zu den schiffbaren Gewässern besitzt und alle für die Schiffahrt dienlichen Anlagen errichten kann.

An die Bestimmungen über die Grenzführung schließen sich Anweisungen für die Grenzexpeditionen. Für die Feststellung der Südgrenze (Oberleiter Major Zimmermann) werden zwei Expeditionen gebildet, Expedition Süd I (Monda—Dschua, Hauptmann Abel) und Expedition Süd II (Sanga—Dschua, Hauptmann Ritter), die von der Mondabucht beziehungsweise vom Sanga her auf den Dschua hin sich in die Hände arbeiten. Die letztere Expedition hat auch die westlichen Grenzflüsse des Südzipfels mitaufzunehmen, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Für die Ostgrenze (Oberleiter Hauptmann a. D. v. Ramsay) werden ebenfalls zwei Expeditionen gebildet, Expedition Ost I (Kongo—Lobaje, Hauptmann Horn) nebst einer Sonderexpedition (Lobaje—Pama, v. Ramsay) und Expedition Ost II (Logone—Pama, Hauptmann Bartsch), die vom Kongo bzw. Logone her auf den Pama (zwischen 4. und 5. Grad n. Br.) zu gegeneinander arbeiten. Die Landstrecken, auf denen gearbeitet wird, betragen nach der Luftlinie gemessen bei den Expeditionen Süd I 400 km, Süd II 240 km, Ost I 360 km, nebst 100 km für die Sonderexpedition, bei Ost II 350 km. Die Dauer der Arbeiten wird auf folgende Zeiträume veranschlagt: Süd I 6 Monate, Süd II 5 Monate, Ost I 5½ Monate, Sonderexpedition 3 Monate, Ost II 5 Monate. Die Expeditionen Süd I und II sowie Ost I sollen an ihren Ausgangspunkten (Monda-Bai, Quesso, Ikelemba) Anfang Dezember 1912 zur Stelle sein, die Sonderexpedition in Mongumba (am Ubangi) gegen Mitte desselben Monats, die Expedition Ost II erst Anfang Januar 1913 in Bate (zwischen 6. und 7. Grad n. Br.). Hiernach würden, sofern nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, die Arbeiten der Einzelexpeditionen etwa Mitte des Jahres 1913 beendet sein können. Es wird alsdann eine Zusammenkunft der Oberleiter aller Expeditionen stattfinden, um ein einheitliches Protokoll über die Gesamtgrenze festzustellen und den beiden Regierungen zu unterbreiten.

Digitized by Google

Im übrigen sind die Anweisungen teils technischer Art, teils bezwecken sie die Erleichterung des friedlichen Zusammenarbeitens der beiderseitigen Expeditionsmitglieder. Die Expeditionen sollen mit Empfängern für Funkentelegraphie zum Zwecke von Längenbestimmungen ausgerüstet werden, wodurch die Arbeiten sehr verkürzt werden. Die Stärke der Expeditionen ist für den deutschen Teil im Nachtragsetat des Reichskolonialamts für 1912 wie folgt angegeben: Süd I 1 Oberleiter (auch für Süd II), 1 Führer, 2 Unterführer, 1 Geograph, 1 Arzt, 1 Techniker, 3 Unteroffiziere, 105 farbige Soldaten und 482 Träger; Süd II 1 Führer, 1 Unterführer, 1 Geograph, 1 Sanitätsunteroffizier, 1 Unteroffizier, 30 farbige Soldaten und 256 Träger; für Ost I einschließlich Sonderexpedition 1 Oberleiter (auch für Ost II). 1 Führer, 2 Unterführer, 1 Topograph, 1 Arzt, 3 Unteroffiziere, 85 farbige Soldaten und 413 Träger; für Ost II 1 Führer, 2 Unterführer, 1 Arzt, 2 Unteroffiziere, 40 farbige Soldaten und 332 Träger.

Die Kosten sind für 1912 auf 789 300 M, für 1913 auf 504 200 M veranschlagt.

Der zweite Abschnitt der Vereinbarung — Uebergabe der auszutauschenden Gebiete — enthält zunächst die Bezeichnung der zu übergebenden Gebiete mit Angabe der vorläufigen Grenzen und der Uebergabetermine. Am 1. Juni 1913 soll der Rest der abzutretenden Gebiete übergeben sein. Wir verweisen hier auf die beigegebene Karte. Die vorläufige Besitznahme greift weder der vorläufigen Ersetzung der Grenzen gemäß Einigung der Kommission noch der späteren endgültigen Verständigung der Regierungen darüber vor. Der Abschnitt enthält ferner Bestimmungen über das Verfahren bei der Uebergabe. Es wird unter anderem bestimmt, daß bei Bekanntgabe der Aenderung der Staatshoheit im Voraus der eingeborenen Bevölkerung die Erleichterungen zur Kenntnis zu bringen sind, die ihr gewährt sind, um die abgetretenen Gebiete zu verlassen und sich auf Gebieten niederzulassen, die der alten Staatsgewalt unterstellt bleiben (vergl. die besondere Uebereinkunft vom 2. Februar 1912 Kol.-Bl. S. 924). Was die finanzielle Verwaltung der ausgetauschten Gebiete betrifft, so soll jede der beiden Mächte bis zum Tage der tatsächlichen Uebergabe die aus den abgetretenen Gebieten eingehenden Einnahmen erhalten und die mit den Gebieten verbundenen Ausgaben tragen. Im Artikel 2, woselbst es sich um die Uebergabe des zwischen dem Schari und dem Ba-Ili (Limnia) gelegenen Gebietes handelt, ist von Interesse die in Klammern beigefügte Bemerkung: „wobei die grundsätzliche Streitfrage vorbehalten bleibt.“ Es ist hier offenbar die Frage der Inseln gemeint. In Artikel 2 des Hauptabkommens vom 4. November 1911 hat Deutschland nämlich nur das Gebiet zwischen dem Schari und dem Logone abgetreten, nicht aber die ihm gehörige Hälfte des Schari und die darin gelegenen Inseln. Lehnt die französische Regierung die Uebergabe der deutscherseits beanspruchten Kongo- und Ubangiinseln ab, so müßte dasselbe für die erwähnten Schariinseln gelten.

Digitized by Google

Der dritte Abschnitt betrifft das Konzessionswesen. In Artikel 5 des Abkommens vom 4. November 1911 war folgendes bestimmt worden:

„Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Verpflichtung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind. Die deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches. Eine besondere Uebereinkunft wird die Anwendung der fraglichen Bestimmungen regeln."

Das Abkommen vom 28. September 1912 bezweckt diese Regelung. Es teilt die Konzessionen ein in: A. Große Konzessionen, die ganz unter die deutsche Herrschaft fallen; B. Große Konzessionen, die teilweise unter letztere fallen: C. Kleine Konzessionen von 10 000 ha und darunter

Die Gruppe A und B veranschaulicht nachstehende Tabelle:

		im deutschen Gebiete qkm
A.		
1. Soc. de la Sangha Equatoriale, im Kongozipfel südlich des Aequators und westlich des Sanga	ganz mit	5500
2. Soc. de la Mambéré-Sangha in Liqu., zwischen Mambere und der Grenze Altkameruns bei Kunde	„ „	5600
3. Comp. commerciale de colonisation du Congo français, östlich des vorigen	„ „	12 400
B.		
1. Soc. du Haut-Ogooué; ein schmaler Streifen ihres großen Gebiets fällt in den Süden des Dreiecks östlich des Munigebiets	mit 0,018 =	1900
2. Comp. de la Ngoko-Sangha, fast das ganze Dreieck östlich des Munigebiets einnehmend	„ 0,846 =	44 000
3. Comp. fr. du Haut-Congo, zwischen der neuen Südgrenze Kameruns und dem Kongozipfel	„ 0,121 =	8500
4. Comp. de l'Ouahmé-Naua, nordöstlich von A 3 bis zum 7.° n. Br. . . .	„ 0,45 =	22 500
5. Comp. forestière Sangha-Oubangui an der Ostgrenze Altkameruns bis etwa zum 6° n. Br.	„ 0,49 =	106 500
		206 900

Digitized by Google

Die Gesellschaften zu A 1 bis 3 arbeiteten bisher ohne Gewinn oder mit Verlust. Die Mambere-Sangha befindet sich in Liquidation. Mit der Sangha-Equatoriale hatte die französische Regierung bereits einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, um die Konzession in ein Eigentumsrecht auf 100 qkm umzuwandeln. Die deutsche Regierung wird diesen Entwurf der endgültigen Entscheidung zugrunde legen (Art. 46 der Erklärung vom 28. September 1912).

Von den Gesellschaften zu B 1 bis 4 erzielte die Haut-Ogooué im Hinterland von Gabun nicht unbeträchtliche Gewinne, sie hat für uns aber geringere Bedeutung, da sie nur mit einem kleinen Teil in deutsches Gebiet fällt. Die Ngoko-Sangha besitzt ein Aktienkapital von 2¾ Millionen Frank. Der Kurs ihrer auf 500 Frank lautenden Aktien betrug im April 1912 etwa 275 Frank und soll seitdem weiter gesunken sein. Die Gesellschaft, welche einen Teil ihrer Konzession (Sanga-Lipa-Wesso) in die Co. Forestière eingebracht hat, war bisher weniger auf rationelle Ausnutzung ihres Wirtschaftsgebiets bedacht als auf Erlangung von Entschädigungen, und hat anscheinend auch durch Waffenhandel mit den Eingeborenen der französischen Verwaltung Schwierigkeiten bereitet[1]).

Die Haut Congo hat ihr Kapital von 2½ Millionen auf 2 Millionen Frank herabgesetzt; ihre Aktien, nominell jetzt 400 Frank, notierten im Mai 1912 wenig darüber. Die Ouahmé-Naua besitzt ein Aktienkapital von 2 Millionen Frank in Aktien zu 500 Frank und zahlte 1909/10 34,7 Prozent, 1910/11 21,8 Prozent Dividende.

Die Forestière ist hervorgegangen aus der Vereinigung von zehn kleineren Konzessionsgesellschaften mit zusammen 17¼ Millionen Frank Aktienkapital, das bei der Vereinigung auf 12 Millionen Frank herabgesetzt wurde. Nach Artikel 45 der Erklärung vom 28. September 1912 ist ihr auch das Becken des Lessé zwischen Lobaye- und Mpokofluß zugesprochen worden. Mit ihrem in deutsches Gebiet fallenden Flächeninhalt von 106 500 qkm ist die Forestière für uns bei weitem die wichtigste der Konzessionsgesellschaften.

Die Aktien der Gesellschaft, nominell auf 100 Frank lautend, wurden Anfang Juni dieses Jahres an der Pariser Börse mit 284 notiert. Auf ihr Aktienkapital von 12 Millionen Frank erzielte die Gesellschaft nach ihrem Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis 28. Februar 1911 einen Nettogewinn von 3 833 889 Frank, die nach Abschreibungen in Höhe von 569 179 Frank wie folgt verteilt wurden:

5 % gesetzliche Reserve	163 235,51
10 % für soziale Zwecke	326 471,03
Kapitalzinsen (nach dem französischen Aktienrecht)	544 506,66
Für Schonungen[2]) (fonds d'aménagement) . .	446 099,42
Gewinnanteil des Staates	267 659,65
Dividende	1 338 298,27
Verwaltungsrat	178 439,77
	3 264 710,31

[1]) Nach Ritter, Neukamerun, Jena 1912, Seite 161 ff. Daselbst auch nähere Mitteilungen über die Konzessionsgesellschaften. [2]) Zwecks rationeller Ausbeutung.

Digitized by Google

Die feste jährliche Abgabe an den Fiskus betrug 169 400 Frank[1]). Insgesamt schätzt die französische Regierung die Einnahmen aus Landkonzessionen von den von ihr abgetretenen Gebieten auf 405 000 M, die in den Etatsentwurf für 1913 eingestellt sind.

Abgesehen von der Haut-Ogooué-Konzession beruhten sämtliche Konzessionen auf einem Dekret vom Jahre 1899 und waren auf die Dauer von 30 Jahren erteilt, so daß sie im Jahre 1929 oder 1930 ihr Ende erreichen. Sie räumten den Konzessionären für die betreffenden Gebiete einerseits das Recht der Niederlassung, Nutznießung und Verwertung, andererseits das Recht ein, unter bestimmten Voraussetzungen Grundeigentum zu erwerben. Dagegen wurden den Gesellschaften in den sogenannten Lastenheften gewisse Verpflichtungen auferlegt, so eine Betriebs- und Unterhaltungspflicht, eine Anpflanzungsverpflichtung sowie die Pflicht gewisser Abgaben an den Fiskus, ohne daß dadurch ihre allgemeine Steuerpflicht berührt wurde. Der Handel mit Feuerwaffen und Munition wurde den Gesellschaften und ihren Angestellten streng untersagt. Eine Entsetzung des Konzessionärs wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen kann nach Anhörung der Commission des concessions coloniales, einer Sachverständigenkommission beim französischen Kolonialministerium, durch Dekret erfolgen, gegen das Beschwerde beim Staatsrat gegeben ist. Im Falle der Entsetzung findet eine Versteigerung der Konzession statt, und erst nach wiederholter Erfolglosigkeit des Versteigerungsverfahrens wird die Konzession aufgehoben.

Das Normaldekret von 1899 gilt noch heute mit einer Ausnahme für alle Gesellschaften, für die es ursprünglich maßgebend war. Die Ausnahme bezieht sich aber auf die wichtigste dieser Gesellschaften, die Sangha Forestière. Für ihre Gebiete wurden die früheren Konzessionsrechte und -pflichten aufgehoben (Dekret von 1910/11). Sie behält die zu Eigentum erworbenen Grundstücke und hat das Recht, in den bisherigen Konzessionsgebieten Land bis zu je 10 000 ha für Lebensmittelpflanzungen auszusuchen sowie alle Kautschukarten — aber nur Kautschuk — in den nächsten zehn Jahren (bis 20. Juni 1920) auszubeuten, ferner auf der zehnfachen Fläche des am 20. Juni 1920 bepflanzten oder planmäßig ausgebeuteten Landes auf weitere zehn Jahre allein Kautschuk zu gewinnen und endlich die beim Ablauf der gedachten Zeiträume bebauten, bepflanzten oder planmäßig ausgebeuteten Ländereien in volles, unbeschränktes Eigentum zu übernehmen. Eine Aufhebung der Konzession kann bei Nichtzahlung der vorgesehenen Abgaben an den Fiskus, Nichterreichung der vorgesehenen Mindestkautschukausfuhr oder Nichteinschreiten gegen wiederholte oder in schwerer Form begangene Quälereien der Eingeborenen erfolgen.

Die Rechtsverhältnisse der Konzessionen bis zu 10 000 ha unterliegen besonderen Dekreten (1900/1910).

[1]) Nach Ritter.

Digitized by Google

Nach dieser zum Verständnis erforderlichen Erörterung der Konzessionen, denen ja mit geringen Ausnahmen (im Kongozipfel) das ganze neuerworbene Gebiet unterliegt, kehren wir zu der Erklärung vom 28. September 1912 zurück. Ihre wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Nach Artikel 3 behalten die Gesellschaften ihre rechtliche Eigenschaft als französische, sind aber auf deutschem Gebiete rechts- und handlungsfähig. Ersteres ergibt sich aus der Tatsache, daß sie ihren Sitz in Paris haben und nach französischem Recht begründet sind, letzteres aus der Anerkennung der Konzessionsdekrete (vergleiche auch Artikel 5 des Hauptabkommens vom 4. November 1911), Lastenhefte und Verträge durch Deutschland. Im übrigen aber unterstehen sie, wie ausdrücklich erklärt wird, dem gemeinen Rechte auf deutschem Gebiete in allem, was nicht durch jene Rechtsakte oder durch das vorliegende Abkommen geregelt ist.

Nach Artikel 4 wird die deutsche Regierung — dem Wunsche der französischen Regierung Rechnung tragend — für die Anwendung der Dekrete, Lastenhefte und Verträge, die ihr bis zum 1. Januar 1913 mitzuteilenden, darauf bezüglichen Entscheidungen, Anweisungen usw. der französischen Gerichte, Behörden usw. zur Richtschnur nehmen, behält sich dabei aber ihre verwaltungsrechtliche Freiheit ebenso vor, wie sie die französische Regierung besaß und nimmt für ihre Gerichte das unbeschränkte Auslegungsrecht in Anspruch.

Artikel 6 betrifft die Rechnungslegung der Gesellschaften.

Artikel 7 weist darauf hin, daß für die den Dekreten von 1899 unterworfenen Gesellschaften die vorgesehenen Eingeborenenreservate nicht abgegrenzt worden sind, und daß der Gegenstand durch eine Verordnung des Generalkommissars des Kongo vom 9. Oktober 1903 geregelt sei.

Die Abgrenzung der Reservate konnte, wie hier eingeschaltet sei, wegen rechtlicher Unklarheit und des wechselnden Wohnsitzes der Eingeborenen nicht geregelt werden. Der Erlaß von 1903 erkannte aber das Recht der Eingeborenen auf die natürlichen Erzeugnisse ihrer Reservate an und bestimmte als Reservat vorläufig den zehnten Teil des Konzessionsgebietes. Von diesem ideellen Zehntel sollten vier Zehntel für Haus- und Lebensmittelbau verwendet werden, die übrigen sechs Zehntel, insgesamt also sechs Hundertstel des Gesamtertrages der konzessionierten Fläche als frei verkäuflicher Anteil der Eingeborenen an den natürlichen Erzeugnissen gelten, wovon aber zunächst noch die Steuer (wesentlich in Kautschuk) zu zahlen war. Diese Bestimmung über die Reservate wurde seinerzeit von der „Union Congolaise", dem Syndikat der konzessionierten Gesellschaften, beim Staatsrat angefochten, die Beschwerde indes aus formellen Gründen durch rechtskräftig gewordenen Entscheid des hohen Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen. Natürlich steht aber der konzessionierenden Behörde das Recht zu, anderweite, den Konzessionen nicht widersprechende Bestimmungen über die Festsetzung der Reservate zu erlassen. Anders liegt die Frage für das Gebiet des Sangha

Digitized by Google

Forestière. Nach dem für sie maßgebenden Dekret von 1910 beziehungsweise seiner Anlage (Artikel 10) genügt die gemeinsame Niederlassung von Eingeborenen, um die Siedelung nebst den landesgewohnheitlich davon abhängigen Ländereien zu Reservaten zu machen. Die Eingeborenen sind berechtigt, hier auch den sonst der Co. Forestière vorbehaltenen Kautschuk sich anzueignen; die Gesellschaft ist aber befugt, mit den Häuptlingen Verträge über die Abtretung ihrer Rechte an den Kautschukbeständen der Reservate zu schließen, und hat hiervon ausgiebigen Gebrauch gemacht, um jede fremde Konkurrenz möglichst auszuschalten.[1]) Soweit diese Verträge vor der Ratifikation (12. März 1912) des Abkommens vom 4. November 1911 französischerseits genehmigt wurden, hat sich die deutsche Regierung verpflichtet, die daraus entspringenden Rechte anzuerkennen (Artikel 33).

Die Frage der Reservate ist besonders wichtig, da hier ein Angriffspunkt gegeben ist, um in das Monopol der Konzessionsgesellschaften Bresche zu legen. Zweifelhaft ist unter anderem die Frage der Beweislast, wenn es sich darum handelt, ob Produkte aus den Reservaten stammen. Französische Gerichte haben die Beweislast den Konzessionsgesellschaften auferlegt, doch liegt eine höchstinstanzliche Entscheidung unseres Wissens noch nicht vor.

Weitere Bestimmungen der Erklärung vom 28. September 1912 sind folgende:

Ueber Ansprüche, die sich auf Vorgänge vor dem 12. März 1912 (Ratifikation des Hauptabkommens, beziehen, entscheidet ausschließlich die französische Regierung (Artikel 8).

Soweit die deutsche Regierung als verleihende Behörde in Betracht kommt (also für die unter A genannten drei Konzessionen ganz, für die übrigen bezüglich des deutschen Gebietsteils), treten die entsprechenden deutschen Einrichtungen und Behörden an die Stelle der französischen (Artikel 9, 19). Insbesondere soll die vom Conseil d'Etat ausgeübte Gerichtsbarkeit von dem Kolonialgerichtshof ausgeübt werden. Demzufolge wird die deutsche Regierung die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes anerkennen, indem sie von vornherein darauf verzichtet, die auf Grund der allgemeinen deutschen Gesetzgebung etwa als zulässig angenommene Einrede der Unzuständigkeit geltend zu machen (Art. 9 in fine.) Es liegt hier eine generelle Prorogation vor. Näheren Aufschluß dürfte der wohl demnächst zu erwartende neue Gesetzentwurf über den Kolonialgerichtshof bringen.

Die Befugnisse der Commission des concessions coloniales (siehe oben) sollen auf den eventuell zu ergänzenden Wirtschaftlichen Beirat beim Reichskolonialamt oder eine neu zu bildende Körperschaft übergehen (Artikel 14, 20). Auch sind die Stellen näher bezeichnet, die über

[1]) Siehe das Vertragsformular bei Ritter an anderem Orte. Seite 285.

Digitized by Google

den Rücklauf der Konzession oder die Entsetzung ihres Inhabers zu bestimmen haben (Artikel 15, 20).

Die Bestimmungen der Konzessionsdekrete über die Staatsangehörigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats werden für unanwendbar erklärt und durch andere Vorschriften ersetzt, die für die verschiedenen Gesellschaften zum Teil verschieden sind (Artikel 10, 21). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Angestellten, die allmählich, spätestens binnen sechs Jahren, durch Deutsche zu ersetzen sind (Artikel 12, 23). Weitere Bestimmungen betreffen die Unterhaltung von Zweigniederlassungen in Berlin, Hamburg oder Kamerun und die Bestellung von Vertretern (Artikel 10, 21, 24). Für die teilweise unter die deutsche Staatshoheit fallenden Konzessionen ist dabei die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Vertreter in jeder der beiden Kolonien bestätigt werden müssen, und daß jede Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls ihre Abberufung verlangen kann. Auch sind für diese Konzessionen eingehende Vorschriften vorgesehen über die anteilige Verteilung der Kautionen (Artikel 25), der festen Abgaben (nach dem Flächeninhalt, Artikel 26) und des Reingewinns (nach dem Wert der ausgeführten Erzeugnisse, Artikel 27), des Aktivüberschusses bei Auflösung (Artikel 28, 29), der Pflicht zum Kautschukanbau (Artikel 31), zum Dampfschiffahrtsdienst (Artikel 32).

Fernere Bestimmungen regeln die Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle und ihre Verteilung auf die beiderseitigen Fisci (Artikel 35, 36), sowie die Erleichterung der Anpassung der Gesellschaften an die neuen Verhältnisse (Art. 37 ff.). Jede Regierung erklärt im Voraus ihre Zustimmung zu Verfassungsänderungen, welche die Gesellschaften mit Ermächtigung der anderen für deren Gebiet etwa vornehmen wollen. Beide Regierungen verpflichten sich, alle Rechtsgeschäfte (Verschmelzungen, Teilungen, Gründungen von Tochtergesellschaften usw.) zu erleichtern, die geeignet sind, in jeder der beiden Kolonien die Ausbeutung der Konzessionen durch Gesellschaften sicherzustellen, die ihre Rechte nur von einer der beiden Staatsgewalten herleiten. Schon befinden sich drei der Konzessionsgebiete ausschließlich unter deutscher Staatshoheit, und es steht zu erwarten, daß durch Gebietsaustausch unter den Gesellschaften, Umwandlung zu Eigentum usw. weitere Vereinfachungen eintreten werden.

Die Artikel 40 bis 44 der Erklärung betreffen die „kleinen Konzessionen" unter 10 000 ha, Artikel 48 ff., die Verpflichtung der Compagnie des messageries fluviales du Congo zur Einrichtung einer Dampfschiffahrt in den neuerworbenen Gebieten. Endlich sei erwähnt, daß den Gesellschaften die Verpflichtung auferlegt ist (Artikel 47), die in ihrem Besitz befindlichen Waffen der deutschen Verwaltung anzumelden und die Erlaubnisscheine beizubringen.

Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben unserer Kolonialverwaltung, zu verhindern, daß die Eingeborenen in den Besitz vervollkommneter Gewehre und der dafür geeigneten Munition gelangen.

Digitized by Google

Ueberblickt man den Lauf der Verhandlungen, so gewinnt man den Eindruck, daß sie von dem Geist gegenseitigen guten Einvernehmens getragen waren, und daß hier ein guter Schritt vorwärts geschah auf dem Wege friedlich-schiedlicher Auseinandersetzung.

Was nun die Einrichtung der Verwaltung in den neu erworbenen Gebietsteilen betrifft,[1]) so wird sie erleichtert durch den Umstand, daß sich die Neuerwerbungen in verhältnismäßig schmalen Streifen an der Süd- und Ostgrenze Alt-Kameruns entlangziehen. Es können daher größere Teile des neuen Gebiets an bereits vorhandene Verwaltungsgebiete angegliedert werden. Die neuen Gebiete bedürfen zunächst einer gründlichen Erforschung, und es erscheint vorläufig nicht notwendig, sie in gleichem Umfang zu besetzen und zu verwalten wie die alten. Es ist beabsichtigt, die Zivilverwaltung im alten Schutzgebiet auszudehnen und dadurch einen Teil der bestehenden Schutztruppe zur Besetzung des Zuwachses freizumachen, diejenigen Teile des neuen Gebietes aber, die an Bezirke der Zivilverwaltung des alten Schutzgebietes angrenzen, unter Vereinigung mit diesen von vornherein in Zivilverwaltung zu nehmen.

Mit Schutztruppe soll besetzt werden:

1. Das neue Gebiet zwischen spanisch Muni und dem Sanga in seinem westlichen Teile. Zwei Kompagnien werden dazu aus Jaunde und Ebolowa herangezogen und in Ojem und Ngarabinsam stationiert.

2. Für das neue Gebiet an der Ostgrenze Altkameruns werden drei Kompagnien und vorübergehend eine vierte benötigt. Zwei von ihnen werden aus Tschang sowie aus Banjo und Bafia herangezogen, die beiden anderen sind neu aufzustellen, eine davon aus einmaligen Fonds (vorübergehend). Während letztere als Reserve- und Expeditionsarmee dient, werden die drei übrigen folgendermaßen verwendet: eine östlich des Dumebezirks, die zweite um Kunde, Carnot und Kuigore, die dritte im Norden und dem von der übergroßen Residentur Garua abzutrennenden Sultanat Ngaundere. Der äußerste Norden des neuen Gebiets fällt der militärisch verwalteten Residentur Garua zu.

Die Schutztruppe wird dann zwölf Kompagnien umfassen und insgesamt 185 Weiße und 1700 Farbige (einschließlich 150 Trägern) zählen.

Unter Zivilverwaltung wird gestellt:

1. Das kleine Dreieck südlich von Muni (dem Bezirke Kribi zugeteilt).

2. Das neue Gebiet zwischen Muni und Sanga in seinem östlichen Teil. Die größere Hälfte wird dem Bezirke Lomie, die kleinere dem Bezirke Jukaduma (bisher Molundu genannt) zugeschlagen.

Neue Posten für die Verwaltung werden errichtet in Ekododo am Muni, Nola (Sanga-Kadai), gegenüber Wesso am Dscha, Zollposten in Bonga am Kongo und Singa am Ubangi.

[1]) Vergleiche hierüber den Nachtragsetat für Kamerun nebst Vorbemerkung und Erläuterungen.

Digitized by Google

Im alten Schutzgebiet wird die Zivilverwaltung durchgeführt in Bafia, Dschang, Banjo, Dume, Ebolowa. Auch erfordern einige schon bisher unter Zivilverwaltung stehende Bezirke mit Rücksicht auf ihre erweiterten Aufgaben verstärktes Personal.

Nach dem Organisationsplane für 1912 und 1913 sollen erhalten: Die Zentralverwaltung in Duala beziehungsweise Buea je einen Geologen, höheren Forstbeamten, Hilfsarbeiter, Materialienverwalter, 6 Sekretäre, 4 Assistenten oder Gehilfen,

die allgemeine Landesverwaltung 2 Landmesser und einen Techniker,

die Stammkompagnie 1 Offizier, 2 Unteroffiziere und 100 Polizeisoldaten,

Banjo 10 Beamte, darunter 1 höheren Forstbeamten, 1 Offizier, 3 Polizeimeister und ferner 100 Polizeisoldaten;

Jukaduma 10 Beamte, darunter 1 Bezirksrichter, 3 Polizeimeister, ferner 70 Polizeisoldaten;

Dschang 8 Beamte, darunter 1 Bezirksamtmann, 1 Arzt, 2 Polizeimeister, ferner 25 Polizeisoldaten;

Ebolowa und Dume je 6 Beamte (darunter je 1 Bezirksamtmann und 1 Arzt), ferner 50 Polizeisoldaten;

Jaunde 1 Beamten, 65 Polizeisoldaten;

Jabassi 2 Beamte und 35 Polizeisoldaten;

Lomie 2 Beamte und 30 Polizeisoldaten;

Sangmelima und Baturi je 2 Beamte und 20 Polizeisoldaten,

Edaa 10 Polizeisoldaten;

Kunde-Carnot und Garua je 2, Kango, Ekododo, Bonga und Singa je einen Beamten; letztere drei Orte und namentlich Garua werden außerdem mit farbigen Zollgehilfen (10) und Zollwächtern (100) ausgestattet;

Ngaundere erhält 5 Beamte. Es soll dort ein Gestüt und ein Mittelpunkt für die Pferdezucht geschaffen werden, um unter anderem für die in den Steppengebieten stehenden Schutztruppenkompagnien geeignetes Pferdematerial heranzuziehen.

Das ergibt eine Vermehrung um zusammen 82 Weiße, 110 farbige Zollbeamte und 575 Polizeisoldaten.

Die Gesamtstärke der farbigen Polizeitruppe soll nach dem Etatsentwurf für 1913 alsdann 1255 Mann betragen (Schutztruppe 1700 Farbige).

Daß der Gouverneur angesichts der ihm obliegenden schwierigen Aufgaben und erhöhten Verantwortung in Rang und Gehalt seinen Kollegen in Ost- und Südwestafrika sowie in Kiautschou gleichgestellt wird, erscheint voll begründet.

Zu den Mehrausgaben persönlicher Natur treten die sächlichen. Insbesondere sind hier unter den einmaligen Mehrausgaben für 1912 (zusammen 1 669 170 M) zu erwähnen die für Erkundung und Erforschung (500 000 M), für Hochbauten (410 000 M), für die Ausrüstung und Bewaffnung der Polizei (fast 200 000 M), für Barkassen und Boote (130 000 M), für Eisenbahn-

Digitized by Google

erkundungen (erste Rate, 50 000 M).[1]) Auch sind hier für Bekämpfung der Lepra und der Schlafkrankheit 272 845 M (für 1913 weitere 361 845 M) ausgeworfen. Es handelt sich zunächst um die Unterhaltung oder Errichtung von Schlafkrankenlagern innerhalb der in Altkamerun festgestellten Herde (am oberen Njong bei Akonolinga, am Dume und im Bezirk Ebolowa), um die Ueberwachung der Karawanenstraßen gegen weiteres Umsichgreifen der Seuche und alsdann um schrittweises Vordringen in die neuen Gebiete.

Insgesamt erfordert die Zivilverwaltung für 1912 an Mehrausgaben 2383 437 M, wovon 883 925 M durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Die verbleibenden 1 499 512 M, also rund 1½ Millionen Mark, werden als einmalige Dotation für die erste Einrichtung der Verwaltung in den neu erworbenen Gebieten angefordert.

Eine dauernde Mehrbelastung des Reiches tritt voraussichtlich nur insoweit ein, als eine Verstärkung des militärischen Schutzes dauernd notwendig wird. Hierfür sind bei den fortdauernden Ausgaben 160 660 M, bei den einmaligen 339 480 M ausgebracht, zusammen 500 140 M, die als erhöhter Reichszuschuß für die Militärverwaltung für 1912[2]) angefordert werden.

Wir sind am Schluß unserer Darlegungen. Es ist gewiß keine leichte Aufgabe, die uns durch die Uebernahme Neu-Kameruns erwächst. Das bisherige Gedeihen Alt-Kameruns aber und die nicht ungünstige Lage der bisherigen Grenzen läßt uns hoffen, daß es unserer Kolonialverwaltung gelingen wird, auch sie einer erfreulichen Entwicklung entgegenzuführen.

---

[1]) Für 1913 sind 150 000 M, für 1914 100 000 M in Aussicht genommen. Es handelt sich besonders um die Weiterführung der bestehenden beiden Stichbahnen in das Innere.

[2]) Für 1913 beträgt dieses Mehr noch 459 051 M.

Digitized by Google

Die Brücke über den Sanaga-Südarm im Zuge der Kameruner Mittellandbahn.

Von Geh. Oberbaurat Baltzer-Berlin.

Hierzu eine Abbildung und eine Skizze.

Vor einiger Zeit ist beim Bau der Kameruner Mittellandbahn ein bemerkenswerter Brückenbau glücklich vollendet worden, der wegen seiner ungewöhnlichen Abmessungen — es ist die weitest gespannte Brücke in ganz Afrika — und wegen der dabei mit Erfolg angewendeten sinnreichen Art und Weise des Zusammenbaus des eisernen Bogentragwerks allgemeineres Interesse verdient. Dieses Werk darf als eine glänzende Leistung des deutschen Brückenbaues bezeichnet werden, die der ausführenden Brückenbauanstalt, der Gutehoffnungshütte in Oberhausen, zu hoher Ehre gereicht; man muß dabei berücksichtigen, daß der Bau fast ausschließlich mit ungeschulten schwarzen Arbeitskräften, unter den schwierigsten Verhältnissen in dem tropischen Neulande durchgeführt worden ist.

Die Ausführung der Kameruner Mittellandbahn stellt bekanntlich die Bauunternehmung vor ganz besonders schwere Aufgaben; denn in dem von dichtem Urwald bedeckten Küstengebiet sind die Vorarbeiten und die Wahl der Linienführung bei dem stark durchschnittenen Gelände ungemein schwierig; dazu kommen die ungünstigen klimatischen und gesundheitlichen Bedingungen des Landes, die für den Weißen mancherlei Gefahren in sich schließen; ferner die noch völlig unentwickelten Arbeiterverhältnisse und der Mangel an Verkehrswegen in dem unerschlossenen Neulande, der die Verpflegung größerer Arbeiterzahlen und die Heranschaffung der Baustoffe außerordentlich erschwert. Außerdem bieten die großen Stromübergänge über den Dibamba und den Sanaga auch noch besondere technische Schwierigkeiten.

Die Kameruner Mittellandbahn, die in dem Hafen Duala auf dem linken Ufer des Wuri ihren Anfang nimmt und im allgemeinen nach Südosten verläuft, überschreitet den Sanagastrom bei dem Orte Edea, etwa 600 m unterhalb der berühmten Wasserfälle. Der Strom wird hier durch eine Insel in einen kleineren Nordarm und den südlichen Hauptarm geteilt, auf dessen linkem Ufer Edea liegt. Der Nordarm ist etwa 150 m breit und hat keine besonders ungewöhnlichen Tiefen- und Stromverhältnisse; die Bahn übersetzt ihn in vier Brückenöffnungen mit eisernen Ueberbauten von je 57,6 m Stütz-

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

weite. Der Südarm dagegen bietet wesentlich schwierigere Verhältnisse. Schon bei gewöhnlichem Wasserstande ist hier nahe dem rechten Ufer die beträchtlich Wassertiefe von 18 m vorhanden; während der Hochwasserzeiten im September und Oktober steigert sie sich oft binnen wenigen Tagen bis auf 26 m! Das Strombett besteht aus festem Gneis, der aber in der linken Stromhälfte von einer leicht beweglichen Kiesschicht überdeckt wird. Oberhalb der Brückenstelle macht der Strom eine scharfe Krümmung und diese verursacht im Strombett umfangreiche Kiesablagerungen, die hier eine Mächtigkeit bis zu 7 m erreichen. Am rechten Ufer steigt der gesunde Fels bis zur Geländehöhe an, auf dem linken Ufer verläuft er flacher und ist an der Oberfläche etwas verwittert. Auch die Stromverhältnisse verdienen besondere Beachtung. Schon bei gewöhnlichem Wasserstande hat der Strom hier eine erhebliche Geschwindigkeit; bei Hochwasser steigert sie sich bis auf 12 m in der Sekunde und ist infolge der starken Krümmung des Stromlaufs mit beträchtlichen Wirbelbildungen verbunden.

Hieraus ergaben sich für den Brückenbau zunächst folgende Vorbedingungen und Gesichtspunkte: 1. die Ausführung von Strompfeilern war ausgeschlossen, also ein Ueberbau in einer einzigen Spannung zu wählen; 2. die vorhandenen Uferfelsen legten die Anwendung eines Bogentragwerks nahe, dessen Füße von den auf dem Fels zu gründenden Widerlagern unmittelbar aufgenommen werden konnten; 3. feste Baugerüste im Strom kamen nur auf der linken, flacheren Stromhälfte in Frage, soweit hierfür die Mächtigkeit der abgelagerten Kiesschicht genügende Sicherheit gewährleistete. Im übrigen mußte der Brückenentwurf und seine Ausführung mit Rücksicht auf die ungeschulten schwarzen Arbeitskräfte möglichst einfach gestaltet werden, sodaß auch die spätere Ueberwachung und Unterhaltung des fertigen Werkes keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Auch war noch zu berücksichtigen, daß die einzelnen Bauteile des Eisenwerks vom Hafen Duala aus nur zu Wasser und zwar mit Benutzung des Kwakwa, eines Nebenarms des Sanaga, der aber nur wenige Monate im Jahr schiffbar ist, zur Baustelle befördert werden konnten; dabei durfte das Gewicht der einzelnen Stücke 2000 kg nicht überschreiten.

Die Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin, die den Bau der Kameruner Mittellandbahn in Gesamtunternehmung ausführt, forderte eine Anzahl erster deutscher Brückenbauanstalten zum Bewerb um die Entwurfsbearbeitung sowie die Lieferung und Aufstellung des eisernen Ueberbaus nebst Pfeilern auf. Die Gutehoffnungshütte in Oberhausen erhielt bei diesem Wettbewerb den Zuschlag auf ihren Entwurf für den eisernen Ueberbau, während die Widerlager von der Baugesellschaft, teilweise unter Benutzung des Entwurfs der Gutehoffnungshütte, ausgeführt wurden. Für die Hauptträger war die Form des elastischen Bogenfachwerks mit zwei Kämpfergelenken gewählt; die Stützweite beträgt 159,6 m bei einer Pfeilhöhe von 20 m; der Bogen selbst ist am Kämpfer 10, im Scheitel 5 m hoch.

Digitized by Google

Wie aus den Zahlenangaben der nachstehenden Textabbildung zu erkennen, übertrifft die Sanagabrücke die Bogenbrücke der Rhodesischen Eisenbahn an den berühmten Viktoriafällen des Sambesi um rund 8 m an Spannweite und darf demnach heute als die weitestgespannte Brücke im schwarzen Erdteile gelten.

Die Fahrbahntafel für das Gleis und für die beiderseits des letzteren vorgesehenen 1,50 m breiten Fußwege liegt zwischen den Hauptträgern, wird durch ein Gerippe von Quer- und Längsträgern aufgenommen und ist mittels der Querträger an die Senkrechten des Bogenfachwerks angehängt. Der tiefste Punkt der Fahrbahn liegt noch reichlich 5 m über dem höchsten bekannten Hochwasser des Stromes. Die beiden Tragwände der Hauptträger haben 8,5 m Abstand von Mitte zu Mitte. Die Fußwege sind beiderseits durch Geländer

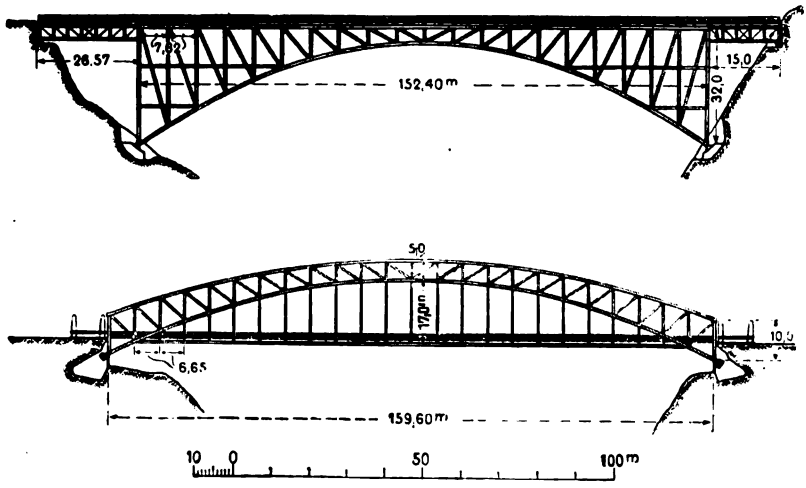

Abb. 1. Vergleich der Brücken über den Sambesi an den Viktoriafällen (oben) und über den Sanaga-Südarm in Kamerun (unten).

abgeschlossen. Die Fahrbahn des Gleises kann durch nachträgliches Einziehen von Fahrbahnlängsträgern nach Bedarf für später zur Aufnahme eines leichten Wagenverkehrs eingerichtet werden. Der gesamte Ueberbau ist aus basischem Thomasflußeisen, die Auflagerteile sind aus Stahlguß hergestellt. Die Lagerflächen der Kämpergelenke sind rechtwinklig zur Richtung des größten Auflagerdruckes angeordnet; ihre Unterlagen bestehen aus einem Trägerrost aus je fünf Differdinger-Trägern (Nr. 47½) von je 4 m Länge, der nach dem Einbau mit Beton ausgefüllt ist. Die Lageranordnung gestattet in der üblichen Ausführungsweise die Drehbeweglichkeit der Bogenenden am Kämpfer und ein genaues Einstellen der Lagermittelpunkte. An den Obergurten der beiden Hauptträger sind leichte Stege zur Besichtigung des Eisenwerks angebracht. Außerdem läuft unter der Fahrbahn ein besonderer Besichtigungswagen, als dessen Rollbahn beiderseits ein Laufträger dient, der an den

Digitized by Google

Senkrechten auf beiden Seiten auswärts befestigt ist. Mit Rücksicht auf die tropische Witterung und die damit verbundene erhöhte Rostgefahr sind für alle beanspruchten Bauteile nur Wandstärken von mindestens 10 Millimeter verwendet. Die Widerlager wurden als Betonkörper trocken hergestellt.

Aufstellung des Ueberbaues: Die Aufstellung des eisernen Tragwerks bietet besonderes Interesse. Die linke Bogenhälfte wurde auf festem Pfahlgerüst im Strom aufgebaut, die rechte dagegen auf dem Bahndamm und von da aus mittels eines Verschubwagens auf ein Schwimmgerüst übergeschoben. Das Schwimmgerüst wurde dann durch die Benutzung der Kraft des Stroms solange gegen die Strommitte bewegt, bis die beiden Scheitelpunkte der beiden Bogenhälften zum Zusammenschluß gebracht werden konnten. Das Schwimmgerüst für die rechte Bogenhälfte bestand aus zweimal vier zusammengekuppelten eisernen Prahmen von je 3 m Breite und 25 m Länge, die quer zur Brückenachse im Strom verankert und durch ein eisernes Tragwerk

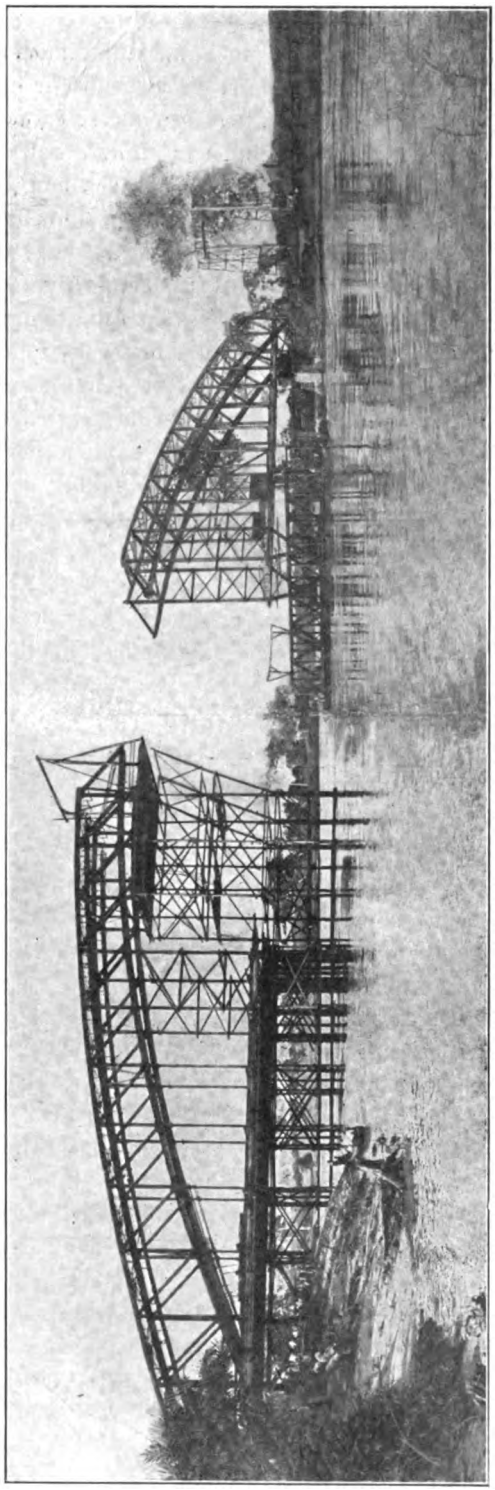

Abb. 2. Brücke über den Sanaga-Südarm im Zuge der Kameruner Mittellandbahn. Einschwimmen der rechten Bogenhälfte.

Digitized by Google

von 6 m Breite und 42,5 m Länge zusammengefaßt und gegeneinander abgesteift wurden. Sobald die rechte Bogenhälfte auf dem Lande im Vorbau vollendet und ihr Gewicht mittels besonderer Hängeböcke auf das Schwimmgerüst übergeschoben und abgestützt war, konnte das eigentliche „Einschwimmen" beginnen. Durch Anziehen und Nachlassen von Drahtseilen mittels der auf den gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Kabelwinden wurde das Schwimmgerüst durch die treibende Kraft des Stromes vom rechten Ufer aus so lange nach der Flußmitte zu bewegt, bis der Scheitel der rechten Bogenhälfte den der feststehenden, auf dem festen Gerüst aufgebauten linken Bogenhälfte erreichte. Die Abbildung 2 veranschaulicht den Vorgang. Dabei ereignete sich ein aufregender Zwischenfall, der leicht verhängnisvolle Folgen hätte haben können. Eine in den hochgeschwollenen Strom geratene Antilope trieb auf die schwimmenden Prahme zu. Die Neger wollten das Tier sogleich einfangen und stürzten sich, ihre Leichter oder Kabelwinden verlassend, auf die Jagd nach der verlockenden Beute. Nur ein sehr nachdrückliches Dazwischenfahren des Bauleiters vermochte die Flüchtigen an ihre Posten zurückzubringen. Das Einschwimmen wurde am 8. November 1911 bei fallendem Wasserstande vorgenommen und dauerte im ganzen nur zwei Stunden. Beim Zusammenschluß stand die rechte Bogenhälfte zunächst noch 25 cm höher als die linke. Nach weiterem Fallen des Wassers wurde der Schluß des Scheitelgelenks durch Einsetzen des Bolzens vollzogen und alsdann das Gewicht der ganzen Brücke auf ihre Widerlager abgesetzt. Als die Hunderte von schwarzen Arbeitern erkannten, daß die Brücke nunmehr, nach Gelingen des gefahrvollen Einschwimmens, sich selbst trug und daß der „Geist des Weißen Mannes" das oft angezweifelte Werk siegreich bezwungen hatte, brachen sie in ein unbeschreibliches Freudengeheul aus. Auch die weitere Vollendung des Brückenbaues durch Einbau der Fahrbahn, Einsetzen aller Verbände, Abbruch der Gerüste usw. ging glatt von statten. Die fertige Brücke mit ihren mächtigen Abmessungen und schönen schlanken Linien macht in der tropischen Landschaft eine ausgezeichnete Wirkung.

Das gesamte Eisengewicht der Brücke beträgt rund 963 t; der Entwurf für den eisernen Ueberbau ist nach den „Vorschriften für das Entwerfen der Brücken mit eisernem Ueberbau auf Schutzgebietsbahnen", wie bereits erwähnt, von der Gutehoffnungshütte aufgestellt. Dem Bauleiter Kühne wurde zur Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen bei der erfolgreich und rasch vollzogenen Bauausführung von Seiner Majestät dem Kaiser das Verdienstkreuz in Gold verliehen. Der Brückenbau beweist, daß die deutsche Technik heute auch vor den schwierigsten Aufgaben in den Schutzgebieten nicht mehr zurückschreckt.

Digitized by Google

Flugwesen und Automobil in den deutschen Kolonien.

Von Ingenieur G. Goldberg-Groß-Lichterfelde-Berlin.

Trotz aller Bemühungen der Reichsregierung, das Verkehrswesen in den Kolonien nach Möglichkeit durch Eisenbahnbauten zu fördern, wird dennoch eine geraume Zeit vergehen, bis ein ausreichendes Bahnnetz das Land bedeckt. Die Besiedlung der Schutzgebiete ist noch zu schwach, als daß Privatgesellschaften sich an ein fürs erste wirtschaftlich aussichtsloses Bahnunternehmen wagen könnten, und auch der Regierung sind in finanzieller Hinsicht allzu sehr die Hände gebunden. Trotzdem oder vielleicht gerade dieserhalb gewinnt der Glauben an die Wichtigkeit verkehrstechnischer Einrichtungen für die wirtschaftliche und kulturelle Erschließung unserer Kolonien immer mehr an Boden, und im gleichen Maße rücken auch andere moderne Verkehrsmittel in den Vordergrund des Interesses.

In jüngster Zeit sind es hauptsächlich zwei Verkehrsapparate, das Automobil und das Flugfahrzeug, welche zur Hebung des kolonialen Verkehrs herangezogen werden. Während das Automobil sein Debut in unseren Schutzgebieten schon vor mehreren Jahren gab, hat leider das Flugfahrzeug seinen Weg noch nicht in unsere Kolonien gefunden, doch wird von verschiedenen Seiten, hüben und drüben, daran gearbeitet, ihm den Weg zu ebnen. Schon heute darf gesagt werden, daß alle Präliminarien erfüllt sind und seinem Einzug nichts mehr im Wege steht. Wenn nicht alle Voraussichten täuschen, wird es ein Siegeszug werden.

Die ernstesten Bedenken gegen die Einführung des Flugwesens in die Kolonien bereitete bis vor kurzem das Klima. Diese Befürchtungen können heute, nachdem an Ort und Stelle von erfahrenen Fachleuten die verschiedensten Versuche und meteorologischen Beobachtungen gemacht worden sind, als überwunden betrachtet werden. Es steht fest, daß das Klima Ostafrikas sich hervorragend gut für Flüge eignet, und auch das besonders gefürchtete Deutsch-Südwest zum mindesten nicht mehr Gefahren bietet, wie Europa. Selbst zur ungünstigsten Jahreszeit sind gewisse Tageszeiten stets windstill und zu Flügen geeignet; Platzregen und Wirbelstürme machen sich eine genügend lange Zeit vorher bemerkbar, so daß noch rechtzeitig zum Abstieg geschritten werden kann. Auch Gewitter halten fast ausnahmslos ihre bestimmten Zeiten ein und werden aus diesem Grunde nicht gefährlich.

Digitized by Google

Aehnlich verhält es sich mit den bösen Prophezeiungen, welche im Sand einen verderbenden Feind der Flugapparate, insbesondere des Motors, erblicken wollten. Schon die glänzenden Flugleistungen während des italienisch-türkischen Krieges in Tripolis, wo es gewiß auch nicht an Sand mangelt, hätten die Pessimisten bekehren müssen. In der Oktobernummer der Zeitschrift „La Technique Aéronautique" erschienen nunmehr Veröffentlichungen eines höheren französischen Kolonialoffiziers, welcher seine Beobachtungen über diesen Punkt mitteilt. Danach hätte der Sand nicht den geringsten ungünstigen Einfluß auf die Flugfahrzeuge ausgeübt, eine feine Sandschicht legte sich zwar auf den Motor, drang aber niemals in das Gehäuse.

Wenn also danach dem kolonialen Flugwesen wenig oder gar keine Schwierigkeiten erwachsen, so besteht über seinen Wert für die Schutzgebiete nicht der geringste Zweifel. Welch hohe Wichtigkeit ihm für den Kriegsfall eingeräumt werden muß, ist heutigentags nicht nur in militärischen Kreisen hinreichend bekannt: hier liegen die Vorteile für Europa und Afrika gleich deutlich am Tage. Doch sind die Aufgaben, welche das Flugfahrzeug in unseren Kolonien erwarten, auch in Friedenszeiten ebenso mannigfach und wichtig. Schon vor mehreren Jahren entwickelte Professor Scheimpflug sein neuestes System der Kartographierung eines Landes mittels photographischer Aufnahmen aus der Luft. Damals dachte der inzwischen verstorbene Gelehrte an Luftschiffe, heute könnte mit Leichtigkeit und unter geringeren Kosten das Flugfahrzeug Verwendung finden. Gleichzeitig könnte bei dieser Gelegenheit auch von seiten des Fliegers noch nach unbekannten Wasserstellen Ausschau gehalten werden. Kenner der dortigen Verhältnisse behaupten, daß es bei der herrschenden Klarheit der Luft sehr wohl möglich sei, weite Strecken deutlich zu überschauen. Endlich aber könnte das Flugzeug sehr wohl zum Hilfsverkehrsmittel herangezogen werden. Der neue Gouverneur von Togo, Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg, tritt sehr warm für das koloniale Flugwesen ein, und will es auch in den Dienst der Post stellen. Auf alle Fälle könnte es zur Ueberbringung von Nachrichten und in besonderen Umständen sogar als Passagier- oder Frachtbeförderungsmittel von hohem Nutzen sein. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch, bei der Auswahl der kolonialen Flugzeuge solche zu wählen, die eventuell ihre Landung auch auf dem Wasser vorzunehmen imstande sind, da dies besonders in Ueberschwemmungszeiten usw. von hohem Nutzen sein kann.

Der Anregung einer Denkschrift folgend, welche gemeinsam von Kennern unserer Schutzgebiete, Hauptmann Dr. Weiß und dem Telegraphenassistenten Lenk, sowie einem unserer bekanntesten Aeronauten, Hauptmann a. D. Hildebrandt, herausgegeben wurde, ist bereits ein Offizier der Schutztruppe zum Flugzeugführer ausgebildet worden. Daß auch in den Kolonien selbst ein lebhaftes Interesse für diese hochaktuelle Frage herrscht, geht aus dem Umstande hervor, daß sich in Keetmannshoop in Deutsch-Südwest bereits ein Verein gebildet hat, der die Frage eingehend studiert und auch Geld zur

Digitized by Google

Anschaffung eines Flugzeuges sammelt. Doch würde es wohl zu lange währen, wenn die Anschaffung eines Aeroplans allein aus dieser Quelle bestritten werden sollte. Hilfe aus dem Mutterlande tut hier dringend not. Andere Länder sind auch diesmal wieder Deutschland mit gutem Beispiele vorangegangen.

Sowohl in Timbuktu als in Senegal befinden sich Flugplätze, auf denen schon recht Anerkennenswertes geleistet wurde. Flüge von 300 und 560 Kilometer sind von dort aus unternommen worden. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Regierung recht bald Schritte tut, um auch dem Flugwesen in unseren Kolonien Eingang zu verschaffen.

Weniger günstig als für das Flugwesen liegen die Bedingungen für das Automobil in unseren Schutzgebieten. Die ersten diesbezüglichen Versuche endeten fast alle mit einem negativen Ergebnis, wenn es sich hierbei auch zunächst um Lastautomobile handelte. Denn gerade auf diese Verkehrswerkzeuge hatte man im Anfang große Hoffnungen gesetzt, und ihr Wert für die Kolonien steht auch heute noch unwiderlegt fest. Nur stellen die an sich schon schweren Wagen, besonders wenn sie ihrer Bestimmung gemäß mit Ladung versehen werden, zu hohe Anforderungen an die Wege. Daher hat auch der Bundesrat Verordnungen für Deutschland erlassen, welche das Gewicht dieser Wagen auf ein bestimmtes Maß, zum Beispiel 8 bis 9 Tonnen, beschränken, da sonst die Unterhaltungskosten der Wege sich zu hoch stellen würden. In wie verstärktem Maße dies bei den kolonialen Wegen der Fall sein würde, leuchtet allen Kennern der dortigen Verhältnisse ein. In den meisten Fällen versagten die Kraftwagen überhaupt den Dienst, sie blieben wie der berühmte „Dampfochse", der bei den Ansiedlern den Namen Luther führte (im Hinblick auf das Wort: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders"), schon bei den Versuchsfahrten elend im Sande stecken und wühlten sich bei den Versuchen, los zu kommen, immer tiefer in den Boden ein. Solch üble Erfahrungen machte auch, wie bereits früher berichtet, die Firma Philipp Holzmann beim Bahnbau Morogoro—Tabora. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen mußten die Wagen, die mittlerweile stark gelitten hatten, als unbrauchbar nach Deutschland zurückgeschickt werden. Versuche der Schutztruppe mit Lastautomobilen führten zu dem Ergebnis, daß im Kriegsfalle stets Maultier-, Ochsen- oder Eselgespanne vorzuziehen seien, wenn es sich nicht um hervorragend weidearme Gegenden handelt. In Friedenszeiten wäre ein Automobilbetrieb unter den herrschenden Verhältnissen nur zur Zeit von Viehseuchen zu rechtfertigen.

Augenblicklich existiert in unseren Kolonien nur eine einzige Ausnahme, wo sich das Lastautomobil gut bewährt hat. Es ist dies eine von privater Seite eingerichtete Lastwagenverbindung zwischen Mombo und Wilhelmstal, welche der Personen- und Frachtbeförderung dient. Allerdings befindet sich hier die Straße in besonders gutem Zustande, trotzdem hat sich das Gouvernement das Recht vorbehalten, den Verkehr zur Regenzeit jederzeit untersagen

Digitized by Google

zu können. Ferner ist der größte Raddruck auf eine Tonne und die Höchstgeschwindigkeit auf 18 Kilometer festgesetzt.

Besser sind die Erfahrungen, welche man mit Personenautomobilen gemacht hat. So stehen zum Beispiel schon seit einigen Jahren bei der Schutztruppe zwei Wagen in Dienst, welche noch heute gebrauchsfähig sind, obgleich sie ungefähr je 60 000 Kilometer geleistet haben. Desgleichen steht dem Gouverneur von Deutsch-Südwest und von Togo je ein Kraftwagen zur Verfügung, die sich bis jetzt gut bewährt haben. Auch sportliche Leistungen auf diesem Gebiete haben unsere Kolonien bereits zu verzeichnen. Abgesehen von der bekannten Fahrt des Oberleutnants Graetz, „Im Auto quer durch Afrika", die ihn in der Zeit vom 10. August 1907 bis zum 1. Mai 1909 von Daressalam nach Swakopmund führte, hat in letzter Zeit eine Fahrt des Herrn Paaschen in Kamerun von sich reden gemacht; der Genannte legte die 307 Kilometer lange Strecke Longji—Jaunde, die sehr starke Steigungen aufweist, auf seinem 6/18 PS.-Brennaborwagen in elf Stunden zurück.

Der Grund für die bessere Bewährung des Personenautos liegt wiederum in seinem geringeren Gewicht, welches weniger hohe Anforderungen an den Weg stellt. Allerdings verlangen die kolonialen Verhältnisse auch sonstige konstruktive Abweichungen, zum Beispiel Tropenkühler und einen bedeutend höheren Bodenabstand, zum mindestens von 35 Zentimetern. Die Gummibereifung hat sich als vorteilhafter gezeigt als die Eisenreifen. Die Karosserien dürfen nicht geschlossen gehalten werden, da sie sonst für die Zeit der Hitze unerträglich sind. Schwierigkeiten bereitet allerdings auch der Betriebsstoff. Versuche mit Dampfautomobilen nach englischem Muster führten zu negativen Resultaten, desgleichen muß der elektrische Betrieb ausgeschaltet werden, da er das Gewicht zu sehr verstärkt und es auch an Kraftstationen fehlt. Es bleibt demnach nur das Benzin, aber auch hier stößt man auf Schwierigkeiten. Personendampfer dürfen nach gesetzlicher Bestimmung nur eine geringe Menge Benzin mit sich führen, infolgedessen verteuert sich der Transport. Eine der ersten Bedingungen für einen blühenden Automobilverkehr in unseren Kolonien müßte die Errichtung von Benzindepots sein. In späterer Zeit, wenn wir erst gelernt haben werden, die einheimischen Pflanzenöle im Verbrennungsmotor zu verwenden, wird ja diese Kalamität beseitigt sein, aber — wann werden wir dieses Ziel erreichen? Wie auf anderen Gebieten, so können uns allerdings auch hier unerwartete Erfolge schnell zum Ziele führen und viele der bisherigen Widerstände forträumen.

Im Hinblick auf den Wert eines lebhaften Automobilverkehrs in unseren Schutzgebieten ist die Erfüllung dieses Zukunftstraumes lebhaft zu wünschen. Zwar wird das Auto niemals die Eisenbahn ersetzen können, aber es wird in vielen Fällen ihre Vorläuferin sein, kann die Verbindung zwischen Ansiedelung und Bahnstation bewerkstelligen und besitzt noch den Vorzug der größeren Beweglichkeit. Der Wunsch nach diesen Verkehrswerkzeugen macht sich immer lebhafter in den Kolonien bemerkbar. So erging zum Beispiel

Digitized by Google

an das Gouvernement von der Handelskammer Kribi das Gesuch, die Wege von Kribi über Olama zum Njong nach Jaunde und von Kribi nach Ebolowa als Kraftwagenstraße auszubauen. Allerdings verlangt das nicht durchgreifende Reorganisation des Wegbaues, sondern auch den Ersatz sämtlicher Holzbrücken durch massiven Steinbau. Beides dürfte zwar mit erheblichen Kosten verknüpft sein, besonders wenn sich der Umbau auf alle Hauptstraßen der Schutzgebiete erstreckt. Doch wird der Erfolg der Mühe nicht ausbleiben, und das angewandte Kapital wird in dem wirtschaftlichen Aufschwunge der Schutzgebiete nicht nur gut verzinst, sondern auch amortisiert werden.

Im Interesse unserer Schutzgebiete ist es daher dringend zu wünschen, daß von seiten des Mutterlandes diese modernen Verkehrsprojekte rege Unterstützung finden. Sowohl dem Flugwesen als auch dem Automobilverkehr steht in den deutschen Schutzgebieten eine große Zukunft bevor und der hieraus resultierende Einfluß wird auch auf die einheimische Industrie zum Wohl des Allgemeinguts befruchtend einwirken.

Digitized by Google

Frankreich im Norden des Tschadsees.

Von Oberstleutnant z. D. Hübner-Riesa.

(Mit Kartenskizze.)

Seit dem Jahre 1906 hat Frankreich im Nordwesten und Norden des Tschadsees sehr bedeutende Fortschritte gemacht, Fortschritte, die im allgemeinen in anderen Staaten viel zu wenig Beachtung gefunden haben, und denen man namentlich auch in Deutschland bisher nicht das gebührende Bemerken geschenkt hat. Noch im Juni 1906 waren die Truppen des Bezirks von Zinder durch eine Entfernung von fast 300 Kilometer von dem Westufer des großen afrikanischen Binnensees getrennt: Guré, 150 Kilometer östlich von Zinder, war der am weitesten vorgeschobene Posten. Das etwa eben so weit nördlich von Zinder gelegene Djadjiduna deckte nach Norden zu den beabsichtigten Vormarsch. Gewiß war es einigen Offizieren gelungen, das vorwärts dieser vorgeschobenen Stellungen gelegene Gelände zu erkunden, aber weder hatte man N'Guigmi am Tschadsee, wo Aufklärungsabteilungen aus den Tschadseegebieten sich mit solchen aus dem Bezirk von Zinder vorübergehend die Hand gereicht hatten, zu halten, noch hatte der bereits 1904 bis nach Bilma vorgedrungene Leutnant Ayasse hier einen bleibenden Erfolg zu erringen vermocht. Erst dem Kommandant Gadel war es möglich gewesen, auf dem Wege über Djadjiduna und Agades bis Bilma vorzudringen, und auch die 250 Kilometer nördlich von Bilma gelegene Oase Djado zu erreichen und in Bilma vom 17. November 1908 ab eine ständige Garnison von 50 Tiralleuren unter Leutnant Crepin einzurichten. Es handelte sich nun zunächst darum, die Verbindungen zwischen Zinder, Tschadsee und Bilma dauernd zu sichern und sie feindlichen Unternehmungen, die namentlich von Tibesti und dem tripolitanischen Hinterlande her drohten, zu entziehen. Hierzu war der Bezirk von Zinder in zwei Teile gespalten, und ein neuer Bezirk, derjenige von Bilma, bereits am 1. Januar 1907 geschaffen worden. An die Spitze dieses Bezirkes, der in die Verwaltungskreise N'Guigmi und Bilma zerfiel, trat Kommandant Mouret. Capitaine Colonna de Leca übernahm das Kommando der Garnison Bilma. Ganz besondere Anstrengungen widmete man alsbald der Durchbildung der Verbindung von Bilma zum Tschadsee. Hierbei ist man zum Teil in sehr wesentliche und blutige Kämpfe mit den Eingeborenen verwickelt worden, und von einigen dieser Kämpfe handelt eine Broschüre des Leutnants Paul Dromard[1]), deren Titel zwar so

[1]) Lieutenant Paul Dromard du 105e régiment d'infanterie. A propos de deux combats récents en Afrique (7. Janoier 1908—31. priket 1909). Essai sue l'Attaque à l'arme blanche. Avec une Tréface du général Lyautey. Paris. Henri Charles-Lavanzelle. 1912.

Digitized by Google

ausschließlich militärisch gefaßt ist, daß man sich vielleicht wundern könnte, wenn sie in einer kolonialen Zeitschrift genannt wird, der aber jene Leser ein Bemerken nicht versagen werden, die der kolonialen Arbeit der Franzosen in Zentralafrika Interesse entgegenbringen. Ueber gewisse chauvinistische Anzüglichkeiten muß man sich allerdings hinwegsetzen; man ist ja zudem gewohnt, daß unsere Herrn Nachbarn ohne eitles Säbelgerassel nicht bestehen und nichts unternehmen können. Das erwähnte Buch ist, wie nebenbei bemerkt sei, der Erinnerung an die beiden Brüder des Verfassers gewidmet, die als brave und tapfere Offiziere im kolonialen Dienst ihres Vaterlandes den Tod vor dem Feind gefunden haben.

Im Dezember 1907 war der Posten von Bilma noch nicht viel über die ersten Anfänge seiner Einrichtung hinweg; Hauptmann Colonna de Leca verfügte im ganzen nur über 43 Tirailleure, besaß aber nicht ein einziges Kamel. Die Bevölkerung der Oase war den Franzosen ziemlich übel gesinnt. Dazu kam erschwerend, daß die kleine Garnison von den nächsten Posten durch reine Wüste auf sehr weite Entfernungen getrennt war: von N'Guigmi auf 525, von Agades auf 600 Kilometer!

Um den neuen Posten mit Kamelen, mit Lebensmitteln, namentlich aber mit Munition zu versorgen, wurde im Dezember 1907 in N'Guigmi eine Transportkarawane unter dem Kommando des Leutnants Dromard gebildet. Derselbe marschierte am 24. Dezember 1907 von N'Guigmi ab und erreichte ohne besonderen Zwischenfall nach zwölftägigem Marsch am 6. Januar abends die Oase Agadem.

Dieselbe liegt am Westfuß einer ziemlich schroff ansteigenden Höhe, ist rings von sandiger Steppe umgeben und besitzt ein leicht natronhaltiges Wasser, das nach den vorliegenden Berichten von Kamelen gern genommen wird. Bei Agadem wird die Karawanenroute von Bilma zum Tschadsee von dem Wege, der von Borku nach der im Berglande Air (oder Asben) gelegenen Oase Agades führt, geschnitten. Die in früheren Zeiten bewohnt gewesene und zu einer Neusiedlung wohlgeeignete Oase Agadem ist gegenwärtig infolge der vollkommenen Unsicherheit der Gegend verlassen und wird nur hin und wieder von gelegentlichen Jägern der Tebbus (Toubous) aufgesucht. In französischen Kolonialkreisen scheint man gerade dieser Oase einen recht großen Wert beizumessen, ob mit Recht, wird zu beweisen zukünftigen Zeiten vorbehalten sein. Ein „centre de commerce, d'élevage et de culture" wird sicher hier nicht erblühen, aber es ist immerhin möglich, daß aus Agadem mit der Zeit ein für die endliche Beruhigung der Gegend und für die Sicherheit des Verkehrs wichtiger Militärposten werden kann, der vielleicht auch imstande sein wird, wenigstens einen Teil der für ihn erforderlichen Bedürfnisse aus den mageren und zumeist weit verstreuten Weideflächen, die zu der Oase gehören, zu ziehen.

Am 6. Januar hatte Leutnant Dromard Agadem wieder verlassen. Im ganzen verfügte er an Militär über zwei französische Unteroffiziere (Sergeanten

Digitized by Google

Perrichon und Imperrinetti) und zwei Unteroffiziere und 25 Tirailleuren der 3. Kompagnie des Eingeborenenbataillons von Zinder. Die Karawane, deren Schutz diesen wenigen Leuten übertragen war, bestand aus einem Eingeborenen als Führer, 12 Frauen der erwähnten Tirailleure, 2 Dienern, 16 Kameltreibern und Hirten (Fellahs), 56 Kamelen und 56 Stück Rindvieh — im ganzen also aus 2 Europäern, 17 Tirailleuren und 29 Eingeborenen (darunter 12 Weiber). Außerdem hatten sich noch auf dem Wege einige eingeborene Kaufleute bei der Karawane eingefunden, um deren Schutz in An-

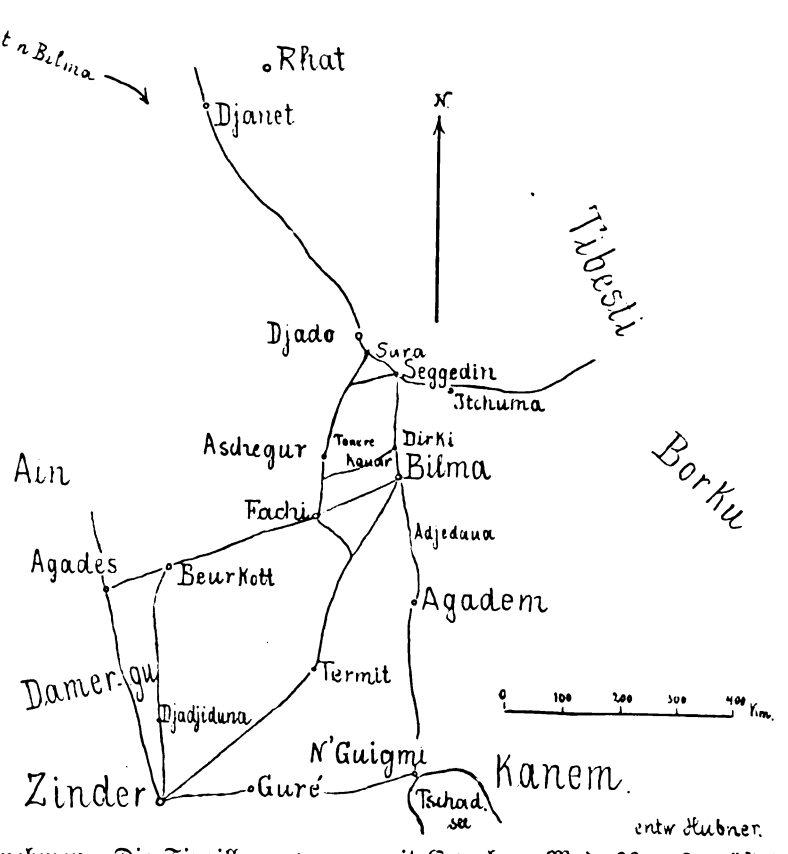

spruch zu nehmen. Die Tirailleure waren mit Gewehren Mod. 86 ausgerüstet und trugen jeder 120 Patronen mit sich. Außerdem waren noch 1280 Patronen, also noch 64 pro Unteroffizier und Mann auf den Kamelen verladen. Die mit der Karawane marschierenden Leute verfügten im ganzen über 8 Gewehre Mod. 72 und 12 Patronen pro Gewehr. Die Karawane war auf dem Marsch in vier Staffeln eingeteilt, deren jeder drei Tirailleure beigegeben waren. Sergeant Perrichon bildete mit einigen Mannschaften die Nachhut.

Gegen Mittag des 6. Januar ließ Leutnant Dromard Halt machen, um die vierte Staffel, die aus irgendwelchen Gründen stark zurückgeblieben war,

Digitized by Google

herankommen zu lassen und eine Verfügung über die Ausnutzung einer guten Weide zu treffen, die man eben erreicht hatte. Während der erwähnte Offizier noch mit dem Treffen der erforderlichen Anordnungen beschäftigt war, erhielt die vierte Staffel plötzlich und ziemlich überraschend von mehreren Reitern, die sich hier genähert hatten, Feuer. Hinter den in weiter Linie ausgeschwärmten feindlichen Reitern bemerkte Sergeant Perrichon, der Führer der Nachhut, mehrere Reitertrupps, jeder zu etwa 20 Mann, von denen alsbald drei Trupps in weitem, flachgespanntem Bogen die Nachhut umschlossen, während der vierte Trupp sich als allgemeine Reserve zurückzuhalten schien. Man sah sich also plötzlich einem Feinde gegenüber, der in einer Stärke von ungefähr 100 Mann, die fünffache Ueberlegenheit hatte und der — wie später festgestellt werden konnte — durchgängig mit Gewehren Mod. 74 bewaffnet und mit Munition reichlich versehen war. Leutnant Dromard ließ vier Tirailleure zum Schutze der drei ersten Staffeln zurück, sorgte durch Entsendung von zwei Tirailleuren nach links für Sicherung dieser zunächst ungedeckten Flanke und ging mit dem Rest der vierten Staffel entgegen, um diese den Angriffen des Feindes zu entziehen und aufzunehmen. Trotz mancher Schwierigkeiten, deren hauptsächlichste durch die planlose Flucht eines Kameltreibers herbeigeführt worden war, gelang es doch dem mutigen Offizier, den gesamten Transport hinter einer einigermaßen deckende Höhe zurückzuziehen. Nach mehreren Stunden lebhaften Feuergefechtes war Leutnant Dromard gezwungen, den Transport noch weiter zurückzunehmen. Nachdem dies geschehen, entschied sich Leutnant Dromard in einem überraschenden Angriff eine Entscheidung herbeizuführen. Mit aufgepflanztem Seitengewehre ging er mit seinen wenigen Tirailleuren dem Feinde entgegen. Der letztere wich vor dem Rest sofort zurück. Im ganzen hatte der Feind 22 Tote und zahlreiche Verwundete verloren. Von der Abteilung des Leutnants Dromard war ein Tirailleur gefallen, ein europäischer Sergeant und sieben Tiralleure verwundet, darunter sechs schwer. Von den übrigen Leuten der Karawane war ein Treiber tot, eine Frau und ein Mann verwundet, vier Stück Rindvieh und sechs Kamele angeschossen.

Noch lag ein 12 tägiger Marsch bis Bilma vor der kleinen, jetzt sehr wesentlich geschwächten Abteilung. Auf diesem Marsch mußten die Verwundeten ohne besondere Transportmittel mitgeführt werden. In der Gegend von Adjedaua waren Wanderdünen dem Marsch sehr beschwerlich; doch gelang der Marsch trotzalledem. Nach dem Bulletin de l'Afrique française kommen jährlich etwa 20 000 Kamele aus den Oasengruppen Ain und Damergu nach Bilma, um hier Salz und Datteln zu holen. Noch vor kurzem soll dieser Handel bedeutend größer gewesen sein und etwa 1000 000 Kamellasten betragen haben. Einzig und allein die Unsicherheit der Gegend trägt Schuld an der bedeutenden Herabminderung. Während jener Handel vor 20 Jahren noch auf 10 Millionen Frank zu bewerten war, hat er gegenwärtig einen Wert von nur noch 2 Millionen Frank. Im Juli 1909, also 18 Monate nach dem Gefecht bei Agadam, zu der Zeit,

Digitized by Google

in der die aus Tibesti stammenden Räuber ihre Züge gegen diese Karawanen zu unternehmen pflegen, beschloß Capitaine Prévot, damals Kommandeur des Bilma Kreises, eine Erkundung nach Norden auszuführen, um die Straßen zu sichern, ungeeignete Weiden aufzusuchen und um die Oase von Djado, 280 km nordwestlich von Bilma, zu erreichen. Die Abteilung, die hierzu am 3. Juli Bilma verließ, bestand aus 2 Offizieren (Capataine Prévet und Leutnant Dromard), 25 Tirailleuren und 6 Eingeborenen — war also 31 Gewehre stark — und führte 58 Kamele und einen Proviantzug mit sich. Bei Seggedim, etwa 150 km nördlich von Bilma, traf man auf Spuren feindlicher Eingeborener, denen man bis Itchuma folgte. Nach den eingezogenen Erkundigungen sollten bei Djado größere Massen von Eingeborenen stehen. Die Witterung war sehr trocken, die spärlichen Weiden fast gänzlich verödet. Am 21. Juli erreichte man Djado. Der Feind, den man hier zu treffen erwartete und der auf 130 Gewehre geschätzt worden war, hatte die Oase jedoch am 10. Juli bereits verlassen, um nach dem Air zu gehen und zwar auf dem direkten Wege, ohne Aschegur zu berühren. Man entschloß sich, ihm sofort zu folgen. Vom 21. bis 24. Juli gab man jedoch noch dem überangestrengtem Train Ruhe, und benutzte diese Zeit, um Datteln als Proviant zu nehmen. Am 25. wurde Sara, am 28. Fossenet erreicht. Als man am 31. Juli 6 Uhr 15 Minuten abends in Tenere ankam, bemerkte man den Feind in sieben scharf getrennten Trupps bei dem Brunnen von Aschegur, von dem man nur noch durch eine Entfernung von 4 km getrennt war. Die vorderste Gruppe des Feindes war soeben an jenem Brunnen angelangt und schickte sich an, hier ein Lager zu errichten. Hauptmann Prévot ließ seinen Proviantzug unter dem Schutze eines eingebornen Unteroffiziers und zehn Tirailleuren in einer durch Klippen ausgezeichnet gesicherten Stellung, die außerdem die vermutliche Rückzugslinie beherrschte, zurück. Mit Leutnant Dromard und 21 Gewehren ging er gegen den Feind vor und kam, durch Klippen gedeckt, unentdeckt bis auf 1800 m an den Feind heran. Hier wartete man, bis die Gegner ihre sämtlichen Kamele abgesattelt hatten. Mit Fallen der Dunkelheit erst, als die Eingeborenen soeben mit dem Tränken ihrer Tiere beschäftigt waren, setzte sich die Abteilung in zwei Gruppen zu 11 und 10 Gewehren in Bewegung und kam, wieder unentdeckt, bis auf 150 Schritte an das Lager heran. Nunmehr stürzte man mit aufgepflanzten Seitengewehren auf den Feind — rechts die Gruppe des Hauptmann Prévot, links diejenige des Leutnant Dromard. Der Feind hielt zunächst Stand und eröffnete ein ziemlich gut geführtes Feuer. Erst als die Tirailleure unmittelbar an die Eingeborenen herangekommen waren, nahmen dieselben die Flucht. Die Niederlage der Tebbus war eine vollständige. Sättel, Geräte usw., aber auch ganze Lasten von Honig, Fleisch, Ziegen usw., also Raub, den sie aus Air fortgeführt hatten, ließ der Feind ebenso zurück, und etwa 20 Frauen und Kinder, die den Tuaregs genommen worden waren. Und außerdem sämtliche Kamele. Auf dem Kampfplatz fand man 5 Tote und 8 Gewehre, von denen fünf wieder Mod. 1874 waren. Aber auch die Verluste

Digitized by Google

der Franzosen waren große: Leutnant Dromard war so schwer verwundet, daß er später der Verletzung erlag; außerdem hatte man einen Toten und vier verwundete Tirailleure. Der Brunnen wurde sofort besetzt; außerdem suchte man durch starke Abteilungen die Umgebung des Brunnens bis auf 700, 800 m ab. Um 10 Uhr traf der Verpflegungszug ein. Die Mannschaften desselben hatten noch Gelegenheit gehabt, fliehenden Feinden Feuer nachsenden zu können.

Um den Verwundeten den infolge der Hitze sehr beschwerlichen Transport nach Bilma zu erleichtern, wurde nur nachts marschiert. Leutnant Dromard mußte auf einer hilfsmäßig hergestellten Bahre den ganzen Weg getragen werden, da sein Zustand unter den Bewegungen des Kameles zu sehr litt. Am 1. August war man abends 6 Uhr von Aschegur abmarschiert, hatte am 4. August Kauar erreicht und traf am 5. August in Bilma wieder ein. Am Abend dieses Tages erlag Leutnant Dromard seiner schweren Wunde. Wie sich später herausstellte, war der Feind durch Arribar, dem Sohn Zetimis kommandiert gewesen. Letzterer hatte nach glaubhaften Berichten kurz zuvor die Würde eines Chefs des südlichen Tibesti in der Senusischauja Kufra erhalten.

Im Oktober 1909 war vom Capitaine Prévot in Erfahrung gebracht worden, daß abermals vom Feind ein größeres Unternehmen gegen die Karawanenstraße Bilma—Ain geplant sei. Er brach sofort mit einer Abteilung von 65 Tirailleuren, zu der Leutnant de Frayssinet gehörte, auf und konnte am 7. November bei Dirki den überlegenen Feind (400 Araber und 400 Tebbus) angreifen. Auch hier entschied wieder ein Vorgehen mit aufgepflanztem Seitengewehr, der Feind verlor in diesem Treffen 15 Tote, 21 Kamele, 50 Esel, 15 Gewehre und 200 Lasten. Auf seiten der Franzosen wurde der Leutnant verwundet, 5 Tirailleure waren tot, 8 Tirailleure und der Dolmetscher verwundet. Die Berichte über die drei, der französischen Waffen so ruhmreichen Gefechte von Agadem, Aschegur und Dirki sind dem, übrigens auch noch einige andere Waffentaten behandelnden, obenerwähnten Buche entnommen.

Noch ist aber zu berichten, daß inzwischen auch Djanet dauernd besetzt worden ist und zwar durch den Capitaine Charlet, Commandant le compagnie sahariame du Tidikelt, der am 25. November 1911 mit einer Abteilung, bestehend aus zwei Leutnants, einem Arzt, zwei Unteroffizieren und vier Brigadiers — alles Franzosen — und 135 eingeborenen Mannschaften und einem Geschütz aus dem Tidikelt aufbrach, und am 27. November bereits Besitz von Djanet nahm, indem auf der dortigen Zauja die französische Flagge aufgepflanzt wurde. Die nähere Erkundung der Oase ergab die Notwendigkeit, für das zu befestigende Lager die Zauja zu wählen, die auch von den Eingeborenen — anscheinend ohne große Schwierigkeiten — zu solchem Zwecke überlassen wurde. Ueberhaupt soll sich die Bevölkerung freundlich verhalten, namentlich wohl, weil man von den Franzosen Hilfe gegen die Tebbus erwartet, unter den man auch hier sehr viel zu leiden gehabt hat.

Digitized by Google

Aus den Erlebnissen eines englischen Offiziers in dem Kriege gegen Haider Ali und die Franzosen in Indien (1780 bis 1784).

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi-Königsberg.

Die siebziger und achtziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts waren diejenige Periode des hundertjährigen Kampfes zwischen England und Frankreich, in der die Dinge für England am übelsten standen. Der Abfall der Vereinigten Staaten von Nordamerika war nicht zu besiegen. Immer mehr neigte sich der Sieg den Amerikanern, die durch Frankreich unterstützt wurden, zu. Und in Indien waren andere und gefährlichere Feinde den Engländern gegenübergetreten als die verweichlichten Nabobs von Bengalen, die Lord Clive niedergeworfen hatte. Es waren seit 1774 die kriegerischen Stämme der Mahratten, die die englische Herrschaft immer stärker bedrohten und gegen die mit recht wechselndem Erfolge gekämpft wurde. Und dazu kam mit dem Beginn des vorletzten Jahrzehnts des Jahrhunderts ein noch gefährlicherer Gegner, der berühmte Sultan von Maisur in Südindien, Haider Ali. Zugleich griffen Holländer und Franzosen die englischen Niederlassungen an, und die englische Herrschaft im Dekhan stand vor einer schweren Krise. Der Energie des Generalstatthalters Warren Hastings aber und englischer Zähigkeit und Tapferkeit gelang es, alle Gefahren zu überwinden und die englische Herrschaft fester als je zu begründen. Aus dieser bewegten Zeit stammen die Erinnerungen eines Offiziers im 73. Bergschottenregiment, Innes Munro, die 1789 in London in englischer Sprache[1]) und 1791 in deutscher Uebersetzung[2]) erschienen sind. Sie geben ein vortreffliches Bild jener für die Entwicklung des indobritischen Reiches so bedeutsamen Kämpfe, und bieten zugleich eine Reihe auch kolonialpolitisch vielfach interessanter Bilder aus dem damaligen Indien, wobei sich allerdings in der Art der Schilderung der Offizier, nie verleugnet, aber auch nie der praktische Engländer, der alles vom praktischen Standpunkt aus ansieht. Der Krieg in Indien war ja kein Krieg Englands, sondern ein Krieg der ostindischen Kompagnie, die englische Regierung unterstützte die Kompagnie aber mit Geld, und auch direkt durch Truppensendungen, deren Kosten allerdings die Kompagnie tragen mußte, und schließlich mit der Flotte Unser Verfasser lief am 7. März 1779

[1]) I narrative of the military operations on the Coromandel coast against the combined forces of the Freneh Dutch and Hyder Ali Caron from the year 1870 to the peace in 1784. In a series of letters et cet. By Innes Munro Esqu. Captain in the late 73er or Lord Macleods Regiment of Highlanders.

[2]) Innes Munros Esqu. Hauptmanns unter dem ehemaligen Bergschottenregiment des Lord Macleod Geschichte des Krieges in Ostindien in den Jahren 1780–1784 zwischen den Engländern und ihren verbündeten Feinden, den Franzosen, Holländern und dem Gyder Ally. Aus dem Englischen mit Anmerkungen des Uebersetzers. Leipzig bei Johann Ambrosius Barth. 1791.

Digitized by Google

mit einem Geschwader unter Rear-Admiral Sir Edward Hughes von Portsmouth aus. Die Bestimmung war zuerst geheim gehalten, nach einem kurzen Aufenthalt in Madeira aber ging man nach Gorée an der Senegalmündung und nahm diese französische Insel fort. Dann segelte man mit Zurücklassung einer Besatzung weiter und langte nach einem kurzen Aufenthalt in der damals noch holländischen Kapstadt, wo es den Engländern sehr wohl gefiel, Ende 1780, also nach drei Vierteljahren, in Madras an. In dem dortigen Fort St. George, dem Hauptort der Präsidentschaft Madras, residierte damals Sir Thomas Rumbold als Gouverneur und Sir Hektor Munro als Oberbefehlshaber der Truppen. Unter den vielen interessanten Bemerkungen, die der Verfasser über seine ersten Eindrücke von Indien macht, führe ich zunächst diejenigen über die Mischlinge an, die für uns bei der heute so viel erörterten Frage der Mischehen besonderes Interesse haben. Die Entstehung von Mischlingen erklärt er eben einfach daraus, daß die Europäer dort „unter einem Himmelsstriche leben, der Lüste erweckt, die schlechterdings befriedigt sein wollen". Sehr stark spricht er sich aber gegen die Gewohnheit aus, die Mischlinge zur Erziehung nach England zu schicken, was damals vielfach geschah. Er behauptet, daß in den englischen Erziehungsanstalten jeder zehnte Zögling von solcher Abkunft ist Hier setzt aber ihre Abkunft sie „beständig der Verspottung und den Vorwürfen" aus. „Gewiß hat unsere Regierung," meint unser Autor, „diese Sache nie in ernstliche Betrachtung gezogen, denn sonst würde sie einen Umgang, der die Menschenart merklich verschlechtern und der Hautfarbe der Britten ein gelbliches Ansehen mitteilen würde, gewiß verboten haben. Daß die Hautfarbe der Spanier und Portugiesen ein so sehr schwärzliches Ansehen angenommen hat, rührt eben von der uneingeschränkten Gemeinschaft her, die sie mit ihren Kolonien solange unterhielten, bis sie zu ihrem gegenwärtigen verächtlichen Zustande herabsanken. Die Franzosen hingegen bemerkten diese üblen Folgen und gaben einen Befehl, daß keinem von diesen dunkelfarbigen oder nußbraunen Ausländern je erlaubt sein sollte, sich länger als acht Tage in Frankreich aufzuhalten, und daß er sich mit dem ersten Schiffe sogleich wieder in sein Vaterland zurückzubegeben habe. Wenn die Freiheit unserer Regierungsverfassung ein Verbot dieser Art nicht zuläßt, so sollte sie doch wenigstens dahin bedacht sein, daß alle die unter dem Namen der Mulatten, oder wie sie in Ostindien genannt werden, der Halfkasten, nach England kämen, dem Staate durch Errichtung einer schweren Abgabe, die ihnen auferlegt würde, Vorteil brächten." Der Vorschlag, die Mischlinge wenigstens als Steuerquelle auszunutzen, macht dem praktischen Sinne des tapferen Hauptmannes alle Ehre. Ein anderer Punkt, den er berührt, und der auch in dieses Thema gehört, ist die Einwanderung von jungen Damen nach Indien, um dort eine reiche Heirat zu machen. Allerdings findet er, daß die Damen, die zu diesem Zweck dorthin kamen, zu viel Luxusansprüche machten, und meint, „es würden weniger junge Damen so lange auf dem indischen Markte

Digitized by Google

unverkauft bleiben, wenn sie ihre Geschicklichkeit mehr in kluger Führung des Hauswesens, als im übertriebenen Putzen sehen ließen, denn nach der jetzigen Art zu leben, darf keiner, als nur der Reiche, daran denken, eine Frau zu nehmen, und ich glaube, es kostet vielleicht viel weniger, eine ganze Zenana von Indierinnen zu unterhalten, als den Aufwand einer englischen Dame zu bestreiten." Hiernach scheinen es die Damen, die nach Indien kamen, ja arg getrieben zu haben, und der Verfasser schüttelt auch den Kopf über ihre Toiletten, denn in Gesellschaft sind drei bis vier Damen schon genug, „um alle Sophas und Kanapees in einem Hause einzunehmen, denn wegen des ausschweifenden Umfanges ihrer Reifröcke müssen sie drei bis vier Yards voneinander sitzen" Er erkennt aber auch an, daß es in Madras Damen gebe, die „durch ihr gefälliges und aufgewecktes Wesen und durch ihren richtigen Verstand dem geselligen Umgang sehr zur Zierde gereichen." Leider gäben aber die Törinnen den Ton an, und viele Männer stürzten sich durch die Ehe mit solchen ins Verderben! Wie weit die Vorwürfe des Verfassers berechtigt waren, wird sich schwer mehr feststellen lassen, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß Frauen der höheren Stände damals schon genug vorhanden waren, um den Engländern Mischehen nicht mehr zur Notwendigkeit zu machen.

Heute wird von allen Seiten die Vermehrung des Aerztepersonals in den Kolonien verlangt. Da ist es interessant, was der Verfasser, der, wie viele seiner Landsleute, an der ostindischen Kompagnie sonst recht viel auszusetzen hat, über ihre Vorsorge in dieser Beziehung erzählt: „Die Einrichtung, welche die Kompagnie im Medizinalwesen hier im Lande getroffen hat, gereicht ihrer Menschenliebe zur größten Ehre, und ich glaube, daß es auf der ganzen Erde kein Land von eben dem Umfange gibt, das mit Aerzten und Wundärzten so wohl versehen ist, als die Besitzungen der Gesellschaft in Ostindien. Schon das ist an jedem Orte für eine große Wohltat zu achten, auch wenn man den Arzt für seine Bemühungen tüchtig bezahlen muß. Allein hier übernimmt die Kompagnie alle Kosten, und befreit alle in ihren Besitzungen sich aufhaltenden Europäer auf das großmütigste von dieser drückenden Beschwerde, denn sie besoldet alle Aerzte, und zwar sehr gut. Und da diese von Zeit zu Zeit noch allerhand Nebeneinkünfte haben, so stehen sie sich in Indien ganz vortrefflich. Dagegen müssen sie aber auch einen jeden, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, umsonst besuchen, und dürfen sich nie weigern zu kommen, wenn sie verlangt werden. Auch nicht einmal die Arznei darf man bezahlen, denn die Kompagnie läßt alle Jahre für ihre Besitzungen die allerbesten Apothekerwaren in erstaunender Menge aus England kommen. Diese werden in einer großen Niederlage aufbewahrt, und unter der Aufsicht und nach der Vorschrift, der vornehmsten Aerzte durch geschulte Apotheker, welche Portugiesen sind, zu augenblicklichem Gebrauch sorgfältig zubereitet. Wird ein Arzt zu einem Kranken gerufen, so untersucht er zuvörderst die Beschaffenheit der Krankheit, dann schreibt er das Rezept, und zugleich gibt er ihm eine

Digitized by Google

Anweisung an die Apotheke über alles, was er nötig hat. Und gegen Vorzeigung derselben erhält der Kranke die Arznei gleich zubereitet." Ich habe diese Stelle ausführlich wiedergegeben, weil sie zeigt, wie die Kompagnie, die ihre großen (wenigstens zeitweise sehr großen) Einnahmen nicht immer auf einwandsfreie Weise gewann, sie doch auch im großen Sinne zu verwenden wußte, und sie gerade für die Gesundheitspflege aus praktischen Gründen einsetzte, lange ehe man sich theoretisch über die Notwendigkeit der Tropenhygiene geeinigt hatte.

Nach den allgemeinen Schilderungen von dem Leben und Treiben in Madras kommt unser Hauptmann nun auf den Fürsten zu sprechen, dessen Bekämpfung bald die Hauptaufgabe der Truppen in Südindien werden sollte, Haider Ali, Sultan von Maisur. „Haider Ali", sagt er, „ist von seiten seines kriegerischen Genies und Charakters von vielen mit dem Großen Friedrich II. verglichen worden, und wenn man die Eigenschaften betrachtet, wodurch dieser Fürst sich unter seinen Zeitgenossen in Indien ausgezeichnet, und mit welchem Mut er sich auf den Thron von Maisur geschwunden und seine Staaten erweitert hat, so muß man allerdings gestehen, daß diese Vergleichung ungemein treffend ist." Man muß sich hierbei erinnern, daß, wenn unser englischer Autor den großen Haider Ali nicht höher zu rühmen weiß, als wenn er ihn mit Friedrich dem Großen vergleicht, dabei die große Popularität mitspricht, deren sich der Preußenkönig in England von den Zeiten des älteren Pitt her, mit dem er im Bunde gegen Frankreich während des siebenjährigen Krieges gestanden hatte, erfreute. Haider war zuerst Feldherr des Königs von Maisur, nach dessen Tode er den Thronerben in Saringergatam, der Hauptstadt, in seine Gewalt brachte, und sich selbst als Nabob von Maisur zum eigentlichen Reichsregenten machte. Seine Hauptsorge war nun, sich ein tüchtiges, auch den Europäern gewachsenes Heer zu schaffen, zu welchem Zwecke er auch Europäer aller Nationen als Instrukteure zu gewinnen suchte. „Aber nichts", sagt unser Autor, „beweist so sehr die weitaussehenden Absichten und die Ehrfurcht dieses Fürsten, *als sein erstaunenswürdiges Bestreben, sich auch zur See furchtbar zu machen.* Keinen Kunstgriff hat er unversucht gelassen, wodurch er unsere Schiffszimmerleute und Schiffbauer von Bombay und anderen Orten in seinen Dienst ziehen könne, und sowohl die Franzosen, als andere europäische Mächte haben sich verleiten lassen, ihm darin behülflich zu sein, und es ist beinahe unglaublich, welche Fortschritte in Anlegung von Schiffswerften und Errichtung einer Seemacht er bereits gemacht hat." Es ist charakteristisch, wie der Engländer hier erstaunt und zugleich voll Bewunderung ist, weil ein nichtenglischer Fürst auf den Gedanken der Errichtung einer Seemacht gekommen ist. Der Gedanke der Ueberlegenheit zur See war eben schon bei den Engländern des 18. Jahrhunderts zur fixen Idee geworden. Der Verfasser führt dann aus, daß Haider den Krieg gegen England, von dem er die Unabhängigkeit Indiens bedroht sah, systematisch vorbereitet habe. Er habe sich dazu mit den Mahratten, die ursprünglich seine Feinde waren, verbündet. Auch an alle anderen Fürsten Südindiens habe er Rundschreiben

Digitized by Google

gesandt und sie gegen die englische Kompagnie aufgehetzt. Seinen Sohn Tippu Sahib habe er in diesen selben Gesinnungen erzogen, „wie", sagt unser Verfasser, „einst Hamilkar, jener berühmte Feldherr der Karthager, tat, als er seinen Sohn Hannibal den Römern ewige Feindschaft schwören ließ."

Den äußeren Anlaß zum Kriege mit Haider bot der Durchmarsch englischer Truppen durch den südlichen Teil des Gebiets von Maisur. Als Frankreich die amerikanischen Kolonien in ihrem Unabhängigkeitskampfe gegen England zu unterstützen anfing, griff der Krieg auch auf Indien über. Hier ergriff der Rat zu Madras die Initiative und ließ durch Sir Hektor Munro Pondichery, den Hauptort der Franzosen in Dekan, angreifen und erobern. Ebenso wurde Tschandernagor in Bengalen erobert. Zum Angriff auf die dritte französische Niederlassung, Mahé an der Malabarküste, aber marschierte eine englische Abteilung durch die Südspitze Indiens und passierte dabei den südlichen Teil von Maisur. Diese Verletzung seines Gebiets und andere Beschwerden boten Haider den äußeren Anlaß zum Kriege, den er übrigens schon länger vorbereitet hatte. Zu diesen Vorbereitungen gehörte auch die Bestechung der oberen englischen Beamten, ja sogar des Gouverneurs von Madras Sir Rumbold selbst, um sie zu verhindern, rechtzeitig Vorkehrungen gegen den drohenden Angriff zu treffen. Unser Verfasser ist wenigstens von diesen verräterischen Pflichtverletzungen ganz überzeugt. Nachdem die Vorbereitungen beendet waren, rückte er ins Feld. Sein Heer bestand aus 60 000 Mann Reiterei, 50 000 Mann Fußvolk und 100 Kanonen. Bei der Reiterei waren zwei Schwadronen aus Franzosen und bei dem Fußvolk ebenfalls eine Kolonne von 500 Mann aus Europäern bestehend. Diese europäischen Truppen wurden von zwei französischen Offizieren, Pimoran und Lally, befehligt. Ehe Haider mit seinem Heer von der Hochebene von Maisur in die Karnatik herabstieg, hielt er einen Kriegsrat. Hierbei hielt, wie unser Autor erzählt, „sein Sohn und Erbe, Tippu Sahib, eine Rede in sehr heroischen Ausdrücken an die Versammlung, und wie einst Hannibal tat, als er auf dem Gipfel der Alpen zu seinem Heere sprach,[1]) zeigte er hinunter auf die fruchtbaren Fluren der Karnatik, als auf die rechtliche Belohnung ihres Entschlusses und ihrer Beschwerlichkeiten." Da das Heer seiner Aufforderung beistimmte, brach Haider nun in die Karnatik ein. Sieben Forts ergaben sich sofort, im Rate zu Madras herrschte, wie unser Autor sagt, infolge der verräterischen Nachsicht des Gouverneurs Rumbold, der kurz vorher das Land verlassen hatte, Ueberraschung und Verwirrung, und Haiders Scharen ergossen sich, ohne Widerstand zu finden, über das Land. Am 20. Juli 1780 begann dieser Einbruch. Haider selbst machte sich zunächst an die Belagerung von Arcot, der Residenz des Nabob. Die englische Truppenmacht stand in Pondamoli bei Madras und zog sich auf den St. Thomasberg südlich Madras zusammen, um sich dort so lange zu halten, bis Verstärkungen, die der Oberst

[1]) Diese klassischen Zitate, deren eines oben schon erwähnt wurde, sind gewiß Erinnerungen des Verfassers aus seiner Erziehung im College zu Eton oder einer ähnlichen Anstalt.

Digitized by Google

Lorathwate von Pondichery im Süden und der Oberst Baillie von Norden heranführen sollte, sich mit ihr vereinigt haben würden. Unglücklicherweise brachen zwischen den Befehlshabern der Truppen, General Munro und Lord Nacbod, und dem Rat zu Madras auch noch Streitigkeiten aus, so daß lange nicht alle Truppen, die man hätte haben können, auf die Beine gebracht werden konnten. Inzwischen liefen von dem Nabob von Arcot dringende Bitten um Entsatz ein, und nachdem der Oberst Boathwate von Süden sich mit den englischen Truppen vereinigt hatte, beschloß daher der Rat in Madras, daß General Munro dem Haider bis nach Congeveram entgegenrücken sollte, um ihn zur Aufhebung der Belagerung zu veranlassen. Dies gelang denn auch. Haider hob die Belagerung von Artot auf und wandte sich gegen Munro. Dieser zog ihm bis Congeveram, zwischen Madras und Arcot entgegen. Der Marsch dahin brachte dem kleinen Heer durch die Hitze und Krankheiten, die durch unbedachtsames Wassertrinken entstanden, noch zahlreiche Verluste. Als man sich gegenüberstand, hatte Munro 4610 Streiter und 30 Geschütze bei sich, während das Heer Haiders aus 60 000 Mann Reiterei, 50 000 Mann Fußtruppen und 100 Geschützen bestand. Dabei war von den Truppen, die Oberst Boathwate aus Pondichery herangeführt hatte, ein Regiment indischer Reiterei nicht mit ausgerückt, weil der Rat in Madras ihnen den rückständigen Sold in Papiergeld hatte auszahlen wollen, während die Indier klingende Münze verlangten. Unter diesen schwierigen Umständen konnte Munro keinesfalls einen Angriff wagen, ehe nicht die Truppen des Oberst Baillie ebenfalls zu ihm gestoßen sein würden. Haider, der von Baillies Anmarsch unterrichtet war, sendete ihm zunächst seinen Sohn Tippu Sahib entgegen, mit 40 000 Mann und 12 Kanonen. Auch Munro rückte etwas weiter nach Norden, Baillie entgegen, und, nachdem er von der Detachierung Tippus erfahren hatte, sendete er ihm gleichfalls ein Korps entgegen, bestehend aus den Grenadieren und dem leichten Fußvolk des 73. Regiments, zwei Kompagnien europäischer Grenadiere, 60 Scharfschützen und 10 Kompagnien Sepoys, endlich 9 mit Munition beladenen Kamelen unter dem Oberstleutnant Fletcher. Fletcher gelang es auch, sich mit Baillie zu vereinigen, dem er den Befehl überbrachte, nun sogleich zur Vereinigung mit dem Hauptkorps nach Süden zu rücken. Baillie trat auch den Marsch an, fand aber während des Tages so starken Widerstand, daß er am Abend beschloß, Halt zu machen und den Marsch erst am nächsten Tage fortzusetzen. Haider aber, der durch sein Kundschafter wohl unterrichtet war, wendete sich nun plötzlich mit seiner ganzen Macht gegen Baillie, während er gegenüber Munro seinen Abmarsch durch schwärmende Reiterscharen markierte. Mit seiner ungeheuren Uebermacht umfaßte er das kleine Korps Baillies von allen Seiten und brachte ihm eine vernichtende Niederlage bei, die ganze Truppe wurde buchstäblich zusammengehauen. Von den europäischen Truppen wurden 30 Offiziere, darunter Oberstleutnant Fletcher, und 155 Unteroffiziere und Gemeine getötet, 35 Offiziere, darunter Oberst Baillin, und fast alle Gemeinen wurden schwer verwundet, und nur

Digitized by Google

16 Offiziere und Gemeine gerieten unverwundet in Gefangenschaft, was sie nur der Schonung durch die unter Haider fechtenden Franzosen verdankten. Nachdem so das Hilfskorps beseitigt war, konnte auch General Munro sich nicht mehr halten und mußte den Rückzug antreten, nachdem er sein schweres Geschütz in einen Sumpf versenkt hatte, um es nicht in Haiders Hände fallen zu lassen. Jedoch gelang es ihm wenigstens glücklich Madras zu erreichen. Haider nahm die Belagerung von Arcot wieder auf, das denn auch binnen kurzem in seine Hände fiel. Die englische Herrschaft in Südindien wäre nach diesem Verlauf des Feldzugs wohl ihrem Ende nahe gewesen, ohne die Energie des Generalstatthalters Warren Hastings. Dieser außerordentliche Mann aber, trotz der Hindernisse, die feindselige Mitglieder des Rats von Bengalen und die schlechte Unterstützung der heimischen Direktion der Kompagnie ihm bereiteten, verlor den Mut nicht. Zunächst mußte die englische Waffenehre gegenüber Haider wieder hergestellt werden. Diese Aufgabe wurde dem General Sir Eyre Coote übertragen. Sir Eyre Coote war ein alter, in indischen Feldzügen erprobter Offizier. Er stand jetzt im 63. Jahr, aber unterzog sich allen Strapazen des Krieges wie der letzte Soldat. Wie die meisten bedeutenden Feldherrn, wußte er auch durch sein Aeußeres und sein Benehmen auf die Phantasie seiner Truppen zu wirken. Namentlich verstand er es, die eingeborenen Sepoys so zu behandeln, daß er bei ihnen großes Ansehen und Beliebtheit genoß[1]). Infolgedessen wirkte denn auch sogleich nach seiner Ankunft, wie unser Autor sagt, „beim großen Haufen sein Name mit einer Zauberkraft, die allein vermögend war, unseren Angelegenheiten eine günstigere Wendung zu geben." Er hatte einige Verstärkungen mitgebracht, und mit den Resten des Munroschen Korps belief sich seine Streitmacht auf 7400 Mann Kombattanten, mit denen er zunächst nach Süden marschierte, um sich mit Truppen, die dort in Tandschur standen, zu vereinigen. Eine entscheidende Waffentat gelang auch ihm zunächst nicht, vielmehr geriet er bei Kudalore sogar in eine schwierige Lage, die leicht zu einer Katastrophe hätte führen können, wenn eine französische Flotte, die an der Küste kreuzte, eingegriffen hätte. Eine englische Flotte war nicht zur Stelle, denn Sir Hughes war mit seinen Schiffen nach der Koromandelküste abgegangen, um Haider Alis Flotte, die bei Mangalore schon anfing englische Handelsschiffe aufzubringen, zu vertreiben. Die Lage war also für die Engländer höchst bedenklich, aber die Franzosen griffen nicht an, und endlich gelang es, Haider Ali, der durch einen mißglückten Angriff der Engländer auf eine indische Feste den Glauben gewonnen hatte, sie jetzt ganz vernichten zu können, bei Porto Novo zu stellen. Auch Sir Hughes mit der Flotte war inzwischen angekommen und hatte mehr Geschütz mitgebracht. Die Schlacht fand am 1. Juli 1781 statt und führte zu einer völligen Niederlage der Armee Haiders, einer Niederlage, die nur

[1]) Macaulay erzählt in seinem Essay über Warren Hastings, daß ein alter Sepoy noch nach Cootes Tode, als er in einem Behördenpalast ein Bild von ihm sah, diesem die militärischen Ehren erwies (Macaulay W. Hastings in Reklams Univ.-Bibl. S. 73).

Digitized by Google

infolge mangelnder Verfolgung nicht bis zur völligen Vernichtung des Feindes ausgenutzt wurde. Bei der Schlacht zeichnete sich, wie der Verfasser mit Stolz hervorhebt, sein Bergschottenregiment sehr aus, und General Coote erkennt dies dadurch an, daß er in der Schlacht sich meist bei ihm aufhielt. „Als die Armee unter sehr heftigem Feuer vorwärts marschierte," erzählt der Verfasser, „befand sich der General eben hinter unserem Regiment, und erblickte da unseren Sackpfeifer[1]), der mit erstaunender Kaltblütigkeit vom rechten zum linken Flügel auf- und abging und frischweg einen schottischen Lieblingsmarsch aufspielte, und das mit einem Eifer, als hinge die Entscheidung der Schlacht allein von seinem Spielen ab. „Recht so, recht so, bist 'n braver Kerl. Sollst eine Pfeif' von Silber haben, wenn die Schlacht vorbei ist." Der alte Feldherr hielt Wort und schenkte unserem Regiment hundert Pagoden[2]) zu einem schönen Dudelsack als einem Andenken dieses Tages. Im übrigen war aber Sir Eyre dagegen, die Schotten in Indien zu verwenden, „denn natürlich mußte er die Versetzung aus der Kälte des 57. Grads in die unausstehliche Hitze des 13½ Grads nördlicher Breite zu stark finden." Heutzutage würde eine solche Verwendung nordeuropäischer Truppen in diesen Breiten wohl kaum vorkommen[3]) schon wegen der vielen durch das Klima verursachten Verluste. Auch bei Gelegenheit der Schlacht bei Porto Novo ergeht sich übrigens der Verfasser wieder in klassischen Zitaten. Er meint, man sei in der gefährlichen Lage, die zur Schlacht zwang, entschlossen gewesen, „diese in den Jahrbüchern Britanniens ebenso sie denkwürdig zu machen, als jene bei Plateä es in den Annalen des alten Griechenlands ist." Der Marsch, den ein aus Bengalen heranmarschierendes Hilfskorps ausführte, „glich beinahe jenem der zehntausend Griechen unter Xenophon." Mit diesem Hilfskorps gelang es Sir Eyre Coote, sich zu vereinigen, ohne daß Haider und Tippu Sahib, der gegen dasselbe operierten, es hindern konnten. Dagegen die Vereinigung mit dem südlichen Korps bei Tandschur wurde aufgegeben. Hier im Süden setzte aber bald eine bedeutsame Aktion ein, indem auch Holland sich am Kriege beteiligte und Sir Coote den Befehl erhielt, sich gegen die wichtigste holländische Niederlassung Negapatam zu wenden. Ende 1781 fiel sie in die Hände der Engländer. Ein Versuch einer englischen Flotte, das Kap der guten Hoffnung fortzunehmen, mißglückte allerdings, dafür erschien sie nun aber in Südindien und brachte willkommene Verstärkungen und Lebensmittel. Denn der Kriegsschauplatz dehnte sich immer mehr aus. Während Sir Coote in der Karnatik gegen Haider und Tippu focht, kämpften andere Truppen an der Malabarküste im Süden gegen die Franzosen, im Norden gegen die Mahratten. Noch bedrohlicher wurde nun aber die Lage, als in der Nähe von Madras sich eine mächtige französische Flotte zeigte. Sie stand unter dem Befehl des Admirals Chevalier de Suffren und bestand aus 12 Linienschiffen,

[1]) Der bekannte Dudelsackpfeifer der Bergschotten.

[2]) Indische Münze.

[3]) Abgesehen von der Fremdenlegion und den holländischen Kolonialtruppen.

Digitized by Google

4 Fregatten und 16 anderen Schiffen, darunter 8 zum Truppentransport. Jedoch traten ihr die englischen Schiffe unter Admiral Hughes sofort entgegen, und lieferten ihr eine Reihe von Seeschlachten mit wechselndem Erfolge. Jedenfalls aber wurde durch diese die französische Flotte zu einem aktiven Eingreifen in die Landkämpfe abgehalten, was um so wesentlicher für die Engländer war, als es kurz nach ihrem Erscheinen Tippu Sahib wieder gelang, ein englisches Korps unter Oberst Brathwate im Lande Tandschur zu vernichten. Zwischen dem Rat von Madras und den Truppenbefehlshabern bestanden dabei fortwährend Differenzen, die unter anderem dazu führten, daß keine Einigung über die Auswechselung von 300 englischen Gefangenen des Admirals Suffren zustande kam, so daß dieser schließlich seine Gefangenen, die er auf den Schiffen nicht immer mit sich führen konnte, an Haider Ali überlieferte. Sie wurden nach Bangalore und andere Plätze in Maisur gebracht, die damals ganz „mit britischen Gefangenen angefüllt waren." Dazu kam schließlich, daß General Coote im Unmut über die fortwährenden Streitigkeiten und die Mängel in der Verpflegung, besonders der Reisbeschaffung, sein Kommando niederlegte, erkrankte und nach Bengalen zurückkehrte. Eine gewisse Besserung in den Verhältnissen schien es zu bringen, daß Haider Ali erkrankte und im Dezember 1783 starb. Aber an seiner Stelle wurde sein Sohn Tippu Sahib am 7. Dezember 1783 zum Nabob von Maisur ausgerufen, und dieser erklärte sofort, den Krieg gegen England mit aller Energie fortsetzen zu wollen.

Bei diesem Kriege aber, der noch lange genug dauern sollte, war der beste Verbündete der Engländer immer wieder die Uneinigkeit ihrer Gegner. Zunächst schieden die Mahratten aus und machten zu Punah Frieden mit der ostindischen Kompagnie. Dann erhob sich gegen Tippu Sahib einer seiner Vasallen, Hayet Sahib, Statthalter der Provinz Beddinur. Hayet Sahib, der für einen unehelichen Sohn Haider Alis gehalten wurde, glaubte bei der Teilung von Haiders Grundbesitz benachteiligt zu sein und öffnete daher den Engländern die Tore von Haidernagur, einer großen Festung in Maisur, und damit den Weg in das Herz des Landes. General Matthews, den der Rat in Madras nach Maisur gesandt hatte, eroberte noch mehrere andere Plätze, Tippu aber, der sofort gegen ihn heranrückte, schloß ihn in Bedinur ein, zwang ihn zur Kapitulation und metzelte die Besatzung teils nieder, teils schickte er sie in Gefangenschaft. Diese Rückschläge zwangen die Engländer, wieder Verstärkungen heranzuziehen, und eine Flotte von zehn Ostindienfahrern führte ihnen auch solche aus Europa zu. Darunter befand sich, was besonders interessant ist, auch das 16. Regiment Hannoveraner. Unter den Offizieren des Regiments nennt der Verfasser den Major Verennius, auch der an anderer Stelle genannte Oberst Wangenheim (v. Wangenheim?) wird wohl dazugehört haben. Also nicht nur in Amerika kämpften damals Deutsche für England, sondern auch in dem tropischen Indien verwendete England ohne Bedenken die Truppen aus dem Stammland seines Königs für die Zwecke einer

Digitized by Google

englischen Handelskompagnie. Der genannte Major Verennius fiel in der letzten Schlacht dieses Feldzuges bei Kudalore gegen den französischen Führer v. Bussy. Auch auf der Malabarküste wurden hannöversche Truppen unter General Macleod verwandt.

Im Juli 1783 kam dann die Nachricht von dem inzwischen in Europa geschlossenen Frieden mit Frankreich (es war der Präliminarfrieden von Versailles vom 17. Januar 1783) nach Ostindien und machte zunächst den Feindseligkeiten mit den Franzosen und dann in einem am 11. März 1784 zu Mangalore mit Tippu Sahib geschlossenem Friedensvertrag auch dem Kriege mit diesem ein Ende. In dem Friedensvertrage, den der Verfasser im Wortlaut mitteilt, geben sich die Kompagnie und Tippu Sahib gegenseitig ihre Eroberungen heraus. Tippu behält jedoch zwei Festungen in der Karnatik. Der Nabob von Arcot, der Verbündete der Engländer, war in dem Friedensvertrage vergessen, so daß Tippu sich diesem gegenüber weiter im Kriegszustande befand. Der Verfasser ist mit dem Friedensvertrage, nach dem sich Tippu fast als Sieger fühlen konnte, gar nicht zufrieden und hofft, daß er nicht von langer Dauer sein werde.[1]) Er selbst kehrte nach Europa zurück, da er das Klima Indiens nicht mehr aushalten konnte, und empört war über die schlechte Behandlung verdienter Offiziere durch die Kompagnie. Er stellte dann auch eine Rechnung auf, was ein königlicher Hauptmann von der Infanterie monatlich bei einem Kriege, wie dem beschriebenen, für Ausgaben habe, und was er erhalte. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Ausgabe sich auf 37 Pfund 13 Schilling 4 Pence beläuft, der eine Einnahme von 30 Pfund 9 Schilling 4 Pence gegenübersteht, so daß der Hauptmann monatlich 7 Pfund Sterling und 4 Schilling zusetzt! Unter Umständen könne dieser Verlust sogar noch größer sein, da die Kompagnie die von ihr zu den Offiziersgehältern zu zahlenden Zulagen in Anweisungen auf ihre Kontors in Bengalen bezahlte, die in Madras nicht entsprechend ihrem Nennwert honoriert wurden. Dabei standen die königlichen Offiziere noch besser als die im unmittelbaren Dienst der Kompagnie, denn die ersteren erhielten wenigstens ihre königliche Gage, die bei einem Hauptmann monatlich 11 Pfund 5 Schilling betrug, in bar, die letzteren dagegen alles in Anweisungen. Im Sommer 1784 kehrte dann unser Verfasser nach der Heimat zurück und zwar mit einem französischen Schiff von 600 Tonnen, auf dem er eine Kajüte von sechs Quadratfuß hatte, wofür er 120 Pfund Sterling bezahlte, während die englischen Ostindienfahrer gewöhnlich bis England 200 Pfund verlangten. Das Schiff war über Isle de France (jetzt Mauritius) nach Marseille bestimmt. Auf dieser Reise sah er dann die Insel Isle de France, die den Hauptstützpunkt der nach Indien bestimmten französischen Flotten bildet, genauer an, und entwirft sofort als echter Engländer einen Plan, wie diese Insel von England

[1]) In der Tat war das nicht der Fall. Der französische Konvent setzte sich mit Tippu in Verbindung, sogar ein Jakobinerklub wurde in Maisur gegründet. 1790 wurde aber Tippu schon einmal und 1799 bei Sevingapatam endgültig besiegt.

Digitized by Google

erobert werden, und damit der Weg nach Indien für England gesichert werden könnte. Bekanntlich ist sein Wunsch nicht lange nachher in Erfüllung gegangen. Heute geht der Weg nach Ostindien nicht mehr über das Kap der guten Hoffnung und Mauritius, die England als Stützpunkte aus den Kriegen mit Napoleon davontrug, aber die Idee ist dieselbe geblieben, und von England mit Gibraltar, Malta, Cypern, Aegypten, Aden und Sokotra noch glänzender in die Wirklichkeit übersetzt. So führen auch hier die Erinnerungen aus jenen fernen Tagen immer wieder unmittelbar in die Weltpolitik unserer Zeit hinüber.

Erwerbsgesellschaften in den Kolonien.

Am 21. Dezember 1912 hat die Jaluit-Gesellschaft auf ein fünfundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken können. Sie wurde 1887 gegründet von der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und der Firma Robertson & Hernsheim und arbeitet mit einem Kapital von 1 200 000 Mark. Die Niederlassungen der Gesellschaft befinden sich heute auf Jaluit, Ponape, Butaritari (Gilbert-Inseln) und an zahlreichen Stellen der drei Inselgruppen.

Nach einigen ertraglosen Jahren ist das Unternehmen schnell in eine Rentabilität hineingewachsen; seit die ursprünglich nur Handel und Plantagenbau betreibende Gesellschaft an der Pacific Phosphate Company beteiligt ist, sind sogar beträchtliche Gewinne ausgeschüttet worden, in den Jahren 1910 und 1911 je 25 Prozent. Dabei hat die Jaluit-Gesellschaft ihre Aufgaben nicht lediglich im Kommerziellen gesehen, sondern auch kulturell sich betätigt. Ihr ist es zu danken, wenn unsere Beziehungen zu den Eingeborenen dort immer friedliche waren; sie hat mancherlei getan für die Einführung der deutschen Sprache, für Schulen, sie hat das Wirken eines tüchtigen Arztes veranlaßt.

Bis vor kurzem, bis den 75jährigen der Tod ereilte, war Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft Johan Cesar Godeffroy, dessen Vorfahren für die Erschließung der Südseegebiete im deutschen Interesse großes geleistet haben, bis die Firma J. C. Godeffroy & Söhne 1879 in Liquidation treten mußte. Aus ihr ist sodann die Muttergesellschaft der Jaluit-Gesellschaft, die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln hervorgegangen.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist vor kurzem Herr Karl Scharf (in Firma Scharf & Kaiser), Hamburg, gewählt worden.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 2 | Februar 1913 | 15. Jahrgang

Botschafter a. D. v. Holleben †

Dem am 31. Januar zu früh verstorbenen Kaiserlichen Botschafter a. D. v. Holleben seien auch an dieser Stelle einige Worte gewidmet, weil er die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen kolonialen Zeitschrift stets erkannt und ihre Entwicklung gefördert hat. Insbesondere war er auch durchdrungen von der wachsenden Bedeutung der Kolonialrechtswissenschaft.

Unter den Männern, die im auswärtigen Dienste des Reiches gestanden haben, sind nicht viele, denen, wie Exzellenz v. Holleben, Gelegenheit gegeben war, beinahe alle Teile der Erde kennen zu lernen, auf die sich die deutsche Ueberseebetätigung erstreckt. Daher hielt er für besonders dringlich die Reglung der Reichs- und Staatsangehörigkeit, damit weiteren Verlusten des Deutschtums in Uebersee ein Riegel vorgeschoben wurde. Tief durchdrungen war er auch von der Ueberzeugung, daß die deutschen Aufgaben im fernen Osten in erster Reihe kulturelle seien; unser Kiautschou-Schutzgebiet schätzte er als einen Angelpunkt, von dem aus diese Ziele am besten sich verwirklichen ließen.

Alle, die draußen und drinnen an der deutschen Welt- und Kolonialpolitik mitarbeiten, werden ihn darum gern in gutem Andenken behalten.

Digitized by Google

Vertreter der Kolonien im Reichstage.

Von Hans Zache, Kaiserlichem Regierungsrat und Bezirksamtmann a. D., Hamburgisches Kolonial-Institut.

„Was man doch einmal geben muß, das soll man zur rechten Zeit freiwillig geben und sich nicht abringen lassen." Das ist eine Lebensweisheit, die ganz besonders in der Politik beherzigt werden sollte. Sonst entsteht Verbitterung, und sie kann beim Kampfe um vermeintliche Rechte das Augenmaß für das Erreichbare und Notwendige beeinträchtigen.

Daß unsere Kolonisten ein Recht haben müssen, an der Bestimmung über ihr Schicksal teilzunehmen, wird im Ernst von keiner Seite mehr bestritten. Den Eingeborenen freilich wird man in Anbetracht ihrer Kulturstufe und vor allen Dingen des mangelnden Wunsches nach Mitregierung ein solches Recht nicht zuerkennen brauchen. Ihre Interessen werden durch die Kolonialregierung wahrgenommen; und man kann sich wirklich nicht beklagen, daß dies in unzureichendem Maße geschieht.

Unsere deutschen Kolonisten aber stellen ein Material dar, das als politisch reif angesehen werden muß. Gewiß bringen die kolonialen Verhältnisse es mit sich, daß vieles kräftiger und rücksichtsloser gesagt wird, als wir es gewohnt sind. Daraus schließen dann manche Beurteiler auf die mangelnde Fähigkeit des Maßhaltens, also auf das Nichtvorhandensein des Talents zur „Kunst des Erreichbaren", zur Politik. Aber es ist doch nur in der Musik der Ton, der alles bedeutet, nicht in der Politik. Jeder Europäer in den Kolonien wird vor viel größere Aufgaben gestellt, als er sie in der Heimat zu lösen bekam. Er ist selbständiger, muß umsichtiger und entschlossener sein. Die Kolonien entwickeln Charaktere. Deshalb darf und muß man unseren Kolonisten als Individuen eine erheblich größere Bedeutung beimessen als einem beliebigen Landsmann in der Heimat. Während hier sich die Persönlichkeiten nur schwer und selten abheben von dem Untergrunde der fungiblen Hunderttausende, tritt in den Kolonien jedes Weißen Persönlichkeit scharf hervor. Von seinem Wesen und Wirken hängen zahlreiche Existenzen, ganze Betriebe ab; seine Erfolge oder Mißerfolge treten in der wirtschaftlichen und politischen Bilanz der Kolonie unverkennbar in die Erscheinung. Diese Tatsachen geben dem Kolonisten ein erhöhtes Selbstgefühl. Und wenn in den Kolonien die Kräfte nicht fast restlos für das wirtschaftliche Werteschaffen eingesetzt würden, würden die Forderungen von politischen Rechten noch lauter und energischer herüberschallen, als es geschieht.

Es soll nicht verkannt werden, daß dem wachsenden Bedürfnis nach politischen Rechten Rechnung getragen wurde. Aber es geschah zögernd und ohne rechte Gebelaune, und das hat verstimmt. Zudem war die Mitarbeit in den

Digitized by Google

Bezirksräten sachlich und regional allzu sehr eingeschränkt, und die Gouvernements- und Landesräte waren nach Organisation und Kompetenz auch nicht in der Lage, entscheidend mitzuwirken bei der Verwaltung. Gerade hier wurde der Fehler des stückweisen Gewährens gemacht. Jetzt freilich hat ja die erwerbstätige Zivilbevölkerung überall die gebührende Majorität erhalten. Aber immer noch hat die Körperschaft nur beratende Stimme. Das ist indes weniger zu bedauern, als daß der beratenden Stimme der Gouvernementsräte so wenig Bedeutung beigelegt worden ist. Zahlreiche Beschlüsse und Wünsche sind einer Beachtung gar nicht gewürdigt worden. Immerhin kann hier die Verwaltungspraxis helfend eingreifen, so daß eine organisatorische Aenderung nicht unbedingt notwendig erscheint.

Gänzlich ausgeschlossen aber ist noch immer die Mitarbeit der Kolonisten in der obersten Instanz, in Berlin. Der glücklicherweise abgeschaffte Kolonialrat ist nie ein Organ der Kolonisten gewesen. Hätte man ihn statt aus europäischen Kolonialinteressenten aus alten Afrikanern — Beamten und Wirtschaftlern im Ruhestand — zusammengesetzt, so hätte er das sein können. Aber eine große Bedeutung würde er auch dann nicht erlangt haben; denn geschaffen als beratendes Organ des Kolonialstaatssekretärs würde er neben dem beratenden Beamtenstab des Reichskolonialamts stets eine gänzlich sekundäre Rolle gespielt und sehr bald seine Ueberflüssigkeit dargetan haben.

Dem Kolonialstaatssekretär ist eine solche Beratung überhaupt nicht so nötig wie dem Reichstage. Und wenn koloniale Sachverständige den Reichstag beraten, so beraten sie zugleich auch den Chef der Kolonialverwaltung; zum mindesten hindert ihn ja nichts, ihren Rat jederzeit einzuholen.

Es ist auch nur natürlich, daß die Vertreter der Kolonialbevölkerung der Vertretung des deutschen Volkes angegliedert werden. So sind denn in den Kolonien, die in Gestalt von Zeitungen Organe der öffentlichen Meinung haben, auch Wünsche nach eigenen Reichstagsabgeordneten der Kolonien laut geworden. Diese Idee halte ich nicht für glücklich. Ein Vollabgeordneter wird der Mehrzahl unserer Landsleute wie ein allzu reiches Geschenk erscheinen. Während in Deutschland 1912 durchschnittlich auf 36 000 bis 37 000 Wahlberechtigte ein Abgeordneter kam, beträgt die Zahl der Wahlberechtigten in Togo höchstens 300, in der Südsee (einschließlich Samoa) 1000, in Kamerun 1000, in Deutsch-Ostafrika 2800, in Deutsch-Südwestafrika 8000 Köpfe. Einen Anspruch auf einen eigenen Abgeordneten wird man also den Kolonien kaum zugestehen können. Aber mehr als das: ich glaube, die Konzession wäre ein Danaergeschenk! Zunächst würden die Wahlen in den Kolonien dazu führen, daß die Bevölkerungsgruppen in Gegensätze gerieten, die bisher glücklicherweise nicht bestehen. Der Kampf zwischen dem Bund der Landwirte und dem Hansabund könnte sehr wohl auf die Kolonien übergreifen. Schlimmer aber wäre, daß der in jeder Kolonie gewählte Abgeordnete im Reichstag keinen erheblichen Einfluß ausüben würde. Schließt er sich nämlich einer der bestehenden Parteien an, so setzt er sich schon damit in Gegensatz zu den anderen Parteien, und es ist nur zu natürlich, daß diese in ihrer Kolonialfreundlichkeit beeinträchtigt werden, wenn sie den Kolonialabgeordneten unter ihren politischen Gegnern sehen. Bleibt er aber neutral („wild"),

Digitized by Google

so wird er doch zu allen möglichen innerpolitischen Fragen Stellung zu nehmen haben, die ihn in Gegensatz bald zu der einen, bald zu der anderen Partei bringen, man denke nur an Schutzzoll und „Lebensmittelverteuerung", an die Heimarbeiter- und Krankenversicherungsfrage, an den Schutz der Arbeitswilligen und die Jesuitenzulassung! An allen diesen Dingen haben die Kolonien gar kein oder nur ein sehr indirektes Interesse, und es ist zweckmäßig, daß ihr Vertreter nicht gezwungen, sondern verhindert ist, dazu Stellung zu nehmen. Ein Beispiel sind ja die Abgeordneten, welche sich bisher ohne spezielles Mandat der Kolonien mit Eifer, Geschick und Sachkunde angenommen haben, wie die Herren Dr. Arning, Dr. Paasche, v. Liebert usw. Wie oft wurde ihnen von gegnerischer Seite in die Parade gefahren, nicht aus sachlicher, kolonialpolitischer Ueberzeugung, sondern aus persönlichen oder parteipolitischen Beweggründen! Das ist auch der Hauptgrund, weshalb man die Vertretung der Kolonien nicht weiterhin diesen „freiwilligen" Kolonialabgeordneten überlassen kann, ganz abgesehen davon, daß ihre Wahl oder Nichtwahl — wie wir leider an Herrn Dr. Arning erleben mußten — nicht von ihrer kolonialpolitischen Bedeutung abhängt.

Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn man nach dem Vorschlag von Dr. Romberg (Tsingtau)[1]) „die Landesräte in den Kolonien befugt, Kommissare nach Deutschland zu senden, denen im Reichstage die Stellung der Bevollmächtigten zum Bundesrat zusteht". Damit wäre allerdings die hauptsächlichste — und noch manche andere — Schwierigkeit umgangen und der Hauptzweck erreicht, da „jedes Mitglied des Bundesrats das Recht hat, im Reichstag zu erscheinen, und daselbst jederzeit gehört werden muß". Aber ich glaube doch nicht, daß diese Lösung der Frage den Wünschen unserer Kolonialen völlig gerecht wird. Und zwar deswegen nicht, weil ein „Bevollmächtigter zum Bundesrat" eben kein Abgeordneter, kein Volksvertreter ist, weil er ständig in Gefahr ist, mit den anderen Herren am Bundesratstische — den Räten des Kolonialamts — in allzu kollegiale Fühlung und deshalb vielleicht zum Reichstag in Gegensatz zu kommen. Nein, was den Kolonien not tut, ist ein vollkommen neutraler, weder dem Bundesrat noch dem Reichstag seinem Wesen nach angehöriger Vertreter.

Ich habe deshalb verschiedentlich — erstmalig in der „Täglichen Rundschau" vom 20. August 1911 — angeregt, jede Kolonie einen Vertrauensmann wählen zu lassen, der während der Tagungen des Reichstags den Abgeordneten aller Parteien schnell und sachgemäß Auskunft erteilen kann, der während der Ferien aber die Kolonie bereist, um mit seinen Auftraggebern und den allgemeinen Interessen der Kolonie in dauernder Fühlung zu bleiben. Diese Anregung ist von der Presse, auch der der Kolonien, günstig aufgenommen worden, insbesondere seitdem Günther Thomas (im „Tag" vom 2. Dezember 1911) darauf hinwies, daß eine ähnliche Einrichtung bereits besteht, und zwar in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Dort unterscheidet man nämlich staatsrechtlich Distrikte, Territorien und Staaten. Unentwickelte Gebiete, wie Alaska, sind Distrikte, die vorläufig in der Hauptsache

[1]) § 7 des Entwurfs eines Schutzgebietsgesetzes nebst Begründung, 1910, bei W. Süsserott, Berlin.

Digitized by Google

nur einer gewissen Polizeiaufsicht bedürfen und daher ganz der Jurisdiktion der Bundesregierung in Washington unterstehen. Territorien sind Kolonien, die bereits besiedelt sind, deren innere Verhältnisse bereits einen gewissen Grad von Konsolidation erreicht haben, die jedoch noch zu dünn bevölkert sind, um ihnen volle Selbstverwaltung im Sinne der Einzelstaaten zu gewähren. Die Bundesregierung ernennt die oberen Verwaltungsbeamten, wie den Gouverneur und Finanzdirektor, wenn man den Mann so nennen will, und der Kongreß erläßt die ihm wichtig erscheinenden Gesetze für das betreffende Territorium. Daneben besitzt dies aber doch schon eine eigene Volksvertretung, die unter der Oberaufsicht und Leitung des Kongresses und der ernannten Beamten gewisse gesetzgeberische Funktionen ausübt, gewissermaßen als Vorübung für spätere Zeit. Daneben schickt ein jedes Territorium einen Delegaten in den Kongreß, der zwar keine Stimme wie die Vertreter der vollgültigen Kongreßbezirke besitzt, aber das Recht hat, bei allen Fragen, die sein Territorium betreffen, das Wort zu nehmen, die Wünsche seiner Heimat vorzubringen und als sachverständiger Beirat zu dienen. Der Schwerpunkt seiner parlamentarischen Tätigkeit liegt naturgemäß in den Kommissionen, die ihn hinzuziehen müssen, wenn sie Fragen seines Heimatsterritoriums beraten." Günther Thomas empfiehlt in seinem sehr lesenswerten Aufsatze dieses System mindestens für Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika und vielleicht auch für Togo, indem er mitteilt, daß es „mit gleichem Erfolg auf die innerhalb der letzten zwanzig Jahre erworbenen Kolonien Hawai, Portoriko und die Philippinen angewendet worden ist."

Soweit die Presse Kritik an dem Vorschlage geübt hat, hat sie nicht eigentlich ihn, sondern den Parlamentarismus im ganzen verurteilt. Dafür nur zwei Beispiele. Es ist eingewendet worden, daß zur Wahrung der Interessen der Kolonie im Reichstag der Kolonialstaatssekretär und die Gouverneure ausreichend seien. Ja, wenn Minister, Oberpräsidenten und Landräte die Interessen des Staates, der Provinzen und Kreise ausreichend vertreten, wozu dann überhaupt Abgeordnete? Nein, im modernen Staate ist die Vertretung eine doppelte: durch die berufenen Beamten und die erwählten Vertrauensmänner der Regierten. Und für die Kolonien fehlt es an solchen. Die — wenn ich nicht irre — „Frankfurter Zeitung" wandte des weiteren ein, daß eine solche Interessenvertretung immer nur einseitig sein könne. Der Kolonialdelegierte werde zum Beispiel je nachdem die Farmerschaft oder die Kaufmannschaft seiner Kolonie vertreten, kaum aber beide. Ja, ist es denn bei uns anders? Glaubt der Herr Verfasser, daß ein in den Reichstag gewählter Hamburger Zigarrenarbeiter von den Hamburger Reedern und Großkaufleuten als idealer Vertreter anerkannt wird? Daß die Minorität unvertreten bleibt, ist eben eine Konsequenz des parlamentarischen Prinzips. Uebrigens liegen die Verhältnisse in den Kolonien wohl überall so, daß der Kaufmann auf den Schultern des Landwirts steht, so daß sich die Kaufmannschaft die Vertretung

Digitized by Google

durch einen den Agrariern nahestehenden Mann dort ebensowohl wird gefallen lassen können wie in den kleinen Landstädtchen des fernen Ostelbiens.

Auch Paul Leutwein hat im „Tag" vom 19. Dezember 1911 gegen den Thomasschen Vorschlag Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß im 18. Jahrhundert die „Agents" der britischen Kolonien sich nicht bewährt hätten, weil sie in einen höchst unerquicklichen Gegensatz zu dem immerhin wichtigeren Kolonialamt gerieten, und . . . weil sie die Fragen, die man nur an Ort und Stelle zu beurteilen vermag, von der Heimat aus ebensowenig durchschauen konnten wie die anderen Volksvertreter. Der letzte Einwand widerlegt sich leicht. Denn ein mit den kolonialen Verhältnissen vertraut gewesener Abgeordneter ist immer noch besser als ein völlig ahnungsloser. Freilich bietet unser Reichstag Beispiele, wie schnell bei der rastlosen Entwicklung unserer Schutzgebiete eine nicht aufgefrischte Sachkenntnis veraltet; aber gerade deswegen sollen ja auch die Kolonialvertreter einen Teil jedes Jahres in den Kolonien zubringen! Gegen den ersten Teil der Kritik gibt der Abgeordnete Erzberger in seinem gehaltvollen Aufsatze „Kolonialvertreter im Reichstage" im „Tag" vom 5. Oktober 1912 durchschlagende Gegengründe. Herr Erzberger sagt: „Noch weniger kann man sich auf den bureaukratischen Standpunkt stellen: die parlamentarische Vertretung liegt in der Hand der Regierung, des Reichskolonialamtes; denn einmal haben die Kolonien und deren weiße Bevölkerung gar keinen Einfluß auf die Regierung, und es ist schon vorgekommen, daß Kolonialbevölkerung und Reichskolonialamt in schroffem Gegensatz zueinander stehen; eigentlich ist dies eine ganz natürliche Begleiterscheinung einer jeden Kolonialpolitik. Wenn nun hier die Spannung zwischen beiden zu groß wird, kann es im Laufe der Zeiten zu einer gewaltsamen Explosion kommen, wenn kein entlastendes Ventil vorhanden ist". Also nicht eine Erhöhung, sondern ein Ausgleich der Spannung wird erwartet. Und das ist die Hauptsache, selbst wenn der Ueberdruck sich hin und wieder in der Richtung auf das Reichskolonialamt entladen sollte. „Zu alledem" — sagt Herr Erzberger — „ist es noch eine ganz ungeklärte Frage, ob die Selbstverwaltung auch zur vollen politischen Unabhängigkeit vom Mutterlande führen muß. Man kann vielmehr gerade aus der heutigen Weltpolitik genügend Gründe finden, die für eine recht enge Verbindung von Kolonie und Heimat sprechen. Der in England immer breiter um sich greifende Imperialismus stellt im Kern doch nichts anderes dar als eine rückläufige Bewegung der früheren Forderung von der Selbständigkeit der Kolonien." Gewiß! Die Kolonien sind durch nichts fester an das Mutterland gekettet worden als durch die rechtzeitige und freiwillige Gewährung einer großen Selbständigkeit und eines weitgehenden Selbstbestimmungsrechtes. Wer hätte um die Jahrhundertwende geahnt, daß der bedeutendste Kopf der ehemaligen Burenrepubliken, Louis Botha, 1912 eintreten würde für eine freiwillige Anteilnahme Südafrikas an der großbritischen Reichsverteidigung? Wir erwarten eine Stärkung des Bandes zwischen drüben und hüben von den Kolonialvertretern. „Bei der Ausübung des Wahlakts", sagt Herr Thomas in seinem angezogenen Artikel, „würden sich die weißen Ansiedler wieder besonders stark als Söhne ihrer Heimat, als Reichsdeutsche und nicht als Stiefkinder des Reiches fühlen, und dies ideelle Moment ist von nicht zu unterschätzender Be-

Digitized by Google

deutung . . . die Kolonialvertreter würden schließlich wieder einen Strom geistiger Befruchtung und Anregung bei ihrer Rückkehr in die neue Heimat mit sich tragen."

Wenn nach alledem sicher ist, daß in irgendeiner Form unseren Kolonisten eine Vertretung im Reichstage zugestanden werden muß, und daß man desto besser tut, je eher und je liberaler man diese Konzession macht, dann fragt es sich, welches die zweckmäßigste Art der Verwirklichung der Idee ist.

Die Kolonialvertreter sollen die Wünsche der in den Kolonien tätigen Deutschen zum Ausdruck bringen. Sie werden deshalb auf irgendeine Weise von diesen gewählt werden müssen, wobei es natürlich am zweckmäßigsten ist, sich etwa bereits vorhandener Organisationen zu bedienen, die die Kolonisten repräsentieren. Solche Körperschaften sind in den Gouvernements- beziehungsweise Landesräten vorhanden. Nach der Reichskanzlerverordnung vom 24. Dezember 1903 wurden für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa Gouvernementsräte gebildet, denen der Gouverneur, eine Anzahl von Schutzgebietsbeamten und eine Anzahl von weißen Einwohnern des Schutzgebiets oder deren Stellvertreter angehören. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrat drei außeramtliche Mitglieder angehören. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf die der nichtamtlichen nicht übersteigen. Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrate als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen. Die außeramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Gouverneur berufen. Dazu soll der Gouverneur vorher Berufskreise gutachtlich hören. Der Gouverneur ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung zu erlassen. Das ist aber nur in Deutsch-Ostafrika geschehen.

Hier hat sich der Gouverneur durch die Verordnung vom 11. Februar 1911 selbst beschränkt, indem er sich verpflichtet hat, die nichtamtlichen Mitglieder zu berufen aus einer Anzahl von Personen, die von den männlichen deutschen Reichsangehörigen (mit Ausnahme der Schutztruppenangehörigen), soweit sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr überschritten und seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz im Schutzgebiet haben, gewählt worden sind. Dazu ist das Schutzgebiet in drei Wahlkreise eingeteilt: 1. das Wirtschaftsgebiet des Nordens (Tanga, Pangani, Wilhelmstal, Moschi), 2. das der Mitte (Daressalam und Morogoro), 3. der Rest des Schutzgebietes. Jeder Wahlbezirk wählt 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter, und aus diesen zweimal 15 Gewählten beruft der Gouverneur 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter (zu den drei amtlichen Mitgliedern). Unter dem 18. Oktober dieses Jahres hat dann der Gouverneur Exzellenz Dr. Schnee aus der Zahl der Gewählten noch 7 Mitglieder und 12 Stellvertreter ernannt, so daß der ostafrikanische Gouvernementsrat zurzeit besteht aus 1. dem Gouverneur, 2. dem ersten Referenten, dem Oberrichter, dem Kommandeur der Schutztruppe, 3. aus 12 aus den gewählten Vertrauensmännern der Kolonie berufenen außerordentlichen Mitgliedern.

Deutsch-Südwestafrika erhielt durch die Reichskanzlerverordnung vom 28. Januar 1909 an Stelle des Gouvernementsrates einen Landesrat. Er tagt unter Vorsitz des Gouverneurs und besteht ebenfalls aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Die Wahl findet in folgender Weise statt:

Digitized by Google

Zunächst wählen die über 25 Jahre alten männlichen deutschen, nicht bei der Schutztruppe stehenden Angehörigen einer jeden Gemeinde, soweit sie wirtschaftlich selbständig sind und ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben, (mindestens) vier Gemeinderatsmitglieder. Diese wählen einen Gemeindevorsteher und bilden mit ihm zusammen den Gemeinderat. Hier muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein erheblicher Teil der zerstreut im Lande wohnenden Farmer keinem Gemeindeverbande angehört. Zu jedem Bezirk (oder selbständigen Distrikt) gehört deshalb außer einer Anzahl Gemeinden eine Anzahl nichteingemeindeter Bezirksangesessener. Deshalb wird ein Teil der — mindestens vier Mitglieder starken — Bezirksräte von den Gemeinderäten, der andere Teil von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt. Vorsitzender des Bezirksrats ist der Bezirksamtmann (Distriktschef). Der Landesrat nun besteht aus je einem von jedem Bezirksrate gewählten und ebensoviel von dem Gouverneur ernannten Mitgliedern.

Schließlich ist noch zu erwähnen der Gouvernementsrat des — nicht dem Reichskolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt unterstehenden — Schutzgebietes Kiautschou. Er besteht aus dem Gouverneur als Vorsitzendem, fünf Beamten oder Offizieren und vier „Bürgerschaftsvertretern". Von diesen wird einer vom Gouvernement ernannt, einer von den im Handelsregister eingetragenen Firmen, einer von den im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern und einer von dem Vorstand der Handelskammer — aus ihrer Mitte — gewählt.

Ein Vergleich dieser Systeme ergibt folgendes: In Kamerun, Togo, Neuguinea und Samoa bringen nicht einmal die außeramtlichen Mitglieder den Willen der Kolonisten zum Ausdruck, weil sie nicht gewählt, sondern ernannt sind. In den übrigen Schutzgebieten tun das allerdings die außeramtlichen Mitglieder, soweit sie gewählt sind, nicht aber die Gouvernementsräte als Gesamtheit. Die Wahl erfolgt in Kiautschou auf berufsständischer, in Deutsch-Südwestafrika auf kommunaler Grundlage. Hier ist eine doppelt indirekte Wahl (Gemeinderat — Bezirksrat — Landesrat) durchgeführt.

Die Frage, ob direkte oder indirekte Wahl zweckmäßig ist, wird unzweifelhaft zugunsten des indirekten Verfahrens entschieden werden müssen. Es sprechen dafür nicht nur alle Gründe, die die Theorie für die indirekte Wahl anzuführen weiß, sondern auch besondere, die in den Verhältnissen der Kolonien begründet sind.

Direkte Wahl ist zweckmäßig oder überhaupt möglich nur in kleinen Stadtstaaten, wie im Altertum, wo eine sehr beschränkte Zahl Stimmberechtigter in räumlicher Enge konsigniert war, oder aber in neuester Zeit bei Vorhandensein und Ausnutzung aller verkehrstechnischen Errungenschaften. Ein Stadtstaat liegt uns in Kiautschou vor. In allen anderen Kolonien, vielleicht noch mit Ausnahme von Samoa, sehen wir eine kleine Zahl Wahlberechtigter über eine enorme Fläche verteilt. Während in Deutschland auf 1 Quadratkilometer 26 Wähler kommen, zählt Deutsch-Südwestafrika auf 104, Polynesien (mit Samoa) auf 244, Togo auf 290, Deutsch-Ostafrika auf 355, Kamerun auf 495 Quadratkilometer einen Wähler. Dazu fehlen — abgesehen von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Samoa — Zeitungen, die den

Digitized by Google

Meinungsaustausch zwischen den Kolonisten vermitteln könnten. Unter diesen Umständen würde eine direkte Wahl eine außerordentliche Stimmenzersplitterung zur Folge haben, und würde ihr Ergebnis kaum die wirtschaftspolitischen Interessen, das heißt den Mehrheitswillen der Kolonie, zum Ausdruck bringen.

Unter diesen Umständen wird es zweckmäßig sein, in den Kolonien, die gewählte Mitglieder zum Gouvernementsrat besitzen, diesen die Wahl der Delegierten zum Reichstag überlassen. Das ist der Fall in Kiautschou, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika. Die in Windhuk erscheinende Zeitung „Südwest" sagt allerdings (Nr. 91 vom 12. November 1912): Im Landesrate hat sich noch niemals eine Kluft zwischen den gewählten und ernannten Mitgliedern aus der Bevölkerung gezeigt, ja es ist noch niemals in der Debatte mit einem Wort darauf angespielt worden, daß zwischen beiden Kategorien von Landesratsmitgliedern irgendein Unterschied bestehe. Wir halten es deshalb für unrichtig, einen solchen Gegensatz zu betonen und würden den gesamten Landesrat als Wahlkörper vorziehen. Sollte aber wirklich bestimmt werden, daß nur die gewählten Landesratsmitglieder den Vertreter zu erwählen haben, so würde die Anzahl der gewählten Landesratsmitglieder erhöht und diejenige der ernannten herabgesetzt werden müssen, damit der Wahlberechtigten nicht zu wenige sind; eine Verschiebung, die ja auch sonst wünschenswert wäre." Es ist gewiß erfreulich, daß in Deutsch-Südwestafrika ein Gegensatz zwischen den beiden Arten der Landesratsmitglieder nicht besteht, und es mag auch sein, daß der Gouverneur bei der Ernennung nicht nur ihm genehme Elemente berücksichtigt hat. Aber Gouverneure wechseln. Und wer bürgt dafür, daß von dem Zeitpunkte ab, wo dem Landesrat diese an Wichtigkeit alle seine bisherigen Funktionen übertreffende Befugnis gegeben wird, die Mitgliederernennungen, vielleicht auf eine Berliner Direktive hin, nicht den Charakter eines Pairschubs annehmen? Im übrigen kann man ja den Kolonien ein weitgehendes Recht zuerkennen, über die Art der Wahl selbst zu befinden. Man braucht nicht zu schablonisieren.

Für die Schutzgebiete, die eine selbstgewählte Vertretung noch nicht besitzen, dürfte sich das einfachste Wahlverfahren, das ostafrikanische, empfehlen. Sie wären in eine Anzahl (3 bis 5) Wahlbezirke zu zerlegen, die geographische und möglichst auch wirtschaftspolitische Einheiten zu bilden hätten. Jeder Bezirk hätte einen oder mehrere Wahlmänner — Gouvernementsratskandidaten — zu wählen, und zwar aus den in der Kolonialhauptstadt oder in den mit ihr in bequemer Verbindung stehenden Landesteilen wohnenden Kolonisten. Diese Wahlmänner treten dann zusammen, um den Delegierten zu ernennen.

In Ostafrika, wo der Gouverneur aus den von der Bevölkerung Gewählten eine Anzahl in den Gouvernementsrat beruft, wäre die Mitwirkung des Gouverneurs auszuschalten: die — einschließlich der Stellvertreter — dreißig Gewählten hätten als Wahlkörper zu fungieren.

Der Wählbarkeit zum Delegierten wird man nicht höhere Schranken zu setzen brauchen als der Wählbarkeit zum Reichstage. Die Bestimmungen des Artikels 21 der Reichsverfassung, daß Beamte, falls sie gewählt werden, eines Urlaubs nicht bedürfen, und daß ihr Mandat bei Beförderungen

Digitized by Google

erlischt, kann man übernehmen. Die Wahl hätte auf eine Reihe von Jahren -- fünf -- zu erfolgen. Denn in den meisten Fällen wird der Delegierte einen Beruf oder eine Tätigkeit ausüben, die er aufgeben oder einschränken muß. Er wird dazu nicht geneigt sein, wenn er nicht für längere Zeit mit Sicherheit auf die neue Tätigkeit und das damit verbundene Einkommen rechnen kann. Deshalb kann man die Dauer des Mandats auch nicht parallel laufen lassen den von den Zufälligkeiten der Auflösung abhängigen Legislaturperioden des Reichstages. Die Legitimation kann der Reichstag prüfen. Auch die §§ 29 bis 31 der Reichsverfassung werden sinngemäße Anwendung finden müssen: die Unabhängigkeit von disziplinaren und strafrechtlichen Verfolgungen und von Instruktionen. Gewiß ist der Fall denkbar, daß der Delegierte sich in dauernden Gegensatz setzt zu seinen Wählern. Aber das ist beim Reichstagsabgeordneten auch denkbar, ja sogar schon vorgekommen. Dann wird nichts anderes übrigbleiben, als daß die Wähler -- Landesratsmitglieder -- ihn durch ein Mißtrauensvotum zum Verzicht zwingen. Wenn der Verzicht dann nicht erfolgte, wäre ideell der Schaden nicht einmal so groß wie bei einem Reichstagsmitgliede, weil der Delegierte kein Stimmrecht hat und die Abgeordneten ja wissen würden, was sie von dem Rate des Delegierten künftighin zu halten haben. Materiell allerdings wäre der Schaden größer, weil man kein Mittel hätte, ihm den Weiterbezug der Besoldung zu beschneiden. Es kann deshalb doch zweckmäßig sein, eine Oberinstanz als Ersatz für eine Aufsichtsbehörde zu schaffen, die das Recht hat, im Notfalle dem Delegierten seine Funktionen zu nehmen und damit auch den Fortbezug der Besoldung. Ein so schwerwiegender Schritt wird hoffentlich niemals nötig werden und braucht im Notfalle nicht von heute auf morgen getan zu werden. Man kann deshalb, ja, man muß, um Uebereilung zu verhüten, mehrere Faktoren zusammenwirken lassen. Es empfiehlt sich vielleicht zu bestimmen, daß eine solche Enthebung nur möglich ist durch Mehrheitsbeschluß des Reichstages, falls ein entsprechender Antrag von der Körperschaft, der die Wahl des Delegierten zusteht, gestellt wird.

Eine Besoldung für den Delegierten wird sich nicht vermeiden lassen. In der Mehrzahl der Fälle wird es sich um einen Mann handeln, der in der Kolonie ein Geschäft, eine Farm oder eine Plantage besitzt und diesen Erwerb aufgeben oder durch einen Vertreter fortführen lassen muß. Aber auch, wenn es sich um eine in Deutschland ansässige Person handelt, werden die Verhältnisse meist nicht anders liegen, schon wegen der vorgeschriebenen alljährlichen Bereisungen des Schutzgebietes, die ihn verhindern, seinem heimischen Berufe ordnungsmäßig nachzugehen. 10 000 bis 12 000 M dürften bei heutigen Verhältnissen angemessen sein. Sollten aktive Beamte gewählt werden, so könnte bestimmt werden, daß für sie während der Zeit, wo sie diese Besoldung empfangen, das Recht auf Gehaltsempfang ruht. Die Wahrscheinlichkeit dieser Eventualität ist aber sehr gering.

Des weiteren würden die Reisekosten anzusetzen sein. Der Delegierte hätte sich zu verpflichten, alljährlich während der Reichstagsferien einige Zeit in der von ihm vertretenen Kolonie zuzubringen. Daneben kann er, soweit die Mittel reichen, auch Studienreisen in andere, besonders deutsche Kolonien

Digitized by Google

machen. Diese Reisen werden den Blick schärfen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken. Gegensätze sind ja schon aufgetaucht (zum Beispiel bei der Frage der Arbeiterbeschaffung zwischen Südwestafrika und den anderen afrikanischen Kolonien und zwischen Samoa und Neuguinea). Der Besuch der fremden Kolonien aber wird ein wertvolles Tatsachen- und Vergleichsmaterial geben, das nicht nur als Grundlage zu Verbesserungsvorschlägen in unseren Kolonien dienen kann, sondern auch zur Beschneidung der Bäume, die da drohen, in den Himmel zu wachsen. Auch hierfür erscheinen 10 000 bis 12 000 M angemessen.

Schließlich wird ein sächlicher und Bureaufonds geschaffen werden müssen. Gewiß wird man einer bureaukratischen Entwicklung der Institution von vornherein den Riegel vorschieben müssen; aber immerhin muß in der Kolonie jemand vorhanden sein, der den Delegierten informiert, und während dessen Aufenthalt in der Kolonie ein Vertreter in Deutschland, der Sendungen in Empfang nimmt, weitersendet usw. Eine gewandte Schreibkraft wird dazu genügen. Nicht zu klein bemessen werden darf der Kabelfonds, weil der Delegierte oft längere Telegramme mit seinen Gewährsleuten in der Kolonie wird auszutauschen haben. Auch diese Position wird mit 10 000 bis 12 000 M anzusetzen sein, so daß in Summa 30 000 bis 36 000 M Kosten erwachsen würden. Eine Summe, die bei der Tragweite der Neuerung und dem großen, für die Kolonien zu erwartenden Nutzen gewiß nicht ins Gewicht fällt.

Die wichtigste Frage ist die, welche Funktionen der Delegierte ausüben soll.

Seinem Wesen nach soll er eine Art Bevollmächtigter seiner Kolonie sein, in erster Linie beim Reichstage, daneben aber auch beim Bundesrate. Falls Neigung dazu besteht, kann das Kolonialamt jederzeit mit ihm in Verbindung treten, und es läßt sich absehen, daß das bald und oft geschehen wird, vorausgesetzt, daß der Delegierte die Persönlichkeit ist, nicht Opposition à tout prix zu machen und sich in einen prinzipiellen und deshalb unfruchtbaren Gegensatz zur obersten Kolonialbehörde zu setzen. Besteht auf beiden Seiten keine Animosität und grundsätzliche Gegnerschaft, so kann schon hier der Ansatz zu einem erfolgreichen Zusammenwirken gegeben werden. Oft wird der Delegierte in der Lage sein, sich von der Berechtigung der Gründe zu überzeugen, die im Kolonialamt gegen eine von der Ansiedlerschaft der Kolonie gewünschte Maßregel sprechen, und er wird Wasser in den schäumenden Wein gießen können. Schon deshalb ist es wünschenswert, daß er auf eine Reihe von Jahren amtiert und nicht von vorübergehenden und Zufallslaunen abhängig ist. Dasselbe gilt von dem Verhältnis zu dem Gouvernement während des Aufenthalts des Delegierten in der Kolonie. Von *seiner* Seite wird Zurückhaltung den Behörden gegenüber das Richtige sein, aber auch Bereitwilligkeit, wenn man ihm Aufklärungen geben oder gar seinen Rat hören will.

Seine Haupttätigkeit wird er, analog den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, in der Budgetkommission des Reichstags zu entfalten haben. Hier wird ihm unbedingt das Recht zustehen müssen, in allen Fragen, die die Kolonialpolitik des Reiches, insbesondere aber die Verhältnisse in seiner Kolonie angehen, gehört zu werden. Damit wäre das Hauptinteresse der

Digitized by Google

Kolonien befriedigt. Dieses Ziel ist durch eine einfache Aenderung der Geschäftsordnung des Reichstags zu erreichen, sobald durch einen Zusatz zum Schutzgebietsgesetze die Wahl und Kompetenz der Delegierten begründet worden sind.

Daß die Kolonisten es gern sehen würden, wenn ihr Bevollmächtigter auch im Plenum das Wort ergreifen könnte, ist keine Frage. Die Reichsverfassung enthält kein ausdrückliches Verbot, daß im Plenum andere Personen als die Mitglieder des Reichstags und des Bundesrats — einschließlich der Kommissare — das Wort ergreifen. Es würde also auch dazu ein Zusatz zur Geschäftsordnung genügen. Dabei könnten, meines Erachtens, falls sie für nötig befunden werden, auch ruhig Beschränkungen in den Kauf genommen werden; zum Beispiel, daß sich der Delegierte auf tatsächliche Mitteilungen und Richtigstellungen zu beschränken hat, oder daß er nur mit Zustimmung des Reichstags das Wort im Plenum erhält.

Außer diesen offiziellen Funktionen wird sich der Bevollmächtigte noch einen ausgedehnten persönlichen Wirkungskreis schaffen können. Er darf kein ausgesprochener Parteimann sein, sondern muß die Gabe haben, mit den Abgeordneten aller Parteien gleich vertraulich verkehren zu können. Dann wird es ihm gelingen, bei allen Parteien festen Boden zu gewinnen und der Kolonialpolitik des Reiches und den Interessen der Kolonien dort Freunde zu erwerben.

Mir will es richtig erscheinen, jeder Kolonie, unabhängig von Größe und Bedeutung, einen Delegierten zu gewähren. Höchstens käme die Zusammenlegung von Togo mit Kamerun und von Samoa mit den übrigen Südseebesitzungen in Frage. Dann käme man auf fünf Delegierte; andernfalls auf sieben. Und die Siebenzahl will mir schon deshalb richtig erscheinen, weil Samoa und Togo beginnen würden, ihre eigenen Delegierten zu reklamieren, sobald einmal Interessengegensätze auftreten, die zeigen, daß zum Schaden - oder zum vermeintlichen Schaden — der Sache zwei Seelen in der Brust des Delegierten wohnen.

Der Ausgleich zwischen den einzelnen Kolonien nach Bedeutung, Stärke der europäischen Besiedlung und Umfang kann in anderer Weise erfolgen. Es wird sich nämlich sehr bald die Notwendigkeit ergeben, daß die sieben Delegierten zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten, sei es, daß es sich um gemeinsame Interessen aller Schutzgebiete handelt, sei es, daß ein Interessenausgleich angestrebt werden soll. Man wird dann zu Abstimmungen schreiten müssen, die allerdings den einzelnen Delegierten nicht rechtlich binden können und sollen, aber doch eine Art moralischen Druckes auf ihn ausüben. Auch geben sie dem von den Delegierten zu wählenden Obmann die Möglichkeit, zu erklären: „Die Kolonie soundso hätte zu der Frage durch ihren Delegierten sich zwar in dem Sinne geäußert, die Mehrheit der Delegierten könne aber denselben Standpunkt nicht einnehmen, usw." Für diese Abstimmung müßte man Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika je 3, Kamerun und der Südsee je 2, Togo, Samoa und Kiautschou je 1 Stimme geben.

Die Aussichten zur Verwirklichung meines Vorschlages sind, meines Erachtens, nicht ungünstig. Die rechtsstehenden Parteien werden aus alter

Digitized by Google

Freundschaft für die Kolonien dafür sein müssen, die linksstehenden aus dem liberalen Prinzip heraus. Auch die Sozialdemokraten, weil in diesem Falle das liberale Prinzip auch das demokratische ist.

Die Regierung aber wird schwerlich die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der angestrebten Institution bestreiten können. Sie wird gegen die Durchführbarkeit Einwendungen erheben. Diese aber werden sich beseitigen lassen, denn über alle Einzelheiten läßt sich reden. Die Delegierten mögen dem Kolonialamt und den Gouvernements unbequem erscheinen. Wie eine Volksvertretung jeder autokratischen Regierung. Aber wie sich die Reichsregierung nicht nur daran gewöhnt hat, mit dem Reichstag zu arbeiten, sondern heute seine Mitverantwortung wohl kaum noch entbehren möchte, so wird sich auch die Kolonialverwaltung an die Mitarbeit der Kolonien gewöhnen müssen. In der von mir vorgeschlagenen milden Form ist sie erträglich. Daher: bis dat qui cito dat — und noch mehr: der freudige Geber . . . ist lieb!

Zur Frauenfrage in den deutschen Kolonien.

Von Regierungsarzt Dr. L. Külz.

Fast alle „modernen" Bestrebungen unserer Tage rufen die Frau als Bundesgenossin auf den Kampfplan. Die Frau und das Wahlrecht heißt die Losung, die Frau und die Friedensliga, die Frau und die Kriegshilfe, die Frau und der öffentliche Kinderschutz, die Frau und die Abstinenz usw. usw. Wo soll die Frau nicht überall helfen! Nun auch noch die Frau und die deutschen Kolonien! Bei näherem Zusehen erhellt aber, daß gerade der Hilferuf nach der Frau in unseren Schutzgebieten sich recht gründlich von all den anderen unterscheidet. Dort soll sie für eine einzelne, ganz bestimmte Idee mobil gemacht werden, die obendrein, oft genug wenigstens, anfänglich sie fremd anmuten muß; hier in den Kolonien harrt ihrer wohl eine neue Umwelt, aber sonst eine ihrem Grundcharakter und innerem Werte nach alte, durch Jahrhunderte dem deutschen Frauengeschlecht vertraute und deshalb fast unbewußt geübte Pflicht: die Pflege des deutschen Hauses und der deutschen Familie. Nichts Neues soll sie ins Alte bringen, sondern im Gegenteil etwas Altes, Bewährtes, ein Stück Heimat, vielleicht das beste Stück Heimat, ins koloniale Neuland. Die Frau wird die wertvollste für unsere Kolonien sein, die diesem Ziel am nächsten kommt. Der Herd des Hauses ist der Opferstock, auf dem sie in aller Stille, aber mit entscheidender Bedeutung ihre koloniale Mitwirkung niederlegen kann. Für uns Deutsche ist die ganze koloniale Frauenfrage noch jungen Alters; geschichtlich ist sie so alt, wie die tropische Kolonisation überhaupt. Es sei daran erinnert, daß schon Fernando Cortez, der in der Ueberlieferung vornehmlich nur als der berüchtigte Konquistador lebt, begriffen hatte, was die Frau den überseeischen Erwerbungen Spaniens bedeute, und er ist nicht nur bei theoretischen Betrachtungen stehengeblieben, sondern hat versucht, seine Ueberzeugung in die Tat umzusetzen. Er weigerte sich, Eingeborene als Arbeiter an seine Landsleute abzugeben, wenn sie nicht ihre Frauen nach Mexiko kommen ließen. Unbemittelten wurde das Reisegeld gegeben, und auf jede Weise suchte er den Zuzug weißer Frauen zu fördern, „in Anbetracht, wie förderlich es für das Gewissensheil und die Seelenruhe besagter Staatsangehöriger sowie für die Bevölkerung und Hebung ihrer Bezirke ist, daß sie sich verheiraten". Diese Worte aus einem Erlasse des Jahres 1524 könnten noch heute

Digitized by Google

mit gleichem Recht auf Geltung geschrieben sein, und hätten sie im eigenen Volk ihres Urhebers Gehör gefunden, es stünde gewiß besser um Spanien als Kolonialmacht. An uns ist es, aus der Geschichte der Kolonisation älterer Kolonialvölker und nicht zum wenigsten aus ihren Fehlern zu lernen. Wir wollen hier nicht näher eingehen auf das in letzter Zeit viel erörterte Thema der Mischehen, die von einer Reichstagsmehrheit gefordert, von der Kolonialverwaltung und einer erdrückenden Mehrheit aller kolonialen Kreise, also in diesem Falle doch wohl den maßgebenden Stellen, mit aller Entschiedenheit und hoffentlich mit Erfolg abgelehnt worden ist. Ein anderes Problem aber als das der Mischehen ist die Mischlingsfrage überhaupt, und keine amtliche Verfügung, keine private Maßnahme wird das Entstehen von Mischlingsrassen verhindern können mit allen ihren Gefahren für die Zukunft, sondern nur der Zuzug weißer Frauen. Es handelt sich also letzten Endes um nichts weniger, als die Entscheidung darüber, ob unsere Schutztruppe dem Deutschtum erhalten bzw. ihm erst zugefügt werden sollen oder nicht. So wird die Frauenfrage unserer Kolonien zu ihrer Rassenfrage. Sie ist aber nicht nur dies, sondern sie ist für uns auch eine ethische Frage, das Problem vom sittlichen Wollen und Handeln. Ich brauche kaum näher auszuführen, was ich meine. In einem Worte Goethes ist es kurz zusammengefaßt: Der Umgang mit Frauen ist das Element guter Sitten. Wer seit längerer Zeit in den Kolonien weilt, wird mir bestätigen können, wie sich nach und nach mit zunehmender Zahl der Frauen der ehemals oft reichlich rauhe Ton des Lebens dort merklich höher gestimmt hat, und wie ihre Anwesenheit auch die Unverheirateten zu erhöhter Selbstkontrolle zwingt. Wenn es in letzter Zeit um sehr viel ruhiger geworden ist von Kolonialskandalen, so gebührt auch der Frau ein gut Teil des Verdienstes an dieser Besserung. Das einzige Heilmittel gegen das „Verniggern", „Verkaffern" oder „Verkanakern" liegt im Einfluß der weißen Frau. Alle die imponderabilen, aber unersetzlichen Werte, die von dem Wesen der Familie ausgehen, können erst mit der Frau in unseren Kolonien gedeihen, und die Familie wird den Schlußstein in unserer überseeischen Entwicklung bilden, nicht nur als der zuletzt dem ganzen Bau sich einfügende, sondern auch als der, welcher das Ganze zusammenhält. Wohl kann der Mann dem Hause seinen Namen und die äußere Gestalt geben; die Frau aber erst bringt die Sitte des Hauses. Sein inneres Leben und oft genug selbst seine äußere Ornamentik werden von der Frau bestimmt. Ich mache mich anheischig, beim ersten Betreten eines afrikanischen Hauswesens vorauszusagen, ob eine Frau darin waltet oder nicht. Der Kreis der Familie ist uns in den Kolonien noch nötiger als daheim. In der Heimat kann jeder, wenn er will, in einer familienartigen Gemeinschaft Zuflucht finden, auch wenn er nicht verheiratet ist. Er hat sein Elternhaus oder verheiratete Geschwister oder Freunde, deren Einfluß er auf sich wirken lassen kann. Draußen aber ist die Gefahr der Vereinsamung ungleich größer, und als Surrogat der Familie oder Familienbedürftigkeit tritt für viele die Tischgenossenschaft, die gemeinsame „Messe" ein, die oft genug auch zur Zechgenossenschaft wird.

Gewiß wird manche alte, häusliche Sitte der Deutschen unter der Macht der äußeren Verhältnisse in den Kolonien verkümmern müssen, aber merkwürdigerweise sehen wir gerade auch dort wieder so manche aufleben, die in der Heimat immer mehr schwindet. Ich denke, um ein Beispiel herauszugreifen, an die Gastfreundschaft des Hauses, die ja in unseren Großstädten vielfach schon soweit verbannt ist, daß man den Gast des Hauses statt an den Familientisch ins Wirtshaus führt. In den Schutzgebieten, wo unter der heißen Tropensonne der oberflächliche Lack der Ueberkultur dahinschmilzt, ist auch die alte Gastfreundschaft wieder zum Vorschein gekommen. Der Deutsche hat sich wieder auf sie besonnen, und allerorten wird sie mit selbstverständlicher Weitherzigkeit auch von den Junggesellen geübt. Aber im rechten Gewande erscheint sie doch erst, wo eine Frau im Hause weilt. Den „Salon", den Raum der „Gesellschaft", haben wir glücklicherweise noch nicht im Familienhause der Kolonien; möge er und alles, was von ihm ausgeht, uns noch recht lange erspart bleiben. Die Veranda oder ein Gartenplatz vor dem

Digitized by Google

Hause sind die geeigneten Räume, um mit den Freunden des Hauses zu plaudern, und die wirkliche Geselligkeit, die in die Tropen überpflanzt werden und Wurzeln schlagen sollte, liegt in dem zum Freundeskreis erweiterten Hause.

Aber selbst die, denen völkische und ethische Regungen fernliegen, werden sich mit der kolonialen Frauenfrage auseinandersetzen müssen, denn sie ist auch ein soziales Problem. „Der Mann gründet das Haus, die Frau hält es", sagt treffend ein Wort von Magdalene v. Prince, der bekannten Ostafrikanerin. Der Mann wird es immer als lästigen Zwang empfinden müssen, wenn er neben seiner Berufsarbeit genötigt ist, sich selbst um alle die vielerlei Obliegenheiten des Hausstandes zu kümmern, für die er nun einmal mehr oder weniger Laie ist. Ja, er wird, je mehr er in seinem Berufe aufgeht, um so weniger die nötige Zeit dazu erübrigen, und die unausbleibliche Folge ist die Vernachlässigung des Hauswesens mit allen ihren Rückwirkungen auf Arbeitsfreudigkeit, Gesundheit und Wohlbefinden. Die wirkliche Erholung, der wirkliche Abendfrieden nach der heißen Tagesarbeit, der uns die Fremde in den Kolonien überwinden und vergessen läßt, kommt uns erst im eigenen, von der Frau versorgten Hause. Auch die materiellen Vorteile, die aus der Anwesenheit der Frau erwachsen, sind nicht gering zu veranschlagen. Gar mancher Beamte, Kaufmann oder Pflanzer würde noch länger auf tropischem Arbeitsfeld geblieben sein, wenn ihm eine Frau dorthin gefolgt wäre: mancher Aerger, manche Krankheit würde vermieden, wenn eine Frau und nicht ein schwarzer Diener oder Koch das Hauswesen leiteten; manche Arzt- und Hospitalkosten, manche vorzeitige Heimreise würden erspart, wenn ein geregeltes, häusliches Leben den Kolonisten vor Erkrankung bewahrte. Von jeher sind die evangelischen Missionen die ersten gewesen, die in der richtigen Erkenntnis von der großen Bedeutung der Frau für den Beruf ihrer Sendboten diesen ein Familienleben zu ermöglichen suchten. In neuerer Zeit haben aber auch viele Handels- und Pflanzungsfirmen sich dazu entschlossen, wenigstens ihren älteren Angestellten die Mitnahme einer Frau und die Gründung eines eigenen Hauswesens zu erleichtern. Ich habe oft beobachten können, welche ausgesprochene Rückwirkung die Anwesenheit einer Frau sogar auf Gebieten äußert, auf denen man es zunächst kaum erwarten sollte. Ich kenne Kameruner Pflanzungen, wo die Sauberkeit des von einer Frau geführten Hauswesens sich nicht nur auf die europäischen Angestellten übertragen hat, sondern selbst bis in die Arbeiterhäuser der Schwarzen hineinreicht. Nicht unerwähnt sei, was ein Pflanzer selbst[1]) über die Bedeutung der Frau für seinen Beruf ausgesprochen hat: „Die Praxis beweist, daß die Leistungsfähigkeit des Beamten, sofern sie in seinem Einfluß auf den Farbigen beruht, wesentlich höher ist, wenn er eine weiße Frau und keinerlei geschlechtliche Beziehungen zu farbigen Weibern hat"; und an einer anderen Stelle: „Wenn nun gar ein Weißer außer auf dem Altar der Venus auch noch auf dem des Bacchus opfert, so kann man mit ziemlicher Sicherheit vorher sagen, wie lange es dauert, bis er überhaupt unbrauchbar als Vorgesetzter von Farbigen sein wird." Was für den Pflanzungsbeamten gilt, trifft erst recht für den Regierungsbeamten zu.

Kurz, wir sehen, die Frau gehört in die Kolonien, wir können ihrer Mithilfe nicht entraten. Ohne deutsche Frau keine deutsche Kultur, ohne sie kein deutsches Land. Wer es an den Aeußerungen deutscher Frauen selbst nachprüfen will, wie sie ihren Beruf in den Kolonien aufgefaßt haben, der lese in den Büchern nach, die einige von ihnen uns beschert haben, Magdalene v. Prince, Else Sonnenburg, Helene v. Falkenhausen, Frida v. Bülow, Margarete v. Eckenbrecher, Grete Ziemann und andere.

Schon sehr bald nach dem Erwerb unserer deutschen Kolonien suchten sich deutsche Frauen in der Heimat in den Dienst der neuen Sache zu stellen. Bereits seit 25 Jahren besteht der deutsche Frauenverein vom Roten Kreuz für die Kolonien, der in Kriegs- und Friedenszeiten dort sich der Krankenpflege durch Aussendung von Schwestern,

[1]) W. Costenoble im „Tropenpflanzer", Juni 1909

Digitized by Google

Ausstattung von Krankenhäusern und durch andere Samariterwerke in einer von Jahr zu Jahr sich immer weiter ausdehnenden Tätigkeit widmet. Es würde uns hier zu weit führen, für die meisten Leser auch kaum nötig sein, die Verdienste dieses Vereins eingehender zu würdigen. Etwas näher noch unserm speziellen Thema liegen die Bestrebungen des zweiten, jüngeren kolonialen Frauenvereins, des Frauenbundes der Deutschen Kolonialgesellschaft, der die Uebersiedlung von Bräuten, Ehefrauen und sonstigen Angehörigen der Ansiedler sowie unverheirateter junger Mädchen nach Südwestafrika unter sorgfältiger Auswahl und Fürsorge fördert. Wenn schon letztere zu festem Dienstverhältnis engagiert die Ausreise antreten, so schreiten doch viele später zur Gründung einer neuen Familie. Eine kleine Tabelle möge die Leistungen der Kolonialgesellschaft bzw. ihres Hilfsvereins im Jahre 1911 sowie ihre Gesamtleistung seit 1898 veranschaulichen:

	Ausgesandte Personen überhaupt	Ehefrauen	Söhne unter 16 Jahren	Töchter unter 16 Jahren	Sonstige Verwandte	Bräute	Dienstboten
1911	288	56	42	55	21	15	99
1898—1911	1408	279	178	212	162	164	413

So wenig nun bestritten werden kann, daß die Hilfe der Frau in den Kolonien, sofern wir nur in ihnen einen dem Deutschtum zu erhaltenden Besitz erblicken, unerläßlich ist, so widersprechend wird noch die Frage beantwortet, ob unsere Schutzgebiete bereits so weit vorgeschritten seien, daß der Mann die Verantwortung dafür übernehmen darf, einer Frau einen Aufenthalt daselbst zuzumuten. So kurz und eindeutig wie die Frage meist gestellt wird, kann sie leider nicht auch beantwortet werden. Wir müssen sie ausführlicher erörtern. Um zunächst eine zahlenmäßige Unterlage für eine vergleichende Betrachtung zu gewinnen, habe ich die uns vor allem interessierenden Daten von 1911, dem letzten statistisch abgeschlossenen Jahre, zusammengestellt und ihnen gegenüber die entsprechenden Zahlen des Jahres 1903, das deshalb gewählt wurde, weil es das letzte vor dem südwestafrikanischen Aufstande war, durch den in dem betroffenen Lande eine Reihe anormaler Jahre heraufbeschworen wurde. Im ganzen dürfen wir aber gerade Südwestafrika etwas in den Hintergrund treten lassen, weil es in der Frauenfrage, teils durch günstige klimatische Verhältnisse, teils infolge der ausgiebigen Fürsorge des Frauenbundes, eine Ausnahmestellung nach der günstigen Seite hin einnimmt. Es hat, die absolute Zahlenhöhe betrachtet, doppelt soviel weiße Frauen, als alle anderen deutschen Schutzgebiete zusammen genommen. Es zeigt auch in der Beteiligung des weiblichen Elementes an der Gesamtbevölkerung die günstigste Verhältniszahl (0,27), ohne indessen darin einen besonders großen Vorsprung vor Ostafrika, Samoa oder der Südsee zu haben. Im übrigen ergeben sich aus unserer Zusammenstellung ohne weiteres einige sehr bemerkenswerte Tatsachen. Die Zahl der weißen Bewohner hat sich in den Jahren 1903 bis 1911 von 7535 auf 21 672 gehoben, die der Frauen allein von 1004 auf 5463, d. h. ihre Zunahme ist relativ weit stärker gewesen. Diese für die Gesamtheit der Kolonien zu verfolgende Erscheinung kommt bei jeder einzelnen ebenfalls zum Ausdruck, so daß das Mißverhältnis zwischen männlicher und weiblicher Bevölkerung durchweg bedeutend herabgemindert worden ist. Am wenigsten weit sind in diesem Ausgleiche unsere beiden westafrikanischen Schutzgebiete Togo und Kamerun vorgeschritten; alle anderen bewegen sich bezeichnenderweise in diesem Punkte beinahe auf gleicher Höhe. Das Zurückstehen der ersteren findet seine Erklärung darin, daß sie im Gegensatz zu den übrigen keine Gebietsteile haben, die als klimatisch völlig unbedenklich gelten können. Togo hat überhaupt keine solchen Landesteile, und in Kamerun sind sie, allenfalls mit Ausnahme Bueas, dem Verkehr noch nicht erschlossen. Die Tabelle läßt ferner erkennen, welchen Anteil die verheirateten Frauen an der gesamten weiblichen

Digitized by Google

Bevölkerung haben und in welcher Höhe sie sich auf die einzelnen Berufsstände verteilen. Dabei ist die relative Zunahme unter den Beamtenfrauen in der Südsee und in Kamerun weitaus am größten, was darin seinen Grund hat, daß gerade dort früher ein starker

Schutzgebiet	Jahrgang	Gesamtbevölkerung	Darunter Frauen	Demnach Anteil an der Gesamtbevölkerung	Verheiratete Frauen	Davon mit Beamten	mit Missionaren	mit Privaten	Zahl der Kinder
Südwest	1903	4 640	670	0,14	523	?	?	?	1166
	1911	13 962	3765	0,27	1761	284	33	1444	2579
Ostafrika	1903	1 269	147	0,12	112	32	47	33	101
	1911	4 227	1058	0,25	497	108	83	306	617
Kamerun	1903	670	58	0,08	31	3	20	8	26
	1911	1 455	185	0,13	119	37	34	38	66
Togo	1903	168	20	0,12	6	?	?	?	0
	1911	368	61	0,17	30	11	10	9	4
Südsee	1903[1])	407	44	0,11	21	0	4	17	19
	1911	1 169	273	0,23	87	19	29	39	115
Samoa	1903	381	65	0,17	?	?	?	?	24
	1911	491	121	0,25	55	9	8	38	50
Gesamtsumme	1903	7 535	1004	0,13	?	?	?	?	1336
	1911	21 672	5463	0,25	2549	468	197	1876	3431

Mangel hinreichend der Dienstwohnungen den Beamten das Mitnehmen einer Frau erschwerte. Entsprechend der Zunahme der verheirateten Frauen sehen wir überall auch eine erhebliche Zunahme der Kinder, deren Höhe in den einzelnen Gebieten ganz verschieden ist. Hierbei sprechen außer den klimatischen noch allerhand andere Bedingungen mit, namentlich die Möglichkeit eines geeigneten Schulunterrichts in der Kolonie. Hinsichtlich der Todesfälle unter den Frauen war das Jahr 1910/11 besonders für die tropischen Kolonien als ausnahmsweise günstig zu bezeichnen. Auf Kamerun, Togo und Samoa entfielen überhaupt keine, auf die Südsee 3, auf Ostafrika 14 und auf Südwest 45. Aber auch bei Heranziehung weiterer Jahrgänge zeigt sich jedenfalls soviel, daß die Sterblichkeit der Frauen zum mindesten nicht höher ist als die der Männer, ja nicht einmal die der Kinder ist auffällig hoch. Freilich können wir diese günstige Erscheinung *nicht* für eine besondere Zuträglichkeit des Tropenklimas für Frauen und Kinder verwerten, sondern beide sind durchschnittlich nur kürzere Zeit im Lande als die Männer, kehren gerade aus Gesundheitsrücksichten eher in die Heimat zurück oder folgen erst nach kürzerer oder längerer Zeit dem Gatten und Vater in die Kolonie nach.

Die Frau und das Tropenklima! Wie steht es damit? Welche Frau ist geeignet dafür und welche nicht? Welche hat begründete Aussicht, sich ihm gut anzupassen oder wenigstens erfolgreich Widerstand zu leisten? Die Antwort ist für jeden einzelnen Fall zwar verschieden zu geben, denn es ist ein großer Unterschied, ob eine Frau nur auf kurzen Besuch oder für längere Zeit die Tropen aufzusuchen gedenkt, ob sie in eine komfortable Lebenslage mit weitgehender Schonungsmöglichkeit kommt, oder ob sie gar als Berufsgenossin des Mannes auf anstrengenden Expeditionen im Innern eines noch unkultivierten Landes tätig sein wird. Gleichwohl hat uns die nicht mehr geringe

[1]) Hierbei ist nur das sogenannte alte Schutzgebiet berücksichtigt.

Digitized by Google

praktische Erfahrung einige allgemeine Richtlinien für die Beurteilung der Tropenfähigkeit der Frau gegeben. Wir unterscheiden bei der Akklimatisation eine solche der Rasse und eine solche des Individuums. Jene erfordert die gesundheitliche Anpassung des Weißen nicht nur für vorübergehenden Aufenthalt, sondern für Generationen ohne Entartung der Nachkommenschaft; diese die zeitweilige Anpassung ans Tropenklima ohne ernstere Gesundheitsschädigungen. Erstere interessiert uns hier weniger; und ob bzw. wo sie in unseren Tropenländern möglich sein wird, kann nur die Erfahrung der Zukunft lehren. Ich selbst bezweifle ihre Möglichkeit nicht, sofern es nur gelingen wird, die Tropenkrankheiten vom Europäer fernzuhalten. Daß letzteres aber möglich ist, bedarf keines Beweises mehr, denn er ist an Tausenden von Einzelfällen erbracht. Die hauptsächlichste Vorbedingung, die dabei erfüllt sein muß, ist die allgemeiner Gesundheit, und über diese sich volle Gewißheit vor dem Entschluß zur Ausreise zu verschaffen, ist eigentlich eine selbstverständliche Pflicht. Eine besonders kräftige Konstitution erscheint dabei kaum erforderlich, denn jeder Kolonialarzt wird wissen, wie erstaunlich leicht oft grazile Personen das Tropenklima ertragen, während umgekehrt robuste unter ihm leiden können; und der wirkliche Grad der Anpassungsfähigkeit läßt sich auch bei der Frau oft erst in den Tropen selbst erkennen. Trotzdem wird es empfehlenswert sein, sich, wenn irgendmöglich, bei einem speziell in den Tropen erfahrenen Arzte Rat zu holen, vor allem über die Verhütung tropischer Krankheiten; denn die meisten von ihnen sind durch persönliche Vorbeugung in weit vollkommenerem Maße verhütbar, als es bisher praktisch erreicht worden ist. Ebenso ratsam ist es für die Tropenkandidatin, sich mit einer Frau ungefähr gleichen Bildungsgrades und gleicher Gesellschaftsklasse in Verbindung zu setzen, die bereits längere Zeit in derselben oder einer entsprechenden Tropengegend gelebt hat und aus dem Schatze ihrer persönlichen Erfahrung über scheinbar unwichtigere, aber fürs Wohlbefinden doch bedeutsame Dinge wie über Kleidung, Haushaltungsfragen usw. Aufschluß geben kann. Eine in unseren Tagen leider so häufige Erscheinung macht meiner Ueberzeugung nach vor allem die Frau von vornherein tropenunfähig und muß deshalb besonders sorgfältig ausgeschlossen werden, „die Nervosität". Nervöse Frauen werden sich in den Tropen nie wohl fühlen und immer eine Steigerung ihrer Beschwerden erfahren. Ein gleichmäßiges, heiteres Temperament und die Gabe, auf einen Teil des gewohnten Komforts der Heimat stillschweigend zu verzichten, sind eine Grundbedingung des seelischen Wohlbehagens in den Tropen. Wir müssen immer bedenken, daß die Frau nicht nur in die Tropen kommt, sondern auch in eine Kolonie; mit anderen Worten, daß nicht nur das Klima anders geartet ist, sondern auch alle wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, und daß auch diese eine Anpassung, eine psychische Akklimatisierung verlangen, die manchen Frauen schwerer wird als die körperliche. Einen großen Vorteil bietet es für jede zum ersten Male in ein Tropenland gehende Frau, wenn ihr Mann bereits genaue Kenntnisse an dem neuen Aufenthaltsort gesammelt hat. Hat er dazu keine Gelegenheit gehabt, so wird es immer zweckmäßig sein, seine Frau erst dann nachkommen zu lassen, wenn er die Verhältnisse, und zwar nicht nur die gesundheitlichen, übersieht und richtig beurteilt. Man denke beispielsweise an die ungeheure Wichtigkeit der Wohnungsverhältnisse oder an die Möglichkeit, daß eine mehrmonatige Reise vom Manne verlangt wird, auf der ihn seine Frau nicht begleiten kann.

Eine zweite, oft aufgeworfene Frage ist die: Wie lange kann man einer Frau durchschnittlich zumuten, dem Tropenklima zu trotzen? Aerztlich gesprochen, scheint mir beinahe nicht das Hinausgehen ins Tropenklima der bedeutsamere Entschluß, sondern die rechtzeitige Heimkehr bzw. Unterbrechung des Tropenaufenthaltes durch einen Heimatsaufenthalt. Ein sehr hoher Prozentsatz der Fälle, in denen die Frau gesundheitlich ernste Mißerfolge in den Tropen erlebt, sind solche, bei denen versucht wird, gegen ärztlichen Rat ein Ausharren zu erzwingen. Von ganz ausschlaggebender Bedeutung ist es, in welche Art des tropischen Klimas eine Frau versetzt wird. Wir

Digitized by Google

sprachen bisher von Tropenklima schlechthin, aber innerhalb seines Bereiches gibt es oft schon auf geringe Entfernungen gewaltige Unterschiede. Urwaldländer wechseln mit Steppengebieten, Flachland mit Gebirge. Wir haben zum Beispiel an der Kamerunküste, am Fuße des Kamerungebirges Täler mit enormen Niederschlagsmengen und schwüler Treibhausatmosphäre, und nur wenige Stunden von ihnen entfernt liegt in 1000 m Höhe der Ort Buea mit kühlen Nächten und fast subtropischem Charakter in Klima und Vegetation. Für unsere Zwecke genügt es, wenn wir zwei Klimatypen in den Tropen unterscheiden, das des Flachlandes und das der Hochländer; jenes mit gleichmäßig hoher, Tag und Nacht nicht erheblich verschiedener Temperatur bei hohem Feuchtigkeitsgehalt der Luft, dieses mit starken, nächtlichen Abkühlungen bei weit geringerer Luftfeuchtigkeit und dadurch mit der Möglichkeit der völligen Rekreation des Körpers während der Nacht. Da auf 180 m Erhebung die Luftwärme durchschnittlich um 1° C fällt, so kommen wir bei 1200—1500 m Höhe schon zu Temperaturen, die an die Subtropen erinnern. In solchen Gegenden ist das gesundheitliche Risiko auch für eine Frau überaus gering, denn klimatisch werden keine nennenswerten Mehrforderungen an ihren Organismus gestellt. Ganz anders in den tropischen Tiefländern, namentlich den Küstenregionen, die außerdem meist gleichzeitig die Hauptherde der endemischen Malaria sind. Hier wird die Frau weit eher das Bedürfnis nach Heimatluft empfinden und diese auch wirklich nötig haben. Selbst wenn sie völlig von Tropenleiden verschont bleibt, nie an Fieber zu leiden hat, so würde ich doch raten, den Aufenthalt dort nicht über 1½ Jahre ohne Unterbrechung auszudehnen.

Wenigstens kurz wollen wir die für viele Frauen wichtige Frage der Kinder in den Tropen streifen. Im tropischen Hochlandsklima ist ihr Gedeihen nicht gefährdet. Im Niederungsklima ist es ein großer Unterschied, ob das Kind dort geboren wurde oder ob es aus Deutschland hineinverpflanzt wird. Im ersten Falle verträgt es bei guter Pflege, die sich besonders gegen die Malariainfektion zu richten hat, einen nicht zu lang ausgedehnten Aufenthalt verhältnismäßig gut; in letzterem ist es weit mehr gefährdet. Wenn irgend möglich, sollte deshalb jede Mutter, die voraussichtlich für längere Zeit in einem malariaverseuchten Tieflandsklima zu leben gezwungen ist, ihre Kinder daheim lassen. Wie Kinder in höherem Alter sich in ihm verhalten, darüber fehlen noch ausreichende Erfahrungen. Ich habe — ohne indessen damit zur Nachahmung auffordern zu wollen — im festen Vertrauen auf die Vermeidbarkeit der meisten Tropenkrankheiten mein eigenes zehnjähriges Kind unter sorgfältiger Obhut sieben Monate lang im Küstenklima Südkameruns gehabt, und es ließ weder im körperlichen noch geistigen Wohlbefinden auch nur die geringste Beeinträchtigung erkennen.

Alles in allem bedenke ich mich nicht, einer lebhaften Beteiligung der Frau am Ausbau unserer Kolonien das Wort zu reden, und zwar nicht nur in der Arbeit eines heimatlichen Frauenvereins, sondern, wo es in Frage steht, auch dadurch, daß sie ihrem Manne dorthin folgen soll; der beste Frauenverein in den Kolonien ist das deutsche Haus, und wertvoller als alle Diamanten und sonstigen Schätze wird dieses Kleinod zur Festigung unseres überseeischen Besitzes dienen.

Digitized by Google

Die militärische Sicherung der deutschen Kolonien.

Von Generalleutnant z. D. v. Keller-München.

II.

Die inneren Verteidigungskräfte der Kolonien.

1. Südwestafrika.

Die Sicherheit des Schutzgebietes ist zurzeit einer Schutztruppe und einer Polizeitruppe anvertraut. Erstere besteht aus 9 Kompagnien, 3 Batterien und 3 Maschinengewehrzügen, in der Gesamtstärke von rund 2000 Mann, von welchen das Gros: 6 Kompagnien, 2 Batterien und 2 Maschinengewehrzüge, im Südbezirk, der Rest im Nordbezirk die Besatzung bildet. Sie ist — abgesehen von einzelnen abgezweigten Offiziersposten — in ganzen Formationen auf 12, einschließlich der Offiziersposten auf 18 Standorte verteilt (nach dem Stande vom 1. April 1912, s. Skizze 1).

Die Polizeitruppe, 1910/11 bestehend aus 65 Wachtmeistern, 442 Sergeanten, 36 Polizisten, 450 eingeborenen Hilfsmannschaften, entbehrt der Gliederung in geschlossene Körper; sie ist in 6 Polizeibezirken auf 102 Stationen, 4 Depots und 1 Offiziersposten verteilt.

Die Schutztruppe hat, da sie sich aus freiwilligen (angeworbenen) ausgebildeten Mannschaften des Reichsheeres zusammensetzt, mit der Ausbildung des Ersatzes nicht mehr zu tun, als die Einweisung in die besonderen Landesverhältnisse erfordert. Außerdem obliegt ihr die Ausbildung der wenigen Wehrpflichtigen (1910/11 7 Einjährig-, 30 Zweijährig-Freiwillige) und Uebungspflichtigen der weißen Kolonialbevölkerung. Ihre militärische Friedenstätigkeit besteht in der Hauptsache darin, sich durch fortgesetzte Uebung auf kriegstüchtigem Stande zu erhalten und durch größere Patrouillenritte Aufsicht zu üben, sowie die Erschließung des Landes und die Landeskunde zu fördern. Bei friedlicher Gestaltung der Verhältnisse erschöpft diese Tätigkeit nicht das Leistungsvermögen der Truppe; aus diesem Grunde wird diese sowohl zu technischen Aufgaben (Eisenbahnbau, Telegraphen- und Wegebau) als auch zu Verwaltungsaufgaben (Instandhaltung von Wasserstellen, meteorologischer Dienst, Vermessung und Kartographie) herangezogen.

Der Dienst der Polizeitruppe zerfällt in den orts- und in den landespolizeilichen Dienst. In letzterem berühren ihre Patrouillenritte, die sich über das ganze Land verbreiten, sich mehrfach mit jenen der Schutztruppe.

Die augenblickliche — tatsächlich mehr polizeilich aussehende — Tätigkeit der Schutztruppe hat in der Budgetkommission des Reichtages 1912 zu eingehender Erörterung der Frage geführt, ob nicht im Hinblick auf die Tätigkeit der Polizeitruppe die Schutztruppe verringert werden könne. Zu einer Entschei-

Digitized by Google

dung ist es diesmal nicht gekommen; um so weniger erscheint es angemessen, an dieser Frage hier vorüberzugehen. Sie hat in der Tat eine große Bedeutung.

Vor allem kann eine Polizeitruppe — wenn sie rein eine solche sein soll — die Schutztruppe nie ersetzen, wenn diese eine militärische Macht darstellen soll. Die Polizeitruppe muß den Verwaltungsbehörden unterstellt sein, sie ist bei ihrer örtlichen Zerstreuung und dem Mangel an geschlossenen Verbänden gar nicht in der Lage, taktische Uebungen zu betreiben und noch weniger im Kriegsfalle eine größere Anzahl Wehrpflichtiger in sich aufzunehmen und ihnen festgefügte Rahmen zu bieten. Ein Anwachsen der weißen Bevölkerung im Verhältnis zur schwarzen, wirkt eher im Sinne einer relativen Verminderung der Polizeitruppe, dagegen treibt sie eher einer Verstärkung der Schutztruppe zu, wenn diese als Stamm für eine größere Anzahl der Wehrpflichtigen genügen soll. Ja, es ist denkbar, daß letztere Rücksicht zu einer Verstärkung der ständigen Schutztruppe über die im Frieden zur Sicherung des Landes nötige Mindeststärke führen wird. Sie wird eben dann in der Wehrkraft der Kolonie die Rolle spielen, wie im Mutterlande die aktive Armee.

Wenn eine Vereinheitlichung stattfinden soll, so könnte eher die Polizeitruppe in der Schutztruppe aufgehen, als umgekehrt. Sie muß es sogar im Kriege in den davon berührten Landesteilen. Wenn die Verteidigung der Ordnung und Sicherheit auf die Schutztruppe übergeht, können nur die militärischen Gesichtspunkte Geltung haben. Die Schutztruppe ist jederzeit in der Lage, die Aufgaben der Landespolizei zu übernehmen, mit deren Tätigkeit die ihrige schon jetzt sich vielfach berührt. Die Organe der Ortspolizei können ebenso gut — in vieler Hinsicht sogar vorteilhafter — aus der Schutztruppe des Bezirkes abgegeben werden. Sie könnten besser ausgewählt, in einem gewissen Kontakt mit dem militärischen Wesen der Truppe erhalten, von dieser nach Bedarf verstärkt oder eingezogen werden. Die Stärke der Schutztruppe und die Zahl ihrer Verbände könnte ohne Mehrkosten vermehrt und dadurch der Landesverteidigung ein festerer Halt gegeben, im Frieden aber deren Ueberschuß für Polizeizwecke nutzbar gemacht werden.

In dieser Weise könnte, wenn in Südwestafrika Polizeitruppe und Schutztruppe verschmolzen würden, letztere auf 12 Kompagnien, 4 Batterien und 4 Maschinengewehrzüge gebracht werden. Um daraus den Polizeibedarf in der bisherigen Stärke zu erhalten, würde die Kompagnie oder Batterie von ihrer Stärke von zirka 160 Mann durchschnittlich 40 Mann zum Polizeidienste abzugeben haben, voraussichtlich aber erheblich weniger, da der Patrouillendienst, einheitlich geleitet, weniger Kräfte erfordert.

Ob man dann diese vereinheitlichte Truppe Schutztruppe nennen will oder Polizeitruppe, ist völlig gleichgültig.

Soweit die Frage der Organisation. Will aber die besondere Polizeitruppe nicht aufgegeben werden, so wäre es ein gefährlicher Irrtum zu glauben, daß damit die Schutztruppe jemals unter ihren jetzigen Stand gebracht

Digitized by Google

werden dürfe. Mag die eingeborene Bevölkerung durch die Niederwerfung des Aufstandes noch so eingeschüchtert angesehen werden — schon das jetzige Zahlenverhältnis von 80 000 Farbigen zu 13 000 Weißen, läßt eine Schutztruppe von 2000 Mann in einem Lande von der 1½ fachen Größe des deutschen Reiches eher zu gering, als zu groß erscheinen. Dieses Zahlenverhältnis wird sich bei geordneten Verhältnissen fortgesetzt zu ungunsten der Weißen verschieben, da der Zuwachs an letzterem die — im wirtschaftlichen Interesse geradezu erwünschte — Vermehrung der farbigen Bevölkerung nicht erreichen wird.

Die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika bildet aber nicht mehr, wie zur Zeit ihrer Errichtung und noch geraume Zeit nachher, die bewaffnete Macht des Gebietes. Die weiße Bevölkerung hat, insbesondere seit dem Aufstande, derart zugenommen, daß die Zahl der wehrfähigen deutschen Männer, welche der Schutztruppe nicht angehören, 1911 mehr als das Doppelte der Stärke der letzteren betrug. Es ist klar, daß, wenn man sich umsieht, welche militärische Kraft die Kolonie in sich selber trage, dieser Zuwachs nicht außer Betracht bleiben kann. Es fragt sich nur, in welcher Weise er nutzbar zu machen sein wird.

Es ist selbstverständlich, daß die hierauf abzielende Wehrverfassung auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut sein muß. Es liegt ferner nahe, auch weiterhin sie den heimischen Normen anzupassen. Allein dabei sind die besonderen Verhältnisse des Schutzgebietes sorgfältig zu berücksichtigen. Dadurch ergeben sich sehr erhebliche Abweichungen von den heimatlichen Auffassungen.

Schon in der Frage der zeitlichen Begrenzung der Wehrpflicht ist dies der Fall. Das heimatliche Wehrgesetz hat damit zu rechnen, daß auch bei vollständiger Mobilmachung, welche hier die Regel bildet, eine erhebliche Anzahl von Jahresklassen nicht erfaßt wird, sondern für die noch weiter in Gang zu haltende bürgerliche Tätigkeit verfügbar bleibt. Bei einem Aufstande wird im Aufstandsgebiete, bei einem Angriffe auf die Kolonie in deren ganzen Umfange eine weit größere verhältnismäßige Machtentfaltung nötig, die bürgerliche Tätigkeit sehr verringert sein. Speziell auf dem eigentlichen Kriegsschauplatze — ebenso wie bei Aufständen, welche nur einen Teil der Kolonie erfassen, in diesem Teil — hört die bürgerliche Tätigkeit fast ganz auf. Ihre Interessen treten völlig zurück hinter dem, Leben und Besitz zu wahren. Man wird also zum Grundsatze machen dürfen, daß alle männlichen Ansiedler vom 17. bis 60. Lebensjahre im Rahmen ihrer Tauglichkeit wehrpflichtig sind. Für die zur mobilen Verwendung weniger oder nicht Geeigneten bleiben bei den Trains, in den Lazaretten und im Besatzungs- und Polizeidienste Aufgaben, in welchen sie genügen und andere Kräfte freimachen können.

Es wäre außerdem naheliegend, in solchem Falle auch die Ausländer von der Wehrtätigkeit nicht auszunehmen. Dafür, daß sie im Gefährdungsfalle von der Kolonie Schutz in Anspruch nehmen, selbst aber sich nicht daran be-

Digitized by Google

teiligen, sind sie zurzeit zu zahlreich. Sie betrugen 1912 unter der gesamten weißen Bevölkerung 1/5 (2800 von 15 000), sie bildeten von der erwachsenen männlichen, der Schutztruppe nicht angehörigen (also der eigentlich wehrpflichtigen) weißen Bevölkerung nahezu ¼ (1500 von 6900); das bedeutet im Kriegsfalle nicht bloß einen Entgang an Wehrkraft, sondern auch eine Belastung und unter Umständen eine Gefahr. Wenn das geltende Recht die Auferlegung der Wehrpflicht an diese Ausländer nicht zuläßt, so muß es ergänzt werden. Ihnen den Erwerb der Reichsangehörigkeit nach gewisser kurzer Aufenthaltsfrist zur Pflicht zu machen, dürfte anderer Unzukömmlichkeiten wegen nicht am Platze, dagegen die Anteilnahme der Ausländer an der Landesverteidigung einerseits, ihre Ausweisung anderseits auf dem Wege einer kaiserlichen Verordnung betreffend den Kriegszustand zu regeln sein.

Die Gesamtheit der Wehrpflichtigen ist in Aufgebote zu gliedern, etwa derart, daß jedes etwa ein Drittel der Wehrpflichtigen umfaßt: das erste der aktiven Armee und Reserve, das zweite der Landwehr 1. und 2. Aufgebots entsprechend, beide nur felddienstfähige Mannschaften enthaltend. Das dritte Aufgebot würde etwa dem Landsturm entsprechen und alle nur Besatzungsdienstfähigen enthalten.

Bei der Frage der Erfüllung der Wehrpflicht im Frieden muß man sich gegenwärtig halten, daß der öffentlich-rechtliche Anspruch auf militärische Dienstleistung in der Kolonie keineswegs in dem Maße erhoben werden kann wie im Heimatlande. Der Ansiedler ist dort weder für sich imstande, lange Zeit seinem Geschäfte fernzubleiben, noch kann seine Tätigkeit überhaupt im wirtschaftlichen Emporstreben der Kolonie leicht entbehrt werden. Eine Dienstpflicht von der Ausdehnung der heimatlichen würde nicht allein den Pflichtigen belasten, sondern auch die Entwicklung der Kolonie schädigen, indem sie von der Einwanderung abschreckt und den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes hemmt. Darum hat auch das Mutterland in jedem Ansiedler — sei er Landwirt, Viehzüchter, Kaufmann oder Gewerbetreibender, — ein Wertobjekt der Kolonie zu erblicken, dessen Leistungsminderung tunlichst zu vermeiden sei. Dem öffentlichen Anspruch auf militärische Dienstleistung stellt sich nicht bloß das Privatinteresse des Pflichtigen, sondern das öffentliche Interesse von Kolonie und Heimat gegenüber.

Einschränkungen aus Gründen ähnlicher Art hat in reichem Maße schon das alte Kantonsystem aufgestellt, und in gewissem Umfange auch der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht erfahren. Sie alle beruhen auf der Anerkenntnis, daß gewisse Personen und Stände in ihrer bürgerlichen Berufstätigkeit für das Gesamtwohl von höherem Werte seien, wie in der Ableistung des militärischen Dienstes. Die Regelung der Dienstpflicht in der Kolonie soll nicht nur, sondern kann auch unbedenklich ihre eigenen Wege gehen. Die einfache Uebertragung der heimischen Grundsätze für die Ableistung der Wehrpflicht, wie sie durch die kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1902 erfolgte, ist praktisch undurchführbar; kein Ansiedler würde es wirtschaftlich er-

Digitized by Google

tragen können, ein Jahr, geschweige denn zwei Jahre seinem Berufe durch Dienst in der Schutztruppe entzogen zu sein! Augenblicklich ist die Frage weniger brennend, so lange die Vermehrung der Bevölkerung vorwiegend im Wege der Einwanderung Erwachsener, die zumeist ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben, erfolgt, sie wird es aber in dem Maße, als der Zuwachs aus den im Lande Geborenen kommt.

Das Minimum an Ausbildungszeit ergibt sich aus den besonderen Ausbildungs- und Verwendungsverhältnissen der Schutztruppe. Die Ausbildung im Kompagnieverbande bildet hier die oberste Grenze. Das Schwergewicht liegt in der Ausbildung des einzelnen Mannes im Reiten, Schießen, Felddienst und in seiner Disziplinierung. Erwägt man, daß Reiten und Schießen bei den meisten schon zu den Attributen des Ansiedlerlebens zählen, so kann für die in solcher Weise bereits Vorgebildeten die nötigste Ausbildung in den drei Monaten erledigt werden; für alle aber, auch die völlig Unausgebildeten, werden sechs Monate genügen. Es kann also die Rekrutenausbildung in einen Teil des Jahres, in welchem die Leute wirtschaftlich leichter abkömmlich sind verlegt und außerdem für jene Leute, die des Reitens völlig kundig sind oder Schützenvereinen angehören, welche ihre Mitglieder nach staatlich festgesetzten Normen zu regelmäßigen Schießübungen anhalten, entsprechend abgekürzt werden. Der ersten Ausbildungszeit müssen innerhalb des ersten und zweiten

Digitized by Google

Aufgebots alle 2 bis 4 Jahre Uebungen von 14tägiger Dauer folgen. Im dritten Aufgebot soll die Angehörigkeit zu einem Schützenverein genügen.

Die Wehrkraft der Kolonie gewinnt auf die Weise allerdings ein etwas milizartiges Ansehen; aber abgesehen davon, daß die Kürze der Ausbildungszeit eben eine unerläßliche Voraussetzung sowohl der wirtschaftlichen Prosperität der Kolonie als auch der weitest möglichen Ausdehnung der Wehrpflicht ist, so wird sie zum Teil schon aufgewogen durch die stählenden Einflüsse und Beschäftigungen des Ansiedlerlebens. Zum größten Teile findet sie ihren Ausgleich in der Anlehnung an eine stehende, festgefügte, wohlausgebildete, wohldisziplinierte Schutztruppe. Die Erhaltung einer solchen bildet wieder eine unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung einer möglichst starken und möglichst billigen Selbstverteidigung der Kolonie.

Daraus ergeben sich die Beziehungen zwischen Schutztruppe und Kolonialmiliz. Die Mobilmachung der ersteren verbindet sich mit der Einziehung des 1. Aufgebots, welches in die aktiven Kompagnien der Schutztruppe eingestellt wird. Die Kompagnien gewinnen dadurch eine Stärke, die es ermöglicht, ihre Zahl annähernd zu verdoppeln.

Beim Ausmarsch der Schutztruppe (einschließlich des 1. Aufgebots) treten an deren Stelle sofort die aus dem 2. Aufgebot neugebildeten Kompagnien: ein Teil davon dient zur Bildung der Munitions-, Proviantkolonnen und sonstigen Trains; ein Teil übernimmt den Etappendienst und die Bewachung der von der Schutztruppe verlassenen, vom Kriegsschauplatz weiter entfernten Bezirke. Das 3. Aufgebot ist bestimmt, die Besatzung der Stationen zu bilden und die Eisenbahnen zu sichern und zu betreiben.

Diesen Grundlinien für die Verwendung der Kolonialmiliz muß eine dezentralisierte, territoriale Gliederung entsprechen, deren Grundlage die Einteilung in Verwaltungsbezirke (Bezirks- und Distriktsämter) zu bilden haben wird. Die in den Bezirken dislozierten Kompagnien und Batterien ziehen die Dienstpflichtigen ihres Bezirkes zum aktiven Dienst und zu den späteren Uebungen ein, üben auch die Kontrolle aus und überwachen den Uebungsbetrieb und Erfolg der Schützenvereine. Sie treten damit in ein nahes Verhältnis zur Bevölkerung.

Von großer Bedeutung ist die Anlage und die Ausstattung der Stationen. Diese müssen nicht nur in Friedenszeiten die Unterkunfts- und Vorratsräume für die Schutztruppe, sondern auch in Kriegszeiten feste, verteidigungsfähige Stützpunkte sein, gleichzeitig Zufluchtsorte für die nicht kämpfende Bevölkerung und ihren Besitz. Sie müssen außerdem die Magazine zur Versorgung der Truppen mit Lebensmitteln, Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition, Arzneien und Verbandzeug usw. enthalten sowie Reparaturwerkstätten.

Der Bedarf an Pferden für die Schutztruppe und ihre Kriegsverstärkung kann zahlenmäßig knapp aus dem Lande aufgebracht werden (der Stand an Pferden im Besitz Weißer ausschließlich Hengste (790) und Fohlen betrug 1911 etwas über 8000 Stück), nicht aber jener für Trains und Kolonnen, die auf

Digitized by Google

Ochsengespanne angewiesen sein werden. Die numerische und insbesondere die qualitative Hebung des Pferdestandes muß als eine wichtige Voraussetzung für die Selbstverteidigung der Kolonie betrachtet werden. Zwei Kompagnien sind zurzeit mit Kamelen beritten; der Stand der Kolonie an Kamelen (672 ohne Fohlen) genügt für sie, kaum aber für ihre Verdopplung im Mobilmachungsfalle.

Noch bleibt die Frage, inwieweit das eingeborene Element zur Wehrkraft der Kolonie beigezogen werden soll. Nach Möglichkeit muß es nutzbar gemacht, in keinem Falle darf es mit den weißen Wehrpflichtigen auf eine Stufe gestellt und vermengt werden. Stämme, auf deren Treue mit Sicherheit gebaut werden kann, wie z. B. die Bastards von Rehobot, können in besondere Verbände unter ihren eigenen Führern formiert werden. Den Schutztruppenkompagnien können kleine Trupps von Eingeborenen als Diener und Späher beigegeben werden. Sonst können Eingeborene bei den Kolonnen und Trains als Fahrer bzw. Ochsentreiber Verwendung finden.

Eine Organisation dieser Art würde es zurzeit ermöglichen, unter Einbeziehung der Polizeitruppe, aber ungerechnet eingezogener Fremder und Eingeborener, eine Streitkraft von ungefähr 5000—6000 Mann Feld- und 2000 bis 3000 Mann Besatzungstruppen aufzubieten; erstere würden in 24 Kompagnien, 4 Batterien und 4 Maschinengewehrzügen 4200 Mann fechtender Truppen, 1500 Mann in den Kolonnen und Trains enthalten. Das ist ja nicht viel, es ist aber zu bedenken, daß die Wegsamkeit, die Wasser- und Weideverhältnisse die Verwendung größerer Truppenkörper ausschließen und die Kriegführung auf die Formen des Kleinkrieges verweisen. Ueberdies wird von Jahr zu Jahr die Zahl der Ergänzungsmannschaften steigen.

Zieht man jenen allerschwierigsten Fall in Betracht, daß nämlich ein Angriff auf Südwestafrika erfolge, bei welchem Deutschland der Seeweg versperrt sein würde, so ist zu bedenken, daß alle Organisation, alle Bereithaltung von Kriegsmaterial, alle Begeisterung fruchtlos ist, wenn es der Kolonie nicht gelingt, ihren Bedarf an Nahrungsmitteln selbst zu erzeugen. An Fleisch wird dies — quantitativ — gelingen; es wird auch möglich sein, in den Stationen größere Herden zu vereinigen. Aber Seuchen, deren Eintreten in der Regel größere Herdenansammlungen begleiten, können diese völlig illusorisch machen, wenn nicht Einrichtungen bestehen, die großen Viehbestände in Form von Konserven nutzbar zu machen. Eine solche Konservenfabrik könnte im Kriegsfalle kaum erst errichtet werden. Sie ist aber für die handelsmäßige Verwertung der südwestafrikanischen Viehbestände und insbesondere für deren Nutzbarmachung für die mutterländische Fleischversorgung von solcher Bedeutung, daß ihre Einrichtung über kurz oder lang kommen muß.

Weit bedenklicher steht es um die Versorgung mit Brot- und Futtergetreide. Bisher bezieht die Kolonie ihren Bedarf fast ausschließlich durch Import. Es sind zwar Ansätze zur Ackerbauwirtschaft gemacht, aber bis jetzt sind sie nicht ausgiebig. Wie weit die Selbstversorgung — überhaupt erst in ferner Zeit —

Digitized by Google

wird erzielt werden können, läßt sich nicht sagen; erstrebenswert wird sie durch ihre nicht nur militärische, sondern auch wirtschaftliche Bedeutung. Bis zu ihrer Erreichung kann nur in der Bereithaltung genügender Vorräte im Lande ein Ausweg gefunden werden; sie bildet einen unerläßlichen Bestandteil voller Verteidigungsbereitschaft.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Bereithaltung von Brennmaterial.

Schafzucht und Wollproduktion in Südwest- und Ostafrika.

Von Professor Dr. Golf.

Deutschlands wichtigsten Einfuhrartikel bildet die Baumwolle, denn die Einfuhr an Rohbaumwolle abzüglich der Wiederausfuhr belief sich im Jahre 1910 auf 498 984 000 M. An zweiter Stelle hinsichtlich des Einfuhrwertes folgt die Wolle mit einer Mehreinfuhr von 373 724 000 M. Die heimische Wollproduktion ist seit Ende der 1860er Jahre ganz erheblich zurückgegangen und deckt heute nur noch etwa 6 Prozent des Wollbedarfs unserer Industrie. Aber daraus ist der Landwirtschaft kein Vorwurf zu machen. Denn nachdem die überseeischen Wollen als gefährliche Konkurrenten auf dem Markte erschienen waren und mit der Einführung des Maschinenbetriebes in der Textilindustrie die Verarbeitung von Baumwolle einen erheblichen Aufschwung genommen hatte, sanken die Wollpreise außerordentlich. Gleichzeitig wurden mit der zunehmenden Intensivergestaltung des Wirtschaftsbetriebes die Daseinsbedingungen der Herden immer ungünstiger, die Brach- und Oedländer und Hutungen verschwanden von den besseren Böden, und das Schaf wurde mehr und mehr auf die ärmeren Sandböden zurückgedrängt. Mit Recht machen sich zwar seit einigen Jahren Bestrebungen geltend, den deutschen Schafbestand wieder zu vermehren, weil unter manchen wirtschaftlichen Verhältnissen das Schaf von keiner anderen Tiergattung ersetzt werden kann. Aber dabei wird doch in erster Linie die Fleischerzeugung beabsichtigt, die Wolle dagegen nur als erwünschtes Nebenprodukt angesehen; und wenn diesen Bestrebungen Erfolg beschieden sein soll, so ist auch darauf hinzuarbeiten, daß unsere städtische Bevölkerung sich wieder mehr an den Genuß von Hammelfleisch gewöhnt, so wie es bei den Engländern, Franzosen und Amerikanern der Fall ist.

Die einstige hohe Blüte der deutschen Wollschafzucht aber ist für immer dahin, und andere Betriebszweige sind an ihre Stelle getreten. Somit ist Deutschland darauf angewiesen, seinen Bedarf an Wolle zum größten Teile aus dem Auslande zu decken. Soll das nun in Zukunft immer so bleiben? Nein, denn wir haben ja unsere Kolonien! Etwa 85 Prozent der von Deutschland eingeführten Wolle werden von außereuropäischen Ländern geliefert, in erster Linie von Australien, Argentinien, Britisch-Südafrika, also von Ländern, die ungefähr auf derselben geographischen Breite liegen wie Deutsch-Südwestafrika, und die annähernd gleiche klimatische Verhältnisse besitzen.

Digitized by Google

Was diese Länder leisten, werden wir in Südwestafrika auch zu leisten imstande sein. Wir sehen ferner die ermutigenden Anfänge einer aufblühenden Wollschafzucht auf der Hochlandssteppe von Britisch-Ostafrika — ein Ansporn für uns, das gleiche auch in unserer ostafrikanischen Kolonie zu versuchen!

Die übrigen deutschen Kolonien kommen für die Wollproduktion wohl kaum jemals in Betracht, mit Ausnahme einiger hochgelegener Steppenlandschaften von Kamerun. Aber sie sind auch gar nicht nötig, da Südwest- und Ostafrika nach meiner Ueberzeugung leicht imstande sein würden, den Bedarf Deutschlands an Wolle vollständig zu decken. Da ich glaube, daß in jeder der beiden Kolonien die Entwicklung der Wollschafzucht ihren besonderen Weg gehen wird, erweist sich schon aus diesem Grunde eine gesonderte Besprechung als notwendig.

Die bisherige Entwicklung und die Aussichten der Schafzucht und Wollproduktion in Südwestafrika.

Trotz aller Warnungen vor der drohenden Ueberproduktion haben sich die Farmer in ganz überwiegendem Maße der Fleischviehzucht zugewandt. Das ist durchaus begreiflich, weil die hierbei in Betracht kommenden Rinder-, Fettschwanzschaf- und Ziegenrassen für die Haltung auf der südwestafrikanischen Steppe am geeignetsten sind, weil von ihnen Zuchttiere am leichtesten und billigsten zu beschaffen waren, und weil sie am schnellsten eine nennenswerte Einnahme erwarten ließen.

Nun ist aber der Inlandsmarkt für Fleischvieh schon jetzt nahezu erschöpft, und da auch für die Ausfuhr lebenden Viehs die Aussichten nicht günstig sind, weil in dem hierfür fast allein in Frage kommenden Britisch-Südafrika die eigene Produktion an Fleisch seit dem Burenkriege einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, ist im Interesse der südwestafrikanischen Rindviehzucht dringend zu wünschen, daß die von der Deutschen Farmgesellschaft geplante Fleischkonservenfabrik recht bald in Tätigkeit tritt. Freilich müssen dazu die Viehpreise noch weiter heruntergehen, aber auch wenn noch mit einigen schwierigen Uebergangsjahren zu rechnen sein wird, so besteht doch für die Rindviehzüchter im Damaralande mit seinen gerade für Rinder vorzüglich geeigneten Weiden für die Zukunft die sichere Aussicht auf lohnende Verwertung ihres Viehs.

Dagegen liegt bei Fettschwanzschaf und Ziege in manchen Bezirken schon seit zwei Jahren eine starke Ueberproduktion vor, ihre Zahl hat sich innerhalb vier Jahren fast vervierfacht. Da es mehr als fraglich ist, ob die Ausfuhr der geschlachteten Tiere in gefrorenem Zustande in absehbarer Zeit zur Durchführung gebracht werden kann, müssen Fettschwanzschaf und Fleischziege nach Möglichkeit auf solche Weiden zurückgedrängt werden, welche sich anders nicht ausnutzen lassen; im übrigen aber sind sie durch solche Tierarten zu ersetzen, deren Erzeugnisse sich leicht ausführen lassen und auf dem

Digitized by Google

Weltmarkte dauernd guten Absatz finden, nämlich durch das Wollschaf, und daneben Karakulschaf, Angoraziege und Strauß. Von der Zucht einer jeden der vier Tierarten sind in der Kolonie bereits günstige Anfänge vorhanden, denn die amtliche Statistik gibt für den 1. April 1911 an: Wollschafe 32 209, Angoraziegen 10 257, Karakulschafe 427, Strauße 642.

Die Wollschafzucht ist dazu berufen, für mindestens die Hälfte von der Gesamtfläche Südwestafrikas der wichtigste Betriebszweig der Farmwirtschaft zu werden. Das betrifft zunächst den ganzen Süden der Kolonie, alles Land südlich einer etwa von Rohoboth direkt nach Osten verlaufenden Linie. Dazu kommt ferner von der nördlichen Hälfte der Kolonie der westliche trockenere Teil, östlich begrenzt durch eine Linie, welche etwa von Rohoboth über Windhuk, Karibib, Omaruru, Franzfontein bis zum Kunene verläuft. In den übrigen Teilen der Kolonie wird auch in Zukunft die Rindviehzucht der Wollschafzucht an Bedeutung überlegen sein, zumal im dornbuschreichen Damaralande, weil hier das Vließ der Tiere auf der Weide von den Dornen arg zerrissen werden würde. Auf dornenfreiem Gelände kann jedoch auch hier das Wollschaf sehr wohl gehalten werden, wie die Erfahrung bereits zeigt, und noch günstiger liegen die Verhältnisse im Bezirk Grootfontein.

Das anscheinende Fehlen stark salzhaltiger Pflanzen, die man unter dem Namen Brackbusch zusammenfaßt, wird von mancher sachverständigen Seite als Hindernis für das Gedeihen des Wollschafes im Norden der Kolonie angesehen, nach meinem Dafürhalten nicht mit Recht, da das Wollschaf zu seinem Wohlbefinden weniger Salz benötigt als das südafrikanische Fettschwanzschaf, und da man das Salzbedürfnis der Tiere leicht auf andere Weise befriedigen kann.

Die Anfänge der südwestafrikanischen Wollschafzucht reichen bis zum Jahre 1891 zurück, in welchem der bekannte Farmer Hermann mit Unterstützung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika 2000 Wollschafe aus der Kapkolonie einführte. Seine Herde in Kubub wurde allerdings schon 1893 durch den Witboikrieg wieder vernichtet. Hermann begann 1897 in Nomtsas von neuem, seinem Beispiele folgten bald andere Farmer der Bezirke Gibeon und Maltahöhe, so besonders die Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft in Orab: aber im letzten großen Aufstande ging wiederum alles zugrunde. So betrübend das ist und so schwere Opfer an Gut und Blut der südwestafrikanische Krieg gefordert hat, so ist doch erst durch ihn ein allgemeines, das ganze Volk umfassendes Interesse für die Kolonien in Deutschland erweckt, er ist zu einem bedeutungsvollen Wendepunkte in der Kolonialgeschichte unseres Volkes geworden und hat unsere Kolonialwirtschaft in frische Bahnen gelenkt, in denen sie uns zu den erstrebten Erfolgen führen wird.

So ist denn nach Beendigung des Aufstandes auch gerade die Wollschafzucht mit frischem Eifer wieder in Angriff genommen worden, sowohl von den Farmern als auch von einigen großen Gesellschaften, mit dem beachtenswerten Erfolge, daß im Jahre 1910 die Ausfuhr an Wolle 84 627 Kilogramm

Digitized by Google

im Werte von 76 329 M betrug und die Zahl der Wollschafe am 1. April 1911 die 32 000 überschritten hatte. Davon entfällt fast die Hälfte auf die Bezirke Gibeon und Maltahöhe, ihnen schließen sich an Windhuk, Rehoboth und Keetmanshoop, während die anderen Bezirke erst im weiten Abstande folgen. Diese Art der Verteilung ist keine zufällige, vielmehr werden die genannten Bezirke und insbesondere Gibeon und Maltahöhe wohl dauernd die Führung in der Wollschafzucht behalten, weil Dornsträucher und Kletten fehlen, die die Wolle minderwertig machen, und weil hier die Weide in der Vereinigung von zarten weichen Gräsern mit blätterreichen Futterbüschen ein ganz vorzügliches Futter für die Schafe und Ziegen bietet. Nebenbei sei bemerkt, daß unsere Kenntnisse der südwestafrikanischen Weidepflanzen und ihres Futterwertes leider noch recht dürftig sind, wenngleich die im vorigen Jahre veröffentlichten verdienstvollen „Untersuchungen über die Weideverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika" von Dr. Heering und Dr. Grimme uns darin schon einen ganz wesentlichen Schritt vorwärts gebracht haben.

Die Anfänge der Wollschafzucht sind also befriedigend; auf ihre gedeihliche Weiterentwicklung kann aber nur dann gerechnet werden, wenn folgende Punkte strenge Beachtung finden: 1. Auswahl des geeignetsten Zuchtschafes, 2. rationelle Haltung der Tiere, 3. Produktion einer marktfähigen, möglichst hochwertigen Wolle! Die letztere vermag nur das Merinoschaf zu liefern, und da aus allen Erdteilen und auch aus Südwest selbst schon hinlänglich Erfahrungen vorliegen, daß das Merino in subtropischen und selbst tropischen Steppenländern nicht nur gehalten werden kann, sondern dort auch eine feine und reichliche Wolle produziert, so kommen wir hinsichtlich des ersten Punktes, Auswahl des geeignetsten Zuchtschafes, zu der Entscheidung, daß die Wollschafzucht in Südwestafrika direkt auf dem Merino aufgebaut werden kann und muß, um so mehr, als in dem Wollschafe des Nachbarlandes, im Kapmerino, gutes Zuchtmaterial im ausreichenden Maße zur Verfügung steht.

Freilich legt der riesige Bestand des Landes an Fettschwanzschafen, die oft kaum noch abzusetzen sind, den Gedanken und den Wunsch nahe, diese Tiere durch fortgesetzte Anpaarung mit Merinoböcken allmählich in Wollschafe umzuwandeln. Es muß auch zugegeben werden, daß dieses Verfahren unter zielbewußter züchterischer Leitung brauchbare Ergebnisse zeitigen wird; denn es liegen hinreichend Erfahrungen vor, daß die Wolle des Fettschwanzschafes schon nach drei- bis viermaliger Kreuzung mit Merinoböcken, also die Wolle $^{7}/_{8}$- und $^{15}/_{16}$-blütiger Tiere, einen befriedigenden Preis erzielt, so daß die Zucht sich bei weiterer Anpaarung rentiert. Darum mögen mit beschränkten Mitteln arbeitende Farmer so verfahren und ihre Fettschwanzherde mit Merinos aufkreuzen, aber den genügend kapitalkräftigen Farmer und gar die Gesellschaften dürfte in Südwestafrika nur ein Mangel an Zuchtmaterial veranlassen, so zu handeln, und ein solcher Mangel existiert nicht, denn das Kapmerino ist den

Digitized by Google

dortigen Klima-, Boden- und Weideverhältnissen angepaßt und ist leicht und relativ billig zu beschaffen.

Das im Kaplande gezüchtete Merino verdankt ja auch seine Entstehung der Paarung von Fettschwanzschafen mit Merinoböcken, indem man auf die weibliche Nachzucht immer wieder reinblütige Merinos verwandte. Deshalb schlägt der vom Kapmerino ausgehende Züchter im Grunde genommen denselben Weg ein, wie derjenige Farmer, der seine Herde von unten an auf dem Fettschwanzschaf aufbaut. Aber wenn wir eine Mutterherde Kapmerinos nehmen und sie mit deutschen oder australischen Böcken kreuzen, so beginnen wir doch gleich in einem um fünf, zehn oder noch mehr Generationen fortgeschritteneren Stadium der Kreuzung und sind somit dem mit Fettschwanzmüttern beginnenden Wollschafzüchter um zehn bis zwanzig Jahre voraus.

Es ist auch wohl zu bedenken, daß es durchaus nicht gleichgültig ist, in welcher Qualität die südwestafrikanische Wolle bei ihrem Erscheinen auf dem Weltmarkte auftritt.

Gerät sie gleich von Anfang an in den Ruf der Minderwertigkeit, so wird sie sich für lange Jahre auf schlechten Absatz und niedrige Preise gefaßt machen müssen, auch wenn die Qualität inzwischen dann bereits eine wesentlich bessere geworden ist, und die guten Herden werden unter dem schlechten Rufe der Landeszucht mitzuleiden haben.

Deshalb hat zur Grundlage für die Landeswollschafzucht in Südwestafrika das Kapmerino zu dienen. Die Kapwolle steht jedoch der australischen und argentinischen Wolle erheblich im Werte nach, daher arbeitet man im Kaplande selbst energisch an der Verbesserung durch Verwendung deutscher, nordamerikanischer und jetzt besonders australischer Böcke; und auch dem südwestafrikanischen Züchter erwächst die Aufgabe, die Wollqualität seiner Herde durch Einführung edler Böcke zu verbessern. Von größter Bedeutung ist es, daß dabei gleichmäßig und einheitlich vorgegangen wird, damit nicht jeder einzelne Farmer seine besondere Wollmarke erzeugt, sondern die Wolle ein möglichst gleichmäßig beschaffenes hochwertiges Landesprodukt darstellt.

Welche der edlen Merinorassen ist nun die geeignetste für Südwestafrika, zunächst zur Veredlung des Kapmerino, dann aber auch zur Reinzucht?

Es entspringt nun nicht aus unserem Nationalgefühl, daß wir da in erster Linie an die deutschen Merinos denken, sondern wir dürfen auch mit Recht hervorheben, daß die feinste und ausgeglichenste Wolle noch immer von deutschen Herden geliefert wird; und ferner haben ja alle überseeischen Länder, in denen die Wollschafzucht zu höherer Blüte gelangt ist, ihre Zucht wesentlich mit auf deutschem Bockmaterial aufgebaut, so vor allem Australien. Wir unterscheiden in Deutschland drei Wollschafgruppen: 1. das Tuchwollschaf, 2. das Stoffwollschaf, 3. das Kammwollschaf oder Rambouillet.

Von ihnen ist dasjenige für Südwestafrika am geeignetsten, welches sich den veränderten klimatischen und Ernährungsverhältnissen am leichtesten anzupassen vermag. In Südwestafrika zeigen selbst die besten Weiden einen sehr

Digitized by Google

lückenhaften Bestand, die Tiere müssen täglich große Strecken durchlaufen, um sich satt zu fressen, auch ist der Weg zur Wasserstelle häufig recht weit. Darum brauchen wir ein anspruchsloses, bewegliches Tier, welches ohne Beifütterung auskommt und große Anstrengungen zu ertragen imstande ist.

Solche Tiere sind nicht die Rambouillets oder Kammwollschafe mit ihrem großen massigen Körper, die sowohl auf Wolle als auch auf Fleisch gezüchtet sind und schon unter deutschen Verhältnissen ausgesuchte Weide und besondere Beifütterung verlangen; wohl aber finden wir solche Tiere in den Tuchwollieferanten, den kleinen, edlen Elektorals und Negrettis.

Die Stoffwolle liefernden Herden nehmen eine Mittelstellung ein. Sie sind bekanntlich aus den Negrettis durch planmäßige Kreuzung mit französischen Kammwollböcken mit schweißärmerer Wolle hervorgegangen; sie besitzen einen großen Körper, bei dem die zahlreichen Hautfalten der Negrettis bis auf wenige am Halse wieder verschwunden sind, und eine lange milde Wolle mit langbogiger Kräuselung. Hinsichtlich der Ernährung und Haltung sind sie anspruchsvoller als die Tuchwollschafe, sie würden aber wohl in Südwestafrika in Gegenden mit günstigerer Weidebeschaffenheit ebenfalls befriedigen, zumal da es sich für den Anfang ja im wesentlichen nur um Kreuzungstiere handelt und mit der fortschreitenden Annäherung der Herden an Reinblütigkeit auch die Wassererschließung auf den Farmen und der Futterbau auf dem Acker zwecks Futtergewinnung für Trockenzeiten und Notjahre Fortschritte machen wird.

Der Vorzug der größeren und besseren Fleischerzeugung durch die Rambouillets fällt für Südwestafrika nicht wesentlich ins Gewicht, da hier ohnehin eine Fleischüberproduktion vorliegt; es kommt lediglich auf einen möglichst hohen Gewinn aus der Wolle an.

Wenn von mancher Seite gegen die Einführung deutscher Merinos und zugunsten derjenigen australischer Wollschafe betont wird, daß die deutschen im Gegensatz zu letzteren in Südwestafrika unter ganz abweichende Verhältnisse versetzt werden, so ist zwar zuzugeben, daß die eingeführten Tiere erst eine Akklimatisierungsperiode zu überstehen haben, die ihnen der verständnisvolle Züchter aber sehr erleichtern kann. Auch handelt es sich doch in der Regel nur um Böcke, denen man ohnehin eine besondere Wartung und Ernährung angedeihen läßt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß deutsche Stammschäfereien, welche mit südwestafrikanischen Schafzuchtunternehmungen in Verbindung stehen, in der Kolonie selbst reinblütige Mutterherden stationiert haben und somit die künftigen Zuchtböcke im Lande geboren werden und aufwachsen.

Die Einführung ganzer Herden aus Deutschland stößt allerdings auf erhebliche Akklimatisierungsschwierigkeiten, und wenn ein kapitalkräftiges Unternehmen nicht vom Kapmerino, sondern von einem Merino mit besserer Wollqualität ausgehen will, so ist dem der Import australischer Schafe durchaus anzuraten, nicht nur deshalb, weil das Australmerino sich in Südwestafrika

Digitized by Google

schnell akklimatisieren wird, sondern auch, weil man in Australien größere ausgeglichene Herden von mehreren 1000 Stück viel leichter aufkaufen kann als in Deutschland, und auch wesentlich billiger, weil in Australien gerade jetzt die Schafzucht vielfach zugunsten der durch künstliche Bewässerungsanlagen möglich gewordenen Rindviehzucht und Butterproduktion aufgegeben wird. Die australischen Schafe liefern eine gute und reichliche Wolle von gleichmäßiger Feinheit und Länge, die auf dem Londoner Markte sehr hoch bewertet wird; auch liegt eine große Ausgeglichenheit in der ganzen Landeszucht vor.

Die Kreuzung des Kapmerinos mit australischen Böcken gibt gleichfalls sehr günstige Resultate, wie die in Britisch-Südafrika gewonnenen Erfahrungen beweisen.

Nächst der Auswahl eines geeigneten Zuchtschafes ist für die gesunde Entwicklung der Wollschafzucht in Südwestafrika von Bedeutung eine rationelle Haltung der Tiere. Dazu gehört vor allem eine zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Farm. Vorbedingung ist das Vorhandensein guter Weide und reichlichen Trinkwassers. Da die Herde täglich einmal zur Wasserstelle zurückkehren muß, kann von ein und derselben Tränkanlage aus nur im Umkreise von 6 bis 8 Kilometer geweidet werden. Auf manchen Farmen leiden die Schafe wegen ungenügender Beaufsichtigung der eingeborenen Hirten Durst, dadurch wird nicht nur die Gesundheit des Tieres, sondern auch die Güte der Wolle geschädigt. Der Weidebedarf ist beträchtlich und erhöht sich noch deshalb wesentlich, weil für die Trockenjahre ein Reserveweidefeld vorhanden sein muß. Man rechnet darum in den Bezirken, Gibeon, Maltahöhe, Keetmanshoop 3 bis 4 Hektar pro Schaf.

Dringend erwünscht, ja notwendig für den Wollschafzüchter ist die Beschaffung einer kleinen Fläche Ackerland, um für die Böcke und die jungen Lämmer etwas Futter bauen zu können und möglichst auch in Gestalt von Heu eine gewisse Menge Reservefutter aufzuspeichern. Im südlichsten Teile der Kolonie und in den Grenzgebieten der Namib wird das nur mit Hilfe künstlicher Bewässerung möglich sein; aber schon in den Gegenden mit einer mittleren jährlichen Niederschlagshöhe von 300 Millimetern halte ich in Südwestafrika das Trockenfarmen für aussichtsvoll [1]).

Trockenfarmen bedeutet einen Ackerbau in regenarmer Gegend, der sich gründet auf die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit durch zweckmäßige Bearbeitung des Bodens vor und während der Vegetationszeit und auf die Auswahl solcher Pflanzenarten und -sorten, welche gegen Dürre besonders widerstandsfähig sind.

Von baulichen Einrichtungen müssen Ställe bzw. Schutzdächer wenigstens für die reinblütigen Böcke und für die jungen Lämmer vorhanden sein. Ferner sind mehrere Krale notwendig von genügender Geräumigkeit, um

[1]) Goll, „Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika", Berlin 1911.

Digitized by Google

den ganzen Schafbestand aufnehmen und sortieren zu können; einige der Krale sollten in den entlegeneren Teilen des Weidefeldes liegen. Das Scheren erfolgt zweckmäßig in einem einfachen, vorn offenen Wellblechschuppen. Endlich sollte auf keiner Farm eine Badeanlage für die Schafe fehlen, um die außerordentlich verbreitete Räude bekämpfen zu können. Das erfolgreichste Mittel zur Bekämpfung der Räude wie aller anderen ansteckenden Krankheiten und Seuchen wäre die Einzäunung der Farmen. Auf einer eingezäunten und durch Zwischenzäune in mehrere Abteilungen zerlegten Farm könnten die Schafe nach australischem Muster Tag und Nacht auf der Weide bleiben und so gerade in den kühlen Nachtstunden weiden und während der Mittagshitze irgendwo im Schatten ruhen. Aber bei dem großen Umfange der Farmen sind die Einzäunungskosten für den Durchschnittsfarmer vorläufig unerschwinglich.

Die Böcke sind nur während der Sprungzeit in die Mutterherde zu lassen, im übrigen weiden sie zusammen mit den Hammeln oder werden auf eingezäuntem Felde gehalten. Als Sprungzeit dürfte Oktober-November zu empfehlen sein, damit das Lammen im März-April vor sich geht, das heißt in derjenigen Jahreszeit, in welcher die Weide- und Wasserverhältnisse am günstigsten und daher die Muttertiere am milchergiebigsten zu sein pflegen. In der Lammzeit muß der Mutterherde ein gutes und nahegelegenes Weidefeld eingeräumt werden, die Lämmer gehen dann gleich vom zweiten Tage an mit den Müttern auf die Weide, das Absetzen erfolgt im Alter von vier bis fünf Monaten.

Die Schur wird in den britischen süd- und ostafrikanischen Kolonien auf vielen Farmen alle acht Monate vorgenommen; ratsam ist aber, jährlich nur einmal zu scheren, und zwar im Oktober, vor Beginn der heißen Jahreszeit; jedoch ist auch die Schur im April vielfach üblich. Einmal jährlich, vier bis sechs Wochen nach der Schur, sollten alle Tiere gebadet werden.

Der dritte von uns zu besprechende Punkt stellt das Endziel der ganzen Wollschafzucht dar, nämlich *die Produktion einer marktfähigen, möglichst hochwertigen Wolle*. Güte und Menge der erzeugten Wolle richten sich in erster Linie nach der Schafrasse und nach der spezifischen Veranlagung des betreffenden Tieres. Ferner sind auf die Beschaffenheit der Wolle von Einfluß die während des Wachstums der Wolle vorhandenen Ernährungs-, Witterungs-, Boden- und Gesundheitsverhältnisse und nach der Schur die mehr oder weniger sorgfältige Sortierung, Verpackung und sonstige Behandlung der Vließe. Das geht sehr anschaulich aus den Worten hervor, mit denen vor zwei Jahren auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Hermann Erner-Hamburg die aus Südwest eingesandten Vließe beurteilte. Diese Worte lassen uns zugleich ungefähr erkennen, was für eine Wolle die Kolonie bereits produzierte. Erner sagt[1]): „Die zur Aus-

[1]) „Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft" 1910, Seite 649.

Digitized by Google

stellung gelangten Vließe hatten alle unter den drüben gerade zu dieser Zeit ausnahmsweise ungünstigen Witterungsverhältnissen gelitten, und konnten die Wollen deshalb ein wirkliches Bild über die produzierte Qualität nicht geben. Im großen und ganzen ist an der Qualität nichts auszusetzen. Die Wollen sind fein, gleichmäßig und kammbar. Es muß aber hervorgehoben werden, daß auf die Pflege der Tiere mehr Wert gelegt werden muß. Vor allen Dingen dürfen die Tiere nicht soviel an Wassermangel leiden, weil die Wollen dann, wie dies die Vließe zeigten, brüchig werden und an der Verwendbarkeit Schaden leiden."

Der Erlös für die Wolle wird durch die Sortierung und Behandlung bei der Schur sehr beeinflußt. Erstens sind die Vließe der verschiedenen Kreuzungsgrade voneinander getrennt zum Versand zu bringen, aber auch die Lammwolle, Mutter-, Hammel- und Bockwolle sind jede für sich zu halten. Ferner ist die Kopf-, Bein- und Bauchwolle gesondert zu verpacken. Eine weitere Frage ist noch: sollen die Vließe gewaschen oder ungewaschen zur Verschiffung gelangen? Aus Britisch-Südafrika kommen etwa 77 Prozent der Wolle als Schmutzwolle, 3 Prozent als Rückenwäsche und 20 Prozent als Vließwäsche, nach der Schur gewaschen, zum Versand. Letztere stammen hauptsächlich aus dem Osten des Landes, hier ist reichlich fließendes Wasser vorhanden, und die Frachtersparnis bei der Verschiffung im gewaschenen Zustande ist beträchtlich. In unserer Kolonie entscheidet der Wassermangel die Frage ohne weiteres dahin, daß die Versendung als Schmutzwolle zu erfolgen hat. Das Aufstellen einer Wollpresse wird sich der Frachtersparnis halber in den größeren Schäfereien bald bezahlt machen; für die über Swakopmund gehende Wolle hat man die Möglichkeit, sie noch dort bei der Wörmannlinie vor der Verschiffung pressen zu lassen.

Auf dem Markte in Hamburg oder London oder auch bei direktem Verkauf an Fabriken in Deutschland werden größere Posten gleichmäßig beschaffener Vließe stets die höchsten Preise erzielen. Darum sollten, wie schon einmal betont wurde, bei der Wollschafzucht gleich von Anfang an für das ganze Land möglichst einheitliche Zuchtziele aufgestellt werden; zum mindesten aber sollten die Schafzüchter eines Bezirks sich zu einer Zucht- und Absatzgenossenschaft vereinigen, um eine möglichst gleichmäßige, hochwertige Wolle zu produzieren, und diese dann zu größeren Posten vereinigt abzusetzen. Läßt sich die Gründung einer solchen Genossenschaft in dem betreffenden Landesteile noch nicht durchführen, so erscheint es für den einzelnen Farmer ratsam, sich hinsichtlich der Zuchtrichtung und des Wollabsatzes an eine der größeren Schäfereien anzuschließen. Am wenigsten empfehlenswert ist der in Britisch-Südafrika noch viel geübte Brauch, die Wolle an lokale Händler und Aufkäufer zu veräußern. Hierbei erhält der Farmer in der Regel den niedrigsten Preis, eine unterschiedliche Bezahlung nach Qualität findet kaum statt.

Digitized by Google

Die Aussichten der Schafzucht und Wollproduktion in Deutsch-Ostafrika.

Man ist bisher noch vielfach gewöhnt, unsere in den eigentlichen Tropen gelegenen Kolonien als nur für den Pflanzenbau aussichtsvoll, Südwestafrika aber als nur für die Viehzucht geeignet anzusehen. Und doch erscheint mir die Zeit nicht mehr allzufern, ja, sie hat schon begonnen, in welcher Südwestafrika im Verhältnis zu seiner Regenarmut recht umfangreiche Ackerflächen aufweisen wird, die zum geringeren Teile durch künstliche Bewässerung, zum weit größeren durch zweckmäßige feuchtigkeitserhaltende Bodenbearbeitung in Trockenfarmen für die Kultur gewonnen worden sind. Anderseits weisen in den drei tropisch-afrikanischen Kolonien schon der Reichtum an Wild und der große Viehbestand mancher Eingeborenenstämme darauf hin, daß jene Länder sehr wohl zur Viehzucht geeignet sind. Freilich bleiben weite Gebiete der Tropen -- Küstenstreifen, Niederungen, Urwaldflächen -- allen oder doch manchen Haustierarten verschlossen, weil hier die Herden verderbenbringenden Seuchen und Infektionskrankheiten zum Opfer fallen, gegen die wir vorläufig noch machtlos sind. Aber die hochgelegenen Graslandschaften steppenähnlichen Charakters, welche im Hinterlande von Kamerun und vor allem in Deutsch-Ostafrika große Ausdehnung besitzen und auch im nördlichen Togo vertreten sind, bieten der Viehzucht die günstigsten Vorbedingungen dar.

In Deutsch-Ostafrika beläuft sich der in den Händen der Eingeborenen befindliche Viehbestand schätzungsweise auf rund 1¾ Millionen Rinder, 3½ Millionen Stück Kleinvieh und 10 000 Esel, auch die Hühner- und Entenzucht ist sehr ausgedehnt. Die 3½ Millionen Stück Kleinvieh stellen zum überwiegenden Teile Ziegen dar, weil Ziegen auch in den mit Tsetse verseuchten Gebieten gehalten werden können. Die Zahl der Schafe tritt gegenüber derjenigen der Ziegen sehr zurück. Sie gehören teils zu den Fettschwanz-, teils zu den Fettsteißrassen, sind wesentlich kleiner als das südafrikanische Fettschwanzschaf und haben ein schmutziggraues oder rötlichbraunes, gewöhnlich buntes Vließ mit fast wertloser Mischwolle. Am besten entwickelt sind die Schafe der Masai; unter ihnen befinden sich viele Tiere, die mit dem gewöhnlich als Somali bezeichneten reinweißen Haarschafe mit schwarzem oder rotbraunem Kopf übereinstimmen.

Gegenüber dem in den Händen der Eingeborenen befindlichen Vieh ist der Haustierbestand der Farmen und Pflanzungen noch wenig umfangreich; am 1. April 1909 umfaßte er 12 089 Rinder, 4350 Ziegen und Schafe, 1130 Esel, 54 Maultiere, 72 Pferde, jedoch haben sich die Zahlen inzwischen nicht unbeträchtlich erhöht.

Mit der Wollschafzucht liegen erst einige kleine Versuche vor, die noch dazu fast alle fehlgeschlagen sind. Die Versuche sind von einzelnen Farmern, Deutschen und Buren, am Kilimandscharo und Meru mit südafrikanischen

Digitized by Google

und britisch-ostafrikanischen Schafen gemacht worden. Der Grund des Mißerfolges ist zum Teil darin zu suchen, daß die Wolle durch Kletten und Dornen minderwertig gemacht wurde, die Weide auf der betreffenden Farm sich also vorläufig nicht für Wollschafe eignete. Häufiger aber trägt unsachgemäße Haltungsweise die Schuld. Die Wollschafe wurden nicht von den eingeborenen Schafen getrennt gehalten, so daß regellose Vermischung stattgefunden hatte; auch wurde ihnen keine besondere Wartung zuteil, viele reinblütige und halbblütige Tiere, die ich bei den Buren sah, hatten anscheinend die Räude, das Vließ hing zerfetzt herab. Wir dürfen also aus den bisherigen Mißerfolgen nur schließen, daß die Zucht teils unsachgemäß, teils auf falschem Platze angefangen wurde.

In Britisch-Ostafrika hat die wirtschaftliche Erschließung einen anderen Weg genommen als in unserer Kolonie, denn dort ist der für die Pflanzungswirtschaft geeignete Tieflandsstreifen an der Küste ziemlich schmal, und die frühzeitig vollendete Ugandabahn wies auf die Besiedlung des in klimatischer und gesundheitlicher Hinsicht vortrefflichen Hochlandes hin. Hier hat sich an einer Bahnstrecke von etwa 350 Kilometer, ausgehend von den Kapiti Plains östlich der Hauptstadt Nairobi, westwärts bis Nakuru und Molo, ein Siedlungsgebiet entwickelt, in welchem Rinder, Wollschafe, Pferde, Angoraziegen und andere Haustiere gezüchtet und gehalten und daneben Kaffeebau und europäischer Ackerbau betrieben werden.

Erfahrungen müssen überall erst gesammelt werden, und so hat auch die aufblühende britisch-ostafrikanische Wollschafzucht manches Lehrgeld zahlen müssen, ehe sie einen Weg fand, welcher der richtige für die Begründung einer Zucht unter den dortigen Verhältnissen zu sein scheint. Zunächst sagte man sich, und nicht mit Unrecht, das Merino gedeiht in andern Ländern unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen, wie sie unser Hochland aufzuweisen hat, also importieren wir sogleich ganze Wollschafherden und beginnen sofort mit der Reinzucht. So wurden denn von verschiedenen Farmern Herden von je mehreren Tausend Stück aus Australien und Südafrika eingeführt, aber die Tiere gingen zu einem erheblichen Prozentsatze ein oder vermehrten sich schlecht. Ein Farmer importierte im Jahre 1910 5000 Australmerinos. Unter normalen Verhältnissen würde sich die Herde binnen zwei Jahren auf etwa 9500 vermehrt haben, sie bestand aber im letzten Juli bei meinem Dortsein nur noch aus 4000 reinblütigen Merinos. Auf einer anderen Farm war das Ergebnis ähnlich.

Das Klima in Neuseeland und den Hauptzuchtgebieten Australiens ist doch noch anders beschaffen als im ostafrikanischen Hochlande, vor allem aber treten hier neue Krankheiten und Seuchen an die Tiere heran. Nach derartigen Erfahrungen halten es jetzt die ostafrikanischen Züchter für richtig, die Wollschafzucht vom mischwolligen Eingeborenenschafe ausgehen zu lassen, und durch fortgesetzte Verwendung von reinblütigen Merinoböcken ein gutes einheimisches Wollschaf zu erzeugen, welches dem Lande und seinem Klima völlig

Digitized by Google

angepaßt ist und den Seuchen am besten widersteht. Die Einführung einiger kleiner reinblütiger Mutterherden zur Erzeugung von Zuchtböcken im eignen Lande ist gut, aber die Einfuhr im großen ist nach den bisherigen Erfahrungen verfehlt.

Die Grundlage der Zucht bildet das Masaischaf, ein hochbeiniges, schmales, mischwolliges Tier mit mischfarbiger, rotbraungrauer Wolle. Zu der ersten Kreuzung werden nur zum Teil sogleich Merinos verwendet, vielmehr Shropshire-, Suffolk-, Lincolnböcke oder andre, und erst für die somit erzeugten Halbblutmasais werden Merinoböcke genommen, Neuseeländer, Australier oder auch Südafrikaner. Absicht ist hierbei, zunächst einen großen fleischigen Körper zu erzielen, und das erscheint für Britisch-Ostafrika rationell, weil in der Kolonie selbst ein guter Absatz für Schaffleisch vorhanden ist. Im Interesse der Erzeugung einer guten Wollqualität aber ist von einer solchen Zwischenkreuzung mit Fleischschafböcken abzuraten, zumal in den künftigen Wollproduktionsgebieten Deutsch-Ostafrikas, in denen die nebenhergehende Fleischerzeugung wirtschaftlich bedeutungslos und wegen der weiten Entfernung von Bahn und Küste die Erzielung einer Qualitätswolle geboten ist.

Nach mündlichen Mitteilungen britisch-ostafrikanischer Farmer wird die Wolle von Halbblutmerinos frei London im Durchschnitt mit 65 Pfennig pro Kilogramm, von ausgesuchten Tieren mit 75–85 Pfennig pro Kilogramm bewertet, die Wolle von dreiviertelblütigen Tieren schon mit 120—160 Pfennig pro Kilogramm, so daß die letztere bereits den Versand lohnt. Geschoren wird gewöhnlich alle acht Monate. Als mittlere Wollerträge konnte ich pro Schaf ermitteln bei dreiviertelblütigen Tieren 4,5 engl. Pfund, bei siebenachtelblütigen 5,5 engl. Pfund, bei reinblütigen Australmerinos 8 engl. Pfund.

Die Gesamtproduktion an Wolle in Britisch-Ostafrika für das Jahr vom 1. April 1910 bis 1911 hatte einen Wert von 169 000 M (8122 Pfund Sterling), ist also mehr als doppelt so hoch wie diejenige von Deutsch-Südwestafrika. Sie zeigt uns, daß die Schafzucht dieser unmittelbar unter dem Aequator gelegenen britischen Kolonie trotz der anfänglichen Schwierigkeiten im frischen Aufblühen begriffen ist. Das Hauptzuchtgebiet befindet sich im ostafrikanischen Graben bei Naivasha und Nakuru, nur 180 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Höhenlagen und Bodengestaltung, Klima und Weidevegetation stimmen mit denjenigen weitausgedehnter Landschaften zwischen Kilimandscharo und Viktoriasee überein; darum ist hier das Land zu suchen, in welchem die deutsch-koloniale Wollschafzucht nunmehr festen Fuß fassen muß. Leider sind diese Gebiete bislang wenig bekannt, sie liegen weitab vom Verkehr, und noch dazu ist der bereits von Meru her nach hier vordringenden Besiedlung ein Riegel dadurch vorgeschoben worden, daß die Regierung jetzt die Nordbezirke gesperrt hat und kein Land abgibt. Aber diese Maßregel wird und darf nur eine vorübergehende sein, es ist dringend zu wünschen, daß hier recht bald die ersten deutsch-ostafrikanischen Wollschafherden entstehen. Der Weidebedarf wird hier ein niedriger sein, für weite Strecken sicherlich weniger als ¼ Hektar pro

Digitized by Google

OF THE UNIVERSITY

Schaf, so daß also auf derselben Fläche, welche in Südwest für ein Tier gebraucht wird, hier 12 bis 16 Tiere ernährt werden könnten.

Sicherlich werden auch in den südlichen Bezirken Iringa und Neu-Langenburg umfangreiche Gebiete der Wollschafzucht oder wenigstens der Karakulschafzucht erschlossen werden können. Eine gewisse Höhenlage ist in den Tropen für die Wollschafzucht notwendig, man sollte sich deshalb vorläufig auf die Gegenden von mindestens 1500 Meter Meereshöhe beschränken.

Was die Schafrassen anbetrifft, mit denen der Zuchtbetrieb zu beginnen ist, so meine ich, daß in der Hand eines sorgsamen Züchters und bei jährlich zweimaligem Baden der Tiere im Desinfektionsbade die Zucht des reinblütigen Merinos australischer oder südafrikanischer Abstammung von Anfang an betrieben werden könnte. Aber es handelt sich um ein Neuland, aus welchem noch keinerlei Erfahrungen vorliegen; da ist es ratsam, den langsameren aber sicheren Weg einzuschlagen und wie in der britischen Nachbarkolonie auch hier aus dem Masaischaf durch fortgesetzte Anpaarung mit Merinoböcken ein Wollschaf zu züchten. Erweist es sich als möglich, gleich Kreuzungsherden in Britisch-Ostafrika zu einem annehmbaren Preise anzukaufen, so wäre das natürlich sehr vorteilhaft, denn es würde den betreffenden Züchter gleich um eine Reihe von Jahren in seiner Arbeit vorwärtsbringen.

Die deutsch-koloniale Wollproduktion steht erst im Beginn ihrer Entwicklung, daher konnten meine Ausführungen sich weniger mit bereits Erreichtem als mit in Zukunft Erreichbarem befassen. Aber die Grundlagen sind da, und die Aussichten sind gut; nur ein fester Wille und ernste zielbewußte Arbeit sind nötig, um dieses am Baume unserer Kolonialwirtschaft aufsprießende junge Reis zur herrlichsten Entfaltung zu bringen.

Ueber Wirtschaft und Verkehr in der Provinz Schantung.

Von Marinebaurat Bökemann-Kiel.

Die vor einigen Jahren aufgeworfene Frage: „Sollen wir nicht Tsingtau wieder an China zurückgeben?“ hatte ihr Gutes, so unverständlich sie dem Gefühl besonders der in Ostasien wirkenden Deutschen war. Die Aussprache über Wert und Unwert der Kolonien hat die Ansichten geklärt und die Aufmerksamkeit auf dieses Schutzgebiet gerichtet. Die draußen errungenen Erfolge haben wohl auch die früheren Gegner zur Ueberzeugung gebracht, daß Tsingtau nicht nur gehalten, sondern nach allen Richtungen seiner Bedeutung zur Wirkung gebracht werden müsse. Die Erörterungen haben gezeigt, daß Tsingtau als ein deutscher Platz an der chinesischen Küste seine wesentliche Bedeutung in politischer, wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht hat. Politisch bietet Tsingtau der deutschen Flotte in Ostasien einen Stützpunkt, an dem diese Schiffe, Material und Mannschaft auffrischen kann, ohne von dem guten Willen einer anderen Nation abzuhängen. Die Besatzung und die

Digitized by Google

Befestigung machten Tsingtau zu einem Ruhe- und Zufluchtsort, insbesondere auch bei irgendwelchen Wirren im Lande. Dadurch ist es auch besonders geeignet, sich zu einem Zentralpunkt für alle deutschen Interessen, insbesondere die kulturellen und wissenschaftlichen, in Ostasien sowie für den Schutz des gesamten Deutschtums dort draußen zu entwickeln. Als solcher Schutzplatz wird Tsingtau aber nicht allein von Europäern, sondern auch von den Chinesen angesehen, die sich im Schutze des Deutschen Reiches sicherer fühlen als in ihrem eigenen Vaterlande; so hat sich infolge der letzten revolutionären Ereignisse eine ganze Anzahl angesehener Chinesen nach Tsingtau zurückgezogen und dort seßhaft gemacht.

Für einen Flottenstützpunkt hätten Befestigungen, eine Schiffsreparaturwerkstatt und Magazine genügt — worauf sich die Engländer in Weihaiwei beschränkt haben — durch die Anlage eines Hafens und einer Stadt mit allen ihren Erfordernissen hat das Reichsmarineamt von vornherein gezeigt, daß das Reich mit der Niederlassung in Schantung weitere Ziele verfolgen wollte. Schon die Wahl des Platzes unter den vielen Häfen an der langen Küste Chinas war wesentlich durch Erwägungen der wirtschaftlichen Möglichkeiten bestimmt worden. Die maßgebenden lokalen Erkundungen hatte das Kreuzergeschwader, damals unter Befehl des jetzigen Staatssekretärs des Reichsmarineamts, Großadmiral v. Tirpitz, ausgeführt. Für Tsingtau sprachen noch besonders die Hinweise des berühmten Geographen Richthofen auf die Bucht von Kiautschou und auf die Kohlenlager Schantungs und die Ergebnisse der auf Veranlassung des Kreuzergeschwaders ausgeführten Untersuchungen der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Fragen durch den damaligen Marinehafenbaudirektor Wirklichen Geheimen Admiralitätsrat G. Franzius.

Die Bestrebungen, einen bedeutenden Handelsplatz für Schantung zu schaffen, waren aber von vornherein begleitet von erzieherischem Einwirken auf die Bevölkerung. Schon der erste deutsche Matrose wirkt beim Betreten eines Europäern noch unerschlossenen Landes im gewissen Sinne erzieherisch, indem er Ordnung, Sauberkeit und deutsche Sprache verbreitet und die handwerkliche Tätigkeit beeinflußt. Ebenso wirken Kaufleute und Techniker in Ausübung ihres Berufes erzieherisch, sie führen deutsche Arbeitsmethoden und deutsche Werke als Vorbild ein. Mit der ausgesprochenen Absicht, als Erziehungsstätten zu dienen, begannen die Schantung-Eisenbahngesellschaft und die frühere Kaiserliche Gouvernementswerkstatt — jetzt nach vollendetem Ausbau Tsingtauer Werft genannt — ihre Lehrlinge in gewerblicher und allgemeiner Hinsicht auszubilden. Neben dem fachlichen Unterricht werden sie vorzugsweise in Deutsch, Rechnen, Geographie und Geschichte ausgebildet.

Die deutsche Sprache und europäische Wissenschaft verbreiten verschiedene deutsche und amerikanische, katholische und protestantische Missionen in Tsingtau und im weiteren Hinterlande. Eine weitgehende Unterstützung der deutschen Missionsbestrebungen, die im schweren Wettbewerb mit den zielbewußten und aus allen Kreisen reichlich unterstützten amerikanischen Vorgehen

Digitized by Google

ringen, wäre dringend zu wünschen. Insbesondere verdient die Tätigkeit des Allgemeinen Protestantischen Missionsvereines eine größere Beachtung und kräftige pekuniäre und moralische Hilfe. Dieser Verein widmet sich der Erziehung von chinesischen Knaben und Mädchen, wobei er weniger den religiösen Standpunkt betont — die Taufe also nicht als erstes Ziel anstrebt — als den christlich deutschen Kultureinfluß unter Berücksichtigung der chinesischen Kulturergebnisse zu verbreiten sucht. Seit 1909 ist in Tsingtau die deutsch-chinesische Hochschule eröffnet, um der chinesischen Bevölkerung eine höhere Allgemeinbildung auf deutscher Grundlage ohne Vernachlässigung ihrer heimischen Wissenschaften zu vermitteln und Techniker, Aerzte und Verwaltungsbeamte auszubilden. Die Ausführung dieser Absicht hatte im Anfange mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst sind Lehrer, die mit der Behandlung der schwer zu lenkenden chinesischen Schüler vertraut sind, ebensowenig in ausreichender Zahl zu finden wie Schüler mit genügender Vorbildung für das gesteckte Lehrziel. In wenigen Jahren wird aber bei ruhiger Weiterentwicklung dieser Mangel geschwunden sein. Während der jetzigen unruhigen Zeit hat die Hochschule sich bereits vorzüglich bewährt, indem sie allein in China den Unterricht ununterbrochen fortsetzen konnte.

Als Erfolg aller erzieherischen Arbeiten versprechen wir uns, wie andere Nationen, unter denen besonders die Amerikaner mit außerordentlich reichen Mitteln in gleicher Richtung in Ostasien tätig sind, die Förderung des deutschen Einflusses in Wirtschaft und Politik des chinesischen Reiches, ausgehend von Schantung und Tsingtau. Zur Beurteilung der Aussichten dieser unserer Bestrebungen scheint mir erforderlich, ein Bild der vorhandenen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse im Hinterlande von Tsingtau zu geben.

Unsere Kolonie Kiautschou im Osten der chinesischen Provinz Schantung hat ihren Namen von der Bucht und Stadt Kiautschou, zu deren Kreisverwaltung das von uns vorläufig auf 99 Jahre gepachtete Land gehört. Die Stadt Kiautschou selbst gehört nicht zu unserem Gebiete, wohl aber die gleichnamige Bucht des Gelben Meeres. Die von uns geschaffene Stadt Tsingtau, die Hauptstadt des Kiautschougebietes, hat ihren Namen von einer kleinen der Stadt an der Küste vorgelagerten Insel erhalten und bedeutet „grüne Insel". Für die Lage Schantungs mag als charakteristisch angegeben werden, daß Tsingtau auf dem 36. Grad nördlicher Breite gelegen ist, also etwa wie Gibraltar, Malta und wie Tokio und San Franzisko im Osten. Das Klima wird im Sommer durch südöstliche Winde gemildert, im Winter suchen die nördlichen Winde aus den großen Ländermassen Asiens das Uebergewicht zu gewinnen, so daß schroffe Witterungswechsel oft vorkommen. Verstärkt werden die ungünstigen Einflüsse durch den Mangel an Wäldern und fließenden Gewässern. Die Bäume sind dem Drange nach Anbau des Landes und zu Heiz- und Bauzwecken fast vollständig gewichen; selbst die Gräser werden zu Brennzwecken oft mit der Wurzel ausgezogen, so daß die Humusschichten herabgewaschen und die Berge immer kahler werden. Nur in der Nähe der

Digitized by Google

Ortschaften findet man noch einige Bäume, vor allem bei Grabstätten. So ist der Anblick der Landschaft im allgemeinen ein sehr kahler und die Freude an einem Baum am Wege um so größer.

Die Lage der Provinz Schantung ist eine eigenartige. Mit ihren Felsmassen schiebt sie sich weit in das Meer hinein, den Golf von Tschili im Norden des Gelben Meeres abgrenzend. Infolge dieses starken Vordringens weist Schantung die längste Küste irgendeiner Provinz Chinas auf. Die nur zeitweilig strömenden Flüsse können nur einen kurzen bergstromartigen Lauf haben, da die Entfernung zum Meer gering ist. Von den beiden großen

Strömen Chinas, Yangtse und Hoangho, liegt der Unterlauf des letzteren im Nordwesten der Provinz, welche im wahrsten Sinne seinem Mündungsgebiet vorgelagert ist. Im Laufe von 2500 Jahren hat dieser Strom zehnmal seine Mündung zwischen dem Norden und Süden der Provinz gewechselt und zwischen den 33. und 39. Breitengrad verlegt. Dem würde für europäische Verhältnisse entsprechen, wenn etwa die Elbe ihre Einmündung bis zur Seinemündung wechseln würde. Noch im Jahre 1851 mündete der Strom zuletzt südlich von Schantung in den Großen Ozean. Infolge der Vernachlässigung der Dämme während des Taipingaufstandes in diesem Jahre suchte er dann

Digitized by Google

in gewaltigem Durchbruch einen neuen Weg, den er infolge der vorgelagerten Felsmassen von Schantung nur nach Norden zum Gelben Meer finden konnte. Es findet sich also in Schantung ein gewaltiger unbändiger Strom mit Gebirgen und Meer vereint vor. Der Reisende genießt dadurch manche Abwechselung, das Land leidet aber viel Mühe und Last durch die Naturgewalten, welche es nicht beherrschen kann. Erst wenn die Bevölkerung diese Kräfte zu bändigen gelernt haben wird — die Berge aufgeforstet, ihre Schätze erschlossen, der Flüsse Lauf geregelt, am Meere sichere Häfen angelegt sind — werden sich die Vorzüge der Lage in vollem Maße offenbaren.

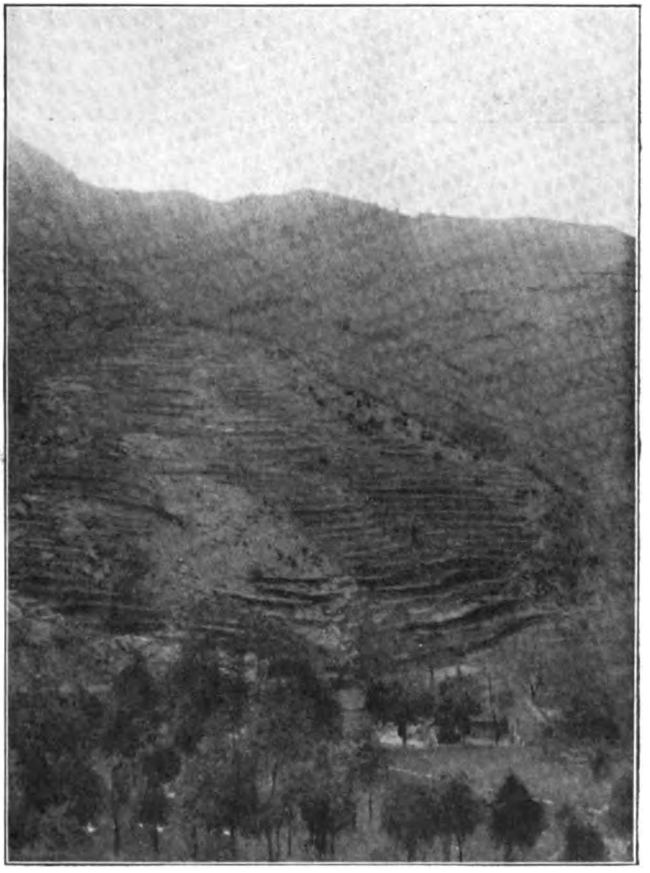

Terrassenacker im Gebirge.

Trotz der Ungunst der geschilderten Verhältnisse gilt Schantung seit altersher für eine der dichtbevölkertsten Provinzen Chinas. Bei einer Größe von etwa 145 000 Quadratkilometern — etwas über die Hälfte Preußens — weist es eine Bevölkerung auf von wenigstens 25 bis 30 Millionen Einwohner, nach anderen Angaben sogar von 37 Millionen. Das ergibt eine Dichtigkeit von mindestens 200 Einwohnern auf das Quadratkilometer. Im Mittel leben in China etwa 60 Einwohner auf dem Quadratkilometer. In Europa weisen eine solche Dichtigkeit, wie für Schantung sich ergibt, nur industriell sehr stark entwickelte Länder, wie England, Belgien, in Deutschland das Königreich Sachsen und die Rheinprovinz auf — in Deutschland beträgt das Mittel 120 Einwohner auf ein Quadratkilometer. — Nimmt man dazu, daß große Teile von Schantung im Osten und Süden von Gebirgen mit naturgemäß geringerer Ansiedelung durchzogen werden, so muß das flache Land eine außerordentliche Menge Menschen ernähren.

Digitized by Google

Chinesischer Pflug.

Wir sind gewohnt, die dichte Bevölkerung als eine Folge der Industrie anzusehen; daß eine gleich dichte Besiedelung von fast nur Ackerbautreibenden sich bilden kann, ist nur möglich dadurch, daß der Anbau des Landes mit peinlichster Sorgfalt erfolgt und daß die Lebenshaltung aufs äußerste eingeschränkt ist. Die Genügsamkeit und Unempfindlichkeit der Chinesen sind sprichwörtlich. Die berühmte „eine Hand voll Reis" genügt ihm tatsächlich zum Leben. Dafür ist er aber anstrengender Arbeit auf die Dauer nicht gewachsen. Immerhin zeichnet sich der Schantung-Chinese durch eine mittlere Größe und kräftigen Körperbau bereits vor seinen südlicher wohnenden Landsleuten vorteilhaft aus. Bei guter Ernährung kann er zweifellos größeren Anforderungen sich gewachsen zeigen, was die Bewohner der Küste, die sich mehr der Fischerei und der Schiffahrt widmen, beweisen.

Egge.

Chinesische Sämaschine.

Der Ackerbau überwiegt bei weitem und wird in der Art des Gartenbaues in flacher Bearbeitung des Feldes unter Ausnutzung jedes Fleckchen Landes be-

Digitized by Google

trieben. Noch an den Hängen der Gebirge sieht man schmale Aecker bis zu kaum 1 Meter Breite in Terrassen übereinander. Diese Aecker werden nach dem Abhange hin gehalten von Steinen in etwa Faustgröße, die in mehreren Lagen geschichtet einen den Ackerboden haltenden Wall bilden. Oft muß solcher Wall erneuert und der Boden mühsam wieder heraufgetragen werden, wenn ein Unwetter diese Felder zerstört und fortgewaschen hat. Das Ackerbauland in der Ebene ist in unendlich kleine Felder geteilt, deren Grenzen meist durch ¾ Meter hohe buschartige Pflanzen an Stelle unserer Grenzsteine bezeichnet werden. Häufig ist auch eine künstliche Bewässerung aus mit Hand betriebenen Brunnen durchgeführt.

Arbeiten mit der Walze.

Die Besitzverhältnisse sind durch Vererbung und Gemeindeanteile äußerst verwickelt, so daß es schwer ist, über die Eigentumsverhältnisse ein klares Bild zu erhalten. Seit einigen Jahren wird daher in China eine Art Grundbuch des chinesischen Besitzes zur genaueren Festsetzung der Grundsteuer durchgeführt, wie es für unser Schutzgebiet bereits geschehen ist. Dadurch wird mit der Zeit der chinesische Staat mehr zu den ihm zustehenden Einnahmen gelangen und die Besteuerung gerechter verteilt werden. Die unklaren Besitzverhältnisse und die vielen heilig gehaltenen Grabhügel auf den Feldern ergeben große Schwierigkeiten bei Landankäufen, wie sie z. B. für die Bahnbauten erforderlich werden. Durch Vermittelung der Gemeindeältesten lassen sich aber gewöhnlich die Schwierigkeiten beseitigen und durch Geldentschädigungen z. B. 6 Dollars, also 12 M, für ein Grab selbst die wegen der Ahnenverehrung beschwerten Gewissen beruhigen. Die Gräber werden dann unter Entschuldigung gegen die Verstorbenen an anderer Stelle erneuert. Die chinesischen

Eselmühle für Getreide.

Digitized by Google

Gräber bestehen in einfachen, meist etwa anderthalb Meter hohen kegelförmigen Erdhügeln, die mit Rasen begrünt sind, und nehmen einen beträchtlichen Raum auf den Aeckern ein. Vor diesen Hügeln wird bei wohlhabenden oder verdienstvollen Chinesen ein Gedächtnisstein mit einer Inschrift aufgestellt. Bei hohen Beamten und dem Kaiser führt eine dem Range entsprechend lange Tierallee zum Grabe. Diese Allee wird eingefaßt mit aus Stein ausgehauenen Tieren, die verschiedene oft märchenhafte Tierformen darstellen. Der Kultus der Ahnen bildet noch immer die Grundlage des ganzen sittlichen Lebens des chinesischen Volkes und beeinflußt fast alle Handlungen der Lebenden.

Neben der Landwirtschaft und den mit ihr zusammenhängenden Gewerben — Seidenzucht, Strohflechterei usw. — sind andere Tätigkeiten nur wenig vertreten. Handel, Bergbau, Fischerei und Schiffahrt waren in Schantung zur Zeit der Besitzergreifung nicht für einen Verkehr mit dem Ausland ausgebildet. Sie haben aber infolge der Tätigkeit unserer Kaufleute und Ingenieure und besonders durch die Schantungbahn und den Tsingtauer Hafen kräftigen Anstoß zu einer hoffnungsvollen Entwicklung erhalten. Die Ausfuhr der Provinz aus den beiden Ausfuhrhäfen Tsingtau und Tschifu beträgt etwa 90 Millionen Mark, davon entfallen bereits ⅔ auf Tsingtau; daneben finden noch manche Produkte ihren Weg auf den alten Handelsstraßen, dem Hoangho, dem Hsiautsinghokanal und dem Kaiserkanal nach anderen Provinzen und Ausfuhrhäfen.

Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Erdnüsse, Obst, Hirse, Kauliang (Sorghum), Gerste, Erbsen, Weizen, Bohnen, Süßkartoffeln, Kohl, Hanf, Tabak, Mohn (Opium).

Trotz seiner primitiven Bodenbearbeitung mit einem nur flachgreifenden Pfluge oder mit einer Hacke und trotz der primitiven Düngung erzielt der Bauer meist eine zweimalige Ernte. Während des Sommers säet er Sojabohnen, Hirse, Kauliang, Süßkartoffeln, Rüben und Buchweizen. Die Ernte findet Anfang November statt. Als Wintersaat werden Gerste, Weizen und Erbsen gewählt. In einzelnen Bezirken, besonders in der Hoanghoniederung und bei Kaumi in der Nähe von Tsingtau wächst amerikanische Baumwolle, die zum Teil auf Versuchsfeldern der chinesischen Provinzialregierung angepflanzt ist.

Von den bedeutendsten landwirtschaftlichen Ausfuhrerzeugnissen ist das wichtigste die Erdnuß. Sie gedeiht vorzugsweise in Gebieten mit sandigem Boden, der in den Ebenen Schantungs weit verbreitet ist. Die Aussaat erfolgt Mitte Juli, die Ernte im Oktober und November. Das Kraut wächst flach auf dem Felde, die Früchte sind etwa haselnußgroß und stecken zu zwei in einer Art Schote. Sie sitzen wie bei der Kartoffel an der Wurzel. Nachdem das Kraut verdorrt ist, wird der Sand gesiebt und dabei die Frucht gewonnen. Im letzten Jahre sind von Tsingtau über 20 000 Tonnen Erdnüsse verschifft worden. In Europa wird die Schantunger Erdnuß wegen ihres hohen Oelgehaltes, der etwa 40 bis 60 Prozent beträgt, sehr geschätzt. Das

Digitized by Google

Oel wird in Schantung nur in sehr primitiver Weise gewonnen. In Europa wird es als Ersatz für Olivenöl und zur Seifenfabrikation benutzt. Die Rückstände nach der Pressung enthalten 50 Prozent Eiweißkörper und bilden ein vorzügliches Futtermittel. Geröstete Erdnußkerne werden als Kaffeegewürz verwendet, in Oel gebräunt und mit Salz bestreut dienen sie ebenso wie geröstete Mandeln als Dessert. Das entfettete Erdnußmehl gibt Erdnußgrütze oder wird als Zusatz von Schokolade, Kakao und Biskuit verwendet. Die aus Erdnußmehl bereiteten Zwiebacke sind für Zuckerkranke heilkräftig.

Der Anbau von Bohnen ist in Schantung noch nicht weit verbreitet. Sie werden noch vielfach eingeführt, und zwar aus den Provinzen Honan und Schansi und der Mandschurei. Wie die Erdnuß gibt die Bohne ein zu vielen Zwecken brauchbares Oel. Die Gewinnung in China erfolgt durch Steinwalzen, die von Eseln bewegt werden. Die zerquetschten Bohnen werden gedämpft und in eisernen Rahmen, durch Strohlager getrennt, gepreßt. Das Ergebnis sind Oel und Bohnenkuchen, letzterer besteht aus den Rückständen und gibt ein vortreffliches Futter- und Düngemittel ab.

Enthülsen und Sortieren von Erdnüssen.

Walnüsse und Feigen aus den Gebirgstälern bilden einen Exportartikel nach Südchina im Werte von etwa einer halben Million Mark. An Früchten werden sonst noch gezogen Wein, Kirschen, Aepfel und Birnen. Für unseren Geschmack ist das Obst, besonders die Birnen, die viel nach dem Süden Chinas ausgeführt werden, zu trocken. In den letzten Jahren sind die Obstarten des Schutzgebietes mit gutem Erfolge durch europäische und amerikanische Arten veredelt worden.

Aprikosenkerne werden wegen ihres Gehaltes an Blausäure für chemische Fabriken nach Europa ausgeführt.

Die Viehzucht ist nicht unbedeutend. Besonders werden Rinder, Schweine, Maultiere und Esel gehalten. 1909 wurden 1635 Stück lebendes Vieh über Tsingtau hauptsächlich nach Wladiwostock und der Mandschurei exportiert, 1400 Stück über Tschifu. Von den Nebenprodukten werden vor allem Felle, Rindertalg und Schweineborsten nach Europa ausgeführt. Der Rindertalg wird vor dem Transport umgeschmolzen und durch Siebe gereinigt. Er

Digitized by Google

dient in Europa zur Herstellung von Lichten und Seifen. Die Ausfuhr von Schweineborsten hatte 1908 einen Wert von 200 000 M. Die über Tsingtau gehende Menge stellt etwa die Hälfte der Ausfuhr in diesem Artikel von China nach Deutschland dar.

Die Hühnerzucht wird meistens mit künstlicher Brut aus einfachen Brutöfen betrieben. 1908 führte Schantung eine halbe Million Eier aus. Davon gingen über Tsingtau für 125 000 M. Seit 1908 besteht in Tsingtau eine Albuminfabrik, in der verschiedene Eipräparate zur Ausfuhr nach Europa hergestellt werden.

Eine eigentliche Industrie fehlt in dem agrarischen Schantung fast ganz. Was an größeren Anlagen besteht, hat seinen Ursprung und Anhalt an der Landwirtschaft. Ich nenne nur die Töpferei und die mit ihr in Verbindung stehende Glasindustrie. Die letztere fertigt allerdings weniger Fensterglas und Trinkgläser an, als Ziergeräte, z. B. kleine innen bemalte Fläschchen und feine Glasfäden. Die letzteren ersetzen nebeneinander gelegt bei bestimmten Geräten, wie Laternen und Wandschirmen, unser Fensterglas.

Ein an den Küsten Schantungs viel betriebener Erwerbszweig ist die Salzgewinnung. Meist wird das Salz durch Verdunsten des Seewassers in sogenannten Tennen oder Pfannen gewonnen. Dies sind durch niedrige Sandwälle geschützte Becken von etwa 15 Meter im Geviert, die in mehreren Reihen nebeneinander auf dem flachen Watt hergestellt werden. Das in sie bei Hochwasser eingeschlossene Wasser verdunstet unter Ausscheiden des Salzes. Das Ergebnis ist ein körniges und infolge von Verunreinigungen etwas gelbliches Salz, während das durch ein zweites Verfahren, Sieden von Seewasser in Kesseln unter Beifügung gewisser Zutaten, gewonnene Salz weiß und mehlig ist. Das Salz ist in China seit undenklichen Zeiten ein Regierungsmonopol, das ausgeübt wird durch den Verkauf von Salzscheinen, also Berechtigungsscheinen, zum Ein- und Verkauf bestimmter Mengen Salz.

Der Salzertrag innerhalb der Grenzen des deutschen Schutzgebietes wurde im Jahre 1909 auf 800 000 Pikul, also 48 400 Tonnen zu 1000 kg geschätzt. (Ein Pikul zu 100 Kätty ist gleich 60,5 kg.) Von dieser Menge ging der größte Teil in ganzen Dampferladungen von Tsingtau aus nach Wladiwostok, Hongkong und den Yangtsehäfen.

Erzeugnisse zur Ausfuhr sind Rohseide und Strohgeflechte. Die Seidenzucht, deren Zentrale für Schantung im Tschoutsunbezirk liegt, befaßt sich mit der künstlichen Aufzucht der Seidenraupen durch Blätter vom Maulbeerbaum und vom wilden Eichenspinner. Durch die Aufzucht mit dem letzteren Material wird die jetzt in Europa viel getragene Schantungseide, sogenannte Tussahseide, eine gelbliche Rohseide, erzeugt.

Ebenso wie die Seidenzucht ist auch die Strohflechterei eine Hausindustrie, mit der sich die ganze Familie in den Mußestunden beschäftigt. Die besten Strohgeflechte werden in Mittelschantung, in Schaho, hergestellt. Sie gelten als die feinsten, höchst bezahlten Geflechte auf dem Weltmarkt. Die in Rollen versendeten Borten dienen zur Herstellung der verschiedenen Formen

Digitized by Google

von Strohhüten. Der Wert eines Ballens von etwa 1 Kubikmeter Größe voll solcher Strohbortenrollen beträgt 35 bis zu 3500 M. Die Ausfuhr dieses Artikels erfolgt jetzt fast ausschließlich über Tsingtau und betrug im Jahre 1910 etwa 16 Millionen Mark.

Strohbortenflechten.

An Bergbau bestand seit alters her ein an der Oberfläche schürfender Betrieb. Bei der Inbesitznahme von Kiautschou wurden außer den Bahn- auch Bergbaukonzessionen im Hinterlande vertraglich festgelegt, die durch deutsches Kapital und deutsche Ingenieure ausgebeutet werden sollten. Kohlenschächte wurden zunächst in Poschan und Fangtse abgesenkt, die Mächtigkeit der Schichten erwies sich als nicht bedeutend, und die Kohlen waren von mittlerem Wert. Erst bei einem neueren Schacht in Hungschan wurden vorzügliche, der besten englischen Kohle gleichwertige Schichten angetroffen. Mit dem Abbau der reichen Erzlager ist noch nicht begonnen worden, doch sind Anlagen zur Verhüttung, besonders von Eisenerzen, seit langem geplant.

Strohbortenballen.

Welches sind nun die Einfuhrwaren, diejenigen Artikel, welche die Chinesen vom Auslande verbrauchen? Die größte Rolle spielen hier, wie in anderen industrielosen Ländern, die Baumwollwaren mannigfachster Art. Für diese sind die Amerikaner und Japaner die Hauptlieferanten. In zweiter Linie kommen englische und indische Erzeugnisse in Betracht. Der an Wert wichtigste Einfuhrartikel aus Deutschland ist Anilinfarbe, welche jetzt schon die ursprünglichen Indigofarben, also Erzeugnisse aus dort heimischen Farbstoffpflanzen, fast völlig verdrängt hat. Die Art der Einführung dieses

Digitized by Google

chemischen Produktes ist typisch für das Vorgehen deutschen Unternehmungsgeistes. Der Engländer läßt die Kunden an sich herankommen und zwingt ihnen seinen Geschmack auf, ein Geschäftsverfahren, das zum Ziel führt, solange keine Konkurrenten den Markt streitig machen. Da der Käufer sich zu solchen etwaigen Mitbewerbern nicht von selbst einfindet, muß dieser mit seiner Ware die Kunden suchen und ihre Wünsche erforschen. Er muß also die Landessprache beherrschen und seine Ware dem Geschmack und Wunsche seiner Geschäftsfreunde anpassen. Die großen Farbwerke Deutschlands haben sich zur Bearbeitung des Weltmarktes zusammen getan und schicken gemeinsam Vertreter hinaus, die, kaufmännisch und technisch geschult, in der Lage sind, die Ware praktisch vorzuführen und die Marktlage auszunützen. In ähnlicher Weise rüsten sich auch andere Fabrikationszweige für den Wettbewerb. In Schantung ist besonders in landwirtschaftlichen Maschinen jeder Art, vom Pfluge bis zum Windmotor, ein großes Feld der Betätigung, das bald beschickt werden sollte.

Petroleumtins als Gebrauchsgefäße.

Ein großes Gebiet hat sich in allen Kolonien das Petroleum erobert. In praktischen Zinkgefäßen von etwa 20 Liter Inhalt werden sie mit allen möglichen Transportmitteln in das Innere versandt. Das Stanzen dieser Gefäße wie das Füllen geschehen durch selbsttätig arbeitende Vorrichtungen, die daher nur wenige Handgriffe erfordern und in jedem noch so unzivilisierten Lande verwendbar sind. Die Blechgefäße, Tins nach der englischen kurzen Benennung, bilden einen wichtigen Gebrauchsgegenstand im chinesischen Haushalt, insbesondere als Wassergefäß und zur Verpackung von allerhand Gegenständen. Mit dem Petroleum wandern auch Streichhölzer (fast ausschließlich japanische) und Zigaretten (vornehmlich englische und amerikanische Marken) ins Innere bis zum kleinsten Dorf.

(Schluß folgt)

Digitized by Google

Ueber England und die englischen Kolonien.

Von Dr. C. R. Hennings, London.

Ueber die auswärtige Reichspolitik.

In der „Fortnightly Review" mahnt Sidney Low in einem einsichtigen Artikel zur Einschränkung der englischen Politik auf dem Festlande. Der Verfasser ist ein vielseitiger, in England sehr bekannter Journalist, dessen Stimme Beachtung findet. Seine Schlußausführungen mögen hier kurz wiedergegeben werden.

Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Italien und Rußland können ihre eigenen Wege gehen. Es ist nicht Englands Sache, diesen Ländern auf dem internationalen Schachbrett Widerstände entgegenzusetzen. Englands Aufgaben liegen anderswo: den Weltbesitz, von dem die britischen Inseln die europäische Zentrale darstellen, zu sichern und zu entwickeln. Als Verbündete können nur die Angehörigen des Greater Britain in Betracht kommen. Die Ueberlegenheit zur See ist die erste Bedingung, aber nicht mit fremder Hilfe, sondern mit Unterstützung der sich selbst regierenden Kolonien. Während England jetzt seine Kräfte ohne weitere Ausbreitungsgedanken sammeln muß, liegt kein Grund vor, auf andere Länder, für die das Ausbreitungsbedürfnis vorliegt, neidisch zu sein. Die Zeit der Größe Englands zur See oder auf dem Gebiete des Handels ist nicht vorbei, nur besteht kein Monopol mehr.

Der Traum einer allgemeinen Weltbeherrschung, selbst auf der See, ist Schaum. Es ist zwar Englands Pflicht, alles daran zu setzen, um die Superiorität zur See zu wahren, aber es ist nicht möglich, alle anderen zur Ohnmacht zu reduzieren. Reizzustände darüber, daß auch andere Länder mächtige Flotten bauen, müssen aufhören.

Geschichtlich weist Low dann nach, daß England in der Entwickelung seiner Flotte auch früher stets starke Gegner gehabt habe. Daher sei eine Ueberempfindlichkeit auch jetzt nicht angebracht. Er fährt dann fort, auszuführen, daß, wenn Englands auswärtige Politik eine imperiale sei, dann auch imperiale Koordination sein müsse.

Das britische Weltreich ist, so sagt er, nicht einheitlich. Der englische Minister des Auswärtigen kann durchaus nicht auf die Zustimmung seiner Kollegen in Kanada oder Australien rechnen. Im Falle eines Krieges können den Ueberseestaaten keine Vorschriften gemacht werden, nur Vorschläge. Um für solche Fragen die Wege zu ebnen, ist es nötig, das Komitee zur Reichsverteidigung zu vergrößern und gemeinsame Beratungen vorzunehmen. Eine solche Erweiterung ist gegenwärtig der Gegenstand der Verhandlungen zwischen Mutterland und den überseeischen Regierungen. Ein Präzedenzfall ist bereits dadurch geschaffen worden, daß die Minister der Kolonien zu den Beratungen des Großen Rates zugelassen wurden.

Digitized by Google

Wünscht man, daß die Ueberseestaaten an der politischen Organisation des Reiches teilnehmen, so muß man ihnen auch volle Gelegenheit zur Erörterung der vorliegenden Materien geben. Einen Schritt nach dieser Richtung bildete das Zuziehen des kanadischen Ministeriums im vorigen Jahr, als das englische Ministerium diesem ausführliche Erklärungen über die Beweggründe seiner auswärtigen Politik machte. Zweckmäßig ist es, ein Reichskomitee für auswärtige Fragen zu bilden. Präsident solle, so meint Low, der Premierminister in seiner Eigenschaft als Reichskanzler sein, mit der Befugnis, jeweils erfahrene Berater bei besonderen Gelegenheiten hinzuzuziehen. Ferner müsse ein vorbereitendes Komitee mit Einschluß der Vertreter der Ueberseekolonien ständig tätig sein. Ein solches Reichskomitee würde nur beratende Stimme haben. Ob es auch beschließende Stimme haben könnte, würde erst die Zeit entscheiden müssen. Jedenfalls wäre viel gewonnen, da alsdann eine Reichspolitik nach voller Beratung mit den Vertretern aller selbstregierenden Kolonien zustande käme.

Gegenwärtig läge immer die Gefahr einer Augenblickspolitik vor, und es wäre nur recht und billig, die einzelnen Glieder des Weltreiches hinzuzuziehen, denn auch sie würden von den Entschlüssen des Mutterlandes auf das engste berührt.

Handel in den malaiischen Staaten.

Seit 1900 hat sich der Handel mehr als verdoppelt. Er betrug 1900 10 082 120 Pfund Sterling, 18 212 499 Pfund Sterling im Jahre 1910 und 21 328 179 Pfund Sterling im Jahre 1911. Besonders Kuala Lampur hat sich glänzend entwickelt. Die Einfuhr belief sich auf 7 762 071 und die Ausfuhr auf 13 566 108 Pfund. Dieser Aufschwung ist dem allgemeinen Wohlstand des Landes, der Zunahme der Bevölkerung, der Ausdehnung der Kautschukkultur und dem hohen Preise von Zinn zuzuschreiben. England hat an der Einfuhr den Löwenanteil. Pro Kopf beträgt dieselbe 7.3.3 Pfund. Auf die Einfuhr kommen lebendes Vieh, Nahrungs- und Genußmittel und Getränke mit 4 824 584, Rohmaterialien 513 385, fertige Fabrikate 2 058 004 Pfund. Unter die erste Rubrik kommen Reis mit 1 630 592 und Tabak mit 344 575 Pfund. Die Ausfuhr macht pro Kopf 13 Pfund Sterling aus. Zinn marschiert mit 8 138 225 Pfund an der Spitze, dann folgt Kautschuk mit 4 328 631 Pfund Sterling.

Auswanderung von England nach den Kolonien.

Aus den Vernehmungen der jetzt tagenden Dominions Royal Commission ergeben sich recht interessante Anhaltspunkte über die Auswanderung nach den englischen Kolonien. Als Hauptzeuge trat Mr. John Burns in seiner Eigenschaft als Präsident der Innenverwaltung auf und brachte ein wohlgeordnetes Zahlenmaterial vor.

Von 194 671 Auswanderern im Jahre 1906 stieg die Zahl auf 233 944 im Jahre 1910. 68 Prozent oder 159 074 begaben sich in die englischen Kolonien gegenüber 54 Prozent im Jahre 1906. 1911 wanderten 262 000 aus, und

Digitized by Google

80 Prozent von diesen gingen in die englischen Kolonien. 1912 wird voraussichtlich eine weitere Zunahme der Auswanderung aufweisen. In zehn Jahren ist der Prozentsatz der Auswanderung nach den englischen Kolonien von 33 auf 80 Prozent gestiegen, während der nach fremden Besitzungen von 67 auf 20 Prozent gesunken ist. Von den Auswanderern kamen während der sechs Monate von April bis September vergangenen Jahres 170 891 aus England, 45 824 aus Schottland und 29 588 aus Irland. Von 1901 bis 1911 wanderten 336 000 aus Irland aus, während die Zunahme während dieses Zeitraumes nur 263 000 betrug. Zwischen 1851 und 1911 wanderten im ganzen 4 218 000 aus diesem Lande aus.

Aehnliche Verhältnisse liegen in Schottland vor. 1910 wanderten 55 344 aus, während der natürliche Zuwachs nur 51 755 betrug, somit ein Verlust in der Bevölkerung von etwa 3500. Im Jahre 1911 betrug diese Differenz 5000—6000, und 1912 wird sich auf Grund der bis jetzt vorliegenden Ziffern voraussichtlich ein Bevölkerungsverlust von 15 000 bis 25 000 durch Abwanderung ergeben. Während der ersten sechs Monate letzten Jahres verließen schon 38 000 Leute Schottland. Dies hat bereits dazu geführt, daß ein Mangel an Handwerkern und Arbeitern besteht.

Die Auswanderung von Frauen hat beträchtlich zugenommen, von 44 000 im Jahre 1902 auf 96 000 im Jahre 1911, von Kindern von 12 000 auf 47 000. 1902 erhielt Kanada 14 730 Auswanderer aus Großbritannien, 1911 134 000, eine Zunahme von 800 Prozent, Australien dagegen 4366 im Jahre 1902 und 65 769 im Jahre 1911, eine Zunahme von 1400 Prozent.

Wie die Frage angeschnitten wurde, ob es nicht möglich wäre, eine größere Anzahl von Leuten, die gegenwärtig Armenunterstützung erhalten, in die Kolonien abzuführen, meinte John Burns, daß von diesen 800 000 nicht mehr als 10 000 als körperlich brauchbar in Betracht kämen.

Eier von Südafrika. Wiederholt ist der Vorschlag gemacht worden, Eier, Geflügel und Butter von Südafrika zu exportieren. Das Land importiert selbst für 50 000 Pfund Sterling Eier im Jahre, aber nur während der Wintersaison von Februar bis Juni. Während der Sommermonate sind Eier reichlich und billig und, wie Kenner behaupten, sollte alsdann ein Export nach England möglich sein. Diese Eiersendungen sollten Ende November eintreffen und bis Ende Januar dauern, um alsdann den kontinentalen Lieferungen Platz zu machen. Pro Woche würde, so nehmen beteiligte Kreise an, eine Ausfuhr nach London im Werte von 5000 bis 10 000 Pfund Sterling möglich sein.

Dominions Royal Commission. Diese Kommission wurde ins Leben gerufen durch die Kolonialkonferenz des Jahres 1911. Sie befaßt sich mit England und den sich selbstregierenden Kolonien und beabsichtigt, Nachforschungen anzustellen, wie Handel und Wandel von und nach den überseeischen Besitzungen zu fördern sind. Gegenstand der Untersuchungen bilden Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika

Digitized by Google

und Neufundland. Alle diese Länder haben Vertreter in der Kommission. Fragen zollpolitischer Art sind ausgeschlossen. Zunächst werden Umfragen in London angestellt. Diese sind jetzt abgeschlossen und werden fortgesetzt in den größeren Handelsstädten der Provinz. Später ist es vorgesehen, daß die Kommission ihre Enquete in den verschiedenen Kolonien fortsetzt.

Handbücher der Imperial-Industrie.

Neben den kleinen Pamphlets über die einzelnen Kolonien hat das Institut begonnen, auch über kolonialwirtschaftliche Themata Spezialbüchlein herauszugeben. Es liegt jetzt als zweites Buch dieser Serie „Kakao, Anbau und Aufbereitung" vor. Der Bearbeiter ist Johnson, Leiter der Landwirtschaftskammer von Südnigerien, früher von der Goldküste. Der Gegenstand ist in allen seinen Phasen erschöpfend behandelt. Zahlreiche Photographien illustrieren das wertvolle kleine Werk, das im Buchhandel für 5 Schilling zu beziehen ist.

Verteuerung in Neuseeland.

Auch in dieser so entfernt liegenden englischen Besitzung wird über eine stete Zunahme der Kosten in Nahrungsmitteln und Kleidung geklagt. Ein besonderes Komitee hat diesen Zustand untersucht, und der abgeschlossene Bericht liegt nunmehr vor. Die Lebenskosten haben sich hiernach in den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren um mindestens 16 Prozent gehoben, wovon auf Miete und Kleidung 20 Prozent fallen. Die Hauptnahrungsmittel stiegen im Preise um 10 bis 40 Prozent. Schuhzeug für die ärmeren Klassen stieg im Preise um 66 Prozent. Die Löhne des Dienstpersonals stiegen auf das Doppelte in den letzten zwanzig Jahren.

Als Gründe für die Teuerung werden angeführt:

1. Rasche Geldzirkulation,
2. Erhöhte Produktionskosten,
3. Mangelnde Konkurrenz des Auslandes,
4. Bildung von Trusts.

Als Remedur empfiehlt das Komitee zollfreie Einfuhr von Nahrungsmitteln, Verhinderung von Trustbildungen und Landmonopol. Vor allem müsse eine energische Einwanderungspolitik betrieben werden.

Neue Schiffslinien.

Gegenwärtig werden Bestrebungen gemacht, eine neue Schiffslinie von Hull nach Südafrika einzurichten. Nach Unterlagen, die von der Huller Handelskammer gesammelt, vollzieht sich ein großer Export ab Hull nach diesem Lande, der jetzt mangels direkter Kommunikation über andere Häfen geleitet wird. Eine industrielle Bevölkerung von etwa elf Millionen würde für den Hafen Hull in Betracht kommen.

Digitized by Google

Die guten Aussichten der Kokosnußkultur.

Das stets steigende Interesse nach allen Produkten der Kokosnußpalme hat auch in England ein umfassendes Werk auf dem Büchermarkt gebracht. „Cocoanuts, the consols of the East", so lautet der vielversprechende Titel, und Mitarbeiter ist H. Samuel Smith, der bekannte Redakteur des „Tropical Life". Alle in Betracht kommenden tropischen Gebiete werden der Besprechung unterzogen: Nebenkulturen, Krankheitserscheinungen, Aufarbeitungsmethoden usw. Der Anbau der Kokosnußpalme wird als eine reiche Zinsen tragende Anlage hingestellt. Enthusiasten sehen die Aera nicht mehr fern, da vegetabilische Oele als Heizmaterial an Stelle von Petroleum umfassende Verwendung finden werden.

Vorzüge einiger englischer Kolonien.

In der „Sunday Times" wird in kritischer Weise kurz erörtert, welche Vor- und Nachteile für den Auswanderer einige Kolonien Englands besitzen.

Kanada ist jetzt Mode. Enorme Strecken Landes mit jungfräulichem Boden sind erschlossen worden durch Eisenbahnen, die selbst teilweise reichen Landbesitz haben. Diese wie die Regierung haben alles Interesse, den Einwanderungszustrom zu verstärken. Jeder Zukömmling erhält so nicht nur eine billige Ueberfahrt, sondern seitens der Regierung 160 Morgen Landes als Geschenk. Um seine Heimstätte zu errichten, landwirtschaftliche Geräte zu kaufen, werden ihm alle möglichen Erleichterungen gewährt. Er gesellt sich so zu der großen Armee jener, die die Scholle bearbeiten und dem Boden ein reiches Weizenerträgnis abgewinnen. Der Boden ist jungfräulich, keine künstliche Düngung erforderlich. So werden die großen Ebenen des Westens rasch in wogende Kornfelder verwandelt. Ein kaltes, aber gesundes Klima bringt eine kräftige Rasse hervor. Wie aber ist das Zukunftsbild? Kann ein Land sich auf eine einzige Ernte beschränken? In absehbarer Zeit ist der Boden erschöpft und bedarf der Düngung. Woher diese nehmen? Von Vieh würde man sagen, aber der lange, kalte Winter Kanadas ist der Viehzucht nicht förderlich. Während mehrerer Monate muß das Vieh im Stall auf Trockenfutter gehalten werden. Um letzteres zu beschaffen, müssen aber Grünfutter-, Rüben- und andere Kulturen unternommen werden. Dies bedingt wiederum eine Verteuerung der Landwirtschaft. Es erscheint fraglich, ob der Landwirt Kanadas mit dem Ackerbauer Argentiniens oder Australiens wird konkurrieren können. Sicher ist, daß die klimatischen Bedingungen für Kanada ungünstig sind, denn schon jetzt hat man im Winter Schwierigkeit, Beschäftigung für die gesamte Bevölkerung zu finden. In der Schafzucht werden Australien und Neuseeland stets Kanada über sein, da das Vieh in ersteren Ländern das ganze Jahr hindurch auf die Weide gehen kann.

Australien hat große natürliche Vorteile: viel Land und gutes Klima. Es besteht aber die Gefahr der Trockenheit, da der Regenfall über eine weite Strecke ungenügend ist. Zur Viehzucht gehört daher Kapital, um das Risiko der Trockenheit in einem schlechten Jahr übernehmen zu können. Das Groß-

Digitized by Google

kapital auf diesem Gebiet ist aber durch die demokratische Bewegung eingeschüchtert worden. Der Arbeiter und die arbeiterfreundliche Regierung sind dem Kapital feindlich. Durch Bewässerungsanlagen würde es aber möglich sein, die kleine Landwirtschaft noch beträchtlich zu fördern, und es steht zu hoffen, daß eine wachsende Landwirtschaft ein Gegengewicht gegen Gewerkschaftsdünkel und Sozialismus bilden würde.

Für Rhodesia macht die Chartered Company Propaganda. Sie rät dem Ansiedler, nur mit einem Kapital von 14 000 bis 16 000 Mark hinauszuziehen. Bevor er beginnt, sollte er die Sitten und Gebräuche des Landes kennen lernen, und die rhodesische Regierung hat zu diesem Zweck landwirtschaftliche Unterrichtsstätten geschaffen, in denen junge Leute die Landwirtschaft erlernen können. Land ist billig zu haben, und die Aussichten sind vorzüglich. Hoffentlich behält die Chartered Company das Land in ihrer Verwaltung, denn sollte die südafrikanische Union es übernehmen, so würde Rhodesien nur ein Anhängsel von Transvaal werden und in den Strudel der Parteiregierung geraten: Bur gegen Brite.

Eröffnung des kanadischen Parlaments.

Der bemerkenswerteste Absatz der Thronrede lautet folgendermaßen: „Im verflossenen Sommer haben vier Mitglieder des Ministeriums mit der Regierung des Mutterlandes Verhandlungen über die Verteidigung zur See geführt. Es ergab sich hierbei nach Ansicht der Beteiligten die Notwendigkeit, die Seemacht des britischen Reiches ohne Zeitverlust zu verstärken. Es ist die Pflicht Kanadas, das Mutterland bei dieser Aufgabe nach bestem Können zu unterstützen. Eine solche Novelle wird dem Parlament vorgelegt werden."

Ferner wurde in der Rede ausgeführt, daß der Handel Kanadas den aller früheren Jahre übertroffen hätte. Das laufende Jahr würde den Rekord weiter schlagen. Die Einwanderungsziffer wäre höher als je und der Prozentsatz der Einwanderer von Großbritannien beträchtlich gestiegen. Die Erträge der Ernten wären gewachsen, der Bau der Hudsonbai-Eisenbahn schreite rüstig voran, und eine Gesetzesvorlage sei in Vorbereitung, um mit Westindien einen Handelsvertrag abzuschließen.

Südafrikanischer Kongreß.

Recht umfassende Ziele hat sich der Ende November in Pretoria tagende Parteikongreß gesetzt:

Gleiche Behandlung aller Teile der Union; Aufrechterhaltung der festgelegten Grundsätze für den Unionsvertrag; Inangriffnahme einer Schulvorlage, die den Bedürfnissen des Landes angepaßt; zweckmäßige Besteuerung mit Berücksichtigung der gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten; sparsame Regierung; Entwicklung der Landwirtschaft; Förderung von Handel und Industrie und Ausbeutung der mineralischen Schätze; Unterstützung der europäischen Einwanderung, aber Unterdrückung der asiatischen; großzügige Eingeborenenpolitik, harmonisches Zusammenarbeiten von Weiß und Schwarz; im Gefühle der Zusammengehörigkeit mit England Schaffung von Maßregeln zur Verteidigung; Verbesserung der Arbeiterzustände mit besonderer Berücksichtigung

Digitized by Google

der weißen Arbeit; Forderung einer unparteiischen, sparsamen und wirksamen Rechtspflege; Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und Moral.

Koloniale Ausdehnungsmöglichkeiten für Deutschland.

Sir Harry Johnston ist seiner deutschfreundlichen Stimmung wegen bekannt. Auf der kürzlich in London tagenden englisch-deutschen Verständigungskonferenz fiel ihm das Referat über die koloniale Seite der Frage zu. Er behandelte Thema in großzügiger Weise, und wir können nur bedauern, daß ihm nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit zusteht. Französisch- und Portugiesisch-Kongo, den Norden von Portugiesisch-Westafrika und die Walfischbai will er uns zuteilen. Vor allem, meint er, sollten die Kolonien aller Mächte in Afrika den Freihandel vertreten.

Englisches Kapital in Kanada.

Die englischen Kolonien genießen nicht nur den Vorteil des Schutzes des Mutterlandes, sie erhalten vor allem billiges Geld auf dem Londoner Markt. Staatliche oder städtische Anleihen zu 4 Prozent sind an der Tagesordnung.

Kanada borgte auf dem Londoner Geldmarkt bis jetzt nicht weniger als 430 449 000 Dollars. An keiner Kolonie ist England so stark finanziell beteiligt. Der wirtschaftliche Aufschwung des Landes bürgt aber dafür, daß der Kredit nicht zu sehr angespannt ist. Jedoch ist London mit diesen fortlaufenden Anleihen etwas saturiert. Allein seit 1907 wurden 150 000 000 Pfund Sterling von Kanada geliehen. Im Jahre 1909 betrugen die kanadischen Anleihen 14 Prozent aller Ausbietungen in London, 1911 21 Prozent, während 1912 eine Abnahme zeigt.

Beisteuer der Kolonien zur englischen Flotte.

Im Vordergrunde des Interesses stand während der letzten Monate die Bewegung der Kolonien, dem Mutterlande mit Rat und Tat in der Verstärkung der Seemacht beizustehen.

1909 gab Neuseeland einen Kreuzer, der jetzt fertig ist und nach einem Besuch der australischen Gewässer in der Nordsee stationiert wird.

Im gleichen Jahre schenkten die australischen Staaten ein Schwesterschiff, das im Frühjahr vollendet und als Admiralsschiff der australischen Flotte in den heimatlichen Gewässern bleibt. Zwei kleinere Kreuzer, „Sidney“ und „Melbourne“, sind auch schon vom Stapel gelassen. In Sidney schreitet die Werft zum Bau von Kriegsschiffen rüstig voran. Sobald das australische Schiffskontingent seefertig, ist es beabsichtigt, das englische Geschwader von dort zurückzuziehen. Am 12. November des verflossenen Jahres beschlossen die malaiischen Staaten, der englischen Regierung ein erstklassiges Schlachtschiff anzubieten. In fünf Jahresraten übernehmen sie die Zahlung von 2 250 000 Pfund Sterling für ein solches. Die englische Regierung ist entzückt über die Noblesse eines ihrer Stiefkinder. Gerüchte tauchten gleich nachher auf, daß auch Indien sich zu ähnlichen Taten emporschwingen würde. Man munkelte etwas von zwölf Schlachtschiffen. Die Namen der Schiffe waren schon gefunden, und ihr Standort sollten natürlich der Indische Ozean,

Digitized by Google

das Rote Meer mit Vorposten im Mittelmeer sein. Die „Times" schrieben einen außerordentlich süßlichen Leitartikel über „India and the Navy", bei dem der Wunsch der Vater des Gedankens war, und bemerkten mit aller Selbstverleugnung am Schluß: „But we could not welcome it without reserve, unless we were well assured that the offering was such as not to prejudice the progress and welfare of the Indian Staates themselves."

Dann regte es sich in Südafrika. Die Regierung, so hieß es, plane den Bau von sechs Kreuzern, eine Streitigkeit zwischen Botha und Hertzog machte aber weiteren Schritten vorläufig ein Ende.

Jetzt folgte Kanada. Am 5. Dezember machte der Premierminister Borden den Vorschlag, 7 000 000 Pfund Sterling für drei Dreadnoughts zu bewilligen. Vorangegangen war der Besuch dieses Ministers im Juli in London, und die perfide liberale Presse Englands behauptet, daß Borden und Bonar Law sich ein Versprechen gegeben hätten, dieser die imperiale Regierung durch das Geschenk einiger Schlachtschiffe zu unterstützen, jener aber nach wie vor die „food taxes" auf dem Parteiprogramm zu belassen. Beide sind ihrer Abmachung, wenn eine solche bestand, treu geblieben. Bonar Law verkündete bald nach der Bekanntmachung des kanadischen Flottenanerbietens in seiner großen Rede zu Ashton, daß, wenn die Dominions es so wünschten, seine Partei für Nahrungsmittelzölle einstehen würde. Im eigenen unionistischen Lager führte diese Rede zu großer Uneinigkeit, die die konservative Partei gründlich erschüttert hat. Dieses aber nur so nebenbei.

Die zu genehmigenden Dreadnoughts sind in England zu bauen, zu bemannen und der englischen Admiralität unterzuordnen. Nur kanadische Namen sollen sie schmücken, und im Falle der Bildung einer eigenen Flotte soll Kanada das Recht haben, sie nach seinen heimatlichen Gewässern zurückzuberufen. Ein kanadischer Minister wird dem englischen Verteidigungskomitee angehören.

Der Führer der gegnerischen liberalen Partei im kanadischen Parlament, der Expremier Sir Wilfried Laurier, ist mit dem Plane nicht einverstanden. Seine Partei wünscht eine kanadische Flotte, bemannt mit Landsleuten, stationiert teils im Stillen Ozean, teils im Atlantischen Ozean. Nach ihm besteht für die kanadische Flotte keine Verpflichtung, an irgendeinem Krieg, in den England verwickelt, teilzunehmen, es sei denn auf Bestimmung des kanadischen Parlaments.

Mittlerweile hat die englische Regierung nur in unoffizieller Weise ihre Anerkennung aussprechen können, bis daß die Vorlage Gesetz wird.

Die Imperialisten jubeln: Die Töchter erinnern sich hilfreich der Mutter, nur bemerkt man in allen Kolonien den Wunsch, als selbständiges Glied der Familie aufzutreten, nicht sich dem Familienrat zu unterwerfen, sondern in eigener Machtentfaltung die Kräfte erstarken zu lassen.

Digitized by Google

Trockenfarmerei und Masseneinwanderung in Deutsch-Südwest.

Von Farmer Gessert-Sandverhar, Deutsch-Südwestafrika.

Die schönen Erfolge der Trockenfarmerei in Südwest beweisen, daß dies Schutzgebiet eine Siedlungskolonie von weit größerer Aufnahmefähigkeit für Einwanderer darstellt, als man früher ahnte. Es gilt nun, aus dieser Tatsache die Konsequenzen zu ziehen. In der Heimat sind so viele, die sich nach dem Besitz eigner Scholle sehnen, und in Südwest liegen Hunderttausende von Hektaren fruchtbaren Bodens brach, die der Bestellung warten!

Wenn Südwest mit anderen Einwanderungsländern in Wettbewerb treten will, so muß es zum mindesten den Neusiedlern die gleichen Vorteile bieten, wie etwa Kanada, Australien, Argentinien. Um die Schwierigkeiten des Umlernens im Neulande nicht noch durch erste Pionierarbeit zu erschweren, empfiehlt es sich, die Ankömmlinge in wenn auch nicht fertige, so doch in einem gewissen Entwicklungsstand befindliche Ackerhöfe zu setzen, wie das ja auch bei der Besiedlung der deutschen Ostmarken geschieht. Was würde das kosten?

Ein bescheidener Hausbau ist schon aus klimatischen Rücksichten geboten. Da Ackerbauer weniger Wasser benötigen als Viehzüchter, dürfte eine Wasserstelle für je vier im Rechteck zusammenstoßende Bauerngüter genügen. Es muß als Grundsatz aufgestellt werden, daß, wer die Vergünstigung des Erwerbs dieser Höfe erfahren will, sich verpflichtet, keine Eingeborene in Dienst zu nehmen, und zwar aus erzieherischen Gründen. Denn sonst würde sich, wie bei den Buren, bald die Ansicht herausbilden, daß gewisse Arbeiten des Weißen unwürdig und Sache des Farbigen seien. Verlangt man aber diesen Verzicht auf eingeborene Hilfe, so muß es tunlichst dem Siedler erleichtert werden, allein auf seine eigne Hände angewiesen zu sein. Die Güter müssen deshalb eingezäunt sein, um ein Verlaufen des Viehs und Flurschaden am Acker durch Wild zu vermeiden. Bisher hat man im Lande Viehfarmen und Bewässerungsheimstätten, die in Bethanien auf weniger als ein Hektar hinabgehen. Es tut not, zwischen Groß- und Zwergbetrieb ein Zwischenglied einzuschieben, also Bauerngüter von etwa hundert Hektar. Es würde sich also der Ansatz der Kosten, dem Ankömmling sein Nest vorzubereiten, wie folgt ausnehmen:

100 Hektar Land à 2	200	Mark
Einzäunung	2000	„
Gebäude	2500	„
Wasser	500	„
8 Zugochsen à 130	1040	„
2 Milchkühe à 140	280	„
10 Ziegen à 8	80	„
20 Schafe à 10	200	„
2 Ferkel à 20	40	„
Geräte	600	„
Boden, Ackern einiger Hektare	560	„
	8000	Mark

Werden nun im ersten Jahre tausend Ansiedlern die Wege geebnet mit dem Plane, jedes folgende Jahr ein Drittel mehr Höfe zu schaffen als im Vorjahr, so ist die Ausgabe im ersten Jahre acht Millionen Mark. Fordert man von jedem Siedler ein Drittel Anzahlung, so erniedrigt sich die Summe ein-

Digitized by Google

schließlich allgemeiner Fürsorge für Wege, Kirche, Schule, Aerzte usw. auf fünf und eine halbe Million.

Wie ist diese Summe aufzubringen? Die Polizei kostet noch jährlich dem Schutzgebiet fünf Millionen. Bei der zunehmenden Stabilisierung der Verhältnisse lassen sich hieran sehr große Ersparnisse zugunsten wirtschaftlicher Anlagen machen. Einen anderen Teil der Kosten wird die Heimat aus nationalen und naheliegenden politischen Rücksichten gern übernehmen.

Den Ansiedlern ist der Absatz gewisser Stapelartikel wie Mais und Weizen zu garantieren, und zwar nach Versorgung des inneren Schutzgebietsmarktes durch billige Eisenbahn- und Dampferfrachten.

Wieweit sich die Trockenfarmerei in regenärmere Gebiete durch Verbindung mit der Saatdammkultur, dieser billigen Umkehrung der Drainage regenreicher Länder, ausdehnen läßt, wird die Zukunft lehren. Heimstättensiedler, Ackerbauer und Viehfarmer werden sich in Zukunft ergänzen, den Lebensunterhalt verbilligen und sich gegenseitig Abnehmer der Produkte sein. Der innere Markt bleibt das wichtigste. Argentinien führt wenig über zwei Prozent seiner Rindermenge jährlich aus, also auch nur einen geringen Bruchteil des Zuwachses und Eigenverbrauchs. Ohne Ackerbaubevölkerung in Südwest werden die wenigen Marktflecken im Entstehen und Vergehen von den Zufälligkeiten der Minen abhängen und zu größeren, aufnahmefähigen Städtebildungen würde es kaum kommen.

Die evangelische Mission in Deutsch-Ostafrika.

Von Karl Mirbt, Geh. Konsistorialrat, Göttingen.

Der Umstand, daß die evangelische Mission nicht von einer Zentrale aus geleitet wird und jede einzelne ihrer Organisationen ganz selbständig handelt, hat naturgemäß die Entwicklung des evangelischen Missionswesens auch in Deutsch-Ostafrika beeinflußt. Die ungleichmäßige territoriale Ausbreitung der Mission erklärt sich zum Teil daraus, freilich nicht ausschließlich. Denn bei der Wahl der Arbeitsgebiete war auch der Gesichtspunkt der Zugänglichkeit der einzelnen Landesteile maßgebend, ebenso die Entwicklung des Verkehrswesens, die Rücksichtnahme auf klimatische Verhältnisse, die fortschreitende Ausdehnung der kolonialen Verwaltung, auch das wirtschaftliche Leben, ganz abgesehen von den Erwägungen, die für die Missionsgesellschaften entscheidend waren, die schon in der vordeutschen Zeit sich hier Niederlassungen geschaffen haben.

Zur Zeit der Begründung der deutschen Herrschaft befanden sich nun nichtdeutsche Missionsgesellschaften im Lande: die Universities Mission to Centralafrica seit 1867, die Church Missionary Society seit 1876, die London Missionary Society seit 1879. Von ihnen ist die letztgenannte später ausgeschieden, indem sie 1896 ihre einzige Station Urambo an die Brüdergemeine abgegeben hat. Dafür ist 1909 die amerikanische Africa Inland Mission neu eingetreten. Gegen die Wirksamkeit ausländischer Missionsgesellschaften in unseren Kolonien haben mit Rücksicht auf die feindliche Stellung Englands gegenüber den deutschen Kolonialbestrebungen anfänglich in manchen Kreisen schwere Bedenken bestanden, die sich freilich im Laufe der Jahre als gegenstandslos herausstellten. Aber es bedurfte nicht derartiger Erwägungen, um die Ver-

Digitized by Google

anstaltung deutscher Unternehmungen anzuregen, denn über die Verpflichtungen, die sich aus dem neu erworbenen Kolonialbesitz für die evangelische Kirche Deutschlands ergaben, war man in ihrer Mitte nicht im unklaren. Zuerst hat die eigens für dieses Schutzgebiet begründete Deutsch-ostafrikanische Missionsgesellschaft, die jetzt den Namen Bielefelder Mission führt, ihre Tätigkeit begonnen, und zwar schon 1887. Dann folgten einige der größten deutschen Gesellschaften: die Berliner Missionsgesellschaft und die Brüdergemeine 1891, die Evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Leipzig 1893. Der Evangelische Afrika-Verein stellte sich 1896 speziell für die Bekämpfung der durch den Sklavenhandel geschaffenen Notstände zur Verfügung. Endlich hat die Zahl der in Deutsch-Ostafrika tätigen deutschen Gesellschaften noch dadurch eine Vermehrung erfahren, daß im Jahre 1911 die Neukirchener Missionsanstalt und die Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft hinzugetreten sind. Es arbeiten also jetzt acht deutsche neben drei ausländischen Missionsgesellschaften in dieser Kolonie.

Der nachfolgenden Uebersicht über den derzeitigen Umfang des evangelischen Missionswesens in Deutsch-Ostafrika liegen zwar die letzten statistischen Erhebungen zugrunde, aber es ist zu beachten, daß sie zumeist am 1. Januar 1912 oder Ende Dezember 1911 stattgefunden haben. Die Bielefelder Mission, die zu ihrem ersten Arbeitsgebiet in Usambara 1907 noch ein zweites im äußersten Nordosten der Kolonie, in dem volkreichen Ruanda, in Angriff genommen hat, wirkt auf 12 Hauptstationen mit 31 europäischen Arbeitskräften, darunter 15 ordinierten Missionaren und 2 Missionsschwestern, und zählt 1678 Getaufte. In 61 Schulen werden 3200 Schüler unterrichtet. Die größte Station ist Hohenfriedeberg, wo fast die Hälfte aller ihrer eingeborenen Christen lebt. — Die Berliner Missionsgesellschaft hat sich von der am Nordufer des Njassasees geschaffenen Operationsbasis aus nach Norden und Nordosten ausgebreitet und ihre Gemeinden, unter denen Neu-Wangemannshöhe mit 554 Christen die stärkste Seelenzahl aufweist, in den beiden Verbänden der Konde-Synode und der Hehe-Synode zusammengefaßt. Seit 1903 hat sie auch das früher von den Bielefeldern besetzte Usaramo als Arbeitsgebiet. Insgesamt zählt sie 18 Hauptstationen, 51 europäische Arbeitskräfte, unter denen sich 28 ordinierte Missionare, 4 Missionsschwestern, 1 Lehrerin, 1 Missionsarzt (in Kidugala) befinden, und 3006 getaufte Eingeborene. Ihre 82 Schulen werden von 3411 Eingeborenen besucht. — Die Brüdergemeine, westlich von der Berliner Mission einsetzend und sich nach Nordosten entwickelnd, kann ebenfalls ein gutes Fortschreiten auf allen Punkten konstatieren. Daß sie 1896 als Nachfolger der Londoner Mission Urambo in Unjamwesi übernahm, war bei der großen Entfernung zwischen beiden Gebieten und bei der großen Abgelegenheit des neuen Arbeitsgebietes kein geringes Wagnis. Inzwischen ist durch den raschen Bau der Zentralbahn ein vollständiger Umschwung der Verhältnisse eingetreten und Unjamwesi erschlossen worden. Bei 16 Hauptstationen werden von den Brüdern 1476 Getaufte durch 24 ordinierte, 8 nichtordinierte Missionare und eine Missionsschwester versorgt, 5128 Schüler besuchen ihre 118 Schulen. — Am Kilimandscharo hat die Evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Leipzig sich eine große Tätigkeit geschaffen, drang südöstlich ins Paregebirge vor und östlich zum Meruberg, 1911 auch in

Digitized by Google

die südwestlich gelegene Landschaft Iramba. Auch den eingewanderten Deutschrussen hat sie die kirchliche Versorgung zugewandt. Die Leipziger verzeichnen 2120 Getaufte, haben 13 Hauptstationen und arbeiten mit 20 ordinierten, 6 nichtordinierten Missionaren und 5 Missionsschwestern; in ihren 81 Schulen werden 8119 Schüler unterrichtet. — Die Adventisten vom siebenten Tag haben außer ihrem Arbeitsgebiet im Paregebirge im Jahre 1909 auch an der Ostküste des Viktoria-Njansasees Niederlassungen gegründet, weil in dem nördlichen Teil dieser Ostküste bereits der englische Zweig ihrer Kirchengemeinschaft festen Fuß gefaßt hat. Die junge Mission zählt 9 Hauptstationen, 3 ordinierte, 12 nichtordinierte Missionsarbeiter, 1 Missionsschwester, 105 Getaufte, 19 Schulen mit 1604 Schülern. — In dem Zwischenseengebiet Deutsch-Ostafrikas haben endlich die Neukirchener Mission und die Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft eingesetzt, jene durch die Anlage von drei Hauptstationen mit drei Missionaren in der Landschaft Urundi, diese durch die Begründung von zwei Hauptstationen in der Landschaft Uha mit einem Missionar. — Der Evangelische Afrikaverein beschäftigt in Lutindi zwei nichtordinierte Missionare. — Die Statistik der englischen Universitätenmission nennt im Magila- und im Rowumadistrikt 8 Hauptstationen mit 5622 Getauften, 171 Schulen mit 6626 Schülern, 15 ordinierte, 6 nichtordinierte Missionare, 19 Missionsschwestern. — Die in Usagara und Ugoga gelegenen Stationen der Church Missionary Society werden von 3 ordinierten, 4 nichtordinierten Missionaren, 8 Missionsschwestern versorgt, umfassen 924 Getaufte und 135 Schulen mit 7175 Zöglingen. — Auf den zwei Stationen der neu begründeten Africa Inland Mission am Viktoriasee sind 6 Missionare und 3 Missionsschwestern bei 50 christlichen Eingeborenen.

Insgesamt sind demnach in den evangelischen Missionen Deutsch-Ostafrikas auf 90 Hauptstationen 112 ordinierte, 76 nichtordinierte Missionare, 44 Missionsschwestern tätig; die Zahl der getauften Eingeborenen beträgt 14 981, es bestehen 667 Schulen mit 35 263 Schülern.

Unter den Wohlfahrtseinrichtungen der evangelischen Mission fallen in das Gebiet der Gesundheitspflege folgende Veranstaltungen. Die Berliner Missionsgesellschaft unterhält in Kidugala (Bezirk Iringa) ein Krankenhaus für Europäer und eine Krankenbaracke für Eingeborene unter der Leitung eines Missionsarztes, dem drei deutsche Krankenschwestern zur Verfügung stehen. Seitens der Leipziger Mission wird der Bau eines größeren Missionshospitals in Madschame (Bezirk Moschi) vorbereitet, da die bisherigen Unterkunftsräume nicht genügen. Ein Missionsarzt und Krankenschwestern sind bereits hier stationiert. Die Bielefelder Mission plant die erneute Aussendung eines Missionsarztes nach Wuga in Usambara und eines anderen nach Ruanda, wo auch ein Missionshospital begründet werden soll. In Lutindi (Bezirk Wilhelmstal) besteht die frühere Sklavenfreistätte des Evangelischen Afrikavereins, die seit 1905 in eine Irrenanstalt für Eingeborene umgewandelt worden ist. Im Dienst der Church Missionary Society steht seit 1877 in Mamboja (Bezirk Mpapua) ein Arzt als Leiter eines Hospitals. Von der Universitätenmission ist in Msalabani (Bezirk Tanga) ein Missionsarzt angestellt, dem 11 Schwestern zur Seite stehen. An allen diesen Orten wird auch eine mehr oder weniger umfangreiche poliklinische Tätigkeit ausgeübt. Außerdem wirkt die evangelische Mission an der von der Regierung energisch betriebenen Bekämpfung der Lepra in der Weise mit, daß

Digitized by Google

sie die Pflege der durch das Gouvernement internierten Kranken übernimmt. Die Berliner Mission sorgt für vier Leprakolonien (Bulongwa, Matema, Neu-Wangemannshöhe, Pommern), die Brüdergemeine für fünf Lepradörfer (Isoko, Kisagu, Lugaro, Rungwe, Rutengario), die Bielefelder Mission für ein Asyl (Kekalurigu bei Hohenfriedeberg).

Aus der katholischen Mission.

Von Friedrich Schwager, S. V. D., Missionshaus Steyl.

Wenige Missionsländer haben in den letzten Jahren das Interesse der katholischen Missionskreise in solchem Grade auf sich gezogen, wie das Reich der aufgehenden Sonne. Dieses Interesse ist geschichtlich wohl begründet. Denn schon einmal schien es, als solle der Katholizismus, wenn nicht die, so doch eine herrschende Religion Japans werden. Das war im 16. Jahrhundert. Von Xaviers Feuereifer gegründet, von seinen Nachfolgern aus der Gesellschaft Jesu und anderen Orden ausgebreitet, zählte die Mission im Beginn des 17. Jahrhunderts gegen eine Million Bekenner. Doch der politisch-wirtschaftliche Wettbewerb der europäischen Kolonialmächte wurde dem aufblühenden Werke zum Verhängnis. Um den Einfluß Portugals zu brechen, verleumdeten Spanier und Holländer die vorwiegend portugiesischen Missionare als Geheimagenten Portugals. Die Folge war eine langwierige blutige Verfolgung, in der ungezählte Tausende japanischer Katholiken Opfer ihrer Bekenntnistreue wurden. Der „heilige Berg" bei Nagasaki, der Vulkanberg Ungen mit seinen heißen Schwefelquellen und das Kap Pappenberg, von dem aus Tausende von Christen ins Meer geschleudert wurden, halten heute noch als stumme Zeugen die Erinnerung an diese denkwürdige Zeit fest.

Die völlige Ausrottung des Christentums gelang trotz alledem nicht. Gegen 60 000 Kryptokatholiken erhielten sich ohne eigentliche Seelsorger unter der Leitung von Laienvorstehern über zwei Jahrhunderte lang auf Kiuschu in der Umgebung von Nagasaki, bis die großartigen Wandlungen in Japan auch ihnen die Religionsfreiheit wiedergaben. Mehr als die Hälfte von ihnen schloß sich der seit 1857 neu einsetzenden katholischen Mission wieder an; die übrigen verharren noch in der Trennung, da ihre Vorsteher die altererbten Vorrechte nicht preisgeben wollten. Doch finden jährlich einige Hunderte dieser Getrennten den Weg zur kirchlichen Einheit zurück. Das statistische Gesamtergebnis der katholischen Mission, die bisher der Hauptsache nach von den Pariser Missionaren getragen wurde, beläuft sich auf nahezu 70 000 Getaufte. Von den verschiedenen Arbeitszweigen der Mission verdient besondere Hervorhebung die Schultätigkeit der französischen Marianisten-Schulbrüder, die den Pariser Missionaren seit 1883 zur Seite stehen. Die Erfolge ihrer Mittelschulen zu Tokio, Nagasaki, Osaka, Yokohama (letztere für Europäer) müssen als geradezu glänzende bezeichnet werden. Die Lehranstalt Morgenstern in Tokio mit fast 900 Schülern gilt als Musterschule, und kaum vergeht ein Tag, an dem nicht japanische Professoren und Inspektoren im Auftrage des Ministeriums hospitieren, um die bewährte Methode der Schulbrüder zu beobachten. Die besten Kreise Tokios, besonders aus der Armee und Marine, vertrauen ihre Söhne mit Vorliebe den Marianisten an.

Digitized by Google

Der Nationalität nach waren bis 1903 die katholischen Missionare ausschließlich Franzosen oder (vor 1870) französierte Elsaß-Lothringer. 1903 übernahmen die spanischen Dominikaner die Missionierung der Insel Schikoku. Dann aber trat, wie mit einem Schlage, das deutsche Element, das bisher gar nicht vertreten war, auf den Plan. Der weitherzige Bischof Berlioz von Sendai-Hakodate berief 1907 die deutschen Franziskaner nach der Nordinsel Jeso, die deutschen Steyler Missionare nach dem Westen der Hauptinsel Hondo, während die deutschen Jesuiten 1908 auf direktes Geheiß des Papstes sich in Tokio niederließen, um die Errichtung einer höheren Lehranstalt vorzubereiten. Um mit dem letzteren zu beginnen, sind die deutschen Jesuiten rege an der Arbeit, um in der japanischen Landeshauptstadt eine Stätte einflußreichen deutschen Geisteslebens zu schaffen, ähnlich wie das bekannte Sikawei bei Schanghai seit langem das bedeutende Aktionszentrum der französischen Jesuiten ist. Neben der Lehranstalt plant der Obere P. Tahlmann, wie ich seiner Zuschrift an Universitätsprofessor Dr. Schmidlin entnehme, die Gründung einer großen deutschen Bibliothek und für Herbst 1913 die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Deutsche Blätter" zur Förderung der deutschen Sprache unter den Hochschülern. Zwar besteht schon eine ähnliche, von einem Japaner redigierte „Zeitschrift für die deutsche Sprache", aber sie wimmelt von Fehlern und Verstößen gegen Stil und Geist der deutschen Sprache. „Es soll eine Zeitschrift sein, die den deutschen Sprachschatz aus allen Gebieten des literarischen Lebens, aus Philosophie und Geschichte, aus Kunst und Literatur, aus Volkskunde und Erdkunde vermittelt, so daß sie im vornehmen Sinne ein Dolmetsch der deutschen Sprache in allen Zweigen des Geisteslebens wird . . . Ein solches Organ im Zentrum Japans zu schaffen, muß uns als eine Ehrensache gelten." Das Arbeitsfeld der Steyler Missionare, welches bereits im August 1912 zu der kirchlich selbständigen Präfektur Niigata erhoben wurde, umfaßt die Bezirke Akita, Yamagata, Toyama, Ishikawa, Fukui, zieht sich also in langer Linie der japanischen Westküste entlang. Wichtige Zentren, wie Kanazawa, die bedeutendste Stadt des Westens, und Tsuruga, der neue Welthandelshafen mit seinen unbegrenzten Zukunftsaussichten, gehören zu diesem Missionsgebeit deutscher Missionare. In allen bisher besetzten Plätzen, in Akita, Tsurugaoka, Niigata, Tabaka, Toyama, Kanazawa erteilen die Missionare schon jetzt deutschen Sprachunterricht, der besonders von japanischen Offizieren gern besucht wird. In Kanazawa besteht ein Studentenheim, dessen allerdings noch spärliche Insassen (etwa 10) gleichfalls mit dem Deutschen vertraut werden. Die Gründung einer japanischen Zeitschrift ist geplant. In derselben Weise arbeiten die deutschen Franziskaner in ihren fünf Stationen auf Hokkaido (Sapporo, Hakodate, Mororan, Kutschan, Schiraoi). So sind nach der kurzen Zeitspanne von fünf Jahren bereits 35 deutsche Missionare und neun Missionsschwestern am Werk und haben eine stattliche Zahl von Arbeitszentren geschaffen, Zentren, die keinerlei politischen Zwecken dienen, aber ganz von selbst durch die Folgen ihrer Tätigkeit Sympathien für unsere Nation wecken und Fäden anknüpfen, die den Einfluß deutscher Wissenschaft, unserer Industrie und unseres Handels zu heben geeignet sind.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 3 | März 1913 | 15. Jahrgang

Fischverwertung und Fleischversorgung an der Westküste Afrikas.

Von Prof. H. Ziemann, Charlottenburg.

Der Umstand, daß neuerdings von Fischereiprojekten an der Westküste Afrikas, und zwar sowohl bezüglich Deutsch-Südwests wie Kameruns in der Presse die Rede gewesen ist, veranlaßt mich, auf die betreffenden Punkte hier kurz einzugehen.

Es ist das um so mehr gerechtfertigt, wenn man sieht, welche ungeheuren Reichtümer speziell England und Japan durch ihre Seefischerei aus dem Meere zu gewinnen vermögen.

Tatsache ist ja, daß an der Westküste des tropischen Afrika eine außerordentliche Aufnahmefähigkeit für den Import von Fischen besteht. Nicht überall sind die westafrikanischen Flüsse fischreich. Die vielfachen Randgebirge ließen das Zustandekommen ruhig dahinfließender weiter Ströme nur in beschränktem Maße zu. Jedenfalls ist die Flußfischerei in Westafrika nicht im entferntesten imstande, den Bedarf der Eingeborenenbevölkerung an Fischen zu decken. Es trifft das wohl für die meisten Plätze der Erde zu, da eine Fischversorgung im großen überall nur durch die Bestände des Meeres gewährleistet wird. An der Westküste Afrikas selber aber hinderte vielfach auch der Mangel an geeigneten Hafenplätzen das Zustandekommen einer Seefischerei der Eingeborenen, wie man sie an vielen Plätzen in Amerika, der Südsee und Asien beobachten kann.

Betrachten wir nun dort zunächst den gegenwärtigen Stand der Seefischerei, wie ich ihn selbst bei zahlreichen Fahrten und auf Grund von Erkundigungen glaubte feststellen zu können.

Ich bemerke von vornherein, daß diese Zeilen nicht im geringsten Anspruch auf genauere Details machen, sondern mehr orientierenden Charakter haben sollen.

Wir können dann, von Norden nach Süden vorgehend, folgendes feststellen:

An der westmarokkanischen Küste scheint ein ziemlich erheblicher Fischreichtum zu bestehen, was ja auch daraus hervorgeht, daß schon mancher deutsche Fischdampfer bis dorthin seine Fahrten unternimmt. Auch in der Umgegend von Madeira, Teneriffa usw. scheint der Fischreichtum des Meeres ein ziemlich großer zu sein, wie man aus dem nicht seltenen Vorkommen von Wal-

Digitized by Google

und Haifischen und den reichen Fischbeständen auf den Märkten dieser Inseln schließen kann.

Die Fischerbevölkerung der Kanarischen Inseln treibt jedenfalls schon eine Art primitiver Hochseefischerei, auch in unserem Sinne, indem die betreffenden Fischerboote, die etwas an unsere Fischerkutter erinnern, zum Teil wochenlang auf See sind.

In Sierra Leone, also an der Küste von Oberguinea, wird auch noch eine Art Hochseefischerei betrieben, wenn auch längst nicht so ausgedehnt wie bei den Kanarischen Inseln. Das Vorkommen der Fische scheint dort noch ziemlich befriedigend zu sein.

An der sandigen Küste Oberguineas, Togos, Dahomes, Lagos' tritt die Hochseefischerei ganz zurück. Die Eingeborenen gehen dort wohl in die See zum Fischfang, benutzen aber nur Kanus, die oft ziemlich primitiver Art sind, mit denen sie sich nie länger als höchstens einen Tag auf See aufhalten. Die oft schwere Brandung wirkt auch nicht gerade begünstigend auf den Fang ein. Dafür steht die Fischerei in den mit der See in Verbindung stehenden Lagunen um so mehr in Blüte.

Auch an der Küste Unterguineas besteht eine eigentliche Hochseefischerei nicht, obgleich dies bei dem Vorhandensein mancher relativ guter Häfen an sich sehr wohl möglich wäre, genügende Mengen von Fischen vorausgesetzt.

Ich hatte Gelegenheit, während meines Dienstes in Kamerun die Fischereiverhältnisse des Kamerunflusses ziemlich genau kennen zu lernen, da ich die jeweiligen Verwalter des Küstensanatoriums Suellaba stets zu einem intensiven Fischfang im Interesse der Europäer und der Eingeborenen anhielt. Tatsache ist, daß dort, speziell in der Trockenzeit, zeitweise ziemlich erhebliche Mengen, auch von Edelfischen, gefangen und daß auch zum Teil schon ziemlich befriedigende Versuche mit der Räucherung von Fischen gemacht wurden. Leider verboten die Brandungsverhältnisse, da uns nur einfache Kanus zur Verfügung standen, die Fischerei auch in der offenen See systematisch zu erproben und wurde daher fast immer nur in dem Brackwasser des Kamerunflusses selbst gefischt. Indes war die Haltbarkeit der getrockneten, beziehungsweise geräucherten Fische in dem feuchten Tropenklima eine beschränkte. Auch waren die Ergebnisse in den einzelnen Jahren ziemlich ungleich. Sehr stark kann aber der Fischreichtum dort auch in der offenen See nicht gewesen sein, da, abgesehen von der Gegend zwischen der Kamerun vorgelagerten gebirgigen Insel Fernando Poo und der Küste des Kamerungebirges, Raubfische an der eigentlichen Kamerunküste wenig gesehen wurden. In der Nähe der erwähnten Felsenküsten, die auch weit klareres Wasser aufweisen als die übrige Kamerunküste, scheinen die Fangverhältnisse wieder etwas besser zu sein.

Einen sehr ergiebigen Fischfang habe ich gelegentlich bei Kap Lopez, französisches Kongogebiet, beobachten können, wo schon bei einem sehr primitiven Fischfang mit dem Boot vom Ufer aus in der Trockenzeit eine ungeheure

Digitized by Google

Menge von äußerst wohlschmeckenden Karpfen gefangen wurde. Eine Hochseefischerei findet aber auch dort nicht statt. An der Mündung des Kongo dürften im allgemeinen ähnliche Verhältnisse herrschen wie an der Mündung des Kamerunflusses und der englischen Ölflüsse.

Ziemlich fischreich scheint die Küste von Portugiesisch-Angola zu sein, was man schon aus der erheblichen Menge der dort befindlichen Haifische schließen kann, die auf Haiangeln, wahrscheinlich infolge des Vorhandenseins anderer Nahrung, nur schwach anbeißen. In allen Fischmärkten von Angola kann man große Mengen von Fischen beobachten, die von den Eingeborenen, die dort seegehende Segelboote benutzen, zu Markt gebracht und auch für den Export getrocknet werden. Die Fische von Angola wurden eine Zeitlang von portugiesischen Fischern bis nach Lagos geschafft, von wo sie durch die europäischen Kaufleute an der westafrikanischen Küste vertrieben wurden, ohne aber bei den Eingeborenen denselben Anklang zu finden, wie die von Nordeuropa bzw. Island eingeführten getrockneten Fische, da sie sich nicht entfernt so lange wie die letzteren hielten. Ich selber habe immerhin in der St.-Lucia-Bai in Angola in dem dortigen kristallklaren Wasser eine erstaunlich Menge von Fischen beobachten können, so daß man fast den Eindruck gewann, als ob eine lebende Mauer von Fischen sich durch das Wasser bewegte. Es ist nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß dieser zum Teil erhebliche Fischreichtum an der Küste von Angola erst auftritt, wenn der Einfluß des vom Kaplande an der Küste Südwestafrikas vorbeistreichenden kalten Meeresstromes sich bemerkbar macht.

Für die deutschen Kolonien an der Westküste Afrikas würde es jedenfalls von ungeheurem wirtschaftlichen Werte sein, wenn wir wenigstens die große Fischbucht in Südangola abgetreten bekämen, wo dank der außerordentlichen Menge von Fischen und der Trockenheit des Klimas alle Bedingungen für Fischfang im großen gegeben wären, und von wo ganz Kamerun und die Kongokolonie mit getrockneten Fischen versehen werden könnten. Die betreffende Bucht bietet ja auch den gegebenen sonstigen wirtschaftlichen Zugang von der Küste zum Ovambolande. Bis jetzt liegen die Verhältnisse so, daß die portugiesischen farbigen Fischer die Trocknung nur sehr nachlässig betreiben, so daß die Fische dem baldigen Verderben ausgesetzt sind.

Aehnlich wie an der Angolaküste liegen nach meinen Erkundigungen die Verhältnisse an der Küste von Deutsch-Südwest. Ich habe Photographien von Woermanndampfern gesehen, wo die Kapitäne innerhalb weniger Stunden das ganze Achterdeck ihres Schiffes mit lebenden Fischen vollgeladen hatten, während in anderen Jahren die Fischfangversuche nur einen äußerst bescheidenen Ertrag ergaben. Ich selbst beobachtete in einer Bucht, südlich von Lüderitzbucht, einen Fischzug mit der Richtung zur Küste, der eine geradezu ungeheure Menge von Fischen ahnen ließ.

Im Zusammenhange mit dem eigentlich großen Fischreichtum an der Felsenküste von Deutsch-Südwestafrika scheint auch das zahlreichere Vor-

Digitized by Google

kommen von Walen dort zu stehen. Auf dem kleinen Kanonenboot S. M. S. „Hyäne", 1895, habe ich einmal eine Herde von 65 kleinen Walen dicht längs des Schiffes in der Gegend zwischen Mossamedes und Bengula dahinschwimmen sehen.

Trotzdem bestehen eine systematische Kenntnis über Fischfang und seine zweckmäßigste Methode, Arten der Fische, jahreszeitliches Vorkommen derselben sowie Möglichkeit ihrer Verwertung im großen noch keineswegs. So allein konnte es kommen, daß die subjektiven Anschauungen einzelner, die zufällig an einem Orte eine große Menge von Fischen gesehen hatten, den Glauben entstehen ließen, als ob die Küste Afrikas außerordentlich fischreich wäre.

Ich erinnere mich, seinerzeit Kenntnis von einem Fischereiprojekt an der Westküste Afrikas bekommen zu haben, wo allein auf die subjektiven Angaben einzelner hin eine große Gesellschaft mit gutbezahlten Direktoren gegründet wurde, ohne daß vorher eine kritisch geprüfte genügende Basis gewonnen war.

Um demgegenüber bei dem außerordentlichen Mangel an wirklich verläßlichen und systematischen Nachforschungen über den eventuellen Fischreichtum Westafrikas, denselben mehr verwendet sehen zu können, **hatte ich daher seinerzeit amtlich vorgeschlagen:**

1. daß an Bord der westafrikanischen Stationäre künftig mindestens je ein Offizier bzw. Arzt sein müßte, der auf einem Fischereikreuzer in der Nordsee und auf der biologischen Station in Helgoland eine gründliche Ausbildung in der Fischerei erhalten hätte, und daß, wenn möglich, auch gelernte Fischer auf den betreffenden Stationären Verwendung finden sollten;

2. daß speziell in Kamerun allmählich eine Eingeborenen-Küstenschiffahrt eingerichtet würde, um bei der zunehmenden Teuerung der Lebensverhältnisse an der westafrikanischen Küste und der teilweisen erheblichen Unterernährung der Eingeborenen an tierischem Eiweiß die Fischerei auf einer umfassenderen Basis als bisher betreiben zu können. Jetzt liegen die Verhältnisse so, daß eine relativ nur kleine Anzahl von Eingeborenen in Duala mit Kanus nach dem Kamerunbecken fährt, dort einige Wochen Fischfang treibt und die Fische trocknet und verkauft, während in der eigentlichen Regenzeit die Fischerei noch mehr eingeschränkt wird. Bei den primitiven Mitteln der Eingeborenen erfolgt die Trocknung, wie schon angedeutet und wie überall in Afrika, recht ungenügend. Jedenfalls sind diese getrockneten Kamerunfische, noch weit mehr als die Angolafische, dem baldigen Verderben ausgesetzt. Es ist klar, daß man mit seegehenden Fischerkuttern bedeutend größere Erträge erzielen könnte, und daß bei rationellerer Räucherung sich auch die Konservierung besser gestalten müßte. Da alle Neger, auch die Inlandsneger, getrocknete Fische leidenschaftlich gern essen, die Möglichkeit einer allgemeinen Fischversorgung mit nordeuropäischem getrockneten Stockfisch wegen des Transportes und der Zölle ziemlich teuer kommt, würde **eine**

Digitized by Google

großzügig betriebene Hochseefischerei an den gebirgigen Küsten Kameruns für die Verpflegung des Hinterlandes eventuell von außerordentlichem Segen sein, falls überhaupt genügend Fische vorhanden sind. Deshalb aber müßte, wie gesagt, durch die Beihilfe der Marine eine Grundlage geschaffen werden. Ich hatte mir die Sache so gedacht, daß vielleicht der Deutsche Seefischerei-Verein und eventuell auch das Gouvernement an zwei miteinander zusammenarbeitende deutsche zuverlässige Fischer zunächst eine Subvention geben würden, daß ferner ein deutscher Fischerkutter den betreffenden europäischen Unternehmern für einen billigen Preis, vielleicht zunächst mietweise, überlassen würde, und daß sich die Unternehmer dafür verpflichten müßten, im Laufe der Jahre eine Anzahl Farbiger als Küstenschiffer und Fischer auszubilden. Auch scheint mir diese Art des Versuchs bedeutend praktischer zu sein, als wenn eine Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H. mit soundso viel Aufsichtsräten in Deutschland und bezahlten Angestellten in Afrika die Sache in die Hand nähme. Personenfrage ist in Afrika alles, und da scheint mir persönlich ein eigener Unternehmer, der in seine eigene Tasche wirtschaftet, von vornherein mehr Gewähr des Gelingens zu geben. Es kommt noch hinzu, daß Kamerun jetzt einen guten Hafen in Rio del Rey, einen in Duala und einen in der Corisubucht hat, daß, mit anderen Worten, die Küstenausdehnung Kameruns bedeutend größer geworden ist und daher der Warenaustausch eine stete Erweiterung erfährt. Möglich, ja wahrscheinlich, daß eine derartige Küstenschiffahrt, wenn auch genügend hygienisch kontrolliert, den Küstenverkehr selbst mit Oberguinea beleben könnte. Mancher Sack Mais aus Togo könnte auf diese Weise eventuell mehr nach Kamerun gelangen. Ich würde es nur begrüßen, wenn später auch farbige Unternehmer solche Küstenschiffahrt betreiben würden.

Ich komme nun zu der Frage der Fleischversorgung und -Verwertung an der westafrikanischen Küste. Es sei hier gleich bemerkt, daß statistische Daten über das Vorhandensein von Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen in den einzelnen Kolonien noch nicht aufgestellt werden konnten, da mit Ausnahme von Südwest es sich um tropische Kolonien handelt, in denen die Verhältnisse erst im Werden sind.

In Oberguinea scheint der Viehreichtum ein nicht unerheblicher zu sein. Einer der Hauptgründe hierfür dürfte der sein, daß ziemlich gute Karawanenwege aus dem gesünderen und viehreicheren Hinterlande zur Küste benutzt werden können. (Wer zum Beispiel die großen Stapel von getrockneten Fellen an den Küstenplätzen der französischen Kolonie Konakry gesehen hat, muß als Deutscher den dringenden Wunsch haben, daß ähnliche Verschiffungen auch in unseren Kolonien bald möglich sein möchten.)

In Togo ist der Viehreichtum an der Küste infolge der Tsetsekrankheit ein ziemlich geringer; aber auch die Viehbestände des Hinterlandes sind zum Teil noch nicht derart, daß Togo in naher Zukunft als Vieh exportierendes

Digitized by Google

Land in Frage käme. Möglich, ja wahrscheinlich, daß mit dem Ausbau des Bahnnetzes sich diese Verhältnisse sehr zum Besseren ändern werden. **Ein Tierarzt, der für die Viehzucht in Frage kommen könnte, ist leider noch nicht angefordert.** Dabei haben wir im Hinterlande Togos schon mehrfach verheerende Tierseuchen gehabt.

Die Versorgung der Küste von Lagos ist infolge der Erschließung des Landes durch die Bahn und durch die relativ gesunden Transportwege mit Vieh ziemlich gesichert. Ich fand die Fleischpreise dort, ebenso wie in Togo, auch erheblich geringer als in Kamerun.

In Kamerun ist an der Küste der Bestand an einheimischen Rindern nur ein außerordentlich geringer. Wir haben dort den sogenanten Bakossischlag, ein kleines, wohlgestaltetes, halbwildes Rind, welches in den Gebirgen der Küste, dort, wo es der Tsetsegefahr nicht ausgesetzt ist, gut gedeiht, während es an der Küste der von mir an anderer Stelle beschriebenen Trypanosoma-vivax-Infektion meist schnell zum Opfer fällt.

Im Hinterlande, speziell in Adamaua, kommt in erster Linie das Haussa- oder Buckelrind in Frage, ein Tier, welches bei guter Pflege eine recht stattliche Größe erreichen kann. Auf dem Transport zur Küste gehen aber große Mengen dieser Rinder vor allem an der Tsetsekrankheit zugrunde, bzw. sie kommen äußerst abgetrieben dort an. Jedenfalls zeigt das Fleisch dieser aus den trockenen Hochländern des Hinterlandes stammenden Rinder weniger Schlachtwert als das obenerwähnte Bakossirind. Auch die Verseuchung der einheimischen Rinder durch Wurmkrankheiten ist eine ganz außerordentliche. Jedenfalls ist der Antrieb aus dem Hinterlande nach der Küste nicht ausreichend genug, um eine völlige Befriedigung des Fleischhungers der Eingeborenen im allgemeinen und der Arbeiter der Bahn, der Pflanzungen im besonderen, zum Teil auch der Europäer selber zu ermöglichen.

In Buea im Kamerungebirge besteht schon seit Jahren auf Veranlassung des früheren Gouverneurs v. Puttkamer eine segensreiche Rinderzucht mit Algäuer Rindern, um Kreuzungsversuche mit den Bakossi- und Haussarindern zu machen und dadurch den Schlachtwert der einheimischen Rinder zu erhöhen, ferner um auch die Milchproduktion der einheimischen Schläge zu steigern, da diese, wie bei allen tropischen Rassen, eine außerordentlich geringe ist. Dieser Mangel an Milch in Westafrika ist aber für die Kinderernährung von der allergrößten Bedeutung.

Die Gründe der allgemeinen Viehармut Niederguineas, soweit es sich nicht um Steppen- und Hochlandsgebiete handelt, habe ich schon früher ausführlich dargelegt[1]). Ich möchte hier die Gründe kurz rekapitulieren. Es sind:

1. Die vielfachen Tierkrankheiten, speziell der Rinder, zu denen in erster Linie die Trypanosomenerkrankungen zu rechnen sind und die Piroplasmose,

[1]) H. Ziemann, Zur Bevölkerungs- und Viehfrage in Kamerun, „Mitteilungen von Forschungsreisenden usw. in Deutschen Schutzgebieten", Juli 1904.

Digitized by Google

eine Erkrankung, bei der es durch Biß bestimmter Zecken zur Einimpfung malariaähnlicher Parasiten der roten Blutkörper kommt;

2. das außerordentlich häufige Auftreten von Raubtieren, das mich schon damals zu dem Vorschlage veranlaßte, Raubtierfallen weit mehr als bisher an die einzelnen Bezirke zu verteilen und den Eingeborenen außer Geldprämien auch gewisse äußere Ehrenzeichen für jedes erlegte oder gefangene größere Raubtier zu geben und so die Eitelkeit des Negers wirksam auszunutzen;

3. das außerordentlich mangelnde Verständnis für Viehpflege seitens der Eingeborenen, wodurch sich der Bantuneger des tropischen Afrika weit von dem Hirtenvolk der Herero, der Watussi und anderer unterscheidet. Das kann nur durch immer erneute Belehrung und Beispiele anders werden;

4. das sinnlose Hinschlachten von Vieh bei den Totenfesten, wodurch es kommt, daß bei manchen Stämmen manchmal bis Hunderte von Schafen und Ziegen, die eventuell den so spärlichen Rest des Viehbestandes von einem Dorfe darstellen, bei dem Tode eines besseren Farbigen hingeschlachtet werden, wodurch eine Nachzucht sehr erschwert ist.

Die Folge des Viehmangels ist, daß zum Teil ungeheure Preise für Fleisch seitens der Eingeborenenbevölkerung gezahlt werden. Zum Beispiel wurde mir in den Einöden des großen Kamerungebirges für eine einzige Ziege der Preis von, sage und schreibe, 60 Mark abverlangt. Dieser Viehmangel ist um so bedauerlicher, als die Eingeborenen auch sonst wegen des Mangels an Körnerfrüchten, an Unterernährung leiden. Ich kann in der Beziehung auf zwei andere Vorträge verweisen[1]).

Es müßte also alles getan werden, um diesen Mangel an tierischem Eiweiß durch Verbesserung der Fleisch- und Fischernährung zu beseitigen. Um nun den Bedarf an Vieh, speziell an Rindvieh zu decken, habe ich daher seinerzeit auf Grund von zwei bis in die Hochländer des Manenguba bzw. nach Bamum ausgedehnten Expeditionen vorgeschlagen, alles daran zu setzen, um die rinderarmen Hochländer Kameruns, auch südlich von Adamaua, mit Rindern zu bestocken. Hierzu ist aber notwendig, die zur Neubestockung notwendigen Rinder unter ständiger tierärztlicher Aufsicht zu halten, was bei dem jetzigen Mangel an Tierärzten ausgeschlossen ist. Ferner ist es nötig, den bisherigen Modus aufzugeben, wonach das Referat über Viehzucht dem landwirtschaftlichen Referat angegliedert ist. Ich betone immer wieder, ich halte das für einen Kardinalfehler, ohne dessen Beseitigung wir keine Fortschritte in der Viehzucht machen werden. In den Tropen ist zurzeit die tropische Viehzucht noch viel zu sehr verknüpft mit den Fragen der tropischen Tierpathologie, und hier hat eben der Tierarzt das Wort und nicht der Landwirt. England hat selbst in dem subtropischen Südafrika erst vor wenigen

[1]) H. Ziemann: Ueber das Bevölkerungs- und Rassenproblem. (Ein koloniales Programm.) Süsserot, Berlin. Dezember 1912.

[1]) H. Ziemann: Wie erobert man Afrika für die weiße und farbige Rasse (Internationaler Hygiene-Kongreß 1907). Leipzig. Ambrosius Barth.

Digitized by Google

Jahren das tierärztliche Referat dem landwirtschaftlichen angegliedert, nachdem schon eine Konsolidierung der Verhältnisse eingetreten war und sich ähnliche Zustände wie in Europa herausgebildet hatten.

Bis wir aber den großen Bedarf für die europäische und eingeborene Bevölkerung der Küste aus dem Hinterlande mit wirklich vollwertigem Vieh werden decken können, dürften noch Jahre vergehen. Vollwertiges Schlachtvieh erhalten in Kamerun eigentlich nur die in Buea und dessen Umgebung beheimateten Beamten und Offiziere. An der Küste selber wird das von Deutschland und vor allen Dingen von England importierte gefrorene Fleisch mit größtem Vergnügen abgenommen. Ich kann nur sagen, daß die Qualität des englischen Fleisches, welches aus Kanada bzw. Ausstralien stammte, durchschnittlich noch besser war als das des einheimischen Viehs, wenn es auch dem von deutschen Dampfern eingeführten deutschen Fleisch meist nachstand.

Für die Küstengegend des französischen und belgischen Kongo steht es bezüglich der Fleischversorgung und -Verwertung ähnlich wie in Kamerun, ja, noch schlimmer, insofern, als dort die viehreichen Hochländer, die in Kamerun einen erheblichen Zukunftswert darstellen, fehlen.

In Angola fanden wir eine ziemlich reichliche Menge von Vieh. Wir haben dort den von den Portugiesen seinerzeit eingeführten langhornigen romanischen Schlag.

Die Fleischversorgung mit tierischem Eiweiß ist, da, wie wir gesehen haben, dort auch der Fischfang ein erheblicher ist, jedenfalls gesichert.

In Südwestafrika, wo die Frage des Fischfanges noch keine genügende Regelung gefunden zu haben scheint, haben wir wenigstens eine in aufsteigender Linie befindliche Viehzucht, die danach drängt, Absatzprodukte zu finden.

Neuerdings hat man nun, wie schon oben erwähnt, den Antrag gestellt, südwestafrikanisches Vieh nach Deutschland zu transportieren, um der hiesigen Fleischteuerung zu begegnen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß Südwestafrika zurzeit noch nicht im geringsten imstande ist, diese Aufgabe nennenswert zu erfüllen. Dagegen dürfte sich meines Erachtens für die Landwirte Deutsch-Südwestafrikas eine Möglichkeit bieten, den Ueberschuß ihres Viehes in Kamerun, vielleicht auch im Kongogebiet abzusetzen, da, wie schon erwähnt, die Küstengegend zurzeit noch nicht genügend frisches Vieh bekommt. Bedingung wäre:

1. daß die Verkaufspreise in Südwest niedrig gehalten werden,
2. dito die Frachtpreise, unter gleichzeitiger Vermehrung der direkten Verbindungen,
3. daß eine Vieh-Quarantänestation in Duala, wie ich schon seinerzeit beantragt hatte, errichtet wird, und
4. um das junge Unternehmen zu sichern, die Pflanzer im Kamerungebirge, die Bahngesellschaft von Lenz & Co., die ja über 5000 Arbeiter beschäf-

Digitized by Google

tigt, und ferner Unternehmer für die Fleischversorgung der europäischen und farbigen Kameruner Küstenbevölkerung sich zusammenschließen und Kontrakte mit den südwestafrikanischen Farmern eingehen.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die damit erfolgende Verbesserung der Fleischernährung der Eingeborenen in Kamerun sich durch bessere körperliche Leistungen und eine festere Gesundheit bald bezahlt machen würde.

Schlußsätze.

1. An der Westküste Afrikas ist ein systematisches Studium der Fischereiverhältnisse notwendig, die am besten durch hierzu besonders ausgebildete Offiziere und Mannschaften der Marinestationäre zu bewerkstelligen ist, um im Verlauf mehrjähriger Beobachtungen ein allgemeines Bild über die Fischerei an der Küste zu gewinnen. An den Erkundigungen hätten sich auch die Kapitäne der deutschen Dampfer durch routinemäßige Beantwortung von bestimmten Fragebogen zu beteiligen.

2. An der Westküste Afrikas ist der Versuch zu machen, eine Küstenschiffahrt zum Betriebe der Hochseefischerei und der eigenen Schiffahrt zu errichten.

3. Es sind Anstrengungen zu machen, um ein genossenschaftliches Zusammenwirken der Viehproduzenten in Deutsch-Südwestafrika mit Interessenten in Kamerun herbeizuführen, und zwar zunächst den Leitern der größten landwirtschaftlichen Betriebe, der Bahnbauten und drittens der Unternehmer, welche die Fleischversorgung der europäischen und Eingeborenenbevölkerung regeln. (Aeußerst wünschenswert wäre es, wenn in Südwestafrika auch die Geflügelzucht sich entwickeln könnte, damit der Geflügelteuerung an der tropischen Küste Westafrikas durch vermehrten Import gesteuert werden könnte.

4. Die Zahl der Tierärzte in Togo und Kamerun ist zu vermehren, um die Tierkrankheiten besser bekämpfen zu können, und gleichzeitig, wie ein **koloniales Seuchengesetz, auch ein koloniales Viehseuchengesetz inkl. Bestimmungen über Viehquarantäne, zu schaffen.**

Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten.

Von L. Hogrefe.

Von den Anstellungsverhältnissen der deutschen Kolonialbeamten hat man im Publikum meist keine rechte Vorstellung. Man ist der Meinung, für unsere Schutzgebiete gebe es ebenso eine besondere Laufbahn der Beamten, wie wir sie z. B. bei der Eisenbahn, der Post, der Regierung, dem Zoll- und Steuerwesen usw. haben. Das ist irrtümlich: die Kolonialbeamten setzen sich vielmehr fast durchweg aus geeigneten Beamten der Reichs- oder heimischen Staats- oder Gemeindeverwaltungen zusammen. Eine Ausnahme bildet nur die Postverwaltung, da die Postanstalten der Schutzgebiete dem Reichspostamte unterstehen und deshalb auch ausschließlich mit Fachbeamten der drei deutschen Postverwaltungen besetzt werden.

Es ist allerdings schon einmal in Deutsch-Ostafrika der Versuch gemacht worden, der mittleren Beamtenlaufbahn durch Ausbildung von Kolonialeleven einen Nachwuchs

Digitized by Google

reiner Kolonialbeamten zuzuführen. Dieser Versuch ist indes verhältnismäßig rasch aufgegeben. Die Ausbildung im Schutzgebiete war wohl eine zu einseitige, als daß man nach Ablauf der Tropendienstzeit oder bei eintretender Tropendienstuntauglichkeit diese Beamten hätte entsprechend in der Heimat verwenden können. Auch der vor einigen Jahren im Reichstage ausgesprochene Wunsch, geeignete junge Kaufleute in den Schutzgebietsdienst zu übernehmen, ist nicht in großem Umfange zur Ausführung gekommen, da die übliche kaufmännische Ausbildung selbst nach einem längeren Besuche einer Handelshochschule kaum hinreichend sein dürfte zur selbständigen Ausfüllung eines mittleren Beamtenpostens.

Diese Ergänzung der Schutzgebietsbeamten ist bedingt durch die verhältnismäßig kurzen Dienstperioden in den Kolonien. Die Verpflichtungsdauer beträgt jetzt für Kamerun und Togo anderthalb Jahre, für Ostafrika zwei Jahre, für die übrigen Schutzgebiete drei Jahre. Wer dagegen etwa neben seiner Ausbildungsbeschäftigung im Reichskolonialamt noch anderweitig auf Kosten des Reichs vorgebildet wird, z. B. auf dem Seminar für orientalische Sprachen in Berlin, der Handelshochschule in Berlin oder dem Hamburgischen Kolonialinstitut, hat sich zur Ableistung von mindestens zwei Dienstperioden zu verpflichten. Nach Ablauf jeder Dienstperiode haben die im Schutzgebietsdienste verbleibenden Beamten Anspruch auf einen etwa viermonatigen Heimatsurlaub unter Fortbezug des Gehaltes und Gewährung einer Reisebeihilfe (auch für die Familienmitglieder). Es ist nun ausgeschlossen, alle die Beamten, die aus irgendwelchen Gründen nicht wieder in den Kolonien zur Verwendung gelangen können, in das Reichskolonialamt zu übernehmen. Deshalb greift man auf die anderen heimischen Verwaltungen zurück und erwirkt für die Beamten eine Beurlaubung aus ihrem Dienstverhältnis dergestalt, daß sie nach Ablauf der Kolonialdienstzeit unter Wahrung ihres Dienstalters in ihre heimische Stellung zurücktreten können.

Noch weniger läge es im Interesse der Beamten oder des Reichs, wenn die Beamten bei jeder eintretenden Unfähigkeit für den Kolonialdienst ohne weiteres pensioniert würden.

Es kommen also — in wenigen Sätzen zusammengefaßt — für die mittlere Beamtenlaufbahn nur solche Bewerber im Alter von mindestens 24 Jahren in Betracht, die im Deutschen Reich bereits als Beamte tätig waren und die entsprechenden Prüfungen bestanden haben, und für die höhere Laufbahn Gerichts- und Regierungsassessoren oder jüngere Richter im Staatsdienste. Von letzteren werden in Zukunft die Beamten bevorzugt, die als Referendare aus eigenen Mitteln einen Teil des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten in Ostafrika, Südwestafrika oder Kamerun abgeleistet haben.

Selbstverständlich muß der Beamte seiner Dienstpflicht genügt haben oder militärfrei sein.

Zum besseren Verständnis seien hier die Anstellungsbedingungen für den mittleren Bureaubeamten ausführlich mitgeteilt.

Die Bewerber für den Bureau-, Kassen- und Rechnungsdienst müssen im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sein, die Gerichtsschreiberprüfung oder die entsprechende staatliche Prüfung für den Verwaltungs- oder Eisenbahndienst bestanden und einige Jahre selbständig die Stelle eines Bureau-, Kassen- oder Rechnungsbeamten bekleidet haben. Sind für eine Beamtenlaufbahn mehrere Prüfungen vorgeschrieben, so findet die Annahme nicht vor Ablegung der letzten Prüfung statt. Voraussetzung ist ferner, daß den Beamten von ihrer heimischen Behörde für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienste der Schutzgebiete Urlaub erteilt oder doch für den Fall des Ausscheidens aus diesem Dienste die Rückübernahme in den heimischen Dienst unter Wahrung des Dienstalters zugesichert wird.

Digitized by Google

Die Bewerber müssen körperlich tropendienstfähig, etwa 24 bis 30 Jahre alt sein, der Militärpflicht genügt haben oder vom Militärdienst endgültig befreit sein.

Die Entsendung Verheirateter kann nicht überall in Betracht gezogen werden, da auf die Wohnungs- usw. Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß.

Die Annahme erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs und der Qualifikation. Besondere Wünsche hinsichtlich der Wahl des Schutzgebietes werden berücksichtigt; auch werden Meldungen für bestimmte Schutzgebiete entgegengenommen.

Der Entsendung in die Schutzgebiete geht, soweit tunlich, ein Besuch des Seminars für Orientalische Sprachen und der Handelshochschule in Berlin oder des Kolonialinstituts in Hamburg — unter Umständen auch eine Beschäftigung im Reichskolonialamt — voraus. Die Dauer der Vorbildung beträgt etwa ein Jahr. Während dieser Zeit werden die Beamten nach folgenden Sätzen entschädigt:

a) Die bereits etatmäßig im heimischen Dienst angestellten Beamten erhalten ihr etatmäßiges Gehalt zuzüglich des für ihre Beamtenklasse zuständigen Wohnungsgeldzuschusses der Reichsbeamten ihres neuen Stationsortes, mindestens aber den Mindestsatz unter b;

b) die übrigen Beamten erhalten die für sie bei der Heimatverwaltung zuständigen laufenden Gebührnisse, zum mindesten indes jährlich 1800 Mark.

Die auf Kosten des Reichs in Berlin oder Hamburg besonders vorgebildeten Beamten müssen sich zur Ableistung zweier Dienstperioden in den Schutzgebieten — mit Ausnahme von Neuguinea —, sonstige Bewerber zur Ableistung einer Dienstperiode verpflichten.

Für die Ausreise in das Schutzgebiet und für die Heimreise nach beendetem Dienstverhältnis wird reichliche Vergütung gewährt. An allgemeinen Umzugskosten, insbesondere für Zwecke der Ausrüstung, erhalten die Bewerber bei der ersten Ausreise eine Vergütung von 1000 Mark.

Das Gesamteinkommen im Schutzgebiet beträgt 5400 Mark jährlich, steigend in 6½ Jahren bis auf 7800 Mark und in weiteren 9 Jahren bis auf 9000 Mark. Daneben wird im Schutzgebiet freie Wohnung oder an deren Stelle eine angemessene Entschädigung und, soweit möglich, freie ärztliche Behandlung und bei Aufnahme in Lazarette freie Verpflegung gewährt. Die aus gleichwertigen Beamtenklassen in den Schutzgebietsdienst übernommenen Beamten rücken mit dem Tage des Eintreffens im Schutzgebiet in die ihrem Heimatgehalt entsprechende Gehaltsstufe ein. Diese wird in der Weise ermittelt, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem pensionsberechtigenden Anfangsgehalte der Stelle im Schutzgebiet und dem erdienten höheren Heimatgehalt dem Anfangssatze der Stellenbesoldung im Schutzgebiet hinzugerechnet wird.

Die Möglichkeit des Aufrückens in die höher besoldeten Stellen der Kalkulatur-, Kassen-, Bureau- und Hauptmagazinvorsteher (Gesamteinkommen 6900 bis 10800 Mark) ist gegeben. Die etatmäßige Anstellung als Sekretär kann, sofern freie Stellen vorhanden sind, zu Beginn der zweiten Dienstperiode erfolgen. —

Mit Ausnahme der Fähigkeiten für das zu übernehmende Amt, der Gehaltssätze und der Reisegebührnisse entsprechen diese allgemeinen Annahmebestimmungen im großen und ganzen denen aller Beamten. Welche Anforderungen an die Bewerber für die einzelnen Aemter gestellt werden, ist nachstehend kurz aufgeführt.

Höhere Baubeamten. Regierungsbaumeister mit günstigen Zeugnissen über ihre Vorbildung und Prüfungen, die im heimischen Staatsdienste stehen und bereits einige Zeit praktisch tätig gewesen sind. Andere Bewerber werden erst in zweiter Linie berücksichtigt.

* Höherer Forstdienst. Forstassessoren oder jüngere Oberförster aus dem Staatsdienst.

Digitized by Google

Aerzte müssen die ärztlichen Prüfungen bestanden haben und mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen sein. Bevorzugt werden die Inhaber des Physikatszeugnisses. Zweimonatige Vorbildung am Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg.

Landwirtschaftliche Sachverständige. Reifezeugnis einer höheren neunklassigen Schule, Kenntnis der englischen Sprache, Befähigungsnachweis als Tierzuchtinspektor und für das landwirtschaftliche Lehramt (erworben an den zuständigen Hochschulen) oder Diplomlandwirt (München oder Hohenheim) oder Doktorpromotion nach mindestens dreijährigem Studium der Landwirtschaft. Kenntnis in pflanzenzüchterischen Arbeiten. Nicht über 30 Jahre alt.

Höhere Lehrer. Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen, gutes Lehrgeschick. Nicht über 35 Jahre alt.

Tierärzte. Approbation als Tierarzt im Deutschen Reiche, möglichst das Zeugnis zur Anstellung als beamteter Tierarzt in einem Bundesstaate, mindestens dreijährige Praxis. Dreimonatiger Kursus über Bakteriologie und Tierhygiene an der Tierärztlichen Hochschule Berlin.

Apotheker. Pharmazeutische Staatsprüfung und praktische Tätigkeit als Nahrungsmittelchemiker.

* Landmesser. Bevorzugt werden Bewerber aus dem Staatsdienste, die die zur endgültigen Anstellung berechtigenden Prüfungen bei ihrer Verwaltung bestanden haben.

* Hauptzollamtsvorsteher und Zollsekretäre. Beamte mit mindestens Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis des heimischen mittleren Zolldienstes. Ausreichende Praxis.

Technische Sekretäre. Regierungsbausekretäre, technische Eisenbahnsekretäre oder Bestehen der gleichwertigen Prüfung für den Staatsdienst, mehrjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit.

Techniker. Abschlußprüfung an einer Baugewerkschule oder einer gleichartigen Anstalt, mehrjährige erfolgreiche Praxis, möglichst auch bei Behörden.

* Lehrer. Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrer an einer deutschen Volksschule und mehrjährige praktische Tätigkeit an einer solchen. In Südwest werden nur Verheiratete angestellt.

Landwirtschaftliche Assistenten. Nicht über 30 Jahre alt, Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, Kenntnis der englischen Sprache. Bevorzugt werden Diplomlandwirte (Hamburgisches Kolonialinstitut, landwirtschaftliche Hochschule, Weihenstephan, Hohenheim).

Gartentechniker. Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis. Schlußprüfung an der Kgl. Gärtnerlehranstalt zu Dahlem bei Berlin oder einer gleichwertigen Anstalt. Nicht über 30 Jahre alt.

Förster. Försterprüfung oder eine entsprechende Prüfung, in Bayern z. B. Absolvierung einer Tiefbauschule.

Die Vorbereitungszeit der mit einem * bezeichneten Beamten entspricht denen der Bureaubeamten.

Ausführlichere Angaben findet man in Tesch, „Die Laufbahn der Deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte." Berlin 1912. Preis 7.80 Mark. Auch die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer, Berlin W 35, erteilt über die Möglichkeit der Anstellung im Reichs-Kolonialdienst kostenfrei Auskunft.

Die Besoldung der Kolonialbeamten setzt sich zusammen aus dem pensionsfähigen, festen und steigenden Auslandsgehalt, der Kolonialzulage und der Alterszulage. Das Auslandsgehalt, das ungefähr dem Gehalt eines gleichartigen Reichsbeamten entspricht, steigt alljährlich, so daß nach sechsjähriger Kolonialdienstzeit das Höchstgehalt erreicht wird, dann setzen in dreijähriger Steigerung die drei Alterszulagen ein. Die

Digitized by Google

höchsten Bezüge würden demnach nach 15 Jahren erreicht werden. Daneben werden in einzelnen Kolonien (Kamerun, Neuguinea, Samoa) noch Orts- und Stellenzulagen gewährt und in sämtlichen Kolonien freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung oder Wohnungsgeld und soweit möglich auch freie ärztliche Behandlung und bei Aufnahme in Lazarette freie Verpflegung.

Die Gehaltssätze sind aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, die auch die Zahl der auf die einzelnen Gehaltsklassen entfallenden Beamten (ausschließlich Polizei- und Schutztruppen und Kanzleipersonal) nach dem dem Reichstage vorliegeden Entwurfe des Haushaltungsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913 enthält.

	Gehalt	Zahl der Beamten in					
		Südwestafrika	Ostafrika	Kamerun	Togo	Neuguinea	Samoa
Erste Referenten und Oberrichter	12300—15300	2	2	2	1	1	1
Referenten	9600—12600	9	9	6	3	1	—
Bezirksamtmänner, Residenten, Richter, Zoll-, Finanz- und Vermessungsdirektoren, Leiter des Seebau-, Hochbau- und Ingenieurwesens, der Eisenbahn, des Veterinärwesens, des Bergbauwesens, Beiräte für Landwirtschaft, Forst- und Seewesen	8300—11900	29	33	22	9	6	2
Aerzte, höhere Forst- und Bergbeamte, Bauingenieure, Oberlehrer, landwirtschaftliche Sachverständige, Meteorologen, Geologen, Bakteriologen usw.	7700—11900	21	22	30	7	15	3
Tierärzte, Bezirksleiter, Stationsleiter 1. Klasse, Apotheker, Chemiker	7300—10000	19	20	9	2	1	—
Kalkulatur- und Kassenvorstände, Zollvorstände, Schulinspektoren, Distrikts- und Eingeborenenkommissare usw.	6900—9600	9	14	8	3	2	—
Landmesser, Hauptzollamtsvorsteher	6000—8100	23	19	12	2	4	2
Sekretäre, Stationsleiter 2. Klasse, Garteninspektoren, Rektoren, Ingenieure usw.	5400—7800	58	84	66	11	22	9
Lehrer, Assistenten und Techniker 1. Klasse usw.	5100—6600	41	39	18	15	8	5
Stationsleiter 3. Klasse, Katasterzeichner, Assistenten und Techniker 2. Klasse, erste Werkmeister, Materialienverwalter, Bahnhofsverwalter, Bahnmeister, Botaniker usw.	4350—6000	68	59	56	13	17	6
Förster	4200—5300	1	9	2	—	—	—
Handwerkerlehrer	4100—5200	—	—	2	—	—	—

Die nach neun-, zwölf- und fünfzehnjähriger Dienstzeit zu gewährenden Alterszulagen betragen für die Gehaltsklassen mit dem Anfangsgehalt von 12300 Mark je 600 Mark, für die Klassen bis 7700 Mark je 500 Mark und für die übrigen Klassen je 400 Mark.

Kaiserliche Bestaltung erhalten neben den Gouverneuren nur die ersten Referenten und die etatmäßigen Richter, die übrigen Beamten bekommen ihre Anstellungsurkunden vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt). Die etatmäßige Anstellung der Beamten mit einem Anfangsgehalt von 6000 Mark und weniger geschieht durch die Gouverneure.

Digitized by Google

Die Pensionsansprüche richten sich nach dem früheren Dienstverhältnis des Beamten. Der etatmäßig angestellte Kolonialbeamte aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienste hat bereits nach einer Kolonialdienstzeit von mindestens zehn Jahren (unter Umständen auch schon früher) Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Ist der Beamte dagegen zum Dienst in der Heimat noch fähig, darf er eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienste nicht ablehnen, wenn das Gehalt nicht niedriger ist als sein zuletzt bezogenes pensionsfähiges Gehalt.

Die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienste stammenden Kolonialbeamten haben ohne Rücksicht auf die Dienstjahre Anspruch auf Ruhegehalt, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder mindestens um ein Zehntel vermindert ist. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird unter Berücksichtigung des vor dem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübten Berufs beurteilt.

Die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit kommt bei der Pensionierung doppelt zur Anrechnung, wenn sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Außerdem wird den durch den Kolonialdienst dienstunfähig gewordenen Beamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen neben der Pension eine Tropenzulage gewährt. Für die Beamten, die dem Kolonialdienst ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, tritt für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages ein.

Das wäre das Wissenswerte für die höhere und mittlere Kolonialaufbahn.

Es blieben zur Vervollständigung noch zu erwähnen, die Aussichten für die Lehrerinnen (5 Stellen in Deutsch-Südwestafrika und je eine in Deutsch-Ostafrika, Neuguinea und Samoa), die zur letzten Gehaltsklasse gehören. Angestellt werden nur solche, die die erforderlichen Prüfungen bestanden haben, 24 bis 30 Jahre alt und bereits im Deutschen Reiche lehramtlich tätig gewesen sind. Für Deutsch-Südwestafrika sollen die Bewerberinnen Kenntnis der englischen und möglichst auch der holländischen Sprache haben und Unterricht in Handarbeiten und im modernen Zeichnen erteilen können.

Stellen für Zivilversorgungsberechtigte sind in den Kolonien nicht vorhanden, die Kanzleibeamten werden in der Hauptsache auch den heimischen Verwaltungen entnommen, während für etwaige Aushilfen, besonders in Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika, meist reichlich Angebot an Ort und Stelle vorhanden ist.

Ueber Wirtschaft und Verkehr in der Provinz Schantung.

Von Marinebaurat Bökemann-Kiel.

(Schluß.)

Von anderen Einfuhrwaren will ich nur kurz einige der wichtigsten aufzählen: Holz aus Korea, Japan, Amerika; Opium, Zucker, Nähnadeln, Metallknöpfe, Lichte, Seife. Mehr für den Gebrauch der Europäer, besonders auch für den Bergbau und die neuen Eisenbahnen, gehen ein: Maschinen, Lokomotiven, Wagen, Eisenkonstruktionen, wie Brücken, Schienen und Schwellen; Zement, Fensterglas; zur Verpackung der Ausfuhrwaren: Säcke aus Hanf und Strohmatten. Hier will ich noch erwähnen, daß als Grubenholz im Bergbau jetzt an Stelle des japanischen Holzes schon Hölzer aus dem Tsingtauer Forst zu treten beginnen und daß die Eisenbahngesellschaft ihre Bahndämme mit Akazien bepflanzt hat, um für denselben Zweck Hölzer zu ziehen und damit aus den Böschungen Erträge zu gewinnen. —

Digitized by Google

Trotzdem Schantung eine besonders ausgedehnte Küstenbildung besitzt, ist es arm an brauchbaren Häfen. Der älteste dem Fremdenverkehr geöffnete Hafenplatz, Tschifu, hat nur eine Reede, die den Schiffen keinen genügend sicheren Ankerplatz bietet. Die alten Handels- und Verkehrsbeziehungen dieses Platzes und die dort angelegten Kapitalien geben ihm heute noch eine gewisse Bedeutung, trotzdem in Tsingtau bei weitem günstigere und sichere Hafenverhältnisse bestehen. Besonders erwähnenswert sind der sehr bedeutende Seidenhandel und die starke Kuliauswanderung — etwa der Sachsengängerei bei uns entsprechend — über Tschifu nach der Mandschurei, die noch immer den alten Weg beibehalten hat. Sonst hat Tsingtau den älteren Hafen bereits erheblich an Verkehr überflügelt, er beträgt jetzt etwa das Doppelte des von Tschifu, so daß die Chinesen immer wieder den Gedanken des Hafenbaues von Tschifu und des Eisenbahnbaues von dort ins Innere aufnehmen, um den Verkehr von Tsingtau nach ihrem Hafenplatz abzulenken. Der dritte Hafenplatz, Weihaiwei, ist seit 1899 in den Händen der Engländer. Hier war von China ein Kriegshafen angelegt worden. Die Engländer „pachteten" diesen Hafen, um dem Besitz von Port Arthur — damals in den Händen der Russen, nunmehr der Japaner — auf der gegenüberliegenden Halbinsel Liautung ein Gegengewicht zu bieten, und haben ihn trotz wiederholter Ankündigungen — im Deutschen Reichstag — bisher nicht wieder an China zurückgegeben.

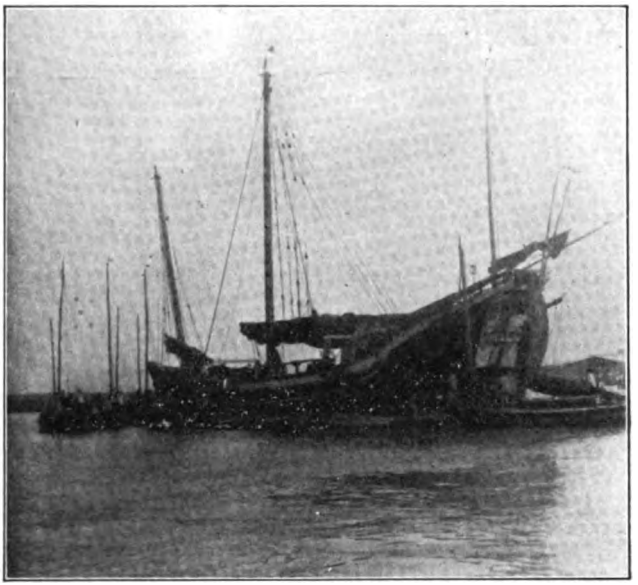

Chinesische Dschunke.

Der ursprüngliche Seeschiffsverkehr vollzog sich ausschließlich auf Dschunken, das sind eigenartig gebaute Segelschiffe verschiedener Größe. Charakteristisch ist der breite, stumpfe Schiffskörper, der hinten weit ausladet, die Form der Segel und ihre Aufstellung. Als Verzierung, und einem alten, wohl abergläubischen Brauche folgend, erhält das Boot am Bug beiderseits aufgesetzte und angemalte Augen, wie solche auch die alten Fahrzeuge in Aegypten hatten. Infolge des flachgebauten Kieles erfordert die Dschunke zur Verhinderung des Abtreibens beim Kreuzen seitliche Schwerter, es werden zur Unterstützung des

Digitized by Google

Manövrierens auch häufig kleinere Segel an Backbord und Steuerbord, je vorn und hinten eines, aufgestellt. Die Chinesen scheinen die ersten gewesen zu sein, die sich wasserdichter Schotten bei größeren Fahrzeugen bedienten. Zum Dichten der Fugen benutzen sie eine besondere wirkungsvolle Mischung von Kalk, Fischöl und Sand. Die Takelage ist die allereinfachste. Die Segel haben die als chinesische Ewersegel bekannte Form. Sie sind vielfach aus Matten hergestellt und werden durch Bambusstangen gestrafft; sie lassen sich leicht reffen und streichen.

Im kleinen Küstenverkehr und als Fischerboote sind einfachere Segelboote, Sampans, von 8 bis 12 Meter Länge mit gewöhnlich zwei Masten üblich. Sie haben geringen Tiefgang — gegen Abtrieb besitzen sie seitliche Schwerter — und können daher so dicht an den Strand heranfahren, daß das Ufer meist mit einer Bohle als Landungssteg erreicht werden kann. Zum bequemen Laden und Löschen wird das Sampan mit fallendem Wasser auf den Strand aufgesetzt.

Chinesischer Sampan.

Heute werden die meisten Güter, vor allem alle Ein- und Ausfuhrartikel, nur auf Dampfern verfrachtet, den Dschunken ist nur der engere Küstenverkehr mit heimischen Erzeugnissen geblieben. Als Hauptausfuhrhafen für Schantung nach den südchinesischen Häfen diente früher, außer Haitschou in der südlicheren Provinz Kiangsu, vor allem Taputour, der Hafen der Kreisstadt Kiautschou an der gleichnamigen Bucht, jetzt in deutschem Besitz. Trotz der veränderten politischen Verhältnisse und der Bahn nach Tsingtau hat sich Taputour eine gewisse Bedeutung auch heute bewahrt. Es ist eben für die Chinesen schwierig, die alten Beziehungen und die geschaffenen Anlagen, welche ihre Gewohnheiten billig und bequem genug befriedigen, aufzugeben. Davon, den Hafenplatz mit Gewalt zu schließen, hat die Marineverwaltung mit Recht abgesehen, weil eine solche Maßnahme den Unmut der Chinesen geweckt und ihren Widerstand gereizt hätte. Es muß der Zeit und einer klugen Tarifpolitik der Schantungbahn überlassen bleiben, diesen Verkehr nach Tsingtau hinüberzuziehen. Es handelt sich noch um einen beträchtlichen Teil des chinesischen Eigenhandels, welcher

Digitized by Google

sich auf großen Dschunken vollzieht. Heute gehen noch manche der in Betracht kommenden Güter häufig bis Kiautschou mit der Bahn und von da über Land nach Taputour zur Verschiffung.

An Dampfergesellschaften verkehren an der Küste von Schantung und insbesondere in Tsingtau folgende:

I. Die Hamburg-Amerika-Linie mit Dampfern von Schanghai über Tsingtau, Tschifu, Tientsien nach Dalny zum Anschluß an die sibirische Bahn.

II. Auf denselben Strecken die chinesische Linie der China Commercial-Steam-Navigation-Compagnie und

III. Die Indo-China-Navigation-Compagnie.

Außer diesen Küstenlinien gehen, abgesehen von einzelnen unregelmäßig fahrenden Frachtdampfern, direkte Europalinienfahrer aus Japan über Tsingtau. Diese regelmäßigen Linien sind folgende:

I. Die Hamburg-Amerika-Linie vor allem für Frachtverkehr.

II. Der Norddeutsche Lloyd, der seit Januar 1911 Tsingtau vierwöchentlich anläuft, vornehmlich für Passagiere.

III. Eine englische Reederei, Peninsular and Oriental Steamship Co. und

IV. eine japanische Reederei, Nippon Yusen Kaisha.

Für den Verkehr dieser Europafahrer ist zu bedenken, daß Schantung nicht auf der Linie der großen Verkehrsentwicklung liegt. Die Hauptverkehrsstraßen führen von Japan nach Schanghai und Hongkong, also südlicher vorbei, und verlaufen von dort weiter nach Süden, nach dem Malaiischen Archipel, Australien, Indien und Europa. Die Häfen nördlich von Schanghai besitzen im Gegensatz zu den großen Stapelplätzen Schanghai und Hongkong lokale Bedeutung als Knotenpunkte für den Verkehr mit dem Hinterland.. Dazu kommt noch, daß diese nördlichen Häfen der Seeschiffahrt nicht besonders günstig sind. Nur Dalny und Wladiwostok machen durch ihre Hafenbauten eine Ausnahme und haben durch die sibirische Bahn und Erschließung der Mandschurei eine besondere Bedeutung erlangt. Diesen beiden Häfen im Norden gesellt sich Tsingtau als südlichster von ihnen zu. Er hat vor ihnen den Vorteil, daß er nicht zufriert und daher zu allen Jahreszeiten benutzbar ist. Der Umweg, den die Schiffe machen müssen, um Tsingtau anzulaufen, beträgt für von Schanghai nach Norden laufende Schiffe 121 Seemeilen, also etwa 8 Stunden, und für die Fahrt von Schanghai nach Japan zirka 430 Seemeilen, also rund 30 Stunden. Erleichtert wurde den großen Linien, insbesondere dem Norddeutschen Lloyd, der Entschluß, Tsingtau anzulaufen, neben dem Vorhandensein von genügenden Ausfuhrerzeugnissen auch die Güte der Kohlen aus dem Hungihanschacht. Diese Kohle hat sich als der Cardiffkohle gleichwertig erwiesen und eignet sich daher besonders gut für Schiffskessel, selbst für die unserer Kriegsschiffe. Jedenfalls spricht es für die Bedeutung Tsingtaus als Hafenplatz von Schantung, daß die großen Schiffahrtslinien auch gerade der fremden Nationen den Hafen trotz des großen Umwegs anlaufen lassen. Die Entwicklung des Schiffsverkehrs zeigt folgende Zusammenstellung nach Angabe

Digitized by Google

der Tsingtauer Handelskammer. Aus ihr ist ersichtlich, daß von den fremden Nationen besonders die Engländer den Hafen sehr stark aufsuchen, und daß immer größere Schiffe den Hafen angelaufen haben.

Zusammenstellung des Schiffsverkehrs von Tsingtau.

Jahr	Schiffe	R. R. T.	deutsch		englisch		japan.		chines.		norweg.		russisch		franz.		holl.		amerik.	
			Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.	Schiffe	R. R. T.
1902	251	268.057																		
1903	297	317.396																		
1904	355	398.638																		
1905	416	431.474																		
1906	437	492.799																		
1907	497	551.964																		
1908	446	551.991	220	282.699	108	149.161	80	81.232	20	18.569	15	12.829	1	2.974	1	3.074	1	1.453	—	—
1909	519	692.968	263	353.830	121	188.271	71	87.056	41	41.347	17	15.566	2	3.014	1	691	1	1.119	1	2.073
1910	555	821.563	259	408.160	177	270.825	78	99.762	29	30.334	11	11.444	1	1.038	—	—	—	—	—	—
1911	618	1.070.701	258	498.686	241	410.581	70	96.211	18	21.650	22	20.130	4	4.142	5	19.302	—	—	—	—

Schantung besitzt keine vom Meere ins Binnenland führende Seeschiffahrtsstraßen. Der im Norden mündende Hoangho ist infolge seines starken Gefälles im Oberlauf, seines flachen Unterlaufes und, bei der starken Schlammführung, infolge der Barrenbildung an seiner Mündung zur Schiffahrt nur im geringen Grade geeignet, im Gegensatz zu dem nach dem Abflußgebiet gleich großen Yangtse. Während auf diesem Seeschiffe fast tausend Kilometer weit hinein verkehren können, ist der Hoangho nur für verhältnismäßig kleine Dschunken befahrbar.

Die übrigen Flüsse Schantungs kommen für die Schiffahrt nicht in Betracht. Für gewöhnlich führen die Flußbetten kein oder wenig Wasser oberirdisch ab. Erst nach starken Regengüssen beginnt der Ablauf in dem breiten Sandbett und steigert sich auf einige Stunden zu gewaltigen Wassermassen, welche sich mit großer Geschwindigkeit, Sand und Kies mit sich führend, abwärts wälzen.

Die vorhandenen künstlichen Wasserstraßen haben, da für ihre Weiterbildung nichts unternommen ist, die Zeiten ihrer Bedeutung überlebt, so daß sie in ihrem jetzigen Zustand fast nur noch historisches Interesse besitzen. Im Westen wird die Provinz Schantung von dem berühmten Kaiserkanal berührt, der zu den alten Wunderwerken Chinas zählt. Er ist im 7. Jahrhundert begonnen und im 13. und 14. Jahrhundert voll ausgebaut worden. Seine Länge beträgt 1300 Kilometer, also etwa die des Rheines. Der Kanal dient sowohl der Schiffahrt wie der Regelung der Bewässerung, besonders für die Niederung zwischen Hoangho und Yangtse. Noch heute stauen die westlichen Dämme das von den Bergen Innerasiens zum Meere strömende Wasser in Seen auf. Aus diesen wird es nach Bedarf in den Kanal oder weiter nach Osten durch die Niederung zum Meere abgelassen. Die erforderlichen Schleusen und Wehre sind primitiv und von Hand zu bedienen. Als Verkehrsweg diente er vornehmlich dazu, die Tribute, vor allem den Reis, auf einer vor Sturm und vor den nicht weniger gefürchteten Seeräubern geschützten Straße nach Peking gelangen zu lassen. Der Kaiserkanal ist heute stellenweise stark versandet und entspricht weder nach

Digitized by Google

Abmessung seiner Querschnitte noch seiner Schleusen heutigen Anforderungen; er ist aber, wenn auch im beschränkten Maße, noch immer ein Zuträger für Güter. Vielleicht wird im Anschluß an die neue Bahn von Tientsin nach Pukow wieder etwas für seine Erhaltung und seinen Ausbau getan, so daß er in größerem Umfange für den Güteraustausch, z. B. für die Kohlen Schantungs nutzbar wird.

Die Senke zwischen den beiden Gebirgsmassen Ostschantungs soll bis zum 10. Jahrhundert als Meerenge bestanden haben und dann sehr schnell versandet sein. Die Durchfahrt wäre dann künstlich erhalten worden. Nach den Hauptstädten an den Enden dieser Seeschiffahrtsstraße, Kiautschou und Laitschou, wurde sie Kiau-Lai-Kanal genannt. Nach chinesischen Chroniken soll dieser Kanal nur in den Jahren 1282 bis 1285 befahrbar gewesen sein. Alle Versuche, ihn wiederherzustellen, sind seitdem mißlungen. Die berichtete schnelle Versandung hängt wohl hauptsächlich mit den gewaltigen Mengen an Sinkstoffen zusammen, die die Flüsse, besonders der Hoangho, führen. Der Golf von Petschili weist an der ganzen Küste, besonders an den Flußmündungen, weitreichende Sandbänke auf, die der Schiffahrt sehr lästig sind. Bei dem schiffbaren Taku wird die Barre zur Aufrechterhaltung der Schiffahrt durch Baggern und durch Kratzen bei fallenden Wasserständen tiefgehalten. Beim Hoangho, der schon in seinem Unterlauf nur von Fahrzeugen mit geringem Tiefgang befahrbar ist, würden sich solche künstlichen Arbeiten nicht lohnen, hier müßte eine Regulierung des ganzen Stromes vorangehen. Die Barrenbildung wird auch wohl die Wiederaufnahme eines Kanalbaues von der Kiautschoubucht nach dem Golf von Petschili in Zukunft nicht gestatten, so sehr auch ein solcher Weg die Fahrt nach den nördlichen Häfen des Golfes von Tschili verkürzen und die längere und gefährliche Schiffahrt um das Kap Schantung vermeiden lassen würde.

Eine nur für ganz flach gehende — die Wassertiefe beträgt etwa 90 Zentimeter — kleine Fahrzeuge, Sampans, schiffbare Verbindung des Innern Schantungs mit dem Golf von Petschili besteht in dem Hsiautsingho-Kanal. In ihn ließen die zahlreichen Quellwasser von Tsinanfu und Umgegend zum Meere ab. Der Lauf ist zum Teil dem Hoangho parallel und mündet südlich des Stromes bei dem Hafenort Yangschiakou. Früher brachte der Kanal die Güter aus dem Innern zur weiteren Verschiffung, besonders nach Tschifu, herunter. Jetzt, nachdem die Schantungbahn und Tsingtau diese Güter fast vollständig aufgenommen haben, dient der Hsiautsingho außer dem Lokalverkehr noch vornehmlich den Salztransporten von der Küste nach Tsinanfu.

Ausbau und Unterhaltung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen zu Verkehrszwecken scheinen seit Jahrhunderten eingestellt zu sein. Dagegen sind diejenigen Anlagen, die dem Schutz des Landes und dem Betriebe der Landwirtschaft dienen, stets, wenn auch manchmal nur notdürftig, in betriebsfähigem Zustand gehalten worden. Die kleineren kurzen Flüsse erfordern kaum Regulierungsarbeiten, dagegen sind die Aufwendungen für den Hoangho sehr

Digitized by Google

bedeutend. Die Wichtigkeit der Flußdämme leuchtet den Chinesen schon aus den geschichtlichen Vorgängen der Ueberschwemmungen und der Veränderungen des Stromlaufes ein. Im allgemeinen besteht daher eine wirksame Aufsicht und Unterhaltung für diese Dämme. Trotzdem soll es vorkommen, daß die für die Unterhaltungsarbeiten bestimmten Gelder in den Taschen der Beamten verschwinden und zur Vertuschung ein Deichbruch künstlich bewerkstelligt wird. Die Wiederherstellungsarbeiten bei Deichbrüchen erfolgen meist unter Benutzung von Buschwerk und Stein. Sie nehmen oft einen gewaltigen Umfang an und erfordern viel Geschicklichkeit und technisches Verständnis. Wir sehen also hier, daß eine alte chinesische Organisation verhältnismäßig gut wirksam ist. Die Schaffung solcher Einrichtungen setzt eine Energie und Schaffenskraft voraus, die dem heutigen China nicht zuerkannt wird und die auf anderen Gebieten auch zu vermissen ist, wie die nächste wichtige Art von Verkehrsanlagen, die Straßen, zeigen.

Eine mit Platten befestigte Straße.

Der Zustand der Landstraßen im Innern Schantungs spottet jeder Beschreibung. Sie bilden eigentlich nur Pfade, die für Karren in einer Breite befahrbar sind. Tief ausgefahren und ohne Gräben bilden sie den natürlichen Ablauf für die Niederschläge. Bei Regen wird daher jeder Verkehr eingestellt. In früheren Zeiten waren stellenweise gute Straßen, zum Teil sogar unter Verwendung von Granitquadern geschaffen worden. Diese Granitstraßen entstanden hauptsächlich bei Gelegenheit von Reisen der Kaiser oder der höchsten Beamten. Vornehmlich im strategischen Interesse als Straße diente nach neueren Forschungen die berühmte große Mauer, auf die ich, obgleich sie Schantung nicht berührt, ihrer Eigenart wegen hier kurz eingehen möchte.

Digitized by Google

Die chinesische Mauer muß zu den gewaltigsten Bauwundern alter Zeiten gerechnet werden. Ihr überwältigender Eindruck auf jeden Beschauer stammt nicht nur aus der Vorstellung ihrer großen Länge und ihren Querschnittabmessungen, sondern vor allem aus der Linienführung, die unbekümmert um jede Schwierigkeit in verlassenster Gegend über steile Gebirgsränder und Abgründe in kühnen Windungen verläuft. Sie war aber so breit angelegt und mit Straßenbefestigung und Zinnen versehen, daß Truppen auf ihr leicht und geschützt bewegt und an bestimmten Stellen vereinigt werden konnten. Sie bildete daher die wichtigste Heeresstraße des Reiches. Die Länge der Mauer beträgt etwa 2450 Kilometer. Sie soll in etwa zehn Jahren um 215 vor Christi

Die chinesische Mauer.

zuerst erbaut worden sein. Vielleicht hat man sie sich für die ersten Zeiten als einen Wall vorzustellen, ähnlich dem römischen Grenzwall (Limes) vom Rhein zur Donau, der, 500 Kilometer lang, etwa in den Jahren 100 bis 168 nach Christi erbaut war. Die chinesische Mauer, wie wir sie heute finden, ist während der Mingdynastie, zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert nach Christi, erneuert und insbesondere in der Nähe von Peking verstärkt worden; es finden sich hier manchmal zwei bis drei Mauern hintereinander. —

Für die Unterhaltung auch der besseren Landstraßen ist nach der Benutzung für den Zweck, dem sie ihr Entstehen verdankten, nichts mehr geschehen, so daß sie verfallen sind. Die Quadern bilden umgestürzt nur noch Hindernisse. Der Gleichmut der chinesischen Fuhrleute und Bauern hilft sich damit, daß sie entweder über solche Stellen hinwegfahren oder sie im Bogen umgehen. Wie

Digitized by Google

Befestigte Furt.

die Straßen, befinden sich auch die einstmals brauchbaren Brücken und die vielfach vorhandenen künstlichen Furten aus Granitplatten in größtem Verfall. Brücken befinden sich nur an Stellen, an denen die hohe Lage der Ufer die Verwendung der bekannten Kamelbrückenform gestattete. Im Flachland kommt fast nur die der Wasserführung angepaßte Bauart der künstlichen Furten in Betracht. Ueber niedrige, flachgegrundete Granitpfeiler, deren Oberkante sich nur wenige Zentimeter über die Flußsohle erhebt, ist eine Fahrbahn aus freitragenden Granitbalken gestreckt. Der geringe gewöhnliche Abfluß erfolgt durch einige der gebildeten Oeffnungen. In den Stunden der Hochwasserführung überschwemmt der Fluß das ganze Tal und die Furt. Der Verkehr wird ja bei Regen schon des Zustandes der Straßen wegen eingestellt und überdies befinden sich die Furten meist in einem unwegsamen Zustand. Steine, die einmal vom Hochwasser fortgewaschen sind, werden weder zurückgeholt noch ersetzt. Der Verkehr meidet dann solche Brücken und Uebergänge und zieht über das nur an einzelnen Stellen flaches Wasser führende Flußbett an der Brücke oder der Furt vorbei.

Ebensowenig Sorgfalt und Rücksicht nehmen aber auch die Fuhrleute aufeinander. Ich erinnere mich von meiner Karrenfahrt im Innern eines typischen Erlebnisses in einem Hohlwege.

Karren fahren neben einer beschädigten Brücke durch das Flußbett.

Digitized by Google

Dieser war so schmal, daß nur ein Karren Platz hatte. Als mein Karren mitten im Hohlweg war, kam uns ein zweiter entgegen. Er hätte wohl halten und uns erst herauslassen können. Das wäre aber gegen die chinesische Methode gewesen. Die Wagen fuhren also ruhig aufeinander zu, bis die Maultiere sich gegenüberstanden. Dann lange

Reisekarren.

lebhafte Unterhaltung, schließlich wird ein Stein neben die Achse unseres Wagens gestellt. Der andere Wagen fährt nun mit einem Rade über diesen Stein, damit die Achsen übereinander fortkommen. Das zweite Rad lief auf der Böschung entlang, so daß der Wagen auf unseren herabzufallen drohte. Es ging aber gut ab, ebenso wie wunderbarerweise selbst Umstürze von Wagen nur selten Schaden anrichten, wenn die Sachen entsprechend verpackt sind. Das letztere muß allerdings gründlich gelernt sein. Darin sind die Chinesen entschieden Meister. Mir ist ein Wagen, auf dem eine Kiste mit Porzellan verstaut war, an einem jener früheren Straßenplatten umgeschlagen, ohne daß der Wagen oder der Inhalt den geringsten Schaden erfahren hätte. Natürlich sind die Karren diesen Strapazen entsprechend zweckmäßig und stark gebaut. Die Reisekarren sind zweirädrig, das Gestell mit der Deichsel fest verbunden. Die Wände des Wagenkastens bestehen aus vergittertem Holzwerk, der Plan aus blauem Baumwollstoff. Der beste Sitz ist auf der Deichsel. Die Fuhrleute sitzen auf der linken Deichsel, so daß nur für einen Reisenden noch ein bequemer Platz freibleibt. Nicht zu beneiden ist der Platz im Innern des Wagens wenigstens so lange, bis die Decken und Betten in zweckmäßiger Weise als Polster verwendet worden sind. Bis dahin gibt es viele unsanfte Berührungen mit den Holzrahmen des Wagens infolge der harten Stöße an jedem Hindernisse auf dem Wege, und es

Sitz des Mafu.

Digitized by Google

Chinesische Sänfte.

ist nicht zu verwundern, daß in den ersten Tagen der Körper mehr oder weniger voll blauer Flecken ist. Diesem unangenehmen Platze zieht man daher gern andere Verkehrsmittel vor. Wer das Schaukeln in der Sänfte oder im Tragstuhl nicht verträgt oder einen Pony nicht besteigen mag, probiert eine einrädrige Karre. Diese ist für den beschriebenen Zustand der Straße das ideale Verkehrsmittel. Eine solche Einradkarre — wheelbarrow — besteht aus einem ebenen Holzfachwerk mit einem Rade kurz vor dem Schwerpunkt der Last. Hinten sind zwei Handhaben für den Mann, der den Karren schiebt. Zur Erleichterung besonders bei großen Lasten oder weiten Wegen zieht ein zweiter Mann vorn an einem Seile, oder es wird ein Esel vorgespannt. Bei günstigem Winde sieht man auch wohl Segel gesetzt. Die Lasten werden zu beiden Seiten des Rades gut ausbalanciert.

Brautsänfte.

Häufig sieht man bis zu einem Dutzend Chinesen auf einem solchen Karren fahren. Bei größeren Reisen, zum Beispiel Pilgerfahrten, liegt der Reisende auf einer Seite vom Rade als Gegengewicht zu seinem Gepäck auf der anderen Seite. Allen Handkarren ist gemeinsam das gellende Kreischen ihrer Räder, wodurch im Zusammenwirken eine eigenartige Musik der Landstraße hervorgebracht wird. Für europäische Ohren ist sie weniger

Digitized by Google

erquickend, und daher bestimmte eine von den ersten Vorschriften in unserem Schutzgebiet, daß die Achsen dieser Karren gehörig zu ölen seien, was die Chinesen bei ihren großen Reisekarren übrigens nie versäumen.

Ein für Schantung bereits der Vergangenheit angehörendes Transportmittel ist das Kamel (Dromedar). In der Umgegend von Peking kann man heute noch Karawanen sehen, doch bald wird wohl auch dort der würdig feierliche lange Schritt verhallt sein, da die nach allen Richtungen sich streckende Eisenbahn die Daseinsberechtigung dieses ausdauernden Tieres heftig bekämpft.

Ponyreiter.

Einradkarre für Personen.

Die Sicherheit auf den Straßen ist nicht übermäßig; besonders im Herbst, wenn das Getreide hoch steht und guten Unterschlupf gewährt, wird es für nötig gehalten, die Hauptstraßen zu bewachen. Dazu werden die an wichtigsten Straßenpunkten errichteten Wachthäuser mit Soldaten besetzt. Meist sieht man die Fuhrleute kleine Fähnchen an ihren Wagen anbringen, welche die Gesellschaft bezeichnen, die sich für die Sicherheit des Gutes verbürgt. Diese Art Versicherung dürfte auf einen

Karre mit Reisegepäck.

Digitized by Google

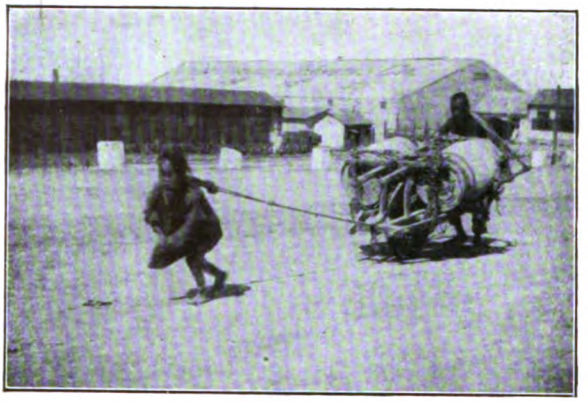

Laſtkarre.

Loskauf von den Räubern herauskommen und vielleicht noch ſicherer als die Wache an der Straße ſein.

Nach dieſer Schilderung kann der Verkehr auf der Landſtraße nicht als verlockend gelten, es tritt aber ihn noch erſchwerend hinzu der feine Staub des Lös, der fein verteilten Lehmteilchen, aus denen die Ebene vielfach beſteht. Dieſer Staub durchſetzt alles und macht es verſtändlich, daß der Chineſe den Kampf gegen die Unſauberkeit aufgegeben hat und ſich in der Hauptſache nur noch alljährlich zu ſeinem Neujahrsfeſt wäſcht, ſo lautet wenigſtens die allgemeine und nach dem Aeußeren zu urteilen nicht unberechtigte Anſchauung der Europäer. Die Sauberkeit erſchweren auch die Waſſerarmut und der Lehmgehalt des gewonnenen Waſſers. Daß der Chineſe Vergnügungsreiſen nicht unternimmt, läßt ſich ſchon nach dieſen Verhältniſſen der Landſtraßen leicht verſtehen. Neben Geſchäfts- und Dienſtreiſen kennt er wohl nur Wall-

Zementtransport.

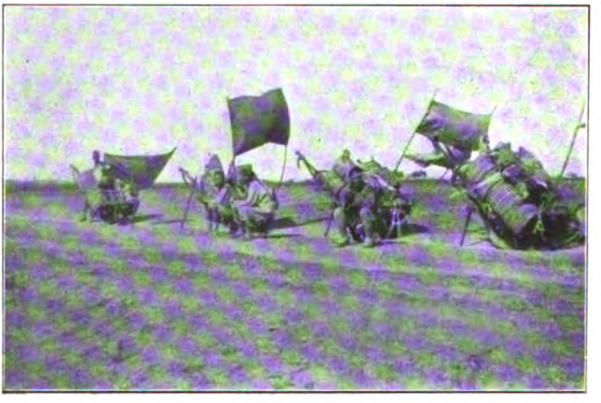

Karren unter Segel.

Digitized by Google

fahrten zu den heiligen Stätten. Als solche gelten vor allem bestimmte Berge, fünf an der Zahl, auf denen Heiligtümer errichtet sind. In Schantung befindet sich der am höchsten verehrte Berg, der Taischan. Zu gewissen Zeiten sind die Straßen in Schantung voll von Pilgern nach diesem heiligen Berge.

Der europäische Reisende, der zu wissenschaftlichen Forschungszwecken oder aus Interesse den Zustand des Landes kennen zu lernen sich ins Innere begibt, findet keinerlei Vorkehrung für seine gewohnte Unterbringung und Verpflegung. Er muß alles zu seinem Lebensunterhalt und zu seiner Bequemlichkeit selbst mitbringen, also Koch- und Eßgeschirr, Betten, Brot, Konserven, Bedienung usw. Nur Wasser, Eier und Geflügel kann er unterwegs für seinen Bedarf erstehen. Früh heißt es aufstehen, um all die Sachen auf den Karren zu verstauen und rechtzeitig nach der planmäßigen Tagesleistung die Herberge zu erreichen. Diese Herbergen sind im wesentlichen Ausspanne, und selbst die sogenannten Mandarinherbergen, also als Unterkunft der höheren Beamten gepriesenen, unterscheiden sich in keiner erheblichen Weise von den anderen; es sei denn, daß die letzteren noch schmutziger wären, was kaum möglich scheint. Die gewöhnliche Anordnung einer größeren Herberge besteht aus vier einen großen viereckigen Hofraum bildenden Gebäuden. Das vordere Gebäude an der Straße enthält die Wohnräume des Besitzers und die Wirtschaftsräume, in der Mitte dieses Hauses befindet sich die Durchfahrt nach dem Hofraum. Auf der einen Seite des Hofes liegen die Stallungen, auf der gegenüberliegenden die Unterkunftsräume für die Mafus (Fuhrleute) und für die Dienerschaft. Der Einfahrt gegenüber liegen, manchmal einige Stufen erhöht, die eigentlichen Gasträume, etwa 3—4 an Zahl. Alle Gebäude sind, wie auch sonst im Lande, einstöckig aus Lehmwänden zwischen Holzgerüsten errichtet. Die Räume sind nach der gewöhnlichen Dachbreite 4—5 Meter tief. Das Dach ist mit schweren Ziegeln, als sogenanntes Mönch- und Nonnendach, auf einer dicken Lehmschicht hergestellt. Die Fenster bestehen aus einem hölzernen Gitterwerk, das im Innern mit Papier überklebt ist. Glasscheiben sind nur bei Privathäusern sehr wohlhabender Chinesen zu finden. Die innere Ausstattung eines solchen „Hotels" läßt an Einfachheit nichts zu wünschen übrig. Sie besteht aus einem primitiven hölzernen Tisch und mehreren ebensolchen Stühlen,

Lastkarren.

Digitized by Google

manchmal findet man auch einen Kang, eine aus Lehm gemauerte heizbare Lagerstätte. Nach gründlicher Reinigung des Raumes, besonders des verschmutzten Lehmfußbodens, läßt der Europäer Matten auslegen und sein mitgebrachtes Feldbett in der Mitte aufstellen. Während im Hof sich die befreiten

Hof einer Herberge.

Maultiere schreiend tummeln und auf dem Erdboden wälzen, wird bei Kerzenlicht das auf dem Spirituskocher zubereitete Nachtmahl eingenommen. Trotzdem die Tiere draußen die ganze Nacht unruhig sind, fällt der Reisende bald in tiefen Schlaf infolge der Anstrengung des Reisens auf der Landstraße. —

Von neuen Verkehrsmitteln erhielt Schantung zunächst die Bahn von Tsingtau nach der Provinzialhauptstadt Tsinanfu, welche die Bergwerke der Schantung-Bergbaugesellschaft bei Weihsien und Pochan erschließt. Die Gesamtlänge dieser Schantungbahn beträgt rund 450 Kilometer, einschließlich der Zweigbahn nach Poschan. Die Bahn wurde auf Grund der bei der Besitzergreifung erteilten Konzession in den Jahren 1899—1904 ausschließlich von deutschen Ingenieuren und mit deutschem Kapital erbaut, nur deutsches Material ist für die Schienen- und Eisenkonstruktion an Brücken und Werkstätten verwendet. Der Betrieb wird von der Schantung-Eisenbahngesellschaft geleitet, welche die wesentlichsten Stellungen an der Bahnlinie und in der Eisenbahnwerkstatt mit Deutschen besetzt. Lokomotivführer, Heizer und Arbeiter, auch Bahnwärter und Leiter kleiner Stationen sind ausgebildete Chinesen. Die Erfahrungen mit ihnen sind bei sorgfältiger Aufsicht sehr günstig, insbesondere, weil die Chinesen sehr nüchtern und mäßig sind. Zur Sicherheit der

Digitized by Google

Bahn außerhalb des Schutzgebietes stellt die Provinzialregierung gegen eine bestimmte Summe eine besondere militärische Wache. Der für diese Zwecke von der Schantung-Eisenbahngesellschaft aufgewandte Betrag stellt eine Art Versicherung gegen die Gefahren dar, die aus politischen Umständen, insbesondere aus dem Fremdenhaß, der Bahn erwachsen könnten.

Posten der Bahnschutzwache.

In den letzten Jahren hat Schantung eine weitere Eisenbahnverbindung erhalten, indem die Tientsin-Pukou-Bahn zum größten Teil fertiggestellt wurde. Diese neue Bahn verbindet den Norden Chinas und im weiteren Europa unmittelbar mit dem Yangtse-Tal; ⅔ dieser Bahn wurden mit deutschem Kapital und von deutschen Ingenieuren erbaut, der übrige Teil fiel den Engländern zu. Es konnten bisher die Strecken von Tsinanfu nach Pukou im Süden und nach Norden bis Tientsin dem Verkehr übergeben werden. Nur über den Hoangho fehlt noch die gewaltige Brücke. Diese wird eine Länge von 1250 Metern erhalten, die einzelnen Oeffnungen werden je 91 Meter weit sein, und die drei Stromöffnungen am südlichen Ufer erhalten größere Lichtweiten von 128, 165 und 128 Meter. Die Schwierigkeiten liegen hier in der Gründung der Pfeiler, infolge des außerordentlich weichen, aufgeschwemmten Bodens. Im Flußbett müssen deshalb mittels Senkkasten und Eisenbetonpfählen Gründungstiefen von 38 Metern unter Schienenoberkante erreicht werden. Die starke Strömung und die reiche Sinkstoffführung des Hoangho bereiten viele Hemmungen beim Bau und bei Transporten von Ufer zu Ufer. Die Fertigstellung der Brücke wird 1913 erwartet.

Lebensmittelverkauf an der Tientsin-Pukou-Bahn.

Welchen Einfluß diese neue Bahnverbindung im Innern auf Tsingtau ausüben wird, läßt sich schwer vorausbestimmen. Die

Digitized by Google

Anschauungen der Beteiligten gehen stark auseinander. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß ein wesentlicher Teil des Verkehrs in dem neuerschlossenen Gebiete unserem Hafen zufallen muß, schon weil er von allen nördlichen Häfen allein zu allen Jahreszeiten zugänglich ist und dem Verkehr die weitesten Erleichterungen bietet. Daneben bleibt es dringend erwünscht, die von China bereits früher konzessionierte Bahn von Kiautschou nach Itchoufu möglichst bald zu bauen, um die Verkehrsbeziehungen weiter auszubilden. Die chinesischen Gegenpläne, die Reede von Tschifu mit Weihsien durch eine Eisenbahn zu verbinden, dürften dagegen bei den hohen Kosten für die Bahn und für den erforderlichen Hafen und bei dem ständigen Geldmangel in China schwerlich bald gefährlich werden. In weiter Ferne scheinen leider auch die Pläne zu liegen, die eine Verbindung von Tsinanfu nach dem Westen zunächst bis zur Peking-Hankau-Bahn erstreben.

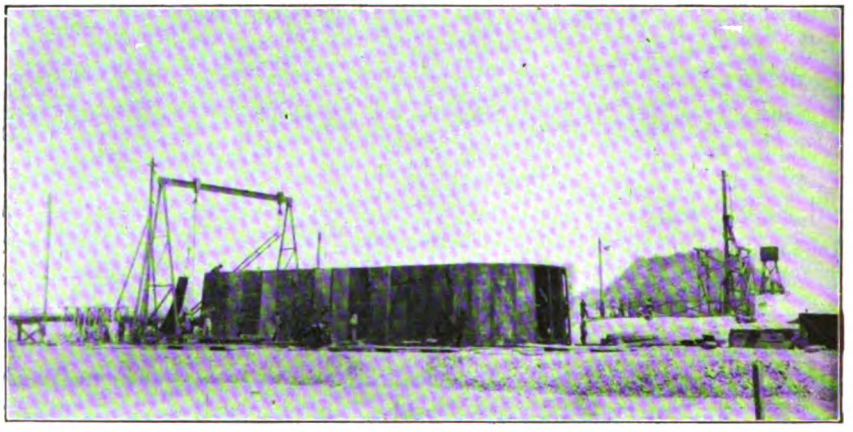

Senkkasten eines Strompfeilers.

Mit Hilfe der Eisenbahn sind außer den unmittelbaren Verkehrsschwierigkeiten auch zwei weitere Hindernisse des Verkehrslebens in Schantung überwunden worden. Das eine Hindernis war der Likin, der Binnenzoll, das andere die Währung.

Wie bei uns noch vor hundert Jahren, werden in den einzelnen Provinzen, Kreisen und Städten Chinas besondere Eingangs- und Durchgangszölle erhoben. Dadurch wird der Verkehr belästigt und verteuert. Ein wichtiger Punkt bei Eisenbahnkonzessionen in China ist daher die Beseitigung dieser Zollschranken wenigstens längs der Bahnlinien. Erst die freie Durchfuhr macht den Verkehrsaustausch mit einer Bahn überhaupt wirtschaftlich möglich. Trotzdem fehlt es nicht an Bestrebungen, diese Binnenzölle an der Bahnlinie wieder aufleben zu lassen, und fast alljährlich taucht eine solche Nachricht in Schantung wieder auf. Diesen altchinesischen Absichten gegenüber geht das Bestreben der fremden Mächte dahin, die Binnenzölle völlig zu

Digitized by Google

beseitigen. Für den Ausfall, den die Provinzialregierungen und die Gemeinden erleiden würden, sollen sie aus einer Erhöhung des Seezolles entschädigt werden. Dieser Seezoll wird in den Vertragshäfen, das sind die dem Fremdenverkehr geöffneten Häfen, von den ein- und ausgehenden Gütern erhoben. Die Verwaltung dieses Zolls steht unter europäischer Kontrolle, welche die Sicherstellung der von den Mächten an China gegebenen Anleihen bezweckt. Trotz der Internationalität dieser Verwaltung ist der englische Einfluß vorwaltend, insbesondere sind die höheren Stellen fast ausschließlich mit Engländern besetzt. Für Kiautschou ist vereinbart, daß der chinesische Seezoll im Schutzgebiet in den höheren Stellungen nur durch angestellte Deutsche wahrgenommen werden darf. Da durch die Ausdehnung der Seezollverwaltung die Macht der Zentralregierung den Provinzen gegenüber gestärkt wird, war Peking wohl geneigt, auf den Vorschlag der Beseitigung der Binnenzölle einzugehen. Der richtige Augenblick, das Einverständnis der Provinzen zu erhalten, ist aber noch nicht gekommen; es wäre zu wünschen, daß es dem neuen Regiment in China gelänge, diese wichtige Frage im allseitigen Interesse zu lösen.

Mit der zweiten Frage, der Währungsfrage, beschäftigt sich die chinesische Regierung auch schon lange. Es herrscht ein unglaubliches Chaos in bezug auf das Münzwesen im Reiche. Jede Provinz, ja manche Stadt hat ihre besonderen Münzen, die von denen der benachbarten Bezirke abweichen und nur mit Verlust in Kauf genommen werden. Die üblichste Münze in Schantung ist das Cashstück, die bekannte runde Kupfermünze mit dem viereckigen Loch in der Mitte. Zu etwa 1000 Stück auf eine Schnur gezogen, ergeben sie eine Tiau (Schnur), deren Wert stark schwankt und z. B. von 1.20 Mark im Jahre 1904 auf etwa 0,75 Mark im Jahre 1910 gefallen ist. Neben den Münzschnüren sind auch Papiernoten von aller Art Banken im Werte von einigen Tiaus im gewöhnlichen Umlauf zu finden. Bei der Gewohnheit der Chinesen, alle Münzen — Silber wie Papier — mit ihrem schwarzen oder roten Geschäftsstempel zu versehen, sind diese Scheine in einem furchtbaren Zustand. Zu lesen ist kaum noch etwas. Die Steuern an die chinesische Regierung müssen in Silber bezahlt werden, als Einheitsgewicht gilt der Tael, etwa 3 Mark. Die Umrechnung des Kupfers der Steuerzahler in das Silber erfolgt natürlich mit erheblichem Nutzen für die Steuererheber und bildet eine der häufigsten Ursachen für die Entstehung der nie endenden örtlichen Unruhen.

An der Küste hat der europäische Handel eine einheitliche Münze durchgesetzt. Das ist der Dollar — und zwar der mexikanische Silberdollar zu 100 Cents. Die Münze hat etwa die Größe eines Dreimarkstückes und zeigt das mexikanische Wappen. Daneben haben chinesische und europäische Banken Noten in verschiedenen Werten von einem Dollar bis 100 Dollars in Verkehr gesetzt. Der Wert des Dollars schwankt mit dem Steigen und Fallen seines Silberwertes. Der Durchschnittswert wird zu etwa 2 Mark angenommen;

Digitized by Google

in den letzten Jahren hat der Wert um 20 Prozent, also von 1.60 bis 2.40 Mark geschwankt. Mit diesem weiten Spielraum des Wertes ist der Dollar auch ein verführerisches Objekt des Börsenspiels, dem sich Europäer und Chinesen draußen vielfach hingeben. Die Wirkung der Wertschwankung zeigt sich aber auch allgemein in den Handelsbeziehungen. Bei sinkendem Dollarkurs hebt sich der Export, bzw. wird er dann für manche Güter erst möglich, weil der Kaufwert des europäischen Geldes wächst und die, nach der Goldwährung gemessen, billiger gewordene Ware den Export vertragen kann. Umgekehrt steigt der Import nach China bei steigendem Dollarkurse, weil die europäische Ware vorteilhafter verkauft wird. Dieses mit der Silberwährung verbundene Schwanken des Kurses wird vor allem auf Ernteergebnisse und politische Verhältnisse zurückgeführt. Die Verfolgung dieser Erscheinungen im einzelnen gehört aber zu den schwierigsten Problemen der Weltwirtschaft. Der an der Küste eingeführte Dollar folgt mit den Bahnen auch ins Innere, weil diese Münze leichter und sicherer ist als die Tausende von Cashstücken, die allein zum Transport großer Kisten und vieler Träger bedürfen. Auf diese Weise hat die Vereinheitlichung des Münzwesens in China seinen Anfang genommen und wird sich jetzt nicht mehr aufhalten lassen. Es ist vielmehr zu erwarten, daß die Lösung dieser Frage eine der ersten Aufgaben des neuen Systems in China sein wird, weil nur dadurch eine freiere gesunde Entwicklung von Handel und Verkehr möglich ist.

Literatur: Denkschriften betreffend die Entwicklung des Kiautschougebietes. Berichte der Handelskammer zu Tsingtau. G. Franzius: „Kiautschou". Schall u. Grund, Berlin. Fr. Secker: „Streiflichter auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schantung". G. Werner, Tsingtau. Dr. A. Penck, „Tsingtau". E. Mittler u. Sohn, Berlin.

Die militärische Sicherung der deutschen Kolonien.

Von Generalleutnant z. D. v. Keller-München.

II.

Die inneren Verteidigungskräfte der Kolonien.

2. Tropische Kolonien.

Ganz anders und noch viel schwieriger steht es um die Selbstverteidigung der tropischen Kolonien. Das Klima gestattet auf die Dauer nur schwarze Schutztruppen zu verwenden. Das weiße Element ist unter der Bevölkerung verhältnismäßig nur schwach vertreten, erwachsene männliche Deutsche sind in Togo nur in Lome, in Kamerun nur in den Bezirken Duala, Viktoria, Edea, Jaunde und Buea, in Ostafrika nur in den Bezirken Tanga, Daressalam, Wilhelmstal, Moschi, Kilimatinde und Mpapua so zahlreich vertreten, daß sie etwa für lokale Verteidigungszwecke in Betracht kommen könnten. Der bedeutende Prozentsatz an Fremden in den Bezirken Moschi und Kilimatinde (zirka 50 Prozent der weißen Bevölkerung) weist übrigens auch hier auf die Not-

Digitized by Google

wendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen zu deren Heranziehung zur Landesverteidigung oder zu deren Unschädlichmachung hin.

Wenn nun auch dem Grundsatze nach eine Wehrpflicht den Weißen auch in den tropischen Kolonien aufzuerlegen ist, so wird deren Ableistung im Frieden noch größeren Schwierigkeiten unterliegen. In schwarze Schutztruppen können Weiße nur im Vorgesetztenverhältnis eingestellt werden. Ansiedler zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht auf das Heer im Mutterlande oder auf die Schutztruppe für Südwestafrika zu verweisen, ist mit der Verhinderung ihrer wirtschaftlichen Ansiedlertätigkeit gleichbedeutend. Solche Deutsche, welche ihrer Dienstpflicht nicht vor der Einwanderung genügt haben, müßten Gelegenheit haben, sie im Schutzgebiet in einem nur aus Weißen zusammengesetzten Verbande in abgekürztem Maße zu erfüllen. Die späteren Uebungen können in Freiwilligen-Verbänden, welche bezirksweise zu bilden sind, in etwa je acht- bis vierzehntägiger Dauer abgeleistet werden. Sie sollen es dahin bringen, für den Kriegsfall Leute heranzubilden, die als Offiziere oder Unteroffiziere in Schutztruppenkompagnien eingestellt werden können.

Der Hauptsache nach ist der Schutz der Kolonien ganz auf die Verlässigkeit und die Zahl ihrer schwarzen Soldaten aufgebaut. Ihre Verlässigkeit hat im allgemeinen sich bis jetzt, in manchen Einzelheiten sogar in hervorragendem Maße, auch bei Aufständen bewährt. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, sie mit allen Mitteln zu sichern und zu steigern. Auch ihre Stärke hat zur Not im großen und ganzen genügt; es wird jedoch nötig sein, auch ihre Verstärkungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen.

Die Verlässigkeit schwarzer Truppen hängt von dem Maße ab, in welchem sie durch ihre Interessen und Vorstellungen sich mehr nach der Seite ihrer weißen Vorgesetzten als nach jener ihrer schwarzen Landsleute hingezogen fühlen. Wesentlich erleichtert wird dies, wenn die schwarzen Soldaten landfremd sind, das heißt aus ganz anderen Gebieten angeworben sind als die, in denen sie verwendet werden. Da sich indes die Quellen der Anwerbung in außerdeutschen Gebieten mehr und mehr verstopfen, ist es nötig, an der Stelle der Landfremdheit die Stammesfremdheit zu setzen und ihre Wirkung durch andere Maßnahmen zu ersetzen, welche eine weitergehende Entfremdung herbeiführen können. Ein solches Mittel liegt schon in dem Ausbildungsvorgang, der die Leute intellektuell über ihre Rassengenossen emporhebt; wie auch in ihrer gelegentlichen Verwendung, welche ihnen ein Ueberlegenheitsgefühl schafft.

Die Verlässigkeit der Truppe beruht ferner in der Aufrechterhaltung einer eisernen Disziplin, wobei sich aber mit größter Strenge Gerechtigkeit, Wohlwollen und Fürsorge verbinden muß — Dinge, die dem Neger in seinem gewöhnlichen Leben so wenig begegnen, daß er ihre Annehmlichkeit in höherem Grade empfindet als den Druck des Zwanges.

Die Aneignung solcher Disziplin ebenso wie die Angewöhnung an die Vorgesetzten und die besonderen Berufsbedingungen setzen eine lange Dienstzeit voraus. Die gleiche Anforderung wird in höherem Maße erhoben durch die

Digitized by Google

Rücksicht auf den Ersatzbedarf. Je länger die Dienstzeit, desto kleiner, desto leichter zu beschaffen ist der jährliche Ersatzbedarf, desto geringer auch die Gefahr, die in der Wiederentlassung militärisch wohlgeschulter Eingeborener in ihre Heimat liegt. Das Minimum der Dienstzeit ergibt sich aus der zur Ausbildung erforderlichen Zeit plus der der Ausbildungsarbeit mindest äquivalenten nutzbaren Dienstleistung; das Interesse einer möglichsten Festigung der Truppen und Einschränkung des Ersatzbedarfes drängt aber mehr dem Maximum zu. Die Maximalgrenze ist mehr individueller Natur; sie liegt in der Dauer, in welcher — wie bei allen geworbenen oder sonst langdienenden Truppen — die Gewöhnung anfängt, in Ueberdruß und Nachlässigkeit überzugehen. Man mag die untere Grenze bei vier bis fünf, die obere bei zwölf Dienstjahren finden. Je mehr man sich der oberen Grenze nähern kann, desto besser. Es ist daher nützlich, freiwillige Dienstverlängerungen tüchtiger und verlässiger Leute mit besonderen Vorteilen auszustatten.

Eine weitere Grundlage der Verlässigkeit der Truppe liegt in ihrer Ausstattung mit weißen Dienstgraden. Das tatsächliche Verhältnis letzterer zu den Schwarzen beträgt in Ostafrika und Kamerun etwa 10%. Das ist an sich nicht hoch; effektiv stellt es sich aber erheblich niedriger, da von den 10 % nicht nur die in Zivildiensten Verwendeten, sondern auch die Beurlaubten, die man mindestens auf ein Fünftel schätzen kann, abgehen, so daß das wirkliche Verhältnis auf 6—7 % sich belaufen mag. Tatsächlich ist man bisher damit zurechtgekommen; die Schutztruppe beider Gebiete hat sich bei jeder Gelegenheit tapfer geschlagen; sie hat es aber immer mit erheblich minderwertigen Gegnern zu tun gehabt. Ein starker, wohl vorbereiteter Aufstand, der sich auf weitere Gebiete erstreckt, würde sie auf eine schwerere Probe stellen, insbesondere bei starkem Verlust an weißen Vorgesetzten. Den Ersatz dafür aus dem Heimatlande zu holen, würde zu lange dauern; er muß nach Möglichkeit im Schutzgebiet selbst bereitgehalten werden. Davon später.

Als ein Mittel, die Verlässigkeit der schwarzen Truppe zu steigern, ist noch zu erwähnen, daß die Waffen, die besondere Wirkung ausüben — so Maschinengewehre und Geschütze —, nur von Weißen bedient werden dürfen.

Was nun die Stärke der schwarzen Schutztruppe anbelangt, so liegt es nahe, sie unter normalen Verhältnissen im Interesse der Kostenminderung auf dem tunlichst niedrigsten Stande zu halten. Dies ist in Kamerun und Ostafrika — wie ein Blick über die Verteilung der Truppe über die ungeheuren Gebiete sofort erkennen läßt — sicherlich eingehalten worden; (Alt-) Kamerun, anderthalbmal so groß wie das Deutsche Reich, ist mit zehn Kompagnien und einem Artilleriedetachement, Ostafrika, zweimal so groß wie das Deutsche Reich, mit vierzehn Kompagnien, in einer Gesamtstärke erstere von 1560, letztere von 2800 Mann (einschließlich Weiße) besetzt. Außerdem bestehen örtliche Polizeitruppen, die ihre Ergänzung aus einer der Schutztruppe attachierten Stammkompagnie

Digitized by Google

erhalten. Die in den Residenturen Garua und Kusseri (Kamerun) stehenden Kompagnien sind teilweise beritten, mit einem Pferdedepot in Garua. (Die durch die Besetzung von Neukamerun sich ergebenden Aenderungen konnten hier noch nicht berücksichtigt werden.) Vergl. Deutsche Kolonialzeitung 1913. S. 166.

Mit so geringen Truppenstärken ernsteren aufständischen Bewegungen Herr zu werden, setzt zweierlei voraus: erstens daß die Verkehrsverhältnisse eine rasche Vereinigung einiger Kompagnien im Aufstandsgebiet ermöglichen, zweitens, daß

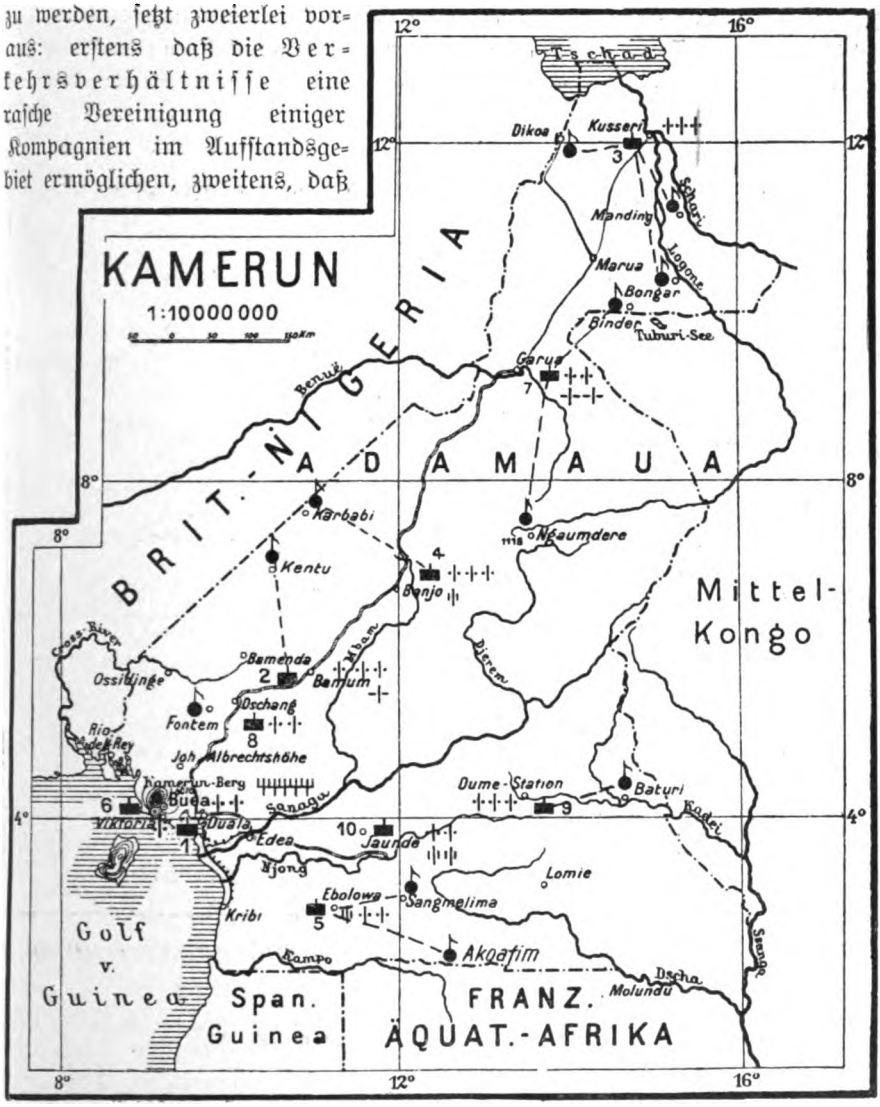

Schutztruppen Verteilung 1.4.1912.

Digitized by Google

die Abwesenheit der hierzu beigezogenen Kompagnien von ihren Sitzen keine so lang dauernde und keine so vollständige ist, um dort zu Aufstandsneigungen zu ermutigen.

Was das erstere Erfordernis betrifft, so kommt es weniger darauf an, starke Kräfte zu vereinigen; erfahrungsgemäß genügen wenige Kompagnien, auch könnten bei den Wegeverhältnissen viele gar nicht gebraucht werden. Viel wichtiger sind Lage und Beschaffenheit der Verkehrsmittel und die Lage der

Kompagniesitze dazu. In Kamerun liegen diese Verhältnisse noch recht ungünstig. In den südwestlichen Bezirken zwar (zwischen der Küste und Bamenda) stehen vier Kompagnien, welche verhältnismäßig rasch vereinigt werden, insbesondere soweit dabei die Benutzung der Nordbahn in Frage kommt; ebenso könnte mit Hilfe der Mittellandbahn rasch eine Verstärkung der Kompagnien des Südbezirks, in Jaunde und Ebolowa, erfolgen. Schwieriger ist schon eine Verstärkung der Dumestation, so lange der Wasserweg über den

Digitized by Google

Nyong noch nicht eingerichtet ist, noch schwieriger die Vereinigung der drei Kompagnien des Südbezirks (Jaunde, Ebolowa, Dumestation) nach dem Nordosten oder Südosten der Kolonie. Am langwierigsten würde die Unterstützung der beiden Kompagnien (Garua und Kusseri) des Nordzipfels sein; die nächste Kompagnie (Banjo) ist 300, die zweitnächste 500 Kilometer Landweg von Garua entfernt, von Garua bis Kusseri ist noch gut 300 Kilometer weiter.

In Ostafrika sind von den vierzehn Kompagnien zehn an und nördlich der Mittellandbahn. In diesem Gebietsteile ist schon jetzt mit Hilfe der Mittelland- und der Usambara-Bahn — und noch mehr, wenn erstere Bahn vollendet und durch eine leistungsfähige Schiffahrt auf dem Tanganjika- und Kiwu-See ergänzt sein wird — eine rasche Verschiebung von Truppen möglich. Um so schlimmer steht es südlich der Mittellandbahn, wo auf größerer, völlig eisenbahnloser Fläche vier Kompagnien verteilt sind, deren Vereinigung nach einem Flügel, zum Beispiel nach Songea 200, 300, 400 und 500 Kilometer Landmarsch erfordern würde. Die Marschbereitschaft und Beweglichkeit der Kompagnien werden wesentlich gefördert, wenn sie ihren Bedarf an Trägern dauernd bereit haben. In Ostafrika ist dies teilweise der Fall, in Kamerun, wie es scheint, nicht.

Die Dauer der Entblößung der Kompagniesitze von ihren Besatzungen wird eingeschränkt werden, wenn Aufstandsneigungen möglichst im Keime erstickt, ausgebrochene Aufstände so rasch als möglichst niedergeworfen werden, die Schutztruppe also jederzeit und grundsätzlich offensiv verfährt. Die defensive Bedeutung der Stationen selbst ist in Ostafrika und Kamerun geringer als in Südwestafrika, wo sie Ansiedlern und Besitztümern in größerem Umfang Schutz bieten müssen. Größere Zahlen von weißen Ansiedlern finden sich in Ostafrika und Kamerun nur an wenigen Stationen. Nichtsdestoweniger bleiben in den Stationen Werte genug zurück, um es zu rechtfertigen, daß sie besetzt bleiben mit einer Truppenstärke, die der Sicherheit der Station und der Niederhaltung ihrer nächsten Umgebung auf die Dauer der Abwesenheit der Kompagnie entspricht. Diese Abwesenheit kann aber -- wie oben gezeigt — unter Umständen recht lange dauern, ganz besonders würde dies der Fall sein, wenn Kompagnien außerhalb des Landes (z. B. von Kamerun nach Togo oder in das Amboland) abgegeben werden müßten. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Abgabe der Bewachungsdetachements die abrückenden Kompagnien nicht zu sehr schwäche. In ruhigen Zeiten die Schutztruppe so stark zu erhalten, daß jederzeit einige Kompagnien auf längere Zeit abrücken können, ohne die Stationsbesatzungen zu schwächen, dürfte sowohl der Kosten als auch der Rekrutierungsschwierigkeiten wegen zu vermeiden sein. Es muß gestrebt werden, eine Organisation zu schaffen, welche im Bedarfsfalle den Kompagnien eine Verstärkung, und zwar an genügend ausgebildeten Mannschaften zuführt.

Dies würde dahin führen, in der Nähe der Stationen eine Art Reserve dadurch zu bilden, daß die nach Vollendung ihrer Dienstzeit entlassenen und als

Digitized by Google

tüchtig und verläßlich erprobten Schwarzen mit ihren Familien auf Reservaten in der Nähe der Station angesiedelt werden und daselbst gewisse Vorteile genießen gegen die Verpflichtung, auf eine weitere Reihe von Jahren auf Einruf zum Dienste bereit zu sein. Die Zahl der Jahre würde sich nach der Zahl der jährlich Angesiedelten derart zu richten haben, daß diese in der Gesamtzahl der Jahrgänge mindestens die Stärke der Kompagnie erreicht. Zur Erhaltung der Ausbildung und Disziplin könnten diese Leute außerhalb der Zeit der Felderbestellung und Ernte jährlich auf einige Tage zu Uebungen eingezogen werden. Die Militärkolonien würden gleichzeitig einen Arbeiterstamm für die Station bilden und durch ihre unter dem Einflusse der Station verbesserte Landwirtschaft auch noch vorbildlich auf die Umgebung wirken. Im Bedarfsfalle würden diese Reserveaskaris zum Waffendienste einberufen und teils zur Verstärkung der Kompagnie, teils zum Ersatz, der Hauptsache nach als Stationsbesatzung dienen. Die Station müßte mit der hierfür nötigen Bewaffnung und Ausrüstung versehen sein.

Eine gewisse Verstärkung werden einer Schutztruppenunternehmung immer jene Stämme bilden, welche, den zu bekämpfenden feindlich gesinnt, sich der Schutztruppe als Hilfskrieger anschließen. Eine solche Verstärkung ist immerhin brauchbar genug, um sie zu benutzen und nach Möglichkeit sie sich durch die Pflege der Stammeseifersucht zu erhalten. Aber als recht verläßig können solche Hilfskrieger nicht angesehen werden, außerdem sind sie nach Ausbildung und Bewaffnung doch sehr minderwertig, und ihnen gute Waffen in die Hand zu geben, wäre doch sehr zu widerraten.

Die schwarzen Reservekompagnien müssen aber auch mit weißen Vorgesetzten ausgestattet werden. Die Friedenskompagnien können deren nicht entbehren. Weiße, die früher in der Schutztruppe gestanden und als Ansiedler im Land geblieben sind, werden nur sehr vereinzelt zur Verfügung stehen. Offiziere und Unteroffiziere aus dem Mutterlande erst im Bedarfsfalle einzuberufen, wäre nutzlos, sie kämen noch völlig unorientiert und überdies zu spät.

Und hier erhebt sich wiederum die auch an anderen Stellen schon bemerkbar gewordene Forderung eines Vorrates an weißen Dienstgraden in der Kolonie selbst. Sein Maß wird annähernd bestimmt durch die Zahl der Reservekompagnien, welche aufgestellt werden können; jede dieser müßte im gleichen Verhältnis, wie die stehenden Kompagnien, ausgestattet werden können.

In welcher Form diese Verstärkung an Weißen im Frieden in die Schutztruppe einzufügen sein dürfte, hängt wesentlich von ihrer Zahl ab. So lange diese — und dies wird anfänglich der Fall sein, da die ganze Einrichtung nur allmählich durchgeführt werden kann — eine entsprechend niedrige ist, können diese weißen Dienstgrade den Kompagnien über den Etat zugeteilt werden. Dies hat den Vorteil, daß sie sich in der Praxis leichter und schneller informieren, belädt jedoch die Kompagnien mit einer neuen Ausbildungsarbeit, gibt dieser Ausbildung einen lokal beschränkten Charakter und fügt in die Kom-

Digitized by Google

pagnien zweierlei Klassen von weißen Dienstgraden ein, von denen die in Ausbildung begriffenen — zum Schaden der Disziplin — den Askaris allzu leicht als solche zweiter Güte erscheinen. Darum dürfte es sich empfehlen, die Reserve an Weißen zusammenzuhalten, und zwar zunächst bei einer Kompagnie, später aber — bei zunehmender Stärke — in einem besonderen Verband am Stabssitze. Hierzu sind alle erstmals in der Schutztruppe Eintretenden zu bestimmen; sie erhalten dort eine besondere Ausbildung in militärischer, wirtschaftlicher, geographischer, verwaltungstechnischer Hinsicht, wie sie eben nur die Kolonie selber geben kann. Aus dieser weißen Stammkompagnie, wie sie genannt sein möge, die sich lediglich aus Weißen zusammensetzt, werden die Lücken ergänzt, welche bei den aktiven Kompagnien durch Abgänge, Beurlaubung, Abgabe an Reservekompagnien entstehen. Die aktiven Kompagnien erhalten so ihren laufenden Ersatz an weißen Dienstgraden in einem Stande höherer praktischer Brauchbarkeit, und erhalten ihn schneller, als wenn er erst aus dem Mutterlande kommt; sie sind in der Lage, ihre Reservekompagnien rasch mit weißen Dienstgraden ausstatten zu können, und haben es nicht nötig, die Maschinengewehre den Händen Schwarzer anzuvertrauen. Eine solche weiße Stammkompagnie würde den weiteren Nutzen haben, daß bei ihr die weißen reichsangehörigen Ansiedler ihrer Militär- und Uebungspflicht (s. o.) genügen und dadurch sich dazu ausbilden können, im Falle eines Aufstandes selbst als weiße Dienstgrade (der Reserve) in die Kompagnie ihres Bezirks einzutreten. Natürlich müßten auch hier die aktive Dienstzeit und Uebungszeit, annähernd nach den für Südwestafrika, aufgestellten Grundsätzen eingeschränkt werden. Die Zunahme der Besiedlung wird für eine Zahl der Kompagnien sorgen, deren voller Bedarf an Reservedienstgraden aus der Ansiedlerschaft des Bezirks gedeckt werden. Auf diesem Wege würde den Ansiedlern die Ableistung der militärischen Dienstpflicht in der Kolonie selbst ermöglicht und die Wehrkraft der Kolonie erhöht. Daß daneben die Gründung von Schützenvereinen unter den Weißen — wie sie in Ostafrika stellenweise schon bestehen — von Nutzen sein wird, ist selbstverständlich. Sie wird — unter entsprechender Ueberwachung — als ein Mittel, die Schießausbildung in die Vereine zu verlegen und damit die Dienst- und Uebungszeit der weißen Wehrpflichtigen entsprechend zu verkürzen, benutzt werden können.

Zu den Maßnahmen der Kriegsbereitschaft ist auch hier zu zählen die Ausstattung der Stationen mit Waffen und Muniton — und deren gesicherte Lagerung — für die Reservekompagnien sowie mit Lebensmitteln. Die Stationen in Kamerun und Ostafrika besitzen fruchtbares Gelände genug, um *nicht nur* den laufenden Bedarf an Brot- und Hülsenfrüchten zu erzeugen, sondern daraus auch einen Vorrat anzusammeln, genügend für die Verproviantierung der Station sowie für den Nachschub an Expeditionen. Diese Aufgabe ist viel wichtiger als die Unterhaltung von Versuchsgärten von Baumwolle, Tabak, Kakao, Kautschuk usw., welche auf Militärstationen doch nur ausnahmsweise prosperieren können. Nahrungsvorräte müssen die

Digitized by Google

Stationen schon in ruhigen Zeiten um deswillen unterhalten, um in Jahren der Mißernte der Bevölkerung mit Brot- und Saatfrucht beispringen zu können. Am meisten sind Vorräte bei jenen Stationen nötig, die weit von der Bahn abliegen. Für die Versorgung mit Fleisch für den eigenen Bedarf sind die meisten Stationen mit einer kleinen Stationsherde ausgestattet, die je nach den örtlichen Verhältnissen aus Großvieh oder aus Kleinvieh bestehen. Die Vergrößerung und Verbesserung dieser Herden liegen auch im militärischen Interesse; ebenso auch die Sicherstellung der Fleischversorgung jener Stationen, auf welchen zurzeit (zum Beispiel der Tsetsegefahr wegen) Vieh nicht gehalten werden kann. Für die ausmarschierten Kompagnien wird eine reichliche Verproviantierung der verlassenen Station minder wichtig erscheinen, sie wird es aber, wenn diese von Reservekompagnien besetzt werden und die Stationsvorräte auch zum Nachschub bestimmt sind, wie insbesondere die an Eisenbahnen und Flüssen gelegenen.

Die Organisation des Nachschubes abseits der Bahnen bedarf besonderer Vorbereitung. Bei Vereinigung mehrerer Kompagnien in einem Aufstandsgebiet ist nicht darauf zu rechnen, den Bedarf an Verpflegung jederzeit im Lande zu finden, zumal die Vorräte der aufständischen Stämme oft der Vernichtung anheimfallen. Der Nachschub auf den Landpfaden bedarf starker Trägerkolonnen, deren Beistellung, Organisation und Beaufsichtigung durch vorgängige Regelung wesentlich gefördert sein wird. Die kleinen ständigen Trägerabteilungen, welche den ostafrikanischen Kompagnien beigegeben sind, sind sehr wertvoll, aber sie können für den Kriegsbedarf an Trägern nur einen Stamm, für die Organisation nur einen Anfang darstellen.

Für kriegerische Expeditionen größeren Umfanges bedarf auch der Sanitätsdienst einer Verstärkung. Würde diese im Bedarfsfalle aus dem Mutterlande herangezogen, würde sie sehr spät oder gar nicht zur Wirksamkeit gelangen. Es gilt, der Tropenmedizin Kundige aus dem Lande selbst zu schöpfen. An und für sich drängt ja die Kulturentwicklung zu einer Vermehrung des ärztlichen Personals, im besonderen könnte eine solche durch weitgehende Förderung der ärztlichen Mission gefördert werden, wenn diese Förderung an die Bedingung geknüpft wird, daß die Missionsstationen im Kriegsfalle der Schutztruppe die nötige Verstärkung an ärztlichem Personal abgeben und die Einrichtung von Lazaretten übernehmen.

Bisher war nur von Ostafrika und Kamerun die Rede; Togo und Neuguinea besitzen keine Schutztruppe. Togo ist bisher mit seiner Polizeitruppe ausgekommen; ihm eine Schutztruppe jetzt aufzudrängen, erscheint nicht geboten. Nur die Verstärkung der Polizeitruppe teils durch Reserven — etwa in der Art, wie solche für die Verstärkung der Schutztruppen in Ostafrika und Kamerun vorgeschlagen wurde — teils durch Hilfskrieger treuer Stämme wäre vorzubereiten. Gelingt solche nicht, oder erweist sich die Polizeitruppe überhaupt zu schwach, so wird rasche und ergiebige Aushilfe nur durch Her-

Digitized by Google

beiführung von Kompagnien aus Kamerun — die Freiheit des Seeweges natürlich vorausgesetzt — geleistet werden können.

In Neuguinea ist die Bewirtschaftung und Beherrschung der größeren Landkomplexe auf die Küste beschränkt; die dort wohnenden Stämme sind so wenig zahlreich und so wenig organisiert, daß bisher die Polizeitruppe zu Schiff verhältnismäßig rasch jeden Herd von Unruhe erreichen und dort Ordnung herstellen konnte. In den Inselgebieten — einschließlich Samoa — wird die Niederwerfung von Aufständen immer der Kriegsmarine zufallen.

Von der italienischen Kolonialpolitik.

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi.

Wer in diesem Augenblick über italienische Kolonien schreibt, dem fließt notwendig zuerst der Name „Libia“[1]) in die Feder. Mit der Erwerbung von Libia ist die italienische Kolonialpolitik in ein ganz neues Stadium getreten, hat ganz andere, großartigere Linien erhalten und der Jubel in Italien über den Erfolg ist groß. Aber, das möchte ich hier gleich hervorheben, nicht nur der Jubel, sondern daneben macht sich in italienischen kolonialen Kreisen auch durchaus das ernste Bewußtsein von den großen Aufgaben, vor die man durch die neue Erwerbung gestellt ist, geltend. Von den großen Aufgaben für die Kolonialpolitik, ja für die ganze auswärtige Politik Italiens. Wir werden auf diese Aufgaben und ihre Lösung hier noch öfter zu sprechen kommen, heute möchte ich nur auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der in der deutschen Presse noch wenig Beachtung gefunden hat, trotzdem er große Aufmerksamkeit und Studium (notabene mit der Karte auf dem Tisch daneben) verdient. „Wir müssen“, heißt es in der „Rivista coloniale“, von den drei auseinanderliegenden Punkten des italienischen Afrika (Libia, Eritrea, Somaliland) einen organischen Kolonisationsplan gleichzeitig von allen Seiten ins Werk setzen, und daran denken, daß es dabei ein noch größeres und würdigeres Unternehmen gilt.“ Und welches ist dies „größere und würdigere Unternehmen?“ „Man vergesse nicht,“ heißt es an anderer Stelle, „daß Libia nur dann eine große Kolonie werden kann, wenn ihre wirtschaftlichen Schlüssel in unsere Macht gelangen durch geeignete Grenzberichtigungen und ein Vorgehen bis zum Tschadsee. Man vergesse nicht, daß Eritrea und Somaliland nur zerstreute Fragmente einer geographischen und politischen Einheit sind, die in Zukunft in unsere Hände fallen kann, wenn wir uns dieser beiden wichtigen Ausgangspunkte zur rechten Zeit zu bedienen wissen. Man vergesse nicht, daß wir in Libia, wie in Eritrea

[1]) Ich möchte bemerken, daß wir uns gewöhnen sollten für die italienischen Kolonien, auch im Deutschen die italienische Schreibweise „Eritrea“ und „Libia“ anzuwenden. „Erythraea und „Libyen“ sind antike Namen, die nicht dasselbe bezeichnen. Italiens Somaliland hat noch keine offizielle italienische Bezeichnung

Digitized by Google

und Somaliland zu Nachbarn eine süße lateinische Schwester und eine traditionelle Freundin haben, die aber unangenehm werden könnten, mit denen wir daher in einer näheren oder ferneren Zukunft uns auseinanderzusetzen haben werden. Man vergesse nicht, daß, wenn wir sehr starke und mächtige Verbündete haben, diese uns um so wirksamer werden ihre Unterstützung leihen können, je stärker und mächtiger wir unsererseits sind." Die Bedeutung dieser Sätze, die in ihrer Klarheit und Bestimmtheit des größten politischen Werkes der Italiener, der Discorsi des Macchiavelli nicht unwürdig sind, reicht vielleicht noch über ihren nächsten Zweck, Richtlinien für die künftige Kolonialpolitik Italiens zu zeichnen, hinaus. Interessant ist übrigens auch, daß an jener oben erwähnten Stelle, wo das „größere und würdigere Unternehmen" erwähnt wird, auf das Beispiel Deutschlands verwiesen wird, das „von Kamerun, Ostafrika und Südwestafrika mit heroischer Hartnäckigkeit seine mächtigen Fühlhörner nach dem Zentrum, des schwarzen Erdteils ausstreckt, das ihm, völlig ihm gehören wird, gehören muß und zu gehören verdient. Neben Libia, der „zuletzt gewonnenen und grade darum am meisten geliebten" Tochter Italiens, empfindet man die früheren alten Kolonien Eritrea und Somaliland als von der öffentlichen Meinung vernachlässigt und zurückgesetzt. Das gilt vor allem von Eritrea, der „Stieftochter Italiens", wie sie bezeichnend in einem Artikel der „Rivista coloniale" genannt wird. Was Eritrea not tut und von allen Kolonialpolitikern immer wieder gefordert wird, ist dasselbe, was auch bei uns bei Forderungen für die Kolonien immer wieder im Vordergrunde steht: Verkehrsverbindungen, vor allem Eisenbahnen, und Befriedigung des Kreditbedürfnisses, namentlich eine Bank. In Libia besteht eine Filiale der Banca d'Italia, eine der Banca di Roma, und eine der Banca di Sicilia; in Eritrea besteht überhaupt keine Bank, obwohl sie seit Jahren gefordert wird, so auch in einer Resolution des Kolonialkongresses in Asmara 1905, so neuerdings ebenfalls von dem Kongreß der Italiener des Auslandes. Dabei ist die wirtschaftliche Entwickelung von Eritrea auch trotz der Vernachlässigung seitens des Mutterlandes gar nicht schlecht vorwärtsgegangen. Der Gesamthandel ist von 1897 bis 1910 von rund 13 173 000 Lire auf 27 500 000 Lire, nach einer anderen Quelle sogar auf 31 365 000 Lire gestiegen. Für 1911 betrug er rund 32 000 000 Lire. Die Größe der Kolonie wird auf 135 100 Quadratkilometer angegeben (Togo 87 200 Quadratkilometer). Von dem Gesamthandel entfielen 1911 20 512 000 Lire auf die Einfuhr und 11 470 000 Lire auf die Ausfuhr. Von den Herkunftsländern der Einfuhr stand Italien mit 7 916 000 Lire und von den Bestimmungsländern der Ausfuhr ebenfalls Italien mit 2 444 000 Lire an der Spitze, wenn auch im ganzen die ausländische Einfuhr und Ausfuhr die italienische übertrifft. Es ist aber zu bedenken, daß der für den Handel einzig in Betracht kommende Hafen von Massaua schon vor der italienischen Besitzergreifung einen nicht unwesentlichen Verkehr hatte, und der Verkehr von solchen alten Handelsplätzen nicht so leicht ausschließlich dem

Digitized by Google

Mutterlande zufällt, wie es bei kolonialem Neuland etwa in der Art von Kamerun oder Südwestafrika der Fall ist. Die oben erwähnten Zahlen beziehen sich übrigens nur auf den Handel der Kolonie selbst, ohne den Durchgangsverkehr. Hinter Italien folgen bei der Einfuhr Oesterreich-Ungarn mit 3 682 000 Lire, sodann Arabien, Großbritannien, Indien immer noch mit über einer Million, dann die anderen Länder, Deutschland hinter den genannten und Belgien und Sudan mit 216 600 Lire. In der Ausfuhr kommt es hinter Aden, Arabien und Oesterreich-Ungarn mit 1 531 000 Lire. Im Wert stehen bei der Ausfuhr an der Spitze Palmnüsse der Dumpalme mit 1 207 330 Lire. Nicht unerheblich ist auch die Ausfuhr von Datteln im Wert von 687 000 M. Von anderen Erzeugnissen der tropischen Landwirtschaft ist vor allem Baumwolle zu nennen, mit der allerdings nicht hohen Summe von 257 000 Lire 1911, die aber gegen 1910 (167 000) nicht unerheblich zugenommen hat. Die Baumwolle wird besondes bei Agordat auf dem Hochlande zwischen Keren und Kassala gepflanzt. Neben diesen Produkten spielen die alten, Perlmutter mit 905 000 Lire und Perlen mit 625 000 Lire immer noch eine Rolle. Sonst kommen noch mit erheblichen Summen Häute, namentlich Rindshäute mit 617 000 Lire (1900 411 000) in Frage. Auch Butter mit 483 000 Lire ist immerhin zu erwähnen. Die Produktion ist, wie man schon aus dieser kurzen Aufzählung sieht, eine vielseitige, sie könnte aber nach dem Urteil von Kennern außerordentlich gesteigert werden durch Verbesserung der Bewässerung. Vor einiger Zeit hatte sich eine englische Gesellschaft mit einem Kapital, wie man sagt, von 30 Millionen Lire gebildet, um das Gelände von Ghinda bis zur Küste in einer Breite von 70 und einer Länge von 100 Kilometern zu bewässern, die Sache scheint aber nicht zur Ausführung zu kommen, und soll jetzt vielleicht mit italienischem Kapital aufgenommen werden. Aussichtsvoll soll namentlich auch die Kultur von Maulbeerbäumen und die Seidenraupenzucht sein. Diese Kultur ist dem Italiener vertraut, ebenso wie die der Oliven, die vorhanden sind, aber zu kleine Früchte tragen und durch italienische Oliven ersetzt oder irgendwie verbessert werden müßten. Der Handel kann, soweit er mit den Produkten des Landes getrieben wird, nur mit der Produktion zugleich sich heben, sofern er aber Durchgangshandel ist, hängt seine Entwicklung natürlich von dem Ausbau der Verbindungen mit dem natürlichen Hinterlande Eritreas, mit Abessinien, ab. Das ist in wirksamer Weise eben nur möglich durch Eisenbahnen, d. h. durch den Ausbau der bis jetzt 120 Kilometer langen Eisenbahn nach Asmara weiter nach der Grenze und nach Abessinien hinein. Vorgeschlagen ist eine Linie Asmara—Adua - Gondar—Mankorer am Blauen Nil. Sie würde von Asmara aus 750 Kilometer lang sein und die abessinischen Landschaften Tigre, Amhara und Godscham, von denen namentlich die letztere reich an Kaffee sein soll, erschließen. In weiter Ferne erscheint dann das Projekt, diese Bahn noch weiter nach Süden zu zu verlängern bis Lugh in Italienisch-Somaliland und dem Hafen Brawa am Indischen Ozean. Damit wären dann die „Fragmente"

Digitized by Google

in Verbindung gebracht, und der französischen Bahn nach Dschibuti eine wirksame Konkurrenz gemacht. Aber das ist Zukunftsmusik. Für die Gegenwart möchte ich aber zum Kapital Verkehrsverbindungen noch erwähnen, daß eine Omnibusverbindung von Asmara nach Keren im Norden und nach Adi-Agri und Adi-Kaie im Süden existiert. Sollte etwas Aehnliches nicht auch in Nordkamerun, solange Eisenbahnen fehlen, bei dem dort vorhandenen Pferdematerial möglich und praktisch sein?

In Somaliland bemüht man sich inzwischen, das Ziel der oben erwähnten Ueberlandbahn, Brava, zu einem leistungsfähigen Hafen auszubauen. Vor allem soll ein steinerner Hafendamm von ca. 800 Meter Länge ausgeführt werden, der in Verbindung mit einer Anzahl vorgelagerter Klippen ein Bassin schaffen soll, das auch größeren Schiffen das Ankern gestattet, ohne daß sie Gefahr laufen, an den vorhandenen Korallenriffen Schaden zu nehmen. Den Interessen der Schiffahrt dient auch der am 30. August eingereichte erste Leuchtturm an der Küste von Italienisch-Somaliland. Dem ganzen Lande, Eingeborenen wie Europäern, aber kommt zugute das Hospital in Magdischu (Mogadiscio), zu dem am 8. Juli der Grundstein gelegt wurde. Es soll drei Pavillons haben, einen für Europäer, einen für Eingeborene und einen für ansteckende Krankheiten. Die Zahl der Betten soll vorläufig 50 betragen.

Zum Schluß möchte ich noch ein wichtiges Ereignis der italienischen Kolonialpolitik erwähnen, nämlich die Einrichtung eines eigenen Kolonialministeriums. Auch in Italien lösen sich jetzt, wie vor wenig Jahren bei uns, die kolonialen Angelegenheiten vom Auswärtigen Amt, wo sie bisher in einer besonderen Abteilung bearbeitet wurden, los und werden einem besonderen Ministerium übertragen. Auch dies ist ein Zeichen für die größere Bedeutung, die hinfort die kolonialen Dinge im Leben der Nation haben sollen.

Die Aufgaben des kolonialen Maschinenbaues.

Von Gottfried Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

Der deutschen Maschinenindustrie öffnen sich mit der aufblühenden Entwicklung der deutschen Kolonien neue Absatzgebiete. Wenn bisher technische Hilfsmittel in den Schutzgebieten nicht in dem erwarteten Maße Eingang gefunden haben, oder wenn Maschinen aus dem Auslande eingeführt wurden, so liegt das zum Teil daran, daß die deutsche Industrie in vereinzelten Fällen den kolonialen Bedürfnissen zu fremd gegenübersteht. Doch treten schon jetzt verschiedene namhafte deutsche Fabriken an die neuen Aufgaben mit Eifer und Erfolg heran. Lebhafte Nachfrage dürfte zunächst nach passenden landwirtschaftlichen Maschinen herrschen, die sich sowohl auf solche für Bodenkultur als auf Erntemaschinen erstreckt. Daneben macht die lebhaft einsetzende Baumwollpflanzung Maschinen für dieses Gebiet notwendig. Auch verdienen die Maschinen für die Kopra-, Gummi- und Pflanzenölgewinnung ein reges Interesse. An industriellen Maschinen bedürfen unsere Schutzgebiete hauptsächlich technischer Hilfsmittel für den Bergbau, die Holzbearbeitung, Brauerei- und Brennereibetriebe. Ein großes Absatzfeld finden Bohrmaschinen.

Digitized by Google

Wenn die deutschen Kolonien nun auch in finanzieller Beziehung die nötige Unterstützung finden, so dürfte sich bald ein lebhaftes Exportgeschäft nach dort entwickeln.

Mit der langsam, aber stetig fortschreitenden Entwicklung der deutschen Schutzgebiete steigern sich naturgemäß die Bedürfnisse, anderseits aber auch die finanzielle Möglichkeit, jene zu befriedigen. Insbesondere macht sich das Bedürfnis nach technischen Hilfsmitteln bei solchen kolonialen Unternehmungen geltend, wo der Umfang der nötigen Arbeiten es verbietet, daß dieselben vom Farmer einschließlich seiner Familienmitglieder und einiger bediensteter Eingeborener erledigt werden können. Menschenkraft muß hier, wenn das Unternehmen sich wirtschaftlich gestalten soll, durch Maschinenarbeit abgelöst werden. Infolgedessen gewinnen die Kolonien auch für die einheimische Industrie an Interesse, welche mit Recht in dem neuen Lande ein Absatzgebiet der Zukunft erblickt. Wenn die heimische Maschinenindustrie bisher nicht mit dem Erfolge gearbeitet hat, der allgemein erwartet wurde, so liegt dies zum Teil an der noch herrschenden Unkenntnis der an die einzelnen Maschinen gestellten Anforderungen. Es ist vorerst ein genaues und gründliches Studium des Landes und seiner Eigenheiten nötig, bevor sich ein für Hersteller und Abnehmer gewinnbringender Maschinenexport vom Mutterland nach den Kolonien entwickeln kann.

In der Hauptsache sind es zwei Gründe, welche in unseren Schutzgebieten zur Einführung von Maschinen hindrängen: einmal der Mangel an Arbeiterpersonal und zum anderen die erschlaffende Einwirkung des Tropenklimas. Beides sind wirtschaftliche Widerstände, die nur mit Hilfe von Maschinen beseitigt werden können. Trotz aller Sorgfalt der Behörden pflegt in den meisten kolonisierten Ländern die Einwohnerzahl der Eingeborenen zu sinken. Auch aus unseren Kolonien kommt die Kunde von einer hohen Kindersterblichkeit, von Seuchen und Krankheiten unter den Erwachsenen. Streitigkeiten zwischen einzelnen Stämmen, die ganz besonders zur Verringerung der Eingeborenen beitragen, tun ein übriges. Noch verderblicher sind die Folgen des Alkoholmißbrauchs. Es ist daher nicht anzunehmen, daß in absehbarer Zeit die Einwohnerzahl der Eingeborenen wachsen wird, eher kann mit einem weiteren Zusammenschmelzen der farbigen Rasse gerechnet werden. Als zweiter Punkt kommen die körperliche Schwäche vieler Eingeborenen und ihre angeborene Trägheit in Betracht, die sie für schwere Arbeiten bei der Ackerbestellung oder beim Bergbau fast ganz ungeeignet erscheinen lassen. Auch geht ihnen in den allermeisten Fällen das Verständnis für die Handhabung landwirtschaftlicher Geräte und der Zugtiere fast ganz ab; sie vermögen sich nicht von ihren uralten, primitiven Methoden der Feldbestellung loszumachen und bedürfen einer ständigen Ueberwachung durch den Europäer. Dazu kommt noch der Einfluß des Tropenklimas, welches selbst den Europäer für einen großen Teil des Tages für alle schwere Arbeit untauglich macht. Der Segen von maschinellen Einrichtungen tritt also deutlich genug zutage.

Dem Zweck nach, welchem die kolonialen Maschinen zu dienen haben, zerfallen dieselben in zwei Sondergruppen: in landwirtschaftliche und industrielle. Die erste Gruppe wird zunächst wohl die an Zahl bedeutendere sein, da sich infolge des Kohlenmangels die Industrie unserer Schutzgebiete noch immer in bescheidenen Grenzen hält. Was den landwirtschaftlichen Maschinenbau anbetrifft, so harren seiner drei Aufgaben: erstens die Herstellung und Vervollkommnung von Maschinen für den Handbetrieb, wie sie in unseren Kolonien sich teilweise schon vorfinden, 2. von solchen für Kraftbetrieb, und 3. von Apparaten, welche zwischen den genannten Gruppen einen Mittelweg bedeuten, die nämlich mit Hilfe von Zugtieren in Betrieb gesetzt werden können.

Ein großer Teil der Maschinen für landwirtschaftliche Zwecke wird der gleiche sowohl für Mutterland als Kolonie sein. Jedoch weiß jeder erfahrene Landwirt, daß die Wahl der Apparate für die Bodenbearbeitung in hohem Maße von der Beschaffenheit der jeweiligen Erdkruste abhängig ist. Das letztere gilt auch für unsere Schutzgebiete.

Digitized by Google

Ferner spricht die Frage der Bedienungsmannschaft ein gewichtiges Wort mit. Es haben sich zum Beispiel die bei uns so beliebten Schwingpflüge in den Kolonien nur dort bewährt, wo sie von einem Europäer geführt wurden, die farbige Bevölkerung versteht sich ebensowenig auf die Gespannführung wie auf die Bedienung des Pfluges. Bessere Erfahrungen konnten mit dem Karrenpflug mit Selbstführung gezeitigt werden, während sich wiederum die mehrscharigen Pflüge in den wenigsten Fällen bewährten. Dahingegen hat sich der Kultivator auch in den Kolonien Freunde zu schaffen gewußt. Auf solchen Farmen, wo Geldmittel hinlänglich vorhanden sind, dürfte sich auch ein Gangpflug empfehlen, welcher eine Kombination zwischen Handpflug und Motor darstellt. Die Anschaffungskosten sind gering und das Gewicht nur klein, der Nutzen dagegen relativ hoch. Für die Bearbeitung größerer Ländereien ist der Motorpflug oder der Dampfpflug am Platze, der bereits im Jahre 1907 seinen Einzug in die deutschen Kolonien hielt.

Ein vom nationalen Standpunkt betrübendes Bild zeigen die in die Kolonien eingeführten Mähmaschinen, welche fast ausnahmslos englisches oder amerikanisches Fabrikat sind. Leider finden wir auch noch in Deutschland oft genug solche Maschinen ausländischer Fabriken, obgleich die einheimische Maschinenindustrie auch auf diesem Gebiete der englischen und amerikanischen in nichts nachsteht. Daß der tiefeingewurzelte Glauben an die Vorzüge der ausländischen Mähmaschinen endlich ins Wanken gekommen ist, zeigt nachstehende Tabelle:

Deutschlands Einfuhr an Mähmaschinen in Doppelzentnern:

	1907	1908	1909	1910
Aus den Vereinigten Staaten .	230 576	201 318	178 397	158 365
Aus Kanada	33 928	34 389	31 297	23 498
Aus Großbritannien	12 601	12 301	9 259	8 887

Deutschlands Ausfuhr an Mähmaschinen in Doppelzentnern:

1906	1907	1908	1909	1910
3848	6223	7762	12 014	16 091

Eine deutliche Sprache reden insbesondere die Zahlen der Ausfuhr deutscher Maschinen. Wenn selbst das Ausland sich langsam von der Zuverlässigkeit deutscher Arbeit auf diesem Gebiete überzeugt hat, so ist zu hoffen, daß auch die Kolonien in Zukunft ihren Bedarf im Mutterlande decken werden. Freilich wäre es zu diesem Zwecke wünschenswert, daß die Konstrukteure derartiger Maschinen zunächst einmal an Ort und Stelle eingehende Studien machten, denn eine Ernte in unseren Schutzgebieten weicht doch wesentlich von unseren einheimischen Anschauungen ab.

Zu den vom Mutterlande aus bekannten landwirtschaftlichen Maschinen gesellen sich diejenigen, welche direkt für tropische Länder gebaut sind. Hierzu zählen in erster Linie die Maschinen für die Baumwollgewinnung. Bei der Bedeutung, welche man heute dem Anbau von Baumwolle in unseren Schutzgebieten zuspricht, gewinnt gerade diese Maschinengattung an besonderem Interesse. Ihre Zahl und Ausführungsart sind eine sehr mannigfaltige, und es haben sich infolgedessen schon verschiedene namhafte Maschinenbauanstalten in Deutschland mit Erfolg diesem Zweige zugewendet. Es werden heute Baumwollentkörnungsmaschinen und die verschiedensten Walzen-, Sägen-, Linter- und Handgins in solider Ausführung auf den Markt gebracht. Will man den Maßstab der Kritik an diese Erzeugnisse der Industrie anlegen, so könnte vielleicht gesagt werden, daß die sogenannten Lintergins, das heißt die Maschinen, welche den Baumwollsamen von den anhaftenden Fasern trennen, noch einiger Vervollkommnung bedürfen.

Die Baumwollpflückmaschine stellt eine aufsehenerregende Neuheit dar, denn wenn der Wunsch nach einer solchen auch schon alt ist, so glaubte man doch auf die Ausführung verzichten zu müssen. Die Schwierigkeit besteht nämlich darin, daß die Baumwollkapseln nicht gleichzeitig reifen, so daß eine doppelte Ernte stattfinden muß. Jetzt

Digitized by Google

soll es einem Amerikaner gelungen sein, eine Maschine herzustellen, welche den Anforderungen genügt. Die Betriebskraft liefert ein Explosionsmotor von 30 PS, und zum Pflücken dienen senkrechte Zylinder, welche mit stählernen und ganz fein ausgezahnten 816 Fingern versehen sind. Diese Finger nehmen von den Pflanzen den reifen Samen ab, welcher dann von Abnehmern und einem Elevator in den Sammelbeutel geworfen wird. Zur Bedienung sind ein Mann zur Steuerung und ein Junge zum Sackauswechseln erforderlich. Die Leistung der Maschine soll sich auf 3600 bis 4500 Kilogramm Rohbaumwolle pro Tag belaufen, vorausgesetzt, daß die Pflanzung gut bestanden ist. Der Motor braucht täglich nach Angabe des Fabrikanten 30 Kilogramm (?) Benzin und für zirka 2 Mark Oel und befährt 3 bis 4 Hektar pro Tag. Der Preis beläuft sich auf 20 000 Mark. Untersucht müßte noch werden, ob die Maschine sich auch für die in unseren Kolonien angebaute Baumwolle eignet; wäre dies der Fall, so bedeutete die neue Erfindung auch für unsere Schutzgebiete einen hohen wirtschaftlichen Fortschritt.

Eine andere Neuerung auf diesem Gebiete, die diesmal von einer deutschen Firma ausgeht, bedeutet die Kapokentkörnungsmaschine. Der deutschen Industrie ist es gelungen, Kapokgarne mit seidigem Glanz herzustellen, welche zu Geweben verarbeitet werden und vielfachen Absatz finden.

Eine Lücke besteht noch in dem Bau von geeigneten Maschinen für die Entfaserung der Sisalpflanze; lebhafter macht sich jedoch ein Mangel an geeigneten Sisalerntemaschinen bemerkbar, besonders leiden die kleinen Betriebe der Südseeschutzgebiete darunter. Es wird hier meistens mit kleinen Raspadoren für Handbetrieb gearbeitet, bei günstiger Ernte versagen diese Hilfsmittel aber gänzlich. Erwünscht wäre der Bau von kleinen, leistungsfähigen Raspadoren, welche durch Motor- oder Wasserkraft bewegt werden und im Felde selbst beweglich sein müßten.

Ein weiter Spielraum öffnet sich auch der Industrie beim Bau von Maschinen für die Kopra- und Gummigewinnung. Die Maschinen, welche die Kopranüsse knacken, bedürfen noch gewisser Verbesserungen, vielleicht auch Trockenanlagen, welche bei der steigenden Kopragewinnung eines dauernden Absatzes gewiß sind. Vor kurzem wurde von einem Kenner der Südseeschutzgebiete, dem Gouverneur Dr. Hahl, darauf hingewiesen, daß bei uns noch immer ein wichtiger Bestandteil der Kopranuß verloren geht, der zum Beispiel auf den Philippinen zu guten Preisen eine industrielle Verwendung findet. Es ist dies die den Kern schützende Faser, welcher nach einer kurzen Verarbeitung zu Flechtarbeiten, Polsterungen usw. Verwendung findet. Da es in den deutschen Schutzgebieten an Händen fehlt, wird die Faser verbrannt oder als Dünger benutzt, während es mit einer passenden Maschine gelänge, hier aus nichts den an sich armen Kolonien der Südsee neue Werte zu schaffen.

Die Aufgaben des kolonialen Maschinenbaues für die industriellen Anlagen der Kolonie sind sehr verschiedene, in den meisten Fällen jedoch denen des Mutterlandes ähnlich. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Maschinen für Brauereien usw. und den Bergwerksbetrieb. In letzterer Zeit sind einige Maschinen zur Erleichterung der Diamantengewinnung in Deutsch-Südwest eingeführt worden. Am besten scheint sich bisher auf diesem Gebiet die Schichelsche Setzmaschine bewährt zu haben, welche im Wasserverbrauch sparsam ist und die Gewinnung von mindestens 90 Prozent der im Waschgut enthaltenen Diamanten gewährleisten soll, was einen Vorteil von 30 Prozent gegen den vorher angewandten Handbetrieb zur Folge hätte. Als Kuriosum möge Erwähnung finden, daß dieser Maschine eine ernste Konkurrenz durch die Konstruktion eines einheimischen Schlossers erwächst, dessen Apparat lebhaften Absatz findet.

Zahlreich sind vor allem die Holzbearbeitungsmaschinen vertreten, welche sowohl in den Regierungswerkstätten als in Privatbetrieben weitgehende Verwendung finden. Zu diesem Gebiet zählen auch die Baumrodemaschinen, an welche ziemlich hohe An-

Digitized by Google

forderungen gestellt werden. Eine wahrscheinlich auch für unsere Kolonien brauchbare Maschine, welche leicht transportabel ist, wenig Raum beansprucht, einfach in der Handhabung und relativ billig ist, stellt die Erfindung des hessischen Forstwarts Büttner dar.

Moderne Palmölgewinnungsanlagen befinden sich zum Beispiel in Togo. Ein gewaltiger Aufschwung steht vielleicht gerade dieser Maschinengattung bevor. Das Streben der Kolonialtechniker geht bekanntlich dahin, die modernen Dieselmaschinen mit Oelen zu speisen, welche in den Schutzgebieten selbst gewonnen werden. In allerjüngster Zeit hat die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg nunmehr einen 25-PS-Motor für zwei Jahre zu Versuchszwecken den Kolonien zur Verfügung gestellt, welcher demnächst seine Aufstellung in Daressalam finden soll. Ein Werkmeister der Kaiserl. Werft in Daressalam ist in Nürnberg in der Montage und Behandlung derartiger Maschinen ausgebildet worden, welcher den Motor begleiten und die Versuche leiten soll. Gelingt es wirklich, mit kolonialen Oelen gute Erfolge zu erzielen, so wäre dies nach den verschiedensten Seiten hin für unsere Schutzgebiete ein Fortschritt von weittragender Bedeutung.

Ein großes Arbeitsfeld findet in unseren Kolonien jedwede Art von Bohrmaschinen, welche angesichts der hohen Trockenheit des Landes und des steigenden Wasserbedarfes viel zu wenig vertreten sind. Während des letzten Jahres fanden die staatlichen Bohrgeräte zum größten Teil (90 %) auf Privatgebiet Beschäftigung, und doch müssen viele Ansucher jahrelang warten, bis die Reihe an sie kommt. Dabei bedeutet die Wasserversorgung geradezu eine Lebensfrage für viele Farmer. Vor kurzem lagen noch über tausend Gesuche um Ueberlassung der staatlichen Bohrgeräte bei der Regierung vor, so daß diese zwölf Jahre zu tun hätte, um nur die hier genannten Arbeiten auszuführen. Es wäre daher dringend wünschenswert, das sich mehrere Firmen in den Schutzgebieten bildeten, welche mit Hilfe moderner Bohrmaschinen dem dringendsten Bedürfnis Abhilfe schafften. Eine Privatgesellschaft hat sich bereits gebildet, doch besteht die Befürchtung, daß die englische Konkurrenz, die bekanntlich sehr rasch in der Witterung guter Konjunkturen ist, sich dieses Betätigungsfeld nicht entgehen läßt, wenn nicht bald die nötigen Schritte eingeleitet werden.

Daß die deutschen Maschinenbauer, deren Wissen und Können in konstruktiver Beziehung auf der Höhe der Zeit steht, die ihnen auf dem Gebiete des kolonialen Maschinenbaues gestellten Aufgaben mit bestem Erfolg lösen werden, steht außer Zweifel. Anderseits darf nicht vergessen werden, daß zu jeder Leistung auch eine Gegenleistung gehört, die in diesem Falle durch die entsprechende Geldeinnahme repräsentiert würde. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß nicht nur für die Herstellung von Maschinen für Kolonialzwecke Propaganda gemacht wird, sondern es muß auch für eine gesunde Regelung der Geldgeschäfte Sorge getragen werden. Unsere Schutzgebiete haben zur Genüge ihre Entwicklungsmöglichkeit und Existenzberechtigung erwiesen, so daß es keine gewagte Spekulation, sondern eine solide Geldanlage bedeutet, sie auch finanziell zu unterstützen.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 4 | April 1913 | 15. Jahrgang

Wirtschaftliche Grundlagen und Aussichten der Togokolonie.

Von Direktor Fr. Hupfeld.

Einleitung.

Mitte vorigen Jahres veröffentlichte der bekannte Tropenlandwirt John Booth im „Tropenpflanzer" unter dem Titel „Wirtschaftliches über Togo" eine sehr gründliche Studie über diese Kolonie, die in den beteiligten Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt hat. Er verglich dabei den jetzigen Zustand der Kolonie mit einem „Dornröschenschlaf", stellte die Tatsache fest, daß europäisches Geld und eingeborene Arbeitskräfte in großem Umfange aus Togo in die Nachbarkolonien abwandern, weil es in Togo an Verwendung für sie fehlt, und zeigte auch Mittel und Wege, um die Kolonie aus ihrer Stagnation herauszubringen; dabei hob er vor allem hervor, daß die tropischen landwirtschaftlichen Kolonien Afrikas zu einer schnellen Entwicklung, wie Europa sie mit seinem Bedarf an Rohstoffen nötig hat, neben der Eingeborenenkultur des Plantagenbetriebes in der Regel nicht entraten können.

Der ausführlich begründete Hinweis auf die großen in der Togokolonie schlummernden, gar nicht so schwer zu hebenden Werte schien anfangs tatsächlich auf fruchtbaren Boden zu fallen, allein von der ausgestreuten Saat ist seitdem so gut wie nichts aufgegangen. Daran mögen zum Teil die politischen und Geldmarktverhältnisse Schuld gewesen sein, die naturgemäß jede Unternehmungslust gelähmt haben. Weit stärker aber wiegen zwei einander geradezu entgegengesetzte und doch denselben Erfolg herbeiführende Auffassungen der in Togo interessierten Stellen: während nämlich die dortigen Erwerbsunternehmungen einen fühlbaren Rückgang des Produkten- und damit natürlich auch des Warenhandels schon seit geraumer Zeit voraussehen, sich also auf schlechtere Zeiten einrichten und daher zu neuen Unternehmungen keinen Mut haben, weisen andere Kreise, die an der überkommenen und lieb gewordenen Art des Vorgehens bei der Entwicklung der Kolonie festhalten möchten, auf den unleugbaren Aufschwung des Ausfuhr- und Einfuhrhandels der Jahre seit Beginn des Baues der Landungsbrücke und der Eisenbahnen hin und besonders auf das letzte in der Statistik abgeschlossen vorliegende Jahr, das Kalenderjahr 1911; sie folgern daraus, daß die Kolonie in glänzender Entwicklung sei, und daß daher jede Aenderung der bisherigen Methoden unnötig, ja geradezu bedenklich sei.

Digitized by Google

So steht die Kolonie vor einer wichtigen Entscheidung, und es ist daher zweckmäßig, sich über die dauernden Grundlagen und den derzeitigen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung möglichst frei von uferloser Ueberschätzung wie von lähmendem Pessimismus klar zu werden.

Der Boden.

Togo ist nach Boden und Klima nicht zu den reichen Kolonien zu rechnen. Geologisch besteht es in seinem östlichen Teile aus Gneißen und Graniten, deren Verwitterung einen für manche Kulturen zwar recht brauchbaren, aber an Pflanzennährstoffen keineswegs besonders reichen Boden liefert. Nur am Fuße einzelner aus Hornblendegneißen bestehenden Gebirgsstöcke, wie des 1000 Meter hohen Aguberges, sind beschränkte Flächen reicheren Bodens vorhanden. Das die Kolonie von Südsüdwest nach Nordnordost durchziehende Hauptgebirge besteht überwiegend aus Glimmerschiefern und Quarzitschiefern mit Bänken von Quarz, die besonders in Nordtogo recht zahlreich auftreten. Bei der Verwitterung ergeben sich sandig-humose Böden von nur mäßigem Nährstoffgehalt. Da aber, wo die Quarzbänke zu zahlreich werden, bleiben kopfgroße Quarzbrocken unverwittert, so daß manche Gebiete mit ihnen geradezu übersät sind und daher für Kulturen wenig geeignet erscheinen; das gilt besonders für die menschenarmen Steppen an der Grenze zwischen Mittel- und Nordtogo östlich des Hauptgebirges.

Die Gesteine im Westen der Kolonie gehören etwas jüngeren Schichten an, in ihnen überwiegen Sandsteine und Schiefertone, deren Verwitterung ebenfalls Böden von nur mäßigem Nährstoffgehalt ergibt. In den weiten Ebenen der Volta-Otiniederung sind vielfach Konglomerate vertreten.

Von besonderem Einfluß auf den Kulturwert der Böden ist das überaus häufige Auftreten von Lateritkonkretionen in allen Uebergängen von erbsengroßen Knöllchen bis zu geschlossenen Bänken. Diese Konkretionen sind fast stets von brauchbarem Boden überlagert, doch wechselt dessen Mächtigkeit von ½ bis zu mehreren Fuß. Es liegt auf der Hand, daß bei derartigen Böden die Bearbeitung sehr vorsichtig sein muß, damit nicht die Lateritkonkretionen in die Oberkrume gebracht werden; ungeschicktes Pflügen könnte hier nicht wieder gut zu machendes Unheil anrichten.

Unmittelbar an der Küste zwischen See und Lagune sind über einem Rückgrat muschelreicher rezenter Sandsteine dünenartige Sandböden abgelagert, deren Nährstoffgehalt sehr dürftig ist.

Diesen Qualitäten des Bodens muß die Landwirtschaft natürlich Rechnung tragen: sie muß entweder mit langen Brachzeiten rechnen, wie es der weit überwiegende Teil der Eingeborenen tut, oder sie muß zu Düngung übergehen, wie sie bezeichnenderweise in den übervölkerten Gebieten einzelner Teile Nordtogos seit unvordenklichen Zeiten üblich ist. Leider stehen aber die Eingeborenen der für Schaffung von Ausfuhrwerten zurzeit in Betracht kommenden Landesteile jeder Düngung durchaus ablehnend gegenüber,

Digitized by Google

und auch wenn es in Menschenaltern gelingen sollte, darin Wandel zu schaffen, so wird doch mangels ausreichender Viehhaltung die beschaffbare Menge natürlichen Düngers stets ganz unzureichend sein. Für eine Verwendung künstlichen Düngers fehlt den Eingeborenen vorläufig jegliches Verständnis; ihnen dies beizubringen, wird eine Arbeit von Jahrzehnten sein und ähnlich wie in Europa wohl nur durch das Vorbild von Großbetrieben sich erzielen lassen. Selbstverständlich fallen für die Zufuhr von Kunstdünger die Frachtkosten sehr ins Gewicht, daher sind die im Süden und der Mitte der Kolonie gelegenen Gebiete dem Norden in dieser Beziehung stets überlegen, auch wenn man Eisenbahnen und Fahrstraßen baut.

Besonderes Gewicht muß auf die Festhaltung der Oberkrume des Bodens gelegt werden. Wenn in der Regenzeit sich kleine Wasserrinnen in Wildbäche wandeln, wird manch wertvoller Boden fortgeführt, und kahler Fels tritt zutage. Bäume sind dagegen der wirksamste Schutz, und zwar nicht nur die Bäume des geschlossenen Waldes, sondern auch die der Steppe. Der Urwald tritt in Togo stark zurück; er bedeckt größere Flächen des zentralen Togogebirgslandes und begleitet in Mitteltogo als Uferwald von oft ansehnlicher Breite die meisten Flüsse und Bäche. Dichter Busch, der den Boden ebenfalls ganz bedeckt, findet sich in Süd- und Mitteltogo ziemlich häufig. Die bei weitem größten Flächen aber nimmt die Steppe ein, in Süd- und Mitteltogo fast durchweg Baumsteppe, nach Nordtogo allmählich in die reine Grassteppe übergehend. Daß in den Grassteppen die Oberkrume leichter fortgewaschen wird als in Baumsteppen, dichtem Busch oder gar Urwald, ist einleuchtend. Nordtogo steht daher auch in dieser Beziehung zurück. —

Nebenbei sei noch bemerkt, daß verwertbare Mineralschätze nennenswerten Umfanges in Togo bisher trotz eifriger Forschung nicht entdeckt worden sind. Die ausgezeichneten, von den Eingeborenen für ihren Bedarf ausgebeuteten Eisenerzlager von Banjeli in Nordtogo sind für den Europäer innerhalb absehbarer Zeit wertlos; alle Pläne, sie nutzbar zu machen, sind nach Ansicht des Verfassers eitel Phantastereien, durch die man sich bei ernsthafter Erörterung der Entwicklungs- und Erschließungsmöglichkeiten der Kolonie nicht beirren lassen sollte.

Das Klima.

Entsprechend seiner geographischen Lage zwischen dem 6. und 11. Grade nördlicher Breite fällt Togo ganz in die Tropen. Winter und Frost sind unbekannt, auch auf den höchsten Erhebungen, die übrigens 1000 Meter nur an wenigen Punkten übersteigen, friert oder schneit es niemals. Hagel kommt ab und zu einmal vor.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt an der Küste 27° C, im Innern etwas weniger.

Die Niederschläge verteilen sich nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, sondern häufen sich in gewissen Monaten, während andere Monate

Digitized by Google

trocken sind. In letzteren tritt vielfach ein sehr trockener, ausdörrender Nord- bis Nordostwind auf, der sogenannte Harmattan; seine Wirkung ist in Nordtogo am längsten und stärksten, aber selbst an der Küste macht er sich im Dezember bis Februar manchmal wochenlang bemerkbar.

Die Regenzeit beginnt im allgemeinen nach dem Zenithdurchgang der Sonne, demgemäß im Süden nach der Frühlings-Tag- und -Nachtgleiche früher als im Norden. An der Küste und in Mitteltogo werden im März und April die Regen immer häufiger und erreichen im Juni ihren Höhepunkt; Juli und August bringen ein Nachlassen der Regenzeit, und zwar so, daß an der Küste im August meist ausgesprochene Trockenheit herrscht, während in Mitteltogo auch der August doch annähernd den Durchschnitt des Monatsmittels an Regen bringt. September und Oktober sind wieder ausgesprochene Regenmonate, wenn auch mit erheblich geringeren Regenmengen als im Mai und Juni. Im November setzt dann die große Trockenheit ein.

Je weiter nach Norden, desto später ist der Beginn der ersten Regenzeit, desto geringer das Abflauen im August, desto früher das Einsetzen der zweiten Regenzeit, ja in den nördlichsten Teilen der Kolonie ist überhaupt nur noch von einer Regenzeit zu sprechen, der dann eine sehr lange und scharfe Trockenheit folgt.

Eine besondere Eigenart der Küste ist die Erscheinung, daß die kleine Regenzeit manchmal so gut wie ganz ausfällt, was natürlich sehr ungünstig auf die Landwirtschaft einwirkt.

Im allgemeinen aber setzen die große Regenzeit wie die große Trockenzeit mit Sicherheit ein, und dem ist es auch zuzuschreiben, daß Hungersnöte in Togo ganz unbekannt sind.

Freilich gibt es aber doch große Schwankungen im Verlauf der einzelnen Jahre und in den Niederschlagsmengen. Letztere stellen sich im großen Durchschnitt an der Küste auf 7—800 Millimeter, nehmen nach dem Innern hin zu und betragen am Fuße des Hauptgebirges annähernd 1500 Millimeter, auf dem Hauptgebirge in Mitteltogo noch etwas mehr. In Nordtogo sinkt die Regenmenge wieder auf etwa 1000 Millimeter. Die einzelnen Jahre fallen aber sehr verschieden aus, und es hat den Anschein, als ob mehrjährige Perioden von trockenen und nassen Jahren miteinander wechseln, ohne daß man bisher eine Ursache für diese Erscheinung hätte feststellen können.

Regen und Handel.

Dieser Wechsel von trockenen und nassen Perioden ist eine der wichtigsten Grundlagen des Wirtschaftslebens von Togo, denn nach Lage der Verhältnisse haben trockene Jahre einen Rückgang in der Erzeugung einiger ausschlaggebender Landesprodukte und damit natürlich auch einen Rückgang des Einfuhrhandels zur Folge.

So waren die Jahre 1902—1906 in Südtogo recht trocken, und demgemäß ging die Ausfuhr, die (ohne Geld) in den Jahren 1900—1902 zwischen 3 und

Digitized by Google

3½ Millionen Mark betragen hatte, auf 2,4 Millionen im Jahre 1903 zurück, hob sich langsam auf knapp 3 Millionen im Jahre 1906 und zeigte erst 1907 mit einem Sprunge auf 4½ Millionen die Rückkehr zu besseren Zeiten.

Tatsächlich brachten nun auch die nächsten Jahre erheblich größere Regenmengen: die Jahre 1907 bis 1910 waren für die Küste und für die Oelpalmengebiete Südtogos sehr günstig, in Mitteltogo blieben die Jahre 1907 und 1908 zwar noch etwas zurück, aber 1909 und 1910 waren außergewöhnlich regenreich, 1910 sogar für einzelne Stationen ein Rekordjahr (Agu 1990 Millimeter gegenüber 1354 Millimeter des zwölfjährigen Durchschnitts, Noëpe 1360 Millimeter gegenüber 1040 Millimeter des achtjährigen Durchschnitts, Ruatschä 1242 Millimeter gegenüber 989 Millimeter des achtjährigen Durchschnitts, Kpeme 1073 Millimeter gegenüber 779 Millimeter des zwölfjährigen Durchschnitts). Demgemäß stieg die Ausfuhr auf 4,9 Millionen in 1908, je 5,8 in 1909 und 1910 und erreichte mit fast 8 Millionen in 1911 ihren Höhepunkt. Seitdem befindet sich die Kolonie aber wieder in rückläufiger Bewegung: die Regenmenge des Jahres 1911 blieb erheblich hinter den Vorjahren zurück, und 1912 ist in ganz Süd- und Mitteltogo ein trockenes Jahr gewesen. Demnach weist 1912 in der Ausfuhr bereits einen beträchtlichen Rückgang auf, der sich 1913 wohl noch vergrößern wird.

Aehnliche Verhältnisse zeigt naturgemäß auch die Einfuhrstatistik, soweit die eigentlichen Handelsartikel in Betracht kommen, da ja die Aufnahmefähigkeit des Landes in erster Linie von dem für die Ausfuhrprodukte erzielten Erlöse abhängt. In den Gesamtziffern kommt das aber nicht so deutlich zum Ausdruck, weil diese auch die für Eisenbahnbauten u. dgl. im Lande angelegten Werte mit enthalten, die gerade in den Jahren 1904 bis 1910 recht ansehnliche Summen ausmachten.

Die Ausfuhrprodukte.

Betrachtet man nun die Abhängigkeit der einzelnen Ausfuhrprodukte von den Niederschlagsmengen, so ergeben sich ganz interessante Feststellungen.

Ganz und gar abhängig von der Höhe der Niederschläge ist die Ausfuhr an Produkten der Oelpalme, also an Palmöl und Palmkernen. Das Einsetzen der Trockenperioden hat regelmäßig vom nächstfolgenden Jahre an einen scharfen Rückgang bei Palmkernen wie Palmöl zur Folge; so weist denn auch für 1912 die Kurve bei beiden Produkten wieder nach unten. Immerhin wird man anerkennen müssen, daß der Scheitelpunkt der Kurve im Jahre 1911 mit 13200 Tonnen bei Palmkernen und 4000 Tonnen bei Palmöl erheblich höher lag als die früheren Scheitelpunkte mit rund 9000 bzw. 3000 Tonnen. Das ist sicherlich zum großen Teil der besseren Erschließung des Landes durch Eisenbahnen und Wege, daneben wohl auch der gesteigerten Erwerbsfreudigkeit der Eingeborenen zuzuschreiben, doch ist auch zu beachten, daß diesmal die nasse Periode ein Jahr länger dauerte als früher.

Digitized by Google

Aehnlich wie die Oelpalme, ist die Kokospalme recht empfindlich für Trockenheit. Sie ist in größerem Umfange nur auf dem Dünenstreifen zwischen See und Lagune angepflanzt und wird daher niemals eine große Bedeutung bekommen können, immerhin hat sich die bis 1907 weniger als 30 Tonnen betragende Ausfuhr an Kopra in der Folgezeit stark gehoben und erreichte in dem Oelpalmenrekordjahre 1911 ebenfalls ihren Höhepunkt mit 189 Tonnen, von dem sie 1912 auf 159 Tonnen zurückgegangen ist. Der Hauptteil der Ausfuhr entfällt aber nicht auf Eingeborenenproduktion, sondern auf die europäisch geleitete Plantage Kpeme, bei der das Jahr 1912 mit 133 Tonnen sogar noch einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre aufweist.

Sehr eigenartig ist die Ausfuhr an Mais in dem letzten Jahrzehnt: noch 1903 und 1904 ganz bedeutungslos, schnellte sie plötzlich auf über 9000 bzw. über 7000 Tonnen in den Jahren 1905 und 1906 hinauf, stieg 1907 auf über 19 000 Tonnen und erreichte 1908 mit über 30 000 Tonnen einen nie geahnten Höhepunkt. Ebenso rasch ging sie aber wieder zurück, betrug 1909 noch 13 000 Tonen, 1910 nur mehr 3400 Tonnen und belief sich in den letzten beiden Jahren auf nur wenige hundert Tonnen. Das ist eine Entwicklung, die niemand voraussehen konnte, die auch niemand ausreichend erklären kann. Wohl kann man zur Erklärung des Aufschwunges der Kultur darauf hinweisen, daß der Mangel an Einnahmen in den an Palmkernen und Palmöl armen Jahren 1905 bis 1907 die Eingeborenen veranlaßte, sich nach neuen Erwerbsquellen umzusehen; und für den späteren Rückgang mag man mit gewissem Recht auf Erschöpfung des Bodens durch wiederholten Maisanbau, schlechten Ausfall einzelner Regenzeiten (die Gesamtniederschlagsmenge ist offenbar unwesentlich), größere Erwerbsmöglichkeit durch die enorm gestiegene Erzeugung von Produkten der Oelpalme hinweisen: aber auch dann bleibt noch manches an dieser Entwicklung unaufgeklärt, und man muß annehmen, daß neben diesen sachlichen Gründen doch auch psychologische Momente mitspielen; der Maisbau war eben einige Jahre bei den Eingeborenen „Mode" und kam dann wieder außer Mode.

Jedenfalls steht fest, daß weder die Regierung noch ein anderer europäischer Einfluß bei dem Maisbau mitgewirkt hat. Auch die Marktpreise sind dafür nicht verantwortlich zu machen, wie der letzte amtliche Jahresbericht irrtümlicherweise annimmt, denn ein Zusammenhang zwischen Ausfuhrmenge und Marktpreise läßt sich aus der Statistik durchaus nicht folgern.

Einen ziemlich stetigen, wenn auch hinter manchen Hoffnungen weit zurückbleibenden Aufschwung zeigt die Ausfuhr von Baumwolle: sie begann 1902 mit 14½ Tonnen, stieg stetig auf 510 Tonnen in 1909, ging dann 1910 auf 470 Tonnen zurück, holte den Rückgang aber schon 1911 wieder ein und erreichte 1912 mit 550 Tonnen ihre bisherige Höchstziffer, dürfte freilich 1913 wieder etwas zurückgehen. Bei dieser Kultur zeigt sich deutlich, daß systematische Beeinflussung der Eingeborenen in gewissem Umfange durchführbar und erfolgreich ist.

Digitized by Google

Ein Einfluß der sehr wechselnden Marktpreise auf den Anbau läßt sich statistisch nicht nachweisen, ebensowenig eine Wirkung der jährlichen Niederschlagsmenge, wohl aber würde sich ein Zusammenhang zwischen dem Verlauf der Witterung im einzelnen Jahre mit dem Ertrage bei bezirksweiser Bearbeitung der Statistik wahrscheinlich auch ziffernmäßig feststellen lassen.

Ein sehr interessantes Gegenstück zur Baumwolle ist der Kakao. In den letzten Jahren zu 86 Prozent aus Eingeborenenkulturen, zu 14 Prozent von der Agupflanzung stammend, hat sich die Ausfuhrmenge von einer Tonne im Jahre 1903 stetig und ohne jeden Rückschlag auf 283 Tonnen des Jahres 1912 gehoben: ein Teil davon stammt allerdings aus dem englischen Ketadreieck, der Hauptteil aber aus den Kulturen, die die Eingeborenen der waldreicheren Teile des Misahöhebezirkes angelegt haben. Dabei sind sie lediglich dem Beispiele der englischen Goldküste gefolgt, auf der viele Tausende von Togonegern im Kakaobau als Lohnarbeiter tätig sind. Das Gouvernement hat zu dieser Entwicklung nichts beigetragen, ja es stand jahrelang aus einseitiger Ueberschätzung des Wertes des Waldes dieser Kultur geradezu unfreundlich gegenüber. Unbekümmert darum hat sich der Kakaoanbau ständig gehoben, der jährliche Zugang an tragbar werdenden Beständen ist so groß, daß selbst die Trockenheit der letzten beiden Jahre den Zuwachs an Erntemenge nicht verhindern konnte, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Trockenheit in den bewaldeten Gebirgsgegenden Mitteltogos doch nicht den akuten Charakter hat wie in den ebenen Steppengebieten von Mittel- und Südtogo. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird diese Entwicklung auch noch anhalten, der Kakao ist ohne Zweifel die Kultur der Waldgebiete Mitteltogos. Freilich wird in einigen Jahren bei den ältesten Beständen voraussichtlich eine Erschöpfung des Bodens nicht ausbleiben, und wenn dann nicht durch Düngung vorgesorgt wird, werden sich Schädlinge einstellen, die in Togo bisher nur ganz untergeordnet vorkommen, dann aber leicht überhand nehmen können. Um so wichtiger ist es, daß die Regierung endlich energisch die Beaufsichtigung dieser Kultur beginnt, die Eingeborenen in sachgemäßen Abbaumethoden unterweist und in ihrem eigenen Interesse dazu anhält.

Eine besondere Stellung unter den Ausfuhrwerten nimmt der Kautschuk ein; er kommt hauptsächlich aus den Waldbeständen der nördlichen Teile des zentralen Togogebirgslandes, ein kleiner Teil stammt wohl auch aus dem Hinterlande der Nachbarkolonien. Während lange Zeit nur Landolphia-Lianenkautschuk in der Form der bekannten sogenannten Adelibälle ausgeführt wurde, kommen seit einigen Jahren auch Fladen von Kautschuk auf den Markt, die der Anzapfung von verschiedenen Lianen und Bäumen entstammen und eine erheblich geringere, aber doch gut verkäufliche Qualität darstellen. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß die ohne Zweifel zu beobachtende fortschreitende Erschöpfung der Lianenbestände in der Statistik nicht zum Ausdruck kommt. Die Ausfuhr überstieg im Jahre 1904 zum erstenmal den Betrag von 100 Tonnen, ereichte 1907 164 Tonnen, sank dann auf 135 Tonnen

Digitized by Google

im Jahre 1910 und hat mit 166 Tonnen im Jahre 1912 ihren Höhepunkt erreicht. Der Wert der jährlichen Ausfuhr weist viel größere Schwankungen auf, entsprechend den wechselnden Weltmarktpreisen; mit durchschnittlich 1 Million Mark Ausfuhrwert rangiert der Kautschuk nach wie vor an dritter Stelle hinter Palmkernen und Palmöl. Die Menge als solche wird weder durch die Weltmarktpreise noch durch die Witterung nachweislich beeinflußt.

Neu erscheint unter den Ausfuhrwerten 1911 zum erstenmal der Sisalhanf, zunächst nur in kleinen Mengen, von der Plantage Kpeme stammend. Größere Mengen sind erst von 1915 an zu erwarten, wenn die jetzt 500 Hektar große, aber auf 1000 Hektar geplante Togopflanzung — südlich des Agu gelegen — in Ertrag tritt.

Endlich muß unter den Ausfuhrwerten noch Vieh erwähnt werden, und zwar Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel. Die Statistik für 1911 gibt eine Ausfuhr von 4200 Stück Rindvieh im Werte von 311 000 Mark, 12 200 Stück Kleinvieh im Werte von 103 000 Mark und 3800 Stück Haushühner und sonstiges Geflügel im Werte von 3800 Mark an, davon ging aber nur ein verschwindender Teil über die Seegrenze aus (z. T. nach Kamerun), die ganz überwiegende Menge der Viehausfuhr geht auf dem Landwege nach den sehr aufnahmefähigen Kakao- und Golddistrikten der englischen Goldküste, und zwar ist das fast durchweg reiner Eingeborenenhandel, mit dem der Europäer nichts zu tun hat. Für einen Teil des Erlöses kaufen die meist mohammedanischen Händler die im Aschantigebiet wachsende Kolanuß an, die ja einer der ältesten und wichtigsten Artikel des westafrikanischen Binnenhandels besonders in den den Alkohol meidenden mohammedanischen Gebieten ist.

Was die Statistik sonst an Ausfuhrwerten gibt, ist nicht der Erwähnung wert, auch wenn der in den Gesamtziffern natürlich enthaltene reine Grenzverkehr bei einzelnen Artikeln — besonders Lebensmitteln — eine ansehnliche Höhe erreicht. Als „Handel" kann es ja natürlich nicht bezeichnet werden, wenn z. B. die Bewohner des französischen Küstenplatzes Aguë die Produkte ihrer auf deutschem Gebiet jenseits der Lagune gelegenen Farmen über die Grenze bringen. Derartige Umsätze werden seit einigen Jahren von der Statistik weit exakter erfaßt als früher, infolgedessen gibt die Handelsstatistik aber keinen Ueberblick mehr über den wirklichen Handel, und man tut gut, zur Beurteilung der eigentlichen Handelsverhältnisse die laufend im Amtsblatt erscheinende Statistik der „Ausfuhr über die Seegrenze" zugrunde zu legen. Der dabei insofern entstehende Fehler, als z. B. Ausfuhr an Palmöl und Palmkernen auf dem Volta zur Verschiffung in Adda oder auf dem Mono zur Verschiffung in Grandpopo unberücksichtigt bleibt, ist unter den heutigen Verhältnissen verschwindend gegenüber der Trübung des Bildes, die die Aufnahme des Grenzverkehrs in die in den amtlichen Jahresberichten erscheinende ausführliche „Handelsstatistik" erleidet.

Digitized by Google

Die Eingeborenen.

Wenn die Bevölkerung Togos auch verschiedenen Volksstämmen angehört, so finden sich doch viele gemeinsame Eigenschaften. Die Togoneger sind vor allem fast durchweg seßhafte Ackerbauer; Fischfang und Jagd sind zwar sehr beliebt, treten aber doch im allgemeinen ganz zurück. Viehzucht wird im ganzen Lande getrieben, aber ohne jedes züchterische Verständnis und bis auf einige hundert Fulanifamilien des Nordens auch nur als Nebenbeschäftigung. Dazu kommt, daß in Süd- und Mitteltogo die Tsetsefliege sehr häufig ist und dort Rindvieh- und Pferdezucht unmöglich macht. Auch die Verwertung des in Nordtogo gezogenen Großviehs an der Küste wird dadurch sehr erschwert.

Das Land liefert keine ausreichenden Mengen wild vorkommender Nahrungsmittel, als daß die verhältnismäßig dichte Bevölkerung sich ohne Arbeit ernähren könnte, aber Boden und Klima bieten dem Ackerbau des Negers so gesicherte Grundlage, daß die Feldarbeit sich lohnt. So sind die Eingeborenen von Jugend auf an ein gewisses Maß von Arbeit gewöhnt und haben auch innerhalb der ihnen durchweg eigenen Hackkultur und des bis auf einige Ausnahmen allgemeinen Verzichtes auf Düngung eine anerkennenswerte Erfahrung in der Landwirtschaft erreicht. Freilich ist es trotzdem recht nützlich, wenn sie immer wieder ermahnt werden, ihre Kulturen sachgemäß anzulegen, zu pflegen und rechtzeitig abzuernten.

Dabei hat der Togoneger einen ausgesprochenen Erwerbssinn, der Mann und Weib veranlaßt, dem Kleinhandel und dem Wanderhandel zuzuneigen, und der Tausende von jungen Leuten dazu treibt, sich aus freien Stücken selbst in weit abgelegene Gegenden als Lohnarbeiter zu verdingen. Dem damit verknüpften Wandertrieb steht aber doch ein ausgeprägtes Heimatsgefühl gegenüber, das die Leute immer wieder in ihr Heimatsdorf zurückführt.

Auf Grund seiner körperlich und geistig verhältnismäßig hoch stehenden Leistungen ist der Togoneger in ganz Westafrika geschätzt. Auch ist er von Hause aus ehrlich, eine Eigenschaft, die freilich leider bei der Berührung mit dem Europäer sich oft recht rasch verliert.

Verkehrsverhältnisse.

Natürliche Verkehrswege sind in Togo nur in untergeordnetem Maße vorhanden. Schon der Mangel eines Hafens ist recht unbequem, wenn man ihn auch durch den Bau einer Landungsbrücke in Lome ausreichend überwunden hat. Im Osten der Kolonie hat die der Küste parallel verlaufende schiffbare Lagune eine gewisse Bedeutung, ferner an der Ostgrenze der von Togodo abwärts in der Regenzeit schiffbare Monofluß, im Westen führt der englische Grenzfluß Volta einen nicht erheblichen Umsatz mit der Goldküste herbei. Im übrigen ist man auf Straßen und Eisenbahnen angewiesen. Ihrem Bau stellen sich verhältnismäßig keine großen Hindernisse entgegen; die einzige Schwierigkeit liegt in der Ueberschreitung des Haupt-

Digitized by Google

gebirges, das Togo in zwei voneinander getrennte langgestreckte rechtwinklige Dreiecke teilt, deren gemeinsame Hypothenuse das Hauptgebirge ist, während je eine Kathete die östliche bzw. westliche Landesgrenze darstellt; im östlichen sich nach Norden verschmälerndem Dreieck bildet die Küste und die Grenze gegen das englische Ketagebiet die zweite Kathete, im westlichen sich nach Norden verbreiterndem Dreieck ist es die nördliche Landesgrenze gegen den französischen Sudan. Da ganz Südtogo und der größere Teil von Mitteltogo dem östlichen Dreieck angehören, ist es wirtschaftlich das bei weitem wichtigere. So sind denn bisher alle Eisenbahnbauten auf dieses Dreieck beschränkt geblieben: die Küstenbahn von Lome ostwärts bis Anecho, die Inlandsbahn von Lome nordwestlich bis Palime am Fuße des Hauptgebirges, die Hinterlandsbahn von Lome nördlich bis zum wichtigsten Orte von Mitteltogo, Atakpame. Und auch die für die nächste Zukunft geplante Oelbahn, von Lome nordöstlich oder wohl besser von Anecho nördlich in einen recht reichen Oelpalmenbezirk vorstoßend, kommt nur dem östlichen Dreieck zugute.

Es wäre aber verkehrt, das westliche Dreieck dauernd ohne Eisenbahnanschluß zu lassen oder es nur in seinem nördlichen Teile einer den Norden des östlichen Dreiecks erschließenden Verlängerung der Atakpamebahn angliedern zu wollen. Weit richtiger wird es sein, den bei Palime und Misahöhe befindlichen Françoispaß, über den heute bereits eine Automobilstraße nach dem Westen führt, zum Bau einer Verlängerung der Palimebahn ins Auge zu fassen. Durch diese Westbahn würden die Mais, Baumwolle, Palmöl und Palmkerne liefernde Kpanduebene und die Kakao bauenden Waldbezirke erschlossen werden. Ihre spätere Verlängerung nach Norden würde sich dann sicherlich ebenso nach und nach von selbst ergeben, wie das bei der Atakpamebahn zu erwarten ist. (Schluß folgt.)

Ein englisches Urteil über die deutschostafrikanischen Regierungsschulen.

Von Kaiserl. Schulinspektor a. D. Blank.

In der in London erscheinenden Monatsschrift „The Empire Review and Magazine" Vol. XX finden wir unter der Ueberschrift „Das deutschostafrikanische Erziehungssystem in Umrissen" einen längeren Artikel, der sich ausführlich mit unseren ostafrikanischen Regierungsschulen beschäftigt. Der Verfasser, R. Harrison Harris, der sich die nötige Kenntnis durch eigenen Augenschein verschafft hat, braucht in seinem Urteil Worte uneingeschränkter Anerkennung und schätzt die Schulen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Kolonie hoch ein. Da der Aufsatz auch eingehende Vorschläge für die Ausgestaltung des Gouvernementsschul- und -erziehungswesens in Britisch-Ostafrika in Anlehnung an das deutschostafrikanische System bringt, so darf der Verfasser wohl unter den höheren Verwaltungsbeamten der englischen Nachbarkolonie

Digitized by Google

vermutet werden. Wir geben nachstehend nur diejenigen Ausführungen wieder, die unsere Eingeborenenschulen zum Gegenstande haben; sie werden gewiß das Interesse unserer Leser finden.

Es muß zugestanden werden, sagt der Verfasser, daß Deutschland die schwierige Frage der Erziehung der Eingeborenenrassen in Afrika in seiner ostafrikanischen Kolonie weitaus kraftvoller angegriffen hat als wir. Tatsächlich ist die Lösung dieser Frage von den einzelnen Gouverneuren unserer Kolonie immer wieder hinausgeschoben worden. Schon früher haben wir dargelegt, daß etwas für die Verbesserung des Zustandes der Eingeborenen getan werden müsse, die Ergebnisse jedoch, die möglicherweise durch die Einführung einer systematischen Erziehung gezeitigt werden könnten, erschienen so unsicher und ungewiß, und weitere Experimente zur Verbesserung der jetzigen Lage der eingeborenen Bevölkerung erwiesen sich im großen und ganzen für des Volkes Wohlfahrt als so feindlich, daß man es für ratsamer erachtet hat, die Lösung des Problems sich selbst zu überlassen.

Dagegen verlor die deutsche Regierung, nachdem sie sich einmal zur Erziehung des Afrikaners entschlossen hatte, keine Zeit, in Tanga, einem Hafen an der Ostküste, den Versuch mit einer Schule zu machen, die unter die Direktion des Herrn Blank, seitdem zur Leitung des Erziehungswesens berufen, gestellt wurde. Die Resultate dieses Versuchs erwiesen sich als so befriedigend, daß während der letzten zehn Jahre Schulen in allen größeren Plätzen des deutschostafrikanischen Schutzgebiets von der Küste bis zu den Seen hin eingerichtet wurden. Die Schwierigkeit, welche die Verschiedenartigkeit der Sprachen und Dialekte der im Innern des Landes lebenden Stämme hätte verursachen können, wurde dadurch vermieden, daß man das Suaheli, die Handelssprache und die lingua franca der Küste, als Schul- und Unterrichtssprache einführte. Diese Sprache wird offiziell gebraucht und auch von der männlichen Bevölkerung Zentralafrikas verstanden, vielleicht mit Ausnahme der weiter entfernt wohnenden Stämme. Niemand wird leugnen wollen, daß das allmähliche Erlöschen der Eingeborenensprachen und Dialekte aus verschiedenen Gründen zu beklagen ist, anderseits kann aber der Wert einer weitverbreiteten Allgemeinkenntnis des Suaheli im Interesse von Handel und Verkehr nicht leicht unterschätzt werden.

Einer zweiten Schwierigkeit, welche darin bestand, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs herbeizuführen, suchte man durch mancherlei Mittel Herr zu werden; doch erwies sich schließlich die Verwarnung und eventuelle Bestrafung der Schüler respektive Eltern am wirkungsvollsten.

Die Kolonie ist in Bezirke eingeteilt, deren jeder in der Hauptstadt eine Zentralschule hat, von der die Filialschulen, die in den bevölkertsten Ortschaften des Bezirks eingerichtet sind, ressortieren. Die Zentralschulen sorgen für den gemeinsamen Unterricht der Eingeborenen und Inderknaben; auch sind sie Sammelschulen für die begabten Schüler aus den Filialschulen, denen sie Unterkunft und Lebensunterhalt gewähren.

Digitized by Google

Der Lehrgang ist einfachen Schulverhältnissen angemessen, und legt auf die Elementarfächer das Hauptgewicht. Auch Heimatskunde und Naturgeschichte werden gelehrt und Uebungen in der praktischen Anwendung des Deutschen vorgenommen. Die hauptsächlichsten Eingeborenenkrankheiten werden nach Ursache, Wesen und geeigneter Behandlungsweise erklärt. Religiöse Belehrung findet sich im Lehrplan nicht, doch wird Sorge getragen, die Eingeborenen auf die nachteiligen und schädlichen Wirkungen so mancher ihrer Gebräuche und auf die Undurchführbarkeit der Ziele und Lehren des Islam hinzuweisen.

Mit dem Alter von 13 bis 14 Jahren hat gewöhnlich die Volksschulerziehung ihr Ende erreicht. Zeigt ein Schüler besondere Fähigkeiten, so wird er in die Oberschule übernommen, wo die Schularbeit ihre Fortsetzung findet. Der weitere Lehrgang bringt dem Zögling je nach Anlage und Befähigung die Ausbildung als Schullehrer, Handels- oder Bureaugehilfe, oder er kommt in die Schülerwerkstätten und wird in praktischen Handwerken wie Tischler, Zimmerer, Drechsler, Setzer, Drucker, Buchbinder, Schmied, Schlosser und anderer unterwiesen. Die in einem Handwerk ausgebildeten jungen Leute werden als geschickte Arbeiter sehr geschätzt. Die für den Schuldienst ausgebildeten Zöglinge finden zuerst als Lehrgehilfen, dann als Lehrer in der Zentralschule Verwendung und werden schließlich mit der selbständigen Leitung einer Dorfschule betraut. Soviel als möglich werden gerade die aus den Filialschulen stammenden Zöglinge ermutigt, sich dem Schuldienst zu widmen, weil sie später zu ihren Stämmen als Lehrer zurückgeschickt werden und so die etwa vorhandenen Schwierigkeiten auf sprachlichem Gebiet überwinden helfen können. Ein Teil der früheren Schüler erhält Anstellung als Laden- oder Handelsgehilfen in Geschäftshäusern, die größere Zahl indes findet Verwendung in den Gouvernementsbureaus, als Post- und Telegraphengehilfen, Begleitungs- und Zugpersonal bei den Eisenbahnen, Stationsvorsteher, Stadtschreiber, Dolmetscher, Zoll- und Hospitalgehilfen usw.

Der größere Teil der Unterweisung und des Anlernens ist in die Hände der Eingeborenen gelegt, und diese Arbeits- und Lehrmethode hat sich gut bewährt, wenn auch die eingeborene Lehrkraft nicht ohne europäische Aufsicht gelassen werden kann. Im allgemeinen sind die (eingeborenen) Lehrer zuverlässig, arbeitsam und unverdrossen, haben aber nur eine unklare Vorstellung von intensivem Lernfortschritt.

Besonders nachdrücklich wird den Schülern klargemacht, daß die Schulerziehung und -arbeit sich nicht in Gegensatz zu der körperlichen Arbeit stellt; zu diesem Zweck werden die Schüler in gewissen Tagesstunden zu Haus-, Garten- und sonstigen Arbeiten verwandt. Es war zum Beispiel an jedem Morgen ein interessanter Anblick, wie sich die Schuljungen bemühten, vom Strande Stein- und Kalkklasten und andere Baumaterialien für ihre neue Schule an den Bauplatz zu befördern.

Die Filialschulen sind naturgemäß einfacher als die Zentralschulen. Jede einzelne ist einem oder mehreren eingeborenen Lehrern, die in der Zentral-

Digitized by Google

schule ihre Ausbildung erhalten haben, übertragen, die in ihrem Wirkungsorte leben und dort nach dem Dorfoberhaupt das meiste Ansehen genießen. Die in den Filialschulen geleistete Arbeit ähnelt der in den Zentralschulen, vollzieht sich aber in viel einfacheren Formen; die Anzahl der Schüler in jeder Filialschule beläuft sich auf 50 bis 150.

Das deutsche System der Schulerziehung zeigt dem Eingeborenen die Vorteile der Zivilisation und hebt ihn auf eine höhere Stufe der Nützlichkeit und Verwendbarkeit, er bekommt einen Begriff von der Würde der Arbeit, erlangt Kenntnis vom Deutschen Reiche, dem Deutschen Kaiser und seinen Vertretern und lernt ihnen die schuldige Ehrerbietung erweisen.

Es ist unverkennbar, daß die Schulzucht bereits den wohltuendsten Einfluß auf die schwarze Jugend ausgeübt hat. Natürlich wird noch manches Jahr vergehen, bis für das gesamte Schutzgebiet dieser schätzenswerte Erfolg erzielt ist; die Wirkung des bisher Erreichten prägt sich aber bereits sehr deutlich in dem Benehmen der jüngeren Generation aus, was man schon beim Landen in einem deutsch-ostafrikanischen Küstenplatz im Gegensatz zu Mombassa oder Sansibar bemerken kann.

In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf die Ziele des Islam von Interesse, dessen mit großem Eifer ausgebreitete Lehren es hauptsächlich zu bekämpfen galt, und zwar durch das System der Eingeborenenschulen in ganz Deutsch-Ostafrika. Diese Bewegung hat angeblich religiösen Charakter, enthält aber, streng genommen, die Forderung: Afrika den Afrikanern! Vom fanatischen Sansibar ausgehend, bedeutet sie eine schwere Gefahr, nicht nur für die Kolonie, sondern auch für Macht und Ansehen der Europäer in ganz Zentralafrika überhaupt. Wie nun gezeigt, ist das Ziel der Eingeborenenschulen nicht nur auf die Lehrarbeit gerichtet, sondern sie sollen auch Mittelpunkte deutschen Wesens und deutschen Einflusses sein. Daß dieses Ziel bis zu einem gewissen Grade erreicht worden ist, hat der Aufstand 1905 bis 1906 gezeigt. Die Erhebung war bekanntlich durch die Propaganda der neuen islamitischen Bewegung entfacht zu dem Zweck, jedwedes fremde Joch abzuschütteln. Europäer, Inder und sogar Araber wurden entweder getötet oder mußten an die Küste flüchten, und die Gefahr lag nahe, daß sich der Aufstand über die ganze Kolonie verbreitete. Jetzt erkannten die Deutschen, daß sie in ihrer Politik die richtigen Bahnen eingeschlagen hatten; denn die Erhebung kam durch das Verhalten der Yaoleute zum Stillstand, die aus Lehre und Einfluß der Regierungs- und Missionsschulen Nutzen gezogen hatten. Dieser Stamm lehnte es nicht nur ab, sich mit den Rebellen zu vereinigen, sondern lieh sogar den Gouvernementstruppen bei der Niederwerfung der Aufständischen Unterstützung.

Auf dieses hier in Umrissen geschilderte System haben die verantwortlichen Leiter der deutschostafrikanischen Landesregierung ihre Hoffnungen gesetzt. Eine direkte Propaganda dem Islam entgegenzusetzen, haben sie in klarer Einsicht vermieden; aber wirkungsvolle Schritte sind getan worden, um die

Digitized by Google

Jugend zu sich herüberzuziehen, getreu dem Satz: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft!

Während nun die Deutschen der Nachbarkolonie die Vorteile der Eingeborenenerziehung erkannt und ein gesundes, wirkungsvolles Erziehungssystem ausgebildet haben, hat England — wie schon oben erwähnt — es unterlassen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Es soll zugegeben werden, daß in den letzten Jahren in Sansibar Versuche gemacht worden sind, für die Belehrung der Eingeborenen Schulen einzurichten. Aber ein System, daß seine Aufgabe darin sieht, die Suahelibevölkerung in arabischer Sprache und Korankunde zu belehren, dürfte sich kaum erfolgreich erweisen.

Die Erziehung des Afrikaners findet viele Gegner, besonders in den Reihen der Ansiedler, welche den Eingeborenen in seinem ursprünglichen Zustand belassen wollen und denen Versuche zu seiner Zivilisation nicht ratsam erscheinen. Ich beabsichtige hier nicht, diese Ansicht zu diskutieren; ich verteidige aber warm den Auf- und Ausbau eines verläßlichen, bewährten Erziehungssystems und betrachte die Lösung dieser Aufgabe einerseits als einen Teil der Pflicht, die der Weiße gegen den Eingeborenen, den er in den Bereich und unter den Einfluß der Zivilisation brachte, übernommen hat, anderseits aber als ein Schutz- und Heilmittel.

Ich erkenne gern an, daß manch gutes Stück Erziehungsarbeit schon durch Einrichtungen privater Art geleistet worden ist; für die große Allgemeinheit aber kann dauernd Gutes wirkungsvoll nur durchgeführt werden, wenn das Gouvernement diese Arbeit ernsthaft in Angriff nimmt. Das Erziehungssystem, das sich so erfolgreich in Deutsch-Ostafrika bewährt hat, kann der britischen Kolonie (in Ostafrika) als Muster dienen, und zwar in größerem Maße, als ein System, das unter anderen Verhältnissen sich in Indien oder Südafrika bewährt hat. Mein Vorschlag geht deshalb darauf hinaus, das deutsche Erziehungssystem der englischen Kolonie anzupassen und es auf der Grundlage straffer Zucht und Disziplin aufzubauen.

Unsere Eisenbahninteressen in Schantung.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Behme, Hannover.

Das Jahr 1912 hat mit einem für unsere kolonialen Beziehungen wichtigen Ereignisse geschlossen: zum erstenmal ist ein deutsches Schutzgebiet mit dem Heimatlande direkt durch den Schienenstrang verbunden. Darin sind wir sogar England über. Das alte Soldatenlied hat recht bekommen: „Wir setzen uns auf die Eisenbahn und fahren nach Kiautschou."

Während der Anwesenheit des Prinzen Heinrich in unserm ostasiatischen Schutzgebiete (der am 23. September 1899 den ersten Spatenstich zum Bau der ersten Bahn in Schantung ausgeführt hatte), am 9. Oktober 1912 traten die von beiden Seiten der letzten Trennungslinie, des Hwangho, in Angriff

Digitized by Google

genommenen Eisenkonstruktionen des Schienenweges in Verbindung, und inzwischen ist dieses technisch und wirtschaftlich gleich bedeutsame Bauwerk fertiggestellt worden. Damit ist die Schantung-Eisenbahn direkt mit der 1000 km langen (im Schantunggebiete von Deutschen erbauten) Tientsin-Pukou-Eisenbahn verbunden und wiederum ein Bauwerk im Reiche der Mitte geschaffen worden, das dazu dienen wird, die Achtung vor deutscher Industrie und vor deutschem Unternehmungsgeiste in jenem zukunftsreichen Lande zu heben. Ist doch der Bau der Brücke von einer deutschen Firma (Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Gustavsburg) ausgeführt worden. Um die Bedeutung des Werkes zu würdigen, wolle man sich folgendes vergegenwärtigen.

Hwangho, der „gelbe Fluß", ist ein fast unberechenbares, tückisches Gewässer; der einzige Strom, der innerhalb des letzten Jahrhunderts eine erhebliche Aenderung seines Laufes vollbracht hat; im Jahre 1855 hat er seine Mündung um mehrere hundert Kilometer nach Norden verlegt. Mit dem gelben Schlamme, dem er seinen Namen verdankt, hat er in dieser Zeit seinen neuen Unterlauf, das ehemalige Flußbett des Tsiho (Tatsingho) um etwa 17 m erhöht, so daß dort sein Wasserspiegel bereits höher liegt als die ihn umgebende Ebene, und nur durch Deiche gehalten wird. Bei Hochwasser durcheilt er 4—5 m in der Sekunde und steigt um 5 m.

Die Baustelle der Brücke liegt etwa 200 km oberhalb der Mündung; bei Niederwasser ist der Fluß hier 400 m breit, bei Hochwasser 2200 m. Also gewiß ein schwieriger Brückenbau, der unsern Ingenieuren alle Ehre macht, besonders wegen des unsicheren Untergrundes. Die Pfeiler werden von eisenarmierten Betonmassen getragen; sie reichen noch 13 m tiefer als die bereits 6—7 m unter dem Gelände liegende Fundamentsohle. Die gesamte Länge der Brücke beträgt 1252 m mit einer mittleren Oeffnung von 164,7 m. Daran schließen sich zwei Seitenöffnungen von je 128 m und 9 Flutbrücken mit je 91,5 m, von denen eine auf dem südlichen Ufer liegt, während die acht anderen das nördliche Ufer überspannen. Die Schienen liegen 13,5 m über Niederwasser; sie sind eingleisig, das zweite Gleis ist aber vorgesehen. Gerade in der Bauzeit des mittleren Teiles zeigte der Fluß, „der Kummer der Chinesen", das höchste und reißendste Wasser während der ganzen drei Jahre Bauzeit und zeitweise ein heftiges Eistreiben.

Nun ist der Anschluß hergestellt an die 412 (+ 43 usw.) km lange Schantung-Eisenbahn, die Tsingtau mit Tsinanfu, der Hauptstadt von Schantung, verbindet und vom September 1899 bis Mai 1904 als erste Eisenbahn jener Provinz erbaut wurde. Es laufen jetzt direkte Wagen zwischen Pukou, Tientsin und Tsingtau.

Die Eisenbahnfahrt von Tientsin nach Schanghai über die Tientsin-Pukou- und Schanghai-Nanking-Linien dauerte Ende 1912 dreimal 24 Stunden und kostete rund 100 Mark. Nachdem durchgehender Nachtverkehr auf der Bahn Tientsin—Pukou hergerichtet ist, ist die Fahrzeit auf zirka 33 Stunden herabgesetzt. Die Fahrzeit von Tsinanfu nach Tsingtau dauert bekanntlich 12 Stunden.

Digitized by Google

Man kann also jetzt über Sibirien in zwei Wochen auf der Eisenbahn von Deutschland nach Tsingtau gelangen. Damit ist, wie gesagt, zum erstenmal eine unserer Kolonien mit dem Mutterlande durch die Eisenbahn verbunden, und Kiautschou wird wohl noch lange Zeit das einzige so bevorzugte Schutzgebiet bleiben. Wahrscheinlich ist es aber nur eine Geld- und Zeitfrage, die gleiche Entfernung in weniger als einer Woche mit dem Schnellzuge zurückzulegen. Peking hofft man bald in vier Tagen erreichen zu können.

Bereits 1871 veröffentlichte ein Deutscher, Dr. Weißner, den großzügigen Plan einer transkontinentalen Bahn von Rotterdam bis Tientsin. Der Gedanke der Schantung-Eisenbahn ist schon 1874 und später 1882 in seinem Werke „China" (dessen Schlußbände erst vor wenigen Monaten erschienen sind) von dem bekannten Geographen Ferdinand Freiherrn v. Richthofen ausgesprochen worden. Die Anregung hatte ihm 1869 seine Reise durch die Steinkohlendistrikte Schantungs gegeben. v. Richthofens 1882 (a. a. O. S. 266) ausgesprochene Worte bedeuten noch heute unser Programm in China:

„In der Eröffnung des Hafens von Kiautschou und in der Herstellung der genannten Verbindungen liegt die Zukunft der reichen Kohlenfelder von Schantung. Ist auch die Hebung von China in materieller, intellektueller und industrieller Hinsicht den Interessen Europas, wie es scheint, direkt zuwiderlaufend, so wird sie sich doch mit zwingender Notwendigkeit vollziehen und angesichts dessen haben sich die fremden Mächte die größtmöglichen Vorteile bei dem bevorstehenden Aufschwunge zu sichern."

Der Anregung dieses weit vorausschauenden Mannes folgend hat denn auch das Deutsche Reich im Vertrage vom 6. März 1898, durch den die Besetzung Tsingtaus sanktioniert wurde, sich die Konzession zur Erbauung und zum Betriebe dreier Eisenbahnen übertragen lassen, die das ganze mittlere Gebirgsland von Schantung umspannen und auf den Grenzen zwischen den Bergbau- und Ackerbaubezirken entlangführen. Aber nur die nördliche Linie Tsingtau-Tsinanfu ist erbaut worden; die anderen Konzessionen sind zum Teil wieder an China zurück übertragen worden, insbesondere die zum Bau der westlichen Linie von Tsinanfu über die reichen Kohlenfelder von Ihsien nach Itschoufu, die den Südwesten der Provinz erschließen sollte.

Diese Konzession ist an die Tientsin-Pukou-Bahn übertragen worden, und zwar unter der für unsere Interessen wie für Südschantung gleich ungünstigen Bestimmung, daß die Strecke nicht über Itschoufu, sondern von Ihsien über Hsütschoufu in die Provinz Kiangsu und weiter südlich zum Yangtse geführt wurde. Hierdurch ist der Handelsverkehr von Südschantung nach dem Yangtsetale abgeleitet worden.

Dieser Fehler ließe sich allerdings nach Ansicht von Kennern der örtlichen Verhältnisse noch dadurch wieder beseitigen, daß die in der Konzession von 1898 vorgesehene dritte (südöstliche) Linie des Eisenbahndreiecks von Schantung baldigst gebaut würde, nämlich von Kaumi (nahe Kiautschou) über Tschoutschöng, Kütschou und Itschoufu nach Süden bis zum Anschlusse an die

Digitized by Google

Tientsin-Pukou-Eisenbahn. Dann würde Tsingtau den nächsten und vorteilhaftesten Hafen für Südschantung mit seinen reichen Bodenschätzen bilden und auch hier durch den Schienenweg an den Kaiserkanal angeschlossen sein.

Was in dieser Beziehung mit China vereinbart ist und was beabsichtigt wird, ist unsicher. Nach anscheinend unterrichteten chinesischen Quellen war bereits 1909 die Konzession dieser Linie wieder an China zurückgegeben unter der Resolutivbedingung, daß diese Linie bis zum 1. Januar 1915 als chinesische Staatsbahn fertig ausgebaut ist. Als Gegenleistung hat China die Verpflichtung übernommen, das Baukapital von Deutschland zu entleihen und deutsche Ingenieure (wie lange?) anzustellen. Dagegen soll das im Vertrage vom 6. März 1898 an Deutschland übertragene Bergbaurecht innerhalb der 15-km-Zone zu beiden Seiten dieser Bahnlinie Deutschland erhalten geblieben sein. Allerdings ist die außerhalb dieser 30-Li-Zone früher in deutschem Besitze gewesene Bergwerkskonzession in Schantung ebenfalls wieder an China zurückübertragen worden.

In der Vorstandssitzung der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 6. Dezember 1912 beklagte Oberrichter Dr. Crusen aus Tsingtau, Deutschland sei mit der Beteiligung an Eisenbahnbauten in Schantung erheblich ins Hintertreffen geraten. In der Budgetkommission des Reichstags erklärte der Staatssekretär des Reichsmarineamtes am 7. März 1913, im Jahre 1915 erlösche die chinesische Konzession. Bis dahin könne aber China die Bahn nicht bauen. Von seiten des deutschen Reiches werde alles geschehen, um die Bahn durchzusetzen. Stimmen aus den Kreisen der Deutschen in Schantung erklären, das zu freundschaftliche Entgegenkommen werde von China leicht als Zeichen der politischen oder wirtschaftlichen Schwäche Deutschlands irrtümlich gedeutet werden. So schreibt ein Deutscher aus Südschantung der „Kölnischen Volkszeitung" über die Bahnlinie am Westen des Gebirgslandes von Schantung (vergl. auch „Deutsche Zeitung" Nr. 333 vom 4. 12. 1912):

„Im äußersten Süden Schantungs trifft die von den Deutschen hergestellte die von den Engländern gebaute Strecke. Vor Jahresfrist wurde jene Bahn dem Betriebe übergeben. Personen- wie Güterversendung nahmen trotz der großen Unruhen einen solchen Aufschwung, daß seit Wochen der Verkehr kaum bewältigt werden kann. Ursprünglich waren die Konzession für den Bau dieser Bahn und das Eigentumsrecht in den Händen der Deutschen Schantung-Eisenbahngesellschaft, beides wurde aber an die chinesische Regierung abgetreten, teils um sich bei den Chinesen beliebt zu machen, teils aus Furcht, die Strecke möchte sich nicht rentieren. Letzteres hat sich bereits als irrig erwiesen, indem die Einnahmen ganz gewaltig sind. Was durch die Zurückgabe der Konzession für Deutschland in China verloren ging, das dürfte schwerlich je wieder eingebracht werden, wie die noch an der Bahn angestellten deutschen Beamten mit Bedauern eingestehen. Schantung wäre durch Beibehaltung der genannten Konzession eine deutsche Interessensphäre im weiteren Sinne geblieben. Heute aber wird es englisch... Dann kam der Bau der Strecke Tientsin—Pukou ... Die Deutschen haben ihr Werk jetzt vollbracht, die Eisenbahn ist fertig, nach allgemeinem Zeugnis der

Digitized by Google

Chinesen von deutschen Ingenieuren ausgezeichnet gebaut, viel besser als die angrenzende englische Strecke, die Konzession aber ist in den Händen der chinesischen Regierung, und mit einigen Ausnahmen ziehen in den nächsten Wochen die deutschen Eisenbahnbeamten alle ab. Mit ihnen verschwindet somit in der größeren Hälfte der Provinz der deutsche Einfluß. Schon jetzt spricht man fast nur noch Englisch auf der ganzen Strecke, die Betriebssprache wird fürder die englische sein, Engländer überschwemmen bereits Schantung, fast in allen Städten werden englische Schulen errichtet . . . englische Kaufleute setzen bedeutende Posten europäischer Waren ab . . . Englischsprechende Chinesen finden bereits überall Anstellung . . . Somit sind auch die deutschen Missionare gezwungen, auf Kosten der deutschen Sprache die englische zu dozieren und somit den Fremden in die Hände zu arbeiten. Weit mehr noch als das Erwähnte dürfte folgendes in die Wagschale fallen: Hat China das geplante Eisenbahnnetz in Schantung ausgebaut, dann ist es imstande, den Hafen von Tsingtau zu isolieren, somit der ganzen deutschen Kolonie einen unermeßlichen Schaden zuzufügen."

Diese Aeußerung beleuchtet so grell den Wert tunlichster Verbreitung der deutschen Sprache in Schantung. Keinem Engländer fällt es ein, im fremden Lande eine andere Sprache zu reden als Englisch, wenn er auch die fremde Sprache kennt. Durch konsequente Verbreitung der englischen Sprache in der ganzen Welt sind in erster Linie der Einfluß Englands und sein fester Zusammenhang mit seinen politisch und wirtschaftlich mehr oder weniger selbständigen Kolonialreichen herbeigeführt und gesichert worden.

Und was tut der Deutsche? Er spricht Englisch, wo es irgend geht, selbst mit seinem farbigen Diener in einer deutschen Kolonie.

Recht bezeichnend für den deutschen Standpunkt sind die Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905 (Berlin 1906, Dietrich Reimer, Seite 359, 363). In seinen 17 Druckseiten langen Ausführungen stellt dort Professor Meinhoff vom orientalischen Seminar in Berlin folgende Forderung auf:

„Meine Vorschläge und Wünsche fasse ich in einige kurze Sätze zusammen:

1. Die Verbreitung der deutschen Sprache als Umgangssprache in unseren Kolonien ist im allgemeinen n i c h t ratsam . . .

4. Als Verkehrs- und Regierungssprache ist diejenige zu wählen, die bereits die weiteste Verbreitung hat und die im Anschluß an Handels- und Verkehrswege die Tendenz zu weiterer Ausbreitung zeigt."

Danach hätte also von vornherein in Tsingtau die englische Sprache eingeführt werden müssen.

Aber genau so machen es die Deutschen in Amerika und wo sie sonst maßgebenden Einfluß haben.

Glücklicherweise haben die Forderungen Meinhoffs sofort Widerspruch gefunden, insbesondere vom zufällig anwesenden Präsidenten der Kolonialgesellschaft, Herzog Johann Albrecht.

Digitized by Google

Ein interessanter Aufsatz über die chinesische Schulreform in der „Kiautschou-Post" Nr. 45 vom 10. November 1912 stellt übrigens fest, wie die chinesischen Behörden gegen die deutschen Lehrkräfte vorgehen. Der „Ostasiatische Lloyd" vom 17. Januar 1913 stellt in einem Aufsatze „Deutschland und die Unterrichtsreform in China" mit Bedauern die Bevorzugung der englischen Sprache bei der Reorganisation der chinesischen Universitäten fest. In der folgenden Nummer vom 24. Januar 1913 Seite 87 sagt ein Kenner chinesischer Verhältnisse: „Englisch ist eben heute Trumpf in China, auch in Südschantung." Derselbe Deutsche beschreibt in Nr. 6 des „Ostasiatischen Lloyd" Seite 135 recht anschaulich, wie ein in Tsingtau aufgewachsener Chinese, der Sohn eines Zeitungsherausgebers, seine Studien mit dem Besuche einer amerikanischen Universität abgeschlossen hat, „weil es die anderen auch so machen."

Und auch die Amerikaner helfen kräftig mit, China ins englische Sprachgebiet einzubeziehen; am 4. Januar 1913 wurde in Peking ein „chinesisch-amerikanischer Verein" gebildet, wie er in Schanghai schon besteht. Auch andere Nationen suchen nach Möglichkeit wirtschaftlichen Einfluß in China zu gewinnen.

Die warnenden Stimmen von Deutschen aus China sind nicht vereinzelt. Die „Tägliche Rundschau" (Nr. 528 vom 9. 11. 1912) erhält folgende Zuschrift aus Schanghai, die wir auszugsweise wiedergeben:

„Nach Meldung aus Peking hat die chinesische Regierung mit einem belgischen Syndikat eine Anleihe in Höhe von 10 Millionen Lstrl. abgeschlossen. Von dieser Anleihe soll der größte Teil für den Bau einer Bahn von Haitschou, einem Hafen an der Nordgrenze von Kiangsu[1]), ins Hinterland verwendet werden. In dem Vertrag verlangen die Belgier, sechs Monate nach Unterzeichnung des Vertrages, also etwa Mitte März 1913, mit dem Bahnbau beginnen zu können.

Es muß hier festgestellt werden, daß von chinesischer Seite niemals ein Hehl daraus gemacht worden ist, Tsingtau so viel wie möglich Abbruch zu tun; auch die ehemaligen Gouverneure der Provinz Schantung haben in ihren Thronberichten stets auf die wirtschaftliche Schwächung Tsingtaus Bezug genommen. Wenn von deutscher Seite ausgeklügelt wird, daß die chinesischen Baupläne zu Nutz und Frommen Tsingtaus seien, so ist dies ein Trost, der über den wahren Stand der Dinge nicht hinweghilft. . .

Bedroht wird der Handel Tsingtaus durch zwei Bahnprojekte: die Bahn von Weihsien nach Tschifu und die belgische Bahn von Haitschou nach dem Innern. Schon ein Jahr, nachdem Deutschland in Tsingtau Fuß gefaßt hatte und es in chinesischen Kreisen bekannt wurde, daß eine deutsche Linie von Tsingtau nach Tsinanfu, der Hauptstadt der Provinz Schantung, geführt werden sollte, tauchte der Plan eines Konkurrenzunternehmens auf, um ein Gegengewicht gegen die wirtschaftlichen Ausdehnungsbestrebungen des deutschen Hafens zu schaffen.

[1]) Dicht südlich an Schantung, 130 km von Yitschoufu, 180 km südlich von Tsingtau, an der Mündung des Tsiangweiho.

Digitized by Google

Jetzt müssen wir sehen, wie die Belgier in ein Gebiet eindringen, das wir einst von Tsingtau beherrschen wollten — und hätten beherrschen können. Die deutsche Regierung hatte vor einigen Jahren auf die ihr kraft des deutsch-chinesischen Staatsvertrages zustehende Gerechtsame zum Bau einer Bahn von Kaumi, das an der Schantung-Eisenbahn liegt, südlich von Itschoufu verzichtet und es der chinesischen Regierung überlassen, bis zum Jahre 1915 den Bahnbau selbst fertigzustellen; anderenfalls solle die Gerechtsame wieder an Deutschland zurückfallen. Diese Zuvorkommenheit, die die Chinesen als Schwäche auslegten, hat dem deutschen Handel in Schantung ungeheuer geschadet. Denn wenn die Bahn beizeiten von Deutschland gebaut worden wäre, hätten wir erstens die Gebiete in Südschantung und der angrenzenden Provinz Kiangsu als Absatz- und Ausfuhrgebiet gewonnen und zweitens eng mit dem Hafen Tsingtau verknüpft. Jetzt müssen wir aber zusehen, wie die Belgier uns zuvorkommen. Im wesentlichen wird die von den Belgiern zu bauende Strecke von Haitschou aus nach Westen ins Land geführt werden; sie wird bei Hsütschoufu die Tientsin-Pukouer Bahn und bei Tschengtschoufu die Peking-Hankauer Bahn schneiden. . . Den Löwenanteil an der neuen Bahn wird einer genauen nationalökonomischen Rechnung nach der Yangtsehafen Pukou haben, wo die Tientsin-Pukouer Bahn mündet. Da Pukou für große Seedampfer zugänglich ist, so wird es ein Ausfuhrhafen für die Provinzen Honan, Südschantung, Anhui und Kiangsu. Der Platz, wo sich die Erzeugnisse sammeln, wird Hsütschoufu, der stärkste Wettbewerber für Tsingtau, sein.

Auf diese Weise wird die wirtschaftliche Ausdehnungsfähigkeit des Tsingtauer Handels immer begrenzter werden und schließlich als Absatzgebiet nur noch Mittelschantung und ein Teil Südschantungs übrig bleiben. Ein kleiner Gewinn wäre noch aus dem nächsten Hinterland von Haitschou zu erhoffen, wenn es gelingt, einen Schleppdampferverkehr zwischen diesem Hafen und Tsingtau einzurichten.

Wir stehen demnach vor der traurigen Tatsache, daß die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten Tsingtaus nur begrenzt sein werden, weil ein Eisenbahnring um sein Hinterland geschlossen wird, den es nicht mehr durchbrechen kann."

Wir haben diese beiden voneinander völlig unabhängigen Zuschriften, soweit sie unser Thema betreffen, auszugsweise, aber wörtlich hier mitteilen zu sollen geglaubt, um einmal die Stimmung unserer Landsleute drüben zu kennzeichnen. Wenngleich beide Aufsätze etwas schwarzseherisch gefärbt sind, enthalten sie doch auch manchen richtigen Gesichtspunkt, besonders den, daß im Auslande, auch in China, unsere Zuvorkommenheit und Freundschaftlichkeit gegenüber anderen Nationen leicht als Schwäche gedeutet werden. Das gleiche ist in einem Aufsatze in Nr. 39 der „Kiautschou-Post" vom 29. 9. 12 über die angeblichen Aeußerungen des Reichstagsvizepräsidenten Paasche in Peking aus den „Peking Daily News" vom 21. 9. 12 ausgesprochen. Man hat im Auslande leicht den Eindruck, daß das praktische Endergebnis unserer kolonialen Bestrebungen oft hinter dem von vornherein angekündigten Programm zurück-

Digitized by Google

bleibt. Aber der „status quo" läßt sich ja manchesmal nicht aufrechterhalten, und da muß man dann auf bessere Konjunkturen warten.

Was nun die Vorwürfe gegen uns wegen unserer Stellung China gegenüber anbetrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Reich sich augenblicklich in einem unberechenbaren Uebergangsstadium befindet. Es ist alles viel zu schnell gegangen, und die Großmächte haben mit Recht so außerordentlich lange gezögert, die neue Regierung in China anzuerkennen. Es geht doch dort noch manches drunter und drüber, und bei der Art, wie jetzt reformiert wird, kann ein Rückschlag nicht ausbleiben.

Gerade in dem Hinterlande von Schantung, wo wir angeblich unsere Interessen nicht genügend wahrgenommen haben, sind die Verhältnisse keineswegs so ermutigend, daß die Bankkreise Neigung hätten, dort Eisenbahnen zu bauen, die womöglich nicht mehr Zinsen bringen als erststellige Hypotheken auf Grundstücken in der Stadt Tsingtau. Schon bei der für chinesische Verhältnisse nicht gerade glänzend rentierenden Schantung-Eisenbahn wird über die Höhe der Frachtsätze Klage geführt: „Kiautschou-Post" vom 10. 11. 12, Seite 939 und 942. In der gleichen Nummer wird mitgeteilt, daß gerade jetzt in Südschantung das Räuberunwesen bedenkliche Dimensionen angenommen hat. In einem Kampfe zwischen Regierungstruppen und Räubern fochten auf beiden Seiten mehrere hundert Mann. Und die Räuber haben Geld: „Die Soldaten erbeuteten zwei große Karren mit Silber . . . Viele Häuser sind in Flammen aufgegangen." Die neuesten Mitteilungen aus Schantung lassen darauf schließen, daß noch jetzt die Sicherheit in dem Gebiete zwischen Ihsien in Südschantung und Hsütschoufu am früheren Laufe des Hwangho durch vielhunderköpfige, mit „geliehenen" europäischen Gewehren ausgerüstete Räuberbanden so erheblich gefährdet ist, daß noch alle staatlichen Schulen in Hsütschoufu geschlossen sind.

Ebenso bedenklich ist die Methode, wie (nach Mitteilungen derselben Nummer) zum Beispiel dicht an der Grenze unseres Schutzgebietes in der Stadt Tsimo reformiert wird: „30 bis 40 Polizisten durchstreiften die Straßen, drangen in die Herbergen, Garküchen und Rasierläden ein und schnitten jedem, den sie erwischen konnten, zwangsweise den Zopf ab . . . diese verpönte Erinnerung an die Mandschu-Herrschaft . . . da flog der alte liebe Zopf vom Kopfe und man war froh, daß man wenigstens letzteren behielt." Aehnlich ging es auf der Eisenbahnstation Likuoyi bei Hsütschoufu am Südrande von Schantung zu. Bis zum Herbst 1912 wurden dort allen aus Schantung kommenden Chinesen in der Eisenbahn die Zöpfe abgeschnitten, wodurch oft erhebliche Zugverspätungen entstanden.

Solche Stimmungsbilder der Verbreitung republikanischer Freiheit sprechen nicht gerade für die Fähigkeit der augenblicklichen Regierung in China und laden heute zu finanziellem Engagement auf chinesischem Gebiet nicht ein. Ist doch auch China in solcher Finanznot, daß es zu ernsten Kontroversen über die Verwendung der Salzzölle gekommen ist.

Digitized by Google

Und man darf auch die zahllosen jetzt in China auftauchenden Bahnprojekte nicht allzuernst nehmen. Besonders die Eisenbahnprojekte Sun-Wens können zurzeit nur als phantastisch bezeichnet werden.

Aber es gilt doch, unsere Interessen möglichst ohne vorherige Ankündigung eines großen Programms im Auge zu behalten und gegebenenfalls die günstige Gelegenheit nicht zu vergessen.

Amerikanische Kolonialpolitik.

Von Louis Viereck-Berlin-Friedenau.

I.

Die Vereinigten Staaten von Amerika stehen anscheinend an einem Wendepunkt ihrer Geschichte. Ihr neuerwählter Präsident hat in einer Rede, die er kurz vor Jahresschluß 1912 in seiner Vaterstadt Stanton in Virginien gehalten hat, es unumwunden ausgesprochen, „er hoffe, daß die Amerikaner die Philippinen bald wieder los sein würden". Das Echo, das dieser sensationelle Ausspruch Dr. Woodrow Wilsons in einem großen Teile der amerikanischen Presse gefunden hat, läßt es zur Gewißheit werden, daß die künftige Regierungspartei ihren Führer keinenfalls im Stich lassen wird, wenn er nach seinem Einzug in das Weiße Haus Schritte tun mag, um sein Regierungsprogramm zu verwirklichen. Denn die demokratischen Blätter unterstreichen jetzt sogar die in der letzten „Platform" ihrer Partei enthaltene, im Wahlkampf aber wenig beachtete Forderung, den Filipinos Unabhängigkeit zu gewähren, die sie spruchreif erklären. So sagt zum Beispiel die „New Yorker Staatszeitung" vom 31. Dezember vorigen Jahres:

„Die Philippinenfrage ist eine Angelegenheit, über welche Unklarheit kaum noch bestehen kann. Infolge der langjährigen Erörterung, die darüber in der Oeffentlichkeit und in der Gesetzgebung geführt worden ist, kann nun diese Frage, so wichtig sie ist, und so weittragend sie in ihren Folgen sein mag, zu jeder gegebenen Zeit als spruchreif angesehen werden. Es handelt sich hier nicht länger um eine Angelegenheit, in welcher uns noch jegliche Erfahrung und damit auch das nötige Urteilsvermögen fehlt. In den beinahe fünfzehn Jahren, die wir in dem Besitze der Philippinen sind, ist die Frage, ob die Philippinen unabhängig werden sollen, in allen ihren Gliederungen, Weiterungen und Folgerungen behandelt worden. Bemerkenswert war es, daß die Frage nie anders als unter größter Einhelligkeit mit einem Ja beantwortet worden ist. Selbst die rabiatesten Imperialisten haben auf die Frage nie ein Nein zur Antwort gegeben. Das Recht auf Unabhängigkeit hat den Philippinen bis dahin niemand abzusprechen gewagt, weil es eben nach unseren Begriffen ein natürliches ist. In dieser seiner Ueberzeugung von dem Rechte jedes Volkes auf Selbstregierung unterscheidet sich das amerikanische Volk

Digitized by Google

wesentlich von anderen, in allen übrigen Stücken gleich hoch entwickelten Völkern. Unsere Haltung in der Philippinenfrage mag solchen anderen Völkern deswegen immer unverständlich bleiben. Nur hinsichtlich der Frage, wann die Unabhängigkeit den Philippinen wieder zuteil werden soll, hat anfänglich eine krasse Meinungsverschiedenheit bestanden, so daß es längere Zeit schien, als ob hierüber nie ein Einvernehmen möglich sein könne. Die in den ersten Jahren nach dem Erwerb des Archipels mit ansehnlicher Volksmehrheit vertretene Ansicht, daß die Unabhängigkeitswerdung, wenn nicht auf viele Generationen, so doch auf mindestens etliche Menschenalter hinausgeschoben werden solle, hat jedoch im Laufe der Jahre und unter den Lehren der Erfahrung wesentliche Einschränkungen erfahren, und heute dürfte es keineswegs mehr die Ansicht einer Mehrheit des amerikanischen Volkes sein, daß die Unabhängigkeitswerdung der Philippinen möglichst weit hinausgeschoben werden sollte. Die öffentliche Meinung geht vielmehr jetzt dahin, daß dieses möglichst bald geschehen und keinen Verzug mehr haben sollte, sobald sich die Möglichkeit einer stabilen Regierung auf den Philippinen ergeben hat. In diesem Sinne hat die demokratische Partei sich in ihrer Platform ausgesprochen, und in diesem Sinne dürfte die obig erwähnte Erklärung des demnächstigen Präsidenten der Vereinigten Staaten zu verstehen sein."

Diese Ausführungen schließen jedes Mißverständnis aus. Klipp und klar wird eine radikale Umkehr von dem bisher in der Kolonialpolitik befolgten Wege verlangt. Und doch war diese in Wirklichkeit nichts anderes als der Ausdruck jener unwiderstehlichen Expansionstendenz, die der ganzen Geschichte der großen Union seit ihrem Anbeginn innegewohnt hat. Ja, man kann ohne Uebertreibung sagen, daß es kaum ein zweites Reich gibt, das unausgesetzt einen so mächtigen Drang nach Ausdehnung, einen so unwiderstehlichen „Zug nach dem Westen" betätigt hätte, wie gerade die Vereinigten Staaten.

Als die Republik bald nach ihrer schwer erlangten Unabhängigkeit ins neunzehnte Jahrhundert eintrat, reichte ihr Gebiet nur bis zum Mississippi und wies auf einem Flächenraum von etwa 1⅛ Millionen Quadratkilometern eine Bevölkerung von knapp 5½ Millionen auf. Sie verwandte dann die erste Hälfte des Jahrhunderts zu einer beispiellosen kontinentalen, die zweite sowie die verflossenen Jahre des neuen Jahrhunderts zu einer bemerkenswerten kolonialen Ausdehnung. Man erinnere sich nur:

1803 wurde Louisiana von Frankreich erworben.

1819 wurde Florida von Spanien übernommen.

1846 wurden Texas und Oregon (das heißt der Nordwesten bis zum 49. nördlichen Breitengrad) angegliedert.

1848 wurden Kalifornien und Neumexiko der Republik Mexiko abgenommen.

Und diese letzteren Gebiete 1853 durch den sogenannten Gadsdenkauf abgerundet.

Digitized by Google

Damit war das ungeheure geschlossene Landgebiet von fast 8 Millionen Quadratkilometern, das vom Atlantischen Ozean im Osten, dem Golfmeer im Süden und vom Stillen Ozean im Westen umspült wird und jetzt bald hundert Millionen Einwohner aufweist, als Stammland gewonnen, und der Drang nach Westen konnte sich ungehemmt auch übers Weltmeer bemerkbar machen. Die Bestrebungen, die sich auf die Annexion von Kuba richteten, lasse ich dabei ganz beiseite, weil sie zum Teil nur der Stärkung der Sklavenhalterpartei dienen sollten, zum Teil aber der strategischen Rücksichtnahme auf die Verteidigung der Mississippimündungen entsprangen, und führe nur folgendes an:

Im Jahre 1853 wurden vier Kriegsschiffe unter Kommodore Perry nach Japan entsandt, um dort die „offene Tür" für den amerikanischen Exporthandel zu erlangen — ein Ziel, das durch den Vertrag vom 31. März 1854 wenigstens für die Häfen Hakodate und Schimoda erreicht wurde. Alsdann lähmte der Bürgerkrieg eine Zeitlang jede Ausdehnungsmöglichkeit. Aber schon 1867 wird das — zwar auf dem amerikanischen Kontinent belegene, aber vom Stammlande sehr entfernte — Alaska erworben, dem nach drei Jahrzehnten die pazifische Inselgruppe von Hawai folgte, die schon lange zuvor sehr stark unter amerikanischem Einfluß gestanden hatte. Daran schlossen sich im Jahre 1898 die bis dahin spanischen Kolonien: die Philippinen, Guam, Tutuila und Porto Rico. Es folgte dann im November 1903 der Erwerb der sogenannten Panamakanalzone, um den interozeanischen Verbindungsweg auf dem Boden der Union herzustellen, und endlich zu Beginn des Jahres die Festsetzung auf Kuba, wo auf dem Gebiet der unter amerikanischem Protektorat stehenden Republik Kuba, nämlich in Guantanamo, Befestigungen zum Schutze des Panamakanals angelegt werden sollen.

II. Alaska.

Es waren die dringenden Vorstellungen kalifornischer Kaufleute, die von Alaska namentlich Pelze und Fische holen wollten, während sie in ihrem Verkehr von der Russisch-amerikanischen Handelsgesellschaft behindert wurden, wodurch Staatssekretär Seward bestimmt wurde, mit Rußland wegen Ankaufs dieser Kolonie zu unterhandeln. Dem nordischen Kaiserreich hatte sein amerikanisches Anhängsel in etwa 125 Jahren ungestörten Besitzes nicht nur nichts eingebracht, sondern ziemlich viel Geld gekostet. Man war daher in Petersburg nur allzufroh, aus einer „abgelegenen Besitzung zweifelhaften Wertes", wie der englische Reisende Frederik Whymper das fragliche Gebiet bezeichnet hatte, eine so hochansehnliche Summe wie die von Amerika dafür bewilligten 7 000 000 Dollar nebst 200 000 Dollar für Bauten und Hafenanlagen herauszubekommen, zumal im russischen Staatsschatz damals gerade eine bedenkliche Ebbe vorherrschte. Seward glaubte dagegen an die Entwicklungsmöglichkeit dieses Landes, das fast

Digitized by Google

dreimal so groß ist wie Deutschland und sich recht annehmbarer eisfreier Häfen in Südwesten erfreut. Außerdem war er schon durch die Monroedoktrin auf jeden möglichen Erwerb amerikanischer Gebiete angewiesen. Aber von dem Entrüstungssturm über seinen vermeintlichen schweren Fehlgriff, der sich nach Bekanntwerden des Alaskavertrages mit Rußland in der Presse entwickelte, hatte er sich schwerlich etwas träumen lassen. Whymper, der 1865—1867 bei der amerikanischen Kabelexpedition nach Alaska und Sibirien keinen allzu günstigen Eindruck von dem Nordlande mitgebracht hatte, spottete weidlich über Sewards „unersättlichen Heißhunger auf Eisberge und Schneefelder", und die öffentliche Meinung folgte ihm nur allzueifrig in der Verhöhnung von Onkel Sams Eiskiste („Uncle Sam's Ice box"), wie man die erste amerikanische Kolonie prompt getauft hatte.

Bekanntlich ist die Gewalt, Verträge zu schließen, zwar dem Präsidenten der Union übertragen, aber er ist durch die Verfassung an „den Rat und die Zustimmung" des Bundessenats so sehr dabei gebunden, daß zur Gültigkeit von Verträgen sogar eine Zweidrittelmehrheit dieser Körperschaft notwendig ist. Wie sich die Dinge anließen, wäre der russische Vertrag an dieser Klippe unfehlbar gescheitert, wenn nicht ein so weitblickender Mann wie der Senator Charles Sumner von Massachusetts mit der ganzen Kraft seiner mächtigen Persönlichkeit dafür eingetreten wäre. In einer glänzenden Rede, die für das Schicksal der Vorlage entscheidend war, führte er u. a. folgendes aus:

„Der Erwerbstrieb sucht sich bei Gemeinschaften von Individuen nicht minder stark zu betätigen wie bei einzelnen Menschen. Wie der einzelne seinen Grundbesitz durch anstoßendes Farmland zu vergrößern trachtet, so sucht jede Nation die ihr leicht erreichbaren Ländereien zu annektieren. Dieses Streben kann man überall in der Welt und bis in die jüngsten Phasen der Weltgeschichte verfolgen. So ging Frankreich nach Afrika, um Algier zu annektieren, und Spanien versuchte sich in demselben Erdteile, wenn auch nicht mit demselben Erfolge. Dafür gibt es aber zwei europäische Großmächte, die sozusagen gewerbs- und gewohnheitsmäßig zu annektieren pflegen: die eine ist Rußland und die andere ist Großbritannien. Rußland hat seit den Zeiten Peters des Großen seine Flagge nach allen Himmelsrichtungen immer weiter getragen. Erst neuerdings hört man wieder, daß es seine bisherigen südlichen Grenzmarken in Asien überschritten hat, um sich bis an das indische Reich auszudehnen. Und Großbritannien tut das gleiche, indem es von Zeit zu Zeit immer neue Provinzen seinem indischen Reiche zufügt.

Wenn die Vereinigten Staaten ebenfalls von Zeit zu Zeit ihr Gebiet vergrößert haben, so sind sie darin lediglich dem allgemeinen Drange der Nation gefolgt, obgleich ich nicht vergessen habe, daß der verstorbene Theodore Parker immer zu sagen pflegte, daß sich gerade die Angelsachsen durch ihren Landhunger auszeichneten. Es war jedenfalls Landhunger und nicht etwa Golddurst, der das angelsächsische Pflegma aufstachelte.

Digitized by Google

Ich für meinen Teil zweifele allerdings sehr, daß wir in der Tat mehr Landhunger als andere Nationen besitzen sollten, es sei denn, daß sich in einem Gemeinwesen, bei dem alle an der Regierung teilnehmen, die nationalen Eigenschaften lebhafter betätigen sollten. Nein, ich glaube vielmehr, daß sich der Trieb, sein Gebiet auszudehnen, bei allen Gliedern der menschlichen Familie gleichmäßig vorfindet."

Damit hat der amerikanische Redner nur ausgesprochen, was jeder Geschichtskenner weiß und die Wissenschaft unumwunden ausspricht. So sagt z. B. der verstorbene Ratzel in seinem großen Werke über die „Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika": „Expansionstrieb, der die Grenzen bis an die Schranken der Möglichkeit vorrückt, ist Merkmal der höchsten Kultur. Ihn tragen Volkszahl und geistiger Fortschritt." Aber es sollten noch beinahe drei Jahrzehnte ins Land gehen, ehe die ganze amerikanische Nation endlich einzusehen begann, daß der Erwerb Alaskas nur mit einem winzigen Bruchteil seines wirklichen Wertes bezahlt war. Obgleich übrigens die sensationellen Goldfunde am Klondyke, wo Goldklumpen bis zum Werte von 14 000 Mark für das Stück vorkommen, jetzt bald schon wieder 17 Jahre zurückliegen, ist man in Amerika selbst noch so wenig mit der ältesten eigenen Kolonie vertraut, daß sich kürzlich folgende drollige Geschichte ereignete: Ein Postinspektor in Washington vermißte bei der Revision die Abrechnungen mit der Stadt Dawson, weshalb er dem dortigen Postmeister brieflich einen Rüffel erteilte und sofortige Einsendung des Berichts verlangte. Die Antwort des dortigen Postmeisters war, er mache höflichst darauf aufmerksam, daß Dawson im britischen Dominon Kanada belegen sei und er daher, solange Kanada nicht an die Vereinigten Staaten angegliedert sei, seine Berichte nur an die Regierung seines Landes in Ottawa richten dürfe!

Die ersten Goldfunde waren bereits 1872 in Silverbay bei Sitka auf der Insel Baranoff gemacht worden, und die Treadwellmine auf der Insel Douglas, das größte Goldbergwerk des ganzen Landes, begann ihren Betrieb schon im Jahre 1880. Allein die Erkenntnis, daß es sich, wie Professor Erdmann versichert, wirklich um das „größte Goldland der Erde" handelt, kam erst in den Jahren 1896/97 zum Durchbruch, wo denn auch nicht viel weniger als etwa 80 000 Argonauten in das neue entdeckte Eldorado einströmten. Man nimmt an, daß die bisherige Goldausbeute höchstens eine Milliarde Reichsmark, mindestens aber 200 000 000 Dollar betrug, während noch reichlich das Doppelte der schon gehobenen Schätze im Boden schlummere. Allerdings haben in jüngster Zeit die Erträgnisse etwas nachgelassen, doch soll der Ausfall nur auf schlechtere Betriebsergebnisse der Goldminen von Nome, teils aber auf den Umstand zurückzuführen sein, daß die Gesetzgebung und noch mehr deren Handhabung das Großkapital begünstigte, während das Heimstätten- wie alle übrigen Landgesetze der Union von dem Grundgedanken ausgingen, Kolonisten mit bescheidenen Mitteln die Niederlassung zu erleichtern und dadurch den großen Westen zu erschließen. Daß letzterer Haupt-

Digitized by Google

zweck in Alaska nur sehr wenig erreicht wurde, lehrt die Statistik. Der Zensus von 1900 ergab 63 592, der von 1910 nicht mehr 64 356 Bewohner[1]), oder eine Zunahme von 764 Köpfen. Da die Gesamtzunahme der Bevölkerung der Republik in demselben Jahrzehnt fast 21 v. H. betrug, erreichte die Zunahme Alaskas mithin noch nicht den zehnten Teil der im ganzen Lande durchschnittlich erzielten Volksvermehrung — ein beschämendes Ergebnis, wenn man die (gleich noch näher zu erörternde) Fülle der hier gegebenen Hilfsquellen in Betracht zieht.

Allerdings habe ich bei dem Besuche, den ich im Sommer 1897 Alaska abstattete, von dem Walten der amerikanischen Regierung nichts weniger als günstige Eindrücke gewonnen. Abgesehen vom Gouverneur, der in Sitka ein beschauliches Dasein führte, und dem Kommandanten eines Kanonenbootes, der aber wegen der Desertionen seiner vom Goldfieber angesteckten Leute sich gezwungen sah, alsbald andere Küsten aufzusuchen, entdeckte ich überhaupt nur einen einzigen lebenden Bundesbeamten, nämlich den Vereinigten-Staaten-Fischkommissar in Juneau. Aber auch dieser blieb nicht mehr lange lebendig, da er gerade am Tage vor meiner Abreise an Holzalkoholvergiftung und Delirium tremens zugrunde ging! Erst etliche Jahre später wurde auf Betreiben der Handelskammer von Juneau ein aus acht Senatoren und sechzehn Unterhausmitgliedern bestehender Landtag eingesetzt, der indessen fast nichts zu sagen, sondern in allen wichtigen Angelegenheiten durchaus den Weisungen der Bundesregierung und des Kongresses in Washington zu folgen hat.

Letzterer beauftragte im Jahre 1903 seinen Kolonialausschuß (das sog. Committee on Territories), die Verhältnisse in Alaska persönlich an Ort und Stelle zu studieren. Doch ist, soviel ich weiß, kein offizieller Bericht über diese amtliche Reise erschienen, vielmehr muß man sich da auf die von einem Reisebegleiter, dem in Minneapolis wohnhaften Journalisten John Scudder McLain in seinem Buche: „Alaska and the Klondyke" gemachten Angaben verlassen. Aber zumeist hat sich die Bedeutung der Bodenschätze der Kolonie *erst in* den letzten 10 Jahren, also erst nach jener Reise herausgestellt. Man *kann* danach ohne Uebertreibung sagen, daß Alaska auch abgesehen von seinem Goldreichtum eins der reichsten Länder vorstellt, die überhaupt auf der Erde zu finden sind.

Vor allem sind in dieser Hinsicht die Vorräte an Kupfer und Kohlen anzuführen. Die Bonanzamine allein soll im letzten Jahre für 11 000 000 Mark Kupfer geliefert haben, während die übrigen Minen das Doppelte dieser Werte zutage förderten. Der Kupferreichtum verschwindet aber gegenüber dem, was die Kohlen bedeuten sollen. Das größte Kohlenbecken befindet sich am Beringflusse und Beringsee (der nicht etwa mit

[1]) Etwa 35 000 Weiße, der Rest Eskimos, Indianer und Mischlinge. Die Indianer und Mischlinge stellen einen starken Bruchteil der Arbeiter für die Minen- und Fischindustrien.

Digitized by Google

dem Beringmeer zu verwechseln ist), wo es ein Gebiet von 15 (englischen) Quadratmeilen einnimmt, während ein zweites Becken am Matanuskafluß entdeckt wurde. Letzteres ist nicht so umfangreich wie das Beringbecken, weist dafür aber eine desto wertvollere Kohle auf. Denn die Matanuskakohle soll die beste amerikanische Anthrazitkohle, die pennsylvanische, noch um 5 vom Hundert an Wärmeeinheiten (Kalorien) in Heizkraft übertreffen. Andrew Kennedy, der erste Sachverständige vom Bundeslandamt, hat begutachtet, daß zwei Milliarden Tonnen allein in den Beringfeldern abbaufähig seien. Trotz der fabelhaften Arbeitslöhne, die sich im Innern auf 5 bis 8 Dollar für den Tag stellen, und der hohen Transportkosten wäre der Wert der Kohlenlager auf 2½ Milliarden Dollar abzuschätzen, also bedeutend höher als die gesamte amerikanische Nationalschuld zu veranschlagen, beiläufig nicht unbeträchtlich mehr als das 2½fache der französischen Kriegsentschädigung von 1871.

Neben den Mineralien sind es aber auch die Flora und Fauna des Landes, die eine gewaltige Ausbeute zulassen und erst zum Teil gefunden haben. Da sind vor allem die prachtvollen Urwälder an der schier unendlichen — auf 50 000 Kilometer Ausdehnung geschätzten — Schärenküste und auf den etwa 11 000 großen und kleinen Inseln, die von dem warmen pazifischen Strom „Kuro Schiwo" umflutet werden, also Holzvorräte von fast unerschöpflicher Fülle, über die noch zu verfügen ist. Dagegen klingt es geradezu unglaublich, daß die Amerikaner schon eine runde Milliarde Mark, also mehr als aus dem Boden an Gold, hier aus dem Meere an Fischen, Robbenfellen, Fischbein und Tran gewonnen haben sollen. Die Fischverpackungsindustrie, bei der hauptsächlich Lachs und Heilbutt in Betracht kommen, wetteifert an Bedeutung mit der Mineninduſtrie; die Heringe werden in Mengen von Hunderttausenden von Zentnern zu Guano, die Robben, ihrer Felle beraubt, zu Tran verarbeitet. Die Bundesregierung verpachtete im Jahre 1872 den Pelzrobbenschlag und soll bis 1908, wo der ursprüngliche Robbenbestand von etwa 5 Millionen auf 50 000 zurückgegangen war und infolgedessen das einträgliche Geschäft aufgegeben werden mußte, gegen 50 000 000 Dollar aus dieser Pacht gezogen haben. Sehr viel warfen in früheren Zeiten auch die auf dem Lande lebenden Pelztiere ab, allein sie sind auch schon soweit ausgerottet, daß man sie künstlich in Fuchs- und Hermelinfarmen zu züchten begonnen hat. In großen Herden werden schon seit Jahrzehnten lappländische Renntiere gehalten, die sich so gut einzubürgern scheinen, daß man in absehbarer Zeit damit an der Fleischversorgung des Stammlandes sich stark beteiligen zu können glaubt, da die Vermehrung dieser Tiere bisher in geometrischer Progression fortschritt.

* * *

Wo das Aas ist, sammeln sich die Adler. Die Aussicht, Milliarden zu gewinnen, führte zur Gründung eines Riesentrusts, der auf nichts Geringeres abzielt, als sich ganz Alaska, also ein Gebiet, das etwa ein Sechstel

Digitized by Google

des gesamten auf dem Festlande belegenen Areals der Vereinigten Staaten oder mehr als 1 vom Hundert der ganzen festen Erdoberfläche ausmacht, sich dauernd tributpflichtig zu machen. Da es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis handelt, dessen Hauptbeteiligte gegen bestehende Gesetze, nämlich das Shermansche Antitrustgesetz und die unten angeführten Alaska-Landgesetze, verstoßen haben dürften und deshalb ihre Transaktionen tunlichst zu verschleiern suchten, bin ich bei der Schilderung dieses ungewöhnlich interessanten Vorgangs lediglich auf die verschiedenen darüber in der Presse erschienenen Enthüllungen angewiesen, die aber in der Hauptsache durchaus übereinstimmen. Uebrigens handelt es sich um so gigantische Unternehmungen, daß trotz der Weltabgelegenheit des in Betracht kommenden Landes die wichtigsten Umstände, die ja auch schon vielfach im Kongreß und vor Gerichten zur Erörterung kamen, der Oeffentlichkeit kaum verborgen bleiben konnten.

Ich muß hier einschalten, daß, abgesehen von etlichen kurzen Schienensträngen, die von den verschiedenen Minenregionen zu den Verladeplätzen ihrer Erzeugnisse führen, in Alaska zurzeit erst drei Bahnlinien in Betrieb sind, nämlich

1. die über den Weißen Paß führende Strecke von Skagway nach White Horse am oberen Yukon (White Horse—Yukon);

2. die dem Trust gehörige Strecke von Kordova nach Kennekott, in der Nähe der Bonanzamine und der angrenzenden Beringfelder, und

3. die Strecke Seward—Matanuska.

Sämtliche Bahnen führen von Häfen des Stillen Ozeans ins Innere. Bei der Trustbahn scheint die unter Roosevelt eingeführte Bundeskontrolle der Tarife nicht zur Durchführung gelangt zu sein, da über exorbitante Raten geklagt wird. Auf der etwa 180 Kilometer langen Strecke muß für ein Pfund drei Cent, für die Tonne aber der Betrag von 60 bis 75 Dollar an Transportgebühren bezahlt werden. Diese Sätze scheinen selbst bei den ungewöhnlich hohen Herstellungskosten der Bahn, die 20 bis 25 Millionen Dollar verschlungen haben sollen, übertrieben und durchaus auf Unterdrückung der nicht zum Trust gehörigen Interessenten abzuzielen.

Die namentlich in Betracht kommenden Bundesgesetze sind:

1. Das Alaska-Kohlenlandgesetz vom 28. April 1904, das bestimmt, daß niemand mehr als 160 Acker Landes für sich in Besitz nehmen darf, Vereinigungen von Personen aber nicht mehr als 640 Acker;

2. die zusätzlichen Bestimmungen vom 28. Mai 1908, wonach die Mutungsrechte auf diejenigen Personen beschränkt sein sollen, die sie für ihren persönlichen Gebrauch erwerben wollten, wenn sie beim Auffinden des Landes an den vier Ecken des von ihnen beanspruchten Landes vier Pfähle einschlugen.

* * *

Der „Alaskatrust" wurde vor etwa sieben Jahren von Daniel Guggenheim ins Leben gerufen. Daniel ist der 1856 geborene Sohn eines aus der Schweiz eingewanderten armen Israeliten namens Meyer

Digitized by Google

Guggenheim, der 1847 als Hausierer seine Laufbahn begann, aber bald zu Reichtum gelangte. Seine vier Söhne, von denen Randolph starb, während Simon Bundessenator für Kolorado und Isaak Daniels rechte Hand ist, vermehrten das väterliche Erbe ganz bedeutend, indem sie im Felsengebirge großartige Unternehmungen auf dem Gebiete der Schwer- und Mineninduſtrie gründeten, die zu zahlreich sind, um sie anführen zu können. Für den „Alaskatrust" scheinen namentlich die folgenden Betriebe in Frage zu kommen:

1. Die Yukon Gold Co. (Goldminen in der Klondykeregion, die mit 17 000 000 Dollar kapitalisiert sind);

2. die Ozeandampfschiffahrt zwischen den Vereinigten Staaten und Alaska, namentlich die zwischen Seattle und Alaska verkehrende Alaska Steamship Co., die Schiffe der Northwestern Commercial Co. und der zwischen San Franzisko und Alaska verkehrenden Pacific Coast Steamship Co.;

3. die Bonanza-Kupfermine;

4. die Bering-Kohlenfelder;

5. die Eisenbahn von Kordova nach Kennekott;

6. die Northwestern Fisheries Co., die den dritten Teil der gesamten Lachspackerei besorgt;

7. die Ausnutzung des Urwaldes an der Kontroller Bay, wo der Trust größere Ländereien besitzt.

Wie man sieht, handelt es sich bei diesem Trust um die angestellte Monopolisierung sämtlicher Transportwege, die Kontrolle aller wichtigeren Industrien des Landes, der Gold-, Kupfer- und Kohlengewinnung sowie der Fischkonservierung, endlich um die Verwertung der Holzbestände — ein Unternehmen von einem Umfange, daß selbst Oel- und Stahltrust' davon überschattet werden! So kapitalkräftig aber auch die Guggenheims sind, so konnten sie doch etwas so Gigantisches nicht aus eigenen Mitteln durchführen und verbündeten sich daher mit dem Multimillionär John Pierpont Morgan, der, wie man weiß, an der Spitze des „Geldtrusts" stand. Das Syndikat Morgan-Guggenheim erhielt davon den Spitznamen „Morganheim-Trust", der ihm auch verblieb, als andere Großkapitalisten, deren Namen man nicht sicher kennt, in die Kombination einbezogen wurden. Fest steht nur soviel, daß sich Präsident Roosevelt dem Trust in den Weg stellte, indem er durch Verfügung vom 12. November 1906 jede weitere Abgabe von Kohlenländereien verbot, nachdem sich herausgestellt hatte, daß im weitesten Umfange Gesetzesumgehungen stattfanden, durch welche die oben angeführten Zwecke der amerikanischen Landgesetzgebung völlig aufgehoben wurden.

Der erste Frevler in dieser Richtung war ein gewisser Cunningham aus Idaho, der allein acht Quadratmeilen Kohlenland im Interesse von 33 Kapitalisten aus dem Nordwesten in der Beringregion erworben haben soll. Bald bekam er dann einen Konkurrenten in der Person eines gewissen Ryan, der für den Trust arbeitete und vermöge der fabelhaften Kapitalien, die hinter ihm standen, namentlich aber dadurch, daß er die einzige Bahn zur Küste be-

Digitized by Google

herrschte, dem zuerst Gekommenen bald überlegen wurde. Doch würde es viel zu weit zu führen, auf den Streit der Cunninghamgruppe mit dem Alaskatrust hier einzugehen. Ebenso kann ich nur ganz kurz den sensationellen Konflikt anführen, der vor etwa drei Jahren zwischen Gifford Pinchot, dem damaligen höchsten Forstbeamten der Union, und seinem vorgesetzten Minister Ballinger sich abspielte. Während letzterer, der aus Seattle stammt und mit den Alaskainteressenten nahe Fühlung hatte, eine trustfreundliche Haltung einnahm, vertrat Pinchot mit aller Energie den Standpunkt, daß Gesetz und öffentliche Wohlfahrt die Verschleuderung der Hilfsquellen des Landes verböten und deshalb nur Verpachtungen der Schurfgerechtigkeiten gewährt werden sollten. Pinchot mußte unter der Taftschen Präsidentschaft mit diesem Standpunkte unterliegen — er verlor sein Amt und wurde eine Hauptperson in der neuen Rooseveltschen Partei, die sich mit seinem Standpunkte in dieser wichtigen Frage solidarisch erklärte.

Augenblicklich ist die Situation in Alaska so verfahren wie nur möglich. Eine Reihe von Prozessen schwebt zwischen dem Trust und dem Cunninghamsyndikat, deren Ausgang natürlich dahinsteht. Der Trust ist durch Roosevelts Eingreifen in seiner Entwicklung empfindlich gehemmt worden und hat anscheinend selbst während der vier Jahre, wo Taft im Weißen Haus saß, die nötige volle Bewegungsfreiheit nicht durchzusetzen vermocht. Es bleibt nun abzuwarten, wie die neue Regierung sich zu dem schwierigen Problem stellen wird, die Aufschließung Alaskas zu bewirken, ohne mit dem Trust Frieden zu schließen. Nach Wilsons Stellungnahme im Wahlkampfe müßte er alles aufbieten, um den offenbar auf ungesetzlichem Wege zur Beherrschung eines gewaltigen Teils der Hilfsmittel gelangten Trust zu vernichten, während tatsächlich kaum ein anderes Auskunftsmittel als der Abschluß eines Kompromisses mit der Kapitalmacht offenzustehen scheint. (Fortsetzung folgt.)

Wirtschaftliches aus dem spanischen und portugiesischen Kolonialbesitze.

Konsul Karl Singelmann.

In Spanien wird zurzeit lebhaft in kolonialen Kreisen eine Eisenbahn, von dem Hafen Benito (Campo-Muni-Territorium) ausgehend, angestrebt, welche die beabsichtigte französische Eisenbahn vom Hafen Libreville aus nach Wesso halbwegs in dem wichtigen Handelsplatze Kandjama treffen soll und somit auch einen Teil deutschen Gebietes durchschneiden muß. Das Projekt sieht vor:

Im Hafen Benito Werftbau, Sondierungen und Beleuchtung des Kanals, der durch Baggerungen geschaffen werden soll, sowie Studien der Eisenbahnlinie 4 800 000 Mark Bahnbau von Benito bis zur spanisch-deutschen Grenze (250 km) 12 Millionen Mark, Bahnbau von hier bis Kandjama (250 km)

Digitized by Google

12 Millionen Mark, Vorbereitungen in Benito an Kanalbaggerungen, Docksbauten, Hafenmole usw. 11¼ Millionen Mark. Bauzeit 6 bis 10 Jahre. Obwohl Spanien sich mit diesem Projekt zunächst an das französische Kapital wendet, sollte doch aus naheliegenden Gründen Deutschland diese Angelegenheit aufmerksam im Auge behalten, und wenn sonst nicht bei näherer Prüfung sich Bedenken ergeben, seinerseits zugreifen und den Bahnbau ausführen.

Auf Fernando Po, welche Insel bekanntlich nur 35 km von Kamerun entfernt liegt, pflegt in der Trockenzeit von Ende November bis Mitte Mai das Thermometer 28 bis 35 Zentigrade, in der Regenzeit 24 bis 28 Zentigrade zu zeigen. An Kakaopflanzungen von über 35 ha Ausdehnung sind 76 vorhanden, während im ganzen 1350 Kakaopflanzungen mit zusammen 19 000 ha gezählt werden, jedoch noch nicht voll kultiviert; immerhin werden schon 16 000 ha zur Steuer herangezogen. Die Kakaoproduktion wird in ihrer Ausdehnung noch zu sehr durch ein schlechtes spanisches Zollgesetz in fiskalischem Interesse gehemmt. Die größten Pflanzungen fassen von portugiesischen Pflanzern 1006, 685 und 632 ha, von einem deutschen Pflanzer 692 ha, von einer spanischen Gesellschaft 624 ha. Es wurden verschiedene spanische Kakaopflanzungen dem deutschen Kapital, bisher ohne Erfolg, zum Kauf angeboten.

Es liegen auch sonst Angebote zur kolonialen Betätigung im spanischen Kolonialbesitze für das deutsche Kapital vor und bleibt abzuwarten, ob nicht auch hier, wie es schon im portugiesischen Kolonialbesitze seit einem Vierteljahrhundert der Fall ist, das englische und französische Kapital schneller zugreifen.

Auf den südlich von Fernando Po gelegenen portugiesischen Inseln St. Thomé und Principe ist die Kakaokultur eine weit ausgedehntere. Hier sind die größten Kakaopflanzungen, und zwar alle in portugiesischen Händen, mit einer Jahresproduktion von 3½ Millionen Kilogramm, 2½ Millionen Kilogramm, 2¼ Millionen Kilogramm usw. Augenblicklich wird ein heißer Kampf in Portugal geführt wegen der seitens der portugiesischen Regierung beabsichtigten stärkeren Heranziehung der Kakaoproduktion zur Deckung des vorhandenen Defizits der Staatsfinanzen. Von dem Handel zwischen Portugal und seinem Kolonialbesitze in Einfuhr und Ausfuhr absorbieren St. Thomé und Principe, obwohl nur zusammen so groß wie das Fürstentum Waldeck, ein Sechstel, ein gewaltiger Anteil, wenn man bedenkt, daß der portugiesische Kolonialbesitz viermal so groß als das Deutsche Reich ist. Von der Wiederausfuhr von Kolonialprodukten aus Portugal, welche in den letzten fünfzehn Jahren 675 Millionen Mark betrug, entfallen auf Angola und St. Thomé ziemlich zu gleichen Teilen 99,54 %, so daß auf alle anderen portugiesischen Ueberseebesitzungen kaum ½ % entfällt. Wenn nun augenblicklich die bisherigen fiskalischen Abgaben der Inseln St. Thomé und Principe im Betrage von 4½ Millionen Mark an Portugal noch weiter erhöht werden sollen, so kann man begreifen, daß die Pflanzer sich sehr energisch und sehr geschickt dagegen gewehrt haben, während anderseits auch

Digitized by Google

das neu ans Ruder gelangte portugiesische Ministerium sich die Sache noch einmal reiflich im Interesse dieses blühenden Kolonialbesitzes überlegt, so daß sicher ein beide Teile befriedigender Modus gefunden werden wird.

Eigenartig ist es, daß, während ein Teil der Engländer mit sehr kapitalkräftigen Syndikaten in St. Thomé und Principe, welche Inseln im letzten Jahre 34 Millionen Kilogramm Kakaobohnen, also über achtmal soviel als Kamerun, produzierten, sich festzusetzen sucht durch Erwerb einer möglichst großen Zahl von namentlich mittleren und kleinen Pflanzungen, ein anderer Teil der Engländer fortfährt, die Arbeiterverhältnisse auf St. Thomé und Principe zu diskreditieren und als Sklavereiverhältnisse hinzustellen. Neuerdings haben sich auch schweizerische Kreise dieser Propaganda angeschlossen (vgl. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft", Jahrgang 1912, Seite 819—829). Da wir Deutschen keine Veranlassung haben, englische Pläne dort zu unterstützen, so sei hier in Kürze der augenblickliche Sachverhalt dargelegt:

Die portugiesische Regierung garantierte den Arbeitern auf St. Thomé und Principe seit 1903 nicht nur einen monatlichen Mindestlohn im ersten Kontrakt, sondern eine Erhöhung des Lohnes in jedem neuen Kontrakte um mindestens 10 %. Durch Gesetz war jeder Arbeitgeber verpflichtet, monatlich den Arbeitern zwei Fünftel jenes Minimallohnes auszuzahlen, außerdem die bewilligten Extravergütungen. Der Rest des Lohnes ist in der Rückwanderungskasse niederzulegen, wo er für jeden Arbeiter als Bonus bei der Rückwanderung aufbewahrt wird bzw. zum Unterhalt der Familien. Dieser Bonus wird jedem Arbeiter an Bord des ihn zurückbringenden Dampfers bei Ankunft im Bestimmungshafen ausgeliefert, während die Reiseunkosten von den Arbeitgebern bestritten werden. Diese Bestimmungen wurden auf alle seit 1903 auf den Inseln eingetroffenen Arbeiter angewandt. Durch ein Gesetz vom 8. Februar d. J. werden auch die vor 1903 dort eingetroffenen Arbeiter sichergestellt, indem sie das Anrecht auf den Unterschied zwischen dem Lohnbezuge ihres letzten Kontraktes und dem Minimallohne des Gesetzes von 1903 haben. Und damit diese alten Arbeiter auch einen Bonus zur Rückwanderung erhalten, wird ihnen garantiert, daß, da bei nur noch kurz laufenden Kontrakten die Depositen für den einen oder anderen zu gering sein würden, ihnen mindestens ein Bonus von 50 Escudos (225 Mark) aus der Kasse ausgezahlt wird. Dasselbe Dekret trifft außerdem Vorsorge, daß die aus Angola stammenden Arbeiter unter Staatsaufsicht vom Landungshafen bis zum Heimatsorte gelangen oder eventuell nach geeigneten Dörfern gebracht werden unter Bedingungen, daß sie den Lebensunterhalt durch die Arbeit gewinnen können.

Im übrigen haben ja auch namhafte Deutsche, welche die Inseln besuchten, so u. a. Prinz Alfred zu Loewenstein-Wertheim-Freudenberg (Mitglied des früheren Kolonialrates) sich in so überaus lobender Weise über die Arbeiterverhältnisse auf jenen Inseln ausgesprochen, daß hoffentlich kein

Digitized by Google

Deutscher auf den von gewissen englischen Kreisen gelegten Leim hineinfällt, denen übrigens auch in England selbst Widerspruch entgegengesetzt wird.

(Vgl. auch „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" vom August 1909 und April 1910).

Da noch nicht alle geeigneten Ländereien auf den Inseln mit Kakaopflanzungen bedeckt sind, so kann sich die Kultur auch noch weiter ausdehnen, zumal die Weltproduktion auch noch weiter steigen muß, wenn sie der starken Konsumsteigerung folgen will. Während im Kakaoverbrauch jetzt Nordamerika an der Spitze steht, befindet sich Deutschland an der zweiten Stelle, so daß Deutschland mit seinen 200 Schokoladenfabriken ein sehr lebhaftes Interesse an der Kakaoproduktion hat; sind doch die portugiesischen Inseln neben der englischen Goldküste die bedeutendsten Lieferanten für den deutschen Kakaomarkt, zumal sie die geeignetsten Massenqualitäten erzeugen. Während der Kaffeeverbrauch in Deutschland seit 1908 zurückgeht, ist der Kakaoverbrauch seit 80 Jahren ohne Unterbrechung gestiegen, ganz besonders seit Anfang dieses Jahrhunderts.

Infolge der portugiesischen Differenzialzölle geht die Kakaoausfuhr der portugiesischen Inseln zum größten Teil zunächst nach Lissabon (für Deutschland, England usw.), teils nach Madeira (für Frankreich). Der Zwischenhandel in Lissabon liegt zum weitaus größten Teile in deutschen Händen. St. Thomé und Principe lieferten im Jahre 1910 in Millionen Mark an England 1½, Holland 5½, Nordamerika 8⅔, Deutschland 15¼, andere Länder 8½, also hängen diese portugiesischen Inseln vorzugsweise vom deutschen Markte ab.

Was Angola betrifft, so geht man dort jetzt ernsthaft mit Kautschukpflanzungen vor, um die aus dem Raubbau der Eingeborenen stammende Kautschukausfuhr Angolas, welche im letzten Jahre 14 Millionen Mark betrug, wieder zu heben. So werden zurzeit 14 Kautschukplantagen im Galungo Alto, 3 in Ambaca, 4 in Cazengo und 10 in Malange nachgewiesen, die meist schon in Produktion sind, die größten aber noch nicht über 4000 kg Kautschuk ernteten.

Im Süden Angolas ist es mit der israelitischen Massenansiedlung aus Rußland und Galizien auf den fruchtbaren und gesunden weiten Hochländern von Mossamedes und Benguella noch nicht weitergekommen, denn wenn auch bereits die portugiesische Deputiertenkammer das Projekt genehmigte, so steht doch die Zustimmung des Senats noch aus. Es handelt sich um ein humanitäres Unternehmen der Territorialisten (nicht zu verwechseln mit den Zionisten) unter Führung von Michael Zangwill.

Die französische Mission des Grafen Rohan-Chabot, Hauptmanns Grimaud und Dr. Garnier hat zunächst das Mossamedeshochland besucht, hat dann den deutsch-portugiesischen Grenzfluß Kunene namentlich auf der Strecke von Humbe südwärts bis zu den Katarakten eingehend in Augenschein

Digitized by Google

genommen, um sich über die deutsch-portugiesische Meinungsverschiedenheit betreffs der Grenze (vgl. „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft", Jahrgang 1912, Seite 540) zu unterrichten, denn das Grenzgebiet ist der mit meist französischem Kapital arbeitenden Companhia de Mossamedes als Konzession überwiesen. Von diesem westlichen Grenzflusse zwischen Deutsch-Südwestafrika und Angola hat sich die Mission dann nach dem östlichen Grenzflusse Okavango (Cubango) begeben, wo sie zurzeit in dem an den deutschen Caprivi-Zipfel anstoßenden portugiesischen Gebiete tätig ist. Namentlich will sie prüfen, ob der Handelsverkehr aus diesen Gebieten mehr nach der deutschen Otavi-Bahn oder der englischen Benguella-Bahn gravitieren würde.

Großes Interesse bringt man in Portugal auch jetzt dem Wiederaufleben der Baumwollkultur in Angola entgegen. Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden hier schon 800 000 kg Baumwolle geerntet, doch ersetzte man diese Pflanzungen durch Zuckerrohr, da der daraus gewonnene Rum einen weit lohnenderen Erwerb darstellte, nämlich als Tauschartikel mit den Eingeborenen.

In Ostafrika wendet sich jetzt das Hauptinteresse der Eisenbahnfrage zu. Hie Quelimane, hie Beira! Während das an der Sambesi-Mündung gelegene Chinde keine lange Lebensdauer mehr haben dürfte, da dieser erst vor zwanzig Jahren entdeckte Zugang zum Sambesi in absehbarer Zeit wieder durch Versandung verschwinden dürfte, kommen für die Verbindung der englischen Blantyre-Eisenbahn mit dem Ozean jetzt nur noch Quelimane im Bezirk der Konzession der Companhia da Zambezia, und Beira im Bezirk der Companhia de Moçambique in Betracht. Für letzteres Projekt ist bereits im vorigen Jahre eine Konzession an eine englische Gesellschaft erteilt, für ersteres existiert eine Konzession schon seit langen Jahren, drei Projekte sind ausgearbeitet, aber es ist noch nicht zur Tat geschritten. Auf die eine oder andere Weise wird aber der Schienenstrang in absehbarer Zeit den Njassa mit dem Ozean verbinden, und dann wird auch der Verkehr aus dem Südwesten Deutsch-Ostafrikas nicht mehr auf den zeitweise sehr mißlichen Wasserweg über den Shire und Sambesi angewiesen sein. Oder werden wir im Süden Deutsch-Ostafrikas selbst Maßnahmen treffen, um unseren Njassa-Verkehr mit einem deutschen Hafen in Verbindung zu bringen? Bisher sind ja alle diesbezüglichen Bemühungen vergeblich gewesen.

Digitized by Google

Die Goldausbeute des Witwaterrandes.

Von Dr. H. Kleinkemm, Johannesburg (Transvaal).

Jahr	Verarbeitetes Gestein in Tonnen	Unzen Gold	Wert in Pfund Sterling
1887	—	19 080	81 045
1888	—	171 789	729 715
1889	—	306 167	1 300 514
1890	—	408 569	1 735 491
1891	—	601 810	2 556 328
1892	—	1 011 743	4 297 610
1893	2 215 413	1 221 171	5 187 206
1894	2 830 885	1 639 252	6 963 100
1895	3 456 575	1 845 875	7 840 779
1896	4 011 697	1 851 422	7 864 341
1897	5 325 355	2 491 593	10 583 616
1898	7 331 446	3 564 581	15 141 376
1899	6 639 355	3 317 857	14 093 363
1900 (Burenkrieg)	?	?	?
1901	412 006	238 877	1 014 687
1902	3 416 813	1 690 096	7 179 074
1903	6 105 016	2 859 482	12 146 307
1904	8 058 295	3 653 794	15 520 329
1905	11 160 420	4 706 433	19 991 658
1906	13 571 554	5 559 534	23 615 400
1907	15 523 229	6 220 227	26 421 837
1908	18 196 589	6 782 538	28 810 393
1909	20 543 759	7 039 136	29 900 359
1910	21 432 541	7 228 311	30 703 912
1911	23 888 258	7 896 802	33 543 479
1912	—	8 753 568	37 182 795

Vorstehende Tabelle erschien im „South African Mining Journal“ am 18. Januar dieses Jahres und zeigt uns in beredten Ziffern den gewaltigen Aufschwung, den der Goldbergbau des Witwaterrandes im Laufe eines Vierteljahrhunderts genommen hat und der auch in der gleich großen Entwicklung der Niederlassungen daselbst in die Erscheinung getreten ist.

Die Goldfunde am Witwaterrand sind nicht die ältesten in Transvaal, aber zweifellos die reichhaltigsten aller bisher bekannten Vorkommen überhaupt, wenn auch nach Tonnengehalt verhältnismäßig dürftig, und in der Grundmasse des Gesteins so fein verteilt, daß es selbst in sehr reichen Partien nur in Fünkchen wahrgenommen werden kann[1]). Diese Art des Vorkommens erforderte von vornherein große technische Maßnahmen: Wachtanlagen, Sprengarbeiten zur Loslösung des Haufwerks, Pochwerke mit vielen und schweren Stempeln zur Zerkleinerung desselben, umfangreiche Waschanlagen und dergleichen mehr. Gesellschaften mit größeren Betriebskapitalien mußten

[1]) Vergl. Schmeißer, Ueber Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien in der Südafrikanischen Republik (Transvaal). 2. Auflage, Berlin 1895.

Digitized by Google

gebildet, und ein kunstgerechter, wirtschaftlicher Bergbaubetrieb eingerichtet werden. Für den einfachen Goldgräber kamen somit die neuen Funde nicht in Betracht. Aber auch für die großen Betriebe war eine gewinnbringende Ausbeute nur möglich durch die beispiellose Regelmäßigkeit und die weite Ausdehnung der Quarzkonglomeratgänge, die das Gold in so feiner Verteilung enthalten.

So entwickelte sich die Goldindustrie des Witwaterrandes von vornherein auf großzügigen Grundlagen. Ein besonders günstiger Umstand war es, daß bald nach der Entdeckung der goldführenden Konglomerate auch Steinkohlenflöze in der Nähe aufgefunden wurden, die den Brennstoffbedarf der Goldminen vollauf zu decken vermögen.

Ganz neuen Aufgaben sah sich die Technik am Witwaterrande gegenüber; aber sie hat sie glänzend gelöst. Natürlich mußten im Anfang an der Hand der vorhandenen Betriebe zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden, die eine vollständigere Ausbeute des Erzes bei verminderten Kosten ermöglichten. Doch man muß mit Bewunderung anerkennen, was in dieser Hinsicht während der 25 Jahre geschehen ist. Wenn beispielsweise das ursprüngliche Amalgamverfahren nicht viel mehr als die Hälfte des im Erze enthaltenen Goldes ergab, so erhöhte die fortschreitende Verbesserung dieses Verfahrens seit Anfang der neunziger Jahre und die Ergänzung durch das Zyanidverfahren die Ausbeute auf 90 bis 95 Prozent.

Wenn so die Bestrebungen der technischen Verbesserungen lediglich auf tunlichst wirtschaftliche Gestaltung des Betriebes hinauslaufen und auch schon großartige Ergebnisse erzielt haben, so bieten uns diese erhöhten Leistungen in steigendem Maße auch einen vollen Ersatz für die Erscheinung des ständigen Niederganges des Tonnengoldgehaltes. Er tritt in obiger Tabelle deutlich hervor in dem abnehmenden Verhältnis der Zahlen der ersten zu denen der zweiten Rubrik. Es ist mehrfach daraus der Schluß gezogen worden, daß der Goldgehalt nach der Tiefe hin abnehme, daß daher in absehbarer Zeit eine derartige Verarmung der Konglomeratflöze zu erwarten sei, daß die bergmännische Gewinnung unlohnend werde. Das ist indessen nicht zutreffend. Abgesehen von den ersten Betriebsjahren, in denen mehrfach ein besonders hoher Goldgehalt durch den Abbau nur der reichsten Goldlager, und auch weil bei der Denudation der Gebirgsschichten eine natürliche Anreicherung des Ausgehenden der Lagerstätten erfolgt war, erzielt wurde, ist der Niedergang des Tonnengoldgehaltes vielmehr darauf zurückzuführen, daß eben ein wirtschaftlicherer, verbesserter Grubenbetrieb, und die Verminderung der Selbstkosten es gestattete, auch geringwertige Konglomerate in Abbau zu nehmen.

Unter den goldfördernden Ländern ist Transvaal schon seit langer Zeit an die erste Stelle gerückt. 1911 betrug die Gesamtproduktion der Erde 97 250 000 Pfund Sterling, davon entfielen 33 500 000 Pfund Sterling auf Transvaal, das sind 36 Prozent; die Vereinigten Staaten von Nordamerika standen an zweiter Stelle mit 20 Prozent, und Australien an dritter mit 12 Prozent. Im vergangenen Jahre hat sich das Verhältnis noch bedeutend mehr zugunsten Transvaals verschoben.

Digitized by Google

Rhodesia.

Von Prof. Dr. Friedr. Giese, Posen.

Wenngleich unsere Kolonialverwaltung in der kurzen Spanne Zeit, welche seit der Uebernahme der deutschen Kolonisation in die eigene Verwaltung des Reiches erst verstrichen ist, bereits manche wertvolle Erfahrung zu sammeln Gelegenheit gehabt hat, wird sie doch nach wie vor von der Entwicklungsgeschichte der Kolonien anderer Kulturstaaten lernen können. Sie wird namentlich dem bewährten Vorbilde englischer Kolonisation volle Beachtung schenken müssen, ohne dabei freilich in den Fehler kritikloser Uebernahme fremdartiger Einrichtungen verfallen zu dürfen. Eine uns Deutschen noch recht wenig bekannte, aber uns doch wegen der nachbarlichen Lage zu zwei deutschen Schutzgebieten sehr interessierende englische Kolonie ist das im Nordosten an Deutsch-Ostafrika, im Westen an Deutsch-Südwestafrika angrenzende Gebiet von Rhodesia. Ueber die staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieses Landes sich zu unterrichten, war bisher recht schwierig. Diesem Mangel abzuhelfen, ist die Aufgabe eines soeben erschienenen umfangreichen Buches, das den Brüsseler Universitätsprofessor Henri Rolin (zugleich Juge au Tribunal de première instance und Auditeur au Conseil supérieur du Congo belge) zum Verfasser hat.

Rolin ist in kolonialen Kreisen als Bearbeiter des 1910 erschienenen Werkes „Le droit de l'Uganda“[1]) und als Herausgeber des „Bulletin de colonisation comparée“ wohl bekannt und geschätzt. So werden wir denn auch sein neues, stattliches, im Verlage der Etablissements Emile Bruylant in Brüssel bzw. von Augustin Challamel in Paris erschienenes Werk (1913, XLVII u. 532 S., Preis 12 Frcs.) über „Les lois et l'administration de la Rhodésie“ mit Interesse zur Hand nehmen.

Diese jüngste Veröffentlichung Rolins stellt gewissermaßen die Fortsetzung zu dem eben genannten Buche über das Recht von Uganda dar. Sie unterscheidet sich von diesem aber sehr erheblich durch die ganze Anlage, insbesondere dadurch, daß sie sich nicht auf die Erörterung der Rechtszustände beschränkt, sondern ihre juristischen Ausführungen auf die Darstellung der sowohl zum vollen Verständnis als auch zur kritischen Nachprüfung des Rechtes notwendigen historischen und sozialen Verhältnisse aufbaut. Die Möglichkeit dazu bot dem Verfasser ein längerer Aufenthalt in der Kolonie selbst. An Ort und Stelle hatte er reiche Gelegenheit, vielfache Auskünfte

[1]) Vgl. die Besprechungen in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“, **12**, 1910, S. 522 bis 534 und **13**, 1911, S. 510 bis 511.

Digitized by Google

einzuziehen und wertvolle persönliche Eindrücke und Erfahrungen zu sammeln. Berücksichtigt wurde ferner ein außerordentlich umfangreiches urkundliches und literarisches Quellenmaterial. So hat der Verfasser ein Werk geschaffen, das an Vollständigkeit des Stoffes und an Zuverlässigkeit der einzelnen Angaben gewiß nichts zu wünschen übrig läßt.

Dabei hat Rolin die naheliegende Gefahr einer zu großen Breite der Darstellung glücklich vermieden. Er ist bemüht gewesen, bei aller Gründlichkeit doch das Wichtige und Wesentliche herauszuheben und in den Vordergrund zu rücken. Vor allem kam es ihm darauf an, die Hauptschwierigkeiten zu erörtern, welche der kolonialen Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit entgegentreten. Den Erfordernissen der Praxis wird sorgfältig Rechnung getragen, auf die Betonung der praktischen Bedeutung der einzelnen Rechtseinrichtungen besonderer Wert gelegt. Nicht vom Recht, das auf dem Papier steht, sondern vom Recht, wie es praktisch angewendet wird, handelt das Buch. Die Erreichung dieses Zieles war nur durch die persönliche Information bei den darin sachkundigen und nach Stellung, Beschäftigung und Beziehungen in ihren Auskünften zuverlässigen Personen möglich. Anderseits durfte darüber der Wert der geschriebenen Rechtsquellen nicht unterschätzt werden. Und getreulich hat der Verfasser denn auch stets die erhaltenen Auskünfte urkundlich zu belegen versucht.

Werfen wir einen kurzen Blick auf den Inhalt des Buches, so unterscheiden wir drei Teile: L'organisation politique et judiciaire; La politique indigène; Le droit des blancs. Der erste Teil beginnt mit einer kurzen geographischen Skizze, die uns mit Bodenbeschaffenheit, Klima, Temperatur, ethnographischen Verhältnissen usw. bekannt macht; er berichtet weiter über die Begründung der englischen Herrschaft über das Gebiet und verbreitet sich sodann über die Grundlagen des rhodesischen Staatsrechts (Staatsgewalt, Behörden, Gesetzgebung), über die Verwaltungsorganisation, über die Gerichtsverfassung, über die Finanzverwaltung. Der zweite Teil ist der Darstellung der Eingeborenenpolitik gewidmet. Hier bespricht der Verfasser den Gegensatz und die Wechselbeziehungen zwischen Weißen und Farbigen, die Trennung der Rassen, die Sitten und Rechtsbräuche der Eingeborenen, die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden (insbesondere der Reservate), die Mischehenfrage, die Arbeiterfrage, die Eingeborenenbesteuerung, die polizeilichen Maßnahmen gegenüber den Farbigen, endlich die Erziehung der Eingeborenen. Im dritten Teile wendet sich der Verfasser den für die Weißen geltenden Rechtsvorschriften zu und erörtert namentlich den Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts, die Quellen des Weißenrechts, die Bestimmungen über die Landkonzessionen und die Minenfrage.

Zur Erläuterung des Textes ist eine Reihe von Kartenskizzen und Tabellen eingeflochten. Angehängt sind ein Verzeichnis der bisher (in den Jahren 1908 bis 1912) veröffentlichten Akte der Gesetzgebung und eine Auswahl von Formularen über Land- und Minenkonzessionen.

Digitized by Google

Behandelt das Buch auch eine englische Kolonie, so dürfte es gleichwohl doch auch für Belgien, das Heimatland des Verfassers, und die belgische Kolonialverwaltung eine recht erhebliche Bedeutung besitzen. Hat doch Rhodesien neben zahlreichen Verschiedenheiten gegenüber der belgischen Kongokolonie auch eine Fülle von Aehnlichkeiten, besonders mit dem belgischen Katangagebiete aufzuweisen, zumal wenn man die früheren -- eben darum vom Verfasser in die Darstellung miteinbezogenen — Verhältnisse Rhodesiens mit den heutigen Katangas vergleicht. Aber auch der deutschen Kolonialverwaltung und den deutschen Kolonialpolitikern wie Kolonialrechtlern sei das Studium des verdienstvollen Buches aus den eingangs erwähnten Gründen angelegentlichst empfohlen.

Zur Geschichte der französischen Kolonien in Nordafrika.

Von W. Roß, Hamburg.

Frankreich ist in die Reihe der kolonisierenden Staaten sehr früh eingetreten. Im Jahre 1540 erhielt der Sieur de Roberval von Franz I. den Auftrag, das einige Jahre vorher von Jaques Cartiers bereiste Land am Lorenz-Strom für Frankreich in Besitz zu nehmen. Doch waren die bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieses Planes keineswegs ausreichend, um die ungeheure Fläche zwischen dem Atlantischen Ozean und der Hudson-Bai nur einigermaßen zu erschließen. Das ganze Unternehmen brach dann auch nach einigen Jahren zusammen. Dann folgten auf Anregung Colignys zehn Jahre später Expeditionen nach Mittelbrasilien, die aber bald den Portugiesen weichen mußten. Ein dritter Versuch, sich in Mexiko festzusetzen, scheiterte an dem Widerstand der Spanier. Die darauf folgenden Jahre des Bürgerkrieges hinderten die Franzosen an der weiteren Verfolgung ihrer überseeischen Pläne. Erst nachdem durch das Edikt von Nantes der Friede hergestellt war, regte sich ihr Unternehmungsgeist wieder, und Heinrich IV. und Richelieu griffen auf die früheren Unternehmungen zurück. Quebec wurde angelegt und zur Hauptstadt der Kolonie Kanada auserwählt. Es wurde ein förmlicher Plan ausgearbeitet, um die französische Herrschaft über die ganze Welt auszubreiten. Auf die mittelmerikanischen Inseln, auf Madagaskar und Ostindien richtete sich das Augenmerk der Franzosen. In der kurzen Zeit von 1615 bis 1635 erbaute Richelieu eine atlantische Flotte von rund 60 und eine Mittelmeerflotte von 24 Schiffen, um die überseeischen Interessen des Landes wirksam schützen zu können. In diese Zeit fällt auch die Gründung der ersten französischen Niederlassung in Nordafrika. Die Marseiller Kaufleute erhielten 1618 von dem Dey von Algerien das Monopol des Handels und der Korallenfischerei an der Küste bei Bone eingeräumt. 1661 wurde die erste Handelsniederlassung La Calle am Kap Rosa gegründet und zwanzig Jahre später ein französisches Konsulat errichtet. Inzwischen breitete sich das französische Kolonialreich immer weiter aus. Ludwig XIII. baute auf der von Richelieu gewonnenen Grundlage weiter. Der westindische Besitz wurde vergrößert, auf Madagskar und am Senegal fester Fuß gefaßt. An einen planmäßigen Ausbau des Gewonnenen dachte Frankreich nicht; es genügte ihm, den anderen seefahrenden Völkern vorgekommen zu sein. 1700 faßte es den Plan, die Gebiete am unteren Mississippi zu besetzen. Da trat England, das dadurch von seinem Hinterland vollständig abgetrennt worden wäre, auf den Plan. Es begann ein Ringen zwischen den beiden Mächten, das im Frieden von Paris, 1763, mit der Hinausdrängung Frankreichs aus Nordamerika endigte und ihm außerdem die Hälfte des westindischen Besitzes sowie die Senegalkolonie kostete.

Digitized by Google

Das französische Kolonialreich war auf ein Viertel seines früheren Bestandes zusammengeschrumpft. Während der dann folgenden Jahrzehnte versuchte Frankreich wiederholt, seine überseeischen Besitzungen zu erweitern, war aber bei den ewigen europäischen Kriegen, die es führte, hierzu nicht imstande. Der nordamerikanische Freiheitskampf schien noch einmal Aussicht zu bieten, den verhaßten Engländern Kanada wieder abzunehmen. Doch wurde die Gelegenheit verpaßt. In dem Vertrag, der zwischen England und Nordamerika 1783 abgeschlossen wurde, wurden die Ansprüche Frankreichs auf die ostindische Kolonie Pondichery und auf die Erwerbungen am Senegal von England anerkannt, auch einige westindische Inseln zurückgegeben. Es folgte dann das Zeitalter der ersten Republik und die Glanzzeit Napoleons. Bei den Männern der Republik war für den kolonialen Gedanken absolut kein Verständnis vorhanden, und Napoleon wurde durch seine fortwährenden festländischen Händel so in Anspruch genommen, daß er seine Pläne zur Gewinnung einer überseeischen Macht nicht verwirklichen konnte. Besonders hatte er es auf Aegypten abgesehen. Bekanntlich mißglückte dieser Zug aber, und als die geschwächte französische Flotte 1805 bei Trafalgar zerschmettert wurde, mußte er den Plan, seinen alten Gegner England in England-Ueberseе zu schlagen, aufgeben. England benutzte die Gelegenheit, die französischen Stationen am Senegal und in Ostindien zu besetzen. Ebenso fielen ihm die indischen Kolonien des von Napoleon unterjochten Holland zu. Nach dem zweiten Pariser Frieden verblieben Frankreich von seinen ganzen überseeischen Besitzungen nur einige ostindische Handelsniederlassungen, die Inseln Madagaskar und Bourbon, einige Stationen am Senegal, ein Drittel von Guayana und zwei Antilleninseln, Martinique und Guadeloupe, insgesamt rund 150 000 Quadratkilometer.

Durch die Kriege Napoleons war Frankreich so entvölkert und materiell geschädigt, daß der Gedanke an Ausdehnung des kolonialen Besitzes vorerst keine Wurzel im Volke fassen konnte. Ludwig XVIII. war nur auf die Erhaltung der Reste der Kolonien bedacht, ebenso Karl X. Dessen Regierung war nicht einmal in der Lage, die offenkundigen Beleidigungen, die sich der Dey von Algerien dem französischen Konsul gegenüber erlaubte, selbst zu bestrafen. Sie wollte dem Pascha von Aegypten die Exekution übertragen, stieß hierbei aber auf den Widerstand der Mächte und entschloß sich endlich im Frühsommer 1830, als der Thron Karls X. schon bedenklich wackelte und die Regierung glaubte, durch ein erfolgreiches militärisches Unternehmen der bourbonischen Dynastie wieder auf die Beine helfen zu können, zu einer größeren Expedition nach Algerien. Dadurch wurde die neuzeitliche politische Entwicklung Nordafrikas eingeleitet und die Grundlage zu dem neuen französischen Kolonialreich gelegt.

Algerien, Tunis und Tripolis, die sogenannten Barbareskenstaaten, standen unter nomineller Oberhoheit der Türkei. Sie lebten vorzugsweise vom Seeraub und waren deswegen von altersher ein Schrecken der Seefahrer im Mittelmeer. Besonders das benachbarte Spanien, ebenso Frankreich, hatten unter diesem Piratenunwesen sehr zu leiden. Es kam soweit, daß christliche Staaten, z. B. Holland und Hamburg, den Seeräuberstaaten einen Tribut zahlen mußten, um nur einigermaßen ungehindert ihre Schiffahrt betreiben zu können. Bei Beginn des 19. Jahrhunderts trieben sie ihr Unwesen so stark, daß sich selbst der Wiener Kongreß mit dieser Angelegenheit befassen mußte. Besonders berüchtigt war Algerien. 1815 kam es zu einer Strafexpedition der Nordamerikaner, 1816 beschossen die Engländer die Hauptstadt, ohne daß jedoch viel dadurch erreicht wurde. 1818 kam Hussein zur Herrschaft. Er trat sehr anmaßend gegen Frankreich auf, mit dem Algerien bis dahin die besten Beziehungen unterhalten hatte. Die Pacht für die Handelskonzession sollte erhöht, das Monopol der Korallenfischerei aufgehoben werden. 1827 kam es schließlich gelegentlich einer Unterredung zu einem Konflikt zwischen dem Dey und dem französischen Konsul, in dessen Verlauf der erstere dem Konsul mit einem Fliegenwedel ins Gesicht schlug.

Digitized by Google

Trotz dieser schweren Beleidigung zögerte die französische Regierung, wie vorhin schon erwähnt, noch volle drei Jahre, ehe sie sich zu einem Sühnefeldzug entschloß.

Am 14. Juni 1830 landete eine französische Kriegsmacht unter General Bourmont in der Stärke von 37 000 Mann mit 4000 Pferden und 180 Geschützen unter dem Schutze von 100 Kriegsschiffen in der Bucht von Sidi-el-Ferruch nahe Algier. Es machte sich nur schwacher Widerstand bemerkbar. Ob die Kriegstüchtigkeit der Algerier überschätzt worden war, oder ob die allgemeine Furcht vor der Ueberlegenheit der europäischen Waffen eine Rolle gespielt hat, sei dahingestellt. Jedenfalls war am 5. Juli die Stadt Algier in französischem Besitz. Die Christensklaven wurden befreit, alle Tribute abgeschafft, und das Land hatte eine Entschädigung von 50 Millionen Francs zu zahlen. Der Dey Hussein wurde nach Neapel verbannt. Nun erhob England Protest gegen eine allgemeine und dauernde Besetzung des Landes, und Frankreich gab, ebenso wie neuerdings bei der Besetzung Marokkos, die Versicherung ab, daß es an eine dauernde Besetzung gar nicht denke, sondern seine Truppen nur solange dort lassen werde, wie zur Beruhigung der Bevölkerung nötig sei. Inzwischen war in Frankreich Karl X. gestürzt, und der „Bürgerkönig" Ludwig Philipp hatte den Thron bestiegen. Mit diesem Regierungswechsel trat zugleich ein völliger Umschwung in der politischen Haltung Frankreichs ein. Hatte es bis dahin, wie Supan in seinem Werk „Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien" ausführt, in traditionellem Gegensatz zu England gestanden und sich der heiligen Allianz angeschlossen, so änderte sich diese Haltung mit dem Regierungsantritt des Bürgerkönigs. Hieran war der russische Kaiser Nikolaus I. schuld, der von einem König von „Volkes Gnaden" nichts wissen wollte. Zugleich erkannte England, daß durch eine Verbindung mit Frankreich ein Gegengewicht gegen Rußland, dem einzigen gefährlichen Rivalen in Hinsicht auf Indien, geschaffen werde und kam daher der französischen Regierung auf halbem Weg entgegen. England beruhigte sich und legte dem Vordringen der Franzosen in Algerien keine weiteren Hindernisse in den Weg.

Trotzdem ging die Eroberung des Landes nur langsam vorwärts und war mit ungeheuren Opfern an Gut und Blut verknüpft. Mehr als einmal wollte die französische Volksvertretung keine weiteren Mittel für die Expedition bewilligen. Nun beobachteten aber auch die Eroberer den Eingeborenen gegenüber ein sehr unkluges Verhalten. Sie, die anfangs nach Vertreibung Husseins von einem Reiche unter einem eingeborenen Herrscher und der Schutzherrschaft Frankreichs geträumt hatten, mußten bald einsehen, daß die Franzosen ihr Land in eigenen Besitz nehmen wollten. Sie empörten sich daher, und es gelang ihnen unter Führung von Abd-el-Kader, einem Araberhäuptling fürstlicher Abstammung, in den Jahren 1835/37 den französischen Truppen eine Niederlage nach der anderen beizubringen. Schließlich sahen sich die Franzosen gezwungen, einen Waffenstillstand abzuschließen und den Araber als Sultan über einen großen Teil des westlichen und mittleren Algerien anzuerkennen. Zwei Jahre später brach der Krieg von neuem aus. Abd-el-Kader erbat und erhielt von Marokko Hilfe. Wieder wurden äußerst blutige und grausame Kämpfe ausgefochten, bei denen die Franzosen nicht immer siegreich waren. Erst als der General Bugeaud Generalgouverneur und das Expeditionskorps auf 100 000 Mann verstärkt wurde, wendete sich das Blatt zugunsten Frankreichs. Bugeaud verfolgte eine rücksichtslose Offensive. Von den befestigten Plätzen an der Küste drang er etappenweise in das Innere vor, griff den Feind an wo er ihn fand und eroberte nach und nach alle seine festen Stellungen, in denen er französische Garnisonen zum Schutze zurückließ. Auch das marokkanische Heer, das sich Abd-el-Kader angeschlossen hatte, besiegte er in der Schlacht an der Isly so gründlich, daß es für den weiteren Feldzug nicht mehr in Frage kam. Abd-el-Ka der selbst wurde immer weiter in das Innere zurückgedrängt und von Bugeauds Nachfolger, dem General Lamoricière, im Dezember 1847 gefangen genommen. Er mußte in die Verbannung nach Damaskus. Am Schluß des Jahres 1847 war ganz Algerien, mit Ausnahme von

Digitized by Google

Kabylien, erobert. Die französische Regierung wollte sich anfangs hiermit zufrieden geben. Erst eine Denkschrift von Augier la Sauzaye „über die Möglichkeit, die Niederlassungen an der Nordküste Afrikas mit jenen an der Westküste in Verbindung zu setzen, indem man ihnen die zentral gelegene Handelsstadt Timbuktu als Treffpunkt gibt", bewog sie, den Kampf fortzusetzen. In der zweiten Eroberungsperiode von 1847 bis 1857 wurde von den Generälen St. Arnaud und Randon nicht nur das Land der Kabylen unterworfen, sondern die Herrschaft auch über die Sahara ausgedehnt. 2½ Milliarden Francs hatte der 27 jährige Kampf Frankreich gekostet. Auch für die Folgezeit waren noch manche Aufstände zu bekämpfen, so 1870 und 1879. Eigentlich ruhig ist es auch heute noch nicht im Lande. Immer wieder empören sich einzelne Nomadenstämme und machen Strafexpeditionen nötig.

Erst nach oberflächlicher Beruhigung des Landes konnte auf eine Kolonisation Bedacht genommen werden. Es wurden viele Versuche angestellt, um das Land zu einer gesunden Entwicklung zu bringen und Franzosen als Ansiedler heranzuziehen. 1848 erklärte die Regierung die Neuerwerbung als französisches Gebiet, das wie ein Teil von Frankreich regiert werden sollte. Napoleon III. ersetzte diese Regierungsform, die, wie er ganz richtig hervorhob, sich wohl für ein zivilisiertes Land eigne, aber für die Araber durchaus nicht passe, durch eine militärische Regierung, mit einem General als Gouverneur an der Spitze. Auch diese Anordnung wurde 1858 wieder umgestoßen. Es wurde in Paris ein algerisches Ministerium errichtet mit dem Prinzen Napoleon an der Spitze, und man versuchte, die Kolonie vom Mutterlande aus zu regieren. Dann besuchte der Kaiser 1863 Algerien und erkannte, daß doch eine feste militärische Hand in der Kolonie nötig sei und setzte wiederum einen General als Gouverneur ein, der mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet wurde. Trotzdem wollte die Kolonie sich nicht beruhigen, und die Republik errichtete wiederum eine Zivilregierung, die in etwas abgeänderter Form heute noch besteht.

Die wirtschaftliche Entwicklung Algeriens machte bei dem fortwährenden Experimentieren in der Verwaltung und den andauernden Unruhen keine rechten Fortschritte. Erst nach 1870 wurde es besser in dieser Hinsicht. Durch ausgedehnte Straßen- und Bahnbauten wurden Handel und Verkehr gehoben, die Kolonisierung durch französische Bauern ernstlich in Angriff genommen. 1871 überließ man über 10 000 Elsässern und Lothringern Land in Algerien, einige Jahre später wurden 25 000 andere französische Kolonisten mit einem Kostenaufwand von 15 Millionen Francs angesiedelt. Auch viele Italiener und Spanier wanderten dorthin aus, ebenso Malteser, so daß diese Fremdvölker in manchen Gegenden der Kolonie den Franzosen an Zahl bedeutend überlegen sind. In und bei Oran hört man z. B. mehr Spanisch als Französisch, während in der Gegend bei Bone und Constantine das Italienische überwiegt. Daß Algerien also, wie es geplant war, zu einer Auswanderungskolonie für die Franzosen geworden sei, kann man nicht behaupten, aber als Handelskolonie und als Korn-, Vieh-, Gemüse- und Weinlieferantin für das Mutterland nimmt es heute eine bedeutende Stellung ein.

War die Eroberung und Besitznahme Algeriens aus der harten Notwendigkeit entstanden, sich einen unbequemen und anmaßenden Gegner vom Halse zu schaffen, so war die Angliederung Tunis ein vorher genau berechneter Schritt Frankreichs, um sein nordafrikanisches Kolonialreich zu erweitern und vor allem sich in Biserta einen Flottenstützpunkt zu schaffen, der, im Zentrum des Mittelmeeres gelegen, eine hervorragende Stellung an dem internationalen Schiffahrtsweg Gibraltar—Suez einnahm. Tunis stand bis zum Jahre 1871 unter türkischer Oberhoheit, erhielt dann aber vom Sultan die Autonomie bewilligt. Dem Bei wurde die erbliche Regierung nach dem Erstgeburtsrecht verliehen. Schon bald nach der Eroberung Algeriens begann Frankreich sich um tunesische Angelegenheiten zu kümmern. Es bot sogar dem Bei die Besetzung der Stadt Constantine unter französischem Protektorat an, um auf diesem Umwege schließlich auch Tunis unter seine Botmäßigkeit zu bekommen. Doch zerschlug sich dieser Plan, und

Digitized by Google

in den nächsten beiden Jahrzehnten gewann England die Oberhand. Unter der Förderung des Bevollmächtigten Sir Richard Wood entstanden verschiedene englische Unternehmungen, die ein Ueberwiegen des britischen Einflusses bewirkten. Auch Italien betätigte sich in wirtschaftlicher Hinsicht lebhaft in Tunis. Dies Verhältnis dauerte bis Anfang der achtziger Jahre. Da begann plötzlich Frankreich sich wieder lebhafter zu rühren; es erlangte verschiedene Konzessionen zum Bau von Bahnen und zur Anlegung von Telegraphen. Die britischen Interessen wurden zurückgedrängt, und auf dem Berliner Kongreß erkannte England Tunis als französische Einflußzone an. So blieb nur Italien als Konkurrent. Inzwischen waren die tunesischen Finanzen durch die Verschwendungssucht der Beis und die Mißwirtschaft der Beamten in eine heillose Unordnung geraten, die bereits 1869 zur Einsetzung einer europäischen Kontrolle, an der sich England, Frankreich und Italien beteiligten, geführt hatte. Es war nur eine Frage der Zeit, daß Tunis unter europäische Schutzherrschaft kommen mußte. Es fragte sich nur, wer sie übernähme. Italien glaubte die meisten Ansprüche darauf zu haben, zögerte aber mit deren Geltendmachung. Da kam ihm Frankreich zuvor. Ein Aufstand an der algerischen Grenze bot den Vorwand. In einer Note an die Großmächte teilte Frankreich mit, daß es beabsichtige, Tunis unter seinen Schutz zu nehmen. Die französische Armee rückte, 30 000 Mann stark, von Bone her in das Land ein und besetzte fast ohne einen Schwertstreich Biserta. Italien mußte sich der vollendeten Tatsache fügen, da es sich zu schwach fühlte, mit Frankreich anzubinden. Bekanntlich benutzte Bismarck diese Gelegenheit, um die italienische Regierung auf die Seite Deutschlands zu ziehen. Am 12. Mai 1881 kam der Bardovertrag zustande, der Tunis unter französische Schutzherrschaft stellte, dem Bei aber die Regentschaft beließ. Es war dies ein kluger Schritt, der nicht wenig zur Beruhigung der muselmanischen Bevölkerung beitrug. Durch den späteren Vertrag zu Marsa (8. Juni 1883) wurde das Abhängigkeitsverhältnis verschärft. Die ganze tunesische Regierung wurde unter französische Aufsicht gestellt. Französische Posten wurden eingeführt, und die Mächte hoben die Konsulargerichtsbarkeit auf und unterstellten ihre Untertanen den französischen Gerichten. 1897 erfolgte die Aufhebung der mit dem Bei vereinbarten Handelsverträge der europäischen Staaten; sie wurden durch mit Frankreich abgeschlossene ersetzt. Dem Bei blieb nicht viel mehr wie der Titel. Wirklicher Regent ist der französische Ministerresident, der unter Aufsicht des Ministeriums in Paris steht.

Im allgemeinen ist die Befähigung der Franzosen zum Kolonisieren als nicht hervorragend bekannt. In Tunis kann man jedoch von einer Ausnahme sprechen. Es mag viel dazu beigetragen haben, daß besonders befähigte Residenten, wie Cambon und Millet, lange an der Spitze standen. Jedenfalls ist das Land unter der französischen Verwaltung außerordentlich aufgeblüht. Das Finanzwesen wurde reformiert, umfangreiche Straßen- und Hafenbauten ausgeführt, die Wassererschließung durch Anlegung von artesischen Brunnen gefördert, Datteln- und Olivenwaldungen angepflanzt, für die öffentliche Sicherheit und gerechte Anwendung der Justiz Sorge getragen, kurzum alles getan, um das Land wirtschaftlich zu heben. Daß größere Aufstände dabei vermieden werden konnten, zeugt für die Einsicht und Anpassungsfähigkeit der einzelnen Residenten. Auch in Tunis überwiegt, ebenso wie in Algerien, das italienische Element. Außerhalb der Städte wird fast alle auf europäische Art betriebene Hand- und Landwirtschaftsarbeit von Italienern oder Maltesern besorgt. Ob dieser Zustand im Fall eines Krieges nicht leicht zum Verlust der Kolonie führen kann, sei dahingestellt. Jedenfalls ist Frankreich als Rentnerstaat und bei seiner schwachen Geburtsziffer gar nicht imstande, eine Auswanderungskolonie mit eigenem Menschenmaterial zu bevölkern.

Die dritte große Kolonie Frankreichs in Nordafrika ist Marokko, dessen Erwerbung noch in so frischer Erinnerung steht, daß sie hier nicht weiter erörtert zu werden braucht. Nur über die Vorgeschichte der Besitzergreifung einige Worte. Als Frankreich im Jahre 1898 Faschoda räumen und damit endgültig seine Absichten auf den

Digitized by Google

östlichen Teil von Nordafrika aufgeben mußte, bot England als Aequivalent für diesen Verlust den Erwerb Marokkos an. Es versprach, den Franzosen dort keine Hindernisse in den Weg zu legen, sicherte sogar, falls von dritter Seite Schwierigkeiten gemacht werden sollten, die nachhaltigste Unterstützung zu. Wie England dieses Versprechen gehalten hat, haben wir und auch Spanien lebhaft genug verspürt. Der Erwerb Marokkos bildet den Abschluß der französischen Bestrebungen in Nordafrika. Daß das Land für Frankreich von eminenter Bedeutung ist, geht allein aus seiner geographischen Lage an zwei Meeren hervor. Sie rechtfertigt auch die Tatsache, mit der die Franzosen die Erwerbung dieser Kolonie betrieben haben. Nicht nur, daß der deutsche Widerstand auszuschalten war und erst durch weitgehende Kompensationen am Kongo beseitigt werden konnte, auch Italien und England mußten Zugeständnisse gemacht werden. Ersteres durch das Versprechen, ihm in Tripolis freie Hand zu lassen, letzteres durch das Abkommen vom 8. April 1904, in dem Frankreich auf die Angabe eines Termins zur Räumung Aegyptens durch England verzichtet. Nur Spanien konnte es nicht ganz ausschalten, sondern mußte ihm ein beträchtliches Stück von Nordmarokko überlassen.

Frankreich, das nach der vernichtenden Niederlage im deutsch-französischen Kriege Trost in kolonialer Ausdehnung suchte, hat es verstanden, sich in kurzer Zeit ein ungeheures Kolonialreich zu schaffen. Hiervon umfassen die drei nordafrikanischen Kolonien allein rund 1½ Millionen Quadratkilometer mit 7 Millionen Einwohnern. Schon Napoleon I. hatte auf St. Helena, als er dem Tode nahe, die Instruktionen diktierte, die, im Fall seine Dynastie wieder auflebte, seinen Nachfolgern als Richtlinien für ihre Politik dienen sollten, darauf hingewiesen, daß Frankreich seine Zukunft nicht in europäischen Händeln, sondern in der Festsetzung in den nördlichen Randländern des Mittelmeeres suchen müsse. Von den Bourbonen wurde der Anfang gemacht, Napoleon III. baute weiter aus, aber erst der dritten Republik blieb es vorbehalten, das begonnene Werk zu vollenden. Freilich waren ungeheure Opfer an Gut und Blut nötig, um zu erwerben und das Erworbene festzuhalten. Aber die hohen Aufwendungen werden durch das Aufblühen der Industrie und die Belebung des Handels sich lohnen. Allerdings machen sich heute schon Stimmen bemerkbar, daß Frankreich seine ungeheuren Schutzgebiete nicht wirklich kolonisieren könne, da es ihm an den nötigen Kolonisten hierzu fehle. Tatsache ist, daß das Land in seinen Kolonien nur eine mehr oder weniger gut organisierte Schutztruppe und Verwaltung unterhält, die eigentliche Kolonisation aber fremden Völkern überläßt. Daß bei einem Konflikt mit einer anderen Großmacht solche Gebiete leicht verloren gehen können, ist nicht von der Hand zu weisen. Besonderen Gefahren in dieser Hinsicht sind die nordafrikanischen Kolonien mit ihren vorwiegend italienischen und spanischen Ansiedlern ausgesetzt. Von diesem Standpunkt aus gesehen, muß man den Erwerb Marokkos als verfehlt betrachten.

Die Literatur über deutsche Kolonialsprachen im Jahre 1912.

Von Dr. Otto Dempwolff.

A. Allgemeine vergleichende Sprachwissenschaft.

Von Wilhelm Wundts „Völkerpsychologie" ist der zweite Teil des zweiten Bandes, „die Sprache", bei Wilhelm Engelmann in Leipzig in dritter Auflage erschienen. Die gründliche Durcharbeitung dieses umfangreichen Werkes wird für jeden, der sich wissenschaftlich mit Kolonialsprachen befaßt, von großem Nutzen sein; geradezu unentbehrlich ist es für das Eindringen in neue Sprachen, die sich einer der bekannten Gruppen nicht sicher zuordnen lassen, wie es zum Beispiel bei den sogenannten Papuasprachen der Fall ist. Aus dem reichen Inhalt sind folgende Abschnitte besonders wichtig: „Artunterscheidungen der Nominalbegriffe" S. 15 ff., „Abwandlungsformen des Verbums"

Digitized by Google

S. 189 ff., „Bestandteile des Satzes" S. 266 ff., „Ordnung der Satzglieder" S. 360 ff. „Aeußere und innere Sprachform" S. 436 ff.

Neben seinem genannten Hauptwerk hat Wundt eine kürzere Bearbeitung als „Elemente der Völkerpsychologie" 1912 bei Alfred Kröner in Leipzig herausgegeben. Darin behandelt er auf S. 54 bis 68 „die Anfänge der Sprache" und baut auch den nächsten Abschnitt, „das Denken der primitiven Menschen" S. 68 bis 75 auf Erscheinungen der Sprache auf. Er entwickelt seine Ansichten hauptsächlich aus den Sudansprachen, und stützt sich auf Westermanns Grammatik der Ewesprache in Togo. „Wenn man die Wortführung einer solchen Sprache und die Gedankenformen, auf die die Sätze schließen lassen, analysiert, so gewinnt man den Eindruck, daß es kaum möglich ist, sich eine Form menschlichen Denkens vorzustellen, die in ihren wesentlichen Eigenschaften primitiver wäre als diese" (S. 58). Aeußerst anregend ist dann die Parallele, die zwischen primitivem Denken und der Gebärdensprache gezogen wird; diese „kennt keine abstrakten Begriffe, sondern nur anschauliche Vorstellungen" (S. 63), sie ist „nicht aus intellektuellen Ueberlegungen und willkürlichen Zwecksetzungen, sondern aus dem Affekt und aus den den Affekt begleitenden unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen hervorgegangen. Denn sie ist lediglich eine natürliche Weiterbildung jener menschlichen Ausdrucksbewegungen, die auch da entstehen, wo von einer Absicht der Mitteilung nicht die Rede sein kann" (S. 60 und 61). In ihr ist die Wortfolge Subjekt Attribut — Objekt Verbum (S. 65), ganz so wie in vielen Sudan- und Papuasprachen; auch in einem Teil melanesischer Sprachen und, wenn auch nicht ohne Ausnahme, im Nama-Hottentottischen.

Eine Uebersicht über die Sprachverhältnisse in unseren Schutzgebieten gibt das Buch von Ludwig Harald Schütz „Die Deutschen Kolonialsprachen" (Frankfurt a. M. bei J. St. Goar), das einen erweiterten Auszug aus dem Werke desselben Verfassers „Die Hauptsprachen unserer Zeit" darstellt. Im Gegensatz zu anderen sprachvergleichenden Arbeiten ähnlicher Richtung, wie zum Beispiel zu Fincks „Die Haupttypen des Sprachbaus" bieten diese Bücher von Schütz eine sehr populäre Einführung, die wohl geeignet ist, der „scientia amabilis", der Sprachforschung, neue Jünger zuzuführen. Denn er wählt mit Geschmack aus der Literatur einer Reihe von Völkern Textproben, deren Inhalt den Leser fesselt und ihm kleine Bilder des Volkscharakters geben kann.

Die Beteiligung deutscher Forscher an der Erkundung afrikanischer Sprachen behandelt ein Aufsatz von Carl Meinhof: **„Recent German Research in the Africain Languages" (The international Review of Missions** Bd. 1, S. 312 bis 318), in dem die Leistungen besonders evangelischer Missionare gebührend hervorgehoben werden.

An Kolonialpraktiker wenden sich zwei sprachgeographische Aufsätze, von Diedrich Westermann: „Die Sprachverhältnisse Togos" (Evangelisches Missionsmagazin Bd. 12, S. 250 bis 262), und von Bernhard Struck: „Die Sprachverhältnisse des Moyen Congo" (Koloniale Rundschau Bd. 4, S. 204 bis 225). Nach Westermann kommen in der Südhälfte von Togo auf rund 375 000 Seelen 30, in der Nordhälfte auf rund 560 000 Seelen 16 Sprachen. Im Süden herrschen rein sudannigritische Mundarten vor, unter ihnen wird voraussichtlich das Ewe Schul- und Verkehrssprache bis etwa 8½ Grad nördlicher Breite werden. Im Norden sind die Sprachen im Kern gleichfalls sudannigritisch, aber in ihrer Grammatik von Hamitensprachen beeinflußt; im Osten überwiegt die Tem-, im Westen die Dagomba-(Dagbane-)sprache. Von beiden „kann erst die Zukunft lehren, in welcher Weise und in welchem Maße sich ihre Expansionskraft betätigen wird." Außerdem spielt Hausa in der ganzen Kolonie die Rolle einer „lingua franca", die zwar kaum einheitliche Schulsprache werden kann, aber im Verkehr unentbehrlich ist; dagegen hat Ful für Togo keine Bedeutung.

Struck teilt in seiner eingehenden Studie die Sprachen der bisherigen französischen Verwaltungsprovinz „Moyen Congo" in Bantusprachen der Fiote-, der Duala-Bangala-, der Baseke-Maka- und der Fanggruppe, wozu noch die Sprachen der „Zwischenvölker" kommen, und in Sudansprachen der Mgbaga-, der Banda- und der Mandjigruppe. Er kommt zu dem Schluß, daß für das an Deutschland abgetretene Kompensationsgebiet „Neu-Kamerun" als Verkehrssprachen wichtig sind: für den Südwesten das Fang, dem das Jaunde Südkameruns sehr nahe steht, für den Südosten das Ban-

Digitized by Google

gala, für die Mitte des Ostens das Baya — dieses eine Sudansprache der Mandjagruppe —, während im Nordosten ein solches Hilfsmittel fehlt, zumal dort das Ful im Verschwinden begriffen ist. Zwei farbige Kartenbeigaben erleichtern das Verständnis dieser Ergebnisse.

Ueberwiegend theoretische Auseinandersetzungen bieten die Aufsätze von C. Meinhof: „Die Urgeschichte im Lichte afrikanischer Linguistik" (Deutsche Literaturzeitung Bd. 33, Sp. 2309 bis 2317 und 2373 bis 2381), von F. Hestermann: „Sprachen und Völker in Afrika" (Anthropos Bd. 7, S. 722 bis 761), und von W. Schmidt: „Einiges über afrikanische Tonsprachen" (Anthropos Bd. 7 S. 783 bis 791). Meinhof versucht, „die Urgeschichte durch die Sprache aufzuhellen," indem er die historische Methode der Philologen durch eine psychologische ergänzt, für die er das Material aus der afrikanischen Linguistik nimmt. „Die Sprachen der Sudanneger, Pygmäen und Buschleute zeigen im wesentlichen primitive Gestaltung," sie sind isolierend und benutzen die musikalische Tonhöhe. Die Sprachen der hellfarbigen Nordafrikaner (der Hamiten) sind flektierend und bedienen sich des Starktons. „Wie aber anthropologisch Mischrassen entstanden sind, so auch linguistisch Mischsprachen." Die agglutinierenden Bantusprachen sind „eine Mischform alten sudanischen Sprachguts mit prähamitischer Grammatik." Andererseits hängen die drei großen Gruppen flektierender Sprachen, die um das Mittelmeer gesprochen werden — die hamitischen, semitischen und indogermanischen — zusammen, und man kann die Entstehung der semitischen Konjugationen, die Entwicklung des grammatischen Geschlechts aus den altertümlichen Formen hamitischer Sprachen besser verstehen, als ohne sie. — Hestermanns Aufsatz ist erst der Anfang einer weit ausholenden kritischen Untersuchung; er „glaubt, in den vorgelegten Ausführungen den historischen Gang der Entwicklung und zugleich auch den jeweiligen neuesten Inhalt der Anschauungen der jüngsten afrikanischen Linguistik mit aller Objektivität dargestellt zu haben." Man darf auf die Fortsetzungen gespannt sein, die wohl des Verfassers eigenen Standpunkt erkennen lassen werden. — W. Schmidt knüpft an das Lehrbuch der Jaundesprache von H. Nekes an, das nicht genügend gewürdigt sei, und bekennt sich zu den Auffassungen und zu der Tonbezeichnung dieses Autors im Gegensatz zu Meinhof und dessen Anhängern, ohne selbst wesentlich neues beizubringen. Je mehr man mit dem Verfasser von der Wichtigkeit der musikalischen Tonhöhen in vielen Kolonialsprachen überzeugt ist, desto mehr muß man wünschen, daß die Diskussion hierüber von dem subjektiven Faktor des Gehörs — und zwar des individuell verschiedenen Gehörs der einzelnen europäischen Beobachter — befreit, und auf die objektive Basis des phonetischen Experiments gestellt wird. Hierzu kann der vom Verfasser empfohlene Gebrauch des Phonographen viel beitragen, namentlich, wenn er möglichst schon bei den Aufnahmen von technisch Vorgebildeten bedient wird, und jedenfalls dann, wenn seine Ergebnisse von Fachkundigen geprüft oder nachgeprüft werden.

Gelegentliche Aeußerungen, die sich auf allgemeine Vergleichung der Kolonialsprachen beziehen, finden sich noch in vielen Arbeiten und Aufsätzen zerstreut. Zu erwähnen ist hierbei das Werk des Herzogs Adolf Friedrich zu Mecklenburg: „Vom Kongo zum Niger und Nil" (Leipzig bei Brockhaus); in der „Uebersicht über die wissenschaftlichen Ergebnisse der deutschen zentralafrikanischen Expedition 1910/11" — Band 2, S. 378 ff. —, die G. Thilenius erstattet, wird der kurze Vorbericht von C. Meinhof verarbeitet, der u. a. auf Beispiele aus Pygmäensprachen in Südkamerun hinweist, „die nicht Bantu sein können, und an weit entlegene Sprachen anklingen," Auch das Werk von L. Frobenius „Und Afrika sprach . . ." (Vita, Deutsches Verlagshaus o. J.) gibt dem kundigen und kritischen Interessenten manche linguistische Anregung.

B. Hamitensprachen.

Die bedeutendste Neuerscheinung des Jahres 1912 auf dem Gebiet der Kolonialsprachen bildet das Werk von C. Meinhof: „Die Sprachen der Hamiten", als Band IX der Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts (Band 6 der Reihe B. Völkerkunde, Kulturgeschichte und Sprachen), bei L. Friedrichsen u. Co. in Hamburg verlegt. Meinhof bezeichnet dieses Buch als „eine Vorarbeit für die Durchdringung des Stoffes in phonetischer und grammatischer Hinsicht" (S. VII). Sowohl die allgemeine

Digitized by Google

Ueberſicht, die „Einleitung", als auch jede Behandlung einer hamitiſchen Sprache von beſonderem Typus teilt er in 21 Abſchnitte, von denen die erſten acht die Phonetik, die letzten dreizehn die Grammatik behandeln. Dabei ſtellt er zum Teil ganz neue linguiſtiſche Begriffe auf, wie den der „Polarität" — Ziffer 11 —: „wenn aus A unter gewiſſen Bedingungen B wird, ſo wird aus B unter denſelben Bedingungen A"; z. B. „wenn im Somali ein Subſtantiv im Singular Maskulinum iſt, ſo wird es im Plural Femininum, wenn es im Singular Femininum iſt, wird es im Plural Maskulinum" (S. 19 und 18). Beſondere Beachtung verdienen ferner die Abſchnitte 4: „Transpoſition", 6: „Ablaut", 14: „Die Entwicklung des grammatiſchen Geſchlechts", 16: „Der Numerus", 21: „Die Wortſtellung". Meinhof kommt zu folgenden Ergebniſſen (S. 226—229): 1. Die vorgeführten Sprachtypen ſind als zuſammengehörig zu betrachten und verdienen einen einheitlichen Namen (als welcher „hamitiſch" ebenſo falſch oder berechtigt iſt wie für Arabiſch, Hebräiſch uſw. das Sammelwort „ſemitiſch". — S. VIII). 2. Dieſe Sprachen haben Beziehungen zu den ſemitiſchen. 3. Das Bantu hat viel „Prähamitiſches" in ſich bewahrt. 4. Eine Anzahl von Aehnlichkeiten finden ſich zwiſchen dem Hamitiſchen und dem Indogermaniſchen, ſo daß es der Mühe wert erſcheint, eine Unterſuchung auf die Beziehungen beider Sprachgruppen vorzunehmen. 5. Dagegen ſind die Sudanſprachen etwas vollſtändig anderes. 6. In den Hamitenſprachen bietet ſich Gelegenheit, Eigenheiten der flektierenden Sprachen — Ablaut, Kaſusendung, grammatiſches Geſchlecht — in ihrer Entſtehung zu unterſuchen. — Von den ſieben Sprachtypen, die Meinhof vorführt, werden vier in unſeren Kolonien geſprochen: Ful, Hauſa, Maſai und Nama. Wer mit einer dieſer Sprachen an Ort und Stelle praktiſch zu tun hat, wird einen Gewinn für ſein Sprachverſtändnis aus der gründlichen Durcharbeitung der Studien Meinhofs ſchöpfen, z. B. für das Ful aus den Abſchnitten über konſonantiſchen Lautwandel und Polarität, für das Hauſa in denen über Ablaut und Numerus, für das Maſai gleichfalls beim Numerus, ferner beim Verbum, für das Nama unter den Abſchnitten Orthographie, Pronomen, Verbalſtämme. — Als Anhänge ſind ein vergleichendes Wörterverzeichnis und eine Abhandlung aus der Feder v. Luſchans „Hamitiſche Typen" beigegeben: endlich iſt eine Karte Afrikas mit farbiger Eintragung des hamitiſchen Sprachgebiets beigefügt.

Ueber Ful und Hauſa hat Bernhard Struck ein Verzeichnis der geſamten bisher erſchienenen Veröffentlichungen in einem Aufſatz „**Linguistic Bibliographie of Northern Nigeria**" (**Journal of the Africain Society**, Bd. 12, S. 213 bis 230) zuſammengeſtellt. Texte in der Hauſaſprache mit engliſcher Ueberſetzung bilden den Inhalt des Buches von Roland und Fletcher: „**Hausa Sayings and Folklore with a Vocabulary of new words**" (Oxford, bei Henry Frowde). Die linguiſtiſche Bedeutung dieſes mehr ethnologiſchen Quellenmaterials iſt von Klingenheben in der Zeitſchrift für Kolonialſprachen, Bd. 2, S. 332 gewürdigt worden. Proben von Hauſa — und anderen Sprachen, deren jedoch keine in unſeren Kolonien heimiſch zu ſein ſcheint — bringt das Buch von Astell Benton: „**Notes on some languages of the Western Sudan**" (Oxford, bei Henry Frowde). Hanns Viſchers „**Rules for Hausa spelling**" (**Journ. Afr. Soc.**, Bd. 12, S. 339 bis 347) ſind hauptſächlich für engliſche Leſer beſtimmt; daß für die Phonetik und Rechtſchreibung dieſer Sprache noch Probleme vorliegen, hebt auch Meinhof in den „Hamitenſprachen" (S. 58 und 59) hervor. Einzelne Wörter und Sätze aus dem Ful enthält u. a. die von Franz v. Stephani veröffentlichte „Legende über den Urſprung der Fulbe und der Bororo" (Aſiam, Bd. 2, S. 352 bis 357).

In der Namaſprache hat die Rheiniſche Miſſion den 4. Jahrgang des „ **Gaũsari-aob**" (Der Werftbeſucher) herausgegeben (Druck und Verlag von F. Lang, Miſſionar in Tſumeb).

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 5 | Mai 1913 | 15. Jahrgang

Deutsch-Südwestafrikas Entwicklungsmöglichkeiten.

Von Geheimem Ober-Regierungsrat Dr. Meyer-Gerhard.

Deutsch-Südwestafrika ist weißen Mannes Land. Es ist ein Teil von Südafrika und zeigt im wesentlichen die gleichen Eigenschaften wie große Gebiete unter englischer Flagge. Deshalb ist es möglich, aus der Entwicklung des übrigen Südafrikas Schlüsse auf unser Schutzgebiet zu ziehen. Nach den Erfahrungen einer mehrhundertjährigen Besiedlung steht fest, daß die weiße Rasse in Südafrika sich ihre körperliche Rüstigkeit, ihre Fortpflanzungsfähigkeit und die Energie ihrer Nerven erhalten hat. Namentlich die Leistungen der Buren während des letzten Krieges mit England haben die unveränderte Kraft der Abkömmlinge der holländischen Einwanderer bewiesen. Die allerdings nur einige Jahrzehnte umfassenden Erfahrungen in Deutsch-Südwestafrika bestätigen diejenigen der britischen Gebiete. Daß die Anpassung an die Höhenlage und an das subtropische Klima nicht ohne Einwirkungen auf die Zuwanderer vor sich geht, ist demgegenüber von keiner ausschlaggebenden Bedeutung.

Unter den deutschen Kolonien nimmt Südwestafrika wegen seiner Eigenschaft als Siedlungskolonie eine besondere Stellung ein. In den tropischen Ländern sind die Eingeborenen die dauernden Bewohner; ihre Zahl, Kulturfähigkeit und Leistungen sind die wesentliche Grundlage für die Bedeutung, welche diese Gebiete erlangen können. Der Wert Südwestafrikas wird für das deutsche Volk davon abhängen, wie viele deutsche Familien dort dauernd ihren Wohnsitz und Unterhalt finden. Jede außerhalb des Reichs ansässige, sich gesund entwickelnde deutsche Familie ist für unser Volk von Bedeutung. Sie gewährleistet der Industrie des Mutterlandes einen Teil ihres Absatzes und mehrt seinen politischen Einfluß. Die Bedürfnisse der Siedlungskolonien an Kulturerzeugnissen sind unvergleichlich größer als diejenigen der tropischen Länder, in denen die Ansprüche der Eingeborenen für den Umfang und die Art der Nachfrage nach europäischen Artikeln maßgebend sind. Deutschland hat ein dringendes Interesse daran, sich Absatzgebiete für seine Produkte zu sichern, besonders solche, die infolge ihrer politischen Zugehörigkeit zum Reiche ihm nicht aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen verschlossen werden können. Wichtiger aber noch als der rein ökonomische Gesichtspunkt ist der politische. Wollen wir neben den Angelsachsen eine maßgebende Rolle in der Weltpolitik spielen, so müssen wir den großen, von Briten bewohnten Gebieten andere an die Seite

Digitized by Google

stellen, in denen das deutsche Volkstum herrscht, die ein Deutschland über See sind. Schon die Anstrengungen, welche das deutsche Volk, der Beamte, Offizier, Farmer und Gewerbetreibende auf sich nehmen müssen, um kulturlose Länder wie Südwestafrika zu erschließen, haben einen hohen Wert für die Stärkung der deutschen Volkskraft. In der Kulturwelt fehlt oft die harte Luft, welche notwendig ist, um ein Geschlecht lebensstark und unverzärtelt zu erhalten. Südwestafrika ist ein sprödes Land, es setzt dem Menschen, der es sich untertan machen will, tausend Schwierigkeiten entgegen. Viele erliegen ihnen, aber andere siegen, sie stählen sich selbst in ihrem Kampfe und nutzen dem Volkstum rückwirkend. Deshalb sollen wir uns bewußt bleiben, daß die Hemmnisse, welche Südwestafrika dem menschlichen Streben entgegenstellt, auch ihren Nutzen gehabt haben, wenn wir ihrer durch kluge und zähe Anpassung Herr geworden sind.

Obwohl die deutsche Besiedlung von Südwestafrika erst wenige Jahrzehnte umfaßt, hat sie doch schon deutliche Fingerzeige für ihre Möglichkeiten und Aussichten gegeben. Wir wissen heute, daß der Pessimismus unberechtigt gewesen ist, der im Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts nahe daran war, diese Kolonie als wertlos aufzugeben. Auf der anderen Seite ist jedes Prophezeien auf weite Zeiträume gerade in Neuländern ein sehr gewagtes Unternehmen. Die Tatsache, daß sich in den letzten Jahren nicht nur in Deutsch-Südwestafrika, sondern auch in dem seit Jahrhunderten wirtschaftlich genutzten britischen Südafrika im Gegensatz zu der bis dahin herrschenden Annahme, daß nur extensive Viehwirtschaft eine sichere Grundlage besitze, plötzlich ein zum Teil wohl nicht gerechtfertigter Optimismus hinsichtlich der Möglichkeiten der Ackerwirtschaft verbreitete, mahnt in dieser Hinsicht zur Vorsicht. Die Aussichten der fernen Zukunft können aber bei der Einschätzung Südwestafrikas unbedenklich außer Ansatz gelassen werden, da diejenigen der nächsten zu energischer Weiterarbeit ermutigen. Besonders erfreulich ist die rasche Zunahme der weißen Bevölkerung des Schutzgebiets seit dem letzten Eingeborenenaufstande. Im Jahre 1912 betrug ihre Gesamtzahl 12 645 (ohne Schutztruppe); das Mißverhältnis zwischen Männern und Frauen bessert sich mit jedem Jahre, die Zahl der Ausländer nimmt ab, die der Deutschen zu. Wünschenswert ist es, daß die Gesamtsumme der auf dem Lande Lebenden sich im Verhältnis zu den in Ortschaften Wohnenden ebenfalls noch günstiger gestaltet, da der Schwerpunkt einer Agrarkolonie auf dem Lande liegen muß. 1060 Farmen mit einem Flächeninhalte von 11 105 796 ha wurden bewirtschaftet, weitere 185 Farmen waren im Privatbesitze, ohne im Betrieb zu sein. Dieses Ergebnis ist ein günstiges angesichts der allgemeinen Zerstörung des Wirtschaftslebens durch den letzten Aufstand. In den nächsten Jahren wird es nicht so sehr darauf ankommen, die Zahl der Farmen in raschem Tempo zu vermehren, als auf den vorhandenen Farmen für eine gründliche Lösung der Wasserfrage zu sorgen. In der Fülle der Aufgaben, die Regierung und

Digitized by Google

Bevölkerung zu bewältigen hatten, ist die Wassererschließung zu kurz gekommen. Die in der Entstehung begriffene Landwirtschaftsbank wird es als ihre wesentlichste Aufgabe anzusehen haben, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Erschließung des erforderlichen Wassers zuzuführen. Sobald genügend Wasser vorhanden ist, um die völlige Ausnutzung der vorhandenen Weiden zu gestatten, wird der in erfreulicher Zunahme begriffene Viehbestand sich rascher vermehren, ohne daß schwere Rückschläge zu besorgen wären. Daß auch der jetzige Bestand angesichts der Zahl der Bevölkerung nicht unerheblich ist, beweist die letzte Viehzählung. Es waren vorhanden: 171 784 Rinder, 13 340 Pferde, 46 901 Wollschafe, 341 reinblütige und 3753 halbblütige Karakuls, 435 069 Fleischschafe, 10 044 reinblütige und 10 387 halbblütige Angoraziegen, 448 279 gewöhnliche Ziegen, 7015 Esel, 4879 Maulesel, 7195 Schweine, 1277 gezähmte Strauße und 71 753 Stück Geflügel. Da die Erkenntnis sich im Schutzgebiete mehr und mehr verbreitet, daß die bloße Züchtung von Fleischschafen und gewöhnlichen Ziegen keine gesunde wirtschaftliche Grundlage für einen Farmbetrieb zu bieten vermag, wird die zu erwartende Zufuhr neuer Kapitalien hoffentlich zur Ausbreitung der Wollschafzucht, zur Kräftigung der Straußen- und Karakulzüchtereien und zur Einfuhr guten Materials an Stuten, Hengsten, Bullen und Kühen dienen.

In der Ackerwirtschaft möge der Optimismus, der seit einiger Zeit herrscht, sich stark genug erweisen, um sich durch die Regenschwierigkeit des letzten Sommers nicht entmutigen zu lassen. Rückschläge, wie der letzte, erinnern allerdings daran, daß Südwestafrika kein Land ist, in dem alles auf eine Karte gesetzt werden kann; jeder vorsichtige Farmer wird deshalb sein Risiko durch gleichzeitigen Betrieb mehrerer Wirtschaftszweige zu verteilen bestrebt sein.

Der Anblick der in diesem Jahre zum ersten Male in Berlin veranstalteten Ausstellung südwestafrikanischen Obstes erinnert daran, daß auf diesem Gebiete das jüngere Wirtschaftsleben unserer Kolonien noch viel zu leisten hat. Immerhin sind die Anfänge auch hier bereits vorhanden, ihre Förderung erfolgt in zweckmäßiger Weise.

Schwieriger als die Aussichten Deutsch-Südwestafrikas für Ackerbau und Viehzucht sind seine übrigen Wirtschaftsmöglichkeiten zu beurteilen. Es ist fast zum allgemeinen Glaubenssatz geworden, daß Deutsch-Südwestafrika niemals eine größere Industrie entwickeln könne. Diese Möglichkeit wird allerdings für die nächste Zeit als gering einzuschätzen sein; dagegen liegen zwingende Gründe für die Verneinung auch für die spätere Zukunft namentlich angesichts unserer geringen Kenntnisse dessen, was die Kolonie unter seiner Erdoberfläche birgt, nicht vor. In Deutschland hat auch niemand vor fünfzig Jahren den heutigen industriellen Hochstand vorausgesehen. Der geschickte, fleißige Mensch ist überall das am meisten maßgebende Erfordernis für industrielle Leistungen.

Digitized by Google

Von großer praktischer Wichtigkeit für Südwestafrika ist schon jetzt der Bergbau. Er führt dem Schutzgebiet seit Jahren Werte von vielen Millionen zu. Die Diamantenvorkommen haben sich erfreulicherweise als nachhaltiger erwiesen, als im Anfang angenommen wurde. Durch sie ist die mineralogische Erforschung der Kolonie mächtig angeregt worden, an verschiedenen Stellen sind abbauwürdige Mineralien gefunden worden. Der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamts hat bei seiner Anwesenheit in Südwestafrika unzweideutig zu erkennen gegeben, daß die Regierung ernstlich bestrebt ist, die Entstehung weiterer Bergbaubetriebe zu begünstigen, daß die Investierung von Kapital ohne die Sorge erfolgen kann, der Fiskus werde die Erträge der Bergwerksbetriebe zum größten Teile an sich ziehen. Die vor wenigen Monaten abgeschlossene Umwandlung der Bruttoabgaben auf Diamanten ist ein weiterer Beleg für diese Wirtschaftspolitik der Regierung. Möge die zu erhoffende baldige Einführung wirklicher Bergbau- und Schürffreiheit durch mehrere mit umfangreichen Bergsonderrechten ausgestattete Gesellschaften ebenfalls zur Belebung des Bergbaues beitragen. Für die nächste Zukunft kann Deutsch-Südwestafrika eines kräftigen Bergbaues nicht entbehren, um seine volle finanzielle Selbständigkeit zu erreichen. Die Feststellung der auf diesem Gebiete liegenden Möglichkeiten bietet eine Erfolg versprechende Gelegenheit für das Zusammenwirken von Bevölkerung und Regierung.

Auftakte zum südwestafrikanischen Landesrat.

Von Rudolf Kindt,
Mitglied des Deutsch-Südwestafrikanischen Landesrats, Windhuk.

Die Sorge, ob die Schutztruppe in der bisherigen Stärke beibehalten werden wird oder nicht, ist durch ein Kabel von uns genommen, das meldete, die Kommission habe eine Verminderung für das Etatsjahr 1914 gewünscht. Es ist eben keineswegs anzunehmen, daß nach Jahresfrist jene Umstände, die eine Beibehaltung der Truppe in einer Stärke von mindestens 2000 Köpfen notwendig machen, in Fortfall gekommen sind; der am 22. April zusammentretende Landesrat wird daher abermals energisch betonen müssen, daß er jede Verantwortung für eine Verminderung der Schutztruppe ablehnt!

Eine neue Sorge aber bürdet uns das gleiche Kabel auf mit der Meldung, die am Etat der Landespolizei ersparten 92 600 Mark sollen auf Beschluß der Etatskommission des hohen Reichstages vom Reichszuschuß in Abzug gebracht werden! Es bedeutet dies klipp und klar eine Durchbrechung der wertvollsten und wichtigsten Hinterlassenschaft Dernburgs, seiner Grundsätze zum Kolonialetat. Man wird sich wohl noch erinnern, daß Dernburg die Reform der Kolonialfinanzen damit einleitete, daß er die Pflichten des Reiches von denen der Schutzgebiete scharf abgrenzte! Die Kosten für die Aufrechterhaltung der Reichsoberhoheit sollte das Reich tragen, alle anderen Ausgaben sollten den Schutzgebieten selbst zur Last fallen und von ihnen bestritten werden. Sechs

Digitized by Google

Jahre lang wurde der Kolonialetat nach diesen festen Grundsätzen aufgestellt. Das Reich trug die Kosten der Schutztruppe, und die Schutzgebiete streckten sich nach der Decke, die ihnen ihre eigenen Einnahmen gaben! Kein Schutzgebiet, auch das südwestafrikanische nicht, hat während dieser Jahre einen Pfennig über diesen Rahmen hinaus an Reichszuschuß verlangt und erhalten. Die Aufstellung dieses Grundsatzes war eine Tat Dernburgs! Die Schutzgebiete sind dadurch einmal zur Sparsamkeit angehalten worden und weiter vor allem zu einer richtigen Verwendung ihrer aus eigenen Einnahmen stammenden Mittel. Soll das jetzt anders werden? Will man dem sparsamen Kinde zur Belohnung das Ersparte wieder abnehmen? Das wäre denn doch eine grundfalsche Erziehungsmethode! Es wäre aber vom Standpunkt des Reiches auch falsch, das Schutzgebiet die Truppe auch nur zu einem Teil bezahlen zu lassen. Es müßte dies schließlich dazu führen, daß Südwest über kurz oder lang finanziell vom Reiche völlig unabhängig würde und dementsprechend erhöhte Ansprüche auf Selbständigkeit zu stellen in die Lage käme. Die schlimmste Folge aber wäre wirtschaftlicher Natur: sobald das Schutzgebiet nicht einmal die von ihm selbst aufgebrachten Mittel zum Aufbau seiner Wirtschaft verwenden darf, sobald es gezwungen ist, einen Teil dieser Mittel zur Aufrechterhaltung der Reichshoheit, also zur Bezahlung der in Südwest seiner ganzen Lage an den Grenzen einer an weißer Bevölkerung reichen englischen Kolonie wegen notwendigerweise starken Truppe hergeben muß, in dem Augenblick werden die Mittel zur Weiterentwicklung der Wirtschaft fehlen, und die Entwicklung wird stocken!

Aus ähnlichen Gründen wird der Gedanke des Reichstages, die Ausgaben für Truppe und Polizei nach einem näher zu bestimmenden Verhältnis zwischen Reich und Schutzgebiet zu teilen, keine freudige Zustimmung im Landesrate finden. Eine Verquickung und Vermengung dieser Ausgaben kann und wird wieder nur Unordnung und Unsicherheit in die Finanzwirtschaft des Schutzgebietes hineintragen.

Der Landesrat wird sich mit diesen schon in bezug auf den Ausbau der Selbstverwaltung außerordentlich wichtigen Fragen sehr ernsthaft beschäftigen müssen.

Lassen solche schwerwiegenden Beschlüsse der Kommission sehr wenig Verständnis für die dem Reich bei Entwicklung seines Kolonialbesitzes obliegenden Pflichten erkennen, so hoffen wir doch auf der anderen Seite dem Antrage auf Gewährung der Mittel zur Errichtung eines Bodenkreditinstitutes gegenüber, beim Reichstag mehr Verständnis zu finden; zumal das Reich hier dem Schutzgebiet nur ein Darlehen geben soll. Man zweifelt im Lande kaum mehr an der Bewilligung der notwendigen Summen und atmet auf! Gerade in diesem Augenblick wird die Landbank wirksam einzugreifen vermögen, wird sie außerordentlich segensreiche Hilfe bringen. Die Viehwirtschaft des Schutzgebietes, zunächst noch aufgebaut auf der Zucht von Fleisch liefernden Tieren, nähert

Digitized by Google

sich mehr und mehr dem „toten Punkt", auf dessen Herannahen ich seit drei Jahren im Landesrat und in der Presse hingewiesen habe. Der Inlandsmarkt wird bald nicht mehr imstande sein, die Produktion an Fleisch aufzunehmen, und für einen geregelten Export fehlen uns noch die notwendigen Mengen an ausfuhrfähigem Schlachtvieh. Dieser tote Punkt ist nur durch eine schleunige Steigerung der Produktion zu überwinden. Daß er überwunden werden muß, weil er für den Farmer eine Gefahr bedeutet, brauche ich hier wohl nicht weiter auszuführen. Die Steigerung der Produktion muß auf jede Weise gefördert werden. Die Landbank wird in erster Reihe dazu berufen sein, dem Farmer Mittel zur Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten in die Hand zu geben. Meliorationen aller Art werden die Möglichkeit einer stärkeren Bestockung der Farmen und besseren Ausnutzung der Weide geben. Die Aufgabe des Landesrates aber wird es sein, noch weiter zu bauen. Es gilt einmal den Viehbestand vor Seuchen zu schützen. Während der letzten Landesratstagung wurde eine Kommission erwählt, die mit den Regierungsvertretern zusammen ein neues Seuchengesetz auszuarbeiten beauftragt wurde. Dies Gesetz wird jetzt vorgelegt und beraten werden. Der weiteren Errichtung von Dippanlagen, zumal in den Grenzbezirken, wird der Landesrat fortgesetzt seine Aufmerksamkeit widmen müssen, da nur diese Dippanlagen und ein gehöriger Ausbau des bakteriologischen Institutes uns vor dem Einfall des Ostküstenfiebers schützen können. Eine Oeffnung unserer Grenzen gegen die Union, deren wir einmal zur Auffüllung unseres Viehstockes, dann aber auch zur Erlangung einer Ausfuhrmöglichkeit von Schlachttieren dorthin bedürfen, wird nur möglich sein, wenn wir dem Ostküstenfieber gegenüber bis an die Zähne gerüstet sind. Selbstverständlich darf auch die Förderung der Viehzucht durch die Einfuhr guter Vatertiere und ganzer Stammherden nicht vergessen werden. Man denke dabei nicht nur an Bullen, sondern auch an Hengste, Karakuls, Wollschafe und Angoras. Der Farmer des Schutzgebietes wird sich gern auf die Zucht solcher Tierrassen verlegen, die ihm Produkte liefern, die er, ohne der heimischen Viehzucht Konkurrenz zu machen, abzusetzen vermag. Es darf aber nicht vergessen werden, daß sich im Schutzgebiet nun einmal weit größere Massen von Rindern und Fleischschafen befinden als Wollschafe, Angoras, Karakuls oder Strauße, und daß der Farmer die Zucht von Fleischtieren nicht plötzlich aufzugeben vermag. Wenn also auch der Landesrat die Produktion von Wolle, Mohär und Straußenfedern durch Förderung der entsprechenden Zuchten zu heben sucht, so darf er nicht außer acht lassen, dem Farmer durch die Ermöglichung des Absatzes von Schlachttieren die Mittel zum Beginn anderer Zuchten zu verschaffen! Deshalb darf der Landesrat die Frage, wo soll der südwestafrikanische Farmer später Rinder und Fleischschafe absetzen, nicht aus dem Auge lassen.

Digitized by Google

Ich sprach schon davon, daß wir die Oeffnung der Unionsgrenze für unsere Schlachtrinder anstreben müssen. Der Absatz dorthin wird aber kaum auf lange Zeit hinaus gesichert sein, weil die Union einmal selbst gewaltige Gebiete für die Fleischproduktion zur Verfügung hat, dann aber sicher lieber aus dem benachbarten Rhodesia und aus dem englischen Australien beziehen wird als aus einem deutschen Schutzgebiet. Ueber kurz oder lang wird sich der Engländer, falls er jetzt die Tür aufmachen sollte, wieder durch einen Zoll oder ein neues Einfuhrverbot gegen unser Vieh schützen, daran ist nicht zu zweifeln. Südwest braucht ein aufnahmefähiges Absatzgebiet. Und wenn wir auch versuchen werden, die Westküste Afrikas mit Fleisch zu versorgen, so wird doch auch dieser Markt unsere Produktion kaum völlig aufzunehmen vermögen, falls der Export nach Kamerun, Togo, nach der Goldküste und dem Kongo sich technisch überhaupt durchführen läßt. Ebenso werden die mit mehr oder weniger Erfolg unternommenen Versuche, die Südwest anlaufenden Schiffslinien, und wenn möglich, auch die ganze Hamburg-Amerikanische Paketfahrtaktiengesellschaft mit südwestafrikanischem Fleisch zu versorgen, bei der schnell steigenden Produktion nur für kurze Zeit Erleichterung bringen *können*. Zu erwägen wäre allerdings, ob nicht die Kriegsmarine dem Schutzgebiet Fleisch abzunehmen vermag; sie wird meines Wissens zurzeit wenigstens teilweise mit ausländischem Fleisch versorgt. Die gegebene Hilfe aber wäre ohne Zweifel die Oeffnung des deutschen Marktes für unsere Produktion! Davon, daß wir der heimischen Viehzucht nennenswerte Konkurrenz machen, kann nicht die Rede sein, weil unsere Produktionsziffern dazu zu klein sind. Immerhin aber könnten wir einen Teil des heute zur Befriedigung des deutschen Fleischbedarfes fehlenden Quantums liefern. Eine Einfuhr nach Deutschland wird uns aber nur dann möglich sein, wenn das heute gültige strenge Fleischbeschaugesetz eine uns günstige Auslegung erfährt, das heißt, wenn die Untersuchung der deutschen amtlichen Tierärzte im Schutzgebiet jener der Tierärzte daheim gleicherachtet wird. Damit würde das südwestafrikanische Fleisch bei seiner Ausfuhr aus dem Schutzgebiet untersucht und für gesund erklärt werden können, wodurch die Bestimmung, das Fleisch müsse in halben Tierkörpern eingeführt werden und die wichtigsten inneren Organe wie Lunge, Herz, Leber und Niere sowie auch der Kopf dürften nicht heraus- bzw. abgetrennt sein, in bezug auf südwestafrikanisches Fleisch hinfällig werden. Damit unterwegs kein Vertauschen stattfinden kann, würde man vielleicht zweckmäßig jede Sendung außerdem unter Zollkontrolle von Südwest nach Deutschland gehen lassen. Der Landesrat wird vermutlich die Initiative ergreifen, um bei der Reichsregierung dem südwestafrikanischen Fleisch den Weg zu bahnen.

Zweifellos werden auch die übrigen Produktionszweige der Landwirtschaft und der Viehzucht den Landesrat beschäftigen. Zur Förderung des Molkerei- und Käsereiwesens wird ein Sachverständiger angefordert werden müssen. Vielleicht werden auch wieder Schutzzölle beantragt, deren Annahme durch den Landesrat allerdings zweifelhaft ist.

Digitized by Google

Die wichtigste Frage aber für die gesamte Farmwirtschaft sowohl wie für die Bergbauindustrie ist die Eingeborenenfrage. Bisher hat sich der Landesrat jedes Jahr mit dieser Angelegenheit befaßt, leider ohne wirklich Abhilfe bringen zu können. Das Land ist eben mit Eingeborenen zu schwach besiedelt, und der große Aufstand hat uns zu viele Eingeborene gekostet. Der Landesrat wird wahrscheinlich noch einmal bei der Reichsregierung um die Erlaubnis, Eingeborene in Togo, Kamerun oder Ostafrika anwerben zu dürfen, einkommen. Aber auch im Schutzgebiet selbst kann noch manches gebessert werden. Mit dem bisherigen Verfahren, die Eingeborenen bezirksweise oder in Ortschaften zu besteuern und die Sorge für kranke und arbeitsunfähige Eingeborene den Bezirksverbänden oder den Gemeinden zu überlassen, wird man aufräumen müssen. Eine einheitlich das ganze Schutzgebiet umfassende Eingeborenen-Kopfsteuer, wie sie ja auch andere Kolonien haben, dürfte das Richtige sein. Sie wird auch eine bessere Kontrolle der Leute ermöglichen, insofern als der Fiskus dann mehr Interesse daran hat, den Verbleib der Eingeborenen festzustellen, damit ihm seine Steuer nicht entgeht. Der schlimmste Uebelstand ist heute nämlich, daß ein Wiedererkennen entlaufener Eingeborener nahezu unmöglich ist, sobald der Mann einen anderen Bezirk aufsucht. Darunter leiden die Arbeitgeber, vor allem die Farmer sehr schwer. Die Eingeborenen machen sich ein Vergnügen daraus, schon wenn es ihnen an einer Arbeitsstelle nur langweilig wird, fortzulaufen und, nachdem sie vielleicht einige Wochen im Busch „ausgeruht" haben, irgendwo anders wieder aufzutauchen. Es muß ein Mittel gefunden werden, das ein sicheres Wiedererkennen der Eingeborenen ermöglicht, eher wird keine Ordnung in unsere Eingeborenenverhältnisse kommen, und der Landesrat wird jetzt ernstlich nach einem solchen Mittel suchen müssen.

Hier kommt auch die Polizei in Betracht. Bisher hat diese mit dem Zustellungswesen so enorm viel zu tun, daß sie ihrer Hauptaufgabe, Feld und Busch zu durchstöbern und von vagabondierenden Eingeborenen (die meist Viehdiebe sind) zu säubern, nicht in wünschenswerter Weise gerecht zu werden vermochte. Wird die Polizei von den Zustellungen entlastet, so kann sie sich ganz anders als bisher um das Eingeborenenwesen kümmern. Der Landesrat hat diese Fragen schon früher erörtert, glaubte jedoch, die Initiative der Regierung überlassen zu müssen; das wird diesmal anders sein.

Auch die Neuorganisation der Landespolizei wird den Landesrat beschäftigen. Auf die Dauer kann das Land keine 7000 Mark für jeden Kopf der Polizei bezahlen. Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, diese Institution, die ja nicht mehr ganz zu entbehren ist, zu verbilligen. Kostet die Polizei doch heute noch rund 23 Prozent der gesamten eigenen Einnahmen des Schutzgebietes!

An neuen Aufgaben wartet des Landesrates sonst nicht viel. Zwar wird die Einrichtung weiterer landwirtschaftlicher und — für den Süden — viehwirtschaftlicher Versuchsstationen beantragt werden, wir müssen uns aber

Digitized by Google

nach der vorhandenen Decke strecken, da die Einführung eines neuen Zolltarifes oder etwa gar einer Einkommensteuer bei der heutigen Lage des aufstrebenden Landes unmöglich erscheint. Möglicherweise bereitet die Regierung irgendeine kleine Ueberraschung vor; der Landesrat wird aber kaum für neue Belastungen des Landes zu haben sein. Sie werden zurzeit auch entbehrlich sein, da die Einnahmen aus dem Diamantbergbau eine steigende Tendenz aufweisen. Man hofft, trotz der Einführung der Nettobesteuerung, infolge der erhöhten Förderung auf Einnahmen, die den Voranschlag beträchtlich übersteigen werden. Dennoch wird der Ansatz auch für das Etatsjahr 1914 so vorsichtig wie möglich angenommen werden müssen.

Auch einer Belastung des Bergbaues würde der Landesrat nicht zustimmen; sie ist aber sicherlich auch nicht beabsichtigt. Der Landesrat wird im Gegenteil, um das Kapital zu beruhigen, einmal klar zum Ausdruck bringen müssen, daß er einer Besteuerung des Zinnbergbaues oder der Kupferausfuhr nie zustimmen wird. Die Dernburgsche Diamantenbesteuerung hat das Kapital fraglos mißtrauisch gemacht, und trotz der vom Herrn Staatssekretär Dr. Solf in Karibib abgegebenen Versicherung, er werde dem Zinnbergbau keine Lasten auferlegen, die jene in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen übersteigen, hört man aus den beteiligten Kreisen immer wieder Klagen über die Furcht der Geldgeber vor neuen Belastungen; deshalb ist es an der Zeit, daß der Landesrat sich einmal über seine Stellung zum Kapital ausspricht. Jedes Bergbauunternehmen bedeutet ja einen neuen Inlandsmarkt, und der Landesrat wäre töricht, wollte er dessen Entstehen verhindern.

Allerdings wird die allgemeine Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung im ganzen Schutzgebiet — möglichst ohne Klauseln, die den Nutzen der Einführung wie im Gebiet der South West Africa Co. illusorisch machen — angestrebt werden müssen, und der Landesrat wird sich darin wohl nicht beirren lassen. Nur bei Einführung allgemeiner Schürffreiheit ist auf eine bergbauliche Erschließung des Schutzgebietes zu hoffen.

Die Regierung sollte aber hier nun auch mit gutem Beispiel vorangehen. Sie hat die Gebiete, wo Kohlenvorkommen vermutet werden, jetzt für sich gesperrt, statt sie der privaten Tätigkeit freizugeben, und darüber wird im Landesrat gesprochen werden müssen.

Unsere Bergbehörde wird auch noch in anderer Hinsicht Gegenstand der Kritik des Landesrates sein. Ihr untersteht das Wassererschließungswesen. Zuverlässig ist nun bekanntgeworden, daß sie von dem wichtigen Fonds für Wassererschließung, fast dem wichtigsten des ganzen Etats, der mit rund 900 000 Mark ausgestattet ist, über 100 000 Mark erspart hat! Das geht natürlich nicht an, denn die Vorbedingung aller Wirtschaft im Lande ist die Erschließung von Wasser. Hätte man die 100 000 Mark auf wasserlosen Regierungsfarmen verbohrt, so hätte man eine kulturelle Leistung vollbracht und würde neue Besiedlungsmöglichkeiten geschaffen haben! Statt dessen spart

Digitized by Google

man an diesem Fonds! Eine Abtrennung der Wassererschließung von der Bergbehörde wurde schon früher einmal im Landesrat erörtert; damals wurde die Trennung abgelehnt, weil die Geologen notwendigerweise bei der Wassererschließung mitzuwirken haben.

Für das Schulwesen gibt das Schutzgebiet viel Geld aus. Man kann aber auch den Erfolg bereits sehen. Von den entferntesten Farmen kommen die Kinder nach den größeren Plätzen, werden dort in den Pensionaten untergebracht und lernen etwas. Nur die beiden höheren Schulen in Windhuk und Swakopmund werden neue Ausgaben notwendig machen. Das Gouvernement will nicht so recht an die Unterstützung der Swakopmunder Realschule heran, obwohl die Kinder in dem frischen, kühlen Seeklima vorzüglich gedeihen und tüchtig lernen. Und in Windhuk fehlt ein Oberlehrer, da jedes Jahr eine neue Klasse eingerichtet werden muß. Auch wäre es wünschenswert, daß den Kindern wenigstens die Möglichkeit geboten wäre, fakultativ Latein zu lernen, was jetzt nicht der Fall ist. Zum Studium mancher Berufe ist das Latein nun einmal unentbehrlich, und nach Absolvierung der lateinlosen Realschule werden die Jungens die Sprache kaum mehr nachholen können. Mit wenig Mitteln läßt sich hier viel Gutes schaffen, und der Landesrat hat noch immer gezeigt, daß er für Schulzwecke eine offene Hand hat.

In der Presse des Landes wird dem Landesrat ans Herz gelegt, am Verwaltungsapparat zu sparen. Das ist sehr schön und gut, solange aber der Landesrat nur Vorschläge machen kann, kein Beschlußfassungsrecht und nicht das Recht der Etatskontrolle hat, bekommt er keinen Einblick in die Dinge und kann nicht beurteilen, wo er den Hebel ansetzen muß. Trotz besten Willens hat der Landesrat in den ersten drei Jahren seines Bestehens nur in bezug auf die Polizei eine Ersparnis an Beamten erzielen können. Wurde etwas gestrichen, so hat dies das Kolonialamt hinterdrein besorgt. Hört man den Herrn Gouverneur und seine Herren Referenten, so ist natürlich kein einziger Beamter zu entbehren. Es liegt das am System, und bevor nicht ein moderner Herkules die ganze Verwaltung reformiert, wird das kaum anders werden. Mit einer Heranziehung der Bevölkerung zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Verwaltungsstellen soll ja ein Versuch gemacht werden. Vielleicht hat das Gouvernement da Vorschläge, denen der Landesrat zweifellos zustimmen wird. Wenn man allerdings hört, daß die alljährliche Viehstatistik von einzelnen Lokalbehörden in einer Weise aufgestellt wird, die Hähne, Hühner und Kücken jedes Weißen und Eingeborenen eines Bezirkes, der manchmal räumlich größer ist als das Königreich Bayern, besonders aufgeführt erscheinen läßt, kann man verstehen, daß viel überflüssige Arbeit geleistet werden muß. Wie selten aber in bezug auf die ehrenamtliche Besetzung von Verwaltungsstellen ist uns Südafrika, das uns von Leuten, die das Kind mit dem Bade auszuschütten pflegen, jetzt in jeder Beziehung als Muster hingestellt wird, sehr voraus. Dort sind erfahrene Männer genug vorhanden, die sich zur Ruhe gesetzt haben und sich ganz gern so nebenher ein wenig

Digitized by Google

Beschäftigung machen. Hier im Schutzgebiet steht jedermann im Erwerbsleben, und es wird nur wenige geben, die Zeit finden, ehrenamtlich Distriktschef zu spielen. Das darf man nicht vergessen.

Immerhin, hätte der Landesrat Rechte, so wären seine Mitglieder wohl eher in der Lage, Ersparnisse auf diesem schwierigen Gebiete durchzusetzen.

Die Selbstverwaltungsfrage wird übrigens, wie in jedem Jahr, so auch in diesem den Landesrat beschäftigen. Es hat im Lande starke Erregung verursacht, daß die Etatskommission des Reichstages einen Zentrumsantrag, dem Landesrat, sobald das Schutzgebiet alle Ausgaben selbst aufbringt, in bezug auf den Ziviletat beschließende Rechte zu verleihen, abgelehnt hat. Das Kabel ließ nicht klar ersehen, ob alle Ausgaben einschließlich jener für die Schutztruppe gemeint waren oder nur die Ausgaben für die Zivilverwaltung. War das letztere beabsichtigt, so wollte uns der Antragsteller sofort Beschlußrecht geben, weil das Schutzgebiet ja den Ziviletat längst selbst aufbringt; anderenfalls könnte man nichts gegen die Ablehnung einwenden, da noch viele Jahre vergehen werden, bis wir die Schutztruppe bezahlen können, falls das Reich dies überhaupt von uns verlangt. Exzellenz Solf selbst hat aber eine Erweiterung der Landesratsrechte in Aussicht gestellt, und Dr. Seitz hat sich ebenfalls zustimmend dazu geäußert, und man hofft im Lande, daß er sich im Plenum bestimmter darüber äußern wird. Davon wird die Stellungnahme des Landesrats natürlich abhängen. Das Mandat des I. Landesrats nähert sich seinem Ende, und es ist selbstverständlich, daß die jetzigen Mitglieder, die erfahren haben, wie wenig ihre sogenannten Rechte in Wahrheit zu bedeuten haben, ihren Nachfolgern wirkliche Rechte zu verschaffen versuchen werden, bevor sie von der Bühne abtreten.

Die Kosten ständiger und periodischer Bewässerung in Deutsch-Südwest und anderswo.

Von Farmer Ferdinand Gessert-Sandverhaar, Distrikt Bethanien.

Man hat berechnet, daß in Kalifornien die bisher gezahlten Prozeßkosten in Streitigkeiten, in die Bewässerungsfarmen verwickelt wurden durch den Mangel in rechtlicher wie administrativer Hinsicht genügender Wasserrechte, hinreichen würden, um jeden Hektar jetzt und in Zukunft bewässerungsfähigen Geländes dieses Staates durch Berieselungswerte tatsächlich zu erschließen[1]). Was das heißen will, mag man daraus ersehen, daß bereits 2 000 000 Hektar für die Bewässerung vorbereitet sind, von denen weit über die Hälfte tatsächlich berieselt wird. Die Kosten dieser Anlagen in technisch bevorzugten Gegenden, in denen ständig Flüsse durch Ebenen ziehen, die nur geringer Planierung bedürfen, interessieren uns hier weniger, weil wir diese Verhältnisse in Südwest nicht besitzen. Wir wollen vor allem wissen, was man bei rentabler Wirtschaft für die Anlagen ausgeben darf, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein. Das unter der Voraussetzung, daß Klima und Boden den Anbau von Stapelartikeln

[1]) Irrigation in California. F. W. Roeding.

Digitized by Google

gestatten. Da ist es nun tröstlich zu lesen[2]), daß in Riverside (Kalifornien) für das Wasserrecht jedes Hektars 2000 Mark bezahlt werden. Das ist im Vergleich zum Erlös immer noch billig. Denn das Hektar mit tragenden Orangen, der dortigen Hauptfracht, wird mit 25 000 Mark gewertet. Diese Rechte bedeuten Anschlüsse an einen Kanal aus dem Santa Ana River. Wenn sich Kanalanschlüsse auch nur sehr selten so kostspielig stellen, so ist doch oft das Pumpen aus dem Grundwasservorrat vorzuziehen.

In Louisiana zahlt man für die fertige Förderungsanlage einer von Motor betriebenen Zentrifugalpumpe auf 6 Meter tiefen Brunnen pro Hektar 1240 Mark, für die Wartung sowie Heizmaterial im Jahr 40 Mark. Letzteres ist so zu verstehen, daß nur periodisch gepumpt wird. Pumpwerke sind hier in Südwest gut um die Hälfte teurer, das Heizmaterial um das Mehrfache. In 6 Metern Tiefe wird man hier nur selten hinlänglich Wasser finden. Die Förderung aus größerer Tiefe macht entsprechend größere Kosten. Trotzdem wird sich in vielen Fällen ein Pumpwerk auf die Flächeneinheit berechnet unter Zurechnung der laufenden Ausgaben preiswerter stellen als ein Stauwerk.

Das gleiche gilt in erhöhtem Maße beim Pumpen mit Wind. In Kansas rechnet man bei 5 Metern Hubhöhe 420 Mark Anlagekapital für die Windmotoranlage pro Hektar und jährlich 7 Mark laufende Ausgaben, von Verzinsung und Amortisation abgesehen, also hauptsächlich für Oel, aber 15 bis 20 Prozent des Anlagekapitals für Amortisation.

In Kolorado ist die Hubhöhe größer. Im Durchschnitt rechnet man bei 16 Metern Brunnentiefe 760 Mark für Brunnen nebst Pumpmotor pro Hektar und 38 Mark jährliche Ausgabe. Das entspricht schon eher unseren Verhältnissen, was Brunnentiefe anbelangt, doch sind Windmotoren hier sehr viel teurer infolge der Frachten und vieler Spesen.

Im Pomonatal (Kal.)[3]) stellten sich die Bewässerungsanlagen für 8000 Hektar, hauptsächlich artesische Brunnen und Pumpwerke aus wechselnder Brunnentiefe je nach Lage und Regenjahr bis über 200 Fuß, auf 4 200 000 Mark. Hierzu kommen 2 000 000 Mark für Leitungsrohre und Reservoirs.

Untenstehend gebe ich eine Vergleichstabelle der Kosten der Wasserbeschaffung verschiedener Art, die sich bei verschiedenen gut prosperierenden Anlagen ergaben. Die drei ersten Reihen geben die Durchschnittszahlen für die betreffenden Staaten bei genanntem System.

Die erste Spalte gibt die laufenden Jahreskosten in Mark an auf ein Hektar berechnet wie die weiteren Spalten auch, die zweite die Hubhöhe, die dritte die Anlagekosten der Bewässerung pro Hektar, die letzte die gesamten Jahreskosten einschließlich Verzinsung usw.

Laufende Jahreskosten	Hubhöhe	Anlagekapital	Gesamtkosten[4]) pro Hektar und Jahr	
		Windmotoren		
7	5 m	420	112	Kansas
		Windmotoren		
38	16 m	760	228	Kolorado
		Dampfmaschinen und Gasolin- usw Motoren		
40	6 m	1240	350	Louisiana
		Kanal aus Fluß		
34	—	2000	234	Reverside (Kal.)
		Artesische Brunnen und Pumpwerke verschiedener Art		
—	0,70 m	780	150	Pomona (Kal.)

[2]) Review of ten years of irrigation investigations. R. F. Teele.
[3]) The use of underground water for irrigation at Pomona (Cal.).
[4]) Summe aus 8 Prozent Zinsen des Kapitals, 17 Prozent Amortisation des Pumpwerks und den laufenden Ausgaben.

Digitized by Google

Wie die Kanäle, die aus Flüssen abzweigen, so sind auch häufig die Pumpwerke im Besitz von Genossenschaften oder Gesellschaften.

Die Größe der einzelnen Güter ist meist 60 Hektar, sinkt aber bei Orangenfarmen auf acht Hektar mitunter. Da Handarbeit viel zu kostspielig ist, wird naturgemäß der Boden durchweg mit Gespannen gelockert oder auch mit Dynamit.

Nimmt man auch für das Namaland acht Hektar als unterste Grenze eines Siedlerhofes, so gibt es nur wenige Brunnen, die für genossenschaftlichen Betrieb ergiebig genug wären. Daß bei tieferem Graben oder Bohren sich noch manche finden würden, ist wahrscheinlich. Aber mit der Pumphöhe würden die Kosten wachsen. Es lassen sich aber flache, sehr ergiebige Brunnen künstlich herstellen, indem man es macht wie in Pomona (Kal.). Wie unsere Riviere auch, haben dort der San-Antonio-Fluß und seine Zuläufe beim Austritt aus der Gebirgskluft auf die Ebene Kegel von Schotter und Kies aufgeworfen. Nur bei Hochflut überschwemmt er das Delta, läuft aber gewöhnlich in einem Kanale, den er selbst wieder in dem Schotterkegel ausgefressen hat. Man hat nun den Fluß gezwungen, sein tiefes Bett zu verlassen und ständig über den Kies zu laufen, der äußerst begierig das Wasser aufnimmt und weiterführt. Flußabwärts, wo sich die Strömung verringert hat, bedecken Sand und Lehm den Kies. Der Boden wird immer toniger, je weiter man ins Tal niedersteigt. Wird diese Tonschicht durchstochen, so gelangt man in die künstlich mit Wasser angereicherte Schotterschicht, und das Wasser tritt bei genügendem Druck artesisch an die Oberfläche.

Man muß sich natürlich hüten, das Stauen am Oberlauf so weit zu treiben, daß die feinen Sinkstoffe hier bereits niederfallen und die Löcher des Schotters verstopfen. Das Wasser muß in Bewegung bleiben.

Noch etwas anderes ist bei unserer Wasserarmut zu beobachten an jedem Fall, ob es statthaft ist, das Wasser in den Untergrund versickern zu lassen, ohne die Rechte eines anderen zu schädigen.

Das Wasserrecht[5]) der südafrikanischen Union unterscheidet drei Klassen von Rechten, deren folgende dem vorhergehenden untergeordnet sind, nämlich für:

1. Hausgebrauch und Viehtränke;
2. Bewässerung;
3. Industriezwecke.

Unter 2. Bewässerung muß man auch die natürliche Ueberflutung der Täler beim Ablaufen der Riviere verstehen. Diese natürliche Bewässerung ist für das Namaland ganz außerordentlich wichtig. Die nahrhaften Futterbüsche und Sträucher und vor allem der gesamte Baumbestand verdanken dieser natürlichen Bewässerung ihr Leben. Es ist selbstverständlich, daß diese typische Flußtalvegetation, die die Farmen besonders in Gegenden, wo der Regenfall im Durchschnitt unter hundert Millimeter fällt, erst wirtschaftsfähig macht, durch Wasserentnahme flußaufwärts in ihrer Existenz nicht bedroht werden darf.

Der Baumbestand dürfte durch die Verordnung vom 1. Mai 1900 hinlänglich geschützt sein, denn ob das Fällen der Bäume mit einem Werkzeug oder durch Entziehen des Lebensnervs, des Wassers, geschieht, dürfte im Auge des Gesetzgebers gleichgültig sein.

Es ist also als erster Grundsatz aufzustellen, daß nur Ueberschußwasser gestaut oder verwandt werden darf über das hinaus, was der Baumbestand wie überhaupt die natürliche Flußtalvegetation benötigen.

Es bleibt da immer noch eine große Menge Wasser verfügbar, denn jährlich strömen viele Millionen Kubikmeter durch den Fischfluß dem Oranje zu. Es gilt diese auf die beste Art zu nutzen, aber selbstverständlich unter Wahrung des bisherigen Nutzens und der auf natürlichem Wege geschaffenen Werke.

[5]) Government Gazette vom 30. Mai 1912.

Digitized by Google

Auf dem Weltmarkt gilt der Zentner Orangen 1.25 Mark. Der Zentner Holz kostet jetzt hier schon kaum weniger.

Wo nachgewiesen wird, daß durch die künstliche Bewässerung eines kleinen Stückes dauernd mehr Werte geschaffen, als durch die Unterbindung der natürlichen Berieselung vernichtet werden, mag es der Regierung freistehen, von der Verordnung abzusehen. Ebenso würde, wenn man sich auf den Rechtsstandpunkt stellt, daß es einem Privatmann zusteht, den auf seinem Besitz vorhandenen Wasserstand zur Benutzung an anderer Stelle zu verkaufen, er sich auch des Rechtes auf die natürliche Berieselung seiner Täler begeben.

In Amerika wird sehr viel natürliche Weide bewässert. Nachhilfe der natürlichen Talberieselung dürfte auch hier die billigste Weidemelioration sein, besonders wo sie sich mit Aussaat von Futterkräutern und Büschen verbinden läßt.

Periodische Bewässerung ist natürlich sehr viel billiger als Bewässerung das ganze Jahr hindurch und besonders in der trockensten Zeit, wofür oben gegebene Zahlen gelten. Die Kosten der Bewässerung, einschließlich der periodischen, stellten sich[6]) in den ariden Staaten Nordamerikas auf 90 Mark pro Hektar.

Im südlichen Kalifornien haben sich viele wohlhabende Gebildete aller Berufsstände aus dem Osten Amerikas angekauft, teils angelockt durch die hohe Rentabilität der Orangenhaine, teils durch das milde Klima. Diesem Zuwachs an kapitalkräftiger Intelligenz verdankt das Land großenteils sein schnelles Aufblühen. Wann werden wir hier im Namalande eine ähnliche Erscheinung erleben?!

Evangelisch-kirchliches Leben in Südwestafrika.

Von Pastor Liz. Anz, früher in Windhuk.

Unter den rund 15 000 Weißen, die es am 1. Januar 1913 in Südwestafrika gab, sind rund 10 000 evangelische Deutsche. Verstreut wie sie sind über ein Land von der 1½fachen Größe Deutschlands, muß ihre kirchliche Versorgung erhebliche Schwierigkeiten machen. Trotzdem ist dieselbe jetzt in der Hauptsache sichergestellt dank der wahrhaft großzügigen Arbeit, die dort von dem preußischen Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam mit dem Deutsch-evangelischen Kirchenausschuß geleistet worden ist. Nach einem 1907 aufgestellten und Schritt für Schritt in die Wirklichkeit übergeführten Plan sind jetzt alle Hauptpunkte des Landes: Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Gibeon, Karibib, Usakos, Omaruru, Grootfontein, Tsumeb mit evangelischen Gemeinden besetzt und gewaltige Landbezirke an jede einzelne dieser Gemeinden angeschlossen. Acht Pfarrer (zwei für Windhuk, je einer für Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop-Gibeon, Karibib-Omaruru-Usakos, Grootfontein-Tsumeb und einer als Vertreter für die auf Heimaturlaub Gegangenen) bemühen sich, von diesen kirchlichen Mittelpunkten aus das ganze Land, auch die Farmer und die entlegenen Stationen, mit Gottesdiensten zu versehen. Und wo der Geistliche nicht als Gemeindepfarrer hinkommt, da kommt er als Militärseelsorger hin, nachdem seit Aufhebung der Feldgeistlichenstellen bei der Schutztruppe auch die Ausübung der evangelischen Militärseelsorge den Pastoren übertragen worden ist. Und wo das gesprochene Wort nicht hinkommt, da flattert das gedruckte hin: ein von den Pastoren gemeinsam herausgegebenes, in Swakopmund redigiertes „Evangelisches Gemeindeblatt für Deutsch-Südwestafrika" wird monatlich in 1400 Abzügen unentgeltlich an alle Südwestafrikaner geschickt, die sich die Zustellung nicht verbitten. So kann man sagen, daß jetzt das ganze Land mit einem zwar noch sehr weitmaschigen, aber doch fast lückenlosen Netz kirchlicher Fürsorge überzogen ist; und das, während noch 1907 nur eine Gemeinde im ganzen

[6]) Yearbook of the Department of agriculture 1903.

Digitized by Google

Land (Windhuk) mit nur einem Pastor bestand, und eine zweite, in Swakopmund, nur eben erst im Entstehen war, aber von einem Missionar nebenamtlich mitverwaltet wurde!

Von einer „südwestafrikanischen Landeskirche" zu reden, wie in verzeihlichem Hochgefühl über das Erreichte das dortige Gemeindeblatt gelegentlich tut, wäre allerdings wohl trotzdem etwas verfrüht. Eine Landeskirche im heimatlichen Sinne wird auch aller Wahrscheinlichkeit nach in Südwestafrika nie entstehen. Denn drüben in der Kolonie herrscht von Anfang an völlige Trennung von Kirche und Staat. Was in der Heimat unter heißen Kämpfen und schweren Bedenken für und wider erwogen wird, da ist man dort blindlings hineingelaufen, ohne daß die führenden Männer sich wohl gleich im Beginn der Tragweite ihrer ersten Schritte klar gewesen sind. Genug, das Ergebnis ist da und kann und wird auch nicht zurückgebildet werden: völlige Trennung von Kirche und Staat bis zur Folgerung des religionslosen Unterrichts in höheren und niederen Schulen.

Unter diesen Umständen kann in Südwestafrika nur eine Freikirche entstehen, keine Landeskirche. Was vorläufig vorhanden ist, ist noch nicht einmal das, sondern nur zehn völlig unabhängig nebeneinander stehende, in Form von kirchlichen Vereinen auf der Grundlage reiner Freiwilligkeit aufgebaute, locker miteinander verbundene Einzelgemeinden. Auch deckt sich infolgedessen die evangelische Gemeinde keineswegs mit der Gesamtheit der Evangelischen an einem Ort oder in einem Bezirk. Zur Gemeinde gehört nur, wer in die Mitgliederliste eingetragen ist und sich zur Zahlung eines freiwilligen Jahresbeitrags verpflichtet hat. Das sind aber von den rund 7000 evangelischen Männern im Lande nur etwa 1500. Die Tätigkeit der Pastoren erstreckt sich predigend, taufend, trauend, werbend natürlich auch auf alle übrigen; aber jede Gemeinde ist nur der feste Kern eines größeren, man möchte sagen, Missionskreises. Das gemeinsame Band zwischen den Gemeinden besteht einstweilen außer dem gemeinsamen evangelischen Glauben und der für die Gottesdienste von allen benutzten preußischen Agende nur in der alljährlich einmal stattfindenden Pfarrkonferenz, ihren Beschlüssen über die Einführung des gleichen Gesangbuchs und Religionsbuchs (für den von den Geistlichen gegebenen Religionsunterricht) in allen Gemeinden und dem von der Pfarrkonferenz für alle gemeinsam herausgegebenen „Gemeindeblatt". Man sieht, es ist hier noch alles im Werden, der interessante Versuch eines Neubaus auf kirchlichem Neulande.

Man kann allerdings fragen, ob der Bau nicht doch vielleicht zu locker gefügt sei, um auf die Dauer tragfähig zu bleiben. Gewiß ist's für die jungen Gemeinden gut, daß sie den festen Rückhalt der preußischen Landeskirche hinter sich haben. Der sind sie jetzt samt und sonders angeschlossen, zuletzt im Lauf des vergangenen Jahres Keetmanshoop (14. Juni 1912), Karibib-Omaruru-Usakos (23. Juli 1912) und Grootfontein-Tsumeb (15. November 1912). Und die Heimatkirche sorgt sehr tatkräftig für diese ihre Kinder in Neudeutschland. Die Kirch- und Pfarrhausbauten in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht wären ohne die reichliche Unterstützung aus Deutschland, besonders von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin und des Deutsch-evangelischen Kirchenausschusses gar nicht möglich geworden. Nach einer interessanten Aufstellung von P. Hasenkamp im „Gemeindeblatt" Nr. 1 von 1913 sind für Bauten, Reisen der Pastoren, Beschaffung von Wagen, Gespannen und anderem bisher 650 000 Mark nötig geworden, von denen etwa 400 000 Mark in Deutschland, 250 000 Mark im Schutzgebiet selber aufgebracht worden sind. Die Gehälter der sieben Pastoren betrugen 1912 51 000 Mark, wovon 17 000 Mark aus der Kolonie, 34 000 Mark aus Deutschland stammen. Da der eigentliche Aufschwung evangelisch-kirchlichen Lebens in Südwestafrika, seine kräftige Ausdehnung über die Stammgemeinde Windhuk und die nachdrückliche Förderung seitens der Heimatkirche

Digitized by Google

erst seit etwa 1906 zu rechnen sind, so ist das in wenigen Jahren eine recht stattliche Leistung, sowohl von Mutterland wie von Kolonie.

Entstanden sind die Gemeinden wohl alle so, daß zunächst einige kirchlich gesinnte und angesehene Männer, in mehreren Fällen der Gouverneur selber oder der Bezirksamtmann, den Zusammenschluß der Evangelischen anregten und die große Masse der aller kirchlichen Sitte seit Jahren Entwöhnten mit sich fortrissen. Missionare haben dann selbstlos die Anfangsarbeit getan; die älteste Gemeinde im Lande, Windhuk, bot mit ihren bereits erprobten Satzungen, Einrichtungen und Formen das Vorbild, nach dem man sich selber konstituierte; der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin sandte einen Pfarrer; und wenn die Verhältnisse sich genügend gefestigt und geklärt, so erfolgte der Anschluß an die preußische Landeskirche und damit die vorläufige Krönung des Werkes der Gemeindegründung. Die Hauptarbeit kommt dann freilich erst nach: das in Satzungen und Ordnungen aufgestellte Skelett einer Gemeinde mit warmem Fleisch und Blut zu bekleiden, den größeren oder kleineren Häuflein von zahlenden Mitgliedern (Windhuk als die größte südwestafrikanische Gemeinde zählt ihrer 267) christlichen Gemeingeist einzuhauchen und also, von außen nach innen arbeitend, lebendige Gemeinden zu schaffen. Sie sind alle emsig am Werke, mit allen Mitteln, die die evangelisatorische Werbetätigkeit auch in Deutschland dafür an die Hand gibt: namentlich sind Familienabende zur ständigen Einrichtung der Gemeinden geworden, um weiteste Kreise zu erreichen und zusammenzuscharen.

Lähmend lasten dabei auf der Tätigkeit der Gemeindekirchenräte und Pastoren die Schwierigkeit, wie die nötigen Geldmittel aufbringen, und die Rechtsunsicherheit des Besitzstandes. Es ist keine Kleinigkeit, wenn die Gemeinde Windhuk einen Jahreshaushalt von rund 9000 Mark, die Gemeinde Swakopmund einen solchen von rund 7000 Mark aufstellen und durchführen muß ohne einen Pfennig fester Einnahmen, angewiesen lediglich auf Kollekten, Stolgebühren, freiwillige Beiträge, Kirchenkonzerte, Basare und ähnliches. Und es ist niederdrückend, daß die Gemeinde Windhuk fast seit ihrer Gründung (1896) vergeblich sich bemüht, die Rechte einer juristischen Person zu erlangen, infolgedessen auch über ihre drei Gebäude: Kirche, Pfarrhaus und Kindergarten nebst den dazugehörigen Grundstücken noch immer keinen Besitztitel aufzuweisen hat.

Was die Religionslosigkeit der Schulen den Geistlichen, wenigstens der größeren Stadtgemeinden, an Mehrarbeit bringt, mag man daran ermessen, daß in Windhuk die Realschule jetzt fünf, die Gemeindeschule fünf und die katholische Missionsschule (die aber auch evangelische Kinder aufnimmt) drei Klassen zählt. Sollte jede Klasse auch nur zwei Religionsstunden wöchentlich erhalten, so würde das 26 Stunden ausmachen, das heißt, eine volle Lehrkraft ausschließlich beschäftigen. Da der Geistliche oder die Geistlichen darauf doch aber nur einen Teil ihrer Zeit und Kraft verwenden können, so muß entweder der Religionsunterricht darunter leiden, oder die Gemeinde muß sich zur Anstellung eines eigenen kirchlich besoldeten und verantwortlichen Religionslehrers entschließen.

Aus alledem mag man ersehen, daß die Stellung eines Pfarrers in Südwestafrika wahrlich keine Sinekure ist, zumal zu der vielseitigen und aufreibenden Tätigkeit am Sitz der Gemeinde selber noch zahlreiche weite und unbequeme Reisen zu Pferde, mit Ochsenwagen, Maultierkarre und Eisenbahn nach den Predigtstationen und in die Farmerbezirke hinzukommen. Wenn sie trotzdem frisch, fröhlich und tapfer an der Arbeit sind, so leisten sie ein wackeres Werk als Pioniere des Christentums, Deutschtums und der Kultur zugleich.

Die Zukunftswünsche für das evangelische Christentum in Südwestafrika ergeben sich aus dem Gesagten von selbst: äußerlich kann bis auf weiteres die Organisation für abgeschlossen gelten, außer daß der Zusammenschluß der Gemeinden noch ein festerer werden muß; innerlich muß noch so viel geschehen, um die geschaffenen Formen

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

mit lebendigem christlichen Inhalt zu füllen. Zur Erleichterung dieser Arbeit wird es aber wesentlich beitragen, wenn den Gemeinden die drückende Schuldenlast, die sie durch Kirchen- und Pfarrhausbauten auf sich geladen haben, von der Heimat noch mehr erleichtert wird als schon bisher geschehen ist; und wenn den noch vor großen Zukunftsaufgaben stehenden hilfreiche Hand geboten wird, bald zu einem schlichten Kirchlein oder Pfarrhaus mit Betsaal (der Wunsch dazu ist in allen Gemeinden brennend), zur Rechtssicherheit und damit zur Sicherstellung von Vermögen und Einnahmen (Erhebung von Kirchensteuern) zu gelangen. Es ist frisch aufblühendes Leben in diesen Gemeinden; und wenn es ein Ehrentitel des evangelischen Deutschland ist, dies Leben über See gepflanzt zu haben, so ist's auch Ehrenpflicht, es kräftig weiter zu fördern, bis es auf eigenen Füßen stehen und dem Mutterland Freude machen kann.

Die katholische Mission in Deutsch-Südwestafrika.

Von Dr. J. Pietsch, Direktor der Missionsanstalt in Hünfeld.

Während die protestantische Mission schon seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutsch-Südwestafrika eine umfassende Tätigkeit entfaltete, ist die Wirksamkeit der katholischen Kirche in diesem Teil des deutschen Schutzgebietes erst neueren Ursprungs. Sie liegt in den Händen zweier Ordensgenossenschaften: der Patres Oblaten von der unbefleckten Jungfrau Maria, welche ihr deutsches Mutterhaus in Hünfeld bei Fulda haben, und der Patres Oblaten vom heiligen Franz von Sales, deren deutsche Zentrale in Wien ist, die aber seit kurzem auch in Marienberg bei Aachen ein Heim auf deutschem Boden haben. Jede von diesen Missionsgesellschaften hat ihr eigenes Arbeitsgebiet, welches ihr im Einverständnis mit der Reichsregierung von der römischen Kongregation der Propaganda, dieser Zentralbehörde für das gesamte katholische Missionswesen, zugewiesen wurde. Die geographische Grenze zwischen den beiden Missionsgebieten bildet der 23. Grad südlicher Breite. Nördlich davon liegt die den Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria anvertraute apostolische Präfektur Nieder-Cimbebasien, südlich die Präfektur Groß-Namaland, in welcher die Oblaten vom heiligen Franz von Sales wirken. Ueber jedes dieser Missionsgebiete soll im folgenden in Kürze einiges gesagt werden.

Die apostolische Präfektur Nieder-Cimbebasien.

Nachdem in früheren Jahrzehnten schon einige vorübergehende Missionsversuche im Gebiet des heutigen Deutsch-Südwestafrika durch die Väter vom heiligen Geist gemacht worden waren, errichtete die Propaganda am 1. August 1892 die apostolische Präfektur Nieder-Cimbebasien und übergab sie der deutschen Ordensprovinz der Patres Oblaten als Arbeitsfeld. Jedoch erst im November 1896 konnten die ersten Missionare unter Führung des apostolischen Präfekten P. Hermann von dem Missionsgebiete Besitz ergreifen. Die erste Niederlassung wurde in der Hauptstadt Windhuk gegründet. Zunächst mußte man sich der Seelsorge der Weißen widmen, unter denen zahlreiche Katholiken waren. Die Missionsarbeit unter den Heiden konnte nicht recht in Angriff genommen werden, weil die damalige Landesregierung es den Missionaren zur Pflicht machte, sich von den bereits durch die evangelische Mission besetzten Arbeitsfeldern fernzuhalten, eine Beschränkung, die gegen das 1900 erlassene Schutzgebietsgesetz (§ 14) verstieß, aber erst 1905 nach dem Aufstande aufgehoben wurde. Die katholischen Missionare hatten von Anfang an ihre Augen auf den Norden, auf die Ovambo und den Okawango gerichtet, doch waren diese Gebiete noch unzugänglich. Sie gründeten daher im Osten unter den Betschuanen die Missionsstationen von Epukiro und Aminuis, vorübergehend auch in Kaukurus.

Digitized by Google

Der Hereroaufstand von 1904 brachte der Mission viele Leiden und vernichtete zum großen Teil, was in saurer Arbeit geschaffen worden war. Vorübergehend mußten auch die Laienbrüder zu den Waffen greifen. Mehrere Patres zogen mit den Soldaten als Feldgeistliche hinaus und trösteten und pflegten sie, wenn sie verwundet oder typhuskrank in den Feldlazaretten lagen. Es gelang den Missionaren, ihre Christen von Epukiro vom Aufstand fernzuhalten; die Mission wurde allerdings vollständig zerstört. Ein Missionar von Aminuis, P. Franz Jäger, wurde von den Aufständischen in der Nähe seiner Missionsstation getötet.

Infolge der mehr als halbhundertjährigen Arbeit der protestantischen Mission unter einer dünngesäten Bevölkerung im Zentrum des Schutzgebietes hatte die katholische Mission wenig Aussicht auf Erfolg in der Heidenmission. Mehrfach wurde daher der Versuch gemacht, im Norden und Nordosten der Kolonie Fuß zu fassen. So zogen der Reihe nach in den Jahren 1897—1910 sieben verschiedene Expeditionen dem Okawango zu. Mit Ausnahme der letzten scheiterten sie alle an den großen Schwierigkeiten des Weges, darunter eine Durststrecke von 120 Kilometern, dem ungesunden Klima und der unfreundlichen Haltung der Eingeborenen. Neben vielen anderen Opfern kosteten sie vier Missionaren in der Blüte der Jahre das Leben. Nach der gegenwärtigen Lage ist aber zu hoffen, daß diese Mühen und Opfer endlich ihre Früchte tragen werden. Die seit 1910 bestehende Mission Njangana am Okawango befindet sich in schönster Entwicklung; eine zweite Station soll demnächst in der Nähe von Andara, weiter gegen den Caprivizipfel zu, gegründet werden.

Der erste apostolische Präfekt der Mission, P. Bernard Hermann, mußte im Jahre 1901 infolge gesundheitlicher Verhältnisse die Leitung der Mission niederlegen. Sein Nachfolger, P. Augustin Nachtwey, führte sie bis 1908, wo auch er, besonders infolge der während des Aufstandes ausgestandenen Strapazen, nach Europa zurückkehren mußte. An seine Stelle trat P. Josef Schemmer, der in einem seltenen Grad die in jenen schwierigen Zeiten so notwendigen Eigenschaften zur Leitung der Mission in sich vereinigte; ein hartnäckiges Lungenleiden, dem er bald darauf erlag, zwang ihn jedoch, nach zwei Jahren sein schweres Amt niederzulegen. Seither steht P. Eugen Klaeyle an der Spitze der Präfektur.

Ueber die gegenwärtige Lage der Mission orientiert am besten ein Auszug aus dem letzten Jahresberichte, der das Datum Oktober 1912 trägt. Es bestehen zurzeit folgende elf Stationen: Windhuk (gegründet 1896), Klein-Windhuk (1899), Swakopmund (1899), Epukiro (1903), Döbra (1904), Usakos (1904), Okombahe (1906), Omaruru (1906), Gobabis (1907), Grootfontein (1908), Njangana (1910). In derselben wirken insgesamt 22 Patres, 25 Laienbrüder, 22 Schwestern (Franziskanerinnen von Nonnenwerth), 11 eingeborene Katecheten. Die Zahl der weißen Katholiken betrug 1537, die der getauften Eingeborenen 1034, die der Katechumenen 457.

Die katholische Mission hat in Deutsch-Südwestafrika einen doppelten Wirkungskreis, die Seelsorge der weißen Katholiken und die Mission unter den Heiden. Die erstere dieser Aufgaben, die Pastoration der weißen Bevölkerung, schließt auch verschiedene andere Zweige der Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts und der sozialen Fürsorge in sich. Die Schwierigkeiten, die hier zu überwinden sind, liegen in dem steppenartigen Charakter des Landes und den weiten Entfernungen der Farmen, auf denen die wenigen Katholiken zerstreut leben. Ihre religiöse Versorgung erfordert daher weite, mühevolle und kostspielige Reisen. Ein Wochenblatt: „Christliches Familienblatt", das seit Januar 1913 erscheint, soll die Arbeit der Missionare unterstützen. Für die auf den Militärstationen liegenden Soldaten werden regelmäßig Feldgottesdienste gehalten; im letzten Berichtsjahre fanden 28 derartige Gottesdienste statt.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens hat die Mission von Anfang an eine rege Tätigkeit entfaltet. Sie gründete die erste höhere Knabenschule in der Kolonie, ließ dieselbe aber eingehen, nachdem die Regierung selber eine solche Anstalt ins Leben

Digitized by Google

gerufen hatte. Die Franziskanerinnen leiten seit 1906 eine höhere Töchterschule, die sich einer großen Wertschätzung erfreut; sie besitzt paritätischen Charakter; von den 37 Schülerinnen, die sie im letzten Jahre zählte, waren 12 katholisch, 25 evangelisch. Mit ihr ist ein Pensionat für auswärtige Schülerinnen verbunden. Bisher unterhielt die Mission auch eine Elementarschule in Usakos; seit Errichtung der dortigen Regierungsschule ist sie aufgegeben. Für die kleineren Kinder besteht in Windhuk ein von den Schwestern geleiteter Kindergarten.

Während des Krieges haben die Schwestern auch mit vieler Opferwilligkeit die Verwundeten und Kranken, besonders die Typhuskranken, gepflegt. Auf allgemeines Verlangen gründeten sie dann in Swakopmund ein den Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Krankenhaus, dem bald ein zweites in Windhuk folgte. Außerdem unterhalten sie noch in Swakopmund ein Lazarett für die Eingeborenen und üben in Usakos ambulante Krankenpflege aus. In Swakopmund besorgen sie im Verein mit dem katholischen Frauenbund die Schiffsmission, d. h. sie nehmen die mit jedem Schiffe ankommenden Mädchen in Empfang, um sie vor Gefahren zu bewahren und ihnen zur Erlangung einer einwandfreien Stellung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Eingeborenenmission beschäftigt sich nicht nur mit der religiösen Unterweisung der Heiden, sondern sie will dieselben auch zu gesitteten, arbeitsamen Menschen erziehen. Das Christentum soll bei den Neugetauften nicht äußerer Firnis bleiben, sondern in Fleisch und Blut übergehen, ihr ganzes Tun und Lassen beeinflussen. Erst dadurch wird die Mission zu einer Kulturtat ersten Ranges, nicht nur für die Eingeborenen, deren Wohlstand sich hebt, sondern auch für das Mutterland; denn nur eine arbeitsame, sparsame Bevölkerung kann ein Land wirtschaftlich hochbringen, seine natürlichen Schätze ausbeuten und ausführen, dafür andere Produkte des Handels eintauschen und so ein aufnahmefähiges Absatzgebiet werden. Daher setzt die katholische Mission neben das Ora stets das Labora; sie gibt selbst durch ihre Laienbrüder und Schwestern das Beispiel selbstloser Arbeit und unterhält eine Handwerkerschule für Knaben und 4 Haushaltungsschulen für Mädchen. Für Unterricht und Bildung sorgt sie durch 12 Elementarschulen mit 267 Schülern und 11 Abendschulen mit 167 Schülern. Schließlich sei noch des Erziehungsheimes für halbweiße Kinder in Klein-Windhuk gedacht.

Die Eingeborenen, denen sich die Missionare der nördlichen Präfektur widmen, gehören den verschiedenen Stämmen der Herero, Bergdamara, Nama, Betschuanen und Diriko an. Es ist keine leichte Aufgabe, die so tief gesunkenen Völker allmählich zu heben, ihnen die Begriffe der Sittlichkeit einzupflanzen und sie zu christlicher Lebensauffassung und Lebensbetätigung zu erziehen. Diese Arbeit erfordert viel Geduld und Selbstverleugnung; nur um diesen Preis werden die breiten Massen des Heidentums allmählich vom Sauerteig des Evangeliums durchdrungen werden, wie es auch bei unseren Vorfahren Jahrhunderte gedauert hat, bis das Heidentum gänzlich überwunden war und das Christentum seinen vollen Einfluß auf die Herzen ausübte.

Die apostolische Präfektur Groß-Namaland.

Die Oblaten des heiligen Franz von Sales arbeiteten seit 1882 in dem an beiden Ufern des Oranjeflusses gelegenen Vikariate des Oranjeflusses. Am 7. Juli 1909 trennte die Propaganda den auf deutschem Gebiete gelegenen Teil dieses Missionsfeldes ab und errichtete eine selbständige apostolische Präfektur Groß-Namaland. Der erste Präfekt war P. Stanislaus v. Krolikowski. Die Mission umfaßt heute sechs Stationen mit wenigstens einem residierenden Missionar: Heirachabis, Gabis, Aminuis, Warmbad, Lüderitzbucht, Keetmanshoop. Die älteste von ihnen, Heirachabis, besteht seit 1898; Aminuis wurde 1902 von den Oblaten der unbefleckten Jungfrau gegründet und steht heute noch, obschon sonst zur apostolischen Präfektur Groß-Namqualand gehörig, unter ihrer Verwaltung; die anderen Stationen sind erst nach der Niederwerfung

Digitized by Google

des Aufstandes ins Leben gerufen worden, Warmbad und Gabis 1908, Lüderitzbucht 1910, Keetmanshoop 1911. In Heirachabis, Warmbad und Gabis bestehen Schwesternniederlassungen (Oblatinnen vom heiligen Franz von Sales). Dieselben sind besonders auf dem Gebiet der christlichen Charitas und des Unterrichts tätig. So unterhalten sie die Waisenhäuser, Arbeitsschulen und einige der in der Statistik (siehe weiter unten) erwähnten Kinderschulen. In Warmbad richteten sie von Dezember 1905 bis Dezember 1906 ein Militärlazarett ein. Gar mancher tapfere Krieger hat dort durch die opferwillige Pflege der Schwestern und Aerzte die Gesundheit oder doch wenigstens Linderung in seinem Leiden und Trost im Tode gefunden.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich die Mission der Oblaten vom heiligen Franz von Sales durch die Vermittelung des Friedensabschlusses mit den aufständischen Hottentotten und Bondelzwarts. Auf Veranlassung des Generals v. Trotha und des Oberst v. Deimling gab sich namentlich P. Malinowski große Mühe, die Aufständischen zur Niederlegung der Waffen zu bewegen. Anfangs ohne Erfolg. Nur nach eifrigem Zureden von seiten der Missionare waren die Hottentotten mit den Friedensverhandlungen einverstanden, wollten aber nicht abschließen ohne die Zustimmung aller Beteiligten; namentlich mußte der Unterkapitän Josef Christian noch herbeigeholt werden, der sich unterdes auf englisches Gebiet geflüchtet hatte. Fünf Wochen ritt P. Malinowski durch die Wüste, um ihn aufzusuchen, bis es ihm endlich gelang, ihn zu erreichen und zum Frieden zu bewegen. Am 23. Dezember wurden die Friedensverhandlungen zu Ende geführt; die Aufständischen lieferten auf der Missionsstation Heirachabis die Gewehre ab. Dieselben konnten am 25. Dezember dem Oberstleutnant v. Estorff als Weihnachtsgeschenk übergeben werden. Später begab sich P. Malinowski nochmals in die Kapkolonie, um die dorthin geflüchteten Bondelzwarts zur Unterwerfung und zur Rückkehr auf das deutsche Gebiet zu bewegen, was denn auch größtenteils gelang.

Aehnlich wie im Norden der Kolonie widmen sich die Missionare auch hier sowohl der Seelsorge unter den eingewanderten weißen Katholiken als auch der Bekehrung der in ihrem Bezirk lebenden Heiden, die den Stämmen der Hottentotten, Nama und Bondelzwarts angehören. Sie befolgen dabei dieselben Erziehungsgrundsätze, die auch anderswo von der katholischen Missionspraxis hochgehalten werden und suchen den Eingeborenen nicht nur die Wahrheiten des Christentums zu verkünden, sondern ihnen auch die Gewohnheiten eines gesitteten und arbeitsamen Lebens beizubringen.

Der Fortgang der Mission hat durch eine große Trockenheit, verbunden mit Hungersnot, in den Jahren von 1903 bis 1905 sehr gelitten; auch die Wirren des Aufstandes waren nicht gerade dazu angetan, die Arbeiten der Missionare zu fördern. Den gegenwärtigen Stand zeigt folgende Statistik, welche den Stand vom 30. September 1912 widergibt und der Zeitschrift „Das Licht", Missionszeitschrift der Oblaten des heiligen Franz von Sales, entnommen ist (Februar 1913, S. 22). In der Mission wirken demnach 8 Patres, 1 Laienbruder, 11 Schwestern, 12 eingeborene Katecheten. Es bestehen 5 Kinderschulen, 3 Arbeitsschulen für Mädchen, 1 für Knaben, 3 Waisenhäuser. Die Zahl der eingeborenen Katholiken beträgt 1566, die der Katechumenen 106, die Zahl der weißen Katholiken zirka 1510.

Stellt man die statistischen Angaben der beiden in der Kolonie arbeitenden Missionsgesellschaften zusammen, so ergibt sich folgendes Bild der Lage der katholischen Kirche in Deutsch-Südwestafrika: 30 Priester, 26 Laienbrüder, 33 Schwestern, 23 eingeborene Katecheten, 3047 weiße Katholiken, 2600 eingeborene (getaufte) Katholiken, 563 Katechumenen.

Fußend auf tausendjährigen Traditionen, arbeitet die katholische Kirche auch in Deutsch-Südwestafrika an ihrem erhabenen Ziele, die Menschen, Weiße wie Schwarze, Christen und Heiden zu Christus und zum ewigen Leben zu führen. Wie

Digitized by Google

anderswo und in früheren Jahrhunderten ist diese Arbeit auch in Deutsch-Südwestafrika gleichzeitig eine Kulturtat, von der auch das Vaterland seinen großen Nutzen hat. Mission und Kolonisation sollen daher stets Hand in Hand gehen und zusammen, wenn auch mit verschiedenen Mitteln und verschiedenen Zielen, an der Entwicklung unserer Kolonien arbeiten. Dazu verlangt die Mission nur die nötige Freiheit und Selbständigkeit in ihrem Wirkungskreis. Möge ihr dieselbe draußen auf dem Missionsfelde wie für die Anstalten der Heimat stets gewährt werden!

Die Bedeutung der Windturbine für Deutsch-Südwestafrika.

Von Ingenieur Gottfried Goldberg-Berlin-Lichterfelde.

Unter unseren Kolonien ist Deutsch-Südwest bisher das Schmerzenskind der Verwaltung gewesen. Trotzdem hat das Wort „wertlose Sandwüste" lange seine Berechtigung verloren. Man hat erkannt, daß an dieses Land ein anderer Maßstab anzulegen ist und andere Hilfsmittel als die in Europa gebräuchlichen heranzuziehen sind. Daß in vielen Gegenden des Landes auf Ackerwirtschaft wird verzichtet werden müssen, ist vielleicht nicht einmal allzusehr zu bedauern, da sich die Viehzüchtung als ausreichendes Aequivalenzmittel erwiesen hat.

Zwei Punkte sind es, welche die Wasserversorgung des Landes hauptsächlich erschweren und welche auch späterhin Schwierigkeiten bieten dürften, wenn durch die angestrengte Arbeit der dauernd tätigen Bohrkolonnen mehr Brunnen und Wasserstellen erschlossen sein dürften: 1. das monatelange Fehlen jedweder Niederschläge, was ein Austrocknen fast sämtlicher Flüsse zur Folge hat, und 2. die Tiefe der herzustellenden Brunnen.

Dem ersten Uebelstande treten Ansiedler und Verwaltung bereits seit Jahren durch die Anlage von Staubecken entgegen; wenn auch diese Bauten bisher fast nur von privater Seite unternommen wurden und aus diesem Grunde nur in kleinem Maßstabe gehalten werden können. Die Unterstützung der Regierung beschränkt sich bis jetzt darauf, den Farmern auf Antrag die Hälfte der ihnen bei solchen Anlagen entstandenen Kosten zu ersetzen. Wie schon in einem früheren Artikel ausführlich besprochen worden ist, können aber diese aus privaten Mitteln entstandenen und privaten Zwecken dienenden Bauten höheren Ansprüchen nicht genügen. Erst die Anlage von Staudämmen in großem Stil, wie dieselbe schon vor Jahren von erfahrenen Wasserbautechnikern an Ort und Stelle ausgearbeitet worden sind, können für größere Strecken des Landes Wandel schaffen. Der Glaube an die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Kulturaufgabe muß sich allmählich Bahn brechen, und die Errichtung dieser Bauten kann nur eine Frage der Zeit bedeuten.

Auf der anderen Seite erschweren wieder die meist recht beträchtlichen Brunnentiefen die Wasserversorgung auf den einzelnen Farmen und Plantagen. Die Bohranträge sind noch immer so zahlreich, daß ihnen sowohl von staatlicher als privater Seite nicht völlig genügt werden kann. Im letzten Berichtsjahr wurden wiederum von der Regierung zwei Bohrtrupps beschäftigt, welche zusammen 147 Bohrungen mit einer Gesamttiefe von 6621,87 m ausführten. Die Durchschnittstiefe belief sich im Norden des Schutzgebietes auf 42 m, im Süden auf 50 m, die flachste Bohrung ergab bereits bei 6 m Wasser, während die tiefste 191 m betrug. Von den Bohrungen erwiesen sich 107 als wasserfündig, aber nur 65 als praktisch brauchbar, da ein Zulauf von 300 Stundenlitern Wasser verlangt wird. Für amtliche Zwecke hatten 53 und auf Privatwunsch 94 Bohrungen stattgefunden.

Daß es bei den durchaus nicht vereinzelt dastehenden Zahlen der Brunnentiefen eine Menschenkraft übersteigende Arbeitsleistung bedeutet, einen größeren Landkomplex oder eine Viehherde mit Wasser zu versorgen, liegt auf der Hand. Es müssen also

Digitized by Google

mechanische Mittel zur Anwendung gebracht werden. Die einfachste und billigste Hilfskraft liefert hier der Wind, welcher mittels Turbinen das Wasser zur Erdoberfläche befördert. Diese Maschinen haben auch bereits in unseren Kolonien Eingang gefunden, nur wird leider noch immer zum großen Teil Windmotoren amerikanischen Ursprungs der Vorzug gegeben. Die Bevorzugung ausländischer Fabrikate ist jedoch nicht nur im nationalen Interesse zu beklagen, sondern auch vom technischen Standpunkt aus ganz unbegründet und als finanziell unnötig belastend zu bezeichnen. Wenn auch in früheren Jahren die amerikanische Industrie auf diesem Gebiete der deutschen voraus war, und die Abnehmer deutscher Windmotoren vielleicht Enttäuschungen zu erleiden hatten, so gehört ein solcher Zustand der Vergangenheit an. Die deutsche Industrie leistet auch auf diesem Gebiete zurzeit erstklassige Qualitätsarbeit, welche jede Konkurrenz aufzunehmen vermag. Beispielsweise enthält die „Deutsche Japanpost" folgenden Bericht, der im Auszug hier wiedergegeben sei: „Bei dem Taifun, welcher am 19. Juni 1911 hier (Jokohama, Japan) Hunderte von Menschenleben vernichtete, hat von allen aufgestellten Windturbinen, die zumeist amerikanischen Ursprungs sind, nur eine Konstruktion standgehalten, ohne den geringsten Schaden zu nehmen, und zwar die Windturbine auf dem Grundstück des Herrn R. Schüffner, auf dem Dayingu-Yama. Die Anlage dient zum Maschinenbetrieb, zur Wasserförderung und zur Erzeugung elektrischer Energie. Das Rad ist von den Vereinigten Windturbinenwerken vorm. Rud. Brauns u. Carl Reinsch in Dresden geliefert usw." Dieser Fall zeigt also die direkte Ueberlegenheit des deutschen Fabrikats.

Im allgemeinen erfährt die Bedeutung der Windturbine für unsere Kolonien noch nicht die genügende Würdigung. Nur zu häufig begegnet man dem Einwande, daß die Tage mit ausnützbarem Wind nicht häufig und regelmäßig genug wären, und infolgedessen der Betrieb zu oft eine Unterbrechung erfährt. Das mag früher bei den veralteten Konstruktionen, welche schon eines ziemlich heftigen Windes bedurften, einer gewissen Berechtigung nicht entbehrt haben. Die modernen Windturbinen besitzen einen so vorteilhaften Wirkungsgrad, daß sie schon arbeiten, wenn auch nur der leiseste Luftzug zu spüren ist. Im Königlichen Meteorologischen Institut in Berlin sind Tabellen zusammengestellt worden, wonach im Jahr durchschnittlich während zusammen 8439 Stunden ausnützbarer Wind herrscht (das Jahr zu $365 \times 24 = 8760$ Stunden gerechnet). In unseren Kolonien dürften die Verhältnisse kaum ungünstiger liegen, insbesondere erfreut sich Deutsch-Südwest ziemlich regelmäßiger Winde. Bekannt ist ja z. B. der Ursprung des Namens Windhuk.

Diese günstige Ausnutzung auch des leisesten Windes verdankt die moderne Windturbine ihrer gewissenhaft und gründlich durchdachten Konstruktion. Die heute in den größten deutschen Fabriken gebräuchliche Flügelform gewährleistet eine Windausnützung von 95 %. Die Flügelstellung ist eine solche, daß in jeder Entfernung vom Radmittelpunkt dieses dem Winde die gleiche Angriffsmöglichkeit bietet, der Flügel selbst weist eine schraubenförmige Gestalt auf. Der Abstand zwischen den einzelnen Flügeln ist so groß, daß die Wirkung des Windes nirgends behindert wird. Ein besonders wichtiger Punkt ist die selbsttätige Regulierung des Mechanismus. Die Tourenzahl des Windrades würde, wenn nicht eine entsprechende Regulierung erfolgte, mit der zunehmenden Windstärke im gleichen Maße steigen und endlich die Haltbarkeit der Turbine gefährden. Die erste Anregung zu dem erfolgreichen System der heute bestehenden Selbstregulierung ist zwar von Amerika ausgegangen, doch ist die Methode erst in Deutschland umgearbeitet, und zu ihrer heutigen Vollendung geführt worden. Das Verfahren beruht darauf, daß sich das ganze Rad bei starkem Winde etwas zurücklegt, und somit dem Winde nicht mehr seine ganze Fläche darbietet. Zu diesem Zweck dient eine kleine Seitenfahne, auf welche der Wind drückt. Nimmt er an Stärke zu, so dreht er durch seinen Druck auf die Fahne die Radebene nach hinten, so daß der Wind in einem immer spitzer werdenden Winkel das Rad trifft. Hierdurch wird die wirksame Radfläche

Digitized by Google

verkleinert und die absolute Wirkung des Windes auf das Windrad konstant erhalten. Bei abflauendem Winde ziehen starke Spiralfedern das Rad wieder gegen den Wind. Eine große Fahne dient zur selbsttätigen Einstellung des Rades gegen die Windrichtung, so daß auch hier jede Bedienung unnötig wird. In Wirklichkeit genügt ein zweiwöchentliches Oelauffüllen, um den ganzen Betrieb automatisch in Gang zu erhalten.

Besonderes Gewicht wird auf das verwendete Material gelegt. Alle stark beanspruchten Teile der Turbine sind aus bestem Stahl gefertigt, die Hauptlager besitzen starke Phosphorbronzebüchsen. Die Turbine ruht gewöhnlich auf einer turmartigen Eisenkonstruktion, welche aus vier starken Hauptsäulen besteht, die wiederum durch Querleisten verbunden sind und sich nach oben zu pyramidenartig nähern. Oben, direkt unter dem Rade, befindet sich ein Podium, welches von einem eisernen Geländer umgeben ist. Die Turmhöhe richtet sich nach der Lage des betreffenden Ortes, den Windhindernissen (Bäumen, Häusern), welche denselben umgeben. Es muß darauf geachtet werden, daß das Rad stets einige Meter höher liegt, als der höchste Punkt der unmittelbaren Umgebung. Die Besteigung kann mittels einer eisernen Leiter erfolgen, doch wird die Turbine durch eine Handwinde außer Betrieb gesetzt, welche sich am Fuße des Turmes befindet. Die Seitenfahne liegt dann an der Hauptfahne an und das Windrad befindet sich parallel zur Hauptfahne. Der Wind trifft das Rad dann nur von der Stirnseite und kann keine Kraft entfalten.

Durch einen besonderen Uebertragungsmechanismus, welcher mit minimalen Reibungswiderständen arbeitet, wird die Kraft nunmehr einem darunter montierten Motor zugeteilt, der entweder ein Kraft- oder Pumpmotor sein kann. Folgende Tabellen geben über die Wasser- und Kraftleistungen der Turbine bei entsprechendem Raddurchmesser Auskunft:

Tabelle der Wasserleistungen.

Leistungen bei leichtem Wind von 4 bis 5 m/sek., wie er im Durchschnitt täglich ca. 6 bis 10 Stunden, je nach Ortslage, zu erwarten ist.

Geleistete Wassermenge in Litern durchschnittlich pro Stunde	Förderhöhe									
	bis 5	10	15	20	30	40	50	60	75	100 m
	Windraddurchmesser in m									
400—500	2½	2½	2½	2½	3	3	3	3	3½	4
600—750	2½	2½	2½	2½	3	3	3½	3½	4	4½
800—1000	2½	2½	3	3	3	3	3½	4	4½	5
1200—1500	3	3	3	3	3½	4	4	4½	5	5
1700—2000	3	3	3	3½	4	4½	4½	5	5	5½
2200—2500	3	3	3½	4	4½	5	5	5½	6	6
2600—3000	3	3	3½	4	4½	5	5	5½	6	6½
3500—4000	3	3½	4	4	5	5	5½	6	6½	7
4500—5000	3	3½	4	4½	5½	5½	6	6½	7	8
5500—6000	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7½	8	9
7000—8000	3½	4	5	5	6	6½	7½	8	9	10
9000—10000	3½	4½	5	5½	6½	7½	8	9	10	11
11000—12000	3½	5	5½	6	7	8	9	10	11	12
13000—15000	4	5	6	6½	7½	9	10	11	12	—
16000—20000	4½	5½	6½	7	9	10	11	12	—	—
21000—25000	5	6	7	8	10	11	12	—	—	—
26000—30000	5	6½	7½	9	11	12	—	—	—	—
35000—40000	5½	7½	9	10	12	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ueber die Kraftleistungen der Windturbine gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Größe der Windturbinen m	4	4½	5	5½	6	6½	7	7½	8	8½	9	10	11	12
Leistung des Windrades														
bei 4–5 m Wind PS	½	¾	1	1¼	1½	1¾	2	2¼	2½	2¾	3	4	5	6
bei 6–8 m Wind PS	1½	2	2½	3	4	4½	5	5½	6	6½	7	8	10	14
bei 8 m Wind PS	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	14	15	20

Im Anschluß an die Anlage hat der Bau eines Wasserreservoirs zu erfolgen, welches so groß angelegt werden muß, daß sein Inhalt für mindestens vier bis fünf Tage ausreicht. Die Größe richtet sich selbstverständlich nach dem Wasserbedarf, der auf Grund folgender Erfahrungsmengen leicht zu bestimmen sein dürfte: man rechnet pro Tag für eine Person 30 bis 50 l, für ein Pferd 50 l, ein Rind 50 l, ein Kalb 20 l, ein Schwein 15 l, ein Schaf 5 l, eine Ziege 5 l, ein qm Gartenfläche 1½ l usw. Das Reservoir ist stets, wenn in der Nähe eine Geländerhöhung vorhanden ist, möglichst hoch zu legen, damit das Wasser unter natürlichem Druck in Leitungsröhren an seinen Bestimmungsort läuft. Bei Anlagen in tropischen Ländern kann das Reservoir ohne Frostschutzvorrichtung im eisernen Windturbinenturm Aufstellung finden.

Auch für Eisenbahnpumpstationen hat sich die Windturbine gut bewährt; vier Stahlwindturbinen haben im Dienst der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Deutsch-Südwestafrika Aufstellung gefunden, desgl. sind 20 von der gleichen Art für die Bahn Damaskus—Mekka geliefert worden.

Die Windturbine dient aber nicht allein der Wasserförderung, sondern kann noch in anderweitiger mannigfacher Weise benutzt werden. Sie ist mit Vorteil zur Entwässerung von Ländereien, z. B. Wiesenmeliorationen, angewendet worden. In diesem Fall treibt der Motor eine Wasserschnecke an, wie dies z. B. in Holland vielfach geschieht. Die diesbezüglichen Leistungen belaufen sich bis zu 21 000 l pro Minute.

Noch zahlreicher ist die Verwendung der Windkraft für Kraftbetriebe, z. B. zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen oder solcher für ländliche Kleingewerbe. In allen Fällen stellt die Windturbinenanlage zweifellos die billigste Einrichtung dar, da nach der ersten Anschaffung nur noch die Kosten für das Schmieröl zu begleichen sind. Reparaturen sind bei der soliden Ausführung der deutschen modernen Fabrikate so gut wie ausgeschlossen, die Anlage kann bei guter Instandhaltung ein Lebensalter bis zu hundert Jahren erreichen. In unseren Kolonien, wo es an Elektrizitätswerken mangelt und auch Benzin durch die Transportkosten sehr verteuert wird, dürfte in der Windturbine der beste Antriebsmechanismus zu suchen sein. Bei dem Arbeitermangel unserer Kolonien werden sich im Laufe der Zeit die landwirtschaftlichen Maschinen mehr und mehr einbürgern und mit ihnen wahrscheinlich auch der Windmotor. Auch zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe hat sich die Windkraft vorteilhaft eingeführt.

Eine Neuerung auf diesem Gebiet stellen die windelektrischen Anlagen dar, d. h. Windturbinen, welche selbsttätig Elektrizität erzeugen. In früheren Jahren standen für diesbezügliche Versuche nur die Normaltypen der Dynamomaschine zur Verfügung, welche sich für Windbetrieb als ungeeignet erwiesen. Den Vereinigten Windturbinenwerken in Dresden-Niedersedlitz ist es geglückt, unter Mitarbeit und ständiger Beaufsichtigung der Königlichen Technischen Hochschule in Dresden neue Apparate zu konstruieren, durch welche die alten Mängel beseitigt worden sind. Die Bewegung des Windrades wird bei dieser neuen Konstruktion mit Hilfe von Kegelrädern auf eine

Digitized by Google

Dynamomaschine übertragen, welche den erzeugten Strom an eine Sammelbatterie abgibt. Die neue Erfindung besteht hauptsächlich in einem zwischen Dynamomaschine und Sammelbatterie eingebauten Apparat, welcher den Zweck hat, bei Stillstand und geringer Drehzahl der Dynamomaschine die Batterie abzuschalten. Während einer etwa sechsmonatlichen Probezeit hat die Anlage ohne jedwede Betriebsstörung gearbeitet. Eine solche Anlage ist imstande, nicht nur elektrisches Licht, sondern auch elektrische Kraft zu beispiellos billigen Preisen zu erzeugen. Zweifellos steht dieser Erfindung eine große Zukunft bevor, und es ist zu erwarten, daß dieselbe sich auch in den Kolonien schnell einbürgern wird. Selbst die älteren Windturbinen der Fabrik haben sich besonders in Deutsch-Südwest vorteilhaft eingeführt, denn in kurzer Zeit sind über 100 Anlagen nach dieser Kolonie geliefert worden.

Die Amerikaner, welche nicht mit Unrecht sich den Ruf von Sparsamkeit und praktischer Anpassungsfähigkeit erworben haben, machen bereits in weitestem Maße Gebrauch von der Windkraft. Eine Landwirtschaft ohne Windturbine gehört zu den Seltenheiten. Vier bis fünf Millionen Hektar Land, welche früher aus Mangel an ausreichender Bewässerung öde lagen, sind heute durch geeignete Bewässerungsanlagen in fruchtbares Land verwandelt worden. Doch auch in Deutschland beginnt die Wertschätzung der Windturbine zu wachsen. Wie groß das Interesse für diesen Zweig unserer Industrie ist, geht aus der ständig sich vermehrenden Nachfrage hervor. Im Vergleich zu einer Zeit vor zehn Jahren ist die heutige Produktion von Windturbinen um das Zwölffache gestiegen. Im Interesse der Entwicklung unserer Schutzgebiete ist es dringend zu wünschen, daß die Bedeutung der Windturbine immer mehr Anerkennung auch in kolonialen Ländern finden möge.

Deutsch-Südwestafrika im Lichte der Statistik.

Von Hubert Henoch.

I. Weiße Bevölkerung.

	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906
Männer . . .	9 046	8 915	8 451	8 010	5 295	4 899	4 842
Frauen	2 808	2 468	2 173	1 826	1 491	1 079	723
Kinder	2 962	2 579	2 311	1 955	1 427	1 132	807
Zusammen	14 816	13 962	12 935	11 791	8 213	7 110	6 372

	1903*)	1902	1901	1900	1899	1898	1897
Männer . . .	2 804	2 569	2 185	2 146	1 840	1 532	1 554
Frauen	712	672	480	452	351	1 012	1 074
Kinder	1 166	1 433	978	790	681		
Zusammen	4 682	4 674	3 643	3 388	2 872	2 544	2 628

1896: 2025 1895: — 1894: 1200 (Schätzung) 1893: annähernd 1150
1892: annähernd 670 1891: 620

*) 1904 und 1905 haben wegen des Eingeborenen-Aufstandes Zählungen nicht stattgefunden. Auch für 1895 ist in den amtlichen Veröffentlichungen keine Angabe zu finden.

Digitized by Google

II. Ausfuhr:

	Wert in Mark				
	1911	1910	1909	1908	1907
1. Lebende Tiere	45 500	105 100	81 000	7 000	3 000
2. Fleisch und Fleischwaren	14 500	22 600	4 00	—	—
3. Häute und Felle (Robbenfelle)	324 000	189 000	180 000	132 000	109 000
4. Hörner und Elfenbein	25 000	22 700	17 000	24 000	28 000
5. Wolle	74 200	76 300	26 000	19 000	7 000
6. Straußenfedern	79 800	51 800	35 000	63 000	41 000
7. Guano	8 300	—	—	8 000	12 000
8. Marmor und andere Steine sowie Erden	10 400	17 100	7 000	22 000	1 000
9. Diamanten	2 334 000	26 869 000	15 436 000	51 000	—
10. Kupfer und sonstige Erze	3 783 000	5 700 000	4 747 000	6 299 000	1 283 000
11. Blei	346 000	861 000	982 000	992 000	—
12. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	4 300	6 600	10 000	5 000	2 000
13. Verschiedenes (Waren aus Leder, Häuten u. Fellen, Photographien usw., Kuriositäten und Verschiedenes. Gebrauchte Umschließungen, Verpackungsmittel, Materialien und Gegenstände aller Art des freien Verkehrs, welche zur Verwertung oder Wiederbenutzung in das Ausland zurückgesandt werden	825 000	766 000	546 000	143 000	106 000
Zusammen	28 573 000	34 691 000	22 071 000	7 795 000	1 616 000

	Wert in Mark					
	1902	1901	1900	1899	1898	1897
1. Lebende Tiere	1 024 000	120 000	128 000	122 000	2 000	Bestimmte Angaben für die früheren Jahre fehlen.
2. Fleisch und Fleischwaren	—	—	—	—	—	
3. Häute und Felle (Robbenfelle)	137 000	64 000	57 000	71 000	23 000	
4. Hörner und Elfenbein	56 000	67 000	22 000	23 000	15 000	
5. Wolle	5 600	2 500	2 400	3 600	2 500	
6. Straußenfedern	91 000	71 000	66 000	59 000	53 000	
7. Guano	854 000	850 000	610 000	1 095 000	773 000	
8. Marmor und andere Steine sowie Erden	—	—	—	—	—	
9. Diamanten	—	—	—	—	—	
10. Kupfer und sonstige Erze	—	—	—	—	—	
11. Blei	—	—	—	—	—	
12. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft	16 000	10 000	1 500	500	10 000	
13. Verschiedenes (Waren aus Leder Häuten u. Fellen, Photographien usw., Kuriositäten und Verschiedenes. Gebrauchte Umschließungen, Verpackungsmittel, Materialien und Gegenstände aller Art des freien Verkehrs, welche zur Verwertung oder Wiederbenutzung in das Ausland zurückgesandt werden	17 000	48 000	18 000	23 000	32 000	
Zusammen	2 213 000	1 242 000	908 000	1 399 000	916 000	1 247 000

Die gesamte Ausfuhr der Kriegsjahre (einschl. 1903) betrug 1906 383 000, 1905 216 000, 1904 299 000, 1903 3 540 000 Mark.

Digitized by Google

III. Einfuhr.

Der Wert der deutsch-südwestafrikanischen Einfuhren betrug in Mark:

1911:	—	1903:	7 931 000
1910:	44 344 000	1902:	8 568 000
1909:	34 713 000	1901:	10 075 000
1908:	33 179 000	1900:	6 968 000
1907:	32 396 000	1899:	8 941 000
1906:	68 626 000	1898:	5 868 000
1905:	23 632 000	1897:	4 887 000
1904:	10 057 000	Frühere Angaben sind nicht vorhanden.	

IV. Gesamthandel

in Mark:

1911:	73 875 000	1903:	11 870 000
1910:	79 036 000	1902:	10 781 000
1909:	56 784 000	1901:	11 317 000
1908:	40 974 000	1900:	7 876 000
1907:	34 012 000	1899:	10 341 000
1906:	69 009 000	1898:	6 784 000
1905:	23 848 000	1897:	6 134 000
1904:	10 366 000		

V. Viehzählungen.

	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1903
Bullen	2 747	2 278	2 051	1 622	1 204	708	2 146
Ochsen	40 397	33 402	32 238	27 466	23 288	16 965	20 358
Kühe	62 847	53 202	43 436	34 915	26 122	18 471	32 804
Färsen	26 625	19 633	15 215	11 881	9 071	7 126	12 085
Kälber	39 168	35 900	28 199	20 228	13 646	9 261	22 992
Rindvieh	171 784	144 445	121 139	96 112	73 331	52 531	90 385
Wollschafe	46 901	32 209	29 201	20 089	11 753	3 526	4 201
Persianerschafe	12 588	—	—	—	—	—	—
Karakuls	4 094	—	—	—	—	—	—
Fleischschafe	422 481	381 240	343 989	280 644	193 020	98 069	182 541
Ziegen	448 279	384 986	319 000	237 551	156 281	99 663	156 727
Angoraziegen	20 431	10 257	8 095	4 472	3 956	3 696	3 391
Pferde	13 340	11 633	10 661	8 271	6 533	3 119	5 265
Esel und Maultiere	11 894	9 994	12 693	9 775	8 098	7 605	987
Schweine	7 195	7 761	5 208	2 917	2 258	1 202	690
Kamele	789	847	954	240	297	487	3
Strauße	1 277	642	334	229	131	—	—

Vor 1903 sind die Viehbestände der Kolonie nicht gezählt worden.

Digitized by Google

Wirtschaftliche Grundlagen und Aussichten der Togokolonie.

Von Direktor Fr. Hupfeld. (Schluß.)

Aussichtsreiche Kulturen.

Fragt man sich nun, auf welchem Wege das Schutzgebiet Togo möglichst rasch und erfolgreich entwickelt werden kann, so ist zunächst zu untersuchen, welche Kulturen in Togo besonders gute Aussichten bieten. Das läßt sich heute schon recht gut überblicken, auch wenn einzelne Fragen noch offen sind und einzelne Möglichkeiten vielleicht noch gar nicht erkannt sind.

Die Grundlage des Außenhandels bildet zur Zeit die Oelpalme, sie ist auch ohne Zweifel für die Zukunft die wichtigste Kulturpflanze, wenigstens für Süd- und Mitteltogo, während ihr in Nordtogo das Klima weniger zusagt. In Westafrika heimisch, wächst sie in ganz Togo, vielfach von den Eingeborenen angepflanzt oder in eine Art Kultur genommen, vielfach aber auch wild. Eigentum an Oelpalmen gilt in Süd- und Mitteltogo als wertvollster Familienbesitz, wobei es allerdings fraglich ist, ob die Nutzung dieses Familienbesitzes auch wirklich der ganzen Familie zugute kommt. Einen besonderen Wert hat die Oelpalme für den Eingeborenen als Lieferant des Palmweins, bei dessen Gewinnung die betreffende Palme vernichtet wird.

Daß die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Bestände eine ganz unzureichende ist, daß durch sachgemäße Kultur die Ernten bedeutend gesteigert werden können, und daß hierin noch große Schätze in Süd- und Mitteltogo fast ungenutzt liegen, — das alles hat John Booth in seinem Reiseberichte eingehend dargestellt. Ohne Zweifel sind auch noch große Flächen vorhanden, die sich erfolgreich mit Oelpalmen bebauen lassen.

Dabei hat die jetzt gefundene Lösung der Aufgabe einer maschinellen Gewinnung von Palmöl und Palmkernen aus den Oelpalmenfrüchten die Möglichkeit der Gewinnung sehr viel reineren Palmöls, ja vielleicht sogar eines für Speisefettfabrikation verwendbaren Palmöls bei höherem Ausbringen geschaffen und macht gleichzeitig eine große Zahl von Arbeitskräften für produktive Arbeit frei.

Und doch kommt man in Togo nicht weiter in der Frage. Wohl hat die Agupflanzung die Oelpalmenkultur aufgenommen und ein Palmölwerk errichtet, wohl hat die Togo-Baumwollgesellschaft ein Palmölwerk in Lome errichtet und die Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft hat ein solches am Monofluſſe im Bau, auch plant ein früherer Pflanzungsleiter eine Oelpalmenplantage im Hinterlande von Anecho, aber von irgendeinem großzügigen Vorgehen zur Erschließung der schlummernden Werte ist nicht die Rede. Wohl mag die Regierung hier und da anfangen, die Eingeborenen auf bessere Kulturmethoden hinzuweisen, aber das sind kleine Mittel. Die Hauptsache ist zunächst die Schaffung von Palmölwerken in den Palmölgebieten. Das sind aber so kostspielige und komplizierte Anlagen, daß sie nur unter Aufsicht eines Europäers betrieben werden können. Man kann

Digitized by Google

nicht gut daran denken, daß dabei das Gouvernement als Unternehmer auftritt; dem stehen eine Reihe schwerwiegender Bedenken gegenüber. Das Gegebene ist der Privatunternehmer.

Nun wird sich aber so leicht niemand darauf einlassen können, den Bau und Betrieb eines Palmölwerkes zu riskieren, wenn er nicht eine Sicherheit hat, daß er wenigstens für einen Teil der Leistungsfähigkeit der Anlage die nötigen Früchte regelmäßig bekommt. Lieferungsverträge mit Eingeborenen abzuschließen, ist eine mißliche und unsichere Sache; die Durchführung einer Klage bei Nichterfüllung dürfte ihre Schwierigkeiten haben.

So ergibt sich zwingend, daß man ein Palmölwerk nur dann anlegen kann, wenn man selbst oder ein anderer Europäer, mit dem man Lieferungsverträge abschließt, Oelpalmen besitzt und zwar tragende Oelpalmen. Denn wenn man jetzt erst anfangen soll, Oelpalmen zu pflanzen, so müßte man mit dem Bau des Palmölwerkes natürlich warten, bis sie in Ertrag treten, also wohl 6—8 Jahre.

Will man also eine rasche Entwicklung der Oelpalmenfrage, so muß man schon aus Rücksicht auf die Errichtung von Palmölwerken den Uebergang von Oelpalmenbeständen in europäischen Plantagenbau zulassen.

Daß dieser in der Regel viel eher in der Lage sein wird, Früchte eines bestimmten Reifegrades zu liefern, was zur Erzielung des besten Oeles unerläßlich ist, ist unbestreibar. In manchen Gegenden wird der mit fremden Arbeitern (z. B. solchen aus Nordtogo) arbeitende Plantagenbau aber überhaupt die einzige Möglichkeit sein, die vorhandenen Oelpalmenbestände, soweit sie für die Arbeitskraft der bisherigen Besitzer zu groß sind, in Kultur zu nehmen. Daß unsere Südtogoneger selbst fremde Lohnarbeiter heranzögen, ist in nennenswertem Umfange vorläufig nicht zu erwarten.

Gegenüber der Oelpalme tritt die Kokospalme in ihrer Bedeutung sehr zurück. Aber sie hat doch ihren Wert, da sie eine der wenigen Kulturen ist, die auf der Küstendüne überhaupt möglich sind. Daß sie auch rentabel ist, beweisen die Erfolge des Vorwerkes Bagida der Plantage Kpeme, wo man die allerdings sehr nötige sorgfältige Auswahl des Bodens getroffen hat. Außer dieser europäischen Plantage besteht noch eine Plantage bei Lome, sie gehört dem wohlhabenden Eingeborenen Olympio, ferner haben eine Anzahl von Eingeborenen und auch einzelne Europäer an verschiedenen Stellen Pflanzungen angelegt. Für die Ausfuhr steigt aber der Anteil der Plantage Kpeme ständig, so daß die übrige Ausfuhr ganz zurücktritt. Allerdings arbeitet die Plantage seit Jahren mit künstlicher Düngung, die bei der Qualität des Bodens ja auch unbedingt erforderlich ist, während von den übrigen Palmen nur die des Eingeborenen Olympio etwas natürlichen Dung erhalten. So lange das sich nicht ändert, wird die Produktion der von Eingeborenen mit Kokospalmen bebauten Flächen stets nur ein Bruchteil der Produktionsmöglichkeit bleiben. Daher ist es für die Schaffung von Ausfuhrwerten zu bedauern, daß die Plantage Kpeme die Ausdehnung ihrer Anpflan-

Digitized by Google

zungen demnächst wird einstellen müssen, weil es ihr bisher nicht möglich war, weiteres für Kokospalmen geeignetes Land zu erwerben.

Von Dauerkulturen hat ferner der Kakao besondere Bedeutung, aber nur für die waldigen Gebirgsgegenden Mitteltogos. Hier wäre noch gutes Land für eine Anzahl kleinerer und mittlerer Plantagen zu finden, daneben hat aber auch die Eingeborenenkultur ihre volle Berechtigung. Die Plantage hat ja den Vorzug, eine erheblich bessere Ware zu liefern, der Eingeborenenbetrieb kann dafür aber kleine und kleinste verstreut liegende Flächen guten Bodens ausnutzen, was für den Plantagenbetrieb natürlich unmöglich ist. In jedem Falle ist aber das Gebiet, in dem Kakaobau angebracht erscheint, auf bestimmte Teile der Bezirke Misahöhe, Atakpame und Kete-Kratschi beschränkt.

Noch nicht ganz geklärt ist die Frage einer Kautschukkultur. In den für Kakao geeigneten Gegenden wird wahrscheinlich Hevea brasiliensis angebaut werden können. In den weiten Steppengegenden, und zwar auch in Nordtogo, wächst Manihot Glaziovii recht gut, und ohne Zweifel sind die Flächen geradezu unbegrenzt, die für diesen Baum in Betracht kommen können. Vor Deutschostafrika, wo rund 35 000 Hektar mit diesem Baume angepflanzt, man kann sagen aufgeforstet sind, hat Togo noch den Vorzug, daß der Kautschuk nicht in der Stichelmethode gewonnen werden muß, sondern daß der Grätenschnitt möglich ist. Exakte Nachweise einer Rentabilität liegen aber, soweit Plantagenbetrieb in Frage kommt, bisher nicht vor, und angesichts des drohenden Wettbewerbes der Riesenkulturen von Hevea in Vorder- und Hinterindien muß man auch vorsichtig werden mit der Anlegung weiterer Kautschukpflanzungen.

So angenehm es daher an sich ist, in dem Manihotbaum eine für Togo vorzüglich passende Kulturpflanze zu kennen, so kann sein Anbau doch zurzeit nur unter Vorbehalt empfohlen werden.

Unbedenklich dagegen wird man der Anpflanzung von Kapok das Wort reden dürfen. Dieser Steppenbaum, von dem wertvolle Varietäten in Togo wild vorkommen, eignet sich für die Kolonie anscheinend vorzüglich, und zwar auch für Nordtogo. Wohl fehlen noch sichere Unterlagen für Rentabilitätsberechnungen, daher ist Vorsicht vorläufig noch am Platze, aber nach den bisherigen Erfahrungen in Togo wie in Deutschostafrika ist die Hoffnung berechtigt, daß diese Kultur in beiden Kolonien einen großen Aufschwung nehmen wird. Ob dabei dem Plantagenbetrieb oder der Eingeborenenkultur der Vorzug zu geben sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht entscheiden.

Erwähnt sei unter den Baumkulturen noch der Kolabaum zur Deckung des Bedarfes der Kolonie an Kolanüssen und der Zitronenbaum. Ob sein Anbau sich empfiehlt, muß erst noch versucht und studiert werden; bisher ist in dieser Richtung noch so gut wie nichts geschehen. Aehnliches gilt von der Anpflanzung der Ananas, für die Togo nach Boden und Klima und bisherigen Erfahrungen sehr gut geeignet sein dürfte.

Digitized by Google

Von den mehrjährigen Kulturpflanzen ist für Togo anscheinend vorzüglich geeignet die Sisalagave. Diese mexikanische Steppenpflanze, mit der in Deutschostafrika an 25 000 Hektar bebaut sind, wächst offenbar auch in Togo ausgezeichnet; der Sisalhanf von Kpeme erzielt dieselben Preise wie deutschostafrikanischer Hanf, das Verhältnis zwischen Faser und Blattgewicht ist keinesfalls ungünstiger als in Ostafrika, die Arbeiterverhältnisse, die Schiffsverbindungen und die Seefrachten sind günstiger als dort. Dabei stehen geradezu unbegrenzte Flächen Landes zur Verfügung, die sich für diese Kultur eignen. Zehntausende von Hektaren, die heute ganz oder fast ganz ungenutzt bleiben, können auf diese Weise nutzbar gemacht werden. Wie in Deutschostafrika an der Usambarabahn sich Plantage an Plantage reiht, so könnte es auch in Togo sein, während heute außerhalb der Oelpalmengebiete die Bahnen oft auf Dutzende von Kilometern durch produktionslose Steppe gehen.

Während heute zum Beispiel auf der nördlichen Hälfte der Atakpamebahn ein Zug wöchentlich genügen würde, um den ganzen Güterverkehr zu bewältigen, würde schon ein Anbau von dauernd 10 000 Hektar Sisalagaven jeden zweiten Werktag rund 7 Eisenbahnwagen (zu je 7 Tonnen, wie in Togo üblich) mit Hanf füllen!

Natürlich muß bei dem Sisalanbau die Möglichkeit nicht zu teurer Abfuhr ferner die Beschaffung ausreichenden Wassers für den Fabrikbetrieb berücksichtigt werden, Momente, die sich um so ungünstiger stellen, je weiter man nach Norden kommt.

Vor allem aber kann die Sisalagave nur im großen in geschlossenen Flächen nach einem auf Jahre hinaus rechnenden Plane mit ausreichendem Kapitale gebaut werden. Die Fasergewinnung mit Hilfe der neuesten rationellsten Maschinen verlangt teure Fabrikanlagen, europäische Leitung und zwingt zum Großbetriebe; Sisalanbau ist ausschließlich Plantagenkultur.

Unter den einjährigen Kulturen interessiert vor allem die der Baumwolle. Die bisherige Entwicklung beweist, daß Baumwolle in Mitteltogo gut, in Südtogo mäßig, in Nordtogo schlecht gedeiht. Der plantagenmäßige Anbau ist an mehreren Stellen versucht worden, hat sich aber bei Anpflanzung in Reinkultur nicht gelohnt. Zurzeit liegt der Anbau — abgesehen von den Versuchspflanzungen der Regierung — ganz in den Händen der Eingeborenen. Diese bevorzugen die Methode der Zwischenkultur, und so ist der Umfang des Anbaus begrenzt durch die Fläche der Hauptkultur. Ohne Zweifel ist der Anbau noch recht ausdehnungsfähig, und sicherlich wird Baumwolle dauernd einer der wichtigeren Ausfuhrartikel der Kolonie bleiben. Aber eine so große Entwicklung wird diese Kultur in Togo wohl nicht bekommen, daß sie sich an Bedeutung mit der Oelpalme messen könnte; doch könnte sie den Kautschuk wohl im Laufe der Zeit überflügeln.

Reine Eingeborenenkultur ist ferner der Mais. Mais ist von allen wichtigeren Ausfuhrprodukten der Kolonie das geringwertigste. Während die Tonne Palmöl in Hamburg rund 600 Mark, Palmkerne rund 400 Mark, Baumwolle

Digitized by Google

rund 1200 Mark, Kakao 1000 bis 1200 Mark, Sisalhanf 500 bis 700 Mark kostet, bringt Mais nur zwischen 90 und 140 Mark — dies die Preisschwankungen der letzten acht Jahre —, durchschnittlich also 115 Mark; dabei muß man aber für Verpackung, Verschiffung, Seefracht, Seeversicherung, Spesen in Hamburg und Untergewicht rund 50 Mark pro Tonne rechnen, so daß für den Produzenten, die Unkosten und den Gewinn des Kaufmanns und den Landtransport in Togo nur 65 Mark verbleiben. Der Artikel kann also keine hohe Fracht innerhalb Togos vertragen und eignet sich daher für Nordtogo nur wenig, ganz abgesehen davon, daß dort jährlich nur eine Maisernte möglich ist, während in Süd- und Mitteltogo Mais jährlich zweimal angepflanzt und geerntet wird. Für diese Gebiete wird die Maiskultur auch stets eine der wichtigsten Ernährungsgrundlagen bieten und wird sicherlich je nach Ernteausfall und nach Anbaufläche auch wieder größere oder kleinere, voraussichtlich aber stets sehr unzuverlässige Ausfuhrmengen liefern.

Für die Ernährung der Eingeborenen spielen ferner eine bedeutende Rolle Yams, Kassada, Hirse, Erdnüsse, Bohnen; im Grenzverkehr werden davon nicht unbeträchtliche Mengen umgesetzt. Aber eine regelmäßige Ausfuhr über die Seegrenze findet in diesen Artikeln bisher nicht statt; ihre Verwertung in Europa hat auch große Schwierigkeiten, abgesehen von Erdnüssen, in denen Togo aber kaum mit Senegambien in Wettbewerb treten kann. Ob sich eine gewinnbringende Verwertung dieser Lebensmittel in größerem Umfange in anderen westafrikanischen Kolonien, zum Beispiel auf der Goldküste, in Kamerun, in Fernando Po würde einrichten lassen, ist noch nicht genügend geprüft. Die Hauptschwierigkeit liegt wohl darin, daß ihre regelmäßige Zufuhr nicht ausreichend gesichert ist, weil es Erzeugnisse reiner Eingeborenenkultur sind: daher kann sich niemand auf Lieferungsverträge einlassen. Es ist das eines der wichtigsten Bedenken gegen den Aufbau der Wirtschaft eines ganzen Schutzgebietes nur auf Eingeborenenkultur, ein Bedenken, welches bei beschränkten Absatzmärkten, wie einzelne Kolonien es sind, natürlich viel schwerer ins Gewicht fällt als bei den Handelsplätzen des großen Weltmarktes. Immerhin wäre es für Togo von großer Bedeutung, wenn die Möglichkeit der Verwertung dieser Landesprodukte recht bald geklärt würde; die Kolonie würde bei richtiger Organisation recht große Mengen davon liefern können, insbesondere böte sich darin für später auch eine Möglichkeit, in Nordtogo Ausfuhrwerte zu erzeugen.

Damit sind die in Betracht kommenden Produkte des Ackerbaus und der Baumkulturen im wesentlichen erschöpft. Hervorzuheben ist nur noch die Möglichkeit der Viehzucht. Auf diesem Gebiete liegen ohne Zweifel noch sehr bedeutende Entwicklungsmöglichkeiten, und besonders der von der Natur sonst recht stiefmütterlich bedachte Norden der Kolonie hat hier ein geradezu unbegrenztes, aussichtsreiches Feld der Betätigung vor sich. Aber freilich ist darin noch viel Vorarbeit zu leisten, und es kann der Regierung der Vorwurf nicht

Digitized by Google

erspart werden, daß sie in dieser Beziehung bisher völlig versagt hat. In ganz Togo gibt es keinen Tierarzt, mit den Fragen der Viehzucht hat sich fast noch niemand beschäftigt!

Für die Landwirtschaft wird ja seit einigen Jahren mehr getan: eine Reihe von landwirtschaftlichen Beamten ist in der Kolonie tätig, aber charakteristisch ist es doch, daß der oberste landwirtschaftliche Beamte dieser reinen Landwirtschaftskolonie in der Beamtenhierarchie nur den Rang eines „Beirates" hat, während der oberste Forstbeamte demnächst die Stellung eines „Referenten" bekommen soll; die einseitige Ueberschätzung des Forstwesens zeigt sich auch in dieser auch sachlich keineswegs bedeutungslosen Titel- und Rangfrage.

Sicherlich ist es ja eine wichtige Aufgabe der Regierung, der vielfach üblichen unnützen Waldverwüstung entgegen zu arbeiten, für Erhaltung bestehender Wälder besonders an steilen Hängen und in Quellgebieten wichtiger Wasserläufe zu sorgen sowie durch sachgemäße Versuche Klarheit über Kosten und Aussichten größerer Aufforstung zu schaffen. Allein es geht zu weit, wenn man bei jeder Rodung von Urwald, der als Holzbestand ja so gut wie wertlos ist, nervös wird, und wenn man den Grundsatz des „Schutzwaldes" souverän auf allen vorhandenen Wald ausdehnen möchte. Und wenn vollends, wie es ein fremder Besucher kürzlich getan hat, schon jetzt der Kapitalwert der in den ersten Anfängen stehenden Aufforstungsversuche berechnet wird, so wird man füglich mehr als ein Fragezeichen hinter diese Ziffern setzen, die doch den Holzwert, den die jetzt gepflanzten Bäume nach 60 oder 80 Jahren haben werden, zugrunde legen müssen.

Jedenfalls kommt für absehbare Zeit die Forstwirtschaft — abgesehen von der wohl kaum zu hebenden Wildkautschukgewinnung — als Produzent realisierbarer Werte nicht in Betracht.

Zusammenfassung.

Wir sehen also, daß für Togo die Entwicklungsmöglichkeiten sich wie folgt darstellen:

In Nordtogo Viehzucht; in Mittel- und Südtogo Ackerbau und Baumkulturen, und zwar in erster Linie Oelpalmen, sodann Sisalagaven, Kapok, ferner Baumwolle und Mais; daneben in den Waldgebieten Kakao; an der Küste Kokospalmen. Noch ungeklärt sind die Kulturen von Kautschuk (in den Waldgebieten Hevea, in der Steppe Manihot Glaziovii), Kola, Zitronen, Ananas und afrikanischen Lebensmitteln (Yams, Erdnüsse usw.).

Zur vollen Entfaltung dieser Entwicklungsmöglichkeiten ist die Zulassung und Schaffung europäischen Plantagenbaues das rascheste, bei einzelnen Kulturen das einzige Mittel. Das Dogma, Togo sei durch reine Eingeborenenkultur voll zu entwickeln, ist falsch.

Bei Sisalagaven ist Plantagenbau allein möglich, bei einer Reihe anderer Kulturen, insbesondere bei der wichtigsten, der Kultur der Oelpalme, ist das Er-

Digitized by Google

stehen wenigstens einer Anzahl von Plantagen dringend wünschenswert; ganz allgemein sind diese für eine Hebung der Kulturmethoden des Eingeborenen als Vorbild gar nicht zu entbehren.

Die Landfrage.

Vorbedingungen für die Schaffung von Plantagen an sich aussichtsreicher Kulturen sind Land, Arbeiter, Kapital.

Die Landfrage liegt in Togo noch ganz ungeklärt, sie ist es auch, die bisher das Entstehen von Plantagen in erster Linie verhindert hat. Denn wie soll jemand in eine Kolonie hinausziehen, von der er hört, daß er überhaupt nicht damit rechnen kann, Land zu bekommen?

Kronland gibt es wohl theoretisch, aber praktisch noch nicht. Vom Fiskus kann man also kein Land erwerben. Man muß sich an Eingeborene wenden. Dazu gehört Landeskenntnis, Geschicklichkeit, Geduld und viel Zeit. Und selbst dann ist es schwierig. Denn die Eingeborenen wissen wohl, daß es einflußreiche Stellen gibt oder doch gegeben hat, die es nicht gern sehen, wenn sie an Europäer verkaufen, und es ist ihnen auch nicht unbekannt geblieben, welchen Scherereien auch der Verkäufer durch die vor Genehmigung des Vertrages erfolgende Untersuchung ausgesetzt ist.

Trotzdem würde man wohl hier und da Land bekommen können, aber von da ist noch ein langer Weg bis zur endlichen Genehmigung des Vertrages. Sicherlich ist es Recht und Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß die Eingeborenen nicht übervorteilt werden, ferner, daß sie nicht Land verkaufen, das sie selbst oder ihre Kinder zum eigenen Lebensunterhalt benötigen, endlich, daß der Käufer den erworbenen Besitz nicht ruhig liegen läßt, sondern in Kultur nimmt. Allein man muß dabei doch zugleich auf dem Standpunkte stehen, daß ernsthafte europäische Unternehmer höchst erwünschte Kulturfaktoren sind!

Hin und wieder hört man sogar die Behauptung, Togo sei so dicht bevölkert, daß in großen Bezirken überhaupt kein Land für den Eingeborenen entbehrlich sei. Das trifft allerdings für einige Gebiete Nordtogos zu, wo aber sowieso Plantagenbau nicht in Betracht kommt, im übrigen zeugt es von einer völligen Verkennung der Verhältnisse.

Wenn man freilich einerseits annimmt, daß anstelle der bisherigen nicht eben großen Vermehrung der Eingeborenen eine überraschende Kaninchenfruchtbarkeit einsetzt, und andererseits von jeder Verbesserung der bisherigen Kulturmethoden, von jedem Verlassen der Brachwirtschaft zugunsten intensiveren Anbaus absieht, so mag hier und da eine solche Milchmädchenrechnung ergeben, daß nach fünfzig oder hundert oder zweihundert Jahren die vorhandene Fläche nicht mehr ausreicht. Solche Voraussetzungen kann man aber doch nicht zur Grundlage der Landpolitik einer Kolonie machen; solche Zukunftsträume dürfen doch nicht dazu führen, unübersehbare Flächen Landes dauernder Unfruchtbarkeit auszuliefern, weil ihre Eigentümer jetzt und in aller absehbaren Zukunft einfach nicht Hände genug haben, sie zu bebauen.

Digitized by Google

In Wirklichkeit hat Süd- und Mitteltogo und der größte Teil Nordtogos überreichlich viel Land, um Plantagen und Eingeborenenkulturen im vielfachen Umfange der heutigen Anbaufläche zu tragen.

Neuerdings ist an einigen Stellen der Gedanke geäußert worden, man wolle im Interesse der Eingeborenen überhaupt nur noch Erbpacht auf höchstens 99 Jahre zulassen. Man verweist dabei auf holländische Kolonien und auf englische Erfahrungen und überträgt damit fremde Einrichtungen auf ganz anders geartete Verhältnisse. Das Beispiel von Kiautschou läßt sich in den afrikanischen Kolonien natürlich gar nicht anwenden, am wenigsten in Togo, wo der Eingeborene Landeigentümer ist.

Wohl mag der reine Kaufmann sich auf den Standpunkt stellen, in 99 Jahren müsse er alles „abgeschrieben" und genug verdient haben, und was dann komme, sei ihm ganz gleichgültig. Der Landwirt und der Politiker werden den Gedanken grundsätzlich verwerfen.

Der Landwirt betrachtet seinen Grund und Boden eben nicht als etwas, was ihm immer weniger wert wird, was er in seinen Büchern und in seinem Herzen allmählich bis auf eine Mark „abschreibt", er verwächst vielmehr innerlich immer mehr mit seinem Landbesitze. Selbst Dernburg hat anerkannt, daß man dem Pflanzer Land zu Eigentum geben müsse.

Der Politiker wird niemals verkennen, wie große Bedenken die Mobilisierung der Kulturvölker, ihre Loslösung von Grund und Boden, vom Lande ihrer Väter, vom nationalen Standpunkte aus mit sich bringt; er wird es zu schätzen und zu schützen wissen, daß die gerade dem deutschen Volk eigentümliche und selbst bei dem modernsten Großstädter immer wieder hervorbrechende Vorliebe für persönliches Eigentum an Grund und Boden — und sei die Heimstätte auch noch so klein, — einer seiner wertvollsten Charakterzüge und zugleich der wichtigste Schutz gegen die in mancherlei Spielarten selbst bis in weite Kreise königstreuen Beamtentums vordringenden Gedanken des Sozialismus ist.

Der Kolonialpolitiker endlich wird es als grundsätzlich falsch bezeichnen müssen, statt deutscher Rechtsgewohnheiten englisches Bodenrecht in eine deutsche Kolonie einzuführen; er wird es als sehr bedenklich empfinden, daß durch ein solches Pachtsystem dem Eingeborenen die Auffassung amtlich verbrieft und versiegelt wird, er sei der eigentliche dauernde Herr des Landes, und der Weiße werde von ihm als sein Pächter nur für bestimmte Zeit geduldet; er wird es auch für erzieherisch falsch halten, daß nach 50 oder 100 Jahren die Enkel des Pflanzers Müller oder Schulze den Enkeln des jetzigen Eingeborenen Kwami oder Tete eine europäische Plantage schenken sollen.

Vom rein praktischen Gesichtspunkte aus ist überdies zu bedenken, daß ein Pflanzer in der deutschen Heimat, auf die er doch für Geldbeschaffung angewiesen ist, Kapital im allgemeinen weder in der Form der Beteiligung noch als Hypothek erhält, wenn er nur Pächter ist.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Regierung solchen Gedanken, welche den Pflanzer auch weiterhin von Togo fernhalten müßten, nicht nachgibt,

Digitized by Google

sondern zunächst denjenigen, die kommen wollen, unter verständiger Würdigung der Interessen der Eingeborenen und der Allgemeinheit den Erwerb von Plantagenland gestattet und erleichtert. Auf die Dauer wird sich aber auch in Togo die Regierung einer gründlichen Regelung der Landfrage nicht entziehen können, und sie darf dabei nicht etwa als selbstverständlich annehmen, daß die Aufteilung des Landes der Eingeborenen innerhalb der einzelnen Landschaften unter die Familien (Sippen) und innerhalb der Familien unter deren einzelne Glieder so tadellos und einwandsfrei wäre, wie man bisher anzunehmen scheint.

Die Arbeiterfrage.

Im Gegensatz zur Landfrage ist die Arbeiterfrage zurzeit in Togo recht glücklich gelöst. Es wäre ja freilich auch traurig, wenn der derzeitige Bedarf der paar Plantagen nicht spielend gedeckt würde, aber man muß anerkennen, daß ohne Zweifel auch ein weit höherer Bedarf unschwer befriedigt werden würde. Vor allem sind es die großen Menschenmengen Nordtogos, die auf diese Weise wenigstens zum kleinen Teile nutzbar gemacht werden.

Die Arbeiter von Nordtogo bringen ihre Weiber mit, und wenn sie sich entschließen sollten, sich in größerem oder geringerem Umfange in Süd- und Mitteltogo niederzulassen, so wäre das nur freudig zu begrüßen. Ist es doch eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben, innerhalb der Kolonie eine bessere Verteilung der Bevölkerung herbeizuführen, indem Leute aus gewissen übervölkerten Gegenden Nordtogos nach dem weit fruchtbareren, auch dem Verkehr bereits viel besser erschlossenen Mittel- und Südtogo überführt werden. Dabei ist zu bedenken, daß die Entfernungen in Togo ja bei weitem nicht so groß sind wie in anderen Kolonien: mit Hilfe der Atakpamebahn kommt ein Eingeborener bequem in acht Tagen von Lome bis ins Kabureland!

Das Kapital.

Die Kapitalbeschaffung für Plantagenzwecke ist keineswegs leicht, auch abgesehen von dem Einfluß des teuren Geldstandes und des steigenden Zinsfußes. Hierüber täuscht man sich in den Kolonien in erstaunlichem Maße. Privatleute wie Beamte bilden sich ein, das Kapital risse sich darum, in die Kolonien zu gehen. Dieser Irrtum hat weittragende Folgen. Mancher unternehmungslustige Mann fängt mit unzureichenden Mitteln drüben (besonders in Ostafrika ist das häufig) ein Plantagenunternehmen an und glaubt, es werde ihm ein Leichtes sein, in Deutschland Geld zu bekommen zur Fortführung, wenn er nur gesunde Grundlagen und einen gewissen Anfang nachweisen könnte; wie manche bittere Enttäuschung mußten dann viele erleben.

Unsere Beamten werden durch den Irrtum dazu verführt, zu meinen, sie müßten das Kapital möglichst abwehren, einschränken, bevormunden, ohne zu bedenken, daß unsere Kolonien alle Ursache haben, Kapital heranzuziehen!

In Wirklichkeit läßt sich nicht leugnen, daß gerade für Plantagenunternehmungen in Deutschland nur sehr schwer Geld zu bekommen ist.

Digitized by Google

Das hat mehrfache Gründe, unter denen drei als besonders schwerwiegend hervorgehoben seien.

Zunächst ist zuzugeben, daß eine Reihe von Kolonialunternehmungen gegründet worden sind, die besser gar nicht oder doch in ganz anderer Form ins Leben hätten treten sollen; bei einigen solchen Unternehmungen wurde durch schlechte Leitung der Ruin noch beschleunigt. Das Reichskolonialamt hat mit Recht auf die ungünstigen Folgen hingewiesen, die solche Erfahrungen des leidtragenden Publikums für den ganzen kolonialen Geldmarkt haben. Es hat auch angekündigt, daß über Maßregeln gegen unsolide Gründungen beraten werde. Aber es wird schwer sein, solche zu finden. Das Reichskolonialamt selbst hat ja einen unmittelbaren Einfluß nur bei der Rechtsform der Kolonialgesellschaft. Seitdem aber mit der Reichsfinanzreform des Jahres 1909 der Hauptvorzug dieser Rechtsform gegenüber der verwandten Rechtsform der Aktiengesellschaft, nämlich die Stempelfreiheit der Anteilscheine, weggefallen ist, dafür aber alle Nachteile, insbesondere die gar nicht übersehbare Dauer des Verfahrens bis zur Verleihung der Rechtsfähigkeit, geblieben sind, gründet man keine Kolonialgesellschaften mehr, es sei denn, daß der Fiskus beteiligt ist oder daß die Regierung aus besonderen Gründen ein Aufsichtsrecht für sich beanspruchte.

Man hätte die Möglichkeit gehabt, die Rechtsform der Kolonialgesellschaft derart auszubauen, daß die Mehrzahl der kolonialen Unternehmungen, soweit sie in Gesellschaftsform betrieben werden, sie gewählt hätte. Besonders Pflanzungsunternehmungen, für die eine Reihe von Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gar nicht passen und daher sehr unbequem sind, hätten diesen Weg gern beschritten. Man hätte dann auch erreichen können, daß die öffentliche Meinung die Auffassung bekam, es sei ein Zeichen besonderer Solidität, wenn ein für größere Kreise berechnetes koloniales Unternehmen die Rechtsform der Kolonialgesellschaft wählte, und es sei daher verdächtig, wenn eine andere Rechtsform vorgeschlagen werde. Auf diesem Wege hätte das Reichskolonialamt ohne Zweifel einzelne faule Gründungen verhüten können. Der Weg ist von ihm aber nicht beschritten worden, und es scheint fraglich, ob sich das wieder gut machen läßt.

Jedenfalls scheint zurzeit die wichtigste Hilfe gegen schlechte Gründungen eine Aufklärung des großen Publikums über koloniale Verhältnisse und eine Betonung der großen moralischen Verantwortung zu sein, die jeder Unterzeichner eines Gründungsprospektes übernimmt.

Daneben ist vor allem die Presse berufen, durch sachliche Kritik die Spreu vom Weizen zu sondern. Aber gerade die Presse ist in kolonialen und vor allem kolonialwirtschaftlichen Fragen im allgemeinen noch recht mangelhaft informiert. So erscheinen zum Beispiel in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder Aufstellungen über die Rentabilität der Kolonialunternehmungen. Dabei werden — allenfalls mit Ausscheidung der Diamanten-

Digitized by Google

gesellschaften — wahllos alle Unternehmungen, die keine Dividende zahlen, den Dividende zahlenden gegenübergestellt ohne Rücksicht darauf, ob jene sich noch im normalen Baustadium befinden. Dabei weiß jeder Handelsredakteur recht gut, daß man zum Beispiel von einem Kohlen- oder Kalibergwerk, das noch im Stadium des Schachtbaus ist, keine Dividende erwarten kann. Daß aber eine Kokospalmenpflanzung in den ersten zehn Jahren, eine Kakaopflanzung in den ersten fünf Jahren, eine Sisalagavenplantage in den ersten vier Jahren genau so zu beurteilen sind, bleibt ganz unberücksichtigt. Daß auf diese Weise für die Kolonien, wo die Zahl der Unternehmungen im Baustadium selbstverständlich eine verhältnismäßig sehr große ist, ein recht ungünstiges Bild entsteht, ist einleuchtend.

So ist unsere Presse mit schuld an der Kolonialmüdigkeit unseres Kapitals.

Und endlich wirkt noch ein Umstand mit, das ist der fiskalische Geist in den Kolonien. Solange der Gedanke der Nachverzollung aus unserem Reichskolonialamt mit allen Unterbehörden nicht gänzlich verschwunden ist — und daß er noch fortwirkt, beweist die rückwirkende Kraft, die der Gouverneur von Kamerun seiner übrigens auch sonst sehr angreifbaren Wegeordnung geben möchte —, und solange an den maßgebenden Verwaltungsstellen Auffassungen herrschen, wie sie bei dem Vorgehen gegen die Gesellschaft Nordwest-Kamerun zutage getreten sind, darf man sich nicht wundern, wenn in zu weit gehendem Mißtrauen Kapitalanlagen in den Kolonien als ungewöhnlich riskant betrachtet werden.

Wir dürfen zu dem gesunden praktischen Sinne des jetzigen Staatssekretärs das Vertrauen haben, daß er in diesen Richtungen Wandel schaffen wird, und dürfen auch hoffen, daß unter dem neuen Gouverneur, der sich natürlich erst einarbeiten muß, in unserer Togokolonie die oben hervorgehobenen Schwierigkeiten beseitigt werden. Dann wird sicherlich auch dort mehr als bisher der deutsche Landwirt ein weites, aussichtsreiches Arbeitsfeld finden. Mit seiner Hilfe wird dann die Kolonie wirtschaftlich eine Entwicklung nehmen, die sie auf dem bisherigen Wege nie erreichen wird; er wird auch dazu beitragen, daß Togo immer noch mehr das wird, was es heute schon ist, unsere deutscheste Kolonie.

Nachschrift.

Vorstehende Ausführungen wurden im März 1913 verfaßt und in Druck gegeben. Unterdessen sind von Togo Nachrichten eingetroffen, welche zeigen, daß ein Teil der oben angedeuteten Wünsche ihrer Erfüllung näher rücken.

Insbesondere soll künftighin der Kakaobau seitens der Regierung auf das Weitestgehende gefördert werden; zu dem Zwecke wird im nächsten Etat ein besonderer Bezirkslandwirt angefordert werden, der die Eingeborenen über sachgemäße Anpflanzung und Behandlung von Kakao unterrichten und sie dazu anhalten soll. Eingeborene, die diesen Anweisungen nachkommen, sollen Prämien erhalten.

Digitized by Google

Ferner soll der Oelpalmenkultur besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden; auch bei ihr sollen die Eingeborenen zu sachgemäßer Kultur angehalten werden, insbesondere soll das Anlegen von Feuer in den Oelpalmenpflanzungen untersagt werden. Weiterhin soll darauf gesehen werden, daß im Palmgürtel die Oelpalmenpflanzungen in sachgemäßer Weise, auch unter Einhaltung angemessener Pflanzweiten, ausgedehnt werden. Auch für diese Kultur werden Prämien in Aussicht genommen.

Recht zweckmäßig ist es auch, daß ein Eingeborener aus Kamerun angestellt werden soll, der in Gegenden mit geringeren Oelpalmenbeständen den Eingeborenen die Gewinnung von Palmwein ohne Vernichtung der Palme zeigt.

Endlich soll der kauf- oder pachtweise Erwerb von Oelpalmenland durch Europäer und die Anlegung von Palmölwerken unterstützt werden.

Eine Ausdehnung der Baumwollkultur wird neben Südtogo besonders im Atakpamebezirk für möglich gehalten und soll unter anderem auch dadurch gefördert werden, daß gewisse menschenleere Teile dieses Bezirkes mit Leuten aus Nordtogo besiedelt werden.

Diese bahnbrechenden Pläne des jetzigen Gouverneurs entsprechen durchaus dem heutigen Stande der fortschreitenden Erkenntnis über die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kolonie. Sie sind freudig zu begrüßen, und werden sicherlich zu schönen Erfolgen führen, wenn sie nicht nur von der Regierung zielbewußt und stetig durchgeführt, sondern auch von den auch auf diesem Gebiete recht einflußreichen Missionsgesellschaften gefördert werden und zugleich bei den privaten Erwerbsunternehmungen die ihnen zukommende Würdigung, Unterstützung und Mitarbeit finden. Berlin, im April 1913.

Die Möglichkeit einer deutsch-innerafrikanischen Luftflotten-Station.

Von v. Dewitz, Oberst z. D.

Am 5. Februar d. J. erörterte der bekannte Afrikaforscher Leo Frobenius im Reichstage vor den Mitgliedern des Bundesrats und Reichstages, wie vor einem geladenen, zahlreich erschienenen Publikum das obige Thema.

Der Vortrag ist von der Verlagsbuchhandlung von W. Süsserott, BerlinW, Neue Winterfeldstraße 3a, für 0.40 Reichsmark zu beziehen.

Die Erörterungen über die Schaffung einer Luftflottenstation mußten zunächst von der örtlichen Bestimmung ausgehen. Für die Anlage einer solchen Station kam zunächst ein Gelände in Betracht, welches Herrn Frobenius bekannt war, um beurteilen zu können, ob die geographisch-klimatischen Verhältnisse den Ausbau einer praktischen Basis gestatte. Deshalb standen Westafrika, Togo und Kamerun, im Vordergrund. Wenn es auch wünschenswert gewesen wäre, im Küstengebiet die Station vorzusehen, da bei der intensiven Methode des deutschen Kolonialbetriebes, die uns zonenweise und sehr langsam nach dem Inlande vormarschieren läßt, die deutsche Kulturarbeit das Küstengebiet kaum überschritten hat, so zeigt sich doch die Westküste Afrikas für die Anlage

Digitized by Google

einer Luftflottenstation ganz ungeeignet. Sie zeichnet sich durch derart lange Regenzeiten, durch derart schwere Regenmengen, fernerhin durch so weit ausgedehnte Wälder und endlich durch eine Besiedlung von so wenig geschulten und zum Zusammenarbeiten erzogenen Menschen aus, daß sich die Verwendung von Luftfahrzeugen in diesem Gebiete durch die Natur des Geländes und der Bevölkerung, dann auch durch die nicht weit von der Küste emporragenden Randgebirge verbietet. Die Franzosen haben ja auch so bald wie möglich die Westküstenländer verlassen, um im weiten Inlande die eigentlich wichtigen und maßgebenden Luftstationen zu errichten. Denn in der Tat stellt das Inland Westafrikas, der Sudan, ein Gebiet dar, welches infolge seiner langen Trockenperioden, seiner regelmäßigen Niederschläge und seiner regelmäßigen, kaum in Frage kommenden Winde, infolge seiner flachen, der Wälder absolut baren Länder für die Luftschiffahrt so geeignet ist, wie nur irgendein anderes Land der Erde.

Deshalb ist als Luftflottenstation Garua am Benue in Nordkamerun gewählt. Dieser Punkt und dieses Gebiet erfüllen all die vielen Vorbedingungen, welche Voraussetzung für die Möglichkeit einer Luftflottenstation sind.

Ehe an die Entwickung einer solchen Station gedacht wird, muß die Frage erläutert werden, welchen Zwecken die Station dienen soll und ob sie diese zu erfüllen vermag.

Eine in Garua zu errichtende Station soll den Zweck erfüllen: Nordkamerun für den Verkehr und den Handel, also wirtschaftlich zu erschließen, die dort vorhandenen, reichen wirtschaftlichen Schätze zu heben und nutzbar zu machen, uns frei zu machen von englischem Verkehrs- und Transportmittel zur Küste und durch das Erscheinen der Luftkreuzer die deutsche Macht zu zeigen, dadurch Ansehen und Macht Deutschlands in Innerafrika zu heben. In Afrika gilt der Grundsatz: „Macht ist Geld".

Soll die Luftflottenstation den von ihr zu erfüllenden Aufgaben gerecht werden, so muß sie sich an feste, bestehende bzw. für die Station geschaffene Verhältnisse angliedern. Herr Fobenius führte in seinem Vortrage aus: „Unsere Werkzeuge des Luftverkehrs sind Kulturelemente, die aus unserem Kulturmilieu geboren, in unsere geographisch-charakteristischen Länder eingeführt, nur da die gleiche Verwendung wie bei uns finden können, wo gleiches Kulturmilieu und bekannte resp. so wenig von den unseren abweichende geographisch-charakteristische Eigentümlichkeiten geboten sind, daß die Werkzeuge sich ihnen anpassen können." Diesem Grundsatze muß voll und ganz zugestimmt werden. Können wir uns auch mit dem Luftkreuzer oder Flugzeug in die Lüfte erheben, so sind wir damit doch nicht von der Erde frei. Der Mensch selbst kann sich infolge der Schwerkraft und infolge anderer Naturgesetze nicht von der Erde frei machen, immer wieder muß er zu ihr zurückkehren. Und durch das Material, die Unterhaltung und Betrieb, sowie auch hier durch die Naturgesetze sind wir bei Luftkreuzer und Flugzeug von der Erde abhängig. Daher müssen für ihre Verwendung zunächst die Fundamente geschaffen werden, die sich auf der Erde befinden. In erster Linie müssen Straßen vorhanden sein oder geschaffen werden. Dann muß die Möglichkeit der Landung an vielen Punkten gegeben sein. Die Witterungsverhältnisse

Digitized by Google

müssen die möglichste Ausnutzung gestatten. Die Bevölkerung muß zur Hilfeleistung vorhanden sein und sich leicht dazu erziehen lassen.

Nun, all diese Vorbedingungen sind in Nordkamerun, das noch zum Sudan gehört, vorhanden. Der Sudan mit seinen immensen übersehbaren Flächen, mit seinen uralten Straßen, seiner, in alten Städten angesiedelten Bevölkerung, mit seinen geringen Regenfällen, den schwachen und regelmäßigen Winden und dem Mangel an Waldungen erscheint für die Einführung neuer Kulturelemente, wie Luftkreuzer und Flugzeuge, durchaus geeignet. Dazu kommt, daß dieser Sudan uns Deutschen auch in einer Weise zugänglich, die gar nicht erst den Ausbau kostspieliger Eisenbahnen benötigt, die aber trotzdem bislang unausgenutzt blieb. Denn der deutsche Teil des Sudan im nördlichen Kamerun ist mit der Küste durch eine Wasserstraße, nämlich den Benua, verbunden, eine Wasserstraße, die es ermöglicht, alle schweren Lasten und Maschinen ohne Schwierigkeit heraufzubringen. „Auf diesem Wege, der nach internationalem Uebereinkommen uns unbedingt frei steht, wenn er auch zum größten Teile durch englisches Gebiet führt, fährt zur Zeit kein einziges deutsches Schiff, sondern nur die Flotte der englischen Nigerkompagnie, so daß die deutsche Regierung Jahr für Jahr einen englischen Dampfer chartern muß, um den Ablösungstransport und alle kolonialen Subsidien für einen nicht geringen Betrag nach Garua zu schaffen." Aus Französisch-Aequatorialafrika nehmen für eine Million Francs Waren ihren Weg über den Niger-Benue. Sie bestehen hauptsächlich aus Einfuhrgütern zur Verproviantierung der Truppen im Tschadsee-Gebiet. Alle diese Güter nehmen von Garua aus ihren Weg durch Deutsch-Nordkamerun. Da wäre es doch natürlich oder wenigstens wünschenswert, wenn auch deutsche Motorboote den Niger-Benue hinauf diese Waren bis Garua brächten. Die Schaffung dieser eigenen deutschen Schiffahrtslinie ist die erste Notwendigkeit für die Schaffung der Luftflottenstation.

Ehe aber ein Luftkreuzer oder Flugzeug nach Kamerun gebracht werden kann, müssen Fluglinien organisiert werden. Werden doch auch hier in Deutschland für jeden größeren Flug, wenigstens für die Flugzeuge, diese Linien organisiert, wie vielmehr muß dies in den weniger kultivierten Gebieten Afrikas geschehen.

Begnügen wir uns zunächst mit der einen Linie von Garua über Marua nach Kusseri und von da nach Dikoa, eine Strecke von 540 Kilometern, so ist es zunächst notwendig, diese Strecke entlang eine Automobilstraße zu schaffen, um schnell und leicht überallhin bei Notlandungen, mit denen wir immer noch rechnen müssen, Hilfe bringen zu können. Der Ausbau dieser Straße in der oben angegebenen Linie stößt auf keine Schwierigkeiten, da der Boden bei trockener Jahreszeit, die hier acht Monate dauert, so fest ist, daß er ohne weiteres befahren werden kann. Es handelt sich nur um Verbreiterung der heute schon vorhandenen, mit Ochsenwagen befahrbaren Straße Garua—Marua—Kusseri durch Beseitigung von Buschwerk. Diese Automobilstraße würde natürlich nicht nur für den Luftverkehr geschaffen werden, sondern müßte zur eigenen Erhaltung in der Hauptsache dem Personen- und Lastverkehr dienen.

Eine weitere Einrichtung müßte die Anlage einer Funkenstation in Garua sein, welche mit Luftkreuzer und Flugzeug stets Verbindung zu halten hätte.

Digitized by Google

Ihre Aufgabe wäre dann aber auch, den telegraphischen Verkehr zur Küste und über Atakpame mit Deutschland zu vermitteln und uns dadurch unabhängig vom Auslande zu machen.

Auf die technischen Vorbereitungen: die Anlage von Wasserstoff- und Pumpanlagen, von Luftschiffhallen und einer Reparaturwerkstatt, die Einrichtung von Start- und Landungsplätzen u. v. a. m. einzugehen, würde hier zu weit führen. Vom ersten Tage der Einrichtung der Station an sind jedenfalls Versuche über die Wärme- und Strahlungseinflüsse, die Luftströmungen, über die Brauchbarkeit des Ballonstoffes, über Ausdehnung, Verlust und sonstiges Verhalten des Gases, über die Gangbarkeit der Motore usw. usw. vorzunehmen. Erst wenn diese Versuche abgeschlossen sind, erst dann, in ein bis zwei Jahren, können Flugzeuge und Luftkreuzer nach Nordkamerun gebracht werden. Die Luftflottenstation soll eben nicht als abenteuerliches Unternehmen in die Welt gesetzt werden, sondern soll nach sorgfältiger Vorbereitung und gründlicher Durcharbeitung eine nationale Tat zur Ehre und zum Stolze Deutschlands sein. Luftschiffe sind von deutschem Geiste geschaffen und aus deutschem Material erbaut, sie sind Deutschland persönlich eigentümlich. Deshalb sind sie für Deutschland ein unschätzbares Machtmittel, welches wir ausnützen müssen, wo sich irgend Gelegenheit bietet, aber nur da und so, daß ein Mißerfolg ausgeschlossen ist.

Der Bau und Betrieb einer Luftflottenstation, oder, wie man sie auch nennen kann, einer „Motorstation", kostet Geld, viel Geld. Da liegt die Frage nahe, ob es sich lohnt, dieses dafür auszugeben. Nicht wenige werden nach der Rentabilität fragen. Was für Schätze birgt Nordkamerun, daß es die Aufwendung so bedeutender Mittel rechtfertigt?

Nun, über die Bedeutung der Motorschiffahrt auf dem Benue ist schon einiges gesagt. Nordkamerun ist wie der ganze Süden reich bevölkert. Die Bevölkerung ist intelligent und, wie sich im englischen Sudan gezeigt hat, macht sie sich die technischen Hilfsmittel der Neuzeit schnell zu eigen. Dadurch allein, durch den Personenverkehr schon würde der Automobilverkehr bedeutende Einnahmen gewinnen. Die Einfuhr des Bedarfs für die deutschen und französischen Truppen und Verwaltungsbehörden käme Motorschiffahrt auf dem Benue wie den Automobilen in gleichem Maße zugute. Die Funkentelegraphenstation hat ihre Einnahmen aus dem telegraphischen Verkehr, die Flugzeuge in erster Linie aus dem postalischen.

Das sind die feststehenden Werte, mit denen jetzt schon gerechnet werden kann. Nun die Schätze von Nordkamerun, welche bisher noch brach und ungenützt liegen.

An erster Stelle steht die Baumwolle. In allen europäischen Staaten ringt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß der koloniale Baumwollbau als Kampfmittel gegen das amerikanische Monopol eine hervorragende nationale Aufgabe bedeutet. England hat dies richtig erkannt und fördert den Baumwollbau durch Bereitstellung von bedeutenden Mitteln. Das Nordkamerun unmittelbar benachbarte Nordnigerien hat bereits bedeutenden Baumwollbau. In Nordkamerun sind die gleichen klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie in Nigerien und die Baumwolle wächst wild in

Digitized by Google

großen Mengen. Wir haben daher in unserer Kolonie alle Voraussetzungen für die Anbaufähigkeit der Baumwolle.

An zweite Stelle tritt die Seidenraupe, die im Farotal und in vielen anderen Bezirken in großen Mengen zu finden ist.

Weiterhin lassen sich Gummi, Schibutter, verschiedene Oele in größeren Mengen gewinnen, so daß ihre Ausbeute und ihr Transport lohnt.

Endlich wird es nach Ansicht von Herrn Frobenius möglich sein, die alten, vor mehreren Jahrhunderten betriebenen, dann aber vergessenen Bergwerke wieder aufzufinden und wieder in Betrieb zu setzen. Ihre ungefähre Lage ist ja bekannt.

Aus dem oben angedeuteten wirtschaftlichen Werte von Nordkamerun ergibt sich allein schon eine sichere Rentabilität einer Motorstation in Garua, dem wichtigsten Platze von Nordkamerun. Nur für einen Luftkreuzer ist die Rentabilität ausgeschlossen. Hier spricht der ideelle Wert mit als Machtmittel analog einem Kriegsschiffe einer Flottenstation an der Küste, und es muß nochmals hervorgehoben werden, in Afrika ist Macht Geld. Es ist sicher, daß unser Ansehen mit einer derartigen Schöpfung nicht nur bei den Afrikanern, sondern auch bei den anderen europäischen Nationen gewinnen kann.

Es hat sich ein Stamm von Männern gefunden, der die von Herrn Frobenius in seinem Vortrage im Reichstage ausgesprochenen und oben wiedergegebenen Gedanken weiter führt, der die noch nicht reifen Teile des obigen Planes ergänzen und verbessern wird, und der dann hoffentlich die Macht gewinnen wird, das Werk ins Leben zu rufen.

Möge dem Plane weite personelle und materielle Unterstützung von deutscher Seite gewährt werden. Nur deutsche Arbeitskraft, deutsches Material darf bei diesem nationalen Unternehmen Verwendung finden.

Die Literatur über deutsche Kolonialsprachen im Jahre 1912.

(Schluß.)

C. Bantusprachen.

Aus Kamerun ist in den erwähnten Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts als Bd. VIII (Bd. 5 der Reihe B) von Georg Schürle: „Die Sprache der Baia in Kamerun. Grammatik und Wörterbuch" erschienen, in der Zsch. Kol. Spr. (Bd. 2, S. 161 bis 193, 324 bis 330) von H. Torsch: „Vokabularium der Akoi-Sprache". Es sind tüchtige Arbeiten auf bisher unbekanntem Gebiet, die dem Praktiker gute Dienste leisten werden. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß beide Autoren die ebenso schwierige wie wichtige Bezeichnung der musikalischen Tonhöhen vermissen lassen. Derselbe Mangel haftet einem Aufsatz von Chr. Gehr an: „Tiernamen in Kamerunsprachen" (Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Bd. 15, Abt. III, S. 205 bis 225), trotzdem ist er hervorragend brauchbar, da die zoologischen Namen der Tiere lateinisch angegeben sind. — Dagegen finden die Tonhöhen volle Berücksichtigung in dem Lehrbuch von Carl Meinhof: „Die Sprache der Duala in Kamerun" (Deutsche Kolonialsprachen Bd. IV, Dietrich Reimer, Berlin), das eine seit langem fühlbare Lücke der Kolonialliteratur ausfüllt und besonders auch wegen seiner klaren, pädagogischen Darstellung den Europäern jenes Schutzgebietes Nutzen bringen wird, sowie in dem Aufsatz von Fr. Lutz: „Sprichwörter der Duala" (Mitt. Orient. Sem., Bd. 15, Abt. III, S. 64 bis 68), dessen Orthographie Bernhard Struck bearbeitet hat. — Ganz auf dem Gebiet der musikalischen Tonfolge bewegt sich die

Digitized by Google

Abhandlung von Hermann Nekes: „Trommelsprache und Fernruf bei den Jaunde und Duala in Südkamerun" (M. O. S., Bd. 15, Abt. III, S. 69 bis 83). Nekes legt dar, daß diese „Trommelsignale Imitationen der betreffenden Negersprache im Silbenton und Satzrhythmus sind". Um jedoch gleiche Satzmelodien zu vermeiden, werden kurze Sätze oft in lange umgewandelt: so wird „ich habe Hunger" zu „Bauch er ist mir wie kleiner Affe, er beklettert die Bäume". Auch jede bedeutende Persönlichkeit im Lande hat ihren besonderen Trommelnamen. Für „Europäer" gibt es mehrere Umschreibungen, die nicht gerade schmeichelhaft klingen, z. B. „er knechtet die Leute, er knechtet die Leute, das Messer hängt an der Seite des Gatten der Tochter des Mbide Menge". Indem nun der Eingeborene den beiden Tönen der Trommel Silben, wie „ke" „ge" unterlegt, Melodie und Rhythmus des getrommelten Satzes aber beibehält, entsteht der „Fernruf". — Ganz hervorragendes linguistisches Material aus der dem Jaunde eng verwandten und für Neukamerun wichtigen (s. unter A.) Fang-Sprache bietet das Buch von Trilles: „Le totémisme chez les Fâns" (Anthropos-Bibliothek I, 4, Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung), das natürlich seinem Inhalt nach ethnologisch ist. — Kleinere Sprachproben aus dem Jaunde selbst finden sich noch in Aufsätzen von Hermann Nekes: „Jaunde und seine Bewohner" (Kol. Rdsch., Bd. 4, S. 460 bis 484), sowie von S. Rosenhuber: „Warum müssen die Menschen sterben" und „Das Opferblut bei den Jaunde", im „Stern von Afrika" (Bd. 9, S. 265 bis 266, 1041 bis 1043). Ebenda (S. 284 bis 285) ist ein Aufsatz, dessen Autor nur S—k gezeichnet hat, zu finden: „Wie Basa die Tiere reden", der linguistische Anregungen bietet. — Als Zeitschrift wird in Dualasprache „Mulee-Ngea" (Der Wegweiser), von der Baseler Evang. Mission herausgegeben (bei Chr. Scheupele in Stuttgart gedruckt), von der 1912 der 9. Jahrgang erschienen ist.

Aus Südwestafrika bringt das Buch von K. Dinter: „Die vegetabilische Veldkost Deutsch-Südwestafrikas" (Kom. Verl. Ed. Rühl, Bautzen), eine Anzahl neuer Hererworte für Nutzpflanzen; ein besonderer Wert dieser Arbeit besteht darin, daß die neuen und eine Reihe bekannter Bezeichnungen botanisch genau bestimmt und mit lateinischen Namen belegt sind. Von der Rheinischen Mission ist der 5. Jahrgang der Hererozeitung „Omahungi" (Neuigkeiten) herausgegeben (Druck und Verlag von F. Lang, Missionar in Tsumeb).

Ueber ostafrikanische Bantusprachen liegt reichliches neues Material vor. Von Hugo Raddatz: „Die Suahelisprache" ist die 3. Auflage, bearbeitet von A. Seidel, bei Koch in Dresden und Leipzig erschienen. Von dem Suahelicpos „Chuo cha Herkal. Das Buch von Herkal", transkribiert und übersetzt von C. G. Büttner, herausgegeben von Carl Meinhof, sind in der Zschr. Kol. Spr. (Bd. 2, S. 108 bis 136, 194 bis 232, 261 bis 298) Fortsetzungen und Schluß veröffentlicht. Das Original ist in dem sogenannten „Kikale", der alten, nur noch in der Poesie gebrauchten Suahelimundart abgefaßt, deren Verständnis ebenso schwierig wie linguistisch interessant ist. Den Inhalt der 1007 Vierzeiler bildet die islamitische Legende von der Besiegung des byzantinischen Kaisers Herkal (Heraklius) durch den Propheten Mohammed unter hauptsächlicher Mitwirkung seines Schwiegersohnes Ali. Neben vielen Weitschweifigkeiten finden sich zahlreiche Schilderungen, oft mit Gleichnissen geschmückt, die auch europäischem Geschmack zusagen können.

Ausführliche Bearbeitungen anderer ostafrikanischer Sprachen liegen vor von C. Rößler und Franz Gleiß: „Schambala-Grammatik und Wörterbuch" (Archiv für Kolonialsprachen, Bd. 13, Berlin bei Georg Reimer), von Bernhard Krumm: „Grundriß einer Grammatik des Kimatumbi" (Mitt. Sem. Orient. Spr. Bd. 13, Abt. 3, S. 1 bis 63), und von Hermann Rehse: „Die Sprache der Baziba" (Zeitschr. Kol. Sprach. Bd. 3, S. 1 bis 33). Alle drei Arbeiten verfolgen praktische Lehrzwecke. Das Buch von Rößler und Gleiß stützt sich auf die wissenschaftlichen Untersuchungen, welche die Schambalasprache bereits durch Meinhof und besonders durch Röhl gefunden hat, aber er geht auf die schwierigen Probleme der musikalischen Tonhöhe, die auch in dieser Bantusprache vorliegen, nicht näher ein. Krumms Aufsatz über die Matumbisprache behandelt eine bisher unbekannte Ostbantumundart: das gebotene Material genügt auch für vergleichende Studien und läßt erkennen, daß die von Meinhof entdeckten Lautgesetze des Bantu hier interessante Entsprechungen der alten Mischlaute und der Nasalverbindungen bewirkt haben. Auch Rehses Arbeit, deren Fort-

Digitized by Google

setzung erst im Jahre 1913 erscheint, läßt für vergleichende Studien reichliches Material zusammenstellen. Ganz auf den Lehren Meinhofs aufgebaut sind die bisher erschienenen Teile der „Beiträge zur Kenntnis der Sprachen in Deutsch-Ostafrika" von Otto Dempwolff (Zschr. Kol. Spr. Bd. 2, S. 81 bis 107, 257 bis 260), die theoretische Abhandlungen aus der Hehe- und Dzalamo-(Saramo-)sprache bilden und auf pädagogische Einführung keine Rücksicht nehmen. Von demselben Verfasser ist aus den gleichen Sprachen je ein kurzes Märchen in der Anthropophyteia (Bd. 9, S. 396 u. 397) wiedergegeben und übersetzt.

Linguistisch und noch mehr ethnologisch vorzügliches Material in fesselnder Darstellung weisen die Arbeiten von P. Schumacher: „Das Eherecht in Ruanda" (Anthr. Bd. 7, S. 1 bis 32), und besonders von Alex. Arnoux: „Le Culte de la Société secrète des Imandwa en Ruanda" (Anthr. Bd. 7, S. 273 bis 295, 529 bis 558, 840 bis 874) auf, von deren der letzte noch nicht vollständig erschienen ist.

Einzelne Wörter aus den betreffenden Sprachen sind unter anderem in folgenden Aufsätzen enthalten: E. Obst: „Die Landschaften Issansu und Iramba" (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, Bd. 26, S. 108 bis 132), J. Hendle: „Brautwerbung und Hochzeit bei den Wapogoro" (Anthr. Bd. 7, S. 252 bis 253), P. Fromm: „Ulfipa — Land und Leute" (Mitteilungen aus den Deutschen Schutzgebieten, Bd. 25, S. 79 bis 100), Michel: „Zauberei bei den Wapare" (Evang. Luther. Missionsblatt, Bd. 67, S. 36 bis 38, 64 bis 67); sowie aus der Dschaggasprache in der Abhandlung von Bruno Gutmann: „Der Schmied und seine Kunst im animistischen Denken" (Zeitschrift für Ethnologie, Bd. 44, S. 81 bis 93).

Von Zeitschriften in ostafrikanischen Bantusprachen sind fortgesetzt in Suaheli der 8. Jahrgang des „Kiongozi" (Wegweiser) (Druck und Verlag der Schuldruckerei in Tanga), der 3. Jahrgang des „Rafiki yangu" (Mein Freund) (Druck der Katholischen Mission in Daressalam), der 3. Jahrgang von „Pwani na bara" (Küste und Binnenland) (Evangelische Mission in Daressalam), sowie in Schambala der 7. Jahrgang von „Mkoma Mbuli" (Geschichtenerzähler) (als Manuskript in der Schuldruckerei Tanga gedruckt).

Als Uebersetzung in „das Chasu, die Sprache der Vasu (Vapare)" ist das Evangelium nach Johannes im Verlag der Evang. luth. Mission in Leipzig erschienen.

D. Sudansprachen.

Der Aufsatz von Bernhard Struck: „Einige Sudan-Wortstämme" (Zschr. Kol. Spr. Bd. 2, S. 234 bis 253, 309 bis 323) stellt 45 neue hypothetische Grundformen zu den 323 bereits von Westermann in seinem Werk: „Die Sudansprachen" 1911 konstruierten auf. Ein Teil davon ist auch für die Bantuforschung wichtig. Durch eine etwas komplizierte statistisch-rechnerische Methode kommt Struck zur Abgrenzung von fünf Stammwörterkreisen und stellt eine Verarbeitung seiner linguistischen Ergebnisse mit anthropologischen und kulturgeographischen Betrachtungen in Aussicht.

Die unter A. erwähnte, nach Westermann hamitisch beeinflußte Sudansprache Dagomba ist von R. Fisch in einem Buche: „Grammatik der Dagombasprache (Arch. Kol. Sprach. Bd. 14) zum erstenmal bearbeitet worden. Aus dem Vorwort geht hervor, daß der Verfasser sein Material in den Freistunden einer sieben Monate langen Reise in der Hauptsache als Originaltexte aus dem Munde von Eingeborenen gesammelt hat; diese sollten demnächst veröffentlicht werden. Diese Methode, aus Texten die grammatischen Regeln zu abstrahieren, scheint sich auch in diesem Fall bewährt zu haben; sie ist als die beste zu empfehlen, um schnell in eine neue Sprache einzudringen.

Sonst ist aus Sudansprachen, die in unseren Kolonien heimisch sind, anscheinend nur aus dem Ewe einiges Material an Wörtern und Sätzen, unter anderen in folgenden, auch ethnologisch interessanten Aufsätzen zu finden: J. Spieth: „Rechtsanschauungen der Eweer in Südtogo" (Kol. Rdsch. Bd. 4, S. 339 bis 354), C. Spieß: „Heidnische Gebräuche der Evheneger" (Archiv für Religionswissenschaft Bd. 15, S. 162 bis 170), „Die Yamfrucht im sozialen und religiösen Leben der Evheneger in Südtogo" (Deutsche Rundschau für Geographie, Bd. 34, S. 570 bis 575), „Die Beschneidung unter den Togonegern Westafrikas" (Anthr. phyt. Bd. 9, S. 276 bis 279), „Wortwechsel eines Togonegers mit seiner Frau usw." (Ebenda S. 279 bis 284), Franz Wolff: „Beitrag zur Ethnographie der Föneger in Togo" (Anthr. Bd. 7, S. 81 bis 94, 296 bis 308).

Digitized by Google

In der gleichen Ewesprache sind 1912 als Zeitschriften herausgegeben von der Norddeutschen Missionsgesellschaft von Bremen „nagutiafa na mi!" (Friede sei mit Euch!), 3. Jahrgang (Druck von Karl Schierenbeck in Bremen), und von der katholischen Mission: „Mia holõ!" (Unser Freund!), 2. Jahrgang (Druck und Verlag der katholischen Mission, Lome).

E. Buschmann- und andere isolierte Sprachen Afrikas.

In den Aufsätzen von R. Pöch, „Ethnographische und geographische Ergebnisse meiner Kalaharireisen" (Petermanns Mitteilungen Bd. 58, II S. 15 bis 20), von Franz Seiner: „Beobachtungen und Messungen an Buschleuten" (Zschr. Ethn. Bd. 44, S. 275 bis 288), sowie von Vedder: „Die Buschmänner" (Allg. Miss. Zschr. Bd. 39, S. 403 bis 415) und „Ein Ostergedanke der Buschmänner" (Beibl. zur Allg. Miss. Zschr. Bd. 39, S. 63 bis 69) findet sich vereinzeltes Material an Eigennamen, Worten und Sätzchen aus mehreren Buschmannmundarten.

Der zweite Bericht der Ostafrikaexpedition der Hamburger Geographischen Gesellschaft von E. Obst: „Von Mkalama ins Land der Wakindiga" (Mitt. Geogr. Ges. Hamb. Bd. 26, S. 1 bis 45) gibt die erste Kunde von der Sprache eines kleinen Volksstammes in Deutsch-Ostafrika, von dem man bisher eigentlich mehr vermutete, als wußte, daß er (wie auch die dort lebenden Sandawe) Schnalzlaute anwendet. Obst hat über sieben Wochen lang mit diesen primitiven Jägern zusammengelebt und sich große Mühe gegeben, in ihre lautlich wie grammatisch schwierige Sprache einzudringen. Aus seinen Aufzeichnungen, die er noch nicht sämtlich veröffentlicht, gibt er eine kurze Uebersicht des Aufbaus der Sprache, auch mit kleinen Textbeispielen. Er verzeichnet drei häufige Schnalze, die anscheinend den bekannten dentalen, zerebralen und lateralen entsprechen, und deutet das Vorkommen anderer, darunter eines labialen, an. Auch laterale Konsonanten und solche mit Kehlverschluß kommen vor. Die grammatischen Formen werden überwiegend durch Suffixe abgeleitet, beim Substantiv wird ein Singular vom Plural gebildet, das natürliche Geschlecht wird bei der zweiten und dritten Person unterschieden, das Subjekt steht vor, das Objekt hinter dem Verbum. Interessant sind die in Obsts Aufsatz enthaltenen ethnologischen Beobachtungen, unter anderem die Tatsache eines Sonnenkultes.

F. Austronesische Sprachen.

Aus dem indonesischen Sprachgebiet hat R. Wulff: „Einiges über die spanischen Bestandteile der Chamorrosprache auf den Mariannen-Inseln" in der „Festschrift für Vilhelm Thomsen" (Leipzig bei Otto Harrossowitz, S. 44 bis 52) veröffentlicht. Wichtig für die Beschäftigung mit allen austronesischen Sprachen sind die „Monographien zur indonesischen Sprachforschung" von Renward Brandstetter (Luzern bei Haag), von denen 1912 als 9. Teil „Das Verbum" erschienen ist, wenn diese Arbeit auch keine in den deutschen Schutzgebieten einheimische Sprache behandelt.

Auf Samoanisch — als auf eine polynesische Sprache — nimmt der Aufsatz von H. Neffgen: „Die Südsee und Südseesprachen usw." (Frankfurt a. M. bei J. St. Goar) bezug.

Aus mikronesischen Sprachen finden sich einige Wörter bei August Erdland: „Die Eingeborenen der Marschallinseln usw." (Anthr. Bd. 7, S. 559 bis 565), und bei Fr. Girschner: „Die Karolineninsel Namoluk und ihre Bewohner" (Bässler Archiv Bd. 2, S. 123 bis 215); Grammatik und Wörterverzeichnis dieser letztgenannten Mundart folgen in derselben Zeitschrift 1913. Von Girschner ist auch eine interessante Auseinandersetzung über „den papuanischen Mischcharakter der Sprachen von Ponape und der Zentralkarolinen" im Anthropos Bd. 7, S. 503 bis 504 abgedruckt, zu der ebenda der Herausgeber W. Schmidt zustimmend Stellung nimmt.

Aus dem melanesischen Sprachgebiet von Deutsch-Neuguinea ist die im Norden der Gazellehalbinsel von Neu-Pommern einheimische Sprache am intensivsten behandelt. Das „Praktische Handbuch zur Erlernung der Nordgazellensprache" von B. Bley (Münster i. W., Westfälische Vereinsdruckerei) verfolgt Lehrzwecke. Es stellt eine Erweiterung und große Verbesserung der Grammatik desselben Verfassers dar, die 1897 in der Zeitschrift für afrikanische und ozeanische Sprachen erschienen war, und hat auch manche Vorzüge vor der Grammatik von Assunto Costantini (Arch. f. Kol. Spr. Bd. 9), so daß

Digitized by Google

es den Europäern der dortigen Gegend recht nützlich sein wird. Das letzte gilt auch von dem Büchlein von J. Eberlein: „Kanakische Gespräche" (Münster i. W. bei Coppenrath). Aber beide Werke sind für streng wissenschaftliche und vor allem für sprachvergleichende Studien weniger geeignet. Hierfür liegt vorzügliches Material in dem Text vor, den J. Winthius in seinem Aufsatz: „Kultur- und Charakterbilder aus der Gazellenhalbinsel" (Anthr. Bd. 7, S. 875 bis 892) veröffentlicht, und dem ein zweiter folgen soll. Aehnliches, gutes Material an Originaltexten ist in dem Aufsatz von Josef Meier: „Die Feier der Sonnenwende auf der Insel Vuatom, Bismarckarchipel, Südsee" (Anthr. Bd. 7, S. 705 bis 721) enthalten. Einen kurzen, kritischen „Versuch zur Festlegung eines Namens für die Küstenbewohner des nördlichen Teiles der Gazellehalbinsel (Neu-Pommern) und deren Sprache" bringt Otto Meyer (Anthr. Bd. 7, S. 1057 bis 1059); er schlägt vor, sie als „Tunasprache" zu bezeichnen, wie die Eingeborenen selbst sie nennen („tuna" bedeutet „richtig").

Eine „Skizze der Grammatik der Barriaisprache" enthält das Werk von Georg Friederici: „Wissenschaftliche Ergebnisse einer amtlichen Forschungsreise nach dem Bismarckarchipel im Jahre 1908" (Ergänzungsheft Nr. 5 zu den Mitteil. aus den Deutschen Schutzgeb.). Hier wird einerseits die Phonetik sorgfältig beachtet, anderseits der Sprachvergleichung weitgehend Rechnung getragen. Das ganze Werk ist voll von wertvollen linguistischen Zusammenstellungen, Wörterverzeichnissen und scharfsinnigen Verwertungen für ethnologische und kulturgeographische Probleme; es wird jedem Sprachforscher auf melanesischem Gebiet unentbehrlich sein.

Kleine Proben der Sprache von Lambutjo, Admiralitätsinseln, und auch Wörter der Neu-Pommern-Sprache sind in dem Werk von Thurnwald zu finden, das unter G. näher gewürdigt werden wird.

Endlich sind in den gleichfalls unter G. angeführten Aufsätzen von J. Rausch kurze Grammatiken der Uruava- und Torausprache auf Bougainville enthalten, welche melanesisch-papuanische Mischungen darstellen.

An Zeitschriften in Eingeborenensprachen ist von der Methodistenmission in Neu-Pommern-Mundart der 4. Jahrgang von „A Nila i ra Dowot" (Die Stimme der Wahrheit) herausgegeben (Missionsdruckerei auf Ulu, Bismarckarchipel). Dagegen scheinen von den Zeitschriften der Rheinischen Mission in der Gragetmundart „Totol" (Botschaft), und der Neudettelsauer Mission in der Jabimsprache „Jain ngayam" (Gute Botschaft) im Jahre 1912 neue Nummern nicht gedruckt zu sein. Doch ist in der letztgenannten Sprache ein Buch biblischer Geschichten des alten Testaments „Ming tabung" von H. Zahn, sowie ein Kalender auf 1912 herausgekommen; beides in Loganeng gedruckt.

G. Papuasprachen.

J. Rausch gibt in seiner Arbeit: „Die Sprache von Südost-Bougainville, Deutsche Salomoninseln" (Anthr. Bd. 7, S. 105 bis 134, 585 bis 616, 964 bis 995) eine ausführliche Grammatik der Nasioisprache und eine kürzere der Koromiramundart. Wer nur einen Blick in die komplizierten Kategorien beim Zahlwort, Pronomen usw., und in die mannigfachen Formen der Konjugation wirft, wird dem Verfasser seine Anerkennung einer hervorragenden wissenschaftlichen Leistung nicht versagen können. Ergänzungen finden seine Darbietungen in einem kleineren Aufsatz: „Die Verwandtschaftsnamen der Nasioi" (Anthr. Bd. 7, S. 1056 bis 1057), und in Briefen von ihm, die in der Zeitschrift „Kreuz und Charitas", Meppen (Hannover) abgedruckt sind.

Aus einer Sprache von derselben Insel sind die Texte aufgenommen, die den Hauptinhalt des Buches von R. Thurnwald: „Forschungen auf den Salomoinseln und dem Bismarckarchipel. I. Lieder und Sagen aus Buin" (Berlin, Dietrich Reimer) bilden. Die Sprache von Buin ist nur mundartlich verschieden von derjenigen, von der J. Griswald einen Abriß ihrer Grammatik unter dem Namen der Telelsprache im Anthr. 1910 veröffentlicht hat; Thurnwald stellt gleichfalls die Herausgabe einer Grammatik mit Wörterverzeichnis in Aussicht. Der Inhalt des Thurnwaldschen Werkes ist von größtem ethnologischen Interesse; auch erfahrene Kenner der Südsee werden eine so eigenartige bilderreiche Lyrik bei diesen Eingeborenen kaum erwartet haben.

In Papuasprachen von Deutsch-Neuguinea sind von der Neudettelsauer Mission in Loganeng ein Buch biblischer Geschichten des alten Testaments in der Sialummundart

Digitized by Google

„Ekeket kisi" von K. Wache und in der Kaisprache ein Kalender auf 1912 gedruckt worden. Ohne Jahr und Ort sind aus dem Kai ferner folgende Drucke der genannten Mission bekannt geworden: „Gahe á mitifipapia" (Liederbuch), „Mitibang langbane" (Geschichten des alten Testaments), „Mitibang langbane" (Geschichten des neuen Testaments), „Maleku bingebiangtine" (Evangelium Lukas, Kapitel 1 bis 16) und „Apose jangele binang" (Apostelgeschichte). Dagegen scheinen von der Zeitschrift in der Kaisprache „Aakesing" keine neuen Nummern 1912 herausgegeben zu sein.

Einige Wörter des Kai und auch aus anderen Papuasprachen finden sich auch im 2. Jahrgang des „Neudettelsauer Missionsblattes". Interessant ist folgende Notiz aus einem ebenda S. 66 bis 68 abgedruckten Brief, dessen ungenannter Verfasser schreibt, er „habe entdeckt, daß „Zia" (wie es scheint, die Wariasprache), ein nahverwandter Dialekt von Binandere ist, wovon schon 1904 die Grammatik bearbeitet ist. Die Grenze scheidet zweimal Stämme mit gleicher Sprache im Hinterland." — Es wäre für die koloniale Linguistik sehr wünschenswert, wenn die genannte Mission ihre offenbar reichhaltige Kenntnis der Papuasprachen in ihrem Wirkungskreis durch Veröffentlichungen der Wissenschaft zugänglich machen wollte.

H. Akademischer Unterricht in den Kolonialsprachen.

Wie aus den Vorlesungsverzeichnissen der akademischen Lehranstalten hervorgeht — die auszugsweise u. a. auch in der Deutschen Kolonialzeitung Nr. 12 und 36 abgedruckt sind —, war Gelegenheit zum Erlernen der Kolonialsprachen in Deutschland hauptsächlich in Berlin und Hamburg geboten. Am Seminar für orientalische Sprachen der Berliner Universität wurden für das Sommersemester 1912 Vorlesungen über Suaheli (Velten), Phonetik, Hausa, Ful, Ewe, Tschi, Nama (Westermann), und Jaunde (Nekes), im Wintersemester 1912/13 über Suaheli (Velten, Blumenthal), Hausa, Ful, Ewe, Tschi, Nama, Ovambo (Westermann) und Jaunde (Nekes) angezeigt, am Hamburgischen Kolonialinstitut für das Sommersemester über Phonetik (Panconcelli-Calzia), Ewe, Duala, Herero, Bantugrammatik (Meinhof), Suaheli, (Heepe, Zache), Ful, Hausa (Klingenheben) und Melanesisch (Dempwolff); im Wintersemester über Phonetik (Panconcelli-Calzia), Herero, Ewe, Duala, Nama, Jaunde, Bantugrammatik (Meinhof), Suaheli (Heepe, Zache), Ful, Hausa (N. N.), Melanesisch (Dempwolff) und Mikronesisch (Hambruch).

Das Orientalische Seminar hat eine Denkschrift über die ersten 25 Jahre seines Bestehens herausgegeben (Berlin, D. Reimer), das Hamburgische Kolonialinstitut hat den Bericht über das 4. Studienjahr mit der Veröffentlichung von Reden der Professoren Rathgen und Franke verbunden (gedruckt bei Lütcke u. Wulff usw. in Hamburg). Ueber das phonetische Laboratorium des Seminars für Kolonialsprachen am Hamburgischen Kolonialinstitut findet sich eine ausführliche Beschreibung in der Revue de Phonétique, Bd. 2, S. 98 bis 100.

Auch die Kolonialschule in Witzenhausen hat Unterricht über Suaheli (Wilhelmson) in beiden Semestern angezeigt. Endlich hat der neugegründete Frankfurter Verein für orientalische Sprachen nach dem „Jahresbericht über sein erstes Jahr" (Frankfurt a. M. bei P. Dülfer) im Jahre 1912 Vorträge über deutsche Kolonialsprachen (Schütz), Samoanisch (Neffgen) und Tschi (Gsell) veranstaltet.

Erwähnenswert ist noch, daß kolonialsprachliche Themen auf mehreren Kongressen verhandelt sind, worüber folgende Veröffentlichungen vorliegen: S. Meinhof: „Bericht über die II. allgemeine studentische Studienkonferenz zu Hamburg am 6. bis 10. März 1912" (Die evangelischen Missionen Bd. 18, S. 133 bis 135), und B. Gutmann: „Die erste allgemeine Missionskonferenz in Deutsch-Ostafrika" (Evang. Miss. Bd. 18, S. 16 bis 20); eine Notiz in der Zeitschrift für Missionswissenschaften (Bd. 2, S. 333) teilt mit, daß auf der religiös-ethnologischen Woche in Löwen vom 27. August bis 4. September van Ginneken über Linguistik vorgetragen hat.

Dr. Otto Dempwolff.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 6 | Juni 1913 | 15. Jahrgang

Ein Eisenbahnbauprogramm für unsere afrikanischen Kolonien.

Von Franz Kolbe.

Ein Eisenbahnbauprogramm für die deutschen Kolonien wurde schon auf der Bremer Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft im Jahre 1908 gefordert. Damals wurde der Antrag als verfrüht abgelehnt, weil unsere Kenntnis der natürlichen Hilfsquellen des Landes und der wirtschaftlichen Möglichkeiten noch nicht ausreichte, um daraufhin ein endgültiges Programm aufzustellen. Inzwischen ist aber die Erkundung sämtlicher Kolonien so außerordentlich vorgeschritten, daß, abgesehen von etwaigen Entdeckungen mineralischer Schätze, größere Ueberraschungen ausgeschlossen sein dürften. Schon mit Rücksicht auf das Ausland, das überall mit Eisenbahnbauplänen an den Grenzen unserer Kolonien zur Hand ist, durch welche diese teilweise entwertet und ihr Handel in die fremden Nachbarkolonien abgeleitet werden würde, ist die Aufstellung eines kolonialen Eisenbahnbauprogramms unerläßlich.

Es kann nicht Zweck eines kolonialen Eisenbahnprogramms sein, sofort genau die Trassen für die zu erbauenden Bahnen festzulegen oder den Zeitpunkt zu bestimmen, wann jede der einzelnen Bahnen gebaut werden muß. Notwendig ist dagegen, daß die Zielpunkte festgelegt werden, die es zu erreichen gilt, und daß in großen Zügen der wahrscheinliche Reiseweg angegeben wird. Die Feststellung der endgültigen Trasse muß immer von einer lokalen Erkundung abhängig gemacht werden. Ebensowenig ist es möglich oder notwendig, daß alle Projekte lokalen Charakters in ein derartiges Eisenbahnbauprogramm aufgenommen werden. Zweck des Bauprogrammes kann vielmehr nur die Feststellung sein, welche Linien unbedingt gebaut werden müssen, damit allen erschließungswürdigen Teilen der Kolonie auch tatsächlich der Anschluß an den Weltverkehr gesichert und damit die wirtschaftliche Entfaltung ermöglicht wird.

Der Zeitpunkt für die Inangriffnahme der einzelnen Bahnbauten hängt natürlich von der finanziellen Lage der Kolonie ab. Deshalb werden solche Bahnen, die schon bei ihrer Eröffnung einen verhältnismäßig bedeutenden Verkehr vorfinden oder die in Gebiete führen, wo die Ansetzung einer größeren Zahl weißer Siedler möglich ist, früher gebaut werden können als andere, die erst nach einer Reihe von Jahren eine Rente abwerfen können.

Für bedenklich würde ich es halten, zugunsten einer einzigen Bahnlinie die Entwicklung des ganzen übrigen Landes hintanzusetzen. Es kommt vor allem darauf an, mit möglichst geringen Mitteln möglichst viel zu erreichen.

Digitized by Google

Nichts ist lähmender als Ungewißheit. Das hat sich besonders bei Entwicklung der europäischen Kolonien im Norden Deutsch-Ostafrikas gezeigt. Während in der englischen Nachbarkolonie volle Klarheit herrscht über die Entwicklungsmöglichkeiten für weiße Siedler in den Hochlanden der Kolonie, ist man, wie der Bericht des Gouverneurs Dr. Schnee über die Besiedlungsmöglichkeit des Kilimandscharo- und Merugebietes zeigt, bei uns noch vollkommen im unklaren darüber. Die Ansiedlung weißer Farmer westlich des großen Grabens in größerer Zahl ist nur möglich bei bestimmter Aussicht, in absehbarer Zeit Bahnverbindung zur Küste zu erhalten.

In der Aufstellung kolonialer Eisenbahnprogramme sind uns Engländer, Franzosen und Belgier vorausgegangen. England verfolgt seit geraumer Zeit mit bewunderswerter Festigkeit den Plan seiner Kap– Kairobahn. Ohne das von dem früheren Generalgouverneur Roume aufgestellte, von dem jetzigen Generalgouverneur Merlan Ponty in seinen Einzelheiten ausgearbeitete Eisenbahnprogramm für Französisch-Westafrika wäre die wunderbare Entwicklung dieser Kolonie unmöglich gewesen.

Ich gehe jetzt zur Besprechung der einzelnen Kolonien über.

Deutsch-Ostafrika.

Von jeher hat die Deutsche Kolonialgesellschaft den Gedanken vertreten, daß zur Erschließung Deutsch-Ostafrikas drei Seenbahnen, je eine nach dem Viktoriasee, dem Tanganjikasee und dem Njassasee notwendig sind. Daran wird man schon mit Rücksicht auf die riesige Ausdehnung festhalten müssen.

Die Mittellandbahn zum Tanganjikasee geht ihrer Vollendung entgegen. Leider führt sie zum großen Teil durch Gebiete, von denen wirtschaftlich nicht allzu viel erwartet werden kann. Es ist daher naturgemäß, daß sich jetzt das Bestreben zeigt, durch Anschlußbahnen in wirtschaftlich reichere Gebiete der Bahn den nötigen Verkehr zuzuführen, den sie in ihrem eigenen Gebiete noch nicht vorfindet. Bedenken erregen muß aber der gegenwärtig auch amtlich ernstlich in Erwägung gezogene Vorschlag, von Tabora aus eine Zweigbahn zur Erschließung Ruandas nach dem Kageraknie zu erbauen. Ausführlich habe ich diese Frage bereits in Heft 52, 1912, der „Kolonialen Zeitschrift" und in der „Deutschen Kolonialzeitung" Nr. 14 (Die ostafrikanische Nordbahn) behandelt. Erstens wird diese Anschlußbahn zu lang. Dann aber führt sie auch, worauf insbesondere Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Hans Meyer hingewiesen hat („Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten" 1913, Ergänzungsheft 6), zum großen Teil durch unfruchtbare, menschenarme Gegenden. Wenn etwa, wie es nach einer Notiz der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung" den Anschein hat, die Trasse zuerst auf der Straße nach Muansa bis zur Missionsstation St. Michael verlaufen und dann scharf nach Westen umbiegen sollte, so würde die Länge der Bahn nur noch erhöht werden. Die technischen Schwierigkeiten, die man aber durch die Trasse von Süden her zu umgehen hofft, nämlich die Nord-Süd-Richtung der Gebirge, findet man hier ebenso vor wie

Digitized by Google

westlich des Viktoriasees. Eine Anschlußbahn an den Viktoriasee, etwa von der Kimoanibucht ausgehend, würde bedeutend kürzer und könnte voraussichtlich die technischen Schwierigkeiten leichter umgehen oder überwinden.

Diese Lösung ist schon deshalb vorzuziehen, weil Ruanda geographisch und wirtschaftlich zum Gebiet des Viktoriasees gehört und damit in den Erschließungsbereich einer ostafrikanischen Nordbahn. Der Bau der ostafrikanischen Nordbahn ist gegenwärtig wohl die dringendste Aufgabe für den Eisenbahnbau in Deutsch-Ostafrika. Sie ist notwendig, weil andernfalls eine Besiedlung des am besten für europäische Siedlung geeignete Gebietes Deutsch-Ostafrikas, der Hochländer westlich des großen Grabens, unmöglich ist. Der Mangel an offenem Wasser kann uns doch nicht abschrecken, seitdem wir in Deutsch-Südwestafrika gelernt haben, derartige Wasserschwierigkeiten zu überwinden. In der ganzen Serengetisteppe aber ist nach Angabe des Farmers Siedentopf Wasser durch Graben leicht zu erschließen — die Wataturu, die hier gesessen haben, bevor sie von den Massai vertrieben wurden, hatten zahlreiche Brunnen gegraben und besaßen Tausende von Rindern. Erst nach der großen Rinderpest sind diese Brunnen allmählich verfallen und in Vergessenheit geraten. Der Bau der Nordbahn ist aber auch notwendig, um angesichts der gegenwärtigen Verkehrsstockungen auf der Ugandabahn und des riesenhaft anwachsenden Verkehrs besonders aus Uganda unserem deutschen Viktoriaseegebiet die sichere Beförderung seiner Frachten zur Küste zu gewährleisten. Erst in Jahr und Tag dürfte die gegenwärtige Verkehrsstockung vollständig behoben sein, und wie lange es dann dauert, bis neue Schwierigkeiten entstehen, wenn nicht große Bauinvestitionen vorgenommen werden, ist eine Frage für sich. Hat doch die British Cotton Growing Association erst kürzlich den Bau eines zweiten Gleises verlangt. Ein Tarifkampf seitens der Ugandabahn ist nicht zu befürchten — die Frachten aus dem deutschen Gebiet machten im Jahre 1911/12 nur rund ein Sechstel des Gesamtverkehrs aus! Die Engländer würden sich durch einen Tarifkampf nur ins eigene Fleisch schneiden und denken auch sicher nicht daran, so lange sie die Aussicht haben, im eigenen Lande genügenden Ersatz zu finden. Es könnte sogar der Fall eintreten, daß englische Frachten aus Uganda über die deutsche Nordbahn gehen.

Die Rentabilität der Nordbahn dürfte gesichert sein einerseits durch die Frachten aus dem Usambara-, Kilimandscharo- und Merugebiet, andererseits aus dem Viktoriaseegebiet und aus Ruanda. Führt doch auch die Ugandabahn zum großen Teil durch menschenleere unbewohnte Steppen. Wird die Bahn gebaut, so wird ihr sicher der deutsche Farmer und Ansiedler schnell folgen. Von besonderer Wichtigkeit für die Rentabilität der Bahn wäre es natürlich, wenn sie entsprechend meinem in der „Deutschen Kolonialzeitung" gemachten Vorschlag durch den südlichsten Teil der Serengeti und Meatu nach Muansa geführt würde, auf diese Weise würde eine längere Strecke in einer Entfernung von etwa nur 100 Kilometer dem Bewässerungsgelände in der oberen Wembäre-

Digitized by Google

steppe parallel laufen. Stehen doch dort nach dem Gutachten von Dr. Vageler Baumwollböden von einer Güte zur Verfügung, die selbst von den reichsten Baumwollböden der Vereinigten Staaten nicht übertroffen werden und deren Ausdehnung dem ostafrikanischen Baumwollbau einen Einfluß auf den Weltmarkt sichern würde.

Wenn man also auf die Zweigbahn von Tabora nach Ruanda wird verzichten müssen, so empfiehlt sich als Ausgleich in erster Linie wohl der Bau einer Anschlußbahn von der Mittellandbahn zum Ulanga, die, etwa bei Ngerengere oder Mikesse abzweigend, zunächst in die vorzügliche Baumwolle produzierende Gegend von Kissaki und von dort den Ruaha etwa bei Kidato überschreitend bei der alten Ulangastation den Ulanga erreicht. Es ist allerdings nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Zentralbahn, dem auf diese Weise Frachten zugeführt werden. Die Bahn erschließt aber eine etwa 300 Kilometer lange Schiffahrtsstrecke, auf welcher Dampfer von höchstens 1 Meter Tiefgang das ganze Jahr über verkehren können. Das auf diese Weise erschlossene Gebiet, das sich besonders zum Anbau von Reis eignet, hat nach Angabe des Pflanzers Bleeck-Njakisiku in ganz Deutsch-Ostafrika und noch weit darüber hinaus nicht seinesgleichen. Der westliche Endpunkt der Ulanga-Schiffahrt ist in Luftlinie nur noch 200 Kilometer vom Ostufer des Njassasees entfernt. Wenn dann also später von diesem Punkte eine Eisenbahn zum Njassasee gebaut wird, würde durch die kombinierte Flußschiffahrts- und Eisenbahnverbindung ein Verkehrsweg zur Küste hergestellt, der auch mit der englischen Route nach Beira konkurrenzfähig sein dürfte. In dem Augenblick, wo diese Zweigbahn zwischen Mittellandbahn und Ulanga fertiggestellt und ein sicherverkehrender Flußdampfertransport garantiert ist, dürften voraussichtlich die Transporte vom Norden des Njassasees alle diesen Weg bevorzugen.

Aber selbst wenn diese kombinierte Fluß- und Eisenbahnstrecke bis zum Njassasee im Betrieb ist, kann damit die Frage einer Verbindung des Njassasees mit der Küste noch nicht als endgültig gelöst betrachtet werden. Ich kann denjenigen nur recht geben, welche es für unökonomisch halten würden, wenn wir den vorzüglichen Hafen von Kilwa-Kissiwani auf die Dauer unbenutzt lassen wollten. Früher oder später wird die Südbahn Kilwa—Wiedhafen einmal gebaut werden müssen. So lange indes die Nordbahn noch nicht fertiggestellt ist und, dies gilt auch in höherem Maße von der Mittellandbahn, weiterer Zuschüsse zu den Betriebskosten bedarf, ist an den Ausbau der Südbahn nicht zu denken. Höchstens könnte man vorläufig die Strecke Kilwa—Liwale fertigstellen. Die Erbauung der Südbahn hätte einen Zweck gehabt, bevor die Schirebahn gebaut wurde und bevor die Sicherheit bestand, daß für die Schirebahn durch die Bahn von Beira zum Sambesi ein direkter Auslaß zum Meere geschaffen wurde. Gegenwärtig würde der Südbahn das Hinterland völlig fehlen, das die Zentralbahn in der 600 Kilometer langen Küste des Tanganjikasees und das die Nordbahn in den Residenturen Bukoba und Ruanda hat. Auf die Fruchtbarkeit Ungonis allein hin läßt sich eine gegen 700 Kilometer

Digitized by Google

lange Bahn nicht bauen. Es kommt noch hinzu, daß die für Besiedlung durch Europäer besonders geeigneten Gebiete, insbesondere die Landschaften Konde, Ubena, Unjika usw. von der Bahn gar nicht berührt werden, sondern von ihrem Endpunkt Wiedhafen nicht viel weiter entfernt sind als vom Endpunkt der Schiffbarkeit des Ulanga. Wird also vom Endpunkt der Schiffbarkeit des Ulanga eine Bahn zum Njassasee gebaut, dann fallen die Produkte der Europäer und deren Reisen für die Südbahn aus.

Ebenso wie um die Südbahn steht es um die seinerzeit vielbesprochene Südwestbahn, die von Kilossa oder Mpapua aus durch Uhehe einerseits zur Nordspitze des Njassasees, andererseits nach Bismarckburg führen sollte. Soviel auch für den Bau dieser Bahn an sich spricht, insbesondere die Erschließung der vorzüglichen Baumwollländereien in Ussangu und Rukwasenke, die Kosten ihrer Erbauung sind im Vergleich mit den Kosten der gemischten Eisenbahn- und Schiffahrtsstrecke zum Njassasee so hoch, der unmittelbare Nutzen nicht größer, so daß auch diese Bahn zurückgestellt werden muß, bis die Zentralbahn sich einigermaßen verzinst.

Die anderen von Zeit zu Zeit in der Kolonie besprochenen Projekte, wie eine Eisenbahn im Lukuledital nach Lindi, von Mahenge zum Ulanga, die Linie Tabora—Muansa usw., sind sämtlich lokaler Natur. Dies schließt natürlich nicht aus, daß zum Beispiel die Lukuleditalbahn vielleicht früher gebaut wird als die Südbahn und die Südwestbahn.

Deutsch-Südwestafrika ist von allen unseren Kolonien bis jetzt am reichlichsten mit Eisenbahnen bedacht. 1950 Kilometer Bahnen sind fertiggestellt und in Betrieb. Die Bevölkerung des Landes verlangt denn auch vorläufig nur noch den Ausbau zweier Bahnlinien, einer etwa bei Otjiwarongo abgehenden Eisenbahn zum Ambolande und einer Zweigbahn von Windhuk nach Gobabis. Beide müssen in der Tat so bald gebaut werden als die finanzielle Lage des Schutzgebietes es gestattet, die Ambolandbahn, um den Bezirk Outjo zu erschließen und die Zuwanderung der so dringend notwendigen Arbeiter aus dem Ambolande sicherzustellen, die Bahn Windhuk—Gobabis, weil sie den für Ackerbau vielleicht am besten geeigneten Bezirk der Kolonie erschließt und an den Weltverkehr anschließt. Gegenwärtig ist der Absatz der Ackerbauprodukte infolge der 200 Kilometer weiten Ochsenwagenfahrt kaum möglich, jedenfalls dürfte eine Konkurrenz über Windhuk hinaus ausgeschlossen sein. Die dringlichere der beiden Bahnen ist allerdings die Ambolandbahn. Aus Aeußerungen, die Gouverneur Dr. Seitz vor zwei Jahren im Landesrat machte, ist bekannt, daß beabsichtigt wird, diese Bahn als Schmalspurbahn mit dem überflüssig gewordenen Material der alten Regierungsbahn Swakopmund—Windhuk zu erbauen. Technische Schwierigkeiten sind fast gar nicht vorhanden, die Herstellung des Oberbaues soll durch Eingeborene unter Aufsicht der Schutztruppe, die Verlegung der Schienen und Schwellen durch die Schutztruppe selbst erfolgen. Nun soll aber, soweit man hört, nur die Erbauung der Strecke Otjiwarongo—Okaukwejo geplant sein. Davor kann nicht

Digitized by Google

genug gewarnt werden, denn es hieße halbe Arbeit machen. Von der Grenze des Ambolandes bis Okaukwejo sind immerhin noch etwa 100 Kilometer zurückzulegen und die Gefahren, die den Arbeitsuchenden durch Hunger, Durst, wilde Tiere und Ungunst der Witterung hier drohen, möchten doch manchen davon abhalten, die Reise nach den Wohnstätten der Weißen zu unternehmen. In der „Lüderitzbuchter Zeitung" wurde denn auch gefordert, daß die Bahn zum mindesten bis Olukondo, also bis ins Herz des Ambolandes geführt werden müßte. Das scheint uns auch richtiger zu sein und wir glauben nicht, daß die Ovambos sich irgendwie dagegen sträuben werden, sobald die alljährlich wiederkehrenden Hungersnöte ihnen gezeigt haben werden, daß auf der Bahn der Transport von Lebensmitteln viel sicherer und schneller erfolgt, als wenn diese an der Grenze durch Träger abgeholt werden müssen. Außerdem würde eine Bahn bis ins Innere des Ambolandes die friedliche Erschließung des Landes in ganz anderem Maße sichern, als eine in Okaukwejo endende Bahn, zumal die Aufstandsgefahr durch letztere in keiner Weise beseitigt und ein schnelles, sicheres Eingreifen deutscher Truppen in keiner Weise verbürgt würde. Eine Gefahr, daß die Ovambos etwa über die portugiesische Grenze auswandern, besteht wohl kaum. Die Ovambos haben von seiten der Portugiesen viel Unannehmlichkeiten erlebt, von deutscher Seite aber nur Gutes erfahren; seit der Niederwerfung des Hereroaufstandes haben sie einen riesigen Respekt vor den deutschen Truppen und würden sich infolge der Bahn gegen die Portugiesen geschützt fühlen. Eine Oeffnung des Ambolandes für Verkehr und Besiedlung dürfte sich trotzdem vorläufig nicht empfehlen, das Amboland müßte Eingeborenenreservat bleiben.

Keine unserer Kolonien ist bisher in der Ausstattung mit Bahnen derartig stiefmütterlich behandelt worden wie Kamerun. Nur 250 km Bahnen waren am 1. Januar betriebsfertig, während das viel kleinere Togo über 300 km Bahnen verfügte. Dabei ist Kamerun, was natürliche, sofort auszubeutende Reichtümer anbetrifft, von allen unsern afrikanischen Kolonien am reichlichsten ausgestattet. Die Vergrößerung dieser Kolonie um etwa die Hälfte ihres bisherigen Flächeninhalts hat erfreulicherweise das Reichskolonialamt veranlaßt, erhebliche Mittel für Erkundung von Eisenbahnen und für Erkundung und Erschließung der neu erworbenen Landesteile in den Etat einzustellen. Nicht weniger als 500 000 Mark sind zur wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkundung und Erforschung der neuen Gebiete durch Geologen, Geographen, Land- und Forstwirtschaftler, Ethnographen und Verwaltungsbeamte zur Verfügung gestellt. 300 000 Mark sind für Eisenbahnerkundungen vorgesehen, wovon 200 000 Mark bis jetzt genehmigt sind. Der Umstand, daß diese Erkundungen noch nicht abgeschlossen sind, kann uns trotzdem nicht hindern, ein allgemeines Programm aufzustellen, wenn wir auch gerade hier ganz besonders von irgendwelchen örtlichen Wünschen absehen müssen. Gerade der Umstand, daß der größte Teil der für die Eisenbahnerkundungen bestimmten Mittel noch zur Verfügung steht, berechtigt dazu, jetzt noch Wünsche auszu-

Digitized by Google

sprechen, deren Berechtigung durch die örtlichen Erkundungen nachgeprüft werden kann.

Bis jetzt ist nur bekannt, daß die Regierung eine Verbindung von Duala mit den Tschadseeländern, zunächst bis Garua führend, erstrebt, die sogenannte Nordbahn, und eine Verbindung zwischen Duala und dem Sanga, vielleicht Ubangi, die Mittellandbahn. Das natürlichste wäre es wohl, die Nordbahn, die ja bereits in einer Länge von 160 Kilometer bis Nkongsamba im Betriebe ist, über Dschang, Bamenda oder Fumban, Banjo, Kontscha nach Garua weiterzubauen. Die Geländeschwierigkeiten, die sich der Ausführung dieser Bahntrassen entgegenstellen, sind aber infolge der Zerklüftung der Gebirge derartige, daß vielleicht die Bau- und später die Betriebskosten eine nicht zu rechtfertigende Höhe erreichen würden. Aus diesem Grunde hatte bereits im „Jahrbuch für die deutschen Kolonien" 1910, Major Zimmermann eine andere, nicht von Bonaberi, sondern direkt von Duala ausgehende Trasse im Tale des Sanaga und Faro empfohlen. Nachdem nun einmal die Mittellandbahn bei Edea bereits den Sanaga überschritten hat, ist es vielleicht rationeller — vorausgesetzt, daß der Ausbau der Strecke über Dschang—Banjo sich als unausführbar herausstellt — eine Abzweigung von der Mittellandbahn über Jaunde, Dengdeng, Ngaundere oder Rei—Buba zu wählen. Auch in diesem Falle dürfte es sich allerdings empfehlen, die Nordbahn mindestens bis auf das Plateau von Bamum—Bamenda, noch besser bis Banjo weiterzuführen.

Kommt die westliche Trasse zum Ausbau, so muß unter allen Umständen zwischen der Nordbahn und Mittellandbahn noch eine Erschließungsbahn eingefügt werden. Aber auch, falls die östliche Trasse der Nordbahn zur Ausführung kommt, ganz gleichgültig, ob diese auf dem rechten Sanaga-Ufer über Joko und Tibati oder auf dem linken Sanaga-Ufer über Jaunde, Dengdeng usw. führt, fehlt noch eine Verbindung nach dem mittleren Teile der Ostgrenze. Hierzu empfiehlt sich die Richtung Jaunde, Nanga—Eboko, Dengdeng, Kunde, Gore. Diese Trasse, die Kamerun in zwei nahezu gleich große Hälften ganz teilt, würde somit die wahre Mittellandbahn für Kamerun sein. Nennen wir sie zur Unterscheidung von der Mittellandbahn Duala—Njong die Nordostbahn. Diese Nordostbahn würde nicht nur als Erschließungsbahn große Dienste leisten — sie führt zunächst durch dicht bevölkerte, fruchtbare Gegenden, die vor allem reiche Oelpalmenbestände aufweisen, später in Neukamerun, zwischen Pende und Logone, durch kautschukreiche Gebiete, in denen auch Oelpalmen und wildwachsender Kaffee vorkommen —, sondern auch die Befriedung der bisher von den Franzosen noch nie ernsthaft unterworfenen Landschaften erleichtern und, bis zum Beginn der Schiffbarkeit des Pende (östlicher Logone) weitergeführt, die kürzeste und billigste Verbindung zum Tschadsee herstellt. Wichtiger noch als die oben erwähnten natürlichen Reichtümer der durch die Bahn zu erschließenden Neukameruner Gebiete sind die Erzeugnisse des Ackerbaues der Eingeborenen. Nach Ritter („Neukamerun") zeigen die Eingeborenenkulturen eine Sorgfalt, Mannigfaltigkeit und Ertragfähigkeit,

Digitized by Google

die das Erstaunen und den Beifall aller Forscher hervorgerufen haben. Nicht nur Getreidearten, an erster Stelle Hirse, dann Mais und Reis, gedeihen hier vorzüglich, sondern auch die für die Nahrungsmittel- und Fettstoffindustrie wichtigen Erzeugnisse, wie Sesam, Erdnüsse, Schinüsse, kommen hier in großen Mengen und guter Beschaffenheit vor. Dazu ist das Land für den Baumwollbau klimatisch und der Bodenbeschaffenheit nach sehr geeignet. Auch Tabak ist ziemlich verbreitet und soll besser sein als der am Tschadsee gebaute, zu nennen sind ferner Bohnen, Feigen in verschiedenen Arten, Piassaven u. a.

Was die Baumwolle anbetrifft, so hat von den Neukameruner Landschaften gegenwärtig die größte Bedeutung das Mundangland, die Sultanate Binder, Lere und Lame, in denen schon die Franzosen wegen der dort außerordentlich gut gedeihenden und von den Negern für eigenen Bedarf angepflanzten und verarbeiteten Baumwolle der Förderung der Baumwollkultur besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben. Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg berichtet in seinem Reisewerke „Vom Kongo zum Nil": „Der Lamido (von Lere) besitzt eine bemerkenswerte Autorität, die sich sicherlich erweitern läßt, wenn sein persönliches Interesse an der Kultivierung des Landes, der Trägergestellung usw. erweckt wird; entsprechende Versuche der Franzosen haben den Beweis erbracht. Sie weihten ihn in die Geheimnisse der Baumwollkultur ein, zeigten ihm die Anlage der Felder, gaben ihm Saatgut und beteiligten ihn am Gewinn. Die Folge davon war ein reges persönliches Interesse des Sultans, den man täglich auf den Kulturen sah und der stets für eine genügende Anzahl Arbeiter sorgte." Vom Mundanglande aus könnte die Baumwollkultur im ganzen Tal des Logone heimisch gemacht werden. Das Mundangland selber liegt allerdings im Einzugsgebiet der Kameruner Nordbahn, besonders da Lere zur Zeit des Hochwasserstandes sogar von kleineren Dampfern erreicht werden kann. Aber das ganze Tal des oberen Logone wird am vorteilhaftesten und billigsten durch die Nordostbahn erschlossen.

Diese Nordostbahn hat aber noch einen ganz besonders hohen verkehrspolitischen Wert. Es ist bekannt, daß die Franzosen seit der Zeit ihrer Besetzung des Tschadseegebietes sich vergeblich bemühen, einen zuverlässigen und billigen Verkehrsweg zum Tschadseegebiet ausfindig zu machen. Die Transporte über den Kongo und Ubangi mit daran anschließendem Trägerverkehr brauchten bis Fort Lamy 18 Monate bei Transportkosten zwischen 2400 und 3500 Frank pro Tonne. Günstiger waren die Ergebnisse der Niger—Benue-Route, die Transportdauer wurde auf 11 Monate, die Transportkosten je Tonne auf 1100 Frank herabgesetzt. Aber die Niger– Benue Route hat den einen großen Nachteil, daß sie nur vier Monate lang in jedem Jahre offen ist. Dieser Umstand sowie die Weigerung unserer Kolonialverwaltung, den französischen Etappenstationen, die infolge des Marokko-Kongo-Vertrages längs des Benue und des Majokebbi bis zum Logone angelegt werden dürfen, das Halten ständiger Träger zu gestatten, veranlaßt die Franzosen, diese Etappenstraße und den ganzen Niger– Benue-Weg jetzt als unzureichend zu erklären und sich nach

Digitized by Google

anderen Zufahrtswegen umzusehen. Die nächste Lösung war die Benutzung der nigerischen Bahn von Lagos nach Kano und daran anschließender Transport über Zinder—Ngigmi—Mao um den Tschadsee herum. Gespart wurde allerdings hierbei nichts gegenüber dem Niger—Benue-Weg; bis Fort Lamy sind die Transportkosten wieder auf 1450 Frank pro Tonne gestiegen, dagegen ist die Beförderungsdauer geringer geworden. Ngigmi an der Westseite des Tsadsees wurde in 5 Monaten erreicht, Fort Lamy in 8—9 Monaten. Inzwischen ist nun die aus Mitteln der Anleihe von 1909 erbaute Automobilstraße zwischen Fort Sibut und Fort Crampel fertiggestellt; durch Bereitstellung einer ständigen Trägerkolonne von 200—300 Trägern glaubte man, die Sicherheit der Transporte zwischen Bangui und Fort Sibut garantieren und die Transportkosten pro Tonne auf 1125 Frank bis Fort Archambault herabsetzen zu können. Eine weitere Verminderung der Transportkosten und eine wesentliche Beschleunigung der Transporte würde eintreten, wenn die in dem gegenwärtig der Kammer vorliegenden Anleihegesetz vorgesehenen Bahnen von Pointe Noire nach Brazzaville und Kleinbahn von Bangui nach Fort Sibut fertiggestellt werden. Für den Bau der Kleinbahn rechnet man sechs Jahre, für die Bahn nach Brazzaville zehn Jahre. Nach deren Vollendung soll der Transport sich folgendermaßen gestalten: Eisenbahn von Pointe Noire bis Brazzaville, Dampfertransport von Brazzaville bis Bangui, Eisenbahn von Bangui bis Fort Sibut, Automobilverkehr von Fort Sibut bis Fort Crampel, von Fort Crampel an soll Kameltransport eintreten. Man hofft, auf diese Weise die Transportdauer auf sieben Wochen und den Beförderungspreis auf 600 Frank von Frankreich bis Fort Lamy herabsetzen zu können.

Im günstigsten Falle dürften bis dahin also zehn Jahre vergehen. Inzwischen hat sich aber bereits herausgestellt, daß die Hoffnungen, die man auf die Anwerbung einer ständigen Trägerkolonne gesetzt hat, trügerische waren. Lebensunterhalt, Besoldung usw. dieser ständigen Trägerkolonne gestalteten sich so teuer, daß die Transportkosten bis Fort Lamy nicht, wie man gehofft hatte, 1260 Frank, sondern etwa 2000 Frank betrugen. Ob man nun wieder zu der Beförderung über Kano—Zinder und vielleicht während der Monate des Hochwasserstandes auf die Niger—Benue-Route zurückgreifen wird, ist noch nicht bekannt. Dagegen hat kürzlich der französische Handelssachverständige für den Orient auf die Vorteile der Benutzung der englischen Sudanbahnen hingewiesen. Diese sind gegenwärtig von Port Sudan bis El Obeid in einer Länge von etwa 1200 Kilometer in Betrieb und sollen bis El Facher, der Hauptstadt Dar Furs, verlängert werden. Von El Obeid bis Abecher, der Hauptstadt Wadais, sind nur noch 1000 Kilometer, und es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß die Franzosen tatsächlich auf diesen Vorschlag eingehen und sogar danach trachten, die englische Sudanbahn über El Facher und Abecher zu verlängern. Abecher ist von Fort Archambault 600 Kilometer, von Fort Lamy 400 bis 500 Kilometer entfernt. Also selbst eine Eisenbahn Port Sudan—Fort Lamy würde mindestens 2600 Kilometer lang werden.

Digitized by Google

Die Kameruner Nordostbahn dagegen würde voraussichtlich bis Doba, das auf den Moiselschen Karten als Beginn der Schiffbarkeit des Logone angegeben ist, etwa 1100 Kilometer lang werden. Rechnen wir mit 1200 Kilometer. Von Doba bis Fort Archambault sind noch 200 Kilometer, es existiert jetzt bereits dort ein Karawanenweg. Wenn wir also, wozu uns das Marokko-Kongo-Abkommen unzweifelhaft das Recht gibt, die Kameruner Nordostbahn bis Fort Archambault verlängern, dann ist dieser wirtschaftliche Zentralpunkt des französischen Tschadseegebietes — Fort Archambault ist von Fort Lamy 500 Kilometer (Wasserweg auf dem Schari), von Abecher 600 Kilometer, von Fort Crampel 300 Kilometer, von Am Timman 300 Kilometer, von Ndele 300 Kilometer — nur etwa 1400 Kilometer von Duala entfernt. Selbst bei einem Gütertarif von 20 Pfennig pro Tonne würde dann die Beförderung einer Tonne von Duala bis zur französischen Grenze nicht mehr als 240 Mark oder 300 Frank kosten. Die Beförderung im Tschadseegebiet wird mit 0.85 Frank pro Tonne angenommen, die Transportkosten von der deutschen Grenze bis Fort Archambault 470 Frank betragen. Rechnet man dazu noch 60 Frank für die Beförderung von Frankreich nach Duala, so würden die Gesamttransportkosten auf 530 Frank herabgedrückt.

Schon hieraus ergibt sich, daß kein anderer Transportweg auch nur annähernd mit der deutschen Nordostbahn konkurrieren könnte. Andererseits aber würde natürlich die Frachtrate für Massengüter — das französische Tschadseegebiet ist keineswegs unfruchtbar, sondern zählt im Gegenteil zu den bestbewässerten und gut bevölkerten Gegenden der Steppengebiete des inneren Afrika — erheblich niedriger sein, vielleicht 10 Pfennig pro Tonne. Dadurch würden die Produkte des Tschadseegebietes, besonders Baumwolle, Erdnüsse usw. überhaupt erst ausfuhrfähig werden, und der deutsche Kaufmann würde es sein, der dies Land erschließt. Durch die Nordostbahn würde das französische Tschadseegebiet zum wirtschaftlichen Hinterland, zu einer Domäne Kameruns werden und keine Trans-Sahara-Bahn, keine irgendwie geartete andere Eisenbahn würde imstande sein, erfolgreich mit der deutschen Verkehrsroute zu konkurrieren.

Nun bin ich zwar durchaus der Ansicht, daß wir unsere Kolonien um unserer selbst willen erschließen und nicht um des Auslandes willen. Hier liegt aber ein ähnlicher Fall vor, wie seinerzeit für England bei Erbauung der Uganda-Bahn: indem wir die nordöstliche Hälfte unserer Kamerunkolonie erschließen, ermöglichen wir gleichzeitig die wirtschaftliche Erschließung des französischen Tschadseegebiets. Während aber unserem deutschen Viktoria-Seegebiet immer die Möglichkeit bleibt, durch Erbauung der ostafrikanischen Nordbahn sich von der englischen Uganda-Bahn wieder unabhängig zu machen, ist eine derartige Möglichkeit für das französische Tschadseegebiet nicht vorhanden. Eine Ausfuhr aus dem französischen Tschadseegebiet kann mit wirtschaftlichem Nutzen nur durch Kamerun geleitet werden.

Digitized by Google

Es ist klar, daß die Erbauung der Nordostbahn die Erbauung der Kameruner Nordbahn nicht überflüssig machen könnte, selbst für den Fall, daß die direkte Route über Banjo und Kontscha aufgegeben werden und an ihrer Stelle die Route durch das Sanaga-Tal gewählt werden sollte. Fällt die Entscheidung für die Sanaga-Route, so ist zu erwägen, ob die seinerzeit von Major Zimmermann vorgeschlagene Trasse auf dem rechten Sanaga-Ufer oder die neuerdings von Emil Zimmermann befürwortete Route über Jaunde und Ngaundere vorzuziehen ist. In letzterem Falle könnte zur Verbilligung der Baukosten die Trasse für die Nordbahn und Nordostbahn bis in die Gegend von Dengdeng gemeinsam sein und erst dort eine Gabelung eintreten. Auf diese Weise würden die Kosten der dann im Tale des Lom und östlichen Logone weiterzuführenden Nordostbahn sich erheblich ermäßigen, die Länge der Strecke Dengdeng—Doba dürfte 600 Kilometer nicht übersteigen.

Eine teilweise Mitbenutzung der Strecke Edea—Jaunde—Dengdeng könnte auch durch die Mittellandbahn stattfinden. Wo diese aber nach Osten abzuzweigen hätte, darüber können nur örtliche Erkundungen entscheiden. Herr Emil Zimmermann hat vorgeschlagen, den Weiterbau der Mittellandbahn bis Nola und Bania als einzige nächste Aufgabe der Kameruner Eisenbahnpolitik anzusehen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, für welche doch lediglich finanzielle Gründe entscheidend sein könnten. Wird die Nordbahn in Verlängerung ihrer jetzigen Trasse weitergebaut, so kommt sie bald in Gebiete, für deren Bewohner eine Verwendung als Bahnarbeiter im Urwaldgebiet der Mittellandbahn nicht mehr in Frage kommt. Die Arbeiterfrage scheidet dann also aus. Außerdem sind ja durch die Abtretung der Neukameruner Gebiete teilweise gut bevölkerte Landschaften hinzugekommen, die mit weiterem Fortschreiten der Mittellandbahn sehr wohl als Arbeiter mit in Frage kämen. Wird aber die Sanaga-Trasse für die Nordbahn gewählt, dann handelt es sich nur noch um so geringe Entfernungen im Urwaldgebiete, daß sehr bald auch hier die Bewohner der Steppen als Arbeiter in Frage kommen, deren Verwendung bei der Mittellandbahn sich aus gesundheitlichen Rücksichten verbietet. Arbeiterschwierigkeiten dürften also den gleichzeitigen Bau der Mittellandbahn und der Nordbahn nicht verzögern. Welche Bahn in nördlicher Richtung den Vorzug verdient, ist schwer zu entscheiden — der Umstand, daß die Nordostbahn mit Erreichung des Pende den Verkehr bis ins Tschadseegebiet hinein sichert, spricht für diese, ebenso die strategische Bedeutung, andererseits sind zweifellos gegenwärtig unsere Altkameruner Gebiete eher für die Bahn und die wirtschaftliche Erschließung vorbereitet.

Es wäre nun zunächst die Frage zu erwägen, ob es sich lohnt, die Mittellandbahn sofort bis zum Ubangi weiterzubauen. Die Frage ist nicht leicht zu lösen, sie wird wesentlich davon abhängen, ob die viel besprochene Schwelle von Zinga ein derartiges Verkehrshindernis bildet, daß sie nicht beseitigt werden kann und die Dampfer dort unter allen Umständen leichtern müssen oder nicht. Mit Recht hat sowohl die französische Regierung als auch der Heraus-

Digitized by Google

geber des „Mouvement Geographique" darauf hingewiesen, daß in unentwickelten Gegenden, in welchen die Schnelligkeit der Beförderung bei weitem nicht die Rolle spielt wie in den alten Kulturländern, eine Eisenbahn mit einem Schiffahrtswege von der Bedeutung des Kongo und Ubangi nur dann konkurrieren kann, wenn sie Verkehrshindernisse überwindet, die sich der Schiffahrt entgegenstellen. Aus diesem Grunde ist es durchaus begreiflich, daß in französischen Veröffentlichungen bei Besprechung der deutschen Bahn zum Ubangi immer Bangui als Endpunkt genannt wird. Bangui ist in der Tat ein derartiger Schlüsselpunkt des Verkehrs. Dort muß sowieso der größte Teil der Waren umgeladen werden, sei es, daß sie ubangi-abwärts zum Meere, sei es, daß sie von Bangui aus ins Innere geschafft werden sollen. Eine wirksame Konkurrenz der Mittellandbahn und der vorher besprochenen Nordostbahn ist ausgeschlossen, dazu sind die Transportverhältnisse zwischen Bangui und Fort Archambault zu schwierig. Mit Bangui als Endpunkt würde die Ubangi-Bahn den gesamten Handel des französischen und belgischen oberen Ubangigebietes an sich reißen. Ihr unmittelbarer Nutzen für die deutschen Teile Neukameruns steht dagegen hinter der Nordbahn und Nordostbahn und dem ersten Teile der Mittellandbahn bis zum Sanga weit zurück. Dieser letzte Teil der Mittellandbahn käme also erst für einen späteren Teil der Eisenbahnbauperiode, erst nachdem die anderen Hauptbahnen sämtlich vollendet und die Finanzen des Schutzgebietes nicht mehr durch ihre Baukosten übermäßig belastet sind, in Frage.

Nun ist auch die Rede davon gewesen, sogar im Reichstage, eine Bahn bis zum Kongo zu erbauen. Wie sollte wohl diese Trasse geführt werden? Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder eine Südbahn bis Wesso und von dort über Impfondo nach Neu-Antwerpen am Kongo, oder eine Bahn nach Bonga, sei es, daß diese sich von Wesso ab nach Süden richtet, oder - - ich glaube Emil Zimmermann hat eine derartige Möglichkeit in seinem Reisewerk „Neukamerun" erwähnt — eine von der Munibucht ausgehende Linie durch Gabun nach Bonga.

Die erste der beiden Linien ist möglich, der Teil von Wesso bis Neu-Antwerpen ist sogar von französischer Seite als Schlußstück einer Bahn Libreville-Wesso—Neu-Antwerpen in Vorschlag gebracht. Es würde sich also hierbei um eine Verlängerung einer nach Wesso führenden Südbahn handeln. Für diese Südbahn spricht insbesondere, daß Wesso, bis wohin der Sanga nach französischen Angaben durchweg für Fahrzeuge von zwei Meter Tiefgang schiffbar ist, den Endpunkt der sicheren Schiffbarkeit des Sanga bedeutet. Von Wesso bis Nola bzw. Bania ist der Sanga allerdings während des größten Teiles des Jahres auch für Fahrzeuge von etwa ein Meter Tiefgang schiffbar, aber diese Schiffbarkeit wird durch stetig ihre Lage verändernde Sandbänke außerordentlich erschwert. Eine Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse durch Entfernung dieser Sandbänke erscheint ausgeschlossen, weil nicht der Sanga, sondern sein bei Wesso mündender Nebenfluß, der Dscha oder Ngoko, das meiste Wasser führt, so daß bei Hochwasser das Wasser des oberen Sanga gestaut und

Digitized by Google

zurückgehalten und hierdurch erst die Schiffbarkeit ermöglicht wird. Wollte man die Sandbänke im oberen Sanga entfernen, so würde die Aufstauung des Wassers erschwert, der Abfluß des Wassers erleichtert und damit die Schiffbarkeit verringert. Die Regulierung des oberen Sanga — ich folge bei diesen Darstellungen dem Bericht des französischen Wasserbauexperten Roussilhe — bietet daher besondere Schwierigkeiten und dürfte kaum dahin führen, daß Fahrzeuge über einen Meter Tiefgang diese Strecke des Flusses befahren können. Dadurch gewinnt Wesso oder eine im Winkel zwischen Dscha und Sanga auf deutscher Seite angelegte Station eine besondere Wichtigkeit als verkehrspolitischer Schlüsselpunkt. Das haben die Franzosen erkannt, und ihre amtlich zugegebene Absicht, eine Eisenbahn von Ovendo an der Bucht von Libreville nach Wesso zu erbauen, hat eingestandenermaßen den Zweck, Frankreich die verkehrspolitische Herrschaft über das ganze Sangabecken wieder zu sichern. Sollte also Frankreich mit seiner Absicht Ernst machen, so würde uns nichts weiter übrigbleiben, als ihnen zuvorzukommen. Es wäre daher angezeigt, schon beizeiten eine Trasse Duala—Wesso, also eine Abzweigung von der Mittellandbahn nach Wesso oder von Kribi nach Wesso, erkunden und vorläufig vielleicht als Weg durch die Bezirksämter ausschlagen zu lassen, damit Ueberraschungen, wie sie jetzt beim Bau der Mittellandbahn so häufig aufgetreten sind, nicht wieder vorkommen. Ich selbst habe früher die Ansicht vertreten, daß, um den Franzosen auf alle Fälle zuvorzukommen, diese Südbahn sofort gebaut und deshalb der Ausbau der Mittellandbahn zunächst auf die Strecke zum Njong und auf eine Verbindung zwischen Njong und Dume, sowie der nicht schiffbaren Strecke des Kadei mit Nola oder Bania beschränkt werden könne. Nach dem aber, was ich von Kennern des Südkameruner Urwalds über die Schwierigkeiten eines Bahnbaues in der östlichen Hälfte und über den Zustand nach Beendigung der großen Regenzeit gehört habe, muß ich zugeben, daß dieser Bahnbau östlich etwa des Breitengrades von Lomie ganz außerordentlich schwierig und kostspielig werden dürfte. Diesen Gedanken habe ich also aufgeben müssen. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, eine Eisenbahn von der Kameruner Küste zum Kongo zu bauen, sei es über Wesso, sei es durch Französisch-Gabun, denn alles, was über die Schwierigkeiten des Bahnbaues im Urwalde des östlichen Südkamerun gesagt ist, trifft in vermehrtem Maßstabe für das obere Sanagadreieck und ganz Französisch-Gabun zu. Gabun dürfte eins der am reichsten bewässerten Länder der ganzen Erde sein, in und nach der Regenzeit zum großen Teile mehr oder weniger Sumpf. Die Idee, eine Bahn von der Kameruner Küste bis zum Kongo zu bauen, werden wir wohl aufgeben müssen. Wäre ein derartiger Bahnbau möglich, dann hätten ihn die Franzosen jetzt sicher in ihr Erschließungsprogramm aufgenommen, aber schon die Berichte der Erforschungskommission für die Auswahl einer Trasse von Libreville nach Wesso betonen immer wieder, daß wegen des sumpfigen Geländes ein Vorstoß in gerader Richtung nicht möglich gewesen sei und große Umwege gemacht werden mußten.

Digitized by Google

Ist damit nun eine Kameruner Südbahn überhaupt unmöglich oder überflüssig geworden? Ich erwähnte schon, daß die Schwierigkeiten des Bahnbaues im südlichen Kamerun nur auf die Osthälfte zutreffen. Den Forderungen der Batangafirmen nach einer von Kribi ausgehenden Südbahn steht leider die Kolonialverwaltung direkt ablehnend gegenüber. Sie führt als Grund an, daß die vom Gouvernement ausgeführten Untersuchungen die Unmöglichkeit ergeben haben, an irgendeinem Punkte der Batangaküste Umschlagseinrichtungen zu schaffen, die einen bedeutenden Verkehr ermöglichen. Im Gegensatz dazu wird von Südkameruner Firmen behauptet, der Schlußbericht des mit diesen Untersuchungen betrauten Regierungsbaumeisters habe nur durchaus das bestätigt, was derselbe Herr seinerzeit in Gegenwart des Gouverneurs Dr. Seitz in einer Sitzung der Handelskammer für Südkamerun als wahrscheinlich erklärte: nämlich, daß Kribi sowohl für den Bau einer Landungsbrücke als auch eines Leichterhafens bedeutend günstigere Verhältnisse aufweise als viele andere Punkte der westafrikanischen Küste, besonders als Lome, und daß diese Bauten mit verhältnismäßig geringen Kosten ausgeführt werden können. Als Ersatz für die anscheinend endgültig versagte Südbahn hat die Regierung den Ausbau der Wege von Kribi nach Jaunde und Ebolowa als Automobilstraßen zugesagt und sich im Etat für 1913 die Mittel dazu bewilligen lassen. Die Kameruner Südfirmen scheinen sich vorläufig hiermit abgefunden zu haben und bereiten sich auf Einführung eines Automobilverkehrs vor. Wenn dieser aber seinen Zweck erfüllen soll, einerseits den Transport der Waren zu verbilligen, andererseits die gegenwärtig für den Transport benötigten Trägermengen für landwirtschaftliche Arbeiten freizumachen, dann muß dieses Netz von Automobilstraßen weiter ausgebaut werden. Die Handelskammer für Südkamerun hat daher beim Gouvernement beantragt, die Automobilstraße Kribi—Ebolowa nach Norden über Ngulemakong nach Sangmelima und nach Süden über Ambam nach Ojem auszubauen. Damit wäre den Bedürfnissen des Handels zunächst genügt und man könnte es der weiteren Entwicklung überlassen, insbesondere abwarten, ob der Bau der Automobilstraßen und die Befreiung der Bevölkerung vom Trägerdienst den von der Südkameruner Handelskammer erwarteten Erfolg haben wird: die Bevölkerung dieser Gebiete, insbesondere die zahlreiche Bevölkerung des fruchtbaren Bulelandes, zur vermehrten Produktion landwirtschaftlicher Ausfuhrprodukte, insbesondere Mais, Erdnüsse, Palmöl und Palmkerne sowie Kakao, zu veranlassen, so daß schließlich der Automobilverkehr nicht mehr genügt, und doch eine Bahn gebaut werden muß — wenn nicht kürzlich der Generalgouverneur von Französisch-Aequatorial-Afrika die Absicht ausgesprochen hätte, den südlichsten Teil von Südkamerun zu einer wirtschaftlichen Domäne von Gabun zu machen. Herr Merlin, der hervorragend tüchtige und eifrige Verwalter dieses französischen Generalgouvernements, erklärte nämlich in einem in Paris gehaltenen Vortrage, die von ihm empfohlene Eisenbahn Ndjole—Makoku, welche die schiffbaren Teile des Ogowe und Iwindo miteinander verbindet, werde, da der

Digitized by Google

Iwindo weit nach Südkamerun hineinreicht und, ebenso wie seine Nebenflüsse, überall zum mindesten für Boote schiffbar ist, die Wirkung haben, daß nicht nur das kürzlich an Deutschland abgetretene Süddreieck, eine der reichsten Gegenden des ganzen französischen Kongo, sondern ganz Südkamerun zu einer Domäne von Gabun werde — es sei denn, daß Deutschland eine Eisenbahn von Kribi in diese Gebiete baut. Werde diese Bahn gebaut, dann werde nicht Südkamerun an Gabun tributpflichtig, sondern ganz Gabun werde von Kribi aus erschlossen werden.

Nur zu deutlich zeigen die Worte des französischen Generalgouverneurs, in welcher Gefahr unser Südkameruner Handel schwebt, geben aber gleichzeitig die Mittel an, um dieser Gefahr zu begegnen. Ein Eisenbahnbau von Kribi bis Badhi, dem Endpunkt der sicheren Schiffbarkeit des Iwindo und Grenzstation an der deutsch-französischen Kamerungrenze, wird nicht zu vermeiden sein, wenn das französische Parlament die beantragten Mittel für den Bau der Bahn Ndjole—Makoku bewilligt. Zwei Trassen kämen in Frage: Kribi—Ebolowa—Akoafim—Badhi oder Kribi—Ambam—Minwul—Badhi. Die erstere ist länger, hat aber den Vorteil, daß, falls der Bau einer Bahn nach Wesso notwendig wird, nahezu die Hälfte bereits fertig wäre, so daß nur noch die Strecke Akoafim—Wesso zu bauen wäre.

Nun ist auch davon gesprochen worden, von der Munibucht aus eine Eisenbahn nach Südkamerun zu bauen. Solange das Muni-Territorium in spanischem Besitz ist, halte ich diesen Plan für aussichtslos, da die Bahn im wesentlichen dem spanischen und französischen Gebiet zugute käme, Erschließungsarbeit für Deutsch-Kamerun aber kaum in nennenswertem Maße leisten würde.

Was Togo anbetrifft, so erscheint eine Verlängerung der Palime-Bahn über den François-Paß hinaus zunächst bis Kpandu die wichtigste Aufgabe. Neuere Untersuchungen sollen ergeben haben, daß die technischen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Durch diese Westbahn würden, wie Direktor Supfeld kürzlich in den „Kolonialen Monatsblättern" ausführte, die Mais-, Baumwolle, Palmöl und Palmkerne liefernde Kpandu-Ebene und die kakaobauenden Waldbezirke erschlossen werden. Diese Bahn würde uns aber auch an den schiffbaren Volta heranbringen und damit den mittleren Teil des westlichen Togo bis Kete—Kratschi und den ganzen Unterlauf des Oti, soweit dessen Schiffbarkeit dauert, erschließen und die Ausfuhr von Produkten ermöglichen.

Die geplante Bahn im Hinterland von Anecho, die die Ausnutzung der dort vorhandenen reichen Oelpalmenwälder ermöglichen soll, ist ebenfalls dringend notwendig, hat aber nur lokales Interesse, ebenso wie die Frage, ob diese Bahn von Anecho aus oder von dem nördlich von Lome an der Bahn nach Atakpame gelegenen Haltepunkt Tsewie abgezweigt werden soll.

Der Weiterbau der Hinterlandbahn Lome—Atakpame nach Nordtogo ist schon deshalb dringend erwünscht, weil ohne eine Bahnverbindung zur Küste Nordtogo nicht aus dem wirtschaftlichen „Dornröschenschlaf", wie der jetzige

Digitized by Google

Zustand von Nordtogo kürzlich treffend bezeichnet wurde, erweckt werden kann. Wichtiger erscheint indes zunächst die Bahn nach Kpandu. Zwar Arbeiterschwierigkeiten, wie in Kamerun, sind in Togo nicht zu befürchten, in dieser Beziehung würde vielmehr der Bahnbau befruchtend wirken, indem er auch der Bevölkerung von Nordtogo lohnende Verdienstmöglichkeiten beschaffen würde. Eine andere Frage aber ist es, ob die Finanzen des Schutzgebietes eine derartige Belastung ertragen würden. So dringend notwendig daher die Fortsetzung der Atakpame-Bahn nach Bassari und Tschopowa erscheint, erscheint es ausgeschlossen, den Bau zu beginnen, bevor die Kpandu-Bahn und die Anecho-Oelpalmenbahn fertiggestellt und ihre Einnahmen so weit gestiegen sind, daß sie zum mindesten ihre Betriebskosten selbst aufbringen.

Der Alkohol in Deutsch-Afrika.

Von Dr. Warnack, Berlin.

Der Alkoholkonsum in den deutschen Schutzgebieten ist eine Angelegenheit, die von jeher in der Oeffentlichkeit aufs eifrigste erörtert worden ist. Ist man sich schon seit Erwerb unserer Kolonien darüber einig, daß ein etwaiger Alkoholmißbrauch der weißen wie der farbigen Bevölkerung zu bekämpfen sei, so ist die Frage, ob man von einem übermäßigen Alkoholgenuß der Kolonialbevölkerung oder gewisser Kreise derselben überhaupt zu sprechen berechtigt sei, je nach der Stellung des einzelnen Beurteilers immer sehr verschiedenartig beantwortet worden. Es sind in dieser Hinsicht auch heute noch die abweichendsten Ansichten an der Tagesordnung, die sich teils auf persönliche Erfahrung und Einzelbeobachtungen, teils auch auf ein mehr oder minder einseitig ausgebeutetes Zahlenmaterial aufbauen.

Es ist nun zweifelsohne von größter Bedeutung, über die Frage, ob in den deutschen Schutzgebieten eine Gefährdung der Bevölkerung durch Alkoholmißbrauch stattfindet, zur Klarheit zu gelangen. Die vorliegende Abhandung stellt einen Versuch dar, das zur Verfügung stehende amtliche Zahlenmaterial dazu auszunutzen. Dies Material ist lückenhaft und ungleichartig. Um den Zusammenhang mit dem wirklich nachweisbaren nicht zu verlieren, wird indessen darauf verzichtet, künstlich auszugleichen.

Geprüft soll zunächst lediglich die gegenwärtige tatsächliche Höhe des Alkoholverbrauchs in den deutschen Schutzgebieten — und zwar nur in den afrikanischen — werden. Es wird von vornherein darauf verzichtet, die Frage zu entscheiden, ob der Alkoholkonsum im allgemeinen gegenüber einer weiter zurückliegenden Vergangenheit gestiegen oder gesunken sei. Es fehlt durchaus an geeigneten Unterlagen, das zahlenmäßig festzustellen. Alle Versuche, die nach dieser Richtung unternommen wurden, sind m. E. — welches Ergebnis sie auch gezeitigt haben — auf so schwankenden Grundlagen aufgebaut, das ihnen keine Beweiskraft zugesprochen werden kann. Auch wäre der Nachweis eines Steigens oder Sinkens erst von nebensächlicher Bedeutung: für die Beurteilung der Alkoholfrage ist die Kenntnis des tatsächlichen Verbrauchs weitaus das wichtigere. Hier und da ergibt sich übrigens die Möglichkeit, auf einige wenige Jahre zurückzublicken. Wo das angeht, wird darauf hingewiesen werden, ohne daß indessen auf Veränderungen innerhalb eines nur kurzen Zeitrahmes Schlußfolgerungen aufgebaut werden. Nur bei Kamerun und Togo sind hinsichtlich der farbigen Bevölkerung gewisse weitergehende Mutmaßungen über die Verbrauchsentwicklung zulässig.

Wenn sich die nachstehenden Ausführungen im übrigen lediglich mit dem Alkoholverbrauch der weißen Bevölkerung näher beschäftigen, so hat das seinen sehr natürlichen

Digitized by Google

Grund: wir besitzen kein einwandfreies Material, um die Höhe des Verbrauchs der Farbigen abmessen zu können. Was sich in dieser Beziehung bieten läßt, sind im wesentlichen die beiden nachstehenden Zahlenreihen, die die Branntweineinfuhr nach Kamerun und Togo darstellen:

Branntweineinfuhr (in hl).

	Kamerun		Togo
1892	11 241		14 926
1893	11 631		10 743
1894	16 813		10 928
1895	14 029		11 345
1896	14 121		8 590
1897	12 248		6 746
1898	19 695		7 613
1899	1. III. 10 877		10 545
1900	12 528	8. VII.	7 265
1901	10 626		8 001
1902	16 311		11 753
1903	14 081		10 412
1904	1. IV. 9 220	1. XII.	16 229
1905	11 010		4 398
1906	13 883		9 377
1907	20. IV. 13 076	5. VI.	6 765
1908	9 709		8 260
1909	10 278		8 361
1910	11 313		8 806
1911	1. VIII. 11 177		12 346

In den beiden Kolonien lebten am 1. Januar 1901 zusammen 611, am 1. Januar 1912: 1577 erwachsene[1]) männliche Weiße, daneben am letztgenannten Zeitpunkt mehr als 2½ Millionen Farbiger. Die letzteren sind also — soweit sie nicht unter der Alkoholsperre stehen — die Verbraucher des weitaus überwiegenden Teiles der Einfuhr. Ergeben die mitgeteilten Zahlenreihen nun auch nichts Sicheres über die durchschnittliche Höhe ihres Konsums, so sind sie doch in mancher Beziehung lehrreich.

Die amtliche Denkschrift von 1908 „Alkohol und Eingeborenenpolitik" bemerkt an einer Stelle, daß von einer steigenden Alkoholisierung der Eingeborenen nicht gesprochen werden könne. Es scheint: ebensowenig von einer bemerkenswerten Abnahme des Verbrauchs trotz der dagegen angewandten Mittel. Links neben den Einfuhrzahlen sind die Daten angegeben, an denen Zollerhöhungen eintreten. Es zeigt sich, daß immer kurz vor diesen Zeitpunkten eine Steigerung der Einfuhr — infolge Vorversorgung der Händler —, unmittelbar nachher dementsprechend ein Sinken des Imports eintrat. Abgesehen von diesen Schwankungen zeigen die Einfuhrkurven in dem von ihnen durchlaufenen zwanzigjährigen Zeitraum keine sonderliche Neigung zum Sinken. Zu berücksichtigen ist dabei noch folgendes: man ist dazu übergegangen, allmählich immer größere Gebiete für die Spirituosenabgabe an Eingeborene zu sperren. Es ist anzunehmen, daß dadurch der für den Alkohol zugängliche farbige Konsumentenkreis — trotz der Erschließung des Landes durch Bahnen — allmählich kleiner geworden ist. Will man das annehmen, so sprechen die mitgeteilten Zahlen noch mehr gegen eine Abnahme des

[1]) Als solche betrachtet die Deutsche Kolonialstatistik alle Personen von 15 und mehr Jahren.

Digitized by Google

durchschnittlichen Verbrauchs[2]). Von dessen tatsächlicher Höhe läßt sich indessen, wie gesagt, keine Vorstellung gewinnen.

Mit Bezug auf die weiße Bevölkerung ist das indessen bis zu einem gewissen Grade möglich. Die folgende Tabelle stellt die Alkoholmengen zusammen, die den afrikanischen Schutzgebieten in den Jahren 1908 bis 1911 aus der Einfuhr — wo eine Angabe möglich war, auch aus ihrer eigenen Erzeugung — zur Verfügung gestellt wurden.

		1908	1909	1910	1911
Ostafrika:					
Stille Weine	(kg)	206 848	243 935	242 146	265 891
Schaumwein	„	38 845	39 928	55 239	66 077
Rum	„	3 280	1 984	4 312	4 030
Branntwein	„	195 495	200 987	263 312	273 463
Bier	„	538 150	588 398	731 415	888 848
Kamerun:					
Stille Weine	(l)	81 868	111 229	149 547	177 482
Schaumwein	„	11 884	10 380	17 700	18 799
Branntwein	„	970 885	1 027 784	1 131 259	1 117 670
Bier	„	342 339	384 070	481 046	528 898
Togo:					
Stille Weine	(l)	99 586	123 407	137 190	141 450
Schaumwein	„	2 878	7 494	4 640	3 231
Branntwein	„	826 014	836 107	880 580	1 234 628
Bier	„	105 752	150 662	186 643	135 571
Südwestafrika:[3])					
Stille Weine	(kg)	266 521	233 325	242 962	265 273
Schaumwein	„	83 240	60 131	55 341	57 916
Branntwein	(l)	144 015	128 913	118 554	105 187
Bier	(kg)	4 102 436	3 710 127	3 499 307	3 098 213

[2]) Es sei mir gestattet, hier auf einige Bemerkungen zurückzukommen, die Herr Dr. Schulte im Hofe in Nr. 14 der „Deutschen Kolonialzeitung" meinen a. a. O., Nr. 12, wiedergegebenen Einwänden gegen die von ihm zur Berechnung der Abnahme des Alkoholkonsums benutzte Methode (a. a. O. Nr. 10) gegenübergestellt: Dr. S. sieht das Hauptargument für den von ihm vermeintlich geführten Nachweis in der Tatsache, daß der Wert der Alkoholeinfuhr nach Südwest, Togo und Kamerun 1911 wesentlich niedriger war als in gewissen früheren Jahren. Als Vergleichsjahre nimmt er für Südwest: 1906 — ein Kriegsjahr mit völlig anormalen Verhältnissen; für Kamerun: 1902 — in diesem Jahre war, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, die Branntweineinfuhr infolge der schon drohenden Zollerhöhung ganz exorbitant hoch, die dritthöchste in den letzten zwanzig Jahren; für Togo: 1903 und 1904 — im letzteren Jahre hatte Kamerun, der am 1. Dezember eingetretenen Zollerhöhung zufolge, die höchste Branntweineinfuhr in den beiden letzten Jahrzehnten. Hätte Dr. S. das Jahr 1905 zum Vergleich genommen, so hätte er zum entgegengesetzten Schluß kommen müssen. Es scheint mir nicht, daß so willkürlichen Gegenüberstellungen eine Beweiskraft innewohne.

[3]) Dazu kommt die Eigenerzeugung. Sie betrug 1910: 141 072 l obergäriges, 770 356 l untergäriges Bier, 15 259 l Branntwein; 1911: 145 273 l obergäriges, 918 821 l untergäriges Bier, 14 267,9 l Branntwein. Für frühere Jahre und für andere Schutzgebiete liegen zahlenmäßige Angaben nicht vor. In Ostafrika werden ebenfalls bedeutende Mengen Bier erzeugt, indessen ist amtlich nur die Höhe der Biererzeugung für 1907 (1400 hl) und 1908 (2000 hl) bekanntgegeben.

Digitized by Google

Für die Verteilung der Alkoholmengen auf Weiße und Farbige ist folgendes zu beachten: In Ostafrika sowohl wie in Südwest ist die Verabfolgung von Spirituosen an die Farbigen verboten. Für beide Schutzgebiete läßt sich also der durchschnittliche Verbrauch der Weißen, deren Zahl bekannt ist, an den Farbigen nicht zugänglichen Alkoholgetränken feststellen. Natürlich hat eine solche Pro-Kopf-Berechnung nur einen relativen Wert insofern, als ihr Ergebnis mit einem anderen, als Maßstab genommenen, verglichen werden kann. Diesen Maßstab bilde der Durchschnittsverbrauch, der sich auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands ergibt.

Vom Kaiserlichen Statistischen Amt wird jährlich der durchschnittliche Verbrauch der deutschen Bevölkerung an Branntweinalkohol — reduziert auf 100 prozentigen — und an Bier berechnet. Dabei wird die *gesamte* deutsche Bevölkerung zugrunde gelegt. So auch für die Schutzgebiete zu verfahren und dann zu vergleichen, erscheint infolge der Verschiedenartigkeit der Bevölkerungszusammensetzung — in Deutschland wachen Frauen und Kinder einen sehr viel größeren Teil der Gesamtbevölkerung aus als in den Schutzgebieten — untunlich. Indessen läßt sich diese Verschiedenartigkeit bis zu einem gewissen Grade ausgleichen, wenn die verbrauchte Alkoholmenge in den Kolonien wie im Mutterlande lediglich auf die erwachsene männliche Bevölkerung — d. i. im Sinne der Schutzgebietsstatistik die 15- und mehrjährige — verteilt wird.[4])

Für Deutschland ergibt sich dann im Durchschnitt der Jahre 1909, 1910, 1911 — die Berechnung lediglich für ein Jahr anzustellen, erscheint wegen möglicher Abweichungen vom Normalen, wie sie z. B. die neueste Zoll- und Steuergesetzgebung bewirkte, untunlich — auf den Kopf der erwachsenen männlichen Bevölkerung (rund 20,9 Millionen Personen) ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von:

10,2 l 100 prozentigem Branntweinalkohol,
288,3 l untergärigem[5]) Bier.

Was man gegen die Höhe des Verbrauchs, auf den diese Ziffern schließen lassen, einwendet, soll hier unerörtert bleiben. Um überhaupt einen Maßstab zu haben, mögen sie für unsere Zwecke als Normalziffern gelten.

Aus dem oben über die Verteilung des Alkohols zwischen Weißen und Farbigen in den Kolonien Gesagten erhellt, daß den deutschen Ziffern zunächst nur entsprechende für den Branntweinverbrauch in Ostafrika und Südwest gegenübergestellt werden können. Um auch hier auf 100 prozentigen Alkohol zu kommen, wird angenommen, daß der in beide Gebiete eingeführte bzw. in Südwest erzeugte Branntwein *im Durchschnitt* 50 Prozent Alkohol enthalte, was, da es sich ausschließlich um hochwertigeren

[4]) Dr. S. verlangt a. a. O., daß zwecks genauen Vergleichs berechnet werden müsse, „wieviel Alkohol bei uns auf den erwachsenen Weißen in gleicher sozialer Stellung (wie in den Kolonien) komme". Das scheint mir zuviel verlangt. Außerdem würde eine derartige Berechnung — wenn sie möglich wäre, was nicht der Fall ist — höchstwahrscheinlich zu Ergebnissen führen, die nicht im Sinne von Dr. S. liegen. Man könnte eher daran denken, den verschiedenen Altersaufbau der weißen Bevölkerung in den Schutzgebieten und der Heimat zu berücksichtigen und etwa die deutschen Altersklassen über 45 Jahre auszuscheiden. Indessen wäre man alsdann hinsichtlich der Bemessung der damit in Wegfall kommenden Alkoholmenge auf sehr unsichere Schätzung angewiesen. Die aus dem verschiedenartigen Altersaufbau entspringende Fehlerquelle dürfte im übrigen dadurch ausgeglichen werden, daß der Alkoholverbrauch der weiblichen Bevölkerung, der in Deutschland ja immerhin eine Rolle spielt, bei der Kopfberechnung nicht berücksichtigt und die auf sie entfallende Alkoholmenge den Männern zugerechnet ist.

[5]) Das obergärige Bier ist ausgeschieden worden, da es nicht als Alkoholgetränk im gewöhnlichen Sinne angesehen werden kann.

Digitized by Google

Europäerbranntwein, Liköre, Rum, Kognak, Wisky, handelt, und da überdies die hohen Transportkosten die Einfuhr konzentrierter Spirituosen empfehlen, nicht zu viel sein wird. Es ergeben sich alsdann folgende Ziffern:

Südwestafrika:[6])

	Branntwein	Alkohol von 100 Prozent	erwachsene männliche weiße Bevölkerung[7])
1910	eingeführt 118 554 Liter erzeugt 15 259 Liter	66 907 Liter	8683
1911	eingeführt 105 187 Liter erzeugt 14 268 Liter	59 728 Liter	8981

Ostafrika:

	Branntweineinfuhr	Alkohol von 100 Prozent	erwachsene männliche weiße Bevölkerung[8])
1909	202 971 Kilogramm	101 486 Kilogramm	3424
1910	267 624 „	133 812 „	3691
1911	277 493 „	138 747 „	4018

Somit berechnet sich der auf den Kopf der erwachsenen männlichen weißen Bevölkerung entfallende 100prozentige Branntweinalkohol in

	Südwest		Ostafrika
	auf		
1909	—		29,6 Kilogramm
1910	7,7	Liter	36,3 „
1911	6,7	„	34,5 „

Es zeigt sich also im Vergleich zum Mutterlande bei Südwest eine geringere Branntweinverbrauchsquote, bei Ostafrika dagegen eine um das Mehrfache höhere.

Eine ähnliche Durchschnittsberechnung des Bierverbrauchs, an dem in gewissem Umfange auch die Farbigen Anteil haben, stößt auf Schwierigkeiten. Bei Ostafrika mit einer nichtweißen Bevölkerung von mehr als 7½ Millionen Köpfen wird man ohne einen persönlichen Einblick in die Konsumverhältnisse davon absehen müssen. Dagegen ist bei Südwestafrika eine annähernde Abschätzung wohl möglich. Es erscheint ausgeschlossen, daß von der über das ganze Land verstreuten farbigen Bevölkerung (rund 86 000 Köpfe, worunter rund 33 000 Männer) mehr als 10 Prozent des eingeführten und erzeugten Bieres[9]) — das wären 1910: 4267 hl, 1911: 4017 hl — verbraucht

[6]) Vor 1910 liegen über die eigene Erzeugung keine Angaben vor.

[7]) Hier und in den folgenden Berechnungen immer die mittlere Bevölkerung, d. i. der Durchschnitt aus den Ergebnissen der Zählungen vom 1. Januar des Berichts- und vom 1. Januar des folgenden Jahres.

[8]) Einschließlich der für den Branntweinkonsum ebenfalls in Frage kommenden erwachsenen männlichen christlichen Inder. Ihre Zahl wird für 1910 auf 974 angegeben. Sie ist mangels anderer Angaben auch für 1909 und 1910 in gleicher Höhe angesetzt worden.

[9]) Wie bei Deutschland ist nur das untergärige Bier berücksichtigt.

Digitized by Google

werden. Unter dieser Annahme berechnet sich der auf den Kopf der erwachsenen männlichen weißen Bevölkerung entfallende Bieranteil in Litern[10]) folgendermaßen:

	1910	1911
Einfuhr	3 499 307	3 098 213
Erzeugung	770 356	918 821
Sa.	4 269 663	Sa. 4 017 034
Davon ab Eingeborenenkonsum	426 966	401 703
Sa.	3 842 697	Sa. 3 615 331
weiße Kopfzahl	8 683	8 981
Kopfanteil	442,6	402,6

Die deutsche Kopfquote war mit 288,3 l angenommen worden. Es ergibt sich somit im Durchschnitt der Jahre 1910/1911 für Südwest ein um 47 Prozent höherer Durchschnittsverbrauch.

Eine Ergänzung findet diese Berechnung durch die Alkoholverbrauchsstatistik des Kolonialamts, die in diesem Jahre zum drittenmal in der amtlichen Denkschrift veröffentlicht wird. Leider ist diese Statistik noch sehr unvollkommen und lückenhaft, so daß nicht allzu viel mit ihr anzufangen ist. Für Ostafrika und Südwest finden sich nur in der Denkschrift 1909/1910 Angaben, seitdem nicht wieder, bei Kamerun wird erst seit 1910 der Branntweinverbrauch der weißen und farbigen Bevölkerung getrennt, der Bierverbrauch scheinbar auch später nicht. Die für die Kopfberechnung zugrunde gelegte Bevölkerung ist die Gesamtbevölkerung einschließlich Frauen und Kinder. Um im Bilde zu bleiben, werden die angegebenen verbrauchten Mengen wie oben nur auf die erwachsene männliche weiße Bevölkerung[11]) bezogen und der Branntwein nach dem mitgeteilten Satz auf 100prozentigen Alkohol umgerechnet. Alsdann ergeben sich aus der amtlichen Statistik folgende Verbrauchssätze auf den Kopf:

	1907	1908	1909	1910	1911
Branntwein (100prozentig)					
Ostafrika (Kilogramm)	31,8	32,0	?	?	?
Kamerun (Liter)	?	?	?	32,5	31,2
Togo (Liter)	?	8,6	7,0	10,2	16,1
Südwest (Liter)[12])	?	?	8,6	?	?
Bier					
Ostafrika (Kilogramm)	344,6	345,9	?	?	?
Togo (Liter)	?	202,4	242,2	299,8	299,3
Südwest (Kilogramm)[12])	?	?	378,5	?	?

Diese Sätze stimmen durchaus mit den vorher berechneten überein, soweit sie Ostafrika und Südwest betreffen. Nach welchen Grundsätzen in Togo und Kamerun die Scheidung des Verbrauchs von Weißen und Farbigen vorgenommen worden ist, bleibt in der Denkschrift unerläutert. Ganz reinlich wird diese Scheidung nicht sein können. Es findet sich in der diesjährigen Denkschrift denn auch der Hinweis, daß es sich nur um Annäherungswerte handeln könne. Immerhin kann auf Grund dieser Nachweisungen

[10]) Die Anschreibung erfolgt teils in kg, teils in l; der Einfachheit halber ist 1 kg = 1 l gesetzt.

[11]) Die Angaben über den Bierverbrauch in Südwest für 1907 und 1908 können nicht benutzt werden, da für diese beiden Jahre die erwachsene männliche weiße Bevölkerung nicht vollständig zu ermitteln ist.

[12]) Ob die eigene Erzeugung hierbei berücksichtigt ist, kann nicht angegeben werden.

Digitized by Google

gesagt werden, daß der durchschnittliche Branntweinverbrauch der erwachsenen **männlichen** weißen Bevölkerung in Kamerun — wie in Ostafrika — ein Mehrfaches des deutschen beträgt, und daß in Togo — bei neuerdings anscheinend steigender Tendenz — die deutsche Kopfquote gegenwärtig ebenfalls überschritten ist. Hinsichtlich des Bierverbrauchs wird für Ostafrika und Südwest ebenfalls ein erheblich höherer Kopfanteil angegeben, als er für Deutschland gefunden wurde, während bei Togo erst neuerdings der deutsche Satz in etwas übertroffen wird.

Das für die Beantwortung der gestellten Frage vorhandene Material ist mit Vorstehendem vorgeführt. Ein völlig der Wahrheit entsprechendes Bild kann es naturgemäß nicht geben. Wie die afrikanischen Ziffern, geben auch die deutschen nicht mehr als die mutmaßliche Höhe des Verbrauchs an. Immerhin sind die auf die Berechnung einwirkenden Fehlerquellen zweifellos nicht derartig, daß sie die Lücken, die teilweise zwischen den Verbrauchssätzen des Mutterlandes und der Kolonien klaffen, überbrücken könnten. Dem widerspricht auch die Tatsache, daß sich zwischen den einzelnen Schutzgebieten selbst sehr bemerkenswerte Unterschiede zeigen. Die Berechnung beweist somit meines Erachtens — wenn man die deutschen Ziffern als Normalsätze ansieht — durchaus klar, daß tatsächlich in einem großen Teil von Deutsch-Afrika ein beträchtlicher Alkoholmißbrauch seitens der weißen Bevölkerung stattfindet, und zwar in Ostafrika, Kamerun und Togo in bezug auf Branntwein, in Ostafrika, Südwest und auch in Togo in bezug auf Bier. Zudem erscheint der übermäßige Alkoholverbrauch in noch ernsterer Färbung, als ihn die einander gegenübergestellten Ziffern zeigen, wenn berücksichtigt wird, daß das nach Afrika importierte und dort — wenigstens in Südwest — erzeugte Bier wesentlich alkoholreicher ist als das in Deutschland getrunkene, und ferner, daß die Grenze, über der der Mißbrauch anfange, unter afrikanischem Himmel sehr viel niedriger zu ziehen ist als in Deutschland.

Ich übergehe es, auf die Bedeutung eines hohen Alkoholgenusses in kolonialen Gebieten in physischer und moralischer Hinsicht einzugehen. Das ist von vielen anderen Seiten zur Genüge geschehen und ist nicht der Zweck dieser Ausführungen. Nur auf eine Seite der Frage sei hier hingewiesen: auf die wirtschaftliche.

Was wird in den deutschen Afrikakolonien jährlich für Alkohol ausgegeben?

Auch hier kann man zu keinen völlig genauen Ergebnissen kommen. Einen annähernd richtigen Begriff wird man indessen erhalten, wenn man als wirklichen Kostenaufwand (einschließlich aller Nebenkosten) ansetzt: für ein vollgemessenes Liter Bier in Kamerun, Togo und Ostafrika 1.25 Mark, in Südwest 2.50 Mark; ferner für Wein das Doppelte, für Branntwein das Dreifache des Einfuhrwertes[13]).

[13]) Eine derartige Berechnung führt sicher nicht zu übermäßig hohen Sätzen, denn die amtliche Einfuhrstatistik schreibt die Werte der eingeführten Waren ohne Berücksichtigung der darauf zu entrichtenden Zollbeträge an. Die Branntweinzölle betragen in Togo 0.80 Mark pro Liter fünfziggradigen Branntweins, steigend oder fallend um 1.6 Pfg. pro Liter für jeden Grad über oder unter 50; in Kamerun: bis 1. 8. 1911 1.00 Mark, bis 14. 5. 1912 1.20 Mark, seither 1.60 Mark pro Liter, steigend um 5 Pfg. pro Liter für jeden Grad über 50; in Ostafrika: 1 Rp. (= 1.33 Mark) pro Liter; in Südwest bis zum 22. Gr. s. Br. 4 Mark pro Liter bis siebziggrädigen, 6 Mark pro Liter über siebziggrädigen Branntweins. Der durchschnittliche Einfuhrwert für Branntwein, also ohne den noch zu entrichtenden Zoll, stellte sich 1911 bei Togo auf 0.62 Mark, für Europäerbranntwein allein (nach der Alkoholkonsumstatistik 1911) auf 2.74 Mark pro Liter; bei Kamerun auf 0.57 Mark pro Liter; bei Ostafrika auf 1.35 Mark pro Liter; bei Südwest auf 2.70 Mark pro Liter.

Digitized by Google

Alsdann ergaben sich als Gesamtausgabe für alkoholische Getränke in den vier afrikanischen Kolonien — in Millionen Mark ausgedrückt — folgende Summen:

	Ostafrika [14])	Kamerun	Togo	Südwest	Zusammen
			1911		
Bier [15]) . . .	1,111	0,661	0,170	10,043	11,985
Stille Weine .	0,549	0,412	0,199	0,624	1,784
Schaumwein .	0,272	0,179	0,030	0,292	0,773
Branntwein .	1,180	1,910	2,308	0,968	6,366
	3,112	3,162	2,707	11,927	20,908
			1910		
Bier [15]) . . .	0,915	0,601	0,234	10,674	12,424
Stille Weine .	0,454	0,338	0,156	0,571	1,519
Schaumwein .	0,228	0,161	0,030	0,259	0,678
Branntwein .	1,125	1,739	1,665	1,046	5,575
	2,722	2,839	2,085	12,550	20,196

Der gesamte Aufwand der Afrikakolonien — für eingeführte Alkoholgetränke, nur in Südwest auch für die eigene Erzeugung — stellte sich somit 1910 auf rund 20,2, 1911 auf rund 20,9 Millionen Mark. Das sind doch recht bedeutende Summen! Sie übertreffen, um einige Vergleichszahlen anzuführen, den Reichszuschuß für die afrikanischen Kolonien (1910: 20,4; 1911: 17,3 Millionen Mark), sind fast halb so hoch als die fortdauernden Ausgaben (1910: 46,5; 1911: 50,5 Millionen Mark), ganz bedeutend höher als die einmaligen Ausgaben (1910: 14,2; 1911: 9,7 Millionen Mark) aus dem ordentlichen Etat der vier Kolonien.

Die höchsten Alkoholposten trägt Südwest. Im Jahre 1910 gab es 12,6, im Jahre 1911 11,9 Millionen Mark für alkoholische Getränke aus. Der Reichszuschuß betrug 1910: 14,4, 1911: 11,4 Millionen Mark. Die wichtigsten Einfuhrposten der Kolonie waren (in Millionen Mark):

	1910	1911
Textilwaren	4,8	4,9
Metallwaren	4,8	4,6
Maschinen, Fahrzeuge	3,0	4,5

Angenommen, der Verkaufspreis dieser Waren sei doppelt so hoch als ihr Einfuhrwert — was reichlich gerechnet ist —, so bleiben die Aufwendungen für jeden dieser Posten noch immer hinter denen für Alkoholgetränke zurück.

Die Belastung des Budgets der Weißen Südwestafrikas durch Alkoholausgaben läßt sich folgendermaßen annähernd feststellen: Werden 10 Prozent der Bierausgaben den Eingeborenen zugerechnet, so entfallen von dem Rest aller Alkoholausgaben auf den Kopf der erwachsenen männlichen Weißen 1910: 1322 Mark, 1911: 1216 Mark [16]). Das ist der rechnungsmäßige Durchschnitt für jeden 15- und mehrjährigen Mann. Er ist fraglos erstaunlich hoch und läßt den Schluß zu, daß der Alkoholverbrauch zum mindesten in Südwest auch finanziell Konsequenzen hat, die man keineswegs als erfreulich bezeichnen kann.

[14]) Die eigene Erzeugung konnte mangels Angaben nicht berücksichtigt werden.

[15]) Nur untergäriges Bier.

[16]) Dr. S. kommt a. a. O. auf 305 Mark. Das erreichte er, indem er lediglich den Einfuhrwert der Alkoholgetränke — ohne Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Zollasten, der Preiserhöhung im Kleinverkauf und sonstiger Nebenkosten — auf die erwachsenen männlichen Weißen verteilt.

Digitized by Google

Der Maßstab für die Beantwortung der Frage nach der relativen Höhe des Alkoholverbrauchs in den Schutzgebieten wurde in den deutschen Verbrauchssätzen gesehen. Je nachdem man sie für hoch oder niedrig hält, wird man auch die Bedeutung der teilweise erheblich höheren Verbrauchsquoten in den Schutzgebieten verschieden einschätzen. Ich bin für meine Person der Ansicht, daß die letzteren für einen ziemlich erheblichen Alkoholmißbrauch sprechen. Es fragt sich nun: Kann man diesen hohen Alkoholkonsum rechtfertigen? Soll man ihn dem weißen Kolonisten als ihm gewissermaßen zuständig zusprechen? Die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen, vor allem die Tropenhygieniker, sind nicht dieser Ansicht. Sofern sie nicht bereits dem nur mäßigen Alkoholgenuß in den Kolonien ablehnend gegenüberstehen, verurteilen sie den übermäßigen Alkoholverbrauch samt und sonders. Und sie fordern mit Recht, daß dem entgegengetreten werde. Auch der deutsche Reichstag hat sich sehr einmütig auf diesen Standpunkt gestellt. Eine Aenderung der bestehenden Zustände kann mit Aussicht auf Erfolg naturgemäß nur erhofft werden, wenn die Kolonialverwaltung bereit ist, die Initiative dazu zu ergreifen. Auf ihre Ansicht von der Sache kommt es also in erster Linie an. Es muß durchaus anerkannt werden, daß sie es in dem Bestreben, die Eingeborenen vor dem Alkohol zu schützen, an ernstem Willen nicht fehlen ließ. Sie hat die ihr durch die Brüsseler Beschlüsse zugestandenen Mindestbefugnisse teilweise erheblich überschritten und ist in ihrem weiteren Vorgehen durch den Mangel an internationaler Einmütigkeit gehemmt. Auf der Brüsseler Konferenz von 1912 ist das sehr deutlich in die Erscheinung getreten. In der gegenwärtigen Höhe des Alkoholverbrauchs der weißen Kolonialbevölkerung wird indessen an den maßgebenden Stellen bisher scheinbar nichts besonders Bedenkliches gefunden. Wenn natürlich auch nicht etwa dem Alkoholgenuß das Wort geredet wird, so wird doch die Grenze, bis zu welcher der Alkoholverbrauch für den Weißen sozusagen selbstverständlich ist, außerordentlich hoch gezogen. Schon die Alkoholdenkschrift des Reichs-Kolonialamts von 1908 sagt auf Seite 32: „Zu Verwaltungsmaßnahmen betreffs des Alkoholkonsums der Weißen, wie sie sich zum Teil in englischen Kolonien finden, liegt für die deutschen Schutzgebiete kein Anlaß vor." Und ein neueres Dokument spricht noch mehr für diese Anschauung.

„Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts unter Benutzung amtlicher Quellen" ist 1912 ein sehr nützliches Handbuch: „Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte"[17]) in der sechsten Auflage erschienen. Das Buch enthält in einem besonderen Kapitel eine Berechnung der Kosten des Aufenthalts in den deutschen Schutzgebieten. In seiner fünften Auflage von 1910 wurden dafür — unter Ausschluß der besonderen Ausgaben für Wohltätigkeit, Musik, Unterhaltung, Handwerker, Beleuchtung, Barbier, Gäste, Festlichkeiten, Kleider, Wäsche, Schuhzeug, Geschirr, Zeitungen, Bücher, Petroleum usw. — folgende Sätze die, wie betont wird, für bescheidene Ansprüche gelten sollen, angeführt:

	Ostafrika[18])	Togo	Kamerun[19])	Südwest[20])
	a) für einen höheren Beamten			
Gesamtkosten	3145 Rps.	4680 Mark	5370 Mark	6210 Mark
Darunter				
1. Verpflegung . .	900 „	1800 „	2400 „	2190 „
2. Tischgetränke . .	730 „	600 „	1500 „	1460 „
3. sonstige Getränke	1045 „	1380 „		1460 „

[17]) Bearbeitet von Joh. Tesch, ständigem Hilfsarbeiter im Reichs-Kolonialamt.
[18]) für Daressalam.
[19]) für Buea.
[20]) für Windhuk und Swakopmund.

Digitized by Google

	Ostafrika		Togo		Kamerun		Südwest	
b) für einen mittleren Beamten								
Gesamtkosten	2660	Rps.	4140	Mark	3960	Mark	4875	Mark
Darunter								
1. Verpflegung . .	900	„	1500	„	1800	„	1825	„
2. Tischgetränke . .	1460	„	540	„	1500	„	1095	„
3. sonstige Getränke			1380	„			1095	„
c) für einen Unterbeamten								
Gesamtkosten	1668	Rps.	3200	Mark	3240	Mark	3462	Mark
Darunter								
1. Verpflegung . .	720	„	1200	„	1400	„	1642	„
2. Tischgetränke . .	720	„	360	„	1400	„	730	„
3. sonstige Getränke			1200	„			730	„

Der nach diesen Angaben notwendige Getränkeaufwand scheint doch in einem gewissen Mißverhältnis zu den Gesamtkosten des Lebensunterhalts zu stehen. Er macht z. B. für einen höheren Beamten in Ostafrika mehr als die Hälfte, in Togo und Südwest annähernd die Hälfte, nur in Kamerun weniger als ein Drittel der wichtigsten Gesamtausgaben aus und übertrifft, von der letztgenannten Kolonie abgesehen, überall die Kosten der Verpflegung um ein Beträchtliches.

Hinsichtlich des für notwendig gehaltenen Mindest*quantums* ein Beispiel: Es finden sich in der zitierten Veröffentlichung bei Togo hinsichtlich der höheren Beamten folgende Angaben: bei Tisch täglich eine Flasche Wein, außerdem monatlich *zwei* Kisten Bier und *eine* Kiste Sauerbrunnen. Eine Kiste Bier enthält 24 bis 48 Flaschen. Nimmt man das Mittel daraus, so würden nach diesem offiziösen Handbuch einem höheren Beamten in Togo monatlich 30 Flaschen Wein und 72 Flaschen Bier als *gewünschtes* Quantum — Aufwendungen für Gäste und Festlichkeiten sind ausdrücklich ausgenommen — gewissermaßen zustehen, und zwar bei bescheidenen Ansprüchen. Es wird in Deutschland nicht allzu viele höhere Beamte geben, die leistungsfähig zu bleiben beabsichtigen und dabei einen solchen Bedarf aufzuweisen haben. Für den, der sich in den Tropen das obige Mindestquantum konsequent leistet, wird sich der Eintritt des Nachlassens der Arbeitsfähigkeit ziemlich genau vorher berechnen lassen.

Die Teschschen Zahlen sind gelegentlich in der Presse kommentiert worden, was das Gouvernement von Togo veranlaßt hat, darauf hinzuweisen, die angegebenen Aufwendungen bezögen sich nicht auf den *Alkohol*bedarf, sondern auf den *Getränke*bedarf. „Jedermann weiß in Togo, daß in vielen Orten das Trinkwasser durch von Europa eingeführtes Mineralwasser ersetzt wird." [21]) Wie es sich mit dem Mineralwasserverbrauch in Afrika verhält, zeigt die folgende Zusammenstellung. Es entfielen an eingeführtem Mineralwasser

	auf den Kopf der erwachsenen männlichen weißen Bevölkerung			auf den Kopf der gesamten weißen Bevölkerung		
	1911	1910	1909	1911	1910	1909
Ostafrika (Kilogramm) . .	22,3	15,1	29,2	14,9	10,3	20,0
Kamerun (Liter)	123,6	130,4	112,5	104,4	110,3	95,8
Togo (Liter)	234,2	343,9	300,9	193,3	284,0	247,8
Südwest (Kilogramm) . . .	42,9	50,0	54,3	26,8	32,3	36,2

[21]) Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo, 1912, Nr. 53.

Digitized by Google

Am Mineralwasserverbrauch werden die Farbigen kaum, die weißen Frauen und Kinder dagegen stark beteiligt sein. Aber auch, wenn man nur die Sätze ansieht, die für die weißen Männer aus der Einfuhr entfallen, so erhellt, daß von einem lebhafteren Konsum bestenfalls nur in Togo gesprochen werden kann. In Kamerun ist er schon — zumal in Anbetracht des durch das Klima bedingten hohen Flüssigkeitsbedürfnisses — recht bescheiden, in Südwest und Ostafrika winzig. Inwieweit eigenerzeugtes Mineralwasser neben dem importierten für die Weißen in Frage kommt, läßt sich nicht angeben. Ausgeschlossen ist wohl, daß dadurch die vorstehend angegebenen Verbrauchssätze auf einen sehr viel höheren Stand gebracht werden. Da nun auch die Einfuhr von Fruchtsäften und anderen nichtalkoholischen Getränken bei allen Schutzgebieten sehr gering — bei Kamerun und Südwest noch geringer als der Mineralwasserimport — ist, lassen die Kostenangaben des offiziösen Handbuchs von 1910 gar keine andere Deutung zu, als daß sie ganz überwiegend auf Alkohol zu beziehen sind — was das für Togo angeführte Beispiel ja auch schon zur Genüge dartut —, und daß ein derartig hoher Mindestaufwand damals tatsächlich für durchaus zulässig gehalten wurde. Daran hat sich scheinbar auch heute nichts geändert, wie folgender Vorgang vermuten läßt: Die Kritik, welche sich an die mitgeteilte Mindestkostenberechnung knüpfte, hat den Verfasser veranlaßt, in der im August 1912 erschienenen sechsten Auflage seines Handbuchs eine Korrektur vorzunehmen. Sie besteht darin, daß in der Unterhaltungskostenberechnung, die oben auf Seite 280/1 angegebenen drei Einzelposten: Verpflegung, Tischgetränke, sonstige Getränke, in einen einzigen Sammelposten „Verpflegung einschließlich Getränke" zusammengezogen worden sind. Die Geldsumme für diesen Sammelposten ist dieselbe wie für die früheren drei! Nur sind nunmehr die Spezialausgaben, aus denen sich die Summe zusammensetzt, nicht mehr erkenntlich und damit der Kritik entzogen.

*

Es gibt in Deutschland weite Kreise aus allen Schichten der Bevölkerung, die — ohne Abstinenzfanatiker zu sein — der Ueberzeugung sind, daß in der Herabsetzung des heimischen Alkoholverbrauchs eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart läge. Das, was der vorstehende Versuch, über die Konsumverhältnisse im deutschen Afrika zur Klarheit zu gelangen, an tatsächlichen Ergebnissen gezeitigt hat, zwingt meines Erachtens zu dem Schluß, daß es an der Zeit sei, die Wichtigkeit dieser Aufgabe — und zwar ebenfalls hinsichtlich der weißen Bevölkerung — auch für unsere Schutzgebiete nicht nur anzuerkennen, sondern ihre Lösung mit Nachdruck in Angriff zu nehmen. Allerdings wird es dabei weniger auf Verwaltungsmaßregeln — wenngleich auch solche, wie Einschränkung der Schankkonzessionen u. dgl. von Nutzen sein können —, als auf die ernsthafte und durch entsprechende Auswahl der Beamten, Förderung von Mäßigkeitsbestrebungen usw. betätigte Willensmeinung der Zentralstelle ankommen. Ein Vorgehen nach dieser Richtung erscheint dringend geboten, denn schließlich steht doch mehr auf dem Spiele, als etwa nur ein harmloses Vergnügen einer Bevölkerung, die — fraglos — nicht durchweg auf Rosen gebettet ist. Wohl wird man es menschlich begreifen können, wenn sie in dem an mancherlei Entsagungen, die die Heimat nicht fordert, reichen kolonialen Leben nach einem Ausgleich sucht. Dem sind indessen die Grenzen zu stecken, die schließlich nur ihr eigenes Interesse und darüber hinaus das nationale Interesse an der gesunden und kräftigen Weiterentwickelung unserer Kolonialwirtschaft nötig macht.

Digitized by Google

Ueber den Kiwu-See und die angrenzenden Gebiete.

Vortrag von Sir Alfred Sharpe.

Wie früher, so veranstaltete auch in diesem Jahre die Londoner Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft einen englischen Vortragsabend. Am 3. Mai sprach Sir Alfred Sharpe über „The districts surrounding Lake Kiwu", von denen er soeben zurückgekehrt war. Seit 25 Jahren steht Sir Alfred Sharpe im Außenkolonialdienst, und seit 20 Jahren ist seine Tätigkeit Britisch-Zentralafrika gewidmet. Von 1907 bis 1910 stand er diesem Schutzgebiete als Gouverneur vor. Da sein Vortrag zweifelsohne auch für weitere Kreise Interesse hat, so möchte ich denselben auszugsweise hier wiedergeben.

Südlich von den Nilquellen liegen jene herrlichen Gebiete, wohl die schönsten tropischen Afrikas, die den Kiwu-See umgeben und verhältnismäßig wenig bekannt sind. Der See ist 60 englische Meilen lang, 25 breit und voll von kleinen Inseln. Seine Höhe über dem Meeresspiegel beträgt 5000 Fuß. Die Ufer, abgesehen vom Norden und Nordwesten, sind ausgeschmückt mit zahlreichen Buchten und Fjorden. Die Umgebung — Deutsch-Ostafrika im Osten, der belgische Kongo im Westen — besteht aus Hügeln und Bergen, die eine Höhe bis zu 9000 Fuß erreichen. Das Südende des Sees liegt etwa 70 englische Meilen vom Tanganjika-See. Die den Kiwu-See umgebenden Berge sind mit Weidegras bedeckt, fast frei von Wald oder Busch, und von zahlreichen Herden, Tieren mit enormen Hörnern, begrast. Am Nordende des Sees kommen wir in eine vulkanische Gegend. Ein Vulkangürtel erstreckt sich hier von Osten nach Westen über eine gewaltige Talspalte. Man kann sagen, daß diese am Südende des Victoria-Nyansa-Sees beginnt. Zwischen diesem und dem Tanganjika-See wird sie fortgeführt durch das Sjongwe-Tal und den Rukwa-See. Vom Südende des Tanganjika-Sees läuft sie fort bis zum Albert-See. Am Nordende des Kiwu-Sees finden wir dann jenen Vulkangürtel mit tätigen Vulkanen von den kleinsten bis zu den größten. Die diese Vulkanabhänge bedeckenden Wälder werden von einer sehr menschenscheuen Zwergrasse bewohnt. Lava bedeckt den Boden weithin. Vom Nordende des Kiwu-Sees, westlich vom Rutschurru-Fluß, erstreckt die Lavamasse sich in einer Länge von 50 und einer Breite von 20 englischen Meilen fast bis zum Edward-See.

Der Kiwu-See zeichnet sich durch eine sehr große Tiefe aus. Die Ufer sind so steilabfallend, daß ein Schiff schon 15 Fuß vom Ufer nicht mehr ankern kann.

Der See bildet eine Wasserscheide zwischen dem Norden und Süden, dem Nil und dem Tanganjika-See, und dem Osten und Westen, dem Kongo und dem Victoria-See. Wir haben hier eine Höhenfläche, wie wir sie in solcher Ausdehnung nirgends in Afrika wiederfinden. Man könnte glauben, daß der Kiwu-See ursprünglich Teil eines Tales zwischen dem Edward-See und dem

Digitized by Google

Nil gewesen sei. Durch vulkanische Tätigkeit sei jedoch an seinem Nordende eine Barriere aufgeworfen, wodurch die Wasser des Ostens und Westens gestaut, der Kiwü-See aber zu einer solchen Höhe emporgehoben worden sei, daß seine Ueberfülle sich südlich in den Tanganjika-See ergossen habe.

Die Kiwu-Gebiete gehören zu den angenehmsten und schönsten Afrikas. Das Klima ist kühl und gesund. Schädliche Insekten oder wilde Tiere gibt es nicht, und nur an den bewaldeten Abhängen der Vulkane finden sich Elefanten und Gorillas.

Die größte Insel des Kiwu-Sees, die den größeren Teil des Südendes ausfüllt, ist Kwidjwi mit einem ansehnlichen Berge. Dieser südliche Teil des Sees ist höchst romantisch und voll entzückender Buchten.

Während Sir Alfred Sharpe diese Gegend bereiste, war er Zeuge eines gewaltigen Vulkanausbruches am Nordende des Kiwu-Sees. Er begann mit einem Erdbeben, dann entwichen Dämpfe den frischen Erdspalten, und innerhalb von zehn Tagen hatte sich ein gewaltiger Krater gebildet. Ein breiter Lavastrom ergoß sich in die Kabino-Bucht, die die nordwestliche Ecke des Sees bildet. Das Wasser geriet hier ins Kochen, und Tausende von Fischen wurden getötet. Auch zahlreiche Eingeborene kamen ums Leben, und Steine und Asche fielen in großer Menge bis zu einer beträchtlichen Entfernung. Westlich vom See und dem Flusse Russisi, auf belgischem Gebiete, treffen wir herrliche Weidelandschaften mit viel Vieh an in einer Höhe von 6000—7000 Fuß. Diese Graslandschaft dehnt sich noch etwa drei Tagereisen weit aus, dann stoßen wir auf die feuchten und fast undurchdringbaren Kongowälder. Der Osten vom Kiwu-See umfaßt die reichen Residenturen Ruanda und Urundi. Es sind herrliche Gebiete mit gutem Klima. Oestlich nach Kigali steigen wir rapide bis zu über 6000 Fuß. Die Szenerie ist superb. Tausende von Rindern trifft man an, pittoreske Eingeborenendörfer, umgeben von bebauten Feldern. Die Bergspitzen erreichen eine Höhe von 9000 Fuß. Man könnte in der Schweiz zur Sommerzeit sein. Brombeeren wachsen überall, und kleine Bächlein mit klarem Wasser begegnen uns auf Schritt und Tritt. Sir Alfred Sharpe beschreibt dieses Land: A grand country for European settlement. In addition to cattle there are great numbers of sheep and goats. As for climate — it is almost perfect — a succession of mild European summer days, gentle breezes, sun and pleasant warmth. The country gave us a sense of peace, content and happiness.

Ruanda wird von zwei Rassen bewohnt, den Watusi und den Wahutu, welch letztere den ersteren dienstbar sind.

Besondere Worte des Dankes und der Anerkennung widmete der Redner dann den deutschen Behörden, insbesondere dem Residenten von Ruanda, der seine Expedition in jeder Weise gefördert hatte.

Die Aussichten dieses Teiles von Deutsch-Ostafrika sind fast unbegrenzt, sobald einmal die Eisenbahn das Gebiet erschlossen hat. Nach Ansicht von Sir Alfred Sharpe wird eine Bahn von Usumbura, dem Nordende des Tan-

Digitized by Google

ganjika-Sees, nach Ischangi, dem Südende des Kiwu-Sees, den Zweck am besten erfüllen. Eine solche Bahn wird eine wichtige Zufuhrbahn (feeder) für die in Udjidji endende Zentralbahn bilden. Der Mangel einer guten Verkehrsstraße vom Kiwu-See über Kigali nach Bukoba, einer Straße, die von Eingeborenen für den Transport ihrer Produkte, besonders von Häuten, viel benutzt wird, fällt besonders auf.

Die Ausdehnung des Handels um den Victoria-See, sowohl im englischen wie im deutschen Gebiet, ist erstaunlich. So hat sich auch die Uganda-Bahn, die ihre Entstehung strategischen Gründen verdankte, wirtschaftlich glänzend bewährt. Zweifelsohne wird auch die deutsche Zentralbahn die gleiche Entwicklung haben. Zufuhrbahnen (feeders) müssen aber so bald als möglich in Angriff genommen werden, und von solchen Projekten gebührt einer Bahn von Usumbura nach dem Kiwu-See der erste Platz. Herstellung guter Verbindungswege und billiger Transportmittel bilden die Grundlage für die wirtschaftliche Aufschließung eines Neulandes.

Südlich vom Kiwu-See liegt das Russisi-Tal, das die Grenze bildet zwischen dem deutschen und dem belgischen Gebiet. Reicher Viehbestand befindet sich auch hier. Alles in allem weisen diese Länder, die Residenturen Ruanda und Urundi und die angrenzenden belgischen Gebiete einen enormen Viehreichtum auf.

Zum Schluß betonte Sir Alfred Sharpe in seinem Vortrage, der durch Lichtbilder in trefflicher Weise unterstützt wurde, einen wie günstigen Eindruck er von dem Fortschritt dieser Gegenden unter deutscher Oberhoheit erhalten hätte. Dr. C. R. Henanngs.

Amerikanische Kolonialpolitik.

Von Louis Viereck, Berlin-Friedenau.

(Fortsetzung.)

III. Hawai.

Die Geschichte der Angliederung der Hawai-Inseln an die Vereinigten Staaten ist ungewöhnlich interessant. Sie beginnt bald nach der eigentlichen Entdeckung der „Sandwich Islands" — wie Cook sie nach seinem Freunde, dem Grafen John Sandwich, benannt hatte —, jedenfalls aber füllt sie nahezu das ganze 19. Jahrhundert aus. In mancher Hinsicht kann sie als typisch für das ganze Vorgehen bei der amerikanischen Expansionspolitik gelten, die sich vor dem Jahre 1898 in einem äußerst langsamen Tempo bewegte. Dem beweglichen Schiffer und Walfischfänger folgt der Missionär, der zuerst festen Fuß faßt und dauernde Handelsniederlassungen mit sich bringt. Zollverein und Flottenstation führen allmählich zum Protektorat, aus dem — nach der kurzen Zwischenstation einer selbständigen Republik — endgültig die Annexion hervorgeht. Alles vollzieht sich dabei in höchst friedlicher Weise: die verschiedenen Revolutionen auf dem Archipel von Hawai haben kaum Menschenleben gekostet, und die letzte souveräne Königin lebt noch heute in der Mitte ihrer ehemaligen Untertanen unter dem Schutze des Sternenbanners, ohne an eine Wiederherstellung ihrer alten Macht zu denken.

Areal. Die Inselgruppe wird nach der größten Insel Hawai benannt, die 10 398 Quadratkilometer umfaßt, während die übrigen sieben zusammen deren nur 6386

Digitized by Google

aufweisen. Bei weitem die wichtigste ist aber Oahu, auf der die Hauptstadt Honolulu mit einem prachtvollen Handelshafen und der stark befestigte Kriegshafen Pearl Harbour — die beiden einzigen Häfen des Archipels — belegen sind. Honolulu, das 1910 schon 52 183 Einwohner zählte, hat Kabelverbindung nach San Francisco und Manila, regelmäßige Dampferverbindungen mit San Francisco, Seattle, Vancouver, Yokohama, Sidney und Auckland.

Bevölkerung. Die einheimische Bevölkerung der Kanaken, die von anderen Südseeinseln eingewandert sein mag, ist ein schöner Menschenschlag, der 1779, als Cook die Inseln betrat, auf 300 000 Köpfe geschätzt wurde, aber jetzt bereits auf weniger als den zehnten Teil dieser Anzahl zusammengeschrumpft ist. Lues und Lepra haben fürchterlich unter diesen Naturkindern gewütet, bei denen Impotenz wie Sterilität vorherrschen. Aus einem Bericht des amerikanischen Gesandten Comly vom 10. April 1882 ist zu entnehmen, daß der Regierungsarzt Fitch schon vor dreißig Jahren unter 4055 neuen Krankheitsfällen 2748 Fälle von Syphilis und 508 von Aussatz feststellen mußte. Fitsch nimmt an, daß mindestens $^4/_5$ der Eingeborenen syphilitisch sind.

Interessant ist folgende Bevölkerungsstatistik der letzten 60 Jahre, die den amtlichen Bulletins des „Bureau of Labor" in Honolulu entnommen ist, wobei zu bemerken ist, daß die Zahlen in der fünften Reihe aus den Jahren 1872 bis 1890, um die offizielle Gesamteinwohnerzahl zu erlangen, unwesentlich verbessert werden mußten. Es wurden gezählt 1823: 142 000; 1832: 130 000; 1850: 84 000 Eingeborene, danach aber:

	im Jahre								
	1853	1866	1872	1878	1884	1890	1896	1900	1910
Kanaken . .	70 036	57 125	49 044	44 088	40 014	34 436	31 019	29 799	26 041
Mischlinge .	983	1 640	1 487	3 420	4 218	6 186	8 485	7 857	12 506
Japaner . .	—	—	—	—	116	12 360	22 329	56 230	79 674
Chinesen . .	364	1 206	1 938	5 916	17 937	15 301	19 382	21 746	21 674
Sonstige . .	1 755	2 988	4 428	4 561	18 293	21 707	27 805	38 369	52 014
Zusammen	73 138	62 959	56 897	57 985	80 578	89 990	109 020	154 001	191 909

In Prozenten ausgedrückt hat sich diese Bewegung folgendermaßen entwickelt:

	1853	1866	1872	1778	1884	1890	1896	1900	1910
Kanaken . . .	95,70	90,73	86,20	76,03	49,66	38,27	28,45	19,35	13,57
Mischlinge . .	1,34	2,60	2,61	5,90	5,24	6,87	7,78	5,10	6,52
Japaner . . .	–	—	—	—	0,14	13,74	20,48	36,51	41,52
Chinesen . .	0,50	1,92	3,41	10,20	22,26	17,—	17,78	14,12	11,29
Sonstige . . .	2,40	4,75	7,78	7,87	22,70	24,12	25,51	24,92	27,10
					100				

Unter den „Sonstigen" spielen die Portugiesen die Hauptrolle, die 1896 15 191, 1910 aber schon 22 303 zählten und zum großen Teil von den Azoren stammen. Nächst ihnen kommen Einwanderer aus Portoriko in Betracht, die 1910 4890 zählten, während Koreaner 4533 und Spanier 1900 ausmachten. Jedenfalls bilden die kaukasischen Rassen die erdrückende Mehrheit der unter dieser Rubrik zusammengestellten Bewohner, während die absolute Mehrheit aller Bewohner ostasiatischen Ursprungs ist und über 40 Prozent aus Japan stammen.

Das Rassenproblem, das sich aus dieser höchst eigenartigen Bevölkerungszusammensetzung ergibt, ist ein entsprechend kompliziertes. Die Loblieder, die einzelne Verherrlicher der Rassenmischung, namentlich Theodore Richards, Herausgeber der Zeitschrift „The Friend" in Honolulu, und der amerikanische Schriftsteller Ray Stamward Baker auf die Nachkommen von Kanaken und Eingewanderten singen, müssen eine starke Einschränkung schon durch das, was oben über den Gesundheitszustand

Digitized by Google

der Eingeborenen angeführt wurde, erfahren. Zuzugeben ist, daß die Abbildungen mancher Mischlinge sich sehr gut ausnehmen. Das kann aber auch ebensogut von vielen Mulatten, Quadronen und Oktronen gesagt werden, ohne daß ein nüchtern Urteilender dadurch vom Nutzen einer Rassenmischung zwischen Negern und Weißen überzeugt zu werden vermöchte. Der beste Mischtypus soll der von Chinesen und Kanaken sein. Auf dem amerikanischen Kolonialkongreß vom Jahre 1908 wurde eine möglichste Verstärkung der europäischen Einwanderung gefordert, um es zu verhüten, daß diese Inselwelt eine vorwiegend asiatische Bevölkerung behält.

Wie sehr letztere freilich für die Bewirtschaftung der Inseln in Betracht kommt, ergibt die Statistik der 41 678 im Jahre 1910 auf den Zuckerplantagen beschäftigten Arbeiter. Von diesen waren

Ostasiaten	32 542
Portugiesen und Spanier	4 578
Portorikaner	1 953
Eingeborene	1 153
Verschiedene, namentlich Filipinos, Neger und Südseeinsulaner	848
Amerikaner	604
Zusammen	41 678

Ohne asiatische Arbeitskräfte wäre also keine Zuckerindustrie dort möglich. Während die Chinesen auf den Aussterbeetat gesetzt sind, verstehen es viele Japaner, die fast ausnahmslos als besitzlose Kulis eingeführt wurden, ziemlich schnell vorwärts zu kommen. Die Japaner besaßen an Grundeigentum

im Jahre 1901 für $ 128 163
„ „ 1909 „ „ 1 748 179.

Im allgemeinen dürfte in absehbarer Zeit die eingewanderte Bevölkerung in ähnlicher Weise der eingeborenen an Zahl überlegen werden, wie das in ganz Nordamerika längst der Fall ist. Der bedenkliche Unterschied ist nur, daß dort hauptsächlich Weiße, zum kleineren Teile Neger, ins Land kamen, während hier die Ostasiaten in einer für die Amerikaner höchst gefährlichen Weise die Mehrheit bilden.

Die Tier- und Pflanzenwelt entspricht der geographischen Lage in der heißen Zone mit den Abänderungen, die sich aus der Umgebung von einer Wasserfläche von mehreren tausend Quadratmeilen ergeben. Das „pazifische Paradies" liegt auf den Kegeln riesiger Vulkane, die hier aus dem Meeresgrunde hervorragen und den Boden erst geschaffen haben. Der vulkanische Ursprung des letzteren erklärt es, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Fläche sich zur Bewirtschaftung eignet, von den rund 1 800 000 Ackern Regierungsland nicht viel mehr als 100 000 Acker. Dafür ist die Fruchtbarkeit des anbaufähigen Bodens um so größer. Da die mittlere Jahrestemperatur zwischen + 12 und + 32 Grad Celsius beträgt, ist kein Frost möglich. Es herrscht vielmehr ein ewiger Sommer, bei dem die Palmen sowie fast alle Arten tropischer Pflanzen trefflich gedeihen. Einheimische Säugetiere fehlen fast ganz, dafür aber auch fast alle giftigen Tiere und Pflanzen. Die aus Amerika eingeführten Pferde, Schweine und Rinder kommen vorzüglich fort.

Ueber die Nutzpflanzen wird weiter unten noch gesprochen werden, hier wäre nur noch die Kawapflanze zu erwähnen. Diese wird in ganz Polynesien sehr geschätzt, weil man daraus das sogenannte Kawabier gewinnt, ein berauschendes Getränk, das auf eine höchst unappetitliche Weise — durch Kauen und Ausspeien — hergestellt wird.

Die Geschichte der Inseln könnte man bis ins 16. Jahrhundert zurückdatieren, insofern 1527 der Spanier Alvarado de Saavedra hierher verschlagen wurde und ein anderer Spanier namens Mendona 40 Jahre später noch einmal hierherkam,

Digitized by Google

auch eine Beschreibung lieferte. Allein tatsächlich bestand in den folgenden zwei Jahrhunderten kein europäischer Verkehr, so daß erst die Cookſche Landung im Jahre 1778 als das entscheidende Datum für das Schicksal dieses Archipels angesprochen werden kann. Fast unmittelbar danach stellten sich amerikaniſche Walfiſchfänger und Pelzhändler hier ein, um Wasser und Lebensmittel zu fassen. Die Neuengländer, die von Boston aus das Kap Horn umschifften, um ihre Pelze nach China zu befördern, bedurften auf dieser fabelhaft langen Reise irgendeiner Zwischenstation. San Francisco kam erst viel später in Betracht, da diese jetzige Weltstadt es bis zum Jahre 1848 erst auf etwa 500 Bewohner gebracht hatte. Als der britische Kapitän Vancouver in den Jahren 1792 bis 1794 seine berühmte Entdeckungsreise mit den Schiffen „Discovery" und „Chatham" nach den pazifischen Küsten Amerikas unternahm, fand er in Hawai, wo er alljährlich zu überwintern pflegte, schon Amerikaner vor, die sich mit dem Einkaufe von Sandelholz, das in China sehr begehrt war, befaßten. Er glaubte sich daher mit Hissung der englischen Flagge beeilen zu müssen, ehe er die Heimreise antrat, aber in London hatte man zu jener Zeit, wo die französische Revolution alle europäischen Zustände zu ändern drohte, kein Interesse an so entfernten Erwerbungen und betrachtete diese Annexionserklärung als nicht geschehen.

Wahrscheinlich würde man sich auch in Hawai zu jener Zeit noch gegen eine unerbetene Einverleibung in ein fremdes Reich stark gewehrt haben. Im Jahre 1781 war Kamehaha I., der als „der Große" oder der „Napoleon der Südsee" häufig bezeichnet wird, Herrscher geworden und hatte in blutigen Kriegen sämtliche acht Inseln, die früher drei Reiche gebildet hatten, zu einem Staate vereinigt. Er verfügte daher über eine ausgebildete Militärmacht, mittels deren er sich auch imstande erwies, die Russen zu vertreiben, die sich im Jahre 1815 eingefunden hatten und auch dort zu bleiben gedachten. Der Gouverneur von Alaska Baranoff langweilte sich offenbar sehr in seiner Residenz Sitka und suchte daher sein Reich nach Süden auszudehnen. Allein die Bemannung seines Kanonenbootes, die außer Oahu auch Kauai zu besetzen versucht hatte, erwies sich für ein so weitreichendes Unternehmen als ungenügend. Hinzu kam, daß die Amerikaner Young und Davis dem Könige zur Seite standen und ihm rieten, sich die nordischen Eindringlinge lieber fernzuhalten.

Nachweislich bestand schon 1801 in Honolulu eine amerikaniſche Haupthandelsniederlaſſung für Sandelholz und Pelze. In diesen wichtigen Ausfuhrartikeln nach Ostasien behaupteten die Amerikaner jahrzehntelang ein tatsächliches Handelsmonopol, weil zu jener Zeit die Russen nur auf den Landweg für den Pelzhandel angewiesen waren, der englische Seehandel aber durch die Privilegien der ostindischen Kompanie eingeschränkt blieb. Im Jahre 1819 wurde Honolulu die wichtigste Walfiſchfängerſtation. Seit Bestehen der Union hatten die Amerikaner einen stets zunehmenden Anteil am Walfischfang im Stillen Ozean. 1847, wo etwa der Höhepunkt in diesem Betriebe erreicht wurde, trugen von 900 Walfischfängern etwa 800 die amerikanische Flagge. Der Wert dieser Fahrzeuge betrug etwa 20 000 000 Dollar, ihr jährlicher Ertrag 13 000 000 Dollar. Es bestanden also vor dem Erwerb Kaliforniens und der nördlicher belegenen Gebiete am Stillen Ozean dort schon bedeutende amerikanische Handelsinteressen. Das beweist auch die im Jahre 1811 erfolgte Gründung von Astoria, die der bekannte deutschamerikanische Multimillionär Johann Jakob Astor zur Förderung seiner ostasiatischen Geschäftsinteressen unweit der Mündung des Columbiastromes in den Stillen Ozean (in Oregon) vornehmen ließ.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft
Nr. 7 | Juli 1913 | 15. Jahrgang

Neue Forschungen über Groß-Friedrichsburg [1].

Von Christoph Voigt. (Mit 5 Abbildungen.)

I.

Nachdem die „Deutsche Kolonialzeitung" (Nr. 44 vom 2. November 1912) einige Nachrichten über die Heimschaffung der noch in den Ruinen von Groß-Friedrichsburg befindlich gewesenen alten Geschütze gebracht hat, ist das ehemalige brandenburgisch-preußische Fort neuerdings Gegenstand lebhafter Anteilnahme geworden, so daß ich hoffen darf, mit den folgenden Ausführungen allgemeineren Wünschen zu entsprechen.

Für den, der sich mit dem Studium unserer verflossenen Kolonien auf der Westküste von Afrika befassen will, dienen als wichtigste Quelle: R. Schück: „Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik", Leipzig 1889, und das vom Generalstab 1885 herausgegebene Werk „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika" [2]. Während es von Schücks Werk eine Neubearbeitung leider noch nicht gibt, ist das Generalstabswerk kürzlich neu herausgegeben worden als Band 2 von Voigtländers Quellenbüchern (Leipzig 1912), allerdings unter Weglassung mehrerer Anlagen und Skizzen.

Meine Erwartung, die Neuauflage würde die seit 1885 erzielten Forschungsergebnisse verwerten, erfüllte sich leider nicht. Bei näherer Durchsicht ergab sich, daß der Wortlaut wohl gekürzt, aber sonst unverändert geblieben ist. Es steht diese Tatsache im Widerspruch zu dem Vorwort der Quellenbücher, wonach sie „von Fachmännern nach dem Stand der jüngsten Forschungen ausgewählt und bearbeitet werden". Das Verpassen einer guten Gelegenheit, in der ersten Ausgabe vorhandene Fehler auszumerzen, ist um so bedauerlicher, als Schück in seinem grundlegenden Werk (also schon 1889) auf eine ganze Anzahl von Irrtümern und Fehlern des Generalstabswerkes aufmerksam gemacht hat.

Möge bei einer späteren Auflage hierin Wandel geschaffen werden!

Lenken wir nun unsere Aufmerksamkeit von der modernen einschlägigen Literatur ab, da sie Neues uns nicht bringt, und sehen wir zu, was uns ältere, vor allem zeitgenössische Reisewerke über Groß-Friedrichsburg berichten.

[1] Vergleiche die Aufsätze des Verfassers: „Jan Conny und seine Beziehungen zu Groß-Friedrichsburg", Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. Heft 2, Februar 1912, und „Die Gründung von Groß-Friedrichsburg in epischer Darstellung", ebenda Heft 7, Juli 1912.

[2] Die Veröffentlichung eines ausführlichen Quellennachweises über Kurbrandenburgs Marine und Kolonialwesen behält sich der Verfasser vor.

Digitized by Google

In einem alten vielbändigen Werke „Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande oder Sammlung aller Reisebeschreibungen (aus dem Englischen) Leipzig, 1748", finden wir mancherlei Wissenswertes in Wort und Bild über unsere alten Kolonien, u. a. eine Reisebeschreibung John Barbots. Da aber die deutsche Bearbeitung einiges im englischen Original[3]) über Groß-Friedrichsburg Gesagte ausläßt, so sehen wir im letzteren nach und erfahren, daß es sich um die Reise von James Barbot (Bruder von John Barbot) und Jean Grazilhier nach Neu-Calabar im Jahre 1699 handelt. Es heißt da:

Die Fregatte („Albion") ankerte am 8. April (1699) bei Cap Tres Puntas, vor Groß-Friedrichsburg. Barbot wurde dort sehr höflich vom preußischen General[4]) aufgenommen, aber er erfuhr von ihm, daß er für unsere Güter keine Verwendung hätte, wegen der großen Menge der Interlopers (Schmuggler). Ferner sei die Kriegsfackel unter den Eingeborenen entflammt, auf Betreiben der Holländer, die auf diesem Wege sich allmählich zum Herrn des Landes machen wollten. Er erfuhr noch, daß der nämliche General sechs Wochen zuvor auf der Rückkehr von Cap Lopez-Consalvo von einem Piraten angegriffen worden sei, den er zur Flucht gezwungen habe, und daß zwei oder drei andere dieser Räuber z. Zt. zwischen Cap Lopez und der Insel St. Thomé kreuzten. Der Besitzer einer kleinen portugiesischen Barke, die am 10. April vor Groß-Friedrichsburg ankam, bestätigte diese Nachricht und fügte hinzu, vor drei Monaten habe er bei dieser Insel drei große französische Schiffe gesehen, die mit ihrer Sklavenladung von der Guineaküste kamen und ihre Ladung nach Domingo für die Flibustier brächten, als Abfindung an Stelle von Geld . . ."

Barbot ging infolge von Streitigkeiten mit den Negern von Tres Puntas das Wasser aus, da diese den Bach boshafterweise abgeleitet hatten. Er trug seine Klagen dem preußischen General vor (also dem brandenburgischen Gouverneur), und dieser sorgte dafür, daß der Wasserlauf wieder in Ordnung gebracht wurde, stellte auch einige Maurer zum Einsetzen der Kessel an Bord für unsere später zu erwartenden Sklaven zur Verfügung.

Ferner heißt es da: „Hier haben die Brandenburger oder Preußen ihr vornehmstes Fort angelegt. Es ist schön und ziemlich groß, und mit vier großen Batterien befestigt, auf denen 46 Kanonen stehen, die aber allzu leicht und zu klein sind. Das Thor ist das schönste auf der ganzen Küste, es ist aber nach seiner Bauart viel zu groß. Und was man insgemein zu den Bürgern von Minden saget, das kann auf sie gedeutet werden: Haltet euer Thor fest verschlossen, damit das Fort nicht davon laufe."

„Gegen Morgen hat es ein schönes Außenwerk, welches der Festung einen großen Teil ihrer Stärke benimmt, die von dieser Seite leichtlich zu bezwingen wäre. Der größte Fehler bei diesem Forte aber ist, daß die Brustwehren nicht höher als eines Mannes Knie sind, wodurch die Soldaten dem Schusse von außen bloß gestellet stehen. Dieses ist in Kriegen mit den Schwarzen keine kleine Unbequemlichkeit. Denn es kann niemand auf

---

[3]) John Barbot: A Description of the Coast of North and South Guinea, 1743 (A Collection of Voyages and Travels Vol. V.). D. V.

[4]) Wenn das Fort in den beigefügten Abbildungen 1 und 2 im Original als dänisches Fort bezeichnet wird, so liegt da eine Verwechslung mit dem bei Cap Corse (Coast Castle) gelegenen dänischen (seit 1871 englischen) Fort Friedrichsburg vor. Letzteres hatte aber dreieckige Gestalt, während das brandenburgische Fort viereckige Grundform besaß. Daß in Wirklichkeit letzteres gemeint ist, geht daraus hervor, daß sich die Namen des Berges Momfro, auf dem Groß-Friedrichsburg lag, und des Dorfes Pocquesoe auf dem Plan mit verzeichnet finden. D. V.

Digitized by Google

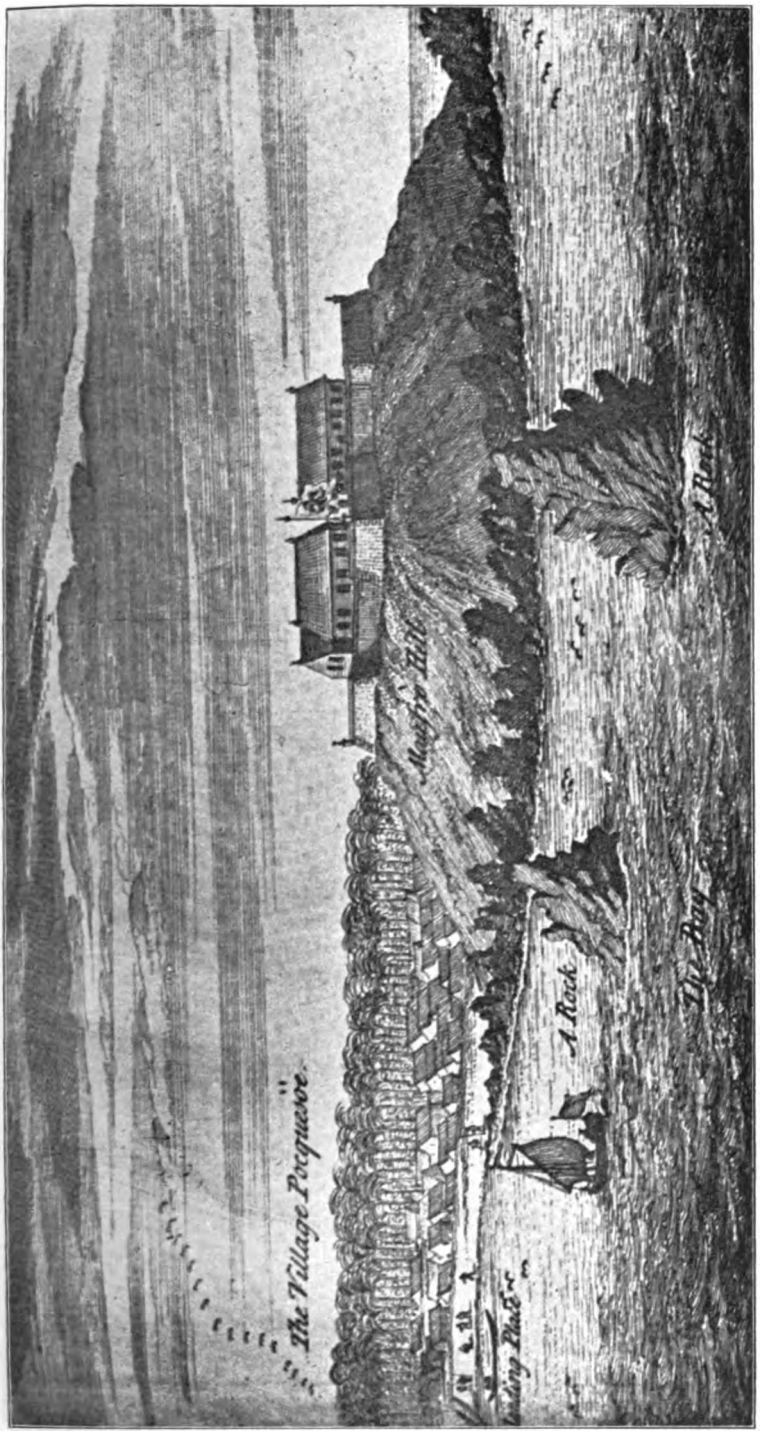

Abb. 1. Fort Groß-Friedrichsburg (nach Barbot).

Digitized by Google

die Batterien kommen, ohne daß ihn die Neger mit leichter Mühe mit einem Musketenschuß erreichen. Uebrigens ist an den Gebäuden nichts zu tadeln, und es gibt viele schöne Wohnungen darinnen (Bosmanns Beschreibung von Guinea). Barbot saget dabey, daß die Mauern dicke, stark und hoch sind, und daß es innerhalb derselben viele schöne Niederlagen und Wohnhäuser für die Offiziere und Soldaten gebe."

„Der vornehmste Befehlshaber hier, der sich einen Generaldirektor im Namen des Churfürsten von Brandenburg nennet, hat die Aufsicht über die preußischen Factoreyen zu Takrama oder Krema, und das Dorotheenfort zu Akoba, wie auch die Niederlagen zu Popo und Fida und Whidah."

„Eben dieser Schriftsteller hat folgende Nachrichten von dem Ursprunge dieser Niederlassung aus den Händen eines seiner Anverwandten, welcher Director zu Emden gewesen."

„Im Jahre 1682 schickte der Churfürst von Brandenburg zwo Fregatten nach der Goldküste, die eine zu zwei und dreißig Canonen und sechszig Mann, und die andere zu achtzehn Canonen und funfzig Mann. Die erste unter dem Schiffshauptmann Matthaeus von Vos, und die andere unter dem Hauptmann Philipp Peter Blanco[5]). Sie kamen im May[6]) an das Vorgebirge Tres Puntas, und landeten bei dem Berge Montfort oder Manfro, und steckten die brandenburgische Flagge aus. Blanco, der mit den hiesigen Einwohnern in guter Bekanntschaft stand, bediente sich seines Ansehen so wohl, daß ihm die Kaboschiren Freyheit ertheilten, ein Fort auf dem Berge zu bauen, und eine Handlung mit den Einwohnern anzufangen."

„Zu diesem Ende schiffte Blanco einige Canonen aus, und warf eine Verschanzung mit Palliſaden auf. Darauf baute er etliche Häuser, die er mit Waaren, Lebensmitteln und Kriegsvorrathe versah, und segelte mit seinen beyden Fregatten wieder nach Hamburg. Er hatte einige Kaboschiren an Borde, die er nach Berlin schickte, wo der Churfürst sie wohl empfing, und ihnen alle Herrlichkeit von seinem Hofe und Heere zeigte[7]). Hierauf wurden sie in ihr Vaterland zurückgesandt, wo Blanco zu gleicher Zeit anlangte, die Statthalterschaft übernahm, und das Fort zu Ende brachte, und die Batterien mit zweiunddreißig Stücken besetzte. Das Fort nannte er, seinem Herrn zu Ehren Groß-Friedrichsburg."

„Bosmann nennt sieben Direktoren die ihm bekannt gewesen. Weil der sechste, Johann Vister, ein Mann von keinem Verstande war: so gingen ihre Angelegenheiten zu Grunde: Die Schwarzen erregten einen Aufstand wider ihn, und warfen ihn in die See, nachdem sie ihm alle Glieder zerschlagen; und zwar auf Anstiften seines Nachfolgers, den sich die Neger erwählet hatten. Die Macht der Preußen war solchergestalt sehr geschwächt; so daß sie sich endlich entschlossen, ihren Sitz allhier zu verlassen. Den 28sten März des Jahres 1708 berichtete Herr Dalby Thomas, englischer Statthalter auf dem Vorgebirge Corse, an die afrikanische Compagnie, wie er Nachricht eingezogen hatte, daß der König von Portugall dem Könige von Preußen vierzigtausend Pfund für das Fort gebothen habe."

„Kurz, die Preußen hatten schon einige Jahre zuvor, ehe Atkins[8]) hier war, im Jahre 1721, Friedrichsburg geräumt. Sobald es verlassen war, nahm Johann Conny Besitz davon. Marchais sagt, die Preußen hätten dies Fort im Jahre 1720 verlassen, und es dem Könige auf dem Vorgebirge der dreyen Spitzen Johann Kommain (englisch „Conny") übergeben. Er füget hinzu, die Holländer, und zwar der Statthalter des

---

[5]) Blonck.

[6]) Dezember. D. V.

[7]) Die Huldigung des Häuptlings Janke (Jan Conny) fällt in das Jahr 1684. D. V.

[8]) J. Atkins, „Reise nach Guinea 1721", London 1735, enthalten in der „Allgemeinen Historie der Reisen usw." S. 474, III. Band. D. V.

Digitized by Google

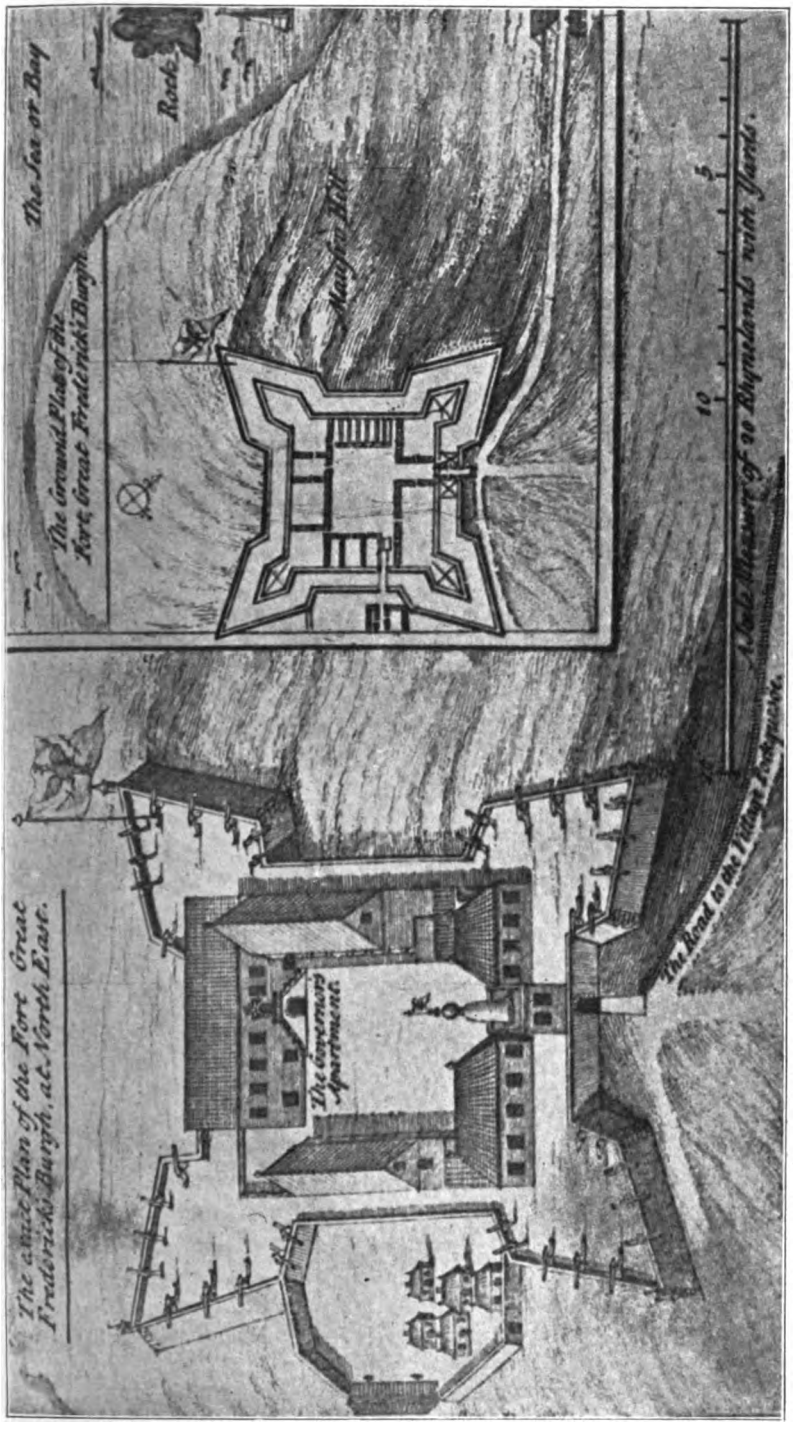

Abb. 2. Fort Groß-Friedrichsburg (nach Barbot).

Digitized by Google

Caſtells Mina, hätten es im Jahre 1719 angegriffen, der alle Leute, die er von ſeinen Beſatzungen entrathen können, zuſammen genommen, und ſie auf drey Küſtenbewahrer eingeſchifft."

Die nähere Geſchichte dieſes Angriffs habe ich in meinem Aufſatz über Jan Conny, vgl. Bemerkung [1]) zu Seite 289 beſchrieben.

Abb. 3. Fort Groß-Friedrichsburg (nach W. Bosman).

„Die Holländer waren klüger. Sie ließen wegen des erſten übeln Fortgangs den Muth nicht ſinken. Der General ſchiffte ſeine Mannſchaft von neuem ein, belagerte das Fort, und zwang die Neger, ihres tapfern Widerſtandes ungeachtet, den Platz zu übergeben, in welchem er eine gute Beſatzung zur Vertheidigung zurückließ. Dieſe Belagerung geſchah zu der Zeit, als des Marchais bei Elmina vorbeireiſete, im Jahre 1725 (Marchais Reiſe nach Guinea I. Bd. S. 227 ff.).

Digitized by Google

„Außer Groß-Friedrichsburg haben die Preußen noch ein anderes Fort und eine Niederlage in der Nachbarschaft. Das Fort ist zu Takrama[9]) oder Krema, einem Flecken in der Mitte des Vorgebirges der dreyen Spitzen zwischen Groß-Friedrichsburg und der Niederlage[10]). Es ward im Jahre 1674 (richtig 1684. D. V.) von den Preußen zu Behauptung des Wasserplatzes gebaut, und hat nicht mehr als sechs Canonen,

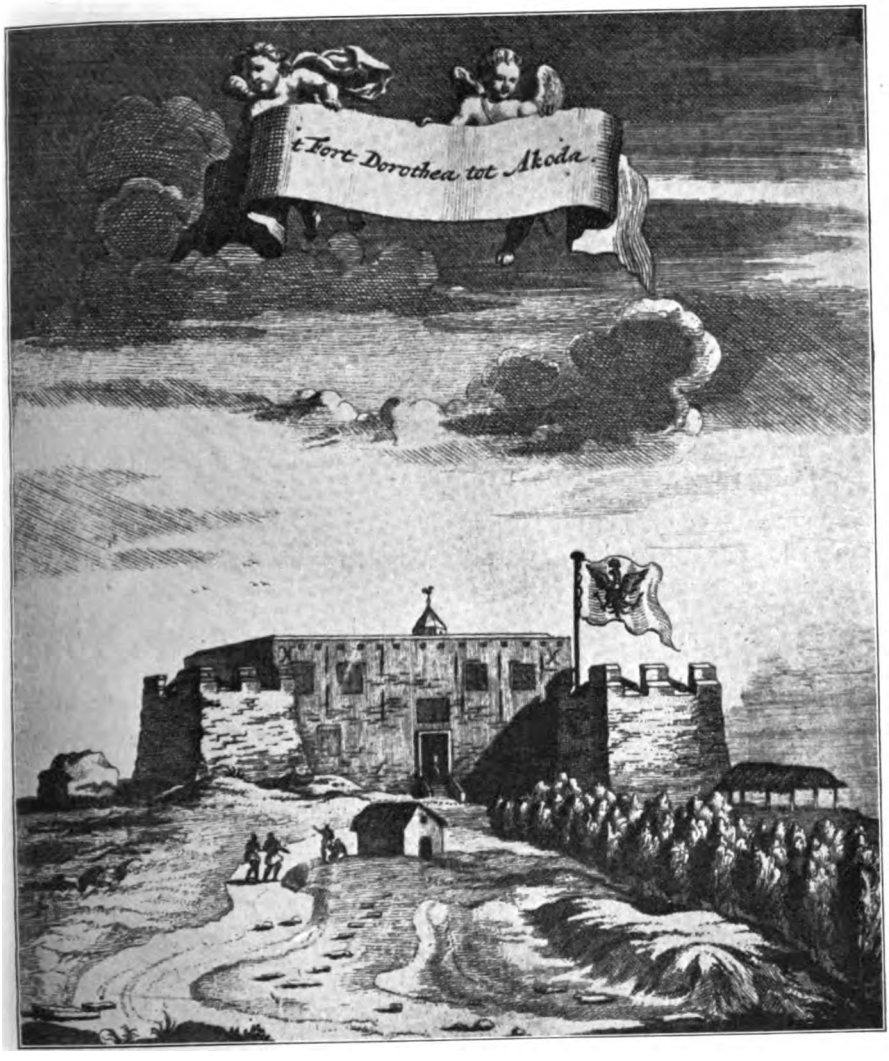

Abb. 4. Die Dorotheenschanze (nach W. Bosman).

durch welche den Einwohnern verwehrt wird, innerhalb des Schusses mit fremden Schiffen zu handeln. Denn die Einwohner stehen gänzlich unter dem Gebote des preußischen Directors zu Friedrichsburg. Im Jahre 1701 ließ der preußische Factor hier

[9]) Fort Sophie-Louise. D. V.
[10]) Dorotheenschanze. D. V.

Digitized by Google

fremden Schiffen zu, Holz und Wasser einzunehmen, gegen einen Zoll von zehn Pfund Sterlinge auf das Schiff."

„Die Niederlage oder das kleine Fort, Dorothea genannt, ist zu Akoda, drey Seemeilen ostwärts von dem Vorgebirge. Es ward um das Jahr 1690 von den Holländern erweitert, welche die Preußen im Jahre 1683 daraus vertrieben hatten, doch ward es denselben 1698 auf Befehl der Compagnie wieder eingeräumt. Nach der Zeit haben sie es weit stärker befestigt und vergrößert. Es ist blos ein Haus mit einem platten Dache, an welchem man zwo kleine Batterien mit ungefähr zwanzig Canonen, und eine ziemliche Anzahl Wohnungen angebracht hat, die ganz schlecht gebaut und allzustark bewohnt sind." (Barbots Beschr. von Guinea S. 432 und Bosman a. a. O. S. 16.)

Barbot liefert uns ferner eine recht anschauliche Skizze des Forts (Abb. 1 u. 2), die zu einem Vergleich mit den im Generalstabswerk enthaltenen Plänen des Ingenieurkapitäns Konstantin von Schnitter anregt. Neu sind in ihr die Schilderhäuschen an den Ecken der vier Basteien. Der beigefügte Maßstab in rheinischen Fußen ist bezeichnend für dessen Verbreitung zu damaliger Zeit. Man könnte an eine Benutzung der Schnitterschen Skizzen denken, indes ist auf ihnen nur einfach von „Fußen" die Rede.

Vielfach als Quelle benutzt und zitiert — wie wir oben bei Barbot gesehen — ist W. Bosmans: Nauwkeurige Beschryving van de Guinese Goud etc. Kust. (Amsterdam 1709), ein Werk, das in französischer und deutscher Uebersetzung erschienen ist. Letzteres betitelt sich Wilhelm Bosmann: „Reise nach Guinea oder ausführliche Beschreibung dasiger Goldgruben, Elephantenzähne und Sklaven-Handels usw. Im Französischen herausgegeben." Hamburg 1708.

Von ihm rühren mehrere in spätere Reisewerke übernommene Angaben, so zum Beispiel die über die bedingte Verteidigungsfähigkeit des Forts, über die Größe des Tores usw., Angaben die, wie wir gesehen, auch Barbot von ihm übernommen hat.

Weniger bekannt und bisher noch nicht wiedergegeben sind die beiden, dem holländischen Originalwerk Bosmans entstammenden Ansichten von Groß-Friedrichsburg und der Dorotheenschanze. (Abb. 3 u. 4.)

Auch hier sehen wir bei ersterem Fort die Schilderhäuschen an den Basteiecken. Bemerkenswert sind die Verzierungen über dem Tor: Kurhut und Szepter, die in Stein ausgehauen sind. Ein im „Ueberall" 1901 wiedergegebenes Photogramm zeigt uns einen modernen Häuptling mit einem Wappenstein, der aus der Dorotheenschanze stammen soll und von den Schwarzen heut als Fetisch verehrt wird. (Schluß folgt.)

Digitized by Google

Amerikanische Kolonialpolitik.

Von Louis Viereck, Berlin-Friedenau.

(Fortsetzung.)

Schon Kamehaha I. hatte sich der Einführung des Christentums zugeneigt, wie ihm seine Ratgeber Young und Davis empfohlen hatten. Kamehaha II., der 1819 bis 1824 regierte, gestattete die Niederlassung amerikanischer Missionare, deren Tätigkeit sich jetzt also bald über ein Jahrhundert erstreckt. Im Jahre 1860 besuchte ein hervorragender amerikanischer Journalist, Richard H. Dana, Hawai und machte auf die ungewöhnliche erfolgreiche Tätigkeit dieser Sendboten aufmerksam, die sich namentlich auch in der Gründung von Missionsschulen bekundete. Wie der Sekretär des American Board of Commissioners for Foreign Missions am 7. Mai 1902 berichtet, waren allein für diesen Zweck vor dem Jahre 1900 nicht weniger als 1 595 395 Dollar, also mehr als sechseinhalb Millionen Mark verwandt worden. Sie bedeuten für Amerika eine wahrhaft glänzende Kapitalanlage, denn ohne die Arbeit der Missionare hätte sich kein amerikanischer Einfluß dauernd geltend machen können, noch weniger wäre die spätere Annexion möglich geworden.

Der englische Konsul in Honolulu Richard Charlton gab sich von vornherein alle erdenkliche Mühe, die Inseln vor der amerikanischen Invasion zu behüten, er wußte sogar den König zu bestimmen, die weite Reise nach London zu unternehmen, um sich unter den Schutz König Georgs IV. zu stellen. Allein Kamehaha II. starb schon bald nach Rückkehr von dieser Reise, und sein Nachfolger Kamehaha III. (1824 bis 1854) folgte so wenig dem Rate Charltons, daß er bereits im Jahre 1826 den ersten Handelsvertrag mit den Amerikanern abschloß. Die Missionare hatten die amerikanische Fregatte „Peacok", die sich in den pazifischen Gewässern befand, herbeigerufen, und deren Befehlshaber, Kapitän Jones, schloß den Vertrag ab. Obgleich ihn der Senat niemals ratifizierte, hat er tatsächlich jahrzehntelang in Kraft bestanden und die Brücke zum amerikanischen Protektorat gebildet, das am 10. März 1851 eingesetzt wurde.

Bevor sich dieses wichtige Ereignis vollzog, hatten die Franzosen einen vergeblichen Versuch unternommen, die Inseln in ihre Interessensphäre einzubeziehen. Im Juni 1839 war plötzlich die mit 62 Kanonen ausgerüstete Fregatte „L'Artemise" vor Honolulu erschienen, hatte katholische Missionäre gelandet, Kultusfreiheit und die Ermäßigung aller Zölle für französische Importen auf den nominellen Satz von 5 Prozent des Wertes durchgesetzt. Die Folge waren konfessionelle Streitigkeiten gewesen, die dazu führten, daß 1842 abermals ein französisches Kriegsschiff nach diesen sonst so wenig besuchten Gewässern entsandt wurde. Kamehaha III. wandte sich, da kein amerikanisches Schiff in der Nähe war, an den britischen Kapitän Lord Paulet um Schutz. Letzterer gewährte ihn auch, indem er am 25. Februar 1843 die britische Flagge aufhissen ließ. Er mußte sie aber schon am 26. Juli desselben Jahres auf Befehl seines Vorgesetzten Admiral Thomas wieder einziehen, da inzwischen von Washington aus die für das Schicksal entscheidenden Schritte unternommen waren.

Der große amerikanische Staatsmann Daniel Webster, der sich durch seine im Jahre 1842 abgeschlossenen Verträge zur endgültigen Abschaffung des Sklavenhandels in Amerika einen unvergänglichen Ruhmestitel in der menschlichen Kulturgeschichte gesichert hat, hatte als Staatssekretär den Präsidenten Harrison bestimmt, in einer Botschaft an den Kongreß den Grundsatz auszusprechen, daß die Handels- und sonstigen Interessen der Vereinigten Staaten in Hawai derartig überwögen, daß Amerika unter keiner Bedingung die Festsetzung einer anderen Macht dort dulden könne. Daraufhin hatten England wie Frankreich die Unabhängigkeit von Hawai ausdrücklich anerkannt. Trotzdem hatte im Jahre 1849

Digitized by Google

ein französischer Schiffskommandant noch einen zweiten Annexionsversuch unternommen, damit aber nur erreicht, daß Kamehaha III. das amerikanische Protektoratverbat. Ja, es wäre schon damals zur amerikanischen Annexion gekommen, wenn Staatssekretär Marcy die Bedingungen des Königs — ein hohes Jahresgehalt als Abfindungssumme und Aufnahme des Archipels als Staat in die Union — annehmbar befunden hätte.

Eine logische Folge des Protektorats war der Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrags. Allein bis zu dessen Zustandekommen verflossen volle 25 Jahre. Der Marcysche Vertrag wurde, wie dies bei den meisten Verträgen zu geschehen pflegt, vom Bundessenat im Jahre 1855 verworfen, so daß unter der Regierung Kamehahas IV. (1854 bis 1863) das Verhältnis Amerikas unverändert blieb. Auch unter Kamehaha V. (1863 bis 1872) erfolgte nur die Einsetzung eines amerikanischen Ministerresidenten in Honolulu, um eine ständige diplomatische Verbindung mit Washington herzustellen. Die Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen verhinderte zunächst die große Krisis des Bürgerkrieges. Nach dessen Beendigung gab Staatssekretär Seward, annähernd zur selben Zeit, wo er den Ankauf Alaskas betrieb, auch dem Vertreter der Union in Honolulu den Auftrag, die Vertragsfrage wieder aufzunehmen, und zwar womöglich zur Durchführung der Annexion, und nur, wenn das untunlich sein sollte, zum Abschluß eines Zollvereins. Letzteres gelang denn auch diplomatisch, aber scheiterte wiederum im Senat an einer Koalition, die sich aus gegnerischen Interessenten und grundsätzlichen Anhängern der Annexion zusammensetzte. Unter der kurzen Regierung Lunalilos (bis Anfang 1874), des letzten Sprößlings der Kamehahafamilie, konnte nichts geschehen, und so starb diese Dynastie aus, ohne daß die so lange verhandelte Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses mit der Union erfolgt wäre.

Nach dem Tode Lunalilos versuchte Königin Emma, die Witwe Kamehahas IV., zur Regierung zu gelangen. Ihr widersetzte sich aber die an Zahl zwar schwache, aber durch Grund- und Kapitalbesitz äußerst mächtige „Missionarspartei", die denn auch mit Hilfe der von amerikanischen Kriegsschiffen gelandeten Mannschaften die Kandidatur Kalakauas durchsetzte. Letzterer gewährte nicht nur einen Gegenseitigkeitsvertrag, in dem festgesetzt war, daß keine andere Macht Gebiete auf den Inseln erwerben oder gleiche Vorrechte wie die Vereinigten Staaten erhalten sollte, sondern überließ auch der Union den besten Hafen seines Reichs, Pearl Harbour, als Flottenstation. Die bezüglichen Verträge wurden 1876 beziehungsweise 1884 geschlossen und im Jahre 1887 der letzte britische Versuch, die amerikanische Angliederung durch Erneuerung der Unabhängigkeitserklärung Hawais zu vereiteln, schroff abgewiesen. Drei Jahre später wurde sogar die Monroedoktrin auf Hawai ausgedehnt[1]), indem der Kongreß beschloß, Hawai zur „International American Conference" von 1890 in Washington einzuladen, also dem panamerikanischen System einzubeziehen. Schon damals herrschte die Meinung in den maßgebenden Kreisen vor, daß Hawai annektiert werden müsse, sobald es selbst darum nachsuchen würde.

Es war zum Teil der Einfluß Liliuokalanis, der Schwester und Nachfolgerin Kalakauas, daß sich die Annexion, so unvermeidlich sie geworden war, noch eine Reihe von Jahren verzögerte. Am 30. Juni 1887 war Kalakaua von einer Volksversammlung, die die „Reformer" (Missionspartei) in Honolulu einberufen hatte, für abgesetzt erklärt worden, weil er sich als bestechlich und unfähig erwiesen habe. Er hatte seinen wankenden Thron nur dadurch noch retten können, daß er eine Verfassung

[1]) Dies ist wenigstens die Ansicht von John W. Forster, die er in American Diplomacy in the Orient, Boston, New York, 1903, ausspricht. Praktisch ist die Frage durch die spätere Einverleibung der Inseln in das Vereinigte Staatengebiet ja längst entschieden.

Digitized by Google

gewährte, die der einzusetzenden parlamentarischen Regierung alle Macht übertrug. Am meisten war darüber seine Thronerbin empört, die sofort durch ihren Günstling Wilcox einen vergeblichen Versuch unternehmen ließ, diese Verfassung zu beseitigen. Als sie ihn auch nach ihrer im Jahre 1891 erfolgten Uebernahme der Regierung erneuerte, setzte die Missionspartei einen „Sicherheitsausschuß" ein, der am 14. Januar 1893 einen radikalen Bruch mit ihr beschloß. Die Königin wurde ebenfalls für abgesetzt erklärt und die Einführung der Republik mit der Maßgabe beschlossen, daß sofort nach deren endgültiger Konstituierung der Anschluß an die Union nachgesucht werden sollte. Dieser Beschluß wurde von einer großen Volksversammlung gutgeheißen, nachdem, angeblich zum Schutze des bedrohten Lebens und Eigentums der Amerikaner, die sämtlichen vorhandenen amerikanischen Marinemannschaften in Honolulu gelandet worden waren und dort bis zum 1. April 1893 ein Lager bezogen hatten.

Letzteren Umstand wußte sich die Königin zunutze zu machen, die in dem Deutsch-amerikaner Paul Neumann einen sehr geschickten Ratgeber besaß. Sie fügte sich den Beschlüssen des „Sicherheitsausschusses" unter dem Protest, daß sie nur der Gewalt der amerikanischen Streitkräfte weiche und sich die Berufung an die Bundesregierung vorbehielte. Und ihr nach Washington entsandter Vertreter Neumann erzielte damit einen glänzenden Erfolg. Präsident Cleveland entschied, daß die Bewohner von Hawai das unbestreitbare Recht hätten, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen; daß ein Nachsuchen um die amerikanische Annexion nur dann berücksichtigt werden könne, wenn es auf dem freien Verlangen der Bürger beruhe und ein Beamter des Staatsamtes namens Willis die Vorgänge, die zur Absetzung der Königin geführt hatten, speziell untersuchen solle. Aber diese Untersuchung nahm einen für die Königin entschieden ungünstigen Verlauf. Der Präsident, der ihr durchaus wohl wollte, hatte ihre Wiedereinsetzung unter der doppelten Voraussetzung befürwortet, daß sie die Verfassung rückhaltlos anerkennen und völlige Amnestie für die Teilnehmer an der gegen sie gerichteten Revolution zugestehen würde. Da Liliuokalani aber in dieser Hinsicht keine zufriedenstellenden Erklärungen abgab, blieb es bei der selbständigen Republik Hawai, als deren Präsident Richter Dole, der in Honolulu geborene Sohn eines amerikanischen Missionars, bis zu ihrer Annexion durch die Vereinigten Staaten im Amte blieb.

Der verhältnismäßig lange Bestand eines gesonderten Gemeinwesens beruhte zum Teil auf Clevelands Stellungnahme zu ihren gunsten, zum Teil auf dem Einfluß des „Zuckerkönigs" Klaus Spreckels, der von der Annexion mit Recht ein Verbot der Einfuhr chinesischer Kulis befürchtete und deshalb durch den bekannten amerikanischen Journalisten Nordhoff die Presse gegen einen solchen Schritt bearbeiten ließ. Erst der spanisch-amerikanische Krieg brachte in dieser Hinsicht die entscheidende Wendung. Der am 16. Juni 1897 vom Präsidenten Mac Kinley mit den Vertretern der Regierung von Hawai abgeschlossene Annexionsvertrag unterschied sich von dem 1893 der Clevelandschen Regierung angebotenen hauptsächlich dadurch, daß er keine Jahrgelder für die abgesetzte Königin enthielt. Sein Hauptinhalt war folgender:

Die Regierung der Republik Hawai wünscht in Erwägung der natürlichen Abhängigkeit der Inseln von Amerika und der geographischen Nähe der Vereinigten Staaten sowie des überwiegenden Einflusses, den die Amerikaner auf Industrie und Handel ausüben, deren Einverleibung durch die große Nachbarrepublik, deren integrierenden Bestandteil sie künftig bilden sollen.

Die Souveränität über alles Staatsgebiet wird vorbehaltlos den Vereinigten Staaten übertragen, ebenso alles Kron- und Regierungsland, die Hafenanlagen, öffentlichen Bauten usw. Der amerikanische Kongreß soll es durch Gesetze regeln, wie die Ein-

Digitized by Google

nahmen aus den Staatsdomänen für öffentliche, insbesondere Unterrichtszwecke, verwendet werden sollen. Die Staatsschulden von Hawai bis zum Betrage von 4 000 000 Dollar übernimmt die Union.

Es dürfen künftig keine Chinesen mehr eingeführt werden; den in Hawai lebenden Chinesen ist es verboten, nach Amerika zu übersiedeln.

Der Präsident der Vereinigten Staaten ernennt eine Kommission von fünf Mitgliedern, die Hawai so lange regiert, bis die Organisation eines Territoriums der Vereinigten Staaten vollzogen ist.

So günstig dieser Vertrag auch für die Vereinigten Staaten war, so schwierig war doch schließlich seine endliche Annahme in Washington. Nachdem der Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten es abgelehnt hatte, einen Bericht in der Angelegenheit zu erstatten, beschloß der Kongreß, ebenso vorzugehen wie seinerzeit bei der Annexion von Texas infolge der vom Bundessenat gemachten Schwierigkeiten. Auf

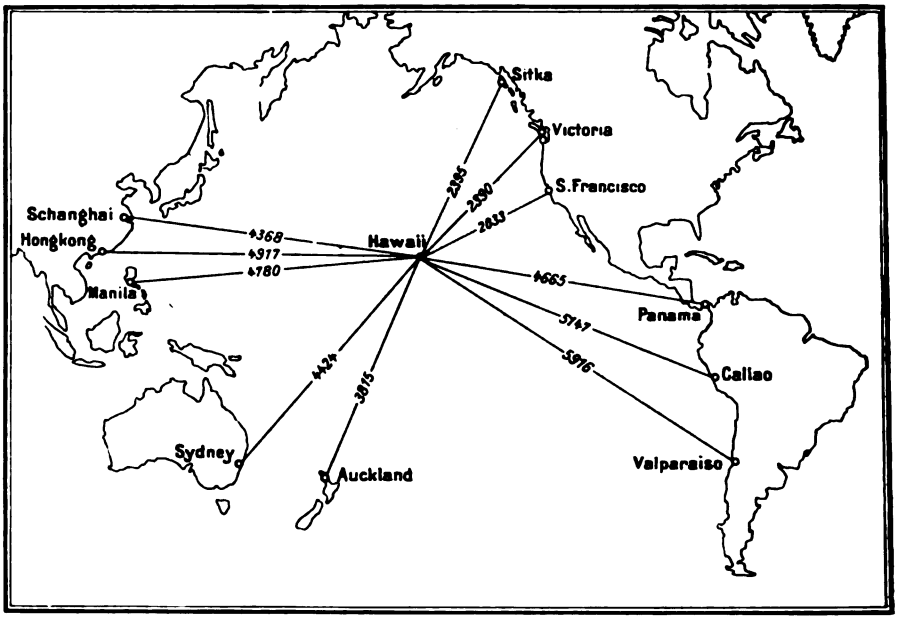

Antrag Newlands wurde eine „gemeinsame Resolution" beider Häuser des Kongresses mit Mehrheit angenommen, die sich mit dem Inhalt des Annexionsvertrags deckte und am 7. Juli 1898 vom Präsidenten unterzeichnet wurde. Am 12. August 1898 erschienen dann zwei amerikanische Kriegsschiffe vor Honolulu, um die feierliche Flaggenhissung vorzunehmen. Präsident Dole wurde der erste Gouverneur des neuen amerikanischen Territoriums.

Die Exkönigin war am 16. Januar 1895 wegen Hochverrats verhaftet und später auch zu Haft- und Geldstrafe verurteilt worden. Sie wurde aber am 6. September desselben Jahres wieder freigelassen und später ganz begnadigt, nachdem sie auf ihre Thronrechte Verzicht geleistet hatte. Ihr Versuch, durch jahrelang fortgeführte Unterhandlungen für die von ihr auf 915 Millionen Acker veranschlagten Thronländereien eine Entschädigung von 10 000 000 Dollar durchzusetzen, da sie angeblich eine jährliche Rente von 50 000 Dollar daraus bezogen hatte, schlug fehl. Sie mußte sich mit einer Abfindung von 400 000 Dollar begnügen, was der im Jahre 1837 (nach ihrer eigenen An-

Digitized by Google

gabe 1838) geborenen Dame ein auskömmliches Leben auf ihrer Residenz in Honolulu sicherte*).

Die strategische Bedeutung von Hawai läßt sich aus der beigefügten Kartenskizze ohne weiteres erkennen. Es hatte seine triftigen Gründe, daß bis in die neueste Zeit England und Japan, früher auch Rußland und Frankreich als die Nebenbuhler Amerikas um den Besitz der Inseln auftraten. Rußland machte einen eigenen Annexionsversuch, Frankreich wie England unternahmen deren sogar zwei, und es lag sicher nicht am Fehlen einer dahingehenden Absicht, daß er von Japan aus unterblieb, man sich in Tokio vielmehr auf die Abgabe eines zwecklosen Protestes gegen die vollzogene Annexion beschränkte. Die aufstrebende ostasiatische Macht hat sich insofern einen gewissen mitbestimmenden Anteil am Schicksal des Archipels gesichert, als die Mehrzahl der Bewohner ostasiatischen Ursprungs und diese für Amerika höchst unerwünschte Tatsache in absehbarer Zeit nicht zu ändern ist, ja durch das immer schnellere Verschwinden der Kanaken von der Bildfläche an fataler Bedeutung gewinnt.

Schon vor 65 Jahren hatte einer der weitblickendsten Staatsmänner der Neuzeit, Lord Palmerston, die Bedeutung des Stillen Ozeans für die Weltpolitik erkannt und den Satz aufgestellt: „Wer den Stillen Ozean beherrscht, beherrscht die Welt". Die Amerikaner waren aber schon früher in Hawai, ehe sie ihre Oberhoheit über Kalifornien und Oregon durchgesetzt hatten. Webster hatte schon 1842 den europäischen Mächten das „hands off" zugerufen und Seward 25 Jahre später die pazifische Annexionspolitik praktisch betätigt, indem er Alaska ankaufte und den Erwerb Hawais wärmstens empfahl. Er sagte einmal: „Das Stille Meer, seine Küsten, seine Inseln und das ungeheure Gebiet jenseits von ihm werden künftig den Hauptschauplatz der Weltereignisse abgeben", und suchte demgemäß die amerikanische Politik dahin zu beeinflussen, daß die Vereinigten Staaten eine starke pazifische Macht bildeten. Ihm hatte der Bericht sehr eingeleuchtet, den schon im Jahre 1851 der amerikanische Admiral Dupont nach Washington erstattet hatte, in dem sich folgende Sätze finden:

„Es ist unmöglich, den Wert und die Bedeutung der Sandwichsinseln weder in kommerzieller noch in strategischer Hinsicht zu hoch einzuschätzen. Sollten die Umstände sie jemals in unsere Hände bringen, so würden sie sich als der wertvollste Besitz erweisen, den wir im ganzen Stillen Ozean überhaupt zu erwerben vermöchten — ein Erwerb, der auf das innigste mit unserer kommerziellen und maritimen Vorherrschaft in diesen Gewässern verknüpft sein würde."

Der bekannte amerikanische Marineschriftsteller Admiral Mahon sagte ein Menschenalter später ungefähr folgendes: „Der Besitz von Hawai stärkt die Vereinigten Staaten, während die Festsetzung von Japan dort für sie die größte Gefahr bedeuten würde. Keine feindliche Macht kann unsere pazifische Küste angreifen, bevor Hawai von ihr erobert ist. Pearl Harbour ist deshalb als Kriegs- wie als Kohlenhafen für uns ganz unentbehrlich, zumal das Kohlenfassen auf dem Meere fast unmöglich ist."

Wenn man die ungeheuren Entfernungen zwischen den ostasiatischen und den nordamerikanischen Küsten des Stillen Ozeans in Betracht zieht, so versteht es sich von selbst,

*) Ich bemerke, daß in dem Buche „Hawaiis Story by Hawaiis Queen Liliuokalani", das in Boston 1899 erschien, manches anders wie oben dargestellt ist. Natürlich leugnet die Verfasserin jede Teilnahme an einem Komplott gegen die Republik und verteidigt alle Regierungshandlungen, die man ihr so stark verübelt hatte, wie die Einführung einer Lotterie sowie von Lizenzen für den Opiumhandel. Das Buch verdanke ich der interessanten Dame selbst, die mich etwa im Jahre 1903, umgeben von einem etwas operettenhaft anmutenden Hofstaate, einmal in Washington in Audienz empfing. Der höchste Stolz „Ihrer Majestät" war, daß sie beim Jubiläum der Königin Viktoria von England im Jahre 1887 der Tischnachbar des Prinzen Wilhelm, des jetzigen deutschen Kaisers, gewesen war.

Digitized by Google

daß nach keiner Richtung eine Offensive ohne den Stützpunkt Hawai denkbar ist. Es gibt kaum Kriegsschiffe, die ohne Kohlen zu fassen, von einer zur anderen Seite fahren könnten. Dadurch aber, daß die Vereinigten Staaten bedeutende Interessen in den Philippinen und noch gewichtigere in Panama zu behaupten haben, ist der Besitz einer maritimen Basis im Schnittpunkt der Hauptverbindungslinien „Manila—San Francisco" und „Manila—Panama" für sie von unermeßlichem Werte. Großbritannien ist dagegen auf das verhängnisvollste in seiner ganzen künftigen Weltmachtstellung durch Amerika bedroht, da ihm die freie Verbindung zwischen Australien und Kanada durch Annexion Hawais genommen und durch die Befestigung des Panamakanals sogar der Zugang zum Stillen Meere erschwert wurde.

Aber auch die wirtschaftliche Bedeutung Hawais ist keine geringe, wie schon folgende Statistik des Handelsverkehrs zwischen Honolulu und den Vereinigten Staaten ergibt. Es betrugen:

	amerikanischer Export nach Honolulu	die Einfuhr von Honolulu nach den Vereinigten Staaten
1896	3 985 707 Dollar	11 757 704 Dollar
1901	? „	27 903 058 „
1906	12 035 675 „	28 882 199 „
1911	21 925 177 „	41 207 651 „

Der Gesamthandel mit dem Territorium Hawai ist von 15 743 411 Dollar im Jahre 1896 auf 63 132 828 im Jahre 1911 gestiegen, hat sich also innerhalb dieser 15 Jahre mehr als vervierfacht. Der Hauptausfuhrartikel von Hawai ist der Zucker, der annähernd neun Zehntel des Exports betragen soll. Das Zuckergeschäft ist fast ganz in den Händen von fünf großen Firmen (den sogenannten „Big Five"), von denen drei amerikanisch und je eine britisch oder deutsch ist. Letztere ist das Handelshaus H. Hackfeld u. Co., an deren Spitze Herr Wm. Photenhauer, der deutsche Konsul, dessen Tod erst heuer erfolgte, gestanden hat. Der Zucker gelangt zollfrei auf das Festlandgebiet der Vereinigten Staaten.

Unter den übrigen Ausfuhrartikeln spielt die Ananas eine große Rolle, da deren Ernte schon im Jahre 1907 auf einer Anbaufläche von 3000 Acker (zu 40.5 Ar) einen Wert von über 500 000 Dollar ergab. Nach „The Philippine Agricultural Review" wurde aber erwartet, daß sich die Kultur dieser Frucht auf mindestens 10 000 Acker bis zum Jahre 1913 ausdehnen würde, weil der Ertrag der Ananaskultur auf Hawai besonders glänzend ist. Der Acker kostet 75 bis 500 Dollar beim Kauf, 5 bis 20 Dollar im Jahr bei der Pacht und bringt zwei Ernten, die erste in den Monaten Juni bis September, die zweite in den Monaten November bis Februar. Die Kosten für Gewinnung einer Tonne Ananas betragen 10 bis 15 Dollar, während die 10 bis 12 Konservenfabriken auf den Inseln 20 bis 27 Dollar dafür bezahlen. Besonders nutzbringend ist aber der Versand der frischen Früchte nach San Francisco und New York, da dieser nicht weniger wie 200 bis 240 Dollar für die Tonne eintragen soll.

Andere wichtige Ausfuhrartikel geben Bananen, Reis, Kaffee (sogenannter Konakaffee), Tabak, Hanf (Ramie- oder Pflanzenseide), Holz und Wein ab.

Nur etwa die Hälfte der ganzen Bodenfläche, aber natürlich der bei weitem ergiebigere Teil, befindet sich im Privatbesitz, nämlich rund 1 850 000 Acker. Von diesen hatten

Weiße Besitzer . .	1 060 000 Acker
Mischlinge . . .	530 000 „
Kanaken	257 000 „
Andere	12 200 „

Digitized by Google

Trotz der bedeutenden Zahl der Ostasiaten sind also Weiße und Mischlinge, die nur etwa ein Viertel der Gesamtzahl ausmachen, die eigentlichen Besitzer der Inseln. Sie werden voraussichtlich auch die Erbschaft des Landes antreten, das jetzt noch die Eingeborenen eignen, sobald diese ganz ausgestorben sein werden. Diese Monopolisierung des Grundbesitzes durch überwiegend weiße Besitzer auf der einen und eine in der Rassenfrage streng geschulte Regierung auf der anderen Seite bilden das Gegengewicht gegen die „gelbe Gefahr" der Arbeiterbevölkerung.

Sehr lästig wird vielfach bei dem steigenden Verkehr zwischen Honolulu und den amerikanischen Häfen der Coastwise Shipping Act empfunden, die er bei 200 Doll. Strafe jedem amerikanischen Bürger verbietet, bei Reisen von Honolulu nach Amerika und umgekehrt andere als amerikanische Schiffe zu benutzen. Am meisten wird dadurch die große japanische Reederei Nippon Yusen Kaischa betroffen, die von der Verkehrsvermittlung zwischen Honolulu und Seattle ausgeschaltet und gezwungen ist, ihre (monatlich) zweimal fahrenden) Dampfer von Viktoria direkt nach Yokohama laufen zu lassen. Aber gerade, da die Maßregel sich hauptsächlich gegen Japan richtet, dürfte wohl die Agitation dagegen, die auf dem amerikanischen Kolonialkongreß beschlossen wurde, geringe Aussichten auf Erfolg haben.

Es verdient vielleicht noch Erwähnung, daß man in Honolulu mit Bestimmtheit darauf rechnet, durch die Eröffnung des Panamakanals aus der bisherigen Weltabgeschiedenheit gründlich herauszukommen. Das „pazifische Paradies" mit seinen romantischen Bergen und Palmenhainen mag das Ziel vieler Touristen werden, aber auch der Zufluchtsort von Brustkranken, die hier keinen unerwarteten Temperaturwechsel zu befürchten haben. In Honolulu hat man daher neuerdings den bisher schon vorhandenen guten Hotels einen Prachtbau am Meeresstrande zugefügt, der ein ganz eigenartiges Anziehungsmittel aufweist. Er besitzt nämlich ein unterirdisches, stilvoll ausgestattetes Gewölbe, dessen Fußboden nur aus Glasplatten besteht. Die Hotelgäste sind dadurch in die Lage versetzt, ein ungewohntes Schauspiel: das Leben auf dem Meeresgrunde auf bequemen Schaukelstühlen sitzend zu beobachten. Kein Aquarium der Welt vermag ähnliches zu bieten.

IV. Die Philippinen.

Den Amerikanern erging es im Jahre 1898 ähnlich wie Saul, dem Sohne Kis', der ausging, seines Vaters Eselinnen zu suchen und ein Königreich fand. Der Krieg gegen Spanien sollte nur der Befreiung Kubas dienen und brachte der Union neben anderem namhaften Gebietszuwachs die Philippinen, die nicht unbeträchtlich größer sind als das Königreich Italien, wenn sie auch nur etwa den vierten Teil von dessen Einwohnerschaft besitzen. Bei der Kriegserklärung dürfte auch schwerlich jemand daran gedacht haben, daß eine amerikanische Ausdehnung bis an das südchinesische Meer als dessen Folge in Frage kommen könnte. Wie man weiß, brachte die Seeschlacht von Manila das Verbleiben der Amerikaner auf dem so außerordentlich weit vom Vereinigten-Staaten-Gebiete belegenen Archipel mit sich. Aber der ursprüngliche Zweck dieses Kampfes war in der Kabeldepesche des Marinesekretärs Long vom 25. April 1898 an Kommodore Dewey:

„Die spanische Flotte aufzusuchen, sie wegzunehmen oder zu zerstören"

durchaus erschöpft, wie sich handgreiflich aus der großen Verlegenheit des amerikanischen Befehlshabers ergab, als es ihm am 1. Mai bereits gelungen war, dem Befehle seines Vorgesetzten vollinhaltlich nachzukommen.

Es war vom Tage seines Dienstantritts (Frühjahr 1897) an das Augenmerk Theodore Roosevelts als Hilfsstaatssekretär der Marine auf die besondere Kriegsbereitschaft des ostasiatischen Geschwaders gelegt worden. Ein Krieg mit Spanien war von dem Tage an, wo die Spanier den vom Präsidenten Mc. Kinley gewünschten

Digitized by Google

Verkauf der „Perle der Antillen“ an deren nichts weniger als neutrale Nachbarn abgelehnt hatten, fast unvermeidlich. Zum mindesten mußte man in Washington das Nötigste zur Abwehr eines immerhin möglichen spanischen Flottenangriffs vorbereiten. Letzteres konnte aber nicht nur von der Hauptmacht in Cadiz, sondern auch von dem spanischen Geschwader in pazifischen Gewässern, über dessen Schwäche man zu wenig unterrichtet war, ausgehen. Dewey wurde daher schon bei seiner Entsendung nach Ostasien von den Aufgaben verständigt, die er möglicherweise in Manila zu erfüllen hätte, und ihm zur ersten Pflicht gemacht, durch eifrige Schießübungen die Leistungen seiner Schiffsgeschütze sicherzustellen.

Dewey verfügte über vier geschützte Kreuzer, von denen das Flaggschiff, die „Olympia“, 5900, die anderen von 3000 bis 4400 Tonnen Wasserverdrängung hatten, zwei Kanonenboote von 1700 bzw. 890 Tonnen, zwei Transportschiffe und ein Depeschenboot. Dieses Geschwader war nicht nur in jeder Hinsicht kriegstüchtig, sondern hatte sich auch für den Angriff auf die spanische Flotte besonders vorbereitet. Dabei war letztere durchaus minderwertig. Die gesamte „Macht“ des Admirals Monteji bestand aus dem geschützten Kreuzer „Reina Christina“, dem Flaggschiff von 3500 Tonnen, drei kleineren Kreuzern und acht, höchstens zur Küstenschiffahrt geeigneten, hölzernen Kanonenbooten. Immerhin hatten diese ihren durch die Kanonen der Forts von Cavite und Manila, sowie durch die Batterien von der Insel Corregidor am Eingang der Manilabai geschützten Ankerplatz, der überdies durch Seeminen hätte verteidigt werden können. Da letztere aber, soweit sie überhaupt vorhanden waren, nicht funktionierten und die Positionsgeschütze ihr Ziel nicht trafen, so war die vollständige Niederlage der Spanier, bei der sie vierzehn Schiffe und ebenso viele hundert Mann einbüßten, die unausbleibliche Folge. Das Fort und der Hafen von Cavite wurden von den Amerikanern besetzt. In diesem Augenblick war die Philippinenfrage gegeben, die zwar durch Artikel 3 des Pariser Friedensvertrages vom 10. Dezember 1898 zwischen Spanien und Amerika geregelt wurde, aber anscheinend noch keine endgültige Lösung gefunden hat.

Eine eingehende Beschreibung der Inselgruppe, die zwischen dem 5. und 21. nördl. Breiten- und zwischen dem 117. und 126. östl. Längengrad belegen ist, läge natürlich außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Die genaue Zahl der Inseln, die zur ganzen Gruppe gehören, wurde erst beim amerikanischen Zensus des Jahres 1903 (dem einzigen, der bisher stattgefunden hat) auf 3141 ermittelt, von denen aber nur bei 1668 ein Name festgestellt werden konnte, während 1473 — fast durchweg sehr kleine — überhaupt noch namenlos sind. Nur zwei Inseln, Luzon und Mindanao, haben einen größeren Umfang; sie nehmen zusammen etwa ⅔ des auf rund 297 917 Quadratkilometer berechneten Flächenraums des Archipels ein. Neun weitere, zur Visayagruppe gehörige Inseln, nämlich Samao, Negros, Panay, Paragua, Mindoro, Leyte, Cebu, Lohol und Mascate, haben jede eine Fläche von mehr als 2500 Quadratkilometer. Bei 1084 Inseln liegt das Areal zwischen 25 Hektar und 2500 Quadratkilometer, 2046 endlich nehmen eine kleinere Fläche als 25 Hektar ein. Da sich die Bevölkerung aber zum großen Teil von Fischfang ernährt, so haben auch die meisten namenlosen Inselchen einen gewissen wirtschaftlichen Wert.

Die kulturelle Bedeutung der einzelnen Inseln ist von ihrer Größe ungemein verschieden. Von der für 1903 auf 7 635 426 Köpfe festgestellten Gesamtbevölkerung beherbergt Luzon nebst den sechs Visayainseln Panay, Cebu, Negros, Leyte, Lohol und Samar die große Mehrheit von 6 518 655, während auf Mindanao (das beinahe neun Zehntel des Areals von Luzon hat) nebst allen übrigen 3134 Inseln nur 1 116 771 Bewohner entfallen. Dabei kommen auf Luzon und die genannten sechs Visayas von der Gesamtzahl der als unzivilisiert

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

bezeichneten Insulaner nur 260 344, während auf den übrigen Inseln den 729 375 Zivilisierten nicht weniger als 387 396 Unzivilisierte, also nahezu 35 v. H. gegenüberstehen. Man muß daher zwischen dem fast ganz zivilisierten Hauptgebiet mit etwa 54 v. H. des gesamten Areals und dem halbzivilisierten Rest von etwa 46 v. H. des gesamten Areals scharf unterscheiden, denn, soweit man überhaupt von einer Filipinosnation reden kann, deckt sie sich mit der Bevölkerung jener sieben Inseln. Auf Luzon liegt die einzige Stadt von Bedeutung, der Hafen Manila mit jetzt etwa ¼ Million Einwohnern.

Von Wichtigkeit ist es offenbar, wie sich die unzivilisierten Bewohner auf die einzelnen Inseln verteilen.

Luzon	hat 3 798 507	Bewohner, davon Unzivilisierte	223 506
Penay	hat 743 646	Bewohner, davon Unzivilisierte	14 933
Cebu	hat 592 247	Bewohner, davon Unzivilisierte	—
Negros	hat 560 776	Bewohner, davon Unzivilisierte	21 217
Leyte	hat 357 641	Bewohner, davon Unzivilisierte	—
Lohol	hat 243 148	Bewohner, davon Unzivilisierte	—
Samoa	hat 222 690	Bewohner, davon Unzivilisierte	688
Zusammen	6 518 655	Bewohner, davon Unzivilisierte	260 344

Demgegenüber steht Mindanao mit 499 634 Bewohnern, von denen nicht weniger als 252 940 Unzivilisierte sind, so daß auf der zweitgrößten und besonders fruchtbaren Insel die wilde oder halbwilde Bevölkerung überwiegt.

Die Inseln sind vulkanischen Ursprungs und haben noch etliche tätige Vulkane, wie den von Taal und den von Albay, den sogenannten Mayon, beide auf Luzon, aufzuweisen, auch entsprechend dieser Bodenbeschaffenheit unter Erdbeben zu leiden. Bei weitem der größte Teil des Areals ist von Wald bedeckt, der sich im Flachlande meist aus Palmen zusammensetzt, während in den höheren Regionen Farnen und Pinien überwiegen. Mindanao und die südlichen Inseln haben eine ähnliche Flora und Fauna wie das benachbarte Borneo, nur die Affen sind mit weniger Gattungen vertreten. Es gibt mehrere Hirsch- und wilde Rinderarten, die sich beim Fehlen fast aller Raubtiere stark vermehren. Letzteres gilt auch von der menschlichen Bevölkerung, deren Wachstum aber durch die gewaltige Kindersterblichkeit aufgehalten wird. Riesige Landstrecken sind noch auf den meisten Inseln gänzlich unbewohnt; die Volksdichtung betrug im Jahre 1899 nur 37 auf den Quadratkilometer auf den Visayas, 35 auf Luzon und auf Mindanao nicht mehr als drei. Die Gesamtbevölkerung könnte auf Luzon oder Mindanao leicht ihr Unterkommen finden, während bei dem unerschöpflichen Bodenreichtum und den unermeßlichen Hilfsquellen des Archipels vielleicht die zehnfache Anzahl wie jetzt sich ernähren könnte. Das Klima ist trotz der Tropenlage und der großen Feuchtigkeit in den niederen Regionen im allgemeinen nicht ungesund, in den Bergen, die bis zu 3000 Metern und darüber aufsteigen (der Vulkan Apo wird auf 3200 Meter geschätzt) sogar sehr angenehm. Lästig sind freilich die Taifune beim Monsunwechsel, die regelmäßig großen Schaden anrichten.

In den letzten 200 Jahren hat sich die Bevölkerung etwa verzehnfacht. Sie wurde geschätzt im Jahre 1735 auf 837 182 Köpfe, im Jahre 1800 auf 1 561 251 Köpfe, im Jahre 1845 auf 3 488 258 Köpfe, gezählt im Jahre 1903 mit 7 635 426 Köpfen und mag jetzt nicht viel weniger als 8½ Millionen zählen. Einen außerordentlich lehrreichen Anschauungsunterricht von der kulturell und ethnographisch so außerordentlich verschiedenen Einwohnerschaft gewährte im Jahre 1904 die Weltausstellung von St. Louis, wo die wichtigsten Stämme mit ihren Waffen und Geräten vertreten waren. Wer dieses Völkermischmasch damals gesehen und dessen Verbreitung auf 1000 Inseln auf der dort ausgestellten plastischen Riesenkarte näher betrachtet hat, wird sich niemals entschließen können, an eine einheitliche „Filipinos-Nation“ zu glauben.

Digitized by Google

Selbst die zivilisierten Stämme weisen — ganz abgesehen von der jedem eigentümlichen Sprache — auffällige Verschiedenheiten auf, obgleich diese „Indier" sämtlich in der Hauptsache als Malayen anzusprechen sind.

Die jetzt auf noch 23 511 Köpfe zusammengeschrumpften heidnischen Ureinwohner heißen Negritos und fallen durch ihre dunkle Hautfarbe, ihr wolliges Haar und ihre kleine Statur auf. Die Männer erreichen gewöhnlich nur 4 Fuß 7 Zoll, die Frauen 4 Fuß 4 Zoll. Sie gehören der Papuarasse an und sind im Innern Luzons noch am stärksten vertreten. Zumeist sind sie Nomaden, die sich hauptsächlich von der Jagd ernähren. Die zu ihnen gehörigen Manaunas auf Mindanao sind von Jesuitenmissionaren zum Christentum bekehrt und an regelmäßige Feldarbeit gewöhnt worden. Die amerikanische Regierung läßt es nicht an Anstrengungen fehlen, die absterbende Rasse, die sich zum Teil übrigens auch mit den später nach den Inseln gelangten Malayen vermischt hat, zu erhalten, obgleich die Aussichten dazu offenbar gering sind.

Weit besser gestaltet sich dagegen die Vorhersage für die 277 547 Köpfe zählenden Moros, das sind die sich zum Mohammedanismus bekennenden Insulaner, die man zu spanischen Zeiten als „Mauren" im Gegensatz zu den zum Christentum übergetretenen „Indiern" bezeichnete. Es scheint, daß die dazu zählenden Stämme auf Mindanao, Palauan und dem Suluarchipel dereinst von den Sundainseln, namentlich von Borneo und Java hinüberkamen. Durch jahrhundertelang betriebenen Sklaven- und Seeraub haben sie sich so stark gemischt, daß ihre ursprüngliche malayische Abstammung nicht mehr leicht zu erkennen ist. Ein besonders charakteristisches Merkmal dieses Stammes ist ihre Feudalverfassung, die in Sultanaten gipfelt — die Mächtigsten davon sind die von Sulu und von Mindanao. Als einheimische Fürsten kommen sogenannte Dattos in Betracht, die wiederum Vasallen und Hörige unter sich haben. Jeder „Datto" residiert in einem mit steinernen Mauern sowie Pallisaden befestigten „Kotta", die von kleinen Kanonen, den von ihnen selbst angefertigten Lantakas, wohl verteidigt sind. Sonst ist ihre Hauptwaffe ein scharfer Kris, den sie sehr gewandt zu handhaben wissen. Um sie für die jetzigen Zustände zu gewinnen, hat die amerikanische Regierung ein sehr geschicktes Mittel angewandt. Anstatt die zu spanischer Zeit betriebenen nutzlosen Bekehrungsversuche fortzusetzen, die nur zu einer besonders starken Verbitterung gegen die Spanier führten, hat man ihnen besonderen Glaubensschutz zugesagt und ihnen durch Vereinbarungen mit dem „Nordd. Lloyd" sogar regelmäßige Pilgerfahrten nach Mekka ermöglicht. Damit nicht genug, hat man mit dem türkischen Sultan Verbindungen angeknüpft, damit dieser seinen Einfluß als Oberhaupt des Islam im amerikafreundlichen Sinne ausüben möge. Kürzlich wurde der frühere Gouverneur Finley nach Konstantinopel geschickt, um dem Sultan eine Bittschrift der Moros um Entsendung eines ständigen Vertreters des Kalifats nach den Philippinen zu überreichen. Wie berichtet wurde, soll der Scheich Essad Mehemed, Professor am theologischen Seminar in Konstantinopel, als Abgesandter des Sultans nach Mindanao gehen, um dort die Moros in den Lehren des Koran zu unterweisen und sie über ihre Pflichten gegen die amerikanische Obrigkeit aufzuklären. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß auf diese Weise die kriegerischen Moros eine starke Stütze der amerikanischen Regierung abgeben werden.

Letzteres läßt sich auch von den 211 520 Köpfe zählenden heidnischen Igorroten erwarten, die meist im Innern Luzons hausen und sich durch ihren schönen Körperbau und eine prächtige braune Hautfarbe auszeichnen. Sie wohnen in äußerst primitiven Hütten und tragen eine entsprechend mangelhafte Bekleidung. Als Waffen benutzen sie hauptsächlich Streitaxt und Schild, die von ihnen zur Jagd, aber leider auch zum Kriege und zur Betätigung der Blutrache recht häufig benutzt werden. Ihren Feinden schneiden sie die Köpfe ab, die sie als kostbarste Beute bewahren. Abgesehen von diesen unangenehmen Eigenschaften werden sie aber als friedfertig, wahrheitsliebend und

Digitized by Google

ehrlich gerühmt, so daß sie eine Verherrlichung im Seumeschen Stil wohl verdienen mögen. Als besondere Eigentümlichkeit mag noch der von ihnen betriebene Ahnenkultus erwähnt werden, bei dem sie feierliche Libationen abhalten, ohne aber sich zur Unmäßigkeit verleiten zu lassen. Bei der Weltausstellung in St. Louis erregte der Igorrotenkral ein geradezu sensationelles Interesse.

Auf die übrigen wilden Stämme einzugehen, würde hier zu weit führen. Da Moros und Igorroten ohnehin über ⅔ der auf 647 740 angegebenen Gesamtzahl der unzivilisierten Bewohner ausmachen, so ist ja durch das Gesagte der Kulturzustand dieses interessantesten Zehntels der Volkszahl genügend angedeutet. Wenn der Zensusbericht übrigens die übrigen neun Zehntel als zivilisiert anspricht, so ist das zum mindesten: mit einem Körnchen Salz zu verstehen. Zwischen den nach europäischer Sitte lebenden Bewohnern von Manila und beispielsweise den ganz oder halbnackten Igorroten gibt es außerordentlich viele Zwischenstufen, und wenn man die Schilderungen der äußerst ursprünglichen Zustände auf den meisten Inseln liest, sollte man meinen, daß die Bewohner noch nicht allzuweit von der Barbarei sich entfernt haben dürften. Der beste Kenner der Inseln und wohlwollendste Beurteiler der Philippinen, der verstorbene Professor Blumentritt von Leitmeritz, sagt von ihnen, daß sie ein Schock verschiedenartiger Stämme bilden, die sich untereinander an Kopfzahl und Kulturstufe bedeutend unterscheiden. Er führt das auf den Umstand zurück, daß die Ahnen der verschiedenen Stämme nicht gleichzeitig in den Archipel kamen, sondern die malayische Völkerwanderung aller Wahrscheinlichkeit nach einige Jahrhunderte dauerte.

Von den christlichen Stämmen des Landes möchte ich nur anführen: Pisayas, Jagalen, Ilokanen, Zambalen, Panejangas, Panpasinanen, Kargayanen, Bikel und Batanen. Den bei weitem zahlreichsten Stamm, bei dem aber nur ¼ etwa Schulbildung besitzt, bilden die 3 219 030 starken Visayas im Süden Luzons und auf der nach ihnen benannten Inselgruppe. Den zweitstärksten und intelligentesten Stamm geben die rund 1½ Millionen starken Tagalen ab, die hauptsächlich auf Luzon ansässig sind. Letztere besaßen schon zur Zeit der spanischen Eroberung eine gewisse einheimische Kultur und nahmen von den massenhaft ankommenden Mönchen (Dominikanern, Augustinern, Franziskanern und Jesuiten) zuerst von allen die katholische Religion an. Sie sind klein, haben meist große dunkle Augen, eine breite Nase und spärlichen Bartwuchs. Am meisten ähneln sie den ihnen wohl stammverwandten Japanern, mit denen sie auch bei Auslandreisen häufig verwechselt werden. Der frühere Präsident Taft, der lange unter ihnen weilte, sagte von ihnen aus, daß sie auf einer weit höheren Entwicklungsstufe als die mohammedanischen und buddhistischen Völker des Orients stehen und weit mehr als diese der europäischen Kultur zugetan sind. Das bestätigt namentlich auch Blumentritt, der darauf hinwies, daß unter Serben und Bulgaren weit weniger Männer europäische Tracht angelegt haben wie bei den Tagalen, von denen freilich auch noch fast die volle Hälfte Analphabeten sind. Jndenfalls begreift man, daß die Tagalen seit fast einem Jahrhundert schon die Träger der Unabhängigkeitsbewegung bei den Filipinos sind und ihrer Volksgruppe eine ihre Stammeszahl weit überragende Bedeutung geschaffen haben.

Es ist natürlich unmöglich, die zahlreichen Stämme der „Jndier" auch nur flüchtig hier zu schildern. Zu erwähnen wäre aber, daß sie den Mißstand, daß bis zum Jahre 1898 noch nicht mehr wie eine halbe Million der Jnsulaner spanisch verstand, sehr lebhaft aufgriffen, um auf Einführung eines allgemeinen Volksunterrichts in der Landessprache zu dringen. Denn sie begriffen, daß ohne einheitliche Verkehrssprache jeder Fortschritt des ohnehin räumlich so weit voneinander entfernten Gebiets ausgeschlossen sei, keine der zu vielen einheimischen Sprachen sich aber zur Nationalsprache eignete. Die große Zahl der Mestizen mit spanischen Vätern mag das ihrige dazu beigetragen haben, den Wunsch nach Kenntnis der spanischen Sprache, den die Mönche

Digitized by Google

aus politischen Gründen, dem Leitmotiv: Teile und herrsche, nicht förderten, bei den Eingeborenen zu verstärken. Während in Mittel- und namentlich in Südamerika die Spanier sich wenigstens teilweise von einer Vermischung mit der Urbevölkerung fernhielten und dadurch aristokratische Kreolenmassen ins Leben riefen, fehlt diese auf den Philippinen fast ganz. Vielleicht ist daran weniger die verhältnismäßig kleine Zahl von Spaniern auf dem Archipel, als die von einem spanischen Gewährsmann, dem Herzog von Almodovar, aufgestellte Behauptung, daß die Mehrzahl der Spanier, die nach diesen entfernten Gegenden auswanderte, zum Auswurf der Nation gehörte, verantwortlich zu machen. Das bessere Element mag die leichter erreichbaren Kolonien bevorzugt haben.

Weiße Bewohner sind auch jetzt noch nicht sehr zahlreich. Von rund 50 000 Fremden, die beim Zensus ermittelt wurden, waren drei Viertel Chinesen. Die Amerikaner zählten — abgesehen von den nicht in die Volkszählung einbegriffenen Truppen — nur 8135, die Deutschen 150, fast ausschließlich Angehörige der in Manila vorhandenen 23 deutschen Handelshäuser. Da sich aber zurzeit in der Hauptstadt allein über 5000 Amerikaner befinden sollen, scheint der Zufluß aus den Vereinigten Staaten in den letzten zehn Jahren die Abwanderung stark übertroffen zu haben. Die Spanier haben sich nach dem Verlust ihrer Herrschaft zumeist von Manila entfernt.

Die Chinesen spielten früher nicht nur in Manila, sondern auch in den vielen kleineren Städten des Archipels (auf Luzon: Bauan mit 39 000 Einwohnern, Lipa mit 38 000, Lavay mit 35 000, Latangas mit 33 000, San Carlos mit 27 000 und Tabaco mit 22 000 Einwohnern; auf Samao: Calbayog mit 16 000 Einwohnern; auf Panay: Huninai und Miayao mit je 21 000, Iboilo mit 20 000 Einwohnern; auf Cebu: Argao mit 35 000, Cebu, Koren und Carili mit je 31 000 und Silonge mit 26 000 Einwohnern: auf Layte: Laybay mit 23 000 und Ormoi mit 16 000 Einwohnern usw.) eine ziemliche Rolle. Meist betätigten sie sich als Krämer, Agenten, Aerzte und Advokaten. Viele brachten es zu großem Reichtum, wie Tuason, der Begründer des größten Bankgeschäfts in Manila. Ihre Zahl wurde aber seit der amerikanischen Herrschaft durch die Chinesen-Ausschlußakte auf den Aussterbeetat gesetzt und ist von etwa 100 000 auf ein Drittel dieser Zahl zurückgegangen. Nicht eingerechnet sind aber die wegen ihrer Intelligenz und Tatkraft gerühmten Mestizes de Sangley, die Nachkommen von Chinesen und Malayinnen. Nicht allzu selten sind Mischlinge, in deren Adern dreierlei Blut: kaukasisches, mongolisches und malayisches rollt.

Die Japaner sind nicht sehr zahlreich. Aus naheliegenden Gründen sucht man sie sich tunlichst vom Halse zu halten, obgleich der Arbeitermangel eher zu einer anderen Politik raten sollte. Allein durch den japanischen Erwerb von Formosa, dessen Berge man vom nördlichen Luzon aus mit bloßem Auge wahrnehmen kann, ist die „gelbe Gefahr" so nahegerückt, daß die Amerikaner alles aufbieten, um ähnliche Ansammlungen dieser strebsamen Ostasiaten wie auf Hawaii tunlichst zu verhüten!

Geschichtliches.

Die Geschichte der Inseln führt bis zu ihrer Entdeckung durch Fernando Magallanos im Jahre 1521 zurück. Eine kleine Insel erhielt damals den Namen Philippina beigelegt, nach der später das ganze Archipel benannt wurde. Der spanische Eroberungskrieg gegen die damals zumeist sehr kriegerischen Malayen währte sieben Jahre, bis die Festsetzung auf Luzon, Mindanao und den wichtigsten Visayainseln im Jahre 1565 endlich gelang, und erst reichlich 300 Jahre später (1876) gelang es, die Souveränität auch über die Moros auszudehnen. Um so leichter war der Kampf auf Lodzon und den Visayas, wo die verschiedenen Clans sich stets untereinander befehdet hatten und die Spanier als willkommene Helfer gegen ihre feindlichen Nachbarn

Digitized by Google

betrachteten. Die unteren Volksschichten erblickten aber in den mächtigen fremden Eroberern die endliche Rettung vor den ewigen Fehden ihrer Duodezfürsten und vor den Raubzügen der südlichen Korsaren.

Die spanische Herrschaft hat sich in den 333 Jahren ihres Bestehens durch rücksichtslose Ausbeutung auf der einen und vollkommene Gleichgültigkeit gegen die Lebensinteressen der Eingeborenen auf der anderen Seite sehr unrühmlich ausgezeichnet. Nur um das Seelenwohl der „Indier" zeigten sie sich bemüht, indem sie ganze Scharen von Mönchen zur Bekehrung der Eingeborenen ins Land riefen. Das gelang denn auch mit dem Erfolg, daß der fremde Klerus die Reichtümer des Landes in der toten Hand ansammelte, die Filipinos aber in Armut und Unwissenheit verharrten. Wenn die Tagalen trotzdem eine bemerkenswerte Kulturstufe zu erlangen wußten, so ist das offenbar eine deutliche Bestätigung der oben über ihre Intelligenz mitgeteilten Urteile.

Unter Philipp II. mußten die spanischen Gouverneure, unter denen es begabte Heerführer, wie Morga, Dasmarinnas, Tabora und Korkura, gab, öfters holländische Angriffe zurückweisen, sie unternahmen aber gelegentlich auch selbst Vorstöße nach Formosa und Hinterindien. Manila, das 1571 zur Hauptstadt erklärt worden war, nahm als Zwischenstation des spanischen und chinesischen Handels einen schnellen Aufschwung. In der „Perle des Orients" wurden beispielsweise die noch heute beliebten „Mantones de Manila", das sind gestickte Seidenmantillen, und sonstige Luxusartikel auf den Markt gebracht. Allein die ungesunde Monopolwirtschaft und Reglementierungswut der Regierung ließen keinen Wohlstand bei dem in völliger Unwissenheit gehaltenen Volke aufkommen. Die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit wurde durch die beständigen Kämpfe, die die verschiedenen Mönchsorden unter sich wie mit dem einheimischen Klerus führten, ganz besonders aber durch die schamlosen Erpressungen der Beamten allmählich bis zum Aufruhr gesteigert. Schon im Jahre 1719 kam es in Manila zu blutigen Straßenkämpfen, bei denen der Gouverneur und sein Sohn ermordet wurden. Es ist allerdings nicht ganz sicher, ob an diesem Staatsverbrechen die Filipinos oder die Mönche die Hauptschuld trugen. So viel steht jedenfalls fest, daß letztere bereits im Jahre 1668 einmal einen ihnen unbequemen Gouverneur im Namen der heiligen Inquisition beseitigt hatten, indem sie ihn verhafteten und nach Spanien brachten.

Im Oktober 1762 erschien plötzlich vor Manila eine aus dreizehn Schiffen bestehende englische Flotte und erzwang die Uebergabe der Stadt. Das rief zum erstenmal die Tagalen als Retter ihres Vaterlandes auf den Plan. Der Richter Anda organisierte zumeist aus Tagalen einen Landsturm, mit dem er die Engländer, obgleich sie über 6000 Mann regulärer Soldaten verfügten, bedenklich in die Enge trieb. Die Uebergabe der Stadt an die „Indier" wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht rechtzeitig der Friedensschluß zwischen Spanien und England, der die Philippinen bei Spanien beließ, bekannt geworden wäre. Dieses Ereignis mag nicht wenig dazu beigetragen haben, das Selbstbewußtsein der Tagalen und damit ihre Neigung zu einer Unabhängigkeitspolitik zu erwecken.

Bis zum Jahre 1789 war nur spanischen Schiffen der Handelsverkehr im Hafen von Manila gestattet gewesen, die Zulassung fremder Kauffahrer, die in diesem Jahre gestattet wurde, trug wesentlich dazu, den Handel und damit die Blüte der schon damals ziemlich volkreichen Stadt zu fördern. 1809 erfolgte daselbst die erste Niederlassung einer englischen Handelsfirma. Daraus entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine starke Fremdenkolonie, deren Anwachsen auch durch die Fremdenmassakers des Jahres 1819 — wo der Ausbruch der Cholera zu einer blutigen Erhebung gegen die vermeintlichen fremden Brunnenvergifter führte — keine dauernde Schädigung erlitt. Die Eröffnung des Suezkanals bedeutete aber einen völligen

Digitized by Google

Wendepunkt im Schicksal der bis dahin so weltabgelegenen Inseln. Der Verkehr in Manila nahm einen ungeahnten Aufschwung, und mit den vielen fremden Ankömmlingen hielten auch neue Ideen und europäische Anregungen der verschiedensten Art ihren Einzug. Die Folge war, daß die Tagalen jetzt als ein völlig zielbewußter Faktor in die Geschichte ihres Landes einzutreten begannen.

Etwa Anfangs der siebziger Jahre bildete sich die Partei der „Assimilisten", die eine Uebertragung der den Spaniern verfassungsmäßig zustehenden Rechte auf die Filipinos, insbesondere deren künftige ständige Vertretung in den Kortez verlangte. Ihre Führer waren bis auf den Kreolen de Late y Kornell lauter Tagalen, unter denen Dr. José Rigal von Luzon bei weitem der bedeutendste war. Er hatte auf verschiedenen europäischen Universitäten, u. a. auch in Berlin und Heidelberg, umfassende Studien gemacht und sich dann als Arzt und Schriftsteller in seiner Heimat hervorgetan. Er war auch der eigentliche Leiter der Zeitschrift „La Solidaridad", welche die Assimilisten in Madrid herausgaben, um dort für die Gleichstellung der Kolonie mit dem Mutterlande die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Die Assimilisten begingen aber den Fehler, von vornherein eine allzu schroffe Stellung gegen den Ordensklerus einzunehmen. Das Programm „Fort mit den Mönchen" mußte diese zu verzweifelten Gegenmaßregeln treiben, zumal die tote Hand über den wertvollsten Grundbesitz des ganzen Archipels verfügte und der Klerus sich natürlich an diesen Besitz festklammerte. Die Mönche gründeten, ebenfalls in Madrid, ein eigenes Organ, „La Politika de Espana en Filipinas", das die Aufgabe hatte, die Filipinos in ein möglichst ungünstiges Licht zu setzen. „La Solidaridad" wurde auf den Index gesetzt und ihr der Vertrieb auf den Inseln verboten. Das Blatt ging denn auch bald ein, da die Herausgeber die großen finanziellen Opfer, die das Unternehmen erforderte, auf die Dauer nicht zu leisten imstande waren.

Schon im Jahre 1824 war bei einer Meuterei der Offiziere Novales und Ruiz, die von dem Abfall der spanischen Kolonien in Mittel- und Südamerika nähere Kunde hatten, zum ersten Male eine „Filibusteros"-, d. h. „Los-von-Spanien"-Bewegung auf Luzon zutage getreten. In der Folge wiederholten sich die Ausbrüche tiefgehender Unzufriedenheit, von denen aber die Erhebung der ganz aus Filipinos bestehenden Garnison von Cavita im Jahre 1872 die einzig nennenswerte war, aber gleich all den vorhergegangenen Aufständen an ihrer völligen Planlosigkeit sofort gescheitert war. Nach dem Mißerfolg der „Assimilisten", die strengstens auf gesetzlichem Boden sich bewegt hatten, bildete sich in aller Stille der gefährliche Geheimbund „Katigulam", das ist „die hohe Vereinigung der Edlen des Volkes" zum Zwecke der Erringung der Unabhängigkeit von Spanien. Als Vorbild dieser Verschwörung hat offenbar der berühmte Karbonaribund gedient, der bekanntlich schon jahrzehntelang vor den Ereignissen von 1859 auf die nationale Einheit und Unabhängigkeit Italiens hinarbeitete. Die Organisation des Katigunam war bis in alle Einzelheiten die der Karbonari. Die einzelnen Verschwörer kannten immer nur die zu ihrer Gruppe Gehörigen und nur das Oberhaupt jeder Gruppe hatte Fühlung mit den eigentlichen Oberführern. Ganz eingeweiht in alle Geheimnisse des Bundes, deren Zugehörige sich nach Freimaurerart untereinander zu erkennen gaben, waren nur sehr wenige Personen. Jeder Eintretende hatte einen feierlichen Eid zu leisten, daß er sein Leben lang dem Bunde treu bleiben und ihn niemals verraten wolle. In der Tat wurde das Geheimnis so gut gewahrt, daß erst nach sehr langem Bestande des Bundes die Kenntnis von seinem Dasein an die Oeffentlichkeit gelangte.

Die Entdeckung geschah dadurch, daß ein Mitverschworener, entgegen seinem Eidschwur, seine Frau in das Geheimnis eingeweiht hatte. Diese war eine leichtlebige Person, die mit ihrem Beichtvater, einem Augustinermönch, ein intimes Ver-

Digitized by Google

hältnis unterhielt. Als der Ehemann dahinter kam, drohte er, daß er nach Ausbruch der Revolution an dem Zerstörer seines Eheglücks blutige Rache nehmen werde. Die Frau verfehlte nicht, ihrem Beichtvater alles mitzuteilen, was sie selbst wußte. Letzterer ließ sich darauf vom Beichtgeheimnis entbinden und brachte die Sache zur Anzeige. Darauf erfolgte am 19. August 1896 die Massenverhaftung aller wirklich oder vermeintlich zum Bunde Gehörigen, die sich in Manila aufhielten. Unter den Verhafteten befanden sich u. a. die meisten Angestellten des „Diario de Manila", des offiziellen Organs der spanischen Kolonialregierung!

Die Sensation, welche die Katigunam-Entdeckung hervorrief, war eine unbeschreibliche. Der Belagerungszustand wurde sofort über Manila verhängt und die Aburteilung der Verschwörer den Kriegsgerichten übertragen, die sehr schnell zu arbeiten pflegten. Anzeige und Verhaftung eines Verdächtigen war gewöhnlich gleichbedeutend mit dessen Verurteilung. So wurde leider auch Dr. Rizal, der in einer seiner Schriften gegen die Identifizierung der Assimilisten mit Filibusteros lebhaft protestiert hatte, ein Opfer dieser summarischen Abwandlung aller, die sich bei der, in ihrem Lebensnerv getroffenen, Mönchspartei mißliebig gemacht hatten. Er wurde hingerichtet, obgleich die öffentliche Meinung von seiner Schuldlosigkeit überzeugt war.

Der Märtyrertod Rizals war das Signal für Tausende, in die unwegsamen Berge, die das Innere Luzons bilden, zu flüchten, um dort die Fahne der Empörung gegen Spanien aufzupflanzen. Ihren Leiter fand dieser erste ernsthafte Aufstand in dem ehemaligen Volksschullehrer Emilio Aguinaldo, der 1869 in der Provinz Cavita geboren und bis dahin wenig oder gar nicht hervorgetreten war. Es ist nicht sicher festzustellen, ob Aguinaldo, wie vermutet wurde, selbst das Oberhaupt des Katigunam war oder sich erst den Verschwörern anschloß, als sein enthusiastisch verehrter Freund Rizal sein Leben hatte hingeben müssen. Jedenfalls war er ein so ausgezeichneter Organisator des Guerillakrieges, daß der spanische Befehlshaber Palavieja binnen Jahr und Tag des Aufstandes nicht Herr zu werden vermochte. Es blieb seinem Nachfolger, dem von früher her auf den Philippinen populären Marschall Primo de Riviera nichts anderes übrig, als durch Verhandlungen mit Aguinaldo das Ende der Erhebung herbeizuführen. Am 14. Dezember 1897 wurde der Vertrag von Byak-na-Baté geschlossen, der gerade kein Ruhmesblatt der spanischen Kolonialgeschichte abgibt. Spanien mußte sich zu weitgehenden Reformen und zur Zahlung von 400 000 Dollar „Kriegskostenentschädigung" verpflichten, wogegen Aguinaldo und sein Stab die Philippinen verlassen mußten. Aber abgesehen von der Amnestie, die ebenfalls eine Vertragsklausel gebildet hatte, wurde auf spanischer Seite der Vertrag nicht gehalten, jedenfalls mit der Durchführung von Reformen gezögert. Auch von der Kostenentschädigung erhielt Aguinaldo nur die Hälfte. Er deponierte sie in einer asiatischen Bank für den Fall, daß sich wieder eine Gelegenheit zur Aufnahme des Kampfes gegen Spanien böte, als künftige Kriegskasse und nahm seinen vorläufigen Wohnsitz in Hongkong.

Die erwartete Gelegenheit sollte sich außerordentlich schnell bieten. Am 15. Februar 1898 fand die Explosion des amerikanischen Kriegsschiffs „Maine" im Hafen von Havanna statt und schon am 19. April desselben Jahres erfolgte das amerikanische, Kuba betreffende, Ultimatum an Spanien, das den Krieg zur Folge hatte. Schon vier Tage später fand auf Betreiben des amerikanischen Konsuls in Hongkong, eines Herrn Wildman, in Raffles Hotel zu Singapore eine folgenschwere Unterredung zwischen dem amerikanischen Generalkonsul Pratt und Aguinaldo statt. Was bei dieser Zusammenkunft mündlich vereinbart wurde, ist, abgesehen von dem Bündnis zur Bekämpfung der Spanier auf den Philippinen, durchaus streitig. Anscheinend ist der amerikanische Diplomat in seinen Zusagen an Aguinaldo weiter gegangen, als man in Washington gewünscht hatte. Wenigstens erhielt Pratt, als die Zeitungen

Digitized by Google

in Singapore von dem Vorkommnis großen Lärm schlugen, von dem Staatsamt auf dem Kabelwege eine ernste Warnung, den Filipinos keine unerfüllbaren Hoffnungen zu machen. Natürlich bestritt nachträglich Pratt das auch sehr entschieden, während Aguinaldo ebenso energisch das Gegenteil behauptet. Die Prattsche Darstellung des Sachverhalts findet eine starke Unterstützung in der vom Admiral Dewey vor dem Kongreßausschuß gemachten Aussage. Dewey versicherte damals, daß er die „kleinen braunen Kerle" nie ganz ernst genommen habe und führte als drastischen Beleg dafür folgendes an: Er habe auf Pratts Zureden die Führer der Filipinos gleich bei seiner Ausfahrt von Singapore nach Manila mitnehmen wollen, diese Absicht sei aber daran gescheitert, daß einem der Stabsoffiziere die — Zahnbürste fehlte und er deshalb nicht mitreisen wollte! So kamen Aguinaldo und seine Leute erst am 19. Mai in die Bai von Manila, und zwar mit dem Depeschenboot „Mc. Kulloch", das die Nachricht vom Deweyschen Siege nach Singopore gebracht hatte. Sie wurden von Dewey in Cavite an Land gesetzt, um dort die Bekämpfung der Spanier zu beginnen, wofür Dewey keine Landungsmannschaften zur Verfügung hatte.

Aguinaldo erließ am 24. Mai ein mit seinem Namen unterzeichnetes Manifest an die Filipinos, in dem er den Spaniern den Bruch des Vertrages von Bynak-na-Baté vorwarf, seine vorläufige Uebernahme der Diktatur ankündigte und zum Kampfe gegen die fremden Unterdrücker aufrief. Dir Wirkung dieses Aufrufs war großartig. Die Mannen des Katigunam, seine alten Kampfgenossen aus dem jüngsten Revolutionskriege, die eingeborenen Truppen der Spanier und die Milizsoldaten liefen ihm massenhaft zu. Vermöge seines ungewöhnlichen Organisationstalents sowie der amerikanischen Waffen- und Munitionslieferungen gelang es ihm, binnen wenigen Wochen unter dem Schutz der Kanonen von Cavite ein Insurgentenheer zu improvisieren, das imstande war, den Spaniern entgegenzutreten. Er schlug letztere in mehreren Gefechten, zwang einen ihrer Generale zur Waffenstreckung und schloß Manila von der Landseite ein. Bereits am 12. Juni proklamierte er die Unabhängigkeit der Philippinen und die Einsetzung einer provisorischen Regierung. Diese veröffentlichte am 1. August einen der amerikanischen Konstitution nachgebildeten Verfassungsentwurf, der u. a. die Trennung von Staat und Kirche, sowie ein amerikanisches Protektorat mit der Maßgabe vorsah, daß zunächst auch amerikanische Bevollmächtigte an der Verwaltung des neuen Inselstaates teil nehmen sollten.

Trotz dieses, wie man zugeben muß, außerordentlichen Entgegenkommens gegen die Amerikaner, zeigten letztere nicht die geringste Neigung, Aguinaldo dafür ein gleiches Entgegenkommen zu beweisen. Ihr Verbündeter blieb trotz aller Rangerhöhungen, die er sich beilegte, in allen Korrespondenzen grundsätzlich immer nur der „General" Aguinaldo, auch durften die Boote, über die er verfügte, die Trikolore der neuen Republik nicht führen. Admiral Dewey handelte in dieser Hinsicht auf strikte Anweisungen aus Washington. In der amerikanischen Presse war schon bald nach der Seeschlacht von Manila das Verlangen laut geworden, die Philippinen zu behalten. Präsident Mc. Kinley neigte sich alsbald der Auffassung zu, daß er dem „Walten des Schicksals" („manifest destiny") in dieser Hinsicht unmöglich entgegenwirken dürfe. Er gab daher dem zum Kommando auf den Philippinen bestimmten General Werritt einfach den Auftrag zur Okkupation der Inseln. Sein ihm vorausgeschickter Unterbefehlshaber Anderson war bereits am 13. August in bezug auf Manila wenigstens in der Lage, diesen Befehl auszuführen. Als er glücklich

---

Anmerkung. So berichtet wenigstens Blumentritt, „Die Philippinen" (in der Virchow-Holtzendorffschen Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, Neue Folge, XV. Serie, Heft 337, S. 61). In späteren Verfassungstexten scheint diese Begünstigung der Amerikaner ausgemerzt worden zu sein, ebenso die ursprünglich vorgeschlagene Trennung des Staates von der Kirche.

Digitized by Google

8500 Mann zusammen hatte, befahl er die Erstürmung der Hauptstadt, bei der er nur einen Verlust von 5 Toten und 43 Verwundeten hatte. Der leichte Sieg erklärte sich einerseits aus dem nur schwachen Widerstand der Spanier, denen die amerikanische Kriegsgefangenschaft nicht unwillkommen war, sodann aber aus der äußerst wirksamen Hilfe, die Aguinaldo geleistet hatte. Trotzdem wurde dem Präsidenten aus eigener Machtvollkommenheit von General Anderson das Betreten Manilas verweigert. Die Wirkung dieses unfreundlichen Vorgehens war, daß Aguinaldo sein Hauptquartier von Baessor bei Cavite nach Malolos (nördlich von Manila) verlegte und dorthin auch auf den 21. Januar 1899 eine konstituierende Nationalversammlung einberief, die über die Neubildung des Staates entscheiden sollte.

Obgleich General Merritt seinem Vortrupp alsbald mit einem stattlichen Hauptheere folgte, waren die Amerikaner zunächst doch außerstande, ihr Machtbereich weiter als über Manila, Cavite und die kleine Insel Korregidor am Eingang der Bai auszudehnen. Ganz Luzon beherrschte vielmehr Aguinaldo, dem auch von verschiedenen Inseln der Visayasgruppe Gelder und Freiwillige zuströmten. Das Bekanntwerden der Friedensbedingungen von Paris schlug dem ohnehin bedenklich brüchigen Freundschaftsfasse zwischen Amerikanern und Filipinos den Boden aus. Aus den bisherigen Verbündeten wurden über Nacht „Verräter" und „Rebellen", die sich schon am 4. Februar 1899 — es ist nicht genau festzustellen, durch wessen Schuld — in einen blutigen Kampf verwickelt sahen! Während das Schicksal des Friedensvertrages, über den am 6. Februar im Bundessenat die Abstimmung stattfinden sollte, gerade wegen des Artikels 3 mit dem Philippinenankauf bisher sehr ungewiß gewesen war, brachte die Kabelmeldung, daß Aguinaldo die Amerikaner angegriffen habe, alle Schwankenden auf die Seite der Regierung. Die Genehmigung des Vertrages durch den Senat bedeutete aber den unvermeidlichen offenen Kriegszustand zwischen Amerikanern und Filipinos.

Der lebhafte Guerillakrieg, der sich jetzt entwickelte, da Aguinaldos Mannschaften den Amerikanern in offener Feldschlacht ebensowenig gewachsen waren, wie früher den Spaniern, dauerte zwei Jahre und endete mit Aguinaldos Gefangennahme, Abdankung und Treueschwur an das Sternenbanner. Die Ueberlistung des ungemein gewandten Insurgentenhäuptlings durch den General Funston nimmt sich wie ein Kapitel in einem Sensationsroman aus, das besonders spannend geschrieben ist. Sie erfolgte am 23. März des Jahres 1901. Funston nahm seinen Adjutanten, Leutanat Mitchell und drei schneidige Offiziere der Freiwilligenarmee auf die höchst gefährliche Expedition mit, bei der jeder natürlich sein Leben aufs Spiel setzte. Durch einen Ueberläufer namens Placido und 80 Mann aus dem Stamme der Makkabebe wurde ein Gefangenentransport vorgetäuscht, bei dem Funston und seine Offiziere die Rolle der Gefangenen zu spielen hatten. Als die Kolonne Aguinaldos Versteck im Innern von Luzon, das mit schwerer Mühe ausgekundschaftet worden war, glücklich erreicht hatte, ließ man die Maske fallen. Die Makkabebe schossen die Leibwache Aguinaldos nieder, während Placido und Funston sich auf den Obergeneral selbst stürzten und ihn nach der Küste entführten, wo ein amerikanisches Kriegsschiff sie erwartete. Aguinaldo wurde in Manila gefangen gehalten, entschloß sich aber schon am 19. April, also noch nicht vier Wochen nach seiner tragischen Schicksalswendung, vor der amerikanischen Uebermacht zu kapitulieren und an seine Getreuen den Ruf zu richten, den aussichtslosen Kampf gegen das amerikanische Militär aufzugeben. Als vor allem auch General Juan Kailles, der nächst Aguinaldo der gefährlichste Insurgentenchef gewesen war, dieser Aufforderung im Juni d. J. folgte und für seinen Uebertritt mit dem Posten eines Provinzialgouverneurs belohnt worden war, hatte der eigentliche Krieg sein Ende. Fünf Jahre lang dauerte es freilich noch, bis alle von den Amerikanern als „Räuberbanden" charakterisierten

Digitized by Google

Insurgentenhaufen in den Bergen Luzons und ihren Schlupfwinkeln auf einigen kleineren Inseln völlig unschädlich gemacht worden waren. Nach einer Lesart, deren Richtigkeit ich aber dahingestellt sein lassen muß, hätten sich die letzten aus diesem Kriege stammenden örtlichen Kämpfe durchaus bis zum Tage der Eröffnung des ersten Filipinosparlaments am 16. Oktober 1907 hingezogen, um dann mit einem Schlage radikal zu verschwinden. Das würde darauf hindeuten, daß der „Katigunam" noch immer sein romantisches Dasein fortführte, also eine Art von geheimer Nebenregierung bestände . . .

Sowohl die Philippinen-Kommission unter dem Universitätspräsidenten Schurman (im Jahre 1899), wie die unter dem späteren Präsidenten der Republik Taft (im folgenden Jahre), hatten übereinstimmend nach Washington berichtet, daß die intelligenteren Kreise und die besitzenden Klassen durchweg die amerikanische Annexion dem bedenklichen Versuche einer Filipinos-Republik vorzögen, für die, abgesehen von dem Enthusiasmus, die der langjährige Unabhängigkeitskampf bei seinen Teilnehmen hervorgerufen hatte, eigentlich alle Voraussetzungen zum Erfolge fehlten. Auch die katholische Kirche, deren Einfluß angesichts der Tatsache, daß die christlichen Filipinos fast ausnahmslos sich zu ihr bekannten, sicher nicht gering anzuschlagen ist, unterstützte die neue Ordnung der Dinge, da sie von einer Herrschaft der Eingeborenen die Verteilung des Ordensklerus und den Verlust der toten Hand zu befürchten hatte. Außerdem hat sie mit einer sehr lebhaften „Los von Rom"-Bewegung zu rechnen, die von Gregorio Aglipay seit etwa Anfang des Jahrhunderts entfacht wurde. Aglipay ist ein eingeborener Weltpriester, der bei dem Aufstand gegen Spanien im Jahre 1896 und später im Kampfe gegen die Amerikaner einen der tätigsten Helfer Aguinaldos abgab. Nachdem er dessen Beispiele gefolgt war und den amerikanischen Treueid geleistet hatte, bot er alles auf, um auf gesetzlichem Wege die Entfernung des Ordensklerus aus dem Archipel durchzusetzen. Da der Papst aber diesem Verlangen ein starres „non possumus" entgegengesetzt hatte, suchte er eine dem „Amerikanismus" in der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten entsprechende besondere Philippinen-Kirche ins Leben zu rufen. Die „Aglipayaner" haben die offene oder heimliche Unterstützung aller, die für die Unabhängigkeit der Inseln schwärmen. Man begreift daher die Bereitwilligkeit des Klerus, eine fast ausschließlich aus Protestanten bestehende Regierung zu unterstützen. Letztere gewann sich auch dadurch gar manche Anhänger, daß sie Tausende von Filipinos in Aemter berief, zu Lehrern ausbilden ließ, oder bei ihren verschiedenen Unternehmungen beschäftigte.

Trotzdem kann man nicht sagen, daß die Amerikaner Ursache hätten, besonders froh über ihre Kolonie auf der östlichen Erdhalbkugel zu sein. Die Aguinaldo (der als Farmer auf Luzon lebt), Cailles, Aglipay und sonstige Insurgentenführer, haben den Treueid, den sie geleistet haben, soviel man weiß, nicht gebrochen, aber der Drang nach politischer Unabhängigkeit ist nun einmal seit fast einem Jahrhundert bei den Tagalen wohnenden und von diesen auch auf die fremden mehr oder weniger zivilisierten Stämme übergegangen. Die Prosperität der Insulaner hat, wie die unten mitgeteilten Tatsachen im einzelnen belegen, im Vergleich zur spanischen Zeit entschiedene Fortschritte gemacht, aber die wohlwollende Verwaltung hat die furchtbaren Verwüstungen, die der langjährige Kriegszustand, Seuchen und Rinderpest, Taifune und Dürrezustände mit sich gebracht haben, nicht auszugleichen vermocht. Die Volksbildung wie die Volksgesundheit haben große Fortschritte aufzuweisen, aber die völlige Vernachlässigung der breiten Massen, die die ein Drittel Jahrtausend umfassende spanische Herrschaft in so unrühmlicher Weise auszeichneten, vermochte die verhältnismäßig kurze Zeit einer aufgeklärten Regierung nicht wettzumachen. Das größte Unglück für die Filipinos war aber offenbar die Ungewißheit ihres Schicksals, die heutigen Tages noch keineswegs behoben ist, sondern im Gegenteil auf die

Digitized by Google

Spitze getrieben erscheint. Von Anbeginn an war ein großer Teil der amerikanischen Nation gegen den Erwerb der Philippinen, und auch der republikanischen Partei, die ihn ihrer Zeit durchsetzte, kann man den Vorwurf des Schwankens nicht ersparen. Wenn selbst ein Mann wie Taft, um sich populär zu machen, ein Schlagwort gebraucht, wie das berühmte „die Philippinen für die Filipinos", so kann das unmöglich anders wirken, als daß die Anhänger der Unabhängigkeit neue Hoffnungen fassen und entsprechend für sich daraus Kapital schlagen, während die amerikanischen Kapitalisten sich immer wieder gesagt haben, daß sie ihr Geld in einem Lande, dessen dauernde Zugehörigkeit zu den Vereinigten Staaten zweifelhaft war, nicht aufs Spiel setzen dürften.

Viele Ereignisse sind aus der Zeit von Aguinaldos Gefangennahme bis zur Gegenwart nicht zu verzeichnen. Eine Amnestieproklamation leitete die Regierung Tafts ein, des ersten Zivilgouverneurs, den die Inseln hatten (4. 7. 1901 bis 23. 12. 1903). Taft bemühte sich redlich, die Filipinos mit ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinigten Staaten zu versöhnen. Es geschah auf seinen Vorschlag, daß der Kommission von fünf Amerikanern, welche die amerikanische Autorität verkörperten, von Anfang an drei Filipinos beigegeben wurden, so daß wenigstens ein kleiner Ansatz zur Autonomie von vornherein gegeben war. Taft arbeitete aber auch eine ganze Verfassung aus, bei deren öffentlicher Erörterung jedermann das Recht hatte, sich mit Vorschlägen zu beteiligen und kündigte die Wahl eines Filipinos-Parlaments für den Zeitpunkt an, wo der Frieden völlig hergestellt und die Autorität der Vereinigten Staaten allgemein anerkannt sein würden. Aber weder Taft selbst, noch seine beiden nächsten Nachfolger, von denen Luke E. Wright bis 4. 11. 1905 und Henry C. Ide bis 20. 7. 1906 im Amte waren, vermochten dieses Versprechen einzulösen. Das blieb erst dem vierten Gouverneur James F. Smith, der bis 7. 5. 1909 amtierte, vorbehalten. Dieser war in der Lage, etwa dreiviertel Jahre nach seinem Regierungsantritt die ersten allgemeinen Wahlen auszuschreiben, die unter schwacher Beteiligung am 13. Juli 1907 stattfanden. Taft, damals noch Kriegsminister, kam eigens von Washington nach Manila, um die Parlamentseröffnung feierlich zu vollziehen. Jetziger Gouverneur ist W. Kameron Forbes, der am 2. November 1909 das jetzt noch in Tätigkeit befindliche zweite Parlament — unter fast doppelt so starker Beteiligung wie bei den ersten Wahlen — erwählen ließ. Ruhestörungen sind seit Beginn der parlamentarischen Aera nicht mehr vorgekommen. Aber wie gesagt, der Verdacht ist nicht ungerechtfertigt, daß der Katigunam oder was sonst an Stelle dieser unterirdischen Gewalt getreten sein mag, sich vielleicht der inneren politischen Entwicklung in den Vereinigten Staaten selber gegenüber zunächst nur abwartend verhält. Die demokratische Partei, die sich als entschiedener Gegner in jedweden „Imperalismus" bekannt hat, ist am Ruder und mag sich noch an der Aufgabe versuchen, die Philippinenfrage in ihrem Sinne zu lösen!

Erwähnung verdient noch der nicht völlig aufgeklärte Konflikt Dewey—Diederichs kurze Zeit nach der Seeschlacht von Manila. Unmittelbar nach diesem Ereignis hatten sich die in der Hauptstadt lebenden Deutschen, die etwa 150 Köpfe zählten, nach Berlin um Schutz gewandt, der bereitwilligst zugesagt wurde. Noch im Monat Mai 1898 traf der deutsche Kreuzer „Irene" in der Bai von Manila ein und anfangs Juni folgte ihm das ganze ostasiatische Geschwader, so daß die deutsche Flotte unter Admiral Diederichs dem amerikanischen Blockadegeschwader unter Dewey entschieden überlegen war. Der Verkehr, den man deutscherseits mit dem Lande unterhielt, wurde von den Amerikanern als eine Art von Blockadebruch angesehen und demgemäß unangenehm empfunden. Die dadurch ohnehin gespannte Lage wurde durch verschiedene Umstände entschieden ungünstig beeinflußt. Die Insurgenten suchten sich mit den Deutschen auf einen möglichst guten Fuß zu stellen. Ganz besonders aber suchte die spanische Presse in Manila aus der gesamten

Digitized by Google

Situation möglichsten Nutzen zu ziehen. Bei einem Bankett, daß die Spanier zu Ehren des Admiral Diederichs veranstalteten, hielt letzterer eine Danksagungsrede, bei der er, wie man wohl annehmen darf, sich nicht aus dem gegebenen Rahmen entfernt hat. Die Zeitungen von Manila legten ihm aber die Worte unter: „er sei vom Kaiser beauftragt zu erklären, so lange ein Hohenzoller in Berlin auf dem Thron sitze, würden die Inseln niemals amerikanisch werden!" Diese Meldung aus Manila wurde in der gelben Presse der Union außerordentlich aufgebauscht und zu direkten Kriegshetzereien gegen Deutschland benutzt. Die Deutsch-amerikaner protestierten energisch gegen ein derartiges Gebahren und die „Nordd. Allg. Ztg." sah sich zu einer offiziösen Kundgebung veranlaßt, die jedwede feindliche Absicht gegen die Vereinigten Staaten nachdrücklich in Abrede stellte. Es hieß in der betr. Notiz, daß „die kaiserliche Politik Anspruch auf das Vertrauen habe, daß sie die mehr als hundertjährige Freundschaft zu dem Staatswesen, in dem Millionen deutscher Landsleute ihre zweite Heimat gefunden hätten, nicht ohne zwingende Gründe stören werde". Aber erst als Admiral Diederichs Befehl erhalten hatte, mit seinem Geschwader von Manila abzuziehen, verstummten die Hetzereien, und ward der alte Frieden in völlig erwünschter Weise wieder hergestellt.

Die Straußenzucht und ihre Aussichten in Südwestafrika.

Von Farmer Carl Schlettwein-Warmbad-Nord.

Der Strauß, der größte Vogel, den die heutige Welt kennt, ist ein Bewohner der Wüste und des freien Steppenlandes. Es gibt auch in anderen Weltteilen verschiedene Straußenarten; uns interessiert aber lediglich der afrikanische Strauß, wie er vom Kap bis zum Mittelmeer den schwarzen Erdteil bewohnt, wo dieser ihm passende Verhältnisse und geeignete Nahrung bietet. Das ist ganz Südafrika, Nordafrika und die hochgelegenen zentralen Steppenlandschaften dieses Weltteiles.

Neben dem Elfenbein waren seit langer Zeit die von Jägern erbeuteten Straußenfedern ein beliebter, gut bezahlter Artikel, den die mit Afrika verkehrenden Handelsschiffe nach Europa brachten.

Seit mehreren Jahrzehnten befaßt man sich in Südafrika mit der Domestizierung des Straußen und treibt dort zielbewußte Zucht. Die Straußenzucht ist auf diese Weise für das englische Südafrika zu einem hochbedeutsamen Faktor für das farmwirtschaftliche Leben geworden. Für mehr denn 40 Millionen in Werten an Federn werden in den letzten Jahren aus Südafrika ausgeführt. —

Als seinerzeit die Straußenfedern auf dem Markte immer begehrter wurden, fingen dann auch Amerika (Kalifornien) und Australien an, Strauße zu importieren und zu züchten, wie man hört, mit gutem Erfolg. Wenn auch aus rückliegender Zeit Jahre bekannt sind, wo es mit dem Absatz der Federn haperte, und wo in London viele Millionen Pfund in solchen aufgestapelt lagen, so hat sich gerade in letzter Zeit die Mode derart der Straußenfeder zugewandt, daß die Nachfrage ständig stärker war, wie das Angebot.

Es nimmt somit nicht wunder, wenn man sich auch jetzt bei der Frage weiterer Entwicklung unserer Kolonie Südwest eifrig mit der Frage der Straußenzucht beschäftigt und besonders für diesen Zweig der Tierzucht in der Heimat Propaganda macht. Wenn auch im allgemeinen das deutsche Kapital leider immer noch recht zurückhaltend und zaghaft ist in bezug auf die Kolonien, so gelang es doch jedem, der für die Straußenzucht Propaganda zu machen versteht, in der Heimat Geld zu finden. Es wurden z. B. in den letzten Jahren in Berlin verschiedene Gesellschaften gegründet zum Zwecke der Straußenzucht in Südwestafrika. Die bisherigen Mißerfolge, die bei mancher dieser Gesellschaften zu verzeichnen sind, dürfen nicht sehr ernst genommen werden. In den meisten Fällen war das Verlorene eben Lehrgeld, was gezahlt werden mußte, weil die absolut not-

Digitized by Google

wendige Erfahrung fehlte. Aber hauptsächlich lag es an der Art der Organisation. Schon die G. m. b. H. mit Sitz und Geschäftsführung in der Heimat ist ein gewaltiges Uebel, ein Strick, der von vornherein jede gesunde Entwicklung würgt. Aufsichtsrat und Geschäftsführer in Deutschland und ein von letzteren Organen abhängiger Betriebsleiter in der Kolonie, das ist gewöhnlich das Fundament des heutigen kolonialen Gesellschaftsunternehmens. — Der wichtigste Teil der Verwaltung, die afrikanische Betriebsleitung, hat den geringsten Einfluß. Der heimische, zahlengewandte, wohl auch exakte und zuverlässige, oft aber afrikafremde Büchermann gibt den Ausschlag. Es würde zu weit vom Thema abführen, diese Gesichtspunkte noch weiter auszuspinnen; ich will nur kurze Angaben für meiner Ansicht nach richtigere Organisierung solcher Gesellschaftsunternehmungen machen.

Hat ein Kapitalist oder eine Kapitalistengruppe einen vertrauenswürdigen Afrikaner gefunden, mit dem man arbeiten möchte, so gebe man diesem Manne den Einfluß und die alleinige Direktion, die ihm zukommt. Der heimische verantwortliche Geschäftsführer ist direkt vom Uebel. Ein unbesoldeter Aufsichtsrat und allenfalls eine treuhändische Revision in der Kolonie müßten genügen. Uebertriebener Bureaukratismus ist bei der Verwaltung der Kolonien schon für den Staat das größte heutige Hemmnis. Für das Privatunternehmen ist er gleichbedeutend mit Ruin.

Ist der Gedanke, Straußenzucht betreiben zu wollen, an irgendeiner Stelle Tatsache geworden, so hat man sich in erster Linie zwei Fragen vorzulegen und zu beantworten: 1. Wie lebt der Strauß in der Wildnis? 2. Können wir ihm auf der in Betracht kommenden Farm das gleiche bieten, oder auf welche Weise beschaffen wir es?

Zu 1. Der wilde Strauß ist ein reiner Pflanzenfresser. Im Gegensatz zu vielen Vögeln besteht seine Hauptnahrung aber nicht in Körnern, sondern in den hautartigen Teilen der verschiedenen Gewächse. Alle Tribulusarten (Morgenstern) und viele krautige Pflanzen sind in der Grünzeit seine Hauptnahrung. In der Trockenzeit werden dieselben Pflanzen aufgenommen, daneben aber saftige Aloeblätter und verschiedene wilde Melonenarten. Wasser direkt nimmt der wilde Strauß wohl nur wenig zu sich. Das Gebiet, welches der Strauß in Freiheit beweidet, beläuft sich auf viele tausend Hektar. Die Futteraufnahme eines ausgewachsenen Vogels ist eine bedeutende; man wird sie mit der Menge vergleichen können, die ein junges Rind gebraucht. Diese Art der Nahrungsaufnahme ist aber nur ein Teil seines Bedarfes. Beobachtet man wilde Strauße tagelang, so findet man, daß die Tiere die größte Zeit damit zubringen, kleine Steinchen zu suchen. — Mineralische Nahrung. — Es liegt auf der Hand: Ein körnerfressender Vogel findet in den Körnern manche Stoffe zum Aufbau der Knochen und vor allem der Federn. Der Strauß, der keine Körner frißt, muß also anderen Ersatz haben. Er findet und nimmt ihn in der rohesten Form, wie ihn die Natur liefert, in Gestalt von Steinchen. Sein Magen ist derart eingerichtet, daß er vieles löst und verdaut, was bei anderen Tieren einfach unverdaulich wäre.

In diesem letzten Gesichtspunkt liegt meiner Ansicht nach einer der Schwerpunkte der Straußenzucht. Leider tappt man bei dieser Frage noch ziemlich im dunkeln. Man kann die Frage, was sind es für mineralische Stoffe, die der wilde Vogel sucht und findet, nicht ausgiebig beantworten. Natürlich wird man das richtige treffen, wenn man bei der Fütterung Kalk und Phosphor in erster Linie berücksichtigt. Ob aber das alles ist, darüber schweigt sich die heutige Wissenschaft noch aus. — Namhafte Züchten Südafrikas, wo man schöne lange, breite Federn produziert, werden heute als degeneriert bezeichnet, weil die einzelnen Fähnchen am Schaft der Feder nicht mehr die nötige Stabilität haben, sich wagerecht zu halten, sondern weich herunterhängen. Sollte nicht hier das Fehlen richtiger mineralischer Nahrung beim Aufbau der Federn schon das Uebel sein? In dieser Frage liegt, wie gesagt, meiner Ansicht nach der wichtigste Punkt für unsere zukünftige südwestafrikanische Straußenzucht, bei der wir nicht nur erstklassige Federn produzieren, sondern auch die Tiere selbst gesund und widerstandsfähig

Digitized by Google

erhalten müssen. Wenn auch die Praxis den größten Teil für die gesamte Erfahrung liefern muß, so bedarf es hier wohl noch wissenschaftlicher eingehender Studien, um die Frage erschöpfend zu beantworten.

Für die zweite Frage gilt als erstes: Man wähle möglichst eine Gegend, in der auch zu allen Jahreszeiten wilde Strauße leben. Dringend notwendig ist aber weiter, daß man sich vergewissert, ob auf der Farm geeigneter Boden zum Anbau von Futter und genügend gutes Wasser zum Bewässern vorhanden sind. Die Luzerne ist heute das gangbarste Straußenfutter. Kalkhaltiger, tiefgrundiger Boden und salzfreies Wasser sind für ihr Gedeihen unbedingt erforderlich. Man begnüge sich deshalb nicht mit dem Sehen, sondern lasse Boden wie Wasser zuverlässig untersuchen. Wie manche Anlage im Lande, die mit großen Kosten angelegt wurde, ist schon zugrunde gegangen, wenn es sich später herausstellte, daß der Boden in tieferen Schichten salzhaltig war oder andere den Pflanzenwuchs hindernde Bestandteile hatte. Sind obige Forderungen einwandfrei festgestellt, muß die Farm im ganzen nach außen und möglichst auch noch nach einzelnen Teilen eingezäunt werden, um das Entlaufen der Vögel zu verhindern. Die Einzäunung braucht aber nicht allein auf das Konto Straußenzucht zu kommen, denn sie ist für den ganzen Farmbetrieb rentabel und überaus nützlich. Sehr gut kann man Rinder und Pferde in einem Kamp mit Straußen zusammen halten, nie aber Ziegen und Schafe, da letztere und die Strauße sich das Futter wegfressen.

Wenn man auch die Strauße, wie erwiesen, durch Luzernefütterung in kleinem Gehege ernähren kann, so wird es jedem erfahrenen Züchter einleuchten, wenn ich für die an weite unbegrenzte Freiheit gewöhnten Vögel auch in der Gefangenschaft eine annähernd entsprechende Ellbogenfreiheit fordere. Unbedingt wird den Tieren das auf der natürlichen Weide neben der gereichten Luzerne aufgenommene Futter gut tun. Endlich aber werden die Strauße auf der großen Fläche weit mehr geeignete natürliche mineralische Nahrung finden, wie man ihnen in Knochen, Salz usw. im kleinen Gehege reichen kann.

Von Bedeutung scheint mir auch die Frage zu sein: Wieviel Wasser soll man den Vögeln geben? In der Wildnis nimmt der Strauß, solange er saftige Pflanzen hat, kein oder nur wenig Wasser auf. Ob eine zu reichliche Wassergabe bei ständig grünem Luzernefutter überhaupt nötig ist, ob ein Zuviel nicht etwa gar schädlich wirken kann, ist eine zweite, noch offene Frage. — Für mich ist in allen solchen Dingen die Natur die beste Auskunftgeberin; bei ihr gehe man in die Lehre. Für die Brutzeit muß man auf der Straußenfarm sogenannte eigene Brutkampe anlegen. In diese bringt man dann je einen Hahn und ein bis zwei Hennen. Ist das Geschäft des Eierlegens vollendet, entfernt man die Henne, die der Hahn abbeißt, und läßt das bleibende Pärchen brüten, wenn man nicht die Eier in den Brutapparat legen will.

Soweit einige allgemeine Gesichtspunkte, die überall gelten können, wo man Straußenzucht treibt. Ich gestatte mir zur weiteren Vervollständigung dieser Ausführungen auf das vorzügliche Schriftchen von Hermann Scheerer, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter im Hamburgischen Kolonialinstitut — „Wie sollen wir unsere Straußenzuchten in Südwestafrika einrichten" — hinzuweisen.

Für die Beurteilung der direkt zu treffenden züchterischen Maßnahmen gehen die Ansichten auseinander. Man kann edle Strauße aus der Kapkolonie oder auch durch Hagenbeck beziehen und mit diesen weiter züchten, oder man kann in der Wildnis junge Vögel einfangen und aus diesen nach Auswahl geeigneter Tiere sich den Zuchtstamm bilden. — Herr Dr. Bassermann, der ja vor einiger Zeit eine ausführliche Arbeit über Straußenzucht veröffentlichte, will z. B. nur mit importierten Vögeln arbeiten. Er preist seit einiger Zeit seine jungen Vögel Straußenzüchtern an und erklärt nebenbei: Der wilde Vogel des Landes ist wertlos — ja schädlich: er muß abgeschossen werden. Eine Reihe erfahrener namhafter Farmer sieht in dieser Stellungnahme direkt eine schädliche Beeinflussung für eine gesunde Entwicklung eigner züchterischer Tätigkeit der Kolonie.

Digitized by Google

Es ist kein Geheimnis, daß die südafrikanischen Vögel sehr weichlich, um nicht zu sagen degeneriert und mit allerhand Krankheiten behaftet sind, die der wilde Vogel nicht kennt.

Zur Dokumentierung meiner Ansicht, die ich trotz scharfer Gegenäußerung Bassermanns voll und ganz aufrecht erhalte, wiederhole ich einiges an anderer Stelle bereits Gesagtes auch an dieser Stelle. Dr. Bassermann hat unfehlbar recht, wenn er rät, um schnell zu Einnahmen zu kommen, kaufe man gute Vögel aus Südafrika, weil man dann sofort Federn und bald junge Vögel verkaufen kann. Das ist rein kaufmännisch gehandelt zurzeit wohl richtig; züchterisch aber wird man auch einen anderen Standpunkt gelten lassen müssen.

Der südafrikanische Strauß, den man heute vielfach hochgezüchtet nennt, ist erst vor wenigen Jahrzehnten aus dem wilden Vogel Südafrikas entstanden. Die ganze Straußenzucht ist noch so jung, daß man bei keinem anderen unserer domestizierten Haustiere schon einen durchschlagenden Erfolg erwarten würde. Wenn man die heute bekannte Literatur über Straußenzucht einschl. des Bassermannschen Werkes liest, findet man recht wenig, wenn man versucht, wichtige züchterische Momente festzulegen. Ueberall wird immer das gleiche hervorgehoben: „Die Bauart der Straußenfeder in der Natur ist individuell."

Auch in Südafrika hat man nicht durch Paarung eines guten Vogels mit einem schlechteren Gutes erreicht, sondern lediglich bei einer Zucht nach dem alten Grundsatz: „Gleiches zu Gleichem gibt Gleiches."

In Südafrika zahlt man heute horrende Preise für gute Zuchtvögel. Was aber würde ein verständiger Züchter erst zahlen für das frische Blut eines wirklich guten Wildnisvogels? Es ist doch zur Genüge bekannt, daß der berühmteste Zuchtstrauß Südafrikas, der „Old Jahr", der seinem Besitzer durch gute Vererbung Hunderttausende eingebracht hat, ein reiner Wildnisvogel ist. Verschiedene Krankheiten, Magenwürmer, Kleinerwerden der Vögel usw., das alles sind Begleiterscheinungen der heutigen südafrikanischen sogenannten Hochzucht.

Wenn die Straußenzucht, wie viele ihrer Anhänger es erwarten, ein dauernd lohnender Zweig afrikanischer Farmwirtschaft bleiben wird, dann liegt meiner Ansicht nach die züchterische Zukunft nicht bei den domestizierten Vögeln Südafrikas, sondern bei unsren unberührten wilden Straußen der Steppe. Lediglich durch Auswahl guter Arten sind in Südafrika in kurzer Zeit die nach den Züchtern benannten besseren Federtypen entstanden. Eine nach Art entsprechende Auswahl aus gefangenen wilden Vögeln bietet den südwestafrikanischen Züchtern heute die gleiche Gelegenheit, eigene züchterische Arbeit zu leisten. Die Möglichkeit ist sicher gegeben, die südafrikanischen Erfolge einzuholen, ja unter Umständen, wenn man aus dort gemachten Fehlern zu lernen versteht, Besseres zu erreichen, wie es für die spätere Zukunft von den degenerierten südafrikanischen Vögeln noch zu erwarten ist.

Herr Dr. Bassermann hat diese meine Ansichten bisher nicht zu entkräften vermocht. Der Trumpf seiner Erwiderung ist der: „Es hat keinen Zweck, weiter zu debattieren, solange Behauptung gegen Behauptung steht, ohne Beweise." Ich habe dies anerkannt und die Preßpolemik abgebrochen. Inzwischen habe ich nun Material gesammelt und werde an anderer Stelle Abbildungen von wilden Federn aus der „Abrahamschen" und „Hälbigschen" Zucht wie von meinen in Aschanti gefangenen Vögeln veröffentlichen. Es kann dann ja einem weiteren Kreise von Kennern überlassen werden, die Bassermannsche Behauptung von der Wertlosigkeit unseres wilden Vogels für weitere Zucht zu unterstützen oder zu entkräften.

Ich bleibe jedenfalls bei meiner Ansicht. Das Fundament für eine gesunde aussichtsvolle Straußenzucht liefert bei uns in Südwest heute genau, wie seinerzeit in Südafrika, der ausgesuchte gute Vogel der Wildnis. Sollte ich mich der Straußenzucht einmal widmen, dann nur auf dieser Basis. Wenn wir uns nun, nachdem wir die Straußen-

Digitized by Google

zucht im allgemeinen von verschiedenen Gesichtspunkten besprochen haben, dem zweiten Teil der Abhandlung zuwenden, um die Aussichten der Straußenzucht für Südwestafrika zu besprechen, so haben hier andere, rein geschäftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu treten. Will man überhaupt über solche vermutlichen geschäftlichen Aussichten einer jetzt erst bei uns beginnenden Straußenzucht sprechen, so darf man nicht die Verhältnisse von heute zugrunde legen, sondern man muß einige Jahre in die Zukunft blicken: denn drei bis fünf Jahre wird es mindestens dauern, bis heute beginnende Arbeit auf eine Rente wird rechnen können.

Es ist kein krasser Pessimismus, wenn ich die Frage aufwerfe: Wird nach einigen Jahren, wenn sich Amerika, Australien und auch Europa erst merklich an der Federnproduktion beteiligen, die Nachfrage nach Straußenfedern in demselben Maße gestiegen sein, so daß die Verhältnisse von heute auch zukünftig grundlegend bleiben? Die Straußenfeder ist der einzigste Wert, den die Straußenzucht produziert. Das Fleisch der Tiere ist nur von jungen Vögeln genießbar und zu verwerten. Die Straußenfeder hat keinerlei Nutzungswert, sie ist und bleibt ein Luxusartikel, dessen Wert die Laune der Mode bestimmt. Das sind Gesichtspunkte, die sich dem denkenden Menschen, der nicht in blindem Optimismus auf eine Sache losgeht, aufdrängen müssen.

Straußenzüchter und solche Leute, die es werden wollen, sagen zwar: Die Straußenfeder ist ein viel zu schöner Schmuck, als daß er jemals unmodern werden könnte. Ich stimme dem gern bei, bin aber der Ansicht, wenn die Federn infolge größerer Produktion billig werden sollten, dann ist es auch mit der Beliebtheit vorbei. Ein Schmuck, auch der allerschönste, ist heute nicht mehr fein und modern, wenn er billig ist.

Aber, wie gesagt, dieser gewisse Pessimismus, der meinen Worten zugrunde liegt, ist ja nur eine Anregung für die weitere Diskussion für die Behandlung der Frage Straußenzucht. Es wäre in höchstem Grade wünschenswert, wenn einmal ein berufener, mit dem Welthandel in Federn vertrauter Kaufmann sich zu dieser Frage eingehend äußern würde, indem der Bedarf des Weltmarktes und die heutige und zukünftige Produktion in verständlicher, übersichtlicher Weise gegenübergestellt würden. Nur der auf dem Weltmarkt heimische Großkaufmann kann hier urteilen. Wirft man den Blick auf die bisherige Lage des Federnmarktes, so konnte man schon in den letzten Jahren ein Schwanken der Mode bemerken. Bald waren lange weiße Federn das Gesuchte, bald waren es lange braun oder grau melierte, die besonders modern und gesucht waren.

Ewiges Einerlei widersteht. Veränderung ist das Salz des Vergnügens, sagt man mit Recht. Nirgends aber trifft diese Aeußerung mehr zu, wie in Hinblick auf Mode und Putz, den das schöne Geschlecht bevorzugt. Es muß immer was anderes, was Neues sein, was nicht jeder haben kann. Nur das ist fein, modern und teuer. Wenn diese Tatsachen einerseits nicht gerade anregend für die heute sich entwickelnde südwestafrikanische Straußenzucht sind, so liegt aber anderseits auch eine Aufmunterung darin. Gelingt es unseren Züchtern, der Natur ihr Geheimnis mehr wie heute abzulauschen, und produzieren sie einmal Besseres oder gar neue Federtypen, dann werden auch sie gute Geschäfte machen.

Solche Ziele verlangen aber eigene züchterische Arbeit; sie sind nicht zu erreichen, wenn man sich lediglich an das in Südafrika Hergebrachte anschließt, sondern nur dadurch, daß wir selber in die Natur eingreifen und eigene züchterische Arbeit leisten. Luzerne ist ein vorzügliches Futter. Sollte man aber nicht durch Kultivierung und Fütterung anderer Gewächse auch deren Produkte erzielen können? Ich habe bei meinen Straußen, die ich eigentlich lediglich zur Beobachtung bei Fütterungsversuchen halte, gesehen, daß die Tiere Luzerne nicht fressen, wenn sie anderes landesheimisches Futter haben. Ich habe in meinem Gehege einige Stücke gepflügt und dann Tribulus und eine andere krautige Pflanze angesät (die Eingeborenen sammeln und kochen sie, die Wurzeln der Pflanze sind rot). Solange diese beiden Pflanzen grün sind, wird die ebenfalls im Gehege befindliche Luzerne nicht angerührt.

Digitized by Google

Die Frage, ob dem Straußen durch ein einseitiges Luzernefutter das Bestmögliche gereicht wird, ist meiner Ansicht nach noch nicht definitiv entschieden. Der Vogel der Wildnis sucht sich ein überaus vielseitiges Futter. Warum sollte eine dementsprechende Fütterung nicht auch den domestizierten Vögeln nützlich sein?

Die Verschiedenartigkeit des Produktes z. B. bei der Seidenzucht, je nach dem gereichten Futter, ist ja bekannt.

Die Luzernefelder, die man heute anlegen muß als Basis für die Straußenzucht, werden niemals an Wert verlieren, sie sind geradezu für jeden Viehzuchtbetrieb eine Schatzkammer. Man sollte aber nicht einfach auf dem Althergebrachten sitzen bleiben, sondern sich energisch auf die Suche nach anderen Pflanzen begeben, die der Strauß in der Natur findet, und versuchen, diese zu kultivieren.

Die Aussichten der Straußenzucht für Südwestafrika liegen, wie gesagt, meiner Ansicht nach nicht darin, dieselben Federntypen zu produzieren wie Südafrika, sondern darin, eigene Arbeit zu leisten und möglichst bessere Produkte zu erzielen. Nur auf diese Weise wird man sicher dauernden Absatz für Federn haben.

Die südafrikanische Zucht war bis vor einigen Jahren recht einseitig, echt burisch; erst seit kurzem fängt man auch dort an, züchterisch auf Grund wissenschaftlicher Mitarbeit vorzugehen.

Wissenschaft und Praxis müssen auch in Südafrika von vornherein zusammenarbeiten, um Licht in viele heute noch dunkle Fragen zu bringen. Beherzigt man dann die in Südafrika gemachten Fehler, so kann auf solche Weise der Erfolg nicht ausbleiben. Mein Schlußwort ist aber auch hier dasselbe wie beim ersten Teil der Arbeit: Unser wilder, von der menschlichen Tätigkeit noch unbeeinflußter Strauß bietet die geeignete Basis für eine aussichtsvolle züchterische deutsche Arbeit, die allerdings nicht von heute auf morgen, wohl aber für die Zukunft Gutes verheißen kann, wenn die Nachfrage nach Federn mit der Produktion wesentlich steigt.

Sunjatsens Pläne für die zukünftige Gestaltung des chinesischen Eisenbahnnetzes.

Von Kolshorn,
Hauptmann und Kompagniechef im Württembergischen Pionier-Bataillon Nr. 13.

Ein Erlaß des Präsidenten Jüanschikai vom 10. September 1912 weist darauf hin, daß die Entwicklung des Landes in erster Linie von einer zeitgemäßen Ausgestaltung des Verkehrswesens, insonderheit vom Ausbau des Eisenbahnnetzes, abhänge und überträgt Dr. Sunjatsen die Vorarbeiten für ein nationales Eisenbahnsystem. Sunjatsen wird gleichzeitig ermächtigt, mit der internationalen Finanzwelt in Beziehungen zu treten, um die Anleihefragen vorzubereiten; die Genehmigung der Anleihen ist natürlich der Regierung vorbehalten. Die Durchführung des von der Regierung gutgeheißenen Planes soll einer Zentraleisenbahnbehörde obliegen, deren Bildung und Vorsitz ebenfalls Sunjatsen anvertraut wird.

Damit ist nicht nur eine gewaltige Macht und ein außergewöhnlich hoher Einfluß auf die Entwicklung Chinas, sondern überhaupt das allerwichtigste und dringendste Problem in die Hände des Interimspräsidenten des 400-Millionenreiches gelegt. Sunjatsen hat schon in seinen früheren Jahren ganz besonders dem Studium des Eisenbahnwesens obgelegen und während

Digitized by Google

seines vielfachen Aufenthaltes im Auslande gerade den hiermit zusammenhängenden Fragen an Ort und Stelle seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Insonderheit ist es das gewaltige Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten, das ihm, wie wir später noch genauer sehen werden, gerade für die chinesischen Verhältnisse als vorbildlich erscheint.

Schon ehe der oben erwähnte Erlaß des Präsidenten der chinesischen Republik herauskam, hatte er, nachdem seine offizielle politische Rolle mit der Abgabe der Präsidentschaft an Jüanschikai ausgespielt war, seinen ganzen persönlichen Einfluß und sein ganzes Ansehen in die Wagschale geworfen, um im ganzen chinesischen Volke der Ueberzeugung zum Siege zu verhelfen, daß in allererster Linie die Verbesserung des Verkehrswesens es sei, von dem ein neuer wirtschaftlicher, nationaler und politischer Aufschwung des Reiches abhänge. Mit dem ganzen Feuereifer, der ihm zu eigen ist, hat dieser ewig unruhige, von Tatendrang und stolzester Vaterlandsliebe beseelte Stürmer sich diesem seinem Lieblingsgedanken gewidmet. Keine Gelegenheit hat er vorbeigehen lassen, um im Zwiegespräch mit einzelnen, in Volksversammlungen und in der Presse immer wieder diese seine Idee zum Ausdruck zu bringen, ihr immer neue Anhänger zu werben und gerade die Eisenbahnfrage, die nicht zum wenigsten den Ausbruch der Revolution und den blutigen Bürgerkrieg veranlaßt hat, nunmehr zu einem alle Chinesen einigenden Grundgedanken zu erheben.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß Jüanschikai diesem unruhigen und ehrgeizigen Geiste mit der Uebertragung einer solchen gewaltigen Aufgabe gewissermaßen auch eine Genugtuung für sein Abtreten von dem Präsidentenstuhle hat geben wollen; und indem er diesem Feuergeist ein in der Tat hohes und ein lebenfüllendes Ziel steckte, wußte er sich zugleich die Mitarbeit eines ohne Zweifel hochintelligenten, wenn auch manchmal vielleicht etwas phantastischen, auf jeden Fall aber tatendurstigen, unternehmungslustigen und verantwortungsfreudigen Mitarbeiters zu sichern.

Noch hat Sunjatsen sein endgültiges Programm nicht dem Präsidenten eingereicht, was ja bei der Kürze der Zeit keineswegs verwunderlich ist, aber er hat im Gespräch, in Reden und in der Presse seine Gedanken über die Frage so vielfach geäußert, daß es möglich ist, schon jetzt seinen Gedankengängen in großen Zügen nachzugehen, mag ihre Ausführung auch später unter der rauhen Wirklichkeit noch recht erheblich umgestaltet und eingeschränkt werden.

Der Ausbau des chinesischen Eisenbahnnetzes, das das 400-Millionenreich planmäßig erschließt und einer neuen wirtschaftlichen und politischen Zukunft entgegenführen wird, ist ein Vorgang, der das Interesse auch der abendländischen Kulturvölker in ganz besonderem Maße verdient, mehr vielleicht als wir zurzeit übersehen und ahnen können. Wenn ein Reich, das etwa ein Fünftel bis ein Viertel der gesamten Menschheit unseres Planeten beherbergt, im Begriff ist, in allen seinen Teilen und im beschleuntem Tempo von der See und von der Landseite her den Anschluß an die übrige Welt zu suchen, der

Digitized by Google

zwar bisher nicht vollständig fehlte, aber doch bislang nur die Ränder dieses Volkstums, also einen kleinen Bruchteil, keinesfalls aber die gewaltige Masse ergriffen, und der die wirtschaftlichen Möglichkeiten, insonderheit seine Bodenschätze, nur in verschwindend kleinem Maßstabe zur Verwertung geführt hat, so ist das die Einleitung zu einem gewaltigen geschichtlichen Vorgange. Daß die Erschließung des chinesischen Reiches trotz gelegentlicher Rückschläge ein ganz anderes Tempo annehmen wird als bisher, das dürfte wohl niemand bestreiten wollen — mag es bei der so vielfach größeren Masse auch nicht so schnell gehen wie bei dem meerumspülten, von allen Seiten daher leichter zugänglichen schmalen japanischen Inselreiche.

Sehen wir uns nunmehr Sunjatsens Gedankengänge etwas näher an.

Wie bereits erwähnt, hat Sunjatsen sein endgültiges Programm mit allen Einzelheiten noch nicht der Oeffentlichkeit unterbreitet, doch hat er anderseits die grundlegende Idee über das Eisenbahnsystem, das er zur Erschließung Chinas für notwendig hält, so vielfach geäußert, um sich in großen Zügen wenigstens ein Bild machen zu können. Danach plant er drei große Stammlinien, die, von der Küste ausgehend, einmal die sogenannten Außenländer, die Mongolei, Hsinkiang und Tibet, in enge Verbindung mit dem Hauptlande bringen sollen, und von denen aus, nachdem das Land politisch und wirtschaftlich erstarkt ist, der Anschluß über die westasiatischen Linien an das europäische Eisenbahnnetz angestrebt werden soll.

Diese drei großen Stammlinien sind folgendermaßen gedacht: Die nördlichste von Chinwangtao durch die Nordmongolei nach Kobdo — hier soll ein späterer Anschluß an die sibirische Bahn in Gegend Tomsk in Aussicht genommen sein —; die mittlere von Schanghai durch Kiangsu, Anhui, Honan Schensi, Kansu und Hsingkiang nach Ili (Anschluß an die Bahn Orenburg—Taschkent?) und die südliche von Kanton durch Jünnan und Szetschuan nach Lhasa. Selbverständlich ist eine mehrfache Verbindung durch Querbahnen vorgesehen (zum Teil ergibt sie sich ja schon aus dem heutigen Eisenbahnnetz). Dazu tritt natürlich noch eine große Anzahl von Nebenbahnen, sogenannter Provinzialbahnen, deren Festlegung im Einverständnis mit den beteiligten Provinzen geschehen soll.

Daß dies Programm „aufs ganze geht", sieht man auf den ersten Blick; man hat das Programm daher vielfach auch „Sunjatsens Eisenbahntraum" genannt. Mit einem endgültigen Urteil dürfte man aber doch noch zurückhalten müssen, bis Sunjatsen seine Pläne etwas eingehender auseinandergesetzt hat. Die Schwierigkeiten, wie sie allein schon die geographischen Verhältnisse Innerasiens dem Bahnbau entgegensetzen, dürften doch wohl unterschätzt sein. Unüberwindlich an sich sind sie wohl nicht, aber eben nur dann, wenn die Geldfrage keine Rolle spielt, um so mehr als bei dem westlichen Drittel aller drei Strecken auf eine Rentabilität zunächst kaum zu rechnen ist.

Auch in der Finanzfrage geht Sunjatsen aufs ganze. Er selbst hat die Gesamtkosten des ihm vorschwebenden Eisenbahnnetzes auf 6 Milliarden

Digitized by Google

Silberdollar, also 12 bis 13 Milliarden Mark veranschlagt. China selbst, das gibt er zu, könne natürlich eine solche Summe nicht aufbringen; sondern es sei unbedingt auf die finanzielle Hilfe des Auslandes angewiesen; er glaubt aber, daß es möglich sei, eine solche Summe zu beschaffen, allerdings nicht in bar, sondern er denkt sich die Beschaffung derart, daß vier Fünftel der Summe von vornherein in Form von Eisenbahnmaterial und nur ein Fünftel in bar geliehen werden. Er rechnet hier also mit den Wettbewerb, oder richtiger gesagt, mit dem Wettlauf und der Konkurrenz der europäischen Kulturvölker und der Vereinigten Staaten, sich einen möglichst großen Anteil am ostasiatischen Markt, zumal an diesen gewaltigen Lieferungen zu sichern, die ohne Zweifel eine dauernde große Strecken durcheilende eindringliche Reklame des Bauenden und seines Staates bilden.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Verzinsung hält Sunjatsen das Steuerwesen Chinas so kräftig und entwicklungsfähig, um einen großen Teil der Anleihezinsen garantieren zu können, in erster Linie rechnet er aber damit, daß die Bahnen sich selbst verzinsen und amortisieren: er denkt sich die Mehrzahl der Linien so finanziert, daß Finanzgruppen den gesamten Bau und den Betrieb übernehmen und daß nach einer bestimmten Reihe von Jahren die Eisenbahnen ohne jede Entschädigung in den Besitz Chinas übergehen. Er weist dabei besonders auf das Beispiel Nordamerikas hin: dort brächten die Eisenbahnen jährlich 1½ Milliarden Silberdollar ein und amortisierten schon nach 10 Jahren das Anlagekapital. „Bei uns, wo 400 Millionen Menschen und 2½ Millionen Quadratmeilen auf die Erschließung durch Eisenbahnen warten, sollten da nicht die Einnahmen entsprechend größer als in Amerika sein?" Diese Beweisführung für die Rentabilität dürfte in dieser Allgemeinheit doch ziemlich anfechtbar sein, wenn sie für einzelne Strecken auch vielleicht zutreffen mag.

Was die Kostenberechnung anlangt, so meint unser amerikanischer Gewährsmann, daß die Summe von 45 000 Golddollar für die englische Meile als Durchschnitt nicht zu gering gesetzt sei; die großen amerikanischen Eisenbahnbauunternehmer, wie J. G. White u. Co., oder Pearsons oder Paulings', die im asiatischen Eisenbahnbau große Erfahrung besäßen, würden mit Vergnügen den Bau von Bahnen schon für einen Durchschnittspreis von 40 000 Golddollar für die englische Meile übernehmen.

Für die Durchführung seines Planes hat er sich nur die kurze Zeit von 10 Jahren gesetzt: 2 Jahre veranschlagt er für die Finanzierung, 2 Jahre für die Vorarbeiten und für die endgültige Festlegung der Linien, 6 Jahre für den eigentlichen Bau.

An Arbeitskräften rechnet er 2 Millionen Chinesen für die 200 000 Li Eisenbahnen, die er in diesen 10 Jahren zu bauen beabsichtigt. „Sollten wir unter unseren 400 Millionen Menschen nicht diese 2 Millionen finden können?"

Digitized by Google

Auch des Widerstandes und der Eigenbrödeleien im eigenen Lande hofft Sunjatsen Herr zu werden. Wie bereits erwähnt, ist gerade die Eisenbahnfrage — ob Reichs- oder Provinz- oder Gesellschaftsbahn — mit ein Hauptanlaß zur chinesischen Revolution gewesen. Er wendet sich an den Patriotismus seiner Landsleute, und in allen seinen Reden und Zwiegesprächen, besonders aber in der Presse, die er geschickt zu benutzen weiß, stachelt er die nationalen Gefühle seiner Landsleute auf. „Die aggressive Politik Rußlands in der Nordmandschurei und in der Mongolei, das unumschränkte Schalten und Walten Japans in der Südmandschurei, das Vordringen englischen Einflusses in Tibet, sind diese nicht eine Herausforderung unseres militärischen Stolzes" und weiter: „Der Bau von Eisenbahnen ist daher die dringendste Frage für China, ja, es ist die Existenzfrage unserer Republik." „Die höchste Gewalt bei einer Volksregierung ruht beim Volke selbst, von seinem Ja und Amen hängen die wichtigsten Entscheidungen ab." „Von Ihnen, die Sie die öffentliche Meinung darstellen," äußerte sich Sunjatsen in einer Versammlung der Presse in Peking, „erwarte ich, daß Sie jedes Ihnen zu Gebote stehende Mittel anwenden, um die Ueberzeugung von der Notwendigkeit und der Wohltat der Eisenbahnen zum Allgemeingut werden zu lassen, so daß meine Pläne, die ich aufs reiflichste überlegt habe, in die Wirklichkeit umgesetzt werden können." In dem Dampfroß sieht Sunjatsen das Allheilmittel für alle Gebrechen Chinas: der Zusammenhalt der infolge des mangelhaften Verkehrswesens ein Sonderleben führenden Provinzen wird erstarken, das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Teile des Reiches wird den Patriotismus heben, die Hungersnöte werden schwinden, der Reichtum wird sich mehren, wenn die Hebung der unermeßlichen Bodenschätze, die ungenutzt im Schoße der Erde ruhen, in Angriff genommen wird.

Wohl ist Sunjatsen, wie die vorstehenden Ausführungen wohl haben erkennen lassen, ein Idealist und Optimist; manchmal ist man versucht zu sagen ein Phantast. Auch jetzt schon läßt sich, wie an manchen Stellen angedeutet wurde, leicht die Sonde der Kritik an seine Pläne ansetzen. Aber es wäre deshalb verfrüht, seine Pläne im ganzen von vornherein als undurchführbar hinzustellen. Mit seiner Nordlinie, die die Mongolei dem Reiche retten sollte, dürfte er vielleicht schon zu spät kommen; fast scheint es, als ob eher Rußland eine Eisenbahn dorthin bauen wird; die jetzigen Vorgänge dort sind jedenfalls ein bedenkliches politisches Zeichen. Auch sonst dürften Sunjatsens Pläne wohl noch recht kräftig beschnitten werden. Denn wenn auch der Wettstreit der ostasiatischen Mächte um den ostasiatischen Markt manche Aussicht auf die Gewährung von Anleihen bietet, daß solch gewaltige Mittel zum wenigsten in solch kurzer Zeit sich nach China wenden, ist kaum anzunehmen. In dieser Hinsicht dürften Sunjatsens Gedanken doch wohl mehr ein „Traum" sein.

Die einzelnen Linien zu kritisieren, ehe die Führung etwas näher präzisiert ist, dürfte ebenfalls zurzeit noch verfrüht sein. Das Projekt Sunjatsens

Digitized by Google

aber ohne weiteres mit einem überlegenen Lächeln abzutun, würde zu weit gehen: ein Mann, der als Seele der chinesischen Revolution — auch wohl wider Erwarten der meisten Europäer — dem republikanischen Gedanken so unerwartet schnell zum Siege verholfen hat, ist doch ohne Zweifel eine Persönlichkeit, die ernst genommen zu werden verdient. Sobald Sunjatsens Pläne in ihren Einzelheiten vorliegen, werden wir auf sie zurückkommen.

(Nach asiatischen Zeitschriften, insbesondere The Far Eastern Review. 1912. Juli-, September- und Oktober-Heft.)

Deutschlands kolonial-landwirtschaftliche Maschinenindustrie.

Von Ingenieur Gottfried Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

In einem Aufsatz „Die Aufgaben des kolonialen Maschinenbaus" im Märzheft der „Kolonialen Monatsblätter" ist bereits vom Verf. darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Maschinenindustrie beginnt, langsam das neue Tätigkeitsfeld, welches sich ihr in den deutschen Kolonien vorbereitet, zu erobern. Es war natürlich, daß sich die ersten Ansiedler unserer Schutzgebiete zunächst mit ihren Bedürfnissen an das Ausland wenden mußten, und infolgedessen im Anfange hauptsächlich Maschinen aus älteren Kolonialstaaten, wie England und Amerika, eingeführt wurden. Zum Glück hat die deutsche Maschinenindustrie, welche mit jedem Industrieland der Welt in Konkurrenz zu treten vermag, durch schnelles, tatkräftiges Handeln diesem Zustand ein rechtzeitiges Ende zu machen gewußt. Mit dem wachsenden Interesse für unsere Kolonien und ihrer steigenden Besiedlung haben sich auch die deutschen Firmen vermehrt, welche koloniale Maschinen auf den Markt bringen. Bedürfnis und Erfahrung gingen Hand in Hand mit der Schaffung neuer Maschinentypen, die immer mehr dem kolonialen Bedarf angepaßt sind.

Insbesondere ist es das Gebiet der landwirtschaftlichen Maschinen, auf welchem lebhafte Nachfrage und entsprechendes Angebot herrschen. Die Natur unserer Schutzgebiete ist bekanntlich derart, daß fürs erste das Hauptgewicht auf die Landwirtschaft gelegt werden muß, und verschiedene Umstände lassen die Einführung von Maschinenmaterial zu diesen Zwecken besonders wünschenswert erscheinen. Wendet sich der moderne Landwirt schon seit Jahren, gezwungen durch Leutenot usw., im Mutterlande dem Maschinenbetriebe zu, so gelten diese Gründe für unsere Schutzgebiete noch im vermehrten Maße. Nicht allein, daß unsere kolonialen Ansiedler stets unter einem dringenden Mangel an Arbeitern leiden; es kommt noch als erschwerendes Moment der stete Leutewechsel hinzu, da die Unzuverlässigkeit der Eingeborenen ja hinreichend bekannt ist. Endlich aber sind die meisten der farbigen Arbeiter entweder schwerer Landarbeit unfähig oder doch sehr abgeneigt, zudem auch noch vielfach gänzlich ungeübt. Die Beschaffung geeigneter landwirtschaftlicher Maschinen ist daher zum dringenden Bedürfnis geworden.

Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten, welche schon bei uns zu den schwersten und ermüdendsten gehören, zählen besonders diejenigen der Bodenkultur. Wieder herrschen dabei im Mutterlande noch bedeutend günstigere Verhältnisse wie in den Kolonien. Bei uns findet sich fast durchgängig alter, oft bearbeiteter Kulturboden vor, während in unseren Schutzgebieten der Urwaldboden besonders begehrt wird. Zwar erfordert derselbe bei der ersten Bearbeitung ein vermehrtes Arbeitsquantum, doch sind die Erträge des jungfräulichen, humusreichen Bodens dafür doppelt reich. Zur Anlage tropischer Baumpflanzungen machen es sich die Ansiedler verhältnismäßig leicht, indem sie die gefällten Baumriesen samt den Stümpfen durch Feuer ausrotten. Anders und schwieriger liegen die Verhältnisse jedoch, wenn einjährige Pflanzen, wie Getreide und

Digitized by Google

Knollenfrüchte, Baumwolle, Mais usw. zur Anpflanzung gelangen. In solchen Fällen ist es notwendig, zunächst die Baumstämme zu fällen, was gleichfalls durch Maschinen geschehen kann. Die Firma Kirchner u. Co., Leipzig-Sellershausen, bringt Baumstammfällmaschinen in den Handel, welche infolge ihrer vorteilhaften Konstruktion schon weite Verbreitung gefunden haben. Der weiteren Zerkleinerung dient die transportable Baumstammquersäge der Firma C. L. P. Fleck Söhne, Berlin-Reinickendorf. Auf das Fällen der Stämme folgt die mühsame Entfernung der Stümpfe und Wurzeln, wozu gleichfalls vorteilhaft konstruierte Rodemaschinen dienen, welche die Arbeit wesentlich erleichtern. Vorteilhaft eingeführt haben sich außer den Büttnerschen Forstgeräten (zu beziehen durch Büttner, Eisa, Post Alsfeld, Hessen) Rodemaschinen, wie sie von W. Janke in Hamburg und der Maschinenfabrik Roggatz u. Co., Berlin-Pankow konstruiert werden.

Nachdem der Boden auf diese Weise vorbereitet ist, beginnt die eigentliche Arbeit des Landmannes, die nun derjenigen des deutschen Landwirts in vieler Beziehung gleicht. Die Apparate, deren sich der Ansiedler bedient, werden sich auch in der neuen Heimat nach der Art des zu bearbeitenden Bodens richten. Bei kleineren Betrieben wird in den meisten Fällen dem Gespannpflug der Vorzug schon aus wirtschaftlichen Gründen gegeben werden. Aber auch hier sind Fälle denkbar, zum Beispiel das Auftreten der gefürchteten Tsetsefliege, welche für alle Haustiere verderblich wird, die zur Anschaffung eines Motor- oder Dampfpfluges drängen.

Ueber einen nach Deutsch-Ostafrika eingeführten Motorpflug aus der Fabrik Gustav Pöhl, Gößnitz, S.-A., ist in einer Sitzung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, des Wirtschaftlichen Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft, eingehend berichtet worden. Der Besitzer einer Baumwollfarm hatte verschiedene Pflüge in Deutschland eingehend auf ihre Verwendbarkeit für die Kolonien geprüft, und seine Wahl war auf das Pöhlsche Fabrikat gefallen. Die Eigenart dieses Pfluges beruht in seiner Kombination eines gewöhnlichen mehrscharigen Pfluges mit einigen rotierenden Vorschneidern. Diese bestehen aus stählernen kreisförmigen Scheiben und sind mit Quermessern besetzt, die vom Motor gedreht werden. Ihre Arbeit besteht darin, den Boden vor dem Pfluge in kleinere Stücke zu zerschneiden, wodurch die Arbeit des eigentlichen Pfluges erleichtert wird. Der dreirädrige Motorwagen kann mit jedem eigentlichen Ackergerät gekuppelt werden, so daß derselbe auch zum Ziehen von Kultivatoren, Eggen, Walzen und Sämaschinen usw. verwendet werden kann. Die Stärke des Motors richtet sich nach der Eigenart des zu bearbeitenden Bodens, für die Kolonien dürfte sich der 80-PS-Motor eignen. Die Fahrt kann mit drei leicht umzuschaltenden Uebersetzungen erfolgen, zudem ist ein Rückwärtsgang vorgesehen, so daß die Beweglichkeit des Pfluges nichts zu wünschen übrig läßt. Die Breite des Pfluges beträgt etwa 1,90 m, doch glaubt der Fabrikant, noch schmalere Pflüge von gleicher Leistungsfähigkeit auf den Markt bringen zu können, die sich besonders bei Sisal- und Agavenpflanzungen als vorteilhaft erweisen dürften.

Ueber die Wirtschaftlichkeit des Pfluges stellt die Firma folgende, allerdings auf einheimischen Verhältnissen fußende Berechnung auf: Angenommen, der Motorpflug hätte pro Jahr 4000 Morgen Land zu pflügen, und zwar eine Hälfte hiervon tief und die andere schälend. Der Preis einer solchen Maschine beliefe sich auf zirka 27 000 Mark. (Hierzu kämen zirka 2000 Mark für Verpackung, Versicherung und Landung des Pfluges bei einer Sendung nach Deutsch-Ostafrika.) Es können gerechnet werden:

15 Prozent Verzinsung und Amortisation	4 050	Mark
Brennstoff, Oel, Fett usw.	9 000	„
Reparaturen pro Jahr, hoch gerechnet	900	„
Tantieme für den Motorführer, pro Morgen 10 Pfennig . .	400	„
Diverses	650	„
Summa	15 000	Mark.

Digitized by Google

Die Bearbeitung eines Morgens beläuft sich demnach auf 3.75 Mark. Bei der Berechnung ist angenommen, daß ein Acht-Schar-Pflug verwandt wird, welcher durchschnittlich mindestens dreißig Morgen pro Tag leistet. Für das eigentliche Pflügen sind nur 135 Tage eingesetzt, die Restzeit von 15 Tagen findet zur Reinigung von Pflug und Motor und zum Transport von einem Schlag zum anderen Verwendung.

Gute Resultate hat bisher auch der Pflug der Firma Stock-Motorpflug-Gesellschaft m. b. H. in Berlin in den Kolonien gezeitigt, wo er Eingang gefunden hat. Im allgemeinen stellen sich die Pflüge dieser Fabrik etwas billiger als die Pöhlschen Fabrikate, obgleich auch hier Material und Ausführung als einwandfrei bezeichnet werden dürfen. Bei einer mittleren Furchentiefe von rund 22 cm konnten bei angestellten Versuchen etwa 0,6 ha in der Stunde gepflügt werden. Während dieser Zeit belief sich der Verbrauch an Benzin auf 11,38 kg, mithin auf 19 kg pro 1 ha. Bei geringerer Furchentiefe verringert sich der Bedarf an Benzin. Interessant dürfte sein, daß von den Motorpflügen dieser Fabrik bereits über 700 verkauft worden sind und die Firma für gute Leistungen goldene Medaillen auf verschiedenen Ausstellungen erworben hat.

Empfehlenswerte Motorpflüge werden auch von der bekannten Firma Heinrich Lanz, Mannheim, erbaut; dem Interessenten steht also die Wahl offen, und er ist durchaus nicht gezwungen, sich an die ausländische Konkurrenz zu wenden.

Rein wirtschaftlich beurteilt, stellt der Motorbetrieb sich erheblich günstiger als der Betrieb mit Zugtieren. Ganz besonders geeignet erscheint diese Maschine für bergiges und steil abfallendes Land mit schwer zu bearbeitendem Boden. Bei trockener Jahreszeit, wenn der Bespannpflug auf strengem Ton- oder Lehmboden ergebnislos arbeitet, kann der Motorpflug, wie die Besitzer großer Ländereien erprobt haben, jederzeit, und zwar mit relativ kleiner Betriebskraft vorteilhaft verwendet werden. Auf Wunsch des Bestellers kann der Motorpflug eventuell auch so hergestellt werden, daß er, wenn nötig, auch Anwendung als Straßenwalze finden kann. Bedenkt man ferner, daß durch die hohe Leistungsfähigkeit des Motorpfluges etwa 12 Paar Gespannpflüge ersetzt werden, so muß wohl auch der ausgeprägteste Skeptiker durch diesen Vergleich bekehrt werden.

Eine andere sehr leistungsfähige Art von Bodenbearbeitungsmaschine ist der Dampfpflug, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, daß derselbe schwerer und auch teurer ist als der Motorpflug, welcher seinem älteren Vorgänger lebhafte Konkurrenz zu machen beginnt. Wird doch durch das hohe Gewicht der Maschine — sie wiegt etwa 300 bis 450 Zentner — der Transport auf schlechten Wegen usw. häufig recht schwierig gestaltet, und beläuft sich ihr Preis sogar auf die nicht geringe Summe von 60—80 000 Mark. Die Verbreitung des Dampfpfluges im vorigen Jahrhundert ist hauptsächlich ein Verdienst der englischen Firma John Fowler und eng mit dem Namen des deutschen Ingenieurs und Schriftstellers Max Eyth verknüpft. Die prächtige Schilderung eines Dampfwettpflügens in Aegypten und Amerika dürfte den meisten Lesern aus seinem Novellenbande „Hinter Pflug und Schraubstock" bekannt sein. Die Konstrukteure dieser Maschinengattung sind seitdem dem modernen Zuge der Zeit gefolgt und haben jeden Fortschritt der Technik ausgenutzt, um den Dampfpflug so vollkommen zu gestalten, wie dies die moderne Landwirtschaft erfordert. Das Zweimaschinensystem, das zwar höhere Anschaffungskosten erfordert als das Einmaschinensystem, da zwei selbstfahrende Pfluglokomotiven erforderlich sind, arbeitet, wie dies langjährige Erfahrungen bestätigen, durchaus rationell. Unter den Firmen, welche mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig waren und auch nach exotischen Ländern exportieren, mögen Fr. Dehne, Halberstadt, A. Bentzki, A.-G., Graudenz, J. Kemna, Breslau V und A. Heucke, Hausneindorf, genannt werden.

Für solche Landwirte, deren wirtschaftliche Lage die Beschaffung von Dampf- oder Motorpflügen nicht gestattet, sind die aus dauerhaftem, elastischem Stahl hergestellten

Digitized by Google

Gespannpflüge die begehrtesten Geräte. Bei der Herstellung dieser Apparate bedienen sich die besseren Fabriken neuerdings nur noch des Stahls als Baumaterial. Aus diesem Grunde nehmen es die Erzeugnisse der deutschen Industrie in vollem Maße mit den englischen und amerikanischen Bodenbearbeitungsgeräten auf: die zähen und relativ harten Stahlteile, besonders die Streichbleche, sind so widerstandsfähig, daß auch auf festem und steinigem Boden ein Bruch zur Seltenheit gehört. Den Bedürfnissen des Ansiedlers wird auch durch den zwischen 4—60 cm wechselnden Tiefgang der Schare in jeder Hinsicht Rechnung getragen. Für Bodenbearbeitungsapparate, Pflüge, Kultivatoren, Ringelwalzen, Sämaschinen usw. sind unter anderen folgende Maschinenfabriken besonders zu empfehlen: Rud. Bächer, Raudnitz a. E., Carl Beermann, Berlin SO, Eisenwerk Bassum, Bassum, H. Dreyer, Gaste, Post Haßbergen bei Osnabrück, Ph. Mayfarth u. Co., Frankfurt a. M., Rudolf Sack, Leipzig-Plagwitz, Westfälische Stahlpflugfabrik H. Niemeyer Söhne, Riesenbeck i. Westf.

Aehnlich reichhaltig ist auch die Auswahl der Fabriken, welche Erntemaschinen, also Mäh- und Dreschmaschinen, Kartoffelausheber usw. auf den Markt bringen. Die meisten der obengenannten Firmen liefern auch diese Apparate, dazu gesellen sich noch: Maschinenfabrik Badenia, Weinheim, Baden, A.-G. Fahr, Gottmadingen, Baden, Heinrich Lanz, Mannheim, Kurmann u. Co., Bielefeld. Erstere befaßt sich insbesondere mit der Produktion folgender Apparate: Dreschmaschinen für Hand-, Göpel-, Motor- und Dampfbetrieb, Futterschneidemaschinen, Rübenschneider, Schrotmühlen und Ackerwalzen.

Die ausgedehnte Viehwirtschaft, welche eine der Haupteinnahmequellen Deutsch-Südwests bildet, erfordert Molkereimaschinen verschiedenster Art. Als Bezugsquellen seien hier unter anderen die Märkische Maschinenbauanstalt Teutonia, Frankfurt a. O., welche sich hauptsächlich mit ihren Milchzentrifugen und Milchseparatoren einen Ruf erworben hat, ferner das Bergedorfer Eisenwerk, Bergedorf 2 bei Hamburg, C. E. List, Naumburg a. S. und N. Jepsen Sohn, Flensburg i. Schlesw.-Holst., aufgeführt. Apparate zum Schlachten des Viehs sowie ganze Schlachthauseinrichtungen werden durch die Maschinenfabrik W. Stohrer, Leonberg i. Württbg. produziert. Desgleichen hat die Firma F. Sartorius u. Söhne in Göttingen mit ihren Apparaten für Geflügelzucht und Angelsport ein reiches Absatzgebiet in unseren Kolonien gefunden.

Wenn die hier erwähnten Maschinen zum großen Teil von den landwirtschaftlichen Geräten des Mutterlandes wenig oder gar nicht abweichen, so existieren doch auch viele Erzeugnisse der deutschen Industrie, welche ausschließlich für tropische bzw. koloniale Länder hergestellt werden. Der Konstruktion dieser Maschinen ist ein genaues Studium der kolonialen Verhältnisse und Bedürfnisse vorausgegangen, und die deutschen Ingenieure haben sich durchaus nicht blind an die gegebenen ausländischen Muster angelehnt. Hierdurch sind Apparate geschaffen worden, welche sich in vieler Beziehung der ausländischen Konkurrenz überlegen gezeigt haben. In neuerer Zeit wird hauptsächlich den Baumwollpflanzungen ein lebhaftes Interesse entgegen gebracht, und die augenblickliche Lage des Weltmarktes läßt die Anlage diesbezüglicher Plantagen als eine günstige Kapitalanlage erscheinen. Infolgedessen zeigt sich die Nachfrage nach Baumwollentkörnungsmaschinen zurzeit recht lebhaft, und es ist nicht verwunderlich, daß sich verschiedene deutsche Fabriken mit der Fabrikation von Sägen- und Walzengins beschäftigen. Hervorgehoben zu werden verdienen die Firmen Fr. Haake in Berlin NW., die Sächsische Maschinenfabrik, vorm. Richard Hartmann in Chemnitz, Grether u. Co. in Freiburg i. B., die Harburger Eisen- und Bronzewerke in Harburg i. E. und Rittershaus u. Blecher, Barmen. Baumwollpressen liefern unter anderen außerdem die Firmen Fried. Krupp, A.-G., Grusonwerk, Magdeburg-Buckau und Ph. Mayfarth u. Co., Frankfurt a. M. Ueber den Unterschied zwischen den sogenannten Walzen- und Sägegins sei hier kurz folgendes bemerkt: die Walzengins bestehen aus einer mit schraubenförmigen Nuten versehenen Lederwalze, welche durch ihre Drehung die Fasern der rohen Baumwolle unter einem

Digitized by Google

federnd angedrückten Stahlblatt durchzieht und dadurch von den Baumwollkernen befreit. Die Sägegins arbeiten in der Weise, daß die Fasern von den Zähnen einer Sägewalze durch einen Rost gezogen werden, wobei die Kerne abgleiten. Auf ähnlicher Konstruktion beruhen auch die Lintergins.

Vorreinigungs- und Entfernungsmaschinen für Kapok werden in moderner Konstruktion und gediegener Ausführung von der Firma Evans u. Cantzler, Berlin NW. in den Handel gebracht. Dieser Apparat, welcher sich durch hohe Wirtschaftlichkeit infolge eines sehr geringen Kraftverbrauches auszeichnet, eignet sich auch für alle anderen Faserprodukte, wie Acon, Baumwolle usw. Die Maschine leistet bei zehnstündiger Arbeit zirka 1500—2000 kg fertiger Produkte und beansprucht einen zirka 4—5 HP. Motor.

Ein nicht unbeträchtliches Ausfuhrprodukt stellt desgleichen der Sisalhanf dar. Um die Blätter der Sisalagave vom Blattfleisch zu befreien, kommen gleichfalls Fasergewinnungsmaschinen zur Anwendung. Die einfachste Maschinengattung dieser Art ist der sogenannte Raspador, der von den Maschinenfabriken Fr. Haake in Berlin und H. Benisch, G. m. b. H. in Luckenwalde geführt wird. Doch können diese Maschinen nur ein ziemlich geringes Arbeitsquantum (zirka 1000 Blätter pro Tag) bewältigen, bedürfen aber trotzdem zur Bedienung zweier Arbeiter. Größeren Ansprüchen genügt dagegen eine nach Patent Boeken von Fried. Krupp A.-G., Grusonwerk, auf den Markt gebrachte Maschine, welche den Namen „Neu-Corona" erhalten hat. Die Leistung dieser Maschine beläuft sich bei einem Kraftverbrauch von 30—40 PS bei zehnstündigem Betriebe auf 130—150 000 Blätter, also dementsprechend auf 20 000 kg trockener Faser.

Von hoher Bedeutung, nicht allein für den kolonialen Wohlstand, sondern auch für die allgemeine Wirtschaftslage ist auch die Kautschuk- resp. Gummigewinnung in unseren Schutzgebieten. Zur Reinigung des gesammelten Kautschuks sind Waschapparate und Trockenvorrichtungen notwendig, welche insbesondere durch die Firmen C. Herrmann Haußmann in Großenhain in Sachsen und Werner u. Pfleiderer in Cannstatt in den Handel gebracht werden.

Ein Industriezweig, der wahrscheinlich berufen ist, die Entwicklung des Verkehrslebens und der Industrie unserer Schutzgebiete nicht unwesentlich zu beeinflussen, ist die Oelgewinnung. Der Oel- oder Dieselmotor erobert sich ein immer weiteres Tätigkeitsfeld und dürfte insbesondere dann zum idealen Propulsionsapparat in unseren Kolonien werden, wenn es wirklich gelingt, ihn durch vegetabilische Oele zu speisen, wohin die Versuche der Kolonial-Technischen Kommission zielen. Schon jetzt ist die Produktion von Palmölen in den tropischen Kolonien sehr verbreitet, später dürfte jedoch auch zur Verwertung von Sesam-, Rizinus-, Erdnüssen, Baumwollsamen usw. geschritten werden. In der Hauptsache unterstützen die bis jetzt in Deutschland gebauten Oelgewinnungsmaschinen die Palmölproduktion, doch finden sich gerade auf diesem Gebiete sehr zahlreiche Maschinentypen vor, so daß jeder Interessent das für ihn geeignete leicht findet, ob es sich nun um eine große oder kleine Anlage handelt.

Wie zahlreich die mechanischen Hilfsmittel für eine komplette Palmölwerkanlage sind, geht aus folgender Zusammenstellung hervor: ein Werk, welches bei einem täglichen Verbrauch von 10 000 kg Früchten in zehnstündiger Arbeitszeit 1500—2000 kg Oel und Kerne gewinnen will, bedarf dafür: Palmfruchtrebbler, Vorkochapparate, Schälmaschinen, Schälwasserbecken, Filtrierbassins, Schlammkocher, hydraulische Oelpressen, Preßpumpwerke, Oelsammelbassins, Raffinierkessel, Doppelelevatoren, Trockenapparate, Lufterhitzer, Entfernungsmaschinen, und noch einige allgemeine Maschinen, wie Lokomobile, Wasserpumpen usw. Solche vollkommenen Anlagen können sowohl durch die Firma Fr. Haake, Berlin NW, als durch Friedr. Krupp, A.-G., Grusonwerk, Magdeburg-Buckau bezogen werden. Spezialmaschinen, wie Kolonialmühlen usw., welche automatisch die Frucht zu Oel und Oelkuchen verarbeiten, liefert desgleichen unter besonderer

Digitized by Google

Wahrung der wirtschaftlichen Interessen die Maschinenfabrik Duchscher u. Co., Wecker i. Lurenbg. Filtrierpressen, die zur Bereitung von feinem Speiseöl dienen, und so präzise arbeiten, daß jedes Abstehen fortfallen und das Oel gleich in Versandfässer gefüllt werden kann, bringt die Maschinenfabrik Wegelin u. Hübner, Halle a. S. auf den Markt. Einen eigenartigen Weg schlägt die Firma W. Janke, Hamburg, mit ihren Apparaten ein; sie bevorzugt das von Fournier vorgeschlagene „Trockenverfahren" und läßt die vollständigen Früchte zunächst in Wärmepfannen erhitzen und dann in hydraulischen Oelpressen auspressen. Die bei diesem Verfahren gewonnenen Oelkuchen enthalten noch die Palmnußschalen, die durch einen besonderen Mechanismus davon getrennt werden. Oelpressen werden desgleichen geliefert durch die Fabriken Ehrhardt, Wolfenbüttel, Ph. Mayfarth u. Co., Frankfurt a. M. und Fr. Dehne, Halle a. S.

Ein verwandtes Gebiet ist die Verwertung der Kokosnuß, aus welcher bekanntlich gleichfalls ein beliebtes Speiseöl gewonnen wird. Unterstützt wird diese Industrie durch Kokosnußspaltmaschinen, von denen diejenige der Firma Fr. Haake in Berlin durch das Kolonal-Wirtschaftliche Komitee preisgekrönt worden ist. Die Leistung der Maschine beläuft sich auf 600 Nüsse pro Stunde. Dazu kommt, daß bei dieser Methode die Faser der Nuß fast unverletzt bleibt, so daß auch diese noch zu Stricken, Matten usw. ausgenutzt werden kann. Zur Entfaserung der Nüsse dienen gleichfalls geeignete Apparate. Der Kern der Nuß, die sogenannte Kopra, muß, um den Transport unbeschädigt überdauern zu können, noch getrocknet werden. Diesem Zweck dienen große Darren, bei welchen entweder die Sonne oder künstliche Heizung den Trockenprozeß unterstützt. Diese Kopradarren werden von W. Janke, Hamburg, und der Sächsischen Maschinenfabrik in Chemnitz geliefert.

Der Anbau von Kaffee, Kakao und Tabak in unseren Kolonien gewinnt allmählich immer mehr an Ausdehnung und Verbreitung, infolgedessen sind auch die technischen Hilfsmittel, welche diesem Zweige der kolonialen Landwirtschaft dienen, zahlreich und mannigfach. Zu den wichtigsten Maschinen dieser Art zählen die Kaffeeschäl- und Poliermaschinen, welche meistens für Dampfbetrieb eingerichtet sind. Doch finden sich auch kleine Handbetriebsmaschinen, bei welchen ein Windfeger an Stelle des Exhaustors die losen Hülsen entfernt. Maschinen dieser Art werden durch die Firma Fried. Krupp, A.-G., Grusonwerk und W. Janke, Hamburg, hergestellt. Ein besonders weites Feld öffnet sich der deutschen Industrie durch den wachsenden Kakaobohnenbau. Hier bedarf es noch immer einiger Maschinentypen größeren Stils, denn die kleineren Trockenapparate, welche Ph. Mayfarth fabriziert, dürften größeren Betrieben nicht genügen. Vollständige Einrichtungen für die Kakaofabrikation sind bis jetzt Spezialgebiet der Firma Huckauf u. Bülle, Hamburg-Altona.

Das Verdienst des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees ist es, immer wieder auf den Nutzen von Tabakpflanzungen hinzuweisen und solche anzuregen. Erst in letzter Zeit sind Produkte unserer Kolonien nach Europa gelangt, welche einen nicht zu kritischen Raucher wohl befriedigen können. Es steht zu hoffen, daß sich die Kolonien dieses Arbeitsfeld immer weiter erobern werden, womit eine erhöhte Ausfuhr von Materialien für Fermentierhäuser und Trockenscheunen nach den Schutzgebieten Hand in Hand ginge. Denn die Verarbeitung der gewonnenen Tabakblätter wird fürs erste wohl auf das Mutterland beschränkt bleiben.

Anders liegen die Verhältnisse für die Zuckergewinnung, wo infolge der geringen Haltbarkeit des Zuckerrohrs eine Verarbeitung möglichst schnell an Ort und Stelle zu erfolgen hat. Eine Folge hiervon ist, daß fast alle größeren Zuckerplantagen mit einer Zuckerfabrik verbunden sind, welche mit verschiedenen maschinellen Einrichtungen ausgestattet sein muß. Die Zahl der Maschinenfabriken, welche sich mit der Anfertigung solcher Apparate beschäftigen, ist erfreulicherweise groß, es sei hier nur auf Fried. Krupp A.-G., Grusonwerk, und Wegelin u. Hübner, A.-G., Halle a. S., hingewiesen.

Digitized by Google

Messer zur Zuckerernte liefert die Firma Gebr. Dittmar in Heilbronn, deren Fabrikate mit den besten englischen Messern mit Erfolg wetteifern.

Zum Schluß mögen noch einige Maschinen, die der Reis- und Maisgewinnung dienen, Erwähnung finden. In den tropischen und sumpfreichen Schutzgebieten dürfte der Anbau von Reis durchaus geboten sein, der zurzeit zur Ernährung der Eingeborenen in großen Mengen aus Indien und China eingeführt wird. Es werden dann auch Reisenthülsungsmaschinen gebraucht werden, desgleichen sogenannte Paddyhausleser, wie sie für kleinere Betriebe von der Firma Eisenwerk vorm. Nagel u. Kaempf A.-G. in Hamburg in den Handel kommen. Ferner kommt für derartige Maschinen die Firma Huckauf u. Bülle, Altona-Hamburg in Frage. Diese Reismühlen besitzen eine Stundenleistung von 80—125 kg und verarbeiten den Rohreis zu fertigem Speisereis von beliebiger Stärke. Zur Verarbeitung des Mais bedarf der Pflanzer hauptsächlich der sogenannten Maisrebbler, welche Ph. Mayfarth u. Co. und Maschinenfabrik Badenia, Weinheim i. Baden, in bewährter Ausführung fabriziert.

Die deutsche Industrie handelt schon seit Jahren nach dem Grundsatz, daß die Hauptaufgabe des modernen Maschinenbauers nicht nur darin besteht, einen Apparat zu entwerfen und herzustellen, der die Eigenschaft hat, eine betriebssichere und dauerhafte Funktion zu besitzen, sondern daß dieselbe insbesondere darin zu suchen ist, daß der mechanische Apparat durch eine solide Ausführung und Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht unerreicht dasteht. Nur auf diesem Wege ist es möglich, mit dem Auslande den Konkurrenzkampf erfolgreich aufzunehmen, denn nur vollendete Konstruktionen sind angetan, deutsche Arbeit zu heben und das Ansehen der deutschen Industrie zu fördern. Die Zeiten, da deutsche Arbeit als minderwertig angesehen wurde, gehören der Vergangenheit an. Die ehemals so verachtete Bezeichnung: „**Made in Germany**", worunter man billige und vor allem schlechte Arbeit verstand, ist heute zu einem Ehrentitel der deutschen Industrie geworden.

Das heutige portugiesische Kolonialreich.

Von Konsul Carl Singelmann-Braunschweig.

In Richard Hermes Verlag in Hamburg ist ein Werk „Spanien und Portugal als See- und Kolonialmächte" aus der Feder des zurzeit in Lausanne lebenden Dr. Kurt Simon, eines Schülers Delbrücks, erschienen, das sich in der Hauptsache, fast 300 Seiten, mit der geschichtlichen Entwicklung und dem gegenseitigen Ineinandergreifen der spanischen und portugiesischen See- und Kolonialinteressen beschäftigt. Während dieser historische Teil schon in der „Deutschen Kolonialzeitung" gewürdigt wurde, sei in folgendem in Kürze der Gedankengang des Absatzes „Das heutige portugiesische Kolonialreich" wiedergegeben, der mit seinen 10 Seiten besondere Beachtung vom kolonialen Standpunkte aus verdient.

Vorweg sei bemerkt, daß, während der historische Teil, dem eingehenden Geschichtsstudium des Verfassers entsprechend, fast durchweg richtige, sehr bemerkenswerte Anschauungen zutage treten läßt, der Absatz „Das heutige portugiesische Kolonialrecht" eine Reihe von Irrtümern enthält, die auf unzuverlässige Quellen schließen lassen. Da die Gediegenheit des historischen Hauptteils leicht dazu verleiten kann, dieselbe Sachkenntnis auch diesem angeführten Absatze beizumessen, so müssen die markantesten Irrtümer hier berichtigt werden.

Nachdem der Verfasser darauf hingewiesen hat, daß Portugal seit 1820 für seine afrikanischen Kolonien mehr als 1000 Millionen Francs geopfert habe, sagt derselbe: „Schon 1888 sollen beide Mächte (Deutschland und England) ein vorläufiges Arrangement über Portugals afrikanischen Besitz getroffen haben. Bekannter wurde dann das sogenannte „Geheimabkommen" von 1898, das durch eine Indiskretion des „Berliner Lokal-Anzeigers" im Dezember 1899 der Oeffentlichkeit preisgegeben ward. Danach soll für den

Digitized by Google

Fall, daß Portugal seine Kolonien aufgeben will, das portugiesische Westafrika ganz, Ostafrika aber bis zum Sambesi, an Deutschland fallen, während das südliche Ostafrika an England kommen würde. Wir bemerken, daß die Existenz eines solchen Vertrages weder in Deutschland, noch im Auslande geleugnet wird, daß aber jetzt die junge Republik keinesfalls gewillt ist, auch nur auf einen kleinen Teil ihrer Kolonien zu verzichten. Und England denkt natürlich in der gegenwärtigen politischen Situation gar nicht daran, Deutschland eine Vergrößerung in Afrika zuzugestehen." Hierzu ist zu bemerken, daß sich betreffs des angeblichen deutsch-englischen Geheimabkommens von 1898 verschiedene Ansichten sowohl in bezug auf die Verteilung der Interessensphären, wie über das Vorhandensein eines solchen Geheimvertrages ergeben. Es gibt in Deutschland Kreise, welche nicht recht daran glauben, daß England uns eine weit ausgedehntere Interessensphäre zugestanden habe als sich selbst, zumal in der angeblich uns überwiesenen Interessensphäre sich wichtige englische und französische Konzessionen, aber keine deutschen befinden. Nun haben aber sowohl Anfang 1912, wie auch Anfang 1913 die portugiesischen Minister mit ausdrücklicher Zustimmung der deutschen und englischen Regierung im Parlament erklärt, und vor wenigen Wochen hat der portugiesische Kolonialminister es in einem Briefe an mich wiederholt, daß kein deutsch-englisches Abkommen vorhanden oder in Verhandlung sei, welches die portugiesische Souveränität, Integrität und die Kolonien berühre. Weder die deutsche, noch die englische Regierung haben selbst bisher irgendwie die tausendfachen Erwähnungen des Geheimabkommens in der europäischen Presse dementiert, doch haben beide, wie gesagt, das portugiesische Ministerium autorisiert, zu erklären, daß weder ein derartiger Vertrag, noch Abkommen, noch sonst etwas existiere oder verhandelt werde. Uebrigens hat das englische Ministerium im Parlament die ausdrückliche Erklärung im Jahre 1911 abgegeben, daß es selbst keine größeren Gebietserwerbungen in Afrika mehr beabsichtige, anderseits aber auch freundschaftlichen Vereinbarungen anderer Nationen betreffs afrikanischer Gebiete sich nicht in den Weg stellen werde.

Zu dem wirtschaftlichen Teile ist zu bemerken, daß in der Ausfuhr der Azoren ein Hauptartikel, Ananas, vergessen ist (mit geringen Ausnahmen bezieht Deutschland alle frischen Ananas von den Azoren); die Arbeiterverhältnisse auf St. Thomé liegen wesentlich günstiger als geschildert, und beträgt nicht der gesamte Export St. Thomés (mit 95 vom Hundert Kakaobohnen) 12 bis 14 Millionen Mark, sondern allein der Export nach Deutschland, während die gesamte Kakaoausfuhr einen Wert von 35 bis 45 Millionen Mark hat, je nach dem Marktstande. Der Gesamthandel Angolas beträgt nicht 15 bis 20 Millionen Mark, sondern über 50 Millionen Mark, nämlich im Jahre 1911 Einfuhr 26½ Millionen Mark, Ausfuhr 26 Millionen Mark, wovon 13½ Millionen Mark auf Kautschuk entfallen. Daß die Sambesi-Gesellschaft eine Eisenbahn von Quelimane nach Shire gebaut habe, ist ein Irrtum. Diese Bahn ist nur seit langen Jahren projektiert, ebenso ist die ebenfalls seit langen Jahren von der Njassa-Gesellschaft projektierte Bahn von der Pembabucht zum Njassasee noch nicht in Angriff genommen.

Recht interessant, aber schwerlich allgemeine Zustimmung findend, sind folgende Schlußbetrachtungen:

„Voraussichtlich würde dabei (bei weltwirtschaftlichen Umwälzungen) Portugal am meisten profitieren, denn Amazonien ist politisch doch in den Händen eines portugiesischen Kolonialvolkes, und an dem Süden Mittelafrikas hat Portugal mit Angola und Ostafrika starken Anteil. Da man nun in diesen großen aufzuschließenden Gebieten bei einem Negergrundstocke der Bevölkerung, ganz gleich, welchem weißen Volke die politische Herrschaft einst zufallen sollte, eines starken Einschlages europäischen Mischblutes nicht entraten kann, so dürfte hierzu die portugiesische Nation am besten geeignet sein. Da sie selbst eine Mischrasse wie kein anderes europäisches Volk darstellt und in Brasilien die Assimilationskraft dem Negerelemente gegenüber aufs beste bewährt hat, mag dem portugiesischen Mischblute eine maßgebende Rolle als dem Bindemittel zwischen dem

Digitized by Google

schwarzen Bevölkerungsteile der Tropen und Subtropen und ihrem weißen Herrscher-volke dereinst beschieden sein . . ." „Da das zwanzigste Jahrhundert unzweifelhaft das der Kolonisation der Tropen und Subtropen sein wird, scheint den romanischen Völkern schon darum, weil sie ihrer ganzen Natur nach den Tropen weit näher stehen, eine größere Rolle als bisher beschieden zu sein. Und weil das vorwiegend romanische Mittelmeer Südamerika und Afrika gleichfalls näher liegt als Nordsee oder Kanal, so läßt alles ahnen, daß dem germanischen Jahrhundert der Weltherrschaft ein romanisches folgen wird!"

Im übrigen ist das Werk im großen und ganzen so vorzüglich geschrieben, daß unter Berücksichtigung des Vorstehenden jeder Leser sich ein klares Bild von dem Werdegang der spanischen und portugiesischen Kolonialmacht bilden kann, wenn manches auch schon in anderen Werken behandelt wurde.

Zur Entwicklung deutscher Seeschiffahrt, insbesondere der Hamburg-Amerika Linie.

Von Hubert Henoch.

Vor 66 Jahren schrieb Jakob Grimm: „Hansa ist das älteste deutsche Wort für Schar und Gesellschaft; es muß noch einmal eine stärkere Hansa, als die alte war, sich auf dem Meere scharen." Das Wort des gelehrten Germanisten hat sich als eine weitschauende Prophezeiung erwiesen; heute ist, dank der Leistungen unserer hanseatischen Kaufleute, die deutsche Seeschiff-fahrt ein wichtiger und wertvoller Zweig unserer Volkswirtschaft, und in der Hamburg-Amerika-Linie, die soeben in dem 50 000 Tonnen fassenden Ozean-giganten „Imperator" das größte Schiff der Welt von Stapel gelassen hat, erfreuen wir uns des ausgedehntesten Reedereiunternehmens der Erde.

Ihr Gründungsjahr ist 1847, dasselbe, da Jakob Grimm jene unbewußte Prophezeiung niederschrieb. Hamburgs Schiffsverkehr richtete sich damals hauptsächlich nach Südamerika, während das benachbarte Bremen durch zahlreiche Fäden mit dem nördlichen Teile der neuen Welt verknüpft war[1]). Der wachsende Außenhandel der Union und vor allem die stetig zunehmende Auswanderung aus Deutschland und seinen Hinterländern veranlaßten eine Anzahl von Hamburger Kaufleuten, eine regelmäßige Schiffsverbindung mit den Vereinigten Staaten zu begründen. Unter ihnen befanden sich Namen wie Woermann, Laeiß, Merck, Bolten, Adolf Godeffroy u. a. m. Letztgenannter war bis 1880 der erste Vorsitzende des Direktoriums.

Das Aktienkapital der Gesellschaft belief sich zuerst auf 450 000 Mark, verteilt in 60 Aktien zu je 7500 Mark. Daß die Form der Aktiengesellschaft für ein solches Unternehmen gewählt wurde, war neu. „Die regelmäßige Verbindung Hamburgs mit Nordamerika mittels Segelschiffe unter Hamburger Flagge" wurde als Hauptaufgabe der Hamburg-Amerika Linie bezeichnet. Die Dampfschiffahrt stand eben noch in den allerersten Anfängen.

Am 15. Oktober 1848 trat das erste Fahrzeug der Gesellschaft seine erste Fahrt nach New York an, das 717 Tonnen große Vollschiff „Deutschland", und legte die Reise in 42 Tagen zurück, die Rückfahrt in 30 Tagen. Bald folgte die „Nord-Amerika" und die „Rhein", und in Kürze hatte sich die Flotte der

[1]) Vergleiche J. Melnik, „Die Hamburg-Amerika Linie". Darmstadt. Ed. Roether.

Digitized by Google

Linie auf sechs Schiffe vermehrt mit 4000 Tonnen Rauminhalt. Heute verfügt die Gesellschaft über 170 große Ozeandampfer und 225 kleinere Hilfsfahrzeuge mit über einer Million Bruttoregistertonnen.

Bald mußte das Gesellschaftskapital auf 3 Millionen Mark erhöht werden; heute beträgt es 125 Millionen Mark. 1856 machten die beiden je 2000 Tonnen fassenden Schraubendampfer „Hammonia" und „Borussia" ihre erste Reise, und damit trat die erste deutsche transatlantische Dampferlinie auf den Plan. (Der Norddeutsche Lloyd wurde erst im Jahre 1857 begründet.) Ursprünglich war ein monatlicher Dienst vorgesehen, bald indessen mußte zum halbmonatlichen übergegangen werden, und zwei weitere Dampfer wurden bestellt. Infolgedessen bekam die Linie auch einen Anteil an der Beförderung der amerikanischen Post. Seit 1857 wurde auch Southampton angelaufen. Trotzdem erklärte im Jahre 1858 die Direktion der Gesellschaft: „Weitere Vergrößerungen des Unternehmens ständen nicht mehr in Aussicht, da die Gesellschaft den großartigen Umfang erreicht, den sie angestrebt habe". Die Flotte der Linie war damals 15 000 Tonnen groß; die mißliche Geschäftslage in der Union hatte dem Unternehmen ziemliche Verluste gebracht. Bis 1868 hat die Hamburg-Amerika Linie noch Segler in Dienst gehabt.

Eine günstigere Zeit brach mit dem Jahre 1860 herein; bis 1873 hat die Gesellschaft stets zwischen 7 und 20 Prozent Dividende verteilen können. Also weder der amerikanische Bürgerkrieg noch die kriegerischen Ereignisse in Deutschland haben das Unternehmen ungünstig beeinflußt. Es wußte stets berechtigten modernen Wünschen entgegenzukommen und hielt zum Beispiel seit 1866 mit 9 Tagen 3 Stunden den Schnelligkeitsrekord für die Fahrt von Southampton nach New York.

Inzwischen begann die Hamburg-Amerika Linie das Feld ihrer Tätigkeit auszudehnen: seit 1867 wurde eine regelmäßige Verbindung mit New Orleans und Habana unterhalten. In diesem Jahre belief sich das Aktienkapital noch auf 4¾ Millionen Mark, 1875 bereits auf 22½ Millionen Mark.

Seit 1872 waren in Hamburg mehrere Wettbewerber ins Leben getreten, mit denen das ältere Unternehmen einen scharfen, verlustreichen Ratenkampf auszufechten hatte. So konnte das Jahr 1874 der Hamburg-Amerika Linie einen direkten Betriebsverlust von zwei Millionen Mark verursachen. Im Zusammenhang damit wurde 1877 das Aktienkapital durch Zusammenlegung von 22½ Millionen auf 15 Millionen Mark herabgesetzt.

Trotz neu auftauchender scharfer Konkurrenz gestalteten sich die Jahre 1878 bis 1882 wiederum geschäftlich günstiger. Ein frisches, neues Leben brachte seit 1886 Albert Ballin, der noch heute dem Unternehmen seinen Stempel aufdrückt, in die Gesellschaft. Unter seiner Leitung ist das Aktienkapital des Unternehmens von 15 auf 125 Millionen Mark gestiegen, die Reserven von 3 auf 39 Millionen, die Flotte von 65 000 Tonnen auf rund 1 100 000 Tonnen. Demnach ist vor 27 Jahren der ganze Schiffspark der Linie nicht viel größer gewesen als heute allein das größte Fahrzeug der Linie. Die Tonnage der Gesellschaft übertrifft heute die Ozeandampferflotte ganzer Staaten. Insgesamt umfaßt unser Unternehmen 66 verschiedene Linien über den ganzen Erdball, und regelmäßig werden etwa 450 Hafenplätze von seinen

Digitized by Google

Schiffen angelaufen. Seit einigen Jahren hat die Hamburg-Amerika Linie in Gemeinschaft mit der Woermann-Linie auch einen Afrikadienst eingerichtet sowie auch eine Verbindung zwischen New York und Westafrika.

Die Ueberfahrt über den Atlantischen Ozean von New York nach Plymouth dauert heute kaum mehr als fünf Tage.

Im Jahre 1910 hat die Gesellschaft gegen 380 000 Personen und 6½ Millionen Kubikmeter Güter befördert. Das Personal zählt gegen 25 000 Menschen, darunter über 15 000 Seeleute. Außerdem sind an allen Hauptverkehrsplätzen der Welt etwa 5500 Passage- und Frachtagenten für die Gesellschaft tätig. Die auch dem Binnenländer bekannten gewaltigen Hafenanlagen, der Kaiser-Wilhelms-Hafen und der Ellerholzhafen, umfassen einen Flächenraum von 53,5 Hektar. Der wachsende Schiffs- und Güterverkehr hat die Gesellschaft gezwungen, ihren Lösch- und Ladebetrieb auch auf den benachbarten Kuhwärderhafen auszudehnen. Für die Benutzung all dieser Einrichtungen zahlt die Gesellschaft eine jährliche Pachtsumme von annähernd eineinhalb Millionen Mark.

Das letzte Jahrzehnt hat der deutschen Reederei nicht besondere Erträge gebracht. Das Jahr 1908 bedeutete sogar einen ziemlichen Tiefstand insofern, als die Durchschnittsdividende der sieben größten deutschen Unternehmungen nur 1,12 Prozent betrug [2]). Das Jahr 1912 hat sich demgegenüber als ein beträchtlicher Aufschwung erwiesen, denn die Durchschnittsdividende erreicht 10,08 Prozent. Das ist im nationalen Interesse hocherfreulich, weil nur bei genügender Rentabilität ein Unternehmen wie die Hamburg-Amerika Linie alle Aufgaben erfüllen und auf der Höhe bleiben kann.

Daß die Gesellschaft das ist, beweist der im vorigen Monat auf die erste Amerikareise gegangene Dampfer „Imperator", der am 18. Juni 1910 von den Vulkanwerken in Hamburg in Bau genommen wurde und am 23. Mai 1912 von Stapel lief, von Seiner Majestät dem Kaiser, dem Förderer und Schirmherrn deutscher Seegeltung, getauft. Das 50 000 Bruttoregistertonnen umfassende Schiff, 280 Meter lang, ist ein nach den Vorschriften des Germanischen Lloyd aus bestem deutschen Stahl erbauter Vierschraubendampfer. Es kann 4248 Passagiere befördern, zählt 1180 Mann Besatzung und macht, dank seiner 62 000 PSe leistenden Maschinen, 22½ Knoten in der Stunde.

Dieser „Kaiser des Ozeans", der ruhig und sicher durch die Wellen gleitet, ist uns eine Gewähr dafür, daß die Hamburg-Amerika Linie sich ihrer nationalen Pflichten gegenüber der deutschen Seegeltung voll bewußt ist.

Berichtigung.

In dem Aufsatz „Der Alkohol in Deutsch-Afrika" von Dr. Warnack, der in dem Juni-Heft der „Kolonialen Monatsblätter" erschienen ist, sind versehentlich folgende Druckfehler stehengeblieben: In der Tabelle auf Seite 274 ist die Einfuhr von stillen Weinen nach Südwestafrika für 1909 mit 233 325 kg angegeben; es muß heißen: 223 325. Ferner ist auf Seite 281 im mittelsten Absatz statt gewünschtes Quantum zu lesen: persönliches Quantum.

[2]) Nach B. Huldermann, „Geschäftslage und Entwicklung der Seeschiffahrt 1911 bis 1913". Berlin 1913. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 8 | August 1913 | 15. Jahrgang

Beiträge zur Inderfrage in Deutsch-Ostafrika.

Von Dr. F. O. Karstedt.

Der Indische Ozean war bis zu seiner wirtschaftspolitischen Entdeckung durch Vasco da Gama ebenso wie der Atlantische Ozean eine mehr oder weniger unübersteigbare Schranke zwischen zwei autochthonen Kulturgebieten. Wenn auch seit Beginn des 10. Jahrhunderts vielleicht bereits ein lebhafterer Verkehr zwischen Arabien und Persien einerseits und Ostafrika andererseits bestanden hatte, der im Wesentlichen wohl immer Küstenverkehr geblieben war, so begann doch erst mit da Gamas Zeiten eine Periode des direkten, transozeanischen Verkehrs zwischen Ostafrika und Indien, hier Goa, dort Mombassa als Brückenpfeiler benützend.

Dieser Verkehr war freilich in erster Linie nur Zwischenverkehr. Mombassa, Kilwa, Quelimane und wie die afrikanischen Plätze sonst heißen: sie alle waren nicht Ausgang eines selbständigen wirtschaftlichen Daseins, sondern nur Rast-, Proviant- und Stützpunkte für den an die Monsune gebundenen Portugal-Indien-Verkehr. Wenigstens haben wir keinen Anhalt dafür, daß, abgesehen von der Sklavenabwanderung von Ostafrika, ein wirtschaftlicher Verband zwischen den beiden Randländern des Indischen Ozeans bestanden hat.

Das Sinken der portugiesischen Macht im 17. Jahrhundert und die Gründung der englischen Ostindiengesellschaft verschob das Gewicht noch mehr zuungunsten Ostafrikas. An Stelle von Mombassa und Quelimane traten Madagaskar und das Kap der Guten Hoffnung als Zwischenstationen des europäischen Indienhandels. Als 1698 die Portugiesen von Mombassa und den ostafrikanischen Inseln verjagt wurden, begann damit Ostafrika wieder in das Dunkel zu versinken, aus dem es sich genau zwei Jahrhunderte vorher erhoben hatte. Die Araber waren wieder unbestrittene Herren der Küste und blieben es bis zu ihrer wirtschaftlichen Ausschaltung durch den europäischen Einfluß.

Wann die Einwanderung von Indien nach Ostafrika begonnen hat, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Zwar sollen um die Mitte des 18. Jahrhunderts bereits Inder als Händler im Hinterland von Mombassa, in Gazi, gesessen haben, mir ist aber trotz vielfacher Nachfrage in Ostafrika niemals ein Inder begegnet, der von sich sagen konnte: mein Großvater ist bereits in Ostafrika geboren. Väter der jetzt dort lebenden Inder haben dagegen bereits vielfach im Lande das Licht der Welt erblickt.

Digitized by Google

Wie es sich in dieser Beziehung mit Sansibar und Pemba verhält, ist mir unbekannt. Anzunehmen ist aber, daß Sansibar als Handelsplatz von den Indern längst entdeckt war, bevor sie auch das Festland in Bearbeitung nahmen. Wenigstens wird erzählt, daß der große Said bin Sultan, der von 1821 bis 1856 anfangs in Maskat, später in Sansibar regierte, sich bemüht habe, möglichst viele Inder nach Sansibar zu ziehen.

Immerhin wohnte zur Zeit der deutschen Okkupation bereits eine größere Anzahl von Indern als Händler an der jetzigen deutsch-ostafrikanischen Küste. Die Ausgangspunkte der großen Karawanenstraßen Moa, Tangata, Saadani, Bagamojo, Kissiju, Kwale, Kilwa usw. waren gleichzeitig Sammelpunkte für die indischen Agenten der europäischen und indischen Großfirmen in Sansibar. Der Inder bevorschußte die Suaheli- und Araberkarawanen, er rüstete sie aus, er war Aufkäufer für die mitgebrachten Produkte und auch wohl Sklaven, er war Bankier der europäischen Karawanen usw.

Das änderte sich naturgemäß, soweit es die Europäer betraf, in dem Moment, als die europäischen Unternehmen auf dem Festlande selbst in Erscheinung traten. Die Tage eines Sewa Haji, der als allmächtiger Handelsherr Jahre hindurch den Kurs in Ostafrika gemacht hatte, waren gezählt, als die Hamburger Großfirmen unter dem Schutz einer geordneten Verwaltung das bisherige arabisch-indische Monopol durchbrachen.

Wie sich das Verhältnis zwischen Europäer und Inder weiterhin gestaltete, davon später.

Die letzte amtliche Statistik gibt die Zahl der im Schutzgebiet lebenden farbigen, nicht eingeborenen Bevölkerung, also Inder, Araber, Perser, Beludschen, Schihiri usw. auf 14 933 an. Schätzungsweise dürfte danach die Zahl der Inder etwa 5—7000 betragen. Ein schätzungsweiser Anschlag aus dem zwei Jahre früheren amtlichen Jahresbericht gibt die Zahl der Inder nur auf 3000 an. Diese Zahl scheint mir nach meiner Kenntnis des Schutzgebiets aber aus mehr als einem Grunde nicht stichhaltig zu sein. Zählt doch Daressalam allein 2500 Inder.

Geographisch ist diese Masse derart verteilt, daß sie zu annähernd 80 Prozent auf die größeren Wohnplätze, soweit diese Export- und Umschlagplätze sind, entfällt. Der Rest wohnt längs der großen Karawanenstraßen als Kleinhändler und Aufkäufer verstreut. Wenig vertreten sind die Inder in entlegenen Gebieten wie am Nyassasee, in Uha, Urundi und Ruanda. Das hängt einfach mit der Tatsache zusammen, daß der Inder als vorsichtiger Kaufmann sein Kapital nicht in unpazifierten und unsicheren Gebieten anlegt. Bei ihm folgt nicht die Flagge dem Handel, sondern umgekehrt der Handel der Flagge. Eine Statistik über die soziale Gliederung der Inder fehlt uns leider. Schätzungsweise sind unter 6000 angenommenen Indern 800 Banyanen, die hauptsächlich als Handwerker, Barbiere usw. arbeiten, 100 jüdische Inder, die gleichfalls in der Hauptsache Handwerker sind, einige Hundert sunnitische Inder, Maimans, die zusammen mit dem Rest von rund 4000 als Händler und

Digitized by Google

Kaufleute über das Land verstreut sind. Die wenigen Inder, die ausschließlich als Landwirte wirken, kommen zahlengemäß ebensowenig wie die als Aufseher angestellten nanakischen Sikhs in Betracht.

Religiöse Gliederung ist bei dem stark entwickelten Kastengefühl vielfach mit sozialer Schichtung identisch. Immerhin hat die Emanzipation von dem ausschließlich Religiösen aber auch hier Verschiebungen bewirkt, die mit der Zeit sicherlich noch stärker in die Erscheinung treten werden. Die Mehrzahl der nach Ostafrika einwandernden Inder ist physisch nach ihrer Herkunft schon nicht zu schwerer körperlicher Arbeit geeignet. Der Intellekt ist zum Schaden des Physischen zu einseitig ausgebildet, als daß sie da, wo es sich um die Anwendung physischer Kräfte und manueller Fertigkeit handelt, wirksam in Konkurrenz treten könnten. Ob hierin mit der fortschreitenden Industrialisierung Indiens eine Aenderung eintreten wird, läßt sich zurzeit natürlich noch nicht absehen. Auffällig bleibt es aber immerhin, daß gerade die Bevölkerung Indiens, die wirtschaftlich am schwächsten und den natürlichen Zufällen am meisten ausgesetzt ist, die landwirtschaftliche, bisher in so geringem Maße Gebrauch von der Auswanderungsmöglichkeit gemacht hat. Die Versuche, die um die Wende dieses Jahrhunderts mit importierten indischen Bauern bei Tanga gemacht wurden, sind fehlgeschlagen. In Britisch-Ostafrika, wo in der Nähe des Viktoriasees bei Kibos indische Kleinsiedlungen angelegt wurden, will man sehr gute Erfahrungen in dieser Richtung gemacht haben. Die Beobachtungen sind aber wohl noch nicht alt und zahlreich genug, als daß man bereits ein abschließendes Urteil über diesen Versuch abgeben könnte.

In Ostafrika haben wir es zurzeit noch mit ausschließlich körperlich minderwertigen Einwanderern zu tun, die sich zur Hauptsache wohl aus dem Proletariat der Großstädte des westlichen Indiens rekrutieren. Etwas anderes ist es mit den Handwerkern — Schmieden, Schlossern, Gelbschmieden — die als Kontraktarbeiter in indentured labour in den Werkstätten der Eisenbahnen usw. arbeiten. Aber die Mehrzahl der freiwilligen Einwanderer ist in erster Linie für geistige und nicht für körperliche Arbeit geschaffen.

Um auf die religiöse Gliederung der freiwilligen Einwanderer zurückzukommen: die Mehrzahl dieser Inder zählt sich zu den Mohammedanern, und zwar zur Schia. Zu den Sunniten, und zwar der hanefitischen Richtung, rechnen sich die Maimans, die deswegen in der Kolonie häufig als turki-Türken bezeichnet werden.

Die beiden Hauptrichtungen unter den Schiiten, die Ismaili und die Thenascheri, stehen religiös und in Konsequenz der indischen Auffassung vom Wesen der Religion auch wirtschaftlich in einem äußerst scharfen Gegensatz, der um so größer wird, je weiter sie sich religiös voneinander entfernen. De facto sind nämlich die Ismaili bereits keine Mohammedaner mehr. Gott ist für sie allein der jeweilige Aga Khan, Heiliges Buch ist nicht mehr der Koran, sondern der Dasarter, das Zehnbuch, ein Gemisch von indischen Religionsweisheiten, von dem sich nur noch ein Kapitel mit einer islamitischen Frage, der Inkar-

Digitized by Google

nation Alis, beschäftigt. Als Gesetz wird von ihnen in logischer Folge ihrer Personifizierung des Aga Khan mit Gott nur noch das Wort des lebenden Aga Khan angesehen.

Diese Differenzen mit der schiitischen Lehre der Thenascheri können auch nicht dadurch gemildert werden, daß beide die Verehrung der ersten sechs Imame gemeinsam haben. Jede Partei betrachtet die andere als die ketzerische und verächtliche, was so weit geht, daß die Laws and By-Laws des Shia Ismailia Council in Sansibar, die für sämtliche Ismaili in Ostafrika Gesetzeskraft haben, ihren Leuten jeden Verkehr und jede Gemeinschaft mit Thenascheri untersagen.

Dieser Gegensatz, der seine Hauptschärfe durch das vom Obergericht in Bombay 1866 zugunsten der Ismaili gefällte Urteil erhielt, hat sich im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu einer Brutalität entwickelt, die allmählich auch für die Autorität der deutschen Verwaltung eine Gefahr wird.

Unberührt von den kirchlichen Kämpfen und Eifersüchteleien ihrer mohammedanischen und pseudomohammedanischen Landsleute haben die fälschlich als heidnisch bezeichneten Banyanen ihr religiöses Leben in Ostafrika geführt. Trotzdem sie sich nur zum geringeren Teil als Buddhisten, und zwar als Banyas, bezeichnen, hat man sie in Ostafrika durchgängig mit dem Sammelbegriff Banyanen belegt. In ihrer größeren Menge sind sie Brahmaanhänger, und zwar Vattias, d. h. sie erkennen wohl Vischnu, nicht aber Schiwa an.

Wie die Banyanen den übrigen Indern religiös fremd gegenüberstehen, so bestehen auch sozial und wirtschaftlich gar keine oder nur geringe Beziehungen zu ihnen. Rein soziale Verbindungen aus Heirat usw. verbieten sich schon aus dem starren, in Kastenform gegossenen Religionsgefühl der Banyanen, und die wirtschaftlichen Beziehungen sind aus dem Grunde sehr gering, weil die Banyanen fast ausschließlich in handwerksmäßigen Berufen aufgehen, denen die Masse der übrigen Inder sich fernhält.

Ueber die indischen Frauen in Ostafrika ist wenig zu sagen. Die Mehrzahl namentlich der indischen Handlungsangestellten und der indischen Kontraktarbeiter läßt die Weiber in Indien zurück, um sie manchmal später nachkommen zu lassen. Leider! Denn gerade das Konkubinat zwischen Indern und schwarzen Weibern zeugt Erscheinungen, die zu dem Dunkelsten gehören, was Afrika aufweist. Ich entsinne mich noch eines Falles in Daressalam, wo ein vollkommen verkommener Inderbastard untergebracht werden sollte. Der Vater, ein wohlhabender Inder, hatte seinen eigenen Sohn in erschreckendster körperlicher und geistiger Verwahrlosung in den Busch geschickt, um ihn loszuwerden. Zu ihm zurückgekehrt, hatte er den Jungen wochenlang im Stall untergebracht, bis dieser, vollkommen vertiert, zu einem farbigen Polizisten entlaufen war, der ihn mir zuführte. Der menschliche Vater war noch naiv genug, von mir die Unterbringung seines Jungen in das Waisenhaus der katholischen Mission zu verlangen.

Digitized by Google

Die Kinderzahl in den legitimen Inderehen ist im allgemeinen nicht sehr groß. Mehr als drei Kinder gehören zu den Seltenheiten. Geringer scheint mir — Statistiken hierüber fehlen ebenso wie über die Bewegung der farbigen Bevölkerung überhaupt; ich bin ausschließlich auf empirische Kenntnisse der Materie angewiesen — der Kinderreichtum noch bei den Banyanen zu sein. Ob das mit den unglaublichen hygienischen Verhältnissen, in denen diese leben, zusammenhängt, kann ich als Laie natürlich nicht entscheiden. Es sprechen hier wohl noch eine Anzahl ins Gebiet der Vererbung und der venerischen Krankheiten schlagende Gründe mit.

Doch über die hygienische Seite der Inderfrage später mehr.

Wenn von einer Inderfrage oder gar von einer Indergefahr in Ostafrika die Rede ist, dann denkt man in erster Linie daran, daß angeblich europäischem Wettbewerb die Tür durch die Eigenart der Wirtschaftsführung der bis vor kurzem noch ungehindert ins Land strömenden Inder verschlossen wird; man denkt weiter an die wucherische Aussaugung, der ein großer Teil unserer Eingeborenen durch die Inder unterworfen ist. Und der Sozialhygieniker entsinnt sich weiter vielleicht noch der Tatsache, daß die indische Einwanderung uns eine Anzahl Krankheiten gebracht hat, mit denen wir bisher nicht oder nicht in dem Maße zu rechnen hatten, wie wir es jetzt tun müssen. Er hat weiterhin seine schwerwiegenden Bedenken, wenn er sieht, wie Dutzende von Indern sich mit einem Loch als gemeinschaftlichem Wohnraum begnügen, den eine heimische Polizeibehörde als für einen Viehstall ungeeignet erachten würde. Um so mehr, als nicht Armut die Leute in diese Löcher zwingt, sondern bloß der Mangel an hygienischem Empfinden vereint mit der Scheu, für nicht direkt zinstragende Zwecke unrentable Ausgaben zu machen.

Inwieweit konkurriert nun der Inder mit dem Europäer, beziehungsweise: inwiefern schließt er ihn durch die Art seiner Wirtschaftsführung überhaupt von jedem Wettbewerb aus?

Die Landwirtschaft kommt als Wettbewerbsgebiet zunächst nicht in Frage, da wir indische Landwirte katexochen nicht haben. Wo Inder in der Nähe der größeren Wohnplätze Land erworben haben, da ist es fast nur zu Weidezwecken und zur Anlegung von kleinen Kokosschamben usw. geschehen, die wirtschaftlich bedeutungslos sind. Die Landesgesetzgebung schützt außerdem den Grund und Boden derart, daß an ein Auskaufen der Eingeborenen — nur diese kommen als Verkäufer in Betracht — in größerem Maßstabe nicht zu denken ist, um so weniger, als man neuerdings in der Landabgabe in der Nähe der größeren Wohnplätze vorsichtiger geworden ist, um eine hinreichende Versorgung der Eingeborenenmärkte zu gewährleisten.

Bleiben Handel und Gewerbe übrig!

Wie bekannt, ist es gerade die Frage der Organisation des Zwischenhandels zwischen Importeur und eingeborenen Konsumenten beziehungsweise zwischen Produzenten beziehungsweise Sammler und dem Großexporteur, die das Aufkommen des Inders als Händler begünstigt hat. In Ostafrika ist

Digitized by Google

es platterdings unmöglich, daß dieser Verkehr direkt unter Ausschluß der Vermittlung einer Zwischenexistenz vor sich gehen kann.

Aller Kleinhandel sowohl im Verkauf als auch im Einkauf beruht in Ostafrika auf Kreditnahme und -gabe. Der schwarze Hausierer, der in Unyamwezi mit einigen kleinen Ballen Tuch umherzieht, um dafür Wachs oder Felle einzutauschen, entnimmt diese Tuche nicht gegen Bar beim Händler, sondern auf Kredit. Die Felle oder das Wachs, das er zurückbringt, ist er dafür gehalten, an seinen Lieferanten abzugeben. Er erhält aber für den Ueberschuß wiederum kein Bargeld, sondern läßt diesen wieder auf das, was er für den Lebensunterhalt usw. erwirbt, verrechnen. Eine Abrechnung findet nur in sehr seltenen Fällen statt, kann auch kaufmännisch richtig gar nicht erfolgen, weil der Negerhändler keine Aufzeichnungen über Debet und Kredit hat, aus dem einfachen Grunde, weil ihm sein Gedächtnis bei dem Fehlen der Kunst des Lesens und Schreibens das Kontobuch ersetzen soll. Wer da aber weiß, wie wenig der Neger in der Lage ist, gedächtnisgemäß Ordnung in größeren Zahlenreihen zu halten, der wird wissen, wie illusorisch der Wert jeder derartigen Abrechnung, wie sie häufig vor Gericht stattfinden müssen, ist.

Manches Indergeschäft im Innern hat nun bis fünfzig derartige Händler, wachuruzi, an der Hand. Jahre vergehen manchmal, bis einer oder der andere wieder zu seinem Lieferanten zurückkommt, mancher stirbt unterwegs, mancher zieht es auch vor, seinem Lieferanten mit den Waren überhaupt durchzugehen. Mit derartigen Verlusten rechnet der Inder zwar, und er stellt diese Preise in seine Kalkulation ein. Trotzdem sind aber Verluste doch verhältnismäßig selten. Ich habe es selbst im Innern häufiger erlebt, daß schon verloren geglaubte Posten wieder eingebracht wurden, weil der Inder jahrelang den Ausreißer durch seine Agenten hatte beobachten lassen, um ihn zu aussichtsreicher Zeit zu fassen. Der Wert des verloren Geglaubten und wieder Eingebrachten beträgt vielleicht im Höchstfall 150 Rupies, aber eben darin liegt die Stärke des Inders: Zeit spielt keine Rolle, und Nerven kennt er nicht.

Man suche erst einmal nach einer europäischen Firma, die in der Lage ist, 50 oder 100 Miniaturkonten für farbige Händler anzulegen und zu führen, die es sich leisten kann, ihre wertvolle Zeit mit derartigen Bagatellgeschäften auszufüllen.

Mir sind aus Daressalam zwei Fälle bekannt, in denen jüngere europäische Firmen glaubten, das Kleingeschäft mit Eingeborenen direkt machen zu können. Die Waren mußten sie auf Kredit an ihre Kunden, unter denen sich besonders viele Askaris, also Leute mit gutem und festem Lohn befanden, geben; denn drei Tage nach Lohntag ist die Mehrzahl der Eingeborenen mit ihrem Bargeld am Ende. Das Ergebnis war, daß die Käufer, nachdem sie einige Monate ihre Raten in Höhe von monatlich zwei oder drei Rupien gezahlt hatten, sich wegen Nichtinnehaltung der Zahlungen ruhig verklagen ließen. Das obsiegende Urteil, das die Kläger natürlich erlangten, war aber

Digitized by Google

nicht die Gebühren wert, die sie für das Gericht zu zahlen hatten. Denn die Beklagten an jedem Lohntag immer wieder um die Rate mahnen zu müssen, um schließlich doch nur einen Teil zu erhalten, dazu war beiden Firmen ihre Zeit doch zu wertvoll. Die Folge war einfach die, daß sie sich eines Tages kurz entschlossen, ihre Forderungen fahren zu lassen und die Konten zu löschen. Einige Tausend Rupien waren wieder verloren! Und die europäischen Firmen konnten sich mit dem schwachen Trost begnügen, daß sie die einmal gemachte Dummheit, mit Eingeborenen direkt zu verkehren, zum zweitenmal sicherlich nicht wiederholen würden.

Der Inder hätte sich in diesem Falle gesagt: wenn jetzt nichts zu holen ist, läuft mir der Schuldner vielleicht in zehn Jahren ins Garn. Schlimmstenfalls stelle ich ihn dann als Arbeiter bei mir ein und ziehe ihm gegen Lieferung von Wohnung und Nahrung die Schuld in Raten am Lohn ab. Es kommt etwas hinzu, was vielleicht lächerlich klingt, aber aus der Psyche des Negers heraus wohl verständlich ist. Die Großzügigkeit des Europäers in Geschäftssachen erscheint ihm als Dummheit, die ihn zur Nachlässigkeit in der Innehaltung seiner Verpflichtungen direkt animiert. Die wucherische Härte, mit der der Inder dagegen manchmal gegen seinen Gläubiger vorgeht, nimmt er als etwas so Selbstverständliches hin, daß es ihm unsinnig erscheint, sich dagegen auflehnen zu wollen.

Der Inder ist ein viel zu guter Psychologe, als daß er sich diesen Umstand nicht zunutzen machen sollte. Daher das direkte Aufdrängen des Kredits! Der Boy des angeseheneren Europäers, der Askari, sie alle bekommen, was sie wollen -- ohne einen Pfennig Bargeld! Er gibt ihnen sogar Barvorschuß, wenn sie stellungslos oder, was häufiger vorkommt, arbeitsunlustig sind. Daß ihnen die entnommenen Waren doppelt angekreidet werden, ist bei diesem Geschäft schließlich nicht so verwunderlich. Der Neger ist viel zu leichtlebig und leichtsinnig, als daß er sich jemals Gedanken darüber machen sollte, wie er aus dieser Presse herauskommt. Wenn der Inder doch einmal drängen sollte, wird eine gehörige Anleihe bei dem europäischen Dienstherrn aufgenommen. Oder aber er tritt gegen Anerkenntnis der Schuld in den Dienst des Inders, der ihn als Boy oder Arbeiter in seinem Geschäft beschäftigt und ihm die Schuld ratenweise am Lohn abzieht. Erhält er nur Nahrung und Kleidung und wöchentlich einige Pesas für Weiber, Zigaretten und Gomas, dann ist er so zufrieden, daß es ihn absolut nicht in seinen Ueberlegungen stört, daß er seine Arbeitskraft doch besser verwenden könnte. Ueberhaupt, es ist sonderbar, wie sehr der Neger geneigt ist, sich vom Inder ausnutzen zu lassen. Zu einer Zeit, als Träger zwischen Ujiji und Tabora kaum zu haben waren, konnten die indischen Firmen ihre Karawanen zu 3 Rupies pro Mann laufen lassen, während Europäer sie nicht unter 5 Rupies bekamen. Außerdem gab der Inder nicht einmal ausschließlich Barlöhnung, sondern er zahlte noch einen Teil des Lohnes in Stoffen, an denen er doch noch einen Extragewinn hatte! Und dann die Lasten! Während der Europäer seinen Leuten höchstens

Digitized by Google

30 Kilogramm gibt — meines Erachtens das Maximum dessen, was ein Träger in einer Europäerkarawane leisten kann — packte der Inder ihnen 40 bis 45 Kilogramm auf, ohne daß auch nur ein Mann dagegen Widerspruch erhoben hätte.

Woher diese eigenartige Erscheinung? Ich glaube, es sprechen da Gründe mit, die in dem praktischeren Verständnis des Inders für die Eingeborenenpsyche liegen. Unser europäisches Wesen mit seiner Opportunitätsrichtung, unser Bestreben auf Ausschaltung des Zwecklosen und Betonung des ausschließlich Zweckmäßigen, unsere Sucht, alles möglichst schnell und ohne Vorreden zu erledigen, das liegt nun einmal dem Neger nicht. Wenn unsere amtliche Routenliste den Regierungskarawanen die Ueberwindung der Strecke Tabora—Ujiji in längstens 20 Tagen vorschreibt, dann ist das eine Tatsache, für die man im Neger nie und nimmer Verständnis wird erwarten dürfen. Warum nicht 30 oder 40 Tage, wenn es regnet oder wenn es viel Verpflegung unterwegs gibt? Oder wenn in Ujiji eine Regierungskarawane ankommt und eine solche nach einer Woche wieder abgehen soll! Die ankommende wird ausgelöhnt und entlassen. Sie gegen Zahlung von Verpflegungsgeld die Woche über festzuhalten, ist aus etatrechtlichen Gründen unzulässig, selbst wenn die Beschaffung neuer Träger nach einer Woche mit Schwierigkeiten und Mehrkosten verknüpft ist.

Der Inder ist darin, wie jeder Kaufmann, großzügiger. Ob die Karawane an ihn 20 oder 40 Tage unterwegs ist, ist ihm speziell ziemlich gleichgültig. Zeit ist Nebensache. Erlebte ich es doch, daß eine Karawane von Tabora nach Muanza statt 15 bis 20 ganze 70 Tage bummelte, ohne daß die indische Empfangsfirma ein Wort darüber verlor. Und hat er die Lasten für die rückkehrende Karawane noch nicht beisammen, so macht es ihm selbst bei reichlichem Trägerangebot nichts aus, seine Leute eine Reihe von Tagen auf seine Kosten zu verpflegen und zu beherbergen.

Wie sehr der Neger geneigt ist, lieber den Inder für eine Gefälligkeitshandlung zu bezahlen als ohne Unkosten vom Europäer dieselbe Gefälligkeit zu erlangen, dafür nur ein Beispiel: In Ostafrika spielt im privatrechtlichen Leben die amana eine große Rolle. Amana ist rechtlich die unentgeltliche Inverwahrungnahme und Haftung für eine übergebene Sache. Als amana hinterlegt der Arbeiter seinen ersparten Lohn oder seine Stoffe, als amana überläßt der Araber, der nach Mekka pilgert, seinem Freunde seine Schamben und Hörigen. Nach dem amana-Recht steht dem Depotempfänger kein Anspruch auf Entschädigung für seine Mühewaltung zu, er ist sogar verpflichtet, am Depot entstandenen Schaden zu ersetzen. Araber und andere noch am Mohammedanismus und seinen Sittenlehren hängende Eingeborene nehmen es mit diesen Verpflichtungen noch sehr ernst. Wie aber stellt sich der Inder dazu? Der läßt sich von dem Neger für das ihm zur Aufbewahrung übergebene Geld, das er doch weiter für sich arbeiten läßt, noch Zinsen als Aufbewahrungsgebühr zahlen! Häufig bis 15 Prozent pro Jahr! Und der Ein-

Digitized by Google

geborene zahlt sie willig, trotz aller Ermahnungen, seine Ersparnisse bei seinem europäischen Dienstherrn anstehen zu lassen oder sie der Bank oder Sparkasse zu übergeben, wo er noch 3 bis 3½ Prozent Zinsen erhält. Gewiß: das sind Kleinigkeiten! Aber man vergesse nicht, daß das gesamte Innenleben des Negers sich — nach unserem Maßstab — aus Kleinigkeiten zusammensetzt. Die Tatsachen haben bisher jedenfalls noch immer bewiesen, daß der Erfolg in jeder Eingeborenenpolitik immer bei dem liegt, der ihre Eigenart erkannt und sie ihrer Eigenart entsprechend behandelt und bewertet.

Bessere Anpassungsfähigkeit an die Denkweise und Wirtschaftsform des Negers sind es, die dem Inder das Uebergewicht in der Frage: Europäer oder Inder als Zwischenhändler verleihen. Der europäische Kaufmann ist eben nach seiner gesamten Auffassung vom Wesen des modernen Handels nicht in der Lage, hier dem Inder Konkurrenz machen zu können.

Was früher von unverständiger Seite angeführt wurde: der Europäer dürfe im Interesse des Rassenprestiges nicht zum Kleinhändler werden!, das ist, gelinde gesagt, Unsinn. Arbeit, selbst körperliche, setzt den Europäer in den Augen des Eingeborenen nicht herunter. Wie das Beispiel unserer vielen deutschen Handwerker in Ostafrika beweist! Und wäre es wirklich so, dann wäre es eben Sache der Europäer, sowohl der Privatleute als auch der Verwaltung, den Eingeborenen in unzweideutiger Weise klar zu machen, daß Europäer sein und arbeiten identisch ist. Am Ende sind doch nicht wir wegen der Eingeborenen, sondern umgekehrt die Eingeborenen für uns da. Konkurrenzfragen auf wirtschaftlichem Gebiet werden aber zum Glück nicht durch theoretische Schlagworte, sondern durch die Macht der Realitäten entschieden. Daß diese in der Frage: Europäer oder Inder? für letzteren entschieden haben, ist für die Macht des europäischen Gedankens ebensowenig von Schaden wie die Tatsache, daß in China noch heutzutage die europäischen Firmen auch im Großhandel mit Chinesen sich der Compradores als Vermittler bedienen müssen. Nicht um einen Kampf zwischen Europäer- und Indertum handelt es sich, sondern einfach um eine durch die Tatsachen gegebene Zweiteilung, bei der beide Teile gut fahren. Wenn bei dieser Lage der Verhältnisse leider nur zu häufig der Neger der Leidtragende ist, dann ist das zwar an sich sehr bedauerlich, hat aber mit der so oft verleumdeten Moral und Ethik des Inders nichts zu tun. Der Fehler liegt einfach in unserer Gesetzgebung, die den leichtsinnigen, kindlich-kindischen Neger nicht genug gegen die Folgen seines eigenen Leichtsinns schützt.

Die Verwaltung, die jeden farbigen Arbeiter durch die soziale Gesetzgebung gegen Uebergriffe seitens der Europäer geschützt hat, läßt es ungestraft durchgehen, daß er in gemeinster und wucherischster Weise durch die indischen Brotgeber ausgesogen wird. Die Arbeitergesetzgebung findet ausdrücklich nur Anwendung auf das Arbeitsverhältnis zwischen weißem Arbeitgeber und dem farbigen Arbeitnehmer. Der weiße Arbeitgeber kann seine Arbeiter nur auf bestimmte Zeit — bis zu neun Monaten — anwerben und ist verpflichtet, ihm

Digitized by Google

ärztlichen Beistand usw. auf seine Kosten zu beschaffen. Der Inder kann seine Leute auf unbegrenzte Zeit verpflichten und sie fortjagen, wenn sie krank werden. Eine nicht bedeutungslose Tatsache, wenn man bedenkt, daß nach dem letzten Jahresbericht zirka 10 000 Arbeiter bei Indern und Arabern in Dienst standen.

Neben der leichteren Anschließung des Negers an den Inder und seiner allgemeinen Abneigung, mit dem Europäer mehr als den notwendigsten Verkehr zu haben, ist es noch ein anderer Grund, der den Inder a priori besser zum direkten Handel mit dem Eingeborenen befähigt: seine Bedürfnislosigkeit. Darüber ist ja bereits so viel geschrieben und gesprochen, daß ich mich hier kürzer fassen kann. Nur einige Zahlen.

Ein Geschäftslokal mittlerer Größe, sagen wir in Daressalam, stellt sich für den Inder auf 4—500 Rupies pro Jahr. Der Europäer kann gut und gern das Acht- bis Zehnfache hierfür in Ansatz bringen. Der indische Handlungsgehilfe erhält neben freier Wohnung und Verpflegung, die für Daressalam mit 25 Rupies anzurechnen sind, anfangs 25—35 Rupies an Lohn pro Monat. Es dürfte dagegen keine Europäerfirma geben, die ihrem jüngsten europäischen Angestellten im ersten Kontraktjahr weniger als 150 Rupies bei freier Wohnung und einigen kleineren Kompetenzen pro Monat zahlt. Hinzu kommen die von der Firma zu tragenden Kosten für Ausrüstung und freie Hin- und Rückreise, die bei dreijährigem Kontrakt pro Jahr auch noch wiederum 5—700 Mark betragen.

Was diese Zahlen in der Praxis des Geschäftsverkehrs bedeuten, das weiß jede afrikanische Hausfrau, wenn sie die von europäischen Detailgeschäften geforderten Preise mit denen des indischen Händlers vergleicht.

Daß sich unter den indischen Händlern Gestalten befinden, deren Geschäftsmoral gar nicht oder doch nur sehr gering entwickelt ist, kann natürlich nicht wundernehmen. Zunächst: es ist vielfach nur Proletariat, das nur so lange eine Gastrolle in der Kolonie gibt, bis der Konkurs als Krone des Profits erreicht ist. Und dann sind es eben Orientalen, an die wir nicht den Maßstab unserer Ethik legen dürfen, wenn wir überhaupt zu einem objektiven Urteil kommen wollen. Wenn der Grieche oder Armenier in Port Said den Durchreisenden nach allen Regeln zu schröpfen versucht, dann nehmen wir das als Lokalkolorit hin. Dem Inder gegenüber aber reden wir gleich von Gaunerei, Betrug und ähnlichem, wenn er sein Geschäftsgebaren auf die spezifischen Eingeborenenverhältnisse einstellt. Selbstverständlich: was begreiflich ist, braucht deshalb noch lange nicht entschuldbar zu sein, und schließlich kann doch nur unser deutscher Rechtsstandpunkt der allein maßgebende bleiben. Aber alteingewurzelte Anschauungen, die sich obendrein nur in Parallele zu den Verkehrssitten unserer Neger befinden, lassen sich nicht von heute auf morgen ausrotten. Die Hauptarbeit in dieser Richtung bleibt der Gesetzgebung und den Gerichten noch zu leisten vorbehalten.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Wie die Inder sich gegenseitig wirtschaftlich behandeln, das kann für uns zunächst cura posterior bleiben. Es handelt sich um Ausländer, deren Wohl und Wehe für uns erst dann von Interesse wird, wenn direkt oder indirekt unsere vitalen Interessen oder die unserer Eingeborenen betroffen werden. Und das kann nicht geleugnet werden, daß gerade unseren Eingeborenen gegenüber von einzelnen indischen Händlern eine Politik der gemeinsten Ausbeutung getrieben wurde und noch wird.

Ich denke dabei vor allem an das Vorschußwesen in der Landwirtschaft, wie es besonders in den Erdnußgebieten betrieben wird. Noch vor der Aussaat drängt der Händler dem Bauern einen Vorschuß auf, der je nach Wunsch in Bar oder in Waren gegeben wird. Ist es gerade die Zeit der Steuereinziehung, wird Bargeld gefordert, andernfalls Stoffe, Schirme und Aehnliches. Der Neger ist viel zu sehr Augenblicksmensch, als daß er nicht blindlings zugreift, wenn ihm etwas ohne Forderung sofortiger Kompensation angeboten wird. Ist der Vorschuß hoch genug, dann tritt der Händler mit der Forderung auf Ueberlassung der Ernte heraus. Das Gebot, das er macht, ist so gering, daß er nie und nimmer ein Risiko läuft. Ist der Ausfall der Ernte eben klein, profitiert er an dem hohen Marktpreis, ist dieser geringer, dann ist er, bei dem kleinen Einheitspreis, durch die Quantität gedeckt. Und nun ist dieser Bauer dem Händler mit Leib und Seele verschrieben. Droht er einmal aus dem Vorschuß herauszukommen, dann wird ihm, mag er wollen oder nicht, ein weiterer aufgedrängt. Gerichtliche Auseinandersetzung ist in den meisten Fällen zwecklos. Der Bauer weiß einfach nicht mehr, ob und in welcher Höhe sein Konto belastet ist. Der Inder trägt aus seinen Büchern, die laute de mieux als Beweismittel angesehen werden müssen, klipp und klar vor, daß der Kläger ihm noch so und soviel schuldet. Das einzige, was der Richter nach Lage der Dinge heute tun kann, ist, daß er sich von der Angemessenheit der für die Ernte gezahlten Preise zu überzeugen sucht. Aber mag er immer und immer wieder vor voreiligem Abschluß warnen: Alle Warnungen sind, als vom Europäer kommend, wieder in den Wind geschlagen, sobald im Laden des Inders ihm die Stoffe für seine Weiber und der Schirm für ihn winken.

Solange diesem Vorschußwesen nicht gesetzlich gesteuert wird, solange ist an ein Florieren und Bodenständigwerden unseres kleinen Bauernstandes nicht zu denken. Der Vorwurf der Faulheit, der unserem Neger gemacht wird, trifft den Kernpunkt der Sache wenigstens im Innern, in Unyamwezi, Ussukuma, Uha usw. nicht. Des Pudels Kern liegt allein in der Tatsache, daß der Mann durch Bewucherung um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.

Oder ein anderes Beispiel: An der Küste sind die Rikshaws zum größten Teil in den Händen von Indern. Alle als Fahrer beschäftigten Eingeborenen werden derart entlohnt, daß ihnen ein Drittel des Fahrgeldes zufließt, während zwei Drittel den Rikshawbesitzern zukommen. Abrechnung soll monatlich stattfinden. An Stelle einer klaren Abrechnung werden aber in den meisten

Digitized by Google

Fällen nur Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse gegeben, die bei einer gerichtlichen Erledigung natürlich mit dem ganzen Wust von Vorschüssen, Rückzahlungen, Lohn unentwirrbar sind. Der Inder als Schreibkundiger ist auch hier wieder mit der Vorlage seiner Bücher der Sieger.

Aehnlich liegen die Verhältnisse mit sämtlichen übrigen Negerangestellten der Inder.

In diesem Zusammenhang sei kurz die Buchhaltungsfrage bei den Indern erwähnt. Bücher führen sie nahezu alle, auch die, die nach dem für sie übrigens nicht geltenden Handelsrecht nicht dazu verpflichtet wären. Sie sind viel zu klug, als daß sie sich den Vorteil einer noch so primitiven Buchführung entgehen ließen. Soweit es die großen, erstklassigen Inderfirmen betrifft, habe ich in meiner längeren Gerichtspraxis die Beobachtung gemacht, daß deren Bücher tatsächlich ausgezeichnet, auch für europäische Begriffe, in Ordnung gehalten werden, was auch nicht weiter verwundern kann, wenn man bedenkt, daß diese Firmen häufig Millionen im Jahre umsetzen. Wenn man etwas an den Büchern auszusetzen hat, so wäre es höchstens der Umstand, daß sie in Gujirati geführt sind, also einer Sprache, die in Schrift und Laut sie den meisten Europäern der Kontrolle entzieht. Die Frage der zwangsweisen Führung der Geschäftsbücher in einer offenen Sprache — Deutsch, Suaheli oder Englisch — unterliegt übrigens zurzeit wieder der amtlichen Erörterung. Dagegen die Geschäftsbücher, die von den Kleinkrämern mit dem naiven Verlangen, sie als gerichtliches Beweismittel anzusehen, vorgelegt werden! In der Mehrzahl sind sie ein Gemisch aus Dummheit und absichtlichem Betrug, die mit den eben geschilderten Büchern nichts als den Namen gemeinsam haben. Erlebte ich es doch einmal, daß mir ein „Kaufmann" sein Geschäftsbuch als Beweismittel vorlegte, das nicht etwa er geführt hatte, sondern in das er seine Kunden die bezüglichen Eintragungen hatte selbst machen lassen, um die Konten ab und zu von einem Dritten abschließen zu lassen. Der Grund für diese eigenartige Buchführung lag einfach darin, daß dieser Geschäftsmann weder lesen noch schreiben konnte.

Nach meinen vielfachen recht eigenartigen Erfahrungen habe ich es als Eingeborenenrichter zuletzt abgelehnt, indischen Geschäftsbüchern im Zivilprozeß überhaupt noch einen Wert beizulegen, wenn mir nicht ihre Inhaber nach persönlichem und Geschäftsruf hinreichende Gewähr für die Reellität auch nach dieser Seite hin boten.

Wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, ist nicht alles, was Inder heißt, in einen Topf zu werfen. Leute vom Schlage eines Alidina Visram oder eines Nassor Virji, die Firmen von anerkanntem Ruf repräsentieren, sind anders zu beurteilen als das Gesindel von Kleinkrämern, das jederzeit bereit ist der Kolonie wieder den Rücken zu kehren, wenn ein wohlgelungener Konkurs ihnen den schließlichen Erfolg ihrer Arbeit gebracht hat. Leider fehlen uns Statistiken über die Bewegung der indischen Bevölkerung, speziell über die Höhe der Ein- und Rückwanderung. Eine solche Statistik zusammen

Digitized by Google

mit einer zahlengemäßen Darstellung aus der Konkursgerichtsbarkeit würde, so glaube ich, ein vernichtendes Urteil über die indischen Kleinhändler ergeben. Leichtsinn der Eingeborenen, Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel und das Fehlen von Schutzgesetzen für den Eingeborenen in seinem Verhältnis zum Inder: diese drei Tatsachen ergeben meines Erachtens das Bild, das ich in Obigem von der Auswucherung des Negers durch die indischen Kleinhändler skizziert habe.

Wieweit es möglich ist, den Neger durch Beispiel und Belehrung allmählich von seinem Leichtsinn in geschäftlicher Richtung zu kurrieren, will ich im Rahmen dieser Abhandlung nicht erörtern. Möglich erscheint mir die Heilung, wenn auch natürlich nicht von heute auf morgen. Bereits hat man in Ostafrika begonnen, Handelskurse für Neger einzurichten. Derartiges Vorgehen, im Verein mit der systematischen schrittweisen Erziehung des Negers zur Arbeit und Selbständigkeit wird mit der Zeit seine Früchte sicherlich tragen: allerdings: es erfordert Zeit und wieder Zeit. Denn ob unsere Generation die Ernte noch erleben wird, das ist mir sehr zweifelhaft.

Das Wichtigste ist aber das Verhalten der Gesetzgebung in der Zukunft. Auf die Dauer wird es nicht mehr angehen, den indischen Kleinhändlern im Innern die Ausbeutung des Negers ohne jede Kontrolle zu überlassen, wenn anders wir den Bauern nicht vollkommen auspowern lassen wollen.

Zwei Momente sind es, die hierbei in erster Linie stehen: das Vorschußwesen und die Ausdehnung der Arbeitergesetzgebung auch auf die indischen Arbeitgeber.

Das Vorschußwesen, auf dessen gesetzliche Regelung auch die europäischen Arbeitgeber für ihre Betriebe drängen, ließe sich meines Erachtens dahin zusammenfassen, daß ein allgemeines Verbot des Terminhandels in Feldfrüchten zwischen Händler und Negerproduzent erlassen würde. Außerdem wäre eine Vorrichtung der Ernte auf dem Halm nur dann zuzulassen, wenn diese gleichzeitig vor dem Eingeborenengericht genehmigt und beglaubigt würde. Festsetzungen über den zu zahlenden Preis wären der Konsequenz der ersten Forderung natürlich abzulehnen. Auf keinen Fall dürfte der Vorschuß mehr als ein Drittel des schätzungsweisen Durchschnittswertes der Ernte betragen. Die endgültige Abrechnung hätte gegen Rückgabe des mit entsprechendem amtlichem Löschungsvermerk zu versehenden Schuldscheins in Bar zu erfolgen. Weiterhin wäre zu überlegen, ob man nicht die kreditweise Abgabe von Waren im Detailhandel an Neger, soweit sie nicht selbst Händler sind, verbieten könnte. Eine solche Verfügung hat, soweit die die Askaris betraf, in ähnlicher Weise bereits bestanden. Sie mußte aus juridischen Bedenken allerdings vor einigen Jahren aufgehoben werden.

Ich gebe zu, daß derartige Bestimmungen für einen mit den Verhältnissen nicht Vertrauten einen polizeistaatlichen Geschmack haben können, nicht aber für den, der weiß, wie die Gesundung unseres Bauernstandes durch die Art der indischen Geschäftsführung verzögert ist. Unseren Eingeborenen würden

Digitized by Google

sie auch durchaus annehmbar erscheinen. Der ist ein viel zu großer Papierfetischist, als daß er nicht froh sein würde, wenn die Verwaltung ihn durch einen weiteren barua ya serkal deckt und schützt.

Die Arbeitergesetzgebung könnte in ihrer heutigen Form mit einigen leichten Abänderungen meines Erachtens unbesehen auf die Inder ausgedehnt werden. Die Abänderungen hätten in erster Linie Art und Termin der Lohnzahlungen zu betreffen, weiterhin auch die Höhe der auf die Löhne zu zahlenden Vorschüsse.

Ich würde folgende Regelung vorschlagen: Jeder indische Arbeitgeber hat für jeden Arbeiter eine namentliche Lohnkarte oder ein Lohnbuch nach vorgeschriebenem Schema zu führen, in die der Lohnsatz und eventuelle Vorschüsse in offener Schrift einzutragen sind. Vorschüsse dürfen nur nach Verlauf von je einer Woche gezahlt werden, und zwar nie mehr als die Hälfte des jeweils verdienten Lohnes. Endgültige Abrechnung hat am Schluß des Kalendermonats zu erfolgen. Differenz aus Verdienst und Vorschuß ist bar auszuzahlen. Lohnkarten und -bücher unterliegen der amtlichen Kontrolle. Forderungen aus dem Dienstverhältnis verjähren nach zwei Monaten.

Der indische Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Depots seitens seiner Arbeiter anzunehmen, wenn er gleichzeitig Inhaber eines offenen Geschäfts ist. Größere Vorschüsse, die die oben bezeichnete Höhe überschreiten, bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung. Eine Pflicht zur Arbeitsleistung über das Maß der allgemein erlaubten Kontraktzeit darf bei Hergabe des Darlehns nicht festgelegt werden.

Zu erwägen wäre noch das allgemeine Verbot der Indepotnahme von Geldern seitens Farbiger gegen Vergütung an den Depotnehmer. Der Depotnehmer müßte auf jeden Fall gesetzlich gehalten sein, dem Depositen den Depotschein in offener Sprache nach vorgeschriebenem Schema auszustellen.

Ob man mit der Regelung aller dieser Fragen zweckmäßigerweise gleichzeitig die Frage der Buchhaltung anschneiden würde, wage ich nicht zu entscheiden. Die Mehrzahl der indischen Händler ist, wie bereits oben gesagt, nach dem Handelsgesetzbuch nicht zur Führung von Büchern verpflichtet. Es ist mir aber nicht zweifelhaft, daß man der Materie auf einem anderen Wege beikommen könnte.

Es ist nämlich das stille Bestreben der größeren Inderfirmen, sich der Gerichtsbarkeit der Eingeborenengerichte zu entziehen und der sichereren Rechtsprechung der Europäergerichtsbarkeit unterstellt zu werden. Dieses Gesuch wird meistens gleichzeitig mit dem auf Verleihung der ostafrikanischen Landesangehörigkeit in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 24. Oktober 1903 gestellt. Berechtigterweise hat das Gouvernement den Antrag auf Unterstellung unter die Europäergerichtsbarkeit aber nur in seltenen Fällen gewährt, ebenso wie es dem Antrag auf Verleihung der Landesangehörigkeit auch nur dann entsprochen hat, wenn der Antragsteller nach Vermögen und Grundbesitz sowie geschäftlichem und persönlichem Ruf Gewähr dafür bot, daß man

Digitized by Google

nicht eines Tages bedauern mußte, ihn nicht mehr als lästigen Ausländer ausweisen zu können.

Ich glaube, daß, wenn in Zukunft die Unterstellung unter die Europäergerichtsbarkeit den Indern davon abhängig gemacht würde, daß man nur die zuließe, die ihre Bücher nach einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise in offener Sprache führten, in dieser Beziehung ein großer Schritt vorwärts getan wäre. Der bisher noch dagegen vorhandene Widerstand würde sich wahrscheinlich mit einem Schlag in das Gegenteil umkehren.

Noch ein Punkt ist es, der einer Erwähnung bedarf. Zurzeit sind Indergeschäfte über das ganze Land verstreut, auch da, wo sie sich nahezu jeder Verwaltungskontrolle entziehen. Ich denke zum Beispiel an die reichen Getreidegebiete im Nordwesten des Bezirks Tabora oder an die Salzgebiete am Magarassi und Rutschugi. An manchen derartigen Plätzen haben sie den Handelsverkehr direkt monopolisiert, verlangten manchmal sogar ganz naiv die administrative Entfernung eines neu sich niederlassenden Konkurrenten. In Britisch-Ostafrika bestand und besteht noch heute eine Strömung, die es den Indern verwehren will, sich in den Highlands außerhalb der Stadtgebiete niederzulassen, eine Strömung, die ihren Ausfluß in dem Verbot des Landerwerbs durch Inder fand. Heute können Inder nur in Nairobi und einigen anderen großen Plätzen des Hochlands Land ausschließlich zur Erbauung eines der eigenen Bewohnung dienenden Hauses erwerben.

Eine derartige Maßregel, so erwünscht sie manchmal auch sein mag, scheint mir ein Schlag ins Wasser zu sein. Wo soll denn der Eingeborene seine Produkte absetzen, wo soll er die Bedürfnisse, an die ihn zu gewöhnen doch der beabsichtigte Zweck unserer Kolonialpolitik ist, im Einkauf befriedigen? Soll der Mann erst sechs und acht Tage bis Muanza oder Tabora laufen, um sich dort seine Zündhölzer, seine Stoffe und seine Hacken zu kaufen? Denn ich glaube ...cht daran, daß auf dem flachen Lande auch noch so zahlreich eingerichtete, von Schwarzen beschickte Märkte die Duka, den Inderladen, ersetzen können. Unsere Märkte haben sich mehr und mehr zu reinen Nahrungsmittelmärkten entwickelt, die im Innern hauptsächlich dem Nahrungsbedürfnis der Träger dienen. Ob wir sie mit unseren schwarzen Händlern wieder rückwärts zu Messen zurückbilden können, erscheint mir nach den oben über den Neger gegebenen Darlegungen mehr als zweifelhaft, wobei ich die Frage offen lassen will, ob eine solche Rückwärtsentwicklung überhaupt wünschenswert wäre.

✱

Wesentlich anders wie im Handel liegen die Beziehungen zwischen Europäer und Inder im Handwerk. Hier scheidet der Neger als Agens vollkommen aus. Die Tatsache, daß schon Hunderte von Eingeborenen bei europäischen Handwerkern und in den Regierungshandwerkerschulen ausgebildet sind, hat nichts daran geändert, daß unser Neger selbständig niemals etwas im Handwerk geleistet hat. Wenn sie unter europäischer Aufsicht und

Digitized by Google

Anleitung auch durchschnittlich Gutes, manchmal Hervorragendes leisteten, . . mir sind von der Küste Fälle bekannt, in denen schwarze Gehilfen monatlich 60 bis 80 Mark bei Europäern verdienten — so sanken sie auf die Stufe des stümperhaften Dilettanten in dem Augenblick wieder herab, wo sie der europäischen Aufsicht und Anleitung entraten mußten. Mangelndes Gefühl für Präzision, fehlende Phantasie und Nachlässigkeit zu jeder, auch der einfachsten Arbeit: all das konnte in der Zucht der Schule oder Lehre wohl zurückgedrängt, aber niemals ausgerottet werden. Soweit wie in Uganda, wo man im Laufe von zwei Jahren, von 1908 bis 1910, in den Gouvernementswerkstätten die indischen Handwerker fast ganz durch Wagandahandwerker ersetzen konnte, werden wir es in Ostafrika deshalb wohl nie bringen können. Dazu sind unsere Neger im Verhältnis zu den Waganda geistig zu minderwertig.

Tatsächlich leiden wir in Ostafrika unter einem großen Mangel geschickter Handwerker. Für die Schleuderarbeit schwarzer Maurer, die nicht einmal quantitativ die Hälfte der Tagesarbeit eines Europäers leisten, wurden in Daressalam im vergangenen Jahr 2 Mark, außerhalb der Stadt auf den Plantagen sogar 4 Mark pro Tag gefordert und laute de mieux auch bezahlt. Von der Tischlerei, Schlosserei, Schmiede, Zimmerei usw. ist der Neger als selbständiger Gewerbetreibender nach seiner ganzen Veranlagung und Arbeitsweise ausgeschlossen, soweit diese Handwerke nicht ausschließlich für die qualitativ und quantitativ unbedeutenden Bedürfnisse der Negerbevölkerung arbeiten.

Selbständige Gewerbetreibende für höhere Bedürfnisse sind neben den Bohoras, einer Indersekte, deren Monopol das Klempnerhandwerk und die Uhrmacherei sind, nur noch Banyanen und Europäer, erstere für Tischlerarbeiten, letztere für das Tischlergewerbe und die übrigen Handwerke.

Die Arbeit der Banyanen ist im allgemeinen Qualitätsware. Bedauerlich ist nur, daß ihre Produktivität unter einem auffallenden Mangel an Phantasie leidet. Nach Katalogen, Zeichnungen und sonstigen Vorlagen ist der Banyane in der Lage, alles arbeiten zu können. Soll er dagegen selbst Qualitätsware entwerfen, dann versagt er kläglich.

Als Gehilfen werden sowohl bei Banyanen als auch Europäern fast ausschließlich wieder Banyanen beschäftigt. Ein Banyanentischler in Daressalam bezieht bei mehrjährigem Kontrakt einen Tagelohn von 2.50 bis 4.50 Mark. Es ist klar, daß für diesen Lohn ein ausgebildeter europäischer Gehilfe nicht arbeiten kann. Als Minimum für diesen müßten 6 bis 7 Mark Tagelohn angesetzt werden, wozu neben freier Wohnung noch die auf das Jahr mit 500 bis 600 Mark zu veranschlagenden Reise- und Ausrüstungskosten zu rechnen wären. Der Europäer kommt als Angestellter da, wo ein Banyanenhandwerker zum halben Lohn annähernd dasselbe leistet, also nicht in Betracht. Anders ist es natürlich da, wo neben dem rein Handwerksmäßigen noch eine Summe anderer Kenntnisse erforderlich wird, wie in der Feinmechanik, der

Digitized by Google

Installation usw. Da beherrscht vorläufig und für absehbare Zeit der Europäer das Feld allein. Ebenso scheint es, als ob in den Baugewerken der Europäer die Führung behalten wird, wenigstens soweit es sich um hochwertige Arbeit handelt. Der Banyane ist allgemein viel zu wenig zur selbständigen Leitung größerer, besonders maschineller Betriebe geeignet. Er ist zu weichlich, zu sehr von äußeren Einflüssen abhängig, als daß er jemals da, wo es sich um die Durchsetzung der Persönlichkeit handelt, konkurrieren könnte. Außerdem ist es nur der geringere Teil der Banyanen, der wirklich eine neue Heimat in Ostafrika sucht. Die Mehrzahl von ihnen kehrt nach Indien zurück, nachdem ihr Kontrakt — meistens auf 3 Jahre — abgelaufen ist.

Für möglich halte ich es allerdings, daß an diesem Punkt eines Tages die mohammedanischen Inder einsetzen werden. Wird doch in diesem Jahr in Daressalam von einem Inder eine große, mit modernen Maschinen ausgerüstete, elektrisch betriebene Eisfabrik eröffnet, die bestimmt ist, der einzigen am Platz befindlichen, europäischen, Konkurrenz zu machen.

Wenn sich auf diese Weise für den nicht mittellosen selbständigen europäischen Handwerker in der Kolonie noch ein Arbeitsfeld bietet, dann ist nicht zu übersehen, daß ihm die Vorherrschaft in der Konkurrenz mit dem indischen Handwerker nur gesichert ist, wenn er, gestützt auf die besten Fachkenntnisse, selbst sein bester Gehilfe ist. Daß körperliche Arbeit im Handwerk selbst an der Küste ohne Schaden für die Gesundheit möglich ist, hat die Erfahrung ebenso bewiesen, wie den selbständigen europäischen Gewerbetreibenden intensive Arbeit noch immer guten Erfolg verschafft hat. An diesen Tatsachen würde sich auch dann nichts ändern, wenn wirklich die Einwanderung indischer Handwerker nach Ostafrika eine stärkere würde. Irgendwelchen Beschränkungen ist die Indereinwanderung zurzeit praktisch nicht unterworfen, abgesehen davon, daß von neu Einwandernden die Hinterlegung einer Kaution von 200 Mark verlangt wird. Vor allem fehlt jede gesundheitliche Kontrolle der Einwanderer. Aber da wir uns in Ostafrika gerade erst im Beginn einer Tätigkeit befinden, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege alten Uebelständen ein Ende machen soll, ist es unangebracht, jetzt Klagen über die mangelhaften sanitären Verhältnisse der Inderviertel unserer größeren Städte zu erheben.

Dem Neger, speziell dem Küstenneger, liegt das Gefühl für Sauberkeit der Häuser, für luftiges Wohnen und Reinheit der Kleidung von Haus aus so im Blut, daß er in dieser Hinsicht mit dem Inder gar nicht verglichen werden kann. Als wir die Küste okkupierten, fanden wir die Inder schon vor. Daß man von den Leuten nicht verlangen konnte, daß sie ohne weiteres ihre Häuser räumten, um sich in einer europäischen Forderungen der Hygiene entsprechenden Weise neu anzubauen, entspricht nur der Billigkeit. Der Inder liebt im Gegensatz zum Neger das gesellige Wohnen in geschlossenen Komplexen. Daß sich da Verhältnisse entwickeln mußten, die uns in ihrer

Digitized by Google

Unsauberkeit und Ungesundheit abstoßen, ist kein Wunder. Wandel kann da aber nicht mit überstürzten Gewaltmaßregeln geschaffen werden; die investierten Kapitalien haben Anspruch auf schonende Behandlung. Und diese sozialen Rücksichten müssen zeitweilig auch den hygienischen Forderungen des Arztes, so selbstverständlich und bevorrechtigt diese auch sein mögen, vorgehen.

Vor allem sind es, wie ich oben schon anführte, die Wohnungen der Banyanen, die den Gipfelpunkt der Unhygiene darstellen. Mir ist zum Beispiel in Daressalam eine nur aus einem Stockwerk bestehende, mit Wellblech bedeckte Baracke in Erinnerung, in der in drei Räumen Nacht für Nacht 24 bis 30 Leute schlafen. In einem weiteren Raum befindet sich eine Plätterei, in der Europäerwäsche bearbeitet wird. In den Schlafräumen kommen auf jeden Schläfer bei einer Raumhöhe von zirka 2,25 Meter auf den einzelnen nur 3,25 bis 3,5 Kubikmeter Luftraum. Im Hofraum befindet sich außerdem noch eine aus einigen alten losen Wellblechplatten errichtete Ecke für zwei Schläfer, die nicht einmal gegen den Regen genügend schützt. Nun nehme man die körperliche Unsauberkeit der Banyanen hinzu, um sich ein Bild von der Gefahr zu machen, die derartige, zu Straßen aneinander gereihte Wohnungen für die Gesundheit der Allgemeinheit darstellen!

Tatsächlich haben wir in Ostafrika uns durch die Inder eine Anzahl Krankheiten herangezogen, die wieder auszuschalten, wenn nicht unmöglich, so doch nur mit großen materiellen Opfern erreichbar ist. Ich will nur an die Lungentuberkulose erinnern, die ihre Opfer in Daressalam nicht nur unter Farbigen sondern auch unter Weißen gefordert hat.

Wenn auch zur Verbesserung viel bereits geschehen ist, so hat die Sozialhygiene doch noch auf Jahrzehnte zu tun, um die Segnungen der indischen Einwanderung auf hygienischem Gebiet zu kompensieren. Ich denke da vor allem an ein Wohnungsgesetz, an eine gesundheitliche Untersuchung aller indischen Einwanderer mit rücksichtsloser Zurückweisung aller mit Infektionskrankheiten Behafteten. Ich habe weiter auch eine Verschärfung der Strafbestimmungen im Auge gegen die große Zahl der Inder, die in passivem Widerstand gegen alle hygienischen Verwaltungsmaßnahmen deren Durchführung so furchtbar erschweren. Niemals kommt der Widerstand von arabischer oder Negerseite, immer waren es die Inder, die, sich als etwas Besseres dünkend, nicht einsehen wollten, daß sie in hygienischer Beziehung weit unter dem Neger rangieren. Gewiß: das kommt praktisch auf Ausnahmegesetze gegen Inder heraus! Aber am Ende steht uns doch die Gesundheit der Weißen und unserer schwarzen Schutzbefohlenen höher als das Wohlwollen des indischen Proletariats!

Nur ein Beispiel in diesem Zusammenhang: als vor einigen Jahren die Pest in Sansibar grassierte, ging der Widerstand der Inder dort gegen die gesundheitlichen Maßnahmen der englischen Regierung so weit, daß sie nicht nur Erkrankte und die Leichen Verstorbener verbargen, sondern daß sie auch die aufgestellten Rattenfallen öffneten, um die gefangenen Ratten entweichen zu

Digitized by Google

lassen. Aehnliche Beispiele, wenn auch nicht so krasser Art, könnte ich mehrfach auch aus der Kolonie anführen.

Aber wie gesagt: das alles sind Mißstände, deren Beseitigung durch Gesetz und Gericht sehr wohl möglich ist, wenn die erforderliche Rigorosität Anwendung findet. Auch der Inder ist viel zu sehr Orientale, als daß ihm nicht Nachgiebigkeit als Schwäche erscheinen und gelegentlich nur die rohe Gewalt imponieren und zum Gehorsam zwingen würde.

Das indische Volk hat in Ostafrika ein viel zu gutes Arbeitsgebiet, als daß es sich durch noch so rigoros erscheinende Maßregeln stören lassen würde. Was an Einwanderern nach schärferer Handhabung der Einwanderungs- und Geschäftskontrolle für uns ausfallen würde, an deren Verlust hätte die Kolonie keinen Schaden. Auch der bessere Teil unserer indischen Bevölkerung würde mit uns nur Vorteil von einer solchen Sichtung haben.

Neue Forschungen über Groß-Friedrichsburg[1].

Von Christoph Voigt. (Mit 5 Abbildungen.)

II.

Mancherlei neue Aufschlüsse über unsere alten westafrikanischen Kolonien gibt uns der Holländer J. A. de Marrée, der als Mitglied einer holländischen Kommission im Jahre 1817 jene Gegenden bereiste. In seinem Werk: Reizen og en Beschrijving van de Goudkust van Guinea. 's'Gravenhage, Amsterdam 1817, schreibt er von Groß-Friedrichsburg:

„Dasselbe (Fort „Hollandia", bei Pocqefoe) ist eine vollständige Ruine, ein Schutthaufen in einer Wildnis, von dem man im Bedarfsfalle nur Werksteine heruntergeholt hat, weil man das sonst wertvolle, unter dem Sand begrabene Geschütz von dort nicht fortbringen kann.

Der Weg zu Lande von Axim nach „Hollandia" führt durch ein schönes Gehölz, das mit den herrlichsten Mangel- und anderen Bäumen geschmückt ist. (Folgt eine Beschreibung der Mangroven.) Kommt man aus dem Busch heraus, so hat man fast eine halbe Stunde längs dem Strande zu gehen und kommt dann an einen schönen Bach, der durch eine enge Mündung sich schnell in die See ergießt[2]). Ein wenig vom Strande ist er ziemlich breit, und landeinwärts einige Meilen weiter sehr angenehm mit Canoes zu befahren. Man läßt sich hier mit einem Canoe übersetzen, alsdann ist man ¼ Stunde vom Fort oder lieber da, wo das Fort gestanden hat.

Das Fort war im 16. (richtiger im 17. D. V.) Jahrhundert von den Brandenburgern erbaut, von denen es den Namen Friedrichsburg erhielt. Die erste brandenburgische Flagge ward am 1. Januar 1683 von „Otto Frederik van der Gruben" (!) aufgepflanzt. Die Lage konnte auf wenigen Plätzen besser ausgesucht werden, als hier, ungefähr 1½ Meile noch oberhalb vom Kap Trespuntas, auf einer ansteigenden, ein wenig in die See vorspringenden Höhe; auch kann es von keiner anderen Höhe beschossen werden.

Das Fort selbst war groß und nach einem sehr guten Plan gebaut. Ein regelmäßiges Viereck, mit vier großen Bollwerken (Bastionen), die zusammen 1—42 Geschütze fassen können.

---

[1]) Vergl. den gleichen Artikel im Juliheft.
[2]) Der Princes-Bach. D. V.

Digitized by Google

Die Brustwehr war stärker als bei den meisten holländischen Forts und die Kurtine so breit, daß eine Kutsche darauf um das ganze Fort herum fahren konnte.

Innen hatte es an der Süd-, Ost- und Westseite schöne Wohngebäude und Packhäuser für die Kompagnie-Angestellten. Die vier Bollwerke waren gewölbt, und auf der Nordseite sah man einen halbrunden Turm[3]), in dem das Hauptkontor sich befand. Inwendig besaß das Fort einen großen Flächenraum: es muß überhaupt seinerzeit eine der schönsten und stärksten Festungen auf der ganzen Küste gewesen sein, obgleich Bosmann dieses Lob nicht spenden will[4]). Arim hat im Vergleich hierzu gar keine Festungswerke, und es ist gewiß ein Schreibfehler dieses Herrn gewesen, wenn er sagt, daß man mit einem Springstock von außen über die Mauern springen konnte, was vielleicht an einigen Stellen zu Arim, doch sicher nicht zu „Hollandia" geschehen konnte.

Durch die schlechte Regierung der letzten brandenburgischen Verwalter oder Machthaber dort zu Lande kam es endlich so weit, daß die Neger einen großen Haß gegen diese Nation nährten, einen Kommandanten vom Fort Accoda erschossen und einige Weiße dort ums Leben brachten, endlich sogar einen Verwalter, Jan de Visser, in die See warfen und ertränkten.

Von dieser Zeit an ward es zwischen den Brandenburgern und Negern immer schlimmer[5]), so daß die letzteren mit Anfang des vorigen Jahrhunderts selber die Waffen gegen das Fort erhoben.

Ihr Oberhaupt und Anführer war ein mächtiger und sehr reicher Kabuüer, ein Makler des Forts, namens Jan Conny, der in dem Dorf unter dem Fort wohnte. Er unternahm gegen das Fort wohl selber nichts, weil er voraussah, daß er da übel anlaufen würde; aber er machte den Anfang mit dem Ausplündern eines Schiffes, das von Europa kam, wie es heißt, eines brandenburgischen Kompagnieschiffes (geschichtlich falsch. D. V.) und brachte seine ganze Ladung nebst den Geschützen ans Land, indem er alle Wege sperrte, auf denen der Besatzung im Fort Vorräte zugeführt werden konnten, was sicher für einen Neger kein dummer Einfall war, durch den er ohne Blutvergießen eine Feste erobern konnte. Doch da er vor anderen Negern nicht sicher war, die vielleicht durch die Holländer zur Rettung des Forts, ihm auf den Pelz geschickt sein mochten, war er so vorsichtig, eine Mauer von dem oben erwähnten Bach bis zu einem kleinen See, der südöstlich vom Fort am Strande liegt, hinter seinem Dorf aufzuwerfen (wozu er einige weiße Maurer hatte), und die von dem Schiffe geräuberten Kanonen dahinter aufzustellen, auch zwischen ihnen in der Mauer so viele Scharten für das Kleingewehr zu lassen, als füglich angebracht werden konnten. Auf dem Weg, der vom Lande nach seinem Dorf führte, hatte er ein starkes Wachthaus, ebenso auf beiden Flügeln der Mauer, die er durch genügende Mannschaft besetzt hielt. Man sagt indessen, daß diese Verteidigungsmaßnahmen nicht dem Gehirn Jan Connys entsprossen sind, sondern daß ein Wundarzt die Hauptperson gewesen ist, der alle Unternehmungen dieses Kabusiers geleitet hat: er war wegen angeblicher Mißhandlung aus dem Fort entwichen und hatte sich zu Jan Conny begeben. Ferner sollen außer ihm noch einige Europäer bei ihm

---

[3]) Dieser halbrunde Turm, der auch beim Besuch der Ruinen von S. M. S. „Sophie" beschrieben wird, ist auf den Skizzen und Plänen des Forts merkwürdigerweise nicht vorhanden; er stammt daher wahrscheinlich aus der letzten Bauperiode des Forts. Auf den sonstigen Abbildungen zeigt der Nordturm eine vierkantige Form. D. V.

[4]) Dieser Tadel ist auch in Barbots Beschreibung (s. o.) übergegangen. Die Bemerkung spricht übrigens für Marrées objektives Urteil.

[5]) Die nachfolgende Schilderung entspricht nicht den politischen Tatsachen, namentlich hinsichtlich des Verhältnisses der Brandenburger zu den Eingeborenen. Ich gebe die Schilderung nur der Vollständigkeit wegen wieder. Jedenfalls ist den Schilderungen der Reisenden gegenüber eine eigene Zurückhaltung geboten. D. V.

Digitized by Google

gewesen sein. Mag dem sein, wie ihm wolle, genug, Jan Conny bekam schließlich das Fort, weil es von keiner europäischen Nation unterstützt wurde, in seine Hände und brachte auch verschiedene Weiße in demselben um. Er hielt es auch so lange, bis Seine kurfürstliche Hoheit (!) es neben anderen Besitzungen abtrat, für viel Geld an die Holländer. Doch kaum war diese Nachricht an die Küste gelangt, als die Landschaften Axim, Ahanta und Elmina versuchten, Jan Conny zu vertreiben. So mußte er nach einem sehr hartnäckigen Gefecht seinen befestigten Platz verlassen, zumal er keine Munition mehr hatte und keine Zufuhr erwarten konnte. Er nahm hierauf seinen Rückzug mit dem bei ihm befindlichen Wundarzt nach Assantijn, wo beide später gestorben sind. . . .

In den See, der südöstlich vom Strand liegt, soll Jan Conny eine Kiste mit Gold versenkt haben; die Neger versichern, bei klarem Wasser könnten sie sie noch sehen; doch

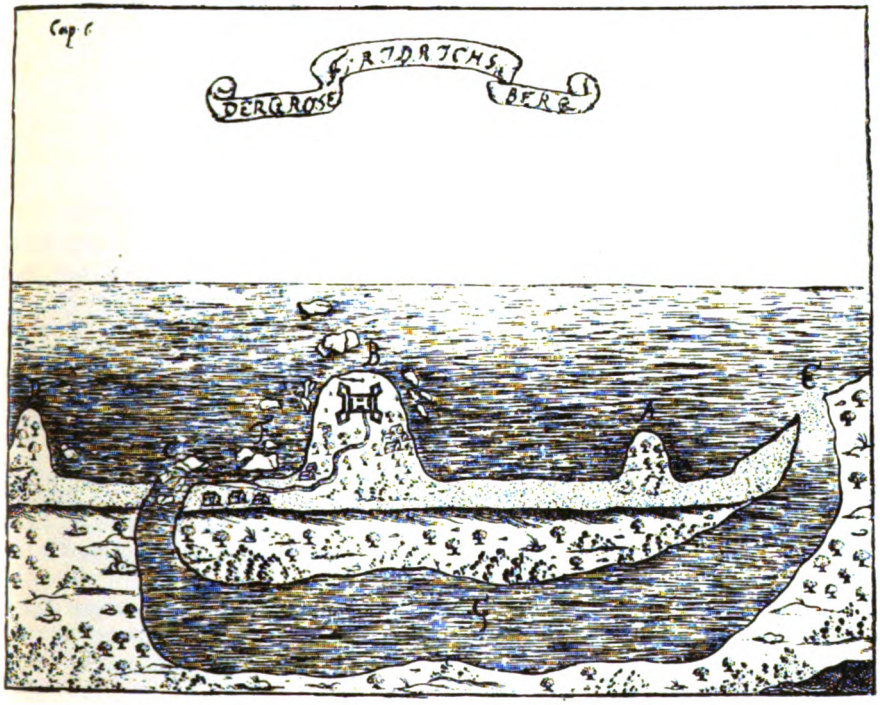

Abb. 5. Groß-Friedrichsburg (aus Groeben „Guineische Schiffahrt").

in Wirklichkeit ist es nichts anderes, als ein großer Haufen zusammengewachsener Austern, und wenn man die Neger fragt, warum sie diesen großen Schatz, der den ganzen Ort mit Bewohnern glücklich machen könnte, nicht heraufholen, antworten sie, daß Jan Conny eine großen Fetisch darauf gelegt habe, und daß der keinen Augenblick mehr leben würde, der seine Hand daran legen würde, so daß es uns Europäern infolge der großen Blindheit und des Aberglaubens der Neger, wenn es wirklich jener Schatz wäre, unmöglich wäre, uns seiner zu bemächtigen.

Der kleine See (von den Holländern Teich genannt), der südöstlich von dem gewesenen Fort liegt[6]), ist in seiner Mitte besonders tief und derartig, daß man mit

[6]) Auf der Skizze Schnitters, „Brandenburgia", Juli/August-Heft 1911, Seite 120 vorhanden. T. V.

Digitized by Google

einer 30-Faden-Leine mit Lot keinen Grund peilen konnte. Er ist voll schöner Fische, vor allem Seeäschen, eine silberfarbige, schöne Fischart, ein Mittelding zwischen Hecht und Schellfisch.

Bei Untersuchung des Forts „Dorothea" zu Accoda, mit Zubehör, habe ich gefunden, daß selbiges beim Dorf Ackoba liegt, das 3½ Stunden Wegs von „Hollandia" liegt. Man passiert wiederum zwei Gehölze. Das zweite endigt beim Fort, und kurz vor demselben liegt eine gefährliche Klippe, die man auf der Landseite passiert und die am Fuß einen sehr unbedeutenden Bach hat, der in die See mündet, und den man durchwaten muß, so daß man alsdann in einem Augenblick ins Fort kommt. Indes ist der Aufstieg nach dem Fort keineswegs bequem, sondern ganz überwuchert. In der Nähe sind Trümmer eines von den Brandenburgern gebauten Forts (das Fort „Sophie Louise". D. V.), das auf der niedrigsten Spitze vom Kap Tresspuntas stand. Doch weil die Neger uns baten, es nicht zu besichtigen, weil da ein großer Fetisch sei, der uns alle ums Leben bringen könnte, mußte unsere Neugier ungestillt bleiben."

Fort Dorothea hat die sonderbarste Bauart, die man finden kann. Nach der Landseite hat es zwei Bollwerke[7]), auf jedem stehen vier kleine Kanonen, nach der Seeseite hat es keine andere Geschützverteidigung, als von einer einzigen Flanke, und daher nach der Seite auch nicht den mindesten Schutz (wohlverstanden, so wie es vordem in richtigem Zustande war), aber zuletzt war es nichts anderes, als eine (mit Mühe) unterhaltene Ruine zu nennen.

Man stelle sich ein Haus von zwei Stockwerken vor, bestehend aus einem Saal, wie man es dort nennt, und zwei Kammern, während das untere Geschoß als Packhaus, Wohnung für die Besatzung, Sklavenraum, Pulvermagazin usw. gedient hat. Und das alles ist im allgemeinen so klein und elend, daß man sich etwas Aehnliches nicht vorstellen kann.

Das Fort liegt auf einem kleinen Erdhügel, der mit einem sehr schmalen Grund, auf dem viele Kokosbäume stehen, mit dem festen Land zusammenhängt. In der ersten Zeit gehörte es (so wie man sagt, und es ist Anlaß, es zu glauben) den Holländern, die es den Brandenburgern überließen, und die es späterhin aller Wahrscheinlichkeit nach auch wieder an die Holländer in den Kauf gegeben haben.[8])

Das Dorf Accoda scheint mit dem Fort im gleichen Größenverhältnis stehen zu wollen, da es ungemein klein ist; die meisten Häuser oder lieber Wohnungen, die in seinen Mauern stehen, sind so von Bewohnern entblößt, daß man mit knapper Not hier und da noch ein altes Mütterchen zu sehen bekommt.

Der Grund, warum man so wenig Einwohner hier und zu „Hollandia" findet, scheint kein anderer zu sein, als daß an diesen Plätzen sehr wenig Handel getrieben wird, und daß der größte Teil der Einwohner sich auf die Goldgräberei, und was damit verbunden ist, legt.

Ungefähr 1½ Stunden von hier liegt das Dorf Achoma.

Taccarary. Von diesem Fort sind von Zeit zu Zeit verschiedene Herren Besitzer gewesen, Brandenburger, Engländer, Franzosen, Dänen, Schweden und Holländer. Admiral de Ruyter nahm es den Engländern 1665 ab, und seit dieser Zeit ist es in unserem Besitz geblieben. Das Fort, das da gestanden hat, war ganz und gar verfallen, und schließlich hat man dort ein ziemlich geräumiges Gebäude errichtet, indessen ohne wertvolle Festungswerke. Auf der Südseite des Gebäudes ist noch ein Rest von einem Bollwerk des früheren Forts, wo die Flagge weht, und drei Kanonen mit abgenutztem

[7]) Nach Schnitter. Dreieckiger Grundriß mit Halbbastionen an den Ecken; zwei Halbbastionen wurden später ausgebaut. D. V.

[8]) Die Dorotheenschanze ist tatsächlich von Ingenieurkapitän v. Schnitter 1684 angelegt worden und, nachdem sie 1687 bis 1690 vorübergehend im Besitz der Holländer gewesen, 1717 mit den übrigen Kolonien an letztere abgetreten worden. D. V.

Digitized by Google

Zündloch auf den Steinen der sogenannten Platte liegen, die unlängst von der Kommission, zu der ich gehörte, verworfen wurden. Auf der Westseite dieser Anlage könnte man ein neues regelmäßiges Fort mit vier Bollwerken bauen, nach dem bereits von Herrn Trenks die Grundlage zum Nordbollwerk gelegt ist, während die Grube zum ganzen Fundament und die Zisterne noch einigermaßen sichtbar ist, obschon es überall mit Gestrüpp bewachsen ist. Es liegt auf einem hohen, an der Seeseite sehr steilen, doch oben ziemlich flachen Berg, so daß es von dieser Seite nichts zu fürchten hat und der Strand nach Osten und Westen rein gehalten werden kann."

Von diesem Fort lesen wir im 3. Band der oben erwähnten „Allgemeinen Historie" (1748) noch:

„Es war ehemals französisch; aus seinen Resten errichteten die Schweden ein neues, das nun wieder verfallen ist, da sie durch ihre deutschen Kriege (gemeint ist der Dreißigjährige Krieg. D. V.) verhindert werden, solches zu unterhalten."

Diese kolonialen Versuche der Schweden stehen anscheinend mit den Seebestrebungen Kurlands im Zusammenhang. Dort hatte Herzog Jacob Kettler von 1610 ab eine Flotte geschaffen; 1640 wurde nach Kirchhoff (Seemacht in der Ostsee, Kiel 1908, 2. Band) ein Fort auf der Guineaküste errichtet, also 43 Jahre vor der Begründung von Groß-Friedrichsburg, und Kolonisten angesiedelt. Im Jahre 1610 erhielt der Herzog die westindische Insel Tobago von König Jacob I. von England geschenkt; 1654 ward hier eine Kolonie gegründet, die indes nach vier Jahren an die Holländer verloren ging, 1681 verschwand die kurländische Flagge, der schwarze Taschenkrebs im roten Felde, von der See.

Neueren Datums ist eine Beschreibung von Groß-Friedrichsburg in dem holländischen Werk: „Onze Bezittingen op de Kust van Guinea" von C. A. Jeekel, Amsterdam 1869. Es heißt da auf Seiten 8 und 9:

„Dem Strande folgend, wobei wir ein Dutzend Krümmungen passierten, gelangten wir über einige kleine Vorsprünge zum St.-Jans- oder Princesbach; nicht weit von ihm, zur Linken oberhalb der Krümmung, liegt Princes (225 Einwohner, 45 Häuser). Hier wurden die Ruinen von Groß-Friedrichsburg gefunden, einem recht gut gebauten Fort, das zum Beginn des 18. Jahrhunderts (in Wirklichkeit im Jahre 1717. D. V.) von uns den Brandenburgern abgekauft wurde und dann den Namen „Hollandia" erhielt. Otto Friedrich von der Gruben (!) hißte hier am 1. Januar 1683 die brandenburgische Flagge."

Die nun folgenden Ausführungen über die Schicksale von Groß-Friedrichsburg ähneln in ihrer Ungenauigkeit den oben erwähnten Reiseberichten, so daß wir sie fortlassen. Es heißt dann weiter:

„Unser Weg, der beständig durch einen Busch geht, bringt uns über drei Krümmungen nach der Landzunge des Kaps Tres Puntas, wo früher ein befestigtes Haus mit einer brandenburgischen Niederlassung gelegen war.[9]) Eine halbe Stunde weiter beginnt bei dem Krintingabach der Bezirk Dixcove. . . ."

„Der erste Bach, den wir im heutigen Bezirk Dixcove, in der Landessprache Unfuma (d. h. Krokodil) genannt, antreffen, ist der Accoda oder Seunierbach, an dem links oberhalb der Krümmung Accoda (225 Einwohner) gelegen ist, wo sich die Ruinen des früheren brandenburgischen Forts Dorothea befinden, das ebenfalls im Jahre 1720 (1717. D. V.) an uns verkauft worden ist."

[9]) Fort Sophie Louise (Taccrama). D. V.

Digitized by Google

Neuerdings sind die Ruinen wiederholt von Kriegsschiffen unserer Marine besucht worden. So erhielt auch S. M. Kanonenboot „Eber" den Auftrag, sich nach den noch dort befindlichen alten Geschützen umzusehen, die im Verfolg dessen durch das Entgegenkommen König Georgs von England an uns ausgeliefert wurden.

Ueber diesen Besuch schrieb ein Augenzeuge an den Verfasser:

„Der Besuch der Feste erfolgte am 25. April (1911) vormittags. S. M. S. „Eber" war an diesem Tage frühmorgens mit dem englischen Commissioner von Axim an Bord von Axim in See gegangen und ankerte gegen 8 Uhr morgens vor Groß-Friedrichsburg. Unmittelbar nach dem Ankern bestiegen der Commissioner, der Kommandant und der größte Teil der Offiziere das von Axim in Schlepp mitgenommene Brandungsboot mit schwarzer Besatzung, um an Land zu fahren. Die Dünung war ziemlich stark und die Brandung daher sehr erheblich. Jedoch kamen wir mit einigen Spritzern davon. Auf dem Rücken einer großen Welle wurde unser Boot zum Schluß mit schneller Fahrt auf den Strand gesetzt, von wo wir auf dem Rücken von Schwarzen (aus dem bei der Feste Groß-Friedrichsburg liegenden großen Negerdorf) durch das seichte Wasser auf den trockenen Strand getragen wurden. Unter Führung des Negerchiefs und mehrerer anderer Schwarzer stiegen wir sofort nach kurzem Palawer auf den dicht neben der Landungsstelle sich erhebenden, von den berühmten Ruinen gekrönten Berg . . . Wir fanden den Erdboden von Gras und Sträuchern überwuchert, so daß man häufig nicht hindurch konnte. Alte Geschütze waren nur in geringer Zahl zu entdecken; sie waren schon sehr verwittert. Nach ungefähr halbstündigem Aufenthalte in dem alten Gemäuer kehrten wir mehr oder weniger mit Steinen beladen — die Größe der für Sie bestimmten Steine[10]) haben allerdings die sämtlichen anderen nicht erreicht — zu dem Boot zurück. Da es gegen 9 Uhr war, wurde es schon sehr heiß. Die Fahrt durch die Brandung, jetzt noch schwieriger als bei der Ankunft, verlief ohne Unfall, und glücklich gelangten wir mit unseren Schätzen an Bord. Um ¾10 Uhr gingen wir Anker auf, brachten den Commissioner und sein Boot nach Axim zurück und ankerten abends schon vor Sekondi."

Um noch einiger Beziehungen unseres Landes zu den alten Kolonien zu gedenken, so möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß der Berliner Bürgermeister Joachim Kornmesser (1641–1715), dessen Name in einer dem Gemeindewohl dienenden Stiftung noch heute fortlebt, die Guineaküste besucht hat. Küster, der uns in seinem „Alten und Neuen Berlin" (1737) davon erzählt, gibt über die Reise leider keine näheren Angaben, wir hören nur, daß Kornmesser 1698 zum Kondirektor der Afrikanischen Kompagnie ernannt worden ist.

---

[10]) Einen der Steine überwies der Verfasser i. J. 1912 der „Brandenburgia", Gesellschaft für Heimatkunde zu Berlin, im Anschluß an einen Vortrag, den er über Groß-Friedrichsburg hielt.

Digitized by Google

Sonstige Beziehungen zwischen Heimat und Kolonien finden sich in den Reisen deutscher Seeleute nach jenen Küstenstrichen. So gibt uns Joachim Nettelbeck, der in jungen Jahren als Steuermann auf holländischen Sklavenschiffen jene Striche wiederholt besucht hat, Schilderungen von den alten Besitzungen, die er dem holländischen Residenten, einem deutschen Landsmann in Fort Arim verdankte; auch sah er noch sechs Geschütze daselbst, die aus dem Fort Groß-Friedrichsburg stammten.

Leider waren bei der geringen Zahl ozeanfahrender deutscher Schiffe viele deutsche Seeleute genötigt, auf ausländischen Schiffen Heuer zu nehmen. Bekannt dafür waren die Bewohner unserer friesischen Inseln, die als geschätzte Seeleute die ganze Welt befuhren und die alte Heimat erst wieder aufsuchten, um da ihren Lebensabend zu verbringen. Die Grabschrift so eines alten Seebären auf dem Kirchhof zu Nebel (auf Amrum) gibt in schlichten Worten die Beschreibung eines Lebens voller heute weltferner Romantik:

„Neben diesen Stein modern die Gebeine des Hochedlen seel. Hr. Capitains Harck Nickelsen, er ward gebohren d. 12. Oct. 1706 zu eben der Zeit wie sein Vater auf dem Meer verunglückte. Im 12. Jahr seines Alters fing er an sein Brodt bey der Schiffahrt zu suchen. Ao 1724 erlitte er die Wiederwärtigkeit von den türkischen Seeräubern gefangen und an den Bey von Algier verkauft zu werden, welche er 3 Jahre diente nach welcher Zeit er ihm aus Güte seine Freiheit durch die Portugiesen erkaufften ließ, suchte nachgehends in Holland und Kopenhagen sein Glück, am letzten Ort gelang es ihm als Capitain ein Schiff auf Westindien und der Küste von Guinea zu führen."

Auf dem Kirchhof zu Nieblum (auf Föhr) ist noch das Grab des alten Dirk Cramer zu sehen, „Des Wohlachtbaren Westindischen Capitains aus Nieblum", dessen umfangreiche Grabschrift von seinen vielen Weltreisen und sonstigen Begebenheiten getreulich erzählt.

Wie schade, daß so viel seemännische Ausdehnungskraft für unser Vaterland jahrhundertelang ungenutzt bleiben mußte, und wie anders heute, wo alle heimischen Kräfte im Dienst vaterländischer Marine- und Kolonialbestrebungen Verwendung finden können. Wir schließen unsere Ausführungen mit einer Lobpreisung, die L. Beger in seinem „Thesaurus Brandenburgicus", Cöln (Berlin) 1696, 1. Band, Seite 395, den kolonialen Unternehmungen Kurbrandenburgs widmet. Wir geben die betreffende Stelle in ihrem lateinischen Wortlaut wieder, in der Hoffnung, daß sie unsere jugendlichen Kolonialfreunde zur Betätigung ihrer lateinischen Kenntnisse anspornen möge, und bemerken im übrigen nur, daß ihr geschichtlicher Wert allerdings vom höfischen Standpunkt ihres Verfassers zu würdigen ist:

„Quis Africam nescit, tot marium spatiis ab nostro orbe divisam? Quis nescit Guineam, auriferam remotioris Africae provinciam? Totas classes in hanc jam Divus Fridericus Wilhelmus Magnus emisit, positoque munimento, quod a Magno nomine, Magnum Fridericoborgum vocavit, contra barbaros commerciorum securitatem fundavit. Non stetit gloriae cursus. Tertius terrarum orbis brandenburgicae aquilae insignia veneratur. Quod Fridericus Wilhelmus in Africa, id Fridericus III. dignissimus tanti herois et haeres et aemulus in America

Digitized by Google

praestitit. Sub illo meridies, at sub hoc etiam occidens brandenburgicis classibus fervet. Non obscuro indicio, sub Friderico Wilhelmo Magni nepote easdem et in orientem excursuras."

Gegenüber dieser Ueberschwenglichkeit darf indes betont werden, daß die Bedeutung jener Kolonien, die bei König Friedrich Wilhelm I. so geringer politischer Wertschätzung sich erfreuten, dennoch beträchtlich genug gewesen ist, und daß das koloniale Unternehmen Friedrich Wilhelms eines besseren Schicksals würdig gewesen wäre. Und wenn von den großartigsten und edelsten Entwürfen des Großen Kurfürsten die Rede sein wird, dann wird auch seiner Person als des Begründers jener Kolonien pietätvoll gedacht werden.

Das Verdienstvolle in der Kolonialpolitik Friedrich Wilhelms beruht nicht zum wenigsten darin, daß es unserer Zeit vorbildlich gewesen ist für das Einsetzen hoher ideeller und materieller Werte. Und fast möchte es uns beschämend erscheinen angesichts der gegenwärtigen Bedeutung unseres Vaterlandes, wie jener Beherrscher des an Mitteln und Menschen so armen kleinen Brandenburgs sich in so weitausschauende Kolonialunternehmungen erfolgreich einzulassen vermochte. Wieviel weiter wären wir heute, hätte über jenen Marine- und Kolonialunternehmungen ein günstigerer Stern geleuchtet!

Von Kaiser Wilhelm dem Großen wird eine charakteristische Aeußerung erzählt, die er nach dem Erwerb der ersten Schutzgebiete in Afrika 1885 seiner Umgebung gegenüber getan haben soll:

„Jetzt erst — meinte der greise Kaiser — kann ich wieder dem Standbild des Großen Kurfürsten[11]) gerade ins Gesicht sehen."

Er erkannte damit an, daß er das Vermächtnis seines großen Ahnen übernommen und das gutgemacht hatte, was bis dahin versäumt gewesen war.

Unsere Eingeborenen.

Von Hauptmann a. D. A. Leue.

Vor einiger Zeit las ich, ein höherer Kolonialbeamter habe geäußert, die Schwarzen seien wie Kinder und müßten daher mit väterlicher Milde behandelt werden.

Unter der Voraussetzung, daß hier die Schwarzen in ihren Beziehungen zu den Weißen gemeint sind, möchte ich doch betonen, daß der Vergleich mit „Kindern" einigermaßen hinkt. — Kinder handeln kindisch, hauen auch wohl mal über die Schnur, tun jedoch mit ihren Streichen niemandem weh. Die Streiche der Schwarzen aber sind zumeist recht fühlbar gegen ihren Herrn gerichtet und laufen dann stets darauf hinaus, ihn nach Möglichkeit zu schädigen. — Darin kann ich jedoch beim besten Willen nichts Kindliches finden.

Wer allerdings als Gouvernementsbeamter im Kulturzentrum der Kolonie wohnt, unter den günstigsten Bedingungen lebt und nur mit wohlerzogenen

[11]) Das Denkmal auf der Kurfürstenbrücke von Schlüter. D. V.

Digitized by Google

Boys zu tun hat, mag ja immerhin einen so freundlichen Eindruck von den Schwarzen gewinnen. Anders aber würde er urteilen, wenn er im Binnenlande säße und wirtschaftlich tätig wäre. — Für einen Beamten ist überhaupt schwer, die Psyche des Eingeborenen kennen zu lernen, weil sie sich ihm nur von ihrer vorteilhaftesten Seite zeigt. — Da ich hier in Deutsch-Ostafrika mehr als zwölf Jahre als Bezirkschef gewirkt habe, so kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Ich habe mir damals auch eingebildet, ich hätte eine Ahnung von den schwarzen Seelen, und habe in Deutschland wunders viel erzählt von der Tüchtigkeit der Askari, der Zuverlässigkeit der Akiden und der Treue der Boys.

Richtig ist, daß die farbigen Angestellten des Gouvernements, wie Askari, Träger, Akiden usw. fast durchweg vortreffliche Leute sind. Es liegt dies wohl hauptsächlich daran, daß sich zum Serikaldienste nur solche Schwarze melden, die einen energischen Charakter, ein mutiges Herz und ein reines Gewissen haben. — Dies erstreckt sich zum Teil auch auf die Boys. — Wer würde auch wohl seinen eigenen Bezirkschef bestehlen, ihn im Stich lassen, oder ihm wohl gar den Gehorsam verweigern. — Weiß doch jeder, was ihm in solchem Falle blüht, und daß der Schauri-Kiboko wie ein Damoklesschwert stets über seinem Haupte hängt. Man kann wohl sagen, daß sich im Serikaldienste die Creme der arbeitslustigen Bevölkerung befindet. Infolgedessen ist der Beamte in bezug auf das Menschenmaterial, über das er verfügt, sehr verwöhnt; und es ist darum verständlich, wenn er geneigt ist, gegebenenfalls väterliche Milde walten zu lassen.

Ich selbst war, wie schon erwähnt, von der Vorzüglichkeit unserer schwarzen Brüder so durchdrungen, daß ich mich geradezu darauf freute, ihnen wieder mal auf längere Zeit näher treten zu können. — Wie enttäuscht war ich aber, als ich mich, und zwar nun als Privatmann, wieder mit ihnen befassen mußte. — Wo ich früher Höflichkeit und Entgegenkommen zu finden gewohnt war, stieß ich jetzt auf Frechheit und Ungefälligkeit, und wo ich glaubte, auf Treue und Zuverlässigkeit rechnen zu dürfen, traf ich auf lauter Lumpereien und faule Geschichten. Während sich früher beispielsweise fast jeder Aufseher oder Mnyampara als ein tüchtiger Kerl erwies, fand sich jetzt unter zehn Aufsehern kaum einer, der etwas taugte. Fast alle stahlen, tranken oder steckten mit ihren Untergebenen unter einer Decke. — Und mit dem Hausgesinde war es annähernd ebenso. Die einzigen, die sich gleichblieben, waren die Arbeiter — das heißt, sie drückten sich vor wie nach von der Arbeit, wo sie konnten, und leisteten nur etwas, wenn sie scharf beaufsichtigt wurden. —

Nein, die Farbigen sind keine Kinder; oder wenn sie es doch nun einmal sein sollen, so sind sie Naturkinder und unterliegen den unreinen Trieben, die eine zweitausendjährige Kultur im Weißen erstickt oder doch wenigstens gemildert hat. — Selbst die Besten unter ihnen legen bei jeder Gelegenheit eine naive Selbstsucht an den Tag, ermangeln jeglicher Dankbarkeit und Anhänglichkeit und sind jeden Moment bereit, dem, was sie als Lebensfreude

Digitized by Google

und Genuß erachten, ihre Herrschaft mit allem, was drum und dran hängt, ohne weitere Gefühlsduselei aufzuopfern.

Zum Hausgesinde eignen sich am besten die strengen Mohammedaner, da sie weder europäische Speisen genießen, noch rauchen, noch geistige Getränke zu sich nehmen und im allgemeinen ehrlich, reinlich und intelligent sind. Ich liebe es darum sehr, wenn die Boys, was immer ein gutes Zeichen ist, kein ungeschächtetes Fleisch essen mögen, und vermeide es aufs peinlichste, sie zum Genusse irgendwelcher europäischer Küchen- und Kulturprodukte aufzufordern. — Die Reformislamiten, das heißt solche, die es nur dem Namen nach sind und sich im übrigen trotz Mohammed und Koran keinerlei Zwang auferlegen, sind zumeist minderwertig. — Ganz zweifelhafte Burschen aber sind die Heiden, die nur den Vorzug der Billigkeit haben, im übrigen aber längere Zeit gebrauchen, ehe sie sich aus ihrem Urzustande zu einigermaßen nützlichen Geschöpfen entwickeln. — Hier am Meru befinden sich gewöhnlich in jedem größeren Haushalte erstens einige mohammedanische Küstenleute als Zimmerboys, Köche und Wäscher mit einem Monatslohn von 15 bis 25 Rupien, sodann ein Schwarm von heidnischen Landeskindern zum Solde von 5 bis 10 Rupien. — Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß von den letzteren sich hier und da einer als Hausboy bewährt und demgemäß an sittlichem Werte gewinnt. Die meisten aber lernen es nie und geben nach einigen mißglückten Versuchen das Rennen auf. Diese fallen dann alsbald in ihre angeborene Wildheit zurück, legen mit der Boykleidung auch schleunigst die mühsam angequälten Manieren ab, und treten wieder stolz als mschensi kabissa (Buschneger) auf, das heißt, ungewaschen, ungekämmt, eingefettet, bemalt und angestrichen, mit Federn in den Haaren, Pflöcken in den Ohren und Affenschwänzen an den Ellbogen.

Nicht selten beginnen die Wameru die Boykarriere schon in jungen Jahren als pischiboy (Rückenjunge) bei kleinen Ansiedlern, wo sie alsdann den Ehrentitel **kidudu** (kleines Insekt) führen und als Monatslohn das Heidengeld von 1 Rupie 1 Sumni (gleich 1 Mark 66 Pfennig) beziehen. Diese kleinen Geister, flinker und williger als die großen Tölpel, die anfänglich oft nicht imstande sind, eine Treppe hinaufzusteigen, wären als Hausarbeiter gar nicht zu verachten, wenn sie nicht so fabelhaft diebisch und naschhaft wären. — Da die erwachsenen Wameru zumeist auch nicht hasenrein sind, so sollte man es fast für angeborene Kleptomanie halten. — Neue und unerprobte Jungen in der Wohnung Dienste tun zu lassen, ist sehr gewagt. Alles, was sie irgendwie gebrauchen können, lassen sie mit der Fixigkeit eines Zauberkünstlers verschwinden. Messer, Scheren, Fingerhüte, Sicherheitsnadeln, Wertsachen, Eßwaren, Getränke, Konserven, alles verflüchtigt sich einem unter den Händen. — Wo eine Tür offen gestanden hat oder ein Schlüssel stecken geblieben ist, fehlt gewöhnlich irgend etwas. Gestohlen werden die Schrauben aus der Maschine, die Klinken aus den Türschlössern, die eisernen Stangen von den Toren, die Riemen von den Geschirren, Schuhe und Strümpfe, Aexte,

Digitized by Google

Beile und Buschmesser, die Kälber aus dem Stalle, ja, die Milch aus der Kuh, das Ei und das Huhn dazu.

Will man sich und das anvertraute Gut vor Schaden bewahren, so muß man stets auf dem Posten sein, revidieren und kontrollieren und Tag und Nacht aufpassen wie ein Luchs. -- Sicher vor den Eingeborenen ist nur das, was sie nicht kennen, nicht mögen oder nicht zu benutzen wissen. Feld- und Gartenfrüchte werden höchst selten gestohlen; dafür aber alle Baumfrüchte, soweit sie den Schwarzen genehm sind. Von den saueren Zitronen fehlt nie eine, auch wenn die Bäume so voll hängen, daß die Zweige brechen, während die süßen Orangen und Mandarinen abhanden kommen, ehe sie reif sind. -- Der Kaffee draußen bleibt vorläufig noch verschont, da die Eingeborenen keinen Kaffee genießen und ihn auch nicht verwerten können. Sollten sie aber einmal auf den Geschmack kommen oder anfangen, ihn selbst zu produzieren, so wäre des Unglücks kein Ende. -- Darum sollte den Schwarzen der Anbau von Kaffee aufs strengste untersagt werden. - An der Küste wurden beispielsweise früher die Kokosnüsse in solchem Umfange gestohlen, daß die Kokospflanzungen unrentabel wurden und die Araber diese Kultur vielfach deshalb aufgaben. -- Wie es jetzt ist, weiß ich nicht. -- Fragt man aber auch hier einen Ansiedler, warum pflanzen Sie nicht dieses oder jenes, so erhält man gewöhnlich die Antwort: „Ach, was soll das nutzen; es wird einem ja doch alles genommen." -- Einer unserer Deutschrussen hatte einen Bananenhain angelegt, kriegte aber nie eine Traube davon, weil die Bananentrauben stets gestohlen wurden, ehe sie mal ausgereift waren. — Dabei gibt es hier soviel davon, daß sie fast wertlos sind. — Der kleine Mann leidet naturgemäß viel mehr unter solchen Verhältnissen als der bessergestellte, der sich Wächter und Aufseher halten kann.

Derartig unsichere Zustände sind übrigens im ganzen Kilimandscharo-Merugebiet gang und gäbe. Von einer Familie am Kilimandscharo wurde gesagt, daß sie sich wegen der ewigen Hausdiebstähle ganz unglücklich fühle. Die Hausfrau müsse alle Küchenarbeiten selbst ausführen, da ihr sonst Messer, Gabeln und Löffel, ja, das ganze Haus- und Küchengeschirr, in Verlust gerieten. — Ein Herr aus Moschi versicherte mir, daß er noch nie reife Ananas aus seiner Anpflanzung geerntet hätte, weil sie ihm stets vor der Reife gestohlen worden seien. -- In Aruscha sind Einbrüche, Gelddiebstähle und Viehräubereien an der Tagesordnung. Als ich jüngst dort war, ging das Gerücht, es sei über Nacht in der Nähe eine ganze Rinderherde entführt worden. Soviel ich weiß, sind die Täter bis heute nicht entdeckt, und das Vieh ist weg. — Mir selber wurde dort nachts aus dem Zelte, in dem ich schlief, ein Speer gestohlen.

Das Schlimme ist, daß sowohl bei den Massai wie auch bei den Wameru und Wadschagga Raub und Diebstahl als Heldentaten erachtet und gefeiert werden. Um ihnen diesen Star zu stechen und ihnen den Begriff aibu (Schande) beizubringen, wäre eine drakonische Strenge am Platze. Man sollte nur mal

Digitized by Google

jeden überführten Viehräuber hängen und jeden erwischten Spitzbuben auch entsprechend bestrafen. Dann würden die Diebstähle sicherlich aufhören. Wäre nicht schon heute die Furcht vor Strafe vorhanden, so würde hier die ganze farbige Welt rauben und plündern. — Allerdings: „Die Nürnberger henken keinen, sie hätten ihn denn zuvor." — Daß ein Dieb gefaßt wird, ist eine große Seltenheit, da die Schwarzen mit ihren bloßen Füßen sehr leise auftreten und so wenig Spuren hinterlassen wie Schleichkatzen und Stachelschweine.

Ich will ja nun zugeben, daß nicht alle Eingeborenen Deutsch-Ostafrikas solch ein Diebesgesindel sind wie die hiesigen. Bekannt sind mir nur die schlauen Wasaramo als Gelegenheitsdiebe, die tapferen Manjema als Einbrecher und die tüchtigen Wanyamuesi als Buschräuber. — Daß es auch viele Ausnahmen, d. h. gute, redliche Leute, unter den Wameru gibt, versteht sich von selbst; aber die Ausnahmen beweisen die Regel.

„Ja," wird nun der Leser fragen, „gibt es denn dort keine Polizei?" Die gibt es wohl, aber der Himmel ist hoch, und die Polizei ist weit. — Was nutzt mir eine Polizei, die eine Tagereise weit entfernt ist. — Im Gegensatz zu Deutschland, wo es nach Wilh. Busch heißt:

„Und es kommt die Polizei
Wie gewöhnlich schnell herbei",

kann man hier hübsch lange darauf warten. Den ursprünglichen Zuständen des Landes entsprechend, sind auch die Polizeiverhältnisse noch recht unentwickelt. Bestraft werden zwar die Missetäter auf den amtlichen Dienststellen; indes müssen sie doch erst mal festgestellt, ergriffen und hingeschafft werden. Das ist aber leichter gesagt als getan. Sehr gut bewährt haben sich bisher die Polizeiwachtmeisterposten, und es wäre zu wünschen, daß diese, nach Art der heimischen Gendarmerie, in den bewohnteren Gegenden nach Möglichkeit vermehrt würden, so daß man stets solch einen Polizeiposten in erreichbarer Nähe hätte. Vorderhand indes ist die Inanspruchnahme der Polizei hier im Innern so umständlich, daß man nur in den gröblichsten Fällen darauf zurückgreifen kann.

Es bleibt nun die Selbsthilfe. — Man munkelt zwar, der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber habe bis zu einem gewissen Grade Strafgewalt über seine Leute. Das ist aber nirgends gesetzlich ausgesprochen, und, wie es scheint, hat jeder Richter darüber seine besondere Ansicht. — Ist es doch schon vorgekommen, daß Weiße zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurden, weil sie einem Schwarzen, beispielsweise ihrem Boy, eine gelinde Backpfeife verabreichten. Soll man sich der Gefahr aussetzen, wegen „Mißhandlung eines Farbigen", wohl gar „mit einem gefährlichen Werkzeuge" zur Untersuchung gezogen zu werden? Lieber läßt man es gehen, wie es geht. — Lohnabzüge sind aus allerlei Gründen auch nicht zweckmäßig. Es bleibt einem also nur übrig, den Uebeltäter wegzujagen; was aber auch insofern seine Grenzen hat, als man zusehen muß, mit dem zu Gebote stehenden Menschenmaterial auszukommen. — Fremden Leuten gegenüber ist man überhaupt fast macht-

Digitized by Google

los. — Man wird mir zugeben, daß diese Dinge hier noch manches zu wünschen übriglassen, und daß es nicht zu verwundern ist, wenn mal Ausschreitungen von Weißen gegenüber den Farbigen vorkommen.

Schlimmer noch als die Unredlichkeit ist die Unzuverlässigkeit der Schwarzen. Von ihrer Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit macht man sich kaum eine Vorstellung. Wenn man nicht immer dahintersäße, würden die Haustiere nicht gefüttert, die Herde nicht ausgetrieben, die Ställe nicht gereinigt, die Kühe nicht gemolken, die Saatbeete nicht begossen, das Geschirr nicht aufbewahrt. Man könnte tausend Beispiele aufzählen. Auf Schritt und Tritt trifft man auf Ungehörigkeiten und Unzuträglichkeiten. Vor allem sind die Hirten im wahren Sinne des Wortes eine Heidengesellschaft und voll von Listen und Praktiken, an die der harmlose Europäer gar nicht denkt, und die alle darauf hinauslaufen, ihn gründlich zu schädigen.

Sind das alles auch nur Lappalien, so füllen sie doch den Tag aus, so daß man an nichts anderes denken kann. Aerger, Sorge und Aufregung sind aber aufreibend und machen nervös. Das ist wohl auch der Grund, wenn hier mal ein Weißer über das Nachlassen seiner Leistungsfähigkeit und Spannkraft klagt. Mit dem Klima hat das nichts zu tun. Leute von phlegmatischem Temperament kommen naturgemäß dabei besser weg als Choleriker. Fährt so ein unglücklicher Choleriker nun aber mal aus der Haut und mit der Kibokopeitsche, dem gefährlichen Werkzeuge, dazwischen, so kränkt er wieder die ominöse Dame mit der Binde vor den Augen.

Inspiziert man nachts, durch das Gebell der Hunde aufmerksam gemacht, Haus und Hof, so findet man gewöhnlich die Tore sperrangelweit offen, die Feuer in der Küche und im Boyhause lichterloh brennend, die Boys schlafend oder ausgegangen. Raubtiere und Schlangen könnten ungehindert bis an die Schlafzimmer gelangen, da alle Türen offenstehen. — Die Hunde fühlen sich dadurch beunruhigt — das Hausgesindel aber nicht.

Obgleich die Schwarzen im allgemeinen recht kinderlieb sind, so ist es doch bedenklich, ihnen kleine Kinder zur Wartung anzuvertrauen, da sie sie infolge ihrer Gedankenlosigkeit leicht zu Schaden kommen lassen. Umsicht, Besonnenheit und Sauberkeit sind ihnen unbekannte Begriffe.

Die Schwarzen nachts zu irgendeiner Hilfeleistung herbeizuzitieren, ist sehr schwierig. — Sie schlafen wie die Toten und sind gar nicht zu ermuntern. Ein mir befreundeter Missionar erzählte mir kürzlich folgendes: Ein schwarzer Junge kam zu ihm, um sich eine böse Wunde an der Ferse verbinden zu lassen. „Wo hast du dir denn das zugezogen?“ fragte der Missionar. „Eine Ratte hat mich angefressen“, war die Antwort. „Warum hast du sie denn nicht weggejagt?“ — „Nun,“ versetzte der Junge, „habe ich denn nicht geschlafen?“

Aus all diesen Gründen geht man nur ungern aus dem Hause fort und malt sich, wenn man notgedrungen eine Reise machen muß, alle Schreckniſſe aus, von denen die Familie betroffen werden könnte. Ein Glück ist dabei, daß die Eingeborenen zu Gewalttätigkeiten gegen die Europäer vorläufig nicht neigen.

Digitized by Google

Selbstverständlich gibt es, ebenso wie ehrliche, auch zuverlässige Leute unter den Schwarzen, aber sie sind so selten wie Perlen und werden darum auch wie solche behandelt und bezahlt. Indes kann man nicht sagen, daß die Schulbildung dabei irgendwie mitspräche. Im Gegenteil, je mehr ein Schwarzer gelernt hat, um so fragwürdiger wird er. — Wer lesen und schreiben kann, will nicht mehr arbeiten, sondern nur sein Wissen benutzen, um sich ein angenehmes Dasein zu verschaffen oder auf Kosten seiner schwarzen Mitbrüder sich zu bereichern. — Die einzige Tätigkeit, die ihm gut genug dünkt, ist die eines Karanis, d. h. eines Schreibers, oder Handlungsgehilfen; aber auch dieser ist er nicht gewachsen. Mit einem Inder, Araber oder Goanesen kann sich ein Schwarzer nicht messen. Während es unter den ersteren recht tüchtige Leute gibt, wird der Schwarze nicht den bescheidensten Ansprüchen gerecht. In Schrift und Wort bleibt er stets der Nigger. Was hat es also für einen Zweck, auf seine Ausbildung soviel Geld und Mühe zu verwenden. Wir züchten uns nur eine gefährliche Gegnerschaft heran. Für die wenigen Stellen, die es bei den Behörden, der Post und der Bahn für die Farbigen gibt, dürften die Schulen in Daressalam und Tanga völlig ausreichen. Mehr ist von Uebel. Schon jetzt lungern diese Jünglinge haufenweise herum und suchen sich durch allerlei faule Machenschaften über Wasser zu halten. Die Vermehrung der Schulen ist meines Erachtens kein Fortschritt, sondern ein Nachteil. Denn alle Schwarzen, die längere Zeit eine Schule besucht haben, sind für die Arbeit verdorben. — Nutzen bringt uns nur ihre Handarbeit; ihres Wissens bedürfen wir nicht. Und so lange in Deutsch-Ostafrika noch Gegenden existieren, wo Europäerkinder des Lehrers harren, erscheint es mir als wichtiger, für diese Sorge zu tragen. Schon in der Bibel steht: „Es ist nicht fein, daß man den Kindern ihr Brot nehme und werfe es vor die Hunde". Hält man aber die Ausbreitung von Bildung und Aufklärung unter den Eingeborenen für durchaus wünschenswert, so möge man sie doch getrost den Missionen überlassen, wo sie wenigstens nicht schädlich wirkt.

Man hat nun auch wohl der Ansicht gehuldigt, die höhere Bildung werde die Schwarzen zu einer erhöhten Produktion anregen. Das ist jedoch nur ein schöner Traum. Ohne europäische Leitung werden sie niemals eine marktfähige Ware zu liefern vermögen. Sie sind viel zu indolent, leichtfertig und bedürfnislos, um ernsthaft an eine vernünftige Tätigkeit heranzutreten. Sie verstehen höchstens, Raubbau zu treiben. Sie schlachten die Ziege, um zu dem Fell zu gelangen. Der Export geht sofort zurück, wenn das Material erschöpft ist, wie der Handel mit Wachs, Lianenkautschuk, Elfenbein und Kopal gezeigt hat. Im übrigen produzieren die Eingeborenen nur das, was sie genießen können, und verkaufen bestenfalls den Ueberschuß. Alle Versuche, sie für den Anbau von Baumwolle, Kautschuk und dgl. im größeren Umfange zu gewinnen, kann man als gescheitert ansehen. Die Schwarzen sind so leichtsinnig, daß sie das vortreffliche Negerkorn (matama) lieber zur Pombebereitung

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

benutzen und in wochenlangen Gelagen vergeuden, als daß sie es für die Tage der Not aufbewahren oder es wenigstens verkaufen.

Wo kein Matama wächst, nehmen sie Bananen, Hirse usw. zur Pombebereitung. Auch verstehen sie, *schärfere Sachen* zu brauen, die so berauschend wirken, daß unsere minderwertigsten Alkoholika die reine Kindermilch dagegen sind. — Ich erwähne nur den tembo kali. — Ich habe darum auch nie recht begreifen können, warum man die Schwarzen so ängstlich vor dem Genusse unserer Spirituosen behütet. Es würde doch genügen, wenn man den Verkauf minderwertiger geistiger Getränke verböte oder ihre Einfuhr erschwerte. Die Gefahr, daß ein Eingeborener eine Flasche Kognak zu 6 Rupien oder eine Flasche Whisky zu 4 Rupien kauft, ist doch wirklich nicht groß. — Aus dem Verkaufsverbote aber erwachsen den Händlern und konzessionierten Gastwirten mehr Scherereien, als die Sache wert ist, zumal es das Mittel zu allerlei bösen Intrigen und Denunziationen bietet. — All den gesetzlichen Verboten, Verordnungen und Verfügungen, von denen es schon ganze Bände gibt, und durch die sich nur ein Genie noch durchfinden kann, liegen selbstverständlich gesunde Gedanken zugrunde: indes wäre es wünschenswert, daß die Durchführung möglichst milde gehandhabt, und den wilden Verhältnissen des Landes angepaßt würde. — Wie kann man es beispielsweise in einem Lande, wo Löwen und Panther am hellen Tage in der Umgebung menschlicher Wohnungen herumlaufen, einem Weißen ernstlich verbieten wollen, zum Schutze seiner Person, seiner Familie oder seiner Herden einem farbigen Wächter oder sonstigen Eingeborenen einen Hinterlader in die Hand zu geben? — Und worin liegt die Gefahr, wenn der Schwarze selbst mit dem Hinterlader durchginge? Was soll er mit dem Hinterlader ohne Patronen machen? — Neuerdings ist man bestrebt, der Ausfuhr von Schwarzen nach Europa Hindernisse in den Weg zu legen. — Das mag, wo sie im größeren Umfange geschieht, seine Berechtigung haben. — Soll es aber einer deutschen Familie erschwert oder wohl gar untersagt sein, für die Wartung kleiner Kinder auf der Reise nach Europa einen schwarzen Kinderwärter mitzunehmen? Oder will man es einem Junggesellen, der seit Jahren an seinen Leibboy gewöhnt ist, verbieten, ihn auf die Urlaubsreise mitzuführen? — Ich finde, daß man alle diese Dinge viel zu wichtig nimmt. — Ob ein Schwarzer sich in tembo kali oder in Whisky berauscht, ist ziemlich gleichgültig, und ob ein schwarzer Junge hier oder in Europa verdorben wird, ist auch nicht von Belang. Wenn weiter nichts dem Prestige der Weißen schadet, als daß ein schwarzer Boy die europäischen Verhältnisse kennen lernt, so stände es fest wie ein Turm. — Ist man schon in Europa von der Bevormundung des Publikums zurückgekommen, so ist in der Kolonie das Gewährenlassen noch viel mehr am Platze. — Es wäre besser, man machte nicht so viel Aufhebens von jeder Kleinigkeit und ließe alles sich ruhig entwickeln. Was wird jetzt wieder für ein Wesen gemacht von dem Projekte, die wirklich vortreffliche Schutztruppenkapelle eine Rundreise durch Deutschland machen zu lassen. Ob es wirklich bestanden hat,

Digitized by Google

weiß ich nicht; aber wenn es zur Ausführung gekommen wäre, so würde das Vaterland sicher nicht dadurch in Gefahr gekommen sein. Für die Verbreitung des „kolonialen Gedankens" wäre es wahrscheinlich recht wirksam gewesen. Auch kann ich nicht einsehen, warum der deutsche Junge die Schutztruppentrompeter nicht ebensogut kennen lernen soll wie Versaglierihornisten oder schottische Dudelsackpfeifer. — Und wenn selbst eine ganze Schutztruppenkompagnie nach Berlin kommandiert würde, so wäre das auch kein Unglück. Die strammen Askari sind viel zu gut erzogen, um über die Schnur zu hauen. Die Franzosen gehen ja mit dem Gedanken um, ganze Divisionen farbiger Truppen nach Frankreich zu verlegen, und versprechen sich Wunderdinge davon. Und bei uns werden schon Befürchtungen laut, wenn eine Askarikapelle im Zoologischen Garten zu Berlin musizieren will.

In den Askari zeigt sich unsere ostafrikanische Bevölkerung von der günstigsten Seite, und es ist bedauerlich, daß die Verhältnisse es nicht gestatten, sie intensiver zum Militärdienste heranzuziehen. Hier wie in der Heimat wäre der Militärdienst die beste Schule für das Volk; vor allem insofern, als es dadurch zur Pflichttreue und Ordnungsliebe erzogen werden würde. Eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen, wenigstens bei den Stämmen, aus denen sich schon heute unsere Schutztruppen rekrutieren, würde nicht schwer halten, da ihnen das Soldatenspielen sozusagen im Blut liegt. Schon lange vor der Einführung des deutschen Regimes zeichneten sie sich aus durch Vorliebe und Verständnis für kriegerische und militärische Dinge. Es ist dabei kein Zufall, daß gerade diese Stämme von jeher auch die besten Träger und Arbeiter gestellt haben. Eingeborene, die sich nicht zu Soldaten eignen, werden auch niemals gute Arbeiter abgeben. Es ist darum zu hoffen, daß unsere Binnenlandstämme im Anschluß an eine Europäerbesiedlung sich mal unter Leitung der Weißen zu einer tüchtigen, arbeitsamen Landbevölkerung aufschwingen werden.

Schon heute kann man über unsere Arbeiterverhältnisse nicht klagen. — Die Schwarzen arbeiten zumeist acht Stunden den Tag und sind unter der Aufsicht von Weißen und von tüchtigen Aufsehern oder in Akkordarbeit recht fleißig. Sie länger als acht Stunden oder bei ungünstigem Wetter arbeiten zu lassen, ist nicht ratsam, da sie sonst leicht erkranken und arbeitsunfähig werden. Für schwere Anstrengungen genügt ihre Ernährungsweise nicht, die zumeist aus Vegetabilien besteht und roh zubereitet ist. — Auch die regelmäßige ständige Arbeit bekommt ihnen nicht; und wenn sie dazu gezwungen würden, so würden sie hinsterben, wie die Fliegen. Instinktiv machen sie sich daher viele Feiertage und sind am vergnügtesten, wenn sie einen um den anderen Tag arbeiten können. Andernfalls werden sie unlustig und verdrießlich, suchen sich zu drücken oder laufen davon. Der Grund hierfür ist nicht immer Trägheit, sondern häufig auch Mangel an Kraftgefühl. Gewöhnung an bessere Lebensführung und vor allem bessere Ernährung werden die Eingeborenen allmählich in den Stand setzen, diese Schwäche zu überwinden und mehr

Digitized by Google

Lebenskraft zu gewinnen. — Wanyamuesi und Wasukuma, die gewöhnlich ihren ganzen Lohn für ihren Unterhalt daraufgehen lassen, strotzen vor Gesundheit und können infolgedessen auch besser zugreifen als die schlappen Gebirgsbewohner, die jeden Heller sparen, um sich Vieh dafür zu kaufen. Chinesen, Inder und Malaien mögen ja bessere Arbeiter sein als unsere Schwarzen; für unsere Zwecke genügen diese aber. — Und so lange wir nicht auf die fremden Kulis angewiesen sind, kann man auch nicht von Arbeiternot sprechen. Wir bedürfen zurzeit etwa 70 000 Arbeiter, was gegenüber der 1½ Million arbeitsfähiger Männer im Lande wenig besagen will. Noch nicht der zwanzigste Mann arbeitet im Dienste der Weißen. Allerdings lastet heute die Arbeit auf den Schultern weniger Stämme. Um so mehr wäre es aber an der Zeit, auch die übrigen dazu heranzuziehen. Das kann aber nur das Gouvernement. Vorläufig liegt das Arbeiterengagement in der Hand von Anwerbern, durch welches System sich die Lohnpreise so erhöhen, daß die Pflanzungen unrentabel werden. Ein durch Anwerber gestellter Arbeiter kostet heute schon rund 30 Rupien = 40 Mark, ehe er mal die Arbeit begonnen hat. Das macht also für 100 Mann schon 3000 Rupien. Es ist aber schon vorgekommen, daß die Unkosten sich auf 50 bis 60 Rupien pro Mann belaufen haben. Dazu kommen die Monatslöhne von rund 15 Rupien inklusive Unterhalt pro Mann, die Unkosten für Unterbringung, ärztliche Behandlung und Rücksendung der Leute. Es ist klar, daß sich solche Ausgaben nur große Unternehmungen gestatten können, nicht aber Leute mit beschränkten Mitteln. Die letzteren müssen daher auf die angeworbenen Arbeiter verzichten und sich mehr an die Bewohner der Landschaft halten, die gewöhnlich auf Karte, das heißt, im Tagelohn arbeiten. Damit sind die Weißen aber vielen Unannehmlichkeiten ausgesetzt und können auf eine bestimmte Zahl von Arbeitern nie rechnen. Der Lohnsatz der Kartenarbeiter ist zurzeit 6 bis 10 Rupien monatlich und hat sich innerhalb von sechs Jahren verdoppelt, ja fast verdreifacht.

Anderseits haben es die Anwerber auch nicht leicht. Sie sind nirgends gern gesehen. Die Bezirksämter der in Anspruch genommenen Gebiete suchen sich der Anwerber nach Möglichkeit zu erwehren und sperren ihnen im Interesse der Landeswohlfahrt auch mal die Bezirke. Das ist immer so gewesen und den Bezirkschefs wohl nachzufühlen. Wenn man indes bedenkt, daß früher allein das Land Unyamuesi, oder richtiger Ugallaganfa, 100 000 Lastträger stellte, die mindestens sechs Monate, gemeiniglich aber acht bis zehn Monate im Jahre unterwegs waren, so wäre es keine so große Sache, wenn heute Unyamuesi anstatt der in Wegfall kommenden Karawanenträger den ganzen Arbeiterbedarf von 70 000 Mann stellte. Das verlangt aber niemand, und davon kann keine Rede sein. Immerhin wäre es für das Gouvernement ein leichtes, durch Einrichtung von Anwerbebureaus unter Leitung von Arbeiterkommissaren das Engagement der Arbeiter in die Hand zu nehmen. Die Unkosten wären durch einen Aufschlag von etwa 5 bis 10 Rupien pro Mann mit Leichtigkeit zu decken. Alle Fäden müßten natürlich an einer Zentral-

Digitized by Google

stelle, die die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen hätte, zusammenlaufen, und diese brauchte sozusagen nur auf den Knopf zu drücken, um den Arbeiterbedarf zu beschaffen und ihn nach Recht und Billigkeit zur Verteilung zu bringen. Hat es dem Gouvernement früher keine Mühe gemacht, sich seine Träger selbst zu besorgen, so wird es heute auch die Arbeiter beschaffen können, ohne Zwang und Härte. Erst so würde Ordnung in die Sache kommen und die Arbeiterfrage ihre Lösung finden.

Leudorf (Deutsch-Ostafrika), 25. Mai 1913.

Noch einmal über die Alkoholfrage in den Kolonien.

Die Ausführungen des Herrn Dr. Warnack in Nr. 6 der „Kolonialen Monatsblätter" über den Alkohol in Deutsch-Ostafrika fordern nicht nur aus dem Grunde zu einer scharfen Kritik heraus, damit sie nicht unbesehen in andere Veröffentlichungen und in die Diskussion übergehen, sondern auch deshalb, weil sie in einer die Afrikaner beleidigenden Form das Zahlenmaterial einseitig ausbeuten.

Ich kann nur über Deutsch-Ostafrika sprechen, das Herrn Dr. Warnack ja augenscheinlich als ein besonders veralkoholisiertes Gebiet erscheint. Wenn der Verfasser nach der amtlichen Statistik anführt, daß Ostafrika in einem Jahr für 3 112 000 Mark Alkoholika verbraucht, denn gebe ich ihm recht, wenn er das für annähernd 4000 Europäer als zu viel erachtet. Aber, Herr Doktor, Ihre Rechnung ist trotzdem falsch! Denn nicht nur Europäer kommen als Konsumenten in Betracht, sondern auch die zirka 6000 Inder, die wir im Schutzgebiet haben! Nicht wahr, dann sieht die Rechnung schon anders aus? Sie vergessen, daß zwar die Abgabe von Alkohol an Neger verboten ist, nicht aber die an Goanesen, Banyanen und Inder. Und weiter vergessen Sie, daß auf dem Papier wohl der Verkauf von Schnaps an Neger untersagt ist, daß aber in der Praxis sich dieses Verbot namentlich an den größeren Wohnplätzen leider nicht durchführen läßt. Wenn Sie sich die Mühe gemacht hätten, nur einmal die „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung" hieraufhin durchzusehen, dann hätten Sie wissen müssen, daß wir gerade gegen den Verbrauch von Schnaps durch die Neger zwar eifrig, aber leider vergebens arbeiten.

In Ostafrika werden Branntweine in großer Menge eingeführt, deren Preis sich inklusive Fracht und exklusive Zoll auf 45—70 Pf. pro Flasche stellt. Glauben Sie, daß dessen Konsumenten unter der europäischen Bevölkerung zu suchen sind?

Aber das konnten Sie nicht wissen, da Sie die Verhältnisse im Schutzgebiet nicht kennen und Ihr Material nur aus der Statistik schöpfen! Aber was Sie eigentlich sehr gut wissen konnten, wenn anders Sie über Kolonialpolitik schreiben, das ist folgendes: Sie schreiben mit Recht, daß der Mineralwassereinfuhr sehr gering ist. Und en passant fügen Sie hinzu, es ließe sich nicht anführen, „inwieweit eigenerzeugtes Mineralwasser in Betracht käme."

Wissen Sie denn nicht, daß in Ostafrika fast nur eigenerzeugtes Mineralwasser verwandt wird? Daß es viele Leute gibt, die sich

Digitized by Google

niemals europäisches Mineralwasser leisten können, weil es zu teuer ist? Wenn Sie Wert auf Zahlen legen! In Daressalam beträgt der Preis einer Flasche Mineralwasser aus Europa 65—75 Pf., während der Preis für eine aus den zirka acht Daressalamer Fabriken stammenden Flasche Sodawasser 5—6 Pf. beträgt. Schätzungsweise stellt sich der Verbrauch von einheimischen Mineralwässern zu den importierten wie 2000 : 1. Denn selbst an den Plätzen, an denen sich keine Sodawasserfabriken befinden, braucht man aus dem oben angegebenen Grunde kein europäisches Wasser, sondern man stellt es sich aus Sodorpatronen her, wenn man nicht, wie vielerorts, einen eigenen Sodawasserapparat besitzt.

Wer will, wird hieraus schon erkennen, wie einseitig die Warnacksche Darstellung ist, die er an die Teschschen Zahlen knüpft!

Aber weiter! Herr Dr. Warnack berechnet, daß sich die Flasche Bier in Ostafrika auf 1.25 Mark stellt, um einen Anhalt für seine Ausgabenberechnung zu gewinnen. Dieser Preis stimmt für Daressalam, aber schon nicht mehr für die übrigen Küstenplätze. Im Innern dagegen stellt sich eine Flasche Importbier, die nebenbei gesagt, nicht ein ganzes Liter enthält, schon auf das Anderthalbfache und stellenweise sogar auf mehr als das Doppelte. Das verschiebt doch die Darstellung wesentlich! Zur Erläuterung einige Zahlen!

Nehmen wir das Beispiel einer zirka 900 Kilometer im Innern gelegenen Station, die noch 600 Kilometer weit vom Endpunkt der Bahn gelegen ist, so, wie die Verhältnisse vor vielleicht drei Jahren lagen.

Rechnen wir zunächst auf einen monatlichen Bierverbrauch von einer Kiste von 24 Flaschen. Der Preis hierfür muß mit 42 Mark angesetzt werden. Wöchentlich eine Flasche Whisky — das entspricht täglich 2—3 mäßigen Whiskysoda — sind pro Monat mit 25 Mark anzusetzen. Für die unumgänglichen Einladungen will ich pro Monat 6 Flaschen Wein und 2 Flaschen Sekt ansetzen. Das macht, da der gewöhnliche Kräzer schon 5 Mark kostet, rund 50 Mark. Ohne den Luxus von Likören in Betracht zu ziehen und ohne die Kosten für Sodawasser in Ansatz zu bringen, erhält man für einen unverheirateten Messeteilnehmer somit schon eine Monatsrechnung an Getränken von 127 Mark, also fürs Jahr rund 1500 Mark. Wer die Verhältnisse kennt, wird bestätigen, daß meine Zahlen den Durchschnitt ungefähr treffen.

Und dieser Durchschnitt gilt nicht nur für das Innere, sondern mutatis mutandis auch für die Küste. Wenn auch Bier hier bedeutend und Wein etwas billiger ist, so wird der Unterschied doch durch die vermehrte Anzahl der Gästeverpflichtungen, die größere Zahl der Verheirateten usw. ausgeglichen.

Wenn die Menge der eingeführten Alkoholika ausschließlich auf den Kopfverbrauch der rund 400 Europäer in Ostafrika berechnet wird, dann ergäben sich rund 750 Mark an Jahresverbrauch an eingeführten Spirituosen, unter Zugrundelegung der von Dr. Warnack angenommenen Berechnung für den Verkaufswert, der meines Erachtens unter Anlehnung an die oben gegebene Jahresrechnung allerdings zu niedrig angenommen wird. Dr. Warnack übersieht hier wiederum, daß die Statistik nicht zwischen hoch- und minderwertigen Getränken unterscheidet.

Aber wie schon oben gesagt, kommen ja nicht nur die Europäer in Betracht, sondern auch die Farbigen, und speziell die Inder. Weiter aber kann man

Digitized by Google

doch nicht ohne weiteres die große Zahl der Passanten außer Ansatz lassen. Gerade die Passagiere der Ostafrika passierenden Dampfer, die manchmal tagelang sich in den Hafenstädten aufhalten, verändern, wenn man die immerhin geringe Zahl von 4000 bedenkt, doch das Bild relativ nicht unbedeutend. Außerdem will ich an die vielen Sport- und Vergnügungsreisenden erinnern, die meistens doch auch in puncto Verpflegung gut ausgerüstet und die nicht in der Statistik enthalten sind!

Und wenn auch zuzugeben ist, daß ein Aufwand von 1500 Mark für Getränke bei einem Einkommen von 6000—10 000 Mark zu hoch ist, dann ist dem nur entgegenzuhalten, daß die Schuld daran nicht an den Konsumenten, sondern in den Verhältnissen liegt. Wer in Deutschland für seinen Schoppen täglich nur 50 Pf. auszugeben braucht, der mag sich allerdings entrüsten, wenn er liest, daß der Ostafrikaner für seinen 2 Mark bezahlt. Wenn er aber den Anspruch macht, ernst genommen zu werden, dann soll er auch die näheren Umstände in Betracht ziehen und sich nicht nur an Zahlen hängen, um sich dann zu entrüsten! K.

* * *

Dr. Warnack bemerkt hierzu: Zu den vorstehenden Ausführungen habe ich folgendes zu sagen:

Die kritisierte Arbeit stellt, wie in ihrer Einleitung — Seite 272 — mit immerhin großer Deutlichkeit ausgeführt ist, einen Versuch dar, das zur Verfügung stehende amtliche Zahlenmaterial — und zwar lediglich dieses — zur Klärung der umstrittenen Frage nach dem gegenwärtigen Stand des Alkoholverbrauchs in den deutschen Schutzgebieten auszunutzen. Das Material ist gegeben, die angewandte Methode ist allenthalben genau dargelegt, von irgendeiner Tendenz kann keine Rede sein. Das zu betonen, erscheint geboten gegenüber einer Kritik, die in meiner Arbeit nur „eine einseitige Ausbeutung des Zahlenmaterials in einer die Afrikaner beleidigenden Form" sieht.

Zu den einzelnen Punkten folgendes:

1. Die Berechnung der jährlichen Aufwendungen für alkoholische Getränke in den Kolonien bezieht sich nicht auf die europäische Kolonialbevölkerung, sondern, worüber eine nicht ganz flüchtige Lektüre keinen Zweifel lassen kann, auf die gesamte Bevölkerung. Es ist lediglich versucht worden, das Geldäquivalent für den in jeder Kolonie verbrauchten Alkohol annähernd zu bestimmen. Der Herr Kritiker geht in diesem Falle von einer falschen Voraussetzung aus.

Daß in Ostafrika die Inder am Alkoholverbrauch teilhaben, ist von mir — S. 276, Anm. 8 — ausdrücklich hervorgehoben. Allerdings handelt es sich nicht, wie der Herr Kritiker annimmt, um 6000 Köpfe, sondern lediglich um die nichtmohammedanischen Inder, und von diesen um die Männer — nach der Zählung von 1910: 974. Daß auch Eingeborene trotz des Verabfolgungsverbots zum Branntwein gelangen, weiß ich. Indessen ist ihr Anteil am Verbrauch eben nicht festzustellen. Mit aus diesem Grunde habe ich — vgl. S. 278 — ausdrücklich betont, daß die zur Verfügung stehenden Zahlen nur über die mutmaßliche Höhe des Verbrauchs Aufschluß geben können. Will der Herr Kritiker im übrigen behaupten, der illegale Anteil der Eingeborenen am Branntweinverbrauch sei so ungemein groß, daß er die im Vergleich zur deut-

Digitized by Google

ichen dreimal so hohe ostafrikanische Verbrauchsquote erkläre? Wenn das der Fall wäre, dann dürfte in der Tat mit dem Ersatz des Verabfolgungsverbots durch das Einfuhrverbot nicht mehr gezögert werden.

2. Ich weiß, daß in Ostafrika wie anderswo eigenerzeugtes Mineralwasser getrunken wird. Indessen — und das erlaubte ich mir auf S. 282 zu bemerken — ist in keiner Weise festzustellen in welchem Umfange. Wenn der Herr Kritiker meint, der Verbrauch an eigenerzeugtem Wasser zum importierten stände wie 2000 : 1, so ergäbe das auf den Kopf der weißen Bevölkerung die Kleinigkeit von rund 30 000 Litern im Jahre 1911! Eine Menge, die allerdings im höchsten Grade wahrscheinlich ist.

Wenn dabei in der Tatsache der Nichtberücksichtigung des Verbrauchs von eigenerzeugtem Wasser von dem Herrn Kritiker der Beweis dafür gesehen wird, wie „einseitig" meine an die Teschschen Zahlen geknüpfte „Darstellung" sei, so ist das ein Fehlschuß: die Teschschen Zahlen bedürfen gar keiner „Darstellung"; sie sprechen durchaus für sich selbst, was dem Leser aus den Zitaten auf S. 281 hinreichend klar geworden sein muß.

3. Der Herr Kritiker bemängelt, daß ich den Verkaufspreis für ein Liter — nicht für eine Flasche — Bier in Deutsch-Ostafrika nur auf 1.25 Mark angenommen habe. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß dieser Satz als Durchschnitt einen Mindestpreis darstellt, der möglicherweise hinter dem wirklichen zurückbleibt. Ich habe ihn trotzdem gewählt, weil ich einigermaßen sichere, höhere Durchschnittsangaben nicht feststellen konnte und weil ich jeden Anschein unnötiger Schwarzfärbung zu vermeiden wünschte. Bei Zugrundelegung eines höheren Preises hätte sich naturgemäß die berechnete Gesamtausgabe für Alkoholika in Deutsch-Ostafrika noch bedeutend erhöht.

4. Der Herr Kritiker meint, die hohen Alkoholausgaben kämen von den hohen Preisen her. In der Tat, aber doch wohl nicht nur davon. Der Herr Kritiker übersieht vollkommen die außerordentlich starke Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kopfverbrauch in Deutschland und in Ostafrika.

5. Es wird bemängelt, daß der Anteil der in der kolonialen Bevölkerungsstatistik nicht enthaltenen Passanten am Alkoholverbrauch nicht berücksichtigt wurde. Das war in der Tat unmöglich, und zwar nicht nur für die Kolonien, sondern auch für Deutschland. Die Fehlerquelle, die in dieser Nichtberücksichtigung naturgemäß liegt, ist also auf beiden Seiten vorhanden. Trotzdem die Differenz zwischen den beiderseitigen Verbrauchsquoten.

So viel zu den materiellen Einwendungen des Herrn Kritikers. Ich kann in ihnen keine Widerlegung meiner Ausführungen finden. Auf die persönlichen Wendungen der Kritik einzugehen, habe ich angesichts der Anonymität ihres Herrn Verfassers keinerlei Veranlassung.

Digitized by Google

Koloniale Schiffahrtsprobleme.

Von Gottfr. Goldberg-Berlin-Lichterfelde.

Die Förderer der Volkswirtschaft sind längst zu der Erkenntnis gekommen, daß das billigste und zugleich auch das bequemste Verkehrsmittel die Schiffahrt ist. Dennoch hat es längerer Zeit bedurft, bis die Kolonialverwaltung die nötigen Schritte tat, um den alten Erfahrungssatz auch in den Schutzgebieten im weiteren Maßstabe Geltung zu verschaffen. Um so erfreulicher ist es, daß das Interesse der maßgebenden Kreise sich jetzt diesem Gegenstande lebhaft zuzuwenden scheint. So hat sich z. B. letzthin der Gouverneur von Kamerun wie folgt über dieses Thema ausgesprochen: „Ich bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine baldige, gründliche Aenderung des Lastenverkehrs sowohl vom Gesichtspunkte der Handelstechnik wie auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und vom Standpunkt der Volksgesundung unerläßlich ist. Die allbekannten Uebelstände, die ausgedehnter Trägerverkehr mit sich bringt, beginnen allmählich unerträglich zu werden. Die Produktion an Nahrungsmitteln stockt, die Bevölkerung geht numerisch und physisch zurück, und das Land verödet. Unmöglich ist es, der Ausbreitung der Schlafkrankheit entgegenzuarbeiten, deren Verschleppung küstenwärts immer drohender wird, wenn es nicht gelingt, den umfangreichen Trägerverkehr vom Osten und Westen auf den Wasserweg . . . und Schienenstrang abzulenken."

Die Notwendigkeit der Wasserstraßen für den kolonialen Verkehr ist in diesen wenigen Worten von einem der besten Kenner der kolonialen Verhältnisse überzeugend dargelegt. Die Gründe sind so einfach und zugleich so schwerwiegend, daß man sich wohl fragen darf, warum nicht schon früher alle nötigen Schritte getan worden sind, um eine geregelte Schiffahrt in den Binnengewässern unserer Schutzgebiete herbeizuführen. Die Antwort auf diese Frage enthält viele Entschuldigungsgründe für die bisherige Verzögerung.

Zunächst sind leider nicht alle unserer Schutzgebiete mit Flußläufen gesegnet, welche das ganze Jahr hindurch Wasser führen. So weist z. B. Deutsch-Südwestafrika außer einigen aus politischen Gründen unwichtigen kleinen Grenzflüssen keinen einzigen Flußlauf auf, der für eine Dauerschiffahrt in Betracht käme. Die Flüsse Togos sind noch unerforscht nach dieser Seite hin. Anders und bedeutend günstiger liegen die Verhältnisse in Kamerun und Deutsch-Ostafrika. Im alten Schutzgebiet befindet sich der Sanaga, der Njong, Dume und Kadei, im neuen vor allem der Sanha, der als Zufluß zum Kongo von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung erscheint. In Ostafrika ist außer den großen Seen eine Anzahl von Flüssen vorhanden, welche auch zur Sommerzeit nicht austrocknen, als die wahrscheinlich bedeutendsten mögen der Pangani, der Ruvu, der Rufiji und der Rovuma hier angeführt werden. Auch ist der Wasserstand bei den meisten dieser Flüsse, besonders zur Zeit der Trockenheit ein so niedriger, daß die Einführung größerer Schiffe aus technischen Gründen zum mindesten sehr erschwert erschien.

Wenn diese Flußläufe auch bekannt waren, so wußte man über ihre Schiffbarkeit doch relativ wenig. Erst in letzter Zeit sind dahingehende Untersuchungen von seiten der Regierung unternommen worden. Die bestehenden Hindernisse wurden untersucht, und eine Regulierung der Wasserstraßen ist zum Teil schon in die Wege geleitet. Denn ebenso überraschender- wie erfreulicherweise zeigten die dahin gehenden Messungen, daß in vielen Fällen ernste Hindernisse gar nicht bestanden oder mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand beseitigt werden können. In dankenswerter Weise hat sich auch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee dieser Frage angenommen, und hat nach gründlichen Vorarbeiten eine Expedition nach den Schutzgebieten entsandt, welche hauptsächlich Alt- und Neukamerun bereisen soll. Der Zweck dieser Expedition ist der, die Flüsse des Schutzgebietes auf ihre Schiffbarkeit hin zu untersuchen und zwar mit besonderer Rücksicht auf die eventuelle Einführung von Motorschiffen.

Digitized by Google

Bisher beschränkt sich der Schiffsverkehr in den deutschafrikanischen Gebieten fast vollständig auf Dampfer und Kanuboote. Die letzteren, welche auch vielfach von den Eingeborenen benutzt werden, sind zu klein, um eine hinlängliche Verkehrsverbesserung zu bedeuten, und die wenigen, in den Schutzgebieten existierenden Dampfer haben mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Kohle ist in unseren Schutzgebieten leider noch nicht gefunden worden und muß aus anderen Erdteilen exportiert werden, wodurch sich ihr Preis bedeutend steigert. Tatsache ist, daß im belgischen Kongo das Zwanzig- bis Dreißigfache wie in Europa für eine Tonne Dampfmaschinenkohle gezahlt wird, ein Preis, der sich durch die Transportkosten in das Innere der Kolonie noch erheblich steigern dürfte. Dazu kommt noch, daß bei vielen unserer kolonialen Flüsse die direkte Verbindung nach der See fehlt, so daß die Kohle erst mit der Bahn, oder wo diese noch fehlt, auf anderem Wege herangeschafft werden müßte. Unter ähnlichen Widerständen hätten Gasmotoren zu leiden, welche aus zwei Drittel des Kohlenquantums der Dampfschiffe bedürfen. Man heizt aus diesem Grunde die auf den afrikanischen Binnengewässern verkehrenden Dampfschiffe gewöhnlich mit Holz, doch erscheint dieser Ausweg auf die Dauer sehr unwirtschaftlich und darf als eine direkte Gefährdung des an sich schon nicht reichen kolonialen Waldbestandes angesehen werden. Ein 500-Tonnen-Heckdampfer verbraucht auf einer zehnstündigen Fahrt 16 Tonnen Brennholz; dies ist die größte Holzfracht, die der Dampfer aufzunehmen vermag und nimmt einen beträchtlichen Raum ein, der für andere Fracht verloren geht. Die allzehnstündige Aufnahme neues Brennstoffes stellt gleichfalls eine starke Behinderung dar.

Trotzdem verkehren allein auf dem Kongo im ganzen 109 Dampfboote, und die Firma „Société Cockerill" in Seraing hat allein 99 Schiffe, die zusammen eine Leistung von 11 973 PS aufweisen, für diesen Fluß geliefert. Der Tiefgang der Schiffe schwankt zwischen 0,38 und 3 Meter, ist aber in den meisten Fällen zirka 0,75 Meter groß. Der größte Teil der auf dem Kongo verkehrenden Schiffe fährt unter belgischer Flagge, wie ja auch der belgische Staat in jeder Beziehung auf kolonialem Gebiet sich jederzeit fortschrittlich und weitblickend gezeigt hat. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß die belgische Regierung auch als erste mit dem alten System der Dampfschiffe gebrochen hat und dabei ist, ein großes Oelmotorschiff in den Dienst des kolonialen Verkehrs zu stellen.

Die Erfindung des Münchener Ingenieurs R. Diesel, das Oel zum Antrieb eines Explosionsmotors zu verwenden, hat in den letzten Jahren zu umfangreichen Versuchen geführt. Eine große Zukunft hat diese Maschine voraussichtlich auch in den Kolonien, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach berufen sein dürfte, eine Reorganisation der Schiffahrt herbeizuführen. Die Brauchbarkeit des neuen Propulsionsapparates erhellt aus folgenden Ursachen: der besonderen Art des erforderlichen Brennstoffes und der Möglichkeit, diesen im Urzustande direkt im Motorzylinder zu verbrennen, sodann aus seinem geringen Verbrauch an Brennstoff und endlich aus seiner geringen Raumbeanspruchung, da Räume für Kesselanlagen und Kohlenbunker usw. fortfallen und der Brennstoff selbst bedeutend weniger Platz einnimmt.

Bekanntlich haben sich bereits einige große Ueberseeschiffe diesen Umstand zunutze gemacht, und ein Oelmotorschiff kann nunmehr die Reise von einem deutschen Hafen bis Australien hin und zurück ausführen, ohne neuen Brennstoff aufnehmen zu müssen. Trotzdem wird noch ein Teil der früheren Kohlenbunker für andere Frachten frei. Die Unabhängigkeit von Kohlenstationen macht diese Art Schiffe auch für die Kolonien wertvoll. Desgleichen ist die günstige räumliche Ausnutzung der Schiffsräume für unsere Schutzgebiete von der größten wirtschaftlichen Bedeutung. Die Unterbringung des Rohöls kann in der Weise erfolgen, daß das Schiff mit einem partiellen Doppelboden versehen wird. Diese Anordnung bringt zugleich zwei Vorteile mit sich: 1. eine wirtschaftliche Ausnutzung aller Schiffsräume und 2. eine Erhöhung der Stabilität des Schiffskörpers. Letzterer Umstand ist noch insofern von weittragender Bedeutung, als bei

Digitized by Google

schmalen Schiffen mit kleinem Tiefgang, wie ihn die afrikanischen Gewässer verlangen, und bei eventuell hoher Decklast ein Kentern leicht eintreten kann.

Zum Betriebe des Dieselmotors wird in der Hauptsache Petroleum verwendet, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß auch billigere Oele, wie Masut, Gasöl und Teeröl ohne Nachteil benutzt werden können. Aber auch die Kosten für Petroleum sind nicht hoch, der Preis dürfte sich in allen großen Hafenstädten auf 40 bis 70 Mark pro Tonne belaufen. Dazu kämen allerdings die Transportkosten bis zur entsprechenden Ladestation. Der Verbrauch des Dieselmotors stellt sich auf 200 Gramm pro effektive PS-Stunde, so daß sich bei normalen Verhältnissen die Kosten für diese Leistung auf weniger als einen Pfennig stellen. Bei gleicher Maschinenleistung beansprucht der Motor also nur den 15. Teil des Brennstoffgewichtes wie ein Dampfschiff bei Holzfeuerung, oder mit anderen Worten: das Motorschiff kann mit demselben Gewicht an Brennstoff eine 15 mal längere Wegstrecke zurücklegen.

Ein wichtiger Punkt bei einer erfolgreichen Einführung der Motorschiffahrt bleibt demnach eine geregelte und ausreichende Zufuhr von Rohölen nach den Kolonien. Im belgischen Kongo ist eine solche bereits in die Wege geleitet worden: es hat sich eine „Société Anonyme des Petroles" mit einem Kapital von 6 Millionen Frank gebildet, welche der belgischen Kolonialverwaltung gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, am Kongo und seinen schiffbaren Nebenflüssen entlang Petroleumdepots anzulegen, in welchen für mindestens drei Monate Vorräte sein müssen. Die Anlage erhält eine solche Ausdehnung, daß jährlich mindestens 50 000 Tonnen Masut dem Endpunkte der Leitung zugeführt werden können. Das Oel wird in einer Leitung von 102 Millimeter lichtem Durchmesser den Stationen zugeführt, wozu an acht Stellen Pumpen dienen, welche für 10 Stundentonnen eingerichtet sind. Die Pipeline wird von Matadi nach Stanley-Pool entlang gehen und der Bahn folgen.

Man sieht, daß es sich hier um ein Unternehmen handelt, das in großzügiger Weise angelegt ist. Dem entspricht auch das erste Tropenmotorschiff, welches der König der Belgier aus der Erbschaft seines Vorgängers bestreitet und dessen Kosten auf 1 Million Frank veranschlagt werden. Es ist dazu bestimmt, den Eilpostverkehr auf dem Kongo zu vermitteln. Die Länge des Schiffes beträgt 67, die Breite 8 und der Tiefgang 1,10 Meter, die Wasserverdrängung ist rund 500 Tonnen. Das Schiff erhält drei Decks und besitzt eine Maschinenleistung von 1300 PS, die sich auf zwei Propellerwellen verteilen und dem Schiff vertragsgemäß eine Geschwindigkeit von 25 Kilometer pro Stunde verleihen. Das Schiff wird zwischen Leopoldville und Stanleyville verkehren, eine Strecke, die ungefähr 3400 Kilometer lang ist. Hin- und Rückreise hat in zirka 14 Tagen zu erfolgen, doch kann, wenn Nachtfahrten eingeschaltet werden, der Weg in sechs bis sieben Tagen zurückgelegt werden. Die Heckdampfer, welche den Verkehr zurzeit vermitteln, brauchen zu dieser Reise zweiundreißig Tage. Das neue Schiff, welches auch mit Apparaten für drahtlose Telegraphie ausgerüstet ist, gewährt fünfzig Passagieren erster Klasse vierzig Schwarzen und 60 Tonnen Gütern Platz. Wenn sich auch zu Anfang das Anlagekapital nicht genügend verzinsen dürfte, so bedeutet die „Belgica", denn diesen Namen trägt das neue Schiff, doch eine wesentliche Hebung des kolonialen Verkehrs und wird sich auch vielleicht von hohem militärischen Werte zeigen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die deutsche Kolonialregierung recht bald dem Beispiele Belgiens folgt und nicht untätig die Entwicklung der dortigen Verkehrsverhältnisse beobachtet. Die schon zu Anfang erwähnte Schiffahrtsexpedition, welche im Januar dieses Jahres ihre Reise nach Kamerun antrat, hat in ihr Programm auch Kostenanschläge und Rentabilitätsberechnungen für die Einrichtung einer Motorschiffahrt aufgenommen und leistet der Kolonialwirtschaft hierdurch einen wichtigen Dienst. Doch noch weittragender dürften sich jene Beschlüsse des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees erweisen, welche sich mit der Erzeugung von Rohölstoffen in den Kolonien selbst befassen. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es ohne schädliche Folgen mög-

Digitized by Google

lich war, den Dieselmotor mit tierischen und pflanzlichen Oelen zu speisen. Diese Versuche sollen nun im weiteren Maßstabe wieder aufgenommen werden. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg hat zu diesem Zweck auf zwei Jahre einen 25-PS-Dieselmotor zur Verfügung gestellt, welcher nach Daressalam geschafft wird. Es sollen dort mit verschiedenen Pflanzenölen, wie Rizinus-, Sesam-, Baumwollsaat-, Palm- und Erdnußöl Versuche auf ihre Brauchbarkeit als Treibkraft angestellt werden. Hand in Hand hiermit geht ein Lehrkursus für intelligentere Eingeborene in der Bedienung dieser Maschinen. Erweisen sich die in Kolonien selbst gewonnenen Oele wirklich als völlig brauchbar, so sollen die Vermehrung der Produktion und die Verbesserung der Qualität mit allen Kräften angestrebt werden. Gelänge es, die in den Kolonien für die Zwecke einer ausgedehnten Motorschiffahrt nötigen Oelmengen selbst zu produzieren, so bedeutete das einen wirtschaftlichen Fortschritt von einem Umfange, der heute kaum zu überschauen ist.

Wenn auch ein ausgedehntes Eisenbahnnetz ferner noch zu den unumgänglich nötigen Verkehrsmitteln zählen wird, so würde doch die Schaffung einer ausgedehnten Flußschiffflotte, die es gestattete, den Verkehr des Innenlandes nach der Küste des Weltmeers aufrecht zu erhalten, eine erhebliche Förderung der verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Lage unserer Schutzgebiete bedeuten. Vom national-wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, kann nur dringend gewünscht werden, daß die Expedition der Kolonial-Technischen Kommission von bestem Erfolg begleitet sein möge und ihre wichtige Aufgabe mit Glück zu Ende führt.

Die Ansiedlungsversuche mit betriebsfertigen Farmen in Kanada.

Von Dr. Felix Hänsch-Leipzig.

Wir haben nun schon seit fast 30 Jahren in unseren Kolonien einzelne ausgedehnte Landgebiete, die nach dem Urteil hervorragender Kenner für die Besiedlung durch Europäer durchaus geeignet sind. Aber immer wieder erwachsen der Besiedlung Widerstände, die sie nicht in Fluß kommen lassen. Man hält vielfach diese Länder für minderwertiger als sie in Wirklichkeit sind. Man erklärt das Klima für ungeeignet und die Besiedlung für ein Wagnis, zu dem man niemand raten soll. Auch die Regierung verfährt sehr vorsichtig, und einzelne Landgesellschaften, die sich eigentlich — ihrem ursprünglichen Gründungsplane gemäß — die Ansetzung von Ansiedlern zur Aufgabe gestellt hatten, haben sich von größeren Siedlungsversuchen ängstlich zurückgehalten. Darum ist die Besetzung unseres Neulandes in Afrika nur langsam vor sich gegangen. In Deutsch-Südwestafrika wohnen jetzt etwa 15 000 Weiße, in Deutsch-Ostafrika etwas über 4000. Genaue und sachverständige Untersuchungen aber, wie die des ehemaligen Staatssekretärs v. Lindequist, haben ergeben, daß in diesen Ländern für eine weit größere Anzahl von Weißen Raum ist, daß wir also einen viel beträchtlicheren Teil unserer Auswanderung in unseren Kolonien unterbringen könnten. Auch die neueste Denkschrift des Gouverneurs Dr. Schnee ist bei weitem nicht so siedlungsfeindlich, wie man sie im Reichstage hingestellt hat.

Bei den Engländern schreitet die koloniale Besiedlung rascher fort als bei uns. Das liegt in erster Linie an den Ländereien selbst, die meist als Gebiete der gemäßigten Zone für Massensiedlung mehr geeignet sind. Aber auch in tropischen Kolonien haben die Engländer in der Besiedlung mehr Tatkraft gezeigt und größere Erfolge erzielt als wir. Sie fassen vielfach die Siedlungs-

Digitized by Google

tätigkeit als ein Geschäft auf, aus dem Gewinne gezogen werden und das dem Siedler doch gleichzeitig Vorteile bringt.

Die nordamerikanischen Land- und Siedlungsgesellschaften haben in dieser Hinsicht mancherlei versucht. In den Vereinigten Staaten ist es ein vielgeübter Gebrauch, das Land schon vor der Besiedlung zu vermessen und zu roden, so daß der Farmer sofort mit der Bestellung der Felder beginnen kann. Die Canadian Pacific Railway aber geht viel weiter. Sie betreibt neuerdings die Besiedlung mit neuen, betriebsfertig hergerichteten Farmen und auf der Grundlage einer lange dauernden Hilfsgemeinschaft mit dem Ansiedler. Es ist das System, das die Gesellschaft mit dem Namen Ready-Made Farm Scheme bezeichnet.

Diese Art der Besiedlung beruht auf zwei sehr einfachen geschäftlichen Grundsätzen: das Wohlergehen der Farmer ist zugleich Gegenstand der Fürsorge der Gesellschaft, da sie nur bei einer kräftigen Entwicklung der neugeschaffenen Farmen zur Verzinsung der angelegten Gelder gelangt, und dann: die Gesellschaft sucht ihr Geschäft nicht in erster Linie beim Landverkauf zu machen, sondern sie findet ihren Gewinn in der allgemeinen Steigerung des Verkehrs und des Handels, die eine zunehmende Besiedlung mit sich bringt. Diese Grundsätze haben sich durchaus bewährt. Wenn deshalb Leutwein in seinem Buche über Deutsch-Südwestafrika sagt, daß sich die Gewinnsucht einer Gesellschaft nicht mit dem Interesse der Siedler vertrage, so ist das nur bedingt richtig. Wenn die Besiedlung nach den genannten Grundsätzen betrieben wird, so kommen, wie das Beispiel von Kanada lehrt, beide Teile auf ihre Rechnung, vorausgesetzt, daß die Ländereien einigermaßen ertragfähig sind.

Was die deutschen Siedlungsgesellschaften, wenn und soweit sie diesen Namen überhaupt verdienen, in der Förderung der Besiedlung geleistet haben, das läßt sich an den fünf Fingern einer Hand abzählen. Sie haben sich fast nur auf den Verkauf von Land beschränkt, und hielten ihre Aufgabe für erschöpft, wenn der Kauf abgeschlossen und der Kaufpreis erlegt war. Deshalb hat der Siedler sehr oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, er muß viel Lehrgeld zahlen, Kapital geht verloren, und die Entwicklung der Siedlungsgebiete kann nur langsam fortschreiten. Unser Mangel an Erfahrung in diesen Dingen und die völlige Unkenntnis mit den Gepflogenheiten unserer englischen Nachbarn, von denen wir lernen könnten, lassen eine Besserung auch in Zukunft nicht sobald erhoffen.

Da die Einrichtungen der Kanadischen Ueberlandbahngesellschaft durchaus vorbildlich sind, so sollen sie hier in ihren Grundzügen dargestellt werden. Es kommt uns dabei besonders darauf an, die geschäftliche Seite des Unternehmens hervorzukehren, um zu zeigen, daß ein Siedlungsunternehmen sehr wohl gewinnbringend sein kann.

1. Das Land. Kanada besitzt besonders in den Prärien der Provinz Alberta, die das Felsengebirge östlich begleiten, ungeheure Strecken jungfräulichen Bodens in weiten Ebenen mit Flüssen, Seen und Teichen. Hier stehen 40 Millionen Hektar ausgezeichneten Ackerlandes für bäuerliche Besiedlung zur Verfügung. Nur 1 % davon ist unter dem Pfluge. Hier in

Digitized by Google

Westkanada wurden der Kanadischen Ueberlandbahngesellschaft über 10 Millionen Hektar Landes als Gegenleistung für den Bau der Bahn verliehen. Im Jahre 1894 sperrte ferner die Regierung einen großen Landstrich im südlichen Alberta gegen die Einwanderung. Sie beabsichtigte, über das ganze fruchtbare Gebiet des Bow River ein gewaltiges Bewässerungsnetz zu führen, und wollte deshalb die Entstehung von Privatrechten verhindern, die die Durchführung eines solchen Planes hätten erschweren können. Die Kanadische Bahngesellschaft, der die Ausführung übertragen wurde, wählte aus dem Landgebiete ein Stück von 1,2 Millionen Hektar aus, schuf zwischen Bow River und Red Deer River großartige Bewässerungsanlagen, und öffnete dann erst das Land für die Besiedlung. Dieses Land, das den Namen Irrigation Block führt, liegt östlich von Calgary an der Hauptlinie der Ueberlandbahn, die Hälfte davon ist schon jetzt der künstlichen Bewässerung zugänglich. Die übrigen Ländereien, die in Höhe von ebenfalls etwa 12 Millionen Hektar den Rest des Gesellschaftslandes darstellen, liegen nördlich und östlich davon. Im Irrigation Block hat die Gesellschaft mit der Besiedlungsform der betriebsfertigen Farmen begonnen, die uns nun näher beschäftigen soll.

2. Die Ansiedler. An Ansiedlern hat es der Gesellschaft nie gefehlt. Es findet fortgesetzt eine ungewöhnlich starke Zuwanderung besonders von Amerikanern aus den Vereinigten Staaten statt. Aber diese amerikanische Zuwanderung ist der Gesellschaft und im letzten Grunde der kanadischen und britischen Regierung in politischer Hinsicht durchaus nicht willkommen. Man ist in London sehr darauf bedacht, das imperialistische Fühlen und Denken in den großen Tochterkolonien zu stärken. Amerikanische Siedler aber sind ebenso wie die vom europäischen Festlande kommenden durchaus keine englischen Imperialisten. Darum muß für einen vermehrten Zuzug von britischen bäuerlichen Ansiedlern gesorgt werden, die auch nach ihren sonstigen Eigenschaften willkommen sind. Es ist aber eine in England viel bedauerte Tatsache, daß gegenwärtig mehr Engländer nach den Vereinigten Staaten als nach Kanada gehen und daß gerade die brauchbarsten Leute, die der englischen Landbevölkerung entstammen, überhaupt schwer zur Auswanderung nach Kanada zu bewegen sind, weil sie dort lange Zeit, mindestens ein halbes Jahr, im Zelt wohnen müssen. Diese Gründe veranlaßten den Präsidenten der Ueberlandbahngesellschaft, betriebsfertige Farmen herzurichten und sie der ackerbautreibenden Volksklasse Englands unter günstigen Bedingungen zugänglich zu machen. Die Gesellschaft will also die Schwierigkeit der ersten Niederlassung auf das denkbar geringste Maß einschränken und damit der oft vorkommenden Entmutigung der Kolonisten vorbeugen, die nach der Uebersiedlung und nachdem sie die Anzahlung geleistet haben, bis nach der ersten Ernte keine oder nur geringe Geldmittel zur Verfügung haben.

Während also in den Siedlungsplan imperialistische Erwägungen hineinspielen, so beruht er doch andererseits auf gesunden geschäftlichen Grundlagen. Das Ziel ist, den größtmöglichen Handelsumsatz in der denkbar kürzesten Zeit zu erzielen. Das kann die Gesellschaft aber nur dann erreichen, wenn sie sich ihre Leute auswählt. Sie nimmt für diese Siedlungsform nur Engländer und nur solche Bewerber an, von denen sie

Digitized by Google

nach Herkunft und Vorbildung sich einen dauernden Erfolg verspricht. Landwirtschaftliche Erfahrung macht sie zur Bedingung; verheiratete Bewerber werden aus begreiflichen Gründen vorgezogen. — Aber mit dem Landverkauf hört das Interesse der Gesellschaft am Ansiedler nicht auf, in Wirklichkeit beginnt es damit erst. Der Siedler wird gewissermaßen zu ihrem Schützling, und wenn sie ihm auch keine unmittelbare Unterstützung gewährt, so steht sie ihm doch dauernd mit Rat und Tat zur Seite, regt ihn zu persönlicher Anstrengung an und sucht ihm ein scharfes Gefühl der Verantwortlichkeit einzupflanzen, denn sie ist im weitesten Sinne beteiligt an seinem Erfolge und mitbetroffen durch sein Scheitern. Die Gesellschaft unterscheidet deshalb zwischen bloßem Landverkauf und der darauf folgenden Entwickelungstätigkeit und ist sich bewußt, daß durch ein System der väterlichen Beratung der Erfolg gesichert und beschleunigt wird, den sie erwartet.

3. Die Vorbereitung der Farm. Das Ziel, einen möglichst großen Handelsumsatz zu erreichen, ist nur bei einer dichten Besiedlung möglich. Darum hält die Gesellschaft an der Kleinfarm fest. Sie hat das bewässerte Land in Grundstücke von 32 bis 64 Hektar eingeteilt, das unbewässerte in Farmen von 64 bis 128 Hektar. Diese Farmen werden im voraus eingezäunt, ein Wohnhaus wird errichtet, ebenso ein Stall, eine Scheune und ein Hühnerhaus; ein Brunnen wird angelegt. Für alle diese Baulichkeiten kann die Gesellschaft die Lieferungsverträge im großen abschließen und deshalb die billigsten Preise erzielen. Da alles ohne nennenswerten Gewinn an den Kolonisten abgegeben wird, so hat er den Vorteil davon. Damit nicht genug: Um dem Siedler den Anfang zu erleichtern und ihm rasch Einnahmen zu verschaffen, läßt die Gesellschaft 20 bis 30 Hektar des Farmlandes im voraus pflügen und besäen. Da die Ankunft der Siedler gewöhnlich im Frühjahr erfolgt, so kann der Farmer bereits im Herbst eine große Ernte einbringen und bekommt dann sofort Geldmittel in die Hand.

4. Der Kauf. Der Preis für diese betriebsfertigen Farmen ist freilich etwas höher als sonst. Er ist abhängig von der Güte des Bodens, von den Preisen in der Umgebung und richtet sich nach den Wasserverhältnissen im allgemeinen, nach der Möglichkeit künstlicher Bewässerung und nach der Lage zur Bahn. Er schwankt zwischen 150 und 400 Mark für das Hektar und darüber. Die Kosten der obengenannten Vorarbeiten werden natürlich zum Landpreis hinzugeschlagen. Die Gesellschaft verlangt nur den Selbstkostenpreis aller ihrer Anlagen mit einem fünfprozentigen Aufschlag (to cover the cost of superintendence). Diese Kosten der Vorbereitung der Farm belaufen sich auf etwa 2000 Mark.

Wenn der Farmer mit der Gesellschaft in Verbindung tritt, so muß er einen bestimmten Betrag in London hinterlegen als Sicherheit für die Ernstlichkeit seiner Absichten. Er ist auf das Hektar berechnet und beträgt 20 Mark für bewässertes und 10 Mark für unbewässertes Land. Dieser Betrag gilt gleichzeitig als Anzahlung für den Fall, daß der Kauf später wirklich vollzogen wird. Er wird zurückerstattet, falls der Bewerber nach der Besichtigung der Farm vom Kauf zurücktritt. Es wird dem Bewerber nicht gestattet, sich selbst an Ort und Stelle eine zusagende Farm auszuwählen. Das ist auch gar

Digitized by Google

nicht nötig. Die Gesellschaft erkundet vielmehr durch die Geschäftsstelle in London die Familienverhältnisse und die Wünsche des Siedlers und sucht dann selbst die Farm aus, die seinen Wünschen entspricht. Die Farmen sind im einzelnen so vielgestaltig, daß die verschiedensten Wünsche befriedigt werden können. Dem Bewerber wird eine genaue Beschreibung der Farm in London vorgelegt, die dem Bericht des Landinspektors entnommen ist und die zugleich die Abschätzung des Landes, den Wert der errichteten Verbesserungen, die Entfernung von der nächsten Bahnstation sowie Angaben über Kirche, Schule und Marktverhältnisse enthält. Sagt ihm die getroffene Wahl zu, so wird er mit seiner Familie und anderen, die die gleiche Absicht haben, gemeinsam auf einem Dampfer nach Kanada überführt, auf dem besondere Einrichtungen und Abmachungen zur Bequemlichkeit der Ansiedler getroffen wurden. Er muß sich dann binnen 48 Stunden nach der Besichtigung der Farm entscheiden, ob er sie kaufen will oder nicht.

Zum Farmpreise kommen noch die Kosten für allerlei Geräte, Möbel, Vieh, Futter und die Kosten der Ueberfahrt. Wenn wir eine Farm von 64 Hektar besten Landes zum Preise von 400 Mark für das Hektar zugrunde legen, so ergibt sich folgende Berechnung:

64 Hektar Land, das Hektar zu 400 Mark	25 600	Mark
Baulichkeiten und Herrichtung des Landes . . .	2 000	„
Vieh	2 000	„
Die Hälfte der Kosten für Geräte	1 000	„
Möbel, Haushaltungsgegenstände und Futter . .	1 000	„
Ueberfahrt für den Farmer und seine Familie . .	1 000	„
Gesamtkosten der Erwerbung	32 600	Mark.

5. Die Zahlungsbedingungen. Von dieser Summe braucht der Käufer aber nur einen kleinen Teil, um die Farm zu erwerben und den Betrieb eröffnen zu können, nämlich die Anzahlung (Sicherheitssumme) und die Kosten für Vieh, Geräte, Möbel usw. und für die Ueberfahrt, also, da die Anzahlung bei 64 Hektar bewässerten Landes 1280 Mark beträgt, zusammen 6280 Mark. Mit dieser geringen Summe ist also jeder imstande, Besitzer einer wohleingerichteten Farm in Alberta zu werden. Der Rest der Kaufsumme wird von der Gesellschaft gestundet und ist in zehn Jahresraten mit einer Verzinsung von 6 Prozent abzuzahlen, Die erste Abzahlung hat am 1. Dezember des Jahres zu erfolgen, in dem die Farm übernommen wurde. Sie beträgt nur so viel, daß die geleistete Anzahlung sich auf ein Zehntel der Kaufsumme erhöht und wird von dem Erlös der Ernte bestritten, die bereits in diesem ersten Herbst eingebracht wird. Der Wert dieser Ernte wird von der Gesellschaft auf 2000 bis 3000 Mark angegeben. Die nächste Zahlung fällt auf den 1. Dezember des nächsten Jahres und beträgt nur 6 Prozent Zinsen des Restkaufgeldes. Vom dritten Jahre an hat der Farmer stets am 1. Dezember ein weiteres Zehntel des Kaufpreises nebst 6 Prozent Zinsen des noch unbezahlten Teiles zu entrichten bis zur Abtragung der Schuld. Die Berechnung gestaltet sich, um ein Beispiel zu wählen, folgendermaßen:

Sicherheitssumme für 64 Hektar zu 400 Mark . .	1280.00	Mark
1. Dezember nach Uebernahme Abrundung auf ein Zehntel der Kaufsumme	1480.00	„

Digitized by Google

1. Dezember des zweiten Jahres 6 Prozent Zinsen des Restkaufgeldes	1490.40	Mark
1. Dezember des dritten Jahres ein Zehntel der Kaufsumme und Zinsen des Restkaufgeldes zu 6 Prozent	4250.40	„
Viertes Jahr dasselbe	4084.80	„
Fünftes „ „	3919.20	„
Sechstes „ „	3753.60	„
Siebentes „ „	3588.00	„
Achtes „ „	3422.40	„
Neuntes „ „	3256.80	„
Zehntes „ „	3091.20	„
Elftes „ „	2925.60	„

Die Gesellschaft erhält also vom Farmer außer dem Kaufpreis von 27 600 Mark noch 8942.40 Mark Zinsen.

Man wird zugeben müssen, daß der Plan gut ausgedacht ist. Der Vorteil wird aber erst recht ersichtlich, wenn man mit diesem Angebot den Landpreis in England vergleicht. Die Gesellschaft weist darauf hin, daß ein Landwirt für das Geld, das er beim Verkauf einer lastenfreien Farm in England löst, in Kanada eine zwei- bis viermal so große Farm erhält, und da er auf diesem Lande doppelt so große Erträge erzielt als in England, so kann er sein Vermögen auf diese Weise vervierfachen. Das hat bei einer starken Familie die große Bedeutung, daß der Farmer nicht genötigt ist, seinen Nachwuchs der Großstadt anzuvertrauen.

Seit nunmehr drei Jahren ist das System der betriebsfertigen Farmen im Gange. Der erste Versuch wurde im Jahre 1910 gemacht, wo in der Nähe von Strathmore in Alberta 25 solcher Farmen hergerichtet und besiedelt wurden. Gegen hundert Menschen, Männer, Frauen und Kinder, wurden angesetzt. In der Nähe ist eine Versuchsfarm mit einem Aufseher, der wöchentlich zwei- oder dreimal die Ansiedlung besucht und Rat erteilt. Auch reinrassiges Zuchtvieh steht hier zur Verfügung der Ansiedler.

Ermutigt durch den glänzenden Erfolg wurden dann im Jahre 1911 in der Nähe von Sedgewick in Mittelalberta weitere fünfzig Farmen angelegt, zu denen in demselben Jahre noch dreißig bei Irricana und Strathmore kamen. Für 1912 betrug die Zahl der vorbereiteten Farmen schon 187 und ist seitdem sicher noch weiter gewachsen.

Die Vorteile dieser Siedlungsart liegen auf der Hand. Die Regierung erhält ein erwünschtes und auserwähltes Ansiedlermaterial, die Gesellschaft eine gute und sichere Verzinsung der angelegten Gelder, die Siedler kommen leichter über die Schwierigkeiten des Anfangs hinweg, der Handel steigt rasch mit der wachsenden Getreideerzeugung. Vielleicht trägt dieser Aufsatz dazu bei, die Deutschen zum Nachdenken anzuregen über die Zaghaftigkeit, mit der sie die kolonialen Siedlungsfragen bisher behandelt haben. Wir können natürlich diese Art der Besiedlung nicht buchstäblich auf unsere Kolonien übertragen, weil die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in unseren Kolonien viel ungünstiger liegen als in Kanada. Aber doch ist vielleicht der Gedanke der Erörterung wert, ob nicht eine *sinngemäße* Anwendung der dargelegten kanadischen Siedlungsgrundsätze auch für unsere Siedlungspolitik von Segen sein könnte.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 9 | September 1913 | 15. Jahrgang

Die neue Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung für unsere afrikanischen Schutzgebiete.

Von Geh. Oberbaurat F. Baltzer.

Mit dem 1. Juli d. J. ist auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen in unseren afrikanischen Schutzgebieten eine einheitliche Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung KVO.) durch Reichskanzlerverordnung vom 26. Februar 1913 eingeführt worden. Wie bei der neuen Kolonialbahn-Bau- und Betriebsordnung bleiben also die Schutzgebiete der Südsee, Neu-Guinea und Samoa, einstweilen ausgeschlossen. Durch diese Festsetzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen auf den Schutzgebietsbahnen ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Frachtrechts in unseren afrikanischen Schutzgebieten vollzogen und eine mit der zunehmenden Entwicklung des Eisenbahnverkehrs unserer Kolonien immer fühlbarer werdende Lücke in ihrer Gesetzgebung geschlossen worden.

Der volle Wortlaut (nebst Anlage A) ist im „Deutschen Kolonialblatt" Nr. 5 S. 179 u. ff. des Jahrgangs 1913 veröffentlicht. Die neue Verordnung, die seinerzeit den Gouverneuren und Eisenbahnbetriebspächtern zur Begutachtung vorgelegen hat, lehnt sich in ihrer Einteilung und der Zählung der Paragraphen genau an die heimische Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO.) vom 1. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 93 ff.) an, damit die von den heimischen Eisenbahnverwaltungen in den Kolonialbahndienst eintretenden Beamten sich leichter zurechtfinden können. Mit Rücksicht auf den schwächeren und langsameren Zugdienst, den meist fehlenden Nachtdienst, die vielfach unbesetzten Stationen, den weniger zuverlässigen Nachrichtendienst, die unentwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten weist die neue KVO. vielfach wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen gegenüber der heimischen EVO. auf. Die §§ 38, 47, 92 und 93 sind sogar in der KVO. einstweilen ganz ohne Inhalt geblieben. Anderseits hat man aber die heimischen „allgemeinen Ausführungsbestimmungen" zur EVO., die heute bei den heimischen Bahnen seit geraumer Zeit allgemein gelten, in den Text der KVO. hineingearbeitet, soweit sie von den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, vom Klima, den Arbeiterverhältnissen und dergleichen unabhängig sind. Dies dürfte den mit ihrer Handhabung befaßten Beamten und Bediensteten eine wesentliche Erleichterung gewähren, zumal diese heimischen Ausführungsbestimmungen heute überall gesetzliche Kraft haben und nach der Rechtsprechung den Bestimmungen der EVO. selbst in dieser Beziehung völlig

Digitized by Google

gleichstehen. Diese „Ausführungsbestimmungen" sind der Niederschlag langjähriger Erfahrungen im Eisenbahnverkehrsdienst und bekanntlich seinerzeit von der ständigen Tarifkommission, bestehend aus Vertretern der deutschen Staats- und Privatbahnen, in Gemeinschaft mit dem Verkehrsausschusse, bestehend aus Vertretern der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, durchberaten, von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen unter dem Vorsitz des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten beschlossen und auf allen deutschen Eisenbahnen eingeführt worden. Daß sie in der heimischen EVO. selbst keine Aufnahme gefunden haben, dürfte sich wohl aus der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland erklären.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es richtig war, in unseren vier afrikanischen Schutzgebieten trotz der großen Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse durch Einführung übereinstimmender gesetzlicher Bestimmungen eine einheitliche Grundlage für die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnfrachtrechts zu schaffen. Dadurch wird zugleich der große Vorteil erreicht, daß die Schutzgebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sowohl einander als auch dem Mutterlande näher gebracht werden. Beispielsweise würde der Gedanke an die Einführung durchgehender Tarife für die überseeische Güterverfrachtung zwischen Mutterland und Schutzgebiet, dem man bereits näher zu treten versucht hat, völlig unausführbar werden, wenn in jedem Schutzgebiet eine abweichende Verkehrsordnung bestände. Mögen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch so verschieden entwickeln, die gesetzlichen Bestimmungen müssen auch hier wie auf anderen Gebieten einheitlich sein. Das Beispiel von Deutschland selbst lehrt, daß trotz größter wirtschaftlicher Verschiedenheit zwischen Nord und Süd, zwischen Ost und West, zwischen Essener Kohlen- und Industriebezirk und bayerischem Hochland oder pommerschem Ostseestrand sich gut mit einer einheitlichen Verkehrsordnung auskommen läßt. In necessariis unitas, in dubiis libertas!

Nachstehend sollen die wichtigsten Bestimmungen und Abweichungen der neuen KVO. von den Vorschriften der heimischen EVO. kurz erörtert werden. Zunächst räumt § 1, Geltungsbereich, den Gouverneuren das Recht ein, mit Zustimmung des Reichskolonialamts einzelne Eisenbahnen wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr von den Bestimmungen der KVO. zu befreien, und § 2 ermächtigt sie, Ausführungsbestimmungen, die die Bahn treffen will, zu genehmigen. Wegen der vielfach vorhandenen schwarzen Stations- und Zugbeamten bedurfte § 8, Meinungsverschiedenheiten, eines besonderen Zusatzes, da deren Entscheidung meist nur dem weißen Stations- oder Zugbeamten überlassen werden kann. Danach kann der Gouverneur besonders bestimmen, ob und inwieweit in den Fällen, wo ein weißer Zugbeamter nicht vorhanden ist, auf den mit Farbigen besetzten Stationen und während der Fahrt die Anordnung des farbigen Stationsvorstehers oder farbigen Zugführers so lange gelten soll, bis die Entscheidung des weißen Aufsichtsbeamten der nächstfolgenden Station angerufen werden kann. Der gleiche Zusatz hat auch bei § 22, Oeffnen der Fenster, Aufnahme gefunden. § 11, der den Ausschluß von Personen von der Beförderung oder ihre nur bedingungsweise Zulassung behandelt, ist wesentlich milder

Digitized by Google

gefaßt als in der EVO. Insbesondere überläßt es § 11,3 den Gouverneuren, anzuordnen, ob und unter welchen Bedingungen gewisse Kranke, zum Beispiel Pest- und Aussatzkranke, zur Beförderung zugelassen werden dürfen.

Im § 12 sind etwaige Fahrpreisermäßigungen für Kinder der jeweiligen Festsetzung durch den Tarif überlassen; die heimische Bestimmung in der EVO. § 12,2 ist auf die Schutzgebiete nicht anwendbar, da einmal die sichere Feststellung des Lebensalters bei farbigen Kindern großen Schwierigkeiten begegnen würde, sodann aber auch die Reife der Kinder in den Tropen in anderen Jahren eintritt als bei uns. Durch § 16,2 und 5 ist die Bestimmung über die Preiszuschläge bzw. die Gebühr, die der Reisende zu entrichten hat, wenn er auf der Fahrt keinen gültigen Fahrschein vorzeigen kann, oder wenn er die abgesperrten Teile einer Station mit Bahnsteigsperre ohne gültigen Ausweis betritt, dem Tarif überlassen, weil die heimischen Strafbestimmungen § 16,2 und 4 der EVO. zur allgemeinen Anwendung in den Schutzgebieten nicht geeignet erschienen. Der in der heimischen EVO. ziemlich umfangreiche § 18, betreffend Frauen- und Nichtraucherabteile, hat hier die einfache Fassung erhalten, daß es den Gouverneuren überlassen bleibt, bei Bedürfnis mit Zustimmung der Eisenbahn über die Einrichtung und Benutzung von Frauen- und Nichtraucherabteilen die nötigen Anordnungen zu treffen. Die Vorschrift über das Abrufen in den Warteräumen zum Einsteigen, § 19,1 der EVO., ist, weil einstweilen entbehrlich, weggelassen. Um den Mißbräuchen der Farbigen wegen der zu umfangreichen Traglasten zu steuern, die sie in die Personenwagen mitnehmen, wird durch § 28,4 der Umfang der in den Personenwagen zuzulassenden Traglasten auf solche Gegenstände beschränkt, die infolge ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer Anzahl ein einzelner Fußgänger noch zu tragen vermag; anderenfalls brauchen solche Gegenstände als Traglasten auch dann nicht zugelassen zu werden, wenn mehrere Fahrscheine vorgezeigt werden.

Nach § 36,2 gilt ein fehlendes Reisegepäckstück erst nach Ablauf von 14 (nach der heimischen EVO. von 3) Tagen nach Ankunft des Zuges, zu dem es aufgegeben war, als „verloren". Dagegen hat die Bahn nach § 17,1 den nachgewiesenen Schaden bis zum Betrage von 10 Pfennig (in Ostafrika 7,5 Heller), — in der Heimat 20 Pfennig — für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und für jede angefangenen 24 Stunden der Lieferfristüberschreitung, höchstens aber 14 Tage, zu ersetzen. Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Bahn nach § 37,2 5 Pfennig (in Ostafrika 4 Heller) für das Kilogramm wie vor zu zahlen.

§ 38, Gepäckträger, ist vorläufig ohne Inhalt geblieben, da die Bahnen in den Schutzgebieten heute noch Bedenken tragen, eine Haftung für die von ihnen zu stellenden farbigen Gepäckträger zu übernehmen. Die Bestimmungen des Abschnitts über die Beförderung von Expreßgut gelten nur für die Bahnen, welche die Expreßgutabfertigung eingeführt haben. Hierzu bestimmt § 42, daß die Abfertigungsstelle auf unbesetzten Stationen der Zugführer ist.

Bei der Tierbeförderung ist die Anmeldefrist nach § 48,1 auf mindestens 72 Stunden (gegen 24 in der Heimat) festgesetzt. Einzelne Tiere

Digitized by Google

müssen mindestens zwei Stunden (nach EVO. § 48,5 nur eine Stunde) vor Abgang des Zuges auf die Station gebracht werden.

Tiersendungen sind auf Frachtbrief (nach EVO. auf Beförderungsschein oder Eilfrachtbrief) abzufertigen. Nach § 49 kann der Gouverneur nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren im Einvernehmen mit der Bahn erlassen, während in der EVO. hierfür die Anlage B das Erforderliche enthält. Ueber die Auslieferung von Tiersendungen an den Empfänger bestimmt § 50, daß eine Benachrichtigung des Empfängers über das Eintreffen seiner Sendung von der Bahn nur verlangt werden kann, wenn der Empfänger innerhalb eines Umkreises von sechs Kilometern von der besetzten Eisenbahnstation wohnt, andernfalls sowie im übrigen nach Ablauf der festgesetzten Abnahmefrist ist die Eisenbahn zu einer Verwahrung der Tiere nicht verpflichtet. Die Lieferfristen betragen nach § 51,1: 1. Abfertigungsfrist ein Tag, 2. Beförderungsfrist für angefangene je 100 Tarifkilometer ein Tag, mit der Ausnahme, daß auf der 60-zentimeterspurigen Otavibahn in Deutsch-Südwestafrika die gleichen Lieferungsfristen gelten, wie für Frachtgut, nämlich zu 1. und 2. je zwei Tage statt ein Tag (vgl. § 75). Die heimische EVO. kennt hierbei keine Abfertigungsfrist, sondern nur einen Tag Frist bei einer Entfernung von 150 Tarifkilometern und bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 300 Tarifkilometer einen weiteren Tag.

Für die Beförderung von Gütern sind Inhalt und Form des Frachtbriefes durch die §§ 55 und 56 in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit den Bestimmungen der EVO. festgelegt, dem Gouverneur indessen die Festsetzung des eigentlichen Frachtbriefmusters im Einvernehmen mit der Eisenbahn überlassen. Im § 63, Annahme, findet sich unter 1 folgender für die weniger bevölkerten Gebiete wichtiger Zusatz:

„Die Annahme von Gütern für Empfänger, welche nicht innerhalb eines Umkreises von sechs Kilometern von der nächsten besetzten Eisenbahnstation wohnen, kann die Eisenbahn ablehnen, wenn der Absender nicht mit dem Gute einen „Ablieferungsschein" nach einem vom Gouverneur festzusetzenden Muster über die aufgegebenen Güter einreicht. Diesen von der Eisenbahn bestätigten Schein erhält der Absender zurück. Er hat ihn unverzüglich dem im Frachtbrief bezeichneten Empfänger zu übersenden. Die Ausstellung eines solchen Ablieferungsscheines hat der Absender im Frachtbrief in der Spalte „Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen" zu vermerken."

Der Empfänger erhält alsdann Frachtbrief und Frachtgut gegen Rückgabe dieses Ablieferungsscheines, mit dem er sich bei der Eisenbahn als der berechtigte Empfänger ausweist. (§ 76,1.)

Ferner bestimmt § 63,2, daß auf unbesetzten Stationen Güter, wie selbstverständlich ist, nur während des Aufenthaltes der Züge angenommen werden.

Wesentliche Abweichungen gegen die EVO. zeigt naturgemäß § 75, Lieferfrist. Die Fristen betragen:

a) für Eilgut (soweit eingeführt):
   1. Abfertigungsfrist ein Tag, wie in der EVO.,
   2. Beförderungsfrist für angefangene je 100 (in der EVO. je 300) Tarifkilometer ein Tag,

Digitized by Google

b) für Frachtgut:

1. Abfertigungsfrist zwei Tage, wie in der EVO.,
2. Beförderungsfrist für angefangene je 100 Tarifkilometer ein Tag, auf der Otavibahn dagegen zwei Tage. (Nach der EVO. bei einer Entfernung bis zu 100 Tarifkilometern ein Tag, bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 200 Tarifkilometer ein Tag.)

Dabei ruht nach § 75,6 der Lauf der Lieferfristen außer aus den sonst dafür maßgebenden Gründen insbesondere an den Tagen, an denen ein dem öffentlichen Verkehr dienender Zug auf der betreffenden Strecke nicht verkehrt.

Die kolonialwirtschaftliche Ausstellung in Straßburg.

Von Professor Dr. A. Golf, Leipzig.

Die Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und die Deutsche Kolonialgesellschaft haben, wie schon 1910 in Hamburg und 1911 in Kassel, so auch auf der diesjährigen Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Straßburg vom 5. bis 10. Juni eine kolonialwirtschaftliche Ausstellung veranstaltet. Gegenüber ihren Vorgängerinnen zeigte sie insofern eine wertvolle Weiterentwicklung, als mit ihr zum erstenmal ein Preisbewerb für ein koloniales Erzeugnis, für Sisalhanf, verbunden war, woran sich zehn Pflanzungen beteiligten. Das ist ein sehr befriedigender Anfang, und es ist wohl mit Sicherheit zu erwarten, daß durch derartige Preisbewerbe sowohl die Beschickung der Ausstellungen seitens der deutschkolonialen Pflanzer und Farmer kräftig angeregt und gefördert, als auch das Interesse für die Ausstellungen bei den Abnehmern kolonialer Rohstoffe aus den Kreisen der Industrie und des Handels immer mehr geweckt werden wird. Für die Ausstellung zu Hannover im Juni 1914 hat die Kolonialabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu einem Wettbewerbe für Baumwolle aufgefordert und hat besonders hohe Preise dafür ausgesetzt, um eine starke Beteiligung herbeizuführen.

Die Verknüpfung eines Preisbewerbes mit der Ausstellung ist ein gutes, ja wohl das bestmöglichste Mittel, der kolonialen Landwirtschaft durch die Ausstellung eine unmittelbare Förderung zuteil werden zu lassen. Ein zweites Mittel wäre die Vorführung kolonial-wirtschaftlicher Maschinen, Geräte und Apparate. Maschinen, welche lediglich der kolonialen Landwirtschaft dienen, waren in Hamburg 1910 und in Kassel 1911 vertreten, fehlten aber in Straßburg. Das ist zwar bedauerlich, aber man muß bedenken, daß die Zahl der anwesenden Pflanzer und Farmer naturgemäß nur gering sein kann, so daß die dabei in Betracht kommenden Firmen kaum damit rechnen können, die durch die Beteiligung an der Ausstellung entstehenden Kosten durch einen gesteigerten Absatz ihrer Maschinen wieder auszugleichen. Immerhin wäre es vielleicht zu erreichen, daß in jedem Jahre wenigstens die der Gewinnung eines einzelnen wichtigen Produktes dienenden Maschinen auf der Ausstellung vertreten wären, und zwar, wenn ein Preisbewerb für ein bestimmtes koloniales Erzeugnis stattfindet, möglichst gerade Maschinen dieser Art, auf der Ausstellung in Hannover also Maschinen und Geräte für Baumwollpflanzungen, wie Säge-, Walzen- und Linter-Ginmaschinen, ferner — eine Baumwollpflückmaschine. Eine lohnende Aufgabe wäre es vielleicht auch, aus der allgemeinen großen Maschinenausstellung einmal solche Ackergeräte und Maschinen herauszunehmen und zu einer kleinen Sonderausstellung zu vereinigen, welche für die Durchführung des Trockenfarmens vornehmlich in Betracht kommen.

Da es immer nur einer geringen Zahl unserer Landsleute aus den Kolonien möglich sein wird, die Ausstellung zu besuchen, ist der Hauptzweck der kolonialen Abteilung

Digitized by Google

der, bei den nach Hunderttausenden zählenden Ausstellungsbesuchern aus Stadt und Land das Interesse für die Kolonien zu wecken und zu fördern und ihnen vor Augen zu führen, womit sich die koloniale Landwirtschaft befaßt, und was von ihr geleistet wird. Daß sie diese Aufgabe in schönster Weise erfüllt, zeigte der äußerst starke Besuch, dessen sich die Kolonialhalle auch in Straßburg zu erfreuen hatte. Der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gebührt der Dank aller Kolonialfreunde für die Einrichtung der Kolonialwirtschaftlichen Abteilung auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

Beim Betreten der Kolonialhalle wurde man durch die Ueberreichung des fünfzig Textseiten umfassenden Führers erfreut; das Büchlein enthielt außer der Aufzählung der Ausstellungsgegenstände zehn lehrreiche kurze Aufsätze kolonialwirtschaftlichen Inhalts, welche nähere Erläuterungen zu den ausgestellten Erzeugnissen und Tafeln brachten. Der Verfasser fast aller dieser Aufsätze ist Herr Dr. A. Schulte im Hofe, der verdienstvolle Leiter der Kolonialwirtschaftlichen Ausstellung; sein „Führer" mit den Erläuterungen und tabellarischen Zusammenfassungen verleiht zumal den zwar sehr anschaulichen, aber doch nur einen Augenblick auf den Beschauer einwirkenden graphischen Darstellungen einen bleibenden Wert. Diejenigen Besucher, welche für die Hanfabteilung und den Sisalwettbewerb ein näheres Interesse hatten, erhielten auch die demnächst als Heft 244 der „Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft" erscheinende Arbeit von Prof. Dr. Bruck, die Sisalkultur in Deutsch-Ostafrika, auf Wunsch überreicht.

In der Kolonialhalle fiel das Auge rechts und links des Einganges zunächst auf eine größere Anzahl sehr lehrreicher graphischer Darstellungen. Hieran beteiligte sich das Reichskolonialamt selbst mit einer Reihe von Tafeln, die über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Versuchswesens in den Deutschen Kolonien näheren Aufschluß gaben. Farbige Säulen zeigten für die einzelnen Schutzgebiete die Aufwendungen für landwirtschaftliche Zwecke nach den Etats von 1908 bis 1913 und die Zahl der landwirtschaftlichen Beamten. Für alle Schutzgebiete zusammen (außer Kiautschou) stiegen die Aufwendungen für landwirtschaftliche Zwecke von 1 543 855 Mark im Jahre 1908 auf 3 400 350 Mark im Jahre 1913. Die Zahl des landwirtschaftlichen weißen Personals betrug

1908: 10 höhere, 9 mittlere, 32 untere Beamte,
1913: 43 „ 31 „ 56 „ „

Auf graphischen Tafeln führte Herr Dr. A. Schulte im Hofe sehr schön und übersichtlich die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der deutschen Kolonien vor. Die erste Reihe der Tafeln brachte für jedes einzelne Schutzgebiet die Ein- und Ausfuhr in Säulen für die aufeinanderfolgenden Jahre, mit farbigen Teilen jeder Säule für die einzelnen Klassen der Einfuhr- und Ausfuhrgüter. Für die Kolonien insgesamt stieg in dem Zeitraume von 1897 bis 1911 die Einfuhr von 22,8 auf 134,4 Millionen Mark und die Ausfuhr von 12,1 auf 96,4 Millionen Mark. Von der Einfuhr entfällt beinahe ein Drittel auf Baumaterialien, Maschinen und Transportmittel, welche hauptsächlich für den in den letzten Jahren lebhaft betriebenen Eisenbahnbau benötigt wurden. Die Länge der gesamten kolonialen Eisenbahnen betrug 1902: 466, 1912: 3867 Kilometer. Die Ausfuhr der Kolonien hat sich binnen vier Jahren mehr als verdoppelt. An der Spitze stehen 1911 dem Werte nach die Diamanten mit 23 Millionen Mark, sodann Oelfrüchte und -Samen mit 21,8 und Kautschuk mit 16,6 Millionen Mark. Weiter folgen Phosphate, Sisalhanf, Kakao, Kupfererze und Blei, Häute und Felle, Baumwolle, Kaffee, Elfenbein, Golderz, Holz, Insektenwachs. Die zweite Reihe der Tafeln brachte in ähnlicher Darstellungsweise statistische Angaben über die Ausdehnung der Pflanzungen in unseren tropischen Kolonien Ostafrika, Kamerun, Togo, Neuguinea und Samoa, indem für jede Kolonie in je einer Tabelle die Anbauflächen der einzelnen tropischen Kulturen Kautschuk, Sisal, Kokospalme, Baumwolle, Kakao, Kaffee usw.

Digitized by Google

ferner die Zahl der weißen Beamten und der farbigen Arbeiter auf den Pflanzungen für die Jahre 1907 und 1911 wiedergegeben waren. Die zusammenfassende Tabelle ergab

1911	Unter Kultur	Weiße Beamte	Farbige Arbeiter
Ostafrika	81 831 Hektar	557	60 835
Neu-Guinea	28 194 „	182	13 742
Kamerun	20 000 „	147	13 272
Samoa	8 353 „	78	2 053
Togo	1 071 „	8	536
Insgesamt 1911:	139 449 Hektar	972	90 438
„ 1908:	85 115 „	591	52 085

Die bebaute Fläche sowie die Zahl der beschäftigten Arbeiter sind also von 1908 bis 1911 um rund 60 Prozent gestiegen.

Die Farmwirtschaft in Südwestafrika betrafen graphische Darstellungen des Herrn cand. phil. Joh. Gad-Jena. So wurde zunächst die Größe der in den einzelnen Jahren von 1890/94 bis 1911 in Besiedlung genommenen Flächen veranschaulicht, am 1. April 1912 umfaßte die gesamte besiedelte Fläche 12 002 100 ha. Eine Tafel mit Kurven zeigte die durchschnittlichen Landpreise bei Käufen aus erster Hand für Süden, Mitte und Norden des Schutzgebietes in den Jahren 1894 bis 1911. Drittens wurde für 1912 die Landbesitzverteilung in den einzelnen Bezirken zur Anschauung gebracht, wobei unterschieden wurden: besiedeltes Land, noch verkäuflich von der Regierung, noch verkäuflich von Landgesellschaften, Reservat für Regierungszwecke, Reservat für Pachtzwecke, Eingeborenenreservat. Auf weiteren Tafeln war das durchschnittliche Verhältnis der gesamten Farmfläche zu der von der jetzigen Viehmenge wirklich ausgenutzten Weidefläche und zur Fläche des Acker- und Gartenlandes dargestellt, ferner der Stand der Wassererschließung in Südwestafrika. Danach entfallen auf ein Gebiet von 14 500 qkm, welches der Größe von Elsaß-Lothringen entspricht, bisher durchschnittlich nur 2,4 Quellen, 25,9 Brunnen, 0,8 Bohrlöcher, 1,8 Dämme, 0,6 Windmotoren.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, welche seit der Begründung ihrer Kolonialabteilung im Jahre 1909 der deutschen Pflanzungs- und Farmwirtschaft eine tatkräftige Förderung zuteil werden läßt, hat jetzt durch ihre Buchstelle die sehnlichst erwartete erste koloniallandwirtschaftliche Buchführung geschaffen, a) für Viehwirtschaften von Einzelfarmen, b) für Pflanzungsbetriebe. Diese Buchführungen sind zunächst für die einfachsten Verhältnisse bestimmt. Es ist darauf Rücksicht genommen, daß sie möglichst wenig Arbeit beanspruchen. Die Buchführung für Viehfarmen ist in erster Linie für Südwestafrika bestimmt. Die Buchführung für Pflanzungsbetriebe eignet sich vornehmlich für Pflanzungen in Privatbesitz, für Pflanzungsgesellschaften sind dagegen die Formulare nur teilweise geeignet. Eine Buchführung für größere Pflanzungsunternehmungen soll noch bearbeitet werden.

Von Kolonialschulen waren die Kolonialschule zu Witzenhausen, welche zwei Jahre zuvor in Kassel eine vortreffliche Sonderausstellung hergerichtet hatte, und die Koloniale Frauenschule in Bad Weilbach mit mehreren Bildern und Photographien vertreten. Die Bücherei der Deutschen Kolonialgesellschaft beteiligte sich mit einer Auswahl von Werken der Kolonialliteratur, die Neue Photographische Gesellschaft, Berlin, mit photographischen Aufnahmen aus den Kolonien.

Die Ausstellung des Hamburgischen Kolonialinstituts war besonders lehrreich für den Betrieb der Weidewirtschaft in Südwestafrika. Auf dreißig Tafeln unter Glas wurden südwestafrikanische Weidegräser und Futterbüsche vorgeführt, unter Angabe des landesüblichen und des botanischen Namens, der Herkunftsfarm, der Tiergattung, von der die Pflanze hauptsächlich gefressen wird, und der chemischen Analyse.

Digitized by Google

Dieselben Angaben waren auch den zwanzig Glaskästen mit Heu oder Blättern von südwestafrikanischen Futterpflanzen beigefügt. Daneben standen Bodenproben aus Südwestafrika, denen ebenfalls die chemische Analyse beilag. Auch der zweite Teil der Ausstellung des Kolonialinstituts verdiente und fand eingehende Beachtung. Er betraf die Nahrungsmittel der Eingeborenen und bestand einerseits aus Bildertafeln tropischer Obstarten, wie Musa, Citrus, Averrhoa, anderseits aus Trocken- und Spiritus-präparaten von Batate, Maniok, Yams, Kassave, Mehlbanane, Mais, Rispenhirse, Kolbenhirse, Erdnuß, Schinuß, Fruchtbestand und Frucht der Oelpalme u. a. Vervollständigt wurde das vom Kolonialinstitut Gebotene durch Abbildungen des Vorlesungsgebäudes und der botanischen Staatsinstitute, Vorlesungsverzeichnis und Lehrpläne.

Von den südwestafrikanischen Farmern trat diesmal nur die Firma Brauß, Mahn & Co. als Aussteller auf, mit Wolle Mohair und Straußenfedern ihrer Farm Garneis und mit Erzeugnissen des Ackerbaues von der Farm Okamatangata. Die letzteren bestanden aus 1. Mais aus amerikanischer Saat, ausgesät Dezember 1911- Januar 1912; geerntet Anfang Juni 1912; 2. Winterroggen, Trockenfarmprodukt, Saat aus Kapland bezogen, Aussaat Anfang Mai, Ernte Anfang Oktober 1912; 3. Sommerweizen aus südwestafrikanischer Saat, Trockenfarmprodukt, ausgesät Anfang Mai, geerntet Mitte Oktober 1912; 4. Sommergerste aus südwestafrikanischer Saat, ausgesät Ende April, geerntet Anfang September 1912, Trockenfarmprodukt. Der Mais war ein Pferdezahnmais, der Roggen war etwas flachkörnig, der Weizen zeigte das typische Aussehen des Trockenfarmweizens, die Gerste hatte lange, schmale, glasige Körner.

Für den kolonialen Zuchtviehbezug waren von Wichtigkeit die von dem Pferde- und Zuchtviehgeschäft M. H. Ahrens, Altona, ausgestellten Modelle von drei Schiffsställen für das Deck eines Dampfers. F. Sartorius & Söhne, Göttingen, waren mit einem Straußenbrutapparat für 10 bis 12 Straußeneier und dem Modell einer Glucke für junge Strauße vertreten, die Firma J. Weck, Oeflingen, Baden, mit ihren bekannten, für den tropischen Haushalt unentbehrlichen Konservengläsern und Sterilisierapparaten, ferner die Haynauer Raubtierfallenfabrik Grell & Co. mit Raubtierfallen, Jagd- und Sportartikeln und ausgestopften Tieren.

Erfreulicherweise fehlte diesmal auch die koloniale Forstwirtschaft nicht, denn die Firma J. Brüning & Sohn, Langendiebach bei Hanau, führte in ganz vortrefflicher Weise das Okumeholz (**Aucoumea Kleineana Pierre**) aus Neu-Kamerun und dessen Verarbeitung zu Zigarrenkisten und Furnieren vor. Große Holztafeln und Stammstücke des Okumebaumes waren aufgestellt, und daraus verfertigt Vertäfelungen und die verschiedenartigsten Möbel. Es handelte sich hier nur um eine einzige Holzart, Kamerun aber und auch Ostafrika sind reich an wertvollen Hölzern, und es wäre zu wünschen, daß die hier noch schlummernden gewaltigen Werte recht bald unserer einheimischen, unter teuren Holzpreisen leidenden Möbeltischlerei zugänglich gemacht werden könnten. Ferner gehörte hierher die kleine Sammlung Mangrovenrinde und Extrakte und damit gegerbtes Leder von der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie, Freiberg in Sachsen.

Der ganze übrige Teil der Kolonialwirtschaftlichen Ausstellung war den wichtigsten Pflanzungsprodukten und ihrer Verbreitung gewidmet. Hier sind zunächst drei Oel liefernde Pflanzen zu nennen, Kokospalme, Oelpalme und Erdnuß, die in Gestalt ihrer Erzeugnisse vom Rohprodukt bis zur fertigen Verkaufsware von der Firma H. Schlinck & Co., Hamburg-Mannheim, vorgeführt wurden. Das für den Handel wichtige Produkt der Kokospalme ist die Kokosnuß bzw. ihr getrockneter Kern, die Kopra. Es wurde Kopra aus den wilden Palmbeständen der Südsee und von den Pflanzungen der Neu-Guinea-Kompagnie, der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südseeinseln und der Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo gezeigt, ferner Kokosfett, Kokoskuchen, Kokosölfettsäure und Seife. Aus der Kopra wird zunächst das

Digitized by Google

Kokosöl gewonnen und daraus durch Raffinieren Kokosfett hergestellt, welches unter dem Namen Palmin in den Handel kommt. Als Abfallprodukt wird Kokosölfettsäure gewonnen und zu Seife verarbeitet. Das Nebenprodukt bei der Herstellung von Kokosöl aus der Kopra sind die Kokoskuchen. Deutschland führte 1911 147 000 Tonnen Kopra im Werte von 74 000 000 Mark ein, dem steht für dasselbe Jahr eine Ausfuhr aus den deutschen Kolonien von 32 326 Tonnen Kopra im Werte von 10 352 000 Mark gegenüber. Auch die starke Faserschicht der Kokosnuß, in welcher der von der Holzschale umschlossene Kern eingebettet liegt, ist nicht wertlos, sondern liefert, wie die schöne Zusammenstellung der Elsässischen Kokosmattenfabrik Stuttmann, Norbert & Co., Straßburg (Elsaß), zeigte, hübsche farbige Läufer für Treppen, Kirchen und Säle, einfache und buntgemusterte Vorleger, Säcke, Stricke und Garne.

Die ausgestellten Erzeugnisse der Oelpalme waren Palmkerne, rohes Palmkernöl, raffiniertes Palmkernfett, Palmkernfettsäure, Palmkernkuchen und -kuchenmehl. Daran war der Verein der Togokaufleute mit einem Sack Palmkerne und die Deutsche Togo-Gesellschaft, die außerdem auch einen Sack Togomais herbeigeschafft hatte, mit einigen riesigen Fässern Palmöl beteiligt. Das Palmöl wird in den Kolonien selbst aus dem Fruchtfleisch der Oelpalmfrüchte bereitet, während das Palmkernöl erst in Europa aus dem seiner harten Schale beraubten Kern hergestellt wird. Dabei erhält man als Nebenprodukt die Palmkernkuchen. Das gereinigte Palmkernfett findet hauptsächlich in der Margarineindustrie und die nebenbei erhaltene Palmkernfettsäure bei der Seifenfabrikation Verwendung. 1911 betrug die Einfuhr Deutschlands 12 800 Tonnen Palmöl im Werte von 6 500 000 Mark und 250 000 Tonnen Palmkerne im Werte von 90 000 000 Mark, die Ausfuhr unserer Kolonien 7400 Tonnen Palmöl im Werte von 3 112 500 Mark und 28 458 Tonnen Palmkerne im Werte von 7 746 500 Mark. Von der dritten der vorgeführten Oelpflanzen waren Erdnüsse ungeschält und geschält, Erdnußöl, -kuchen und -kuchenmehl ausgestellt. Das Erdnußöl findet teils als gutes Speiseöl, teils zur Seifenfabrikation Verwendung, die Erdnußkuchen sind gleich den Kokos- und Palmkernkuchen ein wertvolles Kraftfuttermittel. 1911 belief sich die Einfuhr Deutschlands auf 70 000 Tonnen Erdnüsse im Werte von 20 000 000 Mark, die Ausfuhr der deutschen Kolonien auf 2505 Tonnen Erdnüsse im Werte von 490 000 Mark. Vergleichende Tabellen belehrten über den Futterwert der verschiedenen Kuchensorten. Der den Abschluß der Kolonialhalle bildende Stand war sehr hübsch mit Gebrauchsgegenständen der Eingeborenen und mit Präparaten geschmückt, von denen besonders auffielen: Blütenstand der Kokospalme, Kokosfrucht im Längs- und Querschnitt, Kokosnuß gekeimt, Fruchtstände der Oelpalme, Palmkerne unreif in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Reichhaltig war auch die Kautschukabteilung; sie war von den Vereinigten Berlin-Frankfurter Gummiwarenfabriken hergerichtet und zeigte den Kautschuk vom Rohprodukt bis zur fertigen Ware. Kautschuk, der geronnene Milchsaft verschiedener Tropenpflanzen, stellt zurzeit das wichtigste Erzeugnis der Europäerpflanzungen in den deutschen Kolonien dar; plantagenmäßig angebaut werden die Kautschukbäume Hevea, Manihot, Kickxia, Ficus und Castilloa. Alle fünf Kautschukarten waren vertreten und wurden sowohl in roher Form als auch in verschiedener Weise aufbereitet gezeigt. Gartenschläuche, Fußbälle und andere Artikel gaben Beispiele von den mannigfachen Verwendungsweisen des Kautschuk. Die zweite Ausstellerin in dieser Abteilung war die Kautschukzentralstelle für die Kolonien Dr. Henriques Nachfolger (Dr. Marckwald und Dr. Frank), Berlin, mit Kautschukpräparaten, -hilfsmitteln und -tabellen. So veranschaulichte Tafel I, Weltproduktion und -verbrauch an Rohkautschuk in den einzelnen Jahren von 1890—1912, die beiden Faktoren beliefen sich 1890 auf 29 330 bzw. 27 408 Tonnen, 1912 aber auf je 99 000 Tonnen. Eine andere Tafel stellte in Kurven die Preisbewegung

Digitized by Google

des Rohkautschuks von 1861—1910 dar. Deutschlands Einfuhr an Rohkautschuk im Jahre 1911 betrug 15 368 Tonnen im Werte von 133 640 000 Mark, die Ausfuhr der deutschen Kolonien 3718 Tonnen im Werte von 16 679 000 Mark.

Die Ausstellung „Kameruner Deckblattabak" der Bremer Tabakbaugesellschaft Bakossi m. b. H., Bremen, führte den Besuchern die erfreuliche Tatsache vor Augen, daß es den Bemühungen des Pflanzers E. Räthke gelungen ist, in Kamerun einen Tabak zu erzeugen, der mit den hochwertigen Sumatratabaken in Wettbewerb treten konnte. Den im Oktober 1911 in Bremen verkauften ersten 65 Ballen seines Tabaks wurde der von E. A. Oldemeyer-Bremen gestiftete Preis in Höhe von 6000 Mark zuerkannt. Dieser Preis war ausgeschrieben „für ein Mindestquantum von 100 Zentnern in deutschen Schutzgebieten gebauten Tabaks, der in Bremen als brauchbares Deckmaterial anerkannt würde, und am Bremer Markte einen ausreichenden Preis erziele, um eine genügende Rentabilität für die dauernde Fortsetzung des Anbaus zu versprechen."

Die Abteilung Kakao stellte der Verband der Kamerun- und Togopflanzungen. Sie bestand aus je einem Sack Kakaobohnen von etwa einem Dutzend Pflanzungen der Kolonien Kamerun, Togo, Samoa und Neu-Guinea. Die Wand der Koje schmückten elf Photographien der Westafrikanischen Pflanzungsgesellschaft Viktoria und die Wirtschaftskarte der Pflanzung Molive, Kamerun. Eine wertvolle Ergänzung hierzu bildete die Verarbeitung der Kakaobohnen zu Pulver und Schokolade, ausgestellt von Gebrüder Stollwerck, Köln am Rhein, in neun Standgläsern. Diese enthielten Kakaofrüchte ganz und halbiert, Rohkakao aus Kamerun, Samoa und Ostafrika, Kakaobohnen, -schalen und -kerne, Kakaomasse (gemahlene Kerne), Kakaobutter und in Pulverform deutschen Kolonialkakao Stollwerck. 1911 führte Deutschland an Kakao 50 700 Tonnen im Werte von 55 500 000 Mark ein, während die Kolonien nur erst 4528 Tonnen im Werte von 5 324 000 Mark ausführten.

Für Kaffee sind die entsprechenden Zahlen 183 000 Tonnen im Werte von 251 000 000 Mark, und 1176 Tonnen im Werte von 1 256 000 Mark. Die Kaffeekultur erscheint trotz der früheren Mißerfolge jetzt in Ostafrika recht aussichtsvoll, für die anderen Kolonien ist sie nur von geringer Bedeutung. Getrocknete Kaffeekirschen, Kaffee in der Hornschale und Rohkaffee führten vor: aus Ostafrika die Pflanzung Sakarre und die Prinz-Albrecht-Plantage, aus Kamerun die Wörmannpflanzung Bimbia.

Wir kommen nunmehr zu den Faserpflanzen, zunächst zur Baumwolle. Der Einführung und Ausdehnung des Baumwollbaus als Eingeborenen- und Pflanzungskultur hat das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee seit einer Reihe von Jahren seine besondere Fürsorge zugewandt, und das Komitee hatte auch in Straßburg die Abteilung Baumwolle in ausgezeichneter Weise ausgestattet. In Glaskästen lagen nebeneinander etwa 140 Baumwollproben aus den wichtigsten Produktionsländern der Erde (Nord- und Süd-Carolina, Texas, Brasilien, Peru, Aegypten, Indien, Korea, Japan, China, Transkaukasien, Persien, Levante u. a.). Sodann folgten eine Kollektion Baumwollproben aus den verschiedenen Bezirken Togos und eine Sammlung verschiedener Sorten Baumwolle aus Deutsch-Ostafrika, dazu je ein Ballen Baumwolle à 250 Kilogramm von der Deutschen Togo-Gesellschaft und der ostafrikanischen Doa-Plantagen-Gesellschaft. Weiter wurde die Verarbeitung der Baumwolle zu Flanellen und Futterstoffen gezeigt. Die Ecken der Koje zierten Baumwollstauden mit reifen Fruchtständen. Die ungeheure Bedeutung der Baumwolle für die deutsche Industrie geht aus der riesigen Einfuhrziffer hervor, die sich 1911 auf 407 000 Tonnen im Werte von 554 000 000 Mark belief. Die Ausfuhr der deutschen Kolonien betrug 1911 erst 1598 Tonnen im Werte von 1 886 000 Mark, jedoch ist sie erfreulicherweise in raschem Steigen begriffen, denn im Jahre 1902 erzeugten die deutschen Kolonien nur 82 Ballen Baumwolle à 250 Kilogramm = 20,5 Tonnen, im Jahre 1912 aber schon 10 200 Ballen = 2550 Tonnen.

Digitized by Google

Seit einigen Jahren findet die Kapokkultur wachsende Beachtung. Kapok ist ein der Baumwolle ähnlicher Stoff, nur von beträchtlich kürzerem Stapel, und ist unter dem Namen Pflanzendaunen allgemeiner bekannt. Der Verein der Togokaufleute hatte einige riesige Ballen weißen Kapoks aus Palime ausgestellt.

Den Hauptanziehungspunkt der kolonialwirtschaftlichen Ausstellung bildete die Sisalhanfabteilung. Unter den Erzeugnissen der Pflanzungswirtschaft in den deutschen Kolonien steht der Sisalhanf, der von der Sisalagave gewonnen wird, jetzt dem Werte nach an zweiter Stelle. Für seine Kultur hat sich besonders Ostafrika als vorzüglich geeignet erwiesen. Für die diesjährige Ausstellung hatte die Deutsche Landwirtschaftgesellschaft ein Preisausschreiben für Sisal erlassen, und zwar a) für Rohfasern, b) für Sisalfasern in beliebiger Bearbeitungsform, wie Garne, Seile, Seilerwaren. Mit roher Sisalfaser in Bündeln von je 10 Kilogramm beteiligten sich zehn Pflanzungen an dem Wettbewerb: 1. Ostafrikanische Pflanzungsaktiengesellschaft, Gomba bei Makujuni, Bezirk Wilhelmstal, Deutsch-Ostafrika. Die Faser ist auf Pflanzung Gomba von einem dreijährigen Bestande gewonnen, der im Januar 1909 gepflanzt ist. Boden sehr humusreicher Lehm; ungedüngt, da jungfräulicher Boden, der zum erstenmal bestellt ist. Pflanzweite 2,25 × 1,65 Meter. Durchschnittliche Niederschläge 800—900 Millimeter. Entfasert mit Krupp-„Korona" Nr. 2. Prozentualer Fasergehalt des Ausstellungserzeugnisses 4,1 Prozent. — 2. Friedrich August Enke, Fabrik- und Pflanzungsbesitzer, Hamburg. Die Faser ist auf Pflanzung Enkenau bei Soga an der ostafrikanischen Zentralbahn, Bezirk Daressalam, mittels Neu-Korona-Maschine Nr. 2 gewonnen. Die Aufbereitung erfolgt durch eine Maschine, welche den Hanf gleichzeitig kämmt und bürstet. — 3. Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Pflanzung Moa bei Tanga. Die Faser ist auf Pflanzung Moa gewonnen. Sandiger Boden, Untergrund grauer Ton. Pflanzen vierjährig, einmal nachgepflanzt. Pflanzweite 2,5 × 2,5 Meter. Gefallener Regen 1912: 850 Millimeter. Entfasert mit Korona-Maschine. — 4. Pflanzung Ngomeni, G. m. b. H., Ngomeni, Deutsch-Ostafrika. Der Hanf ist von einem Felde geerntet, das 1906 mit Wurzelschößlingen bepflanzt wurde. Boden ist lehmiger Sand von schwarzer Farbe; ungedüngt, da ehemaliger Waldboden (sekundärer Buschwald). Neupflanzung hat noch nicht stattgefunden, die Bearbeitung geschah, wie üblich, nur mit der Hacke. Pflanzweite 2,5 × 1,25 Meter. Der Schnitt fand im Dezember statt, die Pflanzen hatten zwölf Monate gestanden, sich jedoch infolge abnorm trockenen Wetters nur wenig entwickelt. Die Ausbeute betrug 2,5 Prozent. Hergestellt mit einer „Neu-Korona" Nr. 1 und mit Faserschwinge gesäubert. — 5. Sisal-Agaven-Gesellschaft, Düsseldorf. Die Faser ist auf der Plantage Pongwe im Februar 1913 gewonnen, und entstammt dem zweiten Schnitt von Sisalagaven, die im April 1909 ohne Düngung auf rotem durchlässigen Boden, der vordem Sisalagaven noch nicht getragen hatte, gepflanzt wurden. Das der Ernte vorausgegangene Wetter war sehr trocken, so daß selbst die Agaven dadurch ungünstig beeinflußt wurden. Niederschläge im Jahre 1912: 576 Millimeter. Das Ernteergebnis des Jahres 1912 belief sich auf 1204 Tonnen Hanf von 1 964 700 Agaven auf 790 Hektar. Hergestellt mit der Mola-Entfaserungsmaschine und danach in der üblichen Weise gewaschen, getrocknet und gebürstet. — 6. Dieselbe. Die Faser ist auf der Pflanzung Kigombe gewachsen. Das Muster stammt von 4½ jährigen Pflanzen. Boden nicht gedüngt und zum erstenmal mit Sisal-Agaven bepflanzt. Das Wetter war infolge großer Trockenheit besonders ungünstig für die Entwicklung der Pflanzen bzw. des Nachwuchses. Entfasert mit Neu-Korona-Maschine, Größe 2. Die Herstellungsweise war folgende: Nach dem Entfasern kommt der Hanf ins Wasser, bleibt dort 10—15 Minuten liegen und wird dann zum Trocknen und Bleichen in die Sonne gehängt. Nach völliger Trockenheit kommt der Hanf in den Bürstraum und wird dort vermittels Faserschwinger gereinigt, später gebündelt und mit der Schere etwas zugeschnitten. Nunmehr kommt der Hanf in den

Digitized by Google

Preßraum und wird in 200-Kilogramm-Ballen versandfertig gemacht. — 7. Songa-Pflanzungsgesellschaft, Charlottenburg. Diese Faser ist auf der Songapflanzung, Bezirk Pangani, Deutsch-Ostafrika, gewachsen, die Agaven waren 3¾ Jahre alt. Roter jungfräulicher Boden ohne Düngung, erstmalige Anpflanzung. Auspflanzzeit Juni 1909. Erntezeit der Kultur nach drei Jahren, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit. Pflanzweite 1 : 2. Erstjährige Ernte geerntet im März 1913. Verfahren der Faserherstellung: Sisalentfaserungsanlage der Firma Krupp mit Kraftbetrieb und der Entfaserungsmaschine Neu-Korona Nr. 2. — 8. Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft Düsseldorf — 9. Pflanzungsgesellschaft Kpeme in Togo, Kpeme bei Anecho. Die Faser ist auf der Plantage Kpeme von vier Jahre alten Pflanzen gewonnen. Boden leichter Sand, gerodetes und gereinigtes Neuland, ungedüngt. Pflanzzeit im Februar 1909, Erntezeit März 1913, Pflanzweite 2 × 3 Meter, erste Ernte. 1909 und 1910 waren normale Jahre, 1911 und 1912 ungewöhnliche Trockenheit, ohne besonderen Einfluß für die Pflanzen. Die Fasern wurden auf Raspadoren, geliefert von der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Düsseldorf, gewonnen. 48stündige Röstung in Wasser und 24stündige Trocknung und Bleiche in der Sonne. — 10. Neu-Guinea-Kompagnie, Berlin. Die Faser ist auf der Pflanzung Melamu der Neu-Guinea-Kompagnie in Kaiser-Wilhelmsland gewonnen. Die Sisal-Agave wird dort als Zwischenkultur zwischen Kokospalmen und auch als Reinkultur angebaut. Alter der Pflanzen 5—6 Jahre. Der Boden ist leichter Schwemmboden, ungedüngt, mit der Hacke gereinigt. Pflanzzeit November bis März. Ernte je nach Vorhandensein von Arbeitskräften periodenweise. Ausstellungsmuster 1912 geerntet. Pflanzweite 2 × 3 Meter. Regenmenge 1910: 4612 Millimeter, 1911: 1856 Millimeter. Entfaserung durch Raspadoren. Ernte hat noch niemals über 20 Tonnen Rohfaser jährlich betragen. — Die Zuteilung der Preise geschah wie folgt: I Nr. 6, II Nr. 1, III Nr. 7, Anerkennung Nr. 2 und Nr. 5.

Neben den genannten zehn Pflanzungen hatte außer Preisbewerb noch H. v. Lekow, Mnyussi, Bezirk Tanga, Deutsch-Ostafrika, ein Bündel rohen Sisalhanfes ausgestellt. Klasse 2, Sisalfaser in beliebiger Bearbeitungsform, hatte die Aktiengesellschaft für Seilindustrie vorm. Ferd. Wolff, Mannheim-Neckarau, mit Bindegarn und Hanfseilen beschickt, die zur Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke (Bindegarn für Mähmaschinen) aus deutsch-ostafrikanischem Hanf gefertigt waren. Ferner hatte dieselbe Firma ein Dutzend Sisalballen und große Stapel Tauwerk, Seile, Bindegarn, alles aus deutsch-ostafrikanischem Sisalhanf, gesandt. Bilder von Sisalpflanzungen schmückten die Kojenwand.

Von besonderem Interesse für Vertreter der Seilindustrie waren die Prüfungsergebnisse von Sisalhanf verschiedener Herkunft, welche das Königliche Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem in graphischen Darstellungen und Tabellen vorführte. Die Prüfung hatte sich auf Fasern aus Lome (Togo), Amani (Deutsch-Ostafrika), Viktoria (Kamerun), Mexiko, Havanna und Guatemala erstreckt, und mit dem Ergebnis konnten die deutschen Sisalpflanzer wohl zufrieden sein. Es beträgt nämlich die Länge der Faserbündel bei Sisal aus den deutschen Kolonien 110—179 Zentimeter, bei Sisal aus Amerika nur 62—135 Zentimeter. Die hauptsächlich vorkommenden Elementarfaserlängen liegen bei Sisal aus den Kolonien zwischen 2—6 Millimeter, bei Sisal aus Amerika zwischen 1,5–4 Millimeter, ferner die hauptsächlich vorkommenden Elementarfaserbreiten bei Sisal aus den Kolonien zwischen 12 bis $30^{1}/_{1000}$ Millimeter und bei Sisal aus Amerika zwischen 18–$36^{1}/_{1000}$ Millimeter. Bei dem Sisal aus den deutschen Kolonien sind also die Faserbündel länger und die Elementarfasern länger und schlanker als beim amerikanischen Sisal. Ferner wurde die spezifische Festigkeit der Sisalfaser (Bruchlast für Quadratmillimeter Faserquerschnitt) geprüft, a) im unbehandelten Zustande, b) nach 2 × 72stündigem Liegen in Seewasser.

Digitized by Google

In beiden Fällen waren die Proben aus den deutschen Kolonien den amerikanischen überlegen, deren die spezifische Festigkeit betrug in kg/qmm für

	Lome	Amani	Viktoria	Mexiko	Havanna	Guatemala
a)	77	87	89	55	62	69
b)	67	72	67	52	48	57

Zum Vergleich mit den deutsch-kolonialen Hanfen hatte Prof. Dr. W. F. Bruck, Gießen, die amtlichen Grade des Bureau of agriculture zu Manila für Manilahanf, die offiziellen Grade des Javasisals, der Java-Cantala und der Java-Abaka des Nederlandsch Landbouw-Syndicaat (Java) und eine Reihe von Geweben der Philippinenfaserindustrie ausgestellt.

Mutterland und Kolonie.

Von Carl Schlettwein.

Die Vereinigung des späten Junggesellen Deutschland mit der schwarzen Jungfrau Afrika ist für beide Teile bis jetzt eine glückliche geworden. Die der Kindheit entwachsenden jungen Weltkinder blühen, gedeihen und lassen für die Zukunft das Beste erhoffen.

Die Besiedlung und die wirtschaftliche Entwicklung wachsen von Jahr zu Jahr. Mit der stärkeren Besiedlung wächst deutsches Wesen neben deutscher Kultur ersichtlich heran. Besonders ist es auch die von der Deutschen Kolonialgesellschaft seit fünfzehn Jahren geförderte Einwanderung deutscher Frauen, die in jeder Hinsicht kulturfördernd wirkt.

In Deutsch-Südwestafrika, dem ältesten der kolonialen Kinder Deutschlands, treten naturgemäß die Anzeichen der Entwicklung schon am meisten zutage. Neben dem wirtschaftlichen Streben, das Land weiter zu erschließen, wächst auch das politische. Der Wunsch nach Mitbetätigung bei der Regierung des Landes bei den Kolonisten wird dringender und dringender.

Blättert man im Buche der großen Weltkolonialgeschichte nach, wo die Erfolge und Mißerfolge kolonisierender Völker verzeichnet stehen, die schon Jahrhunderte vor dem deutschen Volke in der großen Welt Ausdehnung suchten, so drängt sich dem Blätternden die Frage auf: Was hat Deutschland aus dem vorliegenden Material gelernt? Was für Maßnahmen wird es ergreifen, um seine Kolonien für alle Zeiten als freiwillige, auf ihre Zugehörigkeit zum Mutterland stolze Teile Deutschlands zu erhalten?

Gar manchem Kolonialfreund in der Heimat wird schon die bloße Anregung dieser Frage als eine unberechtigte Herausforderung erscheinen. Es wird für die Mehrheit einfach von selbst verständlich erscheinen, daß die deutschen Kolonien stets Teile des Deutschen Reiches sein werden. — Und doch. — Was ist im Leben der Völker und Länder selbstverständlich? Jedes politische Ereignis ist die natürliche Folge politischer Handlungen. Das allein ist selbstverständlich und wird auch in diesem Falle gelten.

Daß Kolonien mit der Zeit selbständig und pekuniär unabhängig vom Mutterlande werden, kann ja nur das beiderseitige Bestreben sein. Ja es muß der Erfolg einer gesunden Kolonialwirtschaft sein. Dasjenige, worauf es ankommt, ist: Wie ist zu der Zeit, wo diese wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht ist, das innere politische Gefühl der betreffenden Kolonie zum Mutterlande?

Auch in dieser Frage kann man das kolonialpolitische Leben eines Landes mit allgemein Menschlichem vergleichen. So wie ein Sohn, der seinem Vater alles verdankt, vor allem auch die Mittel, die zu seiner schnellen Selbständigkeit geführt haben, dies, so lange er lebt, dem Vater danken wird, so wird auch eine Kolonie gar nicht daran denken, auf einen anderen Gedanken zu kommen, wie auf den engster Zugehörigkeit

Digitized by Google

zum Mutterlande. Wie aber andererseits ein Sohn, dessen Vater ihm die Selbständigkeit vorenthalten hat, wenn er trotzdem aus eigener Kraft zur Unabhängigkeit gelangt, seine eigenen Wege durchs Leben gehen wird, so wird es auch in einer Kolonie aussehen, die ihre schließliche Selbständigkeit bei grundlegenden Fragen im Kampfe gegen das Mutterland erreicht hat.

Wie im Gemüt eines klugen Knaben sich Erinnerungen aus der früheften Jugend unverwüstlich als Ansichten eingraben, so werden auch Ereignisse im wirtschaftspolitischen Leben zwischen Mutterland und Kolonie für gewisse Gefühle der Nachkommen maßgebend sein. Ich möchte bei dieser Gelegenheit einschalten: Es ist keineswegs Zweck meiner Zeilen, zu fordern, Deutsch-Südwest müsse baldigst volle Selbstverwaltung eingeräumt werden. Hierzu sind die Grundlagen noch nicht gegeben, auch die Verhältnisse nicht reif. Das was ich betonen und fordern will ist, daß das Mutterland uns bald das gibt, was wir mit Berechtigung fordern können, und daß man die Ansicht des Landesrats für Landesangelegenheiten würdigt. Die Forderung der Kolonie ist: Beschlußrecht des Landesrats in allen Landesangelegenheiten und für die Verwendung der vom Lande aufgebrachten Gelder. Die Bevölkerung Südwestafrikas hat seinerzeit das ihr durch die Selbstverwaltungsverordnung Gebotene freudigst ergriffen, obwohl ihr dadurch sehr wenig an Rechten, aber ein Bedeutendes an Pflichten und pekuniären Opfern auferlegt wurde. Das Gefühl: „Arbeiten und durch die Leistungen das Wollen und Können beweisen", war bald das allgemeine. Wenn auch hier und da Stimmen ertönten, denen das Ganze nicht paßte, und denen der weitere Ausbau der Selbstverwaltung zu langsam ging, so siegte doch immer die ruhige Ueberlegung, und ruhig, aber zielbewußt, arbeitete man weiter.

Die Arbeit der Bevölkerung im Landesrat hat mehrfach auch in der Heimat Anerkennung gefunden. Der Landesrat hat nicht nur durch seine tatsächliche Arbeit sein Können und seine Fähigkeit bewiesen, sondern er hat auch gezeigt, daß seinen Mitgliedern die früher von der Heimat aus oft angezweifelte politische Reife nicht fehlt. Wenn eine aus allen Berufsständen des Landes zusammengesetzte Korporation wie der Landesrat bei unseren jungen Verhältnissen, wo die Gegensätze und Berufsinteressen überall noch zusammenprallen, es fertig bringt, bei jeder Gelegenheit, wo es sich um wichtige Landesfragen handelt, geschlossen und einig aufzutreten, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert; wenn man stets das Berufsinteresse hinter das allgemeine Wohl des Landes stellt, so ist das der schönste Beweis für politische Reife. Gerade im Hinblick auf heimische Zustände, wo der politische Parteikampf alle gegen alle verhetzt, ist dies beachtenswert. Die Gegensätze der Interessen sind nirgends größer wie in einem werdenden Lande. Lediglich das ernste Wollen, auf allen Seiten stets das Landesinteresse zu wahren, ermöglicht solch Zusammenhalten der Berufsstände.

Auch die letzte innere Differenz im Lande innerhalb des Berufsstandes der Farmer, von der allerdings der Landesrat und das politische Leben nie berührt worden ist, ist nun auch beseitigt. Die Ueberzeugung, Einigkeit macht stark, hat auch hier die Gegner zusammengeführt.

Der erste Landesrat, der geradezu in vorbildlicher Weise gezeigt hat, wie das Land auch zukünftig zu arbeiten hat, um sein Ziel zu erreichen, wird noch einmal tagen, dann geht er auseinander. Wie der zweite Landesrat aussehen wird, darüber ist heute noch absolut nichts zu sagen. Von seiner Zusammensetzung und von seiner Stellungnahme wird es abhängen, ob die allgemeine Einmütigkeit auch ferner bestehen bleibt, oder ob es den hier und da immer noch betriebenen Gelüsten nach Parteibildung gelingen wird, die Einigkeit zu sprengen.

Der Reichstag scheint sich in diesem Jahre, nachdem ihm die Protokolle unserer Landesratsverhandlungen gedruckt vorgelegt waren, eingehender als sonst mit unseren Verhandlungen befaßt zu haben.

Digitized by Google

Der Tenor der allgemeinen Durchschnittskritik ist kein gerade günstiger. Man tadelt uns und spricht uns die Fähigkeit ab, das Interesse der Kolonie in Hinsicht auf die großen Interessen des Reichs richtig vertreten zu können. Man wirft uns Egoismus vor, wenn wir an der Stärke unserer Schutztruppe festhalten wollen, weil wir ohne den Verbraucher Schutztruppe, wie man fälschlich behauptet, sonst nicht leben könnten. Man wirft dem Landesrat endlich wenig wohlwollende Stellung gegen die Eingeborenen vor.

Wir haben uns meiner Ansicht nach mit diesem Tadel abzufinden; wenn auch von dieser oder jener Partei besonders harte Worte gefallen sind, so darf uns das nicht von unserem allgemeinen Standpunkt abbringen, wonach uns jede heimische Partei des Reichstags gleich angesehen zu sein hat, solange sie nationale und koloniale Mitarbeit leistet. Wenn man uns vom Gesichtspunkt dieser oder jener Partei mangelndes Verständnis für die großen Interessen des Reichs vorwirft, so ist auch dies vom Parteistandpunkt gesprochen, denn für große nationale Fragen gibt es wohl nirgend größeres Verständnis, als bei dem Deutschtum außerhalb der Landesgrenzen. Für heimische Parteigesichtspunkte allerdings haben wir Kolonisten kein so großes Interesse, so daß wir uns auf alle Fälle einer Partei an die Rockschöße hängen würden, um nun mit dieser durch Dick und Dünn zu gehen. Das Motiv des Tadels ist also eine parteiegoistisches. Dieser oder jener Partei paßt die Stellungnahme des Landesrats in gewissen Fragen nicht, deswegen nennt man uns unreif usw. und hofft von einer anderen Zusammensetzung des Landesrats Besseres.

Diese Hoffnung ist auf alle Fälle eine trügerische! Kein Landesrat wird in den heute vorliegenden schwerwiegenden Fragen anders urteilen wie der jetzige.

Was sind es denn für Differenzen, die da vorliegen? Dem Zentrum paßt unsere Stellungnahme in der Frage der Mischehen nicht. Der Rechten ist unsere Forderung, vom Mutterlande zukünftig zollpolitisch nicht mehr als Ausland behandelt zu werden, unbequem. Der Linken dagegen ist unsere Stellungnahme den Eingeborenen gegenüber unsympathisch. Wir stehen auf dem Standpunkt, unser Land ist ein Besiedlungsgebiet für die weiße Rasse, deshalb muß der Landbesitz und die Ausnutzung auch dieser Rasse vorbehalten werden. Die neueste Forderung der Heimat, den Eingeborenen allgemein die Erlaubnis zum Halten von Großvieh zu geben, beweist aufs deutlichste die völlige Verkennung der Lage.

Geben wir den Eingeborenen heute die allgemeine Erlaubnis zum Großvieh halten, so werden sich die Tiere bald vermehren und in absehbarer Zeit müssen Reservate als Weideland für die Farbigen geschaffen werden. Oder man muß ihnen das Recht einräumen, Land zu kaufen oder zu pachten. Da die Regierung den Landerwerb der Eingeborenen berechtigterweise ablehnt, so zieht der Landesrat die Konsequenz und stimmt gegen die Erlaubnis des Großviehhaltens. Die natürliche Folge würde sonst sein, daß später weiße Besitzer enteignet werden müßten, um den Eingeborenen für ihre Tiere Weideland zu schaffen. Man urteilt auch in diesem Falle lediglich nach heimischen Verhältnissen, wo die ländlichen Arbeiter sich auch Kühe halten. Zu Hause heißt es: Jeder verheiratete ländliche Arbeiter hat die Berechtigung sich eine Kuh zu halten, die im Stalle des Arbeitgebers mitgefüttert wird. So etwas ist bei uns nicht durchführbar. Kein Eingeborener würde es verstehen, wenn ihm gesagt würde: „Du mußt (so wie es auch zu Hause ist) aber die Nachzucht abschaffen." Die Unzufriedenheit unter den Eingeborenen würde eine geradezu riesige sein. Die augenblickliche Lage verstehen sie dagegen sehr gut als gerechte Strafe für den Aufstand. Niemals aber würden sie ein halbes Recht verstehen. Die Zeiten, wo die Eingeborenen selber ungezählte Herden im Lande hatten, sind noch zu naheliegend, die Vermehrung der Herden würde das ganze Streben der Leute sein. Wäre eine Großviehhaltung ohne Vermehrung durchführbar,

Digitized by Google

so würde gern jeder Farmer seinen Leuten gestatten, sich 2 Kühe zu halten an Stelle der heute üblichen 50 Ziegen. Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkt ist der Landesrat gegen die Großviehhaltung der Eingeborenen. Die Verhältnisse im Lande sind noch keineswegs solche, daß Aufstände für alle Vorkommnisse aus dem Bereiche der Möglichkeit ausscheiden. Für den Fall eines Aufstandes aber ist jede Kuh den Aufständischen ein wesentliches Hilfsmittel. Sie treiben ihre Ernährungsquelle gewissermaßen leicht beweglich mit durchs Land. Eine Herde Ziegen hindert dagegen die Beweglichkeit der Aufständischen, und ist ihm im Kriegsfalle eine Last, ein Besitz, den sie auch leichter verlieren können. Noch jeder Krieg gegen Eingeborene ist sofort beendet gewesen, nachdem die Aufständigen ihr Vieh verloren hatten. Wohl überlegt. Im Interesse des Landes hat also der Landesrat seine Stellung genommen, die sich nicht ändern wird. Wenn der Reichstag ein Gesetz erläßt, wird es wohl durchgeführt werden, da wir machtlos sind. Liebe und Anhänglichkeit würde eine solche Vergewaltigung aber nicht erwecken.

Die Frage der zukünftigen Zulassung von Mischehen nun erst ist für unsere Kolonie und für jeden national denkenden Deutschen im Lande derart einschneidend und wichtig, daß man es als selbstverständlich annimmt. Das Mutterland wird uns in dieser hochnationalen Frage unterstützen und den Reichstagsbeschluß nochmals revidieren lassen.

Für die dritte Frage: Zulassung unserer Exportproducte auf dem heimischen Markt, ohne den vom Ausland geforderten Zoll entrichten zu müssen, sollte die Erfüllung doch wohl von selbst verständlich sein. Wie will man anders in der Kolonie das absolute dauernde Gefühl der Zugehörigkeit zum Reiche aufrechterhalten, wenn uns in klaren deutlichen Worten weiter gesagt wird: „Ihr seid Ausland?" Natürlich sieht jeder verständige Südwester die Schwierigkeit sofortiger Durchführung ohne weiteres ein. Die Kolonie hofft aber, daß bei der Erneuerung der Handelsverträge ihr Interesse berücksichtigt werde.

Die große Mehrheit des Deutschen Reichstages steht der großen Welt und den Verhältnissen in den Kolonien ja leider so fern, daß es unwillkürlich ist, wenn man an alle Verhältnisse dasselbe Maß legt, wie man den Fall bei heimischen Verhältnissen beurteilen würde. Bei der Kolonialregierung des Reiches sieht es ja heute gottlob bereits anders aus. Die leitenden Herren kennen die Welt und die Verhältnisse in den Kolonien. Wir haben ja auch die große Genugtuung zu sehen, daß man in diesen Kreisen unsere Ansichten versteht und teilt, ja wir sahen in letzter Zeit mit großer Freude, daß die Vertreter der Kolonialregierung oft aufs wärmste für unsere Ansichten eintraten.

Daß der Vorwurf gegen den Landesrat: Er nehme den Eingeborenen gegenüber eine wenig wohlwollende Stellungnahme ein, unberechtigt ist, zeigt zu genüge die einstimmige Resolution des letzten Landesrats in Sachen Mißhandlungen usw. Auch die weitgehenden Wünsche des Landesrats für sanitäre Einrichtungen zum Besten der Farbigen beweisen ein weitgehendes Wohlwollen. Auch hier ist die Unkenntnis der Verhältnisse an dem falschen Bilde schuld, welches man sich hie und da über unser Land macht. Der Farbige unserer Kolonie ist 2000 Jahre in der Kultur hinter dem deutschen Arbeiter zurück. Man kann dasjenige, was ihm zukommt nicht mit den Rechten eines heimischen Arbeiters vergleichen. Man darf auch schon im Interesse der Farbigen selbst diesen tiefstehenden Menschen nicht mit einem Male alle Rechte und Segnungen einer auf Tausende von Jahren vorgerückten Kultur geben; man würde die Menschen direkt verderben.

Jede sich in der Weltentwicklung bildende Kultur ist doch aus einem Zwange zur Betätigung entstanden. Der Hunger trieb den Menschen in heutigen Kulturländern zur Bestellung des Bodens. Die Kälte dazu sich Kleider zu schaffen. — Die

Digitized by Google

Natur in Afrika dagegen deckte den Menschen den Tisch stets von selber. Kälte kennt man nicht. Der südwestafrikanische Eingeborene hatte also nicht den Zwang zu Kulturarbeiten. Er steht deshalb heute noch auf demselben Standpunkt wie vor Tausenden von Jahren. Niemand, der die Feldkost des Landes kennt, wird diese als schlecht bezeichnen können. Wenn die Menschen manches gerne genießen, was uns unappetitlich, ja widerlich erscheint, und der Fernstehende aus diesem Grunde meint, die armen Menschen äßen Termiten, Raupen, Käfer usw. aus Not, der irrt sich gewaltig. Jeder Farbige, auch der, der gute europäische Kost bekommt, ißt gelegentlich seine alte Feldkost als Delikatesse, wenn er sie bekommt.

Jeder, der das deutsche Volksleben in unserer Kolonie kennt, wird sagen: Ein urgesundes stramm nationales Deutschtum entwickelt sich drüben in dem neuen Lande. Das Interesse des Landes geht seinen Bewohnern vielfach über persönliche Interessen. Auch Menschen, die beeinflußt von den Lehren und Gesichtspunkten der heimischen Sozialdemokratie in unser Land kommen, lassen gar bald von der bisherigen Ansicht und werden eifrige Mitarbeiter für das bürgerliche nationale Wohl. Der Erfolg der Arbeit, die Anerkennung der Leistung und die Einschätzung nach Tüchtigkeit, lassen den überzeugtesten Sozialdemokraten sein bisheriges Bekenntnis über Bord werfen und machen einen loyal gesinnten Bürger aus ihm.

Sollte solch' werdendes gesundes Deutschtum über See nicht im allergrößten Interesse des Mutterlandes liegen, sollte man sich nicht freuen, wenn auf solche Weise draußen in der Welt gesunder Nationalismus gepflegt und gestützt wird? — Möge das Mutterland sich nicht zu schroff auf den Standpunkt stellen: die Kolonie muß von der Heimat aus lediglich nach den Interessen des Mutterlandes regiert werden. Möge man den Leuten, die gewillt sind, in der Kolonie ihre Arbeitskraft in den Dienst des Deutschtums für das neue Land zu stellen, nicht zu schroff die heimischen Gesichtspunkte entgegen halten und ihnen die Arbeit verleiden. So wie ein Vater, der seinem erwachsenen Sohne jede Freiheit unterbindet, keinen dauernden Dank zu erwarten hat, so auch nicht ein Mutterland von einer Kolonie, die man in ihrem Betätigungsdrang hemmt.

Gebe man dem Lande, seinem Landesrat in eigenen Angelegenheiten das geforderte Beschlußrecht, meinetwegen mit Vetorecht des Gouverneurs, aber man mache das Land in eigenen Angelegenheiten unabhängig vom Reichstag und Reichsschatzamt. Die Kolonie wird dem Mutterlande solche Maßnahme weit mehr danken, wie seinerzeit die Millionen zur Unterstützung, wie jetzt das Bodenkreditinstitut.

Es ist hart, wenn ernste reife Männer hören müssen: „Ihr seid nicht reif, ihr versteht es nicht, die großen Interessen des Mutterlandes zu würdigen." Der Groll wird zwar heruntergeschluckt, aber er bleibt nicht isoliert, sondern er vererbt sich auf jede neu einwandernde Generation auf Kinder und Kindeskinder, bis die Entfremdung mit einem Male da ist und niemand sich die Gründe klar machen kann.

In unserm sterilen harten Lande liegt eine geheimnisvolle Kraft, Männer zu bilden, die sich nicht unterdrücken läßt. Möge es dem Mutterlande gelingen, diese Kraft, und diese selbst gewordenen Männer auf alle Zeiten an sich zu fesseln zur Stärkung des Reiches und zur Erweiterung deutschen Einflusses in der weiten Welt.

Digitized by Google

Italienische Kolonien.

Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi.

Von den italienischen Kolonien zieht zurzeit das neuerworbene Libia in erster Linie die Aufmerksamkeit auf sich. Im Zusammenhang mit der neuen Erwerbung ist man auch in Italien, wie ich schon in einem früheren Artikel anführte, zur Bildung eines eigenen Kolonialministeriums übergegangen. Im Juni d. J. hielt nun der erste Minister der Kolonien, Bertolini, in der Deputiertenkammer eine Programmrede, die allerdings hauptsächlich Libia betraf, aber auch für Erythräa und Somalia einige Richtlinien zog. Da die tatsächliche Eroberung von Libia noch keineswegs vollendet ist, betonte der Minister zunächst, daß man in militärischer Hinsicht den Grundsatz verfolgen müsse: „Vorsichtig vorwärts, aber das Besetzte unter allen Umständen halten, nie zurück!" Das erfordere das italienische Prestige. Die Eingeborenen müßten eben den Eindruck haben, daß die italienische Herrschaft unwiderruflich sei. Bei der politischen Herrschaft sei die Mithilfe der eingeborenen Autoritäten in weitestem Maße in Anspruch zu nehmen und durch sie zu regieren. Italienische Beamte sollten nur da eingesetzt werden, wo eben die eingeborenen Chefs nicht ausreichten. Diese Kolonialbeamte sollten aber die Kolonie als ihre Heimat betrachten und von vornherein sich darauf einrichten, dort zu bleiben. Als oberste Spitze der Kolonie sind zwei Gouverneure, von Tripolis und von Cyrenaika, vorgesehen. Vorläufig sollen deren Funktionen noch durch Militärs wahrgenommen werden, später sollen sie durch Zivilgouverneure ersetzt werden. Um die Verwaltung von vornherein auf sichere Grundlagen zu stellen, werden die Rechte und Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen gesammelt und übersetzt, und besondere Aufmerksamkeit wird der Feststellung der Eigentums- und Größenverhältnisse, der Katastrierung des Grundbesitzes zugewendet, ebenso der Wiedererrichtung der während des Krieges eingegangenen Schulen und der Neuerrichtung solcher. In bezug auf wirtschaftliche Unternehmungen rät der Minister zur Vorsicht, um Rückschläge zu vermeiden, die der augenblicklichen Kolonialfreudigkeit gefährlich werden könnten. Jedoch sollen alle wirtschaftlichen Fortschritte nach Möglichkeit gefördert werden.

Dies umfassende und wohlüberlegte Programm (es enthält noch mehr der Kürze wegen hier nicht erwähnte Punkte) ist nun überall in der Ausführung begriffen.

Unter dem 6. April d. J. ist ein Gesetz ergangen, daß die staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen Libias regelt. Sie sind italienische „Untertanen (sudditi)" nicht „Staatsbürger (cittadini)". Das Gesetz bestimmt die Art, wie die Untertanenschaft (sudditanza) erworben und verloren wird, und die Rechte, die mit der Eigenschaft als Untertan verbunden sind.

Andere Gesetze betreffen wirtschaftliche Fragen, so ein Gesetz über Maße und Gewichte, ein anderes über die Schonung der Dattelpalmen, eine der Hauptreichtümer des Landes.

Ein wichtiges Gesetz ist das über die öffentlichen Arbeiten. Es sieht besondere Behörden für die öffentlichen Arbeiten für Tripolis und die Cyrenaika vor und regelt deren Zusammensetzung und Zuständigkeit im einzelnen.

In Tripolis und in Bengasi sind Notare eingesetzt und die Notare in Italien aufgefordert, sich um diese Posten zu bewerben. Kenntnis des mohammedanischen Rechts ist Voraussetzung, Kenntnis der arabischen Sprache verleiht ein Recht auf vorzugsweise Berücksichtigung. Um die Kenntnis des mohammedanischen Rechts zu sichern und zu verbreiten, wird ein arabisches Werk des vierzehnten Jahrhunderts, der Kodex von Khalil, ein Kommentar der Rechtsvorschriften des Koran, von den Professoren Ignazio Guidi und David Santillana, übersetzt. Die Fürsorge für die von Unfällen bei der Arbeit Betroffenen, soweit sie in Italien bereits durchgeführt ist, wird auch auf Libia ausgedehnt. Die Versicherungspflicht, soweit sie den Unternehmern auferlegt ist, tritt aber erst ein, wenn sie mehr als 20 Eingeborene beschäftigen, bei Italienern aber unabhängig von der Zahl. Die Befürchtung ist nicht unbegründet, daß diese Bestimmung dazu führen könnte, die Unternehmer zu veranlassen, eingeborene Arbeiter den italienischen vorzuziehen.

Von wirtschaftlichen Unternehmungen steht die Eröffnung einer Filiale der Banca d'Italia in Tripolis, die Anfang Mai erfolgte, an der Spitze. Libia ist damit der alten Kolonie Erythräa, die immer noch keine Bank hat, zuvorgekommen. Auch mit Eisenbahnbauten wird energisch vorgegangen. Am 1. Mai ist die Bahn Tripolis–Azizia eröffnet worden, der Anfang einer Bahn nach dem Innern in der Richtung des Dschebel Gharian. Die arabischen Chefs aus Tarhuna und Gharian wohnten der Eröffnung bei, die von dem Gouverneur General Ragni in feierlicher Weise vorgenommen wurde. Eine andere Eisenbahn befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Es ist dies

Digitized by Google

eine Küstenbahn Tripolis—Tobruk, deren erster Teil Tripolis—Sirta bereits studiert wird. Von dieser Küstenbahn sollen dann einzelne Seitenlinien ins Innere, je nach Maßgabe des auftretenden Bedürfnisses, gebaut werden. Außerdem werden auch Automobillinien zur Erleichterung des Lokalverkehrs geplant. Diese Verkehrsmittel müssen nun aber auch etwas befördern, und das sind in erster Linie die Erzeugnisse des Ackerbaues. Zum Studium der Ackerbauverhältnisse hat der Minister Bertolini eine besondere Kommission herübergeschickt, die in den Monaten März bis Mai d. J. die Kolonie in ihren verschiedenen Teilen untersucht hat. Die Untersuchungen haben sich auf die Umgebung von Tripolis und Gharian, auf die Umgebung von Homs und Misurata Tarhuna und Sidi-ben-Ur erstreckt. Ein Teil der Kommission hat auch noch das angrenzende tunesische Gebiet zum Vergleich besucht. Außer dem Ackerbau hat der Kolonialminister auch der Förderung der Fischerei seine Aufmerksamkeit zugewendet und mit Unterstützung der königlichen Marine und des Kommandos der Okkupationstruppen italienische Fischer aus der Adria und von Syrakus und Trapani in Sizilien zur Entsendung von Fischereifahrzeugen an die tripolitanische Küste zu veranlassen gewußt.

Einer der wichtigsten Punkte und eine unerläßliche Vorbedingung für das Gelingen aller Unternehmungen ist natürlich ein gutes Verhältnis zu den Eingeborenen. In dieser Beziehung ist ein Artikel der „Rivista Coloniale“ interessant, der sich mit den mohammedanischen Sekten, unter denen die vielgenannten Senussi die Hauptrolle spielen, beschäftigt. Der Verfasser ist der Ansicht, daß die politische Bedeutung dieser Sekten überschätzt wird; ein wesentlicher Widerstand gegen die italienische Herrschaft sei von ihnen nicht mehr zu erwarten, nachdem sie sich von der realen Macht der Italiener und der Wirkung ihrer Kanonen überzeugt hätten. Gute Beziehungen aber zu ihnen anzustreben, empfehle sich ganz besonders im Interesse des Handels. Mit ihren weitreichenden Verbindungen und ihrer Fähigkeit, die Güte und Brauchbarkeit einer Ware trefflich zu beurteilen, würden sie am besten für den italienischen Handel Reklame machen. Die friedlichen Beziehungen zu diesen Sekten, deren Mittelpunkt immer noch die Moschee El-Azar in Kairo bildet, müßten daher in jeder Weise gepflegt werden. Hätte man dies schon früher getan, hätte man sich manche kriegerische Unternehmung sparen können. Neben den erwähnten Sekten entwickelt sich nun aber eine neue geistige Bewegung, die von den Ideen der Freimaurerei in orientalischer Zustutzung ausgehende Partei der „Jungtripolitaner“, die an Stelle der Jungtürken in dem nun nicht mehr türkischen Tripolis treten und mit den Jungägyptern in Verbindung stehen. Der Verfasser behauptet, daß die Engländer im Millande diese Bewegung dadurch zu überwachen suchten, daß sie die Häupter der Eingeborenenlogen ihrerseits mit Geld unterstützten, um auf diese Weise einer ihnen feindlichen Richtung der Logen vorzubeugen. Aehnliches würde vielleicht auch für Tripolis zu empfehlen sein. Man sieht, es fehlt nicht an Aufgaben, aber auch nicht an Schwierigkeiten für das neue Stadium der italienischen Kolonialpolitik. Daß dies neue Stadium dem italienischen Nationalgefühl einen ganz neuen Schwung gegeben hat, dafür gibt es mancherlei recht charakteristische Anzeichen. In den italienischen kolonialen und geographischen Zeitschriften wird jetzt das Mittelmeer wieder wie zu den Zeiten des alten Rom als das „mare nostrum“ bezeichnet. Und das Titelblatt der bedeutendsten dieser Zeitschriften, der „Rivista Coloniale“, zeigt neuerdings einen antiken Römer mit dem Liktorenbündel der Ruten und Beile, der über das Meer hinausblickt. Dort liegen große und schöne Aufgaben vor den neuen Römern, aber auch Gefahren und Nebenbuhlerschaft nicht nur in Biserta, dem neuen Karthago, sondern auch in dem östlichen Teil des „mare nostrum“, wo sich ein neuer Prätendent in dem aufsteigenden Großhellenentum meldet. Wie populär aber der tripolitanische Feldzug ist, zeigte sich in diesem Jahre beim Johannisfest auf dem Platz hinter dem Lateran in Rom. Unter den Volksliedern, die das römische Volk sang, wurden auch manche auf die Helden von Tripolis gehört, wie die Verse:

Passano i soldati
Sudati, impolverati
Ma portano sul viso
La gloria del sorriso.

Auf Deutsch etwa: Die Soldaten ziehen vorüber mit Schweiß und Staub bedeckt, ein Siegeslächeln auf dem Antlitz. Mit ähnlichen Liedern begrüßte einst das römische Volk die Soldaten des Scipio und Pompejus.

Digitized by Google

Amerikanische Kolonialpolitik.

Von Louis Viereck, Berlin-Friedenau. (Schluß.)

Volkswirtschaftliches.

Die Hilfsquellen der Philippinen bestehen in ihren Mineralien, den bedeutend ausgedehnten Wäldern, den reichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dem Ertrag von Jagd und Fischerei, endlich dem Handel und der Industrie, die sich mit der Verwertung der Bodenprodukte befassen. Zu älterer spanischer Zeit bestand die Ausfuhr hauptsächlich aus Indigo, Perlmutterschalen und dem Manilatabak, der seinerzeit einen ähnlichen Weltruf behauptete, wie etwa jetzt der Havanatabak. Der Reisbau diente hauptsächlich dem einheimischen Verbrauch. Der Manilahanf (Abaka), der von einer Bananenart mit dem Namen Musa textilis gewonnen wird, Zucker und Kopra (die getrocknete Samenschale der Kokosnüsse, aus der Pflanzenbutter, Oel und Seife erzeugt werden) spielten selbst im 19. Jahrhundert noch nicht annähernd im Wirtschaftsleben der Inseln die Rolle, die sie im 20. Jahrhundert durch den belebenden amerikanischen Einfluß gewonnen haben.

Was zunächst die Mineralien anbelangt, so entspricht deren Ausbeute infolge Kapitalsmangels und fehlendem Unternehmungsgeist bei den Eingeborenen noch nicht entfernt den anscheinend außerordentlich großen Möglichkeiten der Entwicklung der einschlägigen Industrien. Gold scheint in den Abbau lohnenden Lagen fast auf allen Inseln vorhanden zu sein, ebenso fehlt es nicht an Kohlen von bester Qualität. Aber auch Silber, Platin, Eisen, Marmor und sonstiges wertvolles Gestein ist vorhanden. Da sich infolge der Ungewißheit der künftigen Zustände das amerikanische Kapital zurückhält, so betrug die Gesamtausbeute der Mineninduſtrie

im Jahre 1910 erst 1 025 584 Dollar, davon für 252 568 Dollar Kohlen, stieg aber im Jahre 1911 auf 1 455 797 Dollar, davon für 269 832 Dollar Kohlen.

Etwas günstiger steht es mit der Forstwirtschaft, da fast der ganze vorhandene ungeheuer große Waldbestand, den einer der höheren Forstbeamten, der Deutsche W. Klemme, auf 16 000 000 Hektar schätzt, der Regierung gehört, und die Oberleitung des Forstwesens dem (bei dem bekannten deutschen Fachmann Professor Fernow in Toronto tüchtig geschulten) Major Ahern untersteht. Man erzielte im Fiskaljahre 1910/11 zwar noch nicht einmal für 100 000 Dollar Reinertrag, aber man hat jetzt wenigstens ernstlich begonnen, die vorhandenen Schätze an allerlei Nutzholz, Bau- und Brennholz, Kautschuk, Guttapercha, Baumöl und Holzkohle planmäßig zu verwerten. Es sind nicht weniger wie 71 Sorten zum Teil sehr wertvoller Nutzbäume, darunter Ebenholz und Farbhölzer, vorhanden. Die ganzen Staatsforsten sind in 14 Distrikte und 55 Stationen eingeteilt. In den unteren Regionen kommen fast nur Palmen, in den höheren alle möglichen Baumarten, darunter Farnen und Riesenkiefern bis zu 40 Meter Höhe, in Betracht. Wären die nötigen Arbeitskräfte und Verkehrsmittel vorhanden, so dürfte sich allein aus den Erträgnissen der Forstwirtschaft der ganze Bedarf der Verwaltung des Archipels unschwer gewinnen lassen!

Dieselben ungünstigen Umstände, unter denen der Fortschritt der Forstwirtschaft leidet, benachteiligen auch den der Landwirtschaft im allgemeinen. Die einheimischen Arbeiter sind ziemlich träge und unzuverlässig. Ein Plantagenbesitzer auf Mindanao klagt z. B., er wisse niemals sicher, ob am nächsten Tage 20 oder 200 Arbeiter sich einstellen mögen. Die tropische Vegetation und der Fischreichtum von Meer und Flüssen liefern dem bedürfnislosen Filipino fast ohne Mühe das Wenige, was er zu seinem Unterhalt braucht. Er ist zufrieden, wenn er in seiner Hütte den notwendigen Lebensbedarf erringt und läßt im übrigen den lieben Gott für alles sorgen! Dazu kommt der durch eine unheilvolle Rinderpest, bei deren Bekämpfung alle ange-

Digitized by Google

wandten Mittel versagten, verursachte Viehmangel. Der Wasserbüffel, der das wichtigste Arbeitstier vorstellt, verlor etwa drei Viertel seines Gesamtbestandes und konnte nur zum kleinsten Teil durch Vieheinfuhren aus Indochina, Borneo usw. ersetzt werden, da die meisten Tiere schon auf dem Transport starben, die lebend angekommenen sich aber schwer akklimatisierten.

Der Viehbestand betrug im Jahre 1910 im ganzen an

Rindern	955 519	Stück
Pferden	215 674	„
Schweinen	2 066 605	„
Ziegen	407 087	„
Schafen	88 760	„
Zusammen	3 733 645	Stück.

Obgleich erst der kleinste Teil des fruchtbaren Landes der regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt (auf Cebu z. B. ein Fünftel der anbaufähigen Fläche), so hat doch die landwirtschaftliche Produktion, von der hier so gut wie alles abhängt, eine bemerkenswerte Zunahme aufzuweisen. Man muß dabei in Betracht ziehen, daß meist zwei bis drei Ernten im Jahre zu ermöglichen sind, also bei einiger ordnungsmäßiger Wirtschaft außerordentlich viel erzielt werden kann.

Der Manilahanf, der das wertvollste Material zu Schiffstauen, Transmissionen, Getreidebindern, Kletterseilen beim Bergsport, aber auch den Stoff zu sehr feinen Geweben der Frauenkleidung oder Geflechten der Damenhüte bildet, bedeutete bis vor kurzem das wichtigste landwirtschaftliche Produkt der Inseln, das zum großen Teil im Inlande verarbeitet wurde, aber auch zwei Drittel des Gesamtexports deckte. Leider ist aber die ganze Herstellungsweise noch viel zu primitiv und weit mehr auf Quantität als Qualität berechnet, um den Produzenten den entsprechenden Nutzen abzuwerfen. Es fehlt sogar noch an den geeigneten Maschinen zur Fertigstellung des Hanfs: bei der jetzigen Bearbeitungsart geht viel zu viel brauchbare Faser einfach verloren. Im Jahre 1910 waren 475 136 Hektar mit Hanfbananen bepflanzt, die für das Hektar zwischen 125 und 770 Kilogramm Abaka ergaben. Der Hanfexport, der vor einem halben Jahrhundert nicht mehr als 20 000 Tonnen im Jahre betrug, hat sich im letzten Jahrzehnt beinahe verzehnfacht, in diesem Zeitraum aber auch an Wert enorm eingebüßt. Der durchschnittliche Preis, der im Jahre 1906 bis auf 191 Dollar für die Tonne gestiegen war, war im Jahre 1910 schon bis auf 102 Dollar gefallen. So erklärt es sich, daß Abaka im Fiskaljahr 1906/07 noch 61,70 Prozent, 1910/11 nur 40,57 Prozent und 1911/12 nur 32,36 Prozent des Wertes der Gesamtausfuhr ausmachte.

In den einzelnen Jahren seit dem Beginn des Jahrhunderts betrug der Wert der Hanfausfuhr =

	in tausend Dollar
im Jahre 1900	13 290
„ „ 1901	15 977
„ „ 1902	19 291
„ „ 1903	22 001
„ „ 1904	20 944
„ „ 1905	21 757
„ „ 1906	19 613
„ „ 1907	19 689
„ „ 1908	16 502
„ „ 1909	16 896
im Fiskaljahre 1909/10	17 404
„ „ 1910/11	16 241
„ „ 1911/12	16 284

Digitized by Google

Bei diesen ungünstigen Verhältnissen der Hanferzeugung ist Kopra der wichtigste Ausfuhrartikel geworden. Die Eingeborenen wenden sich um so lieber der Palmenkultur zu, als diese bei geringer Anstrengung für etwa 30 bis 40 Jahre einen Ertrag von durchschnittlich 40 Nüssen für den Baum sichert. Im Jahre 1908 wurde das Vorhandensein von 32 838 544 Palmen (meist auf Luzon) festgestellt, die 937 927 927 Kokosnüsse eintrugen. Die Fläche, die mit Kokospalmen bepflanzt war, betrug 267 277 Hektar. Im Jahre 1911 wurde die Zahl der angepflanzten Palmen aber bereits auf 41 695 165 Stück angegeben, darunter über 24 Millionen ertragsfähige Bäume. Die Kopraerzeugung scheint also die des Hanfs überflügeln zu wollen. Etwa ein Drittel der Nüsse dient dem einheimischen Verbrauch, der sich auch auf die Gewinnung von Oel und Palmwein erstreckt, zwei Drittel der Ausfuhr. Letztere weist folgende außerordentliche Zunahme auf. Der Wert betrug: in tausend Dollar

im Jahre	1900	3 182
„ „	1901	1 612
„ „	1902	2 702
„ „	1903	3 120
„ „	1904	1 981
„ „	1905	3 245
„ „	1906	4 374
„ „	1907	4 784
„ „	1908	6 059
„ „	1909	7 673
„ „	1910	10 639
im Fiskaljahr	1910 11	9 899*)
„ „	1911/12	16 515

Mit letzterer Rekordziffer ist die der Hanfausfuhr bereits übertroffen!

Auch der Zucker ist, seitdem der Tarif des Dingley-Gesetzes die zollfreie Ausfuhr von jährlich 300 000 Tonnen in die Vereinigten Staaten gestattet, ein nennenswerter Exportartikel geworden, indem 1910: 205 000, im folgenden Jahre 240 000 Tonnen ausgeführt wurden und nimmt er über 120 000 Hektar Anbaufläche ein. Wegen seiner primitiven Herstellungsart ist aber der Manilazucker auf dem Weltmarkt wenig konkurrenzfähig. Trotzdem stieg der Wert der Zuckerausfuhr von

7 041 000	Dollar	im	Fiskaljahr	1909 10 auf
8 014 000	„	„	„	1910 11 und
10 401 000	„	„	„	1911 12

Mit Tabakpflanzen war im Jahre 1910 eine Anbaufläche von etwa 70 000 Hektar bedeckt. Aber der Anbau wie die Verarbeitung der Manilazigarren erwies sich infolge der zu geringen Sorgfalt beim Sortieren und Verpacken als wenig lohnend. Der Export zeigt einen bedenklichen Rückgang in den letzten Jahren. Er betrug im

Fiskaljahr	1909 10	4 637 000	Dollar
„	1910 11	1 905 000	„
„	1911 12	1 935 000	„

Dieses ungünstige Ergebnis soll zum Teil dadurch verschuldet sein, daß der amerikanische Tabaktrust sich durch unlautere Konkurrenzmanöver die Konkurrenz von

*) Anmerkung. Die Angaben der verschiedenen von mir benutzten Quellen schwanken stets betreffs der Bezugnahme auf das Kalender- oder das in der ganzen amerikanischen Verwaltung eingeführte, am 30. Juni endende Fiskaljahr. Dasselbe trifft auf die Preisangaben zu, die gewöhnlich im amerikanischen Dollar, aber auch in der Landesmünze, dem Peso, offiziell abgekürzt in P., gemacht werden. Ein Peso entspricht ungefähr dem merikanischen Silberdollar und hat den feststehenden Wert von ½ amerikanischen Golddollar (50 Cents).

Digitized by Google

den Philippinen abzuwehren wußte. Die Bemühungen der Kolonialregierung, durch Einrichtung einer Muster- und Versuchsstation in Ilapan (mitten im wichtigsten Tabaksgebiet Luzons) die Hebung von Tabakbau und Tabakbearbeitung herbeizuführen, haben anfänglich bei den Filipinos kein Verständnis gefunden, doch mag die bessere Einsicht da noch nachkommen. Bei der Tabakkultur der Philippinen liegt der Schwerpunkt übrigens nicht in der Ausfuhr, sondern im heimischen Verbrauch. Jeder Filipino raucht, Frauen und selbst Kinder sieht man meist mit einer Zigarette im Munde. Die Zigarettenerzeugung betrug im Jahre 1905 zwischen 8 und 9 Milliarden Stück im Werte von ebenso vielen Millionen Peso. Da alsdann eine enorm hohe Steuer von 67 Cents auf 1000 Stück (70 Prozent des Wertes) auf diese Fabrikate gelegt wurde, ging der Verbrauch stark zurück, dürfte sich inzwischen aber wieder gehoben haben. Die Größe der Tabakernte wird in manchen Jahren durch ungünstige Witterungsverhältnisse oder durch die Heuschreckenplage beeinträchtigt.

Auch bei der für die ganzen Wirtschaftsverhältnisse der Inseln so wichtigen Reiskultur üben das Wetter und andere Umstände, namentlich der Mangel an Arbeitern und Arbeitstieren, einen ungünstigen Einfluß aus. Die Anbaufläche schwankt dabei ziemlich stark. Die mit Reis bearbeitete Fläche betrug im Fiskaljahre 1909/10: 1 192 141, im folgenden nur 1 044 000 Hektar, was einen Rückgang von über 14 Prozent bedeutet. Die Ernte im Fiskaljahre 1910/11 betrug 575 Millionen Kilogramm, was bei weitem hinter dem Bedarf zurückbleibt. Während zu spanischen Zeiten Reis noch einen lohnenden Ausfuhrartikel bildete, ist dieses für die Volksernährung wichtigste Erzeugnis der Inseln in der amerikanischen Aera zum größten Schaden der Gesamtheit sogar Hauptgegenstand der Einfuhr geworden. Im Jahre 1903 mußte für 12½ Millionen Dollar Reis importiert werden, über ein Drittel des Gesamtwertes der Einfuhr dieses Jahres. Wenn auch seitdem die Verhältnisse sich in dieser Hinsicht etwas gebessert haben, so ist doch gerade in jüngster Zeit die Reiseinfuhr wieder stark gestiegen. Es wurden eingeführt:

Im Fiskaljahre	1909/10	für	5 322 000	Dollar
„ „	1910 11	„	6 560 000	„
„ „	1911/12	„	10 570 000	„

Es hat den Amerikanern viel Mühe gekostet, die Anpflanzung von Mais als Ersatzmittel für Reis in Aufnahme zu bringen. Dessen Anbaufläche erreichte im Fiskaljahre 1910/11 aber bereits schon 300 000 Hektar, der Ernteertrag 1 864 000 Hektoliter. Es mag allmählich auf diese Weise gelingen, ein Volksnahrungsmittel bester Art in ausreichender Menge zu gewinnen, um die Reiseinfuhr dauernd einzudämmen.

Die übrigen Bodenprodukte, wie Kaffee, Kakao, Gewürze, namentlich Nelken, Zimt, Pfeffer und Muskatnüsse, ferner Sisalhanf, der als Ersatz für Manilahanf von der Magueyfaser gewonnen wird, sind vorläufig noch von keiner großen Bedeutung*). Vielversprechend scheint aber immerhin die Kapokkultur. Kapok oder Keibanwolle bildet als Pflanzendune einen bisher sehr gut bezahlten Welthandelsartikel, der als Polster, zur Füllung von Schwimmgürteln, aber auch in der Chirurgie viel verwandt wird. Im Jahre 1911 wurden schon etwa ½ Million Kilogramm erzeugt. Die Baumwollkultur ist fast ganz eingegangen.

Nach dem Zensus von 1903 wurden rund 119 000 Personen ermittelt, die etwa 78 000 Barken besaßen und sich von der Seefischerei ernährten. Da abgesehen von den hier massenhaft vorhandenen Seefischen aller Art auch Austern und Perlen aus dem Meere geholt werden, so ist dieser Erwerbszweig im allgemeinen ein recht lohnender. Noch größer ist die Zahl der Kaufleute (rund 137 000). Der größte Teil der

*) Anmerkung. Der Export der Magueyfaser erreichte schon 1910/1911 einen Wert von 254 053 Dollar, im folgenden Jahre den von 320 791 Dollar.

Digitized by Google

Bevölkerung, 41,3 Prozent, ist aber in der Landwirtschaft (1 236 227 Personen) und nur 31,6 Prozent in der Industrie (569 000 Personen), tätig. Von der Ernte der Hauptstapelartikel ist also das Wohl und Wehe der Filipinos in erster Linie abhängig.

Der Außenhandel hat sich trotz der verschiedenen, bereits vorstehend erörterten Hemmnisse der wirtschaftlichen Entwicklung der Inseln seit der amerikanischen Besitzergreifung ganz bedeutend gehoben. Er betrug vor einem halben Jahrhundert nur 16 Millionen, im Jahre 1912 aber über 107 Millionen Dollar, hat sich also in dieser Zeit beinahe versiebenfacht. Im Jahre 1863 lag der Schwerpunkt des Hafenverkehrs von Manila noch ganz in dem Lokalverkehr zwischen der Hauptstadt und den verschiedenen Inseln, während dieser jetzt im Vergleich zum Welthandel nur eine verschwindende Rolle spielt. Nach Mitteilung von Professor Semper vermittelten 1862 Ein- und Ausfuhr im Hafen der Hauptstadt:

2 253	einheimische	Schiffe	mit 138 000	Tonnen
127	spanische	„	„ 23 000	„
160	fremde	„	„ 98 000	„
Zusammen 2 540		Schiffe	mit 259 000	Tonnen

Von den im Jahre 1907 angekommenen auswärtigen Schiffen waren

579	englische	Schiffe	mit 1 100 000	Tonnen
163	deutsche	„	„ 185 000	„
41	japanische	„	„ 127 000	„
48	amerikanische	„	„ 94 956	„

Die englische Flagge ist also bei der Einfuhr bei weitem voran. Im Jahre 1909 stieg die Zahl der englischen Schiffe sogar auf 598, während die der deutschen auf 156 zurückging. Die Amerikaner versprachen sich einen größeren Anteil des Seehandels für ihre Flagge von dem Gesetz vom 1. Juli 1906 (in Kraft getreten erst 1909), das fremden Schiffen den Handel zwischen amerikanischen Häfen und den Philippinen verbietet. Die amerikanische Politik geht natürlich dahin, die Rohstoffausfuhren der Kolonie möglichst nach den Vereinigten Staaten zu lenken, dagegen die Philippinen immer mehr zu Abnehmern amerikanischer Industrieprodukte zu machen.

Wieweit ersteres sich bereits verwirklicht hat, kann man aus folgender Uebersicht der Ausfuhren des Manilahafens nach einem Berichte des amerikanischen Zollkollektors in Manila ersehen:

im Jahre	Der Hafenexport betrug nach allen Ländern		davon nach den Vereinigten Staaten	
	Kilogramm	Wert Dollar	Kilogramm	Wert Dollar
1899	59 840 368	6 185 293	23 066 248	2 436 169
1900	76 708 936	11 393 883	25 763 728	3 446 141
1901	112 215 168	14 453 110	18 157 152	2 402 867
1902	109 968 792	15 441 316	45 526 960	7 261 459
1903	132 241 594	21 701 575	71 654 416	12 314 312
1904	131 817 872	21 794 960	61 886 592	10 631 591
1905	130 621 024	22 146 241	73 351 136	12 954 515
1906	112 165 384	19 446 769	62 045 088	11 168 226
1907	114 701 320	21 085 081	58 388 504	11 326 864
1908	115 829 080	17 311 408	48 813 720	7 684 000
1909	149 991 866	15 883 577	79 210 362	8 534 288
1910	170 788 629	17 404 922	99 305 102	10 399 397
	1 416 890 033		666 168 928	

Digitized by Google

Vom Abaka ist also in den zwölf Berichtsjahren nicht viel weniger als die Hälfte der gesamten Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten gegangen. Die stärkste Steigerung ist im Jahre 1903 unter der Einwirkung der offiziellen Beendigung des Filipinosaufstandes zu verzeichnen. In den letzten beiden Jahren betrug die amerikanische Ausfuhr wesentlich mehr als die Hälfte, im letzten mehr als 58 Prozent.

Im ganzen gestaltete sich der Wechselverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und den Philippinen in folgender bemerkenswerter Weise:

im Jahre	Einfuhr von den Philippinen in die Vereinigten Staaten	Ausfuhr von den Vereinigten Staaten nach den Philippinen
1897	4 383 740 Dollar	94 597 Dollar
1898	3 830 415 „	121 804 „
1899	4 469 774 „	464 193 „
1900	5 971 268 „	2 640 449 „
1901	4 426 912 „	4 627 664 „
1902	6 612 700 „	5 258 470 „
1903	11 372 684 „	4 688 909 „
1904	12 066 934 „	4 832 900 „
1905	12 657 904 „	5 200 620 „
1906	12 337 927 „	5 459 414 „
1907	11 510 428 „	8 661 424 „
1908	10 161 223 „	11 461 732 „
1909	9 433 985 „	11 182 175 „
1910	17 317 897 „	16 768 909 „
1911	17 400 398 „	19 723 113 „
1912	23 257 199 „	23 736 123 „

Der Gesamthandel zwischen der Union und den Philippinen stieg also von 4 478 327 Dollar im Jahre 1897, dem Jahre vor dem spanisch-amerikanischen Kriege, auf 47 013 222 Dollar im Jahre 1912. Er hat sich also weit mehr als verzehnfacht, obgleich die verhältnismäßig geringe Tourenzahl der amerikanischen Handelsflotte sicherlich dieser Entwicklung nicht gerade förderlich war — eine zweifelhafte Bestätigung des Satzes „der Handel folgt der Flagge". Dieser günstigen Handelsentwicklung stehen die enormen Kosten der Annexion für die Bundesregierung, ebenso immerhin die bedeutenden Kapitalanlagen der Amerikaner in dieser Kolonie gegenüber. Es ist kaum möglich, beide Posten auch nur einigermaßen zuverlässig zu beziffern, wenn man auch ohne Uebertreibung sagen darf, daß das amerikanische Geld, das hierher schon geflossen ist, sich nach Milliarden von Reichsmark bemißt. Es wird angenommen, daß der spanische Krieg einschließlich aller Kolonialerwerbungen der Union, eine runde Milliarde Dollar (Atchinson berechnet ihn auf nur 920 000 000) gekostet hat. Hiervon beanspreuchen die Philippinen offenbar den Löwenanteil, obgleich der offizielle Kaufpreis nur 20 000 000 Dollar betrug.

Die Okkupation und der Kolonialkrieg verschlangen in der Zeit vom 30. Juni 1898 bis 1. Juli 1902 laut einer offiziellen Aufstellung die Summe von

169 853 512 Dollar,

für die folgenden fünf Jahre aber 114 515 643 Dollar,

zusammen also mit der Kaufsumme an Spanien 20 000 000 Dollar

die hübsche Summe 304 369 155 Dollar.

Hierzu kommen dann noch die Kosten für die Unterhaltung der jetzigen Besatzung mit 12 000 000 Dollar im Jahre, die Befestigungen in der Bai von Manila, und die Unterhaltung einer Dockanlage und einer Kohlenstation, so daß allein die Aufwendungen der Bundesregierung für die Kolonie sich bisher auf mindestens 1½ Milliarden

Digitized by Google

Reichsmark stellen. Wieweit man hierin eine für Amerika nutzbringende Anlage erblicken will, dürfte ganz vom Standpunkte des Beurteilers abhängen. Aber ein endgültiges Urteil darüber jetzt schon zu fällen, scheint offenbar noch sehr verfrüht.

Dieser Abschweifung möge eine kurze Erörterung des Volkswohlstands auf den Inseln folgen. Aus spanischer Zeit fehlen darüber alle Angaben, aber auch die amerikanischen Angaben sind ziemlich unbestimmt. Es wird geschätzt:

das Grundeigentum auf	469 527 058 P.
die bewegliche Habe auf	152 718 661 „
also das Volksvermögen auf	622 245 719 „

das sind 311 122 859.50 Dollar oder knapp 44 Dollar auf den Kopf der zivilisierten Bevölkerung. Im Vergleich dazu nimmt sich der Nationalreichtum der Vereinigten Staaten geradezu gigantisch aus. Dieser betrug nämlich im Jahre

1850	307.69	Dollar auf den Kopf
1880	850.20	„ „ „ „
1900	1164.79	„ „ „ „
1912	1310.11	„ „ „ „

während er im Deutschen Reiche nach der Ballodschen Berechnung 4154 Mark auf den Kopf ausmachte.

Der Besitz der toten Hand auf den Inseln wird auf nur 41 698 710 Peso angegeben. Die Zahl der Personen, die öffentliche Armenunterstützung empfingen, betrug 1668 im Zensusjahre. Das Sparen war zu spanischer Zeit etwas total Unbekanntes. Die Amerikaner führten neuerdings Postsparkassen ein, an denen sich binnen weniger Jahre seit der Einführung schon 28 745 Einleger, darunter 23 174 Filipinos beteiligten.

Die ansehnliche Entwicklung des Verkehrswesens in neuester Zeit wird sicherlich zur Hebung des Volkswohlstandes wesentlich beitragen. Zu spanischer Zeit bestand nur eine einzige Bahn auf Luzon, die 192 Kilometer lange Strecke Manila—Dangupan. Die Firma Speyer u. Co. in New York baute auf Luzon weitere 685 Kilometer-Anschlußbahnen aus, so daß jetzt die Hauptinsel über 877 Kilometer, also mehr wie das Vierfache wie vor der Annexion, an Schienengleisen verfügt. Das Vanderbilt-Syndikat erhielt die Konzessionen für die auf den Inseln Cebu, Panay und Negros geplanten Bahnanlagen. Nachdem letztere als zu kostspielig aufgegeben wurden, da erst große Hafenanlagen hätten geschaffen werden müssen, sind auf Cebu und Panay 238 Kilometer in Betrieb genommen. Der 45 000 Bewohner zählende Zuckerhafen Iloilo auf Panay ist durch eine Eisenbahndampffähre mit Cebu, der 56 000 Einwohner zählenden Hauptstadt der gleichnamigen Insel in regelmäßige Verbindung gebracht worden. Auf Panay und Cebu dienten 1911 schon 14 Lokomotiven und 216 Wagen dem Verkehr. Die Bahnverwaltungen suchen Anschlüsse ins Innere herzustellen, die Landwirtschaft zu heben und bei ihren Anrainern eine industrielle Tätigkeit anzuregen.

Die Haupthäfen sind Manila, Cebu, Iloilo, Joló, Zamboanga, Longoa, Cape Melville und Puerto, doch entfällt etwa $^5/_6$ des Gesamtschiffahrtsverkehrs allein auf Manila. Durch die Hafen- und Bahnbauten auf Panay und Cebu dürfte sich dieses Verhältnis etwas zuungunsten der Hauptstadt verschieben.

Post und Telegraph sind von den Amerikanern energisch entwickelt worden. Im Jahre 1912 waren 6691 Kilometer Telegraphen- und 3008 Kilometer Telephondrähte in Betrieb. Außerdem bestanden Kabelverbindungen in Länge von 1854 Kilometern, zwischen allen wichtigeren Inseln, ferner Fernkabel nach Hongkong, Schanghai, und vor allem über Guam und Honolulu nach San Franzisko.

Im Betrieb sind 572 Hauptpostämter, 115 städtische Nebenämter, 209 Aemter für den Postanweisungsverkehr und 414 Postsparkassen.

Digitized by Google

Von der Eröffnung des Panamakanals wird eine gewaltige Verkehrsentwicklung erwartet, da Manila alsdann im Schnittpunkte der beiden großen Weltverkehrslinien: Suezkanal und Panamakanal belegen sein wird. Es scheint aber kein allzugroßer Optimismus in dieser Hinsicht gerechtfertigt, da die Entfernung Manilas vom nächsten amerikanischen Hafen immerhin 7500 Seemeilen beträgt, die auch durch den neuen Istmuskanal nicht verkürzt werden.

Verwaltung, Unterricht und Gesundheitspflege.

Die Verfassung der Philippinen beruht auf einem amerikanischen Kongreßbeschluß vom 1. Juli 1902, der für die Stadt Manila und 38 zivilisierte Provinzen eine Art konstitutionellen Systems, beruhend auf der — auch in der amerikanischen Verfassung bekanntlich ziemlich konsequent durchgeführten — Teilung der Gewalten einführte, während Mindanao und die von den Moros bewohnten Inseln unter Militärdiktatur blieben. Manila bildet einen besonderen Verwaltungsbezirk für sich, ähnlich wie die Bundeshauptstadt Washington, die Provinzen stehen unter einem — fast durchweg einheimischen — Gouverneur, Schatzmeister und Staatsanwalt, während der Generalgouverneur und seine vier Minister (Inneres, Justiz und Finanz, Handel und Polizei, endlich öffentlicher Unterricht) Amerikaner sind. Die Provinzen zerfallen wiederum in zusammen 650 „Pueblos", unter einer Lokalverwaltung, bestehend aus je einem Präsidenten, Vizepräsidenten und einem von den wahlberechtigten Bürgern auf sieben Jahre gewählten Gemeinderat.

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Parlament, das sich aus Ober- und Unterhaus zusammensetzt. Während ersteres vom Generalgouverneur ernannt wird und dadurch alle der Regierung unerwünschten Gesetze verhindern kann, geht das Unterhaus aus allgemeinen Wahlen hervor. Das Wahlrecht ist freilich ein sehr beschränktes, denn vorläufig dürfen nur wählen solche männliche Filipinos, die das 23. Lebensjahr vollendet und entweder ein Gemeindeamt bekleidet haben oder Grundeigentum im Werte von 500 Pesos besitzen oder 30 Pesos Steuern bezahlen oder endlich volle Kenntnis einer der beiden europäischen Hauptsprachen, und zwar im Lesen, Schreiben und Sprechen, vom Englischen oder Spanischen besitzen. Spanisch ist vorläufig noch die Geschäftssprache des Parlaments, doch sind die gebildeten Filipinos selbst damit einverstanden, daß das Englische mit der Zeit an dessen Stelle tritt, da diese in Ostasien die vorherrschende Weltsprache ist und durch das Unterrichtssystem der Kolonie dessen Kenntnis mit der Zeit bei der Bevölkerung allgemeine Verbreitung erlangen mag. Schon jetzt verstehen mehr Filipinos das Englische, als jemals eine ausreichende Kenntnis des Spanischen besaßen! Die zahlreichen einheimischen Sprachen und Dialekte der Inseln eignen sich in keiner Weise zur Landessprache. Von den 61 Zeitungen der Inseln erscheinen 18 in Englisch, 17 in Spanisch, 16 in einheimischen Sprachen, 2 in Chinesisch und je 4 zweisprachig, nämlich spanisch und englisch bzw. spanisch und einheimisch.

Die „Assamblea" besteht aus 80 Abgeordneten, die sich ihren „Sprecher" selbst wählen. Die Filipinosvolksvertreter sind fast durchweg jüngere Leute unter 35 Jahren, ihrem Berufe nach überwiegend Advokaten oder Aerzte. Bei den ersten Wahlen wählten rund 104 000, bei den zweiten aber schon 192 975 Wähler. Während das Parlament von 1907 aus 65 Nationalisten, das sind Vertreter der radikalen und 15 Progressisten, das sind Vertreter der gemäßigten Unabhängigkeitspartei, bestand, zeigt das jetzige schon eine für die Amerikaner wesentlich günstigere Zusammensetzung. Die Nationalisten mit ihr in verschiedenen Untergruppen (Immediatistas, Independentistas und unabhängigen Nationalisten) gingen zusammen auf 43 zurück, während die Rechte aus 16 Progressisten, 20 Unabhängigen und 1 Katholiken besteht. Es ist aber bemerkenswert, daß auch die Nationalisten keineswegs eine intransingente Haltung einnehmen, vielmehr vorläufig nicht mehr als eine volle Autonomie unter

Digitized by Google

amerikanischem Protektorat anstreben. Bezeichnend dafür ist, daß die ersten Beschlüsse des Filipinosparlaments trotz der entschieden oppositionellen Zusammensetzung Dankadressen für Taft, als dem Urheber der Verfassung, an den Präsidenten und das Volk der Vereinigten Staaten waren und einstimmig gefaßt wurden. Es handelt sich also um eine „gesinnungstüchtige Opposition", die keineswegs utopischen Zielen nachjagt, sondern sich auf dem Gange einer ruhigen Entwicklung durchzusetzen bestrebt.

Die wichtigste Aufgabe des Parlaments ist die jährliche Festsetzung des Haushalts, die früher von der Philippinenkonferenz autokratisch besorgt wurde. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1905/6 betrug in

Einnahmen:			Ausgaben:		
Zölle	14 862 486	Pesos	Exekutive	619 492	Pesos
Indirekte Steuern	5 247 398	„	Inneres	2 056 754	„
Posteinnahmen	385 895	„	Justiz- und Finanz-Ministerium	2 639 086	„
Rückvergütezölle	894 863	„	Handel und Polizei	6 084 361	„
Verschiedene Einnahmen	1 545 492	„	Oeffentlicher Unterricht	4 532 320	„
			Provinzverwaltung	1 509 206	„
			Oeffentliche Bauten	2 862 339	„
			Ueberschuß	2 642 576	„
	22 936 134	Pesos		22 936 134	Pesos

Das Parlament hat sich im allgemeinen weit besser bewährt, als man bei einem politisch völlig ungeschulten und erst teilweise zivilisierten Volke vermuten sollte. Der Drang nach sparsamer Verwaltung hat sich freilich nicht immer glücklich betätigt. So wurde zum Beispiel ein Regierungsentwurf, der ein künstliches Bewässerungssystem zur Hebung der Landwirtschaft einführen wollte, verworfen, dagegen das Gehalt des Sprechers auf 16 000 Pesos, die Tagegelder der Abgeordneten auf 30 Pesos festgesetzt. Immerhin steht fest, daß das ganze Experiment gelungen ist und mit den jetzigen Einrichtungen eine brauchbare Grundlage für die künftige Selbstverwaltung der Inseln gegeben erscheint.

Die richterliche Gewalt liegt in der untersten Instanz bei den Friedensgerichten, die von einem Richter besetzt sind und nur von Filipinos geleitet werden. Darüber stehen Kreisgerichte, die ebenfalls von Einzelrichtern — in Manila vier Kammern mit je zwei Richtern — geleitet werden. Höchste Instanz ist das Berufungsgericht in Manila, in dem vier Amerikaner und drei Filipinos fungieren, aber einen Einheimischen, Kajetano Atellano, zum Chef haben. Nur bei Verfassungsstreitigkeiten und Streitobjekten über 25 000 Dollar kann von diesem Tribunal noch an das Oberbundesgericht in Washington rekurriert werden.

Die exekutive Gewalt liegt beim Generalgouverneur, dessen Stellung eine ähnliche ist, wie die des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Soviel man weiß, haben sich diese höchsten Beamten durchweg bemüht, durch eine gerechte Verwaltung dem Taftschen Programm in der Eröffungssitzung des Parlaments zu entsprechen. Dieser bezeichnete es damals als die amerikanische Politik, „die Philippinen zum Besten und im Interesse der Wohlfahrt und Hebung der Bewohner zu regieren, und ihnen in dem Maße, als sie sich zu deren Ausübung fähig erweisen, eine immer größere Anteilnahme an der Selbstverwaltung einzuräumen."

Bekanntlich gehen die Meinungen sehr weit auseinander, wieweit dieses System einer versöhnenden Bevormundung den Amerikanern wirklich gelungen ist. Während die bittersten Kritiken von amerikanischen Doktrinären stammen, ist ein ebenso unbefangener wie sachverständiger Beurteiler, der französische Kolonialgouverneur

Digitized by Google

M. G. de Lamothe, davon geradezu des Lobes voll. Er sagt u. a., die Verwaltung beruhe auf einer so innigen Gemeinschaft von Amerikanern und Filipinos, daß die Inseln wahrscheinlich binnen zehn Jahren schon zur Autonomie reif sein würden. Auch garantiere das jetzige System eine wirksame Verteidigung des Archipels, unter Mitwirkung der einheimischen und der amerikanischen Flotte. (Die Gendarmerie, die nur aus Einheimischen besteht, zählt 303 Offiziere und 4167 Mann, die an 119 Orten garnisonieren. Sie hat sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung durchweg gut bewährt und mag vielleicht auch einmal im Kriegsfalle zu Zwecken der Landesverteidigung in Betracht kommen. Aber der „Landsturm" müßte natürlich das Meiste leisten, wenn die Gelben kämen.)

Die Volksbildung wurde zu spanischer Zeit geradezu in schmächlicher Weise vernachlässigt. Bei der Volkszählung von 1903 wurde festgestellt, daß die

Analphabeten	55.5	vom Hundert
Die Personen, die nur lesen können . .	24.3	„
Personen mit Elementarbildung . . .	18.6	„
Personen mit höherer Bildung	1.6	„
	100	vom Hundert

ausmachten. Es sind nun gewaltige Anstrengungen gemacht worden, den Volksunterricht zu heben, so daß jetzt wenigstens 40 Prozent der schulpflichtigen Jugend, nämlich 615 795 Schüler und Schülerinnen, von 9066 Lehrern (683 Amerikanern und 8403 Filipinos), zur Hälfte weiblichen Geschlechts, regelmäßig unterrichtet werden. Da auf 67 bis 68 Schüler eine Lehrkraft entfällt, ist wenigstens die Möglichkeit eines ausreichenden Elementarunterrichts gegeben. Zu spanischer Zeit bestanden 195 Mittel- und 56 höhere Schulen. Diese sind noch um 23 Provinzialschulen, eine Seeschule, eine Handelsschule und eine Lehrerbildungsanstalt vermehrt worden. Die St. Thomas-universität und ein höheres Bildungsinstitut in Manila (Bureau of Science) krönen das Gebäude, dessen Wirksamkeit sich dadurch erwiesen hat, daß schon seit 1. Januar 1906 die englische Sprache als offizielle Landessprache eingeführt werden konnte. 1892 wurden 405 000 Pesos, 1902/3 volle 2 433 000 Pesos für Unterrichtszwecke verwendet und dieser Betrag schon drei Jahre später, wie das oben mitgeteilte Budget ergibt, verdoppelt. Freilich müßte auch dieser Betrag mindestens noch einmal verdoppelt werden, um die allgemeine Schulpflicht durchzuführen, die daher vorläufig ein frommer Wunsch bleiben wird! Die Finanzen des unter der spanischen Mißregierung völlig verarmten und ausgesogenen Landes sind noch zu schwach, um solche Ausgaben zu ermöglichen. Staatsschulden sind freilich erst verhältnismäßig wenig, nämlich in Höhe von 21 Millionen Pesos, vorhanden, von denen ⅔ zum Ankauf von Gütern der toten Hand verwandt wurden.

Die öffentliche Gesundheitspflege war zu spanischer Zeit etwas völlig Unbekanntes, weshalb die Inseln geradezu einen Pestherd schlimmster Art abgaben. Neben der eigentlichen Bubonenpest richteten die Cholera, Beri-Beri-Krankheit, Gelbfieber, Tuberkulose, Lepra und Malaria, um nur die schlimmsten Geiseln der Menschheit anzuführen, geradezu unheimliche Verwüstungen beim Volke an. Das übrige tat eine riesige Kindersterblichkeit, die noch jetzt in Manila das höchst ungünstige Verhältnis von 33,22 für das Tausend Gestorbener auf 39,16 für das Tausend Geborener mit sich bringt.

Man darf der amerikanischen Regierung nachrühmen, daß sie geradezu heroische Anstrengungen gemacht hat, um bessere hygienische Zustände im allgemeinen herbeizuführen, die Seuchen zu bekämpfen und bei den Eingeborenen die nötige Aufklärung zu bewirken. So wurde eine planmäßige Bekämpfung des Hakenwurms angebahnt, jenes so ungemein gefährlichen Parasiten, der in tropischen Ländern vielleicht am meisten dazu beiträgt, die Eingeborenen indolent und faul zu machen. Die betreffende „Hookworm Campaign" ergab die erschreckende Feststellung, daß

Digitized by Google

90 Prozent aller Eingeborenen überhaupt an Eingeweidewürmern leiden, aber 16 Prozent an dem eigentlichen Hakenwurm, auf dessen Vernichtung sich seitdem die Anstrengungen der Gesundheitsbeamten planmäßig richten. An verschiedenen Orten wurden Krankenhäuser und Genesungsheime angelegt, ebenso Isolierbaracken beim Auftreten epidemischer, ansteckender Krankheiten. In Manila selbst wurde ein großartiges Be- und Entwässerungssystem angelegt, das allein 2 700 000 Dollar kostete, aber voraussichtlich die Wirkung haben wird, daß die Hauptstadt, die ohnehin ersichtlich aufblüht, bald als ein völlig gesunder Wohnplatz gelten kann.

Auch zur Bekämpfung der Rinderpest, die so unsagbaren Schaden anrichtete, wurden alle nur möglichen Versuche unternommen. Die Versuche, eine Schutzimpfung durchzuführen, versagten völlig. Bessere Erfolge verspricht man sich von dem jetzt auf Luzon durchgeführten System der Viehinspektion, zu der eine große Anzahl einheimischer Aufseher angestellt ist. Sowie sich Krankheitsherde zeigen, wird sofort durch das Veterinäramt in Manila eingeschritten. Auf diese Weise mag einer der schlimmsten Faktoren zur Verhinderung des Aufblühens der Inseln endlich erfolgreich beseitigt werden.

Die Zukunft der Philippinen

erscheint gegenwärtig ungewisser, wie nur je seit dem Abschluß des Pariser Friedens. Den radikalen Standpunkt des Präsidenten Wilson, die Kolonie einfach aufzugeben, dürfte nicht einmal die jetzige Regierungspartei sich aneignen. Staatssekretär Bryan hat vor einigen Jahren, als er bei seiner Weltumseglung die Inseln besucht hatte, seinen Standpunkt in folgendem Orakelspruche niedergelegt:

1. Die Filipinos brauchen die Unabhängigkeit;

2. die Inseln haben, wenn sie gegen die Großmächte geschützt sind, es nicht nötig, einer fremden Regierung unterstellt zu sein;

3. die Vereinigten Staaten sollten daher erklären, daß es nicht ihre Absicht sei, auf die Dauer die Souveränität über die Inseln auszuüben, sondern nur so lange dort zu bleiben, bis eine ständige Regierung eingerichtet ist, worauf es dann den Filipinos überlassen bleiben soll, ihr eigenes Geschick in die Hand zu nehmen.

Gegen diese vieldeutige Ankündigung läßt sich vor allem einwenden, daß es den unheilvollen Faktor der Ungewißheit in keiner Weise aus dem Schicksal des Archipels ausschaltet. Eine ständige Regierung besteht jetzt bereits seit Jahren, aber es dürfte außerdem der verhältnismäßig dünnen Schicht von Tagalen = Intellektuellen doch nur wenige auf der Welt geben, die an eine nahe Möglichkeit einer völligen Autonomie glauben werden. Selbst die Tagalen bilden (einschließlich aller Analphabeten, die zu ihnen gehören) immer nur den fünften Teil der Gesamtbevölkerung, und wenn sie selbst mit den Visayas sowie den übrigen mehr oder weniger zivilisierten Stämmen sich ganz zu verständigen wüßten, so bliebe doch noch immer das Schicksal von Mindanao und der Sulu-Gruppe offen, die überwiegend von Wilden bewohnt werden. Ferner liegt es auf der Hand, daß der Weggang der Amerikaner von den Inseln im günstigsten Falle europäische Kolonialmächte, wahrscheinlich aber die Japaner, und zwar letztere ganz besonders, anspornen würde, sich dort festzusetzen. Würden die Amerikaner aber, wie es z. B. Professor Latané in seinem Buche „America as a world power" vorschlägt, sich einfach mit einem Protektorat begnügen, so würde das voraussichtlich ein ganz besonders kostspieliges Vergnügen werden, bei dem weder die Amerikaner noch die Filipinos auf ihre Rechnung kämen. Schon das kubanische Protektorat hat sich für die Vereinigten Staaten als eine ziemlich zweifelhafte Errungenschaft erwiesen! Aber in Kuba läßt sich immerhin eine Intervention, wo sie wie schon mehrfach notwendig wurde, verhältnismäßig leicht durchzuführen, da die Perle der Antillen in amerikanischen Gewässern liegt, während die ungeheure Entfernung der Philippinen jede amerikanische Aktion aufs äußerste erschwert.

Digitized by Google

Im großen und ganzen scheinen die Filipinos doch zu begreifen, daß die Fremdherrschaft wohl für die kleine Schicht, die jetzt die Parlamentssitze einnimmt, in Manila aber zu einigem Wohlstand und ziemlicher Bildung gelangt ist, als ein Uebel gelten mag, für die erdrückende Mehrheit der Bewohner aber doch allein Freiheit und Fortschritte garantiert. Und darum dürften die Filipinos durchaus nicht den Spuren des „Katipunam" folgen, sondern sich mit ihrem Schicksal versöhnen, und dann auch auf dem bisher betretenen Wege zu einer immer weiteren Ausdehnung ihrer Autonomie gelangen. Als Vorbild kann da die Entwicklung der britischen Dominien, namentlich Kanadas und Australiens dienen, die keineswegs etwa an eine Auflehnung gegen das britische Szepter denken, sondern sehr zufrieden sind, unter britischem Schutz die Eigenart ihrer eigenen Nationalitäten weiter entwickeln zu können. Man kann kühn behaupten, daß selbst die rebellischen amerikanischen Kolonien 1776 auf ihre erstrebte Unabhängigkeit verzichtet hätten, wenn sie eine ähnliche freie Entwicklung, wie sie die genannten Dominien jetzt besitzen, vor sich gesehen hätten!

Einer der hervorragendsten Filipinos, Manuel S. Quezon, Führer der Nationalisten im Parlament, hat sich vor einiger Zeit besuchsweise in Berlin aufgehalten und dabei einem Vertreter der „Voss. Ztg." ausdrücklich bestätigt, daß selbst die Radikalen vorerst mit der amerikanischen Herrschaft einverstanden sind, und zurzeit nur von der Beaufsichtigung ihrer inneren Angelegenheiten frei zu sein wünschen, denn die Filipinos wären schon jetzt befähigt, sich selbst zu regieren. Das klingt etwas anders, als die Stimmungsbilder von extremer Amerikafeindschaft, die man sogar in einschlägigen Büchern wiedergegeben findet. So erzählt beispielsweise Lignitz (in seinem Buche „Die nordamerikanische Großmacht"), daß bei einem zu Ehren Tafts und Fräulein Roosevelt zu Manila gegebenen Bankett der Alkalde der Hauptstadt die Amerikaner „Spitzbuben und Frauenschänder" genannt hätte. Diese Nachricht entstammt aber nur der Phantasie eines kanadischen Sensationsreporters (des „Montreal Star"), und hat ungefähr ebensoviel historischen Wert, wie die bekannten Berichte des Universalkriegsberichterstatters Herrn Wippchen in Bernau. Die gebildeten Filipinos haben sich aus ihrer spanischen Umgebung durchaus konziliante Umgangsformen angewöhnt, die es ausschließen, daß sie, noch dazu bei Anwesenheit fremder Damen, eine derartige skandalöse Kundgebung veranstalten könnten. Am wenigsten würde sich aber ein von den Amerikanern eingesetzter Beamter zu einer solchen hergeben!

Von dem Quezonschen Interview in dem genannten Berliner Blatte mögen noch zwei interessante Ausführungen dieses Gewährsmannes hier Platz finden. „Die Philippinen," sagte er u. a., „bieten dem europäischen Kapital Gewinnmöglichkeiten, von denen man in Europa kaum eine Ahnung hat. Der Archipel enthält bedeutende mineralische Schätze, Kohlen, Kupfer, Eisen, sogar Gold. Er erzeugt Hanf, Zuckerrohr, Tabak, Kaffee, Häute, Farbhölzer, Indigo, ein überaus feines Gewebe aus Bananenfasern und Schnitzarbeiten. Meilenweit erstrecken sich Nutzholzwälder, die ein dem Mahagoni überlegenes hartes Holz liefern. Die Philippinenkohle ist besser als die japanische und australische. Dringend benötigt werden in den Philippinen Tuch-, Papier-, Messerwaren und chemische Fabriken europäischer Art, ebenso billige landwirtschaftliche Maschinen: Tausende von Aeckern fruchtbaren Bodens (an 52 000 Quadratmeilen) harren noch der Pflugschar. Die Philippinen, deren Hauptausfuhrartikel Hanf und Kopra sind, haben noch keine Seil- und keine Nußölfabrk. Auch an Eisenbahnen gebricht es*). Nur der Küstenhandel ist lebhaft. Für den Verkehr mit dem Binnenlande, wo noch reiche Naturschätze zu beheben sind, fehlt es an jeglicher Verbindung. Von großem Vorteile wäre eine direkte Schiffslinie nach und von Europa; bei billigeren Frachten

*) Anmerkung. Die Unterredung fand im Jahre 1908 statt. Seitdem sind schon ziemlich umfassende neue Bahnanlagen geschaffen worden.

Digitized by Google

könnten zahlreiche Philippinenprodukte erfolgreich auf dem Weltmarkte mit den Erzeugnissen anderer Länder konkurrieren."

Endlich machte Herr Quezon in bezug auf die „Gelbe Gefahr" folgende bemerkenswerten Ausführungen:

„Unser gegenwärtiges Verhältnis zur amerikanischen Regierung ist ein vortreffliches, und es wird sich noch besser gestalten, wenn Taft zum Präsidenten gewählt wird. Auf alle Fälle ziehen wir die amerikanische Herrschaft jeder anderen vor, und schon gar der japanischen. Ich habe kürzlich Japan und Formosa besucht. Nach allem was ich dort gesehen, gibt es für die Japaner zwei oberste Grundsätze. Der erste lautet: „Japan für die Japaner", und der zweite: „Ganz Ostasien für die Japaner." Wir Filipinos haben gar keine Sympathie für sie. Zahlreiche Japaner wollten sich auf den Philippinen ansiedeln, mußten aber unverrichteter Dinge wieder zurückkehren. Wir gaben ihnen weder Arbeit noch Land. Wir wollten sie nicht bei uns."

Diese Aeußerungen des namhaftesten Oppositionsführers sprechen für sich selbst. Es liegt auf der Hand, daß die Filipinos, wenn sie es wünschten, von japanischer Seite jeden erdenklichen Vorschub finden würden, um sich von den Amerikanern frei zu machen. Aber selbst die ungeduldigsten „Immediatistas" und verbissensten Katschunam-Verschwörer betrachten anscheinend das amerikanische Regiment immerhin als das kleinere Uebel im Vergleich zu dem, was die Bewohner von Formosa und Korea von ihren stammverwandten „Befreiern" zu erdulden haben.

Es ist nicht uninteressant, was ein guter Kenner von Land und Leuten schon vor einem Menschenalter, als es sich lediglich um die Abschüttelung des spanischen Jochs handelte, über die mögliche Selbständigkeit des Archipels äußerte. Professor Semper führte wörtlich aus:

„Sollte ein unglücklicher Umstand dem Lande die politische Freiheit geben, und die Macht zerstören, die allein durch Jahrhunderte hindurch imstande war, die Bewohner zur Annahme höherer Kultur zu zwingen, so würde ..... augenblicklich ein Zerfall in das alte Kleinwesen eintreten, das ja noch bis auf den heutigen Tag in der bürgerlichen Ordnung fortlebt. Dies könnte nur die kräftige Hand eines neuen Besitzes verhüten. Und es liegt in der Natur des Entwicklungsganges unserer Zeit begründet, daß dann an jene Mestizenrasse (nämlich die Filipinos) die Aufgabe herantrete, dem Untergang des blühenden und noch zu größerer Blüte berufenen Gemeinwesens zu steuern. Hoffen wir, daß dem Lande ein solches Experiment erspart bleibt."

So der Würzburger Professor im Jahre 1869. Ebenso urteilt der beste Philippinenkenner Blumentritt. Ihr beider Gießener Kollege, Dr. Werner Friedrich Bruck, der erst im Jahre 1912 in den „Preuß. Jahrbüchern" über „die Philippinen unter den Amerikanern", seine Reiseeindrücke zum besten gab, hat aber auch keinen günstigeren Eindruck von dem Berufe der Filipinos zur vollen Unabhängigkeit gewonnen. Doch zu entscheiden hat jetzt allein die Demokratische Kongreßmehrheit, die es auf keinen Fall vermeiden kann, zur ganzen Philippinenfrage Stellung zu nehmen, und endlich die Philippinen aus der Ungewißheit zu erlösen. Sollte die Entscheidung aber dahin gehen, es in der Hauptsache beim „Statusquo" zu belassen, also die Inseln für absehbare Zeit amerikanische Kolonie bleiben zu lassen, so wird der Kongreß auch nicht umhin können, für die weitere Sanierung der Inseln, die Hebung der Volksbildung und die Erschließung der Hilfsquellen namhafte Mittel aufzuwenden, die zugleich aus den bisherigen Investierungen von zweifelhaftem Werte im höchsten Maße produktive Anlagen machen dürften.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 10 | Oktober 1913 | 15. Jahrgang

Zur wirtschaftlichen Krisis am Kilimandscharo.

Von Dr. E. Th. Förster, Moschi, z. Z. Rittergut Neu-Temmen, Kreis Templin.

Daß die höchst unglückliche Lage der ostafrikanischen Kautschukpflanzungen, als Folge der außerordentlich gefallenen Kautschukpreise, den Kilimandscharo in Mitleidenschaft gezogen hat, dürfte bekannt sein. Auch dort sehen sich einige Pflanzer, die ihre ganze Arbeit und Willenskraft, eigenes und geliehenes Geld auf diese eine Karte — den Kautschuk — setzten, vor dem Nichts, während sie vor noch nicht langer Zeit für Beneidenswerte, nahezu Millionäre, galten.

Glücklich kann man sie immerhin schätzen, wenn sie nicht so engagiert sind den Geldgebern gegenüber, daß sie ihr Land zu halten und in andere Kultur zu nehmen vermögen, wenn der reine Landpreis ihre Verpflichtungen deckt und ihnen einen geringen Ueberschuß läßt, mit dem sie, ärmer an Vermögen, aber reicher an kolonialer Erfahrung, aufs neue die Hacke ansetzen können.

Ich wünsche dies den eifrigen Pionieren von ganzem Herzen und erwarte von Regierung und Geldgebern auf das bestimmteste, daß man diese Leute nicht fallen läßt. Ich komme weiterhin darauf zu sprechen, in welcher Weise auch diesen Siedlern geholfen werden kann.

Daß ihre Zahl keine allzu große ist, verdanken wir zum Teil dem Umstande einer noch vor fünf Jahren völlig irrig unterrichteten kolonialen Verwaltung und heimischen Regierung über die am Kilimandscharo zur Verfügung stehenden Landflächen für eine deutsche Besiedlung. Dieser Irrtum hielt die Besiedlung hintenan. Ich will dem Kolonialamte dies nicht des näheren belegen, kann aber doch nicht unterlassen auf die Tatsache hinzuweisen, daß mir Exzellenz Dernburg im Jahre 1908 den Bescheid zukommen ließ, unter Hinweis auf eine Notiz in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", daß am Kilimandscharo kein Pflanzungsland mehr zu haben sei, daß man aber versuchen werde, ein Fleckchen für mich zu finden. Natürlich trifft nicht Herrn Dernburg die Schuld für eine so irrige Auskunft, sondern die Verwaltung in der Kolonie, deren Irrtümer über die Besiedlungsfähigkeit, gerade von 1908 ab, durch schnell zunehmende weitere Landbelegungen und sich anschließende Landverteilung widerlegt worden sind. Die Griechen kamen nämlich immer zahlreicher in das Land, und da sah man denn bald ein, daß es doch wohl an der Zeit sein dürfte, die Deutschen zu ermuntern, statt sie abzuschrecken, um nicht vor die Tatsache einer rein griechischen statt deutschen Kolonie gesetzt zu werden.

Der jetzt erfreuliche Umstand, daß der Kilimandscharo nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen wird durch den Fall des Kautschuk, ist also eine nicht ge-

Digitized by Google

wollte glückliche Folge einer jetzt als irrig erkannten früheren Wirtschaftspolitik. Allerdings kommt noch hinzu, daß, sich anlehnend an das Vorbild der katholischen Missionen im Bezirke Moschi und der Italiener, die Griechen meist nur mit Kaffeebau begannen, nicht mit Kautschuk. Erst als in Usambara jener Kautschukgründungsrummel mit Herbeiziehung der englischen Pfundaktien hereinbrach, da ließ der leichte Erfolg so mancher über Nacht reich Gewordenen Niemandem, selbst den Griechen keine Ruhe: alles pflanzte Kautschuk, einzelne nur Kautschuk.

Ich habe die englische Invasion in Usambara stets bedauert, selbstredend aber nur tauben Ohren gepredigt. Selbstverleugnung zu fordern, wenn Fortuna gaukelnd und sinnlos, Geldglück ausstreuend, durchs Land zieht, Selbstverleugnung mit Rücksicht auf stetige, gesunde, nationale Entwicklung — stempelt solche Prediger zu komischen Originalen. Erst die Nachwelt und der „Michel im Unglück" gibt ihnen recht.

Wir stehen am Kilimandscharo zurzeit vor der Möglichkeit einer neuen Invasion fremden Kapitals, wenn auch aus ganz anderen Gründen, aber vor einer eventuell recht gefährlichen. Um es in kurzen und dürren Worten zu sagen: der gesamte Kilimandscharo ist zurzeit für fremdes Kapital käuflich, da fast alle Pflanzer verkaufen wollen. Ich habe eine große Menge Verkaufsaufträge mit nach Deutschland gebracht und hätte diese leicht verdoppeln können. Der Anlaß, daß man mich hiermit betraute, ist der, daß ich in einigen Fällen den Besitzwechsel (immer in deutsche Hände) zu vermitteln in der Lage war, und zwar zu angemessenen Preisen.

Es bedarf nur eines zielbewußten Willens, und der Besitzwechsel könnte so vor sich gehen, daß er uns zum mindesten recht peinlich sein dürfte. Ansätze zu Versuchen in dieser Richtung kann ich nachweisen, halte es aber für nicht ganz korrekt, dies in breiter Oeffentlichkeit zu tun.

Welches sind aber die Ursachen der auffälligen Geneigtheit fast sämtlicher Pflanzer am Kilimandscharo, ihren Besitz loszuschlagen?

Ist es Tropenmüdigkeit? Nein! Gewiß, die harte Arbeit der Jahre hat manchen mürbe gemacht. Der Mangel an Erholungszeit in der ewig tätigen Natur erschlafft. Immerhin ist's nicht das, keinesfalls nur das. Auch ist's nicht die trübe Aussicht für den verheirateten Pflanzer, die Kinder früher oder später hergeben zu müssen, was den Blick in die Zukunft wenig freudig gestaltet. Leben wir doch der festen Hoffnung, daß wir baldigst eine gute deutsche Schule erhalten werden, ein Internat in Moschi mit Platz für vorläufig 60 Kinder, die dort bis zur Bildungsstufe erzogen werden können, welche das Examen für den einjährigen Militärdienst fordert. Wie ich höre, geht die Leipziger evangelische Mission mit dem Plane um, ihr zugefallene Gelder der Kaiserspende zu verwenden für die Errichtung eines solchen Internats. Die Ausführung solcher weitschauenden, hochherzigen Absicht würde ihr die Sympathien der weißen Bevölkerung für alle Zeiten sichern. Der Gedanke, die Kinder der Familie nahe zu halten, bis sie reif sind, ohne allzu große Anfechtungen das Leben der deut-

Digitized by Google

schen Heimat kennen zu lernen, beziehungsweise in Deutschland höhere Bildung genießen zu können, ist meines Erachtens ein ungemein glücklicher. Ja, ich behaupte, ein solches Internat — ohne schwarze Bedienung — wird erst den rechten Grund legen für eine freudige Seßhaftigkeit der weißen Herrenbevölkerung, mit ihrem sofort ins Auge springenden Nutzen, Träger der Tradition zu schaffen nach jeder Beziehung hin.

Es ist nicht die große bisherige Unvollkommenheit unserer ganzen Lebensführung, welche uns Pflanzer vor die Frage stellt, ob man nicht besser dem Lande den Rücken kehren soll. Wir hoffen und arbeiten auf Besserung hin.

Es ist auch nicht der Kampf um Besserung unserer Produktionsbedingungen (Arbeiterfrage), der eine zu schwere Form angenommen hätte. Das Vertrauen in Klima und Boden ist völlig gerechtfertigt. Der Kilimandscharo ist eine Perle unseres kolonialen Besitzes.

Soweit ein Teil der griechischen Ansiedler in Betracht kommt, mag ich nicht behaupten, daß andere Wünsche, den Verkauf ihrer Pflanzungen zu bewerkstelligen, maßgebend sind als der, nach Mazedonien, in die neu erworbenen griechischen Länder, zurückzuwandern.

Für die meisten Ansiedler aber dürfte der wahre Grund, aus dem sie verkaufen wollen, der sein, *daß sie mit ihren Mitteln zu Ende sind* und Kredit, wie sie ihn brauchen, nicht finden.

Untersuchen wir, weshalb es zu solch einem unerfreulichen Zustande der Verhältnisse kommen mußte.

Geringer Fernblick der Verwaltung einerseits, Landhunger der Siedler anderseits sind die Grundursachen. Es war gerechtfertigt, daß unsere Verwaltung in Ostafrika, gewitzigt durch die bösen Erfahrungen der Kolonialregierung in anderen Kolonien, auf alle Fälle eine der raschen Entwicklung unter Umständen hinderliche, den nationalen Interessen möglicherweise gefährliche Landspekulation zu unterbinden suchte durch Pachtverträge mit Kulturverpflichtungen, deren Erfüllung dem Ansiedler ermöglichen sollte, sein Pachtland zu kaufen.

Nun ist man aber in einem wichtigen Punkte, der Abmessung des für den Pflanzungsbetrieb nötigen Kapitals, dementsprechend auch mit der Forderung des Kapitalnachweises, sehr übel beraten gewesen. Man hat auch wohl, um überhaupt Deutsche, die man erst künstlich ferngehalten hat infolge irriger Auffassung über die Besiedlungsmöglichkeit, nun doch im Lande zu halten, mit Bezug auf Kapital ein Auge zugedrückt, manchmal beide, und recht freigebig ziemlich große Flächen in Pacht vergeben.

An das Wesentliche: den Ansiedlern Kreditquellen zur rechten Zeit zu eröffnen, *hat man nicht gedacht*. Ich fordere seit Jahren für den Kilimandscharo eine Spar- und Darlehnskasse für die Pflanzer, mit billigem Grundkapital zu billigem Zinsfuß. Die Regierung hat nichts getan; *sie hat das Unheil kalten Blutes über uns kommen lassen*. Die Lindequistsche Beratung mit den Finanzgrößen ist im Sande verlaufen.

Digitized by Google

Seitdem das Kapital einzelner kaufmännischer Firmen etwas helfend — aber nicht genügend — eingesprungen ist, trat eine Pause im Todeskampf der Pflanzungen ein. Nun ist selbst dies Kapital gefährdet, weil es nicht erkannt hat, daß das Uebel zu weit schon gediehen war, welches eine Folge des nicht rechtzeitigen Kredites ist.

Das Mißliche kommt jetzt noch hinzu: Fordert man heute besagte öffentliche, auf genossenschaftlicher Grundlage ruhende große Kredite, so hat man nicht einmal offen alle Pflanzungen zur Seite, denn diese sind nun dem kaufmännischen Kapital verschuldet und fürchten durch politisches Eintreten für gemeinsame Kassen ihre kaufmännischen Freunde zu verletzen. Eine Spaltung der Pflanzer ist die Folge, welche nur der Unkundige auf persönliche Ursachen zurückführt. Aber darin ist sich die Mehrzahl einig, daß sie ihren Besitz loschlagen will.

Der Kredit war aber deswegen so dringend nötig, abgesehen von unvermeidlichen Mißgriffen, die in einem Neulande auch dem Klügsten unterlaufen, weil die Pachtkontrakte viel zu schwere Kulturbedingungen für die viel zu umfangreich — im Verhältnis zu den Mitteln — übernommenen Ländereien enthielten.

Um für große Flächen diese Kulturbedingungen zu erfüllen, verbrauchte der Pflanzer seine Mittel, und war schließlich zufrieden, sie scheinbar zu erfüllen, mit Genehmigung der Behörden, durch einmalige Kultur von etwa Mais und Bohnen, nur um das Land kaufen zu können. Behörden und Pflanzer gaben sich dem angenehmen Irrtum hin, der reine Bodenbesitz werde den kaufmännischen, privaten Geldgeber veranlassen, ihn zu beleihen. Ich kann es nun freilich einem Kaufmann durchaus nicht verargen, wenn er diese Hoffnungen enttäuschte, angesichts der Tatsache, daß in dem außerordentlich fruchtbaren Lande das Unkraut so schnell wächst, daß eine einmalige Kultivierung in ihren Spuren in kürzester Frist verschwindet und der Hypothekengläubiger ebenso rasch vor Busch, wildem Busch steht mit der Option, sein Geld zu verlieren oder selbst zu wirtschaften.

Als der kaufmännische Kredit in das Land kam, waren die zum Teil recht geringen Mittel der Pflanzer schon verbraucht, und die Unterlagen für durch wirkliche Pflanzungen gerechtfertigten Kredit fehlten vielfach, beziehungsweise wurden, wie beim Kautschuk, ziemlich wertlos.

Ich habe kurz vor meiner Heimreise dringend darauf hingewiesen, wie unbedingt erforderlich es ist, und eine wie gar nicht abweisbare Aufgabe der Regierung, Kaufleute und Pflanzer es jetzt ist, noch zu retten, was unbedingt gerettet werden kann.

Wir sind in der außerordentlich günstigen Lage, im Kilimandscharokaffee ein so vorzügliches, erstklassiges Produkt zu besitzen, daß es nur der Organisation bedarf, um diesem Produkte einen dauernd guten Marktpreis — gute Kaffeequalitäten sind stets im Weltmarkt gefragt — zu sichern. Ich habe eine Genossenschaft sämtlicher Kaffeepflanzungen vorgeschlagen zum Zwecke, eine

Digitized by Google

Standardmarke mit amtlichem Stempel zu schaffen, unter dem sie die Kaufleute auf den heimischen Markt zu bringen haben werden. Die Tangaer Großfirmen haben sich dahin geäußert, daß sie ihren heimischen Häusern empfehlen wollen, das Kapital zu stellen für eine große Aufbereitungsanstalt in Moschi, die der vorgeschlagenen Genossenschaft zur Verfügung stehen soll.

Zu meiner Freude hat sich der jetzige Bezirksamtmann in Moschi, Herr Löhr, bereit erklärt, dieser Sache seine vollste Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir werden damit im Kaffeebau eine ganz einwandfreie, gesunde Grundlage gewinnen für weitergehenden Kredit.

Soll aber die Gefahr der Veräußerung von Pflanzungen an uns peinliche Elemente beseitigt werden, dann muß unbedingt ebenfalls schleunigst ein Bodenkredit geschaffen werden von seiten des Staates, der hoch genug ist, um die zu sehr geschwächten Pflanzungen reif zu machen für Erntekredit, den nach wie vor die kaufmännischen Institute geben können.

Der staatliche Kredit muß dem jetzt schon gefährdeten kaufmännischen beispringen. Die Sicherheit für den staatlichen liegt in dem verlorenen Kapital der Pflanzer, das diese wiederzugewinnen hoffen und werden, und sie liegt im Steigen der Bodenpreise.

Es ist Aufgabe der Behörde, an diesen Kredit die Bedingung der Nichtveräußerlichkeit des Bodens, außer mit Genehmigung des Gouvernements, zu knüpfen.

Der weittragende Vorteil in nationaler Beziehung liegt auf der Hand.

Schnellstes Handeln ist nötig.

Fragt man aber nach der dazu nötigen Summe, so wird man erstaunt sein, wie verhältnismäßig gering sie sein dürfte, angesichts der großen Ziele, die damit verknüpft sind. Den Pflanzern muß geholfen werden. Solange der Staat zögert, bleibt nichts übrig als Pflanzungsverkauf, aber nicht jedermann dürfte danach fragen, in wessen Hände er verkauft. Caveant consules!!

Gewiß wird in einzelnen Fällen, wenn die Pflanzungen schon stark belastet, ja überlastet sind, die Hilfe Schwierigkeiten machen, zumal selbstredend die Privatkredite hypothekarisch an zweite Stelle zu treten haben. Jedoch, glaube ich, wird man solchen Schwierigkeiten durch sehr langfristige staatliche Bodenkredite begegnen können.

Die Pangwe[1].

Völkerkundliche Darstellung nach Günther Teßmann von Hauptmann Dr. M. Weiß

In den Jahren 1904 und 1905 sowie von 1907 bis 1909 hat in Südkamerun und den angrenzenden spanischen und französischen Gebieten ein jüngerer deutscher Forschungsreisender zwei Expeditionen unternommen, über die der erste Teil seines zweibändigen Berichtes erschienen ist.

[1] Völkerkundliche Monographie eines westafrikanischen Negerstammes „Die Pangwe" von G. Teßmann. Verlag von E. Wasmuth, Berlin. Preis 15 Mark.

Digitized by Google

Die Ausbeute dieser Expeditionen war eine außerordentlich reichhaltige, sowohl in völkerkundlicher als auch in zoologischer und botanischer Hinsicht.

Im Berliner Zoologischen Museum befindet sich eine stattliche Sammlung von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Fischen und Insekten (von letzteren allein 25 000 Stück), unter denen eine große Anzahl wissenschaftlich neue Arten darstellt. Unser erster Fachmann auf zoologischem Gebiet, Professor Brauer-Berlin, hat über die Teßmannschen Sammlungen ein sehr günstiges Urteil gefällt; er hebt besonders anerkennend hervor, daß die Sammlungen nicht nur ungewöhnlich reich und auf das beste konserviert, sondern auch nach bestimmten wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnet seien. Die Kenntnis der Pflanzenwelt ist durch die Sammlungen ganz bedeutend erweitert worden; so war beispielsweise eine ganze Reihe der größten und wichtigsten Bäume des Urwaldgebiets

Fang-Jünglinge aus Neukamerun.

bisher völlig unbekannt. Die Verdienste Teßmanns um die pflanzenkundliche Erschließung dieses Gebiets wurden von den botanischen Fachgelehrten dadurch anerkannt, daß etwa 100 neue Arten nach ihm benannt worden sind.

Ganz besonders ergiebig waren die Forschungen auf dem völkerkundlichen Gebiet, das sich Teßmann ja auch als Hauptaufgabe seiner Expedition gestellt hatte. Nicht allein die Fülle des Materials verdient vollste Anerkennung, sondern vor allem die Aufstellung ganz neuer, von Teßmann selbständig geschaffener Gesichtspunkte, die den Ethnologen ganz neue Einblicke in das geistige, besonders aber das religiöse Leben der Pangwe eröffnet. Wohl selten ist es einem Forscher gelungen, so in das Seelenleben eines Volkes einzudringen und auch nach dieser Hinsicht eine geradezu mustergültige, abschließende Monographie eines Negerstammes zu geben, die, abgesehen von ihrem hohen wissenschaftlichen Wert, die e r s t e Monographie eines Kameruner Volksstammes darstellt.

Digitized by Google

Nur dem Umstande, daß Teßmann die Sprache der Pangwe völlig beherrschte und sich das vollste Vertrauen dieser bis dahin so gut wie gar nicht mit Weißen in Berührung gekommenen Eingeborenen erworben hatte, verdankte er es, aber auch erst nach längerem Aufenthalt und eingehendem Studium, wertvolle Aufschlüsse über die materielle und geistige Kultur dieses interessanten Volkes zu gewinnen. Seine ethnographischen Sammlungen zählen nach dem Urteil von Fachgelehrten zu den besten, die jemals aus Afrika in deutsche Museen gelangt sind, weil sie ganz systematisch und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten angelegt sind und von der gesamten Kultur der Pangwe ein anschauliches und erschöpfendes Bild geben.

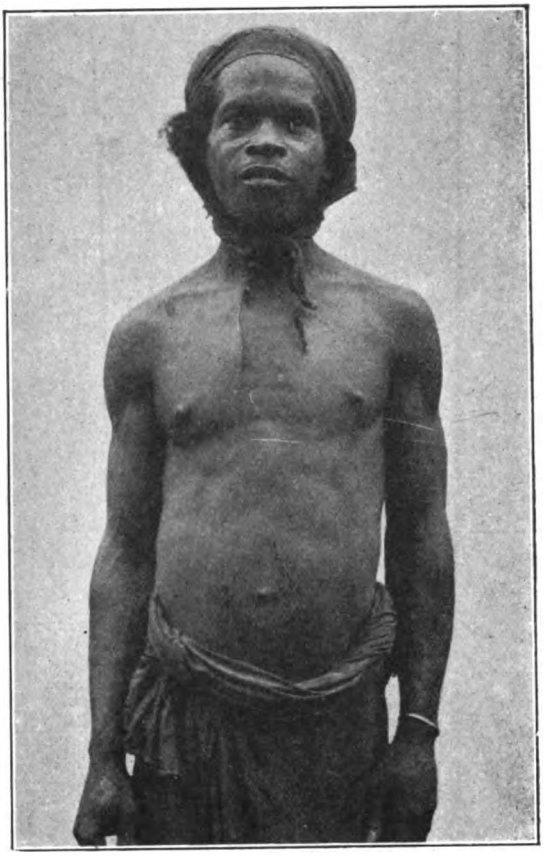

Ein Mann aus Bebai.

Die Gesamtergebnisse der völkerkundlichen Forschung sind in einem zweibändigen Werk niedergelegt, von dem der erste Band, wie eingangs schon erwähnt, soeben erschienen ist. Der erste Band behandelt die materielle, der zweite die geistige Kultur.

„Das Land der Pangwe liegt an der Westküste Afrikas zwischen dem 1. Grad südlicher und dem 5. Grad nördlicher Breite sowie dem 9. Grad und 14. Grad östlicher Länge und umfaßt etwa 176 660 Quadratkilometer, das heißt einen Raum, der einem Drittel des Deutschen Reiches entspricht. Kolonialpolitisch gehört es in seinem nördlichen Teil zum deutschen Schutzgebiet Kamerun, in seinem südlichen zur Kolonie Gabun (Französisch-Aequatorialafrika, früher Französisch-Kongo). Ein Ausschnitt im südlichen Teil des deutschen Gebietes, von der Küste bis zum 11. Grad, steht unter spanischer Oberhoheit und führt den Namen Spanisch-Guinea. Der auf Kamerun entfallende Teil des Pangwegebietes ist 94 000 □ km groß.

Dieses gewaltige, vom Ogowe bis zum Sanaga, vom Ivindo (Ajene) bis an die Küste des Atlantischen Ozeans reichende Gebiet ist ein im Durchschnitt 60 bis 800 Meter über dem Meeresspiegel liegendes Hochland, das zum größeren Teil eben, zum kleineren von Hügeln, Bergkuppen und Gebirgsstöcken überhöht wird. Die höchsten Erhebungen messen selten mehr als 1500 Meter über dem Meeresspiegel, so daß bei der durchschnittlichen relativen Höhe von 700 Metern der Hochgebirgscharakter fehlt. Das gesamte Gebiet ist bis auf den äußersten Norden mit dichtem Urwald bedeckt und wird von vielen, an Stromschnellen reichen, zum Teil recht breiten und tiefen Strömen durchzogen, so vor allem durch den Nyong in seinem Mittellauf, von dem Kampo (Ntem), dem Uelle (Benito), den Zuflüssen des Muni- und Gabunbeckens, dem Abanga und Kun (zum

Digitized by Google

Ogowe), dem Mwung nebst weniger bedeutenden rechten Nebenflüssen des Ivindo sowie endlich vom Ivindo selbst. Der Dscha, der für eine Strecke unterhalb des Knies bei Kam eben die Grenze des Pangwegebietes überschreitet, ist der einzige Fluß, der zum

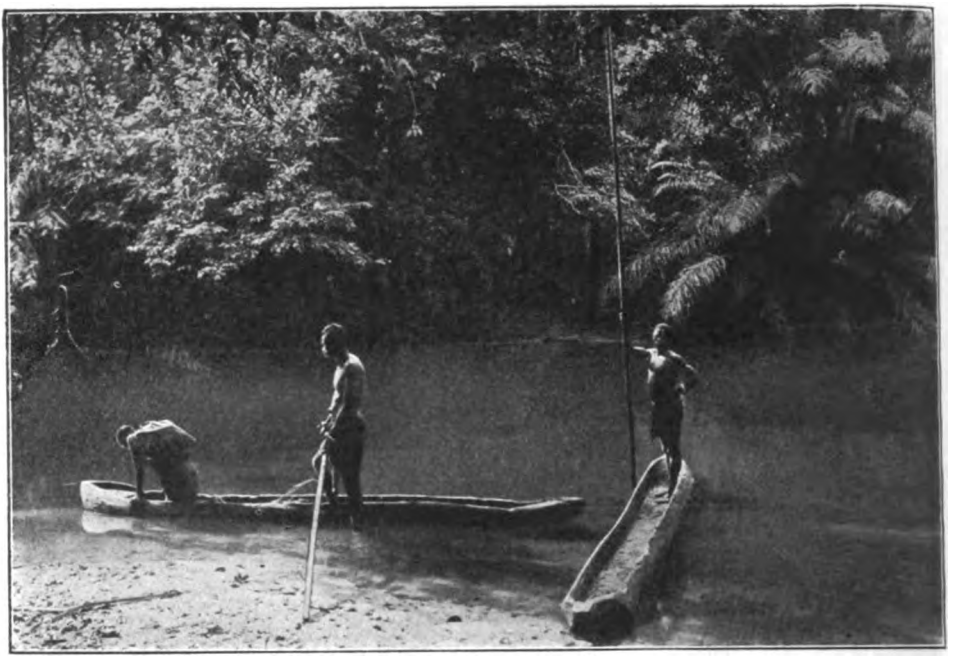

Eingeborenenkähne auf einem Nebenfluß des Kampo in Neukamerun.

Wassernetz des Kongo gehört. Seen oder sonstige stehende Gewässer fehlen ganz, dagegen sind Sümpfe in Masse vorhanden.

Der aus rotem und gelbem Lehm bestehende Boden ist äußerst fruchtbar infolge der großen Luftfeuchtigkeit und der reichlichen Niederschläge, die sich auf zwei Jahreszeiten verteilen und eine jährliche Regenmenge von 1500 bis 2000 Millimetern bringen. Der Ablauf dieser Jahreszeiten ist an verschiedenen Punkten des Pangwegebietes verschieden, im mittleren Teil etwa folgendermaßen:

Dezember bis Februar	große Trockenzeit,
März bis Mai	kleine Regenzeit,
Juni bis August	kleine Trockenzeit,
September bis November	große Regenzeit.

Die gesundheitlichen Verhältnisse sind, wie im übrigen tropischen Westafrika, schlecht. Malaria in allen Formen, Dysenterie und Hautkrankheiten sind endemisch, gefährden in erster Linie die Europäer, verschonen aber auch die Eingeborenen nicht; namentlich rafft die Malaria, gegen die die Erwachsenen eine gewisse Seuchenfestigkeit erwerben, kleine Kinder in Menge weg.

Die Tier- und Pflanzenwelt zeigt die für das nördliche Waldgebiet bezeichnenden Formen und wird als Kamerun-Gabun-Fauna und -Flora bezeichnet; nur im äußersten Norden bringt das stellenweise auftretende Grasland einen fremden Zug in das sonst einheitliche Bild. Von größeren Säugetieren finden sich Gorilla und Schimpanse,

Digitized by Google

Elefant und Büffel — dieser nur in der Nähe größerer Flüsse — Leopard, verschiedene Antilopenarten und, sehr selten, das Flußpferd. Von Vögeln erwähne ich als auffallend und typisch nur Perlhuhn und Frankolin, Schmarotzermilan und Graupapagei, die verschiedenen Pfangfresser (Turako) und Nashornvögel und — als seltensten und schönsten — den großen Kampfadler, Spizaetus. Lebensgefährliche Reptilien, wie Krokodile und stark giftige Schlangen, sind im allgemeinen nicht häufig. Die Fischfauna ist außerordentlich reich, besonders an Welsarten. Aus der Kerfwelt müssen einige Plagegeister an den Pranger gestellt werden, es sind: Treiberameisen, die Menschenbremse Chrysops dimidiatus Wulp (P.: ossun), Sandfliegen, Culicoides-Arten (P.: afige) und Sandflöhe. Gegen Treiberameisen hilft ein Feuerbrand, gegen Bremsen die Fliegenklatsche, gegen Sandfliegen Rauch und gegen Sandflöhe nur das Absuchen der Zehen, zwischen denen sie sich mit Vorliebe festsetzen. Die Honigbiene kommt vor, wird aber nicht gezüchtet.

Die Bevölkerung gehört bis auf unbedeutende Spuren einer älteren Rasse zu den Pangwe, einem von Nordosten eingewanderten Negerstamm mit einheitlicher Sprache und Kultur. Diese Einheitlichkeit ist freilich nicht im Sinne einer unbedingten Stammreinheit aufzufassen. Eine solche gibt es in Afrika nicht, wo zahlreiche, im einzelnen meist nicht nachzuprüfende Mischungen die Rassen und Stämme durcheinander gewürfelt haben. Aber die Lebenskraft der Pangwe erwies sich bei der Berührung mit anderen Stämmen als kräftig genug, um deren Bestandteile aufzusaugen und trotz Aufnahme fremder Sprach- und Kulturteile ihre Eigenart zu bewahren. Im Norden haben auf diese Weise die Eton, in weniger starkem Maße die Jaunde und Bene von dem Bati, im Nordosten die Mwele von der Wute, im Osten die Bulu von den Njem und im äußersten Südosten die Mokuk von ihren Nachbarn fremdes Volkstum angenommen. An gewissen Stellen der Grenzgebiete haben die Vermischungen zur Bildung neuer

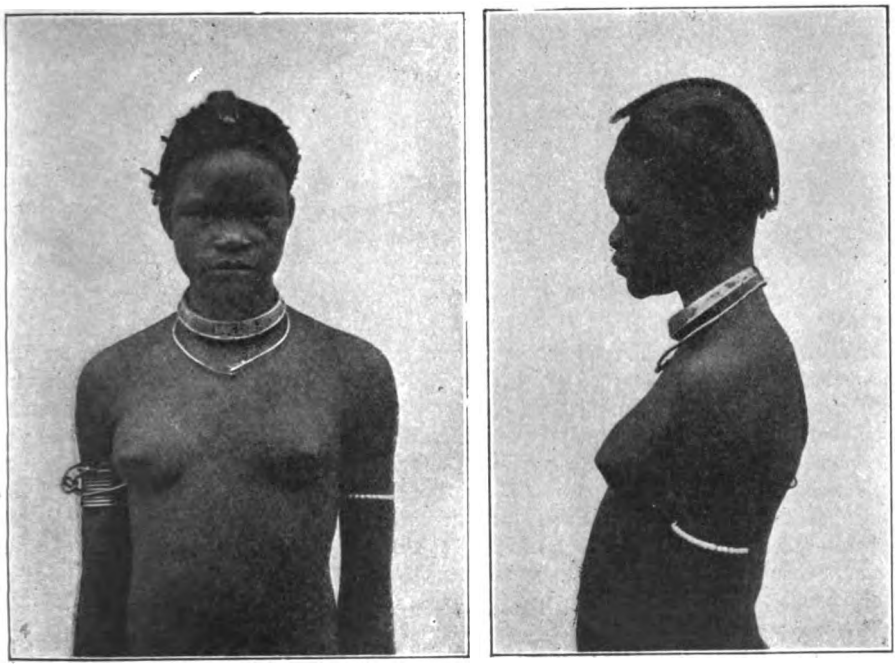

Ein Fang-Mädchen aus Alen.

Digitized by Google

Stämme geführt, zum Beispiel der Makei — zwischen Pangwe und Bakelle im Süden — und der Mussekji — zwischen Pangwe und Benga am unteren Kampo.

Ueber die Art und Weise, wie die Vermischung stattgefunden hat, sind wir im einzelnen nicht überall genau unterrichtet. Man wird aber nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß sie meistenteils durch die Macht der überlegenen Pangwe erzwungen war. Durch den ungeheuren Druck, mit dem dieses Volk auf die westlichen und südlichen Völker drängte, durch Kriegszüge oder durch mehr oder minder gewaltsamen Kauf brachte es die Frauen der feindlichen Stämme in seinen Besitz, nahm auch wohl kriegsgefangene oder wenigstens abhängig gemachte Männer in seine Sippenverbände auf. Anders liegt die Sache im Norden. Hier war das Uebergewicht der Pangwe an Zahl und Kraft nicht so groß,

Türstück eines Wohnhauses in Olanga, Südkamerun

denn die Richtung des Vorrückens der Pangwe geht nach Südwest, dafür waren der Ruf und das Ansehen, in dem dieses einzigartige Volk stand, derartig groß, daß die umgebenden Völker auch ohne direkten Zwang die Pangwesprache und -kultur annahmen. Hierher gehören die ursprünglich fremden und aus Norden eingewanderten oder nachgedrungenen Bati, und noch heute läßt sich der geschilderte Vorgang, der an den der „Masaiaffen" Ostafrikas erinnert, bei den Batjenga, einem Zweig der Bati südlich des Sanaga, beobachten. Diese Leute sprechen ihre eigene Sprache nur noch wenig, bedienen sich vielmehr fast ausschließlich des Pangwe und werden in wenigen Jahren ganz pangwisiert sein. Es ist hierbei zu einer drolligen Verwechslung gekommen, insofern die Jaunde, also die nördlichen Pangwe, ihre eigene Sprache, die Jaundemundart des Pangweschen, als kobo bati, als Batisprache bezeichnen.

Die Franzosen nennen die Pangwe, deren Namen sie sich mundgerecht gemacht haben, „Pahuins", fassen den Sammelbegriff aber so weit, daß sie die Bakoko (soll wohl heißen

Digitized by Google

Bassa) und sogar die Njem (Ndzem)[1]) dazu rechnen. Das ist nicht angängig. Will man die Bassa, die entschieden sehr nahe mit den Pangwe verwandt sind, einschließen, so muß man einen noch allgemeineren Sammelnamen, wie etwa „Pangweähnliche Völker", erfinden. Aber das ist fürs erste nicht nötig, jedenfalls haben wir es bei den Pangwe mit einem einheitlichen, abgeschlossenen, insbesondere durch die Sprache eng verbundenen Stamm zu tun.

Ich schlage die Bezeichnung „Pangwe" für die Gesamtheit der Völkerschaften vor, die von den Fang — deren Namen den Ausgang gebildet hat — nur mundartlich, nicht sprachlich verschieden und deshalb mit ihnen zusammen als Unterstämme eines großen gemeinsamen Stammes, eben des Pangwestammes, aufzufassen sind, das sind die Eton, Mwele, Jaunde, Bene, Bulu, Ntum, Mwai, Fang und Mokuk (Oschüeba).

Versammlungshaus eines Neukameruner Ntum-Dorfes.

Das Werk umfaßt folgende neun Kapitel:

Abschnitt I: Land und Leute.
„ II: Sprache.
„ III: Siedlungsgeschichte.
„ IV: Dorf und Haus.
„ V: Wirtschaftsformen.
1. Ackerbau. 2. Viehhaltung. 3. Fischerei. 4. Fallenstellerei. 5 Jagd.
„ VI: Nahrungs- und Genußmittel.
1. Nahrungsmittel. 2. Getränke und Genußmittel.

[1]) Die Njem weichen in jeder Beziehung von den Pangwe ab und sind wohl bloß unter die „Pahuins" geraten, weil man sie zu wenig kannte.

Digitized by Google

Abschnitt VII: Tracht und Schmuck.
1. Tracht. 2. Schmuck. 3. Körperpflege. 4. Körperverzierung.

„ VIII: Handfertigkeit und Werkzeug.
1. Rindenarbeiten. 2. Faserarbeiten. 3. Holzarbeiten. 4. Metallarbeiten. 5. Töpferei.

Fang-Frauen mit Venenholz von den Pflanzungen zurückkehrend.

Abschnitt IX: Bildende Kunst.
A. Ornamentik: 1. Rindenmuster. 2. Kerbschnittmuster. 3. Ritzmuster. 4. Ziseliermuster.
B. Zeichnen und Malen.
C. Plastik.

Das Werk ist eines der schönsten der völkerkundlichen Literatur.

Ein näheres Eingehen auf die interessanten und lehrreichen Kapitel würde zu weit führen. Mit besonderem Interesse wird jeder Leser des ersten Bandes dem Erscheinen des zweiten entgegensehen, der die geistige Kultur der Pangwe behandelt und, soweit man aus den Vorträgen und Berichten Teßmanns schon heute folgern kann, den ersten Teil an wissenschaftlicher Bedeutung noch übertreffen wird.

Digitized by Google

Flußschiffahrt in Kamerun.

Von Major a. D. W. Haering.

Unter den Expeditionen, die in den Jahren 1891 bis 1893 zur Erforschung des damals noch ziemlich unbekannten Hinterlandes von Kamerun unternommen wurden, war die Expedition von Stetten im Jahre 1893 deswegen bemerkenswert, weil sie mit einer Wasserfahrt begann und mit einer ebensolchen endete. Dem Gouvernementsdampfer „Soden", einem Schiffchen von 15 Meter Länge und 1,50 Meter Tiefgang, war die Aufgabe zuteil geworden, die über 200 Köpfe zählende Expedition mit allen Lasten durch den Quaqua-Creek in den Sannaga und womöglich diesen Fluß hinauf bis nach Edea zu bringen. Leider wurde jedoch diese Aufgabe nicht ganz erfüllt, da unser braver Dampfer, je mehr wir uns dem Sannaga näherten, desto häufiger festsaß. Im Fluß mußte daher in Kanus umgeladen werden. Allenthalben an Bord begann nun bei der Umladung ameisenartiges Gewimmel, und es erhob sich der ohrenzerreißende Lärm durcheinanderschreiender Stimmen, ohne den es eben beim Neger nicht abgeht, wenn wichtige Veränderungen für ihn bevorstehen. Es wurde viel geschimpft, und auch der Steuermann des „Soden", der uns glücklich so weit gebracht hatte, beteiligte sich daran, indem er seine schon oft gehörte Weisheit über den „Soden" im besonderen und die Kameruner Flußschiffahrt im allgemeinen nochmals zum besten gab: „Der „Soden" habe überhaupt zu

Ein Pangwe-Dorf aus Spanisch-Guinea.

Digitized by Google

großen Tiefgang. Auf afrikanische Flüsse mit ihrer schmalen, oft stark gewundenen Fahrtrinne und ihren vielen Sandbänken gehörten nur manövrierfähige Fahrzeuge mit höchstens 1 Meter Tiefgang. Außerdem sei die Dampfschiffahrt mit Kohlenfeuerung hier in den Kolonien eine teure Sache, da die Tonne Kohlen in Duala zehnmal so viel koste als in Deutschland." Ich selbst war nachher froh, Soldaten, Träger und Lasten heil und vollzählig in den Kanus zu haben, und hatte dann während der volle zwei Tage währenden Fahrt bis Edea noch Zeit genug, um die Richtigkeit dieser Bemerkungen einsehen zu lernen und über die primitiven Verhältnisse der Kameruner Flußschiffahrt nachzudenken. Damals war der Sannaga der einzige Fluß in unserem

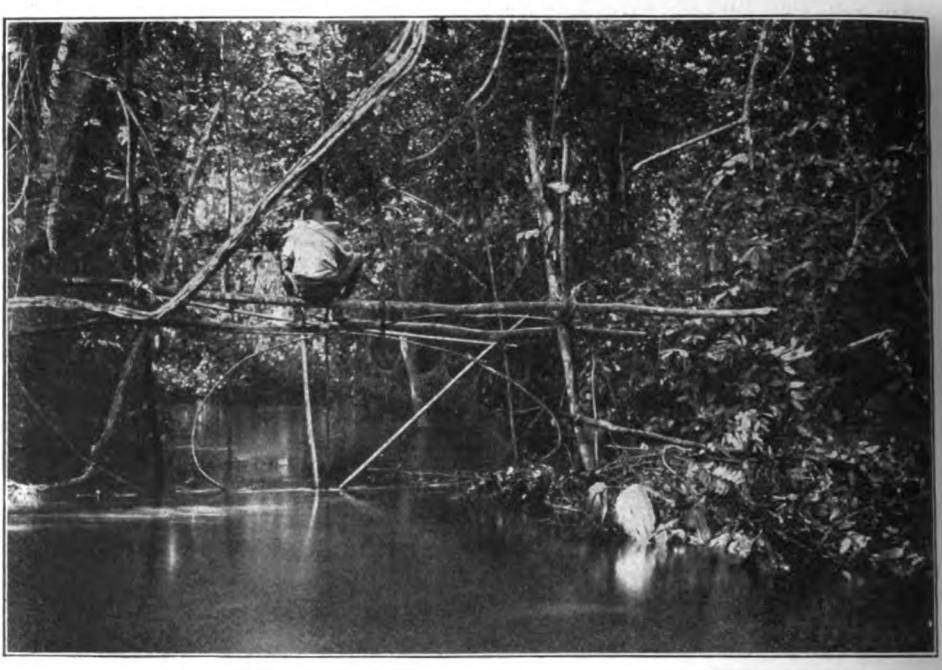

Fischfang der Eingeborenen

Schutzgebiet, den man mit mancherlei Einschränkungen als schiffbar bezeichnen konnte, und er war es auch nur bis Edea, wo die Wasserfälle weiteren Bemühungen Halt geboten. Ueber die Flüsse Njong, Dume und Dscha (= Ngoko) wußte man noch soviel wie gar nichts.

Sieben Monate später fuhr ich mit der stark zusammengeschmolzenen Expedition von Yola aus auf einem mittelgroßen Dampfer der Royal Niger Company den Benuë und Niger herunter bis Akassa an einer der nördlichen Nigermündungen. Die Fahrt ging in zehn Tagen glatt vonstatten, obgleich die Regenzeit schon zu Ende war und die Holzfeuerung unseres Dampfers es notwendig machte, alle zwei Tage etwa auf einige Stunden anzulegen, um das Feuerungs-

Digitized by Google

material aus den Holzniederlagen am Ufer zu ergänzen. Ich beneidete damals die Engländer darum, daß sie im Niger und Benuë eine fast das ganze Jahr über benutzbare Schiffahrtsstraße bis tief ins Innere von Adamaua hinein und schon damals eine kleine Flotte von 20 Flußdampfern besaßen. Die Waldbestände an den Ufern des Benuë und Niger lieferten ein scheinbar unerschöpfliches und billiges Heizmaterial, und die Heckraddampfer der Royal Niger Company übertrafen in ihren mittleren Größen unseren „Soden" an Tonnengehalt ganz erheblich.

Im Jahre 1907 fuhr ich abermals, und zwar von Forcados aus, an einer südlichen Nigermündung, die beiden Ströme hinauf. Die Zahl der vorhan-

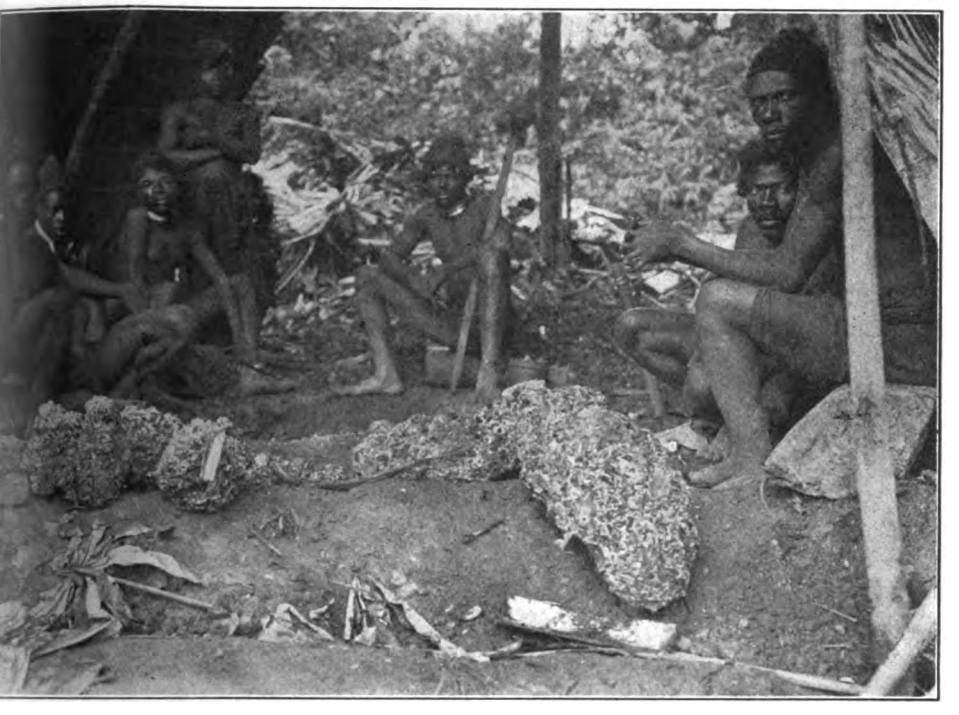

Schmiede in Bebai. Gewonnenes Eisen nach Abbruch des Schmelzofens.

denen, teils der englischen Regierung, teils der Niger-Company gehörigen Dampfer hatte sich mehr als verdoppelt, der Tonnengehalt vervierfacht. Seit den Abmachungen des Jahres 1895 gehörte zwar Yola den Engländern, aber zwei Tagefahrten oberhalb dieses Ortes war Garua in deutsche Hände gekommen und hatte sich inzwischen zu einem bedeutenden Handelsplatz entwickelt. Nachdem Garua auch Militärstation geworden war, pflegten die deutschen Militärtransporte mit Mannschaften, Proviant, Munition und anderen Lasten alljährlich auf englischen Dampfern ihren Weg den Niger und Benuë aufwärts nach Garua zu nehmen. Seitdem belasten die hohen Kostenberechnungen, die

Digitized by Google

dem Gouvernement von der Niger-Company für diese Transporte aufgestellt werden, ganz erheblich den Etat des Schutzgebietes, und dabei wird es bleiben, bis die Kameruner Nordbahn in 15 Jahren etwa Garua erreicht hat, es müßte denn sein, daß inzwischen Mittel und Wege gefunden werden, das lästige Monopol, das die Engländer auf dieser schönen Wasserstraße haben, zu beseitigen. An Versuchen, dies zu erreichen, hat es auch nicht gefehlt, aber die deutsche Firma, die es im Jahre 1906 unternahm, auf eigene Hand einen Dampfer für die im übrigen freie Schiffahrt auf Niger und Benuë zu halten, scheiterte kläglich an den Quertreibereien der Engländer, die dem unbequemen Konkurrenten die Holzdepots sperrten. Kohlenfeuerung wäre natürlich zu teuer gewesen. Hätte man zum Beispiel nur von Lokodja aus, an der Mündung des Benuë in den Niger, Kohle für die etwa zwölftägige Fahrt bis Garua laden wollen, so wäre für Nutzlasten irgendwelcher Art kein Raum mehr gewesen. Im August 1911 hat das Gouvernement Kamerun zum erstenmal die beiden Regierungsdampfer „Herzogin Elisabeth" und „Nachtigal" mit dem Garuatransport bis Lokodja heraufgeschickt, hat dann auf einen englischen Dampfer umgeladen und ist auf diese Weise erheblich billiger fortgekommen.

Es sind nun zwei bedeutungsvolle Ereignisse, die voraussichtlich den Betrieb der Flußschiffahrt in Kamerun in ganz neue Bahnen lenken werden: das ist zunächst die Angliederung von Neukamerun an das Schutzgebiet durch den Vertrag vom 4. November 1911. Durch den im Südosten erhaltenen Zuwachs tritt zum erstenmal das Schiffahrtsproblem für die Kolonie Kamerun mehr in den Vordergrund des Interesses. Die beiden nach Südosten vorgeschobenen, vielgeschmähten Zipfel eröffnen uns überhaupt erst den Zutritt zum Kongo, der bedeutendsten Wasserstraße Afrikas, die sich wohl mit Amazonas und Mississippi messen kann, wenn sie auch noch in Entwicklung und Ausnutzung hinter diesen beiden amerikanischen Strömen zurückgeblieben ist. Ferner ist der Sangha, der Zubringer für den Kameruner Südosten, nunmehr ganz in unseren Händen. Er ist auf zirka 400 Kilometer bis Wesso für Dampfer von 200 bis 300 Tonnen und zirka 1,10 Meter Tiefgang schiffbar, in der Hochwasserzeit in den Monaten September bis Dezember auch bis Nola. Dasselbe gilt vom Dscha (= Ngoko), dem von Westen einmündenden Nebenflusse des Sangha bis Molundu beziehungsweise bis Ngoila. Der Ubanghi fließt zwar nicht auf deutschem Gebiet, ist aber bis Mongumba, ein Kilometer südlich des Ubanghizipfels, der die Mündung des Lobaye einschließt, in gleicher Weise schiffbar. Es verlautet noch nichts darüber, ob es unserer Grenzvermessung gelungen ist, Mongumba, bisher ein französischer Militärposten, in unsere 6-Kilometer-Grenze einzuverleiben. Die Singaschnellen liegen bestimmt außerhalb unseres Gebiets und nördlich des Lobaye.

Es gilt also jetzt, diese natürlichen Schiffahrtswege, unter denen zum Beispiel der Sangha bis Wesso die früher erwähnte Benuëstrecke von Lokodja bis Garua an Schiffbarkeit übertrifft, für uns nutzbar zu machen, und wenn es sich jetzt fragt, in welcher Weise dies am besten geschehen dürfte, so sei auf eine Erfindung

Digitized by Google

hingewiesen, die vor ungefähr sieben Jahren auf dem Gebiete der Verbrennungsmaschinen gemacht wurde, und die vielleicht berufen ist, für die Flußschiffahrt in den Kolonien, besonders für unsere Kolonie Kamerun, durchgreifende Veränderungen zu bringen. Ich meine die Dieselmaschine, die Gasmaschine mit sogenannter langsamer Verbrennung, die ohne besondere Zündung arbeitet. Es ist bekannt, daß der Dieselmotor, der übrigens schon seit einigen Jahren auch als Schiffsmaschine von einem Dutzend Fabriken in Deutschland gebaut wird, als Brennstoff hauptsächlich ein höheres Destillat des rohen Erdöles braucht, das man als „Gasöl" oder „mittleres Treiböl" kennt. Rohes Erdöl wird im Dieselmotor nicht verwendet. Vielleicht eignen sich hierfür aber auch Schweröle (Masut, Pakura), das heißt Destillate höherer Ordnung als „Gasöl". Ebenso bedürfen die Vorzüge, die dem Dieselmotor, fälschlich Rohölmotor genannt, der Dampfmaschine gegenüber zugeschrieben werden, keiner besonderen Erwähnung. Es verdient aber wenigstens hervorgehoben zu werden, daß es bereits für die direkte Umsteuerung, das heißt Verwandlung der Vorwärtsbewegung in Rückwärtsbewegung und umgekehrt, verschiedene Patente gibt, so z. B. das Patent Hesselmann der Rheinischen Gasmotorenfabrik Benz in Mannheim, bekannt durch die Ausrüstung des Polarschiffes „Fram" mit einem derartig eingerichteten Dieselmotor. Ebenso wird den Besuchern von Helgoland in diesem Jahre das Boot der Kommandantur in Helgoland aufgefallen sein. Auch dieses wird von einer Dieselmaschine, Patent Hesselmann, getrieben. Was nun für die koloniale Flußschiffahrt zugunsten des Dieselmotors besonders ins Gewicht fällt, dürfte im wesentlichen folgendes sein:

1. Wenn man von der bisher noch üblichen Holzheizung der Dampfer auf Kongo und Niger nebst Zuflüssen absieht, weil sie auf die Dauer ganz unwirtschaftlich erscheint, so stellt sich das Gasöl an und für sich als Treibmittel für den Dieselmotor erheblich billiger als die Kohle für die Dampfmaschine, die z. B. in Brazzaville am Kongo zwanzigmal teurer kommt als durchschnittlich in Deutschland.

2. Das Treibmittel des Dieselmotors gestattet bessere Ausnutzung aller Schiffsräume zur Beförderung von Nutzlast, weil es sich als Flüssigkeit ungleich vorteilhafter verstauen läßt als Kohle.

3. Die Unterbringung des Heizmaterials in besonderen Tanks erhöht die Sicherheit des Schiffskörpers gegen Kentern, weil Schiffe auf afrikanischen Flüssen wegen der Beschaffenheit der Fahrtrinne schmal, mit geringem Tiefgange und hohen Decksaufbauten gebaut zu werden pflegen.

4. Die Bedienung der Maschine ist einfach und auch vom Neger leicht zu erlernen.

Aus dem Stadium theoretischer Erwägungen hinsichtlich der Verwendung des Dieselmotors als Schiffsmaschine ist übrigens der belgische Staat am Kongo bereits seit Jahresfrist zur Praxis übergegangen. Den drei schon vorhandenen größeren Dieselmotorschiffen, die den regelmäßigen Verkehr auf der Hauptlinie Léopoldville—Stanleyville besorgen, wird sich Ende dieses Jahres ein

Digitized by Google

viertes, größeres, mit 1200 PS arbeitendes, die „Belgica", anschließen, das bei 500 Tonnen Wasserverdrängung mit nur 1,10 m Tiefgang gebaut sein soll und den für Tropenschiffe typischen hohen Decksaufbau zeigt. Der stattlichen belgischen Flotte von neunzig größeren und kleineren Fahrzeugen gegenüber, deren Tiefgang von 0,40 m bis 3,00 m schwankt, vermag allerdings unser Schutzgebiet Kamerun nur sehr dürftige Zahlen aufzuweisen. Nämlich die beiden oben erwähnten, auch für die Küstenschiffahrt bestimmten Dampfer „Herzogin Elisabeth" und „Nachtigal", ferner vier kleinere Petroleummotorboote, die für den Verkehr im Hafen und als Depeschenboote Verwendung finden. Endlich verdienen noch die beiden kleinen Dampfer „Dscha" und „Bumbo" der Gesellschaft Südkamerun, die den Verkehr von Kinshasha am Kongo (Stanleypool) auf Kongo, Sangha und Dscha (Ngoko) bis Molundu aufrecht erhalten, besondere Erwähnung, da sie gewissermaßen die Anfänge unserer künftigen Flottille in Neukamerun darstellen. Hoffentlich wird diese kleine Zahl vermehrt werden, sobald die seit Februar d. J. im Schutzgebiet weilende Schiffahrtsexpedition die Ergebnisse ihrer Forschungen auf den Flüssen Njong, Dume, Mambere und Sangha heimgebracht haben wird. Doch läßt sich schon jetzt voraussehen, daß für die Schiffahrt auf dem Sangha vielleicht nicht über einen Tiefgang von 1,00 m hinausgegangen werden darf, wenn man beim Uebergang vom Kongo auf den Sangha kostspieliges und zeitraubendes Umladen vermeiden will. Leider bringen die Berichte der hydrographischen Mission Roussilhes, die jetzt veröffentlicht sind, über den Sangha fast gar nichts. Es wäre für uns besonders wertvoll gewesen, über die Schiffahrtsmöglichkeiten auf der Strecke Wesso bis Nola einige positive Zahlen zu erhalten. Aber die in den Berichten wiedergegebene Uebersicht über die Wasserstände des Sangha in Nola während der einzelnen Monate des Jahres läßt wenigstens den Schluß zu, daß diese Strecke während des ganzen Jahres tatsächlich nur von kleinen Dampfern, das heißt solchen von geringem Tiefgange, befahren werden kann.

Im engsten Zusammenhange mit der etwaigen Einführung der neuen Schiffsmaschine steht die Frage nach deren Versorgung mit dem zugehörigen Betriebsstoff. Wie nicht anders zu erwarten, ist auch hierin der belgische Staat für seine Kongokolonie mit gutem Beispiel vorangegangen, indem er der Société anonyme des pétroles die Versorgung des Kongogebietes mit Brennstoff übertragen hat. Sie soll in Form einer Rohrleitung, mit Behältern und Pumpwerken auf alle 30 bis 40 km, erfolgen, wie uns Zimmermann von seiner Reise durch Neukamerun Mitte 1912 berichtet. Daß diese Leitung mit Gasöl, nicht mit Petroleum (Rohöl) gespeist wird, dürfte sich aus dem ergeben, was früher über das für den Dieselmotor erforderliche Treibmittel erwähnt wurde. Und auch für unser Schutzgebiet gewinnt nunmehr die Frage nach der Brennstoffversorgung erhöhtes Interesse. Wer erinnert sich dabei nicht der vor einigen Jahren auftauchenden Nachricht, daß in der Umgebung der Kamerunbucht Erdölquellen gefunden worden seien? Näheres hat man darüber nicht wieder gehört, aber es wäre doch für unsere Zukunftspläne recht wünschens-

Digitized by Google

wert, wenn diese Erdölfunde nicht bloß Phantasiegebilde wären und die Gewinnung sich wirklich lohnte. Dann wäre ja mit einem Schlage das Problem der Brennstoffversorgung für den Schiffahrtsbetrieb wenigstens für den westlichen Teil unseres Schutzgebietes gelöst! Und man sieht schon im Geiste die großen Erdöltanks, die Destillieranlagen, um Gasöl zu gewinnen, und Dieselschiffe mit einigen hundert Pferdekräften, die unsere Transporte nach Garua heraufbringen, ohne den Engländern wie bisher die Taschen zu füllen! Für unsere Schiffahrtspläne in dem neugewonnenen Südostgebiet wäre es allerdings bequemer, sich den Anschluß an die belgische Rohrleitung zu sichern. Wir werden uns ja doch in Zukunft daran gewöhnen müssen, das ganze Kongogebiet, sei es in deutschen, belgischen oder französischen Händen, von einheitlichem Gesichtspunkt aus zu betrachten und in verkehrspolitischer Beziehung, das heißt in Schiffahrts- und Eisenbahnfragen, mit unseren Nachbarn, den Belgiern und Franzosen, zusammenzuwirken.

Die neue Zollgesetzgebung vom 1. August 1911 kommt ja auch den Bestrebungen, die Motorschiffahrt in der Kolonie zu heben, dadurch entgegen, daß sie Petroleum (Rohöl) als Heizmaterial für Motoren zollfrei läßt. Aber während dem Petroleummotor die bescheidene Rolle eines Handlangers zufällt, soll der Dieselmotor, der jetzt als Schiffsmaschine einen Anwendungsbereich von 70 bis 2000 PS hat, künftig die Hauptarbeit leisten. Es müßten daher auch Gasöle, die hauptsächlich aus Amerika, neuerdings auch aus dem Seengebiet von Mexiko, sowie aus Galizien stammen, dieselbe zolltechnische Behandlung erfahren wie Petroleum (Rohöl).

Das Schiffahrtsproblem, das mit der Erwerbung von Neukamerun überhaupt erst auf der Bildfläche erschienen ist, und das nicht nur zur Fortsetzung der Mittellandbahn in Kamerun, sondern auch zu etwaigen Eisenbahnplänen in Südkamerun in Beziehung gebracht werden muß, stellt somit unsere Kolonialverwaltung vor eine Fülle neuer Aufgaben auf verkehrstechnischem Gebiete. Es ist zu erwarten, daß die vorerwähnte Schiffahrtsexpedition, die wohl noch im Laufe dieses Jahres zurückkehren dürfte, gründlich arbeiten und reiches Material mitbringen wird, so daß baldigst zu praktischen Versuchen geschritten werden kann.

Aus dem ostafrikanischen Gouvernementsrat.

Von Dr. Karstedt.

Vom 21. bis 26. Juni d. J. tagte der Gouvernementsrat in Daressalam, vermutlich zum vorletztenmal in seiner bisherigen Form, die sich in den zwei Jahren ihres Bestehens augenscheinlich recht gut bewährt hat, wenn sie auch den auf Erweiterung seiner Kompetenzen zielenden Bestrebungen nicht ganz gerecht werden mochte.

Nach dem dem Gouvernementsrat zur Beratung vorgelegten Entwurf einer Verfügung des Reichskanzlers betr. die Bildung eines Landesrats für Deutsch-Ostafrika soll der Landesrat aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen 10 aus allgemeinen Wahlen der deutschen männlichen Reichsangehörigen über 25 Jahre — mit Ausnahme der

Digitized by Google

Mitglieder der Schutztruppe — mit den üblichen Einschränkungen hervorgehen, während die übrigen 10 vom Gouverneur ernannt werden. Der Gouvernementsrat war der Meinung, daß bei diesem Stimmverhältnis keine hinreichende Gewähr für die genügende Geltung der gewählten Landesratsmitglieder gegeben sei und beschloß eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf 25, von denen 15 gewählt und 10 ernannt werden sollen. Nach den Ausführungen des Gouverneurs ist kaum daran zu zweifeln, daß der Wunsch der Interessenten in dieser Richtung zur Tatsache wird, ebenso wie auch insofern den Wünschen der Privatleute entgegengekommen sein wird, als der Gouverneur die Zusage gab, daß in Zukunft kaum noch Beamte von ihm zu Landesratsmitgliedern ernannt werden würden.

Die Legislaturperiode des Landesrats, für die der Entwurf zwei Jahre vorsah, wurde unter Zustimmung des Gouverneurs auf drei Jahre erhöht.

Was die Kompetenzen des Landesrats betrifft, so soll er neben seiner Stellung als beratendes Organ in Etatssachen usw. beschließende Stimme in allen den Fragen besitzen, die ihm zur Beschlußfassung durch den Reichskanzler überwiesen werden. Eine bindende Zusage, in welcher Art der Reichskanzler von dieser diskretionären Gewalt Gebrauch machen würde, konnte amtlicherseits allerdings noch nicht gegeben werden.

Der Verfügungsentwurf sah eine Verteilung der gewählten 10 Mitglieder über das Schutzgebiet in der Weise vor, daß auf Tanga, Pangani und Bagamoyo zusammen ebenso wie auf Daressalam und Rufiji zusammen zwei Stimmen entfallen sollten. Wilhelmstal, Moschi und Aruscha sollten je eine Stimme erhalten, die Südbezirke mit Langenburg und Iringa ebenso wie die Mittellandbahn- und Tanganjikabezirke zusammen je eine Stimme und eine Stimme die Viktoriasee- und Zwischenseengebiete. Abgesehen davon, daß die Verteilung durch die Erhöhung der Zahl der zu Wählenden auf 15 modifiziert werden müßte, war auch aus Gründen keine Einigung über die Verteilung der Stimmen zu erreichen, als natürlich jeder Vertreter das Bestreben hatte, dem von ihm vertretenen Wirtschaftsgebiet möglichst großen Einfluß zu sichern. Die Beschlußfassung über diesen Punkt wurde demgemäß verschoben.

Das Bild des neuen Landesrats wird sich von dem seines Vorgängers im wesentlichen dadurch unterscheiden, daß er nicht mehr rein beratendes Organ ist, sondern nach dem Vorbild Südwestafrikas in einer Reihe von Fragen beschließende Gewalt hat. Weiter erscheint es als ein Vorteil, daß er in seiner neuen Form wirklich eine Vertretung der Einwohnerschaft zu werden verspricht. Das konnte man bisher von ihm mit dem besten Willen nicht behaupten. Das Hauptkontingent in ihm stellten die Plantagengebiete und die Plantageninteressen, also Interessen, die für Ostafrika zwar bevorrechtigt sein mögen, aber schließlich doch nicht die Gesamtheit aller investierten Interessen umfassen. Die Reorganisation der Bevölkerungsvertretung wird nicht zuletzt auch dem Handwerker- und Kaufmannsstande die diesen nötige Vertretung zu schaffen geeignet sein und dem ungesunden Provinzpartikularismus, der sich in früheren Verhandlungen des Gouvernementsrats unangenehm breit machte, das Wasser abgraben.

Eine langjährige Forderung der Wirtschaftler fand mit der Vorlage einer Verfügung betr. die Bildung eines Eisenbahnbeirats ihre Erledigung. Der Eisenbahnbeirat ist als ständige Vertretung der Gesamtbevölkerung in Eisenbahnverkehrsfragen gedacht, die vom Gouvernementsrat — nicht nur aus seiner Mitte — gewählt wird und dem Gouvernement in allen Eisenbahnverkehrsfragen gutachtliche Aeußerungen abzugeben hat. Verordnungsgemäß wird er als ständische Vertretung zusammengesetzt, in dem sich neben dem Eisenbahnreferenten des Gouverneurs, zwei Vertretern der Landwirtschaft, zwei des Handels, zwei der Industrie und der übrigen Berufe sowie einem Vertreter der Schutztruppe auf Wunsch des Gouvernementsrats auch die jeweiligen Betriebsleiter der Bahnen befinden.

Digitized by Google

Diese Regelung der Materie wird hoffentlich dazu beitragen, daß endlich einmal die seit Jahren trotz aller Verbesserungen immer wieder vorgebrachten Klagen über die Tarif- und Verkehrspolitik der Betriebsgesellschaften zur Erledigung kommen.

Einen breiten Raum nahm wie immer die Arbeiterfrage ein. Zurzeit sollen die Arbeiterverhältnisse wieder dermaßen schlecht sein, daß die Interessenten nach Meinung eines Pflanzervertreters jeden Versuch unternehmen müßten, der auch nur einen Schein der Verbesserung der unhaltbaren Zustände verspräche. Dementsprechend hatten die Vertreter des Nordens der Kolonie eine Durchsprechung über zu gründende Zentralen für Arbeiterbeschaffung auf die Tagesordnung gebracht. Nach Vorschlag der Usambara-interessenten hätte eine solche Zentrale ein Anwerbemonopol zu erhalten, das sie durch andere ausüben ließe. Die Zentrale habe selbst und durch Nebenstellen, die in den Hauptwirtschaftsgebieten zu errichten seien, die Versorgung der Pflanzungen mit Arbeitern zu leisten.

Amtlich wurde hiergegen eingewendet, daß die Vorbedingung einer solchen zwangsweisen Regelung der Arbeiterversorgung doch das Einverständnis der Mehrzahl der in Betracht Kommenden sei. Ferner sei zu befürchten, daß die Anwerbekosten auf diese Weise zu hoch getrieben würden. In Rhodesia habe eine derartige Gesellschaft im Jahre 1912 für die Beschaffung von 14 700 Arbeitern 1,84 Millionen Mark ausgegeben, so daß sich der einzelne Mann auf 125 Mark gestellt habe. (Die jetzigen Anwerbekosten betragen zurzeit zirka 40 Mark in Ostafrika.)

Es sei allerdings zu hoffen, daß durch die beabsichtigte Sperrung einzelner Gebiete für die Arbeiteranwerbung eine gewisse Besserung erreicht würde. Besonders sollten solche Gebiet gesperrt werden, die infolge ihrer Bearbeitung durch europäische Unternehmen ihren Arbeitervorrat selbst brauchten. Ferner seien auch solche Gebiete zu sperren, deren Einwohner im Falle ihrer Abwanderung Gefahren durch den Klimawechsel unterworfen seien.

Der Gouvernementsrat schloß sich diesen Maximen an und ließ im übrigen die Frage der Zentralbeschaffungsstelle fallen.

Ich führte neulich bei Besprechung wirtschaftlicher Fragen in Britisch-Ostafrika in der „Kolonialzeitung“[1]) aus, daß man dort allmählich zu der Ansicht zu kommen scheine, als ob doch der Bogen des Wildschutzes etwas überspannt sei. Auch im ostafrikanischen Landesrat wurden Stimmen laut, die in einem zu weit gehenden Wildschutz eine wirtschaftliche Gefahr erblicken. Eine Abänderung der Jagdverordnung, die inzwischen auf dem Verordnungswege Rechtskraft erlangt hat, sieht den vermehrten Schutz einer Reihe von Tieren wie Zebra, Flußpferd, usw. vor. Aus dem Kilimandscharogebiet wurde angeführt, daß das Zebra sich für die Ansiedler geradezu zu einer Plage entwickelt habe. Nicht einmal die Einfenzungen der Viehfarmen seien vor Zerstörungen sicher. Ebenso scheint es, als ob man doch dem Flußpferd zu großen Schutz angedeihen läßt. Wenn man z. B. am Viktoriasee sieht, welche Vernichtungen dieses Tier allnächtlich in den Schamben anrichtet, dann muß man nur bedauern, daß nicht ein erhöhter Abschuß den Eingeborenen einen besseren Schutz für ihr Eigentum gewährleistet.

Erfreulich ist es, daß nach den Verhandlungen des Gouvernementsrats allmählich auch in weiteren Privatkreisen das Verständnis für die Gefahr sich erweitert, die der Islam in seinen sozialen Erscheinungen für das Schutzgebiet darstellt. Wenn auch den Anregungen der Mission nicht in allem entsprochen werden konnte, so muß es doch mit Freude begrüßt werden, wenn diese Frage immer und immer wieder auftaucht und behandelt wird, besonders wenn man daran denkt, daß es noch nicht allzulange her ist, als man die Frage des Islams erledigt glaubte, wenn sich die Missionen ihrer annahmen.

Aehnlich liegt es mit der Inderfrage. Der Gouvernementsrat ist zwar auch diesmal selbst nach den Ergebnissen der früher zum Studium der Buchführungsfrage der

[1]) Enthalten in Nr. 40 vom 5. Oktober 1913.

Digitized by Google

Inder niedergesetzten Kommission nicht zu endgültigen Beschlüssen gekommen, aber immerhin hat man doch einen Schritt getan: das Depotunwesen, über das ich neulich an dieser Stelle schrieb, wird seine Regelung erfahren.

Afrika ist das Land nicht des sprungweisen, sensationellen Fortschritts, aber das der sorgfältigen, mühsamen Kleinarbeit. Der Erfolge dieser Kleinarbeit können wir uns freuen, und der letzte Gouvernementsrat hat das Seinige dazu getan, daß der Fortschritt nicht ins Stocken gerät.

Madagaskars neuere Entwicklung.

Von Dr. v. Ollech, Berlin-Steglitz.

Das Generalgouvernement von Madagaskar hat soeben einen umfangreichen Verwaltungsbericht herausgegeben (Tananarive 1913), der für alle Kolonialpolitiker von hohem Interesse ist. In folgendem sei einiges von dem fast 800 Seiten starken Werk wiedergegeben, insbesondere, soweit es die wirtschaftlichen Zustände und die daran sich knüpfenden Entwicklungsmöglichkeiten betrifft.

Madagaskar hat eine Gesamtfläche von 580 000 Quadratkilometer und nach dem neuesten Zensus vom 1. Januar 1913 eine Einwohnerzahl von 3 198 889 Seelen; davon sind 13 918 Europäer, 14 148 Asiaten oder festländische Afrikaner und 3 170 823 Eingeborene.

Die Insel bietet infolge ihrer orographischen Gestaltung und der Verschiedenheit ihres Klimas sehr vielen Kulturpflanzen die Bedingungen ihres Gedeihens. Die großen Hochflächen im Innern eignen sich für Getreidekultur und den Anbau des Maulbeerbaumes. Die Gebiete an der Ost- und an der Nordostküste besitzen ein heißes und feuchtes Klima, das der Mehrzahl der tropischen Nutzpflanzen zusagt, und endlich ist der warme und trockene Küstenstrich des Westens für den Baumwoll- und Kokosnußanbau geeignet.

Der Eingeborene kultiviert außerdem so ziemlich in allen Teilen des Landes Reis, Manioka, Batate und andere Nährpflanzen für seinen Bedarf.

Auf der zentralen Hochebene haben sich europäische Kolonisten angesiedelt, die sich mit Erfolg dem Anbau europäischer Kulturgewächse hingeben; vor allem der Kultur des Weinstockes und der Obstarten verschiedenster Art. Namentlich rühmt man in dieser Beziehung die Gegend von Fianarantsoa, die auch als Reisexportgebiet eine wachsende Bedeutung beanspruchen darf.

Unter den an der Nordostküste der Insel erzeugten tropischen Produkten finden sich Vanille, Kaffee, Kakao, Ylang-Ylangöl[1]) und Baumwolle; letztere ist überhaupt ein wichtiges Erzeugnis der ganzen Ostküste.

In der Region von Betsiboka und Tsiribihina wird die Tätigkeit der Europäer vornehmlich durch die Gewinnung von Kautschuk, Wachs, Raphiafaser und anderen Forstprodukten in Anspruch genommen, während weiter südlich und im Bezirk von Tulear dank der Regulierung der Wasserverhältnisse, sich diese Tätigkeit mit befriedigendem Erfolge dem Anbau der Kaperbse, der Straußenzucht und der Schafhaltung zugewandt hat. — Versuchsstationen, Pflanzgärten und Versuchsfelder unterstützen alle diese Kultur- und Nutzungsunternehmen.

---

[1]) Ein aus den Blüten von Unona odoratissima destilliertes, ätherisches Oel, das wegen seines ungemein zarten Geruches in der Parfümerie höher als jedes andere geschätzt wird.

Digitized by Google

Die Betrachtung der Handelsentwicklung der Insel, an die wir nachstehend herangehen, wird uns zugleich Gelegenheit geben, auf ihre Hauptproduktion näher einzugehen:

Die Ein- und Ausfuhr stellte sich für das Jahr 1911 in Madagaskar in Frank wie folgt (dabei geben wir auch die entsprechenden Zahlen für Deutsch-Ostafrika, obgleich sich ein näherer Vergleich zwischen beiden Kolonien nicht gut durchführen läßt):

	Madagaskar	Deutsch-Ostafrika
Einfuhr	44,8 Millionen	54,9 Millionen
Ausfuhr	47,5 „	28,0 „
Insgesamt	92,3 Millionen	82,9 Millionen

Eine recht beträchtliche Steigerung brachte der Gesamthandel 1912:

Die Einfuhr betrug in diesem Jahre	50,0 Millionen Frank
Die Ausfuhr betrug in diesem Jahre	59,8 „ „
Insgesamt	109,8 Millionen Frank

Das Mehr gegen 1911 war also

bei der Einfuhr	5,2 Millionen Frank
bei der Ausfuhr	12,3 „ „

Insgesamt mithin ein Plus von 17,5 Millionen Frank, das, wie der Bericht konstatiert, überwiegend der Entwicklung der Landwirtschaft zu danken ist. Detailzahlen hinsichtlich der einzelnen Warengattungen sind für dieses Jahr noch nicht angegeben, weshalb wir im nachfolgenden uns an die Ergebnisse von 1911 halten müssen.

Unter den Importartikeln des Jahres 1911 werden genannt:

Baumwollgewebe	im Werte von 17,9 Millionen Frank
Metallwaren	im Werte von 4,9 Millionen Frank
Metalle	im Werte von 2,5 Millionen Frank
Weine	im Werte von 1,9 Millionen Frank
Eisenwaren	im Werte von 1.2 Millionen Frank
Branntweine	im Werte von 0,8 Millionen Frank
Kohlen	im Werte von 0,7 Millionen Frank
Bauholz	im Werte von 0,7 Millionen Frank

Der Import von Reis, der im Jahre 1901 einen Wert von 5,6 Millionen Frank hatte, ist seitdem infolge des größeren und intensiveren Anbaues auf der Insel selbst fortgesetzt gesunken und erreichte 1911 nur noch den Betrag von 30 000 Frank.

Unter den Exportartikeln von 1911 sind folgende zu nennen:

1. Gold (roh)	im Werte von 8,7 Millionen Frank
2. Rohe Häute	im Werte von 8,7 Millionen Frank
3. Kautschuk	im Werte von 4,5 Millionen Frank
4. Raphiafaser	im Werte von 3,4 Millionen Frank
5. Kaperbse	im Werte von 3,2 Millionen Frank
6. Vanille	im Werte von 2,0 Millionen Frank
7. Animalisches Wachs	im Werte von 1,3 Millionen Frank
8. Haustiere und deren Prod::kte	im Werte von 1,2 Millionen Frank
9. Tischlerholz	im Werte von 0,9 Millionen Frank

Man sieht, daß unter den exportierten Waren „Gold" mit der Position „Rohe Häute" an erster Stelle steht. Zum Vergleich sei erwähnt, daß Deutsch-Ostafrika 1911 an Gold einen Betrag von 1,3 Millionen Frank exportierte.

Ehemals war Privaten die Mutung von Erzen, abgesehen von Eisenerzen, in Madagaskar streng verboten. Als jedoch im Jahre 1896 die Insel endgültig französische Kolonie

Digitized by Google

wurde, wurden unter der neuen Regierung die Bergwerksrechte unter der Bedingung der Abgabe eines Wertes von 7 Prozent den nachsuchenden Prospektoren ohne Einschränkung verliehen. Es erwachte damit ein allgemeines Goldfieber mit all seinen Ambitionen und all seinen Hoffnungen. Bis zum Jahre 1905 war die Produktion im Aufsteigen begriffen, dann aber trat eine Krisis ein, die bis vor wenigen Jahren gedauert hat.

Das Gold kommt in Madagaskar im natürlichen Zustande fast rein vor, und zwar entweder im Alluvium der Flüsse oder in Form von Metalladern in Quarzgesteinen. Auch sind einige Gneißarten goldführend.

Die alluvialen Ablagerungen, die bis heute bei weitem die Hauptmenge an Gold geliefert haben, sind als die Verwitterungsprodukte der auf der Insel in weiter Verbreitung vorkommenden kristallinischen Felsarten: Gneiß, Glimmerschiefer, Granit und Quarzite anzusehen.

Die Mächtigkeit der goldführenden Alluvionen sowie die Stärke der sie überlagernden sterilen Erdschichten variiert sehr beträchtlich

In dem Bassin von Sahandrambo bedeckt eine sterile Erdschicht von 1,8 Meter eine produktive Schicht von 0,45 Meter, die auf das Kubikmeter zwei bis sechs Gramm Gold ergeben hat. Im Jahre 1904 gewann man an dieser Oertlichkeit 74,[141] Kilogramm Gold.

Am Ufer des Sahapakoflusses findet sich unter einer Erddecke von 1,5 bis 2,5 Meter Mächtigkeit eine goldführende Schicht, 0,4 Meter stark, die 1904 eine Goldmenge von 41,517 Kilogramm geliefert hat; das ist, auf das Kubikmeter berechnet, 3 bis 10 Gramm. Endlich führt der Sakafluß unter einer 1,5 Meter starken Erdschicht eine goldführende Schicht von 0,25 Meter Dicke, die pro Kubikmeter 3 bis 6 Gramm Gold lieferte. Die Gesamtproduktion erreichte hier 1904 eine Menge von 106,947 Kilogramm.

Die Ausdehnung der goldführenden Alluvionen ist beträchtlich. Man findet Gold fast in allen Wasserläufen — bald in stärkerer, bald in geringerer Menge — die in Beziehung zu den archäischen Formationen mit ihren Gneiß-, Granit- und Schieferarten stehen.

Die Gewinnmethode des Goldes aus den produktiven Schichten geschieht entweder mit der einfachen Waschschüssel (Batea) oder mittels Sortierapparaten unter Benutzung von zugeleiteten Wasserstrahlen.

Die Feststellung von Gold in den alluvialen Schichten muß mittels der einfachen Waschschüssel ausprobiert werden. Beim Aufspüren goldführender Muttergesteine muß man flußabwärts der Stromquelle zu gehen und darauf achten, ob die goldspurenhaltigen Gesteinstrümmer eine mehr kantige oder mehr abgerundete Form besitzen. Jenes spricht dafür, daß sie vom Muttergestein nicht allzuweit entfernt sind, während letzteres für einen schon längeren Weg im Wasser zeugt.

Eisenhaltige Quarze und Quarzite sind, wie es scheint, am reichsten an Gold. Wo man deshalb eisenhaltige Auswitterungen an diesem Gestein sieht, ist es ratsam, Proben davon näher zu untersuchen nach dem englischen Sprichwort: The iron covers the golden head.

Die Untersuchung der Goldader oder Aederchen bedingt beträchtliche Ausgaben, die in Madagaskar sich bei der mangelnden Erfahrung der eingeborenen Arbeiter hinsichtlich des bergmännischen Betriebes noch steigern. Für den europäischen Unternehmer bleibt sonach die Wahl zwischen zwei Verfahren. Entweder wird die Ausbeutung des goldführenden Alluviums betrieben, die einen zwar bescheidenen, aber relativ sicheren Gewinn bringt, oder aber die Goldgewinnung erstreckt sich auf die goldführenden Gesteine selbst. Das Ergebnis hierbei ist zwar unsicherer, im glücklichen Fall aber auch lukrativer und nachhaltiger. Im Laufe der Jahre 1909—1911 wählten bereits mehrere Prospektoren diesen Weg und hatten damit auch schon einigen Erfolg.

Digitized by Google

Die Goldmenge, die seit 16 Jahren aus Madagaskar exportiert worden ist, beträgt 30 000 Kilogramm.

Zu 3 der Exportübersicht: Kautschuk. Der Kautschuk Madagaskars stammt der Hauptmenge nach von Lianen ab, die zumeist der Gattung Landolphia angehören. Geringere Mengen kommen auch von Baumarten (Mascarenhasia quidroa und hasondrano). Die Landolphiaarten liefern zwei Sorten: „Tamatave rose oder pinleg" und „Majunga superieur"; beide werden zu den besseren Kautschuksorten gezählt; erstere erzielt auf den Binnenmärkten der Insel 5 bis 8 Frank pro Kilo, letztere 3 Frank. Der Export an Kautschuk ist seit 1902 sehr gestiegen, was zum Teil auf die rationellere Gewinnung desselben, die die französische Regierung die Eingeborenen lehren ließ, zurückzuführen ist, zum Teil aber auch auf den größeren Gebrauch Europas an diesem Artikel. Immerhin ist er großen Schwankungen unterworfen. So betrug:

1902 der Exportwert des Kautschuks 0,55 Millionen Frank
1905 der Exportwert des Kautschuks 4,84 Millionen Frank
1908 der Exportwert des Kautschuks 1,26 Millionen Frank
1910 der Exportwert des Kautschuks 9,37 Millionen Frank
1911 der Exportwert des Kautschuks 4,57 Millionen Frank

Zu 4 Raphiafaser: Die Raphiapalme, die bekanntlich einen vorzüglichen Faserstoff liefert, ist auf Madagaskar vornehmlich in den Provinzen Nosy-Be, Analalava und Majunga verbreitet. Ihre Faser wird in Frankreich von den Gärtnern und Weinbauern beim Pfropfen und Anbinden der Reben in enormen Mengen verbraucht. Aus der obigen Uebersicht geht hervor, daß ihr Exportwert die vierte Stelle unter allen Waren der Insel einnimmt.

Zu 5 Kaperbse: Die fünfte Stelle wird von der Kaperbse eingenommen. Die Kultur dieser Leguminose ist auf das Alluvium der Deltabildungen der Flüsse im Südwesten der Insel im wesentlichen beschränkt. Das hier herrschende heiße Klima sagt ihr besonders zu.

Der Export der Kaperbse hat erst in jüngster Zeit größere Dimensionen angenommen. 1896 erreichte er kaum eine Wertziffer von 23 000 Frank, während 1910 dieselbe schon auf 1,12 Millionen Frank hinaufschnellte und 1911 bereits über 3 Millionen betrug. Eine sorgfältige Auswahl des Saatgutes hat die Qualität sehr erhöht. An Stelle des ursprünglich kleinen, roten oder gefleckten minderwertigen Kornes ist eine Ware getreten, die sich durch ein großes, weißes Korn auszeichnet und auf dem Markt sehr gesucht ist.

Zu 6 Vanille: Die Vanillepflanze wird auf der ganzen Ostküste zwischen Antalaka und Farafangana kultiviert; aber es sind besonders der nördliche Bezirk von Maroantsetra und die Provinz Nosy-Be, die ihren Anbau besonders pflegen.

Diese Orchidee bevorzugt reiche Humusböden, gedeiht aber auch in einzelnen Fällen auf den sandigen Böden am Rande des Meeres. Sie wird durch Ableger fortgepflanzt und benötigt einer Stütze, zu der zumeist Pinienholz oder Drachenbaumholz gebraucht wird. Gewöhnlich wird sie am Anfang der Regenzeit gepflanzt. Sie beginnt nach Verlauf von 2½ bis 3 Jahren zu blühen. Sie ist bekanntlich eine insektenblütige Pflanze, das heißt, zur Erzielung der Befruchtung und des Entstehens der Schote ist sie in ihrer Heimat (Peru, Mexiko) auf den Besuch von gewissen Insektenarten angewiesen, die den Blütenstaub auf die Narbe übertragen. In Madagaskar fehlen diese Insektenarten, und man ist deshalb gezwungen, den Blütenstaub künstlich mit der Hand auf das weibliche Geschlechtsorgan zu bringen. Eingeübte Arbeiter bewirken diese Manipulation bei 800 bis 900 Blüten im Verlaufe eines Vormittags. Um qualitätsreiche Schoten zu erzielen, befruchtet man von einem Blütenstande nicht mehr als vier oder fünf Blüten und sucht dazu natürlich die kräftigsten aus. Die Zeit der Blüte währt

Digitized by Google

vom August bis zum Oktober. Nach der Befruchtung wächst die Schote sehr bald heran, gebraucht aber zu ihrer vollen Reife über sechs Monate. Die Ernte findet in der Regel vom April bis zum Juli statt. Da die Schoten ziemlich verletzlich sind, muß ihre Abnahme mit der größten Vorsicht geschehen. Für den Verkauf muß man sie alsdann noch besonders präparieren. Die Präparation hat den Zweck, „de concentrer le parfum à lintérieur de la gousse". Man gebraucht dazu heißes Wasser, Dampf oder eine Trockenkammer. In Madagaskar ist das Behandeln mit heißem Wasser die allgemein übliche Methode. Man taucht die zu kleinen Paketen vereinigten Schoten auf kurze Zeit in kochendes Wasser, setzt sie hiernach einen Tag lang der Sonne aus und läßt sie dann langsam vollständig nachtrocknen, indem man sie mit Akajouöl bestreicht. Schoten von guter Qualität bedecken sich nach kurzer Zeit mit kleinen Vanillinkristallen. Sie haben einen höheren Handelswert, und „findige" Handelsleute suchen deshalb diesen Vanillinanflug bei schlechterer Ware durch Anwendung von Benzoesäure zu ersetzen.

Eine rationell betriebene Vanilleplantage gibt die erste Ernte nach Verlauf von drei Jahren, erreicht aber ihre volle Produktionsfähigkeit nicht vor dem fünften Jahre. Auch der Vanilleexport Madagaskars hat sich ähnlich wie die Raphiaausfuhr erst in den letzten Jahren zu größerer Lebensfähigkeit entwickelt.

So betrug sein Wert 1904 nicht mehr als 172 314 Frank, während er 1910 bereits auf 1,3 Millionen und 1911 auf 2 Millionen Frank gestiegen war.

Zu 7. Animalisches Wachs. Zu dieser Position gibt unser amtlicher Bericht keine nähere Auskunft. Gemeint ist hierbei wohl hauptsächlich Bienenwachs, das auch im Exporthandel Deutsch-Ostafrikas mit über einer Million Frank eine wesentliche Rolle spielt.

Zu 2 und 8: Rohe Häute und Haustiere. Das Rind Madagaskars gehört zur Zeburasse. Ursprünglich von Indien eingeführt, aber bereits seit Jahrhunderten auf der Insel eingebürgert, hat es sich vollkommen an das Klima und die Ernährungsweise gewöhnt. Im Vergleich zu unseren europäischen Viehrassen ist es klein und erreicht nur ein Körpergewicht von 300 bis 400 Kilogramm.

Die Haltung liegt fast ganz in den Händen der Eingeborenen, obgleich Europäer große Zebuherden besitzen. Die Herden sind stetig auf der Weide und allen Unbilden des Klimas ausgesetzt; sie leben in einem fast wilden Zustande. Alles ist der Natur überlassen. Wenn diese durch zeitigen und genügenden Regen das Futterwachstum begünstigt, so ist auch für das Zeburind bestens gesorgt, währt aber die trockne Jahreszeit ungewöhnlich lange, so leidet es in bedeutendem Maße. Die Eingeborenen sehen dem gleichgültig zu. An der Einbringung von getrocknetem Futter zur Reserve für die trockne Zeit denken sie nicht. Die Aufzucht des Jungviehs begegnet unter diesen Umständen mannigfachen Schwierigkeiten und ist weit davon entfernt, wirklich befriedigende Resultate zu ergeben. In der Jugend erhält das Vieh nur wenig Milch, es ist infolgedessen sehr spät reif und erlangt seine volle Entwickelung erst im 5. bis 6. Lebensjahre. Die vorgeschlagenen Mittel zur Beförderung der Frühreife wie die Selektionsmethode, mit der man in Europa die Kulturrassen (Durham, Charolais usw.) geschaffen hat, und die Kreuzung mit europäischem Vieh sind zurzeit den Eingeborenen noch nicht zu empfehlen, da ihnen vorderhand der viehzüchterische Blick durchaus fehlt.

Trotz all dieser Mängel in der Viehhaltung sind dennoch die allgemeinen Bedingungen für die Haltung so günstig, daß die Viehzahl in Madagaskar sich von Jahr zu Jahr hebt. Behufs Erhebung einer öffentlichen Abgabe findet eine jährliche Aufnahme des Viehbestandes statt, und es ist beispielsweise die Kopfzahl von 2 342 792 im Jahre 1904 auf 4 573 370 im Jahre 1911 gestiegen. Das Jungvieh ist darin nicht einbegriffen und ebenso nicht die zahlreichen wilden Rinder im westlichen Teil der Insel. Das madagaskarische Vieh erfreut sich nach dem amtlichen Bericht eines sehr guten Gesundheitszustandes. Tuberkulose, die hin und wieder im Süden auftritt, wird durch

Digitized by Google

veterinärpolizeiliche Maßregeln erfolgreich bekämpft. Bei der Nutzung steht in erster Linie sein Gebrauch als Zug- und Lasttier, wozu es sich vorzüglich eignet. Als Schlachttier liefert es eine begehrte Ware. Bei seiner Mästung gelingt es, sein Gewicht von 400 Kilogramm auf 600 bis 650 Kilogramm binnen sechs Monaten zu bringen, und sein Schlachtgewicht variiert zwischen 55 und 62 Prozent.

Es wird infolgedessen auch in erheblicher Zahl in lebendem Zustande exportiert. Die auf 1,2 Millionen Frank angegebene Exportsumme der Position 8 betrifft nahezu ganz „lebendes Schlachtvieh".

Die von dem Vieh gelieferten Häute bilden neben der Goldausfuhr die wichtigste Exportposition Madagaskars. Ihr Ausfuhrwert betrug 1896 nur 106 891 Frank, erreichte aber 1911 schon die recht beträchtliche Höhe von 8 668 191 Frank.

Zu 9. Tischlerholz. Bezüglich dieser Position müssen wir auf das Original verweisen. Sie umfaßt neben eigentlichem Tischlerholz auch solches, welches für Einlegearbeiten und Wagnerholz gebraucht wird. Unter den Baumarten, die diese Materialien liefern, werden genannt: Ebenholzbaum, Rosenholzbaum, Polisander, Mango und Ambora.

Deutscher Handel und Schiffahrt spielen bei dem Umsatz der vorgenannten Waren auf Madagaskar eine relativ große Rolle. Es geht dies deutlich aus der folgenden Uebersicht hervor. Der Wert des

betrug 1911 in Millionen Frank:	Importes	Exportes
1. unter französischer Flagge . .	41 524 712	36 767 541
2. unter deutscher Flagge . . .	1 789 238	7 118 418
3. unter englischer Flagge . . .	679 045	3 437 152
4. unter indischer Flagge . .	213 123	87 096
5. unter anderer Flagge . . .	557 774	125 154
	44 763 892	47 535 361

Hiernach steht die deutsche Schiffahrt im Range gleich hinter Frankreich und übertrifft den Anteil aller anderer Nationen, sogar den Englands, bedeutend. Die daraus sich ergebenden Beziehungen zu Madagaskar sind für Deutschland zweifellos von großem Wert, und es wird die Aufgabe einer weitsichtigen Wirtschaftspolitik sein, sie weiterhin auszugestalten und zu pflegen.

Die wachsende Kenntnis der auf Madagaskar vorhandenen Reichtümer und Hilfsmittel sowie die Erleichterung des Handels durch die Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrsmittel sind für die Förderung der dort bereits bestehenden Industrien sowie für das Inslebentreten neuer Unternehmungen sehr wesentlich gewesen.

Eine große Zahl kleiner gewerblicher Unternehmungen existiert in allen Provinzen der großen Insel; diese beschränken sich aber durchaus auf die Fabrikation von Gegenständen des täglichen Gebrauches für die Eingeborenen selbst. Sie werden meist ohne Spezialkenntnis und nach primitiven Methoden angefertigt. Es seien davon angeführt einfache baumwollene und seidene mit dem Klöppel gearbeitete Gewebe, Matten und Korbwaren. An der Küste fertigen die Eingeborenen auch Barken und andere Seefahrzeuge sowie deren einfache Ausrüstungsgegenstände, wie Taue, Takelwerk usw. Auch die Bearbeitung des Eisens und des Holzes sowie die Töpferei und Ziegelei sind alte Kunstfertigkeiten. Besonders verdienen aber folgende Artikel, die man als Spezialerzeugnisse der Malgachen ansehen kann, hervorgehoben zu werden.

a) Spitzen. Die Fabrikation von Spitzen beschränkt sich auf die Provinzen Tananariva und Betsileo. Die Spitzen werden seit neuerer Zeit nach Frankreich exportiert und werden dort sehr geschätzt. Sie konkurrieren infolge der Solidität und Feinheit mit ähnlichen Artikeln, zum Beispiel mit den Spitzen von Valenciennes, nicht ohne Erfolg. Immerhin handelt es sich dabei zunächst noch um einen Anfang, denn der Exportwert wird für 1910 nicht höher als 32 644 Frank angegeben.

Digitized by Google

b) Strohhüte. Die Industrie der „Strohhüte", zu welchen Palmen und andere Pflanzen das Rohmaterial hauptsächlich liefern, beschäftigt in der Gegend von Tananariva etwa 15 000 Hovafrauen. Der Export dieses Fabrikates steigt von Jahr zu Jahr. So betrug er 1908 rund 0,66 Millionen Frank und 1911 bereits 1,41 Millionen. Der Preis eines Madagaskarhutes variiert von 1.25 Frank bis zu 9 Frank. Es ist diese „Strohhut"fabrikation eine von denjenigen Industrien, die sich möglicherweise auch in deutschen Kolonien mit Vorteil einführen ließe.

Unter den von Europäern betriebenen Industrien, wie Destillerien, Brauereien, Installationen zur Herstellung von gefrorenem Fleisch, Seifenfabriken, Salinen usw. interessiert uns besonders das Unternehmen der „Deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft". Die Gesellschaft besitzt in Sardevoay bei d'Hell-Vill (Nosy-Be) eine Seifenfabrik, deren Produkte an der ganzen Nordostküste gebraucht werden. Die Fabrikation, die in fortschreitender Entwickelung sich befindet, und deren Jahresproduktion zurzeit auf 300 Tonnen berechnet ist, wird aber unzweifelhaft ihren Höhepunkt erst dann erreichen, wenn sie, anstatt das Rohmaterial aus dem Auslande einzuführen, auf die heimische Produktion an Kokosnußfett wird zurückgreifen können. Die zahlreichen Anpflanzungen der Kokosnußpalme auf Madagaskar werden in absehbarer Zeit dieses Ziel wahrscheinlich erreichen lassen.

Die Arbeiterfrage in Madagaskar hat wie in fast allen Kolonien eine große wirtschaftspolitische Bedeutung und berührt, wie leicht verständlich, die Prosperität der europäischen Unternehmer aufs tiefste.

Durch Dekret vom 1. Januar 1905 wurde die allgemeine Arbeitsfreiheit eingeführt und damit die generelle Freizügigkeit zur öffentlichen Institution erhoben.

Dieser Maßregel stand der Beschluß vom 29. März 1906 ergänzend zur Seite, nach dem das öffentliche Arbeitsamt zu einer halboffiziellen Vermittelungsstelle zwischen Angebot und Nachfrage organisiert wurde.

Die Verwaltung Madagaskars mischt sich von Amts wegen nicht mehr unmittelbar in die Beschaffung von Arbeitern, und die Arbeitskontrakte unterliegen jetzt durchaus den Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Gleichwohl ist die Regierung natürlich genötigt, der ganzen Arbeiterfrage fortgesetzt ein eingehendes Interesse zu widmen, und sie hat deshalb unter anderem angeordnet, daß in den Hauptorten des Landes der Bedarf der Unternehmer an Arbeitern durch Anschlag öffentlich bekanntgegeben wird.

Die Unterdrückung der administrativen Intervention bei den Mietskontrakten der Arbeiter hat zu ökonomischen Störungen im allgemeinen keinen Anlaß gegeben. Im Gegenteil, sie hat als Resultat gehabt, daß Angebot und Nachfrage sich nach Wunsch begegnen, während die früher existierenden Privilegien hemmend in diesen freien Verkehr eingriffen. Auch wußten sich die Arbeiter den bestehenden Vorschriften dadurch zu entziehen, daß sie irgendein — vorgeschütztes — Engagement unterschrieben und hiermit von weiteren Verbindlichkeiten frei wurden.

Abgesehen von einzelnen Regionen der Provinz Maevatanana und des Bezirkes Morondava, wo der Arbeitermangel sich aus der Leichtigkeit erklärt, mit der der Eingeborene sich seine Existenz verschaffen kann, oder wo er zu motivieren ist mit seiner ausgesprochenen Arbeitsunlust, und ferner, abgesehen von einigen Zentren des Landes, wo das Angebot sich nur sehr langsam vollzieht, hat die Lockspeise des Salärs sogar dort gewirkt, wo man die Eingeborenen für ungeeignet und selbst rebellisch gehalten hat.

Dennoch gibt es einige Gegenden, wo die heimischen Arbeitskräfte nicht ausreichen. So konnten die Betsimisaraka der kleinen Insel St. Maria, ohne Zuhilfenahme von Gefangenenarbeit, die Ernte von Gewürznelke und Vanille und anderer Plantagenarbeit nicht durchführen. Desgleichen würde man in den Provinzen Nosy-Be und Diego-Suarez weder die großen Farmen noch die Goldgewinnung in gutem Betrieb erhalten können, ohne die von anderen Teilen Madagaskars zuwandernden Arbeiter; denn die Arbeits-

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

unlust der Bewohner dieser Provinzen (die Sakalave und Antakara) ist sehr groß, und sie mühen sich nur insoweit, als es notwendig ist, das Existenzminimum zu gewinnen. Die zuwandernden Arbeiter stammen aus der Provinz Farafangana; bei all ihrer Turbulenz sind sie sehr fleißig. Am Ende der Arbeitskampagne kaufen sie von ihrem Lohn Vieh auf, das sie auf dem Landwege bis in ihre Heimat treiben. In der Provinz Diego-Suarez schätzt man die Zahl dieser Wanderarbeiter auf ungefähr 10 000 und in der Provinz Nosy-Be auf etwa 2500. Auch die großen Farmen der Ostküste greifen auf diese Wanderarbeiter zurück.

Auf den Hochflächen im Innern Madagaskars ist das Arbeiterangebot für Landwirtschaft wie für Industrie völlig ausreichend. Es ist in der Provinz Tananariva zurzeit geradezu in Fülle vorhanden, weil einerseits die Bahnbauten nach Tananariva vollendet sind und anderseits die Arbeit der heimischen Lastenträger immer mehr durch Fuhrwerke ersetzt wird.

Im allgemeinen, sagt unser Bericht, besteht für den Unternehmer keine Arbeiternot, der die Eingeborenen human und gerecht behandelt und vor allen Dingen auch den Arbeitslohn regelmäßig bezahlt.

Die Jurisdiktion des gemeinen Rechtes, die in Frankreich sich als ungenügend erwies für die Reglung der Konflikte zwischen Kapital und Arbeit und deshalb durch die Einrichtung von gewerblichen Schiedsgerichten ersetzt wurde, hat sich in Madagaskar als völlig unzureichend erwiesen. Die Höhe der Klagekosten und die Formen der französischen Prozeßordnung schienen, obwohl sie vereinfacht wurden, den Eingeborenen viel zu kompliziert, so daß sie vielfach auf die Tribunale verzichteten, wenn sie in ihrem Recht verletzt waren oder es glaubten zu sein. Auch die Arbeitgeber sahen in dieser Einrichtung keinen Vorteil: die Prozeßkosten schienen ihnen im Mißverhältnis zu den etwa ihnen zugesprochenen Entschädigungen zu stehen, und zudem wußten sich die Eingeborenen häufig der Zahlung zu entziehen. Gemäß Dekrets vom 22. Oktober 1906 sind nun in Madagaskar Schiedsgerichte für die eingeborenen Arbeiter in den verschiedenen Orten, je nach Bedürfnis, eingerichtet worden.

Diese Gerichte, zusammengesetzt aus dem Chef der Provinz oder des Bezirkes, einem französischen Ansiedler und einem Eingeborenen, haben sich bewährt. Die eingeborenen Arbeiter haben in diesen Institutionen eine einfache, kostenlose und schnell arbeitende Instanz, die ihnen erlaubt, sich der Willkür ihrer Arbeitgeber zu entziehen, und diese wieder können wirksam einen etwaigen Kontraktbruch verfolgen.

Wir haben in vorstehendem versucht, in Kürze die wirtschaftlichen Quellen Madagaskars, den heutigen Stand seines Handels und seiner Landwirtschaft und Industrie und die daraus sich ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten zu schildern. Zur Größe der gewaltigen Kolonie ist alles nur ein Anfang, obwohl Frankreich sich schon seit Jahrhunderten bemüht, gerade diese Insel unlösbar an sich zu ketten. Man kann jedoch wohl annehmen, daß es mit den modernen Mitteln, die Wissenschaft, Industrie und Verkehr bieten, Frankreich gelingen wird, in die ganze Entwicklung demnächst ein schnelleres Tempo zu bringen und damit der Insel mit Recht den Namen zu verschaffen, den schon Colbert durch Dekret vom 27. August 1664 adoptiert hatte: la France orientale.

Digitized by Google

Die indische Einwanderung in Britisch-Südafrika.

Von Prosper Müllendorff.

Am 1. August ist das südafrikanische Bundesgesetz in Kraft getreten, das unter der Bezeichnung eines „Gesetzes über die Einschränkung der Einwanderung" das Daseinsrecht der Indier auf dem Boden des Bundes zu umschreiben bezweckt. Die „Kolonialen Monatsblätter" haben sich verschiedentlich im Augustheft mit der Inderfrage beschäftigt, die auch für uns Interesse wegen der Rückschlüsse hat, die man aus der südafrikanischen Lösung auf die Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika ziehen kann.

Eine Lösung aber scheint es nur zum Teil geworden zu sein. Das Mitte Juni ziemlich rasch verabschiedete und von dem Generalgouverneur Lord Gladstone vollzogene Gesetz versagt die Zulassung auf Bundesgebiet „allen Personen oder Klassen von Personen, die aus wirtschaftlichen Ursachen oder mit Rücksicht auf die Art ihrer Lebenshaltung die Regierung nicht für geeignet halten werden gegenüber den Anforderungen des Bundes oder einer seiner Provinzen". Ueber diesen Grundsatz war man allgemein einig, da er die ehedem unmittelbar gegen die Inder, die als Asiaten bezeichnet wurden, gerichtete wörtliche Unterscheidung fallen läßt. Auch die Vertreter der Inder hatten gegen diese Fassung nichts einzuwenden. Im Jahre 1911, als die Machthaber sich mit ihnen auf dieser Grundlage verständigt hatten, hörte der passive Widerstand auf, den sie bis dahin den einzelnen Staatsgesetzen geboten hatten. Es war auch ausgemacht worden, daß unverzüglich ein Gesetz in diesem Sinne ausgearbeitet werden sollte, allein politische Umstände hatten dessen Erlaß bis jetzt verzögert.

Allein damit ist die Streitfrage, an deren Lösung die indische Regierung und die Londoner Reichsregierung mit beteiligt sind, noch nicht endgültig geregelt. Das zeigte sich am 30. Juli im Oberhause, wo Lord Ampthill und Lord Curzon dem Kabinett Vorwürfe wegen des Gesetzes machten. Wir brauchen auf den Inhalt ihrer Ausführungen nicht einzugehen, weil die beiden Redner vor allem im Interesse der Opposition sprachen. Allein ihre Bemerkungen sind geeignet, die Unzufriedenheit der Inder mit gewissen Bestimmungen des Gesetzes zu wecken, und vielleicht fängt der passive Widerstand infolgedessen wieder an. Ihrer Ansicht nach hätte die Reichsregierung durch den Generalgouverneur ihre Zustimmung verweigern müssen, da aber das nicht geschehen ist, so sollte wenigstens das Gesetz zeitweilig außer Wirksamkeit gestellt werden.

Die Ursachen für diese Anfechtung und die Unzufriedenheit der Inder sind folgende. Zwar wird kein Unterschied nach der Rasse mehr im Bundesgesetz selbst gemacht, allein dieses hält die bisherige Unterscheidung aufrecht, indem es das Sondergesetz der Oranjefreistaaten über die Einwanderung der Asiaten in Geltung läßt und anerkennt, und dieses Gesetz ist bekanntlich sehr hart. Die Inder wollen nicht in die Oranjeprovinz, wo sie ohnehin kraft der geltenden

Digitized by Google

Bestimmungen kein Land besitzen, keinen Handel treiben dürfen und anderen Beschränkungen unterliegen; würden diese Beschränkungen behoben, so ständen sie nichtsdestoweniger feindlichen Behörden gegenüber, die ihnen das Leben sauer machen würden. Für sie müßte aber das Prinzip der Unterscheidung weichen. Es knüpfen sich an die Oranische Gesetzgebung andere Forderungen, und die wenigstens sollten aufhören. Ueberdies muß man in London wie in Südafrika damit rechnen, daß die Oranjer für keine Reglung zu haben wären, die ihr Sondergesetz nicht in Geltung ließe.

Eine weitere Beschwerde der Inder gegen das neue Gesetz betrifft die geltenden Rechte der in Südafrika ansässigen Inder. Diese Schwierigkeit bildete 1910 den Gegenstand eines Briefwechsels zwischen dem Londoner Kolonialamt und der Bundesregierung. Lord Crewe, damals Kolonialminister, äußerte in einer Depesche vom Oktober die Hoffnung, daß die neue Gesetzgebung das gesamte Bundesgebiet als ein „einheitliches Einwanderungsfeld" behandeln und die provinzialen Grenzen wegfallen lassen würde. Das erklärte in einer Antwort vom Dezember der Premier, General Botha, für unmöglich; auch hätten die Inder das nicht einmal verlangt. Diese beiden Schreiben gingen aber neben das Ziel. Die indische Gemeinschaft hatte nie angeregt, die bestehenden Gesetze über den Verzug von einer Provinz in die andere aufzuheben, sondern nur, daß keine neuen binnenländischen Schranken errichtet werden sollten. Die im Jahre 1911 getroffene Vereinbarung schloß denn auch von seiten der Inder die volle Anerkennung des Sondergesetzes ein, das Transvaal gegen die Einwanderung erlassen hatte.

Das neue Gesetz entspricht indes diesen Vereinbarungen nicht. Wohl wird der Bund als ein einheitliches Einwanderungsgebiet betrachtet, was die Zulassung neuer Ankömmlinge angeht; daneben wird jedoch die von den Provinzen Transvaal und Oranje verlangte Aufsicht über die Abwanderung von einer Provinz nach der anderen gemäß den geltenden Gesetzen weiter erhalten. Das lassen sich die Inder noch gefallen. Doch das Gesetz geht weiter. Gegenwärtig haben alle in Südafrika ansässigen Inder das Recht der freien Niederlassung in der Kapprovinz, gemäß dem neuen Gesetz aber können sie dort abgewiesen werden, als ob sie frisch von außen in das Bundesgebiet einzögen — eine ganz wesentliche Verschlechterung, die auch die in Afrika geborenen Inder trifft.

Nebenbei ist die Fassung des Gesetzes derart, daß den in Natal ansässigen Indern das dort zustehende Recht der Niederlassung wieder entzogen zu werden scheint, und ferner, daß die monogamen Ehen nicht anerkannt werden, die in Südafrika gemäß Hindu- oder mohammedanischem Ritus geschlossen werden.

In England wünscht man begreiflicherweise, daß aus all diesen Mängeln keine neuen Schwierigkeiten entstehen mögen. Der vernünftigste Vorschlag ist wohl der, in Abwartung künftiger Novellen, welche die Erfahrung ergeben werden, mit den Sprechern der Inder ein Abkommen über eine weitherzige

Digitized by Google

Auslegung des Gesetzes zu treffen, und es scheint auch Hoffnung dafür zu bestehen, daß eine Verständigung in diesem Sinne zustande komme. Das eine aber steht fest, daß eine britische Kolonie Maßregeln gegen den übergroßen Zuzug von Volkselementen treffen kann, die aus einem anderen Teile des britischen Reiches zuziehen wollen, daß mithin einer gleichartigen Reglung in einer deutschen Kolonie nichts entgegenstehen kann.

Oeffentliche Arbeiten und Bauten in unseren Schutzgebieten während des letzten Berichtsjahres.

Von Ingenieur Gottfried Goldberg, Berlin-Lichterfelde.

Die technischen Arbeiten und Neuerungen in unseren Kolonien sind so mannigfacher Art und haben, trotzdem sie häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, eine Ausdehnung angenommen, die es unmöglich macht, sie in einem einzigen, dem Raum dieser Zeitschrift angemessenen Aufsatze, wie dies früher häufig geschehen ist, auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln. Es soll daher an dieser Stelle zunächst einmal die Tätigkeit der Behörden und Privatpersonen auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten und Bauten besprochen werden.

Im allgemeinen kann die Verwaltung der Schutzgebiete mit Befriedigung auf das letzte Berichtsjahr zurückblicken, in allen Schutzgebieten, insbesondere in Deutsch-Südwest und Kamerun, waren die amtliche und private Bautätigkeit rege, trotzdem die Vorbedingungen nicht immer als die besten bezeichnet werden können. Gerade dieser Zweig des technischen Lebens ist, abgesehen von der Verkehrstechnik, wohl am meisten vom allgemeinen Volkswirtschaftsleben und dem Geld- und Kreditmarkte abhängig. Leider waren gerade im letzten Berichtsjahre die Geldquellen aus dem Mutterlande wenig ergiebig (zum Glück ist ja seitdem ein Wandel eingetreten und ein Kreditinstitut für unsere Kolonisten ins Leben gerufen worden), daneben ließen aber auch die Arbeiterverhältnisse manches zu wünschen übrig. Es sind neuerdings von der Verwaltung verschiedene Bestimmungen über Arbeiteranwerbung, Arbeitsvertrag und Arbeiterfürsorge getroffen worden: in Deutsch-Südwest wurden sogar Eingeborenenkommissare zur Ueberwachung der Gesundheits- und Lohnverhältnisse der farbigen Arbeiter berufen. Diese Einrichtungen sind ja gewiß sehr lobenswert und verdienen volle Anerkennung, ob durch sie aber dem immer drohender werdenden Arbeitermangel gesteuert werden dürfte, bleibt dahingestellt. Schon jetzt sind die Löhne, welche gelernte Bauhandwerker beziehen, für unsere Verhältnisse staunenswert hoch, besonders an den Orten, wo das schnelle Wachsen der Bevölkerung zahlreiche Bauten hervorruft. Eine Glanzzeit bedeuteten zum Beispiel für alle Bauhandwerker die ersten Jahre des Diamantenfiebers in Lüderitzbucht und Umgebung, wo nicht nur auf den Diamantenfeldern selbst, sondern auch in der Stadt die Terrainspekulationen blühten und zu durchaus ungesunden Auswüchsen führten. In rascher Folge wuchsen hier Häuser für die Europäer wie Pilze aus der Erde, und die Bauhandwerker verstanden sehr wohl, die Situation auszunutzen und ihre Arbeit richtig einzuschätzen. 20 Mark Tageslohn für einen Maurer war ein Durchschnittsverdienst; leider, oder — soll man sagen — glücklicherweise lenkte die Entwicklung bald wieder in normalere Bahnen ein. Trotzdem kann gesagt werden, daß tüchtige und nüchterne Bauhandwerker noch heut ihr Glück in den Kolonien machen und eines guten Verdienstes gewiß sein können.

In jenen Zeiten des Gründungsfiebers wurde auch das wenig erfreuliche Verfahren der „Ramschbauten" nach den Kolonien verpflanzt, das jetzt glücklicherweise wieder überwunden zu sein scheint. Die private Bautätigkeit unserer Schutzgebiete ist,

Digitized by Google

wenn man so sagen darf, auf der dritten Stufe der Entwicklung angelangt. Zunächst baute man häufig tat es der spätere Besitzer selbst, so gut er es konnte, oder vielmehr nicht konnte — sein Haus nur dem Wunsche entsprechend, vier Wände und ein Dach, um Schutz vor Feinden, wilden Tieren und Witterungsunbilden zu besitzen. In den Ortschaften waren die Häuser nicht viel besser, immer standen zwei Warnungstafeln vor jedem ästhetischen Streben: baue billig! In wenigen Jahren verläßt du doch dies Land und kehrst nach Deutschland zurück, das Haus aber bleibt hier!

Einen kurzen Wandel brachte die schon oben erwähnte Zeit, welche der Auffindung der ersten Diamanten folgte. Hatte bisher trotz aller Einfachheit und äußersten Schmucklosigkeit doch eine gewisse altväterliche Solidität im Baufach gewaltet, so wurde, wenigstens häufig, jetzt auch mit dieser letzten versöhnenden Eigenschaft gebrochen. Schnell, in fieberhafter Eile wurden Häuser errichtet, auf deren Fertigstellung die Mieter schon mit Sehnsucht warteten; Schnelligkeit war die dringendste Forderung und wurde nur auf Kosten der Solidität erreicht.

Mit dem Nachlassen des Zuzuges und der Wiederkehr normaler Verhältnisse war auch diese zweite Epoche in der Geschichte der kolonialen Architektur überwunden. Diesmal aber bedeutete die Veränderung wirklich einen Fortschritt. Nicht nur, daß Bauunternehmer und Bauherr sich wieder einer solideren und dauerhafteren Bauweise zuwandten, sondern auch im ästhetischen Sinn begannen die Anforderungen zu wachsen. Jene Gründungszeiten hatte doch auch neben vielen zweifelhaften Elementen manchen tüchtigen und begabten Architekten in die Schutzgebiete gelockt, der nun in Zeiten einer ruhigeren Bauart seine Talente entfalten kann. Die meisten der neu entstandenen Bauten zeigen ein geschmackvolles und gefälliges Aeußere, ja, sie sind sogar häufig in ein harmonisches Verhältnis zu der sie umgebenden Landschaft gestellt. Ganz abgesehen davon, daß solche Bauten das Auge erfreuen und dazu angetan sind, dem Besitzer ans Herz zu wachsen, ist dieser Stand der Entwicklung auch noch in anderer Beziehung erfreulich. Ein künstlerisch und liebevoll ausgeschmücktes Haus läßt zwei Schlüsse auf den Bewohner zu: derselbe fühlt sich im Lande wohl und denkt nicht daran, dasselbe so schnell als möglich zu verlassen, sodann aber sind der wachsende äußere und innere Komfort der beste Beweis dafür, daß seine wirtschaftliche Lage sich gebessert haben muß. Ein bekanntes Wort Schopenhauers lautet: „Die Mutter der nützlichen Künste ist die Not, die der schönen der Ueberfluß."

Aber nicht nur im Bau der Häuser scheint eine neue, kunstfreundlichere Richtung eingezogen zu sein, auch die neuen Pläne für die Bebauung der Städte lassen vermuten, daß die Zeiten vorüber sind, wo jeder auf seinem Besitztum bauen konnte, wo und wie es ihm beliebte. So wurde zum Beispiel in Deutsch-Ostafrika, in Daressalam eine Baufluchtlinie abgesteckt, wodurch im Eingeborenenviertel eine geregelte Bebauung durchgeführt wird. Für verschiedene kleinere Ortschaften wurden solche Pläne nach modernem Muster angelegt.

Insbesondere stand das Hochbauwesen im letzten Berichtsjahr im Zeichen blühender Entwicklung. Von amtlichen Bauten kamen im Schutzgebiet hauptsächlich solche sanitären Charakters, ferner Lagerschuppen, Beamten- und Offizierswohnhäuser zur Ausführung. Von besonderem Interesse dürfte ein Fort in Muansa und eine verteidigungsfähige Nebenstelle in Kissaki sein. Desgleichen wurden die aus dem Selbstbewirtschaftungsfonds resultierenden Mittel von den Lokalverwaltungen zum weiteren Ausbau der Stationen verwandt. Askari und Polizeisoldaten leisteten dabei wertvolle Hilfe. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, daß alle fiskalischen Gebäude mit feuersicheren Dächern aus Wellblech oder Ziegeln versehen sind, anderseits wird aber auch den hygienischen Forderungen nach Möglichkeit zu genügen gesucht. Aus diesem Grunde richtete sich die Fürsorge der Behörden auch auf die Anlage einwandfreier Brunnen innerhalb der Stationen.

Digitized by Google

Was die private Bautätigkeit anbelangt, so war dieselbe eher noch reger als in früheren Jahren. Besonders zahlreich sind die in Daressalam entstandenen Wohn- und Geschäftshäuser. Erstere sind jetzt häufig in gefälligem Villenstil gehalten, obgleich der Hochbau gleichfalls vertreten ist. Auch an mannigfachen anderen Ortschaften des Schutzgebietes entstanden massive Europäerwohnhäuser mit feuersicherer Bedachung. Dieses Beispiel der weißen Einwanderer ist auf die Farbigen nicht ohne Einfluß geblieben, speziell Inder und Araber befleißigen sich einer modernen Bauweise. Ihre neuerrichteten Häuser sind massiv, mit feuersicherer Bedachung, vom hygienischen Standpunkt aus einwandfrei und auch äußerlich gefällig ausgestattet. Die Hütten der Eingeborenen in den Städten und an den der Eisenbahn nahe liegenden Dörfern zeigen gleichfalls, daß der Einfluß der Kultur nicht spurlos an den Farbigen vorüber gegangen ist.

Trotz der umfangreichen Bahnbauten innerhalb der Kolonie, welche ihre Besprechung in einem späteren Aufsatz finden dürften, wurde auch der Wegebau nicht vernachlässigt. Die Straße am Ostabhang von Südpare hat vom Bahnhof Mkomasi aus eine Länge von 55 km erlangt. Begonnen wurde mit dem Bau einer Straße zwischen Korogwe und Handeni. In betreff der wasserbautechnischen Arbeiten innerhalb der Kolonie ist nur davon zu berichten, daß am Ausbau des Hafens von Tanga weiter gearbeitet wurde, als nächste dürften nunmehr die Rammarbeiten für die Kaimauer in Angriff genommen werden.

In bescheidenen Grenzen hielt sich auch der Wasserbau innerhalb Kameruns. Mehrere dem Lokalverkehr dienende Wasserstraßen wurden einer Reinigung und Regulierung unterzogen, hiervon dürften die Arbeiten am Njong und Dumefluß sowohl die umfangreichsten als bedeutungsvollsten sein. Der projektierte Hafen in Duala machte weitere Fortschritte, die Aufschüttungen am Gelände der Mittellandbahn wurden fortgesetzt und Erkundungsarbeiten für die Beseitigung der Barre eingeleitet. In Kribi gelang es, die Landungsstelle für Leichter bedeutend zu vergrößern und gleichzeitig einen Platz zu schaffen, auf dem der Zollschuppen errichtet werden kann. Zur Erzielung einer besseren Zugänglichkeit für den Landungsplatz mußten einige Felsen gesprengt werden. Der Platz soll eine Einfassung mit Kaimauern erfahren.

Bei den Wege- und Brückenbauten innerhalb des Schutzgebietes ließ sich die Regierung von dem richtigen Grundsatz leiten, daß gerade jene Gegenden, wo keine Eisenbahnen bestehen, oder für absehbare Zeiten geplant werden, ein ausgedehntes Wegenetz zur Erschließung dringend bedürfen, daß aber anderseits zur völligen Nutzbarmachung der Bahnen gute Zubringerstraßen gehören. Aus diesem Grunde haben verschiedene Bezirke Kameruns eine beträchtliche Ausdehnung ihres Straßennetzes erfahren. An hervorragender Stelle steht der Süden des Schutzgebietes, wo von den Küstenplätzen und Kribi aus der Handelsverkehr seinen Weg hauptsächlich in westöstlicher Richtung nimmt. In besonders gutem Zustande befindet sich die Straße von Kribi über Lolodorf nach Jaunde, die sogar für leichtere Personenautomobile benutzbar ist und im Kraftwagen innerhalb elf Stunden befahren werden kann. Die Verwaltung trägt sich bereits auf Wunsch der Ansiedler mit dem Plane, diese Straße auch dem Verkehr mit schweren Lastautomobilen dienstbar zu machen, zu welchem Zweck allerdings noch durchgreifende Aenderungen nötig wären. Es soll erprobt werden, ob eine Beschotterung der Straße hierzu notwendig ist, oder ob die einfache und billige Bekiesung ausreicht. Jedenfalls wäre es für die Verkehrsverhältnisse Kameruns von weittragendem Einfluß, wenn ein geregelter Autoverkehr auf dieser Strecke ermöglicht werden könnte. Eine Schwierigkeit für sich bilden in dieser Beziehung die Brücken. Noch finden sich meistens die für Kraftwagen durchaus ungeeigneten Holzbrücken, wenn diese auch bereits teilweise durch Steinkonstruktionen ersetzt werden, wie dies zum Beispiel auf der Longji-Straße vollständig geschehen ist.

Digitized by Google

Ein anderer Weg, welcher gleichfalls schon jetzt für leichtere Kraftwagen passierbar ist, ist derjenige von Kribi über Ebolowe nach Nkulemakong. Man sieht daraus, daß gerade die Kolonie Kamerun für die Einführung von Automobilen ein günstiges Gebiet darstellt, nur müssen dieselben, wie schon in meinem früheren Aufsatz erwähnt, im Gewicht möglichst leicht gehalten werden. Mit der Weiterausgestaltung des kolonialen Wegebaues wird es auch möglich werden, das vielersehnte Lastautomobil in den Kolonien heimisch zu machen. Seine Einbürgerung ist nach der Ansicht vieler Kenner nur eine Zeit- und Geldfrage, denn Wege, die für derartige Kolosse passierbar sind, kosten Geld, nicht nur einmal bei ihrem Bau, sondern, und dies gilt besonders für die Tropen, auch dauernd für ihre Erhaltung. Ob ein Autoverkehr späterhin zur tropischen Regenzeit in Kamerun dauernd aufrecht erhalten werden kann, bleibt aber doch noch recht zweifelhaft. Fürs erste wäre es schon dankbar zu begrüßen, wenn sich der Kraftwagenbetrieb während der trocknen Jahreszeit auf möglichst vielen kolonialen Verkehrsstraßen ermöglichen ließe.

Von Akoafim aus sind zwei Wege im Bau, welche beide infolge der Terrainschwierigkeiten (Urwald und Sümpfe sind zu durchqueren) und des Arbeitermangels nur langsam vorrücken. Der eine dieser Wege führt nach Missum-Missum, während der andere über Klemboo in Lomie mündet.

Im Vordergrund des Interesses für den Dumebezirk steht die Ueberlandverbindung zwischen Njong und Dume. Der kürzeste Weg mußte leider verworfen werden, da der in den Dume mündende Mara sich nicht als schiffbar erwies. Infolgedessen wird nunmehr am Ausbau einer Straße zwischen Abong und Dume über Mbang gearbeitet. Von den zahlreichen Wegebauten innerhalb der Kolonie seien hier nur einige wenige hervorgehoben, welche für die sorgfältige und weitblickende Art der hiesigen Wegebauleiter typisch sind: die Wege der Station Rio del Rey, welche durchgehend eine Breite von 6—8 m erhalten, und zwei Straßen im Norden des Schutzgebietes. Hier wurden vom derzeitigen Endpunkt der Nordbahn Nkongsamba nach dem nördlichen Hinterland zwei bis dahin recht mangelhafte Pfade zu breiten Straßen mit festen Brücken umgebaut, an deren Rand sich Wegweiser mit Kilometerangaben und Raststätte mit Unterkunftsräumen für Reisende erheben.

Die Hochkonjunktur im wirtschaftlichen Leben Kameruns hatte einen Aufschwung der amtlichen und privaten Bautätigkeit zur Folge. Nicht nur, daß fast sämtliche Firmen eine Vergrößerung ihrer Geschäftshäuser vornahmen, sondern die meisten gründeten auch weitere Buschfaktoreien in den neu erschlossenen Gebieten. Die amtlichen Gebäude mußten zahlreichen Vergrößerungen unterzogen werden, desgleichen zeigten sich Neubauten unumgänglich nötig. Es entstanden Bezirksämter, zum Teil mit Befestigungen, Beamten- und Offizierswohnhäuser, Schulen usw. Lobende Erwähnung verdient das Bestreben der Regierung, die einheimische Industrie zu unterstützen. Nicht nur, daß die meisten Bauten aus an Ort und Stelle gebrannten Ziegeln errichtet wurden, auch sonst wird versucht, einheimisches Material zu verwenden, wo dies angängig ist, zum Beispiel sind viele der zur Ausstattung der Amtszimmer dienenden Möbel aus Kameruner Holz.

Die in der Kolonie Togo ausgeführten Hochbauten sind naturgemäß von geringerer Anzahl, trotzdem jedoch verhältnismäßig nicht zurückstehend. Es wurden Krankenhäuser, Schuppen, Rasthäuser, Marktanlagen usw. geschaffen.

Unter den von privater Seite errichteten Bauwerken ragt bildlich und figürlich der stattliche, dreistöckige Neubau der Deutsch-Westafrikanischen Bank in Lome hervor. Von Bedeutung ist ferner ein Fabrikneubau, in welchem die Togobaumwollgesellschaft ein Palmölwerk ins Leben rufen will. Im Bezirk Lome-Land entstanden durch die Mission neue Schulen, Kapellen und Kirchen.

Die Wege der Stadt Lome werden noch immer größtenteils durch Gefangene weiter ausgebaut. Die Gesamtlänge der befestigten Straßen beläuft sich jetzt auf 37,3 km.

Digitized by Google

Der Wegebau innerhalb der Kolonie, welcher erfreuliche Fortschritte macht, führte zu verschiedenen Brückenbauten. So erforderte zum Beispiel die als Zubringerstraße für die Hinterlandbahn bedeutsame Fahrstraße von Tsewii über Akpatovhe nach Avhegame, welche gleichzeitig das Oelpalmengebiet zwischen den Flüssen Lili und Hato erschließt, die Schüttung eines 925 m langen und durchschnittlich 2,1 m hohen Dammes und den Bau dreier Flußbrücken. Im Anechobezirk wurde die im Jahre 1909 durch Hochwasser zerstörte Seebrücke wiederhergestellt, auch der damals weggespülte Damm im Straßenzuge Adjido wiederaufgerichtet. Hier wurde an Stelle eines früheren Dammes eine 50 m lange Brücke mit Steinpfeilern errichtet. Andere Brückenbauten größeren Umfanges sind die 17 Brücken auf Steinpfeilern auf der Wegstrecke Tokpi—Aveenu und die Ueberbrückung des Dajiflusses. Hier waren zwei Oeffnungen mit Gitterträgern von je 40 m Spannweite nötig.

Der Wasserbautechnik erwuchs durch den Einsturz der Landungsbrücke in Lome eine bedeutungsvolle Aufgabe. Am 17. Mai 1911 wurde während eines ungewöhnlich schweren Seeganges fast die ganze Landungsbrücke einschließlich dreier Krane zerstört. Nur der Brückenkopf und drei Joche hatten der Gewalt der Elemente getrotzt. Es wurde zunächst der vorläufige Bau einer eisernen Brücke in Angriff genommen, durch welche der landwärts erhaltene Teil mit dem Brückenkopf verbunden werden soll. Der Bau ist den Firmen Gustavsburg und Grün u. Bilfinger übertragen worden, welche im Dezember 1911 damit begannen. Während der ganzen Zeit der Betriebsstörung ist die Beförderung von Menschen und Waren sehr erschwert, besonders durch die Brandung, welche passiert werden muß.

Die Wasserversorgung der Stadt Lome muß leider noch immer als ungenügend bezeichnet werden; zwar wurde ein weiterer Brunnen nach dem alten System erbaut, doch ist eine Besserung der Trinkwasserverhältnisse noch immer dringend zu wünschen. In ganz Togo herrscht unverändert großer Wassermangel. Versuche, in Lome-Land weitere Brunnen zu erschließen, scheiterten. In verschiedenen Teilen des Landes sucht man dieser Kalamität durch Zisternen abzuhelfen, was nur ein ärmliches und unzuverlässliches Hilfsmittel bedeutet. Durch die katholische Mission und einige Firmen wurden 15 solcher Wasserbehälter errichtet, welche insgesamt 264 cbm fassen. Im Anechogebiet befindet sich eine aus Ziegeln gemauerte Zisterne im Bau, welche nach ihrer Fertigstellung 311 cbm fassen soll. Ueber dem Behälter erhebt sich ein Ziegeldach, dessen Größenausdehnung so gewählt ist, daß in einem normalen Regenjahr das darunter liegende Bassin von dem aufgefangenen Regenwasser gefüllt wird. Nur aus Sokode kommt die Kunde einer erfolgreichen Wassererschließung: durch einen in den Felsen gesprengten Brunnen gelang es, täglich 400 l klares, gutes Wasser zu erhalten.

Mit der gleichen Schwierigkeit hat auch Deutsch-Südwest zu kämpfen. Hier ist die Regierung allerdings in der Lage, höhere Geldsummen für die Erschließung genießbaren Wassers auszuwerfen: das eigentliche Ziel, das erreicht werden muß, ist aber auch hier noch fern, und von Personen, welche mit den dortigen Verhältnissen vertraut sind, wird gleichfalls bekundet, daß auf dem beschrittenen Wege allein nichts Vollkommenes geleistet werden kann. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß Stauanlagen großen Stils ins Leben gerufen werden. Die große Trockenheit des Sommers 1910/11 hatte vermehrte Wünsche aus privaten Kreisen an die Regierungsbohrkolonnen zur Folge, welche die Kräfte derselben weit überschritten, trotzdem Personal und Geräte in weitestem Maße in Anspruch genommen wurden. Aus diesem Grunde konnte auch nicht, wie dies eigentlich beschlossen war, durch die staatliche Kolonne auf dem zum Verkauf bestimmten Regierungsland Wasser erschlossen werden. Für die Zukunft besteht die Hoffnung auf eine Entlastung dieser Regierungsbohrkolonnen, da sich verschiedene Privatunternehmer gefunden haben, welche mit Hilfe von zwölf Bohrmaschinen der Wassererschließung dienen. Im Interesse der deutschen Industrie ist es zu bedauern, daß diese Maschinen überwiegend amerikanischen Fabrikats sind. Im

Digitized by Google

Norden der Kolonie wurden 97 Bohrungen mit einer Gesamtteufe von 4077,82 m ausgeführt, die Durchschnittsteufe betrug also 42 m, die flachste Bohrung 6 und die tiefste 191 m. Hiervon mußten 10 Bohrungen aufgegeben werden; von den restierenden 87 waren 67 wasserfündig und 39 praktisch brauchbar. 34 der Bohrungen wurden für amtliche, 63 für private Zwecke ausgeführt. Die Bohrkolonne Süd beschäftigte sich mit 50 Bohrungen von insgesamt 2544,05 m Teufe. Die Durchschnittsteufe belief sich hier auf 50 m. Die flachste Bohrung war 10,80, die tiefste 149,14 m tief. 40 der Bohrungen waren wasserfündig, 26 praktisch brauchbar. Für amtliche Zwecke wurden 19 und für private 31 Bohrungen niedergebracht. Die Mittel aus Wohlfahrtslotterien vergangener Jahre waren nunmehr endgültig erschöpft, finanzielle Beihilfen konnten also nicht mehr gewährt werden. Trotzdem errichteten viele Farmer für eigene Kosten Dämme zu Stauanlagen kleineren Maßstabes. Wann endlich werden sich amtliche und private Gelder für die auch an dieser Stelle besprochenen, dringend notwendigen Stauanlagen großen Stils finden, für welche Pläne, Kosten- und Amortisationsanschläge längst ausgearbeitet sind?

Von den anderen wasserbautechnischen Arbeiten ist der Bau der neuen Landungsbrücke in Swakopmund von Interesse. Die Arbeiten sind den Firmen Flender in Benrath bei Düsseldorf und Grün u. Bilfinger in Mannheim übertragen worden, waren aber bis zum Schlusse des Berichtsjahres noch nicht weit vorgeschritten. Dem Neubau der Swakopmunder Brücke wird ein solcher in Lüderitzbucht so schnell als möglich folgen müssen: die schmale und kurze hölzerne Landungsbrücke genügt mit jedem Jahre dem Verkehr weniger.

Das Bauwesen im Schutzgebiet untersteht einer Behörde, welche sich aus mehreren technischen Beamten zusammensetzt. Ihr liegt die Ausarbeitung von Entwürfen, Kostenanschlägen und Abrechnungen für sämtliche Bauten des Gouvernements ob, desgleichen die Ausführung aller Gebäude, Unterhaltung derselben und die technische Prüfung der baupolizeilichen Gesuche in Windhuk. Die Dürre des vergangenen Jahres zeigte sich auch auf den Fortschritt vieler Bauten von ungünstigem Einfluß, wiederholt mußten wegen Wassermangels die Arbeiten eingestellt werden, da die Mörtel- und Kalkbereitung unterbunden war. Auch zeigten sich die Folgen der schlechten Futterverhältnisse im Mangel an Fuhrwerken, wodurch auch die Preise für Inlandmaterialien erheblich stiegen. Die Lohnforderungen aller Bauhandwerker hoben sich während des Jahres von neuem und zeigten sich durchweg sehr hoch. Das Hauptaugenmerk der Behörde richtete sich auf die Dauerhaftigkeit und Solidität der errichteten Bauten; infolgedessen wurden alle Gebäude in Windhuk massiv, in den Fundamenten aus Bruchsteinen in Kalkmörtel und im aufgehenden Mauerwerk aus Zementsandziegeln in Kalkmörtel ausgeführt. Als Dachbedeckung kommt im Innern nur noch Wellblech in Betracht, da mit allen anderen Deckungsarten nur schlechte Erfahrungen verbunden waren. Nur in den Küstenorten wurde Ruberoidpappe vorgezogen. Dort haben sich auch bei der Feuchtigkeit der Luft Zementsteine gut bewährt. Den Termiten wurde mit einem von der Behörde beschafften Vernichtungsapparat entgegengearbeitet, was einen merklichen Rückgang dieser schädlichen Insekten zur Folge hatte. Erbaut wurden hauptsächlich zahlreiche Beamtenwohnhäuser in Windhuk und an anderen Ortschaften. Die Privatbautätigkeit zeigte sich gleichfalls rege, viele Firmen erweiterten ihre Geschäftshäuser, und auf verschiedenen Farmen wurden massive Gebäude errichtet. Erwähnenswert dürfte noch der Neubau einer hauptsächlich für die Bedürfnisse der Diamantenindustrie zugeschnittenen Maschinenfabrik in Lüderitzbucht sein.

Was die Südseeschutzgebiete anbelangt, so herrscht dort größtenteils noch der Holzbau vor. Auf Neuguinea mit seinen vielen Erdbeben ist diese Bauart auch angebracht. Ein solches Haus ruht auf Pfosten, umfaßt zwei bis vier Zimmer und erhält als Bedeckung ein Wellblechdach; es kann trotz der steigenden Holzpreise als billig bezeichnet werden und ist auch trocken und gesund. Eine lange Lebensdauer ist ihm allerdings

Digitized by Google

nicht beschieden, Witterungseinflüsse und Termiten arbeiten gemeinsam an seiner Zerstörung. Im Inselgebiet wird diese Bauart häufig nachgeahmt, obgleich sich hier das massive Haus weit mehr empfiehlt. Das Material zu Steinbauten ist reichlich vorhanden, Erdbeben fehlen, und die dafür häufigen Taifune werden den Holzbauten viel gefährlicher. Von den im letzten Berichtsjahre ausgeführten Bauten seien folgende aufgeführt: Beamtenwohnhäuser, Lager- und Bootsschuppen und eine Schmiedewerkstatt in Mauru. Außerdem wurden in verschiedenen Ortschaften Krankenhäuser, Apotheken, Beamtenwohnhäuser usw. errichtet; aus Alerishafen wird der Bau eines Wasserturmes gemeldet. Der Schulverein stiftete ein Schulgebäude für die Eingeborenen. Auch von privater Seite beschäftigte man sich mit zahlreichen Bauten. Erwähnenswert ist der Neubau eines Hotels in Käwieng und die Gründungen einer neuen Bootsbauerei und Seilerei.

Der Wegebau beschränkte sich im letzten Berichtsjahr fast ausschließlich auf die Ausbesserung der vorhandenen Straßen und Fortsetzung der begonnenen Arbeiten. Hervorzuheben wäre eine 44,5 m lange eiserne Brücke über den stark strömenden Aropa südlich von Rieta, deren Bau 6½ Monate beanspruchte. Es ist lebhaft zu bedauern, daß noch immer aus finanziellen Gründen häufig davon abgesehen wird, dauerhaftes Material zu solchen Bauten zu verwenden. In Wirklichkeit kommen die zunächst billiger ausgeführten Arbeiten viel teurer, da sie immer wieder repariert oder erneuert werden müssen. Ein Beweis dafür ist wieder die im Bezirk Friedrich-Wilhelms-Hafen errichtete Brücke über den Raju, an welcher über ein Jahr gebaut wurde, und die endlich im August 1911 vollendet war. Aber schon im Dezember desselben Jahres zerstörte ein Hochwasser die aus Buschmaterial hergestellte Brücke. In verschiedenen Küstenorten beschäftigte man sich mit dem Bau von Landungsbrücken, welche zum Teil auch von privater Seite errichtet wurden. Als Baumaterial diente Holz. Ein Steindamm in Eitape versandete nach kurzer Zeit, so daß er als unbrauchbar bezeichnet werden muß. Aus diesem Grunde wird jetzt am Bau einer neuen hölzernen Landungsbrücke gearbeitet, deren Brückenkopf soweit in die See vorgeschoben ist, daß er jenseits der Brecherzone liegt.

In Jap und Rabaul wurde mit den Vorarbeiten zur Errichtung von Funkenstationen begonnen, die in Jap schon erfreuliche Fortschritte gemacht haben. In Rabaul hat sich jedoch wegen des mangelhaften Untergrundes eine Terrainschwierigkeit ergeben, durch welche die Platzfrage bis zum Ende des Berichtsjahres unentschieden blieb.

Die öffentlichen Arbeiten und Bauten in Samoa hatten während des letzten Berichtsjahres erheblich unter dem herrschenden Arbeitermangel zu leiden, dem auch durch chinesische Arbeitertransporte nicht gesteuert wurde. Infolgedessen mußte sich die Verwaltung auf die Ausführung der dringendsten Wegebauarbeiten beschränken, und auch der amtliche Hochbau ruhte fast ganz. Desto erfreulicher ist es, daß von privater Seite fleißig gebaut wurde. Es entstanden verschiedene Wohn- und Geschäftshäuser, trotzdem herrschte noch immer Mangel an geeigneten Wohnungen für Europäer, so daß auch für die Zukunft noch viel zu tun übrig bleibt.

Dies dürfte jedoch nicht nur für Samoa, sondern für unsere sämtlichen Kolonien gelten, wo mit der Zahl der Ansiedler auch die allgemeinen Bedürfnisse und Ansprüche wachsen. Dem Kolonialfreund kann dieser erweiterte Arbeitskreis nur Freude bereiten, ist er doch ein Zeichen für die gesunde Entwicklung unserer Schutzgebiete.

Digitized by Google

Zum Kapitel „Trockenfarmen".

Von H. Hartert, Marburg.

In neuerer Zeit liest man häufig in kolonialen Blättern vom „Trockenfarmen" in Südwestafrika und macht allerlei Vorschläge, die zum Teil wohl lediglich auf theoretischen Erwägungen beruhen.

Nun liegen vor mir einige Landschaftsbilder aus Südwest und aus der französischen Zentralsahara, die sich sehr gleichen: auch die Sahara ist bekanntlich nicht überall Wüste. Im Geiste vergleiche ich diese Bilder mit den mir bekannten zentralasiatischen Steppen und Gebirgsländern — und finde keinen Unterschied. — Ueberall in der Steppe die durch Staubmassen im Laufe der Jahrtausende gebildeten Lößwände!

Freilich, die Vegetation ist nicht die gleiche, wenn auch zweifellos viele den gleichartigen Existenzbedingungen angepaßte, verwandte Formen sich in allen wärmeren Steppenländern finden.

Die Palme, die der afrikanischen Oase ihr Gepräge verleiht, fehlt allerdings in Zentralasien völlig, sie würde im Winter erfrieren, während ihr die Sommertemperatur mit bis zu + 47 Grad Celsius wohl zusagen würde. Die Aehnlichkeit finde ich vor allem in den Gebirgsformationen der Steppe; hier wie dort steile Hänge mit den charakteristischen Formen des „Löß".

Wenn ich hier die Behauptung ausspreche, der Löß sei lediglich durch Staubmassen angehäuft, so stütze ich mich dabei auf die mündlichen Mitteilungen russischer Geologen, deren einer jene Gegenden genau kennt, da er sich mit dem Aufsuchen von Naphtha in Turkestan beschäftigt. Seine Arbeiten sind, was wohl nicht allgemein bekannt ist, an vielen Stellen erfolgreich gewesen; auch die genauere Untersuchung des Naphthavorkommens auf der Krasnowodsk gegenüberliegenden Insel des Kaspischen Meeres ist sein Werk. Letzteres Vorkommen soll so bedeutend sein, daß es dasjenige von Baku übertrifft.

Ist die erwähnte Annahme bezüglich des Entstehens des Löß richtig, so wäre damit zugleich bewiesen, daß jene Gegenden *nicht* Meeresboden waren. Dem steht anscheinend die Tatsache entgegen, daß ich in den Alexanderbergen des Thian-Schan in einer Höhe von zirka 2000 Metern versteinerte Muscheln in einer eine Bank bildenden Schicht gefunden habe, die unzweifelhaft von Wassertieren stammen.

Das uralte, zentralasiatische Kulturland, dessen größere Städte, wie Samarkand, schon seit tausend und mehr Jahren bekannt sind, ist ein klassisches Land für Bewässerungsbauten, während die umliegende Steppe dieselbe Rolle spielen kann in bezug auf das Trockenfarmen.

Wir wollen immer von Aegypten lernen, wo vor allem *eine* starke Wasserader vorhanden ist, deren Steigen und Fallen mit fast mathematischer Genauigkeit eintritt und daher — im Vergleich zu unserem Südwest — ungeheuer einfache Bedingungen bietet. In den nach dem Aralsee abwässernden, vom Amu Darja, Syr Darja, Kara Darja, Naryn usw. durchflossenen Gebieten sind die Verhältnisse weit verwickelter und nähern sich wohl mehr den in Südwest und vielleicht auch in einzelnen Teilen Ostafrikas herrschenden Verhältnissen. Sie sind verwickelter, weil *nicht eine sehr starke* Wasserquelle, *sondern viele schwächere* in Betracht kommen, weil ihr Steigen und Fallen nicht mit so großer Regelmäßigkeit eintritt, und weil das zu bewässernde Land keineswegs, wie in Aegypten, eine Ebene ist, sondern bereits in bedeutenden Höhen — 1500 bis 2000 Meter — im Gebirge beginnt. Schon in diesen Höhen werden die von den Schneefeldern der Alexanderberge herabkommenden, eiskalten Bäche, in denen kein Fisch sein Leben fristen kann, in Gräben gefaßt und gezwungen, auf Wegen von vielen Kilometern Länge die Hirsefelder der Bergkirgisen zu bewässern.

Digitized by Google

Weiter unten im Tale dienen sie dann zur Bewässerung der Reis- und Baumwollfelder, während die Maisfelder gar nicht oder wenigstens nicht regelmäßig bewässert werden. Auch zwischen der Art der Bewässerung der Baumwolle und des Reises besteht ein großer Unterschied, da nur der Reis buchstäblich im Wasser wächst. Die Reisfelder bilden lange Reihen von flachen Teichen, deren Wasserzufuhr natürlich kontrolliert wird. Sie sind ein Dorado für Störche und andere Watvögel, leider aber auch für die Moskitos, die auch hier für Verbreitung von Malaria sorgen.

Doch nicht von den so ungeheuer einfachen und doch zweckdienlichen Bewässerungsanlagen der Sarten und Kirgisen will ich sprechen, sondern ich will hinweisen darauf, daß Turkestan auch ein geradezu klassisches Land ist für das Trockenfarmen, das heißt, Anlage von Feldern in einem Lande mit seltenem und unregelmäßigem Regenfall ohne künstliche Bewässerung.

Lange Strecken durcheilt der Zug der Zentralasiatischen Eisenbahn, und fast nichts deutet darauf hin, daß diese scheinbar völlige Einöde bewohnt ist. Nur auf frühere Bewohner deuten einzelne verfallene Gehöfte, deren Lehmmauern in einem regenreichen Gebiete wohl längst weggewaschen wären; nahe dem Kaspischen Meere zeugen auch ausgedehnte Ruinenstädte mit hochragenden Torbögen, mit den Resten einstiger, stolzer Paläste von einer dahingeschwundenen Bevölkerung, die allem Anschein nach auf einer höheren Kulturstufe stand als die heutige, arme Nomadenbevölkerung, deren dunkle Zelte in einer nahen Talmulde stehen.

Plötzlich sehen wir das buschelförmige Steppengras, das sonst schon grau ist, eine frischere Farbe annehmen, und auf einmal sehen wir mitten in der unendlichen wüstenähnlichen Steppe einige Felder, meist Gerste; kein Haus und kein Zelt ringsum, soweit das Auge reicht. — Nomadenfelder! Der Besitzer ist vielleicht hundert oder mehr Kilometer entfernt, er war hier im Frühjahr, als der Untergrund durch die Winterfeuchtigkeit etwas erweicht war, und als ein vielleicht nur wenige Stunden dauernder Regen niederging, wurde der leicht zu bearbeitende Boden notdürftig aufgehackt und sofort das stets mitgeführte Saatkorn dem Boden anvertraut.

Für unseren deutschen Landwirt bietet solches Feld freilich keinen erhebenden Anblick, oft ist das Getreide kaum 25 Zentimeter hoch, aber der kurze Stengel trägt eine ziemlich volle Aehre, und nur diese wird bei der Ernte abgeschnitten, denn Stroh erntet der Nomade nicht. Die Stoppeln werden von seinen Kamelen, Ziegen, Schafen und Pferden abgeweidet, und viele Jahre vergehen vielleicht, ehe gerade dieses Stückchen Land einmal wieder in Kultur genommen wird. Die außerordentliche Beweglichkeit der Bewohner ermöglicht es, daß wohl kaum ein Fleckchen, das genügende Feuchtigkeit bekommen hat, unausgenutzt bleibt.

Bedenkt man, daß diese Art der Bodenbestellung ganz geringe Kosten verursacht, so sollte man doch versuchen, auch von der Bestellungsweise dieser Steppenbewohner zu lernen. Hinderlich steht dem freilich die geringere Beweglichkeit unserer Ansiedlerbevölkerung entgegen, und wer weiß, ob nicht die Felder, wenn sie ganz ohne Aufsicht gelassen werden, von streifenden Eingeborenen abgeerntet werden. Der mohammedanische Nomade wird niemals ein fremdes Feld abernten!

Was mit regelmäßiger Bewässerung geleistet werden kann, dafür geben die am Fuße der Gebirge liegenden, reichbewässerten Gebiete Turkestans ein Beispiel, das wohl wert ist, von solchen Ansiedlern an Ort und Stelle studiert zu werden, die sich deutschkoloniale Steppengebiete als Arbeitsfeld erwählt haben. Da auch diese ausnahmslos an wasserführende Gebirgsformationen grenzen, so lassen sich die hier gewonnenen Eindrücke dort verwerten.

Nur einiges von dem vielen, das die Kultur hier hervorbringt, sei erwähnt:

Die Baumwollausfuhr, natürlich nur nach Rußland, steigt, unterstützt durch eine kluge Tarifpolitik, fortwährend; in Andischan, unweit der Grenze nach Tibet, in

Digitized by Google

Skobelew, nicht weit von der afghanischen Grenze, in Buchara, in Namangan usw. überall entstehen neue Baumwollentkernungsanstalten! Leider sind sie alle von Amerikanern gebaut und teilweise auch geleitet.

Immer neues Land wird durch Ausdehnung der Bewässerungsgräben der Steppe bzw. der Wüste abgezwungen, wenn auch in besonders trockenen Jahren einmal wieder ein Schritt zurückgemacht werden muß. An den Gräben finden wir stets Maulbeerbäume, denn neben der Baumwolle bildet Seide einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Doch nicht nur diese beiden großen, für den Export arbeitenden Kulturen blühen hier. An Obst und Gemüsen ist kein Mangel.

Weinstock, Apfel, Pfirsich, Aprikose, Kirsche, Reineclaude, Pistazie und anderes füllen die von hohen Lehmmauern umgebenen Gärten der Sarten. Ungeheure Mengen von Gurken, Zucker- und Wassermelonen sowie die Mehrzahl unserer Gemüse gedeihen bei steter Wasserzufuhr in ungeahnter Ueppigkeit.

Ein solches Gemüsefeld ist von einem niedrigen Damm umgeben, an dessen einer Seite sich ein Bach oder Graben hinzieht; das Feld selbst ist in schlangenförmigen Windungen von kleinen, etwa 25 bis 40 Zentimeter tiefen Gräben durchzogen. Etwa jeden zweiten Tag läßt man diese Gräben einmal vollaufen und das Wasser versickern; von Zeit zu Zeit wird auch vorher noch trockener Mist in die Gräben gestreut. Den Erfolg dieser Kultur sieht man auf den Märkten aller Orte an den riesigen Haufen von Melonen, Kürbissen, Wassermelonen und Gurken. Am Ufer des Kara Darja habe ich auch das uralte Schöpfrad, das „Schaduf“ der Aegypter, gesehen, das aus dem tief eingeschnittenen Flußbett das Wasser heraufholte zur Bewässerung der Baumwollpflanzungen, die dort gerade in herrlichster Blüte standen, und mit ihrem dunklen Grün und den rosa und gelben Blüten unseren Rosenkulturen zum Verwechseln ähnlich sehen.

Noch sei erwähnt, daß es nicht der Russe ist, der diese Kulturwerte schafft, sondern der Eingeborene. In den Stadtoasen, wie Buchara, Samarkand, Taschkent, Namangan, Kokand, Andischan, Margelan usw., ist es der Sarte, draußen in der Steppe und im Gebirge vorwiegend der Kirgise, der den Boden bebaut. Wo aber größere Anlagen geschaffen werden, durch die Tausende von Hektaren durch Bewässerungsanlagen der Kultur neu- oder wiedergewonnen werden, da ist es vornehmlich armenisches Kapital, das sich betätigt.

Aber wo Licht ist, da ist auch Schatten! Es kann nicht geleugnet werden, daß die zahllosen Gräben, die alle Städte durchziehen, in gesundheitlicher Beziehung schwere Gefahren bieten. -- Die Bevölkerung wäscht sich in den Gräben, benutzt sie aber auch als Kloake, trinkt aber trotzdem das Wasser und benutzt es überall zur Bereitung von Speisen. Der Mohammedaner glaubt eben: „Wasser ist niemals unrein“, und der hygienisch gänzlich ungeschulte Russe macht es ihm nach! Ja, damit nur recht gründlich alle Bazillen frei werden, wird die Besprengung der Straßen in der Weise bewerkstelligt, daß halbnackte Eingeborene das Wasser dieser Gräben mit Eimern in hohem Schwunge auf die Straßen gießen.

Daß zuzeiten Cholera und Pest in entsetzlicher Weise das Land heimsuchen und wohl niemals ganz verschwinden, daß sie mit unheimlicher Schnelle das Land durchrasen, ist wohl in erster Linie auf die anscheinend russische Einrichtung dieser Gräben zurückzuführen. In den reinen Eingeborenenstädten finden sich diese Gräben zwar auch, aber nicht in solcher Ausdehnung.

Wann wird man mit dem Glauben brechen: „Wasser ist niemals unrein“?

Ob die Möglichkeit der Trockenfarmerei ein Gebiet zur Aufnahme einer Masseneinwanderung befähigt, kommt natürlich auf die Größe der Gebiete an, welche genügende atmosphärische Feuchtigkeit erhalten; für Zentralasien trifft dies meines Erachtens noch nicht zu, sicher nicht für die Steppengegenden. Aber Südrußland war

Digitized by Google

einst auch nur wilde Steppe, heute ist es Kulturſteppe, warum ſoll ein ſolcher Wandel im Laufe der Zeit für andere ganz ähnliche Gebiete nicht eintreten können? Daß alle Maßregeln, die getroffen werden, ein zu raſches Verſickern der Feuchtigkeit im Boden zu verhindern, vereint mit der Zeit ein Klima hinſichtlich der Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Niederſchläge beeinfluſſen können, halte ich für möglich, dazu gehört aber, daß wirklich ausgedehnte Gebiete in Arbeit genommen werden. Ein Zuwachs von etlichen 100 Hektaren im Jahre bedeutet in dieſer Beziehung gar nichts.

Die Wirtſchaftlichkeit unſerer kolonialen Eiſenbahnen.

Von Hubert Henoch.

Das Oktoberheft und die beiden Septemberhefte des amtlichen „Deutſchen Kolonialblattes" veröffentlichen die Betriebsergebniſſe mehrerer Eiſenbahnlinien unſerer Schutzgebiete, die durchweg ein günſtiges Bild bieten, alſo das beſtätigen, was von allen Kolonialfreunden von jeher vertreten worden iſt.

Es wird berichtet über Togo, über die Kameruner Nordbahn, über die Strecke Karibib—Windhuk und einen von hier gerechneten Teil der Nordſüdbahn und die Südbahn ſowie über beide deutſch-oſtafrikaniſchen Linien. Zum Teil erhalten wir bereits eine Ueberſicht über die erſten ſechs Monate des laufenden Jahres.

In **Togo** iſt, wie bekannt, das Kalenderjahr 1912 wirtſchaftlich nicht eben günſtig verlaufen, teils wegen der geringen Regenfälle, teils wegen des niederen Preisſtandes einiger Hauptprodukte. Wenn trotzdem der Betriebsüberſchuß der geſamten Verkehrsanlage (d. i. 1. die Landebrücke, 2. die 45 Kilometer lange Küſtenbahn, 3. die 167 Kilometer lange Strecke Lome—Atakpame, 4. die 119 Kilometer lange Strecke Lome—Palime).

552 236 Mark

beträgt und damit 133 559 Mark mehr als 1911, ſo kann man mit dieſem Ergebnis zufrieden ſein, denn es bedeutet gegen das Vorjahr eine Steigerung von rund 32 Prozent.

Im einzelnen iſt zu bemerken, daß die drei Schienenwege ihre Rentabilität verbeſſert haben, während die Einnahmen der Landebrücke einen Rückgang von 16 621 Mark zeigen. Dieſer iſt nicht in die Erſcheinung getreten beim Perſonenverkehr; es wurden im Jahre 1912 mehr Perſonen befördert als 1911, auch 20 187 Tonnen Gutes (gegen 17 854 im Jahre 1911) eingeführt, aber die Ausfuhrmenge, die von der Brücke in Lome bewältigt wurde, ſank um 4440 Tonnen, von 20 376 auf 15 936. Der Verkehr an Tieren und ſein Ertrag ſind nach wie vor recht unbedeutend.

An Landeserzeugniſſen wurden verſchifft (die Ziffern des Vorjahres in Klammern): Palmkerne 9923 (13 163) Tonnen, Palmöl 2547 (4011) Tonnen, Mais 1487 (235) Tonnen, Baumwolle 946 (639) Tonnen, Baumwollſaat 821 (657) Tonnen.

Digitized by Google

Das Anlagekapital der gesamten Verkehrsanlagen kann zurzeit zu rund 20 794 000 Mark angenommen werden und erfährt demnach durch den Betriebsüberschuß von 552 000 Mark eine Verzinsung von 2,66 Prozent. Aus dem Betriebsüberschuß wird demnächst der Pachtzins bestritten, der für die Zeit von April bis einschließlich November, solange die Landungsbrücke noch nicht wieder im Betriebe war, nach dem ermäßigten Betrage von 450 000 Mark für das Jahr zur Erhebung kommt, also mit 450 000 : $^8/_{12}$ = 300 000 Mark. Für die übrigen vier Monate gilt der vertragliche Pachtzins von 523 000 Mark, also $^4/_{12}$: 523 000 = 174 333,33 Mark, zusammen 474 333,33 Mark. Sodann erhält die Pächterin ihre Entschädigung in Höhe von 40 000 Mark. Der Rest findet zur Deckung der Zuschüsse der Pächterin für die vergangenen Jahre Verwendung.

Im Betriebsdienst der Verkehrsanlagen waren beschäftigt 26 (28) Europäer, 30 (24) farbige Beamte und 738 (808) farbige Arbeiter. An Fahrzeugen waren am Schluß des Rechnungsjahres vorhanden: 15 Lokomotiven, 15 Personenwagen, 5 vereinigte Post- und Gepäckwagen und 174 Güterwagen.

Kamerun gibt Rechenschaft über das erste volle Betriebsjahr 1912 der Nordbahn, der 160 Kilometer langen Manengubastrecke. Diese Linie, am 1. April 1911 in ihrer ganzen Ausdehnung eröffnet, kann gleichfalls mit dem Ergebnis des ersten vollen Arbeitsjahres zufrieden sein. Das gleiche gilt auch von dem vorläufigen Resultate aus Januar bis Juni 1913. Die Bahn hat im ersten Halbjahr 1913 Roheinnahmen erzielt in Höhe von 397 500 Mark gegen 289 000 Mark im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Die entsprechenden Ziffern der Betriebsausgaben sind 214 000 Mark und 185 000 Mark. Der Betriebsüberschuß der ersten sechs Monate des laufenden Jahres betrug also 183 000 Mark gegen 104 000 Mark im ersten Halbjahr 1912.

Das „Deutsche Kolonialblatt" bezeichnet mit Recht dieses vorläufige Ergebnis als sehr günstig und glaubt auf einen befriedigenden Abschluß für das Jahr 1913 rechnen zu können. Das ganze Jahr 1912 erbrachte einen Betriebsüberschuß von 290 466 Mark, so daß nach Speisung der in Betracht kommenden Fonds ein Gewinn von 3 Prozent in Höhe von

162 200 Mark

auf die Vorzugsanteile Reihe A von 5 640 000 Mark ausgeschüttet werden konnte: Zum Vergleich sei die Uganda-Bahn herangezogen; ihr Bau ist allerdings wesentlich teurer gewesen, doch hat sie heute nach zehnjährigem Bestehen einen solchen Rentabilitätskoeffizienten noch nicht erzielt.

Die Reisenden und die Einnahmen aus dem Personenverkehr der Manenguba-Bahn verteilten sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

	Reisende	Einnahmen
I. Klasse	1619	10 811 Mark
II. „	6728	14 699 „
III. „	145 986	141 003 „

Der Güterverkehr ging mit 6005 Tonnen nach dem Innern und mit 18 480 Tonnen (= 75,5 v. H.) zur Küste. Von letzterem Verkehr sind u. a. zu

Digitized by Google

nennen: 3170 Tonnen Brennholz, 762,7 Tonnen Ebenholz, 70 Tonnen Kakao, 70,8 Tonnen Mais, 745,6 Tonnen Palmfrüchte, 4314,8 Tonnen Palmkerne, 1093 Tonnen Palmöl, 6256 Tonnen Stammholz. Die Leerläufe der Güterwagen haben sich von 28 v. H. im Vorjahre auf 20,4 v. H. vermindert. Die durchschnittliche Zugstärke hat sich von 25,5 auf 27,4 Achsen gesteigert.

Der Bestand an Fahrzeugen am 31. Dezember 1912 war 6 (6) Lokomotiven, 9 (6) Personenwagen, 2 (2) Gepäckwagen, 20 gedeckte, 44 offene Güterwagen, 2 Rungenwagen, 4 Viehwagen, 1 Kranwagen, 1 Anhängewagen, 6 Bahnmeisterwagen. Im Betriebe der Bahn waren beschäftigt 20 (17) weiße Beamte und 371 (541) farbige Bedienstete und Arbeiter.

Zur **Südwestafrikanischen** Südbahn, den Strecken Lüderitzbucht Keetmanshoop und Sechim—Kalkfontein gehört auch der Landebetrieb im Roberthafen. Hier macht sich bemerkbar das Aufhören der Baumaterialientransporte für die Neubauten von Keetmanshoop nordwärts nach Windhuk zu. Dadurch sind die Erträgnisse des Güterverkehrs um beinahe 50 Prozent zurückgegangen. Das gleiche ist beim Personenverkehr der Fall.

So ist der Betriebsüberschuß

361 238 Mark

gegen 912 839 Mark, also ein Weniger von über 60 Prozent.

Von dem Betriebsüberschuß in Höhe von 399 320 Mark erhält die Betriebspächterin, die Deutsche Kolonialeisenbahn-Bau- und -Betriebsgesellschaft in Berlin, ihre vertragliche Entschädigung in Höhe von 30 000 Mark, ferner $^1/_{10}$ des Restes mit 36 932 Mark (im Vorjahre 100 623 Mark), sodann das Gouvernement die übrigen 322 388 Mark (im Vorjahre 905 606 Mark).

Der Personenverkehr und die Einnahme daraus verteilen sich auf die verschiedenen Klassen, wie folgt:

	Reisende		Einnahmen in Mark	
	1911	1912	1911	1912
I. Klasse . . .	3935	3635	58 963	52 651
II. „ . . .	9363	6520	70 793	66 443
III. „ . . .	11 450	15 278	79 236	79 723
	24 748	25 433	208 992	198 817

An Reisegepäck und Traglasten wurden befördert 444,8 (433,1) Tonnen und dafür vereinnahmt 22 610 (27 188) Mark. Von den beförderten Gütern waren Stückgut 3 893 (3 147) Tonnen, Wagenladungen 22 899 (36 198) Tonnen; hiervon gingen zur Küste: 1274 (499) Tonnen Stückgut und 889 (715) Tonnen Wagenladungen. Der Viehverkehr betrug: Großvieh 1078 (984) Stück, Kleinvieh 6639 (6726) Stück. An Landeserzeugnissen wurden u. a. verfrachtet: 3,1 Tonnen Obst, 2,9 Tonnen Butter, 3,9 Tonnen Eier, 23,07 Tonnen Feldfrüchte, 30,5 Tonnen Kartoffeln, 521,3 Tonnen Gras, 54,65 Tonnen Fleisch, 1,7 Tonnen Gehörne, 66,6 Tonnen Häute und Felle, 37,8 Tonnen Wolle, 210,27 Tonnen Kalk, 36,4 Tonnen Erzproben, 49,3 Tonnen Brennholz, im

Digitized by Google

ganzen 1043,5 Tonnen mit einem Frachtbetrage von zusammen 19 873 Mark. Im Berichtsjahre wurden beschäftigt 75 (65) weiße Beamte und 50 (85) weiße und 435 (540) farbige Arbeiter. Am 31. März 1913 waren an Fahrzeugen vorhanden: 28 (26) Lokomotiven, 9 (9) Personenwagen und 366 (335) Gepäck-, Güter- und Viehwagen.

Auf der in Kapspur umgebauten Staatsbahnstrecke Karibib-Windhuk verkehren seit dem 1. Mai 1912 wöchentlich in jeder Richtung zwei sogenannte Schnellzüge mit 40 Kilometer Geschwindigkeit und vier gemischte Züge. Dadurch kann die Entfernung Swakopmund-Windhuk in einem Tage zurückgelegt werden, ohne daß es nötig wird, in Usakos oder Karibib zu übernachten.

Auch der Güterverkehr dieser Strecke litt unter dem Rückgang der Baufrachten. Während er im Jahre 1911 1 565 687 Mark erbracht hatte, lieferte 1912 nur Roheinnahmen von 950 678 Mark, das sind mehr als 615 000 Mark weniger, das sind beinahe 40 Prozent. Aber auch die Zahl der beförderten Personen ist gesunken, damit, wenn auch nur unbeträchtlich, die aus dem Personenverkehr eingehenden Roheinnahmen. Infolgedessen zeigt die Gesamteinnahme gegen das Vorjahr einen Rückgang von 855 946 Mark, das sind über 40 Prozent.

Die Uebersicht über die Entwicklung des 214 Kilometer langen Nordabschnitts der Nord-Südbahn von Windhuk über Narib nach Mariental, die im „Deutschen Kolonialblatt" hinzugefügt worden ist, kann wohl außer Betracht gelassen werden, weil sie zum größten Teil erst im Laufe des Jahres 1912 eröffnet worden ist. Auch hier weisen aber infolge der ausgefallenen Bautransporte die Gesamteinnahmen einen Rückgang von 390 695 Mark auf 344 953 Mark auf. Die Gesamteinnahmen für den Abschnitt Karibib-Windhuk-Narib (Baugrenze) haben demnach betragen 1 262 954 + 344 053 = 1 607 007 (2 509 595) Mark, die Betriebsausgaben 1 352 647 (1 627 420) Mark, also Betriebsziffer 84,5 (64,84) vom Hundert und der Betriebsüberschuß 254 360 (882 175) Mark, zeigt also die beträchtliche Abnahme gegen das Vorjahr um 627 815 M.

Die alte 60-cm-spurige Staatsbahnstrecke Swakopmund-Jakalswater-Karibib (195 km) wird nach wie vor durch ein Zugpaar bedient, das im allgemeinen zweimal im Monat verkehrt. Die Gesamteinnahme der Strecke betrug im Rechnungsjahr 1912: 18 284 Mark, die Betriebsausgabe 19 044 Mark, so daß sich also ein Fehlbetrag von 760 Mark ergab.

Am Jahresschluß 1912 waren folgende kapspurige Fahrzeuge vorhanden: 2 C-Tenderlokomotiven, 2 1-D-Tenderlokomotiven, 8 1-D-Lokomotiven mit Schlepptender, 4 zweiachsige AB-Personenwagen, 4 vierachsige ABB-Personenwagen, 1 Salonwagen, 4 vereinigte Gepäck- und Postwagen, 2 Gepäckwagen, 45 Güterwagen, 14 Viehwagen, 96 offene Wagen verschiedener Bauart. Sämtliche Fahrzeuge sind mit durchgehender Bremse ausgerüstet. Im

Digitized by Google

Betriebe der drei erwähnten Bahnstrecken einschließlich der Werkstätten waren bei Jahresschluß beschäftigt an Beamten, Angestellten und Handwerkern 127 (176) Weiße und 385 (205) Eingeborene.

Infolge des Wechsels der Spurweite zwischen der Staatsbahn und der Otavibahn müssen die Güter in Karibib umgeladen werden. Die Umladung wird von der Staatsbahn bewirkt.

Unser ältester Kolonialschienenweg, die **Deutsch-Ostafrikanische Nordbahn** oder Usambarabahn ist seit dem 7. Februar 1912 bis Neu-Moschi in einer Ausdehnung von 352 km im Betriebe. Die volle Betriebslänge erscheint zum erstenmal in diesem Jahre in der Statistik. Der Personenverkehr erbrachte Roheinnahmen in Höhe von 405 000 Mark, der Güterverkehr in Höhe von 721 000 Mark, der übrige Verkehr in Höhe von 78 000 Mark, so daß die Gesamteinnahme 1 204 000 Mark ergab gegen 1 177 000 Mark im Jahre zuvor. Der Betriebsüberschuß bezifferte sich auf

293 000 Mark

gegen 391 000 Mark in 1911. Die Zahl der beförderten Personen ist um 10 Prozent zurückgegangen und betrug 259 000 gegen 288 000, dagegen nahm fast ebensoviel die Ziffer der erreichten Personenkilometer zu, so daß die Länge der Durchschnittsfahrt für eine Person 52,5 km betrug gegen 43,6 km.

An Fahrzeugen waren vorhanden 18 (13) Lokomotiven, 1 Hebeldräsine, 25 (19) Personenwagen, 6 vereinigte Post- und Gepäckwagen, 91 gedeckte, 108 offene Güterwagen, 3 Wagenkräne und 27 Kleinwagen. Im Dienste der Betriebsverwaltung standen 46 (53) weiße Beamte und 877 (732) farbige Arbeiter.

Für die Tanganjikabahn liegen, wie schon oben erwähnt, sogar die vorläufigen Betriebsergebnisse der ersten sechs Monate von 1913 vor: Einnahmen in Höhe von 2 188 000 Mark stehen gegenüber Ausgaben mit 1 237 000 Mark, so daß der Ueberschuß

950 000 Mark

beträgt. Für die zwölf Monate des Jahres 1911 hat er etwas über 1½ Millionen Mark betragen, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Strecke damals wesentlich kürzer war. Das Gesamtbild wird auch hier beeinträchtigt durch das Aufhören der Baufrachten.

Einen klaren Ueberblick gewährt das Resultat des Kalenderjahres 1912. Zwar hat sich auch hier die Betriebslänge um beinahe 50 Prozent von 517 auf 769 km erhöht, während die Steigerung der Einnahmen nicht immer damit gleichen Schritt hielt. Der Personenverkehr erbrachte 1911 293 000 Mark, 1912 hingegen 458 000 Mark, was eine Steigerung von 57 Prozent bedeutet. Das Anwachsen des Güterverkehrs hat nur wenig über 50 Prozent betragen. Erfreulich ist neben der Zunahme des öffentlichen Güterverkehrs auch die des Tierverkehrs und seiner Erträgnisse. Die durchschnittliche Fahrtlänge für die Tonne und die Person zeigt gleichfalls eine befriedigende Steigerung.

Die Güterbeförderung nach der Küste belief sich auf 7735 t gegen 4453 t im Vorjahre. Hier sind unter anderem zu nennen: 79 t Mehl, im Lande erzeugt,

Digitized by Google

99 t Sesamöl, 2843 t Brennholz, 588 t Mtama, 245 t Saatfrüchte, 88 t Mais, 512 t Erdnüsse, 93 t Sesam, 470 t unentkernte Baumwolle, 305 t Kautschuk, 272 t Sisalhanf, 116 t entkernte Baumwolle, 631 t Häute, 175 t Wachs, 164 t Glimmer.

Die Zahl der Beamten und Bediensteten betrug am Ende des Kalenderjahres 1912: 137 (151) Europäer, 3276 (3671) Farbige (Goanesen, Syrer, Inder) und Eingeborene. Der Fahrzeugpark wies zu dem gleichen Zeitpunkt folgenden Bestand auf: 44 (44) Tenderlokomotiven und 15 (10) Lokomotiven mit Schlepptender, 30 (30) Wasserwagen, 2 (2) Revisionswagen, 28 (15) Personenwagen, darunter 3 ABB, 5 CC, 11 (5) Post- und Gepäckwagen, davon 5 vierachsig, 135 (55) gedeckte Güterwagen, 190 (175) offene Güterwagen, davon 45 vierachsige, 60 (60) Schienenwagen, 3 (1) Kranwagen, 8 (7) Motordräsinen, 19 (7) Handhebeldräsinen, 53 (23) Bahnmeisterwagen. Bestellt oder im Zusammenbau begriffen waren am Ende des Geschäftsjahres 5 Lokomotiven mit Schlepptender und 3 Motordräsinen. Nach einer erheblichen Speisung des Erneuerungsfonds, der mit 2 108 962.17 Mark zu Buche steht, konnten von dem buchmäßigen Ueberschuß 716 936.30 Mark zur Verzinsung des Schutzgebietsdarlehns für die fertiggestellte Strecke Morogoro–Tabora an das Schutzgebiet abgeführt werden. Abgerechnet wurden die weiteren Teilstrecken Kikombo–Saranda mit 12 854 412.95 Mark, Saranda–Malongwe mit 12 853 112 Mark, so daß die bis jetzt abgerechneten Strecken von im ganzen 737 Kilometer Länge von Daressalam bis Malongwe mit rund 64,5 Millionen Mark, das sind rund 87 500 Mark für das Kilometer, zu Buche stehen.

Da wir mit unserem kolonialen Eisenbahnbau recht spät eingesetzt haben, so können wir mehr als das bisher Erreichte nicht gut verlangen. Die bisherigen Erfolge sind immerhin derart, daß man von einer Wirtschaftlichkeit im gewissen Sinne bereits sprechen kann. Jedenfalls haben diese Stichbahnen, um mit der amtlichen Denkschrift „Die Eisenbahnen Afrikas" vom Jahre 1907 zu sprechen, „die Probe bestanden und mehr geleistet, als man je von ihnen erwarten konnte und tatsächlich erwartet hat".

Der Handel der südafrikanischen Union

belief sich während der ersten Hälfte des Jahres 1913:

		im gleichen Zeitraum 1912
in der Einfuhr auf . .	20 390 936 Pfund Sterling	gegen 19 081 391 Pfund Sterling
in der Ausfuhr auf . .	34 683 872 Pfund Sterling	gegen 30 455 226 Pfund Sterling
im Gesamthandel also auf	55 074 808 Pfund Sterling	gegen 49 536 617 Pfund Sterling

Das bedeutet eine Zunahme

in der Einfuhr von	1 309 545 Pfund Sterling	= 7 Prozent
in der Ausfuhr von	4 228 646 Pfund Sterling	= 13 Prozent
im Gesamthandel also von . .	5 538 191 Pfund Sterling	= 11 Prozent

Digitized by Google

Im einzelnen verteilt sich die Einfuhr auszugsweise wie folgt:

	1912	1913
	Pfund Sterling	
Getreide und Korn	399 802	1 102 317
Butter	98 000	150 000
Käse	71 768	87 416
Fett, Schmalz	19 054	40 692
Zucker	105 051	143 818
Automobile	226 093	462 696
Motorräder	44 808	111 487
Schnittwaren	689 207	615 592
Wollstoffe	564 637	496 659

Die erhöhte Einfuhr von Getreide und Korn ist in erster Linie der Trockenheit des Jahres 1912 zuzuschreiben. Auffallend ist u. a. die schnell steigende Einfuhr von Erzeugnissen der Automobilindustrie. Ein Rückgang ist zu verzeichnen in Schnittwaren und Wollstoffen.

Die Ausfuhr zeigt für dieselben Zeiträume im einzelnen folgende Daten:

	1912	1913
	Pfund Sterling	
Gold	18 837 000	19 563 000
Diamanten	4 135 000	6 188 000
Wolle	2 436 802	3 170 103
Straußenfedern	1 323 091	1 592 720
Mohär	410 375	464 076
Häute und Felle	694 835	997 693
Getreide und Korn	186 872	52 758
Getrocknete Fische	31 748	46 316
Frische Früchte	47 385	36 773

Besonders stark ist, wie hieraus hervorgeht, die Zunahme in der Ausfuhr von Diamanten und trotz der Trockenheit von 1912 der Wolle. Im übrigen ist noch folgendes bemerkenswert: Die Ausfuhr an Kupfer ist um 150 Prozent gestiegen, die von Zinn hat sich nahezu verdoppelt und beläuft sich für Januar–Juni 1913 auf 185 000 Pfund Sterling; sie hat alle Aussicht, sich weiter schnell zu entwickeln. Die Kohlenausfuhr zeigt im Werte eine Zunahme von 42 Prozent; dabei ist zu berücksichtigen, daß der Tonnenwert von 14 sh. 9 d. auf 12 sh gefallen ist. Kl.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 11 | November 1913 | 15. Jahrgang

Die Stadtanlage von Tsingtau.

Von Marinebaurat Bökemann.

I. Allgemeines über Kolonialstädte.

Beim Vergleich deutscher und englischer Kolonien, insbesondere der afrikanischen, fallen die Art der Ansiedlung und der Einfluß auf die vorhandene örtliche Besiedlung als wesentlich verschieden stark ins Auge. Die Engländer haben meist Plätze und Kolonien erhalten, die bereits den Handel erschlossen und zum Teil schon vorher in europäischem Besitz (der Portugiesen oder der Holländer) gewesen waren. Sie hätten daher die vorgefundenen Stätten des Verkehrs durch Aufzwingen ihrer Baugewohnheiten nur geschädigt und zogen es vor, außerhalb der vorhandenen Siedlungen der Eingeborenenbevölkerung ihre neue Ansiedlung für Wohnzwecke der Europäer anzulegen. Die Geschäfte und Lager dagegen blieben zweckmäßig in der Nähe des Kundenkreises der alten Stadt, welche gewöhnlich auch den Landungsanlagen am nächsten liegt. So erscheinen in den englischen Kolonien im allgemeinen die Städtebilder gegen die Zeit vor der englischen Kolonisation nur wenig verändert.

Anders geartet ist unser Kolonialbesitz. Uns sind dem Handel und Verkehr wenig oder noch gar nicht erschlossene Gegenden zugefallen, so daß unsere Arbeit in jeder Beziehung ein Neuschaffen erfordert. Handelsbeziehungen und Verkehrswege mußten erst angebahnt werden, ja die Handelsplätze und Häfen selbst waren erst neu zu schaffen. Daher ist der erste Eindruck eines deutschen Kolonialbesitzes der einer planmäßigen, dem deutschen Sinn nach Ordnung und Reinlichkeit entsprechenden Neuanlage.

In Ostasien, wo die Europäer mit alten Kulturvölkern in Berührung kamen, haben sich die städtebaulichen Verhältnisse in besonders eigenartiger Weise entwickelt. In China wie in Japan, vor 1907, haben sich die Europäer vertragsmäßig günstig gelegene Flächen in den zur Niederlassung Fremder freigegebenen Handelsplätzen — Vertragsplätzen — zuweisen lassen. Der Abschluß dieser Völker nach außen und ihr Fremdenhaß machten eine Niederlassung unter anderen Bedingungen unmöglich, wie ja auch in rechtlicher Beziehung bei den unentwickelten Verhältnissen eine Ausnahmestellung unter eigenen Gesetzen — Konsulargerichtsbarkeit — beansprucht werden mußte. Diese Gebiete scheiden in verwaltungsrechtlicher Hinsicht aus dem Heimatsstaat aus und werden nach europäischen Grundsätzen entweder getrennt von den einzelnen Nationalitäten oder von der europäischen Bevölkerung gemeinsam —

Digitized by Google

international — besiedelt und verwaltet. In diesen Niederlassungen werden Geschäfts- und Wohnhäuser vielfach zusammen gebaut; eine Trennung findet sich häufig in den Hafenstädten, wo die Geschäftshäuser und Schuppen möglichst unmittelbar an den Landungsstellen angelegt werden und die besseren Wohngebäude in freierer und höherer Lage, wenn möglich auf den umschließenden Hügeln, entstehen (Hongkong, Yokohama).

II. Oertliche Bedingungen für den Städtebau in Tsingtau

Die Besiedlung.

Bei der Besitzergreifung unseres heutigen Schutzgebietes Kiautschou fand sich innerhalb der von uns gezogenen Grenze keine chinesische Stadt, sondern nur Marktflecken und Dörfer vor. Die nächste Stadt an der Bucht ist Kiautschou, die alte Kreisstadt des Gebietes. Diese Stadt hat als Handelsstadt bei der großen Entfernung, 10 Kilometer von der Bucht, keine große Bedeutung mehr, wenn auch jetzt noch über den Hafenplatz Tapatur an der Mündung des Kuho ein nicht unbedeutender Teil des eigentlichen chinesischen Eigenhandels geht. Da der nördliche Teil der Bucht weiter versandet, hätte Kiautschou für uns als Niederlassung keinen Wert gehabt. Mit dem Verzicht auf die Einbeziehung einer größeren Stadt konnten zugleich die Empfindungen der Chinesen geschont werden. In die Grenzen wurden nur die für eine geeignete Hafenanlage in Betracht kommenden Gebiete am östlichen Teil der Kiautschoubucht einbezogen. In ihr gab es einige armselige Fischerdörfer und Liegeplätze für die kleine Schiffahrt, doch keinen Platz, der unmittelbar zum weiteren Ausbau einer großen Anlage geeignet gewesen wäre. Es galt also hier von Grund auf neu zu schaffen.

Unser Schutzgebiet besteht aus 552 Quadratkilometern Land auf dem Festland, aus der bis zur Hochwassergrenze eine ebenso große Fläche umfassenden Bucht von Kiautschou mit den in dieser liegenden Inseln und aus den vor der Einfahrt in die Bucht und etwas südlicher gelegenen Inseln. Die Größe des Schutzgebietes auf dem Festland entspricht etwa $^1/_{1000}$ von Deutschland und ist ungefähr gleich der Grundfläche des hamburgischen Staates. Die Bevölkerung beträgt rd. 131 000 Chinesen im Landgebiet, also 237 Einwohner/Quadratkilometer. Mit Rücksicht auf die weniger bevölkerten Bergzüge gehört das Landgebiet hierdurch zu den am stärksten besiedelten Gebieten Schantungs. In Tsingtau-Stadt wohnten nach der Zählung 1912 2069 Europäer (1183 Männer, 886 Frauen), dazu 2401 Soldaten, 53 312 Chinesen, 316 Japaner, außerdem ist im Hafen eine fremde Wasserbevölkerung von durchschnittlich 2360 Personen ständig anwesend.

Die Gestaltung.

Das Land ist von mehreren kleinen Gebirgsstöcken durchzogen, von denen der höchste, der Lauschan, die Nordostgrenze bildet. Die größte Erhebung, der Lauting mit 1138 Metern liegt auf chinesischem Gebiet, und der Hauptfluß

Digitized by Google

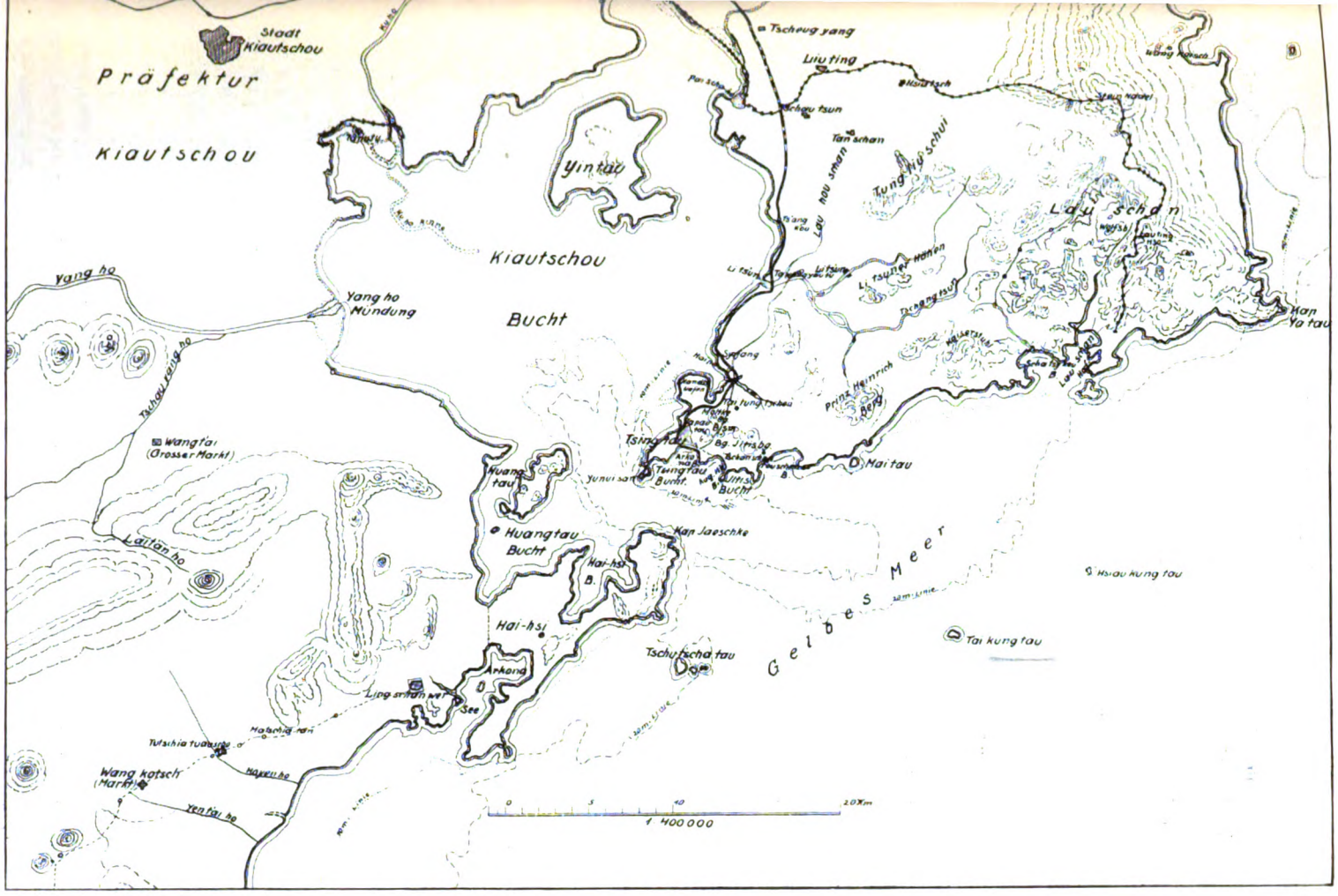

Abb. 1. Lageplan.

Digitized by Google

des Lauschan, der Paischaho, bildet mit dem Abflußgebiet seiner Nebenflüsse die nordwestliche Grenze des Schutzgebietes. Die wichtigsten Höhenzüge sind die Prinz-Heinrich-Berge, der Kaiserstuhl, der Schymen und die Hügelkette des Tsingtauer Forstes (Iltisberge, Bismarck-Moltke-Berg). An Flüssen seien noch erwähnt der Haipo und der Litsun, die in die Kiautschoubucht, und der Tochuwo und der Prinzenfluß, die in Buchten des Gelben Meeres münden. Zur Stadtentwickelung waren die zum Meer und zur Bucht flach abfallenden Hügel, die südwestlichen Ausläufer der Iltisberge — Dietrichsberg, Gouvernementshügel, Wasserberg, Missionshügel — bestimmt.

Der Untergrund im Schutzgebiet besteht aus Granit, Gneis- und Basaltschichten, die vielfach zutage treten und die am Fuß und in den Tälern von Verwitterungsprodukten dieser Gesteine, Sand und Ton überlagert sind. In diesen Ablagerungen haben die Niederschläge tiefe Rinnen — Ravinen — gebildet von eigenartig charakteristischem Aussehen. Die Mutterbodenschichten sind nur dünn, doch waren alle Flächen soweit als irgend möglich bebaut und zum Teil sogar mit Kiefern besetzt. Eine systematische Aufforstung begann aber erst mit der deutschen Besitzergreifung und durch sie wird in nächster Nähe der Stadt in wenigen Jahren ein weiter prächtiger Kiefernwald geschaffen sein.

Das Klima.

Schön ist das Klima fast durchweg im Frühjahr und Herbst, der Himmel strahlt blau, Luft und Licht sind wie in Italien oder Spanien, die Temperatur angenehm. Während der Herbst beständiger ist, zeigt das Ende des Frühjahrs häufig starke Nebel, die viel Feuchtigkeit bringen und oft in die Regenzeit des Sommers überleiten. Dann regnet es wöchentlich etwa ein- oder zweimal äußerst heftig, und die Luft ist stark mit Wasserdampf gesättigt. Die große Luftfeuchtigkeit in Verbindung mit der Wärme hat zur Folge, daß viele Sachen zu schimmeln beginnen, und daß man gut tut, Stiefel Kleider usw. luftdicht zu verwahren. Die Hitze wird durch eine kräftige Südostbrise, welche im Laufe des Vormittags einsetzt, gemildert, doch steigt die Temperatur über 30 Grad Celsius. Wenn wir auch in der Heimat solche Wärmegrade kennen, so wirkt doch draußen die gleichzeitige Luftfeuchtigkeit unangenehm auf das Allgemeinbefinden, weil durch sie eine geregelte Hauttätigkeit erschwert wird. Im Gegensatz zu dem feuchten Sommer steht der Winter mit seinen scharfen, trockenen Nordwinden. Die Temperatur fällt selten unter 10 Grad Celsius. An den Rändern der Bucht bildet sich etwas Eis, die Bucht selbst friert nicht zu. Der starke Wechsel der Luftfeuchtigkeit macht sich besonders bemerkbar an Holzkonstruktionen und Möbeln, die nicht aus völlig ausgetrockneten Hölzern hergestellt sind.

Trotzdem die allgemeinen Einflüsse durch das Klima und durch die einheimische Bevölkerung in Tsingtau die gleichen sind wie die anderer ostasiatischer Städte, ist Tsingtau dank der hygienischen Einrichtungen,

Digitized by Google

besonders der guten Trinkwasserversorgung und der Schwemmkanalisation, als der gesundeste und sauberste Ort an der chinesischen Küste anerkannt. Um so lieber geben die Eltern ihre Kinder nach Tsingtau

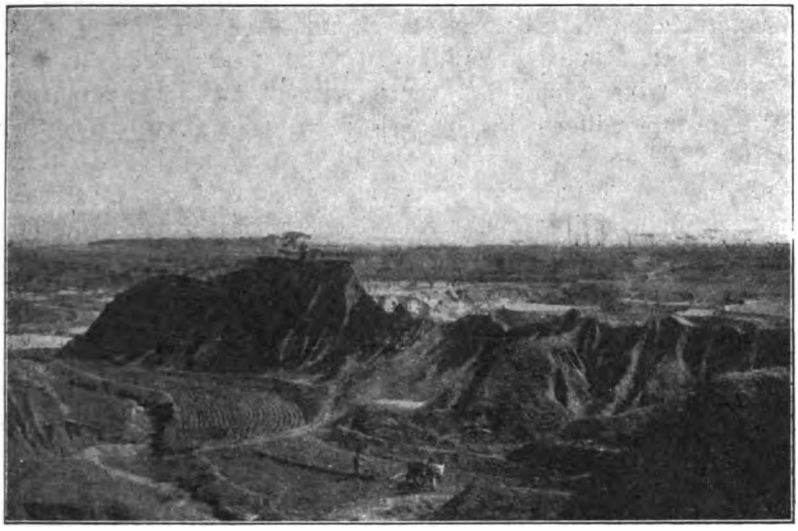

Abb. 2. Schluchtenbildung im aufgeschwemmten Boden.

in die deutsche Schule. Dazu ziehen der schöne Badestrand, verbunden mit der Nähe romantischer Berge, und die kühlende Südostbrise in den Sommermonaten viele Erholungsbedürftige aus den anderen Plätzen der Küste und aus dem Innern dorthin, so daß sich ein starker Fremdenverkehr bemerkbar macht, der durch das Anlegen der Schiffe des Norddeutschen Lloyd seit einem Jahr und durch die jetzt gebotene Möglichkeit, die alten Kultstätten des Konfuzianismus mit der Eisenbahn zu besuchen, voraussichtlich noch erheblich wachsen wird.

Die Landordnung.

Bereits in der Proklamation bei der Besitzergreifung am 14. November 1897 war ein Besitzwechsel der chinesischen Bevölkerung außerhalb der Dorfbewohnerschaft verboten worden. Es war beabsichtigt, die alten Dorfstätten mit ihren Feldern aufzukaufen und den Einwohnern neue Plätze anzuweisen. Dadurch sollte die Verwaltung bei der Anlage der neuen Europäerniederlassung freie Hand erhalten und die einheimische Bevölkerung außerhalb derselben ansiedeln können.

Das in den Besitz des Schutzgebietes übergegangene Land wurde nur unter den Bedingungen der Verordnung betreffend den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiet vom 2. September 1898, der sogenannten „Landordnung von Kiautschou", veräußert. Im allgemeinen können nur Grund-

Digitized by Google

flächen innerhalb des ausgelegten Bebauungsplanes erworben werden. Der Verkauf erfolgt öffentlich nach vorheriger Bekanntgabe der Lage, Größe und des Benutzungsplanes für das Grundstück sowie des festgesetzten Mindestpreises. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende. An den Verkauf ist die Bedingung geknüpft, innerhalb eines Zeitraumes von drei bis fünf Jahren den abgegebenen Benutzungsplan zu erfüllen. Aenderungen des letzteren bedürfen der Genehmigung des Gouvernements. Bei Nichterfüllung des Benutzungsplanes tritt eine Erhöhung der Grundsteuer ein. Diese beträgt in der Regel 6 Prozent des Grundstückwertes, sie steigt mit je drei Jahren der Nichterfüllung des Planes um 3 Prozent, bis zu 24 Prozent. Sobald der Benutzungsplan ausgeführt ist, beträgt die Grundsteuer wieder 6 Prozent. Durch diese Bestimmung wird ein Erwerb rein aus Spekulationszwecken ohne Verwertung zu Bauzwecken nahezu unmöglich gemacht. Als Grundstückwert gilt zunächst der gezahlte Kaufpreis, später sollen von Zeit zu Zeit Werteinschätzungen vorgenommen werden.

Mindester Kaufpreis für 1 Quadratmeter Grundstücksfläche an ausgebauter Straße ist nach einer 1902 erfolgten Einschätzung festgesetzt je nach Lage auf 1.69, 1.32, 1,01, 0.96, 0.83, und 0.45 Dollar, also zwischen 3.40 und 1.00 Mark. Der Erwerbswert für das Schutzgebiet schwankte je nach dem Bestande des Bodens im Durchschnitt etwa zwischen 0.03 und 0.07 Dollar. Im Landgebiet, also außerhalb der Stadtgrenzen, sind die Bodenwerte bereits ganz erheblich gestiegen und werden für gutes Land jetzt zu 160 Dollar für ein Mou (chinesischer Acker) gegen 50 Dollar im Jahre 1900 geschätzt. Da ein Mou 614 Quadratmeter mißt, beträgt die Steigerung von 0.08 auf 0.23 Dollar pro Quadratmeter. Das ist eine Folge des günstigeren und sicheren Absatzes der Bodenerzeugnisse unter den neuen Verhältnissen.

Um der Allgemeinheit ein Anteil an der mit der Entwickelung natürlichen Steigerung des Bodenwertes zu sichern, soll das Schutzgebiet bei Weiterverkäufen von Grundstücken ein Drittel des Reingewinnes erhalten. Der Reingewinn wird errechnet nach Abzug aller vom Käufer an dem Grundstück vorgenommenen Verbesserungen nebst 6 Prozent Zinsen vom erzielten Verkaufspreis. Bei Grundstücken, die ihren Besitzer während fünfundzwanzig Jahren nicht wechseln, ist eine einmalige Abgabe vorbehalten, die den Gewinnanteil bei etwaigem Verkauf nicht übersteigt.

III. Bebauungsplan.

Wie im Norden Europas die gesuchtesten Wohngegenden im allgemeinen nach Westen, der häufigsten Windrichtung zu, liegen, so kommen für Tsingtau als Gegend für europäische Besiedlung vor allem die nach Südost liegenden Flächen in Betracht. Kommt doch aus dieser Richtung in den heißen Sommermonaten die angenehm empfundene Brise. Leider erhält man aus dieser Richtung aber auch die am Meer aufsteigenden Nebel aus erster Hand und damit in der Nähe des Strandes reichlich Feuchtigkeit in die Häuser.

Digitized by Google

Nach späteren Erfahrungen erscheint die Lage nach Südost in einigem Abstand vom Strand, besonders im Schutze der ersten Hügelketten, bereits trockener und ist daher auch gesunder. Gegen Norden und Nordosten, woher die scharfen Winterstürme pfeifen, müssen die Wohnräume geschützt werden. Es werden daher die Küche und Nebenräume nach dieser Richtung angelegt.

Aus gesundheitlichen Gründen war vorzusehen, die europäische und die chinesische Bevölkerung möglichst zu trennen, und bei der Gestaltung des Geländes ergab sich die Möglichkeit, die einzelnen Stadtteile auf gesonderte Höhenrücken anzuordnen, so daß die in den Kolonien besonders zu beachtenden Abwässer aller Art in voneinander unabhängigen Entwässerungssystemen aufgenommen werden konnten. Vor allen konnte die gefahrbringende Abführung von Abwässern der chinesischen Bevölkerung durch von Europäern bewohnte Gebiete vollständig vermieden werden. Die südlich liegenden Villen, Wohn- und Geschäftsviertel der Europäer entwässern nach Buchten des Meeres, während die nördlich gelegene Chinesenstadt und die für gemischte Bauweise vorgesehene Hafenstadt nach der Kiautschoubucht abfallen.

Die Aufteilung des südlich gelegenen Geländes erfolgte in der Art, daß an der nach Osten zu liegenden Augusta-Viktoria-Bucht mit ihrem schönen Badestrand die Villen der Europäer angelegt werden sollten. Westlich davon, an der Tsingtaubucht, sollte die Geschäfts- und Wohnstadt liegen mit den Regierungs- und Verwaltungsgebäuden. Nördlich hiervon war das Gelände für die chinesische Handels- und Wohnstadt Tapatau vorgesehen, neben dem für den Küstenverkehr bestimmten kleinen Hafen. Der eigentliche Handelshafen, der große Hafen, liegt nördlich von Tapatau. Das Gebiet bis zum Hafengelände — die Hafenstadt — ist als Geschäftsstadt für Europäer und Chinesen ausersehen. Nur bestimmte Straßenzüge sind dort als Wohnstraßen für Europäer gedacht, die, wie die Beamten des chinesischen Seezolles, der Hafen- und der Hafenbauverwaltung und der Werft, ihr Tätigkeitsfeld am Hafen selbst finden. Die Entwickelung der Bebauung ist diesem vorbezeichneten Grundzug gefolgt, und zwar weit schneller, als im Anfang erwartet wurde.

Die Aufteilung des Geländes nach den verschiedenen Wohnzwecken ergab eine frühzeitige Ausbildung eines weitläufigen Straßennetzes zur Verbindung der Gebiete. Infolgedessen wurde der Bebauungsplan vielfach als zu großzügig getadelt. Er hat sich in Wirklichkeit bald als zu eng erwiesen, und die ursprünglich auseinander liegenden Stadtteile sind bereits jetzt aneinander gewachsen. Da nahezu alle im Wohngebiet ausgelegten Grundstücke verkauft sind, wird es Aufgabe des Gouvernements sein, neue Bebauungspläne aufzustellen, wobei den neuzeitlichen Forderungen unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und der inzwischen gewonnenen Erfahrungen mehr Rechnung getragen werden kann. Der früher aufgestellte Bebauungsplan entspricht heute nicht allen Anforderungen des neuzeitlichen Städtebaues, insbesondere erscheint er vielfach zu schematisch und ohne genügende Berück-

Digitized by Google

sichtigung der Höhenverhältnisse aufgestellt. Bei dieser Beurteilung darf aber nicht übersehen werden, daß die städtebaulichen Forderungen sich erst in den letzten zehn Jahren bei uns kräftiger entwickelt haben, und daß ein einmal aufgestellter Bebauungsplan sich nicht leicht neuen Forderungen anpassen läßt. Vor allem fehlten aber bei der ersten Anlage die notwendigsten Unterlagen in bezug auf eingehende Geländeaufnahmen. Dieser letztere Mangel erklärt sich daraus, daß Vermessungsbeamte nicht gleich in ausreichender Anzahl vorhanden waren, und ließe sich jetzt wohl leicht abstellen.

Im einzelnen weist die vorhandene Bebauung folgendes Bild auf:

Nahe am Strande der Augusta-Viktoria-Bucht befindet sich das Strandhotel, das in den Sommermonaten die auswärtigen Besucher Tsingtaus aufnimmt und mit seinem Strandleben, Konzert, Reunions eine große Anziehung ausübt. Auf der weiten Ebene nördlich des Hotels ist ein Spiel- und Sportplatz angelegt, der auch als Paradefeld dient, und auf dem die jedesmal ein wichtiges Ereignis bildenden Frühlings- und Herbstrennen des Tsingtauer Rennvereins abgehalten werden. An der westlichen Anhöhe dieses Tales sind die Wohn- und Landhäuser der Europäer entstanden, unter denen die ehemalige Behausung des Gouverneurs, eine Holz-Tropenbaracke, und das stattliche Haus des chinesischen Seezolldirektors, eines Deutschen, auffallen. In Norden und Westen beginnen die Forstanlagen, zunächst mit dem Forst- und Versuchsgarten, in dem die Wohnungen des Oberförsters und seiner Gehilfen untergebracht sind. Im Südosten des Tales sind die Kasernen der Matrosenartillerie angelegt.

Das nächste Tal nach Westen zu enthält die Kasernen des III. Seebataillons. Auf halber Höhe des westlich davon gelegenen Dietrichsberges liegt mit dem Blick auf die See das neue Wohnhaus des Gouverneurs. Dann folgt die Christuskirche, eine Stiftung des Deutsch-evangelischen Kirchenausschusses, und am Nordoststrand des Gouverneurshügels das Gouvernementslazarett. Südlich und westlich des Hügels liegt dann die Geschäfts- und Wohnstadt der Europäer. Auf dem Wege von der Auguste-Viktoria-Bucht kommt man zunächst an zwei Wahrzeichen des alten Tsingtaus vorbei, an dem Yamen und an dem seinem Zweck erhaltenen chinesischen Tempel. Das Yamen, das Gehöft mit den Wohn- und Verwaltungsgebäuden des erst kurze Zeit vor der Besitzergreifung dort eingesetzten chinesischen Generals, diente auch dem deutschen Gouverneur in der ersten Zeit nach der Besitzergreifung als Verwaltungsgebäude. Noch jetzt sind Teile der alten Anlage als Sitzungszimmer des Gerichtes in Tsingtau in Gebrauch. Erst im Jahre 1906 konnte der Umzug in das neue, der Würde des Reiches entsprechende Gebäude und damit die Zusammenziehung der wichtigsten Aemter in einem Hause erfolgen. Dieses neue Dienstgebäude hebt sich durch seine Lage vor dem bewaldeten Gouvernementshügel hervor und sticht durch die einfachen kräftigen Formen, in denen seine drei Stockwerke durchgeführt sind, von seiner Umgegend wirkungsvoll ab. Von der See ist es

Digitized by Google

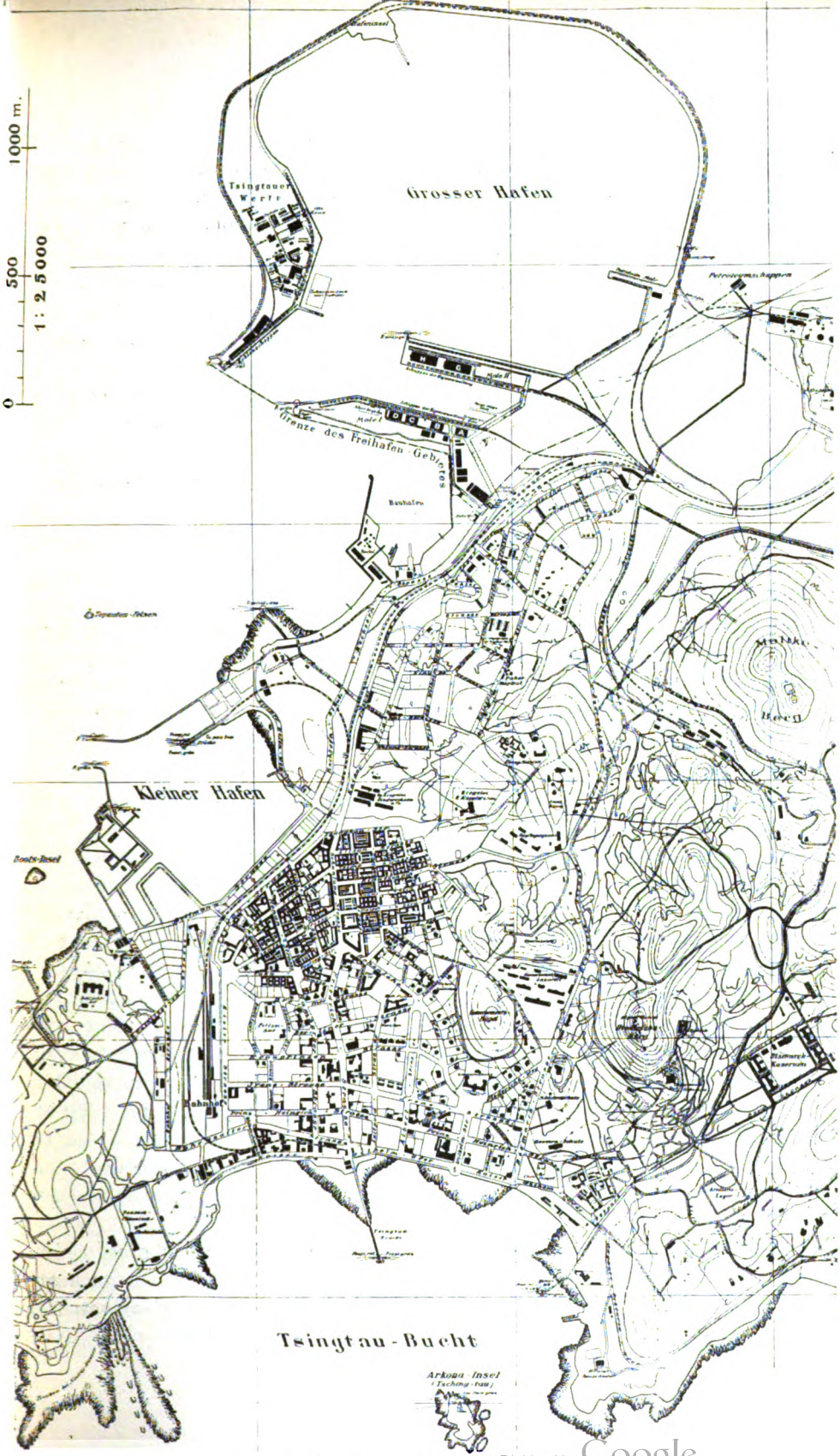

Abb. 3. Stadt und Hafen Tsingtau (1910).

Digitized by Google

frei zu erblicken, weil ein großer Platz vor dem Gebäude angelegt ist, der eine Terrasse über den tieferen, an die See grenzenden Straßenzügen bildet. Nördlich von dem alten chinesischen Tempel liegt die Gouvernementsschule, die als Oberrealschule bis zur Obersekunda, also mit Berechtigung zur Erteilung des Einjährigenzeugnisses, ausgestaltete Anstalt für die Söhne und Töchter der Europäer. Sodann folgen die Wohn- und Verwaltungsgebäude der Schantungbergbau- und der Eisenbahngesellschaft, der Deutsch-chinesischen Bank, das Hotel Prinz Heinrich, der Deutsche Klub und eine Reihe Geschäftshäuser.

Am äußersten westlichen Ende dieser Uferstraße gelangt man zu den Anlagen der Deutsch-chinesischen Hochschule, die zum Teil noch provisorisch in den Baracken der früher dort untergebrachten Feldartillerie ihr Heim hat. Jetzt sind dort bereits die neuen Internate für die chinesischen Schüler und die Studienhäuser entstanden. Nördlich der Uferstraße, die dem Meeresboden durch Errichtung einer Ufermauer und Aufschüttung abgerungen wurde, erstreckt sich bis zur Wasserscheide die Wohn- und Geschäftsstadt Tsingtau. An öffentlichen Gebäuden liegen hier im Westen der Stadt das Polizeigebäude und der Bahnhof.

Nördlich von der Europäerstadt schließt sich die Chinesenstadt Tapatau an. Mit dem westlich von ihr gelegenen kleinen Dschunkenhafen ist sie durch mehrere Unterführungen unter der Eisenbahn, die sie sonst abschneiden würde, verbunden. Unter den chinesischen Bauten sind die Gildenhäuser der chinesischen Kaufmannschaft, Vereinigung von Kaufleuten bestimmter chinesischen Provinzen, erwähnenswert. Westlich von der Bahn, in der Nähe des kleinen Hafens, liegt am Fuße der Höhen das Elektrizitätswerk, und auf der Höhe südlich davon der modern eingerichtete und verwaltete Schlachthof.

Zu beiden Seiten des nach Norden hinauslaufenden Eisenbahngleises führen Straßen nach dem großen Hafen. Der unmittelbare Anschluß Tapataus an das Hafenviertel ist noch verhindert durch die beiden Ziegeleien, die in der Senkung zwischen den Hügelbildungen begründet worden sind und erst in den nächsten Jahren nach Abbau des vorgefundenen Lehmbodens abgebrochen werden. Voraussichtlich wird dann auch die chinesische Bevölkerung, die geschlossene Siedlungen vorzieht, den europäischen Kaufleuten bald nacheifern, die ihre Kauf- und Wohnhäuser bereits in das Hafenviertel verlegt haben. Von den größten Firmen des Ostens haben hier insbesondere Melchers u. Co. und Carlowitz u. Co. ihre Niederlassungen. Auf der Höhe des Hügels, dessen westlicher Abhang dieses Hafenviertel einnimmt, liegen die beiden protestantischen Missionen mit ihren Lehr- und Wohngebäuden; hier liegt auch in einem großen Garten das Faberhospital zur Behandlung von Chinesen.

Vor dem Eingang zum Hafengebiet liegen die Dienstgebäude des Hafenamtes und des Hafenbauamtes sowie des chinesischen Seezolls. Dann folgen die Hafenanlagen mit ihren Molen, Schuppen, Speichern und Gleisanlagen und am Ende des anschließenden Umschließungsdammes das Werftgebiet. Diese

Digitized by Google

Gebiete dürfen nur soweit bewohnt werden, als zur Bewachung und Sicherheit erforderlich ist. Außer einigen chinesischen Wächtern wohnen daher von Europäern im Hafen selbst nur einige Angestellte des Seezollamtes und auf der Werft die zur Sicherheit der Anlagen erforderlichen Beamten.

Als Wohnstätte der zahlreichen Hafen- und Werftarbeiter ist das Dorf Taitungtschen angelegt, östlich vom großen Hafen an der wichtigen Haupt- und Verkehrsstraße von Tsingtau nach dem Innern des Schutzgebietes und der Provinz Schantung. Westlich von Taitungtschen liegt nach der See zu das zurzeit als Truppenübungsplatz benutzte Gelände für spätere industrielle Anlagen. Als erste haben sich hier zwei große Petroleumgesellschaften niedergelassen. Noch weiter nördlich, bei dem Dorfe Shfang, sind die Werkstätten der Schantungeisenbahn errichtet.

IV. Straßenbau.

Bei dem hügeligen Gelände waren Straßen mit starkem Gefälle nicht ganz zu vermeiden, doch sind durch Felssprengungen, besonders für die Hauptverkehrsstraßen, möglichst günstige Gefälle erreicht werden. Die Fahrbahnen sind fast durchweg chaussiert, wozu geeignetes Material aus den in der Nähe angelegten Steinbrüchen verwendet wird. Die Ausführung der Walzarbeit erfolgt mit eigenen Dampfwalzen durch die Bauverwaltung. Maschinist und Heizer sind Chinesen, die sich bei dieser Arbeit sehr gut bewährt haben. Pflastersteine sind nur in solchen Straßen verwendet worden, deren Gefälle für Chaussierung zu steil war, so daß das Material bei Regen ausgespült wurde. Die meist leicht befestigten Fußwege sind durch Granitbordsteine gegen die Fahrbahn abgegrenzt. In stark begangenen Geschäftsstraßen, z. B. der Friedrichstraße, sind die Fußwege mit Granit- und Betonplatten belegt.

Auf dem Fahrdamm waren außer den Flächen für den Wagenverkehr noch besondere Vorkehrungen für die Einradkarren zu treffen. Diese Art Karren besitzt nur ein Rad, etwa unter dem Schwerpunkt der Last, und wird gewöhnlich von einem Mann geschoben. Infolge der günstigen Lastübertragung ist die Arbeit des Mannes gering, aber die Wirkung des Rades auf die Fahrbahn sehr stark. Sie erfordert daher eine besonders gute Befestigung. Die Lösung ist in Tsingtau so getroffen, daß 30 Zentimeter breite Karrbahnen aus Granitsteinen in die Straßen eingebaut sind. Für jede Richtung ist eine Bahn vorhanden, die auch bei den wichtigsten Kreuzungen und Abzweigungen durchgeführt wird. Mit Rücksicht auf die sperrigen Transporte, z. B. die langen, kreuzweise auf der Karre zu befestigenden Gerüsthölzer aus Bambus, Strohborten usw., müssen drei Meter als erforderliche Profilbreite für die Einradkare gerechnet werden. Aus diesem Grunde müssen die Verkehrsstraßen in Tsingtau eine verhältnißmäßig erheblich große Breite erhalten. Straßenbahnen sind zwar noch nicht vorhanden, aber Raum für die Anlage einer solchen ist bereits in dem Hauptverkehrszuge vorgesehen. In den letzten Jahren hat auch das Auto seinen Einzug in Tsingtau gehalten, und die häu-

Digitized by Google

figere Verwendung hat sich bei der Straßenunterhaltung bereits bemerkbar gemacht. Um eine dauerhaftere und in der Unterhaltung billigere Befestigung zu schaffen und gleichzeitig der Staubplage zu begegnen, werden daher Versuche mit Teerungen der Straßen unternommen.

Die Unterhaltung, die Reinigung und das Sprengen der Straße erfolgen durch die Bauverwaltung, wie in der Heimat. Soweit als möglich wird Seewasser zum Sprengen benutzt, es wird dadurch nicht allein an Süßwasser aus der Wasserleitung gespart, sondern auch ein günstiger Einfluß auf die Fahrbahndecke erzielt, da die Salze die Fahrbahn länger und in tieferen Schichten feucht erhalten. Das Seewasser wird an einzelnen Stellen unmittelbar in die Sprengwagen gepumpt, wobei je nach der Häufigkeit der Benutzung der Anlage Hand- oder elektrischer Betrieb eingerichtet ist. Zur Beleuchtung werden überwiegend Petroleumlaternen benutzt, nur im Zuge des Hauptverkehrs brennen elektrische Bogenlampen.

Die Kosten des Straßenbaues werden nicht von den Anliegern eingezogen, wie es in der Heimat allgemein üblich ist, sondern von der Verwaltung getragen. Die Beitragskosten müssen also in dem Grundstückspreis miterhoben werden. Schätzungsweise werden die festgesetzten Verkaufspreise dieser Anforderung auch genügen. Die Kosten der Straßenunterhaltung ließen sich bisher aus den erhobenen Wassergeldern mitbestreiten, außerdem können die Steuern auf Luxusfahrzeuge mit als Beiträge zur Erhaltung der Straßen angesehen werden.

Außer den eigentlichen Stadtstraßen werden noch die Hauptstraßen in das Innere des Schutzgebietes von der Bauverwaltung unterhalten. Im übrigen werden Bau und Unterhaltung der Straßen im Landgebiet von den chinesischen Gemeinden unter Leitung der Bezirksämter ausgeführt, wobei die Bauverwaltung in schwierigen Fällen zugezogen wird. Außerdem bauen noch die Fortifikations- und die Forstverwaltung Straßen für ihre besonderen Zwecke.

V. Bauordnung.

Der Verteilung des Geländes nach den verschiedenen Zwecken entsprechen sowohl der früher bereits besprochene Wert der Grundstücke wie die Bauvorschriften. Bestimmte Gebiete, wie z. B. das Augusta-Viktoria-Viertel, dürfen nur landhausmäßig — höchstens $^3/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^4/_{10}$ der Gesamtbaufläche — bebaut werden. In anderen Stadtteilen sind bis zu 18 Metern hohe Miet- und Geschäftshäuser in nicht mehr als drei Geschossen zugelassen. Bei offener bzw. geschlossener Bebauung sind in der Regel $^6/_{10}$ der Fläche bebaubar. Der Bauwich beträgt drei Meter bzw. bei Anlage von Fenstern vier Meter von der Nachbargrenze. In den nur für Europäer bestimmten Stadtteilen entsprechen die Anforderungen an Baumaterial und Ausführung etwa den heimischen Bestimmungen. In der Chinesenstadt sind Erleichterungen im Anschluß an die chinesischen Bauweisen gestattet. Doch sind besondere Bestim-

Digitized by Google

mungen im Interesse der Feuersicherheit getroffen, z. B. ist die Zahl der Stockwerke auf zwei beschränkt, und sind Dachdeckung mit Stroh und Rohr verboten. Die Mindestfläche für dauernd bewohnte Räume ist auf fünf Quadratmeter und die geringste Geschoßhöhe auf 2,7 Meter festgesetzt; die bebaubare Fläche beträgt ¾ der Grundfläche, der Bauwich drei Meter.

Das Verbot der Holzaufbauten und die breiten geraden Straßen nehmen Tapatau den Reiz, den sonst chinesische Stadtviertel haben. Die engen Straßen mit bunt bemalten Holzveranden des zweiten Stockwerks und mit den in lebhaften Farben gehaltenen, weit vorragenden senkrechten oder über die ganze Breite der Straße gespannten Firmenschildern voller geschwungenen chinesischen Schriftzeichen geben ein seltsam buntes Bild. Zu dieser lebhaften Außenseite steht das meist dunkle verwahrloste Innere des Hauses im grellen Gegen-

Abb. 4. Straßenbild aus einer kleinen chinesischen Stadt.

satz, und der Gesundheitszustand der chinesischen Bevölkerung bildet besonders in den Sommermonaten eine ständige Gefahr für die benachbarten europäischen Niederlassungen. Infolge der vorgeschriebenen Bauweisen und der durchgeführten Entwässerung ist dagegen der Gesundheitszustand in Tapatau sehr günstig, auch können etwa auftretende Epidemien leicht bekämpft werden. Ebenso ist der Brandherd bei ausbrechendem Feuer unschwer zu beschränken, während in den alten chinesischen Städten ganze Viertel dem ausbrechenden Feuer unrettbar zum Opfer fallen. Zu bedauern ist nur, daß es bisher nicht gelungen ist, etwas von dem malerischen Anblick der altchinesischen Städte in unsere Neuanlage herüberzunehmen. Es ist aber zu hoffen, daß mit der Zeit die nüchternen Fronten der ersten Häuser solchen im charakteristischen chinesischen Stile weichen werden. Es ist ja auch nicht so einfach, die Bevölkerung zunächst an die Durchführung der im hygienischen Interesse gegebenen Vor-

Digitized by Google

schriften anzuhalten. So ist es noch nicht überall gelungen, den Chinesen die Notwendigkeit und den Zweck der geforderten Höfe, ein Viertel der Grundstückfläche, klarzumachen. Immer wieder finden sich Versuche, die Höfe zwischen dem Vor- und Hintergebäude, die je nur ein Zimmer tief sind, zu überbauen und für die mannigfachsten Zwecke nutzbar zu machen. Die Abflußverhältnisse und die Sauberkeit, abgesehen von der ungenügenden Licht- und Luftzufuhr, können in solchen hoflosen Behausungen nicht genügend durchgeführt werden und haben wiederholt zu sanitären und technischen Beanstandungen gelegentlich von Wohnungsrevisionen Anlaß gegeben. Eine Besserung wäre nur zu erreichen bei einheitlicher Bebauung ganzer Blöcke am Rande, wo der gemeinsame Hof zusammenhängend die Mitte bildet und leicht überwacht werden kann, oder durch Zerlegung größerer Blöcke durch schmale Hinterstraßen. Die Streifen dürfen nur die Tiefe eines Gebäudes mit Hof erhalten. Die Höfe liegen dann nebeneinander und sind von der hinteren Straße unmittelbar zugänglich und leicht zu überwachen.

Das Europäerhaus entspricht vollständig dem heimischen in seiner äußeren und inneren Gestaltung, nur für die chinesische Bedienung ist in dem Hause kein Raum vorzusehen. Diese bewohnt ein besonderes kleines Nebengebäude, in dem meist auch Stallungen und Wagenremise vorgesehen sind. Leider sind bei diesen unmittelbar an der Grundstückgrenze errichteten Gebäuden die häßlichen kahlen Wandflächen infolge der Pultdächer nicht vermieden worden.

Bei der Einteilung der Räume im Europäerhause werden mit Rücksicht auf die heftigen winterlichen Nordwinde zweckmäßig die Treppen und Nebenräume nach Norden gelegt und die Schlaf- und Wohnräume nach Osten und Süden. Nach Südosten, der Richtung der sommerlichen Brise, wird zum Aufenthalt im Sommer gern eine Veranda oder Balkon gebaut, doch tut man gut, auch hier geschützte Stellen vorzusehen, da diese Winde manches Mal zu feucht oder zu kräftig wehen. Wegen der Stürme — Ausläufer von Taifunen gehen manchmal über Tsingtau weg — und wegen der sehr heftigen Regengüsse muß das Dach besonders sorgfältig stark und dicht gebaut werden. Diese meteorologischen Beobachtungen haben auch die schweren chinesischen Dachformen entstehen lassen, die auf einer dicken Lehmunterlage als Mönch- und Nonnendach in leichter Schweifung der Grate hergestellt werden, und bei Tempeln und öffentlichen Gebäuden weit über die Hausmauer auskragen, um das Innere gegen die Sonnenstrahlen zu schützen. Manche Europäer haben sich dieser chinesischen Erfahrungs- und Ausführungsart angeschlossen. Doch überwiegen in Tsingtau die roten Ziegeldächer, die unseren heimischen Deckungsarten entsprechend verlegt sind. Leider ist auch das Wellblech als Dachbedeckung eingeführt worden.

Während der Chinese gewöhnlich mit Luftziegeln und Lehm sein Holzgerüst zu einem Hause ausbaut, wurde gleich nach der Besitznahme auf Veranlassung der Regierung eine Ziegelbrennerei nach heimischem Vorbild eröffnet, welche noch jetzt, wenn ihr auch inzwischen Konkurrenz erwachsen ist,

Digitized by Google

das Hauptmaterial für den Hausbau der Europäer herstellt. Kalk fand sich an der Bahnlinie in der Gegend von Weihsien. Geeignetes Bauholz mußte aus Amerika, Korea oder Japan beschafft werden, da das chinesische Holz nur in jüngeren kurzen Rundhölzer bestand, aus denen sich keine Balken und Bretter schneiden lassen. Zement, Dachpappe, Wellblech, eiserne Träger, Oefen werden aus der Heimat bezogen.

VI. Baupolizei.

Alle Baupläne und Bauausführungen müssen nach heimischem Muster von der Baupolizei geprüft werden, für die bereits im Oktober 1898 vorläufige Vorschriften erlassen waren. Diese Vorschriften geben für die Bebaubarkeit in den einzelnen Vierteln zahlenmäßige Unterlagen. Für die Bauausführung beschränken sie sich auf die Erlaubnis der Eisenfachwerke und Eisenwellblechgebäude in den offenen und geschlossenen Stadtteilen und auf das Verbot von Dachdeckung in Stroh und Rohr für die Chinesenstadt. Im übrigen ist die erwünschte Freiheit gelassen durch die Fassung des § 1, daß die Baulichkeiten den Anforderungen der Gesundheit, des Verkehrs, der Festigkeit und der Feuersicherheit entsprechen sollen. Den heutigen Anforderungen in ästhetischer Beziehung ist bereits damals entsprochen durch die Bestimmung, daß die Gesamterscheinung des Gebäudes dem Charakter des betreffenden Stadtteiles sich anpassen muß. Leider lassen sich durch Bestimmungen allein ästhetisch befriedigende Bauwerke nicht schaffen. Der Einfluß von seiten der Baupolizei geht über die einfachsten sicher- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht hinaus. Der moderne Städtebau verlangt aber dringend, daß im allgemeinen Interesse auch die Schönheitsrücksichten nicht außer acht gelassen werden. An der Hand der angezogenen Bestimmung könnte die Baupolizei sich zu einer Bauberatungsstelle entwickeln, wenn eine geeignete Persönlichkeit sich dieses Tätigkeitsfeldes annimmt. Wenn wir in Tsingtau ein Vorbild deutscher Kultur für Ostasien geben wollen, muß auch diesem Gebiete hingebende Aufmerksamkeit zugewendet werden.

VII. Unternehmer und Handwerker.

Mit dem Bau von Wohnhäusern beschäftigen sich sowohl europäische und chinesische Unternehmer wie der Fiskus. Letzterer hat zur Beeinflussung des Wohnungswesens, vor allem der Mieten, ein Unternehmen ins Leben gerufen, das mit fiskalischen Mitteln nach Bedarf Wohnungen für Europäer und Chinesen erbaut und verwaltet. An der Verwaltung ist der Fiskus beteiligt. Leider reichte sein Einfluß in diesem Unternehmen bisher noch nicht soweit, die von den Unternehmern errichteten Gebäude vorbildlich herzustellen. Die Sorge um die Verzinsung der hergegebenen Kapitalien hat den kaufmännischen Geist über ästhetische Forderungen den Sieg davontragen lassen. Dies Unternehmen wäre aber besonders befähigt, den Wohnungsbau, vorzüglich im Chinesenviertel, durch auch in ästhetischer Hinsicht befriedigende Vorbilder zu

Digitized by Google

beeinflussen. Dieser neuzeitlichen Forderung wird auch wohl, nachdem das Unternehmen sich lebensfähig erwiesen hat, in vollem Maße Rechnung getragen werden.

Für die chinesischen Bauhandwerker fehlt es bisher an jeder systematischen Ausbildung in ihrer beruflichen Tätigkeit. Bei dem Mangel jeglicher Regelung über Lehre und Tätigkeit im Baugewerbe herrscht die neben jeder schrankenlosen Freiheit einherschreitende Willkür. Die Vorschrift eines regelrechten Ausbildungsganges vorzuschreiben wäre ebenso notwendig und fruchtbar, wie sich die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen der Tsingtauer Werft und der Schantungeisenbahn als vorteilhaft erwiesen hat. Die dort Ausgebildeten haben sowohl eine wirtschaftliche Entlastung der Betriebe herbeigeführt — sie waren vorher auf teure Arbeiter aus Schanghai angewiesen — und haben bei späterer Tätigkeit im Innern der deutschen Erziehung Ehre gemacht. Dasselbe Ergebnis müßte von der Ausbildung im Handwerk erwartet werden, daneben aber auch eine bessere Qualität der Arbeit, als bei dem bisherigen Verfahren im Durchschnitt zu erreichen möglich war. Der Versuch solchen Unterrichts müßte wohl von der Bauverwaltung ausgehen, wozu sich der Stamm von Regiearbeitern in erster Linie eignen würde. Der voraussichtliche Erfolg, der vor allem vom Vorhandensein geeigneter europäischer Kräfte abhängt, würde dann auch die Unternehmer zu ähnlichem Vorgehen veranlassen können.

Das Vorhandensein größerer Unternehmungen in Tsingtau hat auch schon jetzt in der kurzen Zeit allgemein dem Deutschtum in Ostasien genützt. Es war möglich, in anderen Plätzen Chinas größere deutsche Bauten, wie Banken, Klubhäuser, Gesandtschaften, Lagerhäuser und Kaianlagen in Tsingtau tätigen Firmen zu übertragen, statt den sonst draußen vielfach fast konkurrenzlosen englischen Ingenieuren oder Architekten. In den größeren deutschen Niederlassungen, wie Hankow, Tientsin, konnten sich deutsche Architekten und Ingenieure aus Tsingtau sogar dauernd ansiedeln.

VIII. Wasserversorgung.

Die ersten Anlagen.

Maßgebend für den gesundheitlichen Zustand der Bevölkerung ist besonders im tropischen Ausland der Zustand der Wasserversorgung und der Entwässerung. In den ersten Zeiten der Besitzergreifung mußten die vorgefundenen gegrabenen Brunnen oder in der Nähe an geeigneten Stellen neu abgesenkten artesischen Brunnen benutzt werden. Die Verseuchung des Wassers infolge der Nähe der Wohnstätten und der mangelnden Abwässerableitung machte sofort die von vornherein geplante zentrale Wasserversorgung der neuen Stadtanlage zu einer der dringendsten Aufgaben. Die wiederholt erwogene Ausführung von Talsperren, wie sie Hongkong besitzt, wurde aufgegeben, weil sich die in den Felsen zeigenden Spaltungen schwer abdichten ließen, und dadurch die Zuverlässigkeit der Aufspeicherung gelitten hätte. So-

Digitized by Google

dann mußte eine Verunreinigung des aufgesammelten Wassers von außen befürchtet werden, auch ergeben sich die Herstellungs- und Betriebskosten höher als für ein Grundwasserwerk.

Es blieb also die Beschaffung an Wasser aus dem Boden über. Solches Wasser wurde unter und in der Nähe der ja meist trocknen Flußbette gesucht. Diese sind meist eingeschnitten in Schichtungen von gelblichem Granitsand und Ton über einem Urgestein, meist einer Granitunterlage, die an den Ufern ansteigt und in die Höhenzüge übergeht. In den durchlässigen der unterirdischen Schichten gelangt der größte Teil der Niederschlagsmenge zum Ablauf, während oberirdisch gewöhnlich nur ein schmaler und flacher Wasserlauf sich über die große Breite des Flußbettes schlängelt. Nur nach besonders starken Sommerregen überflutet der Strom das ganze Flußbett auf einige Stunden und läuft mit gewaltigen gelbbraun gefärbten Wassermengen, die Sand, Lehmteilchen und Steine mit sich führen, ab.

Die Untersuchungen des Wassers aus den tieferen Schichten ergeben im allgemeinen eine für Trinkwasser gut brauchbare Beschaffenheit, sowohl nach Aussehen, Geschmack, Temperatur und bakteriologischem Befund. Als nächst gelegener Fluß für die erste Wasserversorgung kam der Haipo nördlich von Tsingtau in Betracht. Bereits Anfang September 1901 konnte das Wasserwerk am Haipo in Betrieb genommen werden.

Mit dem zunehmenden Anbau der Stadt mußte das Gebiet der Wasserentnahme durch Herstellung weiterer Brunnen erschlossen werden, bis es in den Jahren 1904 und 1905 nicht mehr möglich war, den stetig steigenden Bedarf in den Sommermonaten voll zu decken, weil zeitweilig die Entnahme aus den Brunnen eingestellt werden mußte. Mit Hilfe dauernden Pumpens und mit dem auf dem Wasserberg errichteten Wasserbehälter von 500 Kubikmeter Inhalt war es möglich gewesen, als Höchstleistung am 13. September 1906 1570 Kubikmeter bei einer durchschnittlichen Tagesleistung von 878 Kubikmeter abzugeben. Es waren 130 Hausanschlüsse hergestellt und etwa 35 000 Meter Leitungen verlegt, und den öffentlichen Zapfstellen in allen Stadtteilen, den öffentlichen Gebäuden und der Eisenbahn Wasser zuführen zu können. Nach der Geländebeschaffenheit und den Gefällverhältnissen am Haipo war eine weitere Vermehrung von Brunnen nicht mehr möglich. Es mußte daher, wollte man nicht die weitere Entwicklung der Stadt hemmen und den Gesundheitszustand gefährden, eine größere Wassermenge sichernde Wassergewinnungsanlage geschaffen werden. Es kamen ernstlich nur zwei Pläne in Betracht: Aufspeicherung von Wasser in dem Zuflußgebiet des Haipo durch Anlage einer Talsperre, in die durch Hangkanäle auch das Wasser der abgewandten Höhenrücken eingeleitet wurde. Das Wasser wäre zur Stadt durch Pumpen auf dieselbe Weise wie bisher zu befördern gewesen. Der zweite Entwurf sah ein neues Grundwasserpumpwerk am Litsun vor, einem etwa 12 Kilometer nördlich von Tsingtau gelegenen Flusse. Für beide Anlagen waren neue maschinelle Anlagen und ein zum

Digitized by Google

Ausgleich der größeren Ansprüche ausreichender Hochbehälter vorzusehen. Die Entscheidung fiel zugunsten des Litsuner Entwurfes, weil sich die Beschaffenheit des Grundwassers nach den Erfahrungen am Haipo bewährt hatte, während das Talsperrenwasser Verunreinigungen leichter ausgesetzt erschien und Erfahrungen über seine Eigenschaften fehlten. Dazu kam noch die nach den Kostenanschlägen wesentlich billigere Ausführung der Grundwasserversorgung. Es galt nun bis zur Herstellung der neuen Anlage mit dem Haipowerk die steigenden Bedürfnisse der Stadt in ausreichendem Maße zu befriedigen. Diese Aufgabe gelang durch zwei Maßnahmen. Erstens wurde unterhalb des Haipowerkes eine Sperre durch das Flußbett hergestellt, welche das Wasser im Grundwasserträger aufstauen sollte. Gleichzeitig sollte sie dem Brackwasser aus der Bucht den Zutritt zu dem abgesenkten Grundwasser verwehren und damit die bereits festgestellte Zunahme des Salzgehaltes im geförderten Wasser verhindern. Die zweite Maßnahme bestand in der Vermehrung des Wassers im Haipo durch Ueberpumpen von Wasser aus dem Litsun mittels einer provisorischen Pumpenanlage in das Haipoflußbett kurz oberhalb des Wasserwerks. Das dort versickernde Wasser wurde dann von dem Brunnen aufgefangen und zur Stadt geliefert. Durch diese Vorkehrungen wurde es möglich, in den beiden nächsten Jahren die Leistung des Haipowerkes auf durchschnittlich 1388 Kubikmeter und eine Höchstleistung von 2352 Kubikmeter (1. Juni 1908) zu steigern. Die Gesamtwasserförderung betrug Oktober 1907/1908 508 000 Kubikmeter.

Das Litsunwasserwerk.

Mit dieser Leistung war die Tätigkeit des Haipowerkes beendigt, denn schon war im Sommer 1908 das neue Wasserwerk am Litsun soweit, daß es die Arbeit des Ueberpumpens an Stelle des provisorischen Werks hatte aufnehmen können. Gegen Ende des Jahres waren die neuen schmiedeeisernen Druckleitungen bis zum Hochbehälter verlegt, so daß nun das neue Werk voll in Betrieb genommen werden konnte. Die neue Wasserförderanlage liegt auf dem südlichen Ufer des Litsun und besteht aus drei Pumpmaschinen von je 125 Kubikmeter Stundenleistung und vier Kesseln, die dritte Pumpe und zwei Kessel dienen für die zunächst zu erreichende Leistung als Reserve, so daß halbe Pumpreserve bei voller Dampfreserve vorhanden ist. Es wurden zunächst sieben Kiesfilterbrunnen quer zur Stromrichtung im Flußbett abgesenkt und durch eine Heberleitung mit einem Sammelbrunnen verbunden, aus dem die Pumpen des danebenstehenden Maschinenhauses saugten. Die neuen Druckrohre sind überklappt geschweißte Stahlrohre mit Juteumwicklung. Es lag nahe, für den Transport über See und bei den schwierigen Geländeverhältnissen von den empfindlichen gußeisernen Rohren abzusehen, aus denen bisher die Leitungen der Stadt bestanden, und die bei ungünstigem Untergrund zu wiederholten Rohrbrüchen Anlaß gegeben hatten. Da ein großer Teil der Druckleitung über die Hügel hinweg in eingesprengter

Digitized by Google

Felsgrube verlegt, und die Entwässerung der Rohrgraben vorzüglich ist, dürfte sich hier auch das sonst viel angefeindete Schmiedeeisen bewähren.

Der neue Hochbehälter auf dem Moltkeberg nordöstlich von der Stadt ist aus Eisenbeton für 2000 Kubikmeter Fassung in zwei Kammern hergestellt. Er hat für die Wasserversorgung der höchsten Häuser der Stadt ausreichende Höhe erhalten; nur bei ausnahmsweise hochgelegenen Anlagen wie dem Observatorium muß das im Keller zufließende Wasser in die höheren Stockwerke gefördert werden. Die Erfahrungen mit dem neuen Grundwasser bestätigen die Beobachtungen am Haipowasserwerk. Das geförderte Wasser erwies sich in jeder Beziehung als Trinkwasser gut geeignet. Nur in der Regenzeit 1909, kurz nach Ueberflutung des Flußbettes und der Brunnen, trat eine Trübung des Wassers ein, wie solche manchmal auch beim Haipo, wenn auch nicht so kräftig, beobachtet worden war. Das graugelbliche, etwas opalisierende Wasser zeigte eine erhöhte Temperatur (statt der gewöhnlichen 15° C wurden 20° gemessen) und wies bei der bakteriologischen Untersuchung Keime auf, die den Zusammenhang mit Oberflächenwasser bestätigten. Damit war nachgewiesen, daß die erbohrten Schichtungen an Sand und Ton nicht die vermutete horizontale und zusammenhängende Lagerung besaßen, sondern daß die Schichten miteinander und der Oberfläche leicht durchsickerbare Verbindungen hatten. Augenscheinlich waren diese Zusammenhänge in Litsun stärker ausgebildet als in Haipo, in dem das Wasser keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hatte. Abhilfe wurde sofort geschaffen durch Herstellung von Filterbrunnen auf dem nahe gelegenen hochwasserfreien Vorland des nördlichen Flußufers in der Verlängerung der ausgeführten Reihe. In der nächstjährigen sehr heftigen Regenzeit 1910 bewahrten diese Brunnen sowohl die niedrige Temperatur von 15° C als ihr klares Wasser, das sich auch bei bakteriologischer Untersuchung keimfrei zeigte. Damit war die Annahme, daß die Lage der neuen Brunnen weit genug von den Einflüssen des abkommenden Flusses entfernt liegen würde, gerechtfertigt, obgleich der erste Uferbrunnen nur etwa 25 Meter von dem letzten Flußbrunnen ablag. Zur Sicherung gegen Eindringen verunreinigten Wassers wurde das neue Brunnengebiet mit dem für die nächsten Erweiterungen notwendigen Gelände eingezäunt und mit flach wurzelnden Akazien besetzt.

Die Entwicklung des Wasserwerkes wird der inzwischen vollständigen Bebauung des bisher ausgelegten Baulandes beschleunigt folgen müssen und dürfte zunächst in Schaffung weiterer Brunnen am Norduser bestehen. Um ein längeres Zurückhalten der Niederschläge innerhalb des Litsun-Abfluß-Gebiets zu erreichen, wäre dieses Gebiet besonders in den Lauschantälern planmäßig anzuforsten. Bisher ist es noch nicht geschehen, weil die Kontrolle solcher Anforstungen bei der großen Entfernung von dem Forstgarten schwierig und kostspielig erscheint. Dennoch wird dieser Aufgabe bald nähergetreten werden müssen, wenn sich der Litsun auch bei weiterer Steigerung des Wasserbedarfs als ergiebig genug erweisen soll.

Digitized by Google

So wünschenswert bei dem Klima und der Unsauberkeit der chinesischen Bevölkerung eine möglichst ausgiebige Wasserbenutzung ist, so machen die geschilderten Schwierigkeiten und Kosten der Beschaffung der erforderlichen großen Mengen eine gewisse Einschränkung notwendig. Das beste Mittel, den Wasserverbrauch in angemessenen Grenzen zu halten, ist nach allen heimischen Erfahrungen die Bezahlung nach der verbrauchten Menge.

In den ersten Zeiten der Wasserversorgung mußte das Wasser allgemein von den Straßenzapfstellen geholt werden, es wurde deshalb dort im Interesse der öffentlichen Gesundheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen konnte mit der Einführung der Wasserleitung in die Häuser begonnen werden. Dabei wurden zugleich Wassermesser aufgestellt, und der Preis für das angezeigte Kubikmeter auf 20 Cents, also 32 bis 48 Pfennige, je nach dem Kurse, festgesetzt. Daneben wurden keine Abgaben für die Abwässerung erhoben. Es hat sich besonders auch mit zunehmendem Erfassen aller Wasserabgabe herausgestellt, daß die Einnahmen für das abgegebene Wasser die Kosten sowohl auf den Wasserwerksbetrieb als auch für den der Entwässerung der Stadt deckten, allerdings ohne Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten zu berücksichtigen.

Um den Anschluß der Häuser in Tapatau, wo mit einem Anschlußzwang wegen der chinesischen Bevölkerung vorsichtig vorgegangen werden mußte, allmählich vorzubereiten, wurde vom Jahre 1909 ab das Wasser an den bisher freien Straßenzapfstellen verkauft. Als Maß gilt das übliche Wassergefäß, der Petroleumtin, deren zwei für 1 Cent gefüllt werden. Mit dieser Einrichtung wird erreicht, daß sämtliches verbrauchte Wasser bezahlt und daß der Anschluß an die Wasserleitung als vorteilhafter auch von den Chinesen gesucht wurde. Der Wasservergeudung wurde damit auch gesteuert, zunächst aber, bis zur Gewöhnung an die Bezahlung schränkte sich die chinesische Bevölkerung in dem Gebrauch von Wasser ganz außerordentlich ein.

IX. Entwässerung.

Wie die Wasserversorgung bildet die Entfernung der Niederschläge und Abwässer eine der wichtigsten hygienisch-technischen Aufgaben des Städtebaues, besonders in den Kolonien. Unter dem ersten Eindruck der während der Regenzeit wie in den Tropen herabstürzenden Wassermengen, die ohne jede Verzögerung zum Abfluß gelangten, mußten sofort die ersten großen Regenwasserkanäle zur Entwässerung der ersten Straßen angelegt werden. Die Einebung des Geländes für Straßen und Bauzwecke ergab in der Folge eine erhebliche Verzögerung des Ablaufens, so daß mit dem Ausbau der Stadt die zu berücksichtigenden Wassermengen in der Zeiteinheit geringer angenommen werden konnten. Nach der Gestaltung des Stadtgeländes waren mehrere Entwässerungsgebiete vorzusehen, in denen das Regenwasser für sich unmittelbar in das Meer abgeleitet werden konnte. Die einzelnen Entwässerungsgebiete für das Niederschlagswasser entsprechen den besprochenen Stadtgebietsteilen,

Digitized by Google

die durch Hügelrücken als Wasserscheiden von einander getrennt sind. Auf diese Weise ist es unmöglich gemacht, daß die Abwässer eines Stadtteiles in einen anderen gelangen und etwa Seuchen- usw. Keime übertragen. Für die gefährlicheren Hausabwässer sind besondere Maßnahmen getroffen. Es mußten Verunreinigungen des Strandes und des Wassers an der Stadtanlage, wodurch Belästigungen und Schädigungen der Bewohner eingetreten wären, vermieden werden. Alle Hausabwässer aus der Stadt waren daher so in das Meer zu leiten, daß eine starke Strömung die Verunreinigung erfaßte und davontrieb, ohne sie an den Strand vor der Stadt oder in der Bucht abzusetzen. Durch Versuche mit Schwimmkörpern wurde als geeigneter Punkt eine Stelle auf der Halbinsel Jünisau vor der Einfahrt zur Bucht ermittelt. Hier erfaßt die kräftige Ebbe- und Flutströmung der Bucht alle Schwimmteile, so daß sie sich verteilen und unschädlich werden. Da das natürliche Gefälle bis zu diesem entfernten Punkte nicht genügte, mußte das Abwasser auf eine Höhe gehoben werden, von der es nach dem bezeichneten Punkte abfließen kann.

Die Schmutzwasserpumpstation ist an dem tiefsten Punkte der Stadt in der Nähe des kleinen Hafens angelegt. Die Lage erfüllt die Bedingung, daß die verdächtigsten Abwässer der Chinesenstadt ihr aus unmittelbarer Nähe zuströmen, ohne mit anderen Stadtteilen in Berührung zu kommen. Am Nordweststrande der Chinesenstadt fließt das Abwasser der Hafenstadt der Pumpstation zu, während im Südwesten von Tapatau das Abwasser des Europäerviertels ebendorthin geleitet wird.

Da sowohl das Gebiet an der Auguste-Viktoria-Bucht wie dasjenige am alten Tempel eben so tief liegen wie die Hauptpumpstation, mußten dort an den tiefsten Stellen besondere Nebenpumpstationen errichtet werden. Diejenige der Auguste-Viktoria-Bucht pumpt zunächst mittels eines Windmotors die ihr zufließenden Abwässer über die örtlichen Höhen hinweg in die folgende unbewohnte Iltisbucht. Mit der zunehmenden Bebauung dieses Viertels, besonders auch nach der eigentlichen Stadt zu, wird auch das Wasser dieses Viertels nach der Hauptpumpstation geschafft werden, um die Zuführung von Abwässern zum Badestrand auszuschließen, welche bei östlichen Winden aus der Iltisbucht oder bei starkem Regen aus dem Ueberlauf des Sammelbrunnens an dem Windmotor möglich ist. Die Pumpstation am Tempel schafft ihr Wasser der Hauptpumpstation zu; die Pumpe hat elektrischen Anschluß, der bei gewisser Höhe des Wassers in der Sammelgrube selbsttätig in Betrieb tritt und sich nach Entleeren der Grube auch wieder auslöst.

Bei der ersten Kanalisationsanlage waren vor allem die hygienischen Bedenken gegen jegliche Einführung von Schmutzwasser in die See maßgebende gewesen für die Einrichtung des Trennsystems. Bei dem Entwurf der Erweiterung der vorhandenen Anlagen für die Hafenstadt waren diese Bedenken besonders nach den günstigen Ergebnissen des allgemeinen Gesundheitszustands der chinesischen Bevölkerung der Einführung des Mischsystems in Ver-

Digitized by Google

bindung mit Notausläſſen für ſtarke Niederſchläge nicht mehr entgegen. Das Miſchſyſtem wurde vor allem aus wirtſchaftlichen Gründen gewählt, und zwar ſtellen ſich ſowohl die Anlagekoſten für den Fiskus wie die Anſchlußkoſten des Grundſtückseigentümers geringer gegenüber den doppelten Leitungen des Trennſyſtems. Hygieniſch iſt es nicht ungünſtiger, weil die erſten ſtarken Regenmengen die Leitungen bis zur Pumpſtation vorzüglich durchſpülen, und erſt dann die Ueberläufe nach der Bucht in Tätigkeit treten. Der Anteil der mit hinausgehenden Hausabwäſſer bildet bei voller Bebauung etwa $^1/_6$ der überfließenden Waſſermenge und iſt, da grobe Beſtandteile mit Rechen zurückgehalten werden, in dem Waſſer der Bucht praktiſch unſchädlich. Das zukünftig aufzuſchließende, beſonders für Induſtrie geeignete Viertel der Hſiau-pau-tau- und der Jang-tſchia-tſun-Niederung wird vorausſichtlich ebenfalls Miſchſyſtem erhalten. Die Abwäſſer der in dieſen Niederungen bereits angelegten Gebäude, der Brauerei und der Moltkekaſerne, werden bereits nach einer Pumpſtation an der Mündung des Hſiau-pau-tau-Baches geführt und von da in die Leitung der Hafenſtadt hinaufgedrückt, durch die ſie nach der Hauptpumpſtation ablaufen. Erwägungen über Herſtellung einer Kläranlage für dieſes Gebiet ſind bereits angeſtellt, doch iſt zunächſt davon Abſtand genommen, um Ergebniſſe kleinerer Kläranlagen unter den klimatiſchen Verhältniſſen abzuwarten.

Bei dem ſtark durchſchnittenen und vielfach hügeligen Gelände und bei der ſo gut wie unbeſchränkten Wahl des Bauplatzes iſt es nicht immer rechtzeitig und manchmal überhaupt nicht möglich, den Anſchluß an die Kanaliſation herzuſtellen. Unter ſolchen Umſtänden bleibt für die Beſeitigung der Abwäſſer nur die Vorſchrift der Reinigung durch Kläranlage übrig. Solche Anlagen ſind bereits in einigen Privathäuſern angelegt, und werden auch bei iſolierter Lage öffentlicher Gebäude, wie dem von der Kolonialgeſellſchaft geſtifteten Erholungshauſe in Lauſchan, angewendet.

Die Anlage der Entwäſſerung erfolgt aus fiskaliſchen Mitteln. Der Anſchluß iſt von Grundeigentümern zu bezahlen und zwar iſt feſtgelegt, daß die Leitungen bis an die Grundſtückgrenze von der Bauverwaltung auf dem Grundſtück ſelbſt von zugelaſſenen Unternehmern auszuführen ſind.

In der Chineſenſtadt iſt der Anſchlußzwang noch nicht durchgeführt, es ſollten die Chineſen ſich erſt an die neue Verwaltung gewöhnen, ehe ihnen weitere Laſten auferlegt wurden, auch mußten erſt beſondere Einrichtungen ausgeprobt werden, die den chineſiſchen Verhältniſſe anzupaſſen waren. Die Chineſen verrichten ihre Notdurft wie die Völker Südeuropas im Hocken und benutzen Steine anſtatt Papier. Es mußte daher durch Verſuche, die zunächſt an öffentlichen Aborten, dann in Privathäuſern angeſtellt wurden, eine zweckmäßige Form gefunden werden, ehe mit der allgemeinen Einführung von Spülaborten in Tapatau begonnen werden konnte.

Für die Ausführung dieſer Anlagen wird abweichend von den für die Europäerſtadt angegebenen beſtimmt werden müſſen, daß die Ausführung

Digitized by Google

und Ueberwachung vollständig durch die Bauverwaltung zu erfolgen haben, da sonst bei dem Unverständnis der Bevölkerung solchen sanitären Einrichtungen gegenüber die schlimmsten Gefahren durch unwirksame Ausführung oder Benutzung zu befürchten sind.

Solange solche Aborte noch nicht eingerichtet waren oder werden konnten, erfolgte die Abfuhr nach dem Tonnensystem. Die Kosten der Abfuhr betrugen für eine Tonne im Monat 75 Cents, also etwa 1.50 Mark. Voraussichtlich wird selbst bei Uebernahme der Ueberwachung der Chinesenaborte durch die Bauverwaltung keine Erhöhung dieser Kosten eintreten, so daß nur die einmaligen Kosten der ersten Einrichtung von den Grundstückseigentümern der Chinesenhäuser als Mehraufwand bei Einführung der Spülaborte einzuziehen sind.

Gegenwärtiges und Zukünftiges vom Tanganyikasee.

Von Dr F. C. Karstedt.

In einigen Wochen wird die Gleisspitze den Tanganyika erreicht haben, und ein neues Stück Afrika wird damit dem Weltverkehr angegliedert sein. Ein gewaltiges Gebiet wird geographisch und wirtschaftlich aufgeschlossen, das uns bis in die Jetztzeit hinein fast eine terra incognita war. Die Ungunst der natürlichen Verhältnisse, Mangel an Mitteln und nicht zuletzt auch Mangel an unternehmenden Reisenden hat es bewirkt, daß uns zwar der See und seine Ufer, nicht aber die weiteren Randländer mehr als notdürftig bekannt geworden waren. Die Vorbereitung des Eisenbahnbaues und dieser selbst erst haben uns infolge der dadurch häufiger gewordenen Erkundungsreisen der Beamten, zu denen auch Verfasser gehörte, ein besseres Bild dieses neuen Wirtschaftsgebiets verschafft.

Wenn man Tabora in der Richtung nach Westen verläßt, marschiert man zunächst drei Tage durch ein reich kultiviertes Gebiet, das bei dem Mangel an Busch und damit an Tsetse einer beträchtlichen Menge von Rindern Weide und Nahrung bietet. Bei Ussoke, einem Hauptsitz der Herrenhuter Brüdergemeinde, betritt man den großen Myombowald, der sich bis nahe an den Tanganyika hinzieht, um längs der Barrabarra sich nur alle paar Stunden da zu öffnen, wo die Ansiedlungen ihn etwas gelichtet haben. Dementsprechend tritt auf dieser Strecke die Tsetse so zahlreich auf, daß Großvieh vollkommen verschwindet. Die flachwellige Landschaft zieht sich bis zum Malagarasi hin, der zwar nicht wirtschaftlich, aber landschaftlich eine Scheide gegen die westlichen Landschaften bildet. Das Gelände ist jenseits des in der Regenzeit hier bis auf 300 m Breite anschwellenden Flusses koupierter und wasserreicher. Am Rutschugi, einem aus Uha kommenden Nebenflusse des Malagarasi betritt man einige Kilometer vor dessen Einmündung in letzteren die Salzgebiete von Uvinsa, dessen Solquellen zum Teil bekanntlich von der von Hauptmann Schloifer gegründeten Zentralafrikanischen Seengesellschaft

Digitized by Google

ausgebeutet werden. Der Posten Rutschugi, dessen Ruinen hoch über dem Flußübergang wie eine Burg den Strom beherrschen, und der seinerzeit zum Schutz der Karawanen gegen die Ueberfälle der Waha gegründet wurde, ist mit Rücksicht auf die Gefahr der Schlafkrankheit vor einigen Jahren geräumt und nach Kassulo in Süduha verlegt worden.

Der Ort Rutschugi hatte sich bereits seit Jahren zu einem kleineren Handelsemporium ausgewachsen, das eine Anzahl Araber und Inder als Händler beherbergte. Salz und Stoffe, ersteres für die aus den Bergen kommenden Waha, letztere für die Wavinsa, bildeten die Haupthandelsartikel. Jetzt wird der Ort wohl wieder dem Verfall geweiht sein; denn die Bahn läßt ihn seitwärts liegen, um einige Kilometer südlich die Saline Gottorp zu berühren.

Westlich des Rutschugi erhält die Landschaft ein Gepräge, das an den Harz oder Thüringen erinnern könnte, wenn nicht das dichte Bambusgestrüpp allzu deutlich an die Tropen gemahnte. Zahlreiche in den Fels eingeschnittene flache Wasserrinnen schneiden den Weg, ihr Wasser in schäumenden Kaskaden zum Mlagarasi schickend. Der Pandanus und die wilde Dattel werden häufiger und zeigen an, daß wir uns dem Einfluß des westafrikanischen Klimas nähern. Bei Matjaso, dem letzten Rastplatz der Karawanen, führt der Weg steil zur heißen Sumpfniederung des Luitsche nieder, die auf drei Kilometer langem, schmalem Damm überschritten wird, und Ujiji ist erreicht.

Der Hafen von Ujiji, wenn man seine flache Reede als solchen ansprechen will, ist von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Infolge der negativen Strandverschiebung und auch der Niveauveränderungen des Sees ist zum Beispiel der Stadtteil Ugoi, in dem das Haus Livingstones 1871 stand, jetzt etwa 400 m vom See abgerückt, während er zu der genannten Zeit noch mit Booten erreicht wurde. Ebenso ist die Insel Bangwe, auf die, wie mir alte Araber erzählten, die Wajiji sich in früherer Zeit bei Einfällen der Waha zurückzogen, jetzt landfest geworden und schließt als Ras Bangwe den Hafen nach Nordwesten ab. Ein weiterer Umstand, der den Wert Ujijis als Hafen beeinträchtigt, ist die Tatsache, daß die Stranddünen vom Festland durch einen 150 m breiten, schilfbewachsenen Sumpf getrennt sind, der im Verein mit dem Luitschesumpf Ujiji in der Regenzeit zur Insel macht.

Die Stadt Ujiji zieht sich, in mehrere Quartiere geteilt, ungefähr 1½ Stunden in die Länge. Uebrigens ist der Name Ujiji für die Stadt falsch gewählt. Die Eingeborenen nennen es nach dem Hauptstadtteil Ugoi, während sie mit Ujiji die ganze die Stadt umgebende Landschaft bezeichnen.

Die Stadt verleugnet ihren Charakter als arabische Gründung auch heute noch nicht. Zahlreiche Mangobäume, Dattel- und sogar Kokospalmen und Mandelbäume sind den Arabern bis hierher gefolgt. Der patriarchalische Zug im Familienleben des Arabers ließ die einzelnen Häuser zu kleinen Dorfgemeinschaften auswachsen, die mit den Sklaven häufig Hunderte be-

Digitized by Google

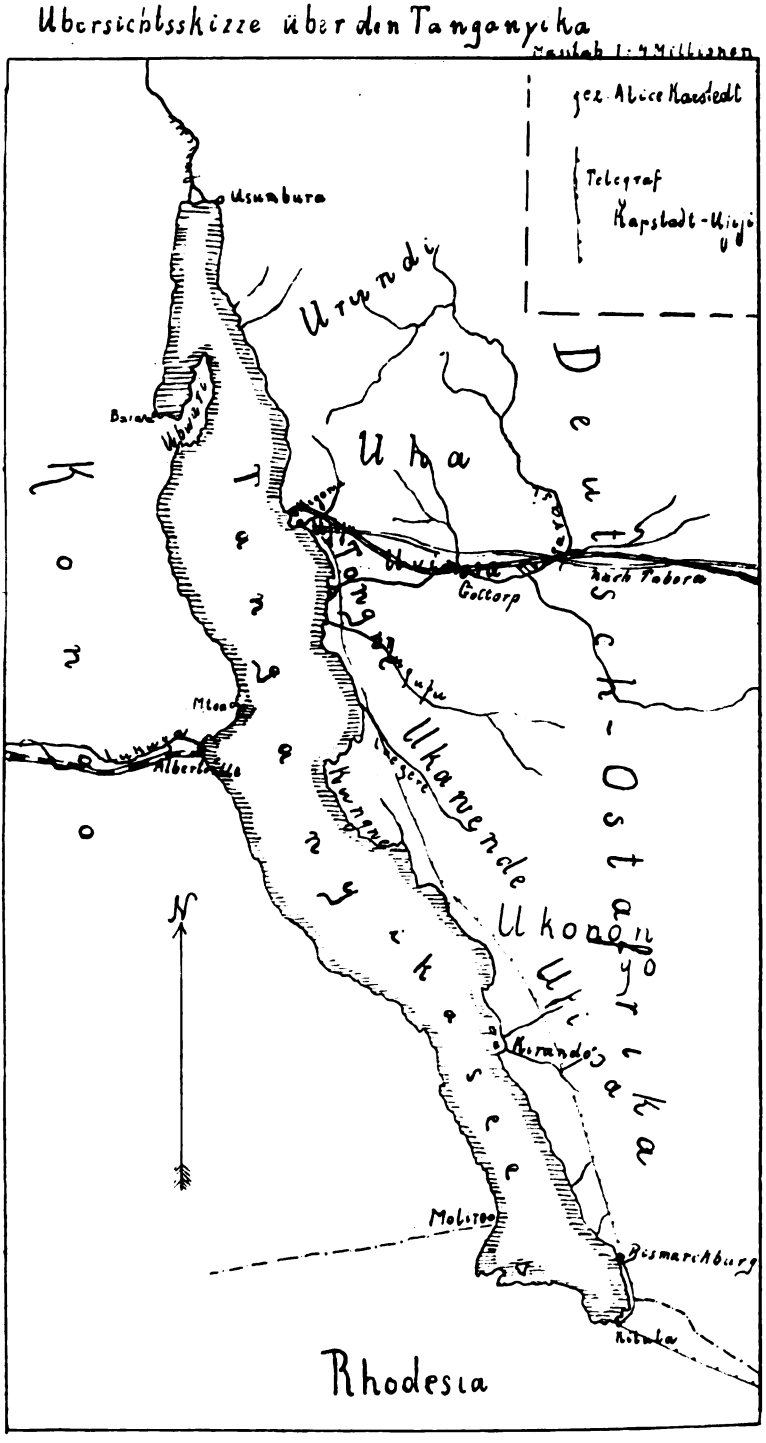

Urundi, Mlagarasi, Kirando usw.

Digitized by Google

herbergten. Wie lange Ujiji als arabische Siedelung besteht, habe ich mit Sicherheit nie erfahren können. Nach den Angaben eines der ältesten Ujijiaraber müssen die ersten Araber kurz nach dem Tode des Sultans Salim bin Sultan von Sansibar (1821) zum Tanganyika gekommen seien. Cameron erzählt von einem Araber in Ujiji, der seit 1842 nicht mehr ostwärts gekommen sei.

Die Gesamtbevölkerung Ujijis belief sich zur Zeit meines Aufenthaltes am See (1910/11) auf etwa 25 000, von denen zwei Drittel Manyema waren. Zum kleinen Teil waren diese Nachkommen der 1900 auf deutsches Gebiet übergetretenen, entwaffneten und bei Kasseke nördlich von Ujiji angesiedelten rebellischen Kongosoldaten, der sogenannten Wahuni. Ein im Gegensatz zu den Wajiji kräftiger, kluger und unternehmungslustiger Volksschlag, der allerdings leicht beweglich und zu Exzessen neigend, deshalb nur mit kräftiger Faust zu beherrschen ist.

Sechs Kilometer nördlich von Ujiji liegt der kleine Ort Kigoma, der zukünftige Endpunkt der Mittellandbahn. Bisher hatte er bereits eine geringe Bedeutung als Heimatstation des 1900 auf den See geschafften kleinen Dampfers Hedwig v. Wißmann. Hier befanden sich die Materialschuppen und die primitiven Werkstätten, sowie das Slip. Eine kleine nach Nordwesten vorspringende Halbinsel teilt die etwa vier Quadratkilometer große, von Hügeln eingeschlossene Bucht von Kigoma so, daß in ihrem Schutz der Dampfer bei jedem Wetter eine sichere Liegestelle fand. Die Halbinsel, die bisher der Zentralafrikanischen Seengesellschaft gehörte, wird in Zukunft voraussichtlich Magazine und ähnliches beherbergen.

Die Ufer der Kigoma-Bucht fallen sehr steil ab, so daß die Schiffe bis fast direkt an den Strand heranfahren können. Die Tiefe der insel- und untiefenlosen Bucht beträgt durchschnittlich 14—20 m. Die einschließenden Ufer fallen im Süden aus 60—100 m steil, fast senkrecht zum See ab, so daß sie uns in ihren pittoresken Formen in mancher Beziehung an Partien auf Capri erinnerten. Im Osten und Norden ist die Neigung der Uferberge geringer, so daß Platz für Ansiedlungen von Europäern und Eingeborenen genug vorhanden ist. Die ständig vom See herüberwehende leichte Brise läßt Kigoma dem heißen Ujiji gegenüber als Aufenthaltsort den Vorzug geben.

Der Ufercharakter des Sees nördlich von Ujiji bis nach Usumbura ist im wesentlichen der des Steilufers, dem nur hier und da schmale Strandterrassen vorgelagert sind. Die Vegetation ist im allgemeinen dichter Busch, eine Gefahr insofern, als er die glossina palpalis, die Ueberträgerin der Schlafkrankheit, beherbergt. Die Bevölkerung direkt am See ist sehr spärlich. Abgesehen von den Siedelungen um die Schlafkrankenlager Niansa, Rumonge und Urambi finden sich zwischen Ujiji und Usumbura keine nennenswerten Ansiedelungen. Tiefer in die Randberge hinein verhält es sich in der Beziehung anders.

Digitized by Google

Den Charakter als Steilufer behält der Strand des Tanganyika auch südlich von Ujiji bei. Im Kungwestock südlich des Mlagarasi erhebt es sich sogar bis zu 1500 Meter Höhe nahezu senkrecht aus dem Meer. Nur da, wo, wie an der Mlagarasi- und der Rugufumündung die Flußsedimente niedergeschlagen sind, haben sich flache Strandebenen gebildet, die den Bauern und Fischern Gelegenheit zur Ansiedlung boten.

Die Gebirge streichen hier im allgemeinen nach Nordwesten, und im Verein mit Grabenbrüchen ist hier eine geringere Anzahl von Buchten entstanden, von denen besonders die Kirandobucht schiffahrtstechnisch so ausgezeichnet ist, daß sie längere Zeit ernsthaft als Endpunkt für die Mittellandbahn in Betracht gezogen wurde.

Es ist überhaupt ein Charakterzug des Tanganyika, daß er so arm an Buchten ist. Die belgische Seite zum Beispiel besitzt nicht einen Platz, dem man den Charakter als Hafen zusprechen kann. Sein Inselmangel bei dem Fehlen geschützter Buchten hat eine Schiffahrt in größerem Maßstabe nicht aufkommen lassen. Die Eingeborenen an den Ufern des Sees sind deshalb auch im Gegensatz zu denen des Viktoria-Sees keine Seehelden. Am meisten in dieser Beziehung leisten noch die Wajiji und die Tongweleute. Segelschiffahrt ist fast ganz unbekannt und augenscheinlich erst durch die Araber eingeführt. Kein Wunder bei den ungünstigen Windverhältnissen, wo lange Flauten durch plötzlich hereinbrechende orkanartige Böen abgelöst werden. Hinzu kommt, daß der Wind gewöhnlich nicht durchsteht, sondern unter dem Einfluß lokaler Erscheinungen häufig innerhalb weniger Stunden durch die ganze Windrose dreht. Im Nordteil des Sees verhält es sich in dieser Beziehung besser als im südlichen, wo im voraus nicht zu bestimmen ist, ob die Fahrt von Ujiji bis Bismarckburg zehn Tage oder vier Wochen dauert. Infolgedessen laufen auch nur wenige größere Dhaus zwischen den einzelnen Plätzen, und im Wesentlichen ist der Verkehr ein primitiver Bootsstakverkehr bis auf den heutigen Tag geblieben.

Das beliebteste Verkehrsmittel ist heute noch der häufig mit einem Kiel versehene Einbaum, der mit Hilfe langer Stangen vorwärts geschoben wird, eine Reiseart, die dadurch, daß sich die Boote nie vom Ufer entfernen können, bei den zahlreichen kleinen Uferausbuchtungen recht langwierig ist. Immerhin wird die Strecke Ujiji–Usumbura bei einer Länge von zirka 200 Kilometern doch in drei bis vier Tagen zurückgelegt, obwohl die Boote mit Rücksicht auf die bei Tage von der Glossina drohenden Gefahr nur bei Nacht fahren dürfen. In eiligen Fällen wurde der Weg sogar in 20 Fahrstunden zurückgelegt.

Im Süden des Sees ist der Stakverkehr bei dem geringeren Verkehrsbedürfnis weniger entwickelt. Hier werden die Boote gewöhnlich nur im Verkehr nach dem Kongo bis zum Kungwestock gestakt, von wo mit Hilfe der Segel, was freilich bei dem schwerfälligen Bau der Einbäume ohne Ausleger nur bei gutem Wetter möglich ist, nach Mtoa oder den anderen in gleicher

Digitized by Google

Breite liegenden belgischen Plätzen gefahren wird. Ein anderer Weg nach dem Kongo, vor allem nach Baraka und Uvira, wird von Ujiji aus mit Stakbooten über Usumbura befahren.

Neben der Schiffahrt sind Fischerei und Handel die Haupterwerbszweige der Wajiji und der im Norden wohnenden Seeanwohner. Die zahlreichen Manyema sind fast ausschließlich Händler, die ebenso wie die Wajiji häufig bis weit in den Kongo hineinreisen, um Kautschuk, Elfenbein und Tongefäße, meistens als Agenten der in Ujiji wohnenden arabischen und indischen Händler, einzuhandeln. Der Handel war wenigstens zu meiner Zeit ausschließlich Tauschhandel, bei dem Stoffe und Ziegen als Gegenwert galten. Die ganze belgische Küste scheint wie an Menschen so auch arm an Fleischnahrung zu sein. Selbst die europäische Besatzung des belgischen Seedampfers versorgte sich in Ujiji mit Fleisch und Hühnern.

Die Fischerei wird in sehr großem Umfang, namentlich Nachts mit Hilfe von Feuerbränden, die im Vorderteil der Einbäume befestigt sind, betrieben. Es war ein eigenartiges Bild, das sich dem Beschauer bot, wenn Abends auf dem dunklen See Dutzende von Feuerbränden auf dem Wasser ihr flackerndes Licht reflektieren ließen. Der Handel mit getrockneten Fischen hat nicht nur lokale Bedeutung. Bis nach Tabora hin wurden sie getragen, um hier guten Absatz zu finden.

Neben dem Handel mit Fischen ist es der mit Palmöl, Mawezi, der Ujiji zum Ausgangsplatz hat. Von dem nordöstlichen Ufer des Sees kommend, wird es in Tongefäßen bis nach Tabora und Muanza befördert, auf deren Märkten es ein ständig lebhaft gefragter Artikel ist. Die Eingeborenen ziehen zum Genuß das Palmöl jedem anderen vor, und bereits 1909 wurde in Tabora der Eßlöffel Mawezi mit einem Heller bezahlt. Das Oel könnte bei minder primitiver Aufbereitung übrigens noch weit höhere Bewertung finden.

Eine Tatsache, die sicherlich noch wenig bekannt ist, ist die Verwendung des Palmöls als Anstreichmittel für Häuser. Am See ist Kalk selten und nur schwer zu erhalten, da die vorhandenen einzigen Kalkplätze bei Kassulo und in Ukawende im Besitz der Regierung sind. Die Eingeborenen am See versehen deshalb ihre aus Luftziegeln gebauten Häuser mit einem Schutzanstrich von Palmöl, der in kurzem schneeweiß wird und genau wie ein Kalkverputz aussieht.

Wie in bezug auf Fleisch, so kann auch in Reis einmal die deutsche Seite des Sees zur Kornkammer für das Manyemagebiet werden. Wie ich bereits erwähnte, wird Ujiji im Osten von der Ueberschwemmungsniederung des Luitsche begrenzt, die zirka 15 Quadratkilometer bedeckt. Hier haben besonders die Manyema einen großen Eifer im Anbau von Reis betätigt. Statistiken über den Absatz des Reis liegen natürlich nicht vor, aber man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß der gesamte, innerhalb des belgischen Manyema und der deutschen Seeküste bis nach Tabora hin verbrauchte Reis von Ujijiprovenienz ist. Für die hohe Qualität des Ujijireises spricht die Tatsache, daß 1910 auf

Digitized by Google

dem Markt in Tabora für den im Holzmörser ganz primitiv aufbereiteten Reis pro Last 1 Rupie mehr bezahlt wurde als für den in europäischem Betrieb maschinell aufbereiteten Reis von Muanza.

Die Reiskultur am Tanganyika ist noch eines großen Aufschwungs fähig, da Flußniederungen genug zur Verfügung stehen, die regelmäßig überschwemmt werden, und die Nachfrage niemals gedeckt werden kann. Notwendig wäre allerdings eine Verbesserung der derzeitigen Aufbereitung, die nichts Besseres als Bruchreis liefert. Einige mit der Hand betriebene Schälmühlen wären für den Anfang schon ausreichend.

Eine Zukunft scheint mir vor allem noch das Bergland von Südusha zu haben. Im Gegensatz zu dem tsetseverseuchten Norduha ist es ebenso wie Urundi frei von Busch und dabei reich an Wasser, also ein Viehgebiet par excellence. Tatsächlich sind auch die flachen Bergrücken, die bis zu 1600 Metern ansteigen, eine Weide vieler Tausende von Rindern, die in sachgemäßer Weise von den Waha gezogen werden. Aber auch den Waha scheint ebenso wie den Watussi, von denen sie zum größten Teil beherrscht werden, zurzeit noch der Besitz großer Herden Selbstzweck zu sein; denn eine Verwertung der Viehbestände findet nur in sehr geringem Umfang statt. Der Ackerbau der Waha, der fast ausschließlich von den Weibern betrieben wird, steht auf verhältnismäßig hoher Stufe; Düngung und künstliche Bewässerung werden in großem Maße betrieben. Leider sind die Waha zu körperlicher Arbeit nur schwer zu bringen. Wie ihre Herren, die Watussi, sehen sie körperliche Arbeit als etwas Deklassierendes an, das sich mit der Stellung als Herdenbesitzer nicht verträgt. Scheu und mißtrauisch gegen alles Fremde haben sie sich erst mit der Zeit dazu bequemt, auch zu anderen Zwecken als nur zum Ueberfallen von Karawanen von ihren Bergen herabzusteigen. Es ist zu hoffen, daß der Fortschritt der Eisenbahn auch hierin einen Wandel herbeiführen wird.

Haupthandelsartikel beziehungsweise Tauschartikel beim Viehkauf ist in ganz Uha Salz, das von der benachbarten Saline Gottorp erworben wird. Die Saline, unter Leitung des schon aus der Zeit der Antisklavereibewegung bekannten Herrn Nehlsen, produziert mit einer Siedepfanne per Tag 600 Vihiga Salz à 18 Pfund. Das Salz wird von den Waha, die zu diesem Zweck sich Bananenblätter und Baumbast als Packmaterial gleich mitbringen, in die länglichen Vihigapackungen verschnürt, wofür sie nach Packung einer bestimmten Anzahl eines als Lohn erhalten. Andere befördern das Salz nach Ujiji, wo sich die kaufmännische Leitung der Gesellschaft befindet, und erhalten als Lohn für den Transport einer Last gleichfalls ein Kihiga. Salz ist in diesem ganzen Gebiet der gängigste Artikel. Mit Salz wird von der Saline das Brennholz bezahlt, mit Salz werden seitens der Eingeborenen Sklaven, Frauen, Wachs und Rinder gekauft.

Die Nachfrage nach Salz, das in Ujiji mit 1,35 Rupien pro Kihiga bezahlt wird, das in großen Mengen nach dem Kongo, nach Urundi und den übrigen Randgebieten des Sees verschifft wird, ist niemals voll zu decken. Absatz würde

Digitized by Google

jedes Quantum finden, nur litt der Absatz zeitweise stark unter dem ungenügenden Trägerangebot. Wie verlautet, werden aber zwei neue Siedepfannen aufgestellt, so daß die Produktion verdreifacht werden kann, und die Trägerkalamität für den Transport nach Ujiji wird ihre Erledigung dadurch finden, daß die Zentralbahn die Saline berührt. Sache einer vernünftigen Tarifpolitik wäre es, dafür zu sorgen, daß wir uns durch die Saline Gottorp frei von der Einfuhr von Salz machen können, für die das Schutzgebiet 1911 noch 125 000 Mark bezahlen mußte. Das Salz ist erstklassig und kann sich jedem deutschen Tafelsalz an die Seite stellen. Die Zentralafrikanische Seengesellschaft G. m. b. H. zahlte bei einem Kapital von 1 Million Mark im letzten Geschäftsjahr 8 Prozent Dividende.

Das Gebiet südlich der Barrabarra, soweit es den Randländern des Tanganjika zuzuzählen ist, also in der Hauptsache die Landschaften Ukawende und Ukonongo, ist leider sehr bevölkerungsarm, trotzdem der Boden recht tiefgründig und fruchtbar zu sein scheint. Ich vermute, daß die Volksarmut hier ihre Gründe in der Entvölkerung zu suchen hat, die der Sklavenraub verursacht hat. Diese Gebiete waren für die Wajijisklavenjäger noch in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Hauptrekrutierungsgebiet, während sie die kriegstüchtige Bevölkerung von Uha aus guten Gründen ungeschoren ließen. Die Sklaven wurden nach Cameron gegen Ziegen eingehandelt, von denen zwei für einen Sklaven gezahlt wurden. Wenn man bedenkt, daß der Wert einer Ziege auch heute in Ujiji nicht mehr als höchstens 3 bis 4 Rupien beträgt, ein Sklave aber hier wohl nie unter 20 bis 40 Rupien gekauft wurde, ist es wohl begreiflich, daß den Wajiji und ihren arabischen Hinterleuten damit ein starker Antrieb gegeben war, die scheuen und zersplitterten Ukawendestämme nach Kräften auszubeuten.

Ich bin in diesen Gebieten, die nur von wenigen schmalen Buschpfaden durchzogen werden, manches Mal acht und sogar zehn Stunden marschiert, ohne auf eine Dorfschaft zu stoßen. Wo sich aber Dörfer gebildet hatten, standen, wie bei dem guten Boden nicht anders zu erwarten, die Kulturen an Mais, Reis, Hirse usw. prachtvoll. Der angeblich früher hier vorhanden gewesene Rinderbestand ist durch das Vordringen der Tsetse vollkommen vernichtet. Selbst Ziegen waren äußerst selten.

In früheren Jahren ist aus Ukawende und Ukonongo viel wilder Kautschuk exportiert worden. Durch Raubbau sind die Lianen aber leider vollkommen vernichtet, so daß der einst blühende Kautschukhandel gänzlich daniederliegt. Dagegen hat der Wachshandel einen großen Aufschwung genommen. Fast in jedem Dorf traf ich Händler von Tabora an, die gegen Stoffe Wachs eintauschten.

Ukawende scheint mir reich an Glimmer zu sein. Mir war bereits früher bekannt geworden, daß die Eingeborenen sich zu Zauberzwecken „Glas" aus der Erde holten, und gelegentlich einer Dienstreise habe ich im Januar 1911 die Fundstelle aufgesucht. Sie liegt östlich von Karema in der Landschaft Ugwe

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

am Dorf Ntengezia. Der Glimmer tritt hier im großen Winkel in breiten Gang aus dem Gestein, so daß er von den Eingeborenen oberflächlich abgenommen werden konnte. Mangels an Sprengmaterial konnte ich die Fundstelle nicht weiter untersuchen, aber immerhin feststellen, daß es sich um ein leicht spaltbares, großplattiges Material handelt, das, an der Oberfläche abgenommen, nur leider durch die eingedrungenen eisenhaltigen Sickerwässer mechanisch rostbraun gefärbt war. Schon in geringerer Tiefe aber nahm die Färbung ab. Im übrigen scheint mir, so weit ich es bei der kurzen Vorbeifahrt vom Dampfer aus beobachten konnte, auch der Kungwestock reich an Glimmergängen zu sein.

Bei dieser Gelegenheit sei übrigens eine Tatsache erwähnt, die mir zu spät bekannt geworden ist, als daß ich sie an Ort und Stelle hätte näher untersuchen können. Cameron erzählt gelegentlich der Schilderung einer Fahrt südlich von Kabogo (zwischen Ujiji und dem Kungwestock), daß er eingelagert im Sandstein einen großen dunklen Fleck im Steilufer beobachtet habe, der dem Bruch nach Steinkohle sei. Seine Leute von der Ostküste hätten das Gestein sofort als makaa merikebu, Schiffskohle, angesprochen. Die Dicke des Hauptlagers habe zwischen 15 und 18 Fuß betragen. Zwar habe er sich kein Stück von der vermeintlichen Kohle verschaffen können, jedoch hätte er später aus dem in gleicher Breite liegenden Itawa, „eine kurze Strecke westlich von dem See gelegen", ein Stück unzweifelhaft echte Kohle von leicht bituminöser Art erhalten. Wenn auch diese Beobachtung Camerons vielleicht irrig ist, so wäre es doch immerhin von Wert, wenn das Vorkommen gelegentlich anderer Untersuchungen einmal näher geprüft würde.

Im Zusammenhang hiermit findet hoffentlich auch ein anderes Mineralvorkommen einmal seine Untersuchung: ich meine das Vorkommen von Bitumen. Bereits seit langer Zeit ist es den Eingeborenen bekannt und findet Verwendung als Dichtungsmittel für Boote. Auf meine diesbezüglichen gelegentlichen Untersuchungen haben mir die Araber am See übereinstimmend versichert, daß das Bitumen zeitweilig, besonders nach Erdbeben oder Stürmen, in großen Massen auf dem See, speziell an der Magarasi-Mündung, westlich von Usumbura und einer bestimmten Stelle drei Dampferstunden nördlich von Ujiji schwämme. Ich habe im Juli 1911 die letztgenannte Stelle untersucht, aber leider nur eine Menge ausgelaugtes und zerkrümeltes Bitumen gefunden. Die Bootsbesitzer in Ujiji bewahrten eine Menge Bitumen als Teermittel in ihren Häusern auf und nennen es mavi ya radu, was man dezent mit Blitzexkremente übersetzen mag.

Gerade in praktisch-geologischer Beziehung sind am Tanganyika noch eine Reihe von Fragen zu lösen. Bisher ist in dieser Richtung noch so gut wie nichts geschehen. Eine vor zwei Jahren auf Veranlassung wirtschaftlich an der Zukunft des Sees interessierter Unternehmungen eingeleitete geologische Expedition hat hier vollkommen versagt.

Digitized by Google

Besser noch als in Ukawende und Ukonongo liegen die wirtschaftlichen Verhältnisse in Usipa, der südlichsten deutschen Randlandschaft. Vieh- und Landwirtschaft stehen hier in hoher Blüte, und nicht zuletzt ist die Bevölkerung dichter, intelligenter und unternehmungslustiger als in Ukawende und Tongwe. Zu bedauern bleibt allerdings, daß ein großer Teil von ihr bereits in die Plantagengebiete zur Arbeit abgewandert ist.

So stellte das Tanganyikagebiet bis vor einigen Jahren eine abgeschlossene wirtschaftliche Einheit dar, von der nur geringe Ströme nach außen abgingen. Nur das Interesse an Elfenbein und Kautschuk war es, das auch in dieses abgelegene Gebiet den Weltverkehr einen Fühler vorstrecken ließ. Demgemäß war auch die direkte Beteiligung des Europäertums am wirtschaftlichen Leben des Tanganyika äußerst gering. Außer der Zentrafafrikanischen Seengesellschaft war es nur die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, die noch 1911 eine Niederlassung am See hatte. Mangelnde Kommunikationsgelegenheit und andere natürliche Faktoren waren es, die jeden Fortschritt hemmten. Der See besaß zum Verkehr mit dem Süden nur den kleinen Dampfer Hedwig v. Wißmann; denn wie oben erwähnt, kam eine andere Fahrgelegenheit kaum in Betracht. Trotzdem konnte die Verbindung Bismarckburg—Ujiji nur in sechswöchigen Abständen unterhalten werden, und auch da mußten regelmäßig Frachten wegen Ueberangebots zurückgewiesen werden. Der belgische Dampfer diente ausschließlich den Zwecken der Verwaltung, und der einzige englische Dampfer liegt seit Jahren unbrauchbar auf Strand. Dazu kam, daß mit Rücksicht auf die Schlafkrankheit dem Verkehr mit Eingeborenenbooten gerade auf der viel befahrenen Strecke Ujiji—Usumbura eine Reihe von Beschränkungen auferlegt werden mußten, die notgedrungen Erschwerungen von Handel und Verkehr bedeuteten. So durften, wie bereits oben erwähnt, die Boote nur Nachts verkehren, sie mußten gewisse Stellen anlaufen, wo ihre Insassen wieder ärztlich untersucht wurden, und waren andererseits wieder gezwungen, eine Reihe von Oelplätzen zu meiden, die als besonders gefährliche Infektionsherde bekannt waren. Hinzu kam, daß durch den regen Bootsverkehr nach dem Kongo namentlich zur Zeit des Kautschukbooms der intensiven ärztlichen Tätigkeit auf deutscher Seite zum Trotz immer neue Infektionen vorkamen, was nicht zuletzt der geradezu sträflichen Behandlung der Schlafkrankheitsbekämpfung auf der Kongoseite durch die belgischen Autoritäten zuzuschreiben war. (Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß ich die Zeit bis 1911 im Auge habe. Wie sich die Verhältnisse seitdem in dieser Richtung im Kongo entwickelt haben, ist mir unbekannt.)

Wie sich die Zukunft nach Fertigstellung der Bahn gestalten wird, läßt sich schwer angeben. Die wirtschaftliche Rentabilität kolonialer Eisenbahnen, die Folgen ihres Daseins mit apodiktischer Sicherheit im voraus zu bestimmen, ist immer ein problematisches Unterfangen, am Tanganyika ein um so schwereres, als noch fast nichts Fertiges vorhanden ist. Zwei Bahnen streben gleichzeitig zu seinen Ufern, die deutsche und die belgische, die im Tal des Lukuga von

Digitized by Google

Albertville aus den Anschluß an die von Buli nach Stanleyville herstellen soll. Rein geographisch hat die deutsche Strecke den Vorzug, daß sie mit 1200 Kilometer Länge um mehr als die Hälfte gegenüber dem belgischen Eisenbahn- und Wasserweg nach Matadi zurückbleibt, der letztere Weg außerdem eine Reihe von Umladungen erfordert, ein Nachteil, der im Verein mit der Weglänge auch kaum den Vorteil ausgleichen dürfte, den der kürzere Seeweg Boma—Nordwesteuropa gegenüber dem von Daressalam via Suez hat.

„Im Kongo ist der Sand Gold!" sagte mir einmal ein alter Araber, um den Bodenreichtum des Manyema-Gebiets zu charakterisieren. Wenn es deshalb einer verständigen Verkehrspolitik der Zentralbahn und der Dampferlinie, die 1914 zunächst mit einem größeren Dampfer den deutschen Betrieb auf dem See aufnehmen wird, gelingen sollte, den Verkehr, der aus dem östlichen Kongo schon immer nach der deutschen Seite gravitierte, zu verstärken und zu heben, dann kann kein Zweifel darüber bestehen, daß schon damit ein gewisser Subsidiärfaktor in der Rentabilität der Bahn eingestellt ist.

Auf deutscher Seite liegen die Verhältnisse im ganzen genommen recht günstig. Ein Ueberfluß an Bodenerzeugnissen ging bereits schon immer nach Tabora und vor allem nach dem Kongo. Wenn er bisher nicht im Lande blieb, so hatte das seine Ursache im Fehlen billiger Verbindungen nach dem Osten, was nur den Abtransport hochwertiger Exportartikel wie Elfenbein und Kautschuk zuließ. Ostafrika mußte noch 1911 rund 3,4 Millionen Mark allein für Reis ans Ausland zahlen. Wie könnten diese Zahlen herabgedrückt werden, wenn es gelänge, wenigstens die schon vorhandenen Reisgebiete am Tanganjika intensiver und extensiver auszubeuten. Wenn es uns gelänge, einmal das Nächstliegende zu erreichen: das Land aus sich selbst heraus zu ernähren! Ich wiederhole: die Möglichkeit dazu bietet uns das neu zu erschließende Gebiet!

Aehnlich günstig liegen die Verhältnisse in bezug auf Baumwolle. Die jetzigen deutschen Gebiete am Tanganjika, besonders die Gegenden südlich von Ujiji sind früher reich an Baumwolle gewesen, was Anlaß zu einer lebhaften Hausindustrie gegeben hat. Davon ist zwar jetzt wenig mehr vorhanden, aber es ist kein Grund einzusehen, weshalb in den Niederungen des Mlagarasi, in Ukawende usw. nicht eine erhöhte Kultur dieser Pflanze wieder einsetzen sollte. Als ein Fehler unseres Gebiets wäre vielleicht nur zu beklagen, daß unsere Flüsse verkehrstechnisch wertlos sind. Mlagarasi, Rugufu und wie sie alle heißen, sind immer nur auf kurze Strecken befahrbar. Auch Kapok hat in Ujiji bereits jetzt eine große Bedeutung in der Eingeborenenindustrie.

Die größte Zukunft in kultureller Beziehung scheint mir aber der Anbau der Oelpalme zu haben. Was in dieser Beziehung bereits von den Eingeborenen geschaffen ist, geht schon jetzt weit über eine lokale Bedeutung hinaus. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Aufmerksamkeit aller an der Oelindustrie beteiligten Kreise sich schon aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht den Möglichkeiten verschließen sollte, die hier für die Zukunft liegen, um so

Digitized by Google

weniger, als das Palmöl auch in der Kolonie selbst ständig zu Genußzwecken in einer Weise gefragt wird, die weit über das Angebot hinausgeht.

Ob alle die angegebenen Möglichkeiten in Zukunft ihre Lösung im europäischen Plantagenbetrieb oder aber in der ausschließlichen Eingeborenenkultur finden können, kann und will ich als Nichtfachmann nicht entscheiden. Möglich, daß eins nicht das andere ausschließt.

Ich erwähnte oben die Schlafkrankheit als Hemmnis der bisherigen Entwicklung. Wenn ich auch nicht sagen will, daß die von ihr drohenden Gefahren seinerzeit übertrieben sind, so hat doch die bisherige Entwicklung der Tatsachen den Beweis dafür erbracht, daß zum mutlosen Pessimismus kein Grund vorliegt. Dutzende von Europäern haben sich in amtlicher und außeramtlicher Stellung rücksichtslos den eventuellen Gefahren aussetzen müssen, ohne daß innerhalb der daran interessierten Kreise deshalb die Tätigkeit am See an Wertschätzung gegenüber anderen Gebieten eingebüßt hätte. Das sei als Beleg gegenüber unorientierten Kreisen hier festgestellt. Und wenn kein Rückschlag eintreten sollte, dann kann wohl gesagt werden, daß auch in der Frage der Schlafkrankheit in Ostafrika wir aus dem Gröbsten heraus sind.

Freilich, ein großes Aber ist bei der Zukunft des Tanganyika zu berücksichtigen: die unglückliche Eisenbahntarifpolitik! In Daressalam nennt man die Zentralbahn mit giftigem Humor jetzt noch ein Verkehrshindernis, das dem Heute ohne Bedenken das Morgen opfert. Mit dem Prinzip lassen sich die wirtschaftlichen Möglichkeiten allerdings nicht erschließen! Sache der Verwaltung, die sich doch im Besitz von neun Zehnteln der Bahnanteile befindet, wäre es, diesem Kramladenprinzip je eher desto besser ein Ende zu machen. Sonst hätten wir uns den Bau der Bahn ersparen können!

Die Sahara, die Schwierigkeiten einer Transsaharabahn und der Plan einer französischen Transafrikabahn.

Von Oberstleutnant z. D. Hübner, Riesa.

Die Frage der Transsaharabahn, die jahrzehntelang die öffentliche Meinung Frankreichs in ernster Weise beschäftigt hat, ist in Deutschland verhältnismäßig nur wenig beachtet worden. Und dasselbe Schicksal hat bisher auch die Transafrikabahn erfahren, die man in der Republik an die Stelle der Transsaharabahn gesetzt hat. Und doch verdienen jene beiden großen Pläne unserer westlichen Nachbarn auch in Deutschland bemerkt zu werden, zum mindesten in gleicher Weise, wie dies für andere Erdteile durchschneidende Verbindungswege, so transandinische, so transkaspische Eisenbahn, der Fall ist.

Die Schwierigkeiten, die sich in technischer Beziehung dem Bau einer die große afrikanische Wüste durchschneidenden Eisenbahn entgegenstellen, sind nicht unüberwindbare. Aber der Gedanke an eine solche Bahn mußte aufgegeben werden, als man zu der Ueberzeugung gelangte, daß die wirtschaftlichen Erfolge nicht den Kosten entsprechen würden, die mit der Ausführung jenes Schienenweges verbunden sein würden. Und

Digitized by Google

diese Erkenntnis hat dann dazu geführt, für die Transsaharabahn eine Transafrikabahn einzustellen; eine Bahn, die sich nicht nur auf die Wüste erstreckt, sondern für die die ehemals geplante Saharabahn nur noch eine Teilstrecke sein wird.

Von den vielen Erörterungen, die in den letzten Jahren zu dieser Frage in Frankreich angestellt worden sind, verdient ganz besonders eine Abhandlung hervorgehoben zu werden, die der Capitaine Voinot im „Bulletin de la Société de Géographie d'Alger et de l'Afrique du Nord" gebracht hat, die unter der regen Leitung ihres Präsidenten, des Professors A. Mesplé in Algier, tatkräftigen Anteil an der wirtschaftlichen Erschließung der französischen Afrikagebiete nimmt.

Der genannte Autor stützt sich bei der Behandlung des saharischen Handels auf die besten und zuverlässigsten Quellen, so auf Professor Leroy-Beaulieu, so auf den bekannten Chefingenieur Georges Rolland, so auf den Professor der Universität in Paris, Henri Schirmer, u. a. Für den die Sahara treffenden Lokalhandel stellt er fest, daß die Einfuhr hauptsächlich Schafe, Getreide (Korn und Gerste), Wolle, Butter, Bohnen, Käse, Zucker, Pfeffer, Kaffee, Tee, Geruchstoffe und Baumwollenerzeugnisse, die Ausfuhr dagegen Datteln, Henna (Blätter eines Strauches, die einen Gelbstoff geben), spanischen Pfeffer, Korbwaren, Kamelsättel und Darmsaiten umfaßt. Dieser Handel ist im Jahre für die Einfuhr auf 500 Tonnen, für die Ausfuhr auf 1500 Tonnen zu berechnen. Geldwerte sind nicht angegeben, dürften aber nicht besonders hohe sein. Auch der Zwischenhandel zwischen einzelnen Wüstenstämmen ist nach den Erörterungen des Capitaine Voinot unbedeutend. Unter anderem stellt er fest, daß zwischen Gurara und Südoran, also auf einer Handelsstraße, die durch einen besonders lebhaften Verkehr ausgezeichnet ist, die Karawanen durch folgende Zahlen gekennzeichnet sind:

	Leute	Kamele	Einfuhr	Ausfuhr
1886 bis 1887	3411	14 194	427 000 Franken	976 000 Franken
1905 „ 1906	1443	12 677	196 926 „	463 200 „
1906 „ 1907	1551	6 942	418 111 „	475 800 „
1907 „ 1908	2916	12 480	454 018 „	965 464 „
1908 „ 1909	615	2 618	104 348 „	129 881 „

Die für 1908/09 gegebenen Ziffern, die im Vergleich zu den anderen auffallen müssen, sind aus einer anderen Kalkulation gezogen und werden, nach den gleichen Rücksichten berechnet, an anderer Stelle wie folgt angeführt:

1908 bis 1909 1123 6 072 285 787,5 Franken 234 930 Franken.

Immerhin dürfte sich hier der Einfluß sehr bedeutend aussprechen, den die kriegerischen Ereignisse auf den Handel gehabt haben.

Eine andere, nicht weniger wichtige Handelsstraße dient dem Salzverkehr zwischen den Tuareggebieten und dem Sudan. Besonders starke Karawanen bringen das Salz von Taudeni nach Timbuktu. Derselbe wird auf 1900 Tonnen angegeben. Aus den Kauaroasen mit Bilma an der Spitze soll der Salzhandel etwa 8000 Tonnen betragen.

Der Durchgangshandel, der hauptsächlich von Marokko, von Algerien und von Tripolitanien aus den Weg nach dem Süden sucht, ist nicht minder schwer wie der Binnenhandel zu bewerten. Für den Handel aus Südmarokko über Tinduf nach Timbuktu wird als Beispiel angegeben, daß im Jahre 1887 durch eine Karawane von 600 Kamelen auf dem Rückwege hauptsächlich aus Goldstaub, Straußenfedern, Elfenbein und 520 Sklaven bestehende Waren im Werte von 917 000 Franken gebracht wurden. Die sogenannte große Karawane, die „akabar", die früher von Akabli im Tidikelt nach Timbuktu ging und die oft bis zu 3000 Kamelen gezählt haben soll, besteht jetzt nur noch in der Erinnerung. Der früher besonders starke Sklavenhandel, der sich hier vollzog, hat seit dem Eindringen der Franzosen in Nordafrika seinen Weg über

Digitized by Google

Ghadames nach Tripolis genommen und wird jetzt, nachdem hier die Italiener Fuß gefaßt haben, abermals abgelenkt werden. Gerade über Ghadames liegt noch jetzt ein nicht zu unterschätzender Handelsverkehr. Der durch zahlreiche Abhandlungen über die Sahara bekannte M. R. Chudeau gibt für ihn einen Wert von 3 Millionen Franken an. Für die Karawanenstraße Benghasi–Wadai, auf der nach wie vor hauptsächlich Sklavenhandel getrieben wird, auf der neuerdings aber auch Waffen und Munition nach den Tschadseegegenden gebracht werden sollen, liegen zuverlässige Zahlen nicht vor.

Wenn der die Sahara treffende Handel an und für sich unbedeutend zu nennen ist, so bringt er doch den Anwohnern der Wüste nicht zu unterschätzende Einnahmen, namentlich durch die Gestellung der Transportmittel. Namentlich werden von den Nomadenstämme im Süden von Tripolis für Kamele ziemlich hohe Preise verlangt. An der Aufstellung der nach dem Gurara bestimmten Karawanen sollen südoranische Stämme gewonnen haben: 1905/06 339 343, 1906/07 356 687, 1907/08 401 360, 1908/09 130 000 Franken!

Die ersten Eindrücke, die man von dem Saharahandel gewann, mußten für die Anlage einer die Wüste durchschneidenden Bahn sprechen; als man aber imstande war, jenen Handel genauer zu bewerten, stellte es sich heraus, daß der Bau der Bahn nicht zu rechtfertigen sein würde. Ein Handel, der zurzeit alljährlich nicht mehr als etwa 40 000 Tonnen trifft, ist nicht imstande, einer derartigen Bahnline genügenden Verkehr zu geben. Dagegen liegen im Mittelsudan die Verhältnisse um vieles günstiger.

Gewiß ist der Weg vom Mittelsudan zum Atlantischen Ozean kürzer als der zum Mittelländischen Meer, dafür aber wird der Weg, den die Waren auf dem Schiff nach Europa zurückzulegen haben würden, bedeutend länger. Und wenn auch die Wasserverfrachtung die billigere ist, so würde doch die Länge des Weges die Kosten über den Atlantischen Ozean höher werden lassen als für vom Sudan zum und über das Mittelmeer abgeführte Waren. Aber auch die für den Sudan günstigere Handelsbewegung würde die reine Transsaharabahn nicht rechtfertigen. Einige Reisende, vielleicht sogar der gesamte Postverkehr, würden die Kosten nicht aufwiegen, die für jene Bahn geopfert werden müßten, und die man auf *eine viertel bis eine halbe Milliarde* zu veranschlagen hat. Wenn man in Frankreich die Transsaharabahn auch als ein Werkzeug für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wüste, als ein Werkzeug für die Ausbreitung der eigenen Macht betrachtet, so erscheint allerdings jene Frage in einem anderen Lichte. Ebenso wenn man voraussetzt, daß durch eine Transsaharabahn große Glieder französischen Afrikabesitzes untereinander in Verbindung gebracht und daß so die Möglichkeit geschaffen wird, im Falle eines Krieges mit Deutschland augenblicklich Truppen aus mittelafrikanischen Besitzungen nach Algerien zu bringen, um hier Truppen des 19. Armeekorps für die Verwendung auf dem europäischen Kriegsschauplatz frei zu machen. Nicht als das Gebiet einer eigenen, der Transsaharabahn, sondern als das für eine Teilstrecke der Transafrikabahn kommt zurzeit die Sahara in Betracht.

Die *Erforschung der Sahara*, jenes weitgedehnten, durch besondere Trockenheit und durch eine außergewöhnliche Unfruchtbarkeit gekennzeichneten Gebietes, das von den Eingeborenen als das „Land des Hungers, des Durstes und des Schreckens" bezeichnet wird, hat in den letzten Jahrzehnten sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Je weiter die Kolonisation aus dem algerischen Teil über die diesen von der Steppenhochebene scheidende Atlasrandkette vorgedrungen ist, um so mehr wurde die früher als Nordgrenze der Wüste angesehene Linie zurückgeschoben, um so leichter auch gestaltete sich die genaue Erkundung jener Gebiete, die zu erkunden man bisher bedeutendere Strecken zurückzulegen gezwungen war, und um so mehr konnte man sich mit den Eigenarten des Landes und seiner Bewohner vertraut machen. In den

Digitized by Google

letzten Jahren sind es hauptsächlich französische Forscher und Offiziere gewesen, die Wesentliches in dieser Beziehung erreichten, aber noch immer sind auch, namentlich für den mittleren Teil der Sahara, die Reisen deutscher Forscher, so von Heinrich Barth, von Adolf Overweg und von Gerhard Rohlfs, maßgebend für die Beurteilung der vorliegenden Verhältnisse. Unter den Franzosen sind an erster Stelle zu nennen René Caillé, dann aber vor allen Dingen Duveyrier, dem zu Ehren die

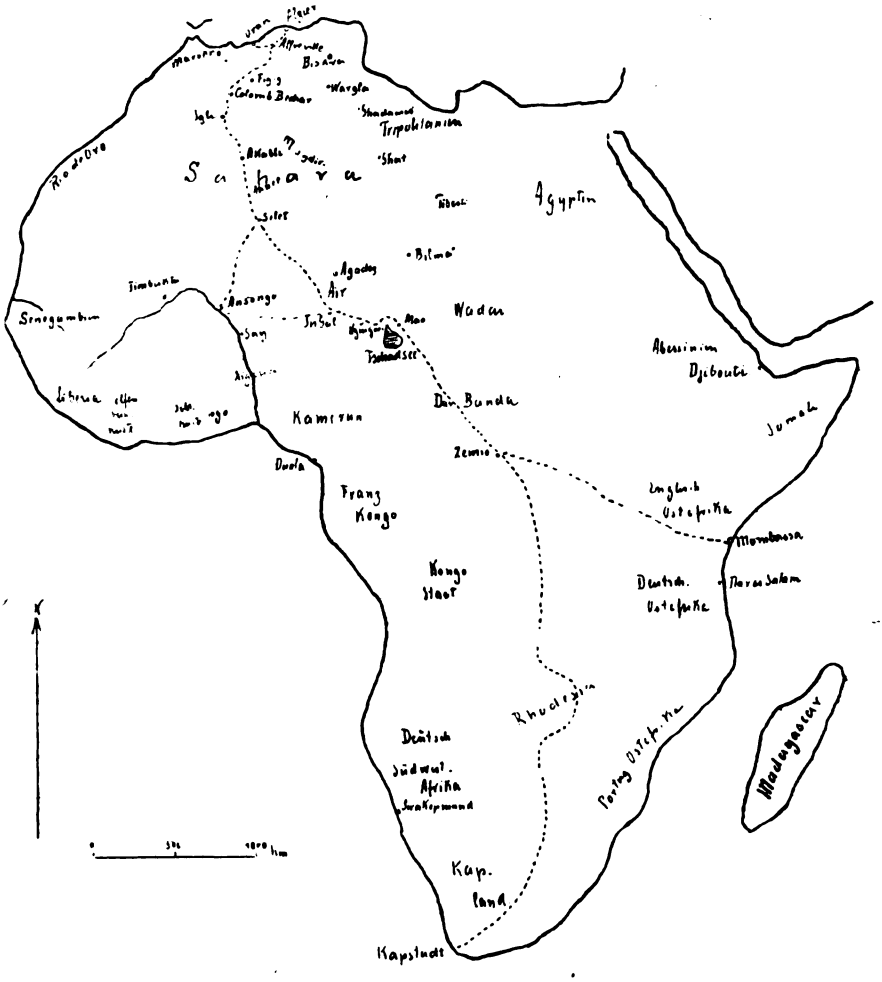

Afrikanische Ueberlandbahnen.

kleine, bei Figig gelegene Oase Zubia zu benannt wurde, Flatters, Foureau und Lamy. Während unter den Geographen die Berichte dieser Reisenden ein immer festere Formen annehmendes Bild der Sahara entstehen ließen, wurde die Wüste noch lange Zeit und wird wohl vielfach auch noch jetzt von vielen Laien allein als das Gebiet angesehen, in dem wehender Sand gelegentlich Karawanen verschlingt und in dem hinter jeder Sanddüne ein blutdürstiger Tuareg das Gewehr gegen den eingeborenen Kaufmann wie gegen den gelegentlichen Forscher schußbereit macht. Aber gerade die

Digitized by Google

an das Fabelhafte grenzenden Berichte über die Tuaregs, die lange Zeit fast als das größte Hindernis für die Durchdringung der großen nordafrikanischen Wüste angesehen wurden, sind jetzt endgültig, und zwar durch die Ereignisse, die zum Untergang der Forschungstruppe des ermordeten Obersten Flatters führten, widerlegt worden. Die traurigen und bedauernswerten Schicksale dieser kühnen, von Flatters geführten Abteilung waren, wie nachgerade erkannt worden ist, verschuldet durch die Schwerfälligkeit, mit der man sie gerüstet hatte. Die bedeutende Stärke der beigegebenen Begleitmannschaft und der große Umfang der mitgeführten Verpflegungsmittel standen nicht in dem richtigen Verhältnis zu den geringen Mitteln des Landes und zu den Bewegungshindernissen, und dieser Umstand hat bei weitem mehr als die Kriegslust der Tuaregs zu dem schweren Verlust beigetragen. Die bereits im Jahre 1891 von Professor Dr. Wilhelm Sievers als Notwendigkeit für die Erforschung der Sahara erkannte Besitznahme der Tidikeltoasen erfolgte, wie bekannt, erst zehn Jahre später. Aber die dann von den Franzosen auf dieser Grundlinie angesetzten leichten Truppenabteilungen, „saharische Kompagnien" genannt, haben bei weitem mehr dazu beigetragen, der großen Aufgabe gerecht zu werden, als alle früheren, meist sehr kostspieligen Unternehmungen. Erst durch diese Kompagnien wurde es ermöglicht, ständige Fühlung mit Truppenabteilungen des Sudans zu nehmen. Namentlich die Untersuchungen der Herren E. F. Gauthier und R. Chudeau (Professor am Lyzeum Constantine) haben dazu beigetragen, die früheren irrtümlichen Ansichten in das richtige Licht zu rücken und richtige Vorstellungen herbeizuführen.

Nur spärlich und selten, meist auf große Entfernungen auseinandergerückt, finden sich in der Sahara Wasserstellen. Pflanzenwuchs ist nur dort und dann immer auch nur spärlich vorhanden, wo die Brunnen ihre Gewässer zutage treten und wieder versickern lassen. Außerhalb der von Wasseradern durchgezogenen Gebiete herrscht vollständige Dürre. Trotz alledem sind die Gebiete sehr reich an Abwechslungen. Weit gedehnte kiesige Ebenen (arabisch „reg", bei den Tuaregs „tiniri") erschweren das Vorwärtskommen. Wie in den Gegenden der Steppenhochebene des Atlas scheint sich der Gesichtskreis dem Reisenden zu verschieben. Höhenzüge, die ihm soeben noch nahe lagen, entfernen sich dem Anschein nach mit jedem Schritt, der sie doch näher bringen sollte. Sind diese Ebenen sehr weit gedehnt, so werden sie von den Tuaregs als „tanezrufts" bezeichnet, welchem Worte aber stets noch der Name einer nahegelegenen Gegend beigefügt wird. Namentlich das Durchqueren dieser „tanezrufts" ist beschwerlich und stets mit Gefahr verbunden. Die Hochebenen sind immer steinig: kantige, schwärzliche Kiesel hemmen den Fuß. Das sind die hammadas (bei den Tuaregs „tinghert" genannt), auch als gantra bekannt, und zwar dann, wenn wesentliche Vertiefungen (arabisch chebkas, von den Tuaregs „tassili" benannt) vorhanden.

Mächtige Bergzüge und Dünen trennen die Ebenen, Erhebungen, in denen zumeist Wasser und Pflanzenwuchs gefunden werden, und deren Formen stets sehr eigenartige sind. Zerklüftete Klippen und Felsen, tafelartig nach oben abgeschlossen, oft stufenartig aufsteigend, schwärzlich blinkend, erreichen Höhen von 1900 bis 2000, in der mittleren Sahara selbst von 3000 Metern.

Unter der Bezeichnung „Erg" versteht man eine Gruppe von Dünen. Je nach der Richtung des herrschenden Windes formen sich im leicht beweglichen Sande ihre Hänge — meist sanft in der Richtung, aus der der Wind kommt, schroff auf der entgegengesetzten Seite. Beim Ueberschreiten der Dünen ist man gezwungen, den Rinnen zu folgen, die von den Eingeborenen als „gassis" bezeichnet werden. Trotz der Beweglichkeit des Sandes sind die Dünen selbst nicht wandernd, wie angenommen worden ist. Im allgemeinen behalten sie ihre Stellen ein. Man findet in ihnen, namentlich in tieferen Lagen, einigen Pflanzenwuchs. Die sandigen, mit geringen Sträuchern be-

Digitized by Google

deckten Gegenden, wie sie auch außerhalb der Dünen vorkommen, werden **nebkas** genannt. Dieselben haben aber keinen feuchten Untergrund wie die **chebkas**, die selten sehr groß und immer durch den Wuchs salzhaltiger Pflanzen ausgezeichnet sind.

Der Wadi R'hir, der in seinem Laufe das Land der Palmen und der Datteln bezeichnet, ist die nördlichste Fortsetzung der „Igharghar", einer meist unterirdisch verlaufenden Wasserader, an der als hauptsächlichste Ortschaft Tuggurt gelegen ist. In der berberischen Bezeichnung Igharghar liegt n i c h t, wie angenommen worden ist, die Bedeutung „Fluß", sondern vielmehr nur diejenige der „Länge", die allerdings gerade dem Wege jener Wasserader ganz besonders zukommt. Im Tale des R'hir liegt das Wasser nur wenig tief, die Bedingungen für die Anlage artesischer Brunnen sind sehr günstig. Nebenbei erwähnt legte in dieser Niederung im Jahre 1856 General Desvaux den ersten derartigen Brunnen an. Die aus der Oase „El-Oued" kommenden Datteln sind berühmt, der „Souf", d. h. die Gegend, in der jene Oase liegt, ist — wie das Wort sagt — „wüste" (esouf = Wüste), sandig, und man findet die Palmenpflanzungen nur in den tieferen Lagen. Die bedeutendste Senkung, die sich von Westen her zum Igharghar findet, ist die des Wadi Mia, in der Wargla gelegen ist. Manche Aehnlichkeiten, die hier mit der Hauptsenkung vorliegen mögen, werden durch die Nachbarschaft des großen Erg, der großen Dünengegend, stark beeinflußt. Das Land im Osten des Wadi R'hir ist, nach M. Voinot, auf dessen Angaben hier weiter gefußt wird, bis zur saharischen Atlaskette und bis zu einer Parallele durch die Ortschaft Timmimun wenig wechselnd. Im Norden dieses Wüstenteils findet man die Gegend der „dayas", das sind Vertiefungen, die sich gelegentlich mit Regenwasser füllen und die von den Berbern als „adjelmam" bezeichnet werden. Inmitten der durch außergewöhnliche Dürre gekennzeichneten wüsten Gegenden machen diese dayas, wenn Regen an ihren Rändern einen sehr oft reichen Pflanzenwuchs hervorrief, einen bemerkenswerten Eindruck. Die bedeutendste der hier gelegenen chebkas (s. o.) ist die von M'zab, östlich von Laghuat, nördlich von Ghardaja. Sie liegt an den von diesen Ortschaften nach Norden geneigten Wasserrinnen. Westlich der Linie Ghardaja—El-Golea folgen Dünen des Erg, die durch kieselsteinreiche Gebiete der Hammada in zwei Teile geschieden sind. Der östliche Erg dehnt sich bis Ghadames und wird vom Wadi Igharghar durchschnitten. Der Westerg liegt zwischen El-Golea und Wadi Saura. Im Südwesten von El-Golea tritt eine weitgezogene kalkige Hochebene, der Tademait, hervor, die gegen die Oasen des Tuat und des Tidikelt endet. Das Wort Tidikelt soll von „edikel", Daumen, abzuleiten sein, dem die Oase in ihrer Form gleicht. Die Wasserläufe des Tademait gehören dem Igharghar an, dem sie schließlich als Wadi Mia zufließen. Im Süden des Tademait folgt die Hammada von Tieghert, zwischen dem Osterg und dem Dünengebiet das Land der „Tuareg Azdjer", das von dem Wege In-Salah—Timassinine—Ghadames durchzogen ist. — Der den Westerg begrenzende Wadi Saura entsteht aus den bei Igli zusammentretenden Wadis Ghir und Zusfana, die wenigstens in ihren unteren Teilen der Sahara angehören. Der durch die Oasen von Taghit ausgezeichnete Wadi Zusfana bietet im allgemeinen wenig Schwierigkeiten, der Unterlauf des Wadi Ghir ist zum Teil sumpfig, wie bereits der Name der von ihm durchflossenen Gegend Bahariet sagt, und auch fruchtbar. Südlich von Igli folgen als wichtige Palmeninseln Beni Abbes, Guerzim, Kerzaz und Kfabi. Letztere Ortschaft bezeichnet etwa die Nordgrenze für einen Teil des Erg, in dem das Wasser nur wenig tief liegt und der die sogenannten „Oasen des äußersten Südens" umfaßt: Gurara mit dem an einer großen Chebka gelegenen Hauptort Timmimun, Tinerkuk mit Tabelloza, Tuat mit Adrar und Tidikelt mit In-Salah. — Im Westen des Wadi Saura und im Süden des Tafilelt liegt einer der schwierigsten Teile der Wüste vor. Südlich des Regs von Tidikelt folgen mächtige Sandsteinmassive, die durch Regs voneinander ge-

Digitized by Google

schieden sind, so Ahnet und Muydir. Oestlich fallen sie im Tassili der Azdjer nach Ghat zu ab. Hier, wo auch die kürzlich von den Franzosen besetzte Oase Djanet liegt, befinden sich einige gute Wasserstellen, und manche Wadis besitzen sogar einen schönen Pflanzenwuchs von Tamarisken und Gummibäumen. — Südlich des Ahnet schließt sich der „Ahaggar", der „Edle", an — die granitenen Höhen des Zentralmassivs. Die Kette der bedeutendsten Erhöhungen, die bis zu etwa 3000 Metern ansteigen, wird von den Arabern „Atakor", von den Tuaregs „Kudia" bezeichnet. Letztere Bezeichnung ist die gebräuchlichere. In den tief eingeschnittenen Tälern findet man Bäume, hauptsächlich Tamarisken. Auch ist an einzelnen Orten selbst fließendes Wasser festzustellen. Am Fuße des Kudia finden sich bescheidene Kulturen, so Ideles, ein Dorf mit etwa zwanzig Dattelpalmen, ungefähr zehn Feigenbäumen und einigen künstlich bewässerten Feldern, so Tamamghasset im Tale des Tit, einem Ort, der seinen Namen von einer bei ihm häufig vorkommenden Käferart entliehen hat, und der ebenfalls einige Palmen und mehrere Felder besitzt. — Ueber den Kudia läuft die Wasserscheide zwischen Mittelmeerländern und Sudan. Im Osten des Gebirges schließen sich die stark zerrissenen Höhen von Anahef (das Wort bedeutet so viel wie „Alleinsein"), des Regs von Amadghor (so viel wie „klebend", von dem an vorkommenden Steinsalzblöcken anhaftenden Sandkörnern) an. Es besteht hier eine an sich unbedeutende Salzausbeutestelle. An der Südgrenze von Ahnet und von Ahaggar beginnen die wichtigsten Tanezrufts, in denen alle Lebensbedingungen zu missen sind. Dieselben dehnen sich bis in die Nachbarschaft der Kauaroasen in einer Breite von etwa 500 Kilometern. Es ist dies die gefahrvollste Zone für die zwischen den beiden Saharaländern gesuchte Verbindung. Nur mit größten Mühen ist sie zu durchqueren. In den Sandsteinflächen Tassili-tan-Adar und Tassilitan-Ahaggar sind wieder Brunnen zu finden. Die Kauaroasen mit Bilma als Hauptort liegen in sehr schwieriger Umgebung: wenig Kulturen und sehr armes Land; Haupteinnahmequelle für die Bewohner ist das Salz, das namentlich Bilma bietet. Die nach Süden anschließenden Gebiete von Air und von Adrar gehören weniger zur Sahara, mehr zum Sudan. Hier stößt man bereits auf Ebenen mit schönen Baumpflanzungen, die einen sehr wesentlichen Unterschied gegen die Dürre und Oede der Tanezrufts erkennen lassen.

Das Klima der Sahara ist sehr trocken, Regenwetter tritt nur ausnahmsweise ein. Oft bleiben große Landteile mehrere Jahre ohne die geringsten Niederschläge. Vielleicht fallen während der Stürme hier oder da einige spärliche Tropfen Wasser, die aber nicht in die Erde eindringen, sondern nur die Oberfläche befeuchten. Treten Gewitter ein, so liefern diese das Wasser so reichlich, daß selbst kleinste Wasserläufe sehr bald zu Strömen anwachsen. Aber dieses Anwachsen dauert nur wenige Stunden, selten einen ganzen Tag. Immerhin dringt bei derartigen Gelegenheiten einige Feuchtigkeit in den Boden hinein und wird so der Verdunstung entzogen.

Die Temperatur ist hoch und fast über alle Teile der Sahara die gleiche, nur im Kudiagebirge etwas mäßiger. Im Sommer schwankt das Minimum zwischen 25 und 35 Grad, das Maximum zwischen 40 und 50 Grad. Für den Winter sind 0 bis 5 Grad und 10 bis 25 Grad zu verzeichnen. Sehr selten fällt das Thermometer unter 0 Grad, mitunter steigt es aber wohl auch über 50 Grad! Die Temperaturunterschiede sind in der Regel große und können an ein und demselben Tag bis zu 20 Grad betragen.

Winde sind häufig. Auf drei Tage kann man zwei mit Wind rechnen. Heftigere Winde tragen stets Sand mit sich. Natürlich setzt sich dieser Sand an Hindernissen ab, die ihm entgegentreten, und so entstehen vor den Oasen Sanddünen. Die elektrischen Spannungen, die diesen Luftbewegungen immer eigen sind, wirken namentlich auf die

Digitized by Google

Nerven der Europäer ein und lassen diese leicht ermüden. Die ständige Ausdünstung der ganzen Oberfläche des menschlichen Körpers zwingt zum Trinken.

Unter den Einwohnern der Sahara sind Araber, Berber und Neger zu unterscheiden.

Araber und Berber herrschen, die Neger vertreten die dienende Klasse und sind entweder Sklaven oder als Freie sogenannte harratine. Nach der Lebensweise sind seßhafte Einwohner und Nomaden zu unterscheiden, letztere nur Araber und Berber, niemals Neger. Die letzteren sind — nach Voinot — stets seßhaft. Die Nomaden treiben Handel, ein sehr großer Teil der Nomaden hat aber auch Grundbesitz, der durch die sogenannten harratine bewirtschaftet wird.

Im allgemeinen ist die Bevölkerung arm. Als Nahrung dienen selbst Dinge, die dem Magen jedes anderen Menschen zuwider sein würden. Nur am Nordsaum der Wüste, in Wargla, am Wadi R'hir und Wadi M'zab liegen diese Verhältnisse etwas besser, und bei den M'zabiten, bedeutende Kaufleute, kann man sogar einzelne Leute mit größeren Vermögen finden. Die Seßhaften sind in der nördlichen Sahara in der Mehrzahl, wo hingegen man in der Südsahara nur Nomaden findet. Die Nordzone ist am besten bevölkert. Man zählt hier auf 600 000 Quadratkilometer etwa eine viertel Million Einwohner, das ist 0,35 auf das Quadratkilometer. Für die Sahara hat man 10 000 Einwohner auf etwas mehr als einer Million Quadratkilometer zu rechnen.

Zu den Hilfsmitteln ist folgendes zu bemerken. In den Oasen lebt man von den Früchten der Palmen und von Getreide. Datteln sind ein wichtiger Handelsartikel. Die Nordoasen führen sie aus dem Tell aus, der Süden tauscht einen Teil der Dattelernte gegen das vollständig fehlende Schlachtvieh ein. Die Dattelpflanzungen sind entweder durch gewöhnliche und durch artesische Brunnen oder durch unterirdische Kanäle, sogenannte foggaras, bewässert.

Außerhalb der Oasen findet man Pflanzennahrung nur sehr selten. Auf den Viehweiden gibt es nur Futterpflanzen. Dieselben stehen aber sehr oft meterweit voneinander entfernt. In manchen Weidegegenden findet man zwischen den Futtergräsern wohl auch Sträucher und selbst Bäume, namentlich Tamarisken und Akazien. Die Weiden sind um so wertvoller, je mehr Brunnen sich in ihnen öffnen. — Neben den Kamelen gibt es nur wenige Pferde und Maultiere. Das Reitkamel ist das Mehari (Mehrzahl Mehara). Hirtenstämme besitzen wohl auch Ziegen und eine übrigens seltene, unbehaarte Schafart, ademen genannt. Die Tuaregs besitzen Hunde, die denen der Nordsahara gleichen. In der ganzen Sahara ist der kleine afrikanische Esel vertreten.

Die erste Anregung für eine die Sahara querende Bahn stammt vom Ingenieur Duponchel aus dem Jahre 1876. Man glaubte, den Sudan für ein Land von größter Zukunft halten zu müssen, hatte aber nur äußerst geringe Kenntnisse von den Hindernissen, die die Sahara dem Bau einer Bahn entgegenstellt. Die öffentliche Meinung in Frankreich nahm den Gedanken, „den reichen Sudan mit Algerien zu verbinden", sehr gut auf. Man dachte an eine Wirtschaftsbahn, die gleichzeitig der Besitznahme und der Stellungnahme im Sudan dienen sollte. Von der Regierung wurde eine commission supérieure du transsaharien ernannt; Gelder für die erforderlichen Erforschungen stellte man zur Verfügung. Diese Kommission schickte zunächst 1880 drei Erkundigungsabteilungen aus: die Abteilung Pobyanne kam nicht über die kleine, nebenbei bemerkt, durch beachtenswerte Steinzeichnungen interessante Oase Tiut bei Ain Sefra hinaus, die Abteilung Choisy gelangte bis Laghuat und kehrte dann über Biskra zurück; die dritte Abteilung unter Oberstleutnant Flatters, die über Menghouh am Igharghar nach dem Süden vordringen sollte, wurde

Digitized by Google

durch die Tuareg Azdjer aufgehalten und zur Rückkehr gezwungen. Flatters Bericht trug bedauerlicherweise den Tatsachen nicht Rechnung; er behauptete, „von den Tuaregs mit offenen Armen" empfangen worden zu sein, und er ließ sich von neuem beauftragen, die unterbrochene Erkundung fortzusetzen. Die neue Erkundungsabteilung wurde stärker als die erste gestaltet. Die Stärke der Abteilung sollte ihrem Führer gestatten, möglichst weit nach dem Süden vorzugehen. Leider vernachlässigte, nach M. Voinot, auch hier wieder der Führer die geringsten Anforderungen an die erforderliche Vorsicht, und so kam es am 16. Februar 1881 zu der verhängnisvollen Niederlage von Anou Inhavcêne (Bir-el-Gerama) im Süden der Kudia von Ahaggar, bei der das gesamte französische Personal vernichtet wurde. Die Folge war, daß man die Gefahren zu überschätzen begann, und das war vorläufig das Begräbnis des Gedankens an eine Transsaharabahn! Man entschloß sich, die Studien bis auf weiteres zu vertagen: von 1881 bis 1890 versuchten nur einzelne, stets aber ohne Erfolg, die Frage neu zu beleben.

Erst die beginnende Aufteilung Afrikas, also das Jahr 1890, und die Erklärung der Wüste als französische Interessensphäre wendeten von neuem die Aufmerksamkeit der Transsaharabahn zu. Der Ingenieur Rolland, der der Abteilung Choisy angehört hatte, trat zunächst hervor und gab mit General Philibert ein Buch heraus, das die Transsaharabahn nach dem Tschadsee über Biskra—Wargla forderte. Im allgemeinen wurde dieser Plan vom Publikum zwar gut aufgenommen, auch die Regierung schien entschlossen, für ihn einzutreten, aber Resultate wurden nicht erzielt. In Algerien stritt sich fast jede Provinz um den Vorzug, den Ausgangspunkt der Bahn zu erhalten: den Weg Algier—Sudan über Laghuat—El-Golea forderte M. Broussais, den Weg Oran—Tuat—Sudan M. Sabathier. Beide Pläne wurden in Algerien lebhaft umstritten, während das Mutterland sich auf die Seite des M. Rolland stellte. M. Voinot nennt diese Zeit die der „Wirtschafts-Transsaharabahn", die das Land erobern und ihm den Frieden geben sollte. –

Von neuem erschien der Gedanke im Jahre 1898 auf dem Plan. Man schickte jetzt drei Abteilungen aus, die sich im Sudan treffen sollten: die Mission Foureau-Lamy durch die Sahara, die durch traurige Ergebnisse bekannte Abteilung Voulet-Chanoine-Joalland durch den Sudan, die unter Gentils Führung am Kongo entlang. Artikel, die hierzu M. Leroy-Beaulieu namentlich im „Economiste Français" veröffentlichte, fanden weiten Anklang: es war, wieder nach M. Voinot, die Zeit der „transsaharien impérial", die besonders politische und militärische Interessen in den Vordergrund stellte. Sie fand namentlich unter den Fachgeographen sehr starken Widerstand, die den Wasserweg bevorzugten. Im Jahre 1899 trafen sich die Freunde und die Gegner des Plans auf dem Congrès des Sociétés de Géographie de France in Algier. Wenigstens vorläufig wurde der Gedanke an die Transsaharabahn abermals aufgegeben.

Inzwischen hatte aber das Vordringen der französischen Waffen in die Wüste sehr wesentliche Fortschritte gemacht: am 28. Dezember 1899 hatte die Kolonne Flammard die Flagge der Republik auf den Mauern von In-Salah aufgepflanzt, und der ganze Norden der Wüste war so gewonnen. Ein Buch des Geniehauptmanns Bonnefou, der der Bahn als ein militärisches Werk die Ausführung zu sichern versuchte, wurde aber wenig beachtet, um so mehr, als M. Foureau nachdrücklich festzustellen verstand, daß der Bau der Bahn den erwarteten Lohn nicht bringen werde. Im Jahre 1904 trat dann M. Rolland von neuem mit einem, übrigens sehr bekanntgewordenen Buch heraus, zu dem Leroy-Beaulieu die Einleitung verfaßt hatte, das aber nicht imstande war, die immer mehr durchgedrungene Ansicht zu beseitigen, daß die Transsaharabahn als solche unausführbar sei. Es erübrigt, auf die einzelnen Vorschläge näher einzu-

Digitized by Google

gehen, die im Laufe der Zeiten in sehr großer Ausführlichkeit und mit nicht zu verkennender Sorgfalt der Oeffentlichkeit vorgelegt worden sind.

Zu Ende des Jahres 1911 bildete sich in Paris unter dem Vorsitz des M. André Berthelot, des früheren Deputierten und Vorsitzenden des Verwaltungsrates der mutterländischen Eisenbahnen, eine Gesellschaft unter dem Namen „Union française pour la réalisation des chemins de fer transafricains". Die Pläne dieser Gesellschaft bedeuten eine vollständige Umwälzung der Frage der Transsaharabahn. Die in viel weiteren und kühneren Grenzen gezogenen Gedanken, die hier ausgesprochen worden sind, fanden in kolonialen Kreisen Frankreichs allgemeinsten Anklang und verdienen auch die allgemeine Beachtung des Auslandes. Der Gedanke an eine französische, Afrika von Norden nach Süden durchziehende Eisenbahn ist nicht neu; er hat namentlich in M. Brouffais und in M. Chudeau Vertreter gefunden. Dem M. Berthelot dürfte, wie der oft genannte und hier angezogene M. Poinot feststellte, das Verdienst zugehören, ihn im richtigen Augenblick in den Vordergrund des allgemeinen Bemerkens gebracht zu haben. Ein Aufsatz im „Matin" vom 2. Oktober 1911 und ein am 1. Dezember des gleichen Jahres gehaltener Vortrag lenkten zuerst die Oeffentlichkeit auf jene Frage. Den Worten folgten dann bald Taten: am 17. Februar 1912 bereits schiffte sich Capitaine Niéger in Marseille ein, um den Verlauf der die Sahara durchschneidenden Teilstrecke der Transafricain zu studieren. Im Monat November bereits lagen die Ergebnisse dieser Erkundung in Paris vor, und zwar in einer Form, die weitere vorläufige Ermittelungen gestattete. Ein ausgedehntes Schienenband soll nach den betreffenden Plänen Algerien mit dem Kap verbinden — man rechnet mit einer Längenentwicklung von ungefähr 3600 „lienes" (zu 4444,5 Metern). Wenigstens die Hälfte der Strecke soll auf französischem Gebiet verlaufen. Man sagt sich, daß die Bahn auf Güterverkehr nur wenig Anspruch machen kann, da dieser immer den Weg zur Küste suchen wird; man rechnet also in erster Linie auf den Verkehr von Reisenden. Man glaubt, daß die Bahn erfolgreich mit der Linie von Kairo zum Kap in Wettbewerb treten kann: man erwartet, daß sie einen großen Teil des internationalen Verkehrs auf sich ziehen, daß sie aber weiterhin auch ein wichtiges Verbindungsglied zwischen den verschiedenen Afrikabesitzungen der Republik ganz im besonderen bilden wird.

Die Gesellschaft des Herrn Berthelot nimmt Algier als Ausgangspunkt der Transafrikabahn an, namentlich weil jener Hafenplatz in kürzester Zeit von Marseille aus zu erreichen ist. Wenn man jetzt diese Ueberfahrt über das Mittelländische Meer in 26 Stunden bewerkstelligen kann, so hofft man, daß es den betreffenden Schiffahrtslinien gelingen wird, diese Zeit noch weiter herabzusetzen. Auf Oran glaubte man als Ausgangspunkt verzichten zu müssen, weil — trotz der gewaltigen Entwicklung, die dieser Hafen in der letzten Zeit genommen hat — man doch etwa einen halben Tag mehr erforderlich hat, um ihn von Marseille aus zu erreichen. Man rechnet aber damit, daß Oran einen Teil der auf der Bahn zu transportierenden Güter bringen wird. Auf eine Beteiligung des spanischen Verkehrs über Madrid -Cartagena verzichtet man im Hinblick auf den französischen Verkehr.

Für die Erörterungen der Eintrittsbahn bzw. für Untersuchungen, die die engere Verbindung der Linie Algier—Oran und von Orleansville zur Saura betreffen, wurde eine zweite Kommission eingesetzt. Man hat sich gefragt, ob es angezeigt sein dürfte, über Biskra und Tuggurt nach In-Salah zu gehen, um die Linie auszuschalten, die durch die Orte Nordchergui, El-Kreider, Forthassa, Südtigri und Figig gegeben ist. Aber jene weiter im Osten gelegene Linie würde nur sehr wenig an Länge sparen lassen, würde aber dagegen Gegenden durchschneiden, in denen die Herstellung des Unterbaues entschieden kostspieliger sein dürfte, als dies im Tale der Saura der Fall ist.

Digitized by Google

Die betreffende Linie hat schließlich um so weniger Interesse, als die wichtigen Oasen des Wadi R'hir an und für sich eine Bahn erhalten werden. Man bleibt also auf den Weg über Figig zur Sauraniederung angewiesen, der zudem den Vorteil hat, daß er die militärischen Stellungen in den Südoasen, die bisher fast von allem Verkehr abgeschnitten waren, mit dem Tell in Verbindung bringt. Es ist folgende Linienführung geplant: Bahn Algier—Oran bis Affreville, hier südlich abzweigend nach Teniet-el-Had, dann über Vialar (33 Kilometer südwestlich von Teniet-el-Had) zur Sersu-Hochebene, im Osten von Tiaret und Frenda zum Nordufer des Schott Chergui, dann bei El-Kreider die Bahnlinie Oran—Aïn Sefra—Colomb-Béchar kreuzend nach dem Westen von Forthassa und Talzaza und dann nach Colomb-Béchar, wo Anschluß an den Endpunkt der südoranischen Bahn gesucht wird. Vermutlich aus der Gegend zwischen Forthassa und Talzaza wird die Linie nach Figig geführt werden, von wo dann der der Sahara angehörende Teil der Bahn beginnt. Für diesen hat man folgenden Weg in Aussicht genommen: Figig, Zusfanatal, Igli, Sauratal, Adrar im Tuat, Akabli im Tidekelt, Wadi Tessaret, Hassi Imeskenan (Ineackuan) am Wadi Tarahart, Silet (auch Cilet), Admer, In-Ouzzam, In-Gall im Südwesten des Air. Der Verlauf ist also vom Tuat ab etwa südsüdöstlich. Gebirgige und Dünengegenden sind vermieden. Es ist aber auch ins Auge gefaßt worden, statt über Figig ins Zusfanatal unmittelbar von Colomb-Béchar aus nach Igli zu bauen. Bis Silet darf man nicht mit allzu reichlichem Wasser rechnen, von diesem Ort an wird man dagegen in dieser Beziehung besondere Schwierigkeiten nicht zu erwarten haben. Nach etwa 2000 Kilometer Verlauf in der Wüste erreicht die Bahn in ihrer Station In-Gall einen Ort, der über gutes und reichliches Wasser verfügt. Derselbe liegt etwa 100 Kilometer westlich von Agadez. Von In-Gall aus beabsichtigt man durch Tagama im Norden von Zinder den Tschadsee bei Nguigmi zu erreichen, im Norden um diesen herum nach Mao und dann durch Westwadai und Dar Banda nach Zemio an der Grenze von Belgisch-Kongo zu gehen. Durch die belgischen und dann späterhin durch die englischen Gebiete rechnet man mit bereits bestehenden Eisenbahnen.

M. Berthelot hat zunächst eine Verzweigung von Silet zum Niger in Aussicht genommen. Dieselbe soll über Timassao und durch die Niederung des Wadi Tilemsé verlegt werden und schließlich Anschluß an die Sudanbahnen finden, und zwar bei Ansongo. Selbstverständlich denkt man auch daran, diese Verzweigung einmal über Timbuktu an die senegalischen Bahnen anzuschließen. Eine andere wichtige Verzweigung soll Zemino mit Mombassa in Englisch-Ostafrika in Verbindung setzen und so dem Verkehr nach Australin und nach Madagaskar dienen. Kleinere Nebenbahnen sind gedacht, um die große Linie mit den hauptsächlichsten bereits von den Küsten Afrikas in das Innere vorgetriebenen Bahnen zusammenzuschließen. M. Berthelot rechnet hierbei, nach dem Artikel des Capitaine Vionot, auch mit der „transcontinental allemand de l'Atlantique à l'océan Indien", von der aber nur die sehr bescheidenen Strecken „Duala—Edea" und „Daressalam—Tabora" bestehen, sowie mit den deutschen Linien in Deutsch-Südwestafrika.

Mit Ausnahme der algerischen Bahnen sind sämtliche afrikanischen Eisenbahnen mit enger Spurweite ausgebaut, und zwar findet man die verschiedensten Gleisbreiten. Auch M. Berthelot hat sich für ein solche entschieden, und zwar für die von 1,067 Meter, die der englischen Bahn von Kapstadt nach Kambove (3800 Kilometer) eigen ist. Er glaubt, daß eine Aenderung der einzubeziehenden belgischen Linien zu erreichen und daß die P. L. M. einverstanden sein wird, für die Strecke Algier—Affreville eine dritte Schiene einzulegen. Es wird angenommen, daß die Baukosten für ein Kilometer betragen werden in Algerien 50 000, in der Sahara 60 000, zwischen Sahara

Digitized by Google

und Tschadsee und weiterhin 90 000 Franken. Nach M. Voinot würden auf den rein französischen Teil der Bahn entfallen:

Affreville—Béchar .	900 Kilometer zu je 50 000 Franken	=	45 000 000 Franken
Béchar—Tschad .	3100 Kilometer zu je 60 000 Franken	=	186 000 000 Franken
Tschad—Niger . .	2000 Kilometer zu je 90 000 Franken	=	180 000 000 Franken
Niger—In-Gall . .	800 Kilometer zu je 60 000 Franken	=	48 000 000 Franken
	6800 Kilometer		459 000 000 Franken
	für unvorhergesehene Ausgaben ca. $^1/_{10}$ mehr		41 000 000 Franken
		Sa.	500 000 000 Franken

Als Geschwindigkeiten sind vorgesehen für die saharischen Teile 70, für andere Teile der Bahn 55 Kilometer in der Stunde.

Man hofft in Frankreich, mit der Transafricain den richtigen Ersatz für die Transsaharien gefunden zu haben. Aber man scheint zu vergessen, daß die Hindernisse, die in der Natur der Wüste liegen und die die letztgenannte Bahn unmöglich machten, noch immer nicht gänzlich beseitigt sind. Und es werden wohl auch noch viele Jahre vergehen, ehe man vollständig Herr dieses Landes ist, das trotz seiner Einförmigkeit und Oede denjenigen immer wieder fesseln wird, der es zu sehen Gelegenheit hatte.

Die Wallisinseln.

Westlich von unseren Samoainseln und nordöstlich von den Fidjiinseln liegen einige Eilande, über die Frankreich seit 1886 das Protektorat ausgeübt hat. Kürzlich ist nun die formelle Annexion des Archipels erfolgt, der die Hauptinseln Wallis (auch Uea oder Uwea genannt) und Futuma umfaßt. Der Name Wallis ist zurückzuführen auf den Entdecker, einen englischen Seefahrer, der 1767 hier anlief. Südöstlich von Futuma liegt das kleinere Alofi, das gänzlich unbewohnt ist.

Ueber die Wallisinseln haben der langjährige französische Resident Dr. Brochard im Märzheft der „L'Océanie Française" und Marcel Guieysse im Oktoberheft der genannten Monatsschrift berichtet. Uns interessieren diese Eilande deshalb, weil sie so nahe bei Deutsch-Samoa gelegen sind, und weil die Ersetzung des Protektorates durch die Inbesitznahme dartut, daß die Franzosen nicht nur in Nordwestafrika mit großer Tatkraft und Rührigkeit vorgehen, sondern auch in der fernen Südsee, wo Wallis und Futuma eine Etappe bilden zwischen Neukaledonien und Tahiti und den sie umgebenden kleineren französischen Besitzungen. Dr. Brochard betont deshalb die politische Bedeutung der Wallisinseln im Hinblick auf die Eröffnung des Panamakanals. Mit Leichtigkeit könne eine Kohlenstation dort eingerichtet werden. Der Resident verweist ferner auf die Unentbehrlichkeit von Wallis für das Netz französischer drahtloser Telegraphenanlagen in der Südsee und zieht zum Vergleich die benachbarten Besitzungen fremder Flaggen heran, die in diesem Punkte bereits besser bedacht seien: die deutschen Samoainseln, die amerikanischen Samoainseln und der britische Fidjiarchipel. Der Brochardsche Aufsatz bildete also ein Signal für die Veränderung der politischen Verhältnisse der Wallisinseln.

Digitized by Google

Hören wir, was Dr. Brochard über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Eilande zu sagen hat. Uwea ist flach, Futuma und Alofi dagegen sind einigermaßen gebirgig, besonders die zweitgenannte, deren höchster Gipfel 1500 Meter erreicht. Die Bevölkerung sind Polynesier, den Samoanern und Tonganern verwandt. Ihre Zahl beträgt etwa 6000 auf einer Fläche von rund 250 Quadratkilometern. Von Konfession sind sie bis auf einen alle katholisch. Seit 60 Jahren sind sie durch die Maristenmission bekehrt, die sie nach Brochard nicht mit Sammethandschuhen anfaßt.

Man nimmt an, daß Wallis von Tonga her kolonisiert worden ist; doch ist der Zeitpunkt nicht festzustellen. Man schließt das aus der Uebereinstimmung von Familiennamen und Dorfbezeichnungen, wie auch aus den noch heute bestehenden Beziehungen zwischen beiden Archipelen. Der erste „König" von Wallis gehörte der Familie Levelua an, und so heißen noch heute die eingeborenen Oberhäupter. Man denkt sofort an das Analogon in Samoa. Der „König" wird von den Ministern ernannt, die selber vom „König" berufen worden sind. Theoretisch wäre der „König" absolut, in Wirklichkeit indessen ist er ganz abhängig von der Maristenmission.

Nach der Entdeckung im Jahre 1767 blieb Wallis lange unbeachtet, selten, daß sich ein Walfischfänger dorthin verirrte, was übrigens für sie nicht ohne Lebensgefahr war. 1837 landeten die ersten Missionare, die an Weißen einen Engländer und einen Franzosen vorfanden, welche, durch einen Schiffbruch auf die Inseln verschlagen, sich ganz mit den Eingeborenen eingelebt hatten.

Der erste Missionar, Pater Bataillon, hatte mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden; doch gelang es ihm und seinen Brüdern, bald die Walliser zu bekehren. „Sie übten die feierlichen Zeremonien der Kirche um so eifriger, als ihnen ihre heimischen Feste verboten worden", schreibt Guieysse. Er fügt hinzu, außer dem Aufhören der Menschenfresserei, die auf Wallis vor allem als Symbol bestanden habe, hätte das Christentum ihren Charakter kaum beeinflußt. Allerdings hätten die ständigen Stammesfehden ein Ende genommen, der frühere übliche Kindesmord gehöre der Vergangenheit an, doch Aberglauben und Fetischdienst sind keineswegs ausgerottet. Versäumnis der sonntäglichen Messe zieht eine Strafe von fünf Franken nach sich. Die Dorfhäuptlinge üben eine scharfe Aufsicht aus. Der erwähnte Gewährsmann beklagt insbesondere die geistige Trägheit der Walliser. Sie stehen seit siebzig Jahren unter französischem Einfluß; aber die französische Sprache ist bei den Eingeborenen gänzlich unbekannt, dagegen verstehen einige Latein.

Doch sind es die Maristenmissionare gewesen, die seinerzeit die Bewohner der Wallisgruppe bestimmten, die französische Schutzherrschaft nachzusuchen. Dem Namen nach bestand diese seit 1842, doch repräsentierte bis 1886 einzig die Maristenmission die französische Regierung.

In dem 1887 unterzeichneten Schutzvertrag findet sich noch die Bestimmung, der Resident müsse aus den Patres der Mission gewählt werden, und falls das

Digitized by Google

nicht möglich wäre, müßte wenigstens der Dolmetscher ein Pater sein. Die Stellung des Residenten ist nicht immer leicht gewesen; beispielweise hatte er Schwierigkeiten bei der Einführung eines Kopraausfuhrzolles. Aus diesen Schwierigkeiten heraus entstand der Gedanke der Annexion. Ein Vorspiel dazu war die 1910 erfolgte Festsetzung einer Zivilliste für den „König", der bis dahin finanziell selbständig gewesen war.

Der Sitz des französischen Residenten ist oder war Matautu, die auf Uwea gelegene Hauptstadt. Ihm steht ein Dolmetscher zur Seite. Die Eingeborenen haben an ihrer Spitze einen „König", den unser Gewährsmann als von der Mission gewählt und als deren Strohmann bezeichnet. Ihn berät eine Ratsversammlung, wie in Samoa fono geheißen, die ebenfalls von den Missionaren beherrscht wird. Die Bevölkerung wird ähnlich charakterisiert, wie wir unsere Samoaner kennen. Guieysse sagt ihnen große Faulheit nach, Brochard fügt als besonderes Kennzeichen die Verschlagenheit und Unaufrichtigkeit hinzu. Die gesamte Kultur: Hausbau, Fischfang, Festefeiern mit Gesängen und Kawatrinken, Neigung zu Zank und Streitigkeiten, die Sprache, alles erinnert an die anderen Eingeborenen der polynesischen Inselwelt.

Der Hauptreichtum der Inseln ist, wie bei uns in Samoa, die Kopra. Sie ist von hervorragender Güte, und die Tonne bringt getrocknet 200 Mark. Seit einigen Jahren wächst die jährliche Erzeugung und hat durchschnittlich 800 Tonnen betragen, im allerletzten Jahre sogar 1000 Tonnen. Zum Vergleich sei daran erinnert, daß Deutsch-Samoa im Jahre 1911 über 10 000 Tonnen Kopra exportiert hat bei einer Bevölkerung von 33 000 Menschen, das heißt reichlich fünfmal soviel, als die der Wallisinseln beträgt. Resident Dr. Brochard ist der Meinung, daß der Export der kleinen Kolonie leicht das Dreifache erreichen könnte und deutet an, daß die straffere Verwaltung vermutlich dieses Ziel wird erreichen können.

Außer der Kopra werden Bananen gebaut, Ananas, Maniok und ein wenig Tabak für den eigenen Gebrauch. Verbreitet und in großer Blüte ist wie in Samoa die Fabrikation der feinen Matten. Es gibt auf Wallis 25 verschiedene Bananenarten.

Die Verbindung mit der Außenwelt stellen zwei Schiffahrtsgesellschaften her: eine von Fidji her monatlich, die andere von Sydney vierteljährlich vermittels eines 2000-Tonnen-Schiffes. Vier Firmen, darunter zwei chinesische, widmen sich dem Koprahandel; sie zählen 20 Beamte und Angestellte, eingerechnet die Chinesen. Diese Nichteingeborenen bilden mit dem Residenten und dem Dolmetscher und deren Familien sowie mit den Missionen die gesamte nichtfarbige Bewohnerschaft der Kolonie. Guieysse klagt über die unzulänglichen Ernährungsverhältnisse dieser Weißen auf Wallis. An frischem Fleisch haben sie nur Schweine und Hühner zur Verfügung und sind im übrigen auf australische Konserven angewiesen. Das Klima wird als günstig geschildert; Malaria kommt nicht vor.

Digitized by Google

Marcel Guieysse meint: Frankreich habe in Wallis viel zu tun. Er verlangt vom Mutterlande etwas mehr Entschlußkraft und fordert eine Besteuerung der Eingeborenen, Zwangsmaßnahmen gegen sie, um sie zur Nutzbarmachung ihres Landes zu bringen und ähnliches mehr. Er glaubt, daß eine selbständige Landesverwaltung glückliche Erfolge erzielen kann. Heh.

Taschenbuch für Südwestafrika 1914.

Siebenter Jahrgang, unter Mitwirkung von: Kommerzienrat Carl Bödiker, Hamburg; Gerstmeyer, Geh. Ober-Reg.-Rat im Reichs-Kolonialamt; Hogrefe, Sekretär der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin; Prof. O. Knopf, Jena; Lutter, Hauptmann im Kommando der Schutztruppe im Reichs-Kolonialamt; Justizrat Dr. Rhode, Berlin; Joh. Schmidt, Postinspektor in Berlin. Herausgegeben von Kurd Schwabe, Major a. D. Dr. Philalethes Kuhn, Oberstabsarzt bei der Schutztruppe für Kamerun und Medizinalreferent beim Gouvernement. Dr. Georg Fock, prakt. Arzt in Okahandja. Verlag: Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) Berlin SW 48, Wilhelmstraße 29. Der siebente Jahrgang des sehr brauchbaren und empfehlenswerten Werkes liegt jetzt vor, in veränderter und vervollkommneter Gestalt. Der Notizkalender wurde auf zwei Tage für je eine Seite erweitert. Die „Gesetze und Verordnungen" sind, um den gebundenen Teil handlicher zu machen, als besonderer Teil III in einem Heft vereinigt worden, und endlich hat der gebundene Teil I eine einsteckbare Schutzklappe erhalten, welche die Bleistifthülse gegen Beschädigung schützt, das Buch fest schließt und hierdurch auch eingelegte lose Notizblätter sichert. Neu ist auch die Uebersicht über den Kursstand südwestafrikanischer Werte, die sich am Schlusse des zweiten statistischen Teiles finden. Daraus ergibt sich, daß außer Pomona und den vereinigten Diamantminen in Lüderitzbucht eigentlich nur die Otavi-Genußscheine ihren Kurs vom Oktober 1912 bis Oktober 1913 etwas verbessert haben. Die Farmübersichten, die Kleinsiedlungsliste und die Ergebnisse der Viehzählung gehen leider noch auf den Stand vom 1. April 1912 zurück und die Handelsstatistik sogar noch auf die Angaben von 1911. Hoffentlich läßt sich das, wie es in Aussicht gestellt wird, im nächsten Jahre besser machen.

Der Umfang des Bändchens Gesetze und Verordnungen ist gegenüber dem Vorjahre wiederum gestiegen. Die Herausgeber bemerken dazu: Der von einigen Seiten übermittelten Anregung, die Gesetze und Verordnungen nicht mehr alljährlich neu zu drucken, sondern nur ergänzende Blätter auszugeben oder nur die allerwichtigsten Gesetze beizugeben und die weniger wichtigen fortzulassen, haben die Herausgeber nicht entsprechen zu sollen geglaubt, da dieser Anregung von anderen Kreisen des Schutzgebiets scharf widersprochen wurde. Es liegt auch auf der Hand, wie wichtig es für alle Südwestafrikaner sein muß, alljährlich ein auf dem laufenden erhaltenes, d. h. alle neu erlassenen Gesetze und Verordnungen umfassendes zuverlässiges Gesetzbuch zu einem billigen Preise zu erhalten. Südwestafrika ist die einzige Kolonie, bei der dies im Rahmen des Taschenbuches möglich ist. Den großen Vorteil dieser Einrichtung nimmt derjenige wahr, der sich in anderen Kolonien geschäftlich betätigt, und eine der überaus teuren großen Gesetzsammlungen, die 10 Mark und mehr kosten, kaufen muß – eine Sammlung, die dazu noch in kürzester Zeit veraltet.

Das Buch ist nicht nur für Bewohner für das südwestafrikanische Schutzgebiet unentbehrlich, sondern auch ein wertvoller Ratgeber für jeden Kolonialpolitiker im Mutterlande, der sich mit Südwest-Afrika zu beschäftigen hat.

Digitized by Google

Koloniale Monatsblätter

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft

Nr. 12 | Dezember 1913 | 15. Jahrgang

Statistik der farbigen Bevölkerung von Deutsch-Afrika.

Von R. Hermann-Weilheim i. B.

I. Einleitung.

Fortdauernde Erhebungen über Stand und Bewegung der Bevölkerung sind heutzutage in allen Kulturstaaten etwas derart Selbstverständliches geworden, daß man in der Regel sich gar nicht bewußt ist, in welch ausgedehntem Maße tagtäglich Theorie und Praxis, Wissenschaft und Wirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung von den Ergebnissen dieser Erhebungen Gebrauch machen. In erster Linie freilich hat immer die Staatsverwaltung das Bedürfnis nach solchen Feststellungen empfunden, von ihr ist deren Entwicklung im großen und ganzen überall getragen worden, und je intensiver und vielseitiger ihre Tätigkeit im Laufe der Zeiten sich gestaltet hat, desto eingehender und vielseitiger ist auch Stand und Bewegung der Bevölkerung zum Gegenstand der statistischen Feststellung gemacht worden. Es liegt also in der Natur der Sache, daß in jugendlichen Gebilden wie den Kolonien der alten Kulturmächte, wo in den ersten Zeiten der Schwerpunkt in der geographischen Forschung beruht, wo die Verwaltung erst etabliert wird und sich lange Jahre auf einen recht bescheidenen Umfang beschränkt, das Bedürfnis nach bevölkerungsstatistischen Angaben zunächst nur gering ist und die Statistik im Grunde immer wieder, wenn auch in beschleunigtem Tempo, den Entwicklungsgang wiederholen muß, den sie im Mutterland genommen hat. Immerhin gehört auch bei Neuland neben der Angabe des Flächeninhalts die Angabe der Bevölkerungszahl schon zu den wesentlichsten Anhaltspunkten für den Wert und die Bedeutung des Gebietes; und wie sehr diese Angabe sofort in den Vordergrund tritt, das zeigt sich darin, daß selbst der Forschungsreisende, der in beschleunigter Wanderung noch unbekannte Gebiete berührt, schon bemüht ist, an der Zahl der Hütten, der Zahl der bewaffneten Mannschaft oder der Fläche des bebauten Landes, Anhaltspunkte wenigstens für eine oberflächliche Schätzung der Volkszahl zu gewinnen. Steht hier noch die wissenschaftliche, ethnographische Bedeutung dieser Ziffern im Vordergrunde, so wird doch bald auch die Regierungsgewalt im Kolonialgebiet lebhaftes Interesse an der Zahl der ihr unterworfenen Stämme und Völker gewinnen. Denn da die Ziele jeder Kolonisation in erster Linie wirtschaftliche sind, so tritt die Bedeutung der Volkszahl, des Menschenmaterials, als eines Wirtschaftsfaktors neben dem Grund und Boden und dem Kapital sehr rasch in Erscheinung. Der aus dem überfüllten Reservoir der Mutterländer in die

Digitized by Google

Kolonien sich ergießende Strom des Leben und Werte schaffenden Kapitals bedarf der Hand arbeitender Menschen, um den in kolonialer Erde schlummernden Samen zum Wachstum und zur fruchtbringenden Ernte zu erwecken.

Nun hängt es allerdings von der klimatischen Lage des Kolonialandes ab, ob der kolonisierende Staat selbst die Arbeitskräfte liefert, oder ob er hierzu eingeborene Völker und Stämme verwendet. Wo das Klima dem weißen Mann die körperliche Arbeit in gleichem Umfang gestattet, wie er sie zu Hause zu leisten gewöhnt ist, da pflegt er die zumeist minderwertigeren eingeborenen Arbeitskräfte so viel wie möglich auszuschalten, und die damit verbundene wirtschaftliche Umwälzung hat häufig den Untergang der aus ihrem bisherigen Gleichgewicht herausgerissenen eingeborenen Völker zur Folge. Wo aber der weißen Rasse die Akklimatisation unmöglich ist, wo der weiße Kolonist, nicht ohne an seiner Lebenskraft Schaden zu leiden, sich in mehreren Generationen erhalten und alle im Wirtschaftsleben anfallenden Arbeiten selbst leisten kann, da ist die Kolonialwirtschaft auf die Hilfe der eingeborenen Arbeitskräfte angewiesen, bei denen es vielleicht einer langen und schwierigen Erziehung bedarf, um sie überhaupt zu einem erheblichen Produktionsfaktor erst heranzubilden.

Diese an sich einfach erscheinende Alternative kann aber dennoch unter Umständen zurücktreten, wenn nämlich in einem Gebiet, wo an sich vollständige Akklimatisationsmöglichkeit sich bietet, die Arbeitsbetätigung des weißen Mannes durch Erwägungen des Prestiges der Rasse eingeschränkt ist. In der gemäßigten und einem Teil der subtropischen Zone Afrikas, wo der Weiße an sich imstande wäre, jede Arbeit zu leisten, wird er dennoch davon absehen müssen, weil es im Interesse des Ansehens seiner Rasse untunlich oder wenigstens unerwünscht ist, daß er sich mit den niedriger stehenden eingeborenen Arbeitskräften auf dieselbe Stufe stellt. Mögen also die letzteren selbst ersetzbar sein, so muß doch, solange sie vorhanden sind, mit ihrer Konkurrenz gerechnet werden, und es liegt dem humanen Charakter der neuzeitlichen Kolonisationsarbeit ferne, auf die Beseitigung dieser Konkurrenz durch Verdrängung oder Vernichtung der eingeborenen Stämme hinzuarbeiten.

Wo aber das koloniale Ziel der Erschließung und Nutzbarmachung der vorhandenen wirtschaftlichen Werte ohne die Hilfe farbiger Rassen überhaupt nicht erreichbar ist — und für nahezu alle deutschen Kolonialgebiete trifft dies zu —, da drängt sich die Wichtigkeit der kolonialen Bevölkerungspolitik, deren hauptsächlichste Grundlage die Bevölkerungsstatistik bildet, von selbst auf. Hier hängt Wohl und Wehe des Kolonialgebietes davon ab, ob es gelingt, die eingeborene Bevölkerung zu erhalten, zu vermehren, zu erziehen, oder, wo dieses Bemühen scheitert, andere dem Klima gewachsene farbige Arbeitskräfte einzuführen. Hier ist es möglich, daß zu gleicher Zeit, wo vielleicht im Mutterland Tausende von Arbeitskräften brach liegen, in den Kolonien ein bitterer Mangel an solchen sich fühlbar macht, ohne daß ein Ausgleich zwischen Mutterland und Kolonien möglich wäre.

Digitized by Google

II. Südwestafrika.

1. Farbige Bevölkerung im allgemeinen.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus läßt sich die besondere Bedeutung der Statistik der farbigen Bevölkerung unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes leicht ermessen. In seiner weiten nordsüdlichen Erstreckung umfaßt es einerseits im Norden umfangreiche Landstriche, wo die Hilfe farbiger Arbeitskräfte durchaus unentbehrlich ist, weil das tropische Klima eine Massenansiedlung Weißer verbietet, anderseits im mittleren und südlichen Teil Landstriche, wo an sich der Weiße jede Arbeit leisten könnte, wo aber das Vorhandensein farbiger Stämme die Beschränkung auf qualifizierte Arbeit, auf leitende Tätigkeit auferlegt. Mag immerhin die düstere Geschichte der eingeborenen Völkerschaften den Gedanken nahelegen, daß ihnen in näherer oder fernerer Zukunft der Untergang beschieden sein wird — die deutsche Kolonialpolitik muß aus idealen wie aus praktischen Gründen auch hier darauf hinarbeiten, die Eingeborenen zu erhalten und zu kräftigen. Die praktische Notwendigkeit dieser Politik ist gegeben, so lange in Südafrika noch Farbige neben den Weißen wohnen, und das Prestige der letzteren gegenüber den ersteren zu wahren ist. Südwest wird immer einen Bestandteil des großen südafrikanischen Wirtschaftsgebietes bilden, und solange es in den benachbarten britischen Kolonien sich für den Weißen verbietet, jede, auch die niedrigste Arbeit zu verrichten, solange wird auch Südwest auf Verrichtung dieser Arbeit durch Farbige angewiesen, und wenn seine eigenen, eingeborenen Arbeitskräfte hierfür nicht ausreichen, zu dem unwillkommenen Auskunftsmittel ihrer Einführung aus den Nachbarländern genötigt sein.

Angesichts der erheblichen Bedeutung, die demnach der Erforschung von Stand und Bewegung der farbigen Bevölkerung zukommt, mag es zunächst überraschen, daß eine auch nur bescheidenen Anforderungen genügende Statistik der Eingeborenen wie in den übrigen Schutzgebieten Afrikas so auch in Südwestafrika erst seit wenigen Jahren vorhanden ist. Allein es darf nicht übersehen werden, daß zur Aufmachung einer solchen Statistik nicht nur eine weitgehende Erforschung, sondern auch eine vollständige Befriedung der Kolonialgebiete Voraussetzung ist, und diese Voraussetzung fehlte bis vor kurzer Zeit. In Südwestafrika trugen vor allem die fortgesetzten kriegerischen Verwicklungen Schuld daran, indem sie die Verwaltung, die allein imstande ist, die formellen Grundlagen einer statistischen Erhebung zu schaffen, auf diesem Gebiete nahezu vollständig lahmlegten. Eine Durchsicht der offiziellen „Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete" liefert bis zum Berichtsjahr 1907/08, abgesehen von einer Schätzung des Rehobother Bastardstammes keinerlei hier verwertbares Zahlenmaterial, und wenn auch seither regelmäßig Tabellen über die farbige Bevölkerung Südwestafrikas veröffentlicht werden, so umfassen doch auch diese letzten Berichte nur den mittleren und südlichen Teil des Landes, nicht aber das Ovambo-Land und

Digitized by Google

die Gebiete am Okavango und Sambesi. Man ist heute noch hinsichtlich der Gesamtzahl der farbigen Bevölkerung auf mehr oder weniger vage Schätzungen angewiesen.

Aus der mir vorliegenden Literatur früherer Jahre entnehme ich folgende Angaben über die Gesamtbevölkerung des Schutzgebietes: 1896 schätzte man sie auf zirka 300 000, worunter nur wenig über 2000 Weiße. Schon 1900 sinkt die Schätzung auf zirka 200 000 und wurde in dieser Höhe beibehalten bis 1909. Im folgenden Jahre wurde sie auf zirka 120 000 herabgesetzt, und diese Zahl ist seither beibehalten worden. Dabei ist die weiße Bevölkerung mit inbegriffen, die sich seit 1900 von rund 3000 auf rund 15 000 vermehrt hat. Rechnet man aber der Gesamtzahl der Farbigen, die der Jahresbericht 1907/08 für das Schutzgebiet ohne Ovamboland und Caprivizipfel auf rund 60 000 schätzt, die nach Regierungsschätzung etwa 60 000 bis 80 000 Köpfe starken Ovambo und die Bevölkerung des Okavango- und Sambesi-Landes, die Seiner auf rund 24 000 berechnet, hinzu, so kommt man zu der nicht unbeträchtlich höheren Gesamtzahl der Farbigen von 144 000 bis 164 000. Da aber nach dem letzten Jahresbericht (Stand vom 1. Januar 1912) die Zahl der Farbigen für die in der Statistik inbegriffenen Landesteile sogar mit zirka 82 000 angegeben wird, so ergibt sich als schätzungsweise Ziffer der gesamten farbigen Bevölkerung unseres Schutzgebietes 166 000 bis 186 000 Köpfe — eine Berechnung, die man aber in den amtlichen Jahresberichten vergebens suchen würde. Denn die Uebersichten über die Gesamtbevölkerung der Schutzgebiete, die die amtlichen Denkschriften der letzten drei Berichtsjahre enthalten, bieten nur die Ziffern des Schutzgebietes ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel, ohne freilich dieser Tatsache Erwähnung zu tun; sie führen also zu ganz irrtümlichen Schlüssen, besonders da zum Vergleich die Gesamtfläche des Schutzgebietes angegeben ist.

Die erwähnten Zahlen zeigen doch, so unzuverlässig und unbestimmt sie sein mögen, zweierlei recht deutlich: einmal eine im Vergleich zu unseren heimischen Verhältnissen fast unfaßbare Spärlichkeit der Bevölkerung überhaupt. Denn bei einem Gesamtflächeninhalt des Landes von 835 100 qkm trifft von den 300 000 Menschen des Jahres 1896 erst auf 2½ qkm, und von den 154 000 Menschen (einschließlich rund 10 000 Weißen) des Jahres 1908 erst auf 5½ qkm ein Bewohner. Ferner aber eine starke prozentuale Zunahme der weißen und dementsprechend eine ebenso starke prozentuale Abnahme der farbigen Bevölkerung im Vergleich zur gesamten Einwohnerschaft. Während 1896 auf 140 Farbige erst ein Weißer traf, trifft 1908 schon auf 15 Farbige ein Weißer. Seitdem hat sich das Verhältnis in diesem Sinne etwa auf 11 : 1 entwickelt, wobei, wie nebenher bemerkt sei, auch die eingeführten fremden Farbigen mitgerechnet sind.

Die Entwicklung, die der Stand der farbigen Bevölkerung Südwestafrikas, soweit er statistisch erhoben wurde, in den letzten fünf Berichtsjahren

Digitized by Google

genommen hat, geht aus der Tabelle I hervor, in der zum Vergleich auch die Ziffern für die weiße Bevölkerung beigefügt sind. Die Uebersicht bedarf aber, ehe ihr Inhalt betrachtet wird, außer den beigefügten Bemerkungen noch einiger weiterer Erläuterungen. Zunächst würde man die Ziffern für die Farbigen vom 1. Januar 1911 und 1912 in den Jahresberichten nicht finden, sie beruhen auf einer vorgenommenen Richtigstellung der offiziellen Angaben. Die Denkschrift 1911/12 erwähnt nämlich, daß im vorhergehenden Berichtsjahr fälschlich ein Ovambo-Stamm mit 5250 Seelen (geschätzt) mitgezählt worden sei. Offenbar hatte man übersehen, daß ja die gesamten Tabellen das Ovambo-Land und den Caprivi-Zipfel ausschließen, und hatte irrtümlicherweise einen im Norden des Grootfonteiner Bezirkes wohnhaften Ovambostamm miteinbezogen. Dieser Irrtum wurde im nächsten Jahr im Text der Denkschrift zwar richtiggestellt; dennoch enthalten auch in dieser die Tabellen den Stamm wieder. Um das richtige Sachverhältnis herzustellen und eine Vergleichung mit den früheren Jahren zu sichern, wurden

Tabelle I. Stand der farbigen im Vergleich zur weißen Bevölkerung von Südwestafrika (ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel).

Erhebung vom	Farbige						Weiße		
	Eingeborene	davon gezählt	davon geschätzt	nichteingeborene	Mischlinge	Sa.	Zivil	Militär	Sa.
1. Jan. 1908	54 648	45 288	9 360	1 026	3539	59 213	8 213	2500[1])	10 700[1])
1. Jan. 1909	57 087	50 497	6 590	1 746	4284	63 117	9 410	2381	11 791
1. Jan. 1910	60 636 (61 008[2])	56 899	3 737	3 197 (2 825[2])	5090	68 923	10 644	2291	12 935
1. Jan. 1911	65 287	58 282	7 005	7 026	4222[3])	76 535	11 890	2072	13 962
1. Jan. 1912	76 699[4])	63 683[4])	13 016	4 173	1647[5])	82 519	12 645	2171	14 816

die 5250 Seelen in den beiden letzten Zählungen abgezogen. — Ueberraschend und unerklärlich ist auch die Entwicklung, die die auf Schätzung beruhenden Angaben aufweisen. Man möchte annehmen, daß mit besserer Kenntnis des Schutzgebietes die geschätzten Massen zugunsten der gezählten dauernd abnehmen müßten. So ist es auch von 1908 bis 1910; allein von da ab weisen die geschätzten Zahlen ein geradezu unheimliches Wachstum auf, das vor allem auf einer gewaltigen Erhöhung der geschätzten Kopfzahl der Buschmänner beruht, aber trotzdem nicht ganz zu erklären ist. Endlich muß noch erwähnt werden, daß im letzten Bericht die Bastards, die bisher den Mischlingen zugerechnet worden waren, ethnologisch umgewertet, und, was

[1]) Bis 1908 sind die Schutztruppen nicht mitgezählt worden.
[2]) Die eingeklammerten Angaben nach dem Jahresbericht.
[3]) Einschließlich 3544 Bastards.
[4]) Darunter 3544 Bastards.
[5]) Ohne 3544 Bastards.

Digitized by Google

zweifellos das richtigere ist, als eigener Stamm den eingeborenen Farbigen zugesellt worden sind, wodurch aber die Vergleichbarkeit der letzten Angaben mit den Vorjahren beeinträchtigt wird.

Ueberblickt man nun die Angaben der Tabelle, so fällt sofort die gewaltige Zunahme auf, die bei den eingeborenen Farbigen zu verzeichnen ist. Ihre Zahl ist konstant gewachsen, und zwar in den letzten Jahren immer stärker; die Zunahme beträgt in dem fünfjährigen Zeitraum über 25 Prozent. Sie ist unzweifelhaft nur zum geringeren Teil eine scheinbare, das heißt auf tiefergreifende Erhebung zurückzuführen; vielmehr muß daraus eine beträchtliche Hebung der Volkszahl geschlossen werden, deren tiefere Ursache in dem nunmehr endlich gesicherten Frieden zu erblicken ist. Die Gruppe der nicht eingeborenen Farbigen begreift im wesentlichen die vom Norden (Ovambo-Land) und aus Südafrika (Kap- und Transkaskaffern) eingeführten Lohnarbeiter in sich, deren Zahl je nach der Arbeitsgelegenheit wechselt. Sie ist von 1908–1911 um fast das Siebenfache gestiegen und umfaßt in dem letzten Jahr ein Elftel der gesamten farbigen Bevölkerung. Im letzten Berichtsjahr ist infolge der Beendigung der Bahnbauten und dank guter Ernten im Ovambo-Lande ihre Zahl um fast 3000 zurückgegangen.

2. Die eingeborenen Farbigen.

a) Räumliche Verteilung.

Anhaltspunkte für eine Betrachtung der räumlichen Verteilung der eingeborenen Stämme bietet die koloniale Statistik dadurch, daß deren Ziffern für die einzelnen Bezirke ausgeschieden werden. Allerdings wird die Vergleichung der Angaben für die einzelnen Berichtsjahre dadurch erschwert, daß die Zahl der Bezirke während der fünf Berichtsjahre sich um zwei (Warmbad und Bethanien) vermehrt hat, welche beide früher dem Bezirk Keetmanshoop zugehört hatten. Ferner wurden aber von den Volkszahlen, die für den Bezirk Grootfontein in den amtlichen Denkschriften für die Jahre 1911 und 1912 angegeben sind, die auf 5250 geschätzten Ovambo, die nach den Denkschriften irrtümlich mitgezählt worden sind — es handelt sich um einen Stamm oder Stämme bei Namutoni und Kuring-Kuru - , in Abzug gebracht. Das so gewonnene Ergebnis ist in Tabelle II zusammengestellt. Es bietet ein recht wechselvolles und nur teilweise verständliches Bild. Eine ständige Vermehrung der eingeborenen Einwohner weisen nur die Bezirke Karibib, Okahandja und Bethanien auf. Mit einzelnen Ausnahmen weisen im allgemeinen wachsende Volkszahlen auf die Bezirke Outjo, Gobabis, Windhuk, Rehoboth, Gibeon und Lüderitzbucht. Hierbei sank aber die Bewohnerschaft von Outjo von 1908 auf 1909 um nahezu zwei Drittel, um sich im nächsten Jahre wieder um das Dreifache zu vermehren. In Gobabis stieg sie von 1908 auf 1909 um das Dreieinhalbfache, sank dann aber im nächsten Jahre wieder um mehr als ein Drittel herab. Im Bezirk Windhuk weist

Digitized by Google

das letzte Berichtsjahr einen plötzlichen Ausfall von 1200 Seelen auf. In Rehoboth, wo die Einwohnerzahl 1909 gegen das Vorjahr um fast 1000 Seelen gesunken war, bringt das letzte Berichtsjahr eine Zunahme um 3800 Seelen. Die Denkschriften, die überhaupt über die farbige Bevölkerung fortdauernd

Tabelle II. Eingeborene farbige Bevölkerung von Südwestafrika (ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel) nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirk	1. 1. 1908	1. 1. 1909	1. 1. 1910	1. 1. 1911	1. 1. 1912
Grootfontein	11878	8573	8968	8550	9746
Outjo	3589	1309	3966	4080	7902
Omaruru	3883	6460	6203	6449	6563
Karibib	4060	4922	4947	5079	5610
Okahandja	2101	2318	2746	3290	3723
Gobabis	1485	4877	3102	5159	5840
Windhuk	7725	8472	9165	9972	8784
Rehoboth	6450	5569	5580	6004	9808
Gibeon	1205	2086	1933	2151	2285
Maltahöhe	1142	1117	1038	1148	1203
Keetmanshoop	6838	6109	5738	5663	6417
Lüderitzbucht	1452	1303	2333	2909	3356
Swakopmund	2840	1703	1885	1804	2021
Warmbad	—	2269	1846	1838	2024
Bethanien	—	—	1186	1191	1417
zusammen	54648	57087	60636	65287	76699

nur recht wenig verlauten lassen, liefern über diese auffallenden Schwankungen nicht den geringsten Kommentar. Einen genaueren Einblick erhält man nur, wenn man — etwas voraus eilend — die Angaben über die Bewegung des Bevölkerungsbestandes in den einzelnen Bezirken nach den verschiedenen Stämmen nachprüft. Da stellt sich dann allerdings mitunter recht Verwunderliches heraus. Das starke Sinken der Ziffern für Grootfontein von 1908 auf 1909 um 3500 kommt daher, daß 700 Ovambos weniger gezählt und die Schätzungen für Buschleute und Bergdamara wesentlich herabgesetzt wurden. Während erstere Tatsache in dem fluktuierenden Charakter der Ovambo-Arbeiter leicht ihre Erklärung findet, bilden die Zahlen für den Bezirk Outjo nichts weiter wie ein Spielen mit Ziffern. Wenn 1909 nun 1800 Seelen weniger angegeben werden als 1908, so rührt das daher, daß die Schätzungen der Bergdamara um 1100, der Buschleute um über 1000 geringer sind, während die Ovambos sich vermehrt haben. Im folgenden Jahr steigt die Schätzung der Ovambos abermals um 700, die der Buschleute um 450, die der Bergdamara um 400, von den letzteren ferner die Zählung um weitere 800. Dazu kommen dann 1912 die auf 3200 geschätzten Ovatjimbas, von welch letzteren nicht festzustellen ist, wo sie früher zu finden gewesen wären, denn um Zuzug hat es sich hierbei nicht gehandelt.

Digitized by Google

Auch die Zählungen des Bezirks Gobabis sind recht problematisch. Gegen 1908 wurden im folgenden Jahr mehr gezählt 600 Bergdamara, 200 Buschmänner, 400 Herero, mehr geschätzt nicht weniger als 2000 Buschmänner. Letztere sind im Berichtsjahr 1910 wieder vollständig verschwunden, tauchen dagegen 1911 um 1000 vermehrt wieder auf, während auch die Zählung 300 mehr von ihnen ergab.

Die starke Zunahme im Bezirk Gibeon von 1908 auf 1909 rührt im wesentlichen von einer Mehrzählung der Buschmänner um 400 her, während das Sinken der Bevölkerung von Swakopmund von einer Verminderung der Herero um 400, der Bergdamara um 500 herrührt, deren Grund nicht einzusehen ist, da doch ein Wegzug oder ein Wergsterben von 1000 Seelen kaum anzunehmen ist. Auffallend ist auch, daß im Bezirk Windhuk von 1911 auf 1912 die Herero um nicht weniger als 500, die Nama (Hottentotten) um nicht weniger als 700 sich vermindert haben sollen. Das auffallende Steigen der Volkszahl im Bezirk Rehoboth von 1911 auf 1912 endlich rührt daher, daß im letzteren Jahr 800 Ovambo dort hinzugekommen und die 3300 Bastards jetzt hier mitgezählt sind, die früher unter den Mischlingen vorgetragen waren. Eine Erklärung der meisten dieser auffallenden Veränderungen kann leider nicht gegeben werden. Daß sie auf Binnenwanderungen zurückzuführen waren, kann wohl — abgesehen von den Ovambo — nicht angenommen werden.

Da die Fläche der einzelnen Bezirke nicht festgestellt ist, kann die relative Dichtigkeit der Bevölkerung nicht berechnet werden. Die umfangreichsten Bezirke, Grootfontein und Outjo, weisen — neben Rehoboth und Windhuk — auch die größten absoluten Zahlen auf, die um so höher einzuschätzen sind, als die Erhebungen sich nur auf einen Teil dieser Gebiete erstrecken. Immerhin darf angenommen werden, daß die kleinsten Bezirke, Karibib, Okahandja und Windhuk, relativ am dichtesten bevölkert sind. Bemerkenswert ist wohl, daß gerade diese Bezirke sich am längsten einer Bahnverbindung erfreuen; allein man wird die Volkszahl derselben doch eher mit der Beschaffenheit des Bodens als mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang bringen müssen.

Auch über die Entwicklung der Einwohnerzahl der einzelnen Orte bieten die Denkschriften keine Angaben, obwohl diese von erheblichem Interesse wären. Deuten doch die Berichte mitunter an, daß sich unter der eingeborenen farbigen Bevölkerung derselbe Zug nach den größeren Orten bereits bemerkbar mache, der unserer Bevölkerungsverschiebung im Mutterland schon seit vielen Jahren den Stempel aufdrückt.

b) Die einzelnen Stämme.

Die Angaben der Denkschriften über den Bevölkerungsstand der eingeborenen Stämme Südwestafrikas in den fünf Berichtsjahren sind in Tabelle III zusammengestellt; zum Vergleich sind auch die Angaben von 1896 hinzugesetzt, wobei aber die Zahl der Ovambos nicht unmittelbar verwertbar ist, weil sie das gesamte Schutzgebiet umfaßt, während die Ziffern der Denk-

Digitized by Google

schrift, wie hier wiederholt betont werden muß, das Ovambo-Land und den Caprivi-Zipfel nicht mit einbegreifen. Sofort fällt auf, daß die Gesamtziffern für die Jahre 1908 bis 1910 nicht mit jenen der Tabelle II übereinstimmen.

Tabelle III. Stand der eingeborenen farbigen Bevölkerung in Südwestafrika (ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel) nach Stämmen.

Stamm	1896	1908			1909			1910			1911			1912		
		Zählung	Schätzung	Ga.	Zählung	Schätzung	Ga.	Zählung	Schätzung	Ga.	Zählung	Schätzung	Ga.	Zählung	Schätzung	Ga.
Herero	65000	15083	1280	16363	17617	770	18387	19892	70	19962	19348	75	19423	19342	379	19721
Hottentotten	?	13064	50	13114	14359	—	14359	?	?	13858	?	?	14236	14248	72	14320
Bergdamara	35000	13671	2800	16471	15317	520	15837	17978	655	18633	17857	630	18487	18378	1208	19581
Buschmänner	?	1710	5200	6900	2216	5300	7516	2680	2178	4858	2944	5500	8444	3090	6692	9782
Ovambo	80000	1760	30	1790	988	—	988	2491	854	3345	3474	--	3474	5287	—	5287
Kwatjimba	—	?	?	?	?	?	?	?	?	?	—	800	800	—	4000	4000
Betschuanen	—	297	--	297	317	—	317	372	—	372	423	—	423	464	—	464
Bastards	1700	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	?	2879	665	3544
zusammen	45585	9360	54945	50814	6590	57404	43413	3737	61008	47046	7005	65287	63683	13016	76699	

Dies hat seinen Grund darin, daß hier die Betschuanen in diesen drei Jahren, entsprechend den Ziffern der Denkschriften, nicht mit eingerechnet wurden; sie sind nämlich in den Tabellen der letzteren bis 1910 zu den eingeborenen Farbigen gerechnet worden. Um aber einen Vergleich mit den früheren Jahren zu ermöglichen, mußten sie, was ja auch sachlich das Richtigere ist, den eingeborenen Stämmen in Tabelle III beigefügt werden. Dies wäre auch bei den Bastards geschehen, die die Jahresberichte früher zur Mischlingsbevölkerung gerechnet haben. Aber für sie sind aus den Jahren vor 1912 die Ziffern nicht festzustellen, da sie mit den Mischlingen unausgesondert zusammengezählt worden sind. Ueber die eigentümliche Entwicklung der auf Schätzung beruhenden Angaben ist früher schon gesprochen worden. Die Bemerkungen zu Tabelle II geben einen Einblick, wie es mit diesen Schätzungsangaben im einzelnen sich verhält. Sie spielen bei den Herero und den Hottentotten nur eine ganz geringe Rolle. Immerhin zeigt das Berichtsjahr 1902 bei den ersteren wieder eine Schätzung von 379, während die Schätzungsziffer von 1280 im Jahr 1908 schon auf 75 im Jahr 1911 herabgesunken war.

Man darf annehmen, daß in früheren Jahren die drei Hauptstämme des Schutzgebietes, Herero, Hottentotten und Ovambos, etwa gleiche Volkszahlen aufgewiesen haben. Wie sehr aber hat sich dieses Verhältnis seither verschoben! Während die Ovambos anscheinend ihre Kopfzahl mindestens auf der früheren Höhe erhalten haben, sind die Herero und die Hottentotten zu der Bedeutung von Volksresten herabgesunken; erstere beziffern 1908 nur mehr 25 Prozent des Bestandes von 1896. Die Kriege haben unter ihnen derartig aufgeräumt, daß tatsächlich die Frage ihres vollständigen Untergangs aufgeworfen wurde. Dennoch war es vielleicht verfrüht, wenn anläßlich der eisernen Verfolgung ihrer Scharen in die Durststrecken der östlichen Kalahari

Digitized by Google

schlechthin von der Vernichtung des Volkes gesprochen wurde. Wir ersehen aus den Zählungen der letzten Jahre eine immerhin nicht unbedeutende Vermehrung des Volkes um 17 Prozent, eine Entwicklung, die weitaus zu besseren Erwartungen ermuntert als diejenige bei den Hottentotten, deren Volkszahl sich im gleichen Zeitraum zwar auch, aber nur um 7 Prozent vermehrt hat. Aber auch die Bergdamara, die doch unter den Kriegsjahren im allgemeinen nur indirekt gelitten haben, sind seit 1896 um mehr als die Hälfte an Zahl gesunken. Da sie sich aber seit 1908 in gleichem Maß wie die Herero vermehrt haben, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie über kurz oder lang an Kopfstärke die Herero überflügeln. Zurzeit sind sich beide Stämme nahezu ebenbürtig, während die Hottentotten an die vierte Stelle gerückt sind.

Ganz regellos scheinen die Kopfzahlen der Buschmänner sich zu bewegen: Von 1908 bis 1909 eine Steigerung von 6910 auf 7516, dann ein Fallen auf 4858, dann ein plötzliches Ansteigen auf 8444 bzw. 9782. Die Schwankungen beschränken sich aber auf die geschätzten Ziffern. Während die Zählungen ein ständiges Anwachsen von 1710 auf 3090, also um 40 Prozent aufweisen, sinkt die Schätzung von 5300 im Jahre 1909 auf 2178 im Jahre 1910 und steigt dann auf 5500 bzw. 6692. Wir haben aber schon gesehen, daß in einzelnen Bezirken einfach ein paar Tausend erscheinen, verschwinden und dann vermehrt neuerdings auftauchen, ohne daß hierfür ein Kommentar geboten würde. Man muß sich also mit der allgemeinen Tatsache abfinden, daß im Schutzgebiet erheblich mehr Buschmänner wohnen, als man ursprünglich annahm, und daß sie sich vorderhand von allen Stämmen anscheinend am raschesten vermehren. Zu den Schilderungen über die Krisis, die über das Volk hereingebrochen sei, seit sie ein ausgesprochenes Jägervolk, ihrer Jagdgründe mehr und mehr beraubt wurden, passen die Ziffern allerdings schlecht. Allein warum sollte sich nicht auch dieses Volk, wie manches andere, als zäher bewähren, wie die Wissenschaft annehmen zu müssen glaubt? Selbst wenn man einen Teil der Zunahme auf einen Zuzug von Osten her aus britischem Gebiet und auf die Entdeckung einiger bisher unbekannter, abseits gelegener Ansiedlungen zurückführen will, bleibt jene Steigerung der gezählten, also der Regierung bekannten Volksteile als vom ethnographischen wie auch vom wirtschaftlichen Standpunkt erfreuliche Tatsache bestehen.

Die Ziffern für die Ovambos gewähren in die Entwicklung dieses Negerstammes keinen Einblick, denn sie umfassen im allgemeinen nur die Sachsengänger, Arbeiter aus den nördlichen, statistisch nicht bearbeiteten Gebieten, also nur einen mit dem Arbeitsmarkt schwankenden Bruchteil. Immerhin bleibt bei der im übrigen ständigen Zunahme der Ovambo in den Erhebungsbezirken der Rückgang von 1908 auf 1909 um nahezu die Hälfte auffällig. Er beruht auf einer Verminderung um 700 im Bezirk Grootfontein, um 300 im Bezirk Swakopmund, während die Denkschrift für das Berichtsjahr 1908/9 den besonders regen Zuzug von Ovambo-Arbeitern hervorhebt und erwähnt, daß im Bezirk Okahandja in diesem Jahr allein zirka 4000 Reisepässe an Ovambos aus-

Digitized by Google

gegeben worden seien. Es ist aber nicht zu vergessen, daß die Zählung jeweils den Bestand an einem Tage (1. Januar) festzuhalten sucht, und hieraus mag der scheinbare Widerspruch sich ergeben. Uebrigens ist im folgenden Jahre die Verminderung reichlich ausgeglichen; allein im Bezirk Lüderitzbucht, wo jahrsvorher nur 151 gezählt wurden, sind es ihrer 1253 geworden, in Swakopmund gleichfalls wieder um 200 mehr. Im Jahre 1911 sehen wir in der Statistik einen neuen Namen unter den eingeborenen farbigen Stämmen auftauchen, den Namen der Ovatschimba, deren Zahl in diesem Jahr auf 800, im folgenden aber auf 4000 Köpfe geschätzt wird, und deren Wohnsitze sich auf den Bezirk Outjo beschränken. Woher der Stamm kommt, oder warum er jetzt plötzlich eigens aufgeführt wird, darüber schweigen sich die Jahresberichte aus. Es ist wohl anzunehmen, daß für die gesonderte statistische Aufmachung die Ergebnisse der Durchforschung des Kaokolandes durch Bergingenieur Kunz maßgebend waren; dieser, der die Wohnsitze der Ovatschimbo im nordwestlichen Teil des Schutzgebietes besucht hat, ist geneigt, ihnen die Bedeutung eines eigenen, von jenem der Herero gesonderten Volkstums zuzugestehen. Freilich ist trotzdem nicht zu ersehen in der Statistik, ob der Stamm aus der Gesamtzahl der Herero ausgeschieden wurde — es scheint dies nicht zuzutreffen — oder ob der räumliche Bereich der Erhebungen um die Wohnsitze dieses Volkes erweitert worden ist. Jedenfalls handelt es sich noch um recht ungewisse Größen, und ein Vergleich der Angaben für die beiden letzten Berichtsjahre kann nichts ergeben, als die Berichtigung der früheren Schätzung.

Dagegen zeigen die bis 1910 zu den fremden Farbigen gerechneten Betschuanen in diesen fünf Berichtsjahren, für die jeweils nur Zählungen, keine Schätzungen vorliegen, eine andauernde, kräftige Zunahme. Der Stamm, dessen Angehörige sich ursprünglich auf den Bezirk Gobabis beschränkten und der nur mit wenigen Familien in den Nachbarbezirk Windhuk hinübergriff, hat im letzten Berichtsjahr auch in den Bezirken Karibib und Keetmanshoop Fuß gefaßt.

c) Gliederung nach Geschlecht und Alter.

Die Angaben der Denkschriften über die eingeborenen Farbigen unterscheiden diese nach Männern, Frauen und Kindern, enthalten also eine Gliederung nach dem Geschlecht nur für die Erwachsenen und eine Gliederung primitivster Art auch nach dem Alter. Sehr bedauerlich ist es, daß bei den Kindern das Geschlecht nicht unterschieden wird, was doch bei der Erhebung kaum nennenswerten Schwierigkeiten begegnen könnte. Was die offiziellen Angaben unter Kindern verstanden wissen wollen, ist nirgends ausgesprochen. Sicher anzunehmen ist, daß nicht, wie bei der Statistik der weißen Bevölkerung, das 15. Lebensjahr als Grenze des Kindheitsalters angesehen wird. Denn abgesehen davon, daß die raschere Entwicklung bei den Farbigen dazu nötigen würde, die Grenze der Kinderjahre enger zu ziehen, fehlt es auch bei der farbigen Bevölkerung an zuverlässigen Angaben über die Geburtszeit. Es ist also

Digitized by Google

jedenfalls bei dem einzelnen Individuum der körperliche Habitus dafür maßgebend, ob es zu den Erwachsenen oder zu den Kindern gerechnet wird.

In Tabelle IV sind die einschlägigen Angaben über die einzelnen eingeborenen Stämme zusammengestellt. Es fällt sofort bei fast allen das un-

Tabelle IV. Eingeborene farbige Bevölkerung von Südwestafrika (ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel) nach Stämmen, Geschlecht und Alter.

Stamm	1. Januar 1908			1. Januar 1909			1. Januar 1910			1. Januar 1911			1. Januar 1912		
	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Kinder
Herero	4830	6160	5373	6171	7748	4468	6730	8525	4707	6244	8357	4822	6595	8535	4591
Hottentotten	4158	5177	3479	4567	5697	4095	4798	5703	3357	4520	5350	4366	4312	5469	4559
Bergdamara	4899	5971	5601	4833	5400	5604	5992	6725	5896	5498	6513	6476	5701	7130	6750
Buschmänner	1983	2351	2576	2847	2909	1760	1775	1859	1224	2532	3058	2854	2829	3747	3206
Ovambo	1757	21	12	896	48	44	279	279	276	3372	32	70	5136	85	66
Ovatjimba	–	–	–	–	–	–	–	–	–	250	300	250	1800	1200	1000
Betschuanen	86	92	119	116	116	85	110	111	151	109	121	193	142	148	174
Bastards	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1107	1089	1348

verhältnismäßige Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts über das männliche auf, am meisten bei den drei am zahlreichsten vertretenen Völkern, den Herero, Hottentotten und Bergdamara. Bei den ersteren treffen teilweise bis zu 134 Weiber auf 100 Männer. Man ist zunächst geneigt, die Ursache für dieses Mißverhältnis in äußeren Einflüssen insofern zu suchen, als doch die kriegerischen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit naturgemäß dem männlichen Geschlecht stärker mitgespielt haben müssen als dem weiblichen. Allein angenommen, die Völker trügen in sich selbst die Tendenz nach Ausgleichung der beiden Geschlechter, wie sie sonst dem Menschengeschlecht bei gesunden Verhältnissen in so bewundernswerter Weise eigen ist, so müßte, seit der Frieden herrscht, durch das Heranreifen der vom Krieg nicht betroffenen Jugend sich das natürliche Gleichgewicht allmählich wieder herstellen. Hiervon ist aber nichts zu bemerken. Ja, bei den drei Völkern scheint gerade in den letzten Berichtsjahren das Ueberwiegen der Weiber stärker hervorzutreten. Wäre aber hieraus der Schluß zu ziehen, daß dieses natürliche Gleichgewicht der Geschlechter dauernd gestört ist, so wäre freilich das der weiteren Entwicklung dieser Farbigen zu stellende Prognostikon ein recht ungünstiges. Denn es bildet diese Gleichgewichtsstörung nach den Erfahrungen, die anderwärts gemacht wurden, das Symptom eines dem Untergang vorhergehenden somatischen Zerfalls. Hier würde also alles davon abhängen, ob in den nächsten Jahren der Nachwuchs nicht doch eine Angleichung der Zahl weiblicher Individuen an die männlichen bewirkt.

Ganz wesentlich günstiger erweist sich die Gliederung der Geschlechter bei den Buschmännern, wenngleich auch hier die Ziffern für die letzten beiden Berichtsjahre eine Wendung zu stärkerem Ueberwiegen der Weiber gebracht haben — bis zum Verhältnis von 100 : 133. Indessen ist hier nicht zu vergessen,

Digitized by Google

daß die Angaben mehr als bei den erstgenannten drei Völkern auf unsicheren Schätzungen beruhen. Durchaus befriedigend dagegen ist die Geschlechterteilung bei den wenig zahlreichen Betschuanen des Schutzgebietes und, soweit dies aus den Ziffern für das eine zu Gebote stehende Berichtsjahr hervorgeht, auch bei den Bastards. Dort ist das Ueberwiegen der Weiber auf ein ganz geringes Maß beschränkt, hier sind sogar die Männer etwas in der Ueberzahl. Die Angaben für die Ovatjimba können als so viel wie wertlos betrachtet werden. Im Jahre 1911 wird ein Ueberschuß der Weiber über die Männer um ein Sechstel, im folgenden Jahre ein Ueberschuß der Männer über die Weiber um die Hälfte angenommen; daß diese Annahme unrichtig ist, dürfte auf der Hand liegen. Die Schätzungen für dieses Volk erweisen sich auch hier als mehr wie vage. Auch die Angaben für die Ovambos lassen sich zu irgendwelchen Schlüssen nicht verwerten, weil die Angehörigen dieses Volkes in der Regel ihre Familien an ihren Stammessitzen zurücklassen, und somit im Bereich der statistischen Erhebung nahezu ausschließlich Männer angetroffen werden. Auffällig ist hier nur, daß die 279 Weiber, die im Berichtsjahr 1910, und fast alle im Bezirk Outjo festgestellt wurden, im nächsten Jahre nahezu sämtlich wieder verschwunden sind. Die, wie oben erwähnt, in den Berichtsjahren 1911 und 1912 fälschlich mitgezählten 5250 Ovambo sind in Tabelle IV nicht mit aufgenommen worden.

Diese Tabelle enthält weiter noch die Angaben über die Altersgliederung und führt damit zu dem Kern der Eingeborenenfrage überhaupt. Die Gestaltung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Jugendlichen und Erwachsenen vermag uns Einblick zu gewähren, ob wir es mit alternden, dem Absterben zueilenden, oder ob wir es mit lebenskräftigen Massen zu tun haben. Aehnliche Untersuchungen über die Eingeborenen der deutschen Südseegebiete[1]) haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Fortbestand eines Volkes dann noch nicht als unmittelbar gefährdet erscheint, wenn und solange auf die Altersgruppe der Kinder ein Drittel der Gesamtmasse des Volkes entfällt; das heißt, die im zwölften bis vierzehnten Lebensjahre befindlichen sich zu den dieses Alter überschreitenden verhalten wie 1 : 2. Ehe wir aber mit diesem Maßstab an die Ziffern der Tabelle herangehen, muß vorausgeschickt werden, daß man die eingeborenen Stämme Südwestafrikas, abgesehen von dem Bantuvolk der Ovambos, im allgemeinen als dem Aussterben entgegengehende Volksreste zu betrachten pflegt. Tatsächlich sind zahlreiche Beobachtungen geeignet, zu diesem Schluß zu führen. Vor allem werden übereinstimmend die Gesundheitsverhältnisse der Eingeborenen als ungünstig bezeichnet. Neben dem Skorbut, der eine Folgeerscheinung schlechter Pflege und Ernährung bildet, sind Ruhr und andere Darmkrankheiten, die bekanntermaßen den kleinen Kindern besonders zusetzen, ferner in niederschlagsreichen Jahren auch Malaria weit verbreitet. Während bei den Weißen im Schutz-

[1]) „Zeitschrift für Kolonialpolitik", Jahrgang XI, Heft 7, 8.

Digitized by Google

gebiet Erkrankungen der Lunge selten sind, haben die Eingeborenen immer stark an Lungenentzündung und Influenza gelitten; in den letzten Jahren droht auch das Gespenst der Lungentuberkulose, mit deren Verbreitung vom Osten und Süden her man schon seit längerer Zeit rechnen mußte. Die stärkste Geißel bilden aber die Geschlechtskrankheiten mit ihren unheilvollen Wirkungen auf die Fortpflanzung, bestehend in Sterilität der Frauen und erheblicher Säuglingssterblichkeit. Abgesehen hiervon kommt aber auch das geringere durchschnittliche Lebensalter, das die Eingeborenen zu erreichen pflegen, in Betracht. Lebensjahre von vierzig ab, die bei unseren heimischen Verhältnissen immerhin eine wenn auch geringe Rolle spielen, fallen dort für die Frage der Fortpflanzung nahezu vollständig weg, und es ist nicht anzunehmen, daß dieser Ausfall durch früheren Beginn der Zeugungstätigkeit völlig ausgeglichen wird. Andererseits wird wenigstens bei den einer Vermischung mit den Weißen besonders zugänglichen Hottentotten eine gewisse Anzahl von Kindern aus ehelichen oder außerehelichen Verbindungen mit Weißen dem eingeborenen Stamm statistisch, weil zu den Mischlingen gezählt, entzogen.

Das Auffallendste an den Ziffern, die über die Altersgliederung der Eingeborenen für die fünf Berichtsjahre zur Verfügung stehen, ist nun wieder, daß sie für die Buschmänner, mit deren baldigem Untergang am sichersten gerechnet zu werden pflegt, erheblich günstiger sind als für Herero und Hottentotten. Bei den Herero ist das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aus 1908 wie 1 : 2, sinkt aber im nächsten Jahre schon auf 1 : 3, ohne sich späterhin zu verbessern. Absolut werden 1908 noch 5373, 1912 nur mehr 4591 Kinder gezählt, während sich die Erwachsenen im gleichen Zeitraum von 11 000 auf 15 000 vermehrt haben. Aehnlich liegen die Dinge bei den Hottentotten. Im Jahre 1908 und 1910 fallen auf die Jugendlichengruppe nicht viel mehr als ein Viertel der Gesamtzahl (Verhältnis also nahezu wie 1 : 3), in den übrigen Jahren wird das Verhältnis von 1 : 2 nicht erreicht. Immerhin zeigt das letzte Berichtsjahr doch eine Zahl der Jugendlichen, die jene von 1908 um 1100 überschreitet, während das außerordentlich ungünstige Jahr 1910 die Folgen einer besonders starken Kindersterblichkeit aufweist. Wesentlich besser stehen die Verhältnisse bei den Bergdamara, wo nur in diesem Ausnahmsjahr 1910 das Verhältnis unter 1 : 2 sinkt, während in den übrigen Jahren die Kinder stets etwas mehr als ein Drittel der Gesamtzahl repräsentieren, und ihre Zahl 1912 jene von 1908 um nicht weniger als 1300, also um etwa 20 Prozent übersteigt. Bei den Buschmännern, wo, wie wir gesehen haben, die Schätzung eine besonders große Rolle spielt, fallen die Angaben für 1909 und 1910 ganz aus dem Rahmen. Danach hätten sich die Kinder von 1908 auf 1909 um 800, also um fast ein Drittel, im nächsten Jahr abermals um 500, gleich ein Drittel vermindert, während im folgenden Jahre ihrer wieder 2854, also um zweieinhalbmal mehr gezählt werden. Richtig wird das kaum sein. Allein immerhin repräsentieren die Kinder 1908

Digitized by Google

und 1911 mehr, und 1912 wenigstens nicht viel weniger als ein Viertel des gesamten Volkes, und den 2576 des ersten Berichtsjahres stehen 3206 des letzten gegenüber. Am besten schneiden die Betschuanen und, nach den Angaben des einzigen Berichtsjahres, die Bastards ab. Bei jenen beträgt nur für 1909 die Kinderzahl weniger als ein Drittel der Zahl der Erwachsenen, erreicht dafür aber 1911 nahezu die Hälfte. Auch bei den Bastards ist das Verhältnis nahezu wie 2 : 3. Die Angaben für die Ovambo können aus den früher erwähnten Gründen, jene für die Ovatimba wegen ihrer völligen Haltlosigkeit außer Betracht gelassen werden.

Demgemäß erscheint der Fortbestand nicht etwa der Buschmänner, sondern der Herero am meisten gefährdet, während die Verhältnisse bei den Bergdamara, den Betschuanen und Bastards einigermaßen befriedigend gestaltet sind, und auch die Hottentotten noch lange nicht einer Auflösung entgegenzugehen scheinen. Dabei ist zu erwägen, daß die Gesundheitsverhältnisse dank einer doch allmählich sich verbessernden Lebenshaltung und weitgehenderer hygienischen Fürsorge voraussichtlich sich nicht verschlechtern werden. Und wenn auch Tatsachen physiologischer Natur wie die Unfruchtbarkeit einer erheblichen Anzahl der Weiber nicht von heute auf morgen sich ändern, so kann doch, wie dies ja bei uns im Mutterland jetzt bei der sinkenden Geburtenziffer der Fall ist, der nötige Nachwuchs durch bessere Pflege seiner Aufzucht sichergestellt werden. Was aber die Ovambo betrifft, für die eine brauchbare Statistik vorerst noch mangelt, so darf der anderwärts oft erprobten Widerstandsfähigkeit und Lebenskunst der Bantuvölker dahin vertraut werden, daß auch dieser Stamm, wie es tatsächlich den Anschein hat, mindestens sich auf der Höhe seiner bisherigen Volkszahl behaupten werde.

d) Gliederung nach Beruf.

Die letzten drei Jahresberichte haben Versuche gemacht, die beruflichen Verhältnisse der farbigen Bevölkerung zu erheben. Ist es schon bei unseren heimischen Verhältnissen nicht immer ganz einfach zu entscheiden, ob ein Individuum dieser oder jener Berufsgruppe angehört, so ist dies bei Farbigen noch schwieriger, da bei ihnen die berufliche Tätigkeit an sich schwächer ausgeprägt und häufiger dem Wechsel unterworfen ist. Immerhin könnte eine Untersuchung in dieser Richtung insofern von Wert sein, als sie wenigstens einen Einblick in die soziale Gliederung von Selbständigen und Abhängigen verspräche. Sehen wir zu, was die amtliche Statistik hier bietet.

Für 1910 gibt sie den Beruf der eingeborenen Farbigen an für die männliche Bevölkerung; für 1911 und 1912 dagegen nur für die erwachsene männliche Bevölkerung. Daß das ein erheblicher Unterschied ist, liegt auf der Hand, ergibt sich überdies aber auch aus den Gesamtziffern der dieser Erhebung unterworfenen Massen. Denn diese beträgt 1910: 22 085, während der Summe für 1911 mit 24 275 als Summe des Vorjahres 22 195 gegenübergestellt wird. Der Bericht setzt also die erwachsene männliche Bevölkerung um 110 höher

Digitized by Google

an, als sich die gesamte männliche Bevölkerung nach dem Vorjahrsbericht beziffert hat. Dieser scheinbare Widerspruch beruht auf der Einbeziehung der mehrfach erwähnten Ovambostämme, die als fälschlich mitgerechnet bezeichnet werden. Da aber nicht feststeht, wie viele Köpfe von diesen etwa 5250 Seelen auf Männer oder auf erwachsene Männer treffen, kann ein Vergleich zwischen den Angaben der Jahre 1910 und 1911 nicht gezogen werden.

Aber auch zwischen den Angaben für 1911 und 1912 sucht man vergebens nach einer Brücke. Für beide Jahre ist zwar die erwachsene männliche Bevölkerung zugrunde gelegt. Allein die Unterscheidung der Berufe, die für 1910 und 1911 ziemlich übereinstimmt, ist vollständig über den Haufen geworfen. Dort waren ausgeschieden die Viehzüchter, Landbauer, Frachtfahrer, Handwerker, Arbeiter, Polizeidiener (1911: Polizei- usw. Diener), Sonstige und Berufslose (1911: Sonstige). Der Tabellenkopf für 1912, der als Sehenswürdigkeit hier eingesetzt wird, sieht dagegen so aus:

a) Beruflich Selbständige:

1. Viehzüchter und Frachtfahrer.
2. Landbauer.
3. Handwerker und Händler.
4. Arbeiter bei Eingeborenen, Gefangene (!), Arbeitsunfähige usw.

b) Arbeiter bei Weißen:

1. Hausdiener und Farmarbeiter:
2. Arbeiter in größeren Betrieben.
3. Arbeiter und Handwerker bei Truppe, Regierung und Polizei einschließlich Polizeirevier.

Die Gesamtsumme wird mit 23 227 angegeben, wobei 10 007 Männer der Bastards einbezogen sind, während für das Vorjahr (ohne Bastards) jetzt 20 520 angegeben werden.

Diese Tabelle kennzeichnet so recht die Systemlosigkeit, die schon von jeher bei unserer kolonialen Statistik üblich war, und die schon bei der Verarbeitung des Materials für die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete mehrfach hervorgehoben werden mußte[1]). Wenn aber den beruflich Selbständigen die Arbeiter bei Eingeborenen zugerechnet werden, während die Arbeiter bei Weißen offenbar als unselbständig entgegengestellt sind; wenn ferner die Gefangenen und Arbeitsunfähigen gleichfalls als beruflich selbständig angeführt werden, so ist man geneigt, die ganze Statistik für einen schlechten Witz zu halten, aber für einen recht schlechten, denn diese Aufmachung ist nicht nur an sich wertlos, sie raubt auch den Angaben für die Vorjahre jeden Wert, so daß man ruhig sagen kann: diese ganze sogenannte Berufsstatistik hätte ebensogut unterbleiben können. Dieses Urteil wird nicht milder, wenn man die einzelnen Ziffern ansieht. Eine der wenigen Ausscheidungen, die für die drei Berichtsjahre beibehalten sind, ist die der Landbauer; an solchen werden gezählt 1910: 66, 1911: 1861 (!), 1912: 51. — Genug davon! — Verzichtet man auf historische Betrachtung und begnügt sich mit den Angaben für 1911, die, abgesehen von den unglaubhaften Angaben für die Landbauer, am besten sich verwerten lassen, so zeigt sich in Tabelle V ein höchst charakteristisches Bild. Von der gesamten, dort nachgewiesenen erwachsenen männlichen Bevölkerung gehören nahezu fünf Sechstel der Arbeiterklasse an; die Herero wie die Hotten-

Digitized by Google

totten sind fast ausschließlich Arbeiter, von den Bergdamara gehören nur etwa 700 anderen Berufen an und auch die im Erhebungsgebiet gezählten Ovambo sind lauter Arbeiter. Irgendwie nennenswerte Zahlen von beruflich

Tabelle V. Eingeborene erwachsene männliche Bevölkerung nach dem Beruf am 1. Januar 1911.

Stamm	Viehzüchter	Landbauer	Frachtfahrer	Handwerker	Arbeiter	Polizei usw. Diener	Sonstige	Zusammen
Herero	93	6	10	34	5947	63	91	6244
Hottentotten	62	33	15	19	4271	36	84	4520
Bergdamara	240	116(?)	20	13	4797	31	281	5498
Buschmänner	11	—	—	—	936	1	1584	2532
Ovambo	12	1700(?)	—	—	3400	2	8	5122[2]
Ovatjimba	—	—	—	—	—	—	250	250
Betschuanen	80[1]	6	—	—	23	—	—	109
Zusammen	498	1861(?)	45	66	19374	133	2298	24275

Selbständigen weisen nur die Bergdamara und — relativ wenigstens — die Betschuanen auf, während von den Buschmännern, deren Beruf großenteils nicht festzustellen war, die immerhin über Erwarten große Zahl von 936 Arbeitern gestellt wird. Die eingeborene farbige Bevölkerung darf also im allgemeinen als wirtschaftlich abhängig und sozial tiefstehend bezeichnet werden. Während aber die Bergdamara, jener versprengte Völkersplitter, der vordem zwischen den Herren des Landes, den Herero, eine Pariarolle gespielt hat, nunmehr doch wenigstens 240 Viehzüchter aufzuweisen haben, wurden unter den Herero nur 93 solcher gezählt. Die Ziffer erhellt die tragische Wendung im Schicksal des Volkes, dem die Viehzucht nicht nur die wirtschaftliche Grundlage, sondern geradezu eine heilige Handlung war, der Krieg hat sie zu besitzlosen Nomaden gemacht, und ihre Aufgabe auch in Zukunft wird und darf nur sein, ihre ererbten Viehzüchterinstinkte im Dienst des weißen Siedlers nutzbringend zu verwerten.

e) Bevölkerungsbewegung.

Die letzte Denkschrift brachte zum erstenmal Angaben über Geburten, Todesfälle und über die Wanderung der einheimischen farbigen Bevölkerung, und zwar nicht nur für die einzelnen Bezirke, sondern auch für die einzelnen Stämme. Wenn auch die einschneidende Bedeutung dieser Erhebungen erst dann ganz hervortreten kann, wenn sie während mehrerer Jahre gleichmäßig fortgeführt worden sind, so bieten doch auch die Ziffern für das eine Jahr 1911 wertvolle Einblicke in die Fortpflanzungsfähigkeit der Stämme. Die Angaben,

[1] Darunter auch Landbauer.
[2] In Tabelle IV: 3372.

Digitized by Google

die in Tabelle VI zusammengestellt sind — und zwar genau nach dem Jahresbericht Teil II S. 44/45 —, zeigen zunächst, daß bei allen Stämmen außer bei den Ovambo die Zahl der Geburten jene der Todesfälle überwiegt. Die

Tabelle VI. Bewegung der eingeborenen farbigen Bevölkerung von Südwestafrika (ohne Ovambo-Land und Caprivi-Zipfel) im Jahre 1911.

Stamm	Geburten				Todesfälle				
	männlich	weiblich	zusammen	auf 1000 Lebende	männlich	weiblich	zusammen	auf 1000 Lebende	davon K unter 5 Jahren
Herero	442	450	892	47,5	178	194	372	18,9	153
Hottentotten .	360	302	662	46,2	103	115	218	15,2	86
Bergdamara .	395	388	783	40,0	168	154	322	16,4	96
Buschmänner	73	72	145	14,8	62	24	86	8,8	17
Ovambo . . .	2	1	3	—	377	—	377	71,3	—
Betschuanen .	6	7	13	28,0	1	1	2	4,3	—
Bastards . . .	62	72	134	37,8	23	16	39	11,0	22

Ovambo können aber hier außer Betracht bleiben, weil bei ihnen fast nur Männer von der Erhebung umfaßt sind und daher den 377 Todesfällen überhaupt kaum Geburten gegenübergestellt werden können. Im Verhältnis zur Kopfzahl des Stammes weisen die Herero die meisten, die Buschmänner die wenigsten Geburten auf, wobei allerdings nicht zu übersehen ist, daß die Geburten bei den großenteils nur flüchtiger Schätzung unterworfenen Buschmännern nicht werden vollständig festgestellt worden sein. Die Bergdamara stehen an relativer Geburtenhäufigkeit hinter den Hottentotten etwas zurück; es folgen in absteigender Reihenfolge die Bastards und die Betschuanen. Aber die Geburtenziffern, in Verhältnis gesetzt zu 1000 Lebenden des betreffenden Stammes, sind nicht nur deshalb auffällig, weil sie in einem Rahmen von 14,8—47,5, also um mehr als das Dreifache differieren, sondern auch weil sie zum Teil ganz unerwartet hoch sind. Während wir in Europa im Durchschnitt mit einer Geburtenziffer von 30 auf 1000 rechnen, reicht die der drei Hauptstämme in Südwestafrika und auch die der Bastards erheblich über diesen Durchschnitt hinaus, ja reichen sogar nahe an die Maxime der europäischen Bevölkerung heran. Ob das erhebliche Ueberwiegen der männlichen Geburten über die weiblichen bei den Hottentotten, und der weiblichen über die männlichen bei den Bastards auf einer dauernden Störung des Gleichgewichts der Geschlechter beruhen oder ob es sich hier nur um den Zufall eines Berichtsjahres handelt, das können nur die Beobachtungen mehrerer Jahre klarstellen.

Müssen die angegebenen Geburtenziffern, ausgenommen jene der Buschmänner, Erstaunen erwecken wegen ihrer günstigen Gestaltung, so wird man um so eher erwarten, daß ihnen hohe allgemeine Sterblichkeitsziffern gegenüberstehen. Denn das Signum der Bevölkerungsbewegung geburtenreicher primitiver Völker pflegt ja in einer entsprechend hohen Sterblichkeit zu bestehen.

Digitized by Google

Allein die Zusammenstellung der Todesfälle bietet noch eine größere Ueberraschung. Mit Ausnahme der Ovambo steht sie zum Teil unter dem Maß selbst jener Völker Europas, die, wie zum Beispiel die Schweden, in dieser Richtung am besten abschneiden. Wenn wir auch die Ziffer der Betschuanen mit Rücksicht auf die geringen absoluten Größen und die einmalige Beobachtung als ein Spiel des Zufalles betrachten wollen, so will es doch als nahezu unbegreiflich erscheinen, daß die Buschmänner um die Hälfte hinter den Herero und Bergdamara, erheblich auch hinter den Hottentotten zurückstehen, ja daß ihre allgemeine Sterblichkeitsziffer sogar noch geringer ist als jene der sozial und wirtschaftlich doch höher stehenden Bastards. Hier, wie so oft, beschleicht den Betrachter das Gefühl, als bewege er sich bei der Verarbeitung des offiziellen Zahlenmaterials auf recht unzuverlässigem Moorboden, der unter seinen Schritten plötzlich in sich zusammensinken könnte.

Denn auch der Anteil der Todesfälle im Kindesalter ist bei Herero, Hottentotten und Bergdamara geringer als in Europa, wo wir einen Anteil von ungefähr 45 Prozent sämtlicher Sterbefälle auf diese jugendlichen Altersklassen rechnen dürfen. Was soll man aber dazu sagen, daß auch hier gerade die Bastards am schlechtesten abschneiden, während gerade die Buschmänner, von denen wir zu wissen glauben, daß ihre Kinder infolge schlechter Pflege und Ernährung der größten Sterbegefahr ausgesetzt seien, einen Anteil der Kindersterblichkeit an den gesamten Todesfällen von nur 20 Prozent aufweisen sollen? Wir stehen hier vor Unbegreiflichkeiten, die unwillkürlich den Verdacht nahelegen, ob die Ziffern der offiziellen Statistik nicht etwa einfach nur die Geburten und Todesfälle aufweisen, soweit sie eben bekanntgeworden sind, das heißt, daß sie n i c h t die Bewegung der gesamten beim Bevölkerungsstand der Erhebung unterworfenen Massen darstellen. Sollte freilich dieser Verdacht gerechtfertigt sein, so müßte unumwunden ausgesprochen werden, daß diese statistischen Angaben nur irreführend und vollständig wertlos und weit besser unterblieben wären.

Hier wie bei anderer Gelegenheit erhebt sich der lebhafte Wunsch, daß irgendwo offiziell eine Erläuterung der methodischen Grundlagen der Erhebungen kundgetan würde, damit man den Wert des Gebotenen einigermaßen zuverlässig beurteilen kann, und daß überhaupt die Jahresberichte sich mit dem Wohl und Wehe der Eingeborenen etwas eingehender befassen möchten, als dies seither der Fall ist.

Lassen wir uns aber zunächst durch derartige skeptische Erwägungen nicht abschrecken, und sehen wir uns noch kurz die Ziffern über die Wanderung an. Diese weisen einen Zugang von 11 199, einen Weggang von 8952 auf; als entlaufen werden 1998, als aufgegriffen 1177 Personen nachgewiesen. Da es sich hier im wesentlichen nur um Arbeiter handeln kann, und deren Gesamtzahl im Schutzgebiet auf etwa 27 000 angegeben wird, so zeigt sich deutlich der fluktuierende Charakter dieser Arbeitermassen, ihre wirtschaftliche Unzuverlässigkeit im allgemeinen und die erhebliche Mühewaltung, die hierdurch für

Digitized by Google

die Polizei des Schutzgebiets verursacht wird. Dabei spielen aber die einzelnen Stämme eine durchaus verschiedene Rolle. Während nämlich die Ovambo einen Zugang von 6778 und einen Weggang von 4570 Personen, also mehr als die Hälfte der Gesamtziffern aufweisen, sind von ihnen nur 44 entlaufen, nur 23 aufgegriffen worden. Dagegen bei den Herero 1620 zugegangen, 1755 abgegangen, 846 entlaufen und 455 aufgegriffen worden: bei den Hottentotten sind die entsprechenden Ziffern 838, 1026, 298 und 54, bei den Bergdamara 1496, 1112, 573 und 244, bei den Buschmännern 190, 297, 199 und 393, bei den Bastards 204, 162, 18 und 1, bei den Betschuanen 73, 30, 20 und 7. Die Buschmänner erweisen sich somit als das Element, das relativ am wenigsten an seiner Stelle ausharrt, und man ist geradezu froh, hier einmal seine Erwartungen von den statistischen Angaben bestätigt zu finden.

Von den Ziffern für die einzelnen Bezirke fallen jene für Windhuk wegen ihrer außerordentlichen Gestaltung ins Auge. Hier wird ein Zugang von 245, ein Weggang von 989, als entlaufen werden 1068 (!), als aufgegriffen 49 angegeben, so daß sich eine Gesamtabnahme von 1459 ergibt. Man gewinnt den Eindruck einer Massenflucht, einer Art sozialer Katastrophe; man sucht in der Literatur nach einer Erklärung oder wenigstens einer Erwähnung dieser auffallenden Erscheinung, erhält aber wie gewöhnlich keine Antwort, macht infolgedessen einen Abschlußstrich und wendet sich der Betrachtung der Mischlingsbevölkerung zu.

Die Krisis auf dem Kautschukweltmarkt.

Von Dr. F. Zadow, Privatdozent an der Universität Greifswald.

Wenn man die Entwicklung auf dem Kautschukmarkt in den letzten Monaten verfolgt hat, wird man der gegenwärtigen Situation den Charakter einer Krisis nicht absprechen können. Selbst wenn eine Möglichkeit für einen günstigen Wechsel dieses Konjunkturtiefstandes bestehen sollte, wird man sich der Tatsache nicht verschließen dürfen, daß gerade die deutsche Kolonialwirtschaft von dem ständigen Preisrückgang verhältnismäßig am schwersten betroffen wird. Bezogen doch unsere Kolonien im Jahre 1911 über 16¾ Millionen Mark, 1910 sogar fast 18½ Millionen Mark aus diesem Artikel! Da allein in Deutsch-Ostafrika gegen 33000 Hektar mit Kautschukbäumen bepflanzt sind, die im Jahre 1912 eine Ernte von über 1000 Tonnen brachten, läßt sich begreifen, daß durch den Preissturz viele mittlere und kleinere Pflanzer in ihrer Existenz schwer bedroht sind, zumal gerade in dieser Kolonie der Kautschuk für viele das einzige Ausfuhrprodukt darstellt.

Wie ist diese Krisis entstanden? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, zunächst mit einigen Worten auf die Gewinnung des Kautschuks einzugehen, der ein im Pflanzenreiche ziemlich weit verbreiteter Kohlenwasserstoff ist und sich in größerer Menge in dem Milchsaft (Latex) einer Anzahl Bäume und Schlingpflanzen findet, die sämtlich dem Tropengebiete angehören. Wenn auch die Botanik über die biologische Funktion dieses Saftes und seines Gehaltes noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gelangt ist, so hat doch die Chemie, was den Kautschuk selbst betrifft, festgestellt, daß er als dünnflüssiges Oel in Form von kleinen Kügelchen schwebend in dem Saft enthalten ist. Bei der Gewinnung des festen Kautschuks müssen also die wässerigen

Digitized by Google

Bestandteile des Saftes nach Möglichkeit von der Kautschukmasse getrennt und diese selbst in den festen Zustand übergeführt werden. Bei diesem Vorgang — der sogenannten Koagulation — ballen sich die einzelnen Oelkügelchen zu einer Masse zusammen und gehen in den festen Aggregatzustand über.

Es steht nicht genau fest, wann und wo der Kautschuk und seine heute allgemein bekannten Eigenschaften zuerst entdeckt worden sind; wahrscheinlich ist er zuerst von den Indianern im Amazonenstromgebiet durch Anzapfen bestimmter Bäume und Koagulation in größerer Menge gewonnen und zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet worden, wie denn auch das heute — wenigstens in der amtlichen und wissenschaftlichen Sprache — von allen Kulturländern angenommene Wort Kautschuk aus der Indianersprache stammt. So wird der Kautschuk zum erstenmal nachweisbar erwähnt in der Histoire Générale des Indes von Gonzola Fernando d'Ovieda (Madrid 1536), wo über das Ballspiel der Indianer mit Kautschukbällen berichtet wird[1]).

Mit der portugiesischen Kolonisation des Amazonenstromgebiets begann die Nutzbarmachung des Kautschuks für europäische Bedürfnisse, wobei wasserdichte Mäntel und Gummischuhe die hauptsächlichsten, aus Kautschuk hergestellten Gebrauchsgegenstände waren, und bereits im Jahre 1840 sollen 300 000 Paar Kautschukschuhe nach Europa ausgeführt worden sein. Die Bemühungen von Wissenschaft und Technik in den Kulturländern führten dann zu der Auffindung neuer Verwendungsmöglichkeiten des Kautschuks, besonders zu der Herstellung von Kautschukröhren und wasserdichten Stoffen, wie denn bis heute der Name des Engländers Macintosh, der zuerst einen brauchbaren Stoff dieser Art herstellte, in England zur Bezeichnung von Gummistoffen dient. Ein anderer Engländer, der Chemiker Priestley, hatte bereits vorher die Geeignetheit des Kautschuks zum Auswischen von Bleistiftstrichen entdeckt, und es ist interessant, daß die hiervon herrührende Bezeichnung „Rubber" (von rub = reiben) bis heute von der englischen Verkehrs- und Handelssprache beibehalten worden ist, obgleich die Verarbeitung des Kautschuks zu Radiergummi unter den heutigen Kautschukindustrien nur einen bescheidenen Platz einnimmt.

Immerhin blieb wegen seiner geringen Widerstandskraft gegen Temperatureinflüsse die Verwendbarkeit des Kautschuks zunächst noch eine äußerst beschränkte. Während er einerseits schon durch andauernde Sonnenwärme die Form verlor und klebrig wurde, büßte er anderseits seine Elastizität ein, wenn die Temperatur gegen den Gefrierpunkt hin sank, welcher letztere Umstand namentlich die Brauchbarkeit der Gummischuhe im europäischen Klima beeinträchtigte. Erst einer Erfindung des Amerikaners Charles Goodyear und des Engländers Hancock war es zu verdanken, daß diesem Mangel abgeholfen wurde: Sie entdeckten nämlich, daß der Kautschuk seine schätzenswerten Eigenschaften auch bei Temperaturwechsel behält, wenn er zuvor in einem bestimmten Verfahren mit Schwefel gemischt, erhitzt und abgekühlt worden ist; diesem Schwefelungsprozeß, der sogenannten Vulkanisation, werden seitdem alle aus weichem Kautschuk bestehenden Gegenstände unterworfen. Aber noch eine andere, hiermit in innerem Zusammenhange stehende Erfindung kam seit dem Jahre 1851 zur praktischen Anwendung: Es zeigte sich nämlich, daß durch eine Steigerung der bei der Vulkanisation benutzten Hitzegrade ein Erzeugnis mit ganz anderen Eigenschaften, der sogenannte Hartgummi, hervorgebracht wurde, und somit dem Kautschuk viele neue Verwendungsgebiete erschlossen wurden.

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden die einleitenden Ausführungen in dem interessanten Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in London „Der Londoner Kautschukmarkt" („Berichte über Handel und Industrie", Bd. 15, Heft 11 vom 1. Juni 1911). Ferner ist noch hinzuweisen auf die lesenswerte kleine Arbeit von R. W. Wolf-Czapek „Der Kautschuk" (Berlin 1912), die eine gute Uebersicht über seine Gewinnung und Verarbeitung gibt.

Digitized by Google

Als sich in der Folge die Kautschukindustrie in Europa und Nordamerika stark entwickelte, steigerte sich mehr und mehr die Nachfrage nach dem Rohprodukt und führte zu einer leistungsfähigeren Organisation der Kautschukgewinnung und des Exportgeschäfts. Als Hauptquellen des Kautschuks kamen ursprünglich nur die Wälder Brasiliens (Parakautschuk) und später neben anderen südamerikanischen Staaten, zum Beispiel Peru, besonders noch Afrika in Frage. Da indessen die Wildkautschukproduktion unter der Raubwirtschaft der Eingeborenen im Laufe der Zeit so stark gelitten hatte, daß die Ausbeute sich erheblich verminderte, während der Preis des Kautschuks außerordentlich stark in die Höhe ging, wandte sich das Interesse in den 1880er Jahren dem systematischen Anbau in Plantagen zu, um einen Ersatz für den von der Industrie in steigendem Maße begehrten Rohstoff zu haben. Anfangs hielt sich die Kultur in Plantagen, auf denen die Kautschukpflanzen in viel rationellerer Weise gezüchtet und gezapft und der Kautschuk selbst für den Versand besser vorbereitet werden konnte, als dies bei der primitiven Gewinnung des Wildkautschuks möglich war, in normalen Bahnen. Sein Anteil an der Gesamtversorgung war relativ gering, so daß man bis vor wenigen Jahren in der Versorgung des Marktes hauptsächlich immer noch auf die unter teuren Kosten bewirkte Gewinnung in den jeder Eisenbahnverbindung ermangelnden Gebieten der brasilianischen und bolivianischen Urwälder des Amazonenstromes angewiesen war. Erst seit dem Jahre 1907 ist in den Plantagenwirtschaften auf der Malaiischen Halbinsel, auf Ceylon, Java und Sumatra ein neuer Konkurrent entstanden, der in der Lage war, durch wesentlich niedrigere Produktionskosten sowie durch seine leichtere Verarbeitung jenen anderen Kautschuk zu verdrängen. Das erste nennenswerte Quantum in Plantagen gewonnenen Kautschuks kam im Jahre 1900 auf den Markt, und zwar wurde in diesem Jahre zuerst von Ceylon zirka ½ Tonne nach Europa verschifft. Den Ausgangspunkt für die asiatischen Plantagenkulturen, die von den Engländern angelegt wurden, bildete das Bestreben, neue Kulturpflanzen für die Insel Ceylon nutzbar zu machen, als der Anbau von Chinarinde und Kaffee infolge einer Ueberproduktion an Chinarinde auf Java bei gleichzeitig niedrigen Preisen für Kaffee die Pflanzer auf Ceylon in eine schlechte Lage gebracht hatte. Da man in dem Anbau von Kautschuk liefernden Pflanzen einen geeigneten Ersatz gefunden zu haben glaubte, führte man die mit so großem Erfolge im Amazonenstromgebiet ausgebeuteten brasilianischen Sorten, vor allem die Hevea brasiliensis ein, die sich in günstigster Weise entwickelte. Bereits im Jahre 1905 konnten von Ceylon zirka 80 Tonnen, im Jahre 1910 zirka 165 Tonnen und im Jahre 1912 zirka 700 Tonnen an den Markt gebracht werden! Während im Jahre 1906 die Anbaufläche in ganz Südasien 80 000 Acres betrug, nimmt sie heute bereits einen Raum von etwa 1 230 000 Acres ein! Noch größere Ausdehnung als auf Ceylon hat die Plantagenproduktion auf der Malaiischen Halbinsel, auf Java, auf Sumatra erlangt: überhaupt sind in den ersten acht Monaten des Jahres 1913 32 774 689 engl. Pfund Kautschuk aus den malaiischen Staaten ausgeführt worden, verglichen mit 21 733 661 engl. Pfund in der entsprechenden Periode des Vorjahrs und 11 583 235 engl. Pfund in den ersten acht Monaten des Jahres 1911, d. h. für die letzten drei Jahre eine nahezu dreifache Zunahme der malaiischen Kautschukexporte! Der August 1913 weist mit einer Produktion von 5 293 120 engl. Pfund einen Rekord auf, während der korrespondierende Monat im Jahre 1911 es nur auf eine Produktion von 1 651 845 engl. Pfund brachte. Selbst unter der Annahme einer rasch aufwärts tendierenden Nachfrage ist die rückläufige Bewegung der Preise eine natürliche Folge, wenn in kurz aufeinanderfolgenden Terminen solche Mengen auf den Weltmarkt geworfen werden.

Die Einfuhr der Hevea brasiliensis nach Afrika geschah ebenfalls mit großem Erfolge, so daß in den beiden letzten Jahrzehnten dieser Erdteil durchschnittlich etwa ein Drittel des Weltbedarfs gedeckt hat. Endlich ist auch in Australien und noch mehreren anderen Weltgegenden mit ähnlichen Kulturen begonnen worden; so befinden

Digitized by Google

sich in Samoa auf der größten Pflanzung der Samoa-Kautschuk-Kompagnie zirka 45 000 zapfbare Bäume, von denen jedoch wegen Arbeitermangel nur ¼ bis ½ gezapft werden können. In der ganzen Welt dürften heute etwa 500 000 Hektar unter Kautschukkultur stehen, wovon etwa 30 Prozent auf den Anbau in Plantagen entfallen. Die gesamte Kautschukproduktion der Welt, die im Jahre 1880 erst 25 000 Tonnen betrug, war im Jahre 1912 auf 101 500 Tonnen angewachsen! Wie schon bemerkt, bevorzugt man für die Kautschukproduktion hauptsächlich die Hevea brasiliensis, die etwa zwei Drittel der gesamten Anbaufläche einnimmt und in denjenigen tropischen Gebieten angebaut wird, in denen der Regenfall mindestens 2000 Millimeter beträgt; die übrigen Teile mit geringerem Regenfall sind hauptsächlich mit Manihot Glaziovii sowie mit Castilloa elastica, Ficus elastica, Kickxia elastica usw. bebaut.

Während infolge der Wirtschaftskrisis im Jahre 1907 der Verbrauch von Kautschuk in Nordamerika künstlich zurückgehalten und die Notierung für Parakautschuk auf 7 Mark herabgedrückt war, stieg der Preis infolge der vermehrten Nachfrage im Jahre 1908 auf 11 Mark und im Jahre 1909 auf 19 Mark. Dieser Umstand führte an der Londoner Börse zu einer wilden Gründungsperiode, innerhalb welcher der Grundstückswert enorm getrieben wurde, so daß die hochkapitalisierten neuen Plantagen nur unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen zu produzieren vermochten: allein im Jahre 1910 wurden in London 260 Gesellschaften für Kautschukplantagen mit einem Kapital von rund 900 Millionen Mark gegründet. Hand in Hand damit ging eine nicht minder wilde Spekulation in Kautschuk. Ein brasilianisches Syndikat kaufte alle verfügbaren Mengen auf und hielt sie unter Verschluß, wodurch der Kautschukpreis auf das Vierfache desjenigen der Krisis von 1907, also auf 28 Mark gesteigert wurde! Die Spekulation war besonders durch den Umstand gefördert worden, daß die älteren, mit äußerst billigen Produktionskosten arbeitenden Plantagengesellschaften in den Malaienstaaten riesenhafte Gewinne erzielten und 200 bis 300 Prozent Dividende ausschütten konnten.

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben: Das brasilianische Syndikat geriet in Schwierigkeiten und mußte, da die erwartete Staatshilfe ausblieb, seinen Besitz um jeden Preis verkaufen. Infolge der unsinnigen Ausdehnung der Kautschukplantagen — zurzeit sind zirka 1500 Millionen Mark englisches Kapital auf diesem Gebiete investiert — sanken die Kautschukpreise von Jahr zu Jahr: 1911 war ein Stand von 12 Mark, 1912 ein solcher von 10 Mark erreicht, und gegenwärtig beträgt die Notierung für Parakautschuk nur noch 8.50 Mark. Man rechnet sogar damit, daß der jetzige Kautschukpreis bald noch unter den des Krisenjahres 1907 sinken wird, weil die Mehrzahl der im Jahre 1910 gepflanzten Plantagen noch nicht zapfreif ist, und somit das Produkt dieser Pflanzungen erst in den nächsten Jahren auf dem Weltmarkt erscheinen wird. Der Markt wird dann mit so ungeheuren Mengen von Kautschuk überschwemmt sein, daß sie der Konsum nicht aufnehmen kann.

Man hat schätzungsweise berechnet, daß die Welterzeugung in Kautschuk schon in wenigen Jahren (etwa 1917) sich nahezu verdoppelt haben wird, was eine riesige Ueberproduktion und damit eine weitgehende Entwertung bedeutet. Es ist noch gar nicht abzusehen, was mit dieser Produktion geschehen soll; jedenfalls wird durch das Herankommen der riesigen Mengen Plantagenkautschuk ein solcher Preisdruck ausgeübt werden, daß eine Reihe von Kautschukproduktionsländern ausscheiden muß. Sehr interessante Ausführungen[2]) über die Kautschukbaisse und ihre Rückwirkung auf die Kautschukkultur bringt Emil Helfferich (Hamburg), der in der nahenden Ueberproduktion und in einigen technischen Mängeln bei Verwertung von Plantagenkautschuk die natürlichen Gründe für die Krisis erblickt. Kann man auch die Zukunftsproduktion

[2]) „Der Tropenpflanzer", Nr. 10 (1913); ferner „Gummizeitung", Nr. 4 (1913).

Digitized by Google

auf Grund vorliegender Unterlagen ziemlich genau berechnen, so ist die Abschätzung des Zukunftsverbrauches sehr problematisch. Helfferich schätzt den Gesamtverbrauch für das Jahr 1912 auf rund 100 000 Tonnen, rechnet auf eine Jahressteigerung des Verbrauchs von 15 Prozent und kommt dann zu folgender Tabelle:

	Weltverbrauch	Zunahme	Akers Schätzzahlen der südostasiatischen Produktion	Zunahme
1913	115 000	15 000	54 550	23 550
1914	132 250	17 250	84 250	29 700
1915	151 050	19 800	131 300	47 050
1916	174 850	22 800	173 550	42 250
1917	201 050	26 200	213 800	40 250
1918	231 200	30 150	257 250	43 450
1919	265 900	34 700	302 450	45 200

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Zunahme der Produktion der südostasiatischen Plantagen allein das Mehr des Verbrauchs übertrifft; diese Produktion würde schon für sich imstande sein, auf Grund des im Jahre 1912 bepflanzten Areals vom Jahre 1917 an den berechneten Weltverbrauch zu decken. Wenn man berücksichtigt, daß außer dem Plantagenkautschuk im Jahre 1912 noch rund 70 000 Tonnen anderer Kautschuk, einschließlich etwa 40 000 Tonnen Para, angeliefert wurden, und daß die angenommenen Verbrauchswerte wohl als Höchstziffern gelten müssen, so erscheint eine Ueberproduktion an Kautschuk unvermeidlich. Bei der Behandlung der Frage: Welche Veränderungen sind in der *südostasiatischen Kautschukkultur*, unabhängig von der Preisbewegung, in den letzten Jahren vor sich gegangen?, zeigt sich, wie Helfferich ausführt, daß infolge der nicht einheitlichen Verhältnisse in Südostasien auch die Stellung der dortigen Kautschukkultur sich nicht verstärkt hat, und zwar steht hier im Vordergrund die *Arbeiterfrage*. Trotz steigender Löhne ist hier überall die Nachfrage nach Arbeitern größer als das Angebot.

Der Umstand, daß in *Südostasien* alles teurer geworden ist, übt auch einen ungünstigen Einfluß auf die dortigen Kautschukkulturen: denn der Gestehungspreis des Kautschuks hat sich auf vielen Plantagen nicht im Verhältnis zum zunehmenden Ertrag verbilligt, sondern stieg bei einzelnen sogar und beträgt bei einer Reihe von noch nicht voll zapfbaren Plantagen heute schon ebensoviel, ja teilweise mehr, als der Erlös bei jetzigen Preisen. Nach der Ansicht von Helfferich äußert sich die Kautschukbaisse auf die gesamte *südostasiatische Kautschukkultur* zunächst darin, daß diejenigen Plantagen, welche nur auf Betriebseinnahmen angewiesen sind, an Arbeitskapital zu kurz kommen. Während für die gut fundierten, noch in der Entwicklung befindlichen Plantagen die Rentabilität sich weiter hinausschieben wird, erleidet die Rentabilität der fortgeschrittenen, volltragenden Plantagen eine Einbuße. Da sich tatsächlich das Zapfen jungfräulicher, jüngerer Heveakulturen nicht mehr lohnt infolge des geringen Ertrags im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten, wird man sich schlüssig machen müssen, ob man erst im 6. oder 7. Jahr mit dem Zapfen beginnen will, und ob man fernerhin noch geringe Qualitäten herstellen kann. Die Kautschukbaisse kommt, wie Helfferich ausführt, für die Plantagen im Osten zu früh, da die meisten derartigen Unternehmungen finanziell nicht so fundiert sind, um großen Erschütterungen zu widerstehen. Da man im langfristigen Plantagenbau nicht, wie in der Industrie, Betriebseinschränkungen machen kann, so müßte eine andauernde Baisse eine tiefgreifende Umwandlung und Neuordnung der Verhältnisse in der südostasiatischen Kautschukkultur zur Folge haben. Als Mittel zur Gesundung der Kautschukkulturen des fernen Ostens, und um ein richtiges Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wiederherzustellen, betrachtet Helfferich vor allem eine notwendige *Auslese*: Konzentration lebensfähiger Plantagen unter Leitung landwirtschaftlicher Finanz-

Digitized by Google

institute, Durchführung genauer einheitlicher Verwaltungskontrolle und Organisation des Verkaufs der Produkte, strengere Bilanzierungsmethoden und Einführung ökonomischer Arbeitsverfahren.

Besonders scharf macht sich die Entwertung des Kautschuks in den Ländern bemerkbar, deren Produktionskosten nicht konkurrenzfähig sind gegenüber den im südasiatischen Inselgebiet angelegten Plantagen mit ihren verhältnismäßig niedrigen Gestehungskosten. Das gilt namentlich von dem wild wachsenden Kautschuk in Brasilien und am Kongo und von den afrikanischen Plantagen.

Was nun zunächst das brasilianische Kautschukproblem betrifft, so zeigt sich hier die Erscheinung, daß die Ausbeute in den letzten Jahren trotz der zeitweise bedeutenden Preissteigerungen, keine Zunahme mehr aufzuweisen hat, und zwar ist die Ursache in der Knappheit der Arbeitskräfte zu suchen. Da die ertragreichsten Gegenden gerade die feuchtesten und ungesundesten Teile des Urwalds sind, deren Klima für den Europäer beinahe unerträglich ist, erscheint es ausgeschlossen, hierorts Arbeiter europäischer Rasse in ausreichender Zahl zu erhalten, zumal die Arbeitsbedingungen, namentlich auch die Bezahlung überaus ungünstig sind. Anderseits erfordert das Aufsuchen der Bäume und die Gewinnung des Kautschuks eine gewisse Erfahrung, da es bei der räumlichen Zersplitterung des Betriebes nicht möglich ist, die einzelnen Arbeiter durch besser bezahlte Aufseher anzuleiten und zu überwachen. Da aus dem letzten Grunde von dem einzelnen Arbeiter eine größere Zuverlässigkeit verlangt werden muß, die von den Eingeborenen im allgemeinen nicht erwartet werden kann, bestehen die Sammler, deren Zahl heute auf etwa 70 000 geschätzt wird, zum größten Teile aus Leuten, die auf der Grenze zwischen Wilden und Kulturmenschen stehen, Mischlingen der verschiedensten Abstammungen.

Obgleich die Arbeiterfrage schon wiederholt Gegenstand von Erörterungen gewesen und auch die Einführung von Negern und Chinesen erwogen worden ist, sind wirksame Maßnahmen bisher noch nicht getroffen worden. Die Produktionskosten der wilden Kautschukgewinnung sind trotz der schlechten Bezahlung der Arbeiter ziemlich hoch und betragen 6 bis 7 Mark für 1 Kilogramm fine Para. Für die Zukunft dürften die Zapfkosten in den Urwäldern Amerikas, namentlich wenn man die gewaltigen Unkosten berücksichtigt, die der Transport verursacht, teilweise erheblich höher sein als der Weltmarktspreis, und diese Gegenden müssen aus der Produktion dann vollständig ausscheiden. Da mit zunehmender Kultur die Ansprüche der Arbeiter steigen, und erhöhte Lohnforderungen unvermeidlich sein werden, wird es sich darum handeln, ob der wilde Kautschuk mit dem ostasiatischen wird konkurrieren können. Unter den heutigen Verhältnissen kann man die Produktionskosten für den Plantagenbau in Ostasien — wenn man den Durchschnitt verschiedener Schätzungen nimmt — rund auf etwa 3 Mark für 1 Kilogramm annehmen, und es wird angesichts dieser Verhältnisse vielfach die Meinung vertreten, daß in absehbarer Zeit die wilde Kautschukgewinnung mit dem Plantagenbau nicht mehr wird konkurrieren können, und diese daher nach und nach die Deckung des gesamten Weltbedarfs übernehmen dürfte[3]).

Gerade in Brasilien hat die Kautschukkultur vielfach eine staatliche Förderung erfahren. So werden im „Deutschen Kolonialblatt"[4]) (aus der Arbeit „Economic protection of the India-rubber", Paris 1912) die gesetzgeberischen Maßnahmen mitgeteilt, die der Staat Pará und die brasilianische Bundesregierung zur Förderung der Kautschukkultur getroffen haben: Durch Gesetz vom 6. November 1909 hat Pará eine Prämie von 500 Milreis für die Anpflanzung von je 500 Kautschukbäumen ausgesetzt sowie den Kautschukpflanzern einen Preisnachlaß von 50 Prozent bei Verkauf von Staatsland bewilligt; ferner hat sie ihnen die Lieferung

[3]) Vgl. den oben erwähnten Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in London.
[4]) 1913, Nr. 7.

Digitized by Google

von je 500 Kilogramm künstlichen Düngers während vier Jahren, unentgeltlichen Transport der benötigten Produktionsmittel und schließlich Ermäßigung der Fracht und des Ausfuhrzolls[5]) für den produzierten Kautschuk in Aussicht gestellt. Ein Gesetz vom 17. Mai 1911 ermächtigt die Regierung von Pará, Unternehmungen, welche die Reinigung von Kautschuk betreiben wollen, in jeder zweckmäßig erscheinenden Weise zu fördern. Zwei Gesetze vom 4. und 6. November 1911 gestatten die Vergebung von Landkonzessionen bis zu 200 000 Hektar an Gesellschaften, die sich der Kultur der Hevea brasiliensis widmen wollen; diesen Gesellschaften werden für die Ausfuhr von Pflanzungskautschuk Fracht- und Zollermäßigungen gewährt, die innerhalb 50 Jahren von 50 Prozent auf 10 Prozent sinken. Als Gegenleistung müssen die Gesellschaften jährlich bestimmte Mengen von Kautschukbäumen anpflanzen.

Ein umfassendes System der Begünstigung des Kautschukbaumes ist durch das brasilianische Bundesgesetz vom 5. Januar 1912 eingeführt, welches Zollfreiheit gewährt für die zur Kautschukkultur bestimmten Materialien, Prämien für Pflanzungen, die je nach der angepflanzten Kautschukart 900 bis 2500 Milreis für 12 Hektar betragen, Prämien für die Wiederbepflanzung alten Kautschuklandes, die in gleicher Weise von 720 bis 2000 Milreis abgestuft sind, sowie Prämien für Anlagen zur Reinigung von Kautschuk, die bis zu 500 000 Milreis für eine Anlage betragen können. Ferner sollen 16 Musterpflanzungen angelegt und in Pará, Manaos und im Acreterritorium je eine mit allen hygienischen Einrichtungen ausgestattete Einwanderungsstation errichtet werden. Zwecks Erleichterung des Verkehrs sollen eine Reihe von Straßen und Eisenbahnen aus Bundesmitteln gebaut oder subventioniert und der Rio Negro, Rio Branco sowie andere Flüsse besser schiffbar gemacht werden. Um die Ernährung der Arbeiter zu erleichtern und zu verbilligen, soll auch die Produktion von Nahrungsmitteln durch Prämien und sonstige Vergünstigungen gefördert werden. Schließlich soll zur Propagierung der Kautschukkultur alle drei Jahre eine Ausstellung stattfinden, auf welcher die erzielten Fortschritte durch Prämien belohnt und allgemein zugänglich gemacht werden sollen. — Nach einer dem „Diario oficial" entnommenen und ebenfalls im „Deutschen Kolonialblatt"[6]) veröffentlichten Mitteilung ist durch Verordnung des Präsidenten von Brasilien vom 2. Juni 1913 der Ackerbauminister ermächtigt worden, mit dem Staate Pará ein Abkommen zu treffen zwecks Herabsetzung und Aufhebung von Abgaben, die von dem in diesem Staate gewonnenen Rohkautschuk erhoben werden, und zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze der Kautschukkultur im Acregebiet. Das am gleichen Tage mit Pará geschlossene Abkommen sieht unter anderem eine allmähliche Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Kautschuk um jährlich 2 Prozent des Wertes vor, so daß, vom 1. Januar 1914 beginnend, in fünf Jahren der gegenwärtige Zoll von 20 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt sein wird.

Die Bundesregierung hat sich anderseits in dem Abkommen bereit erklärt, den Kongreß zu veranlassen, die Einfuhrzölle auf die Bedarfsgegenstände, die in Brasilien selbst nicht hergestellt werden und in den Kautschukgebieten notwendig sind, um mindestens 20 Prozent des Wertes herabzusetzen, zum Beispiel auf kondensierte Milch, Kerosen, Tauwerk, Leinen für den Fischfang, ein- und doppelläufige Jagdwaffen, Zündhütchen und Munition dazu, Bekleidungsstücke, Nahrungsmittel und medizinische Erzeugnisse zum allgemeinen Gebrauche. — Man sieht, wie Brasilien systematische und ernsthafte Anstrengungen macht, seine Vorherrschaft in der Rohkautschukproduktion fest-

[5]) Der Ausfuhrzoll wird erhoben von den brasilianischen Einzelstaaten auf Grund ihres Rechts, die eigenen Erzeugnisse mit Ausfuhrzöllen zu belegen, während die Einfuhrzölle der brasilianischen Zentralregierung zufließen. Die letzteren kommen insofern für die Kosten der Kautschukgewinnung in Betracht, als sie die europäischen und amerikanischen Tauschgegenstände verteuern. Für das Acregebiet erhebt die Zentralregierung auch den Ausfuhrzoll.

[6]) 1913, Nr. 15.

Digitized by Google

zuhalten und zu befestigen, zumal die Staaten Amazonas und Pará in ihren Einnahmen fast völlig von der dortigen Kautschukindustrie abhängen. Immerhin haben die bisherigen Mittel zur Lösung des brasilianischen Kautschukproblems völlig versagt, die gesetzgeberischen Maßnahmen stellten sich als teure und dabei undankbare Experimente heraus und sind, was bei der schlechten Lage der Bundesfinanzen erklärlich ist, zum größten Teile auf dem Papier stehen geblieben. Brasilien exportiert jährlich für ungefähr 400 Millionen Frank Kautschuk; infolge des Preisrückganges ist dieser Export jetzt fast auf die Hälfte des Wertes herabgesunken, und wenn ein weiterer Preisrückgang für Kautschuk eintritt, so können in vielen Gegenden Brasiliens die Produktionskosten nicht mehr gedeckt werden. Um den Verlust durch den Preisrückgang etwas auszugleichen, hat Brasilien im Jahre 1912 seine Förderung etwas verstärkt, denn es produzierte:

1909 . . .	37 480 Tonnen	1911 . . .	36 500 Tonnen
1910 . . .	36 750 Tonnen	1912 . . .	42 280 Tonnen

Durch diese vermehrte Produktion ist aber der allgemeine Entwertungsprozeß nur noch verschärft worden, und die brasilianische Kautschukkrisis greift allmählich auf andere Gebiete des Geschäftsverkehrs in Brasilien über. So ist der Handel in Manaos infolge der Kautschukkrise ins Stocken geraten, und es scheint, daß die Krisis im Norden Brasiliens noch schwere Folgen nach sich ziehen wird. Neuerdings verspricht man sich eine Besserung der Verhältnisse von der Einführung einer eigenen Kautschuk verarbeitenden Industrie: Die nordamerikanische Goodyear Tire and Rubber Co., Akron, wird innerhalb Jahresfrist in Rio de Janeiro die erste große Gummifabrik Südamerikas errichten, und zwar will die Gesellschaft mit diesem neuen Betrieb eine jährliche Nachfrage im Werte von 30 000 000 Dollar befriedigen. Das Unternehmen wird seinen Betrieb unter Bedingungen eröffnen, die nach heutiger Auffassung geradezu ideale zu nennen sind, da sich die Regierung — abgesehen von den allgemeinen Vergünstigungen durch den bestehenden Schutzzoll — durch Gewährung einer außerordentlichen Konzession entgegenkommend zeigt. Wenn man bedenkt, daß für 5 000 000 Mark jährlich allein Pneumatiks nach der Stadt Rio de Janeiro eingeführt werden, und daß die Neugründung in eine Zeit fällt, in der auch die nordamerikanische Automobilindustrie merklich an südamerikanischem Boden zu gewinnen beginnt, so wird man — unter der Voraussetzung des tatsächlich innigen Zusammenhanges zwischen diesen beiden Industriezweigen — die erwähnte Neugründung und den vermehrten Absatz von amerikanischen Fahrzeugen in unmittelbaren Zusammenhang bringen dürfen. Jedenfalls scheint ein Zusammenarbeiten dieser beiden Gruppen, wie R. Arzet in der „Gummiwelt“[7]) mit Recht ausführt, auf dem brasilianischen Markt fortan sicher: „Während die brasilianischen Wirtschaftspolitiker eine solche Lösung ihrer Kautschukfrage nur begrüßen, sehen die europäischen Exporteure daraus eine schwere Erschütterung ihrer Position erwachsen. Unsere Gummiwaren- und Automobilexporteure dürften von den neuen Maßnahmen in gleicher Weise benachteiligt werden. Die deutschen Automobilfabrikanten konnten bislang dank einer individuellen Behandlungsweise ihrer brasilianischen Kunden einen bedeutenden Einfluß auf dem Automobilmarkt ausüben. Die Vorzüge einer solchen Politik schwächen sich in dem Maße ab, als die Verbesserung des Straßennetzes rapide Fortschritte macht und der Gebrauch von standardisierten Modellen dadurch immer mehr ermöglicht wird. Es dürfte auf alle Fälle für die deutschen Exporteure ratsam sein, sich der Erkenntnis einer in Brasilien neu entstehenden gefährlichen Konkurrenz nicht zu verschließen.“

Was nun die Verhältnisse in Afrika, zunächst im Kongostaat betrifft, so zeigen hier die Produktionsziffern ein ständiges Sinken, was mit den Arbeiterverhältnissen

[7]) 1913, Nr. 39, S. 402.

Digitized by Google

in Verbindung gebracht wird. Die belgische Regierung, welche seit Uebernahme des Kongostaats mit dem System der konzessionierten Gesellschaften gebrochen hat und die freie Konkurrenz walten läßt, erhebt von den Eingeborenen die Steuern, die früher in Kautschuk bezahlt wurden, jetzt in barem Gelde. Da somit der unmittelbare Zwang zum Sammeln des Kautschuks fortgefallen ist, während anderseits die durch das frühere System entwickelte Abneigung der Eingeborenen gegen das Kautschuksammeln noch fortwirkt, ist der starke Produktionsrückgang der letzten Jahre leicht begreiflich. Wo im übrigen überall, wo das Kautschuksammeln energisch betrieben worden ist, sich Zeichen der Erschöpfung gezeigt haben, scheint die meiste Aussicht auf Vermehrung der Produktion in dem künstlichen Anbau von Kautschukpflanzen zu liegen, zu dem man sich jetzt überall in Afrika entschlossen hat.

Da auch das gesamte Wirtschaftsleben von Belgisch-Kongo durch die gegenwärtige gedrückte Marktlage des Kautschuks aufs ungünstigste beeinflußt wird, hat die Regierung die Kautschukausfuhrzölle fast völlig aufgehoben und auch die Transportpreise für Kautschuk bedeutend ermäßigt; der Einnahmeausfall soll durch eine Gewerbesteuer und durch eine Besteuerung der Handelsgesellschaften gedeckt werden.

Ob aber die Eingriffe der Regierung der Gefahr begegnen werden, die in der moralischen Wirkung der sinkenden Kautschukpreise auf die Eingeborenen zu erblicken ist, wird in einer Mitteilung der Belgischen Handelsgesellschaft für den oberen Kongo, an deren Spitze der bekannte Kolonialpolitiker Oberst Thys steht, stark bezweifelt, und zwar aus folgenden Gründen: Da die das Rohmaterial liefernden Eingeborenen in einem Heruntergehen der ihnen gezahlten Preise lediglich eine Uebervorteilung durch die Händler erblickten, so wäre die Folge, daß sie die Arbeit einstellten, was ihnen durch die herrschende Steuerpraxis geradezu erleichtert würde. Eine Steuer in Geldwert werde nämlich nur von den Eingeborenen erhoben, die sich an den größeren, auch von Europäern bewohnten Plätzen aufhalten, während in den eigentlichen Eingeborenendörfern die Beitreibung der Steuer den Häuptlingen überlassen bleibe, die weder willens noch in der Lage wären, diese Aufgabe wirksam durchzuführen. Da gerade am oberen Kongo die Grundsätze der Naturalwirtschaft auch in der Steuererhebung Geltung behalten hätten, ließe die Kautschukkrisis die Wirkungen dieses unzulänglichen Systems auf die Arbeitslust der Eingeborenen besonders stark zutage treten. Da die Eingeborenen infolge dieses Brauches keinem unmittelbaren Zwang zur Erwerbung von Geld unterworfen seien, und anderseits infolge der gedrückten Preise für Rohmaterial auch der Antrieb zum Geldverdienen wegfalle, so arbeiteten sie überhaupt nicht mehr im Sinne wirtschaftlichen Produzierens, sondern beschränkten sich nach alter Sitte auf die unumgänglichen Handgriffe für den eigenen Lebensbedarf. Die Kolonialverwaltung wird deshalb um eine schleunige Abänderung des Steuersystems in dem Sinne ersucht, daß die Steuer in Geldwert von allen Eingeborenen erhoben wird, ob sie nun auf europäischen Faktoreien arbeiten oder in ihren eigenen Dörfern hausen. Nur so könne erreicht werden, daß die Schwarzen weiter arbeiten und daß die Lieferung des Rohmaterials auch dann nicht in Frage gestellt werde, wenn durch Absatzschwierigkeiten die Preise gedrückt würden. — Wie sehr die belgischen Kautschukgesellschaften von der Krisis betroffen werden, geht daraus hervor, daß nach einer Meldung belgischer Börsenblätter, die „Compagnie du Kasai", die größte belgische Kautschukgesellschaft (eine Gründung König Leopolds), welche früher Ueberschüsse bis zu 13 000 000 Frank erzielte, die Kautschukgewinnung vollständig aufgeben will, um sich dem Betriebe von Bergwerken und der Landwirtschaft zu widmen.

Auch die portugiesische Kolonie Angola, die etwa so groß ist wie Deutschland und Oesterreich zusammengenommen, ist durch den Preisfall auf dem Kautschukmarkt in eine ernste Krise geraten, da man in dieser Kolonie den Fehler beging, fast

Digitized by Google

alles auf Kautschuk zu setzen*): „Solange die Preise für Kautschuk hoch waren, konnten Staat und Private doppelte Vorteile ziehen, einerseits durch den Erlös aus dem einem Ausfuhrzoll unterliegenden Kautschuk, anderseits durch den Absatz der Tauschartikel, besonders Baumwollwaren aus Portugal, und der einem hohen Differentialeinfuhrzoll unterworfenen ausländischen Fabrikate, ferner der aus der Zuckerrohrfabrikation herrührenden Spirituosen. Nachdem nun durch die Brüsseler Konvention diese Spirituosenfabrikation jetzt in Wegfall gekommen ist, wandte sich Angola neuerdings Kautschuk- und Baumwollpflanzungen zu, doch hat nun der eingetretene Preisfall auf dem Kautschukmarkte gezeigt, wie verhängnisvoll es war, daß Angola bisher gar zu einseitig sich dem Kautschukhandel zugewendet hat. Der Handelsstand in Angola hat sich nun gezwungen gesehen, an den portugiesischen Kolonialminister folgende Forderungen zu stellen: Zeitweise Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Kautschuk, unentgeltliche Einlagerung von Kautschuk und Tauschwaren in den Zollämtern von Portugal und Angola, einjährige Zollstundung auf die in den Angolazollämtern fällig werdenden Zölle, dringende und unbedingt erforderliche Unterstützung seitens des Kolonialministers bei den Banken zum Vorstrecken von Geldern auf lombardierte Kolonialprodukte."

Und nun endlich die Verhältnisse in Kamerun und Deutsch-Ostafrika!

Während vor Jahresfrist der Kameruner Kautschuk noch mit 7 Mark das Kilogramm bewertet wurde, sind die Preise in der letzten Zeit bis auf durchschnittlich 3.40 Mark zurückgegangen, und man muß voraussichtlich mit einem schließlichen Wert von 3 Mark rechnen, was bei einer Ausfuhr von rund 3000 Tonnen eine Wertverminderung um etwa 12 Millionen Mark bedeutet. Dadurch ist aber das ganze Wirtschaftsleben von Kamerun auf das schwerste erschüttert, da der dortige Handel bei dem Mangel an modernen Verkehrsmitteln gänzlich vom Wertstande des Kautschuks abhängig ist. Trotz der schwankenden Weltmarktspreise ist die Ausfuhrmenge von Kameruner Kautschuk in den letzten zehn Jahren ständig gestiegen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Menge in Tonnen	Wert in 1000 Mark		Menge in Tonnen	Wert in 1000 Mark
1902 . . .	488	1624	1907 . . .	1492	7641
1903 . . .	701	2247	1908 . . .	1214	4779
1904 . . .	949	3625	1909 . . .	1517	7551
1905 . . .	1034	4071	1910 . . .	1961	11 070
1906 . . .	1154	4676	1911 . . .	2707	11 030

Da der Wert der gesamten sonstigen Ausfuhr Kameruns an Palmkernen, Oel und Kakao im Jahre 1911 nur zirka 2 Millionen Mark betrug, so können die vorstehenden Ziffern am besten die Schärfe und Bedeutung der Krisis beleuchten, durch welche der jetzige Preissturz von Kautschuk die ganze Kolonie, Fiskus und Handel betroffen hat. Fast der gesamte Kautschuk wird aus den wilden Beständen der Kolonie durch die Sammeltätigkeit der Eingeborenen gewonnen, die das Produkt in großen Karawanen, die ständig 20 000 bis 30 000 Träger beschäftigen, in Lasten von je 30 Kilogramm brutto auf dem Kopfe zur Küste befördern; denn andere Transportmittel sind zurzeit nicht vorhanden wegen Fehlens von genügend schiffbaren Flüssen, Eisenbahnen und Lastautowegen.

Als Staatssekretär Dr. Solf kürzlich in Kamerun weilte, hielt er auf dem Bankett der Handelskammer in Südkamerun in Kribi eine Rede, in der er sich besonders gegen das heutige System des Kameruner Handels aussprach und den Firmen vorwarf, sie hätten nicht wie Großkaufleute, sondern wie Krämer gehandelt, indem sie nicht auf gute Qualität des Kautschuks gehalten hätten. In der Tat krankt das jetzige System des Kameruner Kautschukhandels daran, daß mit zu großen Unkosten gearbeitet, und keine

*) Vgl. die Zuschrift des ausgezeichneten Kenners portugiesischer Verhältnisse, Konsuls Zingelmann, an die „Deutsche Kolonialzeitung" (1913, Nr. 35).

Digitized by Google

erstklassige Kautschukqualität erzielt wird. Es ist deshalb das Hauptergebnis der Verhandlungen zu begrüßen, daß die Regierung sich bereit erklärte, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Handelskammer in ihren, auf die Verbesserung der Kautschukqualität und auf eine Reorganisation des Südhandels gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Bereits am 1. Oktober d. J. hat der Gouverneur der Kolonie eine Verordnung erlassen, die geeignet erscheint, die Qualität des Kameruner Kautschuks und seinen Ruf auf dem Weltmarkte zu verbessern. Danach muß in Zukunft der gesamte in Kamerun aus den wilden Beständen gewonnene Kautschuk, bevor er den Produktionsbezirk verläßt, einer örtlichen Handelskontrollstelle vorgelegt und dort auf seine Beschaffenheit geprüft werden. Bevor der auf diese Weise geprüfte und zum Handel innerhalb der Kolonie freigegebene Kautschuk von Kamerun ausgeführt werden kann, muß er zur erneuten Prüfung einer Ausfuhrkontrolle vorgelegt werden. Verdorbener Kautschuk, der nicht mehr verbessert werden kann, wird von den Kontrollstellen eingezogen. Kautschuk, der zwar nicht handels- bzw. ausfuhrfähig ist, aber durch geeignete Maßnahmen exportfähig gemacht werden kann, wird dem Einlieferer zurückgegeben und kann nach erfolgter Verbesserung erneut zur Prüfung vorgelegt werden. Nur der für ausfuhrfähig erklärte Kautschuk wird von den Ausfuhrkontrollstellen zur Ausfuhr aus Kamerun freigegeben, nachdem er als ausfuhrfähige Ware besonders gekennzeichnet ist. Derjenige Kautschuk, der -- ohne von den zuständigen Kontrollstellen für handels- bzw. ausfuhrfähig erklärt zu sein — gekauft, verkauft oder beliehen wird, unterliegt der Einziehung zugunsten des Fiskus. Mit der Einrichtung und Unterhaltung der örtlichen Handelskontrollstellen können die am Handel beteiligten Körperschaften (Handelskammern, Ein- und Verkaufsgenossenschaften usw.) betraut werden. Zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten wird von jedem zur Ausfuhr gelangenden Kilogramm Kautschuk eine Gebühr bis zum Betrage von 10 Pfennig erhoben. Als Ausfuhrkontrollstellen fungieren die amtlichen Zollstellen der Kolonie. Europäer, welche den Bestimmungen der neuen Verordnung zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Bei Eingeborenen finden die für diese üblichen Strafbestimmungen Anwendung.

Während der Kolonialstaatssekretär bei seiner Anwesenheit in Kibri dem Wunsche der dortigen Handelskammer betreffend die Aufhebung des Kautschukausfuhrzolles nicht entsprechen zu können glaubte, hat er neuerdings in seinen Anschauungen eine erfreuliche Wandlung eintreten lassen. In einer kürzlich mit den Vorständen des Vereins westafrikanischer Kaufleute und des Verbandes der Kamerun- und Togopflanzungen stattgehabten Besprechung im Reichskolonialamt erklärte der Staatssekretär sich mit der Einführung eines Zolles einverstanden, dessen Höhe sich nach dem Marktpreis abstuft, und der ganz wegfallen soll, wenn der Marktpreis unter einer gewissen Höhe bleibt. Eine entscheidende Hilfe vermag allerdings die Verringerung bzw. Aufhebung des Ausfuhrzolles dem Kautschukhandel auch nicht zu bringen; denn der Zoll fällt schließlich nicht so ins Gewicht, daß dadurch der Kameruner Gummihandel rentabel würde. Da vorläufig andere Entwicklungsmöglichkeiten für die Kautschukgebiete nicht gegeben sind, wird man vorläufig mit dem weiteren wirtschaftlichen Niedergang Südkameruns rechnen müssen. Vor allem muß der Kolonie auf anderem Gebiete Ersatz geschaffen werden: Die Regierung muß mit allen Kräften versuchen, die dortigen Eingeborenenkulturen zu fördern; die Entstehung von Kakao-, Erdnuß-, Mais-, Oelpalmenkulturen müßte begünstigt und die Häuptlinge durch Prämien angeeifert werden. Da sich die Eingeborenenkulturen vorläufig wegen der hohen Transportkosten nur an der Küste rentieren, muß vor allem das Kamerunner Bahnsystem schleunigst ausgebaut werden, das jahrzehntelang vernachlässigt wurde und nur eine Betriebslänge von zirka 270 Kilometern umfaßt.

Digitized by Google

Wie in Kamerun, sind auch in Deutsch-Ostafrika große Hoffnungen unserer deutschen Kolonisten zu Grabe getragen worden; denn fast ausnahmslos sind die dortigen Kautschukpflanzungen in ihrer Existenz bedroht. So führte in der Sitzung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees vom 13. Oktober d. J., die sich mit der schwierigen Lage der Kautschukpflanzungen unserer Kolonien beschäftigte, Direktor Warnholtz, Vorsitzender des Verbandes deutsch-ostafrikanischer Pflanzungen, u. a. folgendes aus*):

Die Manihotfrage in Deutsch-Ostafrika ist letzthin in allen Kolonialkreisen mit Ernst und Sorgen studiert worden. Der enorme Preisfall von Kautschuk, der durch die großen Zufuhren von Heveakautschuk aus dem Osten verursacht ist, hat die Manihotkultur in Ostafrika in eine sehr schwierige und ernste Lage gebracht. Ostafrika hat sich mit besonderer Intensität auf den Anbau von Manihotkautschuk in den letzten Jahren geworfen, und die Pflanzungen haben eine solche Ausdehnung gewonnen, daß heute wohl 19 Millionen Bäume in Ostafrika vorhanden sind. Von diesen Bäumen ist jetzt etwa die Hälfte zapfreif. Die Ausfuhr im Jahre 1912 betrug 1019 Tonnen.

Die Preise für die einzelnen Sorten sind heute etwa 2.30 Mark, 1.95 Mark, 1.85 Mark und 1.45 Mark. Es ist schwer, die reinen Gewinnungskosten im allgemeinen festzusetzen. Im allgemeinen kann man die reinen Gewinnungskosten auf 1.20 bis 1.35 Mark für ½ Kilogramm trockenen Kautschuk annehmen. Rechnet man hierzu noch den Gewichtsverlust bis zu Haus, Verpackung, Fracht, Verladespesen und die Verkaufsunkosten, was etwa 20 v. H. ausmachen wird, so bedeutet das 1.45 bis 1.70 Mark für ½ Kilogramm. Hinzu kommen noch die Waschkosten, die sehr verschieden nach der Art der Aufbereitung sind. Nicht berücksichtigt sind ferner die Kosten der Europäer und der Unterhalt der Pflanzung, ferner die notwendigen Abschreibungen, Nachpflanzungen und Verzinsung des angelegten Kapitals. Von dem Wirtschaftlichen Verband der Nordbezirke werden die Produktionskosten auf 1.60 bis 2.50 Mark für ½ Kilogramm angegeben.

Nur in der Verringerung der Produktionskosten wäre eine Hilfe für die Kautschukkultur zu erblicken, doch sind die Versuche bisher ohne besondere Erfolge geblieben. Ob die Verringerung der Produktionskosten genügen würde, die Kultur aufrechtzuerhalten, läßt sich schwer sagen und hängt von der weiteren Preisgestaltung des Kautschukmarktes ab. Von Pflanzern in Ostafrika wird eine Rettung nur darin gesehen, daß die Arbeiterverträge auf lange Zeit geschlossen werden, wodurch sich die ungeheuren Anwerbekosten verringern sowie die Arbeitsleistung des einzelnen Zapfers bedeutend erhöhen würden. Fielen zum Beispiel die Anwerbekosten mit 20 Hellern für ½ Kilogramm fort und erhöhte sich gleichzeitig das gewonnene Quantum um das Doppelte, was wieder 20 Heller ausmachen würde, so könnten dadurch 40 Heller = 50 Pfennig für ½ Kilogramm erspart werden.

Ferner sind Wünsche laut geworden, die Frachten auf der Eisenbahn und den Dampfern zu ermäßigen. Die Fracht auf der Bahn beträgt bei einer Entfernung von 100 Kilometern etwa 2½ Pfennig für ein Kilogramm, eine Ermäßigung um 50 Prozent würde also 1 Heller für ½ Kilogramm ausmachen. Die Dampferfracht ist dieser Tage bereits von 90 Mark auf 65 Mark ermäßigt, was eine Ersparnis von 1¼ Pfennig für ½ Kilogramm bedeutet. Diese Frachtersparnisse von 2 bis 5 Pfennig je nach der Entfernung von der Küste erscheinen mir keine Rettungsmittel für die gefährdete Kautschukkultur, wenn man daran denkt, daß die Kautschuksorten um über 2 Mark für ½ Kilogramm seit Anfang 1912 gefallen sind. Immerhin muß man anerkennen, daß auch hier versucht worden ist, den Pflanzern in der schweren Krisis Erleichterungen zu schaffen.

*) Nach dem Bericht des „Deutschen Kolonialblattes" (1913, Nr. 21).

Digitized by Google

An eine wirkliche Besserung der Kautschukpreise zu glauben, ist mir unmöglich. Die Verhältnisse im Osten liegen so, daß die Zufuhren von dort weiter zunehmen werden, und da die Gewinnung billiger ist, und der Heveakautschuk höher bewertet wird, so ist es kaum möglich, Vorschläge zu machen, die Aussicht bieten, die Manihotkautschukkultur in Deutsch-Ostafrika wieder lukrativ zu gestalten.

Bezüglich des von der Kautschukkommission gefaßten Beschlusses wegen Einführung von Notstandstarifen für Eisenbahn- und Seefracht auf Kautschuk und die zur Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Materialien hat das Reichskolonialamt dem Komitee am 14. Oktober geantwortet, daß es betreffs Deutsch-Ostafrikas mit der vorläufigen Versetzung von Kautschuk aus der zweiten in die billigere dritte Tarifklasse sein Einverständnis erklärt habe. Ferner sei u. a. eine Tarifermäßigung auch für Chlorkalzium in Aussicht genommen worden. Wegen Herabsetzung der Seefrachten behalte sich das Reichskolonialamt weitere Mitteilungen vor.

Wie man sieht, will sich die Regierung bis jetzt nur der sogenannten kleinen Mittel bedienen, um der Notlage in Ostafrika abzuhelfen. Soll aber den Pflanzern ernstlich geholfen werden, so wird das in der Hauptsache nur geschehen können durch eine befriedigende Lösung der Arbeiterbeschaffung. Die Bestimmung, daß ein Arbeitsvertrag nur auf 270 Arbeitstage geschlossen werden darf, muß schleunigst geändert und gestattet werden, daß die Verpflichtung auf die dreifache Zeit und die entsprechend vermehrte Zahl der Arbeitstage abgeschlossen werden darf. Sehr treffend sagt in dieser Beziehung Dr. Arning[10]): „Heute müssen, selbst wenn sie es gar nicht wollen, 20 000 Kautschukarbeiter in jährlichem Wechsel auf der Landstraße sich herumtreiben. Mit Hin und Zurück wird für jeden einzelnen, ehe er in seinem Heimatsdorf wieder in Tätigkeit kommt, rund ein halbes Jahr totgeschlagen. Wird statt des einjährigen ein dreijähriger Austausch eingeführt, so gewinnt man demnach ein volles Jahr Arbeitszeit, das der Gesamtheit des Landes zugute kommt, und die amtlichen Organe ersparen außerdem 66⅔ Prozent der Zeit, die sie für die Anwerbung aufzuwenden haben. Die Farbigen aber werden in der dreijährigen Dienstzeit an Ordnung und Regelmäßigkeit in der Arbeit erst wirklich gewöhnt, was ihrem Dasein als Einzelbauer, sobald sie zu ihm zurückkehren, ein ganz anderes Gepräge des allgemeinen Nutzens geben dürfte als der bisher übliche einjährige Dienst, zumal, was heute nicht der Fall ist, der dann zurückkehrende Arbeiter sich Geld genug verdient, um damit wirklich einen Hausstand und einen Erwerbsbetrieb einleiten zu können."

Man wird sich mit der Tatsache abfinden müssen, daß im Laufe der Zeit die Produktionsländer ausscheiden werden, deren Gestehungskosten infolge des zu erwartenden enormen Preisrückganges nicht mehr gedeckt werden. Die stetig sich vermehrende Ausdehnung der südasiatischen Plantagen, die nach sachverständigem Zeugnis selbst bei einem Preis von 2 Mark pro Kilogramm immer noch mit Gewinn arbeiten können, wird dem Betrieb von Kautschukplantagen im Gebiete des Amazonenstroms, am Kongo, in Angola und besonders in den deutschen Kolonien ein Ende bereiten. Auch der Plan, ein internationales Kautschuksyndikat mit einem Kapital von 50 bis 100 Millionen Frank zur „Valorisierung" des Kautschuks zu bilden, verspricht wenig Erfolg, weil die Aufgabe, die zahlreichen Plantagen zu einigen und zu einer gemeinsamen Aktion zu veranlassen, fast unlöslich erscheint. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen des gesamten Weltmarkts dürfte ein Kapital in dieser Höhe kaum zu beschaffen sein, ganz abgesehen davon, daß Kautschuk ein Artikel ist, dessen jahrelange Aufstapelung mit Rücksicht auf die Qualitätsverschlechterung nicht möglich ist. Besonders verschärft wird die Krisis noch dadurch, daß die Käufer in der begründeten Hoffnung auf ein weiteres Fallen des Preises die Deckung ihres Bedarfs von Monat zu Monat hinausschieben.

[10]) „Deutsche Kolonialzeitung" 1913, Nr. 39, S. 640.

Digitized by Google

Allerdings ist der Kautschukmarkt noch sehr aufnahmefähig, denn eine Reihe von wichtigen neuen Verwendungsmöglichkeiten konnte bisher nur deshalb nicht ausgenutzt werden, weil der Preis des Rohmaterials zu hoch war. Auch werden bei niedrigerem Preise des Kautschuks die Ersatzstoffe sicherlich zum Teil wieder verdrängt werden; hierzu gehören in erster Linie Altgummi und regenerierter Gummi, deren Verbrauch in einer normal geleiteten Fabrik nach autoritativer Schätzung sogar schon größer ist als der von Rohkautschuk. Die Konsumvermehrung wird aber einen vollen Ausgleich nicht schaffen können, da sie bei der außerordentlich großen Zahl von Pflanzungen von der Produktion überflügelt wird und zu erwarten ist, daß bei dem in Aussicht stehenden großen Angebot von Pflanzungskautschuk dessen Preis noch weiter fallen dürfte. Wie R. Arzet[11]) hervorhebt, hat auch die ausgeprägte Geldknappheit, welche besonders die Kautschuk verarbeitenden Industrien in der ganzen Welt berührte, einen großen Anteil an der rückläufigen Bewegung auf dem Kautschukmarkt: „Gerade die gewaltigen Fortschritte in der Gummiindustrie, besonders im Pneumatikreifengeschäft, mußten rückschlagende Wirkungen im Gefolge haben. Die Schnelligkeit des Fortschritts resultierte in einem sich bald bemerkbar machenden, entsprechenden Kapitalmangel, das Geschäft ist so schnell gewachsen, daß ihm die Finanzierung überhaupt nicht standhalten konnte. Bekanntlich sind diesbezügliche Erscheinungen, d. h. Mängel in der Finanzierung von aufstrebenden und an und für sich gesunden Betrieben, neuerdings in den Vereinigten Staaten und besonders in New York zutage getreten. Das sind auch die innersten Ursachen dafür, daß die amerikanische Nachfrage auf dem Kautschukmarkt in der letzten Zeit entweder schwankend gewesen ist oder in gegebenen Augenblicken überhaupt im Stich gelassen hat. Eine allgemeine Besserung der Finanzlage würde dementsprechend auch eine, wenn auch in ihrem Umfang nicht abzuwägende Besserung auf dem Kautschukmarkt bedeuten. Amerika als Hauptkäufer muß in seiner Nachfrage entschieden mehr Gleichmäßigkeit zeigen, wenn der Markt einigermaßen stabil sein soll."

Ein geeignetes Mittel zur Stabilisierung eines Weltmarktartikels liegt auch in der Standardisierung, die aber im vorliegenden Fall erst eintreten kann, wenn die wilden Kautschuksorten — abgesehen von den guten brasilianischen — überhaupt vom Weltmarkte verschwinden. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, daß die Kautschukkommission des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees einen Standardausschuß eingesetzt hat, dem in der Sitzung vom 13. Oktober d. J. die wichtigsten heute im Handel befindlichen Plantagenkautschuksorten aus Ostafrika zur Ansicht vorlagen. Es wurde beschlossen: 1. Zur Vorbereitung der Schaffung von einheitlichen Marken wird zunächst eine planmäßige wissenschaftliche und fabrikatorische Prüfung vorgenommen, welche Eigenschaften und Beschaffenheiten die einzelnen Sorten besitzen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dann an das Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftliche Institut Amani hinausgegeben zum Zwecke, die Aufbereitungsmethoden der hier geprüften Sorten sowie deren Gestehungskosten an Ort und Stelle in der Kolonie festzustellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel stellt die Kautschukkommission zur Verfügung. 2. Beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika zu beantragen, die Einrichtungen des Kaiserlich Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts Amani hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Prüfung des Kautschuks weiter auszugestalten, und ferner einen weiteren wissenschaftlichen Beamten einzustellen, der die Kautschukgebiete fortgesetzt bereist, aufklärt und Verbesserungsvorschläge besonders für eine einheitliche Produktion und gleichmäßige Lieferung macht.

---

[11]) „Gummiwelt" 1913, Nr. 39.

Digitized by Google

Ueber die Bedeutung der Tuberkulose bei den Naturvölkern.

Von Professor Hans Ziemann, Charlottenburg.

Der ungeheuere Aufschwung der modernen Tropenmedizin hat es mit sich gebracht, daß bis in die allerletzten Jahre Aerzte und Zoologen sich hauptsächlich mit den spezifischen Tropenerkrankungen und vor allen Dingen ihren Erregern beschäftigt haben. (Malaria und Dysenterie, Parasiten, Trypanosomen und die sogenannten Leishmanien, die Erreger des Schwarzen Todes in Indien und der verwandten Erkrankungen waren vor allen Dingen Gegenstand des intensivsten Studiums.) Erst, als man immer weiter eindrang in die Pathologie der Tropen, sah man, daß neben den erwähnten auch eine ganze Anzahl unserer altbekannten heimischen Erkrankungen eine große Bedeutung für die Tropen zu beanspruchen habe. Da zeigte sich, daß speziell die Tuberkulose von der kolossalsten Wichtigkeit für die Pathologie der hauptsächlich in tropischen Gegenden wohnhaften Naturvölker geworden ist, ja, zum Teil noch mehr, wie selbst die Erkrankung, die man bisher für das größte Hindernis der wirtschaftlichen Eroberung der Tropen betrachtete: nämlich die Malaria. Dies aus dem einzigen Grunde, weil die Malaria eine leichtere und intensivere Art der Bekämpfung ermöglicht als die Tuberkulose, jedenfalls an den Stellen, wo letztere sich einmal eingenistet hat. Es kommt noch hinzu, daß die Tuberkulose bei den Naturvölkern, wie die moderne vergleichende Pathologie und die Statistik ergeben haben, nicht nur vielfach Neigung zu einer schnellen Verbreitung, sondern vor allen Dingen zu einem besonders schweren Verlauf zeigt. (Die Gründe werden wir noch unten kennen lernen.)

Betrachten wir nun zunächst die Tuberkulose außerhalb Europas, wie sie sich nach den Angaben der Statistik, nach der klinischen Beobachtung und vor allen Dingen neuerdings bei Anwendung der Pirquetschen Kutanimpfung[1]) ergeben hat, so finden wir, wenn wir mit Amerika beginnen, folgendes:

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben nach Mac Carthy vor allen Dingen die Indianer in ganz ungeheurer Weise an Tuberkulose zu leiden. Es entfallen bei ihnen 66 bis 72 Prozent aller Todesfälle auf Tuberkulose. Colemans konnte 1896 unter 4893 Indianern des Uruglada-Stammes allein 741 als tuberkulös erweisen, von denen in einem einzigen Jahre 124 starben. Die Tuberkulosemortalität war bei den Indianern 28 pro Mille, bei den Negern nur 7,5 pro Mille. Dann erst folgten die Chinesen. Im Vergleich hierzu zeigten sich von europäischen Einwanderern am stärksten die Irländer, dann die Skandinavier, ferner auf gleicher Stufe Deutsche, Engländer und Kanadier, am wenigsten aber die Juden betroffen. Wir kommen auf die hochinteressanten Verhältnisse bei den Juden noch zurück. — Die Japaner Nordamerikas verhielten sich bezüglich der Tuber-

[1]) Das Prinzip der Pirquetschen Kutanimpfung besteht bekanntlich darin, daß man unter Anwendung derselben Technik wie bei der gewöhnlichen Schutzpockenimpfung mit Kuhpockenlymphe am linken Arme in einen ganz seichten Hautschnitt Tuberkulin (eine Emulsion abgetöteter Tuberkelbazillen) einimpft, in zwei benachbarte eben solche Kontrollschnitte aber nicht. Wenn nun ein Mensch zu irgendeiner Zeit mal unter dem Einflusse von Tuberkelbazillen gestanden hat, selbst ohne klinisch nachweisbar an Tuberkulose zu erkranken, bildet sich als spezifisches Reaktionsprodukt des durch Tuberkelbazillen umgestimmt gewesenen Organismus an dem mit Tuberkulin benetzten Impfschnitt eine ganz charakteristische entzündliche Papel aus. Diese Reaktion kann man für die praktisch in Frage kommenden Zwecke als spezifisch für früher stattgehabte oder noch bestehende tuberkulöse Infektion bezeichnen. Die Ausnahmen interessieren uns hier nicht.

Digitized by Google

tuloſemortalität ähnlich wie die Europäer. Als die Indianer noch als freie Nomaden in der Wildnis herumſchweiften und noch nicht anſäſſig waren, waren ſie tuberkuloſefrei, ebenſo die Neger, als ſie vor Aufhebung der Sklaverei noch nicht ein ſtädtiſches Proletariat bildeten. In der Negerbevölkerung der Kleinen Antillen zeigt ſich die Tuberkuloſe bei dem ſtädtiſchen Proletariat in ganz ungeheurer Weiſe verbreitet. Bekannt iſt, daß die Negerregimenter Englands auf den Kleinen Antillen außerordentlich unter Tuberkuloſe zu leiden haben, und daß in Yukatan mit ſeiner farbigen Miſchbevölkerung mehr als 30 Prozent der Todesfälle auf Tuberkuloſe zurückzuführen ſind. Auch unter dem ſtädtiſchen Proletariat der Küſtenſtädte von Venezuela habe ich Tuberkuloſe ganz außerordentlich verbreitet gefunden, während ich unter der Hirtenbevölkerung der Hochebenen Venezuelas gelegentlich meiner Unterſuchung über die ſogenannte Lonadera der Rinder keine Tuberkuloſe feſtſtellen konnte. Rusquez und Rojas fanden jedenfalls Tuberkuloſe als die zweithäufigſte Todesurſache in Venezuela. Immerhin iſt Venezuela noch günſtig anderen Ländern gegenüber geſtellt, über welche wir genaue ſtatiſtiſche Mitteilungen haben. Am ſtärkſten iſt ſie in der Hochebene von Caracas verbreitet.

Die an der Mündung des Orinoko befindliche Inſel Margarita hatte noch vor 20 Jahren keinen Fall von Tuberkuloſe aufzuweiſen. Jetzt beträgt dort die Tuberkuloſenmortalität 5 pro Mille. In Brit.-Guiana fand ich in den mediziniſchen Jahresberichten der Kolonie 1898/1900 die Tuberkuloſe als hauptſächlichſte Todesurſache, und zwar mit 8,8 Prozent. In der ganzen Kolonie betrug die Sterblichkeit an Tuberkuloſe 5,9 Prozent der Geſamtſterblichkeit.

Unter den Indianern Südbraſiliens, die mit der Kultur in Berührung kamen, hat ebenfalls die Tuberkuloſe ſtarke Verbreitung gefunden, während die noch wilden Stämme im Innern Argentiniens noch frei ſein ſollen. Frei ſind ja auch, nach den Mitteilungen Weſtenhöfers, das Hochland von Bolivien ſowie Ecuador und Peru in einer Höhe von 3000 m über dem Meere, während die Tuberkuloſe bei dem Miſchvolk der Chilenen, die ja zum größten Teil von Indianern abſtammen, ungeheure Verbreitung gefunden hat. Jedenfalls war die Tuberkuloſe in Chile nach Weſtenhöfer als Todesurſache an erſter Stelle zu verzeichnen; auch fand Weſtenhöfer bei 45 Fällen von Lungentuberkuloſe nur in 26 Fällen einen chroniſchen Verlauf. Mindeſtens in einem Drittel der Fälle war der Verlauf ein akuter. Vor allem ergab ſich aus den Angaben Weſtenhöfers, daß zwar nur halb ſo viel Menſchen in Chile an Tuberkuloſe erkranken wie in Europa, aber mindeſtens ebenſoviel vernichtet werden, daß, mit anderen Worten, die Tuberkuloſe dort einen beſonders akuten Verlauf nimmt. Die Erklärung werden wir, wie ſchon erwähnt, weiter unten zu geben haben.

In **Aſien** zeigt ſich ſpeziell in dem enorm übervölkerten Südchina, beſonders in der Provinz Jünnan und unter der in Städten zuſammengepferchten Küſtenbevölkerung Formoſas, die Tuberkuloſe ſehr verbreitet. Dagegen konnte ich bei dem Studium der Sanitätsberichte aus der deutſchen Kolonie Tſingtau 1909 bis 1911 nur drei Fälle von Knochen- und einen Fall von Lungentuberkuloſe unter Tauſenden von poliklinischen Fällen feſtſtellen. Dieſe außerordentliche Seltenheit der Tuberkuloſe in der Gegend von Tſingtau, die vorausſichtlich auch in den übrigen Teilen der Provinz Schantung ſich finden wird, iſt natürlich für die wirtſchaftliche Entwicklung daſelbſt von der größten Bedeutung. Dagegen ſoll die Tuberkuloſe nach Metſchnikoff bei den Kalmücken, nachdem ſie ihr Nomadenleben aufgegeben haben, eine außerordentliche Zunahme erfahren haben. In Indien gibt der letzte Annual Report of the sanitary Commissioner 1908, erſchienen in Kalkutta 1912, über die

Digitized by Google

Tuberkulose in dem für England so enorm wichtigen Lande hochinteressante Aufschlüsse. Hiernach war die Tuberkulose bei den einzelnen Stämmen verschieden stark verbreitet. Der Stamm der Ghurka war in 7,3 pro Mille, die Bergstämme der Lik und der Maratten nur in 1,8 bzw. 1,5 pro Mille von Tuberkulose heimgesucht. In den indischen Gefängnissen stand die Tuberkulose als Todesursache, wie überall in der Welt, an erster Stelle, während bei den indischen farbigen Soldaten die Tuberkulose hinsichtlich der Morbidität und Mortalität von Typhus, Malaria, Pneumonie übertroffen wurde.

In Hinterindien, in Annam, scheint aber schon seit längerer Zeit und nicht erst seit dem Eindringen der europäischen Kultur die Tuberkulose verbreitet zu sein (soweit man aus den Forschungen Bernards, Kouns und Meslins entnehmen kann). Erwähnenswert ist hinsichtlich der Aetiologie der Tuberkulose in Annam, daß die Eingeborenen dort Milch und Käse nicht konsumieren, also ihre Tuberkulose nicht auf Rindertuberkulose zurückgeführt werden kann. Die letztere scheint sich übrigens, nach Rosch, dort gar nicht zu finden. Die oben erwähnten Forscher haben die Pirquetsche Kutanimpfung dort bei steigendem Lebensalter in immer stärkerem Prozentsatz positiv gefunden. Während Kinder im Alter von zwei Monaten bzw. zwei Jahren nur in 2,59 Prozent positive Reaktion zeigten, waren die höheren Altersklassen im Alter von 31 bis zu 70 Jahren schon in 73,48 Prozent betroffen. Bekannt ist ja, daß bei uns der Prozentsatz der positiven Impfungen 80 bis 90 Prozent bei den Erwachsenen ausmacht. Dieselben Verhältnisse scheinen nach Jeanselme in dem Königreich Siam vorzuliegen.

Auf der Halbinsel Malakka fand ich nach den medizinischen Berichten der Strait Settlements 1908/09 bei Tuberkulose ein Verhältnis der Mortalität zur Morbidität schon wie knapp 1:2, bei Malaria nur wie 1:9 bezw. 1:16. Es zeigte sich, daß die Tuberkulose dort für die Mortalität eine bedeutend größere Rolle spielt, als selbst die Malaria. Ein Beweis für das, was ich im Anfange meiner Ausführungen gesagt habe.

Auf den Andamanen des Indischen Ozeans ist, nach Temple, die Mortalität infolge von Tuberkulose der infolge von Malaria und Dysenterie gleichwertig an die Seite zu stellen.

Auch in dem Colonial Report der Insel Ceylon 1909 konnte ich für jenes Jahr 4195 Todesfälle infolge von Tuberkulose verzeichnet finden.

Bei der Eingeborenenbevölkerung des Holländischen Archipels ist, nach Schüffner, die Tuberkulose in Sumatra schon recht häufig, während in Batavia Kiewit de Jonge bei eingeborenen Schulkindern Tuberkulose scheinbar noch selten sah.

Demgegenüber entfielen auf den Philippinen 1908 35 Prozent der Todesfälle bei Kindern auf Tuberkulose. Gillman und Andrew konnten dort bei 600 Sektionen in 32 bis 40 Prozent aktive Tuberkulose feststellen.

In der Südsee ist die Tuberkulose hauptsächlich in Neu-Kaledonien und auf den Marquesasinseln verbreitet, wo nach Kermorgant das Aussterben der Kanaken auf die Ausbreitung der Tuberkulose zurückzuführen war.

In Neuguinea nimmt, nach den Medizinalberichten der deutschen Kolonien, die Tuberkulose von Jahr zu Jahr zu und machte 1909/10 bereits 10 Prozent der Gesamtmortalität aus.

Im Bismarckarchipel konnten allerdings in Herbertshöhe 1909/10 unter 382 kranken Farbigen nur zwei Fälle von Lungentuberkulose und in Rabaul unter 546 Farbigen zehn Fälle von Tuberkulose entdeckt werden.

Auf der Gazellenhalbinsel bedingte aber 1909/10 die Tuberkulose bereits 15,8 Prozent aller Todesfälle.

Digitized by Google

Auf den westlichen Karolinen waren 1909/10 unter 785 Farbigen 55 Tuberkulöse verzeichnet, auf den östlichen Karolinen unter 1742 Fällen nur erst ein Fall.

Auf der Insel Jap im Stillen Ozean soll nach dem Jahresbericht 1908/09 auf die Tuberkulose die dort stetige Bevölkerungsabnahme zurückzuführen sein.

Auch auf den übrigen Marshallinseln scheint die Tuberkulose im Fortschreiten begriffen zu sein. 1909/10 kamen auf Samoa unter 1783 farbigen Kranken bereits 67 tuberkulöse Erkrankungen vor.

Im Australien ist die Tuberkulose, besonders in Städten, stark verbreitet, speziell in Viktoria, wo sie die Mortalität am stärksten beeinflußt.

In Nordafrika ist sie noch relativ selten bei den im Freien lebenden Beduinen und den Landarbeitern, aber in stärkerer Zunahme begriffen bei dem städtischen farbigen Proletariat von Marokko, Algier und Tunis, wo besonders die Berber stark betroffen sind, während sie bei den Aegyptern, die nach Elliot Smith schon vor Christi Geburt Tuberkulose gehabt haben, weit weniger verbreitet ist. Im Zusammenhange damit steht, daß in der ägyptischen Armee auch die sudanesischen Soldaten im Verhältnis von 3,7 pro Tausend betroffen waren, die Aegypter nur in 1,5 pro Tausend.

In der Gegend von Konstantine in Algier fand Parrot die Pirquetsche Reaktion fast ebenso häufig positiv wie in Europa.

Bemerkenswert ist, daß die Tuberkulose auch unter den alkoholabstinenten Mohammedanern weniger wütet als unter der heidnischen und christlichen Bevölkerung. Ueberhaupt sollen, nach Kermorgant, enge Beziehungen in den französischen Kolonien bestehen zwischen der Ausbreitung der Tuberkulose und dem Alkoholkonsum. Bei den vergleichenden Betrachtungen mit den Verhältnissen in anderen Kolonien dürften aber neben dem Alkoholismus auch noch andere Faktoren, wie Verschiedenheit der Wohnung, Kleidung, Ernährung, Reinlichkeit, Immunitätsverhältnisse, eine Rolle spielen.

Auf den der Küste vorgelagerten Kapverdischen Inseln, die, wie ich mich selber überzeugen konnte, von einer ziemlich verkommenen, zum Teil in Städten stark zusammengepferchten Negerbevölkerung bewohnt sind, ist die Tuberkulose sehr verbreitet, ebenso an der gegenüberliegenden Küste Senegambiens. (Die Franzosen Bourgé und Bourrager fanden dort bei farbigen Knaben sogar in 35,3 Prozent positiven Pirquet.)

An der Elfenbeinküste, in der Gegend von Granbassam, fand Sorel bei 45 Personen in 12,4 Prozent positiven Ausfall des Pirquet. Es war dies in der Gegend der Küste, während 350 Kilometer landeinwärts sich in einer noch nicht durch Eisenbahnen erschlossenen Gegend nur in 2 Prozent positiver Pirquet fand.

Eine schnelle Zunahme erfährt die Tuberkulose auch an der englischen Goldküste. Während ich im Jahre 1901 dort unter 1649 Fällen nur 5 Fälle von Tuberkulose verzeichnet finde, entfielen nach dem Jahresbericht von 1910 auf 126 Todesfälle bereits 30 auf Tuberkulose. Diese stand hier mit in erster Reihe der Todesursachen.

Auch in Togo zeigt die Tuberkulose zunehmende Verbreitung. In den Hospitälern der wirtschaftlich so außerordentlich wichtigen Kolonie Lagos war das Verhältnis der Mortalität zur Morbidität:

bei Malaria wie 1 : 257,
bei Dysenterie wie 1 : 109,
bei Tuberkulose bereits wie 1 : 6.

Das sind erschreckende Zahlen

Digitized by Google

Während die Tuberkulose auf der Insel San Thomé, wo die portugiesische Verwaltung musterhaft für gute Wohnung und Ernährung der Eingeborenen sorgt, seltener ist, fordert die Tuberkulose im städtischen Proletariat der Insel Fernando Po bereits eine Menge Opfer.

In Kamerun konnte ich das allmähliche Vorrücken der Seuche besonders deutlich beobachten. Noch Friedrich Plehn hatte in Kamerun bei den Eingeborenen keine Tuberkulose gefunden, auch A. Plehn hatte sie als außerordentlich selten betrachtet. 1905/06 konnte ich in Duala, dem Hauptort Kameruns, keinen einzigen Fall beobachten. 1907/08 fanden sich aber unter 3657 farbigen Hospitalkranken bereits 16 Fälle von Tuberkulose. Allerdings ist zu bemerken, daß in den letzten Jahren eine zunehmende Einwanderung höherstehender Neger von der stärker infizierten Küste nach Kamerun stattfindet, speziell aus Togo, Lagos usw. Aber 1910/11 finden wir bereits im äußersten Südosten Kameruns, in Molundu, dreimal Lungen- und einmal Sehnenscheidentuberkulose erwähnt. 1908 wurden von Külz in der Nähe von Duala bereits 10 Fälle von Tuberkulose mit reichlichem Bazillenbefunde beobachtet, allerdings bei dem sehr degenerierten Stamme der Jabassi. Auch bei dem sehr verkommenen Stamme der Mabeas im Süden Kameruns, bei den Bakwiris am Fuße des Kamerungebirges und bei den halbzivilisierten sogenannten Viktorianern daselbst waren die Bedingungen zur Verbreitung der Tuberkulose eher gegeben, als bei dem durch Handel und Verkehr am Haupthandelsplatze der Kolonie relativ wohlhabend gewordenen Stamm der Duala. Diese wohnten in sauberen, auf Veranlassung der Sanitätsbehörde nach mehr modernen Prinzipien angelegten Hütten nach zum Teil schon europäischer Bauart. Die Betreffenden hatten die Anregung des Arztes, auch Fenster und Türen in ihren Hütten anzubringen, auf Grund der allgemeinen, immer wiederholten sanitären Volksbelehrungen gern angenommen. Löhlein fand 1910/11 in dem Sektionsmaterial in Duala bereits in 3 Prozent der Fälle tödlich verlaufende Tuberkulose. Ich möchte bemerken, daß gerade die allerletzten Jahre für die Bevölkerung Kameruns durch den Bau zweier von Duala ausgehender Bahnen und durch die Erschließung des Hinterlandes eine rapide soziale Umwälzung erfahren haben, wodurch die einzelnen Negerstämme mehr als bisher in innigen Kontakt miteinander kommen und vor allen Dingen auch mehr in Kontakt mit der europäischen Bevölkerung. Jedenfalls konnte man auf Grund der früher negativen Befunde bei dem nach Tausenden zählenden poliklinischen Material und der früheren negativen Sektionsbefunde die eingeborene Dualabevölkerung mit Recht als bis vor kurzem tuberkulosefrei bezeichnen. Auch die Bergstämme des Hochlandes von Dschang in 1600 Meter Höhe hatte ich bei meinen diesbezüglichen Untersuchungen bei Massenimpfungen nach Pirquet 1910 noch als tuberkulosefrei bezeichnen können.

Die im Jahre 1909/10 von mir und meinem verstorbenen Freunde und Assistenten Frief vorgenommenen Pirquetschen Impfungen ergaben bei 131 fieberfreien, scheinbar nur äußerlich erkrankten Männern, Frauen und Kindern über 10 Jahre einen positiven Pirquet in 4,6 Prozent, bei 87 scheinbar gesunden Schülern im Alter von 8 bis 16 Jahren in 3,4 Prozent, bei 33 Missionsschülern im Alter von 8 bis 16 Jahren in 3 Prozent, bei 43 Dualakindern im Alter von ½ bis 6 Jahren in 2,3 Prozent, bei 121 Gefangenen, meist Duala, zum Teil auch Leuten aus dem Hinterlande Kameruns, bzw. Neu-Kameruns, schon in 6,6 Prozent.

Hochinteressanterweise zeigte sich bei vier erwachsenen Duala, die in Europa gewesen waren, trotz klinisch nicht nachweisbarer Tuberkulose, in zwei Fällen = 50 Prozent positiver Pirquet.

Digitized by Google

Ein Beweis dafür, daß man den Farbigen in ihrem eigenen Interesse die Erlaubnis zur Auswanderung nach Europa nur in Ausnahmefällen geben soll.

Bei Bantusoldaten von verschiedenen Stämmen war unter 91 Männern der Pirquet positiv in 4,4 Prozent, bei 82 dazugehörigen Frauen in 3,66 Prozent, bei 62 Kindern in 3,23 Prozent.

Es handelte sich bei den Soldaten um ärztlich ausgesuchte Leute, bei denen klinische Erscheinungen von Tuberkulose nicht nachweisbar waren.

Des wissenschaftlichen Interesses halber sei erwähnt, daß in vier Fällen von Lepra tuberosa alle positive Reaktion zeigten, bei drei Fällen von Lepra anästhetica nur einer. (Es wäre dringend wünschenswert, daß die Pirquetschen Reaktionen bei einem größeren Material von Leprakranken fortgesetzt würden.) Sämtliche von mir daraufhin untersuchten Fällen von Rhinopharyngitis mutilans bei den Eingebornen einer nur äußerlich an Hauttuberkulose erinnernden Krankheit zeigten keine positive Reaktion.

Im Belgischen Kongo fand Mouchet 1911/12 bei 79 Autopsien 29 mal Tuberkulose, d. h. also in 36,71 Prozent.

Auch im französischen Kongogebiet soll Tuberkulose in den Städten zunehmende Verbreitung zeigen, während sie nach meinen bisherigen Erkundungen in Portugiesisch-Angola im allgemeinen relativ wenig vorkommt.

In Südwestafrika scheint Tuberkulose bei den Eingebornen nicht selten zu sein. Ich konnte dies schließen aus interessanten Befunden bei einem größeren Trupp Hottentotten, die in einer Stärke von 26 Männern, 40 Frauen und 27 Kindern im Jahre 1910 aus politisch disziplinaren Gründen nach Kamerun verbannt wurden. Dieselben langten auf der Höhe der ziemlich kühlen Regenzeit in Duala an, wo sie bereits bei der Ankunft an heftigen Bronchial- und Darmkatarrhen litten. Die außerordentlich ausgemergelten und geschwächten Individuen erkrankten trotz intensivster Chininprophylare auch fast sämtlich an Malaria Perniciosa, an der sogar fünf starben. Bei den Hottentotten war die Reaktion positiv:

bei 24 Männern in 41,5 Prozent,
bei 38 Weibern in 42,2 Prozent,
bei 24 Kindern in 37,4 Prozent.

Eine Anzahl von ihnen starb auch an akuter Tuberkulose, kompliziert mit Malaria. Bei dem überlebenden Rest von 42 der dann nach dem Hochlande von Dschang versetzten Hottentotten zeigte sich bei einer Impfung durch Dr. Rinke

positive Reaktion in 54,6 Prozent,
verdächtige Reaktion in 2,4 Prozent,
negative Reaktion in 42,9 Prozent.

Und zwar war die Reaktion

bei 34 Erwachsenen zweiundzwanzigmal positiv = 64,7 Prozent,
bei 8 Kindern nur in 25 Prozent.

Nach den Angaben Dr. Rinkes war demnach die Pirquetsche Reaktion bei den Hottentotten im Hochlande von Dschang, nachdem ihre Ernährung und ihr Unterkommen verbessert waren, häufiger positiv befunden worden wie in Duala, als die Reaktionsfähigkeit ihres Organismus durch das Klima, Darm- und Bronchialkatarrh geschwächt war.

In Südafrika ist die Tuberkulose überall, wo industrielle Betriebe sind, speziell in den Bergwerken, stark verbreitet. Die englischen Aerzte berichten, daß die dort infizierten Farbigen die Krankheit leicht nach ihrer Heimat verbreiten, wo sie durch die unhygienischen Gewohnheiten der Eingebornen hinsichtlich Wohnung und Ernährung weitere Verbreitung findet.

Digitized by Google

Im Basutolande waren 1909 nach dem Annual Report 117 Fälle von Lungen-, 109 Fälle von Lymphdrüsen- und 43 Fälle von Hauttuberkulose behandelt worden. Indes nahm hinsichtlich Mortalität Tuberkulose unter den Todesursachen erst den neunten Platz ein. Während in der Kapkolonie die Todesfälle infolge von Tuberkulose unter Europäern in 35 Städten 1,4 pro 1000 betrugen, stieg bei den Farbigen in 6 Städten des westlichen Kaplandes die Zahl auf 8,6 pro 1000. Nach den Berichten Friedrich Plehns war früher an der ostafrikanischen Küste in Deutsch-Ostafrika Tuberkulose selten. 1909/10 kamen in Deutsch-Ostafrika bei 34 984 Fällen im ganzen erst 43 Fälle auf Tuberkulose, also rund 0,13 pro 1000. Indes soll sich neuerdings die Tuberkulose längs der Karawanenstraßen am Tanganyikasee stark verbreiten. Ferner fand Peiper in Kilwa, im Süden der Kolonie, den Pirquet positiv bei 98 erwachsenen stadtbewohnenden Negern bereits in 17,4 Prozent, bei 38 Negerschülern in 22,4 Prozent, bei ansässigen Indern sogar in 24,4 Prozent.

Lenz beobachtete bei den farbigen Arbeitern des ostafrikanischen Eisenbahnbaues ebenfalls mehrere Fälle von offener Lungentuberkulose. Im Hinterlande scheint die Tuberkulose jedenfalls durchschnittlich an den meisten Orten noch ganz zu fehlen bzw. außerordentlich selten zu sein.

Noch gar nicht betroffen soll der Stamm der Niamniam im östlichen Teile von Zentralafrika sein. Auch in den Hochländern Abessiniens und Arabiens scheint die Tuberkulose noch wenig oder gar nicht aufzutreten.

Wenn wir also von den Aegyptern und Annamiten absehen, können wir resümierend feststellen, daß die farbigen Völker jedenfalls in der großen Mehrzahl noch bis vor relativ kurzer Zeit ganz oder zum Teil noch jetzt tuberkulosefrei waren, daß aber in der neueren Zeit diese Krankheit bei ihnen Neigung zur rapiden Ausbreitung und zu einem besonders akuten Verlauf zeigt.

Worauf ist nun dieses Verhalten der Tuberkulose zurückzuführen? — Da sei in diesem Zusammenhange der interessanten Jacubsonschen Beobachtung Erwähnung getan. Jacubson fand, daß, wenn man Kaninchen, die eine experimentell erzeugte lokale Tuberkulose hatten, später Tuberkelbazillen endovenös einimpfte, die Tiere eine chronisch verlaufende Tuberkulose bekamen. Wenn man aber die Kaninchen nicht vorher lokal tuberkulös infizierte und dann die Tuberkelbazillen endovenös einimpfte, erkrankten die Tiere an schwerer allgemeiner Tuberkulose. In sinngemäßer Anlehnung an dieses Tierbeispiel scheint man nun auf Grund des früher vorgebrachten statistischen und klinischen Materials behaupten zu können, daß die Tuberkulose bei denjenigen Rassen, bei denen die früheren Geschlechter noch nicht durch Ueberstehen der Tuberkulose eine relative Immunität erworben haben, einen besonders schweren Verlauf nimmt, während, wenn bei einem Volke schon seit vielen Jahren Tuberkulose besteht, die klinischen Erscheinungen milder und leichter verlaufen. Ein hochinteressantes Beispiel hierfür ergibt sich ja auch, wenn man die relative Tuberkuloseimmunität der jüdischen Rasse mit der anderen europäischen Rasse vergleicht. Das jüdische Volk hat ja schon seit vielen Jahrhunderten sich hauptsächlich in Städten aufgehalten und damit frühzeitig eine Anpassung an relativ unhygienische Lebensgewohnheiten erworben, damit auch eine Resistenz gegen schädigende, zur Tuberkulose disponierende Einwirkungen. Die relative Mäßigkeit im Alkohol-

Digitized by Google

genuß und überhaupt die Enthaltsamkeit, die der semitischen Rasse zugeschrieben wird, dürften hier nur von sekundärer Bedeutung sein. Es kamen nach Fischberg 1901 in New York bei den Italienern und Griechen dreimal mehr Fälle von Tuberkulose vor als bei den Juden, die hinsichtlich Ernährung und Wohnungsverhältnisse mindestens nicht besser gestellt waren als die Italiener und Griechen. Ebenso starben in Wien von Juden an Tuberkulose nur 17,8 von 10 000, von Protestanten 32,8, von Katholiken sogar 49,6. Auch in Lemberg und Krakau war die Mortalität infolge von Tuberkulose bei den Juden zwei- bis dreimal so gering als bei den Christen. In Budapest verhielt sich die Tuberkulosemortalität der Juden zu der der Christen wie 21 : 46, in Rumänien wie 25 : 38. In Uebereinstimmung damit steht, daß in Tunis von 10 000 Juden an Tuberkulose 0,75 starben, von eingewanderten Europäern 5,13, von Städtebewohner gewordenen Arabern 11,3. Auf endogene Rasseneigenschaften der Juden kann man diese relative Immunität nicht zurückführen, da wir ja auch im jüdischen Volke eine Menge verschiedener Typen, blond und dunkel, groß und klein, stark und schwächlich, finden. Es ist eben in erster Linie die durch die Ahnen erworbene Immunität, die die obenerwähnten Verhältnisse bedingt. Daß natürlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Juden bezüglich der Tuberkulosemortalität in Betracht kommen, sehen wir daran, daß die Sterblichkeit an dieser Krankheit bei den reichen Juden in den wohlhabenden Stadtteilen New Yorks, nach Fischberg, bedeutend geringer war wie in den ärmeren Einwanderervierteln. Jedenfalls sehen wir aus dem Vorhergegangenen, daß eine völlige Immunität gegen die Tuberkulose bei keiner Rasse gefunden wurde. Die Disposition zur Tuberkulose zeigte sich bei den farbigen Rassen, deren frühere Geschlechter noch nicht von der Tuberkulose durchseucht waren, besonders stark, wenn sie bei der Berührung mit der europäischen Kultur, in ein ihnen bis dahin ungewohntes, fremdes Milieu versetzt, zum erstenmal den ihnen vorher unbekannten Kampf ums Dasein zu bestehen haben und diesen Kampf unter verschlechterten Verhältnissen führen müssen. Gewiß bringen die Kultur und der moderne Verkehr den Eingeborenen eine Fülle von Segen, aber auch eine Menge Unglück. Der ihnen unter veränderten Verhältnissen aufgezwungene Kampf ums Dasein und die Berührung mit der europäischen Kultur führen, namentlich im Anfange, zu einer Verschlechterung der Wohnungs- und Ernährungsbedingungen, da die Betreffenden die früher bewohnten, meist luftigen Wohnungen aufgeben und sich meist in schlecht ventilierten Räumen, hauptsächlich in der Nähe der Europäer, zusammendrängen. Die sogenannte Kultur gibt den Eingeborenen, jedenfalls im Anfange, nichts Besseres für das, was sie aufgeben. Die Eingeborenen wählen auch, statt der gewohnten luftigen, zwar kümmerlichen, aber doch zur Abhärtung führenden Kleidung aus Eitelkeit und Nachahmungstrieb dichte europäische Kleider, wodurch zweifellos die Reinigung von Schweiß und Staub nicht erleichtert, die Neigung zu Erkältungen aber begünstigt wird. Selbstverständlich verläuft dieser Zersetzungsprozeß nicht bei allen Naturvölkern gleichmäßig. Je nachdem die Einwirkungen der Kultur ein Naturvolk schneller oder langsamer treffen, und je nach der Resistenz gegen Tuberkulose im Speziellen, wird die Tuberkulose natürlich bei den einzelnen Naturvölkern ihren Siegeslauf in verschiedener Stärke und Schnelligkeit antreten. Jedenfalls wirken auch die verschiedenen Faktoren bezüglich Ernährung, Klima usw., endemische Krankheiten wie Malaria, Ankylostomiasis, Frambösie usw. hierbei differenzierend und variierend ein. Auch je nachdem die Ein-

Digitized by Google

geborenenbevölkerung an anderen Infektionskrankheiten endemischer oder epidemischer Art leidet, zum Beispiel an chronischer Malaria, Ankylostomiasis, an Geschlechtskrankheiten, Syphilis, Framböesie, Darmkrankheiten und vor allem an Unterernährung, wird sich das Bild verschieden gestalten. Bei den Negern speziell kommt noch ihre besondere Disposition zu allen Erkältungskrankheiten hinzu, die die Basis für tuberkulöse Lungenaffektion schafft, eine vor allem wichtige Rolle zu spielen.

Welche primären Momente sind nun in erster Linie für die Verbreitung der Tuberkulose unter den Negervölkern verantwortlich zu machen, wenn wir daran festhalten, daß die meisten Naturvölker bisher tuberkulosefrei waren? Es ist keine Frage, daß für die meisten Naturvölker früher die so häufig tuberkuloseinfizierten Europäer vor allem als Ueberträger zu bezeichnen waren. In den deutschen Kolonien speziell dürfte aber diese Rolle der Europäer neuerdings relativ sehr gering sein, da es sich meist um ein kräftiges, in Deutschland sehr sorgfältig vorher untersuchtes Menschenmaterial handelt, bei dem schon durch diese Untersuchung die Tuberkulösen bzw. Tuberkuloseverdächtigen ausgeschaltet werden. In den deutschen und englischen Kolonien wird ja neuerdings auch mehr und mehr eine räumliche Trennung der Europäer von den farbigen Rassen angestrebt und zum Teil auch durchgeführt. Es kommt noch hinzu, daß Europäer, bei denen eine bis dahin vielleicht latent verlaufende Tuberkulose in dem feuchtwarmen Tropenklima einen akuten Verlauf nimmt, fast stets bald zur ärztlichen Beobachtung gelangen und, wenn irgend angängig, nach Europa zurückgeschickt werden. Ich habe übrigens immer wieder finden können, daß offene Lungentuberkulose im feuchten Tropenklima einen akuten und rapiden Verlauf nimmt, wahrscheinlich bedingt durch die leicht zu Erkältungen führenden Eigentümlichkeiten des Tropenklimas und die allgemein schwächende Wirkung des letzteren, wozu noch in vielen Fällen die Einflüsse anderer Krankheiten, wie Malaria und Ankylostomiasis, kommen.

In Kamerun konnte ich feststellen, daß neuerdings aber speziell die Haussas, ein den ganzen Sudan bis zu den Küsten des Atlantischen Ozeans durchstreifendes Mischvolk von Bantunegern, Hamiten und Semiten, welches in engsten Kontakt mit den Eingeborenen tritt, als Verbreiter der Tuberkulose zu bezeichnen sind. Dieses Volk ist schon früher von mir als Verbreiter wichtiger Volksseuchen, wie Pocken und Geschlechtskrankheiten, bezeichnet worden. Die Tuberkulose kann bei den Haussas um so eher Verbreitung finden, als dieselben in äußerst schlechten, niedrigen, gegen Luft und Licht abgesperrten Hütten wohnen. Ueber die Bedeutung des Haussas für die Verbreitung der Tuberkulose war früher noch nichts bekannt. In Kamerun verlief nun unter den Haussas der Pirquet positiv:

bei 41 Männern in 26,8 Prozent,
bei 20 Frauen in 30,0 Prozent,
bei 22 Kindern in 18,1 Prozent.

Unter elf Männern mit positiver Reaktion zeigten auch drei deutliche katarrhalische Spitzenaffektionen, ebenso einige Frauen. Diese Beobachtungen fordern dringend zur weiteren systematischen Nachprüfung in anderen Kolonien auf. Die eingeborenen Neger, die noch wenige Jahre vorher tuberkulosefrei gewesen waren, zeigten auch schon positiven Pirquet in drei bis vier Prozent der Fälle.

Bedenklich mußte es stimmen, daß auch die Syrer, die in zunehmender Zahl die Westküsten Afrikas neuerdings aufsuchen und zum Teil in engen Konnex mit den Eingeborenen treten, in Westafrika als Tuberkuloseüberträger in Frage kommen. Ich konnte bei sieben Syrern, fünf Männern und zwei Frauen, in 42,3 Prozent

Digitized by Google

positiven Pirquet finden, also in einem außerordentlich viel größeren Prozentsatz als bei den Eingeborenen und bei den Haussas. Wenn man nun bedenkt, daß in der französischen Kolonie Konakry schon über 2000 Syrer sich finden und in der englischen Kolonie Lagos dieselben zeitweise viele Hunderte ausmachen, gebieten die obenerwähnten Zahlen, so klein sie sind, dringend eine schärfere hygienische Kontrolle jenes Volksstammes. Auf die Bedeutung der Inder als Verbreiter der Tuberkulose in Deutsch-Ostafrika hatte bereits Peiper aufmerksam gemacht.

Ueber die ätiologische Bedeutung der Tiertuberkulose für die menschliche Tuberkulose bei den farbigen Rassen wissen wir noch recht wenig. Wir haben bereits gesehen, daß bei den Annamiten, die zweifellos viel Tuberkulose aufweisen, Tiertuberkulose gar keine Rolle zu spielen scheint. In Kamerun konnte ich früher bei den halbwilden Küstenrindern des sogenannten Bakossischlages auch keine Tuberkulose feststellen.

Auch in Lagos, Westafrika, habe ich seinerzeit keine Rindertuberkulose gelegentlich einer Studienreise daselbst feststellen können. Da fand neuerdings der Tierarzt Dr. Helm 1910 bei zwei aus dem Hinterlande importierten Haussarindern in Kamerun deutliche Tuberkulose. Weitere Untersuchungen müssen lehren, wie weit die ätiologische Bedeutung dieses Befundes für die menschliche Pathologie des Sudan reicht. Mouchet fand im Belgischen Kongo bei aus Angola eingeführten Rindern auch keine Tuberkulose, ebensowenig Bougé und Bourrager im Senegal, wo doch Tuberkulose der Eingeborenen sich häufig findet.

Nach Lichtenheld ist die Tiertuberkulose auch in Ostafrika wenig oder gar nicht verbreitet, während sie sich in dem durch menschliche Tuberkulose sehr verseuchten Aegypten vielfach nachweisen läßt.

Erwähnt sei noch kurz, daß ich in Kamerun mehrfach Geflügeltuberkulose feststellen konnte, und zwar in sechs Fällen. Auch Mouchet konnte bei Haussaenten in Westafrika tuberkulöse Herde in der Leber ausfindig machen. Im ganzen scheint aber doch für die meisten Naturvölker die Tiertuberkulose als ätiologischer Faktor für die Verbreitung der menschlichen Tuberkulose zunächst noch auszuschalten zu sein. Bei ihnen ist eben die Verbreitung der menschlichen Tuberkulose vorwiegend noch im Sinne Robert Kochs, nämlich durch Einatmung zerstäubter Keime von infizierten Mitmenschen, zu erklären.

Das Gesagte zeigt also aufs deutlichste die ungeheuere Gefahr, die den farbigen Rassen und damit unseren wirtschaftlichen kolonialen Interessen droht, wenn wir tatenlos diesem eben erst beginnenden Einmarschieren der Tuberkulose in die Tropen zusehen. Nur durch schärfste Aufmerksamkeit, durch Zusammenfassen aller Kräfte und durch gemeinschaftliches Zusammenarbeiten aller Kulturnationen können wir hoffen, dort, wo es noch nicht zu spät ist, die Seuche zu bekämpfen und damit Afrika uns weiter friedlich zu erobern.

Zusammenfassung.

Fassen wir nun das Gesamtresultat der Arbeit zusammen, so sehen wir, daß die Tuberkulose bei den Naturvölkern, die früher meist davon verschont gewesen waren, die entschiedene Neigung zu immer weiterer Verbreitung zeigt und, wo noch keine Immunität infolge Erkrankung früherer Geschlechter erzielt ist, auch die Neigung zu einem besonders akuten Verlauf. Begünstigt wird die Tuberkuloseverbreitung bei den Naturvölkern durch Veränderung und damit oft verbundene Verschlechterung der bisherigen Lebensweise infolge Zusammentreffens mit der europäischen Kultur. Die

Digitized by Google

Verbreitung wird neuerdings in erster Linie ermöglicht durch dem Europäer gegenüber niedriger stehende handeltreibende Volkselemente, zum Beispiel in Ostafrika durch die Inder, in Westafrika durch die Syrer und die Haussas. In Uebereinstimmung mit der zum Teil noch geringen Verbreitung der Tuberkulose bei den Naturvölkern ist auch das bisher völlige Fehlen der Tiertuberkulose, speziell der Rindertuberkulose, in den Tropen bemerkenswert. Wegen der ungeheuren hygienischen und wirtschaftlichen Gefahren, die eine weitere Verbreitung der Menschen- und Tiertuberkulose in den Tropen mit sich bringen würde, und wegen der bei den Naturvölkern besonders schwierigen generellen Bekämpfung ist daher folgendes notwendig:

1. Entsendung von möglichst nur tuberkulosefreiem, europäischem Menschenmaterial in die Tropen und frühzeitige Behandlung und Rücksendung jeden Falles mit offener Tuberkulose.

2. Anzeigepflicht für Tuberkulose überall, wo eine Verwaltung eingeführt ist.

3. Besonders strenge sanitäre Ueberwachung der in allen europäischen gewerblichen Massenbetrieben beschäftigten Farbigen.

4. Aufklärung der Bevölkerung in den Tropen, sowohl Europäer wie Farbiger, über Wesen und Prophylaxe der Tuberkulose.

5. Möglichst weitere Hebung der allgemeinen Eingeborenenhygiene, bezüglich Wohnung, Kleidung und Ernährung.

6. Scharfe sanitäre Ueberwachung aller die Grenze einer Kolonie überschreitenden und in einer Kolonie schon vorhandenen fremden, handeltreibenden Volkselemente.

7. Immer weitere Durchführung der Fleischbeschau und der veterinären Ueberwachung der Viehbestände.

8. Gemeinschaftliches Vorgehen aller in den Tropen kolonialinteressierter Nationen in obigem Sinne.

„Viribus unites" sei daher die Parole.

Amerikanische Kolonialpolitik.

Von Louis Viereck, Berlin-Friedenau.

V. (Schlußkapitel.)

Dieses Schlußkapitel behandelt die sämtlichen noch nicht besprochenen amerikanischen Kolonien, also Porto Rico, Guam, Tutuila und die sonstigen insularen Besitzungen im Stillen Ozean, die Kanalzone sowie die Festsetzung auf Kuba und versucht schließlich einige Nutzanwendungen für Deutschland aus dem amerikanischen kolonialen Vorgehen zu ziehen. Die Kanalzone übertrifft an Bedeutung alle übrigen Kolonien zusammengenommen in ganz außerordentlicher Weise, doch kann man darüber streiten, wie weit ein derartiger, auf dem amerikanischen Kontinent befindlicher und dem Stammlande verhältnismäßig nahe belegener Landstrich eigentlich noch als „Kolonie" anzusehen ist. Es mag in der ganzen, durch den von den Vereinigten Staaten unbeschränkt beherrschten Panamakanal beeinflußten Entwicklung liegen, daß Westindien, Mexiko und Mittelamerika in eine Art wirtschaftlicher und politischer Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten geraten, mehr oder weniger deren Schutzstaaten werden, wie es ja die Republik Kuba unzweifelhaft schon ist. In dem Falle würde durch die amerikanische Oberhoheit über diese weiten Strecken gewissermaßen eine Brücke geschlagen, die das Stammland auch auf dem Landwege mit der Kanal- und Kolonialzone Panama verbindet. Doch muß dieser Ausblick bis auf weiteres noch als Zukunftsmusik gelten, jedenfalls solange in Washington eine Regierung am Ruder ist, die keine amerikanische Expansionspolitik treiben will, ja sogar ernstlich daran denkt, durch Aufgabe der Philippinen den amerikanischen Kolonialbesitz wesentlich zu verringern.

Digitized by Google

Porto Rico.

Porto Rico (d. h. Reicher Hafen), die kleinste der Großen Antillen, wurde am 15. November 1493 von Kolumbus entdeckt und durch Ponce de Leon zu einer spanischen Kolonie gemacht. Die Geschichte der Insel läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Spanier die auf mindestens 600 000 Köpfe geschätzten Ureinwohner (Karaiben) ausrotteten und durch Neger ersetzten. Immerhin wollte es ein gütiges Schicksal, daß die weißen Kolonisten bedeutend in der Ueberzahl blieben. Gegen Ende der spanischen Herrschaft wohnten auf der Insel 953 243 Personen, worunter 363 742 Farbige waren. Seitdem ist die Volkszahl (nach dem Zensus von 1910) auf 1 118 012, also um 164 769 Köpfe gestiegen oder um fast 17 v. H. Das deutet auf eine ziemlich günstige Entwicklung hin.

Der Flächengehalt von Porto Rico und Nebeninseln beträgt etwa die Hälfte des Königreichs Württemberg, dem diese Kolonie auch an Bevölkerungsdichtigkeit ungefähr entspricht. Die ganze Insel ist ein welliges Hügelland, dessen höchsten Punkte bis zu 1100 Metern sich erheben, während die Täler reich bewässert sind, da sie von etwa 50, im Unterlauf meist schiffbaren Flüssen durchzogen sind. Sümpfe fehlen ebensosehr wie Wüsteneien oder öde Felspartien. Das Klima ist heiß und feucht in den Niederungen, aber desto gesünder und angenehmer in den Höhen, die viel frische Winde haben.

Bei der Uebernahme der Insel durch die Amerikaner waren vorhanden 58 664 Pferde, 6895 Maultiere, 260 285 Rinder, 15 991 Ziegen, 1085 Esel, 6363 Schafe und 66 180 Schweine. Württemberg hatte dagegen im Jahre 1900: 115 193 Pferde, 1 070 878 Rinder, 88 115 Ziegen, 277 661 Schafe und 536 478 Schweine, wies also verhältnismäßig keinen höheren Pferdebestand, wohl aber eine ganz unvergleich höher entwickelte Viehzucht auf. Dafür blüht aber in Porto Rico um so mehr die Küstenfischerei, die schon vor einem Jahrzehnt (1903/04) einen Jahresertrag von 16 013 390 Dollar, also über 65 Millionen Mark, abwarf.

Der Boden ist außerordentlich fruchtbar und bedarf keiner Düngung. Die Haupterzeugnisse der Insel sind Zucker, Kaffee, Tabak, Mais, Bataten und Südfrüchte. Die vorhandenen Mineralien, namentlich Edelmetalle, Schwefel, Eisen und Kohlen, harren zumeist noch der Verwertung, nur Salz wird bisher gewonnen. Abgesehen von der Tabak- und Strohhutindustrie sind nur Handwerke und landwirtschaftliche Beschäftigungen üblich.

Das Zuckerrohr, mit dem 1899 nur 29 000 Hektar bepflanzt waren, gewann seit der amerikanischen Besitzergreifung sehr schnell an Anbaufläche, so daß die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten schon 1903 den Wert von 8 688 951 Dollar hatte und seitdem noch weiter anstieg. Ob aber nicht diese günstige Entwickelung durch den neuen Zolltarif vom 3. Oktober 1913, der vom 1. Mai 1916 ab Zucker auf die Freiliste setzt, nachteilig beeinflußt werden mag, bleibt abzuwarten.

Mit Kaffeepflanzen waren 1899 nicht weniger als 80 000 Hektar bepflanzt, doch litten die Pflanzungen ganz ungemein durch den furchtbaren Hurrikan vom 8. August 1899, kaum minder aber durch die Abneigung der Amerikaner gegen den hier gewonnenen Kaffee, obgleich dieser an Wohlgeschmack der sogenannten Mokka-Java-Mischung von Costarica nicht nachstehen soll. Jedenfalls ging die Kaffeeausfuhr nach den Vereinigten Staaten bedenklich zurück, nämlich von

12 222 599 Dollar im Jahre 1897
bis auf 4 693 004 Dollar im Jahre 1907.

Um so erfreulicher entwickelte sich die Tabakskultur. Im Jahre 1902 betrug die gesamte Ausfuhr 1 791 516 Dollar bei einer Anbaufläche von 2400 Hektar. 1907 sollen dagegen allein schon Zigarren im Werte von rund 5 000 000 Dollar nach den Vereinigten Staaten ausgeführt worden sein.

Digitized by Google

Die Erträgnisse von Mais (1899: 7200 Hektar Anbaufläche), Bataten (das sind süße Kartoffeln, Anbaufläche 1899: 13 000 Hektar), Kokospalmen (1899: 2200 Hektar), ganz besonders aber an Südfrüchten sind sehr gestiegen. Allein von Ananas, Pompelmus (der amerikanischen Grape fruit) und Apfelsinen gingen im Jahre 1907 etwa 250 000 Kisten nach dem Vereinigten-Staaten-Gebiet.

Die amerikanischen Bemühungen erstrecken sich, wie fast in allen ihren Kolonien, zunächst auf die öffentliche Gesundheitspflege, den öffentlichen Unterricht und das Verkehrswesen.

Was die Volksgesundheit anbelangt, so befand sich diese bei der Annexion im trostlosesten Zustand: angeblich sollen nicht weniger als 90 v. H. der Bewohner an tropischer Blutleere infolge von Malaria oder der Erkrankung durch den sogenannten Hakenwurm gelitten haben. Natürlich trugen auch die unerhörten Wohnungsverhältnisse das Ihrige dazu bei, um den allgemeinen Gesundheitszustand zu verschlechtern. In der Hauptstadt San Juan lebten über 20 000 Menschen in etwa 1000 hüttenartigen Behausungen, in denen meist Aborte und alle Ventilationseinrichtungen fehlten. Der „Patico" diente gleichzeitig als Aufenthaltsort der Bewohner, Küche und Bedürfnisanstalt, dabei wohnten oft zwischen 12 und 20 Bewohner in den kleinen, stets übelriechenden Häuschen! Die Einrichtung dieser menschenunwürdigen Wohnplätze bestand fast nur aus — Strohmatten! Die Sterblichkeit war bei den Bewohnern der Stadt eine enorme. Wie sehr in dieser Hinsicht sich aber die Verhältnisse gebessert haben müssen, beweist die schon angeführte starke Bevölkerungszunahme in der Zeit von 1900 bis 1910.

Nicht minder günstig hat sich der öffentliche Unterricht auf der Insel entwickelt, auf der 1899 noch die große Mehrzahl der Bewohner Analphabeten war. Nach dem letzten amtlichen Bericht stieg die Zahl der eingeschriebenen Schulkinder in der Berichtszeit, die vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1912 reicht, von

71 696 auf 160 657

der durchschnittliche Tagesbesuch von 44 218 auf 114 834

Die verwandten Gelder stiegen von 908 794 Dollar auf 1 366 810 Dollar

dagegen fielen die Durchschnittskosten

auf den Kopf von . . . . . 12.67 Dollar auf 8.51 Dollar.

In allen städtischen Schulen wird der Unterricht in englischer Sprache erteilt, in den ländlichen überwiegt noch der spanische oder englisch-spanische Unterricht. In den sogenannten Hoch(Sekundär)schulen stieg die Anzahl der Schüler von 182 auf 1547. Eine große Rolle im Erziehungswesen spielt der Unterricht im Ackerbau, der durch Fachlehrer bei den Volksschulen fakultativ erteilt wird, ebenso der in verschiedenen Handwerken, worin 1912 758 Knaben unterwiesen wurden. Ueber 300 Mädchen erhielten dagegen Unterricht im Kochen, eine noch weit größere Zahl (etwa 5000) im Nähen. 1479 Knaben in 36 Gemeinden wurden zu Musikbanden ausgebildet. 8254 junge Leute endlich nahmen an den Kursen in Abendschulen teil. Von der Gesamtzahl aller Schüler waren etwa ¾ weiß, ¼ farbig.

Was das Verkehrswesen anbelangt, so gab es zu spanischen Zeiten nur 234 Kilometer Küstenbahnen und die im altrömischen Stil angelegte vortreffliche Heerstraße von San Juan nach Ponce mit einer Abzweigung nach Guayama. Die Bahnen sind inzwischen etwa verdreifacht und namentlich viele Zufahrtsstraßen im Innern geschaffen worden. Ein regelmäßiger Dampferverkehr besteht nach New York, Havanna, New Orleans, aber auch nach Spanien und Frankreich.

Als das Ergebnis der amerikanischen Kolonialpolitik für Porto Rico darf festgestellt werden, daß die Bevölkerung an Zahl, Wohlstand und Bildung wesentlich zugenommen hat. Die Löhne haben sich etwa verdreifacht und die Verdienste auch durch den Wegfall der früheren unzähligen kirchlichen Feiertage zugenommen. Es hat die Bildung eines Mittelstandes begonnen, der sich namentlich aus den prosperierenden Landwirten

Digitized by Google

und Handwerkern zusammensetzt, die früher durchweg in jämmerlicher Lage sich befanden. Unbefriedigend ist dagegen der politische Rechtszustand der Bewohner, die kein amerikanisches Bürgerrecht besitzen. Die Insel untersteht dem amerikanischen Gouverneur und der von diesem eingesetzten elfköpfigen Regierungsbehörde, während das 35köpfige Unterhaus, das an der Gesetzgebung teilnimmt, von den Insulanern gewählt wird. Gleich allen anderen Kolonien hat Porto Rico einen ständigen Vertreter mit beratender, nicht beschließender Stimme im amerikanischen Kongreß.

Die pazifischen Inseln.

Unter den pazifischen Besitzungen der Amerikaner steht — abgesehen natürlich von den Philippinen und Hawai — Guam in der Ladronen- oder Marianengruppe an erster Stelle. Sie ist etwa 50 Kilometer lang, 6 bis 16 Kilometer breit und hat rund 514 Quadratkilometer Fläche. Der berühmte portugiesische Seefahrer Magelhães entdeckte die Gruppe am 6. März 1521 und gab ihr den unfreundlichen Namen „Räuber"-gleich Ladroneninseln. Infolge einer Beschwerde wurde der Archipel später in Marianeninseln umgetauft, und zwar zu Ehren der Königin Maria Anna von Oesterreich, Gattin Philipps IV. von Spanien, die sich lebhaft für die Bekehrung der auf den Inseln des Stillen Ozeans lebenden Heiden interessierte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde in der Hauptstadt San Ignacio d'Agaña eine Jesuitenmission gegründet, die unter den hier heimischen Chomorros zwar viele Proselyten machte, aber das allmähliche Aussterben dieser Ureinwohner nicht zu verhindern vermochte. Die Spanier brachten zum Ersatz namentlich Tagalen von den Philippinen auf diese Inselwelt, so daß jetzt eine Mischungsrasse von Chomorros und Filipinos hier beheimatet ist, die durch ihre hellbraune Hautfarbe, ihr straffes schwarzes Haar und ihre schönen Gesichter am meisten den Kanaken von Hawai ähnelt, das auch ziemlich gleichartige klimatische und sonstige Lebensbedingungen aufzuweisen hat. Die Männer tragen eine luftige, aus Hemd, Hose und Strohhut, die Frauen eine aus heller Bluse mit weiten Aermeln sowie einem schleppenden Unterrock zusammengesetzte Kleidung. Ihre Sprache ist ein aus der Chomorrossprache und dem Tagalischen zusammengesetzter Dialekt, die Gebildeteren verstehen aber außerdem entweder Spanisch oder seit der amerikanischen Annexion in wachsender Anzahl Englisch. Die amerikanische Angliederung vollzog sich in recht gemütlicher Weise: Am 20. Juni 1898 erschien plötzlich der amerikanische Kreuzer „Charleston" in der Bucht von San Luis d'Apra, feuerte einen blinden Kanonenschuß ab und erklärte dem spanischen Gouverneur des Archipels, der keine Ahnung von dem zwischen Spanien und der Union bestehenden Kriegszustande hatte, daß sein Inselreich von der Regierung der Vereinigten Staaten in Besitz genommen sei. An Widerstand war natürlich von spanischer Seite überhaupt nicht zu denken und hatte es daher bei dieser Kundgebung sein Bewenden. Später wurde bekanntlich die amerikanische Annexion auf diese größte und südlichste Insel der Gruppe beschränkt, während alle übrigen Inseln in deutschen Besitz kamen. Guam hatte aber um deswillen für die Amerikaner großen Wert, weil es wegen seiner mittleren Lage zwischen den Philippinen und Hawai — 1520 Meilen östlich von Manila und 3330 westlich von Honolulu — als Flottenstützpunkt dienen und zugleich für die spätere Kabelanlage der Pacific Commercial Cable Co. Honolulu—Manila von Nutzen werden konnte. San Luis d'Apra gilt für einen der besten Häfen dieser zahllosen pazifischen Koralleninseln; er ist durch eine schöne Straße mit dem Hauptorte Agaña (wie er gewöhnlich statt seines offiziellen Namens San Ignacio d'Agaña genannt wird) verbunden.

Die Insel zerfällt in zwei, durch einen Bergrücken getrennte Teile. Nördlich ist ein zwischen 300 und 600 Fuß hohes Plateau, das ursprünglich ein Korallenriff gewesen sein dürfte. Es fällt sanft ins Meer ab, wo es in hohen Klippen endet. Nahe der Mitte der Insel, unweit der Hauptstadt, ist eine mächtige Quelle, die mit ihrer Wasser-

Digitized by Google

masse den Anganafluß speist. Der südliche Teil der Insel ist ganz bergig und von zahlreichen Tälern mit Wasserläufen durchschnitten. Die Westküste ist ein Tiefland mit fruchtbarem Boden, auf dem sich die meisten Einwohner, deren Gesamtzahl zwischen 9000 und 10 000 betragen soll, niedergelassen haben. Fast dreiviertel der Bevölkerung haben sich in Agana und San Luis d'Apra angesiedelt.

Die Vegetation besteht hauptsächlich aus Kokosnuß- und anderen Palmen, Bananen und Brotfruchtbäumen. Kopra ist das wichtigste Erzeugnis und das einzige, das für die Ausfuhr in Betracht kommt, während bisher Zucker, Kaffee, Baumwolle, Reis, Tabak und Kakao nicht einmal in genügender Menge für den heimischen Verbrauch gewonnen wurden. Neben dem Ackerbau wird auch Viehzucht betrieben, bei der Rinder, Schweine und Hühner hauptsächlich in Betracht kommen. Die Jagd auf Wildschweine, Rehe, Enten, Brachvögel, Schnepfen und wilde Tauben trägt viel zum Unterhalt der Bewohner bei, namentlich aber der ebensosehr in Flüssen wie im Meere betriebene Fischfang. Die Amerikaner haben die Eingeborenen auch belehrt, ihre Aufmerksamkeit auf die Gewinnung von Schildpatt und Perlmuscheln zu richten, woraus sich ein sicherer Wohlstand für die betreffenden Fischer erringen läßt.

Der Befehlshaber der Flottenstation ist zugleich Gouverneur der Insel und als solcher auch für die Besserung der hygienischen Verhältnisse wie die Hebung des öffentlichen Unterrichts zu sorgen verpflichtet. Nach dem letzten Bericht, der im „Report of the Commissionar of Education" für das am 30. Juni 1912 endende Fiskaljahr enthalten ist, waren 844 Knaben und 778 Mädchen in den öffentlichen Lehranstalten eingeschult, davon 472 Knaben bzw. 422 Mädchen in Agaña. Hier besteht auch eine Art von Ackerbauschule, ferner eine Klasse zur Ausbildung einer Musikbande und eine Abendschule für die bereits beruflich irgendwie Tätigen. An der Spitze des ganzen Unterrichtswesens steht ein Deutschamerikaner namens Schnabel, der sich offenbar große Verdienste erworben hat, denn seine 28 Köpfe zählende Lehrerschaft besteht überwiegend aus eingeborenen Lehrkräften oder aber Deckoffizieren, die der Gouverneur von seiner „Flotte" abkommandiert hat. Der Merkwürdigkeit halber sei noch angeführt, daß auf Guam von allen amerikanischen Schulbezirken der höchste Durchschnittsbesuch erzielt wurde.

Von Guam stellt auch ein deutsches Kabel seit dem Jahre 1905 die Verbindung mit Yap auf den Karolinen her, von der wiederum weitere deutsche Kabel teils nach Menado auf Celebes, teils nach Deutsch-Neuguinea (und von dort nach den Bismarcksinseln) führen. Guam hat außerdem noch eine Kabelverbindung nach den unten erwähnten Midway-Inseln.

* * *

Die Insel Tutuila gehört zur Samoagruppe und ist vermöge ihrer Fläche von 133 Quadratkilometern als deren drittgrößte Insel anzusprechen. Hier bestand schon seit dem Jahre 1872 eine amerikanische Kohlenstation. Durch den Berliner Vertrag vom Jahre 1889 wurde Samoa für neutral erklärt, aber durch den Vertrag vom 14. November 1899 zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten geteilt, wobei der 171. Längengrad die Grenzlinie abgab: An Amerika fiel das östlich von ihm belegene, nämlich Tutuila mit etwa 4000 Bewohnern und die 119 Quadratkilometer einnehmende Manuagruppe, bestehend aus den kleinen Inseln Ofu, Olusinga und Tau, die zusammen gegen 2000 Bewohner zählen mögen.

Tutuila ist bergig, dicht mit Palmen bewaldet, sehr fruchtbar und eine der schönsten Inseln der Südsee. „Berge reihen sich zu einer, mit grüner Vegetation bedeckten Mauer, an deren schwarzen Fuß das Meer schlägt. An der Nordseite erscheinen in diesem steilen Wall von Zeit zu Zeit stille Buchten mit Palmenwäldchen und Brotfruchtbäumen, wahrscheinlich in alten Kratern, an der Südküste auch zum Teil flache Striche und hügeliges Vorland. Seine größte Höhe erreicht Tutuila in dem schmalen Isthmus

Digitized by Google

zwischen der westlichen und östlichen Hälfte. Hier erhebt sich der Matafoa zu 720 Meter Höhe, ein zuckerhutartiger Gipfel von imposanter Erscheinung." So wird in Sievers „Allgemeiner Länderkunde" (Land Australien, Ozeanien und Polarländer) die Insel geschildert, und mag man Näheres dort nachlesen. Vegetation und Erzeugnisse ähneln denen von Guam.

Auf Tutuila bildet die Leonibucht den Mittelpunkt der bevölkerten Bezirke. Leoni selbst hat einige 60 Hütten mit einem Missionsgebäude und zwei Vizekonsulaten. Dagegen ist Pango Pango am gleichnamigen, fjordartigen und außerordentlich geräumigen Hafen der Sitz der Verwaltung und der Landungsplatz der amerikanischen Dampfer. Auf dem amerikanischen Samoa bestehen fast nur Missionsschulen, drei davon werden von Abgesandten der Mormonen geleitet. In der einzigen, von Staats wegen unterhaltenen Knabenschule sind 50 Schüler, die von einem amerikanischen Lehrer und dessen eingeborenen Assistenten unterrichtet werden. Ueber Apia, dem deutschen Hauptort, besteht eine Kabelverbindung nach Honolulu, die eine Länge von 2263 Seemeilen hat. Amerikanische Kabel sind noch nicht vorhanden.

* * *

Von den übrigen amerikanischen Inseln sind vor allem die unter dem 29. Grad nördlicher Breite und 178. Grad westlicher Länge belegenen beiden Midway-Inseln (die Sand- oder westliche und die östliche Insel) zu nennen, die aber nur als Kabelstützpunkt und Station der Commercial Pacific-Cable Company eine gewisse Bedeutung haben. Die nächste bewohnte Gegend ist das 1200 Seemeilen entfernte Hawai. Diese weltentlegenen Inseln wurden schon im Jahre 1860 von dem amerikanischen Marinekapitän Brooker entdeckt und für die Vereinigten Staaten annektiert. Bewohner sind nur 22 Mann der Kriegsmarine, 17 Mann der Kabelstation und eine in reiferem Lebensalter stehende Dame, Frau Colley, zusammen also 40 weiße Menschen, die hier eine Art gemeinsamen Familien- oder Kasernenlebens führen. Irgendwelche Besucher verirren sich nur äußerst selten hierher.

Außerdem werden noch folgende, fast ausnahmslos unbewohnte kleine Inseln auf den amerikanischen Karten als amerikanische Besitzungen angeführt, während auf deutschen Karten einige davon als britisch angegeben sind, nämlich die

Weihnachtsinsel, die größte und südlichste der Fanninggruppe, ein unwirtliches Lagunenneiland mit gefährlichen Riffen unter 1 Grad 57 Minuten nördlicher Breite und 157 Grad 26 Minuten westlicher Länge.

Baker- und Howlandinsel, nordwestlich von der Phönixgruppe unter 0,13 Grad nördlicher Breite und 176 Grad 29 Minuten westlicher Länge bzw. 0,49 Grad nördlicher Breite und 176 Grad 40 Minuten westlicher Länge. Die Bakerinsel wurde schon 1857 annektiert, die Howlandinsel soll früher bewohnt gewesen sein.

Gardnerinsel (Phönixgruppe) unter 4 Grad südlicher Breite und 176 Grad westlicher Länge.

Palmyrainsel, die nördlichste der Fanninggruppe unter 3 Grad 49 Minuten nördlicher Breite und 160 Grad 30 Minuten westlicher Länge.

Walkerinsel, nordöstlich von der Weihnachtsinsel.

Johnstoninsel, südwestlich von Hawai, unter 16 Grad nördlicher Breite und 169 Grad westlicher Länge.

Endlich Wake-Insel, nördlich von den Marshalinseln, deren Lage etwa halbwegs zwischen Guam und den Midway-Inseln zu suchen ist.

Alle diese kleinen Koralleninseln sind die Brutstätten zahlloser Seevögel und haben daher einen gewissen Wert für die Guanogewinnung. Auch für den Schildkrötenfang mögen sie einigen Nutzen haben. Eine sichere Feststellung der politischen Zugehörigkeit war nicht durchgehends zu ermöglichen, auch sonst keine verlässigen Angaben über sie zu erlangen.

Digitized by Google

Die Kanalzone.

Das Gebiet der Kanalzone ist ein etwa 75 Kilometer langer Streifen von Ozean zu Ozean, 8 Kilometer auf jeder Seite des Kanals breit, so daß sich die amerikanische Oberhoheit hier etwa auf 1200 Quadratkilometer Fläche erstreckt, oder einen Raum von der Größe wie Sachsen-Koburg-Gotha. Dabei sind die Städte Panamá, dessen Bewohner auf 30 000 geschätzt werden, und Colón (das frühere Aspinwall) mit etwa 6000 Bewohner in die Gebietsabtretung nicht eingeschlossen. Letztere ist überhaupt keine absolute, sondern die amerikanische Souveränität ist beschränkt auf die Zwecke der Erbauung, der Erhaltung, des Betriebs und der Verteidigung des Panamakanals. Herrin des Landes ist im übrigen die seit dem 3. November 1903 bestehende Republik Panamá, die annähernd mit der früheren kolombischen Provinz Neu-Granada identisch ist. Schon die letztere hatte im Jahre 1852, wo der Bau der transisthmischen Bahn begann, den Vereinigten Staaten ganz ungewöhnliche Machtbefugnisse auf ihrem Gebiet übertragen. Die Bahn gehörte zwar einer Aktiengesellschaft und wurde auch von ihr betrieben, allein sie stand unter amerikanischem Schutz (American control and protection), so daß die Vereinigten Staaten schon 50 Jahre vor Gründung der Republik Panamá vertragsmäßig Rechte besaßen, sich gegebenenfalls in die inneren Angelegenheiten der Kanalzone einzumischen. Die — 1855 eröffnete — Panamaeisenbahn hatte ein unbeschränktes Monopol für jede Art von Transport vom Stillen Ozean zum Karaibischen Meer und umgekehrt, aber sie tat nichts für die Entwicklung des von ihr durchfahrenen Gebiets, während durch pazifische Anschlußbahnen offenbar viel hätte erreicht werden können. In absehbarer Zeit mag sich ja jetzt auch der längst gefaßte großzügige Plan einer Panamerikanischen Eisenbahn verwirklichen und dadurch eine Ueberlandverbindung mit Mexiko und Texas auf der einen, mit Kolombien auf der anderen Seite ergeben. Das würde dann zur Folge haben, daß die bisher so stark getrennten „beiden Amerikas" endlich einen einzigen Kontinent bilden würden.

Die Geschichte der Panamaregion ist anläßlich der am 10. Oktober d. J. erfolgten Vollendung des Panamakanals so häufig berichtet worden, daß eine kurze Wiedergabe der Hauptmomente hier genügen dürfte. Kolumbus war auf seiner vierten und letzten Amerikareise 1503 bis in die Gegend von Kolón gekommen und hatte dort die erste Kunde von dem um etliche Tagereisen entfernten „anderen Meer" erhalten, das er aber selbst zu erreichen nicht mehr imstande war. Seitdem wurde jedoch diese Gegend das bevorzugte Ziel spanischer Abenteurer. Am 25. September 1513 sah einer von diesen, der später so unglücklich geendete Vasco Nunez de Balbao, von den Höhen von Kulebra, an der Wasserscheide des Atlantischen und Stillen Ozeans, zuerst den letzteren und annektierte am folgenden Tage die Südsee, das „Mar del Sur" für Spanien. Zur Befestigung dieses neuen Besitzes wurde am Stillen Ozean eine spanische Kolonie angelegt und die Stadt Panamá begründet. Schon um diese Zeit tauchte der Gedanke auf, einen Durchstich der hier gegebenen schmalsten Landenge vorzunehmen. Man erörterte den Plan mit großer Leidenschaft und so unausgesetzt, daß die Kirche es für angebracht hielt, diese Pläne als „der göttlichen Weltordnung zuwider" zu erklären und König Philipp I. bestimmte, sogar deren Besprechung unter Androhung von Todesstrafe zu verbieten. Aber die in Frage stehende großartige Idee erwies sich stärker als der Befehl des Despoten und der Einfluß der alleinseligmachenden Kirche: die Kanalpläne wollten nicht mehr ganz von der Tagesordnung verschwinden, sondern tauchten immer wieder von neuem auf. Am lebhaftesten wurden sie jetzt vor einem Jahrhundert etwa wieder lebendig, als Alexander v. Humboldt (in den Jahren 1799 bis 1804) die Golfländer bereist und dann (seit dem Jahre 1805) begonnen hatte, seine — so außerordentliches Aufsehen erregenden — Berichte darüber zu veröffentlichen. Man kennt die überaus merkwürdige Prophezeiung Goethes vom 21. Februar 1827, wo er zu Eckermann die Vermutung

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

äußerte, daß gerade die Vereinigten Staaten das große Werk in einem halben Jahrhundert etwa zustandebringen würden. Schon am 28. November 1821 war die Kanalgegend durch das Pronunziamento Faliegas der spanischen Krone verloren gegangen und dann — mit einigen Unterbrechungen autonomer Verwaltung — bei der Republik Colombia verblieben. Im Jahre 1829 hatte Bolivar auf Humboldts Betreiben die ersten Vermessungen für den Kanalbau vornehmen lassen. 1846 wurde die Panamaeisenbahnaktiengesellschaft begründet und der Bahnbau selbst in den Jahren 1852—1855 ausgeführt. In die Jahre 1876 bis 1888 fällt der verunglückte Lesseps'sche Versuch, einen Niveaukanal, später einen Schleusenkanal anzulegen, der mit fast einer Milliarde Frank Unterbilanz endete. Endlich im Jahre 1902 erwarben die Amerikaner von der auf den Trümmern der Lesseps'schen Gründung errichteten „Companie nouvelle du Canal de Panama" deren ganze Vorarbeiten, einschließlich der Panamaeisenbahn für 20 000 000 Frank. Aber die Ausführung des Unternehmens drohte an den unvernünftig hohen Forderungen, die Colombia stellte, zu scheitern. Die Amerikaner begünstigten unter diesen Umständen die längst bestandene Neigung der Panamabewohner, sich von Colombia loszureißen, um eine selbständige Republik zu begründen. Am 3. November 1903 wurde letztere proklamiert und bereits zwei Wochen später (18. November desselben Jahres) ein Staatsvertrag zwischen ihr und den Vereinigten Staaten abgeschlossen, wodurch letztere die oben bereits angegebenen Rechte auf die Kanalzone erwarben.

Die Republik Panamá hat etwa ⅔ der Größe des Königreichs Bayern, nämlich 32 280 englische Quadratmeilen, hat aber nicht mehr als 420 000 Einwohner, die überdies von sehr gemischter Zusammensetzung sind. Abgesehen von etwa 20 000 Weißen sind die Bewohner meist Neger, Indianer oder Mischlinge. Wahrscheinlich ist dagegen, daß die große Nachfrage nach Lebensmitteln aller Art, Kohlen und den besonderen Bedarfsgegenständen der Schiffahrt, den der Kanalverkehr mit sich bringen muß, hier eine starke Kaufmannssiedlung hervorrufen wird, die zugleich auf die Hebung der Landwirtschaft, Viehzucht, Mineraliengewinnung usw. großen Einfluß ausüben mag. Es ist auch bereits angeregt, in Panamá einen umfänglichen Freihafen für die Erzeugnisse Ozeaniens und der amerikanischen Westküste anzulegen, damit an dieser Stelle die Hauptumschlagsstelle zwischen dem ganzen Osten und Westen errichtet wird.

Obgleich die San-Blas-Indianer im Süden die eigentlichen Beherrscher des Landes sind, so daß die Republik nur zwischen der Kanalzone und Costa Rica wirklich souverän ist, darf man nicht übersehen, daß von den vorhandenen 20 000 000 Acre kulturfähigen Landes erst ein geringer Teil, nämlich 75 000 Acre, in Anbau genommen ist und — ganz abgesehen von der Mineralienausbeute — bei der riesigen Fruchtbarkeit des Bodens noch unabsehbare Aussichten eröffnet. Die Kanalzone hat längst aufgehört, wie es noch vor 25 Jahren der Fall war, das ungesundeste Land der Erde zu sein. Durch die vom Obersten Gorgas geleiteten Sanierungsarbeiten, die nicht weniger wie 55 000 000 Mark verschlangen, ist das schlimme Insekt **Stegomyia calopus**, das für die Verbreitung von Gelbfieber sorgte, schon seit Jahren völlig ausgerottet worden und seit 1906 kein Fall von Gelbfieber mehr vorgekommen. Nicht so erfolgreich war der Kampf gegen die Moskitos von der Gattung Anophilae, die als die gefährlichsten Ueberträger der Malariaerkrankung erkannt sind. Immerhin ist es erreicht worden, daß im Jahre 1911 nicht ganz 9000 Malariaerkrankungen vorkamen, während nach der Statistik aus der Zeit vor dem systematischen Vorgehen gegen die Anophilae 40 000 Fälle zu erwarten gewesen wären. Das bedeutet jedenfalls schon einen bedeutenden sanitären Fortschritt, zumal die einschlägigen Abwehrmaßnahmen noch keineswegs abgeschlossen sind.

Nächst der bemerkenswerten Sanierung, die besonders in den Häfen Panamá und Colón als gelungen gelten darf, hat die Republik Panamá den Vorteil, daß die ewigen Revolutionen, die seit der Losreißung von Spanien an der Tagesordnung waren, jetzt

Digitized by Google

endgültig aufgehört haben. Die amerikanische Besatzung der Kanalzone würde sofort eingreifen, sowie Ruhe und Ordnung irgendwo gestört wären. Freilich mögen die Aussichten auf dauernde Erhaltung der politischen Selbständigkeit angesichts der Tatsache, daß hier das „amerikanische Gibraltar" geschaffen werden soll, das sowohl die japanische Invasion wie einen etwaigen englischen Angriff abwehren soll, nicht gerade günstig sein. Die Logik der Entwicklung drängt vielmehr dahin, daß die Republik Panamá noch mehr ein ausgesprochener amerikanischer Schutzstaat wird, als sie es gegenwärtig bereits tatsächlich ist.

Es liegt auf der Hand, daß die ganze Kanalzone so gut wie wertlos wäre, wenn es nicht in dem Jahrzehnt 1904 bis 1913 der amerikanischen Energie gelungen wäre, ihre vornehmste Leistung auf dem Gebiete der Kolonialpolitik — den Kanalbau — tatsächlich durchzuführen. Wie der Name des Obersten Gorgas mit dem hier geleisteten Sanierungswerke, wird der des eigentlichen Kanalerbauers, Generalmajors Goethals (geb. 1858 in Brooklyn, ein Schüler der Westpointer Kadettenanstalt) mit dem als ein modernes Weltwunder zu betrachtenden Panamakanal für alle Zeiten unlöslich verbunden bleiben. An die Gefahr einer Zerstörung des ganzen Werks durch Erdbeben glaubt man, in Amerika wenigstens, um deswillen nicht, weil in den vier Jahrhunderten seit Entdeckung dieser Gegend keine ernstlichen Folgen der ab und zu (zuletzt in diesem Jahre mehrfach) vorgekommenen vulkanischen Erschütterungen zu verzeichnen waren.

Es verlohnt aber vielleicht, ein Wort über die Bedeutung des Kanals für Welthandel und Weltpolitik hier einzuschalten. Es liegt auf der Hand, daß durch eine Veranstaltung, die nicht nur aus den beiden bisherigen Sackmeeren, dem Golf von Mexiko und dem Karaibischen Meer, sehr stark befahrene Durchgangsgewässer macht, sondern auch die über 15 000 Kilometer lange pazifische Küste mit ihren unüberschbaren Entwicklungsmöglichkeiten dem Weltverkehr überhaupt erst erschließt, im ganzen Verkehrswesen der Erde eine beispiellose Umwälzung hervorgerufen wird. Man möge sich vor Augen halten, daß der erste Antrieb zur Entdeckung Amerikas überhaupt darin lag, einen Seeweg nach Indien zu finden. Kolumbus entdeckte aber einen neuen Weltteil, der — anstatt die gesuchte Durchfahrt zu gestatten — sich ihm als ein unüberwindliches Verkehrshindernis in den Weg stellte. Jahrhundertelang blieb man dann auf der Suche nach der sogenannten nordwestlichen Durchfahrt, die in unseren Tagen endlich gefunden wurde, aber sich für die Schiffahrt infolge ihrer Lage im Eismeer als unbrauchbar erwies. Dafür ist aber jetzt der Durchstich bei Panamá gegeben, der die Wirkung für die alte Welt hat, daß zwar die europäische Schiffahrt nicht gerade für den Weg nach Indien, wohl aber für die Fahrten nach den wichtigsten Punkten der amerikanischen Westküste und dem östlichen Teil des Stillen Ozeans ganz außerordentliche Abkürzungen erfährt. So verringert sich beispielsweise die Entfernung von

Hamburg nach Samoa um 9000 Seemeilen,

die von Hamburg nach San Francisco sogar um 9500 Seemeilen!

Wir werden es voraussichtlich schon binnen Jahresfrist erleben, daß deutsche Dampfer direkt von Hamburg nach San Francisco verkehren und Ausstellungsbesucher in weniger als drei Wochen auf dem Wasserwege, ohne umsteigen zu müssen, ans Ziel befördern werden. Damit erreicht die deutsche Schiffahrt auf leichte Weise die als Auswanderungsländer jetzt erst ernstlich in Frage kommenden amerikanischen gewaltigen Küstenstaaten Kalifornien, Oregon und Washington, aber auch Britisch-Kolumbia und das so aussichtsvolle Alaska. Es ist gar nicht abzusehen, welche Ausblicke sich dadurch eröffnen, daß der ganze ferne Westen beider Amerikas mit seinen unermeßlichen Bodenschätzen mit Europa in direkten Verkehr treten wird. Von der einen Seite werden unternehmungslustige Menschen in Massen nach drüben ziehen und die europäische Warenausfuhr in diese Gegenden entsprechend

Digitized by Google

steigern, von der anderen Seite werden besonders Lebensmittel aller Art, Edelmetalle und was sonst diese noch zumeist wenig entwickelten Gegenden hervorbringen mögen, nach Europa zurückströmen. Die südamerikanische Westküste und die große Inselwelt des Stillen Ozeans werden aus ihrer bisherigen Abgeschiedenheit vom Weltverkehr herausgerissen und Europa nähergerückt werden. Geradezu märchenhaft gestaltet sich aber die Perspektive für den Verkehr zwischen den amerikanischen Ost- und Westküsten, der bisher ganz auf die teuren transkontinentalen Bahnen angewiesen war. Man kann sagen, daß die Union erst durch den Panamakanal ein einheitliches Verkehrsgebiet wird, dessen Kolonialbesitzungen direkte Verbindungen mit allen Haupthäfen des Mutterlandes haben, auch von ihm schnell und sicher erreicht werden können.

Wir haben in der Weltgeschichte eine Zeitepoche zu verzeichnen, wo sich fast alles um die Beherrschung des Meeresbeckens drehte, das die südlichen Küsten Europas bespült. Das Mittelmeer trug seinen Namen mit Recht, da es von den wichtigsten Staaten der alten Zeit wie des Mittelalters geradezu eingeschlossen war. Die Punischen Kriege entschieden zugunsten der Weltherrschaft des alten Römerreichs, in dem das Mittelmeer ein Binnengewässer abgab.

Später brachten die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seewegs nach Ostindien die gegenwärtige Geschichtsepoche, in welcher der Atlantische Ozean das eigentliche „Mittelmeer" abgibt und das stolze Albion vermöge seines beispiellosen Kolonialbesitzes und seiner entsprechenden Seegeltung sich eine Art von Vormachtstellung errungen hat, aus der es bei der jetzigen Machtverteilung unter den verschiedenen Nationen so leicht nicht zu verdrängen sein dürfte. Seinen gefährlichsten Konkurrenten mag es vielleicht in den Vereinigten Staaten besitzen, falls diese ihre bis zum 4. März d. J. befolgte imperialistische Politik wieder aufnehmen sollten!

Jedenfalls nähern wir uns der Zeitepoche, wo der Stille Ozean allmählich zum „Mittelmeer der Zukunft" aufrückt. Die denkwürdigen Aeußerungen Lord Palmerstons und Sewards über diesen neuen Ausblick in die ganze Weltgeschichte habe ich schon oben (im dritten Abschnitt: Hawai) wörtlich mitgeteilt. Die Engländer handelten daher ganz folgerichtig, daß sie im Clayton-Bulwer-Vertrag von 1850 mit den Amerikanern vereinbarten, daß nur beide Mächte gemeinsam einen neutralen atlantisch-pazifischen Kanal bauen sollten. Die Amerikaner wußten aber, etwa ein halbes Jahrhundert später, die ungünstige Lage, in die Großbritannien durch den Burenkrieg geraten war, geschickt dahin auszunutzen, daß sie im Jahre 1901 den Hay-Pauncefote-Vertrag durchsetzten, der es ihnen ermöglichte, einen amerikanischen Panamakanal zu bauen und sich zu dessen unbeschränkten Herrscher aufzuschwingen.

Kuba.

Wie eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dem Panama- und dem Nord-Ostsee-Kanal unschwer zu entdecken ist, so kann man auch eine Parallele zwischen der strategischen Bedeutung Kubas und der von Helgoland ziehen, so außerordentlich verschieden auch sonst diese Inseln gestaltet sind. Aber wie Helgoland die Elbmündung abschließt, so beherrscht Kuba, wie ein Blick auf die Karte lehrt, die sämtlichen Zugänge zur Mississippimündung, und man begreift daher die Stimmung der Amerikaner, daß sie auf keinen Fall eine andere Macht dauernd im Besitz der „Perle der Antillen" belassen wollten. Daher die schon bald nach Beendigung der beiden großen Kriege mit England einsetzenden Bestrebungen, Kuba in amerikanischen Besitz zu bringen. Das Ziel wurde teils durch Gesellschaften verfolgt, die Propaganda für den käuflichen Erwerb der Insel machten und entsprechende Anträge im Kongreß einbringen ließen, teils durch Abenteurer, die von amerikanischen Häfen aus Flibustiererexpeditionen nach Kuba unternahmen und ihre

Digitized by Google

Verwegenheit zuweilen mit dem Tode büßen mußten. Jedenfalls arbeiteten die kubanischen Autonomisten, die in längeren oder kürzeren Abständen zum Aufruhr schritten, mit amerikanischer Hilfe, wenn auch nicht, wie fälschlich behauptet wird, mit solcher von seiten der Bundesregierung. Einer der loyalsten Männer, die je im Weißen Hause ihren Amtssitz aufgeschlagen haben, William Mc. Kinley, hatte den besonders lebhaften Wunsch, die kubanische Frage durch Ankauf der Insel endlich aus der Welt zu schaffen, aber gerade ihn, den Friedliebendsten von allen, sollte das Schicksal treffen, mit Spanien deswegen Krieg führen zu müssen. Durch die unausgesetzten sensationellen Schilderungen von den Greueltaten, die aus dem sogenannten Reconcentradosystem des Generals Weyler gegen die aufsässige Bevölkerung entsprangen, war schon im Jahre 1897 in den Vereinigten Staaten eine äußerst feindselige Stimmung gegen Spanien hervorgerufen worden, auf Grund deren dann die „gelbe Presse" mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, mit Erfolg zum Kriege hetzte. Es hätte kaum des verhängnisvollen Unfalls, der zur völligen Vernichtung des Kriegsschiffes „Maine" im Hafen von Havanna am 15. Februar 1898 führte, bedurft, um die rücksichtslos entfesselten Leidenschaften der Massen in eine solche Kriegsstimmung zu versetzen, daß der Kongreß die auf eine Kriegserklärung hinauslaufenden Beschlüsse betreffend die Unabhängigkeit von Kuba faßte. Der Krieg währte kürzer, als man bei der höchst mangelhaften Kriegsbereitschaft des kleinen, in unzählige Garnisonen verzettelten amerikanischen Heeres hätte vermuten sollen. Aber die spanische, vom Admiral Cervera befehligte Flotte wurde am Tage der amerikanischen Unabhängigkeitsfeier von den überlegenen amerikanischen Schiffen vollständig vernichtet und auch das schwache, durch die vorausgegangene Blockade der Häfen seiner Zufuhren beraubte spanische Landheer nach der Erstürmung von San Juan Hill zur Kapitulation gezwungen. Der Rest der einst allmächtigen spanischen Kolonialherrschaft auf der westlichen Hemisphäre war damit endgültig zusammengebrochen, und der Pariser Frieden beseitigte für immer die spanische Flagge aus ganz Amerika und der pazifischen Inselwelt. Kuba wurde eine selbständige Republik unter amerikanischem Schutz, die bis zum Regierungsantritt ihres ersten Präsidenten Estrada Palma, am 20. Mai 1902 unter amerikanischer Militärherrschaft blieb. Das sogenannte „Platt Amendment" (der vom amerikanischen Bundessenator Platt veranlaßte Zusatz zur kubanischen Verfassung) bestimmte, daß die Vereinigten Staaten im Interesse der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und der bestehenden Regierung zur Intervention berechtigt sind, daß die Pineninsel vorläufig außerhalb des kubanischen Machtbereichs bleibt, daß die Amerikaner Anspruch auf Kohlen- und Marinestationen auf Kuba haben, und endlich, daß die kubanische Regierung verpflichtet ist, keine über die Kräfte ihrer gewöhnlichen Einnahmen gehenden Anleihen aufzunehmen und schließlich auch das von amerikanischer Seite begonnene sanitäre Reformwerk durchzuführen.

Worin bestand nun das letztere und die amerikanische Organisationsarbeit im allgemeinen?

„Die Arbeit, die verlangt und auch ausgeführt wurde, bestand in dem Aufbau einer Republik durch Angelsachsen in einem romanischen Lande, wo ungefähr 70 v. H. der Bewohner Analphabeten waren. In der Tat war es ein Werk, das in Wirklichkeit verlangte: eine Neuschaffung der Verwaltung, der Wohltätigkeits- und Krankenhauseinrichtungen, der öffentlichen Arbeiten, des Militär-, Schul- und Eisenbahngesetzes, wobei die denkbar schlechtesten gesundheitlichen Bedingungen angetroffen und überwunden wurden. Die Leute wurden zur Schule gebracht; ein Wahlgesetz wurde erlassen und die Bevölkerung im Gebrauch desselben geübt; ein neues Buchhaltungs- und Rechnungssystem wurde eingeführt; Volksvertreter wurden gewählt und versammelt, um für die geplante neue Republik eine Verfassung zu entwerfen und anzunehmen — kurzum, in wenig mehr als drei Jahren wurde in einer romanischen Militärkolonie, in einem der ungesundesten Länder der Erde, eine Republik fast ganz nach dem Muster

Digitized by Google

unserer großen Republik geschaffen, und diese dem kubanischen Volke übergeben, frei von Schulden, in guter Gesundheit und Ordnung, wohl ausgestattet mit einem guten Ueberschuß in der Staatskasse . . .

Obgleich die Regierung von Kuba eine Militärregierung genannt worden war, ist sie es doch nur dem Namen nach gewesen. Die Gerichte übten volle und unbehinderte Rechtsprechung aus von Anfang bis zu Ende. Berufungen an den obersten Gerichtshof von Kuba gegen die Entscheidungen des Militärgouverneurs waren möglich, sofern es sich nicht um legislative Maßnahmen der Militärregierung handelte, wie Bekanntmachung von Gesetzen und dergleichen. . . Fast alle Beamtenstellen wurden mit Kubanern besetzt und die Regierung war so, wie sie geführt worden ist, soweit eine Volksregierung, als die gegebenen Umstände es gestatteten."

So schrieb der General und Militärgouverneur Dr. Leonard Wood in seinem sechsbändigen Berichte über seine am 20. Mai 1902 abgeschlossene Amtstätigkeit (Bd. 1, S. 271), und er hat kaum zu viel gesagt. Im Gegenteil, bestätigt ein jeder Parteilichkeit so unverdächtiger Beurteiler wie Professor Sapper-Tübingen (in „Petermanns Mitteilungen", 51. Bd, vom Jahre 1905, S. 145), daß „die Amerikaner während der kurzen Zeit der Intervention Bewunderungswürdiges geleistet haben."

Während der ersten amerikanischen Intervention, von der Professor Sapper spricht, stand das Sanierungswerk im Vordergrunde. Es galt vor allem, die ständige Pesthöhle Havanna so zu reinigen, daß sie aufhörte, dem Festlande stets Epidemien zu bringen. 1898 wurde die Pockenepidemie in Santiago, die 3000 Erkrankungen mit sich gebracht hatte, erfolgreich bekämpft und im folgenden Jahre, die — wie man hofft — letzten Gelbfieberfälle durch völlige Isolierung der Kranken, und umfassende sanitäre Maßnahmen beseitigt. Die hygienische Oberleitung lag in den Händen des Obersten Gorgas, der hier das später in der Kanalzone im großen befolgte System auf einem kleineren Gebiet zuerst ausprobierte und seine Aufgabe glücklich durchführte. Abgesehen von Pocken, Gelbfieber und Malaria, galt es aber noch einen besonderen Feldzug gegen die Tuberkulose aufzunehmen, die gerade in Havanna schrecklich wütete. Die Wohnungsverhältnisse der breiten Volksschichten waren kaum besser wie in San Juan auf Porto Rico, und die ganze Lebensweise der Unbemittelten war eine unerhört unhygienische. Nicht weniger wie 40 v. H. der in den Zigarrenfabriken beschäftigten Arbeiter waren entweder direkt schwindsüchtig oder wenigstens tuberkulös infiziert. Es wurde sofort ein Institut für die kostenfreie Behandlung Tuberkulöser eingerichtet und eine, die gesundheitsschädlichen Einflüsse auf das Mindestmögliche verringende Fabrikordnung eingeführt. Die Straßen und Wohnungen wurden gründlich gereinigt, auch viele der schlechtesten Baracken niedergerissen. So gelang es in wenigen Jahren die Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose in Havanna von 91,3 auf 20,63 v. T. herunterzusetzen.

Auch für das Unterrichtswesen wurde sehr viel getan. Die Universität von Havanna wurde reformiert, eine kunstgewerbliche Lehranstalt (School of Arts and Trades) eingerichtet, Kindergärten eröffnet, Schulhäuser gebaut, die von Privaten gestiftete Nationalbibliothek vergrößert und jährlich 30 Lehrer zur Ausbildung nach dem New Yorker Lehrerseminar zu New Paltz auf Staatskosten hingeschickt. Ja, im Jahre 1900 sandte man nicht weniger wie 1000 Lehrer zu ihrer weiteren Ausbildung nach der Harvarduniversität.

Trotzdem alle diese Maßnahmen viel Geld verschlangen, wurde so gut Haus gehalten, daß bei Beginn der kubanischen Selbstverwaltung ein Barbestand von 1 613 828 Dollar, also mehr als 6¾ Millionen Mark, den neuen kubanischen Behörden übergeben werden konnte. Dieses günstige finanzielle Ergebnis war namentlich dadurch ermöglicht worden, daß Gouverneur Wood über die Zolleinnahmen strengste Kontrolle führen ließ und jede Unregelmäßigkeit in der Amtsführung unnachsichtlich ahndete.

Aber die tüchtige Verwaltung, die auf diese Weise der bisher so vom Unglück verfolgten Insel zuteil geworden war, sollte nicht lange standhalten. Unter der schwachen

Digitized by Google

Leitung Palmas bewiesen die Kubaner, deren Zahl im Jahre 1907 auf 2 082 282 (darunter etwa ⅓ Farbige) festgestellt worden war, ein geringes Geschick zur Selbstverwaltung. Es kam wieder zum Bürgerkriege und infolgedessen zur zweiten amerikanischen Intervention im August 1906. Sollte in absehbarer Zeit noch eine dritte notwendig werden, so dürfte es mit der politischen Selbständigkeit der Perle der Antillen wohl endgültig zu Ende gehen!

Vorläufig haben die Amerikaner von den ihnen vertragsmäßig eingeräumten Häfen Guatanamo und Bahia Honda nur den ersteren als Flottenstation übernommen und auch zu befestigen begonnen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Pineninsel, welche die Spanier Isla de Pinos, die Amerikaner Isle of Pines nennen, sind soweit noch nicht geklärt, was wohl bedeutet, daß dieses fast $^9/_{10}$ des Herzogtums Braunschweig umfassende (3188 Quadratkilometer) große Gebiet, amerikanisch bleiben wird. Von den 4000 bis 5000 Einwohnern soll die Mehrheit, die nicht direkt amerikanisch gesinnt, doch jedenfalls für die Beibehaltung der amerikanischen Souveränität einzutreten entschlossen sein. Die fruchtbare Insel wurde 1494 von Kolumbus entdeckt und damals von ihm „Fernandina" getauft. Sie ist wertvoll durch ihre prächtigen Marmorbrüche und die reichen tropischen Bodenprodukte.

* * *

Die von England abgefallenen nordamerikanischen Kolonien nannten ihre neue staatliche Organisation nicht, wie es in Deutschland so oft geschieht, „Vereinigte Staaten von Nordamerika", sondern „Vereinigte Staaten von Amerika"[1]. Die Vermutung liegt nahe, daß schon bei dieser Namenswahl den Amerikanern — bewußt oder unbewußt — das Ideal einer allmählich zu erringenden panamerikanischen Vormachtsstellung vorschwebte. Jedenfalls bildete gerade dieses Ziel das Leitmotiv der ganzen amerikanischen Staatspolitik seit Errichtung der Union, das schon vor nahezu einem Jahrhundert seinen urkundlichen Ausdruck in der berühmten Monroedoktrin fand. Kein Staat kann sich eine derartige Bevormundung anderer souveräner Staaten, wie sie doch tatsächlich diese Doktrin enthält, herausnehmen, der nicht sicher ist, daß die betreffenden oder betroffenen Staaten — der Not oder dem eigenen Triebe gehorchend — ihm auch Gefolgschaft leisten werden! Nachdem die Monroedoktrin jetzt schon so lange besteht und überall offene oder wenigstens stillschweigende Anerkennung gefunden hat — die Amerikaner behaupten, daß ihr protokollarisches Vorbehalt auf der ersten Haager Friedenskonferenz die ausdrückliche internationale Sanktionierung bedeutet — erscheint die Frage müßig, ob nicht etwa in der amerikanischen Annexion der Philippinen, weil diese auf der östlichen Hemisphäre belegen sind, ein Vorstoß gegen die Monroedoktrin zu erblicken sei? Wenigstens bin ich noch immer der Auffassung begegnet, daß der Bestand der Monroedoktrin eine Machtfrage ist und nicht zuletzt davon abhängt, ob die Union gewillt, aber auch in der Lage ist, sie nötigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen. Das klassische Beispiel dafür gibt die Geschichte Mexikos. Die französische Invasion konnte solange fortgesetzt werden, als der große Bürgerkrieg die amerikanische Macht lahmlegte, Napoleon III. mußte aber sofort den Rückzug antreten lassen, als die Rebellion der Südstaaten gegen das Sternenbanner zusammengebrochen war.

Von den Philippinen und einigen anderen pazifischen Besitzungen abgesehen, hat sich die amerikanische Kolonialpolitik harmonisch mit der Monroedoktrin entwickelt, ja durch die Errichtung des „amerikanischen Gibraltars" sehr wesentlich zu

[1]) Die einschränkende Bezeichnung wird in Amerika als eine Art von capitis deminutio empfunden. Der verstorbene F. W. Holls, weiland Sekretär bei der ersten Haager Friedenskonferenz, ein namhafter deutsch-amerikanischer Staatsmann, sagte einmal zum Verfasser: „Das kommt mir gerade so vor, als wenn es den Amerikanern plötzlich einfallen würde, trotz der Ereignisse von 1870/71, von einem „norddeutschen Reich" zu sprechen."

Digitized by Google

deren Befestigung beigetragen. Sollte sich einmal die politische Macht- und Einflußsphäre der Amerikaner in dem ganzen Riesengebiet von der kanadischen Grenze bis zum Isthmus von Panama ganz ununterbrochen verwirklichen, so wird der letzte Zweifel an der amerikanischen Vormachtstellung auf der westlichen Hemisphäre entschwunden sein, denn dieses — wie mir scheint, im Anmarsch begriffene — Weltreich würde seinesgleichen auf Erden noch kaum gehabt haben. Vielleicht erscheint dieses Ziel auch manchem Gegner der Beibehaltung der Philippinen wichtiger als die Festsetzung auf diesem so weit vom Mutterlande entfernten asiatischen Inselreiche. Aber der eingefleischte amerikanische „Imperialist" wird sich immer fragen, ob die Macht der Vereinigten Staaten nicht groß genug ist, um dem panamerikanischen Ziele auch unter Festhalten der nun einmal mit so gewaltigen Opfern an Gut und Blut errungenen Vorpostenstellung im chinesischen Meer zustreben zu können?

Bei weitem der schwächste Punkt in der ganzen amerikanischen Kolonialpolitik ist unzweifelhaft die schwankende Haltung zur Philippinenfrage. Der amerikanische Durchschnittsphilister denkt mit Staatssekretär Bryan, der ihn in so mancher Hinsicht verkörpert: „Was ist mir Hekuba?", und möchte am liebsten von den Philippinen gar nichts hören, deren Besitz er höchstens als ein beneficium odiosum anzusehen geneigt ist. Und Präsident Wilson ist der Machthaber, der besonders in dieser Frage mit seinem ersten Minister übereinstimmt und jetzt mehr wie je an den Verzicht auf die Philippinenherrschaft zu denken scheint. Auf der anderen Seite steht die seit Jahr und Tag in Republikaner und Progressive gespaltene Mehrheit der Nation, die sich schon im Jahre 1900 für den „Imperialismus" entschieden hat und seitdem kaum ihre Ansicht wesentlich geändert haben dürfte. Wilson wird jedenfalls eine schwere Verantwortung auf sich nehmen, wenn er auf dem Felde der amerikanischen Stillen-Ozean-Politik ähnlich handelt, wie einst in der preußischen Konfliktszeit ein Redner haben wollte, als er das große Wort gelassen aussprach: „Man müsse Preußen den Großmachtskitzel austreiben." Ich vermute, daß ihm im Ernstfalle selbst die meisten Wortführer seiner eigenen Partei im Stiche lassen dürften!

Während aber kein Zweifel darüber möglich ist, daß die schwankende Haltung der Amerikaner in der Philippinenfrage in keiner Weise für andere Nationen vorbildlich sein kann, scheinen aber doch einige Nutzanwendungen aus der amerikanischen Kolonialpolitik für Deutschland in Frage zu kommen. Ich möchte nur folgendes anführen:

Die Amerikaner haben stets unbedenklich zugegriffen, wo immer sich Gelegenheit bot — um mit Seward zu reden — ihrem „angelsächsischen Landhunger" Nahrung zuzuführen, selbst auf die Gefahr hin, mit einer leitenden Doktrin in Widerspruch zu geraten. Indem sie sich auf alle Fälle Alaska im äußersten Nordwesten und die Kanalzone im äußersten Süden aneigneten, haben sie sich die Anwartschaft gesichert, dereinst ganz Nord- und Mittelamerika in ihre Interessensphäre einzubeziehen, wobei sie es ruhig abwarten können, wie die Kanadier sich stellen mögen. Diese Großzügigkeit steht ohne Vergleich da, doch scheint mir leider keine Wendung der Dinge absehbar zu sein, die es Deutschland etwa ermöglichte, eine ähnliche Politik in Europa zu betreiben.

Wohl aber haben die Amerikaner in der Verwaltung ihrer Kolonien im allgemeinen Grundsätze betätigt, die alle Kolonialmächte befolgen sollten, die es bisher noch nicht getan haben. Ich denke da in erster Linie an die Hebung der Volksgesundheit sowie der Volksbildung, in zweiter an die Entwicklung der natürlichen Hilfsquellen. Ich glaube nicht, daß soweit für die hygienischen Großtaten des Obersten Gorgas in der Sanierung von Havanna und der Kanalzone irgendein Seitenstück vorhanden ist. Eine Bestätigung dafür sehe ich in der Meldung amerikanischer Blätter, daß ein deutscher Hygieniker, Dr. E. Martini, im Herbst d. J. nach Panama gekommen sein soll, um im Auftrage der deutschen Regierung die

Digitized by Google

Gorgasschen Arbeiten zu studieren und daraus für die Sanierung der deutschen Kolonien in Afrika Nutzen zu ziehen.

Endlich betrachte ich es als den Vorzug der amerikanischen Kolonialpolitik, daß sie zwei große Ziele ins Auge gefaßt hat, deren erstes die Ausdehnung ihrer Macht- und Einflußsphäre auf ganz Nord- und Mittelamerika war, deren zweites — wenigstens zur Zeit der republikanischen Regierung — auf die Erringung der Vormachtstellung im Stillen Ozean hinauslief. Für letzteres bildete die Kette Hawai, Guam und die Philippinen den Lebensnerv, der unfehlbar verdorren würde, sobald das Endstück von ihr abgetrennt würde. Diese Bedeutung der Philippinenfrage, sollte man meinen, könnte auch den jetzigen Machthabern in Washington unmöglich entgehen!

Zum Schluß möge nur noch ganz kurz die Frage gestreift werden, welche Möglichkeiten die Philippinen für den Fall bieten, daß sie von den Amerikanern aufgegeben werden sollten? Gleichviel, ob sie mit oder ohne Erklärung ihrer neutralen Stellung eigener Regierung sich erfreuen werden, dürften es sich einzelne Mächte nicht nehmen lassen, um die Erringung des größtmöglichsten Einflusses auf dieses Inselreich entsprechende Anstrengungen zu machen. Die Japaner werden die Eroberung der Philippinen für nicht minder wichtig ansehen als ihre Festmachtstellung in Korea und dessen Nachbarländern! Da mag dann auch für Deutschland die Frage auftauchen, ob es nicht angebracht wäre, sich hier um die amerikanische Erbschaft — falls es eine solche überhaupt geben sollte! — selbst zu bewerben? Freilich mag der Erwerb der Philippinen jetzt eine weit schwierigere Aufgabe sein, als vor 15 Jahren, wo anscheinend Admiral Diederichs eine deutsche Anwartschaft hier zuerst anmeldete. Aber inzwischen hat sich auch herausgestellt, daß die Philippinen einen weit wertvolleren Besitz bedeuten, als man damals ahnte. Es mag sich also immerhin verlohnen, den Gegenstand einmal gründlich zu studieren — die Gelegenheiten, auf der so gut wie völlig verteilten Erdoberfläche etwas zu erringen, kommen so selten, daß man keine, die sich bietet, ohne ernstliche Prüfung vorübergehen lassen sollte!

Die wirtschaftliche und verkehrsgeographische Bedeutung der südafrikanischen Kohle.

Von Dr. H. Kleinkemm, Johannesburg, Transvaal.

In den obersten und jüngsten Gesteinsschichten der südafrikanischen Hochebene, der Karruformation, lagen mächtige, weithin sich erstreckende Steinkohlenflöze. An vielen Stellen, wie zum Beispiel an den steilen Berghängen der tiefeingeschnittenen Täler des Olifant- und Wilgeflusses in Transvaal, liegen sie bloß, an vielen anderen sind sie durch Bohrung in großer Ausdehnung nachgewiesen und, wo es sich als lohnend erwies, in Abbau genommen. Das sind in erster Linie die Kohlendistrikte von Middelburg-Belfast im mittleren, Heidelberg, Ermelo, Carolina im östlichen Transvaal, Brakpan, Boksburg, Springs in geringer östlicher Entfernung von Johannesburg, Viljoens, Drift auf dem linken (Freistaat-)Ufer und Vereenigung auf dem rechten (Transvaal-)Ufer des Vaalflusses, Newcastle, Dundee in Natal. In der Kapkolonie haben sich die zahlreichen in Abbau genommenen Flöze bis auf wenige Ausnahmen bei Indwe und Dolteno in den Stormbergen als nicht abbauwürdig erwiesen. Ebenso sind hier die wahrscheinlich tertiären Braunkohlenablagerungen im Uiterhage- und Kuysnadistrikt von geringem praktischen Wert. All die erwiesenen Kohlenvorkommen berechtigen indessen vollauf zu der Feststellung, daß die ganze Hochebene des zentralen Südafrika als ein ungeheures Kohlenfeld anzusprechen ist.

Im allgemeinen sind die Kohlenflöze leicht zugänglich. Wo sie, wie am Olifant- und Wilgefluß im Middelburgdistrikt, anstehen, werden die Kohlen vielfach in einfachster

Digitized by Google

Weise durch horizontale Stollen abgegraben. Anderweitig sind regelrechte Schächte notwendig, deren Tiefe allerdings 150 Meter nur ausnahmsweise übersteigt.

Die Dicke der Flöze variiert beträchtlich, hält sich jedoch meist zwischen 0 und 20 Fuß. Stellenweise finden sich Anhäufungen bis zu 60 Fuß Mächtigkeit. Ebenso ist die Güte der Kohle außerordentlich verschieden, selbst auf ganz geringe Entfernungen. Dieser Unterschied knüpft sich in erster Linie an das Auftreten bzw. Fehlen von steinigen und schieferigen Bändern, die von der eigentlichen Kohle, mit der sie zwischenlagern, nicht getrennt werden können. Die Natalkohlen sind vielfach durch intrusiven Dolerit mehr oder weniger anthrazitisiert. Einen hohen Brennwert kann man indessen der südafrikanischen Kohle wohl kaum zusprechen. Die Natalkohle erscheint noch als die wertvollste.

Die Kohlen werden in Südafrika in so reichlicher Menge gefördert, daß schon lange eine Einfuhr fremder Kohlen (von geringen Mengen Koks abgesehen: 1911: 4662, 1912: 4241 Tonnen) nicht mehr stattfindet. Von Jahr zu Jahr hat sich die Ausbeute mit Ausnahme der in Quantität und Qualität zurückstehenden Kapkohle gehoben. Für den Zeitraum seit 1906 gibt uns darüber folgende Tabelle näheren Aufschluß:

Jahr	Kapkolonie	Transvaal		Freistaat	Natal	Zusammen
1906	142 877		2 897 818		1 397 940	4 438 635
1907	144 040		2 879 867		1 726 923	4 750 830
1908	122 865		3 211 510		1 881 806	5 216 181
1909	103 281		3 893 449		2 035 757	6 032 487
1910	88 873	3 785 668		434 861	2 482 249	6 791 651
1911	84 768	4 173 761		468 444	2 755 228	7 482 201
1912	66 676	4 600 191		510 639	2 764 837	7 942 343

Seit 1906 hat demnach die Gesamtförderung um 3 503 708 Tonnen zugenommen, das heißt ungefähr um 80 Prozent. Den größten Anteil hat dabei schon seit Jahren Transvaal.

Daß gerade Transvaal derartig große Mengen von Kohlen liefert, ist von großer Bedeutung: denn der wirtschaftliche Wert der Transvaalkohle ruht in erster Linie in den von Jahr zu Jahr sich steigernden Bedürfnissen des Goldbergbaus am Witwatersrand. Obwohl immer mehr Goldminen mit elektrischer Energie versorgt werden, hat sich der Kohlenverbrauch des Landes noch stetig erhöht, so in den beiden letzten Jahren (1911 und 1912) von 3 020 107 auf 3 034 544 Tonnen. Besonders wichtig für die Entwicklung des Goldbergbaues ist der Umstand, daß Kohle in guter Qualität und in hinreichenden Mengen in unmittelbarer Nähe der Goldminen, bei Boksburg, Springs usw. gefunden wird.

Die südafrikanischen Eisenbahnen verbrennen nur noch einheimische Kohle; sie verbrauchten 1911: 1 337 376 und 1912: 1 566 333 Tonnen. Auch im Schiffahrtsverkehr spielt die südafrikanische Kohle bereits eine bedeutende Rolle. Die geographische Lage der Natalkohlengruben bedingt ja schon gewissermaßen eine Verfrachtung der hier gewonnenen Kohlen hauptsächlich seewärts. Denn die Hauptverladestation der Natalkohlen, Hatting Spruit, liegt nur 240 englische Meilen von dem Hafen Durban entfernt. Durban hat sich denn auch seit einigen Jahren zu einem wichtigen Kohlenhafen entwickelt. Es wurden verladen 1911: 1 808 997 Tonnen, 1912: 1 835 297 Tonnen Kohlen, und zwar:

	1911	1912	Mehr oder weniger
als Bunkerkohle . . .	1 426 319 Tonnen	1 209 606 Tonnen	— 216 713 Tonnen
als Exportkohle . . .	84 116 „	174 087 „	+ 89 971 „
nach Kapstadt	254 316 „	398 458 „	+ 144 142 „
nach anderen südafrikanischen Häfen . . .	44 246 „	53 146 „	+ 8 900 „
Insgesamt	1 808 997 Tonnen	1 835 297 Tonnen	+ 26 300 Tonnen

Der Rückgang in der Menge der Bunkerkohlen ist ohne Zweifel bloß ein vorübergehender und auf einen 1912 allgemein geringeren Schiffahrtsverkehr in den südafrikanischen Häfen zurückzuführen. Die nach Kapstadt versandte Kohle wird dort in erster Linie auch als Bunkerkohle verwandt, und zwar 1911 mit 184 894, 1912 mit 341 781

Digitized by Google

Tonnen. Der Versand von Kohlen nach Kapstadt auf dem Landwege findet übrigens der hohen Bahnfrachten wegen nur in beschränktem Maße statt. Da jedoch in der Kapkolonie für den Verkehr nach dem Innern, insbesondere nach Transvaal, stets ein großer Bedarf an leeren Wagen herrscht, beabsichtigt die Eisenbahnverwaltung, die vom Innern herunterkommenden leeren Wagen künftighin für einen billigeren Transport von Kohlen nach Kapstadt zu verwenden. Diese Maßnahme würde natürlich vor allem dem sich stark entwickelnden Kohlenbergbau Transvaals zugute kommen: die Natalgruben bedürfen ihrer nicht. Zwar vermag Transvaal einen großen Teil seiner Kohlen auch über Lourenco-Marques als Bunker- oder Exportkohle abzusetzen; das zeigt folgende Tabelle:

Lorenco-Marques	1911	1912	Zunahme
Bunkerkohle	91 517 Tonnen	147 947 Tonnen	56 430 Tonnen
Exportkohle	22 150 „	215 323 „	193 173 „
Insgesamt	113 667 Tonnen	363 270 Tonnen	249 603 Tonnen

Doch wird Lourenco-Marques als Kohlenhafen wohl niemals die Bedeutung erlangen, die Kapstadt vermöge seiner vorteilhaften Weltlage zusteht. Kapstadt ist als Kohlenstation unstreitig der am günstigsten gelegene Platz der südlichen Halbkugel.

Der verkehrsgeographischen Bedeutung Kapstadts hat seinerzeit die Eröffnung des Suezkanals einen empfindlichen Abbruch getan. Mit der Auffindung der Kohle in Südafrika und ihrer Verwendung im Schiffahrtsverkehr hat Kapstadt indessen ein Mittel erlangt, die durch die Eröffnung des Kanals hervorgerufene Hemmung seiner Entwicklung bis zu einem gewissen Grade wettzumachen. Die Bedeutung des Suezkanals liegt bekanntlich in der gewaltigen Weg- und Zeitersparnis, die vor allem dem Verkehr zwischen dem Nordatlantischen Ozean einerseits, Süd- und Ostasien, Australien, Südsee andererseits zugute kommt. Trotz der hohen Kanalabgaben ist der Kanal der gegebene Verkehrsweg vor allem nach Süd- und Ostasien. Für Australien verschiebt sich jedoch das Verhältnis mehr zugunsten der Kaproute, wenn auch die Kanalroute immer noch die kürzere bleibt. Seitdem nun und je mehr Kapstadt als Kohlenstation Schiffen die Möglichkeit bietet, sich billige Bunkerkohle zu verschaffen, so daß sie vom Beginn der Reise weniger Kohle mitzunehmen brauchen und dadurch mehr Raum für Ladung erhalten, kann man annehmen, daß die mit hohen Abgaben erkaufte Wegersparnis in ihrer Bedeutung für die Benutzung des Kanalweges mehr und mehr verlieren wird. Um so mehr, als hier auch noch verkehrstechnische Erwägungen zur Geltung kommen. Die Schiffahrtsgesellschaften sind selbstverständlich unaufhörlich bestrebt, die Fahrtunkosten ihrer Dampfer zu verringern, ihre Arbeitsleistung also entsprechend zu vergrößern. Die Kohlenmenge, welche vor 25 Jahren ein Dampfer von 4000 Tonnen totem Gewicht mit voller Ladung für eine Strecke von 1000 Seemeilen bei einer bestimmten Geschwindigkeit verbrauchte, genügt heute bei gleicher Entfernung und Geschwindigkeit für die doppelte Ladung. Maschinentechnische Verbesserungen und Neuerungen haben dies ermöglicht. Es läßt sich daraus ermessen, wieviel mehr Raum ein Dampfer für Ladung hat, insbesondere wenn es ihm möglich ist, den Kohlenvorrat für den eigenen Bedarf auf halbem Wege zu erneuern. Diese Erwägungen bergen zweifellos Vorteile, die bis zu einem gewissen Grade die Wiederbelebung des Seewegs um das „Kap der guten Hoffnung", das damit zum zweitenmal diesen Namen beanspruchen darf, in Aussicht zu stellen vermögen. Und darin liegt in erster Linie die verkehrsgeographische Bedeutung der südafrikanischen Kohlen.

Noch eines bleibt für ihre wirtschaftliche Bewertung zu berücksichtigen. Für unser Südwest ist die Kohlenfrage eine ungemein wichtige. Der Gedanke, die Kohle für unser Schutzgebiet aus der benachbarten Union zu beschaffen, liegt auf der Hand und ist ein Faktor, der sicher noch einmal eine wichtige Rolle in dem gegenseitigen Absatz der Landeserzeugnisse spielen wird. Bedingung dafür ist allerdings der Bahnanschluß von Deutsch-Südwestafrika an das Bahnnetz der Union. Es ist jedoch nur noch eine Frage der Zeit, daß dieser auf beiden Seiten gehegte Wunsch erfüllt wird.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Herausgegeben
von der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35
Schriftleitung Dr. jur. Kurt Weigelt

15. Jahrgang * 1913

Verlag der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W 35

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Artikel.

Becker, C. H., Prof. Dr., Hamburg: Islamisches und modernes Recht in der kolonialen Praxis ..... S. 197

Crusen, Oberrichter, Dr., Tsingtau: Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou ..... S. 4, 47

Doerr, Dr. Fr., Privatdozent, München: Die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 102

— Die Inquisitionstätigkeit des Konsuls und des Bezirksrichters im konsularen und kolonialen Strafprozeß ... S. 145

— Die Mitwirkung des Staatsanwalts im kolonialen Strafprozeß .... S. 161

— Anfechtbarkeit kolonial-strafprozessualer Einstellungsverfügungen und Nichteröffnungsbeschlüsse ..... S. 196

— Justizirrtum und Wiederaufnahme S. 292

— Die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes in Berlin ..... S. 353

Giese, Friedrich, Professor Dr., Posen: Literaturbesprechungen (s. d.) S. 30, 60, 95, 127, 188, 212, 252, 285, 317, 349, 382

Heilborn, Paul, Prof. Dr., Breslau: Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete ..... S. 321

Hubrich, Dr. Eduard: Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien . S. 163, 256

Karstedt, Dr. F. O., Daressalam: Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika ..... S. 175

— Massai kontra englische Regierung S. 295

— Der deutsche Rechtsstandpunkt und die Rechtsansprüche der Inder in Deutsch-Ostafrika ..... S. 328

Külz, Oberbürgermeister, Dr. sc. pol., Zittau: Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913 ..... S. 88, 179

— Die Wegeordnung für Kamerun S. 97

— Die neue Diamantensteuerordnung S. 129

— Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung ..... S. 193, 265, 289

— Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Deutsch-Südwestafrika S. 237

Lüders, Dr. Ewald, Hamburg: Zur jüngsten Entwicklung des deutsch-kolonialen Jagdrechts ..... S. 257

Naendrup, Professor Dr., Münster: Rupie und Reichsmark ..... S. 36

Perels, Kurt, Professor Dr., Hamburg: Ueber den Stand des kolonial-rechtlichen Unterrichts in Deutschland ..... S. 33

Rhode, M., Justizrat Dr.: Zur Schanklizenzfrage in Südwestafrika .. S. 241

— Eine Unklarheit im neuen Reichsstempelgesetz ..... S. 264

— Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichsstempelgesetz S. 293

Romberg, Dr. K.: Die Kolonialunion. S. 65, 107, 177

Sassen, Fr. J., Assessor Dr., Bonn: Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht ..... S. 18, 83

— Die Rechtsstellung der Gerichtsschreiber in den deutschen Kolonien S. 138

Schluttig, K. W., Rehoboth: Uebersetzung des Gesetzbuches der Rehobother Bastards ..... S. 217

Schmid, Dr. Hermann F., Berlin: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12 S. 297, 337, 378

Seminar für öffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg Quellen des deutsch-kolonialen Land- und Viehwirtschaftsrechts ..... S. 131

— Quellen des deutsch-kolonialen Arbeiterrechts ..... S. 172

— Vereinbarungen über die Abgrenzung des deutschen Kolonialbesitzes . S. 333

Stahl, Werner, Assessor Dr., Berlin: Zum kolonialen Jagdrecht ..... S. 79

Weigelt, Kurt, Assessor Dr., Berlin: Einleitung ..... S. 1

— Zum kolonialen Wegerecht .... S. 43

— Aus der Praxis. Form- und Steuerfragen bei Verträgen über koloniale Grundstücke ..... S. 242

— Winke für Gläubiger bei Konkursen im belgischen und französischen Kongo und Portugiesisch-Ostafrika ... S. 342

Zeidler, Günther, Windhuk: Bericht über die Beschlüsse des Landesrats für das südwestafrikanische Schutzgebiet S. 244

Digitized by Google

Materialien und Miszellen.

Gesetzbuch der Rehobother Bastards S. 217
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes nebst Begründung ..... S. 358
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912 S. 58, 122, 148, 182
Quellen des deutsch-kolonialen Land- und Viehwirtschaftsrechts..... S. 131
Quellen des deutsch-kolonialen Arbeiterrechts..... S. 172
Vereinbarungen über die Abgrenzung des deutschen Kolonialbesitzes ..... S. 333 (s. ferner unt. Rundschau: Gesetzgebung).
Hochschulnachrichten.... S. 64, 159, 285
Zum Versicherungsrecht in den Kolonien..... S. 120
Rechtspflege ..... S. 128
Aus den Gouvernementsräten... S. 159 s. a. S. 234, 193
Zur Errichtung eines Kolonialgerichtshofes..... S. 286
Programm der nächsten Tagung des Institut Colonial International S. 287

Rundschau.

(S. 25, 57, 119, 146, 177, 201, 249, 267, 308, 344.)

A. Gesetzgebung ... S. 25, 57, 87, 119, 146, 177, 249, 267, 308, 344, 380
Allgemeines S. 25, 57, 58, 87, 88, 119, 122, 177, 179, 249, 268, 308,
Togo ..... S. 25, 57, 87, 123, 146, 151, 177, 249, 267, 308, 344, 380
Kamerun S. 25, 57, 87, 119, 146, 178 181, 249, 267, 270, 308, 344, 380
Südwestafrika ..... S. 26, 57, 87, 88, 119, 147, 148, 178, 181, 250, 267, 270, 308, 344, 380
Ostafrika S 26, 58, 88, 120, 147, 154, 179, 180, 250, 267, 270. 308, 345, 381
Samoa ..... S. 156, 183, 381
Deutsch-Neuguinea S. 89, 156, 182, 183, 381
Kiautschou ..... S. 183
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912 S. 58, 122, 148, 182
Quellen des deutsch-kolonialen Land- und Viehwirtschaftsrechts .... S. 131
Quellen des deutsch-kolonialen Arbeiterrechts ..... S. 172
Vereinbarungen über die Abgrenzung des deutschen Kolonialbesitzes.. S. 333
Besteuerung von Vorsonderrechten in Deutsch-Südwestafrika..... S. 147
Ein- und Absetzung eingeborener Machthaber..... S. 249

B. Rechtsprechung.. S. 26, 59, 89, 125, 157, 184, 201, 251, 272, 310, 345
Kurze Kennzeichnung der veröffentlichten Entscheidungen:
Nr. 1. Entlassungsgrund für Angestellte in den Kolonien... S. 26
Nr. 2. Regreßklage gegen Kolonialbeamte. Zuständigkeit .... S. 27
Nr. 3. Zu Nr. 2..... S. 59
Nr. 4. Auflagen bei der Erwerbung von Eingeborenenland .... S. 89
Nr. 5. § 49a. StGB. und Blutrache S. 125
Nr. 6. Okkupationsrecht aus Kronlandverhandlungen ..... S. 157
Nr. 7. Flußpferdstock als gefährliches Werkzeug i. S. § 223 StGB. S. 184
Nr. 8. Polizeiaskaris — Beamte i. S. § 113 StGB..... S. 184
Nr. 9. Ausweisung aus den Schutzgebieten und Freizügigkeitsgesetz ..... S. 185
Nr. 10. Schadenersatzansprüche bei Ausweisung, Rechtsweg, Passivlegitimation..... S. 186
Nr. 11. Reichskanzler oder Gouverneur als gesetzlicher Vertreter des Landesfiskus..... S. 201
Nr. 12. Vertretung des Landesfiskus. Beschlagnahme von Waffen in Ausübung der Sicherheitspolizei gehört zum Geschäftskreis des Gouverneurs ..... S. 204
Nr. 13. Vertretung des Landesfiskus in Kronlandprozessen..... S. 207
Nr. 14. Heimbeförderung Hilfsbedürftiger. Kostenfrage. Voller Beweis durch Bericht des Bezirksamts ..... S. 209
Nr. 15. Voller Beweis durch Bericht des Konsulats in gleicher Frage wie Nr. 14. Kosten .... S. 211
Nr. 16. Einrede mangelnder Sicherheit für die Prozeßkosten gegenüber Ausländern. § 110 ZPO. S. 251
Nr. 17. Gebührenvorschuß von Ausländern in Deutsch-Ostafrika — § 85 GKG. ... S. 251

Digitized by Google

Nr. 18. Einziehungsrecht und Schadensersatzanspruch des Fiskus bei Fortnahme von Mineralien aus dem Sperrgebiet ..... S. 272
Nr. 19. Rechtsweg gegen unzulässige Verwaltungsstrafbescheide S. 275
Nr. 20. Pensionsansprüche von Schutztrupplern. Anwendungsbereich des Kolonialbeamtengesetzes S. 278
Nr. 21. Fahrlässige Gefangenenbefreiung in den Kolonien ..... S. 281
Nr. 22. Dienstlicher Wohnsitz eines Schutztrupplers ..... S. 282
Nr. 23. Zuständigkeit nach dem für Chinesen in Tsingtau eingeführten Verfahren ..... S. 310
Nr. 24. Bezugsrecht auf Kolonialanteile S. 310
Nr. 25. Gebührenvorschuß. § 85 GKG. S. 312
Nr. 26. Entschädigungs-Ansprüche des Pächters nach der kolonialen Enteignungsverordnung. S. 312
Nr. 27. Verordnungsrecht in Zoll- und Steuersachen — Bergverordnung S. 314, 345
Nr. 28. Desgl.

C. Literatur. Besprechungen des Herrn Prof. Giese, Posen ... S. 30, 60, 95, 127, 188, 212, 252, 285, 317, 349, 382
Es gelangten insbesondere folgende Werke zur Besprechung:

Antrag des Hamburgischen Senats an die Bürgerschaft v. 20. 12. 12 .. S. 60
Deutsch-chinesische Rechtszeitung Nr. 6 und 7 ..... S. 61, 253
Sassen, Dr. Fr. J.: Im Verwaltungsarchiv Bd. 21, S. 188 u. 184.... S. 62
Lücke, J. H.: Bevölkerung und Aufenthaltsrecht in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 62
Friedrich, Dr. J., Gießen: Mischehen zwischen Weißen und Farbigen in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 63
Heilborn, Dr. P.: Sind die deutschen Kolonien Inland oder Ausland S. 95
Stahl, Werner: Die Grundlagen des Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 96
Braun, Georg: Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 96
Rolin, Henri: Les lois et l'administration de la Rhodésie ..... S. 127
Karstedt, F. O.: Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika ..... S. 352
f. a. S. 175
Mallmann, Rudolf: Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten ..... S. 188
Rheinen, Otto: Die Selbstverwaltung der Gemeinden in Deutsch-Südwestafrika ..... S. 190
Meyer, Erwin: Das Finanzwesen der deutschen Schutzgebiete ..... S. 191
Claß, Paul: Die Rechtsverhältnisse der freien und farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und der Südsee ..... S. 191
Kurtze, Bruno: Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ..... S. 212
Petri, Aloys: Das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien .. S. 214
Lüders, Ewald: Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete ..... S. 215
Hubrich, Eduard: Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien .... S. 216
Jahrbuch über die deutschen Kolonien S. 252
Zorn, Prof. Dr. Phil., und Sassen, Dr. Fr. J.: Deutsche Kolonialgesetzgebung ..... S. 253
Hövermann, Otto: Kiautschou, Bedeutung und Recht seiner Erwerbung S. 255
Stier-Somlo: Jahrbuch für Verwaltungsrecht ..... S. 284
Müller-Morin, Hans: Begriff und Wesen der Kolonie und verwandte Begriffe mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete.... S. 317
Zoepfl, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. G.: Kolonien und Kolonialpolitik.. S. 318
Meyer, Th.: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. 7. 13 .. S. 319
Pohl, Dr., Heinrich: Die deutsche Auslandshochschule ..... S. 349
Radwanski, Hans: Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten S. 350
Dittmann, Walther: Das Verhältnis zwischen dem Kaiserlichen Verordnungsrecht und dem Verordnungsrecht des Reichskanzlers in den deutschen Kolonien ..... S. 351
Riegner, Dr. Georg: Das Sachenrecht der Herero vor dem Eindringen fremder Rechtsbegriffe ..... S. 351
Laband, Prof. Dr. Paul: Staatsrecht in „Die Kultur der Gegenwart“ S. 382
Pohl, Dr. Heinrich: Aus Völkerrecht und Politik ..... S. 383
Reichskolonialamt Metzger-Matschie: Jagd und Wildschutz in den deutschen Kolonien ..... S. 384
Weitere Literaturangaben ... S. 63, 158

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 1 | Januar 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Einleitung . . . . . Seite 1
Dr. Crusen, Tsingtau: Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou . . . . Seite 4
Dr. Sassen, Bonn: Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht . . . . . Seite 18

Rundschau.
A Gesetzgebung . . . . . Seite 25
B Rechtsprechung . . . . . Seite 26
C Literatur . . . . . Seite 30

Einleitung.

Die große Bedeutung des Rechts für unsere Kolonialwirtschaft hervorzuheben, ist eine müßige Aufgabe. Es gibt schlechthin kein Gebiet der kolonialen Wirtschaft und Politik, das nicht mit dem Recht verquickt wäre. Rechtsnormen bilden das große Gerüst des Ganzen. Je zweckmäßiger und vollkommener der Rechtsschutz im einzelnen ausgebildet wird, um so gesicherter, ruhiger und vorteilhafter wird sich das wirtschaftliche Leben in den Schutzgebieten entwickeln. Um nur ein Beispiel zu geben, seien die in vielen Beziehungen unklaren Verhältnisse erwähnt, die durch die Verweisungen des Schutzgebietsgesetzes und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes auf das heimische Recht und durch die Ungewißheit entstanden sind, ob die Voraussetzungen des heimischen Rechts in der Kolonie auch gegeben sind. Diese Unsicherheit, wie auch die mangelnde Uebersichtlichkeit des durch unzählige Verordnungen in kurzer Zeit neu geschaffenen und oftmals revidierten Rechtsnormenkomplexes haben zu ihrem Teil zweifellos auch dazu beigetragen, daß das Kapital noch nicht in dem erwünschten Maße in die Schutzgebiete gegangen ist.

Um die ständige Besserung des gegenwärtigen Zustandes müht sich eine Anzahl unserer besten Juristen. Für ihre bedeutungsvolle und ernste Aufgabe soll die Zeitschrift für Kolonialrecht einen Sammelpunkt bilden. Daran hat es bisher insofern gefehlt, als eine selbständige Zeitschrift für Kolonialrecht nicht bestand. Als auf Grund eines Vorstandsbeschlusses der Deutschen

Digitized by Google

Kolonialgesellschaft vom 26. Mai 1899 die spätere „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" unter dem Titel „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft" gegründet wurde, war auf das Recht überhaupt noch nicht Rücksicht genommen worden. Vom 1. Januar 1904 ab erschien dann die genannte Zeitschrift unter dem bekannten Titel, und von nun an füllten sich ihre Bogen immer mehr mit kolonialrechtlichen Abhandlungen, die zuweilen die anderen Gebiete stark in den Hintergrund treten ließen. Das Bedürfnis nach ständigen Referaten über die wichtigen Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung, der Literatur des Eingeborenenrechts und der fremden Kolonialrechte führte sogar im letzten Jahr zur Schaffung eines selbständigen juristischen Teiles in der „Kolonialen Rundschau", der von dem Unterzeichneten geleitet wurde. In der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" war eine wiederkehrende Rubrik durch die Literaturberichte des Herrn Professor Giese entstanden. Durch die Schaffung einer selbständigen Zeitschrift für Kolonialrecht kann nunmehr das Interesse aller Kolonialjuristen in diesen Blättern vereinigt werden.

Der von vielen Seiten hervorgehobene Wunsch nach ständigen Referaten, der ja auch zu der Anordnung in der „Kolonialen Rundschau" geführt hatte, ist durchaus berechtigt. Nach einigen Artikeln, die äußerlich durch möglichste Knappheit, inhaltlich durch Bedeutung der Ausführungen ausgezeichnet sein mögen, soll eine Rundschau in vier Abteilungen: 1. Gesetzgebung, 2. Rechtsprechung, 3. Literatur und 4. Eingeborenenrecht und fremde Kolonialrechte behandeln. In dem Teil „Gesetzgebung" wird zunächst eine Uebersicht über die innerhalb des letzten Monats bekanntgewordenen Kolonialrechtsnormen gegeben, damit Kaufleuten und Juristen, die es angeht, die langwierige Durchsicht der verschiedenen kolonialen Verordnungsblätter erspart werde. Ueber die wichtigeren Bestimmungen wird Herr Oberbürgermeister Külz-Zittau berichten. In der Abteilung Gesetzgebung gelangen Entscheidungen zur Wiedergabe, die, sei es von heimischen, sei es von kolonialen Gerichten erlassen, eine besondere Bedeutung haben. Die Veröffentlichung derartiger Entscheidungen ist ganz besonders wichtig für die Entwickelung des noch jungen kolonialen Rechtsgebietes; einzelnen der in den letzten Monaten ergangenen Sprüchen, wie zum Beispiel dem in der Kronlandsfrage und jenem über den Verkehr in Verfügungsrechten von G.-m.-b.-H.-Anteilen südwestafrikanischer Diamantengesellschaften, wohnt eine weit über den Rahmen ähnlicher Urteile gehende Bedeutung bei. Eine Unterstützung unserer Publikationstätigkeit auf diesem Gebiete durch die Kolonialgesellschaften und die

Digitized by Google

Rechtsanwaltschaft daheim und in den Schutzgebieten wäre dankenswert zu begrüßen. Eine erhöhte Bedeutung muß schließlich diese Urteilssammlung mit dem Zusammentritt des Kolonialgerichtshofes erlangen.

Herr Professor Dr. Giese wird wie bisher das Referat über die Neuerscheinungen in der Literatur weiterführen, das in den Kreisen der kolonialen Jurisprudenz allseitig Anerkennung gefunden hat. Die Abteilung „Eingeborenenrecht und fremde Kolonialrechte" ist zunächst noch nicht für jede Ausgabe dieser Zeitschrift vorgesehen, immerhin ist aber dieses Gebiet bislang vernachlässigt worden, so daß es mindestens angezeigt erscheint, über die Neuerscheinungen und über die kolonialrechtlichen Maßnahmen der anderen Kulturvölker zu berichten, aus denen soviel Methode und Auffassungsart in Fragen der Organisation und Eingeborenenbehandlung zu entnehmen ist.

Die vorläufigen Ziele sind hiermit gesteckt; wenn es gelingt, sie vollkommen zu erreichen, so dürfte die neue Zeitschrift das werden, was sie sein soll — ein Brennpunkt der Kolonialrechtswissenschaft, ein speculum judiciale unserer Kolonien.

Dr. Kurt Weigelt.

Digitized by Google

Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou.

Vortrag, gehalten im Hamburgischen Kolonialinstitut am 3. Dezember 1912 von Oberrichter Dr. Crusen in Tsingtau.

§ 1.
Einleitung.

Am 14. November 1897 wurde durch das Kreuzergeschwader das Dorf Tsingtau am Eingange der Kiautschou-Bucht besetzt und damit die territoriale Grundlage für das jetzige Schutzgebiet Kiautschou geschaffen. Damals war Tsingtau ein schmutziges Fischerdorf mit wenigen Hundert Einwohnern, im Landbezirke wohnten etwa 83 000 Chinesen. Nach der Volkszählung von 1910 belief sich die chinesische Bevölkerung des gesamten 551 qkm großen Schutzgebietes auf 161 000. Nachdem während der Revolution Hunderte von Chinesenfamilien neu eingewandert sind, wird man die jetzige Zahl erheblich höher annehmen müssen. In der Zeit vom 1. Januar bis 12. Oktober 1912 hat der Fiskus 112 Grundstücke für 288 000 mex. Dollar (etwa 600 000 M) verkauft, und zwar vorzugsweise an reiche, gebildete Chinesen[1]). Tsingtau hat heute mindestens 40 000 Einwohner, darunter nur 4000 Nichtchinesen (2300 Soldaten, 1600 bis 1700 sonstige), und ist eine elegante deutsche Stadt mit musterhaften Einrichtungen.

Wenn auch die Gründung einer Hafenstadt mit einem staatlichen Aufwande von über 100 Millionen Mark naturgemäß eine starke Zuwanderung veranlassen wird, so spricht doch die überraschende Zunahme der Bevölkerung dafür, daß die Chinesenpolitik der Kiautschouverwaltung im ganzen richtig gewesen ist. Eine kurze Schilderung der rechtlichen Stellung der Chinesen im Kiautschougebiete bietet deshalb Interesse und wird Ausblicke auf einige Fragen der Eingeborenenpolitik im allgemeinen ermöglichen.

I. Die Chinesen.

§ 2.
a) Begriff.

Das Schutzgebietsgesetz[2]) überläßt (von einigen Einzelfragen abgesehen), die Regelung der Rechtsverhältnisse der „Eingeborenen" dem Verordnungswege. Das ist politisch zweckmäßig, weil nur so die großen Verschiedenheiten der Ureinwohner unserer Kolonien sachgemäß berücksichtigt werden können.

[1]) „Kiautschoupost" Nr. 42 vom 20. Oktober 1912.
[2]) § 4.

Digitized by Google

Es wäre kolonialpolitisch verfehlt, ein altes Kulturvolk wie die Chinesen den gleichen Rechtsgrundsätzen unterwerfen zu wollen wie etwa die Hottentotten. Dadurch wird es aber, schon wegen der Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich von Gesetz und Verordnungsrecht, erforderlich, für jedes einzelne Schutzgebiet festzustellen, wer dort als Eingeborener anzusehen ist.

Eingeborene des Kiautschougebietes sind die darin lebenden Chinesen im ethnologisch-kulturellen Sinne, also die Angehörigen aller der chinesischen Staatsgewalt unterworfenen oder unterworfen gewesenen Rassen, soweit sie noch im Banne der chinesischen (oder einer von der deutschen noch weiter abweichenden) Kultur stehen. Dazu gehören außer den eigentlichen Chinesen auch die Stämme der Außenländer (Mandschurei, Mongolei, Turkestan, Ili) einschließlich Tibets (trotz des englisch-tibetischen Vertrages von 1904, den China nicht anerkannt hat) und die halbwilden Stämme an den Grenzen des Reichs (z. B. Lolotse, Miaotse) [1]).

Dieser Begriff bedarf aber der Erläuterung.

1. Die Nichtunterstellung der Eingeborenen unter das deutsche Recht beruht auf der Verschiedenheit der Kultur. Nicht nur im Interesse der Stärkung der Autorität der deutschen Staatsgewalt, sondern auch zur besseren Erreichung wirtschaftlicher und kultureller Ziele soll davon abgesehen werden, deutsche Gesetze anzuwenden auf Völker, denen die Grundlage für eine derartige Anwendung fehlt. Danach wird aber umgekehrt das deutsche Recht gelten müssen für solche Personen, die zwar formell, nicht aber ihrer Bildung, ihren Lebensgewohnheiten und sozialen Stellung nach Chinesen sind.

Dazu gehören zunächst Europäer (im weitesten Sinne, also einschließlich der Amerikaner, weißen Australier und weißen Asiaten, ferner der Japaner), die chinesische Staatsangehörige geworden sind — falls sie nicht etwa völlig chinesische Lebensgewohnheiten angenommen haben. Die Rechtslage ist klar für diejenigen, die neben der chinesischen ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten haben. Aber auch diejenigen, die nur noch chinesische Staatsangehörige sind, wird man mindestens in einigen wichtigen Rechtsbeziehungen (z. B. Unterstellung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit) nicht als Eingeborene behandeln können. Unter diese Kategorie fällt z. B. die Europäerin, die einen in China lebenden Chinesen heiratet und damit nach chinesischem Staatsrecht chinesische Staatsangehörige wird.

2. Ferner sind hier zu erwähnen die Chinesen, denen etwa (nach § 9 des Schutzgebietgesetzes) vom Reichskanzler die Reichsangehörigkeit verliehen werden sollte. Die positiven gesetzlichen Wirkungen einer derartigen Naturalisation sind: Anwendbarkeit des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, des Artikels 3 der Reichsverfassung und des § 4 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869. Weitere, nicht aus-

[1]) Vergleiche dazu Franke: „Ostasiatische Neubildungen". Hamburg 1911. Seite 264.

Digitized by Google

drücklich ausgesprochene, aber unvermeidliche Konsequenzen sind z. B.: völkerrechtlicher Schutz durch die Organe des Reichs und Eintritt in den Kreis der Personen, die zu Gerichtsbeisitzern ernannt werden können. Die Naturalisation enthält danach die Bescheinigung einer so weitgehenden Annäherung an die deutsche Kulturwelt, daß die ausnahmslose Unterstellung unter das Eingeborenenrecht als ausgeschlossen gelten muß.

3. Die größten Schwierigkeiten in der Klassifizierung bieten die Mischlinge (Halfcasts), bei denen die verschiedensten Typen vorkommen. Klar ist die Stellung der völlig chinesisch aufwachsenden unehelichen Kinder einer Chinesin mit einem Weißen und der europäisch erzogenen unehelichen Kinder einer Weißen mit einem Chinesen. Das gleiche gilt von den ehelichen Kindern eines Weißen mit einer Chinesin; bei aller Abneigung gegen Mischehen wird man aus dem Grundsatze, daß diese Kinder der Rechtsstellung des Vaters folgen, auch die Unterstellung unter europäisches Recht folgern müssen. Man kann wohl die Eheschließung erschweren, wenn sie aber in legaler Form stattgefunden hat, wird es sich nicht vermeiden lassen, die Konsequenzen zu ziehen, solange nicht das Gegenteil ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. Aber Schwierigkeiten entstehen bei der Klassifizierung von unehelichen Kindern chinesischer Mütter, die von ihren europäischen Vätern europäisch erzogen sind, und von ehelichen Kindern chinesischer Väter mit europäischen Müttern, bei denen die Mutter den entscheidenden Einfluß auf die Erziehung gehabt hat. Man wird bei diesen Elementen die gesamte Lebenshaltung und das Bildungsniveau entscheiden lassen müssen. Einzelfälle werden aber oft erhebliche Schwierigkeiten machen, die um so fühlbarer werden, je größer die Zahl der Mischlinge anschwillt. Wahrscheinlich wird gerade daraus die Tendenz entstehen, die Unterschiede zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen wenigstens auf dem Gebiete der Rechtspflege aufzuheben, wie das bereits in Hongkong geschehen ist.

§ 3.

b) Charakter.

Als Tsingtau 1897 besetzt wurde, waren die verschiedenen Stämme Chinas dort fast nur vertreten durch Schantungleute. Im Laufe der Jahre sind allerdings auch andere Chinesen eingewandert, namentlich Kantonesen, die wegen ihrer geistigen Beweglichkeit und ihres Unternehmungsgeistes im Handel eine große Rolle spielen, und Leute aus Schanghai und Ningpo, denen Tsingtau die ersten chinesischen Betriebe auf dem Gebiete des Handwerks und der Industrie verdankt. Aber auch heute noch überwiegen die Schantungchinesen. Auf sie war daher bei der Politik der Kiautschouverwaltung in erster Linie Rücksicht zu nehmen.

Jede bewußte Politik setzt voraus, daß der, der sie mit Erfolg treiben will, den Charakter, den Kulturzustand und die Ideale der Bevölkerung genau kennt. Ueber den chinesischen Volkscharakter sind selbst heute noch ungerechte und schiefe, auf mangelhafter Beobachtung beruhende Urteile verbreitet. Sie

Digitized by Google

sind erklärlich durch die Schwierigkeiten der Erlernung der chinesischen Sprache und die große Menge der oberflächlichen Globetrotterliteratur, die der Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher Werke hinderlich ist. Sie hat dazu geführt, daß auch gebildete Kreise in Deutschland vom Chinesen zum Teil nicht mehr zu sagen wissen, als daß er schmutzig, verlogen, faul und abergläubisch ist. Das ist ungerecht und einseitig. Allerdings läßt die Sauberkeit der unteren Klassen ebensoviel zu wünschen wie etwa in Tirol, und der Aberglaube ist sicher nicht geringer als etwa in Spanien. Aber mit der Lügenhaftigkeit und der Faulheit hat es eine eigenartige Bewandtnis. Gerecht beurteilen kann man den Chinesen nur, wenn man die Grundlagen seiner Kultur, namentlich den Konfuzianismus kennt. Die Betonung der Selbstbeherrschung und Zurückhaltung erzieht Gebildete zu guten Diplomaten, Ungebildete allerdings zu Charakteren, deren Leben aus einer Kette von kleineren und größeren Unwahrheiten besteht. Sie wollen zum Teil ebensowenig für bare Münze genommen werden wie die in unserem gesellschaftlichen Leben gebräuchlichen Notlügen. Aber sie beherrschen ein viel größeres Gebiet und wirken auch dann noch unsympathisch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das bisherige absolute Regiment und die mittelalterliche Rechtspflege naturgemäß einer Ausbreitung der Wahrheitsliebe hinderlich gewesen sind. Die Faulheit des Chinesen besteht doch nur in einem bestimmten Sinne. Wie der Süditaliener etwa ist er kein Fanatiker der Arbeit, besonders wenn er gegen mäßigen Tagelohn für jemand arbeiten soll, der ihn schlecht behandelt. Es gibt aber keinen unermüdlicheren Arbeiter, wenn er Akkordlohn bezieht oder einen direkten Vorteil für sich oder seine Familie vor Augen sieht. So wird der rastlose Fleiß und die unendliche Geduld der chinesischen Bauern bei Bestellung des Feldes oder Einbringung der Ernte jedem auffallen. Bemerkenswert und für uns wichtig ist die Fähigkeit der Chinesen zur Arbeit in größeren organischen Verbänden. Sympathisch berührt der entwickelte Sinn für Familienleben, die Anspruchslosigkeit im Wohnen, Essen, Trinken, das heitere Temperament und der Gleichmut in der Ertragung von Schicksalschlägen und Strapazen.

Im übrigen bestehen zwischen Nord- und Südchinesen Charakterunterschiede ähnlich denen zwischen Piemontesen und Siziliern — nicht nur in der Sprache, sondern auch im Charakter. Der Südchinese ist kleiner, unruhiger, unzuverlässiger als der Nordchinese, von dem der Schantungchinese eine Abart ist. Die Provinz Schantung, 145 000 qkm groß, mit etwa 38 Millionen Einwohnern spielt im Geistesleben Chinas eine große Rolle als Heimat des Konfuzius, wird aber von einer vorwiegend Ackerbau treibenden Bevölkerung bewohnt. Die Schantung-Chinesen sind im allgemeinen groß und stattlich, von gesetztem Wesen und sympathischer Gesichtsbildung. Sie sind gute Landwirte, haben auch genügende Begabung für die kleinen Handelsgeschäfte des täglichen Lebens. Aber zum Kaufmann und Industriellen größeren Stils fehlt es ihnen an Phantasie und Kombinationsgabe; darin sind ihnen die Leute von Schansi und aus dem Süden überlegen.

Digitized by Google

Im ganzen konnten wir mit der Bevölkerung, die wir vorfanden, durchaus zufrieden sein; sie bot ein annehmbares Material sowohl von Dienern wie von Arbeitern und kaufmännischen Angestellten. Und der Zuzug von Leuten aus anderen Provinzen hat darin höchstens eine Verbesserung bewirkt, weil diese Elemente sich fast durchweg durch größere Geschicklichkeit auszeichneten.

II. Die Rechtsstellung der Chinesen.

§ 4.

a) Die staats- und völkerrechtliche Stellung.

Wenn man für die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kiautschou-Chinesen nach einem Schlagwort sucht, kann man sie als Schutzgebietsangehörige von Kiautschou[1]) bezeichnen. Da aber dieser Begriff noch keinen in der Wissenschaft allgemein anerkannten Inhalt[2]) gefunden hat, so dispensiert er nicht von der Untersuchung der einzelnen Rechtssätze. Sie beruhen für die Kiautschou-Chinesen weniger auf geschriebenem Recht als auf der Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

Völkerrechtliche Grundlage der Rechtsstellung der Chinesen im Kiautschougebiete bildet Abs. 3 des Art. V des ersten Teils des Kiautschouvertrages zwischen Deutschland und China vom 6. März 1898. „Der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zuteil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben." Danach ist also die Schutzgebietsangehörigkeit eines Chinesen abhängig von seinem Wohnsitz im Schutzgebiete. Und es wird einerseits ein nicht dort geborener Chinese geschützt, solange er im Schutzgebiete seinen Wohnsitz hat, während anderseits der im Schutzgebiet geborene Chinese durch Verlegung seines Wohnsitzes nach außerhalb aufhört, Schutzgenosse zu sein. Mit dieser Einschränkung ist der Behauptung Köbners: die Eingeborenen von Kiautschou stehen in keiner Beziehung zur chinesischen Staatsgewalt, beizutreten. Denn mit der Lösung der tatsächlichen Beziehungen zum Schutzgebiete erlischt die Schutzgebietsangehörigkeit. Die deutsche Regierung dürfte weder gewillt noch in der Lage sein, Schutzgebietschinesen diplomatisch zu schützen, wenn sie nach Südafrika oder der Mandschurei oder Amerika auswandern oder sich im eigentlichen China niederlassen.

---

[1]) Der im Kiautschouvertrage angewandte und deshalb im amtlichen Verkehr mit China übliche Ausdruck „Pachtgebiet" darf nicht zu einer falschen völkerrechtlichen Klassifizierung dieser Kolonie veranlassen. Kiautschou ist ein deutsches Schutzgebiet wie alle anderen, und der deutsche Kaiser übt darin die volle Souveränität im Namen des Reichs aus. Die Begründung dieser Ansicht versucht mein Artikel „Kiautschou" in dem Anfang 1913 erscheinenden zweiten Bande des „Wörterbuchs des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" von v. Stengel (2. Auflage von Fleischmann).

[2]) Vergleiche Köbner, „Deutsches Kolonialrecht" (in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie, 1904), Seite 1097.

Digitized by Google

Als geltendes Recht für die Schutzgebietschinesen wird man danach folgende Sätze bezeichnen dürfen:

1. Die im Schutzgebiete geborenen Chinesen haben, solange sie dort ihren Wohnsitz haben,

a) ihren Gerichtsstand vor den Gerichten des Schutzgebietes, unterstehen aber nicht der deutschen Konsulargerichtsbarkeit, wenn sie sich außerhalb des Schutzgebietes in einem deutschen Konsulargerichtsbezirk vorübergehend aufhalten — sie würden sonst im Auslande infolge der Unterstellung unter die ordentliche deutsche Gerichtsbarkeit besser gestellt sein als in Kiautschou. Das wäre nur angängig auf Grund einer positiven Bestimmung, wie sie bezüglich der ostafrikanischen Schutzgebietsangehörigen im Konsulargerichtsbezirk Sansibar geschehen ist[1]).

b) Die Schutzgebietschinesen sind in der Regel (soweit nicht aus politischen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen gemacht werden) geschützt gegen die Auslieferung an China oder eine andere fremde Macht wegen einer (innerhalb oder außerhalb Kiautschous begangenen) Straftat; die Aburteilung geschieht durch die Gerichte des Schutzgebietes. Der Artikel 32 des preußischen Freundschaftsvertrages mit China vom 2. September 1861[2]) verpflichtet zwar Deutschland zur Auslieferung chinesischer Verbrecher, die in Häuser oder auf Schiffe deutscher Untertanen flüchten; er findet aber auf Schutzgebietschinesen keine Anwendung, nachdem durch den Kiauschouvertrag Deutschland den völkerrechtlichen Schutz übernommen hat. Umgekehrt verlangt die Kiautschouverwaltung im allgemeinen von China die Auslieferung solcher Schutzgebietschinesen, die im Schutzgebiet sich strafbar gemacht haben und in China ergriffen sind.

c) Die Schutzgebietschinesen brauchen nicht den Ausländerkostenvorschuß zu zahlen, wenn sie vor einem deutschen Gericht gegen einen Reichsangehörigen klagen.

d) Sie können den Schutz der deutschen Behörden gegen Uebergriffe fremder Individuen oder Behörden einschließlich der chinesischen anrufen.

e) Sie haben Anspuch auf freie Niederlassung, solange sie sich den Gesetzen und Verordnungen entsprechend verhalten. Wer diese Bedingung nicht erfüllt, setzt sich (außer der Bestrafung) der Gefahr der Ausweisung aus, die in Kiautschou als Nebenstrafe ausdrücklich zugelassen ist, außerdem aber auch als Verwaltungsmaßregel verhängt werden kann.

2. Alle diese Rechte und Pflichten Deutschlands gegenüber einem Schutzgebietschinesen erlöschen mit der Aufgabe des tatsächlichen Wohnsitzes im Schutzgebiete. Ob damit die chinesische Staatsangehörigkeit wieder auflebt oder neu erworben wird, ist nach chinesischem Staatsrecht zu beurteilen.

---

[1]) Vergleiche darüber Köbner a. a. O. Seite 1099.

[2]) Vergleiche darüber Fleischmann.

Digitized by Google

3. Chinesen, die im Schutzgebiet zwar nicht geboren, aber (zum Beispiel durch Grundbesitz, Betreiben eines stehenden Gewerbes oder feste Anstellung) ansässig sind, werden für die Dauer dieser Ansässigkeit behandelt wie die in der Kolonie Geborenen, jedoch mit der Einschränkung, daß während der Dauer ihres Aufenthaltes auf chinesischem Gebiete die Unterstellung unter die deutsche Gerichtsbarkeit und der diplomatische Schutz den chinesischen Behörden gegenüber ruhen.

4. Eine besondere Erwähnung erfordert das Flaggenrecht. Nach § 10 des Schutzgebietgesetzes können durch kaiserliche Verordnung Eingeborene in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Das hat aber für Kiautschou keine erhebliche praktische Bedeutung. Denn nach der am 31. März 1880 abgeschlossenen Zusatzkonvention zu dem bereits erwähnten Freundschaftsvertrage hat Deutschland China das Zugeständnis gemacht, daß weder Chinesen gehörige Schiffe sich der deutschen, noch deutsche Schiffe sich der chinesischen Flagge bedienen dürfen. In Konsequenz dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen müßte daher die Wirksamkeit einer etwaigen kaiserlichen Verordnung beschränkt bleiben auf solche Chinesen, die auch nach chinesischem Staatsrecht nicht mehr chinesische Untertanen sind.

b) Die durch Verordnungen geregelten Rechtsmaterien.

§ 5.

1. Allgemeines.

Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou beruht danach teils auf Staatsverträgen, teils auf der Anwendung der allgemeinen Lehren des Völkerrechts. Dagegen besteht eine zielbewußte eigene Chinesenpolitik der Kiautschouverwaltung auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts. In diesen Materien hat schon bald nach Erwerbung der Kolonie eine lebhafte Regelung durch Verordnungen[1]) namentlich der Gouverneure eingesetzt. Sie ist noch keineswegs abgeschlossen, läßt aber doch die Richtlinien, auf denen sie beruht, deutlich erkennen. Als Grundprinzip darf man bezeichnen, daß die Kolonie nur durch Mitwirkung der Chinesen, aber auch zum Vorteil der Chinesen aufblühen kann, und daß bei Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse im einzelnen auf den Volkscharakter und die Wünsche der Bevölkerung weitgehende Rücksicht zu nehmen ist. Also: weder eine rücksichtslose Ausbeutung der Chinesen zu unseren Gunsten noch eine schematische Gleichmacherei, sondern Anwendung der Devise „Suum cuique". So ist zum Beispiel Prügelstrafe wohl gegen Chinesen, nicht aber gegen Europäer zulässig. Diese Grundsätze sind durch die tatsächlichen Verhält-

[1]) Sämtliche in Kiautschou geltenden Gesetze und Verordnungen sind in dem in Tsingtau erscheinenden „Amtsblatt für das Schutzgebiet Kiautschou" veröffentlicht, außerdem aber zusammengestellt in Mohr: „Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou". Tsingtau 1911.

Digitized by Google

nisse geboten. Kiautschou ist eine kleine Enklave der großen Provinz Schantung, die (abgesehen von der Funktion Tsingtaus als Marine-Stützpunkt) nur durch die Beziehungen zum Hinterlande Bedeutung erhält. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von China äußert sich unter anderem darin, daß Kiautschou weder ein eigenes Münzsystem hat noch ein selbständiges Zollgebiet bildet. Auch aus anderen Gründen sind wir auf ein friedliches Zusammenarbeiten mit den Chinesen angewiesen. Denn wir brauchen sie als Arbeiter und Abnehmer unserer Einfuhr; ein Boykott Tsingtaus durch die Chinesen könnte unserem Handel und unserer Industrie bedeutenden Schaden zufügen. Wir müssen also dafür sorgen, daß die Chinesen sich bei uns wohl fühlen. Das tun sie aber nur da, wo man auf ihre Charaktereigentümlichkeiten weitgehende Rücksicht nimmt. Der Chinese ist — und daran ändern auch gelegentliche Revolutionen nichts — im Grunde konservativ; er hängt an seinen von den Vorfahren überlieferten, durch tausendjährige Tradition ehrwürdigen Anschauungen und Sitten. Vor allem sind es zwei Gebiete, auf denen er von alters her eine weitgehende Unabhängigkeit besessen hat, auf die er ungern verzichten würde: das Familienleben und die Gemeindeverfassung. Die Abgeschlossenheit des Familienlebens und namentlich die Fernhaltung der Frau von der Berührung mit der Oeffentlichkeit entspricht ja einer im ganzen Orient verbreiteten Sitte, die auch in der Bauart der chinesischen Häuser ihren Ausdruck findet. Und für ihre Kommunalangelegenheiten haben die Chinesen trotz der despotischen Regierungsform eine viel größere Selbständigkeit gehabt, als man annehmen sollte. Man kann fast sagen, daß schon das Kaiserreich China ein Konglomerat von unzähligen kleinen Republiken war, deren Leitung in den Händen der sogenannten Notabeln lag, die sich aus den Mitgliedern alteingesessener Familien, den Literaten, den akademisch Gebildeten und der wohlhabenden Kaufmannschaft zusammensetzten.

Diese Gewohnheiten und Empfindungen werden sorgfältig geschont. Nach wie vor wählen die Chinesen des Landbezirks selbständig ihre Ortsvorsteher, und Eingriffe in das Familienleben werden möglichst vermieden. Es gibt für Chinesen weder ein Standesamt noch eine polizeiliche Meldepflicht. Auch von einem Schulzwang ist vorläufig nicht die Rede. Bei der Strafrechtspflege werden die sittlichen Kräfte des Konfuzianismus weitgehend berücksichtigt, so in der schwereren Bestrafung von Delikten der Deszendenten gegen ihre Aszendenten. Auch das Prinzip der Kollektivhaftung ist beibehalten.

2. Organisation der Rechtspflege.

§ 6.

a) Grundzüge der Verordnung vom 18. April 1899.

Dagegen ist von Anfang großer Wert darauf gelegt, die Rechtspflege so zu organisieren, daß die Chinesen sie als einen Fortschritt gegenüber ihren nationalen Einrichtungen empfanden. Die chinesische Rechtspflege ist ja sicher in ihrer Gesamtheit weder so barbarisch noch so korrumpiert, wie sie in Büchern

Digitized by Google

von Weltreisenden immer wieder geschildert wird. Sie beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie etwa der deutsche Prozeß im XVIII. Jahrhundert. Aber die Uebersetzung der an sich gar nicht so schlechten Prinzipien in die Praxis läßt doch in zahlreichen Fällen viel zu wünschen übrig, und der Chinese mit seinem entwickelten Rechtsgefühl sieht die Fehler gut, wenn auch seine stoische Lebensauffassung ihn befähigt, eine große Summe von Willkür und Ungerechtigkeit zu ertragen.

Es war daher eine wichtige, aber auch eine dankbare Aufgabe, auf diesem Gebiete zu reformieren. Das ist geschehen durch die Verordnung des Gouverneurs betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899. Sie wird in einigen wenigen Punkten durch andere Verordnungen ergänzt und bildet mit nur 27 Paragraphen die noch heute gültige Grundlage der Chinesenjustiz. An chinesische Anschauungen lehnt sie sich insofern an, als sie (wenigstens für den Landbezirk) auf Trennung von Justiz und Verwaltung verzichtet, die Einlegung von Rechtsmitteln erschwert und die Prügelstrafe beibehält. Im übrigen beruht sie auf dem Prinzip einer schnell durchgreifenden, von Formvorschriften möglichst gelösten billigen Rechtspflege.

§ 7.

b) Stellung der Chinesen im Europäerverfahren.

Allerdings findet diese Verordnung nur Anwendung auf reine Chinesensachen, das heißt auf Zivilprozesse, die sich ausschließlich zwischen Chinesen abspielen, und auf Strafsachen, in denen nur Chinesen unter Anklage gestellt sind. Bei gemischten Sachen, das heißt wenn bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt werden, oder wenn Chinesen und Nichtchinesen in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt werden, sind die Europäergerichte zuständig. In diesen Fällen findet im allgemeinen das für Nichtchinesen geltende Recht auch auf Chinesen Anwendung. Besonderheiten gelten nur in wenigen Punkten von untergeordneter Bedeutung. So für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1904. Bei öffentlicher Zustellung an Chinesen bedarf es nicht der Bekanntmachung in Blättern, die außerhalb des Schutzgebietes erscheinen; bei gewöhnlichen Zustellungen können Chinesen in besonderen Fällen zur Entgegennahme der zuzustellenden Schriftstücke auf richterliche Anordnung vorgeführt werden. Sind an Chinesen Schriftstücke zuzustellen, die eine Ladung oder die Androhung von Rechtsnachteilen enthalten, so sollen die Ladung, die Terminstunde und ein kurzer Hinweis auf die angedrohten Rechtsnachteile auch in chinesischen Zeichen auf das zuzustellende Schriftstück gesetzt werden. Soll aus einem Urteil gegen Chinesen vollstreckt werden (zum Beispiel wenn ein Europäer und ein Chinese als Gesamtschuldner verurteilt sind), so genügte auch schon vor der letzten Novelle zur Zivilprozeßordnung die Zustellung einer abgekürzten Urteilsausfertigung. Der entscheidende Teil soll auch in chinesischer Uebersetzung mit

Digitized by Google

zugestellt werden. — Alle diese Vorschriften wollen teils überflüssiges Schreibwerk und unnötige Kosten vermeiden, teils dahin wirken, daß die Zustellung keine leere Form bleibt.

Abgesehen von diesen Einzelvorschriften gilt bei gemischten Prozessen auch für Chinesen der § 20 des Schutzgebietsgesetzes, wonach die deutschen Gesetze in den Schutzgebieten keine Anwendung finden, wenn sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die dort fehlen. Darauf beruhen zum Beispiel die regelmäßige Nichtbeeidigung von Chinesen und die Unwirksamkeit der Eideszuschiebung an einen solchen.

§ 8.

Die Chinesengerichte.

1. Allgemeines.

Die Organisation der reinen Chinesengerichte ist noch einfacher als die der Europäergerichte in den Schutzgebieten, die schon wesentliche Vereinfachungen gegenüber der heimatlichen Rechtspflege enthält. Es gibt nur zwei Instanzen, in den wichtigsten Sachen sogar nur eine Instanz. Der Chinesenrichter urteilt nur als Einzelrichter. Eine Staatsanwaltschaft wirkt nicht mit; die Zulassung von Rechtsanwälten steht im Ermessen des Richters. .

Die Chinesengerichtsbarkeit wird ausgeübt durch den Polizeichef von Tsingtau, der eine beschränkte Zuständigkeit in Strafsachen hat, die Bezirksamtsmänner, den Richter und den Oberrichter. Bei den zwei letzteren tritt also die Personalunion zwischen Chinesen- und Europäerjustiz in Erscheinung. Der Richter erledigt in erster und zugleich letzter Instanz Zivilprozesse mit einem Objekt über 250 Dollar[1]) und die Aburteilung der schwersten Delikte. Der Oberrichter ist in Chinesensachen Berufungsinstanz gegenüber den Bezirksämtern, nicht auch gegenüber dem Richter.

Die normalen Chinesengerichte erster und in der großen Mehrzahl der Fälle auch letzter Instanz sind die zwei Bezirksämter in Tsingtau und in Litsun; letzteres ist zugleich Verwaltungsbehörde, während in Tsingtau die Verwaltungsgeschäfte in chinesischen Angelegenheiten unter Aufsicht des Zivilkommissars durch die Chinesenkanzlei wahrgenommen werden, und das Bezirksamt ausschließlich Organ der Rechtspflege ist. Die Bezirksamtmänner sind sinologisch vorgebildete Beamte, aber nicht notwendigerweise Juristen. Sie sind mit den Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung vertraut und beherrschen nicht nur den sogenannten Mandarinendialekt, sondern auch die im Schutzgebiete vorkommenden Lokaldialekte, so daß sie mit den Parteien in ihrer Sprache verhandeln können.

2. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Vorschriften über die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nur insofern erlassen, als (durch) Verordnung vom

[1]) Der Kurs des in Kiautschou (wie in den meisten chinesischen Küstenplätzen) geltenden mexikanischen Dollars schwankt mit dem Silberpreise und wird durchschnittlich zu 2 Mark angenommen.

Digitized by Google

8. Juli 1902) die Bezirksämter ermächtigt sind, chinesische Verträge und Quittungen abzustempeln, um den Parteien den Beweis der Echtheit zu ermöglichen. Dadurch soll den häufig vorkommenden Urkundenfälschungen vorgebeugt werden. Das Verfahren hat sich schnell eingebürgert.

In allen anderen Sachen sind Gericht und Bezirksamt nebeneinander zuständig. Der Geschäftsumfang ist sehr gering wegen der chinesischen Gewohnheit, derartige Angelegenheiten (namentlich Fürsorge für Minderjährige, Adoptionen, Erbauseinandersetzungen) im Familienrate zu regeln.

3. Zivilsachen und Konkurse.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, zu denen in der Praxis auch die reinen Chinesenkonkurse gerechnet werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Werte des Streitgegenstandes: bis zu 250 Dollar ist der Bezirksamtmann, darüber das Gericht zuständig. Oertlich zuständig ist bei Grundstücksstreitigkeiten das Bezirksamt der belegenen Sache, sonst das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beklagte sich aufhält oder seinen Wohnsitz hat. Die Klage ist schriftlich einzureichen, kann aber auch zu Protokoll erklärt werden. Als Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Augenscheinnahme, nicht also Eid zulässig.

Der Entscheidung ist das örtliche Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen. Außerdem sollte (nach § 17) der Gouverneur durch jedesmalige Verordnung bestimmen, welche Reichsgesetze Anwendung finden bei Zivilprozessen zwischen Chinesen. Diese Vorschrift, die den Gouverneur mit einer schwierigen und unfruchtbaren Arbeit belastet hätte, ist tatsächlich niemals praktisch geworden. Im allgemeinen reicht das chinesische Privatrecht trotz seiner sehr geringen Entwickelung aus. Der Rechtsverkehr unter Chinesen bewegt sich in gewissen typischen Formen. Kompliziertere Rechtsverhältnisse, zum Beispiel die sehr zahlreichen handelsrechtlichen Gesellschaftsverträge, werden schriftlich genau festgelegt. Im Großhandel haben sich einige gewohnheitsrechtliche Regeln herausgebildet. Im übrigen kommt der Richter mit dem gesunden Menschenverstande aus; in ganz schwierigen Fällen wird der Prozeß der chinesischen Handelskammer zur Erledigung im Vergleichswege übergeben. Sind alle diese Wege nicht gangbar, so wird vorsichtig zur Ergänzung deutsches Recht herangezogen. Das geschieht zum Beispiel für die Frage der Auslegung von Verträgen nach Treu und Glauben, für die Grundsätze über unlauteren Wettbewerb, über Schutz von Handelsmarken und Firmenbezeichnungen, also vorzugsweise im Sinne der Betonung der ethischen Forderungen des modernen Rechtslebens. Es vollzieht sich dabei ein bewußter und gewollter Prozeß, ähnlich der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland: das feinere, weiter entwickelte Recht tritt an die Stelle des unentwickelten. Merkwürdigerweise ist aber in einer Beziehung die chinesische Gerichtspraxis ethischer als die deutsche, nämlich bei der Bestrafung des Lügens vor Gericht. In Anlehnung daran bestimmt der § 22: Wird der Kläger abgewiesen, weil sich die von ihm

Digitized by Google

behaupteten Tatsachen als unwahr herausgestellt haben, so kann er in eine Geldstrafe genommen werden, welche den Wert des Streitgegenstandes nicht übersteigen darf. Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt Freiheitsstrafe an ihre Stelle. Allerdings wird diese Bestimmung nur selten angewendet, immerhin aber ist ihre Existenz wertvoll. Nur müßte sie ergänzt werden durch eine Strafandrohung gegen den Beklagten, der mit bewußt unwahren Schutzbehauptungen kommt.

Berufung in Zivilsachen ist nur binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteils zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes (nicht des Beschwerdegegenstandes) 150 Dollar übersteigt, und in erster Instanz das Bezirksamt entschieden hat. Sie geht nach dem Wortlaut der Verordnung an den Richter, tatsächlich aber seit Errichtung eines selbständigen Obergerichts für Kiautschou an den Oberrichter. Nach Einlegung der Berufung hat der Bezirksamtmann die etwa erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen und die Akten dem Oberrichter vorzulegen. Dem steht es frei, weitere Beweise zu erheben; nach der Verordnung soll er auf Grund der Akten entscheiden, tatsächlich wird stets den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung gegeben. Auch der Oberrichter entscheidet als Einzelrichter. Andere Rechtsmittel als die Berufung sind der Verordnung nicht bekannt. Auch die rechtsmittelähnlichen Rechtsbehelfe (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Restitutions- und Nichtigkeitsklage) sind nicht geregelt; auf sie werden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß angewendet.

Die Zwangsvollstreckung ist Sache der Richter erster Instanz. Wird der Beklagte verurteilt, so kann gegen ihn eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden für den Fall, daß er dem Urteil nicht binnen einer bestimmten Frist nachkommt. Aus der eingehenden Geldstrafe ist der Kläger zu befriedigen, der Ueberschuß fließt zur Staatskasse. Das geschieht regelmäßig und wird von den Chinesen als gerecht empfunden.

Die Gerichtskosten betragen zwei Prozent vom Werte des Streitgegenstandes, jedoch mindestens 1 Dollar bei den Bezirksämtern, mindestens 10 Dollar bei dem Gericht und dem Obergericht.

4. Strafsachen.

Deutlicher als andere Rechtsgebiete spiegelt das Strafrecht eines Volkes die in ihm herrschenden ethischen Grundsätze wider. Die Strafgesetzgebung soll wichtige öffentliche Interessen schützen und kann das nur durch Androhung und Zufügung von Rechtsnachteilen, also durch schwere Eingriffe in die Rechtssphäre des einzelnen. Bei allem Bestreben, die Chinesen in ihren alten Sitten und Gewohnheiten weiter leben zu lassen, konnte doch weder das chinesische Strafensystem noch das mittelalterliche Verfahren unverändert übernommen werden, und auch das materielle Strafrecht bot manche Schwierigkeiten, zum Beispiel das Recht des Mannes, die in flagranti ertappte Frau, oder des Vaters, das ungehorsame Kind zu töten.

Digitized by Google

Bei der Schwierigkeit dieser Materie hat der Gesetzgeber das einzig Vernünftige getan. Er hat einige wenige Grundzüge festgelegt und die gesamte Ausgestaltung im einzelnen der Praxis überlassen. Die besonderen Kennzeichen der Strafrechtspflege in Kiautschou sind: Verzicht auf die Aufstellung eigener spezieller Delikttatbestände und völlige Abschaffung des Strafmaßes, mit Ausnahme der durch Gouvernementsverordnungen mit Strafe bedrohten Delikte.

Auf die Frage: Wann wird ein Chinese in Kiautschou bestraft, kann man mit einer gewissen Berechtigung antworten: immer. Strafbar ist nämlich jede Handlung, die 1. durch Verordnung des Gouverneurs mit Strafe bedroht ist: 2. nach deutschem Recht den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Reich oder gegen Gesundheit, Leben, Freiheit oder Eigentum eines anderen oder den Tatbestand einer im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellten Uebertretung enthält, oder 3. nach chinesischem Recht strafbar ist.

Die erste Gruppe bedarf keiner Erläuterung; die Verordnungen des Gouverneurs beziehen sich, falls nicht das Gegenteil darin bestimmt ist, auf alle im Schutzgebiete sich aufhaltenden Personen.

Durch die Abgrenzung der zweiten Gruppe sind große Kategorien von Tatbeständen von der Bestrafung ausgenommen, die in Deutschland strafbar sind, namentlich die Religionsdelikte und die Sittlichkeitsdelikte, soweit sie sich nicht zugleich gegen Gesundheit, Leben oder Freiheit eines anderen richten oder auch nach chinesischem Recht strafbar sind. Die Abgrenzung der strafbaren von den straflosen Handlungen ist im übrigen wenig glücklich und würde große Schwierigkeiten machen, wenn die zweifelhaften Tatbestände (zum Beispiel Delikte gegen die Rechtspflege) häufiger vorkämen.

Nach chinesischem Recht strafbar sind die im Gesetzbuch der Tsingdynastie, dem Tatsinglüli[1]), aufgeführten Delikte. Die Tatbestände decken sich zum größten Teil mit den strafbaren Handlungen des deutschen Rechts. Immerhin gibt es Deliktsbegriffe, die uns fremd sind, wie die Bedrückung friedlicher Einwohner oder die verschiedenen Verstöße gegen die Pietät, zum Beispiel die Erstattung einer Strafanzeige gegen einen Aszendenten. Damit ist zugleich ein Beispiel gegeben für ein chinesisches Delikt, das tatsächlich in Kiautschou nicht bestraft wird, obgleich die Verordnung eine derartige ausdrückliche Einschränkung nicht enthält. Tatsächlich werden aber die rein chinesischen Delikte nur bestraft, wenn sie auch nach deutschem Rechtsgefühl Strafe verdienen.

Nicht übernommen ist deshalb auch der allgemeine Teil des chinesischen Strafrechts, der einen völlig anderen Schuldbegriff hat, keine untere Grenze der Strafmündigkeit kennt und zahlreiche Fälle der reinen Erfolgshaftung ohne Rücksicht auf das subjektive Verschulden aufweist. Die Verordnung enthält nur zwei Vorschriften aus dem allgemeinen Teil (§ 7). Zunächst die Festlegung des

[1]) Vergleiche darüber Krebs, Chinesisches Strafrecht in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart", Band II, herausgegeben von v. Liszt und Crusen.

Digitized by Google

strafmündigen Alters auf das vollendete 12. bzw. 18. Lebensjahr. Dann aber eine interessante Vorschrift aus dem Gebiet der Kollektivhaftung für fremde Schuld. Für die Handlungen jugendlicher Personen kann deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurteilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist. Die Vorschrift, die ja dem deutschen Landesstrafrecht nicht fremd ist, stammt für Kiautschou aus dem chinesischen Recht, das aber noch weiter geht und auch die Beamten verantwortlich macht für die in ihrem Bezirke vorgekommenen Verbrechen. Im Schutzgebiet wird von der Strafandrohung selten und nur dann Gebrauch gemacht, wenn eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorliegt, ähnlich wie im deutschen Militärstrafrecht. Im übrigen werden die deutschen Grundsätze des allgemeinen Teils des Strafrechts sinngemäß angewendet. Der von der chinesischen Regierung veröffentlichte Entwurf eines allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches ist zwar theoretisch vorläufig in Kraft gesetzt, hat aber in China selbst wohl kaum schon praktische Bedeutung erlangt und bleibt deswegen auch in Kiautschou außer Betracht.

Besondere Schwierigkeiten bot das Strafensystem. Wenn schon in Deutschland selbst die Strafarten des Strafgesetzbuches als nicht genügend wirkungsvoll und abschreckend angesehen werden, so konnte nicht davon die Rede sein, es auf ein asiatisches Volk mit anderen Nerven und anderem geistigen Leben unverändert zu übertragen. So fehlt zum Beispiel der einfachen Freiheitsentziehung mit regelmäßiger Verpflegung und Gemeinschaftshaft jede abschreckende Wirkung auf einen Kuli, der bei angestrengter Arbeit kaum so viel verdient, wie er braucht, und oft tagelang weder genügende Nahrung noch Unterkunft hat. Anderseits hat die Prügelstrafe auf einen ungebildeten Chinesen nicht die psychische Wirkung, die mit Recht das Hauptargument gegen ihre Wiedereinführung in Deutschland abgibt. Trotzdem konnte aber nicht davon die Rede sein, das alte chinesische Strafensystem zu übernehmen mit seinem Verzicht auf Freiheitsstrafen und seiner Auswahl an Leibes- und verschiedenen Formen der Lebensstrafen. Die Verordnung hat einen Mittelweg eingeschlagen; unter Beibehaltung der Prügelstrafe als einzigen Leibesstrafe ist ein System in Anlehnung an das deutsche aufgestellt. Es enthält Geldstrafe bis zu 5000 Dollar, Prügelstrafe, Freiheitstrafe bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit, Todesstrafe und Ausweisung. Auf diese Strafen kann allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

Die Prügelstrafe ist in milder Form übernommen. Gegen weibliche Personen ist sie nicht zulässig, gegen männliche nur bis zu 100 Hieben, von denen unter Berücksichtigung des Körperzustandes des Verurteilten auf einmal nie mehr als 25 Hiebe mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrumente (einem dünnen Bambus) verabreicht werden dürfen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht.

Von Assessor Dr. Sassen (Bonn).

In den großen Nachschlagewerken und Wörterbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts ist das Kolonialrecht bisher leider sehr vernachlässigt worden. Es ist daher freudig zu begrüßen, daß das vom Freiherrn v. Stengel begründete, von Professor Fleischmann-Königsberg neu bearbeitete Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, dessen erster Band vollendet vorliegt (Tübingen, Mohr 1911) und dessen zweiter Band beinahe fertiggestellt ist, das koloniale Staats- und Verwaltungsrecht in weitgehendem Maße berücksichtigt. Namentlich der Umstand der Einbeziehung des monographisch noch fast ganz unbearbeiteten kolonialen Verwaltungsrechts in die Darstellung der neuen Auflage fördert die Vollständigkeit und hebt damit den Wert des bekannten Wörterbuches ganz bedeutend. — Um dem Leser einen Begriff von der Reichhaltigkeit der kolonialrechtlichen Artikel zu geben, sollen dieselben im folgenden kurz besprochen werden. Vielleicht ist der Herausgeber auch noch in der Lage, in Nachträgen einigen Anregungen zur Ergänzung, die ich mir hier und da zu geben erlaubt habe, Folge zu leisten.

Ein ebenso interessantes wie wichtiges Gebiet des kolonialen Verwaltungsrechts ist das Gesundheitswesen; namentlich in den tropischen Kolonien mit ihren besonderen Krankheiten bietet sich der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung ein großes, zum Teil noch unbearbeitetes Feld. Dem praktischen Medizinalwesen aber im ganzen sowie dem praktischen Arzt im einzelnen erwachsen hier ungeheure Schwierigkeiten, wenn sie sich vor die Aufgabe gestellt sehen, die verheerende Wirkung des tropischen Klimas auf den menschlichen Organismus immer mehr auf ein Minimum zu reduzieren.

Da die ärztliche Tätigkeit in den Kolonien vorwiegend von beamteten und Schutztruppenärzten ausgeübt wird, so befinden sich die Privatärzte dort nur in geringer Zahl. Im übrigen halten sich auch die Missionen sowie Erwerbsgesellschaften vertraglich verpflichtete Aerzte. Da somit alle Aerzte eine Stellung einnehmen, die derjenigen eines öffentlichen oder Privatbeamten ähnlich ist, so ist das Bedürfnis nach einer besonderen Regelung für die Ausübung des Arztberufes und die Bildung einer Standesvertretung bisher noch nicht hervorgetreten. Die ärztliche Tätigkeit ist an keine Approbation gebunden. Selbst einer krankenbehandelnden Tätigkeit der

Digitized by Google

Eingeborenen wird insoweit nicht entgegengetreten, als sie sich nicht in gemeingefährlicher Weise äußert. — Zur Ausbildung von Kolonial-, insbesondere von Schutztruppenärzten ist in erster Linie das Institut für Schiffs- und Tropenkranke in Hamburg geeignet, ferner die hygienischen Kurse am Institut für Infektionskrankheiten in Berlin und das deutsche Institut für ärztliche Mission in Tübingen.

Oberste Spitze der amtsärztlichen Organisation für die Regierungs- wie die Schutztruppenärzte ist der Medizinalreferent im Reichskolonialamt. Er wird unterstützt von Stabs- und Oberärzten der Schutztruppen. Er leitet das gesamte koloniale Medizinalwesen; insbesondere hat er auf die Förderung der Seuchenbekämpfung und die allgemeine Hygiene sein Augenmerk zu richten. Den Lokalverwaltungen (Gouvernements) Ostafrikas und Kameruns sind als Leiter des Medizinalwesens ebenfalls Medizinalreferenten zugeteilt. Die unter ihnen stehenden Regierungsärzte sind teils als Kolonialbeamte mit fester Besoldung angestellt, teils von der Regierung durch Privatvertrag verpflichtet. Sie haben die Kolonialbeamten frei zu behandeln und die Regierungskrankenhäuser zu leiten. In sämtlichen Kolonien Deutschlands befanden sich zu Anfang des Jahres 1910 im ganzen 129 Aerzte. (Artikel „Arzt" von Gerstmeyer.)

Als Rapmund den Artikel über das koloniale Apothekenwesen schrieb, war dieses noch nicht zusammenfassend geregelt. Nur die Reichsarzneitaxen waren teilweise eingeführt, jedoch mit doppeltem Aufschlage. Die in dem Artikel bereits in Aussicht gestellte Regelung des Apothekenwesens ist inzwischen durch eine Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika, erfolgt. Danach bedarf derjenige, der in einer der genannten Kolonie eine Apotheke betreiben will, dazu außer der Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches noch einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs. Die Erlaubnis kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Von der Erteilung der Erlaubnis und von der Eröffnung einer Apotheke ist ferner nach einem Erlaß vom 29. Oktober 1910 dem Reichskolonialamt Mitteilung zu machen. — Welche persönlichen Ausweise der Bewerbung beizufügen sind, wann die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke versagt und zurückgenommen werden kann, sowie wann diese erlischt, ist im einzelnen genau festgesetzt. Wenn bei dem Tode oder im Falle der Entmündigung des Berechtigten eine Witwe, eine Ehefrau oder minderjährige eheliche Kinder vorhanden sind, so ist diesen, und zwar der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung, der Ehefrau bis zur Auflösung der Ehe, den Kindern bis zur Großjährigkeit, der Weiterbetrieb der Apotheke für ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker zu gestatten. Die Anstellung dieses Vertreters bedarf der Genehmigung des Gouverneurs. Anderen Angehörigen des ursprünglich Berechtigten kann der

Digitized by Google

Weiterbetrieb ebenfalls vom Gouverneur gestattet werden. — Zweigapotheken werden nur an solchen Orten zugelassen, an denen noch keine Apotheke besteht. Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich weder eine Voll- noch eine Zweigapotheke befindet. Die Erlaubnis zum Betrieb solcher Hausapotheken darf schriftlich vom Gouverneur erteilt werden: Aerzten zum Zwecke der Abgabe von Arzneimitteln an die von ihnen behandelten Kranken, Tierärzten unter entsprechender Beschränkung, Krankenanstalten zur Abgabe von Arzneimitteln an ihre Insassen, Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit sowie endlich Plantagen- und gewerblichen Betrieben zum Zwecke der Arzneimittelabgabe an ihre Angestellten.

Für die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu beachten, das in den Kolonien ein Vierteljahr nach seinem Inkrafttreten in Deutschland in Anwendung zu bringen ist. Für die Berechnungen von Arzneien und sonstigen Zubereitungen ist die jeweils im Deutschen Reich geltende Arzneitaxe mit einem vom Gouverneur festzusetzenden Aufschlage zugrunde zu legen. Dieser Aufschlag ist zum Beispiel für die Apotheke in Duala (Kamerun) auf 100 Prozent festgesetzt.

Der Apothekenbetrieb unterliegt der Aufsicht des Gouverneurs oder des von ihm ermächtigten Beamten. Ferner ist der Gouverneur ermächtigt, Vorschriften über die Arzneimittel, Einrichtungen und Gerätschaften, welche in jeder Voll-, Zweig- oder Hausapotheke vorhanden sein müssen sowie über deren Mengen, sogenannte Betriebsordnungen zu erlassen. — Von dem heimatlichen Apothekenrecht gelten außer der kaiserlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 noch die Vorschriften des Bundesrats betreffend Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 13. Mai 1896 und 22. März 1898, über den Verkehr mit Geheimmitteln vom 23. Mai 1903 und 27. Juni 1907 und den Handel mit Giften vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906. — Das für die amtlichen Lazarett- und Gouvernementsapotheken bestehende koloniale Sonderrecht bleibt bestehen. Zum Schluß enthält die Verordnung des Reichskanzlers noch eine Reihe von Strafvorschriften.

Es mag noch erwähnt werden, daß der Gouverneur von Kamerun in Gemäßheit der Verordnung des Kanzlers bereits einer Anzahl von Missionen und sonstigen Unternehmungen die Genehmigung zum Betrieb von Hausapotheken erteilt hat[1]). Zur Beaufsichtigung dieser Apotheken, deren Besichtigung mindestens alle drei Jahre einmal zu geschehen hat, ist der Medizinalreferent ermächtigt.

---

[1]) Vergleiche die Bekanntmachungen vom 25. Juli und 20. Oktober 1911 (Amtsblatt Seite 399 und 505).

Digitized by Google

In Kiautschou ist gemäß der Verordnung des Gouverneurs vom 7. November 1900[1]) zur Errichtung und zum Betrieb einer Apotheke ebenfalls eine besondere Erlaubnis des Gouvernements erforderlich, die auch nur in Deutschland approbierten Apothekern erteilt wird. Vor der Eröffnung einer Apotheke hat eine genaue Prüfung durch den Zivilkommissar und den Garnisonarzt unter Hinzuziehung des Gouvernementsapothekers stattzufinden.

Ueber den Verkehr mit Arzneimitteln in den Kolonien unterrichtet ein besonderer Artikel von Adlung. Für Südwestafrika verbietet eine Verordnung des Gouverneurs vom 1. Januar 1901 das Feilhalten und Inverkehrbringen von Geheimmitteln. In Kiautschou lehnt sich der § 7 der obenerwähnten Verordnung dem heimischen Recht an. Der gegenwärtige Rechtszustand ist aber der — und dahin wäre eine Ergänzung des Artikels erwünscht —, daß heute in allen Kolonien mit Ausnahme von Südwest die kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 Geltung hat.

Zur Sanitätspolizei ist das Abdeckereiwesen zu rechnen, das in den Kolonien sich sehr einfach gestaltet, indem gefallene Tiere abseits verscharrt werden. Eine grundsätzliche Regelung der Vernichtung der Tierkadaver fehlt also. Besondere Vorschriften finden sich nur in solchen Verordnungen, welche die Verbreitung von Tierseuchen bekämpfen. Die Kadaver von Tieren, die an Seuchen erkrankt oder seuchenverdächtig waren, müssen, um ihr Ausscharren durch Raubtiere zu verhindern, tief eingegraben oder unter freiem Himmel verbrannt werden. In Kiautschou existiert ein nach mutterländischem Muster eingerichteter Schlachthof in Tsingtau, für den der Gouverneur am 24. Juli 1906 eine ausführliche Betriebsordnung erließ. Auch die Vernichtung der Kadaver von gefallenem oder getötetem Großvieh erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr an die Verwaltung durch Verbrennen im Schlachthofe. (Artikel „Abdeckerei" von Gerstmeyer.)

In dem Artikel über Impfung (Band II, Seite 425) ist das koloniale Impfrecht nicht berücksichtigt, obwohl es bereits ziemlich reich ausgebildet ist. In Togo ordnete bereits eine Verordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns im Jahre 1889 zum ersten Male den Impfzwang an. Diese Verordnung wurde ersetzt durch die Verordnung vom 21. Januar 1898, die heute noch gilt. Danach unterliegt die ansässige eingeborene Bevölkerung sowie die bei den Behörden, Missionen, Faktoreien, Plantagen und sonstigen Unternehmungen beschäftigten Farbigen dem Impfzwang. In Kamerun sollen der Impfung mit Schutzpocken, soweit möglich, unterzogen werden alle Eingeborenen und alle Nichteingeborenen soweit, als sie nicht den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1873 genügt haben[2]). Kinder sind im

[1]) Impfverordnung des Gouverneurs vom 22. März 1909 (Amtsblatt Seite 48).
[2]) Amtsblatt Seite 141.

Digitized by Google

zweiten Lebensjahre zu impfen. Die Impfverordnung des Gouverneurs, die mit eingehenden Ausführungsvorschriften versehen sind, enthält neben den allgemeinen Bestimmungen besondere, die bei Pockengefahr anzuwenden sind, sowie Strafbestimmungen.

In Südwestafrika ist das Impfrecht geregelt durch die Verordnung vom 30. Juli 1912. Hier muß jedes weiße und farbige Kind bis zum Ablauf des dritten nach seinem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres der Impfung unterzogen werden, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Pocken überstanden hat. Weiße Kinder sind in dem Jahre, in welchem sie das zwölfte Lebensjahr vollenden, erneut zu impfen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind. Die farbigen haben sich dann einer Wiederimpfung zu unterziehen, wenn für den Bezirk ihres Wohnorts die Impfung vom Gouverneur angeordnet wird. Die Ausführungsvorschriften behandeln die Beschaffung, den Transport, die Verteilung der Lymphe, die Technik der Impfungen, Impfscheine, Impflisten, Belehrungen, die Impfung von durchreisenden Expeditionen sowie die besonderen Maßnahmen bei Pockengefahr.

In Kiautschou[1]) unterliegt dem Impfzwang jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres sowie jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt.

Die Einzelheiten des Impfrechts sind in allen Kolonien im wesentlichen dem mutterländischen Impfrecht sehr verwandt. Neben anderen zahlreichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen ist das koloniale Impfrecht ein deutliches Zeichen der ausgebreiteten Gesundheitsfürsorge in den Kolonien. Sollte der Herausgeber des Wörterbuches eine kurze Darstellung des kolonialen Impfrechts nicht bereits an anderer Stelle vorgesehen haben, so sei auch hier an die Nachbringung eines Artikels im Nachtrag zum zweiten Bande erinnert.

Das staatliche Eingreifen auf dem Gebiete der Tierzucht tritt im Beschälwesen hervor. Eine staatliche Gestütsverwaltung befindet sich bisher nur in Nauchas in Südwestafrika. Es dient in der Hauptsache der Zucht guter Landbeschäler, die unter günstigen Bedingungen Privatzüchtern zur Verfügung gestellt werden (Artikel „Beschälwesen" von Gerstmeyer). Nach Abfassung des Artikels im Wörterbuch ist, am 29. September 1911, eine Verordnung des Gouverneurs von Südwest betreffend das Halten von Hengsten ergangen, die eine Körordnung enthält. Die staatliche Förderung der Rinderzucht hat in dem Artikel keine Erwähnung gefunden. Mir ist bekannt, daß in Kiautschou die Zucht durch Jeverländische Zuchtbullen amtlich gefördert wird.[2])

[1]) Verordnung vom 17. Juni 1902 (Amtsblatt Seite 109).

[2]) Siehe die Bekanntmachung im Amtsblatt 1910, Seite 69.

Digitized by Google

Ebenfalls von Gerstmeyer bearbeitet sind die Artikel über Bauwesen, Feuerpolizei und Jagd. Ueber die koloniale Bau- und Feuerpolizei fehlte bisher jede Literatur und sind daher diese beiden Artikel besonders freudig zu begrüßen. — Die Angelegenheiten der Bauverwaltung werden im Reichskolonialamt in der Abteilung B (Finanzen, Bauwesen, Verkehrsangelegenheiten und sonstige technische Angelegenheiten) erledigt. In den Kolonien selbst liegt die Leitung der Bauverwaltung in den Händen der Gouverneure, denen die nötigen technischen Beamten beigegeben sind. Nur in den größeren Kolonien befinden sich besondere technische Lokalbehörden; so befindet sich zum Beispiel in Daressalam eine Bauinspektion und ein Eisenbahnkommissar für die Aufsicht über die Eisenbahnbauten. — Vorschriften über eine bestimmte Ausbildung der technischen Beamten bestehen nicht, ebensowenig solche, die für Bauunternehmer oder Bauhandwerker etwa eine besondere Vorbildung oder die Ablegung einer Prüfung fordern. Auch die Führung des Meistertitels ist freigegeben. — Was speziell die Baupolizei angeht, so finden in den Kolonien von den mutterländischen Bestimmungen nur diejenigen des Strafgesetzbuches (§§ 330, 367 Nr. 12 bis 15, 368 Nr. 3 und 369 Nr. 3) entsprechende Anwendung. Für das Verfahren in Baupolizeiangelegenheiten sind für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete die allgemeinen Vorschriften über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden vom 14. Juli 1905 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend, für Kiautschou die Vorschriften der Gouvernementsverordnung vom 11. Oktober 1898 [1]). — In den Kolonien gilt überall der Grundsatz, daß Baufreiheit besteht, soweit nicht polizeiliche Vorschriften sie einschränken. Diese Beschränkungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Bauten europäischer Art. Die darüber erlassenen einzelnen Verordnungen sind aufgezählt [2]). Hinzuzufügen wäre die Baupolizeiverordnung des Gouverneurs von Samoa vom 17. Februar 1912 [3]), deren Geltungsbezirk sich vorläufig auf den Stadtbezirk von Apia beschränkt. Der materielle Inhalt der Bauordnungen, der im Artikel mit ziemlicher Ausführlichkeit wiedergegeben ist, mag hier kurz angedeutet werden. Zunächst müssen die Bauten die nötige Festigkeit besitzen, um gegen Einsturz gesichert zu sein, auch sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung der Nachbargebäude und des Verkehrs zu treffen. Im Interesse der Feuersicherheit dürfen die Gebäude nur aus bestimmten Materialien errichtet werden, während im sanitären Interesse zumeist vorgeschrieben ist, daß die Bauweise eine offene sein muß. Vorschriften zur Wahrung ästhetischer Interessen sind bisher nur in Kiautschou erlassen, wo jedes Gebäude mit Bezug auf die äußere Gesamterscheinung sich

[1]) Reichsgesetzblatt 1905, Seite 717 und Deutsches Kolonialgesetzblatt 1907, Seite 436.

[2]) Seite 349 des Wörterbuches.

[3]) Kolonialblatt Seite 478.

Digitized by Google

dem Charakter des betreffenden Stadtteils, in dem es errichtet wird, anpassen muß. Besondere Vorschriften bestehen für Bauten in der Nähe von Eisenbahnen in Ost-, Südwestafrika und Togo. — Die öffentlichen Straßen und Wege werden meistens noch auf fiskalische Kosten hergestellt und unterhalten.

In formeller Beziehung ist nach sämtlichen kolonialen Baupolizeiverordnungen für Neubauten sowie wichtigere Umbauten und dergleichen eine vorherige Genehmigung einzuholen. Diese wird meist schriftlich durch Ausstellung eines Bauscheines erteilt.

Auch bezüglich der Feuerpolizei gelten gemäß § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 K. G. G. die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches. Ein Teil derselben wird allerdings in den Kolonien bislang Geltung nicht beanspruchen können, weil sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für die Kolonien noch fehlt. (§ 20 K. G. G.)

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Vorbemerkung: In der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft erschienen bislang jährlich Uebersichten des Redakteurs jener Zeitschrift über die gesamten kolonialen Rechtsnormen, die allenthalben als sehr verdienstlich begrüßt wurden. Eine letzte dieser Zusammenstellungen soll auch noch in diesen Blättern über das Jahr 1912 erscheinen. In Zukunft wird jedoch an dieser Stelle **monatlich** über die Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung referiert werden, und zwar ist der Rahmen der allerdings nur nach den charakterisierenden Titeln wiedergegebenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. möglichst umfassend gewählt. Es werden aus den im letzten Monat erscheinenden Nummern des Kolonialblattes und aus den im letzten Monat in der Heimat eintreffenden Exemplaren der Gouvernementsamtsblätter **alle Normen** genannt, **mit Ausnahme** von Bekanntmachungen, die lediglich seuchenpolizeiliche Distriktssperrungen, polizeiliche Maßnahmen lokaler und untergeordneter Bedeutung, weniger wichtige Tarife, Verkehrsmitteilungen, Musterungen, Deckanzeigen, Ankörungen, Verkauf fiskalischer Güter, und ähnliche Dinge betreffen.

Wichtige Gesetze werden ferner an dieser Stelle von Herrn **Oberbürgermeister Külz-Zittau** eingehender besprochen werden.

Ständige monatliche Fortsetzung der bekannt werdenden Kolonialrechtsnormen.

1. Allgemeines. — Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

2. Togo. * Verordnung des Gouverneurs betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken v. 10. 10. 12. – Kol.-Bl. 12. 1164. * Verordnung des Gouverneurs betr. Ergänzung des § 7 der Brückenordnung v. 5. 6. 09, vom 22. 10. 12. — Amtsbl. 12. 341. — * Verordnung des Gouverneurs betr. Abänderung der Verordnung über die Bekämpfung der Stechmückengefahr v. 17. 10. 12. — Amtsbl. 12. 341. — * Bekanntmachung des Gouverneurs betr. die Einlösungsfrist der Fünfzigpfennig stücke der älteren Gepräge formen v. 17. 10. 12. — Amtsblatt 12. 342. —

3. Kamerun. * Verfügung des Staatssekretäts v. 28. 11. 12 wegen Aufhebung der Verfügungen des Auswärtigen Amts — Kolonialabteilung — v. 25. 1. u. 10. 4. 07 betr. die Erteilung von Sonderberechtigungen zum Schürfen und Bergbau an den

Digitized by Google

Landesfiskus von Kamerun. — Kol.-Bl. 12. 1161. — Bekanntmachung des Gouverneurs v. 1. 10. 12 betr. die Einfuhr- und Ausfuhrplätze sowie die Zollstellen. — Amtsblatt 12. 327. — * Bekanntmachung v. 19. 10. 12 zur Zolltarifordnung v. 1. 8. 11. — Amtsblatt 12. 328. — * Verordnung des Gouverneurs betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein v. 5. 11. 12. — Amtsblatt 12. 337. — * Verordnung des Gouverneurs v. 5. 11. 12 wegen Abänderung der Verordnung über den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet Kamerun v. 30. 9. 10. — Amtsblatt 12. 339. — * Verordnung v. 5. 11. 12 betr. Ergänzung der Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet Kamerun v. 1. 8. 11. — Amtsblatt 12. 340 — und * Bekanntmachung dazu. — ebenda. — * Verfügung über Ablösung und Ergänzung der den Bezirksämtern und Stationen überwiesenen Polizeisoldaten v. 24. 10. 12. — Amtsblatt 12. 341. — * Bekanntmachung v. 22. 10. 12 über Auflösung des Postens Bafia. — Amtsbl. 12. 342. — * Ueber Errichtung eines Postens im Stammesgebiet der Babimbi vom 22. 10. 12. — Amtsblatt 12. 342. —

4. Südwestafrika. * Satzung des Bezirksverbandes Gobabis betr. Erhebung einer Eingeborenen-Kopfsteuer v. 24. 9. 12. — Amtsblatt 12. 427. — * Bekanntmachung des Distriktsamts Omaruru betr. öffentliche Wege v. 9. 10. 12. — Amtsblatt 12. 425. — * Verordnung des Gouverneurs v. 7. 11. 12. betr. die Abänderung des Zolltarifs v. 20. 5. 8. — Amtsblatt 12. 446. — * Verfügung des Gouverneurs betr. Bildung von Kommissionen zur Abschätzung von Grundstücken v. 13. 11. 12. — Amtsblatt 12. 446. — * Bekanntmachung der Eisenbahnratsbeschlüsse v. 5., 7., 13. 11. 12. — Amtsblatt 12. 446. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Windhuk betr. die öffentlichen Wege v. 13. 11. 12. — Amtsblatt 12. 447. —

5. Ostafrika. * Abänderungsverordnung zum Zolltarif v. 28. 9. 12. — Amtl. Anz. 12. 187. — * Meldeverordnung für das Schutzgebiet v. 10. 10. 12. — Amtl. Anz. 12. 190, Kol.-Bl. 12. 1127. — Ausführungsbestimmungen dazu. — Amtl. Anz 191, 192, Kol.-Bl. 12. 1129. — * Einwanderungsverordnung für das Schutzgebiet vom 10. 10. 12. — Amtl. Anz. 192., Kol.-Bl. 1130. — * Verfügung betr. Uebertragung des Verordnungsrechtes auf die Bezirksamtmänner v. 15. 10. 12. — ebenda 198. — * Ausführungsbestimmungen zur Einwanderungsverordnung v. 20. 10. 12. — ebenda 200 f. — * Ausführungsverordnung v. 28. 10. 12. zur Bezirksratsverordnung vom 16. 9. 11. — ebenda 203. — * Bekanntmachung betr. das Strafverfahren gegen farbige Schutztruppenangehörige v. 1. 11. 12. — ebenda 211. — * Betriebsordnung für die Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika v. 8. 11. 12. — ebenda 217—219. — * Nachtragstarif für die ostafrikanische Eisenbahn v. 31. 10. 12. — Kol.-Bl. 12. 1164.

B. Rechtsprechung.

Vorbemerkung: 21 Entscheidungen kolonialrechtlichen Inhalts sind in den Heften 5 bis 12 der „Kolonialen Rundschau", Abteilung Gesetzgebung, einzelne auch in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. veröffentlicht worden, so in Heft 7 von 1912.

Nr. 1. Kein Entlassungsgrund, wenn der Uebersee-Angestellte seine Frau wider den Willen des Prinzipals nachkommen läßt.

Entgegen dem ausgesprochenen Willen seiner Firma war die Frau des Klägers diesem nach Nigeria gefolgt, und dieser hatte sie trotz des Wunsches seines Prinzipals, sie wieder zurückzusenden, bei sich behalten. Er wurde deshalb entlassen. Das Landgericht Hamburg fand in dem Verhalten des Klägers

Digitized by Google

keinen wichtigen Entlassungsgrund, und dieser Ansicht trat das Hanseatische Oberlandesgericht bei, indem es die Berufung der beklagten Firma zurückwies. Die Firma muß nach Ansicht des Oberlandesgerichts, wenn sie verhindern wolle, daß ihre Angestellten ihre Frauen nach Uebersee mitnehmen, dies durch Vertrag ausschließen. Im Wege des einseitigen Verbots könne sie diese Maßnahme, die grundsätzlich durchaus richtig sein möge, nicht erzwingen, denn an sich betreffe sie nicht das Dienst-, sondern das persönliche Verhältnis des Angestellten. Der Anstellungsvertrag enthalte im vorliegenden Falle irgendeine solche Klausel nicht. Da die Firma bei der ersten Vorstellung des Klägers aber erfahren hätte, daß dieser verlobt sei, so hätte es für sie um so näher gelegen, sich auszubedingen, daß im Falle der Verheiratung er seine Frau nicht mitnehmen oder bei sich behalten dürfe. Bei einem Abschiedsgespräch soll zwar dann nach Angabe der Firma, der Inhaber derselben dem Kläger gesagt haben, er dürfe seine Frau nicht mit hinausnehmen, und dieser soll nicht widersprochen, sondern nur etwas von späterer wohlwollender Entscheidung gesagt haben. Das Gericht hat aber in diesem Vorgange keinen Vertrag, sondern nur eine einseitige Willensäußerung der Firma erblickt, welche der Angestellte als für ihn bindend nicht anzuerkennen brauchte. Daß der Kläger später, als seine Frau ihn besuchte, der Firma gegenüber eine unwahre Mitteilung hierüber gemacht habe, sei zwar nicht zu billigen, könne aber ebenfalls nicht als Entlassungsgrund angesehen werden, ebensowenig wie der Umstand, daß das Klima von Nigeria für Frauen gesundheitsschädlich sei.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts — 6. Senat. — VI. 99/11 nach „Afrika-Post". 12. Nr. 22, S. 4.

Nr. 2. Für Regreßklagen eines Schutzgebietsfiskus gegen einen aktiven oder inaktiven **Kolonialbeamten** wegen Verletzung der Amtspflicht ist **ausschließlich** der im § 157 Reichsbeamtengesetzes vom 8. Mai 1907 (in Verbindung mit § 1 Reichskolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 und § 2 Kaiserliche Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1910) bestimmte **Gerichtsstand des Sitzes der obersten Reichsbehörde, also des Landgerichts I Berlin, nicht der Gerichtsstand des Beamten gemäß § 154 Reichsbeamtengesetzes gegeben.**

Urteil des kaiserlichen Gerichts in Tsingtau vom 12. September 1912 (20. August 1912).

Der Fiskus des Schutzgebietes Kiautschou, vertreten durch den Gouverneur, verklagte den früher bei dem Gouvernement in Tsingtau, jetzt in Deutschland angestellten kaiserlichen Marinebaumeister T. vor dem kaiserlichen Gericht in Tsingtau auf Zahlung von 42.35 Mark Schadensersatz wegen Verletzung der Amtspflicht während der Zeit seines Gouvernementsdienstes. Das Gericht in

Digitized by Google

Tsingtau erachtete sich für unzuständig und wies, da der Antrag aus § 505 ZPO. nicht gestellt wurde, die Klage durch Urteil mit folgenden Gründen ab.

Die Klage des Fiskus ist eine Klage aus § 13 des RBG. Jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich, und zwar nach § 13 a. a. O. vor allen Dingen seinem Dienstherrn, dem Staate, selbst. Die Marinebeamten des Schutzgebiets Kiautschou sind nun zwar Reichsbeamte, keine Kolonialbeamte; solange sie jedoch zum Dienste für das Schutzgebiet Kiautschou kommandiert sind, befinden sie sich auch diesem gegenüber in einem Dienstverhältnis. Dieses Dienstverhältnis untersteht — vgl. dazu Z. Kolpol 1911, S. 838 f. — den Normen, welche für diejenige Etatsstelle maßgebend sind, welche die kommandierten Beamten bekleiden. Ebenso wie der kommandierte Marinebeamte einen Rechtsanspruch nach den Normen des Kolonialbeamtenrechts wegen seines Gehalts usw. gegen das Schutzgebiet besitzt, so ist er auch diesem unmittelbar wegen schädigender Handlungen verantwortlich. Der Beklagte ist also nicht anders zu beurteilen, als wie wenn er Kolonialbeamter gewesen wäre.

Nach welchen Normen nun richtet sich die Haftung eines Kolonialbeamten gegenüber seinem fiskalischen Dienstherrn? Man kann es nach den eindringlichen Mahnungen moderner Verwaltungsrechtslehrer — vgl. zum Beispiel Otto Mayer, Fleiner, Kormann — als im allgemeinen herrschende Ansicht bezeichnen, daß das Dienstverhältnis des Beamten ausschließlich dem öffentlichen Rechte angehört. Das schließt ja bekanntlich nicht aus, daß Normen des privatrechtlichen Dienstverhältnisses analog herangezogen werden können. Ausgeschlossen ist dagegen die Anwendung des deliktischen § 839 BGB., denn selbst wenn das Privatrecht analog auf das öffentliche Dienstverhältnis Anwendung zu finden hätte, so käme doch nur das Vertragsrecht, nicht aber das Deliktsrecht in Frage. Auch der Kläger selbst muß dieser Ansicht sein, obwohl er sich auf eine Reihe irrtümlicher, entgegengesetzter Meinungen, die im Veralten begriffen sind, beruft, denn sonst wäre ja der Klageanspruch der dreijährigen Verjährung des § 852 BGB. ausgesetzt.

Der Klageanspruch untersteht also ausschließlich öffentlichem Rechte. Die Verkennung dieses Gegensatzes hat in unserer Gesetzgebung häufig zu Lücken und Unklarheiten geführt. Zwar hat der § 70, II2 und III, GVG. die besondere Natur gewisser Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse nicht verkannt, aber keinerlei Unterschied walten lassen, ob diese Ansprüche etwa zivilrechtlichen Ursprungs, zum Beispiel aus § 839 BGB. sind oder im öffentlichen Rechte wurzeln.

Eine ähnliche, hier besonders bedeutsame Lücke enthalten die §§ 149 bis 155 RBG. (§ 1 RBG.) mit der Ueberschrift „Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche". Hier ist zunächst in den §§ 149 bis 151 Bestimmung getroffen für den Fall, daß der Beamte Ansprüche gegen den Fiskus erhebt. Daselbst ist insbesondere auch über die Vertretung des Fiskus das Nähere gesagt.

Digitized by Google

In den §§ 153 bis 154 ist sodann der Fall getroffen, wo die Ansprüche sich gegen den Beamten richten. Insbesondere der hier interessierende § 145 RBG. spricht ganz allgemein von den Fällen, wo Kolonialbeamte wegen Verletzung ihrer Amtspflicht in Anspruch genommen werden. Bezieht sich dieser Paragraph nun lediglich auf zivilrechtliche Verantwortlichkeit dritten gegenüber und ist der Paragraph daher durch das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten zum großen Teil antiquiert, oder sind in diesem Paragraphen auch die Fälle mitbegriffen, in denen der Fiskus, also der Dienstherr selbst, der Geschädigte ist?

Das erkennende Gericht hat sich in bezug auf das Kolonialbeamtenrecht für die erstere Alternative entschieden. Ist der Fiskus selbst der Geschädigte, so fehlt es für das Kolonialbeamtenrecht an einer Bestimmung über die Vertretung des Fiskus und das zuständige Gericht. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist der § 151 RBG. (§ 1 Kol. B. Ges.) grundsätzlich heranzuziehen, da dieser, wie sich aus § 153 ergibt, das Prinzip des ganzen Abschnittes enthält: sowohl bezüglich der Vertretung des Fiskus als auch, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bezüglich des Gerichtsstandes.

Ist aber § 151 anwendbar, so ist nach § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910 allein das Reichsmarineamt zur Vertretung des Schutzgebietsfiskus befugt, und, unter gänzlicher Außerachtlassung des § 154, das Landgericht Berlin I ausschließlich zuständig.

Daß die vorstehende Auslegung für das Kolonialbeamtenrecht zutreffend ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Gerichte der Schutzgebiete sind, wie diese selbst, noch in der Entwicklung. Die Besetzung dieser Gerichte läßt sich infolge von Krankheiten, Beurlaubungen, Entfernungen usw. nicht in der gleichen Weise erreichen, wie in der Heimat, wo die Landgerichte erster Instanz schon mit drei gelehrten Richtern besetzt sind. Auch die weiteren Instanzen sind wesentlich verschieden. Den mit nur einem einzigen gelehrten Richter besetzten Obergerichten stehen in der Heimat die aus fünf Mitgliedern bestehenden Senate der Oberlandesgerichte gegenüber. Und endlich das Reichsgericht findet in der kolonialen Gerichtsverfassung bis zum heutigen Tage noch kein verwirklichtes Korrelat. Da es sich nun in Fragen des öffentlich-rechtlichen Beamtendienstverhältnisses meist um nicht einfache Rechtsfragen handelte, so war es verständlich, daß der § 2 der zitierten kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910 für Beamtenansprüche den kolonialen Rechtsweg praktisch ausschloß und dafür den für Rechtsfragen besser geeigneten, aus drei Instanzen (§ 547 Ziffer 2 ZPO.) bestehenden Rechtsweg eröffnete. Genau die gleiche ratio trifft aber auch auf denjenigen Streitfall aus dem öffentlichen Dienstverhältnisse zu, in dem nicht der Fiskus der Beklagte und der Beamte Kläger, sondern der Beamte Beklagter und der Fiskus Kläger ist. Man kann hier nicht einwenden, daß der Kolonialbeamte ein Interesse daran hat, von einem ortskundigen Gerichte abgeurteilt zu werden, denn auch bei Anwendung des § 154 RBG. (§ 1

Digitized by Google

KBG.) würde es im Belieben des klagenden Fiskus stehen, den Beamten an seinem nunmehrigen Wohnsitz in der Heimat zu verklagen. Den kolonialen Verhältnissen allein gerecht wird daher nur der § 151. Die Anwendung dieses grundsätzlichen Paragraphen und die Nichtanwendung des § 154 auf den Fall, daß der Fiskus selbst der durch die Pflichtverletzung des Beamten Geschädigte ist, erscheint infolge der zweifellos vorhandenen Lücke der ohnedies dunklen Gesetzesbestimmungen zulässig. Sie ist auch eine praktische Lösung. Folgt man ihr nicht, so würden auch die im § 8 KBG. so peinlich vermiedenen grundsätzlichen Unzuträglichkeiten in besonders unangenehmer Weise hervortreten können.

Hieraus folgt gemäß § 151 RBG., § 1 Kol. B. G., § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910 die getroffene Entscheidung. Die Kostenfrage folgt aus § 91 ZPO.

(Das Urteil ist für die Zeitschrift von Herrn Staatsanwaltschaftsrat Fuchs redigiert worden).

C. Literatur.

Vorbemerkung: Herr Professor Giese-Posen hat sich bereit erklärt, über die Literatur an dieser Stelle monatlich zu referieren.

Der gegenwärtige Stand der Literatur des deutschen Kolonialrechts.

Nicht nur die Jahreswende, sondern vor allem die Geburtsstunde einer von allen Kolonialrechtlern sehnlichst erwarteten eigenen „Zeitschrift für Kolonialrecht", läßt es angezeigt erscheinen, einmal innezuhalten in der kritischen Würdigung der raschen Folge immer neuer kolonialrechtlicher Schriften und zurückblickend zu überschauen, was die deutsche Rechtswissenschaft bisher auf kolonialem Gebiete alles geleistet hat. Ein solcher Rückblick ist auch nicht ohne praktischen Wert, denn er zeigt uns, wo die künftigen Bearbeiter kolonialrechtlicher Fragen einzusetzen haben, welche Lücken noch der Ausfüllung, welche Unklarheiten noch der Klärung harren.

Mit einer geradezu erstaunlichen Schnelligkeit ist die Reihe der kolonialrechtlichen Arbeiten seit den Tagen, wo das Interesse unserer theoretischen und praktischen Juristen für koloniale Rechtsprobleme zu erwachen begann, angewachsen. Durfte man noch vor etwa einem Jahrzehnt das Kolonialrecht als kaum beackertes Feld bezeichnen, so ist es heute schon fast schwierig, ein der Bearbeitung würdiges kolonialrechtliches Thema ausfindig zu machen.

Für die Quellenwerke war bereits damals gesorgt. Die großangelegte „Deutsche Kolonialgesetzgebung", welche alljährlich den reichen Stoff bereitstellte, und die kleinere, leider schnell veraltete Textausgabe von Philipp Zorn boten eine gute und sichere Grundlage für die kolonialwissenschaftliche Einzelforschung. Leider hat die erstgenannte Sammlung seit dem 13., den Jahr-

Digitized by Google

gang 1909 enthaltenden Bande zu erscheinen aufgehört, während die Zornsche Ausgabe demnächst in einer Neubearbeitung von F. J. Sassen wieder aufgelegt werden wird. Neben kommentierten Ausgaben einiger Kolonialgesetze (Schutzgebietsgesetz, Kolonialbeamtengesetz) verdienen heute die außerordentlich wertvollen Sammelwerke genannt zu werden, die, für die einzelnen Schutzgebiete hergestellt, deren gesamten geltenden Rechtsstoff übersichtlich abdrucken. Bis jetzt liegen solche Bände für Togo, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, Kiautschou vor; mögen die noch ausstehenden bald nachfolgen und sämtliche durch zeitweilige Neuausgabe auf der Höhe des jeweiligen Rechtes gehalten werden.

Eine ebenso schwierige, wie infolge des raschen Veraltens undankbare Aufgabe ist die Bearbeitung einer Gesamtdarstellung des Deutschen Kolonialrechts. Sehr nützlich war das jetzt ebenso wie alle früheren derartigen Darstellungen (v. Stengel, Gareis, Köbner u. a.), durch die Entwicklung überholte Bändchen von Edler v. Hoffmann aus der Göschenschen Sammlung (Nr. 318, Deutsches Kolonialrecht), während heute die 1911 erfolgte Neubearbeitung größeren Stiles (Einführung in das Deutsche Kolonialrecht) trotz einiger nicht eben vorteilhafter Aenderungen in der wissenschaftlichen Auffassung des Verfassers als die beste, neueste und vollständigste Gesamtdarstellung der Materie zu bezeichnen ist. Bei der schnellen Weiterbildung des Kolonialrechts dürfte für die nächsten Jahre, jedenfalls bis zur Erledigung der bevorstehenden Kolonialrechtsreform, die Gelegenheit zur Abfassung eines umfassenden „Deutschen Kolonialrechts" wenig günstig sein.

Wohl am ergiebigsten ausgebeutet ist das Gebiet des kolonialen Staatsrechts einschließlich der historischen Entwicklung. Wenn man die jetzt schon stattliche Reihe von Doktorschriften über „Erwerb und rechtliche Stellung der Schutzgebiete" sich noch ständig und anscheinend unaufhörlich vermehren sieht, kann man nur die viele aufgewandte Mühe bedauern, die wirklich einer besseren Sache würdig wäre. Und doch gibt's im kolonialen Staatsrecht noch so manche reizvolle Frage, die bisher noch unerforscht geblieben oder noch nicht hinreichend geklärt worden ist; man muß sie nur zu finden verstehen.

Ganz besonders stellt aber das koloniale Verwaltungsrecht noch eine Fundgrube für kolonialrechtliche Themata dar. Auch hier ist manche wertvolle Vorarbeit bereits geleistet worden, aber welche Fülle von Stoffen hier noch der wissenschaftlichen Durchforschung würdig ist, das lehrt uns am besten ein Blick in das v. Stengel-Fleischmannsche Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts (2. Auflage, seit 1912), welches gerade auch die juristischen Probleme der Kolonialverwaltung streift, um ihre Vertiefung der monographischen Einzelbearbeitung zu überlassen, so z. B. das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die einzelnen Zweige der inneren Verwaltung.

Endlich bietet auch die Rechtspflegeordnung, die in großen Zügen schon übergenug behandelt worden ist, der Detailforschung noch reichen Stoff. Ist auch ein gut Teil der hier auftauchenden Fragen bereits durch die Bearbeitung des entsprechenden mutterländischen Rechtes mitgelöst worden, so enthält doch

Digitized by Google

anderseits der Bereich des spezifisch kolonialen Justizrechtes noch genug des Ungeklärten und Unerforschten. Und vollends gilt dies für das sogenannte Eingeborenenrecht. Es wäre zu begrüßen, wenn namentlich die Urteile unserer kolonialen Gerichtshöfe und vor allem des hoffentlich demnächst endlich erstehenden Reichskolonialgerichts auf die Wissenschaft befruchtend einwirkten, wenn insbesondere unsere praktischen Kolonialjuristen noch mehr als bisher ihre reichen kolonialrechtlichen Erfahrungen in den Dienst der Förderung dieser Disziplin stellen wollten.

Auf die Heranziehung und Verwertung des Rechtes fremder Kolonien sei nur hingewiesen. Das Gebiet der kolonialen Rechtsvergleichung und des eng damit zusammenhängenden „interkolonialen" Rechtes ist noch eine ziemliche terra incognita.

Unverkennbar hat die Wissenschaft des Kolonialrechts bei uns in den letzten Jahren außerordentlich erfreuliche Fortschritte in quantitativer wie qualitativer Hinsicht gemacht, Fortschritte, wie sie kaum eine andere deutsche Rechtsdisziplin zu verzeichnen hat. Und doch birgt das Kolonialrecht auch heute noch so viele ungelöste Aufgaben und wird sie auch fernerhin bieten, solange seine rasche Fortentwicklung andauert. Wer diese Probleme ausfindig zu machen weiß und zu ihrer Lösung beiträgt, dessen Arbeit wird als Baustein zum großen Bau des Deutschen Kolonialrechts wertvoll und willkommen sein. Nur die leider, namentlich in Dissertationen, so beliebte ständige „Neuentdeckung" längst bekannter Weisheiten ist völlig nutzlos. In der richtigen Auswahl des Stoffes liegt heute das Geheimnis fruchtbringender wissenschaftlicher Betätigung auf dem dann ebenso dankbarem wie anziehenden Arbeitsfelde: Deutsches Kolonialrecht.

Posen. Prof. Dr. Friedr. Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 2 | Februar 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Kurt Perels: Ueber den Stand des kolonialrechtlichen Unterrichts in Deutschland Seite 33
Dr. Hubert Naendrup: Rupie und Reichsmark . . . . . Seite 36
Dr. K. W.: Zum kolonialen Wegerecht Seite 43
Dr. Crusen, Tsingtau: Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou . . . Seite 47
Rundschau.
A Gesetzgebung . . . . . Seite 57
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912. I. Seite 58
B Rechtsprechung . . . . . Seite 59
C Literatur . . . . . Seite 60
Hochschulnachrichten . . . . . Seite 64

Ueber den Stand des kolonialrechtlichen Unterrichts in Deutschland.

Von Dr. jur. Kurt Perels, Professor des öffentlichen Rechts.

Die Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts steht noch in ihrer Jugend Blüte. Sorgsame akademische Pflege ist die wesentlichste Voraussetzung einer kräftigen Fortentwickelung. Den deutschen Unterrichtsverwaltungen bietet sich hier eine wahrhaft lohnende Aufgabe dar, eine Aufgabe, die um so dankbarer ist, als ihre Lösung sich mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen ermöglichen läßt. Dazu kommt, daß die Kolonialrechtswissenschaft wie die kolonialen Wissenschaftszweige überhaupt nicht nur um ihrer selbst willen gepflegt und gefördert sein will, sondern daß sie eine in hervorragendem Maße „praktische Wissenschaft" ist, deren Arbeitsergebnisse für die staatliche Kolonialpolitik von weittragender Bedeutung sind. Die Verbreitung kolonialer Kenntnisse belebt einerseits das allgemeine Interesse für die kolonisatorische Betätigung des Staates, und sie dient auf der anderen Seite mit dazu, einen tüchtigen Kolonistenstand, insbesondere aber ein leistungsfähiges Kolonialbeamtentum heranzubilden. Zuverlässige Erfahrung lehrt, eine wie große Bedeutung der planmäßigen Vorbereitung der Anwärter für den kolonialen Dienst innewohnt: sie erleichtert ihm das Sichzurechtfinden in den vollkommen veränderten Lebensverhältnissen, in die er eintritt, und die er selbst zu beeinflussen berufen ist; und sie erspart ihm den ungeheuren Zeitverlust, der dadurch hervorgerufen werden würde, daß er tausend und abertausend Einzelkenntnisse und Erfahrungen, die seine Vorgänger oder Dritte in der Kolonie bereits gemacht haben, durchaus von neuem mühsam sammeln muß. Endlich gewinnt auch für den heimischen Juristen und Kaufmann, zumal in den großen

Digitized by Google

Handelsstädten, die Kenntnis kolonialer Einrichtungen und Zustände eine ständig wachsende berufliche Bedeutung.

Doch nicht von den allgemeinen Aufgaben und Leistungen hochschulmäßig organisierter kolonialer Ausbildungsanstalten, wie sie Deutschland vor allem im Hamburgischen Kolonialinstitut und — freilich unter starkem Zurücktreten der „Realienkunde" — im Seminar für orientalische Sprachen besitzt, soll hier gesprochen werden. Der gegenwärtige Bericht ist vielmehr ausschließlich dem zugewandt, was Deutschlands Hochschulen zurzeit auf dem Gebiete der Verbreitung kolonial r e c h t l i c h e r Kenntnisse leisten[1]), in welchen Formen dies geschieht oder geschehen sollte, und im Zusammenhang damit, welche Neuerungen sich in dieser Richtung verheißungsvoll anbahnen.

Ein- bis zweistündige Vorlesungen über deutsches Kolonialrecht werden an den Universitäten Berlin (zugleich über Kolonialpolitik), Bonn, Breslau (zugleich über Kolonialpolitik)), Gießen, Greifswald, Halle, Königsberg und Münster und an der Handelshochschule in Köln gehalten. Außerdem finden wir ein Spezialkolleg „Grundzüge des Zivilprozeß- und Strafprozeßrechts der deutschen Kolonien" an der Universität München, eine besondere Vorlesung über „Koloniales Bergrecht" an der Berliner Bergakademie sowie endlich eine „Einführung in die Rechte der Eingeborenen in den deutschen Kolonien" an der Universität Leipzig. Ueberwiegend den Bedürfnissen werdender Kolonialpraktiker dienen die Vorlesung über „Rechtsprechung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete" am Orientalischen Seminar zu Berlin und die über „Verwaltungspraxis in den Kolonien" an der Handelshochschule zu Köln. — Am eingehendsten wird der koloniale Rechtsstoff am Hamburgischen Kolonialinstitut behandelt. Eine je zwei Wochenstunden umfassende J a h r e s vorlesung dient der systematischen Einführung in das Kolonialrecht. Daneben finden wir ein besonderes Kolleg über „Afrikanische Rechtsgebräuche". Endlich werden neuerdings in jedem Semester d r e i Vorlesungen über koloniale Verwaltungspraxis abgehalten — je eine für Ostafrika, Tropisch-Westafrika und Südwestafrika. Ergänzt werden die Vorlesungen durch kolonialrechtliche Uebungen; sie werden als Einführungsübungen in jedem Semester, als wissenschaftliche Uebungen für Hörer mit abgeschlossener juristischer Vorbildung jedes zweite Semester abgehalten.

Solche Uebungen, welche die Teilnehmer in weit höherem Maße als die Vorlesungen zu eigener wissenschaftlicher Arbeit anzuregen vermögen, werden, was sehr zu bedauern ist, außer in Hamburg nur noch in Breslau angekündigt.

Die Schwierigkeiten des kolonialjuristischen Unterrichts auf mutterländischem Boden sind zum guten Teil darin begründet, daß den Hörern im allgemeinen die Anschauung der Verhältnisse und Dinge fehlt, welche dem Kolonialrecht sein eigenartiges Gepräge geben. Die Heranziehung eines mög-

[1]) Die nachfolgenden Angaben beruhen im wesentlichen auf den Mitteilungen der Vorlesungsverzeichnisse für das Sommersemester 1912 und das Wintersemester 1912/13.

Digitized by Google

lichst reichhaltigen Anschauungsmaterials aus den Kolonien vermag die erwähnten Schwierigkeiten wenigstens zum Teil zu beheben. Im Unterricht des Hamburgischen Kolonialinstituts haben sich die Vorlegung und Besprechung von Urkunden und anderen aus dem kolonialen Rechtsleben erwachsenen Schriftstücken als recht förderlich erwiesen; ich denke etwa an die Darstellung des Grundstücksrechts an der Hand von Kauf- und Pachtverträgen, Landregister- und Grundbuchblättern, an eine Verwertung von Freilassungsverhandlungen und -Freibriefen bei der Erörterung des Sklavereirechts, während im Verwaltungsrecht bald Häuptlingsschutzbriefe, Häuptlingsbücher und Jumbenscheine, bald Jagdscheine, Gewerbescheine, Eingeborenenpässe oder -dienstbücher und dergleichen vorgelegt werden. Von Nutzen sind auch photographische Aufnahmen, die Vorgänge aus dem Eingeborenenrechtsleben veranschaulichen, etwa eine Gerichtsverhandlung oder die Vollstreckung der Kettenhaft in ihren verschiedenen Arten usw. — Kolonialrechtliche Uebungen werden dadurch an Wert und Wirksamkeit gewinnen, daß den Besprechungen gelegentlich kolonialgerichtliche Prozeßakten, die aus typisch-kolonialen Tatbeständen erwachsen sind, zugrunde gelegt werden.

Ueber die Zahl der Zuhörer, an der sich das Interesse der cupida legum iuventus für das Kolonialrecht bis zu einem gewissen Grade — es würde auch zu beachten sein, ob die Vorlesung als öffentliche oder private gehalten wird — messen lassen könnte, fehlen veröffentlichte Angaben; am Hamburgischen Kolonialinstitut wird die Hauptvorlesung (Privatkolleg) von durchschnittlich dreißig Hörern besucht.

Auffallen muß es, daß die kolonialrechtlichen Vorlesungen und Uebungen an den Universitäten, von zwei Ausnahmen abgesehen, durchweg von außerordentlichen Professoren und Privatdozenten abgehalten werden. Selbstverständlich soll mit dieser Feststellung nicht der Wert der betreffenden Kollegien in Zweifel gezogen, vielmehr nur darauf hingewiesen werden, daß die Erteilung der Lehraufträge für Kolonialrecht ausschließlich oder fast ausschließlich an Nichtordinarien der Bedeutung der Materie nicht mehr entspricht. Auf der anderen Seite soll mit dem vorstehenden Hinweis nicht der Wunsch verbunden werden, daß die Unterrichtsverwaltungen kolonialrechtliche Spezialprofessuren errichten möchten. Es würde dies sogar ein schwerer Fehler sein, nicht nur deshalb, weil ein Spezialprofessor für Kolonialrecht akademisch nicht genügend beschäftigt werden könnte, sondern vor allem darum, weil das Kolonialrecht als „Querschnitt durch alle einzelnen Rechtsmaterien" (Köbner) von einem einzelnen überhaupt nicht wissenschaftlich beherrscht werden kann. Sehr richtig weist der Senat von Hamburg in seiner Denkschrift über die Errichtung einer Universität vom 20. Dezember 1912 darauf hin, daß das Kolonialrecht seiner Natur nach nicht wie das Staatsrecht, Strafrecht, Privatrecht, Kirchenrecht usw. eine einheitliche und selbständige juristische Disziplin, „sondern ein Teil aller Zweige der Rechtswissenschaft" ist.

Digitized by Google

Soll das Kolonialrecht die wissenschaftliche Pflege finden, die es verdient, so empfiehlt es sich, Vertretern aller Zweige der Rechtswissenschaft Lehraufträge für Kolonialrecht zu erteilen, damit das Kolonialrecht nicht nur enzyklopädisch oder in einzelnen Richtungen behandelt wird, sondern in allen Zweigen den wissenschaftlichen Ausbau findet, der die wichtigste Voraussetzung für eine gut fundierte, zielbewußte und einheitliche Kolonialgesetzgebung in der Zukunft bildet.

Reichen die Kraft und Zeit der nach ihren Neigungen und Leistungen in Betracht kommenden Fachvertreter zur Uebernahme und Erfüllung neuer kolonialrechtlicher Lehraufträge nicht aus, so ergibt sich daraus die Konsequenz, daß neue allgemeine Fachprofessuren errichtet werden müssen. Jedenfalls ist dieser, von der Hamburgischen Universitätsvorlage mit Entschiedenheit betretene Weg[1]) empfehlenswerter als ein Herausreißen des Kolonialrechts aus den Fachgebieten, zu denen es vermöge seines sachlichen Inhalts organisch gehört, und die Schaffung isolierter, von der Gesamtheit der juristischen Arbeitsgebiete abgeschnürter Kolonialrechtsprofessuren.

Rupie und Reichsmark

ihr offizielles Wertverhältnis.[2])

Von Professor Dr. Raendrup-Münster.

I.

In Deutsch-Ostafrika liefen seit den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts die indischen Silberrupien und Kupferpesas um. Die Rupie war eingeteilt in 64 solcher Pesas.

Seit 1890 kamen hinzu die von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit Erlaubnis des Reiches geprägten Rupien und Pesas, die denselben Feingehalt hatten wie die indischen Stücke und auch im Kurse ihnen gleichstanden. Im Jahre 1893 setzte man die indischen Pesas außer Kurs. Die indischen Rupien blieben aber neben den Gesellschaftsrupien und Gesellschaftspesas im Umlauf. Den Gesellschaftspesas hat man freilich inzwischen (1910) die Geltung genommen.

Das der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zustehende Prägerecht wurde im Jahre 1902 vom Reiche abgelöst. So bekam das Reich freie Hand für eine Münzreform. Dabei fragte es sich, ob man nach dem Vorbilde des Rechtes der anderen Kolonien Afrikas und der Südsee die Reichsmarkrechnung einführen sollte. Man kam jedoch zu der Ueberzeugung, daß man hiermit

[1]) Sämtliche ordentliche Professoren (6) und ein außerordentlicher Professor sollen einen Lehrauftrag für Kolonialrecht erhalten.

[2]) Vgl. hierzu Raendrup, Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien, in den „Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", Jahrg. VIII (1912), Heft 2 und 3.

Digitized by Google

sowohl den Handel mit den Nachbarländern und mit Indien als auch denjenigen nach dem Innern des Schutzgebiets schädigen würde. Nach beiden Richtungen beruhte der Geldverkehr durchaus auf der Rupienwährung. Dies fiel um so mehr ins Gewicht, als die Reichssilbermünzen in erheblich geringerem Feingehalt ausgeprägt sind wie die Silbermünzen der Rupienwährung. Hinzu kam noch, daß im Falle einer Einführung der Reichsmarkrechnung das Schutzgebiet genötigt gewesen wäre, die umlaufenden Rupien einzulösen, und dann zwar die indischen Rupien zum ungefähr gleichen Kurse in Sansibar oder Indien hätte verwerten können, an den Gesellschaftsrupien aber einen erheblichen Verlust erlitten hätte. So entschloß man sich aus guten Gründen, die häufig genug verkannt worden sind, das Rupiensystem beizubehalten und Rupien als neue Landesmünzen auszuprägen. Auf Grund einer mittels kaiserlicher Verordnung vom 23. Dezember 1903[1]) erteilten Ermächtigung wurde für diese Reform die gesetzliche Grundlage geschaffen durch die Reichskanzlerverordnung vom 28. Februar 1904[2]).

Die letztere unterließ es nicht, eine Brücke vom Rupiensystem zur Reichsmarkwährung zu schlagen. Förderlich hierfür war es bereits, daß sie an die Stelle der seitherigen Einteilung der Rupie in 64 Pesas eine Einteilung in 100 Heller treten ließ. Die eigentliche Verbindung mit dem deutschen Münzsystem stellte sie aber her durch die Schaffung eines amtlichen Wertverhältnisses, einer sogenannten offiziellen Parität zwischen Reichsmark und Rupie. Sie bestimmte nämlich, daß von einem durch den Gouverneur zu bestimmenden Zeitpunkte an die öffentlichen Kassen verpflichtet seien, die deutschen Zwanzigmarkstücke zum Werte von 15 Rupien und die Zehnmarkstücke zum Werte von 7½ Rupien in Zahlung zu nehmen. Als jenen Zeitpunkt setzte der Gouverneur den 1. Mai 1904 fest. Demgemäß waren fortan 4 M = 3 Rupien, also 1⅓ M (1.33⅓ M) = 1 Rupie.

II.

Die Denkschrift über die Münzreform vom Jahre 1904 bezeichnet diese Parität als einen offiziellen oder amtlichen Kurs der Rupie. Dies ist ungenau. Denn der Kurs der Rupie, das heißt ihr Goldwert kann überhaupt nicht gesetzlich fixiert werden. Er ist Schwankungen unterworfen. Die Parität 1⅓ M = 1 Rupie ist also nicht identisch mit dem Goldkurs der Rupie. Sie stellt vielmehr umgekehrt nur einen Rupienkurs des deutschen Goldes dar, und zwar offiziell auch nur gegenüber den öffentlichen Kassen. In dieser Eigenschaft wirkt sie indes auf den Goldkurs der Rupie ein. Weil nämlich deutsches Gold entsprechend der Parität von 1.33⅓ M = 1 Rupie von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden muß, kann es auch im Privatverkehr zum gleichen Werte als Zahlung dienen. Zu dem Zweck kann man schlimmstenfalls, wenn Gold in Deutsch-Ostafrika nicht erhältlich ist, es

[1]) D. K. G. (Deutsche Kolonial-Gesellschaft) VII, S. 283.
[2]) D. K. G. VIII, S. 52 ff.

Digitized by Google

aus Deutschland kommen lassen. Damit verteuert sich die in Gold angesetzte Rupie um die Kosten des Goldtransportes von Deutschland nach Ostafrika und um diejenigen der Versicherung. Diese Kosten betragen nach amtlicher Darstellung insgesamt 1,05 %. Hinzu treten auch noch die Kosten für Bankkommission und der Zinsverlust. Hieraus ergibt sich für den Goldkurs der Rupie eine Höchstgrenze, die ungefähr bei 1,35 M liegt. Die eigentliche Ursache für diese Höchstgrenze des Goldkurses der Rupie beruht also im Rupienkurse des deutschen Goldes, das heißt in der den öffentlichen Kassen gegenüber bestehenden offiziellen Parität 1.33⅓ M = 1 Rupie.

Eine entsprechende untere Grenze für den Goldkurs der Rupie gibt es nicht, weil die öffentlichen Kassen nicht verpflichtet sind, gegen Rupien zu einem bestimmten Kurse deutsches Goldgeld herauszugeben. Theoretisch ist es daher denkbar, daß beim Mangel an Nachfrage nach Rupien, das heißt bei überwiegender Nachfrage nach Zahlungsmitteln für die Goldwährungsländer der Goldkurs der Rupie bis auf ihren effektiven Silberwert fällt. Deshalb sind hiergegen besondere Maßnahmen getroffen. Sie bestehen in Vorkehrungen gegen übermäßige Ausprägung von Rupien, in einem regelmäßigen, heute durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank vermittelten Aufkauf des Rupienbedarfs der Regierung sowie darin, daß bei sinkender Tendenz des Rupienkurses, das heißt wenn Rupien zu einem Kurse von 132½ oder weniger erhältlich sind, die Deutsch-Ostafrikanische Bank verpflichtet ist, größere Massen von Rupien aufzunehmen.

So sind die Schwankungen des Goldkurses der Rupie doch nach oben und nach unten hin in enge Grenzen gebannt. Als ein wenigstens nach oben hin automatisch stabilisierendes Moment steht ungefähr in der Mitte zwischen diesen Grenzen der amtliche Rupienkurs des deutschen Goldes, die offizielle Parität 1.33⅓ M = 1 Rupie.

III.

Die Wahl gerade dieses amtlichen Wertverhältnisses zwischen Reichsmark und Rupie ist aus mancherlei Erwägungen erfolgt, die wenig bekannt sind und die auch in der amtlichen Denkschrift über die Münzreform von 1904[1]) nur zerstreut sich finden. Es verlohnt sich daher, sie einmal zusammenzustellen.

Der Hauptgrund für die Wahl war natürlich die Einfachheit der Relationen, welche die Parität 1.33⅓ M = 1 Rupie ergab. Bei diesem Wertverhältnis sind, wie gesagt, 4 M = 3 Rupien, 10 M = 7½ Rupien, 20 M = 15 Rupien. Die Hundertmarknote ist = 75 Rupien[2]). Anderseits ließ sich eine Anzahl von wichtigen Markteilen ohne Bruchteil in Teilmünzen der Rupie umrechnen.

[1]) Denkschr. Nr. 354 v. 19. April 1904. Diese Denkschrift ist auch gemeint, wo im folgenden nur Seitenzahlen angegeben werden.

[2]) Vgl. hierzu das Gutachten des Reichsbankdirektoriums vom 22. Oktober 1903 in Denkschrift Nr. 354, S. 83.

Digitized by Google

einerlei, ob man dabei deren alte Einteilung in 64 Pesas oder ihre neue in 100 Heller zugrunde legte. Im einen Falle war nämlich:

25 — 50 — 75 Pf. — 1 M
= 12 — 24 — 36 „ — 48 Pesa,

im anderen:

4 — 8 — 16 — 20 usw. Pf. — 1 M
= 3 — 6 — 9 — 12 usw. — 75 Heller

Solche einfachen Beziehungen veranlaßten vom geldtechnischen Standpunkte aus die Regierung zur Wahl der offiziellen Parität 1.33 1/3 M = 1 Rupie.

Als eine andere Möglichkeit war in Betracht gekommen die Annahme eines genau der gesetzlichen Parität zwischen dem englischen Goldgeld und dem indischen Silbergeld entsprechenden Wertverhältnisses zwischen Reichsmark und Rupie. Infolge der im Jahre 1893 eingeleiteten indischen Währungsreform war die gesetzliche Parität zwischen dem englischen und indischen Gelde: 1 Pfund Sterling = 15 Rupien oder 1 Rupie = 16 Pence (d). Diesem Kurse mußte auf Grund der Parität zwischen dem englischen und deutschen Gelde (1 Pfund Sterling = 20.43 M), in deutscher Reichswährung der Gleichwert von 1.362 M = 1 Rupie entsprechen. Die Bestimmung eines solchen Kassenkurses hätte aber „nur der Form nach die Herstellung einer Beziehung zwischen der Rupie und der Reichswährung bedeutet; in Wirklichkeit wäre dieses Verhältnis die unbedingte Anlehnung an die britisch-indische Währungsverfassung gewesen, die Rupie wäre nicht an die Reichswährung, sondern an das englische Pfund Sterling angegliedert worden“ [1]).

Für die Regierung war indes das Bedürfnis einer tatsächlichen Angliederung an die Reichswährung entscheidend. Deswegen rundete sie die aus der bisherigen Rupienwährung sich ergebende genaue Parität: 1.362 M = 1 Rupie auf den einfache Beziehungen zur Reichswährung mit sich bringenden Betrag von 1.33 1/3 M, d. h. um 2,1 % nach unten hin ab.

Die privaten Interessenten hatten einen dritten Modus vorgeschlagen, nämlich die Abrundung auf 1.40 M, also um 2,8 % nach oben hin. Dann wäre aber für die Mark ein Kurs von 0.71428571 Rupien, für das Zehnmarkstück ein Kurs von 7,1428571 Rupien herausgekommen [2]). Die Verbindung der Rupienwährung mit der deutschen Reichsmarkrechnung wäre dann also nicht so vollkommen gewesen wie bei der Wahl des viel einfachere Verhältnisse ergebenden Kurses von 1½ M = 1 Rupie.

Abgesehen von diesem geldtechnischen Grunde ließ sich die Regierung bei Zurückweisung jenes Interessentenwunsches auch noch durch je einen finanzpolitischen, währungspolitischen und nationalen Grund bestimmen.

Der finanzpolitische hängt damit zusammen, daß das gesetzliche Wertverhältnis zwischen Reichsmark und Rupie auch für die bisherigen Gesellschaftrupien gelten sollte [3]), und daß das Reich die von den letzteren umlaufenden

[1]) S. 13. [2]) S. 14. [3]) S. 65, Nr. 2 a. E.

Digitized by Google

Stücke (etwa 2½ Millionen Rupien in Silber und 600 000 Rupien in Kupfer[1]) zu einem entsprechenden Kurse übernehmen und für die Differenz zwischen ihm und dem in Wirklichkeit viel geringeren Silberwerte gegebenenfalls aufkommen mußte. Die Regierung glaubte, „diese Belastung des Reiches dürfe durch die Festsetzung eines zu hoch gegriffenen Rupienkurses nicht in einer unnötigen und deshalb nicht zu verantwortenden Weise vergrößert werden"[2]).

Der währungspolitische Grund beruhte ebenfalls auf der Unterwertigkeit der Silberrupien. Diese war auch bei den Neuprägungen unvermeidlich. Es kam der Regierung darauf an, daß für dieselben zu bestimmende gesetzliche Wertverhältnis zur Reichsmark nicht allzu hoch über den effektiven Silberwert der Rupie anzusetzen[3]).

Endlich lag der nationale Grund darin, daß ein automatischer Abfluß der in Deutsch-Ostafrika umlaufenden britisch-indischen Rupien herbeigeführt und damit für umfangreichere Prägungen deutscher Rupien Raum geschaffen werden sollte. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis. Wir haben gesehen, wie dem gesetzlichen Verhältnis zwischen dem englischen Goldgelde und dem indischen Silbergelde in Reichswährung ein Kurs von 1.362 M = gleich 1 Rupie entsprach. Das war denn auch die Grundlage für den Goldkurs der Rupie in Sansibar. Infolgedessen mußte deren Wert, falls der gesetzliche Kassenkurs des deutschen Goldes in Deutsch-Ostafrika auf 1.33⅓ M = 1 Rupie festgesetzt wurde, in Sansibar um einige Prozent höher sein. Dann war aber der Rücktransport indischer Rupien aus Deutsch-Ostafrika nach Sansibar ein lohnendes Geschäft, woraus sich von selbst der erstrebte Abfluß der indischen Rupien aus Deutsch-Ostafrika und Raum für deutsche Neuprägungen ergeben mußten. Wenn dagegen, dem Antrage der Interessenten gemäß, in Deutsch-Ostafrika 1.40 M = 1 Rupie gesetzt wurde, so war umgekehrt eine vermehrte Einfuhr indischer Rupien nach Deutsch-Ostafrika die notwendige Folge. Diese mußte vom nationalen Standpunkte um so unerwünschter sein, als im Jahre 1903 zufolge britischen Einflusses in Sansibar den deutschen Rupien die weitere Duldung versagt war[4]). Die betreffende Bekanntmachung der Regierung von Sansibar erfolgte am 7. März 1903. Es handelte sich dabei um die Wiederbelebung einer außer Uebung gekommenen Verordnung vom 5. Juli 1893[5]). Die so herbeigeführte Gefahr eines schweren Kursturzes der deutschen Rupie wurde allerdings seitens der Generalvertretung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Sansibar in Verbindung mit dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika dadurch vermieden, daß die deutschen Rupien — und zwar bis Ende Juni 1903 etwa 750 000 — gegen indische Rupien eingelöst wurden. Auf diese Weise gelang es, ihren bisherigen Gleichwert mit den indischen Rupien ziemlich zu halten[6]). Jedenfalls aber hatte man hiernach keinerlei Veranlassung mehr, die Einfuhr britisch-indischer Rupien nach Deutsch-Ostafrika zu begünstigen. Vielmehr erschien es angebracht, ihren Abfluß aus der Kolonie nach

[1]) S. 14. [2]) S. 62. [3]) S. 62 und S. 77, Nr. 13. [4]) S. 14, 62 f. [5]) S. 72, Nr. 3. [6]) S. 16.

Digitized by Google

Möglichkeit zu fördern. Indem die Regierung bei der Festsetzung des u. a. auf diese Wirkung abzielenden Kurses von 1.33⅓ M = 1 Rupie sich auch durch den Wunsch nach Raum für umfangreichere Neuprägungen und demgemäß durch die Hoffnung auf größeren Prägegewinn für das Schutzgebiet leiten ließ, war freilich der besprochene nationale Grund gleichzeitig ein finanzpolitischer.

Gegen solche Gründe hatten die privaten Interessenten zugunsten der Wahl eines Kurses von 1.40 M eine Reihe von Einwendungen vorgebracht. Diese liefen teils darauf hinaus, die Gründe der Regierung abzuschwächen. Insoweit waren sie also negativer Art. Teils waren sie aber auch selbständig, also positiver Natur.

Als negative Einwendungen wurden hauptsächlich zwei erhoben. Sie richteten sich gegen den finanzpolitischen und den nationalen Grund der Regierung.

Gegen ersteren wurde ausgeführt, daß die Verpflichtung des Reiches, unter Umständen für den Kurswert der Gesellschaftsrupien einzustehen, bei einem Kurse von 1.40 M eine im Verhältnis zu den in Betracht kommenden Interessen nur unbedeutend höhere Belastung als bei einem Kurse von 1.33⅓ M darstellen würde. An Gesellschaftsrupien seien im ganzen geprägt 2 560 588 Rupien. Das Einstehen für sie würde dem Reiche bei 1.40 M allenfalls 3 584 823.20 M kosten, bei 1.33⅓ M aber 3 414 117.33 M. Der Unterschied von 170 705.87 M erscheine verhältnismäßig winzig[1]).

Dem nationalen Grunde hatten die Interessenten entgegenzuhalten, an Stelle des von der Regierung gewünschten automatischen Abströmens der britisch-indischen Rupien genüge es, wenn diese überhaupt aus der Kolonie herausbefördert würden. Das könne auf die einfachste Weise bewirkt werden, „indem die Regierung selbst oder eine von ihr beauftragte Firma die in den Regierungskassen angesammelten britisch-indischen Rupien nach Sansibar oder Indien zur Ausfuhr" bringe. Diese „Ausfuhr im stillen", namentlich nach Indien hin, das für jede Menge aufnahmefähig sei, müsse als die beste Politik angesehen werden. Sollte wider Erwarten ein Rückströmen der indischen Rupien eintreten, so könne ja ein Einfuhr- und Umlaufsverbot gegen sie erlassen werden, welches auf das leichteste durchzuführen sei[2]).

Als positive Einwendungen gegen den Kurs von 1.33⅓ M machten die Interessenten namentlich geltend, daß er eine Schädigung des Einfuhrhandels und eine Entwertung der in Rupienwährung angelegten Kapitalien im Gefolge haben werde[3]). Außerdem erklärten sie, die Schaffung einer deutsch-ostafrikanischen Rupie, der ein Goldwert von 1.33⅓ M gleichgesetzt sei, bedeute die Schaffung einer neuen Währung, die mit der alten eingebürgerten nicht

[1]) S. 68, Nr. 12. [2]) S. 68, Nr. 13, ebenda S. 67, Nr. 8. [3]) S. 69, Nr. 15 und 70, Nr. 19.

Digitized by Google

viel mehr als den Namen gemeinsam habe; der beste Teil der Vorzüge, der wirtschaftlich für die Beibehaltung der Rupie spreche, werde dadurch beseitigt[1]).

Den die Schädigung des Einfuhrhandels betreffenden Einwand suchte die Regierung zu entkräften.[2]) Im übrigen setzte sie den Einwendungen der Interessenten namentlich folgendes entgegen:

Der automatische Abfluß der britisch-indischen Rupien im Falle eines Kursus von 1.33½ M könne durch ihren stillen Export bei einem Kurse von 1.40 M nicht ersetzt werden, weil letzterenfalls die Regierung jene Rupien im Schutzgebiet stets zu einem höheren Kurse annehmen müsse, als zu welchem sie dieselben in Sansibar oder Indien wieder abgeben könne. Ein Einfuhr- und Umlaufsverbot gegen die britisch-indischen Rupien lasse sich aber nicht durchführen[3]).

Eine gewisse Entwertung der in Rupien angelegten Kapitalien werde durch die Festsetzung des Kurses von 1.33½ M nur ausnahmsweise hervorgerufen. Sie werde dann aber dadurch wettgemacht, daß die mit der Münzreform erzielte Kurskonsolidation eine Befestigung des Wertes der Rupienkapitalien bedeute[4]).

Durch einen Kurs von 1.33½ M würden allerdings die deutschen Rupien andere Rupien als die alten eingebürgerten, insbesondere als die britisch-indischen Rupien. Dasselbe trete aber auch ein, wenn man dem Wunsche der Interessenten gemäß den Kurs von 1.40 M wähle. Im übrigen falle ein Unterschied zwischen den deutschen und den britisch-indischen Rupien nicht mehr so sehr ins Gewicht, nachdem doch einmal durch englische Machenschaften die Umlaufsgemeinschaft der deutschen Rupien mit den britisch-indischen in Sansibar endgültig aufgehoben sei[5]). Immerhin ständen auch die von den bisherigen Rupien verschiedenen neuen deutschen Rupien dem Verständnis namentlich der Eingeborenen des Schutzgebietes vorläufig noch näher, als die deutsche Reichsmark[6]).

Eine Abwägung aller Gründe für und wider veranlaßte die Regierung an der von ihr gewählten Parität von 1.33½ M = 1 Rupie festzuhalten. Man scheint bisher gut dabei gefahren zu sein.

---

[1]) S. 69, Nr. 17. [2]) S. 79 f, Nr. 18 und 19. [3]) S. 77, Nr. 14. [4]) S. 78. [5]) S. 79, Nr. 17. [6]) S. 71.

Digitized by Google

Zum kolonialen Wegerecht.

Von Dr. K. W.

Im gleichen Maße, wie die Verkehrsverhältnisse in unseren Schutzgebieten nur ganz allmählich und mit beträchtlicher Langsamkeit sich entwickelten, mußte auch das Verkehrsrecht vorläufig zurückstehen, insbesondere aber das Wegerecht, da es in den meisten Kolonien heute noch an einem nennenswerten Wegesystem, dessen Erhaltung besondere rechtliche Bestimmungen voraussetzt, fehlt. Eisenbahnen drangen früher in das Land als Landstraßen, eine umgekehrte Entwicklung als in der europäischen geschichtlichen Verkehrsbildung. Wo aber keine Wege, da bedarf es auch noch keines Wegerechts, dessen Grundsätze ja zum größten Teil öffentlich-rechtlicher Natur sind und in der heimischen Analogie ein weitausgedehntes Netz mit zahlreichen daran beteiligten Verwaltungskörpern und Selbstverwaltungskörpern erfordern.

Was es bis zum vergangenen Jahre an wegerechtlichen Normen in den Kolonien gab, das läßt sich mit kurzen Worten sagen. Lediglich polizeiliche Bestimmungen über die Erhaltung und Reinhaltung von Ortsstraßen sind es, die wir in der Gesetzgebung von Togo, Kamerun und Samoa treffen. In Kamerun eine Verordnung, welche besondere Vorsichtsmaßregeln bei Vornahme von Sprengungen an öffentlichen Wegen betrifft, (Pink-Hirschberg, Seite 166) und Reinigungsbestimmungen innerhalb des Rahmens der Polizeiverordnung des Gouverneurs für das Weichbild der Ortschaft Duala vom 1. März 1903 (Ruppel, Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun, Seite 903); in Togo eine alte Verfügung vom 21. Juni 1891 (Pink-Hirschberg, Seite 173) über die Pflichten der Anlieger an einer einzelnen Faktoreistraße und in Samoa abweichend von den vorigen eine öffentliches Recht enthaltende Bestimmung, daß die Regierung die Reinhaltung der öffentlichen Wege für den Munizipaldistrikt Apia übernommen hat (vom 14. Juli 1906 in Verbindung mit der Abänderung vom 6. März 1909, Pink-Hirschberg, Seite 267). An irgendeiner größeren legislatorischen Arbeit fehlte es also bis zum Sommer 1912, als uns zuerst die südwestafrikanische Wegeordnung vom 14. Juni 1912 (Kol.-Bl. 12, Seite 710 ff.) bekanntgegeben wurde. Hier lag zum erstenmal ein koloniales Wegerecht in seinen wichtigsten Bestimmungen — allerdings nur für ein einzelnes Schutzgebiet — vor.

Da das Wegerecht in seinen Einzelheiten nicht lediglich öffentlichen Rechtes ist, sondern auch Privatrecht enthält, so war es, wie auch aus anderen Gründen geboten, eine Anlehnung an die heimischen preußischen Wegeordnungen zu suchen. Die südwestafrikanische Wegeordnung hat das meisterlich

Digitized by Google

verstanden. Sie hat vor allem die heimischen geltenden Regeln über die Bestimmung eines öffentlichen Weges durch das Vorhandensein des dreifachen Willens der Wegepolizeibehörde, des Wegebaupflichtigen und des Eigentümers des Landes, durch das der Weg geht, zu übernehmen gewußt. Besonders klar kommt diese Regelung allerdings nicht zur Geltung, aber das ist bei den vielen heimischen Wegeordnungen, die von Provinz zu Provinz wechseln, auch nicht der Fall. Die Durchführung dieses leitenden Gedankens findet man aber in den einzelnen Bestimmungen. Das wichtigste hierbei ist die Genehmigung des Wegebaupflichtigen, die als ein Ersatz für die ihn treffenden Wegebaulasten gerechtfertigt und erforderlich ist. Wir finden sie in der Bestimmung des § 3, nach dem die öffentlichen Wege für jeden Bezirk durch den Bezirksamtmann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat bestimmt werden. Hinter dem Bezirksrat steht aber der Bezirksverband, der nach § 4 die Unterhaltung und den Bau der öffentlichen Wege zu besorgen hat, also der Wegebaupflichtige ist. Ebenso wie in der Heimat nach entwickeltem Wegerecht die Wegebaulast bei den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, in erster Linie bei Selbstverwaltungskörpern liegt, hat man also auch in Südwestafrika die Selbstverwaltungskörper zum Träger der Wegebaulast gemacht. Es ist ferner eine strikte Anwendung heimischer erprobter Grundsätze, wenn die Unterhaltungspflicht der Wege nicht von der Wegebaupflicht getrennt wird, sondern die Unterhaltspflicht als Bestandteil der Wegebaupflicht, wie sie auch das heimische Recht auffaßt, dem gleichen Belasteten obliegt, der aber durch seine Einflußnahme auf die Entscheidung, welche Wege öffentlich sind und welche nicht, der Ueberlastung entzogen ist.

Die südwestafrikanische Verordnung steht auch insofern auf in der Heimat erprobten Rechtsgrundsätzen, als sie von Wegegebühren abgesehen hat. Der Grundsatz der Verkehrsfreiheit hat in der Heimat die Beseitigung bestehender Gebühren, Wege- und Brückengelder, Abgaben usw. durchzusetzen gewußt. Nach der Aufhebung von Tor- und Pflastergeldern ist auch das Chausseegeld auf den Aussterbeetat gesetzt worden, „indem der Staat darauf verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltspflichtigen Verbände seinem Beispiel folgte" — Hue de Grais, Verwaltungsrecht, Seite 658. Solche Gebühren haben sich auch in den Kolonien als durchaus unangebracht erwiesen: wie die Regierung bei der Begründung des später zu besprechenden Entwurfs einer Wegeordnung für Kamerun hervorhebt, haben Gebühren in Togo auf den Verkehr überaus ungünstig gewirkt und ihn um das Schutzgebiet herum abgelenkt. Man darf nicht annehmen, daß eine solche entschieden zu vermeidende Wirkung nur in Grenzdistrikten zu befürchten ist. Die Behinderung der Freizügigkeit durch Wegezölle in inneren Distrikten macht sich erfahrungsgemäß auch durch die gebührenfreien Außenbezirke hindurch auf den gesamten Verkehr von außen geltend. Deshalb gab es im Sommer 1912 keine Gebühren im eigentlichen Sinne für Wegebenutzung in den Kolonien mehr. Die südwestafrikanische Verordnung kennt sie ebenfalls nicht, lediglich in

Digitized by Google

den den dortigen Landesverhältnissen entsprechend überaus eingehend geregelten Weide- und Tränkbestimmungen (§§ 8—12) finden sich Abgaben, die dann zur Erhebung gelangen sollen, wenn der Weideaufenthalt über Gebühr an einer Stelle ausgedehnt ist. (§ 10 II): „Der Aufenthalt an den öffentlichen Weideplätzen ist an den Bezirksstraßen bis zu 48 Stunden und an den Verbindungswegen bis zu 24 Stunden gestattet", in § 11 II sind dann die einzelnen Sätze für Tränken und Weide festgesetzt. Auch kann nach Beschlußfassung durch den Bezirksrat an einer mit großen Unkosten hergestellten Wasserstelle ein Wassergeld bei jeweiliger Benutzung erhoben werden. Bei allen diesen Abgaben handelt es sich aber nicht um Wegegebühren, sondern um die in Südwest überaus kostbare Wasserbeschaffung, die besonders für große durchgetriebene Herden einer einschränkenden Vergütung unterworfen werden mußte. Diese Gesichtspunkte sind daher im allgemeinen Interesse des Landes nur zu billigen.

Im übrigen sei aus der südwestafrikanischen Verordnung nur noch erwähnt, daß das Recht des Notweges entsprechend BGB. § 917 geregelt ist und daß bei dem beklagenswerten Mangel eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in den Kolonien die Entscheidung in solchen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der wegerechtlichen Bestimmungen ergeben, dem Bezirksamt überlassen werden, soweit nicht ausdrücklich der Bezirksrat für zuständig erklärt ist; letzterer ist jedenfalls stets zu hören. Den Selbstverwaltungskörpern ist daher ebenso wie in der Entscheidung über die Oeffentlichkeit der Wege ein gewisser Einfluß gegeben, der sich ohne weiteres als Korrelat ihrer Wegebaupflicht rechtfertigt.

Das koloniale Wegerecht hatte somit in der besprochenen Verordnung eine im allgemeinen zu billigende Entwicklung genommen. Südwestafrika, da es über eine Selbstverwaltung verfügte, war bereits geeignet, die allgemeinen Prinzipien des entwickelten heimischen Wegerechts zu übernehmen, hier waren vor allem diejenigen wegebaupflichtigen Verbände schon vorhanden. Da wird nun nach diesem glücklichen Anfang der Entwurf einer Kameruner Wegeordnung bekannt, der alle soeben hervorgehobenen Hauptsätze, wie sie in der Heimat sich entwickelt und nach Südwest haben übertragen werden können, außer acht läßt und in seinen Grundzügen eine vom gesetzgeberischen Standpunkte aus bedenkliche Richtung einschlägt.

So sind die Richtlinien des preußischen Wegerechts hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Wege nicht gewahrt, der Wille des Wegebaupflichtigen zur Widmung, des Weges, das wichtigste Essentiale des heimischen Rechts, kommt überhaupt nicht nach der Kameruner Verordnung in Betracht. Es ist des ferneren eine Teilung zwischen Unterhaltspflicht und Wegebaupflicht eingeführt, wie sie ebenfalls glücklich von der südwestafrikanischen Verordnung vermieden war. Die Unterhaltung der Wege soll nach § 14 des Entwurfs den Anliegern, soweit der Weg an ihrem oder durch ihr Grundstück hindurchführt, obliegen. Das bedeutet ferner eine durchaus ungerechtfertigte einseitige

Digitized by Google

Belastung einzelner. Lediglich innerhalb der Ortschaften kennt das heimische Recht und, wie wir oben gesehen haben, auch das koloniale ähnliche Bestimmungen; auf freier Strecke ist die neue Bestimmung aber ein absolutes Novum. Sie wird nach der entwickelten heimischen Praxis, wie bereits ausgeführt, als Bestandteil der Baulast behandelt, und es ist kein Grund einzusehen, warum sie nicht auch in Kamerun ebenso aufgefaßt werden sollte.

Auch die Gebühren, über die man ja gerade in der Begründung zu dieser Verordnung so schlechte Erfahrungen in Togo anzuführen weiß, kehren wieder, wenn auch in einer sehr modizifierten Form: für besondere Kunstbauten, Brücken, Dämme und Knüppelwege in Sümpfen (§ 8). Man kann über die Angemessenheit dieser maßvollen Verwendung von Gebühren allerdings geteilter Ansicht sein.

Der springende Punkt bleibt aber die Wegebaulast, für deren Regelung durch eine Wegeordnung doch wohl das einer Selbstverwaltungsorganisation völlig ermangelnde Schutzgebiet noch nicht reif war.

Die Vorlage sieht einmal eine starke Heranziehung der eingeborenen Bevölkerung zu Handdiensten vor, deren rechtliche Konstruktion hier beiseite gelassen bleiben mag. Im übrigen aber sollen Beiträge von Personenmehrheiten, die am Wegebau interessiert sind, geleistet werden, ohne daß diesen Mehrheiten irgendwelcher maßgebende Einfluß auf das Wegewesen eingeräumt ist. Es heißt in der Vorlage, daß dieser Weg nur eingeschlagen werden solle, soweit Anleihen usw. nach § 4 g des Gesetzes vom 18. Mai 1908 nicht für Straßenbauten Verwendung finden. Die Analogie zu dem zitierten Paragraphen wie auch die Ausführungen in der „Kamerunpost" vom 7. Dezember 1912 lassen die Regelung der Wegebeitragsfrage so erscheinen, als ob es sich nur um eine ausnahmsweise pekuniäre Mitwirkung besonders Interessierter handelt. In Wirklichkeit soll in dieser „Wegeordnung" aber ja auch die Wegebaupflicht geregelt werden, und die Paragraphen über die Wegebeiträge stellen materiell die Regelung eben der Wegebaupflicht dar. Die Maskierung mit harmlosen Beiträgen wird dem Wesen der Materie nicht gerecht, dazu hätte es keiner Wegeordnung bedurft, wenn man aber eine solche will, so muß man die Wegebaulast auch im Sinne des entwickelten heimischen Rechts, so wie auch in Südwestafrika, durchführen, und das geht nicht, ohne den Wegeverbänden Selbstverwaltungscharakter einzuräumen.

Der Kameruner Entwurf, der in den letzten Paragraphen noch eine vollständige Ausdehnung seiner Wegerechtsnormen auf das Wasserrecht bringt, eine Uebertragung, wie sie nirgends bekannt ist, und der wieder trotz aller unglücklichen früheren Vorgänge mit rückwirkender Kraft arbeitet, ist denn auch von sämtlichen in Kamerun interessierten Kreisen, Kaufleuten und Pflanzern, bisher einheitlich abgelehnt worden.

Digitized by Google

Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou.

Vortrag, gehalten im Hamburgischen Kolonialinstitut am 3. Dezember 1912 von Oberrichter Dr. Crusen in Tsingtau. (Schluß.)

Die Freiheitsstrafe kann mit Arbeitszwang verbunden werden — das geschieht immer, falls nicht mit Rücksicht auf den Bildungsstand des Verurteilten davon abgesehen wird. Die Gefangenen werden teilweise zu Außenarbeiten, namentlich Wegereparaturen und zum Ackerbau, auch zu Transporten für fiskalische Zwecke verwendet; sie werden dabei leicht gefesselt, nachdem mit Entweichungen und Meutereien trübe Erfahrungen gemacht worden sind.

Erstmalig Verurteilte können gegen Sicherheitsleistung, in besonderen Fällen auch ohne solche, bedingten Strafaufschub erlangen. Für gute Führung winkt nach Verbüßung der halben Strafzeit Aussicht auf vorläufige Entlassung. In beiden Fällen beträgt die Bewährungszeit ein Jahr. Die Entscheidung liegt in der Hand des Richters, der rechtskräftig entschieden hat.

Die Todesstrafe wird regelmäßig durch Enthauptung mittels des Fallbeils vollzogen.

Ausweisung wird hauptsächlich gegen rückfällige Diebe, Bettler und Landstreicher angewendet. Für den Fall unerlaubter Rückkehr wird eine Strafe angedroht, die vollstreckt wird, sobald der Ausgewiesene im Schutzgebiet betroffen wird. Früher bestand sie in einer mäßigen Prügelstrafe, verbunden mit mehreren Monaten Gefängnis; der Erfolg war: ostentatives Zurückströmen der Ausgewiesenen zu Beginn der kalten Jahreszeit. Neuerdings wird in erster Linie Prügelstrafe angedroht und die Freiheitsstrafe nur so hoch bemessen, daß sie zu deren Vollstreckung ausreicht. Es ist zu hoffen, daß die Ausweisung dadurch wirksamer wird. Immerhin übt das Schutzgebiet mit seinen hohen Arbeitslöhnen und den Freuden der Großstadt, unter denen die Gelegenheit zum Stehlen nicht in letzter Reihe steht, auf die Ausgewiesenen einen erheblichen Reiz aus, und ein großer Teil der Arbeit der Exekutivpolizei wird durch die Fahndung auf ohne Erlaubnis Zurückgekehrte in Anspruch genommen.

Uneinbringliche Geldstrafen werden in Freiheitsstrafe umgewandelt, und zwar ist der Betrag von 1 Dollar einer ein- bis fünftägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten. Aus dieser Vorschrift hat die Praxis die Folgerung gezogen, daß der Mindestbetrag der Geldstrafe 1 Dollar ist, obgleich die Verordnung einen Mindestbetrag nicht festsetzt. Der Chinese wird daher für die geringfügigste Polizeiverordnung mindestens mit dem Vierfachen des Tagelohns für ungelernte Arbeiter bestraft — ein Ergebnis, das als durchaus unerwünscht bezeichnet werden muß.

Digitized by Google

Zwischen den überhaupt zulässigen Strafen hat, außer wenn eine Verordnung des Gouverneurs Strafrahmen aufstellt, der Richter völlige Freiheit der Wahl. Dieses Prinzip hat sich in der Praxis, die natürlich allmählich gewisse Normalstrafen in Anlehnung an das Reichsstrafgesetzbuch herausgebildet hat, durchaus bewährt.

Zum Teil ist das auch zurückzuführen auf die große Formfreiheit des Verfahrens, das in der Verordnung überhaupt nicht geregelt ist. Der Richter kann daher, soweit der Charakter des Verfahrens als Inquisitionsprozeß es zuläßt, die Normen des deutschen Strafprozeßrechts anwenden, ohne an sie gebunden zu sein. Er entscheidet nach freiem Ermessen über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen und die Aufnahme eines Protokolls. Die Urteile bedürfen keiner schriftlichen Begründung, sondern müssen nur in ein Spruchbuch eingetragen werden; tatsächlich pflegt das Urteil des Richters immer, das des Bezirksamtmanns dann, wenn der Angeklagte motiviert leugnet und gleich Berufung einlegt, eine Begründung zu enthalten.

Zu den Organen der Rechtspflege tritt neben den Bezirksamtmann und den Richter in Strafsachen der Polizeichef von Tsingtau. Er kann bei Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs im Falle zweifellos erwiesene Schuld Geldstrafen bis zu 10 Dollars und Prügelstrafe bis zu 25 Hieben verhängen. Sie werden sofort vollstreckt, Rechtsmittel sind nicht zulässig.

Im allgemeinen ist die zuständige Behörde für den ersten Angriff der Bezirksamtmann. Eine Ausnahme gilt nur für die Soldaten der Chinesenkompagnie; sie werden, wenn ihre Bestrafung erforderlich wird, entlassen und dem Gericht übergeben. In allen anderen Fällen ist der Bezirksamtmann zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, oder derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, und zwar auch bei den Delikten, bei denen von vornherein feststeht, daß seine Strafbefugnis nicht ausreicht. Er darf nämlich nur verhängen: Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, Prügelstrafe, Geldstrafe bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Ausweisung.

Die Verhängung schwererer Strafen, also namentlich auch der Todesstrafe, ist dem Richter vorbehalten. An ihn muß der Bezirksamtmann die Sache abgeben, wenn er seine Strafbefugnis nicht für ausreichend hält. Es gibt aber niemand, der ihn dazu zwingen könnte. Allerdings haben die Bezirksamtmänner nicht die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit; der Gouverneur könnte also einen Bezirksamtmann anweisen, die Sache abzugeben. Aber abgesehen von den gegen einen derartigen Eingriff sprechenden rechtspolitischen Bedenken scheitert das auch daran, daß der Gouverneur von den meisten Sachen keine Kenntnis erhält. Ein eifriger Bezirksamtmann kann daher sämtliche Strafsachen seines Bezirks erledigen, wenn er sich innerhalb des angegebenen Strafrahmens hält, und tatsächlich haben sich derartige Tendenzen gezeigt. Sie haben dazu geführt, daß im Verwaltungswege den Bezirksämtern die sofortige

Digitized by Google

Abgabe gewisser Sachen an das Gericht zur Pflicht gemacht hat. Bei einer Reform werden schwerere Delikte von vornherein dem Richter vorbehalten werden müssen.

Wird eine Untersuchung an den Richter abgegeben, so entscheidet dieser (ohne obligatorische Hauptverhandlung) endgültig; Rechtsmittel sind nicht zugelassen. Nur bei Todesurteilen findet, da sie der Bestätigung durch den Gouverneur bedürfen, eine Nachprüfung unter Mitwirkung des Oberrichters statt.

Gegen die Urteile der Bezirksamtmänner ist binnen drei Tagen nach der Verkündung Berufung zulässig, wenn auf höhere Strafe erkannt ist, als Freiheitstrafe von 6 Wochen oder Geldstrafe von 250 Dollars. Die Berufung geht an den Oberrichter.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, weil die Angeklagten so überwiegend dem ärmsten Teile der Bevölkerung angehören, daß der Versuch der Kosteneinziehung mehr kosten als einbringen würde.

§ 9.

c) Die Reformbedürftigkeit der Verordnung von 1899.

Die Verordnung von 1899 hat sich im ganzen bewährt, namentlich der Grundsatz der Ausübung der Chinesenjustiz durch landes- und sprachkundige Spezialrichter in allen normalen, eine schnelle Erledigung verlangenden Fällen. Sie kann aber jetzt nach über 13jähriger Geltungsdauer auf Grund der gewonnenen Erfahrungen teils ergänzt, teils verbessert werden.

Die Ergänzungen werden bestehen in Regelung der Beschwerde, der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Rechte dritter, in deren Richtersphäre eingegriffen wird.

Die Aenderungen werden sich namentlich beziehen auf genauere Definition der strafbaren Handlungen, Ueberweisung der schwereren Delikte an den Richter unter Ausschaltung der Bezirksämter, Einführung der Berufung auch gegen richterliche Entscheidungen, Herabsetzung der Berufungssumme in Zivilsachen und das berufungsmäßige Strafmaß in Strafsachen. Zweifelhaft ist, ob die Reform eine Beteiligung von Chinesen an der Rechtspflege, etwa in der Form von Beisitzern mit beratender Stimme, bringen wird. Seit der Einwanderung gebildeter Chinesen wäre die Gewinnung tüchtiger Kräfte nicht schwer, es ist aber zu fürchten, daß gerade die Chinesen dieser Neuerung mißtrauisch gegenüberstehen würden.

3. Verwaltungsrecht.

§ 10.

α) Allgemeines.

Das Verwaltungsrecht in unserem Sinne ist in China wenig ausgebildet, vor allem fehlt fast vollständig die Kultur- und Sozialpolitik im weitesten Sinne. Auf diesem Gebiete mußten also im Interesse der großzügigen Entwicklung der Kolonie, namentlich der Stadt- und Straßenanlage von Tsingtau, den Chinesen mancherlei ungewohnte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden. Das gilt vor allem für das Stadtgebiet, während der Land-

Digitized by Google

bezirk im großen und ganzen noch seinen rein chinesischen Charakter bewahrt hat. Anderseits ist aber den Chinesen nicht nur die Verwaltung ihrer internen Angelegenheiten möglichst überlassen, sondern auch schon frühzeitig bei den gemeinsamen Angelegenheiten eine gewisse Mitbeteiligung eingeräumt. Den Beschränkungen auf der einen Seite steht daher ein Zuwachs an Einfluß auf der anderen Seite gegenüber, der sicher zur Herstellung einer zufriedenen Stimmung beigetragen hat.

§ 11.

3) Eingriffe in die private Rechtssphäre.

Die Eingriffe in die Rechtssphäre der einzelnen haben teils die Form von Entziehung von Vermögenswerten im Wege der Enteignung und der Auflegung von Steuern und Abgaben, teils bestehen sie in Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete des Polizeiwesens.

1. Im Steuerwesen ist gegen früher wenig geändert. Die alte chinesische Grundsteuer wird von den nicht durch den Gouverneur angekauften und in den Verkehr gebrachten Grundstücken allerdings nach Erhöhung des Satzes (von 200 auf 350 kl. Käsch für den Mou = 614 qm) weiter erhoben. Außerdem werden (auf Grund einer Verordnung vom 1. September 1908) in einzelnen größeren Ortschaften besondere Abgaben (Hausabgaben, Platzabgaben für Stallungen, Warenschuppen und Lagerplätze, Wiegegebühren, Marktstandgebühren, prozentuale Abgaben von Viehverkäufen) erhoben. Zahlungspflichtig sind nur Chinesen, die Erträge sollen aber auch ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der chinesischen Bevölkerung verwendet werden. Einkommen-, Gewerbe-, Schul- und Kirchensteuern zahlt der Chinese ebensowenig wie der Nichtchinese, und auch in bezug auf Zölle und gewisse indirekte Steuern und Gebühren (Wagen-, Fahrradsteuern, Gebühren für den Betrieb von Restaurants, Hotels, Theatern, Veranstaltung von Lotterien, Hundesteuern im Stadtgebiet, Hafen- und Leuchtfeuerabgaben, Kajengebühren) herrscht ebenfalls Gleichheit. Das gilt auch für das Zollwesen; das Schutzgebiet ist bekanntlich (mit Ausnahme des Freihafenbezirks) chinesisches Zollinland.

2. Dagegen müssen sich die Chinesen bezüglich ihres Grundeigentums erhebliche Beschränkungen gefallen lassen.

Zunächst hat das Jagdrecht eine Regelung erfahren, die dem chinesischen Eigentumsbegriff keineswegs entspricht und oft Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hat. Während in China der Grundeigentümer das Wild töten darf, das sein Grundstück betritt, ist in Kiautschou die Jagd für jeden frei, der einen Jagdschein (20 Dollars) löst. Der Jäger ist nicht nur berechtigt, das jagdbare Wild und etwa frei umherlaufende Hunde zu töten, sondern auch bestellte Aecker zu betreten. Ausnahmen gelten nur für die vom Gouverneur gebildeten Jagdbezirke, die öffentlich meistbietend verpachtet werden. In ihnen stehen diese Rechte nur den Pächtern zu.

Digitized by Google

Eine noch einschneidendere Beeinträchtigung des Privateigentums ist das den Chinesen gegenüber bestehende Enteignungsrecht, das weit über das auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1908 für alle Schutzgebiete bestehende hinausgeht. Als Tsingtau besetzt wurde, lagen im jetzigen Stadtgebiete mehrere kleine Dörfer, die schon aus sanitären Gründen beseitigt werden mußten. Aber darüber hinaus wurden Ländereien gebraucht zur Anlage des Wegenetzes, des Hafengeländes, der Befestigungen und der öffentlichen Gebäude. Es bestand nun die doppelte Gefahr, daß die Chinesen in Erkenntnis dieser Sachlage die Preise in die Höhe treiben und große Gesellschaften alles brauchbare Land aufkaufen würden, so daß die Verwaltung Monopolpreise hätte zahlen müssen. Auch mußte mit der Möglichkeit eines Uebergangs wichtiger Terrains in unerwünschte ausländische Hände gerechnet werden. Deshalb wurde ein Regierungsmonopol für den Erwerb chinesischer Grundstücke geschaffen, und im Kiautschouvertrage ausgesprochen, daß die Chinesen im Schutzgebiete bleiben könnten, „soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird". Beide Grundsätze gelten noch heute. Das Gouvernement kauft von den Chinesen, die zur Zeit der Besetzung Eigentümer waren oder mit Genehmigung des Gouvernements Eigentum von einem solchen Eigentümer erworben haben, die Grundstücke an, die es selbst braucht oder die in den freien Verkehr kommen sollen. Als Kaufpreis wird der Wert gezahlt, den das Land vor der Besetzung hatte — es würde unbillig sein, dem Grundeigentümer auch die Wertsteigerung mitzubezahlen, die erst durch Maßnahmen der deutschen Verwaltung entstanden ist. Auf diesem Wege ist gleich zu Anfang das Stadtgebiet von Tsingtau angekauft. Solange ein Grundstück nicht durch den Fiskus erworben ist, darf der Chinese es nur mit Genehmigung des Gouvernements veräußern (verkaufen, verpachten, vermieten oder verpfänden). Zuwiderhandlungen werden bestraft, im Wiederholungsfalle kann auf Einziehung des Grundstücks erkannt werden. Ueber die privatrechtliche Wirkung der Unterlassung sagt die Verordnung (in der jetzt geltenden Fassung vom 5. Mai 1905; Mohr S. 242) nichts; nach dem Zweck der Bestimmung kann sie nur in der Nichtigkeit des Vertrages bestehen.

Es ist dadurch erreicht, daß das Gouvernement nicht nur den Boden für die großzügige Stadtanlage billig erhalten hat, sondern auch durch die Weiterveräußerung der vom ersten Eigentümer aufgekauften, nicht für öffentliche Zwecke benötigten Grundstücke einen Teil der Ausgaben für öffentliche Zwecke deckt, ohne daß bei den Chinesen Unzufriedenheit entstanden wäre. Die weiter veräußerten und damit in den freien Verkehr gebrachten Grundstücke unterliegen dem Enteignungsrecht selbst dann nicht mehr, wenn sie von einem Chinesen erworben werden. Sie werden aber, sobald sie ins Grundbuch eingetragen sind, Objekt der eigenartigen Bodenpolitik [1]) der Kiautschouverwaltung.

[1]) Aus der Literatur darüber seien erwähnt: Preyer, Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiet Kiautschou, 1906; Schrameier, Wie die Landordnung von Kiautschou entstand, 1902; derselbe, Die Landpolitik im Kiautschougebiete, 1911.

Digitized by Google

3. Polizeiliche Beschränkungen.

Abgesehen vom Privateigentum hat sich auch sonst die freie Betätigung der chinesischen Bevölkerung allerlei Beschränkungen gefallen lassen müssen. Teils hatten sie kriminalpolizeiliche und hygienische Gründe, teils verfolgten sie auch nur den Zweck, dem ohnehin durch klimatische und andere Einflüsse (zum Beispiel Moskitos und Fliegen) beeinträchtigten Europäer den Aufenthalt erträglicher zu machen. Sie sind niedergelegt in einer langen Reihe von Verordnungen, von deren genauer Wiedergabe um so mehr abgesehen werden kann, als sie teilweise Uebergangsvorschriften sind, die wieder verschwinden oder doch wenigstens häufigen Aenderungen unterliegen. Das gilt namentlich von der Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tsingtau vom 14. Juni 1900. Sie umfaßt 37 Paragraphen, enthält unter anderem Vorschriften über Versammlungen, öffentliche Anschläge, Meldepflicht bei Krankheiten, Gasthofspolizei, den Mindestluftraum in chinesischen Wohnungen, die gut gemeint, aber stark verfrüht waren und im wesentlichen papiernes Recht geblieben sind. Als charakteristisch für die Wegezustände der Kolonie sei erwähnt, daß wegen der fehlenden Straßenbeleuchtung jeder Chinese zwischen 9 Uhr abends und Sonnenaufgang die Straße nur mit brennender Laterne betreten durfte. Anderseits enthält die Chinesenordnung eine wichtige wohnungspolitische Vorschrift: die Trennung des Stadtgebiets in eine Europäerstadt und eine Chinesenstadt. Sie hat von Anfang an in chinesischen Kreisen Verstimmung erregt, ist aber insofern segensreich gewesen, als sie die Mißstände verhindert hat, die zum Beispiel in Hongkong aus dem engen Durcheinanderwohnen der verschiedenen Rassen entstanden sind. Sie ist deswegen auch konsequent durchgeführt worden, bis der kürzlich einsetzende Zufluß von vornehmen Chinesen, die elegant wohnen wollten, gebieterisch Ausnahmen verlangte.

Eine eigentümliche Folge der Zollverhältnisse ist es, daß die von China aus politischen Gründen angeordneten Beschränkungen für die Einfuhr von Waffen auch für Kiautschou gelten. Für Chinesen ist die kaiserliche Verwaltung noch weiter gegangen und hat ihnen (durch Verordnung vom 24. Januar 1900) das Waffentragen überhaupt untersagt. Das Verbot ist, namentlich in unruhigen Zeiten, zum Beispiel während der Revolution, streng durchgeführt und war ein wirksames Glied in der Kette der Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe im Schutzgebiete.

Schließlich sind auf polizeilichem Gebiete noch zwei wichtige Fragen zu erwähnen: das Gesindewesen und das Opiumrauchen.

Das gesamte Hausgesinde der Europäer im Schutzgebiet besteht mit unbedeutenden Ausnahmen aus Chinesen. Die Zahl der Dienerschaft ist viel größer als in Europa. Daß kommt einerseits durch die erhöhten Ansprüche an das Leben und anderseits durch das von den Chinesen hochgehaltene Prinzip der abgegrenzten Arbeitsgebiete. Auch kleine Familien haben nicht unter zwei Leuten, meistens drei: Boy, Koch, Kuli; größere Haushaltungen

Digitized by Google

brauchen bedeutend mehr. Der Chinese ist bei richtiger, das heißt strenger, aber gerechter Behandlung und scharfer Beaufsichtigung ein brauchbarer Diener, und das Dienstbotenproblem ist noch nicht, wie etwa in den Vereinigten Staaten, eine Dienstbotenmisere geworden. Immerhin bietet es allerlei Schwierigkeiten. Ein guter chinesischer Boy ist fast das Ideal eines Dieners, aber ein schlechter kann durch Unsauberkeit, Unehrlichkeit, Unpünktlichkeit, nächtliches Umhertreiben, Schuldenmachen, Spielen, Vermieten seines Zimmers an Fremde und Gewandtheit im Zerbrechen von Sachen die Herrschaft an den Rand der Verzweiflung bringen. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Handwerkern und Arbeitern. Es ist schwer, etwas dagegen zu tun. Ob und wieweit die altpreußische Gesindeordnung gilt, ist zweifelhaft, weil die Dienstboten in Kiautschou meist nicht in den Hausstand der Herrschaft aufgenommen werden; sie wohnen im Nebenhause, verpflegen sich selbst und gehören nicht zur „Familia" im römisch-rechtlichen Sinne. Ein Züchtigungsrecht existiert nicht, an seine Einführung kann auch nicht gedacht werden, weil die Elemente, die es mißbrauchen würden, zu zahlreich sind. Das beweisen die ersten Jahre der Kolonie, in denen Polizei und Justiz noch nicht so prompt funktionierten. Das Prügeln von Chinesen und namentlich von Dienstboten war damals sehr an der Tagesordnung, und es hat erst einer konsequenten Strafverfolgung, die namentlich mit hohen Geldstrafen arbeitete, bedurft, um Abhilfe zu schaffen. Auch jetzt kommen natürlich Ausschreitungen vor; da aber kaum ein Dutzend Fälle jährlich zur Aburteilung gelangt, so ist anzunehmen, daß es sich um nicht ganz unverdiente Reaktionen gegen unpassendes Benehmen handelt oder der Täter den Verletzten in anderer Weise (zum Beispiel durch ein Geldgeschenk) besänftigt. Ebenso ungesetzlich ist ein anderes Strafmittel: der Abzug von Lohn. Auf Grund der Gesindeordnung ließe er sich höchstens aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes für vorsätzliche Beschädigung rechtfertigen, in allen anderen Fällen ist er völlig unzulässig, was aber namentlich den Hausfrauen schwer klarzumachen ist. Denn obgleich die Dienstbotenlöhne nicht zu niedrig sind, wie oft zu lesen ist, so erreichen sie doch niemals den Betrag von 125 Mark monatlich. Es mußten also andere Wege gefunden werden, um Ordnung zu schaffen. Das ist zunächst geschehen durch die Androhung staatlicher Strafe gegen Dienstverletzungen (Verordnung vom 1. Juli 1898). Danach können Chinesen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, auf Antrag der Dienst- und Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- und Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und Verleitung anderer dazu mit Geldstrafe bis zur Höhe des halben Monatslohnes, mit Prügelstrafe bis zu 30 Hieben und in Verbindung mit diesen Strafen oder allein mit Freiheitsstrafen nicht über 21 Tage bestraft werden. Davon wird reichlich, vielleicht allzureichlich Gebrauch gemacht. Neuerdings wird geplant, einen Gesindebücherzwang für das Hausgesinde einzuführen. Man hofft dadurch die Spreu

Digitized by Google

von dem Weizen zu sondern und namentlich dem schwunghaften Handel mit Zeugnissen entgegenzutreten, der dadurch erleichtert wird, daß den meisten Herrschaften die Personalien ihrer Leute unbekannt sind. Ob der Zweck erreicht wird, ist zweifelhaft; die Chinesen, und zwar gerade die besseren, stehen dieser Art von Registrierung unsympathisch gegenüber.

Bei der Bekämpfung des Opiums mußte die Kiautschouverwaltung wegen der Kleinheit des Gebietes sich darauf beschränken, den Maßnahmen der beteiligten Großmächte zu folgen. Es wurde daher zunächst (Verordnung vom 11. März 1902) nur der Mohnbau im Schutzgebiete verboten, die Einfuhr von Opium aber gestattet und sowohl der Betrieb von Opiumschenken wie das Einzelrauchen gegen Lösung von polizeilichen Erlaubnisscheinen zugelassen. Der Hauptwiderstand gegen eine weitere Einschränkung des Opiumrauchens kam aus England, das im Interesse seiner indischen Finanzen nicht auf den Ertrag des indischen Mohnbaues verzichten wollte. Aber im Jahre 1909 tagte in Schanghai die internationale Opiumkonferenz[1]), und unter dem Druck der öffentlichen Meinung mußte England seinen „idealen" Standpunkt aufgeben. Damit hatte China endlich die Freiheit der Bewegung, die es brauchte, und konnte sowohl den Mohnbau wie das Opiumrauchen verbieten. Dem hat sich die Kiautschouverwaltung, wenn auch etwas spät, angeschlossen; durch Verordnung vom 12. Mai 1911 ist die Schließung sämtlicher Opiumschenken angeordnet. Nur das Einzelrauchen ist noch gestattet, aber durch erhebliche Zoll- und Steuererhöhungen (von 110 auf 350 bzw. 115 auf 230 Taels pro Pikul) erschwert[2]).

§ 12.

7) Beteiligung der Chinesen an der Verwaltung.

1. Reine chinesische Angelegenheiten.

Zeigt die Behandlung der Opiumfrage eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Stimmung im eigentlichen China, so gilt das gleiche auch für das Gebiet der Gemeindeverwaltung. Das Schutzgebiet enthält jetzt 278 Ortschaften. Von ihnen bilden zwei, nämlich die Marktorte Tai-tung-tschen und Tai-hsi-tschen, Teile des Stadtbezirks Tsingtau; die Erneuerung der Ort- und Bezirksvorsteher geschieht deshalb durch den Gouverneur, der auch die Verwaltung des großen chinesischen Friedhofs beaufsichtigt. Den übrigen Dörfern, deren größtes etwa 3000 Einwohner hat, ist ihre weitgehende Selbständigkeit bei der Wahl der Ortsvorsteher und sonstigen Beamten und der Verwaltung des Gemeindevermögens erhalten geblieben, und der Bezirksamtmann

[1]) Nähere Angaben darüber bei Betz im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Band IX, Seite 3152.

[2]) Vgl. dazu die Verordnung des Gouverneurs vom 23. Februar 1912, Amtsblatt Seite 81.

Digitized by Google

greift im allgemeinen nur ein, wenn kriminal- und sanitätspolizeiliche Interessen es erfordern. Es ist leider auch noch nicht gelungen, eine Formel zu finden, um die zahlreichen Klöster und Tempel zu wirklichen Kulturstätten zu machen. Zurzeit leisten sie wenig Gutes und führen einen großen Teil ihrer Einnahmen an Obere ab, die außerhalb des Schutzgebietes ihren Sitz haben.

2. Gemischte Angelegenheiten.

Der praktische Grundsatz: „Keine Steuerzahlung ohne Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der Gelder" ist in den Schutzgebieten nicht einmal für die deutschen Steuerzahler durchgeführt. Auch in Kiautschou haben die Vertreter der Bürgerschaft im Gouvernementsrat nur beratende Stimme, und der chinesischen Bevölkerung konnten natürlich keine höheren Rechte eingeräumt werden als der nichtchinesischen. Immerhin haben auch sie ihren Anteil an der Verwaltung. Die Chinesen, welche Eigentümer eines in das Grundbuch eingetragenen Grundstücks sind, haben gleiches Wahlrecht wie die übrigen Grundeigentümer, deren Gesamtheit einen Vertreter zum Gouvernementsrat wählt. Voraussetzung ist eine jährliche Grundsteuer von mindestens 50 Dollars. Allerdings steht ihnen, da die Vertreter Reichsangehörige sein müssen, vorläufig nur das aktive Wahlrecht zu.

Aber sie haben schon jetzt eine gewisse Anwartschaft darauf, auch das passive Wahlrecht zu erlangen. Durch Verordnung vom 18. August 1910 hat der Gouverneur bestimmt, daß „zur Beratung des Gouvernements in chinesischen Angelegenheiten und zur Anbahnung einer Vertretung der chinesischen Kaufmannschaft im Gouvernementsrat ein Ausschuß von vier chinesischen Vertrauensleuten" eingesetzt werden soll. Die Ernennung geschieht durch den Gouverneur auf Vorschlag der drei großen kaufmännischen Gilden. Die Vertrauensleute sind an die Stelle des alten, aus zwölf Mitgliedern bestehenden Chinesenkomitees getreten, das dem gleichen Zwecke dienen sollte, dies aber so mangelhaft tat, daß seine Auflösung beschlossen wurde. Die Vertrauensleute sind die Vermittler zwischen Gouvernement und chinesischer Bürgerschaft; wichtige Angelegenheiten, welche Chinesen und Nichtchinesen gleichmäßig oder nur Chinesen betreffen, werden mit ihnen besprochen. Nicht berücksichtigt ist dabei das erst kürzlich eingewanderte Element der Literaten und pensionierten Beamten, die vielleicht auch eine Vertretung verlangen werden.

§ 13.

b) Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Chinesen.

Den geringsten Raum in der Chinesengesetzgebung nimmt die staatliche Sozial- und Kulturpolitik ein. Im eigentlichen China ist erstere ganz unbekannt, und auch im Schutzgebiete hat sie sich bislang nur in der

Digitized by Google

Einrichtung einer Poliklinik in Litsun und eines chinesischen Krankenhauses für Infektionskrankheiten in Tsingtau geäußert. Und auf dem Gebiete der Schulpolitik beschränkte sich das alte China auf die Einrichtung der Prüfungen und die Errichtung von wenigen höheren Schulen, während der Elementarunterricht der privaten Initiative überlassen wurde. Diese ist auch in Kiautschou als erste auf dem Felde erschienen in Gestalt der Missionsschulen. In den letzten Jahren hat aber auch eine erfreuliche aktive Schulpolitik der Verwaltung eingesetzt. Es werden nicht nur die in den Ortschaften bestehenden Dorf- und Familienschulen direkt, die Missionsschulen indirekt (zum Beispiel durch Steuerprivilegien und Erleichterungen des Grunderwerbs) unterstützt, sondern es ist auch durch die 1909 eröffnete deutsch-chinesische Hochschule eine Einrichtung geschaffen, die hoffentlich weit über die Grenzen des Schutzgebietes die Beziehungen von Deutschland zu China günstig beeinflussen wird. In zwei wesentlichen Punkten unterscheidet sie sich von den bestehenden ähnlichen Anstalten: durch die Aufnahme einer gründlichen chinesischen Ausbildung in das Schulprogramm und durch das Verbot der religiösen Propaganda. Beide Prinzipien werden zur Stärkung des deutschen Einflusses und damit des deutschen Handels in China beitragen, namentlich wenn die Errichtung weiterer Schulen auf gleicher Grundlage in Kiautschou und China folgen wird, wie zu hoffen ist. Ein Anfang ist bereits gemacht mit der Ende 1911 eröffneten Schu-fan-Schule, einer in erster Linie für die Töchter gebildeter chinesischer Kreise bestimmten konfessionslosen Mädchenschule. In etwas kleinerem Umfange als die Hochschule, aber ebenfalls mit Erfolg, wirkt bereits seit Jahren die Lehrlingsschule der Werft, die junge Chinesen zu tüchtigen Handwerkern und Facharbeitern ausbildet.

§ 14.

Die soziale Stellung der Chinesen.

Das geltende Recht gewährt den Chinesen in Kiautschou ohne mechanische Gleichmacherei eine gerechte Behandlung, eine liberale Berücksichtigung ihrer Eigenheiten und ihrer Wünsche und einen weitgehenden Spielraum zur Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiete. Sie haben davon umfassenden Gebrauch gemacht. Schon jetzt sind große Zweige des Handels und der Industrie in chinesischen Händen. Aber auf gesellschaftlichem Gebiete herrscht noch eine gewisse Fremdheit. Ebensowenig wie ein Europäer als Mitglied einer chinesischen Gilde aufgenommen wird, hat ein Chinese Zutritt zur deutschen Handelskammer. Auch der Tsingtau-Klub beschränkt die Mitgliedschaft auf Weiße, und verhältnismäßig selten trifft man bei geselligen Veranstaltungen Chinesen; nur die Feier von Kaisersgeburtstag und Besuche hochgestellter Persönlichkeiten führen beide Rassen zusammen.

In diesen Beziehungen wird jetzt wahrscheinlich eine gewisse Aenderung eintreten. Die frühere absolute Trennung war begründet durch die geringe

Digitized by Google

Bildung der im Schutzgebiet lebenden Chinesen. Seit der Einwanderung hochstehender, gebildeter Elemente wird auch eine größere gesellschaftliche Annäherung eintreten. Das ist schon deswegen wünschenswert, weil sie zur Erlernung der chinesischen Sprache und damit zu einer vertieften Kenntnis chinesischer Kultur anregt. Selbstverständlich darf sie nicht zu einer Mischehenwirtschaft führen; darüber denkt der Chinese genau so wie der Deutsche, oder vielmehr so, wie jeder Deutsche empfinden sollte. Aber auf die Dauer wird es nicht angängig sein, daß zwei große Kulturvölker lediglich nebeneinander wirken, ohne den Versuch, sich auch menschlich näherzukommen.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. — *Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Art. 9, 19 des deutsch-französischen Abkommens v. 28. 9. 12, v. 11. 12. 12. — Kol.-Bl. 1913, 1. — *Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland nach Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun v. 8. 1. 13. — Kol.-Bl. 13, 32.

2. Togo. — Verordnung des Gouverneurs betr. das Inkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken v. 10. 10. 12. — Amtsblatt 12, 366. — *Ergänzung des Zolltarifs v. 12. 11. 12 — ebenda 367. — *Verordnung des Gouverneurs betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sokode-Bassari und Mangu-Jendi v. 4. 11. 12 — ebenda 367. — *Bekanntmachung v. 20. 11. 12 zur Stechmückenverordnung — ebenda 390. — *Verordnung des Gouverneurs betr. die Abänderung des § 9 der Verordnung über die Abgabe vom Handelsgewerbe v. 4. 12. 12 — ebenda 414 — 415.

3. Kamerun. — Verbot gewisser Kreditgeschäfte im Gummihandel (sog. Truftgeschäfte) v. 15. 11. 12. — Amtsbl. 12, S. 359. — *Verordnung des Gouverneurs über die Einführung seiner Verordnungen in den neu erworbenen Gebieten Aequatorial-Afrikas v. 12. 12. 12. — Amtsbl. 12, 389. — * Verordnung des Gouverneurs über das Meldewesen und die Kontrolle von Schußwaffen, Munition und Pulver in den neu erworbenen Gebieten Aequatorial-Afrikas v 13. 12. 12 — ebenda 391. — *Verordnung v. 25. 11. 12 betr. Einfuhr europäischen Rindfleisches — ebenda S. 392. — *Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein vom 7. 12. 12 — ebenda 393.

4. Südwestafrika. — *Aufhebung der Verordnung über die Sicherung des Bahnbetriebes vom 1. 4. 98 — 16. 11. 12 — Amtsbl. 12, 463. — *Bekanntmachung des Bezirksamts Karibib betr. die öffentlichen Wege v. 16. 11. 12 — ebenda 465. — *Desgl. für Swakopmund v. 15. 11. 12 — Amtsblatt 12, 466. — * Verordnung des Gouverneurs betr. die Gebühren für die Schätzungskommissionen zur Abschätzung von Grundstücken v. 14. 12. 12 — Amtsblatt 12, 476. — * Ergänzungsverfügung betr. den Eisenbahnrat v. 30. 11. 12 — Amtsbl. 12, 476. — *Kaiserl. Verordnung betr. die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch-Südwestafrika v. 30. 12. 12 — Kol.-Bl. 13, S. 26. *Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung der Diamantensteuerordnung v 30. 12. 12, v. 12. 1. 12 — Kol.-Bl. 13, 30. —

Digitized by Google

* Verordnung des Reichskanzlers wegen Aenderung der Ausführungsbestimmungen v. 25. 2. 10 zur K. Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten v. 12. 1. 13 — Kol.-Bl. 13, 30 — und * betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie v. 12. 1. 13 — Kol.-Bl. 13, 31.

5. Ostafrika. — * Maß- und Gewichtsordnung v. 15. 11. 12 — Amtl. Anzeiger 12, 220. — * Bekanntmachung betr. Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer in städtischen Ortschaften v. 23. 11. 12 — ebenda 224. — * Polizeiverordnung betr. das Meldewesen von Hotelgästen — ebenda 227.

Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912. I.

Allgemeines.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik betr. Aequatorialafrika. Vom 4. November 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 283.

Allerhöchste Order, betr. Stiftung einer Kolonialdenkmünze. Vom 13. Juni 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 637.

— Ausführungsbestimmungen dazu S. 639.

— betr. die Tropenuniform der zur Dienstleistung oder Wahrnehmung von Beamtenstellen nach den Schutzgebieten abkommandierten oder beurlaubten aktiven Offiziere oder Offiziere des Beurlaubtenstandes. Vom 30. August 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 925.

Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Anerkennung von Leichenpässen. Amtsblatt f. T. 1912 S. 54, s. a. Amtsbl. f. Kam. 1912. S. 89, 91. Amtl. Anz. O.-A. 1912. S. 34.

— betr. die Ausführung des § 194 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 12. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1037.

— betr. die Ausführung des § 1419 Abs. 2 und Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung. Vom 8. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1037.

— betr. Ernennung Dr. Solfs zum Staatssekretär. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 28.

— betr. die Errichtung einer geologischen Zentralstelle für die Schutzgebiete. Vom 28. Juni 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 233.

— betr. Familienreisebeihilfen. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 106.

— betr. münzpolizeiliche Vorschriften. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 121.

— betr. Postpaket-Dienst zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 195; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 110; Amtsbl. f. T. 1912 S. 196.

— betr. die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik am 4. November 1911 abgeschlossenen Abkommens betr. Marokko und den Austausch der Ratifikationsurkunden. RGBl. 1912 S. 205.

— betr. Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 90.

— betr. Verrat militärischer Geheimnisse. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 185.

— betr. Zulassung von Ueberseetelegrammen nach Deutschland und England zu halber Gebühr. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 33.

Bestimmungen für die Annahme von Tierärzten zum Dienst in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten. D. K.-Bl. 1912 S. 5.

— betr. die Anstellung der Kolonialbeamten der Klassen 3 bis 9 der Besoldungsordnung I (Beilage zum Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910). Vom 8. März 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 290.

Digitized by Google

Gesetz, betr. die Abänderung des Schutzgebietsgesetzes. Vom 16. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 889; RGBl. 1912 S. 443; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 284; Amtsbl. f. Ki 1912 S. 361.

— betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1912. RGBl. 1912 S. 346.

— betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1912. Vom 31. März 1912. Verordn.-Bl. f. Ki. 1912 S. 3; RGBl. 1912 S. 227.

(Fortsetzung folgt.)

B. Rechtsprechung.

Nr. 3. Aufhebung des in voriger Nummer unter Nr. 2 wiedergegebenen Urteils. Es wurde in der dem Inhalte nach aus Nr. 2 bekannten Sache, als man es in Tsingtau nicht mehr erwarten konnte, Berufung eingelegt, die beim Obergericht zu vollem Erfolge führte. Die leitenden Sätze des bereits von uns veröffentlichten Urteils haben damit ihre Bedeutung als Judikatur verloren, immerhin erscheint es aber von bleibendem Wert, beide Urteile in ihren Gründen festgehalten zu haben, da sie eine Anzahl rechtlich interessanter Ausführungen enthalten, und die Streitfrage wohl auch noch nicht durch das folgende obergerichtliche Urteil beendet sein dürfte.

Das Kaiserliche Obergericht von Kiautschou hat unter Aufhebung des Urteils vom 19. September 1912 des Kaiserlichen Gerichts die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Es teilt die Auffassung des Vordergerichts, für die vorliegende Klage sei der ausschließliche Gerichtsstand des Landgerichts I in Berlin begründet, nicht.

Aus den Gründen:

Die Vorschriften über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche des Schutzgebietsfiskus gegen seine Beamten finden sich im Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907 in Verbindung mit dem Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910. Der Hinweis des Beklagten, daß die genannten Gesetze zu der hier in Frage kommenden Zeit noch nicht vorhanden gewesen seien, ist ohne Bedeutung, da die fraglichen Bestimmungen dieser Gesetze, die auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, bereits damals Gültigkeit hatten, da das Reichsbeamtengesetz durch die Neufassung vom 18. Mai 1907 in diesen Bestimmungen eine Aenderung nicht erfahren und das Kolonialbeamtengesetz in der hier interessierenden Norm des § 7 nur den in der Rechtsprechung schon bisher überwiegend vertretenen Standpunkt gesetzlich festgelegt hat. Vgl. Romberg, RBG. S. 2 Abs. 3 und Doerr, RBG. Abs. 1 zu § 7.

Für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem RBG. kommen dessen §§ 149 bis 155 in Betracht.

§ 154 sagt, daß in Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowohl das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Daß diese Bestimmung auch auf Kolonialbeamte Anwendung findet, ergibt sich aus § 1 des Kolonialbeamtengesetzes, da letzteres abweichende Vorschriften in dieser Richtung nicht gegeben hat.

In dem oben bereits angezogenen § 7 des Kolonialbeamtengesetzes ist nun weiter gesagt, daß die Kolonialbeamten, soweit für sie nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihren Wohnsitz in dem Schutzgebiet, in

Digitized by Google

dem sie angestellt sind, haben. Eine reichsgesetzliche Bestimmung, die dieser Vorschrift entgegensteht, existiert nicht, und daher ist Tsingtau als Wohnsitz des Beklagten zur Zeit seiner angeblichen Dienstverletzung anzusehen. Nach § 154 RVG. steht dem Kläger die Wahl des anzugehenden Gerichts zu, im vorliegenden Falle hat er die erstere Alternative, das Gericht des Wohnsitzes zur Zeit der Dienstverletzung, gewählt, und das ist Tsingtau.

Damit ist also das Kaiserliche Gericht von Kiautschou örtlich zuständig und sachlich die Abteilung II a, da nach § 70 GVG. zu 2 für derartige Ansprüche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für ausschließlich zuständig erklärt worden sind.

Das Berufungsgericht teilt somit die Auffassung des Vordergerichts, daß der § 154 RVG. sich lediglich auf die „zivilrechtliche" Verantwortlichkeit des Beamten Dritten gegenüber bezöge, und daß die Fälle, in denen der Fiskus der Geschädigte sei, nicht mit inbegriffen seien, *nicht*. Der § 154 RVG. spricht schlechthin von Vermögensansprüchen gegen den Beamten, ohne daß hinsichtlich der Person des Berechtigten oder der Grundlage des Anspruchs eine Grenze gezogen ist. Die Folgerung des Vordergerichts, es fehle im Reichsbeamtengesetz und damit für das Kolonialbeamtenrecht für den hier vorliegenden Fall an einer Bestimmung, welches Gericht zuständig ist, entbehrt daher des Grundes, und die Heranziehung des § 151 RVG. zur Ausfüllung dieser angeblichen Lücke führt auf Abwege.

Dagegen ist dem Vordergericht beizupflichten, wenn es sagt, das Reichsbeamtengesetz enthalte keine Vorschrift darüber, wer im vorliegenden Falle zur Vertretung des Fiskus berufen sei. Aber es kann dem Vordergericht nicht beigetreten werden, wenn es zur Behebung dieser angeblichen Schwierigkeiten wiederum den § 151 RVG. heranzieht. Eine Schwierigkeit liegt aber nicht vor, denn es ist naturgemäß diejenige Stelle zur Vertretung berufen, die nach allgemeinen Grundsätzen den Fiskus zu vertreten hat, und das ist in unserem Falle der Gouverneur, da das Gesetz eine Sonderbestimmung, wie sie im § 151 RVG. gegeben ist, für den Fall des § 154 RVG. nicht vorgesehen hat.

Wenn der Berufungskläger ausgeführt hat, daß das Vordergericht von seinem Standpunkt aus die Klage wegen mangelnder Legitimation eines gesetzlichen Vertreters hätte abweisen müssen, ohne auf die Zuständigkeitsfrage einzugehen, so ist hierauf zu bemerken, daß das Vordergericht offenbar auf dem in weiten Kreisen der Wissenschaft und Praxis verbreiteten Standpunkt steht, daß zur Prüfung dieser Frage nur das „zuständige" Gericht berufen ist.

C. Literatur.

1. Welche Förderung das Kolonialrecht durch die geplante *Errichtung einer Universität in Hamburg* erfahren wird, ergibt die Lektüre des unter diesem Titel im Buchhandel erschienenen „*Antrages des Senats an die Bürgerschaft vom 20. Dezember 1912, betreffend Ausbau des Kolonialinstituts und des allgemeinen Vorlesungswesens zu einer Universität*" (Hamburg 1912, gedruckt bei Lütcke und Wulff, buchhändlerische Auslieferung durch L. Friederichsen & Co. in Hamburg, 184 S.). Bei der Begründung der Notwendigkeit und Bedeutung einer besonderen juristischen Fakultät weist die Denkschrift namentlich auf die dieser Fakultät obliegende Pflege des Kolonialrechts hin. „Schon für

Digitized by Google

das Kolonialinstitut war das Kolonialrecht naturgemäß eine Hauptmaterie, für die alsbald eine Professur für öffentliches Recht und ein Seminar für öffentliches Recht und Kolonialrecht errichtet wurden. Das Kolonialrecht aber, das in Deutschland noch im Anfange seiner Entwicklung steht, ist nicht nur ein Teil des öffentlichen Rechts, sondern auch aller übrigen Zweige der Rechtswissenschaft. Für unsere Kolonien kommen neben dem Eingeborenenrecht das deutsche und das internationale Privatrecht, das Handelsrecht, das Strafrecht, das Prozeßrecht, das Staats- und Verwaltungsrecht, das Kirchenrecht und das Völkerrecht — also sämtliche Hauptmaterien der Rechtswissenschaft — in Betracht, und nur in stetem Zusammenhang mit diesen wichtigen allgemeinen Rechtsmaterien kann das Kolonialrecht gebührend behandelt und gedeihlich weiterentwickelt werden. Die allgemeine Orientierung über die Grundzüge des gesamten Kolonialrechts, wie sie für die Kolonialbeamten und die anderen Hörer des Kolonialinstituts erforderlich war, hat bisher der Inhaber der Professur des „Oeffentlichen Rechts" mitübernommen. Eine fachgemäße Erforschung und Lehre des gesamten Kolonialrechts, so wie es seiner wachsenden Bedeutung und der zu erstrebenden führenden Stellung Hamburgs in den Kolonialwissenschaften wie im deutschen Kolonialleben überhaupt entspricht, läßt sich nur durch Begründung einer weiteren Anzahl von allgemeinen Fachprofessuren erzielen, deren Inhabern insbesondere auch die Pflege des kolonialen Zweiges ihres allgemeinen Arbeitsgebietes obliegen wird. Eine so gebildete juristische Fakultät wird der hiesigen Pflege der Rechtswissenschaft durch die grundsätzliche Betonung des kolonialen Rechts in allen Fächern ein besonderes, für Hamburg charakteristisches Gepräge verleihen" (S. 57 und 58). Der Plan der Gründung einer hamburgischen Universität und insbesondere der Einrichtung einer eigenen juristischen Fakultät ist hiernach allein schon wegen der davon mit Sicherheit zu erwartenden außerordentlichen Belebung und wissenschaftlichen Vertiefung der kolonialrechtlichen Disziplin auf das lebhafteste zu begrüßen.

2. Die von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-Chinesischen Hochschule Tsingtau herausgegebene Deutsch-Chinesische Rechtszeitung bringt in Nr. 6 (Dezember 1912; 2. Jahrgang Nr. 2) eine Skizze des Kaiserl. Bezirksamtmanns Dr. Erich Michelsen über das chinesische Familienrecht und das neue Strafgesetzbuch (Ergebnis: Die das Familienrecht berührenden Bestimmungen des chinesischen Strafgesetzbuches sind für europäisches Empfinden teilweise fremdartig, dennoch aber durchaus annehmbar) und eine Betrachtung des Landrichters a. D. Dr. Romberg über Rechtsbildungen an den geöffneten Plätzen Chinas (Institut des chinesischen Kompradores, d. h. Vermittlers in Ehesachen und im Vermögensverkehr; Privateigentum der Ausländer an chinesischen Grundstücken), endlich Briefkasten und Gerichtsentscheidungen.

Digitized by Google

3. Bei Gelegenheit der Besprechung der Bücher v. Hoffmann, Einführung in das Deutsche Kolonialrecht (Leipzig 1911) und v. Böckmann, Die Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien (Karlsruhe 1912), macht Gerichtsassessor Dr. F. J. Saffen in Bonn im Verwaltungsarchiv (Bd. 21, S. 188 ff. und S. 184 ff.) eine Reihe beachtenswerter selbständiger Ausführungen über die Stellung des Kaisers in den Kolonien (S. 191), den Rechtstitel der Kolonialgesetzgebung (S. 191 f.), die koloniale Geltung der Reichsverfassung (S. 186 f.). Zur letzteren Frage ist hervorzuheben, daß der Verfasser die früher von ihm vertretene sogenannte Gewohnheitsrechtstheorie aufgegeben hat.

4. Band XII der Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstitutes (Reihe A. Rechts- und Staatswissenschaften, Band 2) enthält eine vortreffliche und förderliche Darstellung von Joachim Heinrich Lücke über Bevölkerung und Aufenthaltsrecht in den deutschen Schutzgebieten Afrikas (Hamburg 1913, L. Friederichsen & Co., 59 Seiten, 2 Mark). Die in der gesamten Anlage wie auch im einzelnen ausgezeichnet disponierte Abhandlung erörtert nach einer Einleitung über die — lediglich durch die Vorschrift des § 10 ALR. II 17 beschränkte — Polizeigewalt in den Kolonien zunächst die Schutzgebietsbevölkerung, sodann die räumliche Bewegungsfreiheit.

An Stelle der herkömmlichen, auf der Rassenzugehörigkeit fußenden Einteilung der Schutzgebietsbevölkerung in Weiße und Farbige wählt der Verfasser als Grundlage der Gliederung dieser Bevölkerung die Gegenüberstellung der beiden Klassen der Schutzgebietsangehörigen und der Schutzgebietsfremden. Die Schutzgebietsangehörigkeit ist das besondere Zugehörigkeitsverhältnis bestimmter Personen zu einem Schutzgebiet. Sie entspricht kraft der in ihr enthaltenen doppelten Verknüpfung dieser Personen mit der Schutzgewalt einerseits, dem Gebiet anderseits in ihrem Kern dem Verhältnis der Staatsangehörigkeit (S. 19). Der Verfasser zählt die dazu gehörenden Personen einzeln auf (S. 23 bis 25). Der Erwerb der Schutzgebietsangehörigkeit geschieht durch Verleihung, welche mittels Eintragung in eine vom Bezirksamtmann zu führende Matrikel erfolgt. Verloren wird sie durch Entlassung im Wege der Löschung in der Matrikel. Den Schutzgebietsangehörigen stehen die Schutzgebietsfremden gegenüber. Dazu gehören die deutschen Reichsangehörigen, die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten und die fremden Farbigen. Anhangsweise wird die Stellung der unmittelbaren Reichsangehörigen besonders betrachtet. Diese auf Grund des § 9 des SchGG. erworbene Reichsangehörigkeit ist nicht mit einer Schutzgebietsangehörigkeit verbunden, hat daher auch keine rechtliche Verknüpfung mit dem Gebiet einer Kolonie, kein „Wohnrecht" für den Naturalisierten im Gefolge.

Bei der räumlichen Bewegungsfreiheit sind die Vorschriften über Eintritt in das Schutzgebiet, über Aufenthalt und Bewegung innerhalb des Schutzgebietes und über das Verlassen des Schutzgebietes zu unterscheiden. Es herrscht

Digitized by Google

auch in den Kolonien der Grundsatz der Einwanderungsfreiheit. In Kamerun und Togo ist die Einwanderung von Weißen näher geregelt, in Deutsch-Südwestafrika und vor allem in Deutsch-Ostafrika, wo die asiatische Einwanderung beträchtlich ist, sind besondere Bestimmungen über die Einwanderung bzw. Einführung Farbiger getroffen. Aufenthalt und Bewegung innerhalb des Schutzgebietes unterliegen einer Kontrolle durch Melde- und Paßwesen, ferner gewissen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Bewegungsfreiheit. Diese Beschränkungen sind entweder räumliche oder persönliche. Jene verschließen gewisse Teile des Schutzgebietes dem öffentlichen Verkehr und der Besiedelung, diese betreffen nur ganz bestimmte Teile der Bevölkerung und gelten für den ganzen Bereich des Schutzgebietes. Zu den räumlichen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit gehören vor allem die Gebietssperrungen und die Reservate. Das Verlassen des Schutzgebietes kann freiwillig oder zwangsweise geschehen. Es gilt grundsätzlich Auswanderungsfreiheit, doch bestehen Ausnahmen. Die Ausweisung, nur gegenüber Schutzgebietsfremden statthaft, erscheint in den Formen der Landesverweisung — Verbot des Aufenthaltes in einem bestimmten Schutzgebiet — der auf sämtliche Schutzgebiete sich erstreckenden Schutzgebietsverweisung, endlich der auf einzelne Teile eines Schutzgebiets beschränkten Ortsverweisung.

Den Ausführungen des Verfassers ist beizustimmen. Die wertvolle Schrift verarbeitet ein reichhaltiges Material. Sie bietet uns einen außerordentlich dankenswerten Ueberblick über einen ebenso schwierigen wie bedeutsamen Abschnitt des kolonialen Staatsrechts.

5. In einem mir vorliegenden Sonderdruck aus der „Politisch-anthropologischen Revue" (Thüringische Verlagsanstlt, Hildburghausen, XI. Jahrgang, Heft 8) äußert sich Professor Dr. J. Friedrich in Gießen (jetzt in Köln) zu der vielbesprochenen Frage über Mischehen zwischen Weißen und Farbigen in den deutschen Schutzgebieten (7 S.). Er behandelt das Problem von der juristischen, rechtspolitischen, religiösen und rassenhygienischen Seite. Vom juristischen Standpunkt sind diese Mischehen als rechtsungültig zu bezeichnen. Aber auch aus rechtspolitischen Erwägungen, in religiöser Hinsicht und aus Gründen der Rassenhygiene ist die Einrichtung der Mischehen zu bekämpfen. Es dürfte kein Bedenken obwalten, dieser Ansicht des Verfassers vollauf beizutreten.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Weitere Literaturangaben.

Ehardt, J. Die Verhältnisse der mittleren Kolonialbeamten in der „Zeitschr. f. d. Justizsekretäre" 1912, Heft 7, S. 122—125, behandelt die neuen Anstellungsbedingungen und bespricht die Aussichten und Rechtsverhältnisse der mittleren Kolonialbeamten.

Weiser, Dr. Walter. Die Deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Zivilsachen oder die Tätigkeit der deutschen Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Berlin. Puttkamer u. Mühlbrecht 1912. VIII, 143 S. 8°.

Digitized by Google

Dr. F. Zadow, Privatdozent, Greifswald. L'organisation du Crédit agricole dans les colonies.

Extrait du Bulletin de Colonisation comparée. (octobre—novembre 1912.) S.-A., 42 S. Bruxelles, Goemaere, 1912.

Die Wegeordnung für Kamerun „Kamerunpost" v. 7. 12. 12.

Hochschulnachrichten.

Dr. Karl Normann hat sich im vergangenen Monat an der Berliner Universität habilitiert. Seine Antrittsvorlesung am 16. Januar behandelte die „Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung". Dr. Normann ist unseren Lesern durch Arbeiten auf kolonialrechtlichem Gebiet bekannt.

An der Deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau hat Anfang Januar die erste Prüfung in der juristischen Abteilung stattgefunden, wobei alle dreizehn Prüflinge bestanden. Die Prüfung soll große Aehnlichkeit mit dem bayerischen ersten juristischen Examen haben, die Arbeiten sollen etwa die Höhe unserer Referendarthemen halten. Wenn in der Presse berichtet wird, daß nur die Arbeiten weniger Examinanden in einem verständlichen Deutsch geschrieben waren, so muß diese Nachricht rechte Verwunderung hervorrufen. Irgendwelche Rücksichtnahme besonderer Art auf die des Deutschen nicht so mächtigen Schüler darf nicht dahin führen, daß gar nicht verständliche Arbeiten durchgehen. Stellt man überhaupt das Erfordernis einer Probearbeit in deutscher Sprache, so muß zu mindest ein einfaches, einwandfreies Deutsch verlangt werden. Welch schlechten Eindruck es hervorruft, wenn später mangelhaft ausgebildete Kandidaten den Namen der Unterrichtsanstalt diskreditieren, dafür hat man mehrere Beispiele von exotischen Ausländern, denen aus unerfindlichen Gründen deutsche Universitäten den Doktorgrad verliehen, obgleich es allgemein bekannt war, daß die Betreffenden weit weniger Studien betrieben hatten und Kenntnisse aufweisen konnten als deutsche Kollegen. In die Heimat zurückgekehrt, haben die Betreffenden bei ihren Regierungen Erstaunen über ihre mangelhafte Vorbildung hervorgerufen. Vielleicht hat man in Tsingtau bei diesem ersten Jahrgang den Bogen noch nicht zu straff spannen wollen. Für spätere Zeiten wäre aber ein Abgehen von solcher Rücksichtnahme wohl angezeigt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. K. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 3 | März 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. K. Romberg, Tsingtau: Die Kolonialunion . . . . . Seite 65
Dr. Werner Stahl: Zum kolonialen Jagdrecht . . . . . Seite 79
Dr. Sassen, Bonn: Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht. . . . . Seite 83
Rundschau.
A. Gesetzgebung, Monatsübersicht. Seite 87
Besprechung (Dr. Külz, Zittau) . Seite 88
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 89
C. Literatur (Prof. Giese, Posen). Seite 95

Die Kolonialunion.

Skizze eines allgemeinen deutschen Staatsrechts. Von Dr. K. Romberg, Königlich Preußischem Landrichter a. D., Dozenten an der Deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau.

Inhalt: Einleitung. — Erster (allgemeiner) Teil. — Erstes Kapitel. Das Problem, seine Literatur und die Grundbegriffe. — Zweites Kapitel. Das außerstaatliche Staatsorgan. — Drittes Kapitel. Begriff, Wesen, Entstehung und Endigung der Kolonialunion. — Viertes Kapitel. Gebiet und Volk der kolonialuniierten Staaten. — Fünftes Kapitel. Die Kolonialstaatsgewalt. — Sechstes Kapitel. Die Stellung des Bundesstaats in der Kolonialunion. — Siebentes Kapitel. Die völkerrechtliche Stellung des Kolonialstaates. — Zweiter (besonderer) Teil. Die Organe des Kolonialstaates und ihre Funktionen. — Erstes Kapitel. Der Herrscher. — Zweites Kapitel. Die eigenen Organe des Kolonialstaats. — Drittes Kapitel. Die Funktionen der Kolonialstaatsgewalt. — 1. Abschnitt. Die Gesetzgebung. — 2. Abschnitt. Die Justiz. — 3. Abschnitt. Die Verwaltung. — I. Aeußeres. — II. Finanzen. — III. Militär. — IV. Post und Eisenbahn. — V. Inneres. — Schluß.

Einleitung.

In der von dem Verfasser besorgten Ausgabe des Kolonialbeamtengesetzes heißt es[1]), daß die Reichsgewalt nicht identisch sei mit der Staatsgewalt in den deutschen Schutzgebieten. Die sich hieran knüpfenden Bemerkungen[2]) werden von einem der Kritiker des Buches[3]) als Mängel gerügt, die eben da hervortreten, wo der Verfasser „gelehrt und wissenschaftlich" sprechen wolle.

Der Verfasser wollte freilich nicht gelehrt und wissenschaftlich sprechen. Im Gegenteil hat er versucht, das für die Begriffe und das Verständnis des Kolonialbeamtenrechts hervorragende wichtige Problem so zu erörtern, daß auch nicht juristisch gebildete Benutzer jener Ausgabe die Richtung gewiesen finden, in der das Problem zu erfassen und — nach Ansicht des Verfassers — zu lösen wäre.

---

[1]) Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910, Benzheimer 1910, S. 42.
[2]) Vergleiche a. a. O. auf S. 3.
[3]) „Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht" 1910, S. 364 ff.

Digitized by Google

In der gegenwärtigen Schrift versucht der Verfasser nun die Lösung des Problems etwas ausführlicher zu begründen und hofft dabei, auf diesem bestrittenen Gebiete zur Klärung einiges beizutragen, obwohl die herrschende Ansicht, insbesondere auch Labands, vorläufig auf einem durchaus anderen Standpunkte steht.

Die methodische Frage, die hierbei aufgerollt wird, besteht darin, ob in der Tat im Sinne Jellineks[4]) das juristische Verhältnis von Staat und Kolonie eine Erscheinung der Gegenwart ist, die sich in „überkommene Formeln und Schablonen nicht pressen" läßt? Es ist gewiß, daß die wirklichen Lebensverhältnisse mitunter im Gegensatz stehen können zu alt überkommenen, rein juristisch-logischen Rechtsbegriffen. Aber das Vorliegen eines solchen Gegensatzes darf nicht zu häufig und nicht zu leicht angenommen werden.

Daß der Gegensatz für das Problem des Kolonialstaatsrechts nicht besteht, soll im folgenden zu zeigen versucht werden. Dabei wird sich herausstellen, daß ein alter historischer Rechtsgedanke, der vielleicht schon den attischen Juristen geläufig war[5]), zu neuem Leben verholfen werden kann.

Die skizzenhafte Kürze der folgenden Ausführungen mag mit den ungünstigen äußeren Verhältnissen entschuldigt werden, unter denen die Arbeit entstanden ist. Die Kürze erschien übrigens um so mehr zulässig, als eine erschöpfende reproduzierende Darstellung des deutschen Kolonialrechts soeben in dem zusammenfassenden Werke v. Hoffmanns[6]) erschienen ist.

Erster (allgemeiner) Teil.

I. Kapitel. Das Problem, seine Literatur und die Grundbegriffe.

Angesichts der umfänglichen Literatur über die rechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete möchte eine erneute Untersuchung dieser Frage manchem unnötig und unnützlich erscheinen[7]). Aber gerade die übergroße Zahl von Meinungen, die hierüber aufgestellt worden sind, läßt es schon zweifelhaft erscheinen, ob eine derselben auf eine allgemeinere Zustimmung rechnen kann. Dies erscheint besonders unwahrscheinlich, wenn man die Hauptgruppen dieser Meinungen einer auch nur oberflächlichen Betrachtung unterzieht. Ein wenig dilettantisch — vor allem vom Standpunkt Frickerscher Lehren — möchte es fast erscheinen, daß sich der Streit im Anfang überwiegend um die Frage gedreht hat, ob die Schutzgebiete Inland oder Ausland seien.[8]) Anderseits aber ist doch sehr viel Scharfsinn sowohl seitens jugendlicher Verfasser als auch der klassischen Schriftsteller des deutschen Staatsrechts auf die Frage verwendet

[4]) Ueber Staats-Fragmente 1896, S. 7, 8.

[5]) Vgl. hierzu besonders R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre, 2. Band, S. 155 f.

[6]) Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Göschen 1911.

[7]) Vgl. Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung usw. 1910, S. 3, 4, Anmerkung 1.

[8]) Ueber die Inlands- und Auslandsfrage und ihre Literatur, vgl. zuletzt Saberski, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, 1907.

Digitized by Google

worden, und es ist interessant, zu beobachten, wie im Wege gesunder Intuition die im Sinne der vorliegenden Untersuchung richtige Lösung oft mehr oder weniger nahe gestreift worden ist.

Das letztere gilt insbesondere von denjenigen Theorien, die die deutschen Kolonien als objektive Staaten[9]), als Provinzstaaten[10]) oder doch als staatsartige Tochterländer ansehen[11]). Beachtlich ist unzweifelhaft auch die berühmte Lehre Jellineks von den Staatsfragmenten[12]) sowie der Territorialbegriff Rosenbergs[13]). Rechtsbegriffen dagegen, wie dem der Pertinenz[14]) oder des Nebenlandes[15]) fehlen · festbestimmte, juristisch brauchbare Merkmale. Ueberhaupt dürften die erwähnten Theorien sämtlich mehr oder weniger einen tautologischen Charakter tragen, denn sie erklären nicht das Wesen des Schutzgebiets, sondern sie konstruieren aus den empirisch gegebenen Merkmalen der Kolonien einen Rechtsbegriff ad hoc.

Häufig hat auch die völkerrechtliche Betrachtung des Problems zu Resultaten geführt, welche im Sinne der vorliegenden Untersuchung für zutreffend erachtet werden müssen[16]). Freilich hat die Konstruktion eines besonderen Protektoratsbegriffs[17]) weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich die tatsächlich gegebenen Erscheinungen hinreichend zu erklären vermocht.

Die vorliegende Untersuchung glaubt entgegen diesen Konstruktionen eine Erklärung der rechtlichen Beziehung zwischen Kolonie und Mutterland derart geben zu können, daß die Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts wenigstens zum großen Teil für anwendbar erachtet werden. Unter Staat ist dabei im Einklang mit der herrschenden Ansicht eine Gebietskörperschaft als Rechtssubjekt[18]) verstanden, deren drei wesentliche Merkmale das Gebiet, die Staatsbürger und eine ursprüngliche selbständige oberste Herrschgewalt sind. Diese Herrschgewalt wird als Staatsgewalt bezeichnet ohne Rücksicht darauf, ob sie

---

[9]) Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 78 ff

[10]) Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 137 und Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht", Band I S. 5 ff. Zöpfl im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Artikel Kolonialpolitik.

[11]) Radlauer. a. a. O., S. 6.

[12]) Ueber Staatsfragmente, 1896, und Allgemeine Staatslehre.

[13]) In „Hirths Annalen" 1903, S. 481 ff., S. 653 ff.

[14]) Laband.

[15]) Mit dem die auch bisherige Meinungen reproduzierende Darstellung Köbners, Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie 1904, operiert.

[16]) Jellinek, Staatsfragmente, S. 19 ff., erörtert z. B. die Verwandtschaft der rechtlichen Situation der Schutzgebiete und abgetretener Länder vor der Einverleibung. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

[17]) Neuerdings hat dies noch einmal v. Hoffmann unternommen.

[18]) Im Sinne Fickers, Gebiet und Gebietshoheit, Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, 1888. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 391 ff. Mit den hier entwickelten Grundsätzen steht die Lehre Radnitzkys (vgl. zuletzt „Archiv für öffentliches Recht" 1912, S. 454 ff.) vom Staatsgebiet als der örtlichen Kompetenzsphäre nicht in Widerspruch.

Digitized by Google

sämtliche denkbare Funktionen der Staatsgewalt oder nur einen Teil derselben umfaßt. Je nach der Beschaffenheit des Staates ist auch der Willen dieses Rechtssubjektes, nämlich die Staatsgewalt individuell verschieden, ebenso wie sich der Willen der Einzelpersonen unterscheidet. Insbesondere ist z. B. die Staatsgewalt des Einheitsstaates und die Staatsgewalt des Bundesstaates wesensverschieden. — Der Begriff Souveränität ist im folgenden lediglich als Begriff des Völkerrechts in dem Sinne verwendet, daß er die volle völkerrechtliche Rechtsfähigkeit eines Staates oder die völkerrechtliche Unbeschränktheit einer Staatsgewalt bedeutet. — Unter den Organen des Staates sind wie herkömmlich diejenigen Personen oder Personenmehrheiten verstanden, durch deren juristische Handlungen der Willen des Staates in den einzelnen Funktionen der Staatsgewalt in Erscheinung tritt. Dabei wird wie üblich zwischen unmittelbaren Staatsorganen, d. h. solchen, die ihre aktiven Staatsrechte[19]) unmittelbar aus der geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassung des Staates ableiten, und unmittelbaren Staatsorganen unterschieden.

Staatenverbindung heißt, wie in der Literatur überwiegend, so auch hier jede Verbindung mehrerer Staaten. Bildet diese Verbindung ein neues Rechtssubjekt, also wiederum einen Staat, so spricht man bekanntlich vom Bundesstaate. Wenn dagegen ein bloßes Rechtsverhältnis[20]) vorliegt, so können verschiedene Gesellschaftsformen gegeben sein. Der Staatenbund z. B. wird neuerdings[21]) als Gemeinschaft zur gesamten Hand erklärt. Die Unionen werden gewöhnlich je nach der Zufälligkeit oder der Rechtsnatur ihrer Organgemeinschaft in Personal- und Realunionen eingeteilt; diesen Unionsformen sollen hier noch weitere Unionen, vor allem die Kolonialunion, hinzugesellt werden.

Der Begriff der Staatsform wird ebenfalls in dem üblichen Sinne verwendet, indes muß auch hier zu den Begriffen der Monarchie und der Republik ein neuer Begriff einer Staatsform gefügt werden. Versteht man unter Monarchie einen Staat, in dem die Staatsgewalt entweder real und absolut oder nur nominell und in Wirklichkeit beschränkt einem einzigen Menschen als oberstem Staatsorgan zusteht, so gehört bekanntlich in der Republik die Staatsgewalt in ihrer letzten Zuständigkeit der Gesamtheit der zurzeit lebenden Staatsbürger selbst[22]).

Im folgenden wird der Nachweis versucht werden, daß es noch eine dritte Staatsform gibt, bei der die Staatsgewalt weder bei einem Könige noch bei einem Volke, sondern bei einem fremden Staate ruht, der als Oberstaat die Rolle des Staatsorgans in dem Kolonialstaate spielt. Für diese Staatsform sei der Name Hegemonie vorgeschlagen.

---

[19]) Im Sinne Jellineks, Allgemeine Staatslehre.

[20]) Vgl. Laband, Staatsrecht.

[21]) Vgl. Ebers, Die Lehre vom Staatenbunde.

[22]) Ueber diese, den modernen Republiken zugrunde liegende Verwechselung der volonté générale mit der volonté de tous vgl. Rousseau, Contrat social.

Digitized by Google

Juristisch verwandt mit dieser Staatsform ist, wie noch nachzuweisen sein wird, der Staatenstaat, soweit mit diesem Namen, der in der staatsrechtlichen Literatur noch überwiegend verwendet wird, überhaupt ein Rechtsbegriff zu verbinden ist. Ohne weiteres unterscheiden sich beide Arten von Staatenverbindungen jedenfalls dadurch, daß der Staatenstaat ein Staat sein soll, wie sein Name sagt, während die Hegemonie keinen Staat, sondern eine Union von Staaten darstellt [23]).

II. Kapitel. Das außerstaatliche Staatsorgan.

Von den oben angenommenen Begriffsbestimmungen bedürfen die des Staates und des Staatsorgans noch einer völkerrechtlichen Ergänzung.

Der Staat im Sinne des Völkerrechtes hat außer dem materiellen noch ein sehr wesentliches formelles Merkmal: es kommt darauf an, ob er von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt ist.

Das Staatsorgan hat nicht als Begriffsmerkmal, daß es in und damit de territorio sei. Dies ergibt sich ohne weiteres aus den Beispielen exterritorialer Staatsorgane etwa in China oder in Persien. Dies zeigt sich ferner historisch am besten in der Stellung der Monarchen. Da der König in den Zeiten des Patrimonialstaates in mehrfacher Richtung als der Eigentümer seines Gebiets aufgefaßt wurde, so kann er vielleicht als Organ des Staates überhaupt nicht in Betracht kommen. Aber auch in der gegenwärtigen Zeit der Rechtsstaaten ist der Monarch in seiner Rechtsstellung von den Staatsbürgern, selbst den privilegierten, völlig verschieden. Hieraus ergibt sich sogleich, daß für den Begriff des Staatsorgans die Innerstaatlichkeit nicht wesentlich ist.

Am deutlichsten wird der Satz, daß ein Staatsorgan auch außerstaatlich sein kann, in der Gegenwart an den häufigen Beispielen, in denen ein Staat die Rolle eines Staatsorgans in einem anderen Staate oder einem Teile desselben spielt. Daß ein Staat als juristische Person und Rechtssubjekt begrifflich Staatsorgan eines anderen Staates sein kann, läßt sich nicht begründet bezweifeln. Wenn die auswärtigen Vertreter des Deutschen Reiches an Schutzgenossen Staatsakte vornehmen, so sind dies Staatsakte des Schutzstaates. Das Deutsche Reich hat also (seinerseits wieder durch Organe, was aber hier unerheblich ist) als Organ des Schutzstaates gehandelt. Wenn Preußen die Verwaltung des Fürstentums Waldeck führt, so werden in Waldeck nicht preußische, sondern waldeckische Staatsakte vorgenommen.

Eine nähere Erkenntnis und wissenschaftliche Durchführung einer Lehre der Staaten als Staatsorgane ist bisher wesentlich erschwert worden dadurch, daß die Theorie des Völkerrechts falsche Wege gegangen ist. Das Völkerrecht hat sich, was übrigens in der Wissenschaft bereits bekannt zu werden beginnt,

[23]) Vgl. hierzu R. Schmidt a. a. O., S. 158, Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 83. — Der Ausdruck paßt, wie so viele technische Ausdrücke seinem Wortsinne nach nicht ganz, dürfte aber einer künstlichen und deshalb häßlichen Wortbildung wie etwa Politarchie oder Poleokratie vorzuziehen sein.

Digitized by Google

einer Verwechslung zwischen Souveränität und Staatsgewalt schuldig gemacht. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit — Begriff und Ausdruck trugen ihre zivilrechtliche Herkunft störend an der Stirn — bedeutet vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nichts weiter als eine Funktion der Staatsgewalt, nämlich die Verwaltung des Aeußeren. Keineswegs ist diese Funktion die Staatsgewalt. Es gibt Staatsgewalten, in denen diese Funktion nicht enthalten ist; die Ausübung dieser Funktion auf der anderen Seite ist noch keine Staatsgewalt. Souveränität heißt die Staatsgewalt, die der Funktion der äußeren Verwaltung fähig ist; die anderen Staaten sind nichtsouverän, aber Staaten. Aber selbst die Funktion der Verwaltung des Aeußeren kann geteilt sein, deswegen kann man sehr wohl von halb- usw. souveränen Staaten sprechen.

Ein fremder Staat kann als Staatsorgan eines anderen Staates mit der Funktion der äußeren Verwaltung dieses Staates betraut werden. Ein fremder Staat kann als Staatsorgan weiter auch mit jeder anderen Funktion der Staatsgewalt betraut sein.

Daß ein Staat als Staatsorgan eines anderen Staates tätig wird, beeinträchtigt die Staatseigenschaft beider Staatspersonen nicht. Insbesondere erstreckt sich die Staatsgewalt des einen Staates nicht auf Gebiet oder Volk des anderen. Das Staatsorgan bleibt in seiner Eigenschaft als Staatsperson in bezug auf den anderen Staat außerstaatlich, man könnte sagen exterritorial.

Die beiden Staaten, der Ober- oder Organstaat und der Unterstaat, stehen in einer Verbindung besonderer Art miteinander [24]). Diese Staatenverbindung ist eine Union, die man füglich als Schutz- oder als Protektoratsunion bezeichnen kann. Die Schutzunion ist also die Verbindung zweier Staaten, durch die der Oberstaat als Staatsorgan des Unterstaates gewisse Funktionen der Staatsgewalt des Unterstaates ausübt [25]).

Im Gegensatz zu dem Falle, daß ein Staat als Staatsorgan eines fremden Staates einzelne Funktionen der Staatsgewalt des letzteren ausübt (ferner im Gegensatze zu dem Falle, wo ein Staat — vorläufig — einzelne staatliche Funktionen auf völkerrechtlich herrenlosem Gebiete ausübt), steht der Fall, daß ein fremder Staat als alleiniges oder oberstes oder doch nominell oberstes Staatsorgan der Träger der gesamten Staatsgewalt eines Unterstaates ist. Diese Art der Staatenverbindung ist das Wesen der hierzu erörternden

[24]) Vgl. Engelhardt, Les protectorats anciens et modernes, 1896, zitiert bei Ullmann, Völkerrecht, S. 108.

[25]) Diese Funktionen können sich auf die Verwaltung des Aeußeren beschränken (die Türkei und ihre früheren Schutzstaaten) oder alle Funktionen mit Ausnahme der äußeren Verwaltung umfassen (England und Aegypten) oder überhaupt sämtliche Zweige der Staatstätigkeit umfassen; im letzteren Fall verbleibt dem Unterstaat die Staatsgewalt als Nudum jus oder als Ehrenrecht oder als nacktes Persönlichkeitsrecht, insofern das Gebiet des Unterstaates noch eine eigene Staatspersönlichkeit oder den Teil einer solchen bildet. (Beispiel Bosnien, Herzegowina vor der Annexion, Andorra, San Marino usw.) In der angegebenen Richtung dürfte auch der sogenannte Staatenstaat zu erklären sein.

Digitized by Google

Kolonialunion. Bekanntlich hat die Praxis eine gewisse innere Verwandtschaft der Schutzunion und der Kolonialunion intuitiv bereits erkannt, wie aus dem Namen Schutzgebiet und der englischen Protektorate hervorgeht. Uebrigens stehen der Kolonialunion juristisch gleich solche Länder, welche an einen fremden Staat abgetreten und ihm demnächst einverleibt worden sind, und zwar vor der Einverleibung (vgl. Schleswig-Holstein 1865, Elsaß-Lothringen bis zum Gesetz vom 9. Juni 1871).

III. Kapitel. Begriff, Wesen, Entstehung und Endigung der Kolonialunion.

Die Kolonialunion wird in der vorliegenden Untersuchung als diejenige Verbindung zweier Staaten bezeichnet, in der der eine Staat (Oberstaat) das oberste, unmittelbare (außerstaatliche) Staatsorgan des anderen, des Kolonialstaates, ist. Die Stellung des Oberstaates ist mit der des Königs in dem monarchischen Einheitsstaate vergleichbar. Der Oberstaat kann jede beliebige Staatsform besitzen.

Der Kolonialstaat ist ein Staat, denn in ihm sind die drei Merkmale des Staates, Gebiet, Volk und Staatsgewalt, vorhanden. Er ist juristisch — anders historisch-politisch — kein Staatsfragment. Immerhin ist er ein Staat von besonderem Charakter und mit einer besonderen Staatsform. Diese, oben als Hegemonie bezeichnete Staatsform besteht darin, daß genau in der gleichen Stellung, wie sie dem Monarchen in der Monarchie zukommt, ein Staat als Staatsorgan der oberste und grundsätzlich alleinige Träger der Staatsgewalt ist. Nur scheinbar scheitern diese logisch korrekten Formeln des Rechtes an der Macht der tatsächlichen politischen, ethnologischen, volkswirtschaftlichen Verhältnisse. In Wirklichkeit ist der Kolonialstaat vielmehr, sofern er überhaupt eine bleibende politische Erscheinung sein wird, zurzeit sicherlich in vielen Fällen in einem noch ursprünglichen Stadium — etwa dem der absoluten Despotie entsprechend, insoweit ein solcher sehr stark hinkender Vergleich zulässig erscheint.

Es gibt absolute Kolonialstaaten, so die sämtlichen Schutzgebiete des Deutschen Reiches, und konstitutionelle Kolonialstaaten, wie Kanada, Australien, Südafrika. Daß neben der Kolonialunion zugleich eine Realunion praktisch denkbar ist, beweist die Stellung des Kaiserreichs Indien. Eine Art Verbindung von Personalunion und Kolonialunion stellen die deutschen Schutzgebiete untereinander dar, welche nicht etwa als Provinzen eines einzigen Kolonialstaates aufgefaßt werden können. Dies ist jedoch Tatfrage, nicht Rechtsfrage.

Der Kolonialstaat entsteht nicht anders wie andere Staaten. Eroberung, Okkupation, Abtretung, Vertrag usw. mögen die von dem Völkerrecht zu erörternden Entstehungsgründe sein[26]). Von diesen Fällen bedürfen die der originären Errichtung des Kolonialstaates keiner Erörterung, dagegen ist die

[26]) Vgl. Ullmann a. a. O., S. 122 ff.

Digitized by Google

derivative Begründung zu besprechen. Von den deutschen Schutzgebieten kommen hierbei z. B. Kiautschou und die von Spanien abgetretenen Südseekolonien in Betracht. Die „Abtretung" Kiautschou durch China ist infolge der Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet durch Deutschland juristisch so aufzufassen, daß China durch Vertrag mit dem Deutschen Reich das bezeichnete Stück seines Gebietes nunmehr als selbständiges Staatsgebiet anerkennen will, in dem Deutschland der alleinige Träger der Staatsgewalt ist. Die „Abtretung" der Kolonien usw. ist dagegen eher einem Wechsel der Dynastie in seiner juristischen Bedeutung zu vergleichen: die Herrscher sind hier aber keine Menschen, sondern Völkerrechtssubjekte, Staatspersonen.

Die Kolonialunion endigt durch Entschluß des alleinigen Trägers der Staatsgewalt im Kolonialstaate, also des Oberstaates: hierunter fällt auch der Fall der „Abtretung" an einen anderen Oberstaat sowie die Anerkennung des Kolonialstaates als selbständigen Staat; dieser Fall steht juristisch der Abdankung des Monarchen gleich. Revolutionen und ähnliche politische Umwälzungen, Unabhängigkeitserklärungen usw. können ihr vorhergehen.

Terminologisch wird hier der Name Kolonialstaat in demselben Sinne verwendet, wie die bisherigen Begriffe Kolonie und Schutzgebiet. Das Wort Kolonie hat freilich eine überwiegend nationalökonomische Färbung. Dagegen läßt sich die Beibehaltung des Wortes Schutzgebiet als Rechtsbegriff empfehlen. Man muß sich nur darüber klar sein, daß unter Schutzgewalt eine wirkliche Staatsgewalt zu verstehen ist. Dies wird heute in der kolonialrechtlichen Literatur bereits überwiegend anerkannt.

IV. Kapitel. Gebiet und Volk der kolonialunierten Staaten.

I. Das Gebiet des Kolonialstaates ist von dem Gebiete des regierenden Oberstaates wesensverschieden. Dies ist selbstverständlich für die Lehre, welche den Staat als Gebietskörperschaft auffaßt. Aber auch für das Rechtsgefühl des Laien handelt es sich um verschiedene Gebiete, wie man sogleich merkt, wenn man die Idee einer Einverleibung etwa Südwestafrikas in das Deutsche Reich erwägen würde. Ueber das Staatsgebiet des Oberstaates ist nichts Besonderes zu sagen.

Dagegen ist das Wesen des Schutz-„Gebietes" noch nicht erklärt, wenn man von ihm nur aussagt, daß es zu dem Gebiete des Oberstaates nicht gehört. Es steht nämlich zwar nicht in räumlicher, aber vielfach in enger rechtlicher Beziehung zu jenem Gebiete. Insbesondere gilt eine große Zahl von Gesetzen als allgemeine Gesetze in beiden Staatsgebieten. Beide Staatsgebiete bilden hiernach im Sinne vieler allgemeiner Gesetze als deren Geltungsbereich eine Einheit. Einrichtungen, insbesondere auch Aemter und Behörden, die auf einem Staatsgebiete auf Grund eines allgemeinen Gesetzes errichtet werden, müssen im Sinne dieses Gesetzes auch in dem anderen Gebiete als gleichartige Einrichtungen, Behörden usw. gelten. Dies muß auch dann angenommen

Digitized by Google

werden, wenn diese beiden Einrichtungen sich nicht völlig gleichen: es dürfte genügen, wenn sie ein ähnliches Wesen haben, z. B. den gleichen Verfahrensgesetzen unterstehen. So sind beispielsweise die Gerichte der deutschen Schutzgebiete als deutsche Gerichte im Sinne der heimischen Justizgesetzgebung anzusehen.

Eine weitere Beziehung der beiden Gebiete wird außer der Gesetzesgemeinschaft auch dadurch geschaffen, daß die als Organe der Staatsgewalten in beiden Staaten dienenden Behörden identisch sein können. Hierdurch sind Befehle zu gegenseitiger Rechtshilfe, zur Ablieferung von Verbrechern usw. so ermöglicht, daß beide Gebiete ebenfalls eine Einheit zu sein scheinen. Daß sich auch aus der Gemeinsamkeit der Einwohner Beziehungen ergeben, wird unter II erörtert werden.

Soweit solche Beziehungen zwischen den beiden Gebieten nicht bestehen, verhalten sie sich zueinander wie die Gebiete zweier fremder Staaten; insbesondere folgt aus den Rechtssätzen des Oberstaates etwa über Losreißung von Gebietsteilen und deren strafrechtliche Verhinderung, oder über Gebietsabtretungen, oder über Enteignung, über Berg- und Bodenrechte nichts für das Gebiet des Kolonialstaates. Das Gebiet des Kolonialstaates untersteht grundsätzlich seinen eigenen Gesetzen. Die Beziehungen, welche es mit dem Gebiete des Oberstaates zu einer Einheit vereinigen, haben staatsrechtlich (nicht politisch) grundsätzlich als Ausnahme zu gelten [27]).

II. Das Staatsvolk. Aus der Tatsache, daß der Herrscher des Kolonialstaates seinerseits ein Staat ist, ergeben sich in Beziehung auf das Staatsvolk wesentliche Besonderheiten, welche auch vom historisch-politischen Gesichtspunkte zu würdigen sind.

Das Volk des Kolonialstaates gehört, soweit es eingeboren ist, meist einer farbigen Rasse an, welche auf anderer Kulturstufe steht als das Volk des Oberstaates. Anderseits übernimmt der Oberstaat regelmäßig deshalb die Rolle des Herrschers im Kolonialstaate, um seinen eigenen Angehörigen ein Feld zu neuer Betätigung nach irgendeiner Richtung hin zu verschaffen. Nur in diesem politischen Sinne sind Gebiet und Eingeborene des Kolonialstaates Objekte der Macht oder gar der Ausbeutung seitens eines absoluten Herrscherstaates. Uebrigens folgt auch im Sinne der Politik, sogar der Ethik, aus der Tatsache, daß der absolute Herrscher des Kolonialstaates ein Staat ist, ein wesentlich anderer Rechtszustand, als wie wenn dieser absolute Herrscher ein Einzelmensch, ein Tyrann wäre. Denn die Macht und der Betätigungsdrang, welche einem rührigen, intelligenten, tapferen Volke gegenüber niedriger

[27]) Das hiernach festgestellte Prinzip ist theoretisch maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob die Schutzgebiete Inland oder Ausland seien. Ohne eine grundsätzliche Lösung zu suchen, sind die bisherigen Untersuchungen bereits vielfach zu richtigen Resultaten gelangt: Saberský a. a. O., Fleischmann, Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht, 1906.

Digitized by Google

stehenden innewohnen, rechtfertigen sich von selbst und können niemals wie bei einem Einzelmenschen unter dem Gesichtspunkte des Egoismus betrachtet werden.

Hieraus ergibt sich zweierlei: dem „Eingeborenen" oder „Farbigen" im Sinne der deutschen Kolonialrechtssprache steht der Herrscherstaat nur in politisch[28]) gezogenen Grenzen verpflichtet gegenüber: subjektive, öffentliche Rechte können den Eingeborenen schon um ihrer eigenen Kultur willen nur in geringerem Maße oder mindestens nur in anderer Weise als den Oberstaatsangehörigen gewährt werden. Den Angehörigen des Oberstaates dagegen wird dieser als Herrscher im Kolonialstaate eine Stellung einräumen, welche, soweit die gleichen politischen Erwägungen dies rechtfertigen, der Stellung des Staatsangehörigen in der Heimat entspricht.

Ferner ist zu erwägen, daß sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, besonders der deutschen Schutzgebiete, noch in einem Zustand anfänglicher Entwicklung befinden, etwa vergleichbar mit demjenigen Rechtszustand, der in Europa zu den Zeiten der Patrimonalstaaten bestanden hat. Ferner hat der Oberstaat ein Interesse daran, seine Staatsangehörigen sich selbst möglichst zu erhalten: es erübrigt sich als Herrscher für ihn nicht nur, sondern es empfiehlt sich nach gewissen Richtungen nicht einmal, als Gesetzgeber des Kolonialstaates das Rechtsverhältnis einer besonderen Kolonialstaatsangehörigkeit zu schaffen.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Der herrschende Oberstaat gewährt seinen eigenen Angehörigen in dem Schutzgebiete durch Einführung gleicher Gesetze, besonders gleicher Justizgesetze sowie Errichtung ähnlicher Behörden, endlich durch tatsächliche Befolgung ähnlicher Verwaltungsgrundsätze wie auf seinem eigenen Gebiete ungefähr die gleiche tatsächliche Stellung, wie sie die Reichsangehörigen in der Heimat genießen. Gleiches privates Staatsrecht wie in der Heimat ist in den Schutzgebieten nach Maßgabe der §§ 2, 3 SchGG. gesetzlich geschaffen worden. Im öffentlichen Rechte bestehen gesetzliche Vorschriften (§ 14 SchGG., Schutztruppengesetzgebung) bisher nur in geringem Maße. Daher sind beispielsweise die wiederholt praktisch gewordene Ausweisung der Reichsangehörigen sowie die Beschränkung ihrer Freizügigkeit abweichend von den heimischen Normen vorgenommen worden. Außerhalb der bereits eingeführten gesetzlichen Schranken hat in den Schutzgebieten der Herrscherstaat grundsätzlich auch seinen eigenen Angehörigen gegenüber völlige Freiheit.

Da die Schutzgebiete zu politischen und wirtschaftlichen Zwecken gerade Deutschen zum dauernden Aufenthalte dienen sollen, so mußte verhindert werden, daß die Reichsangehörigen nach den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in den Schutzgebieten als im Ausland ihre Reichsangehörigkeit verlieren könnten. Dieses Ziel wurde dadurch erreicht, daß der Geltungsbereich des bezeichnenden

[28]) Oder auch nach sogenannter Humanität.

Digitized by Google

Gesetzes auf die Schutzgebiete ausgedehnt wurde. (§ 9 SchGG.) Dagegen hat man so wenig wie in Elsaß-Lothringen eine besondere Landesangehörigkeit der Schutzgebiete nicht geschaffen. Es wird weiter unten[29]) die Frage zu erörtern sein, ob nicht die Entwicklung doch zur Schaffung einer besonderen Landesangehörigkeit führen wird. Lehrreich ist in dieser Beziehung das System der verschiedenen Staatsangehörigkeiten in den englischen Kolonien[30]). Die Frage dürfte brennend werden, wenn die Schutzgebiete, wie z. B. die englischen Verwaltungskolonien, eigene unmittelbare Staatsorgane erhalten.

Den Eingeborenen gegenüber hat sich bisher die Schaffung einer besonderen Schutzgebietsangehörigkeit ebenfalls nur in beschränktem Umfange[31]) als notwendig erwiesen. Maßgebend sind hier lediglich politische Erwägungen[32]).

Insoweit die Schutzgebietsangehörigkeit der Eingeborenen einer Regelung bedarf, werden als Rechtsgrundsätze einerseits Erleichterungen im Erwerb und Verlust, um Ueberspannungen des völkerrechtlichen Schutzes zu vermeiden, und ferner eine prinzipielle Differenzierung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses im Verhältnis zu dem der Nichteingeborenen festzuhalten sein.

Den schutzgebietsangehörigen Eingeborenen kann nach deutschem Recht schon heute der Herrscherstaat seine eigene Staatsangehörigkeit verleihen. (§ 9 SchGG.)

V. Kapitel. Die Kolonialstaatsgewalt.

Die Staatsgewalt in den Schutzgebieten, als deren einziger Inhaber und oberstes Organ der Oberstaat erscheint, ist echte Staatsgewalt. Dies war nicht immer so und bedarf selbst für heute noch näherer Bestimmung.

Unter der Geltung der alten Schutzgebietsgesetze war die Staatsgewalt weder personal noch territorial eine vollständige. In personaler Beziehung war vorgesehen, daß eine Herrschaft nur über die im Schutzgebiete wohnhaften Deutschen ausgeübt werde. In territorialer Beziehung waren große Strecken der Schutzgebiete zwar im Wege völkerrechtlichen Vertrags der alleinigen Okkupation des Deutschen Reichs als sogenannte Interessensphären vorbehalten, aber die wirklichere Aufrichtung einer Staatsgewalt geschah erst allmählich im Laufe der Zeit.

Es fragt sich demgegenüber, in welchem Zeitpunkt die Kolonialstaatsgewalt als entstanden angesehen werden kann. Die Beantwortung dieser Frage dürfte sowohl in personaler wie in territorialer Hinsicht das Prinzip der Kongoakte vom 26. Februar 1885[33]) ergeben, wonach die Okku-

[29]) Kap. 6, vgl. dort auch über den Artikel 3 der Reichsverfassung.

[30]) Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung bei Hatschek, Englisches Staatsrecht.

[31]) Für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet: Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1903.

[32]) Vgl. Romberg, Entwurf eines SchGG., S. 32.

[33]) Vgl. hierüber Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, 1908, S. 18 ff., samt Zitaten.

Digitized by Google

pation eines herrenlosen Gebietes bei effektiver Besitzergreifung als vollzogen gilt. Die Effektivität muß sich durch ein genügendes Maß tatsächlicher Herrschaftsausübung kundmachen. Wann dieses Maß denjenigen Grad erreicht, der anerkanntermaßen staatlicher Machtentfaltung entspricht, ist nicht juristisch, sondern historisch oder politisch zu beurteilen. Zurzeit ist außer Zweifel, daß die in den Schutzgebieten ausgeübte Herrschaftsgewalt der etwa in Preußen wirksamen Staatsgewalt in nichts nachsteht.

In der Zeit, als das Reich in den Schutzgebieten personal und territorial seine Herrschaft noch nicht bis zu dem Grade einer Staatsgewalt ausgedehnt hatte, ist das Herrschaftsverhältnis des Reiches nicht etwa als Protektorat oder Schutzunion anzusehen. Denn die jetzigen Schutzgebiete des Reiches, von Kiautschou, Karolinen und Samoa abgesehen, waren durchweg völkerrechtlich herrenlose, staatlose Länder. Eine Union mit solchen im Sinne der Ausführungen von Kapitel drei, ist unmöglich. Dies gilt insbesondere auch mit Rücksicht auf die sogenannten Verträge mit den afrikanischen Häuptlingen. Der Zeitraum bis zur Entfaltung der vollen Staatsgewalt ist daher der Geburt des Kolonialstaates zuzurechnen, dieser als ein völkerrechtlicher Nasciturus anzusehen [34]).

In welcher Weise die volle Staatsgewalt entfaltet werde, ist ebenfalls ohne juristische Bedeutung. Der Kolonialstaat war also schon dann entstanden, als das Reich die Ausübung der Gebietshoheit Erwerbsgesellschaften überließ, die sie nach Art heimischer Selbstverwaltungskörper kraft eigenen Rechtes handhabten. Denn das Reich stand als Schutzmacht mit seiner ganzen Gewalt hinter diesen Schutzbriefgesellschaften und konnte deren Regierungsakte mit dem nötigen Nachdrucke versehen. Eine ähnliche juristische Beurteilung haben die afrikanischen Häuptlinge zu erfahren, welche teilweise bis in die neueste Zeit „unter dem Schutze des Reiches" ihre bisherige Regierung fortführten. Diese „Fortführung" hat mit der Errichtung der sogenannten Schutzgewalt eine einschneidende Veränderung in ihrer juristischen Bewertung erlitten. Bis zu diesem Momente war die Regierung der Häuptlinge eine tatsächlich und wirtschaftlich beachtliche Macht: völkerrechtlich war sie aber ohne Bedeutung. Die Uebernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich stellt sich als die effektive Aufrichtung der Staatsgewalt des nunmehrigen Herrschers eines werdenden Staates, des Kolonialstaates, des Schutzgebietes, dar. Die Regierung der in ihrem Rechte belassenen Häuptlinge ist jetzt eine selbstverwaltungsartige, ähnlich derjenigen, welche der Gutsvorsteher in dem preußischen Gutsbezirke ausübt [35]).

VI. Kapitel.

Die Stellung des Bundesstaates in der Kolonialunion.

Wenn ein Bundesstaat der Träger der Kolonialstaatsgewalt ist, so können Zweifel entstehen, in welchem Verhältnis die beiden Staatsgewalten zueinander stehen. Innerhalb des Bundesstaates selbst steht die Bundesstaats-

[34]) Vgl. Romberg a. a. O., S. 15 ff.
[35]) Vgl. Romberg a. a. O., S. 21.

Digitized by Google

gewalt im Gegensatz zur Staatsgewalt der Einzelstaaten. Der Charakter beider Staatsgewalten ist wegen der Verschiedenartigkeit der Kompetenzen verschieden, wie denn überhaupt die Staatsgewalt eines Bundesstaates auch ihrem inneren rechtlichen Wesen nach verschieden ist von der Staatsgewalt eines Einheitsstaates [36]). Diese Verschiedenheit macht sich in gewisser Weise auch in den Schutzgebieten (wie auch in Elsaß-Lothringen) bemerkbar; jedoch ist hier der Gegensatz nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher oder politischer Natur.

Gewohnt, seinen Gliedstaaten gegenüber eine Kompetenz von Reichs wegen und die Kompetenz des einzelnen Einheitsstaates abzugrenzen, läßt das Reich als Herrscherstaat in der Kolonialunion auch im Kolonialstaat teils bewußt, teils unbewußt eine Spaltung zwischen Reichs- und Landesangelegenheiten eintreten. Diese Begriffe gewinnen aber im Kolonialstaate eine ganz andere Bedeutung als im Bundesstaate selbst. In dem letzteren sind Reichsangelegenheiten und Landesangelegenheiten zwei verschiedenen Staaten zugehörig. Im Kolonialstaat dagegen handelt es sich sowohl bei den sogenannten Landesangelegenheiten als auch bei den Angelegenheiten, die das Reich selbst vornimmt, ausschließlich um Angelegenheiten des Kolonialstaates allein. Es ist lediglich eine Organisationsfrage, welche Organe für die einzelnen Gebiete der Kolonialstaatstätigkeit für zuständig erklärt werden: ob Kolonialbehörden, das heißt besondere Behörden des Kolonialstaats als solche, oder Reichsbehörden, das heißt Organe des Reichs in seiner Eigenschaft als oberstes Kolonialstaatsorgan. Die deutschen Kolonialstaaten sind lediglich Einheitsstaaten, die vom Reich ausgeübte Staatsgewalt hat ausschließlich einheitsstaatlichen Charakter. Trotzdem ist es politisch und historisch leicht verständlich, wenn in bezug auf die Zuständigkeit für die einzelnen Kolonialstaatsangelegenheiten eine Spaltung eintritt, welche praktisch in einer ähnlichen Weise gestaltet wird, wie die Spaltung der bundesstaatlichen und einzelstaatlichen Kompetenz [37]). Immer aber muß dabei juristisch daran festgehalten werden, daß diese Spaltung eine tatsächliche ist und in keiner Weise die Einheitlichkeit der Kolonialstaatsgewalt und die Rolle des Bundesstaates als organischen Träger derselben zu berühren vermag.

VII. Kapitel.

Die völkerrechtliche Stellung des Kolonialstaates.

Der Kolonialstaat ist Staat und Subjekt des Völkerrechts. Aber er ist kein souveräner Staat. Er steht vielmehr mit einem anderen Staate infolge der Kolonialunion in einer derartigen besonderen Verbindung, daß der Oberstaat die völkerrechtliche Vertretung des Kolonialstaates führt. Da der Oberstaat außerstaatliches Staatsorgan ist, so unterscheidet sich insoweit die Rechtslage von derjenigen der absoluten Monarchie, mit der sie sonst sehr ähnlich

[36]) Vgl. Romberg, Kolonial-Beamtengesetz.

[37]) Vgl. darüber Romberg, Kolonial-Beamtengesetz, S. 43 f.

Digitized by Google

ist: denn sogar in den noch heute geltenden Formeln des völkerrechtlichen Verkehrs sind die „Hohen Vertragsschließenden Teile" die Fürsten, nicht die Staaten. Bei der Personal- und Realunion muß man die unierten Staaten sämtlich als souverän ansehen. Das eine gemeinsame Staatsorgan fungiert für die Staatenverbindung: anders ist es bei der Kolonialunion, wo der Oberstaat, insoweit er einziges unmittelbares Staatsorgan des Kolonialstaates ist, auch ausschließlich die völkerrechtliche Vertretung des Kolonialstaates im eigenen Namen, in seiner Eigenschaft als Staat, besitzt. Juristisch ist es aber keineswegs ausgeschlossen, daß der Kolonialstaat völkerrechtliche Souveränität erlangt. Dies hängt davon ab, ob eine verfassungsrechtliche Gebundenheit des Oberstaates als Staatsorgan so weit geht, daß der Kolonialstaat einen unbeschränkten Willen selbst entgegen dem Staatswillen des Oberstaates hervorbringen kann. Anfänge nach dieser Richtung sind bereits heute zum Beispiel in Kanada wahrnehmbar, welches mit Frankreich und den Vereinigten Staaten selbständige völkerrechtliche Verträge abgeschlossen hat. Wenn Kanada die dazu nötigen militärischen Machtmittel hält, so würde seiner völkerrechtlichen Souveränität nicht im Wege stehen, daß es ein (konstitutioneller) Kolonialstaat mit dem Staate England als oberstem Staatsorgan bliebe. Es müssen auch als Monarchien diejenigen Staaten weiter angesehen werden, in denen von einer tatsächlichen Regierungsgewalt des Königs nach keiner möglichen Richtung hin mehr die Rede sein kann.

Ist also die Frage, ob der Kolonialstaat souverän oder nichtsouverän ist, mehr eine tatsächliche als eine juristische, so muß jedenfalls daran festgehalten werden, daß der Kolonialstaat immer ein selbständiges Subjekt des Völkerrechts neben dem Oberstaate ist. Die völkerrechtlichen Handlungen des einen der in der Kolonialunion verbundenen beiden Rechtssubjekte binden selbst dann nicht das andere, wenn wie bei den deutschen absoluten Kolonialstaaten die völkerrechtliche Vertretung der Union durch das gleiche Staatsorgan geschieht. Es ist vielmehr in jedem Falle ausdrücklich kenntlich zu machen, von welchem Subjekte eine völkerrechtliche Handlung ausgeht, und insbesondere bei Verträgen, welchen Geltungsbereich sie besitzen. Das vertretungsberechtigte Organ kann hiernach Verträge nur ausdrücklich für die ganze Union oder für den Oberstaat allein oder für den Kolonialstaat allein abschließen. In richtiger Erkenntnis dieser Rechtslage hat die bisherige Praxis denn auch nie daran gezweifelt, daß die Handelsverträge, Zollverträge, Rechtshilfeverträge, Auslieferungsverträge usw. des Deutschen Reichs niemals ohne weiteres auf die Schutzgebiete sich beziehen [38]).

Wie bei jeder Union sind auch bei der Kolonialunion Staatsverträge völkerrechtlichen Charakters zwischen Oberstaat und dem Kolonialstaat nicht ausgeschlossen. Für das deutsche Kolonialreich werden sie freilich praktisch so lange

[38]) In der Wissenschaft sind Unklarheiten nicht selten, vgl. darüber Fleischmann, Auslieferung und Asylrecht nach deutschem Kolonialrecht, 1906, Passim.

Digitized by Google

nicht in Frage kommen, wie das Reich einziges, unmittelbares Staatsorgan bleibt. Dagegen wären Vereinbarungen zwischen den deutschen Einzelstaaten und den Schutzgebieten theoretisch nicht undenkbar[30]).

Im einzelnen wird der juristische Sachverhalt durch die Organisation leicht verwischt. (Vgl. dazu unten Zweiter Teil, Kapitel IV, Abschnitt 3.)

(Schluß folgt.)

Zum kolonialen Jagdrecht.

Von Dr. Werner Stahl.

Das in den deutschen Schutzgebieten geltende Jagdrecht hat in den letzten fünf Jahren verschiedene Wandlungen durchgemacht. Allmählich haben sich aber auf diesem Rechtsgebiet feste Grundsätze herausgebildet, so daß gegenwärtig ein systematischer Ueberblick über die jagdrechtlichen Normen der einzelnen Schutzgebiete gegeben werden kann, zumal allem Anscheine nach die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist.

Die Gründe, die im Mutterlande die Schaffung eines Jagdrechts erforderlich machten, gelten auch für die Mehrzahl der Schutzgebiete. Sie sind vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Die jagdrechtlichen Normen haben einerseits die Zweckbestimmung, die vorhandenen Wildbestände als eine Quelle der wirtschaftlichen Nutzung tunlichst zu erhalten, anderseits aber ihre Verwertung in einer möglichst nutzbringenden Weise zu gestatten. Daß aber auch ideale Gründe bei der Entstehung des kolonialen Jagdrechts mitgewirkt haben, zeigt sich am treffendsten in den Worten Wissmanns: „Ich erinnere daran, daß wir die Pflicht haben, an die späteren Generationen zu denken und diesen die Möglichkeit zu erhalten, Anregung und Erholung bei der Ausübung der afrikanischen Jagd auch in zukünftigen Zeiten zu finden“ [1]).

Ein ausgebildetes Jagdrecht besitzen vorläufig nur die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun. In den übrigen Schutzgebieten ist die Bedeutung der Jagd als Faktor des Wirtschaftslebens wesentlich geringer, so daß hier nur vereinzelte jagdrechtliche Vorschriften, wie z. B. die Bestimmungen zum Schutze des Paradiesvogels in Neuguinea, entstanden sind. Auch das Jagdrecht der erstgenannten drei Schutzgebiete ist verhältnismäßig jungen Datums. Bis zum Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts herrschte hier der Grundsatz der völligen Jagdfreiheit, das heißt, es konnten sowohl Weiße wie Eingeborene, ohne durch jagdpolizeiliche Vorschriften gehindert zu werden, nach freiem Belieben der Jagd obliegen. Die ersten jagdrechtlichen Vorschriften begnügten sich damit, durch Einführung eines Jagd-

[30]) An Materien für solche Vereinbarung würde es auch nicht fehlen; man denke nur an die Frage des Beamtenaustausches.

[1]) Runderlaß des Gouverneurs von 4. bzw. 6. Mai 1896 an sämtliche Bezirksämter pp. betr. Schonung des Wildstandes (Kol. Bl. S. 340).

Digitized by Google

scheinzwanges die Jagdausübung polizeilich zu überwachen und enthielten nur ganz vereinzelt bereits Schonvorschriften, durch die eine übermäßige jagdliche Ausnutzung der Wildbestände verhindert werden sollte[2]). Der gegenwärtige Rechtszustand ist im Prinzip bei der Jagdfreiheit verblieben, die aber neuerdings sehr wesentlich durch die Wildschutzvorschriften eingeengt worden ist. Nur in Deutsch-Südwestafrika ist dieses Prinzip insofern durchbrochen worden, als gemäß § 9 der Jagdverordnung vom 15. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 376 ff.) „jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht unter den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich zusteht". In Kamerun und Deutsch-Ostafrika ist ein solcher Vorbehalt zugunsten der Grundbesitzer nicht gemacht; es herrscht hier eine nur durch jagdpolizeiliche Vorschriften beschränkte Jagdfreiheit, welche für Deutsch-Südwestafrika nur für herrenloses, nicht besiedeltes und nicht in Betrieb genommenes Gebiet besteht. Die Jagdfreiheit der Eingeborenen ist allerdings durch besondere Vorschriften jetzt wesentlich eingeschränkt worden. Am weitesten geht hierin die südwestafrikanische Jagdverordnung, welche die Eingeborenen nicht nur sämtlichen jagdpolizeilichen Vorschriften unterwirft, sondern auch im § 8 ausdrücklich bestimmt: „außerhalb der Stammesgebiete ist den Eingeborenen die selbständige Ausübung der Jagd verboten." In der Mitte steht die deutsch-ostafrikanische Jagdverordnung vom 30. Dezember 1911 (Kol. Bl. 1912, S. 236), die den Eingeborenen eine beschränkte Jagdausübung auf bestimmte Tiergattungen gestattet und besondere Eingeborenenjagdscheine eingeführt hat (§ 4 Ziffer 1a der Jagdordnung). Am weitesten kommt die Kameruner Jagdverordnung vom 4. März 1908 (Kol. Bl. 1908, S. 784 ff.) den Eingeborenen entgegen, und zwar in einer vom rein jagdlichen Standpunkt aus wohl nicht ganz unbedenklichen Weise[3]). Während die Eingeborenen nämlich den jagdpolizeilichen Bestimmungen unterstellt sind und ihnen nur innerhalb ihres Stammesgebietes die Ausübung der Jagd ohne Jagdschein — mit Ausnahme auf Elefanten, Flußpferde, Nashörner, Giraffen und Strauße — gestattet ist (§ 19), wird im § 20 die Jagd mit Speer, Pfeil und Bogen den Farbigen allgemein und ohne Jagdschein freigegeben.

Die Lösung eines Jagdscheins ist gegenwärtig in sämtlichen Schutzgebieten die rechtliche Voraussetzung für die Jagdausübung seitens Weißer und Eingeborener, für letztere wenigstens, soweit sie mit Feuerwaffen jagen. Aehnlich wie im Preußischen Jagdrecht gibt es Jagdscheine für Ansässige und Auswärtige, Tages- und Jahresjagdscheine. Neben diesen Jagdscheinen im weiteren Sinne kennt das koloniale Jagdrecht als eine Besonderheit Spezialjagdscheine, die nur zum Abschusse einer bestimmten Anzahl Stücke Wild, zum Beispiel eines Elefanten, berechtigen. So muß zum Beispiel in Deutsch-Ostafrika neben dem

[2]) Vgl. z. B. für Südwestafrika die Verordn. v. 4. Jan. 1892 (Kol. Bl. S. 157).

[3]) Man vergleiche dagegen die jagdrechtliche Stellung der Eingeborenen in den Jagdordnungen der einzelnen englischen Kolonien. Diese Bestimmungen sowie das gesamte koloniale Jagdrecht ist enthalten in: Les droits de chasse dans les colonies et la conservation de la France indigène, Bibliothèque coloniale internationale Bruxelles 1911.

Digitized by Google

Jagdschein ein besonderer Erlaubnisschein zum Abschuß eines Elefanten gelöst werden. Diese Spezialscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf der Zeit, für die sie ausgestellt sind, gleichviel ob der Inhaber von der Abschußerlaubnis Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Von besonderer Bedeutung für das koloniale Jagdrecht sind die in den einzelnen Jagdverordnungen enthaltenen Schonvorschriften. Diese gehen wesentlich über den Umfang der heimischen jagdpolizeilichen Schonvorschriften hinaus. Die in ihnen erwähnten Wildgattungen können als „jagdbar" in dem Sinne bezeichnet werden, daß nur auf sie die jagdrechtlichen Vorschriften anwendbar sind. Jagdbares Wild im Sinne des § 1 der Preußischen Jagdordnung kennt das koloniale Jagdrecht nicht. Im einzelnen lassen sich folgende drei Arten von Schonvorschriften unterscheiden:

1. Zeitliche Schonvorschriften, durch die bestimmte jährliche Schonzeiten festgesetzt werden.
2. Beschränkung des Abschusses bestimmter Wildgattungen (relative Abschußverbote).
3. Absolute Abschußverbote: a) für bestimmte Wildgattungen; b) in gewissen Gebieten (Reservate).

Die erste Gruppe, die an das preußische Jagdrecht erinnert, findet sich allgemein auch in Deutsch-Südwestafrika[4]). Im § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1909 ist für eine Anzahl Wildgattungen eine Schonzeit vom 1. November bis „zum Ablauf des Monats Februar" angeordnet worden. Die zuständigen Bezirks- oder Distriktsämter können im Wege der Bekanntmachung den Beginn der Schonzeiten um vier Wochen früher, das Ende um vier Wochen später ansetzen[5]). Die letztere Bestimmung erinnert an die Befugnisse des Bezirksausschusses gemäß § 40 der Preußischen Jagdordnung.

Eine Beschränkung des Abschusses bestimmter Wildgattungen ist den Jagdverordnungen Deutsch-Ostafrikas und Kameruns bekannt. Vornehmlich ist es der Elefant, dessen Abschuß neuerdings ziemlich weitgehenden Einschränkungen unterworfen ist. Für Deutsch-Ostafrika bestimmt § 5 a der Verordnung vom 30. Dezember 1911 (Kol. Bl. 1912, S. 236): Die Erlaubnis zum Abschuß von mehr als zwei Elefanten wird vom Gouvernement nicht erteilt; jedoch bleibt es dem Reichskanzler (Reichskolonialamt) vorbehalten, in gewissen Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen. Für Kamerun wird durch § 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1910 (Kol. Bl. 1911, S. 159) bestimmt, daß der Jagdschein A 1 300 Mark kostet und für einen Elefanten gilt. Ebenso ist eine Beschränkung der Abschußzahl für eine Reihe anderer Wildgattungen, besonders Nashörner, Flußpferde und Büffel in beiden Jagdverordnungen statuiert

[4]) In Deutsch-Ostafrika ist ihre Einführung vorbehalten (§ 19 der Verordnung vom 30. Dezember 1911).

[5]) Diese Bekanntmachungen werden im Amtsblatt von Deutsch-Südwestafrika veröffentlicht.

Digitized by Google

worden (vgl. § 5 c, Ziff. 1, 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1911 und § 2, letzter Absatz der Verordnung vom 24. Dezember 1910).

Abschußverbote für bestimmte Wildgattungen sind in den Schutzgebieten Kamerun, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika eingeführt, teils in den Jagdverordnungen bereits enthalten, teils in Sonderbestimmungen. Am weitesten geht hierin Deutsch-Südwestafrika. Im § 2 der Verordnung vom 15. Februar 1909 wird die Jagd auf Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Büffel, Elen- und Kudukühe, Strauße, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos verboten. Für Deutsch-Ostafrika und Kamerun bestehen ähnliche, jedoch nicht so weitgehende Vorschriften*). Ausnahmen von diesen Abschußverboten sind mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs zulässig (vgl. § 2, Abs. 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1911, § 2 der Verordnung vom 4. März 1908, § 2, Ziff. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Februar 1909).

Schließlich bestehen Abschußverbote für sämtliche jagdbaren Wildgattungen in den Schonrevieren der Wildreservate, deren Einrichtung in Deutsch-Ostafrika (§ 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1911), in Südwestafrika (§ 3 der Verordnung vom 15. Februar 1909) und in Kamerun (§ 2 der Verordnung vom 4. März 1908) vorgesehen ist. In zivilrechtlicher Hinsicht ist die Beschränkung der Jagdfreiheit durch die absoluten und relativen Abschußverbote eine stärkere als die, welche durch die periodisch wiederkehrenden Schonzeiten erfolgt. Letztere dienen nur zur polizeilichen Regelung des Jagdbetriebes, während die Abschußverbote darüber hinaus die Wirkung von Aneignungsverboten haben. Ein Verstoß gegen die zeitlichen Schonvorschriften des § 8 der Verordnung vom 15. Februar 1909 hat nach § 10 Ziffer 2, c zwar strafrechtliche Folgen, hindert aber nicht den zivilrechtlichen Eigentumserwerb eines während der Schonzeit erlegten Wildes. Dagegen ist bei den Wildarten, für welche Abschußverbote bestehen, ein Eigentumserwerb seitens des Erlegers nicht möglich, weil ein Jagdrecht beim absoluten Abschußverbot nie bestanden hat, beim relativen im Augenblicke der Erfüllung der Abschußziffern erloschen ist.

Die strafrechtlichen Vorschriften des kolonialen Jagdrechts sind noch ziemlich zersplittert, da die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches nicht ausreichend waren, sondern in einzelnen Jagdverordnungen durch spezielle Strafbestimmungen ergänzt worden sind. Bemerkenswert ist, daß die Strafmaße zum Teil recht erhebliche sind, wie zum Beispiel in Deutsch-Ostafrika für unbefugtes Jagen in Wildreservaten Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis

*) Vgl. § 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1911 für Deutsch-Ostafrika und für Kamerun. § 2 der Verordnung vom 4. März 1908 (Kol. Bl. S. 784) und die folgenden Sondervorschriften: Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun betr. Verbot der Jagd auf Reiher und Marabus. Vom 9. Januar 1912. (Kol. Bl. S. 245).

Bekanntmachung des Bezirksamtmanns von Edea betr. Verbot der Jagd auf Flußpferde im Bezirk Edea vom 28. Mai 1912. (Kol. Bl. 1912, S. 1080.)

Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Verbot der Jagd auf Seekühe. Vom 6. September 1912. (Kol. Bl. 1912, S. 1131.)

Digitized by Google

zu 5000 Rupien allein oder in Verbindung miteinander angedroht werden[7]). Die Anzahl der gegen Weiße verhandelten Strafsachen wegen Jagdvergehen ist jedoch eine verhältnismäßig geringe, weil naturgemäß bei der oft mangelnden polizeilichen Kontrolle der Jagdausübung viele Fälle nicht verfolgt werden können. Von 1900 bis 1910 sind vor den Bezirksgerichten folgende Strafsachen wegen Jagdvergehen entschieden werden[8]):

Deutsch-Ostafrika:		
Verordnung vom 7. 5. 1896 betr. Schonung des Wildstandes	1	
Verordnung vom 17. 1. 1898 betr. Schonung des Wildstandes	1	
Verordnung vom 1. 6. 1903 betr. Jagdschutz:	19	
Verordnund vom 15. 7. 1905 betr. Jagdschutz:	2	
Verordnung vom 5. 11. 1908 betr. Jagdschutz:	2	
	25	Sachen
Kamerun:		
Verordnung vom 29. 11. 1892 betr. Elefantenjagd:	4	
Verordnung vom 15. 2. 1900 / 8. 11. 1905 betr. Einkreisung von Elefanten:	1	
Verordnung vom 21. 11. 1907 betr. Elfenbeinzähne:	3	
Verordnung vom 4. 3. 1908 betr. Jagd:	12	
	20	Sachen
Deutsch-Südwestafrika (ohne die Bezirksgerichte Lüderitzbuch und Keetmannshoop):		
Verordnung vom 1. 9. 1902, Verordnung vom 1. 1. 1913, Verordnung vom 15. 2. 1909 } betr. Ausübung der Jagd	53	Sachen
Neu-Guinea:		
Verordnung vom 27. 12 1892 betr. Jagd auf Paradiesvögel	3	Sachen

Eine Erhöhung dieser Ziffern darf mit der fortschreitenden Vermehrung der Verwaltungsstellen sowie der jagdpolizeilichen Schonvorschriften als wahrscheinlich gelten.

Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht.

II. Von Assessor Dr. Sassen, Bonn.

Auch das Jagdrecht, dessen Gegenstand wirtschaftlich für die Kolonien eine bei weitem größere Rolle spielt als für das Mutterland, da die Jagd hier nicht nur der Nahrungsversorgung dient, sondern ihre Produkte auch einen wesentlichen Teil der Ausfuhr bilden, ist monographisch noch nicht bearbeitet.[1]) Wenn diese Art der Ausfuhr auch in den letzten Jahren hinter der Ausfuhr anderer Erzeugnisse zurückgetreten ist, so hatte im Jahre 1910 die Gesamtausfuhr an Elfenbein doch noch einen Gesamtwert von 20 805 400 Mark. Die

[7]) Vgl. §§ 21, 22 der Verordnung vom 30. Dezember 1911, ferner §§ 10—13 der Verordnung vom 15. Februar 1909, § 21 der Verordnung vom 4. März 1908.

[8]) Zusammenstellung der Rechtsnormen, über die in den seit 1900 anhängigen Kolonialgerichtssachen verhandelt worden ist. Anlage 3 zu Nr. 400 der Drucksachen des Reichstags. 12. Legislaturperiode. Session 1909/11.

[1]) S. jedoch den vorstehenden Artikel.

Digitized by Google

Jagd ist demnach in den Kolonien bedeutend mehr als in der Heimat auch Erwerbsquelle sowie wegen der auf die Ausfuhr gelegten Zölle und der für die Erteilung der Jagderlaubnis eingeforderten hohen Abgaben außerdem noch eine Einnahmequelle für die Verwaltung. — Eine zusammenfassende Regelung der Materie gibt es bisher nicht, dieselbe ist auch wohl wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kolonien in Zukunft ausgeschlossen. Es sind bisher in den einzelnen Kolonien Gouvernementsverordnungen auf Grund des § 15 SchGG. ergangen[1]). Den hiernach bestehenden Rechtszustand bezeichnet Gerstmeyer mit vollem Recht als unübersichtlich. Den einzelnen Verordnungen wird zum Teil Lückenhaftigkeit und manchmal juristische Unklarheit vorgeworfen. Da für die Erhaltung des Wildstandes wenigstens in den tropischen Kolonien noch weitergehende Vorsorge getroffen werden müsse, so sei schon aus diesem Grunde mit einer demnächstigen Revision der bestehenden Vorschriften zu rechnen. — Daß in den Kolonien prinzipiell Jagdfreiheit herrscht, ist wohl weniger ein Gewohnheitsrecht, wie Gerstmeyer annimmt, als vielmehr die einfache tatsächliche Folge rechtlicher Unbehindertheit in der Jagdausübung. Beschränkungen polizeilicher Art zur Verhütung einer übermäßigen Schädigung des Wildstandes sowie zwecks Wahrung fiskalischer Interessen sind natürlich vorhanden. So ist die Ausübung der Jagd in allen größeren Kolonien an die Voraussetzung der Lösung eines Jagdscheins geknüpft. Die dafür zu entrichtenden Gebühren richten sich in ihrer Höhe nach dem Umfange des Jagdgebiets und dem Wert der zu jagenden Tiere. In Deutsch-Ostafrika bedarf es zur Ausübung der Jagd auf Elefanten außer dem Jagdschein noch eines besonderen Erlaubnisscheines gegen eine Gebühr von 150 Rupien für den ersten und 450 Rupien für den zweiten Elefanten. Der Höchstbetrag für einen Jagdschein beträgt in Deutsch-Ostafrika z.B. 450 Rupien, in Kamerun und Südwestafrika 5000 Mark. Der Abschuß gewisser Wildarten (Strauße, Schimpansen, Gorillas, in Südwest auch von Elefanten, Giraffen, Zebras usw.) ist ganz verboten. Gleiches gilt für unausgewachsene oder weibliche Tiere gewisser Wildarten. Der Schonung des Wildbestandes dienen ferner: Beschränkung der Zahl der zu erlegenden Tiere, Einführung von Schonzeiten nach heimischem Muster, Bildung von umfassenden Wildreservaten, in denen jede Ausübung der Jagd grundsätzlich untersagt ist. Andererseits sind zur Förderung der Vertilgung von Raubtieren Geldprämien eingeführt. Den Eingeborenen ist im allgemeinen die Jagd mit Speer, Pfeil und Bogen freigegeben. Die Jagdscheingebühren sind für sie ermäßigt, jedoch ergeben sich durch die den Verkauf von Feuerwaffen an Eingeborenen verbietenden Vorschriften für sie wieder Beschränkungen.

Das Gewerberecht ist von v. Hoffmann bearbeitet, der als Verfasser der im Jahre 1906 erschienenen kolonialgewerberechtlichen Monographie

[1]) Im Artikel zusammengestellt auf S. 470.

Digitized by Google

hierzu am besten legitimiert erschien. Wie die Jagdfreiheit, so gilt in den deutschen Kolonien auch die Gewerbefreiheit rein tatsächlich als ein Prinzip, das rechtlich nirgends ausgesprochen ist. Da die Gewerbefreiheit, insbesondere nicht wie im Mutterlande, durch die Norm eines formellen Gesetzes statuiert ist, so kann jedes beliebige Polizeiverordnungsrecht jenen nur tatsächlich bestehenden Grundsatz durchbrechen und der Gewerbefreiheit Schranken auferlegen. Es ist dies auch in mehrfacher Weise geschehen, indem die Zulassung zum Gewerbebetrieb wie auch dessen Ausübung eingeengt sind. In Ost- und Südwestafrika besteht ein Pulverhandels- und Feuerwaffenmonopol für die Regierung, ebenso in Samoa betreffs des Opiumhandels. Von der Konzessionspflicht der Apotheken haben wir bereits oben gesprochen. Konzessionspflichtig sind ferner in allen Kolonien der Gewerbebetrieb mit Spirituosen, der Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb. Die Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbes zeigen sich zunächst in Veräußerungsverboten. In erster Linie steht hier der Spirituosenhandel. Meist ist es verboten, an Eingeborene oder auch an fremde Farbige Spirituosen abzugeben. Ausnahmen sind nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung gestattet. In letzter Zeit ist in allen Kolonien die Einfuhr und der Handel mit denaturiertem Branntwein umfassend geregelt, zuletzt in Kamerun durch die Verordnung vom 5. November 1912[1]). Er wird nach vorgängiger Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zollfrei eingeführt und vertrieben. Abgabe an Eingeborene sowie Ausscheidung des Denaturierungsmittels ist verboten. Beschränkt wird auch gelegentlich die Warenanschaffung, so in den Südseekolonien das Ankaufen von Kokosnüssen, damit die Eingeborenen nicht der nötigen Lebensmittel beraubt werden. Endlich ist die Be- und Verarbeitung von Gegenständen hier und da eingeschränkt, so die Herstellung von Spirituosen in gewissen Teilen Afrikas, ebenso dort die Herstellung von Palmwein, die Zubereitung von Opium, die nur unter amtlicher Aufsicht geschehen darf, in Kiautschou. Was den Marktverkehr anlangt, so herrscht in Ostafrika Marktzwang: einmal ist das Aufkaufen der zum Markt gebrachten Waren vor der Stadt verboten; sodann gilt für den Marktort und dessen nächste Umgebung bis zu 2 Kilometer die Vorschrift, daß bestimmte Waren nur auf dem Markte verkauft werden dürfen. — An gewerblichen Organisationen gibt es in den afrikanischen Kolonien und in Kiautschou Handelskammern. Die Rechtsverhältnisse der Gewerbegehilfen haben bisher noch keine öffentlichrechtliche Regelung erfahren, soweit nicht auf sie das koloniale Arbeiterrecht Anwendung findet.

Das Bedürfnis nach einer Regelung des Armen- und Unterstützungswesens (Artikel „Armenwesen" von Meyer-Gerhard) hat sich in den Kolonien bereits seit einigen Jahren bemerkbar gemacht. Da sich die Verhältnisse noch zu sehr im Flusse befinden, so konnten einheitliche und spezielle Maßnahmen auf diesem Gebiete noch nicht getroffen werden. Soweit

[1]) Kol. Bl. 1913, S. 88.

Digitized by Google

grobe Mißstände sich bisher gezeigt haben, helfen Vorschriften, die in Verbindung mit dem Einwanderungs- und Selbstverwaltungsrecht erlassen sind. Und zwar handelt es sich in erster Linie darum, weiße Angestellte von Firmen, die aus irgendeinem Grunde ihre Stellung verloren haben und bedürftig geworden sind, zu unterstützen. Verordnungen über die Heimbeförderung mittelloser Weißer finden sich in Ostafrika, Togo und Kamerun. Danach sind durchweg die Arbeitgeber zur Rückbeförderung ihrer Angestellten auf ihre Kosten verpflichtet. In Südwestafrika ist den Gemeindeverbänden die Armenfürsorge auferlegt. In Ostafrika haben die Bezirksverbände die eingesessene farbige Bevölkerung zu unterstützen. Die neueste Regelung der Einwanderung ist enthalten in der Verordnung für Ostafrika vom 10. Oktober 1912[1]). Sie enthält Prohibitivmaßregeln gegen die Mittellosigkeit. Die Zulassung der Einwanderung kann von der Hinterlegung einer Sicherheit von 450 Rupien bei Nichteingeborenen und 150 Rupien bei Farbigen abhängig gemacht werden. Ferner haftet derjenige, der einen Einwanderer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in die Kolonie einführt, dem Schutzgebietsfiskus für die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung, soweit sie aus öffentlichen Mitteln bestritten und nicht durch die hinterlegte Sicherheit gedeckt werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten der Verpflegung und Heimbeförderung von Angehörigen des Einwanderers, wenn diese mit dem Einverständnis des Dienstherrn oder Arbeitgebers eingewandert sind.

Mit dem Armen- und Einwanderungswesen in engster Verbindung steht das koloniale Wohn- und Aufenthaltsrecht. Letzteres, das soeben eine monographische Darstellung erfahren hat[2]), wird im Wörterbuch von Fleischmann, dem Herausgeber selbst, behandelt in den Artikeln „Freizügigkeit" und „Ausweisung". Die grundsätzliche Stellungnahme des Verfassers der beiden Artikel zu den einschlägigen Fragen, die in allen Teilen als richtig anzuerkennen ist, ist uns bereits bekannt aus den Aufsätzen im Jahrgange 1910 der „Kolonialen Rundschau". Die Freizügigkeit ist in den Kolonien nicht gesetzlich garantiert. Sie besteht aber tatsächlich mit den Folgeerscheinungen der gewerblichen Betätigung und der Möglichkeit des Erwerbes von Grund und Boden. Beschränkungen der Freizügigkeit sind daher zulässig unter allen Voraussetzungen einer geordneten Kolonialverwaltung, im wesentlichen aus Gründen der Sicherheits- oder der Armenpolizei. Die Schranke kann sich steigern, sogar bis zur Ausweisung aus dem Schutzgebiete. Die Vorschriften über die Einwanderung sind in den anderen Kolonien der obenerwähnten ostafrikanischen Verordnung ähnlich gebildet. In den afrikanischen Kolonien ist ferner die Bewegungsfreiheit für gewisse „gesperrte Gebiete" ausgeschlossen. Es ist dies namentlich da der Fall, wo die eingeborene Bevölkerung für die Aufnahme des öffentlichen Verkehrs noch nicht reif erscheint. Für die

[1]) Kol. Bl. 1912, S. 1130.

[2]) J. H. Lücke: Bevölkerung und Aufenthaltsrecht in den deutschen Schutzgebieten Afrikas; Abhandl. des Hamb. Kolonialinstituts, Hamburg 1913.

Digitized by Google

Eingeborenen des Schutzgebiets ist eine Ausweisung ausgeschlossen, nicht jedoch die Beschränkung der Freizügigkeit. Die Auswanderung der Eingeborenen ist aus dem Gesichtspunkte der Sicherheit der Bevölkerung und der Bewahrung von Produktionskräften auf ihrem natürlichen Verbreitungsgebiete durch zahlreiche Verordnungen unterbunden. Das Fremdenrecht schränkt sich in den Kolonien analog der Rechtslage der Deutschen in den Kolonien ein. Fremde Farbige haben kein Recht, den Eingeborenen gleich behandelt zu werden. Rechtliche Gleichstellung gewinnen sie nur in Ostafrika durch den Erwerb der ostafrikanischen Landesangehörigkeit. — In Zukunft wird die Ausweisungsmöglichkeit deutscher Staatsangehöriger durch Normierung eng zu begrenzen sein; ihre volle Beseitigung hingegen würde ich für einen kolonialpolitischen Mißgriff halten. — Sodann bedarf die Frage der Zuständigkeit für die Verhängung der Ausweisung dringend der Regelung. Soweit sie bisher praktisch geworden ist, ist sie vom Gouverneur verhängt worden. Daran wird, namentlich für die Ausweisung von Deutschen, festzuhalten sein. Für eine bloße Abweisung dagegen wäre schon die örtliche Polizeibehörde berufen.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. * Allerhöchste Verordnung betr. die Anwendung der Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs v. 20. 3. 1837, v. 23. 12. 12. — Kol.-Bl. 13, S. 80. — * Verordnung des Reichskanzlers betr. die Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung für die Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas v. 26. 2. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 179, 213 (siehe auch die Besprechung von Oberbürgermeister Külz-Zittau).

2. Togo. * Bekanntmachung des Gouverneurs zur Durchführung der Verordnung betr. den Handel mit Baumwolle v. 11. 1. 11, v. 8. 1. 13. — Amtsbl. 1913, S. 14; desgl. v. 3. 2. 13.

3. Kamerun. * Verordnung des Gouverneurs von Kamerun betr. die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche (Lungenseuche-Verordnung) v. 8. 1. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 213, Amtsbl. 1913, S. 16. — * Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Datum. — Kol.-Bl. 13, S. 215. — * Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. das Verbot gewisser Kreditgeschäfte im Gummihandel (sogenannte Trustgeschäfte) v. 15. 11. 12, v. 28. 12. 12. — Amtsbl. 1913, S. 1. — * Verordnung zur Ergänzung der Kautschukzollbefreiung v. 1. 8. 11, v. 16. 1. 13. — Amtsbl. 1913, S. 22. — * Erklärung der deutschen und französischen Regierung zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens v. 4. 11. 11 betr. die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorialafrika v. 28. 9. 12. — Amtsbl. 1913, S. 35. — * Verordnung betr. das Verbot des Vertriebes von Kaurimuscheln für den Verwaltungsbezirk Bumenda v. 17. 12. 12. — Amtsbl. 1913, S. 54.

4. Südwestafrika. * Bekanntmachung des Distriktsamts Maltahöhe über öffentliche Wege v. 10. 12. 12. — Amtsbl. 1913, S. 2. — * Bekanntmachung des Beschlusses des Bezirksrats von Okahandja über die Bezirksstraßen v. 28. 12 12. —

Digitized by Google

Amtsbl. 1913, S. 20. — *Bekanntmachung des Bezirksamts Rehoboth v. 31. 12. 12 über öffentliche Wege. — Amtsbl. 1913, S. 21. — *ebenso von Warmbad v. 21. 12. 12. — ebenda S. 21.

5. Ostafrika. *Kaigebührenverordnung v. 3. 12. 12. — Amtl. Anz. 1912, S. 228. — *Verordnung v. 18. 12. 12 betr. Aufsicht und Verwaltung der Quarantäneinsel. — Ebenda S. 234. — *Bekanntmachung betr. Quarantänegebühren v. 27. 12. 12. — Ebenda S. 237. — *Bekanntmachung betr. Annahme von Goldmünzen belgischer und französischer Prägung v. 21. 12. 12. — Ebenda S. 237. — *Verfügung des Reichskanzlers betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden v. 21. 2. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 213.

Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913.

Allgemeines. Das deutsch-französische Abkommen über die Besitzungen in Aequatorialafrika (vergl. RGBl. 1912 S. 206, S. 512) machte weitere Ausführungsbestimmungen, und zwar über das Konzessionswesen nötig. Mit der jeweiligen Uebergabe der neuerworbenen Gebiete an die Schutzgebietsbehörden Kameruns mußte den in den Gebieten befindlichen Konzessionsgesellschaften gegenüber festgesetzt werden, welche deutschen Einrichtungen und Behörden an Stelle der französischen zu treten haben. Durch Verfügung des Reichskanzlers (Kol. Bl. S. 1 f.) wird dies geregelt. Die Verfügung ist formeller Natur.

Auf verkehrstechnischem Gebiete ist den Schutzgebieten Afrikas durch Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1913 eine Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung beschert worden. (Kol. Bl. S. 181 ff.) Diese Verkehrsordnung (abgekürzte Bezeichnung K. V. O.) entspricht in der Einteilung und in der Zählung der einzelnen Paragraphen der heimischen E. V. O. vom 1. April, und zwar so sklavisch, daß die Paragraphen, die infolge der eigenartigen kolonialen Verhältnisse gegenstandslos bleiben müssen, einstweilen auch ohne Inhalt geblieben und lediglich mit ihren Ueberschriften eingefügt sind; so zum Beispiel die Bestimmungen über die Gepäckträger und die Vorschriften über die Angabe des Interesses an einer Lieferung usw. Trotz ihrer 100 Paragraphen ist diese Kolonial-Eisenbahn-Verkehrsordnung wohl auch von ihren geistigen Urhebern nur als eine vorübergehende Erscheinung gedacht, um zunächst einmal gegenüber rechtlich ungesicherten Zuständen einigermaßen festen Boden zu gewinnen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine endgültige Kodifikation dieser Materie in weit höherem Maße den ja ganz verschiedenartig gelagerten Verhältnissen der Schutzgebiete Rechnung tragen müßte, als es die gegenwärtige Verkehrsordnung tut und tun kann.

Deutsch-Ostafrika. Die Einwanderungsverordnung (10. 10. 12) hat Ausführungsbestimmungen erhalten, in denen neben der Festsetzung der „Einwanderungsbehörden" die vor der Zulassung der Einwanderung zu fordernden Garantien näher präzisiert werden (Kol. Bl. S. 33). Auf dem Gebiete der Selbstverwaltung sind bei 14 Bezirksämtern Bezirksräte im Sinne des § 1 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika v. 16. 9. 11 (vergl. Kol. Bl. S. 683 ff.) wieder beziehungsweise neu festgesetzt worden. (Kol. Bl. S. 35 f.).

In inhaltlich erschöpfender und durchaus zu billigender Weise sind durch Verordnung des Gouverneurs (Kol. Bl. S. 80 ff.) die strafrechtlichen und die Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Polizeitruppe geregelt worden. Das strafgerichtliche Verfahren richtet sich, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden, nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen der Militärstrafgerichtsordnung, der Verordnung über das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen

Digitized by Google

der Kaiserlichen Schutztruppe, dem Militärstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz und der einschlägigen Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 über Strafgerichtsbarkeit usw. gegenüber Eingeborenen in den Schutzgebieten Ostafrika, Kamerun und Togo.

Auf verkehrswirtschaftlichem Gebiete sind durch eine Maß- und Gewichtsordnung (Kol. Bl. S. 87) als Grundlagen des Maßes und Gewichts das Meter und das Kilogramm offiziell eingeführt worden. Eichbehörden werden vom Gouverneur eingesetzt. Der Uebergang von den Gewichtsgrundlagen der Frasila und Djisla wird besonderer Bekanntmachung vorbehalten; ihr Verhältnis zu dem Vielfachen eines Kilogramms wird besonders bestimmt werden.

Deutsch-Südwestafrika. Die langersehnte Neuregelung der Diamantenbesteuerung hat Ende 1912 und Anfang 1913 fünf Verordnungen endlich gebracht. (Kol. Bl. S. 25 ff.) Eine kritische Würdigung dieser zollwirtschaftlich und diamantenwirtschaftlich wichtigen Neuregelung wird gesonderter Darstellung vorbehalten bleiben müssen.

Kamerun. Die Vorschriften über den Handel mit geistigen Getränken haben mehrfache Abänderungen und Ergänzungen erfahren. (Kol. Bl. S. 88 ff.) So werden künftig aus prohibitiven Rücksichten alkohol- und ätherhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel sowie alkoholartige Arzneien mit 2 M das Liter bezollt, sofern sie vorwiegend für Eingeborene in Betracht kommen. Die Einfuhr denaturierten Branntweins dagegen wird zollfrei gemacht. Einfuhr und gewerbsmäßiger Betrieb sind dabei von jährlicher Erlaubniserteilung und Vertriebsbeschränkungen abhängig.

Im wirtschaftlichen Interesse sehr zu begrüßen ist eine Verordnung des Gouverneurs (Kol. Bl. S. 90 f.), welche die sogenannten Truckgeschäfte im Gummihandel verbietet, ihren gleichwohl erfolgten Abschluß für rechtsungültig erklärt und gegenüber Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 10 000 M, in wahlweiser Konkurrenz mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Es ist in Kamerun also künftig verboten, Eingeborenen Waren oder Geld auf Vorschuß zu geben mit der Abrede, daß die Gegenleistung in der Lieferung von Gummi bestehen soll.

Auf viehwirtschaftlichem Gebiete sucht eine Verordnung des Gouverneurs (Kol. Bl. S. 213 f.) eine bessere Fernhaltung, Bekämpfung und Unterdrückung der Lungenseuche zu erzielen. Die Durchführung der Verordnung wird freilich im gegebenen Falle nur dann möglich sein, wenn die viehhaltende Bevölkerung selbst die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Vorschriften erkennt.

Deutsch-Neuguinea. Unter Anwendung einer inhaltlich nicht gerade zwingenden Logik werden durch eine einzige Verordnung des Gouverneurs (Kol. Bl. S. 3) für Saipan und Kota die Meldepflicht bei der Schlachtung von Rindern, Schweinen und Ziegen, eine Schlachtsteuer sowie — eine Hundesteuer eingeführt. Die Steuern sind mäßig; für Schlachtvieh 2 M bzw. 50 Pf., für das Halten eines Hundes 5 M. Wesentlich höher hat man die Sätze jetzt dem Paradiesvogelhandel gegenüber genommen, und zwar sehr mit Recht. Der Zolltarifsatz für Paradiesvogelbälge, Teile solcher und Federn ist vom 1. Januar 1913 ab von 5 M auf 20 M erhöht worden. (Kol. Bl. S. 218.)

Dr. sc. pol. Külz.

B. Rechtsprechung.

Nr. 4. Inwieweit sind nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts Auflagen zulässig, die bei der Erwerbung von Eingeborenenland durch Nichteingeborene vom Gouvernement gesetzt werden? Gültigkeit der Verordnung des Kaiserl. Kommissars betr. Landerwerbungen des Togogebiets vom 15. 1. 1888.

Entscheidung des Kaiserlichen Obergerichts für Kamerun und Togo in Duala vom 31. 10. 11 auf eine Berufung gegen das Urteil des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Lome vom 14. 10. 10.

Digitized by Google

Tatbestand: Der Kläger A. hatte im Togoküstengebiet in der Nähe von Lome Eingeborenenland am 6. 6. 03 gekauft. Da das Grundstück über 10 Hektar groß war, hat der Kläger als Erwerber von Eingeborenenland auf Grund der Verordnung des Kaiserlichen Kommissars betr. Landerwerbungen innerhalb des Togogebiets vom 15. 1. 88 KG I. S. 279.) die Genehmigung des Gouverneurs nachgesucht. Diese wurde zuerst am 9. 6. 03 unter Bedingungen erteilt, die unter anderem die folgenden Bestimmungen enthielten:

„4. der Käufer verpflichtet sich, bei einer Wiederveräußerung dieses Grundbesitzes oder von Teilen desselben 33⅓ % des dabei erzielten Reingewinns dem Gouvernement auszuzahlen.

Diese Verpflichtung wird als dauernde Beschränkung ins Grundbuch eingetragen.

Zu dem Zwecke hat der Eigentümer vor jeder Wiederveräußerung den Kaufpreis, zu dem er das Grundstück zu verkaufen gewillt ist, dem Gouvernement mitzuteilen. Bei der Berechnung des Reingewinns wird der Wert aller vom Käufer nach seinen eigenen Angaben an dem Grundstück vorgenommenen Verbesserungen nebst 5% Zinsen von dem beim Weiterverkauf erzielten Preise abgezogen. Diese Abgaben können der Prüfung einer Kommission, die aus zwei Beamten und zwei anderen in Togo ansässigen Europäern besteht, unterworfen werden. Der Befund der Kommission wird der endgültigen Berechnung des Reingewinns zugrunde gelegt.

Das Gouvernement behält sich für alle Verkaufsfälle das Vorkaufsrecht zu dem von dem Eigentümer mitgeteilten Verkaufspreise vor.

5. Falls der Grundbesitz oder Teile desselben innerhalb 25 Jahren den Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, behält sich das Gouvernement die Auflage einer besonderen einmaligen Abgabe vor, welche den in der vorstehenden Nr. 4 genannten Gewinnanteil nicht übersteigen darf. Der Wert der Grundstücke ist zu diesem Zwecke von der in Nr. 4 genannten Kommission zu schätzen. Dasselbe Verfahren kann nach je weiteren 25 Jahren wiederholt werden."

Wegen der Aufhebung dieser Bestimmungen hatte sich der Kläger an die damals noch bestehende Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts gewendet. Das zur Rückäußerung aufgeforderte Gouvernement erklärte den Kauf des Klägers für eine reine Landspekulation und schlug vor, „dem Käufer als Gegenleistung für den Verzicht auf diese Bedingungen aufzuerlegen, daß ein Teil des Landes — etwa ¼ — gegen Erstattung eines entsprechenden Teils des Kaufpreises entweder an den Verkäufer zurückgegeben, oder was vorzuziehen sein dürfte — an das Gouvernement abgetreten würde". Auf Grund einer Weisung der Kolonialabteilung hat dann der Gouverneur an Stelle der Ziffern 4 und 5 folgende Bedingungen gesetzt:

„Der Eigentümer hat vor einer eventuellen Parzellierung seines Grundstücks zum Zwecke des Wiederverkaufs dem Kaiserlichen Gouvernement einen Bebauungsplan zur Genehmigung vorzulegen und den zu Verkehrsanlagen, zum Bau fiskalischer Gebäude und zu Anlagen, deren Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist, erforderlichen Teil seines Grundstücks und zwar bis zu ⅓ der Gesamtfläche unentgeltlich an den Fiskus des Schutzgebiets abzutreten."

Es herrschte Streit auch über die Auslegung der Genehmigungsbedingungen. Während der Fiskus die Ansicht vertritt, daß zwei selbständige Bedingungen gesetzt seien, nämlich 1. Vorlage des Bebauungsplans vor Parzellierung, 2. unentgeltliche Abtretung usw., ist der Kläger der Meinung, daß auch die Auflage der Abtretung von Grundstücksteilen nur für den Fall der Parzellierung zum Zwecke des Wiederverkaufs gemacht sei.

Der A. hat Feststellungsklage erhoben, dahingehend, daß er aus dem letztgenannten Erlaß des Gouvernements nicht verpflichtet sei, von seinen Grundstücken XYZ. den zu Verkehrsanlagen, zum Bau fiskalischer Gebäude und zu Anlagen, deren Errichtung im

Digitized by Google

öffentlichen Interesse gelegen ist, erforderlichen Teil, und zwar bis zu einem Drittel der Gesamtfläche unentgeltlich an den Landesfiskus des Schutzgebiets abzutreten.

Diesem Antrage, dem der Beklagte mit dem Antrage auf Abweisung entgegengetreten war, hat das Bezirksgericht Lome entsprochen. Der beklagte Landesfiskus hat Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger A. noch folgende besonders hervorzuhebende Ausführungen gemacht:

Die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 15. Januar 1888 werde vom Richter 1. Instanz mit Recht verneint. Durch das Gesetz vom 16. April 1886, 7. Juli 1887 sei der Kaiser als dasjenige Organ bezeichnet worden, das in bezug auf die Rechtsverhältnisse in unbeweglichen Sachen allein zuständig sei. Hiernach habe am 15. Januar 1888 der Erwerb des Eigentums an Eingeborenenland nur durch den Kaiser, nicht aber durch den Kaiserlichen Kommissar für Togo geregelt werden können. Die Verordnung vom 15. Januar 1888 sei von Anfang an ungültig gewesen. Dieser Mangel sei auch durch die Verordnung vom 21. November 1902 nicht geheilt worden, die nur verfüge, daß die bestehenden Vorschriften über Grunderwerb in Kraft bleiben sollen. Eine zu Recht bestehende Vorschrift sei die Verordnung vom 15. Januar 1888 nicht gewesen.

Wäre die Verordnung vom 15. Januar 1888 auch gültig gewesen, so habe sie doch nicht die Genehmigung unter Bedingungen vorgesehen. Ohne eine besondere Befugnis, Bedingungen an die Genehmigung zu knüpfen, stehe dieses Recht zu. Das Ausfallen der Bedingung könne auch nicht den Widerruf der Genehmigung nach sich ziehen. Ein solches Widerrufsrecht, das übrigens sehr bedenklich wäre, müsse besonders statuiert sein.

Der Sinn einer „Bedingung" der Genehmigung könne nur sein die Verquickung der Genehmigung mit einem selbständigen Rechtsgeschäft, durch das sich der Konzessionslustige zu den anbedungenen Leistungen verpflichte. Eine solche Verpflichtung hätte durch Vertrag mit dem Fiskus sehr wohl übernommen werden können. Allein ein solcher Vertrag hätte den Formvorschriften des § 313 B G B genügen müssen.

Für eine einseitige Auflage, im Verwaltungsweg Grund und Boden abzutreten, fehle jede rechtliche Grundlage. Durch die Behauptung, diese Auflage sei im öffentlichen Interesse der Verkehrs- und allgemeinen Verwaltungspolitik gemacht, sei eine solche Grundlage nicht geschaffen. Es sei auch nicht einzusehen, daß die Vermehrung des fiskalischen Grundbesitzes in Togo irgendwie mit öffentlichen Interessen zusammenhänge, daß die Auferlegung privatrechtlicher Verpflichtungen mit der Vornahme hoheitsrechtlicher Akte nicht verbunden werden könne, gebe auch der Beklagte zu, der Anspruch des Fiskus auf unentgeltlichen Erwerb von Grund und Boden sei aber nichts anderes als ein Anspruch privatrechtlichen Charakters.

Der Vertreter des Beklagten hat diese Ausführungen bestritten und auf Frage des Vorsitzenden erklärt, das öffentliche Interesse, dem die Bedingung gedient habe, sei die Verhinderung einer ungesunden Bodenpolitik gewesen; über die lokalen Verhältnisse des fraglichen Grundstückes und ihre etwaige Beziehung zu der aufgelegten Bedingung könne nichts vorgetragen werden.

Gründe.

I. Mit Recht ist das Bezirksgericht davon ausgegangen, daß die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Feststellungsklage dem bürgerlichen Recht angehört.

II. In den Schutzgebieten ist vielfach die Einrichtung getroffen, daß Verträge, durch die Eingeborene Grund und Boden an Nichteingeborene veräußern, an eine behördliche Genehmigung gebunden sind. Diese Genehmigung ist als eine Polizeierlaubnis im Sinne des Verwaltungsrechts zu bezeichnen. Für eine solche polizeiliche Erlaubniserteilung (Genehmigung, Konzession, Dispens) gilt der allgemeine Grundsatz: „Anstatt die Er-

Digitized by Google

laubnis zu versagen, kann die Behörde sie auch erteilen unter Bedingungen, d. h. mit Nebenbestimmungen verschiedener Art, entsprechend den zivilrechtlichen Befristungen, Auflagen (Modus) und eigentlichen Bedingungen" (Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, S. 296, § 21 II. 3.). Von eigentlichen Bedingungen und einer Befristung kann nicht die Rede sein in Fällen, in denen es sich nicht um die dauernde Gestattung eines Unternehmens oder einer Veranstaltung handelt, sondern um die Wirksammachung eines einzelnen Rechtsgeschäfts, also um eine Genehmigung im zivilrechtlichen Sinn, denn die Genehmigung in diesem Sinn erträgt weder Befristungen noch eigentliche Bedingungen. (Staudinger, Kommentar, 5—6. Auflage, Bd. I, Seite 529 und Seite 549.)

Eine der behördlichen Genehmigung beigefügte Bestimmung kann also nur die Rechtsnatur einer Auflage haben. Mit Recht hat das Bezirksgericht auch im vorliegenden Fall die der Genehmigung des Grundstückkaufs durch das Gouvernement beigefügte „Bestimmung" als ein einseitiges Rechtsgeschäft des öffentlichen Rechts, das für sich allein Gültigkeit beansprucht, aufgefaßt und nicht als ein Vertragsangebot, das durch den Kläger zu akzeptieren war. Es kann deshalb ganz dahingestellt bleiben, ob der Kläger sein Einverständnis mit den „Bestimmungen" oder „Bedingungen" der Genehmigung erklärt hat und ob zum Zustandekommen eines Vertrags die Einhaltung von Formvorschriften nötig war.

Mit Recht hat ferner das Bezirksgericht die entscheidende Frage des vorliegenden Rechtsstreits darin gesehen, ob die Auflage, die das Gouvernement Togo an seine Genehmigung geknüpft hat, rechtlich zulässig war.

Diese Auflage besteht darin, daß der Kläger verpflichtet sein sollte, unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil des von den Eingeborenen zu erwerbenden Grundstücks unentgeltlich an den Fiskus des Schutzgebiets abzutreten.

Das Bezirksgericht hat unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 51, Seite 421, diese Auflage für rechtsungültig gehalten, weil die der Genehmigung beigefügte Auflage nicht in einer dem Privatrecht angehörigen Leistung, insbesondere an den Fiskus bestehen könne, da das Interesse des Staats an der Durchführung öffentlich-rechtlicher Normen nicht mit vermögensrechtlichen Zwecken verbunden werden dürfe.

Im Resultat ist dem Bezirksgericht beizutreten. Die Frage, welche Auflagen bei polizeilichen Erlaubniserteilungen zulässig sind, ist eine Frage des Verwaltungsrechts. Sie ist beantwortet durch folgende Ausführung Mayers (a. a. O. S. 298):

„Die Auflage bewegt sich in derselben Richtung wie der Rechtssatz, von dessen Verbot die Erlaubnis entbindet; sie bekämpft dieselbe Schädlichkeit." Hiernach ist zu beurteilen, welche Auflage verwaltungsrechtlich möglich, und welche Auflage verwaltungsrechtlich unmöglich ist. Die Auflage muß dem Verwaltungszweck entsprechen und verhältnismäßig sein.

Es kann also nicht allgemein gesagt werden, daß eine demselben Verwaltungszweck, der zu dem dispensablen Verbot geführt hat, dienende Auflage um deswillen ungültig ist, weil sie eine geldwerte Leistung an irgendwen anordnet — auch wenn dieser Irgendwer der Fiskus ist —, sondern nur das ist, von der Judikatur der höchsten heimischen Gerichtshöfe (und mit Recht) reprobiert, daß der Staat die Situation, daß seine Organe zur polizeilichen Erlaubniserteilung berufen sind, benützt, um durch eine dem Verwaltungszweck des dispensablen Verbots nicht entsprechende Auflage geldwerte Leistungen für den Fiskus oder andere Privatrechtssubjekte herauszuschlagen.

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall handelte es sich um einen Baukonsens nach preußischem Recht. Das Allgemeine Landrecht stellt als Grundsatz die allgemeine Baufreiheit voran und statuiert von ihr Ausnahmen zur Verhütung von Bauten „zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte

Digitized by Google

und öffentlichen Plätze". Damit ist zum Ausdruck gebracht, worauf sich die „Beurteilung der Obrigkeit" bei Erteilung des sogenannten Baukonsens beziehen soll oder kann. Das dispensable Bauverbot (wie man das Erfordernis des Baukonsens bezeichnen kann) soll also nur das öffentliche Interesse in dem engumschriebenen Sinn, der sich aus dem Gesetz ergibt, zur Geltung bringen und darf deshalb nicht dazu benutzt werden, Privatrechte eines dritten (sei es der Fiskus oder eine Privatperson) zur Geltung zu bringen. (Landé und Hermes, Allgem. Landrecht, 4. Auflage, Seite 22, Anmerkung 32 und dort zit.) Eine solche Geltendmachung von Privatrechten würde den Rahmen des Verwaltungszwecks, der zum Bauverbot mit Dispensationsbefugnis geführt hat, überschreiten.

Es würde falsch sein, den engen Rahmen der hiernach polizeilichen Auflagen beim Baukonsens gesetzt ist, ohne weiteres auf die Konzessionspflicht von Landverträgen mit Eingeborenen in den Schutzgebieten zu übertragen. Das ist offensichtlich, wenn man den nächstliegenden Verwaltungszweck der polizeilichen Konzessionspflicht von Landverträgen Eingeborener betrachtet. Der Verwaltungszweck der polizeilichen Beschränkung der Vertragsfreiheit auf diesem Gebiet ist zunächst und in erster Linie der Schutz der Eingeborenen vor Uebervorteilung, hat also vorzüglich die Privatwirtschaft des einzelnen Eingeborenen als schutzbedürftiges Objekt im Auge. Diesem Verwaltungszweck dient (anders als beim polizeilichen Bauverbot) in erster Linie und am unmittelbarsten eben die Geltendmachung von Privatrechten im Wege der Auflage. Es wird wohl kaum in Zweifel gezogen werden können, daß die Anbedingung eines höheren Kaufpreises, die Anbedingung der Verschaffung von Ersatzland an anderem Ort, der Vorbehalt von Nutzungsrechten aller Art für die Eingeborenen dem Verbotszweck entsprechende polizeiliche Auflagen bei der Genehmigung wären, obgleich alle diese Auflagen Privatrechte begründen und durchsetzen wollen.

Es ist also nicht so wie das Urteil I. Instanz anzunehmen scheint, daß die Genehmigung schon allein deshalb, weil sie ein obrigkeitlicher Akt ist, nicht mit der Auflage einer Leistung privatrechtlicher Natur verbunden werden kann, und es geht zu weit, wenn das Urteil I. Instanz ganz allgemein sagt: daß das Interesse des Staats an der Durchführung öffentlich-rechtlicher Normen nicht mit vermögensrechtlichen Zwecken verbunden werden kann.

Vielmehr ist in jedem Fall der Auflage einer vermögensrechtlichen Leistung anläßlich einer polizeilichen Konzession aus dem Verwaltungszweck des dispensablen Polizeiverbots zu entnehmen, ob die vermögensrechtliche Leistung, unter deren Auflage die Polizeierlaubnis erteilt wird, durch den Verwaltungszweck des Polizeiverbots gefordert ist. Ist sie das, so ist kein Grund vorhanden, eine solche Auflage als verwaltungsrechtlich ungültig zu behandeln: das wird sie erst durch ihre Zweckwidrigkeit.

Was nun die im vorliegenden Fall der polizeilichen Erlaubniserteilung beigefügte Auflage betrifft, so besteht sie in einer privatrechtlichen Leistung (kostenlosen Landabtretung unter bestimmten Voraussetzungen) an den Fiskus. Es fragt sich, ob eine solche Auflage nach Maßgabe der Gesetzgebung für das Schutzgebiet Togo, wie sie im Jahr 1903 und 1905 bestand, im Rahmen des Verwaltungszweckes lag, der dazu geführt hat, die Vertragsfreiheit bei Grunderwerbungen Nichteingeborener aus der Hand von Eingeborenen zu beschränken.

Irgendeine Norm, die ausdrücklich bestimmte, daß kostenlose Landabtretungen an den Fiskus anläßlich der polizeilichen Genehmigung solcher Landkäufe anbedungen werden können, bestand damals nicht.

Der Zweck, die Eingeborenen vor Uebervorteilung zu schützen und ihnen genügenden Grundbesitz zu reservieren, rechtfertigt die Auflage nicht, denn die Auflage ist für diesen Zweck irrelevant.

Digitized by Google

Es fragt sich also, ob mit der Konzessionspflicht solcher Landverträge noch andere Zwecke verfolgt wurden, die möglicherweise die Auflage der Landesabtretung an den Fiskus rechtfertigen.

Der im Erlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 31. Oktober 1887 erwähnte Zweck, „zu verhindern, daß das für die Kultur und den Plantagenbau geeignete Land in die Hände einiger weniger Besitzer übergeht", also die Verhinderung von Latifundiengründungen oder auch, wie der Vertreter des Beklagten näher ausführte, von ungesunden Landspekulationen erfordert gleichfalls nicht, daß der Fiskus das Land kostenlos gerade für sich erwirbt, sondern diesem Zweck ist schon durch die Versagung der Genehmigung oder durch die Beschränkung der Genehmigung auf Teile des erstrebten Grundbesitzes genügt.

Ein Rechtssatz dahingehend, daß zwar Eingeborenenland, nicht aber Nichteingeborenenland zu öffentlichen Zwecken ohne Entschädigung enteignet werden kann, der vielleicht die Auflage gerechtfertigt hätte, besteht und bestand in Togo nicht.

Endlich bestand in den in Betracht kommenden Zeiten in Togo auch keine Kronlandverordnung, durch die bestimmt war, daß einerseits herrenloses Land dem Fiskus gehört oder seiner ausschließlichen Okkupationsbefugnis unterliegt und anderseits vorgesehen war, daß Eingeborenenland aus dem sogenannten Kronland zu bestimmter Größe zu ergänzen bzw., wenn es als Dorfeigentum unverhältnismäßig groß ist, zugunsten des Kronlands in bestimmten Grenzen reduziert werden kann. Insoweit solche Bestimmungen in Kraft sind, kann jeder Verkauf von Eingeborenenland indirekt in die Privatrechtssphäre des Fiskus hineinwirken, und dieser Gesichtspunkt würde vielleicht geeignet sein, dem Privatrecht angehörige Auflagen zugunsten des Fiskus anläßlich der behördlichen Genehmigung des Kaufs von Eingeborenenland zu rechtfertigen, wenn und insoweit der Zweck der Genehmigungspflicht zugleich auch die Sicherung des Kronlands gegen Schmälerung wäre.

Allein zu den hier in Betracht kommenden Zeiten ging die Gesetzgebung in Togo (und für das in der nächsten Umgebung von Lome gelegene Land sicher mit Recht) davon aus, daß es herrenloses Land in Togo nicht gibt. Die Aufgabe der Landabtretung an den Fiskus kann also auch nicht mit Rücksicht auf damals nicht bestehendes Kronland gerechtfertigt werden.

Da endlich der Vertreter des Beklagten auch aus den lokalen Verhältnissen keinen Gesichtspunkt beibringen konnte, unter dem die Auflage einer unentgeltlichen Landabtretung an den Fiskus als im Rahmen des Verwaltungszweckes der polizeilichen Beschränkung der Vertragsfreiheit des Grundstücksverkehrs liegend erachtet werden könnte, muß auch das Obergericht die gemachte Auflage als durch den Verwaltungszweck nicht geboten und deshalb rechtlich unzulässig betrachten.

III. Die Auflage, die den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, ist also unhaltbar, selbst wenn die Normen, die die Genehmigungspflicht der in Frage stehenden Verträge statuieren, rechtsgültig sind. Ob sie das sind, kann deshalb dahingestellt bleiben. Diese Frage ist — das darf bemerkt werden — sehr viel komplizierter, als das Urteil I. Instanz und die Ausführungen beider Parteienvertreter annehmen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß es trotz der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 nötig fiele, über die Gültigkeit der Verfügung des Kommissars von Togo vom 15. Januar 1888 seit der Zeit ihrer Erlassung zu entscheiden, denn einerseits ist dem Kläger darin recht zu geben, daß die Verordnung vom 21. November 1902 in § 6 Nr. 1 Satz 3 und § 5 Satz 2 nur rechtsgültige Vorschriften aufrechterhalten wollte, und andererseits ist, wenn man mit dem Beklagten davon ausgeht, daß nach der genannten Verordnung von 1902 der Gouverneur mit Zustimmung die Genehmigung aufstellen

Digitized by Google

konnte, zu beachten, daß zu den bei der Genehmigung aufgestellten Bedingungen im Jahr 1903 die Genehmigung des Reichskanzlers gefehlt hat.

Was aber die Gültigkeit der Verfügung vom 15. Januar 1888 betrifft, so erging sie in einem Zeitpunkt, als § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 in Geltung war, nicht aber § 2 und damit auch (und das übersieht der Kläger) nicht § 3 dieses Gesetzes. Es wäre die Frage also dahin zu stellen, ob zu der Zeit, als dem Kaiser auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886 die Schutzgewalt zustand, organisatorische Bestimmungen über deren Ausübung und über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht aber noch nicht in Geltung waren, die vom Kaiser bestellten Beamten (mindestens auf Grund stillschweigender Genehmigung) volles Gesetzgebungsrecht für die ihnen unterstellten Gebietesteile hatten, und, falls diese Frage zu verneinen wäre, dahin, ob die Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für Togo vom 15. Januar 1888 durch die Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886 (KG. I, Seite 17) gedeckt ist, mit Rücksicht darauf, daß sie polizeilicher Natur ist und zur Zeit, als sie erlassen wurde, nicht unzulässigerweise in das Gebiet der Weißenrechtspflege übergriff, weil zu jener Zeit die Weißenrechtspflege für Togo noch nicht durch das Erfordernis der Regelung durch formelles Reichsgesetz privilegiert war.

Diese schwierigen staatsrechtlichen Fragen können aber — wie gesagt — ohne genauere Erörterung bleiben, weil aus den in II. genannten Gründen dem Klageantrag stattzugeben ist, mag nun der vom Kläger geschlossene Liegenschaftskaufvertrag genehmigungspflichtig gewesen sein oder nicht.

IV. Da der Richter über die Parteianträge hinauszugehen nicht befugt ist, hat das Bezirksgericht mit Recht lediglich negativ dem Klageantrag entsprechend festgestellt, daß der Kläger nicht unbedingt zur Landabtretung zu öffentlichen Zwecken verpflichtet ist. Es mag aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß damit nicht positiv entschieden und festgestellt sein soll, daß er bedingt (nämlich bei Parzellierung zum Zweck des Verkaufs) zu den fraglichen Landabtretungen verpflichtet ist.

V. Die rechtzeitig und formrichtig eingelegte Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts war nach dem Ausgeführten als unbegründet mit der Kostenfolge des § 505 ZPO. zu verwerfen.

C. Literatur.

1. In dem von Joseph Kohler und Fritz Berolzheimer herausgegebenen „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungsfragen" (Band 6, Heft 2, Januar 1913, S. 370—385) ist ein Vortrag mitgeteilt, den Professor Dr. Paul Heilborn (Breslau) in der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur über das Thema gehalten hat: Sind die deutschen Kolonien Inland oder Ausland? In der Hauptsache die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse über diese viel erörterte Frage berichtend und kritisch nachprüfend, bringt der Verfasser doch auch einige neue und darum förderliche Gedanken zu ihrer Beurteilung bei. Früher suchte man dieses Problem durch das Schlagwort „Völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland" zu lösen. Hierbei legte man aber den Begriffen Inland, Ausland einen ganz verschiedenen Sinn unter, nämlich das eine Mal den Sinn territorialer Zugehörigkeit, das andere Mal den Sinn der (Nicht-) Geltung der mutterländischen Gesetze in den Kolonien und der Behandlung der Kolonien als In- oder Ausland seitens der Behörden des europäischen Reichsgebietes. Die Vorschriften des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts finden in den Kolonien nur Anwendung, wenn sie besonders eingeführt sind; sofern diese Gesetze den Gegensatz von In- und Ausland aufstellen, werden die Kolonien im Reichsgebiet wie Ausland be-

Digitized by Google

handelt. Wieweit die Kolonien im Privat-, Straf- oder Prozeßrecht, insbesondere bei der Anwendung dieser Rechte im europäischen Reichsgebiet als In- oder Ausland zu behandeln sind, läßt sich nur nach der Bedeutung der konkreten Einzelvorschrift entscheiden. Unser kolonialrechtspolitisches Ziel kann nicht die Erstreckung der Reichsverfassung und ihrer Ergänzungsgesetze auf die Kolonien, sondern muß die Schaffung einer besonderen Kolonialverfassung sein.

2. Eine der juristischen Fakultät in Erlangen vorgelegte Dissertation des Gerichtsassessors Werner Stahl in Berlin behandelt die Grundlagen des Verordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten. (Berlin 1912, 45 S.) Der Verfasser bietet uns an der Hand der ausgiebig herangezogenen einschlägigen kolonialrechtlichen Arbeiten einen geordneten Ueberblick über die Materie, ohne ihr aber inhaltlich neue Seiten abzugewinnen. Er betrachtet in der Einleitung die Schutzgewalt als allgemeine Grundlage des kolonialen Verordnungsrechts, im Hauptteil die besonderen Grundlagen des Verordnungsrechts zunächst des Kaisers — in materieller und formeller Hinsicht —, sodann des Reichskanzlers — gemäß § 15 des SchGG. und kraft kaiserlicher Delegation —, endlich der übrigen mit Verordnungsgewalt ausgestatteten Faktoren, nämlich des Gouverneurs, des Bezirksamtmannes und der kommunalen Verwaltungsorganisationen in Südwestafrika und Ostafrika. Sehr eingehend wird zu der bekannten Streitfrage über den Umfang des Verordnungsrechtes nach § 15 Absatz 2 des SchGG. Stellung genommen.

3. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten äußert sich Referendar Georg Braun in Danzig in einer Greifswalder Dissertation (Greifswald 1912, 48 S.). Dieses kolonialpolitisch außerordentlich wichtige und rechtlich ebenso verwickelte Problem ist schon wiederholt juristischer Betrachtung unterworfen, aber bisher noch nicht zum Inhalt einer besonderen Bearbeitung gemacht worden. Es ist daher zu begrüßen, daß sich hier zum erstenmal eine Dissertation an die Spezialuntersuchung des Themas herangemacht hat. Der Verfasser unterscheidet bei der Prüfung der Frage, ob die Schließung von Mischehen in den Kolonien rechtlich überhaupt zulässig sei, die materiellrechtliche und die formellrechtliche Seite. Ein materielles Ehehindernis besteht nach seiner Ansicht nicht. Aber auch formell erachtet er in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen die geschlossenen Mischehen für gültige Ehen. Er hält es aber für rechtlich statthaft, daß die Gouverneure im Verordnungswege Verbote für Mischehen aufstellen. Denn eine solche Verordnung sei (im Sinne des § 15 Absatz 2 des SchGG.) unter die Vorschriften zu rechnen, welche die Verwaltung beträfen. Er schließt mit einem kurzen Ueberblick über die Stellungnahme der Engländer und Franzosen zu den Mischehen. Die Ausführungen des Verfassers weichen vielfach von den bisher vertretenen Ansichten ab. Aber darum fördert die Schrift die Streitfrage, während das letzte Wort mit ihr freilich noch lange nicht gesprochen ist.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. R. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 4 | April 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Külz: Die Wegeordnung für Kamerun Seite 97
Dr. Fr. Dörr: Die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten . . . . . Seite 102
Dr. K. Romberg, Tsingtau: Die Kolonialunion (Schluß) . . . . . Seite 107
Rundschau.
A. Gesetzgebung, Monatsübersicht Seite 119
Zum Versicherungsrecht in d. Kolonien S. 120
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912 II Seite 122
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 125
C. Literatur (Prof. Giese, Posen) Seite 127
Rechtspflege . . . . . Seite 128

Die Wegeordnung für Kamerun.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz.

Dem Gouvernementsrat von Kamerun wurde auf seiner letzten Tagung am 4. November 1912 der Entwurf einer Wegeordnung nebst Begründung vorgelegt. Gegen eine starke Minderheit, die für völlige Vertagung war, fand schließlich eine „erste Lesung" statt, die ohne Beschlußfassung endigte, weil — wie von den nichtamtlichen Mitgliedern betont wurde — die Vorlage ihnen nicht so rechtzeitig zugestellt worden war, daß eine eingehende Prüfung oder Vorbesprechung, geschweige denn Verständigung mit den Firmeninhabern in der Heimat möglich gewesen wäre. Der Gouverneur stellte in Aussicht, daß die Materie den Gouvernementsrat erneut beschäftigen werde. Der ganze Entwurf geht, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, von der Voraussetzung aus, daß eine „öffentlich-rechtliche" Baupflicht des Staates zurzeit nicht bestehe, daß es aber im Sinne der Entwicklung der geordneten Verwaltung des Schutzgebietes liegt, daß der Staat die Baulast in beschränktem Umfange, nämlich nach und nach für einzelne besonders wichtige Landstraßen übernimmt. Zugegeben, daß eine „öffentlich-rechtliche" Pflicht nicht besteht, so doch ganz gewiß eine höchst dringende kolonialpolitische und wirtschaftliche; denn entzöge sich ihr die Regierung, so wäre das gleichbedeutend mit einem Verzicht auf die politische und wirtschaftliche Beherrschung des Schutzgebietes. Die Konstruktion und Betonung des Fehlens einer rechtlichen Baupflicht geschieht denn auch nicht um die Notwendigkeit des Wegebaues durch die Regierung zu bestreiten, sondern um zu begründen, daß der Staat „Anlaß, Grund und Recht" hat, sich gerade für die Leistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, bei denen zu „erholen", für deren Nutzen er die Leistung gemacht hat oder machen wird. Dieser

Digitized by Google

Erholung, d. h. der Beitragspflicht Weißer und Farbiger für das Wegewesen ist der hauptsächlichste Teil des Entwurfes gewidmet. In einem innerlich nur sehr losen Zusammnhange damit stehend sind einige Paragraphen und polizeiliche Vorschriften für die Verkehrsregelung angegliedert. Die Abwälzung eines Teiles der Wegebau- und Unterhaltungskosten ist neuerdings dadurch fürs Gouvernement dringlich geworden, daß bis 1. April 1912 die Kameruner Wege aus Anleihen, also Mitteln des außerordentlichen Etats gebaut wurden, während sie von jetzt ab auf den ordentlichen Etat zu übernehmen sind. (Einfluß des Reichsschatzamtes?). Das Kolonialamt hatte bereits im Juni 1911 die Weisung nach Buea gehen lassen, die Frage der Wegebeiträge zu regeln, so daß also die eigentliche Vaterschaft des Entwurfes in Berlin und nicht in Kamerun zu suchen ist, was zu ihrer richtigen Bewertung hervorzuheben nicht überflüssig erscheint.

Kurz können wir uns über den schwarzen Teil der Vorlage fassen, denn die Heranziehung der Eingeborenen zum Bau und der Instandhaltung der Wege in der vorgeschlagenen Form wird durchweg zu billigen sein. Ihre „Handdienste" für ersteren sollen gegen angemessene Vergütung, für letztere unentgeltlich erfolgen. Im Dienste von Europäern stehende Farbige, Häuptlinge und Schüler sind von ihnen befreit. Wenn in einem besonderen Paragraphen hervorgehoben wird, daß den Eingeborenen ein Beschwerdeweg gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Wegepolizeibehörde zusteht, so erscheint das überflüssig, da ihnen dieses Recht ja prinzipiell zugestanden ist und auch von ihnen geübt wird. Sie ausdrücklich von neuem auf dasselbe hinzuweisen, bringt die Gefahr seiner gesteigerten Benutzung auch in unbegründeten Fällen und dadurch einer großen Arbeitslast zur Erledigung solcher Beschwerden. Vielleicht würde es sich empfehlen, bei den Wegebauten die nach Berichten aus Kamerun dort besonders beliebte Frauenarbeit am besten ganz zu verhindern oder wenigstens nach Möglichkeit einzuschränken. Dadurch würde nicht nur der erzieherische Einfluß der Arbeit aufs männliche Geschlecht, das seiner viel eher bedarf, gerettet, sondern auch verhütet werden, daß die Frauen noch mehr als bisher schon durch die auf ihnen lastende Feldarbeit der Pflege des Hauses und der Kinder entzogen werden.

Eine eingehendere Behandlung erfordert der mit der Heranziehung der Europäer zu den Wegelasten sich beschäftigende Teil des Entwurfes. Diese Heranziehung ist in dreifacher Form geplant; erstens in der „Unterhaltungspflicht der Anlieger", ferner in bestimmten „Abgaben" und endlich durch „Wegebeiträge".

1. Daß der Eigentümer oder Pächter eines dem Wege anliegenden Grundstückes zu seiner Unterhaltung verpflichtet wird, scheint unverfänglich und ist seit einer Reihe von Jahren fürs Weichbild der Stadt Duala durch Polizeiverordnung eingeführt. Ihre Uebertragung auf alle übrigen Plätze der Kolonie für die innerhalb des Ortes laufenden Wegestrecken ist deshalb nicht ungerechtfertigt. Der Entwurf erweitert aber diese Pflicht über das Ortsgebiet

Digitized by Google

hinaus auf alle Schutzgebietswege, so daß in praxi beispielsweise eine Pflanzung die Instandhaltung eines oft in beträchtlicher Länge durch ihr Areal führenden öffentlichen, vom Gouvernement gebauten Weges zu leisten hätte. Diese Trennung der Wegebaupflicht von ihrer Unterhaltung und die Abwälzung der letzteren auf die Anlieger außerhalb der geschlossenen Ortschaften, scheint sowohl rechtlich als auch im Hinblick auf die den Betroffenen daraus erwachsenden Kosten nicht unbedenklich, um so mehr als ein verhältnismäßig kleines Grundstück sehr wohl in großer Ausdehnung einer öffentlichen Straße anliegen kann, während ein großes ihn nur auf eine kurze Strecke berührt, ohne daß ersterem irgendwelche ausgleichenden größeren Vorteile daraus erwüchsen.

2. Die direkten Abgaben sind in doppelter Weise vorgeschlagen. Zunächst *kann* die Wegepolizeibehörde mit Genehmigung des Gouvernements einen Betrag für die Benutzung von Brücken und anderen Kunstbauten wie Dämmen, Knüppelwegen und von Rasthäusern erheben. Wir würden damit das in der Heimat überwundene Institut der Chaussee- und Brückengelderhebung wieder aufleben lassen, das im allgemeinen ganz gewiß nicht als verkehrsfördernd angesehen werden dürfte. Soweit der Neger von solchen Wegegeldern betroffen wird, ist überdies immer zu bedenken, daß er dadurch leicht veranlaßt wird, solche Straßen zu meiden. In Togo hat man bei den seit einer langen Reihe von Jahren angestellten Versuchen der Einführung einer Wegegebühr erfahren müssen, daß der Verkehr sogar über die Landesgrenzen auf die Nachbarkolonien abgelenkt wurde. Das Gouvernement Kamerun verschließt sich selbst diesen Bedenken in der Begründung des Entwurfes nicht und bezeichnet sogar eine *allgemeine* Wegeabgabe als privilegium oediosum für den Südhandel. Es wird deshalb eine solche Gebührenerhebung nur in besonderen Ausnahmefällen, wo sie durch außergewöhnliche Kostspieligkeit des Baues oder der Unterhaltung gerechtfertigt ist, zu billigen sein. Weiterhin wird eine Abgabe für Benutzung der Wege durch Lastwagen und Kraftfahrzeuge vorgesehen, die nach bestimmten Zeitabschnitten im voraus zu zahlen ist und abgestuft nach dem Gewicht der Wagen oder nach Pferdekräften gedacht wird. Da über ihre Höhe und die Art ihrer Veranlagung nähere Angaben fehlen, läßt sich ihre Tragweite schlecht beurteilen.

3. Am bedeutungsvollsten für die Europäer des Schutzgebietes ist zweifellos die dritte Form ihrer Heranziehung zu den Wegelasten durch die „*Wegebeiträge*". Ein vom Gouverneur beauftragter Wegekommissar ordnet durch Bekanntmachung die Beitragsleistung zum Bau an. Beitragspflichtig sind Eigentümer und Nutzer „der im engeren Wirtschaftsbereich des Weges belegenen Grundstücke" und überdies alle anderen Unternehmer, sofern sie von dem Wege einen besondern Nutzen haben. Ihre Benennung geschieht durch den Kommissar, der gleichfalls die Summe festlegt, für welche die *Gesamtheit* der Beitragspflichtigen aufkommen soll. Die Anteile der einzelnen an diesem Betrage werden später durch einen Umlagebeschluß des Kommissars bekannt gegeben. Gegen seine Anordnungen haben die Europäer das Recht des

Digitized by Google

Einspruchs beim Gouvernement, das durch eine „Wegebeitragskommission" über alle rechtzeitig eingelegten Einsprüche entscheidet. Diese Kommission besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, die vom Gouverneur auf Vorschlag des Gouvernementsrates ernannt werden. Dies in großen Zügen der geplante Gang der Beitragsnormierung. Man sieht sofort, daß der Schwerpunkt dabei in der sogenannten Wegebeitragskommission liegt, denn es ist nicht zu erwarten, daß auch nur bei einem einzigen Wege die erste Veranlagung des Kommissars widerspruchslos hingenommen wird, zumal stets eine ganze Anzahl von Interessenten vorhanden ist, und schon der Einspruch eines einzigen genügt, um die oberrichterliche Kommission in Tätigkeit treten zu lassen. Gegen den Vorsitz des Oberrichters können keine prinzipiellen Bedenken walten, sofern ihm außer seinen engeren beruflichen Obliegenheiten diese nebenamtliche Funktion zu bewältigen möglich ist. Wohl aber wäre im Interesse der Unparteilichkeit der Kommission erwünscht, daß die beiden Beisitzer und ihre Vertreter nicht vom Gouverneur ernannt, sondern von den Interessenten gewählt würden. In den Erläuterungen zu diesem Teil des Entwurfes ist nun das verhältnismäßig sehr einfach und günstig liegende Beispiel eines kurzen Küstenweges von Victoria nach Bibundi gewählt und der ungefähre Gang einer solchen Veranlagung in seinen Einzelheiten geschickt dargelegt. Das zukünftige Schwergewicht des Wegebaues liegt aber im Hinterlande, und wir werden deshalb gut tun, uns auch für eine 3—4 Wochen vom Gouvernementssitze entfernte Wegestrecke der Kolonie die praktische Durchführung zu vergegenwärtigen. Zunächst tritt der Wegekommissar auf und löst mit seiner Gesamtveranlagung den unvermeidlichen Einspruch eines oder mehrerer Beitragspflichtiger aus, wodurch die Wegebeitragskommission mobil gemacht wird. Diese wird, wenn sie objektiv entscheiden will, nicht umhin können, sich an Ort und Stelle zu unterrichten („Augenschein einnehmen" sagt der Entwurf mit einer selbst fürs amtliche Deutsch nicht mehr annehmbaren Redeweise), schaltet also für eine Reihe von Wochen den Vorsitzenden von seiner eigentlichen oberrichterlichen Tätigkeit aus. Nach glücklicher Erledigung aller Einsprüche und Festlegung der Gesamtsumme, die auf die Europäer entfällt, folgt als zweiter Akt deren prozentuale Verteilung, die Umlage durch den Kommissar. Auch gegen sie steht ein Einspruchsrecht zu, von dem selbstverständlich ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird, und wieder wird zur Entscheidung die oberrichterliche Kommission in Tätigkeit gesetzt. Um sich das Bild der praktischen Konsequenzen zu vervollständigen, muß man bedenken, daß der Spruch der Kommission oft genug aus den verschiedensten, weit voneinander entfernten Landesteilen gleichzeitig herbeigewünscht werden wird. Dabei ist die Länge des Instanzenweges vielleicht noch nicht einmal das bedenkliche, da der Bau an sich nicht unter ihm zu leiden braucht, sondern die mit aller Bestimmtheit vorauszusagende Entstehung dauernder heftiger Reibungen zwischen Regierung und Privaten, zwischen Fiskus und Erwerbsfirmen, an denen ohnehin in Kamerun kein Mangel zu

Digitized by Google

sein scheint. Durch die Schlußbestimmungen des Entwurfes wird die ganze Wegeordnung auf Bau und Unterhaltung von Kanälen und Flußverbesserungen (!), Anlagen von öffentlichen Plätzen, Landungsstellen und auf „ähnliche Anlagen" ausgedehnt; eine Uebertragung, der man gewiß nicht den Vorwurf machen kann, daß sie zu wenig umfassend sei, gegen die aber die Interessenten nicht grundlos die ernstesten Bedenken erheben müssen, da gar nicht abzusehen ist, welche materiellen Folgen sich für sie daraus ergeben. Ebenso wird der letzte Paragraph, der eine rückwirkende Kraft für die Wegebeitragspflicht ausspricht, berechtigterweise Widerspruch auslösen, und er beschwört die Erinnerung an die aus ähnlichem Anlaß in Südwest erst unlängst tief erregten Gemüter der kolonialen Kreise herauf.

So freudig das Streben des Kameruner Gouvernements nach erhöhten Mitteln für den Wegebau zu begrüßen ist, so sehr scheinen mir Zweifel berechtigt, ob der vorliegende Entwurf einen Weg zu diesem Ziele bildet, auf dem die beteiligten Kreise des Schutzgebietes mit freudiger Begeisterung oder auch nur mit stiller Zustimmung folgen werden. Die Lösung der ganzen Frage läge, wenn anders man überhaupt schon ihre Stunde für gekommen hält und nicht erst eine größere Zahl ordentlicher Wege vor der Wegeordnung abwarten will, um vieles einfacher, wenn man sich wie zu Hause auf kommunale Verbände dabei stützen könnte. Kamerun hat noch keine Anfänge zur Selbstverwaltung gemacht. Der erste dahin zielende, vor einigen Jahren unter Gouverneur Seitz vom Gouvernementsrat vorgelegte Entwurf wurde von diesem in mehreren Punkten für abänderungsbedürftig erklärt, ist aber seither überhaupt nicht wieder zum Vorschein gekommen. Die sehr naheliegende und ohne weiteres auch im Gouvernementsrat vom 11. November 1912 vorgebrachte Forderung ist die: sollen die Interessenten die Lasten tragen helfen, müssen sie auch darüber mitentscheiden können, welche Wege gebaut und in welcher Weise sie unterhalten werden sollen!

Ist Kamerun für eine primitive Selbstverwaltung noch nicht reif, dann auch kaum für eine Wegeordnung der vorliegenden Art, und es bliebe nur zu erwägen, ob nicht andere Quellen zu der wünschenswerten erhöhten Speisung des Wegebaues erschlossen werden können. Vielleicht verdient der Gedanke einer Erhöhung der Eingeborenensteuer Berücksichtigung, deren Beitreibung in Kamerun keine erheblichen Schwierigkeiten zu machen scheint. Würde der bisherige Satz für sie nur um 1 Mark erhöht, so würden jährlich mehr als 300 000 Mark dadurch flüssig zu machen sein. Entsprechende Summen würden durch ein Heraufsetzen der Einfuhrzölle auf solche Güter, die einen Aufschlag gestatten, zu erzielen sein. Sie würden von den Firmen gewiß weit lieber in Kauf genommen werden und weniger böses Blut verursachen als die geplante Erhebung der Wegebeiträge.

Digitized by Google

Die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in den deutschen Schutzgebieten[1].

Von Dr. Fr. Dörr-München.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz gilt in den deutschen Kolonien nur nach Maßgabe der §§ 7^1, 8^2, 10^1, 12^2, 18, 19 f. KonsGG., §§ 2, 3, 6^3, ^{4} SchutzgebG., §§ 6 f. V., betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, also nur insoweit, als es ausdrücklich in bezug genommen wird oder Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen enthält (§ 19 Nr. 1 und 2 KonsGG.). Dagegen gilt es nicht in seinen hauptsächlichen, die Organisation der ordentlichen Gerichte regelnden Bestimmungen, da die Verfassung der Schutzgebietsgerichte besonders und abweichend vom mutterländischen Rechte geregelt ist.

Inwieweit die einzelnen Bestimmungen des GVG. auf die Kolonialgerichtsbarkeit anwendbar oder unanwendbar sind, soll im folgenden eingehender geprüft und festgestellt werden, wobei die Ueberschriften der Titel dem GVG. selbst entstammen und die Paragraphen ohne Zusatz diejenigen des GVG. bezeichnen.

Erster Titel.
Richteramt.

§ 1 gilt zwar nicht; § 48 Abs. 1 KolBG. enthält aber für die Kolonialrichter den gleichen Grundsatz. Vgl. „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1911, S. 803ff.

§ 2 ist insoweit anwendbar, als § 49 KolBG. für etatmäßige Richter die in einem deutschen Bundesstaat erlangte Fähigkeit zum Richteramte fordert.

§ 3 ist gegenstandslos.

§ 4 ist zwar wie § 2 grundsätzlich anwendbar, aber zurzeit ohne praktische Bedeutung.

§ 5 findet ebenfalls gemäß § 49 KolBG. Anwendung; das „Deutsche Reich" umfaßt auch die deutschen Schutzgebiete.

§ 6 gilt an sich nicht. Der gleiche Grundsatz (Anstellung auf Lebenszeit) ergibt sich aber aus § 1 KolBG., § 2 RBG.

§ 7 gilt ebenfalls nicht. § 2 KolBG. enthält aber die gleiche Vorschrift.

§ 8 ist unanwendbar. Statt dessen gilt § 51 KolBG.

§ 9 gilt nicht. Entsprechende Vorschriften enthalten § 149 RBG., §§ 1, 45, 50 KolBG.

§§ 10, 11 sind gegenstandslos.

Zweiter Titel.
Gerichtsbarkeit.

§ 12 gilt nicht.

§ 13 gilt zwar formell nicht, enthält aber einen Grundsatz, der auch für die Kolonialrechtspflege entsprechende Anwendung erheischt. Vgl. §§ 4, 5

[1] Vgl. Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1912, S. 11ff., 485ff.

Digitized by Google

SchutzgebG.; „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1909, S. 181f.; Schippel, Die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung, Lpz. Diss. 1909, S. 18f.

§ 14 gilt nicht.

§§ 15, 16 finden sachlich entsprechende Anwendung.

§ 17 Abs. 1 ist anwendbar, Abs. 2 dagegen nicht.

§§ 18—21 sind gegenstandslos. Die Schutzgebietsgerichtsverfassung kennt keine Exterritorialität; Schippel a. a. O., S. 21 oben.

Dritter Titel.
Amtsgerichte.

§ 22 gilt nicht.

§§ 23, 24 finden insoweit Anwendung, als die Zuständigkeit des Bezirksrichters durch den Hinweis auf diejenige der Amtsgerichte umschrieben wird; vgl. § 7[1] KonsGG.

Vierter Titel.
Schöffengerichte.

§§ 25, 26 gelten nicht.

§ 27 gilt insofern, als die Zuständigkeit des Bezirksrichters bzw. Bezirksgerichts durch Verweisung auf die Zuständigkeit der Schöffengerichte geregelt wird; vgl. §§ 8, 10[1] KonsGG., § 6[3] SchutzgebG., § 6 Kais. V., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 9. Nov. 1900.

§§ 28, 29 sind gegenstandslos. Schöffengerichtssachen und Ueberweisungssachen im Sinne § 75 GVG. werden gleich behandelt.

§ 30 ist durch § 11 KonsGG. ersetzt.

§§ 31—34 gelten nicht. S. § 12 KonsGG., Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Dez. 1900 § 1 Nr. 7 Abs. 2 u. 3, § 2 Nr. 2, Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. Okt. 1907 § 4 Nr. 1.

§ 35 gilt nicht. Die Kolonialgerichtsverfassung kennt kein Ablehnungsrecht der Beisitzer. § 12 Abs. 2 KonsGG. erklärt zwar den § 53 GVG., nicht aber den § 35 für anwendbar. Der zur Ernennung der Beisitzer zuständige Richter kann daher rechtzeitig geltend gemachte (§ 53) Ablehnungsgründe nach billigem Ermessen berücksichtigen, ohne an die in § 35 aufgezählten gebunden zu sein (Crusen in „Z. f. d. ges. StRW." XXXII 1911, S. 635 N. 29).

§§ 36—44 sind unanwendbar.

§ 45 gilt nicht. Die Berufung der Beisitzer zur Teilnahme an den einzelnen Sitzungen erfolgt nicht durch Auslosung, auch nicht auf Grund einer im voraus feststehenden Liste, sondern durch den Vorsitzenden nach freiem Ermessen. Es werden diejenigen Beisitzer oder Hilfsbeisitzer zugezogen, die präsumtiv zur Entscheidung der anstehenden Sachen am besten geeignet sind; vgl. Crusen in „Z. f. d. ges. StRW." XXXII, S. 636. Es brauchen auch nicht zunächst die Hauptbeisitzer und erst, wenn diese verhindert sind, ihre Vertreter, die Hilfs-

Digitized by Google

beisitzer, einberufen zu werden; die Auswahl geschieht vielmehr unterschiedslos aus den Haupt- oder Hilfsbeisitzern. Vgl. Crusen l. c. S. 636 N. 30, Vorwerk, KonsGG. § 12 N. 10, Autenrieth, „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1912, S. 168f.

§ 46 gilt zwar nicht; doch sind aber auch die Beisitzer von ihrer Ernennung und von den sie treffenden Sitzungstagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen unentschuldigten Ausbleibens (§ 56 GVG.) in Kenntnis zu setzen. Vgl. § 12 Abs. 2 KonsGG.

§§ 47—50 sind gegenstandslos. Vgl. Bem. zu § 45.

§ 51 ist durch § 13 KonsGG. ersetzt; dazu Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Dez. 1900 § 2 und Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. Okt. 1907 § 4.

§ 52 gilt zwar formell nicht, enthält aber Bestimmungen, die mangels anderweitiger Regelung eine analoge Anwendung zulassen.

§ 53 findet entsprechende Anwendung; § 12 Abs. 2 KonsGG. Eine Anhörung der Staatsanwaltschaft (Abs. 2) ist nicht notwendig; diese wirkt im Kolonialprozeß nur in beschränktem Maße mit. Vgl. im übrigen die Bemerkung zu § 35.

§ 54 gilt zwar formell nicht, läßt aber eine analoge Anwendung insofern zu, als der Richter nach seinem Ermessen einen Beisitzer von der Dienstleistung zeitweise entbinden kann. § 12 Abs. 2 KonsGG. erklärt nach der Begründung des Entwurfs den § 54 bloß deshalb nicht für anwendbar, weil die Beisitzer nicht wie die Schöffen zu für das ganze Jahr im voraus bestimmten Sitzungstagen einberufen, sondern nur von Fall zu Fall zu den Sitzungen herangezogen werden, also ohne weiteres durch den Vorsitzenden befreit werden können.

§§ 55, 56 finden wie § 53 auf die Beisitzer der Kolonialgerichte entsprechende Anwendung; § 12 Abs. 2 KonsGG. Zu § 55 vgl. Verf. d. Reichsk., betr. die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen, v. 18. Jan. 1908 (Deutsche Kolonial-Gesetzgebung S. 37) Nr. II.

§ 57 ist gegenstandslos.

Fünfter Titel.
Landgerichte.

§§ 58—69 haben keine Geltung.

§ 70 Abs. 1 u. 2 findet insoweit Anwendung, als die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte durch Hinweis auf diejenige der Landgerichte umschrieben ist (§ 10[1] KonsGG.). Abs. 3 ist gegenstandslos.

§§ 71, 72 gelten nicht.

§§ 73—75 sind nur insoweit anwendbar, als bei Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Kolonialgerichte auf sie verwiesen wird.

§§ 76—78 gelten nicht.

Digitized by Google

Sechster Titel.
Schwurgerichte.

§ 79 gilt nicht. Die Kolonialgerichtsverfassung kennt keine Schwurgerichte.

§ 80 findet nur Anwendung, soweit bei Regelung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte für Schwurgerichtssachen implicite auf ihn verwiesen wird.

§§ 81—99 gelten nicht.

Siebenter Titel.
Kammern für Handelssachen.

§§ 100—118 gelten nicht. Die Kolonialgerichtsverfassung kennt keine Kammern für Handelssachen.

Achter Titel.
Oberlandesgerichte.

§§ 119—124 gelten nicht.

Neunter Titel.
Reichsgericht.

§§ 125—141 sind für die Kolonialgerichtsbarkeit insofern gegenstandslos, als die nach dem (nicht durch das — wie Gerstmeyer, SchutzgebG. S. 59 Nr. 1, fälschlich schreibt) KonsGG. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts den Obergerichten in den Schutzgebieten übertragen ist; § 6[a] SchutzgebG., § 8 Abs. 1 V. v. 9. Nov. 1900 / 28. Sept. 1907.

Zehnter Titel.
Staatsanwaltschaft.

§§ 142, 143 gelten nicht. Vgl. § 15 KonsGG., §§ 2, 6[2a] SchutzgebG., § 5 V. v. 9. Nov. 1900.

§§ 144, 145 gelten nicht, enthalten aber analog anwendbare Rechtssätze.

§ 146 ist unanwendbar.

§ 147 ist entsprechend anwendbar.

§ 148 ist durch § 5 Abs. 2 V. v. 9. Nov. 1900 ersetzt. Vgl. auch § 42 KonsGG.

§ 149 gilt nicht. Befähigung zum Richteramt ist für die Staatsanwälte in den Schutzgebieten nicht vorgeschrieben.

§ 150 ist gegenstandslos.

§ 151 ist analog anzuwenden. Durch § 42 KonsGG. aber entsteht für den Staatsanwalt gegenüber dem ihn ernennenden Richter immerhin ein gewisses Subordinationsverhältnis im Gegensatze zur Koordination beider

Digitized by Google

Behörden im Mutterlande. Vgl. Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht, Münster 1908, S. 73ff.

§ 152 gilt nicht.

§ 153 ist entsprechend anwendbar.

Elfter Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 154 gilt nicht. § 1 Nr. 6 Verf. d. Reichsk., betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Dez. 1900, § 6 Dienstanweisung für Kiautschou v. 23. Okt. 1907.

Zwölfter Titel.
Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 155 ist gegenstandslos.

§ 156 ist entsprechend anwendbar.

Dreizehnter Titel.
Rechtshilfe.

§§ 157—169 finden gemäß § 18 KonsGG., § 2 SchutzgebG. entsprechende Anwendung. Vgl. Schippel, Die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung, S. 51ff., Gerstmeyer, SchutzgebG., S. 113ff.

In **§ 158** tritt an die Stelle des Amtsgerichts der Bezirksrichter; § 7[1] KonsGG., § 2 SchutzgebG.

Für die im **§ 160** Abs. 1 vorgesehene Entscheidung ist, sofern die Rechtshilfe von dem Bezirksrichter versagt oder gewährt wird, das Obergericht in erster und letzter Instanz zuständig; § 18 KonsGG. Eine Beschwerde an das Reichsgericht gibt es also hiergegen nicht.

In **§ 164** tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft, in **§ 167** an Stelle des Amtsgerichts wieder der Bezirksrichter.

Vierzehnter Titel.
Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§§ 170—185 finden Anwendung; § 19 KonsGG., § 3 SchutzgebG.

Ueber die Beschwerde in **§ 183** entscheidet das Obergericht, nach § 10[2] KonsGG. das Bezirksgericht.

Fünfzehnter Titel.
Gerichtssprache.

§§ 186—193 finden Anwendung (§ 19 KonsGG., § 3 SchutzgebG.); nur **§ 189** Abs. 2 ist gegenstandslos, da der koloniale Zivilprozeß Anwaltsprozesse i. S. § 78 Abs. 1 ZPO. nicht kennt.

Digitized by Google

Sechzehnter Titel.
Beratung und Abstimmung.

§§ 194—200 finden entsprechende Anwendung (§ 19 KonsGG., § 3 SchutzgebG.), und zwar die Vorschriften für Schöffen auf die Beisitzer der Kolonialgerichte, während die Bestimmungen für Geschworene gegenstandslos sind.

Siebenzehnter Titel.
Gerichtsferien.

Gerichtsferien kennt die Kolonialgerichtsbarkeit nicht.
§§ 201—204 sind daher gegenstandslos.

Die Kolonialunion.

Skizze eines allgemeinen deutschen Staatsrechts. Von Dr. K. Romberg, Königlich Preußischem Landrichter a. D., Dozenten an der Deutsch-chinesischen Hochschule in Tsingtau. (Schluß.)

II. (besonderer) Teil.
Die Organe des Kolonialstaates und ihre Funktionen.

I. Kapitel.
Der Herrscher.

Der absolute Herrscher der deutschen Kolonialstaaten ist das Deutsche Reich als Staat, kein einzelner Mensch. Die Verfassung der Schutzgebiete als absoluter Staaten könnte allenfalls als eine oktroyierte Verfassung angesehen werden. Natürlich sind konstitutionelle Kolonialstaaten sehr wohl denkbar und in den englischen Kolonien auch praktisch vorhanden.

Den Herrscherstaat kann man nicht als Monarchen bezeichnen. Daran hindert seine Staatseigenschaft. Der Vergleich würde in jeder Beziehung hinken. Höchstens eine Dotierung — man denke an die Tribute des attischen Seebundes sowie überhaupt an Tributärstaaten — wäre begrifflich denkbar, aber auch diese sind juristisch anders zu qualifizieren; sie würde sich grundsätzlich als Entgelt für Schutz usw., für die Organschaft überhaupt darstellen[40]).

Wenngleich der Wille des Oberstaates gleich dem eines absoluten Monarchen die Suprema lex des Kolonialstaates darstellt, so ergibt sich doch aus der Staatsnatur des Herrschers und aus der Gesetzesnatur seiner Willensäußerung eine rechtliche Festigung, welche einer verfassungsmäßigen Bindung nahekommt. Denn, daß die Reichsgesetzgebung die verfassungsmäßige Aeußerung des Reichswillens darstellt, dürfte unzweifelhaft sein.[41]) Durch das

[40]) Die rechtliche Möglichkeit eines solchen Entgelts ist zum Beispiel den englischen Kolonien durchaus geläufig. Sie wissen es sehr zu schätzen, daß sie ein solches nicht zu zahlen haben.

[41]) Vgl. Romberg, Kolonialbeamtengesetz, S. 3, 4.

Digitized by Google

Schutzgebietsgesetz (schon vom 17. April 1886) ist die Ausübung der Kolonialstaatsgewalt im Namen des Reiches grundsätzlich dem Kaiser übertragen worden. Solange die Reichsgesetzgebung hierüber nicht befand, also noch vor dem 17. April 1886, war ebenfalls der Kaiser als dasjenige Reichsorgan anzusehen, welches zur Ausübung der Kolonialstaatsgewalt namens des Reiches zuständig war. Dies folgt daraus, daß der Kaiser gemäß § 11 der Verfassung das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat. Die Beziehungen des Reiches zu seinen Kolonien ist aber, da das Reich die Rolle eines außerstaatlichen Staatsorgans einnimmt, im Sinne des Artikels 11 der Reichsverfassung völkerrechtlicher Natur.[42])

Mit Erlassung des Schutzgebietsgesetzes haben Bundesrat und Reichstag ihre Kompetenz verfassungsergänzend erweitert. Sie haben die Reichsgesetzgebung für zuständig erklärt für die Aeußerung desjenigen Herrscherwillens, der dem Reich als Herrscher der Kolonialstaaten eignet. Zudem hat die Reichsgesetzgebung gleichzeitig eine nicht unerhebliche Einschränkung der dem Kaiser zur Ausübung übertragenen Kolonialstaatsgewalt vorgenommen. Grundsätzlich ist aber daran festgehalten, daß auf Grund des Schutzgebietsgesetzes dem Kaiser als absolutem Herrn die Kolonialstaatsgewalt, wenn auch in des Reiches Namen, zusteht. Der Ausübung nach ist also der Kaiser, soweit nicht Ausnahmen entgegenstehen, absoluter Monarch und Landesherr der Schutzgebiete. Daher wird im Namen des Kaisers daselbst Recht gesprochen; die Verwaltung der Schutzgebiete ist eine kaiserliche; die kaiserliche Verordnung ist — grundsätzlich! — der regelmäßige Weg der Kolonialgesetzgebung.

Diese an sich einfache Rechtslage ist indessen durch zahlreiche Durchbrechungen des im § 1 SchGG. enthaltenen Grundsatzes wesentlich kompliziert. Schon das älteste SchGG. vom 17. April 1886 hat für die Nichteingeborenen der Schutzgebiete das Privatrecht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren des Reiches territorial eingeführt. Ferner hat das Schutzgebiets-Etatgesetz vom 30. März 1892 bestimmt, daß die Haushaltungsetats der deutschen Schutzgebiete durch Reichsgesetz festgestellt werden. Damit ist das finanzielle Rückgrat der dem Kaiser zur Ausübung überlassenen Staatsgewalt ihm zugunsten der gesetzgebenden Organe des Reiches entrissen.[43]) Im öffentlichen Recht liegt ferner eine gesetzliche Bindung des Kaisers in dem § 14 SchGG., dem Kirchengesetze der Schutzgebiete. Ferner ergibt sich eine wichtige Einschränkung der absoluten Regierungsgewalt des Kaisers aus der Militärgesetzgbung der Schutzgebiete. Soweit in diesen Angehörige des Heeres oder der Marine verwendet werden, findet das heimische Militärrecht auf diese Militärpersonen personell Anwendung.[44]) Was die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten an-

[42]) Im Sinne des Artikels 11 heißt völkerrechtlich jede Beziehung des Reiches zu solchen Gebieten, die nicht Bestandteile des Reiches selbst sind.

[43]) Vgl. Romberg, Kolonial-Beamtengesetz, S. 4.

[44]) In Kiautschou bedurfte es deshalb eines Reichsgesetzes, um die Bestimmung über Bord-, Kriegs- und Standgerichte für die dortigen Marineangehörigen einzuführen.

Digitized by Google

langt, so ist es zwar nirgends gesetzlich festgelegt, aber aus politischen Gründen der unzweifelhafte Wille der Reichsgesetzgebung gewesen, daß die Schutztruppen der bewaffneten Macht des Reiches zuzuzählen sind und nicht eine besondere militärische Macht des Kolonialstaates darstellen. Diese Ansicht hat in der Judikatur des Reichsgerichts ihre Bestätigung gefunden. In richtiger Konsequenz dieses Gedankens wurde daher die Regelung der Schutztruppen im Wege des Reichsgesetzes vorgenommen. Der reichsgesetzliche Weg ist auch geboten für eine territoriale Einführung oder Abänderung von Wehrpflichtbestimmungen, etwa in Südwestafrika. Endlich ist in neuerer Zeit auch die Kolonialbeamtengesetzgebung im Wege eines Reichsgesetzes erfolgt[45]).

Aus der Erwägung, daß die oberste Quelle des Staatswillens im Deutschen Reiche das Reichsgesetz ist, folgt, daß dieses unter allen Umständen dem kaiserlichen Willen vorzugehen hat. Es fragt sich nun, ob der Kaiser insoweit, als ihm durch die Reichsgesetzgebung keine Bindung auferlegt worden ist, also insbesondere in bezug auf das Gebiet der Verwaltung und Verwaltungsgesetzgebung, als eine Art absoluter Monarch der Schutzgebiete anzusehen ist. Diese Frage ist zu verneinen. Vielmehr hat der Reichsgesetzgeber, als er im § 1 SchGG., einem Reichsgesetz, die Ausübung der Staatsgewalt in den Schutzgebieten an den Kaiser übertrug, naturgemäß im Sinne der Reichsverfassung und seiner reichsverfassungsmäßigen Kompetenz gesprochen. Im Sinne der Reichsverfassung ist aber der Kaiser nicht ein dynastischer Landesherr des Deutschen Reiches, sondern das Präsidialorgan desselben, welches in einer in der Reichsverfassung näher bestimmten Art und Weise zuständig ist und in Wirksamkeit zu treten hat. Dieser in der Reichsverfassung näher bezeichnete „Kaiser", nicht etwa die Dynastie Hohenzollern als solche ist es, auf die im § 1 SchGG. Bezug genommen wird. Wenn der Kaiser die ihm übertragene Staatsgewalt in den Schutzgebieten ausüben will, so kann er dies nicht anders tun, als er auch im Reiche seine verfassungsmäßige Zuständigkeit verwirklicht. Hierüber gilt aber als oberster Grundsatz, daß die Regierungsakte des Kaisers der Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichskanzlers bedürfen. Dieser Gegenzeichnung bedarf der Kaiser auch in den Schutzgebieten[46]). Hierzu kommt, daß der Reichskanzler auch im SchGG. Erwähnung gefunden hat, ja daß ihm sogar im § 15 SchGG. eine eigene Organsstellung eingeräumt ist. Freilich ist diese gesetzliche Erwähnung des Reichskanzlers geeignet, irreführend zu wirken[47]). Es kann nämlich, besonders wenn man die Materialien und die Entstehungsgeschichte der Schutzgebietsgesetze prüft, die Ansicht aufkommen, als ob die dem Reichskanzler beigelegten Befugnisse die kaiserliche Gewalt in den Schutzgebieten einengen sollte. Dieser Standpunkt ist vielleicht mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Reichs-

[45]) Hierüber Näheres bei Romberg, Kolonial-Beamtengesetz, S. 1 ff.

[46]) Vgl. Romberg, Entwurf eines SchGG., S. 25 und Anmerkung 15.

[47]) Vgl. hierzu insbesondere v. Stengel, Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, Z. K. Pol. 1908, S. 258 ff. mit Zitaten.

Digitized by Google

kanzlers, gegenüber den gesetzgebenden Organen des Reiches, nicht so ganz unbegründet. Und doch muß er sich als falsch herausstellen.

Der Ausgangspunkt für den Nachweis, daß dieser Standpunkt falsch sei, liegt daran, daß das Deutsche Reich als Oberstaat der absolute Herrscher des Kolonialstaates ist. Die Tatsache, daß dieser Oberstaat selbst eine konstitutionelle Staatsform darstellt, ist für das öffentliche Recht der Schutzgebiete grundsätzlich ohne Bedeutung. Unter diesem Gesichtswinkel gewinnen die einzelnen gesetzgeberischen Stadien, in denen die Schutzgebietsgesetzgebung verlaufen ist, eine andere Bedeutung, als wie wenn diese Gesetze sich auf das Reichsgebiet selbst bezögen. Hierzu führt folgende Betrachtung:

Versetzen wir uns in die Lage eines Kaiserlichen Kommissars von Südwestafrika in der Zeit vor dem 17. April 1886. Nach welchen Normen sollte dieser Beamte sich richten? Hatte er besondere Instruktionen empfangen, so konnten diese ihm eine Richtschnur für die Verwirklichung des Willens seines allerhöchsten Dienstherrn sein. Soweit solche Instruktion versagte, war er Vizekaiser des Schutzgebiets. In seiner Hand ruhte die Gesamtheit der Staatsgewalt, die Gesetzgebung wie die Rechtspflege, wie die Verwaltung. Ist ja doch die begriffliche Teilung dieser Gewalten schon ein Merkmal beginnenden Konstitutionalismus. Nach der Einführung des ersten SchGG. bestand diese vizekaiserliche absolute Gewalt der kaiserlichen Staatsdiener in den Schutzgebieten, abgesehen von einer ressortmäßigen Zuständigkeit, in bezug auf diejenigen Gebiete fort, in denen auch der Kaiser absoluter Herrscher geblieben war und nicht selbst im Wege der Gesetzgebung eingegriffen hatte. Lediglich als Folge einer intuitiven Erfassung dieses Rechtsgedankens dürfte im Wege des Reichsgesetzes zunächst den Richtern, dann dem Reichskanzler, vorher im Wege zweier kaiserlicher Verordnungen ebenfalls dem Reichskanzler das Recht noch einmal ausdrücklich bestätigt worden sein, an des Kaisers Statt gewisse Tätigkeiten der Staatsgewalt, nämlich ein bestimmtes Verordnungsrecht, auszuüben. „An des Kaisers Statt", denn daß das Verordnungsrecht des Reichskanzlers usw. mit dem des Kaisers konkurrieren sollte, hätte ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden müssen, da dies einen völlig singulären, dem disziplinarischen Gefüge der Reichsregierung völlig widersprechenden Vorgang bedeuten würde. Da eine solche ausdrückliche Regelung nirgends geschehen ist, kann man als Grundgedanken des jetzigen § 15 SchGG. ansehen, daß er dem Reichskanzler seine Befugnisse lediglich vom Standpunkt der die Tätigkeit des Kaisers gewissermaßen kontrollierenden gesetzgebenden Organe des Reichs bestätigen wollte[48]). In formaler Beziehung ist für die intuitive Erfassung dieses Gedankens charakteristisch, daß der Absatz 2 des § 15 als solcher, das heißt als zweiter Absatz eingestellt wurde.

Der § 15 SchGG. hat seinem ganzen Inhalt nach also nur die Bedeutung einer Erlaubnis, welche die Organe des obersten Reichswillens, also die gesetz-

[48]) In diesem Sinne ist der Paragraph doch nicht, wie v. Stengel a. a. O. anführt, ganz überflüssig.

Digitized by Google

gebenden Körperschaften dem Kaiser erteilen, daß er auch nach Einführung des SchGG. seinen nachgeordneten Beamten in weitgehendem Maße eine absolute Gewalt einräumen kann. Darin liegt die praktische Bedeutung des § 15 SchGG. Da der Kaiser nämlich die Staatsgewalt in den Schutzgebieten seit dem 17. April 1886 nicht kraft eigenen verfassungsmäßigen Rechtes ausübt, sondern auf Grund einer Delegation seitens des Reiches selbst, so wäre es in der Tat nicht unzweifelhaft, ob und inwieweit er die Befugnis einer Subdelegation besitzt. Im § 15 SchGG. legt das Reichsgesetz selbst fest, welche Materien einer Delegation fähig sind. Das Wort Delegation ist hier in einem besonderen Sinne gebraucht. Es ist darunter auch die Befugnis verstanden, einen Beamten mit selbständiger Wahrnehmung von Regierungshandlungen stillschweigend zu betrauen.

Während also mangels einer gesetzlichen Bestimmung der Kaiser absoluter Herrscher der Schutzgebiete und die von ihm delegierten Beamten absolute Vizekaiser wären, so ist nunmehr der § 1 des SchGG. dahin eingeschränkt, daß der Kaiser nur noch auf denjenigen Gebieten absolut ist, und daß seine Beamten — einschließlich des Reichskanzlers — nur noch auf denjenigen Gebieten absolut sind, bezüglich deren eine auf Reichsgesetz beruhende Regelung noch nicht ergangen ist. Praktisch ist dies bekanntlich in erheblichem Maße allenfalls nur noch in bezug auf die Eingeborenen der Schutzgebiete der Fall.

Zusammenfassend läßt sich also über die Bedeutung des § 15 SchGG. folgendes sagen: Nach Zweck und Willen des § 1 SchGG. ist der Delegatar der dem Reiche zustehenden Staatsgewalt in den Schutzgebieten nicht der die Krone tragende Angehörige der Dynastie Hohenzollern, auch nicht der König von Preußen als solcher, sondern der Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichsorgan. Bei der Ausübung dieser ihm delegierten Staatsgewalt kann der Kaiser nicht etwa eine kaiserliche Behörde für die Angelegenheiten der Schutzgebiete in dem Sinne einsetzen, wie dies etwa der König von England vor dem Jahre 1837 für die hannöverschen Angelegenheiten getan hat. Eine Personalunion zwischen Preußen und den Schutzgebieten besteht eben nicht. Vielmehr ist der Kaiser bei der Einrichtung einer kaiserlichen Kolonialzentralregierung an die Organe der Reichszentralregierung gebunden. Das einzige verfassungsmäßige Organ einer verantwortlichen Reichsregierung ist aber bekanntlich der Reichskanzler. Dieser ist es deshalb auch, der als verantwortlicher Minister der kaiserlichen Kolonialregierung in Betracht kommt. Insoweit dieser Gedanke dem § 15 SchGG. mit zugrunde liegt, hat dieser die Bedeutung einer authentischen Interpretation einer an sich schon aus der Struktur der Reichsverfassung in Verbindung mit § 1 des SchGG. folgenden selbstverständlichen juristischen Tatsache. Des weiteren wird im § 15 eine Bestätigung durch die obersten Organe des Reichswillens nach der Richtung ausgesprochen, daß und inwieweit der Kaiser zur Delegation der sich aus der Kolonialstaatsgewalt ergebenden Befugnisse als ermächtigt angesehen wird.

Digitized by Google

Das praktische Ergebnis dieser Betrachtung besteht darin, daß dabei ermittelt ist, welches Organ des Deutschen Reichs für die kaiserliche Zentralregierung der Schutzgebiete in Betracht kommt. Es ist der Reichskanzler. Daß die Richtigkeit dieses Gedankens durch die bisherige Praxis durchgängig bestätigt wird, mag nur nebenher erwähnt werden. Bekanntlich sind zurzeit zwei oberste Reichsbehörden unter dem Reichskanzler, deren Vorstände nach dem Stellvertretungsgesetz zu seiner Vertretung befugt sind[49]), mit der Bearbeitung der Kolonialangelegenheiten beauftragt. (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt.)

Hiernach ist die Art und Weise, wie das Deutsche Reich als absoluter Herrscherstaat seiner Schutzgebiete die Kolonialstaatsgewalt ausübt, recht kompliziert geworden. Trotz des § 1 des SchGG. hat der Reichsgesetzgeber einen großen Teil der Staatstätigkeit, besonders der Kolonialgesetzgebung, sowie die gesamten Kolonialfinanzen — letztere der bisherigen Reichszuschüsse wegen aus sehr verständlichen politischen Gründen — doch sich selbst vorbehalten. Hiervon abgesehen ist die kaiserliche Regierungsgewalt in den Schutzgebieten durch die Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Reichskanzlers ebenfalls der Kontrolle des Reichsparlaments unterworfen. Im übrigen dürfte das gesetzgeberische Streben mit Recht bisher dahin gegangen sein, Reichsorgane in Angelegenheiten der Kolonialstaatsgewalt, insbesondere der laufenden Verwaltung[50]) nicht in weiterem Maße zu befassen. Als singulär sind daher die Vorschriften aufzufassen, wonach der Bundesrat nominell das Organ kolonialer Verwaltungsgerichtsbarkeit ist (§ 23 Ziffer 1 KGG., § 3 SchGG.), und wonach er Vereinen und Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit verleihen kann. Das letztere dürfte durch praktische Gründe — vgl. den § 21 BGB. — erklärt werden.

II. Kapitel.

Die eigenen Organe des Kolonialstaates.

I. Die Organe des Reiches, insbesondere die des Reichskolonial- und Reichsmarineamtes bleiben juristisch lediglich Reichsorgane, auch dann, wenn sie für die Besorgung kolonialer Staatsangelegenheiten zuständig sind. Eine solche Rechtslage ist in der Zeit moderner Staatenverbindungen nichts Ungewöhnliches. Wie viele preußische Beamte besorgen Staatsangelegenheiten anderer deutscher Staaten!

Der Kolonialstaat hat jedoch auch eigene Beamte: Kolonialbeamte[51]).

Die Kolonialbeamten sind durch die bisherige, sogar reichsgesetzliche Regelung Organe des Kolonialstaates selbst: sie sind Beamte, deren Dienstherr der Kaiser nicht in seiner Eigenschaft als Reichsorgan, sondern als Delegatar der Kolonialstaatsgewalt ist. Kolonialbeamte und Reichsbeamte verhalten sich zueinander wie preußische und bayerische Beamte. Gleichwohl sind

[49]) Vgl. hierzu Romberg, Kolonialbeamtengesetz S. 49.
[50]) Vgl. Romberg, Entwurf.
[51]) Vgl. Laband, Staatsrecht, II., 5. Aufl.

Digitized by Google

Aehnlichkeiten tatsächlicher Natur daraus erklärlich, daß beide Kategorien von Beamten dem Kaiser unterstehen. Ferner hat das Kolonialbeamtengesetz die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten grundsätzlich denen der Reichsbeamten ähnlich gestaltet. Einzelheiten sind hier nicht zu erörtern. Dagegen ist aber noch der Fall hervorzuheben, wo Kolonialbeamte im Reichsdienste, vor allem wo Reichsbeamte im Kolonialdienste verwendet werden. Das letztere ist bekanntlich im Schutzgebiete Kiautschou in ziemlichem Umfange praktisch. In allen diesen Fällen wird durch die Beschäftigung des Beamten in dem fremden Staatsdienste nichts an seiner juristischen Stellung geändert. Insoweit er seine Gebührnisse von dem fremden Staate bezieht, ist eine öffentlich-rechtliche Schuldübernahme anzunehmen[52]).

II. Außer dem Deutschen Reiche als Herrscher mit dem Kaiser als Delegatar und den kaiserlichen Kolonialbeamten hat der Kolonialstaat noch weitere Staatsorgane. Zwar spielen sie heute in den deutschen Schutzgebieten keine sehr erhebliche Rolle. Dagegen liegt ihre Bedeutung in der Vergangenheit und in der Zukunft. Gemeint sind die Selbstverwaltungsorgane des Kolonialstaates. — Soweit diese wie etwa in den englischen Selbstverwaltungskolonien die Formen des konstitutionellen Staates zeigen, kann man in den deutschen Schutzgebieten heute wie gesagt erst von Anfängen sprechen. Selbstverwaltungsartigen Charakter haben aber auch die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Schutzbriefgesellschaften sowie die mit eigenen Hoheitsrechten ausgerüsteten oder in deren Genusse belassenen Häuptlinge gehabt.

Die Gouvernements- und Landesräte, wie sie jetzt in den deutschen Schutzgebieten bestehen[53]), haben nur eine beratende Simme. Ihre Bedeutung liegt daher zurzeit mehr auf politischem als auf juristischem Gebiete. Dagegen sind die lokalen Selbstverwaltungsorgane, insbesondere in Südwestafrika, bereits von Bedeutung. Ihr juristischer Charakter ist nicht anders zu beurteilen als nach den Grundsätzen des preußischen Verwaltungsrechtes, auf die die kolonialen Verordnungen aufgebaut sind.

Die Schutzbriefgesellschaften, d. h. die Gesellschaft für deutsche Kolonisation bzw. die spätere Deutschafrikanische Gesellschaft sowie die Neuguinea-Kompagnie[54]), haben ebenfalls den Charakter von Selbstverwaltungsorganen gehabt[55]). Der Herrscher des Kolonialstaates, welcher sich zu jener Zeit in der Errichtung befand, hat die Ausübung der Staatsgewalt oder wenigstens der wichtigsten Tätigkeitsgebiete an juristische Personen übertragen. Diese haben also in einer amtsähnlichen Weise Regierungsrechte des Herrschers ausgeübt[56]).

---

[52]) Näheres vgl. Romberg, Kolonial-Beamtengesetz zu § 59. Z. f. K. P., 1911, S. 838 ff.

[53]) Vgl. Entwurf, S. 27.

[54]) Vgl. dazu Romberg, Die rechtliche Natur, S. 4, 5 ff.

[55]) Vgl. Romberg, a. a. O., S. 14 ff., S. 21, 22.

[56]) Vgl. hierzu Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, und Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht

Digitized by Google

Eine juristisch nicht unähnliche Stellung wie die Schutzbriefgesellschaften erhalten diejenigen Häuptinge, besonders in Südwest- und in Deutsch-Ostafrika, welche auch nach der Aufrichtung der deutschen Herrschaft Regierungsrechte innerhalb ihres Stammes ausüben durften. Diese Häuptlinge[57]) waren keine Subjekte des Völkerrechtes. Als das Deutsche Reich ihr Gebiet im Wege der Okkupation besetzte, konnte es vom juristischen Standpunkte aus den tatsächlichen Machtzustand jener Häuptlinge als rechtlich unerheblich betrachten. Naturgemäß hat das Deutsche Reich aus politischen und moralischen Gründen dies nicht nur nicht getan, sondern die tatsächlichen Machtverhältnisse, soweit dies opportun erschien, sei es öffentlich-, sei es privatrechtlicher Natur, als Rechte anerkannt. Die Aufrichtung des Kolonialstaates hatte, sich äußerlich kennzeichnend durch ein bloßes Gewährenlassen, zur juristischen Folge, daß diese Häuptlinge als Selbstverwaltungsorgane des aufgerichteten Kolonialstaates anzusehen waren. Auch sie üben nunmehr ihre Befugnisse unter der Staatsgewalt des Oberstaates in einem amtsähnlichen Verhältnisse aus. Da die Häuptlinge keine juristische Person besitzen, anderseits ihre Stellung meist vererblich ist, so kann man hier ein juristisches Wiederaufleben lehnrechtlicher Grundsätze auf dem Gebiete des kolonialstaatlichen Verwaltungsrechts beobachten[58]).

III. Kapitel.
Die Funktionen der Kolonialstaatsgewalt.

1. Abschnitt.
Die Gesetzgebung.

Die Gesetze in den deutschen Schutzgebieten werden entweder von dem absoluten Herrscherstaate, dem Deutschen Reiche selbst erlassen, sind also Reichsgesetze, oder sie werden, was grundsätzlich die Regel sein sollte, von dem Kaiser als Delegatar des Reichs im Verordnungswege erlassen. Man kann fünf Arten von materiellen Gesetzen für die Schutzgebiete unterscheiden[59]):

1. Das SchGG. als oktroyiertes Verfassungsgesetz,
2. sonstige, im Wege der Reichsgesetzgebung erlassene Landesgesetze der Schutzgebiete,
3. kaiserliche Verordnungen der Schutzgebiete,
4. Reichsgesetze, welche auf Grund anderer Kolonialgesetze, insbesondere des SchGG., in den Schutzgebieten eingeführt sind, wie insbesondere die gemäß § 19 KGG., § 3 SchGG. eingeführten strafrechtlichen und privatrechtlichen Gesetze des Reichs,
5. Gesetze, welche vom Reichsgesetzgeber für das Reich und die Schutzgebiete gemeinsam (die Kolonial-Union) erlassen werden.

[57]) Näheres hierzu vgl. Romberg a. a. O.
[58]) Siehe Romberg, Die rechtliche Natur.
[59]) Vgl. Romberg, Entwurf, S. 61.

Digitized by Google

Für Gesetze, welche sowohl im Reich wie im Kolonialstaate gelten, bilden beide Staatsgebiete als einheitlicher Geltungsbereich im Sinne dieses Gesetzes Inland. Was das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zu dem Verordnungsrecht des Kaisers und die Delegationsbefugnis des Kaisers anlangt, so kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen oben im ersten Kapitel verwiesen werden. Außerdem ist auch vom Standpunkte dieser Untersuchung den zutreffenden neuesten Ausführungen v. Königs[60]) kaum etwas Wesentliches hinzuzufügen.

Hiernach ergeben sich folgende Organe als zuständig für die Kolonialgesetzgebung: Grundsätzlich ist der Kaiser auch der Gesetzgeber der Schutzgebiete. Der Weg seiner Gesetzgebung ist der der kaiserlichen Verordnung, auf welche, da der Kaiser Reichsorgan ist, die Vorschriften des Reichsverfassungsrechts Anwendung zu finden haben. Soweit das Reich im Wege der Reichsgesetzgebung sich selbst Materien vorbehalten hat, ist auch die Reichsgesetzgebung im Sinne und nach den Vorschriften der Reichsverfassung zuständig für die Kolonialgesetzgebung. Formelle Kolonialgesetze im Sinne von Gesetzgebungsakten einer besonderen kolonialrechtlichen Legislative gibt es in den deutschen Schutzgebieten noch nicht. Soweit der Reichsgesetzgeber keine einschränkenden Bestimmungen erlassen hat, ist der Kaiser in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber zur Delegation befugt (vgl. § 6 Ziffer 1 SchGG., § 15, Absatz 2 SchGG., § 15, Absatz 1—3 SchGG. in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. 9. 1903 bzw. 27. 4. 1898).

2. Abschnitt. Justiz.

Die Gerichte der deutschen Schutzgebiete sind deutsche Gerichte zunächst in demselben Sinne, wie die Gerichte des preußischen Staates königliche Gerichte sind. Sie sind es aber auch ferner insoweit, als Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren auf Grund eines in der Kolonialunion geltenden allgemeinen Gesetzes den gleichen Rechtsnormen unterstehen.

Die juristische Bedeutung gerichtlicher Akte ist im Kolonialstaate deshalb die gleiche wie im Oberstaat, die bindende Kraft rechtskräftiger Urteile, die Verpflichtung zur Rechtshilfe usw. ist nicht anders zu beurteilen wie etwa zwischen bayrischen und preußischen Gerichten, mit dem einzigen Unterschiede, daß die letzteren dem bundesstaatlichen Geltungsbereich der deutschen Reichsgesetze angehören, während die Gerichte Deutschlands und der Schutzgebiete gleichen allgemeinen Gesetzen unterstehen, deren Geltungsbereich kein Staat, sondern die Kolonialunion ist.

Die aus politischen Gründen naheliegende Assimilation[61]) der Schutzgebiete an das Mutterland ist auch auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation wirksam.

[60]) Z. Kol. Pol. 1912, S. 289 ff. Daselbst ist auch die reiche, über diese Frage bisher entstandene Literatur, aus der die Schriften v. Stengels, Sassens, Arndts hervorzuheben sind, aufgeführt.

[61]) Vgl. über diesen Rechtsbegriff besonders das französische Kolonialrecht.

Digitized by Google

So hat man in den §§ 48 des KBG. die Kolonialrichter den heimischen Richtern in ihrer Rechtsstellung angenähert.

3. Abschnitt. Verwaltung.

1. Aeußeres. Der Oberstaat, das Deutsche Reich, ausschließlich handhabt die völkerrechtliche Vertretung des Kolonialstaates. In der Verwaltung des Aeußern tritt die Kolonialunion also wie ein einziges Rechtssubjekt auf, eine Eigenschaft, die sie mit manchen Realunionen teilt. (Vgl. Oesterreich-Ungarn.)

2. Finanzen. Die deutschen Schutzgebiete sind nach dem Schutzgebietsetatsgesetz vom 30. März 1892 vermögensrechtliche juristische Personen. Sie haben ihre eigenen Fisci. Dies gilt auch für ihre Rechtstellung innerhalb des Deutschen Reiches[62]).

Das Budget der Schutzgebiete wird jedoch von dem absoluten Herrscher, dem Oberstaate allein aufgestellt. Und zwar ist es nicht der Delegatar der Kolonialstaatsgewalt, der Kaiser, welcher für die Aufstellung des Budgets zuständig ist, sondern der Reichsgesetzgeber selbst stellt, wie den Reichsetat, so den Etat der vom Reiche beherrschten Kolonialstaaten fest. Das Reich allein führt auch durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches die Rechnungskontrolle der Kolonialstaaten. Die mit der Ausübung der Kolonialstaatsgewalt betrauten verantwortlichen Organe sind hiernach nicht bloß dem Kolonialstaate als solchem, sondern auch dem in diesem die Herrschaft führenden Herrscherstaate als juristische Person des öffentlichen Rechts persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit äußert sich nach deutschem Staatsrecht praktisch überwiegend dem Parlament gegenüber. Hieraus folgt, daß der Reichstag als das zuständige Organ des Herrscherstaates dasjenige Organ des Deutschen Reiches ist, welches die persönliche Verantwortlichkeit der kolonialen Staatsorgane in Anspruch nehmen kann. Dem Kaiser sind ja die Kolonialbeamten schon in seiner Eigenschaft als der Träger kraft Delegation der Kolonialstaatsgewalt verantwortlich.

Von der persönlichen Verantwortlichkeit zu scheiden ist die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der eigenen Kolonialstaatsorgane. Für die Kolonialbeamten ergibt sich diese Verantwortlichkeit bekanntlich aus § 1 KGG., § 13 RBG. Gläubiger einer aus dieser Verantwortlichkeit etwa entstehenden öffentlichen Schuldverbindlichkeit ist allein der Fiskus des betreffenden Schutzgebiets. Sind Reichsbeamte oder heimische Landesbeamte im Kolonialdienste beschäftigt, so ist eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit, welche mit der privatrechtlichen Verbindlichkeit aus vertragloser Geschäftsführung vergleichbar ist, anzunehmen.

Schuldner der Verbindlichkeiten des Kolonialstaates, insbesondere seiner Anleihen und seiner Gehaltsverbindlichkeiten ist allein der Fiskus des betreffenden

[62]) Vgl. dazu Romberg, Entwurf, S. 61.

Digitized by Google

Kolonialstaates. Es ist bekanntlich vorgesehen, daß das Reich die Bürgschaft für koloniale Anleihen übernimmt. Werden Reichs- oder heimische Landesbeamte im Kolonialdienste beschäftigt und aus dem Etat des betreffenden Schutzgebiets bezahlt, so ist ein der privatrechtlichen Schuldübernahme analoges Verhältnis anzunehmen[63]).

3. Militär. Juristisch ist der Fall sehr wohl denkbar, daß der Kolonialstaat sein eigenes Militär besitzt. Dieses Militär kann, wie auch in manchen Realunionen, mit der bewaffneten Macht des Herrscherstaates eine Einheit bilden. Umgekehrt kann der Herrscherstaat Teile seiner eigenen bewaffneten Macht in die Schutzgebiete entsenden. Das letztere ist bekanntlich im Schutzgebiete Kiautschou geschehen, dessen miltärische Macht einen Bestandteil der heimischen Marine bildet. Dagegen sind in drei Schutzgebieten Afrikas eigene Formationen, Schutztruppen, und zwar im Wege eines Reichsgesetzes ins Leben gerufen worden. Was die rechtliche Natur dieser Schutztruppen anlangt, so ist durch die Judikatur des höchsten deutschen Gerichtshofes die Anschauung herrschend geworden, daß die Schutztruppen im Sinne des § 2 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs angehören. Diese Ansicht ist als richtig zu erachten. Die Schutztruppengesetzgebung bedeutet eine Ergänzung des ebengenannten Wehrgesetzes sowie der übrigen Reichs-Militärgesetzgebung. Die Schaffung eigener, dem Deutschen Reiche nicht angehöriger Truppenteile ist nicht beabsichtigt, wie daraus erhellt, daß die Schutztruppen und ihre Bezahlung stets als Reichsangelegenheit betrachtet wurden. Der Gedanke, daß die Schutzgebiete, falls sie einmal selbst konstitutionelle Kolonialstaaten würden, ihrerseits über ihr „Kontingent" zu befinden hätten, entspricht bis jetzt der bisherigen Entwicklung nicht. Aber natürlich ist eine juristische Organisation in der bezeichneten Richtung wie gesagt nicht undenkbar, wenn nur die Kontingente der Kolonialstaaten mit dem Heer, der Marine, dem Landsturm des Reiches nach wie vor eine einheitliche bewaffnete Macht, nicht des Reiches, sondern der Kolonialunion bilden. Ohnehin wird schon jetzt die Kolonialunion als solche, besonders etwa das Deutsche Reich und Südwestafrika einen einheitlichen territorialen Geltungsbereich der Wehrgesetzgebung bilden müssen. In der Tat ist im Schutztruppengesetz (§ 19) eine Erweiterung des Wehrpflichtgesetzes dahin erfolgt, daß die wehrpflichtigen Deutschen auch in den Schutzgebieten, wie innerhalb des Deutschen Reiches, herangezogen werden können[64]). Es ist zweifellos nur eine Frage der Zeit, daß auch das heimische Melde- und Kontrollwesen in den Schutzgebieten wird eingeführt werden müssen[65]). Auch die Verpflichtung zu sachlichen militärischen Leistungen ist von der territorialen Geltung der deutschen Militärgesetzgebung abhängig. — Daß endlich die Eingeborenen der Kolonialstaaten der deutschen

[63]) Vgl. Romberg, Z. Kol. Pol. 1911, S. 838 f.

[64]) Für Kiautschou war dies anormalerweise bisher im Wege kaiserlicher Verordnung geschehen.

[65]) Vgl. Romberg, Entwurf, S. 30 ff.

Digitized by Google

Militärgesetzgebung nicht einmal personell unterstehen, bedarf keiner Hervorhebung.

4. Post und Eisenbahn. Der absolute Oberstaat betrachtet auch die von ihm beherrschten Kolonialstaaten für das von ihm regalisierte Postwesen als Objekt seiner Betätigung. Die Post in den deutschen Schutzgebieten ist daher die Deutsche Reichspost, nicht aber trotz besonderer Briefmarken eine besondere Landespost der Kolonialstaaten.

Anders steht es mit den Eisenbahnen. Zwar wäre es sehr wohl denkbar, daß der absolute Herrscherstaat, das Deutsche Reich, wie in Elsaß-Lothringen, die Eisenbahnen als öffentliches Unternehmen allein betreibt. Dies ist jedoch eine lediglich politische, nicht juristische Frage. Tatsächlich hat das Reich in den meisten Schutzgebieten die Eisenbahnen zu öffentlichem Eigentum dem Kolonialstaate selbst überlassen und sogar für die zu ihrer Erbauung notwendig gewordenen Anleihen die Bürgschaft übernommen.

5. Inneres. In bezug auf die innere Verwaltung steht die Kolonialunion des Deutschen Reiches und seiner Schutzgebiete nur tatsächlich, nicht rechtlich, in engerem Zusammenhang. Eine sachliche Regelung ist auf den meisten Gebieten der inneren Verwaltung noch nicht erfolgt. Die kaiserlichen Organe des Kolonialstaats sind in ihrem Ermessen daher frei. Jedoch ist eine tatsächliche Analogie der vorbildlichen preußischen Verhältnisse unabweisbar. Kolonialstaatliche Besonderheiten haben sich auf dem Gebiete der kolonialen Land- und Bergkonzessionen herausgebildet. Während den Schutzbriefgesellschaften als gleichzeitigen Selbstverwaltungskörpern überdies auch weitgehende Rechte öffentlicher Selbstverwaltung vom Herrscherstaate überlassen wurden, haben diese ferner, wie eine ganze Reihe anderer, insbesondere südwestafrikanischer Erwerbsgesellschaften das Recht der Aneignung herrenlosen Landes sowie Bergbaurechte im Wege der Konzession erhalten[66]).

Schluß.

Daß der Rechtsbegriff der Kolonialunion ein größeres Anwendungsgebiet habe wie das des eigentlichen Kolonialrechts, ist schon oben bemerkt worden. In welcher Weise die zahlreichen Schutzunionen des Völkerrechts auf ähnlicher Rechtsgrundlage ruhen, wie sie in der vorstehenden Abhandlung zu zeigen versucht ist, kann hier nicht näher angeführt werden; es mag statt vieler anderer Beispiele nur auf den juristisch besonders interessanten, bereits erwähnten Fall der englischen Herrschaft in dem türkischen Staatsgebiete Aegypten sowie auf die englisch-ägyptische Herrschaft im Sudan hingewiesen werden. Nur an-

[66]) Vgl. Romberg, Die rechtliche Natur, sowie besonders Kormann, Z. Kol. Pol., 1911, S. 30 ff. Kormann dürfte verkennen, daß die Konzessionen auch im Sinne der Gewerbeordnung nicht bloß eine Erlaubnis schlechthin, sondern gleichzeitig die Verleihung eines subjektiven öffentlichen Rechtes bedeuten, welches sich vom öffentlichen Unternehmen nicht seinem innersten Wesen nach, sondern nur dadurch unterscheidet, daß der mit einem öffentlichen Unternehmen Beliehene ein amtsartiges, öffentliches Recht höheren Grades erhalten hat.

Digitized by Google

gedeutet werden kann, daß sich für viele völkerrechtliche Institute, zum Beispiel die Staatsservituten, 50-km-Zonen, Fremdenniederlassungen in China usw., der der Kolonialunion zugrunde liegende juristische Gedanke ausgiebig verwerten läßt. Für Deutschland von besonderem Interesse aber sind die Rechtsverhältnisse Elsaß-Lothringens. Es ist sogleich erkennbar, daß auch zwischen Elsaß-Lothringen und dem Deutschen Reich eine Union besteht, welche der Kolonialunion ähnlich ist. Elsaß-Lothringen ist also auch ein Staat, aber kein Bundesstaat im Sinne der 25 zu einem neuen Staatswesen verbundenen deutschen Einzelstaaten. Es ist vielmehr ein Staat, dessen — nach Aufhebung des Diktaturparagraphen und Einführung einer Verfassung durch Gesetz vom 27. Mai 1911 — nicht mehr absoluter, sondern konstitutioneller Herrscher das Deutsche Reich als Staat ist. Die juristisch besonders feine Eigenart dieses mit dem Deutschen Reiche unierten Staatswesens besteht nun darin, daß es seinerseits wieder einen Bestandteil des Bundesstaatsgebietes seines Herrscherstaates bildet.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. * Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltungsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1912. — RGBl. 1913 S. 149. — * Gesetz betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1913. — RGBl. 1913, S. 150. — * Vertrag des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft über die Einführung der Diamantensteuer v. 7. 8. 12 und 16. 1. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 255. — * Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den Schutzgebieten v. 15. 3. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 301. — * Bestimmungen über Ablieferung der von Kolonialgerichten zu Freiheitsstrafen Verurteilten nach Preußen v. 17. 6. 12. — Kol.-Bl. 13, S. 302.

3. Kamerun. * Verfügung des Reichskanzlers v. 11. 12. 12 zur Ausführung der Art. 9., 19., des deutsch-französischen Abkommens über das Konzessionswesen v. 28. 9. 12. — Amtsbl. 1912, S. 67. — * Bekanntmachung wegen Regelung des meteorologischen Beobachtungsdienstes v. 28. 1. 1912 — ebenda S. 70. — * Bekanntmachung v. 4. 2. 1913 über die Geltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. 12. 1911 — ebenda S. 71.

4. Südwestafrika. Abänderungsverfügung des Gouverneurs v. 8. 2. 1913 zu Verfügung vom 29. 11. 1911 betr. die Einrichtung der Bergbehörde. — Amtsbl. 1913 S. 50. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 12. 2. 1913 betr. Eisenbahn-Frachtermäßigungen für die landwirtschaftliche Ausstellung in Windhuk — ebenda S. 51. — * Verordnung des Bezirksamts Keetmannshoop betr. den Ladenschluß und die Sonntagsruhe v. 14. 1. 13 — ebenda S. 52. — * Verordnung des Bezirksamts Lüderitzbucht v. 1. 2. 1913 zur Ergänzung einiger Ortsgesetze der Stadt Lüderitzbucht — ebenda S. 53. — * Polizeiverordnung des Bezirksamts Warmbad betr. die Müll- und Fäkalienabfuhr und die Viehhaltung in den Ortschaften Warmbad und

Digitized by Google

Kalkfontein v. 28. 1. 1913 — ebenda S. 53. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Keetmanshoop betr. Schonzeit für jagdbare Tiere vom 1. 2. 1913 — ebenda S. 54. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Grootfontein betr. die öffentlichen Wege v. 7.2.1913 — ebenda S. 54. — * Ebenso für Maltahöhe v. 29. 1. 1913 — ebenda S. 55. — * desgl. Outjo v. 3 2. 1913 — ebenda S. 55 — * und Omaruru v. gl. D. — ebenda S. 55. — * Verordnung des Gouverneurs v. 25. 2. 1913 zur Ausführung der Diamantensteuerverordnung — ebenda S. 69.

5. Ostafrika. Kaigebührenverordnung für Daressalam v. 3. 12. 12. — Amtl. Anz. 1912, S. 228. — * Verordnung v. 16. 12. 12 über Quarantänepläße für kleinere Fahrzeuge im Hafen von Daressalam — ebenda S. 230. — * Verordnung v. 18. 12. 12 betr. Aufsicht und Verwaltung der Quarantäneinsel — ebenda S. 234. — * Bekanntmachung v. 21. 12. 1912 betr die Annahme von Goldmünzen belgischer und französischer Prägung — ebenda S. 237.

Zum Versicherungsrecht in den Kolonien.

Von der vollständigen Wiedergabe neuer Kolonialrechtsnormen an dieser Stelle ist bisher Abstand genommen worden, und es soll auch künftighin nur auf die im Kolonialblatt und den einzelnen Amtsblättern wiedergegebenen Texte verwiesen werden. Die große Bedeutung des Versicherungsrechts in den Schutzgebieten läßt es jedoch ausnahmsweise angezeigt erscheinen, die folgenden beiden Verordnungen wiederzugeben, zumal die eine bisher lediglich im Kameruner Amtsblatt veröffentlicht und damit einem größeren Leserkreis entzogen ist, und zumal die Unklarheiten über die Anwendbarkeit der neuen Versicherungsgesetze nachgerade recht drückend für die draußen arbeitenden kolonialen Unternehmungen zu werden beginnen. Als endgültig können die Bestimmungen des Gouvernements Kamerun, das sei hier betont, allerdings nicht angesehen werden, besonders nicht in dem wichtigen Punkte der Ausstrahlung. Wir haben Veranlassung, anzunehmen, daß die amtlichen Stellen über die Ausdehnung und die Grenzen der Ausstrahlung eine endgültige Regelung noch nicht getroffen haben. Sobald der demnächst zu erwartende Beschluß vorliegt, werden wir in diesen Blättern aus der Feder eines mit der Materie eng vertrauten Praktikers über die Ausstrahlung des Versicherungsgesetzes für Angestellte eine zusammenhängende Darstellung bringen.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun G. B. IV. Nr. 152/13 vom 4. Februar 1913.

(Aus dem Amtsblatt, Kamerun 1913. S. 71 f.)

In Ausführung des § 194 Abs. 2 des nach der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November v. J. (RGBl. S. 533) am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) hat der Reichskanzler bestimmt, daß die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten (§ 188 des Gesetzes), die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 185 a. a. O.) sowie der Ersatz von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197 a. a. O.) in den Schutzgebieten durch die Gouverneure oder die von ihnen zu bezeichnenden Stellen bewirkt werden, vgl. Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. (Zentralbl. für das Deutsche Reich, S. 584, abgedruckt im Kolonialbl. Nr. 21.)

Damit sich der Ausführung des Gesetzes im Schutzgebiet keine Hindernisse in den Weg stellen, ist es erforderlich, unverzüglich die nötige Anzahl Kartenvordrucke und sonstiger Drucksachen bei dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf zu erbitten.

Digitized by Google

Zur Feststellung des Kreises der im Schutzgebiet versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen sollen die nachstehenden Ausführungen über den Geltungsbereich des Gesetzes in den Schutzgebieten einen Anhalt geben.

1. Das Gesetz hat in den Schutzgebieten keine territoriale Geltung, so daß eine allgemeine Versicherungspflicht nicht besteht. Die Schutzgebiete gelten mit den in den §§ 24 und 78 gemachten Ausnahmen als Ausland.

2. Versicherungspflichtig sind nur in einem Schutzgebiet tätige Angestellte von Betrieben, die ihren Sitz im Reiche haben, wenn sich ihre Tätigkeit als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung des inländischen Betriebes darstellt. Bei welchen Eisenbahn- und anderen Erwerbsgesellschaften sowie Handelshäusern diese Voraussetzung gegeben ist, wird im einzelnen Falle genau zu prüfen sein. Notwendig erscheint es jedenfalls nicht, daß die Tätigkeit des Angestellten im Schutzgebiete eine nur vorübergehende ist, noch daß der Beschäftigte vorher im Inlande in demselben Betriebe tätig war. Die Versicherungspflicht wird dagegen nicht für Angestellte einer selbständigen Niederlassung gegeben sein, die zu der inländischen Zentrale in keinem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis stehen, vielmehr von dem Leiter der Schutzgebietsniederlassung angestellt und entlassen werden und ihre dienstlichen Weisungen erhalten (vgl. Bernstein-Kupferberg, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte, Guttentagsche Sammlung Anm. 15 zu § 1, S. 10 f.).

3. Angestellte der unter Nr. 2 bezeichneten Art, die ein Jahresverdienst von 5000 bis 10 000 Mark haben, können sich im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — also bis zum 31. Dezember 1913 — nach Maßgabe des § 394 freiwillig versichern.

4. Schließlich kommt noch für die Schutzgebiete die freiwillige Fortsetzung 2 in Betracht. Fälle dieser Art werden naturgemäß erst gegen Ende dieses Jahres eintreten können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht eine allgemeine freiwillige Versicherung kennt, und daß für andere Personen als die unter 2 bis 4 bezeichneten in den Schutzgebieten weder eine Versicherungspflicht noch ein Versicherungsrecht gegeben ist; auch die freiwillige Versicherung des § 394 Abs. 2 kommt nicht in Frage. Auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung nach Nr. 3 wird besonders aufmerksam gemacht.

Für die Schätzung des Bedarfs an Vordrucken ist es erforderlich, daß diejenigen Personen, die nach den vorstehenden Ausführungen versicherungspflichtig sind, sowie diejenigen, welche auf eine freiwillige Versicherung (vgl. Nr. 3 und 4) Wert legen, unverzüglich bei der örtlichen Verwaltungsbehörde Anzeige machen.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 15. März 1913.

(Deutsches Kol.-Bl. Nr. 7 vom 1. April 1913.)

Zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee bestimme ich im Einverständnis mit den Staatssekretären des Innern und des Reichspostamts folgendes:

1. Auf Beschwerden nach § 1422 der Reichsversicherungsordnung hat in entsprechender Anwendung des § 1785 Abs. 1 (§ 1638) a. a. O. das Versicherungsamt des letzten Wohnsitzes oder Beschäftigungsortes des Versicherten im Reiche zu entscheiden. Die Beschwerdefrist (§ 128 Abs. 1 a. a. O.) gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde bei den Ausgabestellen der Schutzgebiete (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Januar 1912, Zentralbl. S. 8, abgedruckt im Kol.-Bl. 1912, S. 1037) rechtzeitig eingegangen ist.

Digitized by Google

2. Das Verfahren der Feststellung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung regelt sich auch für die Schutzgebiete nach den §§ 1613 ff. der Reichsversicherungsordnung, insbesondere ist nach §§ 1637, 1638, 1614 a. a. O. zur Entgegennahme des Antrages und Vorbereitung der Sache das Versicherungsamt des letzten Wohnsitzes oder Beschäftigungsortes im Reiche zuständig. Die Gouverneure werden jedoch mit der vorläufigen Entgegennahme der Anträge auf Leistungen und der vorläufigen Untersuchung des Sachverhalts betraut. Die Anträge sind mit dem Ergebnis der nach § 1617 a. a. O. anzustellenden Erhebungen unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiterzugeben.

Die Gouverneure können mit der Entgegennahme der Anträge und vorläufigen Untersuchung auch die ihnen nachgeordneten Behörden allgemein oder in einzelnen Fällen beauftragen. Allgemeine Anordnungen dieser Art sind öffentlich bekanntzumachen.

3. In den Schutzgebieten werden Versicherungsmarken der Landesversicherungsanstalt Berlin verkauft werden, und zwar durch die Postanstalten in Daressalam (Deutsch-Ostafrika), Windhuk (Deutsch-Südwestafrika), Duala (Kamerun), Lome (Togo), Rabaul (Deutsch-Neuguinea) und Apia (Samoa).

Versicherte, die nicht in den Bezirken jener Postanstalten wohnen, können Marken durch Vermittlung der Postanstalt ihres Wohnsitzes unter gleichzeitiger Zahlung des Wertbetrages bestellen.

Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912. II.

Allgemeine Bestimmungen.

Geschäftsordnung des Gouverneurs für die Regierungsärzte, die Regierungskrankenhäuser, Polikliniken und Apotheken vom 31. März 1912. Amtsbl. f. T. 1912. S. 90.

Unfallschutzverordnung. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 113.

Verfügung betr. Abänderung der Apothekenverordnung. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 117.

— des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten vom 27. März 1908. Vom 24. August 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 927; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912. S. 174.

— des Reichskanzlers zur Ergänzung der Verfügung, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908. Vom 19. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 524.

— betr. die Bildung und Bewirtschaftung von Schutzwaldungen (Schutzwaldverordnung). Amtsbl. f. T. 1912 S. 249.

— des Reichskanzlers, betr. Einführung der Kolonialeisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in den afrikanischen Schutzgebieten. Vom 15. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 679.

— des Reichskanzlers, betr. Ermächtigung der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo zum Erlaß straf- und disziplinarrechtlicher Vorschriften für farbige Polizeimannschaften. Vom 5. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 193.

— des Reichskanzlers, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. T. 1912 S. 112.

— des Reichskanzlers über die Presse in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 15. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 69; Amtsbl. f. T. 1912 S. 152; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 83; Amtsbl. f. O.-A. 1912 S. 78; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 127.

Digitized by Google

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Stellvertretung der Kolonialbeamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 22. Dezember 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 41. Amtsbl. f. T. 1912 S. 29; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 28; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 65; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 111.

— betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Vom 28. Dezember 1911. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 19.

Togo.

Anweisung d. Gouv. zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. die Umgestaltung der Ackerbauschule Nuatjä. Vom 1. August 1912. D.-K.-Bl. 1912 S. 931; Amtsbl. f. T. 1912 S. 241.

Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Abänderung des Leuchtfeuers von Lome. Vom 27. August 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 266.

— — betr. Abänderung des Leuchtfeuers auf Kap Manuel. Amtsbl. f. T. 1912 S. 119, 181.

— — betr. Abänderung des Tarifs der Verkehrsanlagen vom 1. April 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 317.

— — betr. die Abfertigung der Seeschiffe auf der Reede von Lome während der Unterbrechung des Brückenbetriebes. Vom 31. Oktober 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 2.

— betr. Anlage eines Grundbuches für die Ortschaft Anecho. Vom 7. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 336.

— des Gouverneurs, betr. Anordnung einer Quarantäne gegen die Häfen von Dahomey. Amtsbl. f. T. 1912 S. 192.

— — betr. Aufhebung der Quarantäne gegen die Häfen von Dahomey. Amtsbl. f. T. 1912 S. 229.

— betr. Aufstellung des Leuchtfeuers von Lome. Vom 7. September 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 285.

— des Bezirkamts Anecho zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1912 S. 69, 183, 289.

— — Lome-Stadt zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1912 S. 69, 181.

— — Misahöhe zur Ausführung der Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenordnung) vom 10. Mai 1910. Amtsbl. f. T. 1912 S. 71, 183, 287.

— des Bezirkamts Lome-Stadt zur Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bekämpfung der Stechmückengefahr (Stechmückenverordnung) vom 10. Mai 1910. Vom 14. September 1911. Amtsbl. f. T. 1912 S. 287.

— des Gouverneurs, betr. den Betrieb von Hausapotheken und den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Amtsbl. f. T. 1912 S. 181; D. K.-Bl. 1912 S. 751.

— — betr. Bezeichnung des Vorstehers der Bergbehörde. Amtsbl. f. T. 1912 S. 63.

— — betr. Bildung der Steuerkommission für den Landbezirk Lome-Stadt für das Rechnungsjahr 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 45.

— des Gouverneurs zur Durchführung der Verordnung, betr. den Handel mit Baumwolle vom 11. Januar 1911. Vom 8. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 245; Amtbl. f. T. 1912 S. 11.

— — betr. Eichung von Maßgefäßen. Vom 6. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 280.

— — betr. die Einlösung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 17. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. S. 63, 342.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Einrichtung des Hauses auf dem Hausberg bei Misahöhe als Erholungsheim. Vom 20. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 293.

— betr. Eisenbahntarif. Vom 6. Februar 1912. D. K.-Bl. S. 160.

— betr. Ernennung des Herzogs zu Mecklenburg zum Gouverneur von Togo. Amtsbl. f. T. 1912 S. 265.

— betr. Gebühren für Telegramme von Togo. Vom 5. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 281.

— des Gouverneurs, betr. Landungstarif vom 17. Juni 1912. Vom 7. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 341.

— betr. die Normalzeit. Vom 18. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 287.

— betr. Quittungsleistung für die Gouvernementshauptkasse. Amtsbl. f. T. 1912 S. 30, 63, 82, 159, 218, 286.

— des Gouverneurs, betr. die Sperrung Ostgrenze des Schutzgebiets von Anecho bis einschließlich Landschaft Sagada und Errichtung einer Quarantänestation in Hilakondji. Amtsbl. f. T. 1912 S. 193.

— — betr. die Umgestaltung der Ackerbauschule Nuatjä. Amtbl. f. T. 1912. S. 241.

— — betr. Verlegung des Marktplatzes in Avhegame. Vom 12. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 335.

— des Bezirksamtmannes von Lome-Land, betr. Vermietung von Marktgrundstücken. Amtsbl. f. T. 1912 S. 159, 169, 231, 252.

— — Misahöhe, betr. Verpachtung von Marktgrundstücken vom 11. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 335, 385.

— des Gouverneurs, betr. die Vertretung des Vorstehers der Bergbehörde. Amtsbl. f. T. 1912 S. 84.

— — betr. die Zollaufsicht an der Ostgrenze des Schutzgebiets innerhalb des Bezirks Atakpame. Amtsbl. f. T. 1912 S. 17.

— — betr. Zollstellen. Amtsbl. f. T. 1912 S. 44.

Dienstanweisung für Bezirkslandwirte. Vom 6. Mai 1912. Amtsbl. f. T. S. 333.

Gebührenordnung für die Bezirksämter des Schutzgebiets in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 475; Amtsbl. f. T. 1912 S. 101.

Geschäftsordnung des Gouverneurs von Togo für die Regierungsärzte, Regierungskrankenhäuser, -polikliniken und -apotheker. D. K.-Bl. 1912 S. 746.

Runderlaß des Gouverneurs an sämtliche Dienststellen betr. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen. Amtsbl. f. T. 1912 S. 147.

— an alle Bezirksämter und Stationen, betr. Aufstellung von Kostenrechnungen. Vom 30. August 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 274.

— an alle Dienststellen, betr. Bestellwesen. Vom 2. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 316.

— an sämtliche Bezirksämter und Stationen, betr. die Besteuerung ehemaliger Missionsschüler. Amtsbl. f. T. 1912 S. 63.

— des Gouverneurs, betr. die Führung der Nachweisung der in das Schutzgebiet Togo eingeführten Spirituosen. Vom 3. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 279.

— — an sämtliche Dienststellen, betr. die Einstellung von farbigen Anwärtern für den Gouvernementsdienst. Amtsbl. f. T. 1912 S. 234.

— — betr. die Erstattung der Jahresberichte. Vom 18. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 293.

— an sämtliche Dienststellen, betr. Etatsüberschreitungen. Amtsbl. f. T. 1912 S. 240.

— betr. Vernichtung von Rechnungsbelegen. Amtsbl. f. T. 1912 S. 45.

— des Gouverneurs, betr. die Zollbehandlung von Weinen und weinhaltigen Getränken. Vom 3. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 280.

Digitized by Google

Vereinbarung über die Abgrenzung zwischen Togo und den französischen Besitzungen in Dahomey und im Sudan. Vom 28. September 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 977.

Verfügung des Gouverneurs betr. Aenderung der Geschäftsordnung für die Regierungsärzte, die Regierungskrankenhäuser, Polikliniken und Apotheken vom 31. März 1912. Vom 16. September 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 292.

— — betr. Aenderung der Vergütung für Benutzung der Eisenbahnen bei Dienstreisen vom 30. April 1907. Amtsbl. f. T. 1912 S. 195.

— — betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 17. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 649; Amtsbl. f. T. 1912 S. 146.

Verordnung des Gouverneurs betr. die Abänderung der Verordnung über die Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 17. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 341.

— — betr. die Abänderung des Zolltarifs A, Einfuhrzölle, für das Schutzgebiet Togo vom 24. März 1910. Vom 23. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 194, 292; Amtsbl. f. T. 1912 S. 1, 23.

— — betr. Aenderung der Branntweinverordnung vom 14. Juli 1909. Vom 4. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 649, 1081; Amtsbl. f. T. 1912 S. 138.

— — betr. Aufhebung der Verordnung des Kommissars über den Handelsvertrag an Bord von Schiffen auf den Reeden des Togogebiets. Vom 27. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 826; Amtsbl. f. T. 1912 S. 241.

— — betr. Berichtigung der Verordnung über die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein vom 2. Januar 1912. Vom 3. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 709; Amtsbl. f. T. 1912 S. 127.

— betr. die Bildung und Bewirtschaftung von Schutzwaldungen (Schutzwald-Verordnung). Vom 5. August 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 988.

— des Gouverneurs, betr. Bürgschafts- und Schuldübernahme-Erklärungen Eingeborener. Vom 2. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1132; Amtsbl. f. T. 1912 S. 306.

— — betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 2. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 194; Amtsbl. f. T. 1912 S. 2.

— — betr. Ergänzung des § 7 der Brückenordnung vom 5. Juni 1909. Vom 22. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 341.

— — betr. die Prüfung der auszuführenden Palmenkerne (Palmkernprüfungsordnung). Vom 1. November 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 2.

— — betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 10. Oktober 1912. Amtsbl. f. T. 1912 S. 326.

— — betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Vom 3. März 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 328; Amtsbl. f. T. 1912 S. 62.

B. Rechtsprechung.

Nr. 5. § 49a StGB. — Duchesneparagraph — und Blutrache in einem Eingeborenenverfahren.

Das folgende Urteil zeigt die deutsche Strafrechtspflege in Togo im Kampfe mit eingeborenenrechtlichen Anschauungen. Bezeichnend ist der Eindruck, den die Freiheitsstrafe und die Behandlung von Gefangenen auf die Eingeborenen macht. Das Urteil gibt in mancher Beziehung zum Nachdenken Anlaß.

Digitized by Google

Das Kaiserliche Bezirksgericht in Lome erkannte am 7. Juni 1911.

Die Angeklagten werden wegen Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens verurteilt, und zwar:

Gaga Tomese
Alotoewe Tomese
Dosu Kwawi

zu je 2½ (zweieinhalb) Jahren Gefängnis und Agbowohonu zu 1 Jahr Gefängnis. Die Kosten werden auf 50 Mark festgesetzt und sind von den Verurteilten gemeinschaftlich zu tragen.

Die Einziehung des beschlagnahmten Geldes und Giftes wird angeordnet.

Gründe:

Im Juni 1909 wurde der Eingeborene Fiodekuahi aus Tschegbo-Dedegbe von seinem Landsmann Adjavuvu aus Eifersucht niedergeschossen. Zu gleicher Zeit wurde der Eingeborene Doke von Adjavuvu mit dem Haumesser schwer verletzt. Adjavuvu wurde im August 1909 durch das Bezirksamt Anecho wegen vorsätzlicher Tötung und gefährlicher Körperverletzung zu siebenjähriger Kettenhaft verurteilt.

Die Angeklagten Gaga und Alotoewe sind Brüder bzw. nahe Verwandte des Erschossenen und des Verletzten. Nachdem sie ihrem eigenen Geständnis nach unmittelbar nach der Tat nach dem flüchtig gewordenen Adjavuvu gesucht hatten, um ihn zu erschießen, hörten sie plötzlich, daß er vom Bezirksamte Anecho gefunden, zu siebenjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, und daß er nach Sansane Mangu überführt werde. Damit beruhigten sich die beiden Angeklagten vorläufig. Nach einiger Zeit erzählte die Mutter des Adjavuvu in Tschegbo-Dedegbe, ihr Sohn sei zwar bestraft, aber nicht nach Mangu, sondern nach Lome überführt worden. Sie habe ihn dort besucht und ihm Essen gebracht. Adjavuvu habe es sehr gut in Lome und lebe dort wie ein König. Da fraßen Grimm und Rache an den beiden Angeklagten, und sie beschlossen, etwas gegen Adjavuvu zu unternehmen. Sie besprachen die Sache zunächst eingehend mit ihrem Freunde, dem Angeklagten Dosu aus Pui, den sie in Sewa trafen, welcher ihnen zu helfen versprach und sie nach Lome führte. Dosu suchte hier zunächst den ihm bekannten Eingeborenen Agbowohonu auf, der erklärte, er habe einen Polizisten als Freund, der schon einen Gefangenen erschossen habe. Agbowohonu brachte dann die Angeklagten Gaga, Alotoewe und Dosu mit dem Polizisten Edo zusammen, dem der Fall vorgetragen und mit dem verhandelt wurde. Edo ging zum Schein auf das Ansuchen der Leute ein, betonte, daß er schon mehrere Gefangene erschossen habe, ohne Palaver zu bekommen, und fragte, was er denn bekomme, wenn er den Adjavuvu totschieße. Man versprach ihm 200 Mark, und Edo sagte jetzt nach einigem Ueberlegen, erschießen könne er den Mann nicht, da er mit anderen Gefangenen an der Kette sei, er wolle ihn aber vergiften. Die Tschegboleute sollten Krokodilgift besorgen und nach 8 Tagen wieder kommen. Die Leute entfernten sich dann und gingen mit Ausnahme von Agbowohonu in ihre Heimat zurück, um sich Gift zu verschaffen und Geld zu sammeln. Nach etwa 6 Wochen hatte Gaga 120 Mark und Alotoewe 80 Mark gesammelt, Krokodilgift aber hatten sie nicht erlangen können. Sie gingen dann in Begleitung des Dosu mit dem Gelde wieder nach Lome und kauften zunächst auf dem Markt bei Anagoleuten Kupfervitriol in trocknem Zustande, welches sie zu Pulver verrieben und in Wasser auflösten. Dann nahmen sie Geld und Kupfervitriol und traten mit dem Polizisten Edo in Verbindung, der die Leute aufforderte, abends ins Polizistenlager zu kommen. Dorthin gingen Gaga, Alotoewe und Dosu. Edo nahm die Leute etwas abseits, forderte den Gefreiten Sadji auf, in der Nähe stehen zu bleiben und tat so, als wenn er auf alles einging, was die Leute von ihm wollten. Er nahm das Kupfervitriol, welches in einer kleinen Flasche im Wasser aufgelöst war, erklärte, er werde noch etwas hinein

Digitized by Google

tun, um die Wirkung des Giftes zu verstärken, legte ein Hüftentuch hin und ließ sich das Geld aufzählen. Ueber die Höhe des Geldes ließ sich in der Verhandlung kein klares Ergebnis erzielen. Nach den Angaben der Polizisten Edo und Sadji waren es 120 Mark, während es nach den übereinstimmenden Angaben der drei Angeklagten 200 Mark waren. Edo nahm das Geld und erklärte, die Leute sollten jetzt nach Hause gehen, er werde alles besorgen. Am nächsten Tage veranlaßte er dann die Verhaftung der Angeklagten Gaga, Alotoewe und Agbowohonu, zugleich überreichte er einen Sack mit 120 Mark in Silber und eine kleine Flasche mit Kupfervitriollösung. Dosu wurde nachher durch Vermittlung des Bezirksamts Anecho festgenommen.

Die Angeklagten geben den Sachverhalt zu; hiernach sind sämtliche Angeklagte überführt, den Polizisten Edo zur Begehung eines Verbrechens, nämlich des Giftmordes an dem Strafgefangenen Adjavuvu aufgefordert zu haben, und waren in analoger Anwendung des § 49a des RStGB. zu bestrafen. Daß der Polizist Edo die Aufforderung angenommen hat, lag keinerlei Grund vor anzunehmen, vielmehr hat die Verhandlung klargestellt, daß der Polizist auf das Anerbieten der Angeklagten nur zum Schein eingegangen ist, um sie später desto sicherer der Bestrafung ausliefern zu können. Dagegen ist er verdächtig, einen Teil des von den Angeklagten ihm übergebenen Geldes für sich zurückbehalten zu haben. Die Untersuchung dieses Falles wird an anderer Stelle weiterverfolgt.

Bei der Zumessung der Strafe war einerseits zu berücksichtigen, daß es sich hier um ein Delikt handelt, welches alteingewurzelten Stammes- und Familienanschauungen der Eingeborenen entspricht und welches weniger auf verbrecherischen Willen zurückzuführen ist. Die Angeklagten machten auch bei der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck von Leuten, die sich einer schweren Schuld bewußt sind, sondern man hatte das Empfinden, daß sie einem inneren Drange folgend gehandelt hatten. Anderseits mußte aber auch ins Gewicht fallen, daß die Angeklagten schon jahrzehntelang mit der deutschen Verwaltung und Rechtsprechung in Berührung stehen, so daß allmählich erwartet werden kann, daß sie mit ihren alten Mißbräuchen brechen und sich in etwas an Kultur gewöhnen. Die Festsetzung einer exemplarischen Strafe wurde auch schon deshalb für erforderlich erachtet, um für die Zukunft andere Eingeborene von der Ausübung von Blutrachegelüsten abzuschrecken, und nicht zuletzt, um dem Urteile des Bezirksamtmannes unbedingte Anerkennung zu verschaffen. Was die Abstufung der Strafen untereinander betrifft, so war dem Angeklagten Dosu, der kein Verwandter des Erschossenen ist und der auch den Eindruck eines Mannes machte, der schon öfters mit Europäern und mit der deutschen Verwaltung in Berührung gekommen ist, das größte Verschulden beizumessen. Mit Rücksicht auf sein hohes Alter wurde trotzdem gegen ihn keine höhere Strafe verhängt als gegen die beiden Tschegboleute Gaga und Alotoewe. Der Angeklagte Agbowohonu hat im Grunde genommen nur die drei übrigen Angeklagten mit dem Polizisten Edo zusammengebracht. Gleichwohl hat auch er bei der Aufforderung des Edo zur Begehung des Verbrechens mitgewirkt. Hier erschien eine erheblich geringere Strafe als Sühne angemessen.

Die Anordnung der Einziehung des beschlagnahmten Geldes und Giftes erfolgte in analoger Anwendung der Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches.

Das Urteil ist uns von Herrn Prof. Dr. Perels, Hamburg, mitgeteilt worden.

C. Literatur.

Henri Rolin (Juge au Tribunal de première instance, Professeur à l'Université de Bruxelles, Auditeur au Conseil supérieur du Congo belge), Les lois et l'administration de la Rhodésie. Ouvrage orné de huit cartes et diagrammes hors texte. Brüssel und Paris 1913. Verlag

Digitized by Google

von Emilie Bruylant bzw. Augustin Challamel. XLVII und 532 Seiten. Preis 12 Fr.

Der durch seine bisherigen kolonialrechtlichen Veröffentlichungen, vor allem durch sein Werk über das Recht von Uganda (1910) und als Herausgeber des Bulletin de colonisation comparée bekannte und geschätzte Verfasser erörtert in diesem vortrefflichen, auch für uns Deutsche in hohem Maße beachtenswerten Buche zum erstenmal in umfassender, durch historische und sozialpolitische Betrachtungen veranschaulichter Darstellung die Rechtsverhältnisse der englischen Kolonie Rhodesia. Da das grundlegende Werk an anderer Stelle (Koloniale Monatsblätter, Aprilheft 1913, S. 198) einer eingehenden Würdigung unterzogen wird, genügt es in dieser Rundschau, auf seine spezifisch juristische Bedeutung hinzuweisen. Die Untersuchungen gliedern sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt nach einer geographischen und einer historischen Skizze das Verfassungsrecht der Kolonie (Ausübung der Staatsgewalt, Gebiet, Behörden, Gesetzgebung, Verordnungsrecht, Prinzipien der Verwaltung), das Beamtenrecht, das Kommunalrecht, die Gerichtsverfassung, die Finanzverwaltung. Der zweite Teil erörtert die Rechtsstellung der Eingeborenen, der dritte Teil diejenige der Weißen, insbesondere die Land- und Minenfrage. Die Ausführungen beruhen auf einem außerordentlich reichhaltigen urkundlichen und literarischen Quellenmaterial, außerdem aber auch auf wertvollen persönlichen, an Ort und Stelle gesammelten Auskünften und Erkundigungen. Sie verdienen nicht nur in England, sondern auch bei uns volle Beachtung, denn sie bieten eine Fülle von Anregungen für unsere eigene koloniale Rechtsgestaltung und für die koloniale Rechtsvergleichung.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Rechtspflege.

Das „Amtsblatt für Neuguinea" bringt eine für die Rechtspflege in diesem Schutzgebiet recht interessante Bekanntmachung. Da es im Schutzgebiet weder einen Rechtsanwalt noch sonst jemanden gibt, der gewerbsmäßig Vertretungen vor Gericht übernimmt, so sind Parteien, die vom Gerichtsort weit entfernt wohnen, gar nicht in der Lage, ohne erhebliche Unannehmlichkeiten, Reisen usw. ihre Rechte zu wahren, wenn sie nicht anderseits erhebliche Rechtsnachteile erleiden wollen. Die Bekanntmachung des Oberrichters von Rabaul vom 1. Februar 1913 beabsichtigt nun, diesem Uebelstande entgegenzutreten, und fordert deshalb Herren, die geneigt sind, fremde Interessen in den Verhandlungen vor Gericht zu vertreten, auf, sich baldmöglichst zwecks Eintragung in einer Liste von solchen Notsachwaltern zu melden. Hinzugefügt wird, daß aus einer solchen Bereiterklärung Verpflichtungen, die angebotene Vertretung zu übernehmen, an sich nicht erwachsen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. R. Perels, Hamburg, Geh.-Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 5 | Mai 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Külz: Die neue Diamantensteuerordn. S. 129
Hamburger Akademie: Quellen des deutsch-kolonial. Land- u. Vielwirtschaftsrechts. S. 131
Dr. Sassen: Rechtsstellung des Gerichtsschreibers . . . . . Seite 138
Dr. Fr. Dörr: Die Inquisitionstätigkeit des Konsuls und des Bezirksrichters im konsularen und kolonialen Strafprozeß Seite 145
Rundschau.
A. Gesetzgebung, Monatsübersicht . Seite 146
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912 II Seite 148
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 157
C. Literatur . . . . . Seite 158
Hochschulnachrichten . . . . . Seite 159
Aus den Gouvernementsräten . . Seite 159

Die neue Diamantensteuerordnung.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz.

Die Heranziehung der aus der südwestafrikanischen Diamantenwirtschaft sich ergebenden Gewinne zu dem staatswirtschaftlichen Aufwand des Schutzgebiets geschah, wie bekannt, durch einen 33⅓ prozentigen Bruttoausfuhrzoll auf Diamanten (Kol. Bl. 1909, S. 478; 1910, S. 262), die Härten, die an sich jeder Bruttobezollung innewohnen, führten der Diamantenwirtschaft gegenüber im Laufe der Entwicklung zu unhaltbaren Zuständen, insofern sie den Abbau aller derjenigen Felder verhinderten, auf denen die Förderkosten und der Zoll zusammen eine Höhe erreichten, die angesichts des Marktpreises der Diamanten den Abbau unlohnend machten. Der Ersatz der Bruttobezollung durch eine Netto-Ertragssteuer war also eine Notwendigkeit und eine Selbstverständlichkeit. Durch Kaiserliche Verordnung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben in Deutsch-Südwestafrika (Diamantensteuerordnung) vom 30. Dezember 1912 ist diese Ertragssteuer eingeführt worden. Es ist zweifellos nicht leicht gewesen, eine solche den fiskalischen und den privatwirtschaftlichen Interessen in gleicher Weise gerecht werdende Steuerordnung aufzustellen, aber es scheint nach langen Erwägungen und Verhandlungen mit der erlassenen Verordnung der richtige Weg betreten zu sein.

Die Steuer wird von der Betriebseinnahme erhoben, und zwar zu 66 Prozent, nachdem von der Betriebseinnahme 70 Prozent der Betriebskosten abgesetzt worden sind. Die Verordnung gibt spezialisierte Vorschriften über den Begriff der „Betriebseinnahme" und der „Betriebskosten". Die Verwertung der Diamanten ist durch Kaiserliche Verordnung vom 16. Januar 1909 (RGBl. S. 270) staatsmonopolistisch geregelt, wenn auch die Ausübung des Monopols dem Privatkapital in Gestalt der „Diamantenregie des südwestafrika-

Digitized by Google

nischen Schutzgebietes" überlassen ist. Der durch Verwertung der Diamanten gemäß der hierüber erlassenen Vorschriften sich ergebende Erlös wird nun als „Betriebseinnahme" im steuertechnischen Sinne festgesetzt. Demgegenüber sind Betriebskosten die von dem Förderer zur Gewinnung der Diamanten und zur Erzielung des Erlöses gemachten notwendigen Aufwendungen einschließlich der regelmäßigen jährlichen Abschreibungen auf die dem Abbaubetriebe dienenden Gegenstände, mit Ausnahme der verbrauchten Sachen, soweit die Abschreibungen der tatsächlichen Wertminderung entsprechen. Vertraglich bedungene Aufwendungen des Förderers gelten nur insoweit als Betriebskosten, als sie noch den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen sind. Zu den sich so ergebenden Betriebskosten sind nun noch Zuschläge gestattet und zwar für die bis zur Verleihung des Abbaurechtes oder des Bergwerkseigentums geleisteten Arbeiten und gemachten Aufwendungen zwei und eine halbe Mark für jedes Gramm, soweit der Fundort südlich des 26. Breitengrades liegt; liegt der Fundort nördlicher, so werden 10 Mark für jedes Gramm der geförderten Diamanten zugeschlagen. Außerdem darf der Förderer 10 Prozent Zinsen aus dem zu Beginn des jeweiligen Betriebsjahres durch Abschreibung noch nicht getilgten Werte der dem Abbaubetriebe dienenden Gegenstände, mit Ausnahme der verbrauchbaren Sachen, den Betriebskosten hinzurechnen. Dieser an sich schon sehr eingehenden positiven Begriffs- und Wertumgrenzung der „Betriebseinnahmen" wird nun eine noch spezialisiertere negative Begriffsbestimmung an die Seite gesetzt und ausführlich gesagt (§ 7), was nicht als Betriebskosten zu gelten hat.

Die Steuer wird zunächst als eine vorläufige erhoben. Die vorläufige Steuer erfaßt die einzelne auf den Förderer entfallende Einsendung von Diamanten an die mit ihrer Verwertung betraute Stelle. Die endgültige Steuer wird nach Ablauf des Geschäftsjahres erhoben. Feststellung und Erhebung erfolgen durch Beauftragte des Gouverneurs und sind dem Rechtsmittel der Beschwerde an das dann endgültig entscheidende Reichskolonialamt unterworfen.

Um eine geordnete Grundlage für die Feststellung der Steuer zu gewinnen, ist jeder Förderer verpflichtet, Handelsbücher für seinen Betrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen. Die mit der Buchführung betrauten Angestellten sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen und können von dieser auf gewissenhafte Pflichterfüllung eidesstattlich verpflichtet werden. Außerdem werden zur Mitwirkung bei der Feststellung der Betriebskosten vom Gouverneur kaufmännische Sachverständige bestellt. Diesen Sachverständigen sind fristgemäß Nachweisungen über die Betriebskosten eines Geschäftsjahres einzureichen. Der Sachverständige prüft die Rechtmäßigkeit der in der Nachweisung enthaltenen Ansätze in rechnerischer und sachlicher Beziehung. Auf Grund der geprüften Nachweisung wird die endgültige Steuer festgesetzt. Gegen die vom Sachverständigen gezogenen Erinnerungen steht dem Förderer der Einspruch an einen Ausschuß zu, der in sehr glücklicher Weise zusammengesetzt ist:

Digitized by Google

aus einem vom Gouverneur ernannten Vorsitzenden und je einem vom Landesrat und von den Förderern gewählten Beisitzer. Dieser Ausschuß entscheidet über die Nachweisung endgültig; auch das Reichskolonialamt ist bei seiner Entscheidung auf eine Festsetzungsbeschwerde an diese Nachweisung gebunden. Auch diese Vorschrift muß als sehr zweckentsprechend bezeichnet werden, da sie die endgültigen Entschließungen über die steuerwirtschaftlichen Grundlagen in das Schutzgebiet selbst verlegt und das Selbstverwaltungsmoment dabei stark zur Geltung kommen läßt.

Die Verordnung tritt mit Ausnahme des Pomonagebietes sofort in Kraft. Für das Pomonagebiet hat die besondere rechtliche Gestaltung der Verhältnisse mehrere abweichende Vorschriften bedingt. Hand in Hand mit der Neuregelung der Diamantenabgaben geht ein Vertrag des Reichskolonialamts mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft über die Einführung der Diamantensteuer (vgl. Kol. Bl. 1913, S. 255 ff.). In weiterer Konsequenz der neuen Diamantensteuerordnung ist zunächst eine Ausführungsverordnung unter dem 12. 1. 13 (Kol. Bl., S. 30), über geschäftliche Behandlungsgrundsätze ergangen. Eine weitere Reichskanzlerverordnung vom gleichen Tage regelt anderweit die in § 5 der Regieverordnung (RGBl. 1909, S. 270) eingeführte Gebühr der Regiegesellschaft und bestimmt, daß künftig die Gebühr für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten zwei Prozent des Verkaufserlöses und zwei Prozent der Steuer beträgt. Schließlich gibt noch eine dritte Reichskanzlerverordnung vom 12. Januar 1913 (Kol. Bl., S. 31 f.) die notwendig gewordenen Abänderungen und Zusätze für den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes, wie solche durch Reichskanzlerverordnung vom 25. 2. 10 (Kol. Bl., S. 162) grundlegend geregelt ist.

Quellen des deutsch-kolonialen Land- und Viehwirtschaftsrechts.[1]

Mitteilung des Seminars für Oeffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg.

I. Allgemeines.

1. Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, betr. die Errichtung einer botanischen Zentralstelle, vom 4. April 1891 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 32).

2. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und 40 anderen Staaten über die Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in

[1]) Abkürzungen:
Kol. Ges. Geb. = Deutsche Kolonialgesetzgebung begründet von Riebow.
Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt.
Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Ostafrika.
Amtsbl. = Amtsblatt der einzelnen Schutzgebiete.

Digitized by Google

Rom vom 7. Juni 1905 (bekanntgegeben im Jahre 1908). (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 1).

3. Erlaß des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung, betr. die biologische Landesanstalt für Forst- und Landwirtschaft in Dahlem, vom 11. Oktober 1905 (Landesgesetzgebung für Togo S. 476).

4. Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, vom 9. Juli 1910 und 16. Februar 1911 (Kol. Bl. 1911 S. 153).

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) über die Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland nach Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun vom 8. Januar 1913 (Kol. Bl. S. 32).

II. Togo.

A. Landwirtschaft.

1. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Sammlungen für den botanischen Garten in Dahlem, vom 12. Mai 1903 (Landesgesetzgebung S. 475).

2. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Versuchsgärten, vom 5. Juni 1909 (Landesgesetzgebung S. 480).

3. Bekanntmachung nebst Ausführungsanweisung des Gouverneurs, betr. die Umgestaltung der Ackerbauschule Nuatjä, vom 1. August 1912 (Amtsbl. Nr. 38 S. 241).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Gummigewinnung und den Gummihandel, vom 4. Juni 1900 (Landesgesetzgebung S. 430).

B. Viehwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Ausfuhr von Vieh, vom 31. Dezember 1904 (Kol. Bl. 1905 S. 105; Kol. Ges. Geb. Bd. 8 S. 268; Landesgesetzgebung S. 475).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweihufern, vom 23. August 1911 (Amtsblatt Nr. 42 S. 312).

III. Kamerun.

A. Landwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs zum Schutze gegen die Verfälschung der zur Ausfuhr bestimmten Landeserzeugnisse vom 3. Mai 1894 (Kol. Ges. Geb. Bd. 2 S. 91; Kol. Bl. S. 336; Landesgesetzgebung S. 988).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bekämpfung der Hemileia vastatrix, vom 6. Februar 1899 (Kol. Ges. Geb. Bd. 4 S. 37; Landesgesetzgebung S. 989).

3. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Ausfuhr von Kakao, vom 12. August 1899 (Kol. Ges. Geb. Bd. 4 S. 91; Kol. Bl. S. 656; Landesgesetzgebung S. 989).

Digitized by Google

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. Pfändung von Vieh, vom 5. Oktober 1903 (Kol. Ges. Geb. Bd. 7 S. 220; Kol. Bl. 1904 S. 151; Landesgesetzgebung S. 990).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bekämpfung des Gummiraubbaus, vom 3. Oktober 1906 (Kol. Ges. Geb. Bd. 10 S. 317; Kol. Bl. S. 735; Landesgesetzgebung S. 991).

6. Baumwollverordnung des Gouverneurs nebst Bekanntmachung dazu vom 15. Juni 1911 (Amtsbl. Nr. 13 S. 269, 270; Landesgesetzgebung S. 993).

7. Dienstanweisung des Gouverneurs für die Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria, vom 13. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 994).

8. Instruktion des Gouverneurs für den landwirtschaftlichen Betrieb bei den örtlichen Verwaltungsstellen des Schutzgebiets vom 22. Juni 1910 (Landesgesetzgebung S. 998).

9. Instruktion des Gouverneurs für den Inspektor der Kautschukdistrikte und Kautschukkulturstationen vom 4. November 1909 (Landesgesetzgebung S. 1000).

10. Instruktion des Gouverneurs für die Hilfsbeamten der Kautschuk-Inspektion vom 11. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 1001).

B. Viehwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. das Verbot der nutzlosen Tötung von Vieh, vom 1. Juni 1901 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 343; Landesgesetzgebung S. 1004).

2. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Tsetsekrankheit bei Pferden, vom 16. Januar 1906 (Kol. Ges. Geb. Bd. 10 S. 16; Landesgesetzgebung S. 1004).

3. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung der Tsetse, vom 25. März 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 111; Landesgesetzgebung S. 1005).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. Viehkontrollstation in Dschang, vom 7. August 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 402; Amtsbl. S. 159; Landesgesetzgebung S. 1005).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr europäischen Rindviehs, vom 25. November 1912 (Amtsbl. Nr. 24 S. 392).

6. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche (Lungenseuche-Verordnung), vom 8. Januar 1913 (Amtsbl. S. 16) nebst Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 19).

7. Instruktion des Gouverneurs für die Viehzuchtbetriebe für die Sennerei Buea vom 6. Dezember 1911 (Landesgesetzgebung S. 1006).

8. Instruktion des Gouverneurs für das Vorwerk Buea vom 6. Dezember 1911 (Landesgesetzgebung S. 1007).

9. Allgemeine Instruktion des Gouverneurs für die Viehzuchtbetriebe in Dschang und Djuttitsa vom 13. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 1010).

10. Sonderinstruktion des Gouverneurs für den Stammhof Dschang vom 13. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 1011).

Digitized by Google

11. Sonderinstruktion des Gouverneurs für den Haupthof Djuttitsa mit Vorwerken vom 13. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 1011).

12. Instruktion des Gouverneurs für die Viehstation Jaunde vom 11. Oktober 1911 (Landesgesetzgebung S. 1012).

IV. Deutsch-Südwestafrika.

A. Landwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen, vom 16. Juni 1898 (Kol. Ges. Geb. Bd. 3 S. 44), nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. November 1898 (Kol. Ges. Geb. Bd. 3 S. 161).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 1. Oktober 1902 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 543; Kol. Bl. S. 582).

3. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Keetmannshoop, betr. den Schutz der Grasnarbe, vom 18. März 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 23).

4. Polizeiverordnung des Bezirksamtmanns zu Gibeon, betr. den Schutz des Gras- und Baumbestandes, vom 2. Juli 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 24).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. Einfuhr, Anbau, Handel und Rauchen von Hanf, vom 25. Mai 1912 (Kol. Bl. S. 650; Amtsbl. Nr. 12 S. 186).

6. Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung der Faulbrut der Bienen, vom 26. Juli 1911 (Amtsbl. Nr. 9 S. 126).

B. Viehwirtschaft.

1. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Verleihung von Zuchttieren und die Wollschafzucht, vom 17. Oktober 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 11 S. 404).

2. Verordnung des Bezirksamtmanns von Gibeon, betr. das Halten von Vieh am Platze Gibeon, vom 17. März 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 106).

3. Verordnung des Gouverneurs, betr. das Halten von Hengsten, nebst Körordnung vom 29. September 1911 (Amtsbl. Nr. 18 S. 181).

4. Bestimmungen des Gouverneurs für die Benutzung der fiskalischen Landbeschäler durch Privatzüchter und Erhebung von Sprunggeldern vom 20. August 1912 (Amtsbl. Nr. 19 S. 335).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einführung von Großviehbränden (Viehbrandverordnung), nebst Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1912 (Amtsbl. Nr. 13 S. 216; Kol. Bl. S. 789).

6. Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonialabteilung, und der Woermann-Linie, betr. die Frachtrate für Vieh von Hamburg nach Deutsch-Südwestafrika, vom 23./31. August 1906 (Kol. Ges. Geb. Bd. 10 S. 299).

7. Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet, vom 15. Februar 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 64; Kol. Bl. S. 767).

Digitized by Google

8. Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiet, vom 15. Februar 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 65; Kol. Bl. S. 768).

9. Verordnung des Gouverneurs, betr. das Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnungen vom 15. Februar 1909, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen und Straußen usw., vom 21. Juni 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 328; Kol. Bl. S. 768).

10. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 24. Dezember 1901 nebst den Abänderungen vom 25. Februar 1902 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 436; Kol. Bl. 1902 S. 110) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Dezember 1901 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 441; Kol. Bl. 1902 S. 113).

11. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Inkraftsetzung der Viehseuchenverordnung für die Schutztruppe, vom 1. Februar 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 49).

12. Rundverfügung des Gouverneurs, betr. die Rinderpestbekämpfung, vom 16. Januar 1906 (Kol. Ges. Geb. Bd. 10 S. 14).

13. Verfügung des Gouverneurs, betr. die Kosten der Tierimpfung, vom 16. September 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 11 S. 372).

14. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die Abwehr von Viehseuchen, vom 18. September 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 11 S. 374).

15. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Pockenseuche der Schafe und Ziegen, vom 26. September 1910 (Amtsbl. Nr. 13 S. 157).

16. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Klauenvieh aus Europa, vom 24. November 1911 (Amtsbl. Nr. 17 S. 241), nebst Bekanntmachung hierzu vom 27. Dezember 1912 (Amtsbl. 1913 S. 1).

17. Verordnung des Gouverneurs, betr. das Verbot der Einfuhr von Vieh zur Abwehr der Surra, vom 3. Juni 1910 (Amtsbl. Nr. 6 S. 50; Kol. Bl. S. 650).

18. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Abwehr des Ostküstenfiebers, vom 12. Oktober 1910 (Amtsbl. Nr. 14 S. 178; Kol. Bl. S. 962), abgeändert bzw. ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1910 (Amtsbl. Nr. 14 S. 178) und Verordnung vom 22. Juni 1911 (Amtsbl. S. 80).

V. Deutsch-Ostafrika.

A. Landwirtschaft.

1. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. die Verwaltung des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts zu Amani, vom 8. August 1902 (Kol. Ges. Geb. Bd. 6 S. 493; Kol. Bl. S. 433).

2. Verordnung des Gouverneurs über die Besteuerung der Palmweinbereitung für die Küstenbezirke vom 6. Juni 1900 (Kol. Ges. Geb. Bd. 5 S. 86; Landesgesetzgebung S. 396).

Digitized by Google

3. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Krankheit der Matamapflanzen, vom 5. August 1900 (Kol. Ges. Geb. Bd. 5 S. 136; Landesgesetzgebung S. 583).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und Behandlung der Baumwollfelder, vom 30. Juli 1910 (Amtl. Anz. Nr. 25; Landesgesetzgebung S. 580).

5. Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 30. Juli 1910 zur Verordnung vom gleichen Tage, betr. die Einfuhr von Baumwollsaat und Behandlung der Baumwollfelder (Amtl. Anz. Nr. 25; Landesgesetzgebung S. 580); abgeändert bezw. ergänzt unter dem a) 21. Februar 1911 (Amtl. Anz. Nr. 5), b) 16. Oktober 1911 (Amtl. Anz. Nr. 44).

6. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Verteilung von Baumwollsaat an Eingeborene, vom 15. September 1910 (Amtl. Anz. Nr. 31).

B. Viehwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bekämpfung der Tierseuchen, vom 27. Februar 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 120; Kol. Bl. S. 370; Amtl. Anz. Nr. 6), ergänzt bezw. abgeändert unter dem a) 17. Juli 1910 (Amtl. Anz. Nr. 25), b) 6. März 1911 (Amtl. Anz. Nr. 12), c) 15. Oktober 1912 (Amtl. Anz. Nr. 61).

2. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. den Transport von Rindvieh und Pferden in den Bezirken Wilhelmstal und Tanga, vom 25. Oktober 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 500; Amtl. Anz. Nr. 41; Landesgesetzgebung S. 476).

3. Dienstanweisung des Gouverneurs vom 11. März 1909 zu den Verordnungen vom 27. Februar 1909, betr. Bekämpfung der Tierseuchen, des Küstenfiebers und den Transport von Rindvieh usw. (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 160).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung des Küstenfiebers, vom 29. Dezember 1910 (Amtl. Anz. Nr. 41; Kol. Bl. 1911 S. 155; Landesgesetzgebung S. 471), ergänzt durch a) Verordnung vom 29. Dezember 1910 (Amtl. Anz. Nr. 41; Landesgesetzgebung S. 475), b) Bekanntmachung vom 7. Februar 1911 (Amtl. Anz. Nr. 6).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande, vom 18. September 1911 (Amtl. Anz. Nr. 39), ergänzt unter dem 18. und 21. September 1911 (Amtl. Anz. Nr. 39 und 40).

6. Verfügung des Gouverneurs, betr. Verbot der Einfuhr von Haustieren aus dem Sultanat Zanzibar, vom 17. Mai 1911 (Amtl. Anz. Nr. 22).

7. Verfügung des Gouverneurs, betr. Verbot der Einfuhr von Rindern und Zweihufern aus Europa, vom 15. August 1911 (Amtl. Anz. Nr. 35), abgeändert durch Verordnung vom 9. November 1912, betr. Zulassung der Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland (Amtl. Anz. S. 219), ergänzt durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1912 (Amtl. Anz. S. 234).

8. Verordnung des Gouverneurs, betr. Transport und Handel mit Rindern, Ziegen und Schafen, vom 4. Juli 1912, nebst Bekanntmachung dazu vom gleichen Tage (Amtl. Anz. Nr. 35 S. 113 ff.).

Digitized by Google

VI. Deutsch-Neuguinea.

A. Landwirtschaft.

1. Verordnung des Landeshauptmanns, betr. das Anpflanzen von jungen Kokosnußbäumen auf den Marschallinseln, vom 22. September 1894 (Kol. Ges. Geb. Bd. 2, S. 129; Kol. Bl. 1895 S. 1; Landesgesetzgebung S. 413).

2. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betr. die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen, vom 4. Februar 1903 (Kol. Ges. Geb. Bd. 7 S. 28; Landesgesetzgebung S. 414).

3. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jap, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit, vom 29. Dezember 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12, S. 560; Bl. 1909 S. 303; Landesgesetzgebung S. 209).

4. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Jaluit, betr. Bekämpfung der Schildlauskrankheit, vom 27. Mai 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 269; Kol. Bl. S. 1123; Amtsbl. S. 117).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. Behandlung der Bastschalen der Kokosnüsse in Jap, vom 14. Juni 1911 (Amtsbl. S. 145; Landesgesetzgebung S. 484).

B. Viehwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Tieren, nebst Ausführungsbestimmungen vom 20. Mai 1912 (Amtsbl. S. 134; Landesgesetzgebung S. 512; Kol. Bl. S. 798), ergänzt unter dem 9. Dezember 1912 (Amtsbl. S. 251, 252).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. Erkrankung von Haustieren, nebst Ausführungsbestimmungen vom 20. Mai 1912 (Amtsbl. S. 133; Landesgesetzgebung S. 510; Kol. Bl. S. 796).

VII. Samoa.

A. Landwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Ausrottung von Lantanapflanzen, vom 24. Februar 1903 (Kol. Ges. Geb. Bd. 7 S. 47; Kol. Bl. S. 200).

2. Pflanzenschutzverordnung des Gouverneurs vom 11. Januar 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 34; Kol. Bl. S. 323; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 65), nebst Ausführungsbestimmungen vom 9. März 1908 (Kol. Ges. Geb. Bd. 12 S. 103; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 67).

3. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit, vom 4. November 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 624; Kol. Bl. 1910 S. 118; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 87).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Deckung der durch die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaobaumes entstandenen Kosten, vom 28. Dezember 1910 (Kol. Bl. 1911 S. 340; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 101).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. Bekämpfung des Nashornkäfers, vom 19. April 1911 (Kol. Bl. S. 478; Gouvernementsblatt Bd. IV Nr. 6).

Digitized by Google

6. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Gesundheitspässe für auszuführende Pflanzen, vom 24. Oktober 1912 (Gouvernementsblatt Bd. IV, S. 159).

B. Viehwirtschaft.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. Verbot der Einfuhr von Hengsten aus Tonga, vom 21. Februar 1907 (Kol. Ges. Geb. Bd. 11 S. 118; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 51).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Tieren in das Schutzgebiet, vom 16. Februar 1909 (Kol. Ges. Geb. Bd. 13 S. 71; Kol. Bl. S. 437; Gouvernementsblatt Bd. III Nr. 74).

3. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Gesundheitspässe für auszuführendes Vieh, vom 24. Oktober 1912 (Gouvernementsblatt S. 159).

VIII. Kiautschou.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Opium, vom 16. Februar 1912 (Amtsbl. S. 81).

Abgeschlossen am 15. März 1913.

Die Rechtsstellung der Gerichtsschreiber in den deutschen Kolonien.

Von Assessor Dr. F. J. Sassen, Bonn.

I.

Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialrichter ist eine in allen wesentlichen Punkten unbestrittene und geklärte. Ihr Gesamtbild weicht zwar vielfach von dem Bilde ab, das wir von dem Wirken des Richters in der Heimat empfangen. Aber dieses Unterschiedliche, das kolonialrechtlich Spezifische am Richtertum in unseren Schutzgebieten, bezieht sich heute nicht mehr auf die grundsätzliche Rechtsstellung des Kolonialrichters, sondern auf den Umkreis seiner Geschäfte und die besondere Art und Weise, wie er diese Geschäfte zu erledigen hat. Wenn sich hier manches findet, was unserer mutterländischen Rechtsprechung fremd, ja teilweise als etwas Ungeheuerliches erscheinen muß, so findet dies seine natürliche Erklärung und volle Rechtfertigung hauptsächlich in zwei Gründen, die sich aus der weniger fortgeschrittenen kulturellen Entwicklung unserer Kolonien ganz von selbst ergeben. Es sind dies: einmal die oft ganz außerordentlich weiten örtlichen Entfernungen der Wohnplätze, an denen die richterliche Handlung vorgenommen werden soll, vom Sitz des Gerichts, an dem der Richter angestellt ist; sodann: die in den Kolonien in manchen Dingen noch bestehende Verbindung von Justiz und Verwaltung, der im Mutterlande die streng durchgeführte, in den Kolonien aber auf absehbare Zeit noch nicht durchführbare Trennung dieser beiden Staatsfunktionen gegenübersteht.

Digitized by Google

Das Fundament der kolonialen Gerichtsverfassung aber ist dasselbe wie das im Mutterlande: die Unabhängigkeit der Richter. Sie ist gewährleistet durch § 48, Abs. 1 KVG., wonach alle Kolonialbeamten, die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufen sind, ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Richter ausüben. Der Hauptsache nach sind auch die Voraussetzungen zum Richteramt in den Kolonien die gleichen wie in der Heimat, indem wenigstens als etatsmäßiger Richter in einer Kolonie nur der angestellt werden kann, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Bundesstaat erlangt hat[1]). Damit ist in den Kolonien das Rechtens geworden, was als Grundlage des deutschen Richteramts in den §§ 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthalten ist. Eine materiell gleichlautende Kolonialgesetzgebung war es also, die zu der Rechtsstellung des Kolonialrichters das Fundament legte, nicht wurde sie dadurch geschaffen, daß etwa das Schutzgebietsgesetz oder ein anderes Kolonialgesetz die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes auch für die Kolonien für anwendbar erklärte.

Die Ansicht, daß dem elften Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes, der von dem Gerichtsschreiber handelt, durch das SchGG. in den Kolonien Geltung verschafft worden sei, hat über die Rechtsstellung der Gerichtsschreiber in den Kolonien, namentlich in deren eigenen Kreisen Unklarheit und Mißverständnisse verbreitet. Diese aufzuklären, erscheint ebenso erstrebenswert als der Wunsch der als Gerichtsschreiber in den Kolonien tätigen Beamten, in der Frage, ob sie mit den Gerichtsschreibern an den mutterländischen Gerichten die gleiche Rechtsstellung teilen, klar zu sehen, uns verständlich ist.

Unbestreitbar ist zunächst, daß das Amt, die Stelle des Gerichtsschreibers, ein Stück Gerichtsverfassung bedeutet. Der Gerichtsschreiber ist ein Teil des „Gerichts", das als Rechtspflegeorgan aus dem Gericht im engeren Sinne, das heißt dem Einzelrichter oder dem Richterkollegium, dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher besteht. Während dem Gericht i. e. S. in der streitigen Gerichtsbarkeit die eigentliche Prozeßleitung und -entscheidung und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit die materielle Erledigung der diesem Rechtszweig zugehörenden Einzelakte zusteht, hat der Gerichtsschreiber den mehr geschäftlichen Teil der gerichtlichen Aufgaben zu besorgen. Dieser Einordnung des Gerichtsschreiberamts in die Gerichtsverfassung entspricht für das Mutterland die gesetzliche Grundlegung des Amts im elften Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. Dessen einziger Paragraph, der § 154, lautet: „Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt." Danach sind in Preußen die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch das Gesetz vom 3. März 1879 und eine dazu erlassene Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 geregelt.

[1]) KVG. § 49.

Digitized by Google

Wie mir nun aus einer Zuschrift aus kolonialen Gerichtsschreiberkreisen bekannt geworden ist, ist in diesen die Ansicht verbreitet, es gelte auch für die Gerichtsschreiber in den Kolonien bzw. für die Kolonial-„Gerichte" der § 154 GVG., sowie das preußische Gesetz vom 3. März 1879, und zwar aus folgenden Gründen: in § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 KGG. sei bestimmt, daß die über das Verfahren erlassenen Vorschriften der Reichsgesetze und die daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze in den Kolonien Anwendung finden sollten. Da aber auch jene Prozeßvorschriften, durch die der Gerichtsschreiber seine Geschäfte zugewiesen erhalte, in den Kolonien Anwendung fänden, so müsse auch der § 154 GVG., durch den das Amt des Gerichtsschreibers gesetzlich geschaffen sei, in den Kolonien gelten. Die Rechtsstellung des Kolonialgerichtsschreibers sei mithin grundsätzlich die gleiche wie die des Gerichtsschreibers im Mutterlande.

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Sie beruht auf der Verkennung der Tatsache, daß die koloniale Gerichtsverfassung grundsätzlich auf vollkommen eigenen Füßen steht. Da das Amt des kolonialen Gerichtsschreibers aber ein Stück der kolonialen Gerichtsverfassung ist, der koloniale Gerichtsschreiber zum Kolonialgericht i. W. v. S. gehört, so können uns allein diejenigen Vorschriften, auf denen die Kolonialgerichtsverfassung beruht, über die Rechtsstellung des Kolonialgerichtsschreibers Auskunft geben; die Vorschriften über das Verfahren sind hierzu ungeeignet. Aus den Prozeßvorschriften und den Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann höchstens hervorgehen, daß die dort den Gerichtsschreibern zugewiesenen Geschäfte in den Kolonien ebenso vorkommen wie in der Heimat, daß sie also auch von irgend jemand besorgt werden müssen. Daß sie aber von einem ordentlichen Gerichtsschreiber, das heißt, von einem am Kolonialgericht angestellten Beamten, einem Sekretär oder einem Gerichtsschreiberanwärter zu versehen sind, ergibt sich hieraus nicht. Denn die erste Voraussetzung, die dann erfüllt sein müßte, wäre die, daß an den Kolonialgerichten Gerichtsschreibereien bestehen müßten. In der kolonialen Gerichtsverfassung ist aber nirgends die Einrichtung von Gerichtsschreibereien bei den Gerichten vorgeschrieben. Grundlegend für die koloniale Gerichtsverfassung ist der § 2 SchGG. Er setzt die Vorschriften der §§ 5, 7–15, 17, 18 des KGG. mit der Maßgabe in entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte, und an die Stelle des Konsulargerichts das Gericht des Schutzgebiets tritt. Aus dieser Vorschrift des SchGG. ergibt sich die grundsätzliche Selbstständigkeit der kolonialen Gerichtsverfassung von der des Mutterlandes. Von einer Ausdehnung von Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ist hier nicht die Rede. Allerdings findet in Wirklichkeit eine Reihe von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in den Kolonien Anwendung. Es sind dies aber ausschließlich Vorschriften, die das Verfahren,

Digitized by Google

nicht solche, die die Gerichtsverfassung betreffen. So gelten zum Beispiel in den Kolonien die Vorschriften der GVG. über die Rechtshilfe (GVG. § 157 f., KGG. § 7, 18, SchGG. § 2), Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei (GVG. § 170 f.), Gerichtssprache und Dolmetscherzuziehung (GVG. § 186 f.), Beratung und Abstimmung (GVG. § 194 f.). Diese Geltung ergibt sich, soweit nicht der § 2 SchGG. über den Umweg der Inkraftsetzung von Vorschriften des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sie ausdrücklich anordnet, aus § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 KGG. — Der § 154 GVG. aber befindet sich nicht unter den Vorschriften der Gerichtsverfassung, die hiernach auch Anspruch auf Geltung in den Kolonien machen können. Denn einmal ist er nicht erwähnt in den §§ 5, 7—15, 17, 18 KGG. Fernerhin aber läßt auch der § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 KGG. die Anwendbarkeit des § 154 GVG. *nicht* zu, da nach dieser Vorschrift nur solche Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in den Kolonien gelten, die das *Prozeßverfahren* regeln.

Auf der anderen Seite enthält aber auch das koloniale Gerichtsverfassungsrecht, das noch außerhalb des Schutzgebietsgesetzes und des nach diesem analog für anwendbar erklärten zweiten Abschnittes des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes besteht, keine Bestimmung, die inhaltlich mit der Vorschrift des § 154 GVG. übereinstimmt, also die Einrichtung einer Gerichtsschreiberei für alle Kolonialgerichte vorschreibt. Keine Norm originären Kolonialrechts — eine solche wäre zu suchen in der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900, abgeändert durch Verfügung des Reichskanzlers vom 8. Mai 1908[2]) — stellt den Kolonialgerichtsschreiber mit dem mutterländischen etwa in der Weise gleich, wie die §§ 48 und 49 RBG. die Fundamente des deutschen Richtertums auf das Kolonialrichtertum übertragen haben. Das hat aber die weitgehendsten Konsequenzen. Denn es folgt daraus einmal, daß an den Kolonialgerichten Gerichtsschreibereien nicht notwendig errichtet zu werden brauchen; ferner, daß als Gerichtsschreiber an den Gerichten *auch solche Personen angestellt* werden können, *die nicht jene Vor- und Ausbildung* genossen haben, *wie* sie von einem Gerichtsschreiber *in der Heimat* erfordert werden. Dies gilt auch für die etatsmäßig gegen festes Gehalt angestellten Kolonialgerichtsschreiber.

Nach alledem läßt sich über die Rechtsstellung „der Personen, die in den Kolonien die Verrichtungen der Gerichtsschreiber auszuüben haben"[3]), im allgemeinen nicht mehr sagen, als daß für sie, unter der Voraussetzung, daß sie „für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt"[4]), also Kolonialbeamte im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die besonderen für sie durch die Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 erlassenen Vorschriften allein maßgebend sind.

[2]) Siehe *Gerstmeyer*, Schutzgebietsgesetz S. 100f.
[3]) Bezeichnung nach § 1, Z. 6 der Verf. des Reichskanzlers v. 25. Dez. 1900.
[4]) § 1 KBG.

Digitized by Google

Soweit die Personen, die in den Kolonien die Verrichtungen der Gerichtsschreiber ausüben, nicht nur für ein Einzelgeschäft oder eine Reihe von Einzelgeschäften bestellt, sondern als „Gerichtsschreiber" angestellt sind, wird man, was zunächst die Dauer der Anstellung anlangt, Gerichtsschreiber, die auf Lebenszeit, und solche, die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind[5]), zu unterscheiden haben, während in Preußen die Gerichtsschreiber stets auf Lebenszeit angestellt werden. Da ferner die Kolonialgerichtsschreiber etatmäßige Beamte zwar sein können, aber nicht stets zu sein brauchen -- denn sie müßten etatmäßig dann sein, wenn, wie im Mutterlande, die Errichtung von Gerichtsschreibereien bei jedem Gericht gesetzlich vorgeschrieben wäre --, so ist es für sie von allergrößter Bedeutung, ob sie etatmäßig sind, das heißt zu denjenigen Beamten gehören, die eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden oder nicht. Zum Begriff der Etatmäßigkeit genügt es aber nicht, daß die Pauschalsumme, aus der der Gerichtsschreiber ein Gehalt bezieht, im Etat steht, da der Etat natürlich sämtliche Ausgaben enthält, also auch das, was der Gerichtsschreiber für seine Tätigkeit ausgezahlt erhält. Damit der Gerichtsschreiber als etatmäßig gelten kann, ist es erforderlich, daß die von ihm bekleidete Stelle im Etat aufgeführt ist[6]). Ist der Gerichtsschreiber etatmäßig angestellt, so braucht er deshalb nicht auf Lebenszeit angestellt zu sein, er kann ebensowohl auf Widerruf oder Kündigung die Stelle bekleiden. Ist in dem Etat eines bestimmten Schutzgebiets die Stelle eines Gerichtsschreibers überhaupt nicht vorgesehen, befindet sich also ein „etatmäßiger" Gerichtsschreiber im Schutzgebiet nicht, so ist damit andererseits nicht ausgeschlossen, daß an den Gerichten der betreffenden Kolonie auf Lebenszeit angestellte Gerichtsschreiber tätig sind. Sie erhalten dann eben die Vergütung für ihre Tätigkeit aus anderen Etattiteln. Ist der Gerichtsschreiber unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung angestellt, so hat das für ihn die wichtige Folge, daß er einen Anspruch auf Pension, wie ihn die §§ 14 bis 20 KBG. begründen, nur dann hat, wenn er etatmäßig ist, das heißt eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet. Es kann ihm jedoch beim Eintritt völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Pension bis zur Höhe der durch das Kolonialbeamengesetz für etatmäßige Kolonialbeamte bestimmten Sätze bewilligt werden. Das Gleiche gilt von der Tropenzulage.

II.

In kolonialen Gerichtsschreibereien ist man der Ansicht, man müsse an den Kolonialgerichtsschreiber, was seine Ausbildung anlangt, mindestens dieselben Anforderungen stellen, wie an den Gerichtsschreiber in der Heimat, da er häufig mit der Erledigung richterlicher Geschäfte beauftragt werde; man müsse ihm demnach auch dieselbe Rechtsstellung zuweisen. Das Umgekehrte ist richtig. Denn aus den wenigen positiven Vorschriften, die die koloniale Gerichtsver-

[5]) KBG. § 21.

[6]) So richtig Haarhaus, Recht des Kolonialbeamten 1912, S. 16.

Digitized by Google

fassung über das Gerichtsschreibertum aufzuweisen hat, geht mit Deutlichkeit hervor, daß man den Kreis derjenigen Personen, die mit den Geschäften eines Gerichtsschreibers beauftragt werden können, möglichst weit hat ziehen wollen.

Die besondere Rechtsstellung der Kolonialgerichtsschreiber, wie sie im § 1, Z. 6f. der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 für die afrikanischen und Südseekolonien normiert ist, entspricht einer Besonderheit in der Erledigung richterlicher Geschäfte in den Kolonien: der weitgehenden Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf Dritte, die nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen, ja allermeist nicht einmal die mindeste juristische Ausbildung genossen haben, an Offiziere, Aerzte und Kaufleute. Die Kolonialrichter sind nämlich befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehörender Geschäfte, die ohne Mitwirkung von Beisitzern erledigt werden können, oder bestimmter Arten solcher Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Nicht übertragen werden können allein folgende Geschäfte: die Beurkundungen von Verfügungen von Todes wegen, die Ernennung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Uebertragung soll durch schriftliche Verfügung und, wie der Runderlaß des Kolonialstaatssekretärs vom 15. August 1908 vorschreibt, immer nur an eine bestimmte Persönlichkeit, nicht etwa unpersönlich an eine Dienststelle als solche erfolgen. Im Falle einer dauernden Uebertragung richterlicher Geschäfte ist der Beauftragte mittels Handschlags an Eidesstatt oder, wenn dies wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts vom Sitze des Gerichts unausführbar erscheint, mittels Unterschreibens einer entsprechenden Erklärung zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten[7]).

Zur Handhabe der kolonialen Rechtspflege ist bei den großen Entfernungen diese Uebertragung richterlicher Geschäfte als „Mittel, um gewissermaßen den Arm des Richters zu verlängern“[8]), vollkommen unentbehrlich und wird auch für die Zukunft unentbehrlich bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß heute selbst in den entlegensten Bezirken einer Kolonie, wenn sie nur eine kleine Station aufzuweisen haben, die dort tätigen Verwaltungsbeamten mit fast sämtlichen richterlichen Geschäften, die in der Heimat zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, beauftragt werden können. Die hierdurch erreichte Beweglichkeit der kolonialen Gerichtsbarkeit wird noch gesteigert dadurch, daß die Kolonialrichter befugt sind, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Gerichts anzuordnen.

Beides: die weitgehende Uebertragbarkeit richterlicher Geschäfte an Dritte, wie die Abhaltung auswärtiger Gerichtstage erfordert nun aber notwendig die Gestattung freiester Auswahl in der Heranziehung beliebiger Personen zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers. Zwar sind in der Kolonialgerichtsverfassung, die übrigens, was nicht außer acht gelassen werden

[7]) Verf. vom 25. Dez. 1900, § 1, Z. 4.

[8]) Autenrieth, Zur Reform der Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten; „Zeitschr. f. Kol. Pol.“ 1912, S. 171.

Digitized by Google

darf, nicht auf Gesetz, sondern nur auf einer Verfügung des Reichskanzlers beruht, auch festangestellte Gerichtsschreiber vorgesehen. Nirgends aber ist es vorgeschrieben, daß an jedem Kolonialgericht (Bezirksgericht, Obergericht) ein Gerichtssekretär angestellt sein muß. Es können daher die Geschäfte des Gerichtsschreibers an einem bestimmten Bezirksgericht dauernd von einem Gouvernementsschreiber wahrgenommen werden, der besonders zur Erledigung dieser Geschäfte verpflichtet ist.

Wo ständige Gerichtsschreiber angestellt sind, da geschieht ihre Ernennung durch den Gouverneur, der seinerseits befugt ist, die Anstellung den Kolonialrichtern zu überlassen. Vor Antritt seines Amtes hat der Gerichtsschreiber einen Eid dahin zu leisten: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!" Wird von einem Kolonialrichter die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörender Geschäfte einer anderen Person übertragen, so kann der beauftragten Person auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Die als Gerichtsschreiber hinzugezogene Person ist von dem „Richter kraft Auftrags" mittels Handschlags an Eides Statt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten. Darauf, daß hier eine seltsame Inkonsequenz vorliegt, hat bereits Autenrieth[9]) mit Recht hingewiesen. Denn es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Person, die richterliche Geschäfte kraft Uebertragung erledigt und selbst, falls sie nicht dauernd mit dieser Erledigung beauftragt ist, in keinerlei feierlicher Form verpflichtet wird, ihrerseits die von ihr zur Erledigung der Geschäfte des Gerichtsschreibers zugezogene Person an Eides Statt verpflichten muß. Auch die besondere Beauftragung seitens des delegierenden Richters an den Delegaten zur Bestellung eines Gerichtsschreibers ist unsinnig; sie ist als in der Uebertragung der Gerichtsbarkeit enthalten anzusehen.

Endlich erscheint es notwendig, dem Richter das Recht zu geben, auch wenn er richterliche Geschäfte nicht überträgt, selbst zu einzelnen Amtshandlungen irgendeine geeignete Person als Gerichtsschreiber heranzuziehen, da der ständig als Gerichtsschreiber angestellte Beamte oft nicht zur Stelle sein wird.

In Kiautschou[10]) werden die Gerichtsschreiber, da hier eine Uebertragung der Gerichtsbarkeit an Dritte in dem Umfange, in dem sie in den anderen Kolonien üblich ist, nicht vorgenommen wird, in der Regel ständig angestellte Beamte sein. Die Anstellung erfolgt durch das Reichsmarineamt. Sofern den Gerichtsschreibern ein Titel nicht besonders verliehen ist, führen sie die Bezeichnung „Sekretär des Kaiserlichen Obergerichts bzw. Gerichts". Ebenso wie die richterlichen Geschäfte können auch die Geschäfte des Gerichtsschreibers hier nur durch den Oberrichter übertragen werden, und nur an Personen, die bei den Gerichten angestellt oder sonstwie beschäftigt sind. Diese beauftragten Personen leisten vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid auf die getreu-

[9]) a. a. O. S. 173.
[10]) Dienstanweisung vom 23. Oktober 1907: § 6.

Digitized by Google

liche Erfüllung der Pflichten eines Gerichtsschreibers. — Wenn nach alledem die Anstellung eines etatmäßigen Gerichtsschreibers bei den Gerichten in Kiautschou die Regel sein wird, so ist trotzdem auch hier eine gesetzliche Notwendigkeit in dieser Hinsicht nicht vorhanden. Der § 154 GVG. gilt in Kiautschou ebensowenig wie in den anderen Kolonien. Auch das preußische Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 und die Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 können auf die Gerichtsschreiber in Kiautschou keine Anwendung finden. Es können daher auch Personen, die eine besondere Vorbildung nicht durchgemacht haben, als Kolonialgerichtsschreiber angestellt werden.

Die Inquisitionstätigkeit des Konsuls und des Bezirksrichters im konsularen und kolonialen Strafprozeß.

Von Dr. Fr. Doerr, München.

Nach § 56 KonsGG. ist in den zur Zuständigkeit des Konsulargerichts gehörenden Strafsachen der Konsul „an Stelle der Staatsanwaltschaft" zum Einschreiten berufen. Gleiches gilt in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte in den deutschen Schutzgebieten gehörenden Strafsachen für den Bezirksrichter (§ 3 SchutzgebG.), solange nicht von der Ermächtigung des § 6 Nr. 2a SchutzgebG. zur Aufhebung des zitierten § 56 für den Kolonialprozeß Gebrauch gemacht ist.

Diese Regelung erklärt sich aus den besonderen Verhältnissen der Konsulargerichtsbezirke und der Schutzgebiete und hat meines Wissens zu nennenswerten Mißständen in der bisherigen Praxis nicht geführt. Eine hierauf bezügliche Aenderung wird deshalb auch von einer Kolonialrechtsreform zurzeit nicht verlangt.

Aus diesem den Konsular- und Kolonialprozeß beherrschenden Untersuchungsprinzip folgt, daß hier dem Richter als solchem eine Reihe von (an sich nicht richterlichen, sondern) Verwaltungshandlungen obliegt, für die er so wenig wie die Staatsanwaltschaft, an deren Stelle er tritt, richterliche Unabhängigkeit in Anspruch nehmen kann[1]). § 48 Abs. 1 KolBG. bezieht sich nur auf die rein richterliche Tätigkeit der Kolonialbeamten, nicht auf ihre Verwaltungstätigkeit Es wäre allerdings an sich möglich gewesen, die Konsular- und Kolonialrichter hinsichtlich der im § 56 KonsGG. erwähnten Tätigkeit unabhängig zu stellen; allein dies wäre eine so einschneidende und vom Reichsstrafprozeß (der doch nach § 19 Nr. 2 KonsGG., § 3 SchutzgebG. in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten gilt) abweichende Regelung, daß die vorbehaltslose Einführung von Reichsrecht (in § 19[2] KonsGG.) und der Mangel ausdrücklicher Abänderungsvorschriften schlechterdings unverständlich wären. Dagegen entspricht es durchaus unseren kolonialen Verhältnissen, daß der Kolonialrichter nur bezüglich eines Teils seiner Tätigkeit gemäß § 48 Abs. 1 KolBG. unabhängig ist[2]).

[1]) Ebenso Gerstmeyer, SchutzgebG. S. 90 N. 3 zu § 56 KonsGG. Anders die in „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1912, S. 449—451 mitgeteilte Praxis.

[2]) Vgl. „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1911, S. 804f.

Digitized by Google

Daraus folgt aber nicht, daß der Konsul oder Bezirksrichter nach § 56 KonsGG. etwa infolge einer Personalunion oder dergleichen *als Staatsanwalt* tätig werde und in diesem Sinne die Funktion des Staatsanwalts ausübe (so RGStr. XXIV, S. 221). Er tritt nur an die Stelle der Staatsanwaltschaft, ohne deshalb und insoweit seine Eigenschaft als Richter zu verlieren. Seine in den Rahmen des zitierten § 56 (§ 58 oder des § 53 KonsGG.) fallenden Handlungen sind zwar nicht richterliche Handlungen i. e. S., wohl aber „Handlungen des Richters" und als solche, wie Handlungen des Untersuchungsrichters, die Verjährung zu unterbrechen geeignet (§ 68 StGB.)[3].

Nach § 22 Nr. 4 StPO. ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft usw. tätig gewesen ist. Dieser Ausschluß trifft auf den Konsul oder Bezirksrichter, der nur „an Stelle der Staatsanwaltschaft" tätig war, nicht zu[4]. Er wäre bei den dermaligen Personalverhältnissen auch gar nicht durchführbar. § 64 Abs. 1 KonsGG. hat deshalb sogar den § 23 Abs. 1 StPO. teilweise für unanwendbar erklärt; daß auch § 23 Abs. 2 und 3 StPO. keine Anwendung findet, versteht sich von selbst.

Von einer Kolonialrechtsreform darf erwartet werden, daß sie zu den angeschnittenen, für die Rechtspraxis durchaus nicht gleichgültigen Zweifelsfragen unzweideutig Stellung nimmt. Im Rombergschen Entwurf (Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 1910 S. 668 § 56) ist dies leider nicht geschehen.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

2. Togo. *Verordnung v. 4. 2. 13 betr. die Abänderung der Verordnung über den Schiffsverkehr auf den Reeden des Schutzgebiets Togo v. 6. 2. 09. — Amtsbl. 13, S. 37. — *Bekanntmachung v. 10. 2. 13 betr. Durchführung der Verordnung über den Baumwollhandel v. 11. 1. 11. — Amtsblatt 13, S. 39. — *Bekanntmachung des Bezirksamts Lome-Stadt v. 6. 2. 13 betr. Bildung der Lome-Stadt-Steuerkommission für das Rechnungsjahr 1912 — ebenda S. 41. — *Bekanntmachung v. 5. 2. 13 betr. den Versicherungszwang — ebenda S. 40. — *Bekanntmachung v. 19. 2. 13 betr. die noch im Umlauf befindlichen Fünfzigpfennigstücke — ebenda S. 50. — *Bekanntmachung v. 21. 2. 13 zur Polizeiverordnung (Atakpume) — ebenda S. 55. — *Bekanntmachung v. 25. 2. 13 betr. Zollstufen — ebenda S. 62.

3. Kamerun. *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 25. 1. 13 betr. Ermächtigung zum Erlaß von Strafbeschwerden. — Amtsblatt 13, S. 89, Kol.-Bl. 13, S. 352. — *Bekanntmachung v. 7. 2. 13 betr. die Bahnpolizei. — Amtsblatt 13, S. 352. — *Tarif für Reisebeihilfen v. 1. 1. 13 — ebenda S. 353. — *Nochmals findet sich Amtsblatt 13, S. 92; wie vorher S. 71 (von uns schon eingehend in

[3]) Unschlüssig Autenrieth, „Zeitschrift für Kolonialpolitik" usw. 1912, S. 159f.

[4]) Ebenso Gerstmeyer a. a. O. — A. M. Vorwerk, KonsGG. § 56 N. 1, 3.

Digitized by Google

voriger Nummer [s. S. 120] mitgeteilt) die Bekanntmachung v. 4. 2. 13 über das Versicherungsrecht abgedruckt. Der Grund ist nicht zu ersehen.

4. Südwestafrika. * Verordnung des Reichskanzlers betr. die Erhebung einer Bergsondersteuer im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet v. 10. 4. 13. — Kol.-Bl. 13, S. 345. — * Bedingungen für die Ausschreibung südwestafrikanischer Diamanten. — Kol.-Bl. 13, S. 347. — * Grundlagen der der Diamantenregie gemäß Ziffer 18 der Ausschreibungsbedingungen zustehenden Gewinnbeteiligung. — Kol.-Bl. 13, S. 350 — * Bekanntmachung des Bezirksamts Keetmannshoop v. 13. 2 13 betr. Zurückziehung von Schürfscheinen für das Gebiet von Berseba. — Amtsblatt 13, S. 73. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Windhuk betr. die öffentlichen Wege v. 24. 2. 13. — ebenda S. 74. — * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 13. 3. 13 betr. Einberufung des Landesrats und Ernennung von Mitgliedern — ebenda S. 83. — * Verfügung des Gouverneurs v. 10. 3. 13 betr. Umwandlung des Distriktsamts Omaruru in ein Bezirksamt — ebenda S. 84. — * Verordnung des Distriktsamts Okahandja betr. den Verkehr v. 7. 3. 13 — ebenda S. 84. — * Verordnung des Bezirksamts Swakopmund über die Fremdenpolizei v. 1. 3. 13 — ebenda S 85. — * Verordnung des Distriktsamts Gobabis über Straußenjagd v. 15. 2. 13 — ebenda S. 85. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Gobabis über öffentliche Wege v. 17. 2. 13 — ebenda S. 87. — * desgl. Bethanien v. 21. 2 13 — ebenda S. 86. — * desgl. Karibib v. 5. 3. 13 und Omaruru v. 27. 2. 13 — ebenda S. 87.

5. Ostafrika. * Polizeiverordnung betr. das Meldewesen in Wilhelmstal v. 13. 12. 12 in Bogamojo, Kilwa und Pangani — Amtl. Anz. 13, S. 9, 14, 19, 20. — * Bekanntmachung v. 8. und 12. 1. 13 betr. Versicherungsrecht — ebenda S. 10.

Zu der oben gemeldeten neuen Verordnung des Reichskanzlers über die Besteuerung von Bergsonderrechten gibt die „Norddeutsche Allg. Ztg." vom 15. April 1913, Nr. 88, die folgende Erklärung:

Eine Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die **Besteuerung von Bergsonderrechten in Deutsch-Südwestafrika,** wird in der morgen erscheinenden Nummer des „Deutschen Kolonialblattes" veröffentlicht. Südwestafrika ist das einzige Schutzgebiet, in dem es bislang nicht gelungen ist, allgemein gesunde Rechtsgrundlagen für die Entstehung von Bergbaubetrieben zu schaffen. Das Hindernis sind die Bergsonderrechte einzelner großer Gesellschaften und die Art, in der sie ihre Rechte bislang ausgenutzt haben. Während eine Gesellschaft überhaupt Bergbau- und Schürffreiheit in ihrem Gebiete nicht eingeführt hat, ist es bei anderen der Regirung zwar gelungen, sie zur grundsätzlichen Annahme dieser ersten Vorbedingungen für die Entstehung eines Bergbaus auf breiterer Grundlage zu bestimmen, indessen sind der Bergbau- und Schürffreiheit solch erhebliche Einschränkungen und Belastungen beigefügt worden, daß eine praktische Wirkung auf die Belebung des Bergwesens ausbleiben mußte. Es liegt auf der Hand, daß die Bestätigung und Verleihung der Sonderrechte durch die Regierung in der Erwartung geschah, daß die Berechtigten sie im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Schutzgebietes ausnutzen würden, nicht aber zu dem Zwecke, daß mit ihnen Spekulation getrieben und der Bergbau gehindert werde. Die jetzige Verordnung will diejenigen Inhaber von Bergsonderrechten, welche ihr Gebiet verschließen, zu einer mäßigen Steuer im Interesse des durch ihre Spekulation in seiner Entwicklung behinderten Schutzgebiets heranziehen. Die Verordnung verfolgt keinerlei fiskalische Zwecke. Jeder Inhaber von Bergsonderrechten, der wirkliche Bergbau- und Schürffreiheit in seinem Sondergebiete einführt, ist von der Steuer befreit. Da außerdem keine bestehenden Rechte geschmälert werden, § 2 der Verordnung vielmehr ausdrücklich von der Besteuerung alle Sonderberechtigten ausnimmt, die ein Recht auf Steuerbefreiung besitzen, so werden berechtigte Beschwerden auch von seiten der Sonderberechtigten nicht erhoben werden können.

Digitized by Google

Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912. III.

Deutsch-Südwestafrika.

Allerhöchste Order, betr. Ergänzung der Urkunde über die Stiftung einer Denkmünze für die an der Niederwerfung der Aufstände in Südwestafrika beteiligt gewesenen deutschen Streitkräfte. D. K.-Bl. 1912 S. 785.

Anordnung des Oberrichters vom 5. Januar 1912 betr. die Geschäftsführung der Notare im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 31.

Anweisung vom 6. Juni 1912 zur Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Gouvernements-, Privat- und Gesellschaftslandmesser. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 244.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Gouverneurs betr. die Einführung von Großviehbränden. D. K.-Bl. 1912 S. 790.

Bekanntmachung des Gouverneurs vom 10. Juli 1912 betr. Abänderung der Bedingungen über die Ausführung von Bohrarbeiten für Wassererschließung durch die staatlichen Bohrkolonnen vom 13. März 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 271.

— — betr. Aufnahme von nicht im Dienste des Fiskus stehenden Eingeborenen in die Regierungslazarette vom 27. Februar 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 85.

— — vom 17. Februar 1912, betr. Ausdehnung der Schulpflicht auf den Bezirk Grootfontein. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 67.

— des Bezirksamts Windhuk vom 1. April 1912 zur Ausführung der Verordnung, betr. die öffentliche Gesundheitspflege in der Gemeinde Windhuk, vom 30. März 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 113.

— des Kaiserlichen Gouverneurs, betr. kostenfreie Behandlung von geschlechtskranken Eingeborenen in den Regierungslazaretten vom 31. Juli 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 313.

— des Bezirksamts Gibeon vom 16. Juli 1912, betr. die Bekanntgabe der Satzungen des Bezirksverbandes. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 288.

— — Windhuk vom 17. April 1912, betr. die Bekanntgabe der Satzungen und Bekanntmachungen des Bezirksverbandes. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 163.

— der Eisenbahnverwaltung vom 20. Dezember 1911, betr. Beschädigung der Bahnkörper durch Vieh. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 5.

— des Distriktsamts Gobabis vom 11. Januar 1912, betr. das Betreten der Eingeborenenwerft in Gobabis. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 32.

— — Okahandja vom 22. Dezember 1911, betr. Bezeichnung von öffentlichen Wegen. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 18.

— des Gouverneurs vom 28. Februar 1912, betr. Einberufung des Landesrats. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 68.

— des Gouverneurs vom 20. Januar 1912, betr. Einrichtung einer Auskunftsstelle für Einwanderer und eines Arbeitsnachweises für Weiße bei dem Bezirksamt in Swakopmund. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 30.

— des Bezirksamts Windhuk, betr. Einrichtung eines Polizeiamts in Windhuk vom 30. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 411.

— des Gouverneurs, betr. die Gewährung von Darlehen für Wasserbohrungen vom 25. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 388.

— des Distriktsamts Bethanien, betr. die Jagd auf Strauße vom 14. Mai 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 188.

— des Distriktsamts Gobabis, betr. die Meldepflicht der Nichteingeborenen vom 18. Mai 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 225.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Gouverneurs vom 30. Januar 1912, betr. Musterung Militärpflichtiger. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 30.

- des Gouverneurs, betr. Prämien für Vertilgung von Raubzeug vom 17. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 252.

- des Distriktsamts Omaruru, betr. Schonzeit für Hartebeeste, Wildebeeste und Gemsböcke vom 1. Juli 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 383.

- — Maltahöhe, betr. Schonzeit für jagdbare Tiere vom 11. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 252.

- - - Bethanien, betr. Schonzeit für Kudus, vom 15. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 388.

des Bezirksamts Warmbad, betr. Schonzeit für Kudus und Gemsböcke vom 1. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 358.

des Distriktsamts Okahandja vom 5. April 1912, betr. Verbot des Abschusses von Straußen. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 146.

- des Distriktsamts Bethanien vom 14. Juni 1912, betr. Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Bezirksverbandes. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 253.

- des Oberrichters vom 27. Dezember 1911, betr. Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 18.

— des Gouverneurs, betr. das Verzeichnis der Hauptzollämter, Zollstationen und Zollabfertigungsstellen nebst deren Befugnissen sowie der Zollstraßen in Deutsch-Südwestafrika vom 14. August 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 334.

— — Keetmanshoop vom 7. März 1912, betr. die öffentlichen Wege. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 107.

Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzung der Deutschen Kolonialgesellschaft „Südwestafrikanische Boden-Kredit-Gesellschaft". Vom 17. Okt. 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1082.

- — betr. Verleihung der Rechte einer Kolonialgesellschaft an die Pomona-Diamanten-Gesellschaft. D. K.-Bl. 1912 S. 752.

Bestimmungen für die Benutzung der fiskalischen Landbeschäler durch Privatzüchter und Erhebung von Sprunggeldern vom 20. August 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 335.

Betriebsordnung für den Hafen von Lüderitzbucht. D. K.-Bl. 1912 S. 575.

- - für den Hafen von Swakopmund. D. K.-Bl. 1912 S. 582.

Bezirks-Satzung für den Distrikt Omaruru vom 8. Juli 1912, betr. die Erhebung einer Eingeborenen-Personal-Kopf- und Viehsteuer. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 289.

- - betr. die Erhebung einer Viehkopfsteuer im Bezirk Outjo vom 15. April 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 315.

- - für den Distrikt Omaruru, betr. die Erhebung einer Viehsteuer, eines Zuschlags zur staatlichen Grundsteuer und einer Personalsteuer vom 22. März 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 272.

- - betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Grundsteuer für den Bezirk Outjo vom 15. Juli 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 359.

— für den Bezirk Windhuk über die Erhebung eines Zuschlages zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1912 vom 12. März 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 163.

- - für den Distrikt Omaruru, betr. die Verteilung der Lasten zwischen der Gemeinde Omaruru und den außerhalb derselben stehenden Angehörigen des Bezirksverbandes Omaruru vom 22. März 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 272.

Dienstanweisung für die Anwerbestelle von Ovambo. Vom 16. Dez. 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 200; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 11.

- für die Vermessungsverwaltung vom 12. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 241.

Digitized by Google

Impf-Verordnung des Gouverneurs. Vom 30. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 931; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 309, 311.

— Ausführungsbestimmungen dazu S. 933.

Kaiserliche Verordnung betr. die Verleihung des Eigentumsrechts am Pomonagebiet und die Erteilung einer Bergbausonderberechtigung in diesem Gebiete vom 18. Mai 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 287.

Orts-Satzung der Gemeinde Karibib betr. die Gebühren der Müll- und Fäkalienabfuhr vom 6. September 1912, genehmigt am 7. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 359.

Satzung des Bezirksverbandes Karibib vom 23. Januar 1912 betr. Aenderung des Wahlverfahrens für die Bezirksratswahlen. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 32.

— des Bezirksverbandes Gobabis, betr. Bezirkssteuer für Nichteingeborene für das Rechnungsjahr 1912 vom 25. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 316.

— für den Distrikt Maltahöhe, betr. die Erhebung einer Eingeborenenkopfsteuer vom 29. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 273.

— des Bezirksverbandes Bethanien vom 8. Juli 1912, betr. die Erhebung einer Kopfsteuer von den Weißen. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 289.

— des Distriktsverbandes Maltahöhe, betr. die Erhebung einer Personenkopfsteuer vom 25. April 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 226.

— — Maltahöhe, betr. Erhebung einer Viehkopfsteuer vom 20. April 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 225.

— des Bezirksverbandes Keetmanshoop, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Grund- und Alkohollizenzsteuer vom 27. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 412.

— für den Bezirksverband Keetmanshoop, betr. die Verteilung der Lasten zwischen dem Gemeindeverband Keetmanshoop und den außerhalb desselben stehenden Angehörigen der Bezirke Keetmanshoop und Hasuur vom 27. September 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 412.

— des Bezirksverbandes Okahandja vom 13. April 1912, betr. Zuschläge zur staatlichen Grund- und Alkohollizenzsteuer. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 162, 253.

Steuersatzung für den Bezirk Rehoboth vom 14. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 273.

Verfügung des Gouverneurs, betr. die Bildung eines Eisenbahnrats vom 28. Mai 1912. Amtsbl. f. S.-W 1912 S. 187.

— — zur Ergänzung der Verfügung, betr. die Vermessung und Vermarkung von Bergbaufeldern im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 26. April 1909. Vom 13. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 327; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 48.

— des Reichskanzlers, betr. Zuständigkeit des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Festsetzung der Entschädigung unschuldig Bestrafter und Verhafteter vom 16. Juli 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 333; D. K.-Bl. 1912 S. 745.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Abänderung der Bestimmungen über das Landungswesen in Lüderitzbucht und Swakopmund. Vom 28. März 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 573; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 129.

— des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in D.-S.-W.-A. Vom 28. März 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 291; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 185.

— des Gouverneurs, betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter. Vom 16. Dezember 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 196; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 2.

— — betr. die Ergänzung der Verordnung vom 10. November 1909, betr. die Ausführungsbestimmungen zu Teil I B und II (Bezirksrat und Landesrat) der

Digitized by Google

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, vom 28. Januar 1909. Vom 20. Oktober 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 42.

Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamts Windhuk vom 30. März 1912, betr. die öffentliche Gesundheitspflege in der Gemeinde Windhuk. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 111.

- des Gouverneurs, betr. die Hafentarife für Swakopmund und Lüderitzbucht vom 6. Sept. 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 379.

- — betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe nebst Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 209.

- des Gouverneurs über die Mischlingsbevölkerung vom 23. Mai 1912. Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 186; D. K.-Bl. 1912 S. 752.

- des Reichskanzlers, betr. Mitteilung von Strafurteilen der Schutztruppengerichte in D.-S.-W.-A. sowie von Gnadenerweisen an das Strafregister beim Bezirksgericht in Windhuk. Vom 27. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 290.

- des Gouverneurs zur Regelung und Besteuerung des Gewerbebetriebes der Wandergewerbetreibenden, Inhaber von Wanderlagern und Handlungsreisenden vom 14. Juni 1912 (Wandergewerbeordnung). Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 249; D. K.-Bl. 1912 S. 792.

- des Gouverneurs über die Schulpensionate. Vom 30. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 709; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 188.

- - des Gouv. betr. die öffentlichen Wege im Schutzgebiet (Wege-Ordnung). Vom 14. Juni 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 710; Amtsbl. f. S.-W. 1912 S. 221.

Kamerun.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Republik betr. Aequatorial-Afrika RGBl. 19102 S. 206.

Anweisung betr. den Betrieb von Postagenturen vom 10. Januar 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 34.

Bekanntmachung wegen Aenderung des Erlasses vom 23. September 1910, betr. Abfindung der Bezirksämter und Stationen an Bekleidung usw. durch die Polizeistammkompagnie sowie Führung der Kammer-, Waffen- und Munitionsbücher vom 5. März 1912. Amtsbl. f. Kam. S. 77.

- - betr. zollfreie Arzneien. Vom 19. Oktober 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 328.

— betr. Aufhebung der Quarantäne gegen Dahomey. Vom 2. August 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 232.

- des Gouverneurs zur Ausführung der Verordnung, betr. das Wandergewerbe vom 4. März 1908. Vom 30. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 394; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 48.

- - betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 29. August 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 263; D. K.-Bl. 1912 S. 1080.

- - betr. die Bildung des Gouvernementsrats vom 1. April 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 106.

- betr. Einberufung des Gouvernementsrats. Vom 10. Oktober 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 304.

- - — Vom 1. April 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 105.

- betr. Ergänzung der Verfügung, betr. strafrechtliches Verfahren gegen Militärpersonen vom 26. April 1912. Vom 20. September 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 301.

- betr. Erinnerung an die Runderlasse wegen Einlösung alter Fünfzigpfennigstücke. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 181.

- des Gouverneurs, betr. Erlaß von Strafbescheiden. Vom 9. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 394.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die Jagd im Schutzgebiet Kamerun vom 9. Januar 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 34.

— betr. die Landesgesetzgebung des Schutzgebiets Kamerun vom 20. April 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 126.

— der Kamerunеisenbahn, betr. Nachlieferung des Nachtragstarifs II zu dem seit 1. Mai gültigen Tarif. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 234.

— betr. die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik am 4. November 1912 abgeschlossenen Abkommens, betr. Aequatorialafrika sowie der zu diesem Vertrage gehörigen Zusatznote vom gleichen Tage und den Austausch der Ratifikationsurkunden. RGBl. 1912 S. 215.

— betr. die Ratifikation der zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik am 2. Februar 1912 getroffenen Uebereinkunft über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die sich in den ausgetauschten Gebieten in Aequatorialafrika befinden. Vom 16. September 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 925; RGBl. 1912 S. 497.

— im Sinne der Ziffer 8 der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände, siehe Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet vom 1. August 1911. Vom 19. Oktober 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 328.

— betr. Tarif der Kamerunеisenbahn. Vom 23. September 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 299.

— betr. Ueberlassung von farbigen Heilgehilfen an Privatunternehmungen vom 25. Februar 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 77.

— des Gouverneurs, betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen und französischen Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen im Schutzgebiet. Vom 18. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 987; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 218.

— betr. Verbot der Jagd, des Erlegens und Fangens von Seekühen. Vom 6. September 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 267; D. K.-Bl. 1912 S. 1131.

— des Gouverneurs, betr. Verbot der Jagd auf Reiher und Marabus. Vom 9. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 245.

— des Bezirksamtmanns von Edea, betr. Verbot der Jagd auf Flußpferde im Bezirk Edea. Vom 28. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1080; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 195.

— betr. Zulassung des Kaiserlichen Gouverneurs als Generalkonsul für Süd- und Nordnigerien, Fernando Poo und Muni. Vom 21. Oktober 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 328.

Dienstanweisung für die Vermessungsbeamten des Schutzgebiets. Vom 8. August 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 263.

— für die Zollstellen des Schutzgebiets Kamerun. Vom 3. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 387.

Erklärung der deutschen und französischen Regierung zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911, betr. die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorialafrika. Vom 28. September 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 890.

Kaiserlicher Erlaß, betr. die Erklärung des Schutzes über die in Aequatorialafrika erworbenen Gebiete. Vom 3. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1033; RGBl. 1912 S. 511.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Vereinigung der in Aequatorialafrika erworbenen Gebiete mit dem Schutzgebiet Kamerun. Vom 3. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1034; RGBl. 1912 S. 512.

Kautschukzollbefreiungsordnung für Kamerun. Vom 1. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 385.

Digitized by Google

Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik, betr. die Staatsangehörigkeit der Personen, die sich in den zwischen Deutschland und Frankreich ausgetauschten Gebieten in Aequatorialafrika befinden. Vom 2. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 924; RGBl. 1912 S. 495.

Verfügung des Staatssekretärs betr. Zulegung der in Aequatorialafrika erworbenen und mit dem Schutzgebiet Kamerun vereinigten Gebiete zu den Bezirksgerichten Kribi, Duala und Lomie. Vom 26. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1073.

— des Gouverneurs, betr. Aenderung der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Stationskassen vom 5. Februar 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 33.

— betr. Anweisung von Tagegeldern für die Besatzung der im Neubau begriffenen Innenstation. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 219.

— betr. Anweisung von Tagegelderrechnungen für nichteingeborene Angehörige des Gouvernements und der Schutztruppe. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 220.

— des Gouverneurs, betr. Ausrüstung und Ausbildung der Zollwächter. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 218.

— — betr. die Schaffung von Strandämtern und die Bestellung von Strandvögten. Vom 18. Juli 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 285; D. K.-Bl. 1912 S. 1038.

— betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe vom 26. April 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 143.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Abänderung der Verordnung, betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein, vom 17. Juli 1911. Vom 15. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1076; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 161.

— — wegen Abänderung der Zolltarifverordnung vom 1. August 1911. Vom 29. September 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 394, 648; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 159.

— — betr. Aufhebung veralteter Verordnungen und Bekanntmachungen. Vom 25. Mai 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1077; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 193.

— — betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 6. August 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1079; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 262.

— des Reichskanzlers über die Einführung seiner in Kamerun geltenden Verordnungen und Verfügungen in den neu erworbenen Gebieten Aequatorialafrikas. Vom 19. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1034.

— des Staatssekretärs des Reichskolonialamts über die Einführung seiner in Kamerun geltenden Verordnungen und Verfügungen in den neu erworbenen Gebieten Aequatorialafrikas. Vom 19. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1035.

— des Gouverneurs, betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein. Vom 17. Juli 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 1075.

— — betr. die Einfuhr fremder Silbermünzen. Vom 9. April 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1074; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 121.

— betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 12. Juli 1912. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 284; D. K.-Bl. 1912 S. 1078.

— des Gouverneurs, betr. das Verbot der Einfuhr europäischen Rindviehs. Vom 4. September 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 2.

— — betr. die straf- und disziplinarrechtlichen Verhältnisse der farbigen Mannschaften der Kaiserlichen Polizeitruppe in Kamerun. Vom 30. Juni 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1077; Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 212.

— — betr. den Verkehr mit methylalkoholhaltigen Arzneimitteln. Vom 28. Dezember 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 244.

— betr. den Verkehr auf den öffentlichen Eisenbahnen des Schutzgebietes. Vom 6. Dezember 1911. Amtsbl. f. Kam. 1912 S. 1.

Digitized by Google

Zolltarifverordnung für das Schutzgebiet. Vom 1. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 367.
- Ausführungsbestimmungen S. 370.

Zollverordnung für das Schutzgebiet. Vom 1. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 357.
- Ausführungsbestimmungen S. 370.

Deutsch-Ostafrika.

Allerhöchster Erlaß, betr. Ausprägung von Fünfhellerstücken für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 3. Juni 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 677.

Apothekenverordnung, Ergänzung der. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 1.

Ausführungsverordnung zur Bezirksverordnung. Vom 28. Okt. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 203.

— zu der Verordnung betr. Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer vom 23. August 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 155.

Bekanntmachung, betr. Ausfuhr von Rindern aus endemisch verseuchten Gebieten. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 14.

— betr. Ausgabe von 500-Rupie-Noten durch die D.-O.-A. Bank. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 35.

— des Gouv., betr. Ausstellung von Jagdscheinen. Vom 8. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 244; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 29.

— Vom 6. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 292; Amtl. Anz. f. O.-A. S. 161.

- der Bahnpolizei der Mittellandbahn. Vom 23. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 171.

des Gouv., betr. die Berufung der Mitglieder des Gouvernementsrats von D.-O.-A. für das Rechnungsjahr 1912 und 1913. Vom 13. April 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 525; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 197.

- betr. Einfuhr von Feuerwaffen in Mikindani. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 126.

- von Klauenvieh aus Deutschland. Vom 9. Nov. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 219.

— betr. Einteilung der neuen Verwaltungsbezirke. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 41.

betr. Einziehung der Portokosten von Klageanträgen. Vom 23. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 171.

- betr. Entsendung von Pflegeschwestern an Private. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 118.

- betr. Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb bei der Kaiserl. Residentur Urundi. Vom 28. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 184.

betr. die Gebühren für die Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 28, 148.

- betr. Gesundheitsaufseher. Vom 11. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 163.

- des Gouv., betr. die Jagd in Deutsch-Ostafrika. Vom 8. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 235.

betr. Ostafrikanische Bergwerks- und Plantagen-Aktien-Ges. Vom 17. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 168, 170.

— betr. Strafverfahren gegen farbige Angehörige der Polizeitruppe. Vom 1. Nov. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 211.

der Kaiserlichen Bergbehörde, betr. Umwandlung des Schürffeldes der Deutsch-ostafrikanischen Plantagen- und Bergbaugesellschaft in ein Bergbaufeld. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 47.

- betr. Untersagung der Anwerbung von Arbeitern im Bezirk Moschi. Vom 6. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 161.

- betr. Verlegung der Bezirksverwaltung von Mpapua nach Dodoma. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 133.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. Waldreservate. (Nachtrag V.) Vom 20. Sept. 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 20, 85, 178.

- betr. Wildreservat. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 85.

Dienstanweisung zur Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 vom 5. Februar 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 29.

- für die Erhebung der Haus- und Kopfsteuer. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 156.

Einwanderungsverordnung für das Schutzgebiet vom 10. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1130; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 192.

- Ausführungsbestimmungen S. 200.

Gesetz, betr. Eisenbahnbauten im ostafrikanischen Schutzgebiet. Vom 12. Dezember 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 1.

Jagdverordnung vom 5. November 1908 und 30. Dezember 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 236.

- Ausführungsbestimmungen. D. K.-Bl. 1912 S. 239.
- Uebergangsbestimmungen. D. K.-Bl. 1912 S. 244.

Meldeverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Vom 10. Oktober 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1127.

- Ausführungsbestimmungen S. 1129.
- — Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 190.
- Ausführungsbestimmungen S. 191.

Polizeiverfügung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 Nr. 10.

Protokoll, betr. die deutsch-belgische Grenzvermessung in Ruanda. Vom 25. Juni 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 645.

Unfallschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika. D. K.-Bl. 1912 S. 786.

Verfügung, betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Tabora und die anderweitige Abgrenzung der Gerichtsbezirke in Deutsch-Ostafrika. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 142, 153; D. K.-Bl. 1912 S. 746.

- betr. Uebertragung des Verordnungsrechts auf die Leiter der Bezirksämter. Vom 15. Oktober 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 198.
- betr. Uebungen bei der Schutztruppe. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 19.
- des Gouv., betr. Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb, vom 7. Dezember 1907. Vom 2. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 929.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Aenderung des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens. Vom 21. Juni 1912 S. 678.

- des Gouv., betr. Aenderung der Seuchenbekämpfungsverordnung vom 15. August 1910. Vom 13. April 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 525.
- betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 75.
- des Gouv., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Vom 1. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 927; Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S 109.
- zur Bekämpfung der Stechmückengefahr. Vom 1. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 929.

betr. Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 38.

betr. Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb der Residentur Ruanda. Vom 18. September 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 165.

- betr. die Erhebung einer Haus- und Kopfsteuer. Vom 23. August 1912. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 153.
- betr. münzpolizeiliche Vorschriften für das ostafrikanische Schutzgebiet. Amtl. Anz. f. O.-A. 1912 S. 106; D. K.-Bl. 1912 S. 786.

Digitized by Google

Südsee.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Gouverneurs, die Einfuhr von Tieren betreffend. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 137; D. K.-Bl. 1912 S. 800.

— zur Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 71.

— — des Gouverneurs vom 1. März 1912 betr. den Verkehr mit Sprengstoffen Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 67.

Baupolizeiverordnung des Gouverneurs. Vom 17. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 478.

— Vom 17. Februar 1912. Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 108.

Bekanntmachung des Gouv., betr. die Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905. Vom 17. August 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 43.

— — zu der Verordnung, betr. die Bekämpfung der Rinderkrankheit, vom 2. April 1912. Vom 26. Juni 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 940.

— betr. die Einziehung von Reichskassenscheinen vom 28. April 1910. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 185.

— betr. Erhebung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 3, 141, 174.

— betr. die Erlaubnis zur Führung des Betriebes einer Hausapotheke. Vom 6. August 1912. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 181.

— des Gouv., betr. Errichtung einer Apotheke in Rabaul vom 15. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 645.

— — der Verordnung vom 17. Februar 1912, betr. den Verkehr auf öffentlichen Wegen des Schutzgebiets. Vom 17. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 478; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 107.

— betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe vom 7. März 1912. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 173, 181.

— betr. Wegeverordnung. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 142, 173.

Bestimmungen des Gouv., betr. die Aufnahme und Behandlung in den Krankenhäusern des Gouvernements. Vom 25. Juli 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 201.

Quarantänevorschriften für die Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea, einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln. Vom 7. März 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1038.

Verfügung des Gouverneurs, betr. die Errichtung eines Bezirksamts in Apia. Vom 14. November 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 203.

— betr. Maße und Gewichte. Vom 30. Mai 1912. Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 149.

Verordnung des Gouverneurs betr. Abänderung der Verordnung betr. den Verkehr mit alkoholhaltigen Getränken vom 2. März 1903. Vom 14. November 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 203.

— — vom 1. März 1912, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 9. Juli 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 939; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 158.

— — betr. die chinesischen Arbeiter. Vom 6. Januar 1912. D. K.-Bl. S. 246; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 72.

— — betr. die Aufhebung vom früheren Munizipalrat von Apia erlassenen Verordnungen. Vom 17. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 477; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 105.

— betr. Beschränkung des Verfügungsrechts der Eingeborenen über ihre Ländereien. Vom 20. August 1912. Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 155.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

B. Rechtsprechung.

Nr. 6. Das Okkupationsrecht aus Kronlandsverhandlungen verleiht nicht unmittelbar Eigentum, hat auch nicht eigentumsähnliche Wirkungen.

Das kaiserliche Obergericht in Daressalam hatte in der Verhandlung vom 1. 9. 09 in einem Rechtsstreit wegen Anerkennung des Eigentums, den ein Pflanzer gegen den Fiskus zu führen hatte, zu erkennen (s. a. die Entscheidung No. 14 in Kol. Rundschau, 1912, S. 587).

Der beklagte Landesfiskus hatte im Spätjahr 1908 ein im Bezirk Pangani am rechten Ufer des Panganiflusses in der Nähe vom Korogwe gelegenes Stück Land in Besitz genommen und darauf eine Viehquarantänestation errichtet. Das Grundstück, welches Gegenstand einer Kronlandsverhandlung des Bezirksamtes Pangani vom 16./17. September 1908 war, gehört, wie unbestritten im Prozesse blieb, zu einem Gebiete, an dem die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Rechte, die ihr nach dem Vertrage mit der kaiserlichen Regierung vom 20. November 1890 zustanden, durch einen Vertrag vom 12. September 1909 an den Kläger abgetreten hatte. Der Kläger behauptete in erster Instanz, daß er durch diesen Vertrag das Eigentum an dem Grundstücke erworben habe, und verlangte die Anerkennung, daß das durch die genannte Kronlandsverhandlung betroffene Land nicht als herrenlos dem Zugriff des Beklagten offenstehe, sondern vielmehr dem Kläger eigentümlich gehöre.

Das kaiserliche Bezirksgericht in Tanga hatte den Kläger am 16. Februar 1909 mit der Klage abgewiesen, hiergegen hatte er Berufung eingelegt, zu deren Begründung er folgendes vortrug: Er gebe zu, durch den Vertrag vom 12. September 1901 nicht das Eigentum an dem fraglichen Grundstück, sondern nur das ausschließliche Okkupationsrecht, ein obligatorisches Recht, erworben zu haben. Die Okkupation sei aber schon vor Jahren vorgenommen worden dadurch, daß er das gesamte, in dem Vertrage bezeichnete Gebiet vermessen und damals auch an den Grenzlinien, soweit erforderlich, den Busch durchgeschlagen habe. Sollte indessen die Besitzergreifung nicht als vollzogen angesehen werden, so sei der Klageantrag dennoch gerechtfertigt, da ihm in diesem Falle das Okkupationsrecht noch zustehe, und dieses Recht, das ein einzigartiges, heimischen Gesetzen unbekanntes Recht darstelle, dem Eigentumsrecht ähnlich sei und ihm in der Wirkung gleichkomme.

Seitens des Beklagten wurde die Zurückweisung der Berufung beantragt, da von einer bereits bewirkten Okkupation des Landes durch den Kläger keine Rede sein könne. Soweit aber der Kläger seine Ansprüche jetzt auf ein noch auszuübendes Okkupationsrecht stütze, liege eine Klageänderung vor, in die der Beklagte nicht einzuwilligen vermöge. Vorsorglich werde geltend gemacht, daß das Okkupationsrecht, da der Kläger es bis zum 1. April 1903 nicht ausgeübt und die Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft unterlassen habe, die Abtretung an den Kläger der kaiserlichen Regierung anzuzeigen, auf Grund des § 4 des Vertrages zwischen dem Reichskanzler und der Gesellschaft vom 15. November 1902 an das Reich übergegangen sei.

Der Kläger stellte diesen Uebergang sowie das Vorliegen einer Klageänderung in Abrede.

Auf die beiden Verträge vom 12. September 1901 (Blatt 13 der Akten) und 20. November 1890 (abgedruckt in der Deutschen Kolonial-Gesetzgebung Bd. I S. 382) wird verwiesen.

Aus den Gründen: Es ist seitens des Klägers eingeräumt und kann nach dem Vertrage vom 12. September 1901 in Verbindung mit § 7 des Vertrages zwischen der kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890, auf welchem die an den Kläger abgetretenen Rechte der Nebenintervenientin bezüglich des fraglichen Grundstücks beruhten, keinem Zweifel unterliegen, daß durch

Digitized by Google

das erstere Abkommen dem Kläger nicht das Eigentum an dem Grundstück übertragen wurde, sondern nur das Okkupationsrecht, das heißt das Recht, an den herrenlosen Teilen des Landes seinerseits durch Besitzergreifung Eigentum zu erwerben.

Eine Okkupation des Grundstücks durch den Kläger ist noch nicht erfolgt. Der Begriff der Besitzergreifung erfordert, gleichgültig, ob man von den Grundsätzen des Preußischen Allgemeinen Landrechts (I. 7 §§ 50, 51, 55; I. 9 §§ 9, 10) oder von denen des BGB. (§ 854) ausgeht, die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache. Dernburg (Das bürgerliche Recht, Bd. III § 11 Nr. 1) bemerkt, es gehöre hierzu, daß Dritten eine dauernde Einwirkung auf die Sache, durch welche die Verfügung des Besitzers gehindert werde, ausgeschlossen sei; allerdings sei dies nicht bloß der Fall, wenn Tür und Schloß, Wächter und Hüter ihn schirmen; unter geordneten Verhältnissen reiche aus, daß die Sache erkennbar seiner tatsächlichen Herrschaft unterstellt sei, weil alsdann die natürliche Scheu der Antastung einer fremden Herrschaftssphäre und das gesetzliche Verbot ihrer Verletzung genügsam Schutz gewähre. Aehnlich wird es im ALR. I 7 § 55 für genügend erklärt, wenn der Besitznehmende „die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellt. Aus alledem ergibt sich, daß — sofern nicht besondere Vorschriften eine andere Art der Okkupation, wie die Eintragung zum Grundbuch — zulassen — zur Besitzergreifung mindestens so viel erforderlich ist, daß an der Sache selbst gewisse Veranstaltungen vorgenommen werden, die den Willen des Besitznehmers, über die Sache zu verfügen, nach außen hin dauernd und deutlich erkennbar machen. Diesem Erfordernis der Kenntlichmachung konnte aber durch die bloße Vermessung des in Rede stehenden Grundstücks seitens des Klägers, mochte er zu dem Behufe auch Durchschläge durch den Busch ausgeführt haben, nicht Genüge geschehen. Der Kläger ist mithin nicht Eigentümer des Landes geworden.

Die Frage, ob dem Kläger das Okkupationsrecht heute noch zusteht, und ob etwa aus diesem Grunde sein Anspruch auf Anerkennung, daß das Land dem Zugriff des Beklagten entzogen sei, gerechtfertigt ist, kann nicht geprüft werden. Denn wenn der Kläger, der in erster Instanz jenen Anspruch auf die Angabe gestützt hatte, das Land sei nicht herrenlos, sondern stehe in seinem Eigentum, nunmehr zugibt, daß bei dem Vertrage vom 12. September 1901 der Wille der Vertragsparteien nicht auf die Uebertragung des Eigentums, vielmehr nur auf die Abtretung des Okkupationsrechts gerichtet war, und nunmehr den Anspruch eventualiter darauf stützt, daß das Grundstück herrenlos sei, jedoch seinem Aneignungsrecht unterliege, so hat er damit nicht lediglich die rechtliche Beurteilung der tatsächlichen Behauptungen, sondern die klagebegründenden Tatsachen selbst, also den Klagegrund (§ 268 ZPO.) geändert. Die Aenderung der Klage ist aber, da der Gegner ihr widersprach und sich nur vorsorglich auf das neue Vorbringen einließ (§ 269 ZPO.), nach § 527 ZPO. nicht statthaft.

Die Berufung war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

C. Literatur.

Literaturangaben.

Capitaine, A. Belgische Rechtsprechung und Rechtsverfolgung durch Ausländer. — Jahrbuch f. Int. Rechtsverkehr 1912 p. 716—724, enthält unter III.: Zusammenstellung der zurzeit für das Katangagebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Markenschutz auf den Philippinen, im Jahrbuch f. Int. Rechtsverkehr 12/13, S. 822.

Wertheimer, Ludwig. Beschränkte Haftpflicht für chinesische Handelsgesellschaften in Hongkong, im Jahrbuch f. Int. Rechtsverkehr 12/13, S. 769.

Wertheimer, Ludwig. Aenderung der Bestimmungen des kubanischen Handelsgesetzbuches über Zahlungseinstellungen, ebenda S. 784.

Digitized by Google

Wertheimer, Ludwig. Gesetz der Handelsgesellschaften in Britisch-Kolumbien, ebenda 744—746.

Wertheimer, Ludwig. Peruanische Gesetzgebung, ebenda 820—821.

Wertheimer, Ludwig. Zulassung von Fremden in Niederländisch-Indien, ebenda 794.

Statut des agents de race noire. Boma 13. 11. 12. Bulletin off. du Congo Belge. 2 (18) 84.

Fuchs, Polizei und Polizeitruppe in D. S. W. D. Kol. Z. 5. (13).

Harfeld, Const. Principes de Gouvernement d'une colonie de peuplement en pays neuf. Rev. ècon. intern. 3. (12.)

Report on the Legislation governing the alienation of native lands in the Gold Coast Colony and Ashanti, with some observations on the „Forest Ordinance". 1911. by. Belfield. Ldn.

Arrêté portant réorganisation du personnel des Affaires indigènes de l'Afrique occidentale française Dakar. 1. 11. 12. J. off. d. l. col. de Dahomey. 12. 442 ff.

Elst, Fernand van der. Le Katanga, son administration, su législation Brüssel. 1913.

Böfel. Noch einmal die Polizei in D. S. W. D. Kol. Z. 6. (13.)

Hochschulnachrichten.

Am Hamburgischen Kolonialinstitut werden für das Sommersemester 1913 sechs kolonialjuristische Vorlesungen und Uebungen angekündigt. Sie gliedern sich dreifach, nämlich in eine systematische Hauptvorlesung über Kolonialrecht (Professor Dr. Perels und Assessor Dr. v. Wrochem) und daran sich anschließende Uebungen für juristisch vorgebildete Hörer (Professor Dr. Perels), in eine Uebungsvorlesung zur Einführung in das Kolonialrecht für juristisch nicht vorgebildete Hörer (Assessor Dr. Lüders) und in drei praktische Vorlesungen, die, im wesentlichen für künftige Kolonialbeamte bestimmt, an der Hand der Erfahrungen der Dozenten die Verwaltungspraxis in Südwestafrika (Regierungsrat Dr. Brill), in Tropisch-Westafrika (Geheimer Regierungsrat Steinhausen) und in Ostafrika (Bezirksamtmann a. D., Regierungsrat Zache) zur Darstellung bringen. Eine wichtige Ergänzung bilden die Suaheliübungen über Eingeborenenbehandlung und Eingeborenenrechtspflege (Regierungsrat Zache).

Posen. Kgl. Akademie. Prof. Dr. Giese: Geschichte der Deutschen Kolonialpolitik, einstündig. Beginn: 18. April 1913.

Frankfurt a. M.: Prof. Freudenthal, Koloniales Prozeß- und Strafrecht.

Greifswald: Dr. Hubrich, Kolonialrecht.

Halle: Prof.. Finger, Kolonialrecht.

Leipzig: Dr. Beer, Kolonialrecht.

München: Dr. Dörr, Die Gerichtsverfassung Deutschlands und seiner Kolonien.
Prof. Karl Neumeyer, Kolonialrecht.

Münster: Prof Naendrup, Kolonialrechtliches Seminar.

Aus den Gouvernementsräten.

Auf der Tagesordnung des Kameruner Gouvernementsrats vom 4. und 5. 11. 12. standen folgende Punkte:

1. Stellungnahme zu dem Beschlusse des Reichstages über Mischehen und Mischlinge.
2. Entwurf einer Wegeordnung für das Schutzgebiet Kamerun.
3. Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. die Einfuhr und den Handel mit denaturiertem Branntwein vom 17. 7. 11.

Digitized by Google

4. Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet vom 30. 9. 10.

5. Entwurf einer Zusatzverordnung zur Zolltarifverordnung vom 1. 8. 11.

6. Entwurf einer Verordnung zur Unterdrückung der Lungenseuche. Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Verordnung betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen vom 20. 10. 08.

9. Entwurf einer Verordnung zur Abänderung der Schulordnung vom 25. 4. 10.

10. Entwurf einer Verordnung über das Kreditgeben im Gummihandel.

Im Samoanischen Gouvernementsrat ist endlich auch über die Mischehenfrage Beschluß gefaßt worden. Man hat sich prinzipiell im Sinne des Vorschlags Dr. Solfs ausgesprochen, jedoch für nötig befunden, unter Berücksichtigung der besonderen in Samoa obwaltenden Verhältnisse das Reichskolonialamt zu bitten, daß die bisher in Samoa zwischen Weißen und Eingeborenen geschlossenen Ehen durch eine gesetzliche Bestimmung zwar für gültig erklärt werden. Dagegen sollen in Zukunft diese Rassenmischehen grundsätzlich verboten werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen solle der Gouverneur das Recht haben, einen unehelichen Mischling für seine bürgerlichen Rechtsverhältnisse den Weißen gleichzustellen. Unehelichen Kindern aus Verbindungen zwischen Weißen und Eingeborenen wurde ein Alimentationsanspruch gegen ihre Erzeuger zuerkannt.

Hierzu bemerkt die Kölnische Zeitung (19. 3. 13):

Dieser Beschluß ist mit Freude zu begrüßen. Zwei Stimmenthaltungen, die allein die Einstimmigkeit durchbrachen, zeigen ebenso wie ein allerdings abgelehnter Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit, wie sehr dringend gerade in Samoa grundlegende Verordnungen zur Reinhaltung der weißen Rasse sind, da in keiner unserer andern Kolonien das Mischlingselement eine finanziell und sozial so starke Stellung hat wie in Samoa. Zudem ist hier die Mischlingsbevölkerung schon doppelt so zahlreich wie die weiße. Es gibt sogar schon weiße Angestellte im Dienst von samoanischen Mischlingen! Da letztere zum größten Teil rechtliche Gleichstellung mit den Weißen genießen, wird ihnen eine Verbindung mit den Weißen kaum verboten werden können, so daß weitere Rassenvermischung und Rassenverschlechterung in Samoa unvermeidlich sein wird. Die Gleichstellung der Mischlinge mit den Weißen hat aber auch zur Folge, daß jene ebensowenig wie die Vollweißen eheliche Verbindungen mit Eingeborenen eingehen dürfen, womit wenigstens in Zukunft dem weitern Zustrom eingeborenen Blutes in die Mischlingsbevölkerung ein Ende gemacht wird. Bezüglich des Alimentationsrechtes ist zu erwarten, daß die meist ziemlich spekulativ veranlagten Samoanerinnen von diesem ihren Kindern zugesprochenen Recht sehr ausgiebig Gebrauch machen werden, was unbedingt eine Einschränkung des bisher sehr verbreiteten außerehelichen Verkehrs mit sich bringen wird. — Bemerkenswert ist, daß in der Sitzung des Gouvernementsrats besonders die langjährigen günstigen Erfahrungen hervorgehoben wurden, die man in gesundheitlicher Beziehung mit weißen Frauen in Samoa gemacht habe, so daß es der Ansiedler durchaus nicht nötig habe, sich unter den eingeborenen oder Mischlingsmädchen eine Lebensgefährtin zu suchen. — Die Zahl der erwachsenen weißen Frauen in Samoa beträgt 98. Hiervon sind 38 ledig (Missionsangehörige, Pflegeschwestern, Lehrerinnen usw.). Dagegen gibt es 344 erwachsene weiße Männer!

Hinsichtlich der Mischehen fordert die „Usambara-Post" in einer der letzten Nummern eine Strafbestimmung, nach dem wie in den Südstaaten der Union weiße Frauen bei einem Delikt gegen die Rassenschande zu verfolgen wären. Zum mindesten sollte man sich entschließen, derartige minderwertige Weiber aus der Kolonie auszuweisen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35. Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrenländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Röbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 6 | Juni 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Fr. Doerr: Die Mitwirkung des Staatsanwalts im kolonial. Strafprozeß. Seite 161
Dr. Eduard Hubrich: Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien. . . . . Seite 163
Hamburger Seminar: Quellen des deutsch-kolonialen Arbeiterrechts . . . . Seite 172
Dr. F. O. Karstedt: Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika . . . . . Seite 175
Die Kolonialunion. . . . . Seite 177
Rundschau.
A. Gesetzgebung, Monatsübersicht . Seite 177
Dr. Külz: Koloniales Gesetzes u. Verordnungsrecht 1913 . . . . . Seite 179
Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus d. Jahre 1912 IV Seite 182
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 184
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 188

Die Mitwirkung des Staatsanwalts im kolonialen Strafprozeß.

Von Dr. Fr. Doerr, München.

Während im konsularen Strafprozeß, soweit er sich vor dem Konsul oder dem Konsulargericht abspielt, ein Staatsanwalt überhaupt nicht tätig wird (§ 15 KonsGG.), tritt im Strafverfahren der deutschen Schutzgebiete nach dem Wortlaute der Kaiserlichen Verordnung v. 9. Nov. 1900, § 5 Abs. 1, „sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz ein". In kolonialen Uebertretungssachen, wo außer im Falle der Verbindung mit anderen Strafsachen[1]) überhaupt kein Staatsanwalt mitwirkt, ist wie in Konsularsachen kaum ein Anlaß zu Unklarheiten oder Streitfragen gegeben. Um so mehr ist dies bei kolonialen Verbrechens- und Vergehenssachen der Fall, wo der Staatsanwalt das Recht und die Pflicht teilweiser, durch die zitierte Verordnung wenig präzisierter Mitwirkung hat.

Danach wirkt der Staatsanwalt „bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz" mit. Wären bloß das Rechtsmittel der Berufung und die Berufungsverhandlung hiermit gemeint, so wäre dies

[1]) Für die Dauer der Verbindung ist das schwerere Reat für das Verfahren maßgebend (§ 5 StPO.). Sind also z. B. im Wege der Verbindung gleichzeitig Verbrechen oder Vergehen und Uebertretungen durch das Bezirksgericht abgeurteilt worden und soll wegen aller Reate Berufung eingelegt werden, so ist dazu der Staatsanwalt befugt, der Bezirksrichter nur dann, wenn ausschließlich wegen der Uebertretungen Berufung ergriffen wird (§ 65 KonsGG.); denn dann ist eine Verbindung mit einem Verbrechen oder Vergehen nicht mehr gegeben.

Digitized by Google

wohl ausdrücklich gesagt worden. Es müssen also auch das Rechtsmittel der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren hier in Betracht kommen. Wenn aber der Staatsanwalt bei dem Beschwerdeverfahren mitwirkt, muß es wohl gleichgültig sein, ob das Verfahren sich in zweiter oder — man denke an die weitere Haftbeschwerde! — in dritter Instanz befindet. Gleichwohl nennt die Verordnung nur das „Verfahren in zweiter Instanz"; an eine höhere Instanz hat man offenbar nicht gedacht. Trotz dieses Wortlauts muß sich die Mitwirkung des Staatsanwalts schlechthin auf das Verfahren in höherer Instanz, also unbedenklich auch auf das Beschwerdeverfahren in dritter Instanz beziehen.

„Bei der Einlegung von Rechtsmitteln" mitwirken, heißt aber auch Rechtsmittel, insbesondere Beschwerde, einlegen.

Hat nun der Staatsanwalt, wenn der Bezirksrichter das durchgeführte Ermittelungsverfahren einstellt, ein Beschwerderecht? Zweifellos nicht; denn ein solches Recht hat nur der Antragsteller (vgl. § 169 f. StPO.). Der Staatsanwalt dagegen hat im Vorverfahren mangels Mitwirkung keine Gelegenheit, Anträge zu stellen.

Was für die Einstellung des Verfahrens gilt, dürfte auch auf die Nichteröffnung des Hauptverfahrens anwendbar sein; denn materiell unterscheiden sich die beiden Arten von Entscheidungen nicht voneinander. Einen Unterschied bloß auf deren Wortlaut (Einstellungsverfügung, Nichteröffnungsbeschluß) abstellen zu wollen, scheint mir denn doch zu formalistisch. Danach steht zwar dem Antragsteller, nicht aber dem Staatsanwalt die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluß zu[2]).

Die Gleichbehandlung von Einstellungsverfügung und Nichteröffnungsbeschluß macht jedoch in anderer Richtung Schwierigkeiten: Dieser ist dem Beschuldigten immer bekanntzumachen (§ 202 Abs. 3 StPO.), von der Einstellungsverfügung wird er nur unter den in § 168 Abs. 2 StPO. bezeichneten Voraussetzungen in Kenntnis gesetzt. Es empfiehlt sich daher, nur in den Fällen, in denen Anklageverfügung nach § 58 Abs. 1 KonsGG. ergangen war, Nichteröffnungsbeschluß und in den anderen Einstellungsverfügung zu erlassen, auf die dann § 168 Abs. 2 StPO. ohne weiteres anwendbar ist.

Noch verwickelter ist die Rechtslage im Falle des § 122 StPO., der den Verfall einer zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Sicherheit betrifft und schon nach Reichsrecht eine ganze Reihe von Zweifelsfragen hervorgerufen hat. Meines Erachtens ist die Entscheidung des Bezirksrichters für den Staatsanwalt so wenig anfechtbar, wie die entsprechende Entscheidung des Konsuls; dagegen kann der Staatsanwalt in der mündlichen Verhandlung

[2]) Anders § 209 Abs. 2 StPO. Auch aus dem Wortlaute dieser Bestimmung ist die Nichtberechtigung des kolonialen Staatsanwalts zur Beschwerdeeinlegung zu lesen, denn ein Antrag von ihm ist ja nicht „abgelehnt".

Digitized by Google

des Beschwerdeverfahrens, die freilich keine Hauptverhandlung ist, mitwirken und Anträge stellen — immer natürlich nur unter der Voraussetzung, daß ein Verbrechen oder Vergehen in Frage steht. Diese Voraussetzung fehlt z. B. auch in dem Falle der Anfechtung eines gegen einen Zeugen oder Sachverständigen ergangenen Strafbeschlusses.

Auch im Verfahren zweiter Instanz obliegen die Zustellungen und Ladungen niemals dem Staatsanwalt, sondern dem Oberrichter (vgl. § 53 KonsGG., § 8 Abs. 3 Verordnung v. 9. Nov. 1900).

Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien.

Von Dr. Eduard Hubrich.

Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir dem soeben erscheinenden Heft 2/3 der „Zeitschrift für Politik", herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. Dr. Richard Schmidt, Leipzig, und Dr. Adolf Grabowsky, Berlin (Carl Heymanns Verlag), mit besonderer Genehmigung der Herausgeber und des Verfassers. Der Verfasser bespricht die beiden wichtigen Beschlüsse, die der Reichstag am 8. Mai 1912, und der Südwestafrikanische Landesrat in der Sitzung vom 14. Mai 1912 gefaßt hat, und führt hierzu an letzteren Beschluß anschließend, aus:

Daß dieser auf voller Lokalkenntnis beruhenden Entschließung des Landesrats der Vorzug gegenüber der von verwässerter Humanitätsschwärmerei diktierten Reichstagsresolution, welche die schon sich anmeldende Kalamität der Mischehenfrage in den deutschen Kolonien verewigen möchte, gebührt, wird vom Standpunkt praktischer Reichspolitik nicht zu bezweifeln sein. Mit Recht ist auch noch zur Verstärkung der in der Entschließung des Landesrats gegen die Mischehen vorgebrachten Gründe darauf hingewiesen worden, daß gerade das Interesse der sich in erfreulicher Weise mehrenden, weißen Kolonistenfrauen in Zukunft das Verbot der Mischehen nötig mache. Schon nach dem Eingang der Reichsverfassung gehört es zu den ersten verfassungsmäßigen Aufgaben der Reichsgewalt, Kulturpflege im Interesse des Deutschtums zu treiben, und auch der Besitz an Kolonien hat für das Reich nur dann einen Wert, wenn in ihnen für deutsche Kulturpflege ein neues Feld erhalten bleibt. Der Aufzüchtung einer dem deutschen Kulturinteresse recht fragwürdig gegenüberstehenden Mischlingsrasse dürfen die deutschen Schutzgebiete nicht ausgeliefert sein. Und da der Verfassungsgesetzgeber, der die „Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks" ausdrücklich zu den ersten Bundeszwecken der deutschen Staaten rechnete, von vornherein auch die Möglichkeit eines kommenden Kolonialerwerbs von seiten des Bundes deutscher Staaten in Betracht zog — woran für den aufmerksamen Leser der Rede des Bundeskommissars v. Savigny in der Reichstagssitzung vom 20. März 1867

Digitized by Google

kein Zweifel sein kann[1]) — erscheint das Verlangen des gegenwärtigen Reichstags nach einem geradezu die „Sicherstellung" der Mischehen in allen deutschen Schutzgebieten verbürgenden Gesetzentwurf im letzten Ende eigentlich als direkter Widerspruch gegen die uranfänglichen, zu vollem Bewußtsein gediehenen Absichten des deutschen Verfassungsgesetzgebers.

Daß die Reichsregierung selbst das Verlangen des Reichstags nach dem zuletzt erwähnten Gesetzentwurf alsbald stillen wird, erscheint nach den hervorgetretenen Kundgebungen erfreulicherweise ausgeschlossen. Auf der anderen Seite bleibt damit einstweilen freilich der Zweifelzustand erhalten, welcher infolge einer von vornherein nicht ganz klaren Gesetzgebung die Frage der Rechtsgültigkeit der in manchen Schutzgebieten bereits abgeschlossenen Mischehen umgibt bzw. die Frage der Gültigkeit gewisser Verordnungen, mit denen einige Schutzgebietsverwaltungen den Mischehen bereits entgegengetreten sind. In Südwestafrika hat nämlich eine Gouverneursverordnung schon 1905 die standesamtliche Eheschließung zwischen Weißen und Eingeborenen schlechthin untersagt, während in Ostafrika der Gouverneur durch einen Erlaß von 1906 sich für jede bei dem Standesbeamten beantragte Eheschließung zwischen Weißen und Eingeborenen eine besondere Anweisung vorbehalten und zu diesem Zweck die Standesbeamten veranlaßt hat, in jedem Fall an ihn zu berichten. Auch sind in der Selbstverwaltungsordnung für Südwestafrika vom 28. Januar 1909 vom Wahlrecht solche Gemeindeangehörigen ausgeschlossen, welche mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben. Endlich hat selbst der Staatssekretär des Reichskolonialamts Dr. Solf in einer neuerlichen Verordnung die Mischehenfrage für Samoa zu regeln unternommen, indem die bisher formgerecht geschlossenen Ehen zwischen Weißen und Samoanerinnen als gültig anerkannt, dagegen in Zukunft Ehen zwischen Eingeborenen und Weißen grundsätzlich verboten worden sind[2]). Gerade die Gültigkeit dieser im Verordnungswege

[1]) Bezold, Materialen der Reichsverfassung I Seite 462: Abgeordneter Dr. Schleiden: „Ich möchte mir die Frage an die Herren Kommissare der Königl. Preußischen Regierung erlauben, ob schon jetzt ein bestimmter Plan gefaßt ist, demnächst deutsche Kolonien zu gründen oder ob man das Wort lediglich beschränkt wissen will auf Flottenstationen." Darauf Bundeskommissar v. Savigny: „Unter Kolonisation (Art. 4 Z. 1) hat der Entwurf nicht gemeint, einen Begriff aufzustellen, der sich auf dieses oder jenes Gebiet ausschließlich beschränken soll; als Motiv lag dem Entwurf allerdings der Gedanke in erster Linie zugrunde, die Regelung von Flottenstationen zu sichern, welche man von dem Augenblicke an nötig hat, wo man sich überhaupt an transatlantischen Beziehungen so beteiligen will, wie wir es zu tun gedenken und wie wir es in Deutschland schon längst erstreben. Damit bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung sich auch überhaupt mit Kolonisationsfragen beschäftigen kann. Wir können unmöglich schon jetzt dem vorgreifen, ob nicht seitens der Regierungen einerseits und seitens des Reichstags anderseits, d. h. seitens der öffentlichen Meinung, die ihren Ausdruck im Reichstag finden wird, das Bedürfnis geltend gemacht wird, in dieser oder jener Form das Kolonisationswesen zu ordnen oder selbst anzuregen. Das bleibt alles der Zukunft überlassen."

[2]) Vgl. Neumeyer in Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 1912 S. 193 f. Fleischmann im Jahrbuch für die deutschen Kolonien V S. 58.

Digitized by Google

getroffenen Anordnungen ist besonders stark angefochten, und da auch die Untersuchung von Karl v. Stengel nicht als eine abschließende Lösung der streitigen Mischehenfrage angesehen werden kann, sei der letzteren nochmals an diesem Orte ein knappes Wort vom juristischen Standpunkt aus gewidmet.

Soviel haben die bisherigen Erörterungen über die Mischehenfrage jedenfalls an sicherem Ergebnis gezeitigt, daß die Prüfung, ob eine derartige Eheschließung gültig vorgenommen werden kann oder nicht, sowohl der materiell- als der formellrechtlichen Seite der Streitfrage gerecht werden muß. Eine gültige Eheschließung ist nämlich überall bedingt, einerseits durch das Vorhandensein der vorgeschriebenen materiellen Eheschließungsvoraussetzungen, anderseits durch die Beobachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform. Das Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 bestimmt selbst in § 7: „Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiet geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden."

Vergleicht man nun den Wortlaut des § 7 mit den Vorschriften des Gesetzes von 1870, so erhellt zunächst, daß der Reichsgesetzgeber mit § 7 prima facie nur eine Vorschrift über die Eheschließungsform hat treffen wollen, und zwar unter besonderer Gegenüberstellung von Weißen und Eingeborenen. Für die Eheschließung der Weißen in den Schutzgebieten gilt ausschließlich die standesamtliche Eheschließungsform, dagegen ist die Anwendung dieser Eheschließungsform auf die Eingeborenen von einer besonderen Kaiserlichen Verordnung abhängig gemacht, welche bis zur Stunde noch nicht ergangen. Doch wird der wahren Rechtslage nicht gerecht, wer etwa mit v. Hoffmann[3]) und v. Stengel[4]) deduzieren will, daß wegen der bisher fehlenden Kaiserlichen Verordnung nach § 7 Abs. 3 Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten rechtsgültig überhaupt nicht geschlossen werden können.

Die im Abs. 3 § 7 mit den Eingeborenen gemachte Ausnahme stellt offensichtlich unmittelbar nur eine abstrakte Regelung für den entsprechenden Rechtsverkehr der Eingeborenen untereinander dar, wie umgekehrt die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 für den entsprechenden Rechtsverkehr

[3]) S. v. Hoffmann, Einführung in das deutsche Kolonialrecht 1911 S. 176 f. Gegen v. Hoffmann schon zutreffend Fleischmann a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 760 f.

Digitized by Google

der Weißen untereinander. Konkrete Mischbeziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen auf dem im § 7 berührten Gebiet werden dagegen durch diesen Paragraphen nicht unmittelbar getroffen und in ihrer Rechtsgültigkeit nicht direkt in Frage gestellt. Angesichts der Tatsache, daß der Wortlaut des § 7 selbst die Anwendung der standesamtlichen Eheschließungsform auf die Eingeborenen nicht an sich als unzulässig bezeichnet, sondern nur temporär durch den Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung bedingt sein läßt, hätte der Reichsgesetzgeber es positiv sagen müssen, wenn er von vornherein in der Zwischenzeit bis zum Erlaß dieser kaiserlichen Verordnung konkreten standesamtlich abgeschlossenen Mischehen die Achtung rechtmäßiger Eheverbindungen versagen wollte. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß der Reichsgesetzgeber bei Normierung des § 7 Schutzgebietsgesetzes von 1900 absichtlich die Möglichkeit konkreter Mischehen von Weißen und Eingeborenen in gewissem Sinn offen gelassen hat, um die Gelegenheit, hinlängliche Erfahrungen darüber zu sammeln, nicht gleich abzuschneiden. Denn in dem Schutzgebietsgesetz von 1900 hat der Reichsgesetzgeber hinwiederum mittelbar es auch nicht an den nötigen Handhaben für die zuständigen Organe fehlen lassen, den mit dem Mischehewesen etwa verbundenen Gefahren gebührend entgegen zu treten.

Die richtige Anleitung aber, daß man in dieser Weise den § 7 Schutzgebietsgesetz zu interpretieren hat, gibt direkt die Parallelvorschrift des § 4. Auch hiernach „unterliegen die Eingeborenen" der Gerichtsbarkeit und dem materiellen Recht der Weißen „nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird". Hierdurch wird ebenfalls nur eine abstrakte Regelung dahin, daß die Eingeborenen wie die Weißen einstweilen in ihrem Rechtsverkehr mit ihresgleichen je einem besonderen Normenkreis unterstehen, verlautbart, dagegen vorkommenden konkreten Mischbeziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen die Möglichkeit rechtlicher Bewertung nicht durchaus abgesprochen (vgl. hierüber besonders Neumeyer, Privatrechtliche Mischbeziehungen nach deutschem Kolonialrecht im VI. Band der „Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht" S. 125 f.). Dem Reichsgesetzgeber war sicher auch bei Erlaß des Schutzgebietsgesetzes von 1900 gegenwärtig, daß die von ihm beeinflußte Rechtsordnung als integrierenden Bestandteil auch eine Reihe von Rechtssätzen in sich schließe, welche über die rechtliche Bewertung von Mischverhältnissen solcher Personen Anweisung erteilen, die an sich verschiedenen Rechtsnormbereichen zugehören.

Es handelt sich hier um nichts anderes als um die Rechtssätze, welche bekanntermaßen die Lehre von der „Statutenkollision" oder vom „internationalen Privatrecht" umfaßt, und welche da Platz greifen, wo hinsichtlich des Privatrechts verschiedene Rechtsquellen desselben Staatsgebiets oder die Rechtsquellen verschiedener Staatsgebiete zusammenstoßen. Auch das Einführungsgesetz vom Bürgerlichen Gesetzbuch hat, wenngleich es auf eine erschöpfende Regelung des sog. internationalen Privatrechts verzichtet, in den Art. 7 f ein-

Digitized by Google

zelne wichtige Fragen desselben von sich aus geordnet, darunter im Art. 13 die Eingehung der Ehe dergestalt, daß die letztere, „sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er angehört". Zwar bezieht sich die Norm des Art. 13 wie die anderen hier berührten Vorschriften des EG. z. BGB., unmittelbar nur auf den Zusammenstoß verschiedener „Nationalrechte", nicht auf den Zusammenstoß verschiedener Partikularrechte desselben Staatsgebiets. Aber maßgebende Vertreter der deutschen Rechtstheorie haben sowohl vor wie nach dem BGB. sich zu der Ansicht bekannt, daß für den Zusammenstoß von Partikularrechten, wie für den von „Nationalrechten" die maßgebenden Rechtssätze „im wesentlichen identisch lauten" (Gierke, Privatrecht I, S. 210; Enneccerus, Bürgerliches Recht I, S. 150; Neumeyer, S. 154 f.). Es unterliegt daher keinem Bedenken, nach den Normen, welche im EG. z. BGB. die Art. 7 f. und insbesondere auch der Art. 13 über den Zusammenstoß von „Nationalrechten" aufstellen, auch innerhalb der deutschen Schutzgebiete den Zusammenstoß von Partikularrechten zu beurteilen, der in konkreten Mischfällen dadurch hervorgerufen wird, daß daselbst an sich für die Weißen das Recht des BGB. und der sonstigen Reichsgesetze gilt, dagegen für die Eingeborenen ihr Stammesrecht. Daraus ergibt sich freilich für konkrete der Materie der Eheschließung angehörige Mischfälle, daß gemäß Art. 13 EG. für die Weißen zunächst an sich das BGB. (samt EG.) und der § 7 Schutzgebietsgesetz maßgebend sind, für die Eingeborenen aber ihr Stammesrecht. Wenn wenigstens v. Stengel zwar die wirtschaftlichen Mischbeziehungen zwischen Weißen und Eingeborenen nach Analogie des internationalen Privatrechts behandeln will, hingegen für die persönlichen, auf den Geschlechtsverkehr beruhenden Mischbeziehungen diese Analogie verwirft[5]), so wird einem solchen Verfahren die Nachsage subjektiver Willkürlichkeit nicht erspart bleiben können. Denn sofern in bezug auf Ehe und Familienverhältnisse das Stammesrecht der Eingeborenen Einrichtungen aufweist, welche dem auf dem Boden deutscher Kultur stehenden zwingenden Recht der Weißen durchaus widersprechen, folgt ohne weiteres die Nichtberücksichtigung jener Einrichtungen schon aus dem Art. 30 EG. z. BGB., welcher die Anwendung eines ausländischen Gesetzes — also in den Schutzgebieten auch des Stammesrechts der Eingeborenen — ausschließt, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Die alleinige Anwendung des Rechts der Weißen erscheint aber um so unbedenklicher, als die §§ 4, 7 Schutzgebietsgesetz deutlich die Meinung des Reichsgesetzgebers erkennen lassen, daß für ihn die Rechtsordnung der Weißen als die kulturell höhere und dereinst auch einmal den Eingeborenen erschließbar gilt.

Eine gültige Eheschließung verlangt nun, wie bereits oben bemerkt, allemal einerseits die Beobachtung der vorgeschriebenen Eheschließungsform, anderseits die Wahrung der vorgeschriebenen materiellen Eheschließungsvor-

[5]) a. a. O. S. 760.

Digitized by Google

aussetzungen. Da der Inhalt des Schutzgebietsgesetzes von 1900, soweit er bisher ermittelt, die Möglichkeit konkreter Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen nicht absolut ausschließen will, würde das Zustandekommen solcher Eheschließungen gemäß dem Prinzip des Art. 13 EG. z. BGB. sowohl in Ansehung der Eheschließungsform, wie der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen nötig machen, daß die bezüglichen Anforderungen des Rechts der Weißen und des Stammesrechts der Eingeborenen erfüllt werden. Hinsichtlich der Eheschließungsform bewirkt indessen eine Korrektur dieses Ergebnisses die apodiktische Bestimmung des Absatz 2 § 7 Schutzgebietsgesetz, wonach innerhalb der deutschen Schutzgebiete die standesamtliche Eheschließung ausschließlich gegenüber einer weißen Person in Frage kommen soll. Damit entfällt für die Eingehung einer konkreten Mischehe zwischen einer weißen und einer eingeborenen Person in einem deutschen Schutzgebiet die Zulässigkeit einer etwaigen Verbindung von standesamtlicher und stammesrechtlicher Eheschließungsform. Die standesamtliche Eheschließungsform nach Abs. 2 § 7 Schutzgebietsgesetz greift unbedingt auch gegenüber dem eingeborenen, zu einer Mischehe mit einer weißen Person schreitenden Eheteil Platz, und dieser muß sich dem um so mehr fügen, als die Vorschrift des Abs. 2 § 7 nur ein Willensausdruck der nämlichen staatlichen Macht ist, welcher der Eingeborene überhaupt staatsrechtlichen Untertanengehorsam schuldet. Anderseits entfällt damit auch für jede weiße Person die Möglichkeit einer rechtmäßigen Eheverbindung mit einer eingeborenen Person bloß unter Wahrung der stammesrechtlichen Eheschließungsform. Denn diese verstößt unmittelbar gegen den Zweck des für alle Weißen die standesamtliche Eheschließungsform ausnahmslos vorschreibenden Gesetzes, nämlich, daß Weiße eine gültige Ehe nur in der Form der Zuziehung eines staatlich dafür besonders bestellten Beamten schließen dürfen. Dagegen hinsichtlich der materiellen Eheschließungsvoraussetzungen müssen zur Erzielung einer gültigen Mischehe die Rechtsvorschriften für Weiße und das Stammesrecht der Eingeborenen im konkreten Fall gleichmäßig nebeneinander gewahrt sein, soweit nicht gewisse stammesrechtliche Einrichtungen überhaupt gemäß Art. 30 EG. z. BGB. unanwendbar sind. Während für nichtreichsangehörige Weiße in dieser Hinsicht nach Art. 13 EG. z. BGB. das Recht des Heimatstaats maßgebend ist, ergeben sich für die reichsangehörigen Weißen die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen — die Ehehindernisse — aus dem BGB., und dasselbe kennt — wie auch wohl in der Regel das Heimatsrecht der nichtreichsangehörigen Weißen — gerade die Rasseverschiedenheit nicht als Ehehindernis. Anderseits wird auch in dem Stammesrecht der Eingeborenen Rasseverschiedenheit regelmäßig nicht als Ehehindernis nachzuweisen sein (vgl. Radlauer, Annalen 1909 S. 856). Das unmittelbare Resultat dieser Betrachtung des Schutzgebietsgesetzes von 1900 ist also, daß an der Rechtsgültigkeit standesamtlich abgeschlossener und den Ehehindernissen des Rechts der Weißen und der Eingeborenen Rechnung tragender Mischehen in den deutschen Schutzgebieten nicht zu zweifeln ist.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger hat der Reichsgesetzgeber dem Schutzgebietsgesetz von 1900 eine solche Fassung gegeben, daß dasselbe mittelbar genug Handhaben aufweist, um den aus dem Mischeheweſen den deutschen Schutzgebieten etwa drohenden Gefahren erfolgreich entgegen zu treten.

1. Das materielle Eherecht der Eingeborenen untersteht gemäß § 1 Schutzgebietsgesetz durchaus der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers. Im Wege einseitiger Rechtsverordnung kann daher der Kaiser zu jeder Zeit den Eingeborenen gegenüber bestimmen, daß für sie ein unmittelbar zwingendes Ehehindernis in Ansehung einer mit einer weißen Person beabsichtigten Eheschließung besteht. Schon durch eine solche Verordnung würde es auch mittelbar den Weißen unmöglich gemacht sein, an eine Mischehe mit einer eingeborenen Person zu denken. (Uebereinstimmend Radlauer S. 858, Neumeyer S. 193.)

2. Der Abs. 1 § 7, welcher im ersten Satz mit Bezug auf Weiße gewisse Paragraphen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für entsprechend anwendbar erklärt, sagt in gleicher Richtung S. 2: „Die Ermächtigung zur Eheschließung ... wird durch den Reichskanzler erteilt." Mit dieser Gesetzesverfügung läßt sich weiter ebenfalls S. 1 § 15 in Verbindung bringen: „Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des (Schutzgebiets-)Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen." Es handelt sich hier unbestreitbar um die Zuständigkeit des Reichskanzlers, Rechtsverordnungen, die alle dem Schutzgebietsgesetz unterstellten Rechtssubjekte, einschließlich der Weißen, unmittelbar verbinden können, zu erlassen. Die Ausführungsrechtsverordnungen des Reichskanzlers müssen sich freilich innerhalb der Grenzen des Schutzgebietsgesetzes halten, tun dies aber jedenfalls, wenn sie sich darauf beschränken, einzelne vom Schutzgebietsgesetz aufgestellte Rechtssätze selbständiger Natur hinsichtlich einer erkennbaren Lücke zu ergänzen. Der S. 2 Abs. 1 § 7 Schutzgebietsgesetz: „Die Ermächtigung zur Eheschließung ... wird durch den Reichskanzler erteilt", ist jedoch, wie der Wortlaut ergibt, als ein Rechtssatz selbständiger Natur dem S. 1, welcher die entsprechende Anwendbarkeitserklärung einiger Paragraphen des Gesetzes von 1870 enthält, angefügt. Seine Tragweite ist juristisch durchaus nicht auf die reine Bezeichnung der Standesbeamten in den Schutzgebieten durch den Reichskanzler beschränkt. Der S. 2 Abs. 1 § 7 schließt es vielmehr nach einer Objektiven Fassung nicht aus, „die Ermächtigung zur Eheschließung" mit besonderen Bedingungen auszustatten, die sich im Rahmen des auch für den Reichskanzler maßgebenden Rechtsnormwillens halten[a]). Die nach dieser Richtung vorliegende Ergänzungsmöglichkeit des Satzes: „Die Ermächtigung zur Eheschließung ... wird durch den Reichskanzler erteilt", erlaubt es daher sicher auch, daß der Reichskanzler vermittels einer Befugnis, das Schutzgebiets-

[a]) Es ist ja allgemein herrschende Lehre, daß die Ausführungsrechtsverordnung das Gesetz ergänzen kann, zwar „nicht nach der Seite der Zwecksetzung, wohl aber nach der Seite der Beschaffung der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel". Rosin, Polizeiverordnungsrecht 2. Aufl. S. 35.

Digitized by Google

gesetz durch Ausführungsrechtsverordnungen zu ergänzen (§ 15 Abs. 1), „die Ermächtigung zur Eheschließung" mit Bedingungen ausstattet, die dem besonderen Milieu eines deutschen Schutzgebiets entnommen sind[7]). Angesichts der Gefährlichkeit namentlich, welche das Mischeheweſen für das weitere Gedeihen der deutschen Schutzgebiete in sich birgt, ist demgemäß der Reichskanzler rechtlich durchaus in der Lage, „die Ermächtigung zur Eheschließung" nur in der durch eine Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 1 modifizierten Weise zu erteilen, daß Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen ausgeschlossen sind. Diese nach § 15 Abs. 1 zu § 7 Abs. 1 S. 2 ergehende Rechtsverordnung stellte dann direkt die Verpflichtung fest: einerseits des ermächtigten Standesbeamten, seinen Dienst bei dem Versuch einer Mischeheschließung zu versagen, anderseits der Weißen der Schutzgebiete, den Dienst des Standesbeamten zu dem Versuch einer Mischehe nicht in Anspruch zu nehmen.

3. Der § 15 Abs. 2 Schutzgebietsgesetz erklärt den Reichskanzler ferner für befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" mit Strafandrohungen von Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände zu erlassen. Hiermit ist ein besonderes Rechtsverordnungsrecht des Reichskanzlers außerhalb der Ausführung des Schutzgebietsgesetzes begründet, und auch vermittels desselben kann dem Mischeheweſen in den deutschen Schutzgebieten begegnet werden.

Das Schutzgebietsgesetz von 1900, welches in seiner unmittelbaren Fassung die Möglichkeit von Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen offenläßt, betrachtet in seinem unmittelbar eherechtlichen Teil die Eheschließung grundsätzlich als eine Angelegenheit einzelner gleichberechtigt nebeneinander stehender Privatpersonen. Auch das Institut der Standesbeamten ist grundsätzlich nur eine Einrichtung, welche die bürgerliche Rechtsordnung einzelnen Privatpersonen anbietet, um die sie angehende Eheschließungsangelegenheit mit voller Rechtssicherheit zu regulieren. Aber die Eheschließungsmaterie braucht nicht ausnahmslos so geordnet zu sein. Sie verträgt auch eine rechtliche Gestaltung welche die Eheschließenden und den Standesbeamten in unmittelbare Verbindung bringt mit deren Eigenschaft als Glieder eines unter staatlicher Autorität stehenden Zwangsverbandes und jene aus diesem Gesichtspunkt heraus verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen den Versuch einer Eheschließung zu unterlassen.

[7]) Das muß um so mehr als zulässig gelten, als § 7 S. 1 Schutzgebietsgesetz eben nur „entsprechende Anwendung" der angeführten Paragraphen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vorsieht und auch Gerstmeyer, Kommentar S. 48 meint, daß bei der Lückenhaftigkeit des Schutzgebietsgesetzes die Grenzen für die Ausführungsverordnungen des Reichskanzlers nach § 15 S. 1 weit zu ziehen seien. Innerhalb des „Zweckes" des Schutzgebietsgesetzes, welches in weitgehender Selbstbeschränkung dem Reichskanzler in § 15 Abs. 1 allgemein die „erforderlichen" Anordnungen zu seiner Ausführung übertragen, liegen augenscheinlich alle solche Ergänzungsanordnungen begriffen, welche die einzelnen Gesetzesparagraphen allein zu Bestandteilen einer wirklich „lebensfähigen" Rechtsordnung in den Schutzgebieten erheben können.

Digitized by Google

Es erübrigt sich an diesem Orte durchaus, die „polizeilichen" Vorschriften, welche der Reichskanzler nach § 15 Abs. 2 Schutzgebietsgesetz erlassen kann, von den „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" des Kanzlers vollkommen präzis zu trennen. Jedenfalls geht der Ausdruck „polizeiliche Vorschriften" auf einen materiellen Begriff der Polizei, und schon das nötigt auch den „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" den allgemeinen, materiellen Begriff der „Verwaltung" im Gegensatz zur Rechtssetzung und Rechtsprechung zu unterstellen[8]). Es soll demgemäß das Rechtsverordnungsrecht des Reichskanzlers nach § 15 Abs. 2 überall zur Anwendung kommen dürfen, wo es sich um das freie, von Zweckmäßigkeitsgedanken beherrschte, wenn auch innerhalb der Schranken der Rechtsordnung sich bewegende Verfolgen von staatlichen Aufgaben handelt. (Vgl. hierzu Hubrich, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht S. 66 ff., 74 f.). Es muß hierbei naturgemäß eine bestimmte Tätigkeit der Schutzgebietsorgane in Frage kommen, welcher auf der anderen Seite gegebenenfalls ein gewisses Tun (Handeln, Unterlassen) der gewöhnlichen Schutzgebietsangehörigen entspricht. Die so gestaltete Erfaßbarkeit der Schutzgebietsorgane und der gewöhnlichen Schutzgebietsangehörigen ist aber dabei nur die unmittelbare Folge der Eigenschaft jener als Glieder eines unter staatlicher Autorität stehenden Zwangsverbandes. Angesichts der schweren Nachteile nun, welche nach den inzwischen gemachten Erfahrungen das Mischehewesen dem deutschen Kulturinteresse in den Schutzgebieten bereiten kann, ist es selbstverständlich eine der zweckmäßigsten Aufgaben des amtlichen Wirkens der Schutzgebietsorgane, nach Möglichkeit das Mischehewesen zu beschneiden. Der Reichskanzler kann daher diese materielle Verwaltungsaufgabe durch eine Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 2 Schutzgebietsgesetz auch in der Weise sicherstellen, daß er die gewöhnlichen weißen Schutzgebietsangehörigen rechtssatzmäßig verpflichtet, gerade als untertänige Glieder eines unter staatlicher Autorität stehenden Zwangsverbandes die Inanspruchnahme der Standesbeamten behufs Abschlusses einer dem deutschen Kulturinteresse widerstreitenden Mischehe zu unterlassen. Diese Anordnung wäre ohne Bedenken als eine durch den materiellen Begriff der Verwaltung vollkommen gedeckte Rechtsvorschrift anzusehen, und die privatrechtliche Regelung der Eheschließungsmaterie, bei welcher die Eheschließenden nur als für sich gesonderte Privatpersonen ins Auge gefaßt sind, könnte als eine besondere Welt für sich das selbständige Daneben-treten der aus zwingenden öffentlichen Gründen getroffenen Maßnahmen des Reichskanzlers keineswegs hindern.

4. Nach Abs. 3 § 15 Schutzgebietsgesetz kann der Reichskanzler „die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und

[8]) Zu eng faßt hier den Begriff der „Verwaltung" auch Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, 1909 S. 108, der nur „innere" Verwaltung darin sehen will. Ubi lex non distinguit, ibi judicis non est distinguere! Die koloniale Praxis nähert sich mehr dem richtigen Wege. Vgl. Laband, Staatsrecht, 5. Aufl. II S. 295.

Digitized by Google

von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art" an Beamte des Schutzgebiets weiter delegieren. Infolgedessen sind auch die Gouverneure der Schutzgebiete, an welche etwa eine derartige Delegation erfolgt ist (vgl. Verf. des Reichskanzlers vom 27. September 1903 bei Riebow VII S. 214) genau in der Weise zum Vorgehen berechtigt, wie dies vorstehend sub 2 und 3 bezüglich des Reichskanzlers ausgeführt ist. Sofern die bereits für Ostafrika und Südwestafrika gegen das Mischehewesen ergangenen Gouvernementsverordnungen den sub 2 und 3 hervorgehobenen Gesichtspunkten gerecht werden, kann ihre Rechtsgültigkeit demgemäß nicht beanstandet werden. Die Verordnung des Kolonialstaatssekretärs für Samoa ist aber ohne weiteres an Rechtskraft einer Reichskanzlerverordnung gleichzustellen (vgl. Laband II S. 296).

Gegenüber der Frage, ob die formelle Reichsgesetzgebung nicht selbst in das koloniale Mischehewesen eingreifen soll, kann angesichts der Zusammensetzung des gegenwärtigen Reichstags nur der Rat gelten: Quieta non movere. Die koloniale Praxis ist anscheinend auf dem Ansatz zum richtigen Wege, den sie nur weiter mit Entschlossenheit verfolgen sollte. Die theoretischen Zweifel in der Mischehenfrage hat zum Teil nur mangelhafte Orientierung verschuldet, und es steht zu erwarten, daß man sich mit der Zeit auch in der Theorie allgemein zum richtigen Standpunkt durchzuringen wissen wird.

Quellen des deutsch-kolonialen Arbeiterrechts[1].

Mitteilung des Seminars für öffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg.

I. Allgemeines.

1. Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241).

2. Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete, vom 12. Juli 1907 (Kol. Bl. S. 790).

II. Togo.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. den Schutz weiblicher Missionszöglinge, vom 25. April 1902 (Kol. GG. Bd. 6 S. 466; LGG. S. 598).

2. Deutsch-englisches Grenzabkommen, betr. Samoa und Togo, vom 14. November 1899, Art. 4 (Kol. GG. Bd. 4 S. 129).

---

[1]) Abkürzungen: Kol. GG. = Deutsche Kolonialgesetzgebung, begründet von Riebow. Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt. LGG. = Landesgesetzgebung. Amtsbl. = Amtsblatt. Amtl. Anz. = Amtlicher Anzeiger für Ostafrika.

Digitized by Google

III. Kamerun.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Barlöhnung Farbiger, vom 17. April 1907 (Kol. Bl. S. 608; Kol. GG. Bd. 11 S. 226; LGG. S. 965).

2. Arbeiterverordnung für das Schutzgebiet Kamerun vom 24. Mai 1909, ergänzt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1910 (Kol. Bl. S. 680; Kol. GG. Bd. 13 S. 255; Amtsbl. S. 102; LGG. S. 972; Amtbl. 1911 S. 6).

3. Runderlaß des Gouverneurs, betr. die polizeiliche Zurückschaffung entlaufener Pflanzungsarbeiter, vom 11. August 1909 (LGG. S. 977).

4. Arbeiterschutzbestimmungen des Gouverneurs für den Bau der Kamerun-Nord- und Mittellandbahn vom 14. August 1909 (Kol. GG. Bd. 13 S. 403; Amtsbl. S. 300; LGG. S. 977), abgeändert durch Verfügung des Gouverneurs vom 17. Oktober 1911 (Amtsbl. S. 483; LGG. S. 978).

5. Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. Anweisung für die amtliche Arbeitergestellung, vom 13. Januar 1911 (Amtsbl. S. 40; LGG. S. 984).

6. Verfügung des Gouverneurs, betr. die Gebühren für amtliche Arbeitergestellung, vom 29. Juli 1911 (Amtsbl. S. 400; LGG. S. 987).

7. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Zahlung von Arbeitsvergütungen an Strafarbeiter, vom 31. Juli 1908 (LGG. S. 983).

8. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Ueberweisung von Lohnguthaben, vom 30. Juni 1911 (LGG. S. 986).

9. Verordnung des Gouverneurs, betr. Regelung des Trägerwesens, vom 4. März 1908 (Kol. Bl. S. 512; Kol. GG. Bd. 12 S. 72; Amtsbl. S. 9; LGG. S. 965).

10. Liste der gemäß § 10 der Trägerordnung vom Gouverneur festgesetzten Marschzeiten für Träger (LGG. S. 967).

11. Verordnung des Gouverneurs, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 15. Oktober 1910 (Amtsbl. S. 360; LGG. S. 889).

12. Runderlaß des Gouverneurs, betr. Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Eingeborene, vom 5. Januar 1906 (LGG. S. 819).

IV. Deutsch-Südwestafrika.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 30. November 1901 (Kol. Bl. 1902 S. 86; Kol. GG. Bd. 6 S. 427).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 18. August 1907 (Kol. Bl. S. 1179; Kol. GG. Bd. 11 S. 350).

3. Runderlaß des Gouverneurs zu den Verordnungen, betr. die Kontrolle und Paßpflicht der Eingeborenen sowie die Dienst- und Arbeitsverträge mit diesen, vom 18. August 1907 (Kol. GG. Bd. 11 S. 352).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Anwerbung und Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter, vom 16. Dezember 1911 (Amtsbl. 1912 S. 2; Kol. Bl. 1912 S. 196).

Digitized by Google

5. Dienstanweisung für die Anwerbestelle von Ovambo, vom 16. Dezember 1911 (Amtsbl. 1912 S. 4; Kol. Bl. 1912 S. 200).

V. Deutsch-Ostafrika.

1. Runderlaß und Verordnung des Gouverneurs, betr. die Führung von Dienstbüchern, vom 23. April 1894 (Kol. GG. Bd. 6 S. 77; LGG. S. 309).

2. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu öffentlichen Arbeiten, vom 22. März 1905 (Kol. Bl. S. 278; Kol. GG. Bd. 9 S. 106; LGG. S. 308).

3. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung), vom 5. Februar 1913 (Amtl. Anz. Nr. 12 S. 29).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Beförderung angeworbener Arbeiter, vom 14. Oktober 1911 (Amtl. Anz. Nr. 44), nebst Bekanntmachung hierzu vom 3. April 1912 (Amtl. Anz. S. 63).

5. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung), vom 5. Februar 1913 (Amtl. Anz. Nr. 12 S. 32).

6. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs, vom 7. Dezember 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 118; Kol. GG. Bd. 13 S. 650; Amtl. Anz. Nr. 48; LGG. S. 327).

7. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Anwerbung von Trägern, vom 20. November 1893 (Kol. GG. Bd. 6 S. 68; LGG. S. 310).

8. Unfallschutzverordnung für Deutsch-Ostafrika, vom 6. Juli 1912 (Kol. Bl. S. 786; Amtl. Anz. S. 113).

9. Verordnung des Bezirksamtmanns von Tabora, betr. Impfung der Bahnarbeiter, vom 29. Oktober 1912 (Amtl. Anz. S. 223).

10. Verordnung des Bezirksamtmanns von Udjidji, betr. Impfung der Bahnarbeiter, vom 23. Dezember 1912 (Amtl. Anz. 1913 S. 12).

VI. Deutsch-Neuguinea.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet, vom 4. März 1909 (Kol. Bl. S. 719; Kol. GG. Bd. 13 S. 147; Amtsbl. S. 38; LGG. S. 254), nebst Ausführungsanweisung hierzu an die Dienststellen des Schutzgebiets vom 25. Juni 1909 (Amtsbl. 1910 S. 10; LGG. S. 260).

2. Polizeiverordnung des Bezirksamtmannes zu Ponape, betr. den Verkehr der farbigen Arbeiter der Pacific Phosphate Company mit den Nauru-Eingeborenen, vom 1. Oktober 1911 (Amtsbl. 1912 S. 31; LGG. S. 493).

3. Runderlaß des Gouverneurs an sämtliche Verwaltungsdienststellen und die Bezirksgerichte, betr. die Auszahlung angeworbener Arbeiter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in Handelsware, vom 4. März 1909 (Amtsbl. S. 46).

4. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, vom 20. Juni 1900 (Kol. GG. Bd. 6 S. 248; LGG.

Digitized by Google

S. 251), ergänzt durch die Verordnung vom a) 11. Juli 1900 (Kol. GG. Bd. 6 S. 248; LGG. S. 252); b) 16. Januar 1903 (Kol. GG. Bd. 7 S. 2; LGG. S. 248); c) 22. Januar 1907 (Kol. Bl. S. 502; Kol. GG. Bd. 11 S. 61; LGG. S. 251); d) 28. Juni 1907 (Kol. GG. Bd. 11 S. 276; LGG. S. 252).

5. Dienstanweisung des Bezirksamtes Herbertshöhe (Rabaul), für den Polizeiposten daselbst, vom 20. August 1909, 7. Juli 1910 (Amtsbl. 1909 S. 118, 1910 S. 98).

6. Anweisung des Gouverneurs, betr. die Anforderung öffentlicher und unentgeltlicher Leistungen von den Eingeborenen, einschl. für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, Palau und Marianen, vom 18. November 1903 (LGG. S. 250).

VII. Samoa.

1. Verordnung des Gouverneurs, betr. die chinesischen Arbeiter, vom 6. Januar 1912 (Gouvernementsblatt Band IV Nr. 21 S. 72; Kol. Bl. S. 246), ergänzt durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1912 und 29. Januar 1913 (Gouvernementsblatt Bd. IV Nr. 39, 41, S. 165, 169).

2. Vertrag zwischen dem Reichs-Kolonialamt in Berlin und der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin über die Auszahlung von Schecks des Kaiserlichen Gouvernements in Apia, welche von den asiatischen Abteilungen der Deutsch-Asiatischen Bank und deren Korrespondenten in Asien zu erfolgen hat, vom 17. Februar 1908 — betrifft Ausgabe von Schecks an die chinesischen Arbeiter — (Kol. GG. Bd. 12 S. 56).

VIII. Kiautschou.

Verordnung des Gouverneurs, betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Dienstboten, vom 1. Juli 1898 (Kol. GG. Bd. 5 S. 192).

Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika.

Von Dr. F. O. Karstedt, Daressalam.

(Selbstanzeige. Dr. F. O. Karstedt, Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika. Daressalam und Berlin, Wilsnacker Straße 44. Verlag der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung." 2.75 Mark.)

Die Arbeit soll zunächst nur den Versuch darstellen, die Grundlagen unserer Eingeborenenrechtsprechung in Ostafrika, wie sie heute ausgeübt wird, in eine Form zu bringen. Für später habe ich mir eine Erweiterung dahin vorbehalten, den Rahmen des Themas zu einem Handbuch der gesamten Eingeborenenrechtsprechung auszudehnen.

Unsere Rechtsprechung in Ostafrika stützt sich bekanntlich auf den Grundsatz, daß wir unter allmählicher Annäherung an unsere europäischen Rechtsanschauungen in weitestgehendem Maße den rechtlichen und moralischen Anschauungen unserer farbigen Schützlinge Rechnung tragen wollen. Darin liegt einerseits zweifelsohne eine politische Klugheit, anderseits aber auch eine große Gefahr für die Stetigkeit der Rechtsprechung in Hinsicht auf die Tatsache, daß eine Kodifizierung des Rechts nirgends erfolgt, der Richter somit allein auf seinen bons sens, seinen Takt und seine Anpassungsfähigkeit an primitives Denken und Ueberlegen der Parteien gestellt ist. Um einen Vergleich heranzu-

Digitized by Google

ziehen: es ist ungefähr so, als wenn es dem deutschen Richter in der Heimat je nach der geistigen Bewertung der Parteien freigestellt sein sollte, einen Straffall nach dem heutigen Strafgesetzbuch oder nach der Carolina zu beurteilen.

Ein Weiteres kommt noch hinzu. Für die Mehrzahl unserer Eingeborenen, namentlich im Innern, ist das Gericht das einzige, das sie mit dem Europäer, mit europäischem Denken und Fühlen in Verbindung bringt. Die Neigung zum Prozessieren, die kindische Freude an ausführlichen Schauris, läßt viele erst die Scheu vor dem Gang zum Bezirksamt überwinden, die sonst verständlicherweise namentlich dem Inlandneger im Blut liegt. Vorausgesetzt allerdings — und damit komme ich wieder zum Ausgangspunkt meiner Deduktion zurück —, daß er von dem betreffenden Europäer ein verständnisvolles Eingehen auf sein Anliegen erwarten kann. In Afrika liegt jeder Erfolg in der Eingeborenenpolitik einzig und allein in der Person. Der Richter mag scharf, mag sogar hart sein, das Vertrauen seiner Eingeborenen hat er doch, wenn er konsequent, vertraut mit Sitte und Sprache und unparteiisch gegen Araber, Inder und Neger gleichermaßen ist. Hat er dieses Vertrauen aber einmal, dann kann er getrost auch das Unglaublichste von seinen Leuten nach der verwaltungstechnischen Seite hin verlangen.

Gewiß, das sind afrikanische Binsenwahrheiten. Aber gerade, weil es solche sind, werden sie so häufig vernachlässigt. Es sind eben empirische Wahrheiten, die sich jeder erst selbst erringen muß! Nun liegt in Ostafrika der Fall so, daß offiziell der alleinige Träger der Gerichtshoheit der Bezirksamtmann, also ein meistens erfahrener, volks- und landeskundiger Beamter ist. Für die Zeit der kolonialen Romantik mochte diese Regelung auch ausreichen. Anders aber jetzt, da die Aufgaben des Bezirkschefs vielseitigere geworden sind und er damit seiner Aufgabe als — sit venia verbo — Eingeborenenvater entzogen ist. Notwendigerweise mußte er seine Gerichtsbefugnis auf seine untergebenen Beamten, die Hilfsarbeiter, Kolonialeleven und Sekretäre delegieren, also — mit Ausnahme häufig der Sekretäre — meistens afrikajüngere Leute, die den Eingeborenenfragen praktisch wenigstens noch als homines novi gegenüberstanden, die sich also in ihrer Arbeit erst all das erwerben mußten, was sie konsequenterweise bereits an die Arbeit heranbringen sollten. Da klafft eben die Lücke. Denn wohl rüstet die Verwaltung ihre Beamten schon in Berlin mit einem guten Schatz von sprachlichen Kenntnissen aus, aber das Wesentliche, die folkloristischen Kenntnisse, überläßt man der eigenen Erwerbung draußen in der Arbeit.

Ein Kolleg über afrikanische Völkerkunde mag dem, der nicht spezielles völkerkundliches Interesse hat, wenig sagen. Aber es schärft ihm doch wenigstens das ethnologische Gefühl oder weckt einen latent vorhandenen, ethnologischen Instinkt, gibt ihm eine Summe von theoretischen Erkenntnissen.

Aber die Praxis? Wo erfährt der angehende Eingeborenenrichter etwas über den Unterschied zwischen Thenaschari und Ismaili, wer erzählt ihm von den Rechtsgrundsätzen der Sudanesen, wer macht ihn auf die eigenartige Stellung der Manyema bei den Wanyamwezi aufmerksam?

Das alles sind Fragen von solcher Wichtigkeit für die Praxis, daß sie dem Richter und Eingeborenenpolitiker jeden Tag, in jedem Schauri entgegentreten. Beherrscht er die Materie nicht — und im Anfang muß das nach Lage der Verhältnisse die Regel sein — so wird sie zum Spielball der farbigen Gerichtsbeisitzer, die ihre Tätigkeit nur zu gern als milchende Kuh anzusehen geneigt sind. Wie sehr aber das direkt unserem Prestige, indirekt dem Sinn unseres gesamten Kolonisationszwecks schaden muß, brauche ich hier nicht weiter zu erörtern. Exempla docent!

Praxis brauchen wir, nichts als Praxis! Das habe ich im Vorwort meines Buches wiederholt betont. Und ich tue es auch hier wieder, aus der Erkenntnis heraus, daß die Entwicklung unseres Kolonialgedankens durch nichts so gehindert ist, als durch theoreti-

Digitized by Google

sierendes Kolonialdilettantentum, mochte dieses im Schoße der regierenden Kolonialgegnerschaft oder aus den hyperoptimistischen Gedankengängen der Gegenseite geboren sein.

Gewiß! Eingeborenenpsyche läßt sich nicht lehren. Die muß die afrikanische Erfahrung ausprägen. Aber das Tor, durch das das psychologische Verständnis für das Wesen und die Eigenart unserer Eingeborenen einziehen soll, kann geöffnet werden. Und das ist der Zweck meiner Arbeit!

Dr. Karstedt, z. Z. Günterstal bei Freiburg (Breisgau.)

Die Kolonialunion.

Herr Dr. Romberg, der Verfasser des in Heft 3 und 4 veröffentlichten Artikels über „die Kolonialunion" nimmt in einer Zuschrift Stellung zu dem bei Abfassung der veröffentlichten Arbeit über die Kolonialunion von ihm noch nicht berücksichtigten Werke des Herrn Dr. Kurt v. Böckmann über die Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien, mit dessen Darlegungen er sich noch ausführlicher auseinanderzusetzen gedenkt. Vorläufig dürften die folgenden Bemerkungen Dr. Rombergs genügen.

„Meines Erachtens verkennen die Ausführungen v. Böckmanns die Bedeutung des Gebiets als Merkmal des Persönlichkeitsbegriffes der Staaten. Für den, der wie ich auf dem Boden Frickerscher Lehren steht, kann von einem Geltungsbegriffe im Sinne v. Böckmanns nur in völkerrechtlicher Beziehung die Rede sein. Staatstätigkeit auf Grund der Geltung von Staatsgesetzen außerhalb des Staatsgebietes ist hiernach nur denkbar auf staatlosem Gebiet oder auf dem Gebiete solcher Staaten, die die Geltung völkerrechtlich (z. B. auf Grund von Konsulargerichtsbarkeitsverträgen) zulassen oder dulden. In den Kolonien, wenigstens in den deutschen, ist der Oberstaat im Sinne meiner Untersuchung der absolute Herrscher: er kann in deren Gebiet die Geltung der auf seinem Gebiete geltenden Normen zulassen oder nicht zulassen, nach seinem Belieben."

Herr Dr. Romberg, der die Korrektur seines Artikels nicht hat lesen können, bittet um die Bekanntgabe folgender Berichtigungen: Untertitel: Skizze eines allgemeinen deutschen Kolonialstaatsrechts; Seite 68, Zeile 13 von oben: aktiven Statusrechte statt Staatsrechte; Seite 70, Zeile 8: Souverän statt Souveränität; Seite 74, Zeile 1 von unten: bezeichneten statt bezeichnenden.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. * Allerhöchste Order betr. Abänderung der Bekleidungsvorschriften für die Schutztruppen v. 12. 4. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 429. — * Verfügung des Reichskanzlers betr. die Uniformierung der Polizei- und Exerziermeister der Polizeitruppen in Kamerun und Togo v. 8. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 464. — * Verfügung des Reichskanzlers zur Aenderung der Bestimmungen über die Errichtung einer ständigen wirtschaftlichen Kommission der Kolonialverwaltung v. 30. 6. 1911 v. 24. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 466.

2. Togo. * Dienstanweisung für die Zollstellen des Schutzgebietes v. 12. 3. 1913 — Amtsbl. 1913, S. 89 ff. — * Verordnung des Gouverneurs betr. den Verkehr mit Kraftwagen v. 16. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 120. — * Bekanntmachung des Gouverneurs zur Verordnung v. 16. 4. 1913 betr. den Verkehr mit Kraftwagen

Digitized by Google

v. 16. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 121. — * Bekanntmachung betr. Berufung außeramtlicher Mitglieder des Gouvernementsrats v. 11. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 122.

3. Kamerun. * Deutsch-englisches Abkommen über Führung der Grenze zwischen Kamerun und Nigerien von Yola bis zur Küste und über die Schiffahrt auf dem Crossflusse v. 11. 3. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 430. — * Bekanntmachung zur Ausführung der Apothekerverordnung v. 12. 1. 1911, v. 14. 2. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 113, Kol.-Bl. 1913, S. 469. — * Verordnung über die Besteuerung der Eingeborenen in Kamerun — Eingeborenen-Steuerverordnung, E.St.V. — v. 22. 2. 1913. Amtsbl. 1913, S. 107 f. — * Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Datum. — Amtsbl. 1913, S. 108. — * Verfügung des Gouverneurs v. 15. 2. 1913 zur Ausführung des Artikels 40 des deutsch-französischen Abkommens über das Konzessionswesen v. 28. 9. 1912. — Amtsbl. 1912, S. 109. — * Verfügung v. 6. 3. 1913 über Einrichtung von Verwaltungsbezirken in Neu-Kamerun. — Amtsbl. 1913, S. 110. — * Bekanntmachung v. 21. 2. 1913 über die Verwaltung des Bezirkes Muni. — Amtsbl. 1913, S. 112. — * Bekanntmachung v. 28. 2. 1913 zum Erlaß des Gouverneurs v. 4. 2. 1913 über Ausführung des Versicherungsgesetzes v. 20. 12. 1911. — Amtsbl. 1913, S. 114. — * Verordnung v. 6. 3. 1913 wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung und zur Zolltarifverordnung v. 1. 8. 1911. — Amtsbl. 1913, S. 127. — * Bekanntmachung v. 4. 2. 1913 über die Geltung des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. 12. 1911. — Amtsbl. 1913, S. 129. — * Verordnung betr. Ergänzung der Zolltarifverordnung v. 1. 8. 1911, v. 20. 3. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 145 — * Verfügung v. 1. 4. 1913 wegen Abänderung der Verfügung betr. die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit gegen die Militärpersonen der Schutztruppe v. 26. 4. 1912, v. 1. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 146. — * Bekanntmachung über Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Gouvernements in den neuen Landesteilen v. 3. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 150. — * Bekanntmachung v. 4. 2 1913 zum Versicherungsgesetz für Angestellte. — Amtsbl. 1913 H. 148. — * Bekanntmachung v. 31. 3. 1913 über das Negerenglisch. — Amtsbl. 1913 S. 165. — * Verfügung v. 31. 3. 1913 über die Durchführung der Impfverordnung in den neuerworbenen Gebieten. — Amtsbl. 1913, S 169. — * Bekanntmachung v. 27. 3. 1913 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung. — Amtsbl. 1913, S. 171. — * Dienstanweisung für die Regierungsärzte. — Ebenda S. 178 ff. — * Abänderung der Schulordnung v 25. 4 1910, v. 23. 4. 1913. — Ebenda S. 183.

4. Südwestafrika. * Verordnung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) betr. das Inkrafttreten der Diamantensteuerverordnung v. 30 12. 1912 im Pomonagebiete. — Kol.-Bl. 1913, S. 464 — * Verordnung des Reichskanzlers betr. Ergänzung der Verordnung v. 12. 1. 1913 zur Aenderung der Verordnung betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes v. 25. 5. 1909, v. 27. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 465. — * Verordnung des Reichskanzlers betr. Ergänzung der Verordnung v. 12. 1. 1913 wegen Aenderung der Ausführungsbestimmungen v. 25. 2. 1910 zur Kaiserlichen Verordnung betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten v. 27. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 465. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Gibeon betr. öffentliche Wege. — Amtsbl. 1913, S 101. — * Satzung des Bezirksverbandes Gobabis betr. Bezirkssteuern für Nichteingeborene für 1913 v. 28. 1. 1913. — Ebenda S. 102. — * Satzung des Bezirks Omaruru betr. die Erhebung einer Eingeborenen-Viehsteuer v. 20 3. 1913. — Ebenda S. 102. — * Satzung des Bezirks Omaruru betr. die Erhebung einer Eingeborenen-Personalkopfsteuer v 20. 3. 1913. — Ebenda S. 102. — * Steuersatzungen des Bezirks Keetmannshoop v. 7. 2. 1913. — Ebenda S. 131. — * Bezirkssatzung von Keet-

Digitized by Google

mannshoop betr. die Verteilung der Lasten zwischen dem Gemeindeverband Keetmannshoop und den außerhalb desselben stehenden Angehörigen der Bezirke Keetmannshoop und Hasuur v. 7. 2. 1913. — Ebenda S. 132.

5. Ostafrika. *Verordnung des Gouverneurs v. 4. 2. 1913 betr. Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf. — Amtl. Anz. 1913, S. 18, Kol.-Bl. 1913, S. 391. — *Bekanntmachung dazu v. 29. 1. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 18, Kol.-Bl. 1913, S. 392. — *Weitere Verordnung zur gleichen Materie v. 29 1. 1913 — Amtl Anz. 1913, S. 18, Kol.-Bl. 1913, S. 392 — *Verordnung des Gouverneurs zur Aenderung des Zolltarifs v 13. 6. 1903, v. 29. 1. 1913 — Amtl Anz. 1913 S. 19, Kol.-Bl 1913, S. 393. — *Anwerbe-Verordnung (Verordnung betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika) v. 5 2 1913. — Amtl. Anz 1913, S. 29, Kol.-Bl. 1913, S. 393. — *Arbeiter-Verordnung (Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter) v. 5. 2 1913. — Amtl. Anz 1913, S 32 ff, Kol.-Bl. 1913, S. 396. — *Verordnung betr. die Bildung von Gesundheitskommissionen v 3 3. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 43 f, Kol.-Bl 1913, S. 436. — *Vereinbarung zwischen Deutschland und Portugal betr die Zugehörigkeit der im Rovumafluß (Ostafrika) gelegenen Inseln v. 20. 3. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 466 — *Zusatzbestimmungen zur Verordnung betr. die Einrichtung und Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege v. 23. 4. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 63. — *Fahrordnung für den Bezirk Daressalam v. 14. 4 1913. — Ebenda S. 70 f.

Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz.

(Fortsetzung. S. a. Heft 3.)

Allgemeines.

Die Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee hat zu den früher erlassenen Vorschriften einige weitere, durch die besonderen kolonialen Verhältnisse gebotene Anordnungen des Staatssekretärs bedingt, die im wesentlichen formale Bedeutung haben. Die Versicherungsmarken, die in allen Schutzgebieten einheitlich zur Ausgabe gelangen, sind die der Landesversicherungsanstalt Berlin. (Kol. Bl. 302).

Auf dem Gebiete der Strafvollstreckung sind unter dem 17. Juni 1912 durch Reichskanzlerverordnung grundlegende Bestimmungen erlassen worden, die jetzt bekanntgegeben werden. (Kol. Bl. 302 ff.). Im allgemeinen soll die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den Schutzgebieten erfolgen. Der Gouverneur kann jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Besetzung der Gefängnisse, der Art und Dauer der Strafe, des Gesundheitszustandes des Verurteilten oder aus anderen schwerwiegenden Gründen die Vollstreckung in Deutschland anordnen. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit wird in einem solchen Falle die Strafe dann in einer Preußischen Strafanstalt vollstreckt. Zuchthausstrafen werden in der Strafanstalt in Lüneburg, Gefängnisstrafen jeder Dauer je nach dem Ankunftsort des Transportdampfers

Digitized by Google

in Hannover oder Neumünster vollstreckt. Die Kosten des Transports und der Strafvollstreckung werden von dem die Vollstreckung nachsuchenden Schutzgebietsgericht getragen. Das Verfahren ist im einzelnen durch besondere Vorschriften geregelt.

Ostafrika.

Auf verkehrswirtschaftlichem Gebiete ist nach dem amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika 1912 Nr. 78, S. 237 vom 1. Januar 1913 ab zwischen den Stationen der Strecke Daressalem—Tabora und den neu in Betrieb genommenen Stationen der Strecke Tabora—Kigoma unmittelbare Abfertigung von Personen, Gütern usw. zugelassen. Die dadurch erforderlichen Tarifergänzungen sind in einem besonderen Heft zusammengestellt. Tarifveränderungen hat des weiteren auch durch Verordnung des Gouverneurs vom 29. 1. 13 (Kol. Bl. 393) der Zolltarif vom 13. Juni 1903 insofern erfahren, als der Einfuhrtarif eine neue Nummer 14 erhalten hat, welche die Verzollung von Handfeuerwaffen, Teilen von solchen und Schießbedarf neu regelt. Hand in Hand hiermit ist eine Neuregelung des Verkehrs mit Feuerwaffen und Schießbedarf überhaupt gegangen. Es ist an Stelle der bisher gezahlten Waffensteuer eine Waffenscheingebühr von 10 Rupien für Hinterlader oder Schaftpistole und 5 Rupien für Vorderlader, Tesching, Pistole oder Revolver eingeführt worden, die bei jedem Besitzwechsel zu zahlen ist. (Kol. Bl. 392 ff.)

Die Anwerbung von Eingeborenen war bisher durch eine Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 geregelt. Unter Nutzbarmachung der unter dem Geltungsbereich dieser Verordnung gesammelten praktischen Erfahrungen ist unter dem 5. Februar 1913 eine neue Anwerbeordnung erlassen worden (Kol. Bl. 393 ff.), die in übersichtlicher, klarer, bestimmter und erschöpfender Weise die behandelte Materie regelt. Schlechthin verboten sind Anwerbungen für den Militärdienst einer auswärtigen Macht und solche von Kindern und Frauen. Die Anwerbung von Arbeitern für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe ist konzessionspflichtig, sofern die Angeworbenen für Betriebe verwendet werden sollen, die außerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirkes liegen. Die Anwerbescheine werden nach bestimmten Anwerbebezirken erteilt. Für das Anwerbeverfahren werden die erforderlichen Kautelen in zweckentsprechender Weise aufgestellt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Anwerbeverhältnisse ist auch die alte Arbeiterordnung aufgehoben und durch eine neue vom 5. 2. 13 ersetzt worden (Kol. Bl. 396 ff.). Arbeitsvereinbarungen gegen einen Zeitlohn für einen Zeitraum bis zu dreißig Tagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Abschlusses vor der Behörde nicht. Andere Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Abschlusses vor dem Distriktskommissar oder dem Vorstand beziehungsweise einem Beauftragten der örtlichen Verwaltungsbehörde. Die Zahlung des Arbeitslohnes und des Verpflegungsgeldes werden grundsätzlich geregelt, auch werden die im Interesse der Arbeiter nötigen Vorschriften für die Unterkunft, Krankenversorgung usw. gegeben.

Digitized by Google

Der Förderung der Gesundheitsverhältnisse zu dienen bestimmt sind die durch Verordnung des Gouverneurs vom 3. 3. 13 eingesetzte Gesundheitskommissionen. (Kol. Bl. 436 ff.) Sie können auf den ärztlichen Stationen eingerichtet werden und haben die Aufgaben, die gesundheitlichen Verhältnisse zu überwachen, die Gesundheitspolizeibehörde zu unterstützen, sich auf behördliches Ansuchen gutachtlich zu äußern und unaufgefordert Vorschläge zu erstatten. Ihre Zusammensetzung aus Arzt, Bausachverständigem, Behördenvertreter und Laienelement muß als sehr glücklich bezeichnet werden. Die Arbeiten der Kommissionen, die monatlich mindestens einmal tagen sollen, werden bei richtiger Handhabung der Geschäfte außerordentlich segensreich zu wirken vermögen.

Südwestafrika.

Auf bergwirtschaftlichem Gebiete ist durch Reichskanzlerverordnung vom 10. 4. 13 (Kol. Bl. 346 ff.) die Sonderberechtigung zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Sinne der §§ 93 und 94, der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. 8. 05 einer Bergsonderrechtssteuer unterworfen worden. Die Steuer wird nach dem Inhalte der Flächen erhoben, in denen das Sonderrecht besteht und beträgt jährlich zwei Pfennig für das Hektar, es werden jedoch alle Steuerbeträge auf die volle Mark abgerundet. Festsetzung und Erhebung erfolgt durch die Bergbehörde. Gegen die Festsetzung ist Berufung an eine Kommission zulässig, die aus einem vom Gouverneur bestimmten Vorsitzenden, einem zweiten vom Gouverneur bestimmten Beamten und drei vom Landesrat gewählten Mitgliedern besteht.

Auf Grund des § 40 der Diamantensteuerordnung ist diese für das Pomonagebiet unter dem 27. Mai 1913 in Kraft gesetzt worden. (Kol. Bl. 465.) Gleichzeitig ist festgesetzt worden, daß von der Steuer für Diamanten, die innerhalb des Pomonagebietes gewonnen werden, die Regie zwei Prozent, der Landesfiskus von Südwest 98 Prozent erhält.

In der Behördenorganisation von Südwest ist durch Verordnung des Gouverneurs vom 10. 3. 13 (Kol. Bl. 400) das bisherige Distriktsamt Omaruru mit 1. April 1913 in ein Bezirksamt umgewandelt worden.

Kamerun.

Die Grenze zwischen Kamerun und Nigerien von Yola bis zur Küste ist Gegenstand eines am 11. März 1913 geschlossenen deutsch-englischen Abkommens (Kol. Bl. 430 ff.). In eingehender Schilderung wird die Grenze im Anschluß an die am 6. Oktober 1909 von deutschen und britischen Delegierten in London kartenmäßig getroffenen Feststellungen umschrieben, so daß irgendwelche Zweifel nicht mehr bestehen können. Wesentlicher als diese Grenzfestsetzung ist die im gleichen Abkommen getroffene Regelung der Schiffahrt auf dem Crossflusse. Nach ihr soll die Schiffahrt auf dem gesamten Lauf des Flusses innerhalb Südnigerien den deutschen Handelsschiffen offen stehen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie den britischen. –

Digitized by Google

Den Schutz der einheimischen Viehbestände gegen Verseuchung bezweckt eine Verordnung des Gouverneurs (Kol. Bl. 467 f.), welche die Einfuhr von Zweihufern allein aus Deutschland zuläßt, und auch von hier nur mit Genehmigung des Reichskanzlers und mit der Maßgabe, daß das Vieh einer zweiwöchigen Beobachtung in Hamburg und einer vierwöchigen Beobachtung im Schutzgebiet selbst unterworfen wird.

Die durch das Marokkoabkommen dem Schutzgebiet Kamerun hinzutretenden Gebiete von Aequatorialafrika werden jetzt nach und nach „übergeben". Je nach dem Vorschreiten dieser Uebergabe müssen nun auch die in Kamerun geltenden Vorschriften, soweit sie für diese Gebiete anwendbar sind, in Kraft gesetzt werden. In mehreren Verordnungen des Gouverneurs (Kol. Bl. 437 ff.) wird hierzu der Anfang gemacht. Es wird Sache der praktischen Erfahrung bleiben müssen, ob und in welchem Umfange die für Altkamerun gültigen Verordnungsvorschriften auch für Neukamerun anwendbar sind.

Samoa.

Eine sehr beachtliche, wenn vielleicht auch nicht allseitig mit Beifall begrüßte Verordnung hat der Gouverneur von Samoa in der Absicht erlassen, den Eingeborenen ihren Grund und Boden zur Bearbeitung durch sich und ihre Nachkommen zu erhalten. (Kol. Bl. 470). Verkauf, Verpfändung und Verpachtung werden grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden nur in besonderen Fällen unter schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs zugelassen werden.

Um die Einschleppung der Tollwut aus Nordamerika zu verhindern, hat man die Einfuhr von Hunden aus den Vereinigten Staaten unter Androhung hoher Strafe und Tötung des Tieres verboten. (Kol. Bl. 439). Wesentlicher als diese veterinärpolizeiliche Maßnahme ist die unter dem 15. 2. 13 erlassene neue „Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Gewässern des Schutzgebiets Samoa." (S. Gouv. Bl. Nr. 42). Die Verordnung baut sich auf den „Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen" auf (vgl. RGBl. 07 S. 563 ff.).

Nachtrag der kolonialen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1912. IV. (Schluß)

Verordnung des Gouv. betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über die ihnen aus Verkäufen oder Verpachtungen ihrer Ländereien gebührenden Gegenleistungen. Vom 1. November 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 202.

— — betr. die Einführung des deutschen Maß- und Gewichtssystems im Schutzgebiet. Vom 27. August 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 1081; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 185.

— — betr. die Einfuhr von Tieren. D. K.-Bl. 1912 S. 798; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 134.

— — betr. die Einwanderung Mittelloser. Vom 18. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 329; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 30.

— — betr. die rechtliche Gleichstellung der Chinesen mit den Nichteingeborenen. Vom 6. Januar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 246; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 71.

Digitized by Google

Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln. Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 69.
— — betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 1. März 1912. D. K.-Bl. S. 936.
— Ausführungsbestimmungen dazu S. 938; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 66.
— — betr. den Verkehr auf öffentlichen Wegen des Schutzgebiets. Vom 17. Februar 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 477; Sam. Gouv.-Bl. 1912 S. 106.
Zusatzbestimmungen zur Hafenordnung für Neuguinea. Vom 7. September 1911. D. K.-Bl. 1912 S. 328; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 31.
— zu der Verordnung des Gouverneurs, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln (Hafenordnung für N.-G.) vom 23. Januar 1911. Vom 13. März 1911 und 1. Februar 1912, D. K.-Bl. 1912 S. 826.
Zusatzverordnung des Gouverneurs zu der Verordnung, betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene. Vom 11. April 1912. D. K.-Bl. 1912 S. 590; Amtsbl. f. N.-G. 1912 S. 105.

Kiautschou.

Alarmordnung für die Freiwillige Feuerwehr Tsingtau. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 125.
Anordnung betr. die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 31.
Bekanntmachung betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou und Meldung Militärpflichtiger. Amtsbl. f. Ki. 1912. S. 73.
— betr. Einrichtung einer Silberprüfungsstelle in Tapautau. Vom 4. November 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 353.
— betr. gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Hafen von Tsingtau anlaufenden Schiffe. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 265.
— betr. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 329.
— für Seefahrer vom 24. September 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 321.
— betr. Verfahren bei Landerwerb. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 213.
— betr. Vorschriften für Entwässerungsanlagen und Kanalisationsanschlüsse vom 21. Dezember 1905, vom 2. März 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 97.
Gebührenordnung. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 39.
Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiet. Vom 23. Dezember 1911. Verordn.-Bl. f. Ki. 1912 S. 1; Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 23.
— über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betr. die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete vom 25. Juni 1900. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 17.
Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Waffen und Munition. Vom 8. Juli 1912. Verordn.-Bl. f. Ki. 1912 S. 24; Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 231.
Urkunde über Stiftung einer Kolonialdenkmünze vom 13. Juni 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 291.
Verordnung betr. Abänderung der Hafenordnung. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 173, 307.
— betr. Gewichte im Kleinverkehr. Vom 25. September 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 319.
— betr. Opium. Vom 16. Februar 1912. Verordn.-Bl. f. Ki. 1912 S. 12; Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 81.
— betr. die Veranstaltung öffentlicher Geldsammlungen. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 179.
Wildschonverordnung. Vom 15. Oktober 1912. Amtsbl. f. Ki. 1912 S. 337.

Digitized by Google

B. Rechtsprechung.

Nr. 7. Ist ein Flußpferdstock (Kiboko) ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 223 a StGB.

Der Bergwerksangestellte W. hatte den farbigen Arbeiter K. abends bei der Verteilung des Verpflegungsgeldes wegen angeblicher Faulheit zur Rede gestellt und ihm mit einem Flußpferdstock 5 bis 8 Hiebe über den Rücken versetzt.

Das Bezirksgericht Daressalam verurteilte ihn deswegen zu 75 Rp. Geldstrafe eventuell 15 Tagen Gefängnis.

Seine Berufung wies das Obergericht aus folgenden Gründen zurück:

Der Kiboko sei ein gefährliches Werkzeug und verliere diese Eigenschaft nur, wenn besondere Vorsichtsmaßregeln angewendet würden, durch die bei der Handhabung des Stocks dessen Gefährlichkeit aufgehoben werde. Vorzugsweise gefährlich seien, wie die Erfahrung gezeigt habe, Schläge auf den oberhalb des Gesäßes liegenden Teil des Rückens. Aus diesem Grunde sei auch den mit der Ausübung der Eingeborenengerichtsbarkeit betrauten Behörden ausdrücklich vorgeschrieben, jenen Körperteil durch Auflegen von Decken beim Vollzug der Prügelstrafe zu schützen. Irgendwelche Vorsichtsmaßregeln habe nun der Angeklagte nicht beobachtet, insbesondere habe er nicht dafür gesorgt, daß die Hiebe nur auf das Gesäß fielen, sondern sie dem K. verabfolgt, ohne Rücksicht darauf, an welchen Stellen sie den Rücken trafen. Infolgedessen könne es dahingestellt bleiben, ob dem Angeklagten, der selbst Angestellter und nicht Dienstherr sei, ein dem heimischen Züchtigungsrecht des Lehrherrn analoges Recht zugestanden habe; denn dieses Züchtigungsrecht wäre durch die geschilderte Behandlung des Verletzten überschritten worden, da sie dessen Gesundheit gefährdet habe, was dem Angeklagten nicht zweifelhaft sein konnte.

Zu einer Herabsetzung der Strafe sah das Gericht keinen Anlaß, da der Angeklagte, wie die Gründe weiter ausführen, wegen brutaler Mißhandlung eines Jumben bereits vorbestraft sei. Derartige Uebergriffe seien überdies geeignet, die Ruhe unter den Eingeborenen und ihre im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Schutzgebiets erforderliche Bereitwilligkeit zur Arbeit in Betrieben europäischer Unternehmer zu gefährden.

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 10. 12. 1910. — Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, 1913, Seite 56.)

Nr. 8. Sind Polizeiaskaris Beamte im Sinne des § 113 StGB. (Widerstand gegen die Staatsgewalt)?

Der Angeklagte S. vermißte bei seinem Heimgange aus einer Wirtschaft gegen 1 Uhr nachts seinen Flußpferdstock; er begab sich zu dem vor der Polizeiwache auf Posten stehenden Askari M. und forderte ihn auf, mit der Laterne den Stock suchen zu helfen. Als dieser bemerkte, er könne den Posten nicht verlassen, versetzte ihm der Angeklagte mit der Hand einen Schlag ins Gesicht.

Wegen dieser Straftat verurteilte ihn das Bezirksgericht T. zu einer Woche Gefängnis.

Die Berufung des Angeklagten hiergegen wurde vom Obergericht zurückgewiesen und auf die Berufung des Staatsanwalts das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und der Angeklagte wegen Körperverletzung im einheitlichen Zusammentreffen mit Widerstand gegen die Staatsgewalt zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt.

Aus den Gründen: Die Polizeiaskaris seien im Dienste des Schutzgebiets zur Wahrung öffentlich-rechtlicher Funktionen angestellt, mithin Beamte und in dieser Eigenschaft besonders auch zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen. Einen solchen Beamten habe der Angeklagte durch

Digitized by Google

die Körperverletzung zugleich tätlich angegriffen und zwar während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Daß sich der Askari im Dienst befand, sei äußerlich erkennbar gewesen, da er in voller Uniform mit umgeschnalltem Seitengewehr auf Posten gestanden habe.

Bei der Strafzumessung seien die mehrfachen Vorstrafen des gewalttätigen Angeklagten wegen Körperverletzung und Bedrohung sowie der Umstand zu berücksichtigen gewesen, daß die Mißhandlung des M. lediglich aus dem Grunde, weil er seiner Instruktion nicht habe zuwider handeln wollen, eine niedrige Gesinnung verrate. Durch derartige Uebergriffe werde nicht nur das Ansehen der weißen Bevölkerung bei den Eingeborenen auf das bedenklichste untergraben, sondern der verletzte Farbige zum tätlichen Vorgehen gegen den Europäer gereizt. Personen wie dem Angeklagten fehle andererseits die Einsicht, daß auch farbige Polizeibeamte, deren pflichttreue Dienstleistung doch im Interesse der Europäer selbst läge, zu respektieren seien.

(Entscheidung des Obergerichts in Daressalam vom 22. 12. 1910. — Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, 1913, Seite 65).

Nr. 9. Ist eine Ausweisung von Reichsangehörigen aus den Schutzgebieten zulässig?

Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 gilt nicht in den Schutzgebieten.

[Urteil des Landgerichts I Berlin (36 C. K.) v. 14. 5. 1909.]

Der Kläger, ein Reichsangehöriger und ehemaliger Farmer in Deutsch-Südwestafrika, ist 1906 wegen wiederholter Sittlichkeitsvergehen vom Gouverneur aus dem Schutzgebiet ausgewiesen worden. Er hat den Reichsfiskus vor dem Landgericht in Berlin auf Leistung eines Schadenersatzes verklagt, weil die Ausweisung ungesetzlich gewesen sei. Er führt aus, daß Reichsangehörige nicht aus den Schutzgebieten ausgewiesen werden dürften, anderenfalls aber die Ausweisungsbefugnis nur dem Kaiser als Träger der Schutzgewalt zustehe, der sie nicht auf den Gouverneur übertragen habe. Er hält den Reichsfiskus für passivlegitimiert, weil das Reichs-Kolonialamt, eine Reichsbehörde, die Ausweisungverfügung als Beschwerdeinstanz bestätigt habe.

Der Beklagte hat die Zulässigkeit des Rechtsweges, seine Passivlegitimation und die Ungesetzlichkeit der Ausweisung bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

. . . Nach den dem Kaiser in Deutsch-Südwestafrika zustehenden Hoheitsrechten, die, nur beschränkt durch das Gesetz, von den Beamten ausgeführt werden, ist die Ausweisung, soweit sie im ordnungsmäßigen Verwaltungswege erfolgt, auch gegenüber Reichsdeutschen zulässig. Die durch die örtlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten bedingte, stärkere Ausgestaltung der Verwaltungsbefugnisse, die in der Schutzgebietsgesetzgebung durchweg zum Ausdruck gelangt, ermöglicht es den Behörden, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Freizügigkeit zu beschränken. Eine unbedingte Freizügigkeit ist in den Schutzgebieten nicht eingeführt. Die Uebertragung der für Deutschland geltenden Freizügigkeit auf die Schutzgebiete wäre schon deshalb verfehlt, weil die Schutzgebiete staatsrechtlich nicht als zugehörig zum Deutschen Reiche anzusehen sind. Die Freizügigkeit kann nur örtliche Geltung für das deutsche Inland beanspruchen. Sie ist kein dem Deutschen zustehendes persönliches Recht, das ihn in das Ausland begleitet. Demgegenüber kann das Freizügigkeitsgesetz nicht in dem Schutzgebiet eingeführt gelten (§ 19 KGG. und § 3 SchSG.). Nur die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze und der ergänzenden Gesetze, soweit das bürgerliche Recht in Frage kommt, gelten in den Schutzgebieten. Das Freizügigkeitsgesetz gehört dem öffentlichen Rechte an, denn es enthält Vorschriften, welche dem Gesamtleben der Nation dienen, nicht aber solche, bei denen das Interesse der einzelnen im Vordergrunde steht. (Vgl. Dernburg, Bürgerliches Gesetzbuch, Band I,

Digitized by Google

S. 35, 47.) Zutreffend führt deshalb der Beklagte aus, daß durch die Möglichkeit des Erwerbs der Reichsangehörigkeit noch nichts über den Inhalt und die Natur des erworbenen Rechts gesagt ist. Dies bleibt vielmehr dem öffentlichen Rechte vorbehalten. Nach alledem rechtfertigt sich die Abweisung der Klage. . . . [Kol. Bl. 1913 S. 410.]

Nr. 10. Für Schadensersatzansprüche wegen Ausweisung aus einem Schutzgebiet ist der Rechtsweg zulässig.

Das Pr. Ges. v. 11. 5. 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen gilt nicht in den Schutzgebieten (da nicht das Verfahren bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend, sondern dem Staatsrecht angehörig).

Gegenüber einer Klage auf Schadenersatz wegen Ausweisung aus einem Schutzgebiet ist der Reichsfiskus nicht passivlegitimiert. Der eine Ausweisungsverfügung des Gouverneurs bestätigende Beschwerdebescheid des Reichs-Kolonialamts ist auch ein Akt der „Verwaltung des Schutzgebiets", für den, sofern überhaupt eine Verbindlichkeit des Fiskus begründet wäre, nur der Landesfiskus des Schutzgebiets haftet.

§ 5 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 369).

[Urteil des Kammergerichts (11 C. S.) v. 3. 12. 09.]

Der Sachverhalt ist der gleiche wie in Nr. 9.

Die gegen das Urteil des Landgerichts (Nr. 9) eingelegte Berufung hat das Kammergericht aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Der Kläger behauptet, daß seine Ausweisung aus Deutsch-Südwestafrika ungesetzlich gewesen sei und will sich an den Fiskus des Deutschen Reichs wegen Ersatzes des ihm durch die Ausweisung verursachten Schadens halten.

Der Rechtsweg für diesen Anspruch ist zulässig; es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG., nämlich um einen vermögensrechtlichen Anspruch (Haftung des Beklagten für das angebliche Verschulden eines Dritten).

Die Einwendungen, welche vom Beklagten gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges aus dem § 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 hergeleitet werden, sind verfehlt. Dieses Gesetz gilt überhaupt nicht in den Schutzgebieten. Nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 gelten in den Schutzgebieten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und der Preußischen Gesetze. Nach § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes gelten, wenn von den in Ziffer 2 erwähnten Strafrechtsnormen abgesehen wird, in den Schutzgebieten:

„die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des PrALR. in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit".

Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 kann weder als eine dem „bürgerlichen Rechte" angehörende Vorschrift, noch als eine „Vorschrift über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" angesehen werden. Dem bürgerlichen Rechte würde der § 6 angehören, wenn er eine materiellrechtliche Voraussetzung für den Regreßanspruch gegen Polizeibeamte enthielte, das Fehlen dieser Voraussetzung also nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern die Hinfälligkeit des Regreßanspruchs zur Folge haben würde. Die Frage, ob der § 6 eine solche materiellrechtliche Voraussetzung enthält, ist bereits vom Reichsgericht (Entscheid. Band 20, Seite 302) in verneinendem Sinne entschieden. Der § 6 ist vielmehr, wie dort ausgeführt (Seite 301), ein einzelnes Glied in der Kette der Bestimmungen, welche die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden gegenüber derjenigen der Gerichte abgrenzen und eine als unzulässig angesehene Einwirkung gericht-

Digitized by Google

licher Entscheidungen auf die Ausübung der Polizeigewalt verhüten sollen. Deshalb soll ein Polizeibeamter nur dann wegen einer polizeilichen Verfügung vor Gericht belangt werden, wenn die Verfügung im Wege der Beschwerde aufgehoben ist. Hiernach gehört der § 6 dem preußischen Staatsrecht an, aber nicht dem bürgerlichen Rechte (vgl. über „öffentliches" und „bürgerliches Recht" im Sinne des § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes: v. Stengel, Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, S. 110, Abs. 1 am Ende).

Auch zu den „Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" gehört der § 6 nicht. Er enthält keine Zivilprozeßvorschrift, sondern grenzt die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden gegenüber derjenigen der Gerichte ab.

Hiernach gilt das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 in den Schutzgebieten nicht. Aber selbst wenn man die Geltung bejahen wollte, würde es sich hier doch nicht um einen Regreßanspruch gegen einen Beamten, sondern um einen solchen gegen den Fiskus handeln. Der § 6 schreibt aber die vorherige Aufhebung der polizeilichen Verfügung durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nur als Voraussetzung für den Regreßanspruch gegen die beteiligten Beamten vor.

Nach alledem ist der Rechtsweg für zulässig zu erachten.

In der Sache selbst hat der Beklagte seine Passivlegitimation bestritten. Der Kläger nimmt den deutschen Reichsfiskus in Anspruch wegen eines angeblichen Versehens des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika. Die Passivlegitimation des Reichsfiskus für diesen Anspruch ist zu verneinen.

Nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete „haftet für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebietes" (vgl. v. Stengel, die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, S. 92).

Hier handelt es sich, sofern überhaupt durch das von einem Beamten bei der Ausübung von Hoheitsrechten begangene Versehen eine Verbindlichkeit des Fiskus begründet wird, um eine Verbindlichkeit aus der Verwaltung des Schutzgebietes. Denn der Gouverneur hat in seiner Eigenschaft als Leiter der Polizei des Schutzgebietes die Ausweisung des Klägers angeordnet und sofort ausgeführt. Er ist also in der ihm übertragenen Verwaltung des Schutzgebiets tätig geworden. Die Ausführung des Klägers, daß das Reichsgesetz vom 30. März 1892 sich nur auf Anleihen des Schutzgebietes beziehe, findet weder in dem Texte noch in den Motiven des Gesetzes irgendwelchen Anhalt. Nur der § 4 des Gesetzes behandelt die Aufnahme von Anleihen. Im übrigen führt das Gesetz in seinen Bestimmungen den Grundsatz der selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeit der einzelnen Schutzgebiete durch. In der Begründung (Reichstagsdrucksachen 1890/92 Anlageband IV S. 2832) ist bemerkt:

„Daß für Verbindlichkeiten eines Schutzgebietes nur das Vermögen desselben haftet, ist eine Konsequenz der staatsrechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet haben. Um Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, diese Konsequenz im Zusammenhange mit der geplanten Neuordnung der Finanzgebahrung durch Aufnahme der im § 5 des Entwurfes formulierten Vorschrift ausdrücklich anzuerkennen."

Wenn das Reichs-Kolonialamt, wie der Kläger behauptet, eine Beschwerde desselben über die erfolgte Ausweisung zurückgewiesen hat, so ist doch das Kolonialamt bei der Entscheidung über die Beschwerde gleichfalls in einer die „Verwaltung des Schutzgebietes" (im Sinne des § 5) betreffenden Angelegenheit tätig geworden. Es kann daher auch durch diese Tätigkeit des Reichs-Kolonialamts keine Haftung des Reichsfiskus nach § 5 begründet werden.

Der Klageanspruch ist daher wegen Mangels der Passivlegitimation abzuweisen und demgemäß die Berufung des Klägers unter Anwendung des § 97 ZPO. zurückzuweisen.

Digitized by Google

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß zu der hier in Betracht kommenden Zeit weder dem Reichsrecht noch dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, auf deren Vorschriften in § 3 des Schutzgebietsgesetzes und in § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes verwiesen wird, die Haftung des Fiskus für Versehen der Beamten bei Ausübung von Hoheitsrechten bekannt war (vgl. RG. Band 28 S. 340, Band 51 S. 220, Band 53 S. 127, Band 54 S. 198, Band 56 S. 84. Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode 1909, Band 255, Aktenstück 1343, Begründung des Gesetzentwurfs, betreffend Haftung des Reichs für seine Beamten, S. 8229). [Kol. Bl. 1913. S. 410. i.]

C. Literatur.

1. Als eine außerordentlich förderliche und tüchtige Leistung auf kolonialrechtlichem Gebiete ist die Abhandlung des Gerichtsassessors Dr. jur. **Rudolf Mallmann** über Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten zu begrüßen. Diese Studie über die Rechtsstellung der Bewohner der deutschen Kolonien auf der Grundlage ihrer Staatsangehörigkeit — wie der Nebentitel lautet — bildet die Erweiterung und Ausgestaltung einer bereits vor einiger Zeit veröffentlichten Bonner Dissertation. Die im Verlage von Karl Curtius erschienene Abhandlung (Berlin 1913, XII und 303 Seiten), ist ausschließlich der Darstellung des geltenden Rechtes gewidmet, verzichtet demgemäß äußerlich auf Erörterungen de lege ferenda, läßt für den aufmerksamen Leser aber gleichwohl fortgesetzt durchblicken, „in welcher Richtung ein mit der Entwicklung der Schutzgebiete fortschreitender Ausbau der bestehenden Rechtsordnung erwünscht erscheint." In der richtigen Erkenntnis, daß eine Wiedergabe aller die öffentlich-rechtliche Stellung der Reichsangehörigen in den Kolonien regelnden Vorschriften untunlich sei und „nach Seydels bekanntem Wort eine Rundreise durch das gesamte Staatsrecht darstellen würde", beschränkt sich der Verfasser „auf die Hervorhebung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der öffentlich-rechtlichen Stellung der Reichsangehörigen in den Kolonien und im Reiche selbst." Dagegen erschien es ihm, was die Stellung der Eingeborenen angeht, zweckmäßig, „den Kreis der Darstellung weiter zu ziehen und das Denken und Handeln dieser Völker, soweit es überhaupt nach unserem Sinne in rechtlicher Beziehung von Erheblichkeit ist, an einer Reihe von Beispielen im Zusammenhang darzustellen, also auch auf das Privat- und Strafrecht einen kurzen Blick zu werfen". Ergibt sich hieraus eine gewisse ungleiche Begrenzung der einzelnen Teile des Stoffes, so dürfte diese Behandlung doch in den bezeichneten Gründen ihre Rechtfertigung finden.

Der Aufbau des Buches ist übersichtlich und klar. Nach einer großzügig angelegten einleitenden Betrachtung über die moderne Staatsidee und deren Verwirklichung in den Kolonien erläutert der Verfasser in sechs Büchern die Beziehungen des Einzelindividuums zum Staate zunächst im allgemeinen, sodann im besonderen in den deutschen Kolonien, weiterhin das Recht der Weißen, das Recht der Farbigen, das zwischen Weißen und Farbigen geltende Recht, die Aenderung des politischen Status in den Schutzgebieten.

Digitized by Google

Die Beziehungen des einzelnen Individuums zum Staate ergeben sich aus der Zugehörigkeit zum Staate. Diese ist entweder Staatsangehörigkeit im Sinne der Eigenschaft eines Individuums, Teilsubstrat eines bestimmten Staates und damit zugleich Objekt der Staatsgewalt zu sein, oder aber sie ist Staatsangehörigkeit in einem engeren Sinne, nämlich „Unterworfenheit", d. h. die Eigenschaft persönlicher, dauernder Unterwerfung eines bestimmten, dem Staatsvolke nicht angehörenden Individuums unter die Staatsgewalt kraft Staatswillens. Den Gegensatz zur Staatszugehörigkeit bildet die Nichtzugehörigkeit zum Staate, die sich ihrerseits wieder entweder als Fremdschaft oder als Sklaverei darstellt.

In den Kolonien ist eine vierfache Beziehung des einzelnen Individuums zum Staate möglich: Reichsangehörigkeit, Schutzgebietsangehörigkeit, Landesangehörigkeit, Fremdschaft. Die Klasse der Reichsangehörigen entspricht der der Staatsangehörigen in der oben festgestellten Bedeutung. Als Schutzgebietsangehörigkeit bezeichnet man das Verhältnis der in den Kolonien wohnenden Eingeborenen zum Reiche; sie ist nicht bloß ein unbestimmtes Konglomerat jeweiliger Rechte und Pflichten, sondern stellt einen staatsrechtlichen Status, eine konkrete Form der Staatszugehörigkeit im oben erläuterten Sinne dar. Besondere Erörterung erheischt dieser Begriff für Kiautschou und Samoa, für die sogenannten Interessensphären sowie gegenüber den sogenannten Schutzverträgen. Unter Landesangehörigkeit versteht man die besonderen Beziehungen zwischen dem einzelnen Schutzgebiet und seinen Bewohnern. Endlich besteht in den Kolonien noch die Gruppe der Fremden, deren Abgrenznng von den Schutzgebietsangehörigen freilich im einzelnen oft recht schwierig ist.

Bei der Betrachtung des Rechtes der Weißen hebt der Verfasser die Rechtsstellung der Reichsangehörigen besonders hervor. Er bespricht ihre politischen Rechte im allgemeinen, sodann speziell diejenigen gemäß der deutschostafrikanischen Städteordnung und im Rahmen der südwestafrikanischen Selbstverwaltung, ferner die Teilnahme der Laien an der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die sogenannten bürgerlichen Rechte, die Einschränkungen der Vertragsfreiheit und das Enteignungsrecht, die Garantien der Rechtspflege, die Pflichten der Reichsangehörigen, endlich die Rechtsstellung der übrigen Weißen.

Von ganz besonderem, nicht nur juristischem, sondern auch kulturhistorischem Interesse ist die Feststellung des Rechtes der Farbigen. Auch hier wird zwischen den farbigen Schutzgebietsangehörigen und den farbigen Fremden unterschieden. Besonders schwierig ist die Auffindung der maßgebenden Rechtsnormen, da zu den vom Reich erlassenen Vorschriften die landesüblichen Gewohnheiten und Ueberlieferungen der Eingeborenen hinzutreten. Im einzelnen werden in diesem Zusammenhange dargelegt die Mitwirkung der Eingeborenen an der Ausübung der deutschen Staatsgewalt, ihre Stellung als Objekt der Staatsgewalt (Beschränkungen und Pflichten), Familie und Sippe,

Digitized by Google

die Bedeutung des Familien- und Geschlechtsverbandes für die einzelnen, die Bedeutung des Volksstammes für die Rechtsentwicklung, das Eingeborenenstrafrecht, die Stellung der Frauen und der Sklaven.

Schwierigkeiten verursacht die durch die charakteristische Besonderheit der in den Kolonien geltenden Rechtsordnungen — nämlich ihre Beschränkung auf bestimmte Personenkreise — bedingte Feststellung des zwischen Weißen und Farbigen gültigen Rechtes. Der Verfasser erörtert hier die Bestimmungen über Recht und Gericht in Mischprozessen, sodann das aktuelle Problem der Mischehen und ihrer rechtlichen Folgen.

Eine Aenderung des politischen Status in den Schutzgebieten tritt ein mit Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit oder mit Erwerb und Verlust der Schutzgebiets- und Landesangehörigkeit.

Es würde zu weit führen, auf alle die einzelnen Fragen hinzuweisen, die der Verfasser bei der Abhandlung seines Themas zwischendurch anschneidet und zu denen er kurz Stellung nimmt, ohne dabei von der Hauptsache abzuschweifen. Es ist wohl kein Punkt, der mit dem Thema irgendwie in Zusammenhang stände, unerörtert geblieben. Das wichtige Problem des Rechtsinhalts der verschiedenen, auf dem Boden unserer Schutzgebiete vertretenen Arten der Beziehungen zwischen Individuum und Staat hat eine durchaus gründliche, erschöpfende und sachgemäße Bearbeitung in einer geschickten und ansprechenden Form erfahren.

2. Eine gute Jenaer Doktorschrift des Referendars **Otto Rheinen** in München-Gladbach behandelt die Selbstverwaltung der Gemeinden in Deutsch-Südwestafrika (Buchdruckerei Gutenberg, Fr. Zillessen, Berlin C 19, ohne Jahr [1912], 89 Seiten). Die kommunale Selbstverwaltung dieser Kolonie beruht auf der Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909. Sie hat, abgesehen von der noch im selben Jahre erschienenen Darstellung ihres Organisators, des Oberbürgermeisters Külz in Bückeburg, bisher keine eingehendere Bearbeitung gefunden. Hier greift die Erstlingsschrift des Verfassers in dankenswerter Weise ein. Rheinen beginnt mit einer Erörterung der grundlegenden Rechtsbegriffe, des Selbstverwaltungsbegriffs, des Begriffs der kommunalen Selbstverwaltung im allgemeinen und in den Kolonien im besonderen. Er versteht darunter die selbständige Durchführung der von der Kolonialregierung der öffentlichen Lokalverwaltung in den Kolonien überlassenen Angelegenheiten durch organisierte Kommunalverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit unter staatlicher Aufsicht. Nach einer Betrachtung der für die Kolonie maßgebenden heimatlichen und lokalen staatlichen Verwaltungsbehörden wendet er sich zur Darstellung der historischen Entwicklung und der Skizzierung des allgemeinen Aufbaues der Selbstverwaltung in der Kolonie, um sodann nach diesen einleitenden Erörterungen zum eigentlichen Thema, der Untersuchung der gegenwärtigen Verfassung der südwestafrikanischen Gemeinden, überzugehen. Die Verordnung von 1909 unterscheidet nicht zwischen Stadt- und Landgemeinden, son-

Digitized by Google

dern hat für das ganze Schutzgebiet eine einheitliche Gemeindeform geschaffen, die teils Züge unserer Städte, teils solche unserer Landgemeinden aufweist. Der Verfasser bespricht den Charakter, die Befugnisse und die eigenen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, ihre natürlichen Grundlagen: Gemeindebezirk und Gemeindeangehörige, insbesondere die kommunale Rechtsstellung der einzelnen Bevölkerungsgruppen, weiterhin die Gemeindeorgane: Gemeinderat und Gemeindebeamte, endlich die staatliche Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Eine besondere Ausführung wird zum Schluß der speziellen Gemeindeselbstverwaltung der Farbigen, nämlich der Bastardgemeinde Rehoboth gewidmet. Die südwestafrikanische Selbstverwaltung hat sich in ihren Grundzügen praktisch vollauf bewährt, doch bedarf die Rechtsstellung der Eingeborenen in den Gemeinden noch einer durchgreifenden, den Interessen und der Entwicklung der farbigen Bevölkerung besser gerecht werdenden Reform.

3. Eine der Universität Erlangen vorgelegte Dissertation des Rechtspraktikanten **Erwin Meyer** in Erlangen stellt das Finanzwesen der deutschen Schutzgebiete dar (Erlangen 1912, Junge u. Sohn, VIII und 155 Seiten). Das Thema ist bereits in mehreren Schriften behandelt, die aber zum Teil durch die rasche Entwicklung überholt sind. Die vorliegende Bearbeitung entspricht dem gegenwärtigen Rechtsstande und gibt uns ein übersichtliches Bild des heutigen kolonialen Finanzrechts. In der Einleitung gedenkt der Verfasser der früheren Organisation des Finanzwesens in den von Kolonialgesellschaften verwalteten Schutzgebieten. Die Hauptausführung gliedert sich in drei Teile: Koloniale Finanzverwaltung, Finanzwirtschaftsführung, Einnahmen. Der erste Teil behandelt im einzelnen die Finanzhoheit, den Schutzgebietsfiskus, Vermögen und Schulden, Finanzgesetzgebung und Finanzverordnungsrecht, das Budgetrecht. Im zweiten Teil bespricht der Verfasser die kolonialen Finanzbehörden, den Schutzgebietsetat, dessen Bewirtschaftung, das Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Finanzkontrolle. Die Einnahmen (dritter Teil), werden eingeteilt in solche aus dem Vermögen der Schutzgebiete, aus der Bergverwaltung, aus Steuern und Zöllen. Als Anlagen sind beigegeben der Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93, der Hauptetat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1911 sowie eine Uebersicht über die Einnahmequellen der einzelnen Kolonien. Das Material scheint ausgiebig herangezogen zu sein, aber die Literaturangaben sind doch reichlich dürftig. Die unlängst erschienene Straßburger Dissertation von Reinecke konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Der Arbeit kann wissenschaftlich keine besondere Bedeutung beigemessen werden, aber sie enthält doch eine fleißige und brauchbare Zusammenstellung des geltenden Rechtsstoffes.

4. Ein dankenswerte Erstlingsarbeit (Heidelberger Inaugural-Dissertation) des Referendars **Paul Claß** in Ulm erörtert die Rechtsverhältnisse der freien farbigen Arbeiter in den deutschen Schutz-

Digitized by Google

gebieten Afrikas und der Südsee (Buchdruckerei Dr. Karl Höhn, Ulm 1913, VI und 100 Seiten). Dieses außerordentlich wichtige Problem hat erst in der neuesten Zeit eine — und zwar für die einzelnen Kolonien verschiedene — gesetzliche Regelung erhalten. Doch stimmen die verschiedenen kolonialen Arbeiterverordnungen inhaltlich auffallend überein. Diese Uebereinstimmung herauszuarbeiten und den Inhalt der neuen Rechtsvorschriften systematisch darzustellen, ist die Aufgabe der Schrift. Ihre Einteilung entspricht dem dreifachen Ziel, das die koloniale Gesetzgebung bei der Behandlung des Stoffes ins Auge zu fassen hatte. „Einmal suchte der Gesetzgeber die im Schutzgebiet heimischen Arbeitskräfte diesem zu erhalten und verbot daher oder beschränkte die Auswanderung und Ausfuhr der arbeitsfähigen Eingeborenen; sodann wollte er die vorhandenen Arbeitskräfte durch pflegliche Behandlung dauernd für die Arbeit gewinnen und mußte deshalb die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter genau regeln, um eine Ausnützung zu vermeiden, die sein ganzes Erziehungswerk in Frage gestellt hätte. Endlich waren, soweit die einheimischen Arbeiter nicht ausreichten, fremde Farbige einzuführen und ihre Rechtsverhältnisse den Forderungen der Humanität und denen der Regierung des Ursprungslandes anzupassen" (Seite 1). Demgemäß bespricht der erste Teil der Abhandlung die Auswanderung und Ausfuhr einheimischer (nicht „fremder", wie es im Inhaltsverzeichnis irrtümlich heißt), farbiger Arbeiter, der zweite Teil die Rechtsverhältnisse der einheimischen farbigen Arbeiter (die Anwerbung einheimischer Arbeiter zwecks Verwendung im Schutzgebiet selbst, den Arbeitsvertrag), der dritte Teil endlich die Einfuhr fremder farbiger Arbeiter. Nicht behandelt sind das Recht von Kiautschou, die Sklaverei sowie die Verhältnisse der Lohnarbeiter am Bahnbau Lome—Atakpame und der Träger in Kamerun. Die gut geordnete Darstellung, deren Lektüre leider durch viele unentschuldbare Druckfehler beeinträchtigt wird, verdient sowohl zur Erkenntnis des geltenden Rechtes, als auch als Grundlage für die Weiterbildung dieses Rechtes Beachtung.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch. Berlin W 35. Am Karlsbad 10. für den Anzeigenteil Max Fahrnländer. Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. R. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 7 | Juli 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Külz: Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung . . . . . Seite 193
Dr. Fr. Dörr: Anfechtbarkeit kolonial-strafprozessualer Einstellungsverfügungen und Nichteröffnungsbeschlüsse . . . . Seite 196
Prof. C. H. Becker: Islamisches und modernes Recht in der kolonialen Praxis . Seite 197
Rundschau.
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 201
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 212

Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau.

Für den alten Südwestafrikaner sind die Verhandlungen des seit vier Jahren bestehenden Landesrates eine überaus reiche Fundgrube. Hier, wo aus allen Teilen des Schutzgebietes die Männer der kolonialen Praxis und die Vertreter der verschiedenen Wirtschaftszweige zusammenkommen, um über die Sorgen und Hoffnungen, die Wünsche und Anliegen der Bevölkerung sich auszusprechen und der Regierung ihre Anträge zu unterbreiten, entrollt sich für den, der der eigenartigen Struktur von Land und Leuten auf den Grund zu gehen vermag, ein getreues Spiegelbild von der Stimmung im Lande und von der wirtschaftlichen Konjunktur. Wohl muß man zuweilen die Reden der Landesratsmitglieder aus dem Deutsch des ganz naturgemäß über das Ziel hier und da hinausschießenden parlamentarischen Laien in das Deutsch des aufrichtigen, ehrlichen, für sein neues Heimatland aufgehenden Kolonisten übersetzen, aber das schadet ja nichts, das Wesentliche ist dabei, daß die Verhandlungen getragen sind von dem ernsthaften Wollen, nach Kräften an dem Wohle des Landes mitzuarbeiten; und dieses Bestreben ist in den bisherigen vier Tagungen des Landesrates mit unverkennbarer Deutlichkeit hervorgetreten. Viele außerordentlich wertvolle Anregungen sind in dieser Zeit vom Landesrat ausgegangen. Ein zweifaches ist deshalb sehr zu bedauern: erstens, daß diesmal aus der Mitte des Landesrates selbst Worte gefallen sind, welche die Bedeutung dieser Institution zu diskreditieren geeignet sind, und zweitens, daß die Regierung die Weiterentwicklung des Landesrates nicht in dem gleichen Maße hat eintreten lassen, als das wirt-

Digitized by Google

schaftliche Vorwärtsschreiten des Schutzgebietes dies ermöglichte, rechtfertigte und bedingte. Die letztere Erscheinung war die wesentliche Ursache der ersteren. Es ist angesichts solcher Erscheinungen nicht überflüssig, zunächst einmal an die Entstehung und das Wesen des Landesrates zu erinnern.

Der 1909 eingeführte Landesrat stellt sich als eine Weiterführung der im Gouvernementsrat enthalten gewesenen Anfänge dar. Der Gouvernementsrat war eine durch Reichskanzlerverordnung vom 24. Dezember 1903 für alle Schutzgebiete gleichmäßig angeordnete Institution. Der Aufstand verhinderte in Südwest zunächst die Einführung. Nach Beendigung des Feldzuges trat im Oktober 1906 der erste Gouvernementsrat in Windhuk zusammen. Er bestand aus amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern. Die Zahl der außeramtlichen Mitglieder betrug 11, die der vom Gouverneur zu ernennenden amtlichen Mitglieder durfte diese Zahl nicht übersteigen. Um den einzelnen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung zu sichern, wurden für den Bezirk Windhuk nebst Gobabis drei, für den Bezirk Swakopmund und den Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht je zwei Mitglieder, für den Bezirk Karibib nebst Omaruru und für die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein je ein Mitglied vorgesehen. Die außeramtlichen Mitglieder wurden durch den Gouverneur berufen. Vor der Berufung wurden gutachtliche Aeußerungen der Farmer, der Kaufleute und der Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes darüber eingeholt, welche Personen sich am besten eigneten. Die Berufung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern geschah auf die Dauer von zwei Jahren. Berufung und Berechtigung zur Abgabe des Gutachtens waren an mehrfache Voraussetzungen gebunden. Grundsätzlich war das Recht der Begutachtung sehr richtiger Weise nur dem wirtschaftlich selbständigen Teil der deutschen Bevölkerung gegeben. Die Einengung des Kreises derer, die zur Mitgliedschaft empfohlen werden konnten, war so groß, daß die Auswahl sich auf ganz wenige Personen beschränkte. Der Natur seines Aufgabenkreises nach war der Gouvernementsrat eine rein beratende Körperschaft. Im Oktober 1906 und im März 1908 hat der Gouvernementsrat getagt, und beide Male ganz Ausgezeichnetes geleistet. Diese sich bewährende Tätigkeit des Gouvernementsrates und der ihm angehörigen Vertreter der Bevölkerung auf der einen und die rasch fortschreitende Entwickelung des Landes auf der anderen Seite gaben schon nach Ablauf der ersten zweijährigen Wahlperiode des Gouvernementsrates die Veranlassung und die Berechtigung zur Weiterentwickelung. Eine solche geschah durch Einführung des südwestafrikanischen Landesrates, wie er durch die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 eingeführt wurde. § 105 dieser Verordnung bestimmt: „Zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes besteht ein Landesrat." Im Verhältnis zum Gouvernementsrat erstreckte sich die im Landesrat verkörperte Weiterbildung auf die Konstruktion, auf die Zuständigkeit und auf die Geschäftsführung dieser Vertretungs-

Digitized by Google

körperschaft. Die Vertretung der Bevölkerung wurde auf eine breitere Grundlage gestellt und wurde nicht mehr allein durch Ernennung oder Berufung von seiten des Gouverneurs, sondern durch Wahlen geschaffen. Die neu geschaffenen Selbstverwaltungskörper der Bezirke und der Gemeinden ergaben sich bei diesem weiteren Ausbau der Schutzgebietsvertretung gewissermaßen von selbst als der natürliche Unterbau. Es wurde deshalb der Landesrat als die Vertretung der gesamten Bevölkerung des Schutzgebietes aus den Kommunalkörpern herausgebildet. Als Wahlkörper wurden die Bezirksräte genommen. In der Zusammensetzung der Bezirksräte spiegelt sich die wirtschaftliche Eigenart des Bezirks wider, denn die Gemeindevertretungen — ihrerseits wieder auf wirtschaftlicher Basis konstruiert — und die außerhalb der Gemeindevertretungen stehenden Bezirksangehörigen entsenden ihre Vertreter. Jeder Bezirk wählt einen Vertreter zum Landesrat. Im Gegensatz zu früher, wo mehrere wirtschaftlich heterogene Territorien zu einem Vertretungsbezirk zusammengeschlossen waren, hatte damit jeder Bezirk mit seiner unter gleichen natürlichen Bedingungen arbeitenden Gesamtwirtschaft seine Vertretung im Landesrat. Neben diesen gewählten Vertretern können durch den Gouverneur bis zur gleichen Anzahl seinerseits Vertreter in den Landesrat entsendet werden. Der Gouverneur selbst oder der von ihm beauftragte Beamte ist Vorsitzender des Landesrates. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Interessenvertretung ist im Landesrat gegen früher erheblich erweitert. Auch nach der persönlichen Seite ist eine wesentliche Erweiterung insofern eingetreten, als der früher minimale Kreis derer, die zum Gouvernementsrat berufen werden konnten, erheblich ausgedehnt worden ist. Wählbar zum Landesrat ist jeder Deutsche, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens ein Jahr mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist oder einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet ausübt.

Der Landesrat ist konsultative Körperschaft für alle wesentlichen Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung, er hat das Recht, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten, er ist zuständig zur Beratung für die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebietsverwaltung; für die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben; für alle sonst vom Gouvernement zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten.

Unter erheblicher Erweiterung der Zuständigkeit des früher rein konsultativen Gouvernementsrates bestimmt § 113 der Selbstverwaltungsverordnung:

Der Landesrat ist beschließendes Organ in allen seiner Beschlußfassung vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) überwiesenen Angelegenheiten.

Diese Vorschrift sollte die Möglichkeit bieten, den Landesrat nach und nach zu einem beschlußfassenden Organ auszubauen und gewissermaßen zu erziehen. Der § 113 der Selbstverwaltungsverordnung ist der Angelpunkt geworden, an dem die Hoffnungen der Schutzgebietsbevölkerung auf einen weiteren Ausbau ihrer Teilnahme an der Verwaltung des Landes sich

Digitized by Google

verankerten. Bisher fühlten sich Bevölkerung sowohl wie Landesrat in dieser Hoffnung enttäuscht. Erst vor wenigen Tagen ist durch Verfügung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1913 die Zuständigkeit des Landesrates auf Grund des § 113 der Selbstverwaltungsverordnung erweitert worden. Danach bedürfen Verordnungen des Gouverneurs von Südwestafrika, die sich auf die Bekämpfung von Seuchen unter Menschen und Tieren, auf das Wege- und Wasserrecht, das Jagdrecht, die Land- und Forstwirtschaft und die Viehzucht sowie die Anwerbung und die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen beziehen, vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Landesrates. Indes ist der Gouverneur berechtigt, in dringenden Fällen, wenn der Landesrat nicht versammelt ist, auf den oben bezeichneten Gebieten auch ohne vorherige Zustimmung des Landesrates sogenannte Notverordnungen zu erlassen. Diese sind aber dem Landesrat bei seinem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Angesichts dieser erstmaligen Erweiterung der Befugnisse der Schutzgebietsvertretung ist neben einem Rückblick darüber, nach welcher Richtung hin die Bevölkerung den Landesrat für entwickelungsbedürftig gehalten hat, eine kritische Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Entwickelungsmöglichkeiten am Platze. (Fortsetzung folgt.)

Anfechtbarkeit kolonial-strafprozessualer Einstellungsverfügungen und Nichteröffnungsbeschlüsse.

Von Dr. Fr. Doerr, München.

In Nummer 6, Seite 161—163 dieser Zeitschrift habe ich einzelne Streitfragen herausgegriffen, die sich an § 5 Abs. 1 Kais. V. v. 9. Nov. 1900 bezügl. der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im kolonialen Strafprozeß knüpfen. Ich habe dort Einstellungsverfügung und Nichteröffnungsbeschluß in gewisser Hinsicht einander gleichgestellt, indem ich beide als zurzeit für den kolonialen Staatsanwalt unanfechtbar erklärte.

Dagegen hat der Antragsteller und insbesondere der durch die strafbare Handlung unmittelbar Verletzte ein Beschwerderecht oder das Recht, auf Entscheidung durch das mit Beisitzern besetzte (Bezirks-)Gericht anzutragen. Gegenüber dem Nichteröffnungsbeschlusse steht ihm aber, wie dem Privatkläger, nur ein modifiziertes Beschwerderecht, nämlich bloß *als Nebenkläger* das Recht der sofortigen Beschwerde zu (§§ 441, 209, 430 StPO.). Die Worte „als Nebenkläger" hinter „dem Antragsteller" sind a. a. O. S. 162 im Drucke zu Unrecht weggeblieben. Es kann also nicht jeder beliebige Anzeiger einen Nichteröffnungsbeschluß mit sofortiger Beschwerde anfechten; er kann dies nur, sofern er sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen darf (§§ 435, 443 StPO.). Ist die Nebenklage unzulässig, so ist auch die Beschwerde nicht statthaft.

Digitized by Google

Wenn nun der Nebenkläger sich erst nach der Erlassung des Nichteröffnungsbeschlusses dem Verfahren anschließt und diesen Beschluß nicht mehr zugestellt erhält, so entsteht die Frage, wann für ihn die Beschwerdefrist (nach § 66 Kons.GG. zwei Wochen) beginnt. Wird der Nichteröffnungsbeschluß nur dem Beschuldigten, nicht dem Staatsanwalt und nicht dem Antragsteller zugestellt (da letzteres gesetzlich nicht vorgeschrieben ist), so bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, als die Anfechtungsfrist für den nach der Erlassung des Nichteröffnungsbeschlusses sich anschließenden Nebenkläger in analoger Anwendung des § 67 Kons.GG. mit der Zustellung des Beschlusses an den Beschuldigten beginnen zu lassen. Nur so ist es möglich, den Zeitraum der Anfechtbarkeit und den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Nichteröffnungsbeschlusses genau zu bestimmen, wenn man nicht allgemein die Benachrichtigung des Antragstellers von der Nichteröffnung des Hauptverfahrens, falls er der Verletzte ist, anordnen will[1]). Die Benachrichtigung dürfte dann aber nicht formlos durch einfachen Brief geschehen, sondern müßte förmlich zugestellt werden, wenn damit die Beschwerdefrist beginnen soll.

Es wäre im Interesse der Fortbildung des Kolonialrechts und der Vorbereitung der Kolonialrechtsreform dringend erwünscht, wenn die Kolonialjuristen zu diesen und ähnlichen, die Praxis des täglichen Lebens unmittelbar berührenden Fragen häufiger, als es bislang geschah, in Veröffentlichungen Stellung nehmen würden[2]).

Islamisches und modernes Recht in der kolonialen Praxis.

Von Professor C. H. Becker-Hamburg.

Das folgende Gutachten, das er für ein ostafrikanisches Gericht erstattet hatte, veröffentlichte Herr Professor Dr. Becker, Hamburg, in der von ihm geleiteten Zeitschrift „Der Islam" (Nr. 1/2 von 1913). Der hier gemachte Versuch, die Stellung des islamischen Rechtes im modernen Rechte zu präzisieren, dürfte manche Theoretiker wie Praktiker interessieren, wir bringen daher mit besondere Genehmigung des Verfassers das Gutachten in dieser Zeitschrift zur Wiedergabe.

Gutachten

in Sachen N. N. gegen X. Y. über die strittige Behauptung der Parteien,

1. daß nach dem Rechte der Sultane von Sansibar dem regierenden Sultan die Verfügung über das Krongut oder Staatsgut durch Verkauf oder Schenkung usw. entzogen war oder nicht zustand;

[1]) Diese Benachrichtigung ist in mehreren deutschen Bundesstaaten den Staatsanwaltschaften zur Pflicht gemacht; so § 62 der bayerischen Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 29. Oktober 1910, Just.-Min.-Blatt für Bayern 1910, S. 933. Die formlose Mitteilung hat hier allerdings keine prozessuale Bedeutung, etwa für den Lauf der Beschwerdefrist.

[2]) Die vorliegende Zeitschrift wird solchen fördernden Stellungnahmen gern Raum gewähren.

Digitized by Google

2. daß alles Vermögen, welches die regierenden Sultane mit den Einnahmen aus Zoll- oder sonstigen Steuererträgnissen durch Kauf usw. erwarben, Kron- oder Staatsgut wurde.

Die Beurteilung dieser Behauptungen hängt ab von der Vorfrage: „Welches Recht war für die Sultane von Sansibar maßgebend?" Diese Frage ist nicht einfach mit der Antwort: „Das islamische bzw. ibaditische Recht" gelöst; denn das Sultanat Sansibar war kein Rechtsstaat, in dem das islamische Recht als autokrative Rechtsnorm der Gesetzeskodifikation irgendeines europäischen Staates entsprach. Die Lage war viel primitiver und erscheint gerade deshalb für unser an europäische Rechtsverhältnisse gewöhntes Urteil nicht ohne weiteres durchsichtig. Vor allem wird man sich hüten müssen, durch Uebertragung europäischer staats- und privatrechtlicher Begriffe und Termine, wie Krongut, Vor- und Nacherben usw., auf orientalische Verhältnisse den wahren Sachverhalt zu verschleiern und zu verwirren.

Grundlegend für die Beurteilung der Rechtslage ist die richtige Stellung zum islamischen Recht, der Scheria. Durch die unglückliche Verdeutschung „islamisches Recht" bekommt die Scheria, die richtiger als „Pflichtenlehre" zu übersetzen ist, den Charakter einer normativen Gesetzsammlung wie deutsches oder römisches Recht, die aus dem Rechtsbewußtsein und der Rechtspraxis der betreffenden Völker erwachsen sind und staatliche Anerkennung oder gar Kodifizierungen erhebt haben. Das sogenannte islamische Recht ist etwas völlig anderes. Es ist das Produkt der freien Spekulation der Studierstube. Aus Sätzen des römischen Rechts und aus talmudischen Forderungen, aus koranischen Vorschriften und altarabischem Gewohnheitsrecht ist die Scheria in einem das wirkliche Leben völlig ignorierenden schulmäßigen Ausbildungsprozeß als reine Idealpflichtenlehre theologischer Eiferer entstanden. Seit Jahrhunderten wird sie von den religiösen Lehrern als ideales Lebensregulativ dem Volke gepredigt, aber die staatlichen Instanzen wie die praktische Rechtsübung des Volkes haben sich diesen in der Praxis in extenso völlig undurchführbaren religiösen Postulaten gegenüber stets ablehnend verhalten, wenn sie auch ihre theoretische Gültigkeit nie zu bestreiten gewagt haben. Das sogenannte islamische Recht hat also nicht die Bedeutung eines kodifizierten Rechtes, ja nicht einmal die eines Gewohnheitsrechtes, sondern nur die eines religiösen Lebensideals.

Das islamische Recht darf nun aber trotz dieser Sachlage nicht völlig außer acht gelassen werden; denn gewisse Teile der Scheria sind von dem Gewohnheitsrecht der islamischen Völker rezipiert worden. Dazu gehört in weitestem Umfange das Ehe- und Erbrecht, das als Teil des im engeren Sinne religiösen Rechtes fast überall die alte Volkssitte verdrängt hat. Aber selbst hat sich gelegentlich das alte Gewohnheitsrecht (ada, desturi) als stärker erwiesen. So ist zum Beispiel nach der Scheria die Testierfähigkeit des Erblassers auf ein Drittel seines Vermögens beschränkt, nach der gültigen Suahelipraxis aber darf der Erblasser über die Hälfte seines Vermögens testamentarisch

Digitized by Google

verfügen, ohne dadurch sein Testament rechtsungültig zu machen. Hier durchbricht also das Gewohnheitsrecht die Rechtsgültigkeit der Scheria selbst auf einem im übrigen vom Gewohnheitsrecht rezipierten Teilgebiet. Also darf man nirgends, ohne die lokale Praxis zu berücksichtigen, schematisch die Regeln der Scheria in Anwendung bringen, selbst wenn, wie beim Erbrecht, dieser Teil der religiösen Forderung im allgemeinen in die Volkspraxis übergegangen ist.

Noch viel weniger darf man aber diejenigen Teile der Scheria der Rechtsprechung zugrunde legen, die nie und nirgends in der Praxis durchgeführt worden sind, und die zum Teil direkt dem Rechtsempfinden des Volkes widersprechen. Zu diesen rechtlich völlig unwirksamen Gebieten der Scheria gehört aber in erster Linie das Staatsrecht.

Das islamische Staatsrecht — darin stimmen alle Schulen mit der ibaditischen überein — kennt einen Staatsschatz (bait el-mal), dessen Einnahmen und Ausgaben genau geregelt sind. Es kennt auch eine scharfe Trennung zwischen Staatsbesitz und Privatbesitz des Herrschers. Die Einnahmen aus den Zöllen fließen nach seiner idealen Forderung in den Fiskus, und das Staatsoberhaupt hat kein Recht, den Staatsbesitz in privatem Interesse zu veräußern. Aber alle diese schönen Bestimmungen sind rein ideelle Forderungen, die für die wirkliche Handhabung der Geschäfte nie und nirgends maßgebend gewesen sind. Die Forderungen des islamischen Staatsrechts sind selbst in der Kalifenzeit niemals wirkliche Rechtsnorm gewesen, ja sie sind in ihrer Mehrzahl ein Protest gegen die Wirklichkeit und gegen das Gewohnheitsrecht. Das staatsrechtliche Gewohnheitsrecht war aber in allen mohammedanischen Ländern der Absolutismus, der vom Rechtsempfinden des Volkes anerkannt war. Es gab, ebenso wie im deutschen Fürstenrecht bis an die Schwelle der Neuzeit, keinen Unterschied zwischen Staatseigentum und Privateigentum des Herrschers. Nur die Theologen haben in ihren theoretischen Spekulationen dagegen geeifert, aber selbst sie haben die tatsächlichen Verhältnisse insoweit anerkannt, als sie den Gehorsam selbst dem ungerechten Herrscher gegenüber, sofern er nur Muslim war, als ein Gebot der Scheria hinstellten.

Soll man unter diesen Umständen als europäischer Beurteiler islamischer sein als die Muslime, und theoretische, in der Wirklichkeit nie durchgeführte Ansprüche der islamischen Religionslehre als bindende Rechtsnorm anerkennen? Oder soll man die faktischen Verhältnisse nehmen und aus der Handhabung der Geschäfte und ihrer öffentlichen Anerkennung eine Art von Gewohnheitsrecht ableiten, das man der eigenen Beurteilung zugrunde legt? Ich möchte mich unbedenklich für diese letztere Behandlung entscheiden.

Wie lagen nun die Verhältnisse in Sansibar? Soweit die Scheria als Gewohnheitsrecht rezipiert war, galt das ibaditische Recht. Die staatsrechtlichen Bestimmungen der Scheria wurden aber hier ebensowenig wie sonstwo durchgeführt, da sie dem Gewohnheitsrecht widersprachen, vielmehr hat jeder Sultan von Sansibar wie die Herren aller anderen islamischen Staaten die

Digitized by Google

Staatseinnahmen als Privatmann behandelt und frei über den aus Staatsmitteln erworbenen Grund und Boden verfügt. Entsprechend vererbten sich die von ihm erworbenen Schätze und Besitzungen nach dem gültigen Privaterbrecht des ibaditischen Ritus. Gewiß mag es vorgekommen sein, daß der neue Sultan seinen Miterben ihre Erbschaftsanrechte erheblich beschnitt. Auch mag es üblich gewesen sein, daß Kanonen, Gewehre und ähnliches auf den neuen Herrscher übergingen. Keinesfalls darf man aber aus einer solchen Praxis die Existenz einer Art von Krongut ableiten; denn bei Lebzeiten hätte keine Macht der Welt den Sultan verhindern können, Waffen oder den Sultanspalast oder die Zolleinnahmen oder irgendwelche Schamben zu veräußern, und im Todesfalle fiel nach dem Gewohnheitsrecht der ganze Besitz des Fürsten, ja selbst die Kriegszwecken dienenden Schiffe, unter das ibaditische Privaterbrecht.

Literarische Belege für die Praxis sind allerdings schwer beizubringen, doch kann ich eine autoritative Zeugin nennen, nämlich Frau Emily Ruete, geborene Prinzessin von Oman und Sansibar, die Tochter des Sultans Said, die Schwester der Sultane Bargasch und Madjid. In ihren 1886 erschienenen „Memoiren einer arabischen Prinzessin" (Berlin W, Rosenberg, 3. Auflage). Band 1 Seite 142 spricht sie sich anläßlich des Todes ihres Vaters ausführlich über diese Verhältnisse aus. Sie sagt:

„Einen Staat nach europäischen Begriffen gibt es bei uns nicht; es fehlt also auch alles, was hier aus diesem Begriffe, aus dieser Auffassung sich ergibt, vor allem weiß man nichts von Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Alles, was die Zölle einbrachten, war einfach reines Privateigentum des Herrschers, unseres Vaters. Aus diesen und aus den Erträgen seiner Plantagen besonders indem er zugleich der größte Grundbesitzer auf der Insel war, bestritt er alle Ausgaben und füllte seinen Schatz. Dafür gab es aber auch zu meiner Zeit wenigstens weder Einkommen-, noch Grund-, noch Gewerbe- und andere Steuern, wie man sie hier in Fülle hat. Dieses ganze Privateigentum wurde unter uns Geschwister verteilt; selbst die Kriegsschiffe wurden als solches behandelt, und Tueny und Madjid, welche dieselben übernahmen, nach einer gewissen Taxe auf ihren Anteil angerechnet."

Diese Darlegung stimmt zu allen anderen Nachrichten, die sonst über die Verhältnisse in Sansibar bekannt sind, und sie entspricht durchaus der Praxis, die in anderen derartigen mohammedanischen Staatswesen geübt wurde.

Auf Grund des entwickelten Gedankenganges glaube ich die eingangs aufgestellten Fragen so beantworten zu sollen:

1. daß nach dem absolutistischen Gewohnheitsrecht der Sultane von Sansibar keinerlei Hinderung bestand, daß der regierende Fürst über Einnahmen und Liegenschaften, die wir als Staats- oder Krongüter bezeichnen würden, frei verfügte und

2. daß alles Vermögen, welches die regierenden Sultane mit den Einnahmen aus Zoll- oder sonstigen Steuererträgnissen durch Kauf usw.

Digitized by Google

erwarben, zweifellos nicht als Kron- oder Staatsgut im europäischen Sinne des Wortes galt, sondern als Privateigentum der Fürsten behandelt wurde.

Ein Urteil darüber, ob diese Rechtslage durch die Tatsache der deutschen resp. englischen Besitzergreifung Ostafrikas modifiziert wird, liegt außerhalb meiner Kompetenz.

Rundschau.

B. Rechtsprechung.

Nr. 11. Der Gouverneur ist gesetzlicher Vertreter des Landesfiskus in einem Rechtsstreit über den Ersatz von Zug- und Schlachttieren, die ein Bezirksamt für die Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika requiriert hat.

Die Befugnis des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) zur Vertretung eines Schutzgebietsfiskus kann rechtswirksam auf nachgeordnete Schutzgebietsbehörden auch durch Verwaltungsanordnungen übertragen werden, sofern die Uebertragung nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Anordnung bedarf nicht der Veröffentlichung. Ist die Vertretungsbefugnis übertragen, so hat der Prozeßgegner des Schutzgebietsfiskus nicht die Wahl, die oberste Reichsbehörde oder die nachgeordnete Schutzgebietsbehörde als Parteivertreter anzugeben. (Urteil des Königlich Preußischen Kammergerichts, 15. Zivilsenat, vom 21. Februar 1906.)

Während des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika 1904 requirierte das Bezirksamt in Outjo beim Kläger 79 Zug- und Schlachtochsen für die Schutztruppe. Die gezahlte Entschädigungssumme von etwa 10 000 Mark hielt der Kläger für unzureichend. Er hat daher den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Reichskanzler, vor dem Landgericht I in Berlin auf Zahlung einer weiteren Entschädigungssumme verklagt. Der Beklagte hat unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die prozeßhindernden Einreden der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts und der mangelnden gesetzlichen Vertretung erhoben. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz erhebt der Beklagte auch noch die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, indem er geltend macht, daß die Gouvernementsverordnung vom 23. März 1904 über die Verpflichtung zur Gestellung von Zugochsen usw. für die Schutztruppe lediglich ein Schätzungsverfahren für die Ermittlung des zu vergütenden Wertes anordne.

Das Kammergericht hat die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des Beklagten abgewiesen wird.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Der Beklagte stützt die von ihm in erster Linie erhobene prozeßhindernde Einrede der örtlichen Unzuständigkeit darauf, daß nicht der Reichskanzler, sondern der Kommandeur der Schutztruppe beziehungsweise der Gouverneur zur Vertretung des Fiskus im vorliegenden Rechtsstreit berufen sei. In diesem Vorbringen liegt also zugleich auch die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung (§ 274 Ziffer 7 Z. P. O.). Die Legitimation des gesetzlichen Vertreters ist übrigens auch gemäß § 56 Abs. 1 Z. P. O. von Amts wegen zu prüfen.

Da sonach hier mehrere Prozeßvoraussetzungen in Frage stehen, nämlich die gesetzliche Vertretung einer Partei, die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des Rechtsweges, so ist zunächst zu prüfen, über welche Prozeßvoraussetzung zuerst zu entscheiden ist.

In dieser Richtung ist davon auszugehen, daß zunächst über diejenige Prozeßvoraussetzung zu erkennen ist, die als bedingend für jede weitere Entscheidung anzusehen ist. Dies ist hier die Frage der gesetzlichen Vertretung des Beklagten. Denn nur wenn der Beklagte durch den ordnungsmäßigen gesetzlichen Vertreter hier vertreten ist, kann mit demselben überhaupt, insbesondere aber auch über die weiter in Frage stehenden Prozeßvoraussetzungen verhandelt werden; in anderem Falle würde jede weitere Verhandlung und Entscheidung ohne rechtlichen Bestand sein.

(Gruchot, Beiträge Bd. 46 S. 1093; Entschd. R. G. Bd. 11 S. 93, Bd. 34 S. 329. Levy, Reihenfolge der Prozeßvoraussetzungen in Vierhaus, Zeitschrift f. d. Zivil-Prozeß, Bd. 20 S. 87.)

Verklagt ist der Fiskus von Deutsch-Südwestafrika. Die Schutzgebiete sind anerkanntermaßen vermögensrechtliche Persönlichkeiten, die ihren eigenen Landesfiskus haben. (Laband, Staatsrecht Bd. 11 S. 293.) Da die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten vom Kaiser im Namen des Reichs ausgeübt wird (Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 § 1), so ist an sich Vertreter des beklagten Fiskus der Reichskanzler, dem bei der Führung der Kolonialverwaltung die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts unmittelbar untergeordnet ist. (v. Stengel, die deutschen Schutzgebiete in den Annalen des Deutschen Reichs, Bd. 28, Jahrgang 1895, S. 670.)

Der Reichskanzler lehnt aber im vorliegenden Falle die Einlassung auf den Rechtsstreit ab, weil eine besondere Behörde, sei es der Kommandeur der Schutztruppe, sei es der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, zur Vertretung des Fiskus berufen sei. Zweifellos kann die Befugnis zur Vertretung des Fiskus im Wege der Verordnung auf nachgeordnete Behörden insoweit wirksam übertragen werden, als eine derartige Anordnung nicht mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch tritt.

(Entschd. R. G. Bd. 35 S. 14, Bd. 42 S. 66, Bd. 43 S. 13.)

Von der Publikation hängt die Rechtsgültigkeit derartiger Verordnungen keineswegs ab, vielmehr sind derartige Verwaltungsordnungen für den Prozeßgegner des Fiskus auch dann verbindlich, wenn sie nicht zur Kenntnis des

Digitized by Google

Publikums und zu seiner eigenen Kenntnis gelangt sind. (Entsch. R. G. Bd. 35 S. 16.) Die Delegation der Befugnis zur Vertretung des Fiskus an eine nachgeordnete Behörde schließt auch regelmäßig das Recht zur prozessualen Vertretung des Fiskus ein; denn die prozessuale Vertretung stellt nur einen Akt der laufenden Verwaltung derjenigen Angelegenheiten dar, aus denen sich der Prozeß ergibt. (Entscheidung des R. G. Bd. 35 S. 14.)

Endlich unterliegt es keinem Bedenken, daß in den Fällen, in denen einer nachgeordneten Behörde die prozeßrechtliche Vertretungsbefugnis zusteht, der Gegner verpflichtet ist, diese Behörde als Vertreter des Fiskus in Anspruch zu nehmen, daß er aber keineswegs die Wahl hat, die obere Reichsbehörde oder die nachgeordnete Behörde als Vertreter des Fiskus im Prozesse anzugeben. (Skoniezki-Gelpke, Z. P. O. § 18 Anm. 3 n, Scholz in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 577, Dernburg, Bürgl. Recht Bd. 1 S. 189 sub 111, Fritze, Zusammenstellung der Behörden S. 27.)

Ist also eine Delegation der Vertretungsbefugnis des beklagten Fiskus seitens des Reichskanzlers an den Kommandeur der Schutztruppe oder an den Gouverneur erfolgt, so mußte der Kläger die Klage gegen den südwestafrikanischen Fiskus, vertreten durch die zuständige Behörde in Afrika, richten. . . .

. . . Die Vertretung des Fiskus gebührt in diesem Falle dem Gouverneur.

Dem Gouverneur steht die höchste zivile Gewalt im Schutzgebiete zu. . . . Der Gouverneur hat die Interessen des Reichs im Schutzgebiet wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen (v. Stengel a. a. O. S. 674 und 746). Sache des Gouverneurs war es daher, bei Ausbruch des Aufstandes die gebotenen Maßregeln zu ergreifen, insbesondere auch die für die Verpflegung der Truppen im Felde und für die Beförderung des Kriegsmaterials an Ort und Stelle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Der Gouverneur hat denn auch am 23. März 1904 auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 eine Verordnung erlassen, in welcher er für die Dauer der unter den Eingeborenen herrschenden Unruhen zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Bedarfs der Schutztruppe allen Besitzern von Zugochsen, Eseln und dergleichen die Verpflichtung auferlegt, ihre für Kriegszwecke tauglich erklärten Zugochsen und dergleichen gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. (G. G. Kol. Bd. 8 S. 81.) . . . Ausgeführt sind die Requisitionen jedenfalls, wie die der Klage in Abschrift beigefügten Requisitionsscheine ergeben, von dem Bezirksamtmann zu Outjo, als einer dem Gouverneur nachgeordneten Verwaltungsbehörde. Die Vertretung des Fiskus würde daher von diesem Standpunkt aus dem Gouverneur zustehen. Die prozeßrechtliche Vertretungsbefugnis stände in diesem Falle ganz außer Frage.

Denn nach dem Erlaß der Kolonialabteilung vom 4. April 1901 an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die prozessuale Vertretung des Schutzgebietsfiskus, gebührt die Vertretung des Fiskus bei außerkontraktlichen

Digitized by Google

Ansprüchen, die gegen den Fiskus erhoben werden, dem Gouverneur, sofern derjenige Beamte, aus dessen Handlung die Haftung des Fiskus folgt, dem Gouverneur unmittelbar unterstellt ist. (Kol. G. G. Bd. 6 S. 296.)

Dieser Fall ist hier gegeben, da die Bezirksamtmänner dem Gouverneur unterstellte Verwaltungsbeamte sind.

Es genügt für die Entscheidung des vorliegenden Prozesses die aus den obigen Darlegungen sich ergebende Schlußfolgerung, daß keinesfalls der Reichskanzler und die ihm unterstellte Kolonialabteilung zur Vertretung des beklagten Fiskus gegenüber den hier erhobenen Ansprüchen berufen sind.

Die Klage war daher schon wegen mangelnder gesetzlicher Vertretung des Beklagten abzuweisen, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichts, welche sich übrigens hiernach aus § 18 der Zivilprozeßordnung von selbst beantwortet, und auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges bedurfte.

Mit dieser Maßgabe war die Berufung zurückzuweisen. (Kol. Bl. 1913. S. 443 ff.)

Nr. 12. Die Vertretung eines Landesfiskus durch den Reichskanzler (Reichskolonialamt) findet nicht statt, soweit sie einem nachgeordneten Beamten übertragen ist.

Die einem Beamten übertragene selbständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges der Staatsangelegenheiten schließt das Recht zur Prozeßführung in diesem Zweige in sich.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Waffen nach Entziehung des Waffenscheins **stellt sich als Ausübung der Sicherheitspolizei dar,** deren selbständige Verwaltung in einem Schutzgebiet **zum Geschäftskreise des Gouverneurs gehört.** Gegenüber der Klage auf Herausgabe der Waffen steht dem Gouverneur das Recht zur Vertretung des Landesfiskus zu. (Urteil des Königlich Preußischen Kammergerichts (11. Zivilsenat) vom 15. Oktober 1909.)

Durch Verfügung des Kaiserlichen Bezirksamts in Duala vom 22. März 1907 wurde der Kläger aufgefordert, seinen Karabiner bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln binnen einer Woche abzuliefern. Die Station Bamenda führte demnächst auf Ersuchen des Bezirksamtes Duala die Beschlagnahme des Karabiners aus. Auf den Antrag des Klägers, ihm den Karabiner zurückzugeben, erwiderte ihm die Station mittels des Schreibens vom 11. Juli 1907, daß die Beschlagnahme erfolgt sei, weil ihm die Erlaubnis zur Waffenführung entzogen sei.

Wie ferner unstreitig ist, ist eine zweite dem Kläger gehörige Schußwaffe (Flinte) in derselben Weise, wie der Karabiner, beschlagnahmt worden.

Digitized by Google

Eine dritte Schußwaffe (Büchsflinte), die sich der Kläger nach seiner Angabe geliehen hatte, ist ihm durch die Station Ossidinge abgenommen worden, weil ihm die Erlaubnis zur Waffenführung entzogen sei.

Er hat nach seiner Behauptung über die Wegnahme seiner Waffen vergeblich Beschwerde beim Gouverneur von Kamerun geführt. Darauf hat er den Landesfiskus von Kamerun, vertreten durch den Reichskanzler, vor dem Königlichen Landgericht I zu Berlin auf Herausgabe der Schußwaffen verklagt. Den Klageanspruch stützt er hinsichtlich der beiden ersten Waffen auf sein Eigentum, hinsichtlich der dritten auf den früheren Besitz.

Der Reichskanzler bestreitet, der gesetzliche Vertreter des Beklagten in solchen Rechtsstreitigkeiten zu sein, welche sich — wie die vorliegende — aus der dem Gouverneur von Kamerun übertragenen Ausübung der Sicherheitspolizei entwickelt hätten. Er erachtet vielmehr den Gouverneur als den gesetzlichen Vertreter ...

Das Landgericht hat den Beklagten u. a. zur Herausgabe der Schußwaffen verurteilt. Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht erachtet — entgegen der Auffassung des Landgerichts — die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung als begründet. Bei der Prüfung dieser Einrede ist davon auszugehen, daß die Vertretungsbefugnis des obersten Reichsbeamten überall da fortfällt, wo ihm untergeordnete Behörden zur Vertretung berufen sind.

Vgl. R. G. Entsch. Bd. 35, S. 15; Skonietzki-Gelpcke N. 3 h zu § 18 Z. P. O.

Durch den vom Landgericht herangezogenen § 1 des Schutzgebietsgesetzes, wonach der Kaiser im Namen des Reichs die Schutzgewalt in den Schutzgebieten ausübt und daher der Reichskanzler als oberster Beamter auch für die Verwaltung der Schutzgebiete zu gelten hat, ist die streitige Frage nicht entschieden. Denn die Vertretung durch den Reichskanzler findet nicht statt, soweit sie einem nachgeordneten Beamten übertragen ist. Dasselbe gilt vom Reichs-Kolonialamt, das durch den Erlaß vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 221) an die Stelle der Kolonialabteilung getreten ist, der durch die Verordnung vom 12. Dezember 1894 (Kol. G. G. Bd. 2, S. 133) die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers übertragen war. Auch die Vertretung durch das Reichs-Kolonialamt findet nicht statt, soweit sie einem nachgeordneten Beamten übertragen ist. Auch der Runderlaß der Kolonial-Abteilung vom 8. April 1901 (Kol. G. G. Bd. 6, S. 297), der übrigens den Abschluß von Rechtsgeschäften für die Fisci der Schutzgebiete und die Bewirtschaftung der Schutzgebietsetats behandelt, bezeichnet den Reichskanzler insoweit als zuständig, als nicht eine Uebertragung der Vertretungsbefugnis auf nachgeordnete Behörden erfolgt ist.

Hiernach kommt es darauf an, ob für Prozesse der vorliegenden Art die Uebertragung der Vertretungsbefugnis auf den Gouverneur des Schutzgebietes erfolgt ist. Bei der Entscheidung dieser Frage ist zu beobachten, daß die einem

Digitized by Google

Beamten übertragene selbständige Verwaltung eines bestimmten Zweiges der Staatsangelegenheiten das Recht zur Prozeßführung in diesem Zweige in sich schließt. Denn die prozessuale Vertretung ist nur ein Akt der laufenden Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, aus denen sich der Prozeß ergibt.

Diese Grundsätze sind vom Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen. (Entsch. Bd. 15, S. 39; Bd. 20, S. 153; Bd. 35, S. 14; S. 67; Bd. 43, S. 13.)

Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Anspruch auf Herausgabe von Waffen, welche die Polizeibehörden in Kamerun beschlagnahmt hatten, weil dem Kläger die nach der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 16. März 1893 (Kol. G. G. Bd. 2, S. 9) — nebst Zusätzen vom 30. 9. 97 (Bd. 3, S. 7) und 18. 4. 98 (Bd. 3, S. 167) zur Führung von Schußwaffen erforderliche Erlaubnis entzogen gewesen sei und daher die Waffen gemäß § 13 der Verordnung vom 16. 3. 93 der Einziehung unterlegen hätten. Der Kläger macht geltend, daß er im Besitz des Erlaubnisscheins gewesen sei, daß daher die Beschlagnahme ungerechtfertigt gewesen sei und daß ihm deshalb die ihm gehörigen, bzw. in seinem Besitz gewesenen Waffen zurückgegeben werden müßten. Die Beschlagnahme von Waffen, zu deren Führung die Polizei den Träger nicht als befugt erachtet, stellt sich als Ausübung der Sicherheitspolizei dar. Die Handhabung der Sicherheitspolizei in den ihnen unterstellten Schutzgebieten gehört aber zu den den Gouverneuren übertragenen Machtbefugnissen. In den ihnen erteilten „Kommissionen" (— vergl. v. Stengel, Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete 1901, S. 110, Note 1 —) sind die Gouverneure ausdrücklich angewiesen, „für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln zu sorgen". v. Stengel bezeichnet es daher mit Recht, es sei „Nicht zu bezweifeln", daß ihnen die Handhabung der Sicherheitspolizei zusteht. In bezug auf die Führung von Schußwaffen und Munition in Kamerun hat der dortige Gouverneur insbesondere auch die Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen (— vergl. die von ihm auf Grund § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 15. März 1888 und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1888, — v. Stengel S. 48, — erlassene Verordnung vom 16. März 1893 —).

Die gegenwärtige Klage auf Herausgabe polizeilich beschlagnahmter Waffen bezieht sich hiernach auf eine sicherheitspolizeiliche Angelegenheit, die zu dem Geschäftskreise des Gouverneurs gehört. Die dem Gouverneur übertragene selbständige Verwaltung der sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten[1]) schließt das Recht zur Prozeßführung in diesem Zweige der Staatsangelegenheiten nach den im vorstehenden dargelegten Grundsätzen in sich. Die

[1]) Ob sich die Vertretungsbefugnis des Gouverneurs im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs nur aus polizeirechtlichen Gründen rechtfertigen läßt oder ob nicht auch finanzrechtliche Erwägungen heranzuziehen sind, kann nicht zweifelhaft erscheinen.

Digitized by Google

prozessuale Vertretung des Fiskus gegenüber dem Herausgabeanspruch steht daher dem Gouverneur zu. Damit fällt die Vertretungsbefugnis des Reichskanzlers fort.

Nach alledem ist die Klage wegen der mangelnden gesetzlichen Vertretung abzuweisen, ohne daß zu prüfen ist, ob nicht der Rechtsweg, soweit die polizeiliche Beschlagnahme noch besteht, für den Herausgabenanspruch ausgeschlossen ist. (Kol. Bl. 1913, S. 445 f.)

Nr. 13. In einem Rechtsstreit über die Veräußerung deutschostafrikanischen Kronlandes findet die Vertretung des Landesfiskus nicht durch den Staatssekretär des Reichskolonialamts, sondern durch den Gouverneur statt, da für diesen eine allgemeine Verwaltungszuständigkeit zur Veräußerung des Kronlandes und zur Vertretung des Landesfiskus in sich daraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten besteht.

Ist die Befugnis des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) zur Vertretung eines Schutzgebietsfiskus einer Schutzgebietsbehörde übertragen, so kann die ihr vorgesetzte Behörde nicht dadurch vom Prozeßgegner zur Uebernahme der Prozeßvertretung gezwungen werden, daß er sie verklagt. (Urteil des Landgerichts I (12. Zivilkammer) in Berlin vom 12. Dezember 1910.)

§§ 1, 6, 7 der Kaiserlichen Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland in Deutsch-Ostafrika vom 26. November 1895 und die §§ 6 ff., 15 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, vom 27. November 1895 (Kol. Bl. 1895, Beil. zu Nr. 23).

Die Klägerin, eine in Konkurs geratene Gesellschaft m. b. H. in Deutsch-Ostafrika, behauptet, der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika habe ihrer Rechtsvorgängerin 1898/99 in einem Vorvertrage den Verkauf von Kronland am Kilimandscharoberge versprochen und sich ihr gegenüber im Januar 1903 zum Abschluß eines rechtsverbindlichen Kaufvertrages bereit erklärt. Sie hat den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, vertreten durch das Reichskolonialamt in Berlin, auf den Abschluß eines Kaufvertrages verklagt. Der Beklagte hat die Einlassung zur Hauptsache verweigert und die Einreden der mangelnden gesetzlichen Vertretung und der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben.

Aus den Gründen:

... Die Vertretung des Landesfiskus eines jeden Schutzgebietes steht im allgemeinen dem Reichskanzler und in dessen Vertretung dem Reichskolonialamt zu. Dies ist nicht zweifelhaft. Diese Vertretungsbefugnis im Prozesse ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn eine untergeordnete Behörde zur Vertretung befugt ist (Fritze-Werner, S. 25 b und S. 166 § 25). Allerdings kann

Digitized by Google

in Fällen die vorgesetzte Behörde die Vertretung des Fiskus im Prozeß an sich ziehen, sie kann aber zur Uebernahme der Vertretung von dem Prozeßgegner nicht dadurch gezwungen werden, daß dieser die Klage gegen die vorgesetzte Behörde anstrengt (vgl. Fritze-Werner, Prozeßvertretung des Fiskus 1910, § 4, III. 1a am Schluß). Die an und für sich bestehende Befugnis des Reichskolonialamts zur Vertretung des Landesfiskus der Schutzgebiete wird somit im vorliegenden Prozeß ausgeschlossen, wenn für diesen der Gouverneur zur Vertretung berufen ist. Die Vertretung des Fiskus im Prozeß ist grundsätzlich ein Bestandteil der den Behörden eines jeden Verwaltungsressorts innerhalb ihres Geschäftskreises obliegenden Verwaltungstätigkeit (Fritze-Werner a. a. O. § 4, I). Nachgeordnete Behörden, zu denen auch die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete gehören, sind hiernach dann zur Prozeßvertretung des Fiskus befugt, wenn ihnen hinsichtlich des den Streitgegenstand bildenden Rechtsgeschäfts eine allgemeine Verwaltungszuständigkeit gegeben ist (Anm. 19 S. 22 Fritze-Werner). Dies gilt für die Reichsbehörden in gleicher Weise wie für die Landesbehörden (Fritze-Werner, S. 171, insb. Anm. 9).

Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um Ansprüche aus einem auf Erwerb von Land im ostafrikanischen Schutzgebiet gerichteten Vertrage. Durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Kronland in Ostafrika, vom 26. November 1895 (Kol. Bl. 1895, Beil. zu Nr. 23), ist vorbehaltlich der Eigentums- und Okkupationsrechte Dritter alles Land innerhalb Ostafrikas zu herrenlosem Kronland erklärt worden, an dem das Eigentum dem Reiche zusteht. Die Ueberlassung von Kronland erfolgt gemäß § 6 dieser Verordnung durch den Gouverneur, und zwar entweder durch Uebertragung zu Eigentum oder durch Verpachtung. Ferner bestimmt § 7, daß die Bedingungen für die Ueberlassung von Kronland durch den Gouverneur nach näherer Anordnung des Reichskanzlers festgesetzt werden. Zur Ausführung dieser Kaiserlichen Verordnung ist die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. November 1895, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895, ergangen, die in den §§ 6 ff. allgemeine Anweisungen enthält, die bei der Veräußerung von Kronland durch den Gouverneur zu beachten sind. Endlich gibt § 15 dieser Verfügung des Reichskanzlers dem Gouverneur die Befugnis, die weiteren zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. An diesen Vorschriften, sowohl der Kaiserlichen Verordnung wie der Verfügung des Reichskanzlers, ist durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere durch den Erlaß vom 17. Mai 1907 über die Errichtung des Kolonialamts, nichts geändert worden, soweit es sich um die Befugnisse des Gouverneurs handelt. Durch die beiden Verordnungen ist eine allgemeine Verwaltungszuständigkeit des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika hinsichtlich der Veräußerung von Kronland und damit zugleich die Befugnis desselben zur Prozeßvertretung des Fiskus in den über Kronland abgeschlossenen Rechts-

Digitized by Google

geschäften begründet. Daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht bloß um den Anspruch auf Abschluß eines Kaufvertrages, sondern eventuell auch um Schadensersatz wegen Nichterfüllung handelt, kann, da es sich in beiden Fällen um Ansprüche aus dem Vertrage handelte, einen Unterschied nicht begründen.

Infolge der Befugnis des Gouverneurs zur Vertretung des Fiskus findet aber, wie oben dargelegt, die Vertretung des Fiskus durch das Reichskolonialamt nicht statt. Die Klage war daher aus diesem Grunde abzuweisen, ohne daß auf die Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts oder der materiellen Grundlage der Klage noch einzugehen war.

Nr. 14. Der Bericht eines Bezirksamts an das Gouvernement über die Mittel- und Stellungslosigkeit eines Hilfsbedürftigen begründet, soweit er auf Wahrnehmungen des Bezirksamts beruht, vollen Beweis der in ihm bezeugten Tatsachen.

Mit der **Heimbeförderung eines Hilfsbedürftigen** nach Deutschland erfüllt der Landesfiskus eines Schutzgebiets **die dem unterhaltspflichtigen Vater des Hilfsbedürftigen obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht,** sofern nach Lage der Verhältnisse angenommen werden darf, daß der Hilfsbedürftige im Schutzgebiet keine Erwerbsmöglichkeit finden werde und dem Landesfiskus nicht zugemutet werden kann, dem Hilfsbedürftigen im Schutzgebiet den teuren Unterhalt bis zur Ermittlung einer Erwerbsquelle zu gewähren.

In diesem Falle darf als mutmaßlicher Wille des Unterhaltspflichtigen angenommen werden, daß die Heimbeförderung als die zweckmäßigere Art der Unterhaltsgewährung gewählt wird. §§ 1601, 1611, 677ff. BGB. (Urteil des Amtsgerichts in Cöln (Abteilung 54) vom 22. März 1910.)

Tatbestand.

Der früher bei einer Gesellschaft im Schutzgebiete Kamerun angestellte Sohn des Beklagten, X. wurde vom Kaiserlichen Bezirksgericht in Duala wegen Unterschlagung mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Nach der Verbüßung wurde er auf Veranlassung des Kaiserlichen Bezirksamts in Duala durch die Woermann-Linie als Passagier 3. Klasse nach Deutschland heimbefördert. Hierdurch sind dem Kläger, dem Landesfiskus von Kamerun, Passagekosten in Höhe von 275 Mark entstanden.

Mit der Behauptung, die Heimbeförderung sei zur Verhütung des völligen Untergangs des X., der damals stellungs- und mittellos gewesen sei, erforderlich gewesen, hat der Kläger gegen den Beklagten als Vater und Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Klage erhoben und beantragt, den Beklagten kostenfällig und vorläufig vollstreckbar

Digitized by Google

zur Zahlung von 275 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Klagetage zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, jedenfalls ihm nachzulassen, gegen Sicherheitsleistung die Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Er hat zunächst bestritten, daß sein Sohn nach Verbüßung der Strafe in Not gewesen sei, und geltend gemacht, es sei demselben jedenfalls leichter geworden, im Schutzgebiete eine Stellung zu bekommen als in Europa, so daß die kostspielige Heimbeförderung keinesfalls das geeignete Mittel zur Verhütung der Gefahr des Zugrundegehens, falls eine solche überhaupt bestanden habe, gewesen sei. Im übrigen habe sein Sohn mit der früheren Arbeitgeberin freie Rückfahrt vereinbart.

Kläger hat zum Beweise seiner Klagebehauptungen auf die in Abschrift zu den Akten gereichten Urkunden des Kaiserlichen Bezirksamts in Duala Bezug genommen. Die Echtheit dieser Urkunden hat Beklagter nicht bestritten.

Er hat aber weiter ausgeführt, daß eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne des § 679 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf welche Kläger seine Klage stützt, deshalb nicht vorliege, da nach den oben erwähnten Urkunden sein Sohn selbst sich zur Vergütung der Passagekosten, dem Kläger gegenüber, verpflichtet habe, und die Heimbeförderung in Erfüllung dieses Vertrages geschehen sei. Im übrigen habe sein Sohn augenblicklich in Asien eine sehr gute Stellung und sei in der Lage, den Klagebetrag selbst zu bezahlen.

Entscheidungsgründe.

Der Bericht des Kaiserlichen Bezirksamts in Duala vom 8. Januar 1909 sowie das Protokoll derselben Stelle vom gleichen Tage stellen sich als öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 der Zivil-Prozeß-Ordnung dar. Gemäß § 418 a. a. O. begründen dieselben, soweit sie sich auf eigene Wahrnehmung der Behörde beziehen, vollen Beweis der in ihnen bezeugten Tatsachen. Es ist nun ohne weiteres anzunehmen, daß bei den Verhältnissen in den Schutzgebieten dem Bezirksamt aus eigener Wahrnehmung bekannt war, daß der Sohn des Beklagten, zumal er gerade eine längere Gefängnisstrafe wegen Eigentumsvergehens verbüßt hatte, mittel- und stellungslos war. Kläger hätte sich auch zweifellos nicht mit den nicht unerheblichen Kosten für die Heimbeförderung belastet, wenn er nicht bestimmte Kenntnis von der Mittel- und Stellenlosigkeit des X. gehabt hätte. Auch eine Verpflichtung der Gesellschaft auf Heimbeförderung war unter den gegebenen Umständen nicht begründet. Jedenfalls aber wäre der Beklagte für seine Behauptung, sein Sohn sei nicht stellen- und mittellos gewesen, gemäß § 418 der Zivil-Prozeß-Ordnung beweispflichtig gewesen; diesen Beweis hat er nicht einmal angetreten, geschweige denn geführt.

Wenn sonach der Kläger sich des X. annahm, so erfüllte er dadurch eine dem Beklagten gemäß § 1611 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegende Unterhaltungspflicht.

Digitized by Google

Der Einwand des Beklagten, die Heimbeförderung seines Sohnes sei eine unzweckmäßige Maßnahme gewesen, ist nicht berechtigt, da Kläger nach dem Bericht vom 8. Januar 1909 auf Grund seiner Kenntnisse der Verhältnisse im Schutzgebiete wohl annehmen durfte, daß der Sohn des Beklagten eine Stellung nicht finden würde und ihm nicht zugemutet werden konnte, denselben so lange zu unterhalten, bis er vielleicht doch eine Stelle gefunden hätte, zumal ein solches Abwarten bei den bekannt teuren Unterhaltungskosten in den Schutzgebieten unter Umständen einen sehr kostspieligen Versuch dargestellt hätte. Es lag also im Interesse des Beklagten und durfte vom Kläger daher als dessen mutmaßlicher Wille im Sinne des § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches angenommen werden, daß die von ihm gewählte Art der Unterhaltungsgewährung erforderlich sei.

Die Tatsache, daß Kläger sich auch von dem Sohne des Beklagten die Rückzahlung der Passagekosten hat versprechen lassen, schließt den Anspruch gegen den Beklagten aus § 677 ff. nicht aus, da nicht abzusehen ist, weshalb neben dem Vertragsgegner nicht auch der durch Gesetz — § 679 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches — bestimmte „Geschäftsherr" haften sollte. Ebenso ist es unerheblich, ob inzwischen der Sohn des Beklagten selbst zur Rückzahlung imstande ist, da die Forderung des Klägers gegen den Beklagten gemäß § 683 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Uebernahme der Geschäftsführung entstanden ist, also zu einer Zeit, in der, wie oben ausgeführt, der Sohn des Beklagten mittellos und unterhaltungsberechtigt gegen den Beklagten war. (Kol. Bl. 1913, S. 365 f.)

Nr. 15. Die Entscheidung eines deutschen Konsuls, daß ein Deutscher in seinem Konsulatsbezirk hilfsbedürftig sei und zur Linderung seiner Not amtlicher Geldmittel für die Heimreise nach Deutschland bedürft, unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung.

Die vom Konsul **gewährten Reisemittel** sind zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts erforderlich und **vom Unterhaltspflichtigen zu erstatten.** — § 26 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), §§ 1602, 1610 BGB. —

Urteil des Kammergerichts (10. Zivilsenat) vom 11. Juni 1904.

Ein Deutscher hatte im Jahre 1900 in hilfsbedürftiger Lage vom deutschen Konsul in Lourenco Marques die zur Heimreise nach Deutschland erforderlichen Geldmittel erhalten. Er starb nach seiner Heimkehr. Seine unterhaltspflichtigen Verwandten wurden vom Reichsfiskus auf Erstattung der Geldsumme verklagt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 1602 BGB. ist unterhaltungsberechtigt, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, d. h. wer hilfsbedürftig ist. Nach § 26 des Gesetzes vom

Digitized by Google

8. November 1867 haben die Bundeskonsuln bedürftigen Bundesangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren. Es kommt also zunächst in Frage, ob X. hilfsbedürftig gewesen ist. Die Prüfung dieser Frage und die Feststellung, daß Hilfsbedürftigkeit vorliegt, unterliegt im vorliegenden Falle lediglich dem Ermessen der zuständigen Konsulatsbehörde und kann einer Nachprüfung durch das Gericht nicht unterzogen werden, ebenso aber auch die weitere Prüfung der Frage, ob dem Hilfsbedürftigen zur Linderung der Not Barmittel oder Mittel zur Heimreise zu gewähren sind. Auch hier ist eine Nachprüfung durch das Gericht ausgeschlossen, weil gerade der § 26 cit. den Bundeskonsuln nach freiem Ermessen überläßt, Barmittel oder Mittel zur Heimreise zu gewähren. Nach der Auskunft des Kaiserlichen Konsuls vom 5. August 1902 ist X. augenscheinlich hilfsbedürftig gewesen und damit seine Hilfsbedürftigkeit vom Konsul festgestellt worden. Es ist aber weiter erwogen und festgestellt, daß zu damaliger Zeit (September 1900) Arbeits- und Erwerbsgelegenheit für ihn und andere gesunde und arbeitsfähige Leute nicht zu haben war, so daß der Konsul die Fortschaffung nach der Heimat für erforderlich hielt und anstatt der Barmittel zur Linderung augenblicklicher Not die Mittel zur Heimreise gewährte. Die Mittel zur Heimreise waren somit im vorliegenden Falle nicht bloß zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhalts (§ 1610 BGB.), sondern sogar zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts erforderlich und sind gewährt worden als der augenscheinlich geringere Betrag, da bei den damaligen Verhältnissen gar nicht abzusehen war, für wie lange Zeit X. sonst hätte Unterhalt gewährt werden müssen, ehe er wieder Arbeit, um sich selbst zu unterhalten, gefunden hätte. Selbst wenn man also annehmen wollte, daß X. durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden wäre, so würden die ihm gewährten Mittel zur Heimreise ebenso wie die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not, mit denen sie im § 26 des Gesetzes vom 8. November 1867 völlig gleichgestellt sind, als zum notdürftigen Unterhalt und selbstverständlich auch zum standesgemäßen Unterhalt gerechnet werden müssen und an sich hierfür der Unterhaltungspflichtige aufzukommen haben. (Kol. Bl. 1903. S. 364.)

C. Literatur.

1. Als erstes Heft des 12. Bandes der von Professor Dr. Pierstorff herausgegebenen „Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena" erschien im Verlage von Gustav Fischer in Jena eine historisch-staatswissenschaftliche Darstellung von Dr. **Bruno Kurtze:** Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Ein Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas (1913, VIII und 198 Seiten, Preis 6 Mark).

Die Arbeit verfolgt den Werdegang der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von ihrer Gründung bis zur Ablösung ihrer Hoheits-

Digitized by Google

rechte im Jahre 1890. Der Verfasser bespricht im einleitenden Abschnitt die Vorbereitungen der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation" zur Erwerbung des Schutzbriefgebietes, die Erteilung des Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und seine Bedeutung, die Eigenart des Tätigkeitsgebietes dieser Gesellschaft, nämlich die in Ostafrika vorhandenen englischen Interessen, die dort vor dem Erlaß des Schutzbriefes bestehenden politischen Zustände (Bevölkerung, Bodenrecht, Rechtspflege, Finanzen) und die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse (Agrarwesen, Handelswesen, Geldwesen). Der zweite und Haupt-Abschnitt ist der Betrachtung der Gesellschaft als Schutzbriefgesellschaft gewidmet. Unterschieden wird hier die Zeit von 1885 bis 1887, wo die Gesellschaft einen vorherrschend politischen, und die Zeit von 1887 bis 1891, wo sie einen vorherrschend privatwirtschaftlichen Charakter trug. Die letztere Periode zerfällt wieder in die Aera Peters (1887 bis 1888) und die Aera Vohsen (1888 bis 1891). Im einzelnen gedenkt der Verfasser bei der Darstellung der politischen Periode der Gesellschaft der Entwicklung ihrer inneren Verfassung, der Sicherung und Erweiterung des Schutzbriefgebietes, sodann bei der Betrachtung der Aera Peters der politischen Verhältnisse in Zanzibar bis zum Abschluß des Küstenvertrages und der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft (Stationenpolitik, Handelsgeschäfte, andere kolonisatorische Unternehmungen), endlich bei der Betrachtung der Aera Vohsen der politischen Verhältnisse nach Abschluß des Zollvertrages (1888) der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft (Stationenpolitik und andere kolonisatorische Unternehmungen) sowie der Kompetenzkonflikte zwischen der Reichsvertretung in Zanzibar und dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft im Geltungsbereich des Küstenvertrages. Diese Verhältnisse drängten zu einer Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem Reich, welche denn auch am 20. November 1890 erfolgte. Von der Ablösung der Hoheitsrechte der Gesellschaft durch diesen Vertrag und von der ferneren Entwicklung der der Gesellschaft noch verbliebenen Privilegien handelt der kurze dritte (letzte) Abschnitt des Buches. Als Anlagen folgen drei auf der Usagara-Expedition mit Negerhäuptlingen geschlossene Verträge, das deutsch-englische Abkommen vom 29. Oktober beziehungsweise 1. November 1888, eine Karte von Deutsch-Ostafrika, der Wortlaut des Küstenvertrages, Urkunden zur Uebernahme der Zollverwaltung und der Verwaltung an der Küste, ein Auszug aus der Instruktion Wissmanns, der Ablösungsvertrag zwischen dem Reich und der Gesellschaft vom 20. November 1890.

Die auf archivalischen Quellenstudien beruhende, aus dem kolonialwissenschaftlichen Seminar von Professor Anton in Jena hervorgegangene Abhandlung ist als verdienstlicher Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften zu begrüßen. Dieses wichtige Problem, das seit dem Merkantilismus im europäischen Wirtschaftsleben eine große Rolle gespielt hatte und seit der neueren kolonisatorischen Betätigung der europäischen Staaten wieder aktuell geworden ist, geht nach seiner spezifisch wirtschaftlichen Seite dahin, ob eine Erwerbsgesellschaft ohne Vernachlässigung ihres eigentlichen Zweckes, der Erwirtschaftung

Digitized by Google

einer Rente, in der Lage ist, in kolonialem Neuland die Regierung und alle mit ihr verbundenen zivilisatorischen Verpflichtungen, gegebenenfalls unter dem militärischen, maritimen und diplomatischen Schutz des Heimatstaates, zu übernehmen. Nicht die Lösung, sondern nur eine der vielen zur Lösung dieses Problems erforderlichen Unterlagen zu schaffen, war das Ziel der vorliegenden Monographie. Sie beschränkt sich daher auf die wirtschaftliche Betrachtung, ohne sich mit der in jenem Problem liegenden Rechtsfrage zu beschäftigen, ob Rechtsgefühl und geltendes Recht es zulassen, daß öffentliche Funktionen in größerem Umfange in die Hände von Privatgesellschaften gelegt werden. Es bedarf aber wohl kaum der Hervorhebung, daß darum nicht minder auch die Juristen aus der Lektüre des Buches reiche Anregung und Belehrung schöpfen können.

2. Eine vortreffliche Greifswalder Dissertation von Referendar **Aloys Petri** in St. Wendel behandelt das Verordnungsrecht des Kaisers in den Kolonien (St. Wendel 1913, Buchdruckerei Ernst Müller, 58 Seiten). Der Verfasser stellt in der Einleitung den Begriff der Verordnung und des Verordnungsrechts im Anschluß an die herrschende Lehre fest (dabei hätten Seite 10 Anmerkung 3 unbedingt auch die „Studien" von Haenel angeführt werden müssen!) und skizziert kurz das Verordnungsrecht des Kaisers im Reich. Die Hauptausführung über das kaiserliche Verordnungsrecht in den Kolonien gliedert sich in drei Abschnitte: die rechtliche Grundlage dieses Rechts, sein Umfang, seine formalen Erfordernisse. Von ganz besonderem Wert und Interesse ist die gründliche und scharfsinnige Untersuchung über die rechtliche Grundlage. Der Verfasser nimmt hier nach einer kurzen Erörterung über Quelle und Inhalt des Rechts (zutreffend hier vor allem die Ablehnung der Ansicht v. Hoffmanns) zu der bekannten Streitfrage nach der rechtlichen Begründung der kolonialen Gesetzgebungskompetenz von Bundesrat und Reichstag Stellung. Er gründet diese Zuständigkeit auf die — sofort beim Erwerb der Kolonien dort in Kraft getretenen — Artikel 4 und 5 der Reichsverfassung. Die Kolonien, führt er aus, seien sogleich bei ihrem Erwerb unter die Staatsgewalt des Reiches getreten; daraus folge, daß auch in den Kolonien Träger der Staatsgewalt die verbündeten Regierungen seien, ferner, daß auch das Willensorgan des Deutschen Reiches, Bundesrat und Reichstag, in ihnen zuständig sei; also gelte auch Artikel 5 der Reichsverfassung in den Kolonien; denn dieser besage, daß Willensorgan des Reiches Bundesrat und Reichstag seien, soweit es sich um den Erlaß von Rechtsnormen handle; ebenso wie Artikel 5 müßten aber auch alle übrigen Normen der Reichsverfassung über den Weg der Gesetzgebung in den Kolonien gelten, insbesondere Artikel 17 der Reichsverfassung (Seite 19, 20). Ich kann diese Deduktion nicht als richtig anerkennen, solange mir der Verfasser nicht folgende Bedenken widerlegt: Ist es richtig, Bundesrat und Reichstag als das Willensorgan des Reiches zu bezeichnen? Ist es völlig ausgeschlossen, daß in verschiedenen Teilen eines Staatswesens verschiedene Willensorgane fungieren?

Digitized by Google

Kann, wenn diese Möglichkeit abzulehnen sein sollte, nicht wenigstens die Rechtsnorm, auf welcher das Willensorgan beruht, in verschiedenen Teilen des Staatswesens eine verschiedene sein? Diese Fragen hätte der Verfasser eingehend behandeln müssen; ohne dies vermag ich seiner Beweisführung nicht als schlüssig beizupflichten. Umgekehrt kann ich das Bedenken, welches der Verfasser meiner eigenen Konstruktion (in der Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Paul Krüger, Berlin 1911, Seite 419 ff.) entgegensetzt, nicht als begründet anerkennen. Er vermißt eine Aeußerung darüber, woher Bundesrat und Reichstag die Kompetenz genommen hätten, den Artikel 5 der Reichsverfassung in den Kolonien einzuführen (Seite 27). Die Antwort hierauf erschien mir so selbstverständlich, daß ich es nicht für erforderlich gehalten habe, mich darüber auszusprechen. Sie lautet: Auf Grund der Reichsverfassung, auf Grund ihrer mutterländischen Gesetzgebungskompetenz haben Bundesrat und Reichstag die Zuständigkeit besessen und ausgeübt, den Geltungsbereich des Artikels 5 der Reichsverfassung um das Gebiet der Kolonien zu erweitern; dieser Gesetzgebungsakt war noch kein kolonialer und konnte auch noch kein solcher sein, denn dazu fehlte ja noch die Zuständigkeit, sondern ein mutterländischer nach Maßgabe und auf Grund der Reichsverfassung. Rückhaltlos zuzustimmen ist dagegen der Kritik, welche der Verfasser an den übrigen zu der Frage aufgestellten Theorien, namentlich von v. Hoffmann und v. Böckmann übt, ebenso der weiteren Darstellung über das Verhältnis des kolonialen Gesetzgebungsrechts von Reichstag und Bundesrat zum kaiserlichen Verordnungsrecht, über den Umfang des kaiserlichen Verordnungsrechts auf dem Gebiete des Staatsrechts, der Verwaltung (der inneren, der auswärtigen, der Militär-, der Finanzverwaltung, der Behördenorganisation und des Beamtenrechts) und der Rechtspflege (des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens), endlich über die formalen Erfordernisse: Gegenzeichnung und Verkündigung. Der Verfasser schließt mit einer rechtspolitischen Betrachtung über die zukünftige Gestaltung des kaiserlichen Verordnungsrechts und empfiehlt eine Beschränkung der Delegationsbefugnis. Die gründliche, wohldisponierte, bei knapper Fassung doch inhaltreiche Abhandlung ragt weit über den Durchschnittswert einer Dissertation heraus und verdiente es wegen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, an geeigneter Stelle erneut zum Abdruck gebracht und so einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht zu werden.

3. In den Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts ist ein neuer Band (15) kolonialrechtlichen Inhaltes erschienen, eine Schrift des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters am Seminar für Oeffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg, Dr. jur. **Ewald Lüders** über Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete (Hamburg 1913, L. Friederichsen u. Co., X und 63 Seiten, Preis 2.50 Mark). In dieser Arbeit wird zum erstenmal die interessante Materie des kolonialen Jagdrechts zu sorgfältiger systematischer Darstellung gebracht. An der Hand eines bereits ziemlich reichhaltigen Quellenmaterials und

Digitized by Google

unter ausgiebiger Benutzung der kolonialrechtlichen Literatur erörtert der Verfasser in drei Teilen das Jagdprivatrecht, das Jagdpolizeirecht und das Jagdstrafrecht. Vorangeschickt ist eine dankenswerte Zusammenstellung der geltenden Rechtsquellen, geordnet nach den einzelnen Schutzgebieten. Auf dem Gebiete des Jagd*privat*rechts gelten in den Kolonien grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts und der Jagdordnung von 1907. Doch besteht anstatt der gewohnheitsrechtlich derogierten Jagdberechtigung des Grundeigentümers das Prinzip der Jagdfreiheit. Ein Jagdregal existiert in den Kolonien nicht. Der Grundsatz der Jagdfreiheit erleidet eine Reihe privatrechtlicher (und öffentlich rechtlicher) Beschränkungen. Das Jagd*polizei*recht ist in den meisten Kolonien durch besondere Jagdverordnungen geregelt. Mangels solcher ist die Jagd Vorschriften öffentlichrechtlicher Natur nicht unterworfen. Der Begriff der Jagdbarkeit dient, anders als in Preußen, der öffentlichrechtlichen Beschränkung des freien Tierfanges. Sondervorschriften bestehen für Jagdscheine und Erlaubnisscheine. Die Verweigerung und Entziehung des Jagdscheins ist in Anlehnung an das preußische Recht normiert. In gewissen Fällen ist die Jagdausübung auch ohne Jagdschein gestattet. Es bestehen bestimmte Jagdverbote und ähnliche Beschränkungen bezüglich des Gegenstandes, ferner örtliche Beschränkungen des Jagdrechts durch Wildreservate, Beschränkungen der Form der Jagdausübung, Jagdbeschränkungen für die Eingeborenen. Als Jagd*straf*recht kommen zunächst die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung, jedoch mit einigen Ausnahmen. Dazu treten die besonderen Strafvorschriften der kolonialen Jagdverordnungen. Die eingehende monographische Darstellung des Verfassers bietet nicht nur eine gute Uebersicht über die Fülle der Einzelbestimmungen des kolonialen Jagdrechts, sondern läßt uns auch die Grundgedanken und Richtlinien des geltenden Rechtes klar erkennen und dürfte daher auch für die Weiterbildung der Materie von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

4. In der „Zeitschrift für Politik" (Band 6, Heft 2/3, Seite 498—506) nimmt Professor Dr. **Eduard Hubrich** in Greifswald das Wort zu dem aktuellen Thema: *Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien*. Die beachtenswerten Ausführungen, welche der Verfasser im Anschluß an die Resolution des Reichstages vom 8. Mai 1912 und an die Entschließung des südwestafrikanischen Landesrates vom 14. Mai 1912 macht, sind in der vorliegenden Zeitschrift, Juniheft 1913, Seite 163 bis 172 mitgeteilt worden.

Posen. Professor Dr. *Friedrich Giese*.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrenländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 8 | August 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Gesetzbuch der Rehobother Bastards Seite 217
Dr. Külz: Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Deutsch-Südwestafrika. Seite 237
R.: Zur Schanklizenzfrage in Südwestafrika Seite 241
K. W.: Aus der Praxis . . . . . Seite 242
G. Z.: Bericht über die Beschlüsse des Landesrats für das südwestafrikanische Schutzgebiet . . . . . Seite 244
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 249
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 251
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 252

Gesetzbuch der Rehobother Bastards.

Beschlossen von dem Kapitän und seinen Ratsleuten in den Jahren 1872 und 1874.

Wörtliche Uebersetzung von Kurt-Walther Schluttig,
Rehoboth (Deutsch-Südwestafrika) den 31. März 1913.
Vom Reichskolonialamt zur Verfügung gestellt.

Inhalt:

1. Grundgesetz vom 31. Januar 1872:
handelt vom Kapitän, Kapitänsrat, Volksrat, Bürgerrecht, Beschlüssen und Abstimmungen.
2. Gesetz vom 31. Januar 1872:
handelt von Richtern, Veldkornetts und Beamten.
3. Gesetz vom 27. Februar 1872:
handelt von Mord, Leibesbeschädigung (Körperverletzung), Diebstahl, Mißhandlung und Steuern.
4. Gesetz vom 13. März 1872:
handelt von Branntwein, Schulden, Gebräuchen in der Not, Trauung und Gartengrundstücken.
5. Gesetz vom 30. April 1872:
handelt von ansteckenden Krankheiten und Krieg.
6. Gesetz vom 8. Juli 1872:
handelt von Unordnung, Vergehen gegen Urteile, Vorladungen, Beleidigungen, Mißhandlungen und Vergehen gegen das Gesetz.
7. Wiederholung des ganzen Gesetzbuches in 64 Artikeln vom 1. Januar 1874.

Heute, am einunddreißigsten Januar des Jahres unseres Herrn, Eintausendachthundertzweiundsiebzig, sind die Bürger von Rehoboth einig geworden, die von ihnen am 15. Dezember 1868 in Warmbad eingeführte provisorische Regierungsform abzuändern und wie folgt festzustellen:

Digitized by Google

1. Als oberster Beamter der Bürger wird einer aus ihrer Mitte als Kapitän gewählt und benannt, der dieses sein Amt während seiner Lebenszeit führen soll, falls nicht Krankheit oder andere dringende Umstände ihn verhindern.

2. Im Falle des Ablebens des Kapitäns, oder wenn er genötigt sein sollte, sein Amt niederzulegen, müssen sich die Bürger sogleich zusammen versammeln, um einen anderen Kapitän zu wählen und zu ernennen.

3. Für die Zeit, in welcher die Bürger noch keinen neuen Kapitän gewählt und ernannt haben, soll der älteste der zwei Ratsleute (und wohl der älteste in seinem Amt), die dem Kapitän zur Seite stehen, als provisorischer Kapitän sein Amt übernehmen.

4. Der Kapitän hat einen Rat von zwei unbescholtenen Bürgern zur Seite, die von dem Kapitän selbst gewählt sind für so lange Zeit, als es dem Kapitän gut dünkt.

5. Zur Kapitänwahl ist jeder Bürger berechtigt, der das volle Bürgerrecht besitzt.

6. Der Kapitänsrat kann zu jeder Zeit in Sachen der Beamten von dem Kapitän gerufen werden, nur aber die allerdringendste Notwendigkeit gibt ihm das Recht, seinen Posten für irgendeine Zeit zu verlassen, doch muß er dies dem Kapitän vorher melden, der dann für die Zeit der Abwesenheit des Rats einen anderen an seinem Platz zu ernennen hat.

7. Auch ein jeder der Bürger, die einen Anteil an der Regierung haben, wählen und ernennen aus ihrer Mitte drei unbescholtene Bürger als Volksrat.

8. Der Volksrat wird aber jederzeit für ein Jahr gewählt. Binnen der ersten vierzehn Tage des neuen Jahres muß die Wiederwahl des Volksrates stattfinden.

9. Der Volksrat wählt einen aus seiner Mitte als Wortführer oder Sprecher, der das Recht hat, den Volksrat, so er es jeweils nötig erachtet, zu versammeln.

10. Der Wortführer oder Sprecher verhandelt auch im Namen seines Mitvolksrates mit den Bürgern.

11. Der Volksrat ist verpflichtet, das Verlangen der Bürger, die ihn gewählt haben, wahrzunehmen.

12. Wünsche und Begehren der Bürger haben dieselben ihrem Volksrat mitzuteilen, der diese dann dem Kapitän und seinem Rat zur Kenntnis bringt, die dieselben dann einzusehen haben, und wenn es tunlich, in ihrer Gesetzgebung zu beherzigen haben.

13. Bei der Wahl des Volksrates muß zu jeder Zeit einer von dem Kapitänsrat gegenwärtig sein, damit bei der Wahl keine Unregelmäßigkeiten vor Kapitän und Reich vorkommen mögen. Aber der Rat hat ganz und gar kein Recht, wenn es geregelt zugeht, in die Abstimmungen sich zu mengen.

14. Stimmberechtigt ist ein jeder Bürger, der Steuern bezahlt.

15. Bürger kann jeder Bastard, oder der unter den Bastards getraut ist, werden. Allen anderen wird Herbergsrecht unter später noch festzusetzenden Bestimmungen zuerkannt.

Digitized by Google

16. Jeder, der Bürger werden will, muß sich bei dem Kapitän melden, der ihn mit den Gesetzen bekannt zu machen hat. Will er sich unter die Gesetze fügen, so wird er, wenn er bekannt ist, als Bürger vom Kapitän in Gegenwart des Kapitänsrates und des Wortführers des Volksrates angenommen.

17. Ist der um das Bürgerrecht Ersuchende ein Fremdling, so muß er sechs Monate auf Probe gestellt werden. Der Kapitän gibt es dem Wortführer sodann bekannt, der es dann den Bürgern mitzuteilen hat, damit derjenige, der etwas gegen den Ersuchenden vorzubringen hat, es melden kann. Wird in den sechs Monaten nichts gegen ihn vorgebracht, so wird er als Bürger aufgenommen, wie zuvor angegeben.

18. Kapitän, Kapitänsrat, Volksrat und Bürger sollen ein jeder für seinen Teil mit einem Handschlag verpflichtet werden, sein Amt und Beruf ohne Eigennutz zum Besten des Reiches zu führen.

19. Beschlüsse werden von dem Kapitän und seinem Rat gemacht, ebenso Gesetze, und dann schriftlich an den Wortführer des Volksrates gesandt, der dann den Volksrat sogleich zu versammeln hat, um die eingesandten Beschlüsse oder Gesetze zu sehen.

20. (Keine) Beschlüsse und Gesetze sollen nicht eher dem Volksrat zugesandt werden, bevor der Kapitän und sein Rat darüber einstimmig sind.

21. Ist Meinungsverschiedenheit beim Fassen von Beschlüssen und Gesetzen, muß unter ihnen abgestimmt werden.

22. Hat der Kapitän und ein jeder seines Rates Meinungsunterschied, und sie können nicht zu einem Beschluß kommen, so muß die Meinung des Kapitäns als das Oberhaupt angenommen werden.

23. Sind dagegen die zwei Ratsleute einig, so muß der Kapitän dem Rate zugeben.

24. Vorkommende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kapitän und seinem Rate müssen geheim bleiben.

25. Wer von den Ratsleuten es ausbringt (= ausspricht), kann abgesetzt und bestraft werden.

26. Wird das eingesandte Gesetz oder Einstellung des Volksrates angenommen, so sendet der Wortführer dieselben an den Kapitän zurück, der nun das Recht hat, dieses (alte) Gesetz (das dient), festzustellen und bekannt zu machen.

27. Dagegen wird das eingesandte Gesetz von dem Volksrat nicht angenommen, so gibt der Wortführer des Volksrates dem Kapitän es bekannt, der dann Zeit und Ort bestimmt, wo der Kapitän mit seinem Rat und dem Volksrat zusammenkommen, um über die verschiedenen Punkte zu sprechen.

28. Nachdem jede Partei ihre Reden und Gegenansichten vorgebracht haben, wird unter ihnen abgestimmt.

29. Wenn der gesamte Volksrat eine Vorlage des Kapitäns und Rates abweist, müssen alle stimmberechtigten Bürger aufgerufen und die Verschiedenheit (= verschiedene Ansicht) vorgetragen werden, worauf unter der gesamten Versammlung abgestimmt wird.

Digitized by Google

30. Bei dieser Abstimmung wird dem Kapitän als Oberhaupt der zehnte Teil aller Stimmberechtigten als Stimme zuerkannt. Seine Räte haben jeder zwei Stimmen, die Bürger und der Volksrat dagegen aber jeder eine Stimme.

Geschehen zu Rehoboth, 31. Januar 1872.

Kapitän: gez. H. van Wyk.
Rat: gez. P. Diergardt, gez. J. van Wyk.
Wortführer des Volksrates: gez. Mechiel Diergardt.

Unter dem einunddreißigsten Januar des Jahres unseres Herrn Eintausendachthundertundzweiundsiebzig sind auch noch folgende Bestimmungen getroffen.

1. Für Klagesachen, kriminelle wie zivile, werden von dem Kapitän Richter ernannt, die nach dem Gesetzbuch zu untersuchen, zu urteilen und zu strafen haben.

2. In jeder kriminellen Sache muß die Bestätigung (wörtlich: Befestigung) des Kapitäns eingeholt werden.

3. Ueber die Richter und ihre Amtsführung ist einer von den Ratsleuten gestellt, der darüber zu wachen hat, daß die Richter nach dem Gesetz und nach Gerechtigkeit urteilen.

4. Veldkornett, Gerichtsbote und was die Richter noch an Beamten nötig haben, sind von ihm zu wählen, aber sie müssen vor jeder Einstellung die Zustimmung des Kapitäns nachsuchen.

5. Der Veldkornett hier am Platze hat nach ihm von den Richtern gegebenen Instruktionen zu handeln, und darf außer diesen sich keine Rechte zueignen.

6. So sich die Gemeinde auf Außenwässer[1]) erstrecken sollte, sollen die Veldkornette für die Außenplätze eine andere und größere Instruktion bekommen.

Gegeben zu Rehoboth, 31. Januar 1872.

Kapitän: gez. H. van Wyk.
Rat: gez. P. Diergardt, gez. J. van Wyk.
Wortführer des Volksrates: gez. Mechiel Diergardt.

Am heutigen, den siebenundzwanzigsten Tag des Monats Februar des Jahres Eintausendachthundertundzweiundsiebzig sind folgende Gesetze und Einführungen (wörtlich: Einstellungen) ausgegeben.

A. In Sachen des Mordes:

1. Auf Mord mit Absicht folgt unwiderruflich Todesstrafe.

2. Wenn jemand einen anderen aus Unvorsichtigkeit den Tod bringt, soll er vor den Richtern durch zwei Zeugen oder mit einem Eid es beweisen müssen, daß er es nicht mit Absicht oder aus Feindschaft und Rachsucht getan hat. Dann soll er nicht mit dem Tode, aber nach dem Maße seiner Schuld mit Buße oder mit Leibstrafe bestraft werden.

---

[1]) Mit „Außenwässer" sind „Wasserstellen" innerhalb des Bastardlandes gemeint.

Digitized by Google

B. Leibesbeschädigung:

1. Wenn jemand aus Unvorsichtigkeit oder bei Faustschlägerei oder auf eine andere Weise jemanden an seiner Person beschädigt, daß für den Beschädigten irgend ein Nachteil daraus entsteht, der soll in Uebereinstimmung mit dem dem anderen zugefügten Schaden mit Buße in Geld oder Werten oder mit Leibesstrafe bestraft werden.

C. Diebstahl:

1. Wer Groß- oder Kleinvieh oder andere Werte stiehlt, soll das Gestohlene oder den Wert davon dreimal zurückgeben. Im Falle er es nicht zurückgeben kann, folgt eine Strafe von ein bis zwölf Monaten Zwangsarbeit und daneben bis zu zehn Schlägen Leibstrafe. Die Leibesstrafe kann nach dem Verhalten des Beschuldigten in der Zeit seiner Zwangsarbeit demselben geschenkt werden.

2. Dieselbe Strafe eines Diebes soll auch derjenige empfangen, der gestohlenes Gut mit Wissen kauft oder verbirgt.

3. Ist der Dieb ein Kind oder in kränklichem Körperzustand, so sollen die Richter es in Anmerk nehmen und die Strafe erleichtern.

D. Behandlung von Dienern und Rechte derselben:

1. Kein Baas (= Herr) darf seine Diener mißhandeln, oder er wird schuldig und bestraft. Artikel 2 unter A oder Artikel 1 unter B.

2. Jeder Diener soll das Recht haben, seinen Herrn, der ihn mißhandelt, anzuklagen. Aber der Diener ist gehalten, ist er b. v. (= z. B.) Viehwächter, sein Vieh, oder was ihm anvertraut ist, erst auf der Werft seinem Herrn abzugeben, wenn seine Klage angenommen werden soll.

E. Anmerkung zu den Bestimmungen unter C:

1. Der Eigentümer des gestohlenen Gutes empfängt das gestohlene Gut doppelt wieder zurück, wenn der Dieb es wieder zurückgibt. Kann der Dieb nicht bezahlen, und wird (er) mit Zwangsarbeit bestraft, so muß der Eigentümer den Schaden leiden, aber er hat das Recht, wenn für den Schuldigen keine allgemeine Gemeindearbeit ist, ihn in Arbeit zu nehmen, um den Schaden abarbeiten zu lassen.

F. Steuern:

1. Zur Bestreitung der nötigen Ausgaben in dem Amt wird eine Besteuerung auf die lebenden Werte der Bürger festgestellt.

2. Zur Feststellung, wie hoch der Bürger zu besteuern ist, muß jeder Bürger bis zum letzten des Maimonats jeden Jahres genau die Zahl seines Klein- und Großviehs auf dem Steuerkontor angeben, und er empfängt dann seine Rechnung der Steuern, die derselbe dann sogleich in einem bezahlen kann, oder von drei zu drei Monaten den vierten Teil davon.

Digitized by Google

3. Am Schlusse des Jahres muß die volle Steuer bezahlt sein. Der Empfänger der Steuern hat das Recht, auf die Werte derjenigen, die die Steuern nicht am Schlusse des Jahres bezahlt haben, Beschlag zu legen, bis (daß) die Steuer bezahlt ist.

4. Beim Taxieren von Groß- und Kleinvieh wird vorläufig eine Steuer[2]), für Kleinvieh sechs Mark, für Rinder und Esel ein Pfund und zehn Schilling (= 30 Mark), für Pferde und Maulesel sechs Pfund Sterling (= 120 Mark) festgesetzt.

5. Die Steuersumme der lebenden Werte ist festgesetzt auf 20 Mark für 2000 Mark Werte.

6. Jedes Gartengrundstück soll mit fünf Mark jedes Jahr besteuert werden.

7. Die Besteuerung der Gartengrundstücke beginnt erst mit dem Jahre eintausendachthundertdreiundsiebzig. Dagegen muß die Besteuerung der lebenden Werte bereits für das Jahr eintausendachthundertundzweiundsiebzig bezahlt werden. Am Ende (= endlich) hat jeder Bürger zum Letzten des Monats Mai die Zahl seiner lebenden Werte (= Vieh) auf dem Besteuerungskontor anzugeben.

8. Eine Buße von ein bis zehn Pfund Sterling (= 20 bis 200 Mark) in Geld oder Werten hat jeder zu bezahlen, der die Zahl seiner lebenden Werte kleiner angibt als er besitzt, oder auf andere Weise die Steuerkasse benachteiligt.

9. Der vom Kapitän angestellte Empfänger der Steuern hat das Recht, Groß- und Kleinvieh des Bürgers zu zählen, und niemand soll ihn daran hindern.

Gegeben unter unserem Handzeichen zu Rehoboth, den 27. Februar 1872.

Kapitän: gez. H. van Wyk.

Rat: gez. P. Diergardt, Handzeichen des Stoffel Zwart.

Wortführer des Volksrates: gez. Mechiel Diergardt.

Am heutigen, den dreizehnten des Monats März im Jahre unseres Herrn Eintausendachthundertzweiundsiebenzig sind folgende Gesetze herausgegeben:

1. Wer von dem Volksrat genötigt ist, den Platz für eine Zeit zu verlassen, ist gehalten, einen von den Bürgern an seinen Platz zu stellen und an diesen für die Zeit seiner Abwesenheit seine vollen Rechte zu übergeben.

A. Gesetz, umfassend Branntwein und starke Getränke:

1. Kein Händler oder Bürger darf in dem Bezirk von Rehoboth Branntwein oder irgend ein starkes Getränk außer Wein weder ausgeben noch verkaufen, außer im Auftrage des Kapitäns.

2. Jeder, der mit dieser Bestimmung streitig handelt (= gegen diese Bestimmung handelt), muß es zulassen, daß bei ihm alles genau nachgesucht wird,

[2]) Stuiver = eine Steuer, welche von Fall zu Fall beziehungsweise freiwillig nach dem Ermessen der Verwaltung festgesetzt werden kann.

Digitized by Google

und was an Branntwein oder starken Getränken gefunden wird, ihm abgenommen wird.

3. Neben dem Verlust seines Getränkes hat er noch eine Buße von 100 Mark zu bezahlen, und muß, wenn der Uebertreter ein Fremdling ist, den Bezirk Rehoboth verlassen.

4. In der allerdringendsten Notwendigkeit aber hat der Kapitän das Recht, einen Befehl für Verkauf von Branntwein zu geben, nicht aber über eine Flasche.

B. Gesetz in Schuldsachen:

1. Wenn ein Schuldner um eine Schuld angeklagt wird, und dieselbe sich weigert zu bezahlen, sollen die Richter das Recht haben, von seinen Werten soviel verkaufen zu lassen, als die Schuld und die Unkosten der Richter betragen.

2. Für die Unkosten der Richter sollen berechnet werden: Fünf Mark für die Klage und neben diesen für jede 20 Mark, für die der Schuldner angeklagt wird, eine Mark.

3. Beträgt das Einkommen (= der Erlös) der verkauften Werte nicht die volle Schuldsumme, so muß der Schuldforderer mit der Summe zufrieden sein, die herauskommt, und dieser hat dann die fünf Mark Klagegeld und neben diesen für jede 20 Mark, die er aus den verkauften Gütern des Schuldners empfängt, noch eine Mark an die Richterkasse zu bezahlen.

4. Hat der Schuldner keine Werte, so muß derselbe Arbeit suchen, um seine Schuld abzuarbeiten.

5. Ist der Schuldner Familienvater, so erhält er die Hälfte des verdienten Lohnes für seine Familie, die zweite Hälfte muß der Arbeitgeber den Schuldforderern bis zur Abzahlung der Schuld zukommen lassen.

6. Wer sich weigert, in Dienst zu gehen, empfängt einen Monat Zwangsarbeit. Nach Ablauf dieser Zeit ist er verpflichtet, in Dienst zu gehen; bei jeder weiteren Weigerung wird die Strafe erhöht.

7. Der Schuldner hat das Recht, bei den Richtern um Ausstand zu fragen, doch nicht über einen Monat. Der Schuldforderer muß, wenn er das Geld nicht augenblicklich nötig hat, den Ausstand annehmen.

8. Kann der Schuldner einen Bürgen bringen, und der Schuldforderer will den Bürgen annehmen, so kann der Ausstand länger gemacht werden. Aber der Schuldforderer kann dann für die Zeit Zinsen, und wohl für jede 20 Mark eine Mark, fragen (= verlangen).

9. Der Bürge hat dann in Gegenwart der Richter dem Schuldforderer einen Beweis zu geben, daß er die Schuld mit Zinsen an dem festbestimmten (= festgesetzten) Tag bezahlen kann. Der Bürge ist dann ansprechlich.

10. Der Ausstandfrager hat es zuzulassen, daß die Richter auf seine Werte bis zum Betrag der Schuld Beschlag legen, und in dieser Zeit darf der Ausstandfrager davon nichts wegtun.

Digitized by Google

11. Wenn jemand eine Klage einreicht, wofür fünf Mark an die Richterkasse zu bezahlen sind, erhält er dieselben wieder zurück, wenn (= sobald) der Schuldner die Unkosten der Richter bezahlt.

12. Von einem Armen, der die fünf Mark Klagegeld nicht aufbringen kann, sollen die Richter die Klage ohne dieselbe annehmen, aber er hat es nachzuzahlen aus der Schuld, die er einbekommt, wenn der Schuldner die Unkosten nicht bezahlen kann.

13. Ist der Arme gleichzeitig krank oder alt, daß er nicht arbeiten kann, dürfen die Richter von demselben keine Unkosten verlangen.

C. Gesetz, umfassend den Gebrauch (von) eines anderen Gut in der Zeit der Not:

1. Wenn jemand eines anderen Pferd, Ochsen oder Vieh notwendig gebrauchen muß, ohne daß er Gelegenheit hat, den Eigentümer darum zu fragen, muß er sogleich, nachdem er zu dem Eigentümer kommt, diesem es bekannt geben und Entschuldigung erbitten und bezahlen, was der Eigentümer von ihm für den Gebrauch fordert. Dieser soll jedoch nicht über den Wert verlangen. Für ein Pferd als höchstes zehn Mark für den Tag, und für einen Ochsen eine Mark. Wenn er aus Not ein Vieh schlachten muß, den vollen Wert desselben.

2. Werden dagegen die Pferde oder Ochsen bei dem Gebrauch beschädigt, hat er den Schaden zu bezahlen. Beim Tod muß der volle Wert bezahlt werden.

D. Gesetze, umfassend die Trauung:

1. Wer seine Frau ohne Ursache verläßt, muß sein Gut zurücklassen, was dann der Frau zuerkannt wird. So auch eine Frau, die ihren Mann ohne gesetzliche Reden (= Gründe) verläßt.

2. Für ein Kind, das außer der Ehe geboren wird, muß der Vater, wenn dieser ein verheirateter Mann ist, oder (er) als unverheirateter der Mutter die Ehe gelobt hat, wenn diese klagt, 160 Mark zum Aufziehen des Kindes bezahlen.

E. Bestimmungen, umfassend Haus- und Gartengrundstücke:

1. Häuser dürfen nicht verkauft oder in Pfand gegeben werden an solche, die nicht Bürger der Gemeinde sind.

2. Kein Bürger hat das Recht, sein Gartengrundstück weder zu verkaufen noch in Pfand zu geben.

Gegeben unter unserem Handzeichen Rehoboth, den 13. März 1872.

Kapitän: gez. H. van Wyk.

Rat: gez. P. Diergardt, gez. J. van Wyk.

Wortführer des Volksrates: gez. Mechiel Diergardt.

Digitized by Google

Heute, den zehnten des Monats April des Jahres unseres Herrn Eintausendachthundertundzweiundsiebenzig sind folgende Gesetze herausgegeben:

A. Gesetze, umfassend das Reinhalten der Orte von Lungen- und anderen ansteckenden Krankheiten.

1. Hiermit bestimmen wir, daß kein Beest (= Vieh) mit irgend einer ansteckenden Krankheit hier auf dem Platz gehalten werden soll.

2. Dem Veldkornett geben wir das Recht und die Last (= Verantwortung), wenn er ein solches Vieh hier am Ort sieht, und nachdem er den Eigentümer ermahnt hat, es weg zu besorgen, und auf den angewiesenen Platz zu stellen, und dieser nicht daran volltut (= nachkommt), es am Orte totzuschießen. Das Fleisch wird unter die armen Menschen verteilt, und das Fell für die Gemeindekasse verkauft.

3. Tiere mit zweifelhaften Krankheiten dürfen auch nicht an dem Ort bleiben und müssen auch sogleich weggesandt werden, oder auch die werden als ein Teil der lungenkranken Tiere wie vorstehend bestimmt.

4. Jeder Bürger, der ein solches Tier an dem Orte sieht, hat dem Veldkornett sogleich davon Kenntnis zu geben, und dieser handelt dann nach obenstehender Instruktion.

5. Will jemand sein Vieh hier am Orte impfen, soll dafür ein sicherer Platz angewiesen werden, außerhalb dessen hier kein Vieh geimpft werden soll.

B. Gesetz, in der Gefahr des Angriffs von Feinden:

1. Das Wort ist dem Kapitän zuerkannt in der Gefahr, von Feinden angefallen zu werden, alle wehrbaren Männer zur Verteidigung aufzurufen, und jeder ist zum Gehorsam verpflichtet. Krankheit macht hier natürlich eine Ausnahme.

2. In jedem Krieg hat der Kapitän den Oberbefehl und alle sind ihm und den von ihm angestellten Unterbefehlshabern den vollkommenen Gehorsam schuldig.

3. Wer dem Kommando den Gehorsam (ver)weigert, wird vor den Kriegsrat gestellt, bestehend aus zwei von dem Kapitän angestellten Unterbefehlshabern und einem aus dem Kapitänsrat, und diese haben das Recht, den Schuldigen nach seiner Schuld von ein bis fünfzig Pfund Sterling (= 20 bis 1000 Mark) zu bestrafen. Wer nicht bezahlen kann, erhält fünfzig Leibschläge. Der Kapitän hat das Urteil zu bestätigen.

Gegeben unter unserem Handzeichen Rehoboth, den 10. April 1872.

Kapitän: gez. H. van Wyk.

Rat: gez. Joh. van Wyk, gez. P. Diergardt.

Volksrat: gez. Mechiel Diergardt, Zeichen des Jakob Mouton.

Digitized by Google

Heute, den achten des Monats Juli im Jahre unseres Herrn Eintausendachthundertundzweiundsiebenzig sind folgende Gesetze herausgegeben:

1. Weil unsere Gesetze nur anfangen (= im Bestehen begriffen sind), und nicht vollendet sind, so bestimmen wir hiermit, daß von heute ab, wenn irgend eine Unregelmäßigkeit zum Nachteil des Bestehens und Wohlseins unseres Reiches Platz finden (= eintreten) soll, worüber noch keine Gesetze herausgegeben sind, der Kapitän das Recht haben soll, diese Sache den Bürgern vorzulegen, und wenn diese mit Stimmenmehrheit für schuldig erkennen, und eine Strafe festgesetzt haben, die Richter zu ermächtigen, den Schuldigen hiernach zu verurteilen.

Im Falle des Vergehens gegen das Urteil seitens des Schuldigen sind die Bürger bei 20 Mark Geldstrafe oder einer Woche Zwangsarbeit verpflichtet, die Richter zu unterstützen, den Schuldigen zu zwingen, sich der Strafe zu unterstellen.

Ferner werden noch folgende Gesetze herausgegeben:

1. Die Richter haben das volle Recht, alle Personen, die sie in einer Klagesache für nötig erachten, zu verhören, vorzuladen, und niemand darf die Vorladung weigern, oder er fällt in eine Buße von 20 bis 100 Mark oder von einer bis zu vier Wochen Zwangsarbeit.

Krankheit, die verhindert, zu erscheinen, macht natürlich eine Ausnahme, doch muß der Kranke von dem Veldkornett oder in seiner Abwesenheit von dessen Assistenten eine Beweisschrift über die Unmöglichkeit seines Kommens rechtzeitig an den Richter einsenden. Versäumt er dies, soll mit ihm gehandelt werden, als wenn er die Vorladung verweigert hat.

2. Jede Vorladung mit unserem Reichssiegel — vorläufig ein BR[3]) vorgesehen — ist gesetzlich.

3. Das Nachmachen des Reichssiegels und der ungesetzliche Gebrauch (= die Anwendung) desselben soll mit 1000 Mark oder mit sechs Monaten Zwangsarbeit bestraft werden.

4. Kein Angeklagter hat das Recht, wenn er vor den Richtern sitzt, widerspenstig oder beleidigend zu sprechen, weder zu den Richtern noch zu einer von den Richtern vorgeladenen Person, und kann bei widerspenstigen und beleidigenden Reden, nachdem er einmal verwarnt worden ist, mit 20 bis 400 Mark oder von einer Woche bis vier Monaten Gefängnis bestraft werden.

5. Beleidigungen des Kapitäns und seiner Beamten, angehend und im Amt, sollen, wenn es Beschuldigungen sind, die nicht bewiesen werden können, wie der vorstehende Artikel meldet, bestraft werden.

6. Beleidigungen von Bürgern sowie Beschuldigungen, die dem Beschuldigten einen schlechten und nachteiligen Charakter geben, und die nicht bewiesen werden können, sollen mit 20 bis 100 Mark oder mit einer bis vier Wochen Zwangsarbeit bestraft werden.

[3]) B und R bilden einen einzigen zusammengezogenen Buchstaben.

Digitized by Google

7. Mißhandlungen von Frauen, Kindern und Dienern sollen auch angeklagt werden können von der Familie derselben oder jedem Bürger, wenn der Mißhandelte keine Familie hier hat. Nachdem der Angeklagte vorgeladen ist, muß dieser vor den Richtern erscheinen.

8. Hat der Angeklagte dem Mißhandelten, ehe er vor den Richtern steht, sich entschuldigt, so soll er in Anmerkung genommen werden, wenn nicht andere Umstände nötigen, den Schuldigen zu bestrafen. Das Vorladegeld ist von dem Angeklagten zu bezahlen.

9. Die Richter haben das volle Recht, wenn sie es nötig erachten, einen solchen Angeklagten unter Bürgschaft zu stellen, und dieser ist verpflichtet, mit seinem Namen oder seinem Zeichen[4]), wenn er nicht schreiben kann, zu unterzeichnen.

10. Unter Mißhandlung verstehen wir alles ungehörige Schlagen mit Werkzeugen, die das Schlagen lebensgefährlich machen können, oder auch alle unmenschliche Behandlung außer Schlägen.

11. Leichtere Mißhandlungen sollen mit 20 bis 60 Mark oder mit einer bis drei Wochen Zwangsarbeit bestraft werden. Im Falle der Wiederholung wird die Strafe verdoppelt.

12. Mißhandlungen, die den Gemißhandelten einundzwanzig Tage und mehr zur Arbeit unfähig machen, sollen als kriminell mit 100 bis 400 Mark oder mit ein bis sechs Monaten Zwangsarbeit bestraft werden. Außer dieser Strafe soll der Schuldige, wenn der Gemißhandelte eine einzelne Person ist, für die Zeit, in welcher er arbeitsunfähig ist, eine Mark fünfzig Pfennig für den Tag bezahlen. Ist der Gemißhandelte Familienvater, dann drei Mark für den Tag.

13. Alle Bürger, die sich nicht unseren Gesetzen willig unterwerfen, sollen ihre Bürgerrechte verlieren. Bleiben diese unter uns wohnen, so soll das Gesetz fernerhin über sie regieren, als wie über jeden Fremdling hier, und alle Bürger sind mit Strafe des Artikels I verpflichtet, den Kapitän und seine Richter zu unterstützen, wenn sich jemand von diesen Anwohnern schuldig macht, daß (= damit) er sich dem Gesetz unterwirft.

Gegeben unter unserem Handzeichen Rehoboth den 8. Juli 1872.
Kapitän: gez. H. van Wyk.
Rat: gez. Stoffel Zwart, gez. P. Diergardt.
Volksrat: gez. Stoffel von Wyk.

Heute, den Juli im Jahre 1874, sind die Bürger von Rehoboth zu Beschluß gekommen, um die Regierungsform, geschehen zu Niesbeth Bath 1868 und wieder verändert zu Rehoboth im Jahre 1872, mit den nachfolgenden Regeln zu erneuern:

---

[4]) = drei Kreuze.

Digitized by Google

Artikel 1.

Am 1. Januar 1874 wird durch die eingesandten Bürger von Rehoboth namentlich festgestellt: Hermanus van Wyk als Kapitän. Er behält unbedingt sein volles Kapitänsrecht als Oberhaupt.

Artikel 2.

Ferner, wenn die Bürger eine Beschuldigung gegen den Kapitän haben, wodurch sie meinen, daß er seines Postens nicht würdig ist, sollen die Bürger das Recht nicht haben, ihn von seinem Amt abzusetzen, aber wer eine begründete gesetzliche Klage zu haben meint, muß dieselbe vor drei unparteiischen Landeshäuptern, die den christlichen Glauben angenommen haben, vorkommen lassen, um die eingeklagte Sache abzumachen (= zu erledigen).

Artikel 3.

Hiermit ist auch zu verstehen, daß der Kapitän gleich irgend einem Bürger oder Ratsmann unter dem Gesetze steht.

Artikel 4.

Der Kapitän als Oberhaupt soll würdig erachtet werden, (um) alle Ordnung zu halten, zu kommandieren bei allen notwendigen Umständen, zur Wohlfahrt seines Volkes.

Artikel 5.

Zu Ratsleuten, dem Kapitän, zu helfen, soll jeder Bürger zehn Männer vorstellen; von den zehn Männern, auf welche die meisten Stimmen fallen, soll sich der Kapitän vier Männer als seinen Rat auswählen.

Artikel 6.

Ein jeder Rat wird für ein Jahr gewählt und kann, wenn er sein Amt gut wahrgenommen hat, auf das Neue gewählt werden.

Artikel 7.

Zur Kapitänswahl ist ein jeder Bürger berechtigt, der das volle Bürgerrecht besitzt.

Artikel 8.

Der Kapitän soll von seinem Rat an seiner Stelle vertreten werden, wenn er vom Hause geht, auch bei anderen Umständen, z. B. ist er zu Haus und hat seine Person nicht frei.

Artikel 9.

Der Kapitänsrat kann zu jeder Zeit (in Sachen seines Befehls) von dem Kapitän gerufen werden.

Artikel 10.

Ein jeder Rat, wenn er vom Hause geht, soll dem Kapitän hiervon Kenntnis geben, warum er weggeht, und der Kapitän soll an seiner Stelle einen aus den Bürgern wählen, um diese (= lange) Zeit als Rat an seinem Platz zu sein.

Digitized by Google

Artikel 11.

Wenn unter den Ratsleuten oder dem Kapitän jemand seine vorgeschriebenen Pflichten versäumt durch eigene Schuld und Nachlässigkeit, der soll für das erste Mal angeschrieben werden, wenn er ferner versäumt, soll er vorgeladen werden und muß in der Verhandlung seine Versäumnis erklären, und wenn es ihm bewiesen werden kann, daß er schuldig ist, mit 10 Mark bis 20 Mark gebüßt (= bestraft) werden, und wenn er seine Vorladung verweigert, seinen Posten verlassen.

Artikel 12.

Eine gleiche Buße gilt für irgendeinen, der sich auf des Kapitäns, auch irgendeines Rats oder Bürgers Vorladung weigert, der soll bis zweimal mit den Kosten von 1,50 Mark das Stück (= Vorladung) geladen werden, zum drittenmal ist er gezwungen, gegen Bezahlung der entstehenden Polizeikosten, die gegen ihn aufgewendet werden, zur Gerichtssitzung zu kommen, und neben diesen seine Bußstrafe von 5 Mark bis 40 Mark zu bezahlen.

Artikel 13.

Im Falle der Gefahr des Auflehnens von Feinden wird dem Kapitän zuerkannt, alle wehrbaren Männer, die über sechzehn Jahre sind, zum Beistand aufzurufen, und jeder ist verpflichtet, zu (= ihm zu) kommen. Krankheit soll ihn befreien.

Artikel 14.

Wer das Kommando oder den Gehorsam (ver)weigert, wird vor den Kriegsrat gestellt, bestehend aus zwei von dem Kapitän angestellten Unterbefehlshabern und zwei aus dem Kapitänsrat, und diese haben das Recht, den Schuldigen von 20 bis 1000 Mark zu bestrafen; wer nicht bezahlen kann, empfängt fünfzig Schläge Leibstrafe. Der Kapitän hat das Urteil auszusprechen.

Artikel 15.

In jedem Krieg hat der Kapitän das höchste Recht, und alle von ihm angestellten Unterbefehlshaber sind verpflichtet, seine Befehle zu tun.

Artikel 16.

Für Sachen von Klagen, kriminelle wie zivile, sollen von dem Kapitän Richter angestellt werden, die nach dem Gesetzbuch die Strafen untersuchen.

Artikel 17.

Wenn jemand, der verurteilt und bestraft ist, meint, unschuldig zu sein, soll er das Recht haben, bei dem Kapitän und seinem Rat zu appellieren; mit seinem Urteil muß er zufrieden sein.

Artikel 17.

In jeder kriminellen Sache soll der Kapitän das Urteil bestätigen.

Digitized by Google

Artikel 18.

In jeder Sache, die von den Richtern erledigt ist, haben sie dem Kapitän gleich nach dem Urteil schriftliche Kenntnis zu geben.

Artikel 19.

Der Veldkornett soll von den Bürgern durch Stimmenmehrheit angestellt werden und es an den Kapitän bekanntmachen.

Artikel 20.

Wenn der Veldkornett für eine Zeit von dem Platz (heraus)geht, ist er genötigt, einen verständigen Mann an seinen Platz zu stellen mit seinem vollen Recht.

Artikel 21.

Auf Mord mit Absicht folgt unwiderruflich Todesstrafe.

Artikel 22.

Eine Todesstrafe soll nicht von einem anderen als dem Landeshaupt ausgesprochen werden.

Artikel 23.

Wenn jemand einem anderen aus Unvorsichtigkeit den Tod bringt, soll er vor den Richtern durch zwei Zeugen es beweisen, daß er es nicht mit Absicht oder aus Rachsucht und Feindschaft getan hat; dann soll er nicht mit dem Tode, aber gnädig (= milder) nach seiner Schuld mit Buße oder Leibstrafe bestraft werden.

Artikel 24.

Wenn jemand aus Unvorsichtigkeit oder in Balgerei oder auf eine andere Weise jemanden an seinem Körper beschädigt, daß für den Beschädigten irgendein Nachteil daraus entsteht, der soll im Uebereinkommen mit dem Schaden, der dem anderen zugefügt, mit Buße oder Geld oder Vieh oder mit Leibesstrafe bestraft werden.

Artikel 25.

Kein Herr darf seine Diener mißhandeln, oder er wird schuldig und bestraft mit Buße von 5 Mark bis 20 Mark.

Artikel 26.

Jeder Diener soll das Recht haben, seinen Herrn, der ihn mißhandelt, zu verklagen, aber der Diener, wenn er Vieh- oder Ochsenwächter ist, soll (dieses) sein Vieh, oder was ihm anvertraut ist, nicht im Feld lassen, und klagen gehen.

Artikel 27.

Unter Mißhandlung ist zu verstehen alles Schlagen auf ungehörige Weise, Schlagen mit Händen und mit Füßen und Steinen.

Digitized by Google

Artikel 28.

Wer Groß- oder Kleinvieh oder andere Werte stiehlt, soll es dreimal zurückgeben. Im Falle er es nicht zurückgeben kann, folgt eine Arbeitsstrafe von ein bis zwölf Monaten oder von fünf bis fünfzig Schlägen Leibstrafe.

Artikel 29.

Dieselbe Strafe wie für einen Dieb soll auch jemand empfangen, der gestohlenes Gut mit Wissenschaft verkauft oder wegsteckt.

Artikel 30.

Ist der Dieb ein Kind oder ist er in kränklichem Körperzustand, so sollen die Richter es in Augenmerk nehmen und die Strafe erleichtern.

Artikel 31.

Der Eigentümer des gestohlenen Gutes empfängt es doppelt wieder zurück, wenn der Dieb es wieder zurückgeben kann; kann der Dieb nicht bezahlen, soll er in Dienst bei dem Herrn des gestohlenen Gutes oder in einen anderen Dienst oder in harte Arbeit kommen, wie ihn das Recht (= Gericht) als Strafe anweisen soll.

Artikel 32.

Kein Bürger darf in dem Bezirk von Rehoboth Branntwein oder irgendein starkes Getränk außer Wein verkaufen, ohne Auftrag vom Kapitän.

Artikel 33.

Jeder, der mit dieser Bestimmung streitig handelt (= gegen), muß es zulassen, daß bei ihm alles genau nachgesucht wird, und was an Branntwein oder starken Getränken bei ihm gefunden wird, wird abgenommen.

Artikel 34.

Neben dem Verlust seines Getränkes hat er noch eine Buße von 100 Mark für das erste Mal zu tragen, und das zweite Male soll er doppelt bestraft werden.

Artikel 35.

Ein Händler oder Fremdling, welcher hier auf dem Platze Getränke verkauft, soll mit derselben Buße bestraft werden, wie die Bürger es erleiden, und daneben vom Platze weggewiesen werden.

Artikel 36.

Wenn ein Schuldner um eine Schuld angeklagt wird, und derselbe zu bezahlen sich weigert, sollen die Richter das Recht haben, von seinen Werten so viel verkaufen zu lassen, oder selbst zu verkaufen, als die Schuld und die Unkosten betragen.

Digitized by Google

Artikel 37.

Für die Unkosten der Richter sollen gerechnet werden fünf Mark für die Klage, die der Kläger (ab)zuzahlen hat, aber nachher bekommt er vom Schuldner die Bezahlung (= Auslagen) wieder zurück.

Artikel 38.

Beträgt das Einkommen des Verklagten (Wertes) nicht die volle Summe der Schuld, so muß der Schuldfrager (= Gläubiger) mit der Summe zufrieden sein, die die Richter für das verkaufte Gut empfangen haben, und nachdem sie die fünf Mark Klagegeld und den Schilling (= je eine Mark) auf 20 Mark abgenommen (= abgerechnet) haben.

Artikel 39.

Hat der Schuldner keine Werte, so muß er Arbeit suchen, um seine Schuld zu bezahlen.

Artikel 40.

Ist der Schuldner Familienvater, so empfängt er die Hälfte des verdienten Lohnes für seine Familie, die andere Hälfte soll der Schuldfrager (= Gläubiger) empfangen.

Artikel 41.

Weigert er sich, in Dienst zu gehen, dann soll das Recht (= Gericht) aussuchen, was ihm getan werden (= geschehen) soll.

Artikel 42.

Ein Armer, der das Klagegeld nicht bringen kann, von dem soll die Klage angenommen werden ohne das Klagegeld, aber er hat danach zu zahlen, wenn die Schuld soviel beträgt.

Artikel 43.

Ist der Arme alt oder kränklich, daß er nicht arbeiten kann, so sollen die Richter keine Unkosten verlangen.

Artikel 44.

Wenn jemand eines anderen Pferd oder Ochsen oder Vieh notwendig gebrauchen muß, ohne daß er in der Lage ist, den Eigentümer zu fragen, muß er sogleich, nachdem er zu dem Eigentümer kommt, diesem es bekannt geben, und Entschuldigung erfragen, und bezahlen, was der Eigentümer für den Gebrauch (= für die Verwendung) von ihm fordert, dieser soll dennoch nicht über den Wert verlangen; für ein Pferd höchstens pro Tag zehn Mark, für einen Ochsen eine Mark, wenn er aus Not ein Vieh schlachten muß, den vollen Wert desselben (zu bezahlen).

Artikel 45.

Werden dagegen Pferd oder Ochse beim Gebrauch beschädigt, so hat er den Schaden zu bezahlen, beim Tod muß der volle Wert bezahlt werden.

Digitized by Google

Artikel 46.

Wer seine Frau ohne Ursache verläßt, muß sein Gut zurücklassen, das dann der Frau zuerkannt wird. Ebenso auch eine Frau, die ihren Mann ohne gesetzliche Ursache verläßt.

Artikel 47.

Für ein Kind, das außer der Ehe geboren wird, muß der Vater (dieses Kindes), wenn er ein verheirateter Mann ist oder als Unverheirateter der Mutter die Ehe versprochen hat, wenn diese klagt, 160 Mark zum Aufziehen des Kindes bezahlen.

Artikel 48.

Gesetze von Haus- und Gartengrundstücken. Häuser dürfen nicht verkauft oder in Pfand gegeben werden an solche, die keine Bürger der Gemeinde sind.

Artikel 49.

Gesetze, umfassend das Freihalten (= Reinhalten) der Plätze von Lungen- und anderen ansteckenden Krankheiten. Hiermit bestimmen wir, daß kein Vieh mit irgend etwas Ansteckendem hier am Platze gehalten werden soll.

Artikel 50.

Dem Veldkornett geben wir das Recht und die Last (= Auftrag, Verantwortung), wenn er trotzdem ein Stück Vieh auf dem Platz sieht und (wenn er) dem Eigentümer aufgegeben hat, es nach einem bezeichneten Platz wegzubringen, und jener es nicht tut, auf dem Platz das Vieh totzuschießen, das Vließ an die armen Menschen zu verteilen und das Fell für Rechnung der Gemeindekasse zu verkaufen[5]).

Artikel 51.

Will jemand sein Vieh hier am Platze impfen, soll dafür ein sicherer Platz bezeichnet werden (außer vom Veldkornett), die betreffenden Tiere müssen denselben Tag den Platz verlassen.

Artikel 52.

Wer seine Frau mißhandelt, daß es zur Klage kommt, soll vor dem Recht (= Gericht) von 60 bis 100 Mark gebüßt (= bestraft) werden, und wenn es lebensgefährliche Mißhandlung ist, soll das Recht (= Gericht) es als kriminell betrachten (= behandeln).

Artikel 53.

Das Dorf Rehoboth soll in sparsamer (= peinlicher) Ordnung gehalten werden, für Vieh (ungefähr) Weidefelder, sowohl Großvieh wie Kleinvieh, einzig (= nur) Pferde dürfen im Ort verbleiben.

[5]) Statt „Vließ" wird es heißen müssen „Fleisch"; siehe auch Gesetz vom 10. April 1872, unter A 2, vorn.

Digitized by Google

Artikel 54.

Kein Bürger ist berechtigt, mit seinem ganzen Viehbestand hier am Dorfe liegen zu bleiben, einzig Milchkühe ist jeder Bürger berechtigt zu halten, so viel, als er zu seinem Gebrauch nötig hat, und ein Gespann Ochsen.

Artikel 54.

Wenn seine Arbeit es von ihm verlangt, um mehr als ein Gespann Ochsen hier am Dorfe zu halten, hat er sogleich, nachdem die Arbeit erledigt ist, es wieder herauszuschicken.

Artikel 55.

(Kein) trockenes Vieh[6]), nichtsaugende Kälber oder Kühe oder Ochsen sollen hier am Dorfe (an)gehalten werden.

Artikel 56.

Wenn so nicht getan wird, soll von dem Uebertreter Buße gefordert werden, für ein jedes Stück Vieh eine Steuer[7]); schickt er es am Tag weg nach den Viehposten, und es kommt morgen wieder zurück oder über (= nach) eine längere Zeit, und es kann ihm bewiesen werden, daß er nachlässig war (um) es herauszuschicken, so soll von ihm für jede wiederkehrende Uebertretung dieselbe Buße gefordert werden.

Artikel 57.

Ferner alle armen Menschen oder Bürger, die über (die) zehn Stück Vieh (= Großvieh) haben, müssen auch zwei Posten (= Viehaußenposten) unterhalten, wenn sie trockenes Vieh haben, die nicht Milchkühe sind[8]). Aber wenn sie zehn und unter (die) zehn haben, dann steht es ihnen frei, wenn dort trockenes Vieh ist, (um) es am Platze zu halten.

Artikel 57a.

Kleinvieh, Schafe, Böcke sind auch unter erforderlicher Notwendigkeit (= unter bestimmten Verhältnissen) hier am Dorfe zugelassen. Kein Bürger ist berechtigt, über (die) hundert Stück Kleinvieh hier am Dorfe zu halten, oder es wird von ihm Buße gefordert für jede zehn Stück Kleinvieh und jede Uebertretung eine Steuer.

Artikel 58.

Wenn große trockene Jahre entstehen, daß das Wasser knapp wird auf den Außenfeldern (= Plätzen), oder durch andere notwendigen Umstände, soll für einen oder mehrere Bürger, die ihre Viehwirtschaft am Dorfe begehrt haben (= nach dem Dorfe wünschen), die Notwendigkeit von dem Magistrat untersucht werden, und wenn es nötig erachtet wird, ihnen für eine bestimmte Zeit es zugelassen werden, und zwar auf sichere (= angewiesene) Weidefelder.

[6]) Trockenes Vieh = Kühe, die keine Milch geben.
[7]) Siehe Anmerkung Gesetz vom 27. Februar 1872, unter F 4.
[8]) Wiederholung zum Zwecke der Betonung, die nicht erforderlich.

Digitized by Google

Artikel 59.

Einzig Missionar Heidmann ist noch für dieses Jahr mit seinem ganzen Viehbestand hier am Platze zugelassen.

Artikel 60.

Ferner sollen hier am Dorfe allen Viehwerten (= Viehbeständen) sichere Weidefelder für alle Zeiten angewiesen werden.

Artikel 61.

Gesetz gegen Lungenseuchevieh hier am Dorf und in den draußen anliegenden Weide- und Wegefeldern, sofern (als) sie um Rehoboth (an)liegen. Wenn hier an dem bezeichneten Grund (= Ort) irgend ein Bürger oder Anwohner (von uns) von Lungenseuche angesteckt wird, wer es auch von unseren Bürgern sein mag, oder ein Fremdling, der Reisender ist, und es kann ihm unter zwei oder drei Zeugen bewiesen werden, daß ihm bewußt ist, daß sein Vieh nicht krankheitsfrei ist, wenn Ochsen oder anderes Vieh mit Lungenseuchevieh durcheinander waren (= zusammengekommen sind), oder bei einem Wasser zusammen getränkt wurden, oder auf einem Liegeplatz (= Ausspannplatz) zusammen gelegen haben, auch wenn er sie besonders gehalten hat, wenn ihm dies bewußt ist und er zieht weiter oder läßt sein Vieh unter anderes gehen, und wenn auch die Krankheit noch nicht unter seinen Tieren ist, und es bricht nach einer Zeit die Krankheit aus, so daß andere Menschen durch solche Unvorsichtigkeit angesteckt werden, soll dieselbe Person, wer es auch sein mag, in schwere Buße verfallen, die die Richter (in dieser Zeit) von ihm fordern.

Artikel 62.

Wenn eine ansteckende Krankheit unter jemandes Vieh ausbricht, oder wenn er über sein Vieh ungewiß ist, muß er es seinem Nachbarn bekannt geben.

Artikel 63.

Gegeben unter unserem Handzeichen Rehoboth, den 1. Januar 1874.

Kapitän: gez. Hermanus van Wyk.

Rat: gez. C. van Wyk, gez. Afrika Izaak, gez. Jakobus Beukis, gez. Paul Diergardt.

Wenn Klagesachen vors Gericht kommen, die in dem Gesetzbuch nicht vorkommen, sollen dieselben genau so gut zur Klage angenommen werden, wie irgendein geschriebener Artikel im Gesetzbuch.

Und sogleich, nachdem die Sache ausgemacht (= erledigt) und Bestrafung erfolgt ist, muß dieselbe Klagesache schriftlich in dem Gesetzbuch zum Gesetz eingestellt werden.

Artikel 63a.

Gesetze über Fremdlinge und Anwohner:

Die Fremdlinge und Anwohner, die in dem Bezirk von Rehoboth wohnen, (die) stehen unter dem Gesetz der Bastards von Rehoboth.

Digitized by Google

Artikel 64.

Gesetz über die Gärten- und Landgrundstücke am Platz.

Ein jeder, der einen Garten oder Land macht (= zubereitet) am Platz, (der) soll die Einzäunung 5 Fuß hoch machen, die Breite soll bei einer Dorneneinzäunung 3 Fuß und bei einer Steineinzäunung 2 Fuß sein, und wenn (etwas) Klein- oder Großvieh hineinkommt und der Eigentümer darüber klagt, so soll . . . . . [9]).

Regulative in Sachen zwischen Herren und Dienern:

In jedem Falle, wenn es möglich ist, soll ein Kontrakt gemacht werden, in (der) Gegenwart von Zeugen, dem Rate ist (hier) das Vorrecht zu geben.

Wenn der Diener für eine bestimmte Zeit gemietet ist, zum Beispiel eine Woche oder einen Monat usw., oder vor der Ausführung einer sicheren Arbeit, ist keine Bekanntgabe vom Ende derselben durch die abschließenden Parteien nötig, aber wenn ein Diener für eine unbestimmte Zeit gemietet ist, ehe der Kontrakt gemacht ist, ist die erforderliche Bekanntgabe wie folgt:

I. Ist der Kontrakt für eine Zeit geringer denn einen Monat abgeschlossen, soll von der Partei, die den Kontrakt nicht länger einzuhalten wünscht, eine Woche Bekanntgabe gemacht werden (= bekanntgegeben werden).

II. Wenn für einen Monat oder irgend eine längere Zeit, soll ein Monat Bekanntgabe gemacht werden; einzig in solchen Fällen, in denen der Herr es wünscht, den Diener sogleich gehen zu lassen, soll eine Woche Vorausbezahlung des Mietgeldes anstelle der Bekanntgabe dann genügend sein.

In Fällen, wo der Diener seine Pflicht versäumt, ohne dem Herrn hierdurch Schaden anzurichten, wie Ungehorsam, Ungehörigkeit gegen den Herrn, seine Frau oder Kinder, oder Aufpasser (= Vertreter) des Herrn, Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis seines Herrn, Nachlässigkeit im Verrichten seines Dienstes, soll der Diener, wenn er schuldig befunden wird, mit einer Geldstrafe bestraft werden, aber nicht über zehn Mark für die erste Uebertretung, für jede folgende soll ihm eine Buße von der doppelten Summe, (als) wie die vorgehende war, auferlegt werden, oder anstelle dessen eine Zahl von Schlägen, nicht über zwanzig.

In Sachen wie vorhergehend, aber wenn ein Verlust oder Schaden für den Herrn im Gefolge ist, ist ein Diener zu bestrafen mit Auferlegung einer Geldstrafe in Anerkennung oder Uebereinstimmung des Schadens, den der Herr bekommen hat, und außerdem mit einer Leibesstrafe.

Als Werkzeug für die Leibstrafe soll eine gewöhnliche Ochsenstruppe gebraucht werden.

---

[9]) Hier ist der Artikel nicht vollendet worden.

Digitized by Google

In Sachen, entstanden durch den Kauf von verlorenem oder gestohlenem Groß- oder Kleinvieh durch weiße Menschen.

Ein Mann soll berechtigt sein, ein jedes Tier zurückzunehmen, welches durch einen Händler oder jede andere Person gekauft sein möge, auf den Beweis, daß solch ein Tier von ihm gestohlen ist, und daß er alle Mühe, die möglich war, getan (= sich gegeben) hat, den Dieb in Händen zu bekommen und vor das Gericht zu bringen.

Ratgebung: Im Falle irgend ein Tier verloren oder gestohlen wird, so soll an die Händler und andere weiße Menschen in der Nachbarschaft sogleich Kenntnis und genaue Beschreibung desselben gegeben werden.

Niemand soll berechtigt sein, irgend ein Tier oder Tiere von einem Händler zurückzunehmen, welches im guten Vertrauen von ihm gekauft ist, wenn ein solches Tier durch die Nachlässigkeit der Diener verloren sein sollte.

Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Deutsch-Südwestafrika.

Von Oberbürgermeister Dr. sc pol. Külz, Zittau.

Nachdem durch die von privatkapitalistischer Seite geschehene Gründung der südwestafrikanischen Bodenkreditgesellschaft das Bedürfnis nach Kreditgewährung in den größeren Ortschaften des Schutzgebietes einer gesunderen und umfangreicheren Befriedigung entgegengeführt worden ist, als das bisher möglich war, ist jetzt der Staat auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kredits nachgefolgt. Durch kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1913 ist die langersehnte Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika errichtet worden. Die Aera Solf hat sich mit dieser Landwirtschaftsbank ein neues Monument weitblickender, umfassender und mit entschiedener Entschlossenheit handelnder Kolonialpolitik gesetzt, und wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wird das südwestafrikanische Schutzgebiet sehr bald den Tag und den Mann segnen, die ihm diese Institution gebracht haben.

Es ist ganze und gute Arbeit geleistet worden. Die Organisation der Bank ist einfach und klar. „Zur Förderung der Landwirtschaft wird in Windhuk eine Kreditanstalt errichtet, welche den Namen „Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika" führt." Die Bank hat ihren Sitz in Windhuk und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes werden als öffentliche Beamte im Namen der Bank vom Gouverneur als fest besoldete Beamte ernannt. Dem Vertretungskörper des Schutzgebietes, dem Landesrat, ist insofern auf die Zusammensetzung des Vor-

Digitized by Google

standes eine Einflußmöglichkeit eingeräumt worden, als die drei übrigen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder auf Vorschlag des Landesrates aus Personen bestellt werden, die im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben. Nur aus wichtigen, in der Person des Vorgeschlagenen liegenden Gründen kann der Gouverneur von dem Vorschlag des Landesrates abweichen. Die auf drei Jahre bestellten ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für jeden Tag, an dem sie als Vorstandsmitglieder zur Tätigkeit herangezogen werden, das gleiche Tagegeld wie die Landesratsmitglieder, jedoch nicht über 4000 Mark jährlich. Auch bei der Aufsichtsführung über die Bank ist der Landesrat beteiligt. An sich führt die Aufsicht über den gesamten Geschäftsbetrieb der Gouverneur oder ein von ihm bestellter Kommissar in dem durch die Satzung der Bank (§§ 23 bis 25) näher bestimmten Umfange, jedoch bedürfen die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vor der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Prüfung durch einen vom Landesrat zu bestellenden Ausschuß.

Die Geschäftsführung der Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen geregelt. Die Satzung (§§ 26 bis 34) enthält die grundlegenden Bestimmungen, im übrigen hat der Vorstand für die Geschäftsführung eine Anweisung zu erlassen. Auch bei der Geschäftsführung hat man die Selbstverwaltungskörper des Schutzgebietes beteiligt, und zwar durch die Bezirksräte als örtliche Ausschüsse. In jedem Bezirksverband hat der Bezirksrat die Bank in den örtlichen Angelegenheiten zu unterstützen; er ist verpflichtet, die auf die Geschäftsführung der Bank bezüglichen Wünsche der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen, auf dessen Verlangen gutachtliche Aeußerungen über beantragte Beleihungen zu erstatten und geeignete Schätzer oder Vertrauensmänner vorzuschlagen und sich über alle sonstigen Anfragen des Vorstandes zu äußern.

Das Grundkapital der Bank beträgt 10 Millionen Mark, die vom südwestafrikanischen Landesfiskus in Teilbeträgen überwiesen werden. Die Höhe der jeweiligen Teilbeträge wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Aufgabe der Bank besteht darin, durch Hingabe von Darlehen in Deutsch-Südwestafrika

a) Bodenkredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an solchen Grundstücken,
b) Meliorationskredit an die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Bestellung von Hypotheken an den Meliorationsgrundstücken,
c) landwirtschaftlichen Meliorationskredit an Gemeinden, Bezirksverbände und Genossenschaften des öffentlichen Rechts auch ohne Bestellung von Hypotheken zu gewähren und
d) nach näherer Bestimmung Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszustellen.

Die Bank ist also reines landwirtschaftliches Kreditinstitut. Den eigentümlichen südwestafrikanischen Verhältnissen wird sie in ausgezeichneter Weise dadurch gerecht, daß sie dem Meliorationskredit eine vorzugsweise

Digitized by Google

Behandlung einräumt. Landwirtschaftlicher Meliorationskredit wird insbesondere für folgende Zwecke gegeben: wasserwirtschaftliche Unternehmungen, Aufführung und Verbesserung von Gebäuden für den landwirtschaftlichen Betrieb und für Anlagen zu landwirtschaftlichen Nebengewerben, Umzäunungen, Anlage von Viehbädern, Anlage von Kulturen, die eine mehrjährige Entwicklung erfordern, wie Obst- und Rebenpflanzungen sowie Aufforstungen. Die Unternehmungen sollen dabei in der Regel geeignet sein, einem größeren Personenkreise zu dienen.

Ueber ihre ursprüngliche Aufgabe hinaus kann die Bank mit Zustimmung des Gouverneurs die Einziehung von Forderungen des südwestafrikanischen Landesfiskus übernehmen, ebenso die Führung von Kassengeschäften der Zivil- und Militärverwaltung des Schutzgebietes und die Verwahrung und Verwaltung amtlicher Depositen. Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann sich die Bank an einer die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits, in Deutsch-Südwestafrika bezweckenden Kreditanstalt beteiligen oder eine solche Anstalt errichten, jedoch unter keinem höheren Engagement als dem zehnten Teil des Grundkapitals.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber kann mit Genehmigung des Reichskanzlers geschehen, und zwar auf Grund der von der Bank erworbenen Hypotheken und Darlehnsforderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Solche Schuldverschreibungen dürfen nur bis zum zehnfachen Betrage des Grundkapitals ausgegeben werden. Die (städtische) Bodenkreditgesellschaft ist hier noch vorsichtiger und gibt nur bis zum siebeneinhalbfachen Betrage aus. Für die Sicherheit der Schuldverschreibungen werden die erforderlichen Vorschriften gegeben. Die Gesamtheit der Besitzer von Schuldverschreibungen ist durch einen Pfandhalter vertreten; das Amt des Pfandhalters wird von dem durch den Gouverneur bestimmten Aufsichtskommissar ausgeübt.

Die Darlehen durch die Bank werden nach den vom Vorstand aufzustellenden Grundzügen gewährt. Die Beleihung von Grundstücken ist in der Regel nur an erster Stelle zulässig, es sei denn, daß eine der Bank selbst zustehende Hypothek vorgeht. Die Beleihung darf die Hälfte des Wertes des zu beleihenden Grundstückes nicht übersteigen, jedoch können für Meliorationen Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des nach durchgeführter Melioration vorhandenen Wertes gewährt werden. Die zu beleihenden Grundstücke müssen bewirtschaftet sein und mindestens eine dauernd ergiebige Wasserstelle besitzen. Eine Beleihung ist nur dann zulässig, wenn die Art der Bewirtschaftung des Grundstückes einen dauernden, angemessenen Ertrag erwarten läßt, und wenn die Person des Eigentümers kreditwürdig erscheint. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes hat sich die Bank sachverständiger Schätzer zu bedienen; der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlungen festgestellten Verkaufswert

Digitized by Google

nicht übersteigen. Der Wert des lebenden Inventars bleibt bei der Feststellung des Grundstückswertes außer Ansatz, es sind nur die dauernden landwirtschaftlichen Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer aus dem landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig gewähren kann.

Die Auszahlung der Darlehen, die in der Regel in Geld, und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners in Schuldverschreibungen der Bank gewährt werden, erfolgt erst nach Bestellung der Hypotheken. Bei Meliorationsdarlehen ist in der Regel zu vereinbaren, daß der Darlehnsnehmer die Auszahlung des Darlehns nur an den Unternehmer und nur nach Maßgabe des Fortschreitens der Melioration verlangen kann. Ein Kündigungsrecht zugunsten der Bank darf für die Darlehen nicht bedungen werden; durch Vereinbarung kann jedoch bei besonderen Gründen der Bank das Recht vorzeitigen Rückanspruchs eingeräumt werden. Wird ein Meliorationsdarlehn nicht bestimmungsgemäß verwendet, so kann die Bank nach freiem Ermessen die Auszahlung weiterer Teilbeträge einstellen oder von Bedingungen abhängig machen.

Grundsätzlich werden nur Amortisationsdarlehen gegeben. Alle Darlehen sind nach einem von der Bank aufzustellenden Tilgungsplan vom Ablauf des ersten Jahres an jährlich mit mindestens eineinhalb vom Hundert des ursprünglichen Darlehnsbetrages unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu tilgen. Bei Meliorationsdarlehen, welche die Hälfte des Grundstückswertes übersteigen, setzt die Tilgung zwar erst mit Ablauf des dritten Jahres ein, beträgt dann aber zwei vom Hundert. Hier hätte man je nach der Zweckbestimmung und Eigenart der in Betracht kommenden Melioration differenzieren können.

Ein kritischer Blick auf die im vorstehenden skizzierten Grundzüge der südwestafrikanischen Landesbank, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsführung zeigt, daß man sich an heimische Muster zwar angelehnt hat, aber doch der wirtschaftlichen Eigenart von Südwestafrika voll gerecht geworden ist. Hoffentlich finden sich für den Vorstand der Bank immer die richtigen Männer, die in sich Landeskenntnis und Geschäftsgewandtheit vereinen.

Der Bericht der Handelskammer zu Windhuk auf das Jahr 1912 sagt von der erhofften Landwirtschaftsbank:

„Hier ist die beste Gelegenheit für Reichstag, Staatssekretär, Gouverneur und Regierung, sich den Dank der Schutzgebietsbevölkerung zu erwerben."

Für die jetzt gegründete Landwirtschaftsbank verdienen sämtliche an ihrem Zustandekommen beteiligten Faktoren diesen Dank tatsächlich in reichstem Maße.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zur Schanklizenzfrage in Südwestafrika.

In Karibib (Deutsch-Südwestafrika) geriet der Gastwirt R. in Vermögensverfall. Sein Grundstück, auf dem seit einer längeren Reihe von Jahren ein Hotel betrieben wird, kam zur Subhastation und wurde von der Hauptgläubigerin, der Firma B. u. Co., in der Zwangsversteigerung erstanden. Die Ersteherin gewann einen Pächter zur Fortführung des Betriebes, und dieser suchte die Erteilung einer Schanklizenz für das Hotelgrundstück nach. Der Gemeinderat von Karibib hat, da außerdem noch zwei andere Gasthöfe dort bestehen, das Vorliegen eines Bedürfnisses verneint und die Schanklizenz verweigert.

Nach § 7 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909 ist vor Erteilung, Vergebung, Entziehung von Schanklizenzen der Gemeinderat gutachtlich zu hören. Gegen eine Neuerteilung steht ihm das Recht des Widerspruches zu, widerspricht er, so darf eine Lizenz nicht erteilt werden.

Nach § 7 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika betreffend die Einführung und den Vertrieb geistiger Getränke im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 18. Dezember 1900 ist für die Erteilung der Erlaubnis der Bezirkshauptmann zuständig. Nach § 12 steht gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaften, durch welche die Erlaubnis versagt oder die erteilte Erlaubnis wieder entzogen wird, die Beschwerde an das Gouvernement zu. Es fragt sich nun, ob die Lizenzerteilung an einen derartigen Nachfolger als eine Neuerteilung oder als eine Erneuerung einer bereits bestehenden Lizenz anzusehen ist. Im ersteren Falle ist das Gouvernement nicht in der Lage, gegen den Widerspruch des Gemeinderates die Lizenz zu erteilen, im zweiten Falle würde das Gouvernement die Fortführung oder Wiederaufnahme des Betriebes trotz des Widerspruchs des Gemeinderates genehmigen können.

Da mit den vorstehenden Bestimmungen bezweckt werden sollte, der übermäßigen Ausdehnung der Zahl der Schankstätten im Schutzgebiet vorzubeugen und dieser Grund bei einem bereits seit längerer Zeit betriebenen Hotel wegfällt, so ist zu hoffen, daß das Gouvernement in einem solchen Falle nicht die Neuerteilung einer Lizenz erblickt, sondern den Standpunkt vertritt, daß es sich um die Fortführung eines früheren Betriebes handelt, und daß es sich somit für befugt erachtet, einer Beschwerde stattzugeben.

Abgesehen von dieser rechtlichen Unklarheit der genannten Bestimmungen beweist aber der vorliegende Fall, daß die gegenwärtige Lizenzgesetzgebung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus völlig unhaltbar ist und einer schleunigen Abänderung bedarf. Der wachsende Fremdenverkehr und die Steigerung der Lebensbedürfnisse in den Kolonien erfordern, daß größere Anlagen für die Beherbergung von Fremden geschaffen werden. Es wird aber nicht

Digitized by Google

möglich sein, erhebliche Kapitalien in derartigen Unternehmungen anzulegen, wenn der betreffende Gasthof jedes Jahr vor der Gefahr steht, daß die Erlaubnis zur Fortführung des Schankbetriebes nicht mehr erteilt wird, oder daß der Nachfolger im Falle eines freiwilligen oder zwangsweisen Verkaufes diese Erlaubnis nicht erhält. Aus gleichen Gründen müssen sich gegen hypothekarische Beleihungen solcher Gasthöfe Bedenken erheben, denn ein gutes Hotel ist meist besonders für den Spezialzweck gebaut und anderweitig schwer zu verwerten.

Eine dem wirtschaftlichen Interesse des Gastwirtsgewerbes entsprechende Abänderung könnte in der Weise erfolgen, daß überall da, wo eine bestimmte Anzahl Fremdenzimmer bereitgestellt ist, die Bedürfnisfrage nicht mehr zur Erörterung gelangen darf, da mit der Tatsache der Beherbergung von Fremden bereits die Notwendigkeit erwiesen ist, diesen auch Getränke zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise wird auch in Deutschland bei allen für den Fremdenverkehr eingerichteten Gasthöfen die Bedürfnisfrage in der Regel als bejaht erachtet. Eine solche Praxis würde in Deutsch-Südwestafrika selbstverständlich nicht hindern, einem Gastwirte, der durch Verkauf von Getränken an Eingeborene oder durch Kuppelei und dergleichen seine Unzuverlässigkeit erweist, die Konzession zu entziehen. Es würden dann aber immer noch die Realgläubiger dadurch geschützt sind, daß einem einwandfreien Nachfolger die Weiterführung des Betriebes gestattet bleibt. R.

Aus der Praxis.

Form- und Steuerfragen bei Verträgen über koloniale Grundstücke.

Die beiden folgenden Fragen treten häufig bei Verträgen auf, in denen der Eigentumsübergang von Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten obligatorisch stipuliert wird und die in Deutschland geschlossen werden.

1. Findet § 313 BGB. auf Geschäfte in den deutschen Schutzgebieten Anwendung?

Nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Diese Gesetze sind in den Schutzgebieten so anzuwenden, als ob sie statt für das Reich oder für Preußen für das betreffende Schutzgebiet erlassen wären. Nach § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sollen Anwendung finden die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren usw.

Hiernach haben Anwendung zu finden in den Kolonien nicht nur materielle Normen des bürgerlichen Rechts, sondern zweifellos auch die formalen

Digitized by Google

Vorschriften. Der gleichen Ansicht ist Gerstmeyer im Kommentar zum Schutzgebietsgesetz. Während daher Normen des Verwaltungsrechts in den Schutzgebieten nicht anzuwenden sind, dürfte die Vorschrift des § 313, die zwar formellen Charakter trägt, aber dem bürgerlichen Recht angehört, unbedenklich zu respektieren sein. Pink und Hirschberg — das Liegenschaftsrecht — tragen denn auch keine Bedenken, bei der Besprechung der Wirkungen des Eigentumserwerbs auf den obligatorischen Vertrag (Seite 68/69) § 313 BGB. vollinhaltlich in Anwendung zu bringen: „Der obligatorische Vertrag bedurfte unter Nichteingeborenen bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Schutzgebieten . . . der bloßen Schriftlichkeit (§ 15 ALR. 1,10) und bedarf seitdem der gerichtlichen und notariellen Form (§ 313 BGB.)."

Die aufgeworfene Frage ist somit zu bejahen.

2. Ist im Falle des § 313 BGB., wenn der Vertrag selbst in Deutschland geschlossen ist, eine Verstempelung des Vertrages erforderlich? Findet preußisches Stempelsteuergesetz oder Reichsstempelgesetz Anwendung? Eventuell welche Tarifstelle?

Während, wie bereits oben dargetan, auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet die Gesetze des Reichs und in vielen Fällen subsidär preußische Rechtsvorschriften durch Schutzgebietsgesetz in Verbindung mit dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz *als Schutzgebietsrecht* Geltung haben, tritt diese Substitution nicht bei anderen Materien, insbesondere solchen öffentlich-rechtlicher Natur, also auch nicht bei Steuergesetzen ein. Steuergesetze gehören zum Verwaltungsrecht. Die Schutzgebiete nehmen nicht am Verwaltungsrecht des Reiches teil, sondern haben ihre individuelle öffentlich rechtliche Organisation. Infolgedessen ist auch auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens in den einzelnen Schutzgebieten eine besondere Gesetzgebung zu verzeichnen, besondere Steuerverordnungen (z. B. für Ostafrika vom 1. 11. 97), Erbschaftssteuerverordnungen (für Ostafrika vom 4. 11. 93), Spirituosensteuer (z. B. für Ostafrika vom 16. 1. 93), Gewerbesteuerordnungen, Verbrauchssteuern, Wandergewerbesteuern und vieles andere mehr. Die steuerrechtliche Abscheidung der einzelnen Schutzgebiete untereinander und vom Reich kommt klar in einem Urteil des Kammergerichts vom 19. März 1910 zum Ausdruck (Koloniale Rundschau 1912, Seite 647), wo bezüglich der Diamantenzollansprüche ausgeführt wird, sie beruhten auf öffentlich rechtlicher Grundlage der Zollgesetzgebung Deutsch-Südwestafrikas und seien nach deutsch-südwestafrikanischem Rechte zu beurteilen.

Die Schutzgebietsgesetze kennen nun bisher einen besonderen Stempel für Kauf- oder Tauschverträge von den im Inlande (dem Schutzgebiete selbst) belegenen Grundstücken noch nicht. Sie haben weder heimische Rechtsnormen für anwendbar erklärt, noch sind eigene Schutzgebietsnormen für diesen Fall aufgestellt worden. Nach dem Schutzgebietsrecht der einzelnen Kolonie ist daher eine Verstempelung vorliegendenfalles nicht erforderlich.

Digitized by Google

Damit sind aber die gestellten Fragen noch nicht gelöst. Der Vertrag ist, wie angenommen, in Deutschland geschlossen, und er betrifft ein Kolonialgrundstück, das wir nach der allgemein herrschenden Ansicht in Theorie und Praxis als „ausländisches" anzusehen haben. Es ist also noch der Stempel in Betracht zu ziehen, der für die Verträge vorgesehen ist, die die Uebertragung ausländischer Grundstücke zum Gegenstande haben. Das Reichsstempelgesetz kennt eine entsprechende Tarifstelle nicht. Dagegen muß Tarifstelle 32a, 1b des preußischen Stempelsteuergesetzes zur Anwendung gelangen, die sich bezieht auf:

> „Kauf- und Tauschverträge . . . insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen außerhalb Landes gelegene unbewegliche Sachen. . . ."

Der hier vorgesehene Stempel von 3 Mark wird zu verwenden sein und wird denn auch in allgemeiner Praxis bei Uebertragung vom Schutzgebietsland bei in der Heimat geschlossenen Verträgen verwendet. K. W.

Bericht über die Beschlüsse des Landesrats für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Bei der großen Bedeutung, die der diesjährigen südwestafrikanischen Landesratssitzung, insbesondere auch hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kolonialrates beizulegen ist, geben wir unter Hinweis auf die kritischen Ausführungen des Herrn Oberbürgermeister Dr. Külz in diesem Blatte noch ein kurzes Referat eines südwestafrikanischen Mitarbeiters über die einzelnen Beschlüsse der Tagung. D. Red.

Die Verhandlungen des Landesrats begannen am 22. April und dauerten bis zum 9. Mai, wobei häufig auch nachmittags beraten wurde.

Nach der Einleitung des Vorsitzenden, Herrn Geheimrats Hintrager, der einiges über die Entwicklung des Schutzgebiets im letzten Jahr mitteilte, trat man in die Tagesordnung ein:

Der Antrag Schad, eine dritte Kommission für Eingeborenenangelegenheiten einzusetzen, wurde ohne Debatte angenommen. Hauptmann Weiß schlug dann vor, die Regierung solle in Zukunft die Vorlagen und den Etatsentwurf für den Landesrat auch an Private verkaufen, und die Bezirks- bzw. Distriktsämter sollten sie mit den Gemeinde- und Bezirksverbänden vorher durchsprechen. Beides wurde abgelehnt.

Nach Vornahme mehrerer Wahlen — Ausschuß zur Entscheidung über die Besteuerung von Diamantenabbaubetrieben, Kommission zur Entscheidung über die Heranziehung der Interessenten an der Nordsüdbahn und einer Kommission für die gesetzliche Regelung des Wasserrechts — äußerte sich der Vorsitzende über das Wasserrecht folgendermaßen:

Digitized by Google

„Der Entwurf zur gesetzlichen Regelung des Wasserrechts wird von einem auf dem Gebiete des Kolonialrechts verdienten Juristen, Herrn Landrichter Dr. Hirschberg, bearbeitet. Demselben ist das einschlägige Material und auch eine Uebersetzung des Wasserrechts der südafrikanischen Union zur Verfügung gestellt worden. Er wird auch als Mitglied zur Kommission gehören."

Es folgte Punkt 3 der Tagesordnung: Verordnung über Vermessungsgebühren, wozu Dr. Merensky einen beachtungswerten Vorschlag machte, nämlich, daß gleich bei der ersten Vermessung von Ländereien in kürzeren Entfernungen Zwischenbaken aufgestellt würden, um beim Einzäunen eine nochmalige Vermessung zu vermeiden. Nach Beendigung der Debatte ging die Verordnung durch.

Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten fand lebhafte Erörterung, bei der der Sachverständige, Oberstabsarzt Dr. Mayer, besonders hervorhob, daß es kaum einen Staat gebe, in dem nicht die allgemeine Anzeigepflicht durchgeführt wäre. — Schließlich fand der Antrag Schad Beifall, die Vorlage einer Kommission zu überweisen, die sogleich gewählt wurde.

Bei der Verordnung betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 20. Mai 1908 wurde auf einen Antrag Voigts die Resolution gefaßt: Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, veranlassen zu wollen, daß der Ausfuhrzoll für weibliche Wollschafe aufgehoben wird. Der Zoll wurde hierauf aufgehoben.

Die Verordnung betreffend Abänderung der Verordnungen betreffend den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten und betreffend Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Diamanten soll durch einen Zusatz zu der alten Diamantenzoll- und Verkehrsverordnung verhindern, daß Diamanten, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung bilden, auch dann eingezogen werden, wenn sie dem Täter nicht gehören. Die Verordnung wurde in zweiter Lesung angenommen.

Zur Vorlage 12 — Verordnung des Reichskanzlers zur Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1909 betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika (S. V. O. § 76), die dadurch hervorgerufen war, daß die Gemeinde Windhuk die Personen besteuert hat, die in Klein-Windhuk wohnen, aber in Groß-Windhuk eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und dementsprechend allgemeine Vorschriften über die kommunale Doppelbesteuerung im Schutzgebiet vorsah — brachte Rechtsanwalt Fritzsche folgenden Antrag ein: Der Landesrat wolle beschließen, die Vorlage Nr. 12 an eine Kommission zu überweisen, die zugleich darüber beraten soll, ob und in welchen Materien die S. V. O. einer sofortigen Abänderung bedarf. Der Antrag fand Annahme, und die ernannte Kommission kam zu Resultaten, die dahin formuliert wurden, daß der Landesrat beschließen möge, die Regierungsvorlage Nr. 12 abzulehnen; er wolle weiter beschließen, eine aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern bestehende Kommission einzusetzen.

Digitized by Google

die in der nächsten Tagung des Landesrats bestimmt formulierte Vorschläge zur Abänderung der S. V. O. machen, eventuell einen neuen Entwurf derselben vorlegen soll. Nach eingehender Begründung wurden beide Anträge angenommen.

Die Kommission zur Vorberatung über den Verordnungsentwurf betreffend Abänderung der Grundsteuerverordnung in eine Grundwertsteuer und über Abänderung der Grundsteuerverordnung vom 19. März 1909 mit Zusatzverordnung vom 12. Oktober 1910 schlug vor, der zweiten Vorlage im Wortlaut, wie von der Regierung vorgelegt, zuzustimmen, in der ersten Vorlage jedoch einige Aenderungen vorzunehmen, so besonders Herabsetzung der städtischen Grundsteuer von 0,75 Prozent auf 0,50 Prozent. Beide Vorlagen wurden angenommen, desgleichen ein Antrag Wardeski, nach welchem die Durchführung dieser Vorlage auf zwei Jahre zurückgestellt wird, da in Verbindung mit der Tätigkeit der Landwirtschaftsbank in den nächsten Jahren eine genaue Schätzung des ländlichen Grundwertes vor sich gehen würde.

Die Verordnung betreffend Abgabe eidesstattlicher Versicherungen in Angelegenheiten der Landesbesiedlung fand in folgender Fassung Zustimmung:

„Die Bezirksämter sind befugt, bei Verkauf und Verpachtung von im Eigentum des Fiskus stehenden Grundstücken sowie bei weiterer Veräußerung deutscher Grundstücke, sofern hierzu die Genehmigung des Gouvernements erforderlich ist, eidesstattliche Versicherungen über die Vermögensverhältnisse sowie über die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, soweit sie vermögensrechtliche Wirkung haben, abzunehmen.

Die Vorschläge

1. Strauße aus der Viehbrandordnung auszuscheiden,
2. bei Rindvieh Hornbrände für Zuchtzwecke zuzulassen,
3. den Viehbestand der Landespolizei aus der Viehbrandordnung auszuschließen,
4. die Züchterbrände für Pferde und Strauße ebenfalls registrieren zu wollen,

werden sämtlich angenommen.

Nach der Besprechung der vorjährigen Landesratsbeschlüsse kommt man zur Verordnung betreffend Bildung eines Landwirtschaftsrates für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Der Antrag Goedecke, daß nur je ein Mitglied und Stellvertreter für jeden Bezirk bzw. Distrikt gewählt werden sollen, wird einstimmig angenommen. Ebenso findet Beifall die Forderung des Hauptmanns Weiß, das Wahlrecht für den Landwirtschaftsrat auch auf die Frauen zu übertragen. Nach anderen kleinen Aenderungen wird die Verordnung angenommen — ebenso die Beschlüsse der Kommission für Beratung von Vorfragen betreffend den Bau einer Eisenbahn nach dem Ambolande.

Digitized by Google

Gelegentlich der ersten Lesung des Etats äußerte der Vorsitzende, daß beabsichtigt wird, die Robbenjagdverordnung abzuändern. Zu diesem Zweck sei ein Abkommen mit der britischen Regierung getroffen worden wegen der einheitlichen Behandlung der Sache.

Einer Erklärung des stellvertretenden Oberrichters Bach zufolge wird eine Aenderung des Gerichtsvollzieherwesens stattfinden, wenn die ganze Gerichtsorganisation geändert würde.

Eine Kommission für das Gerichtswesen empfiehlt

1. Einsetzung von Gerichtsvollziehern an den Gerichtssitzen,
2. Einführung eines obligatorischen Sühneverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Streitobjekten unter 150 Mark,
3. bei Redaktion bzw. Neuredaktion von Verordnungen bezüglich der Festsetzung des Höchststrafmaßes berücksichtigen zu wollen, daß fahrlässige und minderschwere Verfehlungen durch Strafbefehl erledigt werden können.

Diese Resolution wird in allen Punkten angenommen.

In geheimer Sitzung wurde dann unter anderem folgende sehr interessante Resolution hinsichtlich der Viehhaltung der Eingeborenen gefaßt:

„Dem Landesrat erscheint die Aufhebung des § 2 der Verordnung vom 18. August 1907 unnötig:

1. weil den Eingeborenen schon heute gestattet ist, mit Genehmigung der Behörde, die bis heute fast nie versagt worden ist, Großvieh zu halten;
2. weil statistisch nachgewiesen worden ist, daß über 25 Prozent des Gesamtbestandes an Afrikanerkleinvieh des Schutzgebietes im Besitz der Eingeborenen sind, so daß auf den Kopf der Eingeborenenbevölkerung über vier Stück Kleinvieh entfallen. Außerdem sind noch über 20 000 Stück Großvieh im Besitz der Eingeborenen. Ferner erscheint die Aufhebung bis auf weiteres aus züchterischen und veterinärpolizeilichen Gründen nicht angängig."

In einer anderen Resolution wird ausgesprochen, daß der Landesrat jede Mißhandlung von Eingeborenen aufs schärfste verdammt und die Mißhandelnden als eine große, allgemeine Gefahr ansieht. Hervorgerufen war diese Resolution besonders durch den Fall Kramer.

Der nun folgende Antrag des Rechtsanwalts Fritzsche, der einstimmig angenommen wurde, erregte besonderes Interesse bei den anwesenden Juristen und wird wohl auch in Deutschland zu Erörterungen führen. Er lautet:

Der Landesrat wolle beschließen, die Regierung zu bitten, im Justizaufsichtswege Anordnungen zu treffen, daß der nach § 17 Absatz 2 des Kons.-Ger.-Ges. zulässigen Beschwerde gegen die Zurücknahme der Verfügung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch den Reichskanzler beigelegt wird. Auch der zur

Digitized by Google

Annahme gelangende Antrag Zillmann, wonach ein Bezirksamtmann respektive Distriktschef in seinem Bezirk nicht als Staatsanwalt fungieren soll, ist rechtlich von weitgehender Bedeutung.

Die vorgeschlagene Einführung einer allgemeinen staatlichen Zwangskrankenversicherung verfiel der Ablehnung mit 25 gegen 2 Stimmen.

Dagegen wird die Resolution der Schulkommission angenommen, die im besonderen die Annahme des Lehrplanes der preußischen Realschule für die höheren Schulen des Schutzgebietes empfiehlt.

Mit einem Antrag, der einstimmig angenommen wurde, wandte sich sodann der Landesrat an den Reichstag, das Verhältnis, nach dem der Aufwand für Schutztruppe und Landespolizei zwischen dem Reich und dem Schutzgebiet geteilt wird, solle erst dann festgesetzt werden, wenn die Reorganisation der Landespolizei durchgeführt ist, die auch in der vorjährigen Tagung des Landesrats als dringend erforderlich bezeichnet wurde.

Zu einer vorgelegten Reichstagsresolution betreffend Schutz der Bergarbeiter nahm ferner der Landesrat eine Gegenresolution an, in der er ausführt, daß zum Erlaß besonderer Anordnungen gegenwärtig ein Anlaß nicht besteht.

Die Pferdekommission empfiehlt

1. Zwangskörung,
2. Körzwang auch auf die im Regierungsbesitz befindlichen Hengste auszudehnen,
3. 150 000 Mark in den Etat für 1914 einzusetzen zur Hebung der Landespferdezucht.

Alle drei Punkte werden angenommen.

Desgleichen ein Antrag, der sich auf die Bezahlung der Umsatzsteuer bei Lösung von Teilhaberschaften bezieht und dahin formuliert war: Bei Umsatzsteuer § 9 als Absatz 3 einzufügen: Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke erfolgen, kommt die Steuer nur hinsichtlich des ideellen, seinen Eigentümer wechselnden Anteils zur Erhebung.

Eine allgemeine Eingeborenenbesteuerung, wie sie Redakteur Rindt vorschlägt, lehnte der Landesrat ab. Dagegen wurde ein Antrag angenommen, den Einfuhrzoll auf Hammel und Kapater von 5 Mark auf 1 Mark und auf lebendes Rindvieh von 30 Mark auf 5 Mark zu ermäßigen.

Der Landesrat fordert für das nächste Jahr den Entwurf einer Verordnung betreffend Einzäunung von Farmländereien.

Die Einführung amerikanischer Weinreben wurde der Versuchsstation Tigerquell bei Grootfontein-Nord gestattet und der Antrag des Herrn Zillmann um Einstellung von 100 000 Mark in den Etat der Militärverwaltung zur Förderung des Flugwesens nach kurzer Debatte gleichfalls angenommen.

Digitized by Google

Der Kommissionsbeschluß über Wege-, Brunnen- und Wasseranlagen beansprucht ein Kapitel für sich und läßt sich in diesem Rahmen nicht wiedergeben.

Wie man sieht, war der Stoff der Beratungen diesmal überaus umfangreich, und die Verhandlungen erreichten denn auch eine längere Dauer als im Vorjahr. G. Z.-Windhuk.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. * Kaiserlicher Erlaß, betr. die Begnadigung von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen v. 16. 6. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 561 f. — * Wehrgesetz für die Schutzgebiete v. 21. 7. 1913. — Deutscher Reichsanzeiger v. 5. 8. 1913.

2. Togo. * Verordnung betr. die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbigen Angehörigen der Polizeitruppe des Schutzgebiets Togo v. 30. 5. 1913 — Amtsbl. 1913, S. 157 [— Nr. 37].

3. Kamerun. * Verordnung betr. die Gebühren auf dem Gebiete der summarischen Gerichtsbarkeit v. 8. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 222 f. Kol.-Bl. 1913, S. 614. — Verfügung wegen Schaffung eines Strandamtes und der Bestellung eines Strandvogts im Muni-Bezirk v. 28. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 659. Amtsbl. 1913, S. 245. — * Bekanntmachung über Einberufung des Gouvernementsrats v. 30. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 198. — * Bekanntmachung v. 28. 4. 1913 über Abänderung der Verfügung v. 5. 3. 1913 über Einrichtung von Verwaltungsbezirken in Neu-Kamerun und der Bekanntmachung v. 21. 2. 1913 über die Verwaltung des Bezirks Muni. — Amtsbl. 1913, S. 198 f. — * Bekanntmachung über den Sitz der Verwaltung des Bezirks Iwindo vom 21. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 199. — * Neuschaffung der Residentur Ngaumdere und Neubenennung und Neubegrenzung der bisherigen Residentur Adamaua vom 26. 1. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 199. — * Verfügung v. 25. 2. 1913 über die **Ein- und Absetzung eingeborener Machthaber.** — Amtsbl. 1913, S. 201: Den interessanten Inhalt geben wir auszugsweise wieder:

> „Die Ein- und Absetzung politisch bedeutender, eingeborener Machthaber, nicht bloß in den islamische Staatsgebilde umfassenden Bezirken, sondern auch überall anderswo dort, wo größere Eingeborenenherrschaften unter einem einheimischen Herrscher einheitlich zusammengefaßt sind, wird in Zukunft von der vorherigen Genehmigung des Gouvernements abhängig gemacht.
>
> Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die politische Bedeutung für alle diejenigen Machthaber, denen vom Gouverneur oder stellvertretenden Gouverneur persönlich Zeichen ihrer Würde . . . verliehen sind.
>
> Ist in besonderen Fällen es ausnahmsweise nicht möglich, die vorherige Genehmigung zur Absetzung eines Machthabers einzuholen, erscheint dessen sofortige Entfernung von seiner Würde aus zwingenden politischen Gründen vielmehr geboten, so ist zur vorläufigen Leitung des Gemeinwesens eine geeignete Persönlichkeit als einstweiliger Verweser zu bestellen mit dem ausdrücklichen Hinweis an diesen und an die Bevölkerung, daß eine endgültige Regelung erst nach erfolgter Entscheidung des Gouvernements erfolgen werde."

Digitized by Google

* Bekanntmachung über den Nachtragsetat 1912 und den Etat 1913 v. 6. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 291. — * Verbot des Vertriebs von Kaurimuscheln für den Verwaltungsbezirk Dschang v. 1. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 203. — * Zollabänderung v. 18. 3. 1913. — ebenda S. 203. — * Bekanntmachung wegen Einreichung von Strafregistern v. 4. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 205. — * Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung v. 27. 3. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 206 ff. — * Umwandlung der Stationen Dume, Ebolowa und Jabassi in Bezirksämter v. 7. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 221. — * Ergänzungsverfügung zur Waffenkontrolle v. 31. 3. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 245. — * Abgrenzung des Verwaltungsbezirks Bamenda gegen Dschang und Ossidinge vom 23. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 246. — * Bestimmungen über die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Seedampfern und Flußfahrzeugen des Kaiserl. Gouvernements Kamerun v. 22. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 247 ff. — * Dienstanweisung hierzu v. gl. Datum — ebenda S. 251 f. [— Nr. 18].

4. Südwestafrika. * Verordnung betr. die Landwirtschaftsbank in Deutsch-Südwestafrika v. 9. 6. 1913. — Reichsgesetzbl. 1913, S. 353 ff Kol.-Bl. 1913, S. 562. — * Satzung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. — Kol.-Bl. 1913, S. 563 f. — * Verfügung des Reichskanzlers betr. die Erweiterung der Befugnisse des Landesrats von Deutsch-Südwestafrika v. 26. 6. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 572. — * Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts betr. Veröffentlichung auf Lieferung neuer Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika v. 18. 6. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 573. — * Bekanntmachung betr. weitere Vergebung der Landungsbetriebe in Swakopmund und Lüderitzbucht v. 11. 7. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 613. — * Verordnung betr. Bildung des Landwirtschaftsrats v 27. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 614. Amtsbl. 1913, S. 176 ff. — * Bekanntmachung betr. Prämien f. Vertilgung von Raubzeug v. 28. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 617. Amtsbl. 1913, S. 178. — * Bekanntmachung betr. Einfuhr von Klauenvieh v. 31. 5 1913 — Kol.-Bl. 1913, S. 617. Amtsbl. 1913, S. 178. — * Verordnung betr. Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten v. 27. 5. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 660. Amtsbl. 1913, S. 175 ff.). — Bekanntmachungen der Bezirksämter * Grootfontein, * Rehoboth und * Warmbad v. 12., 8. u. 15. April 1913. — Amtsblatt 1913, S. 146, 147. — Steuersatzungen der Bezirksverbände * Windhuk (2) vom 22. 2. 1913, * Gibeon v. 25. 3. 1913, * Rehoboth (3) v. 29. 3. 1913, * Okahandja v. 18. 4. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 147, 148. — * Verordnung des Gouverneurs betr. die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen in Angelegenheiten der Landesbesiedelung v. 10. Mai 1913. — Amtsbl. 1913, S. 160. — * Abänderungsverordnung v. 9. 5. 1913 zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten v. 21. 11. 1902 und den hierzu erlassenen Verfügungen des Reichskanzlers v. 30. 11. 1902. — Amtsbl. 1913, S. 160. — Steuersatzungen für den Bezirk * Grootfontein und des Bezirksverbandes * Okahandja v. 6. u. 1. Mai 1913 — Amtsbl. 1913, S. 162, 163. — * Satzung des Bezirksverbandes Keetmannshoop betr. die Abänderung des Wahlsystems und des Wahlverfahrens zum Bezirksrat v. 20. 2. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 162. — * Bekanntmachung v. 28. 5. 1913 betr. Einführung der Kolonialeisenbahnverkehrsordnung. — Amtsbl. 1913, S. 178. — * Steuersatzungen der Bezirksverbände Gobabis und Bethanien v. 17. u. 18. Februar und 7. Mai 1913. — Amtsbl. 1913, S. 181, 182 — * Steuersatzung des Distriktsverbandes Maltahöhe v. 28. 1. 1913. — Amtsbl 1913, S. 198 [— Nr. 14].

5. Ostafrika. * Verfügung des Reichskanzlers v. 30. 5. 1913 betr. die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Moschi. — Kol.-Bl. 1913, S. 571. — * Verfügung

Digitized by Google

des Reichskanzlers betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiet des Rovuma v. 21. 6. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 572. — *Verordnung des Gouverneurs betr. Umwandlung der Bezirksnebenstellen Aruscha und Bismarckburg in Bezirksämter v. 23. 5. 1913. — Kol.-Bl 1913, S. 573. Amtl. Anz. 1913, S. 76 [— Nr. 32].

B. Rechtsprechung.

Nr. 16. Die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten gegenüber Ausländern ist nicht anwendbar gegenüber chinesischen Staatsangehörigen.

Ein chinesischer Kaufmann, im Innern Chinas wohnhaft, klagt vor einem deutschen Gerichte gegen einen Deutschen. Der Beklagte erhebt die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten, gemäß § 110 ZPO.

Die Einrede ist zu verwerfen. Im Sinne des § 110, Abs. 2, Ziffer 1 ZPO. ist China als ein Land anzusehen, in dem Deutsche zur Sicherheitsleistung in Prozessen gegen Chinesen nicht verpflichtet sind. Zwar haben einige Gerichte anders entschieden, so das Konsulargericht Schanghai in einer Entscheidung vom 28. Juli 1903 (C. 132/03), dagegen befindet sich das Konsulargericht Tsinanfu in seinem Urteil vom 12. Januar 1912 in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht.

In China bestanden und bestehen keine Vorschriften, welche die Ausländer zur Sicherheitsleistung in Zivilprozessen verpflichten. Die Kostenvorschriften vom 24. Januar 1911 enthalten keine entsprechende Bestimmung. Auch der neue Entwurf einer chinesischen Zivilprozeßordnung schreibt im § 144 vor, daß Ausländern die Leistung einer Prozeßkostensicherheit auferlegt werden „kann", wenn in dem Staate, dem die betreffenden Ausländer angehören, Chinesen zur Leistung dieser Sicherheit verpflichtet sind. Hieraus und aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß grundsätzlich die Ausländer in China von der Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten im Sinne des § 110, Abs. 2, Ziffer 1 befreit sind.

Entscheidung des kaiserlichen Gerichts von Kiautschou, Abt. IIa vom 30. Januar 1913. Deutsch-chinesische Rechtszeitung Nr. 7. S. 84.

Nr. 17. Hat ein griechischer Staatsangehöriger bei den Gerichten in Deutsch-Ostafrika den dreifachen Gebührenvorschuß nach § 85 GKG. zu zahlen?

Entsch. des Obergerichts Daressalam v. 26. 4. 1911.
Amtl. Anz. für Deutsch-Ostafrika 1913. S. 75.

In Sachen des Hotelbesitzers E. gegen den Hotelpächter Z. hatte das Bezirksgericht Daressalam die Anberaumung eines Verhandlungstermins bis zur Zahlung des vom Kläger als griechischen Staatsangehörigen geforderten Kostenvorschuß abgelehnt.

Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wies das Obergericht zurück aus folgenden Gründen:

Nach § 85 GKG. hätten Ausländer, die als Kläger auftreten, das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrages als Vorschuß zu zahlen. Vor der Zahlung sei die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht werde, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen werde. Diese Vorschrift finde nach § 85 Abs. 2 a. a. O. nur dann keine Anwendung, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt sei. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung müsse, wenn

Digitized by Google

es nicht gerichtskundig sei, vom Kläger nachgewiesen werden. In Betracht komme der zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland abgeschlossene Staatsvertrag v. 9. 7. 1884 (RGBl. 85, S. 23). Der Artikel 3 Abs. 2 dieses Vertrages bezöge sich indes, wie der vorhergehende Absatz erkennen lasse, nur auf Verfahren von dem in „Griechenland" und „Deutschland" gelegenen Gerichten, nicht aber auf die Gerichte in den auswärtigen Besitzungen eines der Vertragsstaaten. Ein Beweis dafür, daß nach sonstigen Bestimmungen Gegenseitigkeit verbürgt sei, sei nicht erbracht.

C. Literatur.

1. Das alljährlich im Verlage von G. D. Baedeker in Essen erscheinende, von Dr. Karl Schneider in Frankfurt a. O. herausgegebene Jahrbuch über die deutschen Kolonien bietet auch in seinem neuesten 6. Jahrgange (1913) unseren Juristen und Verwaltungsbeamten wieder manchen wertvollen und interessanten Beitrag. — Hervorhebung verdient zunächst ein von Rudolf Wagner gegebener Rückblick auf unsere koloniale Entwicklung im Jahre 1911/12, in dem der Verfasser im einzelnen der Nachwirkungen des Marokko-Kongo-Vertrages, des Wechsels in der Leitung des Reichskolonialamts, der Verdienste des Staatssekretärs Dr. Solf um die Lösung der Rassenfrage (Verbot der Mischehen), des Problems der kolonialen Besiedelung, der Entwicklung der einzelnen Kolonien sowie des kolonialen Eisenbahnprogramms des neuen Kolonialstaatssekretärs gedenkt. (S. 12–29.) — Besonderes Interesse erweckt auch diesmal wieder die wohlbekannte Jahresübersicht von Professor Dr. jur. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr. über die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1912. Er bespricht nach einer kurzen einleitenden Betrachtung unseres neuen Kolonialbestandes, insbesondere des Zuwachses an Land und kolonialen Aufgaben, den uns der deutsch-französische Kongovertrag gebracht hat, zunächst die äußeren und inneren Verbindungsmittel zwischen den Kolonien und dem Mutterland, führt uns weiterhin auf den kolonialen Boden hinaus und erörtert hier die Fortschritte, welche die Entwicklung im Berichtjahre hinsichtlich Land und Leuten, der Verwaltungsorganisation, des geistigen Lebens, der kolonialen Wirtschaft (der Konzessionsgesellschaften, der Land- und Forstwirtschaft, des Bergwesens, des Handels, der Verkehrsmittel, des wirtschaftlichen Hilfspersonals, des Maß-, Gewicht-, Geld- und Kreditwesens), der Rechtspflege, der Eingeborenen sowie der Kolonialfinanzen genommen hat, um sodann mit einem Blick auf die Beziehungen der Kolonien zum Auslande zu schließen. (S. 153–176.) — Von den weiteren Berichten und Abhandlungen des Jahrbuches seien noch als an das Gebiet des Kolonialrechts angrenzend hier vermerkt die Beiträge von Hauptmann Lutter über die militärische Lage in Südwestafrika, von Hauptmann Strümpell über die militärische Besetzung Neukameruns und ihre Rückwirkung auf die militärische Lage im Schutzgebiet Kamerun, von Hauptmann Bock von Wülfingen über die militärische Lage in Deutsch-Ost-

Digitized by Google

afrika; ferner von Pastor Gleiß über die Bedeutung der evangelischen Mission für die Ansiedlung Deutscher in unseren tropischen Kolonien, von Pfarrer Heyse über die Entwicklung der evangelischen Kirche in Deutsch-Südwestafrika, von Missionssekretär P. Kilian O. M. Cap. über die Geschichte der katholischen Mission auf den Karolinen und Palauinseln, endlich von Oberpostsekretär Lathe über Ursprung und Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens der deutschen Schutzgebiete in der Südsee und in China und von Privatdozent Dr. Zadow über das zollpolitische Verhältnis zwischen Kolonie und Mutterland. -- Es wäre lebhaft zu begrüßen, wenn das vortreffliche Jahrbuch, das nach seiner Anlage und nach seinem gediegenen Inhalte wirklich geeignet ist, die Kenntnis der verschiedensten Gebiete unseres kolonialen Lebens zu vermitteln und das Interesse für die deutschen Kolonien wach zu halten und zu steigern, in immer weiteren Kreisen des deutschen Volkes Eingang und Verbreitung fände.

2. Nr. 7 der Deutsch-chinesischen Rechtszeitung, herausgegeben von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-chinesischen Hochschule Tsingtau (2. Jahrgang Nr. 3, Tsingtau, April 1913) enthält Aufsätze von Landrichter a. D. Dr. Romberg (Notverordnungen des vorläufigen Präsidenten der Republik China), † Studieninspektor Tsiangkai (Bemerkungen zum Familienrecht), Bezirksamtmann Dr. Erich Michelsen (Anmerkungen zum Opiumprozeß vor dem Schanghaier Gemischten Gericht), ferner Briefkasten und Gerichtsentscheidungen. Die im Juli 1913 ausgegebene Nr. 8 (2. Jahrgang Nr. 4) der Zeitung enthält chinesische Betrachtungen des Landrichters a. D. Dr. Romberg in Tsingtau über Geld, den Schluß der vom † Studieninspektor Tsiangkai in Tsingtau verfaßten Bemerkungen zum Familienrecht, einen kurzen Bericht des Landrichters Dr. Otto E. Preyer in Düsseldorf-Elberfeld über das neue Sozialrecht Deutschlands sowie Besprechungen, Briefkasten, Gerichtsentscheidungen.

3. In der Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze erschien die im Jahre 1901 vom Geh. Justizrat Professor Dr. **Philipp Zorn** in Bonn herausgegebene Deutsche Kolonialgesetzgebung, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, in zweiter, von Gerichtsassessor Dr. **Franz Josef Sassen** in Bonn vollständig neu bearbeiteter Auflage (Nr. 49 der Sammlung, Berlin 1913, Verlagsbuchhandlung J. Guttentag, XVI und 973 S., Preis 7,50 M.). Die Neuausgabe dieser Quellensammlung ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Sie entspricht einem wirklichen Bedürfnis, nachdem die bisher alljährlich erscheinende größere Quellensamlmung „Die deutsche Kolonialgesetzgebung" seit dem Jahre 1910 keine Fortsetzung gefunden hat. Die erste Auflage verfolgte das Ziel, die Rechtsverhältnisse unserer Kolonien in einer einigermaßen vollständigen Handausgabe des geltenden Kolonialrechtes dem größeren Publikum nahezubringen. Sie sollte enthalten, was für Bestand, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege der Kolonien grundlegend erschien, sie sollte zu-

Digitized by Google

gleich einen Einblick gewähren in die bereits hoch und reich entwickelte kolonisatorische und damit zivilisatorische deutsche Staatstätigkeit in den Kolonien im allgemeinen wie im besonderen. Diese Ausgabe, welche ihren Zweck damals (1901) bestens erfüllt hatte, war bei der raschen Entwicklung und dem glänzenden Aufschwung unseres neueren deutschen Kolonialrechts längst veraltet und einer Neubearbeitung bedürftig. Diese Neubearbeitung mußte eine sehr tiefgreifende sein, da heute von dem Kolonialrecht der früheren Periode sehr wenig übrig geblieben und an Stelle der Vorschriften für die einzelnen Kolonialgebiete vielfach schon ein allgemeines Kolonialrecht getreten ist. Die neue Ausgabe bringt in vollständig neuer, sachlicher und übersichtlicher Gliederung des Stoffes die für unsere Kolonien wichtigsten Staatsverträge, das gesamte Gesetzmaterial, die auf sämtliche Kolonien bezüglichen Kaiserlichen Verordnungen und aus dem Rechte der einzelnen Kolonien denjenigen Stoff, der von allgemeinem Interesse und von charakteristischer Bedeutung für die betreffende Kolonie ist. Im einzelnen behandelt der erste Teil die Staatsverträge, der zweite Teil die Organisation (grundlegende Kolonialgesetze und Verordnungen — das koloniale Verordnungsrecht — die Organisation der Verwaltung — das Kolonialbeamtenrecht — die Organisation der Rechtspflege), der dritte Teil das Verwaltungsrecht (Befugnisse der Verwaltungsbehörden — Polizei: Preßpolizei, Baupolizei, Sanitäts-, Medizinal- und Veterinärpolizei, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Sprengstoffe, Munition, Waffen — Niederlassungs- und Meldewesen nebst Personenstandsrecht — Sklaverei und Arbeiterverhältnisse — Schulrecht — Gewerberecht — Militärrecht — Finanzwesen — Verkehrswesen: Geldwesen, Maße, Gewichte, Zeitberechnung, Wegerecht, Straßen- und Marktverkehr, Post, Telegraphie, Postdampferlinien, Eisenbahnwesen, Schiffahrt), der vierte Teil Zivilrecht und Zivilprozeß (bürgerliches Recht mit Ausnahme des Liegenschaftsrechts — Zivilprozeß — freiwillige Gerichtsbarkeit — Grundstücksrecht — Bergrecht), der fünfte Teil Strafrecht und Strafprozeß. Bei den einzelnen Teilen ist folgendes hervorzuheben. Vorangestellt ist das internationale Kolonialrecht. Die Kongoakte und die Antisklavereiakte sind in diesen Teil auf ausdrücklichen Wunsch des Verlages mit vollem Text aufgenommen, ohne daß ein zwingender Anlaß dazu erkennbar ist. Wichtiger wäre statt dessen der Abdruck der Ausführungsbestimmungen zum deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 betr. die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorialafrika gewesen. Der Schwerpunkt der Sammlung beruht entschieden auf der Darstellung der allgemeinen Organisation der Schutzgebiete und des kolonialen Verwaltungsrechts. Während bei einigen praktisch bedeutsamen Abschnitten des Verwaltungsrechts, wie im Jagd-, Schul- und Arbeiterrecht, möglichste Vollständigkeit angestrebt werden konnte, mußten leider andere Gebiete, wie z. B. das Militärrecht und das Finanzrecht (hier fehlt vor allem das für Kaufleute so wichtige Zollrecht) stark gekürzt werden. Völlig neu sind die Abschnitte über Landwirtschaft und Schulwesen. Beachtung verdient die reiche Ausbildung des Niederlassungs- und Meldewesens. Sehr dürftig aus-

Digitized by Google

gefallen ist der das Zivilrecht behandelnde Abschnitt, aber mit gutem Grunde, nämlich aus Rücksicht auf den in der gleichen Sammlung enthaltenen Gerstmeyerschen Kommentar zum Schutzgebietsgesetz (1910) und das gleichfalls dort erschienene Bändchen von Hintze über das koloniale Geldwesen (1912). Der Verfasser betrachtet diese beiden Schriften als Ergänzungen seiner Sammlung und beschränkt sich daher auf dem Gebiete des Geldwesens ganz, auf dem Gebiete der Rechtspflege zu großen Teilen auf die Angabe, wo die einzelnen Quellen in dem Gerstmeyerschen Kommentar und in der Hintzeschen Sammlung zu finden sind. Nicht verzichtet wurde jedoch erfreulicherweise auf die Wiedergabe der wichtigsten Einzelmaterie des kolonialen Zivilrechts, nämlich des Grundstücks- und Bergrechts. Eine dankenswerte Neuerung stellt die Beifügung von Literaturnachweisen bei jedem Abschnitt dar; außerdem ist eine Uebersicht über die großen Quellensammlungen und die allgemeinere Literatur zum deutschen Kolonialrecht an das Inhaltsverzeichnis angeschlossen. Die bei der Auswahl der Rechtsquellen maßgebenden Zwecke der Sammlung sind die früheren geblieben: Zusammenstellung aller grundlegenden Quellen, Vermittelung eines Einblickes in die deutsche Kolonisation. Dazu tritt aber noch ein dritter Gesichtspunkt: das Werk soll, obgleich nur das Wichtigste enthaltend, den Kolonialbeamten in der Praxis zum täglichen Handgebrauch nützlich sein und ein brauchbares Hilfsmittel beim akademischen kolonialrechtlichen Unterricht bilden. Die Eignung der Sammlung auch für diese Zwecke unterliegt keinem Zweifel. Wir finden in ihr die wichtigsten Bestandteile des deutschen Kolonialrechts in zweckmäßiger Gliederung des Stoffes erschöpfend zusammengestellt; sie bildet für alle Theoretiker und Praktiker einen wertvollen und zuverlässigen Handweiser, der nicht bloß dem Juristen, insbesondere dem Verwaltungsbeamten, sondern auch dem im Kolonialdienst beschäftigten Nichtjuristen für die tägliche Arbeit unentbehrlich sein wird. Zur Vermeidung eines zu raschen Veraltens wäre es zu wünschen, wenn der Verlag sich entschließen würde, von Zeit zu Zeit einen kleinen Ergänzungsband zu veröffentlichen. Wir sind gewiß, daß das Buch in allen kolonial interessierten Kreisen eine freundliche und dankbare Aufnahme finden wird.

4. Von einer Bonner Dissertation des Regierungsreferendars **Otto Hövermann,** z. Zt. in Rybnik (Oberschlesien), über Kiautschou erschien der erste Teil unter dem Titel: Kiautschou, Bedeutung und Recht seiner Erwerbung (Bonn 1913, Carl Georgi, XIV und 97 Seiten). Die Schrift behandelt die Bedeutung der Erwerbung der Kolonie sowie das Recht des Erwerbes: Allgemeine Sondierung der Vertragsbestimmungen, juristische Beurteilung derselben im einzelnen, Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiet, die über den rechtlichen Charakter des Kiautschouvertrages geäußerten Ansichten. Der noch nicht abgedruckte zweite Teil der eingereichten Arbeit soll die Ausgestaltung der Kolonie darstellen, im einzelnen die maßgebenden Organe im Reich und in der Kolonie mit ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungsfrage besprechen und mit der Darstellung des

Digitized by Google

materiellen Rechts schließen. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel „Kiautschou, Erwerb und gegenwärtiger Rechtszustand" voraussichtlich 1914 in den von Zorn und Stier-Somlo herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht" erscheinen und alsdann an dieser Stelle einer eingehenden Würdigung unterzogen werden.

Posen. Professor Dr. Friedr. Giese.

Berichtigung.

In dem Aufsatz „Die Mischehenfrage in den deutschen Kolonien" von Dr. E. Hubrich, der im Juniheft dieser Zeitschrift erschienen ist, muß es Seite 169 Zeile 7 von unten heißen: „nach seiner objektiven Fassung", und auf der letzten Zeile derselben Seite: „vermittels seiner Befugnis".

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. R. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof. Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 9 | September 1913 | 15. Jahrgang

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Inhalt:

Dr. Ewald Lüders: Zur jüngsten Entwicklung des deutsch-kolonialen Jagdrechts Seite 257
Dr. M. Rhode: Eine Unklarheit im neuen Reichsstempelgesetz . . . . . Seite 264
Dr. Külz: Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung . . . . . Seite 265
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 267
Dr. Külz: Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913 . . . . . Seite 268
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 272
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 284
Hochschulnachrichten . . . . . Seite 285
Zur Errichtung eines Kolonialgerichtshofes . . . . . Seite 286
Programm der nächsten Tagung des Institut Colonial International. . . . Seite 287

Zur jüngsten Entwicklung des deutsch-kolonialen Jagdrechts.

Von Dr. Ewald Lüders,
Wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Seminar für Oeffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg.

I.

Wenn es überhaupt schwer ist, auf dem Gebiete des Rechts die kommende Entwicklung vorauszusagen, so ganz besonders aus mannigfachen Gründen auf dem Gebiete des Kolonialrechts. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die von Stahl[1]) vor einem halben Jahre ausgesprochene Prophezeiung nicht eingetroffen ist: „daß allem Anscheine nach die Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des kolonialen Jagdrechts zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist." Vielmehr hat die gleichzeitige Behauptung[2]) recht behalten: „daß gerade auf dem Gebiete des kolonialen Jagdrechts die Dinge noch durchaus im Flusse sind, und die Erzielung eines festen Rechtszustandes nicht in naher Aussicht ist." Denn abgesehen von einigen weniger bedeutsamen Bekanntmachungen der Gouverneure von Kamerun, Südwestafrika und Ostafrika[3]) ist am 14. Juli 1913 eine noch zu besprechende[4]) Bekanntmachung des Gouverneurs

[1]) Stahl, Zum kolonialen Jagdrecht, Zeitschr. f. Kolonialrecht 1913, S. 79.

[2]) Lüders, Das Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts, Bd. 15, S. 5 f., Hamburg 1913). — Aehnlich Gerstmeyer in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2 (1912), S. 470, § 1.

[3]) Unten Abschnitt V am Ende.

[4]) Unten Abschnitt V.

Digitized by Google

von Ostafrika (Amtl. Anz. S. 100) erschienen, durch welche die Jagdverordnung für Deutsch-Ostafrika vom 5. November 1908/30. Dezember 1911, in einigen nicht unwesentlichen Punkten abgeändert worden ist.

Aber auch sonst sind Anzeichen für weitere Veränderungen auf dem Gebiete des Jagdrechts vorhanden. So hat der Stellvertreter des Gouverneurs für Deutsch-Südwestafrika, Geheimrat Dr. Hintrager, in der Sitzung des Landesrats vom 28. April 1913 mitgeteilt[5]), daß die Stellungnahme des Gouvernements zu dem von der Wildschutzkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Jagdverordnung[6]) vor einiger Zeit nach Berlin gegangen sei, und daß er demnächst eine Antwort erwarte, und hat dabei, ohne ein festes Versprechen abzugeben, die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich sein werde, im nächsten Jahre dem Landesrat den Entwurf einer Jagdverordnung vorzulegen.

Auch der Bericht über die fünfte Sitzung der V. Sitzungsperiode des Gouvernementsrats von Neuguinea am 26. Februar 1913 (Amtsbl. S. 39 ff.), läßt eine Aenderung der Paradiesvogeljagdverordnung von Neuguinea vom 27. Dezember 1892/13. März 1907 erwarten. Denn der Gouverneur Dr. Hahl (a. a. O. S. 49) erklärte: „Ich habe mich bemüht, die kleinen Unternehmungen in Kaiser-Wilhelms-Land durch Gestattung der Jagd auf Paradiesvögel lebenskräftig zu gestalten. Ich wünsche Schonung des Vogels, aber kein Jagdverbot. Seitens des Reichskolonialamts wurde gewünscht, Erschwernisse in der Jagd eintreten zu lassen. Sodann wurde der Ausfuhrzoll für Paradiesvögel auf 20 Mark erhöht. Vielleicht wird diese Maßnahme im Verein mit den Bestimmungen über den Wildschutz diese Jagd erhalten. Es werden große Jagdreservate gebildet werden, die Schonzeit wird weiter ausgedehnt werden, nicht jeder Person wird die Jagd gestattet werden. Leute, die keine Pflanzung haben, dürfen vom 1. Januar 1914 nicht mehr schießen."

Ein letztes Symptom für weitere Veränderungen im kolonialen Jagdrecht ist die Möglichkeit der Ratifikation der Londoner Wildschutzkonvention vom 19. Mai 1900[7]), welche die Notwendigkeit zur Folge haben würde, das deutsch-koloniale Jagdrecht mit den internationalen Vereinbarungen in Einklang zu bringen. Und wenn man eine Ratifikation so lange Zeit nach Abschluß des Vertrages eigentlich kaum noch erwarten kann, so ist doch immerhin bemerkenswert, daß der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika offenbar mit einer solchen rechnet, wenn er noch jüngst im Gouvernementsrat gesagt hat, eine

[5]) Protokoll über die Sitzung des Landesrats vom 28. April 1913, S. 9 (Beilage zu den südwestafrikanischen Zeitungen „Südwest" und „Der Südwestbote").

[6]) Abgedruckt in Zeitschr. f. Kol.-Pol. 1912, S. 403 ff.

[7]) Abgedruckt in: Les droits de chasse dans les colonies et la conservation de la faune indigène. Bibliothèque coloniale internationale, 10 me série, tome I (1911) S. 45.

Digitized by Google

Revision einzelner Bestimmungen der ostafrikanischen Jagdverordnung sei nach der Ratifizierung der Beschlüsse der Londoner Wildschutzkonferenz zu erwarten[8]).

II.

Trotz alledem wird man dem Ausspruch Stahls, daß die Rechtsentwicklung im kolonialen Jagdrecht zu einem vorläufigen Abschluß gekommen sei, dann beipflichten können, wenn man ihn lediglich auf die grundlegenden Institutionen des kolonialen Jagdrechts beziehen will. Denn hier erscheinen allerdings umstürzende Aenderungen einstweilen nicht zu erwarten zu sein. Welches diese Grundlagen des kolonialen Jagdrechts sind, läßt sich wohl am besten mit den Worten Gieses[9]) darlegen: „Auf dem Gebiete des Jagd*privat*rechts gelten in den Kolonien grundsätzlich die entsprechenden Vorschriften des preußischen Allgemeinen Landrechts und der Jagdordnung von 1907. Doch besteht anstatt der gewohnheitsrechtlich derogierten Jagdberechtigung des Grundeigentümers das Prinzip der Jagdfreiheit. Ein Jagdregal existiert in den Kolonien nicht. Der Grundsatz der Jagdfreiheit erleidet eine Reihe privatrechtlicher (und öffentlich-rechtlicher) Beschränkungen. Das Jagd*polizei*recht ist in den meisten Kolonien durch besondere Jagdverordnungen geregelt. Mangels solcher ist die Jagd Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur nicht unterworfen. Der Begriff der Jagdbarkeit dient, anders als in Preußen, der öffentlich-rechtlichen Beschränkung des freien Tierfanges. Sondervorschriften bestehen für Jagdscheine und Erlaubnisscheine. Die Verweigerung und Entziehung des Jagdscheins sind in Anlehnung an das preußische Recht normiert. In gewissen Fällen ist die Jagdausübung auch ohne Jagdschein gestattet. Es bestehen bestimmte Jagdverbote und ähnliche Beschränkungen bezüglich des Gegenstandes, ferner örtliche Beschränkungen des Jagdrechts durch Wildreservate, Beschränkungen der Form der Jagdausübung, Jagdbeschränkungen für die Eingeborenen. Als Jagd*straf*recht kommen zunächst die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung, jedoch mit einigen Ausnahmen. Dazu treten die besonderen Strafvorschriften der kolonialen Jagdverordnungen."

III.

Immerhin geben doch auch von den grundlegenden Fragen noch manche Grund zu Kontroversen, so zum Beispiel die sehr wichtige Frage, ob die Jagdberechtigung des Grundeigentümers auf Grund von § 20 Abs. 1 SchGG. oder auf Grund derogatorischen Gewohnheitsrechtes in den Schutzgebieten außer Kraft getreten ist. Sassen hat nämlich gegenüber Gerstmeyer, der letzterer

[8]) Verhandlungen des Gouvernementsrates des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, 21. bis 26. Juni 1913, S. 13 (Beilage zur „Deutsch-ostafrikanischen Zeitung").

[9]) *Giese*, Besprechung von Lüders, Jagdrecht der deutschen Schutzgebiete Zeitschr. f. Kolonialrecht 1913, S. 216.

Digitized by Google

Ansicht ist, gelegentlich[10]) bemerkt: „Daß in den Kolonien prinzipiell Jagdfreiheit herrscht, ist wohl weniger ein Gewohnheitsrecht, wie Gerstmeyer annimmt, als vielmehr die einfache tatsächliche Folge rechtlicher Unbehindertheit in der Jagdausübung." Diese Ausführung gibt nun ganz gewiß keine Lösung der Frage, weil sich Sassen dabei in einem circulus vitiosus bewegt. Denn wenn er die Jagdfreiheit als die einfache tatsächliche Folge rechtlicher Unbehindertheit in der Jagdausübung erklärt, so fragt man sich, woher denn die rechtliche Unbehindertheit kommt. Und gerade diese Frage will Sassen doch mit seiner Ausführung bereits beantwortet haben. In Wirklichkeit kann die Frage nur mit derogatorischem Gewohnheitsrecht beantwortet werden, wie das gerade von seiten Gerstmeyers geschehen ist[11]).

Sehr interessant bezüglich einer weiteren Streitfrage des kolonialen Jagdrechts ist, daß unabhängig von meinen Ausführungen (a. a. O. S. 22, Anm. 4) auch von anderer Seite[12]) die Rechtsungültigkeit des § 9 Ostafr. JV.[13]) behauptet worden ist, und zwar mit derselben Begründung, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Eigentumserwerb an herrenlosen Sachen im Verordnungswege nicht aufgehoben werden könnten; der Fiskus könne sich deshalb nicht das Aneignungsrecht an herrenlosem Elfenbein vorbehalten; wer herrenloses Elfenbein in Eigenbesitz nähme, erwerbe das Eigentum an dem Elfenbein, ohne zu irgendeiner Abgabe an den Landesfiskus verpflichtet zu sein. Neuestens ist nun diese Frage auch im Gouvernementsrat für Ostafrika[14]) besprochen worden, indem das Gouvernementsratsmitglied Feilke sich für die Beseitigung des § 9 der Jagdverordnung aussprach, weil das Daressalamer Obergericht entschieden habe, daß der § 9 den fundrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs widerspreche. Hierzu dürfte allerdings zu bemerken sein, daß die fundrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem § 9 kaum widersprechen; denn beim Fund handelt es sich um verlorene Sachen, also solche Sachen, die noch einen Eigentümer haben (vgl. § 965 BGB.), bei herrenlosem Elfenbein aber um die Aneignung einer herrenlosen Sache (§ 958 BGB.). Voraussichtlich liegt hier denn auch nur eine Ungenauigkeit im Protokoll oder in den Ausführungen des Gouvernementsratsmitgliedes oder seines Gewährsmannes vor. Interessant ist nun die Antwort des Gouverneurs, der nach dem Protokoll ausgeführt hat: „auch er habe den Eindruck, als ob die Bestimmung (des § 9 Ostafr. JV.) mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch

[10]) Sassen, Zum kolonialen Staats- und Verwaltungsrecht, Zeitschr. f. Kolonialrecht 1913, S. 84.

[11]) Vgl. dazu Lüders a. a. O. S. 13 ff.

[12]) „Zu den Vorlagen an den Gouvernementsrat." „Usambara-Post", Nr. 24 vom 14. Juni 1913.

[13]) § 9 Ostafr. JV. lautet: „Die Aneignung von herrenlosem Elfenbein ist dem Landesfiskus vorbehalten. Dem Ablieferer wird jedoch eine Vergütung von 25 Prozent des Marktwertes am Fundort gewährt."

[14]) A. a. O. S. 13.

Digitized by Google

nicht im Einklang stehe", und hinzugefügt hat, daß, wenn das Obergericht in dem angedeuteten Sinne entschieden habe, die Bestimmung an sich inhaltlos sei und bei einer späteren Revision der Jagdverordnung beseitigt werden könne.

Eine dritte Streitfrage des kolonialen Jagdrechts bleibt endlich noch die, ob das in einem Wildreservat erlegte Wild in das Eigentum des Jägers kommt oder nicht, m. a. W. ob das Verbot der Jagd in Wildreservaten oder ihnen gleichstehenden Gebieten[15]) ein Aneignungsverbot im Sinne des § 958 Abs. 2 BGB. ist. Die letztere Ansicht vertritt Stahl[16]), indem er meint, daß die Beschränkung der Jagdfreiheit durch die absoluten und relativen Abschußverbote (unter den ersteren versteht er völlige Abschußverbote a) für bestimmte Wildgattungen, b) in gewissen Gebieten, Reservaten; unter letzteren die Beschränkung des Abschusses bestimmter Wildgattungen) in zivilrechtlicher Hinsicht eine stärkere sei als die, welche durch die periodisch wiederkehrenden Schonzeiten erfolge; während letztere nur zur polizeilichen Regelung des Jagdbetriebes dienten, hätten die Abschußverbote darüber hinaus die Wirkung von Aneignungsverboten. Nun ist herrschende Lehre des preußischen Jagdrechts — und damit stimmt Stahl also überein — daß die Schonzeiten kein Aneignungsverbot enthalten. Es ist nun aber nicht recht ersichtlich, warum das Verbot des Abschusses gewisser Tierarten oder aller Tiere in gewissen Gebieten in zivilrechtlicher Hinsicht eine andere Wirkung äußern soll als die Bestimmung von Schonzeiten, während welcher doch auch der Abschuß der betreffenden Tiere schlechthin verboten ist. Es handelt sich im einen wie im anderen Falle nicht um Aneignungsverbote, sondern lediglich um jagdpolizeiliche Maßnahmen, wenn sie auch im einen Falle stärker in die Jagdausübung einschneiden als im anderen. Der Erwerb des Eigentums an dem in Wildreservaten erbeuteten Wild wird durch diese Tatsache nicht gehindert.

IV.

Das Recht bedarf einer festen Terminologie. Es scheint daher wünschenswert, daß auch auf dem Gebiet des kolonialen Jagdrechts einer Verwirrung der Begriffe von vornherein vorgebeugt wird. Zu den Begriffen, welche in Gefahr sind einen Doppelsinn zu bekommen, gehört der Begriff der „Jagdfreiheit". Er wurde von Gerstmeyer im Sinne der Freiheit der Jagd von privatrechtlichen Beschränkungen, also als Gegensatz zur Jagdberechtigung des Grundeigentümers gebraucht. Stahl, der Gerstmeyers Artikel[17]) nicht zu kennen scheint[18]), gebraucht den Ausdruck „Jagdfreiheit" dagegen im Sinne der Freiheit der Jagd von polizeilichen Beschränkungen. Leider bin ich

[15]) Z. B. Pachtbezirke und fiskalische Jagdbezirke in Kiautschou und zum ausschließlichen gewerbsmäßigen Tierfang überwiesene Flächen in Ostafrika.

[16]) Stahl, a. a. O. S. 82.

[17]) Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2 (Tübingen 1912) S. 469 ff.

[18]) Auch die Darstellung des Jagdrechts in Pink-Hirschberg: „Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten", Bd. 1 (Berlin 1912) S. 160 ff., 193 f., 241 ff., 255, 264, 284 f., wird von Stahl nicht zitiert.

Digitized by Google

selbst in der Benutzung des Wortes „Jagdfreiheit" nicht konsequent gewesen und habe es — wenn auch im allgemeinen im Sinne Gerstmeyers — doch auch für die Freiheit von jagdpolizeilichen Bestimmungen gebraucht. Es scheint mir aber empfehlenswert, den Ausdruck „Jagdfreiheit" in Zukunft nur in dem Sinne zu benutzen, den ihm Gerstmeyer beigelegt hat, d. h. als Gegensatz zur Jagdberechtigung des Grundeigentümers.

V.

Während so Theorie und Praxis des kolonialen Jagdrechts noch unausgetragene Kontroversen interessanter Art enthalten, sind die ihnen zugrunde liegenden Rechtsnormen dauernd Veränderungen unterworfen. Es soll hier nicht eingegangen werden auf die in fast allen Schutzgebieten auftauchenden mannigfachen Anregungen, die auf Aenderungen in den Jagdverordnungen hinzielen[19]), da sie im allgemeinen jagdpolitischer Natur sind. Hier sollen vielmehr nur noch einige Aenderungen des positiven Rechts besprochen werden, von denen die wichtigste das Jagdrecht von Ostafrika betroffen hat. Danach ist zunächst die Zahl derjenigen Tiere ganz wesentlich vermehrt worden, deren Jagd nach § 2 Ostafr. JV. völlig verboten ist; während nämlich bisher nur die Jagd auf Gorillas und Schimpansen sowie auf Strauße, Aasgeier, Schlangengeier (Sekretäre) und Eulen, sowie das Wegnehmen und Beschädigen der Eier dieser Vögel verboten waren, enthält das „Verzeichnis der Tiere, deren Abschuß oder Fang nach § 2 der Jagdverordnung vom 5. November 1908/30. Dezember 1911 verboten ist"[20]) folgende Tiere:

1. Strauße, Aasgeier, Schlangengeier (Sekretäre), Kronenkraniche und Eulen, deren Eier auch nicht fortgenommen oder beschädigt werden dürfen.
2. Gorilla und Schimpansen.
3. Seekuh und Schuppentier.
4. Jungtiere (Fohlen, Kälber) von Nashorn, Zebra, Giraffe, Flußpferd und sämtlichen Horntieren (Antilopen- und Gazellenarten einschließlich Büffel und Gnu).
5. Alle Muttertiere der unter 4. genannten Arten, sobald unzweideutig zu erkennen ist, daß sie ein Junges bei sich haben[21]).

Auffallend ist, daß Stahl a. a. O. S. 79 ein ausgebildetes Jagdrecht nur den Schutzgebieten von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun zuspricht und dabei gänzlich außer acht läßt, daß das Jagdrecht von Kiautschou auf Grund der Jagdverordnung vom 17. Juli 1907 und der Wildschonverordnung vom 15. Oktober 1912 nicht minder ausgebildet ist als das der großen afrikanischen Schutzgebiete.

[19]) Vgl. besonders die diesjährigen Verhandlungen des ostafrikanischen Gouvernementsrats und des südwestafrikanischen Landesrats.

[20]) Ziffer I der Bekanntmachung des Gouverneurs vom 14. Juli 1913 (Amtl. Anz. S. 100.)

[21]) Diese Bestimmung ist aus dem Entwurf in die Verordnung übergegangen, obgleich in der Gouvernementsratsitzung der Bezirksamtmann Wendt bezweifelt hat, daß ein Jäger auf weitere Entfernungen hin immer erkennen könne, ob ein entfernt stehendes Jungtier gerade zu dem von ihm aufs Korn genommenen Alttier gehöre, und die gerichtliche Feststellung in dieser Richtung für sehr schwierig erklärt hat.

Digitized by Google

6. Weibliche Stücke, auch ohne Jungtierbegleitung, von Großer Schraubenantilope, Kleiner Schraubenantilope, Wasserbock und Hirschantilope, Gras- und Moorantilope, Sumpfbock, Giraffengazelle.

Die Zahl der völlig gegen Abschuß und Fang gesicherten Tiere ist demnach gegen früher bedeutend vermehrt worden.

Anderseits ist die Jagd auf drei Tierarten verallgemeinert worden. In der „Einteilung der jagdbaren Tiere in § 3 der Jagdverordnung“[22]) fehlen in Klasse II jetzt Zebra[23]), Spießbock (Oryx) und Giraffengazelle. Diese Tiere gehören jetzt in die Klasse I, zu welcher alle jagdbaren Tiere unter Ausschluß der in § 2 (vgl. den vorigen Absatz) sowie in den Klassen II bis IV aufgeführten Tiere zählen, und sind daher jetzt nicht mehr nur auf einen großen Jagdschein und großen Eingeborenenjagdschein jagdbar, sondern auch auf einen kleinen Jagdschein, Bezirksjagdschein, Tagesjagdschein und kleinen Eingeborenenjagdschein (vgl. § 4 Ostafr. JV.)[24]).

Die letzte Aenderung der ostafrikanischen Jagdverordnung besteht darin, daß die „Beschränkung der Abschußzahl“ dem Wildschutz in erhöhtem Maße dienstbar gemacht worden ist. Zu den Tieren[25]), von denen bisher nicht mehr als zwei Stück auf einen Jagdschein geschossen werden durften, nämlich Nashorn, Büffel, Giraffe und Elenantilope, sind jetzt hinzugekommen: Spießbock, Große Schraubenantilope, Giraffengazelle, sämtliche Colobusaffenarten, von denen allen bisher je vier Stück geschossen werden durften, und ferner Kandts Meerkatze, Moor- und Grasantilope, Kleine Schraubenantilope und Flußpferd (letzteres mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Tanga, Pangani, Rufiji und Lindi, wo der Abschuß der Flußpferde unbeschränkt bleibt). Ausgeschieden sind dagegen Büffel und Elenantilope, von denen jetzt je vier Stück geschossen werden können. Ferner dürfen nur je vier Stück geschossen werden von Marabu (wie bisher) und von allen Arten weißer Reiher zusammen. Eine Neuerung ist endlich die Beschränkung der Abschußzahl auf zehn Stück, wie sie jetzt für Zebra, Gnu und sämtliche übrigen Antilopen- und Gazellenarten festgesetzt ist.

Zum Schluß mögen noch die weniger bedeutsamen Aenderungen der kolonialen Jagdrechtsnormen aus dem letzten halben Jahre der Vollständigkeit halber kurz erwähnt sein. So ist in Ostafrika durch eine Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. Juli 1913 (Amtl. Anz. S. 105) neben dem bisherigen

---

[22]) Ziffer II der Bekanntmachung vom 14. Juli 1913 (Amtl. Anz. S. 100.) Dazu Berichtigung vom 18. Juli 1913 (Amtl. Anz. S. 103).

[23]) Dadurch ist die weitere besondere Schutzbedürftigkeit des Zebras nach längerer Debatte des Gouvernementsrats (a. a. O. S. 13 f.) verneint worden.

[24]) Jedoch ist eine Beschränkung des Abschusses dieser Tiere insofern wieder durchgeführt, als — abgesehen von dem besonderen Schutz der Jungtiere und Muttertiere — auf einen Jagdschein von Spießbock und Giraffengazelle jetzt nicht mehr je vier, sondern nur je zwei Stück, von Zebra immer noch nicht mehr als zehn Stück (früher vier) geschossen werden dürfen.

[25]) „Verzeichnis der Tierarten, deren Abschuß gemäß § 5c der Jagdverordnung beschränkt ist“, Ziffer III der Bekanntmachung vom 14. Juli 1913 (Amtl. Anz. S. 100.)

Digitized by Google

Schongebiet im Ngorongorokessel ein weiteres Schongebiet für Nashörner in den Landschaften Kangada und Mavindi geschaffen worden. Ferner sind in Ostafrika die Bezirksämter Tanga, Sfongea und Bismarckburg durch zwei Bekantmachungen des Gouverneurs vom 28. März 1913 (Amtl. Anz. S. 49 und 52) und eine vom 9. Juni 1913 (Amtl. Anz. S. 87) zur Ausstellung von kleinen und großen Jagdscheinen an nicht ansässige Personen ermächtigt worden. Aehnlich sind in Kamerun zur Ausstellung von großen Jagdscheinen (d. h. Ausgabe A 1 und A 2, nicht C) neben den bisherigen weitere Dienststellen für die durch den deutsch-französischen Vertrag vom 4. November 1911 erworbenen Gebiete bestimmt worden durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 1. April 1913 (Amtsbl. S. 169). Schließlich sind in Südwestafrika, wie schon früher, Prämien für die Vertilgung von Raubzeug ausgesetzt worden durch die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 28. Mai 1913 (Amtsbl. S. 178) [26]).

Eine Unklarheit im neuen Reichsstempelgesetz.

Von Justizrat Dr. M. Rhode

Nach dem Tarif des Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 werden unter A) 1 b Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, mit fünf vom Hundert des Stammkapitals oder des Betrages der Erhöhung dieses Kapitals oder des Betrages der eingeforderten Nachschüsse versteuert. In dieser Bestimmung ist nicht ausdrücklich vermerkt, daß es sich um den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken handelt, die innerhalb des Deutschen Reichs belegen sind. Daß nur solche Gesellschaften, die sich mit der Verwertung von inländischen Grundstücken befassen, hierunter fallen sollen, geht aus der Vorgeschichte dieses Gesetzes hervor, denn durch diesen hohen Steuersatz soll verhindert werden, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Stempelpflicht bei einem Grundstückswechsel umgehen, indem statt des Grundstücks selbst nur die Anteile der betreffenden Gesellschaft übertragen werden. Nun besteht eine solche Stempelpflicht nach dem Preußischen Stempelsteuergesetz, Tarifstelle 32, nicht bei Kauf- und Tauschverträgen, die außerhalb des Landes gelegene, unbewegliche Sachen betreffen. Diese sind nicht mit ein Prozent des Wertes, wie Kauf- und Tauschverträge über im Inlande belegene, unbewegliche Sachen, sondern nur mit dem festen Stempel von drei Mark zu versteuern. Die ungenaue Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 könnte aber doch Zweifel erregen, ob nicht auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken in den

Anmerkung [2]) siehe Seite 288

Digitized by Google

deutschen Kolonien, also im Stempelauslande betreiben, gleichfalls mit fünf vom Hundert des Gesellschaftskapitals stempelpflichtig sind. Das würde von großer Tragweite sein, da gerade die Form der G. m. b. H. häufig angewandt wird, um Plantagenunternehmungen und dergleichen in den deutschen Kolonien auf gesellschaftlicher Basis ins Leben zu rufen. Dafür, daß man nicht beabsichtigt hat, derartige Gesellschaften mit dem hohen Steuersatz von 5 Prozent zu belegen, spricht auch der Umstand, daß die reichsgesetzlichen Kolonialgesellschaften in dem Stempelgesetz bezüglich der Stempelpflicht ihrer Anteilscheine günstiger behandelt worden sind, als die Aktiengesellschaften.

Immerhin erscheint es notwendig, daß diese Frage seitens der zuständigen Behörden durch eine authentische Interpretation der Tarifstelle von vornherein unzweideutig klargestellt wird.

Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau. (Fortsetzung.)

Der Landesrat wurde seinerzeit gleichzeitig geschaffen mit den Selbstverwaltungsorganisationen der Gemeinden und der Bezirksverbände. Im Gegensatz zu den Gemeindeverbänden und Bezirksverbänden fand damals die im Landesrat verkörperte Form der Beteiligung der Bevölkerung an der Landesverwaltung nicht deren ungeteilten Beifall. Es machte sich im Schutzgebiet von vornherein eine starke Gegenströmung geltend, die sich vereinzelt sogar zu der Forderung verdichtete, dem Landesrat mit passiver Resistenz zu begegnen. Erfreulicherweise hat eine solche Resistenz nicht eingesetzt, da die Mehrzahl der im öffentlichen Leben des Schutzgebiets tätigen Personen bereits zu routiniert ist, um nicht zu erkennen, daß Obstruktion noch immer als ein Zeichen größter politischer Unreife und Kurzsichtigkeit gewertet werden muß.

Die Abneigung mancher Kreise gegen den Landesrat war zum Teil psychologischer Natur und war insofern eine nicht allenthalben gerechtfertigte Uebertragung der gegen den früheren Gouvernementsrat vorhanden gewesenen Abneigung. Der Gouvernementsrat befriedigte trotz der von ihm praktisch geleisteten ausgezeichneten Arbeit die Bevölkerung nicht, weil er Wünsche nach drei Richtungen hin offen ließ. Man wünschte keine ernannten, sondern gewählte Vertreter, man wünschte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, man wünschte Beschlußfassungsrecht in Haushaltsplan, Zoll-, Steuer- und anderen Finanzsachen.

Der Wunsch nach gewählten Vertretern ist im Landesrat erfüllt, aber die Form seiner Erfüllung, die Schaffung des Landesrates aus den Kommunalkörpern heraus behagt nicht allenthalben. Ist dieses Mißbehagen berechtigt? Nun, der Gedanke, daß die Vertretung der Bevölkerung bei der Landesverwaltung hier in diesem neuen Lande mit politisch noch nicht voll geschulter und

Digitized by Google

praktisch geübter Einwohnerschaft durch die Schule der Kommunalverwaltung gehen müsse, liegt an sich sehr nahe, und die besten Praktiker und Kenner unserer kolonialen Verhältnisse und eigenartigen Verwaltungsbedürfnisse billigen ihn. Einer der objektivsten Beurteiler Südafrikas, Paul Samassa, bezeichnet gerade den in Deutsch-Südafrika gewählten Weg als überaus zweckmäßig und verständig. So baut sich, wie er sagt, die Selbstverwaltung von unten auf, und in dem Augenblick, wo das Schutzgebiet sich aus eigenen Mitteln erhält, und wir die Zügel der Regierung dort vertrauensvoll in die Hände der dortigen weißen Bevölkerung legen können, haben wir auch schon geübte Kräfte zur Verfügung, die der Aufgabe gewachsen sind. Diametral entgegengesetzter Ansicht sind einige führende Geister im Schutzgebiet. Ueber die Art der Wahl hatte man früher keine Wünsche geäußert, man wünschte eben nur tatsächlich gewählte Vertreter. Später gesellte sich zu diesem grundsätzlich durchaus berechtigten Wunsche ein solcher nach einem bestimmten Wahlsystem: Die Vertreter der Bevölkerung sollen aus allgemeinen und direkten Wahlen innerhalb der Bezirke und der Gemeinden gewählt werden. Angesichts der oft noch unklaren Verhältnisse und der teilweise noch recht bunt zusammengewürfelten Bevölkerung würden bei allgemeinen und direkten Wahlen Elemente Einfluß gewinnen können, denen ein solcher besser verschlossen bleibt. Vor allem aber würde das System zu praktischen Ungeheuerlichkeiten führen. In einigen Bezirken vermag irgendein besonderes Ereignis, zum Beispiel ein Bahnbau, eine vollkommene Verschiebung der Bevölkerungsgruppierung hervorzurufen und in anderen Bezirken wieder ist die außerhalb der Ortschaften wohnende Bevölkerung im Verhältnis zu derjenigen der Orte so gering, daß sie eine Vertretung nicht beanspruchen könnte. Solche Unstimmigkeiten müssen so lange zur Verwerfung des Vorschlags führen, als durch sie eine den wirtschaftlichen Gruppierungen direkt zuwiderlaufende Vertretung hervorgerufen werden würde.

Nachdrücklicher noch als der Wunsch nach allgemeinen und direkten Wahlen und als der erfüllte Wunsch nach Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist der dritte Wunsch geäußert worden, die Mitwirkung nicht in die Form der Beratung, sondern in die Form der entscheidenden Beschlußfassung gekleidet zu sehen. Grundsätzlich ist das Bestreben nach Beschlußfassungsrecht auf vielen Gebieten vollkommen gerechtfertigt, darüber hat an keiner Stelle je der leiseste Zweifel geherrscht, aber die Bestimmung von Art und Maß der zu gewährenden Mitwirkung und des Zeitpunkts der Gewährung eines vollen Beschlußfassungsrechtes bedarf der eingehendsten Abwägung aller in Betracht kommenden Momente. Ein volles Beschlußfassungsrecht der Landesvertretung ist gleichbedeutend mit voller Selbstverwaltung des Landes. Es war geboten, erst einmal abzuwarten, ob die volle Selbstverwaltung in den Gemeinden und die Selbstverwaltung in den Bezirksverbänden ersprießlich arbeitet, ehe man die Selbstverwaltung des Landes entrierte. Selbstverwaltung ist identisch mit

Digitized by Google

Selbsterhaltung; sie ist nicht nur verwaltungsrechtliche, sondern auch staatswirtschaftliche Selbständigkeit; man kann aber die eine nicht verleihen, bevor nicht die Voraussetzungen zu anderen gegeben sind: das Maß der Selbstverwaltung darf nicht in Disharmonie stehen zu dem Maß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Die gesamte Finanzwirtschaft des Schutzgebietes ist ein integrierender Bestandteil der Staatswirtschaft des Deutschen Reiches; man kann hier keinen Teil loslösen, vor allem noch nicht dann, wenn trotz aller erfreulichen Steigerungen der Einnahmen die durch das Reich gedeckten Ausgaben noch um ein so Beträchtliches überwiegen, daß das Schutzgebiet ohne die schützende und stützende Hand des Mutterlandes nicht bestehen könnte.

Es war deshalb richtig, im Jahre 1909 dem Landesrat zunächst nur den Charakter einer konsultativen Körperschaft zu geben, dabei aber in Erwartung der fortschreitenden Entwickelung des Landes die Möglichkeit zu schaffen, ihn nach und nach zur beschlußfassenden Körperschaft auszubauen. Diese Möglichkeit sollte der oben angeführte § 113 der Selbstverwaltungsverordnung eröffnen. Die Regierung hat in den Jahren nach Schaffung des Landesrates diese Vorschrift nicht unangewendet gelassen, aber sie hat sich darauf beschränkt, ihn nur dann anzuwenden, wenn es sich um Wahlen handelte, durch welche eine Beteiligung der Bevölkerung durch gewählte Vertreter auf irgendeinem Verwaltungsgebiete geboten erschien. Die Bedeutung des dem Landesrat dadurch gewährten Einflusses soll nicht unterschätzt werden, aber es wäre zweifellos richtig gewesen, daneben dem Landesrat auch schon früher sachliche Materien nicht nur zur Begutachtung, sondern zur Beschlußfassung zu überweisen, denn die volle Selbstverwaltung des Landes darf nicht auf ewige Zeiten vertagt sein, sondern es muß an ihr nach Maßgabe des jeweilig vorliegenden Entwicklungsstandes fortschreitend und ständig gearbeitet werden. Diese Arbeit zu ermöglichen, ohne in jedem einzelnen Falle die Gesetzgebungsmaschine in Betrieb zu setzen, war der Hauptzweck des § 113. Die Regierung hat jedoch von dem ihr dort ausgestellten Blankoakzept nur sehr zaghaften Gebrauch gemacht. Erst die Solfsche Verordnung vom 26. Juni 1913 (Kol.-Bl. 572) stellt sich als der erste beachtliche Schritt zur Weiterbildung der Zuständigkeit des Landesrates dar. (Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

2. Togo. * Bekanntmachung des Gouverneurs v. 7. 7. 1913 betr Abänderung des Tarifs der Verkehrsanlagen v. 1. 4. 1912. — Amtsbl. 1913, S. 198. [— Nr. 41.]

3. Kamerun. * Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Bekämpfung der Stechmückengefahr v. 9. 6. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 293. — * Verordnung des Gouverneurs v. 27. 5. 1913 über die Verkündung der gemäß §§ 5 und 6 der Reichskanzler-

Digitized by Google

verfügung v. 27. 9. 1913 (über die seemannamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht) erlassenen Verordnungen. — Amtsbl. 1913, S. 293. — *Verfügung über das Inkrafttreten der im Schutzgebiet Kamerun erlassenen Verordnungen. — Amtsbl. 1913, S. 293. — *Bekanntmachung des Bezirksgerichts Duala über richterliche Beglaubigungen durch Verwaltungsstellen v. 23. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 296 — *Verfügung v. 20. 5. 1913 über die Verwertung von Munitionsmaterialien. — Amtsbl. 1913, S. 297. — *Verfügung des Gouverneurs v 31. 5. 1913 über die Einrichtung von Verwaltungsbezirken in Neukamerun. — Amtsbl 1913, S. 318. — *Bekanntmachung v. 6. 5. 1913 über den Verlauf der Grenzen des Bezirks Kribi und der Unterbezirke Kampo und Ambam. — Amtsbl. 1913, S. 318. — *Bekanntmachung v. 30. 6. 1913 über die Ausführung des § 194 Abs 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Ebenda S. 320. — *Bekanntmachung v. 24. 6. 1913 über die Abgabe von Krankenbedürfnissen. — Ebenda S. 321. [— Nr. 23.]

4. Südwestafrika. *Verfügung des Gouverneurs v. 28. 6. 1913 über die Ausstellung von Leichenpässen. — Amtsbl. 1913, S. 218. — *Bekanntmachung des Bezirksamts Swakopmund betr. öffentliche Wege v. 19. 6. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 220. — *Steuersatzung des Bezirksverbandes Lüderitzbucht v. 11. 6. 1913. — Ebenda S. 220. — *Verordnung des Bezirksamts von Windhuk über die Hilfeleistung bei Feldbränden v. 22. 2. 1913. — Ebenda S. 218. — *Bekanntmachung v. 30. 6. 1913 betr. Ernennung des Vorstandes und Kommissars der Landwirtschaftsbank für Südwestafrika. — Ebenda S. 233. — *Verordnung des Bezirksamts Rehoboth betr. die Benutzung des Weidegebiets des Ortes Rehoboth v. 1. 6. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 234. — *Bekanntmachung des Bezirksamts Rehoboth über öffentliche Wege v. 2. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 235. [— Nr. 16.]

5. Ostafrika. *Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Abänderung der Bestimmungen über die Leichenbeförderung v. 27. 6. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 92. — *Bekanntmachung v. 3. 7. 1913 zur Anwerbeverordnung. — Ebenda S. 95. — *Verordnung betr. den Verkehr mit Rickschaws im Stadtbezirk Tanga v. 2. 4. 1913. — Ebenda S. 97. — *Abänderung der Jagdverordnung v. 14. 7. 1913. — Ebenda S. 100. — *Zusatzverordnung zur Verordnung betr. Erhebung von Angaben für den Gewerbebetrieb v. 16. 7. 1913. — Ebenda S. 102. — *Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb v. 3. 1. 1908 v. 16. 7. 1913. — Ebenda S. 102 f. — *Berichtigung v. 18. 6. 1913 zur Jagdverordnung. — Ebenda S. 103. — *Bekanntmachung v. 24. 7. 1913 zur Jagdverordnung. — Ebenda S. 105. [— Nr. 39.]

Koloniales Gesetzes- und Verordnungsrecht 1913.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau.

(Fortsetzung. S. a. Heft 3 und 6.)

Allgemeines.

Von grundlegender Bedeutung ist das unter dem 22. Juli 1913 erlassene Wehrgesetz für die Schutzgebiete (RGBl. 610 ff.). Wehrpflichtige Reichsangehörige, die in einem Schutzgebiet wohnen oder sich dauernd aufhalten, können zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht bei den Schutztruppen zugelassen werden. Dieses Recht kann durch Kaiserliche Verordnung für ein Schutzgebiet, in dem eine

Digitized by Google

Schutztruppe besteht, zur Pflicht gemacht werden. Deutschen Reichsangehörigen, die nicht in einem Schutzgebiet wohnen, können mit Genehmigung des Reichskanzlers und des zuständigen Kriegsministeriums bei den Schutztruppen üben. Die aktive Dienstzeit in der Schutztruppe für Südwest wird auf zwei Jahre normiert. Für die anderen Schutztruppen wird eine solche Frist nicht gegeben. Das Gesetz regelt weiter die Grundlagen des Aushebungsverfahrens und die Ausübung der militärischen Kontrolle in den Schutzgebieten unter besonderer Berücksichtigung der südwestafrikanischen Verhältnisse. Für Südwest wird ein Beurlaubtenstand der Schutztruppe gebildet. Die militärische Kontrolle wird durch den Gouverneur geregelt, er kann die Personen des Beurlaubtenstandes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einmal im Jahre zu Kontrollversammlungen zusammenrufen. Hoffentlich geschieht das in der Praxis nicht in der Form der für südwestafrikanische Verhältnisse absolut ungeeigneten heimischen Kontrollversammlungen, sondern in Gestalt jährlicher Wehrtage.

Die schon seit Jahren als notwendig empfundene Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der in den Schutzgebieten lebenden Deutschen bringt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. 583 ff.). Deutscher ist nach diesem Reichsgesetze, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Die Schutzgebiete gelten als Inland. Die neugeschaffene Rechtsform der unmittelbaren Reichsangehörigkeit kann verliehen werden einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiet niedergelassen hat oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete; sie kann weiter einem ehemaligen Deutschen verliehen werden, der sich nicht im Inland niedergelassen hat. Hand in Hand mit diesen Vorschriften geht das Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 22. Juli 1913 (RGBl. 593 ff.), nach welchem Personen, die keinem Staate angehören, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet dauernd aufhalten. Gleichzeitig werden Vorschriften über Aushebung, Beurlaubung usw. in den Schutzgebieten gegeben. Die Entscheidung über Zurückstellung von Militärpflichtigen, die Geschäfte der Ersatzkommission usw. kann der Reichskanzler in den Schutzgebieten, in denen eine Schutztruppe nicht besteht, dem Gouverneur bezw. besonderen Kommissionen übertragen. Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden. — Die Vorschriften entsprechen vollkommen den aus der Eigenart der kolonialen Verhältnisse sich ergebenden praktischen Bedürfnissen. Bei ihrer Handhabung wird vor allem darauf zu achten sein, daß von der Verleihung der Reichsangehörigkeit an Ausländer oder gar an Eingeborene der allervorsichtigste Gebrauch gemacht wird.

Digitized by Google

Einem auf dem Gebiete des Vereinswesens mehrfach zutage getretenen Uebelstande hilft das Gesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. 599) betreffend Aenderung des Schutzgebietsgesetzes ab. Nach ihm steht künftig in Ansehung von Vereinen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiete haben und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Befugnisse aus § 23 BGB. nicht dem Bundesrat sondern dem Reichskanzler zu, der sie auf den Gouverneur übertragen kann, soweit es sich nicht um Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften handelt. Das gleiche gilt für Stiftungen die ihren Sitz in einem Schutzgebiet haben sollen.

Ostafrika.

Auf bergwirtschaftlichem Gebiete befand sich der Konsul Vohsen seit 13. Juli 1903 im Besitze einer besonderen Konzession. Diese Konzession erlischt am 13. Juli 1913; vom gleichen Zeitpunkt ab wird dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika durch Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Juni 1913 (Kol.-Bl. 572) eine Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine in einem Gebiete verliehen, das begrenzt wird im Süden durch das linke Ufer des Rowumaflusses bei höchstem Wasserstand, im Norden durch den Parellelkreis 10° 30', südlicher Breite, im Osten durch den Meridian 39° 30', im Westen durch den Meridian 38° 30', östlicher Länge von Greenwich.

In der Verwaltungsorganisation ist eine Aenderung insofern eingetreten, als die bisherigen selbständigen Bezirksnebenstellen in Aruscha und Bismarckburg mit Wirkung vom 1. April 1913 in Bezirksämter umgewandelt worden sind. (Kol.-Bl. 573).

Südwestafrika.

In der inneren Verwaltung und der Organisation des Wirtschaftslebens sind mehrere sehr erhebliche und erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juni 1913 (Kol.-Bl. 562) hat die langersehnte Landwirtschaftsbank das Licht der Welt erblickt und durch Verfügung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1913 (Kol.-Bl. 572) sind erstmalig die Befugnisse des Landesrats nach der beschlußfassenden Seite hin erweitert worden. Beide Maßnahmen sind so wesentlich, daß eine gesonderte und ausführlichere Behandlung an anderer Stelle in dieser Zeitschrift geboten erscheint. Von weitgehender Bedeutung ist auch die durch Verordnung des Gouverneurs vom 27. Mai 1913 (Kol.-Bl. 614) geschehene Bildung eines Landwirtschaftsrates. Es ist damit eine Bewegung zum vorläufigen Abschluß gebracht, die mehrere Jahre zurückreicht und die zuweilen zu geradezu leidenschaftlichen Erörterungen innerhalb der Farmerkreise des Landes geführt hat. Der Landwirtschaftsrat gibt der Farmerbevölkerung mehr als bisher die Möglichkeit der Mitwirkung bei den sie selbst betreffenden Verwaltungsmaßnahmen; sein ausgesprochener Zweck besteht darin, die Gesamtinteressen der südwestafrikanischen

Digitized by Google

Land- und Forstwirtschaft oder einzelner ihrer Zweige zu wahren und zu fördern, insbesondere hat er die Regierung durch Vorschläge, Gutachten und Auskünfte zu unterstützen, er hat die Entwürfe der einschlägigen Rechtsnormen vorzuberaten usw. In allen wichtigen, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft herrührenden Angelegenheiten soll er vom Gouvernement gehört werden. Die Mitglieder des Landwirtschaftsrates werden in Wahlbezirken gewählt, die sich im allgemeinen mit den Verwaltungsbezirken decken. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten im Schutzgebiet wohnhaften Personen, welche die Landwirtschaft als Eigentümer, Pächter, Betriebsleiter oder selbständiger Verwalter landwirtschaftlicher Grundstücke im Schutzgebiet betreiben. Wählbar sind alle männlichen über 25 Jahre alten, mindestens drei Jahre im Schutzgebiet wohnhaften deutschen Staatsangehörigen, die im Schutzgebiet Landwirtschaft betreiben. Die Wahlperiode läuft drei Jahre. Jedes Jahr ist der Landwirtschaftsrat mindestens einmal zu berufen, wenn mindestens zehn Mitglieder es beantragen oder ein Bedürfnis hierfür auftritt, ist er sofort zu berufen. Den Vorsitz führt der Gouverneur oder sein Vertreter. Die Praxis allein kann zeigen, ob die jetzt gewählte Organisationsform die innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszonen des Schutzgebietes ganz verschiedenartig gelagerten landwirtschaftlichen Interessen gleichmäßig wird zur Geltung kommen lassen.

Der Diamantenbergbau hat eine Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1913 (Kol.-Bl. 507) des Gouverneurs zur Diamantensteuerordnung bedingt, die sich auf die Buchführung der Förderer, die Stellung der vereidigten kaufmännischen Sachverständigen, die Prüfung und Berichtigung der Steuernachweisungen, das Einspruchsverfahren sowie auf Sitz, Bildung und Geschäftsordnung des über die Einsprüche entscheidenden Ausschusses beziehen. Die Bestimmungen halten sich in dem durch die Diamantensteuerordnung gegebenen Rahmen und werden zweifellos unter voller Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse ein gesichertes und geordnetes Verfahren gewährleisten. Die Notwendigkeit einiger Abänderungen und Ergänzungen wird freilich auch hier nicht lange auf sich warten lassen, das liegt nun einmal in der Eigenart der kolonialen Verhältnisse begründet.

Kamerun.

Die Heranziehung der Eingeborenen zu den materiellen Bedürfnissen des Schutzgebietes geschah bisher in Gestalt einer Wohnungssteuer, und zwar seit April 1907 (Kol.-Bl. 08. 52) und in der durch Verordnung vom 20. Oktober 1908 (Amtsbl. 105) festgesetzten Form. Beide Verordnungen sind jetzt aufgehoben und unter dem 22. Februar 1913 (Kol.-Bl. 505) durch eine Eingeborenensteuerverordnung ersetzt worden. Jeder erwachsene Eingeborene hat künftig eine jährliche Geldsteuer von 10 Mark zu entrichten. Zu diesem Grundbetrage kann unter rechtlich normierten Voraussetzungen der Gouverneur Zuschläge anordnen.

Digitized by Google

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit hat der Steuerpflichtige die Steuer in Arbeit zu leisten. Den mit der Hebung betrauten Häuptlingen kann eine Hebegebühr bis zu 10 Prozent zugebilligt werden. Die Steuerleistung greift vorläufig noch nicht Platz in den Residenturen Garua, Mora und Ngaundere. Die Steuerordnung ist klar, knapp und zweckmäßig. Hoffentlich erfüllt die Höhe des Steuerertrages die gehegten Erwartungen.

Auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation und der Gerichtsbarkeit sind einige bemerkenswerte Verordnungen zu verzeichnen. Unterm 28. März 1913 (Kol.-Bl. 574) sind die aus dem Jahre 1908 stammende Instruktion für den Medizinalreferenten und die im Jahre 1909 erlassene Dienstanweisung für die Regierungsärzte durch eine einheitliche, klare und erschöpfende Dienstanweisung ersetzt worden. Eine weitere Anweisung ist für die Vermessungstechniker ergangen. (Kol.-Bl. 657 ff.) Das Vermessungswesen ist an sich durch eine Verordnung vom 24. November 1908 geregelt, die gegenwärtigen Vorschriften sind darüber hinaus bestimmt und sicherlich auch geeignet, die Ausführung von Vermessungsarbeiten durch Privatlandmesser einheitlich zu gestalten. Im Gerichtswesen ist eine Neuordnung der Gebühren für die sogenannte summarische Gerichtsbarkeit eingetreten. (Kol.-Bl. 614) Die regelmäßigen Gebühren in Strafsachen und Zivilsachen werden zwar normiert, doch wird richtigerweise dem erkennenden Richter ein weiter Spielraum in bezug auf Erhöhung und Erlaß eingeräumt.

– –

B. Rechtsprechung.

Nr. 18. Schürfrecht in Deutsch-Südwestafrika. Hat der Fiskus ein Einziehungsrecht oder einen Schadenersatzanspruch, wenn aus Feldern, die innerhalb eines Sperrgebiets oder im Bergfreien liegen, von jemand Mineralien weggenommen worden sind?

Entsch. der RG. v. 22. 1. 1913. i. S. Landesfiskus v. Deutsch-Südwestafrika. – – H. Rep. V. 356/02 ERG. 81. S. 237. – –

H., dessen Witwe und alleinige Erbin die Beklagte ist, hielt sich vom Oktober 1908 bis April 1909 im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika auf. Er beteiligte sich dort an einer Forschungsreise, die von Beamten der Kolonialbergbaugesellschaft und von der „Gibeon" Schürf- und Handelsgesellschaft in das südlich von Lüderitzbucht gelegene Diamantsperrgebiet unternommen wurde. H. soll sich hierbei von den Schürffeldern dieses Gebiets Diamanten in großer Menge angeeignet und unter Umgehung der Diamantregie und Hinterziehung des Zolles nach Deutschland ausgeführt haben. Der klagende Fiskus beansprucht Ersatz des Wertes der Diamanten in Höhe von angeblich 300 000 Mark und Nachzahlung eines Zolles von 100 000 Mark. Wegen des Zollanspruches schwebt das Verfahren in erster Instanz. Mit dem Anspruch

Digitized by Google

auf Wertersatz wurde der Fiskus vom Landgericht abgewiesen. Berufung und Revision hatten keinen Erfolg.

Gründe:

Für Deutsch-Südwestafrika gilt die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905. Sie ist dem preußischen allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 nachgebildet und hat gleich diesem, den Grundsatz der Bergbaufreiheit, §§ 1, 2, 26, 37. In Kraft trat sie mit dem 1. Januar 1906, jedoch für die Gebiete, in denen gewissen Gesellschaften Sonderberechtigungen zustanden, nach § 93 nur insoweit, als sich aus dem Inhalte der Berechtigung nicht ein anderes ergab. Diese Einschränkung bezog sich vor allem auf die Berechtigungen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika. Dieser Gesellschaft waren durch die Verordnung vom 25. März 1888 (RGBl. S. 115) unter der Bezeichnung „Regal" umfangreiche Berechtigungen verliehen, und dann durch die Verordnung vom 15. August 1889 (RGBl. S. 179) bestätigt worden. Demnächst kam es mit Rücksicht auf den Vorbehalt in § 93 a. a. O. zu dem Abkommen vom 7. Februar, 2. April 1908; die Kolonialgesellschaft nahm hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame die Bergverordnung vom 8. August 1905 an, und die Kolonialverwaltung verpflichtete sich, der Gesellschaft im Rahmen ihrer Bergwerksgerechtsame Sonderberechtigungen zu erteilen. Dies geschah dann, indem durch Verfügung des Kolonialamts vom 22. September 1908 der Gesellschaft für das sogenannte Diamantensperrgebiet die Befugnis zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien gewährt wurde. Unstreitig gehört nun zum sog. Diamantsperrgebiet auch das Pomonagebiet, und aus diesem Gebiete stammen, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, wenn nicht sämtlich, so doch zum großen Teil die Diamanten, für die im jetzigen Rechtsstreite Wertersatz begehrt wird. Das Berufungsgericht führt aus: die Leiter einer in das Pomonagebiet unternommenen Forschungsreise, die sich im Dienste gewisser, der Kolonialgesellschaft nahestehender Privatgesellschaften befanden, hätten dort Schürffelder belegt und den H. beauftragt, das Aufsammeln von Diamanten durch andere Personen zu verhindern. Auf diesen Feldern habe sich dann für H. die Gelegenheit zur Aneignung von Diamanten geboten. Auch auf den von anderen Personen belegten Feldern oder im Bergfreien habe H. nach Diamanten suchen und sich solche aneignen können. Möglich sei auch, daß ein Teil der Diamanten von Schürf- oder Bergbaufeldern bei Kollmannskoppe stamme und hier der Kolonialbergbaugesellschaft unterschlagen sei. Jedenfalls habe H. die meisten der Diamanten im Pomonagebiet gefunden und sich angeeignet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage erscheint der Klageanspruch nicht gerechtfertigt. Innerhalb des Diamantensperrgebiets war zur Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten nur die Kolonialgesellschaft berechtigt, und zwar unter Ausschließung aller Rechte Dritter. Außerhalb jenes Gebiets stand die

Digitized by Google

Befugnis, Diamanten, wie überhaupt Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, entsprechend dem anerkannten Grundsatze der Bergbaufreiheit „jedermann" zu (§ 1 BergVO.), aber erst der Fund gab das Eigentum an den erschürften Mineralien und zugleich den Anspruch auf Verleihung eines Bergbaufeldes. Der Landesfiskus hatte innerhalb wie außerhalb des Sperrgebiets an den Diamanten, mochten sie von Bergbaufeldern, Schürffeldern oder aus dem Bergfreien stammen, ein Eigentumsrecht oder besonderes Aneignungsrecht nicht, und in ein solches Recht des Landesfiskus hat daher auch H. nicht eingreifen können. Allerdings kennt, worauf die Revision Gewicht legt, die Bergverordnung ein besonderes Vergehen des Bergdiebstahls. Nach § 90 Nr. 4 wird bestraft:

> wer unbefugt in einem fremden Schürfgebiet oder Bergbaugebiet oder im Bergfreien anstehende Mineralien in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen.

Allein das Gesetz droht für den Fall der Uebertretung der Vorschrift nur öffentliche Strafe an, enthält aber keine Vorschrift, die für einen zivilrechtlichen Anspruch des Landesfiskus eine Stütze bieten könnte, insbesondere ist auch dem Landesfiskus nicht die Befugnis beigelegt worden, die rechtswidrig weggenommenen Mineralien in Natur oder dem Werte nach einzuziehen. Eine solche Befugnis ergibt sich auch nicht aus den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Ob, wie die Revision weiter behauptet, die Vorschrift des § 90 Nr. 4 als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zu gelten hat, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls ist, da Zoll- und Steueransprüche gegenwärtig nicht in Betracht kommen, nicht abzusehen, welche Rechtsgüter gerade des klagenden Landesfiskus es sein könnten, deren Schutz das Gesetz bezweckt (Entscheidung des RG. in Zivils., Bd. 73, S. 32). Sodann aber würde aus der Verletzung der Vorschrift des § 823 Abs. 2 auch nur ein Anspruch auf Schadenersatz hergeleitet werden können, nicht aber der Anspruch auf Wertersatz für das Eigentum an den jedenfalls nicht dem klagenden Landesfiskus veruntreuten Diamanten.

Mit Unrecht rügt die Revision auch Verletzung des § 22 BergVO. Nach dieser Vorschrift darf der Schürfer ohne Genehmigung der Bergbehörde über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien nur zu Probe-, Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen (Abs. 1). Ist über die Mineralien unbefugt verfügt worden, so kann die Bergbehörde, ungeachtet der in § 91 Nr. 1 angedrohten Strafe, die Herausgabe des Wertes beanspruchen (Abs. 2). Die hier angeordnete Verfügungsbeschränkung richtet sich ihrem klaren Wortlaute nach lediglich gegen den Schürfer, und daß Schürfer nicht H., sondern die Gesellschaft gewesen ist, verkennt die Revision selbst nicht. Schürfer in dem feststehenden bergtechnischen Sinne und auch im Sinne der Bergverordnung ist nur der, der die Aufschließungsarbeiten in der Absicht der Erlangung des Feldeseigentums vornimmt,

Digitized by Google

H. dagegen hat nach den getroffenen Feststellungen lediglich in unlauterer Absicht gehandelt. Die Revision glaubt, die Vorschrift des § 22 müsse „entsprechend" auch gegen die Nichtschürfer zur Anwendung gebracht werden, und auch gegen den, der über die von einem anderen erschürften Mineralien verfüge. Hierzu ist in den Instanzen noch behauptet worden, die Kolonialgesellschaft sei wegen ungenügender Beaufsichtigung H.'s an dem Vergehen „mitschuldig", und sie müsse deshalb auch ihrerseits die Einziehung erleiden. Auch diese Ansicht ist unzutreffend. Die eigene Darstellung, die der klagende Landesfiskus über die Entstehung des § 22 gegeben hat, zeigt, welches der Zweck, und zwar der einzige Zweck für die Aufnahme der Vorschrift in die Verordnung gewesen ist. Man fürchtete, daß die Schürfer die Umwandlung ihrer Schürffelder in Bergbaufelder hintanhalten würden, um damit dem für die Bergwerkseigentümer in § 57 festgesetzten Betriebszwange zu entgehen. Die möglichst baldige Umwandlung der Schürffelder in Bergbaufelder hielt man aber im Interesse der Entwicklung des Bergbaues für geboten, und zu diesem Zwecke sollte durch die Vorschrift des § 22 ein Druck auf die Schürfer ausgeübt werden. Trotz dieses engbegrenzten Zweckes und entgegen dem klaren Wortlaute, die Vorschrift auf ganz anders geartete Fälle anzuwenden, ist mit den Regeln der Gesetzesauslegung unvereinbar. Für eine „entsprechende" Anwendung auf den vorliegenden Fall ist kein Raum . . .

Nr. 19. Gemeinderecht in Deutsch-Südwestafrika. Gegen einen unzulässigen Verwaltungsstrafbescheid einer Gemeindebehörde steht der Rechtsweg offen. Der Gemeinderat von Swakopmund ist nicht zum Erlaß von Strafvorschriften zuständig. § 8 der Swakopmunder Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 ist ungültig. — §§ 457, 459, 464 StrPO., § 15 SchGG., §§ 5, 6 der Reichskanzlerverfügung betr. das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903. §§ 13, 56, 77 der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909. §§ 9ff., 23 der Kaiserl. Verordnung betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905, §§ 5b, 6, 8, 9a der Verordnung der Gemeinde Swakopmund vom 28. Oktober 1909. — D. Kol. Bl. 1913, S. 593f. —

Gründe:

Am 10. November 1909 hatte der Gemeinderat von Swakopmund durch den Bürgermeister dem Angeklagten, einem Kaufmann aus Kapstadt, ein Schreiben zugehen lassen des Inhalts, daß er sich durch den Verkauf einer Uhrkette an den Tischlermeister A . . . einer Zuwiderhandlung des § 5b in Verbindung mit § 8 des Ortsgesetzes von Swakopmund vom 28. Oktober 1909 schuldig gemacht und

Digitized by Google

dadurch den doppelten Betrag der Steuer, also 2000 Mark, verwirkt habe, weil er, um diesen Verkauf vornehmen zu können, einen Handelsschein gemäß § 5b a. a. O. zum Preise von 1000 Mark hätte lösen müssen. Der Angeklagte hat dieses Schreiben als einen Strafbescheid angesehen und am 25. November auf richterliche Entscheidung gemäß § 459 Str.PO. angetragen. Das Kaiserliche Bezirksgericht in Swakopmund hat durch Urteil vom 21. Januar 1910, den Bescheid der Stadtverwaltung aufgehoben, soweit dem Angeklagten die Zahlung der doppelten Steuer im Betrage von 2000 Mark auferlegt ist. Die Stadtverwaltung hat sich gemäß § 457 StrPO. der Verfolgung angeschlossen und gegen das vorbezeichnete Urteil frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil, insoweit es den Bescheid der Stadtverwaltung aufhebt, aufzuheben und den Angeklagten zur Zahlung von 2000 Mark zu verurteilen.

Es war zunächst zu prüfen, ob das Gericht zum Erlaß einer Entscheidung in dieser Sache überhaupt zuständig ist. Um diese Frage zu entscheiden, bedarf es einer Untersuchung der rechtlichen Natur des Schreibens des Gemeinderats vom 29. November 1909 und der Bestimmungen der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909, auf denen dieses Schreiben beruht. In den in dem Schreiben enthaltenen Erklärungen, daß eine Zuwiderhandlung gegen eine Steuervorschrift stattgefunden habe und daß infolgedessen ein erhöhter Steuerbetrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung zu zahlen sei, muß nach Ansicht des Gerichts die Absicht der Verwaltungsbehörde gefunden werden, einen Strafbescheid im Sinne des § 459 StrPO. zu erlassen. Ebenso muß § 8 der Gemeindeverordnung, auf den sich das Schreiben stützt, als eine Strafbestimmung angesehen werden. Der Strafcharakter dieser Vorschrift liegt darin, daß einer einzelnen Person, deren Verhalten einen bestimmten Tatbestand erfüllt, nämlich die ein Kaufgeschäft in Swakopmund ohne den Besitz des hierfür im § 5b a. a. O. vorgeschriebenen Handelsscheines abschließt, für dieses Verhalten ein bestimmtes Uebel auferlegt wird. Um die Androhung einer Verwaltungszwangsmaßregel nach § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 handelt es sich hier nicht, denn eine solche Androhung darf nur im einzelnen konkreten Falle ergehen und muß eine angemessene Frist zur Vornahme der Handlung setzen, darf aber nicht an ein nur mögliches Handeln oder Unterlassen für alle Zukunft den Eintritt eines Uebels für den Handelnden oder Unterlassenden knüpfen. Daß § 8 der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 nicht von einer „Strafe", sondern nur von der Heranziehung einer erhöhten Steuerpflicht rede, kann den materiellen Strafcharakter in dieser Vorschrift nicht ändern. Dieser Charakter kommt auch rein formal im § 9 a. a. O. in den Worten „Zuwiderhandlung" und „Strafbeträge" deutlich zum Ausdruck. Es kann der Verwaltungsbehörde nicht freistehen, hinsichtlich des in § 8 a. a. O. angedrohten Uebels als Steuer dem Betroffenen den in dem § 459 ff. StrPO. reichsgesetzlich gegebenen Rechtsweg (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 36, Seite 91) zu verschließen. So ist z. B. in der Gouvernementsverordnung vom 7. November 1908, die einen ganz ähnlichen Inhalt hat wie die oben bezeichnete Gemeinde-

Digitized by Google

ordnung, in § 23 ausdrücklich auf diesen Rechtsweg verwiesen. Die Zulässigkeit dieses Rechtsweges kann auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Gemeinderat die in § 23 der KVO. vom 14. Juli 1905 vorgeschriebene Ermächtigung zum Erlaß von Strafbescheiden bisher nicht erhalten hat und der Strafbescheid daher, als von unzuständiger Stelle erlassen, der Rechtskraft gar nicht fähig ist. § 462 StrPO. bestimmt ohne Rücksicht darauf, ob der Strafbescheid gültig war oder nicht, daß bei rechtzeitiger Erhebung eines Widerspruches über den in dem Strafbescheid enthaltenen Sachverhalt das Hauptverfahren anhängig ist. Dieses Hauptverfahren kann der Richter daher nicht dadurch zur Erledigung bringen, daß er den Strafbescheid, als nicht den Erfordernissen des § 459 Str.PO. entsprechend, aufhebt, er muß vielmehr materiell entscheiden, ob der im Strafbescheid enthaltene Sachverhalt eine strafbare Handlung darstellt (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, Band 17, Seite 452). Dasselbe muß für den (in der Heimat wohl kaum vorkommenden) Fall gelten, daß der Strafbescheid von einer zum Erlasse derartiger Bescheide gar nicht zuständigen Stelle erlassen wird. Die abweichende Ansicht, daß ein solcher nichtiger Strafbescheid keine Grundlage für das Eingreifen des Gerichts gemäß § 462 StrPO. bilden könne, hätte nur die Wirkung, daß die Verwaltungsbehörde den doch bereits zum Ausdruck gebrachten Willen, eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, erneut im Wege des § 464 StrPO. zur Geltung bringen würde. Ein solcher Umweg kann nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Das Gericht war hiernach zuständig und mußte den zu seiner Kognition gebrachten Tatbestand materiell prüfen.

Hierbei ist der erste Richter mit Recht zu dem Resultat gelangt, daß mangels eines gültigen Strafgesetzes eine strafbare Handlung nicht vorliege. Allerdings kann ihm da nicht beigetreten werden, daß die Bezeichnung als „Gemeindeverordnung" die Gültigkeit von Bestimmungen, die nur durch Ortsgesetz erlassen werden dürfen, selbst dann in Frage stellt, wenn bei ihrem Erlasse die Bestimmung über den Erlaß von Ortsgesetzen (§ 13, 56 SVV. vom 28. Januar 1909) beobachtet ist. Ist dies geschehen, so kommt es auf die formale Bezeichnung nicht an. Die Bestimmung des § 8 der fraglichen Gemeindeverordnung ist aber deswegen ungültig, weil er, wie bereits oben ausgeführt, eine Strafbestimmung enthält und der Gemeinderat von Swakopmund zum Erlaß solcher Bestimmung gemäß § 15 SchGG., §§ 5, 6 RKV. vom 27. September 1903 mangels Delegation irgendeiner Strafbefugnis an ihn nicht zuständig ist. Freilich ist die Gemeindeverordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Ob in einer solchen Genehmigung die in § 6 der Verordnung vom 27. September 1903 vorgesehene Delegation gefunden werden kann, ist auch außerordentlich zweifelhaft, da in § 6 a. a. O. zunächst nur an eine ausdrückliche und allgemeine Uebertragung des Rechtes gedacht ist, Strafbestimmungen in gewissen Materien zu erlassen, während hier Delegation des Rechtes vorliegen würde, eine einzelne konkrete Strafbestimmung zu erlassen. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch in vorliegendem Falle nicht, da gemäß § 77 der SVV. und § 10 der Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1909 die zur Genehmigung berufene Aufsichtsbehörde das Bezirks-

Digitized by Google

amt Swakopmund gewesen ist. Dieses aber konnte eine Strafbefugnis an die Stadtverwaltung nicht delegieren. Daß das Bezirksamt angewiesen ist, die Genehmigung nicht ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Gouvernements auszusprechen und daß diese Genehmigung daher erteilt sein muß, ist eine interne Verwaltungsangelegenheit, die Wirkungen nach außen, wie es eine Uebertragung einer Strafsetzungsbefugnis in hervorragendem Maße ist, nicht zur Folge haben kann.

Hiernach hat sich der Angeklagte einer Zuwiderhandlung gegen eine gültige Strafbestimmung durch den Verkauf einer Uhrkette nicht schuldig gemacht und war deshalb freizusprechen. Diese Freisprechung kommt im ersten Urteil durch die Aufhebung des Bescheides der Stadtverwaltung vom 20. November 1909 in genügender Weise zum Ausdruck, so daß die Berufung gegen dieses Urteil zu verwerfen war. Eine Folge der hier vertretenen Auffassung, daß § 8 der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 eine Strafvorschrift enthält, ist es, daß eine Einziehung des Strafbetrages durch die zum Erlaß eines Strafbescheides nicht befugte Stadtverwaltung in jedem Falle unzulässig ist. Ob endlich der Gemeinderat überhaupt befugt war, eine Besteuerung der auswärtigen Handlungsreisenden in der in der Gemeindeverordnung vom 28. Oktober 1909 enthaltenen Art anzuordnen, oder ob er sich damit in Widerspruch mit der Vorschrift des § 4 Satz 2 der noch nicht aufgehobenen Gouvernementsverordnung vom 27. November 1908 setze, und welches eventuell die Rechtsfolgen dieses Widerspruchs sind, brauchte hier nach dem oben Ausgeführten nicht geprüft zu werden. Auf die Entscheidung dieser Frage würde es erst in einem etwaigen Zivilprozesse auf Rückzahlung des für den Handelsschein gezahlten Betrages ankommen.

Nr. 20. Auf einen **Unteroffizier** des Eisenbahnregiments, der 1897 **zum Eisenbahnkommando in Deutsch-Südwestafrika beurlaubt und 1913** von der Kolonialverwaltung als gänzlich dienst- und zum Teil erwerbsunfähig auf Zeit **pensioniert** worden war, **findet das Kolonialbeamtengesetz keine Anwendung. Die Bewilligung einer Pension ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt.**

Artikel 11 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. August 1896 — 23. Mai 1901, §§ 14 ff., 61 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910. Urteil des Königlich preußischen Landgerichts I (36. Zivilkammer) in Berlin vom 18. Juni 1912. — D. Kol. Bl. 1913, S. 631. —

Tatbestand.

Der Kläger, ein früherer Unteroffizier des Eisenbahnregiments, war 1897 zum Eisenbahnkommando für Deutsch-Südwestafrika durch eine Aller-

Digitized by Google

höchste Kabinettsorder beurlaubt worden, nach der er wie auch andere Unteroffiziere von ihrem Regiment als beurlaubt geführt und in ihren Chargen bei der Kompagnie ersetzt wurden. Er blieb bis zum 28. September 1903 in Deutsch-Südwestafrika und wurde daselbst, ohne einen Beamteneid geleistet zu haben, nach seiner Behauptung als außeretatmäßiger Beamter verwendet. In seinem militärischen Urlaubsverhältnis wurde er am 1. Juli 1901 zum Vizefeldwebel befördert. Während seiner Dienstzeit in Afrika hatte er verschiedentlich unter Krankheiten, die auf das Klima zurückzuführen waren, zu leiden gehabt, insbesondere an Malaria und Rheumatismus; er wurde schwerhörig und zog sich eine Herzerweiterung zu. Er wurde deswegen von der Kolonialverwaltung als ganzinvalide und teilweise erwerbsunfähig pensioniert und erhielt bis zum 31. März 1910 eine Jahrespension von 615 Mark, vom 1. April 1910 bis zum 30. April 1911 aber eine solche von 514 Mark. Sein Gesuch um weitere Zahlung wurde abgelehnt. Er trägt noch folgendes vor:

Er sei augenblicklich dauernd kolonialdienstunfähig, seine Erwerbsbeschränkung betrage 25 Prozent. . . . Während seines ganzen Zivildienstes nach seiner Pensionierung sei ihm sein Herzleiden hinderlich gewesen. Insbesondere müsse er es auch in seiner gegenwärtigen Stellung vermeiden, sich großen Anstrengungen auszusetzen. . . . Er verlange eine Pension von 615 Mark, solange er kolonialdienstunfähig sei, und zwar ohne Rücksicht auf den Grad seiner Erwerbsbeschränkung, da das Kolonialbeamtengesetz auf ihn keine Anwendung finde. Aber selbst wenn dieses Gesetz Anwendung finden würde, hätte er, so lange seine Erwerbsbeschränkung in dem behaupteten Maße bestehe, den Anspruch auf einen Betrag von mindestens 514 Mark.

Er beantragt deshalb, . . .

den Beklagten zu verurteilen, an ihn vom 1. Mai 1911 an, so lange er kolonialdienstunfähig sei, eine jährliche Pension von 615 Mark zu zahlen,

hilfsweise aber

den Beklagten zu verurteilen, an ihn vom 1. Mai 1911 an, so lange seine teilweise Erwerbsunfähigkeit bestehe, eine jährliche Pension von 514 Mark zu zahlen.

Der Beklagte bittet,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der zum Eisenbahnkommando in Südwestafrika beurlaubten Personen, das von vornherein nur für vorübergehende Zeit ins Leben gerufen sei, habe nicht stattgefunden, auch nicht bezüglich des Klägers. Dieser habe weder eine Anstellungsurkunde erhalten, noch sei ein schriftlicher Dienstvertrag mit ihm abgeschlossen worden. Trotzdem hiernach die Möglichkeit einer Pensionsgewährung zweifelhaft gewesen sei, sei doch dem Kläger im Einverständnis mit dem Reichsschatzamt bei seinem Ausscheiden aus seiner Stellung und seinem Rücktritt zu seinem

Digitized by Google

Truppenteil auf Grund des Artikels 11 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 eine Pension aus dem Zivilbeamtenpensionsfonds des Schutzgebietes in Höhe von 615 Mark bis zum 31. März 1910 gewährt worden.

Inzwischen sei durch Untersuchung des Kreisarztes in Hannover festgestellt worden, daß der Kläger nur noch in sehr geringem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sei. Deshalb sei durch Erlaß vom 15. März 1910 die Pensionszahlung mit Ende dieses Monats eingestellt worden. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung sei durch eine zweite im Reichskolonialamt am 14. Juni 1910 stattgehabte Untersuchung bestätigt worden. Gleichwohl sei durch Erlaß vom 16. März 1911 dem Kläger erneut eine Pension von zusammen 514 Mark auf Grund der §§ 14 ff. des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 gewährt worden, und zwar für die Zeit vom 1. Mai 1910 bis 30. April 1911. Von einer Weitergewährung dieser Pension habe abgesehen werden müssen, da der Kläger gemäß Befund der Untersuchung vom 8. November 1911, die im Reichskolonialamt stattgefunden habe, gesundheitlich durchaus imstande gewesen sei, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung auszuüben, und tatsächlich eine entsprechende Anstellung erhalten habe. Er sei seit längerer Zeit als Bahnmeister bei einer Straßenbahngesellschaft mit einem Gehalt von 200 Mark monatlich angestellt. . . . Da der Anwendung des Kolonialbeamtengesetzes der allgemeine Rechtsgrundsatz entgegenstehe, daß für den Pensionsanspruch nur diejenigen Vorschriften, die zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bestanden, maßgebend seien, sei das Reichskolonialamt von seiner früheren Uebung abgekommen und habe im Falle der Weiterpensionierung eines nach altem Recht pensionierten Beamten auch weiterhin letzteres, das heißt die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896, angewandt. Diese enthalte aber keine Vorschriften, wie lange eine auf Zeit gewährte Pension zu bewilligen sei. Die Verwaltung sei also in Gewährung oder Entziehung der Pension vollkommen frei.

Der Kläger hat die Richtigkeit dieser Ausführungen bestritten. . . . Er habe über 18 Dienstjahre gehabt und daher Anspruch auf dauernde Pensionierung. . . . Die Ansicht, daß er in seinem Zivilverhältnis eine seinen Fähigkeiten entsprechende gewinnbringende Beschäftigung gefunden und dadurch den Anspruch auf die Pension verloren habe, sei abwegig, da die Pension ihn doch für den Verdienstausfall, der durch die im Dienst eingetretene Invalidität entstanden sei, entschädigen solle. Wäre er nicht Invalide geworden, so würde er dank seiner Fähigkeiten einen entsprechend höheren Verdienst gehabt haben, als er ihn jetzt habe.

Entscheidungsgründe.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Klage sind gegeben: sie ist innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheides des Reichskolonialamts erhoben. In der Klage wird nicht eine Militärpension, sondern

Digitized by Google

eine Beamtenpension auf Grund verminderter Erwerbsfähigkeit, die auf eine Dienstbeschädigung zurückgeführt wird, gefordert. Der Kläger hat, wie unstreitig, einen Beamteneid nicht geleistet, mit ihm ist auch nicht, wie der Beklagte behauptet, ein Dienstvertrag geschlossen, auch hat er keine Anstellungsurkunde als Beamter erhalten. Ob er trotzdem etwa als solcher zu erachten, kann dahingestellt bleiben; denn auch in diesem Falle würde er ein Recht auf die geforderte Pension nicht haben.

Im September 1903 ist der Kläger aus dem Dienste in Südwestafrika ausgeschieden; es kann daher auf ihn das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 nicht Anwendung finden; eine Berufung auf § 61 a. a. O. erscheint ganz unzulässig, da eine solche Rückbeziehung, wie hier nötig wäre, nicht darin angeordnet ist.

Damit erledigt sich ohne weiteres der Hilfsantrag der Klage.

Aber auch der Hauptantrag ist unbegründet. Dieser ließe sich nur auf die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896/23. Mai 1901 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten gründen. Der hier maßgebende Artikel 11 Absatz 2 lautet: „Im Falle des § 37 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 kann eine Pension auch auf bestimmte Zeit bewilligt werden." Der dort in bezug genommene Satz 2 des § 37 des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 bestimmt aber, daß den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten, wenn sie eine im Besoldungsetat aufgeführte Stelle nicht bekleiden, eine Pension bewilligt werden kann. Nach diesen Gesetzesbestimmungen ist also die Bewilligung einer Pension in das vollkommen freie Ermessen der Behörde gestellt. Einen Rechtsanspruch auf Beamtenpension hat danach der Kläger nicht, weshalb die Klage auch in ihrem Hauptantrage abzuweisen war.

Nr. 21. Fahrlässige Gefangenenbefreiung. Ein Polizeibeamter, der auf der Staatsbahn Okahandja-Windhuk mit der Begleitung eines Gefangenen beauftragt ist, befördert fahrlässig dessen Entweichung, wenn er die Mangelhaftigkeit der Fenstergitter des Eisenbahnwagens nicht bemerkt und den Gefangenen einige Zeit unbeobachtet läßt, so daß dieser während der Fahrt durch ein Fenster entweichen kann. Strafmaß.

§ 121 Abs. 2 RStGB. (Urteil des Kaiserlichen Bezirksgerichts in Windhuk vom 24. Oktober 1912. D. Kol. Bl. 1913, S. 632.)

Gründe:

Am 14. Juni d. J. erhielt der Angeklagte, ein Polizeibeamter, den Auftrag, den Untersuchungsgefangenen R. von Okahandja nach Windhuk zu transportieren.

Digitized by Google

Der Gefangene wurde in einer Abteilung des Gepäckwagens untergebracht, die hier gewöhnlich der Beförderung von Eingeborenen dient. Aus der Abteilung führte eine unverschlossene Tür nach der Plattform, eine andere ebenfalls unverschlossene nach dem Gepäckraum, in dem sich die eingeborenen Bahnangestellten aufhielten. An den Gepäckraum schloß sich die Abteilung des Zugführers an. Vom Gepäckraum konnte man nach Zurückschieben einer Schiebetür unmittelbar ins Freie gelangen. Das Gefangenabteil hatte zwei Fenster mit eisernen Gittern, doch stellte sich bei der späteren Besichtigung heraus, daß die Gitter mit leichter Mühe zu entfernen waren. Nach der eigenen Darstellung des Angeklagten hat er sich während der Fahrt zum Teil in dem Gefangenabteil aufgehalten, zum Teil auch den Gefangenen von der Plattform aus beobachtet. Etwa 5 bis 6 Kilometer vor Otjihavera nun hörte der Zugführer an der Böschung ein Rascheln, doch glaubte er zunächst, es sei eine Schlange gewesen. Nachdem der Zug noch etwa 2 Kilometer weiter gefahren war, ging der Zugführer durch den Gepäckwagen und stellte fest, daß N. durch das eine der beiden Fenster entwichen war. Erst auf seinen Zuruf merkte der Angeklagte das Entweichen.

Hiernach hat sich der Angeklagte eine ganz erhebliche Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen. Die Mangelhaftigkeit der eisernen Fenstergitter hat er erst nachträglich festgestellt. Vor allem lag aber schon wegen der unverschlossenen Türen die Möglichkeit einer Flucht so nahe, daß er ganz besondere Aufmerksamkeit hätte anwenden müssen.

Da ferner der Zug nach dem mutmaßlichen Entweichen N.'s bis zur Entdeckung der Flucht mindestens 2 Kilometer zurückgelegt hat — bei einer Geschwindigkeit von 30 Kilometer die Stunde — so muß der Angeklagte den Gefangenen mindestens 4 Minuten gänzlich unbeobachtet gelassen haben. Strafmildernd kam in Betracht, daß der Angeklagte in bezug auf N. nur wußte, daß er wegen Diebstahls von einigen hundert Mark verhaftet war, und deshalb nicht annahm, jener werde wegen einer verhältnismäßig geringen Straftat die lebensgefährliche Flucht aus dem ziemlich schnell fahrenden Zuge wagen. Ferner sprach zugunsten des Angeklagten, daß er sich bisher dienstlich gut geführt hat. War hiernach auch tatsächlich festzustellen, daß die Entweichung des Gefangenen N. durch die Fahrlässigkeit des Angeklagten befördert worden ist, und war er daher gemäß § 121 II StrGB. zu bestrafen, so konnte doch mit Rücksicht auf die angeführten Milderungsgründe von der Auferlegung einer Freiheitsstrafe abgesehen und die erkannte Geldstrafe als ausreichend erachtet werden.

Nr. 22. Dienstlicher Wohnsitz eines zur Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika versetzten, jedoch zur Dienstleistung beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt abkommandierten Feuerwerksleutnants. Befreiung von der preußischen Einkommensteuer (§ 1, Nr. 1b des Gesetzes vom 19. Juni 1906), während eines solchen Komman-

Digitized by Google

das Beschluß des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. 3. 1912. — Kol. Bl. 1913. S. 318.

Nach den Akten ist der Beschwerdeführer, ein preußicher Staatsangehöriger und damals dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt zugeteilter Königlich Preußischer Feuerwerksleutnant, durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Mai 1909 mit Wirkung vom 1. April 1909 in die Schutztruppe für Südwestafrika versetzt und gleichzeitig zur Dienstleistung beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt kommandiert worden.

Gegen seine Heranziehung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1910 hat er Berufung eingelegt. Seinem Antrage auf Befreiung von der Steuer liegen folgende Ausführungen zugrunde:

Nach § 1 Nr. 1 b des preußischen Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 seien diejenigen preußischen Staatsangehörigen von der Einkommensteuer befreit, welche neben einem Wohnsitze in Preußen einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete hätten. Dieser Tatbestand treffe bei ihm zu. Er wohne in Friedenau und habe laut einer zu den Akten gebrachten Bescheinigung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) seinen dienstlichen Wohnsitz in Südwestafrika. Unerheblich sei, daß der § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119), auf welchen jene Ausnahmebestimmungen des Einkommensteuergesetzes Bezug nähmen und nach welchem in Reichs- und Staatsdiensten stehende Deutsche nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden dürften, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz hätten, inzwischen seine Geltung verloren habe und durch das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 322) dem dienstlichen Wohnsitze bei der Konkurrenz mit einem faktischen Wohnsitze in einem anderen Bundesstaate oder Schutzgebiete nur dann noch eine für das Besteuerungsrecht ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sei, wenn in dem Bundesstaate oder Schutzgebiete des dienstlichen Wohnsitzes daneben noch ein faktischer Wohnsitz bestände. Denn dadurch, daß das Reichsrecht die dem Landesrechte gezogenen Besteuerungsgrenzen erweitert habe, wäre nur den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben, ihre Gesetze dem größeren Spielraum anzupassen; ohne weiteres sei aber an den bestehenden enger gefaßten landesrechtlichen Bestimmungen noch nichts geändert worden. Preußen habe jedoch tatsächlich die einschränkende Bestimmung des § 1 Nr. 1 b seines Einkommensteuergesetzes bestehen gelassen. Sie müsse deshalb auch auf den Steuerpflichtigen Anwendung finden.

Die Berufung ist von der Berufungskommission mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

> „Die Veranlagung mußte gemäß Artikel 1 Nr. 1 c aufrecht erhalten werden. Die Aenderung des genannten Artikels beruht auf dem abgeänderten Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909, § 2 Abs. 3. Danach ist der dienstliche Wohnsitz nur maßgebend, wenn der Pflichtige entweder im Schutzgebiet auch einen Wohnsitz oder in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz hat."

Mit dem hierin erwähnten „Artikel 1 Nr. 1 c" ist offenbar der Artikel 1 Nr. 1 c der im Jahre 1909 nach Inkrafttreten des neuen Doppelsteuergesetzes abgeänderten Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 gemeint. Der Artikel 1 in der ursprünglichen Fassung enthielt eine Steuerbefreiung für diejenigen Preußen, „welche neben einem Wohnsitze in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz haben." Diese Ausnahmebestimmung ist in der abgeänderten Ausführungsanweisung auf diejenigen Preußen beschränkt worden (Artikel 1 Nr. 1 c): „welche zwar einen Wohnsitz in Preußen,

Digitized by Google

aber in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz und auch einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes haben", d. h. einen tatsächlichen Wohnsitz haben.

Die mit der Beschwerde angegriffene Berufungsentscheidung unterliegt wegen unzureichender Begründung der Aufhebung, weil die Berufungskommission ein Eingehen auf den § 1 Nr. 1b des Einkommensteuergesetzes, auf welches der Steuerpflichtige seinen Befreiungsanspruch allein stützt, gänzlich unterlassen hat. Sollte sie etwa meinen, daß das Einkommensteuergesetz durch jene Ausführungsbestimmung des Finanzministers materiell geändert worden sei, so wäre diese Ansicht unhaltbar, weil dem Finanzminister im § 88 des Einkommensteuergesetzes nur die Befugnis zur „Ausführung dieses Gesetzes", nicht aber zu seiner materiellen Aenderung beigelegt ist.

Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif.

Die rechtlichen Erwägungen des Steuerpflichtigen sind zutreffend. Für seine Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Vorschriften des preußischen Einkommensteuergesetzes maßgebend, insoweit sie nicht etwa reichsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dies ist bei der oben zitierten Befreiungsvorschrift des § 1 Nr. 1b des Einkommensteuergesetzes nicht der Fall. Es ist auch nicht erkennbar, daß diese Befreiungsvorschrift von den verfassungsmäßig zuständigen Organen abgeändert wäre. Ist sie aber noch rechtsgültig, dann muß sie auch auf den Steuerpflichtigen Anwendung finden, denn er hat neben einem Wohnsitze in Preußen seinen dienstlichen Wohnsitz in Afrika, und zwar in Windhuk, wie auf Anfrage des Gerichtshofes von dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts amtlich mitgeteilt worden ist. Die Annahme einer Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes durch Abkommandierung auf längere Zeit — wie sie im Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und 3 der Ausführungsanweisung des Finanzministers erörtert worden ist — kann außerdem hier nicht in Frage kommen, weil der Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und 3 nach der eingeholten Erläuterung des Finanzministers vom 23. Februar 1912 auf die Angehörigen der südwestafrikanischen Schutztruppe keine Anwendung findet, da die Servisbestimmungen, welche zu den Absätzen 2 und 3 des Artikels 39 a. a. O. Anlaß gegeben haben, für die südwestafrikanische Schutztruppe formell nicht eingeführt sind, was auch der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts bestätigt hat.

Hieraus ergibt sich die Freistellung des Steuerpflichtigen von der zu Unrecht auf ihn veranlagten Einkommensteuer.

Die Entscheidung wegen der Kosten gründet sich auf § 54 des Einkommensteuergesetzes

C. Literatur.

Der soeben zur Ausgabe gelangte achte, die Literatur des Jahres 1912 betreffende Jahrgang des Jahrbuchs des Verwaltungsrechts (Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts bearbeitet und herausgegeben von Professor Dr. Stier-Somlo in Cöln, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, XI und 582 S., geb. 17.50 Mark), enthält, wie die früheren Jahrgänge, einen (elf Seiten umfassenden) Bericht des Unterzeichneten über die kolonialrechtlichen Neuerscheinungen des Berichtsjahres. Angezeigt werden darin 46 Bücher, Schriften und Aufsätze kolonialrechtlichen Inhaltes in der systematischen Reihenfolge: Allgemeines, Rechtsquellen (für alle Kolonien, für einzelne Kolonien), Verfassungsrecht (Erwerb und rechtliche Stellung,

Digitized by Google

Geltung der Reichsverfassung, Einzelfragen), Verwaltungsrecht, Rechtspflege (Im allgemeinen, das materielle Recht, das formelle Recht, Mischrecht und Eingeborenenrecht).

Posen. Prof. Dr. Friedr. Giese.

Hochschulnachrichten.

Im kommenden Wintersemester werden an deutschen Hochschulen die folgenden kolonialrechtlichen Vorlesungen gelesen.

Aachen. Prof. Schwemann: „Ueber Bergrecht inkl. Kolonialbergrecht".

Berlin. Prof. Köbner: „Kolonialrecht und Kolonialpolitik Deutschlands und der wichtigsten fremden Staaten, Entstehung und Verfassung der modernen Kolonialreiche". Konsul a. D. Schultze (im orientalischen Seminar): „Ueber Konsularrecht". Geh. Oberregierungsrat Gerstmeyer (im orientalischen Seminar): „Ueber Rechtsverhältnisse und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete".

Breslau. Prof. Dr. Heilborn: „Deutsches Konsularrecht, Kolonialrecht und Kolonialpolitik".

Cöln. Prof. Friedrich: „Ueber Kolonialrecht und Kolonialpolitik". Prof. Geffcken (öffentlich-rechtliches Seminar): auch „Fragen des deutschen Kolonialrechts".

Freiberg i. S. Finanzrat Prof. Michael über „Koloniales Bergrecht".

Halle. Prof. Frhr. Marschall v. Bieberstein über „Deutsches Kolonialrecht".

Hamburg. Kolonialinstitut. Prof. Dr. Perels und Dr. v. Wrochem über „Kolonialrecht". Dr. Lüders: „Uebungen zur Einführung in das Kolonialrecht". Zache: „Verwaltungs- und Wirtschaftspraxis in den Kolonien (Deutsch-Ostafrika)". Zache: „Uebungen über Eingeborenenbehandlung und Eingeborenenrechtspflege". Dr. Brill: „Die Praxis der Verwaltung im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika". Steinhausen: „Eingeborenenrechtsprechung in den Kolonien (Tropisch-Westafrika)".

Heidelberg. Dr. Schoenborn: „Grundzüge des deutschen Kolonialrechts".

Kiel. Prof. Niemeyer: „Einführung in das Kolonialrecht".

Königsberg: Prof. Fleischmann: „Kolonialrecht".

Leipzig. Dr. Holldack: „Kolonialrecht".

München. Dr. Dörr: „Deutsches Kolonial-, Zivil- und Strafprozeßrecht".

Münster. Prof. Naendrup: „Kolonialrecht".

Digitized by Google

Zur Errichtung eines Kolonialgerichtshofes.

Der vom Bundesrat angenommene Gesetzentwurf für die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes, der dem Reichstag bei seinem Zusammentritt zugehen wird, enthält nach der „Deutschen Parlaments-Correspondenz" folgende Einzelheiten:

Es wird ein oberster Gerichtshof für Sachen der Kolonialgerichtsbarkeit errichtet, der den Namen Kolonialgerichtshof führt und seinen Sitz in Berlin hat. Er besteht aus einem Präsidenten und mindestens neun Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden. Eine Ernennung im Nebenamt ist nur bei Mitgliedern zulässig, die einem deutschen ordentlichen Gericht angehören. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, bei Ernennung im Nebenamt für die Dauer des Hauptamts. Zum Mitglied des Kolonialgerichtshofs kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaate erlangt hat und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Disziplinarbestrafung gelten für die Mitglieder des Kolonialgerichtshofs nicht. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Geschäftsgang des Gerichthofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die dieser auszuarbeiten und dem Bundesrat vorzulegen hat.

Bei dem Kolonialgerichtshof soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Die das Amt der Staatsanwaltschaft ausübenden Beamten müssen zum Richteramt in einem Bundesstaate befähigt sein. Sie werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt.

In allen Fragen, in denen es das Interesse des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Schutzgebietes erfordert, kann der Reichskanzler einen Beamten als Vertreter dieses Interesses zu der Verhandlung entsenden, der bei der mündlichen Verhandlung das Wort ergreifen kann. Auch nach Schluß der mündlichen Verhandlung kann auf Wunsch des Gerichts der Vertreter zu einer Aeußerung zugelassen werden.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte berechtigt; die bei den Gerichten in den Konsulargerichtsbezirken und in den Schutzgebieten zugelassenen jedoch nur insoweit, als sie die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Der Kolonialgerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Gerichten der Schutzgebiete erlassenen Urteile. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet die Revision statt gegen die von den Gerichten der Schutzgebiete in der Berufungs-

Digitized by Google

instanz erlassenen Endurteile über nicht vermögensrechtliche Ansprüche sowie über solche vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes 5000 Mark übersteigt.

Die weiteren Vorschriften über die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kosten entsprechen genau denjenigen des ersten Entwurfs vom Jahre 1910.

Programm der nächsten Tagung des Institut Colonial International.

Die nächste Sitzung des Instituts findet in Paris um Pfingsten herum gegen Ende Mai 1914 statt. Auf die Tagesordnung sind die folgenden Fragen gesetzt worden, von denen den Juristen besonders die Punkte 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 interessieren:

1. Welche Maßnahmen sind zu treffen, um eine Mitarbeit der eingeborenen Machthaber an der Verwaltung und Regierung der Kolonien herbeizuführen?
   Berichterstatter: Dr. J. H. Abendanon.
2. Die direkten Steuern in den Kolonien.
   Berichterstatter: Prof. K. Rathgen.
3. Die Beziehungen zwischen dem Heimatland und seinen Kolonien im Lichte des Völkerrechts.
   Berichterstatter: M. P. Dareste.
4. Der koloniale Unterricht im Heimatland.
   Berichterstatter: M. Henri Froidevaux.
5. Die Natur des Strafwesens für Eingeborene in tropischen Kolonien.
   Berichterstatter: M. F. Cattier.
6. Die Pressegesetzgebung und das Versammlungsrecht in nichttropischen Kolonien.
   Berichterstatter: Dr. C. Th. van Deventer.
7. Administrative und technische Beziehungen zwischen der kolonialen Zentralregierung und den lokalen Kolonialbehörden.
   Berichterstatter: Dr. A. Mori.
8. Einflüsse der Wanderung eingeborener Stämme auf die Bevölkerung der Kolonien.
   Berichterstatter: Dr. M. S. Bonn.
9. Wirtschaftliche Aenderungen in den Kolonien infolge Einführung europäischer Industrien.
   Berichterstatter: M. E. Baillend.

Digitized by Google

10. Das Islam-Problem in den Kolonien.
Berichterstatter: Dr. Snouck-Hurgronje.

11. Die Forstverwaltung in den Kolonien.
Berichterstatter: M. Carlo Rosetti.

12. Die Erhaltung von Eingeborenengebräuchen und ihre Kodifikation.
Berichterstatter: M. Pierre Orts.

13. Die Eisenbahnen in den Kolonien.
Berichterstatter: Colonel A. Thys.

Nachträgliche Anmerkung zum Artikel „Zur jüngsten Entwicklung des deutsch-kolonialen Jagdrechts“:

[28]) Erst während des Druckes sind hier bekannt geworden und konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden: die Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Vogelschutz, vom 15. Juli 1913 (Samoanisches Gouvernementsblatt Bd. IV S. 217) und die Bekanntmachung des Gouverneurs, betr. den Vogelschutz, vom 22. Juli 1913 (Sam. Gouvernementsbl. Bd. IV S. 219).

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 10 | Oktober 1913 | 15. Jahrgang

Inhalt:

Dr. Külz: Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung . . . . . Seite 289

Dr. Friedr. Doerr: Justizirrtum und Wiederaufnahme . . . . . Seite 292

Dr. M. Rhode: Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichsstempelgesetz. Seite 293

Dr. Karstedt: Massai kontra englische Regierung . . . . . Seite 295

Hermann F. Schmid: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12 . . . . . Seite 297

Rundschau.

A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 308

B. Rechtsprechung . . . . . Seite 310

C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 317

Der Landesrat für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet und seine Weiterbildung.

Von Oberbürgermeister Dr. sc. pol. Külz, Zittau. (Schluß.)

Mit der Solfschen Verordnung vom 26. Juni 1913 ist der erste Schritt dazu getan worden, den Landesrat zu einem Selbstverwaltungskörper zu machen. Bei seiner Schaffung sollte und konnte der Landesrat noch nicht der Repräsentant eines Selbstverwaltungskörpers sein, im Gegensatz zu den Gemeinderäten und Bezirksräten. In den Gemeinden und Bezirken konnten schon damals unbedenklich Selbstverwaltungskörper mit eigenem geschlossenen Aufgabenkreis geschaffen werden, da diese Aufgaben rein wirtschaftlicher und die Organisation rein verwaltungsmäßiger Natur sein konnten. Bei Beteiligung der Bevölkerung an der Landesverwaltung können jedoch politische Momente nicht ungewürdigt bleiben, denn das Schutzgebiet als Ganzes ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische Lebensgemeinschaft. Als solche steht sie, wie ich schon früher nachdrücklich betont habe, auch in lebhaftester Wechselwirkung zu anderen, außerhalb ihrer selbst gelegenen politischen Gebilden. Dies gilt vom Verhältnis des Schutzgebietes zum Mutterlande, das gilt aber auch von dem Verhältnis zu den britischen und portugiesischen Nachbargebieten, hinsichtlich dessen mit fortschreitender Erschließung und Entwicklung solche Fragen immer mehr in den Vordergrund treten müssen. Wer dies erkennt, wird sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landesverwaltung des Schutzgebietes überall ausgehen muß von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schutzgebietes, daß sie aber überall, und nicht zuletzt auch in ihrer Wirtschaftspolitik, in steter und unmittelbarer Fühlung

Digitized by Google

bleiben muß mit der Stelle, welche allein die wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen des Schutzgebietes in normale und gesunde Bahnen zu leiten vermag, das ist das Deutsche Reich. Diese grundsätzliche Auffassung darf auch nicht beiseite geschoben werden, wenn es die Erörterung der Frage gilt, welche Art und welches Maß von Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung des Schutzgebietes zu gewähren ist. Man darf deshalb im Landesrat nie eine Stelle schaffen, die völlig losgelöst von den Instanzen des Mutterlandes arbeitet, aber ebenso dürfen bei dem gegenwärtigen Stand die heimischen Instanzen nie ohne alles Obligo dem Landesrat gegenüber arbeiten. Letzteres geschieht im Reichstage leider nur zu oft. Es sei in dieser Beziehung nur an die Behandlung der Mischehenfrage erinnert, oder an die im Reichstag erhobene Forderung, den Eingeborenen uneingeschränkte Viehhaltung zu gestatten. Solche Beschlüsse sind geeignet, das Ansehen der Volksvertretung des Deutschen Reiches in den Kolonien schwer zu diskreditieren und die deutsche Bevölkerung zu verletzen und zu reizen, denn sie würde es in erster Linie sein, die die verhängnisvollen Konsequenzen solcher Beschlüsse, falls sie wirklich durchgeführt werden sollten, am eigenen Leibe spüren würde, ohne daß sie sich dagegen wehren könnte. *Es muß deshalb das vornehmste Bestreben bei der Weiterentwicklung des Landesrates sein, die Entscheidung über alle Maßnahmen, deren Wirkungen allein oder hauptsächlich im Schutzgebiete auftreten, dem Landesrat zu überweisen.* Die mehrgenannte Solfsche Verordnung hat dieses Endziel klar erkannt und bedeutet einen großen Schritt vorwärts zu seiner Herbeiführung. Es wird durch diese Verordnung die endgültige Entscheidung auf fast allen für die Entwicklung Südwestafrikas bestimmenden Gebieten in den Landesrat verlegt. Die sachgemäße Bekämpfung von Seuchen unter Menschen und Tieren, die Ausgestaltung des Wege- und Wasserrechts, des Jagdrechts und die Weiterentwicklung der Farmwirtschaft und der Viehzucht sind die wesentlichen Erfordernisse einer gedeihlichen Aufwärtsbewegung. Hier kann künftig nichts Wesentliches und Dauerndes ohne den Landesrat geschehen, alle Verordnungen des Gouverneurs über diese Materien bedürfen, außer in Notfällen, der Zustimmung des Landesrates. Der Einfluß, der dem Landesrat damit auf die Weiterentwicklung gegeben wird, ist erheblich; er beschränkt sich aber in den erwähnten Punkten auf wirtschaftliche Fragen. Die Solfsche Verordnung geht jedoch des weiteren auch über den Rahmen des wirtschaftlichen Gebietes hinaus und macht den Landesrat zur mitbeschließenden Stelle auch auf einem gleichzeitig politisch wichtigen Gebiete, auf dem des Arbeiterwesens der Eingeborenen. Das ist der erfreulichste Fortschritt, der zweifellos im Schutzgebiet mit großem Dank begrüßt werden wird, nachdem der Reichstag ein nur geringes Vertrauen zur deutschen Bevölkerung des Schutzgebietes in dieser Beziehung bekundet hatte. Es wird Sache des Landesrats sein, das Vertrauen des Kolonialamtes zu rechtfertigen und der Reichstagsmehrheit zu zeigen, daß ihr Vertrauensmangel auf einem eigenen Mangel, dem der richtigen Einschätzung der politischen Qualitäten

Digitized by Google

der deutschen Schutzgebietsbevölkerung beruhte. Wer Land und Leute aus eigenem Erleben kennt, wird an dem Erbringen des Befähigungsnachweises nicht zweifeln. Es dürfte aber auch der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, zu welchem dem Landesrat ein Mitbestimmungsrecht auf den Haushaltsplan des Schutzgebietes eingeräumt werden kann und muß. Die zunächst gegebene und schon jetzt mögliche Form wäre die, daß dem Schutzgebiet größere Haushaltpositionen „zur eigenen Bewirtschaftung" überwiesen werden, dergestalt, daß die Position im ganzen zwar im Reichshaushalt erscheint, daß aber die Bewirtschaftung der Position im einzelnen im Schutzgebiet durch einen Landeshaushaltplan geschieht, der vom Gouverneur und Landesrat allein festgesetzt wird. So werden dann beispielsweise im Reichshaushalt erscheinen 250 000 Mark zur Förderung der Farmwirtschaft in Südwest, oder 100 000 Mark zur Förderung des Schulwesens, die Art der Einzelverwendung aber würde weder im Reichshaushalt, noch vom Gouverneur oder Kolonialamt, sondern in der vorerwähnten Weise bestimmt. Ein weiterer Schritt würde dann der sein, die Erträgnisse bestimmter Steuerquellen dem Landesfiskus des Schutzgebiets zur freien, haushaltplanmäßig durch Gouverneur und Landesrat festzusetzenden Verwendung zu überweisen und ihnen das Recht der Einführung und Bewirtschaftung besonderer Steuergebiete zu geben. Selbstverständlich gibt es noch eine Fülle anderer Möglichkeiten, den Landesrat mit beschließender Zuständigkeit beim Haushaltplanwesen des Schutzgebietes zu beteiligen, jedenfalls wird man sich aber zu einer von ihnen in nicht zu ferner Zeit entschließen müssen, denn es ist richtig, was einer der intelligentesten deutschen Farmer in Südwest, Schlettwein, im letzten Hefte dieser Blätter über Südwest ausführte: In unserem sterilen, harten Lande liegt eine geheimnisvolle Kraft, Männer zu bilden, die sich nicht unterdrücken läßt. Möge es dem Mutterlande gelingen, diese Kraft, und diese selbst gewordenen Männer auf alle Zeiten an sich zu fesseln zur Stärkung des Reiches und zur Erweiterung deutschen Einflusses in der weiten Welt.

Warnen möchte ich, wie schon früher, so auch bei dieser Gelegenheit nochmals sehr nachdrücklich davor, bei dem Ausbau der Zuständigkeit des Landesrates sich von heimischen Vorstellungen beherrschen zu lassen und sklavisch nach heimischen Mustern zu arbeiten oder die Vertretung der Kolonie aufgehen zu lassen in der Volksvertretung des Deutschen Reiches. Das Gesamtbild im Schutzgebiet wird immer völlig verschieden sein von dem des Mutterlandes; das folgt mit Naturnotwendigkeit aus der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse. Als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß zwischen den Organen des Mutterlandes und denen des Schutzgebietes in wirtschaftlichen Fragen zwar immer enge Fühlung aufrecht erhalten werden muß, nie aber die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes untergehen darf in den Vertretungskörpern des Mutterlandes. Eine derartige Entwicklung würde in ihrem letzten Ziele etwa dahin führen, daß die Landesvertretung Deutsch-Südwestafrikas ein Teil der Reichsvertretung werden würde. Sympathischer und zweck-

Digitized by Google

mäßiger erscheint als fernes Zukunftsbild ein Reichsland Deutsch-Südwestafrika mit voller innerer und verwaltungsrechtlicher Selbständigkeit, aber in innigstem Verbande mit dem Mutterland.

Die maßgebenden Stellen des Mutterlandes haben in der Vergangenheit nicht immer die richtigen Maßnahmen gegenüber dem Schutzgebiet getroffen, das muß offen zugegeben werden, aber umgekehrt wäre Deutsch-Südwestafrika auch ohne das Mutterland nichts, und von seinen vom Mutterlande sich völlig selbst überlassenen Einwohnern würde wohl keiner mehr leben. „Im Mutterlande ruhen die Wurzeln unserer Kraft", politisch und wirtschaftlich, diese Ueberzeugung muß Gemeingut aller Deutsch-Südwestafrikaner werden. Umgekehrt muß sich aber auch im Mutterlande immer mehr die Ueberzeugung Bahn brechen, daß das wirtschaftliche und politische Leben Deutsch-Südwestafrikas ungehemmt, frei und großzügig entwickelt werden muß. Keine kleinen und kleinlichen Mittel, keine Schablonenarbeit, kein ängstliches Anklammern an gewohnte Formen, kein wahlloses Uebertragen heimischer Maximen! Wer je das Land gesehen, der weiß, daß hier die Bahn noch frei ist, dem Leben der Deutschen Formen zu geben, die es zu einer Lust machen würden, in diesem Lande zu leben. Möge eine nicht zu ferne Zukunft Deutsch-Südwestafrika zu einem solchen Lande erblühen lassen, sich selbst und dem Mutterlande zum Segen!

Justizirrtum und Wiederaufnahme.

Von Dr. Friedr. Doerr, Staatsanwalt und Privatdozent, München.

Unter dem Titel „Justizirrtum und Wiederaufnahme" hat der als Verteidiger bekannte Berliner Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg soeben bei Dr. P. Langenscheidt, Berlin (1913) ein Buch erscheinen lassen, in dem er eingehend die Irrtumsgefahren, denen der Strafrichter ausgesetzt ist, aufzeigt und damit die Forderung tunlichst unbeschränkter Nachprüfbarkeit von Strafurteilen verknüpft. Schon das Mündlichkeitsprinzip mit der Konzentration der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte birgt die Gefahr der Uebereilung des Richters und der Ueberraschung des Angeklagten in sich — eine Gefahr, die sich im Zivilprozeß infolge des Schriftsatzsystems viel weniger geltend macht. Gleichwohl fehlt im Reichsstrafprozeß im Gegensatze zum Zivilprozeß für mittlere und schwerere Strafsachen (Strafkammer- und Schwurgerichtssachen) eine Berufungsinstanz, die zur tatsächlichen Nachprüfung der angefochtenen Urteile befugt wäre. Das gegen Strafkammer- und Schwurgerichtsurteile zulässige Rechtsmittel der Revision hat nur eine beschränkte und für das nichtjuristische Publikum nicht immer verständliche Bedeutung.

Hier liegt ein Vergleich mit dem deutschen Kolonialstrafprozeß nahe, der in mancher Hinsicht für die Weiterentwicklung des Reichsstrafprozesses i. e. S. vorbildlich sein könnte. Dem Kolonialprozeß ist zwar, solange der geplante Kolonialgerichtshof in Berlin nicht ins Leben getreten ist, das Rechts-

Digitized by Google

mittel der Revision noch fremd, das Bedürfnis hierfür im Strafprozeß auch nicht sehr dringend; aber in allen Strafkammer- und Schwurgerichtssachen, die in den Schutzgebieten sämtlich zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte (oder zu einem kleinen Teile zu der der Bezirksrichter als Einzelrichter) gehören, ist Berufung zum Obergerichte statthaft. Wir haben also in unseren Schutzgebieten für Schwurgerichtssachen nicht bloß eine zuverlässigere, weniger vom Zufall abhängende Rechtsprechung erster Instanz, sondern auch eine fast unbeschränkte Möglichkeit sachlicher Nachprüfung der Urteile in der Berufungsinstanz. Dafür sind die oft peinlich berührenden Fälle der Aufhebung von Urteilen wegen geringfügiger Prozeßverstöße dem Kolonialprozeß unbekannt.

Infolge der ausgedehnten Berufungsmöglichkeit hat die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Strafverfahrens als sogenanntes außerordentliches Rechtsmittel in den Schutzgebieten nur geringe Bedeutung, jedenfalls nicht die Aufgabe, die Berufung zu ersetzen. Ueberdies sind die gesetzlichen Beschränkungen der Wiederaufnahme für die in erster Instanz vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen (§ 399 Nr. 5 StPO.) im Kolonialprozeß unanwendbar (vgl. mein Dtsch. Kol.-Strafprozeßrecht, Leipzig 1913, S. 165) und die Schwierigkeiten des Nachweises der gesetzlichen Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegenüber Schwurgerichtsurteilen hier gegenstandslos. Der Bezirksrichter ist auch im Wiederaufnahmeverfahren zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt (§ 64 Abs. 2 KonsGG.) und damit ein Wunsch Alsbergs (a. a. O. S. 65 f.) erfüllt. Die von Alsberg (S. 84 ff.) des näheren dargelegte Ungunst der Praxis gegenüber Wiederaufnahmegesuchen macht sich in den Schutzgebieten kaum bemerkbar; der Bezirksrichter, der Ankläger und Richter zugleich ist, wird häufiger einen Zweifelsfall annehmen und zugunsten des Beschuldigten entscheiden; die Vereinigung von Richter- und Anklägeramt in einer Person hat eher eine zu nachgiebige als eine zu schroffe Justiz im Gefolge (vgl. mein Dtsch. Kol.-Strafprozeßrecht S. 57, N. 1).

Auf den weiteren Inhalt des Alsbergschen Buches einzugehen, ist hier nicht der Ort, da es die Theorie und die Praxis des deutschen Kolonialprozesses nicht berührt.

Koloniale Gesellschaftsverträge nach dem neuen Reichsstempelgesetz.

Von Justizrat Dr M. Rhode.

Im Septemberheft dieser Zeitschrift ist darauf hingewiesen worden, daß in dem Tarif des Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 bei der dort festgesetzten höheren Besteuerung von Beurkundungen solcher Verträge, die über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung abgeschlossen werden und nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, nicht ausdrücklich vermerkt sei, daß es sich um den Erwerb oder die

Digitized by Google

Verwertung von innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Grundstücken handeln müsse. Es war die Erwartung ausgesprochen, daß seitens der zuständigen Behörden eine authentische Interpretation der Tarifstelle erfolgen werde, aus der unzweideutig hervorgehe, daß nur Gesellschaften für den Erwerb und die Verwertung inländischer Grundstücke gemeint seien. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. Das Königliche Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Berlin hat im Gegenteil in einer von ihm erteilten Auskunft ausdrücklich erklärt, daß es lediglich darauf ankomme, ob die Urkunden im Deutschen Reiche errichtet seien oder nicht, und daß demgemäß die Stempelabgabe von 5 Prozent entrichtet werden müsse, auch wenn die zu erwerbenden oder zu verwertenden Grundstücke im Stempelauslande, also in den Kolonien, belegen seien.

Nach dieser Erklärung des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramtes würden also in Zukunft sämtliche in Deutschland errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Betrieb einer Pflanzung oder die Verwertung irgendeiner mit Grundbesitz verbundenen industriellen Anlage, zum Beispiel eines Wasserwerkes in den deutschen Kolonien, bezwecken, mit 5 Prozent des Gesellschaftskapitals zu versteuern sein. Der am 22. September 1913 ergangene Bescheid des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramtes führt aus, daß lediglich bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dem neuen Gesetz insofern eine Ausnahme gemacht worden sei, als der Versteuerung nur diejenigen Urkunden unterlägen, welche sich auf inländische Gesellschaften bezögen: dies sei mit Rücksicht auf Tarifnummer 1 C) des neuen Reichsstempelgesetzes geschehen, nach dem ausländische Aktien, wie früher, mit dem Aktienstempel belegt würden. Bei den nach Tarifstelle 1 A b des neuen Gesetzes zu versteuernden Urkunden (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bestehe eine solche Ausnahme nicht. Diese Urkunden unterlägen daher, sofern sie im Deutschen Reiche errichtet seien, der Reichsstempelabgabe, und wenn die Gesellschaft den Erwerb und die Verwertung von Grundstücken betreibe, so sei die Stempelabgabe von 5 vom Hundert zu entrichten, unabhängig davon, wo der Grundbesitz belegen sei.

Gegen diese Auffassung des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramtes wird bei der höheren Instanz Widerspruch erhoben werden und es wird die weitere Entscheidung an dieser Stelle zur Mitteilung gelangen. Solange aber hier die dringend notwendige endgültige Klarstellung nicht erfolgt ist, erscheint es ratsam, von der Errichtung kolonialer Pflanzungsgesellschaften in der Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland Abstand zu nehmen und den Sitz derartiger, neu zu gründender Gesellschaften in die Kolonien selbst zu verlegen. Allerdings dürfen auch dann nach der gleichfalls sehr angreifbaren Auffassung des Stempelamtes die Gesellschaftsverträge nicht innerhalb des Deutschen Reiches abgeschlossen werden. Es steht aber wohl in den meisten Fällen nichts im Wege, den Vertragsabschluß durch Bevollmächtigte in den Kolonien vor dortigen Notaren verlautbaren zu lassen.

Digitized by Google

Massai kontra englische Regierung.

Von Dr. Karstedt.

Ein interessanter Rechtsstreit, der auch für Deutschland als ostafrikanische Kolonialmacht nicht ohne Interesse ist, hat kürzlich in Mombassa (Britisch-Ostafrika) sein Ende gefunden. Das Schlußurteil ist kürzlich als Weißbuch dem englischen Parlament vorgelegt worden. Es handelte sich um folgendes: Im Jahre 1904 hatte der damalige, inzwischen verstorbene Commissioner von Britisch-Ostafrika, Donald Stewart, mit dem Oberhaupt sämtlicher Massais in Britisch-Ostafrika und einigen weiteren Repräsentanten des genannten Stammes einen Vertrag oder ein Abkommen getroffen, demzufolge ein Teil der Massais, nämlich die Elburgu, Genunuki, Loita, Damat und Laitutok, dislociert und in einem fest umgrenzten Reservat in Laikipia angesiedelt werden sollten. Andere Stammesteile sollten in einem anderen Reservat angesiedelt werden. Beide Teile sollten durch einen Kommunikationsweg das Recht des freien Verkehrs miteinander haben und erhielten weiterhin ein gemeinschaftliches Terrain, das den gemeinsamen Beschneidungsfeierlichkeiten und ähnlichen Zeremonien dienen sollte.

Im Jahre 1911 schloß der jetzige Gouverneur, Girouard, mit den Vertretern der Elburgu, Loita usw., unter denen sich Segi, das Oberhaupt aller Massais befand, ein Abkommen ab, laut dem sie das Laikipiareservat wiederum räumen und mit den übrigen Massais in einem gemeinsamen Reservat vereinigt werden sollten.

Der Grund für diese Abkommen lag, wie die Verträge selbst auch sagen, darin begründet, daß die Regierung eine reinliche Scheidung zwischen den europäischen Siedlungen und den Massais erreichen wollte. Die Ansiedler hatten dauernd darüber Klage geführt, daß sie sich der Diebereien der nomadisirenden Massais in ihren Viehherden nicht mehr erwehren könnten. Demzufolge hatte man die Massais in einem nördlichen Reservat, Laikipia, und einem südlichen angesiedelt, in der Hoffnung, damit die auch politisch nicht unbedeutende Kraft der Nomaden zu brechen und ein für allemal Ruhe zu bekommen. Nach dem Prinzip Divide et impera mochte man hoffen, mit den geteilten Massais leichter fertig zu werden als mit dem gesamten Stamm als ungeteilter Einheit.

Als das zweite Abkommen durchgeführt wurde, strengten die Massais des südlichen Reservats, die auf neuem Terrain nunmehr mit den aus dem nördlichen Reservat Exmittierten angesiedelt werden sollten, Klage gegen den General-Attorney und die sonstigen an der Durchführung des zweiten Abkommens beteiligten Beamten sowie die Unterzeichner des zweiten Abkommens, soweit sie Massai waren, an. Sie verlangten unter Bestreitung der Aktivlegitimation der letzteren, daß zunächst das Abkommen vom Jahre 1904 als zu Recht bestehend auch weiterhin gelten sollte, ferner Erhaltung des Kommuni-

Digitized by Google

kationsservituts und endlich Feststellung der Ungesetzlichkeit des Vertrages vom Jahre 1911. Schließlich verlangten sie 5000 Pfund Entschädigung dafür, daß ihnen der Kommunikationsweg trotz der Zusage vom Jahre 1904 nicht hinreichend zur Verfügung gestellt sei, sowie Feststellung des Schadens für das bei der Räumung des Laikipiareservats gefallene und beschädigte Vieh.

Die Klage wurde durch den High Court durch Urteil vom 26. Mai kostenpflichtig abgewiesen. In eine Erörterung der geldlichen Forderungen wurde überhaupt nicht eingetreten, und im übrigen erklärte sich das Gericht für inkompetent.

Die Kläger, besagt das Urteil, gingen von der Ansicht aus, daß der Stamm der Massai berechtigt gewesen sei, mit dem englischen Gouvernement auf der Stufe von Macht zu Macht zu verhandeln. Auf dieser Grundlage schlossen sie vielleicht bona fide den Vertrag vom Jahre 1904. Sie waren der Meinung, daß dieser Vertrag nur durch die Gesamtheit der Massai, also der des südlichen und des nördlichen Reservats gemeinsam mit der englischen Verwaltung abgeändert werden könnte.

Diese Ansicht sei irrig. Zuzugeben sei, daß die Massais nicht englische Untertanen seien noch daß Britisch-Ostafrika British territory sei. Aber da Britisch-Ostafrika Protektorat sei, in dem die Krone Jurisdiktion ausübe, so hätten seine farbigen Einwohner die Eigenschaft von protected foreigners, die, in Zusammenhang mit dem Schutz, den sie genössen, Gehorsam schuldeten.

Träger der Protektoratsgewalt sei sowohl im Jahre 1904 als auch 1911 der Commissioner bzw. der Gouverneur als Repräsentant der Krone gewesen, entsprechend dem Foreign Jurisdiktion Act vom Jahre 1890. In diesem Sinne seien die Verträge tatsächlich Acts of State gewesen, und zwar sowohl der mit der Gesamtheit der Massai abgeschlossene als auch der nur mit einem Teil von ihnen abgeschlossene des Jahres 1911. Der Einspruch, daß der letzte Vertrag ungültig sei, weil er nicht von der Gesamtheit der Massai anerkannt sei, sei unwesentlich, da das englische Recht eine solche Gesamtheit als allein vertretungsberechtigte Korporation nicht anerkennen könne. Es sei der Krone unbenommen, mit Stämmen als Gesamtheit oder auch mit einzelnen ihrer Teile rechtsverbindlich zu verhandeln. Da weiter die Kläger zugäben, daß der General-Attorney bei der Ausübung seiner Handlung nur im Auftrage des Gouverneurs, also des Delegaten der Krone gehandelt habe, sei eine Klage gegen ihn hinfällig.

Beide Verträge seien Staatsakte, über die zu entscheiden ein bürgerliches Gericht als nicht zuständig zu erachten sei.

Digitized by Google

Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Referendar Hermann F. Schmid, Berlin.

Die englische Kolonialgesetzgebung bietet in der Fülle praktischer Anordnungen auch für uns, insbesondere de lege ferenda manche interessanten Hinweise. So dürften von den einzelnen im folgenden kurz wiedergegebenen englischen Kolonialrechtsnormen sowohl die über Jagd- und Forstrecht, als auch die Anordnungen über Bildung von Kreditgenossenschaften auf Ceylon, über das Gewerbe der Darlehnsgeber in Hongkong und die sozialgesetzgeberischen Normen über die Pacht auf den Seychellen und die Unterhaltung von Frauen und Kindern Verurteilter usw. ganz besonderes Interesse beanspruchen.

I. Ceylon. Hier ist ein Gesetz von besonderer Bedeutung zu melden, nämlich das Gesetz vom 5. Mai 1911 über die **Kreditgenossenschaften** (Recueil international de législation coloniale, Tome I, Bruxelles 1912, pg. 338). Es enthält formelle und materielle Bestimmungen über Errichtung, Untergang der Genossenschaften, Aufsicht, Verfassung. Veranlassung für das Gesetz war die Erwägung, den Sparsinn und die gemeinsame Mitarbeit unter den Ackerbauern, Handwerkern und Personen mit nur beschränkten Geldmitteln zu stärken, also überhaupt, den Mittelstand zu heben.

Für die Gründung einer Genossenschaft ist eine Mindestzahl von zehn Personen erforderlich. Dieselben müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in derselben Stadt, demselben Dorf oder in derselben Gruppe von Dörfern wohnen; Ausnahmen von letzterem Erfordernis sind zulässig. Zweifelsfragen werden von dem sogenannten Registrar, das heißt demjenigen Registerbeamten, welcher vom Gouverneur für die ganze Provinz oder einen Teil derselben für die Eintragung der Genossenschaft ernannt wird (§§ 5, 2e), endgültig entschieden (§ 3). Mitglieder sind einmal die Gründer, das heißt diejenigen, welche den Antrag auf Eintragung stellen, und ferner alle die, die den gesetzlichen (18. Lebensjahr, Wohnsitz) und im Statut vorgesehenen Bedingungen genügen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Genossenschaft; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist von der Entrichtung des Beitrages abhängig. (§ 4.)

Die Eintragung erfolgt auf Antrag von mindestens zehn Personen, sofern dieselben den Normativbestimmungen entsprechen und bereit sind, die Beiträge zu entrichten; sie sind dem Registrar zur Auskunft verpflichtet. Der Registrar prüft, ob er eintragen darf, und nimmt alsdann die Eintragung vor. Mit der Eintragung erwirbt die Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person. Sie kann unter ihrem Namen Eigentum an Mobilien und Immobilien erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden und führt ein eigenes Siegel. Die Genossenschaft muß einen Sitz haben, der sich nach den vom Gouverneur gemäß § 27 erlassenen Reglements richtet (§ 6).

Digitized by Google

Die Genossenschaften können als solche mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht gegründet werden (§ 7). Eine Dividende als solche wird nicht ausgezahlt; Ueberschüsse fließen in den Reservefonds, dessen Ueberschüsse über eine bestimmte Höhe in Form von Bonifikationen an die Genossen zur Verteilung gelangen (§ 8). Von den Mitgliedern können unbegrenzte Depots angenommen werden; von Nichtmitgliedern können Darlehen nur in bestimmter Höhe und unter den Bedingungen des Statuts sowie der Erlasse des Gouverneurs aufgenommen werden (§ 9). Die Genossenschaft darf nur an Mitglieder Darlehen geben, an eine fremde Genossenschaft nur mit Genehmigung des Registerbeamten. Die gleiche Genehmigung ist nötig zur Hingabe von Gelddarlehen gegen Verpfändung von Mobilien (§ 10).

Kein Genosse darf an Anteilen mehr besitzen als eintausend Rupien dem Nennwert nach. Im Fall der beschränkten Haftpflicht gibt jeder Anteil eine Stimme, im Fall der unbeschränkten hat jeder Genosse überhaupt nur eine Stimme (§§ 12, 13). Der Genosse kann seine Anteile und seinen Anspruch auf Zinsen, ganz oder zum Teil, nur dann übertragen, wenn er beide mindestens ein Jahr lang gehabt hat, und auch dann nur auf die Genossenschaft selbst oder ein Mitglied derselben (§ 14). Beide haften nicht für die persönlichen Schulden (§ 15).

Stirbt ein Genosse, so zahlt oder kreditiert die Genossenschaft demjenigen, der durch die zu diesem Zweck erlassenen Reglements bestimmt ist, eine Summe in Höhe des Wertes seiner Anteile und Zinsansprüche und berichtigt zugleich an diesen alle sonstigen Schulden, die sie an den Gestorbenen hatte. Ist eine solche Person nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung beziehungsweise Kreditierung an denjenigen, welcher sich vor dem Vorstand als Erbe oder als gesetzlicher Vertreter ausweist. Das Vermögen des Gestorbenen haftet ein Jahr lang vom Todesfall an für die zur Zeit des Todes schwebenden Geschäfte der Genossenschaft (§§ 16, 18). Die Haftpflicht eines ausgeschiedenen Mitglieds besteht in der nämlichen Weise ein Jahr lang, gerechnet vom Austritt an (§ 17).

Die Organe der Genossenschaft sind einmal die sogenannte „commission", mehr dem Vorstand als dem Aufsichtsrat vergleichbar, da sie verwaltende, nicht bloß überwachende Funktionen hat, ferner der Vorsitzende, der Sekretär, der Schatzmeister und andere verfassungsmäßig berufene Vertreter (§ 2 litt. b. d).

Die Aufsicht seitens der Regierung wird geübt durch den Registerbeamten und einen Agenten der Regierung, die sich hierbei Substituten bestellen können. Obligatorisch ist eine einmal jährlich vorzunehmende Revision der Rechnungen durch den Registerbeamten. Zu jeder Zeit kann er sowie der Agent die Bücher, Rechnungen, Archive einsehen, wobei jedes Organ der Genossenschaft zur Auskunfterteilung verpflichtet ist. Der Registerbeamte kann ferner aus eigenem Antrieb und muß auf Ersuchen des Agenten oder die Bitte der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine Untersuchung über die Verfassung, den Fortschritt und die Vermögenslage der Genossenschaft veranstalten. Auch hier besteht eine Auskunftspflicht (§ 21).

Digitized by Google

Als Auflösungsfälle sind nur folgende im Gesetz vorgesehen: 1. ein für die Genossenschaft ungünstiger Ausfall der zuletzt erwähnten Untersuchung; 2. Antrag von drei Vierteilen der Mitglieder. Ist in diesen Fällen der Registerbeamte der Meinung, daß die Auflösung erfolgen müsse, so kann er die Eintragung löschen. Jedes Mitglied hat dann binnen zwei Monaten das Rechtsmittel des Rekurses an den Gouverneur im Verwaltungsverfahren. Wird das Rechtsmittel nicht eingelegt, so wird die Entscheidung des Registerbeamten mit Ablauf der Frist rechtskräftig; andernfalls bedarf die Löschung der Bestätigung der genannten Instanz. Mit Eintritt der Rechtskraft verliert die Genossenschaft die Rechtsfähigkeit. Hierauf ist der Registerbeamte berechtigt, einen Liquidator zu ernennen, dessen Befugnisse die bei der Liquidation herkömmlichen sind (§ 23 ff.).

Die Genossenschaften genießen gewisse Privilegien, zum Beispiel Befreiungen von Stempelabgaben und der Eintragsgebühr, die aber vom Gouverneur ausdrücklich im Regierungsblatt publiziert werden müssen (§ 25).

Die Genossenschaften haben als juristische Personen das Recht der Autonomie (anerkannt im Gesetz ausdrücklich in den §§ 4 II; S. 7; 8 u. a. m.). Geregelt werden im Statut Bestimmungen über die Aufnahme der Mitglieder, über deren Haftpflicht, Suspension, Ausschließung, Ernennung und Pflichten der Organe, Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung, Pflichten und Zuständigkeit der Generalversammlung u. a. m., vgl. litt. k des Reglements (Recueil a. a. O. 348). Der Gouverneur en conseil exécutif ist ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu erlassen, die im Regierungsblatt veröffentlicht werden müssen. Hierin kann er die Höchstzahl der Anteile festsetzen, Bestimmungen treffen über die Gegenstände des Statuts, über dessen Setzung, Abänderung und Aufhebung (vgl. näher (Recueil 344/6; § 27 des Gesetzes). Eine solche Ausführungsverordnung ist vom Gouverneur zugleich mit dem Gesetz am 5. Mai 1911 erlassen worden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom Jahre 1861 finden auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung.

II. Seychelleninseln. Zwei Gesetze sind hier zu verzeichnen, die im Vergleich zu den Verhältnissen in unseren eigenen Kolonien nicht ohne Interesse sind und die starke Fürsorge der englischen Machthaber um die eingeborene Bevölkerung uns vor Augen führen. Das eine behandelt den **Pachtvertrag über kleinere Grundstücke an Arbeiter** und stellt gewisse Sicherungsmaßregeln zu deren Schutz auf; das andere regelt die Unterhaltung von Frauen und Kindern solcher Männer, die entweder zu einer Strafe verurteilt sind oder sich der Unterhaltspflicht entziehen.

1. Gesetz vom 4. April 1911 über den Pachtvertrag. (Recueil 570.) Es ist ergangen unter Aufhebung der Verordnung Nr. 3 vom Jahre 1888. Voraussetzung für den Abschluß eines Pachtvertrages ist für den Arbeiter, daß er sich im Besitz einer vom Schatzmeister oder vom Friedensrichter auszustellenden Urkunde, für die jährlich eine halbe Rupie zu entrichten ist, befindet (§ 2). Der

Digitized by Google

Vertrag bedarf der Schriftform; er muß in Gegenwart des Eigentümers oder Besitzers der Parzelle und des Arbeiters vor einem Beamten, dem Friedensrichter oder einer anderen hierfür vom Gouverneur bestimmten Person geschlossen und von den Kontrahenten unterzeichnet werden. Die Urkundsperson muß dem Arbeiter den Inhalt des Vertrages erklären und sich davon überzeugen, daß dieser den Inhalt verstanden hat, und sodann die Unterschriften beglaubigen. Der Vertrag muß in amtliche Verwahrung genommen und in ein besonderes Register eingetragen werden; die Kosten (1 Rupie) trägt der Arbeitgeber (§ 3). Eine Abschrift des Vertrages erhält die Polizeibehörde und eine weitere der Arbeiter selbst. Dieser darf nur einen Pachtvertrag schließen. Der Vertrag endigt ipso iure, wenn der Arbeiter seinen Beruf als Arbeiter aufgibt (§§ 4—6). Uebertretungen des Gesetzes sind in den §§ 7 und 8 mit Geldstrafen bis zu 100 Rupien bedroht.

2. Gesetz, betreffend den **Unterhalt verheirateter Frauen und deren Kinder,** vom 28. September 1911. Das Gesetz ist in französischer Sprache publiziert (Recueil 572). Es verfolgt zum Teil ähnliche Zwecke wie das preußische Gesetz vom 23. Juli 1912 (GS. 195). Das Verfahren ist beschleunigt.

Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Gerichts ist Verurteilung des Ehemanns zu einer Geldstrafe von mehr als 100 Rupien oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, bösliche Verlassung seitens des Ehemanns, grobe Mißhandlung der Frau, Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Frau und ihren Kindern gegenüber, Ausstoßung der Frau. In solchen Fällen kann sich die Frau an die Polizeibehörde oder an jeden Friedensrichter wenden mit der Bitte um Erlassung eines sogenannten order. Dieses kann folgenden Inhalt haben: a) Befreiung von der Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft; b) Ueberlassung der Fürsorge für ein gemeinschaftliches Kind unter 15 Jahren an die Antragstellerin; c) die Bestimmung, daß der Ehemann ihr zu Händen eines Beamten des Gerichts oder der Polizei oder einer dritten Person eine 20 Rupien monatlich nicht übersteigende Summe zu zahlen habe; die Summe bestimmt sich nach der beiderseitigen Lebensstellung; d) Auferlegung der Kosten des Verfahrens der einen oder anderen oder beiden Parteien. Diese Anordnungen können einzeln oder kumulativ erlassen werden (§§3, 4). Im Fall des Ehebruchs hat die Frau keinen Anspruch auf Unterhalt, es sei denn, daß ihr der Mann verziehen hat, der Ehebruch mit seinem Wissen begangen oder die Frau, sei es durch Vernachlässigung, sei es durch sein schlechtes Verhalten dazu getrieben worden ist. Das order kann auf Grund neu von der Frau oder vom Mann neu angebotener Beweise zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden. Stellt die Frau freiwillig die eheliche Gemeinschaft wieder her oder begeht sie nach Erlaß des order einen Ehebruch, so wird, wenn jene Tatsachen erwiesen werden, das order aufgehoben (§§ 5, 6). Hier sowie im Fall des Todes der Frau kann der Mann, wenn er sich der Alimentationspflicht entzieht oder sie nur vernachlässigt, auf Antrag der die Fürsorge der Kinder leitenden Person gezwungen

Digitized by Google

werden, für das einzelne Kind 5, für alle zusammen aber nicht mehr als 10 Rupien monatlich zu entrichten. Aehnliche Bestimmungen gelten zum Schutze der unehelichen Kinder (§ 8). Die Unterhaltungspflicht endet dem Kind gegenüber, wenn es stirbt oder das 15. Lebensjahr vollendet; unter Umständen kann sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden (§ 10). Im Fall unentschuldigter oder ungerechtfertigter Nichtzahlung der durch ein order festgesetzten Summe tritt Einschließung mit oder auch ohne Zwangsarbeit, jedoch für höchstens einen Monat, für den Schuldigen ein. Der Instanzenzug geht an das Obergericht (§§ 11, 13).

III. Nyassaland. 1. Unter Aufhebung der Verordnung von 1902 über die Jagd ist am 12. Mai 1911 eine **Jagdordnung** ergangen Recueil 575 ff.). Sie unterscheidet in drei Listen drei Gruppen von Tieren:

a) solche, die nur mit Sondererlaubnis (§ 3) gejagt, getötet oder gefangen werden dürfen, z. B. Elefanten, Giraffen, Bergzebras, Sekretärvögel (Gypogeranus Africanus), Eulen, Marabus, Bienenwölfe (Merops apiaster), Eisvögel sowie jedes Tier, welches sich in einem Jagdreservat befindet;

b) solche, deren Weibchen, wenn sie ihre Jungen bei sich haben, und deren Jungen selbst nur mit Sondererlaubnis gejagt usw. werden dürfen, z. B. Flußpferde, andere Zebras als Bergzebras, alle in irgendeinem der drei Listen genannten Antilopen- und Gazellenarten;

c) jagdbare Tiere, das heißt solche, die mit einem visitor's oder einem protectorate licence gejagt usw. werden dürfen. Jeder Inhaber eines licence darf nur soviel Tiere jagen, als in der dritten Liste ausdrücklich vorgesehen sind (§§ 16, 18, 29). Hierhin gehören — die erlaubte Anzahl ist in Klammern hinzugefügt —: Büffel (6), Flußpferde (4), the Wildebeest gnou (6), andere Zebras als Bergzebras (6), Silberreiher (10) u. a. m.

Jagd im Sinne des Gesetzes ist nicht allein das weidmännische Erlegen des Wildes, sondern jedes Fangen und Töten, gleichviel auf welche Art es geschieht; das Legen von Gift ist ausgeschlossen; die Verwendung von Dynamit und anderen Sprengstoffen ist nur mit schriftlicher, vorgängiger Erlaubnis des Gouverneurs zulässig (§§ 2, 13). Verboten ist die zum Zweck des Verkaufs geschehende Ausfuhr des Kopfes, Gehörns, der Knochen, Federn, des Felles und des Fleisches sowie anderer Teile des oben erwähnten Wildes; die Zollbeamten haben die Ausfuhr zu verhindern, bis ihnen nachgewiesen wird, daß sie nicht in Verkaufsabsicht vor sich geht (§ 7). Verboten ist ferner jeder Besitz, Gefangenhaltung, Versendung und Export von Tieren oder Teilen derselben, die in Uebertretung dieses Gesetzes oder der Verordnung von 1902 erlegt, gefangen oder erworben sind. Eine Ausnahme gilt, wenn das Tier usw. auf behördliche Anordnung verkauft worden ist (§ 8). Beide Verbote sind durch Strafbestimmungen gesichert; die Strafe kann bis zu 20 Pfund und für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, bis zu zwei Monaten Gefängnis betragen; das Tier unterliegt der Einziehung (§ 9). Elfenbein und die Zähne von Flußpferden können, ohne den Schranken des § 7 zu unterliegen, exportiert werden. Für

Digitized by Google

Elfenbein gilt ferner, daß sein Besitz, Verkauf, Transport und Export, wenn es entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung von 1902, die also auch hier insoweit noch fortbesteht, erworben ist, verboten ist. Befreiungen hiervon genießt der Gouverneur und jede von ihm ermächtigte Person. Im letzteren Fall steht das Elfenbein also im Verkehr; es muß alsdann geeicht sein. Die Uebertretung dieses Verbots ist mit Strafen (Geldstrafe bis zu 100 Pfund oder Einschließung mit oder ohne Zwangsarbeit, Einziehung) bedroht (§§ 7 III, 11, 12).

Die Jagd kann nur mit Erlaubnis des Residenten eines Bezirks des Protektorates oder der sonst vom Gouverneur ermächtigten Person ausgeübt werden, die vom Gouverneur beliebig verweigert werden kann (§§ 16, 25). Eine Sondererlaubnis ist, wie erwähnt, für die in den Listen 1 und 2 oben sub a und b aufgezählten Tiere erforderlich (§§ 3, 4). Für die übrigen ist generelle Erlaubnis vorgesehen. Das Gesetz unterscheidet visitor's licence und protectorate licence (§ 16). Letztere erhalten nur Personen, die im Protektorat oder in Nordost-Rhodesien ihren Wohnsitz haben, ferner gewisse öffentliche Beamte (§ 17). Für beide wird eine Gebühr erhoben, die beim protectorate licence niedriger ist als beim visitor's licence. Die Erlaubnis ist höchst persönlich, also unübertragbar; sie dient zur Legitimation; ihre Erteilung ist abhängig von der Bestellung einer Kaution von 50 Pfund, die, wenn der Inhaber der Erlaubnis einer Uebertretung dieses Gesetzes überführt wird, verfällt (§ 16).

Der Inhaber eines solchen Jagdscheines ist zur Jagd in der oben angegebenen Weise berechtigt. Seinem Jagdrecht unterliegen nur die in Liste Nummer 3 (oben sub c) aufgeführten Tiere und nur in der dort festgesetzten Anzahl; Ausnahmen in letzterer Hinsicht kann der Gouverneur zulassen (§ 18). Aus wissenschaftlichen und anderen Gründen können Sondererlaubnisse erteilt werden (§ 20). Ohne Erlaubnis ist die Tötung vom Wild im Notstande gestattet, wenn dem Besitzer eines Grundstücks Wildschaden zugefügt wird: wird hierbei ein Elefant getötet, so werden seine Zähne Eigentum des Gouvernements. Aehnliches gilt, wenn Wild zufällig getötet wird (§§ 19, 10). Beim Notstand unterliegt der Besitzer des Grundstücks einer Anzeigepflicht (§ 19 II). Eine Zusatzerlaubnis kann dem Inhaber einer generellen Erlaubnis für die Jagd auf männliche Elefanten (bis zu 4 Stück) gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt werden (§ 21).

Aehnliche Bestimmungen gelten für Eingeborene. Die Gebühr ist hier niedriger. Im Fall eines wirtschaftlichen Notstandes kann der Resident des betreffenden Bezirks mit Zustimmung des Gouverneurs den betroffenen Stamm oder das Dorf zum Abschuß von Wild berechtigen (§§ 29, 30).

Bei Uebertretungen des Gesetzes hat jeder Beamte und jeder Polizeiagent das Recht, den Schuldigen festzunehmen und zu durchsuchen (§§ 32, 33). Jede schuldhafte Uebertretung ist strafbar; die Strafen sind Geldstrafen bis zu 50 Pfund oder Einschließung, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu zwei Monaten: beide Strafen können miteinander verbunden werden. Jedes

Digitized by Google

schuldhaft getötete oder erworbene Tier unterliegt der Einziehung (§ 35). Ausführungsverordnungen erläßt der Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsrates (§ 37).

2. Vom selben Tage wie das vorhergehende Gesetz datiert ein **Gesetz über die Forstverwaltung.** Es ist ergangen unter Aufhebung der Tarife und Verordnungen, betreffend Bau- und Brennholz vom 1. Januar 1907 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 31. Januar 1907), und der älteren Tarife und Reglements über den gleichen Gegenstand (Recueil 450 ff.).

Unterschieden werden abgegrenzte und nicht abgegrenzte Waldungen. Erstere sind abgegrenzte und ausgemessene Wälder, die ausdrücklich im Amtsblatt dafür erklärt werden; letztere sind alle anderen Wälder des Kronlandes, in denen sich die Krone das Recht auf Bauholz und sonstige Erträgnisse vorbehält. Verboten ist in den Wäldern der Krone generell das Abschlagen von Bäumen, Stangen, Sammeln von Brennholz, das Weidenlassen durch Großvieh, das Erbauen von Hütten, das Zapfen von Kautschuk u. a. m. Erlaubnis hierzu erteilt der Landwirtschaftsdirektor oder, wer sonst von ihm ermächtigt wird. Eingeborene können im allgemeinen jene Handlungen in den nicht abgegrenzten Wäldern vornehmen, während Nichteingeborene einer Erlaubnis bedürfen; das Zapfen von Kautschuk ist unbedingt untersagt (Art. 4, 11). Die unter Verletzung dieser Vorschriften gewonnenen Erträgnisse sind verkehrsunfähig und fallen ins Eigentum der Krone (Art. 5, 12). In einem abgegrenzten Walde gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen; insbesondere ist untersagt das Anlegen eines Feuers, das Mitbringen schneidender Werkzeuge. Uebertretungen dieser Verbote werden, zum Teil auch bei Fahrlässigkeit, bestraft (Art. 6—8). Beim Fällen der Bäume und Sammeln von Erträgnissen ist tunlichste Sorgfalt zu beobachten; der Inhaber einer Erlaubnis haftet auch für den Schaden, den seine Arbeiter dabei anrichten (Art. 10).

Jede Uebertretung des Gesetzes ist mit Strafe bedroht; die Strafmaße sind für die Eingeborenen erheblich milder als für die Fremden. Der Gouverneur ist zum Erlaß von Ausführungsverordnungen ermächtigt, zu deren Beobachtung er Strafen androhen kann (Art. 15, 14).

IV. Hongkong. Gesetz, betreffend das **Gewerbe der Geldverleiher** vom 18. Mai 1911, in Kraft seit dem 1. Januar 1912. Das Gesetz trifft nur die gewerbsmäßigen Gewährer von Gelddarlehen. Es enthält verwaltungsrechtliche und prozessuale Normen. (Recueil 567.)

Darleiher von Geld im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der aus der Gewährung von Darlehen ein Gewerbe macht, oder der durch Erteilung von Rat oder durch Ankündigungen sich dafür erklärt und sich in allen Fällen verhält wie ein gewerbsmäßiger Darleiher. Hierhin gehören nicht: a) gewerbsmäßige Pfandleiher, sofern sie ihr Gewerbe betreiben in Uebereinstimmung mit den Vorschriften über das Pfandleihgewerbe; b) Gesellschaften, die durch eine besondere Verordnung oder durch Sondererlaß des Parlaments zum Geben von Darlehen ermächtigt sind; c) jeder, der bona fide das Gewerbe des Bankiers

Digitized by Google

oder Versicherers oder das Geben von Darlehen nur als Nebengeschäfte betreibt; d) jede Gesellschaft, die von der nach diesem Gesetz nötigen Eintragung befreit ist; die Befreiung erfolgt durch den Gouverneur unter Beobachtung der von ihm zu erlassenden Reglements (§ 6).

Der gewerbsmäßige Geldverleiher unterliegt dem Eintragungszwang. Er muß seinen Namen, seine Firma oder sonst irgendeinen Namen, unter dem er seine Geschäfte betreiben will, mit den Adressen seiner gewerblichen Niederlassungen in einer zu diesem Zweck eingerichteten Geschäftsstelle eintragen lassen. Nur unter diesem Namen, Firma u. dgl. darf er sein Gewerbe ausüben. Er muß dem Darlehnsnehmer Abschriften aller für das Darlehen oder die dafür geleistete Sicherheit wichtigen Urkunden erteilen, wenn das Verlangen danach begründet ist und ihm ein Auslagenvorschuß gewährt wird (§ 3 Ia—d). Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Dollar, im Wiederholungsfall mit Einschließung, mit oder ohne Zwangsarbeit, von mindestens drei Monaten bestraft; beide Strafen können auch miteinander verbunden werden; wird die Uebertretung von einer Gesellschaft begangen, so beträgt die Geldstrafe im Höchstfalle 5000 Dollar (§ 3 II). Strengere Strafbestimmungen bestehen für den Fall, daß ein Darlehnsgeber, ein Agent, ein Direktor einer Gesellschaft durch Vorspiegelung falscher — im Gesetz kasuistisch aufgezählter — Tatsachen in einem Darlehnssucher einen Irrtum erregt, indem er ein Darlehn aufnimmt oder Bedingungen eingeht, die er sonst nicht eingegangen wäre (Einschließung, mit oder ohne Zwangsarbeit, bis zu zwei Jahren, Geldstrafe bis zu 5000 Dollar, die kumuliert werden können (§ 5).

Der Gouverneur erläßt die erforderlichen Ausführungsverordnungen. Die Gültigkeitsdauer einer Eintragung beträgt drei Jahre, die nach Ablauf derselben für drei weitere Jahre erneuert werden kann. Nach deren Ablauf ist wiederum Erneuerung auf drei Jahre zulässig usw. (§ 4).

Die prozessualen Vorschriften behandeln Zuständigkeiten des Gerichts, um wucherischer Ausbeutung entgegenzutreten. Sie zessieren gegenüber einem gutgläubigen Rechtsnachfolger und einem Detentor des geliehenen Geldes (§ 2 V). Uebermäßige Zinsen und übermäßig hoch veranschlagte Auslagen können herabgesetzt, jede den Schuldner bedrückende Vereinbarung kann gemildert werden; hat der Schuldner bereits geleistet, so hat er auf das Uebermaß eine condictio (§ 2 I). Diese Vorschriften gelten auch für darlehnsähnliche Geschäfte (§ 2 IV).

V. Gambia. Gesetz über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern, vom 27. März 1911 (Recueil 78). England ist für Gambia bereits am 22. Oktober 1910 dem internationalen Abkommen über dieses Verbot vom 26. September 1906 (RGBl. 1911, S. 17) durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete Erklärung beigetreten (Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910, RGBl. 1911, S. 24). Das Gesetz, in Ausführung hierzu erlassen, verbietet im Gebiet der Kolonie und des Protektorates die Herstellung, die Einfuhr und das Feilhalten von

Digitized by Google

Zündhölzern, die weißen (gelben) Phosphor enthalten (§§ 2—4). Die schuldhafte Uebertretung ist mit Strafen bis zu 20 Pfund bedroht; verbotswidrig hergestellte Zündhölzer unterliegen der Einziehung und sind unbrauchbar zu machen (§§ 5, 6). Das Gesetz ist in Kraft seit dem 1. Juli 1911.

VI. Goldküste. 1. Gesetz, betreffend die Konzessionierung des **Handels mit geistigen Getränken** vom 28. März 1911, unter Aufhebung des Gesetzes Nr. 18 von 1887 (Recueil, S. 79).

Der Handel mit geistigen Getränken, d. h. im Sinne des Gesetzes die in Gewinnabsicht vorgenommene Veräußerung in Lagern, Hotels, Restaurants und den dazu gehörigen Höfen, ist abhängig von einer vorher gegen eine Gebühr zu erteilenden Konzession (§§ 2, 4). Unterschieden werden Konzessionen, welche berechtigen zur Veräußerung a) am Lager, und zwar nicht zum Verbrauch auf der Stelle; b) am Lager, sei es zum sofortigen Verbrauch, sei es nicht; c) solche für Hotels; d) für Restaurants; e) für besondere Gelegenheiten (§ 4). Jede Veräußerung wird als in Gewinnabsicht vorgenommen vermutet. Der Gegenbeweis liegt dem Veräußerer ob, der für seine Angestellten — strafrechtlich! — haftet (§ 5).

Die Konzession wird erteilt vom Schatzmeister oder einem Distriktskommissar; die Gebühr ist vorher zu entrichten und wird im Fall der Verweigerung der Erlaubnis ohne Abzug zurückgezahlt. Vor Erteilung der Konzession findet ein besonderes Verfahren statt. Es werden Ermittelungen über die Zuverlässigkeit des Bewerbers und die Beschaffenheit des Lokals angestellt. Die Erlaubnis kann beliebig, ohne daß es einer Begründung bedarf, versagt werden (§§ 7, 13).

Die Konzession kann nur vom Schatzmeister oder dem Distriktskommissar auf Antrag des Inhabers derselben auf eine andere Person übertragen werden (§ 14). Sie verpflichtet zur Innehaltung folgender Bestimmungen: a) der Verkauf ist in der Regel von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh verboten; b) ferner ist verboten der Verkauf an Trunkene, Ruhestörer u. a.; c) das Halten verbotener Spiele; d) die Verhinderung des Eintritts von Polizei- und anderen Beamten (§ 15). Jedes konzessionierte Lager, Hotel, Restaurant steht unter der Bewachung der Polizei (§ 16). Den Polizeibeamten darf, wenn sie in Uniform sind, kein geistiges Getränk verbreicht werden, es sei denn mit Erlaubnis eines Polizeioffiziers. Uebertretungen werden bestraft (§ 22).

Im übrigen enthält das Gesetz eingehende Strafbestimmungen, die des allgemeinen Interesses entbehren. Von Bedeutung ist nur, daß jede Verurteilung eines Inhabers einer Konzession wegen einer nach § 22 (s. o.) strafbaren Handlung auf der Konzessionsurkunde vermerkt wird. Nach dem zweiten Vermerk wird ihm, wenn er eine dritte Uebertretung begeht und deswegen verurteilt wird, die Erlaubnis entzogen; gleichzeitig ist er für ein Jahr unfähig eine neue zu erwerben (§§ 22, 23). Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten von der Begehung der Handlung an (§ 27).

Digitized by Google

Keine Anwendung findet das Gesetz auf Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter und ähnliche, wenn die Inhaber des von ihnen vertretenen Vermögens eine Konzession haben bzw. hatten, oder wenn sie zwar eine solche nicht hatten, der Bestand an geistigen Getränken aber 15 Gallonen nicht übersteigt. Ferner sind von dem Gesetz ausgenommen Personen, die ihren Vorrat an Spirituosen in dem Augenblick, in dem sie das Gebiet der Kolonie verlassen, veräußern, sowie die, die auf behördliche Anordnung gepfändete Spirituosen verkaufen (§ 6).

2. Verordnung vom 13. Mai 1911 über die Vernichtung von Moskitos (Recueil, S. 428).

Jeder Sanitätsoffizier, Kreisarzt oder sonst vom Gouverneur hierfür besonders bestellte Arzt ist zuständig, das befriedete Besitztum zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends zu betreten, um die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Vernichtung der dort vorgefundenen Moskitolarven vorzunehmen. Er kann auch die auf dem Besitztum befindlichen Wasserlachen auf Zeit für das Auskriechen von Moskitos ungeeignet machen und den Eigentümern oder Besitzern dementsprechende Anordnungen auferlegen derart, daß diese Maßregeln permanente sein sollen (§ 3). Verboten ist jedem Eigentümer und Besitzer, ein Wasserreservoir, welches Larven enthält, auf seinem Grundstück zu halten sowie länger als drei Tage Wasser in einem Behälter zu haben, der alsdann nicht geleert und gereinigt wird (§ 4). Die den Sanitätsbehörden erwachsenen Auslagen sind ihnen unter Umständen von den Eigentümern und Besitzern zu ersetzen (§ 5). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Geld- und Freiheitsstrafen bedroht (§§ 7, 8).

VII. Südnigeria. Ueber die Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bestehen ähnliche Vorschriften im Gesetz vom 27. Januar 1911 wie in Gambia (Recueil 88; vgl. oben V). Der Beitritt Englands zu dem Abkommen für Südnigerien erfolgte am 4. Januar 1910 (RGBl. 1911, S. 24).

VIII. Nordnigeria. 1. Verordnung vom 28. Februar 1911, betreffend die **Bestrafung von Städten, Dörfern, Gemeinden,** in Kraft seit dem 28. März 1911 (Recueil, S. 87). Die Verordnung berechtigt den Gouverneur, alle oder bestimmte Einwohner einer Ortschaft oder eines Bezirkes sowie ferner die Mitglieder eines Stammes oder einer Gemeinde zu bestrafen in — kasuistisch umschriebenen — Fällen von Beihilfe zu einem Verbrechen, Personen- und Sachhehlerei, Ungehorsam gegenüber gesetzmäßigen Befehlen des Residenten, Erregung von Unruhen, welche die Anwendung von Waffengewalt erfordern, und zwangsweiser Beitreibung von Abgaben (§ 2 a—e). Eine Schuldvermutung besteht für den Fall, daß in einer Ortschaft oder einem Bezirk eine Person gefährlich oder tödlich verletzt oder der Körper eines Menschen gefunden wird, bei dem Umstände darauf schließen lassen, daß er nicht eines natürlichen Todes gestorben sei. Dann werden die Einwohner bzw. die Mitglieder des Stammes so behandelt, als ob sie gegen die Bestimmungen des vorigen Paragraphen verstoßen hätten, es sei denn,

Digitized by Google

daß sie beweisen, daß sie keine Gelegenheit hatten, das Verbrechen zu verhüten oder den Schuldigen festzunehmen, oder daß sie das Erforderliche getan haben, den Schuldigen auszuliefern (§ 3). Der Gouverneur setzt zur Durchführung der Verordnung die Grenzen der Ortschaften usw. fest. Werden jene Strafen nicht oder nur teilweise binnen 21 Tagen gezahlt, so kann eine Beschlagnahme der Grundstücke eintreten (§ 4). Alle auf Grund dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen und Verwaltungsakte sind endgültig (§ 7).

IX. Sierra Leone. 1. Verordnung betreffend den **Aufenthalt der Ehefrauen europäischer Beamter in der Kolonie,** vom 16. Februar 1911 (Recueil 189). Bestimmte Beamte, nämlich dauernd angestellte und solche, die gewisse in einer Liste kasuistisch aufgezählte Funktionen versehen, dürfen ihre Frauen nach Sierra Leone mitbringen. Anderen kann dies nur in Ausnahmefällen vom Gouverneur gestattet werden. Erfordert es der Gesundheitszustand der Frau, so ist auf Grund eines Gutachtens eines beamteten Arztes ihre Rücksendung zulässig. Kinder dürfen auf keinen Fall nach Sierra Leone gebracht werden.

2. Verordnung über **herrenlose Grundstücke** vom 11. April 1911 (Recueil S. 189 ff.). Ist ein Grundstück nach der Meinung des Direktors der öffentlichen Arbeiten herrenlos, so ist dieser berechtigt, dasselbe löschen und auf ihm eine Bekanntmachung mit den Worten „Als Kronland beansprucht" anbringen zu lassen. Als herrenlos gilt jedes Grundstück, bei dem nicht nachgewiesen wird, daß es benutzt wprden ist zum Ackerbau, zum Wohnen, zur Aufnahme von Wasser, zur Anlegung eines Reservoirs oder zu industriellen Zwecken, und daß dies geschehen ist in einem Zeitraum von zwölf Jahren vor dem Inkrafttreten der Verordnung, also vor dem 1. Juni 1911 (§§ 2, 3, 13). Ausnahmen hiervon gelten für die Fälle, 1. daß derjenige, der das betreffende Grundstück für sich beansprucht, Urkunden, welche sein Eigentum beweisen, oder einen Katasterauszug oder eine beglaubigte Abschrift beibringt, welche einen seit mindestens zwölf Jahren vor dem genannten Tage bestehenden Erwerbstitel darlegt; 2. daß das Grundstück in den Katastern bestimmt angegebener Bezirke eingetragen ist; 3. daß es mit Bananenbäumen, Kaffee, Kakao, Gummi, Kola oder anderen Bäumen von wirtschaftlich dauerndem Wert bepflanzt ist. Solche Grundstücke können also nicht für herrenlos erklärt werden. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten haben Dritte ihre Ansprüche unter Angabe der Größe und der Grenzen des Grundstücks bei dem Direktor der öffentlichen Arbeiten anzumelden. Die Frist beginnt mit der Aufstellung der oben erwähnten Bekanntmachung (§ 4). Nach ihrem Ablauf wird das Grundstück Kronland (§ 9).

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Obergericht, wenn es annimmt, daß der Dritte zu Unrecht das Grundstück beansprucht (dem Gericht müssen hiernach offenbar die Vorgänge vom Direktor der öffentlichen Arbeiten vorgelegt werden), den Dritten laden mit der Auflage, Urkunden, Katastermaterial usw. zum Termin mitzubringen. Nach Anhörung desselben kann das Gericht, wenn

Digitized by Google

es überzeugt ist, daß er zu Unrecht Ansprüche geltend macht, ihn zur Aufgabe des Besitzes verurteilen (§ 5). Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß das Grundstück nicht herrenlos sei, kann aber der Ansprechende sein Recht nicht nachweisen (s. o. Fall 1), so teilt es seine Meinung dem Gouverneur mit. Dieser kann durch sogenannte Kronkonzession ein gleichwertiges Stück Land dem Dritten verleihen (§ 7). Vorbehalten bleiben der Krone bei einer derartigen Verleihung die Rechte auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen, wie Metallen, Mineralien, Edelsteinen, Mineralölen und auf Zutritt, Anlegung von Anlagen usw. zur Durchführung ihrer Gewinnung (§ 8).

Aufgehoben wird die Verordnung über das Nachsuchen von Kronkonzessionen vom Jahre 1906 (§12).

3. Verordnung vom 14. Juli 1911 über Veräußerungsbeschränkungen von Grundstücken (Recueil 449). Sie gilt als Zusatz zu den Verordnungen über die Verleihung von Grundstücken durch Eingeborene von 1902, 1906 und über die Gewohnheiten der Eingeborenen von 1905. Verboten ist für jeden Vertreter eines Stammes jede Veräußerung und Verpachtung eines Grundstücks auf mehr als 99 Jahre von mehr als 50 Morgen. Erlaubt ist sie nur an die Regierung der Kolonie zum Zweck des Gemeingebrauchs. Zuwiderhandlungen bewirken Nichtigkeit des Vertrages.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

1. Allgemeines. * Gesetz vom 22. Juli 1913 betr. Aenderung des Schutzgebietsgesetzes — RGBl. 1913, Nr. 47, S. 599, Kol.-Bl. 1913, Nr. 17, S. 735 — wonach Vereinen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiet haben und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Rechtsfähigkeit nicht wie entsprechenden heimischen Vereinen nach § 23 BGB. durch Beschluß des Bundesrats verliehen wird, sondern durch den Reichskanzler, der außer bei Religions- oder geistlichen Gesellschaften die Befugnis auf den Gouverneur übertragen kann. Das gleiche gilt für Stiftungen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiet haben sollen, von der dem Bundesrat nach § 80 BGB. zustehenden Befugnis. Der Reichskanzler trifft auch die im § 33 Abs. 2 bei Satzungsänderung und in den Fällen der §§ 43 und 87 des BGB. vorgesehenen Entscheidungen (Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins und Aufhebung resp. Zweckänderung einer Stiftung).

2. Togo. * Verordnung vom 9. Juni 1913 betr. Vergütungen bei Versetzungsreisen, welche im Anschluß an einen Heimatsurlaub der Kolonialbeamten stattfinden. — Amtsbl. 1913, S. 205. — * Erweiterung der Gebührenordnung für die Bezirksämter des Schutzgebiets in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 9. 4. 1912 auf die Stationen des Schutzgebiets (ab 1. 8. 1913) durch Verordnung v. 24. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 210. — * Ergänzungssteuerverordnung für die Eingeborenen in Lome und Anecho v. 25. 7. 1910. — Amtsbl. 1913, S. 211. — * Verordnung betr. die Ausfuhrabgabe von Vieh v. 25. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 211. — * Wegegebührverordnung v. 26. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 212. — * Ausführungsbestimmungen

Digitized by Google

dazu v. 26. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 213. — * Bekanntmachung des Gouverneurs betr. Abänderung des Tarifs der Verkehrsanlagen v. 1. 4. 1912 v. 2. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 219. — * Verordnung über Anlage von Wildschutzrevieren v 26. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 220. — * Bekanntmachung hierzu v. 26. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 220. — * Aufhebung der Bahnpolizeiverordnung v. 13. 3. 1909 v. 8. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 231. — * Runderlaß an sämtliche Dienststellen betr. die Mitteilung amtlichen Materials an Privatpersonen v. 15. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 240. [— Nr. 46.]

3. Kamerun. * Verfügung des Gouverneurs v. 7. 7. 1913 über die Führung der Melderegister. — Amtsbl. 1913, S. 349. — * Bekanntmachung über die Ausführung privater Aufträge durch Vermessungsbeamte v. 3. 7. 1913. — Amtsbl. 1913 S. 349. — * Bekanntmachung v. 29. 7. 1913 über den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank. — Amtsbl. 1913, S. 368. — * Bekanntmachung v. 22. 7. 1913 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Straßen. — Amtsbl. 1913, S. 368. [— Nr. 26.]

4. Südwestafrika. * Verordnungen zur Diamantensteuerverordnung v. 30. 12. 1912, zur Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie v. 25. 5. 1909, zur Verordnung über den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten v. 25. 2. 1910, sämtlich v 27. 5. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 250 und 251. — * Verordnung betr. den Verkehr im Bezirk Grootfontein v. 23. 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 257. — * Polizeiverordnung des Bezirksamts Lüderitzbucht vom 17. 1. 1913 über das Betreten der Eingeborenenwerft in Aus. — Amtsbl. 1913, S. 257. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Omaruru betr. öffentliche Wege v 10 7. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 258. — * Kaiserliche Verordnung betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika v. 9. 6. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 279. — * Satzung der Bank — ebenda S. 280. — * Verfügung des Reichskanzlers betr. die Erweiterung der Befugnisse des Landesrats von Deutsch-Südwestafrika v. 26. 6. 1913 — ebenda S. 287. — * Verordnung betr. Abänderung der Viehbrandverordnung v. 12. 6. 1912 v. 12. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 288. — * Verfügung betr. Vorschriften über die Einrichtung der Buchführung und die Beibringung von Nachweisen seitens der Diamanten-, Schürf- und Abbaubetriebe v. 5. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 288. — * Bekanntmachung betr. Versicherung von Angestellten v. 12. 8. 1913 — ebenda S. 289. — * Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen durch die Südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft v. 14. 8. 1913. — D. Kol.-Bl. 1913, S. 737. — * Satzung der Südwestafrikanischen Bodenkreditgesellschaft § 81 (Zusatz) — ebenda S. 737. — * Anweisung über die Wertermittlung für die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen Beleihungen der Südwestafrikanischen Bodenkreditgesellschaft. — D. Kol.-Bl. 1913, S. 737. — * Anweisung für die Ausgabe von 3 000 000 Mark Pfandbriefen der genannten Gesellschaft v. 22. 7. 1913. — D. Kol.-Bl. 1913, S. 739. — * 2 Bekanntmachungen der Kaoko-Land- und Minengesellschaft betr. Einführung der Kaiserl. Bergverordnung v. 8. 8 1905 in ihr Bergsonderrechtsgebiet und über die künftig in demselben ausgenommenen Flächen v. 9. 9. 1913. [— Nr. 18.]

5. Ostafrika. * Schlachtvieh- und Fleischbeschauverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet v. 28. 7. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 109, D. Kol.-Bl. 1913, S. 786. — * Bekanntmachung zur Jagdverordnung v. 29. 7. und 2. 8. 1913 — ebenda S. 111 und 113 u. D. Kol.-Bl. 1913, S. 788. — * Bekanntmachung betr. Eheschließung von Schutzgebietsangehörigen während des Heimatsurlaubes v. 19. 8. 1913 — ebenda S. 116 — * Zusatzbestimmungen zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb v. 23. 8. 1913 — ebenda S. 119. [— Nr. 47.]

Digitized by Google

B. Rechtsprechung.

Nr. 23. Zuständigkeit nach dem für Chinesen in Tsingtau eingeführten Verfahren. — Entscheidung des Kaiserl. Gerichts von Kiautschou, Abt. III vom 22. April 1913. —

Eine chinesische Firma in Schanghai hat gegen eine andere chinesische Firma in Schanghai bei dem Kaiserl. Gericht von Kiautschou in Tsingtau Klage erhoben in demjenigen Verfahren, welches in Tsingtau für Chinesen eingeführt ist. Die beklagte Firma hat zwar in Tsingtau Vermögen, aber ihren Wohnsitz ausschließlich in Schanghai.

Die Klage ist wegen Unzuständigkeit des Gerichts abzuweisen. Weder das chinesische Gewohnheitsrecht noch das neue chinesische Prozeßrecht, das in seinen ersten 41 Paragraphen durch Erlaß des Präsidenten vom 7. April 1912 (Chin.-Deutsche Gesetzsammlung Nr. 8, S. 130) vorläufig in Kraft getreten ist, kennen einen Gerichtsstand des Vermögens im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung. Da im Chinesenprozeß nach den geltenden deutschen Bestimmungen in erster Linie das örtliche Gewohnheitsrecht anzuwenden ist, so sind die chinesischen Rechtsnormen maßgebend. Die Anwendung des deutschen Rechts kommt nicht in Frage.

Hierzu bemerkt die „Deutsch-chinesische Rechtszeitung", der wir das Urteil entnehmen (1913, Heft 8, S. 129):

„Vom Standpunkt des internationalen Rechtes aus dürfte die Frage wie folgt zu erörtern sein: Den maßgebenden Grundsatz über die Zuständigkeit inländischer Gerichte für reine Prozesse zwischen Ausländern wird man in dem der Verallgemeinerung fähigen § 606 Abs. 4 der ZPO. finden können. Die Zuständigkeit ist danach nur anzunehmen, wenn sowohl nach dem inländischen wie nach dem ausländischen Recht ein Gerichtsstand vorhanden ist. Wendet man im obigen Fall reines Chinesenrecht an, so ist, wie das Urteil zutreffend betont, kein Gerichtsstand vorhanden. Wendet man Europäerrecht an, so ist der nach dem internationalen Prozeßrecht erforderliche zweifache Gerichtsstand ebenfalls nicht vorhanden: er fehlt nach chinesischem Recht."

Nr. 24. Eine auf den Handel in Bezugsrechten auf Kolonialanteile bezügliche Entscheidung hat die Schiedskommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gefällt. Die Sisal-Agaven-Gesellschaft zu Düsseldorf hatte bei einer im Mai dieses Jahres beschlossenen Kapitalserhöhung ihren Anteilseignern das Recht eingeräumt, auf vier alte Anteile einen jungen Anteil zum Nennbetrage zu beziehen; zufolge Einspruchs des Reichskolonialamts mußte die Gesellschaft diesen Beschluß jedoch später ändern und die Gewährung des Bezugsrechts von der Zuzahlung eines Agios von 40 Prozent abhängig machen. Eine Bankfirma, welche von einer anderen vor dem Eingreifen des Reichskolonialamts ein Bezugsrecht auf Grund der alten Bedingungen gekauft hatte, verlangte nunmehr von der Verkäuferin Erstattung des zuzuzahlenden Agios. Die genannte, als Schiedsgericht angerufene Kommission erkannte dahin, daß das streitige Geschäft infolge eines von keiner der Parteien zu vertretenden Umstandes

Digitized by Google

unausführbar geworden sei, und daß die Parteien mithin voneinander lediglich ihre gegenseitigen Leistungen zurückverlangen können. Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß den Gegenstand der zwischen ihnen geschlossenen Kaufverträge drei Teilberechtigungen zum Bezug eines jungen Anteils der Sisal-Agaven-Gesellschaft nach Maßgabe der in dem Rundschreiben der Gesellschaft vom 2. Mai 1913 bekanntgegebenen Bedingungen gebildet haben. Ein Recht des aus diesen Bedingungen sich ergebenden Inhalts, das heißt also, das Recht, auf Grund der drei den Kaufgegenstand bildenden Teilberechtigungen und einer ferneren vierten einen jungen Anteil der Gesellschaft ohne weitere Zahlung oder sonstige Leistung von der Gesellschaft zu beziehen, war die Beklagte verpflichtet, der Klägerin zu verschaffen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nach Abschluß des Kaufvertrages infolge der Versagung der erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der dadurch notwendig gemachten Aenderung des Kapitalsbeschlusses unmöglich geworden. Daß die Beklagte den Umstand, durch welchen die Unmöglichkeit ihrer Leistung herbeigeführt wurde, nicht zu vertreten hat, steht außer Zweifel. Ein Schadenersatzanspruch der Klägerin gegen sie ist also nicht begründet; ob den Beteiligten gegen die Gesellschaft bzw. gegen die für sie verantwortlich handelnden Personen wegen der vorzeitig und ohne Vorbehalt der noch ausstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgten Versendung des Rundschreibens vom 2. Mai 1913 ein solcher Anspruch zusteht, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage. Im Verhältnis der Parteien untereinander kann es sich lediglich darum handeln, die aus der von keiner von ihnen zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung der Beklagten sich ergebende Folgerung zu ziehen. Diese Folgerung kann nach Ansicht der Kommission lediglich die sein, daß das Geschäft als Ganzes unausführbar geworden ist, und daß die Parteien sich zurückgewähren müssen, was sie auf Grund des Geschäfts bisher voneinander erhalten haben. Würde die Klägerin von vornherein auf Rückgängigmachung des Geschäfts geklagt haben, so hätte diesem Verlangen stattgegeben werden müssen. Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der auf die in Frage stehenden Teilberechtigungen entfallenden Zuzahlung von insgesamt 150 Mark erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, und es ist insbesondere der Klägerin nicht zuzugeben, daß die der Beklagten mögliche Leistung, die Verschaffung des Bezugsrechts zu den neuen, eine Zuzahlung erheischenden Bedingungen, sich zu der vereinbarten Leistung wie ein Teil zum Ganzen verhalte, derart, daß die Klägerin eine entsprechende Minderung ihrer Gegenleistung, und zwar eine solche um den Betrag der Zuzahlung zu beanspruchen hätte. Das Recht, die jungen Anteile gegen Zuzahlung auf Grund der neuen Bedingungen zu beziehen, stellt sich seinem Inhalte nach als ein anderes Recht dar als dasjenige, welches den alten beim Vertragsabschlusse zugrunde gelegten Bedingungen entsprach. Hieran wird auch durch den mehr formalen Umstand nichts geändert, daß die Gesellschaft den zweiten Beschluß nicht als eine Aufhebung, sondern als eine Abänderung des früheren Kapitalerhöhungsbeschlusses bezeichnet hat; der Gewährung des Bezugsrechts auf Grund der neuen Bedingungen würde der Charakter einer teilweisen Erfüllung des die alten Bedingungen zugrunde legenden Vertrages auch dann nicht beigelegt werden können, wenn man als feststehend ansehen würde, daß der wirtschaftliche Wert der der Beklagten möglichen Leistung genau um den Betrag der erforderlichen Zuzahlung geringer ist als der Wert der durch die Aenderung der Bezugsbedingungen unmöglich gewordenen Leistung. Wenngleich es angesichts der ganzen Sachlage vom Standpunkte der Parteien aus das Zweckmäßigste sein mag, im Wege einer der Billigkeit entsprechenden Verständigung die Verschaffung des Bezugsrechts auf Basis der neuen Bedingungen beiderseits als Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages gelten zu lassen, so war die Schiedskommission doch nicht in der Lage, einen dahingehenden Spruch zu fällen, sondern hatte die von

Digitized by Google

ihr erbetene grundsätzliche Entscheidung zu treffen, welche dahin geht, daß aus dem unausführbar gewordene Geschäft von den Parteien gegeneinander andere Ansprüche als auf Rückgewähr des von ihnen Geleisteten nicht erhoben werden können.

Nr. 25. Gebührenvorschuß eines französischen Untertans bei den deutsch-ostafrikanischen Gerichten i. S. des § 85 GKG.

(Entsch. des Obergerichts in Daressalam v. 18. November 1912. Amtl. Anz. für DOA. S. 111.)

In Sachen C/W hatte der Kaiserliche Bezirksrichter zu Daressalam die Anberaumung eines Termins von der Leistung des Vorschusses aus § 85 GKG. abhängig gemacht. Die von dem Kläger gemäß § 567 ZPO. eingelegte Beschwerde wies der Kaiserliche Oberrichter mit folgender Begründung ab: Artikel 5 Absatz 2 der Kongoakte könne sich nur auf das materielle und das Prozeßrecht, nicht aber auch auf Sicherungsmaßregeln beziehen, die die Gesetze zwecks Verwirklichung des materiellen Kostenrechts wegen besonderer Gefährdung dieser Verwirklichung vorsähen. Zu diesen Sicherungsmaßregeln gehöre die Vorschrift des § 85 GKG. Wolle man sie den Ausländern (Fremden) gegenüber nicht anwenden, so ständen diese den Landesangehörigen nicht gleich, sondern insofern besser als diese, als sie sich im Falle des Prozeßverlustes der Kostenpflicht leichter entziehen könnten.

Das mit Frankreich abgeschlossene, auch die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten regelnde Abkommen vom 17. 7. 1908 (RGBl. 09 S. 409) aber finde mangels eines Zusatzabkommens der in Artikel 26 a. a. O. vorgesehenen Art auf die Schutzgebiete keine Anwendung. Es sei daher nur zu prüfen, ob ein Befreiungsgrund des § 85 GKG. dem Kläger zusteht. Ein solcher sei aber von dem Kläger nicht einmal behauptet worden.

Nr. 26. Keine Entschädigungsansprüche des Pächters nach der kolonialen Enteignungsverordnung.

Steht dem Pächter eines Grundstücks in einem Schutzgebiet ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Unternehmer, den Verpächter oder den Grundstückseigentümer zu, wenn das verpachtete Grundstück ihm durch die Enteignung entzogen wird?

§§ 2 Absatz 3, 14, 20 der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum vom 14. Februar 1903.

(Urteil des Obergerichts für Deutsch-Südwestafrika, (ohne Datum) publiziert im „Amtsblatt für Südwestafrika" 1913, S. 292 f.)

Das Obergericht hat die Entschädigungspflicht verneint. Es führt zunächst aus, daß der Klageanspruch, der von dem enteigneten Verpächter gegen den Unternehmer geltend gemacht wird und sich vorliegend nur auf das geschädigte Interesse des Pächters bezieht, auch dann nicht begründet wäre, wenn nicht der objektive Wert, sondern der Wert zu erstatten wäre, den es für den Eigentümer mit Rücksicht auf die sich aus dem Pachtvertrag ergebende Erfüllungspflicht hat. Der Pächter habe keinen Schadenersatzanspruch gegen den Verpächter. Es könne daher auch insoweit der verpachtende Eigentümer von dem Unternehmer nichts verlangen. Zur Begründung, daß dem Pächter gegen den Verpächter kein Schadenersatzanspruch zusteht, wird dann des weiteren dargelegt:

Das durch die Enteignung verursachte Unvermögen des Verpächters zur Erfüllung des Pachtvertrages hätte nach § 325 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Schadenersatzanspruch nur dann zur Folge, wenn das Unvermögen von dem Verpächter zu vertreten wäre, während nach § 275 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schuldner von der

Digitized by Google

Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes unmöglich wird, den er nicht zu vertreten hat. Nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches hätte die Verpächterin aber nur Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten. Keins von beiden liegt aber vor; das Enteignungsverfahren wirkt vielmehr, wie auch die Regierungsmotive zu § 11 des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ausführen, als höhere Gewalt, so daß eine Entschädigungspflicht des Verpächters oder Vermieters ausgeschlossen ist (vgl. Reichsgericht 29, S. 280). Gerade diese Erwägung hat im Preußischen Enteignungsgesetz zur Feststellung der Entschädigungspflicht des Unternehmers gegenüber dem Pächter und dem Mieter geführt. An einer derartigen Bestimmung fehlt es aber in der für die Schutzgebiete geltenden Enteignungsverordnung. Eine ausdrückliche Bestimmung wäre zur Begründung von Schadenersatzansprüchen des Mieters und des Pächters erforderlich gewesen, sei es, daß diesen unmittelbar Ansprüche gegen den Unternehmer zugestanden, sei es, daß sie ausschließlich an den Verpächter oder Vermieter verwiesen werden sollten. Derartige Bestimmungen sind, wie in der angeführten Entscheidung (S. 275) ausgeführt wird, in den deutschen Enteignungsgesetzen nahezu überall für nötig gehalten worden; ohne eine solche Bestimmung ist aber ein Anspruch ausgeschlossen. Aus der Kaiserlichen Verordnung ist die Feststellung eines solchen Anspruches nicht im Wege der Auslegung zu entnehmen. Mit Unrecht berufen sich Pink-Hirschberg in „Das Liegenschaftsrecht in den deutschen Schutzgebieten" (Band I, S. 540 unten, S. 541) für die gegenteilige Ansicht auf § 2 der Enteignungsverordnung. Die aus der „allgemeinen Fassung" dieser Bestimmung hergeleitete Ansicht, daß hierdurch eine Entschädigungspflicht auch für die Rechte bestimmt werde, die durch die Enteignung des Grundstückes beeinträchtigt werden, ohne selbst Gegenstand der Enteignung zu sein, ist irrig. Nach § 1 der Enteignungsverordnung sind Gegenstand der Enteignung außer dem Bergwerkseigentum und dem Rechte der Besitzergreifung von herrenlosem Lande „das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken". Die Enteignung kann in der Entziehung und in der Beschränkung dieser Rechte bestehen. Hiernach sind folgende Fälle der Enteignung denkbar:

a) Entziehung des Eigentums an Grundstücken,
b) Entziehung sonstiger Rechte an Grundstücken,
c) Beschränkung des Eigentums an Grundstücken,
d) Beschränkung sonstiger Rechte an Grundstücken.

Für diese vier Fälle regelt § 2 die Entschädigungspflicht. Die Entschädigung besteht für den Fall a) in dem vollen Werte des Grundstücks oder in der Ueberlassung eines anderen Grundstücks (Absatz 2), für die Fälle b) bis d) in einer nach billigem Ermessen festzusetzenden Geldsumme (Absatz 3). Hieraus geht deutlich hervor, daß der § 2 der Enteignungsverordnung lediglich Rechte betrifft, die selbst Gegenstand der Enteignung sind, nicht auch solche, die mittelbar von der Enteignung betroffen werden. Auch die Heranziehung der §§ 14 und 20 führt zu keinem anderen Ergebnis. Zu den Nebenberechtigten des § 14 Absatz 2, die einen Anspruch auf die Entschädigungssumme haben, gehören die Pächter und Mieter nicht, denn ein solcher Anspruch ist nur wegen der Rechte eingeräumt, die an dem enteigneten Grundstücke oder Rechte bestehen. Unter Rechten an Grundstücken versteht aber das Bürgerliche Gesetzbuch nur die in den §§ 903 bis 1203 aufgeführten dinglichen Rechte, zu denen das Recht des Mieters und des Pächters nicht gehört. Es erscheint ausgeschlossen, daß die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches erlassene Enteignungsverordnung diesen Sprachgebrauch außer acht gelassen hätte. Bei der deutlichen Anlehnung an das Preußische Enteignungsgesetz (vgl. § 2 Ent.-V. mit § 8, 7 des Pr. G., insbesondere auch den Ausdruck „voller Wert"), wäre es gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 des Preußischen

Digitized by Google

Enteignungsgesetzes auch nicht zu verstehen, wenn in der Kaiserlichen Verordnung die ausdrückliche Festsetzung eines Anspruchs der Pächter und Mieter unterblieben wäre, falls ein solcher Anspruch überhaupt hätte gewährt werden sollen. Billigkeitsgründe würden zwar dafür sprechen, kämen aber ebenso z. B. für den Käufer eines Grundstücks in Frage, das vor der Eigentumsübertragung auf ihn Gegenstand eines Enteignungsverfahrens wird, dem aber, falls er nicht durch eine Vormerkung gesichert ist, ein Entschädigungsanspruch in der Enteignungsordnung ebensowenig eingeräumt ist wie in dem Preußischen Enteignungsgesetz (vgl. Reichsgericht 29, S. 277 Mitte). Wenn in § 20 der Kaiserlichen Verordnung neben den Rechten, die an dem zu enteignenden Grundstück entstehen, auch die Rechte erwähnt sind, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können, so sind darunter solche Rechte zu verstehen, die, ohne Rechte an Grundstücken zu sein, doch, wie die durch Vormerkung gesicherten, gegen den jeweiligen Eigentümer geltend gemacht werden können. Dem Pächter und Mieter eines Grundstückes stehen überdies auch nicht Rechte gegenüber dem Eigentümer als solchem zu, sondern lediglich gegen den Verpächter oder Vermieter, der mit dem Grundstückseigentümer nicht identisch zu sein braucht. Wollte man aber auch unter die Rechte, die gegen den Eigentümer geltend gemacht werden können, die der Pächter und der Mieter einbeziehen, so würde immer noch keine über den Rahmen des vollen Grundstückswertes hinausgehende Ersatzpflicht des Unternehmers begründet sein, es wäre dann nur der Schluß zulässig, daß auch diese Berechtigten sich an die an Stelle des Grundstücks tretende Entschädigung halten dürfen. Diese sowohl vom Vorderrichter wie auch vom Reichskolonialamt in seinem Schreiben vom 8. August 1907 vertretene Ansicht würde also zu einem Ergebnis führen, das nicht minder unbefriedigend wäre als das Fehlen eines Entschädigungsanspruches der Mieter und der Pächter, denn dann hätte der Eigentümer diese Berechtigten zu entschädigen, ohne selbst vom Unternehmer hinreichend entschädigt zu werden. Hiernach ist also ein Entschädigungsanspruch zu verneinen, soweit er sich auf die Kaiserliche Verordnung vom 14. Februar 1903 stützt.

Nr. 27. 1. Die Befugnis, für die Schutzgebiete Rechtsordnungen auf den Gebieten des Zoll-, Steuer- und Abgabenwesens zu erlassen, steht neben dem Kaiser auch dem Reichskanzler zu.

(2. Auch die Kolmanskop Diamond Mines Limited in Kapstadt ist rechtswirksam zur Entrichtung einer Förderabgabe von 5 v. H. des Wertes ihrer geförderten Diamanten an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika verpflichtet.)

(Urteil des Königlich preußischen Kammergerichts (6. Zivilsenat) vom 21. November 1912. D. Kol. Bl. 1913. S. 681.)

§§ 1, 15 SchGG., §§ 64, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905, § 3 Abs. 2 des Vertrages, betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiet, vom 26. März 1909, § 10 Nr. 3 der Reichskanzlerverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 25. Mai 1909, §§ 133, 138, 171, 172, 516, 779 BGB.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verlieh durch die Urkunde vom 21. September 1908 auf Grund der ihr zustehenden Berggerechtsame der Diamant-Schürf- und Minengesellschaft m. b. H. Kolmanskop in Lüderitzbucht, der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Kolmanskop Diamond Mines Limited in Kapstadt, das Abbaurecht auf Diamanten für ein durch näher bezeichnete Schürfscheine gedecktes Gebiet bei der Station Kolmanskop an der Bahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Unter dem 22. September 1908 erging die sogenannte Sperrverfügung des Reichs-

Digitized by Google

kolonialamts, wonach ein bestimmtes Gebiet der Kolonialgesellschaft — zu dem auch das Abbaufeld der Klägerin gehörte — unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter dieser Gesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien widerruflich vorbehalten wurde. Im Anschluß an diese Sperrverfügung schloß der Staatssekretär des Reichskolonialamts mit der Gesellschaft unter dem 28. Januar 1909 ein Abkommen, betreffend den Bergbau in deren Gebiet. Darin erklärte sich die Gesellschaft u. a. damit einverstanden, daß die Regierung für alle im Sperrgebiete vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe von 10. v. H. des Wertes erhebe, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolge, für welche die Verleihungs- bzw. Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden sei (§ 3). Der § 5 lautet: „Die Einführung der Abgabe im Sperrgebiete gemäß § 3 wird im Verordnungswege erlassen." Diese Verordnung erging unter dem 26. Februar 1909. Inzwischen hatte die Kaiserliche Verordnung vom 16. Januar 1909 den Handel mit Diamanten in Südwestafrika geregelt und die Förderer verpflichtet, ihre gesamte Förderung einer Behörde oder Person, die vom Reichskolonialamt oder mit dessen Zustimmung vom Gouverneur zu bezeichnen seien, zwecks Vermittlung der Verwertung zu übergeben. Als diese Person wurde in der Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909 die Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes (eine rechtsfähige Kolonialgesellschaft) bezeichnet. Für ihren Geschäftsbetrieb erging die Verordnung vom 25. Mai 1909. Unter dem 26. März 1909 wurde zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. und vier Personen, die als Bevollmächtigte einer Anzahl von Gesellschaften, darunter der Klägerin, auftraten, ein Vertrag, betreffend Schürfen und Bergbau im Lüderitzbuchter Diamantengebiete, geschlossen, nach dessen § 3 Absatz 2 die vor dem 1. Oktober 1908 mit Abbaufeldern beliehenen Gesellschaften sich verpflichteten, von allen innerhalb des Sperrgebietes geförderten Diamanten an den südwestafrikanischen Landesfiskus eine Abgabe von 5 v. H. des Wertes zu zahlen. Nach § 10 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie vom 25. Mai 1909 hat die Regie diese Abgabe für Rechnung der Förderer einzubehalten und an das Reichskolonialamt zu zahlen. Hiernach sind der Klägerin für die Zeit vom 22. Mai 1909 bis zum 31. Januar 1911 von dem Erlöse der von ihr an die Regie abgelieferten Diamanten insgesamt 301 686.35 Mark gekürzt und an den Beklagten abgeführt worden. Die Klägerin ist der Meinung, daß der Anspruch des Beklagten nur auf den Vertrag vom 26. März 1909 gestützt werden könne, daß aber der Vertrag für sie unverbindlich sei; sie sei nicht gehörig vertreten gewesen, habe ihn auch nicht genehmigt, auch sei er erzwungen. Sie hat mit dem Antrage Klage erhoben, den Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 10 000 Mark nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 22. Mai 1909 zu verurteilen. Ihre Klage ist indessen dem Antrage des Beklagten entsprechend vom Landgericht abgewiesen, gegen dessen Urteil sie Berufung eingelegt hat.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

1. Der Vorderrichter hat den Rückerstattungsanspruch der Klägerin mit der Begründung abgewiesen, daß die Reichskanzlerverordnung vom 25. Mai 1909, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebietes, im § 10 Ziffer 3 die Bestimmung der Abgabepflicht der Klägerin enthalte. Die Begründung der Berufung geht zunächst dahin, daß der Reichskanzler überhaupt nicht befugt sei, als Gesetzgeber Steuergesetze für die Schutzgebiete zu erlassen. Dem kann nicht beigetreten werden.

Nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 übt der Kaiser die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten im Namen des Reiches aus. Diese Schutzgewalt

Digitized by Google

umfaßt das Recht der Gesetzgebung auf allen Gebieten der Staatstätigkeit, soweit solche nicht durch die weiteren Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes ausgenommen oder beschränkt sind. Zu diesen ausgenommenen oder beschränkten Gebieten gehört nicht die Regelung der Finanzen.

Dem Reichskanzler ist im § 15 Absatz 1 des Schutzgebietsgesetzes zunächst das Recht erteilt, die zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Absatz 2 des § 15 des Schutzgebietsgesetzes gibt ihm aber weiter die Befugnis, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche oder sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen anzudrohen. Nach Ansicht der Klägerin fällt unter den Begriff „sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" nicht das Steuerverordnungsrecht, welches dem Kaiser allein zustehe. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Zunächst enthält Absatz 2 des § 15 völlig selbständige Bestimmungen, die nicht nur in Verbindung mit Absatz 1 zu betrachten sind. Dies zeigt die Fassung des Absatz 3 § 15, der eine unzweideutige Scheidung zwischen den auf Grund des Absatz 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen und den auf Grund des Absatz 2 ergangenen Verordnungen macht. Es kann ferner bei der Vorschrift des Absatz 2 des § 15, nach der der Reichskanzler befugt ist, für die Schutzgebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, nicht dessen Befugnis gemeint sein, seinen nachgeordneten Behörden Verwaltungsvorschriften zu erteilen. Denn diese Befugnis steht ihm als Behörde selbstverständlich zu, sie bedurfte also keiner besonderen Erwähnung im Schutzgebietsgesetz. Ergibt sich also hieraus mit Notwendigkeit, daß § 15 Absatz 2 dem Reichskanzler ein mit dem des Kaisers konkurrierendes Recht zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft hat verleihen wollen, so besteht auch ferner kein Bedenken, daß dieses Gesetzgebungsrecht in der Form von Verordnungen das Gebiet der gesamten Verwaltung im weitesten Sinne, also auch das Gebiet des Steuerwesens ergreifen sollte.

Denn unter polizeilichen Vorschriften sind nicht etwa nur solche gemeint, die sich auf das Gebiet der Polizei in engerem Sinne, insbesondere die Sicherheitspolizei beschränken, so daß die Worte „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende" zusammen das Gebiet der inneren Verwaltung umfaßten.

Das ergibt die Entstehungsgeschichte des § 15 des Schutzgebietsgesetzes. Der § 8 Absatz 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 16. April 1886 sprach nur von „polizeilichen" Vorschriften, weil damit im Anschluß an die Ausdrucksweise des preußischen Verwaltungsrechts das ganze Gebiet der inneren Verwaltung gedeckt erschien. Bei der Beratung des Entwurfs zum Gesetz vom 15. März 1888 erschien der Ausdruck „polizeilich" in dieser Bedeutung noch zu eng. Es wurde deshalb im § 11 Absatz 2 dieses Gesetzes, dem der § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 entspricht, der Zusatz „und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften" gemacht. Dies zeigt, daß der Begriff „Verwaltung" hier im weitesten Sinn der Ausübung der Staatstätigkeit gemeint ist. Es sind deshalb unter den „Vorschriften" des § 15 Absatz 2 alle Verordnungen auf allen Gebieten der Staatstätigkeit einschließlich des Finanzwesens zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich im Schutzgebietsgesetz ausgenommen sind. Neben dem Kaiser hat also der Reichskanzler ein Gesetzgebungsrecht in den Schutzgebieten auf dem — hier allein interessierenden — Gebiet der Steuern und Zölle. Dem entspricht auch die langjährige in diesem Sinne gehandhabte und unwidersprochen gebliebene Uebung der Steuergesetzgebung in den Schutzgebieten.

Für den vorliegenden Fall kommt aber noch folgende Erwägung in Betracht: Die auf Grund der §§ 1 ff. des Schutzgebietsgesetzes erlassene Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 setzt im § 64 eine allgemeine Förderungsabgabe von 2 v. H. des Wertes der geförderten Mineralien (§ 1) fest. Im

Digitized by Google

§ 96 Ziffer 5 daselbst ist sodann dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt, diese Förderungsabgabe zu erhöhen. Aus dieser Bestimmung des § 96 der Kaiserlichen Bergverordnung folgt die Befugnis des Reichskanzlers, auf dem Gebiet des Bergwesens hinsichtlich der Förderabgabe bei Edelsteinen Anordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen . . .

Die Entscheidung des Vorderrichters, daß die Klägerin auf Grund der öffentlichrechtlichen Bestimmung des § 10 Ziffer 3 der Reichskanzlerverordnung vom 25. Mai 1909 zur Zahlung der Förderabgabe von 5 v. H. verpflichtet ist, ist somit zutreffend.

2. Die Ansicht der Klägerin, daß die Reichskanzlerverordnung auf einem Irrtum beruhe, ist aber auch unzutreffend, die Klägerin war vielmehr in der Tat schon auf Grund des Vertrages vom 26. März 1909 zu der Zahlung der Förderabgabe verpflichtet. Sie hat gegen die Annahme einer solchen Verpflichtung eingewendet, daß die Vollmacht vom 12. März 1909, die auf vier Unterhändler ausgestellt ist, nicht ordnungsmäßig sei, weil der Sekretär Gr. sie nicht mitausgestellt habe. Einer Beweiserhebung darüber, ob der Sekretär der Gesellschaft auf Grund der Statuten oder des englischen Rechts bei der Vollmachterteilung formell mitwirken mußte, bedurfte es nicht.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Gesamtergebnisses der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Vertrag nicht nur, wie der Beklagte ausgeführt hat, von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen der Klägerin mit Einschluß des Sekretärs Gr. nachträglich genehmigt, sondern daß dieser letztere auch mit der von den Nebenintervenienten erteilten Vollmacht einverstanden gewesen ist.

Nach der unwidersprochen gebliebenen Angabe des Beklagten war den Interessenten der Förderung und Verwertung der südwestafrikanischen Diamanten schon Ende des Jahres 1908 bekannt geworden, daß das Reichskolonialamt eine Organisation des Diamantenhandel beabsichtige. Am 22. Dezember 1908 baten die Interessenten deshalb durch den Börsenverein in Lüderitzbucht telegraphisch um Gehör und sandten auf Zusage „vier Vertreter der Diamantenfelderbesitzer" nach Deutschland, die am 6. Februar 1909 in Berlin eintrafen. (Fortsetzung folgt.)

C. Literatur.

1. Eine Erstlingsschrift des Referendars Dr. jur. **Hans Müller-Morin** erörtert Begriff und Wesen der Kolonie und verwandte Begriffe mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete (Berlin 1913, Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf, 54 Seiten). Der Verfasser erläutert zunächst den kulturellen, politischen und juristischen Begriff der Kolonie und die Begriffe Protektorat und Interessensphäre, ferner die rechtliche Natur der Schutzgewalt, endlich die Kompetenz zur Ausübung der Schutzgewalt vor Erlaß des SchGG. und die Kompetenz zur Schutzgebietsgesetzgebung. Als Bereicherung der kolonialrechtlichen Wissenschaft kann die Schrift kaum bezeichnet werden. Ganz neu ist lediglich die Definition der Kolonie als „das einem Staate gehörige, nicht an der Bildung des Staatswillens mit teilnehmende Gebiet, in welchem die Eingeborenen als Untertanen minderen Rechts behandelt werden"; aber den überzeugenden Nachweis, warum gerade diese Stellung der Eingeborenen für den Begriff der Kolonie maßgebend sein soll, ist uns der Verfasser schuldig geblieben. Die übrigen Ausführungen sind stellenweise anfechtbar und mißverständlich. Unrichtig ist die nicht näher begründete Behauptung, daß Kiautschou noch unter

Digitized by Google

chinesischer Souveränität stehe. Auf die theoretisch und konstruktiv sehr reizvolle Frage der Kompetenz der Schutzgebietsgesetzgebung und der Geltung der Reichsverfassung in den Kolonien — die durch meine Skizze in der Krüger-Festschrift nur angeregt und durch v. Böckmanns Abhandlung noch lange nicht gelöst worden ist — hätte der Verfasser viel gründlicher eingehen sollen. Die Literatur ist, wenn auch nicht völlig erschöpfend, so doch sehr reichlich verwertet worden. Die Begriffsbestimmung der Kolonie dürfte einer sorgfältigen wissenschaftlichen Vertiefung würdig sein.

2. Die Schrift Müllers (zu 1) beweist uns wieder, wie wenig geklärt heute noch der grundlegende Begriff der Kolonie ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, in diesem Zusammenhange auf die bereits früher erschienenen, aber in der Wissenschaft des Kolonialrechts keineswegs genügend gewürdigten Ausführungen hinzuweisen, welche der vortragende Rat im Reichskolonialamt, Geh. Regierungsrat Professor Dr. **G. Zoepfl** in dem Artikel: Kolonien und Kolonialpolitik im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (3. Auflage, 5. Band, 1910, Verlag von Gustav Fischer in Jena, S. 921 ff.) zu diesem Thema macht. — Vorweg sei kurz der interessanten Betrachtung des Verfassers über die Stellung der Rechtswissenschaft als Hilfswissenschaft der Kolonialpolitik gedacht (S. 926). Er begrüßt den Juristen als unentbehrlichen Berater und Hilfsarbeiter jeder kolonialen Zentralverwaltung, warnt aber vor einem zu starken Hervortreten des rein juristischen Elements namentlich in grundsätzlichen Fragen der Kolonialpolitik. Man befürchte hiervon eine zu starke Betonung des formalistischen Moments in all den mannigfaltigen, besonders wirtschaftlichen Fragen, die doch durchweg eine praktischen Zwecken und Bedürfnissen entsprechende Lösung erheischten. Dies mit vollem Recht. „Es ist auch eine Streitfage geblieben, ob es zweckmäßig wäre, das Kolonialrecht zu einer eigenen Rechtsdisziplin auszubilden, statt, wie bisher, alle Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich aber auch die Staats- und Völkerrechtslehre, daran mitarbeiten zu lassen. Man kann der Meinung sein, daß die Kolonialpolitik bei diesem Verhältnis zur Jurisprudenz besser fährt, als wenn sie es mit einer besonderen Rechtsdisziplin zu tun hat, die sich nur aus Spezialisten und engsten Fachgenossen zusammensetzt." Gegen diese Auffassung muß doch, wenigstens vom Standpunkte des Kolonialrechts aus, Widerspruch erhoben werden. Wäre das Kolonialrecht lediglich dazu berufen, der Kolonialpolitik zu dienen, so könnte jene Ansicht vielleicht diskutabel erscheinen. Aber das Kolonialrecht verfolgt noch viele andere und vor allem eigene Zwecke und bedarf aus diesem Grunde durchaus der Ausgestaltung zu einer eigenen Rechtsdisziplin! — Zum Begriff der Kolonie übergehend, prüft der Verfasser zunächst die Merkmale, welche die neuere Kolonialwissenschaft über den Begriff aufgestellt hat (S. 928 ff.), um sodann selbst (S. 930) die Kolonien zu definieren als „auswärtige Verwaltungsgebiete eines Staates für weltwirtschaftliche und weltpolitische Zwecke". Diese Definition wird nunmehr im einzelnen eingehend begründet. Die auswärtige Verwaltung und

Digitized by Google

auswärtige wirtschaftliche Betätigung stehen im Gegensatz zur inneren Verwaltung und inneren Volkswirtschaft. Die weltwirtschaftlichen Zwecke machen das Wesen aus, während die weltpolitischen noch dazutreten können, aber nicht müssen. Die besondere Hervorhebung der staats- oder verwaltungsrechtlichen Seite im Wesen der Kolonie geschieht, weil sich nur so eine klare Begriffsbestimmung geben läßt. Fallen gelassen sind die Merkmale der Niederlassung von Volksgenossen und des höheren Alters oder der höheren Zivilisation des kolonisierenden Volkes, beibehalten dagegen und an erste Stelle gerückt das Moment der politischen Abhängigkeit vom Mutterlande. Unter Weltwirtschaft ist die außerhalb der Staatsgrenzen sich betätigende Volkswirtschaft eines Staates zu verstehen. Die weltpolitischen Ziele sind so allgemein, daß damit sehr wohl der nicht rein wirtschaftliche Lebensinhalt im Wesen der Kolonie gedeckt wird. Den Ausgangspunkt dieser Definition bilden die Ziele des kolonisierenden Staates. Es würde zu weit führen, hier noch auf die weiteren, nicht minder fesselnden Darlegungen des sachkundigen Verfassers über Arten der Kolonien, Ursachen der Kolonisation, Erwerb und Verlust der Kolonien, Zweck und Wert derselben usw. näher einzugehen. Es genüge, darauf hingewiesen zu haben, daß der leider von den Bearbeitern des Kolonialrechts bisher zu Unrecht meist übergangene Aufsatz auch für sie wertvolle Angaben und reiche Anregungen enthält.

3. Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) bietet auch für das Kolonialrecht lebhaftes Interesse. Deutscher ist nach § 1 dieses Gesetzes, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Beide Arten von Reichsangehörigkeit — mittelbare und unmittelbare — stehen nunmehr formell gleichwertig nebeneinander, während das bisherige Recht streng dem Grundsatz huldigte, daß die Reichsangehörigkeit durch eine Landesangehörigkeit vermittelt werde, und die sogenannte unmittelbare Reichsangehörigkeit nur als singuläre Ausnahme kraft des § 9 des Schutzgebietsgesetzes kannte. Dieser § 9 ermächtigte den Reichskanzler, Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit zu verleihen. Diese Bestimmung ist in § 33 des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes übergegangen, aber unter der ausdrücklichen Bezeichnung dieser Reichsangehörigkeit als einer „unmittelbaren". Einen weiteren Fortschritt finden wir in § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wonach die Schutzgebiete im Sinne des ganzen Gesetzes als Inland gelten, während sie unter der Herrschaft des alten Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 nur im Sinne des § 21 dieses Gesetzes als Inland galten. Wer sich über diese und andere Fragen des neuen, von dem bisherigen in zahlreichen außerordentlich wichtigen Punkten abweichenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht näher informieren will, der sei auf das praktische und preiswerte Bändchen 4 der Heymannschen Taschengesetzsammlung hingewiesen: **Th. Meyer** (Rechnungsrat im kgl. preuß. Ministerium des Innern), Reichs- und Staatsangehörigkeits-

Digitized by Google

gesetz vom 22. Juli 1913, uner Darstellung des früheren Reichs- und Landesrechts sowie des hauptsächlichsten ausländischen Rechts erläutert (Berlin 1913, C. Heymanns Verlag, VII und 412 Seiten, Preis 3 Mark). Die Absicht des Buches ist, den beteiligten Kreisen die Anwendung des an Umfang nicht großen, an Inhalt aber reichen Gesetzes in der Praxis zu erleichtern. Der Verfasser geht in der Einleitung kurz auf die Vorgeschichte des neuen Gesetzes ein, bringt sodann den Gesetzestext, hiernach die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Diese Erläuterungen sind gleichzeitig dazu bestimmt, die Abweichungen der neuen Vorschriften von den Bestimmungen des früheren Gesetzes zu kennzeichnen und den Gang der parlamentarischen Verhandlungen in Kommission und Plenum wiederzugeben, soweit er für die Absicht und die Auslegung der Paragraphen irgendwie von Bedeutung sein kann. Der sehr umfangreiche „Anhang" (S. 211 ff.) enthält außer dem Text des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 nebst Anmerkungen eine außerordentlich dankenswerte Uebersicht über die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den einzelnen deutschen Bundesstaaten gültigen, auch heute noch praktisch bedeutsamen landesrechtlichen Vorschriften usw. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, ferner eine nicht minder wertvolle Zusammenstellung der in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, Mexiko und Japan bestehenden wesentlichen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, endlich den kommentierten Text des Gesetzes vom 22. Juli 1913 zur Aenderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, welches mit dem neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht in engem Zusammenhange steht. Das Buch wird allen, die sich amtlich oder privatim mit den neuen Vorschriften zu befassen haben, ein willkommenes Hilfsmittel sein.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 11 | **November 1913** | **15. Jahrgang**

Inhalt:

Dr. Paul Heilborn: Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete . . . . . Seite 321
Dr. F. O. Karstedt: Der deutsche Rechtsstandpunkt und die Rechtsansprüche der Ismaili in Deutsch-Ostafrika . . . . . Seite 328
Hamburger Seminar: Vereinbarungen über die Abgrenzung des deutschen Kolonialbesitzes . . . . . Seite 333
Hermann F. Schmid: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911 12 (Fortsetzung) . . Seite 337
Winke für Gläubiger bei Konkursen im belgischen und französischen Kongo und Portugiesisch-Ostafrika . . . . . Seite 342
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 344
B. Rechtsprechung . . . . . Seite 345
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 349

Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete.

Von Dr. Paul Heilborn, a. o. Professor in Breslau.

Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913[1]) gilt formell für alle Schutzgebiete. Seine Bestimmungen setzen aber fast durchgängig (teilweise Ausnahme die §§ 2 und 14) das Vorhandensein einer Schutztruppe voraus. Praktische Bedeutung erlangt es deshalb zunächst für Kamerun, Südwest- und Ostafrika; bei Bildung neuer Schutztruppen würde es indessen in den anderen Kolonien ohne weiteres anwendbar werden. Förmlich außer Kraft gesetzt sind die Gesetze über die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 25. Juni 1902 und vom 7./18. Juli 1896 §§ 18, 19.

Die Schutztruppe gehört zur bewaffneten Macht des Reichs, bildet aber keinen Teil des Reichsheers; deshalb fanden die Reichsmilitärgesetze auf sie nur insoweit Anwendung, als es besonders bestimmt war[2]). Anderseits ist die Wehrpflicht einschließlich der Dienst- und Landsturmpflicht unabhängig von dem Aufenthalt des einzelnen Deutschen. Sie liegt also auch den Reichs-

[1]) Die hier veröffentlichte Arbeit soll den Inhalt des neuen Gesetzes aus dem Gesetz selbst (RGBl. 610) und aus den übrigen Reichsgesetzen heraus entwickeln, aber keinen, die Materialien verarbeitenden Kommentar liefern. Benutzt wurde die „Begründung" zu dem Entwurf eines Schutztruppengesetzes, welcher dem Reichstag am 14. Februar 1912 vorgelegt wurde. (Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode 1. Session, Anlagen Nr. 157, S. 189 ff.) Das Reichsmilitärgesetz wird in der Fassung vom 22. Juli 1913 (RGBl. 593) zitiert.

[2]) Laband **2** (5) 304.

Digitized by Google

angehörigen in den Kolonien ob, war aber prinzipiell beim Reichsheer zu erfüllen. Nur in der südwestafrikanischen Schutztruppe -- der einzigen mit Weißen als Gemeinen — konnten Wehrpflichtige schon bisher ihrer Dienstpflicht genügen, waren hierzu aber weder berechtigt noch verpflichtet.

Das neue Gesetz regelt die Erfüllung der Wehrpflicht — nicht in den Kolonien, sondern — bei den Schutztruppen, ferner das Ersatz- und Kontrollwesen, aber nur für die Schutzgebiete, in denen Schutztruppen bestehen (im folgenden „Schutztruppenkolonien" genannt). In ihnen gelten fortan die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht und das Ersatzwesen nach Maßgabe der §§ 2—8 des Gesetzes; dagegen ist das Kontrollwesen selbständig geregelt. Für Kiautschou kommt das neue Gesetz vor der Hand nicht in Betracht; denn die Besatzung der ostasiatischen Kolonie besteht aus Marinetruppenteilen; die Erfüllung der Wehrpflicht und die Ableistung von Uebungen daselbst regeln besondere Bestimmungen.

Zwei Gedanken geben dem neuen Gesetz das Gepräge, wenngleich sie bisher nur für Südwestafrika vollständig verwirklicht werden konnten. Ihrer konsequenten Durchführung in Kamerun und Ostafrika steht einstweilen die geringe Zahl deutscher Ansiedler im Wege.

1. Die Reichsangehörigen, welche in einem Schutzgebiet leben, sollen möglichst dort der Wehrpflicht nach ihren verschiedenen Richtungen hin genügen können. So wird dem individuellen Interesse Rechnung getragen, der Kolonist aber aufs engste mit der neuen Heimat verschmolzen. Die Einzelheiten nachher.

2. Im Staatsinteresse sollen die militärischen Kräfte der Kolonisten in erster Linie zum Vorteil des Schutzgebiets ausgenutzt werden, in welchem sie leben. Das europäische Reichsgebiet kann und muß für sich selbst sorgen. Fünf Bestimmungen sichern die Erreichung dieses Zwecks:

a) Jeder bei den Schutztruppen abgeleistete Dienst (also auch die Uebung) steht einem entsprechenden Dienst im Heer oder in der Marine gleich (§ 18).

b) Die Erfüllung der Wehrpflicht im Schutzgebiet, d. h. bei der Schutztruppe, kann durch Kaiserliche Verordnung den Wehrpflichtigen vorgeschrieben werden, welche ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einer Schutztruppenkolonie haben (§ 2, Abs. 1, S. 2).

c) Reichsmilitärgesetz § 11 dehnt die Wehrpflicht auf Personen ohne Staatsangehörigkeit aus, welche sich dauernd in einem Schutzgebiet aufhalten; wie Deutsche können sie zur Erfüllung der Wehrpflicht — also auch in der Kolonie — herangezogen werden, ohne daß die Verwaltung dazu verpflichtet wäre. Durch einjährigen Dienst in der Schutztruppe erwirbt der Ausländer dann den Anspruch auf Naturalisation (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, §§ 12, 33, 35), weil jeder Dienst in der Schutztruppe dem in Heer oder Marine gleichsteht. Die Ausdehnung der Wehrpflicht soll auf der anderen Seite unerwünschte Einwanderer fernhalten.

Digitized by Google

d) Die Entbindung von der Rückkehr ins Reichsgebiet[3]) bei einer allgemeinen Mobilmachung oder bei Aufruf des Landsturms (§ 19). Die Deutschen im Ausland müssen in solchem Fall zurückkehren, sofern sie nicht ausdrücklich davon befreit sind. Die Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Südwestafrika (bei den anderen Schutztruppen gibt es keinen Beurlaubtenstand) sind dagegen ein für allemal von der Rückkehrpflicht befreit; ebenso die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine sowie die Landsturmpflichtigen, welche sich in einer Schutztruppenkolonie aufhalten. Offiziere und im Offizierrang stehende Beamte des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine können nur nach Maßgabe des Reichsmilitärgesetzes § 59 speziell befreit werden.

e) Die Heranziehung außerordentlicher Hilfskräfte aus Anlaß von notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen in Fällen der Gefahr (§§ 12, 14, 15). Der Beurlaubtenstand der Schutztruppe fällt nicht unter die außerordentlichen Hilfskräfte, denn er ist gerade für solche Fälle gebildet; er wird nach Maßgabe der für anwendbar erklärten, allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen herangezogen. Das Gesetz vom 18. Juli 1896 gestattete bereits die Verstärkung der Schutztruppe durch die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine. Das neue Gesetz läßt den einfachen Aufenthalt genügen, erlaubt ferner die Einberufung zur Verstärkung der Heeres- und Marineteile, welche in einem Schutzgebiet — für Kiautschou schon Verordnung vom 3. Mai 1902 — Verwendung finden, und stellt endlich die Heranziehung von Personen des Landsturms der von Personen des Beurlaubtenstandes gleich. Der Ungehorsam gegen den gesetzlichen Einberufungsbefehl wird nach den deutschen Militärstrafgesetzen geahndet.

Zu den vom Gesetz vorgesehenen Hilfskräften gehören auch die Freiwilligen, welche für die Dauer außerordentlicher Verstärkungen nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Dienstleistung bei den Schutztruppen zugelassen werden können. In Betracht kommen Ausländer, ferner Reichsangehörige, welche nicht im Schutzgebiet leben oder nicht mehr landsturmpflichtig sind oder zur Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe nicht zugelassen werden. Auf sie findet dann die allgemeine Bestimmung Anwendung, daß jeder, also auch der freiwillig bei den Schutztruppen abgeleistete Dienst einem entsprechenden Dienst in Heer oder Marine gleichsteht. Während des Aufstands in Südwestafrika liefen zahlreiche Meldungen von Freiwilligen ein; es waren meist Leute, welche über eingehende Landeskenntnis und militärische Erfahrungen verfügten. (Begründung zu § 4).

I. Die Erfüllung der Dienstpflicht läßt der Gesetzgeber nunmehr bei jeder Schutztruppe zu. Nach ausdrücklicher Vorschrift beträgt die aktive Dienstzeit bei der südwestafrikanischen Schutztruppe zwei Jahre. Diese

[3]) Unter „Reichsgebiet" wird immer das europäische Reichsgebiet verstanden.

Digitized by Google

Sonderbestimmung war notwendig: da die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht zur Anwendung kommen sollen, die weißen Mannschaften in Südwestafrika aber als Reiter ausgebildet werden, so würde die Dienstpflicht nach dem Gesetz vom 15. April 1905 Art. 1 drei Jahre betragen. Die südwestafrikanische Schutztruppe wird jedoch als berittene Infanterie angesehen (Begründung zu § 9), die Schutztruppenlandwehr der Landwehrinfanterie des Heeres gleichgeachtet (§ 10); und bei der Infanterie beträgt die Dienstpflicht zwei Jahre. Für die übrigen Schutztruppen ist die Dienstzeit nicht ausdrücklich festgesetzt, weil der Dienst nur zu Fuß geleistet wird*). Bisher bestehen die Gemeinen in Kamerun und Ostafrika bloß aus Farbigen; deshalb galt die Zulassung von Reichsangehörigen zur Ableistung der Dienstpflicht als ausgeschlossen; dabei wird es wohl bleiben, bis die Zahl der Ansiedler die Bildung rein weißer Abteilungen gestattet.

Deutsche, welche ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem, d. h. in irgendeinem Schutzgebiet haben, können zwar fortan zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht bei den Schutztruppen (nicht bloß in Südwestafrika) zugelassen werden. Anspruch hierauf haben sie aber nicht; ihre Einstellung erfolgt im allgemeinen nach Ermessen der Verwaltung. Einerseits jedoch kann, wie erwähnt, den Wehrpflichtigen in einer Schutztruppenkolonie die Ableistung der Dienstpflicht daselbst durch Kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden. Anderseits haben Wehrpflichtige, welche nicht in Europa wohnen, das Recht, der aktiven Dienstpflicht als Ein- oder Mehrjährigfreiwillige in der Schutztruppe für Südwestafrika zu genügen; neben den Bewohnern unserer Kolonie sollen hiervon namentlich Deutsche im britischen Südafrika Gebrauch machen; wer seinen Wohnsitz in Europa hat, bedarf dagegen der Zustimmung des Reichskanzlers und des Kriegsministeriums.

Nach bisherigem Recht wurden nur Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in der südwestafrikanischen Schutztruppe gedient hatten, zu Uebungen bei ihr herangezogen, und zwar nur solange sie ihren dauernden Aufenthalt in der Kolonie hatten. Fortan können vorgeschriebene, wie freiwillige Uebungen bei allen Schutztruppen abgeleistet werden, auch von Personen, welche im Heer oder in der Marine gedient haben. Viele in fremden Ländern lebende Reichsangehörige hofft man hierdurch dem Deutschtum zu erhalten (Begründung zu § 5). Wer weder Wohnsitz, noch dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet hat, bedarf allerdings der Zustimmung des Reichskanzlers und des Kriegsministeriums. — Uebungen der Landwehrmannschaften können auch im Anschluß an einzelne Truppenteile einer Schutztruppe erfolgen, d. h. die Landwehrleute üben nicht unter sich in besonderen Landwehrformationen, sondern wie die Reservisten im Verband der aktiven Truppen (Gesetz vom 9. November 1867, §§ 5, 7).

*) Mitteilung von militärischer Seite. Nur im Tschadseegebiet besteht eine kleine Reitertruppe.

Digitized by Google

II. Das Ersatzwesen. Der Deutsche wird nicht in seinem Heimatstaat, sondern in dem Gliedstaat zur Erfüllung der Militärpflicht herangezogen, in welchem er bei Eintritt in das militärpflichtige Alter seinen dauernden Aufenthalt hat. Deshalb ist er dort gestellungspflichtig[5]). Die in den Schutzgebieten wohnhaften Deutschen mußten sich bisher bei Eintritt in das militärpflichtige Alter in dem zuständigen Aushebungsbezirk des Reichsgebiets gestellen. Mithin erfolgte auch die Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Behörden des Reichsgebiets, obwohl ihnen die unmittelbare Kenntnis der Verhältnisse abging und obwohl das Verfahren langwierig sein mußte. Das neue Gesetz führt das gesamte Ersatzwesen des Reichs in den Schutztruppenkolonien ein. Dazu bedurfte es zunächst der Organisation: der Reichskanzler ist ermächtigt, in diesen Schutzgebieten Aushebungsbezirke zu bilden und besondere Schutzgebietsersatzbehörden zu bestellen. Sie haben die Funktionen der im Reichsmilitärgesetz § 30 vorgesehenen Ersatzbehörden. Im Interesse ungetrennter Vornahme der Musterung und Aushebung dürfen hierbei die Geschäfte der Ersatz- und der Oberersatzkommission ein und derselben Behörde übertragen werden; über ihr sind dann noch die der Armeekorps- und der Ministerialinstanz entsprechenden Stellen zu schaffen. Der Gouverneur hat die Dienststellen zu bestimmen, welche die Stammrollen nach Reichsmilitärgesetz § 31 zu führen haben.

Die militärpflichtigen Reichsangehörigen sind fortan in der Schutztruppenkolonie gestellungspflichtig, wenn sie dort ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Unter dieser Voraussetzung erscheinen auch Personen ohne Staatsangehörigkeit gestellungspflichtig: nach Reichsmilitärgesetz § 11 können sie „zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden". Die Personen ohne Staatsangehörigkeit sind mithin wehrpflichtig, also auch militär- und gestellungspflichtig; denn diese Pflichten sind bloß Folgeerscheinungen der Wehrpflicht[6]). Daß die Verwaltung zur Heranziehung der heimatlosen Ausländer nicht verpflichtet ist, erscheint belanglos. Militärpflichtige, welche sich vorübergehend in einer Schutztruppenkolonie aufhalten, können sich im Aushebungsbezirk ihres Aufenthaltsorts gestellen. Das ist wichtig für die in fremden Kolonien lebenden Deutschen.

Da die Auslosung für das Reichsgebiet beseitigt ist, konnte sie für die Schutzgebiete nicht mehr eingeführt werden. Für die Reihenfolge der Aushebung ist jetzt der Grad der Tauglichkeit maßgebend; doch gestattet Reichsmilitärgesetz § 13 eine Abweichung hiervon, wenn ein in einer Kolonie lebender Militärpflichtiger seine sofortige Einstellung wünscht.

Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt in einer Kolonie ohne Schutztruppe haben, sind nach wie vor im Reichsgebiet gestellungspflichtig; doch gewährt ihnen Reichsmilitärgesetz § 30 Z. 3 u. 9, § 20 Z. 7, § 21 a

[5]) Gesetz vom 9. November 1867 § 17, Reichsmilitärgesetz § 12. — Laband 4 (4) 67, 136.

[6]) Reichsmilitärgesetz §§ 10, 12, 31, 33. — Laband 4 (4) 135 ff.

Digitized by Google

gewisse Erleichterungen: im Schutzgebiet selbst können die Untersuchungen und Entscheidungen über die Tauglichkeit, den Zeitpunkt der Einstellung und die Zurückstellung erfolgen; unter besonderen Voraussetzungen kann ein Militärpflichtiger sogar ohne aktiven Dienst dem Landsturm überwiesen werden.

III. Das Kontrollwesen.

A. In Südwestafrika. Nach dem bisherigen Recht konnte ein Deutscher bei der südwestafrikanischen Schutztruppe zwar seiner Dienstpflicht genügen. Nach Beendigung der Dienstzeit trat er aber zum Beurlaubtenstand des Heeres oder der Marine über und war dem zuständigen Bezirkskommando im Reichsgebiet zu überweisen[7]). Einen Beurlaubtenstand der Schutztruppe gab es nicht; die dem Kommando der Schutztruppe übertragene Kontrolle diente teils zur Unterstützung und Informierung des kontrollierenden Bezirkskommandos im Reichsgebiet, teils zur Verschaffung eines Ueberblicks über die in Fällen von Gefahr zur Verfügung stehenden außerordentlichen Hilfskräfte[8]). Nach dem Vorbild des Reichsmilitärgesetzes § 56 ordnet das neue Gesetz die Bildung eines Beurlaubtenstandes der Schutztruppe in Südwestafrika an. Er soll für die besonderen südwestafrikanischen Verhältnisse vorbereitet und vorgebildet werden (Begründung zu § 11) und besteht aus Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiet haben, gleichviel ob die Dienstpflicht im Heer, in der Marine oder in der Schutztruppe erfüllt wurde. Bloß die Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine treten nicht ohne weiteres zum Beurlaubtenstande der Schutztruppe über; mit Zustimmung des Kriegsministeriums bzw. Marineamts und des Reichskanzlers kann ihre Ueberführung aber stattfinden. Die Schutztruppenlandwehr ist der Landwehrinfanterie des Heeres gleichzuachten, d. h. sie wird in besonders formierten Landwehrtruppenkörpern zur Verteidigung des Schutzgebiets als Reserve für die Schutztruppe verwandt[9]); die für Friedensübungen zugelassene Ausnahme wurde schon besprochen.

Für die Ausübung der militärischen Kontrolle gelten die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind demnach während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen und der militärischen Disziplin unterworfen[10]). Als Inhaber der obersten militärischen Gewalt im Schutzgebiet erläßt der Gouverneur die näheren Anordnungen über die Ausübung der Kontrolle und bezeichnet die für sie zuständigen Dienststellen. Er kann die Personen des Beurlaubtenstandes einmal im Jahr zu Kontrollversammlungen zusammenrufen; der ungleichmäßigen Entwicklung und Besiedlung halber ist die

[7]) Kaiserliche Verordnung vom 5. Dezember 1902 §§ 8—10 (RGBl. 297).

[8]) Diese Kontrolle nennt die Begründung zu § 15 eine Nebenkontrolle.

[9]) Gesetz vom 9. November 1867 § 5. — Laband **4** (4) 94.

[10]) Wehrgesetz für die Schutzgebiete § 11 Abs. 4, Gesetz vom 9. November 1867 § 15 Abs. 1, Reichsmilitärgesetz § 57.

Digitized by Google

Abhaltung noch in sein Ermessen gestellt. Nur der Reichskanzler darf Reisekosten in Kontrollangelegenheiten bewilligen; im Reichsgebiet werden sie nicht gewährt.

B. In den anderen Schutztruppenkolonien wird ein Beurlaubtenstand nicht gebildet. Wer seiner Dienstpflicht bei einer solchen Schutztruppe genügt hat, tritt also zum Beurlaubtenstand des Heeres oder der Marine über und steht demjenigen gleich, welcher in Heer oder Marine selbst gedient hat. Wenn es zur Ableistung der Dienstpflicht bei diesen Schutztruppen kommt, wird man vermutlich die §§ 8—11 der für die Schutztruppe in Südwestafrika erlassenen, insoweit jetzt gegenstandslos gewordenen Kaiserlichen Verordnung vom 5. November 1902 zum Muster nehmen.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, welche sich dauernd in einer Schutztruppenkolonie (außer Südwestafrika) aufhalten, unterliegen der militärischen Kontrolle des zuständigen Bezirkskommandos im Reichsgebiet. Unbeschadet ihrer heimatlichen Kontrollpflichten haben sie jedoch bei einer vom Gouverneur zu bestimmenden Stelle ihren Aufenthaltsort anzumelden und beim Verlassen des Schutzgebiets abzumelden. Mit den etwa gebotenen polizeilichen An- und Abmeldungen hat das nichts zu tun. Die Vorschrift wurde (Begründung zu § 6) für erforderlich gehalten, weil eine genügende militärische Kontrolle durch Feststellungen der Zivilverwaltungsbehörden sich nicht hatte erzielen lassen. Diese Nebenkontrolle verfolgt den nämlichen Zweck wie die bisher in Südwestafrika geübte.

IV. Versorgungs- und Unterstützungsvorschriften. Die Versorgung der Offiziere und der Personen der Unterklassen der Schutztruppen ist bereits durch zwei Gesetze vom 31. Mai 1906 (RGBl. 565, 593) geregelt. Diese Gesetze erstrecken sich auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine und auf diejenigen Personen der Unterklassen, welche in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe aus dem Beurlaubtenstande herangezogen werden. Das Wehrgesetz hatte demnach noch die Versorgung folgender Personen zu regeln:

1. Der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe für Südwestafrika, welche zu notwendigen Verstärkungen dieser Truppe herangezogen werden oder bei ihr Uebungen ableisten;

2. der Personen der Unterklassen des Beurlaubtenstandes, welche bei den Schutztruppen Uebungen ableisten;

3. der Landsturmpflichtigen, welche zu notwendigen Verstärkungen einer Schutztruppe herangezogen werden;

4. der Freiwilligen.

Diese Personen sind hinsichtlich der Versorgung denjenigen Angehörigen der Schutztruppen gleichgestellt, die aus dem Heer übergetreten sind. Doch haben die unter Nummer 1—3 aufgeführten Personen keinen Anspruch auf Tropenzulage, weil sie dauernd im Schutzgebiet wohnen. Freiwillige haben den Anspruch nur, wenn sie Reichsangehörige sind und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Schutzgebiet hatten.

Digitized by Google

In Aussicht genommen ist die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in Dienst getreten sind, ferner von Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig bei einer Schutztruppe in Dienst treten. Die Vorschriften sollen durch Kaiserliche Verordnung ergehen.

V. Geistliche und Missionare der in den Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften hatten schon nach bisherigem Recht eine Sonderstellung: sie sollten weder ihrer Dienstpflicht in den Schutzgebieten genügen, noch durften sie in Fällen von Gefahr zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden. Da die bekannten Gründe für diese Sonderstellung fortbestehen, hat das Wehrgesetz die älteren Bestimmungen nur ausgebaut, ihre Geltung freilich im Anschluß an Schutzgebietsgesetz § 14 auf diejenigen Geistlichen und Missionare beschränkt, welche einer im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Auf diese Geistlichen und Missionare sind bloß folgende Bestimmungen des Wehrgesetzes anwendbar: die militärische An- und Abmeldepflicht, falls sie zum Beurlaubtenstand des Heeres oder der Marine gehören (§ 13), die Führung der Stammrolle (§ 7) und die Zuständigkeit der Schutzgebietsersatz- und der Ueberweisungsbehörden, aber ohne Gestellungspflicht im Schutzgebiet. Weder können die Geistlichen und Missionare in den Schutzgebieten zur Erfüllung der Wehrpflicht einschließlich der Landsturmpflicht in irgendeiner Form herangezogen, noch dürfen sie auf ihren Antrag zur Erfüllung der Wehrpflicht oder als Freiwillige bei außerordentlichen Verstärkungen zugelassen werden.

Der deutsche Rechtsstandpunkt und die Rechtsansprüche der Ismaili in Deutsch-Ostafrika.

Von Dr. F. O. Karstedt.

Die Hauptvertreter des islamischen Indertums in Deutsch-Ostafrika sind bekanntlich die schiitischen Bekenner der persischen Staatskirche, die Thenaschari (Zwölfer) und die Ismaili. Neben ihnen spielen die sunnitischen Maimans und die die Ismaili religiös verwandten Bohora nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle.

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Thenaschari und Ismaili objektiv klar darzulegen, ist unverhältnismäßig schwer. Die Thenaschari betrachten die Ismaili als Abtrünnige, während umgekehrt diese, gestützt auf verschiedene Urteile des englischen Obergerichts in Bombay, speziell auf das vom 12. November 1866, das Ergebnis des great Aga Khan case, die Thenaschari als Häretiker verurteilen. Gemeinsam haben beide Parteien heute noch die Verehrung des Ali bin Abu Talib (gefallen 661), des vierten Kalifen, sowie dessen Nachkommen bis zum 6. Imam, nämlich des Hassan, Hussein, Ali II., Mohammed el Bakir und des Jaffer es Sadik. Hier aber beginnt die Divergenz.

Digitized by Google

Während nämlich die Thenascheri von den Söhnen des Jaffer den Mſa el Kaſim als 7. Imam zählen (und dann weiter bis zum 12., dem ſpurlos vom Erdboden verſchwundenen Mohammed el Mahdi), rechnen die Ismaili als 7. Imam den Ismail, einen Bruder des Mſa. In gerader Linie konſtruieren ſie dann bis zum heutigen Aga Khan, Mohammed bin Sultan, eine Reihe von weiteren vierzig Imamen, ſo daß Mohammed bin Sultan der 48. iſt.

Die Differenz mit dem übrigen Islam liegt aber bei den Ismaili noch tiefer. Tatſächlich erkennen ſie nämlich nicht mehr den Koran als heiliges Buch an, ſondern den Daſarter, das Zehnbuch, das in neun Kapiteln ſich mit der Inkarnation Viſchnus und erſt im letzten, dem zehnten, mit der Vollendung der Menſchwerdung, der Inkarnation Alis, beſchäftigt. Der Grund hierfür iſt in der Tatſache zu ſuchen, daß unter dem Aga Khan Schah Islam Schah, der zirka um 1500 mit ſeinen Anhängern im Verborgenen in Perſien lebte, ein Emiſſär namens Dai pir Sudrudin nach Indien geſandt wurde, um die brahmaniſchen Hindus für den Ismailigedanken zu gewinnen. Dieſer war klug genug, ſeine Lehre dem Brahmaismus anzupaſſen und die Inkarnation Alis nur als den Schlußſtein der religiöſen Hiſtorie darzuſtellen[1]).

Heute lehnt die Mehrzahl der Ismaili es ab, als Islamiten angeſprochen zu werden; nur die Konſequenz aus der hiſtoriſchen Entwicklung. Wenn der jetzige Aga Khan in einer kürzlichen Veröffentlichung dem ſcheinbar widerſpricht, ſo iſt dieſe Behauptung wohl nur ausſchließlich als ein politiſcher Trick anzuſehen, eine höfliche Verbeugung, die er aus hier nicht näher zu erörternden Gründen der engliſchen Staatsidee gemacht hat.

Für uns in Deutſch-Oſtafrika gewinnt die Ismailifrage mehr und mehr eine Bedeutung, die mehr als Lokalintereſſe hat. Der tatſächliche Hauptſitz des Ismailitums befindet ſich nämlich nicht mehr in Indien, alſo ſpeziell Bombay, ſondern in Sanſibar und Oſtafrika. Von den Ismaili leben zirka 60 000 an der oſtafrikaniſchen Küſte, auf den vorgelagerten Inſeln, in Natal, Südafrika uſw. Das nicht zu unterſchätzende Moment dabei iſt, daß dieſe in afrikaniſchen Ländern lebende Maſſe das wirtſchaftliche Rückgrat des Ismailitums darſtellt, die Quelle, aus der der Aga Khan immer wieder ſeine Millionen ſchöpfen kann.

Worin liegt nun die Gefahr des Ismailitums für uns?

Nach der Dogmatik des Ismaili iſt der jeweilige Aga Khan Gott. Als Geſetz gilt nur ſein Wort, und wenn es auch in diametralem Gegenſatz zu dem Hergebrachten oder auch dem von ſeinem Vorgänger erlaſſenen Geſetz ſteht. Alles ihm zur Verfügung geſtellte Vermögen iſt ſein Privateigentum, über das er niemandem Rechnung zu legen braucht. Immobilien, die als Wakf, als religiöſe

[1]) Anm.: Die Ismaili ſind übrigens aus den Aſſaſſinen, deren Oberhaupt Haſſan bin Sabah im Abendland unter dem Namen „der Alte vom Berge" bekannt war, hervorgegangen oder ihnen mindeſtens religiös verbunden. Bekanntlich leben noch heute Aſſaſſinen im Libanon.

Herrn Kurt Toeppen in Sanſibar bin ich für manchen Aufſchluß über die Ismaili und ihre Geſchichte zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google

Stiftung, zu irgendeinem Zweck errichtet sind, können von ihm jederzeit für seinen persönlichen Gebrauch eingezogen und veräußert werden, ohne daß dem Wakfstifter oder dessen Deszendenten ein Einspruch dagegen zusteht. Der Begriff Kirchenvermögen existiert nicht; alles ist vielmehr persönliches Eigentum des Aga Khan. Seine Befugnisse ist er berechtigt auf andere zu delegieren, deren Anordnungen auf die Weise, mögen sie aus noch so unreligiösen Motiven entspringen, göttliche Sanktion und Geltung haben.

Wer aber weiß, wie sehr Inder geneigt sind, kirchliche Streitigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet auszufechten, wer da weiß, mit welcher rücksichtslosen Brutalität, mit welcher Fülle von Gesinnungsgemeinheit diese ausgefochten werden, wer da weiter weiß, wie groß das Bestreben bei ihnen ist, derlei Kämpfe am Ende unter Ausschluß der Staatshoheit, die anzurufen mit kirchlicher und wirtschaftlicher Boykottierung bedroht wird, nur vor dem kirchlichen Forum zu erledigen, der wird sich nicht mehr im Unklaren darüber sein können, daß hierin eine Gefahr für die Staatsautorität liegt, die letzten Endes auf einen Kulturkampf hinauskommt. Gewiß: religiöse Tolerierung ist den Indern schon auf Grund der Kongoakte nicht zu verweigern. Aber wenn es sich darum handelt, ob auch in nichtkirchlichen Angelegenheiten der Ismailit dem Aga Khan mehr zu gehorchen gezwungen sein soll, auch wenn er „Gott" ist, als der Staatsautorität, dann kann und darf die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Ein Beispiel: Ein Ismaili hatte vor Jahren dem Vater eines damals noch zehnjährigen Jungen versprochen, daß letzterer später seine — damals erst achtjährige — Tochter zur Frau haben sollte. Das Mädchen, groß geworden, weigerte sich, den Mann zu heiraten. Ihrem verstorbenen Vater hat sie nach ihre und der Aussage ihrer Mutter ihren Widerwillen gestanden, und dieser hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Heirat unterbleibt. Das alles ist den Verwandten des zukünftigen Ehemannes bekannt; es wäre auch durchaus nichts Ungewöhnliches, daß jetzt die Heirat unterbliebe.

Da erfährt der Council, der Gemeindevorstand, von der Sache, augenscheinlich durch die wirtschaftlich an dem Zustandekommen der Ehe interessierten Verwandten des Mannes informiert. Er lädt das Mädchen und dessen Mutter vor und dekrediert: 1. Du hast den Mann zu heiraten; 2. Wenn du es dir beifallen läßt, wegen dieser Sache Beschwerde oder Klage beim Bezirksamt — als ordentlichem Gericht — zu führen, wirst du mit deiner Mutter exkommuniziert.

Die Exkommunizierung wäre, da die beiden Frauen ein offenes Geschäft führten, gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Ruin gewesen, da kein Ismaili es hätte wagen dürfen — wieder bei Strafe der zwangsweisen Exkommunizierung — den beiden Frauen auch nur einen Tag länger Kredit zu geben; Domizilwechsel wäre auch zwecklos gewesen, da der Gemeindevorstand mächtig genug ist, seinen Anordnungen allenthalben dort Geltung zu verschaffen, wo überhaupt Glaubensgenossen leben. Zum Ueberfluß mußte das Mädchen mit seiner Mutter noch einen Revers unterschreiben, in dem es sich auf obige Bedingungen verpflichtete.

Digitized by Google

Also Nötigung in schwerster Form.

Vor Gericht erklärten die Gemeindevorsteher ihre Haltung so: Aga Khan erklärt Heirat, Ehe usw. als kirchliche Angelegenheit. Wir als seine Beauftragten haben darüber zu wachen, daß einmal — auch in der Kindheit — geschlossene Verlöbnisse gehalten werden, auch gegen den Willen einer der beiden Parteien. (Diese Behauptung war eine Ausrede, denn mindestens 40 Prozent aller Verlöbnisse führen nicht zur Ehe.) Selbst wenn die Staatsautorität sagt: es ist unsittlich, ein Mädchen gegen seinen Willen zur Heirat zu zwingen, haben wir als Gottes Vertreter doch die Pflicht, auch gegen Menschengebot zu handeln, also die Frau zur Vollziehung der Ehe anzuhalten.

Mit dürren Worten: der Gemeindeleitung steht der Befehl des Aga Khan höher als der der staatlichen Autorität!

Wie schon aus dem Gesagten hervorgehen dürfte, ist die Organisation der Ismaili im Gegensatz zu der der Thenascheri eine recht straffe. Ganz natürlich für eine religiöse Aeußerung, die noch im Werden begriffen ist; aber auffällig, weil ungewohnt als orientalische Erscheinung. Disziplinierte Organisation entspricht ja keineswegs dem Wesen des Orientalen. Um so gefährlicher wird sie aber dann, wenn sie wirklich einmal in Erscheinung tritt. Die Geschichte der asiatischen Despoten von Dschingis Khan bis Nana Sahib ist dafür Beweis genug.

In Ostafrika sind die Ismaili nun derart organisiert, daß als ihre Gesamtvertretung der Shia Imami Ismailia Council in Sansibar angesehen wird. Er allein verkehrt mit dem Aga Khan, der sich meistens in Bombay aufhält, direkt. Dem Sansibar Council sind die Untercouncils in den einzelnen Plätzen Ostafrikas direkt unterstellt.

Die für die dem Sansibar Council unterworfenen Ismaili geltenden Vorschriften sind namens und unter Beistimmung des jetzigen Aga Khan englisch und gujirati unter dem Titel: „Laws and By-Laws of the Shia Imami Ismailia Council Sansibar" (1905?) herausgegeben.

Dieses Gesetzbuch stipuliert in erster Linie die kirchlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde, weiterhin Art und Anwendung der Exkommunikation, Verhalten gegen die Thenascheri[2]), die Geschäftsordnung der Gemeindevorstände usw. Es ermächtigt die Konsistorien, Eide abzunehmen, Beklagte, Zeugen usw. zu laden und zu vernehmen, Geldstrafen anzudrohen und zu vollziehen; kurz, es gibt ihnen Rechte, die an unsere mittelalterliche Kirchengerichtsbarkeit erinnern. Das wichtigste Recht, das es ihnen gibt, ist und bleibt aber das des Verrufs, der Exkommunizierung.

[2]) Anm.: Als Zusatz zu den Rules and Regulations wurde unter dem 10. 9. 1907 bestimmt: „Es ist hiermit beschlossen, daß unsere Correligionisten keine Gemeinschaft haben sollen mit Thenaschari, weder beim Trinken noch beim Essen noch beim Betelkauen. Zuwiderhandelnde können mit Exkommunikation bestraft werden."

Diese Bestimmung wird zwar im Geschäftsleben nicht innegehalten, sie gibt aber dem Gemeindevorstand eine diskretionäre Gewalt, die sich wirtschaftlich recht böse bemerkbar machen kann.

Digitized by Google

Diese Exkommunizierung als rein kirchliche Maßregel könnte die Verwaltung an sich wenig tangieren, wenn die Gemeinde sich eben nur damit begnügen würde, kirchliche Angelegenheiten zu regeln. Das ist aber eben nicht der Fall! Begünstigt durch die straffe Organisation und gedeckt durch die Kautschukbestimmungen der **Laws and By-Laws** gibt es fast keine Erscheinung des wirtschaftlichen, politischen und religiösen Lebens, deren Erledigung der Council nicht durch sich erzwingen kann. Weigerung der Parteien zur Verhandlung vor dem kirchlichen Forum wird um so eher die Exkommunizierung nach sich ziehen, als der Council sich bisher wohlweislich gehütet hat, den Rahmen seiner Ansprüche zu weit zu ziehen.

Verlangt er aber einmal, wie in obigem Beispiel, den Ausschluß der weltlichen Gerichtsautorität, dann versucht er seine Maßnahmen auch mit allen Mitteln selbst der Staatsautorität gegenüber durchzusetzen.

Daß auf diese Weise seitens der Gemeindevorstände eine furchtbare Despotie allen mißvergnügten Gemeindemitgliedern ebenso wie Andersgläubigen gegenüber ausgeübt wird, kann der Idee der modernen Verwaltung deshalb nicht gleichgültig sein, weil sie sich in der Hauptsache eben in wirtschaftlicher Richtung bemerkbar macht. Jeder kirchliche Verruf ist nämlich gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Ruin. Aus Furcht vor dem drohenden Gemeindevorstand wird kein Ismaili es mehr wagen, einem Perhorreszierten auch nur noch 24 Stunden Kredit zu geben. Unbarmherzig werden gleichzeitig alle Forderungen eingeklagt, so daß der Mann, wenn nicht Hilfe von europäischer Seite kommt, getrost seinen Konkurs anmelden kann. Mehr als einen Bankrott habe ich auf diese Weise entstehen sehen. Bankrott wegen Auflehnung gegen Gott!

Ein anderes Beispiel: Der Vater eines jetzt noch in Daressalam lebenden alten Inders hat vor zirka 50 Jahren testamentarisch ein Haus und eine Weide als Wakf errichtet; d. h. er hatte zu einer Zeit, als der Satz von dem ausschließlichen Eigentum des Aga Khan an den der Kirche gestifteten Geldern noch nicht aufgestellt war, eine Stiftung errichtet, deren Erträgnisse aus Pacht, Miete und Ernte zugunsten der Armen der Daressalamer Ismailigemeinde verwandt werden sollten. Außerdem sollten aus den Erträgnissen gewisse jährlich zu wiederholende Zeremonien zur Erinnerung an den Stifter bestritten werden. Also eine durch Mohamed als gottwohlgefälliges Werk bezeichnete Stiftung sollte errichtet werden, durch die der Stifter größere fromme Anrechte an Gott erlangen wollte. (Zu der Zeit waren eben die Ismaili noch Mohamedaner!)

Da dekretiert der Gemeindevorstand: Haus und Weide sind zu verkaufen und der Erlös ist dem Aga Khan auszuhändigen. Also eine Bestimmung, die der des Testators direkt zuwiderlief.

Der Sohn des Testators als Pfleger der Stiftung weigerte sich natürlich, die Stiftung herauszugeben, worauf er brevi manu wegen „Zuwiderhandelns gegen Aga Khans göttlichen Befehl" exkommuniziert wurde. Da es sich aber um einen alten loyalen Mann handelte, der selbst bis vor kurzem Mukki

Digitized by Google

(Gemeindepräses) gewesen war, intervenierte die Verwaltungsbehörde mit dem Erfolg, daß die Exkommunizierung einstweilen zurückgenommen und der ganze Streitfall bis zum Eintreffen des Aga Khan in Ostafrika (Herbst 1913) in suspenso gelassen wurde. Wenn sich dieser Fall auch wahrscheinlich dahin erledigen wird, daß der Aga Khan vernünftigerweise auf die Verfolgung der von seinen Vertretern gestellten Ansprüche verzichten wird, so bleibt doch die Gefahr bestehen, daß übereifrige dii minorum gentium jederzeit wieder Dekrete erlassen, die in ihren Folgen für die Betroffenen unabsehbar sind.

Die Gemeindemitglieder sind durch die ordentlichen und außerordentlichen, vom Council in Sansibar festgesetzten finanziellen Umlagen — teilweise bis 1000 Rupien im Jahr — bereits dermaßen belastet, daß schon aus diesem Grunde sie gegen unvorhergesehene Schädigungen durch Boykottierung geschützt zu werden verdienen.

Nun sagt zwar § 68 Laws and By-Laws: es sei die Pflicht der Ismaili to be well-wisher and loyal to the Crown of the country they live in, to abide by the laws usw. usw. — Wie es aber um diese Loyalität bestellt ist, dafür bieten die trotz Verbots immer wieder aus nichtkirchlichen Gründen erfolgenden Boykotte und Exkommunizierungen Belege genug.

Um Kleines mit Großem zu vergleichen: es handelt sich bei den ewigen Auflehnungen und Ansprüchen der Ismaili einfach um einen Kampf um die Hegemonie zwischen Staat und Kirche. Das theokratische Ismailitum, befangen in seiner orientalischen Einseitigkeit und Engherzigkeit, beansprucht unter dem Schutz der deutschen Flagge seinen eigenen Rechtsstandpunkt, beansprucht nach Sondergesetzen beurteilt zu werden und gegebenenfalls sich selbst als Gerichtsforum aufzuwerfen.

Von seinem Standpunkt aus mit Recht, da es sein Recht als von seinem Gott kommend ansieht. Dieses Recht wird aber Unsinn, da es im Ausland, einer deutschen Kolonie beansprucht wird, wo bei aller Rücksichtnahme auf die Interessen der Eingeborenen schließlich und am Ende doch nur ein Rechtsstandpunkt der herrschende sein kann: unser moderner deutscher Rechtsstandpunkt.

Vereinbarungen über die Abgrenzung des deutschen Kolonialbesitzes[1] [2].

Mitteilung des Seminars für Oeffentliches Recht und Kolonialrecht zu Hamburg.

I. Mehrere Schutzgebiete umfassende Vereinbarungen.

a) Deutsch-Englische:

1. Erklärung, betr. die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im Westlichen Ozean, vom 10. April 1886[3] (Kol. G. G. Bd. 1 S. 83).

---

[1] Die Verträge mit den Eingeborenen sind nicht aufgenommen.

[2] Abkürzungen: Kol. Bl. = Deutsches Kolonialblatt. L. G. G. = Landesgesetzgebung der einzelnen Schutzgebiete. Kol. G. G. = Deutsche Kolonialgesetzgebung.

[3] Betrifft Neuguinea und das Inselgebiet sowie Samoa.

Digitized by Google

2. Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890[4]) (Kol. G. G. Bd. 1 S. 92).
3. Deutsch-Englisches Abkommen, betr. Samoa und Togo, vom 14. November 1899 (Kol. Bl. S. 803; Kol. G. G. Bd. 4 S. 129).

b) Deutsch-Französische:
Protokoll, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom 24. Dezember 1885[5]) (Kol. G. G. Bd. 1 S. 79).

c) Deutsch-Portugiesische:
Erklärung zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Portugiesischen Regierung, betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessenphären in Südafrika, vom 30. Dezember 1886[6]) (Kol. G. G. Bd. 1 S. 89).

II. Togo.

a) Deutsch-Englische Grenze:
Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Schutzgebiet Togo und den Northern Territories der englischen Goldküstenkolonie vom Schnittpunkt des Dakeflusses mit dem 9. Grad nördlicher Breite nordwärts bis zur Südgrenze des französischen Sudan vom 25. Juni 1904 (Kol. Bl. S. 580; Kol. G. G. Bd. 8 S. 223).

b) Deutsch-Französische Grenze:
1. Deutsch-Französisches Abkommen über die Abgrenzung von Togo vom 23. Juli 1897 (Kol. Bl. 1897 Beilage; Kol. G. G. Bd. 2 S. 351).
2. Vereinbarung über die Abgrenzung zwischen Togo und den französischen Besitzungen in Dahomey und im Sudan vom 12. September 1912 (Kol. Bl. S. 977), nebst Zusatzbestimmungen vom 28. September 1912 (Kol. Bl. S. 987).

III. Kamerun.

a) Deutsch-Englische Grenze:
1. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun, die Ambas-Bai und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in bezug auf Handel und Verkehr aus den Jahren 1885/1886 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 215).
2. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kamerun- und dem Oelflußgebiet vom 14. April 1893 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 695).
3. Abkommen zwischen Deutschland und England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach

[4]) Betrifft Ostafrika, Südwestafrika, Togo und Kamerun.
[5]) Betrifft Kamerun, Togo und Ozeanien.
[6]) Betrifft Südwestafrika und Ostafrika.

Digitized by Google

dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. November 1893 (Kol. Bl. 1894 S. 531; Kol. G. G. Bd. 2 S. 54).

4. Grenzfestsetzungen zwischen dem deutschen Gebiete Nordwestkamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschadsee vom 16. Juli 1906 (Kol. Bl. S. 593; Kol. G. G. Bd. 10 S. 277).
5. Deutsch-Englisches Abkommen über die Führung der Grenze zwischen Kamerun und Nigerien von Yola bis zur Küste und über die Schiffahrt auf dem Großflusse vom 11. März 1913 (Kol. Bl. S. 430).

b) Deutsch-Französische-Grenze[1]):

1. Abkommen, betr. die Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Kongo, vom 18. April 1908 (Kol. Bl. S. 409; Kol. G. G. Bd. 12 S. 147).
2. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik, betr. Aequatorial-Afrika, vom 4. November 1911 (Kol. Bl. S. 283).
3. Erklärung der deutschen und französischen Regierung zur Ausführung des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911, betr. die beiderseitigen Besitzungen in Aequatorial-Afrika, vom 28. September 1912 (Kol. Bl. S. 889).
4. Inhalt eines Notenwechsels, betr. das deutsch-französische Abkommen über Aequatorial-Afrika, vom 4. November 1911 (Amtsbl. S. 386).
5. Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betr. die Abgrenzung des Schutzgebietes von Kamerun und der Kolonie des französischen Kongo, sowie über die Festsetzung der deutschen und französischen Interessensphäre im Gebiete des Tschadsees, vom 15. März 1894 (Kol. Bl. S. 159; Kol. G. G. Bd. 2 S. 80).

IV. Deutsch-Südwestafrika.

1. Erklärung der deutschen und englischen Regierung, betr. die Entscheidung der zwischen beiden Mächten betreffs der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebietes schwebenden Streitfrage ,vom 30. Januar 1909 (nicht veröffentlicht).
2. Schiedsspruch des Don Joaquin Fernandez Prida, betr. die Südgrenze des britischen Walfischbaigebietes, vom 23. Mai 1911 (Kol. Bl. S. 927).

V. Deutsch-Ostafrika.

a) Verträge der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

1. Vertrag des Sultans von Sansibar mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 28. April 1888 (Kol. G. G. Bd. 6 S. 24).

[1]) Die Grenzen des spanischen Munigebietes beruhen auf dem Deutsch-Französischen Abkommen vom 24. Dezember 1885 (siehe Ib), weil das Munigebiet erst durch den Französisch-Spanischen Vertrag vom 27. Juni 1900 an Spanien abgetreten worden ist, und auf den Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik, betr. Aequatorial-Afrika.

Digitized by Google

2. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 20. November 1890 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 382).

b) Deutsch-Englische Grenze:

1. Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Kilimandscharo und der ostafrikanischen Küste vom 25. Juli 1893 (Kol. Bl. S. 370; Kol. G. G. Bd. 2 S. 31).
2. Uebereinkommen über die deutsch-englische Grenze bei Jassin und im Umba-Bogen vom 14. Februar 1900 (L. G. G. S. 15).
3. Deutsch-Englisches Abkommen über die Feststellung der Grenze zwischen Njassa- und Tanganjika-See vom 23. Februar 1901 (Kol. Bl. S. 219, Kol. G. G. Bd. 6 S. 281).

c) Deutsch-Belgische Grenze:

1. Vereinbarung mit dem Kongostaat über die Grenze in Ostafrika vom 1./25. August 1885 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 323).
2. Abkommen, betr. Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie, vom 14. Mai und 11. August 1910 (Kol. Bl. 1911 S. 613).
3. Protokoll, betr. die deutsch-belgische Grenzvermessung in Ruanda, vom 25. Juni 1911 (Kol. Bl. 1912 S. 645).

d) Deutsch-Portugiesische Grenze:

1. Abgrenzung der deutschen und portugiesischen Gebiete in Ostafrika vom Februar 1895 und 9. Dezember 1896 (Kol. Bl. 1897 S. 194; Kol. G. G. Bd. 2 S. 135).
2. Deutsch-Portugiesisches Grenzabkommen vom 24. November 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 119; Kol. G. G. Bd. 13 S. 642).
3. Vereinbarung zwischen Deutschland und Portugal über die Zugehörigkeit der im Rovuma-Fluß (Ostafrika) gelegenen Inseln vom 20. März 1913 (Kol. Bl. S. 466).

e) Deutsch-Französische Grenze:

Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar und der Insel Mafia durch Deutschland vom 17. November 1890 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 324).

VI. Neuguinea.

1. Abkommen mit England, betr. die Abgrenzung der deutschen und britischen Besitzungen auf Neuguinea, vom 25./29. April 1885 (Kol. G. G. Bd. 1 S. 433).
2. Notenwechsel zwischen der deutschen und spanischen Regierung, betr. die Erledigung des Karolinenstreitfalles, vom 31. August und 1. Oktober 1885 (Reichsanzeiger 1885 Nr. 212 und 247).

Digitized by Google

3. Vermittlungsvorschlag des Papstes Leo XIII., betr. die Erledigung des Deutsch-Spanischen Karolinenstreitfalles, vom 22. Oktober 1885, und Vertrag zwischen der deutschen und spanischen Regierung, betr. Annahme des päpstlichen Vermittlungsvorschlages, vom 17. Dezember 1885 (Reichsanzeiger 1886 Nr. 11).
4. Erklärung der deutschen und spanischen Regierung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen, vom 12. Februar 1899 (Verhandlungen des Reichstags 1898/1900, Anlagen Bd. 3 S. 2503).
5. Vertrag zwischen Deutschland und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen, vom 30. Juni 1899 (Kol. Bl. S. 469; Kol. G. G. Bd. 4 S. 76).

VII. Samoa.

Deutsch-Amerikanisch-Englisches Abkommen, betr. Samoa, vom 2. Dezember 1899 (Kol. Bl. 1900 S. 4; Kol. G. G. Bd. 4 S. 14).

VIII. Kiautschou.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Ueberlassung von Kiautschou vom 27. April 1898 (Kol. G. G. Bd. 4 S. 163).

Abgeschlossen am 1. Oktober 1913.

Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Dr. jur. Hermann F. Schmid, Berlin. (Fortsetzung.)

X. In den Straits Settlements erging am 9. März 1911 eine Schiffahrtsordnung für das neu gebildete Settlement of Labuan mit Bestimmungen über Leitung der Schiffe und zahlreichen strafprozessualen Normen, eine Verordnung von so lokalem Interesse, daß ein genaueres Eingehen sich erübrigt. Die Einwanderung von Arbeitern vom Tamulenstamm (Verordnung vom 19. Mai 1911) hat gleichfalls nur örtliche Bedeutung (Recueil international de législation coloniale Bruxelles 1912, 178, 430).

XI. In Transvaal regelt eine Schulordnung vom 12. Oktober 1911 im wesentlichen den Gebrauch der englischen und der holländischen Sprache (Recueil 1911, 445).

XII. In Sierra Leone wird durch die Verordnung vom 28. Juni 1911 (Recueil 559) das Schulwesen kodifiziert.

XIII. In Britisch-Guayana wird am 2. August 1911 durch eine Verordnung die Besteuerung von Goldminen (Recueil 439) normiert.

Wohl größeres Interesse für uns hat die für die gleiche Kolonie erlassene Verordnung vom 18. Oktober 1911 über die Begrenzung der Arbeits-

Digitized by Google

zeit von Angestellten[1]) in offenen Verkaufsstellen (Recueil 1912, 79). Sie gilt (seit dem 1. Januar 1912) nur für die Städte Georgetown und New Amsterdam, hat aber doch mehr als bloß lokales Interesse. In ersterer Stadt dauert die Arbeitszeit in der Regel von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, an den Sonnabenden bis 6 Uhr, in der letzteren bis 8 Uhr, und an den Sonnabenden bis 9. Die beim Ladenschluß bereits anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ausnahmen gelten für die Vorabende der öffentlichen Feiertage, für die Zeit vom 15. bis 31. Dezember, für Apotheken u. a. m. Auf den Verkauf von Lebensmitteln findet die Verordnung keine Anwendung. Der Nachmittag des Mittwoch oder Sonnabend muß für die Angestellten, nach Wahl des Inhabers der Verkaufsstelle, frei sein.

XIV. In Uganda ist, abgesehen von zwei kleinen Verordnungen vom 11. Januar 1911 und 11. Juni 1912, deren erste den Gouverneur im Anschluß an eine Verordnung vom Jahre 1908 ermächtigt, die Einfuhr von Pflanzen, Erdarten usw., welche geeignet sind, eine Pflanzenkrankheit einzuführen, zu verbieten oder an Bedingungen zu knüpfen (Recueil 1911, 78), und deren zweite eine Kommission schafft, die die geeigneten Maßregeln zur Unterdrückung bzw. Verhütung von Pflanzenerkrankungen treffen soll (Recueil 1912, 78), eine sehr eingehende **Eisenbahnverkehrsordnung** vom 30. März 1911 von Wichtigkeit (Recueil 1911, 523 ff). Sie ist in zehn Kapitel eingeteilt, die wir im folgenden einzeln besprechen.

Das erste Kapitel enthält einleitende Bestimmungen und Definitionen über die Bezeichnung der Verkehrsordnung, Kapitel zwei handelt von der Aufsicht über die Eisenbahnen. Die Aufsichtsbeamten, sogenannte Eisenbahninspektoren, werden vom Gouverneur ernannt. Ihre Zuständigkeit wird gleichfalls von ihm festgesetzt. Der Inspektor muß 1. die Eisenbahnlinien untersuchen, um festzustellen, ob sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können, und darüber dem Gouverneur berichten; 2. periodische oder sonst vom Gouverneur angeordnete Besichtigungen der Eisenbahnen und des rollenden Materials vornehmen; 3. die Ursachen von Unfällen erforschen (§ 4). Er gilt als öffentlicher Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs[2]); unter Aufsicht des Gouverneurs hat er folgende Befugnisse: 1. Prüfung und Besichtigung jeder Eisenbahn und des dort verwendeten rollenden Materials; 2. ist er berechtigt, durch ein von ihm unterzeichnetes, an die betreffende Eisenbahnverwaltung gerichtetes Schreiben zu verlangen, daß jeder Eisenbahnagent, d. h. jeder auf Grund eines mit der Eisenbahnverwaltung geschlossenen Vertrages zum Dienst auf der Eisenbahn Angestellte (§ 151 II), der ebenfalls als öffentlicher Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs gilt (§ 138 I), vor ihm erscheine, und daß von diesem oder von der Verwaltung Antworten oder Berichte über

[1]) Nach dem Wortlaut gilt die Verordnung nur für Verkäufer und nicht für sonstige Angestellte.

[2]) Es gilt der indische Code pénal seit dem 11. 8. 1902; vgl. Rolin, le droit de l'Uganda. Bruxelles, Paris, Londres 1910, pg. 388.

Digitized by Google

den Gegenstand einer von ihm für erforderlich gehaltenen Untersuchung erstattet werden; 3. hat er zu beratenden Zwecken das Recht der Bücher- und Akteneinsicht bei den betr. Verwaltungen (§ 5). Die Eisenbahnverwaltung hat ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Erleichterungen zu gewähren (§ 6).

Das „Konstruktion und Erhaltung der Eisenbahnanlagen" überschriebene dritte Kapitel handelt nicht allein von solchen, technische Einzelheiten enthaltenden Vorschriften, sondern auch von Normen über die Leistung von Schadenersatz und über die Verhütung von Schaden. Die Verwaltung hat bei der Errichtung und Erhaltung ihrer Anlagen sich jeder Schadenszufügung, soweit irgend möglich, zu enthalten und für jeden Schaden zuzüglich von Zinsen Ersatz zu leisten (§ 10). Im Interesse der Anlieger und zu deren Bequemlichkeit muß die Verwaltung gewisse Arbeiten wie Brücken, Unter- und Ueberführungen anlegen und erhalten. Dies muß während oder unmittelbar nach Legen der Strecke erfolgen. Als Zweck wird ausdrücklich die Verursachung von möglichst geringen Schäden und Nachteilen, also besser: überhaupt deren Verhütung hervorgehoben. Die Verpflichtung zum Bau solcher Anlagen entfällt, wenn die Benutzung der Bahn dadurch erschwert würde, sowie ferner, wenn die Anlieger mit einer Schadenersatzleistung einverstanden sind oder bereits solche empfangen haben. Für den Beginn mit jenen Arbeiten kann der Gouverneur eine Frist bestimmen; werden sie 14 Tage nach deren Ablauf nicht begonnen oder zwar begonnen, aber nicht sorgfältig fortgesetzt, so kann er sie selbst ausführen lassen und die Kosten hierfür von der Verwaltung einziehen (§ 11). Erachten die Anlieger die Anlagen für nicht ausreichend, so können sie sich an die Verwaltung wenden mit dem Ersuchen, auf ihre Kosten weitere Bauten zu errichten. Entsprechendes gilt, wenn die Regierung oder die Ortsobrigkeit den Bau einer anderweiten öffentlichen Eisenbahnlinie oder die Ausführung von Bauten über oder unter einer Linie wünschen (§ 12). Kreuzt eine Linie eine öffentliche Straße in gleicher Höhe mit derselben, so kann der Gouverneur im Interesse der öffentlichen Sicherheit die betr. Verwaltung ersuchen, die Linie unter bzw. über der Straße weiter zu führen oder andere gefahrverringernde oder gefahrverhütende Vorrichtungen zu treffen (§ 14).

Das vierte Kapitel enthält Bestimmungen über die Eröffnung und Besichtigung der Eisenbahnen. Die Inbetriebnahme ist abhängig von der Genehmigung des Gouverneurs (§ 16), der einen Monat vorher hiervon benachrichtigt werden muß (§ 17). Unter Inbetriebnahme wird hier nach dem Wortlaut der Verordnung nur verstanden die Verwendung des rollenden Materials durch Lokomotiven und jede andere motorische Kraft. Für die Beförderung von Reisenden, Tieren und Waren ist ebenfalls Erlaubnis des Gouverneurs oder eines von ihm dazu bestimmten Inspektors erforderlich, der eine genaue Untersuchung durch einen Inspektor der Strecke vorhergehen muß. Die Erlaubnis kann an Bedingungen geknüpft werden. Werden sie nicht erfüllt, so gilt die Erlaubnis als nicht erteilt; eine Eröffnung der betr. Linie kann erst stattfinden, wenn die Erfüllung nachgeholt wird. Nach der obigen Untersuchung

Digitized by Google

reicht der Inspektor dem Gouverneur ein motiviertes Gutachten ein; dieser kann anordnen, daß die Eröffnung der Strecke ausgesetzt wird (§§ 18, 19). Ist bei einer bereits in Betrieb genommenen Bahn nach Ansicht des Inspektors Gefahr für das Publikum vorhanden, so kann der Gouverneur nach einem motivierten Gutachten die Schließung der Strecke anordnen oder Bedingungen festsetzen oder die Verwendung des rollenden Materials suspendieren. Zur Wiederbenutzung der Strecke sowie des rollenden Materials bedarf es der Genehmigung des Gouverneurs nach vorangegangener Untersuchung durch einen Inspektor (§§ 23, 24).

Fünftes Kapitel. Es behandelt zunächst die Einsetzung von besonderen Kommissionen durch den Gouverneur. Eine solche Kommission besteht aus drei Kommissaren, deren einer ein richterlicher Beamter sein muß, und zwar entweder der Präsident des Obergerichts oder wer von diesem dazu bestimmt wird. Sie entscheidet nur über Fälle, die ihr vom Gouverneur unterbreitet werden. Nach jedem Urteil berichtet sie an denselben; sie gilt nach der letzten Sitzung als aufgelöst; doch kann der Gouverneur unter gewissen Voraussetzungen dieselben Mitglieder wieder ernennen (§§ 26, 27, 38, 39). Die — nach obigem vom Gouverneur jedesmal festzusetzende — Zuständigkeit der Kommission liegt vor: 1. wenn dem Gouverneur eine Klage vorgelegt wird über eine Handlung oder ein Unterlassen einer Eisenbahnverwaltung, die eine Verletzung der Vorschriften des fünften Kapitels bildet; 2. wenn ein Streit, der durch einen Schiedsspruch hätte erledigt werden können oder müssen, zwischen den beteiligten Verwaltungen entsteht und diese den Gouverneur bitten, die Frage der Kommission vorzulegen; 3. wenn irgendein anderer Streit zwischen Eisenbahnverwaltungen entsteht oder wenn bei einem Streit, bei dem eine Eisenbahnverwaltung beteiligt ist, beide Parteien um Ueberweisung an die Kommission bitten (§ 28). Bei der Untersuchung eines jeden Falles, die unter Vorsitz des richterlichen Beamten stattfindet, hat die Kommission die Stellung, die das Obergericht in einem Zivilprozeß innehat. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden. Die Majorität entscheidet (§§ 29, 30). Der Instanzenzug geht an das Obergericht innerhalb von sechs Monaten; die Berufung ist hinsichtlich einer Tatsache, über die zwei von den Kommissaren einig waren, unzulässig. Das Obergericht entscheidet in einer Besetzung von mindestens zwei Richtern (§ 31). Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Rechtskraft nur gehemmt, wenn die Entscheidung der Kommission durch diese einstweilen außer Kraft gesetzt wird (§ 32). Das Verfahren kann der Gouverneur besonders regeln (§ 34). Die Entscheidung der Kommission ist für andere Gerichte bindend (§ 40). Kommt die unterliegende Partei dem Urteil der Kommission bzw. des Obergerichts nicht nach, so ist letzteres befugt, für diese eine Urteilserfüllungsstrafe bis zu 1000 Rupien festzusetzen (§ 36 I). Im zweiten Teil enthält das fünfte Kapitel Bestimmungen, betr. Erleichterungen des Verkehrs, welche mehr die Natur von Verwaltungs- als Rechtssätzen haben.

Digitized by Google

Die Benutzung der Eisenbahnen ist im sechsten Kapitel geregelt, welches allgemeine Vorschriften sowie solche über die Beförderung von Gütern und Personen enthält.

1. Jede Eisenbahnverwaltung ist zum Erlaß von Anstaltsverordnungen ermächtigt, deren Uebertretung sie mit Strafen bedrohen kann. Diese bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, der sie auch vollständig für ungültig erklären kann; die Aufhebung sowie die Abänderung einer Verordnung bedarf gleichfalls seiner Zustimmung (§ 47). Wenn und soweit zwischen zwei oder mehreren Verwaltungen gewisse Verwaltungsgemeinschaften (gemeinsame Strecke, gemeinsamer Bahnhof usw.) bestehen und über ihren Verkehr Streitigkeiten entstehen, kann der Gouverneur auf Antrag einer Partei sich über den Streitpunkt, soweit er die öffentliche Sicherheit angeht, erklären (§ 48). Jede Verwaltung muß halbjährlich oder innerhalb besonderer vom Gouverneur bestimmter Abschnitte ihm über ihre Finanzen und ihren Verkehr berichten (§ 52).

2. Der Abschnitt über die Beförderung von Gütern enthält Verwaltungs- und Rechtsnormen. An den Wagen muß die Höchstbelastung angegeben sein. Tarife für die Entgegennahme, Beförderung und Ablieferung von Gütern, d. h. Tieren und Waren, werden unter der Kontrolle des Gouverneurs von der Eisenbahnverwaltung festgesetzt (§§ 53, 54). Ist eine durch Beförderung entstandene Schuld nicht beglichen worden, so hat die Verwaltung an den beförderten Tieren und Waren, und wenn diese die Bahn bereits verlassen haben, an den übrigen dem Schuldner gehörigen Tieren und Waren, die sich im Besitz der Verwaltung befinden oder später wieder in ihren Besitz gelangen, ein Rückbehaltungsrecht, welches durch Versteigerung ausgeübt wird (§ 55). Wird ein befördertes Gut weder vom Eigentümer noch von einem anderen Berechtigten abgeholt, so fordert die Verwaltung jeden Interessierten, wenn er ihr bekannt ist, dazu auf. Eventuell kann das Gut versteigert werden; ein Ueberschuß ist dem Berechtigten auszuhändigen (§ 56).

3. Von den Bestimmungen über den Personentransport sind nur wenige von Bedeutung für uns. Findet der Inhaber einer Fahrkarte keinen Platz, so ist er zur Rückforderung des Fahrpreises gegen Rückgabe seiner Karte innerhalb von drei Stunden seit Abfahrt des Zuges berechtigt. Ist der Inhaber einer Karte genötigt, in einer niedrigeren Klasse, als seine Karte anzeigt, wegen Ueberfüllung zu reisen, so hat er einen Anspruch auf Auszahlung der Differenz (§ 67). Rückfahrkarten sind unübertragbar (§ 70).

Die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen wird im siebenten Kapitel behandelt. Sie erstreckt sich auf Sach- und Personenschaden. Der erstere bestimmt sich nach den Vorschriften des „Indian Contract Act" von 1872[3]). Die Verkehrsordnung selber enthält folgende Normen: Der Sachschade im Sinne der Verordnung ist der Verlust, die Zerstörung oder Verschlechterung von

[3]) Dieser gilt seit dem 17. 8. 1899 in Uganda; vgl. Rolin a. a. O. 311 ff.

Digitized by Google

Tieren oder Waren, die der Verwaltung zum Zweck der Versendung übergeben sind (§ 72). § 73 setzt Maximalhaftsummen fest, nämlich 500 Rupien für ein Pferd, 200 für einen Maulesel, 50 für Strauße, Kamele, Hornvieh, 10 für Esel, Schafe, Ziegen und andere, es sei denn, daß Absender oder Empfänger bei der Aufgabe zur Eisenbahn einen höheren Wert angegeben haben. Für die Erhöhung der Gefahr kann im letzteren Fall die Verwaltung einen Prozentsatz von der ihr angegebenen Haftsumme als Gefahrprämie verlangen. Die Beweislast für die Verwundung eines Tieres und deren Erheblichkeit trifft den Forderungsberechtigten (§ 73). Für die Versendung von Gold, Silber, Perlen, Edelsteinen, Uhren, Banknoten, Gemälden, Seide, Spitzen, wissenschaftlichen Instrumenten u. a. besteht gleichfalls eine Haftungsbeschränkung. Uebersteigt der Wert dieser Gegenstände 100 Rupien, so haftet die Bahn nur, wenn, wie oben, ebenfalls der wahre Wert angegeben wird. Die Beweislast trifft den Forderungsberechtigten. Die Bahn ist berechtigt, sich durch einen Agenten von dem Inhalt eines derartigen Pakets zu überzeugen (§ 75). Bei jedem Schadenersatzanspruch hat der Gläubiger zu beweisen, wie der Schade entstanden ist (§ 76). Bei der Tötung und Verletzung von Reisenden entfällt die Ersatzpflicht, wenn der betr. in einem nicht für Reisende bestimmten Teil des Zuges gefahren ist (§ 79). Die Eisenbahn haftet im allgemeinen bis zur höheren Gewalt. (Fortsetzung folgt.)

Winke für Gläubiger bei Konkursen im belgischen und französischen Kongo und Portugiesisch-Ostafrika.

Die Kautschukkrise wird voraussichtlich eine allgemeine schwere wirtschaftliche Krise in denjenigen Gebieten hervorrufen, die gänzlich oder zu einem großen Teil auf der Kautschukproduktion wirtschaftlich basiert sind, so zum Beispiel im belgischen und französischen Kongo und den angrenzenden portugiesischen Gebieten. Die folgenden Informationen über die in diesen Gebieten geltenden Konkursrechte und -verfahren, die dieser Tage durch das Reichsamt des Innern in den „Nachrichten für Handel usw." (1913 Nr. 110, 109, 106) mitgeteilt wurden, sind unter diesen Umständen dankenswert zu begrüßen.

Das Konkursverfahren in Belgisch-Kongo ist durch Verordnung vom 21. September 1886 (Bull. off. 1887, S. 137) geregelt. Die Eröffnung des Konkurses wird auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers durch Urteil des Gerichts erster Instanz ausgesprochen. Eine öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsurteils ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Doch pflegen die Urteile durch Anheften an die Gerichtstafel und auszugsweise Veröffentlichung im „Bulletin administratif et commercial du Congo Belge" (in Boma erscheinend), im „Journal administratif du Katanga" (in Elisabethville erscheinend), später auch im Anhang zum „Bulletin officiel du Congo Belge" (in Brüssel erscheinend) bekannt gemacht zu werden. Die Frist für die Anmeldung der Forderungen wird von Fall zu Fall in dem Eröffnungsurteil besonders festgesetzt. Sie darf, sobald außerhalb Afrikas wohnende Gläubiger beteiligt sind, nicht unter fünf Monaten betragen. Die Anmeldung hat in französischer Sprache oder doch unter Beifügung einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten Uebersetzung bei der Kanzlei des Konkursgerichts zu erfolgen. Eine Beglaubigung der

Digitized by Google

Anmeldung ist nicht erforderlich. Doch ist in ihr die Forderung glaubhaft zu machen. Die außerhalb des belgischen Kongo wohnenden Gläubiger müssen einen innerhalb der Kolonie wohnenden Zustellungsbevollmächtigten ernennen. Die Ernennung übernehmen auf entsprechenden Antrag die „Directeur de la Justice" in Boma und Elisabethville. Die Gebühren des Zustellungsbevollmächtigten werden durch den Richter festgesetzt. Das Konkursverfahren kann auf Mehrheitsbeschluß der ⅔ der endgültig oder vorläufig anerkannten Forderungen vertretenden Gläubiger durch Zwangsvergleich (concordat) beendigt werden. Der Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht. Wird diese erteilt, so wird er gegenüber allen Gläubigern wirksam.

(Bericht des kaiserlichen Konsulats in Boma.)

In Französisch-Aequatorial-Afrika (A. E. F.) gelten für das Konkursverfahren die diesbezüglichen Bestimmungen des französischen „code de commerce" (Art. 437 ff.). Das Eröffnungsurteil wird an der Gerichtstafel angeheftet und auszugsweise in „Journal officiel de l'A. E. F." veröffentlicht. Außerdem benachrichtigt in jedem Falle der Gerichtsschreiber die Gläubiger, deren Wohnsitz bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief von der Eröffnung des Verfahrens. Die in dem „code de commerce" vorgeschriebenen Fristen können, je nach den Umständen, durch den Konkursrichter verlängert werden. Abwesende Gläubiger müssen sich durch einen mit einer Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen. Dessen Gebühren unterliegen freier Parteivereinbarung. Die Gebühren des Konkursverwalters werden von dem Konkursgericht festgesetzt. (Bericht des kaiserlichen Konsulats in Boma.)

Das in Portugiesisch-Ostafrika geltende Konkursrecht ist das gleiche wie im Mutterlande.

Der Konkurseröffnungsbeschluß wird durch Anschläge an der Tür von Gericht-, Wohn- und Geschäftshäusern des Gemeinschuldners, insbesondere auch im Amtsblatt, auszugsweise veröffentlicht. Da es in Portugiesisch-Ostafrika drei gesonderte Verwaltungsgebiete gibt, so erscheinen in Portugiesisch-Ostafrika auch drei verschiedene Amtsblätter. Es sind dies das in Lourenco Marques erscheinende „Boletim Official da Provincia de Mocambique" für die unter unmittelbar staatlicher Verwaltung stehenden Gebiete von Portugiesisch-Ostafrika, ferner das in Beira erscheinende „Boletim de Governo do Territorio da Companhia de Mocambique" für das Konzessionsgebiet der Companhia de Mocambique, endlich das in Port Amelia erscheinende „Boletim da Companhia do Nyassa" für das Konzessionsgebiet der Companhia do Nyassa.

Der Konkurseröffnungsbeschluß bezeichnet die vom Gerichte bestimmte Frist zur Anmeldung von Forderungen, die nicht unter 30 und nicht über 90 Tage betragen darf.

Die Forderungen sind anzumelden mittels eines sogenannten „Requerimento", welches nicht an den Verwalter, sondern an den Richter (juiz do direito civil e commercial) des betreffenden Gerichtsbezirks (Comarca), also für Lourenco Marques an den „Juiz do direito civil e commercial da Camarca de Lourenco Marques" zu richten ist. Das „Requerimento" ist eine Eingabe in portugiesischer Sprache auf Stempelpapier, worin gleichzeitig der Gläubiger Bestehen, Natur und nähere Umstände der Forderungen unter sofortiger Beifügung von Belegen, Zeugenliste und unter Bezeichnung sonst noch vorzubringender Beweise zu beweisen hat. Für die Nachbringung einer Urkunde kann der Richter unter Umständen eine angemessene Nachfrist gewähren.

Vor Ablauf der Hälfte der für die Anmeldung von Forderungen bestimmten Frist hat der Verwalter mittels eingeschriebenen Briefes alle aus den Büchern und Papieren des Gemeinschuldners ersichtlichen Gläubiger von jener Frist zu benachrichtigen; unterbliebene Benachrichtigung berechtigt aber nicht zur Anmeldung außerhalb der im Eröffnungsbeschluß festgesetzten Frist, wie überhaupt Anmeldungen nach Ablauf der Frist vom Gericht nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

Digitized by Google

Vor Erklärung des Konkurses oder nachher in jedem Stadium des Verfahrens kann ein Vergleich (Concordata) unter besonderen im Gesetz vorgesehenen Bedingungen geschlossen werden.

Die Gläubiger irgendwelcher Gesellschaft oder Firma, deren Konkurs gesetzmäßig erklärt ist oder demnächst erklärt werden soll, können dieselben unter besonderen, im Gesetz vorgesehenen Bedingungen in eine Gesellschaft m. b. H. verwandeln.

In die neu errichtete Gesellschaft treten die Gläubiger ein, die das Abkommen vereinbart oder dabei mitgewirkt haben; es können auch andere Personen eintreten.

Für die große Mehrheit der deutschen Gläubiger dürften die Einzelheiten eines Konkursverfahrens in Lourenco Marques kein besonderes Interesse beanspruchen. Bei Warenlieferung nach Lourenco Marques pflegt sich der Verkäufer in der Regel der Vermittlung einer dort ansässigen Bank zu bedienen, welche die Warendokumente dem Käufer nur aushändigt, nachdem dieser seinerseits den vom Verkäufer auf ihn gezogenen Wechsel akzeptiert hat. Der akzeptierte Wechsel verbleibt dann bei der Bank bis zur völligen Bezahlung. Geht inzwischen der Schuldner in Konkurs, so meldet die Bank, wenn der Gläubiger keinen anderweiten Vertreter hat, als Wechselinhaberin die Forderung im eigenen Namen an.

Im Hinblick auf die oft über viele Jahre sich hinziehende Dauer der Konkursverfahren in Lourenco Marques wird deutschen Gläubigern geraten, lieber den billigst erscheinenden Vergleich anzunehmen, als den Schuldner in Konkurs zu bringen. Wird aber eine Teilnahme an einem Konkursverfahren für den deutschen Gläubiger zur Notwendigkeit, so überlasse er die Wahrnehmung seiner Rechte einem ordnungsmäßig bevollmächtigten orts- und sachkundigen Vertreter, dessen er zur Empfangnahme gerichtlicher Zahlungen doch auf jeden Fall bedarf; denn die vielfach nur kurzen Fristen, die Möglichkeit der Bestreitung angemeldeter Forderungen, die Ueberwachung gerichtlicher Anzeigen usw. lassen es regelmäßig ausgeschlossen erscheinen, daß der Gläubiger von Deutschland aus seine Interessen mit sicherer Aussicht auf Erfolg schützt.

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Allgemeines und afrikanische Schutzgebiete.

2. Togo. *Bekanntmachung des Gouverneurs v. 1. 9. 1913 betr. Ausführungsbestimmungen zu § 54 der Kolonialeisenbahn-Verkehrsordnung — Amtsbl. 1913, S. 259. [— Nr. 51.]

3. Kamerun. *Verfügung des Gouverneurs über Amtsboten v. 11. 8. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 933, Amtsbl. 1913, S. 375. — *Verfügung v. 9. 8. 1913 über Mitteilung amtlichen Materials an Privatpersonen. — Ebenda S. 377. — *Verordnung v. 10. 9. 1913 wegen Abänderung der Zolltarifverordnung v. 1. 8. 1911. — Kol.-Bl 1913. S. 934, Amtsbl. 1913, S. 401 ff. — *Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung und zur Zolltarifverordnung v. 1. 8. 1911. — Kol.-Bl. 1913, S. 935, Amtsbl. 1913, S. 403. [— Nr. 28 29.]

4. Südwestafrika. *Bekanntmachung des Distriktsamts Gobabis betr. die öffentlichen Wege v. 11. 8. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 309. — *Satzung des Bezirksverbandes Lüderitzbucht zur Regelung des Verfahrens bei den Bezirksratswahlen v. 7. 8. 1913. — Ebenda S. 310. — *Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. 6. 1913 betr. Ernennung einer Kommission nach § 4 g des Gesetzes v. 8 5. 1908 betr. die

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. — Ebenda S. 324. — * Verfügung v. 11. 9. 1913 betr. den Bezirksrat von Lüderitzbucht. — Ebenda S. 324. — * Feuerverordnung des Bezirksamts Swakopmund v. 8. 8. 1913. — Ebenda S. 324, 325. — * Bekanntmachungen des Bezirksamts Grootfontein v. 4. 9. 1913 und des Bezirksamts Swakopmund v. 28. 8. 1913 betr. die öffentlichen Wege. — Ebenda S. 326. — * Kaiserliche Verordnung betr. die Friedens- und Aufstandsleitungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika v. 3. 9. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 927, RGBl. 1913, S. 711 ff. — * Erklärung der Gesellschaft The South African Territories Limited in London betr. Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung v. 8. 8. 1905 in ihr Bergsonderrecht v. 30. 9. 1913. — Kol.-Bl. 1913, S. 936. — * Bekanntmachung der gleichen Gesellschaft v. 21. 10. 1913 über die künftig in ihrem Bergsondergebiete von der oben zitierten Erklärung gemäß § 2 ausgenommenen Flächen. — Kol.-Bl. 1913, S. 938. [— Nr. 20.]

5. Ostafrika. * Verfügung des Reichskanzlers betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiete des Rovuma v. 21. 6. 1913, — Amtl. Anz. 1913, S. 123. — * Bekanntmachung v. 3. 9. 1913 betr. Erleichterung in den Kaufpachtverträgen. — Ebenda S. 123. — * Ausführungsverordnung v. 9. 9. 1913 zur Anwerbeverordnung v. 5. 2. 1913. — Ebenda S. 127. — * Ausführungsverordnung v. 9. 9. 1913 zur Arbeiterverordnung v. 5. 2. 1913. — Ebenda S. 127. — * Hafenordnung von Daressalam v. 9. 9. 1913. — Ebenda S. 130—134. — * Lotsenverordnung für den Hafen von Daressalam v. 9. 9. 1913. — Ebenda S. 134. — * Bekanntmachung v. 15. 9. 1913 betr. Waldreservate. — Ebenda S. 136 ff. — * Verbot des Abschusses von Flußpferden und Untersagen des Fischens im Mlagarassi längs der Bahn v. 13. 9. 1913. — Ebenda S. 138. — * Bekanntmachung betr. Einführung einer Einheitszeit in Deutsch-Ostafrika v. 18. 9. 1913. — Ebenda S. 140—143. — * Verordnung betr. Einführung des Grundbuchs für den erweiterten Stadtbezirk Tanga v. 17. 9. 1913. — Ebenda S. 143. — * Verfügung v. 17. 10. 1913 betr. Bildung eines Eisenbahnrats. — Ebenda S. 143—144. — * Wäschereiverordnung der Kommune Tanga v. 15. 17. 1913. — Ebenda S 149. — * Bekanntmachung betr. Jagdverbot auf Elefanten in Umbulu v. 29. 8. 1913. — Ebenda S. 121. — Kol.-Bl. S. 894. — * Und wegen Schaffung eines Wildreservats im Bezirk Dodoma v. 20. 9. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 146, Kol.-Bl. 1913, S. 932. [— Nr. 54.]

B. Rechtsprechung.

(Fortsetzung des Urteils Nr. 27.)

Inzwischen war die Kaiserliche Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten, ergangen, durch deren § 4 dem Reichskanzler (Reichskolonialamt) die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen übertragen waren.

Auf Verlangen des Reichskolonialamts führten die vier Vertreter den Nachweis ihrer Legitimation durch Beschaffung der notariellen Vollmacht vom 12. März 1909.

In welcher Richtung sich die Verhandlungen zwischen dem Reichskolonialamt und den vier Vertretern bewegten, ergibt sich nicht nur aus dem Inhalt des Vertrages vom 26. März 1909, sondern auch aus dem Briefe des Rechtsanwalts X. vom 3. März 1909, in dem von einer Eingabe der Interessenten vom 19. Februar 1909, betreffend die Wünsche auf Ausdehnung und Abgrenzung der Diamantenschürf- und -abbaufelder, die Rede ist, und in dem die Bereitwilligkeit erklärt wird, auf das Verlangen einer bestimmten zehnprozentigen Förderungsabgabe einzugehen.

Digitized by Google

Wenn man erwägt, daß die Klägerin nach ihrer eigenen Angabe damit gerechnet hat, daß die Machtmittel der Regierung in dem Schutzgebiet, in dem die Kaiserliche Verordnung Gesetzeskraft habe, unbegrenzte seien, und wenn man berücksichtigt, daß Rechtsanwalt X., einer jener vier Vertreter, nach der Angabe der Nebenintervenienten der Syndikus der Klägerin war, so wird man nicht zweifeln dürfen, daß alle Vertreter der Klägerin, auch Gr., mit der weitgehenden Ermächtigung für X. und seine drei Mitvertreter, die Interessenten „in allen Angelegenheiten, betreffend Schürfen, Bergbau und Diamantenverwertung zu vertreten, alle Rechtsgeschäfte abzuschließen, bindende Erklärungen abzugeben," von vornherein in allen Stücken einverstanden waren.

Die durch die plötzlichen, wertvollen Diamantenfunde in Südwestafrika im Jahre 1908 entstandene Unsicherheit der bergrechtlichen Verhältnisse mußte es nicht nur den Interessenten, sondern auch der Reichskolonialverwaltung wichtig und zweckmäßig erscheinen lassen, möglichst im gegenseitigen Einverständnis und möglichst schnell Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Die Verhältnisse bedingten es auch, daß die Interessenten nicht einzeln, sondern nur durch einen Ausschuß zu Gehör kommen und die erforderlichen Abmachungen treffen konnten.

Sie mußten also im Interesse erfolgreicher Abwicklung mit weitgehender Vollmacht ausgestattet werden. Die Annahme unterliegt also keinem Bedenken, daß auch die Klägerin mit der Erteilung der weitgehenden Vollmacht vom 12. März 1909 von vornherein einverstanden gewesen ist. Wenn die Nebenintervenienten behaupten, sie hätten Herrn X. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er ohne Anhörung des Gesamtdirektoriums der Klägerin keinerlei Zahlungen, welcher Art sie auch seien, bewilligen dürfe, so steht das mit dem Inhalt der von ihnen mitunterzeichneten Vollmachtsurkunde vom 12. März 1909 im Widerspruch.

Daß bei Uebersendung der Urkunde an X. jenes früheren mündlichen Hinweises Erwähnung geschehen sei, haben die Nebenintervenienten und die Klägerin nicht behauptet.

Jener Hinweis würde auch der Annahme nicht entgegenstehen, daß mit Rücksicht auf die dargestellte Sachlage das Gesamtdirektorium der Klägerin und die Nebenintervenienten demnächst die Erteilung der weitgehenden Vollmachten, wie sie die Urkunden vom 12. März enthielten, für richtig und notwendig gehalten hätten.

Das Berufungsgericht hat aber, wie bereits erwähnt, auch keinen Zweifel daran, daß die Klägerin den Vertrag nachträglich genehmigt hat. Eine ausdrückliche Genehmigung erblickte das Gericht in dem durch das Generalkonsulat in Kapstadt übermittelten Telegramm, welches auf Bitte des stellvertretenden Direktors der Klägerin am 26. April 1909 abgesandt wurde, und dessen Absendung nach dem Telegramm desselben Generalkonsulats vom 25. Oktober 1910 auf einem Beschluß des zuständigen Vertretungsorgans der Klägerin beruhte. In diesem Telegramm bringt die Klägerin zum Ausdruck, daß sie sich zum Vertragsschluß zwar nicht verpflichtet fühlt, daß sie aber, um die Arbeit der anderen Gesellschaften nicht zu behindern, die Unterschrift ihrer Lüderitzbuchter Unterhändler bestätigt, und daß die Direktoren später mit Herrn Dernburg verhandeln werden. Die Klägerin ist nun der Ansicht, daß die Worte „will confirm" in dem Sinne nach englischem Sprachgebrauch gemeint seien, daß sie bedeuten, die Klägerin werde in der Zukunft bestätigen. Diese Auslegung ist mit Rücksicht auf den Vordersatz „um die Arbeit der anderen Gesellschaften nicht zu behindern" nicht richtig, da diese Worte sonst widersinnig wären. Denn nur durch sofortige Genehmigung trat die ungehinderte Arbeit der anderen Gesellschaften ein. Die Auslegung der Klägerin ist auch mit Rücksicht auf den weiteren Satz „und die Direktoren werden später mit Herrn Dernburg verhandeln" nicht richtig. Bei ihrer Auslegung

Digitized by Google

würde das Wort „später" überflüssig sein, da sowohl Genehmigung als Verhandlung später erfolgen sollten. Aus dem Zusatz „später" bei der Verhandlung ergibt sich gerade, daß die Worte „will confirm" in der Präsensform gebraucht sind. Die Klägerin behauptet ferner, daß dieses Telegramm nur an den Staatssekretär Dernburg, nicht an das Reichskolonialamt gerichtet sei und nur eine vorläufige Privatnotiz für diesen habe bedeuten sollen. Staatssekretär Dernburg war aber mit dieser Angelegenheit nur in seiner Eigenschaft als derzeitiger Leiter des Reichskolonialamts befaßt.

Einen weiteren Anhalt für die Genehmigung bietet der von der Klägerin nicht bestrittene Briefwechsel, der zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. stattgefunden hat. Dieser Briefwechsel ergibt, daß die Klägerin damals schon das Entgegenkommen ihrer Vertreter gegen das Reichskolonialamt, wie es in dem Vertrag vom 26. März 1909 zum Niederschlag gekommen war, für zu weitgehend hielt. Man versuchte, aus dem Statut der Gesellschaft ein Bedenken gegen die Legitimation derjenigen herzuleiten, die namens der Gesellschaft die Vollmacht vom 12. März 1909 verlautbart hatten (Briefe vom 22. April 1909). Die Deutsche Kolonialgesellschaft und die Diamantengesellschaft, die am Vertrage beteiligt und daran interessiert waren, daß möglichst alle Diamanteninteressenten dem Vertrage beitraten, bemühten sich, die Klägerin am Vertrage festzuhalten und erhielten nun ihrerseits von dem in Berlin anwesenden Syndikus der Klägerin, Rechtsanwalt Y. aus Kapstadt, die Mitteilung, daß er am 28. April 1909 folgendes Telegramm erhalten habe:

„Gr. instructs, Colmanskop confirmed signature Contract, cabled through Consulate."

Danach also hatte der Sekretär Gr. mitgeteilt, daß die „Colmanskop" die Vertragsunterschrift genehmigt habe, und daß durch das Konsulat gekabelt sei, Dr. Y. setze auf Befragen hinzu, daß seiner Auffassung nach das Telegramm an das Reichskolonialamt gerichtet sei. Es war also offenbar das oben erwähnte Telegramm vom 26. April 1909 gemeint, dessen Auslegung hierdurch eine direkte Bestätigung erhält.

Mit Rücksicht auf diese Genehmigung des Vertrages würde es sich erübrigen, auf die weiteren, von der Klägerin gegen das Verhalten der Unterhändler gemachten Einwendungen einzugehen, nämlich daß sie nur gemeinschaftlich hätten handeln dürfen und nicht befugt gewesen seien, sich untereinander Untervollmachten zu erteilen. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß diese Einwendungen auch an sich unbegründet sind. Der Inhalt der Vollmacht enthält keinerlei Beschränkung dahingehend, daß die vier Unterhändler nur gemeinschaftlich, und zwar alle vier gleichzeitig hätten handeln und sich nicht gegenseitig Untervollmachten hätten erteilen dürfen. Zudem sind die beiden Bevollmächtigten Dr. X. und H., die sich bei Unterzeichnung des Vertrages vom 26. März 1909 hatten vertreten lassen, dem Vertrage am 3. Juli 1909 in Lüderitzbucht zu gerichtlichem Protokoll beigetreten. Die Behauptung, daß damals die Vollmacht nicht mehr wirksam, insbesondere ihnen entzogen gewesen sei, ist nach §§ 171, 172 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches unerheblich, weil nicht behauptet ist, daß die Vertretungsmacht dem Reichskolonialamt gegenüber widerrufen worden sei. . . . .

Die Klägerin hat ferner den Einwand erhoben, daß der Vertrag, da die Abgabe von ihr ohne Gegenleistung bewilligt sei, als reines Schenkungsversprechen wegen Formmangels nichtig sei. Dieser Einwand ist unbeachtlich. Durch den Inhalt des Vertrages wird die gesetzliche Voraussetzung einer Schenkung gemäß § 516 Bürgerlichen Gesetzbuches, nämlich, daß beide Teile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind, ausgeschlossen. Zudem würde der Formmangel auch durch die Erklärung zu gerichtlichem Protokoll vom 3. und 10. Juli 1909 geheilt sein.

Die Klägerin hat ihren Rückerstattungsanspruch weiter damit begründet, daß der Vertrag wegen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung auf Grund des § 138

Digitized by Google

Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig sei. Die Klägerin hat in keiner Weise dargetan, und es ist nicht ersichtlich, worin der Mißbrauch einer Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken ist. Mangels dieser gesetzlichen Voraussetzung der Nichtigkeit aus § 138 Bürgerlichen Gesetzbuches ist auch dieser Einwand hinfällig.

Dasselbe gilt von dem letzten Einwand der Klägerin, daß der Vertrag als Vergleich nach § 779 Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam sei, weil die vorausgesetzte Unsicherheit der tatsächlichen Verhältnisse nicht vorgelegen habe. Es fehlt hier jeder Nachweis der gesetzlichen Voraussetzung, daß ein nach dem Inhalt des Vertrages als feststehend zugrunde gelegter Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprochen habe.

Mithin sind alle von der Klägerin gegen die Gültigkeit des Vertrages vom 26. März 1909 erhobenen Einwendungen hinfällig und sie ist auf Grund des § 3 Absatz 2 dieses Vertrages verpflichtet, die von der Diamantenregie zugunsten des Beklagten gemachten Abgabenabzüge zu dulden. Es war daher die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Nr. 28. In gleicher Angelegenheit hat sodann das Reichsgericht (7. Zivilsenat) am 6. Juni 1913 auf die von der Klägerin eingelegte Revision unter Zurückweisung derselben wie folgt entschieden:

Der Berufungsrichter hält den Anspruch des Beklagten auf die ihm zugegangenen Abgabenbeträge aus doppeltem Grunde für gerechtfertigt und darum das Verlangen der Klägerin auf Erstattung für nicht gerechtfertigt. Einmal beruhe die Abgabenpflicht auf einer rechtgültigen Verordnung des Reichskanzlers, nämlich auf der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie vom 25. Mai 1909, und sodann auf dem Vertrage vom 26. März 1909, dessen Rechtswirksamkeit von der Klägerin zu Unrecht bestritten werde. Erweist sich die letztere Annahme des Berufungsrichters als zutreffend und waren die streitigen Summen schon aus dem Vertrage geschuldet, so bedarf die Frage keiner weiteren Erörterung, ob der Anspruch des Beklagten auch auf einen einseitigen gesetzgeberischen Akt der obersten Reichsbehörde gestützt werden kann. Die Klägerin hatte gegen den Vertrag in erster Reihe geltend gemacht, daß sie bei dessen Abschluß nicht gehörig vertreten gewesen sei, und daß sie ihn auch nicht hinterher genehmigt habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bemängelungen der Klägerin nach jener Richtung vom Berufungsrichter mit Recht für nicht durchschlagend erklärt sind. Jedenfalls hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß die Klägerin den Vertrag genehmigt habe. Diese Feststellung beruht im wesentlichen auf der Auslegung des Telegramms vom 26. April 1909, das an den Staatssekretär des Reichskolonialamts als die bei dem Vertragsschluß tätig gewesene amtliche Stelle gerichtet ist und unstreitig auf einem Beschluß der gesetzmäßigen Vertretung der Klägerin beruht. Der Berufungsrichter erblickt in dem in englischer Sprache abgefaßten Telegramm die Mitteilung der Klägerin, daß sie sich zum Vertragsabschluß zwar nicht verpflichtet fühle, daß sie aber, um die Arbeit der anderen Gesellschaften nicht zu behindern, die Unterschrift ihrer Lüderitzbuchter Unterhändler — die als ihre Vertreter bei der Abfassung des Vertrages aufgetreten waren — bestätige, und daß die Direktoren später mit Herrn Dernburg verhandeln würden. Die Revision ist der Meinung, daß sich diese Auslegung mit dem klaren Wortlaut der Urkunde in Widerspruch setze: „will confirm" sei, wie dies auch in der Berufungsinstanz nach dem Beschluß über die Berichtigung des Tatbestandes betont worden sei, die englische Futurform und bedeute, daß etwas in Zukunft geschehen werde. Der Berufungsrichter hat nach dem Zusammenhange seiner Erwägungen dieses Vorbringen nicht unberücksichtigt gelassen. Er führt aus, daß, wenn die Klägerin die Arbeit der anderen Gesellschaften nicht habe hindern wollen, sie nicht erst eine Bestätigung für die Zukunft

Digitized by Google

habe in Aussicht stellen können, nur durch eine sofortige Genehmigung sei die Absicht zu erreichen gewesen. Indem ferner eine Verhandlung mit dem Staatssekretär für später vorbehalten worden sei, könne nicht wohl das gleiche für die Bestätigung gelten. Hiernach hat der Berufungsrichter ersichtlich aus dem Gesamtinhalte des Telegramms als den wirklichen Willen der Klägerin trotz des gebrauchten Ausdrucks (will confirm) ermittelt, daß sie nicht erst vielleicht künftig genehmigen werde, sondern daß sie es gegenwärtig tue. Damit sind aber die Grenzen der Auslegung nicht überschritten, vielmehr gewahrt (§ 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Es ist möglich, auch eine auf die Zukunft deutende Zeitform nach dem ganzen Zusammenhange nicht wörtlich, sondern als auf die Gegenwart gerichtet zu verstehen. Ob das Ergebnis, zu dem der Berufungsrichter gelangt ist, richtig ist, entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Daß mit der Auslegung des Berufungsrichters spätere Verhandlungen mit dem Staatssekretär unvereinbar gewesen seien, kann der Revision nicht zugegeben werden. Trotz des Abschlusses des Vertrages sind noch mannigfache Gegenstände einer Auseinandersetzung der Parteien denkbar. Wenn schließlich die Revision darauf hinweist, daß es unerklärlich sei, weshalb nicht die Klägerin, wenn sie wirklich alsbald habe genehmigen wollen, die Präsensform gebraucht habe, so würde dieser Grund in allen Fällen zutreffen, in denen einer nicht völlig sachgemäßen Ausdrucksweise gegenüber das in Wahrheit Gemeinte zur Geltung gebracht wird. Es beweist daher nichts. — — — — —

Auf die sonstigen Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit des Vertrages ist die Revision nicht mehr zurückgekommen, Bedenken gegen ihre Verwerfung durch den Berufungsrichter sind nicht zu erheben.

Daraus ergibt sich, daß der Beklagte durch die Leistungen der Klägerin nicht grundlos bereichert ist, daß er sie vielmehr vertragsmäßig zu beanspruchen hatte. Die Revision ist sonach unbegründet.

C. Literatur.

1. So dankbar wir es anerkennen dürfen und müssen, daß die Unterrichtsverwaltung in den letzten Jahren manches zur Förderung der Lehre des Kolonialrechts getan hat, so ist doch diese wichtige Rechtsdisziplin immer noch reichlich davon entfernt, auf den deutschen Hochschulen in einer ihrer Bedeutung vollauf gerecht werdenden Weise berücksichtigt zu werden. Jedes neue Unternehmen, das der Förderung des deutschen wie des fremden Kolonialrechts dienen oder wenigstens zu ihr beitragen kann, verdient daher in kolonialen Kreisen sorgfältige Beachtung. Auf ein solches Unternehmen weist eine ebenso aktuelle wie interessante kleine Schrift hin, welche der Greifswalder Universitätsprofessor Dr. **Heinrich Pohl** unter dem Titel „Die deutsche Auslandshochschule. Eine Anregung zur Reform der diplomatischen und konsularischen Vorbildung" soeben veröffentlicht hat. (Tübingen 1913, Verlag von J. C. B. Mohr, Paul Siebeck; Heft 1 von: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften; 62 Seiten.) Diese neue Hochschule, deren Gründung als Reichsinstitut der Verfasser fordert und eingehend rechtfertigt, soll neben anderen, auf den „Auslanddienst" im engeren Sinne gerichteten Aufgaben auch dem Zwecke dienen, eine Bildungsstätte zur Vorbereitung auf den „Kolonialdienst" zu werden. „Die

Digitized by Google

deutsche Auslandshochschule kann zugleich als Kolonialakademie wirksam sein. Ihr Name würde zwar diese ihre Funktion nicht decken. Denn unsere Kolonien sind in keiner Beziehung rechtlich Ausland, sie sind deutsches Gebiet, und unsere Beziehungen zu ihnen sind nicht internationalrechtlicher Natur. Aber auch als Kolonialakademie ist die deutsche Auslandshochschule wenigstens zum Teil das, was ihr Name sagt. Denn nicht nur die deutschen, sondern auch die fremden Kolonien müssen in den Bereich der Lehr- und Forschungstätigkeit der neuen Hochschule gezogen werden. Die Verbindung der fremden Kolonien mit ihrem Mutterland, die wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände der fremden Kolonie, auch die interkolonialen Verhältnisse müssen Gegenstand des Forschens, Lehrens und Lernens sein." (S. 51 f.) Diese Auslandshochschule soll, so wünscht es der Verfasser, in Gestalt eines Ausbaues des jetzigen Orientalischen Seminars, und zwar zu einer Reichsanstalt, errichtet werden. Er zweifelt nicht daran, daß der Reichstag die erforderlichen Mittel ohne Zaudern bewilligen werde. Denn in der Presse verschiedener Parteien und im Reichstage selbst sei die Forderung in dieser oder ähnlicher Form schon wiederholt erhoben worden. Wir können den überzeugenden Darlegungen der lesens- und befolgenswerten Schrift nur rückhaltlos beipflichten. Ueber Einzelheiten in der Organisation der neuen Hochschule läßt sich gewiß streiten. Aber die grundsätzliche Notwendigkeit einer solchen Anstalt erscheint nach den Ausführungen Pohls restlos erwiesen. Es ist dies jedenfalls — auch im Interesse der Förderung unseres Kolonialrechts — „eine Frage, die so bald nicht von der Tagesordnung verschwinden darf." (S. 62.)

2. Die Breslauer Inaugural-Dissertation des Referendars **Hans Radwanski** über die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten (Borna-Leipzig 1913, Buchdruckerei Robert Noske, VIII und 68 Seiten) bildet einen geradezu typischen Beleg für den Tiefstand der Anforderungen, welche heute an eine Doktorschrift gestellt werden. Der Verfasser stößt fortgesetzt offene Türen ein, ohne selbst auch nur den geringsten wissenschaftlichen Beitrag zur Förderung oder Vertiefung des Stoffes zu liefern. In drei Kapiteln wird vom Erwerb und Umfang der Schutzgewalt, von ihrer rechtlichen Natur und von ihrer Ausübung gehandelt. Im einzelnen erörtert das 1. Kapitel die Zuständigkeit des Reiches zur Begründung von Kolonien, die Arten des Erwerbes der Schutzgewalt, die Form des Erwerbes und den Umfang der Schutzgewalt, das 2. Kapitel die Stellung der Schutzgewalt im System des öffentlichen Rechts, ihre Eigenschaft als Staatsgewalt und als Bestandteil der souveränen Reichsgewalt, das 3. Kapitel die Ausübung der Schutzgewalt vor und nach Erlaß des ersten Schutzgebietsgesetzes und die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches. Die viel zu breite Darstellung erschöpft sich fast ganz in der kritischen Würdigung dessen, was andere Autoren gesagt haben. Die Berücksichtigung der Literatur ist völlig ungenügend. Der Verfasser kennt nicht einmal die grundlegenden Schriften v. Hoffmanns, die zahlreichen Aufsätze der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonial-

Digitized by Google

wirtschaft, die Neubearbeitung des v. Stengelschen Wörterbuchs durch Fleischmann! Die wichtigsten Werke (Jellinek, v. Liszt, v. Ullmann) werden in alter Auflage, andere Schriften (Giese, Sassen u. a.) mit unrichtigem Titel zitiert. Die einzigen Vorzüge bestehen in der guten Disposition des Stoffes und in seiner im großen und ganzen erschöpfenden, auch zumeist zutreffenden Bearbeitung. Aber das genügt heutzutage zur Erlangung des Doktordiploms!

3. Viel kürzer — sogar bedenklich kurz —, aber klar und gehaltvoll ist die Greifswalder Inaugural-Dissertation des Referendars **Walther Dittmann** über das Verhältnis zwischen dem kaiserlichen Verordnungsrecht und dem Verordnungsrecht des Reichskanzlers in den deutschen Kolonien (Greifswald 1913, 36 Seiten). Der Verfasser klärt die wichtige Frage, ob dem Reichskanzler ein mit dem des Kaisers konkurrierendes koloniales Verordnungsrecht zustehe. Der Kaiser ist die grundsätzliche Quelle des kolonialen Verordnungsrechts; er kann dieses Recht, soweit nicht Reichsgesetze entgegenstehen, auf den Reichskanzler und auf die Gouverneure delegieren. Außer diesem auf kaiserlicher Subdelegation beruhenden besitzt der Reichskanzler aber noch ein auf gesetzlicher Delegation beruhendes Verordnungsrecht gemäß § 15 des SchGG. Letzteres zerfällt in das Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen (§ 15 Abs. 1) und in das Recht des Kanzlers, Verordnungen auf dem gesamten Gebiet der Verwaltung zu erlassen (§ 15 Abs. 2). Trotz dieser Bestimmung ist die Gefahr einer Kollision zwischen kaiserlicher Verordnung und solcher des Reichskanzlers ausgeschlossen; eine Kollisionsgefahr infolge Ueberordnung der Rechtsetzungsorgane besteht nicht, weil Kaiser und Kanzler als koloniale Rechtsetzungsorgane nebeneinander stehen; ebensowenig kann eine Kollision dadurch, daß die Geltungsbereiche der beiderseitigen Verordnungsbefugnisse einander berühren, herbeigeführt werden, weil das Verordnungsrecht des Reichskanzlers aus § 15 das des Kaisers im Rahmen dieses Paragraphen ausschließt. De lege ferenda empfiehlt der Verfasser, das jetzt bestehende Verhältnis zwischen dem kaiserlichen Verordnungsrecht und dem des Kanzlers zu beseitigen. Mit Recht. „Denn einerseits steht die selbständige gesetzgeberische Stellung des Reichskanzlers, wie sie der § 15 SchGG. geschaffen hat, in Widerspruch mit der abhängigen Stellung des Reichskanzlers als Kolonialminister. Andererseits wird der Grundsatz des § 1 SchGG. durch die Beschränkung, die in dem § 15 Abs. 2 für das koloniale Verordnungsrecht des Kaisers liegt, derart beschnitten, daß er, wenn auch theoretisch aufrecht zu erhalten, praktisch kaum noch zur Geltung kommt" (S. 35).

4. Besonders verdienstvoll ist die Bearbeitung des Eingeborenenrechts. Dr. jur. **Georg Riegner** verbreitet sich in einer bei Robert Noske (Borna-Leipzig 1911, 80 Seiten) gedruckten Heidelberger Doktorschrift über das Sachenrecht der Herero vor dem Eindringen fremder Rechtsbegriffe. Der Verfasser möchte durch Erforschung des Rechtslebens der Eingeborenen, und zwar auf dem speziellen Gebiete des Themas,

Digitized by Google

seinerseits für das Verständnis und die Würdigung der Rechtszustände der Herero beitragen. Er beginnt seine Ausführungen mit einer Betrachtung der kulturellen Entwicklungsstufe der Herero, ihrer Charaktereigenschaften und Lebensbedingungen, der sozialen Stellung ihrer Frauen (zum Hinweis auf ihre Stellung im Recht), sowie der Einflüsse der physikalischen Verhältnisse und der Volks- und Staatsorganisation auf die Ausbildung des Sachenrechts. Er erläutert sodann insbesondere die Bedeutung ihrer Familienverbände, der Eanda- und Oruzo-Institution für den Familienbegriff und die Sachenrechtsgestaltung, ferner die Bedeutung der Omaanda und Otuzo für die rechtliche Stellung der Familienangehörigen, namentlich der Frauen und Kinder, und erörtert schließlich in diesem einleitenden Abschnitt noch die bei Negervölkern wichtige Frage, ob die Kinder, Frauen und Knechte von den Herero als Rechtsobjekte angesehen werden. Hierauf zum Thema selbst übergehend, behandelt der Verfasser im einzelnen die Sachen, Besitz und Eigentum (Eigentum kommunistischer Art und Privateigentum), Eigentumserwerb, Eigentumsschutz, Nießbrauch und Pfandrecht. Die auf mühevollen Forschungen beruhende Arbeit verdient volle Anerkennung.

5. Im Druck und Verlag der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung G. m. b. H. in Daressalam veröffentlichte Dr. **F. O. Karstedt** wertvolle Beiträge zur Praxis der Eingeborenenrechtsprechung in Deutsch-Ostafrika. Die Broschüre will dem angehenden oder werdenden Eingeborenenrichter ein Hilfsmittel für sein Studium, dem Eingeborenenrichter selbst ein solches für seine Tätigkeit bieten. Sie ist aus der Praxis entstanden und lediglich für die Praxis bestimmt. Sie beruht auf den Erfahrungen eines sechsjährigen amtlichen Wirkens des Verfassers in der Kolonie, an der Küste und im Innern, am Tanganyika- und am Viktoria-See. Die einzelnen Abschnitte des 116 Seiten umfassenden Buches beziehen sich auf den Islam in Deutsch-Ostafrika, völkerkundliche Betrachtungen, farbige Verwaltungsorgane und ähnliches, Straf- und Zivilgerichtbarkeit, Eheschließung und Eherecht, Erbfolge und Nachlaßregulierung, Hörigkeit und Sklavenrecht. Das lebhaft und anschaulich geschriebene Bändchen bietet eine Fülle des rechtlich und kulturell Interessanten. Es ist immer freudig zu begrüßen, wenn koloniale Sachkenner ihre an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen zu Papier bringen und so dem Mutterlande zugänglich und verwertbar machen. Auch auf dem Gebiete des Kolonialrechts muß ein innigeres Zusammenwirken von Theorie und Praxis angestrebt und in die Wege geleitet werden. Dank gebührt jedem, der heute schon sein Scherflein dazu beisteuert.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Zeitschrift für Kolonialrecht

Unter Mitwirkung der Herren
Christian von Bornhaupt, Berlin, Prof. Dr. Fleischmann, Königsberg, Geh. Ober-Reg.-Rat Gerstmeyer, Berlin, Prof. Dr. Giese, Posen, Prof. Dr. Heilborn, Breslau, Wirkl. Adm.-Rat Dr. Köbner, Berlin, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Laband, Straßburg, Prof. Dr. Naendrup, Münster, Prof. Dr. A. Perels, Hamburg, Geh. Hofr. Prof. Dr. Frhr. Carl v. Stengel, München, Geh. Justizr. Prof Dr. Zorn, Bonn u. a. m.

Schriftleitung: Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg.

Nr. 12 | **Dezember 1913** | **15. Jahrgang**

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis . . . . . Seite I—IV
Dr. Friedrich Doerr: Die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes in Berlin Seite 353
Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes . . . Seite 358
Dr. Schmid: Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien . . . . . Seite 378
Rundschau.
A. Gesetzgebung (Monatsübersicht) Seite 380
C. Literatur (Professor Dr. Giese) . Seite 382

Die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes in Berlin.

Von Dr. Friedrich Doerr, Staatsanwalt und Privatdozent, München.

Dem Reichstag ist neuerdings der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofs zugegangen, nachdem der 1910 vorgelegte Entwurf infolge der Reichstagsauflösung 1911 wieder von der Bildfläche verschwunden war. Der neue Entwurf ist keine bloße Wiederholung des früheren, sondern stellt sich zweifelsohne als wesentliche Verbesserung dar, obschon eine Reihe wichtiger Vorschriften des ersten Entwurfs, die die Zustimmung des Reichstags gefunden hatten, wie über den Sitz des Gerichts, die Zahl seiner Mitglieder und der bei einer Entscheidung mitwirkenden Richter, die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Gerichte, die Höhe der Revisionssumme und in der Hauptsache auch die das Verfahren betreffenden Vorschriften, in den neuen Entwurf wörtlich übernommen sind.

Der Entwurf zählt nur 26 Paragraphen, von denen die 11 ersten die Verfassung des neuen Gerichtshofs, §§ 12—17 die Zuständigkeit, §§ 18—23 das Verfahren, § 24 die Kosten regeln und §§ 25 und 26 Schlußbestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, dessen Festsetzung Kaiserlicher Verordnung vorbehalten wird, und die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erlassung von Ausführungsvorschriften enthalten. Er erweist sich als eine kräftige Fortbildung unseres kolonialen Prozeßrechts und unserer kolonialen Gerichtsverfassung, die nun ihre im Interesse der Einheitlichkeit deutsch-kolonialer Rechtsprechung und des Ansehens dieser Rechtspflege seit Jahren geforderte Spitze erhalten soll. Mag man um der Rechtseinheit willen auch bedauern, daß die allen Schutzgebietsgerichten gemeinschaftliche Oberinstanz außerhalb jedes Zusammenhanges mit der bereits vorhandenen reichsgericht-

Digitized by Google

lichen Zentralinstanz zu stehen kommt, so sind doch über die Notwendigkeit ihrer Errichtung keine Worte zu verlieren. Nur wer die Verhältnisse nicht näher kennt oder kurzsichtig genug ist, zur Bejahung eines Bedürfnisses die Aeußerlichkeit großer prozeßstatistischer Zahlen zu verlangen, die der neue Gerichtshof vorläufig allerdings nicht aufzuweisen haben wird, vermag diese Notwendigkeit noch zu bestreiten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs möchte ich, ohne erschöpfend zu sein, folgendes bemerken:

Zu § 1 des Entwurfs.

Eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf von 1910 bedeutet zunächst die Ausscheidung der im früheren Entwurf einbezogenen Konsulargerichtsbarkeit von der beabsichtigten Neuregelung als weiterer Schritt auf dem notwendigen Wege reinlicher Scheidung zwischen zwei wesensverschiedenen Arten deutscher Gerichtsbarkeit, der Kolonial- und Konsulargerichtsbarkeit.

Zu § 2 des Entwurfs.

Ueber Berlin als Sitz des neuen Gerichtshofs kann man verschiedener Meinung sein. Seit dem Reichsgesetz über den Sitz des Reichsgerichts vom 11. April 1877 (RGBl. S. 415) haben sich die Zeiten und mit ihnen die Anschauungen vielfach geändert; tempora mutantur, nos et mutamur in illis. Was gegen Berlin als Gerichtssitz spricht, ist in der Literatur vor und nach 1910 genügend zu Wort gekommen. Die für Berlin maßgebenden Gründe haben die Motive S. 15 f. zusammengefaßt. Hervorgehoben wird seine geographische, zentrale Lage; denn es sei bei der (nebenamtlichen) Heranziehung anderer deutscher Richter an solche aus den verschiedensten Teilen des Reichs (also auch aus Süddeutschland) gedacht (S. 16 oben). Eine Seite vorher wird aber versichert, daß preußische Richter am geeignetsten seien.

Zu § 3 des Entwurfs.

Eine Verbesserung gegenüber dem alten Entwurf enthalten vor allem die neuen Bestimmungen über die eines so hohen Gerichts würdigere, modernen Anschauungen entsprechende, die richterliche Unabhängigkeit verbürgende Zusammensetzung. Sämtliche Mitglieder des Gerichtshofs, denen eine den Mitgliedern des Reichsgerichts ähnliche Stellung eingeräumt wird (§§ 3 bis 5 Entw.), müssen sich in richterlicher Stellung und Unabhängigkeit befinden; Verwaltungsbeamte, die nur die jeweilige Politik einer wechselnden Regierung zu vollziehen haben, können also nicht nebenamtlich Richter des neuen Gerichtshofs sein.

Um aber die Absicht der Motive zu verwirklichen oder wenigstens deutlicher zum Ausdrucke zu bringen, ist es notwendig, den § 3 Abs. 1 Satz 2 etwa folgendermaßen zu fassen:

Digitized by Google

„Eine Ernennung im Nebenamt ist nur bei Mitgliedern zulässig, die als ständig angestellte Richter einem ordentlichen Gericht im Reichsgebiet angehören."

Es muß nämlich, wie im § 122 GVG., die bei der jetzigen Fassung des Entwurfs mögliche Ernennung nicht ständiger oder nicht definitiv angestellter Richter oder gar anderer, nichtrichterlicher Personen zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung des Entwurfs „deutsches ordentliches Gericht" ist, wenn nicht zugleich auf §§ 12 f. GVG. verwiesen wird, zu unbestimmt; denn nach einer weitverbreiteten, meines Erachtens richtigen Ansicht sind auch die deutschen Schutzgebietsgerichte nach § 2 SchutzgebietsG., trotz ihrer Sonderverfassung, deutsche ordentliche Gerichte. Allerdings können schon der räumlichen Entfernung wegen Kolonialrichter nicht nebenamtlich zur Mitwirkung bei dem neuen Kolonialgerichtshofe herangezogen werden.

Zu § 6 des Entwurfs.

Die Fünfzahl der Mitglieder bei den Entscheidungen ist als Regel zu billigen. Zu einer Erhöhung dieser Zahl besteht kein Anlaß. Wohl aber würde ein Drei-Richter-Kollegium in Fällen der (weiteren) Beschwerde gegen Entscheidungen des Oberrichters vollauf genügen (§ 8 Abs. 4 Kais. Verordnung vom 9. November 1900). Die Güte einer Entscheidung wächst bekanntlich nicht mit der Zahl der hieran beteiligten Personen.

Zu § 8 des Entwurfs.

Wie bei den Gerichtsmitgliedern empfiehlt sich wohl auch die nebenamtliche Ernennung von Staatsanwälten. Die Fassung des § 8 Satz 4 läßt die rechtliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheinen; es ist daher eine entsprechende Aenderung bzw. ein erläuternder Zusatz am Platze.

Zu § 9 des Entwurfs.

Zweifel habe ich, ob es wirklich nötig ist, daß bei Fragen, in denen „das Interesse des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets" (ein viel zu allgemeiner, unbestimmter Ausdruck, der dem Ermessen der Regierung den weitesten Raum läßt!) eine Rolle spielt, was schließlich in jedem Prozeß der Fall sein kann, neben dem Staatsanwalte, den man doch mit den erforderlichen Instruktionen und Aufträgen versehen kann, oder gar mehreren Staatsanwälten (§ 226 StPO.) noch ein besonderer „Vertreter dieses Interesses" oder „Anwalt des Staates" die staatlichen Interessen wahrnehmen muß. Hat aber § 9 des Entwurfs ausschließlich Zivilprozesse im Auge, in denen ein Staatsanwalt nicht mitwirkt, so braucht dies im Gesetze nicht verschwiegen zu werden, wie es bei der allgemeinen Fassung des zitierten § 9 der Fall ist.

Gegenüber der Befürchtung der Motive (S. 13 f.), daß dem neuen Gerichtshof ohne jenen Berater die nötige Sachkenntnis fehle, ist zu betonen, daß die Regierung zu seinen Mitgliedern eben nur solche Personen aus-

Digitized by Google

wählen soll, die die erforderliche Sachkunde selbst besitzen. Wenn aber S. 14 gesagt wird, daß „jene Bedenken auf dem Gebiete der Kolonialgerichtsbarkeit im allgemeinen nicht in demselben Maße ins Gewicht fallen wie auf dem der Konsulargerichtsbarkeit", so muß darauf hingewiesen werden, daß sich das Reichsgericht als oberste Instanz in der Konsulargerichtsbarkeit bisher ohne Verwaltungsbeamte als Berater oder „Anwälte des Staates" bewährt hat.

Zu § 11 des Entwurfs.

Die gesetzliche Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten mit Richteramtsbefähigung und solchen ohne diese ist in den dermaligen Kolonialverhältnissen begründet; sie könnte aber ohne Schaden für die Rechtspflege auch entfallen, zumal es nicht häufig vorkommen wird, daß ein Anwalt aus einem Schutzgebiete zur Vertretung einer Sache vor dem Kolonialgerichtshofe nach Berlin reist. Die Sprache des Entwurfs dürfte einfacher sein, z. B. statt „zur Ausübung sind berechtigt" (Abs. 1): „dürfen ausüben", statt „die Auswahl erfolgt" (Abs. 2): „wird ausgewählt".

Zu §§ 12—14 des Entwurfs.

In allen drei Paragraphen empfiehlt es sich, das Wort „Gerichte" durch „Obergerichte" zu ersetzen; denn das Rechtsmittel der Revision soll ja nach dem Entwurf niemals gegen Urteile der Bezirksgerichte zulässig sein. Dann könnten in § 13 Abs. 1 und § 14 Entw. die Worte „in der Berufungsinstanz" wegfallen. Die Verfasser des Entwurfs haben offenbar zu §§ 13 und 14 übersehen, daß die Obergerichte nicht bloß als Rechtsmittelgerichte, sondern auch in erster Instanz entscheiden; man denke zum Beispiel an die Entschädigungsansprüche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochener Personen, die unbestrittenermaßen zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Obergerichte gehören![1]) Oder soll hier etwa unter allen Umständen die Revision ausgeschlossen

Mit der Festsetzung der Revisionssumme in § 13 Abs. 1 Entw. auf 5000 Mark kann ich mich nicht befreunden. Wenn sie bei uns 4000 Mark beträgt, so hat das lediglich in dem notwendigen Streben nach Entlastung des Reichsgerichts seinen Grund. Dieser Grund fehlt aber bei dem Kolonialgerichtshof, dessen Geschäftslast für die nächste Zeit so gering sein wird, daß sie nach der Begründung des Entwurfs S. 16 zu § 3, S. 25 zu § 25 nicht einen einzigen hauptamtlich angestellten Richter ausreichend beschäftigen und nur einen Gesamtkostenaufwand von etwa 32 400 Mark im Jahre beanspruchen wird. Warum also die im Reichszivilprozeß schon so außerordentlich hohe Revisionssumme von 4000 Mark, auf deren erhebliche Herabminderung man ernstlich bedacht sein sollte, noch weiter erhöhen? „Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kolonien lassen es gerechtfertigt erscheinen", sagen die Motive (S. 19 oben). Das ist aber — sit venia verbo! — eine allgemeine Phrase, keine über-

[1]) Vgl. mein Dtsch. Kol.-Strafprozeßrecht, Leipzig 1913, S. 22 und die dort. Zit. bleiben?

Digitized by Google

zeugende Begründung. Diese Art der Begründung eines einschneidenden Gesetzesvorschlages überrascht um so mehr, als die Motive a. a. O. wörtlich fortfahren, daß „die Zusammensetzung der zweitinstanzlichen Kolonialgerichte nicht dieselbe Gewähr für eine richtige Entscheidung bietet wie diejenige der Oberlandesgerichte, auch der Gesichtspunkt einer Ueberbürdung des Kolonialgerichtshofs nicht in Betracht kommt." Aber gleichwohl Erhöhung der Revisionssumme auf 5000 Mark! Meines Erachtens wäre eine Revisionssumme von 2000 Mark hoch genug.

Zu § 16 des Entwurfs.

Statt „oberstes Gericht" wäre sachentsprechender „Obergericht" zu setzen. Für die einfache Beschwerde bietet § 16 keinen Raum; sie muß deshalb als ausgeschlossen gelten.

Zu § 17 des Entwurfs.

Statt „in verschiedenen Schutzgebieten" hieße es besser „in den Bezirken verschiedener Obergerichte". Kamerun und Togo sind zwar verschiedene Schutzgebiete, haben aber zum Beispiel ein gemeinschaftliches Obergericht. Bei der jetzigen Fassung des § 17 Abs. 1 müßte statt dieses Obergerichts ganz unnötigerweise der Kolonialgerichtshof das zuständige Gericht bestimmen, wenn die beteiligten Gerichte in diesen beiden Schutzgebieten ihren Sitz haben. Außerdem würde die von mir vorgeschlagene Fassung dem (in absehbarer Zeit allerdings kaum eintretenden) Falle gerecht werden, daß einmal ein (etwa durch Vereinigung mehrerer Kolonien entstehendes) Schutzgebiet wegen seiner Größe mehrere Obergerichte erhält.

Zu § 19 des Entwurfs.

Die gesetzliche Regelung der nach der Richtung tatsächlicher Nachprüfung erweiterten Revision ist, obschon sie der praktischen Anwendung einige Schwierigkeiten bereiten wird, der im ersten Entwurf vorbehaltenen Einsetzung des neuen Gerichtshofs auch als Berufungsinstanz unbedingt vorzuziehen. Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß, wenn man für die Einlegung und Begründung der Revision in Zivilsachen am Anwaltszwange festhält, was meines Erachtens nicht notwendig wäre, bei dem häufigen Mangel an Rechtsanwälten in den Schutzgebieten öfter die Zuziehung eines Rechtsanwalts aus dem Mutterlande zur Unterzeichnung der die Revision betreffenden, beim Berufungsgericht (Obergericht) einzureichenden Schriftsätze notwendig wird und dann die einmonatige Frist (§§ 552, 554 ZPO.) nicht ausreicht. Es wird deshalb von der Ermächtigung des § 23 Entw. Gebrauch gemacht und die Frist für das eine oder andere Schutzgebiet verlängert werden müssen.

Digitized by Google

Zu § 20 des Entwurfs.

Daß § 380 StPO. für unanwendbar erklärt wird, ist nur zu begrüßen. In Fällen des § 394 Abs. 2 StPO. kann die Sache auch „an ein anderes Gericht eines Schutzgebiets" zurückverwiesen werden. Das ist mindestens unklar. Nach dem Wortlaute des Entwurfs wäre eine Zurückverweisung (nicht „Zurückweisung", wie der Entwurf sagt) an ein Bezirksgericht zulässig; dies muß ausgeschlossen werden. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 23) soll unter Zurückverweisung „an ein anderes Gericht eines Schutzgebiets" diejenige „an ein Gericht eines beliebigen anderen Schutzgebiets" gemeint sein. Um allen Zweifeln zu begegnen, wird es sich auch hier empfehlen, das Gericht, an das eine Sache zurückverwiesen werden darf, bei seinem Namen zu nennen und einfach zu sagen: „. . . an ein anderes Obergericht", wenn auch aus praktischen Gründen der Kolonialgerichtshof von dieser Befugnis nicht gar häufig Gebrauch machen wird. Folgt man der hier vorgeschlagenen Regelung, so ergibt sich daraus die Konsequenz, den § 394 Abs. 3 StPO., der im Reichsstrafprozeß mit seinen verschiedenartigen Strafgerichten noch eine gewisse Bedeutung hat, im Kolonialprozeß für unanwendbar zu erklären.

Es ist zu hoffen, daß der neue Entwurf bei den parlamentarischen Beratungen weniger Schwierigkeiten begegne als sein Vorgänger, und ist zu wünschen, daß er den Erwartungen gerecht werde, die unsere Kolonien auf ihn setzen. Eine Frage der Zukunft wird dann die Reform der mittleren Kolonialgerichte (Obergerichte) sein; denn wenn die Motive (S. 9) feststellen, daß in den Schutzgebieten jetzt im Gegensatze zu früher nicht selten Prozesse um ganz erhebliche Werte geführt werden, bei denen in erster Linie über Rechtsfragen zu entscheiden ist, daß hierzu ein überwiegend mit Laien besetztes Gericht (wie das Bezirks- und Obergericht) wenig geeignet ist und zudem die Laienbeisitzer infolge der derzeitigen Gestaltung der Kolonialverhältnisse den Streitsachen nicht immer völlig unbefangen gegenüberstehen, so wird damit neben der Vordringlichkeit der Schaffung einer einwandfreien obersten Kolonialgerichtsinstanz die Reformbedürftigkeit der übrigen Kolonialgerichte anerkannt.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonialgerichtshofes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verfassung.

§ 1.

Für Sachen der Kolonialgerichtsbarkeit wird ein oberster Gerichtshof errichtet, der den Namen „Kolonialgerichtshof" führt.

Digitized by Google

§ 2.

Der Kolonialgerichtshof hat seinen Sitz in Berlin. Er besteht aus einem Präsidenten und mindestens neun anderen Mitgliedern.

§ 3.

Die Mitglieder des Kolonialgerichtshofs werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Eine Ernennung im Nebenamt ist nur bei Mitgliedern zulässig, die einem deutschen ordentlichen Gericht angehören.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, im Falle der Ernennung im Nebenamt für die Dauer des Hauptamts.

§ 4.

Zum Mitglied des Kolonialgerichtshofs kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 5.

Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245) über die Disziplinarbestrafung finden auf die Mitglieder des Kolonialgerichtshofs keine Anwendung.

Die Enthebung eines Mitglieds vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 128, 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder in den Ruhestand gelten die für die Mitglieder des Reichsgerichts maßgebenden Vorschriften.

§ 6.

Das Gericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 7.

Der Geschäftsgang des Kolonialgerichtshofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die dieser auszuarbeiten und dem Bundesrat zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 8.

Bei dem Kolonialgerichtshof soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Die das Amt der Staatsanwaltschaft ausübenden Beamten müssen zum Richteramt in einem Bundesstaate befähigt sein. Sie werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Im übrigen finden auf diese Beamten die für die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 9.

In allen Fragen, in welchen es das Interesse des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets erfordert, kann der Reichskanzler einen Beamten als Vertreter dieses Interesses zu der Verhandlung entsenden, der bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung das Wort zur Aeußerung verlangen kann.

Auch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung kann auf Verlangen des Gerichts oder eines seiner Mitglieder der Vertreter des Staatsinteresses zur Aeußerung zugelassen werden.

§ 10.

Bei dem Gerichtshof wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Digitized by Google

§ 11.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Kolonialgerichtshofe sind die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte berechtigt, die bei den Gerichten in den Konsulargerichtsbezirken oder in den Schutzgebieten zugelassenen jedoch nur insoweit, als sie die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt haben.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt aus der Zahl der bei einem Kollegialgericht am Sitze des Kolonialgerichtshofs zugelassenen Rechtsanwälte.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit.

§ 12.

Der Kolonialgerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Gerichten der Schutzgebiete erlassenen Urteile.

§ 13.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet die Revision statt gegen die von den Gerichten der Schutzgebiete in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile über nicht vermögensrechtliche Ansprüche sowie über solche vermögensrechtlichen Ansprüche, bei denen der Wert des Beschwerdegegenstandes fünftausend Mark übersteigt.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt,

1. insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2. insoweit es sich um die Gültigkeit einer nur in einem oder mehreren Schutzgebieten geltenden Rechtsnorm handelt;
3. Bei Ansprüchen, die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) oder des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) oder des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 798) gegen den Fiskus eines Schutzgebiets oder gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
4. bei Ansprüchen, die gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen erhoben werden;
5. bei Ansprüchen, die öffentliche, in die Kasse eines Schutzgebiets fließende Abgaben und Gefälle betreffen, sofern die Ansprüche auf Vorschriften beruhen, die nur in einem oder mehreren Schutzgebieten gelten.

§ 14.

In Strafsachen findet die Revision statt gegen die von den Gerichten der Schutzgebiete in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile

1. wegen aller Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243, 244 des Strafgesetzbuchs, der Begünstigung im Falle des § 258 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, der Hehlerei in den Fällen der §§ 260, 261 des Strafgesetzbuchs und des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs;
2. wegen der Vergehen gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) und des Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubs und Sklavenhandels, vom 23. Juli 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 425);
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Kasse eines Schutzgebietes fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Vorschriften nur in einem oder mehreren Schutzgebieten gelten;

Digitized by Google

4. insoweit es sich um die Gültigkeit einer nur in einem oder in mehreren Schutzgebieten geltenden Rechtsnorm handelt.

§ 15.

Durch Kaiserliche Verordnung kann das Rechtsmittel der Revision über die Vorschriften der §§ 13, 14 hinaus zugelassen werden.

§ 16.

Durch Kaiserliche Verordnung kann vorgeschrieben werden, inwieweit gegen die von dem obersten Gericht eines Schutzgebiets erlassenen Entscheidungen das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Kolonialgerichtshof stattfindet.

§ 17.

Hat nach den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit erwähnten Vorschriften die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu erfolgen, so steht die Entscheidung dem Kolonialgerichtshofe zu, wenn die beteiligten Gerichte ihren Sitz in verschiedenen Schutzgebieten haben.

Die im Abs. 1 bezeichnete Entscheidung steht unbeschadet der Vorschriften im Artikel VII des Reichsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 767) dem Reichsgerichte zu, wenn die beteiligten Gerichte ihren Sitz teils im Reichsgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk, teils in einem Schutzgebiete haben.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

§ 18.

Auf das Verfahren vor dem Kolonialgerichtshofe finden die für das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz geltenden Vorschriften der im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit erwähnten Gesetze mit den in den §§ 19 bis 23 bestimmten Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 19.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet in Ansehung der Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Revision gestützt werden kann, die im § 549 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bestimmte Beschränkung keine Anwendung.

Die Revision kann auch darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Würdigung des Inhalts der Verhandlungen oder des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme beruhe. In diesem Falle muß die Revisionsbegründung die Bezeichnung des unrichtig gewürdigten Teiles der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme sowie der unrichtig festgestellten Tatsachen enthalten. Die Vorschriften des § 563 und des § 565 Abs. 3 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung sind bei dem Berufungsgericht einzureichen und der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen; nach dem Ablauf der Begründungsfrist sind die Prozeßakten mit den Nachweisen der Zustellung dem Kolonialgerichtshofe zu übersenden.

§ 20.

In Strafsachen findet die im § 380 der Strafprozeßordnung bestimmte Beschränkung der Revision keine Anwendung. In den Fällen des § 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Zurückweisung außer an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, an ein anderes Gericht eines Schutzgebiets erfolgen.

Digitized by Google

§ 21.

Wird die Revision darauf gestützt, daß die Gültigkeit einer Rechtsnorm mit Unrecht angenommen oder verneint sei (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Nr. 4), so unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts nur die Gültigkeit der Rechtsnorm.

§ 22.

Der weiteren Beschwerde hat das Beschwerdegericht abzuhelfen, wenn es sie für begründet erachtet. Dies gilt auch für die Fälle der sofortigen Beschwerde.

§ 23.

Für die Form und die Fristen, in denen die Revision einzulegen und zu begründen ist, können unbeschadet der Vorschriften im § 19 Abs. 3 durch Kaiserliche Verordnung besondere Bestimmungen getroffen werden.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§ 24.

Auf die Kosten in dem Verfahren vor dem Kolonialgerichtshofe finden die für die Kosten in der Rechtsmittelinstanz geltenden Vorschriften der im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit erwähnten Gesetze sowie die besonderen für die Kosten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In den Fällen der Beschwerde erhöhen sich die Gerichtsgebühren auf das Doppelte.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

§ 26.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben

Begründung.

Die Gerichtsbarkeit oberster Instanz wird in den Kolonien zurzeit für die weiße Bevölkerung durch besondere in den einzelnen Schutzgebieten eingesetzte Gerichtshöfe (Obergerichte) wahrgenommen, die aus einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten, dem Oberrichter, oder wo ein solcher fehlt, dem Gouverneur, und aus vier Laienbeisitzern zusammengesetzt sind. Für die Schutzgebiete Kamerun und Togo ist ein gemeinschaftliches Obergericht mit dem Sitze in Kamerun gebildet (vgl. die Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 1005 — und betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou, vom 28. September 1907 — Reichs-Gesetzbl. S. 735 —). Die bezeichneten Gerichtshöfe entscheiden als Gerichte zweiter Instanz über Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen sowie über Beschwerden in gerichtlichen Angelegenheiten aller Art, und zwar ist ihre Entscheidung in allen Fällen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes oder die Schwere einer Straftat endgültig.

Digitized by Google

Die erwähnten Kaiserlichen Verordnungen stützen sich auf das Schutzgebietsgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813). Dieses erklärt zwar im § 2 auf die Gerichtsverfassung der Kolonien in der Hauptsache die Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für anwendbar. Gleichzeitig sieht es indes im § 6 unter Nr. 6 vor, daß die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden kann, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß.

In der ursprünglichen Fassung vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) enthielt das Schutzgebietsgesetz noch keine Vorschrift, nach welcher die aus dem damals in Bezug genommenen Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 folgende Zuständigkeit des Reichsgerichts einem in den Schutzgebieten selbst tätigen Gerichtshof übertragen werden konnte. Es gestattete nur, für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als besondere Berufungs- und Beschwerdeinstanz das Hanseatische Oberlandesgericht oder ein Konsulargericht zu bestellen, und da sich dies als wenig praktisch erwies, so war es im wesentlichen bei der Zuständigkeit des Reichsgerichts verblieben. (Nur für Deutsch-Neuguinea und die Marshallinseln war durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 5. Juni und 13. September 1886 das Konsulargericht in Apia in dem bezeichneten Umfang als zweite Instanz eingesetzt worden.) Erst das Gesetz vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat die Befugnisse des Kaisers in einer dem jetzigen § 6 Nr. 6 des Schutzgebietsgesetzes entsprechenden Weise erweitert. Auf Grund dieses Gesetzes ist dann durch eine Reihe von Kaiserlichen Verordnungen, welche in den Jahren 1888, 1890 und 1891 erlassen worden sind, für die damals im deutschen Besitze befindlichen Kolonien (d. h. die afrikanischen Kolonien, Deutsch-Neuguinea und die Marshallinseln) eine Regelung durchgeführt worden, die im wesentlichen mit der jetzt in Kraft befindlichen übereinstimmt.

Die Gründe, die zu der Schaffung besonderer oberster Gerichtshöfe in den Schutzgebieten Anlaß gegeben haben, sind in den Motiven zum Gesetze vom 15. März 1888 (vgl. Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode I. Session Nr. 188, Anlage zu den Stenographischen Berichten Bd. 98 S. 1386) dahin angegeben, daß die Anrufung des Reichsgerichts für die Parteien mit zu großen Kosten und einer außerordentlichen Zeitversäumnis verbunden wäre. Von diesem Gesichtspunkt aus mußte ohne Frage die Verlegung der höchsten Instanz in die Schutzgebiete selbst als eine wichtige Verbesserung erscheinen. Auch die in Verbindung damit eingeführte Beteiligung der Laienbeisitzer an der Rechtsprechung zweiter Instanz brachte infolge der Bekanntschaft mit Land und Leuten und der Kenntnis der Verkehrsgepflogenheiten, über welche diese regelmäßig verfügten, nicht zu unterschätzende Vorteile mit sich. Die Rechtsprechung der Obergerichte hat denn auch, solange sich die Schutzgebiete noch in dem ersten Stadium der Entwickelung befanden, und es hauptsächlich darauf ankam, Rechtssachen einfacher Art in einer der Billigkeit entsprechenden und die Eigenart des kolonialen Lebens berücksichtigenden Weise zu entscheiden, den Anforderungen, welche an sie gestellt werden konnten, genügt. In den letzten Jahren haben sich jedoch in den Schutzgebieten mit der zunehmenden wirtschaftlichen Erschließung, mit der gesteigerten Betätigung deutschen Kapitals sowie dem stärkeren Anwachsen der weißen Bevölkerung auch die Verhältnisse in der Rechtspflege wesentlich geändert. Es werden jetzt dort nicht selten Prozesse um ganz erhebliche Werte geführt, bei denen in erster Linie über Rechtsfragen, namentlich auch über die

Digitized by Google

Gültigkeit von Verordnungen sowie die rechtliche Bedeutung und Tragweite von wichtigen Verträgen und Konzessionserteilungen, Entscheidung zu treffen ist. Hierzu ist ein überwiegend mit Laien besetztes Gericht wenig geeignet. Dazu kommt, daß infolge der derzeitigen Gestaltung der Verhältnisse in den Schutzgebieten die Möglichkeit der Heranziehung von Laienbeisitzern, die den Streitsachen völlig unbefangen gegenüberstehen, zum Teil in Frage gestellt wird.

Das Nebeneinanderbestehen einer ganzen Reihe von Kolonialgerichten letzter Instanz hat weiter auch manche unerwünschte Erscheinungen auf rein rechtlichem Gebiete gezeitigt. Dieselben Gesetzesbestimmungen haben zum Teil eine verschiedene Auslegung erfahren, und vor allem hat die Zersplitterung der Rechtsprechung es mit sich gebracht, daß die im Kolonialrecht infolge seiner Neuheit und Lückenhaftigkeit hervorgetretenen Zweifelsfragen großenteils noch bis heute ungeklärt geblieben sind.

Den Unzuträglichkeiten, die sich aus den geschilderten Verhältnissen sowohl für die Rechtsuchenden wie auch für die öffentlichen Interessen ergeben haben, wird nur in der Weise abgeholfen werden können, daß die Entscheidung in oberster Instanz entsprechend den Grundsätzen, die auch für die Ausgestaltung der heimischen Gerichtsorganisation maßgebend gewesen sind, einem aus rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzten Gerichtshof übertragen wird, und daß weiter der Sitz dieses Gerichts, welches die Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung für sämtliche Schutzgebiete verbürgen soll, in das Reichsgebiet verlegt wird.

Eine Reform dieser Art war im Laufe der Zeit in der Oeffentlichkeit immer nachhaltiger gefordert worden, so u. a. in der kolonialrechtlichen Literatur (vgl. z. B. die Schrift von Köbner: „Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien". Berlin 1903, S. 22 ff.) sowie seitens des ersten deutschen Kolonialkongresses, der im Jahre 1902 in Berlin tagte, und späterhin wiederholt von dem deutsch-südwestafrikanischen Gouvernementsrat in Windhuk. Auch der Reichstag nahm demnächst zugunsten einer solchen Reform Stellung, indem er in der Sitzung vom 19. März 1908 bei der Beratung des Haushaltsetats der Schutzgebiete für 1908 eine Resolution beschloß, wonach der Reichskanzler ersucht werden sollte, Anordnungen dahin zu treffen, daß

I. usw.

III. für die Weißen

α) in Strafsachen eine Berufungsinstanz in den Schutzgebieten geschaffen und als Revisionsinstanz das Reichsgericht bestimmt wird;

β) in Zivilsachen eine Berufungs- und Revisionsinstanz im Deutschen Reiche errichtet wird.

(Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, 12. Legislaturperiode I. Session 1907/08, 126. Sitzung S. 4132.)

Die Art, wie sich in Deutsch-Südwestafrika die Verhältnisse unter der Einwirkung der Diamantenfunde auf das wirtschaftliche Leben entwickelt hatten, ließ schließlich die Reform nicht länger aufschiebbar erscheinen, so daß es insbesondere auch nicht für angängig erachtet werden konnte, damit bis zu einer umfassenden Revision der Schutzgebietsgesetzgebung zu warten. Es wurde deshalb bereits im Jahre 1910 dem Reichstag ein Gesetzentwurf unterbreitet, der die Einsetzung einer obersten Instanz für die Kolonialgerichtsbarkeit in der Heimat bezweckte (vgl. Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10 Nr. 400, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 261 S. 2670). Der Entwurf berücksichtigte soweit als möglich die im Reichstag und in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Wünsche, sah indes davon ab, für die Reform das Reichsgericht in Anspruch zu nehmen. Er schlug vielmher vor, zum Zwecke ihrer Durchführung einen besonderen Kolonialgerichtshof zu errichten. Bestimmend hierfür war hauptsächlich die schon seit Jahren hervor-

Digitized by Google

getretene Ueberbürdung des Reichsgerichts, die es nicht angängig erscheinen ließ, dessen Geschäftslast durch Zuteilung neuer Aufgaben noch zu vermehren. Dem zu schaffenden Gerichtshof sollte nach dem Entwurfe gleichzeitig auch die Konsulargerichtsbarkeit höchster Instanz übertragen werden, und zwar in demselben Umfang, wie sie nach den zurzeit geltenden Gesetzen (vgl. die Gesetze vom 10. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 197 und vom 7. April 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 213) vom Reichsgericht ausgeübt wird. Maßgebend für diesen Vorschlag war ebenfalls in erster Linie die erwähnte Ueberlastung des Reichsgerichts. Ist auch die Mehrarbeit, die dem Reichsgericht aus der Konsulargerichtsbarkeit erwächst, verhältnismäßig nicht von wesentlicher Bedeutung, so schien es doch nach der Geschäftslage des Reichsgerichts notwendig, jedes zu dessen Entlastung sich darbietende Mittel zu benutzen. Die Sachen der Kolonialgerichtsbarkeit und der Konsulargerichtsbarkeit aber einem gemeinsamen Gerichtshof zu übertragen, schien deshalb empfehlenswert, weil die gleichzeitige Errichtung zweier neuen Sondergerichtshöfe schon aus finanziellen Gründen nicht für angängig erachtet werden konnte und weil außerdem die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und in den Konsulargerichtsbezirken einander vielfach ähnlich sind, auch in den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 eine gemeinsame Grundlage haben.

Der Entwurf ist vom Reichstag am 25. April 1910 in erster Lesung (vgl. Stenographische Berichte Bd. 261 S. 2665) und, nachdem er inzwischen in der zu diesem Zwecke eingesetzten 17. Kommission vorberaten war (vgl. den Bericht der Kommission, Drucksachen der 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10 Nr. 1012, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 281 S. 5234), am 21. Oktober 1911 auch in zweiter Lesung im Plenum des Reichstags (vgl. Verhandlungen Bd. 268 S. 7467) beraten, indes nicht mehr verabschiedet worden, weil, bevor eine dritte Lesung stattgefunden hatte, der Reichstag aufgelöst wurde.

Der Reichstag war, wie sich schon bei der zweiten Lesung herausgestellt hatte, zwar im großen und ganzen geneigt, dem Entwurfe zuzustimmen, erachtete aber im einzelnen eine Reihe von Aenderungen für nötig, die zum Teil, namentlich in betreff der Frage der Besetzung des Gerichtshofs, von den Vorschlägen des Entwurfs in grundsätzlicher Hinsicht abwichen.

Inzwischen ist mit der fortschreitenden Entwicklung der Schutzgebiete und der zunehmenden Bedeutung der Rechtspflege für diese das Bedürfnis nach Schaffung eines obersten Kolonialgerichtshofs nicht nur immer stärker, sondern auch immer dringender geworden. Sollen nicht wichtige Interessen der Schutzgebiete und ihrer Bevölkerung leiden, so darf jetzt mit einer solchen Maßnahme nicht länger gezögert werden. Ergab sich hieraus die Notwendigkeit, nunmehr die seinerzeit nicht erledigte Gesetzesvorlage von neuem einzubringen, so war doch gleichzeitig dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nach dem Gange der früheren Verhandlungen es zweifelhaft erscheinen muß, ob bei unveränderter Beibehaltung der Vorschläge des Entwurfs von 1910 ein schnelles Zustandekommen des Gesetzes zu erzielen sein würde, wie es die Verhältnisse in den Schutzgebieten erfordern. Die Schwierigkeiten, welche sich einer Berücksichtigung der im Reichstag hervorgetretenen Wünsche entgegenstellen, sind nun, wie unten noch näher zu erörtern, auf dem Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit größer als auf dem der Kolonialgerichtsbarkeit. Auf der anderen Seite ist für sie das Bedürfnis nach einer Aenderung der bestehenden Organisation nicht in dem gleichen Maße dringlich. Unter diesen Umständen erschien es geboten, von einer Einbeziehung der Konsulargerichtsbarkeit in die beabsichtigte Neuregelung Abstand zu nehmen. Der neue Entwurf beschränkt daher die Zuständigkeit des zu schaffenden Gerichtshofs auf die Kolonialgerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Im übrigen schließt sich der neue Entwurf so eng als möglich an den früheren an. Eine Reihe wesentlicher Vorschriften des letzteren, die auch die Zustimmung des Reichstags gefunden hatten, z. B. diejenigen über den Sitz des Gerichts, die Zahl seiner Mitglieder, die Zahl der bei einer Entscheidung mitwirkenden Richter, über die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Gericht, über die Höhe der Revisionssumme, und in der Hauptsache auch die das Verfahren betreffenden Vorschriften, sind in den neuen Entwurf wörtlich übernommen. Wie der frühere geht dieser ferner davon aus, daß dem zu schaffenden Gerichtshof in der Hauptsache die Stellung einer Revisionsinstanz zuzuweisen sein wird. Ihm die Befugnisse einer Berufungsinstanz zu übertragen, widerrät sich im allgemeinen aus denselben Gesichtspunkten, welche seinerzeit dazu geführt haben, das Reichsgericht als Berufungs- und Beschwerdeinstanz durch die Obergerichte zu ersetzen. Auch unter den heutigen Verhältnissen überwiegen in den Schutzgebieten diejenigen Prozesse, für die bei dem Werte des Streitgegenstandes die Anrufung eines heimischen Gerichts zu große Kosten verursachen würde, oder die eiliger Natur sind. Dazu kommt noch, daß es den Parteien in den wenigsten Fällen möglich sein würde, vor einem heimischen Berufungsgerichte persönlich zu erscheinen, und daß ein solches meist nicht in der Lage sein würde, Zeugen und Sachverständige selbst zu vernehmen. Es würde also in der Hauptsache seine Entscheidungen auf Grund schriftlicher Unterlagen fällen müssen, so daß ihm die richtige Würdigung des Sachverhalts sehr erschwert wäre. Kommen in einer Sache, wie dies namentlich in Strafsachen des öfteren der Fall ist, Eingeborene als Zeugen in Betracht, so würde es ihm unter Umständen geradezu unmöglich sein, sich von dem Tatbestand ein zutreffendes Bild zu machen. Ebenso wird die Kenntnis der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten, wie sie für die Beurteilung kolonialer Rechtsfälle von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, einem Heimatsgerichtshofe niemals in dem Maße eigen sein können wie den Obergerichten in den Schutzgebieten.

Auf der anderen Seite ist es wohl zu verstehen, wenn im Hinblick auf die Zusammensetzung der zweitinstanzlichen Gerichte in den Schutzgebieten und auch auf die Art des Verfahrens vor diesen, das in bürgerlichen Streitsachen dem Verfahren vor den Amtsgerichten entspricht (§ 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, vom 9. November 1900 in Verbindung mit § 3 des Schutzgebietsgesetzes und § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit), der Wunsch hervorgetreten ist, daß ihre Urteile der Anfechtung nicht nur wegen rechtlicher Verstöße zugänglich seien. Schon in der Begründung des ersten Entwurfs war darauf hingewiesen worden, daß für gewisse Arten von Prozessen, namentlich für solche, in welchen es sich um die Auslegung von Urkunden über Verträge und dergleichen handelt, auch die Nachprüfung der Tatfrage, welche hier nur schwer von der Rechtsfrage zu trennen ist, durch eine mit rechtsgelehrten Richtern besetzte Instanz zweckmäßig sein könne. Nach dem Entwurfe sollte es deshalb dem Verordnungsrechte des Kaisers freigestellt bleiben, für bestimmte Schutzgebiete oder bestimmte Arten von Rechtssachen statt der Revision die Berufung an den neuen Gerichtshof zuzulassen. Die Kommission des Reichstags war ebenfalls der Meinung, daß es wünschenswert sei, in gewissem Umfang die Nachprüfung des Tatbestandes durch die höchste Instanz zu ermöglichen. Sie hielt es indes für zweckmäßig, das Rechtsmittel der Revision selbst zu erweitern. Daß dies, falls man nicht auch dem Gegner das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel gestatten und damit eine nochmalige Verhandlung zur Sache eröffnen will, nur in sehr engen Grenzen angängig ist, wurde nicht verkannt. Demgemäß fand ein Antrag Annahme, wonach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Revision auch darauf sollte gestützt werden können, daß die angefochtene Entscheidung auf einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Würdigung des Inhalts der

Digitized by Google

Verhandlungen oder des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme beruhe. Nach dem, was oben ausgeführt ist, wird zuzugeben sein, daß für eine solche Ausgestaltung des Rechtsmittels manche Zweckmäßigkeitsgründe sprechen. Der vorliegende Entwurf tritt deshalb dem auch im Plenum des Reichstags gebilligten Vorschlag der Kommission bei. Da hiernach das Rechtsmittel der Revision in den hauptsächlich in Betracht kommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich seiner Wirkung nach der Berufung annähernd, und es an sich wünschenswert ist, den Instanzenweg für das ganze Gebiet der kolonialen Gerichtsbarkeit möglichst einheitlich zu gestalten, ist von einer Uebernahme der Vorschriften des ersten Entwurfs, wonach die Möglichkeit vorbehalten war, an Stelle der Einführung der dritten Instanz den neuen Gerichtshof als Berufungsgericht einzusetzen, abgesehen worden.

Gleichfalls im Sinne der im Reichstag hervorgetretenen Wünsche ist jetzt über die Einführung des bisher der Kolonialgesetzgebung fremden Rechtsmittels der Revision, die der erste Entwurf entsprechend seinem mehr provisorischen Charakter einer Kaiserlichen Verordnung überlassen wollte, im Gesetz unmittelbar Bestimmung getroffen worden. Infolgedessen ist auch die Abgrenzung des Kreises der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, in welchen die Revision zugelassen ist, im Gesetze selbst erfolgt, und, während der erste Entwurf sich darauf beschränkt hatte, gewisse Mindestforderungen aufzustellen, denen die im Verordnungswege zu treffende Regelung genügen müsse, sind jetzt schon im Gesetz sämtliche Fälle berücksichtigt, in denen nach dem gegenwärtigen Stande der Rechtsentwicklung der Schutzgebiete ein Bedürfnis für die Zulassung der Revision besteht.

Von dem früheren Entwurfe weicht endlich der neue auch in betreff der Zusammensetzung des Gerichtshofs in einem wesentlichen Punkte ab. Wie jener geht er davon aus, daß die Mitglieder entweder hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer des von ihnen sonst bekleideten Amtes zu ernennen sind. Während indes der erste Entwurf lediglich forderte, daß die Mehrzahl der Mitglieder auf Lebenszeit ernannt sein oder einem Gericht angehören müßten, soll jetzt eine nebenamtliche Ernennung ausschließlich bei solchen Mitgliedern zulässig sein, die sich in richterlicher Stellung befinden. Hiernach ist es jetzt unmöglich, daß dem Gerichtshof Mitglieder angehören, die im Hauptamt Verwaltungsbeamte sind. Der erste Entwurf wollte gerade diese Möglichkeit offen lassen, um auch Beamte zur Mitarbeit heranzuziehen, die durch ihre dienstliche Tätigkeit in lebendiger Berührung mit den Rechtsverhältnissen in den Schutzgebieten oder in den Konsulargerichtsbezirken oder mit den internationalen Rechtsverhältnissen ständen. Es sollte auf diese Weise eine besondere Gewähr dafür geschaffen werden, daß auch in der bezeichneten Hinsicht die nötige Sachkunde in dem neuen Gerichtshof vertreten sei. Die Kommission des Reichstags hatte diesen Gedanken gebilligt und es nur für erforderlich erachtet, eine Einschränkung in dem Sinne zu treffen, daß an den einzelnen Sitzungen höchstens ein nicht auf Lebenszeit ernanntes, in nicht richterlicher Stellung befindliches Mitglied sollte teilnehmen können. Die Mehrheit des Reichstages hatte indes gegen die Zulassung von nebenamtlichen Mitgliedern in nicht richterlicher Stellung grundsätzliche Bedenken, weil sie die Unabhängigkeit des Gerichtshofs gefährden könne und der Forderung der Trennung der Justiz von der Verwaltung widerspreche. Es fand daher in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs ein Antrag Annahme, wonach sämtliche Mitglieder des Gerichtshofs auf Lebenszeit ernannt werden oder einem anderen ordentlichen deutschen Gericht als Mitglieder angehören müßten.

Wie ohne weiteres zuzugeben ist, hat die vom Reichstag befürwortete Zusammensetzung des Gerichts den Vorzug, daß sie den Rechtsanschauungen entspricht, auf denen unsere heimische Gerichtsverfassung beruht. Auf der anderen Seite stellten sich ihr wegen der Eigenart der Verhältnisse, welche der Beurteilung des Gerichtshofs unterliegen

Digitized by Google

sollten, gewichtige praktische Bedenken entgegen. Es besteht eine gewisse Gefahr, daß es dem Gerichtshof mangels einer genügenden Fühlung seiner Mitglieder mit diesen Verhältnissen nicht überall möglich sein wird, ihnen völlig gerecht zu werden. Diesen Erwägungen, die der erste Entwurf glaubte in den Vordergrund stellen zu müssen, und die demnächst dem Bundesrate Veranlassung gaben, der im Reichstag befürworteten Regelung ausdrücklich zu widersprechen, hat sich auch der Reichstag nicht gänzlich verschließen können. Er hat deshalb in zweiter Lesung zugleich einen Antrag gebilligt, wonach der Gerichtshof verpflichtet werden sollte, in Fragen, in welchen das Interesse des Reichs oder eines Bundesstaats es erfordert, einen Beamten des betreffenden Ressorts als „Anwalt des Staates" hinzuzuziehen oder diesen bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, nach Bedarf auch späterhin, zur Aeußerung zuzulassen. Ist nun auch dieser Vorschlag nicht geeignet, die erörterten Bedenken völlig zu beseitigen, da es nicht so sehr darauf ankommt, im Einzelfalle bestimmte öffentliche Interessen zur Geltung zu bringen, als vielmehr den Unzuträglichkeiten entgegenzutreten, die sich aus einer ungenügenden Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in allen Rechtsstreitigkeiten — einschließlich solcher, bei denen lediglich Privatinteressen in Frage kommen — ergeben können, so ist er doch immerhin geeignet, sie abzuschwächen. Hierzu kommt namentlich noch, daß jene Bedenken auf dem Gebiete der Kolonialgerichtsbarkeit im allgemeinen nicht in demselben Maße ins Gewicht fallen wie auf dem der Konsulargerichtsbarkeit. Bei dieser ist in höchster Instanz eine besonders genaue Vertrautheit mit internationalen Rechtsverhältnissen erforderlich, während die Eigenart der Normen, deren besondere Kenntnis von den Mitgliedern eines obersten Kolonialgerichtshofs verlangt werden muß, mehr durch die wirtschaftlichen, klimatischen und sonstigen örtlichen Verhältnisse der Schutzgebiete bedingt ist.

Der neue Entwurf sieht daher eine Zusammensetzung des Gerichtshofs vor, wie sie von der Reichstagsmehrheit befürwortet worden ist, indem er gleichzeitig auch den Vorschlag, zu den Verhandlungen Vertreter des staatlichen Interesses zuzulassen, sich zu eigen macht.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Entwurfs nachstehendes zu bemerken.

Erster Abschnitt.

Verfassung.

Zum § 1.

Der § 1 bringt zum Ausdruck, daß der neue Gerichtshof die oberste Instanz in den Sachen der kolonialen Gerichtsbarkeit bilden soll.

Dieser Stellung des Gerichtshofs entspricht der vorgeschlagene Name „Kolonialgerichtshof".

Zum § 2.

Als Sitz des neuen Gerichtshofs ist Berlin bestimmt. Hierfür spricht entscheidend die Erwägung, daß von allen deutschen Landesrechten nur das preußische Recht seitens des Gerichtshofs anzuwenden ist. Nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit gelten in den Schutzgebieten neben den dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze zivilrechtlichen Inhalts sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Darüber hinaus aber sind auch in wichtigen Rechtsmaterien, die in den oben erwähnten Gesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, die vielmehr im Verordnungs-

Digitized by Google

wege, sei es durch Allerhöchste Verordnungen, sei es durch solche des Reichskanzlers oder der einzelnen Gouverneure, geregelt sind, preußische Vorschriften in weitestem Umfang vorbildlich gewesen. Dies gilt insbesondere auch für die Rechtsgebiete, in denen verwaltungsrechtliche Vorschriften in Betracht kommen. Auch in einer großen Reihe von Zivil- und Strafprozessen sowie bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden solche Verordnungen die Grundlage der Entscheidung. Nach den bisherigen Erfahrungen der verschiedenen kolonialen Obergerichte ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der neue Gerichtshof sich vielfach gerade mit derartigen Materien zu befassen haben wird. Denn der Gegenstand der Rechtsstreitigkeiten, in denen bei Vorhandensein des neuen Gesetzes eine Revision hätte eingelegt werden können, waren in den besonders zahlreichen Fällen Rechtsverhältnisse, wie bergrechtliche Fragen, Rechte an Grundstücken sowie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafprozesse, die mit verwaltungsrechtlichen Verordnungen zusammenhingen. Bei der Auslegung aller solcher Bestimmungen ist auf die preußische Praxis und auf preußische höchstrichterliche Entscheidungen zurückzugreifen. Hiermit sind aber preußische Richter am meisten vertraut. Solange der Gerichtshof nur nebenamtlich besetzt wird (vgl. die Ausführungen zu § 3), ist es daher notwendig, einen Stamm von Mitgliedern aus der preußischen Justiz heranzuziehen. Schon darum ist Berlin der gegebene Sitz, da hier die Auswahl geeigneter Richter am größten ist. Auch werden sich unter der großen Zahl der hier befindlichen Richter verhältnismäßig am leichtesten Persönlichkeiten heranziehen lassen, die bereits eigene Kolonialerfahrungen als frühere Richter in Schutzgebieten gesammelt haben.

Mit der Wahl Berlins als Sitz des Gerichts wird zugleich aber auch die Heranziehung von Richtern anderer deutscher Gerichtshöfe erleichtert, wenn nicht zum Teil überhaupt erst ermöglicht. Es ist hierbei an Richter aus den verschiedensten Teilen des Reiches gedacht. Handelt es sich aber darum, den Gerichtshof in dieser Weise zusammenzusetzen, so ist Berlin wegen seiner geographischen, zentralen Lage der geeignetste Punkt, da es von den verschiedenen Gegenden Deutschlands leicht erreichbar ist.

Hierzu kommt, daß die meisten der in den Schutzgebieten tätigen Handelsfirmen und Erwerbsgesellschaften in Berlin ihren Sitz haben. Aber auch für die außerhalb ansässigen Parteien ist Berlin aus den eben angeführten Gründen verhältnismäßig am leichtesten zu erreichen.

Die Ernennung von mindestens zehn Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten ist von vornherein vorgesehen, weil es bei der Art der Aufgaben des Gerichtshofs erwünscht erscheint, daß den Mitgliedern Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der Rechtspflege zu Gebote stehen und sich unter ihnen, soweit möglich, auch solche Rechtskundige befinden, die mit den Verhältnissen in den Schutzgebieten besonders vertraut sind.

Zum § 3.

Die Ernennung der Mitglieder durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats entspricht der Vorschrift im § 127 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts. Es soll sowohl eine Ernennung im Hauptamt wie eine solche im Nebenamte zulässig sein. Die Ernennung im Nebenamte soll sich indes auf Mitglieder beschränken, die einem ordentlichen deutschen Gericht angehören, also, wie die Vorschriften des Gerichtverfassungsgesetzes über das Richteramt ergeben, in ihrem Hauptamt auf Lebenszeit ernannt und gesetzlicher Regel nach einer Enthebung wider ihren Willen entrückt sind. Die Gründe, die für diese Vorschrift maßgebend gewesen sind, sind bereits in der Einleitung der Begründung des näheren dargelegt.

Digitized by Google

Vorläufig wird nur die Anstellung von Mitgliedern im Nebenamte in Frage kommen, da die von dem Gerichtshof zu erledigenden Geschäfte wenigstens in der ersten Zeit nicht so groß sein werden, daß dadurch die Arbeitskraft der Mitglieder voll in Anspruch genommen wird. Aber auch bei wachsender Beschäftigung des Gerichtshofs wird es im Interesse einer sachgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erwünscht sein, nicht alle Mitglieder im Hauptamt anzustellen, sondern auch solche Beamte zur Mitarbeit heranzuziehen, die durch ihr Richteramt in Verbindung mit der allgemeinen Rechtspflege bleiben.

Wie Abs. 2 vorsieht, sollen die Mitglieder des neuen Gerichtshofs, falls sie, ohne ein anderes Amt zu bekleiden, im Hauptamt angestellt werden, auf Lebenszeit, falls dagegen ihre Anstellung im Nebenamt erfolgt, auf die Dauer ihres richterlichen Hauptamts ernannt werden.

Zum § 4.

Die Voraussetzungen für die Ernennung der Mitglieder sind dieselben wie für die Mitglieder des Reichsgerichts (vgl. § 127 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zum § 5.

Die Abs. 1, 2 sollen den Mitgliedern in Ansehung ihrer Stellung in dem neuen Gerichtshof dieselben Vorrechte sichern, die den Mitgliedern des Reichsgerichts zustehen. Demgemäß ist eine Disziplinarbestrafung wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder des Gerichtshofs obliegenden Pflichten ebenso wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts ausgeschlossen (vgl. § 158 des Reichsbeamtengesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245); auch sollen in Ansehung ihrer Enthebung vom Amte, und zwar der dauernden wie der einstweiligen, die für die Mitglieder des Reichsgerichts geltenden Vorschriften der §§ 128, 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zum § 6.

Für die Verhandlung und Entscheidung in der einzelnen Sache ist eine Besetzung des Gerichtshofs mit fünf Mitgliedern vorgesehen. Da die Vorinstanz mit einem Richter und vier Laienbeisitzern besetzt ist, erscheint die Zahl von fünf gelehrten Richtern für die oberste Instanz ausreichend und zweckentsprechend.

Zum § 7.

Der Geschäftsgang, also insbesondere die Heranziehung der einzelnen Mitglieder zu den Geschäften und die Verteilung der Geschäfte unter die etwa zu bildenden Senate, soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist von dem Plenum des Gerichtshofes auszuarbeiten und dem Bundesrate zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorschrift entspricht dem § 141 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Regelung des Geschäftsganges bei dem Reichsgerichte.

Zum § 8.

Wie bei jedem Gerichte soll auch bei dem neuen Gerichtshof eine Staatsanwaltschaft eingerichtet werden. Der § 8 enthält über die Befähigung und die Ernennung der das Amt der Staatsanwaltschaft ausübenden Beamten dieselben Vorschriften, wie sie das Gerichtsverfassungsgesetz für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht aufgestellt hat, und läßt auch im übrigen die für deren Amtsstellung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Zum § 9.

Wie bereits in der Einleitung zur Begründung erwähnt ist, entspricht die Zulassung eines Vertreters des staatlichen Interesses zu den ein solches Interesse berührenden Verhandlungen einem Beschlusse des Reichstags, der bei der Beratung des

Digitized by Google

früheren Entwurfs in zweiter Lesung gefaßt wurde. Diesem Beschlusse folgen die Vorschriften des § 9 auch in den Einzelheiten. Nur in wenigen Punkten erschienen Abweichungen angebracht. So empfahl es sich, ausdrücklich auszusprechen, daß die Teilnahme eines staatlichen Vertreters an den Verhandlungen auch statthaft ist, wenn Interessen eines Schutzgebiets in Frage kommen. Ferner erschien es geboten, die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein solcher Vertreter zu beteiligen ist, in die Hand des Reichskanzlers und nicht des Gerichtshofs zu legen, da die Frage, ob ein staatliches Interesse vorliegt, nur von seiten der Verwaltung wird zutreffend beurteilt werden können.

Zum § 10.

Die Vorschrift ist dem § 154 des Gerichtverfassungsgesetzes entnommen, der die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte regelt.

Zum § 11.

Der Entwurf geht davon aus, daß es keinem Bedenken unterliegt, bei dem neuen Gerichtshof im allgemeinen alle deutschen Rechtsanwälte zuzulassen. Der Satz bedarf einer Einschränkung nur hinsichtlich der bei den Gerichten in den Schutzgebieten und in den Konsulargerichtsbezirken zugelassenen Anwälte, da über deren Vorbildung keine gesetzlichen Vorschriften bestehen. Diese Anwälte sollen daher zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei dem Gerichtshof nur dann berechtigt sein, wenn sie ebenso wie die Rechtsanwälte im Reichsgebiete die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt haben.

Abs. 2 trifft für die Fälle Vorsorge, in welchen nach den gemäß § 18 zur Anwendung kommenden Vorschriften über das Verfahren einer Partei ein Rechtsanwalt durch das Prozeßgericht beizuordnen ist (vgl. § 115 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung, § 419 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, §§ 33, 34 der Rechtsanwaltsordnung). Nach § 36 der Rechtsanwaltsordnung hat die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte zu erfolgen. Da es zu weit gehen würde, sämtliche nach Abs. 1 bei dem Kolonialgerichtshofe zugelassenen Rechtsanwälte den aus der Beiordnung folgenden Pflichten zu unterwerfen und hiergegen auch Rücksichten der Kostenersparnis für die Parteien sprechen, so ist die Auswahl auf die bei einem Kollegialgericht am Sitze des Kolonialgerichtshofs zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt. Die Vorschrift des § 144 der Strafprozeßordnung, wonach die Auswahl eines Verteidigers aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte zu erfolgen hat, soll dagegen auch im Verfahren vor dem Kolonialgericht unverändert Geltung haben.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit.

Zum § 12.

Durch § 12 wird das Rechtsmittel der Revision, das dem Schutzgebietsgesetz und den darin angezogenen Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit fremd ist, neu eingeführt und gleichzeitig die Zuständigkeit des Kolonialgerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel begründet.

Zum § 13.

Der § 13 trifft über die Zulässigkeit der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Bestimmung. Entsprechend den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung sollen diesem Rechtsmittel die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile unterliegen.

Nach Abs. 1 des § 13 soll die Revision zunächst statthaft sein in Rechtsstreitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, also namentlich über familienrechtliche

Digitized by Google

Fragen, und sodann in Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, in denen erhebliche Werte auf dem Spiele stehen. Im Verfahren vor dem Reichsgerichte (§ 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 767) ist in dem zweiten Falle die Zulässigkeit der Revision dadurch bedingt, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes viertausend Mark übersteigt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kolonien lassen es gerechtfertigt erscheinen, für die vor dem Kolonialgerichtshofe zu verhandelnden Sachen die Revisionssumme zu erhöhen. Als angemessen ist der Betrag von fünftausend Mark eingestellt worden.

Noch weiter hinaufzugehen, wird sich nicht empfehlen, weil die Zusammensetzung der zweitinstanzlichen Kolonialgerichte nicht dieselbe Gewähr für eine richtige Entscheidung bietet wie diejenige der Oberlandesgerichte, auch der Gesichtspunkt einer Ueberbürdung des Kolonialgerichtshofs nicht in Betracht kommt.

Im Abs. 2 des § 13 werden sodann die Fälle geregelt, in denen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet.

Die Nr. 1 entspricht der Vorschrift des § 547 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910.

Die Vorschrift der Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß die rein kolonialen Rechtsnormen zum größten Teil im Verordnungsweg erlassen sind, und daher die Gerichte häufiger in die Lage kommen, ihre Gültigkeit nachprüfen zu müssen. Wird die Gültigkeit zweifelhaft, so besteht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes ein dringendes öffentliches Interesse daran, daß hierüber seitens eines höchsten Gerichtshofes in maßgebender Weise Entscheidung getroffen wird. Nur so läßt sich verhüten, daß die gesetzlichen Vorschriften, auf denen das Verordnungsrecht beruht (wie z. B. § 15 des Schutzgebietsgesetzes, die §§ 20, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit), in den einzelnen Schutzgebieten verschieden ausgelegt werden und infolgedessen eine Rechtsunsicherheit Platz greift, die ebensowohl für die Verwaltung wie für die Bevölkerung der Schutzgebiete mit Unzuträglichkeiten verbunden wäre. Eine solche Gefahr liegt um so näher, als vielfach weitere Kreise der Bevölkerung einzelner Schutzgebiete an der Entscheidung einschlägiger Streitsachen nach bestimmter Richtung hin interessiert sind, und hierdurch die Unbefangenheit der Laienbeisitzer der Obergerichte beeinträchtigt werden kann. Diese Gesichtspunkte treffen in gleicher Weise zu, mag die einzelne Rechtsnorm, deren Rechtsbeständigkeit in Frage steht, für ein Schutzgebiet oder für mehrere Geltung haben. Eine Beschränkung der Vorschrift etwa auf Normen der letzteren Art erscheint auch um so weniger angängig, als für einzelne Schutzgebiete, z. B. Deutsch-Südwestafrika, die Südsee-Schutzgebiete und Kiautschou, die Eigenart ihrer Verhältnisse es mit sich gebracht hat, daß von Anfang an gerade die wichtigsten Rechtsmaterien haben durch Sondervorschriften geregelt werden müssen, und auch für die übrigen Schutzgebiete die fortschreitende Entwickelung, die ihre Eigentümlichkeiten immer schärfer ausprägt, in steigendem Maße eine Dezentralisation des Verordnungswesens notwendig macht.

Die Nr. 3 und 4 betreffen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenrechts, in welchen das staatliche Interesse eine einheitliche Rechtsprechung erfordert, und deshalb auch nach dem für die Heimat geltenden Rechte die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zugelassen ist (vgl. § 547 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 3 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910, Reichs-Gesetzbl. S. 798, § 39 Nr. 1, 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze).

Ebenfalls im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften sowie im Anschluß an das heimische Recht (vgl. § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 547 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung

Digitized by Google

und § 34 Nr. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze) erklärt die Nr. 5 in gewissem Umfang die Ansprüche, welche sich auf öffentliche Abgaben und Gefälle beziehen, unabhängig von ihrem im Einzelfalle meist nur niedrigen Betrage, für revisionsfähig. Aus den zu Nr. 2 erörterten Gründen erscheint es notwendig, in den Schutzgebieten, wo es an einer Verwaltungsgerichtsbarkeit fehlt, die Revision ohne Begrenzung der Beschwerdesumme wegen aller derartigen Ansprüche zuzulassen, die auf rein kolonialen Rechtsnormen beruhen und in die Kasse eines Schutzgebietes fließende Abgaben und Gefälle betreffen, während es für die Abgaben und Gefälle, welche von Gemeinden usw. erhoben werden, in Anbetracht der ausschließlich lokalen Bedeutung der maßgebenden Vorschriften bei der Regel des Abs. 1 verbleiben kann. Ob für einen an sich unter Nr. 5 fallenden Anspruch der Rechtsweg offen steht, bleibt im Einzelfalle zu prüfen. Im übrigen bezieht sich die Nr. 5 auch auf solche Abgaben und Gefälle öffentlich-rechtlicher Art, die kraft bestehenden Rechtes oder getroffener Vereinbarung von einer öffentlichen Kasse für eine Privatperson eingezogen werden.

Zum § 14.

Der § 14 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Revision in Strafsachen stattfindet. Anfechtbar sollen mit dem Rechtsmittel die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile sein, welche eine der in Nr. 1 bis 4 aufgeführten Straftaten betreffen, in denen also wegen einer solchen Straftat auf Verurteilung oder Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt wird (§ 259 der Strafprozeßordnung).

Die Nr. 1 läßt entsprechend den in der Einleitung des näheren dargelegten Gesichtspunkten, welche für die Abgrenzung des Kreises der revisionsfähigen Sachen in dem neuen Entwurfe maßgebend gewesen sind, die Revision für alle Verbrechen mit Ausnahme gewisser Arten zu, bei denen erfahrungsgemäß die Rechtsanwendung sich einfacher zu gestalten pflegt (vgl. auch § 73 Nr. 5 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

In Nr. 2 sind sodann auch einzelne Vergehen für revisionsfähig erklärt, bei denen besondere politische Gründe dafür sprechen, eine Nachprüfung der Entscheidung in rechtlicher Hinsicht durch den Kolonialgerichtshof zu ermöglichen.

Die Vorschriften der Nr. 3 und 4 entsprechen auf dem Gebiete des Strafrechts den Vorschriften des § 13 Nr. 4 und 2 und rechtfertigen sich aus den dort erörterten Gründen.

Zum § 15.

Wenngleich die in den §§ 13, 14 vorgeschlagene Regelung als eine erschöpfende gedacht ist, wird doch darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß Erfahrungen mit dem Rechtsmittel der Revision auf dem Gebiete der kolonialen Gerichtsbarkeit noch nicht vorliegen und daß überdies die Verhältnisse in den Schutzgebieten schneller Veränderung unterworfen sind. Es wird sich daher empfehlen, Vorsorge zu treffen, daß die Vorschriften der §§ 13, 14 im Bedarfsfall auf dem Wege der Kaiserlichen Verordnung ergänzt werden können.

Zum § 16.

Nach § 16 soll der Kolonialgerichtshof auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die von den obersten Gerichten der Schutzgebiete in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen zuständig sein. Mit einem Bedürfnis, diese Entscheidung im Interesse einer einheitlichen Gesetzesanwendung der rechtlichen Nachprüfung durch einen höchsten Gerichtshof in der Heimat zu unterwerfen, ist hauptsächlich für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu rechnen. Da indes bei dem derzeitigen Stande der Grundbuchanlegung in den Schutzgebieten der Geschäftsverkehr der kolonialen Gerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch wenig entwickelt ist und sich mithin die Verhältnisse zurzeit

Digitized by Google

noch nicht völlig übersehen lassen, wird es sich empfehlen, die Einführung des Rechtsmittels und die Bestimmung darüber, in welchem Umfang es zugelassen werden soll, dem Kaiserlichen Verordnungsrechte vorzubehalten.

Zum § 17.

Nach den gemäß § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes und § 3 des Schutzgebietsgesetzes in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten geltenden Vorschriften über das Verfahren soll in gewissen Fällen das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht bestimmt werden (vgl. insbesondere §§ 36, 650 der Zivilprozeßordnung, §§ 5, 46 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §§ 12 bis 14, 19 der Strafprozeßordnung). Insoweit bei dieser Bestimmung Gerichte in den Schutzgebieten beteiligt sind, kann es an einem gemeinschaftlichen oberen Gerichte fehlen. Der § 17 füllt diese Lücke in der Weise aus, daß nach Abs. 1 in den Fällen, in denen die beteiligten Gerichte ihren Sitz in verschiedenen Schutzgebieten haben, die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch den neuen Gerichtshof erfolgt, und daß nach Abs. 2 in den Fällen, in denen die beteiligten Gerichte ihren Sitz teils im Reichsgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke, teils in einem Schutzgebiete haben, das Reichsgericht zuständig sein soll. Jedoch soll durch Abs. 2 der Artikel VII des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910, nicht berührt werden, der die Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle besonders regelt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Zum § 18.

Der § 18 stellt den Grundsatz auf, daß sich das Verfahren vor dem neuen Gerichtshof nach den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren richten soll. Soweit eine besondere Regelung notwendig erscheint, ist sie durch die §§ 19 bis 23 des Entwurfs getroffen worden.

Zum § 19.

Wie aus § 18 folgt, finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf das Verfahren vor dem Kolonialgerichtshof im allgemeinen die für die Revisionsinstanz maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Der § 19 schreibt vor, welche Ausnahmen diese Regel erleidet. Die Vorschrift des Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten vielfach gerade besonders wichtige Rechtsmaterien, auch auf dem Gebiete des Privatrechts, durch Vorschriften geregelt sind, die lediglich für ein einzelnes Schutzgebiet erlassen sind, so daß ihr Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Es ist deshalb vorgesehen, daß der § 549 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit außer Anwendung bleibt, als danach die Revision auf Verletzung von Rechtsnormen der erwähnten Art nicht gestützt werden kann.

Die Gründe, welche für die Aufnahme der Vorschriften des Abs. 2 ausschlaggebend gewesen sind, sind in der Einleitung näher dargelegt. Durch Satz 1 wird das Rechtsmittel der Revision gegenüber den Vorschriften der §§ 549 ff. der Zivilprozeßordnung dahin erweitert, daß mit gewissen Maßgaben auch die rein tatsächliche Beurteilung des Falles seitens der Berufungsinstanz von den Parteien angefochten und damit der Nachprüfung des Revisionsgerichts zugänglich gemacht werden kann. Zum Gegenstande des Angriffs dürfen die tatsächliche Würdigung des Inhalts der Verhandlungen wie diejenige des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme gemacht werden. Voraussetzung für den Erfolg des Rechtsmittels ist jedoch, daß die gerügte Art der Würdigung eine „offenbar unrichtige" ist, also ihre Unrichtigkeit klar zu-

Digitized by Google

tage liegt, und weiter, entsprechend dem Grundsatz des § 549 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, daß die angefochtene Entscheidung auf dem erwähnten Mangel beruht. Darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Kolonialgerichtshof nach freier Ueberzeugung zu befinden haben. Von der Zulassung neuer Behauptungen und neuer Beweisanträge ist wegen der damit verbundenen Gefahr der Verschleppung des Rechtsstreits abgesehen worden, und ebensowenig ist eine Erneuerung oder Ergänzung der Beweisaufnahme gestattet. Um zu verhüten, daß das Rechtsmittel in seiner erweiterten Gestalt mißbraucht wird, und um die dem Revisionsgericht obliegende Nachprüfung in angemessenen Grenzen zu halten, ist ferner durch Satz 2 angeordnet, daß der nach Behauptung des Revisionsklägers unrichtig gewürdigte Teil der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme sowie die angeblich unrichtig festgestellten Tatsachen in der Revisionsbegründung zu bezeichnen sind. Erachtet das Revisionsgericht eine Rüge der in Satz 1 zugelassenen Art für begründet, so gelten für die von ihm zu treffende Entscheidung sinngemäß dieselben Grundsätze wie im Falle einer festgestellten Gesetzesverletzung. Um Zweifeln vorzubeugen, ist im Satze 3 ausdrücklich vorgeschrieben, daß auch die Vorschriften des § 563 und des § 565 Abs. 3 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend zur Anwendung kommen. Das Revisionsgericht hat demnach die Revision zurückzuweisen, wenn zwar die Entscheidungsgründe einen Mangel der in Rede stehenden Art ergeben, aber die Entscheidung selbst aus anderen Gründen sich als richtig darstellt, und es hat im Falle der Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils wegen eines solchen Mangels in der Sache selbst zu entscheiden, wenn diese auf Grund des in der Berufungsinstanz festgestellten und in der Revisionsinstanz richtiggestellten Sachverhalts zur Entscheidung reif erscheint.

Im Abs. 3 ist endlich unter Berücksichtigung der weiten Entfernungen zwischen den Kolonien und dem Sitze des neuen Gerichtshofs noch bestimmt, daß die zur Revisionseinlegung erforderlichen Schriftsätze in Abweichung von den Vorschriften der §§ 553 ff. der Zivilprozeßordnung bei dem Berufungsgericht einzureichen sind. Dieses hat dann ähnlich zu verfahren wie nach den Vorschriften des § 45 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, §§ 2, 3 des Schutzgebietsgesetzes das Gericht erster Instanz.

Zum § 20.

In Strafsachen kommen, wie sich aus § 18 ergibt, diejenigen Vorschriften der Strafprozeßordnung zur Anwendung, die für die Anfechtung der in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile maßgebend sind. Es würde mithin an sich auch der § 380 der Strafprozeßordnung Geltung haben, nach welchem die Revision gegen die bezeichneten Urteile im allgemeinen nur auf die Verletzung materieller Rechtsnormen gestützt werden kann. Da es indes aus den in der Einleitung erörterten Gründen erwünscht sein muß, auch in Strafsachen die Nachprüfung der Urteile zweiter Instanz seitens des Revisionsgerichts in möglichst weitem Umfange zuzulassen, soll, wie im § 20 Satz 1 vorgeschlagen, die aus § 380 folgende Beschränkung der Revision nicht Platz greifen. Bemerkt sei dabei noch, daß die von der Anfechtung der Urteile der Schwurgerichte handelnden Vorschriften der Strafprozeßordnung, die zum Teil ebenfalls die Zulässigkeit der Revision beschränken, schon deswegen keine Anwendung finden können, weil es in den Schutzgebieten an der Einrichtung der Geschworenenbank fehlt. Die Obliegenheiten der Beisitzer, welche dort bei den Entscheidungen mitwirken, sind solcher Art, daß die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung dazu führen muß, sie in deren Sinne völlig den Richtern gleich zu achten.

Des ferneren bedurfte es noch eines Ausspruchs darüber, wie sich die Anwendung des § 394 der Strafprozeßordnung gestalten soll. Dieser sieht im Abs. 2 vor, daß die Zurückverweisung einer Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung außer an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, auch an ein anderes benachbartes

Digitized by Google

Gericht desselben Bundesstaates erfolgen kann. Da nun für jedes Schutzgebiet nur ein Obergericht eingesetzt ist, so ist in Satz 2 bestimmt, daß im Verfahren vor dem Kolonialgerichtshofe die Zurückverweisung an ein anderes Gericht eines Schutzgebiets, also auch an ein Gericht eines beliebigen anderen Schutzgebiets statthaft ist, wobei es dem Revisionsgericht überlassen bleiben soll, die Auswahl so zu treffen, daß Unzuträglichkeiten vermieden werden.

Zum § 21.

Nach den allgemeinen prozessualen Vorschriften (vgl. § 559 der Zivilprozeßordnung, § 392 der Strafprozeßordnung) ist das Revisionsgericht, wenn die Verletzung materieller Rechtsnormen gerügt ist, an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden, sondern hat die richtige Rechtsanwendung auf den Tatbestand unter jedem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt nachzuprüfen. Dieser Grundsatz bedarf der Natur der Sache nach für die Fälle einer Einschränkung, in welchen beim Mangel der Revisionssumme oder einer ohne Rücksicht hierauf die Revision zulassenden Beschaffenheit des Streitgegenstandes in Strafsachen bei Urteilen, die nach der Art der Straftat der Revision nicht zugänglich sind, das Rechtsmittel auf eine Vorschrift gestützt wird, die bezweckt, gerade nur die Geltendmachtung eines bestimmten Revisionsgrundes um seiner besonderen Bedeutung willen zuzulassen. Von dieser Art sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und des § 14 Nr. 4 des Entwurfs. Die Möglichkeit einer über die darin vorgesehenen Revisionsgründe hinausgehenden Nachprüfung der angefochtenen Entscheidungen seitens des Kolonialgerichtshofs würde nicht nur dem Zwecke jener Vorschrift widersprechen, sondern auch einen Weg zur Umgehung der sonst in den §§ 13, 14 enthaltenen, die Zulässigkeit der Revision begrenzenden Vorschriften eröffnen. Dementsprechend sieht der § 22 ausdrücklich vor, daß in den in Rede stehenden Fällen das Revisionsgericht lediglich die Gültigkeit der Rechtsnorm zu prüfen hat, deren Rechtsbeständigkeit nach Behauptung des Revisionsklägers zu Unrecht angenommen oder verneint ist.

Zum § 22.

Die gemäß § 18 im Verfahren auf erhobene weitere Beschwerde (§ 16) zur Anwendung kommenden Gesetze versagen dem Gerichte zweiter Instanz fast durchweg die Möglichkeit, seine durch die weitere Beschwerde angefochtene Entscheidung abzuändern (vgl. § 29 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 80 Abs. 2 der Grundbuchordnung, Artikel 6 des preußischen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Gesetzsamml. S. 249, und für die Fälle der sofortigen Beschwerde § 577 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, § 353 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Da in Fällen, in denen der Kolonialgerichtshof für die weitere Beschwerde zuständig ist, die Herbeiführung einer Entscheidung dieses Gerichts wegen der weiten Entfernung von den Schutzgebieten stets mit einem gewissen Zeitverluste verbunden sein wird, empfiehlt sich für das Gebiet der kolonialen Gerichtsbarkeit im Interesse der Parteien eine anderweitige Regelung. Diese wird im § 22 dahin getroffen, daß das Beschwerdegericht — auch in den Fällen der sofortigen Beschwerde — einer für begründet erachteten Beschwerde seinerseits abzuhelfen hat.

Zum § 23.

Nach § 23 soll es dem Verordnungsrechte des Kaisers vorbehalten bleiben, bezüglich der Form und der Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision besondere Bestimmungen zu treffen. Es erscheint dies notwendig, weil bei den weiten Entfernungen und der Unsicherheit der Verkehrsverhältnisse die in den Reichsprozeßordnungen vor-

Digitized by Google

gesehenen Fristen für die Schutzgebiete nicht überall ausreichen werden, und weil auch die Formvorschriften dieser Gesetze, namentlich soweit sie eine Mitwirkung von Rechtsanwälten vorsehen, dort nicht immer werden innegehalten werden können.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Zum § 24.

Für die Kosten im Verfahren vor dem neuen Gerichte sollen im allgemeinen dieselben Vorschriften gelten wie für die Kosten des Verfahrens vor dem Reichsgerichte. Doch erscheint es in Anbetracht des geringen Wertes des Geldes in den Schutzgebieten gerechtfertigt, für die Fälle der Beschwerde die Gerichtsgebühr zu verdoppeln, so daß sie nach den gleichen Sätzen wie in dem Beschwerdeverfahren vor den Schutzgebietsgerichten erhoben wird. Für die Fälle der Revision wird dagegen von einer Erhöhung der für das Reichsgericht maßgebenden Sätze behufs Vermeidung einer übermäßigen Verteuerung der Rechtspflege abzusehen sein, zumal für die hauptsächlich in Betracht kommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 49 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Artikel VIII des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts, vom 22. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 767) die Gebührensätze der Revisionsinstanz bereits gegenüber den Sätzen für das Verfahren erster Instanz verdoppelt sind.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zum § 25.

Da es erwünscht ist, daß die Vorschriften des Gesetzes sobald als möglich in Kraft treten, sich indes gegenwärtig noch nicht übersehen läßt, wann die organisatorischen Vorbereitungen für den neuen Gerichtshof abgeschlossen werden können, wird es sich empfehlen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens Kaiserlicher Verordnung vorzubehalten.

Was die Organisierung und die Etatisierung des Gerichtshofes betrifft, so ist bereits in der Begründung zu den §§ 2 und 3 hervorgehoben, daß vorläufig die Stellen des Präsidenten und der Mitglieder im Nebenamte besetzt werden sollen. Das gleiche gilt für die erforderliche Stelle eines Staatsanwalts. Als Besoldung sollen erhalten: der Präsident 3000 Mark, die Mitglieder sowie der Staatsanwalt je 1500 Mark. Im übrigen werden zur Remunerierung von Beamten für Vertretung des Staatsanwalts, für Wahrnehmung der Geschäfte der Gerichtsschreiberei, des Sekretariats der Staatsanwaltschaft und der Kassengeschäfte, ferner zur Remunerierung von Unterbeamten im Nebenamte, zur vorübergehenden Einziehung von Hilfskräften, für Geschäftsbedürfnisse, Schreibgebühren, Tagegelder, Reisekosten und vermischte Ausgaben etwa 14 400 Mark erforderlich sein.

Die Gesamtkosten sind hiernach auf 32 400 Mark zu veranschlagen. Ihnen steht die Einnahme aus Gerichtskosten gegenüber, die mindestens den gleichen Betrag erreichen dürfte.

Die für das Rechnungsjahr 1913 entstehenden Kosten werden außeretatmäßig verausgabt werden können, so daß es der Einbringung eines Nachtragsetats nicht bedarf.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden im übrigen künftig in den Etat des Reichs-Justizamts eingestellt werden.

Zum § 26.

Der § 26 ermächtigt den Reichskanzler, diejenigen Anordnungen zu erlassen, die sich zur Ausführung des Gesetzes als notwendig erweisen.

Von der Aufnahme irgendwelcher Uebergangsvorschriften konnte abgesehen werden. Daß die Revision oder die weitere Beschwerde nur zulässig ist gegen Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, also nicht gegen Entscheidungen der Ober-

Digitized by Google

gerichte in den Schutzgebieten, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder einer das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einführenden Kaiserlichen Verordnung ergangen sind, ergibt sich schon aus allgemein rechtlichen Grundsätzen und bedarf keines besonderen Ausspruchs.

Die koloniale Gesetzgebung in den englischen Kolonien in den Jahren 1911/12.

Von Dr. jur. Hermann F. Schmid, Berlin. (Fortsetzung.)

Unfälle (achtes Kapitel), nämlich solche, die den Tod oder eine schwere Verletzung eines Menschen verursachen, Zugzusammenstöße[4]) und Entgleisungen muß die Bahnverwaltung dem Gouverneur anzeigen. Die Ortsobrigkeit und die zuständige Polizeibehörde sind von dem nächsten Bahnhofsvorsteher zu benachrichtigen (§ 82). Ueber jeden Unfall muß außerdem Bericht erstattet werden. Beansprucht ein Verletzter Ersatz des infolge eines Unfalls entstandenen Schadens, so kann seine ärztliche Untersuchung angeordnet werden, und zwar entweder vom Gericht oder von einem dazu ermächtigten Agenten (§§ 84, 85).

Die §§ 86 bis 131 (neuntes Kapitel) enthalten Strafbestimmungen von einer zum Teil recht naiven Kasuistik; es kann von ihnen wie von den das Verfahren betreffenden §§ 132 bis 135 abgesehen werden.

Aus den Schlußbestimmungen (zehntes Kapitel, §§ 136 bis 151) ist nur hervorzuheben, daß der Gouverneur durch Bekanntmachung die analoge Anwendung der Verkehrsordnung auf Trambahnen und andere mit mechanischen Kräften betriebene Bahnen anordnen und umgekehrt die Ordnung für jede Eisenbahn außer Kraft setzen kann (§§ 149, 150).

XV. In Mauritius sind ergangen:

1. Eine Verordnung vom 8. August 1911 über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor (Recueil 1912, 82; vgl. im vorigen Bericht Nr. V und VII; Beitritt Englands für Mauritius am 4. Januar 1910, RGBl. 1911, 24).

2. Eine Verordnung vom 11. November 1911 betr. Abänderungen des Sprengstoffgesetzes (Recueil 1912, 85), Vorschriften enthaltend über die Einziehung von Sprengstoffen, der zu ihrer Herstellung verwendeten Maschinen, Werkzeuge, das Verfahren bei Verbrechen, die Beschlagnahme u. a.[5]).

3. Am 17. November 1911 eine **Verordnung zum Schutz der Pächter** (Recueil 1912, 89). Jeder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, der Pflanzen bauen oder Vieh- oder Geflügelzucht treiben will, muß hiervon

[4]) Die Verordnung bestimmt in der französischen Uebersetzung des Recueil wörtlich im § 82 litt. b: „une collision entre deux trains dont l'un est un train transportant des voyageurs"; und unter litt. d wird die Anzeigepflicht konstatiert für „un accident de nature telle qu'il est généralement suivi de mort d'homme ou de blessure grave, de la nature indiquée plus haut, ou de dommage sérieux à la propriété". Hierunter würden zum Beispiel auch Zusammenstöße von Güterzügen fallen.

[5]) Die deutsche Sprengstoffgesetzgebung cf. bei Zorn-Sassen (Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1913, S. 417 ff., 430 ff., 435 ff., 446 ff.

Digitized by Google

der Polizeibehörde Anzeige machen (§ 2). Beschäftigt er jemanden mit dem Feilhalten oder Verkaufen der Erträgnisse dieser Tätigkeit, so muß er gleichfalls der Polizei den Namen seines Angestellten angeben (§ 3). Dieser muß einen von der Polizei mit einem Siegel versehenen Gewerbeschein haben, und zwar, wenn er außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts jene Waren feilhält oder verkauft, einen Wandergewerbeschein, der einfach durch Stempelung geschaffen wird (§ 4). Wer ohne einfachen oder Wandergewerbeschein das Gewerbe betreibt, kann zum Zweck des Nachweises des Ursprungs der Waren festgenommen werden. Mißlingt der Nachweis, so tritt Geldstrafe bis zu 200 Rupien ein, abgesehen von der nach dem Strafgesetzbuch etwa verwirkten anderweiten Strafe (§ 6). Besteht Verdacht, daß die Waren gestohlen sind, so kann der Betroffene dem Gericht vorgeführt werden; hält das Gericht ihn für hinreichend verdächtig und kann er nicht den rechtmäßigen Erwerb beweisen, so tritt Geldstrafe bis zu 500 Rupien und Gefängnis bis zu sechs Monaten ein, wobei wiederum, wie oben, der Satz „ne bis in idem" nicht gilt (§ 7). Das Feilhalten usw. von gerupftem Geflügel und enthäutetem Vieh auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten (§ 8). Ausführungsverordnungen erläßt, wie üblich, der Gouverneur (§ 11).

XVI. Im Protektorat von Britisch-Ostafrika ist das **Forstwesen** durch Gesetz vom 30. September 1911 unter Aufhebung älterer Verordnungen von 1902 und 1905 neu geregelt worden (Recueil 1912, 91). Gewisse Bestimmungen sind denen des oben (unter III, 2) erwähnten Gesetzes für Nyassaland ähnlich; manche Verschiedenheiten verlangen jedoch hier einen genaueren Bericht[6]).

Das Gesetz unterscheidet ebenso wie in Nyassaland zwischen geschlossenen und nichtgeschlossenen Waldungen[7]); beide bilden zusammen den Begriff der „Forstzone". Hierzu kann der Gouverneur durch Bekanntmachung im Amtsblatt jeden Bezirk des Protektorates erklären; er kann umgekehrt einer begrenzten Waldung die Zugehörigkeit zur Forstzone nehmen (§ 3). Er kann ferner entweder für die gesamte Zone oder für einzelne Teile derselben zum zum Schutz des Waldbestandes und der Walderzeugnisse Anordnungen erlassen; besonders können für das Kronland verboten werden das Abschlagen, Beschädigen, Verpflanzen der Bäume, das Erbauen von Hütten, das Weidenlassen durch Großvieh und anderes mehr. Diese Verbote können unter Bedingungen und gegen Entrichtung einer Taxe aufgehoben werden. Damit ist offenbar gemeint, daß die Vornahme jener Handlungen von einer Erlaubnis abhängig ist (arg. § 17: „Tout magistrat . . . pourra demander, aussi souvent que de besoin, la production de l'autorisation ou de la licence

[6]) Leider sind an dieser Stelle im Recueil ebenso wie bei Nyassaland die fast jedes englische Gesetz einleitenden Definitionen weggelassen, obwohl sie sonst im Recueil, auch wenn sie überflüssig sind, enthalten sind. Vieles mußte daher hier erst durch Interpretation gewonnen werden, die bei der unglücklichen Fassung des Gesetzes keine leichte Aufgabe war.

[7]) Vgl. ebenso § 1 der Waldschutzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 27. 2. 1909. Zorn-Sassen 408.

Digitized by Google

pour tout acte commis dans une zone forestière."). Bei Weide-, Holzschlag- und Lesegerechtigkeiten kann der Gouverneur die Ausübung dieser Rechte besonders regeln. Er kann die Art und Menge der zu fällenden Bäume sowie die Jahreszeit hierfür festsetzen; er kann ferner zum Schutz noch junger Bäume die Weide zeitweilig untersagen, jährliche Wechsel in den Zonen, in denen solche Rechte bestehen, vorschreiben und anderes mehr (§§ 4, 5).

Rundschau.

A. Gesetzgebung.

Afrikanische Schutzgebiete.

2. Togo. * Verordnung v. 25. 7. 1913 zur Ergänzung der Verordnung v. 15. 3. 1909 die Besteuerung der Eingeborenen in Anecho und Lome betr. — Amtsbl. 1913, S. 211; Kol.-Bl. 1913, S. 974. — * Runderlaß v. 3. 10. 1913 betr. die Auslegung der Verordnung des Gouverneurs betr. den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener v. 5. 9. 1904. — Amtsbl. 1913, S. 293. — * Verordnung v. 18. 10. 1913 betr. die Namengebung und -führung seitens Eingeborener. — Amtsbl. 1913, S. 313. [— Nr. 59.]

3. Kamerun. * Verordnung v. 1. 10. 1913 über den Handel mit und die Ausfuhr von Kautschuk. — Amtsbl. 1913, S. 433 f.; Kol.-Bl. 1913, S. 1024. — * Bekanntmachung vom 9. 9. 1913 über Errichtung der Oberförsterei Kamerun-West. — Amtsbl. 1913, S. 412. — * Verfügung v. 12. 9. 1913 über die Waffenkontrolle. — Amtsbl. 1913, S. 412. — * Bekanntmachung v. 8. 9. 1913 über die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit. — Amtsbl. 1913, S. 413. — * Bekanntmachung v 11. 9. 1913 über die Beschaffung der Uniformen der Polizei- und Exerziermeister. — Amtsbl. 1913, S. 413. — * Bekanntmachung v. 4. 9. 1913 betr. Festsetzung der Trägermarschzeit zwischen Mlaika und Nolu. — Amtsbl. 1913, S. 413 — * Bekanntmachung v. 8. 9. betr. den Träger-Verpflegungssatz in der Residentur Ngaundere. — Amtsbl. 1913, S. 413. — * Bekanntmachung v. 11. 9. 1913 über die Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung im Schutzgebiet Kamerun. — Amtsbl. 1913, S. 433. — * Bekanntmachung v. 2. 10. 1913 über Abänderung und Ergänzung der Verwaltungseinrichtung im Schutzgebiete Kamerun. — Amtsbl. 1913, S. 435. — * Verfügung v. 23. 8. 1913 wegen Erhebung von Gebühren im summarischen Gerichtsverfahren in den an Frankreich abgetretenen Gebieten — Amtsbl. 1913, S. 436. — * Bekanntmachung über das unbefugte Tragen von Soldatenhemden v. 20. 9. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 437. [— Nr. 35.]

4. Südwestafrika. * Verordnung v. 12. 8. 1913 zur Viehbrandverordnung v. 12. 6. 1912. — Amtsbl. 1913, S. 288; Kol.-Bl. 1913, S. 974. — * Verfügung v. 11. 9. 1913 zu den Ausführungsbestimmungen zu Teil I B u II. (Bezirksrat und Landesrat) der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika v 28. 1. 1909 — Amtsbl. 1913, S. 324; Kol.-Bl. 1913, S. 975. — * Verordnung des Reichskanzlers v. 27. 11. 1913 zur Abänderung der Verordnung v. 28. 1 1909 betr die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. — Kol.-Bl. 1913, S. 1021. — * Verfügung v. 11. 9. 1913 betr den Bezirksrat von Lüderitzbucht. — Amtsbl. 1913, S. 323. — * Verordnung des Bezirksamts Swakopmund v. 8. 8. 1913 betr. Vergütung der Feuersgefahr. — Amtsbl. 1913, S. 324. — * Bekanntmachung des Bezirksamts Swakopmund v. 28. 8. 1913 betr. öffentliche Wege. — Amtsbl. 1913,

Digitized by Google

S. 326. — * Bekanntmachung v. 28. 8. 1913 betr. Züchterkunde für Pferde und Staupe. — Amtsbl. 1913, S. 346. — * Bekanntmachung v. 4. 9. 1913 betr. Schonzeit für Kudus und Gemsböcke. — Amtsbl. 1913, S. 348. — * Bezirkssatzung für den Bezirk Gibeon betr. die Erhebung einer Eingeborenen-Personalkopfsteuer v. 25. 9 1913. — Amtsbl. 1913, S. 350. — * Ortssatzung Swakopmund v. 23. 9. 1913 über die Ergänzung der Betriebs- und Benutzungsordnung für die Stadtgleise v. 19. 4. 1911. — Amtsbl. 1913, S. 350. [— Nr. 21.]

5. Ostafrika. * Verordnung v. 29. 9. 1913 betr. die Führung von Hinterlegungsbüchern über Hinterlegungen Eingeborener. — Amtl. Anz. 1913, Nr. 55, S. 150 f; Kol.-Bl. 1913, S. 973. — * Bekanntmachung v. 3. 10. 1913 betr. Jagdverordnung (Flußpferde betr.). — Amtl. Anz. 1913, S. 154; Kol.-Bl. 1913, S. 974. — * Verordnung des Reichskanzlers v. 14. 11. 1913 zur Ergänzung der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet v. 13. 6. 1903; Kol.-Bl. 1913, S. 1020. — * Hafenordnung für den Hafen von Lindi v. 1. 10. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 152 ff.; Kol.-Bl. 1913, S. 1022. — * Bekanntmachung v. 18. 10. 1913 betr. die Aufhebung des Wildreservates im Bezirk Langenburg. — Amtl. Anz. 1913, S. 163; Kol.-Bl. 1913, S. 1024. — * Verordnung v. 6. 10. 1913 wegen Aufhebung der Marktverordnung für Muansa v. 26. 4. 1904. — Amtl. Anz. 1913, S. 156. — * Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Muansa und Marktgebührentarif v. 4. 9. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 156. — * Bekanntmachung v. 10. 10. 1913 zur Hafenordnung für Daressalam v. 9. 9. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 158. — * Bekanntmachung v. 14. 10. 1913 zur Verordnung betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande v. 18. 9. 1911. — Amtl. Anz. 1913, S. 162. — * Vorschriften über die Einfuhr von Schweinen aus Britisch-Ostafrika v. 14. 10. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 162. — * Verordnung betr. die Regelung des Schiffahrtsverkehrs auf dem Viktoria-, Kivu-, Tanganyika- und Nyassa-See v. 18. 10. 1913 — Amtl Anz. 1913, S. 163. — * Aufhebung der Sperre betr. Abgabe von Kronland zur Anlage von Pflanzungen in den Bezirken Tanga und Wilhelmstal v. 24. 10. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 165. — * Ausführungsverordnung des Bezirksamts Morogoro v. 8. 10 1913 zu den Verordnungen betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeverordnung) und die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiterverordnung) v. 5. 2. 1913. — Amtl. Anz. 1913, S. 165. [— Nr. 62]

Südsee und Kiautschou. (Die bisher bekanntgewordenen Gesetze und Verordnungen aus dem Jahre 1913.)

Samoa. * Verordnung des Gouverneurs von Samoa betr. die Einschränkung des Verfügungsrechts der Eingeborenen über ihre Ländereien v. 20. 8. 1912. — Kol.-Bl. 1913, S. 470. — * Verordnung v. 15. 2. 1913 betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Seeschiffe in den Gewässern des Schutzgebietes Samoa (Quarantäneverordnung). — Govern.-Bl. 1913, S. 185; Kol.-B. 1913, S. 471. — * Dienstanweisung dazu vom gleichen Tag. — Govern.-Bl. 1913, S. 191. — * Verordnung v. 15. 7 1913 betr. die Land- und Namensstreitigkeiten der Samoaner. — Govern.-Bl. 1913, S. 209; Kol.-Bl. 1913, S. 790. — * Ausführungsverordnung dazu v. 6. 8. 1913. — Govern.-Bl. 1913, S. 221; Kol.-Bl. 1913, S. 895. — * Verordnung v. 15. 7. 1913 betr. den Vogelschutz. — Govern.-Bl. 1913, S. 217; Kol.-Bl. 1913, S. 791. — * Bekanntmachung des Gouverneurs dazu v. 22. 7. 1913. — Govern.-Bl. 1913, S. 219; Kol.-Bl. 1913, S. 792. [— Nr. 40—48.]

Deutsch-Neuguinea. * Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea v. 22. 10. 1912 betr. Schlacht- und Hundesteuer. — Kol.-B. 1913, S. 2. — * Verordnung

Digitized by Google

des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea v. 22. 11. 1912 betr. Abänderung des Tarifs zur Zollverordnung vom 10. Juni 1908 (Kol.-Bl. 1908, S. 890). — Kol.-Bl. 1913, S. 218. — * Bekanntmachung v. 12.—18. 2. 1913, betr. die an den Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea erfolgte Verleihung der Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, insbesondere Asphalt und Erdöl. — Amtsbl. 1913, S. 21; vgl. auch Kol.-Bl. 1913, S. 2. — * Bekanntmachung v. 23. 2. 1913 betr. die Anweisung an die Gouvernementshauptkasse hinsichtlich der Erhebung und Kontrolle der Einnahmen. — Amtsbl. 1913, S. 38. — * Bekanntmachung v. 5. 3. 1913 betr. die Veröffentlichung der handels- und genossenschaftsregisterlichen Eintragungen im Deutschen Kolonialblatt und im Amtsblatt für das Jahr 1913. — Amtsbl. 1913, S. 38. — * Anordnung v. 27. 3. 1913 betr. die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke Käwieng und Namanatanai. — Amtsbl. 1913, S. 53. — * Bekanntmachung v. 24. 3. 1913 betr. die Erhöhung einer Jahreskopfsteuer von den Eingeborenen in einigen Gemeinden. — Amtsbl. 1913, S. 54. — * Bekanntmachung v. 14. 4. 1913 betr. die geschäftliche Behandlung amtlicher Postsendungen. — Amtsbl. 1913, S. 78. — * Bekanntmachung v. 17. 4. 1913, betr das Verbot des Fischeschießens. — Amtsbl. 1913 S. 78; Kol.-Bl. 1913, S. 577. — * Bekanntmachungen v. 10. 2., 23., 28. 6. 1913, betr. die Erhebung einer Jahreskopfsteuer von Eingeborenen in einigen Gemeinden. — Amtsbl. 1913, S. 79, 170. — * Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs v. 22. 5. 1913 zu der Verordnung v. 26. 1. 1905 (Kol.-Bl. 1905, S. 691, 692) betr. die Erhebung einer Gewerbesteuer. — Amtsbl. 1913, S. 109; Kol.-Bl. 1913, S. 670. — * Bekanntmachung zu der Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts v. 15. 3. 1913 (s. o. unter dem Rubrum „Allgemeines") und zu der Bekanntmachung betr. Ausführung des § 1419 II, V der RVO. v. 8. 1. 1912, v. 17. 5. 1913. — Amtsblatt 1913, S. 142. — * Bekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 5. 6. 1913. — Amtsbl. 1913, S. 144. — * Verordnung des Gouverneurs v. 30. 5. 1913 betr. Eingeborenengeld. — Amtsbl. 1913, S. 146; Kol.-Bl. 1913, S. 789. — * Verfügung v. 30. 5. 1913 wegen Abänderung der Verfügung betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea v. 21. 12. 1909. — Amtsbl. 1913, S. 201; Kol.-Bl. 1913, S. 571. [— Nr 18.]

Kiautschou. * Urlaubsordnung für die Beamten des Schutzgebietes Kiautschou v. 19. 12. 1912 (Abänderung betr. Reisebeihilfen). — Amtsbl. 1913, S. 27. — * Bekanntmachung v. 17. 2. 1913 betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Schutzgebietes K. und Meldung Wehrpflichtiger. — Amtsbl. 1913, S. 47. — * Bekanntmachung betr. Verrat militärischer Geheimnisse v. 4. 6. 1913 (enthält nur Erinnerung an das G. v. 3. 7. 1893). — Amtsbl. 1913, S. 137. — * Bekanntmachung v. 22. 7. 1913 betr Prüfung von Baumwolle. — Amtsbl. 1913, S. 199. — * Verordnung v. 20. 9. 1913 betr. Abänderung der chinesischen Grundsteuer. — Amtsbl. 1913, S. 243. — * Gebührentarife für Telegramme. — Amtsbl. 1913, S. 15, 97. [— Verordnungsblatt 1—3; Amtsbl. 1 - 21.]

C. Literatur.

1. Soeben ist von dem bekannten Sammelwerk „Die Kultur der Gegenwart", herausgegeben von Paul Hinneberg, der die „Systematische Rechtswissenschaft" behandelnde Band (Teil II Abteilung 8 des Gesamtwerkes) in zweiter, verbesserter Auflage ausgegeben worden. Druck und Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin, 1913. In diesem Bande hat

Digitized by Google

Exzellenz Professor Dr. **Paul Laband** den Unterabschnitt „E. Staatsrecht" bearbeitet (S. 329 bis 371). Der Altmeister des deutschen Staatsrechts gedenkt in dieser seiner Darstellung auch der Schutzgebiete (S. 341 f.) und skizziert in aller Kürze ihre rechtliche Natur, ihre Verfassung und Verwaltung.

2. Größte Beachtung auch in den Kreisen der Kolonialrechtler verdienen die gesammelten Aufsätze, welche Professor Dr. **Heinrich Pohl** in Greifswald im Verlage der Juristischen Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf in Berlin unter dem Titel „Aus Völkerrecht und Politik" hat erscheinen lassen. (1913, 296 S.) Das Herrn Geheimrat Professor Dr. Zorn gewidmete Buch enthält die folgenden, in den letzten acht Jahren (1905 bis 1913) vom Verfasser in verschiedenen Zeitschriften usw. veröffentlichten, vorzugsweise dem Völkerrecht angehörigen Aufsätze und kleineren Darstellungen: Aufgaben der Völkerrechtswissenschaft, Eine deutsche Auslandshochschule, Art. 17 der Madrider Konvention vom 3. Juli 1880, Gilt der französische Urtext oder die deutsche Uebersetzung der Algecirasakte?, Rechtsfragen im marokkanischen Bergwerksstreit, Marokko und Mannesmann (ein völkerrechtlicher Rückblick), Der Monroevorbehalt, Die Porterkonvention vom 18. Oktober 1907, Die rechtliche Natur der Blockade, Blockade (Kriegsblockade), Der Grundgedanke der Prisengerichtsbarkeit, Zur Ratifikation des Prisenhofabkommens, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Bundesstaatsschöpfung und Kuntzes Gesamtaktstheorie, Der politische Verein nach dem Reichsvereinsgesetz. Das Buch stellt in erster Linie eine wertvolle Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur dar, ist aber auch für das Kolonialrecht von großem Interesse. Hervorgehoben seien in dieser Beziehung vor allem die Ausführungen über die marokkanische Frage. Seit dem deutsch-französischen Marokkoabkommen vom 4. November 1911 ist die politische Einflußnahme des Deutschen Reiches auf Marokko ausgeschaltet und das ungehinderte Vordringen Frankreichs in Marokko deutscherseits zugestanden worden. Fortan werden die Beziehungen Frankreichs zu diesem Lande immer weniger vom Gesichtspunkt des Völkerrechts und immer mehr von dem des nationalen Rechts, des Kolonialrechts aus betrachtet werden müssen. Auch der Monroevorbehalt spielt kolonialrechtlich eine bedeutsame Rolle, bei der Frage nämlich, ob Gebietsteile des amerikanischen Kontinents Kolonien nichtamerikanischer Staaten sein können. „Die Monroedoktrin von heute hält an dem 1823 proklamierten Prinzip fest, daß die Union auf beiden amerikanischen Kontinenten keine neuen Kolonialgründungen seitens europäischer Staaten duldet" (Seite 150). „Es liegt zutage, was dieser Monroevorbehalt namentlich für die Staaten bedeutet, die noch Kolonialbesitz in Amerika haben. Die Amerikaner werden ihn ins Feld führen, wo immer eine Veränderung in dem Bestande europäischer Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent geplant wird" (Seite 152).

3. Der fünfte Band der im Verlage von Gustav Fischer erscheinenden „Veröffentlichungen des Reichskolonialamts" behandelt

Digitized by Google

Jagd und Wildschutz in den deutschen Kolonien (herausgegeben vom **Reichskolonialamt,** mit sechs Karten, Jena 1913, IX und 168 Seiten, Preis 7 Mark). Im Wildbestand unserer Kolonien ruhen erhebliche wirtschaftliche Werte. Es ist die Aufgabe der Verwaltung, diese zu erhalten und zu schützen. Zu diesem Zwecke sind schon seit einer Reihe von Jahren gesetzliche Bestimmungen für die Jagd und Schutzmaßregeln für den Wildbestand erlassen worden. Nicht nur die ersten gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern auch die heute geltenden Vorschriften weisen noch manche Lücken und Unvollkommenheiten auf. Auch auf diesem Gebiete befindet sich die Entwickelung noch in vollem Fluß. Ihre Darstellung ist daher eine wenig befriedigende, aber für die Erkenntnis und Fortbildung des bestehenden Zustandes um so wertvollere und verdienstvollere Aufgabe. Ihr unterzieht sich die vorliegende Denkschrift, welche die Ergebnisse einer in den Jahren 1911 und 1912 veranstalteten Umfrage bei sämtlichen lokalen Verwaltungsbehörden der Schutzgebiete verarbeitet. Sie enthält eine objektive, dem derzeitigen Stande unserer Kenntnisse entsprechende zusammenfassende Darstellung über den Wildstand, die Jagdausübung und den Wildschutz in den Kolonien Afrikas und der Südsee. Sie stützt sich lediglich auf amtliches Material und verzichtet auf eine Berücksichtigung der umfangreichen Jagdliteratur sowie der wissenschaftlichen Arbeiten über die Tierwelt der Kolonien. Die Bearbeitung stammt aus der Feder des Oberförsters beim Kaiserlichen Gouvernement von Togo, Dr. **Metzger;** die am Anfang der einzelnen Kapitel gebrachten Tierlisten sind unter Mitwirkung des Professors **Paul Matschie,** Kustos am Zoologischen Museum in Berlin, zusammengestellt worden. Der Inhalt des Buches gliedert sich in die beiden Abschnitte: Jagd und Wildschutz in den afrikanischen Kolonien (Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Togo) und in den Besitzungen der Südsee (Deutsch-Neuguinea, Samoa). Kiautschou wird nicht mitbehandelt. Bei jeder Kolonie wird eine genaue Uebersicht über die Jagdschutzgesetzgebung und die Wildreservate gegeben. Es lag nicht im Rahmen der Schrift, den Inhalt der einzelnen Verordnungen ganz oder auch nur auszugsweise anzugeben. Doch wird den Interessenten durch Hinweis auf die betreffende Veröffentlichung im „Kolonialblatt" die Möglichkeit geboten, sich über den Text der Verordnungen zu unterrichten. So darf das Buch auch den Kolonialrechtlern als gute Quellen- und Stoffsammlung empfohlen werden.

Posen. Professor Dr. Friedrich Giese.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W 35, Am Karlsbad 10, für die Zeitschrift für Kolonialrecht Dr. jur. Kurt Weigelt, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 82/83, für den Anzeigenteil Max Fahrnländer, Neukölln. Druck von Rudolf Mosse in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

NOV 27 1996

20,000 (4/94)

Digitized by Google

YD 16195

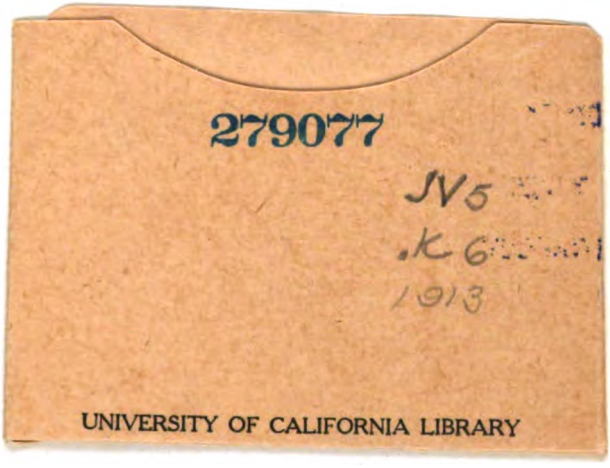
279077
JV5
.K6
1913
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google